

Gesetz-Sammlung

für die

Königlich Preussischen Staaten.

1806 bis 1880 incl.

Das Amtsgericht Graudenz

Abschnitt A II Nr. 4

Gesetz-Bücher-Verz.

Standort: Zimmer 9

Chronologische Zusammenstellung

der in der

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten für die Jahre 1806 bis 1880 und in dem Bundes- und Reichs-Gesetzblatte für die Jahre 1867 bis 1880

enthaltenen

Gesetze, Verordnungen, Cabinets-Ordres, Erlasse, Publikanden und Bekanntmachungen.

Mit vollständigem alphabetischen Sach-Register.

Band I.

1806 bis 1840.

Leipzig am 22. März 1881



Fünfte neu bearbeitete und vervollständigte Auflage.

Neue billige Ausgabe.

Spis Knerek A Nr 5

Berlin.

Carl Heymann's Verlag.

1881.



BG 230231 / I



BG 290231

Do korzystania
w czytelni

V o r w o r t.

Die neue Auflage dieses Werkes, welches lediglich eine Quellen-Sammlung ist, nimmt, wie die früheren Bearbeitungen desselben, an, daß es sowohl für Behörden und Beamte, als auch für das größere Publikum wünschenswerth und nützlich sei, das in der „Gesetz-Sammlung für die königlich Preussischen Staaten“ und in dem „Bundes- und Reichs-Gesetzblatte“ enthaltene Gesetz-Material in der für den praktischen Gebrauch bequemeren Form eines Handbuches von mäßigem Umfange zu besitzen. Dieses Handbuch wird geeignet sein, die beiden nunmehr bereits in 77 starken Quartbänden bestehenden, theilweise vergriffenen Original-Gesetz-Sammlungen im Wesentlichen zu ersetzen, deren, wenngleich ermäßigter Preis überdies ihre Anschaffung beträchtlich erschwert. Um mehrfach kundgegebenen Wünschen Rechnung zu tragen, ist die frühere Trennung in Abtheilungen verlassen worden; sämtliche Gesetze und Verordnungen sind in chronologischer Reihenfolge abgedruckt. Uebrigens ist bei der Bearbeitung von folgenden Grundsätzen ausgegangen worden:

I. Die Sammlung enthält alle noch geltenden Gesetze und Verordnungen, welche nicht nach den unter II. erörterten Prinzipien auszuschließen waren. Nur die ihrem ganzen Inhalte nach ausdrücklich aufgehobenen und die unzweifelhaft obsolet gewordenen, sowie diejenigen, welche lediglich eine tranſitorische Bedeutung gehabt haben, sind ohne Ausnahme vom Abdrucke ausgeschlossen worden.

II. Nicht aufgenommen sind, abgesehen von den antiquirten, nur folgende Gesetze, Verordnungen und Erlasse:

- 1) die Erlasse, Statuten, Privilegien, Reglements, Tarife u. s. w. von rein lokalem oder wesentlich nur die dabei zunächst Betheiligten berührendem Interesse;
- 2) diejenigen Gesetze und Verordnungen, welche sich auf die reaktivirte ältere, jetzt auch bereits theilweise wieder aufgehobene, ständische Gesetzgebung beziehen;
- 3) die Gesetze und Erlasse, welche die landschaftlichen Kredit-Institute und Kredit-Vereine betreffen;
- 4) die Staatshaushalts-Gesetze, sowie die auf Staats- und Bundesanleihen bezüglichen Erlasse;
- 5) diejenigen Bestimmungen, welche sich auf Orden und Ehrenzeichen beziehen;
- 6) die Staats-Verträge, Friedens-Verträge, Besiznahme-Patente, und damit zusammenhängenden Urkunden.

III. Die Sammlung enthält sowohl die allgemeinen, als die Provinzial-Gesetze.

IV. Die in dem Reichs-Gesetzblatte publizirten Gesetze, Verordnungen und Erlasse sind, insofern sie zugleich für den Staat Preußen verbindlich oder von praktischem Interesse sind, in die Sammlung aufgenommen. Ausgeschlossen sind die lediglich für das Reichsland Elsaß-Lothringen ergangenen Gesetze und Verordnungen, sowie die das Reich als solches betreffenden Finanz-Gesetze.

V. Die Frage, ob ein Gesetz oder eine Verordnung, welche nicht ausdrücklich aufgehoben worden, für gänzlich obsolet geworden zu erachten sei, kann in einzelnen Fällen abweichender Ansicht unterliegen. Im Zweifel ist vorzuziehen worden, die Aufnahme in die Sammlung nicht zu unterlassen.

In den Fällen, wo ein älteres Gesetz durch ein neueres nicht vollständig, sondern nur theilweise aufgehoben oder abgeändert worden ist, sind beide Gesetze vollständig mitgetheilt, weil es alsdann vielfach von Wichtigkeit ist, auch das ältere Gesetz in seinem vollen Wortlaute zu kennen.

VI. Das dem Werke beigefügte Sachregister wird dazu dienen, den praktischen Gebrauch der Sammlung zu erleichtern und insbesondere auch in zweckmäßiger Weise das in den verschiedenen Gesetzen und Erlassen Zusammengehörige leichter auffinden zu lassen, als dies durch bloß hinweisende Noten unter dem Texte der betreffenden Gesetze erreicht werden kann.

VII. Um die genaue Allegirung der amtlichen Sammlungen zu ermöglichen, ist bei jedem Gesetze und Erlasse unmittelbar unter dessen Ueberschrift in Klammern Jahrgang, Seitenzahl und die laufende Nummer ersichtlich gemacht, wo dieselben in den offiziellen Sammlungen abgedruckt sind.

Berlin, im Oktober 1874.

Der Herausgeber.

1806.

Ed. v. 26. April 1806 gegen das Vorvieh der Schäfer und Schäferknechte und die Versekung des Schäfer-Antheils, auch der Schäfer-Geräthschaften der Schäfer und Schäferknechte bei ihrem Umzuge von einer Schäferei zur andern für die Provinzen Ost- und Westpreußen mit Einschluß von Litthauen und dem Nek-Distrikt.

[N. C. C. 1806—1810. S. 119. Nr. 4. — G. S. 1806—1810. S. 80.]

Die bei den Schäfereien in den Provinzen Ost- und Westpreußen bisher üblich gewesene und in den Schäferei-D. beibehaltene Verfassung, nach welcher die Schäferknechte an Lohnesstatt eine bestimmte Anzahl eigener Schaafse bei den Schäfereien halten, und bei dem Abzuge mit sich wegnehmen können, ist nach der Erfahrung der Erhaltung der Schäfereien, der Verbesserung der Schaafszucht, sowie der Veredelung der Wolle, gleich hinderlich, indem die Schäfereien oftmals durch das Knechtvieh von Krankheiten angesteckt und unrein gemacht werden, auch die Schäferknechte bei der Hütung und Wartung der ihnen anvertrauten Heerden ihr eigenes Vieh zum Schaden des übrigen vorzüglich besorgen.

Ebenso ist es den Schäfereien aus dem ersteren Grunde nachtheilig, wenn Schaafmeister und Schäfer bei dem Abzuge von denselben den Antheil, den sie an solchen, wiewohl in Gemenge haben, mit sich fort, und zu anderen Schäfereien hinnehmen. Auch sind durch den Uebergang der den Schaafmeistern, Schäfern und Schäferknechten gehörigen Schäferei-Geräthschaften von einer Schäferei in die andere, nicht selten ansteckende Krankheiten und Verunreinigungen verbreitet worden.

Se. Königl. Maj. von Preußen zc., Unser allergn. Herr, finden sich daher, durch landesväterliche Fürsorge für die Erhaltung und Verbesserung der Schäfereien und damit in Verbindung stehende Veredelung der Wolle und Aufnahme der Wollen-Manufakturen, sowie den Wunsch mehrerer erfahrenen Landwirthe und Schäfer-Eigenthümer, bewogen, in den Provinzen Ost- und Westpreußen, mit Einschluß von Litthauen und dem Nek-Distrikt, hierunter eine Aenderung zu treffen, und zu dem Ende, nach Anleitung der, für die Provinzen Kur- und Neumark und das Herzogthum Pommern bestehenden B. v. 3. Febr. 1800,

wie es in Zukunft wegen des den Schaafmeistern, Schäfern und Schäferknechten zugehörigen Viehes und Geräthes gehalten werden soll;

ingleichen der Dekl. v. 16. Jan. 1802, wegen Befolgung gedachter B., nachstehende Vorschriften über diesen Gegenstand zu ertheilen.

Se. Königl. Maj. verordnen und befehlen demnach:

§. 1. Daß dieses Ed. v. 1. Sept. 1806 an völlig gesunde Kraft erhalten, und von diesem Tage an keinem Schäferknechte weiter gestattet werden soll, eine bestimmte Anzahl von eigenthümlichen und mit einem besonderen Zeichen versehenen Vieh, oder Vorvieh, zu haben und solches als sein Eigenthum bei dem Abzuge von einer Schäferei zur andern mitzunehmen.

Jeder Gutsbesitzer, Beamter oder Pächter, welcher in diesem Zeitraum diesen Vorschriften nicht genügt haben wird, und wie solches gesehen, überzeugend nachweisen kann, soll in eine unerläßliche Strafe verurtheilt werden, und müssen die Landräthe, nach dem 1. Sept. 1806, sämtliche Schäfereien in ihren Kreisen, worauf die Vorschriften dieses Ed. Anwendung finden, sorgfältig revidiren, und diejenigen Gutsbesitzer, Beamten und Pächter, welche mit der Ausübung dieser Vorschriften im Rückstande sind, unverzüglich und ohne Rücksicht der Kammer zur gehörigen Bestrafung anzeigen.

Sollte ein Landrath in der Befolgung dieses Befehls sich säumig finden, gegen diejenigen Gutsbesitzer, Beamten oder Pächter, welche jener Anordnung pünktlich Folge zu leisten verabsäumen, mit ungebührlicher Nachsicht zu Werke gehen, und die Anzeige an die ihm vorgesezte Kammer unterlassen, oder verzögern oder gestatten, daß die gesetzlichen Vorschriften nicht befolgt und die bestehende Einrichtung mit dem Vorvieh der Schäfer und Schäferknechte beibehalten werde; so soll er ebenfalls in eine unerläßliche Strafe verfallen.

§. 2. Es soll als das besondere Eigenthum der Schäferknechte an den bestimmten Häuptern, welche sie in Gemäßheit der Schäfer-Ordnungen, Objervanzen und Verträge bisher im Verhältniß mit der Größe der Schäfereien haben halten dürfen, aufhören, ihr Vieh in die

Stammheerde eingemengt, und der Antheil, den sie an der Heerde in Gemenge erhalten, ihnen bei dem Abzuge baar bezahlt werden, auch jeder Schäferknecht daran, während seiner Dienstzeit, verhältnißmäßig an allen Nutzen Theil haben, und in gleicher Weise zu den Kosten beitragen, insofern nicht durch besondere Verträge mit den Herrschaften ein anderes wegen der Unterhaltungskosten festgesetzt worden ist.

Ebenso sollen auch Schaafmeister und Schäfer, welche einen eigenen Antheil an der Schäferei haben, bei ihrem Abzug von solchen, selbigen gegen baare Vergütung zurückzulassen verbunden und keinesweges mit sich zu nehmen befugt sein.

Da nun das Eigenthum der Schäfer und Schäferknechte an gewissen bestimmten Häuptern der Heerde ganz aufhören und das Eigenthum sämtlicher Häupter dem Herrn der Stammheerde zugehen soll; so versteht es sich von selbst, daß kein Schaafmeister, Schäfer oder Schäferknecht über gewisse Bestimmthäupter ein Eigenthumsrecht ausüben, solche außer der Schäferei an einen Dritten verkaufen kann, und daß im Uebertretungsfalle die Disposition des A. L. N. Th. I. Tit. 15. §. 17. und Th. II. Tit. 20. §§. 1108., 1109., 1110. seq. wegen Entwendung fremden Eigenthums, Anwendung finden muß.

§. 3. Die Größe der Schäfereien auf Urbani, da sie zu Sommer gezählt werden, und die Anzahl des Viehes, die jeder Knecht zu der Zeit darin hat, bestimmen den Antheil oder die Quote, welche derselbe überhaupt, und nach verschiedenen Posten ins Gemenge setzt. Wenn daher z. B. eine Schäferei überhaupt in 1224 Häuptern bestände und an Knechtvieh darunter sich 102 Stück befänden, oder wenn bei kleinen Schäfereien die Heerde mit Inbegriff von 50 Stück Knechtvieh, überhaupt 600 Stück stark wäre, so würde der Antheil der Knechte an der Schäferei in diesen Fällen den zwölften Theil, excl. der Wollenpacht, betragen.

Es kann in dieser Art wohl keine Schwierigkeit finden, den Antheil oder die Quotam eines jeden Knechts bei der jährlichen Zählung und Abrechnung zu bestimmen, und wird hierbei noch bemerkt, daß vorkommende Brüche durch Geld auszugleichen sind.

§. 4. Sowie die ganze Schäferei nach Umständen sich vermehrt oder vermindert, so vergrößert oder vermindert sich auch im gleichen Verhältnisse der in einer Quote bestimmte Antheil des Knechts an der Schäferei.

Da nun das Interesse des Schäferknechts und sein Gewinn und Verlust mit dem Flor und dem Verfall der Schäferei unzertrennlich verbunden ist, so wird derselbe es ins künftige an seinem Fleiße und aller möglichen Sorgfalt für das Beste der Heerde nicht ermangeln lassen; dagegen die Herrschaft, wenn der Knecht zur Verbesserung der Schäferei nach allen Kräften mitwirkt, ihm die Vermehrung seines Antheils gerne gönnen wird.

§. 5. Bei dem Abzuge eines Schäferknechts wird dessen Antheil an der Schäferei, aus der schlechterdings kein Stück weggenommen werden darf, zwar durch den Lauf, Posten für Posten abgefordert, solcher darauf tagirt, und ihm von der Herrschaft, oder dem, an seine Stelle ziehenden Knecht, nach dem dormaligen Werthe, sofort baar bezahlt, nachher aber der in Rede stehende Antheil sofort, ohne daß er als Knechtvieh gezeichnet wird, in die Stammheerde wieder eingemengt.

§. 6. Im Fall die Herrschaft den ab- und anziehenden Knecht wegen des Werths des von jenem auf diesen übergehenden Schäferei-Antheils vereinigen kann, hat es dabei sein Bemühen; findet diese Vereinigung aber nicht statt, so wird zur Lage geschritten, und solche durch drei sachverständige vereidete Männer, wovon einer von dem abziehenden Knecht, der andere von dem anziehenden Knecht, und der dritte von der Herrschaft gestellt wird, verrichtet. Insofern aber die Taganten bei Bestimmung des Werths nicht übereinkommen, so soll der Preis auf den Durchschnitt ihrer Angaben gegründet werden.

§. 7. Falls ein anziehender Schäferknecht nicht des Vermögens sein sollte, dem abziehenden Knecht den Preis seines Schäferei-Antheils ganz zu bezahlen; so soll die Herrschaft zutreten, den Vorschuß des fehlenden Theils der Abfindung zuthun, und den abziehenden Knecht völlig zu befriedigen verbunden sein; welches sie auch um so mehr ohne Nachtheil übernehmen kann und muß, da sie wegen des Vorschusses durch das im Gemenge bleibende Knechtvieh gesichert ist, sie auch, da sie der Schäferknecht annimmt, diejenigen Mittel einzuschlagen hat, wo-

durch die Annahme und der Anzug des neuen Knechts möglich zu machen ist. Dagegen ist die Herrschaft auch befugt, von den anziehenden Knecht von dem für ihn geleisteten Vorschusse, die landesüblichen Zinsen zu nehmen, oder ein anderes in den G. nicht verbotenes Abkommen zu treffen, bis der Knecht den Vorschuß abgetragen hat.

§. 8. Ebenso wie in den vorstehenden §§. 5., 6. u. 7. in Ansehung der Schäferknechte vorgeschrieben ist, soll es auch bei dem Ab- und Anzuge der Schaafmeister und Schäfer mit dem von dem Ab- und Anziehenden beziehungsweise zurückzulassenden und anzunehmenden Schäfer-Antheil, in Ansehung dessen Absonderung, Tage-Vergütung und des Zutritts der Herrschaft, bei letzterer im Falle der Unzulänglichkeit des Vermögens des anziehenden Schäfers, gehalten werden.

§. 9. Halte- oder Ruthenwies anzunehmen und in die Schäfererei einzumengen, ist dem Schäferknecht unter keinerlei Vorwand mehr erlaubt, und wird solches hiermit ausdrücklich verboten.

§. 10. Die Herrschaften dürfen sich mit den Schaafmeistern, Schäfern und Schäferknechten über einen größeren oder geringeren Antheil an der Schäfererei, als in §. 3. beispielsweise vorgeschrieben ist, vereinigen, indem es ihre Sorge ist, sich tüchtige Knechte zu halten, und sie so zu lohnen, daß sie bei der Schäfererei einen verhältnismäßigen Gewinn übrig behalten, und nicht veranlaßt werden dürfen, sich durch unerlaubte, der Herrschaft und der Schäfererei nachtheilige Mittel zu erholen.

§. 11. Kein Schaafmeister, Schäfer oder Schäferknecht soll bei dem Anziehen von einer Schäfererei zur andern, Geräthschaften, die zu seinem Gewerbe gehören, mit sich führen, sondern es müssen selbige, falls sie dergleichen eigenthümlich besitzen, und nach dieser Vorschrift zurückgelassen haben, sich deshalb mit den Herrschaften wegen der Vergütung vereinigen, welche ihnen nach der bei der Abschätzung des Schäfer-Antheils mit aufzunehmenden Tage nach obiger Vorschrift (§. 6.) gewährt werden soll.

§. 12. Jede Herrschaft soll dem Schäferknechte, sobald er sein Vieh ins Gemenge setzt, ein Buch geben, worin der Antheil, den er ins Gemenge bringt, ungleich die mit ihm zu haltende Berechnung, eingetragen, und überhaupt alles verzeichnet wird, was zur jedesmaligen Auseinandersetzung der Herrschaft mit dem Knechte zu wissen nöthig ist. Dieses Buch muß der Knecht wohl verwahren, und solches bei dem Abzuge, wenn er völlig abgefunden ist, der Herrschaft zurückgeben. Kommen Fälle vor, in denen der Inhalt dieses Buches zweifelhaft ist, so soll die Auslegung gegen die Herrschaft gemacht werden, weil sie das Buch führt, es daher ihre Sache ist, alles deutlich und bestimmt zu fassen.

§. 13. In Ansehung des Ab- und Anziehens der Schaafmeister, Schäfer und Schäferknechte wird hiermit verordnet: daß solches nicht ferner, wie bisher, auf Michaelis, sondern mit Johanni, oder den 24. Juni geschehen, und jeder andere An- und Abzugstermin, wenn dergleichen zwischen der Herrschaft, ungleich den Schaafmeistern, Schäfern und Schäferknechten verabredet und kontraktmäßig festgesetzt sein sollte, vom Tage der Publ. dieses Ed. an schlechterdings unzulässig sein soll.

§. 14. Der Kündigungsstermin wird auf den Zeitraum vom 1. bis zum 15. März jeden Jahres dergestalt festgesetzt, daß eine früher oder später erfolgte Kündigung für nicht geschehen erachtet, und weder von Seiten der Herrschaften, noch von Seiten der Schaafmeister, Schäfer und Schäferknechte angenommen werden soll.

§. 15. Bei Bürger- und Bauern-Schäferereien, wo die Interessen die eigene häusliche Wartung des Viehes besorgen, und nur zur Hütung desselben besondere Schäfer und Schäferknechte unterhalten, soll diesen zwar noch ferner, nach jedes Ortes Herkommen gestattet sein, eigenes Vieh und bestimmte Hauptzahl zu halten, solches in ein eigenes Zeichen zu schlagen und ohne es aufmengen zu dürfen, vorzutreiben, dagegen sind sie gehalten, bei dem Abzuge dieses Vieh, wie auch die Schäfererei-Geräthschaften, nach der Bestimmung der §§. 6. u. 11. zurückzulassen, mit der Maafgabe (in Ansehung der Geräthschaften), daß die Vergütung für solche von dem anziehenden Schäfer oder Schäferknechte dem abgehenden tagmäßig geleistet werden, die ganze Kommune aber dafür einstehen muß. Auch findet in Rücksicht des An- und Abziehens dieser Gemein Schäfer der Inhalt des §. 13. dieses Ed. genaue Anwendung.

Bei solchen Gemein Schäferereien aber, bei welchen Schäfer und Schäferknechte bisher keine Schaaf halten dürfen, und solche dafür auf Lohn und Deputat gesetzt sind, soll es hierbei auch ferner sein Bewenden haben. Doch findet auch bei dieser, wegen der etwanigen Geräthschaften der Schäfer und Knechte, obige Vorschrift Statt. Auf solche Schäferereien, bei welchen die ganze Schäfererei nicht dem Gutbesitzer, sondern dem Schäfer und seinen Knechten gehört, sollen die in den §§. 1. u. 13. dieses Ed. enthaltenen Vorschriften, resp. wegen einer be-

stimmten Anzahl eigenthümlichen Viehes und in Rücksicht der An- und Abzugstermine, keine Anwendung leiden, vielmehr stehet es dem Eigenthümer des Schaafviehes frei, auf die Aufrechthaltung seines Kontrakts zu dringen, und auf den Grund desselben sein Eigenthum zurückzunehmen.

§. 16. Die Disposition dieses Ed. soll übrigens auch auf die Pacht Schäfer ausdrücklich ausgedehnt werden.

§. 17. Endlich wollen Se. Königl. Maj., daß dieses Ed., wie bereits §. 1 vorgeschrieben ist, v. 1. Sept. d. J. ab, in den genannten Provinzen bei allen Schäferereien zur Ausübung gebracht werde, zu welchem Ende solches zum Druck befördert und allgemein publizirt, auch in Schulzengerichten und Krügen angeschlagen werden soll, und sowie Allerhöchstbieselben allen Obrigkeiten, der Ritterschaft, den Beamten, Städten, Gemeinden und Schulzen, bei zwanzig Thalern Strafe für jeden Kontraventionsfall, welche Strafe bei wiederholter Uebertretung willkürlich und bis auf Einhundert Thaler geschärft werden soll, anbefehlen, auf deren pünktliche Befolgung zu halten; so wird solches besonders den Landrathen zur Pflicht gemacht, damit sie den übrigen Einfassen ihres Kreises mit gutem Beispiele vorgehen, und werden zugleich auch insbesondere sämmtliche Gerichtsbehörden dahin angewiesen, sich nach den Vorschriften dieses Ed. in ihren Urtheilen sowohl überhaupt, als in vorkommenden Denunziationen auf das Genaueste zu achten.

Signatum Potsdam, d. 26. April 1806.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Goldbeck. v. Schrötter.

1807.

Ed. v. 9. Okt. 1807, betr. den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums, sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner.

[N. C. C. 1806—1810. S. 251. Nr. 16., G. S. 1806—1810. S. 170.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Nach eingetretene Friede hat Uns die Vorsorge für den gesunkenen Wohlstand Unserer getreuen Unterthanen, dessen baldigste Wiederherstellung und möglichste Erhöhung vor Allem beschäftigt. Wir haben hierbei erwogen, daß es bei der allgemeinen Noth die Uns zu Gebot stehenden Mittel übersteige, jedem Einzelnen Hilfe zu verschaffen, ohne den Zweck erfüllen zu können, und daß es eben sowohl den unerläßlichen Forderungen der Gerechtigkeit, als den Grundsätzen einer wohlgeordneten Staatswirthschaft gemäß sei, Alles zu entfernen, was den Einzelnen bisher hinderte, den Wohlstand zu erlangen, den er nach dem Maaf seiner Kräfte zu erreichen fähig war; Wir haben ferner erwogen, daß die vorhandenen Beschränkungen theils in Besitz und Genuß des Grundeigentums, theils in den persönlichen Verhältnissen des Landarbeiters Unserer wohlwollenden Absicht vorzüglich entgegenwirken, und der Wiederherstellung der Kultur eine große Kraft seiner Thätigkeit entziehen, jene, indem sie auf den Werth des Grundeigentums und den Kredit des Grundbesitzers einen höchst schädlichen Einfluß haben, diese, indem sie den Werth der Arbeit verringern. Wir wollen daher beides auf diejenigen Schranken zurückführen, welche das gemeinliche Wohl nöthig macht, und verordnen daher Folgendes:

Freiheit des Güterverkehrs.

§. 1. Jeder Einwohner Unserer Staaten ist, ohne alle Einschränkung in Beziehung auf den Staat, zum eigenthümlichen und Pfandbesitz unbeweglicher Grundstücke aller Art berechtigt; der Edelmann also zum Besitz nicht bloß adeliger, sondern auch unadeliger, bürgerlicher und bäuerlicher Güter aller Art, und der Bürger und Bauer zum Besitz nicht bloß bürgerlicher, bäuerlicher und anderer unadeliger, sondern auch adeliger Grundstücke, ohne daß der eine oder der andere zu irgend einem Gütererwerb einer besonderen Erlaubniß bedarf, wenn gleich, nach wie vor, jede Besitzveränderung den Behörden angezeigt werden muß. Alle Vorzüge, welche bei Gütererbschaften der adelige vor dem bürgerlichen Erben hatte, und die bisher durch den persönlichen Stand des Besitzers begründete Einschränkung und Suspension gewisser gütsherrlichen Rechte, fallen gänzlich weg.

Im Absicht der Erwerbsfähigkeit solcher Einwohner, welche den ganzen Umfang ihrer Bürgerpflichten zu erfüllen, durch Religionsbegriffe verhindert werden, hat es bei den besondern G. sein Verbleiben.

Freie Wahl des Gewerbes.

§. 2. Jeder Edelmann ist, ohne allen Nachtheil seines Standes, befugt, bürgerliche Gewerbe zu treiben; und jeder Bürger oder Bauer ist berechtigt, aus dem Bauer- in den Bürger- und aus dem Bürger- in den Bauernstand zu treten.

In wie fern das gesetzliche Vorkaufs- und Näher-Recht annoch stattfindet.

§. 3. Ein gesetzliches Vorkaufs- und Näher-Recht soll fernerhin nur bei Lehns-Obereigenthümern, Erbzinsherren, Erbverpächtern, Miteigenthümern und da eintreten, wo eine mit andern Grundstücken vermischte oder von ihr umschlossene Besizung veräußert wird.

Theilung der Grundstücke.

§. 4. Die Besizer an sich veräußerlicher städtischer und ländlicher Grundstücke und Güter aller Art, sind nach erfolgter Anzeige bei der Landespolizeibehörde, unter Vorbehalt der Rechte der Realgläubiger und der Vorkaufsberechtigten (§. 3.), zur Trennung der Realitäten und Pertinenzien, so wie überhaupt zur theilweisen Veräußerung, also auch die Miteigenthümer zur Theilung derselben unter sich, berechtigt.

Erbverpachtung der Privatgüter.

§. 5. Jeder Grundeigenthümer, auch der Lehns- und der Fideikommißbesizer, ist ohne alle Einschränkung, jedoch mit Vorwissen der Landespolizeibehörde, befugt, nicht bloß einzelne Bauerhöfe, Krüge, Mühlen und andere Pertinenzien, sondern auch das Vorwerkland, ganz oder zum Theil, und in beliebigen Theilen zu vererbpachten, ohne daß dem Lehns-Obereigenthümer, den Fideikommiß- und Lehnsfolgern und den ingrossirten Gläubigern aus irgend einem Grunde ein Widerspruch gestattet wird, wenn nur das Erbstands- oder Einkaufsgeld zur Tilgung des zuerst ingrossirten Kapitals, oder bei Lehnen und Fideikommissen, in etwaiger Ermangelung ingrossirter Schulden, zu Lehn oder Fideikommiß verwendet, und, in Rücksicht auf die nicht abgelösten Realrechte der Hypothekengläubiger, von der landschaftlichen Kreditdirektion der Provinz, oder von der Landespolizeibehörde attestirt wird, daß die Erbverpachtung ihnen unschädlich sei.

Einziehung und Zusammenschlagung der Bauergüter.

§. 6. Wenn ein Gutsbesizer meint, die auf einem Gute vorhandenen einzelnen Bauerhöfe oder ländlichen Besitzungen, welche nicht erblich, Erbpacht- oder Erbzinsweise ausgethan sind, nicht wieder herstellen oder erhalten zu können, so ist er verpflichtet, sich deshalb bei der Kammer der Provinz zu melden, mit deren Zustimmung die Zusammenziehung, sowohl mehrerer Höfe in Eine bäuerliche Besizung, als mit Vorwerkgrundstücken gestattet werden soll, sobald auf dem Gute keine Erbunterthänigkeit mehr stattfindet. Die einzelnen Kammern werden hierüber mit besonderer Instr. versehen werden.

§. 7. Werden die Bauerhöfe aber erblich, Erbpacht- oder Erbzinsweise besessen, so muß, bevor von deren Einziehung oder einer Veränderung in Absicht der dazu gehörigen Grundstücke die Rede sein kann, zuerst das Recht des bisherigen Besizers, sei es durch Veräußerung desselben an die Guts herrschaft, oder auf einem andern gesetzlichen Wege, erloschen sein. In diesem Fall treten auch in Absicht solcher Güter die Bestimmungen des §. 6. ein.

Verpflichtung der Lehns- und Fideikommißgüter wegen der Kriegeschäden.

§. 8. Jeder Lehns- und Fideikommißbesizer ist befugt, die zum Reetablisement der Kriegeschäden erforderlichen Summen auf die Substanz der Güter selbst, und nicht bloß auf die Revenüen derselben, hypothekarisch aufzunehmen, wenn nur die Verwendung des Geldes von dem Landrath des Kreises oder der Departements-Landschaftsdirektion attestirt wird. Nach Ablauf dreier Jahre, seit der kontrahirten Schuld, ist der Besizer und sein Nachfolger schuldig, von dem Kapital selbst jährlich wenigstens den fünfzehnten Theil abzutragen.

Aufhebung der Lehne, Familienstiftungen und Fideikommissen durch Familienschlüsse.

§. 9. Jede, keinem Obereigenthümer unterworfenene Lehnsverbindung, jede Familien- und jede Fideikommißstiftung kann durch einen Familienschluß beliebig abgeändert, oder gänzlich aufgehoben werden, wie solches in Absicht der Ostpreussischen (mit Ausschluß der Ermelandischen) Lehne, bereits im Ostpreuß. Provinzialrecht, Zufag 56., verordnet ist.

Aufhebung der Guts-Unterthänigkeit.

§. 10. Nach dem Datum dieser B. entsteht fernerhin kein Unterthänigkeitsverhältniß, weder durch Geburt, noch durch Heirath, noch durch Uebernehmung einer unterthänigen Stelle, noch durch Vertrag.

§. 11. Mit der Publ. der gegenwärtigen B. hört das bisherige Unterthänigkeitsverhältniß derjenigen Unterthanen und ihrer Weiber und Kinder, welche ihre Bauergüter erblich oder eigenthümlich, oder Erbzinsweise, oder Erbzinslich besizen, wechselseitig gänzlich auf.

§. 12. Mit dem Martinitage Eintausend Achthundert und Zehn (1810) hört alle Gutsunterthänigkeit in Unsern sämtlichen Staaten auf. Nach dem Martinitage 1810 giebt es nur freie Leute, so wie

solches auf den Domainen in allen Unsern Provinzen schon der Fall ist, bei denen aber, wie sich von selbst versteht, alle Verbindlichkeiten, die ihnen als freien Leuten vermöge des Besizes eines Grundstücks, oder vermöge eines besondern Vertrages obliegen, in Kraft bleiben.

Nach dieser Unserer Allerhöchsten Willensmeinung hat sich ein Jeder, den es angeht, insonderheit aber Unsere Landeskollegia und übrigen Behörden genau und pflichtmäßig zu achten, und soll die gegenwärtige B. allgemein bekannt gemacht werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift.

So geschehen Memel, d. 9. Okt. 1807.

Friedrich Wilhelm.

Schrötter. Stein. Schrötter II.

R. D. v. 14. Okt. 1807, betr. die Behörden zur Ertheilung der Majorennitäts-Erklärung.

[G. S. 1806—1810. S. 173. Nr. 17.]

Mein lieber Kanzler Freiherr v. Schrötter! Das Pommerische Vormundschafts-Kollegium trägt in dem anliegenden Berichte darauf an, nicht allein die minderjährige Wittve des Lieutenants v. Wiersbicki, geborene v. Giesstedt, nach dem Wunsch für majorem erklären, sondern auch in allen dazu geeigneten künftigen Fällen, die Majorennitäts-Erklärung selbst ertheilen zu dürfen, und da es Mir unbedenklich scheint, die Befugnisse der Landes-Justiz-Kollegien der Provinzen, in der angetragenen Art zu erweitern; so will Ich Euch hierdurch auftragen, demgemäß das Erforderliche sowohl an das genannte Vormundschafts-Kollegium, als auch im Allgemeinen ergehen zu lassen, und verbleibe Euer wohlaffectionirter König.

Memel, d. 14. Okt. 1807.

Friedrich Wilhelm.

An den Kanzler Freiherrn v. Schrötter.

R. D. v. 28. Okt. 1807, betr. die Aufhebung der Erb-Unterthänigkeit auf sämmtlichen Preuß. Domainen.

[N. C. C. 1806—1810. S. 258. Nr. 18., G. S. 1806—1810. S. 174.]

In dem Königreich Preußen ist die Leibeigenschaft, Erb-Unterthänigkeit und Outspflichtigkeit der Domainen-Einsassen schon vom König Friedrich Wilhelm I. aufgehoben worden. Ich habe diese Anordnung bestätigt, und will dieselbe nummehr auf alle Meine Staaten dergestalt ausdehnen, daß auf meinen sämtlichen Domainen schlechterdings keine Eigenhörigkeit, Leibeigenschaft, Erb-Unterthänigkeit (gabellae adscriptio) oder Outspflicht vom 1. Junius 1808 Statt finden, und die daraus unmittelbar entspringenden Verbindlichkeiten auf meine Domainen-Einsassen in Anwendung gebracht werden sollen. Ich erkläre solche vielmehr hiermit vom 1. Juni n. l. S. ab ausdrücklich für frei, von allen der Erb-Unterthänigkeits-Verbindung anhängenden gesetzlichen Folgen unabhängige Menschen, in der Art, daß sie auch von dem Gesindenzwange und Loskaufgelde beim Verziehen entbunden werden. Es versteht sich jedoch von selbst, daß die aus dem Besize eines Grundstücks oder aus einem Vertrage entstandenen Verpflichtungen, sie bestehen in Geld- oder Natural-Dienstleistungen, hierdurch keinesweges erlassen oder aufgehoben werden.

Königsberg, d. 28. Okt. 1807.

Friedrich Wilhelm.

1808.

Ed. v. 29. März 1808 wegen Ostpreußens, Litthauens, Ermelands und des Marienwerderschen Kreises, betr. die Mühlengerechtigkeit und die Aufhebung des Mühlenzwanges.

[N. C. C. Tom. XII. S. 319. — G. S. 1806—1810. S. 217.]

Wir Friedrich Wilhelm z. z. thun kund und fügen hiermit zu wissen: Nachdem Wir Allerhöchstselbst erwogen haben, daß das bisher in Unsern Provinzen Ostpreußen und Litthauen, mit Einschluß des Ermelands und des Marienwerderschen landrätlichen Kreises, behauptete Mühlenregal an sich der Finanzverwaltung keinen erheblichen Nutzen gewährt, und daß besonders das, sowohl Unsern königl. als den Privatmühlen zustehende Zwangsrecht zum Druck der Einwohner, hauptsächlich der untern Volksklasse, gereicht, ohne daß es jemals gelingen kann, diese, der Wohlfahrt des Landes und der heilsamen Vermehrung der Mühlen entgegenstrebende Verfassung durch Polizeigesetze und sonstige nähere Bestimmungen unschädlicher zu machen, Wir auch nach der, alle Unsere getreue Unterthanen gleich umfassenden landesväterlichen Vorsorge es nicht gestatten dürfen, daß das gemeinschädliche Monopol der Mühlfabrikation, während es in einem Theile der Provinz aufgehoben wird, in dem andern beibehalten werde; als haben Wir nicht länger Anstand genommen, die Gesetze, worauf der Mühlenzwang in den Eingangs erwähnten Provinzen beruht, und worin den Grund-

bestehern die Anlegung neuer Mühlen unterfragt ist, nämlich das Mühlenreglement für Ostpreußen vom 5. Oktbr. 1786 und für Litthauen vom 11. Dezbr. 1785, ferner die Vorschriften des A. L. R. Th. I Tit. 23 §§. 25—29, Th. 2. Tit. 15. §§. 236., 237., 240., 242. und den Zusatz 230 des Ostpreuß. Provinzialrechts hiemit gänzlich aufzuheben, und dagegen zu verordnen:

§. 1. [Aufhebung des Mühlenregals.] Jeder Eigenthümer darf auf seinem Grunde und Boden Mühlen aller Art an Privatgewässern und Windmühlen anlegen, bloß gegen Uebernehmung der in der Provinz für jeden neuen Mahlgang gebräuchlichen Mühlengewerbesteuer; in Rücksicht der Wasser- und Schiffsmühlen an und in öffentlichen Flüssen aber hat es bei den Vorschriften des A. L. R. Th. II. Tit. 15. §§. 229—232. sein Bewenden.

§. 2. [Begünstigung des Anbaues neuer Mühlen mit Rücksicht auf etwa entgegenstehende Polizeieinrichtungen und Privatgerechsamte.] Wer eine neue Mühle bauen, eine eingegangene wieder herstellen, sie an einen andern Ort verlegen, oder in eine andere Gattung verwandeln, oder mit mehreren Gängen versehen will, muß der Landespolizei-Behörde, mit Einreichung des Planes der beabsichtigten Einrichtung, Anzeige davon machen. Soll eine neue Wassermühle angelegt werden, so muß der Bauherr solches, und ob es eine ober- oder unterflüßige, oder eine Panzermühle sein soll, in den benachbarten Gegenden an zwei Sonntagen in den Kirchen und gleichzeitig einmal in den Intelligenzzetteln bekannt machen.

§. 3. Die Landes-Polizei-Behörde darf den Bau oder die Veränderung nur in so fern unterfragen, als der eingereichte Plan einer etwa bestehenden Polizeieinrichtung nicht gemäß ist, in welchem Falle er hiernach abgeändert werden muß. Sie beschränkt sich hierauf, und ist zur Wahrnehmung etwa entgegenstehender Privatrechte von Amtswegen weder befugt, noch verpflichtet.

§. 4. Dem Eigenthümer einer schon vorhandenen Mühle steht ein Widerspruch gegen einen neuen Mühlenbau zu, wenn ihm dadurch das zu seinem Betriebe erforderliche Wasser entzogen, oder selbiges zu seinem Nachtheile zurückgestaut wird. Es muß aber dieser Widerspruch binnen sechs Wochen präklusivischer Frist vom Tage der Bekanntmachung in den Intelligenzzetteln an, sowohl der Landespolizei-Behörde angemeldet, als dem Bauherrn von demjenigen, der den Bau selbst hindern will, angezeigt werden.

§. 5. Ein gleiches Widerspruchsrecht ist jedem andern eingeräumt, der durch die beabsichtigte Mühlenanlage eine Gefährdung bei der Benutzung seines Grundeigenthums befürchtet.

§. 6. Findet die Landespolizei-Behörde einen solchen angebrachten Widerspruch (§§. 4. u. 5.) nach der verhängten sachverständigen Untersuchung nicht erheblich, oder läßt der Plan zu der Anlage zur Erledigung des Widerspruchs sich abändern, oder ist der Widerspruch nicht binnen der präklusivischen sechswoöchentlichen Frist angemeldet worden; so darf die neue Mühlenanlage nicht unterfragt, auch bei den Gerichten auf Unterlassung oder Einstellung des Baues keine Klage angenommen, vielmehr allenfalls daselbst nur ein Anspruch auf Schadenersatz geltend gemacht werden.

§. 7. [Aufhebung des Mühlenzwanges.] Der Mühlenzwang, oder die mit dem Besitz einer Mühle verbundene Befugniß, andere zu zwingen, daß sie sich derselben bedienen, hört in Ostpreußen und Litthauen mit dem 1. Dez. 1808 gegen Entschädigung der Zwangsberechtigten sowohl in den Städten, als auf dem Lande, in Rücksicht aller Mühlen, welchen die Zwangsgerechtigkeit beigelegt ist, ohne Unterschied der Qualität der Besitzrechte, nach der Willkühr der Zwangspflichtigen gänzlich auf, indem es von ihrer Erklärung abhängt, den Zwang aufzuheben oder beizubehalten. Es darf also vom 1. Dez. 1808 ab jeder Mahlgast, der sich der Beibehaltung des Zwangs nicht ausdrücklich unterworfen hat, sein Getreide zum Abmahlen in jede beliebige Mühle innerhalb Landes bringen, mithin auch der Stadtbewohner in die Landmühle, und der Landbewohner in die Stadtmühle; doch versteht es sich von selbst, daß ersterer (der Stadtbewohner) die Mahlaccise dennoch bezahlen muß.

§. 8. [Entschädigung des Erbpacht- oder Pachtbesizers der Zwangsmühle.] Die Entschädigung wegen der künftig zu verstattenden Mahlfreiheit soll dem Zwangsberechtigten Mühlenerbpächter oder Pächter in der Art gewährt werden, daß ihm der Canon oder die Pacht, oder überhaupt die Abgabe, welche von der Mühle für das Nutzungsrecht derselben bisher entrichtet worden, ganz oder zum Theil erlassen wird.

§. 9. So wie die Summe der Entschädigung des Zwangsberechtigten den gänzlichen Erlas jener Leistung (§. 8.) niemals übersteigen darf, so wird zwar vermuthet, daß die Erlassung der ganzen Abgabe zur Entschädigung erforderlich sei; doch steht sowohl dem Obereigenthümer oder Verpächter der Mühle, als den bisherigen Mahlpflichtigen zu jeder Zeit der Beweis offen, daß der Ausfall an dem Gewinnste

des Müllers geringer sei, und es wird demselben alsdann auch nur der wirkliche Ausfall vergütet.

§. 10. [Mühlendienste und Freiholz.] Wo bisher von den Mahlpflichtigen zur Unterhaltung der Zwangsmühle Baudienste geleistet worden, können dieselben künftig, nach aufgehobenem Zwangsverhältnis, nicht weiter gefordert werden, und muß der Müller auch deshalb durch die Erlassung des Zinses sich für entschädigt halten. Dagegen ist das Recht zum freien Bauholze hierdurch nur in so fern aufgehoben, daß der Müller sich eine Abfindung in Gelde, welche den zwanzigjährigen Durchschnitt der Forsttage nicht überschreiten darf, gefallen lassen muß.

§. 11. [Mahllohn.] Die Bestimmung des Lohns für die Mühlenfabrikate bleibt zwar dem freien Uebereinkommen zwischen dem Mahlbedürftigen und dem Müller überlassen: wenn aber ein solches nicht getroffen worden, so darf dennoch der Müller nur die folgenden Sätze des Mahllohns in Gelde, als die höchsten fordern, nämlich:

1) Weizen zu beuteln	10 Groschen Preuß. pro Schffl.
2) Roggen zu beuteln	6 " " " "
3) Roggen (oder Gerste, Erbsen und Bohnen) zu Brod	5 " " " "
4) Branntweinschroot, Futterschroot aller Art und Malz	3 " " " "

Dieses Maximum des Müllerlohns gilt nur auf sechs Jahre, also vom 1. Dez. 1808 bis dahin 1814, und es soll diese Bestimmung überhaupt, sobald hinreichende Concurrenz entstehen wird, aufgehoben werden.

§. 12. [Deckung des Eigenthümers der Mühle.] Der Ausfall, welchen die Rassen erleiden, wohin der den Mühlenbesitzern als Entschädigung erlassene Zins gezahlt worden (§. 8.), wird durch eine Abgabe gedeckt, welche die Mahlpflichtigen für erhaltene Mahlfreiheit erlegen.

§. 13. Diese Abgabe wird in Rücksicht der Königl. Erbpachtsmühlen auf dem Lande als eine Grundsteuer von den bisher mahlpflichtigen Gütern, mit einer Erleichterung der Rätthner gegen die Subenwirthe, erhoben, und hier den übrigen Grundsteuern, in den Städten aber der Mahlaccise zugeschlagen. Diese Abgabe wird nach dem jetzigen etatsmäßigen Ertrage jeder Königl. Mühle unabänderlich fixirt, ohne jemals bei vermehrter Seelenzahl der Mahlgäste (deren jährliche Consignation nunmehr gänzlich wegfällt), erhöht, oder bei verminderter Anzahl derselben herabgesetzt werden zu können.

§. 14. Den Eigenthümern der Privatmühlen steht das Recht zu, von den bisherigen Mahlpflichtigen, wegen der aufgehobenen Zwangsgerechtigkeit, sich auf eine gleiche Weise entschädigen zu lassen. Die Summe dieser Entschädigung wird durch Vertrag oder richterliches Erkenntniß festgesetzt.

§. 15. [Von den Quirbeln.] Der Gebrauch der Handmühlen (Quirbeln) ist auf dem Lande jeden, aber nicht in den Städten erlaubt.

§. 16. [Von den Mühlenwaagen und dem Verhältniß des Mehls zum Getreide.] In jeder Mühle, wo noch keine Mühlenwaage vorhanden ist, muß selbige sogleich und spätestens bis zum 1. Dez. 1808 eingerichtet werden, damit sich jeder Mahlgast derselben, mit Zuziehung des Müllers, allenfalls auch ohne einen vereidigten Wäger, nach Belieben bedienen kann. Bei entstehenden Streitigkeiten muß der Müller vom Weizen drei und achtzig Pfund schwer

47 Pfund feines Mehl	12 Meßen
23 " " " " " " " " " "	7 " "
10 " " Kleie	4 " "
1 Scheffel 7 Meßen,	

vom Roggen achtzig Pfund schwer

32 Pfund feines Mehl	9½ Meßen
36 " " " " " " " " " "	10 " "
8 " " Kleie	3 " "
1 Scheffel 6½ Meßen,	

von einem Scheffel Roggen geschrootet und ungebeutelt

78 Pfund Brodmehl	1 Scheffel 6 Meßen
-----------------------------	--------------------

dem Mahlgast in gestrichenem Maaße gewähren. Wiegt das Getreide mehr oder weniger, so muß der Müller das Mehl nach dem, aus den vorstehenden Sätzen sich ergebenden Verhältniß gewähren. Zum Messen des Getreides und Mehls, welches jederszeit auf Verlangen des Mahlgastes geschehen muß, muß der Müller geaichete ganze, halbe oder viertel Scheffel, und wenn der Mahlgast dergleichen mitbringt, diese gebrauchen. Auch muß der Müller auf Verlangen dem Mahlgaste über das zur Mühle abgelieferte Getreide einen Empfangschein ausstellen, den ihm der Mahlgast bei dem Empfange des Mehls zurückgiebt.

§. 17. [Von den Rangtafeln.] Jeder Müller muß eine schwarz angezeichnete mit rothen oder weißen Nummern versehene Rangtafel halten, und sie öffentlich in der Mühle dergestalt aufhängen, daß sie

von jedem gesehen werden kann. Auf diese Tafel muß der Müller den Namen eines jeden, dessen Mahlgut er annimmt, einschreiben, und ihm die Nummer durch ein wieder abzulieferndes Zeichen von Blech zustellen, wobei er ihm seinen Vorbermann bekannt zu machen hat. Unter keinerlei Vorwande darf der Müller dasjenige Getreide, mit dessen Abmahlen schon der Anfang gemacht ist, liegen lassen, sondern er muß dasselbe schlechterdings völlig abmahlen, bevor er sich auf etwas anders einläßt. Die Reihe der Rangtafel darf nur durch Getreide, welches für die öffentlichen Magazins, oder zur Verpflegung der Armee vermahlen wird, imgleichen durch Malz oder Branntweinschroot, und in den Städten durch das Bäckergut, wenn es nicht über dreißig Scheffel beträgt, unterbrochen werden. Es versteht sich jedoch von selbst, daß jeder Mahlgast sein Getreide, auch nach der Eintragung auf die Rangtafel zurücknehmen kann, wenn ihm die Abwartung der Reihe zu lange dauert.

§. 18. [Polizeigesetze und Strafen.] In Rücksicht der Polizeigesetze in Mühlensachen hat es bei den Vorschriften im A. L. R. Th. II. Tit. 15. §. 243. u. f. w. sein Bewenden, und wegen untüchtigen und betrügerischen Mahlens, so wie gegen Ueberschreitung des im §. 11. vorgeschriebenen Mahllohns, sind gegen den Müller die im ersten Theil Tit. 23. §. 42. bis 46. vorgeschriebenen Strafen anzuwenden, dergestalt, daß der bereits dreimal bestrafte Müller, nicht bloß wenn er Erbpächter oder Erbzinnsbesitzer, sondern auch wenn er Eigentümer der Mühle ist, in jenem Falle durch den Erbzinsherrn oder Erbverpächter, und in diesem Falle durch den Fiskus, zum Verfauf der Mühle oder der Erbpachtgerechtigkeit angehalten werden kann. Andere Konventionen der Müller gegen das gegenwärtige Ed. sind auf die Anzeige der Beeinträchtigten von der ordentlichen Obrigkeit des Müllers willkürlich, jedoch nachdrücklich, an denselben zu bestrafen.

Nach dieser Unserer Allerhöchsten B. hat sich ein Jeder, den es angeht, genau und pflichtmäßig zu achten, und soll dieselbe allgemein bekannt gemacht werden.

Gegeben Königsberg, d. 29. März 1808.

Friedrich Wilhelm.
Schrötter. Schrötter II.

N. D. v. 3. April 1808, betr. die Behörden zur Ertheilung der Majorcunitäts-Erklärungen.

[G. S. 1806—1810. S. 221. Nr. 30.]

Mein lieber Kanzler Freiherr v. Schrötter! Ich habe aus Euerem Berichte v. 31. v. M. in Betreff der untern 11. Okt. v. J. erlassenen Ordre, wonach den Landes-Justizkollegien der Provinz, die Befugniß zur Ertheilung der Majorcunitäts-Erklärungen beigelegt worden ist, ersehen, wie die Immediatkommission zu Berlin diese Festsetzung verstanden, und darnach auch das Kammergericht und die übrigen Landes-Justizkollegia in den noch nicht geräumten Provinzen angewiesen hat. Indem Ich Euch nun den eingereichten Bericht der genannten Kommission und des Kammergerichts, hierneben wieder zurücksende, eröffne Ich Euch zugleich, wie Meine Absicht dahin geht, daß die Provinzial-Pupillenkollegia die vorgedachte erweiterte Befugniß ausüben sollen, und diese unter den Landes-Justizkollegis der Provinz verstanden worden sind, weil sie der Regel nach mit denselben vereinigt, oder doch als besondere Abtheilungen derselben anzusehen sind. Die von der Immediatkommission dagegen aufgestellten Gründe, sind von Euch und dem Kammergerichte hinlänglich widerlegt worden. Die Rücksicht auf die zur Büreaukasse des Justizdepartements fließenden Geheimen Kanzlegebühren, scheint übrigens die Hauptsache zu sein, die aber, zumal unter den jetzigen Umständen, durchaus unstatthaft ist, und es sollen vielmehr diese Gebühren hinlänglich ganz wegfallen, und von den Partheien nur die Gebühren für die Arbeiten bei den Pupillenkollegis, zu deren Kassen eingezogen werden, indem Ich Meinen Unterthanen die Sportellast erleichtern will. Hiernach überlasse Ich Euch nunmehr das Weitere, und bin Euer wohlaffectionirter König.

Königsberg, d. 3. April 1808. Friedrich Wilhelm.

An den Kanzler Freiherrn v. Schrötter.

Extr. aus der N. D. v. 16. Juni 1808, betr. die Majorcunitäts-Erklärungen.

[G. S. 1806—1810. S. 244 Nr. 40.]

Mein lieber Kanzler Freiherr v. Schrötter! Welche Beschlüsse Ich auf Euerem Bericht vom 29. v. M., wegen der bei dem letzten Ostpreussischen Landtage fernerweit zur Sprache gebrachten Gegenstände, gefaßt habe, werdet Ihr aus der abschriftlich anliegenden Verfügung an den Geh. Ober-Sinanzrath v. Auerwald näher ersehen, und begleite Ich solche im Allgemeinen noch mit den näheren Bestimmungen zc. zc.

Zu 4. wegen des Majorcunitäts-Termins bin Ich Euerem Outachten ganz beigetreten. Da aber schon nach dem A. L. R. und der dabei zum Grunde liegenden N. D. v. 5. Nov. 1790 das zurückgelegte 24. Jahr feststeht; so wird nur darauf zu sehen sein, daß, so wie es in dem Ostpreussischen Provinzialrecht gesehen ist, auch in den übrigen dieser Termin angenommen werde. Wegen Erleichterung der Majorcunitäts-Erklärungen überlasse Ich Euch das Nöthige an die Vormundschaftsgerichte, in sofern solches nöthig sein möchte, nach Euerem Antrage zu erlassen; und verbleibe Euer wohlaffectionirter König.

Königsberg, d. 16. Juni 1808.

Friedrich Wilhelm.

An den Kanzler Freiherrn v. Schrötter.

1809.

Publik. v. 18. Febr. 1809., betr. die äußern Verhältnisse des Kriegsministeriums oder des Kriegsdepartements.

[N. C. C. 1806—1810. S. 785. Nr. 69. G. S. 1806—1810. S. 536.]

In Verfolg des Publik. v. 16. Dez. v. J., betr. die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden, haben Se. Maj. von Preußen in Ansehung des Kriegsmin. Folgendes verordnet und festgesetzt:

Geschäftskreis des Kriegsministeriums.

Das Kriegsmin. begreift die ganze Militärverwaltung in sich; es gehört zu demselben alles, was auf das Militair, dessen Verfassung, Errichtung, Erhaltung und den von ihm zu machenden Gebrauch, Bezug hat.

Eintheilung in zwei Departements.

Es theilt sich in zwei Departements, von welchen das erste die Benennung des Allgem. Kriegsdepartements, das zweite die des Militair-Ökonomiedepartements führt.

Allgemeines Kriegsdepartement.

Das Allgem. Kriegsdepart. umfaßt alle auf die Verfassung der Armee und das Kommando Bezug habende Geschäfte, hat seinen eigenen Chef, welcher zugleich vom Generalstabe ist, und zerfällt in drei Divisionen.

Erste Division.

Zur ersten Division gehört alles, was auf die persönlichen Verhältnisse der Militair-Individuen sich bezieht, und namentlich werden nachstehende Gegenstände dazu gerechnet:

- 1) alle Avancements, Entlassungen, Anstellungen, Versetzungen, Beurlaubungen der Offiziere und Heirathscensense,
- 2) die Besoldungen und Pensionirungen,
- 3) die Ausmittelung der Invaliden,
- 4) die Ordens- und Gnadenachen,
- 5) die Belohnungen und Bestrafungen,
- 6) Disziplin, Justiz und Polizei.

Diese Abtheilung wird, je nachdem die Sachen dazu geeignet sind, entweder von dem Chef des Depart. unmittelbar oder von einem Stabs-offizier unter solchem geleitet, und ist ihr die geheime Kriegskanzlei besonders untergeordnet.

Zweite Division.

Zur zweiten Division gehört hingegen alles, was auf die Bildung der Armee und den Gebrauch der Truppen in taktischer und strategischer Hinsicht Beziehung hat. Es ressortiren also von derselben:

- 1) die Kanton- oder Konstriptionsachen gemeinschaftlich mit dem Depart. der Allgem. Polizei, und zwar so, daß alles, was die Bestimmung der Grundsätze betrifft, von beiden Behörden zugleich besorgt wird, die Bestimmung des Bedarfs von dem Kriegsdepart., die Leitung der Konstriktion selbst, die Aushebung aber zunächst von dem Depart. der Allgem. Polizei ressortirt,
- 2) die Militair-Erziehungs- oder Bildungsanstalten,
- 3) die Remontirung,
- 4) die Einziehung der Nachrichten über den Bestand der Truppen,
- 5) die Formationen, Uebungen und allgemeinen Beurlaubungen, so wie der Ersatz der Regimenter im Kriege,
- 6) die Mobilmachung der Armee,
- 7) die Dislozirungen und Bewegungen und ferner die Bestimmung und Forderung der Fuhrten bei allen Märschen und Kantonnirungen,
- 8) die Karten, Pläne, militairische Aufsätze, taktische und strategische Erfindungen,
- 9) die Bestimmung über die Stärke und Einrichtung der Approviementments von den Festungen, die Feststellung der Grundsätze über die Verpflegung und Bekleidung, aber nicht deren Ausfüh-

zung, welche letztere von den betreffenden Theilen des Militair-Dekonomie-Depart. abhängt,

- 10) die Kantonner,
- 11) alle militairischen Medizinalanstalten.

Diese Abtheilung hat einen Stabsoffizier vom Generalstabe, einen Offizier von der Infanterie und einen von der Kavallerie. Ihre Geschäfte werden nach der besonderen Instruktion des Departementschefs geleitet.

Dritte Division.

Zur dritten Division gehören alle Angelegenheiten, welche die Artillerie, das Corps de Genie und die Festungen betreffen, mithin namentlich:

- 1) die gesammte Artillerie, die Ingenieurs, Mineurs und Pontonniers,
- 2) der Bau und die Kriegsbedürfnisse der Festungen,
- 3) die Fabrikation, Aufbewahrung und Vertheilung der Waffen, sowie die Anschaffung und Instandhaltung derselben,
- 4) die Fabrikation des Geschützes, Pulvers und der sonstigen Munition,
- 5) die Erfindungen im Artillerie- und Ingenieursfache,
- 6) die Inspektion aller ordinären und extraordinären Festungs-Bauwerken.

Diese Abtheilung wird von einem Stabsoffizier der Artillerie und einem Stabsoffizier vom Corps de Genie unter eigenem Namen und Verantwortlichkeit geleitet, und ihr sind speziell untergeordnet:

- a) die Artillerie, das Corps de Genie, die Mineurs und das Pontonnier-Corps,
- b) die Festungen und alle dazu gehörigen Offiziere und Offizianten; sowie auch die Bau- und Dotirungskassen derselben,
- c) die Zeughäuser und Gewehrfabriken,
- d) die Stück- und Kugelgießereien und
- e) die Pulverfabriken.

Militair-Dekonomie-Departement.

Dem Militair-Dekonomie-Depart. sind alle, die Militair-Dekonomie angehende Sachen, mit Ausnahme der vorbenannten Gegenstände, als administrirenden und ausübenden Behörde unterworfen.

Sie hat gleichfalls ihren eigenen Chef, welcher Geheimer Staatsrath ist und zerfällt in vier Divisionen.

Erste Division.

Zu der ersten Division gehören:

- 1) das Militair-Kassenwesen,
- 2) die Theilnahme an der Bestimmung der Grundsätze über das Serviswesen gemeinschaftlich mit dem Ministerium des Innern oder der Finanzen, worüber ein besonderes Servis- und Einquartierungsreglement noch das Nähere bestimmen wird,
- 3) die Angelegenheiten des Potsdam'schen Waisenhauses.

Diese Abtheilung wird entweder von dem Chef unmittelbar, je nachdem die Sachen dazu geeignet sind, oder von zweien Staatsrathen geleitet, und ihr sind untergeordnet:

- a) die General-Kriegskasse,
- b) das Direktorium des Potsdam'schen Waisenhauses, und
- c) die Servis- und Einquartierungs-Kommissionen.

Zweite Division.

Der zweiten Division liegt die Leitung der Verpflegung der Truppen mit Brod, Fourage und Victualien, sowie die Besorgung des Approvisionnement der Festungen ob.

Sie wird von einem Staatsrath unter eigenem Namen und Verantwortlichkeit geleitet, und ihr sind in Friedenszeiten alle Verpflegungsmagazine für das Militair, in Kriegszeiten aber nur diejenigen unterworfen, über welche der General-Kriegskommissair zu disponiren nicht genöthigt ist.

Dritte Division.

Die dritte Division hat die Sorge für die Bekleidung der Armee. Sie wird von einem Stabsoffizier unter eigenem Namen und Verantwortlichkeit geleitet, und ihr sind speziell alle Kleidungsdepots und Expeditionen untergeordnet.

Vierte Division.

Zur vierten Division gehören die Invaliden-Versorgungs-Angelegenheiten, mithin:

- 1) die Aufsicht auf die Invaliden-Institute und Invalidenhäuser,
- 2) die spezielle Dekonomie der Invaliden-Kompagnien,
- 3) die Einstellung der Invaliden bei diesen Kompagnieen,
- 4) die Pensionszahlungen sowohl an invalide Offiziere und Gemeine, als an Wittwen des Militairstandes,
- 5) die Empfehlung der Invaliden zur Versorgung im Civilfache,

- 6) die Führung der Invalidenlisten,
- 7) die Ausfertigung der Invalidenscheine.

Diese Abtheilung leitet ein Stabsoffizier unter eigenem Namen und Verantwortlichkeit, und ihr sind alle Invaliden-Kompagnieen, Invalidenhäuser und Anstalten speziell untergeordnet.

Kriegs-Kommissariat.

Außer diesen Abtheilungen besteht das Kriegs-Kommissariat unter Direktion eines General-Kriegs-Kommissairs und sieben Kriegs-Kommissairs.

Von dem General-Kriegskommissair hängt alles unmittelbar ab, was zu einer Mobilmachung der Armee erforderlich ist und in Friedenszeiten vorhanden sein muß. Ihm sind in dieser Hinsicht das Proviantfuhrwesen, die Bäckereitrains und Lazarethdepots untergeordnet.

Beim Ausbruch des Krieges übernimmt der General-Kriegskommissair die Leitung der Dekonomie für alle auf den Feldfuß gesetzte Truppen, und ihm sind dann die Kriegskommissairs der ins Feld rückenden Brigaden, sowie die Magazine derjenigen Provinzen, in welchen die Truppen auf den Feldfuß gesetzt sind, besonders untergeordnet.

Von den sieben Kriegskommissairs stehen sechs bei den Brigaden, welche die Lokal-Unterbehörden für die Militair-Dekonomie bilden, und sowohl von dem Allgem. Kriegsdepart. und dem Militair-Dekonomie-Depart., als von den Divisionen oder Unterabtheilungen dieser beiden Depart. mit besonderen Aufträgen versehen werden. Diese, bei den Brigaden stehenden Kriegskommissairs halten sich beständig bei den kommandirenden Generalen der letzteren auf; an sie wenden sich die Truppen in allen ihren Bedürfnissen und mit allen ihren Berechnungen, von ihnen werden darüber die nöthigen Anträge bei den Kriegsdepart. oder den Regierungen gemacht, nach dem jedesmaligen Verlangen des Brigadiers die Regimentstassen und Montirungskammern revidirt, und sowohl sämtliche Proviantämter als die übrigen Militairmagazine des Bezirks, worin sich die Brigade aufhält, inspizirt.

Sobald die Brigaden, wobei die Kriegskommissairs stehen, auf den Feldfuß gesetzt werden, treten letztere mit allen ihren Untergebenen unter den Oberbefehl des General-Kriegskommissairs.

Der siebente Kriegskommissair, welcher nicht bei einer Brigade steht, arbeitet in Friedenszeiten bei dem General-Kriegskommissair, wird aber auch bei periodischen Erledigungen einer Stelle bei den Brigaden als Stellvertreter gebraucht, und tritt alsdann völlig in die Verhältnisse desjenigen Kriegskommissairs, für welchen er interimistisch die Dienste leistet.

Dem gesammten Kriegsdepart. wird ein Justiziarus und Rechtsbeistand zugeordnet.

Die dem Kriegsmin. im Allgemeinen und unmittelbar untergeordneten und bei den verschiedenen Abtheilungen noch nicht benannten Behörden sind:

- 1) das ganze Militair, rücksichtlich dessen, was zum Ressort des Depart. gehört;
- 2) die den verschiedenen Min. und Depart. untergeordneten Behörden, und besonders die Regierungen (Kammern) in eigentlichen Militairfachen;
- 3) der General-Kriegskommissair und sämtliche Kriegskommissairs;
- 4) alle diejenigen Behörden und Institute, in Rücksicht deren es die neue Organisation des Militairwesens noch erforderlich machen dürfte.

Gegeben Königsberg, d. 18. Febr. 1809.

Friedrich Wilhelm.

v. Scharnhorst. Graf v. Lottum.

R. D. v. 20. Mär; 1809, wegen Aufnahme der hülfbedürftigen Offizier-Söhne in die Kadetten-Anstalten.

[N. C. C. 1806—1810. S. 793. Nr. 72. G. S. 1806—1810. S. 542.]

Mein lieber Oberst v. Lingelsheim! Aus Eurem Bericht v. 4. d. habe Ich ersehen, daß Ihr das Berliner Kadettenkorps auf 4 Kompagnien formirt habt, und will Ich nun auf Eure fernerweitigen Anträge hiernit noch Folgendes festsetzen: Ich will, daß die Kadettenkompagnien wieder bis auf ihre ehemalige Stärke von 65 Köpfen per Kompagnie, insofern Ihr solches für unzuganglich nöthig erachtet, gesetzt werden, mache es Euch jedoch zur Pflicht, wenn es in der Folge nur irgend möglich sein sollte, eine geringere Kopfzahl anzunehmen. Sodann soll bei der Wiederaufnahme und Annahme der Kadetts nach folgenden Grundsätzen verfahren werden. Es sollen nämlich:

- 1) vor allen anderen zuerst die Söhne derjenigen Offiziere Meiner Armee aufgenommen werden, deren Väter im Kriege geblieben sind; hiernächst

2) diejenigen Offizier-Söhne, welche ihre Eltern verloren haben, dabei auch arm und ohne Unterstützung sind, ferner

3) die Söhne der auf halbem Solde stehenden oder der pensionirten hilfsbedürftigen Offiziere.

Es soll hiebei nicht, so wie bisher, auf adeliche Geburt gehalten, sondern jeder Knabe, der sich in einer dieser Kategorien befindet, er sei von Adel oder nicht, in das Institut aufgenommen werden. Endlich sollen

4) die Söhne sehr armer adelicher Eltern aufgenommen werden, wenn die Kompagnien durch die, nach den in den vorhergehenden Punkten enthaltenen Bestimmungen aufzunehmenden Kadetts noch nicht vollständig sein sollten.

Diejenigen Kadetts, welche bereits im Institute sind, verbleiben übrigens darin, wenn sie auch nicht in obige Kategorien gehören — andere aber werden nicht aufgenommen. Es muß demnach lediglich nach diesen Bestimmungen verfahren werden, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, ob die aufzunehmenden Knaben schon früher in einer Kadettenanstalt gewesen und aus selbiger entlassen sind, oder nicht. In dessen sollen wieder Pensionairs in die Anstalt aufgenommen werden, wie solches schon vormals geschehen ist, insofern das Lokal und die übrigen Verhältnisse es jetzt erlauben. Die Bestimmung der Anzahl und der Bedingungen, unter welchen selbige aufzunehmen sein dürften, gebe ich jedoch Euren eigenen Ermessen anheim.

Bei dem Austritt der Kadetten in die Armee bestimme Ich hiernit, daß die Unteroffiziere, wenn selbige über 17 Jahre alt sind und bei der für die Armee niedergesetzten Examinations-Kommission in dem, um Offizier zu werden, vorgeschriebenen Examen gehörig bestanden und ihre Qualifikation dargethan haben, als Offiziere in die Armee eintreten sollen. Dagegen sollen die übrigen Kadetten, nachdem sie das 17. Jahr zurückgelegt haben, als Portepöfährliche in die Armee aufgenommen werden, wenn selbige zuvor ebenfalls das bei der Armee dazu vorgeschriebene Examen bestanden haben.

Ihr könnt nunmehr hiernach einen neuen Etat für das Institut entwerfen, und Mir selbigen mit Euren Bemerkungen förderamst zur Genehmigung einreichen, wobei Ich jedoch ausdrücklich erkläre, daß alle diese Vorschriften nur als provisorisch zu betrachten sind, da Ich Mir etwanige andere Einrichtungen der Militär-Erziehungs-Anstalten überhaupt für die Folge anmoch vorbehalten und zu seiner Zeit darüber bestimmen werde.

Ich bin zc. zc.

Königsberg, d. 20. März 1809.

Friedrich Wilhelm.

An den Obristen v. Lingelsheim
zu Berlin.

Publ. v. 8. April 1809 betr. die, durch das sub dato Memel d. 9. Okt. 1807 ergangene Ed. erfolgte Auflösung der persönlichen Erbunterthänigkeit in der Provinz Schlesen und in der Grafschaft Glatz.

[N. C. C. 1806—1810. S. 817. Nr. 77. G. S. 1806—1810. S. 557.]

Seine K. Maj. v. Preußen zc. haben mißfällig in Erfahrung gebracht, daß über die richtige Deutung der, durch das sub dato Memel d. 9. Okt. 1807 über den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grundeigentums ergangene Ed., in den §§. 10., 11. u. 12. erfolgten Auflösung der persönlichen Erbunterthänigkeit der Landbewohner, in der Provinz Schlesien verschiedentlich Zweifel obwalten.

Allehöchst-Dieselben verordnen daher, zur Beseitigung der zwischen Gutsbesitzern und mehreren Dorfgemeinden an verschiedenen Orten daraus entstandenen Irrungen, hiernit Folgendes:

§. 1. Jeder Einwohner eines Dorfes, welcher ein Rustikalgrundstück besitzt, ist der erfolgten Aufhebung der persönlichen Unterthänigkeit ungeachtet, nach wie vor verbunden, alle und jede, auf seinem Besitztum haftende gutsherliche Dienste, Lasten und Abgaben, namentlich alle Hand- und Spanndienste, desgleichen auch alle Geld-, Getreide- und sonstige Naturalzinsen und Leistungen, in der nämlichen Art, wie er solche dem Gutsherrn, nach Inhalt seines Kaufbrieves, oder nach Ausweis des Urbarii oder Kraft rechtsgültiger Verträge und Observanzen zeither zu leisten und zu entrichten verpflichtet war, auch in Zukunft fernerhin ohne Widerrede zu leisten und prompt zu entrichten.

§. 2. Ueberall, wo bei Besitzveränderungen, der Käufer einer solchen Rustikalstelle, sogenanntes Laudemium, Marktgroßchen oder eine ähnliche Abgabe vom Kaufwerthe des Grundstücks, dem Gutsherrn, als Inhaber der Gerichtsbarkeit, zeither zu entrichten verbunden war, ist derselbe solche auch fernerhin unweigerlich zu entrichten verbunden.

§. 3. Jeder, mit der Patrimonialgerichtsbarkeit beliehene Gutsherr hat, in so lange, als wegen Verwaltung derselben nicht etwas Anderes

vorordnet worden, auch hinsichtlich das Recht, von allen seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Dorfbewohnern, wenn dieselben außerhalb Landes in fremde Staaten ziehen, das sogenannte Abzugs- oder Abfahrtsgehd mit 10 Prozent vom Vermögen des Auswandernden, desgleichen auch von allen aus seiner Gerichtsbarkeit ins Ausland fallenden Erbschaften, landüblichen Abschloß, unter der im §. 152. des ersten Anhangs zum N. L. R. vorgeschriebenen Einschränkung zu fordern.

§. 4. Ueberall, wo es zeither noch Statt gefunden haben dürfte, ist auch der Gutsherr fernerhin berechtigt, von den auf seinem Gute wohnenden Handwerkern herkömmlichen Handwerkszins, insbesondere also auch Weberzins, jedoch in sofern nur zu fordern und zu erheben, als derselbe die Befugniß dazu durch rechtsgültige Privilegien, oder durch den ungestörten Besitz seit dem Jahre 1740 rechtlich darzutun im Stande ist.

§. 5. Es stehet auch jedem Gutsbesitzer, in so lange nicht wegen Verwaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit etwas Anderes verordnet worden, in Zukunft ferner die Befugniß zu, von allen auf das Gut anziehenden Schwerverwandten, namentlich von den sogenannten Hausleuten und Inliegern, desgleichen auch von Ausgebingern, als Beihülfe zu den Lasten der Gerichtsbarkeit ein jährliches Schutzgeld zu fordern.

§. 6. Dagegen sind durch die in den §§. 10., 11. u. 12. des sub dato Memel d. 9. Okt. 1807 ergangenen Ed. erfolgte Aufhebung der persönlichen Erbunterthänigkeit auch alle und jede, aus der persönlichen Erbunterthänigkeit der Dorfbewohner herrslehende Gerechtfame der Gutsbesitzer für zugleich mit aufgehoben zu achten.

§. 7. Für völlig aufgehoben sind daher zu achten:

- das den Gutsherrn zugestandene Recht, für die Loslassung aus der Erbunterthänigkeit persönliche und dingliche Loslassungsgelder (lytrum personale et reale) zu fordern;
- das Recht des Gutsherrn, zu verlangen, daß alle Kinder der zeit-herigen Unterthanen, drei Jahre lang, gegen das Zwangs-Gesinde-lohn auf dem herrschaftlichen Hofe dienen;
- das Recht, von denjenigen Unterthanenkindern eine Geldentschädigung zu fordern, welche die (sub b.) erwähnte Zwangs-Gesindedienste nicht in Person geleistet haben;
- das Recht, die Kinder der zeitherigen Unterthanen und Schwerverwandten auch noch nach beendigtem dreijährigen Zwangs-Gesindedienste zu nöthigen, daß sie dem Gutsherrn auf dem Hofe, oder auch den Hofe- und Dreischgärtnern, welchen die Gutsheerrschaft selbige als Gefinde überläßt und zuweist, gegen das sogenannte Fremdenlohn fernerhin zwangsweise dienen müssen;
- das Recht, von den auswärtig dienenden Unterthanen, für die Erlaubniß, außerhalb des Dorfes sich Unterhalt zu suchen, ein bestimmtes Schutzgeld zu fordern;
- das Recht, von den sogenannten Schutzunterthanen, außer dem §. 5. den Gutsherrn einzuheben nachgelassenen Schutzgelde, noch gewisse obervanzmäßige Dienste zu fordern und zu verlangen, daß sie der Gutsheerrschaft vorzugsweise dienen müssen.

Hierbei versteht es sich jedoch dagegen auch von selbst, daß die Gutsheerrschaft dergleichen Schutzunterthanen auch fernerhin nicht die denselben zeither etwa zugestandenen Vortheile, wie Beispielsweise, an verschiedenen Orten, mit Raff- und Leseholz der Fall gewesen ist, weiter zukommen lassen darf;

- das Recht, jedweden Unterthan nach zurückgelegtem 24. Jahre zur Annahme einer dienstpflichtigen Stelle im Dorfe zu nöthigen;
- das Recht, zu bestimmen, welches unter mehreren Kindern die von den Eltern nachgelassene bäuerliche Stelle in der Erbschaft übernehmen solle;
- das Recht, auf Ermäßigung des, von dem Erblasser eines robothpflichtigen Grundstücks in seinem letzten Willen, angeblich zu hoch veranschlagten Werths der Stelle anzutragen.

Alle vorstehend aufgeführte zeitherige Rechte der Gutsherrn, als Folgen der Ausflüsse der Eigenbehörigkeit, müssen mit der Erbunterthänigkeit zugleich für aufgehoben geachtet werden.

Es versteht sich aber von selbst, daß diese Rechte, in Hinsicht derjenigen Unterthanen, welche es erst mit dem Martini-Tage 1810 zu sein aufhören, auch fernerhin bis zu diesem Zeitpunkte von dem Gutsherrn in Ausübung gebracht werden können und sollen.

§. 8. Zur Veräußerung und Verpfändung eines erb- und eigenthümlich, erbpacht- oder erbzinsweise besitzenden Grundstücks und zur Belegung des Guts mit Dienstbarkeits- und anderen fortwährenden Lasten, bedarf der bäuerliche Grundbesitzer, nach erfolgter Auflösung der Erbunterthänigkeit, des gutsherhschaftlichen Konsenses weiter nicht.

§. 9. Kein Dorfbewohner, sobald derselbe aufgehört hat, erbunterthänig zu sein, ist fortan zur vorhabenden Verheirathung und eben so

wenig zur Erlernung eines bürgerlichen Gewerbes die herrschaftliche Genehmigung nachzusehen verbunden.

§. 10. Dagegen ist jeder Dorfbewohner dem Gutsherrn, insbesondere als Inhaber der Civil- und Polizeigerichtsbarkeit, so lange noch hierunter keine andere Einrichtung getroffen worden ist, alle Folgsamkeit und pünktlichen Gehorsam fernerhin zu beweisen schuldig, und deshalb auch hinsichtlich verbunden, sich mittelst Handschlages dazu ausdrücklich zu verpflichten.

§. 11. Es ist daher auch jeder Dorfeinwohner, welcher, in sofern er aufgehört hat, erbunterthänig zu sein, seinen Wohnort verlassen will, um sich sein Unterkommen im Lande anderwärts zu suchen, den schon bestehenden Polizeigesetzen gemäß verbunden, das zum Ausweis seiner Unverdorbenheit erforderliche Zeugniß bei dem Gutsherrn, als Inhaber der damaligen Polizeigerichtsbarkeit des Orts, den er verlassen will, nachzusehen.

§. 12. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Dienstherrschaften und des Landgesindes müssen auch hinsichtlich nach den bereits bestehenden Vorschriften des A. L. R. Th. II. Tit. V., in so weit solche auf das Landgesinde Anwendung finden, beurtheilt werden. In Rücksicht des den Gutsbesitzern gegen faules, unordentliches und widerpenfliches Gesinde zustehenden Züchtigungsrechts, soll es auch vor der Hand bei den gesetzlichen Bestimmungen des A. L. R. Th. II. Tit. VII. §. 227. bis 230. und des §. 125. im ersten Anhange zum A. L. R. fernerhin sein Bewenden behalten.

Nach vorstehenden Bestimmungen haben sich denn auch für die Zukunft Gutsherrn und Dorfgemeinden, in der Provinz Schlesien und in der Grafschaft Glatz auf das allergenaueste zu achten.

Seine Königl. Majestät wollen dem zufolge auch zuversichtlich gewärtigen, daß keine Dorfgemeinde sich es jemals noch, unbesonnener Weise, beikommen lassen wird, dem Gutsherrn die Ableistung der auf den robotpflichtigen Kustikalstellen haftenden Dienstleistungen aller Art, insbesondere der Hand- und Spanndienste, desgleichen auch die Entziehung der schuldigen Geld-, Getreide- und Naturalzinsen, wie sie auch immer benannt sein mögen, ungehorsamlich zu verweigern.

Seine Königl. Majestät ermahnen sämmtliche Dorfgemeinden zur unweigerlichen pünktlichen Erfüllung und Leistung aller ihnen, vermöge des Besizes robotpflichtiger Grundstücke, obliegenden Verbindlichkeiten, Dienste, Lasten und Abgaben, auf das ernstlichste und befehlen denselben, insbesondere aber auch dem Landgesinde nachdrücklichst, die ihnen obliegenden Dienste treu, fleißig und unverdrossen zu verrichten, und niemals die Ehrerbietung und den Gehorsam, welcher jeder Untergebene seinem Vorgesetzten, noch auch die Folgsamkeit und Treue, welche jeder Diensthote seiner Dienstherrschaft zu bezeigen schuldig ist, aus den Augen zu setzen, wenn sie sich anders Seiner Majestät Gnade und fortgesetzten Fürsorge für das Beste der Landbewohner, wahrhaft würdig machen wollen.

Diejenigen, welche sich nichts desto weniger beikommen lassen sollten, den Gutsherrn die Ableistung der schuldigen Dienste zu versagen, und der von Seiner Majestät Oberlandesgerichten und Regierung ihnen dieserhalb zugehenden Weisungen und Belehrungen ungeachtet die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung frecher Weise zu stören, sollen als Unruhestifter und unwürdige Bürger des Staats, nach der ganzen Strenge des G. bestraft werden.

So geschehen und gegeben zu Königsberg, d. 8. April 1809.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Graf zu Dohna. Beyme.

B. v. 5. Mai 1809 über den Ankauf des Getreides, Holzes und anderer gewöhnlichen Schiffs Ladungen von Schiffen und Schiffsknechten.

[N. C. C. 1806—1810. S. 837, G. S. 1806—1810. S. 573. Nr. 80.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Da die Schiffer und Schiffsknechte öfters die ihnen anvertraute Ladung veruntreuen, und wohl durch deren Anfechtung ihre Schwere zu vergrößern suchen, damit sie das alsdann sich ergebende Uebergewicht unter dem Namen von Ueberfahn oder Sprott verkaufen können; so verordnen Wir, wie folget:

1) Was der Schiffer von seiner Ladung verkauft, ist in der Regel als gestohlen zu betrachten.

2) Besonders gilt dies von dem Falle, wenn der Schiffer dem Getreide und ähnlichen Ladungen durch Anfechtung ein Uebergewicht zu verschaffen sucht, oder dieses durch die natürliche Feuchtigkeit bewirkt wird, und er sodann den, das bestimmte Gewicht übersteigenden Theil der Ladung, unter dem Namen von Sprott, Ueberfahn u. s. w. verkauft.

3) Wer den Schiffen oder den Schiffsknechten von der Ladung der Rähne oder Stromschiffe missentlich etwas abkauft, wird, wie ein Diebeshehler, dem Diebe gleich gestraft. (A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 1238.)

4) Da Schiffer in der Regel nicht für Getreide- oder Holzhändler, oder Landwirthe, Kaufleute oder Krämer gehalten werden können, so ist auch der als ein Diebeshehler anzusehen, welcher unbekanntem Schiffen oder Schiffsknechten Getreide, Heu, Holz, Kaufmannswaaren und andere gewöhnliche Schiffs Ladungen abkauft, wenn auch diese Sachen sich außer dem Rähne befinden.

5) Auch der, welcher weiß, daß der Schiffer in seiner Heimath Holz, Garten- oder Feldfrüchte anbaue, wird doch wegen des Ankaufes solcher Sachen von dem Schiffer, nur alsdann entschuldiget, wenn die übrigen Umstände des Kaufs an der einen, und des Verkaufes von der andern Seite keinen gegründeten Verdacht erregen können.

Urkundlich ist diese B. durch Unsere Höchsteigenhändige Unterschrift und Beidrückung Unsers Königl. Insignes vollzogen.

Gegeben Königsberg, d. 5. Mai 1809.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
Dohna. Beyme.

R. D. v. 25. Sept. 1809, wegen der aufgehobenen Beschränkung der Disposition der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten über ihr Vermögen.

[G. S. 1806—1810. S. 584. Nr. 89.]

Er. Königl. Majestät sind mit dem Generalauditorium dahin einverstanden: daß die bisher gesetzlich stattgehabte Beschränkung der Disposition der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten und deren Ehefrau über ihr Vermögen und Zinsen, bei der jetzigen Militärverfassung, nach welcher die Armee aus lauter sichern Leuten bestehen wird, nicht mehr nötig sei, wollen daher diese Beschränkung des Soldaten im Gebrauch seines Eigenthums hierdurch gänzlich aufheben, und sowohl den Unteroffizieren als gemeinen Soldaten und deren Ehefrauen, gleich anderen Unterthanen des Landes, den freien Gebrauch ihrer Kapitalien nebst Zinsen gestatten, wonach also das Generalauditorium das Weitere zu verfügen hat.

Königsberg, d. 25. Sept. 1809.

Friedrich Wilhelm.

An das Generalauditorium.

Ed. und Hausgesetz über die Veräußerlichkeit der königlichen Domainen. B. 6. Nov. 1809.

[N. C. C. 1806—1810. S. 883. Nr. 93., G. S. 1806—1810 S. 604.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Nachdem Wir ein Edikt und Hausgesetz über die Veräußerlichkeit der Königl. Domainen, folgendes Inhalts:

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Durch das Ed. v. 13. Aug. 1713 ist von Unsers in Gott ruhenden Herrn Aeltervaters, des Königs Friedrich Wilhelm I. Maj. die Unveräußerlichkeit aller Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, auch einzelner Güter und Einkünfte, welche die Preuß. Monarchie bilden, auf den Grund eines in Unserm Königl. Hause durch Verfassung und Fundamentalgesetze hergebrachten Familien-Fideikommisses, für immerwährende Zeiten festgesetzt. Obwohl Wir, Kraft der Uns zustehenden landesherrlichen und souveränen Gewalt, befugt sein würden, diese Unveräußerlichkeit, so weit sie auf die Domainengüter des Staats erstreckt wird, durch ein Edikt um so mehr aufzuheben, als die Nothwendigkeit einer Unveräußerlichkeit der Domainen weder durch das Fideikommiss- und Primogeniturgesetz Unsers Königl. Hauses (als welches nur die Theilung und Veräußerung der Souveränitätsrechte zu verhindern bestimmt ist), noch durch das Interesse des Staats geboten wird; so haben Wir Uns dennoch bewogen gefunden, ein Hausgesetz hierüber abzuschließen und die Stände in den Provinzen Unserer Monarchie dabei zuzuziehen.

Wir verordnen daher, mit Zuziehung aller Prinzen Unseres Königl. Hauses, so weit es nötig ist, in Vormundschaftlichem Beistande und Genehmigung, mit Zuziehung der Stände in den Provinzen, folgendes:

§. 1. Es hat bei den Hausverträgen und Grundgesetzen Unsers Königl. Hauses, in soweit solche die Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit der Souveränitätsrechte, mittelst Anordnung der Primogenitur und des Fideikommisses, festsetzen, sein Verbleiben.

§. 2. Was die Domainen Unseres Staats betrifft, deren Ertrag zu den öffentlichen Ausgaben bestimmt ist; so können jederzeit nur die Bedürfnisse des Staats und die Anwendung einer verständigen Staatswirtschaft darüber entscheiden, ob ihre Veräußerung, es sei mittelst

Verkaufs an Privateigenthümer, oder mittelst eines andern Titels, für das gemeinsame Wohl und für Unser und Unseres Königl. Hauses Interesse nothwendig oder vortheilhaft sei.

§. 3. Indem Wir daher die Vorschriften Unseres Landrechts Th. II. Tit. 14. §§. 16. u. f., nach welchen Domainalgüter nur in so weit an andere Privatbesitzer gültig gelangen können, als der Staat dagegen auf andere Art schadloß gehalten wird, hierdurch deklariren, setzen Wir fest:

a) daß eine Verschreibung der Domainen nicht Statt finde, vielmehr zu jeder Zeit, sowohl von dem Geschenkgeber selbst, als von seinem Nachfolger widerrufen werden können;

b) daß der jedesmalige Souverain befugt sei, die zu den Domainen gehörenden Bauergründe, Mühlen, Krüge und andere einzelne Pertenzen gegen Entgelt, es sei mittelst Uebertragung des vollen Eigenthums oder Erbverpachtung oder zinspflichtiger Verleihung zum erblichen Besitz, oder mittelst eines andern nicht unentgeltlichen Titels, zu veräußern, sobald er solches den Grundsätzen einer staatswirthschaftlichen Verwaltung gemäß findet; auch erstreckt sich diese Befugniß auf die Uebertragung des vollen Eigenthums an häuerlichen Besitzungen ohne Bezahlung eines Kaufgeldes, wie solche in Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen durch die V. v. 27. Juli 1808 geschehen ist, und in den übrigen Provinzen noch geschehen soll;

c) daß dem Souverain auch in Absicht der übrigen Domainalgrundstücke, Gefälle und Rechte die Veräußerung gegen Entgelt, jedoch nur mittelst Erbverpachtung, die Veräußerung des vollständigen Eigenthums aber, so wie die Verpfändung und Belastung der Domainen aller Art mit hypothekarischen und andern dinglichen Verbindlichkeiten nur in dem Falle gestattet sein soll, wenn das wahre Bedürfniß des Staats eintritt, und mit dem Kaufgelde oder dem erlöhnen Kapital Schulden des Staats bezahlt werden müssen, die in der Erhaltung desselben entstanden sind; als solche erklären Wir zugleich alle jetzt schon vorhandenen Schulden und diejenigen, die zur Bezahlung der an Frankreich abzutragenden Kriegskontribution verwendet werden.

§. 4. Der Erwerber eines solchen nach §. 3. Lit. b., c. veräußerten Domainalgrundstücks oder eines dinglichen Rechts soll gegen jeden fiskalischen Anspruch, der auf Vernichtung des über die Veräußerung oder Verpfändung abgeschlossenen Kontrakts unter dem Vorwande der behaupteten Unveräußerlichkeit gerichtet werden wollte, geschützt sein.

§. 5. Damit aber über die Frage, ob eine auf den Grund des §. 3. Lit. c. wegen eingetretenen nähern Bedürfnisses des Staats geschehene Veräußerung oder Verpfändung wirklich in der angezeigten Art nothwendig gewesen sei? kein Streit entstehe; so soll die diesfällige Urkunde nicht nur von dem Souverain, sondern auch von dem Thronfolger und von dem ältesten Prinzen Unseres, von des Königs Friedrich Wilhelm I. Maj. abstammenden Königl. Hauses vollzogen werden.

Ist der Kronprinz noch minorenn, so soll der älteste Prinz des Hauses bei dieser Handlung sein Vormund sein, und von dem Chef der Justiz die obervormundschaftliche Autorisation erhalten.

Damit jedoch, durch die hier angeordneten Förmlichkeiten, in der augenblicklichen Lage des Staats, besonders wegen Erfüllung der gegen Frankreich übernommenen Verbindlichkeiten, kein Zeitverlust entstehe; so setzen Wir fest, daß auf den Betrag derjenigen Summe, die Unser Finanzminister, nach einem von Uns Selbst zu vollziehenden Etat des zur Kriegskontribution und zur Befriedigung der jetzt vorhandenen Staatsgläubiger aus den Domainen herbei zu schaffenden Geldbedarfs, als den Beitrag einer jeden einzelnen Provinz, mittelst eines von Unserem Großkanzler zu beglaubigenden Extrakts aus dem Etat, oder als das Surrogat des im Etat zur Veräußerung bestimmten, in der Folge aber nach den Umständen davon ausgeschlossenen Beitrags einer andern Provinz, fordern wird, Domainen verkauft oder verpfändet werden können. Auch wollen Wir, daß die Verpfändungsurkunden, die Wir den Kaufleuten zu Königsberg, Elbing und Memel über den Verlauf der von ihnen zur Verichtigung der Kriegskontribution ausgestellten Wechsel ausgefertigt haben, und den Kaufleuten zu Berlin, Breslau und Frankfurt noch ausfertigen werden, ohne das Erforderniß irgend einer Förmlichkeit in das Hypothekenbuch eingetragen werden sollen.

§. 6. Den Hypothekenbehörden untersagen Wir hiermit ernstlich, Urkunden, wodurch von Seiten des Souverains oder in Seinem Namen Eigenthums-, hypothekarische oder andere dingliche Rechte auf Domainen übertragen werden sollen, in die Hypothekenbücher einzutragen, wenn sie dem gegenwärtigen Hausgesetz nicht gemäß sind.

§. 7. Unter diesen Bestimmungen wollen und verordnen Wir, daß das Ed. Unseres Herrn Valters Maj. v. 13. Aug. 1713, welches

die Alienation aller der Krone und Chur inkorporirten Güter, bei Strafe der Nullität, unterlagt, auf den Verkauf und die Verpfändung oder sonstige Belastung der Domainengüter mit dinglichen Rechten, nicht angewendet werden soll.

Zur Urkunde dessen haben Wir dieses Hausgesetz und Ed. Höchstselbst vollzogen, und von allen Prinzen Unseres Königl. Hauses und dem für die minorennen Prinzen bestellten Vormunde mit vollziehen, auch die obervormundschaftliche Genehmigung, nach gesetzmäßiger Prüfung, deshalb ertheilen lassen, so wie von den Ständen in den Provinzen Unserer Monarchie unterschreiben, auch Unser, der Prinzen und der Stände Siegel unterdrücken lassen.

Gegeben und geschehen in Königsberg, d. 17. Dez. 1808.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

(Folgen die Unterschriften.)

zu Königsberg am 17. Dez. 1808 Allerhöchstselbst vollzogen haben, und nachdem dasselbe auch von allen Prinzen Unseres Königl. Hauses, und dem für die minorennen Prinzen bestellten Vormunde mit vollzogen, die obervormundschaftliche Genehmigung, nach gesetzmäßiger Prüfung, deshalb ertheilt, wie auch dieses Unser Ed. und Hausgesetz von den Ständen in den Provinzen Unserer Monarchie unterschrieben, und Unser, der Prinzen und der Stände Siegel darunter gedruckt worden; so befehlen und gebieten Wir hiernit allen und jeden Unsern Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren, Ritters, Edelleuten, Vasallen und Unterthanen, wie auch allen Unsern Hof-, Kriegs- und Staatsbeamten, Befehlshabern, Räthen, Unserm Obertribunal, Kammergericht, Unserm Ober-Landesgerichten und Landesregierungen, Obrigkeiten, Gerichten und die Hypothekenbücher führenden Behörden, überhaupt jebermännlich, sich nach diesem Unserm Ed. und Hausgesetz auf das pünktlichste zu achten, und solches fest und unverbrüchlich zu halten.

Wir befehlen und gebieten auch den sämmtlichen obgedachten Obrigkeiten, solches ordentlich zu publiziren, zur allgemeinen Kenntniß und Wissenschaft zu bringen, es zu handhaben, und nicht zu gestatten, daß von irgend jemand demselben zuwider gehandelt werde.

Dessen zu Urkund haben Wir das gegenwärtige Publikandum Höchsteigenhändig vollzogen, und mit Unserem anhängenden Königl. In-siegel bestärken lassen.

So geschehen und gegeben Königsberg, d. 6. Nov. des Eintausend acht-hundert und neunten Jahres, Unserer Königl. Regierung im zwölften Jahre.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Goltz. Altenstein. Dohna. Beyme.

N. v. 9. Dez. 1809 wegen Mortifikation der an einen gewissen Inhaber, und wegen des öffentlichen Aufgebots der an jeden Inhaber ausgestellten Privat-Schuldverschreibungen und Urkunden.

[N. C. C. 1806—1810. S. 909, G. S. 1806—1810. S. 621. Nr. 96.]

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: daß, da wegen Mortifikation der an einen gewissen Inhaber, und wegen des öffentlichen Aufgebots der an jeden Inhaber ausgestellten Privat-Schuldverschreibungen, Zweifel entstanden sind, Wir Folgendes deshalb zu verordnen geruhet haben:

§. 1. Die auf einen bestimmten Inhaber lautenden Verschreibungen und Urkunden können nur auf eben die Weise verpfändet werden, wie sie nach Vorschrift des A. L. R. Th. I. Tit. 11. §. 394. bis 417. abgetreten werden müssen.

§. 2. Die Bekanntmachung der Verpfändung an den Aussteller der Urkunde ist zwar nicht zur Begründung des dinglichen Rechts nothwendig, als welches mit dem Augenblicke anfängt, da die Urkunde dem Pfandgläubiger schriftlich verpfändet und wirklich übergeben worden; aber es bleiben doch bei dem Mangel einer solchen Bekanntmachung an den Schuldner, diejenigen Zahlungen und rechtlichen Handlungen, so weit sie zu seinem Vortheile gereichen, gültig, welche er redlicherweise aus Mangel dieser Wissenschaft vorgenommen hat, als wohin die §§. 281. bis 284. Tit. 20. Th. I. des A. L. R. näher bestimmt und abgeändert werden.

§. 3. In der Regel wird also der Schuldner durch einen nach Vorschrift des A. L. R. Th. I. Tit. 16. §§. 126. bis 129. ausgestellten Mortifikationschein sicher gestellt.

§. 4. Was bei verlorren Wechseln zu beachten sei, ist im A. L. R. Th. II. Tit. 8. §§. 1159—1180. und §§. 1199—1202. vorgeschrieben.

§. 5. Auch der Umstand, daß die Verschreibung eine vorläufige Einwilligung in eine künftige Cession oder Verpfändung enthält, macht außer den in dem Gesetze besonders angenommenen Fällen (A. L. R. Th. II. Tit. 8. §§. 1245, 1246.) keinen Unterschied.

§. 6. Kann aber der Schuldner, besonders in Ansehung der auf Ordre ausgestellten Urkunde wahrscheinlich machen, daß er entweder bei auswärtigen Gerichten oder sonst unangenehmen Weisungen, oder wohl gar der Gefahr der doppelten Zahlung ausgesetzt sein würde, wenn er das Original nicht zurück empfinde so muß der Gläubiger entweder den Verlust der Urkunde näher nachweisen, oder auf seine Kosten das öffentliche Aufgebot derselben bewirken.

§. 7. In diesem Falle sowohl, als wenn auf jeden Inhaber lautende Privat-Urkunden amortisirt werden sollen, dienen die Vorschriften der A. O. D. Th. I. Tit. 51. §. 115. u. f. zur Richtschnur, jedoch muß dabei der Aussteller der Urkunde in der Regel zugezogen und das Erkenntniß mit gegen ihn gerichtet werden.

§. 8. Dieser ist befugt, darauf anzutragen, daß entweder die Zahlungszeit des Kapitals, oder doch der nächste Zinsternin abgewartet werde; aber auch ohne seinen Antrag soll die bis zu diesem Termine verlaufene Zeit der Frist des Aufgebotes hinzugerechnet werden.

§. 9. In der Regel wird zwar das Aufgebot von dem Richter des Ausstellers der Urkunde erlassen, es muß aber auch die öffentliche Vorladung in den Zeitungen der Provinz, wo der Verlierer sich befindet, bekannt gemacht werden.

§. 10. Bei diesem Aufgebote soll zwar die R. v. 3. März 1804, Abschn. 1. §. 1. beobachtet werden; es soll aber dabei die Einrückung der öffentlichen Vorladung in die Intelligenzblätter nicht hinreichen, sondern die Bekanntmachung durch die Zeitungen geschehen.

§. 11. Ist der Verkehr zwischen den Orten, wo der Verlierer sich befindet, und wo der Aussteller der Urkunde sich aufhält, unterbrochen, so steht es dem Verlierer frei, bei dem Oberlandesgerichte der Provinz, in welcher er sich aufhält, auf Erlassung des Aufgebotes anzutragen: ein solches Präklusions-Erkennitß steht aber denen nicht entgegen, welche zur Zeit des Verlierens sich in denjenigen Ländern befanden, deren Verkehr mit dem Orte des Aufgebotes gehindert wurde.

§. 12. Ist keine Abschrift der verlorenen Urkunde vorhanden, so ist die Vorschrift der A. O. D. Th. I. Tit. 10. §. 122. zu beachten.

Des zu Urkund ist diese Verordnung durch Unsere Höchsteigenhändige Unterschrift und Beidrückung Unseres Königl. Insigniels vollzogen.

So geschehen und gegeben in Königsberg, d. 9. Dez. 1809.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
Dohna. Beyme.

1810.

R. v. 16. Jan. 1810. wegen Abkürzung des Verfahrens bei Amortisation verlorener Pfandbriefs-Zins-Koupons oder Zins-Rekognitionen-Scheine. 1)

[G. S. 1806—1810. S. 629. Nr. 102. N. C. C. 1806—1810. S. 921.]

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. Thun kund und sügen hiernit zu wissen:

Auf den Vorschlag der Ostpreussischen Landtagsversammlung v. 11. Febr. 1808 haben Wir nach vorläufiger Vernehmung sämtlicher Kreditdirektionen, mit gleicher Rücksicht auf die unglücklichen Zufälle, wodurch während des letzten Krieges so viele Pfandbriefs-Zins-Koupons oder Rekognitionen verloren gegangen, und auf die Sicherheit Unserer Kreditysteme, wegen Abkürzung des Verfahrens bei Amortisation verlorener Pfandbriefs-Zins-Koupons oder Zinsrekognitionen, Folgendes festgesetzt:

§. 1. Wenn ein Pfandbriefs-Zins-Koupon oder eine dergleichen Zins-Rekognition verloren geht, so kann zwar der Verlierer, um das Publikum schleunigst darauf aufmerksam zu machen, seinen Verlust in den öffentlichen Blättern oder sonst auf beliebige Art anzeigen; beabsichtigt er aber die Amortisation derselben, so muß er sich wegen der in der A. O. D. Th. I. Tit. 51. §. 125. vorgeschriebenen vorläufigen Bekanntmachung, an die Landschaft wenden.

§. 2. Diese erläßt nach Ablauf des zweiten Termins, in welchem der Koupon oder der Rekognitionenschein hätte präsentirt werden sollen, aber nicht präsentirt worden ist, das öffentliche Aufgebot, sobald der sich Meldende seinen ehemaligen Besitz einigermaßen bescheinigt hat.

§. 3. Hierbei macht sie dem angeblichen Verlierer bekannt, daß die Amortisation selbst nicht efer erfolgen könne, bis er sich durch Vorzeigung des Pfandbriefs selbst, oder durch ein öffentlich beglaubtes Attest des Inhabers des Pfandbriefs, hinlänglich legitimirt habe.

§. 4. In dem zuletzt erwähnten Atteste muß beglaubigt werden, daß der Inhaber des Pfandbriefs diesen wirklich vorgezeigt habe.

§. 5. Das Aufgebot erfolgt nach der Verschiedenheit der Verfassung einer jeden Provinz, entweder durch die General-Landschaftsdirektion, oder durch diejenige Landschaftsdirektion, welche den verlorenen Zins-Koupon oder Rekognitionenschein ausgefertigt hat,

- 1) vermittelt eines Aushanges, welcher in Ost- und Westpreußen bei derjenigen Departementsdirektion, welche den Koupon ausgefertigt hat, in den übrigen Provinzen aber, bei der Hauptkasse sowohl, als bei den Provinzialkassen, gemacht wird,
- 2) durch dreimalige Einrückung in den Zeitungen und Intelligenzblätter der Provinz, wo sich die Direktion befindet, und wenn der Verlierer in einer andern Provinz wohnt, auch in derjenigen, wo er sich aufhält.

§. 6. Zwischen den Zeiten, da das Aufgebot in den öffentlichen Blättern eingerückt worden, muß wenigstens ein Zinsternin verfloßen sein, und die letzte Bekanntmachung in den Zeitungen soll wenigstens vier Wochen vor dem Amortisationstermin erfolgen.

§. 7. In der Kurmark bleibt es bei der bisherigen Verfassung, wonach die Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern von halben zu halben Jahren, jedesmal unter dem 14. Febr. und 14. Aug., als den äußersten Zahlungsterminen, geschieht.

§. 8. Das Aufgebot muß den Eigenthümer des Koupons oder Zins-Rekognitionenscheins, das gehörige Landschaftsdepartement, das Gut, worauf der Pfandbrief haftet, und endlich auch die Nummer und den Betrag des Pfandbriefes benennen und die Verwarnung enthalten, daß der Zins-Koupon oder Rekognitionenschein, wenn er bis zum vierten Zahlungstermin nicht zum Vorschein kommt, werde von selbst für erloschen erachtet und nicht nur der Betrag der Zinsen dem sich meldenden Eigenthümer aus der Kasse verabsolgt, sondern auch demselben bei Pommerschen und Schlesienschen Pfandbriefen ein neuer Zins-Schein sofort ausgefertigt werden; bei andern Pfandbriefen aber wird die zuletzt erwähnte Drohung dahin bestimmt, daß sobald der Zahlungstermin des letzten Zins-Koupons eingetreten sein wird, die Ausfertigung der folgenden neuen Zins-Koupons erfolgen werde.

§. 9. Dieser Verwarnung gemäß, wird mit Ablauf des vierten Zins-Zahlungstermins verfahren, ohne daß es eines Mortifikations-urteils bedarf.

§. 10. In Ansehung der noch rückständigen später fälligen Koupons wird das Aufgebot halbjährig vier Wochen vor jedem Termin wiederholt; dieser Wiederholung bedarf es aber, wie sich von selbst versteht, bei den Schlesienschen und Pommerschen Pfandbriefen nicht.

§. 11. Die General-Landschaftskasse erhält bei jedem Zinsternine ein Verzeichniß derjenigen Koupons, welche im bevorstehenden Zinsternine erlöschen sollen, und sie liefert solches, mit dem Schlusse des Termins, an die General-Landschaftsdirektion mit der Bemerkung zurück: ob und welcher Koupon etwa präsentirt worden, und bei welcher Kasse.

§. 12. Hierauf verfügt die Generaldirektion, die Auszahlung der erloschenen Koupons an die Eigenthümer und die Löschung derselben in der vorherigen Kontrolle, bei sämtlichen Departements.

§. 13. Meldet sich nachher noch ein Präsentant, so muß er sein angebliches Recht nöthigen Falls im Wege Rechts ausführen.

§. 14. Uebrigens steht es nicht nur dem Verlierer frei, nach Anleitung der A. O. D. Th. I. Tit. 51. §. 131. für die bessere Benutzung der sich bis zur erfolgten Amortisation sammelnden Zinsbestände zu sorgen, sondern es werden auch die Landschaftsbehörden autorisirt, den hinlänglich legitimirten Pfandbriefsinhabern, welche während des Krieges ihre Pfandbriefskoupons oder Zinsrekognitionen verloren haben, während des Amortisationsverfahrens, die Zinsen, gegen eine nach Vorschrift des A. O. D. Th. I. Tit. 14. §§. 188. bis 193. zu beurtheilende Sicherheit, auszahlend.

§. 15. Sind nicht bloße Zins-Koupons oder Rekognitionenscheine, sondern die Pfandbriefe selbst verloren gegangen, so behält es bei der Vorschrift der A. O. D. Th. I. Tit. 51. §§. 120. bis 140., sein Wenden.

§. 16. Auf öffentliche Vorladung der unbekanntem Pfandbriefsbesitzer können auch diejenigen antragen, welche, wie der Verlierer eines Pfandbriefs-Zins-Koupons oder einer Pfandbriefs-Zinsrekognition, ein rechtliches Interesse dabei haben, daß der unbekanntem Pfandbriefsberechtigte ausgemittelt werde.

§. 17. Ein solches Aufgebot, wodurch nur das nach §. 3. und 4. zur Vorbereitung des Aufgebotes der Pfandbriefs-Zins-Koupons oder Pfandbriefs-Zinsrekognitionen erforderliche Attest ersetzt werden soll, geschieht mit jedem Aufgebot zugleich und mit denselben Formlichkeiten, hat aber auch nicht die im §. 123. Tit. 51. Th. I. der A. O. D. bestimmte rechtliche Folge, sondern es wird alsdann das Pfandbriefs-

1) Rgl. §. 389. des Anhangs zur A. O. D. Th. I. Tit. 51. § 137.

Kapital, wie das Vermögen eines Abwesenden, nach Vorschrift des A. L. R. Th. II. Tit. 18. §§. 19. bis 27. und §§. 821. bis 855. behandelt. Wornach sich ein Jeder zu achten hat.

Gegeben Berlin, d. 16. Jan. 1810.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
Dohna. Beyme.

Publ. v. 14. Febr. 1810. wegen der bei Sr. Königl. Maj. oder Allerhöchstdero Ministerien anzubringenden Gesuche und Beschwerden.

[N. C. C. 1806—1810. S. 949, G. S. 1806—1810. S. 641.]

Seine Königl. Majestät von Preußen z. z. werden durch die immer mehr sich häufenden unzulässigen und unförmlichen Gesuche und Beschwerden, die theils unmittelbar, theils bei den Ministerien einkommen, veranlaßt, über diesen Gegenstand von Neuem festzusetzen und zu verordnen:

I. Es soll ein Jeder seine Gesuche und Anträge bei der Behörde anbringen, zu deren Verwaltung die Sachen, welche sie zum Gegenstande haben, zunächst gehören, nämlich die Polizei-, Domainen-, Gewerbe- oder Steuerfachen, Unterstützungs-, Remissions-, Pensions- und dergleichen Gesuche bei dem Domainen- amte, dem Magistrat des Orts, dem Kreis-Landrath oder der sonstigen Amtsbehörde, und die Justizsachen bei dem gehörigen Gericht.

Die Beschwerden über diese Behörden müssen in Justizsachen bei den Ober-Landesgerichten, und in anderen Sachen bei den Regierungen, die Beschwerden über diese Kollegien hingegen bei dem betr. Ministerio angebracht werden, und nur demjenigen, welcher vom Ministerio zurückgewiesen, und dennoch von seinem Unrecht, oder von der Unzulässigkeit seines Gesuchs nicht überzeugt ist, steht endlich der Weg zum Throne offen.

In rechtskräftig abgeurtheilten Rechtsstreitigkeiten dürfen die Parteien Se. Königl. Majestät und das Ministerio gar nicht mit Beschwerden behelligen.

II. Den unmittelbar oder bei dem Ministerio einzureichenden Gesuchen und Beschwerden, die deutlich gefaßt und geschrieben werden müssen, ist die Resolution, über welche Beschwerde geführt, oder wider welche Vorstellung gemacht wird, im Original beizulegen. Bei der Unterschrift muß bemerkt werden, ob der Supplikant die Vorstellung selbst gefertigt und unterschrieben hat, oder von wem dieses geschehen, und bei Vorstellungen, die im Namen ganzer Gemeinden eingereicht werden, müssen insbesondere diejenigen Wirthe oder Gemeindeglieder, welche die Vorstellung veranlaßt haben, ihre eigenen Namen darunter setzen.

III. Die Bittsteller sollen durch die ordentlichen Posten ihre Gesuche abschicken, nicht aber selbst ihre Vorstellungen überbringen, und nicht durch persönliches Supplizieren lästig werden.

IV. Ein Jeder, der fähig ist, deutlich zu schreiben, und eine Vorstellung deutlich zu fassen, kann die an Se. Königl. Majestät und an Allerhöchst-Dero Ministerio gerichteten Vorstellungen für sich, seine Verwandte, Freunde und Bekannte anfertigen. Außerdem können aber auch, vermöge der wiederholt getroffenen Veranstellungen, von Jedem bei den Ober-Landesgerichten und Regierungen, bei allen Gerichten und Behörden des Landes, Gesuche und Beschwerden zu Protokoll gegeben werden.

V. Wer den unter Nr. I. u. II. ertheilten Anweisungen nicht Folge leistet, und daher mit Uebergehung einer Behörde, oder mit Unterlassung der bestimmten Form, Beschwerden und Gesuche anbringt, hat zu gewärtigen, daß ihm seine Vorstellung ohne Verfügung zurückgegeben wird.

VI. Wer sich dadurch nicht bedeuten läßt, und sein unförmliches Gesuch wiederholt, desgleichen, wer einmal beschieden worden, und sein Gesuch ohne besonderen Grund wiederholt, soll zur Strafe auf 14 Tage bis 4 Wochen in ein Gefängniß, Arbeits- oder Besserungsanstalt, gebracht werden.

Im Wiederholungsfall wird die ausgestandene Strafe verdoppelt, und bei jeder ferneren Wiederholung wird die vorher ausgestandene Strafe wieder mit 14 Tagen bis 4 Wochen erhöht.

Bei Vermögenden wird eine verhältnismäßige Geldstrafe festgesetzt.

Diese Strafen werden von dem betreffenden Ministerio unmittelbar, oder von der Behörde durch ein bloßes Dekret festgesetzt, sobald die verbotene Wiederholung des Gesuchs durch

Bernehmung des Beschwerdeführers oder auf andere Weise festgestellt worden, und es werden solche durch die Behörde zum Vollzug gebracht, welcher deshalb Auftrag geschieht.

VII. Diejenigen, welche Se. Königl. Majestät oder Allerhöchst-Dero Ministerio mit persönlichem Supplizieren belästigen, und sich nicht bedeuten lassen, in ihre Heimath zurückzukehren und daselbst die Resolution abzuwarten, werden dahin durch die Polizeibehörden zurückgebracht. Wenn sie dennoch sich wieder einsinden und das Supplizieren fortsetzen, so werden sie nach den in Nr. VI. enthaltenen Bestimmungen bestraft und behandelt.

Gemeinden und Gemeinbedeputirte, die ihren Wohnort verlassen, um bei Sr. Königl. Majestät oder Allerhöchst-Dero Ministerio Vorstellungen selbst zu überreichen und persönlich zu supplizieren, sollen von den Gerichts- und Polizeibehörden, deren Bezirk sie passiren, angehalten und in ihre Heimath zurückgeschafft werden, nachdem zuvorberst die Vorstellung, die sie eingeben wollen, ihnen abgenommen, sie nach Befinden, über den Inhalt derselben näher zu Protokoll vernommen, und solche zur Post gegeben worden. Wenn sie dennoch sich persönlich einsinden, um zu supplizieren, so werden sie nach den Bestimmungen Nr. VI. bestraft und behandelt.

VIII. Diejenigen, welche Vorstellungen nicht deutlich fassen und schreiben können, und der erfolgten Warnung ungeachtet nicht unterlassen, solche für andere zu fertigen, werden nach den Bestimmungen der Nr. VI. bestraft und behandelt. Diejenigen aber, die solche Vorstellungen für Verwandte, Freunde und Bekannte fertigen dürfen, dieses aber nicht in der gehörigen Form thun, oder eine schon zurückgewiesene Vorstellung wiederholen, sollen zuerst mit 8 bis 14 tägiger Strafe in einem Gefängniß, Arbeits- oder Besserungsanstalt bestraft, und im Wiederholungsfall mit der doppelten Strafe belegt werden. Bei ferneren Wiederholungen soll die vorher ausgestandene Strafe jedesmal mit 8 bis 14 Tagen erhöht werden.

IX. Die im A. L. R. und in der A. O. D. wider boschafte und muthwillige Quärlanten, wider heimliche Winkelschriftsteller und Konsulenten enthaltenen Bestimmungen behalten für die Fälle, wo förmliche Untersuchung und Erkenntniß stattfindet, Kraft und Anwendung.

Se. Königl. Majestät befehlen, daß die gegenwärtige B. öffentlich bekannt gemacht und zu Jedermanns Wissenschaft in möglichster Allgemeinheit gebracht werden soll.

Signatum Berlin, d. 14. Febr. 1810.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
Altenstein. Dohna. Beyme.

R. D. v. 16. März 1810, betr. die Unterzeichnung der von den Gouvernements und Kommandanturen ausgehenden Dienstverhandlungen.

[N. C. C. 1806—1810 S. 949. Nr. 109. G. S. 1806—1810. S. 648.]

Es haben zeitlich allein die Kommandanten verschiedener Festungen, in welchen keine Gouverneurs angestellt sind, sondern selbst die Befehlshaber der Garnisonen einiger offenen Orte, die von ihnen ausgehenden schriftlichen Verhandlungen, mit der Unterschrift: „Königlich Preussisches Gouvernement“ und ihres Namens Bezeichnung versehen. Wenn jedoch hierdurch nur Mißverständnisse entstehen, und diese Anmaßung ferner nicht mehr stattfinden soll, so befehle ich hiermit:

1) daß nur allein die jetzt wirklich bestehenden Gouvernements, nämlich derjenigen Städte und Festungen, in welchen aktive Generale mit dem Charakter als Gouverneur von Mir angestellt sind, so wie diejenigen kommandirenden Offiziere, welche in Abwesenheit oder Krankheit des Gouverneurs dessen Stelle vertreten, das Recht haben sollen, die von ihnen ausgehenden schriftlichen Dienstverhandlungen mit der Unterschrift: „Königl. Preussisches Gouvernement“ und ihres Namens Bezeichnung zu versehen.

2) Daß in allen übrigen Festungen und Städten, es mögen in selbigen früherhin Gouvernements gewesen sind oder nicht, die daselbst angestellten aktiven Kommandanten oder Befehlshaber, ihre schriftlichen Verhandlungen in den auf die Kommandantur Bezug habenden Dienstangelegenheiten nur mit der Unterschrift: „Königl. Preuß. Kommandantur“ und ihres Namens Bezeichnung versehen sollen.

Das Allgem. Kriegsdepart. erhält hierdurch den Auftrag, diese B. sogleich sämtlichen betr. Behörden bekannt zu machen, und darauf zu halten, daß künftig genau dem gemäß verfahren werde.

Berlin, d. 16. März 1810.

Friedrich Wilhelm.

An das Allgemeine Kriegsdepartement.

Lotterie-Edikt. N. 28. Mai 1810.

[N. C. C. 1806—1810. S. 1041. Nr. 118. G. S. 1806—1810. S. 712.]

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. Bei den nachtheiligen Einwirkungen des Zahlenlottos auf die Moralität der minder begüterten Klassen Unserer Unterthanen, die es bei den so sehr geringen Einsätzen, und indem es Veranlassung zu Traumbdeuterei und andern Aberglauben giebt, auf eine verderbliche Art zum Spiele reizt, hatten Wir schon früher dessen Aufhebung in Unsern Staaten beschloffen. Die eingetretenen Kriessunruhen haben die Ausführung Unserer Landesväterlichen Absicht verzögert.

Wir haben nun beschloffen, durch eine veränderte Form, den wesentlichen Nachtheilen der bisherigen Lotterieverfassung zu begegnen, ohne den Vortheilen ganz zu entsagen, und zu dem Ende die nachtheilige Theilnahme der ärmeren Volksklassen an dem Lotteriespiel zu entfernen, und die bisherigen Revenüen des Staates aber dabei auf eine minder schädliche Art zu decken.

Demnach verordnen Wir, und setzen hiermit fest:

§. 1. Das Zahlenlotto wird hierdurch in Unseren Staaten aufgehoben. Unser Finanzminister ist beauftragt, die letzte Ziehung zu bestimmen.

§. 2. In Stelle derselben tritt eine Quinen-Lotterie, welche durch ihre Einrichtung die Vorzüge, die die Zahlenlotterie in den Augen der Spielenden hat, die Aussetzung der Begünstigung des Glückszufalls auf eine Kombination von Zahlen, in höheren Grade als die Zahlen-Lotterie selbst besitzt, eben so rasch spielt, und dem nachtheiligen Reiz der Zahlenlotterie vorbeugt, indem sie bei einem höhern feststehenden Einsatz die ärmere Klasse ausschließt, und keinerlei Art von Aberglauben begünstigt. Das Nähere der Einrichtung, und der Plan wird durch Unsern Finanzminister öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 3. Die Klassen-Lotterie wollen Wir nach einem veränderten, den jetzigen Verhältnissen angemessenen Plan fortbauern, und nach den Umständen mit der Quinen-Lotterie abwechseln, oder mit solcher spielen lassen.

Unser Finanzminister wird nach den Umständen ermessen, wenn die Ziehungen derselben wiederum in Gang gesetzt werden können, und sodann den abgeänderten Plan zur Kenntniß des Publikums bringen.

§. 4. Die Auspielung der Grundstücke wird unter den Bestimmungen, welche ein Publikandum der Ministerien der Finanzen, des Innern und der Justiz, bekannt machen wird, allgemein frei gegeben, da Uns durch die bei Uns eingekommenen Gesuche, und außerdem bekannt geworden, daß mehrere Grundbesitzer von dieser Befugniß Gebrauch zu machen wünschen, und Wir nicht gemeint sind, Einzelne hierbei besonders zu begünstigen, sondern diese Befugniß einem jeden Unserer Unterthanen, der davon Gebrauch machen will, auf gleiche Weise zu Statton kommen lassen wollen.

Außer dieser Auspielung der Grundstücke, hat es bei den Bestimmungen des Lotterie-Ed. v. 20. Juni 1794, §. 10., und der darin aus dem A. R. angeführten Gesetze, das Verbleiben.

§. 5. Da nach den frühern Einrichtungen, gemäß §. 12 des Lotterie-Ed. v. 20. Juni 1794, bei jeder Ziehung der Zahlen-Lotterie, 5 im Lande geborene Mädchen, auf die aus dem Glücksrade gezogenen Nummern, mit einer Aussteuer von 50 Thln. anektirt worden, so soll solches auch bei der Quinen-Lotterie in der Art stattfinden wie der Plan der Lotterie solches näher bestimmen wird.

§. 6. Die bisherige General-Lotterie-Administration haben Wir mit der Lotterie-Direktion unter der Benennung der General-Lotterie-Direktion, vereinigt. Von ihr werden die Quinen- und Klassen-Lotterie verwaltet.

Durch das Publikandum, wegen Auspielung der Grundstücke, wird näher bestimmt werden, wie sie auf diese einwirkt.

§. 7. Die durch den Druck bekannt zu machenden Pläne, Instruktionen für die Einnehmer und Publikanda, sind die Gesetze, nach welchen die Rechte und Pflichten Unserer General-Lotterie-Direktion, und der unter ihrer Autorität und von ihr angenommenen Einnehmer beurtheilt werden sollen.

Subsidiarisch entscheidet hiernächst Unser Landrecht.

§. 8. Für alle Gewinne der Quinen- und Klassen-Lotterie haftet Unsere General-Lotteriekasse, in soweit sie auf die in Gemäßheit des §. 7. erwähnten Pläne, von den mit Bestellungen versehenen Einnehmern der General-Lotterie-Direktion ausgefertigten Quinen- und Klassen-Lotterieloose, plan- und instruktionsmäßig fallen, wogegen Untereinnehmer die General-Lotteriekasse nicht verpflichten.

§. 9. Die Quinen- und Klassenloose sind auf jeden Inhaber lautende Papiere, daher die darauf fallenden Gewinne, ohne andere Legitimation, jedem Inhaber von dem Einnehmer, bei welchem das Loos

genommen worden, ausgezahlt werden, auch kein Arrestschlag stattfindet.

§. 10. In Ansehung der Stundung des Einsatzgeldes, wollen Wir die bei den Klassenloosen bisher gesetzliche Ausnahme von der Vorschrift des Landrechts §. 558. Tit. 11. Th. I. sowohl bei den Quinen- als Klassen-Loosen, dahin bestätigen, daß der Einnehmer den kreditirten Einsatz gegen den Spieler einzufolgen befugt sein soll. Eben dieses soll bei Auspielungen der Grundstücke in Anwendung kommen.

§. 11. Die Bestimmung der Ziehungstermine Unserer Quinen- und Klassen-Lotterie hängt von der General-Lotterie-Direktion ab, welche solche auch nöthigenfalls weiter hinausssetzen kann, ohne deshalb den Einsekern zu einiger Entschädigung verpflichtet zu sein.

§. 12. Die General-Lotteriekasse hat, gleich allen Unseren übrigen Kassen, fiskalische Rechte, sowohl in dem Vermögen ihrer Einnehmer und übrigen Beamten, als in dem Vermögen derer, die mit der General-Lotterie-Direktion kontrahirt haben.

Wir befehlen allen Unsern Verwaltungsbehörden und Unsern sämtlichen Unterthanen, sich nach diesen Vorschriften allerunterthänigst zu achten, und haben gegenwärtiges Ed. Allerhöchst eigenshändig unterschrieben, und mit Unserm Inseel bedruckt lassen.

So geschehen Potsdam, d. 28. Mai 1810.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Altenstein. v. Dohna. v. Beyme.

Ed. v. 15. Juli 1810 wegen einzuführender allgemeiner Prüfung der Schulamtskandidaten.

[N. C. C. 1806—1810. S. 1047. Nr. 121. G. S. 1806—1810. S. 717.]

Wir Friedrich Wilhelm 2c. thun kund, daß Wir, um dem Eindringen untüchtiger Subjekte in das Erziehungs- und Unterrichtswesen des Staats vorzubeugen, beschloffen haben, eine ähnliche allgemeine Prüfung für diejenigen, welche sich demselben widmen wollen, einzuführen, wie für die Kandidaten des Predigtamts statt findet. Wir setzen demnach fest:

§. 1. Diese allgemeine Prüfung soll von den Abtheilungen der jetzt organisirten wissenschaftlichen Deputation der Sektion des öffentlichen Unterrichts im Ministerio des Innern in Berlin, Breslau und Königsberg angestellt werden, welche durch ihre Instruktion schon dazu verpflichtet, und sie unentgeltlich zu übernehmen verbunden sind.

§. 2. Sie ist bestimmt, ohne Rücksicht auf gewisse Lehrstellen, nur die Tauglichkeit der Subjekte für die verschiedenen Arten und Grade des Unterrichts im Allgemeinen auszumitteln.

§. 3. Sie soll in der Regel bestehen in der Anfertigung schriftlicher Arbeiten, einer mündlichen Prüfung und einer Probelektion. Doch soll es der Prüfungsbehörde in jedem einzelnen Falle anheim gestellt bleiben, ob sie zu vollständiger Beurtheilung eines Kandidaten in Hinsicht auf Kenntnisse nicht nur, sondern auch auf Lehrgeschicklichkeit, ihn alle Theile der Prüfung will durchgehen, oder ob sie einen derselben, wenn auf das von ihm zu erwartende Resultat aus den übrigen mit Gewißheit sich schließen läßt, kann wegfällen lassen.

§. 4. Die Kenntnisse, welche im Allgemeinen von den angehenden Schulmännern werden gefordert werden, und auf welche vornehmlich diese Prüfung Rücksicht zu nehmen hat, sind philologische, historische und mathematische. Jedoch soll es keinem Kandidaten verwehrt sein, auch in andern Fächern, denen er sich vorzüglich gewidmet hat, sich prüfen zu lassen.

§. 5. Dieser allgemein-pädagogischen Prüfung sich zu unterziehen sind gehalten und werden hierdurch angewiesen:

- 1) die künftigen Lehrer an solchen öffentlichen königl. und Patronats-Schulen und Erziehungsanstalten, welche die Befugniß haben, Schüler zur Universität zu entlassen;
- 2) die künftigen Lehrer an solchen öffentlichen königl. und Patronats-Schulen und Erziehungsanstalten, welche ihre Schüler etwa für die zweite und dritte Klasse der obengedachten Schulen vorber-

welche Schulen zu diesen beiden Klassen gehören, soll in jedem Regierungs-Departement durch namentliche Anzeige zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

§. 6. Folglich sind dieser Prüfung nicht unterworfen:

- 1) diejenigen, welche allein in den Elementarkenntnissen der Volks- und niedern Bürgerschulen, dem Lesen, Schreiben, den einfachsten Zahl- und Maßverhältnissen und den ersten Lehren der Religion, unterrichten wollen, über deren allgemeine Prüfung noch eine besondere Anordnung wird getroffen werden;
- 2) alle, die bloß in Familien- oder Privat-Instituten Unterricht übernehmen, als welche dem Urtheil der sie wählenden Privatpersonen überlassen bleiben. Diesen wird es jedoch freigestellt, ob sie durch

die verordnete allgemeine Prüfung bei der wissenschaftlichen Deputation die gleich §. 10. näher anzugebenden Vortheile und Berechtigungen, welche aus einem günstigen Resultat derselben fließen, sich erwerben wollen.

§. 7. Junge Männer demnach, welche von der Universität zurückkommen, und dem Schulfach sich widmen, oder auch nur eine Zeit lang an den obgedachten öffentlichen Anstalten unterrichten wollen, werden verpflichtet, sich bei der angewiesenen Prüfungsbehörde zu melden, und diese darf keinen von sich weisen, welcher die oben bestimmte Sphäre des Unterrichts zu seinem Ziele macht.

§. 8. Von denen, welche sich dem höhern Schulunterricht widmen, sind aber der Verbindlichkeit, sich der allgemeinen Prüfung bei der wissenschaftlichen Deputation zu unterziehen, entledigt:

- 1) diejenigen, welche nach Einreichung einer lateinischen Dissertation und nach einer förmlichen mündlichen Prüfung bei der philosophischen Fakultät einer inländischen Universität die Doktor- oder Magisterwürde erhalten haben. Diese bedürfen keiner schriftlichen und mündlichen Prüfung bei der wissenschaftlichen Deputation mehr. Sie müssen sich nur einer Probelektion unterziehen, um sich dadurch über ihre Lehrgeschicklichkeit zu legitimiren;
- 2) die Mitglieder der Seminarien für gelehrte Schulen, welchen die bei ihrem Eintritt in diese Vorbereitungsanstalten von den Direktoren derselben mit ihnen gehaltene Prüfung, die Stelle der Prüfung bei der wissenschaftlichen Deputation vertritt.

§. 9. Ausgezeichnete Ausländer, die von den Unterrichtsbehörden Unseres Staates zu Lehrstellen an den im §. 5. erwähnten Schulen berufen werden, sind, wie sich von selbst versteht, keiner Art von pädagogischer Prüfung unterworfen. Wenn aber Ausländer zu einer Anstellung im Schulfache sich melden, so soll nach den jedesmaligen Umständen von der Sektion des öffentlichen Unterrichts bestimmt werden, ob zu ihrer Aufnahme unter die Preuß. Schulamts-Kandidaten die angeordnete allgemeine Prüfung erforderlich ist.

§. 10. Jedem, vollständig oder auch nur theilweise Geprüften wird ein von dem Direktor und allen Mitgliedern der Prüfungsbehörde, welche bei seiner Prüfung zugegen gewesen, unterschriebenes Zeugniß ausgestellt, das bestimmt ausfragt, in welchen von den Fächern, worin er geprüft worden, und vornehmlich in welchen der drei als Hauptgegenstände der Prüfung aufgestellten Fächer, Stärke oder Schwäche, und in welchem Verhältniß die Lehrgeschicklichkeit zu den Kenntnissen sich gezeigt hat, das auch den Grad der gesammten Tüchtigkeit des Geprüften durch Bezeichnung der Stufe des Unterrichts an den §. 5. genannten Anstalten, wofür er sich eignen dürfte, möglichst genau angiebt.

§. 11. Die Wirkung eines solchen günstigen Zeugnisses ist, daß nur der damit Versehene unter die Schulamts-Kandidaten Unseres Staates gerechnet wird, daß nur ein solcher an öffentlichen gelehrten und höhern Bürger Schulen und den ihnen gleich stehenden öffentlichen Erziehungsanstalten als außerordentlicher und Hilfslehrer unterrichten, und daß kein anderer zu einer ordentlichen Anstellung an diesen Anstalten sich melden, vorgeschlagen und angenommen werden darf, daher die Prüfung, wodurch dieselbe gewonnen wird, examen pro facultate docendi genannt werden kann.

§. 12. Für die im §. 8. von der allgemeinen Prüfung Ausgenommenen haben dieselbe Wirkung:

- 1) Die Diplome und Dissertationen, womit sie als Doktoren oder Magister über ihre förmliche Promotion sich ausweisen, ergänzt durch ein Zeugniß der wissenschaftlichen Deputation über ihre Lehrgeschicklichkeit;
- 2) die Zeugnisse, welche die Mitglieder der Seminarien für gelehrte Schulen über ihre beim Eintritt in dieselben bestandene Prüfung von ihrem Direktor beibringen.

§. 13. Die in diesem vorläufigen Examen Zurückgewiesenen können stets zu demselben wieder zugelassen werden, sobald sie glauben, die an ihnen wahrgenommenen Mängel ersetzt zu haben.

§. 14. Wenn die in ihm tüchtig Befundenen und mit einem vortheilhaften Zeugniß Versehene zu einer ordentlichen Lehrerstelle in Vorschlag gebracht werden, so tritt die gewöhnliche Prüfung für diese Stelle ein, bei welcher lediglich auf die zu derselben erforderlichen Kenntnisse und Geschicklichkeiten Rücksicht genommen wird, wodurch nämlich diese Prüfung von der neu angeordneten allgemeinen sich unterscheidet.

§. 15. Von den allgemeinen, so wie von allen in der pädagogischen Laufbahn vorkommenden Prüfungen sind anderweitig bewährter Geschicklichkeit des Subjekts zu dispensiren, soll übrigens der Sektion des öffentlichen Unterrichts vorbehalten bleiben.

§. 16. Junge Männer, die der angeordneten allgemeinen Prüfung sich entweder unterziehen wollen, oder laut dieser Unserer B. zu unter-

ziehen gehalten sind, können sich bei einer der drei Abtheilungen der wissenschaftlichen Deputation, welche die Termine, wo dergleichen Gesuche am bequemsten anzubringen sind, bekannt machen werden, sofort melden.

§. 17. Allen Patronen und Vorstehern von Schulen aber wird hierdurch anbefohlen, zu keiner Anstellung an den im §. 5. genannten Anstalten andere Subjecte des Inlandes in Vorschlag zu bringen, oder als außerordentliche und Hilfslehrer anzunehmen, als die entweder ein vortheilhaftes Zeugniß von der allgemeinen Prüfung, oder eine nach dem §. 11. dasselbe vertretende Legitimation aufzuweisen haben. Finden sie selbst keinen dieser Art, so haben sie es den Geistlichen und Schuldeputationen der ihnen vorgesetzten respektiven Provinzial-Regierungen anzuzeigen, welche ihnen verfassungsmäßig geprüfte Subjecte bekannt machen werden.

§. 18. Da jedoch erst in einigen Jahren eine hinreichende Anzahl von geprüften Schulamtskandidaten vorhanden sein kann, so erhält die im §. 17. gegebene Verordnung erst mit dem 1. Jan. 1813 gesetzliche und verbindende Kraft.

§. 19. Bis dahin soll es von jedem, welcher sich zu einer Stelle meldet, oder dazu vorgeschlagen ist, abhängen, ob er sich bei der kompetenten Behörde für die besondere Stelle, oder bei einer Abtheilung der wissenschaftlichen Deputation im Allgemeinen prüfen lassen will. Im letztern Fall soll die allgemeine Prüfung zugleich die besondere ersetzen, auch der Kandidat den Vortheil gewinnen, daß, wenn er zu einer Unterlehrerstelle vorgeschlagen ist, aber das Tüchtigkeits-Zeugniß zu einer Oberlehrerstelle erhält, er von dem, durch die Sektion des öffentlichen Unterrichts in der Anstalt an die Geistlichen und Schuldeputationen v. 15. Sept. v. J. angeordneten, Auzensions-Examen künftig befreit bleibt.

Nach diesen Unsern Bestimmungen haben alle, welche sie angehen, sich zu richten, und die Geistlichen und Schuldeputationen der Provinzial-Regierungen sowohl selbst in Ansehung der unmittelbar von ihnen abhängenden Schul- und Erziehungsanstalten sie wahrzunehmen, als auch über ihre Befolgung mit Ernst und Nachdruck zu halten.

Berlin, d. 12. Juli 1810.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg. v. Dohna.

R. D. v. 19. Juli 1810., betr. den Beitritt der sich verheirathenden Offiziere zur Offizier-Wittwenkasse.

[N. C. C. 1806—1810. S. 1055. Nr. 123. G. S. 1806—1810. S. 722.]

Seine R. Maj. von Preußen zc. finden sich veranlaßt, in Ansehung des Beitritts der sich verheirathenden Offiziere zur Offizier-Wittwenkasse, hierdurch Folgendes zu bestimmen:

Alle Offiziere von der aktiven Armee sollen hinführo, im Fall ihrer Verheirathung, ohne Ausnahme verbunden sein, der Offizier-Wittwenkasse beizutreten, und es muß jedesmal gleich bei Nachjuchung des Heirathskonfenses angezeigt werden, welche Pensionssumme der künftigen Gattin im nächsten Rezeptionstermine versichert werden wird. Unterbleibt diese Anzeige, so wird das Gesuch um den Heirathskonfens unberücksichtigt bleiben.

Den sich verheirathenden inaktiven Offizieren bleibt es zwar überlassen, ob sie der Offizier-Wittwenkasse beitreten wollen, oder nicht. Dagegen wird aber, im Falle ihres Absterbens, auf die Pensionirung ihrer hinterbleibenden Wittven auf keine Weise Rücksicht genommen, vielmehr werden alle etwa deshalb eingehende Gesuche gänzlich zurückgewiesen werden. Die den inaktiven Subalternoffizieren früher bewilligte Nachsicht, in Ansehung der Berichtigung ihrer Beiträge zur Offizier-Wittwenkasse kann den sich jetzt erst verheirathenden inaktiven Offizieren nicht zu Theil werden.

Seine R. Maj. tragen dem Allgem. Krieges- und Militair-Defonomie-Depart. hierdurch auf, das Hiernach Erforderliche zu verfügen.

Berlin, d. 19. Juli 1810.

Friedrich Wilhelm.

An das Allgemeine Krieges- und Militair-Defonomie-Departement.

B. v. 10. Aug. 1810, betr. die wegen schuldiger Alimente in Beschlag zu nehmende Hälfte der Befoldung Königl. Civil-Offizianten.

[G. S. 1806—1810. S. 724. Nr. 126.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. thun kund und fügen zu wissen: Da die Erfahrung gelehret hat, daß Unsere B. v. 28. Febr. 1806, nach welcher nur die Hälfte des nach Abzug von 400 Thlr. bleibenden Ueberschusses der Befoldung und Emolumente Königl. Civilbedienten, wegen Schulden in Beschlag genommen werden darf, dazu gemiß-

braucht worden ist, die natürlichen Pflichten zu verletzen, und den nöthigen Unterhalt solchen Personen, welche darauf die gerechtesten Ansprüche haben, zu entziehen:

So haben Wir beschloffen und verordnen hiermit, daß Unsere frühere Verordnungen v. 19. Dez. 1799, Nr. VIII. §. 2., und v. 3. Mai 1804. II. Abschn., §. 5., dahin wieder hergestellt sein sollen, daß, zu dem Zwecke der Zahlung schuldiger Alimente, die Hälfte der ganzen Besoldung eines Civil-Offizianten in Beschlag genommen werden kann.

Urkundlich haben Wir diese B. Allerhöchsteigehändig vollzogen und mit Unserm Königl. Inseigel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Charlottenburg, d. 10. Aug. 1810.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Kircheisen.

Allerh. R. D. v. 15. Okt. 1810, wegen der Begnadigungsgesuche der zum Tode verurtheilten Verbrecher.

[N. C. C. 1806—1810. S. 1078. Nr. 136., G. S. 1806—1810. S. 735. Nr. 136.]

Mein lieber Staats- und Justizminister von Kircheisen! Völlig einverstanden mit den Grundsätzen, die Ihr in dem Bericht v. 2. d. M. vorgetragen habt, approbire Ich es, wenn Ihr die Landes-Justiz-Kollegia in Betreff der Begnadigungsgesuche von Delinquenten dahin beschreiben wollt, daß die Hinrichtung auf ein solches Gesuch nur dann ausgesetzt werden soll, wenn der Delinquent Umstände anführt, welche bisher in der Untersuchung ganz unbekannt gewesen und welche nicht eigentlich zur rechtlichen Untersuchung angethan sind — als in welchem Falle sich die Untersuchung desselben zur Ausmittelung der Unschuld zc. von selbst verstehen würde — Mich aber doch bestimmen könnten, Gnade für Nicht ergehen zu lassen, oder wenn er dem Staate vortheilhafte Entdeckungen macht, und der Richter auch hieraus abnehmen könnte, daß Ich daraus Motive zur Begnadigung entnehmen möchte. Wos in diesen Fällen muß die Exekution eines von Mir bestätigten Todesurtheils ausgesetzt und Bericht erstattet werden. Ich überlasse Euch hiernach das Weitere zu verfügen und bin Euer wohlgeneigter König.

Potsdam, d. 15. Okt. 1810.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister v. Kircheisen zu Berlin.

B. v. 27. Okt. 1810 über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden in der Preuß. Monarchie.

[G. S. 1810. S. 3. Nr. 2.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Schon unter dem 16. Dez. 1808 haben Wir eine veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden für Unsere Monarchie, jedoch nur theilweise festgesetzt. Die seitdem hinzugekommenen Erfahrungen und die Ernennung eines Staatskanzlers veranlassen Uns jetzt, jener Verfassung vollständige Bestimmungen durch die gegenwärtige B. zu geben.

Wir ordnen einen Staatsrath an, und werden theils in diesem Allerhöchstselbst, bei persönlicher Anwesenheit darin, theils aus Unserm Kabinet Unsere Befehle und Entscheidungen erlassen.

Den Vorsitz im Staatsrath führt unter Unserm Befehl der Staatskanzler:

Der Staatsrath besteht:

I. aus den Prinzen Unseres Hauses, welche nach erreichtem achtzehnten Lebensjahre ihren Sitz darin nehmen können;

II. aus dem Staatskanzler.

Er hat unter Unsern Befehlen die Oberaufsicht und Kontrolle jeder Verwaltung ohne Ausnahme und steht insofern an der Spitze einer jeden, daß er:

- 1) Rechenschaft und Auskunft über jeden Gegenstand fordern und in jedem Fall Maßregeln und Anordnungen zu dem Zweck suspendiren kann, um Unsere Befehle darüber einzuholen, oder da, wo die Bestimmung des Staatsraths eintritt, diese zu veranlassen;
- 2) in außerordentlichen und dringenden Fällen, oder wo Wir ihn besonders dazu beauftragen, zu verfügen besugt ist. Die Behörden müssen alsdann die Anordnungen desselben, wofür er Uns verantwortlich ist, befolgen.

Im Kabinet ist er Unser erster und nächster Rath, im Staatsrath Präsident desselben. Uebrigens werden ihm folgende Geschäfte besonders übertragen:

- 1) Soll er die Ministerien des Innern und der Finanzen übernehmen, bis Wir für gut finden, beide Ministerien mit eigenen

Ministern zu besetzen, jedoch, da der Staatskanzler die Leitung dieser Ministerien nur im Allgemeinen und in Absicht auf wichtige Gegenstände übernehmen kann, dergestalt, daß die Hauptzweige derselben besonderen für die Ausführung verantwortlichen, dem Staatskanzler untergeordneten Chefs vertrauet werden;

- 2) denjenigen Antheil an den Geschäften des auswärtigen Departements nehmen, welcher unten näher bestimmt werden wird.

Ferner besorgt er:

- 3) die Angelegenheiten Unseres Königl. Hauses und Unserer Familie;
- 4) die Verhandlungen mit den Ständen, insofern sie vor die höchste Behörde gehören;
- 5) die Angelegenheiten der höheren Polizei;
- 6) was die Ehrenlehen, die höchsten geistlichen Würden, als die Bischöflichen Erbämter, höhere Hofchargen, Orden, Rang und Stifette zc. und andere Hoffachen betrifft.

Unmittelbar untergeordnet sind:

- 7) das Archiv,
- 8) die Oberrechnungskammer.

III. Aus den Staatsministern, oder andern Unserer Rätthe, die Chefs der Verwaltungszweige sind.

Die Ministerien bestehen in dem:

- 1) Ministerium des Innern,
- 2) Ministerium der Finanzen,
- 3) Ministerium der Justiz,
- 4) Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten,
- 5) Ministerium des Kriegs-Departements.

Das Ministerium des Innern hat folgende Abtheilungen, deren jede einen besonderen Chef erhält, welche Sitz und Stimme im Staatsrath haben.

- a) für die allgemeine Polizei im ausgedehntesten Sinn, dazu auch das Medizinalwesen gehört;
- b) für Gewerbe und den Handel;
- c) für den Kultus und öffentlichen Unterricht;
- d) für das Postwesen.

Das Ministerium der Finanzen:

- a) für die sämmtlichen Einkünfte des Staats;
- b) für das General-Kassenwesen und die Selbstinstitute.

IV. Aus dem Staats-Sekretair.

Er sorgt für die eigentliche Geschäftsführung des Staatsraths, führt während der Berathung das Protokoll darüber, und kontrafignirt die von dem Staatskanzler zu vollziehenden Beschlüsse. Auch ist er Präsident der Gesetz- und Ober-Examinations-Kommission.

V. Aus Mitgliedern, die Unser Allerhöchstes Vertrauen dazu besonders berufen wird. Ihre Ernennung geschieht nicht auf Lebenszeit, sondern auf die von Uns bestimmte Frist, oder für einen bestimmten Gegenstand.

So weit wir nicht Allerhöchst bei persönlicher Anwesenheit im Staatsrath Unsere Befehle und Entscheidungen ertheilen, geschieht solches aus Unserm

Kabinet.

In diesem haben beständigen Vortrag:

- 1) der Staatskanzler,
- 2) ein Geheimer Kabinetstath,
- 3) In Militairsachen, diejenigen Militair-Personen, welche Wir dazu bestimmen.

In Absicht auf den Geschäftsgang hat folgende Einrichtung statt:

- 1) alle Sachen gehen gerade zu Unserer Höchsteigenen Eröffnung an Uns;
- 2) Wir werden sodann befehlen, was etwa in einzelnen Fällen folgt, es sei in Militair- oder Hof- und Civilsachen, darauf verfügt werden soll;
- 3) Alles übrige wird abgefondert:
 - A. in Militairsachen,
 - a) allgemeine und solche, die Einfluß auf die Landesverwaltung haben,
 - b) rein militairische Angelegenheiten;
 - B. in Hof- und Civilsachen.

Die Militairsachen werden hierauf bei der Abtheilung für solche; die Hof- und Civilsachen bei derjenigen, welche für diese bestimmt sind und wobei der Geheimer Kabinetstath angestellt ist, in die Journale eingetragen.

- 4) Hierauf werden die allgemeinen Militairsachen, und solche, welche Einfluß auf die Landesverwaltung haben, desgleichen die Hof- und Civilsachen, täglich dem Staatskanzler mit Auszügen aus den Journalen übersandt, welcher diejenigen auswählt, die er Uns selbst vortragen will, die übrigen aber, theils dem Kabinetstath

zum Vortrag zurückgiebt, theils den Departements-Ministern und dem Chef des allgemeinen Kriegs-Departements zustellt, damit diese Uns in der gemeinschaftlichen Konferenz davon Vortrag machen. Die anderen Chefs der Abtheilungen der Ministerien des Innern und der Finanzen, erscheinen nur dann bei diesen Vorträgen, wenn Wir es entweder besonders befehlen, um sie über diesen oder jenen Gegenstand Selbst zu hören, oder der Staatskanzler ihnen Vorträge überträgt. Sachen, die ohne Verfügung von Uns an die Behörden übergeben werden, desgleichen solche, die bloß zum Bericht gehen, werden von dem Kabinettsrath sogleich mit der nöthigen Verfügung versehen, aber mit den übrigen an den Staatskanzler geschickt, damit er von Allen unterrichtet bleibe. Er läßt sie dann aus seinem Bureau absenden. Die rein militairischen Sachen zu A. b. werden zwar nach dem bisherigen Geschäftsgange behandelt und bedürfen der Sendung an den Staatskanzler nicht, damit er aber das Ganze übersehe, soll ihm wöchentlich zweimal ein Auszug aus den Journalen darüber mitgetheilt werden.

- 5) Alle Konzepte der ergehenden Kabinetts-Befehle werden bei demjenigen entworfen, welcher den Vortrag darüber bei Uns gehabt hat, sodann dem Staatskanzler, in so fern es nicht die rein militairischen Sachen zu A. b. betrifft, vorgelegt, in dessen Bureau rein geschrieben, und die Reinschriften gelangen dann an Uns zu Unserer Genehmigung und Vollziehung. Erfolgt diese, so werden sie von dem Kabinettsrath abgeschickt. Werden von Uns Erinnerungen gemacht, oder andere Befehle gegeben, so gehen die Ausfertigungen mit jenen an den Staatskanzler zurück.
- 6) Die Befehle, welche wie (nach 2. oben) gleich unmittelbar erlassen, werden dem Staatskanzler zugleich abschriftlich zugestellt, in so fern sie nicht zu den unter A. b. benannten rein militairischen Sachen gehören.
- 7) Ueber den Abgang der Sachen werden ebenfalls Journale, so wie die eingeführten Kabinetts-Order-Bücher gehalten.
- 8) Der Staatskanzler kann den Kabinetts-Vorträgen beiwohnen, so oft er es nöthig findet, oder Uns selbst Vorträge zu machen hat.
- 9) Die übrigen Staatsminister und der Chef des allgemeinen Kriegs-Departements tragen uns wöchentlich einmal in Gegenwart des Staatskanzlers vor, wie bisher.

Auf Reisen begleiten Uns nach Unserer jedesmaligen Bestimmung diejenigen, welche Wir dazu ausersehen haben. Bei dem bloßen Wechsel Unseres Aufenthalts in Berlin, Potsdam, Charlottenburg &c. kommen die vorbenannten Personen zum Vortrag, so wie es vorhin bestimmt ist.

Der Staatsrath

hat keine Verwaltung. Zu seinem Wirkungskreise gehören bloß:

- 1) alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungs-Normen, so daß sämtliche Vorschläge zu neuen oder zu Aufhebung und Abänderung von vorhandenen durch ihn an Uns zur Sanktion gelangen müssen. Bei geheimen diplomatischen Angelegenheiten, als Bündnissen und dergleichen, tritt jedoch an die Stelle des Staatsraths der Staatskanzler.
- 2) Diejenigen Gegenstände, bei welchen ein gemeinschaftliches Interesse verschiedener Ministerien, aber keine Vereinigung zwischen ihnen statt findet.
- 3) Die jährlichen schriftlichen Darstellungen der Staatsminister von ihrer Verwaltung.
- 4) Alle solche Gegenstände, welche an den Staatsrath entweder durch schon bestehende oder noch erfolgende Gesetze, oder in einzelnen Fällen von Uns Allerhöchst Selbst gewiesen werden; und
- 5) diejenigen Gegenstände, bei welchen der Staatskanzler die Ausföhrung suspendirt hat, in sofern sie überhaupt zum Geschäftskreise des Staatsraths gehören; dieses kann nur Sachen und nicht Personen betreffen, in Absicht der letzten gelangt es an Uns unmittelbar.

Vorgetragen im Staatsrath werden alle zu seinem Wirkungskreise gehörigen Sachen, nachdem sie vorher an ihn abgegeben worden, von den betreffenden Staatsministern und Departements-Chef selbst, jedoch so, daß ihnen von dem Staatskanzler ein nicht administrierendes Mitglied des Staatsraths als Korreferent beigeordnet werden kann.

Nach erfolgter Berathung giebt die Mehrheit der Stimmen den Beschluß des Staatsraths. Ist solche zweifelhaft, so wird von allen anwesenden Mitgliedern, die Prinzen und den Präsidenten eingeschlossen, mit gleichem Stimmrecht darüber gestimmt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Staatskanzlers den Ausschlag.

Den Vorsitz dabei führt der Staatskanzler, die übrige Geschäftsföhrung liegt dem Staats-Sekretair ob. Dieser faßt das Protokoll über die Berathung und den Beschluß ab.

Der Beschluß wird Uns zur Entscheidung vorgelegt, und zwar in sofern eine Verwaltungsbehörde dazu Veranlassung gab, durch diese selbst.

Bei Beschlüssen über Angelegenheiten, die der Staatskanzler suspendirt hat und streitigen Gegenständen bedarf es dieser Vorlegung nicht, wenn die betreffenden Ministerien sich dabei beruhigen.

Der Staatsrath versammelt sich wöchentlich einmal und wenn es erforderlich ist, außerordentlich. Die Prinzen Unseres Hauses ausgenommen, dürfen die übrigen Mitglieder, in sofern sie nicht durch Abwesenheit oder Krankheit abgehalten sind, darin nicht fehlen.

Unter dem Staatsrath unmittelbar stehen:

- 1) Die Gesetz-Kommission für die gesammte Gesetzgebung. Sobald sie neu eingerichtet sein wird, soll Uns kein Vorschlag zu einem neuen Gesetz, oder zur Abschaffung oder Veränderung eines vorhandenen eher vorgelegt werden, bevor sie nicht darüber mit ihrem Gutachten gehört worden ist.
- 2) Die Ober-Examinations-Kommission für sämtliche Civil-Ministerien, welche durch Prüfung zu allen Raths- und ähnlichen Stellen auf gleichmäßige Tauglichkeit aller solcher Civilbeamten hinwirken, und darnach eingerichtet werden soll.

In beiden Kommissionen führt der Staats-Sekretair den Vorsitz und sammelt dadurch Resultate für seine Verhältnisse im Staatsrath.

- 3) Das Plenum der wissenschaftlich-technischen Deputationen sämtlicher Ministerial-Departements.

Dagegen stehen nicht unter dem Staatsrath, sondern unter dem Staatskanzler unmittelbar:

- 1) Die Ober-Rechnungskammer als vorzügliches Hülfsmittel bei seiner Oberaufsicht und obersten Kontrolle der Verwaltungsbehörden. Sie ist die Revisions-Behörde für alle Rechnungen und Stats, über alle und jede Landesherrliche Fonds ohne Ausnahme.
- 2) Das Archiv.

Bei Stellen-Befetzungen dieser sämtlichen Behörden werden von dem Staatsrath und Staatskanzler die für die Staatsminister geltenden Vorschriften beobachtet.

Die Staatsminister und die Departements-Chefs.

Jeder Staatsminister führt die ihm anvertraute Verwaltung selbstständig, unter unmittelbarer Verantwortlichkeit gegen Uns Allerhöchst Selbst. Sie berichten darüber an Uns, und erhalten von Uns die Befehle darüber. Dem Staatskanzler sind sie schuldig, auf sein Verlangen Rechenschaft und Auskunft über jeden Gegenstand ihrer Verwaltung zu geben, und auf seine eingelegten Suspensiv-Anordnungen, die ihrigen bis zu Unserer oder des Staatsraths Bestimmung einzustellen, auch seine Verfügungen in den oben erwähnten außerordentlichen oder dringenden, oder durch Unsere besonderen Aufträge veranlaßten Fällen zu befolgen.

Die den Abtheilungen der Ministerien des Innern und der Finanzen vorgesetzten Chefs sind verantwortlich für die Ausführung; holen in allgemeinen und wichtigen Dingen die Anweisungen des Staatskanzlers, als Ministers des Innern und der Finanzen ein, richten aber ihre Berichte an Uns. Sie stellen solche ohne Ausnahme dem Staatskanzler zu, welcher seine Bestimmung entweder durch sein beigesetztes *vidi* ausdrückt; oder seine abweichende Meinung beifügt. Dem Chef des Departements für die allgemeine Polizei des Ministeriums des Innern müssen die übrigen Minister und Departements-Chefs für das statistische Bureau alljährlich die statistischen Nachrichten ihres Geschäfts-Bezirks mittheilen und so wie er sie verlangt, beschaffen. Jeder Minister und Departements-Chef muß, in sofern ein Gegenstand seiner Verwaltung in den Wirkungskreis anderer Minister oder Departements-Chef einschlägt, mit diesen Rücksprache nehmen und gemeinschaftlich verfahren; können sie sich darüber nicht vereinigen, so gehört die Sache zum Staatsrath.

Ueberhaupt muß in diesem, obgleich er nicht administrierend ist, dennoch in Dingen, wo eine gemeinsame Berathung nützlich oder nöthig ist, diese erfolgen; der Staatskanzler soll hierüber besonders halten.

Die dem einen Ministerium oder Departement nothwendigen oder nützlichen Nachrichten des andern, theilt dieses ihm unaufgefordert mit.

Die in jedem Departement angestellten vortragenden Räte haben bloß beratende Stimme die Direktoren der einzelnen Unterabtheilungen aber in solchen eine entscheidende.

Die Minister verfügen in ihrer Verwaltung auf ihre Verantwortlichkeit, jedoch sind folgende Gegenstände an Unsere Allerhöchste Genehmigung gebunden, die also eingeholt werden muß:

- 1) Alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungs-Normen, es mag auf neue, oder Aufhebung und Abänderung der vorhandenen ankommen; der Antrag gelangt an Uns durch den Staatsrath;

- 2) alle Haupt-Etats und Pläne;
 - 3) bei Verwendung des etatsmäßigen Fonds,
 - a) neue Besoldungen und Besoldungszulagen, wenn
 - 1) der Fall einen Rath ihres Departements, oder eine neue Art von Dienern betrifft;
 - 2) überhaupt Normalsätze für die Zahl der Diener, und der höchste Besoldungssatz für solche vorgeschrieben sind, und eine Abänderung beabsichtigt wird.
 - b) Pensions-Bewilligungen, in soweit nicht schon bestimmte Grundsätze vorgeschrieben sind, oder eine Ausnahme davon bezweckt wird;
 - c) Gnadengeschenke und außerordentliche Unterstützungen, soweit dazu bei Unsern Dienern die Gehaltserparnisse, und in andern Fällen der jedem Departement ausgelegte extraordinäre Fond nicht reichen oder bestimmte Normalsummen überschritten werden.
 - d) Ausgaben, die durch Veränderung der Administration, oder neue Anlagen verursacht werden, oder die Aufstellung des Etats noch nicht in Anschlag gebracht sind.
 - 4) Nicht etatsmäßige Administrationsausgaben, welche etatsmäßig gemacht werden sollen, in den Fällen, wenn
 - a) Unsere Genehmigung schon bei etatsmäßigen erforderlich sein würde;
 - b) oder sie auf einen Generaletat in Ansatz kommen sollen;
 - c) oder die erhöhte Ausgabe nicht durch erhöhte Einnahme gedeckt wird;
 - 5) die Ernennung der Rätthe bei allen Departements- und Provinzial-Landes-Kollegien, sowie aller Diener, die theils höher, theils mit solchen in gleicher Kategorie, nicht bloß in gleichem Range stehen und deren Bestellungen zu vollziehen, Wir uns vorbehalten;
 - 6) die Ertheilung von Titeln, welche den Raths-Charakter geben;
 - 7) überhaupt größere Gnadenbewilligungen.
- Außerdem muß jeder Staatsminister und Chef der Abtheilungen der Ministerien des Innern und der Finanzen Uns vorlegen:
- 8) seine jährliche Hauptrechnung von seiner Verwaltung durch den Staatsrath und zwar zu der Zeit, da er die General-Etats-Entwürfe einreicht;
 - 9) einen halbjährigen Haupt-Kassen-Extrakt und Abschluß seiner Verwaltung; der Chef der Abtheilung des Finanzministeriums für das General-Kassenwesen, und die Geldinstitute, jedoch monatlich.

Jeder Minister und Chef einer Abtheilung verfügt an die ihm untergeordneten Behörden für sich allein, an andere nicht ohne Rücksprache und Gemeinschaft mit dem ihnen vorgesetzten Minister oder Departements-Chef.

Wir wollen, daß der bisher noch immer beibehaltene Curialstil, welcher nichts Anderes ist, als der Stil des gemeinen Lebens längst verflorener Zeiten, in allen seinen Abstufungen von Reskripten, Dekreten und dergleichen, wie Wir es längst beabsichtigt haben, durchgängig abgeschafft und von jeder Behörde, im gegenwärtigen Stil des gemeinen Lebens, sowohl an Obere als an die auf gleicher Stufe stehenden, oder untergebenen Behörden und Personen geschrieben und verfügt werde, wie es in den mehrsten andern Staaten geschieht, ohne der Autorität das mindeste zu vergeben. Unser Name soll nur Gesetzen, Verordnungen und Ausfertigungen vorgelegt werden, die Wir Selbst vollziehen. Folgsamkeit und Achtung müssen sich die verwaltenden und urtheilenden Behörden durch den bei ihnen herrschenden Geist, durch ihre Handlungsweise, und, wenn es nöthig ist, durch die ihnen zu Gebot stehenden Mittel zu verschaffen wissen, nicht durch veraltete leere Formen. Der Name, welchen wir einer jeden beilegen, reicht hin, Gehorsam und Ehrfurcht zu gebieten. Es versteht sich hiernach von selbst, daß der königl. Titel auch nur in Eingaben an Uns Selbst statt finden dürfe.

Das Ministerium des Innern

hat zu seinem Wirkungskreise alle Ausübungen der obersten Gewalt, in so weit sie nicht ausdrücklich den Ministerien der Finanzen, der Justiz, des Kriegs, oder andern Behörden beigelegt sind.

Namentlich gehören dahin:

A. In der Abtheilung der allgemeinen Polizei:

- 1) Die innere Staatsverfassung, und alle bisher zum inneren Staatsrecht gerechnete Angelegenheiten, insonderheit die ständische Verfassung und was darauf Bezug hat; wobei jedoch die Verhandlungen mit den Ständen, in sofern sie von der höchsten Behörde ressortiren, dem Staatskanzler vorbehalten bleiben; die Aussicht auf städtische und ländliche Korporationen; das Kanton- oder Konfessionswesen nach den für das Kriegsdepartement gegebenen Bestimmungen; Alles, was auf die Lebensverbindung, das Herren-

recht, die Patrimonialgerichtsbarkeit und Veränderungen bei diesen Gegenständen Bezug hat.

- 2) Die gesammte Sicherheits-Polizei;
- 3) Das Armenwesen, Arbeits- und Krankenhäuser und alle dahin gehörige Anstalten, auch Wittwen-Kassen und ähnliche Institute;
- 4) Die Polizei der ersten Lebensbedürfnisse, Magazine aller Art zur Abwendung des Mangels und der Theuerung;
- 5) alle öffentliche Anstalten zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen, auch die Theater, mit Ausnahme der in den Residenzen, welche in Absicht auf ihre Direktion von dieser und vom Hofe ressortiren.
- 6) Die Konkurrenz bei dem, einer besonderen Abtheilung unterworfenen Postwesen, insofern die Polizei dabei zu Hülfe kommen muß.
- 7) Die Juden und Sectirer jedoch nicht in Beziehung auf ihren Kultus, sondern bloß auf ihre Verfassung, auf das Kantonwesen und ihren politischen Zustand;
- 8) die ganze Medizinal-Polizei mit allen Anstalten des Staats für die Gesundheitspflege; jedoch verbleibt die äußere Einrichtung und die Verwaltung des Militair-Medizinalwesens nebst der Pempriere für die Militair-Aerzte und deren Ernennung der Militair-Behörde;
- 9) die Mitaufsicht auf die Provinzial-Regierungen, und die Konkurrenz bei der Besetzung derselben, mit den Abtheilungen für die Gewerbe, für die öffentlichen Einkünfte, für das General-Kassenwesen, für den Kultus und öffentlichen Unterricht. Die Initiative hat diejenige Abtheilung, von welcher die zu besetzende Stelle vorzüglich ressortirt. Das Resultat wird dem Staatskanzler als Minister des Innern und der Finanzen zur Genehmigung vorgelegt.
- 10) Die Sammlung und Zusammenstellung aller statistischen Nachrichten.
- 11) Die Censur aller Schriften, welche nicht politischen Inhalts sind, jedoch behalten Wir Uns vor, wegen der Censurfreiheit der gelehrten und wissenschaftlichen Institute besondere Bestimmungen festzusetzen.

An Unsere Genehmigung sind in dem Wirkungskreise der Abtheilung für die allgemeine Polizei noch besonders gebunden:

- 1) außerordentliche ständische Versammlungen;
- 2) die Wahl ständischer Repräsentanten,
- 3) die Verleihung weltlicher Stiftspräbenden,
- 4) die Besetzung der Ober-Bürgermeister- und Polizei-Dirigenten-Stellen in allen größeren Städten;
- 5) die Anstellung der Mitglieder bei der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen, die ersten Aerzte oder Direktoren bei größeren Medizinal-Instituten in den Hauptstädten; auch der medizinischen Lehrer bei den Bildungs-Anstalten für das Medizinalpersonal, die nicht mit den Universitäten verbunden sind.

Unmittelbar unter der Abtheilung für die allgemeine Polizei stehen:

- 1) Die Provinzial-Regierungen, in sofern es das Ressort derselben betrifft.
- 2) Die Stände und ihre Behörden, so weit dabei eine Aufsicht des Staats eintritt, jedoch unter der oben gedachten Einschränkung in Absicht auf die dem Staatskanzler vorbehaltenen Verhandlungen;
- 3) der Polizeipräsident der Residenz Berlin,
- 4) die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen, welche das aufgehobene Ober-Kollegium medicum et sanitatis, auch medico-chirurgicum vertritt;
- 5) die eigenen allgemeinen Bildungsanstalten für das Medizinalwesen;
- 6) die Charité in Berlin;
- 7) das statistische Bureau.

B. Die Abtheilung für den Handel und die Gewerbe hat zu ihrem Geschäftskreise alles, was auf den Gang der Gewerbe bei der Nation, also der Produktion, Fabrikation und den Handel Bezug hat. Namentlich gehören dahin:

- 1) die ganze landwirthschaftliche Polizei (wohin das Domainen- und Domainen-Forstwesen selbst nicht gehört), alle Anstalten zur Beförderung der Landwirthschaft, Gemeintheilungen, Meliorationen, das Landgestütwesen, letzteres jedoch nur in Hinsicht der Gewerbspolizei und gemeinschaftlich mit dem Oberkammern.
- 2) Die Polizei der Fabrikation, das Zunftwesen und was damit in Verbindung steht: die Schau-Anstalten; das gesammte Baugeschäft und das Münzwesen, in sofern es die Fabrikation und das Polizeiliche dabei angeht, gemeinschaftlich mit der Abtheilung des

Finanz-Ministeriums für die General-Kassen und Geld-Institute, welche das Finanzielle dabei zu besorgen hat.

- 3) Die Polizei des Handels im weitesten Umfange des Wortes, also alle Bestimmungen über den in- und ausländischen Handel; alle Anordnungen über den Verkehr mit inländischen Produkten, die Marktrechte, Zagen, alle Anstalten und Moliorationen zur Beförderung des Handels, die Sorge für die Seehäfen, Schiffbarmachung der Ströme, Anlegung von Kanälen, Chaussees und Landstrassen.
- 4) Die Mitaufsicht mit der oben erwähnten Abtheilung des Finanz-Ministeriums auf die Geld-Institute, namentlich Bank, Seehandlung, die Geld-Institute und das Kreditwesen der Provinzen, Korporationen und Gemeinden, mithin auch auf die landschaftlichen Kreditssysteme, in gewerbepolizeilicher Rücksicht. Die Bank, die Seehandlung und alle Geldgeschäfte selbst, leitet, insofern der Staat dabei konkurriert, jene Abtheilung.
- 5) Die Salzfabrikation, die Porzellanmanufaktur und alle sonst für Rechnung des Staats gehende Fabrikation. Die Salzeinkünfte werden bei dem Finanz-Ministerium von der oben erwähnten Abtheilung verwaltet.
- 6) Das gesammte Berg- und Hüttenwesen, mit Inbegriff der Braunkohlen und des Torfs auf Domainen-Gründen und der Ausübung des Bergregals und der Bergpolizei, die landesherrlichen Gießereien, besonders des Geschützes und der Ammunition, der Gewehrfabriken und Pulvermühlen, in Konkurrenz mit dem Kriegsdepartement.

Zu Unserer Genehmigung muß der Chef der Abtheilung für Handel und Gewerbe, außer den allgemeinen Gegenständen noch vorlegen:

- 1) Alle Meliorations-Pläne,
- 2) gemeinschaftlich mit der Abtheilung des Finanzministeriums für die General-Kassen und Geld-Institute alle die Münzarten und den Münzfuß, überhaupt, das Geld und die öffentlichen Papiere betreffende neue Vorschläge;
- 3) die Anstellung der obern und Rathsstellen bei dem Salz-, Berg- und Hütten-, auch Torfwesen und der Porzellanmanufaktur, wie auch der Mitglieder bei der technischen Gewerbs- und Handels-, auch Oberbau-Deputation.

Unmittelbar unter dem Gewerbe-Departement stehen:

- 1) die Regierungen in Absicht auf dessen Ressort;
- 2) die technische Gewerbe- und Handels-Deputation, welche aus einigen Staatsbeamten, aus Gelehrten, Künstlern, Landwirthen, Manufakturisten und Kaufleuten bestehen soll, und deren sich auch der Finanz-Minister bedienen kann;
- 3) die technische Oberbau-Deputation, welche zugleich Prüfungsbehörde für Baukünstler und Feldmesser ist, und auch von andern Ministerien Aufträge annehmen muß.

Die Bauten bei Unfern Schlössern und Palais in und bei Berlin, Potsdam u. gehören zum Hofmarschall-Amt, unter dessen alleinigen Befehl die Schloßbau-Kommission steht, jedoch hat die technische Oberbau-Deputation bei solchen Bauten von Wichtigkeit, die Verbindlichkeit der Super-Revision;

- 4) die Fabriken-Kommissarien, die aber zunächst den Provinzial-Regierungen untergeordnet sind, auch der technischen Erwerbs-Deputation dienen;
- 5) die Münze, gemeinschaftlich mit der erwähnten Abtheilung des Finanz-Ministeriums und nach den übrigen Bestimmungen;
- 6) die Konsulate in Sachen der Gewerbe-Polizei;
- 7) die Leitung des Salz-, Berg- und Hüttenwesens, dem ein Berghauptmann als Direktor vorgefetzt ist, unter dem alle Salzwerks-, Berg-, Hütten-, auch Torf-Aemter und Behörden stehen;
- 8) die Direktion der Porzellanmanufaktur.

C. Die Abtheilung für den Cultus und öffentlichen Unterricht

hat zum Wirkungsbezirk, alles was als Religions-Übung, Erziehung und Bildung für Wissenschaft und Kunst ein Gegenstand der Fürsorge des Staats ist. Namentlich gehören dahin:

- 1) alle Rechte der obersten Aufsicht und Fürsorge des Staats in Beziehung auf Religionsübung (jus circa sacra), wie diese Rechte das A. L. R. bestimmt, ohne Unterschied der Glaubensverwandten;
- 2) nach Maßgabe der, den verschiedenen Religions-Parteien zugestanden Verfassung auch die Consistorialrechte (jus sacrorum), namentlich in Absicht der Protestanten nach Anleitung des A. L. R.;
- 3) der Vortrag in Staatsrath wegen Tolerirung einzelner Sekten und die Ausübung der diesfalls bestimmten Grundsätze;
- 4) die Aufsicht auf die Juden in Absicht ihres Gottesdienstes;
- 5) der Religions-Unterricht bei der Erziehung;

6) alle höhere wissenschaftliche und Kunst-Vereine, welche vom Staat unterstützt werden, die Akademie der Wissenschaften und Künste, ingleichen die Bau-Akademie zu Berlin, in soweit der Staat sich eine Einwirkung auf solche vorbehalten hat, oder sie durch neue Konstitutionen festsetzt, in jedem Falle aber ihre Fonds und deren Verwaltung;

7) alle Lehranstalten, Universitäten, Gymnasien, gelehrte Elementar-, Bürger-, Industrie- und Kunstschulen, ohne Unterschied der Religion;

8) alle Anstalten, welche Einfluß auf die allgemeine Bildung haben. Hat die Abtheilung in dieser Hinsicht Bemerkungen in Hinsicht auf die Theater zu machen; so theilt sie solche dem Staatskanzler oder dem Chef der Abtheilung für die allgemeine Polizei, nach Beschaffenheit der Sache mit.

Unsere Genehmigung muß der Chef der Abtheilung des Cultus und des öffentlichen Unterrichts namentlich einholen:

- 1) über jede Annahme und jede Veränderung von Stiftungen für religiöse und Schulzwecke, auch jede stiftungswidrige Verwendung;
- 2) zur Besetzung der Inspektoren protestantischer Kirchen, der ersten Geistlichen in den Residenzen, der Akademien, so weit Wir die Besetzung oder Bestätigung Uns vorbehalten haben, der ordentlichen Professorate auf den Universitäten und der Schuldirektorate bei den Gymnasien. Die Besetzung der katholischen bischöflichen und weihbischoflichen Stellen ressortirt vom Staatskanzler.
- 3) Zur Anstellung der Mitglieder bei der wissenschaftlichen Deputation für den Unterricht;
- 4) Zu jeder Bestimmung wegen der Toleranz.

Unter dem Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts stehen unmittelbar:

- 1) Von den Regierungen, namentlich die Geistlichen und Schuldeputationen;
- 2) Die wissenschaftliche Deputation für den öffentlichen Unterricht in Berlin, welche das aufgehobene Ober-Schul-Collegium vertritt, und zugleich Prüfungsbehörde für höhere Schulbediente ist, ebenso die ähnlichen Deputationen in Königsberg und Breslau;
- 3) die Akademie der Wissenschaften und bildenden Künste, und die Bau-Akademie;
- 4) die Universitäten;
- 5) die Gymnasien in Berlin.

Der Abtheilung für den Kultus und den öffentlichen Unterricht wird übrigens besonders für das Specielle ein Direktor vorgefetzt.

D. Die Abtheilung für das Postwesen.

Dieser ist der General-Postmeister als Chef vorgefetzt. Unter ihm steht das gesammte Postwesen. Das Departement der allgemeinen Polizei konkurriert, wenn die Hilfe desselben nöthig ist. Der General-Postmeister steht übrigens zu Uns und zu dem Staatskanzler und dem Staatsrathe, dessen Mitglied er ist, in demselbigen Verhältnisse, als die übrigen Chefs der Hauptabtheilungen der Ministerien des Innern und der Finanzen.

Unsere Genehmigung ist er einzuholen verbunden:

- 1) Ueber Veränderungen in der Postgesetzgebung, die durch den Staatsrath gehen müssen.
- 2) Ueber die Anstellung der Glieder des General-Postamts, der Postdirektoren, und wo diese Genehmigung bisher bei Postbedienungen erforderlich war.
- 3) Ueber Erhöhung oder Herabsetzung des Postgelbes und des Porto.
- 4) Ueber neue Postkonventionen, bei denen das auswärtige Departement konkurriert.

Unter dem Postdepartement stehen unmittelbar alle Postbediente ohne Ausnahme.

Das Ministerium der Finanzen

hat zu seinem Geschäftsbezirk das ganze Finanzwesen und besteht aus zwei Hauptabtheilungen.

A. Der Abtheilung für die Einkünfte des Staats.

Namentlich gehören dahin:

- 1) die Verwaltung und Veräußerung der Domainen und landesherrlichen Forsten und Jagden,
- 2) alle direkte und indirekte landesherrliche Abgaben.

Das Salzwesen, die Einkünfte aus dem Bergbau, den Hütten-, Porzellan- und andern Fabrikationen, gehören zu andern Abtheilungen.

Zu Unserer Genehmigung muß der Chef dieser Abtheilung außer den allgemeinen Gegenständen noch vorlegen:

- 1) alle Veräußerungen von Domainen und Forstgrundstücken, nach den Bestimmungen der Veräußerungs-Instruktion,

- 2) alle Veränderungen des Abgabensystems,
- 3) alle Besetzungen der Stellen bei den Sektionen, den Steuer- und Abgabenbehörden, dem Forst- und Jagdwesen, mit Einschluß der Mitglieder der technischen Oberforstdeputation, der Holz- und Brennholz-Administrationen, und wobei sonst Unsere Genehmigung bisher erforderlich gewesen ist.

Für die oben erwähnten zwei Hauptgegenstände:

- 1) die Domainen, Forsten und Jagden,
 - 2) die direkten und indirekten landesherrlichen Abgaben,
- bestehen Unterabteilungen, deren jeder ein Direktor vorgefetzt ist, welcher die Verwaltung unter der Leitung des Chefs führt. Die Mitglieder dieser Sektionen oder Direktionen haben bloß beratende Stimmen.

Wegen einer besondern Intendantur der Domainen und Forsten, die verbunden mit der Sektion und ausgerüstet mit praktischen und lokalen Kenntnissen, hauptsächlich an Ort und Stelle wirken soll, werden Wir noch das Nähere bestimmen.

Außer jenen Sektionen oder Direktionen stehen unmittelbar unter dem Chef des Departements für die Einkünfte des Staats und jenen Sektionen nach ihrem Ressort:

- 1) die Regierungen in Absicht auf ihren Wirkungskreis, besonders die Abgabe-Deputationen,
- 2) die Haupt-Stempelfammer,
- 3) die technische Ober-Forstdeputation, welche zugleich Prüfungsbehörde der Forstbedienten ist, nebst der Forstkarten-Kammer.

B. Die Abtheilung für die Generalkassen und die Geld-Institute des Staats.

Diese hat zu besorgen:

- 1) die Verwaltung des öffentlichen Schatzes und der Ueberschüsse,
 - 2) die Generalkassen,
 - 3) die General-Buchhaltung,
 - 4) das Etatswesen, wegen dessen eine besondere ausführliche Anordnung ertheilt werden wird.
- Jeder Verwaltung soll jährlich nach dem Etat ein bestimmter Kredit bei den Generalkassen bewilligt werden, auf den sie anweisen kann. Zu allem, was über die hiernach genehmigte Summe hinausgeht, ist Unsere besondere Zustimmung und Unser Befehl an die Abtheilung für die Generalkassen erforderlich.
- 5) das Staats-Schuldenwesen.
 - 6) Die Lotterien.
 - 7) Die Leitung der Geld-Institute des Staats, namentlich der Bank und der Seehandlung, und insofern der Staat dabei konkurrenzt, die der Geld-Institute und des Kreditwesens der Provinzen, Korporationen und Gemeinden; mithin auch der landschaftlichen Kredit-systeme, nach den oben bei der Abtheilung für die Gewerbe- und Handelspolizei gegebenen Bestimmungen.
 - 8) Das Münzwesen in Absicht auf das Finanzielle dabei, den Metallankauf u. s. w.
 - 9) Die wegen der Staatspapiere und des Papiergeldes zu machende Operationen und zu nehmende Maßregeln. Betreffen diese neue Grundsätze, so gehören sie nach den oben schon gemachten Bestimmungen mit vor die Abtheilung für den Handel und die Gewerbe.
 - 10) Für den Salzankauf und Handel.

Unsere Genehmigung ist erforderlich:

- 1) bei allen Ausgaben, die nicht in den Etat bestimmt, oder für die den Ministern und Departements-Chefs nicht ein besonderer Dispositionsfond bewilligt ist.
- 2) Bei neuen wichtigen Plänen über das Finanz- und das Staats-Schuldenwesen.
- 3) Bei größeren Operationen der Bank und der Seehandlung, die nicht zu der gewöhnlichen kaufmännischen Geschäftsführung gehören.
- 4) Bei der Besetzung der Stellen der Direktoren und Mitglieder der Sektionen und Unterabteilungen, der Rendanten der Hauptkassen.
- 5) Bei neuen wichtigen Kontrakten über den Salzankauf und Bestimmung der Salzpreise.

Folgende Sektionen sollen unter der speziellen Verwaltung besonderer Direktoren stehen, welche jenen unter der Leitung des Chefs vorstehen. Die Mitglieder derselben haben auch eine nur beratende Stimme:

- 1) Für die Generalkassen, die General-Buchhaltung und das Etatswesen.
- 2) Für die Bank, die Lotterien und die Münze, desgleichen für das Kreditwesen der Provinzen, Korporationen u. s. w.
- 3) Für die Seehandlung, das Staatsschulden- und das Salzwesen.

Die Direktoren dieser drei Sektionen bilden unter dem Vorsitz des Chefs der ganzen Abtheilung ein Plenum, in welchem alle Hauptgegenstände zur Berathung gezogen werden. Es versammelt sich, so oft es nöthig ist.

Unter dem Chef dieser Abtheilung und den Sektionen nach ihrem Ressort, stehen:

- 1) die Regierungen in Absicht auf das Kassen- und Etatswesen;
- 2) die Generalkassen;
- 3) die Bank;
- 4) die Staatsbuchhalterei;
- 5) die Seehandlung;
- 6) die Staatsschulden-Behörde;
- 7) die Salz-Administration;
- 8) die Lotterie-Direktion.

Die Verhältnisse der Chefs der Hauptabtheilungen der Ministerien des Innern und der Finanzen zu dem Staatskanzler, dem diese Ministerien jetzt anvertraut sind, haben oben schon ihre Bestimmung erhalten. Er wird theils mit ihnen einzeln Rücksprache nehmen und ihnen die nöthigen Anweisungen geben, theils wo es erforderlich ist, mehrere von ihnen, oder sie alle, zu gemeinschaftlichen Berathungen versammeln, wobei nach den Umständen, Direktoren der Sektionen und auch Mitglieder derselben zugezogen werden können.

Der Justiz-Minister

hat zum Geschäftskreise:

- 1) Alles ohne Ausnahme, was die Ober-Aufsicht auf die eigentliche Rechtspflege betrifft. Diese selbst ist, wie es sich versteht, den Gerichten allein überlassen. Er hat jene Aufsicht, mithin auch die gesammte Civil- und Kriminal-Justiz, ferner die Anstellung aller Justizbedienten, oder den Vorschlag dazu bei Uns. Der Geschäftsbetrieb bei allen Justiz-Behörden, das Pupillen-, Depositions- und Hypothekenwesen stehen unter ihm. Außerdem werden ihm noch:
- 2) die Lehnsfachen beigelegt.
- 3) Soll er in Angelegenheiten Unseres Hauses in rechtlicher Hinsicht sein Gutachten abgeben.

Wo die Aufsicht auf die Leitung des Kriminalwesens mit der allgemeinen Polizeiaufsicht zusammenfällt, handelt der Justizminister gemeinschaftlich mit dem Chef der allgemeinen Polizei. Namentlich findet dieses rücksichtlich der Strafanstalten statt.

Neue Gesetze bringt der Justiz-Minister gleich andern Departements-Chefs, im Staatsrath in Vorschlag, welcher sodann das Weitere veranlaßt.

Jede Abänderung der Verfassung, es betreffe solche die Behörden oder die Form der Rechtspflege, bringt er im Staatsrath zum Vortrage, ehe er solche bei Uns vorschlägt.

Er kommuniziert mit dem andern Ministern und Departements-Chefs, sobald deren Geschäftskreis mit eingreift und handelt auch, verfügt mit ihnen gemeinschaftlich, wenn jenes der Fall ist. Die Stellen bei Strafanstalten, die von ihm allein ressortirt, besetzt er zwar allein, sobald solche aber auch zum Geschäftskreise der allgemeinen Polizei gehören, überläßt er deren Besetzung, sowie die ganze innere Dekonomie dem Departement der allgemeinen Polizei, welches mit ihm nöthigenfalls kommuniziert.

Insbesondere müssen aber auch die andern Ministerien und Departements, in Rücksicht auf den Nationalwohlstand bei den Hypotheken- und Pupillenwesen mit einwirken.

Ueber alle gemeinsame Gegenstände findet nach ihrer Beschaffenheit eine Berathung entweder unter Einzelnen, oder im Staatsrath statt.

Die Gesetz-Kommission ist zwar dem gesammten Staatsrath untergeordnet; es soll aber bei derselben durch den Justizminister besonders darauf gehalten werden, daß sie wegen der in sein Fach einschlagenden Gesetze mit vorzüglichen Rechtsgelehrten stets besetzt werde.

Außer den im Allgemeinen zu Unserer Genehmigung vorbehaltenen Fällen, muß Uns der Justizminister

- 1) alle zu Unserer Vollziehung geeignete Kriminal-Erkenntnisse in der bisher üblichen Art vorlegen;
- 2) Uns die erforderlichen Uebersichten des Zustandes der Rechtspflege durch Vorlegung der Generallisten über die Geschäftsführung sämmtlicher Justizbehörden mit seinen Bemerkungen gewähren. Diese theilt er auch dem Staatsrath mit.
- 3) Die Verwendung der für die Rechtspflege ausgefetzten Fonds bleibt ihm zwar überlassen; jedoch ist Unsere Einwilligung nöthig zu jeder Personalvermehrung, zur Erhöhung der Besoldung des die zu bestimmenden Normalätze und zu Remunerationen, die nicht aus Besoldungs-Ersparnissen herrühren.
- 4) Zur Besetzung aller oberen Stellen, mit Inbegriff der Rath-

und der Justizdirigenten-Stellen in allen größeren Städten, muß er ebenfals unsere Genehmigung einholen.

- 5) Straferkenntnisse gegen Königl. Diener, wodurch sie von ihrem Amte auf eine Zeitlang oder auf immer entfernt werden, desgleichen Begnadigungsgeſuche und Anträge die sie betreffen, können nicht anders, als nach geſchehenem Vortrage im Staatsrath, durch ſolchen an Uns gebracht werden.

Unmittelbar unter dem Juſtizminiſter ſtehen :

- 1) Das Obertribunal
- 2) Das Kammergericht in Berlin und die Oberlandesgerichte, als Provinzial-Kollegien.
- 3) Alle übrigen Gerichte ohne Ausnahme.

Kein Departements-Chefs kann an jene Obergerichte verfügen. Andere Departements wenden ſich in Fällen, wo ſie Auskunft von ihnen zu erhalten wünſchen, an den Juſtizminiſter. Wegen des Staats-Kanzlers ſind ſchon oben Beſtimmungen gegeben, die auch hier gelten.

Der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten hat zum Wirkungskreife alle Gegenstände, welche die Verhältnisse mit fremden Mächten und die Verhandlungen mit auswärtigen Regierungen betreffen. Dahin gehört auch die Cenſur aller Schriften politiſchen Inhalts.

Der Staats-Kanzler wird durch ununterbrochene Mittheilung der eingehenden Berichte Unſerer Geſchäftsträger und der Noten auch der mündlichen Eröffnungen der Geſandten, in fortwährender Kenntniß der Verhandlungen erhalten. Wöchentlich einmal wohnt derſelbe dem Vortrage des auswärtigen Departements bei, und es werden alsdann die wichtigeren Angelegenheiten deſſelben zum Vortrage gebracht. Wenn es nöthig iſt, werden außerordentliche Vorträge gehalten.

Wir Selbſt wollen ſtets die genaueſte Ueberſicht und Kenntniß ſämmtlicher auswärtiger Verhältnisse haben, daher legt Uns der Miniſter, dem ſolche anvertraut ſind, alle Berichte der Geſandten und Geſchäftsträger, ſowie die von Fremden übergebenen Noten oder gemachten Eröffnungen vor, oder thut Uns Vortrag daraus, in Gegenwart des Staats-Kanzlers.

Nach Unſern Entſchliefungen leitet er ſodann die Geſchäfte ſeines Reſſorts, ertheilt den fremden Geſandten Antwort und beſcheidet die Unſrigen. Sobald es darauf ankommt, dieſen Abweichungen von den ihnen früher gegebenen Vorſchriften über politiſche Verhältnisse, oder die Verſolgung wichtiger Gegenstände, aufzugeben, muß die Ausfertigung der Regel nach, von Uns höchſtſelbſt vollzogen werden. In andern Fällen erläßt der Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten die Verfügungen, da der biſherige Kurialſtil abgeſchafft iſt, nur in ſeinem Namen.

In wichtigeren, dringenden und eiligen Fällen, wo Unſere Genehmigung nicht eingeholt werden kann, geſchieht dieſes von ihm wo möglich gemeinſchaftlich mit dem Staats-Kanzler, oder den Umſtänden nach, von ihm allein, doch gewärtigen Wir ſogleich Anzeige davon, wenn der Gegenſtand der Regel nach Unſere Vollziehung erfordert hätte.

Die Konzepte der Verfügungen an die Geſandten und andere Perſonen, welche Wir vollziehen, werden vor der Reiſchriſt dem Staats-Kanzler zur Miſignirung mitgetheilt. Eben dieſes findet in Abſicht auf die Signatur der Konzepte wichtiger Noten an fremde Geſandten und Geſchäftsträger ſtatt.

Die Konzepte der von dem Miniſter allein abgelassenen Verfügungen an die Geſandten und Geſchäftsträger werden nach der Abſendung dem Staats-Kanzler zur Einſicht mitgetheilt.

Die Geſchäfte werden in zwei Sektionen bearbeitet.

- 1) Die erſtere betrifft die äußern Verhältnisse des preußiſchen Staats im Allgemeinen, die Kommunikation mit den fremden Geſchäftsträgern, ihre Legitimation und Präſentation und die Inſtruktion der Unſrigen über die höhere Politik. Dieſer ſteht der Miniſter ſelbſt vor und im Behinderungs- oder Abweſenheitsfalle, ein Geheimer Staatsrath als Stellvertreter. Der Miniſter vollzieht die Reiſepäſſe in das Ausland und alle Zahlungs-Verfügungen.
- 2) Die zweite aller Geſchäfte des auswärtigen Departements, die ſich auf die innere Verfaſſung und Verwaltung des Staats oder auf den Handel und die Privat-Angelegenheiten der Unterthanen beziehen, Konſulat, Grenz-, Poſt-, Polizei-, Paß- und andere Sachen, die nicht zu den höheren politiſchen Angelegenheiten gehören. Dieſer iſt ein beſonderer Sektions-Chef vorgeſetzt, der die wichtigeren Gegenstände, vorzüglich ſolche, die die Vollziehung des Departements-Chefs erfordern, dieſem vorträgt, alle Korreſpondenz und die Kommunikation mit inneren Departements und Behörden führt, und Mitglied des Staatsraths iſt.

Was für auswärtige Angelegenheiten der erſten Sektion an den Staatsrath gebracht werden ſollen, hängt von Unſerer beſonderen Beſtimmung ab. Von Veränderungen der politiſchen Verhältnisse, welche auf das Innere Einfluß haben, erhält der Staatsrath durch den Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten oder den Chef der zweiten Sektion ſeines Departements Nachricht.

Wir ernennen die Geſandten und beſtimmen ihre Beſoldung. Auch über die Anſtellung des geſammten Geſandtschaftsperſonals muß Unſere Genehmigung eingeholt werden.

Unter dem auswärtigen Departement ſtehen unmittelbar :

- 1) Die Geſandtschaften. Wenn andere Departements an ſolche etwas gelangen laſſen wollen, und Nachrichten von ihnen zu erhalten wünſchen, ſo erſuchen ſie das auswärtige Departement um die erforderliche Verfügun.
- 2) Die Konſulate. Auch bei dieſen findet dieſelbe Vorſchrift ſtatt, mit Ausnahme des Chefs der Abtheilung für Gewerbe, welcher mit ihnen über Gegenstände ſeines Fachs unmittelbar verhandeln kann und auch an ihrer Beſetzung Theil nimmt.
- 3) Bei dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten ſelbſt iſt Unſere Genehmigung bloß zur Anſtellung der Rätthe erforderlich, die übrigen Anſtellungen bleiben dem Miniſter überlaſſen, wenn der Perſonaletat nicht überſchritten wird.
- 4) Ueber die etatsmäßigen Fonds hat er ebenfals die Diſpoſitionen, inſofern bei den Beſoldungen die Normſätze nicht überſchritten werden, und bei Remunerationen und perſönlichen Bewilligungen die erſten aus vakanten Beſoldungen, die letztern aus den außerordentlichen Ausgaben beſtimmten Fonds erlegen können; ſonſt muß Unſere Genehmigung erbeten werden.

Das Kriegs-Miniſterium

oder das Departement hat zum Geſchäftsbezirk das geſammte Militärweſen. Wir haben über deſſen Verwaltung bereits eine beſondere V. v. 25. Dez. 1808 erlaſſen und erklären daher nur noch, daß auch dieſes Departement mit Unſerm Kabinet, dem Staats-Kanzler und dem Staatsrath in dieſelben Verhältnisse tritt, welche durch gegenwärtige V. allgemein für alle oberſten Staatsbehörden feſtgeſetzt iſt.

Wir befehlen hierdurch, ſich nach dieſer Unſerer V. wegen der oberſten Staatsbehörden überall zu achten, und beſalten Uns wegen der Unterbehörden Unſere Beſtimmungen, ſoweit ſie noch nicht erfolgt und noch nöthig war, vor.

Gegeben Berlin, d. 27. Okt. 1810.

Friedrich Wilhelm.
v. Hardenberg.

Ed. v. 27. Okt. 1810 über die Finanzen des Staats und die neuen Einrichtungen wegen der Abgaben u. ſ. w.

[G.S. 1810. S. 25. Nr. 3.]

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. Haben Uns biſher unabläſſig damit beſchäftigt, die beſten Mittel ausfindig zu machen, um den durch den letzten Krieg geſunkenen Wohlſtand Unſers Staats wieder herzuſtellen, den Kredit empor zu heben und die Verpflchtungen zu erfüllen, welche der Staat gegen ſeine Gläubiger auf ſich hat, inſondere haben Wir durch ſehr große Anſtrengungen, ſo viel als nur immer möglich war, auf die an Seine Maj. den Kaiſer der Franzoſen zu entrichtende Kriegskontribution von 120 Millionen Franken abgetragen, ſo daß ſolche mit dem Ende des jezt laufenden Jahres zur Hälfte abbezahlt ſein wird. Mit Rührung haben wir die Beweiſe von Anhänglichkeit aller Klaſſen Unſerer getreuen Unterthanen an Unſere Perſon, Unſer Haus und Unſere Regierung bemerkt, inſonderheit auch die Hülfe erkannt, welche Uns bei der Sicherſtellung der gedachten Kontribution und bei der Aufbringung der einſtweilen nöthigen Fonds von Unſern getreuen Ständen und von dem Handelsſtande mit größter Bereitwilligkeit geleistet worden iſt. Die Schwierigkeiten, welche Wir noch zu überwinden haben, ſind beträchtlich, und erfordern noch zu Unſerer Beſtimmerniß nicht geringe Opfer. Wir vertrauen aber auf die Vorſehung, die Unſere nur auf die Rettung des Staats und auf das Wohl Unſerer Unterthanen gerichteten Beſtrebungen ſegnen wird und auf die patriotiſchen Beſtimmungen Unſeres treuen Volks. In dieſer feſten Zuverſicht wollen Wir ſowohl demſelben, als den Gläubigern des Staats hier die Beſchlüſſe bekannt machen, welche Wir gefaßt haben, um den Zweck zu erreichen.

Die dringendſte Angelegenheit iſt die gänzliche Erfüllung Unſerer Verpflchtungen gegen Frankreich, die daraus folgende Beſteſigung der freundschaftlichen Verhältnisse mit dieſer Macht und die dadurch zu bewirkende Befreiung des Landes von der großen Laſt der Unterhaltung fremder Truppen in den Oder-Feſtungen und der Approvisionirung derſelben für den Belagerungszuſtand.

Es liegt Uns aber auch am Herzen, den Staatsgläubigern gerecht zu werden, welches überdem unerlässlich ist, um Uns den Kredit zu verschaffen, den Wir brauchen, jene Verpflichtungen zu erfüllen.

Wir sehen Uns genöthigt, von Unsern treuen Unterthanen die Entrichtung erhöhter Abgaben, hauptsächlich von der Konsumtion und von Gegenständen des Luxus zu fordern, die aber vereinfacht, auf weniger Artikel zurückgebracht, mit Abstellung der Nachschüsse und Thor-Accisen, sowie mehrerer einzelner lästigen Abgaben, verknüpft und von allen Klassen der Nation verhältnißmäßig gleich getragen und gemindert werden sollen, sobald das damit zu bestreitende Bedürfnis aufgehört wird. In den Gegenden, welche durch den Krieg ganz vorzüglich gelitten haben, besonders im Königreich Preußen, wollen Wir Bedacht nehmen, durch außerordentliche Hülfsmittel die Last zu erleichtern, welche aus jenen neuen Konsumtionssteuern entsteht.

Es versteht sich übrigens, daß die durch das Kontinental-System für jetzt nothwendig gewordenen hohen Abgaben von Kolonial-Waaren, die für diese bestimmten niedrigen Sätze in sich fassen.

Ueberhaupt aber soll das drückende jener neuen Auflagen dadurch möglichst vergütigt werden, daß Wir, mittelst einer gänzlichen Reform des Abgaben-Systems, alle nach gleichen Grundsätzen für Unsere ganze Monarchie von Jedermann wollen tragen lassen. Auf dem kürzesten Wege wird daher auch ein neues Kataster angelegt werden, um die Grundsteuer danach zu bestimmen.

Unsere Absicht ist hierbei keineswegs auf eine Vermehrung der bisher aufgetommenen gerichtet, nur auf eine gleiche und verhältnißmäßige Vertheilung auf alle Grundsteuerpflichtigen. Jedoch sollen alle Exemptionen wegfallen, die weder mit der natürlichen Gerechtigkeit, noch mit dem Geist der Verwaltung in benachbarten Staaten länger vereinbar sind. Die bis jetzt von der Grundsteuer befreit gebliebenen Grundstücke, sollen also ohne Ausnahme damit belegt werden, und Wir wollen, daß es auch in Absicht auf Unsere eigenen Domänial-Besitzungen geschehe. Wir hoffen, daß diejenigen, auf welche die Maßregel Anwendung findet, sich damit beruhigen werden, daß künftig der Vorwurf sie nicht weiter treffen kann, daß sie sich auf Kosten ihrer Mitunterthanen öffentlichen Lasten entziehen, sowie mit den Betrachtungen: daß die von ihnen künftig zu entrichtende Grundsteuer dem Aufwande nicht gleichkommen, den sie haben würden, wenn man die ursprünglichen auf ihren Gütern haftenden Ritter-Dienstverpflichtungen von ihnen forderte, für welche die bisherigen ganz unverhältnißmäßigen Abgaben gegen die Grundsteuer wegfallen; wie auch, daß freie Benutzung des Grundeigenthums, völlige Gewerbefreiheit und Befreiung von anderen Lasten, die sonst nothwendig gewesen sein würden, stattfinden sollen; endlich, daß die Grundsteuer schon in einem großen Theile Unserer Monarchie von den Gutsbesitzern wirklich getragen wird.

Wir wollen nämlich eine völlige Gewerbefreiheit gegen Entrichtung einer mäßigen Patentsteuer und mit Aufhören der bisherigen Gewerbesteuern verstaten, das Zollwesen simplifiziren lassen, die Baum- und Zwangsgerechtigkeiten aufheben und zwar da, wo ein Verlust wirklich nach den vorzuschreibenden Grundsätzen erwiesen wird, gegen eine Entschädigung abseiten des Staats dem Theile Unserer Unterthanen, welcher sich bisher keines Eigenthums seiner Besitzungen erfreute, dieses ertheilen und sichern, auch mehrere drückende Einrichtungen und Auflagen gänzlich abschaffen.

Diesem nach soll künftig die Natural-, Brod-, Korn- und Fourage-Lieferung für die Armee aufhören und der Bedarf aus den öffentlichen Einkünften für Geld angeschafft werden.

Der bisher von den sogenannten pflichtigen Landbewohnern gestellte Vorspann soll in Friedenszeiten wegfallen, und fernerhin für das Civil und einzelne Militairpersonen gar keiner, für das Militair in Friedenszeiten aber von einem jeden, der Anspann hält, Luxuspferde allein ausgenommen, weil diese einer besondern Steuer unterworfen sein sollen, gegen volle Bezahlung aus den öffentlichen Einkünften gestellt werden.

Mit dem Serviswesen soll eine Einrichtung getroffen werden, nach welcher die Last theils gleichtheilig von allen Städtebewohnern, theils aus den allgemeinen Fonds zu tragen sein wird.

Die Stempelabgaben sollen einer zweckmäßigen Regulirung und mäßigen Erhöhung unterworfen werden.

Einzelne Ebitte werden über jede der erwähnten Veränderungen das Nöthige näher bekannt machen.

Uebrigens fallen gegen die neu zu bestimmenden Abgaben künftig alle übrigen bisherigen wegen des Krieges gemachten Anforderungen an Unsere getreuen Unterthanen, als z. B. die Beiträge zu der Festungsverpflegung, Lieferungs-Ausschreiben, sowohl in Gelde als in Naturalien u. s. w. gänzlich, jedoch mit Vorbehalt der Reste weg. Auch soll das im Jahre 1809 geforderte Anleihen von 1,500,000 Thlr. baar

zurückgezahlt, oder bei den neuen Anleihen, davon unten die Rede sein wird, das Entrichtete von einem jeden angerechnet werden können.

Gern würden wir es dabei bewenden lassen, das Bedürfnis nur durch jene Abgaben zu bestreiten, allein die Nothwendigkeit, den Ueberrest der Kontribution an Frankreich binnen kurzer Zeit zu bezahlen, zwingt Uns, noch weitere Opfer, jedoch nur ein- für allemal, zu verlangen.

Wir haben die landesväterliche Absicht, Unsere Domänen zur Tilgung der Staatsschulden zu bestimmen. Zu dem Ende ist ein successiver Verkauf beschloffen, und eine den Umständen angemessene Instruktion wegen der Veräußerung und Behandlung derselben ertheilt, wodurch jener so viel immer möglich befördert und erleichtert wird. Dabei sollen die Staatspapiere zu $\frac{2}{3}$ nach dem Nominalwerth angenommen werden. Es versteht sich von selbst, daß die Erwerber von Domainen-Grundstücken die darauf haftenden Pfandbriefe übernehmen, oder daß für solche den Gläubigern andere von gleichem Betrage gegeben werden müssen, im Fall sie abgelöst werden.

Ferner haben wir beschloffen, die geistlichen Güter in Unserer Monarchie zu säkularisiren und verkaufen zu lassen, das Aufkommen davon aber gleichfalls dem Staatsschulden-Abtrage zu widmen, indem Wir für vollständige Pensionirung der jetzigen Pfündner und für reichliche Dotirung der Pfarreien, Schulen und milden Stiftungen sorgen. Wir haben hierin nicht nur das Beispiel fast aller Staaten und den allgemeinen Zeitgeist vor Uns, sondern auch die Ueberzeugung, daß Wir weit mehr der Gerechtigkeit gemäß handeln, wenn wir jene Güter unter den oben erwähnten Bedingungen zur Rettung des Staats verwenden, als wenn Wir zu diesem Ende das Vermögen Unserer getreuen Unterthanen stärker anziehen wollten.

Wäre es thunlich, nur Unsere Domänen schnell genug gegen baares Geld umzusetzen, so würde der Werth derselben allein hinreichen, Unsern Verpflichtungen zu genügen, ohne irgend einen Anspruch an das Kapital-Vermögen Unserer getreuen Unterthanen zu machen.

Da dieses aber ganz unmöglich ist, da durch Anleihen im Auslande der Zweck nicht allein zu erfüllen steht, obgleich Wir Maßregeln genommen haben, diese Quelle, so weit es nur immer geschehen kann, zu benutzen, so bleibt nichts übrig, wenn der Staat gerettet werden soll, als das Fehlende an baarem Gelde im Lande selbst anzuschaffen.

Wir wollen dieses aber — mit Ausnahme einer ein- für allemal, jedoch in mehreren monatlichen Terminen zu entrichtenden sehr mäßigen Steuer, von denen, die sich von der Arbeit ihrer Hände ernähren und nur ein ganz geringes Vermögen besitzen; — nicht als eine Auflage, weder auf das Vermögen, noch auf das Einkommen, verlangen, sondern nur als ein Anleihen, behufs Tilgung der Kontribution an Frankreich, auf Unsere, wie oben schon erwähnt ist, zur Befreiung des Staats von Schulden bestimmten Domänen und die geistlichen Güter. Dieses Anleihen soll zu vier Prozent jährlich richtig verzinst werden, und Wir sichern dessen Wiederbezahlung durch spezielle Hypothekirung eigner dazu anzuweisender Domainenämter und geistlicher Güter, die überdem noch solidarisch dafür haften und die Zinszahlung leisten sollen. Es sollen Bedingungen damit verknüpft werden, wodurch die Masse der Staatspapiere, die man zu $\frac{1}{3}$ nach dem Nominalwerth dabei wird anbringen können, vermindert und der Werth der übrig bleibenden erhöht wird, und das Anleihen soll man auch nicht auf einmal, sondern binnen zwei Jahr in halbjährigen Terminen entrichten.

Ein besonderes Ebitte wird hierüber das Nähere bestimmen.

Durch Ersparnisse, wo sie irgend ohne erhebliche Nachtheile angebracht werden können, durch Verkauf der Domänen und geistlichen Güter, durch Anleihen im Auslande, durch die auszubringenden Abgaben, endlich durch das oben erwähnte inländische Anleihen, glauben Wir Uns im Stande zu befinden, ohne irgend einer weiteren Anforderung an Unsere getreuen Unterthanen zu bedürfen, die nachfolgenden Zwecke zu erfüllen:

- 1) die Kontribution an Se. Maj. den Kaiser der Franzosen zu bezahlen;
- 2) sollen alle laufenden Zinsen v. 1. Jan. 1811 an, mithin zuerst am 1. Juli 1811, sowohl von den ausländischen als inländischen Staatsschulden, desgleichen von denen der Geld-Institute des Staates, als namentlich von der Bank und von der Seehandlung, in den ursprünglich bestimmten Terminen wiederum pünktlich bezahlt werden;
- 3) Wir werden die Gläubiger des Staats insgesamt auffordern lassen, die rückständigen Zinsen bei den in der Aufforderung zu benennenden Behörden anzugeben. Diese Zinsen sollen sodann auf den Verschreibungen abgeschrieben werden und die Gläubiger dagegen Zinscheine erhalten. Für die ausländischen Schulden von der ersten und zweiten Wittgensteinschen Anleihe, von der Frankfurter von 1794, von der Thurn- und Taxischen, von der

Langheimschen, von der Bank zu Fürth und der Münsterschen, sollen diese Zinscheine halb am 1. Juli 1811, halb am 1. Jan. 1812, baar realisirbar ausgestellt, und überdem bei der in Deutschland zu eröffnenden Anleihe zu einem Drittel, desgleichen bei dem Verkauf der Domainen und geistlichen Güter zu zwei Drittel mit andern Staatspapieren, für voll angenommen werden. Die Zinscheine von den inländischen Anleihen können Wir vor beendigtem Abtrage der Kontribution an Frankreich, zu Unserm Leidwesen nicht so schnell baar realisiren; sie sollen halb am 1. Jan., halb am 1. Juli 1814 zahlbar sein, mittlerweile aber bei dem inländischen Anleihe zu einem Drittel und bei dem Verkauf der Domainen und geistlichen Güter ebenfalls wie jene zu zwei Drittel für voll gelten;

- 4) was die Kapital-Zahlungen anbetrißt, so sollen
- a) Forderungen, die nicht als Anleihe zu betrachten sind, nach und nach und bald möglichst abbezahlt werden, so wie die Kräfte der Kassen es gestatten,
 - b) wegen der auswärtigen Anleihe sollen, nachdem die rückständigen Zinsen abgetragen sein werden, also v. 1. Juli 1812 an, die ursprünglichen Bedingungen erfüllt, mittlerweile aber die Verschreibungen darüber, bei dem in Deutschland zu eröffnenden Anleihe mit andern Staatspapieren zu einem Drittel wie auch bei dem Verkauf der Domainen und geistlichen Güter zu Zweidrittel, im Nominalwerth annehmbar sein,
 - c) alle übrige Staatsschulden aber ohne Ausnahme, sowohl diejenigen, welche jetzt als solche betrachtet werden, mit Einschluß der Schulden, Aktien und Papiere der Seehandlung und der Hauptbank, auch anderer Institute des Staats, als solche, die Wir von den Provinzial- und Kommunal-Schulden künftig für dergleichen erklären und auf die Staatsschuldenfonds übernehmen werden, sind, um der Agiotage zu steuern, zu konsolidiren, mit Ausschluß der Bank-Obligationen, bei denen die bisherige Verzinsung bleibt, auf einerlei Zinsfuß zu Vier Prozent zu setzen und die bisherigen Verschreibungen gegen neue einzumechseln. Absichten der Gläubiger darf keine Aufkündigung stattfinden; sie müssen die Zahlung, wenn sie derselben bedürfen, auf dem Markte durch Verkauf suchen, aber es wird eine Summe unveränderlich bestimmt, die spätestens gleich nach Abtragung der Kontribution an Frankreich und der rückständigen Zinsen jährlich auf die Weise abbezahlt wird, daß von den numerirten Obligationen eine den Abtrags-Summen gleichkommende Anzahl durch das Loos ausgewählt und öffentlich gezogen werde. Wir behalten Uns dabei vor, auch mehr abzutragen, wenn die Umstände es gestatten.

In wiefern die Provinzial- und Kommunal-Kriegsschulden, oder ein Theil derselben für Staatsschulden zu erklären sind, muß noch von vorhergehenden Untersuchungen abhängig gemacht werden. Wir wünschen dabei eine Ausgleichung zu Stande zu bringen und werden Bedacht darauf nehmen, daß da, wo es die Willigkeit erfordert, auch diejenigen Beiträge in Anrechnung kommen, welche Einzelne in den Kommunen oder Provinzen in ungleichem Verhältniß für das Ganze leisteten, welches z. B. in Berlin geschehen ist. Damit überall nach gleichen Grundsätzen verfahren werde, und man einseitige Ansichten vermeide, sollen:

- 1) Sämmtliche Provinzial- und Kommunal-Kriegsschulden einer General-Kommission, die in Unserer Residenzstadt Berlin ihren Sitz haben wird, unterworfen werden. Diese soll Unsern Ministerien des Innern und der Finanzen untergeordnet sein und aus den Provinzen und Kommunen werden Wir Repräsentanten dazu berufen.
- 2) Das erste Geschäft dieser Behörde soll sein, den Kreditzustand und das Schuldenwesen der Provinzen und Kommunen, einer genauen Prüfung zu unterziehen und die Schulden zu liquidiren. In einigen Provinzen sind schon Schritte diesbezüglich geschehen.
- 3) Soll sie sich mit der Ausgleichung beschäftigen, wobei von dem Hauptgesichtspunkte auszugehen ist, daß möglichste Gleichheit der Lasten mit Hintansetzung unmöglich zu bewirkender Kleinlicher Genauigkeit hergestellt und nur ein National-Interesse begründet werde.
- 4) Muß sie die Oberaufsicht auf die Verwaltung selbst führen.
- 5) Da, wo die Provinzen oder Kommunen außer Stand sind, sich aus eigenen Kräften zu helfen, wollen Wir ihnen durch unverzinsliche Vorstöße zu Hülfe kommen, vornehmlich um ihre Pfandschulden einzulösen und sie in Stand zu setzen, die laufenden und rückständigen Zinsen von ihren Schulden zu zahlen.
- 6) Soll endlich nach erfolgter Prüfung und Liquidation, auch Regulirung der von jeder Seite zu leistenden Beiträge, eine Uebernahme

auf den Staatsschulden-Fond und Konsolidation der Provinzial- und Kommunal-Kriegsschulden, wie auch eine Bestimmung eines gleichen Zinsfußes und die eines zum Kapital-Abtrage ausgefakten unveränderlichen Fonds stattfinden; so wie wir ihre Tilgung auch sonst noch auf alle Weise, z. B. durch Annahme bei dem ausländischen Anleihe zc. begünstigen wollen. Vorerst ertheilen Wir hierdurch die öffentliche Versicherung, daß Wir ihre richtige Verzinsung und Abtragung zu sichern beschlossen haben. Es versteht sich, daß hier von den Pfandbriefs-Instituten gar nicht die Rede sei. Diese gehen das Privat-Vermögen an und bleiben ganz für sich.

Wir halten die rückständigen Besoldungen Unserer Dienerschaft für eine bringende Schuld des Staats. Schon lange beschäftigt sich eine Kommission mit der Liquidation derselben und in einzelnen Fällen sind den Bedürftigsten baare Abschlags-Zahlungen geleistet worden. Um indessen allgemeinere und schnellere Hülfe zu gewähren, sind Wir, bei der Unmöglichkeit, vorerst beträchtliche baare Abzahlungen zu leisten, entschlossen, ohne das Ende der Liquidation abzuwarten, sowie die einzelnen Posten konstatiert sind, und werden Vons, den 1. Jan. 1814 zahlbar, mit Hinzurechnung von vier Prozent jährlicher Zinsen bis dahin vom 1. Jan. 1811 an auf $\frac{3}{4}$ der Forderungen ausstellen zu lassen, insofern diese mit 25 Thlr. aufgehen. Das nicht in dieser Summe aufgehende aber soll baar in Gelde zugesprochen, das vierte $\frac{1}{4}$ aber den Berechtigten unter eben diesen Bestimmungen in alten Trevorscheinen und die Differenz gegen 25 baar gegeben werden; damit sie nicht genöthigt sind, die zinsbaren Vons sogleich anzugreifen.

Wegen der alten Trezor- und neuen Thalerscheine, wie auch wegen der Münzscheine, bleibt Alles in der bekannten Verfassung, und es soll streng gehalten werden, was hierunter öffentlich zugesagt ist. Eben-dasselbe gilt auch von dem Prämien-Anleihe v. 27. Dez. 1808.

Wir werden übrigens Unsere stete und größte Sorgfalt darauf richten, durch jede nothwendige und heilsame Einrichtung in polizeilicher und finanzieller Hinsicht Unsern Uns so sehr am Herzen liegenden Hauptzweck, das Wohl Unserer getreuen Unterthanen herzustellen, möglichst zu befördern. Zu dem Ende soll auch die nächste Möglichkeit ergriffen werden, das Münzwesen auf einen festen Fuß zu setzen, so wie Wir Uns vorbehalten, der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation, sowohl in den Provinzen als für das Ganze zu geben, deren Rath Wir gern benutzen und in der Wir nach Unsern landesväterlichen Gesinnungen, gern Unsern getreuen Unterthanen die Ueberzeugung fortwährend geben werden, daß der Zustand des Staats und der Finanzen sich bessere, und daß die Opfer, welche zu dem Ende gebracht werden nicht vergeblich sind. So wird sich das Band der Liebe und des Vertrauens zwischen Uns und Unserm treuen Volk immer fester knüpfen.

Wir hoffen, daß ein jeder, wes Standes er auch sei, jene zur Rettung jetzt unumgänglich erforderlichen Opfer mit patriotischem Gemeinfinn gern bringen und dadurch die Gesinnungen erhöhen werde, mit denen Wir Unsern guten Unterthanen ergehen sind, sowie dieses die schönste Belohnung für Unsere Sorge sein wird.

Gegeben Berlin, d. 27. Okt. 1810.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg.

B. v. 27. Okt. 1810 über die Erscheinung und den Verlauf der neuen Gesetz-Sammlung.

[G.S. 1810. S. 1—2. Nr. 1.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. In Betracht, daß die bisherige Publikation allgemeiner Gesetze weder an sich den vorgesetzten Zweck gehörig erreicht, noch den Gebrauch und die Uebersicht erleichtert, verordnen Wir hiemit:

§. 1. Es soll für die gesammte Monarchie eine Gesetzsammlung erscheinen, und es werden in dieselbe alle die vom heutigen Tage an erlassenen Gesetze und Verordnungen aufgenommen, welche mehr als ein einzelnes Regierungsdepartement betreffen.

§. 2. Es soll für jedes Regierungs-Departement ein Departementsblatt erscheinen, in welches alle Vorschriften und Publikationen aufzunehmen sind, welche das Departement allein betreffen.

§. 3. Die allgemeine Gesetz-Sammlung erscheint in Quarto; die Redaktion erfolgt im Bureau Unseres Staatskanzlers, der gesammte Debit aber durch das General-Postamt.

(Die §§. 4—9 sind antiquirt.)

§. 10. Die Gesetz-Sammlung wird in Unsern Staaten portofrei versandt.

Potsdam, d. 27. Okt. 1810.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg.

Ed. v. 28. Okt. 1810 wegen Aufhebung des Vorspanns.

[G. S. 1810. S. 77. Nr. 7.]

Wir Friedrich Wilhelm z. z. In Verfolg des Ed. v. 27. Okt. über die neue Finanz-Verwaltung verordnen Wir:

§. 1. Der Vorspann für Civil-Offizianten und für einzelne reisende Militär-Personen, hört v. 1. Jan. 1811 an gänzlich auf. Unsere Regierungen werden mit besonderer Anweisung versehen, welche Maßregeln zur Fortschaffung gedachter Personen zu ergreifen sind.

§. 2. Die Verpflichtung zur Bestellung des Militairvorspanns bei Märschen ganzer Truppenabtheilungen und großen Transporten von Militair-Bedürfnissen bleibt dagegen wie bisher, jedoch mit der Maßgabe, daß jeder nach Verhältniß seines Zugviehstandes dazu verpflichtet ist, und alle früheren Exemtionen aufhören.

Diejenigen Pferde, von welchen Luxussteuern entrichtet werden, sind allein von der Bestellung zum Vorspann befreit, weil bei Bestimmung jener Steuerfäße der Werth dieser Begünstigung schon mit eingerechnet ist.

§. 3. Bei Berechnung des Zugviehstandes werden 3 Zugochsen 2 Pferden gleich geachtet.

§. 4. Alle bisherigen Beschränkungen über die Gattung des zu haltenden Zugviehes fallen hinweg.

§. 5. Vom 1. Jan. 1811 an wird aus Unfern Rassen für den bleibenden Vorspann auf die Meile 6 gGr. für jedes gestellte Pferd bezahlt.

§. 6. Diese Vergütung erstreckt sich nur auf den im Frieden zu leistenden Vorspann. Der Vorspann im Kriege muß zwar von allen Besitzern von Zugvieh gestellt werden, allein über die Art der Bezahlung desselben werden nöthigenfalls besondere Bestimmungen ergehen.

Berlin, d. 28. Okt. 1810. Friedrich Wilhelm.
v. Hardenberg.

Ed. v. 28. Oktbr. 1810 wegen der Mühlengerechtigkeit und Aufhebung des Mühlenzwangs, des Bier- und Branntweinzwangs in der ganzen Monarchie.

[G. S. 1810 S. 95 Nr. 10.]

Wir Friedrich Wilhelm z. z. In Verfolg des Ed. v. 27. Okt. über die künftige Finanzverwaltung verordnen wir Folgendes:

§. 1. Der Mühlenzwang, der Brau- und Branntweinzwang, oder das mit dem Besitze einer Mühle, einer Brauerei, Brennerei, oder eines Schanks verbundene Recht, andere zu zwingen, daß sie daselbst ihren Bedarf entweder mahlen oder schrooten, oder das Getränke ausschließlich beziehen müssen, hört vom heutigen Tage an, sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande, ohne Unterschied der Qualität der Besitzrechte auf.

§. 2. Da die Theorie und die Erfahrung beweisen, daß die Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in der Regel keineswegs die Einnahmen der früher berechtigten mindert, sondern bei der gewöhnlich vermehrten Konsumtion erhöht, so soll weder der Verkäufer, noch der Erbpächter, noch der Zeitpächter, noch der Zwangspflichtige verbunden sein, für jene Aufhebung Eviction zu leisten, oder irgend eine Entschädigung zu übernehmen.

§. 3. Weil jedoch örtliche Verhältnisse einzelne Ausnahmen jener allgemeinen Regel begründen und Schaden für den Berechtigten herbeiführen können; so wird der Staat in diesen Fällen die Entschädigung nach folgenden Vorschriften leisten.

Der Berechtigte weist nach:

- den Debit, welcher in den letzten 10 Jahren vor dem Kriege nach genau geführten Büchern statt fand;
- den Debit, welcher in den nächsten 4 Jahren, von Aufhebung der Bannrechte an gerechnet, eintritt. Vor Ablauf der 4 Jahre kann von einer Entschädigung nicht die Rede sein, da die Zeit erst den Erfolg der Aufhebung der Bannrechte lehren kann;
- daß der liquidirte Ausfall (welcher übrigens nie präsumirt wird) ohne sein Verschulden und nicht durch Mangel an Thätigkeit, Industrie und Güte des Fabrikats Staat fand, sondern lediglich an unmittelbare Folge der aufgehobenen Bannrechte, weniger Getreide vermahlen, weniger Getränke abgesetzt worden sei, als verhältnißmäßig in jener früheren Periode. Verringerung des Debitts aus andern Gründen, z. B. wegen Abnahme der Menschenzahl, kann nicht zur Berechnung gezogen werden.

Der Ausfall, welcher hiernach dennoch statt findet, wird nach 30jährigen örtlichen Durchschnittspreisen berechnet und ersetzt. Ein prozeßualisches Verfahren kann hierüber nicht eingeleitet werden.

§. 4. Da, wo auf Unfern Domänen seit dem 1. Jan. 1808 der Mahl- und Getränkezwang gegen eine Geldentschädigung von Seiten der Zwangspflichtigen aufgehoben ist, wird diese nicht mehr eingefordert.

§. 5. Wer überhaupt zu Bauanlagen auf einem Grundstücke gesetzlich berechtigt ist, ist es gleichfalls zu Anlagen von Mühlen, die durch Wasser, Wind, thierische Kräfte oder Dämpfe getrieben werden, ferner von Brennereien und Brauereien mit Beobachtung der erlassenen und noch zu erlassenden Polizei-Vorschriften in Absicht der Feuericherheit.

Je doch darf ohne Genehmigung der Landespolizei-Behörde keine Mühle angelegt, oder eine vorhandene verändert werden.

§. 6. Wer eine Mühle bauen, eine eingegangene herstellen, oder an einen andern Ort verlegen will, muß der Landespolizeibehörde mit Einreichung des Planes, aus dem, wenn es eine Wassermühle ist, das Nivellement sichtbar wird, von der beabsichtigten Einrichtung Anzeige machen. Zugleich muß der Bauherr solches, und ob es eine Ober-, unterschlägliche, oder eine Panzer-Mühle sein soll, in den benachbarten Gegenden durch Anschlag an den Kirchenthüren und in Krügen, so wie gleichzeitig dreimal in den Intelligenzblättern und Zeitungen bekannt machen.

Bei allen Mühlen, die nicht Wassermühlen sind, bedarf es nur der Bekanntmachung an die Besitzer der zunächst gränzenden Grundstücke.

§. 7. Ein jeder, der durch die beabsichtigte Mühlenanlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, muß den Widerspruch binnen 8 Wochen präklusivischer Frist, vom Tage der vorgebachten Bekanntmachung an, sowohl bei der Landespolizeibehörde, als bei dem Bauherrn einlegen.

Der Besitzer einer schon vorhandenen Wind- oder Wassermühle hat, als solcher, kein anderes Widerspruchsrecht gegen die neue Anlage, als wenn sie ihm Wind oder Wasser in dem Maße entzieht, oder letzteres aufstaut, daß er nach der Art seines bisherigen Betriebs einen Schaden beweisen kann, wofür er nicht vollständig entschädigt wird. Es versteht sich, daß im letztern Fall der Schadenersatz nur dann angenommen werden darf, wenn die Landespolizeibehörde die neue Anlage als überwiegend vortheilhaft anerkennt.

§. 8. Die Landespolizeibehörde kann den Bau und die Veränderung einer jeden Mühle, so wie die Erlaubniß zum Betrieb der Brauerei und Brennerei versagen, wenn

- die Anlage in allgemeiner Landespolizeilicher Hinsicht, oder aus überwiegenden Gründen des allgemeinen Bestens unzulässig ist, z. B. bei einer Wassermühle, wegen eines der Landeskultur hinderlichen Wasserstandes,
 - ein nach §. 6. erhobener Widerspruch gegründet befunden worden.
- Gegen die Entscheidung der Landespolizeibehörde kann der Weg Rechtens nicht ergriffen werden.

§. 9. Handmühlen, wodurch Getreide oder Hülsenfrüchte zerrieben, zerquetscht, oder auf irgend eine Art in ihrer Gestalt verändert werden, werden verboten.

Berlin, d. 28. Okt. 1810. Friedrich Wilhelm.
v. Hardenberg.

Mühlen-Ordnung für die gesammte Monarchie.

X. 28. Okt. 1810.

[G. S. 1810. S. 98. Nr. 11.]

Wir Friedrich Wilhelm z. z. bestimmen die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Müller und Mahlgäste künftighin in folgender Art:

§. 1. Die Bestimmung des Lohns für Bearbeitung des Getreides auf den Mühlen bleibt künftighin dem freien Uebereinkommen zwischen dem Müller und Mahlgast überlassen. Wo keine Uebereinkunft vorhergegangen oder zu erlangen gewesen, gilt die bisherige Mahlmeße und das bisherige Mahllohn als höchster Satz für die nächsten 3 Jahre.

Dem Mahlgast steht es frei, statt der Mahlmeße den Geldwerth derselben nach dem Preise der nächsten Stadt zu zahlen.

§. 2. In jeder Mühle, wo keine Mühlewaage vorhanden ist, muß selbige sogleich und spätestens bis zum 1. April 1811, bei 5 Uhr. Strafe für jeden folgenden Monat wo sie fehlt, auf Kosten des Müllers an einen schicklichen, nöthigenfalls von der Polizei-Behörde zu bestimmenden Orte eingerichtet werden. Wo veriedete Waagemeister vorhanden sind, ist jeder Mahlgast sich derselben zu bedienen schuldig, wo keine vorhanden sind, bedient sich der Mahlgast der Waage mit Zuziehung des Müllers.

§. 3. Bei entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Gewicht und die Mühlewaage-Labelle v. 26. Sept. 1804. Jeder Müller ist ver-

pflichtet, ein Exemplar dieser Tabelle in der Mühle so aufzuhängen, daß es jedem in die Augen fällt, und es jeder lesen kann.

Unsere Regierungen aber werden verpflichtet, eine hinreichende Anzahl dieser Tabellen abdrucken und gegen Bezahlung der Druckkosten ungefümt vertheilen zu lassen.

§. 4. Das Stein- und Staubmehl gehört in der Regel dem Müller, wenn deshalb nicht eine besondere Uebereinkunft getroffen ist, wogegen letzterer die Verpflichtung hat, die Mühlensteine rein und gehörig geschärft zu erhalten, und sie, wenn vorher Malz geschrootet ist, vor dem Aufschütten des andern Getreides abzureiben.

§. 5. Jeder Müller muß eine schwarz angezeichnete, mit Nummern von einer andern in die Augen fallenden Farbe versehene Rangtafel halten, und sie dergestalt öffentlich in der Mühle aufhängen, daß sie von jedem gesehen werden kann.

Bei Einhandlung der in dem Reglement wegen Erhebung der Land-Consumtions-Steuer vorgeschriebenen Steuer-Quittung muß der Müller den Namen desjenigen, dessen Mahlgut er annimmt, auf die Rangtafel schreiben, die Nummer der Tafel aber, und da, wo bloße Dorfs-Einnehmer sind (der Name des Mahlgastes mithin nicht auf der Quittung steht), den Namen des Mahlgastes auf der Rückseite der Quittung bemerken. Den Mahlgast muß er mündlich mit dem Namen seines Vordermannes bekannt machen.

Unter keinem Vorwande darf der Müller dasjenige Getreide, mit dessen Abmahlen er schon den Anfang gemacht hat, liegen lassen. Auf die Nichtbefolgung dieser Vorschrift steht ein Thaler Strafe für jeden Fall.

§. 6. Diese Mühlen-Ordnung muß gleich der Mühlenmaage-Tabelle in den Mühlen aufgehängt werden, und können die Müller Exemplare bei Unsern Regierungen gegen Bezahlung der Druckkosten erhalten.

Signatum Berlin, d. 28. Okt. 1810.

Friedrich Wilhelm.
v. Hardenberg.

Ed. v. 30. Okt. 1810 über die Einziehung sämmtlicher geistlichen Güter in der Monarchie.

[G. S. 1810. S. 32. Nr. 4.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. In Erwägung daß

- die Zwecke, wozu geistliche Stifter und Klöster bisher errichtet wurden, theils mit den Ansichten und Bedürfnissen der Zeit nicht vereinbar sind, theils auf veränderte Weise besser erreicht werden können;
- daß alle benachbarte Staaten die gleichen Maßregeln ergriffen haben;
- daß die pünktliche Abzahlung der Kontribution an Frankreich nur dadurch möglich wird;
- daß Wir dadurch die ohnedies sehr großen Anforderungen an das Privatvermögen Unserer getreuen Unterthanen ermäßigen, verordnen Wir wie folgt:

§. 1. Alle Klöster, Dom- und andere Stifter, Valleyen und Komenden, sie mögen zur katholischen oder protestantischen Religion gehören, werden von jetzt an als Staatsgüter betrachtet.

§. 2. Alle Klöster, Dom- und andere Stifter, Valleyen und Komenden sollen nach und nach eingezogen und für Entschädigung der Benutzer und Berechtigten soll gesorgt werden.

§. 3. Vom Tage dieses Ed. an dürfen

- keine Anwartschaften erteilt, keine Novizen aufgenommen und Niemand in den Besitz einer Stelle gesetzt werden;
- ohne Unsere Genehmigung keine Veränderung der Substanz vorgenommen werden;
- keine Kapitalien eingezogen, keine Schulden kontrahirt, oder die Inventarien veräußert werden;
- keine neuen Pachtkontrakte ohne Unsere Genehmigung geschlossen, keine ältere verlängert werden.

Alle gegen diese Vorschriften unternommenen Handlungen sind nichtig.

§. 4. Wir werden für hinreichende Belohnung der obersten geistlichen Behörden und mit dem Rathe derselben für reichliche Dotirung der Pfarreien, Schulen, milden Stiftungen und selbst derjenigen Klöster sorgen, welche sich mit der Erziehung der Jugend und der Krankenpflege beschäftigen und welche durch obige Vorschriften entweder an ihren bisherigen Einnahmen leiden oder deren durchaus neue Fundirung nöthig erscheinen dürfte.

Gegeben Berlin, d. 30. Okt. 1810.

Friedrich Wilhelm.
v. Hardenberg.

Ed. v. 30. Okt. 1810. über die Aufhebung der Natural-, Fourage- und Brod-Lieferung.

[G. S. 1810. S. 78. Nr. 8.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. In Verfolg des Ed. v. 27. Okt. über die künftige Finanz-Verwaltung setzen Wir fest:

- Die Natural-Fourage-Lieferung und die Getreide-Lieferung zur Verpflegung des Militärs mit Brod hört am 1. Jan. 1811 auf.
- Der Bedarf wird künftig in der Regel durch freiwillige Lieferung der Unterthanen auf den Grund abzuschließender Kontrakte und erst wenn dies Schwierigkeiten findet, durch Entrepreneurs herbeigeschafft.
- Die Bezahlung erfolgt nach den kontraktmäßigen Preisen aus den Staatstassen.
- Im Fall die Abstellung der bisherigen Zwangslieferungen durch die Unterthanen vom 1. Jan. 1811 für das nächstfolgende Quartal zu schwierig oder die Ablieferungen schon geschehen sein sollten; so wird doch die für diesen Zeitraum gelieferte Fourage nach dem diesjährigen Martini-Marktpreis der Hauptstadt der Provinz gezahlt.
- Sollte bei eiligen Märschen des Militärs die Fourage aus den Magazinen nicht zur Stelle geschafft werden können, so bleiben Unsere in der Nähe wohnende Unterthanen verpflichtet, den erforderlichen Bedarf gegen Bezahlung des Martini-Marktpreises abzuliefern.

Signatum Berlin, d. 30. Okt. 1810.

Friedrich Wilhelm.
v. Hardenberg.

Ed. v. 2. Nov. 1810 über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer.¹⁾

[G. S. 1810. S. 79. Nr. 9.]

§. 30. Alle bisherigen Abgaben von den Gewerben, in sofern sie die Berechtigung zum Betriebe desselben betreffen, als Konzeptionsgeld, Nahrungsgeld von katastrirten Stellen, oder unter welcher Benennung sie sonst vorkommen, sie mögen alljährlich oder ein Mal für alle Mal an Unsere Kassen, Kammereien oder an Grundherren entrichtet werden, hören mit Einführung der Gewerbesteuer auf.

Eben dieses ist der Fall mit den Paraphengelbern.

§. 31. Alle Bestimmungen des A. L. N. und besonderer Verordnungen, welche dem Inhalt dieses Ed. entgegen sind, werden hiermit für aufgehoben erklärt.

Gefinde-Ordn. für sämmtliche Provinzen der Preuß. Monarchie. B. 8. Nov. 1810.

[G. S. 1810. S. 101—120. Nr. 13.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Die Gefinde-Ordnungen, welche bisher in den einzelnen Provinzen, Distrikten, Städten und Ortschaften Unserer Staaten als Provinzial- und örtliche Gesetze bestanden, sind theils allmählig außer Übung gekommen, theils mit dem Geiste der Gesetzgebung nicht mehr vereinbar. Da nun hierdurch eine unstattliche Ungewißheit der Rechte und Pflichten in den so allgemein verbreiteten und so äußerst wichtigen Verhältnissen zwischen Herrschaft und Gefinde entsteht; so haben wir die Anordnungen des A. L. N. Th. II. Tit. 5. §. 1—176. einschließlic, welche die rechtlichen Verfügungen in Beziehung auf das gemeine Gefinde enthalten, nochmals durchsehen und die Bestimmungen derselben, welche Provinzial- und örtliche Gefinde-Ordnungen voraussetzten, oder sonst Verbesserungen bedurften, abändern lassen, und verordnen nunmehr, wie folgt:

- Alle Gefinde-Ordnungen und gesetzlichen Vorschriften, die Verhältnisse des gemeinen Gefindes betr., welche bisher in den einzelnen Provinzen, Distrikten, Städten und Ortschaften Unserer Staaten bestanden haben, sind gänzlich und ohne alle Ausnahme hiermit aufgehoben, und können in keinem Fall auf Rechte und Pflichten angewendet werden, welche zwischen Herrschaften und Gefinde vom Tage der Kundmachung dieser B. ab, entstehen.

¹⁾ Dies Ed. ist in seiner Eigenschaft als Steuergesetz durch das G. wegen Entrichtung der Gewerbesteuer v. 30. Mai 1820 beseitigt; indeß ist dasselbe bezüglich der darin enthaltenen Vorschriften über die Natur der gewerblichen Abgaben §§. 30. u. 31. noch praktisch wichtig, weshalb nur diese §§. aufgenommen worden sind. In der G. S. ist dasselbe in der Ueberschrift irrthümlich v. 28. Okt. 1810 datirt.

2) An die Stelle derselben tritt als alleinige und allgemeine Gesinde-Ordnung für unsere sämmtlichen Staaten die beiliegende neue Redaction des §. 1—176. Th. II. Tit. 5. des A.L.R.

3) Die in dieselbe aufgenommenen Abänderungen derogiren den abweichenden Stellen des A.L.R. dergestalt, daß dieselben für gänzlich aufgehoben geachtet und überall die Rechte und Pflichten der Herrschaften und des Gesindes nur nach dieser neuen Redaction beurtheilt werden sollen.

Wir befehlen Unsern Landes-, Polizei- und Justiz-Kollegien, Polizei-Obrigkeiten und Gerichten, wie auch allen Unsern getreuen Unterthanen sich hiernach gebührend zu achten.

Berlin, d. 8. Nov. 1810.

Friedrich Wilhelm.
Gardenberg. Kircheisen.

Von den Rechten und Pflichten der Herrschaften und des Gesindes.

§. 1. [Von gemeinem Gesinde.] Das Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde gründet sich auf einem Vertrage, wodurch der eine Theil zur Leistung gewisser häuslicher oder wirtschaftlicher Dienste auf eine bestimmte Zeit, so wie der andere zu einer dafür zu gebenden bestimmten Belohnung sich verpflichtet.

§. 2. [Wer Gesinde mietzen kann.] In der ehelichen Gesellschaft kommt es dem Manne zu, das nöthige Gesinde zum Gebrauch der Familie zu mietzen.

§. 3. Weibliche Diensthöten kann die Frau annehmen, ohne daß es dazu der ausdrücklichen Einwilligung des Mannes bedarf.

§. 4. Doch kann der Mann, wenn ihm das angenommene Gesinde nicht anständig ist, dessen Wegschaffung nach verklossener gesetzmäßiger Dienzeit, ohne Rücksicht auf die vertragsmäßig bestimmte, nach vorgängiger Aufkündigung verfügen.

§. 5. [Wer als Gesinde sich vermietzen kann.] Wer sich als Gesinde vermietzen will, muß über seine Person frei zu schalten berechtigt sein.

§. 6. Kinder, die unter väterlicher Gewalt stehen, dürfen ohne Einwilligung des Vaters, und Minderjährige ohne Genehmigung ihres Vormundes sich nicht vermietzen.

§. 7. Verheirathete Frauen dürfen nur mit Einwilligung ihrer Männer als Ammen oder sonst in Dienste gehen.

§. 8. Nur wenn die Einwilligung in den Fällen der §§. 6. u. 7. auf eine gewisse Zeit oder zu einer bestimmten Dienstherrschaft, ausdrücklich eingeschränkt worden, ist die Erneuerung derselben zur Verlängerung der Zeit, oder bei einer Veränderung der Herrschaft erforderlich.

§. 9. Diensthöten, welche schon vermietzt gewesen, müssen bei dem Antritte eines neuen Dienstes die rechtmäßige Verlassung der vorigen Herrschaft nachweisen.

§. 10. Leute, die bisher noch nicht gebient zu haben angeben, müssen durch ein Zeugniß ihrer Obrigkeit darthun, daß bei ihrer Annehmung als Gesinde kein Bedenken obwalte.

§. 11. Hat Jemand mit Verabfäumung der Vorschriften §§. 9. u. 10. ein Gesinde angenommen: so muß, wenn ein anderer, dem ein Recht über die Person oder auf die Dienste des Angenommenen zusteht, sich meldet, der Miethskontrakt als ungültig sofort wieder aufgehoben werden.

§. 12. Außerdem hat der Annehmende durch Uebertretung dieser Vorschriften eine Geldbuße von Einem bis Zehn Thaler an die Armenkasse des Orts verwirkt.

§. 13. [Gesinde-Mäkler.] Niemand darf mit Gesindemäklern sich abgeben, der nicht dazu von der Obrigkeit des Orts bestellt und verpflichtet worden ist.

§. 14. Dergleichen Gesindemäkler müssen sich nach den Personen, die durch ihre Vermittelung in Dienste kommen wollen, sorgfältig erkundigen.

§. 15. Insonderheit müssen sie nachforschen, ob dieselben nach den gesetzlichen Vorschriften sich zu vermietzen berechtigt sind.

§. 16. Gesinde, welches schon in Diensten steht, müssen sie unter keinerlei Vorwände zu deren Verlassung und Annehmung anderer Dienste anreizen.

§. 17. Thun sie dieses, so müssen sie dafür das erstmal mit Fünf bis zehn Thaler Geld- oder verhältnismäßiger Gefängnißstrafe angesehen, in Wiederholungsfälle aber noch außerdem von fernerer Freiung des Mäklergewerbes ausgeschlossen werden.

§. 18. Sie müssen den Herrschaften, die durch ihre Vermittelung Gesinde annehmen wollen, die Eigenschaften der vorgeschlagenen Person getreulich und nach ihrem besten Wissen anzeigen.

§. 19. Wenn sie untaugliches oder untreues Gesinde, wider besseres

Wissen, als brauchbar oder zuverlässig empfehlen; so müssen sie für den durch dergleichen Gesinde verursachten Schaden selbst haften.

§. 20. Außerdem verwirken sie dadurch, es mag Schaden geschehen sein oder nicht, für das erstmal Fünf bis Zehn Thaler Geld- oder verhältnismäßige Gefängnißstrafe, und werden in Wiederholungsfälle von dem fernern Betriebe des Mäklergewerbes ausgeschlossen. Diese Ausschließung findet selbst bei dem erstmaligen Statt, wenn sie den Schaden zu ersetzen unvermögend sind.

§. 21. Polizei-Obrigkeiten, welche Gesindemäkler konzessioniren, liegt zugleich ob, das Mäklerlohn nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen und bekannt zu machen.

§. 22. [Schließung des Miethsvertrages.] Zur Annehmung des gemeinen Gesindes bedarf es keines schriftlichen Vertrages.

§. 23. Die Gebung und Annehmung des Miethsgeldes vertritt die Stelle desselben.

§. 24. Der Betrag des Miethsgeldes hängt von freier Uebereinkunft zwischen der Herrschaft und dem Gesinde ab.

§. 25. Das Miethsgeld wird der Regel nach auf den Lohn abgerechnet, insofern ein Anderes bei der Vermietzung nicht ausdrücklich ausbedungen wird.

§. 26. Auch da, wo die Herrschaft sich der Abrechnung des Miethsgeldes durch ausdrückliche Verabredung begeben hat, ist sie dennoch dazu berechtigt, wenn das Gesinde aus eigener Schuld die verabredete Dienzeit nicht aushält.

§. 27. Hat sich ein Diensthöte bei mehreren Herrschaften zugleich vermietzt, so gebührt derjenigen, von welcher er das Miethsgeld zuerst angenommen hat, der Vorzug.

§. 28. Die Herrschaft, welche nachstehen muß oder sich ihres Anspruchs freiwillig begiebt, kann das Miethsgeld und Mäklerlohn von dem Diensthöten zurückfordern.

§. 29. Auch muß ihr, wenn sie die frühere Vermietzung nicht gewußt hat, der Diensthöte den Schaden ersetzen, welcher daraus entsteht, daß sie ein anderes Gesinde für höheren Lohn mietzen muß.

§. 30. Die Herrschaft, bei welcher der Diensthöte bleibt, muß auf Verlangen diesen Betrag (§§. 28. u. 29.) von seinem Lohn abziehen und der andern Herrschaft zustellen.

§. 31. Außerdem muß der Diensthöte, der sich solchergestalt an mehrere Herrschaften zugleich vermietzt hat, den einfachen Betrag des von der zweiten und folgenden erhaltenen Miethsgeldes, als Strafe zur Armenkasse des Orts entrichten.

§. 32. [Lohn und Kost des Gesindes.] Der Lohn, Kostgeld oder die Beköstigung des städtischen und ländlichen Gesindes ohne Ausnahme, hängt bloß von freier Uebereinkunft bei der Vermietzung ab.

§. 33. Insofern bei der Vermietzung nichts Bestimmtes hierüber abgemacht ist, muß dasjenige an Lohn, Kostgeld oder Beköstigung gewährt werden, was einem Gesinde derselben Klasse an dem Orte zur Zeit der Vermietzung der Regel nach gegeben wurde; was in dieser Rücksicht Regel sei, bestimmt die Polizei-Obrigkeit des Orts.

§. 34. Weihnachts-, Neujahrs- und andere dergleichen Geschenke kann das Gesinde auch auf den Grund eines Versprechens niemals gerechtlich einlagen.

§. 35. Alle provinzielle oder örtliche auf Gesetzen oder Herkommen beruhende Bestimmungen wegen solcher Geschenke sind vom 2. Jan. 1811 ab aufgehoben, und von diesem Zeitpunkte an durchaus nicht mehr verbindlich.

§. 36. In allen Fällen, wo Weihnachts- oder Neujahrs-Geschenke während eines Dienstjahres schon wirklich gegeben worden, kann die Herrschaft dieselben auf den Lohn anrechnen, wenn der Dienstvertrag im Laufe des Jahres durch Schuld des Gesindes wieder aufgehoben wird.

§. 37. Bei männlichen Bedienten ist die Livree ein Theil des Lohns und fällt nach Ablauf der durch den Vertrag bestimmten Zeit denselben eigenthümlich zu. In Ermangelung einer solchen Bestimmung entscheidet die Polizei-Obrigkeit wie §. 33. über die Zeit, binnen welcher die Livree verdient ist.

§. 38. Wird außer derselben noch besondere Staats-Livree gegeben, so hat auf diese der Bediente keinen Anspruch.

§. 39. Mäntel, Kutscher-Pelze und dergleichen gehören nicht zur gewöhnlichen Livree.

§. 40. [Dauer der Dienzeit.] Die Dauer der Dienzeit hängt von freier gegenseitiger Uebereinkunft bei der Vermietzung ab, doch kann Niemand sich zu einer Dienzeit verpflichten, die nicht entweder durch eine gewisse Anzahl von Jahren, oder Monaten, Wochen, Tagen ausgedrückt oder doch so bestimmt ist, daß jedem Theile freisteht, nach vorgängiger Kündigung von dem Vertrage abzugehen. Wo dies dennoch geschehen sein sollte, muß der Dienende nach vorgängiger einjähriger Aufkündigung jederzeit entlassen werden. Dienst-Kontrakte, welche Eltern

oder Vormünder für ihre Kinder oder Pflegebefohlenen abschließen, können von denselben nach erlangter Volljährigkeit unbedingt nach §. 112. aufgekündigt werden.

§. 41. Ist nichts Besonderes verabredet worden, so wird die Miethse bei städtischem Gesinde auf ein Vierteljahr, bei Landgesinde aber auf ein ganzes Jahr für geschlossen angenommen.

§. 42. [Antritt des Dienstes.] Die Antrittszeit ist in Ansehung des städtischen Gesindes der 2. Jan., April, Juli und Okt. jedes Jahres, insofern nicht ein Anderes bei der Vermiethung ausbedungen worden ist. Fällt jedoch die Antrittszeit hiernach auf einen Sonn- oder Festtag, so zieht das Gesinde den nächsten Werktag vorher an.

§. 43. Bei dem Landgesinde beruht die Antrittszeit desselben zunächst auf ausdrücklicher Uebereinkunft bei der Vermiethung; wo diese nicht stattfindet, vorläufig auf der in der Gegend üblichen Gewohnheit. Wo diese vor jetzt nicht bestimmt entscheidet, und nach Verlauf von fünf Jahren allgemein, ist der 2. April mit den im vorigen Paragraph angenommenen Bestimmungen wegen der Sonn- und Festtage die gesetzliche Anziehzeit.

§. 44. Die gesetzlichen oder nach §. 43. auf landüblichen Gewohnheiten beruhenden Antrittstage für das neue Gesinde sind zugleich die Abzugstage für das alte. Kein Gesinde darf den Dienst wider Willen der Herrschaft früher verlassen, es sei denn, daß seine Dienstzeit nach ausdrücklicher gegenseitiger Uebereinkunft früher beendigt wäre.

§. 45. Nach einmal gegebenem und genommenem Miethsgelde ist die Herrschaft schuldig, das Gesinde anzunehmen und letzteres den Dienst zur bestimmten Zeit anzutreten.

§. 46. Weber der eine noch der andere Theil kann sich davon durch Ueberlassung oder Zurückgabe des Miethsgeldes losmachen.

§. 47. Weigert sich die Herrschaft, das Gesinde anzunehmen, so verliert sie das Miethsgeld, und muß das Gesinde ebenso schadlos halten wie auf den Fall, wenn das Gesinde unter der Zeit ohne rechtlichen Grund entlassen worden, unten verordnet wird (§. 160. u. f.).

§. 48. Doch kann die Herrschaft von dem Vertrage vor Antritt des Dienstes aus eben den Gründen abgehen, aus welchen sie berechtigt sein würde, das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit wieder zu entlassen (§. 117. u. f.).

§. 49. Auch ist sie dazu berechtigt, wenn das Gesinde zuerst den Dienst anzutreten sich geweigert hat.

§. 50. In beiderlei Fällen kann die Herrschaft das gegebene Miethsgeld zurückfordern.

§. 51. Weigert sich das Gesinde, den Dienst anzutreten, so muß es dazu von der Obrigkeit durch Zwangsmittel angehalten werden. Bleiben diese fruchtlos und ist die Herrschaft deshalb genöthigt, einen andern Diensthöten zu miethen, so muß das Gesinde nicht allein den Schaden, welcher der Herrschaft hierdurch erwächst, ersetzen, und das Miethsgeld zurückgeben, sondern es verfällt noch überdies in eine Strafe, die nach Maßgabe der Verschuldung auf zwei bis zehn Thaler, oder bei Unvermögenen auf verhältnißmäßiges Gefängniß festzusetzen ist.

§. 52. Kann jedoch das Gesinde nachweisen, daß die Herrschaft im letztverflossenen Dienstjahre sich solche Handlungen habe zu Schulden kommen lassen, wodurch es nach §§. 136—140. zur Verlassung des Dienstes ohne Aufkündigung berechtigt werden würde; so kann dasselbe zum Antritt des Dienstes nicht gezwungen werden, sondern ist nur gehalten, das Miethsgeld zurück zu zahlen.

§. 53. Wird das Gesinde durch Zufall ohne seine Schuld, den Dienst anzutreten verhindert, so muß die Herrschaft mit Zurückgabe des Miethsgeldes sich begnügen.

§. 54. Erhält weibliches Gesinde vor dem Antritte der Dienstzeit Gelegenheit zu heirathen, so steht demselben frei, eine andere taugliche Person zur Vernehmung des Dienstes an seiner Statt zu stellen.

§. 55. Ist es dazu nicht im Stande, so muß auch dergleichen Gesinde den Dienst in Städten auf ein Viertel- und bei Landwirthschaften auf ein halbes Jahr antreten.

§. 56. [Pflichten des Gesindes in seinen Diensten.] Nur zu erlaubten Geschäften können Diensthöten gemiethet werden.

§. 57. Gemeines Gesinde, welches nicht ausschließend zu gewissen bestimmten Geschäften gemiethet worden, muß sich allen häuslichen Verrichtungen nach dem Willen der Herrschaft unterziehen.

§. 58. Allen zur herrschaftlichen Familie gehörenden oder darin in bestimmten Verhältnissen, oder bloß gastweise aufgenommenen Personen ist es diese Dienste zu leisten schuldig.

§. 59. Dem Haupte der Familie kommt es zu, die Art und Ordnung zu bestimmen, in welcher die zur Familie Gehörigen, oder nach §. 58. in ihr Aufgenommenen, diese Dienste gebrauchen sollen.

§. 60. Auch Gesinde, welches zu gewissen Arbeiten oder Diensten angenommen ist, muß dennoch auf Verlangen der Herrschaft andere häusliche Verrichtungen mit übernehmen, wenn das dazu bestimmte

Neben-Gesinde durch Krankheit, oder sonst, auf eine Zeitlang daran verhindert wird.

§. 61. Wenn unter den Diensthöten Streit entsteht, welcher von ihnen diese oder jene Arbeit nach seiner Bestimmung zu verrichten schuldig sei, so entscheidet allein der Wille der Herrschaft.

§. 62. Das Gesinde ist ohne Erlaubniß der Herrschaft nicht berechtigt, sich in den ihm aufgetragenen Geschäften von andern vertreten zu lassen.

§. 63. Hat das Gesinde der Herrschaft eine untaugliche oder verdächtige Person zu seiner Vertretung wissentlich vorgeschlagen, so muß es für den durch selbige verursachten Schaden haften.

§. 64. Das Gesinde ist schuldig, seine Dienste treu, fleißig und aufmerksam zu verrichten.

§. 65. Fügt es der Herrschaft vorsätzlich, oder aus groben oder mäßigen Versehen Schaden zu, so muß es denselben ersetzen.

§. 66. Wegen geringer Versehen ist ein Diensthöte nur alsdann zum Schadenersatze verpflichtet, wenn er wider den ausdrücklichen Befehl der Herrschaft gehandelt hat.

§. 67. Desgleichen, wenn er sich zu solchen Arten der Geschäfte hat annehmen lassen, die einen vorzüglichen Grad von Aufmerksamkeit oder Geschicklichkeit voraussetzen.

§. 68. Wegen der Entschädigung, zu welcher ein Diensthöte verpflichtet ist, kann die Herrschaft an dem Lohne desselben sich halten.

§. 69. Kann der Schaden weder aus rückständigem Lohne, noch aus anderen Habeligkeiten des Diensthöten ersetzt werden, so muß er denselben durch unentgeltliche Dienstleistung auf eine verhältnißmäßige Zeit vergüten.

§. 70. [Außer seinen Diensten.] Auch außer seinen Diensten ist das Gesinde schuldig, der Herrschaft Bestes zu befördern, Schaden und Nachtheil aber, so viel an ihm ist, abzuwenden.

§. 71. Bemerkte Untreue des Nebengesindes ist es der Herrschaft anzuzeigen verbunden.

§. 72. Verschweigt es dieselbe, so muß es für allen Schaden, welcher durch die Anzeige hätte verhütet werden können, bei dem Unvermögen des Hauptschuldners selbst haften.

§. 73. Allen häuslichen Einrichtungen und Anordnungen der Herrschaft muß das Gesinde sich unterwerfen.

§. 74. Ohne Vorwissen und Genehmigung der Herrschaft darf es sich auch in eigenen Angelegenheiten vom Hause nicht entfernen.

§. 75. Die dazu von der Herrschaft gegebene Erlaubniß darf nicht überschritten werden.

§. 76. Die Befehle der Herrschaft und ihre Verweise muß das Gesinde mit Ehrerbietung und Bescheidenheit annehmen.

§. 77. Reizt das Gesinde die Herrschaft durch ungebührliches Verhalten zum Zorn, und wird in selbigem von ihr mit Scheltworten oder geringen Thätlichkeiten behandelt, so kann es dafür keine gerichtliche Genugthuung fordern.

§. 78. Auch solche Ausdrücke oder Handlungen, die zwischen anderen Personen als Zeichen der Geringschätzung anerkannt sind, begründen gegen die Herrschaft noch nicht die Vermuthung, daß sie die Ehre des Gesindes dadurch habe kränken wollen.

§. 79. Außer dem Falle, wo das Leben oder die Gesundheit des Diensthöten durch Mißhandlungen der Herrschaft in gegenwärtige und unvermeidliche Gefahr geräth, darf er sich der Herrschaft nicht thätlich widersetzen.

§. 80. Vergehungen des Gesindes gegen die Herrschaft müssen durch Gefängniß oder öffentliche Strafarbeit nach den Grundsätzen des Kriminalrechts geahndet werden.

§. 81. Auf die Zeit, durch welche das Gesinde wegen Erleidung solcher Strafen seine Dienste nicht verrichten kann, ist die Herrschaft befugt, dieselben durch Andere auf dessen Kosten besorgen zu lassen.

§. 82. [Pflichten der Herrschaft.] Die Herrschaft ist schuldig, dem Gesinde Lohn und Kleidung zu den bestimmten Zeiten ungesäumt zu entrichten.

§. 83. Ist auch Kost versprochen worden, so muß selbige bis zur Sättigung gegeben werden. Offenbar der Gesundheit nachtheilige und ekelhafte Speisen kann das Gesinde anzunehmen nicht gezwungen werden. In Fällen, wo über die Beköstigung Streit entsteht, entscheidet in Ermangelung bestimmter Verabredung die Polizei-Obrigkeit wie §. 33., über die Menge und Beschaffenheit derselben.

§. 84. Die Herrschaft muß dem Gesinde die nöthige Zeit zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes lassen, und dasselbe dazu fleißig anhalten.

§. 85. Sie muß ihm nicht mehrere noch schwerere Dienste zumuthen, als das Gesinde nach seiner Leibesbeschaffenheit und seinen Kräften ohne Verlust seiner Gesundheit bestreiten kann.

§. 86. Zieht ein Diensthöte sich durch den Dienst oder bei Ger-

legenheit desselben eine Krankheit zu, so ist die Herrschaft schuldig, für seine Kur und Verpflegung zu sorgen.

§. 87. Dafür darf dem Gesinde an seinem Lohne nichts abgezogen werden.

§. 88. Außerdem ist die Herrschaft zur Vorsorge für kranke Dienstboten nur alsdann verpflichtet, wenn dieselben keine Verwandten in der Nähe haben, die sich ihrer anzunehmen vermögen und nach den Gesetzen schuldig sind.

§. 89. Weigern sich die Verwandten dieser Pflicht, so muß die Herrschaft dieselbe einstweilen, und bis zum Austrage der Sache, mit Vorbehalt ihres Rechts, übernehmen.

§. 90. Sind öffentliche Anstalten vorhanden, wo dergleichen Kranke aufgenommen werden, so muß das Gesinde es sich gefallen lassen, wenn die Herrschaft seine Unterbringung daselbst veranstaltet.

§. 91. In dem §. 88. bestimmten Falle kann die Herrschaft die Kurkosten von dem auf diesen Zeitraum fallenden Lohn des kranken Dienstboten abziehen.

§. 92. Dauert eine solche Krankheit über die Dienstzeit hinaus, so hört mit dieser die äußere Verbindlichkeit der Herrschaft auf, für die Kur und Pflege des kranken Dienstboten zu sorgen.

§. 93. Doch muß sie davon der Obrigkeit des Orts in Zeiten Anzeige machen, damit diese für das Unterkommen eines dergleichen verlassenen Kranken sorgen könne.

§. 94. Unter den Umständen, wo ein Machtgeber einen dem Bevollmächtigten bei Ausrichtung der Geschäfte durch Zufall zugefügten Schaden vergüten muß, ist auch die Herrschaft schuldig, für das in ihrem Dienste oder bei Gelegenheit desselben zu Schaden gekommene Gesinde auch über ihre Dienstzeit hinaus, zu sorgen (Th. I. Tit. 13. §§. 80—81.).

§. 95. Diese Pflicht erstreckt sich jedoch nur auf die Kurkosten und auf den nothdürftigen Unterhalt des Gesindes, so lange bis dasselbe sich sein Brod selbst zu verdienen wieder in den Stand kommt.

§. 96. Ist aber der Dienstbote durch Mißhandlungen der Herrschaft ohne sein grobes Verschulden, an seiner Gesundheit beschädigt worden, so hat er von ihr vollständige Schadloshaltung nach den allgemeinen Vorschriften der Gesetze zu fordern.

§. 97. Auch für solche Beschimpfungen und üble Nachreden, wodurch dem Gesinde sein künftiges Fortkommen erschwert wird, gebührt demselben gerichtliche Genugthuung.

§. 98. In wiefern eine Herrschaft durch Handlungen des Gesindes in oder außer seinem Dienste verantwortlich werde, ist gehörigen Orts bestimmt (Th. I. Tit. 6. §. 60. u. f.).

§. 99. [Aufhebung des Vertrages durch den Tod.] Stirbt ein Dienstbote, so können seine Erben Lohn und Kostgeld nur so weit fordern, als selbiges nach Verhältniß der Zeit bis zum Krankenlager rückständig ist.

§. 100. Begräbniskosten ist die Herrschaft für das Gesinde zu bezahlen in keinem Falle schuldig.

§. 101. Stirbt das Haupt der Familie, so sind die Erben nicht gehalten, das Gesinde länger, als bis zur nächsten gesetzlichen Ziehzeit, §§. 32—34., zu behalten, wenn auch durch besonderen Vertrag eine längere Dienstzeit festgesetzt wäre.

§. 102. Erfolgt jedoch der Todesfall nach der Kündigungsfrist, so muß Gesinde, welches blos zu häuslichen Verrichtungen bestimmt ist, das baare Lohn, doch ohne Kost oder Kostgeld, für das nächstfolgende Vierteljahr noch überdies, statt Entschädigung für die verspätete Kündigung, erhalten; Gesinde aber, das zur Landwirthschaft gebraucht wird, noch für das nächstfolgende Jahr beibehalten werden, falls keine andere freiwillige Abkunft getroffen werden kann.

§. 103. Sind Dienstboten zur besonderen Bedienung einzelner Mitglieder der Familie angenommen, so können bei dem Absterben derselben die Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen auch auf sie angewendet werden.

§. 104. Männliche Dienstboten behalten die ganze gewöhnliche Livree, wenn sie der verstorbenen Herrschaft schon ein halbes Jahr oder länger gedient haben.

§. 105. Sind sie noch nicht so lange in ihren Diensten gewesen, so müssen sie Rock, Weste und Hut zurücklassen.

§. 106. War der Bediente nur Monatweise gemiethet, so erhält er Lohn und Kostgeld, wenn die Herrschaft vor dem fünfzehnten Monats-tage stirbt, nur auf den laufenden, sonst aber auch auf den folgenden Monat.

§. 107. Entsteht Konkurs über das Vermögen der Herrschaft, so finden die Vorschriften der §§. 101—106. Anwendung.

§. 108. Der Tag des eröffneten Konkurses wird in dieser Beziehung dem Todestage gleich geachtet.

§. 109. Wegen des alsdann rückständigen Gesindelohns bleibt es bei den Vorschriften der Konkurs-Ordnung.

§. 110. [Nach vorhergegangener Aufkündigung.] Außer diesen Fällen kann der Miethsvertrag während der Dienstzeit einseitig nicht aufgehoben werden.

§. 111. Welcher Theil denselben nach Ablauf der Dienstzeit nicht fortsetzen will, muß innerhalb der gehörigen Frist aufkündigen.

§. 112. Die Aufkündigungsfrist wird bei städtischem Gesinde auf Sechs Wochen und bei Landgesinde auf Drei Monate vor dem Ablaufe der Dienstzeit angenommen, in sofern ein Anderes bei der Vermietung nicht ausdrücklich verabredet ist. Sollten indeß andere Kündigungsfristen bei dem ländlichen Gesinde bisher noch üblich gewesen sein, so mag es dabei für die nächsten Fünf Jahre (§. 48.) noch sein Bewenden behalten.

§. 113. Bei Monatweise gemietheten Dienstboten findet die Aufkündigung noch am Fünfzehnten eines jeden Monats Statt.

§. 114. Ist keine Aufkündigung erfolgt, so wird der Vertrag als stillschweigend verlängert angesehen.

§. 115. Bei städtischem Gesinde wird die Verlängerung auf ein Viertel- und bei Landgesinde auf ein ganzes Jahr gerechnet.

§. 116. Bei Monatweise gemiethetem Gesinde, versteht sich die Verlängerung immer nur auf Einen Monat.

§. 117. [Ohne Aufkündigung von Seiten der Herrschaft.] Ohne Aufkündigung kann eine Herrschaft ein Gesinde sofort entlassen:

1) Wenn dasselbe die Herrschaft oder deren Familie durch Thätlichkeiten, Schimpf- und Schmähworte oder ehrenrührige Nachreden beleidigt, oder durch boshafte Verheerungen Zwistigkeiten in der Familie anzurichten sucht.

§. 118. 2) Wenn es sich beharrlichen Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft zu Schulden kommen läßt.

§. 119. 3) Wenn es sich den zur Aufsicht über das gemeine Gesinde bestellten Hausoffizianten mit Thätlichkeiten, oder groben Schimpf- und Schmähreden, in ihrem Amte widersetzt.

§. 120. 4) Wenn es die Kinder der Herrschaft zum Bösen verleitet oder verächtlichen Umgang mit ihnen pflegt.

§. 121. 5) Wenn es sich des Diebstahls oder der Veruntreuung gegen die Herrschaft schuldig macht.

§. 122. 6) Wenn es sein Nebengesinde zu dergleichen Lastern verleitet.

§. 123. 7) Wenn es auf der Herrschaft Namen ohne deren Vorwissen Geld oder Waaren auf Borg nimmt.

§. 124. 8) Wenn es die noch nicht verdiente Livree ganz oder zum Theil verkauft oder versetzt.

§. 125. 9) Wenn es wiederholentlich ohne Vorwissen und Erlaubniß der Herrschaft über Nacht aus dem Hause geblieben ist.

§. 126. 10) Wenn es mit Feuer und Licht gegen vorhergegangene Warnungen unvorsichtig umgeht.

§. 127. 11) Wenn auch ohne vorhergegangene Warnung aus dergleichen unvorsichtigem Betragen wirklich schon Feuer entstanden ist.

§. 128. 12) Wenn das Gesinde sich durch liebliche Aufführung ansteckende oder ekelhafte Krankheiten zugezogen hat.

§. 129. 13) Wenn das Gesinde ohne Erlaubniß der Herrschaft seines Vergnügens wegen ausläuft oder ohne Noth über die erlaubte, oder zu dem Geschäfte erforderliche Zeit ausbleibt oder sonst den Dienst muthwillig vernachlässigt und von allen diesen Fehlern auf wiederholte Verwarnung nicht absteht.

§. 130. 14) Wenn der Dienstbote dem Trunk oder Spiel ergeben ist oder durch Zänkereien und Schlägereien mit seinem Nebengesinde den Hausfrieden stört und von solchem Betragen auf geforderte Verwarnung nicht absteht.

§. 131. 15) Wenn dem Dienstboten diejenige Geschicklichkeit gänzlich ermangelt, die er auf Befragen bei der Vermietung zu besitzen ausdrücklich angegeben hat.

§. 132. 16) Wenn ein Dienstbote von der Obrigkeit auf längere Zeit, als acht Tage gefänglich eingezogen wird.

§. 133. 17) Wenn ein Gesinde weiblichen Geschlechts schwanger wird, in welchem Falle jedoch der Obrigkeit Anzeige geschehen und die wirkliche Entlassung nicht eher, als bis von dieser die gesetzmäßigen Anstalten zur Verhütung alles Unglücks getroffen werden, erfolgen muß.

§. 134. 18) Wenn die Herrschaft von dem Gesinde bei der Annahme durch Vorzeigung falscher Zeugnisse hintergangen worden.

§. 135. 19) Wenn das Gesinde in seinem nächstvorhergehenden Dienste sich eines solchen Betragens, weshalb dasselbe nach §§. 117. bis 128. hätte entlassen werden können, schuldig gemacht und die vorige Herrschaft dieses in dem ausgestellten Zeugnisse verschwiegen, auch das Gesinde selbst es der neuen Herrschaft bei der Annahme nicht offentlich bekannt hat.

§. 136. [Von Seiten des Gesindes.] Das Gesinde kann den Dienst ohne vorhergehende Aufkündigung verlassen:

1) Wenn es durch Mißhandlungen von der Herrschaft in Gefahr des Lebens oder der Gesundheit versetzt worden.

§. 137. 2) Wenn die Herrschaft dasselbe auch ohne solche Gefahr, jedoch mit ausschweifender und ungewöhnlicher Härte behandelt hat.

§. 138. 3) Wenn die Herrschaft dasselbe zu Handlungen, welche wider die Befehle oder wider die guten Sitten laufen, hat verleiten wollen.

§. 139. 4) Wenn dieselbe das Gesinde vor dergleichen unerlaubten Zumuthungen gegen Personen, die zur Familie gehören oder sonst im Hause aus- und eingehen, nicht hat schützen wollen.

§. 140. 5) Wenn die Herrschaft dem Gesinde das Kostgeld gänzlich vorenthält, oder ihm selbst die nothdürftige Kost verweigert.

§. 141. 6) Wenn die Herrschaft auf eine Zeit, welche die laufende Dienstzeit übersteigt und in eine Entfernung, die mehr als sechs Meilen beträgt, eine Reise vornimmt oder überhaupt in diese Entfernung ihren bisher gewöhnlichen Wohnsitz verlegt und es nicht übernehmen will, den Diensthöten zum Ablaufe der Dienstzeit kostenfrei zurück zu senden. Hat die Herrschaft mehrere gleich gewöhnliche Wohnsitze, so wird die Entfernung von sechs Meilen nach demjenigen berechnet, den sie zuletzt wirklich bewohnt hat.

§. 142. 7) Wenn der Diensthöte durch schwere Krankheit zur Fortsetzung des Dienstes unvernünftig wird.

§. 143. [Unter der Zeit, doch nach vorhergegangener Aufkündigung von Seiten der Herrschaft.] Vor Ablauf der Dienstzeit, aber doch nach vorhergegangener Aufkündigung, kann die Herrschaft einen Diensthöten entlassen:

1) Wenn demselben die nöthige Geschicklichkeit zu den, nach seiner Bestimmung ihm obliegenden Geschäften ermangelt.

§. 144. 2) Wenn nach geschlossenem Miethsvertrage die Vermögens-Umstände der Herrschaft dergestalt in Abnahme gerathen, daß sie sich entweder ganz ohne Gesinde behelfen, oder doch dessen Zahl einschränken muß.

§. 145. [Von Seiten des Gesindes.] Diensthöten können vor Ablauf der Dienstzeit, jedoch nach vorhergegangener Aufkündigung den Dienst verlassen:

1) Wenn die Herrschaft den bedungenen Lohn in den festgesetzten Terminen nicht bezahlt.

§. 146. 2) Wenn die Herrschaft das Gesinde einer öffentlichen Beschimpfung eigenmächtig aussetzt.

§. 147. 3) Wenn der Diensthöte durch Heirath oder auf andere Art zur Anstellung einer eigenen Wirthschaft vortheilhafte Gelegenheit erhält, die er durch Ausdauerung der Miethszeit versäumen müßte.

§. 148. In allen Fällen, wo der Miethsvertrag innerhalb der Dienstzeit, jedoch nur nach vorhergegangener Aufkündigung aufgehoben werden kann, muß dennoch das laufende Vierteljahr und bei monatweise gemiethetem Gesinde, der laufende Monat ausgehalten werden.

§. 149. Wenn die Eltern des Diensthöten, wegen einer erst nach der Vermiethung vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände ihn in ihrer Wirthschaft nicht enthalten können, oder der Diensthöte in eigenen Angelegenheiten eine weite Reise zu unternehmen genöthigt wird, so kann er zwar ebenfalls seine Entlassung fordern, er muß aber alsdann einen anderen tauglichen Diensthöten statt seiner stellen, und sich mit demselben wegen Lohn, Kost und Livree ohne Schaden der Herrschaft abfinden.

§. 150. [Was alsdann wegen Lohn, Kost und Livree Rechtens ist.] In allen Fällen, wo die Herrschaft einen Diensthöten während der Dienstzeit mit oder ohne Aufkündigung zu entlassen berechtigt ist (§§. 117—135., 143., 144.), kann der Diensthöte Lohn und Kost oder Kostgeld nur nach Verhältniß der Zeit fordern, wo er wirklich gedient hat.

§. 151. Ein Gleiches gilt von denjenigen Fällen, wo der Diensthöte zwar vor Ablauf der Dienstzeit, aber doch nach vorhergegangener Aufkündigung den Dienst verlassen kann (§§. 135., 146., 147.).

§. 152. In Fällen, wo der Diensthöte sofort und ohne Aufkündigung den Dienst zu verlassen berechtigt ist (§§. 136—142.), muß ihm Lohn und Kost auf das laufende Vierteljahr, und, wenn er monatweise gemiethet worden, auf den laufenden Monat vergütet werden.

§. 153. Hat die Ursache zum gesetzmäßigen Austritte erst nach Ablauf der Aufkündigungsfrist sich ereignet, so muß die Herrschaft diese Vergütung auch für das folgende Vierteljahr oder für den folgenden Monat leisten.

§. 154. In der Regel behält der Diensthöte die als einen Theil des Lohns anzusehende Livree vollständig, wenn er aus den (§§. 136. bis 142.) bestimmten Ursachen den Dienst verläßt.

§. 155. Geschieht der Austritt nur aus den §§. 143. u. 144. enthaltenen Gründen, und hat der Bediente noch kein halbes Jahr gedient, so muß er Noth und Gut zurücklassen.

§. 156. In den Fällen, wo das Gesinde nach §§. 117—135., 143. u. 144. von der Herrschaft entlassen wird, kann letztere der Regel nach die ganze Livree zurückbehalten.

§. 157. Doch gebühren dem Bedienten die kleinen Montirungsstücke, wenn er schon ein halbes Jahr gedient hat, und nur aus den §§. 143. u. 144. angeführten Gründen entlassen wird.

§. 158. Wenn das Gesinde aus den §§. 145 u. 146. angeführten Gründen nach vorhergegangener Aufkündigung seinen Abschied nimmt, so finden die Vorschriften §. 151. u. 155. Anwendung.

§. 159. Erfolgt aber der Austritt nur aus der §. 147. bestimmten Ursache, so muß der Diensthöte mit den kleineren Montirungsstücken sich begnügen.

§. 160. [Rechtliche Folgen einer ohne Grund geschehenen Entlassung.] Eine Herrschaft, die aus anderen als gesetzmäßigen Ursachen das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, muß von der Obrigkeit dasselbe wieder anzunehmen und den Dienstvertrag fortzusetzen, angehalten werden.

§. 161. Weigert sie sich dessen beharrlich, so muß sie dem Diensthöten Lohn und Livree auf die noch rückständige Dienstzeit entrichten.

§. 162. Auch für die Kost muß die Herrschaft bis dahin sorgen.

§. 163. Kann aber das Gesinde noch vor Ablauf der Dienstzeit ein anderweites Unterkommen erhalten, so erstreckt sich die Vergütungsverbindlichkeit der Herrschaft nur bis zu diesem Zeitpunkte, und weiter hinaus nur in so fern, als das Gesinde sich in dem neuen Dienste mit einem geringeren Lohne hat begnügen müssen.

§. 164. Ist die Herrschaft das entlassene Gesinde wieder anzunehmen bereit, das Gesinde hingegen weigert sich, den Dienst wieder anzutreten, so kann letzteres in der Regel gar keine Vergütung fordern.

§. 165. Weiset aber das Gesinde einen solchen Grund seiner Weigerung nach, weßwegen es seines Orts den Dienst zu verlassen berechtigt sein würde: so gebührt demselben die §. 152 u. f. bestimmte Vergütung.

§. 166. Kann das Gesinde den vorigen Dienst wegen eines in zwischen erhaltenen anderweitigen Unterkommens nicht wieder antreten, so findet die Vorschrift §. 163 Anwendung.

§. 167. [Verlassung des Dienstes.] Gesinde, welches vor Ablauf der Dienstzeit ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst verläßt, muß durch Zwangsmittel zu dessen Fortsetzung angehalten werden.

§. 168. Will aber die Herrschaft ein solches Gesinde nicht wieder annehmen, so ist sie berechtigt, ein anderes an seine Stelle zu miethen und der ausgetretene Diensthöte ist nicht allein schuldig, die dadurch verursachten mehreren Kosten zu erstatten, sondern verfällt überdies in eine Strafe, die nach Maßgabe des Grades der Verschuldung auf zwei bis zehn Thaler, oder bei Unvermögen auf verhältnißmäßiges Gefängniß festzusetzen ist.

§. 169. Das abziehende Gesinde ist schuldig, Alles, was ihm zum Gebrauche in seinen Geschäften, oder sonst zu seiner Aufbewahrung anvertraut worden, der Herrschaft richtig zurück zu liefern.

§. 170. Den daran durch seine Schuld entstandenen Schaden muß es der Herrschaft ersetzen (§§. 65—69.).

§. 171. [Abschied.] Bei dem Abschiede ist die Herrschaft dem Gesinde einen schriftlichen Abschied, und ein der Wahrheit gemäßes Zeugniß über seine geleisteten Dienste zu ertheilen schuldig.

§. 172. Werden dem Gesinde in diesem Abschiede Beschuldigungen zur Last gelegt, die sein weiteres Fortkommen hindern würden, so kann es auf polizeiliche Untersuchung antreten.

§. 173. Wird dabei die Beschuldigung unbegründet gefunden, so muß die Obrigkeit dem Gesinde den Abschied auf Kosten der Herrschaft ausfertigen lassen, und letzterer fernere üble Nachreden bei namhafter Geldstrafe unterlagen.

§. 174. Hat hingegen die Herrschaft einem Gesinde, welches sich grober Laster und Veruntreuungen schuldig gemacht hat, das Gegentheil wider besseres Wissen bezeugt, so muß sie für allen einem Dritten daraus entstehenden Schaden haften.

§. 175. Die folgende Herrschaft kann sich also an ihr wegen des derselben durch solche Laster oder Veruntreuungen des Diensthöten verursachten Nachtheils halten.

§. 176. Auch soll eine solche Herrschaft mit einer Geldstrafe von Einem bis Fünf Thalern zum Besten der Armentasse des Orts belegt werden.

Ed. v. 20. Nov. 1810 über den Auf- und Verkauf in der ganzen Monarchie.

[G. S. 1810. S. 100. Nr. 12.]

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. Da die G. wider die Vor- und Aufkäufer:

- a) den Vertrieb der Produkte erschweren, die Produktion und zuletzt mithin auch die Konsumtion beschränken,
- b) mit den Grundsätzen der Gewerbefreiheit und dem neuen Besteuerungssystem im Widerspruch stehen;

so verordnen Wir:

§. 1. Das Vor- und Aufkaufs-Ed. v. 17. Nov. 1747 sowohl, als die B. für Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen über diesen Gegenstand v. 18. Nov. 1808 und alle frühere dahin einschlagende allgemeine oder besondere B. ohne Unterschied werden kraft dieses aufgehoben.

§. 2. Jedem Stadt- und Landbewohner, der den erforderlichen Gewerbschein zum Handel gelöst hat, ist es erlaubt, Produkte und Fabrikate des platten Landes aufzukaufen und, nachdem er von den einer Konsumtionsabgabe unterworfenen, etwa noch unversteuerten Objekten die Gefälle berichtigt hat, wieder zu verkaufen. Der Verkauf, die Anlegung von Niederlagen und die Versendungen unsern der Landesgrenze, an den Seeküsten und den größeren Strömen, sind an diejenigen Bedingungen geknüpft, welche zur Sicherung unserer Zoll-Entraden entweder schon vorgeschrieben sind, oder noch werden vorgeschrieben werden.

§. 3. An Markttagen bleibt das Aufkaufen und Verkaufen, im, und vor den Thoren, sowie auf den Straßen und in den Wirthshäusern, kurz an jedem Orte außer dem Markt untersagt, insofern das Objekt unter 5 Thlr. werth ist, bei Strafe der Konfiskation; hat das Objekt höheren Werth, so findet nach dem Ermessen der Polizeibehörde eine Strafe von 5 bis 100 Thln. Statt.

Käufer und Verkäufer haften gemeinschaftlich für diese Strafe, jedoch so, daß sie von dem einen derselben vollständig, mit Ueberlassung des Regresses wegen der Hälfte an den andern, beigetrieben werden kann.

§. 4. Alle auf dem Markte selbst nach der besonderen Verfassung eines jeden Orts etwa bestehenden Vorkaufsrechte einzelner Klassen, werden hierdurch aufgehoben, so daß ein völlig freier Marktverkehr stattfindet.

Gegeben Potsdam, d. 20. Nov. 1810.

Friedrich Wilhelm.
v. Hardenberg.

Regl. v. 28. Dez. 1810 wegen Einrichtung der akademischen Gerichtsbarkeit bei den Universitäten.

[G. S. 1810. S. 142—144. Nr. 18.]

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. haben beschlossen, der akademischen Gerichts-Versaffung eine zweckmäßigere Einrichtung zu geben; dem gemäß verordnen Wir Folgendes:

§. 1. Die bisher auf Unseren Universitäten ausgeübte Gerichtsbarkeit, sie sei in Gesetzen oder Privilegien gegründet, wird hiemit aufgehoben und alle das Verfahren in Rechtsachen der Studirenden bestimmende frühern Verordnungen, in wie fern sie dieser Vorschrift widersprechen, treten hiemit außer Kraft.

§. 2. Die Rektoren, Professoren, Privat-Dozenten, Syndici und Sekretairs der Universitäten haben den Gerichtsstand königlicher Staatsbeamten.

§. 3. Alle andere Universitäts-Verwandte, selbst Hofmeister und Bediente der Studirenden stehen unter denjenigen Gerichten, denen andere Bürger ihres Ranges oder Standes nach der Regel zugewiesen sind.

§. 4. Nur die Studirenden selbst genießen, ohne Unterschied ihrer Herkunft, eines besonderen Gerichtsstandes und zwar in der Regel des Gerichtsstandes der Exempten.

§. 5. Dem gemäß stehen sie, in allen durch die gegenwärtige B. nicht ausgenommenen Fällen zu Berlin unter dem Kammergericht, zu Königsberg und Breslau unter dem Ober-Landes-Gericht, zu Frankfurt an der Oder unter dem Stadtgericht, dem alle dasige Eximite untergeordnet sind.

§. 6. Eltern und Vormünder der Studirenden, deren Zuziehung und Beitritt zur gerichtlichen Verhandlung nöthig ist, müssen gleichfalls, so lange der Sohn oder Pflegebefohlene akademischer Bürger ist, vor diesen Gerichten Recht nehmen, sie seien in sonstiger Rücksicht denselben unterworfen oder nicht.

§. 7. Der akademischen Obrigkeit bleibt die ausgedehnte Disciplin und Polizei-Gewalt in allen rein akademischen und vermöge dieser B. ihr vorbehaltenen Fällen und Geschäften.

§. 8. Kraft dessen kann sie auf Abbitte, Verweis, Unterschrift des Consilii abeundi, Exklusion, wirkliches Consilium und Relegation erkennen, auch mit Gefängniß bis zu 4 Wochen bestrafen.

§. 9. Außer den eigentlich akademischen Vergehen, die sich auf den Stand und Beruf des Studirenden und dessen Verhältnis gegen die Obern und Lehrer der Universität beziehen, stehen zur Kognition der akademischen Obrigkeit und werden disciplinarisch behandelt:

- a) Injurienachen der Studenten unter sich;
- b) Duelle mit Studenten, in sofern dabei weder Tödtung noch Verstümmelung, noch bedeutende Verwundung vorgefallen ist;
- c) alle geringere Vergehen der Studenten überhaupt, d. h. solche, denen das Gesetz nur ein vierwöchentliches Gefängniß oder eine noch geringere Strafe androhet.

§. 10. Wenn Jemand der nicht zur Universität gehört, gegen einen Studirenden auf Injurien klagen will, so muß er zuvor die akademische Obrigkeit anfechten. Wenn vor dieser die Sache nicht verglichen, oder nicht zur Zufriedenheit des Klägers entschieden wird; so steht diesem frei, den ordentlichen Rechtsweg, vor den im §. 4. genannten Gerichten einzuschlagen, ohne daß er eine Instanz verloren hat, und die Entscheidung der Universitäts-Obrigkeit hat nur die Kraft eines einfachen Resoluts.

§. 11. Der Kläger muß jedoch seine Unzufriedenheit mit dem akademischen Spruche innerhalb acht Tagen nach dessen Publikation, bei Verlust seines ferneren Klagerrechts, dem Rektor schriftlich anzeigen.

§. 12. Uebrigens bleibt den Universitäten die Instruktion und der richterliche Ausschpruch

- a) wenn ein Student wegen gesetzmäßiger Schulden belangt, oder
- b) bei Gelegenheit der im §. 9. gedachten geringen Vergehen auf Schadenersatz oder Erstattung fremden Eigenthums in Anspruch genommen wird.

§. 13. Die Appellation von den Entscheidungen der Universität in dergleichen Geldsachen geht an die Obergerichte der Provinz, hingegen in den bloßen Disciplinarsachen hat gar keine Appellation statt, sondern nur der Weg einer simplen Beschwerde an die Landes-Universität vorgesezte Abtheilung Unseres Ministerii des Innern, wenn auf Relegation oder Consilium abeundi erkannt ist.

§. 14. Zur Ausübung der den Universitäten vermöge dieser B. zustehenden Macht und Befugnisse wird der akademischen Obrigkeit ein Syndikus zugeordnet, der ein Rechtsverständiger sein muß; übrigens weder akademischer Lehrer noch Privat-Dozent sein darf.

§. 15. Die Ernennung desselben geschieht von der Abtheilung im Ministerio des Innern für den öffentlichen Unterricht mit Zustimmung Unseres Justiz-Ministerii.

§. 16. In den §. 13. erwähnten Civilsachen erkennet dieser Syndikus für sich allein; hingegen an der Ausübung der Disciplin und Straf Gewalt nimmt er mit dem Rektor und Senat denjenigen Antheil, den ihm seine von der Abtheilung für den öffentlichen Unterricht zu vollziehende Instruktion anweisen wird.

§. 17. Der ordentlichen Polizei sind Professoren und Studenten ganz in der Art wie andere Bürger unterworfen, in wiefern nicht diese B. eine Ausnahme begründet. Alle Exemptionen, die dieser Bestimmung widerstreiten, sind hiemit aufgehoben und die Polizei übt auch wider Studirende das Recht des ersten Angriffes.

Nach dieser B., welche zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht werden soll, haben alle die es angeht, besonders Unsere Universitäten und alle Staatsbehörden sich zu achten.

Gegeben Berlin, d. 28. Dez. 1810.

Friedrich Wilhelm.
v. Hardenberg. v. Kircheisen.

1811.

Ed. v. 10. Jan. 1811 über die Herausgabe und Stempelung der Kalender.

[G. S. 1811. S. 145. Nr. 19.]

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c., daß Wir es den Verhältnissen Unserer Akademie der Wissenschaften nicht mehr angemessen befunden haben, ihr ferner die Herausgabe der Kalender zu übertragen. Da Wir in dessen nöthig finden, auch künftig mittelst Besorgung durch eine öffentliche Behörde das Publikum zu sichern, daß es zu rechter Zeit hinreichend mit zweckmäßigen Kalendern versorgt werde: sowie auch Unseren Rassen bei der großen zeitigen Belastung derselben, das hergebrachte, dem Lande gar nicht lästige Einkommen aus dem Kalenderwesen zu erhalten, so verordnen Wir hiernit wie folget:

- 1) Die Herausgabe der unter öffentlicher Autorität in Unfern Staaten erscheinenden Kalender ist fortan einer besonderen Deputation anvertraut, welche den Namen „Königliche Kalender-Deputation“ führt und zunächst Unfern Departement für Gewerbe und Handel untergeordnet ist.
- 2) Niemand darf in Unfern Staaten Volks-Kalender herausgeben, ohne Genehmigung des gedachten Departements. Die Herausgabe und der Vertrieb von Luxus-Kalendern ist dagegen Jedem, der überhaupt zum Buchverlage und Buchhandel berechtigt ist, erlaubt.
- 3) Jedoch darf in Unfern Staaten Niemand Kalender feil halten, welche nicht mit dem Stempel der Kalender-Deputation gezeichnet sind, und müssen daher diejenigen, welche Luxus-Kalender herausgeben, oder fremde Kalender absetzen wollen, sich wegen der Stempelung bei den von derselben angeordneten Faktoren melden, auch die bisher üblichen Stempelgebühren entrichten, bei Strafe der Konfiskation der ungestempelten Kalender und des vierfachen Betrages der defraudirten Stempel.

Unsere Ministerien, Landes-Kollegien, Polizei- und Justiz-Behörden und sämmtliche Unterthanen haben sich hiernach zu achten.

Berlin, d. 10. Jan. 1811. Friedrich Wilhelm.
v. Hardenberg. v. Schuckmann.

W. v. 8. Febr. 1811, betr. die Kündigung und Abzweigung oder Partial-Cession der Schuldverschreibungen.

[G.S. 1811. S. 150—151. Nr. 22.]

Wir Friedrich Wilhelm z. z. haben von den Zweifeln und Bedenklichkeiten Kenntniß genommen, welche bei einigen Gerichtshöfen über die Kündigung und Abzweigung oder Partial-Cession ausstehender Forderungen entstanden sind.

Um allen ferneren Streit darüber zu heben, verordnen Wir hiemit Folgendes:

- 1) Der Gläubiger, welcher das Recht hat, eine ganze Schuldforderung aufzukündigen, ist auch zur Kündigung eines Theils derselben befugt.
- 2) Eben diese Befugniß steht auch dem Schuldner zu.
- 3) Beide, der Gläubiger wie der Schuldner, sind berechtigt, auf die ihnen geschehene Partial-Kündigung, sofort die ganze Schuld zu kündigen.
- 4) Kündigungsfähige Schuldverschreibungen können mit gleicher

Wirkung, wie im Ganzen, so auch zum Theil, Andern abgetreten werden.

5) Es ist dabei eben so zu verfahren, wie in dem Falle, wenn von mehreren in einem Instrument enthaltenen Forderungen Eine cebirt wird. (A.L.R. Th. I. Tit. 2. §. 399.)

6) Derjenige, welchem auf solche Art ein bestimmter Antheil einer Kündigungsfähigen Schuldverschreibung abgetreten worden, ist befugt, diesen feinen Antheil dem Schuldner zu kündigen.

7) Die Kündigung muß jedoch dem Schuldner dergestalt zeitig bekannt gemacht werden, daß derselbe die Freiheit behalte, auch zugleich von seinem Kündigungsrechte Gebrauch zu machen und sich der ganzen Schuld auf einen Tag durch volle Zahlung zu entledigen.

8) Der Einwand des Schuldners, daß nicht ein Theilhaber allein, sondern nur alle Theilhaber zusammen zur Kündigung berechtigt seien, findet nicht statt.

9) Diese W. soll nicht nur auf künftige Fälle, sondern auch auf frühere Schuldverschreibungen, Cessionen und Kündigungen, vorausgesetzt, daß der Streit nicht schon rechtskräftig entschieden oder verglichen ist, angewendet werden.

Hiernach haben Unsere sämmtliche Ober- und Untergerichte und überhaupt ein Jeder, den es angehet, sich gebührend zu achten.

Begeben Berlin, d. 8. Febr. 1811.

Friedrich Wilhelm.
v. Hardenberg. v. Kircheisen.

Königl. W. v. 15. Febr. 1811, wodurch eine neue Mülwaage-Tabelle eingeführt wird.

[G.S. 1811. S. 152. Nr. 23.]

Wir Friedrich Wilhelm z. z. In Erwägung, daß nach Einführung der neuen Konsumtionssteuern eine richtige Abwiegun des Getreides von doppelter Wichtigkeit ist, haben Wir die darüber bisher vorhandenen Tabellen prüfen und die unter A. und B. beiliegenden richtigern Waage-Tabellen für das Mähl- und für das Schrootgetreide entwerfen lassen. Wir befehlen, daß dieselben in Unfern Staaten bei der Ein- und Auswiegun des Getreides, Behufs der Zahlung der Konsumtionssteuern, sowie bei dem Verkehre zwischen den Müllern und Mählgästen zur Anwendung gebracht werden.

Berlin, d. 15. Febr. 1811.

Friedrich Wilhelm.
v. Hardenberg.

A. Waage.

nach welcher das Sichte-Getreide Behufs des Consumtions-

Weizen zu Mehl durch das approbirte Sichte-Zuch gemahlen.

Weizen zum Schornbaden genekter Probe, der Scheffel à 91 Pfd.												Weizen zum Hausbaden trockner Probe, der Scheffel à 85 Pfd.											
Weizen in Sönnern.	Soll eingemogen werden netto.	Davon soll geliefert werden:								Und soll Abgang haben netto.	Weizen in Sönnern.	Soll eingemogen werden netto.	Davon soll geliefert werden:								Und soll Abgang haben netto.		
		an Mehl netto.		an Kleie netto.		an Stein- mehl netto.		Summa Mehl, Kleie und Steinmehl netto.					an Mehl netto.		an Kleie netto.		an Stein- mehl netto.		Summa Mehl, Kleie und Stein- mehl netto.				
Wsp. Schffl.	Pfd.	Pfd.	Stb.	Pfd.	Stb.	Pfd.	Stb.	Pfd.	Stb.	Pfd.	Stb.	Wsp. Schffl.	Pfd.	Pfd.	Stb.	Pfd.	Stb.	Pfd.	Stb.	Pfd.	Stb.		
—	1/2	45 1/2	37	2	4	20	—	28	42	18	2	30	—	1/2	42 1/2	35 1/2	4	20	—	28	41	1 1/2	
—	1	91	74	4	9	8	1	24	85	4	5	28	—	1	85	71	9	8	1	24	82	3	
—	2	182	148	8	18	16	3	16	170	8	11	24	—	2	170	142	18	16	3	16	164	6	
—	3	273	222	12	27	24	5	8	255	12	17	20	—	3	255	213	27	24	5	8	246	9	
—	4	364	296	16	37	—	7	—	340	16	23	16	—	4	340	284	37	—	7	—	328	12	
—	5	455	370	20	46	8	8	24	425	20	29	12	—	5	425	355	46	8	8	24	410	15	
—	6	546	444	24	55	16	10	16	510	24	35	8	—	6	510	426	55	16	10	16	492	18	
—	7	637	518	28	64	24	12	8	595	28	41	4	—	7	595	497	64	24	12	8	574	21	
—	8	728	593	—	74	—	14	—	681	—	47	—	—	8	680	568	74	—	14	—	656	24	
—	9	819	667	4	83	8	15	24	766	4	52	28	—	9	765	639	83	8	15	24	738	27	
—	10	910	741	8	92	16	17	16	851	8	58	24	—	10	850	710	92	16	17	16	820	30	
—	11	1001	815	12	101	24	19	8	936	12	64	20	—	11	935	781	101	24	19	8	902	33	
—	12	1092	889	16	111	—	21	—	1021	16	70	16	—	12	1020	852	111	—	21	—	984	36	
—	13	1183	963	20	120	8	22	24	1106	20	76	12	—	13	1105	923	120	8	22	24	1066	39	
—	14	1274	1037	24	129	16	24	16	1191	24	82	8	—	14	1190	994	129	16	24	16	1148	42	
—	15	1365	1111	28	138	24	26	8	1276	28	88	4	—	15	1275	1065	138	24	26	8	1230	45	
—	16	1456	1186	—	148	—	28	—	1362	—	94	—	—	16	1360	1136	148	—	28	—	1312	48	
—	17	1547	1260	4	157	8	29	24	1447	4	99	28	—	17	1445	1207	157	8	29	24	1394	51	
—	18	1638	1334	8	166	16	31	16	1532	8	105	24	—	18	1530	1278	166	16	31	16	1476	54	
—	19	1729	1408	12	175	24	33	8	1617	12	111	20	—	19	1615	1349	175	24	33	8	1558	57	
—	20	1820	1482	16	185	—	35	—	1702	16	117	16	—	20	1700	1420	185	—	35	—	1640	60	
—	21	1911	1556	20	194	8	36	24	1787	20	123	12	—	21	1785	1491	194	8	36	24	1722	63	
—	22	2002	1630	24	203	16	38	16	1872	24	129	8	—	22	1870	1562	203	16	38	16	1804	66	
—	23	2093	1704	28	212	24	40	8	1957	28	135	4	—	23	1955	1633	212	24	40	8	1886	69	
—	1	2184	1779	—	222	—	42	—	2043	—	141	—	—	1	2040	1704	222	—	42	—	1968	72	
—	2	4368	3558	—	444	—	84	—	4086	—	282	—	—	2	4080	3408	444	—	84	—	3936	144	
—	3	6552	5337	—	666	—	126	—	6129	—	423	—	—	3	6120	5112	666	—	126	—	5904	216	
—	4	8736	7116	—	888	—	168	—	8172	—	564	—	—	4	8160	6816	888	—	168	—	7872	288	
—	5	10920	8895	—	1110	—	210	—	10215	—	705	—	—	5	10200	8520	1110	—	210	—	9840	360	
—	6	13101	10674	—	1332	—	252	—	12258	—	846	—	—	6	12240	10224	1332	—	252	—	11808	432	
—	7	15288	12453	—	1554	—	294	—	14301	—	987	—	—	7	14280	11928	1554	—	294	—	13776	504	
—	8	17472	14232	—	1776	—	336	—	16344	—	1128	—	—	8	16320	13631	1776	—	336	—	15744	576	
—	9	19656	16011	—	1998	—	378	—	18387	—	1269	—	—	9	18360	15336	1998	—	378	—	17712	648	
—	10	21840	17790	—	2220	—	420	—	20430	—	1410	—	—	10	20400	17040	2220	—	420	—	19680	720	

Tabelle,

Steuer-Einrichtung ein- und ausgewogen werden muß.

Roggen zu Mehl durch das approbirte Siebte-Luch gemahlen.

Roggen zum Scharbäcken gereifter Probe, der Scheffel à 82 Pfd.										Roggen zum Hausbäcken trockner Probe, der Scheffel à 80 Pfd.													
Roggen in Körnern	Soll eingemogen werden netto.	Davon soll geliefert werden:								Und soll Abgang haben netto.	Roggen in Körnern	Soll eingemogen werden netto.	Davon soll geliefert werden:								Und soll Abgang haben netto.		
		an Mehl netto.		an Kleie netto.		an Steinmehl netto.		Summa Mehl, Kleie und Steinmehl netto.					an Mehl netto.		an Kleie netto.		an Steinmehl netto.		Summa Mehl, Kleie und Steinmehl netto.				
Wsp. Schff.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Stb.	Pfd.	Stb.	Pfd.	Stb.	Pfd.	Stb.	Wsp. Schff.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Stb.	Pfd.	Stb.	Pfd.	Stb.	Pfd.	Stb.		
—	1/2	41	34	3	29 1/2	—	26	38	23 1/2	2	8 1/2	—	1/2	40	34	3	29 1/2	—	26	38	23 1/2	1	8 1/2
—	1	82	68	7	27	1	20	77	15	4	17	—	1	80	68	7	27	1	20	77	15	2	17
—	2	164	136	15	22	3	8	154	30	9	2	—	2	160	136	15	22	3	8	154	30	5	2
—	3	246	204	23	17	4	28	232	13	13	19	—	3	240	204	23	17	4	28	232	13	7	19
—	4	328	272	31	12	6	16	309	28	18	4	—	4	320	272	31	12	6	16	309	28	10	4
—	5	410	340	39	7	8	4	387	11	22	21	—	5	400	340	39	7	8	4	387	11	12	22
—	6	492	408	47	2	9	24	464	26	27	6	—	6	480	408	47	2	9	24	464	26	15	6
—	7	574	476	54	29	11	12	542	9	31	23	—	7	560	476	54	29	11	12	542	9	17	33
—	8	656	544	62	14	13	—	619	24	36	8	—	8	640	544	62	14	13	—	619	24	20	8
—	9	738	612	70	19	14	20	697	7	40	25	—	9	720	612	70	19	14	20	697	7	22	25
—	10	820	680	78	14	16	8	774	22	45	10	—	10	800	680	78	14	16	8	774	22	25	10
—	11	902	748	86	9	17	28	852	5	49	27	—	11	880	748	86	9	17	28	852	5	27	27
—	12	984	816	94	4	19	16	929	20	54	12	—	12	960	816	94	4	19	16	929	20	30	12
—	13	1066	884	101	31	21	4	1007	3	58	29	—	13	1040	884	101	31	21	4	1007	3	32	29
—	14	1148	952	109	26	22	24	1084	18	63	14	—	14	1120	962	109	26	22	24	1084	18	35	14
—	15	1230	1020	117	21	24	12	1162	1	67	31	—	15	1200	1020	117	21	24	12	1162	1	37	31
—	16	1312	1088	125	16	26	—	1239	16	72	16	—	16	1280	1088	125	16	26	—	1239	16	40	16
—	17	1394	1156	133	11	27	20	1316	31	77	1	—	17	1360	1156	133	11	27	20	1316	31	43	1
—	18	1476	1224	141	6	29	8	1394	14	81	18	—	18	1440	1224	141	6	29	8	1394	14	45	18
—	19	1558	1292	149	1	30	28	1471	29	86	3	—	19	1520	1292	149	1	30	28	1471	29	48	3
—	20	1640	1360	156	28	32	16	1549	12	90	20	—	20	1600	1360	156	28	32	16	1549	12	50	20
—	21	1722	1428	164	23	34	4	1626	27	95	5	—	21	1680	1428	164	23	34	4	1626	27	53	5
—	22	1804	1496	172	18	35	24	1704	10	99	21	—	22	1760	1496	172	18	35	24	1704	10	55	22
—	23	1886	1564	180	13	37	12	1781	25	104	7	—	23	1840	1564	180	13	37	12	1781	25	58	7
1	—	1968	1632	188	8	39	—	1859	8	108	24	1	—	1920	1632	188	8	39	—	1859	8	60	24
2	—	3936	3264	376	16	78	—	3718	16	217	16	2	—	3840	3264	376	16	78	—	3718	16	121	16
3	—	5904	4896	564	24	117	—	5577	24	326	8	3	—	5760	4896	564	24	117	—	5577	24	182	8
4	—	7872	6528	753	—	156	—	7437	—	435	—	4	—	7680	6528	753	—	156	—	7437	—	243	—
5	—	9840	8160	941	8	195	—	9296	8	543	24	5	—	9600	8160	941	8	195	—	9296	8	303	24
6	—	11808	9792	1129	16	234	—	11155	16	652	16	6	—	11520	9792	1129	16	234	—	11155	16	364	16
7	—	13776	11424	1317	24	273	—	13014	24	761	8	7	—	13440	11424	1317	24	273	—	13014	24	425	8
8	—	15744	13056	1506	—	312	—	14874	—	870	—	8	—	15360	13056	1506	—	312	—	14874	—	486	—
9	—	17712	14688	1694	8	351	—	16733	8	979	24	9	—	17280	14688	1694	8	351	—	16733	8	546	24
10	—	19680	16320	1882	16	390	—	18592	16	1087	16	10	—	19200	16320	1882	16	390	—	18592	16	607	16

B. Waage.

nach welcher das Futterschrot, das ungemälzte und gemälzte Branntweinschrot, das Malz zu Bier

Einnage des ungemälzten Branntwein- und Futterschrots.						Auswage des ungemälzten Branntwein- und Futterschrots.					
Branntwein und Futterschrot in Körnern.		Soll eingewogen werden.				Soll ausgewogen werden.				Soll Abgang haben.	
		Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Höchster.	Niedrigster.
Bsp.	Schfl.	Pfb.	Pfb.	Pfb.	Pfb.	Pfb.	Pfb.	Pfb.	Pfb.	Pfb.	Pfb.
—	1/2	42 1/2	40	34 1/2	26 1/2	42	39 1/2	34	26	1/2	1/4
—	1	85	80	69	53	84	79	68	52	1	1/2
—	2	170	160	138	106	168	158	136	104	2	1
—	3	255	240	207	159	252	237	204	156	3	1 1/2
—	4	340	320	276	212	336	316	272	208	4	2
—	5	425	400	345	265	420	395	340	260	5	2 1/2
—	6	510	480	414	318	504	474	408	312	6	3
—	7	595	560	483	371	588	553	476	364	7	3 1/2
—	8	680	640	552	424	672	632	544	416	8	4
—	9	765	720	621	477	756	711	612	468	9	4 1/2
—	10	850	800	690	530	840	790	680	520	10	5
—	11	935	880	759	583	924	869	748	572	11	5 1/2
—	12	1020	960	828	636	1008	948	816	624	12	6
—	13	1105	1040	897	689	1092	1027	884	676	13	6 1/2
—	14	1190	1120	966	742	1176	1106	952	728	14	7
—	15	1275	1200	1035	795	1260	1185	1020	780	15	7 1/2
—	16	1360	1280	1104	848	1344	1264	1088	832	16	8
—	17	1445	1360	1173	901	1428	1343	1156	884	17	8 1/2
—	18	1530	1440	1242	954	1512	1422	1224	936	18	9
—	19	1615	1520	1311	1007	1596	1501	1292	988	19	9 1/2
—	20	1700	1600	1380	1060	1680	1580	1360	1040	20	10
—	21	1785	1680	1449	1113	1764	1659	1428	1092	21	10 1/2
—	22	1870	1760	1518	1166	1848	1738	1496	1144	22	11
—	23	1955	1840	1587	1219	1932	1817	1564	1196	23	11 1/2
1	—	2040	1920	1656	1272	2016	1896	1632	1248	24	12
2	—	4080	3840	3312	2544	4032	3792	3264	2496	48	24
3	—	6120	5760	4968	3816	6048	5688	4896	3744	72	36
4	—	8160	7680	6624	5088	8064	7534	6528	4992	96	48
5	—	10200	9600	8280	6370	10080	9480	8160	6240	120	60
6	—	12240	11520	9936	7632	12096	11376	9792	7488	144	72
7	—	14280	13440	12592	8904	14112	13272	11424	8736	168	84
8	—	16320	15360	13248	10176	16128	15168	13056	9984	192	96
9	—	18360	17280	14904	11448	18144	17064	14688	11232	216	108
10	—	20400	19200	16560	12720	20160	18960	16320	12480	240	120

Tabelle,

und Effig, Behufs der Consumtions-Steuer-Einrichtung ein- und ausgewogen werden muß.

Einwage des Malzes zu Bier und Effig, ingleichem des gemälzten Branntweinschrotés.								Auswage des Malzes zu Bier und Effig, ingleichem des gemälzten Branntweinschrotés.							
Malz zu Bier und Effig auch vom Branntwein- schrot in Körnern.		Soll eingewogen werden.						Soll ausgewogen werden.						Soll Abgang haben.	
		Weizen gemälzt zu Bier und Effig und Branntwein- schrot. netto.		Roggen gemälzt zu Branntwein- schrot. netto.		Gerste gemälzt zu Bier und Effig, zu Branntweinschrot. netto.		Weizen gemälzt zu Bier und Effig, zu Branntwein- schrot. netto.		Roggen gemälzt zu Branntwein- schrot. netto.		Gerste gemälzt zu Bier und Effig, zu Branntweinschrot. netto.		Sößster.	Niedrigster.
Wsp.	Effig	Pfd.	Qtz.	Pfd.	Qtz.	Pfd.	Qtz.	Pfd.	Qtz.	Pfd.	Qtz.	Pfd.	Qtz.	Pfd.	Pfd.
—	1/2	38	24	36	16	30	13 1/2	38	8	36	—	29	29 1/2	1/2	1/4
—	1	77	16	73	—	60	27	76	16	72	—	59	27	1	1/2
—	2	155	—	146	—	121	22	153	—	144	—	119	22	2	1
—	3	232	16	219	—	182	17	229	16	216	—	179	17	3	1 1/2
—	4	310	—	292	—	243	12	306	—	288	—	239	12	4	2
—	5	387	16	365	—	304	7	382	16	360	—	299	7	5	2 1/2
—	6	465	—	438	—	365	2	459	—	432	—	359	2	6	3
—	7	542	16	511	—	425	29	535	16	504	—	418	29	7	3 1/2
—	8	620	—	584	—	486	24	612	—	576	—	478	24	8	4
—	9	697	16	657	—	547	19	688	16	648	—	538	19	9	4 1/2
—	10	775	—	730	—	608	14	765	—	720	—	598	14	10	5
—	11	852	16	803	—	669	9	841	16	792	—	658	9	11	5 1/2
—	12	930	—	876	—	730	4	918	—	864	—	718	4	12	6
—	13	1007	16	949	—	790	31	994	16	936	—	777	31	13	6 1/2
—	14	1085	—	1022	—	851	26	1071	—	1008	—	837	26	14	7
—	15	1162	16	1095	—	912	21	1147	16	1080	—	897	21	15	7 1/2
—	16	1240	—	1168	—	973	16	1224	—	1152	—	957	16	16	8
—	17	1317	16	1241	—	1034	11	1300	16	1224	—	1017	11	17	8 1/2
—	18	1395	—	1314	—	1095	6	1377	—	1296	—	1077	6	18	9
—	19	1472	16	1387	—	1156	1	1453	16	1368	—	1137	1	19	9 1/2
—	20	1550	—	1460	—	1216	28	1530	—	1440	—	1196	28	20	10
—	21	1627	16	1533	—	1277	23	1606	16	1512	—	1256	23	21	10 1/2
—	22	1705	—	1606	—	1338	18	1683	—	1584	—	1316	18	22	11
—	23	1782	16	1679	—	1399	13	1759	16	1656	—	1376	13	23	11 1/2
1	—	1860	—	1752	—	1460	8	1836	—	1728	—	1436	8	24	12
2	—	3720	—	3504	—	2920	16	3672	—	3456	—	2872	16	48	24
3	—	5580	—	5256	—	4380	24	5508	—	5184	—	4308	24	72	36
4	—	7440	—	7008	—	5841	—	7344	—	6912	—	5745	—	96	48
5	—	9300	—	8760	—	7301	8	9180	—	8640	—	7181	8	120	60
6	—	11160	—	10512	—	8761	16	11016	—	10368	—	8617	16	144	72
7	—	13020	—	12264	—	10221	24	12852	—	12096	—	10053	24	168	84
8	—	14880	—	14016	—	11682	—	14688	—	13824	—	11490	—	192	96
9	—	16740	—	15768	—	13142	8	16524	—	15552	—	12926	8	216	108
10	—	18600	—	17520	—	14602	16	18360	—	17280	—	14362	16	240	120

BUS

B. v. 27. Febr. 1811, wodurch der Vorspann für die Land- und Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktoren aufgehoben wird.

[G. S. 1811. S. 155. Nr. 25.]

Nach erfolgter Aufhebung des Vorspanns findet auch die ehemalige Einrichtung, wonach dem Direktor der Kurmärkischen Land-Feuer-Sozietät und den Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktoren zu ihren Geschäftsreisen Vorspann gegeben wurde und dafür die Vergütung aus der Marsch- und Molestien-Kasse erfolgte, nicht mehr statt. Die Land-Feuer-Sozietäts-Direktoren müssen daher nunmehr zu ihren nothwendigen Reisen in Angelegenheit der Sozietät sich eigener oder gemieteter Fuhrn bedienen und den Ersatz der Kosten liquidiren; es wäre jedoch sehr unzweckmäßig, diesen aus der Regierungskasse zu leisten, vielmehr müssen nach dem Beispiele anderer Provinzen, und da es überhaupt gut ist, die für bestimmte Zwecke bestehenden Vereine und Anstalten in Betreff ihrer Bedürfnisse von allen Nebenbedingungen und Nebenbegünstigungen unabhängig zu stellen, die Kosten solcher Reisen von den Theilnehmern der Sozietät aufgebracht, mithin aus der Kasse der Land-Feuer-Sozietät bestritten werden. Ich überlasse Ihnen also, in Gemäßheit dieser Bestimmung das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, d. 27. Febr. 1811. Friedrich Wilhelm.

An den Staatskanzler Freiherrn v. Hardenberg.

B. v. 28. Febr. 1811 betr. die lektwilligen Verfügungen solcher Personen, welche nach erhaltener Dispensation auf den Grund der K. O. v. 15. März 1803 sich gehehlicht haben.

[G. S. 1811. S. 156. Nr. 27.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. haben durch Unsere K. O. v. 15. März 1803 festgesetzt, daß von dem Verbote des A. L. N. Th. II. Tit. 1. §. 25., nach welchem Personen, die wegen Ehebruchs geschieden sind, diejenigen nicht heirathen dürfen, mit welchen sie Ehebruch getrieben haben, in gewissen besondern Fällen Dispensation ertheilt werden könne.

Da nun hierbei über die Anwendung der Vorschrift des A. L. N. Th. I. Tit. 12. §. 35., welche den Ehebrechern untersagt, durch lektwillige Verordnung einander etwas zu hinterlassen, Zweifel entstanden sind; so finden Wir Uns bewogen, hiermit ausdrücklich zu erklären und zu verordnen:

daß Personen, welche nach vorgängiger, auf den Grund Unserer K. O. v. 15. März 1803 ertheilten Dispensation sich gehehlicht haben, befugt sein sollen, für einander lektwillig zu verfügen.

Gegeben Berlin, d. 28. Febr. 1811.

Friedrich Wilhelm.
v. Hardenberg. v. Kirchheisen.

B. v. 18. März 1811 betr. die Freiheit der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten, über ihr Vermögen zu verfügen.

[G. S. 1812. S. 5-6. Nr. 71.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Da über die Ausdehnung der den Unteroffizieren und gemeinen Soldaten durch Unsere K. O. vom 25. Sept. 1809 gestatteten Freiheit, über ihr Vermögen zu disponiren, Zweifel entstanden; so bestimmen Wir Folgendes:

§. 1. Den Unteroffizieren und gemeinen Soldaten und deren Ehefrauen ist gleich andern Unterthanen der freie Gebrauch ihrer Kapitalien nebst Zinsen gestattet, wie die K. O. v. 25. Sept. 1809 bereits festsetzt.

§. 2. In Rücksicht der Erwerbung und Veräußerung der Grundstücke hat es bei den Vorschriften des A. L. N. Th. II. Tit. 10. §§. 27. bis 32. u. 35. das Verbleiben.

Nach der jetzigen Einrichtung bei der Armee tritt aber anstatt der Genehmigung des Regiments-Chefs die des Kommandeurs des Regiments oder Bataillons ein. Der Kommandeur soll auch die Genehmigung zur Veräußerung eines Grundstücks nur verweigern, wenn der Soldat sich schon einmal des Verbrechens der Desertion schuldig gemacht hat, oder derselbe der Entweihung verdächtig ist.

§. 3. Auch in Rücksicht der Befugniß der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten, Darlehne aufzunehmen und Schuldverträge einzugehen, hat es bei den Vorschriften des A. L. N. Th. I. Tit. 11. §§. 700., 702. u. 703. und des ersten Anh. §. 22. das Verbleiben.

§. 4. Dagegen soll anstatt der Vorschrift des §. 701. über die ohne Einwilligung ihrer Kommandeurs ungültige Verpfändung ihrer Grundstücke, die §. 687. am angeführten Orte für die Offiziere gegebene Bestimmung, auch bei den Unteroffizieren und gemeinen Soldaten

dahin in Anwendung kommen, daß sie ohne Stensers des Kommandeurs die Immobilien gültig verpfänden können.

Doch erlangt eine solche Schuld nur von dem Augenblick an ihre Gültigkeit, da die Eintragung in das Hypothekenbuch wirklich geschehen ist.

§. 5. Die den Subalternen-Offizieren in dem §. 688. a. a. O. nachgelassene freie Verfügung über Einkünfte von Grundstücken und über jährliche Hebungen, soll gleichfalls den Unteroffizieren und gemeinen Soldaten zu Statten kommen.

§. 6. Die Bestimmung des §. 50. des ersten Anh. zum A. L. N., nach welchem in der Regel Niemand etwas käuflich glücklicherweise von einem Soldaten erkaufen konnte, wird auf Armatur- und Montirungsstücke beschränkt.

Es kann diesemnach Niemand sich mit einem bekannten oder unbekanntem Soldaten ohne Weisheit des Feldwebels oder Wachtmeisters in Kaufgeschäfte über diese Sachen einlassen, ohne sich der Gefahr auszusetzen, daß der Kauf für ungültig erachtet und der unvorsichtige Verkäufer gefänglich bestraft werden wird.

Nach dieser B. haben sich sämtliche Militär- und Civilbehörden zu achten.

Urkundlich ist diese B. von Uns höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königl. Inseigel bedruckt worden.

Gegeben Berlin, d. 18. März 1811.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
Hardenberg. Kirchheisen. Sate.

B. v. 28. März 1811 über die Einrichtung der Amtsblätter in den Regierungs-Departements und über Publ. der Gesetze und Verfügungen durch dieselben und durch die allgem. G. S.

[G. S. 1811. S. 165. Nr. 29.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Zur näheren Ausführung der B. v. 27. Okt. v. J. setzen Wir hiermit über die Einrichtung der Amtsblätter in den einzelnen Regierungsdepartements und über die Kraft der G. S. Folgendes fest:

§. 1. Es soll in jedem Regierungsdepartement sogleich ein öffentliches Blatt unter dem Titel: „Amtsblatt der (Chunmärkischen) Regierung“, nach jährlich fortlaufenden Nummern in dem Format der G. S., jedoch mit weniger kostspieligem Druck und Papier erscheinen und der Inhalt nach den Hauptzweigen der innern Verwaltung geordnet sein.

§. 2. Das Amtsblatt erscheint an bestimmten Tagen und enthält:

- a) Titel, Datum und Nummer der in der allgemeinen G. S. enthaltenen Gesetze.
- b) Alle zur allgemeinen Bekanntmachung geeignete Verf. der verschiedenen Landesbehörden, also sowohl der Regierungen und der Oberlandgerichte, als sonstigen öffentlichen Provinzialbehörden, welche ein gemeinsames Interesse für das ganze Departement, einzelne Kreise und Dörfer desselben, oder auch nur für einzelne Klassen der Einwohner des Departements haben. Es fallen mithin alle schriftlichen Circularien an die Unterbehörden und so weit es irgend möglich ist, auch die Circularien der Vektern an einzelne Gemeinden hinweg.
- c) Belehungen über öffentliche Angelegenheiten.

§. 3. Auch öffentliche Verfügungen in speziellen Fällen, die eine allgemeine Bekanntmachung erfordern, z. B. Vorladungen, können in eine, unter besondern Nummern, unter dem Namen des öffentlichen Anzeigers fortlaufende Beilage des Amtsblatts, gegen Entrichtung der Einrückungsgebühren, aufgenommen werden; doch bleibt die rechtliche Wirkung an die Insertion in die Intelligenzblätter der Provinz gebunden, und werden in dieser Hinsicht hierdurch die frühern G. nicht abgeändert.

§. 4. Mit dem Anfange des achten Tages, nachdem die Verordnungen und Verfügungen zum ersten Male im Amtsblatte abgedruckt worden, sind sie für gehörig bekannt gemacht anzunehmen. Die Tage werden hierbei vom Datum der Nummer des Amtsblatts an, und dieses Datum mit eingezählt.

Mit dem Anfange des achten Tages, nachdem ein, in der allgem. G. S. erschienenenes G. in dem Amtsblatt der einzelnen Regierungen als vorhanden angezeigt ist, ist das G. als gehörig bekannt gemacht anzunehmen und werden hiebei die Tage auf gleiche Weise gezählt. Nur dann leiden diese Bestimmungen eine Ausnahme, wenn in den G. oder B. ausdrücklich ein anderer Zeitpunkt ausgedrückt ist, von welchem ab sie als gehörig bekannt gemacht angenommen werden sollen.

§. 5. Ist der Inhalt einer Verf. von der Art, daß sogleich etwas zur Ausführung gebracht werden soll, so versteht sich von selbst, daß jede Behörde und jeder Einzelne sogleich nach dem Empfange der Amtsblätter das Nöthige einleiten muß, ohne den Ablauf jener Frist abzu-

warten, die nur in Beziehung auf rechtskräftige Wirkungen festgesetzt ist.

§. 6. Nur die in dieser B. vorgeschriebenen oder bestätigten Arten der Publ. von Gesetzen und Verordnungen haben öffentliche Gültigkeit.

§. 7. Der Preis des Jahrganges eines Amtsblattes wird auf 12 gr. festgesetzt und viertel- oder halbjährig vorausbezahlt. Die Redaktion und der Abdruck erfolgt unter Aufsicht und an dem Sitze der Regierungen; doch soll die Berechnung und Verbindung da, wo bereits Intelligenz-Comtoirs bestehen, diesen übertragen, der etwaige Ausfall aber aus dem Ueberschuß vom Abfaz der allgem. G.S. gedeckt werden, zu welchem Ende sich die Regierungen über Einnahme und Ausgabe mit der hiesigen Hauptdebits-Direktion für die G.S. zu berechnen haben.

§. 8. Alle in dem §. 5. der B. v. 27. Okt. über die allgemeine G.S. benannten Behörden und Personen sind zur Haltung und Bezahlung des Amtsblattes einer Regierung verpflichtet und außerdem die einzelnen Krüger, Gast- und Schänkwirthe auf dem platten Lande und in den Städten. Nur im Fall äußerster Armuth können die Regierungen diese von der Haltung des Amtsblattes entbinden. Alle Unterbehörden in den Provinzen, die mit einer wirklichen Administration beauftragt sind, ihr Geschäft greife in das Polizei-, Justiz- oder Finanzfach, sowie alle Prediger, erhalten das Amtsblatt der Regierung des Departements unentgeltlich, sind aber auch zur richtigen Ablieferung desselben an ihre Amtsnachfolger verpflichtet.

§. 9. Die Obrigkeiten, Dorfschulen und Prediger sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die Amtsblätter zur gehörigen Zeit aus dem nächsten Vertheilungsorte abgeholt und den Gemeinden sogleich bekannt werde, daß eine Nummer derselben angelangt sei, damit diese sich gleich die nöthige Kenntniß derselben verschaffen können. Insbesondere sind sie und die Prediger verpflichtet, die G. da zu erklären und zu erläutern, wo die deutsche Sprache weniger bekannt ist. Unrichtige Aufbewahrung der Nummern der G.S. und des Amtsblattes wird an den Schuldigen mit dem doppelten Preise des Jahrganges bestraft.

§. 10. Die Intelligenzblätter erscheinen künftig ferner an den Orten, wo sie zur Bequemlichkeit des Publikums für nöthig gehalten werden, unter den früheren und den hier erneuerten oder bestätigten Vorschriften. Doch soll vom 1. Juli 1811 an, Niemand mehr verpflichtet sein, sie wider seinen Willen zu halten.

§. 11. Die Postbehörden sind für die richtige, schnelle und portofreie Beförderung der G.S. und der Amtsblätter besonders verantwortlich.

Berlin, d. 28. März 1811. Friedrich Wilhelm.
v. Hardenberg. v. Kirchheim.

Dekl. v. 4. April 1811 wegen Unzulässigkeit der Darlehne, wobei Papiere nach ihrem Nennwerthe in Zahlung gegeben werden.

[G. S. 1811. S. 169. Nr. 30.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Es ist ein Zweifel entstanden, ob durch die B. v. 14. Juni 1810, welche die Wiederherstellung der früheren Gesetzgebung wider den Wucher anordnet, auch die in §. 5. des Ges. v. 15. Febr. 1809. enthaltene Erlaubniß, Papiere nach ihrem Nennwerth bei Darlehen in Zahlung zu geben, wiederum aufgehoben sei.

Wir finden Uns daher bewogen, die B. v. 14. Juni 1810 dahin zu deklariren, daß durch selbige das G. v. 15. Febr. 1809 seinem ganzen Inhalt nach, mithin auch §. 5. desselben aufgehoben werde, daß es also, unangesehen was frühere Restripte deshalb verfügen, fernerhin nicht erlaubt sein soll, Staats- und ständische Obligationen, Pfandbriefe oder andere Arten von öffentlichen Papieren, welche für den vollen Werth nicht ausgegeben werden können, bei Darlehen statt baarem Geldes in Zahlung zu geben, und sich die Zurückzahlung in baarem Gelde nach dem Nominalwerth der Papiere, auszubedingen, vielmehr sollen die Darleiher nur berechtigt sein, dergleichen in Zahlung zu gebende Papiere nach dem jedesmaligen Cours in der Hauptstadt der Provinz, worin das Geschäft abgeschlossen wird, dem Schuldner in Rechnung zu stellen.

Gegeben Berlin, d. 4. April 1811.

Friedrich Wilhelm.
v. Hardenberg. v. Kirchheim.

B. v. 2. Mai 1811 wegen allgemeiner Separation der Küstereien an Filialkirchen von den Küstereien an den Mutterkirchen.

[G. S. 1811. S. 193. Nr. 32.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Die Verbindung der Küstereien an Filialkirchen mit den Küstereien der Mutterkirchen hat einen nicht zu verkennenden Nachtheil für die gehörig. Versorgung des, den Küstern

in den Mutterdörfern mit obliegenden Schulunterrichts. Die Auflösung derselben und Uebertragung der Küstergeschäfte bei den Filialkirchen mit ihren Emolumenten an die Schullehrer der Dörfer, worin diese befindlich sind, wird dagegen nicht allein jenen Nachtheil heben, sondern auch die schlechten Stellen der Schullehrer in Filialdörfern zu verbessern, und die große Unverhältnismäßigkeit der Einnahme, welche zwischen ihnen und den Schullehrern in den Mutterdörfern Statt findet, so weit es zuträglich ist, auszugleichen dienen.

In Erwägung dessen verordnen Wir:

§. 1. Es sollen überall, wo die obgedachte Verbindung besteht, die Küstereien bei den Tochterkirchen in ihren Dienstgeschäften und Emolumenten von den Küstereien an den Mutterkirchen getrennt werden.

§. 2. Alle Küsterdienste bei den Tochterkirchen und in den zu diesen eingepfarrten Dörfern sollen den Schullehrern der Dörfer, in welchen die Tochterkirchen befindlich sind, übertragen, und diesen alle, mit dem übernommenen Küstergeschäft verbundenen festgesetzten und zufälligen Einkünfte zugesprochen werden.

§. 3. Da die Schullehrer alsdann mit den übrigen Küstergeschäften auch das Vorsingen und Spielen der Orgel in den Filialkirchen übernehmen müssen, so soll, wenn bei einer vorzunehmenden Separation der Schullehrer in dem Dorfe einer Tochterkirche zu diesen Geschäften nicht geschickt ist, derselbe, damit weder seine Ungeschicklichkeit der Trennung entgegenstehe, noch die kirchliche Andacht dadurch leide, mit einem andern, im Singen und Orgelspielen geübten Schullehrer durch Verletzung vertauscht werden, es müßte denn die Gemeinde einen besonderen Organisten und Vorsänger neben ihm, jedoch unbeschadet dem durch die Küster-Emolumente verbesserten Einkommen des Schullehrers unterhalten wollen.

§. 4. Die Verbindlichkeit mancher Tochtergemeinen zur Unterhaltung der Schullehrer- und Küsterwohnungen bei der Mutterkirche beizutragen, wird bei eintretender Separation durch diese gänzlich und auf immer aufgehoben, wogegen die Schullehrer- und Küsterwohnung bei der Tochterkirche durch verhältnismäßige Beiträge aller zu derselben eingepfarrten Dörfer gemeinschaftlich muß unterhalten werden.

§. 5. Die Separation der Küstereien soll auf die angegebene Weise nicht bloß in den Kirchspielen, deren Patron Wir allein sind, sondern auch einer Privatperson oder mehreren zustekt, oder auch zwischen Uns und Privatpersonen getheilt ist, ohne Unterschied vorgenommen werden.

§. 6. Sie soll nur allmählig und nicht anders als bei eintretenden Vakanz von Küsterdiensten an den Mutterkirchen in Ausführung gebracht werden.

§. 7. In Fällen, wo durch die Separation eine so große Verschlechterung der Küstereien in den Mutterdörfern zu erwarten ist, daß der Inhaber sich von den Einkünften derselben zu nähren nicht mehr im Stande sein würde, soll die Trennung ganz unterbleiben, oder wenigstens so lange ausgesetzt werden, bis Mittel ausfindig gemacht sind, der beschränkten Unzulänglichkeit gründlich vorzubeugen.

Diesen Unsern landesväterlichen Willen machen Wir hierdurch Unsern Verwaltungsbehörden zu seiner Vollziehung und den Privatpatronen in den Gegenden, wo das aufzuhebende Verhältniß Statt findet, zur unweigerlichen Nachachtung bekannt.

Gegeben Berlin, d. 2. Mai 1811. Friedrich Wilhelm.
v. Hardenberg. v. Schuckmann.

Ed. v. 27. Juni 1811 wegen Veräußerung der Domänen, Forsten und geistlichen Güter.

[G. S. 1811. S. 208—212. Nr. 38.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. haben die Absicht erklärt, die Schulden Unseres Staates nach richtiger Contributionszahlung an Frankreich allmählig zu tilgen. Wir beharren bei derselben, wünschen aber, die Staatsgläubiger auch früher dadurch vollständig zu befriedigen, daß ihnen die Gelegenheit verschafft werde, die Staats-Schuld-Papiere ohne den mindesten Verlust in Realitäten zu verwandeln.

Zu dem Ende soll die Veräußerung Unserer Domänen, Forsten und geistlichen säkularisirten Güter die erforderliche Ausdehnung erhalten und nach dem Grundsatz geschehen, daß die reine Rente derselben mit einem gleichen Betrage von Zinsen Unserer Staats-Papiere erworben werden kann.

In dieser Absicht verordnen Wir, wie folgt:

§. 1. Es sollen nicht bloß die pachtlosen, sondern auch alle übrigen Nemter, deren Pacht noch fortläuft, nacheinander zur Veräußerung gestellt und bei der letzteren die Pächter an die Erwerber mit überwiesen werden.

§. 2. Die Erwerbung kann fernerhin, sowohl im Wege des Kaufs als der Erbpacht geschehen.

§. 3. Die Kauf- und Erbpacht-Summe wird in der Regel nach den alten Anschlägen bestimmt; nur dann erfolgt eine neue Veranschlagung, wenn Aemter offenbar zu hoch oder zu niedrig abgeschätzt oder verpachtet waren. Der Werth der Forsten wird forstmäßig, jedoch mit Berücksichtigung der Lage und sonstigen örtlichen Verhältnisse abgeschätzt.

§. 4. Von dem alten Ertrage wird zum Besten der Erwerber abgezogen:

- a) der Werth des unentgeltlich verabreichten Brennholzes;
- b) die durch Sachverständige nach Prozenten des Ertrags festzusetzende Durchschnitts-Summe der wahrscheinlich jährlichen Baukosten;
- c) der Betrag der übernommenen baaren und Natural-Abgaben.

§. 5. Der nach diesen Abzügen bleibende reine Ertrag giebt fünf und zwanzig Mal genommen den geringsten Kaufpreis.

Der geringste Preis, wozu die Erbpacht zugeschlagen werden kann, ist dieser reine Ertrag als jährlicher Kanon und zehn Prozent jenes Kaufpreises als Erbstandsgeld.

§. 6. Bei Bezahlung der Kauf- und Erbstandsgelder werden nachstehende Papiere nach dem Nominalwerth angenommen:

- 1) die im Ed. v. 27. Okt. v. J. S. 29 d. G. S. Nr. 3. verzeichneten Obligationen der ausländischen und holländischen Anleihe;
- 2) Bank-Noten und Bank-Obligationen;
- 3) Bergwerks-Obligationen;
- 4) Brennholz- und Haupt-Nutzholz-Obligationen;
- 5) Bons über die russischen Forderungen;
- 6) General-Salz-Kassen-Obligationen;
- 7) Gehalts-Bons, jedoch wegen der zu Kapital geschlagenen Zinsen mit 10 pCt. Abzug;
- 8) Interimsscheine aus der inländischen Anleihe der 1½ Millionen vom Febr. 1810;
- 9) Prämien-Anleihe-Scheine;
- 10) Münz-Scheine;
- 11) Obligationen der Labeschen Anleihe;
- 12) Scheidemünz-Obligationen;
- 13) Seehandlungs-Aktien;
- 14) Seehandlungs-Obligationen;
- 15) Taback-Aktien;
- 16) Tresor-Scheine;
- 17) Pfandbriefe, welche auf Gütern haften, die in der Monarchie liegen, und für welche regelmäßig die Zinsen gezahlt werden;
- 18) diejenigen alten Obligationen der Churnmärkischen Landschaft, wofür die Einkünfte verpfändet waren, die zu den Staats-Kassen gezogen worden sind;
- 19) die Scheine, welche die Staats-Schulden-Sektion über die von dem Departement für die Staatskassen und Geld-Institute anerkannten, bei der Staats-Schulden-Lilgungs-Kasse notirten Forderungen an den Staat, ausstellt;
- 20) die neuen Staats-Schulden-Scheine, welche nach erfolgtem Austausch der inländischen Staats-Papiere an deren Stelle treten;
- 21) die Anweisungen, welche Wir wegen der Abfindung geistlicher oder anderer Personen in Absicht auf ihre Pensionen, oder sonst aus anderen Gründen, besonders ertheilen werden.

§. 7. Obgleich die Bank-Obligationen nur 2 pCt. Zinsen tragen, so sollen sie doch gleich denen, die 4 pCt. thun, für voll in Zahlung angenommen werden, da Wir billig finden, daß die Inhaber bis zur Herstellung der sonst üblichen Kündigung und schnellen Realisation, Gelegenheit erhalten, ihre hergeliehenen Kapitalien zu 4 pCt. zu benutzen.

Aus demselben Grunde sollen auch die übrigen zinslosen Papiere denen gleich gerechnet werden, welche 4 pCt. Zinsen tragen.

Die holländischen Obligationen werden, wegen der Verzinsung zu 5 pCt., 20 pCt. höher angenommen, als die Papiere, welche 4 pCt. thun. Eben dies gilt in demselben Verhältnis zu den übrigen Obligationen, welche zu mehr als 4 pCt. verzinst werden.

§. 8. Die Gebote geschehen zwar sämtlich in Staats-Schuld-Papieren; indeß wird wegen der Unbequemlichkeit, in solchen kleine Summen zu berichtigen, statt derselben klingendes Metall nach dem Course der neuen Staats-Obligationen angenommen.

§. 9. In der Regel geschehen die Veräußerungen durch Lizitation. Die speziellen Bedingungen werden dabei vorgelegt. Die Regierungen, oder wer sonst damit besonders beauftragt wird, sind von jetzt an bevollmächtigt, den Zuschlag aller Gegenstände, ohne Ausnahme, sogleich im Termin zu ertheilen, wenn das oben im §. 5. bestimmte geringste Kauf- oder Erbstandsgeld erreicht wird.

§. 10. Von den Kaufgeldern muß ¼ bei der Uebergabe und ¼ binnen Jahresfrist bezahlt werden. Die übrigen ¼ können 5 Jahre zur 1. Hypothek stehen bleiben und alsdann, oder auch früher immer

noch mit Staats-Papieren berichtigt werden. Die Verzinsung geschieht mit 4 pCt.

Die Erbstands-Gelder werden zur Hälfte bei der Uebergabe und der Rest binnen Jahresfrist berichtigt.

§. 11. Aus freier Hand sollen die Veräußerungen in den Fällen zulässig sein, wo die Lizitationen keinen Erfolg hatten, oder wenn sehr vortheilhafte Bedingungen angeboten werden. Vorzüglich soll diese freie Behandlung Statt finden, wenn Veräußerungen von bedeutendem Umfang dadurch erleichtert werden können.

§. 12. Den Unterthanen, welche zur Abtragung von baaren oder Natural-Gefällen an die Domainen-Aemter verpflichtet sind, wird die Ablösung ebenfalls nach dem Grundsatz gestattet, daß der Betrag des Gefälls mit einem gleichen Betrage von Zinsen in Staats-Papieren ausgeglichen werden kann.

Benutzen sie aber diese Begünstigung nicht binnen einem halben Jahre nach der Eigenthums-Erklärung, so können jene Gefälle von jedem Dritten in eben dieser Art erworben werden.

Lizitationen sind hierbei nicht nöthig. Erwirbt Jemand die sämtlichen Gefälle eines Amtes, so sollen ihm nach Verhältnis der ersparten Erhebungs-Kosten einige Prozente zu Gute gerechnet werden. Bei der Bezahlung werden die §. 6. benannten Papiere ebenfalls nach dem Nennwerth und in dem Verhältnis angenommen, welches der §. 7. wegen des höhern Zinsfußes bestimmt.

§. 1. Die Wirkung der vorbemerkten Bestimmungen ist einer speziellen Fundirung der sämtlichen Staats-Schulden gleich, die Wir immer gewünscht haben, und die nur wegen der damit verbundenen vielen Schwierigkeiten unterblieben ist. Die jetzige Maßregel hat noch den Vorzug, daß jeder Staatsgläubiger das Fundirungs-Objekt nach seiner Convenienz auswählen kann, was bei der eigentlichen Fundirung nicht zulässig gewesen wäre. Wir hoffen daher, daß Unsere getreuen Unterthanen die landesväterliche Fürsorge erkennen werden, die Wir auch in dieser Beziehung für ihr Wohl und ihre Zufriedenheit hegen.

Gegeben Berlin, d. 27. Juni 1811.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg.

Königl. Befehl v. 23. Juli 1811, wonach auch beim Militärstande, zur Bezahlung von Alimenter, Gehälter unter 400 Thlr. bis zur Hälfte in Anspruch genommen werden können.

[G. S. 1811. S. 245. Nr. 45.]

Da, wie Ich vernehme, Zweifel darüber obwalten, ob die schon durch ältere Gesetze bestehende und durch das Ed. v. 10. Aug. v. J. erneuerte B., wonach zur Bezahlung von Alimenter, auch Gehälter unter 400 Thlr. bis zur Hälfte in gerichtlichen Anspruch genommen werden können, auch auf das Militär Anwendung finden soll; so bestimme Ich hierdurch, daß diesem Gesetz alle Stände, mithin auch der Militärstand, unterworfen sein sollen, und trage Ihnen auf, Jeder in seinem Ressort, das danach Erforderliche zu publizieren.

Berlin, d. 23. Juli 1811.

Friedrich Wilhelm.

Fernerweitertes Ed. v. 7. Sept. 1811 über die Finanzen des Staats und das Abgaben-System.

[G. S. 1811. S. 253. Nr. 50.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. haben in Unserm Ed. über die Finanzen des Staats v. 27. Okt. v. J. zu erkennen gegeben, wie schwer es Unserer Liebe zu Unseren getreuen Unterthanen werde, ihnen neue Abgaben aufzulegen, und wie ernstlich es Unser Wille sei, diese mit der größten Sorgfalt auf dasjenige einzuschränken, was die Erfüllung Unserer Verpflichtungen gegen Frankreich, gegen die Staatsgläubiger und die innern Bedürfnisse des Staats nothwendig erfordern. Je mehr seitdem die Störungen des Handels und nachbarlichen Verkehrs und der gesunkene Werth der Landesprodukte die Aufbringung dieser Abgaben erschwert haben, um so sorgfältiger haben Wir die Resultate, welche die damals erlassenen Verfügungen hervorgebracht haben, beobachtet; desto mehr Aufmerksamkeit haben Wir den Vorstellungen und Vorschlägen gewidmet, welche Uns, theils von den zur Berathung über die Ausführung des neuen Abgaben-Systems hier berufenen Mitgliedern aller Stände, theils sonst aus den Provinzen wegen verschiedener Abänderungen desselben gemacht worden sind.

Stets geneigt, auf die Wünsche Unserer getreuen Stände und Unterthanen Rücksicht zu nehmen, und insofern nur Unsere bloß auf das Wohl derselben gerichtete Absicht im Wesentlichen erreicht wird, die Wege zu wählen, die jenen Wünschen am meisten entsprechen; wollen Wir gern diejenigen Abgaben mildern oder ganz abstellen, die

am drückendsten erscheinen, und dagegen solche anordnen, von denen man dafür hält, daß sie es weniger sein werden.

Die Grundlagen, auf welchen das im vorigen Jahre ausgesprochene Abgaben-System und die neuere Gesetzgebung beruhen: Gleichheit vor dem Gesetz, Eigenthum des Grundes und Bodens, freie Benutzung desselben und Disposition über solchen, Gewerbefreiheit, Aufheben der Zwangs- und Mann-Gerechtigkeiten und Monopole, Tragung der Abgaben nach gleichen Grundsätzen von Jedermann, Vereinfachung derselben und ihrer Erhebung, — wollen Wir keinesweges verlassen, Wir wollen vielmehr fortwährend auf solche bauen, da Wir sie als die heilsamsten für die Uns anvertrauten Unterthanen aller Klassen halten; aber Wir wollen den Zweck nicht durch gewaltsame Zerrüttungen, nicht ohne Entscheidung wegen wohlhergebrachter Rechte, sondern lieber auf einem langsamern, aber sichern Wege erreichen, und versprechen Uns den Beifall und die eifrige Mitwirkung eines jeden rechtschaffenen Patrioten bei diesen Unsern Bestimmungen um desto zuversichtlicher, je fester Wir entschlossen sind, gegen diejenigen mit Ernst und Nachdruck zu verfahren, die sich wider Verhoffen aus einseitigen Ansichten und Vorurtheilen oder gar aus bloßem Privat-Interesse, Unsern landesväterlichen Absichten entgegenzusetzen möchten.

Diesemnach verordnen Wir Folgendes:

§. 1. Da es große Schwierigkeiten findet, die sämtlichen Städte Unserer Monarchie und das platte Land jetzt schon nach einerlei Grundsätzen, in Absicht auf die Abgaben und die Gewerbefreiheit zu behandeln, so wollen Wir, daß ein Unterschied gemacht werde, zwischen

a) solchen Städten, die in Rücksicht ihrer Bevölkerung, ihres städtischen Gewerbes und ihres Handelsverkehrs, sich dazu eignen, die Consumtions-Abgaben, welche Unser Ed. v. 28. Okt. v. J. vorschreibt, aufzubringen;

b) solchen, die sich in jenen Rücksichten nicht dazu eignen, und die solchemnach, unbeschadet ihrer städtischen Gerechtsame, in Absicht auf die Abgaben, dem platten Lande gleich zu stellen sein werden.

§. 2. In den ersteren zu a. werden die Abgaben, wie sie das erwähnte Ed. v. 28. Okt. 1810 bestimmt, zwar beibehalten, einige der ältern aber, welche lästig und mit Plackerei verbunden waren, völlig erlassen. Dahin gehören:

die Nachschuß-Accise,
die Umschüttegefälle,
die Zettelgelber,
die Handwerkssteuer.

§. 3. In den zweiten zu b. aber, so wie auf dem platten Lande, setzen Wir hierdurch fest:

1) daß die Malzaccise vom ungemälzten Getreide zu Mehl, Grütze, Graupe, Branntwein und Futterschrot v. 1. Okt. d. J. an gänzlich aufgehoben sein soll;

2) die Abgabe vom Getreide zur Bier- und Essig-Fabrikation wird von eben diesem Zeitpunkte an, auf dem platten Lande und in den gedachten kleinen Städten,

vom Berliner Scheffel Weizen bis auf sechs gute Groschen,
vom Scheffel Verstenmalz auf vier gute Groschen,

herab- und festgesetzt,

3) die Abgabe vom Branntwein soll auf dem Lande und in diesen kleinen Städten auf drei Pfennige für das Berliner Quart herabgesetzt und durch den Blasenzins erhoben werden.

4) Die Schlacht-Accise wird für das Land und diese kleinen Städte ohne Unterschied des Gewichts festgesetzt:

für einen Ochsen oder Stier auf Zwei Thaler,
für eine Kuh oder Färse auf Einen Thaler Zwölf Groschen,
für ein Kalb, Schaf, Ziege, Hammel, Bock auf Vier Groschen,
für ein Schaf- und Ziegenlamm auf Zwei Groschen,
für ein Schwein auf Sechs Groschen,
für ein Spanferkel auf Zwei Groschen. —

Außerdem wollen Wir:

5) Für die Provinzen Ost- und Westpreußen und Litthauen, die Mülzenzwangsbefreiungsgelder, welche daselbst von den Domainen-Unterthanen übernommen sind, hiermit erlassen, um sie in Absicht der Abgaben an Uns, mit den übrigen Unterthanen gleichzustellen, und Prägravationen gegen diejenigen zu vermeiden, die ohne besondere Vergütung vom Mülzenzwange entbunden sind. Dagegen bleiben die übrigen in der angeführten Verordnung bestimmten Abgaben- und Luxus-Steuern, letztere jedoch nach Maßgabe der deshalb besonders erfolgenden Deklaration unverändert.

§. 4. Bei dieser Minderung der Abgaben, hoffen Wir, daß um so weniger Jemand so treulos und undankbar sein werde, solche zu defraudiren, und wollen jeden Fall der Art um so strenger abnden lassen, und in diesem Vertrauen und da die Malzaccise auf dem Lande nun auf das zum Bier und Essig bestimmte Malz eingeschränkt ist, die

Vorschriften des Regl. v. 28. Okt. 1810 wegen der Erhebung und Controle dieser Land-Consumtions-Steuern dahin mildern: daß die Vorschriften des §. 4. u. 5. dieses Regl. künftig für das ländliche Malzwerk nur in Ansehung des zum Brauen bestimmten Malzes stattfinden sollen, vorbehaltlich jener Controllen bei den Mühlen, welche auf dem Lande auch für die größeren Städte mahlen. Alles Malz, welches jedoch unvermischt zur Mühle gebracht wird, muß auf die vorgeschriebene Weise versteuert und controlirt, und was daher zum Branntweimbrennen für das Land und die erwähnten kleinen Städte bestimmt und steuerfrei sein soll, schon mit andern Getreide vermischt, zur Mühle gebracht werden.

Nach §. 6. dieses Regl. soll der jetzt bestimmte Blasenzins auf dem Lande zwar ferner nach dem Inhalte der Blase und der Zeit des Betriebs berechnet und erhoben werden.

a) Die Produktions-Fähigkeit aber soll nicht nach allgemeinen Normalsätzen der Möglichkeit bei vollkommenem Betriebe, sondern nach dem wirklichen gegenwärtigen Zustande des Apparats, und des Ausbringens desselben in einer bestimmten Zeit, berechnet und darnach der Blasenzins zufolge des Satzes (§. 1.) zu drei Pfennige für das Berliner Quart bestimmt werden. Diese Regulirung soll durch besondere sachverständige Commissarien geschehen, und der höchste Normalsatz für gut eingerichtete Brennereien auf viermaliges Läutern und einmaliges Klären, bei unvollständiger oder mangelhafter Einrichtung um ein Drittel, oder um die Hälfte, oder noch geringer angenommen werden. Um so mehr bleibt es bei der Vorschrift, daß jede Veränderung bei den Brenn-Apparaten angezeigt und nach derselben, der Satz des Blasenzinses von Neuem regulirt werden muß. Es soll aber Niemand gezwungen werden, die Einrichtung seiner Brennerei abzuändern und andere Blasen und Kühl-Apparate anzuschaffen.

b) Jedem Brennerei-Besitzer soll freistehen, auf so lange zu deklariren, als es sein jedesmaliger Bedarf erheischt. Diese Deklaration soll auch auf zwölf Stunden Zeit bei kleineren Brennereien gestattet sein.

c) Die Controle geschieht durch Versiegelung und Entsiegelung der Helme, oder da, wo völlige Sicherheit dadurch bewirkt werden kann, der Kühl-Apparate, oder durch Ablieferung der Helme, welches durch die im Orte befindlichen oder zunächst wohnenden Einwohner besorgt wird.

d) Wo es für zweckmäßig und ausführbar erachtet wird, oder besondere Umstände es etwa nöthig machen, sollen ländliche Blasen auch nach ihrer Produktionsfähigkeit und der ausgemittelten Zeit ihres Betriebs für das ganze Jahr veranschlagt und versteuert werden können, doch soll dieses nie ohne Genehmigung der Section für die öffentlichen Abgaben geschehen dürfen.

Jeder Brau- und Brennerei-Berechtigte, muß ein Brau-, Malz-, Accise-, Brenn- und Blasenzins-Register halten, wie er solches auf Erfordern eidlich bestärken kann, und solches zur Revision und Vergleichung mit den Einnahme-Registern, auf jedesmaliges Erfordern vorlegen.

Bei dem §. 7. fallen die Bestimmungen der Controle über das Gewicht des Schlachtviehes bei der jetzigen Festsetzung auf dem Lande und in den dazu zu rechnenden kleinen Städten weg, und bleibt es nur bei den Vorschriften, daß Niemand ohne vorhergehende Lösung der Quittung ein steuerbares Stück Vieh schlachten darf, und diese Quittung nur auf 2 Tage gültig ist.

Das Verbot der Hand- und Roß-Mühlen §. 8. u. 14. des Regl. v. 28. Okt. 1810 wird aufgehoben, und es sind dem Landmann diese, so wie die Quirle, Stampfen und Steine zum Zermahlen des Getreides ferner gestattet. Wer jedoch eine Brauerei betreibt, darf nur unter angeordneter hinreichender Controle eine solche Mühle behalten oder errichten, und wer solche zur Defraudation der Malzaccise mißbraucht, soll dies Recht verlieren und Dreihundert Thaler Strafe erleiden, so wie jeder Müller, der Malz ohne Steuer-Quittung mahlt, in diese Geldstrafe verfallen sein soll.

Die im §. 9. bestimmten Verpflichtungen der Müller werden für das Land und die kleinen Städte auf das Malz beschränkt, wogegen sie für alles Malzwerk aus den größeren Städten diese Verpflichtung behalten; auch bleibt es bei denen im §. 10. u. 11. angeordneten Vorschriften für die Kupferschmiede und Berechtigten, und für die Schenken in den Grenzörtern.

Wobei Wir überhaupt bestimmen, daß sowohl aus polizeilichen Rücksichten, als zur Vermeidung der Defraudationen mit unversteuerten Getränken, eine nachtheilige Vermehrung der Schänker auf dem Lande nicht statt haben soll.

§. 5. Bei obigen Erleichterungen des Landes, ist es zur Sicherung der Abgaben und des städtischen Gewerbes nöthig, daß die, §. 12. des

angeführten Regl. angeordneten Control-Anstalten bei Einbringung der ländlichen Produkte in den größern Städten fortbauern. So ernstlich es Unser Wille ist, daß es bei der ausgesprochenen Gewerbefreiheit und der Aufhebung der Bannrechte und Monopolen sein Verbleiben behalte; so ist doch nach diesen Bestimmungen nöthig:

- a) daß von ländlichen Erzeugnissen bei deren Eingang in die größeren Städte eine verhältnismäßige Abgabe entrichtet werde, wozu unser Departement für die Staats-Einkünfte, die Tarifs anzufertigen, und nach vorhergegangener Concertirung mit Unserm Departement für die Gewerbe, Unserm Staatskanzler einzureichen hat, um Unsere Genehmigung darüber einzuholen.
- b) Auch soll die Gewerbesteuer der Gewerbetreibenden auf dem Lande und in den kleinen Städten, welche mit denen in den größeren Städten concurriren, verhältnismäßig erhöht werden, darüber auf eben diese Weise von den beiden genannten Departements Anträge gemacht werden müssen.

§. 6. Da jedoch die Staatsklassen die bedeutenden Ausfälle, welche aus diesen Minderungen folgen werden, ohne Ersatz nicht ertragen können; so verordnen Wir, daß dagegen für das platte Land, und die im Abgabensystem demselben gleichgestellten kleinen Städte von demselben Zeitpunkte an,

- a) eine fixirte Personensteuer von jeder Person vom vollendeten zwölften Jahre an, ohne Ausnahme, mit Zwölf gute Groschen jährlich entrichtet werden soll.
- b) Die Personen-Register werden von der Ortspolizei aufgenommen, welche die Richtigkeit vertreten muß, von der Distrikts-Polizeibrigade revidirt, den Regierungen eingereicht, und von diesen den Steuereintreibern zugewiesen.
- c) Die Erhebung dieser Steuer und deren Ablieferung an die Steuereintreiber erfolgt monatlich mit der Grundsteuer.
- d) Das Gefinde muß dieselbe selbst entrichten, die Dienstherrn aber sind für die monatliche Ablieferung auf Abrechnung mit dem Gefinde verantwortlich.
- e) Um eine Erhöhung dieser Steuer nach Klassen, zur Deckung der Ausfälle überhoben zu sein, verordnen Wir, daß Gutsherren und ansässige Gemeindeglieder nach Verhältnis ihrer Besitzungen, und da, wo die Grundsteuer schon allgemein ist, nach Verhältnis dieser, für die Ausfälle und Reste dieser Personensteuer in der Gemeinde haften, und die Repartition dieser Uebertragungen in Ermangelung gültlicher Einigungen durch die Distrikts-Polizeibrigaden regulirt werden sollen. Wo kein Privatgutsherr ist, trifft dieser Uebertrag die Gemeinde ganz.

§. 7. Da bei der Milde obiger Vorschriften jede Entschuldigung der Defraudation wegfällt, so soll dieselbe von nun an in jedem Fall mit dem Doppelten der in dem Regl. v. 28. Okt. v. J. wegen Zahlung, Erhebung und Controlirung der Land-Consumtions-Steuer bestimmten Strafe unnachlässig geahndet werden. Wir verpflichten nicht allein die Accise-Offizianten und Polizei-Obriheiten und deren Hülfspersonen, als Grenz- und Mühsenbereiter, Landdragoner zc. zur Wachsamkeit gegen und zur Anzeige jeder Defraudation, sowohl bei inländischer Fabrication, als bei Einschmätzung vom Auslande, die ihnen bekannt wird, bei Vermeidung ernstlicher Ahndung dieser vernachlässigten Staatsdienerplicht, sondern erklären dies ausdrücklich, wie es ist, für allgemeine National-Angelegenheiten, indem Wir bei dem Entschlusse, nach dem allgemeinen Wunsche Unserer Unterthanen, die Controlanstalten möglichst zu mildern und zu vereinfachen, zur Sicherung der Staatsklassen festzusetzen genöthigt sind:

daß dasjenige, was von obigen Abgaben, nach einem mäßigen Anschlag berechnet, dennoch zurückbleibt, durch die Eigenthums-Grundbesitzer des platten Landes und der kleinen Städte der Provinz, als außerordentliche Grundsteuer aufgebracht werden muß.

Jeder Ansässige übt daher in der Anzeige einer Defraudation nur eine Pflicht gegen den Staat und das Recht der Vertheidigung seines Eigenthums aus, und jeder gehässige Anschein derselben verschwindet.

Auch werden wir Kreis- und Communalverbindungen, wodurch die Eingeleffenen selbst Defraudationen entgegenwirken, und zweckmäßige Controle einführen, mit Wohlgefallen durch Unsere Behörden beständigen lassen, da es allgemeines Interesse des Gewerbes ist, daß derjenige, welcher redlich steuert, nicht durch Defraudanten im Debit verdrängt werde.

§. 8. Welche Städte dem platten Lande gleich zu achten, sollen die Departements für die öffentlichen Einkünfte und für die Gewerbe ohne Zeitverlust ausmitteln, und ein Verzeichniß sowohl derselben, als der größern Städte, dem Staatskanzler übergeben, damit dieser es zu Unserer Genehmigung vorlege.

§. 9. Die kleinen Städte, welche dem platten Lande zugeschlagen werden, müssen auch in Absicht auf die Grundsteuer diesen im Ganzen

gleich behandelt, die Grundsteuer jedoch ihnen nach billigen und mäßigen Grundsätzen aufgelegt werden.

§. 10. Dagegen sollen diese von der Servisabgabe frei bleiben, und Wir wollen dasjenige, was dieserhalb auf sie fallen würde, auf die Staatsklassen übernehmen. Wegen der Servis-Einrichtung überhaupt, wollen Wir aber die zugesicherten bessern und gleichheitlichern Bestimmungen beschleunigen lassen, und den größeren Städten die Aufbringung des Servises dadurch erleichtern, daß Wir ihnen, wie hiermit geschieht, ihre Acker-, Wiesen- und Gartensteuern, ihre Viehsteuer und die Fix-Accise ihrer Vorstädte als Beitrag überweisen.

§. 11. Wenngleich nach den vorerwähnten Anordnungen die Thor-Accisen in den größern Städten jetzt nicht abgeschafft werden können, auch nach §. 5. a. von ländlichen Erzeugnissen bei der Einführung derselben in jene Städte noch Abgaben werden gezahlt werden müssen; so soll dennoch der Accise-Tarif für diese Städte vereinfacht, und zu Jedermanns Wissenschaft deutlich und bestimmt abgesetzt werden, womit sich Unser Departement für die Staats-Einkünfte sogleich zu beschäftigen, das Gewerbe-Departement dabei zuzuziehen, und den Tarif Uns durch den Staatskanzler so zeitig unfehlbar vorzulegen hat, daß er vor dem 1. Nov. bekannt gemacht werden kann.

Ueberhaupt ist ein neues, deutliches und ganz bestimmtes Reglement zu entwerfen und Uns vorzulegen, das sowohl für die größeren Städte als für die kleineren und das platte Land Alles enthalte, was in Absicht auf die Steuern und Abgaben zu beobachten ist, wonach das Ed. v. 28. Okt. v. J. wegen der Consumtionssteuern und das Regl. von eben dem Tage wegfallen sollen.

§. 12. Wir hoffen durch den Verkauf der Domainen, der eingezogenen geistlichen Güter und durch andere zweckmäßige Operationen, Unsere Verpflichtungen gegen Frankreich und gegen die Staatsgläubiger zu erfüllen, ohne zu der gezwungenen Anleihe und der Personalsteuer Unsere Zuflucht nehmen zu müssen, welche Wir in dem Ed. v. 17. Okt. v. J. über die Finanzen vorläufig angekündigt haben; da Wir aber bei den Abgaben ansehnliche Milderungen eintreten lassen, so wird es unmöglich, die beträchtlichen Summen, welche die Unterhaltung der französischen Truppen in den Oberfestungen, und die Approvisionirung derselben für den Belagerungszustand erfordern, ohne außerordentliche Zuflüsse aus den Staats-Einnahmen zu bestreiten, zumal da Wir Uns in die Nothwendigkeit versetzt sehen, wegen der in den Festungen befindlichen großen Ueberzahl von Truppen sowohl, als wegen fremder Durchmärsche, die ansehnlichsten baaren Vorschüsse zu leisten.

Wir müssen Uns diesemnach, wiewohl höchst ungern, dazu entschließen, die Kosten, welche die Verpflegung sowohl, als die erwähnten Durchmärsche zc. erfordern, mittelst außerordentlicher Aufschläge auf das ganze Land zu repariren, wogegen Wir nichts unversucht lassen werden, um dasselbe von dieser Last zu befreien, und die Versicherung hiemit geben, daß alles, was von Frankreich für jene Gegenstände vergütet werden wird, auch dem Lande allein zu Gute kommen und auf jene Aufschläge angerechnet werden soll. Die Repartition soll nach den billigsten Grundsätzen gemacht und die Verwendung der erfolgenden Gelder öffentlich zu Jedermanns Wissenschaft gebracht werden.

§. 13. Die in dem Ed. v. 27. Okt. v. J. angekündigte General-Kommission zur Regulirung der Provinzial- und Kommunal-Kriegsschulden soll nummehr unverzüglich ihren Anfang nehmen. Da ihr Zweck häufig mißverstanden ist, so erklären Wir solchen ausdrücklich dahin: daß es keineswegs unsere Absicht sei, daß eine Provinz oder Kommune für andere Provinzen oder Kommunen Lasten übernehmen, vielmehr soll

a) abgefordert werden, was von denjenigen Lasten, die eine jede getragen hat, als für den ganzen Staat geleistet zu betrachten sei. Dies soll auf den allgemeinen Staats-Schulden-Fonds übernommen werden;

b) Was einer jeden Provinz oder Kommune allein zur Last bleibt. Zur Verzinsung und Abtragung dieser Schuld muß, in sofern es noch nicht geschehen ist, eine zweckmäßige Anstalt unter Aufsicht des Staates getroffen werden, und dieser muß sich überzeugen, daß der Zweck auf die mindeste nachtheilige Weise und sicher erreicht werde.

Uebrigens sind Wir um desto mehr befugt, den Provinzen und Kommunen, wo Wir es für gut und nöthig erachten, aus den Staatsfonds zu Hülfe zu kommen, und dürfen um desto zuversichtlicher erwarten, daß hieraus keine ganz unbegründete Vorwürfe einer Provinz gegen die andere entstehen, da Wir Unsere Domainen zur Erfüllung der Verpflichtungen des Staats freiwillig bestimmt haben.

Wir wollen hiervon jetzt vorzüglich zum Besten der Provinzen Ostpreußen und Litthauen, auch Westpreußen Anwendung machen, welche durch den Krieg am meisten gelitten haben, und da die bisherigen Ausmittelungen schon ergeben, daß ein bedeutender Theil des dadurch ge-

habten Aufwandes von den weniger belastet gewesenen Provinzen wird mit übertragen werden müssen; so sollen die noch übrigen Kriegsschulden der genannten Provinzen vorläufig und bis zu der näher auf die Verhandlungen der General-Kommission zu treffenden Bestimmung auf den Staatsschuldenfonds übernommen werden; die Einkommensteuer aber, die zu deren Tilgung erhoben wird, hiermit aufgehoben sein.

Wir wollen aber, um bei dieser General-Kommission den Wünschen Unserer getreuen Stände desto sicherer entgegen zu kommen, hienüt verordnen, daß außer dem Chef und den ihm zugehenden Mitgliedern der gedachten Kommission, die wir ernennen werden, von jeder Provinz:

- Zwei Mitglieder aus den Rittergutsbesitzern,
- Zwei Mitglieder aus den Städte- und Landesbewohnern, nämlich:
 - Eines von den großen Städten,
 - Eines für die kleineren Städte und das platte Land;
- außerdem aber von jeder der drei Hauptstädte, Berlin, Königsberg und Breslau ein Mitglied,

erwählt, und zu dieser Kommission gestellt werden.

Ueber die Art der Wahl wird der Staatskanzler nächstens das Nöthige bekannt machen, so wie bereits an der Instruktion für die Kommission gearbeitet wird.

§. 14. Unsere Absicht geht auch noch immer dahin, wie Wir in dem mehr erwähnten Ed. v. 27. Okt. v. J. zugesagt haben, der Nation eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation zu geben. Da die dazu erforderlichen Vorbereitungen indessen noch Zeit erfordern und Wir sehr wünschen, Uns früher und besonders in der gegenwärtigen Epoche, wo wechselseitiges Vertrauen und patriotisches Zusammenwirken im höchsten Grade notwendig sind, mit achtbaren Männern aus allen Ständen Unserer Provinzen zu umgeben, die das Vertrauen ihrer Mitbürger haben, und das Unserige verdienen; so wollen Wir, daß diejenigen Mitglieder, welche die General-Kommission ausmachen werden, auch vorerst die National-Repräsentation konstituieren, und hiezu von den Wählenden mit bevollmächtigt werden sollen.

§. 15. Wegen der Verhältnisse der Gutsherren zu den Bauern und des diesen zu ertheilenden Eigenthumsrechts, wegen der Gemeinheitstheilungen, wegen verschiedener anderer Gegenstände, die Beförderung der Landeskultur betr., endlich wegen der näheren Bestimmungen der Gewerbefreiheit und der deshalb zu bewilligenden Entschädigungen, ergehen besondere Verordnungen, so wie auch schon in Absicht auf die Aufhebung des Indults und die Erhaltung der Grundbesitzer, dergleichen wegen einiger Modifikationen des Stempelgesetzes, geschehen ist. Unsere sämtlichen Beförden und Unterthanen haben sich nach dem Vorstehenden überall zu achten, und die hierin enthaltenen Vorschriften zu befolgen.

Wir beauftragen die betr. Departements mit deren Vollziehung, und bevollmächtigen Unsern Staatskanzler, der von Unsern Absichten überall vollständig unterrichtet ist, diese B., da wo es möglich ist, noch näher zu deklarieren und zu ergänzen, die Departements aber, durch die ihnen untergeordneten Sektionen, Regierungen und Unterbehörden alle diejenigen Maßregeln zu treffen, welche zur einformigen und unverzüglichen Vollstreckung derselben erforderlich sind.

Berlin, d. 7. Sept. 1811. Friedrich Wilhelm.
v. Hardenberg.

G. v. 7. Sept. 1811 über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe, in Bezug auf das Ed. v. 2. Nov. 1810 wegen Einführung einer allgem. Gewerbesteuer. 1)

[G.S. 1811. S. 263. Nr. 51.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir nöthig befunden haben, in Verfolg des Ed. v. 2. Nov. 1810, wegen Einführung einer allgem. Gewerbesteuer, folgender nähere und besonders polizeiliche Vorschriften zu erlassen:

Beziehung der Gewerbebescheine auf das Bürgerrecht.

1. Die Lösung des Gewerbebescheins ändert nichts in der Verpflichtung, Bürger zu werden oder der Gemeinde als Mitglied beizutreten und Kommunallasten zu übernehmen. Gewerbe, welche nach allgem. Gesetzen oder örtlichen Statuten nur Bürger oder Gemeinglieder treiben dürfen, können auch auf den Grund des Gewerbebescheins nur nach Er-

1) An die Stelle des Gewerbebescheins-Ed. v. 2. Nov. 1810 ist das G. wegen Entrichtung der Gewerbesteuer v. 30. Mai 1820 getreten. — Das G. v. 7. Sept. 1811. ist zwar durch das Gewerbebescheins-G. v. 30. Mai 1820 und die Gewerbe-D. v. 17. Jan. 1845, sowie demnächst durch die Reichs-Gewerbe-D. v. 21. Juni 1869, größtentheils obsolet geworden, indess in vielen seiner Bestimmungen noch praktisch wichtig. Vgl. übrigens die Dekl. v. 11. Juli 1822. (G.D. S. 187).

langung des Bürgerrechts oder der Gemeine-Mitgliedschaft betrieben werden. Hat indessen jemand in einer Stadt das Bürgerrecht gewonnen und wird durch Verhältnisse bewogen, sich in einer andern anzusiedeln, so ändert dies zwar nichts in seiner Verpflichtung, auch daselbst Bürger zu werden und zu den Kommunallasten beizutragen; es sollen indessen einem solchen keine doppelten Kosten zur Last fallen, sondern für das Bürgerrecht an dem neuen Wohnorte nur in so weit ein Nachschuß bezahlt werden, als solches theurer denn an dem Vorhergehenden ist.

2. Wenn wegen Bescholtenheit das Recht, Bürger oder Gemeinemitglied zu sein, gesetzlich versagt wird, der darf auch auf den Grund eines Gewerbebescheins kein Gewerbe selbstständig betreiben, dessen Betrieb das Bürgerrecht oder den Beitritt zur Gemeinde erfordert.

Beziehung auf die Militärverhältnisse.

3. Der Gewerbebeschein giebt keinem Militairpflichtigen das Recht, vor Aufhebung seiner Verpflichtung zum Kriegsdienste ein Gewerbe selbstständig zu betreiben, zu dessen Betriebe für eigene Rechnung er nach der Militairverfassung nicht gelassen werden darf.

4. Soldaten in Reihe und Glied dürfen in Bezug auf §. 19. des Ed. v. 2. Nov. 1810 keinen Gewerbebeschein ohne schriftliche Genehmigung des Regiments-Chefs lösen.

5. Diese Genehmigung muß von Seiten des Regiments-Chefs auf ein bestimmtes Gewerbe gerichtet sein. Die Civilbehörden entscheiden nächst dem allein, welchen Bestimmungen sich der Soldat in Hinsicht auf polizeiliche Zwecke oder auf die Verhältnisse der Kommunen, unterwerfen müsse.

Beziehung auf die Zunftverhältnisse.

6. Wer bisher nicht zünftig war, kann unter Beachtung der Vorschriften §. 1—5. auf den Grund seines Gewerbebescheins jedes Gewerbe treiben, ohne deshalb genöthigt zu sein, irgend einer Zunft beizutreten.

7. Er ist demohnerachtet auch berechtigt, Lehrlinge und Gehülften anzunehmen.

8. In diesem Falle wird die Lehrzeit oder die Dauer des Dienstes, das etwaige Lehrgeld, Lohn, Kost und Behandlung bloß durch freien Vertrag bestimmt.

9. Was davon vertragsmäßig nicht bestimmt ist, wird nach der örtlichen Gewohnheit beurtheilt.

10. Was örtliche Gewohnheit sei, entscheide, falls Streit darüber entsteht, die Polizeibehörde des Orts.

11. Abgehenden Lehrlingen und Gehülften darf der Lehr- oder Lohnherr ein Zeugniß über ihr Betragen und ihre bewiesene Geschicklichkeit nicht versagen.

12. Dies Zeugniß gilt statt Lehrbriefes oder Kundschaft, wenn die örtliche Polizeibehörde darauf bezeugt, daß ihr der Aussteller als ein unbesholtener Mann bekannt sei, der das darin benannte Gewerbe selbstständig treibt, und daß er vor ihr die Nichtigkeit des Inhalts anerkannt habe, auch ihr selbst das Gegentheil nicht bekannt sei.

13. Niemand darf Lehrlinge oder Gehülften annehmen, deren Unverzüglichkeit und Befugniß, sich dergestalt zu verpflichten, nicht nach allgem. Polizeigesetzen erwiesen ist.

Austritt Einzelner aus dem Zunftverbände.

14. Wer bisher zünftig war, darf dem Zunftverbände zu jeder Zeit entgehen.

15. Die Entfugung muß jedoch dem Aeltermann oder Altmeister schriftlich angezeigt werden.

16. Sie entbindet auch nicht, für alle am Tage des Austritts vorhandenen Verpflichtungen des Gewerks so zu haften, als ob der Austritt nicht geschehen wäre. Der Vorsteher des Gewerks ist verpflichtet, jeden einzeln Austrittenden ausdrücklich auf diese Verbindlichkeit aufmerksam zu machen.

17. Wer ein Amt bei dem Gewerke verwaltet, darf nur am Ende des Rechnungsjahres, und nur nach abgelegter Rechenschaft von seiner Amtsführung austreten.

18. Zünftige Gesellen dürfen ohne Nachtheil an ihren Zunftrechten auch bei Unzünftigen arbeiten.

Bedingungen, unter welchen Gewerke sich auflösen können.

19. Jedes Gewerk darf sich durch gemeinsamen Beschluß selbst auflösen. Die Stimmenmehrheit der Meister entscheidet darüber. Wittwen, welche bloß das Gewerbe ihres verstorbenen Ehemannes auf den Grund der Innungsartikel fortsetzen, haben hiebei keine Stimme.

20. Der Vorsteher oder Gewerkepatron ist verpflichtet, diesen Beschluß unverzüglich dem Magistrat zur Genehmigung vorzulegen.

21. Diese Genehmigung muß versagt werden, wenn das Gewerk

nicht gleichzeitig genuthuend nachweist, wie seine Schulden bezahlt werden sollen.

22. Außerdem darf der Magistrat in der Regel die Genehmigung nicht verweigern.

23. Findet er jedoch dabei Bedenken, so muß er gemeinschaftlich mit der örtlichen Polizeibehörde deshalb unverzüglich an die Provinzialregierung berichten und deren Entscheidung erbitten.

24. Wird die Auflösung genehmigt; so müssen aus dem gemeinschaftlichen Vermögen des Gewerks zuvörderst alle Schulden desselben getilgt werden.

25. Was sodann etwa übrig bleibt, wird in so fern freies Eigentum der Mitglieder, als bei dem Gewerke keine Bankgerechtigkeiten vorhanden sind, zu deren Ablösung es nach §. 39. dieser B. verwandt werden muß.

26. Das Gewerk kann durch Stimmmehrheit unter Genehmigung des Magistrats diesen Ueberschuß zu gemeinnützigen Zwecken bestimmen.

27. Findet keine solche Einigung darüber statt, so wird er unter alle vorhandene Meister und das Gewerbe fortsetzende Meisterr Wittwen zu gleichen Theilen vertheilt.

28. Urkunden, Rechnungen und Brieffschaften des Gewerks werden zur rathhäuslichen Registratur abgeliefert.

Auflösung der Gewerke durch die Landespolizei.

29. Die Landes-Polizei-Behörde ist befugt, jedes Gewerk zu jeder Zeit für aufgelöst zu erklären.

30. Das aufgelöste Gewerk hat sodann die Verpflichtung, sich binnen Jahresfrist eben so nach §§. 24—28. auseinander zu setzen, als ob die Auflösung durch gemeinsamen Beschluß erfolgt wäre. Der Magistrat ist verantwortlich dafür, daß dies geschehe.

Verpflichtung: Korporationen für Gewerbe beizutreten.

31. Wird von Landespolizei wegen in besonderen Fällen zu einem gemeinnützigen Zwecke nöthig erachtet, Gewerbetreibende gewisser Art in eine Korporation zu vereinigen, so ist Jeder verpflichtet, dieser Korporation beizutreten, so lange er dies Gewerbe treibt.

Ablösung der Real-Gewerksberechtigungen.

32. Ausschließliche, vererbliche und veräußerliche Gewerksberechtigungen in den Städten, die als solche in den Hypothekenbüchern eingetragen sind, sollen in Bezug auf §. 17 des Ed. v. 2. Nov. v. J. abgelöst, und bis dies geschehen kann, verzinst werden.

33. Auch die vormalig auf städtischen Grundstücken unzertrennlich haftenden Gewerksberechtigungen sind davon nicht ausgeschlossen, weil durch §. 4 des Ed. v. 9. Okt. 1807 diese Untrennbarkeit bereits aufgehoben ist.

34. Die Stadtverordneten-Versammlung schätzt den Preis, den jede nach §§. 32., 33. abzulösende Gewerksberechtigung am 1. Nov. 1810 hatte. Der Magistrat legt diese Taxe mit seinem Gutachten der Regierung zur Revision und Bestätigung vor. Wegen die so bestätigte Taxe findet in der Regel keine Einmündung mehr statt.

35. Sind die von den Stadtverordneten anzulegenden Taxen nicht sechs Monate nach Publikation dieses G. bei der Regierung eingegangen, so verfügt sie selbst die Abschätzung durch von ihr gewählte Kommissarien und setzt auf den Grund derselben den Taxwerth fest.

36. Die nach §§. 34., 35. aufzunehmende Taxe bezieht sich unbedingt blos auf den Werth der Gewerksberechtigung. Ist es demnach auch bisher üblich gewesen, Häuser oder Geräthschaften in Verbindung damit zu verkaufen; so muß dennoch der Werth derselben nummehr sorgfältig abgefordert werden.

37. Dagegen wächst aber dem Werthe der Gewerksberechtigungen zu: der Werth aller in den Hypothekenbüchern darauf eingetragenen unablässlichen Gefälle und Abgaben, welcher mit 4½ Prozent zum Kapitale gerechnet wird.

Gesetzt z. B. eine Berechtigung, auf welcher zu Folge des Hypothekenbuchs nach Abzug der auf dem Hause oder Grundstücke selbst ruhenden Lasten, zehn Thaler Kämmerereigefälle haften, sei mit Haus und Beilaf geschätzt auf 4000 Thlr.

So geht davon zunächst ab der Werth des Hauses und Beilafes, welche besonders taxirt werden müssen.

Gesetzt diese Taxe betrage 2500 "

so bleiben für den Werth der Berechtigung 1500 Thlr.

Dagegen kommt zu der Kapitalwerth der Kämmerereigabgabe mit 222% "

Ist also der Werth der Berechtigung 1722% Thlr.

38. Der nach §§. 34—37. vermittelte Werth der Berechtigung wird v. 1. Dez. 1810 ab mit 4½ Prozent jährlich jedem redlichen

Besitzer einer solchen Berechtigung, er mag darauf Gewerbe treiben oder nicht, verzinst, so lange und so weit derselbe noch nicht abgelöst ist. Die Inhaber erhalten diese Zinsen in vierteljährlichen Zahlungen, sind aber auch dagegen verpflichtet, alle auf der Berechtigung ruhenden Lasten zu entrichten und können Niemand deshalb entgegen setzen, daß eine Veränderung ihres Besitzstandes durch allgemeine Gesetze veranlaßt worden sei.

39. Für jedes, auf die nach §§. 32., 33. abzulösenden Berechtigungen gegründete Gewerk besonders wird ein Ablösungsfonds gebildet. Dieser besteht:

a) aus dem gemeinschaftlichen Vermögen des Gewerks, nach Abzug der darauf haftenden Schulden;

b) aus einem jährlichen Einkommen von anderthalb Prozent des Werths sämmtlicher zugehöriger Berechtigungen nach der Taxe §§. 34—37.

c) aus den durch die Ablösungen ersparten Zinsen.

40. Die Ablösung geschieht durch baare Zahlung aus diesem Fonds, so weit derselbe jedesmal reicht.

41. Diejenigen Berechtigungen werden zuerst abgelöst, die am wohlfeilsten angeboten werden. Sind mehrere gleich wohlfeil angeboten, so werden die darunter zuerst abgelöst, auf welche die meisten Schulden eingetragen sind. Ergiebt sich hieraus kein Vorzugsrecht, so entscheidet das Loos. Ob die Berechtigung noch benutzt wird oder ruht, hat auf die Ablösung derselben keinen Einfluß.

42. Niemand kann ein niedrigerer Preis, als der nach §§. 34. bis 37. bestimmte, aufgedrungen werden, nur muß er sich, wenn er auf diesen besteht, gefallen lassen, mit der Ablösung allen nachzustehen, die unter der Taxe verkaufen wollen.

43. Die eingetragenen Gläubiger dürfen der Ablösung für den vollen Taxwerth nie widersprechen. Dagegen sind sie nicht verpflichtet, in eine Ablösung unter der Taxe zu willigen, wenn dadurch ihre hypothekarischen Rechte verletzt werden.

44. Kein Inhaber einer Berechtigung darf die Ablösung verweigern, sobald ihm der volle Taxwerth angeboten wird.

45. Da bei den Ablösungen nach §. 37. auch die Kapitalwerthe der auf die Berechtigungen eingetragenen Gefälle und Abgaben bezahlt werden: so müssen die Kuratoren der Kassen, wozu sie bisher flossen, nicht versäumen, diese Kapitalwerthe alsdann einzuziehen, und die Kasse dadurch für die aufhörende Abgabe zu entschädigen.

46. Der Fonds zu der Verzinsung §. 38. und Amortisation §. 39. entsteht dadurch, daß alle, die das Gewerbe im Polizeibezirke der Stadt fortan betreiben, v. 1. Dez. 1810 bis zur erfolgten gänzlichen Ablösung jährlich 6 Prozent des Gesamtwerths der Berechtigungen, die zu ihrem Gewerbe gehören, in vierteljährlichen Raten bezahlen.

Die Verpflichtung, hierzu beizutragen, hängt allein von dem Gewerksbetriebe ab. Wer also eine Berechtigung besitzt, zahlt dennoch nichts, wenn er das Gewerbe nicht treibt.

Wenn z. B. sämmtliche Schuhbänke einer Stadt auf 15,000 Thlr. taxirt sind, so zahlen alle, die in dem Polizeibezirke dieser Stadt das Schuhmachen für eigene Rechnung treiben, sie mögen eine Schuhbank besitzen oder nicht, zünftig oder unzüchtig sein, zusammen genommen jährlich 900 Thlr., also vierteljährlich 225 Thlr. Hiervon werden zuerst die Zinsen für die Berechtigungen nach §. 38. bezahlt und der Ueberrest zur Ablösung nach §§. 39—45. verwendet.

47. Die, welche die Abgabe §. 46. aufbringen, können sich über deren Vertheilung unter sich einigen. Findet keine Einigung Statt, so vertheilt der Magistrat dieselbe unter sie, nach dem Verhältniß der Gewerbesteuer, die sie zahlen.

48. Die Abgabe §. 46. wird mit der Gewerbesteuer eingezogen. Der Magistrat besorgt die davon zu leistende Verzinsung und Ablösung. Die Stadtverordneten kontrolliren ihn hierbei, wie bei der Verwaltung anderer Kommunalgelber.

49. Der Magistrat ist persönlich verantwortlich dafür, daß der Ablösungsfonds jedes Gewerks zu nichts anderem, als zur Ablösung der dazu gehörigen Berechtigungen verwandt, auch die Ablösung auf keine Weise verzögert werde. Die Regierungen sind verpflichtet, hierauf besonders zu achten.

50. Sobald alle zu einem Gewerk gehörigen Berechtigungen abgelöst sind, hört die Abgabe §. 46. gänzlich auf.

51. In Rücksicht seiner eigenen Konsumtion ist Niemand mehr einem Mahl- und Getränkezwange unterworfen.

Bisherige Realberechtigungen auf dem Lande.

52. Das Recht zum Absafe an Andere zu brauen, und das Recht Branntwein zu brennen überhaupt, verbleibt auf dem Lande den bisherigen Besitzern desselben.

53. Doch soll es auch von Grundbesitzern ausgeübt werden dürfen,

die nachweisen, daß sie als Eigenthümer oder Erbpächter ein Grundvermögen besitzen, welches nach landwirtschaftlicher Lage einen Werth von 15,000 Thlr. hat. In Rücksicht auf diejenigen, welche auf Grund des Ed. v. 2. Nov. v. J. Brennereien anlegten, ohne im Besitz eines Grundstücks von vorerwähntem Werthe zu sein, soll untersucht werden, ob die Fortsetzung des Gewerbes ihnen ohne Nachtheil verstatet werden kann. Ist dieses nicht, so soll ihnen für den erweislich aus der Aufhebung erwachsenden Schaden vollständige Entschädigung aus den Staatskassen gegeben werden.

54. Verträge, wodurch der Inhaber einer Schankstätte sich verpflichtet, das zu seinem Debit erforderliche Getränk aus einer bestimmten Fabrikationsstätte zu nehmen (das Verlagsrecht) können auch ferner errichtet, und wo dies Recht auf Grund der Verjährung oder ausdrücklicher Verträge bereits besteht, kann es nur durch gegenseitige Einwilligung aufgehoben werden. Verträge, wodurch jemand sich unterwirft, den Bedarf zu seiner eigenen Konsumtion aus einer bestimmten Schankstätte zu nehmen, sind dagegen für nicht geschlossen zu achten, da sie der unter 51. bestimmten Freiheit zuwider sind.

55. Neue Schankstätten auf dem Lande können nur unter besonderer Genehmigung der Kreis-Polizeibehörde angelegt werden. Diese Genehmigung wird nur in so fern ertheilt, als sich die Polizei von der wirklichen öffentlichen Nützlichkeit einer solchen Anlage überzeugen kann; auf den bloßen Vortheil des Unternehmers kommt es dabei nicht an. Wer jedoch das Recht zum Debit zu brauen und zu brennen hat oder erhält, hat auch das Recht, das fabrizirte Getränk innerhalb der Grenzen seines Hofraums im Detail zu verkaufen, nur darf er, wenn er nicht sonst das Recht dazu hat, keine Gäste setzen.

56. In Rücksicht der Anlage neuer Mühlen verbleibt es bei den Bestimmungen des Ed. v. 28. Okt. v. J. (Nr. 10. der G. C.)

Grenzen der Berechtigung, welche Gewerbebescheine geben.

57. Die Gewerbsberechtigung eines Jeden ist fortan nach dem Inhalte seines Gewerbebescheins zu beurtheilen.

58. Entstehen Zweifel über die Grenzen derselben, so gebührt die Entscheidung allein den Polizeibehörden.

59. Der Gewerbebeschein giebt nach §. 9. des Ed. v. 2. Nov. 1810 jedem Inhaber auch das Recht, mit den auf den Grund desselben verfertigten Erzeugnissen zu handeln. Dieses Recht wird hiermit folgendermaßen näher bestimmt.

60. Er kann diese Erzeugnisse an seinem Wohnorte in seiner Wohnung, auch in offenen Läden, in Buden, so weit deren Aufstellung polizeilich gestattet ist, oder auf offenen Marktplätzen, oder auch durch Heruntragen zum Verkauf feil halten, und durch seine Hausgenossen feil halten lassen.

61. Er kann ferner davon Versendungen machen, auch außer seinem Wohnorte Jahnmärkte damit beziehen, und sie dort in Läden oder Buden ausstellen.

62. Dagegen darf er nur in so fern außer seinem Wohnorte in Städten und auf dem Lande damit hausiren, als er einen besondern Gewerbebeschein als herumziehender Krämer nach §. 136. gelöst hat.

63. Jeder kann die Materialien und Werkzeuge, deren er zu seinem Gewerbe bedarf, auch selbst, jedoch nur zu seinem eigenen Gebrauch, verfertigen, ohne dazu einen besondern Gewerbebeschein zu lösen.

64. Wer durch seinen Gewerbebeschein zu Werken gewisser Art befugt ist, kann auf den Grund desselben alle zur Vollendung dieser Werke erforderlichen Arbeiten besorgen.

Ein Wagenfabrikant z. B. kann in seiner Werkstätte alle die Stellmacher-, Radmacher-, Tischler-, Drechsler-, Schmiede-, Schlosser-, Gürtler-, Riemer-, Sattler-, Lackirer-, Maler- und andere Arbeit besorgen lassen, die zur Verfertigung seiner Wagen gehört, oder zur Ausbesserung ähnlicher Wagen nöthig ist, ohne deshalb besondere Gewerbebescheine zu diesen verschiedenen Arbeiten zu lösen.

65. Die Gewerbebescheine auf Arbeiten gewisser Art sollen möglichst allgemein ausgestellt, und alle kleinlichen Gewerbsunterschiede vermieden werden.

66. Bäcker, Kuchenbäcker und Pfefferküchler erhalten nur einerlei Bäckergewerbebeschein und mit diesem gleiche Gewerbebescheine.

67. Rothgerber, Weißgerber, Korduaner, Saffianfabrikanten, Lederthauer, Pergamentmacher, erhalten nur, einerlei Gerber-Gewerbebeschein und können darauf jede Art von Leder bereiten.

68. Schuh- und Pantoffelmacher erhalten einen gemeinschaftlichen Schuhmacher-Gewerbebeschein, und sind befugt, darauf alle Arbeiten zu verfertigen, die sonst jeder von ihnen nur einzeln machen dürfte.

69. Für alle Weberei und Wirkerei, wovon Gewerbesteuer bezahlt wird, bedarf es nur einerlei Weber-Gewerbebescheins. Jeder Inhaber eines solchen Weber-Gewerbebescheins hat das Recht, auf denselben Wolle, Flach, Hanf, Baumwolle, Seide, überhaupt jedes verwebbare Mate-

rial, zu jeder Art von Gewebe, wie sie auch Namen habe, zu verarbeiten. Auch das Strumpf-, Band- und Bortenwirken, und überhaupt jede Art von Wirkerei, ist in dem Weber-Gewerbebescheine einbegriffen.

Diejenigen Weber aber, welche nach §. 5. Nr. 10. des Ed. v. 2. Nov. 1810 oder anderen künftig zu erlassenden B. von der Erlegung der Gewerbesteuer frei sind, erhalten besondere freie Gewerbebescheine, auf deren Grund sie nur ausdrücklich die darin benannte Weberei und keine andere Art derselben treiben können.

70. Tuchsheerer, Tuchbereiter und Zeugpreffer erhalten einerlei Tuch- und Zeugbereiter-Gewerbebeschein, und mit diesem völlig gleiche Gewerbebescheine.

71. Schneider können auch leberne Kleidungsstücke, Pelzfutter und Pelzbesätze auf den Schneider-Gewerbebeschein machen, ohne deshalb wegen unbefugten Betriebes von Handschuhmacher- oder Kürschnerarbeit in Anspruch genommen zu werden.

72. Böttcher, Kleimbinder, Fassbauer erhalten nur einerlei Böttcher-Gewerbebeschein, worauf alle Arten hölzerner Gefäße aus Dauben, mittelst Reifen oder Bändern zusammengesetzt werden können.

73. Der Gewerbebeschein auf seine Holzarbeit berechtigt zu aller Art von Tischler-, Stuhlmacher-, Ebenisten-, Drechsler- und Holzschnittarbeit.

74. Alle beim innern Ausbau der Gebäude vorkommende Holzarbeiten an Treppen, Fußböden, Vertäfelungen, Verschlägen, Decken, Thüren und Fenstern kann sowohl von Tischlern auf den vorerwähnten Gewerbebeschein (§. 73.), als auch von Hauszimmerleuten auf den Hauszimmermanns-Gewerbebeschein verfertigt werden.

75. Fahrzeuge auf einem oder mehreren Riesen darf nur der Schiffszimmermann bauen. Aber Fahrzeuge mit plattem Boden können sowohl von Schiffszimmerleuten, als von Hauszimmerleuten auf den Grund ihrer Gewerbebescheine gebaut werden. Auch können besondere Gewerbebescheine, die bloß zum Bau von Stromsfahrzeugen ohne Riele berechtigen, ausgefertigt werden.

76. Müller sind auf ihren Gewerbebeschein befugt, auch Räderwert für fremde Mühlen zu machen. Wer aber ein Gewerbe damit treibt, Grundbauten an Wassermühlen zu übernehmen, oder Windmühlen aufzusetzen, muß den Gewerbebeschein als Mühlenbaumeister lösen.

77. Fuß- und Waffenschmiede, Zeug-, Zirkel-, Sägen-, Bohr- und Messerschmiede, Schlosser, Sporer, Windmacher, Büchenschmiede, Feilenhauer, Gürtler, Schwerdfeger, Weiß- und Schwarznagelschmiede, Zweidenschmiede, Kupferschmiede und Klempner, erhalten einerlei Schmiede-Gewerbebeschein, und können darauf alles das verfertigen, was bisher jedes dieser Gewerke nur besonders machen durfte.

78. Der Barbier-Gewerbebeschein giebt kein Recht, die Wundarzneykunst zu treiben, und der Wundarzt-Gewerbebeschein kein Recht, zu barbieren. Den Wundärzten ist indeß nach §§. 79, 80. für jetzt unbenommen, auch besondere Gewerbebescheine zum Barbieren zu lösen.

Berechtigung, mehrere Gewerbe neben einander zu treiben.

79. Jedermann kann so vielerlei Gewerbebescheine lösen und so vielerlei Gewerbe gleichzeitig neben einander treiben, als er selbst will.

80. Ausnahmen hiervon finden nur in so fern Statt, als sie §. 20. des Ed. v. 2. Nov. v. J. ausdrücklich festgesetzt sind, oder durch die Landespolizeibehörde noch künftig besonders geboten werden möchten.

Wie weit Offizianten Gewerbe treiben dürfen.

81. Der billigen Beurtheilung jeder Behörde bleibt belassen, zu welchen Gewerben sie ihren Offizianten nach §. 19. des Ed. v. 2. Nov. die Genehmigung versagen will. Kein Offiziant ist befugt, solchen Versagungen zu widersprechen. Jedoch folgt bei Offizianten aus dem Besitze von Landgütern stets auch die Befugniß, mit dem Betriebe der Landwirtschaft gewöhnlich vorhandene Gewerbe zu treiben.

Wie weit die Erlaubniß, Gewerbe zu treiben, von dem Erweise besonderer Eigenschaften abhängt.

82. Bei welchen Gewerben die Erlaubniß zum Betriebe derselben von dem Erweise besonderer Eigenschaften abhängig sein soll, ist zwar bereits §. 21. des Ed. v. 2. Nov. verordnet. Es sollen indeß noch einige andere Gewerbe gleicher besonderer Aufsicht unterworfen, und überhaupt darüber folgende Vorschriften beobachtet werden:

In Rücksicht auf Erziehung, Unterricht und Bildung.

83. Privatschulhalter, Hauslehrer oder Erzieher, desgleichen Erzieherinnen und Lehrerinnen, die als solche in Familien aufgenommen werden, bedürfen keines Erlaubniß- und Gewerbebescheins.)

84. Wer Privatunterricht in Wissenschaften und Künsten ertheilt, bedarf dazu ebenfalls keiner besonderen Erlaubniß und keines besonderen

1) Zu §§. 83—86. Vgl. R. D. v. 10. Juni 1834 (G. C. S. 135).

Gewerbefcheins. Wer aber in einer Jedermann offenen Schule dergleichen lehrt, muß einen Erlaubnißschein dazu haben, und solchen bei der Provinzial-Schuldeputation nachsuchen.

85. Eine Gewerbesteuer wird nicht entrichtet.

86. Eben dies gilt von Lehrerinnen und Erzieherinnen, die öffentliche Schulen oder Pensionsanstalten halten.

87. Schaupieldirektoren darf der Gewerbefchein nur auf Genehmigung des Allgemeinen Polizeidepartements erteilt werden. Das Genehmigungs-Instrument muß Zeit und Dertter bestimmt ausdrücken, für welche es gültig sein soll.

88. Hoftheater, die unter unmittelbarer Genehmigung bestehen, bedürfen keines Gewerbefcheins.

Sanität.

89. Ärzten und Wundärzten aller Art, Apothekern, Laboranten, Roß- und Viehärzten darf der Gewerbefchein nur auf ein Zeugniß der Provinzial-Regierung erteilt werden, daß sie zur Ausübung ihres Geschäfts geeignet sind. Wie weit die Anlage neuer Apotheken zu gestatten sei, wird durch ein besonderes G. bestimmt werden.

90. Hebammen dürfen den Gewerbefchein nur auf einen Erlaubnißschein des Kreisphysikus erhalten.

91. Privat-Frenz- und Krankenhäuser dürfen nur auf Genehmigung des Allgemeinen Polizei-Departements angelegt werden.

92. Verfertiger chirurgischer Instrumente müssen sich zur Erlangung des Gewerbefcheins durch ein Qualifikationsattest der Provinzial-Regierung legitimiren.

Rechtspflege.

93. Justiz-Kommissarien, Notarien, Prokuratoren darf der Gewerbefchein nur auf Vorzeigung ihrer Patente oder eines Erlaubnißscheins des Ober-Landesgerichts der Provinz erteilt werden.

Bauwesen.

94. Architekten, Mühlenbaumeister, Schiffszimmerleute, Hauszimmerleute, Maurer-, Röhre- und Brunnenmeister müssen zur Erlangung des Gewerbefcheins ein Zeugniß der Provinzialregierung beibringen, daß sie zum Betriebe ihres Gewerbes gesetlich geeignet sind.

95. Dies Zeugniß soll jezt Niemand verweigert werden, der im rechtlichen Besitze ist, die genannten Gewerbe selbstständig zu treiben. Wer dagegen solche Gewerbe bisher noch nicht selbstständig betrieben hat, muß sich zu dem Zeugnisse besonders legitimiren.

96. Zur Legitimation der Architekten ist ein Prüfungsattest der technischen Ober-Baudeputation erforderlich.

97. Wie Schiffszimmermeister sich in Zukunft für ihr Gewerbe legitimiren sollen, ist durch die B. v. 18. März v. J. in den Provinzen an der Seeküste bereits bekannt gemacht worden.

98. Zu Prüfung derer, die sich künftig als Mühlenbau-, Hauszimmer-, Maurer-, Röhre- und Brunnenmeister ansetzen wollen, sollen in den gewerbreichsten Städten Kommissionen errichtet werden.

99. Die Provinzial-Regierungen sind mit Errichtung dieser Kommissionen unter Genehmigung des Gewerbe-Departements beauftragt.

100. Auf den Grund der Prüfungsatteste dieser Kommissionen erteilen die Regierungen die nach §. 94. erforderlichen Zeugnisse.

101. Es können auch Gewerbecheine auf Mauerflüdarbeiten auf den Grund eines Erlaubnißscheins des Kreisbaubedienten erteilt werden. Diese Flüdarbeiten sind aber ausdrücklich nur auf Ausweisen, Reparaturen am Fuß- und Wiedereinziehen einzelner ausgefallener Steine, Mauerziegel und Dachziegel eingeschränkt.

Feuerpolizei.

102. Jedem Maurermeister ist auf den Grund seines Gewerbefcheins gestattet, Defen zu setzen. Gleiches Recht haben diejenigen, welche bisher schon als Löpfermeister dazu befugt waren. Wer aber von nun an als Löpfer oder Ofenfabrikant sich auch auf seinen Gewerbefchein das Recht erwerben will, Defen zu setzen, muß sich dazu durch einen Erlaubnißschein des Kreisbaubedienten legitimiren.

103. Schornsteinfeger-Meistern, die bisher als solche selbstständig im Lande ansäßig waren, soll der Gewerbefchein, als solcher, auch ferner erteilt werden. Diejenigen aber, welche von nun an sich als Schornsteinfegermeister neu ansetzen wollen, erhalten den Gewerbefchein nur auf einen Erlaubnißschein des Kreisbaubedienten.

104. Die Zwangsbezirke der Schornsteinfeger werden aus polizeilichen Gründen und da die Schornsteinfeger für die ordentliche Ausübung ihres Handwerks verantwortlich und dazu in ihrem Dienste verpflichtet sind, beibehalten.

Seeschiffahrt.

105. Wer durch ein Zeugniß der örtlichen Polizeibehörde nachweist, daß er schon vor dem 2. Nov. v. J. Seeschiffe als Schiffer oder Steuermann geführt hat oder als Lootse angestellt war, und daß kein wesentliches Bedenken wider seine Kenntnisse und Betragen obwaltet,

dem darf der Gewerbefchein zur Fortsetzung seines Gewerbes nicht verweigert werden.

106. Wer dagegen ein solches Zeugniß nicht beibringen kann, darf den Gewerbefchein nur auf ein Qualifikationsattest der Regierung erhalten.

107. Dieses Attest wird nur auf den Grund einer Prüfung erteilt.

108. Kommissionen zu solchen Prüfungen sollen in Stettin, Colberg, Elbing, Königsberg in Preußen und Memel errichtet werden.

109. Die Regierungen sind mit deren Einrichtung unter Genehmigung des Gewerbe-Departements beauftragt.

110. Mäler, Dispatcheurs und Schiffs-Abrechner dürfen den Gewerbefchein nur auf ein Zeugniß der Regierung erhalten, daß sie gesetlich zum Betriebe ihres Gewerbes befugt sind.

111. Diese gesetliche Befugniß beruht entweder auf der zeitigen Anstellung und Unbescholtenheit oder auf neuer Ansetzung.

112. Die letztere geschieht künftig durch die Wahl der Kaufmannschaft des Orts und die Bestätigung der Regierung. In den Provinzen, wo Handlungs-Kommissionen bestehen, übernehmen diese in Auftrag der Regierung die Prüfung der gewählten Personen; wo keine solche Kommissionen vorhanden sind, bleibt den Regierungen belassen, sich auf andere angemessene Art von der Qualifikation des Gewählten zu überzeugen.

113. Güterbestätiger, Schaffner, Messer, Wäger, Brauer, Schauer, Stauer, überhaupt alle, welche öffentlich bestellt sind, die Quantität und Qualität der Waaren oder deren richtige Verpackung zu bekunden, dürfen nur auf Qualifikationsatteste der örtlichen Polizeibehörde Gewerbefcheine erhalten.

114. Diese Atteste können jezt denen nicht verweigert werden, die sich am 2. Nov. v. J. bereits in der Ausübung solcher Geschäfte befanden, und wider deren Rechtllichkeit nichts zu erinnern ist.

115. Künftig werden solche Personen zu ihren Gewerben geeignet durch die Wahl der Kaufmannschaft und die Bestätigung der örtlichen Polizeibehörde.

116. Wo Stadtwaagen bestehen, die nicht vorzüglich für den Großhandel bestimmt sind, da setzt der Magistrat den Wäger an.

117. Doch darf der Stadt von ihm kein Wäger aufgedrungen werden, gegen den die Stadtverordnetenversammlung protestirt.

Geschäfte, wobei es auf besondere Beglaubigung ankommt.

118. Feldmesser und Nivelirer können Gewerbefcheine nur auf ein Zeugniß der Regierung erhalten, daß sie gesetlich als solche angestellt sind. Ihre Anstellung geschieht, wie bisher, nach vorgängiger Prüfung der technischen Ober-Baudeputation.

119. Oekonomie-Kommissarien bestellen die Regierungen und erteilen ihnen das Qualifikationsattest, ohne welches ihnen der Gewerbefchein nicht gegeben werden kann.

120. Marktscheider und Berggeschworene werden nur als Staatsbeamte von den Ober-Bergämtern angesezt, auch sind Veleihungen zur Salpeter-Fabrikation, als zum Vergelg gehörig, von diesen zu erteilen.

121. Auktions-Kommissarien, Dolmetscher und Uebersetzer Behufs gerichtlicher und gewerblicher Geschäfte, Schreib- und Rechenmeister, sofern ihre Atteste über die Identität oder Verfälschung einer Schrift oder die Richtigkeit einer Rechnung, öffentlichen Glauben haben sollen, werden sowohl von den Regierungen, als auch von den Ober-Landesgerichten unter derselben Bedingung (§. 119.) angestellt.

122. Kommissionairs, die nicht bloß kaufmännische Geschäfte besorgen, sondern aus der Uebernahme anderer Aufträge ein Gewerbe machen, können nur auf ausdrückliche Genehmigung der örtlichen Polizeibehörde den Gewerbefchein erhalten.

123. Juwelirer-, Gold- und Silberprobirer erhalten den Gewerbefchein nur entweder auf ein Zeugniß der örtlichen Polizeibehörde, daß sie ihr Gewerbe schon vor dem 2. Nov. 1810 betrieben, und einen unbescholtenen Ruf haben, oder auf ein Qualifikations-Attest der Regierung.

124. Die Atteste der Gold- und Silberprobirer sollen künftig nur auf den Grund einer Prüfung erteilt werden, welche bei den nächstens neu zu organisirenden Justirungsbehörden zu Berlin, Königsberg in Preußen oder Breslau angestellt wird. Die Atteste der Juwelirer werden dagegen bloß auf die moralische Ueberzeugung von ihrer vollkommensten Rechtllichkeit angestellt.

125. Gold- und Silberprobirer sind aber nur, die ein Gewerbe aus dem Probiren machen, und deren Proben öffentlich Glauben beigemessen wird. Bloße Goldschmiede und Silberarbeiter bedürfen zur Erlangung des Gewerbefcheins der §. 123 angeordneten Nachweisung

nicht. Wohl aber wird die Anordnung einer Aufsicht über den Feingehalt der Metalle, die sie verarbeiten, besonders vorbehalten.

Verkehr mit Büchern und Kunstfachen.

126. Denen, welche am 2. Nov. 1810 bereits als Buch- und Kunsthändler, Buchdrucker, Leihbibliothekare und Antiquare etablirt waren, soll der Gewerbebeschein auf ein Zeugniß der örtlichen Polizeibehörde, welche dies und ihr loyales Betragen bekundet, ertheilt werden.

127. Wer aber am 2. Nov. 1810 noch nicht auf die benannten Gewerbe etablirt war, kann den Gewerbebeschein dazu nur auf Genehmigung der Regierung erhalten.

128. Die Regierungen haben Anweisung, von der obersten Censurbehörde zu erwarten, unter welchen Bedingungen sie diese Genehmigung ertheilen dürfen.

129. Die Qualifikationsatteste und Legitimationen, die nach vorstehenden §§. bei Lösung des Gewerbebescheins beizubringen sind, gelten in der Regel auf Lebenszeit.

130. Wird eine solche Erlaubniß von der kompetenten Behörde zurückgenommen, so muß die Ortsobrigkeit davon benachrichtigt werden, und die Erneuerung des Gewerbebescheins untersagt werden.

Dem einen-Verkehr, wobei die Sicherheitspolizei besonders Interesse hat.

131. Gast- und Schänkwirthe jeder Art, einschließlich derer, die gewerbsweise meublirte Zimmer halten, Schlafstellen vermieten und sitzende Gäste haben; ferner Pfandleiher, Gesinbenmäler, Lohnlathen, Personen, die ein Gewerbe daraus machen, Leichen zu reinigen und anzuziehen, solche, die mit alten Kleidern, gebrauchter Wäsche und Betten, Bruchsilber, alten Tressen, altem Eisen und anderem altem Metallgeräth handeln, Herumträger und Verkäuser von Flugschriften, Bildern und Druckschriften für den gemeinen Mann, endlich solche, die öffentliche Lanz- und Fechtböden unterhalten, müssen — sie mögen das Gewerbe nun schon bisher betrieben haben oder von neuem anfangen — jedesmal bei Lösung des Gewerbebescheins ein nicht über vier Wochen altes Zeugniß der örtlichen Polizeibehörde beibringen, daß ihnen die Anstellung oder Fortsetzung ihres Gewerbes für das nächste Jahr gestattet sei, und können ohne dies den Gewerbebeschein nicht erhalten.

132. Dies Zeugniß soll jedoch denen nicht verjagt werden, welche ein solches Gewerbe bisher rechtlich betrieben und zu keinen gegründeten Beschwerden Veranlassung gegeben haben.

133. Die Ausfertigung dieses Zeugnisses für diejenigen, die ein solches Gewerbe von neuem anstellen, oder von Andern übernehmen wollen, bleibt dagegen gänzlich polizeilichem Ermessen anheim gestellt, und soll wegen deren Verweigerung nur Rekurs an die obere Polizeibehörde Statt finden.

134. Abbeder müssen sich auf gleiche Weise und unter gleichen Bedingungen (§§. 131., 132., 133.) durch ein Zeugniß der Kreis-Polizeibehörde zu Anstellung und Fortsetzung ihres Gewerbes legitimiren. Die Regierungen haben besondere Anweisung zu erwarten, wie die gedachten Behörden bei der Ertheilung solcher Zeugnisse verfahren sollen.

135. Personen, die umherziehend ein Gewerbe treiben, soll der Gewerbebeschein nur gegen Vorlegung einer Genehmigung der Regierung erteilt werden.

136. Hierzu gehören namentlich umherziehende Krämer aller Art. Darunter sollen aber nicht verstanden werden Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker, die mit ihren Waaren Jahrmärkte beziehen und diese daselbst in offenen Läden und Buden feil halten; auch nicht Landwirthe und Landhandwerker, die ihre Erzeugnisse zu Märkte bringen; sondern nur diejenigen, die eigene oder fremde Erzeugnisse außer ihrem gewöhnlichen Wohnorte von einem Orte zum andern zum Verkaufe herumführen, und auf offenen Straßen, in Gasthöfen oder Privathäusern im Umherziehen feil bieten.

137. Ferner herumziehende Ankäufer und Sammler aller Art. Dahin gehören jedoch die nicht, welche umher reisen, um Materialien zu ihrer eigenen Fabrication aufzukaufen, welches vielmehr auf den bloßen Fabrications-Gewerbebeschein und polizeilichen Reisepaß unbedenklich gesehen kann. Auch nicht die, welche Messen und Jahrmärkte besuchen, um daselbst Waaren zum Wiederverkauf im Ganzen einzuhandeln; sondern nur die, deren Gewerbe darin besteht, im Lande umher zu reisen, um in Privathäusern, Gasthöfen oder auf offener Straße Waaren irgend einer Art zum Wiederverkauf zu erstehen.

138. Ferner Schweine-, Rindvieh- und Pferde-Kastrirer, Kesselflicker, Topfbinder, Scheerenschleifer, so weit Letztere nicht etwa ihr Gewerbe in Läden oder festen Buden betreiben.

139. Endlich Marionettenspieler, Seiltänzer, Equilibristen, Taschenspieler, Thierführer, umherziehende Musikanten, überhaupt alle diejeni-

gen, welche umher reisen, um irgend eine Sache oder Verrichtung für Geld auszustellen.

140. Alle §§. 136—139. bezeichnete Gewerbetreibende müssen die Genehmigung der Regierung nachsuchen, in deren Departement sie ihr Gewerbe treiben wollen.

141. Erstrecken sich ihre Reisen durch zwei oder drei benachbarte Departements, so muß von jeder kompetenten Regierung die Genehmigung nachgesucht werden.

142. Für den Umfang des ganzen Staats gültige Genehmigungen kann nur das allgemeine Polizei-Departement ertheilen, welches in solchen Fällen sämtliche Regierungen benachrichtigen wird.

143. Die Genehmigung (§§. 140—142.) muß das volle Signalement des Gewerbetreibenden enthalten, auch seine Unterschrift, falls er schreiben kann.

144. Sie wird in der Regel auf drei Jahre ertheilt, kann aber nach deren Ablauf durch bloße Prolongationsvermerke ferner von drei zu drei Jahren verlängert werden.

145. Die dreijährigen Konzessionen, welche solchen Gewerbetreibenden nach Maßgabe der B. v. 6. Sept. 1809 bisher ertheilt worden sind, vertreten die Stelle einer solchen Genehmigung auf die Dauer des darin bestimmten Termins für jeden zeitigen Inhaber.

146. Den Behörden, welche solche Genehmigungen ausstellen oder verlängern, bleibt belassen, durch welche Mittel sie sich von der Zuverlässigkeit und Rechtllichkeit des Suchenden überzeugen wollen.

147. Sie können solche Genehmigungen oder deren Verlängerung auch versagen, wenn ihnen diese Ueberzeugung mangelt, und es findet dagegen nur Rekurs an die nächste höhere Polizeibehörde Statt.

148. Ansässige und bekannte Personen müssen überdies jährlich durch die Polizeibehörde ihres Wohnorts auf der Genehmigung bescheinigen lassen, daß gegen ihre Rechtllichkeit keine gegründete Beschwerde vorgekommen sei.

149. In den Preuß. Staaten nicht ansässige oder unbekannt Personen müssen monatlich von der Polizeibehörde ihres jedesmaligen Aufenthalts eine solche Bescheinigung (§. 148.) erbitten.

150. Der Gewerbebeschein auf die §§. 136—139. bezeichnete Gewerbe kann nur auf solche Genehmigungen ertheilt werden, die mit den Bescheinigungen §§. 148., 149. gehörig versehen sind, und wovon die letzte derselben nicht über vier Wochen alt ist.

Gewerbe, wo das Einkommen der Staatsklassen in Gefahr steht.

151. Der Handel mit Kolonial- und anderen hoch impostirten Waaren, als Wein, fremde Liqueure u. dgl.; ferner Fabriken, welche bergleichen Waaren verarbeiten, z. B. Taback-Spinnereien und Taback-Fabriken, sollen auf dem Lande nur auf ausdrückliche Genehmigung der Abgaben-Deputationen der Regierungen Statt haben, und diese nur ertheilt werden, wenn die Staatsabgaben durch vorhandene Kontrolle völlig gesichert sind.

Stempel- und Sportelfreiheit der Bescheinigung zur Erlangung der Gewerbebescheine.

152. Alle Bescheinigungen und Zeugnisse, die bloß allein zu dem Zwecke ausgestellt werden, daß darauf ein Gewerbebeschein ertheilt werden kann, sind stempel- und kostenfrei auszufertigen, da es die Absicht nicht ist, die Gewerbesteuer durch Stempelabgaben und Sporteln indirekt zu erhöhen.

153. Ausfertigungen dagegen, die nur gelegentlich zum Belage bei Nachsuchung des Gewerbebescheins dienen, und übrigens ohne ausdrücklichen Bezug auf denselben ausgestellt sind, müssen auch ferner nach der gesetzlichen Stempel- und Sporteltaxe bezahlt werden.

Gewerbungsverhältnisse der Ausländer.

154. Ausländer, welche bloß in das Land kommen, um auf Jahr- oder Wochenmärkten Einkäufe zu machen, bedürfen zu diesem Geschäfte keines Gewerbebescheins.

155. Ausländer dagegen, welche Jahr- und Wochenmärkte besuchen, um daselbst Waaren zu verkaufen, oder Kommissions-, Spedition- und Wechselgeschäfte zu verrichten, oder Bestellungen auf ihre Waaren zu suchen, müssen Gewerbebescheine lösen.

Auf der Frankfurter Messe tritt jedoch die Maßgabe der Verkäufer an die Stelle der Gewerbesteuer, und dieselben bedürfen daher auch in sofern keines Gewerbebescheins.

156. Ausländern wird gestattet, auch nur einen vierteljährlichen Gewerbebeschein zu nehmen, sofern ihr Geschäft im Lande innerhalb des Termins, auf welchen ein solcher Gewerbebeschein läuft, beendigt ist, und wird §. 23. des Ed. v. 2. Nov. 1810 ausdrücklich hierdurch declarirt.

157. In solchen einzelnen Fällen, wo es auf besondere persönliche Eigenschaften ankommt, ist jeder rechtliche und unbescholtene Einwohner

des Staats wohl befugt, sich des Beistandes eines Ausländers, zu dem er besonderes Vertrauen hat, zu bedienen. Jedoch muß dieser ebenfalls ein unverdächtiger Mann sein.

158. Wie weit solche Ausländer wegen einzelner Dienstleistungen, welche sie in den Preuß. Staaten verrichten, zu Abgaben und Lasten zuzuziehen sind, bleibt bei der großen Verschiedenheit der Fälle der angemessenen Beurtheilung der Regierungen zunächst vorbehalten.

159. Ausländer, welche in das Land kommen, ihre Dienste in Gewerbs-Angelegenheiten anzubieten, oder welche auch, wenn sie besonders verschrieben sein sollten, ihre Dienstleistung nicht bloß auf einen einzeln bestimmten Fall beschränken, sind dagegen allen Leistungen ohne Ausnahme unterworfen, welche Inländern im Fall des gleichen Gewerbsbetriebs obliegen würden. Hiernach sind namentlich auch fremde Fuhrleute, die eigens in das Land kommen, um Frachten zu suchen, der Lösung eines Gewerbscheins unterworfen. Fuhrleute und Schiffer aber, die von fremden Orten mit Waaren kommen, bloß Rückfrachten annehmen, oder nur gelegentlich beim Durchgange etwas beiladen, bedürfen keines Fuhrmannsgewerbscheins.

160. Insbesondere soll Ausländern nur aus besonderen Gründen von den Regierungen gestattet werden, ein Gewerbe umherziehend zu betreiben, und die Vorschriften §§. 135—150. müssen auf sie vorzüglich mit angemessener Strenge angewandt werden.

Aufhebung der gewerblichen Polizeitagen.

161. Alle polizeilichen Tagen der Lebensmittel, Kaufmanns- und Bäckerwaaren sind hiermit überall und gänzlich aufgehoben.

162. Auch die Gastwirthschaften fortan unter keiner polizeilichen Tage mehr. Alle Gastwirth in den Städten erster und zweiter Klasse sind jedoch verpflichtet, monatlich sich selbst und zwar jeder für sich besonders, eine Tage zu setzen, diese in allen Gaststuben anzuschlagen, und im Laufe des Monats bloß darnach zu liquidiren. Den Polizeibrigaden in den Städten dritter Klasse bleibt belassen, auch dort diese Einrichtung einzuführen, wenn sie dieselbe dem Verkehr der Stadt angemessen finden.

163. Alle Lohntagen für Handwerkerarbeit sind allgemein und gänzlich aufgehoben. Nur in Rücksicht der Mahlmüller bleibt es bei §. 1. der Mühlen-D. v. 28. Okt. 1810.

Wir befehlen Unsern Ministerien, Landeskollegien, Militair- und Civilbehörden, den Magisträten, Gemeinden und Gewerbetreibenden, sich hiernach gebührend zu achten.

Gegeben Berlin, d. 7. Sept. 1811. Friedrich Wilhelm.
v. Hardenberg.

Ed. v. 14. Septbr. 1811 zur Beförderung der Landeskultur.

[G.S. 1811. S. 300. Nr. 53.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Das platte Land Unserer Monarchie befand sich bisher im Ganzen in einem ungünstigen Zustande. Um ihn zu verbessern, haben Wir die Unterthänigkeit aufgehoben und die große Last des Vorspanns und der Fourage-Lieferung erlassen. Inzwischen reichen diese Wohlthaten und andere, die aus der Gewerbfreiheit entspringen, immer noch nicht hin, das Wohl der Landbewohner gründlich und dauernd zu befördern. Mit Ausnahme Niederschlesiens fehlt dem größten Theile derselben das Eigenthum, und da, wo es vorhanden ist, unterliegt es großen Beschränkungen.

Die durch Unsere Ed. v. 9. Okt. 1807 und 27. Okt. v. J. gegebene Verheißung wegen allgemeiner Verleihung des Eigenthums geht durch das Ed. vom heutigen Tage wegen Regulirung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Erfüllung. Auch werden, theils durch solches, theils durch die nächstens ergehende Gemeinheitstheilungs-D. Bestimmungen gegeben, wie die Abhängigkeitsverhältnisse der bäuerlichen Grundbesitzer abgelöst und die Servituten, welche der Kultur hinderlich sind, ausgeglichen werden können.

Um nun die noch übrigen Hindernisse völlig aus dem Wege zu räumen, und Unsere getreue Unterthanen in die Lage zu setzen, ihre Kräfte frei anzuwenden und Grund und Boden, so weit solche reichen, nach bester Einsicht benutzen zu können, verordnen Wir, wie folget:

§. 1. Zuörderst heben Wir im Allgemeinen alle Beschränkungen des Grundeigenthums, die aus der bisherigen Verfassung entspringen, hiermit gänzlich auf und setzen fest:

daß jeder Grundbesitzer ohne Ausnahme befugt sein soll, über seine Grundstücke in so fern frei zu verfügen, als nicht Rechte, welche Dritten darauf zustehen, und aus Fideicommissen, Majoraten, Lehnsverband, Schulverbindungen, Servituten und dergleichen herrühren, dadurch verletzt werden.

Dem gemäß kann mit Ausnahme dieser Fälle jeder Eigenthümer sein Gut oder seinen Hof durch Ankauf oder Verkauf oder sonst auf rechtliche Weise willkürlich vergrößern oder verkleinern. Er kann die

Zubehörungen an einen oder mehrere Erben überlassen. Er kann sie verkaufen, verschenken, oder sonst nach Willkür im rechtlichen Wege damit schalten, ohne zu einer dieser Veränderungen einer besonderen Genehmigung zu bedürfen.

Diese unbeschränkte Disposition hat vielfachen und großen Nutzen. Sie ist das sicherste und beste Mittel, die Grundbesitzer vor Verschuldungen zu bewahren, ihnen ein dauerndes und lebendiges Interesse für Verbesserung ihrer Güter zu geben und die Kultur aller Grundstücke zu befördern.

Ersteres geschieht dadurch, daß bei Erbtheilungen, oder sonst entstehenden außerordentlichen Geldbedürfnissen des Annehmers oder Besitzers eines Hofes so viele einzelne Grundstücke verkauft werden können, daß derselbe schuldenfrei bleibt oder es wird.

Das Interesse giebt die, für Eltern so wünschenswerthe und wohlthätige Freiheit, ihr Grundeigenthum unter ihre Kinder nach Willkür zu vertheilen und die Gewißheit, daß diesen eine jede Verbesserung zu Gute kommt.

Die Kultur endlich wird eben hierdurch und zugleich dadurch gesichert, daß die Grundstücke, welche in der Hand eines unvermögendes Besitzers eine Verschlechterung erlitten hätten, bei dem Verkauf in bemittelte Hände gerathen, die sie im Stande erhalten. Ohne diesen einzelnen Verkauf wird der Besitzer sehr oft tiefer verschuldet und der Acker entkräftet.

Durch die Veräußerung wird er schulden- und forgenfrei, und erhält Mittel, das ihm verbleibende Land gut zu kultiviren. Es bleibt also alles Land bei diesem beweglichen Besitzstande in guter Kultur und deren einmal erreichter Punkt kann durch Industrie und Anstrengung wohl noch höher gebracht werden, ohne äußere störende Einflüsse aber ist ein Zurücksinken nicht leicht zu besorgen.

Aus der Vereinzelung entspringt noch ein anderer sehr beachtenswerther Vortheil, der Unserm landesväterlichen Herzen besonders angenehm ist. Sie giebt nämlich den sogenannten kleinen Leuten, den Rätthern, Gärtnern, Büdnern, Häuslern und Tagelöhnern Gelegenheit, ein Eigenthum zu erwerben, und solches nach und nach zu vermehren. Die Aussicht hierauf wird diese zahlreiche und nützliche Klasse Unserer Unterthanen fleißig, ordentlich und sparsam machen, weil sie nur dadurch die Mittel zum Landankauf erhalten können.

Viele von ihnen werden sich emporarbeiten und dahin gelangen, sich durch ansehnlichen Landbesitz und Industrie auszuzeichnen. Der Staat erhält also eine neue, schätzbare Klasse fleißiger Eigenthümer, und durch das Streben, solches zu werden, gewinnt der Ackerbau mehr Hände, und durch die vorhandenen in Folge der freiwilligen, größeren Anstrengung mehr Arbeit als bisher.

§. 2. Damit das erbpachtliche Verhältniß kein Hinderniß der Vereinzelung bleibe, so soll eines Theils die Verwandlung in freies Eigenthum, soweit dies rechtlich angeht, erleichtert, andern Theils aber bis dahin eine Einrichtung getroffen werden, die jenen Zweck ohne Nachtheil des Erbpächters sichert.

Zu dem Ende soll:

- a) der Leßtere verpflichtet sein, sich die Ablösung des Kanons nach dem Zinsfuß von Vier Prozent gefallen zu lassen, und solche auch, nach vorhergegangener halbjähriger Kündigung, successiv in zehnteiligen Summen, jedoch nicht unter Hundert Thaler, nach der Konvenienz des Erbpächters anzunehmen;
- b) daß in Veränderungsfällen anfällige Laudemium und andere unbestimmte Abgaben sollen auf eine Jährlichkeit bestimmt und ebenfalls ablöslich gemacht werden können. Ist dies geschehen, so hat
- c) der Erbpächter die Befugniß, einzelne Theile bergestalt zu veräußern, daß er entweder:
 - a) ein Kaufgeld bedingt und damit den Kapitalwerth der Abgaben ad a. und b. an den Erbverpächter, so weit es nöthig ist, beibringt, oder
 - b) diese Abgabe an den Acquirenten mit einer Erhöhung von Vier Prozent der jährlichen Abgabe überträgt, welche leßtere den Erbverpächter für die Mühe der einzelnen Einhebung entschädigt;
 - c) bis zur Ablösung der Hälfte des Kanons darf der Erbpächter keine Wiesen und bis zur Vollendung der Ablösung durchaus gar keine Gebäude veräußern.

Sollte in besondern Fällen eine Abweichung von dieser letzten Bestimmung nöthig und ohne Nachtheil des Erbverpächters zulässig sein, so kann sie nur auf Entscheidung der nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung angeordneten Schiedsrichter stattfinden. 1)

1) Der §. 2. ist aufgehoben durch §. 93. des Ablös.-G. v. 2. März 1800.

§. 3. Auch die Staatsabgaben und Lasten sollen niemals ein Hinderniß der Vereinzelung sein. Wir haben vorzüglich deshalb mit den Theil derselben aufgehoben, der aus dem Ganzen der Güter ruhte und nicht vertheilbar auf die einzelnen Theile war, wozin namentlich der Vorspann und die Fouragelieferung gehörte. Der Militairvorspann, der nothwendig bleiben mußte, hat dadurch aufgehört, ein Hinderniß zu sein, daß er von allen Grundbesitzern ohne Ausnahme nach Maßgabe ihrer Anspannung getragen wird. Die neuen Abgaben des platten Landes stehen ebenfalls nicht im Wege, da sie entweder direkt oder indirekt bloß persönlich sind. Es bleibt daher nur noch die Schwierigkeit wegen der Grundsteuer zu beseitigen, und dies soll dadurch geschehen:

daß solche bei Vereinzelungen auf die abzutrennenden Theile verhältnißmäßig repartirt wird.

Die Repartition geschieht nach der Entscheidung des im §. 41. bemerkten Landes-Oekonomie-Collegii, welches von dem Kreissteueramt und nach Befinden auch von einem Kreisverordneten Gutachten darüber erfordert. Die Vertheilung ist ebenfalls wie in dem Fall ad B. §. 2. mit einer Erhöhung von Vier Prozent zur Bestreitung der mehreren Rendanturkosten verbunden.)

§. 4. Die Einschränkungen, welche theils das A. L. R., theils die Provinzial-Forstordnungen in Ansehung der Benutzung der Privat-Waldungen vorschreiben, hören gänzlich auf. Die Eigenthümer können solche nach Gutfinden benutzen und sie auch parzelliren und urbar machen, wenn ihnen nicht Verträge mit einem Dritten oder Berechtigungen Anderer entgegenstehen.

§. 5. Mit dieser Einschränkung können auch landwirthschaftlich benutzte Grundstücke in Forst verwandelt und solche jeder andern beliebigen Veränderung unterworfen werden, daher denn auch die in mehreren Provinzen bestehende Verordnung, daß bäuerliche Grundstücke nicht unbestellt bleiben dürfen, hiermit aufgehoben wird.

§. 6. Die Realgläubiger oder etwa vorhandene Lehn-, Fideikommiß- und Majorats-Berechtigte dürfen einer veränderten Benutzung der Grundstücke niemals widersprechen und müssen sich auf jede Vereinzelung und außerordentliche Holzverkäufe gefallen lassen, wenn nach der Vorschrift des Edikts, wegen der gütsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und der erfolgten Gemeintheilungs-D. diese Operationen nach dem Gutachten zweier Kreisverordneten nöthig sind und die Verwendung der Kaufgelder entweder in die Substanz der Güter oder zur Tilgung der darauf haftenden, den übrigen Hypothekariern vorstehenden oder die Mitberechtigten auch mit verpflichtenden Real-schulden geschieht.

§. 7. Jedem Grundbesitzer steht zwar frei, so viel Arbeitsfamilien, wie er zu bedürfen glaubt, auf seinem Eigenthum anzusetzen und solche ganz oder theilweise durch Landnutzung abzulohnen. Damit sich aber hierdurch nicht neue kulturschädliche Verhältnisse bilden, so sollen die Miethsverträge einen Zeitraum von längstens Zwölf Jahren umfassen, erbliche Ueberlassungen solcher Stellen aber niemals unter Verpflichtung zu fortwährenden Diensten geschehen, sondern nur im Wege des Verkaufs oder mit Auflegung einer bestimmten Abgabe an Geld oder Körnern, zulässig sein.

§. 8. Die Verordnung, nach welcher keine Ausländer zu Guts- und Amtspächtern zugelassen werden sollen, wird gänzlich aufgehoben.

§. 9. Da die Bestimmung des §. 452. im A. L. R. Thl. II. Tit. 21: daß der von einem Pächter übernommene Viehstand während seines Besitzes zum Nachtheil des Dünkers nicht weiter vermindert werden darf, als letzterer von ihm auf andere Art wieder ersetzt wird,

zu weitläufigen Prozessen Anlaß geben kann, so wird verordnet:

daß in dieser Hinsicht nicht auf die Anzahl des Viehes gesehen werden soll, sondern darauf, daß nach dem Gutachten der Sachverständigen eine, wenigstens eben so starke Quantität selbst gewonnenen Futters, als vorher, durch das vorhandene Vieh wirthschaftlich konsumirt wird.

§. 10. Nach Aufhebung der in der Verfassung gegründeten Kulturhindernisse bleiben noch diejenigen zu entfernen, welche aus besondern Verhältnissen und Servituten entspringen.

So nachtheilig die Lehern im Allgemeinen sind, so stehen sie doch mit dem einmal eingeführten Landbau in den meisten Gegenden in einer so engen Verbindung, daß sie ohne Gefahr der Zerrüttung nicht mit einem Male aufgehoben werden können, sondern nur nach und nach gelöst werden dürfen. Letzteres soll so weit geschehen, wie es für die freie Anwendung der vorhandenen Kräfte Bedürfnis, oder sonst nützlich und ohne Verlust für die Berechtigten zulässig ist.

Sehr viel kann und soll zu diesem Zweck schon durch Abstellung

eingeschlichener Mißbräuche und durch Verweisung der Servituts-Ausübung in die gesetzlichen Schranken gewirkt werden. Wir werden deshalb das Nöthige nachstehend verfügen, zugleich aber einige Anordnungen treffen, die den Grundbesitzern erlauben, die Resultate des verbesserten landwirthschaftlichen Betriebes zu benutzen, ohne gezwungen zu sein, durch die sehr kostbaren und oft schwierigen Spezialseparationen aus aller Gemeinschaft mit andern Grundbesitzern zu treten.

§. 11. Als nächstes und einfachste Mittel dazu verordnen Wir: daß der dritte Theil der Ackerländerei einer jeden in Weidekom-munion befindlichen Feldmark unter den nachfolgenden Bestimmungen von der Sütung befreiet und der privaten Benutzung der Besitzer überlassen werden soll.

§. 12. Es hängt von den Inhabern der Mehrheit des Landbesitzes ab, wo dieses Drittel gewählt und ob es in einem Felde oder mehreren genommen werden soll. Ist ein Dominium dabei interessirt, so muß sich die Gemeinde mit solchem einigen, und stehet dies nicht zu bewirken, so findet die im §. 42. erwähnte schiedsrichterliche Entscheidung statt, von welcher jedoch in diesem Falle eine Berufung auf Revision nicht zulässig sein soll.

Zur Direktion hierbei dient, daß das Drittel in der Nähe des Dorfes, und wo möglich gleichmäßig von allen Feldern genommen werden muß, damit die Benutzung der übrigen $\frac{2}{3}$ derselben ungestört bleibt.

§. 13. Besondere und fremde Sütungsberechtigte, worunter der Guts herr nicht zu zählen ist, müssen, insofern sie durch dies Sütungs-freie Drittel verlieren, von der Gemeinde nach Verhältniß der Größe und Güte des Acker entschädigt werden.

In Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft wird festgesetzt:

- von dem Drittheil ist dasjenige abzuziehen, welches jeder Ackerbesitzer nach dem A. L. R. Th. I. Tit. 22. §. 119. oder nach der Observanz, dem Futterbau bisher schon widmen oder einhegen, oder überhaupt mit Brachfrüchten bestellen durfte;
- nur für den sodann übrig bleibenden Theil ist die Entschädigung, und zwar in Körnern, durch Schiedsrichter nach den Vorschriften der Gemeintheilungs-D. auszumitteln.

§. 14. Die Einrichtung erfordert keine Zusammenlegung der Grundstücke eines jeden Interessenten. Ist jene einmal getroffen und vollzogen, so soll auch nachher kein Besitzer zur Umlegung und Vertauschung der in diesem Drittel befindlichen Grundstücke jemals gezwungen werden können, sondern es muß die Zusammenlegung derselben der freiwilligen Uebereinkunft der Interessenten überlassen werden.

§. 15. Sollte eine Gemeinde einstimmig die Huthfreiheit nicht benutzen wollen, so kann sie zwar einstweilen noch ruhen. Sobald aber nur der vierte Theil der Interessenten solche verlangt, so muß sie unbedingt eintreten, so wie sie denn auch Einzelne für den Theil ihrer Acker reklamiren können, der ihnen am meisten konvenirt.

Keine Gemeinde darf sich, bei harter Abhandlung, unterstehen, solche einzelne Interessenten von Benutzung dieser Befugniß abhalten zu wollen.

§. 16. Unter eben den Umständen, unter welchen nach der Gemeintheilungs-D. auf eine Gemeintheilung angetragen werden darf, kann auch die Befugniß, noch mehr als $\frac{1}{3}$ des Acker der gemeinschaftlichen Weide zu entziehen nachgesucht werden.

§. 17. Bis dahin bleiben die übrigen $\frac{2}{3}$ der Feldmarken in der bisherigen Verfassung, den Fall einer Separation ausgenommen.

§. 18. Bestellt ein oder anderer Wirth seinen Acker nicht, welchen er sonst zu beäuen befugt sein würde, so verbleibt ihm die Weide oder Grasnutzung darauf ausschließlich. Er muß jedoch bei ersterer Benutzung für allen Schaden, den sein Vieh Andern thun könnte, einstehen, und hat, in sofern auf benachbarten Feldern Schaden vom Vieh angerichtet wäre, die Präsumtion gegen sich, daß dies durch das Seinige geschehen sei. Sobald der daran stoßende übrige Acker der allgemeinen Weide preisgegeben wird, kann er auch den Seinigen derselben nicht weiter entziehen.

§. 19. Wo gemeine Weidanger (Plätze, die bloß behütet werden) vorhanden, und noch nicht zur Theilung gekommen sind, in Ansehung ihrer Benutzung aber keine zweckmäßige Ordnung festgestellt worden, da muß auf Antrag eines Viertels der Berechtigten, eine zur besseren Benutzung führende Einrichtung entweder durch gütlichen Verein, oder durch Zuziehung eines Oekonomie-Kommissarius, oder einer Kommission von Kreisverordneten getroffen werden. Es soll bestimmt werden, wo und wann jede Viehart aufzutreiben, in welcher Folge dies geschehen soll, und welche Zwischenräume zur neuen Begrasung der Weide, und um sie dem Vieh angenehm zu machen, erforderlich sind, wonach sich sodann die Gemeinde und jeder Einzelne zu richten verpflichtet ist.

§. 20. Die Gemeineweide wird in einigen Provinzen durch das Rasenabhauen (Paltenhauen, Plaggen, auch Poffen genannt) sowohl Behufs der Düngervermehrung als auch zur Feuerung benutzt. Wenn

1) Vergl. R. D. v. 22. Mai 1833 (G. S. S. 65).

es gleich Fälle geben kann, wo dieser Gebrauch durch seine Vortheile die Nachteile überwiegt, so hat doch diese willkürliche Benutzung öfterer die nachtheiligsten Folgen für das Allgemeine und Einzelne. Ackerbau und Viehzucht kommen dadurch immer mehr in Mißverhältniß und der Eine bedient sich dieses Mittels zu stark zum Nachtheil des Andern.

Um den Mißbrauch möglichst zu verhüten, wird verordnet:

- Jener Gebrauch soll in der Folge überall nur stattfinden, wenn Dreiviertel der Gemeindemitglieder damit einverstanden sind und an dem Orte, wo sie es gut finden.
- Niemand darf die Gemeinweide auf diese Art benutzen, als nach Verhältniß der Größe seines Acker, es sei denn, daß ihm eine besondere rechtliche Befugniß zu einem stärkeren Gebrauche zustände.
- Streitige Fälle über den Gebrauch werden durch eine Kommission der Kreisverordneten entschieden.

§. 21. In Ansehung der Wiesenbehütung wird auf das N. L. R. Th. I. Lit. 22., besonders auf die Vorschrift des §. IV. verwiesen: nach welcher nasse durchbrüchige Wiesen auch im Herbst und solchlich noch vielmehr im Frühjahr mit der Hütung verschont werden müssen.

§. 22. Die Frühjahrshütung der Wiesen ist, wenn sie nicht mit gewisser Vorsicht nur von dem Eigenthümer allein geschieht, in der Regel überall schädlich. Ihre Aufhebung soll daher gegen billige Entschädigung von jedem Besitzer gefordert werden können, und solche nach den verschiedenen Gegenden und Lokalitäten, nach den Vorschriften der Gemeintheilungs-D., regulirt werden.

§. 23. Die Verwandlung ein- und zweischüriger Wiesen in mehrschürige steht ebenfalls jedem Besitzer, unter Vorbehalt einer billigen Entschädigung für die Weidberechtigten, frei.

§. 24. Durch eine besondere B. erteilten Wir die Bestimmungen wegen der Vorfluth, Ent- und Bewässerungen und Entfernung der Hindernisse, welche hierbei entgegenstanden, worauf Wir dieserthalb verweisen.

§. 25. Von den Servituten, welche auf den Forsten haften, sind vorzüglich die Beweidung und das Sammeln des Rast- und Leseholzes und der Waldstreu der Kultur derselben nachtheilig. An sich würden diese Servituten oft nicht schädlich sein, aber sie werden es in einem hohen oft zerstörenden Grade durch den Mißbrauch, der bei der Ausübung stattfindet, und bisher theils aus unzeitiger Milde, theils aus nothwendiger oder billiger Rücksicht auf die den Bauernwirtschaften mangelnden Hülfsmittel nachgesehen worden ist.

Nachdem nun aber diese Wirtschaften sowohl durch die Verleihung des Eigenthums und Abschaffung der Dienste, wie durch Befreiung $\frac{1}{3}$ ihrer Ackerländerei von der Hütung wesentlich verbessert werden und in die Lage kommen, die Waldweide mehr, als bisher entbehren zu können, so sollen jene Mißbräuche nicht weiter geduldet werden, sondern Wir verordnen:

- §. 26. A. Hinsichtlich des Rast- und Leseholzes:
- daß jeder Waldeigenthümer befugt sein soll, das Sammeln der Berechtigten auf das Bedürfniß einzuschränken;
 - daß es nur an bestimmten Tagen unter der Aufsicht eines Forstbedienten nach dessen Vorschrift geschehen darf, wenn der Eigenthümer gut findet, diese Einrichtung zu treffen.

§. 27. B. In Ablicht der Waldweide ist Unser Wille: daß dabei die allgemeine gesetzliche Vorschrift, nach welcher die Ausübung von Servituten die eigentliche Bestimmung der damit belasteten Grundstücke nicht hindern darf, zur vollen Anwendung kommen soll.

§. 28. Dem gemäß wird die mit diesem Grundprinzip im Widerspruch stehende Bestimmung, welche die Schonungsbefugniß der Waldeigenthümer auf einen gewissen Theil des Waldes einschränkt, hiermit aufgehoben und festgesetzt:

daß die Schonungsfläche hauptsächlich durch das Bedürfniß der Widerkultur bestimmt werde.

§. 29. Sollte durch unbeschränkte Anwendung des eben erwähnten Grundsatzes eine wirkliche unentbehrliche Weide zu sehr leiden, so soll eine billige Einschränkung desselben nach dem Urtheil der Schiedsrichter stattfinden.

§. 30. Da für die Laubholzmalbung die Weide beinahe immer verberblich — der Boden derselben aber gewöhnlich von der Art ist, daß er mit Nutzen zu Ackerland oder Wiesen aptirt werden kann; so soll dies durch Abfindung der Weidberechtigten mittelst Abtretung eines Theils dieser Holzdistrikte möglichst befördert werden.

Bei der Abfindung muß zwar die Nutzung, welche die Weide gewährt, nach der Billigkeit in Anschlag kommen. Entstand sie aber hauptsächlich durch große Räumden und Wäldern, so wird nicht die wirkliche Nutzung der letzten Zeit, sondern diejenige berücksichtigt,

welche bei einem mittelmäßigen Bestande der Forst stattgefunden haben würde.

§. 31. Eben dies gilt von den Nadelholz-Waldungen.

§. 32. Insofern die Berechtigten größere Waldstriche beweidet, als sie zur Hülfe für ihre Heerden bedürfen oder zu beziehen berechtigt sind; so müssen sie sich die Einschränkung auf kleinere Distrikte gefallen lassen.

Auch ist der Waldeigenthümer befugt, bei mehreren nicht zu einer Gemeine gehörigen Berechtigten, Jedem einen besonderen Weidestrick anzuweisen, wenn dies convenabel für die Forstnutzung sein sollte.

§. 33. Es soll mit Strenge und Nachdruck auf die Respektirung der Schonungen gehalten und alles entfernt werden, wodurch sie beschädigt werden können.

Wir verordnen deshalb die genaue Befolgung der polizeilichen Vorschriften:

- daß da, wo ganze Kommunen das Weiderecht haben, nicht einzelne Mitglieder ihr Vieh in die Forst schicken dürfen, sondern solches von gemeinschaftlichen Hirten eingetrieben und gehütet werden muß;
- daß noch viel weniger das Vieh einzeln ohne Hirten in die Wälder gejagt werden darf;
- daß es da, wo es über Nacht bleibt, in Buchten oder eingehetzte Koppeln getrieben werden muß.

§. 34. Von noch größerer Wichtigkeit, als für die Forsten, ist die Bewahrung der Felder und Wiesen vor Beschädigungen. Sie finden an vielen Orten in so bedeutendem Grade Statt, daß die Kultur wesentlich darunter leidet und manche nützliche Anlagen bloß deshalb unterbleiben.

Zur Abstellung dieser Mängel und Frevel wird mit Bezug auf §. 33. c.

- die B., nach welcher kein Vieh ohne Hirten herumlaufen darf, hiermit erneuert,
- auch das einzelne Hüten auf sonst gemeinschaftlichen Weideflächen, zwischen den Getreidefeldern und an den Wiesen mit Pferden, Ochsen und anderem Vieh, selbst wenn eigene Hirten dabei sind, ist nicht erlaubt, indem dadurch viel Schaden geschieht und einer zum Nachtheil des andern zu hüten sucht.

In jedem Dorfe soll, so viel möglich, ein verpflichteter Feldwärter angefetzt werden, der über die Befolgung der Feld-D. wacht.

§. 35. Die Strafen gegen Uebertretungen dieser Art, gegen Baumfrevel und Felddiebstähle sollen geschärft und unnachsichtlich vollstreckt werden. Ganz vorzüglich strenge werden Wir die Beschädigung der Alleen und sonstigen Baumanlagen ahnden lassen.

§. 36. Die Letzteren können sowohl zum Nutzen wie zum Vergnügen gereichen, wenn man die Wege und Felder mit Obstbäumen bespärzt. Wir wünschen sehr, daß solches geschehe und machen darauf aufmerksam, daß bei Allgemeinheit solcher Anlagen der Verlust durch Diebstähle sich für die Einzelnen vermindert, und daß die den Ertrag so sehr schwächenden Kosten der Bewachung zu einer Kleinigkeit herabsinken, wenn man die Anlage auf Obstsorten beschränkt, welche für Boden und Klima passen, und zu gleicher Zeit reifen.

§. 37. Wir empfehlen nicht minder die bessere Benutzung der in den Forsten und Feldmarken befindlichen kleinern Gewässer, zur Fischerei. Das Hinderniß der Verabingung wird durch die angeordnete strengere Polizei gehoben, und der Nachtheil, der hier und da durch das Flachs- und Hanf-Nöten entsteht, kann gehoben werden, da es von der Willkür des Besitzers abhängen soll, ob er solches ferner gestatten will oder nicht.

§. 38. Bei Streitfachen über landwirtschaftliche Gegenstände werden oft Sachverständige zu Gutachten vorgeschlagen, welche nicht hinlänglich qualifizirt sind. Um die daraus für die Grundbesitzer entstehenden Verluste und Nachteile zu verhüten, verordnen Wir hiermit, daß in dergleichen Fällen nur solche Gutachten gültig sein sollen, welche von approbirten Oekonomie-Kommissarien oder Kreisverordneten abgegeben werden.

§. 39. Bei gehöriger Befolgung und Benutzung der vorstehenden Anordnungen wird eine bedeutende Erweiterung und Verbesserung des Landbaues und der Forstwirtschaft nicht entstehen. Jeder Landwirth erhält ein freies Feld zur Thätigkeit und Anwendung seiner Industrie. Es kommt nunmehr bloß noch darauf an, die letztere allgemein zu erwecken und den schon sehr regen Sinn für reelle Verbesserungen auch unter diejenigen zu verbreiten, die bisher zu entfernt von den Quellen der Belehrung standen und auch ohne Mittel waren, solche zu benutzen.

Es ist deshalb Unser Wunsch und Wille, daß erfahrene und praktische Landwirthe in größeren und kleineren Distrikten zusammentreten und praktische landwirtschaftliche Gesellschaften bilden, damit durch

solche sowohl sichere Erfahrungen und Kenntnisse, als auch mancherlei Hülfsmittel verbreitet und ausgetauscht werden mögen.

Wir werden ein Central-Bureau in Unserer Residenz errichten, welches diese verschiedenen Associationen in Unsern sämtlichen Staaten in eine gewisse Verbindung setzt, Berichte und Anfragen von ihnen fordert und erhält, nicht nur Rathschläge erteilt, sondern auch durch Beforgung von Werkzeugen, Sämereien, Viehracen und in gewissen Geschäften erfahrenen Arbeitern die gewünschte Hülfe leistet. Auch wird dieses Central-Bureau gerecht und zweckmäßige Wünsche des ländlichen Publikums, die ihm durch die Associationen zukommen, den obersten Staatsbehörden vortragen und empfehlen.

Das Nähere hierüber wird zu seiner Zeit bekannt gemacht werden, und wollen Wir für jetzt nur bemerken, daß die Kosten, welche die Geschäfte dieser Societäten erfordern und insbesondere die Salarirung des Sekretärs von Unsern Kassen getragen werden sollen.

Die Organisation der Societäten wird ihnen selbst, jedoch nach genommener Rücksprache mit dem Central-Bureau überlassen und braucht nicht in allen Distrikten gleichförmig zu sein.

§. 40. Um diese Gesellschaften desto wirksamer zu machen und sichere Resultate von landwirthschaftlichen Versuchen und Operationen zu erhalten, so haben Wir den nöthigen Fond aussetzen lassen, um in jeder Provinz einige größere und kleinere Versuchs- und Musterwirthschaften zu etabliren. Die Besitzer derselben werden verpflichtet, die ihnen von dem Central-Bureau aufgegebenen Versuche vorzunehmen und über ihren gesammten Wirthschaftsbetrieb Rechenschaft abzulegen, in Absicht dessen sie sich, ohne an eine spezielle Vorschrift gebunden zu sein, einer musterhaften Führung befleißigen müssen. Die Inhaber der größeren Wirthschaften dieser Art sind zugleich Aufsesser der kleineren, welche letztern ausschließlich zum Beispiel für bäuerliche Wirthschaften dienen sollen.

§. 41. Wir werden in jedem Regierungs-Departement ein besonderes Kollegium anordnen, welches die Landesökonomie und Kultursachen ausschließlich bearbeiten und mit Räten besetzt werden soll, die mit vollkommener Qualifikation für solche, wissenschaftliche Bildung verbinden. Um dies Kollegium desto wirksamer zu machen, soll ihm die Ausübung der Polizeigewalt bei Gegenständen seines Ressorts anvertraut werden. Zu dem Ende und um die Verbindung mit den übrigen Verwaltungszweigen zu erleichtern, soll es eine Deputation der Provinzial-Regierung bilden, dabei aber doch in seinen Beschlüssen von dem übrigen Kollegio unabhängig sein.

Wegen der engen Verbindung, worin die Landeskultursachen mit der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse stehen, soll der General-Kommissair, welcher für die letzteren in jedem Regierungs-Departement bestellt wird, dem Landes-Ökonomie-Kollegio präsidiren.

§. 42. Bei dem bedeutenden Einfluß, den die Gemeinheitstheilungen aller Art auf die Kultur haben, ist die Verbesserung des Verfahrens dabei von großer Wichtigkeit. Es muß bewirkt werden, daß solches kurz und doch gründlich sei, und jeder Rechtsanspruch gehörig erörtert und entschieden werde. Wir werden desfalls eine besondere Verordnung erlassen, und durch solche den Gang bestimmen, der bei den Theilungen beobachtet werden soll. Diesemnach wird das Theilungsgeschäft selbst von einem qualifizirten Ökonomie-Kommissair unter Mitwirkung eines Rechtsverständigen besorgt, und bei entstehender Annahme des Theilungsplans über dessen Beibehaltung oder Abänderung von einer Kommission entschieden, die aus drei Schiedsrichtern besteht, welche aus der Zahl der von den Kreiseingewesenen gewählten sachverständigen Kreisverordneten genommen werden.

Beruhigen sich die Interessenten auch bei deren Entscheidung nicht, so geht die Verufung an ein Revisionskollegium, welches aus zwei Mitgliedern des Landes-Ökonomie-Kollegii, aus zwei Räten des Ober-Landes-Gerichts und einem der Direktoren des letzteren bestehen soll.

§. 43. Die Ökonomie-Kommissarien, welche zum Betriebe landwirthschaftlicher Angelegenheiten erforderlich sind, werden von dem Landes-Ökonomie-Kollegio angekehrt und autorisirt. Die schon als erfahrene und intelligente Männer bekannte, brauchen sich nur bei diesem Kollegio zu melden, um in ihrer Qualität als Ökonomie-Kommissarien bestätigt oder ernannt zu werden.

Solche aber, die noch nicht erprobt sind, und den Ruf erfahrener Männer nach dem Ermessen des Kollegii nicht schon notorisch für sich haben, müssen sich einer Prüfung unterwerfen, worüber noch besondere Vorschriften ergehen sollen.

Diese Kommissarien können auch zu Kreisverordneten und Vorstehern derselben erwählt werden, und in beiden Qualitäten wechselseitig auftreten.

§. 44. Wir verpflichten die Mitglieder jener Behörden, die Ökonomie-Kommissarien, Schiedsrichter und Kreisverordneten, bei Gelegen-

heit ihrer Geschäfte, die Grundbesitzer über die vortheilhafteste Benutzung ihrer Grundstücke zu belehren, sie mit nützlichen, schon erprobten und auf ihr Lokal passenden Einrichtungen bekannt zu machen und sie zur Nachfolge zu ermuntern. Wir weisen sie zugleich an, die bei ihren Geschäften bemerkten wesentlichen Mängel, sei es, daß sie landwirthschaftliche, polizeiliche oder sittliche Gegenstände betreffen, zur Kenntniß der Behörden zu bringen, auch besonders an den Orten, wo die Schullehrer schlecht dotirt sind, die Gemeinden bei Gemeinheitstheilungen oder Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zu ermahnen, daß sie selbigen ein bequemes gelegenes Stück Ackerland zu einem Garten abtreten.

§. 45. Obgleich Wir vertrauen dürfen, daß im Landbau dasjenige, was die Kräfte einzelner erlauben, von den entfesselten Händen Unserer getreuen Landbewohner geschehen werde, so bleiben doch für solche mehrere eben so nöthige als nützliche große Unternehmungen unerreichbar. Das Land enthält auf mehreren Punkten Brücher von großer Fruchtbarkeit und Umfange, deren Urbarmachung tausende von Händen erfordert. Außerdem bedarf der innere Verkehr die Anlegung mehrerer Kanäle, Brücken und Straßen. Wir halten es für landesväterliche Pflicht, alles Mögliche zu thun, diese neue Quelle der Nationalwohlfaht zu öffnen, und werden dazu, so wie es die Umstände nur irgend gestatten, besondere Anstalten treffen.

Es ist für Unser Gefühl höchst erfreulich, daß Wir endlich dahin gekommen sind, alle Theile Unserer getreuen Nation in einen freieren Zustand zu versetzen, und auch den geringsten Klassen die Aussicht auf Glück und Wohlstand eröffnen zu können.

Wir erleben den Segen der Vorsehung für Unser braves Volk und die Bemühungen, die Wir alle vereint ferner anwenden werden, den Zustand des Ganzen wie der Einzelnen möglichst zu verbessern.

Gegeben zu Berlin, d. 14. Sept. 1811.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg.

V. v. 24. Okt. 1811. wegen Anlegung neuer Apotheken ¹⁾

[G.S. 1811. S. 359. Nr. 63.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. haben, da die bisherigen polizeilichen Gesetze darüber, unter welchen Umständen die Anlegung neuer Apotheken zu gestatten oder zu versagen sei? unzulänglich und mangelhaft befunden worden, Folgendes zu beschließen geruhet:

§. 1. In Absicht der vorschriftsmäßigen Prüfung und Qualifikation der Apotheker, so wie ihrer Legitimation, um den Gewerbeschein zum Betrieb ihres Gewerbes lösen zu können, behält es bei den schon bestehenden Gesetzen sein Bewenden und versteht es sich von selbst, daß auch, wer eine neue Apotheke anlegen will, allen desfallsigen Forderungen zu genügen hat.

§. 2. Die Anlage neuer Apotheken findet wie in Städten, so in Flecken und Dörfern nur statt, wenn das Bedürfniß einer Vermehrung derselben erwiefen ist.

§. 3. Wenn der Kreisphysikus im Einverständniß mit der Polizeibehörde (in den größern Städten sind es die Magisträte oder Polizeipräsidenten, in den kleinern Städten oder in den Flecken, die unter der Kreispolizei stehen, ist es diese) die Anlage einer neuen Apotheke aus Gründen nöthig finden; so suchen sie von der Medizinal-Deputation der Provinzial-Regierung die Erlaubniß dazu nach.

§. 4. Für zureichende Gründe werden angenommen: eine bedeutende Vermehrung der Volksmenge, bedeutende Erhöhung ihres Wohlstandes.

§. 5. Findet die Medizinal-Deputation die angegebenen Gründe hinreichend und klar, so erteilt sie die Erlaubniß zur Anlage einer neuen Apotheke, wenn entweder noch gar keine Apotheke an dem Orte vorhanden ist, oder wenn der oder die schon vorhandenen Apotheker, nach vorhergegangener Aufforderung der Ansehung eines neuen, nicht widersprechen, oder ihren Widerspruch nicht begründen können.

§. 6. Ist die Medizinal-Deputation der Meinung, daß ein solches Widerspruchsrecht begründet sei, so überläßt sie nach der genauesten Ausmittelung aller Umstände die Sache dem allgemeinen Polizei-Departement zur Entscheidung.

¹⁾ Vgl. Regl. v. 16. Sept. 1836 (G.S. 1837 S. 41), R.D. v. 17. Okt. 1836 (G.S. 1837 S. 41), R.D. v. 8. März 1842 (G.S. S. 111), R.D. v. 5. Okt. 1846 (G.S. S. 509), Bef. v. 29. Juli 1837 (G.S. S. 654).

§. 7. In den drei großen Städten, Berlin, Königsberg und Breslau wird die Entscheidung der Frage über die Anlegung neuer Apotheken von dem Polizei-Präsidio, im Einverständnis mit dem Stadtphysikus allemal unmittelbar von dem Allgemeinen Polizei-Departement nachgesucht.

§. 8. Dieses bestimmt, wenn der Vortheil des Ganzen die Anlegung neuer Apotheken erfordert, die Entschädigung der bis dahin bestanden, nach den Grundfäden des, über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe erschienenen G. v. 7. Sept. d. J.

§. 9. Die Bestimmung, in wie fern mit den Apotheken der Kleinern Städte Gewürzkrum oder Material-Handel verbunden sein dürfe, gebührt allemal den Polizei- und Medizinal-Deputationen der Provinzial-Regierungen.

Hiernach haben sich alle Behörden, die es angeht, genau zu achten. Gegeben zu Berlin, d. 24. Okt. 1811.

Friedrich Wilhelm.
v. Hardenberg.

G. v. 15. Nov. 1811 wegen des Wasserstaues bei Mühlen, und Verschaffung von Vorfluth.

[G. S. 1811. S. 352—356. Nr. 60.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Die Nachtheile, welche durch das Anstauen des Wassers bei den Mühlen, und das zeitige Verfahren bei Anordnung der Vorfluth für die Landschaft entstehen, veranlassen Uns folgende nähere Bestimmungen darüber zu erlassen.

§. 1. Bei den Mühlen, oder andern durch Wehre oder Schleusen veranlasseten Störungen, wo der Wasserstand noch nicht durch einen unter polizeilicher Aufsicht gesetzten Merkpfahl bestimmt ist, muß jeder Besitzer derselben sich die Setzung eines Merkpfahls auf Antrag und Kosten derer, die dabei interessirt sind, gefallen lassen.

§. 2. Diese Setzung kann nur durch sachverständige Kommissarien der Provinzial-Polizeibehörden unter Zuziehung des Gerichts, welchem die Mühle unterworfen ist, vollzogen werden.

§. 3. An dem Merkpfahle muß sowohl der im Sommer, als der im Winter zulässige höchste Wasserstand ganz deutlich kennbar bezeichnet, auch die Höhe davon mit dem Fachbaum der Mahl- und Freischleuse, und mit einem nahe gelegenen unverrückbaren Gegenstande durch Nivellament verglichen, und zu Protokoll verschrieben werden. Im umgekehrten Falle, wenn ein Müller die Verschichtung hat, zur Erhaltung der Schiffbarkeit eines Gewässers, das Oberwasser seiner Mühle auf einer bestimmten Höhe zu erhalten, soll in Absicht der Setzung der Merkpfähle für den niedrigsten zulässigen Wasserstand auf eine ähnliche Weise verfahren werden.

§. 4. Ist die Höhe des Wasserstandes durch rechtskräftige Urtheile oder nach dem Einverständnis aller Interessenten auf eine andere Art deutlich bestimmt, so hat es dabei sein Bewenden, und müssen die Kommissarien den Merkpfahl danach setzen.

§. 5. Sind aber die Interessenten darüber uneinig, ob die Höhe des Wasserstandes durch gültige Verträge, Verleihungen oder rechtverjährten Besitz bestimmt sei, so muß die Sache zur gerichtlichen Erörterung verwiesen, das Verfahren jedoch nach Anleitung der A.O.D. Th. I. Tit. 42. §. 35. zc. vorzüglich beschleunigt werden. Findet es sich hierbei, daß keine klare Bestimmungen des Wasserstandes vorgelegt werden können, so setzen die Kommissarien denselben dergestalt fest, daß dabei das gegenseitige Interesse der Bodenkultur und des Müllers oder sonstigen Stauberchtigten möglichst vereinigt werde, und gegen eine Festsetzung auf diesem Grunde finden keine Beschwerden bei den Gerichten, sondern Rekurs an die obere Polizeibehörden Statt.

§. 6. Der Provinzial-Polizeibehörde bleibt jedoch unbenommen, während der Dauer der erwähnten gerichtlichen Erörterung interimistisch einen Wasserstand festsetzen zu lassen, welchen der Müller oder sonstige Stauberchtigte so lange halten muß, bis ein Anderes durch definitive Entscheidung festgesetzt ist.¹⁾

§. 7. Von welchem Tage ab und bis zu welchem Tage hin bloß der niedrige Sommerwasserstand gehalten werden darf, bestimmen zunächst Verträge und rechtliche Erkenntnisse, wenn diese vorhanden sind, nächst diesen die Provinzialgesetze. Ist keine solche Bestimmung vorhanden, so liegt den Kommissarien ob, von wann ab und bis wohin nur der Sommerwasserstand gehalten werden dürfe, nach den örtlichen Verhältnissen festzusetzen. Auf jeden Fall muß in dem über die Verhandlung aufzunehmenden Protokolle ausdrücklich vermerkt sein, von wann ab und bis wohin der Sommerwasserstand gehalten werden soll.

§. 8. Kein Besitzer von Mühlen oder anderen Stauungsanlagen darf den Wasserstand über die durch den Merkpfahl festgesetzte Höhe aufstauen. Sobald das Wasser über diese Höhe wächst, muß er durch Deffnung der Schleusen, Gerinne und Grundstöcke, Abnehmung der beweglichen Aufsätze auf den Fachbäumen oder Ueberfällen, überhaupt Begräumung aller bloß zeitlichen Hindernisse den Abfluß desselben unentgeltlich sogleich und unausgesetzt so lange befördern, bis das Wasser wieder auf die durch den Merkpfahl bestimmte Höhe herabgefallen ist.

§. 9. Veräumt er dies, so ist nicht allein die örtliche Polizeibehörde verpflichtet, auf Antrag der Interessenten, die vorerwähnte Deffnung, Abnehmung und Begräumung auf Gefahr und Kosten des Mühlenbesizers ohne Anstand vornehmen zu lassen, sondern er hat auch in jedem Falle, außer dem Erfolge alles durch die widerrechtliche Stauung verursachten Schadens, zwanzig bis funfzig Thaler Polizeistrafe verwirkt.

§. 10. Wenn die Unterhaltung eines Grabens oder Wasserabzuges obliegt, der kann zu dessen Austräumung oder Räumung polizeilich angehalten werden, sobald aus der Vernachlässigung derselben, oder aus Mangel an der erforderlichen Tiefe, Nachtheil für die Besitzer anderer Grundstücke oder nutzbarer Anlagen, oder auch für die Gesundheit der Anwohner entsteht. Die Bestimmung, wann und wie die Austräumung oder Räumung bewirkt werden soll, gehört bloß zur Kognition der Polizeibehörden, und jeder Unterhaltungspflichtige muß sich derselben unbedingt unterwerfen.

§. 11. Die Mühlenbesitzer und alle, welche sonst den Abfluß eines Gewässers anzufalten berechtigt sind, sollen verpflichtet sein, den freien Lauf desselben, nach Bestimmung der Provinzial-Polizeibehörde, ganz oder zum Theil wieder herzustellen, sobald daraus ein offener Überwiegender Vortheil für die Bodenkultur oder Schifffahrt entsteht, und diejenigen, welche für ihre Kultur oder Schifffahrtsanlagen des Wasserabflusses bedürfen, ihnen eine vollständige Entschädigung herzugeben bereit und vermögend sind.

§. 12. Diese Verpflichtung kann selbst bis auf gänzliche Begräumung von Wassermühlen ausgedehnt werden, sobald nach polizeilichem Ermessen der Zweck anders nicht zu erreichen ist, der Müller aber vollständig entschädigt, auch der Segend Ersatz für ihr Interesse bei Erhaltung der Mühle geleistet werden kann.

§. 13. Auch da, wo keine künstliche Hindernisse des Abflusses vorhanden sind, kann jeder Grundbesitzer verlangen, daß ihm Abwässerungsgraben durch fremden Boden zu ziehen gestattet werde, sobald die vorerwähnten Bedingungen Statt finden.

§. 14. Selbst zur Ablassung von Teichen und stehenden Seen kann unter gebachten Bedingungen (§. 11.) die Gestattung der Vorfluth erforderlich werden, und wird in soweit eine Ausnahme von dem entgegenstehenden Gesetz, A.L.R. Th. I. Tit. 8. §. 117. nachgegeben.

§. 15. Besitzer von Grundstücken, welche sich des auf ihren Ländereien stehenden Wassers entledigen wollen, und deshalb nicht gütlich mit den zur Stauung Berechtigten oder anderen Grundbesitzern einigen können, müssen von ihrem Vorhaben der Provinzial-Polizeibehörde Anzeige machen, nachweisen, welchen Vortheil sie von dem Ablassen des Wassers erwarten, und darthun, daß sie bereite Mittel haben, die wahrscheinliche Entschädigung ohne Verzug zu bezahlen.

§. 16. Auf diesen Antrag wird sogleich eine Lokaluntersuchung durch sachkundige Kommissarien verfügt, welche ausmitteln:

- a) wodurch der Zweck des Grundbesizers am leichtesten erreicht werden könne?
- b) ob durch die beabsichtigte Entwässerung nicht andere Grundbesitzer leiden, oder ein Nachtheil davon für die Schifffahrt oder öffentlichen Anlagen zu besorgen sei?

§. 17. Die letztere Untersuchung muß auch für den Fall Statt finden, wenn beide Theile über die Ablassung gütlich einverstanden sind.

§. 18. Auf den Grund dieser Untersuchung bestimmt die Provinzial-Polizeibehörde, ob die Ablassung des Wassers überhaupt Statt finden könne, und unter welchen Modalitäten sie ausgeführt werden müsse.

§. 19. Wollen die Interessenten sich dieser Bestimmung nicht unterwerfen, so findet dagegen keine gerichtliche Klage, sondern nur Berufung auf die höhere Polizeibehörde Statt.

§. 20. Jedoch kann über den Umfang der Rechte, welche jede Partei zur Ausgleichung bringt, durch diesen polizeilichen Entwässerungsplan niemals etwas bestimmt werden, sondern es muß, wenn der Wasserstand streitig ist, derselbe nach §§. 1. bis 5. festgesetzt, jede andere streitige Befugniß aber zur richterlichen Entscheidung verwiesen werden.

§. 21. Wird die Ausführung des Entwässerungsplanes genehmigt, so wird durch schiedsrichterliches Ermessen sowohl der Betrag der Ent-

¹⁾ Nach der im Zust.-Min.-Bl. 1840 S. 129 publizirten R.D. v. 25. Aug. 1832 findet das hier speziell vom Wasserstau bei Mühlen Verordnete überhaupt für die Bestimmungen der Vorfluth Anwendung.

schädigung ausgemittelt, als auch die Entwässerung selbst nach dem genehmigten Plane zur Vollziehung gebracht.

§. 22. Zu dem Ende wählen die Stauungsberechtigten oder die Inhaber der Grundstücke, die Vorfluth gewähren sollen, einen Schiedsrichter, der, oder die Grundbesitzer, welche auf die Entwässerung antragen, auch einen und die Provinzial-Polizeibehörde einen Obmann.

§. 23. Diese drei Personen werden von der Provinzial-Polizeibehörde autorisirt, auf den Grund der nach absoluter Stimmenmehrheit von ihnen gefassten Beschlüssen sowohl die Entschädigung zu bestimmen, als auch die Vollziehung der Entwässerung selbst anzuordnen. Zugleich haben sie die künftige Unterhaltung der neu angelegten Abzugsgraben näher zu bestimmen, wobei der Grundsatz anzuwenden ist, daß der oder diejenigen, welche in einem bestimmten Verhältniß Vortheil von der neuen Anlage haben, auch in eben dem Verhältniß zur Unterhaltung derselben verpflichtet sind.

§. 24. Von ihrer Entscheidung findet keine Appellation Statt.

§. 25. In sofern ihnen jedoch klar nachgewiesen werden kann, daß sie ihre Befugniß überschritten haben, ist die Provinzial-Polizeibehörde befugt und verpflichtet, ihr Verfahren zu kassiren, den Partheien ihre Ansprüche auf Schadenersatz an sie vorzubehalten und die Wahl von neuen Schiedsrichtern zu veranlassen.

§. 26. Eine solche Ueberschreitung der Befugnisse findet jedoch nur Statt, wenn die Schiedsrichter entweder von dem durch die Regierungen genehmigten Entwässerungsplan abweichen, oder für solche Rechte, welche noch unter den Partheien streitig sind, Entschädigungen aussetzen.

§. 27. Will der Stauungsberechtigte sich nicht dazu verstehen, einen Schiedsrichter zu wählen, oder verzögert er die Wahl über vier Wochen, nachdem ihm die Aufforderung dazu insinuirt worden ist, so ernennt der Landrath oder sonstige Polizei-Dirigent des Kreises den Schiedsrichter statt seiner.

§. 28. Zu Schiedsrichtern können nur unbescholtene dispositionsfähige sachkundige Männer gewählt werden.

§. 29. Auch nur solche, die als Zeugen für und wider die Partheien und übrigen Schiedsrichter mit voller Kraft vor Gericht können zugelassen werden.

§. 30. Wer zum Schiedsrichter gewählt ist, darf die Wahl nicht ablehnen, es sei denn, daß er solche Entschuldigungsgründe für sich anführen könnte, welche ihn von der Uebernahme einer mit Administration verbundenen Vormundschaft nach A. L. R. Th. II. Tit. 18. §§. 208., 209., 212., 213. befreien würden.

§. 31. Findet außer dem Interesse der Stauungsberechtigten, oder der Inhaber der Grundstücke, die Vorfluth gewähren sollen, noch ein besonderes Interesse, z. B. wegen Fischerei, Viehtränke zc., gegen die Entwässerung Statt, so wählen diejenigen, welche ein besonderes Interesse haben, ebenfalls einen Schiedsrichter.

§. 32. Dieser verhandelt mit dem Schiedsrichter der Gegenparthei und dem Obmann besonders über das gedachte Interesse und das Resultat ihrer Verhandlungen wird nochmals in den allgemeinen Rezeß über die ganze Verhandlung aufgenommen.

§. 33. Den Schiedsrichtern steht nicht nur die Vergütung ihrer baaren Auslagen, sondern auch ein Diätensatz zu, welchen die Provinzial-Polizeibehörde den Umständen nach festsetzt.

§. 34. Sämmtliche Kosten tragen diejenigen, auf deren Antrag die Entwässerung erfolgt.

Wir befehlen Unsern Landes-Kollegien, Polizei- und Justiz-Offizieren und sämmtlichen getreuen Unterthanen, sich nach dieser Vorschrift zu achten.

Gegeben zu Berlin, d. 15. Nov. 1811.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg. v. Kirchheim. v. Schuckmann.

Deff. der B. über Darlehne in Staats- und anderen öffentlichen Papieren. B. 28. Dez. 1811.

[G.S. 1812. S. 1. Nr. 67.]

Wir Friedrich Wilhelm, zc. zc. Die in Unserer B. v. 16. März d. J. über die Ablösung der Domonial-Abgaben jeder Art und in dem Ed. v. 27. Juni d. J. wegen Veräußerung der Domänen, Forsten und geistlichen Güter, nachgelassene Bezahlung der Kauf- und Erbstandsgelder und Ablösungs-Summen mit Staats- und anderen öffentlichen Papieren, veranlaßt Uns, die unter dem 4. April d. J. ergangene Deff., welche Darlehne in den bekannten Papieren nur nach dem jedesmaligen Cours derselben gestattet, näher zu bestimmen, wie folgt:

§. 1. Es können die im §. 6. der B. v. 27. Juni wegen Veräußerung der Domänen, Forsten und geistlichen Güter bekannten Papiere nach ihrem Nennwerthe ausgeliehen werden und der Gläubiger kann sich die Zurückzahlung des Nennwerths in baarem Gelde ausbe-

dingen, wenn der Schuldner die ihm geliehenen Papiere nach ihrem Nennwerthe zu Bezahlung der Kaufs- und Erbstandsgelder für Domainen, Forsten und geistliche Güter oder zu Ablösung der Domonial-Abgaben verwendet.

§. 2. Wird bei diesen Darlehnen eine Verpfändung vorgenommen, die sich zur Eintragung in das Hypothekenbuch eignet, so kann dieselbe ohne Anstand geschehen und dadurch dem Gläubiger eine Hypothek für den Nennwerth der vorgeliehenen Papiere bestellt werden.

§. 3. Es muß aber in allen Fällen, in welchen es auf den Nachweis ankommt,

daß von dem Schuldner die vorgeliehenen Papiere in dem §. 1. bestimmten Maße verwendet worden,

ein Attest derjenigen Behörde darüber beigebracht werden, welche die Veräußerung und Vererbpachtung der Domainen, Forsten und geistlichen Güter, oder die Ablösung der Domainen-Abgaben leitet.

§. 4. Sollte dieses Attest bei Darlehnen, für welche der Schuldner durch Verpfändungen Sicherheit bestellt, vor der Eintragung derselben im Hypothekenbuch nicht beigebracht werden können, so hindert dieses die Eintragung nicht, jedoch kann dieselbe nur mit Hinzufügung des Vermerks geschehen, daß die dadurch bestellte Hypothek, in Ansehung der den Courswerth der geliehenen Papiere übersteigenden Summe, erst von rechtlicher Wirkung ist, wenn der Gläubiger das Attest der Verwendung sich verschafft hat.

Wir befehlen allen Behörden, insbesondere den Justiz- und Hypotheken-Behörden, sich nach dieser B. zu achten.

Urkundlich ist diese Deff. von Uns höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserm Königl. Insignel bedruckt worden.

So geschehen zu Berlin, d. 28. Dez. 1811.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
Hardenberg. Kirchheim.

Deff. der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 24. §. 128. und Tit. 51. §. 14. B. 30. Dez. 1811. 1)

[G.S. 1812. S. 7. Nr. 72.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Finden Uns bewogen, die Vorschriften der A.O.D. Th. I. Tit. 24. §. 128. und Tit. 52. §. 14. dahin, auf den Vorschlag Unseres Ministerii des Innern und der Justiz, zu deklariren:

daß die Sequestration und Taxation solcher Güter, auf welche keine Pfandbriefe haften, künftig nicht durch die Ritterschafts- und Kredit-Direktionen geschehen, sondern den ordentlichen Gerichten, unter deren Realjurisdiktion die Güter liegen, überlassen bleiben soll. Wir befehlen hiermit allen Kredit-Direktionen, auch Ober- und Untergerichten in Unsern Staaten, sich hiernach gebührend zu achten.

Geschehen Berlin, d. 30. Dez. 1811.

Friedrich Wilhelm.
Hardenberg. Kirchheim.

1812.

Königl. Befehl v. 9. Jan. 1812, betr. die nicht ferner zu geltende Mitveräußerung der Patronats-Rechte beim Verkauf der Domänen.

[G.S. 1812. S. 3. Nr. 69.]

Aus den Mir von Ihnen vorgetragenen Gründen, welche, sowohl in Betrachtung der kirchlichen Verfassung und einer guten Kirchenzucht, als in finanzieller Rücksicht, der bisher stattgefundenen Mitveräußerung der Patronatsrechte bei dem Verkauf Meiner Domänen und der aufgehobenen geistlichen Güter, entgegenstehen, will Ich hiermit den §. 16. der Veräußerungs-Inst. v. 25. Okt. 1810 in diesem Stücke aufheben und befehle Ich, daß künftig bei Veräußerungen der Domänen und eingezogenen geistlichen Güter die Patronatsrechte nicht mit verkauft, sondern dem Staate vorbehalten, die Patronats-Lasten der zu veräußernden Güter aber, nach ihrem jährlichen Durchschnitt veranschlaget, als Kanon auf die Güter gelegt und von den Erverbern derselben, jährlich zum Kirchen- und Schul-Bau- und Unterhaltungs-Fonds, an die Regierungen gezahlet werden sollen.

1) Vgl. Anh. zur A.O.D. §. 396. u. R.D. v. 1. Juli 1834. Nach dem Restr. des Justizmin. v. 9. Nov. 1835 (f. Ergänz. der Preuß. Rechtsbücher zur A.O.D. I. 24. §. 128.) ist die Deff. v. 30. Dez. 1834 nur in Betreff der Taxation, nicht aber in Betreff der Sequestration, unpensandbriefter adliger Güter abgeändert worden.

Ich autorisire Sie, in Gemäßheit dieser Bestimmung, die durch die G. S. bekannt zu machen ist, das weiter Erforderliche zu verfügen.
Berlin, d. 9. Jan. 1812. Friedrich Wilhelm.
An den Staatskanzler Freiherrn v. Hardenberg.

B. v. 9. Jan. 1812, betr. die Aufkündigungsfrist bei monatsweise gemietheten Wohnungen.
[G. S. 1812. S. 4. Nr. 70.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Verordnen, zur Ergänzung der Vorschriften des A. L. R. Th. I. Tit. 21. §. 341—344., hiernit Folgendes:

Bei monatsweise gemietheten Wohnungen soll, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich verabredet worden, die Aufkündigung in der ersten Hälfte und spätestens am funfzehnten Tage des laufenden Monats, für dessen Dauer der Betrag des monatlichen Miethszinses bestimmt ist, geschehen und jedem Theile freistehen, eine spätere Kündigung aber, wider den Willen des andern Theils, nicht stattfinden, sondern der Miethsvertrag alsdann für stillschweigend, jedoch nur wieder auf Einen Monat, verlängert angenommen werden.

Hiernach hat sich Jedermann zu achten.
Gegeben Berlin, d. 9. Jan. 1812.

Friedrich Wilhelm.
Hardenberg. Kircheisen.

Königl. Befehl wegen der in Schlesien zu entrichtenden Zehnten und Parochialabgaben v. 6. Febr. 1812, auf welchen sich die, in der G. S. vom Jahre 1812. S. 28. Nr. 84. abgedruckte Allerh. R. D. v. 11. März 1812. bezieht.

[G. S. 1812. S. 42. Nr. 167.]

Um in Meinem Herzogthum Schlesien die Einkünfte der Pfarrgeistlichen sicher zu stellen und um bei der Entwerfung der Stats für solche Kirchen, wobei dem Pfarrer der Zehnte als ein Theil seines Dienstfeinkommens angerechnet wird, diese Stats, ohne eine Belästigung des Staats mit der Deckung der künftigen Ausfälle des Zehnt-Ertrages zuverlässig zu machen, will Ich hiernit, auf Ihren Antrag, die von Meinem Groß-Oheim des Königs Friedrich des Zweiten Majestät am 3. März 1758 zu Breslau erlassene R. D. und die darauf sich gründenden spätern Verfügungen in dem Maße aufheben: daß die von den gegenwärtigen Besitzern der den Pfarren pflichtigen Grundstücke zu entrichtenden Zehnten und andere Parochialabgaben, auch bei den Veräußerungen dieser Grundstücke an Personen eines andern Glaubensbekenntnisses, der Pfarre unveränderlich verbleiben und daß die gegenwärtig wegen der Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses des Grundstücksbesitzers ruhenden Zehntabgabeverpflichtungen wieder in volle Wirksamkeit treten, auch in derselben unabänderlich bleiben sollen, sobald ein Besitzer von dem Glaubensbekenntnisse des Pfarrers, dessen Pfarre der Zehnte ursprünglich gebührte, wieder eintritt. Ich überlasse es Ihnen, in Gemäßheit dessen das Erforderliche zu verfügen und diesen Meinen Befehl durch die G. S. bekannt machen zu lassen.

Berlin, d. 6. Febr. 1812. Friedrich Wilhelm.

An den Staatskanzler Freiherrn v. Hardenberg.

Dekl. des §. IX. des Ed. v. 9. Okt. 1807, die Familien- und Fideikommiß-Stiftungen betr. N. 19. Febr. 1812.

[G. S. 1812. S. 13. Nr. 76.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. finden Uns veranlaßt, zur nähern Bestimmung des §. IX. des Ed. v. 9. Okt. 1807 hierdurch festzusetzen, daß die daselbst gegebene Vorschrift, nach welcher jede Familien- und jede Fideikommiß-Stiftung durch einen Familienschluß beliebig abgeändert, oder gänzlich aufgehoben werden kann, auf diejenigen fideikommissarischen Substitutionen, die bei der ersten Generation stehen bleiben, den Rechten der Substituirtten entgegen, nicht angewendet, jede andere fideikommissarische Substitution hingegen, welche über die erste Geschlechtsfolge hinausgehet, der Aufhebung durch Familienschlüsse ohne alle Rücksicht unterworfen sein soll.

Wir befehlen, diese Unsere Allerhöchste Dekl. durch die G. S. zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt zu machen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige Dekl. Höchsteigenhändig unterschrieben und mit Unserm königl. Insignel bedrucken lassen.

Gegeben Berlin, d. 19. Febr. 1812.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Hardenberg. Kircheisen.

Königl. Befehl v. 20. Febr. 1812 wegen nicht mehr Statt findender Mitveräußerung der Jurisdiktion bei den Domainen und geistlichen Gütern.

[G. S. 1812. S. 23. Nr. 81.]

In Erwägung der Schwierigkeiten, welche, bei der Veräußerung der Domainen und geistlichen Güter, mit der Jurisdiktion, durch die Zerstückung der bisherigen Gerichtsbezirke und Bildung mehrerer einzelnen Patrimonial-Jurisdiktionen entstehen, bestimme Ich dem von Ihnen gemachten Antrage gemäß hierdurch, daß von jetzt an bei dem Verkaufe der Domainen und geistlichen Güter die Gerichtsbarkeit von dem Verkaufe ausgenommen und dem Staate vorbehalten bleiben soll, so, daß die Justiz in den verkauften Gütern von den bisherigen Gerichten ferner in Meinem Namen verwaltet wird und die Erwerber derselben weder die Lasten der Gerichtsbarkeit zu tragen, noch die Früchte derselben zu genießen haben.

Diese Bestimmung soll bei den zum Verkaufe stehenden Domainen und geistlichen Gütern allgemein zur Anwendung kommen, insoweit der Zuschlag oder die Genehmigung des Verkaufs nicht schon erfolgt ist. Ich beauftrage Sie, die gegenwärtige Abänderung des §. 16. der Domainen-Veräußerungs-Instr. v. 25. Okt. 1810 zur Ausführung zu bringen.

Berlin, d. 20. Febr. 1812. Friedrich Wilhelm.

An den Staatskanzler Freiherrn v. Hardenberg
und den Staats- und Justizminister v. Kircheisen.

Königl. Befehl v. 29. Febr. 1812 wegen Ausschließung der Mitglieder der Provinzial-Domainen-Verwaltungen von Erwerb der Domainen-Grundstücke ihrer Provinz.

[G. S. 1812. S. 16. Nr. 79.]

Das G. v. 18. April 1764, welches Kriegsräthe, so lange sie im Staatsdienste stehen, von allen Arten von Pachtungen ausschließt, darf seiner Absicht nach um Mißbräuche zu verhüten, bei den Domainen-Veräußerungen nicht ohne Anwendung bleiben. Ich will diese jedoch, nach Ihrem Antrage, dahin hienit bestimmen, daß Mitgliedern der Provinzial-Domainen-Verwaltungen zwar die Erwerbung von Domainen-Grundstücken in andern Provinzen, als in welchen sie angestellt sind und arbeiten, ohne weiteres, in derselben Provinz aber nur nach vorgängiger Dispensation des Chefs der obern Domainen-Verwaltung auf den Antrag des Präsidenten der Provinzial-Verwaltung, sowohl direkte, als durch Cession nachgelassen sein soll. Ich überlasse Ihnen hiernach zu verfügen.

Berlin, d. 29. Febr. 1812. Friedrich Wilhelm.

An den Staatskanzler Freiherrn v. Hardenberg.

Ed. v. 11. März 1812, betr. die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in dem Preuß. Staate.

[G. S. 1812. S. 17. Nr. 80.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. haben beschloffen, den jüdischen Glaubensgenossen in Unserer Monarchie eine neue, der allgemeinen Wohlfahrt angemessene Verfassung zu ertheilen, erklären alle bisherige, durch das gegenwärtige Ed. nicht bestätigte Geseze und Vorschriften für die Juden für aufgehoben und verordnen wie folgt:

§. 1. Die in Unsern Staaten jetzt wohnhaften, mit General-Privilegien, Naturalisations-Patenten, Schutzbrieffen und Konzessionen versehenen Juden und deren Familien sind für Einländer und Preuß. Staatsbürger zu achten.

§. 2. Die Fortdauer dieser ihnen beigelegten Eigenschaft als Einländer und Staatsbürger wird aber nur unter der Verpflichtung gestattet:

daß sie fest bestimmte Familien-Namen führen, und

daß sie nicht nur bei Führung ihrer Handelsbücher, sondern auch bei Abfassung ihrer Verträge und rechtlichen Willens-Erklärungen der deutschen oder einer andern lebenden Sprache und bei ihren Namens-Unterschriften keiner andern, als deutscher oder lateinischer Schriftzüge sich bedienen sollen.

§. 3. Binnen sechs Monaten, von dem Tage der Publikation dieses Ed. an gerechnet, muß ein jeder geschützte oder konzessionirte Jude vor der Obrigkeit seines Wohnorts sich erklären, welchen Familien-Namen er beständig führen will. Mit diesem Namen ist er, sowohl in öffentlichen Verhandlungen und Ausfertigungen, als im gemeinen Leben, gleich einem jeden andern Staatsbürger, zu benennen.

§. 4. Nach erfolgter Erklärung und Bestimmung seines Familien-Namens erhält ein jeder von der Regierung der Provinz, in welcher

er seinen Wohnsitz hat, ein Zeugniß, daß er ein Einländer und Staatsbürger sei, welches Zeugniß für ihn und seine Nachkommen künftig statt des Schutzbriefes dient.

§. 5. Nähere Anweisungen zu dem Verfahren der Polizeibehörden und Regierungen wegen der Bestimmung der Familien-Namen, der öffentlichen Bekanntmachung derselben durch die Amtsblätter und der Aufnahme und Fortführung der Hauptverzeichnisse aller in der Provinz vorhandenen jüdischen Familien bleiben einer besondern Instr. vorbehalten.

§. 6. Diejenigen Juden, welche den Vorschriften §. 2. u. 3. zuwider handeln, sollen als fremde Juden angesehen und behandelt werden.

§. 7. Die für Einländer zu achtende Juden hingegen sollen, in sofern die B. nichts Abweichendes enthält, gleiche bürgerliche Rechte und Freiheiten mit den Christen genießen.

§. 8. Sie können daher akademische Lehr- und Schul- auch Gemeinde-Aemter, zu welchen sie sich geschickt gemacht haben, verwalten.

§. 9. In wie fern die Juden zu andern öffentlichen Bedienungen und Staats-Aemtern zugelassen werden können, behalten Wir Uns vor, in der Folge der Zeit gesetzlich zu bestimmen.

§. 10. Es steht ihnen frei, in Städten sowohl, als auf dem platten Lande sich niederzulassen.

§. 11. Sie können Grundstücke jeder Art, gleich den christlichen Einwohnern, erwerben, auch alle erlaubte Gewerbe mit Beobachtung der allgem. gesetzlichen Vorschriften treiben.

§. 12. Zu der aus dem Staatsbürgerrechte fließenden Gewerbe-freiheit gehört auch der Handel.

§. 13. Den auf dem platten Lande wohnenden Juden und ihren Angehörigen steht nur frei, denjenigen Handel zu treiben, der den übrigen Bewohnern desselben gestattet ist.

§. 14. Mit besondern Abgaben dürfen die einländischen Juden als solche nicht beschweret werden.

§. 15. Sie sind aber gehalten, alle den Christen gegen den Staat und die Gemeinde ihres Wohnorts obliegende bürgerliche Pflichten zu erfüllen und, mit Ausnahme der Stol-Gebühren, gleiche Lasten wie andere Staatsbürger zu tragen.

§. 16. Der Militair-Konscription oder Kantompflichtigkeit und den damit in Verbindung stehenden besondern gesetzlichen Vorschriften sind die einländischen Juden gleichfalls unterworfen. Die Art und Weise der Anmendung dieser Verpflichtung auf sie, wird durch die B. wegen der Militair-Konscription näher bestimmt werden.

§. 17. Ehehindernisse können einländische Juden unter sich schließen, ohne hierzu einer besondern Genehmigung oder der Lösung eines Trauscheins zu bedürfen, in so fern nicht nach allgemeinen Vorschriften die von Andern abhängige Einwilligung oder Erlaubniß zur Ehe überhaupt erforderlich ist.

§. 18. Eben dieses findet statt, wenn ein einländischer Jude eine ausländische Jüdin heirathet.

§. 19. Durch die Heirath mit einer einländischen Jüdin erlangt aber kein fremder Jude das Recht in hiesigen Staaten sich niederzulassen.

§. 20. Die privatrechtlichen Verhältnisse der Juden sind nach eben denselben Gesetzen zu beurtheilen, welche andern Preuß. Staatsbürgern zur Richtschnur dienen.

§. 21. Ausnahmen finden bei solchen Handlungen und Geschäften statt, welche wegen der Verschiedenheit der Religionsbegriffe und des Kultus an besondere gesetzliche Bestimmungen und Formen nothwendig gebunden sind.

§. 22. Bei den Eidesleistungen der Juden sind daher die Vorschriften der A.G.D. Th. I. Tit. 10. §§. 317—351. noch ferner zu beobachten.

§. 23. Auch muß es bei der Festsetzung der A.G.D. Th. I. Tit. 10. §. 352. und der Krim.-D. §. 335. Nr. 7. u. §. 357. Nr. 8., daß kein Jude in den benannten Kriminalfällen zur Ablegung eines eidlichen Zeugnißes gezwungen werden darf, so wie bei den daselbst bestimmten Wirkungen eines freiwillig geleisteten Zeugeneides, künftig verbleiben.

§. 24. In Ansehung der Präsentation der Wechsel am Sabbath, oder an jüdischen Festtagen behalten die §§. 989., 990. des A. L. R. Th. II. Tit. 8. ihre fortbauende Gültigkeit.¹⁾

§. 25. An die Stelle der, nach dem A. L. R. Th. II. Tit. 1. §. 136. zu einer vollgültigen Ehe erforderlichen Trauung, tritt bei den Ehen der Juden die Zusammenkunft unter dem Trauhimmel und das feierliche Anstecken des Ringes und dem in §. 138. verordneten Aufgebote ist die Bekanntmachung in der Synagoge gleich zu achten.

§. 26. Auf die Trennung einer vollzogenen gültigen Ehe kann

jeder Theil aus den in dem A. L. R. Th. II. Tit. 1. §§. 669—718. festgesetzten Ursachen antragen.

§. 27. Zur Begründung der bürgerlichen Wirkungen einer gänzlichen Ehescheidung unter den Juden ist das Erkenntniß des gehörigen Richters hinreichend und die Ausfertigung eines Scheidebriefes nicht nothwendig.

§. 28. Da, nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, neue Gesetze auf vergangene Fälle nicht bezogen werden können, so sind die Streitigkeiten über Handlungen, Begebenheiten und Gegenstände, welche das bürgerliche Privatrecht der Juden betreffen und sich vor der Publikation der gegenwärtigen B. ereignet haben, nach den Gesetzen zu beurtheilen, die bis zur Publikation dieses Ed. verbindend waren, wenn nicht etwa die bei jenen Handlungen, Begebenheiten und Gegenständen Interessirten, in so fern sie dazu rechtlich befugt sind, sich durch die rechtsgültige Willenserklärung den Bestimmungen der gegenwärtigen B., nach deren Publikation, unterworfen haben sollten.

§. 29. In Absicht des Gerichtsstandes und der damit verbundenen vormundtschaftlichen Verwaltung findet ebenfalls zwischen Christen und Juden kein Unterschied statt. Nur in Berlin bleibt es vorerst bei dem, den Juden angewiesenen besondern Gerichtsstande.

§. 30. In keinem Fall dürfen sich Rabbiner und Juden-Aeltesten weder eine Gerichtsbarkeit noch eine vormundtschaftliche Einleitung und Direktion anmaßen.

§. 31. Fremden Juden ist es nicht erlaubt, in den hiesigen Staaten sich niederzulassen, so lange sie nicht das Preuß. Staatsbürgerrecht erworben haben.

§. 32. Zur Erwerbung dieses Bürgerrechts können sie nur auf den Antrag der Regierung der Provinz, in welcher die Niederlassung erfolgen soll, mit Genehmigung Unseres Ministerii des Innern gelangen.

§. 33. Sie genießen alsdann mit den Einländern gleiche Rechte und Freiheiten.

§. 34. Fremde Juden, als solche, dürfen weder als Rabbiner und Kirchenbediente, noch als Lehrburschen, noch zu Gewerks- oder Hausdiensten angenommen werden. Es erfindet sich jedoch dieses nicht auf diejenigen vergerichteten Juden, welche sich zur Zeit der Publikation des gegenwärtigen Ed. bereits in Unsern Staaten befinden.

§. 35. Diejenigen einländischen Juden, welche gegen diese Vorschrift (§. 34.) handeln, verfallen in 300 Thlr. Strafe, oder im Falle des Unvermögens, diese zu erlegen, in eine, den wegen der Verwandelung der Strafen vorhandenen allgemeinen Vorschriften angemessene Gefängnißstrafe und der fremde Jude muß über die Grenze geschafft werden.

§. 36. Ausländischen Juden ist der Eintritt in das Land zur Durchreise oder zum Betrieb erlaubter Handelsgeschäfte gestattet. Ueber das von denselben und gegen dieselben zu beobachtende Verfahren sollen die Polizei-Behörden mit einer besondern Instruktion versehen werden.

§. 37. Wegen des Verbots wider das Hausiren überhaupt, hat es bei den Polizeigesetzen auch in Absicht der Juden sein Verwenden.

§. 38. In Königsberg in Preußen, in Breslau und Frankfurt an der Oder dürfen fremde Juden, so lange die Meßzeit dauert, mit Genehmigung der Obrigkeit, sich aufhalten.

§. 39. Die nöthigen Bestimmungen wegen des kirchlichen Zustandes und der Verbesserung des Unterrichts der Juden werden vorbehalten und es sollen bei der Erwägung derselben Männer des jüdischen Glaubensbekenntnisses, die wegen ihrer Kenntnisse und Rechtschaffenheit das öffentliche Vertrauen genießen, zugezogen und mit ihrem Gutachten vernommen werden.

Hiernach haben sich Unsere sämmtliche Staats-Behörden und Unterthanen zu achten.

Gegeben Berlin, d. 11. März 1812.

Friedrich Wilhelm.
v. Hardenberg. v. Kirchseisen.

Königl. Befehl v. 11. März 1812 wegen der in Schlesien zu entrichtenden Zehnten und Parochialabgaben.

[G. S. 1812. S. 28. Nr. 84.]

Da darüber ein Zweifel entstanden ist, ob Meine R.-D. v. 6. Febr. d. J. wegen der in Schlesien zu entrichtenden Zehnten und anderen Parochialabgaben von Grundstücken, welche von Personen, die mit dem berechtigten Pfarrer nicht zu einer gleichen Religion sich bekennen, veräußert sind, oder künftig veräußert werden, auch auf die, Inhalts des Ed. v. 28. Okt. 1810 säkularisirten und eingezogenen geistlichen Güter, mitgerichtet sei; so erkläre Ich hiermit auf Ihren Antrag: daß die in Meiner R.-D. v. 6. Febr. d. J. enthaltenen Bestimmungen auf alle, durch das Ed. v. 28. Okt. 1810 säkularisirten, vormalis geistlichen Be-

¹⁾ Vgl. D. Wechsel-D. v. 6. Jan. 1849. Art. 92. (G. S. S. 49).

sitzungen und die darauf haftenden Zehnten und Pfarrgefälle, ihre Anwendung haben, mithin diese den dazu vor dem 28. Okt. 1810 berechtigt gewesenen katholischen Pfarr-, Kirchen- und Schulanstalten nach wie vor verbleiben sollen.

Die, auf den eingezogenen katholisch-geistlichen Gütern in Schlesien haftende Zehnten und Abgaben an protestantische Kirchen und Schulen, welche nach der bisherigen Verfassung ruheten, treten gegenwärtig für die gedachten Kirchen und Schulen wieder in ihre Wirksamkeit. Ich überlasse es Ihnen, diesem gemäß das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, d. 11. März 1812.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatskanzler Freiherrn v. Hardenberg.

B. v. 31. März 1812 wegen Aufhebung der bisherigen Verfassung des Ausspiels von Grundstücken.

[G. S. 1812. S. 31. Nr. 86.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. haben durch den §. 4. Unseres Lotterie-Ed. v. 28. Mai 1810 unter den in dem Publ. der Min. des Inn., der Fin. und der Justiz v. 15. Aug. 1810 enthaltenen näheren Bestimmungen, das Ausspielen der Grundstücke in Unsern Staaten allgemein frei gegeben.

Der ungünstige Erfolg der neuern Versuche, dergl. Auspielungen zu Stande zu bringen, hat jedoch überzeugend dargethan, wie gering der Antheil ist, den das Publikum an denselben nimmt und wie wenig also den Grundbesitzern dadurch geholfen und Unsere, bei der Erlassung jenes Ed. gehabte, wohlgemeinte Absicht erreicht wird.

Da auch außerdem durch das bisherige Ausspielen der Grundstücke die Einnahmen des Staats von dem Lotterie-Wesen bedeutend verloren haben, so finden Wir Uns veranlaßt, den §. 4. Unseres Lotterie-Ed. v. 28. Mai 1810 und das Publ. v. 15. Aug. 1810 hierdurch aufzuheben. Es sollen mithin von jetzt an keine Auspielungen von Grundstücken ferner gestattet und die dazu erteilten und noch nicht ausgeführten Bewilligungen, als nicht vorhanden angesehen werden.

Wir befehlen, daß nach diesem Unsern Willen durchgängig verfahren werde.

Gegeben Berlin, d. 31. März 1812.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg.

B. v. 20. April 1812, betr. die Verträge über das Eigenthum liegender Güter und der denselben gleich zu achtenden Rechte in Westpreußen.

[G. S. 1812. S. 39. Nr. 93.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. haben auf den Bericht Unseres Staatskanzlers und Unseres Justizministers beschloffen und verordnen hiemit, daß die, in einem Theil Unserer Provinz Westpreußen bisher zur Anwendung gebrachte Vorschrift des Preuß. Landrechts von 1721. Part. II. Lib. IV. Tit. 6. Art. 7. §. 1. und 4., wonach Verträge über das Eigenthum unbeweglicher Güter und der denselben gleich zu achtenden Rechte, so lange die Insinuation und Einschreibung bei dem Gerichtsstande der Sache nicht erfolgt, oder die Erfüllung von beiden Theilen nicht geschehen ist, für unkräftig und nichtig erklärt sind, vom Tage der Publikation dieser B. an, als abweichend vor der in Unsern Staaten allgemein bestehenden Gesetzgebung, gänzlich aufgehoben und abgeschafft sein und künftig alle Verträge über das Eigenthum liegender Güter und der denselben gleich zu achtenden Rechte in Westpreußen nach den Bestimmungen des A. L. R. Th. I. Tit. 10. §. 15. 16. 17. und der A. O. D. Th. 2. Tit. I. §. 3. beurtheilt werden sollen.

Urkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Insignel.

So geschehen und gegeben Potsdam, d. 20. April 1812.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
Hardenberg. Kirchheim.

Königl. Befehl v. 24. April 1812, wegen einiger näheren Bestimmungen der B. v. 27. Okt. 1810, über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden in der Preuß. Monarchie.

[G. S. 1812. S. 43. Nr. 95.]

Wichtige Rücksichten veranlassen Mich, einige nähere Bestimmungen der B. v. 27. Okt. 1810, über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden anzuordnen, die Ich Ihnen hiermit bekannt mache und Ihnen auftrage, unverzüglich in Ausübung zu bringen.

Bis Ich für gut finde, den Ministerien des Innern und der Finanzen eigene Minister vorzusetzen, behalten Sie solche nach den Vorschriften

der gedachten Verordnung. Da Sie indeffen bei den Ihnen als Staatskanzler obliegenden Geschäften, die Leitung dieser Ministerien nur im Allgemeinen und in Absicht auf wichtige Gegenstände, zu führen, und die Verantwortlichkeit nur für Dasjenige zu übernehmen im Stande sind, was Sie hiernach anordnen, die übrige Verantwortlichkeit aber den Departements-Chefs obliegt, so muß den Behörden sowohl, als allen denen, die bei den Ministerien überhaupt und insbesondere bei denen des Innern oder der Finanzen etwas zu suchen oder zu verhandeln haben, wiederholt eingeschärft werden, sich an die Minister und Departements-Chefs zu wenden und von diesen Bescheidung zu erwarten.

Der Staatsrath kann aus mehreren Gründen noch nicht in Wirksamkeit treten, Sie werden aber wöchentlich einmal sämmtliche Minister und Departements-Chefs, wie auch den Staats-Sekretair, unter Ihrem Vorsitz versammeln, wobei Ich Ihnen überlasse, von den übrigen Geh. Staatsrathen diejenigen zuzuziehen, deren Gegenwart Sie für nützlich halten auch andern Staatsbeamten Vorträge in diesen Versammlungen aufzugeben, so wie es den Ministern und Departements-Chefs gestattet werden kann, aus ihren Departements Behufs besonderer Gegenstände Referenten zu bestellen.

Da allgemeine Uebersicht und Kontrolle vorzüglich zu Ihrem Amte gehören, so sollen Ihnen, außer der Ober-Rechnungskammer, auch das statistische Bureau und die allgemeine Staats-Buchhalterei unmittelbar untergeordnet sein.

Das allgemeine Polizei-Departement soll der Geheime Staatsrath von Schuckmann übernehmen, jedoch mit Ausnahme der Sicherheitspolizei, das ist: der Aufsicht auf die innere Ruhe des Staats, auf verdächtige Fremde, auf das Paskwesen, imgleichen der Obforge für die Sicherheit des Lebens, der Freiheit und des Eigenthums gegen Gewalt und List, welche Ich vereinigt mit allen Gegenständen der höheren Polizei, unter Ihrer obern Leitung, dem Oberkammerherrn Fürsten zu Sayn und Wittgenstein, als Geh. Staatsrath, übertrage; ferner der Polizei der ersten Lebensbedürfnisse, der Obforge für Magazine aller Art, zur Abwendung des Mangels und der Eheuerung, welche dem Gewerbe-Departement zugelegt werden soll und des statistischen Bureau's.

Außerdem behält der Geheime Staatsrath von Schuckmann das Departement für den Kultus und den öffentlichen Unterricht. Dem Geheimen Staatsrath Sack wird das Departement für den Handel und die Gewerbe anvertraut, dem, wie oben erwähnt ist, die Polizei der ersten Lebensbedürfnisse mit beigelegt wird; dagegen fällt das Münzwesen, die Aufsicht auf die Geld-Institute und auf Kreditwesen der Provinzen, Korporationen und Gemeinen, mithin auch auf die landwirtschaftlichen Reditssysteme, hier weg, da die Leitung dieser Gegenstände dem Finanzministerium allein übertragen werden soll. Das Departement für den Handel und die Gewerbe muß jedoch davon, so wie von allen den Geschäftszweigen, die den Handel betreffen, Kenntniß nehmen, um in gemerbpolizeilicher Rücksicht nöthigenfalls mitzuwirken.

Die Holz- und Brennholz-Institute werden, ihrer gegenwärtigen Beschaffenheit gemäß, dem Departement für Handel und Gewerbe untergeordnet.

Das Finanz-Ministerium wird von nun an in drei Departements abgetheilt:

- 1) Die Abtheilung für die Einkünfte des Staats bleibt unter ihrem bisherigen Chef, dem Geheimen Staatsrath v. Seydewitz.
- 2) Der Abtheilung für die General-Kassen, der Verwaltung der Ueberschüsse derselben und des öffentlichen Schatzes und der Buchhalterei über solche, wie auch für das Staatswesen, soll der Geheime Staatsrath Freiherr von Delfen, als Chef, allein vorstehen. Der Ihnen, dem Staatskanzler, unmittelbar untergeordneten allgemeinen Buchhalterei liefert das Departement für die General-Kassen seinerseits die Data. Die Statsfertigung geschieht von jedem verwaltenden Departement. Das Kassen-Departement prüft solche und berathschlagt sich nöthigenfalls mit den Chefs der verwaltenden Behörden; ist es erforderlich, so wird Ihnen, als Finanz-Minister, gemeinschaftlicher Vortrag gemacht. Die vollzogenen Stats dienen den verwaltenden Behörden zur Rücksicht und dem Kassen-Departement steht keine Einmischung in die Leitung der Administration und in die Disposition über die etatsmäßigen Fonds, auch nicht über die außerordentlichen und zur Disposition gestellten, zu.
- 3) Die große Wichtigkeit der übrigen Gegenstände der bisherigen zweiten Abtheilung des Finanz-Ministeriums und die Nothwendigkeit, das öffentliche Vertrauen zu den Geld-Operationen des Staats immer fester zu begründen, bewegen Mich, die Geld-Institute des Staats, das Schuldenwesen, die Lotterie, das Münzwesen, die Salz-Administration mit Ausschluß der Salz-Fabrikation, welche bei dem Gewerbe-Departement bleibt, ferner, insofern der Staat

dabei konkurirt, die Geld-Institute und das Kreditwesen der Provinzen, Korporationen und Gemeinden, mithin auch die landeschaftlichen Kredit-Systeme, die Operation wegen der Staatspapiere und des Papiergeldes, der Verwaltung eines eigenen Finanz-Kollegiums, unter Ihrer obern Leitung und unter dem Vorsetze des Geheimen Staatsraths Stügemann anzuvertrauen, welches, außer dem gedachten Geheimen Staatsrathe, aus dem Staatsrath von Beguelin und dem Ober-Landesgerichts-Präsidenten von Bülow, die Ich beide zu Geheimen Staatsrathen ernenne und die zugleich vortragende Rätthe bei Ihrem Bureau bleiben sollen, ferner aus dem Staatsrath Hoffmann und dem Staatsrath Schulz bestehen soll. Außerdem können Sie, wo Sie es rathlich erachten, zwei Assessoren, die abwechselnd aus den Landes-Repräsentanten zu nehmen sind, nach Ihrer Wahl zuziehen, desgleichen ebenfalls nach Ihrer Wahl, zwei Assessoren vom Handelsstande.

Die Mitglieder dieses Finanz-Kollegiums sollen in solchem eine vollgültige Stimme haben, in Bezug auf Sie aber, als Finanz-Minister, so wie der Präsident und das ganze Kollegium nur eine beratende. Sie werden, so oft Sie es für gut finden, die Chefs der drei gedachten Departements des Finanz-Ministeriums, unter Ihrem eigenen Vorsetze, versammeln, um die wichtigsten Gegenstände zu berathen und zu entscheiden, wobei Sie auch andere Mitglieder der Departements oder Staatsbeamte mit zuziehen oder ihnen Vorträge ausgeben können.

Jeder Chef, sowie das Finanz-Kollegium, ist für seinen Verwaltungszweig allein verantwortlich, wo Sie, der Staatskanzler, nicht als Finanz-Minister verfügt oder entschieden haben. Die Chefs müssen auch, wo es nöthig ist, gemeinsame Konferenzen unter sich halten und schriftliche Kommunikationen möglichst vermeiden.

Uebrigens verbleibt alles bei den Bestimmungen der B. v. 27. Okt. 1810. Ich überlasse Ihnen, hiernach überall das Nöthige zu verfügen. Charlottenburg, d. 24. April 1812.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg.

B. vom 24. Mai 1812, betr. das exekutivische Verfahren wegen solcher Schulden, welche aus unerlaubten Handlungen entstanden sind.

[G. S. 1814. S. 9. Nr. 210.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. wollen, zur Vermeidung einer der Gerechtigkeit zuwiderlaufenden Ausdehnung der wegen der Verdringung gemachter Schulden bestehenden gesetzlichen Vorschriften, hierdurch verordnen:

daß keine in der Absicht des Exekutiv-Verfahrens gegen Schuldner vorgeschriebenen Einschränkungen auf solche Schulden, welche aus unerlaubten Handlungen entstanden sind, Anwendung haben, vielmehr bei Schulden dieser Art, der Schuldner sei eine Militair- oder Civilperson, die Exekution ohne Ausnahme irgend eines Vermögens-Objekts und ohne Rücksicht auf einen dem Schuldner sonst zu seiner Subsistenz zu belassenden Theil seines Einkommens vollstreckt werden soll. Gegeben Potsdam, d. 24. Mai 1812.

Friedrich Wilhelm.
Hardenberg. Kirchseifen. Gaf.

Dekl. u. B. v. 6. Juni 1812, betr. die Veräußerung und Verpfändung eingezogener geistlichen Güter in allen Provinzen der Monarchie.

[G. S. 1812. S. 108. Nr. 111.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Da in Beziehung auf die Veräußerung und Verpfändung eingezogener geistlichen Güter das Bedenken entstanden ist, ob dabei die Bestimmungen des Ed. und Hausgesetzes de dato Königsberg, d. 6. Nov. 1809, zu beobachten sein, so deklariren und verordnen Wir hiermit, daß dieses Ed. und Hausgesetz keineswegs auf die vermög. Unserer neuen Ed. de dato Berlin, d. 30. Okt. 1810, eingezogenen Klöster-, Dom- und andere Stifter, Balleyen und Komenden anzuwenden, sondern die Veräußerung und Verpfändung solcher geistlichen Güter lediglich von Unserm Allerhöchsten Willen und Befehl abhängig ist. Die hypothekenbuchführenden Behörden haben daher diejenigen Verkaufts-, Erbpachts- und Verpfändungs-Urkunden, welche über eingezogene geistliche Güter von den dazu autorisirten Behörden unter gewöhnlicher Unterschrift und Besiegelung ausgefertigt und mit den allgemeinen gesetzlichen Erfordernissen eintragungsfähiger Dokumente versehen sind, ohne weitere Anfrage für gültig anzunehmen und in die Hypothekenbücher auf Verlangen der Interessenten unweigerlich einzutragen.

Diese Unsere Allerh. Dekl. und B. soll durch die G. S. zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht werden. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 6. Juni 1812.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
v. Hardenberg. v. Kirchseifen.

Dekl. v. 30. Juni 1812 wegen Aufhebung der sogenannten Schiffsbaufreiheits- und Volksführungsgelder.

[G. S. 1812. S. 161. Nr. 128.]

Die auf den Grund älterer Lizenzreglements und Observanzen in Unsern Ostseehäfen noch statt habende Einrichtung, daß den Besitzern der im Lande erbauten Schiffe auf mehrere Jahre ein Theil der Lizenzgefälle unter der Benennung:

„Baufreiheitsgelder“

vergütigt wird;

ungleichen, daß theils unbedingt, theils für gewisse Fälle, unter der Benennung:

„Volksführungsgelder“

ein Theil der Lizenzgefälle bonifizirt wird,

ist rücksichtlich der Volksführungsgelder dem jetzigen Gange des Handels nicht angemessen, rücksichtlich der Schiffsbau-Freiheitsgelder aber gleichfalls von der Art, daß sie zur Erreichung des ursprünglich vor Augen gehaltenen Zwecks, in dem beabsichtigten Umfange nicht beiträgt. Da Wir nun innertst jede Gelegenheit benützt haben, um den Handel und Verkehr in Unsern Häfen zu heben und von allen lästigen Förmlichkeiten so viel als möglich zu befreien, so setzen Wir hiermit fest, daß jene Prämien ferner und vom Tage der Publikation gegenwärtiger Dekl. an, nicht mehr geleistet werden sollen. Damit inbezug diejenigen, welche in Gesolge der bisherigen Verfassung ihre Spekulation auf den Genuß der Baufreiheitsgelder bereits gemacht haben, durch die jetzige B. nicht benachtheiligt werden, so bestimmen Wir:

1) daß für diejenigen Schiffe, auf welche der Freiheitsbrief schon ausgefertigt worden, die Vergütung bis zum Ablauf der zugesicherten Befreiung fort dauern; und

2) für Schiffe, welche bei Erscheinung dieser Ordre schon im Bau, oder in der Hauptreparatur vom Kiel aus begriffen sind, die Freiheitsbriefe in den sich dazu eignenden Fällen noch insofern ausgefertigt werden sollen, als die Schiffseigentümer innerhalb 4 Wochen nachweisen, daß das Gefäß wirklich im Bau oder in der gedachten Hauptreparatur begriffen ist.

Wir befehlen, daß nach diesem Unserm Willen in Unsern Ostseehäfen durchgängig verfahren werde.

Urkundlich haben Wir diese Dekl. Allerhöchstselbst vollzogen und mit Unserm Königl. Insignel bedrucken lassen.

Gegeben Berlin, d. 30. Juli 1812.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
Hardenberg. Sack. v. Heydebreck.

R. D. v. 23. Sept. 1812, betr. die erweiterte Befugniß des Justiz-Ministers zu Bewilligung des außergerichtlichen Verkaufs der Güter der Pflegebefohlenen und Dispensation von der sonst in der Regel nothwendigen öffentlichen Subhastation.

[G. S. 1812. S. 177. Nr. 134.]

Auf Ihren Antrag v. 17. Aug. d. J. genehmige Ich und autorisire Ich Sie, daß bei den Veräußerungen der Grundstücke der Pflegebefohlenen, nach Ihren Anweisungen zwar mit steter Hinsicht auf die bestehenden Gesetze, doch mit billiger Ermäßigung ihrer Anwendung nach den besonderen Umständen der Zeit und der Lokalverhältnisse zu verfahren ist und daß es besonders Ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen bleibt, auf die Anträge der vormundschaftlichen Behörden um Dispensation von der gerichtlichen Subhastation, ohne sich streng an den Maßstab des die Lage um ein Viertel übersteigenden Gebots zu binden, zu verfügen und den Verkauf mit der Dispensation von der Subhastation in allen Fällen zu bewilligen, in welchen, nach dem, mit Gründen unterstützten Dafürhalten der Vormünder und sonstigen Interessenten, so wie der vormundschaftlichen Gerichte und Pupillenkollegien und nach Ihrer eigenen, auf sorgfältige Prüfung und Erwägung gegründeten Ueberzeugung, das wahre Beste der Pflegebefohlenen nicht gefährdet, sondern befördert wird.

Potsdam, d. 23. Sept. 1812.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister v. Kirchseifen.

Allerh. Bestimmung des bei Polizei- und anderen Konventionen, in Absicht auf Militärpersonen stattfindenden Verfahrens.
W. 24. Sept. 1812.

[G.S. 1812. S. 182. Nr. 137.]

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht v. 20. Aug. d. J. setze ich hierdurch fest, daß in der W. wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanz-Behörden v. 26. Dez. 1808, §. 45. vorgeschriebene Verfahren bei Polizei- und anderen Konventionen auch in Absicht der Militärpersonen unter folgenden Einschränkungen und Bestimmungen stattfinden soll:

- 1) Wenn von der Bestrafung eines Offiziers die Rede ist und diese nicht bloß in Geldbuße und Konfiskation der defraudirten Sachen besteht, die begangene strafbare Handlung vielmehr Gefängniß oder Festungsstrafe oder gar die Kassation nach sich zieht, so müssen sich die Civilbehörden alles Verfahrens enthalten und die Sache den Militärgerichten überlassen.
- 2) In allen Fällen, in welchen sich die Angeschuldigten bei den von den Regierungen festgesetzten Strafen beruhigt haben, oder in welchen von den Justizkollegien auf Strafe erkannt worden, geschieht die Vollstreckung nicht von Seiten der Civilbehörde. Es muß vielmehr deshalb in Absicht der Offiziere das kompetente Militärgericht und in Absicht der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten der Kommandeur einer solchen Militärperson requirirt werden. Letzterer hat alsdann ein Stand- oder Kriegsgericht nach Befinden anzuordnen, von welchem die gegen einen Unteroffizier oder gemeinen Soldaten festgesetzte Strafe in eine verhältnismäßige Militärstrafe verwandelt werden muß, wovon der Regierung oder dem Justizkollegio Nachricht zu geben ist. Bei dieser Verwandlung darf sich jedoch das Stand- oder Kriegsgericht auf keine weitere Beurtheilung der schon entschiedenen Straffälligkeit der Handlung einlassen.
- 3) Hat sich ein Unteroffizier oder gemeiner Soldat außer der Konvention oder Defraudation, noch eines anderen Vergehens schuldig gemacht: so gebührt die Untersuchung und Bestrafung desselben der Militärbehörde.
- 4) Bei der Untersuchung und Bestrafung wider einen gemeinen Soldaten soll, zur Erhaltung der Ordnung, ein von dem Kommandeur einer solchen Militärperson kommandirter Vorgesetzter des Denunzianten zugegen sein.
- 5) In Ansehung der Unterstaatsbedienten tritt das bei den Offizieren vorgeschriebene Verfahren ein.

In Gemäßheit dieser Bestimmungen haben Sie das Erforderliche zu verfügen.

Potsdam, d. 24. Sept. 1812. Friedrich Wilhelm.

An den Staatskanzler Freiherrn v. Hardenberg,
den Staats- und Justizminister v. Kirchheim
und den Generalmajor, Geheimen Staatsrath v. Saxe.

R.D. v. 30. Sept. 1812, in Betreff des Rechts zur Besetzung der Schlesischen katholischen Erzpriesteren, Pfarreien, Curatien und Pfarrschulen.

[G.S. 1812. S. 185. Nr. 139.]

Da, nach der erfolgten Aufhebung der geistlichen Stifter und Klöster in Schlesien über das Recht zur Besetzung der dortigen katholischen Erzpriesteren, Pfarreien, Curatien und Pfarrschulen Zweifel entstanden sind, so setze Ich, um diese gänzlich zu heben, in Ansehung des gedachten Gegenstandes auf Ihren Antrag, die nachstehenden Grundsätze zur künftigen Beobachtung fest:

- 1) Alle katholischen Erzpriesteren, Pfarreien und Curatien, die vormals von den Bischöfen zu Breslau oder von dem Domkapitel daselbst, oder von andern jetzt aufgehobenen geistlichen Stiftern und Klöstern in Schlesien, besetzt worden sind, fallen künftig der Landesherrlichen Besetzung anheim, wenn sie in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November erledigt werden.
- 2) In Ansehung der vorgeachten geistlichen Aemter, welche in den übrigen Monaten des Jahres erledigt werden, will Ich gestatten, daß dieselben, mit dem Vorbehalte der kanonischen Form der Ernennung und der Landesherrlichen Bestätigung, durch den zeitigen Bischof von Breslau besetzt werden.
- 3) Zu den Erzpriesteren, die mit den Superintendenturen gleichen Rang haben und von denen das Erzpriesteramt künftig nicht mehr zu trennen ist, ernannt in den Landesherrlichen Monaten und bestätigt in den Bischöflichen, das Departement für den Kultus

und öffentlichen Unterricht; zu den übrigen geistlichen Stellen die Geistliche und Schul-Deputation derjenigen Regierung, in deren Bezirk die zu besetzende Stelle belegen ist.

- 4) Diese Bestimmungen gelten auch in Ansehung der katholischen Pfarrschulen.

Ich überlasse es Ihnen, zur Ausführung dieser Meiner Willensmeinung das Erforderliche zu veranlassen.

Potsdam, d. 30. Sept. 1812. Friedrich Wilhelm.

An den Staatskanzler Freiherrn v. Hardenberg.

W. v. 20. Okt. 1812 zum Nachtrag der Mühlen-Waage-Tabelle v. 15. Febr. 1811, betr. die Gewichtsfäße für Gerste auf Mehl.

[G.S. 1812. S. 187. Nr. 140.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. In Betracht, daß die Mühlen-Waage-Tabelle, welche mittelst W. v. 15. Febr. v. J. für die gesammte Monarchie zu Verwiegung des zur Mühle gehenden Getreides und der daraus gefertigten Fabrikate, sowohl rücksichtlich der Konjunktionssteuer-Gefälle, als des Verkehrs zwischen Müller und Mahlgästen zur Norm vorgeschrieben worden ist, keine Gewichtsfäße für Gerste und Mehl verarbeitet enthält, der Verbrauch dieser Getreidesorte zu diesem Behufe gleichwohl nicht unbedeutend und die Ergänzung dieser Lücke daher nothwendig ist, so haben Wir die bei der gebeutelten Gerste zu beobachtenden Maße ausmitteln und daraus den beigegebenen Nachtrag¹⁾ zur Mühlen-Waage-Tabelle fertigen lassen, nach welchem sich sämtliche Behörden in vorkommenden Fällen zu achten haben.

Berlin, d. 20. Okt. 1812. Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg.

R.D. v. 5. Nov. 1812, betr. das bei vorkommenden Gemeintheilungen anzuzweisende Land für die Landschullehrer in der Kur- und Neumark, so wie in Pommern und Schlesien, desgleichen in West- und Ostpreußen und Litthauen.

[G.S. 1812. S. 194. Nr. 142.]

Nach Meiner Bestimmung v. 28. Sept. 1810 sollen die Landschullehrer bei den vorkommenden Gemeintheilungen das zur Erzeugung ihres Gemüsebedarfs und zur Ernährung einer Kuh nöthige Land in der Kur- und Neumark, so wie in Pommern und Schlesien, mit einem bis zwei Magdeburgischen Morgen, in West- und Ostpreußen und Litthauen mit einem kulmischen Morgen guten Landes, in schlechtem Boden aber verhältnismäßig mehr angewiesen erhalten. Zur näheren Erläuterung des §. 44. des Ed. zur Beförderung der Landeskultur v. 14. Sept. v. J., welcher verschiedentlich so ausgelegt wird, als hänge die Anweisung des erforderlichen Schullandes gewissermaßen von der Willkür der Kommunen ab, trage Ich Ihnen daher hierdurch auf, dafür zu sorgen, daß in die künftige Gemeintheilung-D. Meine obige, auf die Verbesserung der Verhältnisse des Landschullehrerstandes abzweckende Bestimmung aufgenommen werde.

Charlottenburg, d. 5. Nov. 1812. Friedrich Wilhelm.

An den Staatskanzler Freiherrn v. Hardenberg.

Deff. v. 20. Nov. 1812, in Betreff des Kulmischen Rechts, Buch 4. Th. 5. Kap 7. wegen Verkauf liegender Gründe.

[G.S. 1812. S. 195. Nr. 143.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. finden Uns veranlaßt, die Vorschrift des noch in einem Theil Unserer Staaten geltenden Kulmischen Rechts im vierten Buch, fünften Theil und dessen siebenten Kapitel, wo es heißt:

alle Häuser, Erbe und liegende Gründe sollen vor den ordentlichen Gerichten, in welchen sie gelegen, verkauft und verlangt werden und ohne das kein Kauf kräftig sein,

zur Vermeidung aller Mißverständnisse und Streitigkeiten, wie hiermit geschieht, dahin zu deklariren und zu verordnen, daß die unterlassene Beobachtung der hier vorgeschriebenen Form keinesweges die Nichtigkeit des Geschäfts nach sich ziehen, sondern vielmehr ein jeder Kontrahent, nach den Bestimmungen des A.L.R. Th. I. Tit. 10 §. 15. 16. 17. und der A.G.D. Th. 2. §. 3. befugt sein soll, aus einem, auch vor anderen Gerichten, oder vor einem Justizkommissario und Notario ausgenommenen Vertrage über das Eigenthum liegender Güter, oder der denselben gleich zu achtenden Rechte, auf Erfüllung — und selbst aus

¹⁾ An die Stelle dieses Nachtrages ist durch das Publ. v. 13. März 1813 (s. unten) ein neuer getreten.

einem schriftlichen Privat-Vertrage — auf die Errichtung eines förmlichen gerichtlichen Instruments zu klagen.

Urkundlich haben wir diese Deff., welche in die G. S. aufgenommen werden soll, Allerhöchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königl. Insignel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Berlin, d. 20. Nov. 1812.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
Gardenberg. Kirchseifen.

Merk. R.D. v. 12. Dez. 1812, wodurch hypothekarischen Schuldnern K. niglicher Kassen die Zurückzahlung der schuldigen Kapitalien in Staatspapieren gestattet wird.

[G. S. 1813. S. 1. Nr. 148.]

Da in mehreren Fällen von Grundbesitzern, welche vor dem Jahre 1806 aus Staatskassen gegen hypothekarische Verpfändung ihrer Besitzungen Kapitale angeliehen haben, darauf angetragen worden ist, diese Darlehne jetzt in Staatspapieren nach dem Nennwerthe zurückzahlen zu dürfen, so finde Ich es zweckmäßig, zu Vermeidung des Scheins von Begünstigungen durch Gewährung in einzelnen Fällen Sie hierüber mit einer allgemeinen Bestimmung zu versehen. Ich will daher in Erwägung:

daß das A.L.N. Th. I. Tit. 16. §. 300 seq. die Kompensation in Privatverhältnissen zwischen Schuldnern und Gläubigern auf eine analoge Art gestattet;

daß dem Ed. vom 4. Dez. 1809 §. 13 gemäß, die Zurückzahlung solcher Kapitalien in alten Tresorscheinen geschehen darf; daß der Kredit des Staats die Kompensation seiner Forderungen mit seinen Schulden dringend empfiehlt; und daß es in staatswirthschaftlicher Hinsicht von der größten Wichtigkeit ist, die Befreiung des Grundeigenthums von Schulden zu erleichtern,

genehmigen, daß die Zurückzahlung in Staatspapieren in allen Fällen dieser Art angenommen werden darf, insofern nur

1) die Anleihe wirklich aus einer von Keinen Kassen gegeben worden ist und

2) das verschuldete Grundstück sich noch im Besitz des ersten Schuldners oder seiner Erben befindet.

Nach diesen Bestimmungen haben Sie in vorkommenden Fällen zu entscheiden.

Charlottenburg, d. 12. Dez. 1812.

An

Friedrich Wilhelm.

den Staatskanzler Frh. v. Gardenberg.

1813.

Deff. v. 14. Jan. 1813 wegen des Anfangs der rechtlichen Wirkung der durch die G. S. und durch die Amtsblätter bekannt gemachten Gesetze und Verfügungen.

[G. S. 1813. S. 2. Nr. 149.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß, nachdem Uns vorgetragen worden, welchergestalt über den Anfang der rechtlichen Wirkung der durch die G. S. und durch die Amtsblätter bekannt gemachten Gesetze und Verfügungen Zweifel entstanden seien, Wir zu deren Hebung die hierauf Bezug habenden Vorschriften des A.L.N., Einl. §. 10—13., der B. v. 27. Okt. 1810 über die Erscheinung und den Verkauf der neuen G. S. und der B. v. 28. März 1811 über die Einrichtung der Amtsblätter, zu deklariren geruhet haben, wie folgt:

1) Jedermann im Staate ist schuldig, die in die G. S. und in die Amtsblätter eingerückten Gesetze und Verfügungen zu befolgen und sich darnach zu achten, sobald er davon Kenntniß erhalten hat.

2) Es wird angenommen, daß das Amtsblatt acht Tage nach seiner Erscheinung an aller Orten des Departements bekannt sei. Nach Ablauf dieses Zeitraums kann sich daher Niemand damit entschuldigen, daß ihm eine in die G. S. oder in das Amtsblatt eingerückte B. unbekannt geblieben sei.

3) Hierbei versteht sich von selbst, daß da, wo auf dem gewöhnlichen oder auf einem ungewöhnlichen Wege die G. S. oder das Amtsblatt früher bekannt wird, die verbindende Kraft der darin aufgenommenen Vorschrift sofort eintritt und daß insbesondere alle öffentliche Behörden sich darnach unverzüglich zu achten verbunden sind, in sofern das G. selbst nicht einen andern Zeitpunkt der Anwendung festsetzt.

Urkundlich ist diese Deff. von Uns Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königl. Insignel bedruckt worden.

So geschehen und gegeben Berlin, d. 14. Jan. 1813.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Gardenberg. Kirchseifen.

B. v. 22. Febr. 1813. wegen Tragens der Preuß. Nationalkofarde.

[G. S. 1813. S. 22. Nr. 158.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. In Erwägung, daß die herzerhebende allgemeine Aeußerung treuer Vaterlandsliebe ein äußeres Kennzeichen derselben für alle Staatsbürger fordert, verordnen: daß

1) auch außer dem Kriegsdienste von allen Männern, die das zwanzigste Jahr zurückgelegt haben, die Preuß. Nationalkofarde von bekannter Form, Schwarz und weiß am Hute getragen werden soll, wenn diese Ehre von ihnen nicht verwirkt ist;

2) die Kofarde wird getragen von allen, welche in Unserem Staate geboren sind, oder die Rechte Unserer Unterthanen durch Ansiedelung oder Eintritt in Unsern Dienst erlangt haben;

3) das Recht, die Kofarde zu tragen, wird verwirkt durch Feigheit vor dem Feinde durch die Bestimmung des heutigen G. über das Ausweichen des Kriegsdienstes und durch Festungs- oder Zuchthausarrest mit Strafarbeit verbunden.

Das stets anwesende Sinnbild von dem Panier des Vaterlandes muß jeden, der es in der Kofarde trägt, mit der Erinnerung an seine heiligsten Pflichten doppelt erfüllen.

Gegeben zu Breslau, d. 22. Febr. 1813.

Friedrich Wilhelm.

v. Gardenberg.

Fernerweite B. wegen Veräußerung der Staatsgüter. B. 5. März 1813.

[G. S. 1813. S. 27. Nr. 160.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. hegen die Absicht, durch den fortgesetzten Verkauf Unserer Domainen noch fernerhin den Staatsgläubigern Gelegenheit zu geben, die Staatspapiere zu realisiren und dadurch den öffentlichen Kredit zu erhalten, zugleich aber auch zur Erleichterung Unserer getreuen Unterthanen dadurch die baaren Mittel zu erlangen, welche die gegenwärtige Ausrüstung und Unterhaltung Unserer Truppen erfordert. Wir verordnen demnach:

§. 1. Es soll nach den Grundrissen der B. vom 27. Juni 1811 ein Theil der Domainen gegen Staatspapiere fortwährend veräußert werden.

§. 2. Ein anderer Theil derselben aber gegen baares Geld.

§. 3. Der Verkauf der Domainen gegen baares Geld findet ohne Lizitation Statt, wenn das gethane höchste Gebot das Werthminimum erreicht, welches von der besonders für die Veräußerungen niedergesetzten Kommission nach dem Zinssatz von Sechs Prozent festgesetzt ist.

§. 4. In den Lizitationen muß der Zuschlag für baares Geld jederzeit dem Meistbietenden ertheilt werden, wenn das Werthminimum nach dem Zinssatz von Sieben Prozent erreicht ist.

§. 5. In den Bekanntmachungen wegen zu haltender Lizitation muß jedesmal voraus bestimmt werden, ob die zu veräußernde Domainen gegen baares Geld oder gegen Staatspapiere verkauft werden soll.

§. 6. Dem baaren Gelde werden völlig gleich geachtet:

1) die Interimscheine aus der 1½ Millionen Anleihe vom Febr. 1810;

2) die Forderungen aus Kontrakten oder Anleihen auf baares Geld seit dem 1. Junius 1810;

3) die Steuer-Anweisungen und gestempelten Tresorscheine nach dem Ed. v. 20. Junius 1812;

4) die Tresorscheine als Steuer-Anweisungen nach dem Ed. vom heutigen Tage;

5) die Obligationen aus der holländischen Anleihe, welche bei dem Handlungshause Wittme Surrurier & Comp. in Amsterdam eröffnet worden;

6) solche Forderungen an den Staat, denen vermöge Unserer Autorisation die Eigenschaft des baaren Geldes von Unserem Staatskanzler ausdrücklich beigelegt ist und werden wird.

§. 7. Die säkularisirten Güter dürfen von nun an nur gegen klingendes Courant veräußert werden, einzelne Fälle ausgenommen, deren jedesmalige Bestimmung Wir Uns besonders vorbehalten.

§. 8. Zur Leitung des ganzen Veräußerungsgeschäfts wird unter dem Geh. Staatsrath v. Heydebreck eine Kommission ohne Konkurrenz der verwalternden Behörden niedergesetzt, zu deren Mitgliedern Wir hiermit

- a) aus Unfern Rätthen
 1) den Staatsrath Bloemer;
 2) den Staatsrath und Ober-Landforstmeister Hartig;
 b) aus den Nationalrepräsentanten
 3) den Kammerherrn und Präsidenten der interimistischen National-
 Repräsentation, Grafen v. Hardenberg und
 4) den Landrath v. Demitz

ernennen.

Wir machen derselben die gewissenhafteste Wahrnehmung des Staatsinteresses zur ausdrücklichen Pflicht.

§. 9. Die Provinzial-Regierungen sollen verpflichtet sein, der Kommission diejenigen Nachrichten zu geben, welche sie verlangen wird, desgleichen soll die Kommission das Recht haben, einzelnen Mitgliedern der Regierungen oder anderen dazu geeigneten Staatsbeamten Aufträge zu geben.

§. 10. Der Zuschlag in den Lizitationen wird von dieser Kommission ertheilt, sobald die Werthminima in baarem Gelde nach einem Zinssatze von Sieben Prozent und in Staats- oder öffentlichen Papieren von Vier Prozent meistbietend erreicht sind.

§. 11. Verkäufe aus freier Hand gegen baares Geld werden nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Kommission nach der Bestimmung des §. 3. geschlossen.

§. 12. Die Kommission berichtet nach Beschaffenheit der Umstände entweder an Uns oder an Unfern Staatskanzler.

§. 13. Die einkommenden baaren Gelder und Papiere fließen in eine unter der Aufsicht des Geh. Staatsraths v. Seydewitz allein zu stellende Domainenveräußerungskasse.

§. 14. Von der Domainenveräußerungskasse werden nach einem monatlichen Abschluß alle einkommenden Staatspapiere monatlich vom 1. Mai d. J. ab, der nach §. 5. des heutigen Ed. über die Treasorscheine niedergesetzten Verwaltungskommission überliefert, von derselben monatlich vernichtet und die geschehene Vernichtung mit genauer Bezeichnung der Nummern und Summen der Papiere öffentlich bekannt gemacht.

§. 15. Die einkommenden Pfandbriefe werden dem Staatsschulden-Eiligungsfonds überwiesen.

§. 16. Eine Reduktion der Papiere auf baares Geld oder umgekehrt, wenn die Lizitation auf eins von beiden ausschließlich gerichtet gewesen ist, findet nicht statt, sondern es muß jedesmal die vorher bekannt gemachte Spezies der Zahlung wirklich geleistet werden.

§. 17. Zur leichten Erreichung der eingangs erwähnten Zwecke sollen noch Bestimmungen getroffen werden, um die Berichtigung der Besitztitel für die Käufer von Domainen zu beschleunigen.

Vorstehende Bestimmungen sind von den betreffenden Behörden schleunigst in Ausübung zu bringen.

Gegeben Breslau, d. 5. März 1813.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg.

Fernerweite W. wegen der Treasorscheine. W. 5. März 1813.

[G.S. 1813. S. 23. Nr. 159.]

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. haben in den uneigennütigen und patriotischen Anerbietungen des Kaufmannsstandes zu baaren Darlehen und in den Vorstellungen und Vorschlägen Unserer Nationalrepräsentanten die Mittel gefunden, wodurch die für die Bertheidigung des Vaterlandes angeordneten Rüstungen bestritten und in Rücksicht Unserer W. v. 19. Jan. d. J. solche Bestimmungen getroffen werden können, welche die von Uns nie verkannten nachtheiligen Wirkungen des Papiergeldes theils mildern, theils aufheben.

Wir erklären hierbei gern, daß nach solchen Beweisen des Vertrauens und der Liebe Unserer getreuen Unterthanen, wie Wir seit den letztverflohenen Tagen sie erfahren, Wir zwar nie in die Lage zu gerathen erwarten dürfen, irgend einem Staatspapiere gezwungenen Cours geben zu müssen; Wir versprechen indessen zugleich, unter allen Umständen Unsern Willen aufrecht zu erhalten, einem dennoch etwa nothwendig werdenden Zwangskours nie rückwirkende Kraft beizulegen, welches auch bei der W. v. 19. Jan. d. J. Unsere Absicht nicht war.

Wir verordnen demnach wie folgt:

§. 1. Der Zwangskours der Treasorscheine wird hiermit vom Tage der Publikation der gegenwärtigen W. an aufgehoben.

§. 2. Es sollen nicht mehr Treasor- und Thalerscheine in Umlauf gebracht werden, als sich theils in solchem schon befinden, theils in Staatskassen vorrätzig sind, mithin nicht mehr als die wirklich vorhandenen 8,093,219 Thaler.

§. 3. Diese Treasor- und Thalerscheine sind als Steuer-Anweisungen zu betrachten, welche durch die in den §§. 11., 12., 13., 14.

und 15. der W. v. 19. Jan. d. J. aufs neue ausgeschriebene Vermögens- und Einkommensteuer realisiert und so wie sie eingegangen sind, vernichtet werden sollen.

§. 4. Ihre Realisation ist um so gewisser auf die vorge dachte Weise zu erwarten, als nach der im §. 16 des mehr erwähnten Ed. angelegten Nachweisung, das erste Prozent der Vermögenssteuer noch nicht völlig berechtigt war, dasselbe aber nach den geringsten Berechnungen sechs Millionen Thaler einbringen muß.

§. 5. Zu der Verwaltung der, durch die Vermögens- und Einkommensteuer eingehenden Gelder, Treasor- und Thalerscheine, wird vom 1. Mai d. J. ab unter dem Geheimen Staatsrath Sad eine Kommission von drei Nationalrepräsentanten und einem Mitgliede der Berlinischen Börsevorsteher niedergesetzt und eigens dazu verpflichtet werden, deren Ernennung Wir Uns vorbehalten.

§. 6. Da der Zwangskours der Treasor- und Thalerscheine im Privatverkehr aufgehoben wird, so dürfen sie auch in den Staatskassen nach dem Nennwerthe ferner weder eingenommen noch ausgegeben werden, außer in folgenden Fällen.

§. 7. Angenommen werden sie nach dem Nennwerthe:

- 1) auf die Vermögens- und Einkommensteuer, nach den Bestimmungen der §§. 12. u. 13. des Ed. v. 19. Jan. d. J.;
- 2) auf die Grundsteuer, auf die Gewerbesteuer und auf die Luxussteuer zum dritten Theile;
- 3) in dem Verkaufe von Domainen, insofern solche für baares Geld ausgetrieben worden, nach den Grundsätzen der heute darüber erlassenen W.

§. 8. Ausgegeben werden die Treasor- und Thalerscheine nach dem Nennwerthe:

- 1) Auf alle Naturalieferungen, die zur Verpflegung der vaterländischen Truppen verwandt werden. Der Marktpreis bestimmt nach den Grundsätzen der Kompensations-Verordnung v. 19. Dez. v. J. die Höhe der Vergütung.

Da die Treasor- und Thalerscheine auf die Vermögenssteuer nach dem Nennwerthe wieder angenommen werden, so sind sie auf dem kürzesten Wege eine Anweisung zur Kompensation;

- 2) auf diejenigen Gehalte und Pensionen, die über 400 Thlr. jährlich betragen, mit einem Viertel des Betrages.

Wenn die Staatsdiener und Pensionairs hieran auch einigen Verlust erleiden, so müssen sie bedenken, daß alle andern Stände dem Vaterlande Opfer bringen und daß sie dagegen von der Einkommenssteuer frei bleiben.

§. 9. Alle Naturalleistungen zur Ausrüstung vaterländischer Truppen werden in baarem Gelde, oder in Treasor- und Thalerscheinen oder nach dem Tageskurs der wirklichen Zahlung vergütet.

§. 10. Den Treasor- und Thalerscheinen verbleibt auch als Steuer-Anweisungen, die ihnen durch das G. v. 20. Junius 1811 über die Aufhebung des Indults §. 14. d. beigelegte Eigenschaft, daß sie bei Moratorien zur Sicherheitsbestellung für persönliche Schulden dienen können.

§. 11. Um die Mittel zu den Ausgaben nach §. 9. aufzubringen und die Grundbesitzer und Fabrikanten unter dem Drucke unvermeidlicher Zwangsleistungen nicht zu Grunde gehen zu lassen, ist eine gezwungene Anleihe bei dem Kaufmannsstande und anderen Kapitalisten und Rentiers eröffnet worden, welche durch die Lage des Staats und die Gründe des allgemeinen Wohls, durchaus nothwendig gemacht ist und vollkommen gerechtfertigt wird.

§. 12. Alle Anordnungen zu diesem Zwecke werden von Unserm Staatskanzler, den Wir ausdrücklich hiezu bevollmächtigen, getroffen und in Ausführung gebracht.

§. 13. Die Anleihe selbst soll sobald als möglich und wie Wir hoffen, binnen Jahresfrist den Darleihern wieder erstattet werden.

§. 14. Da keine Kraft zu dem wichtigen und erhabenen Zweck, den Wir Uns vorgesetzt haben, für die Sache des Vaterlandes ungenutzt bleiben darf, so soll gegen die Widerspenstigen als Feinde der guten Sache, mit der äußersten Strenge verfahren werden. Derjenigen aber, welche mit ausgezeichnete Bereitwilligkeit das Verlangte oder mehr leisten, als von ihnen gefordert wird, soll eine ehrenvolle Erwähnung bei Uns und vor den Augen des Volks in öffentlichen Blättern geschehen.

§. 15. Alle in dem Ed. 19. Jan. d. J. über die Treasorscheine enthaltene und früher gegebene Bestimmungen werden, insofern sie durch die gegenwärtige W. nicht bestätigt sind, hiemit aufgehoben.

Unsere getreue Unterthanen werden in den vorstehenden Bestimmungen Unsere Absichten nicht verkennen, mit dem wichtigen Zwecke für die Erhaltung des Staats jede Rücksicht auf das Wohl der einzelnen Stände und auf die fortgesetzte gleiche Vertheilung der Lasten zu verbinden. Wir erwarten daher von ihnen das fernere Vertrauen,

eine thätige Mitwirkung und die unbedingte Ergebung in unsere Anordnungen, ohne welche die kräftige Ausführung großer Zwecke nicht möglich ist.
Gegeben Breslau, d. 5. März 1813. Friedrich Wilhelm.
v. Hardenberg.

Publ. v. 13. März 1813, betr. den verbesserten Nachtrag zur Mühlen-Waage-Tabelle v. 15. Febr. 1811.

[G.S. 1813. S. 43. Nr. 168.]

Da sich in den, auf den Grund der Allerh. Verf. v. 20. Okt. v. J.

durch das 24. Blatt der G.S. publizirten Nachtrag zur Mühlen-Waage-Tabelle v. 15. Febr. 1811 wegen der gebeutelten Gerste, einige Rechnungsfehler eingeschlichen haben und mit deren Verbesserung eine anderweite völlig richtige Nachtrags-Tabelle über das Gewicht und die Zerfetzung des Gerstengemahls besorgt worden ist; so wird solche unter Aufhebung jenes früher abgedruckten Nachtrages in der Anlage dem Publikum zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Breslau, den 13. März 1813.

v. Hardenberg.

Nachtrag

zu der mittelst Königl. Verordnung vom 15. Febr. 1811 herausgegebenen

M ü h l e n - W a a g e - T a b e l l e

rücksichtlich der gebeutelten Gerste.

Nachrichtlich: Geschrotten Gerstemehl wird nach der Mühlen-Waage-Tabelle Lit. B. behandelt.

Gerste zu gebeuteltem Mehl, geneßter Probe.								Gerste zu gebeuteltem Mehl, trockner Probe.							
Gerste in Sönnern.	Soll eingehogen werden netto.	Davon soll geliefert werden:				Soll Abgang netto.	Gerste in Sönnern.	Soll eingehogen werden netto.	Davon soll geliefert werden:				Soll Abgang netto.		
		an Mehl netto.	an Kleie netto.	an Steinhmehl netto.	Summa netto.				an Mehl netto.	an Kleie netto.	an Steinhmehl netto.	Summa netto.			
Wsp. Schffl.	Pfd.	Pfd. Lth.	Pfd. Lth.	Pfd. Lth.	Pfd. Lth.	Pfd. Lth.	Wsp. Schffl.	Pfd.	Pfd. Lth.	Pfd. Lth.	Pfd. Lth.	Pfd. Lth.	Pfd. Lth.	Pfd. Lth.	
—	1/2	35 1/4	28 24	4 —	— 16	33 8	2 —	— 1/2	34 1/2	28 20	4 —	— 16	33 4	1 12	
—	1	70 1/2	57 16	8 —	1 —	66 16	4 —	— 1	69 8	57 8	8 —	1 —	66 8	2 24	
—	2	141	115 —	16 —	2 —	133 —	8 —	— 2	138	114 16	16 —	2 —	132 16	5 16	
—	3	211 1/2	172 16	24 —	3 —	199 16	12 —	— 3	207	171 24	24 —	3 —	198 24	8 8	
—	4	282	230 —	32 —	4 —	266 —	16 —	— 4	276	229 —	32 —	4 —	265 —	11 —	
—	5	352 1/2	287 16	40 —	5 —	332 16	20 —	— 5	345	286 8	40 —	5 —	331 8	13 24	
—	6	423	345 —	48 —	6 —	399 —	24 —	— 6	414	343 16	48 —	6 —	397 16	16 16	
—	7	493 1/2	402 16	56 —	7 —	465 16	28 —	— 7	483	400 24	56 —	7 —	463 24	19 8	
—	8	564	460 —	64 —	8 —	532 —	32 —	— 8	552	458 —	64 —	8 —	530 —	22 —	
—	9	634 1/2	517 16	72 —	9 —	598 16	36 —	— 9	621	515 8	72 —	9 —	596 8	24 24	
—	10	705	575 —	80 —	10 —	665 —	40 —	— 10	690	572 16	80 —	10 —	662 16	27 16	
—	11	775 1/2	632 16	88 —	11 —	731 16	44 —	— 11	759	629 24	88 —	11 —	728 24	30 8	
—	12	846	690 —	96 —	12 —	798 —	48 —	— 12	828	687 —	96 —	12 —	795 —	33 —	
—	13	916 1/2	747 16	104 —	13 —	864 16	52 —	— 13	897	744 8	104 —	13 —	861 8	35 24	
—	14	987	805 —	112 —	14 —	931 —	56 —	— 14	966	801 16	112 —	14 —	927 16	38 16	
—	15	1057 1/2	862 16	120 —	15 —	997 16	60 —	— 15	1035	858 24	120 —	15 —	993 24	41 8	
—	16	1128	920 —	128 —	16 —	1064 —	64 —	— 16	1104	916 —	128 —	16 —	1060 —	44 —	
—	17	1198 1/2	977 16	136 —	17 —	1130 16	68 —	— 17	1173	973 8	136 —	17 —	1126 8	46 24	
—	18	1269	1035 —	144 —	18 —	1197 —	72 —	— 18	1242	1030 16	144 —	18 —	1192 16	49 16	
—	19	1339 1/2	1092 16	152 —	19 —	1263 16	76 —	— 19	1311	1087 24	152 —	19 —	1258 24	52 8	
—	20	1410	1150 —	160 —	20 —	1330 —	80 —	— 20	1380	1145 —	160 —	20 —	1325 —	55 —	
—	21	1480 1/2	1207 16	168 —	21 —	1396 16	84 —	— 21	1449	1202 8	168 —	21 —	1391 8	57 24	
—	22	1551	1265 —	176 —	22 —	1463 —	88 —	— 22	1518	1259 16	176 —	22 —	1457 16	60 16	
—	23	1621 1/2	1322 16	184 —	23 —	1529 16	92 —	— 23	1587	1316 24	184 —	23 —	1523 24	63 8	
1	—	1692	1380 —	192 —	24 —	1596 —	96 —	— 1	1656	1374 —	192 —	24 —	1590 —	66 —	
2	—	3384	2760 —	384 —	48 —	3192 —	192 —	— 2	3312	2748 —	384 —	48 —	3180 —	132 —	
3	—	5076	4140 —	576 —	72 —	4788 —	288 —	— 3	4968	4122 —	576 —	72 —	4770 —	198 —	
4	—	6768	5520 —	768 —	96 —	6384 —	384 —	— 4	6624	5496 —	768 —	96 —	6300 —	264 —	
5	—	8460	6900 —	960 —	120 —	7980 —	480 —	— 5	8280	6870 —	960 —	120 —	7950 —	330 —	
6	—	10152	8280 —	1152 —	144 —	9576 —	576 —	— 6	9936	8244 —	1152 —	144 —	9540 —	396 —	
7	—	11844	9660 —	1344 —	168 —	11172 —	672 —	— 7	11592	9618 —	1344 —	168 —	11130 —	462 —	
8	—	13536	11040 —	1536 —	192 —	12768 —	768 —	— 8	13248	10992 —	1536 —	192 —	12720 —	528 —	
9	—	15228	12420 —	1728 —	216 —	14364 —	864 —	— 9	14904	12366 —	1728 —	216 —	14310 —	594 —	
10	—	16920	13800 —	1920 —	240 —	15960 —	960 —	— 10	16560	13740 —	1920 —	240 —	15900 —	660 —	

K. D. v. 15. März 1813, betr. die Milderung in Abgabe-Kontraventionsfällen, insofern die darauf gesetzte gesetzliche Strafe und das Konfiskat die Summe von fünfzig Thalern nicht übersteigt.

[G. S. 1813. S. 41. Nr. 166.]

Auf Ihren Vortrag genehmige Ich, daß den Abgabe-Deputationen der Regierungen die Befugniß beigelegt werde, in Abgabe-Kontraventionsfällen, insofern die darauf gesetzte gesetzliche Strafe und das Konfiskat die Summe von fünfzig Thalern nicht übersteigt, mit Rücksicht auf die ob- und subjektive dafür sprechenden Verhältnisse, mildere als die feststehenden Strafen nach Ihrem pflichtmäßigen Ermessen zu bestimmen, wobei jedoch Seitens der Abgabensektion und des Departements für die Staatseinkünfte darauf gehalten werden muß, daß von dieser erweiterten Befugniß kein Mißbrauch gemacht werde. Ich überlasse Ihnen, dieserhalb das Weitere anzuordnen.

Breslau, d. 15. März 1813. Friedrich Wilhelm.

An den Staatskanzler Freih. v. Hardenberg.

Allerh. K. D. v. 19. April 1813, betr. die zwischen verschiedenen Kontrahenten bestehenden Verträge, welche die gesetzlich gegebene Gewerbefreiheit beschränken.

[G. S. 1813. S. 69. Nr. 177.]

Insofern zwischen verschiedenen Kontrahenten Verträge bestehen, welche die gesetzlich gegebene Gewerbefreiheit beschränken oder hindern, kommt es bei Beurtheilung ihrer Gültigkeit darauf an, ob sie vor der Publikation des Gewerbesteuer-Gd. v. 2. Nov. 1810 oder erst nach derselben geschlossen worden sind. Im letztem Falle sind sie gegen die Bestimmung eines allgemeinen Landesgesetzes errichtet und also dergestalt nichtig, daß daraus keine Klage desjenigen Kontrahenten, der dadurch Recht erlangt zu haben glaubt, von einem Meiner Gerichtshöfe angenommen werden darf. Ich finde Mich veranlaßt, dies hiermit ausdrücklich zu erklären und trage Ihnen auf, in Gemäßheit dieser Bestimmung, welche auch durch die G. S. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen ist, das weiter Erforderliche zu verfügen.

Breslau, d. 19. April 1813.

An Friedrich Wilhelm.

den Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg und den Staats- und Justiz-Minister von Kirchheim.

B. v. 18. Mai 1813 wegen der Aufhebung der Vorschrift des §. 1. Tit. III. Sect. III. des Justiz-Reglements für den Magistrat der Stadt Breslau, v. 1. Nov. 1787.

[G. S. 1813. S. 71. Nr. 179.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. finden Uns bemogen, den §. 1. Tit. III. Sect. III. des Justiz-Regl. für den Magistrat der Stadt Breslau v. 1. Nov. 1787, worin festgesetzt ist:

daß alle von der Breslauer Bürgererschaft errichtete Testamente, bei Strafe der Nichtigkeit, nach der in dem 5. Artikel der Breslauer Statuten enthaltenen Vorschrift bei dem Magistrat gerichtlich niedergelegt werden müssen, ausdrücklich, wie hiermit geschieht, aufzuheben und außer Kraft zu setzen und dagegen zu verordnen, daß die Bürger und Einwohner der Stadt Breslau die unbeschränkte Freiheit haben sollen, ihre letztwilligen Verfügungen vor jedem gehörig besetzten Gerichte nach den Bestimmungen des A. L. R. Thl. I Tit. 12 §. 72. und folg., mit voller Gültigkeit zu errichten oder bei demselben niederzulegen.

Urkundlich unter Unserer höchstehenden Unterschrift und beigedrucktem königl. Insigne.

Gegeben Würschen bei Bautzen, d. 18. Mai 1813.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
Hardenberg. Kirchheim.

Allerh. K. D. v. 31. Mai 1813, betr. die Grundsätze, nach welchen rückständige Zinsen bei königlichen Kassen in Staatspapieren angenommen werden sollen.

[G. S. 1813. S. 73. Nr. 181.]

Aus denselben Gründen, in deren Betracht Ich mittelst Kabinettsverfügung v. 12. Dez. v. J. genehmigt habe, daß Darlehenskapitalien, welche aus meinen Kassen auf Grundstücke gegeben worden sind, in sofern letztere sich noch im Besitze des ersten Schuldners oder dessen Erben befinden, in Staatspapieren zurückgezahlt werden können, will Ich auf Ihren Vortrag gleichfalls die Genehmigung hiermit ertheilen: daß auch die rückständigen Zinsen von dergleichen Kapitalien bis zum 1. Jan. 1811 in der Regel in Staatspapieren angenommen werden

mögen. Vom 1. Jan. 1811 ab aber müssen dergleichen Zinsen baar entrichtet werden, da der Staat von demselben Zeitpunkte an die Zinsen auf die Staatsschuldsscheine ebenfalls baar zahlen läßt. Ich überlasse Ihnen, wegen Anwendung dieser Grundsätze in vorkommenden Fällen das Weitere anzuordnen.

Ober-Grödiß, den 31. Mai 1813.

An Friedrich Wilhelm.

den Staatskanzler Freiherrn v. Hardenberg.

K. D. v. 13. Dez. 1813, wegen der dem Finanzministerio übertragenen Leitung des Salz-, Berg- und Hüttenwesens.

[G. S. 1814. S. 3. Nr. 206.]

Die Wichtigkeit der Salz-, Berg- und Hüttenwerke in den wiedereroberten Provinzen des Königreichs, deren Ertrag einen so bedeutenden Theil der Staats-Einkünfte ausmachen wird und deren Verwaltung nicht von der übrigen Staatsverwaltung getrennt werden kann, veranlaßt Mich, die ganze Leitung des Salz-, Berg- und Hüttenwesens überhaupt, dem Finanzmin. zu übertragen und zu diesem Ende den Chef dieser Parthie, Berghauptmann Gerhardt, dem Finanzminister unmittelbar unterzuordnen. Ich überlasse Ihnen hiernach das Nöthige zu verfügen.

Hauptquartier Frankfurt a. M., d. 13. Dez. 1813.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatskanzler Freiherrn v. Hardenberg.

1814.

B. v. 15. Jan. 1814, wegen Bestellung der zu den Wolfsjagden nöthigen Mannschaften.

[G. S. 1814. S. 1. Nr. 205.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Da die Vertilgung der Wölfe eine allgemeine Landes- und Sicherheits-Angelegenheit ist und es die Gerechtigkeit erfordert, daß zu dem, was das Wohl Aller betrifft, auch Unsere getreuen Unterthanen beitragen, so verordnen Wir hiermit und Kraft dieses:

§. 1. Es sollen alle ackerbautreibenden Einsassen, sowohl in den Dörfern als in den Städten, desgleichen diejenigen, welche gar keinen Acker besitzen, jedoch Pferde, Rindvieh oder Schafe halten, zu den Wolfsjagden Hülfe leisten und die davon nach einigen Provinzial-Verfassungen stattgehabten Befreiungen gänzlich aufheben.

§. 2. Auf die Größe der Ackerbesitzungen soll bei Vertheilung dieser Last nicht Rücksicht genommen, sondern solche nach der Anzahl der zu obgedachter Klasse zu rechnenden Einsassen vertheilt werden.

§. 3. Nur diejenigen Einsassen, welche nicht über eine und halbe Meile von der Gegend, in welcher die Wolfsjagd gehalten wird, entfernt wohnen, können hierzu angezogen werden.

§. 4. Die Forstbedienten sollen die Wolfsjagden nur in Verbindung mit den Kreispolizeibehörden anordnen, und insbesondere soll von den letzteren bestimmt werden, wie viel und welche Mannschaften dazu angefordert sind.

Gegeben Basel, d. 15. Jan. 1814.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg. v. Schuckmann.

K. D. v. 2. März 1814 in Betreff der Uebernahme der städtischen und Domani. l. W. agen.

[G. S. 1814. S. 16. Nr. 213.]

Da nach Ihrem Bericht v. 19. Febr. cr. es die Sicherstellung der wichtigen Staatsabgaben von den Mühlenfabrikanten unumgänglich erfordert, sämmtliche zu deren Kontrollirung bestehenden Mühlen-Waage-Anstalten zur ausschließlichen Administration der Steuerbehörden zu ziehen und ein Theil dieser Anstalten sich in Privat-Eigenthum mehrerer Dominien und städtischen Gemeinden befindet, so verpflichte Ich dieselben hiermit zum allgemeinen Besten, den gedachten Steuerbehörden die ausschließliche Administration und Benutzung ihrer Mühlen-Waagen, jedoch gegen vollständige, allenfalls auf dem Wege Rechts auszumachende Entschädigung zu überlassen und abzutreten, und überlasse Ihnen hiernach das Weitere zu veranlassen.

Hauptquartier Chaumont, d. 2. März 1814.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister v. Bülow.

R.D. v. 13. März 1814, betr. die Aufhebung des wegen gestrandeter Sachen unterm 4. April 1743 ergangenen Ed.

[G.S. 1814. S. 28. Nr. 220.]

Da das Ed. v. 4. April 1743 die Zeit, nach deren Ablauf die auf die Pommerischen Seeküsten gestrandeten Sachen für erledigtes und verfallenes Gut erklärt werden können, ohne Nothwendigkeit auf drei Jahre bestimmt; so will Ich, daß diese Bestimmung aufgehoben und abgeschafft sein und dagegen das kürzere Verfahren, welches das A.R.N. Th. II. Tit. 15. §. 84. und Th. I. Tit. 9. §. 31. bis 42. vorschreibt, auch in Pommern eingeführt werden soll. Ich beauftrage Sie, demgemäß das weiter Erforderliche zu verfügen.

Hauptquartier Chaumont, den 13. März 1814.

Friedrich Wilhelm.

An

den Staatskanzler Freiherrn v. Hardenberg und den Staats- und Justizminister v. Kirchhausen.

R.D. v. 19. Mai 1814, wegen Vereinigung des Etats-Jahres mit dem Kalenderjahre.

[G.S. 1814. S. 39. Nr. 226.]

Ich finde Ihren, des Staats- und Finanzministers Freiherrn v. Bülow, Antrag wegen Vereinigung des Etats-Jahres mit dem Kalenderjahre sehr zweckmäßig, und bestimme daher: daß das bisherige Rechnungsjahr vom ersten Juni bis zum letzten Mai aufgehoben und vom 1. Jan. 1815 ab, bei sämtlichen Kassen und Instituten in allen Provinzen meines Königreichs, das Rechnungswesen nach dem Kalenderjahre geführt werde. Ich überlasse Ihnen darnach das Nöthige zu verfügen.

Hauptquartier Paris, d. 19. Mai 1814.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatskanzler Freiherrn v. Hardenberg und den Staats- und Finanzminister v. Bülow.

R.D. v. 29. Mai 1814, betr. die künftige Gold-Einnahme und Gold-Ausgabe.

[G.S. 1814. S. 63. Nr. 233.]

Die mir in Ihrem Bericht v. 15. d. M. gemachten Vorschläge wegen der künftig bei den landesherlichen Revenüen zu entrichtenden Gold-Raten und wegen der dagegen nach einem gleichen Maßstabe zu zahlenden Besoldungen, sowohl an das Militair, als Civile, finde ich ganz zweckmäßig, besonders damit die bei letzteren bisher zur Ungebühr bestandenen Mißverhältnisse mit einem Male gehoben werden. Ich genehmige daher und setze hiermit Folgendes fest:

Für die Gold-Einnahme

- A. In Abticht der direkten Steuern kann es einstweilen und bis zu einer allgemeinen Berichtigung noch bei der bisherigen Zahlungsart sein Bewenden behalten. Dagegen sollen
- B. künftig die Domainenpächte bei Schließung neuer Kontrakte mit $\frac{1}{3}$ in Golde bedungen werden.
- C. Bei den Forstgefällen will Ich für jetzt, wo der Holzhandel so sehr darnieder liegt, den Verkauf des Holzes zum gewöhnlichen innern Debit, nicht durch die Goldzahlung erschweren; dafür hat es aber kein Bedenken, beim Verkauf ansehnlicher Quantitäten zum auswärtigen Debit die Bezahlung mit wenigstens $\frac{1}{3}$ in Golde anzunehmen.
- D. Bei den Accise-Gefällen werden
 - 1) die Abgaben für das Schlachtvieh, das Getreide zum Backen, zum Mehl, Grütze und Graupen, zu Puder und Stärke und zu Futter-Schroot, das Malz zum Bierbrauen, das Getreide und für die Wurzel-Gewächse zum Branntweinbrennen, sowie der Blasenzins, hinführo ganz in Silbergeld entrichtet und die zum Theil mit $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{4}$ in Golde erhobene Rate, darf von diesen, zu den ersten Lebensbedürfnissen gehörigen Objekten nicht mehr erhoben werden;
 - 2) sämtliche übrige Accise-Abgaben, welche 5 Thlr. und mehr auf einmal betragen, werden so, wie es bereits in Schlesien der Fall ist, zur Hälfte in Golde abgeführt.
- E. Sämtliche Licenz-, Zoll- und Transit-Abgaben, welche 2 Thlr. 12 gGr. und mehr betragen, sind ganz in Golde zu bezahlen.
- F. Die Berichtigung der Goldabgaben geschieht nach der Wahl der

Steuerschuldigen in Friedrichsd'or zu 5 Thlr. oder in Dukaten zu 2 Thlr. 18 gGr.

- G. Die Goldzahlung muß stets in natura erfolgen und kann daher kein Silbergeld mit Agio dafür angenommen werden.
- H. Zwischensummen, die in Golde nicht zahlbar sind, werden bei den Zoll-Gefällen in Silbergeld bezahlt, und bei den Accise-Gefällen nicht zur Berechnung der Goldquote gezogen.
- I. Nach vorstehenden Grundsätzen ist v. 1. Juni d. J. ab in der ganzen Monarchie zu verfahren, und alle Festsetzungen, die diesen entgegen laufen, werden für aufgehoben erklärt.

Sollten aber

- K. einzelne Fälle vorkommen, die es rätlich machen, Ausnahmen von der vorigen Bestimmung zu machen; so will Ich Sie hiermit autorisiren, solche verfügen zu dürfen.

Ebenso bestimme Ich in Abticht

Der Gold-Ausgabe:

bei den Besoldungen, daß

- 1) die Gesandten an fremden Höfen, mit dem übrigen Gesandtschafts-Personale, nach Umständen, bei ihrem Gehalte, so viel Gold als nöthig ist, erhalten können, und daß
- 2) das Militair vom Kompagnie- und Eskadrons-Chef incl. an, aufwärts, und das Civile, die Ministerial-Behörden bis auf die Regierungen und Ober-Landes-Gerichte und alle mit diesen in gleichem Range stehenden Landes-Kollegia incl., von denen ihnen etatsmäßig ausgesetzten Gehältern, durchgehends ein Fünftel in Golde bei ihren Besoldungen beziehen, und alle höhere Gold-Antheile wegfallen sollen.

Den Civil-Beamten, welche bisher größere Gold-Antheile bezogen haben und künftig nur $\frac{1}{3}$ in Golde erhalten werden, ist das Agio von dem bisherigen Mehrbetrage mit 10 Prozent bei dem Gehalts-Reduktions-Plane zu gut zu rechnen.

Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Hauptquartier Paris, d. 29. Mai 1814.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister v. Bülow.

Allerh R.D. v. 3. Juni 1814, wegen Ernennung des Ministerii.

[G.S. 1814. S. 40. Nr. 227.]

Die so glücklich veränderten Verhältnisse, welche dem Staate einen dauerhaften Frieden und eine beträchtliche Ausdehnung seiner Grenze sichern, machen eine, jenen Verhältnissen angemessene und vollständige Organisation seiner innern Verwaltung nothwendig. Ich will daher den Anfang dazu, mittelst Besetzung der bisher vakanten Ministerien um so mehr machen, als das Interesse Meines Reichs und das von Europa, Meine Rückkehr nach Berlin noch etwa verzögern wird, Ihre Gegenwart bei Meiner Person fortwährend erforderlich ist, und das Ministerium mittlerweile, neben der Leitung der Geschäfte die erwähnte Organisation vorbereiten und den Plan Mir bei Meiner Rückkunft zur Entscheidung vorlegen kann. Ich hebe dießemach, die nur für die Dauer des Krieges gestellten Militair-Gouvernements zwischen der russischen Grenze und der Weichsel, zwischen Weichsel und Oder, zwischen der Oder und Elbe, desgleichen das von Schlesien hiermit auf, und übertrage die Geschäfte derselben nach ihrer verschiedenen Beschaffenheit den Ministerien, den in den Militair-Divisionen anzustellenden kommandirenden Generalen und den ordentlichen Landes-Behörden. In den Provinzen links der Elbe bleiben die Militair-Gouvernements vorerst noch bestehen, jedoch unter der oberen Leitung der Ministerien und der kommandirenden Generale, an die sie nach Beschaffenheit der Gegenstände zu berichten haben.

Das Ministerium soll unter Ihrem Vorsitze bestehen.

- 1) aus dem der auswärtigen Angelegenheiten,
- 2) der Justiz,
- 3) der Finanzen und des Handels,
- 4) des Krieges,
- 5) der Polizei,
- 6) des Innern,

sich wöchentlich einmal oder falls es nöthig ist, mehrmals versammeln und allgemeine Gegenstände, desgleichen solche, wo die Ressorts in einander greifen und eine gemeinschaftliche Ueberlegung erforderlich ist, mit einander berathen. Ihre Verhältnisse als Staatskanzler bleiben in Ganzen dieselben, wie sie in der B. v. 27. Okt. 1810 bestimmt sind. Alle Berichte des Ministerii und der Minister an Mich werden Ihnen ohne Ausnahme zugesandt, damit Sie die Ueberlicht der ganzen Verwaltung behalten und nöthigenfalls Mir Ihre Meinung darüber abgeben können. Sie legen Mir sodann, nach Beschaffenheit der Gegenstände, diese Berichte selbst vor und machen Mir entweder daraus Vor-

trag, oder überlassen solches den Ministern oder den bei Meinem Militair- und Civil-Kabinet angestellten vortragenden Personen.

Ich finde es zweckmäßig, daß die auswärtigen Angelegenheiten in einer Hand bleiben und von Ihnen allein geleitet werden, daher will ich dem Grafen v. d. Goltz, unter Bezeigung Meines Wohlwollens und Meiner Zufriedenheit mit seinen bisherigen Dienstleistungen, einen andern Wirkungskreis anweisen.

Dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten verbleiben auch diejenigen Geschäfte, die bisher in der zweiten Sektion desselben verarbeitet worden sind, und die Sie ferner abgefordert unter Ihrer oberen Leitung besorgen lassen können, namentlich diejenigen, die sich auf die innere Verfassung und Verwaltung des Staats, oder auf den Handel und die Privat-Angelegenheiten der Unterthanen beziehen, Konjulat-, Post-, Polizei-, Paß- und andere Sachen, die nicht zu den höhern politischen Angelegenheiten gehören. Dieser Sektion ist ein besonderer Sektions-Chef und zu dessen Assistenten ein Direktor vorzusetzen, welche alle Korrespondenz und die Kommunikation mit den übrigen Ministerien zu führen haben, wo sie nöthig ist.

Das Justizmin. verbleibt dem Justizminister v. Kirchheim, nach den Bestimmungen der B. v. 27. Okt. 1810, das der Finanzen dem Minister v. Bülow, nach eben der B., jedoch unter folgenden Modifikationen:

Da mehrere bisher zu der Abtheilung für Gewerbe und Handel im Ministerium des Innern gerechnete Gegenstände, mit der Abgabenverwaltung und dem Staatshaushalte verflochten sind, so will Ich, um den Gang der Geschäfte zum Vortheil Meiner Unterthanen und des Dienstes zu erleichtern, die Fabrikangelegenheiten, das Bauwesen, die Sorge für die Land- und Wasser-Kommunikation und alle, den See- und Landhandel in seinem ganzen Umfange betr. Gegenstände dem Finanzminister mit übertragen, jedoch bergestalt, daß diese zu der bisherigen Abtheilung für Gewerbe und Handel gehörig gewesene Angelegenheiten, unter der Leitung des gedachten Ministers von einem besonderen Personale bearbeitet werden, welches mit der Abgaben- und Domainenverwaltung (die Bauten auf den Domainenämtern jedoch ausgenommen) nichts zu thun hat. Das Berg- und Hüttenwesen ist dem Finanzminister schon untergeordnet und verbleibt ihm.

Das Kriegsmin. übertrage Ich dem Generalmajor v. Boyen, den Ich zum Kriegsminister ernenne. Alle Militairpersonen und Behörden ohne Ausnahme, sowie die Civilbehörden in Sachen seines Ressorts, welches in Absicht auf diese in dem Organisationsplan, näher zu bestimmen ist, müssen die Verfügungen, die derselbe in alle den Fällen, wo Ich nicht Selbst befehle, zu ertheilen befugt ist, befolgen.

Das Polizeimin. wird dem Oberkammerherrn Fürsten zu Sayn und Wittgenstein, mit Beibehaltung seiner Stelle als Oberkammerherr anvertraut. Zu seinem Ressort sollen außer der schon bisher von ihm verwalteten gesammten höheren und Sicherheitspolizei, auch die übrigen Gegenstände der Polizei im engeren Sinne gehören, namentlich die Polizei der ersten Lebensbedürfnisse, der öffentlichen Anstalten zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen, wie auch die obere Theaterpolizei mit Einschluß der in den Residenzen, welche jedoch unter einer besonderen Direktion verbleibt; die polizeiliche Konkurrenz bei dem Postwesen.

Das Postwesen selbst, bleibt dem Generalpostmeister nach den Vorschriften der B. v. 27. Okt. 1810 allein untergeordnet.

Das Ministerium des Innern erteile Ich dem Geh. Staatsrath v. Schuckmann, den Ich zum Minister des Innern hiermit ernenne. Es hat alle die Gegenstände der inneren Verwaltung zu seinem Ressort, die den vorher benannten Ministerien nicht zugetheilt sind. Ferner sind davon ausgenommen, die Ihnen, dem Staatskanzler, besonders vorbehaltenen Gegenstände und Behörden, namentlich die Angelegenheiten des Königl. Hauses, die Verhandlungen mit den Ständen, insofern sie vor die höchste Behörde gehören, die Thronlehne, die höchsten geistlichen Würden, die Erbämter und höhere Hofchargen, Rang und Etiquette, das Archiv, die Ober-Rechnungskammer und das statistische Bureau, wie auch diejenigen, die dem Staatsrath untergeordnet bleiben, nämlich die Gesezkommission und die Ober-Examinationskommission. Zu dem Ressort des Ministeriums des Innern gehören demnach insbesondere alle zum innern Staatsrecht gerechnete Gegenstände, insonderheit die städtische Verfassung und die Verhandlungen mit den Ständen, insofern sie nicht von Ihnen, dem Staatskanzler, besorgt werden, das Provinzial- und Kommunalschulden-, Kassen- und Rechnungswesen, die landwirtschaftlichen Kreditysteme, soweit der Staat dabei konkurriert, die Aufsicht auf städtische und ländliche Korporationen und alles was auf die Lehrverbindung, die Patrimonialgerichtsbarkeit u. f. m. Bezug hat, die Verfassung der Juden und ihr politischer Zustand, ferner die ganze

landwirthschaftliche Polizei, alle Anstalten zur Beförderung der Landwirthschaft, die Gemeinheitstheilungen, die Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse, der Meliorationen, das Landgestütswesen, alle milde und wohlthätige Stiftungen, das Armenwesen und die Arbeitshäuser, die Wittwenkassen und ähnliche Institute, die Feuerversicherungsanstalten und andere Asskuranzgesellschaften, welche keine Gegenstände des Handels betreffen; die Medizinalpolizei und Aufsicht auf alle Krankenhäuser und Sanitätsanstalten ohne Unterschied, jedoch insofern die letztern Gegenstände zu dem Militairmedizinalwesen gehören, unter Mitwirkung des Kriegsministers; die Militairsachen, insofern die Civilbehörden dabei konkurriren, endlich alle Angelegenheiten des Kultus und öffentlichen Unterrichts, sowie sie von der bisherigen Abtheilung des Ministeriums des Innern für diese Gegenstände verwaltet worden sind, alle Lehr- und Bildungsanstalten im Allgemeinen mit dem, was davon abhängig ist, oder damit in unmittelbarer Verbindung steht.

Es ist fortwährend Meine Absicht, daß der Staatsrath sobald als möglich in Aktivität komme und aus den Prinzen Meines Hauses, Ihnen als Präsidenten, den Staatsministern und den Personen, die Ich außerdem zu Mitgliedern desselben zu ernennen für gut finden werde, bestehen soll; jedoch soll derselbe keine Art der Verwaltung führen, sondern nur über allgemeine Geseze, nachdem solche vorher in der Gesez-Kommission geprüft worden sind, oder über besondere Gegenstände nach Meinem ausdrücklichen Befehl sich berathen. Ich befehle Mir vor, über die Anordnung desselben, sowie über die der städtischen Verfassung und Repräsentation nach Meiner Rückkehr einen Beschluß zu fassen.

Das Ministerium hat nicht nur nach den vorstehenden Grundzügen, sondern auch über eine völlig zweckmäßige Organisation der Provinzial- und Lokal-, sowie auch der untergeordneten Verwaltungs- und Polizeibehörden sein Gutachten abzugeben, vorzüglich aber zu beachten, daß jedes Ministerium seine eigenen, von den übrigen unabhängigen Organe erhalte, damit eine rasche, durch unnütze Korrespondenz der Behörden nicht gehäimte Ausführung der beschlossenen Maßregeln möglich werde, ferner, daß der Plan so einfach als möglich angelegt werde, damit auf der einen Seite unnützer Aufwand vermieden, auf der andern aber die anzustellenden Beamten nach einem zu entwerfenden Normal-Etat hinreichend besolont werden mögen.

Paris, d. 3. Juni 1814.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatskanzler Freiherrn v. Hardenberg.

K.D. v. 28. Aug. 1814, betr. die Departements-Eintheilung des Kriegsministerii.

[G.S. 1814. S. 77. Nr. 243.]

Auf ihren Vortrag bestimme Ich, daß das Kriegsmin. aus folgenden fünf Departements bestehen soll:

dem ersten Departement, welches die Geschäfte des Allgem. Kriegsdepart. bearbeitet; dem zweiten Departement, unter welchem die Plankammer steht und in dem die nöthigen Entwürfe für den Generalstab bearbeitet, auch die Beschäftigung der Offiziere des Generalstabes und der Adjutantur geleitet werden sollen; dem dritten Departement, welches die Geschäfte der ersten Division des Kriegsdepart. umfaßt; dem vierten Departement, oder dem Militair-Ökonomie-Departement; dem fünften Departement, in dem die Geschäfte des Kriegs-Kommissariats unter der jedesmaligen Direktion des General-Kriegs-Kommissärs bearbeitet werden.

Der Kriegsminister steht einem jeden dieser Departements als Chef vor, und unter ihm leitet ein Direktor, bei eigener Verantwortlichkeit, die speziellen Geschäfte des Departements. Sämmtliche Direktoren sollen, unter Ihrem Vorstz, das Kriegsmin. bilden.

Wegen des Gehalts der Direktoren bestimme Ich, daß dieselben, außer dem Gehalte ihrer Charge, eine Zulage von 1200 Thln. beziehen sollen.

Zum Direktor des ersten Departements ernenne ich den Obersten v. Schöler; zum Direktor des zweiten Departements den Generalmajor v. Grollmann; zum Direktor des vierten Departements den Obersten Kohn v. Jasky.

Die vierte Division des Militair-Ökonomie-Departements will Ich von demselben für jezt trennen, und unter dem Namen des Invaliden-Departements, direkt unter den Kriegsminister stellen, wobei jedoch die bisherigen Stats und der Umfang dieser Division unverändert bleiben.

Berlin, d. 28. Aug. 1814. Friedrich Wilhelm.

An den Kriegsminister Generalmajor von Boyen.

R. D. v. 3. Sept. 1814, in Beziehung auf das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste.

[G. S. 1814. S. 78. Nr. 244.]

Beikommend übersende Ich Ihnen das G. über die Verpflichtung zum Kriegsdienste, um solches durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Ueber die Art und Weise, wie solches künftig von den verschiedenen Armeetheilen nach und nach in Ausführung gebracht werden soll, so wie über den Geschäftsgang, der von den dabei mitwirkenden Behörden zu beobachten sein wird, sollen noch besondere Vorschriften gegeben werden. In Hinsicht derjenigen jungen Leute, welche den gegenwärtigen Krieg als Freiwillige mitgemacht und bereits auf ihr Ansuchen entlassen sind, bestimme Ich, daß solche ohne Rücksicht auf ihr Alter von dem Dienste im stehenden Heere entbunden sind, da sie ihrer Verpflichtung bereits auf eine ehrenvolle Art genügt haben.

Berlin d. 3. Sept. 1814.

An den Staatskanzler Fürsten v. Hardenberg.

G. über die Verpflichtung zum Kriegsdienste. W. 3. Sept. 1814.

[G. S. 1814. S. 79. Nr. 245].

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Die allgemeine Anstrengung Uners treuen Volkes ohne Ausnahme und Unterschied, hat in dem so eben glücklich beendeten Kriege, die Befreiung des Vaterlandes bewirkt, und nur auf solchem Wege ist die Behauptung dieser Freiheit und der ehrenvolle Standpunkt, den sich Preußen erwarb, fortwährend zu sichern.

Die Einrichtungen also, die diesen glücklichen Erfolg hervorgebracht, deren Beibehaltung von der ganzen Nation gewünscht wird, sollen die Grundgesetze der Kriegsverfassung des Staats bilden und als Grundlage für alle Kriegseinrichtungen dienen, denn in einer gesetzmäßig geordneten Bewaffnung der Nation liegt die sicherste Bürgschaft für einen dauernden Frieden. Die bisher, über die Ergänzung der Armee bestanden, älteren Gesetze werden daher hiemit aufgehoben und dagegen festgesetzt:

1. Jeder Eingeborne, sobald er das 20. Jahr vollendet hat, ist zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet. Um diese allgemeine Verpflichtung indeß, besonders im Frieden, auf eine solche Art auszuführen, daß dadurch die Fortschritte der Wissenschaften und Gewerbe nicht gestört werden, so sollen in Hinsicht der Dienstleistung und Dienstzeit folgende Abstufungen statt finden.

2. Die bewaffnete Macht soll bestehen,

- a) aus dem stehenden Heere,
- b) der Landwehr des ersten Aufgebots,
- c) der Landwehr des zweiten Aufgebots,
- d) aus dem Landsturm.

3. Die Stärke des stehenden Heeres und der Landwehr wird nach den jedesmaligen Staatsverhältnissen bestimmt.

4. Die stehende Armee ist beständig bereit ins Feld zu rücken, sie ist die Haupt-Bildungsschule der ganzen Nation für den Krieg und umfaßt alle wissenschaftlichen Abtheilungen des Heeres.

5. Die stehende Armee besteht

- 1) aus denjenigen, die sich mit Rücksicht auf weitere Beförderung, zum Dienst melden und den in dieser Hinsicht vorgeschriebenen Prüfungen unterwerfen;
- 2) aus den Freiwilligen, die sich dem Kriegsdienste widmen wollen, aber keine Prüfung bestehen können; und
- 3) aus einem Theil der jungen Mannschaft der Nation vom 20. bis zum 25. Jahre.

6. Die drei ersten Jahre befindet sich die Mannschaft des stehenden Heeres durchgängig bei ihren Fahnen, die beiden letzten Jahre wird sie in ihre Heimath entlassen, und dient im Fall eines entstehenden Krieges zum Ersatz des stehenden Heeres.

7. Junge Leute aus den gebildeten Ständen, die sich selbst kleiden und bewaffnen können, sollen die Erlaubniß bekommen, sich in die Jäger- und Schützenkorps aufnehmen zu lassen. Nach einer einjährigen Dienstzeit können sie zur Fortsetzung ihres Berufs, auf ihr Verlangen beurlaubt werden. Nach den abgelassenen drei Dienstjahren treten sie in die Landwehr des ersten Aufgebots, wo sie, nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Verhältnisse, die ersten Ansprüche auf die Offizierstellen haben sollen.

8. Die Landwehr des ersten Aufgebots ist bei entstehendem Kriege zur Unterstützung des stehenden Heeres bestimmt, sie dient gleich diesem, im Kriege, im In- und Auslande; im Frieden ist sie dagegen, die zur Bildung und Übung nöthige Zeit ausgenommen, in ihre Heimath entlassen.

Sie wird ausgewählt:

- a) aus allen jungen Männern vom 20. bis 25. Jahre die nicht in der stehenden Armee dienen,
 - b) aus denjenigen, die in den Jäger- und Schützen-Bataillons ausgebildet worden,
 - c) aus der Mannschaft von dem 26. bis zurückgelegtem 32. Jahre.
- Die Uebungen der Landwehr des ersten Aufgebots sind zweifach:
- a) zu gewissen Tagen in kleinen Abtheilungen in der Heimath;
 - b) einmal des Jahres in größeren Abtheilungen in Verbindung mit Theilen des stehenden Heeres, welche zu diesem Zweck auf dem Sammelplatz der Landwehr rücken.

9. Um im Allgemeinen körperliche und wissenschaftliche Ausbildung so wenig als möglich zu stören, ist das vollendete 20. Jahr zum Anfang des Kriegsdienstes festgestellt, es bleibt aber jedem jungen Manne überlassen, nach vollendetem 19. Jahre, wenn er die nöthige körperliche Stärke hat, sich zum Kriegsdienste zu melden, wodurch er dann um eben so viel Jahre früher wieder aus den verschiedenen Verpflichtungen heraustritt.

10. Die Landwehr des zweiten Aufgebots ist im Kriege entweder bestimmt die Garnisonen oder Garnison-Bataillone durch einzelne Theile zu verstärken oder sie wird nach dem augenblicklichen Bedürfniß auch im Ganzen zu Besatzungen und Verstärkungen des Heeres gebraucht. Sie wird aus allen Männern, die sowohl aus der stehenden Armee, als auch der Landwehr des ersten Aufgebots heraustraten und aus den Waffenfähigen bis zum zurückgelegtem 39. Jahre ausgewählt.

11. Da die Landwehr des zweiten Aufgebots größtentheils aus gebienten Männern besteht, so wird sie in Friedenszeiten nur in kleinen Abtheilungen und an einzelnen Tagen jederzeit in ihrer Heimath versammelt. Wenn an den Uebungen der Landwehr des zweiten Aufgebots Jünglinge von 17 bis 20 Jahre Theil nehmen wollen, so soll ihnen dies gestattet werden, ohne daß sie dadurch in die Landwehr vor dem erreichten 20. Jahr eintreten.

12. Diejenigen Leute, welche in der Landwehr dienen, können, wenn ihre bürgerliche Verhältnisse es erfordern, nach vorhergegangener Anzeige an ihre Vorgesetzte, ungehindert ihren Wohnort verändern, und treten alsdann in die Landwehr des Ortes, wo sie ihren Aufenthalt wählen.

13. Der Landsturm tritt nur in dem Augenblick, wenn ein feindlicher Anfall die Provinzen überzieht, auf Meinen Befehl zusammen; im Frieden ist es einer besonderen Bestimmung unterworfen, wie er von der Regierung zur Unterstützung der öffentlichen Ordnung in einzelnen Fällen gebraucht werden kann; er besteht aus allen Männern

- a) bis zum 50. Jahre, die nicht in die stehenden Heere und die Landwehr eingetheilt sind,
- b) aus allen Männern, die aus der Landwehr heraustraten sind;
- c) aus allen rüstigen Jünglingen vom 17. Jahre an.

14. Der Landsturm theilt sich ein;

- a) in die Bürger-Kompagnien in den großen Städten,
- b) in die Land-Kompagnien, welche, nach Maßgabe der inneren Kreiseintheilung in den mittleren, kleinen Städten, und auf dem platten Lande gebildet werden.

15. Im Frieden bestimmten als Regel, die in den obigen Gesetzen angegebenen Jahre den Ein- und Austritt in die verschiedenen Heeres-Abtheilungen, im Kriege hingegen begründet sich dies durch das Bedürfniß, und alle zum Dienste aufgerufene Abtheilungen werden von den Zurückgebliebenen und Herangewachsenen nach Verhältniß des Abgangs ergänzt.

16. Diejenigen, welche freiwillig in das stehende Heer treten, erhalten dafür die Begünstigung, sich die Waffengattung und das Regiment zu wählen; dahingegen die, welche von den dazu verordneten Behörden zum Kriegsdienste aufgerufen sind, durch das Kriegsministerium vertheilt werden.

17. Wer in dem stehendem Heere nach dem Ablauf seiner dreijährigen Dienstzeit länger fortdienen will, verpflichtet sich dazu auf sechs Jahre und bekommt dafür eine äußere Auszeichnung, bei einer zweiten Verlängerung seiner Dienstzeit bekommt er eine Soldzulage und den Anspruch auf eine Versorgung, wenn er zum weitem Dienst unfähig geworden.

18. Diejenigen, die nach der gesetzlich zurückgelegten Dienstzeit im 1. oder 2. Aufgebot der Landwehr aus eigenem Antriebe länger fortdienen wollen, erhalten ebenfalls eine äußere Auszeichnung und die Ansprüche auf die, ihren Fähigkeiten angemessenen Beförderungen in ihren Regimentern.

19. Um diese verschiedenen Eintheilungen der waffenpflichtigen Mannschaft mit Ordnung und Gerechtigkeit zu leiten, soll in einem

jedem Kreise eine Behörde gebildet werden, die aus einem Offizier, dem Landrath und ländlichen und städtischen Gutsbesitzern besteht.

Berlin, d. 5. Sept. 1814. Friedrich Wilhelm.

C. F. v. Hardenberg. Kirchheim. Bülow. Schuckmann. Wittgenstein. Boyen.

Ed. v. 7. Sept. 1814, betr. die Trefor- und Thalerscheine.

[G.S. 1814. S. 83. Nr. 246.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Unser Ed. v. 19. Jan. 1813 und Unsere fernere B. v. 5. März 1813 die Trefor- und Thalerscheine betr., sind in ihren wesentlichen Punkten, wonach der vorhandene Kassenbestand an diesen Scheinen, zur Bezahlung der Natural-Lieferungen für die Truppen-Verpflegung verwendet, und dagegen zur Realisation dieses in Umlauf gebrachten Papiers, eine neue Vermögenssteuer zu 1 Prozent, und eine zweite Einkommenssteuer ausgeschrieben werden sollte, bei den damaligen Kriegs-Ereignissen nicht zur Ausführung gekommen, und Wir haben durch Unser Allerh. Ed. d. d. Paris den 3. Juni d. J. für die Vergütung der Kriegs-Lieferungen auf andere Art gesorgt. Da Wir aber fortwährend die Absicht haben, dieses Papiergeld zu vermindern, und dasselbe nach und nach ganz aus der Circulation zu ziehen, so verordnen Wir hier Folgendes:

§. I. Die durch Unsere Ed. v. 19. Jan. und 5. März 1813 auferlegte zweite Vermögens- und Einkommenssteuer, wollen Wir Unsern Unterthanen nicht abfordern, und hierdurch erlassen. Dagegen sollen die beiden letzten Termine der ersten Vermögenssteuer aus dem Ed. v. 24. Mai 1812, welche Wir, so wie Alles, was auf den ersten Termin noch rückständig ist, zur Vergütung der Kriegslieferungen in der Periode von 1806 bis 1813 durch Unsere oben gedachte B. v. 3. Juni d. J. bestimmt und angewiesen haben, als Kriegsteuer betrachtet und gegen den Erlaß der obenbenannten Steuer die Ausfertigung von Obligationen auf Unsere Domänen nicht erfolgen, wodurch neue Staatspapiere zu einem ansehnlichen Betrage geschaffen werden würden, die auf den Cours der schon vorhandenen nachtheilig wirken könnten.

§. II. Zur Realisation der in Umlauf befindlichen Trefor- und Thalerscheine weisen Wir den Inhabern derselben folgende Mittel nach. Sie können und sollen nämlich nach dem Nennwerthe an Unsere Kassen in Zahlung gegeben werden:

1) bei dem Verkaufe der Domänen, insofern solche für baar Geld ausgedoten werden, nach den Bestimmungen Unserer B. v. 5. März v. J. wegen Veräußerung der Staatsgüter, nach der Wahl des Käufers;

2) bei der Grund- und Gewerbesteuer sowohl in den Provinzen rechts der Elbe, als in den Provinzen der beiden Gouvernements zwischen der Elbe und Weser, und zwischen der Weser und dem Rheine, mit einem Drittel des Steuerbetrages, und zwar bei der Grundsteuer in Beträgen von und über 9 Thaler, und bei der Gewerbesteuer in Beträgen von und über 9 Thaler; für die in vollen Thalern ausgehenden Summen, mit der Verpflichtung, jenen Theil in Treforscheinen zu entrichten; bei Beträgen unter 24 und 9 Thaler aber, nach der Wahl der Steuerschuldigen, wobei wegen der Berechnung dieses Einen Drittels folgende Bestimmungen gelten:

in Betreff der Gewerbesteuer wird der halbjährige Steuerbetrag des Verpflichteten zum Grunde gelegt;

in Betreff der Grundsteuer wird der ganzjährige Steuerbetrag und nicht die jedesmalige Kontributionsrate des einzelnen Kontribuenten zur Berechnung des Einen Drittels angenommen.

Wenn jedoch ganze Kommunen ihre Grundsteuer nach bisherigem Gebrauch im Ganzen abführen dürfen, so ist nach dem ganzjährigen Betrage der gesamten Kommune das Eine Drittel zu berechnen.

3) bei der Personensteuer in den Provinzen rechts der Elbe in dem, von den einzelnen Kommunen, für einen jeden Entrichtungs-Termin zu zahlenden Betrage und zwar in sofern dieser in vollen Thalern ausgehet, für den in vollen Thalern ausgehenden Betrag, mit der Verpflichtung, Treforscheine zu entrichten;

4) bei Berichtigung aller Rückstände aus der Periode bis Ende Mai d. J.,

an Grundsteuern und an Gewerbesteuern in Unsern sämtlichen Provinzen ohne Unterschied in ihrem vollen Betrage und zwar nach der Wahl des Bezahlers;

5) bei Berichtigung der Rückstände an Personensteuer, aus derselben Periode in den Provinzen rechts der Elbe, in dem, von den einzelnen Kommunen zu zahlenden Betrage, nach der Wahl des Einzahlers;

6) bei Abtragung sämtlicher rückständiger Erb- und Zeitpächte aus derselben Periode aus den Provinzen diesseits der Elbe, jedoch nur zum dritten Theile des gesammten Rückstandes des Zahlungs-Verpflichteten, nach seiner Wahl;

7) bei Abtragung sämtlicher rückständiger Erb- und Zeitpächte aus derselben Periode in den Provinzen des Gouvernements zu Halberstadt und Münster, und zwar nach dem vollen Betrage des gesammten Rückstandes des Restanten, nach der Wahl desselben.

Wir setzen jedoch hierbei ausdrücklich fest: daß die Befugnisse, welche den ad 4. bis 6. benannten Restanten hiernach zustehen, auf künftige Reste von Abgaben und Zeitpächten nicht anwendbar sein, sondern diese nach den ad 1., 2. und 3. gegebenen Bestimmungen wie die kurrenten Steuern und Gefälle behandelt werden sollen.

§. III. Um die Zahlung der Theile, welche in Treforscheinen entrichtet werden müssen, zu erleichtern, sollen vorerst und bis sich die vorhandenen Trefor- und Thalerscheine über den ganzen Umfang der Monarchie mehr vertheilt haben, bei den Erhebungsstellen, Depots von Trefor- und Thalerscheinen angelegt werden, aus welchen ein Leber, vorzugsweise aber die Kontribuenten, dergleichen gegen Berichtigung deren Nennwerths empfangen können.

Unsern Finanzminister aber autorisiren Wir, zu seiner Zeit, und wenn die im folgenden §. angeordnete Vernichtung der Trefor- und Thalerscheine, deren Masse bis auf die Summe vermindert haben wird, daß die Verpflichtung, einen Theil in jenen Scheinen zu zahlen, mit dem circulirenden Betrage nicht mehr vereinbar ist, Unsere Bestimmungen wegen dieses Pflichttheils, nach Maßgabe der Umstände einzuholen, um die Verpflichtung, theilweise Treforscheine zu entrichten, zu modifiziren, und nach und nach ganz aufzuheben.

§. IV. Im Allgemeinen gilt diese Zahlung in Thaler- und Treforscheinen nur auf die in Silber einzulösenden Summen. Wenn daher diese Pächte, Kaufgelder oder Steuern zum Theil in Golde zu entrichten sind, so wird die Goldquote von dem einzuzahlenden Betrage vorweg in Abzug gebracht, und nur von dem Ueberreste wird diejenige Summe berechnet, welche in Thaler- und Treforscheinen angenommen werden kann.

Insbesondere aber bestimmen Wir noch ferner in Betreff der Realisationsmittel ad 6. und 7., daß die resp. ganz und theilweise stattete Abtragung der rückständigen Zeitpächte in Trefor- und Thalerscheinen, nicht mit auf die, von den Domainenbeamten abzuführenden, noch rückständigen baaren Gefälle erstreckt werden soll.

§. V. Um die Trefor- und Thalerscheine nach und nach aus dem Umlauf zu bringen, soll

1) aus den jetzt vorhandenen Kassenbeständen und aus dem Eingange an Steuer- und Nachrückständen, die Summe von

Einer Million fünfmalhunderttausend Thaler, und zwar mit 500,000 Thln. gleich bei dem Erscheinen dieser Unserer B., mit 500,000 Thln. gegen Ende des Monats Sept., und mit 500,000 Thln. gegen Ende des Monats Dez. d. J. vernichtet werden. Ferner soll

2) von den, durch die im §. 2. ad bis incl. 7. nachgewiesenen Realisationsmittel, eingehenden Trefor- und Thalerscheinen vom Jahre 1815 incl. an, jährlich die Hälfte der ganzen eingekommenen Summe, und zwar von dem Eingange aus den Monaten Jan., Febr. und März

im Monat April desselben Jahres;

von dem Eingange aus den Monaten April, Mai und Juni

im Monat Juli desselben Jahres;

von dem Eingange aus den Monaten Juli, Aug. und Sept.

im Monat Okt. desselben Jahres;

von dem Eingange aus den Monaten Okt., Nov. und Dez.

im Monat Jan. des folgenden Jahres

gleichfalls vernichtet werden.

Wenn indeß die Hälfte des gesammten jährlichen Einganges die Summe von achtmalshunderttausend Thaler nicht erreichen sollte, so soll auf jeden Fall diese als Minimum zur Vernichtung bestimmt, und sie soll entweder aus Unsern Kassenbeständen entnommen, oder durch Ankauf zusammengebracht werden.

Die Vernichtung soll von der, durch Unsere B. v. 5. März 1813 und durch Unsere k.D. v. 13. März d. J. ernannten Kommission zur Vernichtung der, bei dem Domainenverkauf eingehenden Staatspapiere erfolgen, und diese soll die geschene Vernichtung durch die öffentlichen Blätter bekannt machen.

§. VI. So lange als hiernach noch Trefor- und Thalerscheine in Umlauf sind, können solche, außer den oben bestimmten Fällen, wo sie in Unsere Kassen gezahlt werden müssen, nur nach freier Uebereinkunft zwischen Geber und Empfänger in Zahlung gereicht werden.

§. VII. Wegen der gestempelten Treportscheine verbleibt es übrigens überall bei den ergangenen besonderen Bestimmungen.

Gegeben Berlin, d. 7. Sept. 1814.

Friedrich Wilhelm.
C. F. v. Hardenberg. Bülow.

Patent v. 9. Sept. 1814 wegen Wiedereinführung des Allgem. Landrechts und der Allgem. Gerichtsordnung, in die von den Preuß. Staaten getrennt gewesen mit denselben wieder vereinigten Provinzen.

[G.S. 1814. S. 89. Nr. 248.]

Wir Friedrich Wilhelm u. c. Seit der Wiedervereinigung der, zu Unserer Monarchie gehörigen und von derselben getrennt gewesen, Provinzen mit Unseren übrigen Staaten sind Wir darauf bedacht gewesen, selbige an den Wohlthaten Unserer Gesetzgebung und Gerichtsverfassung von neuem Theil nehmen zu lassen, und obgleich die dazu nöthigen mannigfaltigen Vorbereitungen noch nicht haben beendigt werden können; so finden Wir Uns dennoch, durch die dringenden Wünsche der unter Unserm Scepter zurückgekehrten Unterthanen, bewogen, mit der Wiedereinführung Unserer Gesetze schon jetzt vorzugehen und dadurch das Band der Vereinigung mit Uns und dem gemeinsamen Vaterlande noch fester zu knüpfen.

Wir verordnen demnach Folgendes:

§. 1. [Das A.L.R. soll vom 1. Jan. 1815 an gesetzliche Kraft haben.] Vom 1. Jan. 1815 an soll Unser A.L.R. nebst den dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen in den, mit den Preuß. Staaten wieder vereinigten, Provinzen von neuem volle Kraft des Gesetzes haben und nach dem benannten Tage bei Vollziehung und Beurtheilung aller rechtlichen Handlungen und deren Folgen, so wie bei Entscheidung der entstehenden Rechtsstreitigkeiten zum Grunde gelegt werden.

§. 2. [Provinzial-Gesetze und Gewohnheiten.] Die in einzelnen Provinzen und Orten bestandenen besonderen Rechte und Gewohnheiten sollen, in sofern sie durch die, unter den vorigen Regierungen, eingeführten Gesetze aufgehoben und abgeschafft worden, auch fernerhin nicht mehr zur Anwendung kommen. An deren Stelle treten die Bestimmungen des A.L.R. Dahingegen hat es bei denjenigen Provinzialgesetzen und Gewohnheiten, welche deshalb, weil sich über den Gegenstand derselben in den bisherigen Gesetzen keine Vorschriften finden, als fortbestehend beibehalten worden, auch künftig noch sein Bewenden, wie denn auch die aufgehobenen Provinzialrechte wieder volle Wirksamkeit in allen den Fällen erhalten, in welchen das A.L.R. über den Gegenstand derselben keine Bestimmungen enthält.

§. 3. [Das A.L.R. soll auf die, während der Gesetzeskraft der fremden Rechte vorgefallenen, Handlungen und Begebenheiten nicht bezogen werden.] Auf die, vor dem 1. Jan. 1815 während der Gesetzeskraft der fremden Rechte vorgefallenen, Handlungen und Begebenheiten, soll das A.L.R. nicht angewendet werden; es finden vielmehr dabei die in §. 14. bis 20. der Einl. vorgeschriebenen Grundsätze statt. Auch soll ein jeder, welcher zur Zeit der wiederingetretenen Gesetzeskraft des A.L.R. in einem, nach bisherigen Rechten gültigen, und zu Recht bestehenden Besitze irgend einer Sache oder eines Rechts sich befindet, dabei gegen jeden privatrechtlichen Anspruch geschützt und Niemand in dem Genuße seiner, in dem Verkehr mit anderen Privatpersonen wohl erworbenen, Gerechtsame unter irgend einem, aus dem A.L.R. entlehnten Vorwande gestört oder beeinträchtigt werden.

§. 4. [Wenn die bisherigen Gesetze dunkel oder zweifelhaft sind, so findet das A.L.R. Anwendung.] Wenn jedoch aus einer älteren Handlung oder Begebenheit Prozesse entstehen, und die damals vorhandenen auf den vorliegenden Fall anzuwendenden Gesetze dunkel oder zweifelhaft sind; so ist derjenigen Meinung, welche mit den Vorschriften des A.L.R. übereinstimmt oder denselben am nächsten kommt, der Vorzug zu geben.

§. 5. [Von Verträgen.] Alle Verträge, welche vor dem 1. Jan. 1815 errichtet sind, müssen in Ansehung ihrer Form und ihres Inhalts, so wie auch der daraus entstehenden rechtlichen Folgen nach den, zur Zeit des geschlossenen Vertrags geltend gewesen, Gesetzen beurtheilt werden, wenn gleich erst später daraus auf Erfüllung, Aufhebung oder Leistung des Interesses geklagt würde. Die Ausnahme wegen der, vor den Notarien abgeschlossenen, Verträge ist im 27. §. festgesetzt.

§. 6. [Von Testamenten.] Alle Testamente und letztwillige Verordnungen, welche vor dem 1. Jan. 1815 errichtet worden, müssen in Rücksicht ihrer Form, durchgehends nach den Vorschriften der älteren Gesetze beurtheilt werden, wenn gleich das Ableben des Erblassers erst später erfolgt sein sollte.

§. 7. [Gültigkeit der holographischen und vor Notarien errichteten Testamente.] Es sollen aber die von den Erblassern eigenhändig gemacht und unterschriebenen, ohne Beobachtung einer weiteren Form bisher gültig gewesen Testamente, ungleich diejenigen, welche vor Notarien aufgenommen worden, nur noch während eines Jahres, vom 1. Jan. 1815 an gerechnet, als rechtsbeständig erachtet werden.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes tritt, in Ermangelung einer anderweitig gültig aufgenommenen Disposition, die gesetzliche Erbfolge ein, wofern nicht nachgewiesen werden kann, daß der Erblasser während des ganzen einjährigen Zeitraums von Errichtung eines Testaments nach den Vorschriften des A.L.R. verhindert gewesen ist. Uebrigens soll in allen Fällen, in welchen Personen, die vor Notarien ihr Testament errichtet haben, solches gerichtlich auf- oder annehmen lassen, die Gebührenfreiheit statt finden, so daß selbige nur die entstandenen haaren Auslagen zu entrichten verbunden sind.

§. 8. [Von der gesetzlichen Erbfolge.] Die gesetzliche Erbfolge zwischen Eltern und Kindern, auch andern Familienmitgliedern, soweit dieselbe nicht auf rechtsgültigen Verträgen beruhet, ist in allen bis zum 1. Jan. 1815 entstehenden Erbfällen nach den bisherigen Gesetzen, nachher aber, wenn der Erblasser keine rechtsgültige Abänderungen gemacht hat, nach den Vorschriften des A.L.R. zu beurtheilen und zu entscheiden.

§. 9. [Von dem Verhältnisse der Eheleute.] Das rechtliche Verhältniß der Eheleute, die sich vor dem 1. Jan. 1815 verheirathet haben, soll in Ablicht der Rechte und Pflichten unter Lebendigen, so wie auch der Grundsätze wegen Auseinanderetzung bei Trennung der Ehe, nach der, zur Zeit der geschlossenen Ehe bestandenen, Gesetzen bestimmt werden. Die Gründe einer nach dem 1. Jan. 1815 nachgesuchten Ehescheidung werden dagegen nach den Vorschriften des A.L.R. beurtheilt, und können nicht auf Thatfachen gegründet werden, welche sich früher ereignet, und die das damals geltende Gesetz nicht für einen Ehescheidungsgrund geachtet hat. Bei der Erbfolge, wenn sie nicht durch rechtsgültige Verträge oder letztwillige Verordnungen bestimmt wird, sondern nach dem allgemeinen Recht anzuordnen ist, soll der überlebende Ehegatte die Wahl haben, ob er nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe geltend gewesen Gesetzen, oder nach den Vorschriften des A.L.R. erben wolle.

§. 10. [Von väterlichen und mütterlichen Nießbrauch.] Der dem Vater von dem Vermögen seiner Kinder nach den Vorschriften des A.L.R. zustehende Nießbrauch tritt mit dem 1. Jan. 1815 wieder ein; wogegen mit diesem Tage der Nießbrauch der Mutter, von dem Vermögen der Kinder in Ermangelung rechtsgültiger darüber geschlossener Verträge aufhört, in sofern das A.L.R. diesen Nießbrauch der Mutter nicht beilegt.

§. 11. [Von den rechtlichen Folgen des unehelichen Beischlafs.] Die vor dem 1. Jan. 1815 geborenen unehelichen Kinder erhalten mit diesem Tage die im A.L.R. ihnen beigelegten Rechte, in sofern ihnen solche durch die bisherigen Gesetze entzogen waren. Dagegen finden, in Ermangelung eines gültigen Anerkennnisses der Vaterschaft, weder Entschädigungsansprüche von Seiten der Geschwächten, noch Alimentenforderungen für die Zeit bis zum 1. Jan. 1815 von Seiten des unehelichen Kindes statt. Ist die Niederkunft nach dem 1. Jan. 1812 erfolgt, so werden die rechtlichen Folgen des unehelichen Beischlafs nach dem A.L.R. beurtheilt.

§. 12. [Von der Verjährung.] Die Verjährung soll in denjenigen Fällen, bei welchen sie schon vor dem 1. Jan. 1815 vollendet gewesen ist, lediglich nach den bisherigen Rechten beurtheilt, wenn gleich die daraus entstandenen Befugnisse oder Einwendungen erst nachher geltend gemacht würden. In solchen Fällen aber, bei welchen die bisherige gesetzliche Frist zur Verjährung mit dem 1. Jan. 1815 noch nicht abgelaufen ist, sollen die Vorschriften des A.L.R. zur Anwendung gebracht werden. Sollte jedoch zu Vollendung einer, schon vor dem 1. Jan. 1815 angefangenen Verjährung im A.L.R. eine kürzere Frist, als nach den aufgehobenen Gesetzen vorgeschrieben sein; so kann derjenige, welcher in einer solchen kürzeren Verjährung sich gründen will, die Frist derselben nur vor dem 1. Jan. 1815 an berechnen.

§. 13. [Von Zinsfuß.] In Ablicht der Höhe der erlaubten Zinsen treten nach dem 1. Jan. 1815 die Bestimmungen des A.L.R. und der darauf Bezug habenden späteren Verordnungen dergestalt ein, daß, wenn in einem früheren Verträge höhere Zinsen verabredet worden, als die Preuß. Gesetze verstaten, von dem Tage der Wirksamkeit des letzteren, der Schuldner nur zur Zahlung der erlaubten niedrigen Zinsen verpflichtet ist.

§. 14. [Von der Volljährigkeit.] Die Volljährigkeit tritt in Ablicht aller derjenigen Personen, welche solche vor dem 1. Jan. 1815 nach den bisherigen Gesetzen noch nicht erreicht haben, erst mit dem vollendeten vierundzwanzigsten Jahre ein.

§. 15. [Von der Klassifikation der Gläubiger.] Wenn es auf eine Klassifikation der Forderungen mehrerer Gläubiger ankommt, so sind in allen Fällen, in welchen der Streit zwischen mehreren Gläubigern über das Vorzugsrecht erst nach dem 1. Jan. 1815 eintritt, die Vorschriften der Preuß. Gesetze, ohne Rücksicht auf die, zur Zeit der Entstehung der Forderung geltend gewesene Gesetze zum Grunde der Entscheidung zu legen. Ist aber ein wirkliches Pfandrecht bestellt worden, so muß der Gläubiger bei demselben geschützt werden. Gleicher Gestalt verbleibt den aus Urtheilen eingetragenen, so wie den stillschweigenden und gesetzlichen Hypotheken ihr bisheriges Vorzugsrecht.

§. 16. [Von Straffachen.] Die in A. L. N. enthaltenen Strafgesetze können, in sofern sie unter der vorigen Regierung nicht beibehalten worden sind, bei den vor dem 1. Jan. 1815 begangenen, noch nicht bestraften, Verbrechen nur alsdann angewendet werden, wenn die dadurch geordneten Strafen gelinder sind als diejenigen, welche nach bisherigen Gesetzen auf das vorliegende Verbrechen statt gefunden hätten. Bei den Verbrechen aber, welche nach dem 1. Jan. 1815 begangen worden, treten die Vorschriften des A. L. N. ohne Unterschied ein.

§. 17. [Die A. G. D. vom 1. Jan. 1815 an, gesetzliche Kraft haben.] Vom 1. Jan. 1815 an, soll die A. G. D. für die Preuß. Staaten, mit Rücksicht auf die seit dem Jahre 1795 erfolgten Abänderungen, Zusätze und Erläuterungen derselben, in den §. 1. erwähnten Provinzen ebenfalls gesetzliche Kraft haben, so daß solche bei allen Ober- und Untergerichten sowohl in den entstehenden Rechtsstreitigkeiten, als auch in allen übrigen gerichtlichen Angelegenheiten zur einzigen Richtschnur des Verfahrens zu nehmen ist und von dem gedachten Zeitpunkt an die bisherigen Vorschriften, wegen des gerichtlichen Verfahrens, insbesondere auch wegen der Zulässigkeit der Beweismittel, als abgeschafft und aufgehoben zu betrachten sind.

§. 18. [Einrichtung der Landes-Justiz-Kollegien.] Es sollen Landes-Justiz-Kollegien unter der Benennung Ober-Landes-Gerichte angeordnet werden, welche nicht allein in erster Instanz die Gerichtsbarkeit über die ermittelten Personen und Grundstücke ausüben, sondern auch die Aufsicht über sämtliche Untergerichte ihres Bezirks führen, und zugleich für die, von den letztern gefällten, Erkenntnisse in den gesetzlich zulässigen Fällen die Appellationsinstanz bilden.

§. 19. [Land- und Stadt-Gerichte.] Die Gerichtsbarkeit in den Städten und auf dem platten Lande wird da, wo solche uns als Landesherrn zustehet, durch Land- und Stadtgerichte ausgeübt.

§. 20. [Patrimonialgerichte.] In denjenigen Provinzen, in welchen die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, vor deren unter den vorigen Regierungen erfolgten Aufhebung, mit dem Besitz der Grundstücke verbunden gewesen ist, wird solche, die Kämmerergüter ausgenommen, mit Ausschluß der Kriminal-Jurisdiktion, den Grundbesitzern vom 1. Jan. 1815 an, wieder beigelegt. Es müssen jedoch dabei die Vorschriften des A. L. N. Th. II. Tit. 17. §. 13. und f. auf das Genaueste beobachtet werden, und den Jurisdiktions-Berechtigten ist nicht zu gestatten, andere als richterliche Personen, zu ihren Justitiarieren zu wählen. Es soll über die innere Einrichtung dieser Patrimonial-Gerichte und daß solche in der Regel als Gesamt-Gerichte mehrerer Jurisdiktionen zu einem Kollegium organisiert werden sollen — in sofern ein solches Kollegium nicht von einem Gerichtsherrn bestellt wird — eine besondere Vorschrift erfolgen und zur Ausübung gebracht werden, wenn nicht die Gerichtsherrn es vorziehen, sich schon an bestehende Untergerichte anzuschließen. Die Ober-Landes-Gerichte haben sich übrigens die Zusammenziehung mehrerer solcher Privat-Jurisdiktionen zu Kreis-Gerichten oder deren Vereinigung mit den anzuordnenden Land- und Stadtgerichten, möglichst angelegen sein zu lassen.

§. 21. [Wegen Herstellung der Gerichte wird der Justiz-Minister Verfügungen erlassen.] Unser Justiz-Minister ist beauftragt, hiernach wegen Wiederherstellung der Gerichte die nöthigen Verfügungen mit Unserer Genehmigung zu erlassen, und dabei für die angemessene Wiederanstellung oder Versorgung aller vorgefundenen unbefohlenen Justiz-Bedienten zu sorgen.

§. 22. [Ueber das Verfahren in schwebenden Prozessen sollen Anweisungen erteilt werden.] Ueber das Verfahren bei Anwendung der A. G. D. auf die schwebenden Prozesse, werden besondere Anweisungen erteilt werden.

§. 23. [Deposital-Geschäfte.] In Absicht der Deposital-Geschäfte wird auf die Vorschriften der A. Dep. D. v. 15. Sept. 1783 Bezug genommen, und deren genaue Befolgung vom 1. Jan. 1815 an sämtlichen Ober- und Untergerichten zur Pflicht gemacht.

§. 24. [Hypothekewesen.] Das Hypothekewesen soll wieder nach den Grundsätzen der Hyp. D. v. 20. Dez. 1783 eingerichtet, und darüber besondere Verordnung ergehen.

§. 25. [Vormundschafts-Wesen.] Das Vormundschafts-Wesen ist

nach dem 1. Jan. 1815 wieder, ganz den Vorschriften Unserer Gesetze gemäß einzurichten.

§. 26. [Die Geschäfte der Civil-Standes-Beamten hören auf.] Die Obliegenheiten und Verrichtungen der, nach den vorigen Verfassungen angelegten, Civil-Standes-Beamten hören mit dem 1. Jan. 1815 auf und in Absicht der Beglaubigungen der Geburten, Verheirathungen und Sterbefälle, treten die Vorschriften Unserer Gesetze ein.

§. 27. [Eingeschränkte Befugnisse der Notarien.] Vom Tage der Bekanntmachung dieses Patents durch die Gouvernementsblätter oder Amtsblätter, sollen sich die Notarien, um den bisherigen Mißbräuchen ungesäumt Einhalt zu thun, bei Vermeidung der Nichtigkeit aller Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit enthalten, welche nach den Preuß. Gesetzen den Gerichten beigelegt sind, und sich auf diejenigen Instrumente und Beglaubigungen einschränken, welche die A. G. D. den Notarien beilegt. Alle andere Actus der freiwilligen Gerichtsbarkeit, gehen sogleich auf die Gerichtshöfe über.

§. 28. [Stempel-Wesen.] Ueber den Gebrauch des Stempelpapiers enthalten das Stempelgesetz v. 20. Nov. 1810, die Dekl. v. 27. Juni 1811, die Inst. v. 5. Sept. 1811 und die bisher durch die Amtsblätter bekannt gemachten Erläuterungen die nöthigen Vorschriften.

§. 29. [Von den Gerichts-Gebühren.] Die Gerichtsgebühren sollen vom 1. Jan. 1815 an, bei den Oberlandsgerichten und größeren Untergerichten, nach der, durch das Ed. v. 11. Aug. 1787 vorgeschriebenen Sporteltaxe und bei den übrigen Untergerichten, nach der, für die Untergerichte in der Kurmark emanirten interimistischen, Sporteltaxe angesetzt und entrichtet werden.

§. 30. [Vom Verfahren in Kriminalfachen.] Das Verfahren in Kriminalfachen richtet sich nach den Vorschriften der Krim. D. v. 11. Dez. 1805 und den dieselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen. Zur Führung der Untersuchungen sollen Inquisitoriate errichtet werden, wohingegen die Civilgerichte alle diejenigen vorläufigen Verfügungen zu treffen verpflichtet sind, welche keinen Aufschub leiden und zur Erforschung der Wahrheit, Festmachung des Thäters und dazu dienen, damit der Thatbestand des Verbrechens nicht verändert werde. Bis zur Einrichtung der Inquisitoriate werden die Untersuchungen von den dazu ernannt gewesenen oder noch zu ernennenden Richtern geführt.

Wir befehlen allen und jeden Unserer Unterthanen in den wieder-vereinigten Provinzen, besonders aber den Ober- und Untergerichten und übrigen Beamten, sich nach den Bestimmungen dieses Patents in allen Punkten genau zu achten.

Urkundlich unter Unserer höchstehändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres größeren königl. Insignels.

Gegeben Berlin, d. 9. Sept. 1814.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

C. F. v. Hardenberg, Kirchheim. Bülow. Boyen. Wittgenstein. Schuckmann.

Bekanntmachung v. 10. Sept. 1814, betr. die Immediatgesuche.

[G. S. 1814. S. 87. Nr. 247.]

Se. Maj. der König haben durch die B. v. 17. März 1798, 21. Mai 1799, 29. Juni 1801, 29. Febr. 1808 und 14. Febr. 1810 wiederholt und ausdrücklich befohlen, daß ein Jeder seine Gesuche und Anträge an die Behörden richten solle, zu deren Verwaltung der Gegenstand zunächst gehört. Beschwerden über diese untern Behörden müssen in Justizsachen bei den Ober-Landesgerichten, in andern Sachen bei den Regierungen, und Beschwerden über diese Provinzialbehörden bei dem betreffenden Ministerium angebracht werden. Die Allerh. K. D. v. 3. Juni d. J., durch welche die Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz, des Innern, der Finanzen, der Polizei und des Krieges angeordnet und befehligt worden, bestimmt und unterscheidet die Gegenstände, die zu den einzelnen Ministerien gehören, oder mir unmittelbar vorbehalten bleiben. Nur denjenigen, der von den Ministerien zurückgewiesen und dennoch von der Unzulässigkeit seines Gesuchs nicht überzeugt ist, steht endlich der Weg zum Thron unmittelbar oder mittelst meiner Einwirkung offen. Die von den Behörden erhaltenen Bescheide müssen aber vorschriftsmäßig beigelegt werden.

Senen B. zuwider geht fortwährend, theils bei Sr. Maj. unmittelbar, theils bei mir, eine große Menge von Bittschriften, Vorstellungen und Gesuchen ein, die zur Beurtheilung und Entscheidung der Ministerien, in vielen Fällen sogar vor die nachgeordneten Behörden abschließend geeignet sind. Hierdurch entsteht nicht nur eine höchst lästige Geschäftsvermehrung, sondern auch für die Interessenten selbst ein nachtheiliger Zeitverlust. Leides wird in erhöhtem Maße eintreten, wenn es während der Abwesenheit Sr. Maj. des Königs in Wien geschehe, wohin ich vorauszugehen im Begriff bin.

Ich bringe daher die vorhin angeführten B., insbesondere v. 14. Febr. 1810, in Erinnerung indem ich Jedermann aufs Neue auffordere und anweise, sich nach solchen zu achten, seine Gesuche nach Beschaffenheit der Gegenstände an die Behörden und an die verschiedenen Ministerien zu richten und sich an Se. Maj. Höchstummittelbar oder an mich nur in den Fällen zu wenden, in denen die gesetzlichen Vorschriften es gestatten. Wer dieses nicht beobachtet, hat es sich selbst beizumessen, wenn auf ordnungswidrig eingehende Vorstellungen, Gesuche und Schreiben keine Antwort erfolgt und wenn bei wiederholten unförmlichen und unbegründeten Gesuchen die Strafen in Anwendung kommen, welche die B. v. 14. Febr. 1810 festgesetzt hat.

Berlin, d. 10. Sept. 1814.

Der Staatskanzler Fürst v. Hardenberg.

Allerh. Bestätigung der Preuß. Bibelgesellschaft und ihrer Gesetze, v. 13. Sept. 1814.

[G. S. 1822. Nachtrag S. 1.]

Ich finde den Zweck der Bibelgesellschaft, zu welchem sich nach der Anzeige v. 31. v. M. mehrere angesehene und namhafte Männer in Meiner Residenz vereinigt haben, sehr löblich und will daher diese Gesellschaft und ihre Mir vorgelegten Gesetze für Meine Staaten hierdurch bestätigen, habe derselben auch die Portofreiheit bewilligt und den General-Postmeister darnach angewiesen.

Berlin, d. 13. Sept. 1814.

Friedrich Wilhelm.

An den General-Lieutenant v. Diercke.

Grundsätze der Preussischen Bibelgesellschaft.

- 1) Es wird hier in Berlin eine Bibelgesellschaft gestiftet unter dem Namen: „Preussische Bibelgesellschaft.“
- 2) Der Gegenstand dieser Gesellschaft ist: Ausbreitung der heiligen Schrift in- und außerhalb des Landes, nach der Uebersetzung, die eine jede Konfession angenommen hat, ohne Note oder Anmerkung.
- 3) Jeder, der einen jährlichen Beitrag subskribirt, wird ein Mitglied der Gesellschaft und wer auch nur einmal Beiträge giebt, soll als Wohlthäter derselben anerkannt werden.
- 4) Es wird aus den Mitgliedern derselben ein Ausschuss gewählt, der die Angelegenheiten der Gesellschaft besorgt und aus einem Präsidenten, drei oder mehreren Vicepräsidenten, zwölf oder mehreren Direktoren, drei Sekretairen und einen Schatzmeister besteht; in Abwesenheit aber des Präsidenten oder des Vicepräsidenten werden vier Direktoren und ein Sekretair im Stande sein, die Geschäfte zu verrichten.
- 5) Der Ausschuss wird sich bemühen, richtige Nachrichten von den Bedürfnissen der heiligen Schrift in den verschiedenen Provinzen des Preuß. Staats zu erlangen und die besten Mittel gebrauchen, denselben abzuhelfen, so daß das Wort Gottes entweder zu einem niedrigeren Preis verkauft, oder denen, die es nicht bezahlen können, umsonst gereicht werde.
- 6) Der Ausschuss wird sich auch bemühen, die Subskribenten und Wohlthäter der Gesellschaft zu vermehren und mitwirkende oder Zweig-Gesellschaften in verschiedenen Theilen des Landes zu stiften, damit die Absicht der Gesellschaft desto eher erreicht werde.
- 7) Der Ausschuss wird sich einmal im Monat, und wenn's nöthig ist, öfter versammeln.
- 8) Der Schatzmeister wird die Berechnung der Einnahme und Ausgabe der Gesellschaft besorgen, und alle Anweisungen, Gelder aus der Kasse nach dem Beschlusse des Ausschusses zu zahlen, werden von dem Vorsitzer und Sekretair desselben unterschrieben.
- 9) Die Sekretaire werden Protokolle über die Abhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses anfertigen und die Korrespondenz der Gesellschaft richtig besorgen.
- 10) Eine Hälfte der Direktoren wird jährlich ihr Amt niederlegen, diejenigen aber, welche den Zweck der Gesellschaft besonders befördern, können wieder gewählt werden.
- 11) Jährlich wird eine allgemeine Versammlung der Gesellschaft gehalten, in welcher die neuen Direktoren gewählt werden, der Bericht über die Fortschritte der Gesellschaft wird vorgelesen und die Berechnung der Einnahme und Ausgabe derselben vorgelegt. Dieser Bericht und die Berechnung der Einnahme und Ausgabe der Gesellschaft nebst den vornehmsten Briefen der Korrespondenz, sowie die Namen und Subskriptionen der Mitglieder und Wohlthäter werden gedruckt.
- 12) Alle Geschäfte des Ausschusses geschehen unentgeltlich und keiner, der Bezahlung für seine Dienste bekommt, kann ein Mitglied derselben sein, oder eine Stimme darin haben.

Bestimmungen

über die Verhältnisse der Preuß. Haupt-Bibelgesellschaft zu ihren unmittelbaren Tochtergesellschaften.

1) Die Verhältnisse der Preuß. Haupt-Bibelgesellschaft zu den von ihr unmittelbar ausgehenden Tochtergesellschaften ergeben sich aus der Natur des Vereins, welcher mehr auf den in ihm herrschenden lebendigen Sinn für den gemeinschaftlichen wohlthätigen Zweck als auf äußere Bande gegründet ist, andererseits aber auch feste Einrichtung aller seiner Glieder auf diesen Zweck und festes Zusammenhalten in demselben mittelst angemessener Formen erfordert.

Da das aus der erstern Rücksicht Fließende von selbst sich darbietet, so bedarf es nur einer nähern Bestimmung dessen, was in Beziehung auf die andere nöthig ist.

2) Jede unmittelbar von der Hauptgesellschaft ausgehende Tochtergesellschaft ist verpflichtet, der ersteren sowohl ihre besonderen Statuten zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, als auch die Mitglieder ihres Ausschusses anzuzeigen, und letzteres bei jeder in Personale des Ausschusses vorgehenden Veränderung zu thun.

3) Jede Tochtergesellschaft wird zwar in ihrem Wirkungskreise die Freiheit haben, kleinere, von ihr zunächst abhängende Tochtergesellschaften, ohne vorherige Rückfrage bei der Hauptgesellschaft, zu bilden, und die Leitung derselben, sowie die Ein Sammlung von Beiträgen, zuverlässigen Männern anzuvertrauen, jedoch unter Beobachtung der unter 5—6 angegebenen Obliegenheiten.

4) In die aus dem Zwecke des ganzen fließenden und mit ihm übereinstimmenden Unternehmungen der Tochtergesellschaften wird die Hauptgesellschaft sich zwar im Einzelnen nicht mischen. Doch aber muß sie, um die nöthige Einheit in der Wirksamkeit des Ganzen zu bewahren, sich vorbehalten, eines Theils die Aufstellung allgemeiner Grundsätze und Verfahrensweisen, durch deren Befolgung der Zweck am sichersten und besten zu erreichen steht, und dienlicher Anweisungen, so oft diese nöthig scheinen, andern Theils eine negative Einwirkung, oder das Recht, von dem Zwecke der Gesellschaft abweichende, oder gar ihm entgegenlaufende Unternehmungen zu hemmen.

5) Jede Tochtergesellschaft hat zwar ihr aus den Beiträgen und Geschenken entspringendes Vermögen und dessen Verwaltung für sich. Da es aber hier nicht auf die Sammlung von Kapitalien ankommt, auch der Fall eintreten kann, daß, während in dem Wirkungskreise einer Tochtergesellschaft die Bedürfnisse ganz oder größtentheils befriediget und noch Mittel übrig sind, eine andere hingegen dieselben in ihrem Wirkungskreise noch dringend fühlt, ohne die Mittel zu ihrer Abhelfung zu besitzen, so wird es zuweilen nöthig sein, den Mangel bei der einen durch den Ueberfluß der andern an Geld und Büchern abzustellen. Die Muttergesellschaft wird auch hierin Vermittlerin des Ganzen sein, und selbst immer gern aus ihren Mitteln nach Möglichkeit dem Bedürfnis zu Hülfe kommen, dagegen aber auch die Hülfe der Tochtergesellschaften, welche dazu vermögend sind, in Anspruch nehmen, indem sie ihnen theils Anleitung giebt andere bedürftige Gegenden mit ihrem Ueberfluß unmittelbar zu unterstützen, theils diesen sich zuwenden läßt, und seine Anwenbung da, wo sie dringender nöthig ist, besorgt. Eine jährlich öffentlich von der Hauptgesellschaft abzulegende Rechnung soll das Vertrauen, welches die Tochtergesellschaften in dieser Hinsicht ihr beweisen, rechtfertigen.

6) Die gewöhnliche wechselseitige Korrespondenz zwischen der Hauptgesellschaft und den Tochtergesellschaften ist unbestimmt und richtet sich nach den Umständen.

Letztere sind aber verpflichtet, ersterer jährlich einen Bericht über ihre Unternehmungen und eine Uebersicht ihres gesammten Zustandes vorzulegen, enthaltend:

- 1) eine Angabe der Zahl der Mitglieder der Tochtergesellschaft selbst, mit der Bemerkung, wie viele neu zutreten, und wie viele abgegangen sind, mit namentlicher Aufzählung der Mitglieder ihres Ausschusses;
- 2) eine Angabe aller von ihr abhängenden kleineren Gesellschaften, nach den Orten, wo sie ihren Sitz haben, der Zahl ihrer Mitglieder und ihren namentlich zu erwähnenden Vorstehern;
- 3) eine Darstellung ihrer Thätigkeit in ihrem ganzen Bezirke, wobei es freilich auch auf die Zahl der vertheilten Bibeln und neuen Testamente, mehr aber doch auf die Art und Weise der Vertheilung und die Förderung des hiebei beabsichtigten Zweckes ankommt;
- 4) eine Berechnung der Einnahme und Ausgabe in ihrem ganzen Bezirke spezifizirt nur nach den kleinen Gesellschaften ohne namentliche Aufzählung der Beitragenden, mit einer Nachweisung des gegenwärtigen Kassenzustandes;
- 5) eine Angabe des Vorraths an Bibeln und neuen Testamenten,

welcher noch bei ihr selbst und den von ihr abhängenden kleinen Gesellschaften zur Vertheilung vorhanden ist.

Diese Jahresberichte müssen immer gegen Ende des Dezember beim Abschlusse der Hauptgesellschaft in Berlin eingehen.

Es soll daraus jährlich ein Generalbericht angefertigt und sowohl Sr. Maj., dem Beschützer der Preussischen Bibelgesellschaft, als auch dieser selbst und dem Publikum vorgelegt werden.

Berlin, d. 14. Nov. 1814.

Der Ausschuss der Preussischen Haupt-Bibelgesellschaft.

1815.

R.D. v. 2. Febr. 1815, daß Niemand eine die Hälfte seines Vermögens übersteigende Kaution für Kassenbediente u. machen soll.

[G. S. 1815. S. 9. Nr. 262.]

Es tritt jetzt zum öftern der Fall ein, daß diejenigen, welche für Verwalter von Kassen oder anderem Staatsvermögen Kaution geleistet haben, bei entstandenen Defekten, diese Kaution nicht anders, als mit ihrem gänzlichen Ruin, verlieren können und dieser Umstand hat von Zeit zu Zeit die Niederschlagung mehrerer nicht unbedeutender Defekt-Summen veranlaßt. Dem soll für die Folge dadurch begegnet werden, daß Niemand eine die Hälfte seines Vermögens übersteigende Kaution für einen Kassenbedienten, oder für andere Verwalter von Staatsvermögen machen darf; indem man sich nur in diesem Falle ohne Härte gegen den Bürgen an die bestellte Kaution halten kann. Eine Nachweisung des Vermögens von Seiten des Caventen ist hierbei nicht nöthig; es ist hinreichend, wenn er bei der Kautionleistung versichert, daß der Betrag der Kaution die Hälfte seines Vermögens nicht übersteige, und ihm dabei bekannt gemacht wird, daß er mit dieser Versicherung zugleich auf alle und jede Nachsicht bei der etwaigen Einziehung der bestellten Kaution Verzicht leihe. Das Staatsministerium hat hiernach das Erforderliche für künftige Fälle zu verfügen.

Wien, d. 2. Febr. 1815.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Patent zur Publikation der neuen Auflage der Allgem. Gerichts-Ordn. für die Preuss. Staaten und des Anhangs zur Allgem. Gerichts-Ordn. B. v. 4. Febr. 1815.

[G. S. 1815. S. 29. Nr. 271.]

Wir Friedrich Wilhelm u. u. Die Wiedereinführung Unserer Gesetze in die von Unserer Monarchie getrennt gewesenen, mit derselben wieder vereinigten Provinzen, hat nicht allein das Bedürfnis einer neuen Auflage der A.G.O. für die Preuss. Staaten herbeigeführt, sondern auch eine vollständige Publikation aller seit dem Jahre 1793 erfolgten Abänderungen, Ergänzungen und Erläuterungen der auf das Verfahren in Prozessen und bei den Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, so wie auf die allgemeine Verfassung der gerichtlichen Behörden Bezug habenden Vorschriften nöthig gemacht. Wir haben daher die Veranstaltung treffen lassen, daß jene Abänderungen, Ergänzungen und Erläuterungen verkürzt gesammelt, der neuen Auflage der A.G.O., welche mit der früheren wörtlich übereinstimmt, gehörigen Orts eingeschaltet und außerdem unter dem Titel: Anhang zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung für die Preussischen Staaten, besonders gedruckt worden. Dieser neuen Auflage und dem angefügten Anhang geben Wir hierdurch Unsere Allerh. Sanction und wollen, daß die darin gesammelten neueren Vorschriften von Unseren sämtlichen Gerichten, Behörden und Unterthanen auf das Genaueste befolgt werden.

Urkundlich unter Unserer höchstehenden Unterschrift und beigedrucktem R. Insiegel.

Wien, d. 4. Febr. 1815.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg. v. Kirchhausen. v. Bülow.
v. Schuckmann. v. Boyen.

B. v. 1. März 1815 wegen erweiterter Realisation der noch im Umlauf befindlichen Tresor- und Thalerscheine.

[G. S. 1815. S. 17. Nr. 266.]

Wir Friedrich Wilhelm u. u. Durch Unser Ed. v. 7. Sept. 1814, die Tresor- und Thalerscheine betr., haben Wir über die allmähliche Verminderung und einstweilige Realisirung dieses Papiergeldes

Anordnungen erlassen, welche eine allgemeine Zirkulation, sowie ein bedeutendes Steigen desselben im Course zur Folge gehabt haben.

Seitdem ist zu Folge des §. V. dieses Ed. die Summe von einer und einer halben Million Thalern in Tresorscheinen, wirklich vernichtet und durch diese Maßregel die vorhandene geringe Masse dieses Papiergeldes so weit vermindert worden, daß dadurch kaum der zehnte Theil des in Unsern Kassen nothwendigen Geldumlaufs bestritten werden kann.

Wir setzen Uns dadurch nunmehr im Stande, den Inhabern dieser Scheine durch die gedachte Kassen Zirkulation selbst, einen vollkommen hinreichenden Realisations-Fond zu gewähren, und da andern Theils, bei dem durch die glücklichen Ereignisse der zuletzt verfloffenen thatenreichen Jahre bewirkten kräftigen Aufblühen des Handels und der Gewerbe in dem ganzen Umfange Unserer Staaten, die allgemeine Zirkulation der Tresor- und Thalerscheine, als eines durch den frühern günstigen Erfolg der B. v. 4. Febr. 1806 völlig bewährt gefundenen Zahlungsmittels, so lange solche nach den Bestimmungen Unseres Eingangs gedachten Ed. noch fortbauern, zum Vortheil des Handels- und Gewerbestandes und zur Erleichterung der Kassen-Geschäfte sehr zu wünschen ist, so verordnen Wir Folgendes:

§. 1. Vom ersten Mai 1815 an sollen die Tresor- und Thalerscheine bei allen Unsern Kassen in Unsern gesammten Staaten mit Inbegriff sämtlicher wieder vereinigerter oder erworbenener Provinzen, gleich dem Silber-Kourant, unverweigerlich in Zahlung angenommen werden, dergestalt, daß es jedem Zahlungspflichtigen, gleichviel, ob seine Verbindlichkeit zur Zahlung von oder nach obigen Dato entstanden ist, freistehen soll, die in Silber-Kourant an Unsere Kassen zu zahlenden Summen, nach seiner Wahl, entweder in klingendem Gelde, oder in Tresor- und Thalerscheinen ganz oder zum Theil abzuführen.

§. 2. Die in dem §. 2. Unser Ed. v. 7. Sept. v. J. enthaltene Verpflichtung, den dritten Theil der Grund-, Personen- und Gewerbe-Steuer in gedachten Scheinen zu entrichten, wollen Wir zur Erleichterung der Berechnung mit den Kontribuenten vom ersten Mai d. J. an, auf die Hälfte dergestalt ausdehnen, daß jeder Steuerpflichtige bei der Gewerbe-Steuer von dem halbjährigen Steuerbetrage, bei der Grund- und Personen-Steuer aber, in den ganzjährigen Steuer-Quantis, die Hälfte in Tresor- und Thalerscheinen zu entrichten verpflichtet ist.

Wir behalten Uns jedoch vor, sobald die verringerte Masse dieser Scheine, die strenge Erfüllung dieser Verpflichtung nicht mehr zuläßt, dieselbe auf den Vortrag Unseres Finanzministers zu beschränken, und eine oder die andere der oben genannten Steuern davon auszunehmen.

§. 3. Obgleich jeder Steuerpflichtige Gelegenheit finden wird, sich bis zu obigem Zeitpunkt mit den nothwendigen Tresor- und Thalerscheinen zu versehen; so werden wir doch, um die Erfüllung der obigen Verpflichtung zu erleichtern, die Veranstaltung treffen lassen, daß in jeder bedeutenden Marktstadt der Monarchie dergleichen Scheine gegen ein Unsern Kassen zu berechnendes Aufgeld von sechs Pfennigen pro Thaler bei den von Unserm Finanzminister dem Publiko besonders zu benennenden Kassen und Handlungshäusern zu haben sind.

§. 4. Da nach den obigen, §. 1. erteilten Bestimmungen für die noch in Zirkulation befindlichen Tresor- und Thalerscheine ein völlig zureichendes Realisationsmittel angeordnet worden, es jedoch bei der im §. V. des Ed. v. 7. Sept. 1814 verordneten, bloß allmählichen Vernichtung der Tresor- und Thalerscheine auf jeden Fall verbleiben muß, um nicht zum unvermeidlichen Nachtheile des Handels und der Gewerbe eine zu bedeutende Masse von Zahlungsmitteln plötzlich außer Zirkulation zu bringen; so soll vom ersten Mai 1815 an, soweit der jeßmalige Vorrath von Tresor- und Thalerscheinen es gestattet, jede aus Unsern Kassen in Silbergeld zu leistende Zahlung ebenfalls in Tresor- und Thalerscheinen geleistet werden können und es soll Jedermann, welcher aus Unsern Kassen eine Zahlung in Silbergeld zu fordern hat, verpflichtet sein, die Zahlung ganz oder zum Theil in Tresor- und Thalerscheinen anzunehmen.

§. 5. Insbesondere bestimmen Wir hiermit, daß alle vor dem ersten Juni v. J. aus Lieferungs-Kontrakten entstandene Forderungen in Silber-Kourant an den Staat für gelieferte Armee-Bedürfnisse, insofern der Kassenzustand die Zahlung derselben in Tresor- und Thalerscheinen gestattet, ganz in diesem Zahlungsmittel angenommen werden müssen und es bleibt Unserm Finanzminister vorbehalten, die verschiedenen Kassen dieserhalb mit näherer Instruktion zu versehen.

§. 6. In allen Fällen (mit Ausnahme des im vorigen Paragraphen bestimmten), in welchen auf den Grund schriftlich abgeschlossener Verträge, eine bestimmte Species des Silbergeldes ausdrücklich vorbeungen worden, oder künftig vorbeungen werden möchte, muß die Zahlung auch aus Unsern Kassen kontraktmäßig geleistet werden, woraus von selbst folgt, daß alle Staats-Anleihen im In- und Auslande, welche überall auf klingendes Silber-Kourant abgeschlossen sind, sowie die

laufenden Zinsen derselben aus Unfern Kassen in klingendem Silber-Courant bezahlt werden müssen und von den Staatsgläubigern nicht anders, als in klingendem Gelde angenommen werden dürfen.

§. 7. Auf den Privatverkehr haben alle vorstehenden Bestimmungen durchaus keinen Bezug und bestätigen Wir vielmehr die Festsetzung des §. VI. des Ed. v. 7. Sept. 1814, nach welchem die Annahme der Trezor- und Thalerscheine zwischen Privatpersonen von der freien Uebereinkunft zwischen ihnen lediglich abhängig bleibt, sowie denn überhaupt alle Bestimmungen Unfers mehrgedachten Ed. v. 7. Sept. v. J., insoweit sie durch das gegenwärtige nicht abgeändert worden sind, hierdurch ausdrücklich bestätigt werden.

§. 8. Für diejenigen Trezor- und Thalerscheine, welche Unfern Postämtern vorschriftsmäßig überliefert werden, soll zur Erleichterung des Kommerzes und der Zirkulation nur das halbe Postporto entrichtet, auch von Unfern Postämtern für den ganzen ihnen anzuzeigenden Betrag gleich dem Golde gehaftet werden, wenn die Trezor- und Thalerscheine in Gegenwart des Postmeisters oder eines andern zur Annahme befugten Postbedienten versiegelt sind und das Postsiegel beigebrückt ist.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und Beibrückung Unfers größeren Königl. Insignels.

Wien, d. 1. März 1815.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

C. F. v. Hardenberg. Bülow.

B. v. 3. April 1815. wegen des Verkehrs mit der Bank.

[G. S. 1815. S. 30. Nr. 272.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Es ist Unserer landesväterlichen Aufmerksamkeit nicht entgangen, welchen Nachtheil die durch die unglücklichen Kriegsjahre von 1806 u. 1807 veranlaßte und zum Theil noch fortbauernde Unterbrechung des Bankverkehrs für Unsere getreuen Unterthanen mit sich führet, und Wir sind unablässig bemüht, die Hindernisse, welche der Regulirung des Aktivzustandes der Bank noch entgegenstehen, aus dem Wege zu räumen, damit demnächst nicht allein die regelmäßige Verzinsung, sondern auch die successive Zurückzahlung der vor dem Kriege von 1806 bei der Bank belegten Kapitalien wieder eintreten könne.

Die neuern glücklichen Ereignisse geben uns die beruhigende Hoffnung, daß Unsere Bemühungen auch in dieser Hinsicht mit einem glücklichen Erfolge werden gekrönt werden, und behalten Wir Uns daher vor, sobald als möglich durch eine besondere Verordnung nicht nur die Grundsätze auszusprechen, nach welchen die dem Staate aus dem früheren Verhältnisse desselben gegen die Hauptbank obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt werden sollen, sondern auch dem Bankinstitute eine neue, den gegenwärtigen Zeitverhältnissen, dem Umfange Unserer Staaten und dem wahren Bedürfniß Unserer Unterthanen angemessene Verfassung zu geben.

Um indessen schon jetzt Unsere getreuen Unterthanen, welche seit dem Jahre 1810 der Hauptbank zu Berlin und deren Komtoirs wiederum Kapitalien anvertraut haben, und vorzüglich die Verwalter der Deposital- und Pupillenmassen, wegen der Unserer Bank seit jenem Zeitpunkt anvertrauten oder noch anzuvertrauenden Kapitalien, völlig zu sichern und die mit mancherlei Schwierigkeiten verknüpfte Bestellung besonderer Unterpfänder für die Folge unnötig zu machen, verordnen Wir Folgendes:

§. 1. Sämmtliche, seit dem Wiederansange des Bankverkehrs im Jahre 1810 bei der Hauptbank zu Berlin und deren Provinzialkomtoirs neu belegte Kapitalien, über welche Obligationen unter den Buchstaben J. K. und L. ausgestellt worden, so wie alle diejenigen Kapitalien, welche von jetzt ab bei der Hauptbank und deren Komtoirs fernerweitig belegt werden, erkennen Wir als wahre Staatsschulden an, und ertheilen Unser Königl. Wort, daß dieselben nach dem wörtlichen Inhalt der darüber ausgestellten Obligationen verzinsen, auch ohne alle Widerrede oder Zögerung jeberzeit in der dargeliehenen Münzsorte zurückgezahlt werden sollen, so wie Wir auch zur Sicherheit dieser hiermit feierlich verheißenen Zins- und Kapitalzahlung, außer den in den Obligationen selbst verschriebenen Unterpfändern, das gesammte dispo-nible Staatsvermögen, es möge Namen haben oder bestehen, worin es wolle, nicht das Geringste davon ausgenommen, zum generellen Unterpfande hiemit bestellen.

§. 2. Ueber die seit dem Jahre 1810 erfolgten neuen Belegungen bei der Hauptbank und deren Provinzialkomtoirs sind besondere Bücher geführt und Bank-Obligationen nach dem Muster der älteren, jedoch unter den besonderen Buchstaben J. K. und L., nach Verschiedenheit des Zinsfußes von 2, 2½, und 3 Prozent ausgefertigt worden.

Bei dieser Einrichtung soll es auch für die Zukunft sein Bewenden

behalten, damit die neueren Belegungen bei der Bank seit dem Jahre 1810 und vom gegenwärtigen Zeitpunkt an, noch durch ein äußeres Kennzeichen von den ältern Belegungen vor dem Jahre 1810 von Jedermann unterschieden werden können.

§. 3. Bei dieser Unserer vorstehenden (§. 1.) übernommenen allgemeinen Garantie der sämmtlichen neu belegten oder noch zu belegenden Bankkapitalien fällt die seit dem Jahre 1810 beobachtete Art der Belegung der Depositalgelder von den Gerichten und Pupillarbehörden gegen besondere Sicherstellung für die Zukunft gänzlich weg und es tritt das in der Dep.-D. v. 15. Sept. 1783 vorgeschriebene Verfahren unter folgender Maßgabe an deren Stelle.

§. 4. Es soll von der Erklärung der Kuratoren der Kreditmassen, ohne alle Rücksprache mit den Gläubigern, so wie von den Vormündern abhängen, ob sie die eingehenden Gelder in Ermangelung anderer Gelegenheit zur Unterbringung bei der Bank belegt haben wollen oder nicht. Die Gerichte, als vormundschaftliche Behörden, haben zu dem Ende, sobald Gelder eingehen, den Kuratoren und Vormündern ihre Erklärung abzufordern, und diese sind schuldig, solche Erklärung in spätestens 6 Wochen nach der ihnen geschehenen Bekanntmachung abzugeben. Willigen sie in die Belegung, oder erklären sie sich gar nicht, so sind die Behörden verpflichtet, die Gelder ohne Weiteres zur Bank zu befördern¹⁾.

§. 5. Erfolgt hiernach die Belegung bei der Bank, so hat es bei dem, was die Dep.-D. Lit. I. §. 41. schon festsetzt, sein Bewenden. Es bedarf keiner besonderen Prüfung der Sicherheit, und weder die Gerichte und vormundschaftlichen Behörden, noch die Vormünder und Kuratoren können auf irgend eine Weise dafür verantwortlich gemacht werden, daß sie den Weg der Belegung der Gelder bei der Bank gewählt.

§. 6. Die seit dem Jahre 1810 gegen besondere Pfänder bei der Bank belegten Kapitalien können von den Gerichten und Pupillarbehörden gekündigt und, gegen Rückgabe von eben so viel verpfändeten Pfandbriefen, nach dem Nominalwerth, eingezogen werden.

Eine gleiche Kündigung und Einlösung ihrer Pfänder stehet auch der Bank zu.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

So gegeben Wien, d. 3. April 1815.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen. v. Bülow.
v. Schudmann. v. Boyen.

B. v. 7. April 1815 wegen der in Steuern zu zahlenden Trezor- und Thalerscheine.

[G. S. 1815. S. 27. Nr. 270.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. In Verfolg Unserer B. v. 1. März d. J., wegen der Realisation und des Umlaufs der Trezor- und Thalerscheine, und um den dadurch beabsichtigten Zweck früher zu erreichen, setzen Wir hierdurch Folgendes fest:

§. 1. Die in dem §. 2 der gedachten B. enthaltene Bestimmung, daß vom 1. k. M. an, die Hälfte der Grund-, Gewerbe- und Personensteuer in Trezor- und Thalerscheinen zu entrichten ist, wird hierdurch auf alle und jede kurrente und rückständige Steuern und Abgaben ohne Unterschied, soweit dieselben in Silbercourant zu bezahlen sind, ausgedehnt; so daß vom vorgemeldeten Dato an, die gedachte Hälfte unter keinem Vorwande anders als in Trezor- und Thalerscheinen angenommen, oder in Zahlung zurückgehalten werden kann.

§. 2. Von denjenigen Steuerschuldnern, welche, vorstehender Bestimmung ungeachtet, ihren ganzen Steuerbetrag in klingendem Gelde entrichten, soll für denjenigen Antheil, welchen sie in Trezor- und Thalerscheinen zu entrichten schuldig sind, ein Straf-Agio von Zwei Groschen pro Thaler erhoben und gleich der Steuer selbst beigetrieben werden.

§. 3. Unsere Kassenbeamten haben sich alles Privatverkehrs mit den Trezor- und Thalerscheinen für eigene Rechnung bei der schwersten Ahndung zu enthalten. Diejenigen, welche irgend eines wucherlichen Geschäfts oder Agiotage mit dieser Münzsorte überwiesen werden, sollen als untreue Kassenbediente behandelt und nach der ganzen Strenge der Befehle bestraft werden.

§. 4. Unser Finanzminister wird, in Gemäßheit vorstehender Anordnungen, schleunigst die nöthigen Verfügungen und Instruktionen an alle betreffenden Behörden erlassen. Da diese jedoch in Provinzen jenseits der Weser und Weichsel bis zum 1. Mai d. J. nicht mehr gehörig

¹⁾ Der §. 4. ist aufgehoben durch die R. D. v. 28. Okt. 1835. (G. S. S. 235).

bekannt werden können, so wird für gedachte Provinzen obiger Termin bis zum 15. desselben Monats verlängert.

§. 5. Alle übrigen Bestimmungen Unserer Ed. v. 7. Sept. v. und 1. März d. J., welche durch gegenwärtige W. nicht aufgehoben sind, bleiben unverändert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beibrückung Unseres Königl. Insigniels.

So geschehen Wien, d. 7. April 1815.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

E. F. v. Hardenberg. v. Bülow.

W. v. 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden.

[G. S. 1815. Nr. 287.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Bei der definitiven Bestimmung der mit Unserer Monarchie vereinigten Provinzen, sind Wir zugleich darauf bedacht gewesen, den Provinzial-Behörden in dem ganzen Umfange Unserer Staaten eine vereinfachte und verbesserte Einrichtung zu geben, ihre Verwaltungsbezirke zweckmäßig einzutheilen und in dem Geschäftsbetriebe selbst mit der kollegialischen Form, welche Achtung für die Verfassung, Gleichförmigkeit des Verfahrens, Liberalität und Unparteilichkeit sichert, alle Vortheile der freien Benutzung des persönlichen Talents und eines wirklichen Vertrauens zu verbinden.

Wir haben dabei alle ältere, durch Erfahrung bewährt gefundene Einrichtungen bestehen lassen, und sind bei den hinzugefügten neuern Bestimmungen von dem Grundsatz ausgegangen, jedem Haupt-Administrationszweige durch eine richtig abgegrenzte kraftvolle Stellung der Unterbehörden eine größere Thätigkeit zu geben, das schriftliche Verfahren abzukürzen, die minder wichtigen Gegenstände ohne zeitraubende Formen zu betreiben, dagegen aber für alle wichtigen Landesgeschäfte eine desto reifere und gründlichere Berathung eintreten zu lassen, um dadurch die in Unserer K. D. v. 3. Juni v. J. über die neue Organisation der Ministerien angedeuteten Zwecke durch ein harmonisches Zusammenwirken aller Staatsbehörden desto gewisser zu erreichen.

Demzufolge verordnen Wir:

§. 1.

- 1) Der Preussische Staat wird in zehn Provinzen getheilt;
- 2) eine oder mehr Provinzen zusammengenommen werden eine Militär-Abtheilung bilden, deren überhaup fünf sein sollen;
- 3) jede Provinz wird in zwei oder mehr Regierungsbezirke getheilt, deren überhaupt fünf und zwanzig sein werden;
- 4) die Eintheilung in Militär-Abtheilungen, Provinzen und Regierungs-Bezirke wird dieser W. besonders beigelegt.

§. 2. In jeder Provinz wird ein Ober-Präsident die Verwaltung derjenigen allgemeinen Landes-Angelegenheiten führen, welche zweckgemäßer der Ausführung einer Behörde anvertraut werden, deren Wirksamkeit nicht auf einen einzelnen Regierungsbezirk beschränkt ist.

§. 3. Zu diesen Gegenständen gehören:

- 1) alle ständische Angelegenheiten, soweit der Staat verfassungsmäßig darauf einwirkt;
- 2) die Aufsicht auf die Verwaltung aller öffentlichen Institute, die nicht ausschließlich für einen einzelnen Regierungsbezirk eingerichtet und bestimmt sind.

Die Kreditssysteme sind hiervon ausgenommen, da die Hauptdirektionen derselben unmittelbar dem Minister der Innern untergeordnet bleiben.

- 3) Allgemeine Sicherheitsmaßregeln in dringenden Fällen, soweit sie sich über die Grenze eines einzelnen Regierungsbezirks hinaus erstrecken;
- 4) alle Militär-Maßregeln in außerordentlichen Fällen, in welche die Civilverwaltung gesetzlich einwirkt, soweit sie die ganze Ober-Präsidentur betreffen.

Der Ober-Präsident handelt in solchen Fällen gemeinschaftlich mit dem kommandirenden General der Militär-Division.

- 5) Die obere Leitung der Angelegenheiten des Kultus, des öffentlichen Unterrichts und des Medicinalwesens in der Ober-Präsidentur. Für diese wichtigen Zweige der innern Verwaltung sind Wir nöthig, am Hauptort jeder Ober-Präsidentur besondere Behörden zu bilden, in welchen der Ober-Präsident den Vorsitz führen soll.

§. 4. Die Ober-Präsidenten bilden keine Mittel-Instanz zwischen den Ministerien und den Regierungen, sondern sie leiten die ihnen anvertrauten Geschäfte unter ihrer besondern Verantwortlichkeit als beständige Kommissarien des Ministeriums. Eine besondere Instruktion, welche die Lokalität jeder Provinz berücksichtigt, soll die Gegenstände,

in welche die Wirksamkeit der Ober-Präsidenten eingreift, noch näher auseinandersetzen.

§. 5. In jedem Regierungsbezirk besteht der Regel nach ein Ober-Landesgericht für die Verwaltung der Justiz, und eine Regierung für die Landespolizei und für die Finanz-Angelegenheiten. Einige Regierungsbezirke werden indessen, vorerst vereint mit einem andern, ein Ober-Landesgericht besitzen.

§. 6. Den Ober-Landesgerichten verbleibt die gesammte Rechtspflege, das Vormundschafts-, Privatlehn- und Hypothekenwesen; die Abnahme der verfassungsmäßig üblichen Huldigungen bei Besitz-Erwerben und die Bekanntmachung der Gesetze, welche die Ergänzung und Berichtigung des Land- und Provinzialrechts und der Gerichts-Ordnung betreffen, oder sich auf den Geschäftsbetrieb bei den gerichtlichen Behörden beziehen.

§. 7. Die Ober-Landesgerichte werden hiernach für einen oder zwei Bezirke eingerichtet, welche den Regierungen zugetheilt sind, und der Justizminister soll dieserhalb das Weitere unverzüglich ins Werk setzen.

Das Kammergericht zu Berlin soll sich über die Stadt Berlin und den Bezirk der Regierung zu Potsdam erstrecken.

§. 8. Wo die Lokalität es gestattet, soll das Ober-Landesgericht seinen Sitz an dem Orte haben, welcher der Regierung zum Sitz angewiesen worden.

Berlin soll der Sitz des Kammergerichts bleiben.

§. 9. Die den Regierungen zugetheilten Geschäfte der inneren Verwaltung werden in zwei Haupt-Abtheilungen bearbeitet, die unter Einem Präsidenten vereinigt sind, und nur bei Gegenständen, die eine gemeinschaftliche Berathung erfordern, zusammen treten und Eine Behörde bilden.

Die Direktoren und Räte beider Abtheilungen heißen Regierungs-Direktoren und Regierungs-Räte.

§. 10. Die bisherigen fünf Deputationen werden aufgehoben, dergleichen die Landes-Oekonomie-Kollegien.

§. 11. Die erste Haupt-Abtheilung bearbeitet sämmtliche von den Ministern der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, des Krieges und der Polizei, in Gemäßheit der Ordre vom 3. Junius 1814 abhängende Angelegenheiten. Sie ist daher das Organ dieser Minister.

§. 12. Die Disziplin und Besetzung der Stellen ressortirt vom Minister des Innern, mit Anschluß derjenigen Räte, welche die zum Geschäftskreise des Polizeiministers gehörenden Angelegenheiten bearbeiten und vom Polizeiminister angestellt werden.

§. 13. Die Regierung verwaltet;

- 1) die inneren Angelegenheiten der Landeshoheit, als: ständische, Verfassungs-, Landes-, Grenz-, Huldigungs-, Abfahrts- und Abschloßsachen, Censur, Publikation der Gesetze durch das Amtsblatt.
- 2) Die Landespolizei, als: die Polizei der allgemeinen Sicherheit, der Lebensmittel und andere Gegenstände; das Armenwesen, die Vorsorge zur Abwendung allgemeiner Beschädigungen, die Besserungshäuser, die milden Stiftungen und ähnliche öffentliche Anstalten; die Aufsicht auf Kommunen und Korporationen, die keinen gewerblichen Zweck haben.
- 3) Die Militairsachen, bei denen die Einwirkung der Civilverwaltung stattfindet, als: Rekrutirung, Verabschiedung, Mobilmachung, Verpflegung, Märsche, Servis, Festungsbau.

§. 14. Ausgenommen von der Bearbeitung der Regierung sind:

- 1) die den Ober-Präsidenten zugetheilten Gegenstände (§. 3.);
- 2) die den Ober-Landesgerichten beigelegte Publikation der Gesetze; (§. 6.)
- 3) die Polizei der Gewerbe, mit Einschluß der Aufsicht auf die Korporationen, die einen gewerblichen Zweck haben.

§. 15. Für die Kirchen und Schulsachen besteht im Hauptort jeder Provinz ein Konsistorium, dessen Präsident der Ober-Präsident ist.

Dieses übt in Rücksicht auf die Protestanten die Konsistorialrechte aus; in Rücksicht auf die Römisch-Katholischen hat es die landesherrlichen Rechte circa sacra zu verwalten. In Rücksicht auf alle übrigen Religions-Parteien übt es diejenige Aufsicht aus, die der Staatszweck erfordert und die Gewissensfreiheit gestattet.

§. 16. Alle Unterrichts- und Bildungs-Anstalten stehen gleichfalls unter diesen Konsistorien mit Ausnahme der Universitäten, welche unmittelbar dem Ministerium des Innern untergeordnet bleiben. Jeder Ober-Präsident ist jedoch als beständiger Kommissarius dieses Ministeriums Kurator der Universität, die sich in der ihm anvertrauten Provinz befindet.

§. 17. In jedem Regierungsbezirk, worin kein Konsistorium ist, besteht eine Kirchen- und Schul-Kommission von Geistlichen und Schulmännern, die unter Leitung und nach Anweisung des Konsistoriums

diejenigen Geschäfte desselben besorgt, die einer nähern persönlichen Einwirkung bedürfen.

§. 18. Die Direktion dieser Kommission führt ein Mitglied der Regierung, welches im Regierungs-Kollegium den Vortrag derjenigen Konsistorial-Angelegenheit hat, die eine Mitwirkung der Regierungen erfordern. Diese Direktoren müssen wenigstens jährlich einmal im Konsistorium erscheinen, worin sie als Räte Sitz und Stimme haben, und einen allgemeinen Vortrag über die besondern Verhältnisse der Konsistorial-Angelegenheiten ihres Regierungsbezirks machen.

§. 19. Die Regierungs-Instruktion enthält die näheren Bestimmungen über die Einwirkung der Regierung in die Schulsachen und deren Verhältnisse gegen das Konsistorium der Ober-Präsidenten. (§. 15.)

§. 20. Für die Medizinalpolizei besteht im Hauptorte jeder Provinz ein Medizinal-Kollegium unter Leitung des Ober-Präsidenten.

§. 21. In jedem Regierungsbezirk, worin kein Medizinal-Kollegium ist, besteht eine Sanitäts-Kommission von Ärzten, Chirurgen und Apothekern, die unter der Leitung und nach Anweisung des Medizinal-Kollegiums alle Geschäfte desselben besorgt, die einer nähern persönlichen Einwirkung bedürfen.

§. 22. Die Direktion dieser Kommission führt ein Mitglied der Regierung, welches die Medizinal-Angelegenheiten, die deren Einwirkung bedürfen, bei derselben zugleich bearbeitet und in dieser Eigenschaft in regelmäßiger Beziehung mit dem Provinzial-Kollegium der Provinz steht.

§. 23. Die Beschäftigungen des Medizinalraths und sein Verhältniß gegen die Regierung, sowie gegen den Medizinalrath der Ober-Präsidentur wird die Regierungs-Instruktion ergeben.

§. 24. Die zweite Haupt-Abtheilung der Regierung verwalte sämtliche Geschäfte, welche nach der Ordre v. 3. Juni 1814 der obern Leitung des Finanz-Ministers anvertraut sind. Sie ist das Organ dieses Ministers.

§. 25. Die Disciplin und Besetzung der Stellen gehört dem Finanz-Minister.

§. 26. Diese zweite Abtheilung der Regierung verwalte:

- 1) das gesammte Staats-Einkommen ihres Bezirks, in sofern nicht für einzelne Zweige besondere Behörden ausdrücklich bestellt sind, namentlich für die Bergwerks- und Salz-Angelegenheiten; also sämtliche Domänen, säkularisirte Güter, Forsten, Regalien, Steuern, Accise, Zölle;
- 2) die Gewerbepolizei in Rücksicht auf Handel, Fabriken, Handwerker und gewerbliche Korporationen;
- 3) das Bauwesen, sowohl in Rücksicht auf Land- als Wasserbau.

§. 27. Der Geschäftsbetrieb bei den beiden Abtheilungen der Regierung ist in allen Angelegenheiten, worin ein Anderes nicht ausdrücklich festgesetzt wird, kollegialisch, doch so, daß jede Abtheilung in der Regel ihre eigenen abgeordneten Vorträge hat.

§. 28. Der Präsident, unter dessen Vorsteh die beiden Abtheilungen der Regierung vereinigt sind, ist das Organ des Staats-Ministeriums, welches über seine Anstellung gemeinschaftlich an Uns berichtet.

§. 29. Der Polizei-Minister und die zweite Sektion des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, deren Organ die erste Abtheilung der Regierung ist, richten alle Verfügungen in Sachen ihres Ressorts an den Präsidenten.

§. 30. So oft der Kriegs- und der Justizminister in Sachen ihres Ressorts an die Regierung zu verfügen nöthig haben, richten sie ihre Verfügungen an den Präsidenten.

§. 31. Der Präsident bestimmt, wenn und zu welchem Zweck beide Haupt-Abtheilungen der Regierung zu gemeinsamer Berathung zusammenzutreten (§. 9.)

§. 32. Der Präsident der Regierung an dem Hauptorte der Provinz ist der jedesmalige Ober-Präsident und führt diesen Titel (§. 2.)

§. 33. Die Organe, deren sich die erste Abtheilung der Regierung zur Vollziehung ihrer Verfügungen bedient, sind die Landräthe.

§. 34. Jeder Kreis hat einen Landrath.

§. 35. Jeder Regierungsbezirk wird in Kreise eingetheilt. In der Regel soll die schon stattfindende Eintheilung beibehalten werden. Wo jedoch keine Kreis-Eintheilung vorhanden, oder die vorhandene für eine gehörige Verwaltung unangemessen ist, soll mit möglichster Berücksichtigung früherer Verhältnisse eine angemessene Eintheilung sofort bewirkt werden.

§. 36. Alle Ortschaften, die in den Grenzen eines Kreises liegen, gehören zu demselben und sind der landrätlichen Aufsicht untergeordnet; doch sollen alle ansehnlichen Städte mit derjenigen Umgebung, die mit ihren städtischen Verhältnissen in wesentlicher Berührung stehen, eigene Kreise bilden.

§. 37. Die Organisations-Kommissarien müssen die hierzu geeigneten Städte in jedem Regierungsbezirk bestimmen und die Umgebung festsetzen.

§. 38. Der Polizei-Dirigent in einer solchen Stadt vertritt die Stelle des Landraths.

§. 39. Bis zu erfolgter Eintheilung der Regierungs-Bezirke in Kreise behalten Wir Uns die Verordnung über die Organisation der Landräthe und deren Instruktion vor, und setzen zugleich fest, daß die bisherigen Kreisbehörden, unter welchem Namen sie auch eingerichtet sind, bis zur vollständigen Organisation der Kreisverwaltung in Thätigkeit bleiben.

§. 40. Die Organe der zweiten Abtheilung der Regierung sind:

- 1) die Landräthe und die ihre Stelle vertretenden Polizei-Behörden, Befuß der Aufsicht auf die direkte Steuererhebung und in Angelegenheiten der Gewerbe-Polizei;
- 2) die für die einzelnen Zweige der Verwaltung des öffentlichen Einkommens angestellten Unterbehörden und Finanzbediente;
- 3) die Baubediente, Fabriken-Kommissarien und andere technische Beamte.

§. 41. Die Organe der Ober-Präsidenten sind:

- 1) die Regierungen;
- 2) die Konsistorien;
- 3) die Medizinal-Kollegien.

§. 42. Die Organe der Konsistorien sind der Schulrath des Regierungs-Bezirks und die geistlichen und Schul-Inspektoren.

§. 43. Die Organe des Medizinal-Kollegiums ist der Medizinalrath des Regierungs-Bezirks, der sich wiederum der Landräthe als seines Organs bedient.

§. 44. In Ansehung der Disciplin und der Anstellung ist jede Unterbehörde von derjenigen Haupt-Abtheilung der Regierung abhängig, deren Organ sie ist.

Die Landräthe ressortiren jedoch ausschließlich von der ersten Haupt-Abtheilung.

§. 45. Die Präsidenten, Direktoren und Räte der Regierungen und Ober-Landesgerichte haben gleichen Rang. Der Vorrang gebührt eintretenden Falls dem Dienstalter.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Wien, d. 30. April 1815.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg.

Eintheilung

des Preussischen Staats nach seiner neuen Begrenzung.

A. Militair-Abtheilung Preußen.

I. Provinz Preußen.

1. Regierung in Ostpreußen zu Königsberg.

Enthält den Braunsbergischen, Heilsbergischen, Brandenburgischen und Schachischen Kreis ganz; das Hauptamt Bartenstein, den Tapiauischen Kreis mit Ausnahme der Lemter Solbau und Trappöhnen, und überdies noch den nördlichen Theil des vormaligen Insterburger Kreises, nämlich alles davon, was nordwärts der Memel liegt, die ganze Tilsiter Niederung, die Lemter Sommerau, Balgarden und Althof-Ragnit, nebst der Schnecken-schen und Trappöhnschen Forst.

2. Regierung in Litthauen zu Gumbinnen.

Enthält denjenigen Theil des vormaligen Insterburger Kreises, der vorstehend nicht zur Ostpreussischen Regierung gelegt ist, die Lemter Solbau und Trappöhnen, den Sehestenschen und Dleskischen Kreis ganz, das Hauptamt Ortelsburg und den Raftenburgischen Kreis mit Ausnahme des Hauptamts Bartenstein.

II. Provinz Westpreußen.

1. Regierung in Westpreußen zu Danzig.

Enthält den Marienburgischen und Dirschauischen Kreis nebst Stadt und Gebiet und Danzig ganz; den Stargarder und Konitzer Kreis größtentheils, nämlich mit Ausnahme der an der Weichsel, Marienwerder, Graudenz und Culm gegenüber liegenden Gegenden bis an die Seen Ezarne und Dschid und an die Ortschaften Jasz, Breczin, Piano, Ostrowitz und Trutnowo.

2. Regierung in Westpreußen zu Marienwerder.

Enthält den Marienwerderschen, Morungischen, Culmschen und Michelsauschen Kreis in den Grenzen von 1772 ganz, den Neidenburgischen Kreis mit Ausnahme des Hauptamts Ortelsburg; diejenigen Theile des Stargarder und Konitzer Kreises, die nach vorstehender Bestimmung nicht der Regierung zu Danzig zugewiesen sind; einen Theil des Neuhof-Kreises, die Stadt Thorn mit dem neu bestimmten Gebiete derselben und das linke Ufer der Weichsel im Bromberger Kreise mit den, an den Strom gren-

zenben oder doch in dessen Niederung liegenden Ortschaften wegen des Strombaues.

B. Militair-Abtheilung Brandenburg und Pommern.

I. Provinz Brandenburg.

1. Regierung von Berlin.

Enthält die Stadt Berlin mit ihrem Polizei-Bezirk.

2. Regierung in der Mark Brandenburg zu Potsdam.

Enthält den Niederbarnimschen und Teltowischen Kreis mit Ausnahme des Polizeibezirks von Berlin; den Ober-Barnimschen Kreis, die Uckermark, den Glien-Löwenbergischen und Ruppinschen Kreis, die Priegnitz, den Havelländischen, Zauchischen und Lucenwaldischen Kreis ganz, die Herrschaft Storkow ohne Beeskow und ohne die in der Niederlausitz eingeschlossenen Ortschaften, die Herrschaft Baruth, die Aemter Züterbogk, Dahme und Belzig.

3. Regierung in der Neumark und Lausitz zu Frankfurt.

Enthält den Arnswaldischen, Friedebergischen, Soldinschen, Königsbergischen, Landsbergischen, Sternbergischen, Schwiebussler, Züllihauer, Krossener und Kottbuser Kreis, den Lebuser Kreis und die Herrschaft Beeskow, die Nieder-Lausitz mit allen Enklaven und den Herrschaften Dobrilugk und Sonnenwalde, die Aemter Fürstenwalde und Senftenberg, die Herrschaft Hoyerwerda und den Theil der Ober-Lausitz Preussischen Antheils, welcher westwärts dieser Herrschaft liegt.

II. Provinz Pommern.

1. Regierung in Vor-Pommern zu Stettin.

Enthält den Demminischen, Anklamischen, Usedom-Wollinischen, Randowischen, Greiffenhagenischen, Pyritzer, Saakiger, Borkischen, Daberschen, Flemmingischen, Greiffenbergischen und Ostenschen Kreis nebst dem Domkapitel Ramin und der Probstei Rukelom, künftig auch das ehemals schwedische Pommern und die Insel Rügen, wo vorläufig eine Regierungs-Kommission angeordnet wird.

2. Regierung in Hinter-Pommern zu Cöslin.

Enthält den Schivelbeinischen, Dramburgischen, Belgarder, Fürstenthumischen, Neu-Stettinischen, Rummelsburgischen, Schlaweschen und Stolpischen Kreis nebst dem Domkapitel Colberg und den Herrschaften Lauenburg und Bütow. Die beiden Westpreussischen Enklaven werden diesem Regierungs-Bezirk einverleibt.

C. Militair-Abtheilung Schlesien und Posen.

I. Provinz Schlesien.

1. Regierung in Mittel-Schlesien zu Breslau.

Enthält die Kreise Neumarkt, Breslau, Ohlau mit Wanzen, Strehlen, Brieg, Namslau, Dels, Wartenberg, Trebnitz, Militsch, Wohlau, Steinau und Guhrau.

2. Regierung im Schlesischen Gebirge zu Reichenbach.

Enthält die Kreise Kimmptsch, Münsterberg, Frankenstein, Reichenbach, Schweidnitz, Striegau, Volkenhain, Hirschberg, Zauer und die Grafschaft Glatz.

3. Regierung in Nieder-Schlesien zu Liegnitz.

Enthält die Kreise Löwenberg, Bunzlau, Goldberg, Liegnitz, Lüben, Glogau, Sprottau, Sagan, Freistadt und Grüneberg, nebst dem Preussischen Antheile an der Ober-Lausitz mit Ausnahme der Herrschaft Hoyerwerda und der westlich von derselben gelegenen Ortschaften.

4. Regierung in Ober-Schlesien zu Oppeln.

Enthält die Kreise Kreuzburg, Rosenbergs, Lublinitz, Beuthen, Pleß, Ratibor, Leobschütz, Kosel, Tost, Groß-Strehlik, Oppeln, Falkenberg, Neustadt, Neiße und Grottkau ohne Wanzen.

II. Provinz Posen.

1. Regierung im Großherzogthum Posen zu Posen.

Enthält die Kreise Posen, Dobruß, Meseritz, Bomst, Fraustadt, Kosten, Kröben, Schrimm, Schroda, Peisern, Preussischen Antheils, Krotoschin, Wdelnau und Schildberg, Preussischen Antheils.

2. Regierung im Großherzogthum Posen zu Bromberg.

Enthält die Kreise Poniweß, Preussischen Antheils, Gnesen und Wongrowitz, nebst einem Theil des Neß-Distrikts.

D. Militair-Abtheilung Sachsen.

Provinz Sachsen.

1. Regierung des Großherzogthums Sachsen zu Merseburg.

Enthält den Saalkreis, die Grafschaft Mannsfeld, den Kurkreis mit Ausnahme des Amtes Belzig und der Herrschaft Baruth; den Preussischen Antheil des Meißner Kreises mit Ausnahme der Aemter Fürstenwalde und Senftenberg; den Preussischen Antheil des Leipziger Kreises; den Preussischen Antheil an den

Stiftern Merseburg und Naumburg-Zeitz; die Aemter Querfurt und Helldringen; den Thüringer Kreis mit Ausnahme der Aemter Langensalza und Weiskensee, und der von dem Kreisamte zu Tennstädt verwalteten Ortschaften und Gerechtigkeiten, endlich die Hoheits- und Lehnrechte über die Grafschaft Stolberg und das Amt Walter-Nienburg.

2. Regierung in Nieder-Sachsen zu Magdeburg.

Enthält das Herzogthum Magdeburg mit dem einverleibten Ziesarschen Kreise, doch ohne den Saal- und Lucenwalder Kreis, die Altmark nebst dem eingeschlossenen Amte Klöße, und dem vormalig Lauenburgischen Amte Neuhaus, Halberstadt mit den Herrschaften Derenberg und Hagerode, Queblinburg, das Amt Elbingerode, die Hoheits- und sonstigen Rechte über die Grafschaft Wernigerode und die Herrschaft Schauen; die Grafschaften Warby und Gommern mit Elbenau, doch ohne Walter-Nienburg.

3. Regierung in Thüringen zu Erfurt.

Enthält Stadt und Gebiet Erfurt, nebst dessen Dependenz, die Hennebergischen Aemter Schleusingen, Suhl, Kühndorf und Breshausen, die Thüringischen Aemter Weiskensee und Langensalza, nebst den von dem Kreisamte Tennstädt verwalteten Ortschaften und Gerechtigkeiten; das Eichsfeld mit seinen Dependenz, den eingeschlossenen Dörfern Rüdigershagen und Gänsefeld, Hohenstein, die Städte Nordhausen und Mühlhausen mit ihren Gebieten.

E. Militair-Abtheilung Niederrhein Westphalen.

I. Provinz Westphalen.

1. Regierung im Münsterlande zu Münster.

Enthält alle zum vormaligen Bisthum Münster und Rappenberg gehörige Besitzungen und Gerechtigkeiten, welche unter Preuss. Hoheit stehen, namentlich die Besitzungen der Fürsten von Salm-Salm und Salm-Syrburg, der Rhein- und Wildgrafen, der Herzoge von Croÿ und Loöz, Corswaren, insofern letztere nicht hannoversch geworden sind, der Grafschaft Bentheim-Steinfurt, der Herrschaften Anhalt, Gronau und Gehmen; die Grafschaft Tecklenburg nebst der oberen Grafschaft Lingen; die Landeshoheit über die Grafschaft Recklinghausen.

2. Regierung im Weserlande zu Minden.

Enthält das Fürstenthum Minden, die Grafschaft Ravensberg und die Fürstenthümer Paderborn und Corvey, das Amt Reckeberg, die Preuss. Hoheits- und sonstigen Gerechtigkeiten über die Grafschaft Pittberg, die Herrschaften Rhebe und Gütersloh, bezugleich in Pippstadt und in Rückicht aller vor dem Kriege von 1806 bestandenen Verhältnisse mit dem Hause Lippe.

3. Regierung von Marl und Westphalen zu Hamm.

Enthält die Grafschaft Marl mit ihren alten Grenzen nebst Dortmund und Hohen-Limburg und das Herzogthum Westphalen.

II. Provinz Kleve Berg.

1. Regierung im Herzogthum Berg zu Düsseldorf.

Enthält auf dem rechten Rhein-Ufer das ganze Herzogthum Berg mit Broich und Styrum, Essen und Werden; die von Nassau und Oranien erworbenen Länder, die Wieb-Neuwiebschen und Muntelschen Besitzungen zum Theil, die Salmischen, welche unter Nassauischer Hoheit sich befinden, die Herrschaften Homburg, Simborn und Neustadt auch Wildenberg; auf dem linken Rhein-Ufer die Kantone Urdingen, Neersen, Bierfen, Obentirchen, Elsen, Neuß und Dormagen.

2. Regierung der Herzogthümer Kleve und Geldern und des Fürstenthums Mörs, zu Kleve.

Enthält auf dem rechten Rheinufer das Herzogthum Kleve mit Elten, auf dem linken Rheinufer, die Kantone Kleve, Calcar, Kanten, Rheinbergen, Mörs, Kempen, Krefeld, Bracht und Crüchten ganz; die Kantone Wankum, Geldern, Goch und Kranenburg, mit Ausnahme des davon getrennten Uferbezirks längs der Maas, und den Preuss. Antheil an dem Kanton Roermonde.

III. Provinz Großherzogthum Niederrhein.

1. Regierung des Herzogthums Jülich zu Cöln.

Enthält auf dem linken Rheinufer die Kantone Rheinbach, Bonn, Brühl, Cöln, Weyden, Bergheim, Kerzen, Lechenich, Zülpich, Gemünd, Forzheim, Düren, Jülich, Erkelens, Hainsberg, Sittard Preuss. Antheils, Seilenkirchen, Herzogenrath Preuss. Antheils, Sinnich, Nachen, Burgscheid, Schweiler, Montjoye, Cupen mit dem Preuss. Antheile an dem Kanton Rubel, Schleiden und Reiferscheid.

2. Regierung des Mosellandes zu Coblenz.

Enthält auf dem linken Rheinufer die Kantone Kronenburg, Malmedy, St. Vith, den Preuß. Antheil an den Departements der Wälder und der Saar, letztern mit Ausnahme des zu Cöln gelegten Kantons Keiserheid; das ganze Departement Rhein und Mosel mit Ausnahme der zu Cöln gelegten Kantone Rheinbach und Bonn, alles was Preußen am rechten Moselufer erhält, mit den Besitzungen des Grafen von Pappenheim.

Die Oberlandesgerichte bleiben in den vorstehenden Regierungsbezirken in folgenden Orten oder werden neu angeordnet:

Für den von Ostpreußen zu Königsberg	zu Königsberg.
" " " Litthauen zu Gumbinnen	zu Insterburg.
" " " Westpreußen zu Danzig	} zu Marienwerder.
" " " Westpreußen zu Marienwerder	
" " " der Mark Brandenburg zu Berlin	zu Berlin
" " " der Mark Brandenburg zu Potsdam	das Kammergericht.
" " " der Neumark und der Lausitz zu Frankfurt	zu Frankfurt.
" " " von Vorpommern zu Stettin	zu Stettin.
In Stralsund bleibt vorerst eine Ober-Landesgerichts-Kommission.	
Für den von Hinterpommern zu Köslin	zu Köslin.
" " " Mittelschlesien zu Breslau und des Schlesiens Gebirges zu Reichenbach	} zu Breslau.
" " " Niederschlesien und der Lausitz zu Liegnitz	
" " " Oberschlesien zu Oppeln, vorerst bis es nach Oppeln verlegt werden kann	zu Brieg.
" " " im Großherzogthum Posen zu Posen	zu Posen.
" " " Großherzogthum Posen zu Bromberg	zu Bromberg.
" " " Herzogthum Sachsen zu Merseburg	zu Merseburg.
" " " in Niedersachsen zu Magdeburg	zu Halberstadt.
" " " Thüringen zu Erfurt	zu Erfurt.
" " " im Münsterland zu Münster	zu Münster.
" " " Weserlande zu Minden	zu Minden.
" " " in der Grafschaft Mark und Herzogthum Westphalen zu Hamm	zu Hamm.
" " " im Großherzogthum Berg und den vormalig Nassauischen Ländern zu Düsseldorf	zu Düsseldorf.
" " " Herzogthum Kleve zc. zu Kleve	zu Emmerich.
" " " Großherzogthum Niederrhein zu Cöln	zu Cöln.
" " " Großherzogthum Niederrhein zu Coblenz	zu Coblenz.

Patent vom 22. Mai 1815. wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in den mit den Preuß. Staaten wieder vereinigten Provinzen jenseits der Elbe und Weser, namentlich in der Altmark, im Herzogthum Magdeburg mit dem Saal-Kreise im Fürstenthum Halberstadt, in den Grafschaften Hohenstein, Mansfeld und Wernigerode, im vormaligen Stift Quedlinburg, im Fürstenthum Eichsfeld und dessen Dependenz, in der Stadt und dem Gebiet Erfurt, in den Städten Mühlhausen und Nordhausen, in den Fürstenthümern Minden, Münster und Paderborn, den Grafschaften Mark, Ravensberg, Tecklenburg und der obern Grafschaft Lingen, in den Herzogthümern Cleve und Geldern, dem Fürstenthum Moers, den Grafschaften Essen und Werden und dem vormaligen Stift Elten.

[G. S. 1815. S. 185. Nr. 298.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Durch das Patent v. 9. Sept. 1814. haben Wir bereits verordnet, daß das Hypothekenwesen in den mit Unsern Staaten jetzt wieder vereinigten Provinzen nach den Grundsätzen der Hyp. D. v. 20. Dez. 1783 eingerichtet werden soll, und Uns nur vorbehalten, die näheren Vorschriften hierüber zu ertheilen.

Wir verordnen demnach wie folgt:

§. 1. Die Obergerichte sowohl als die Untergерichte, jedes in seinem Jurisdiktions-Kreise, sind beauftragt, mit Einführung Unserer Hypotheken-Verfassung ohne Anstard vorzuschreiten und haben sich dabei die ihnen von Unserem Justiz-Minister zu ertheilende Instruktion zur Richtschnur dienen zu lassen.

§. 2. Es ist für jeden Besitzer eines unbeweglichen Eigenthums, oder einer zur Eintragung ins Hypothekenbuch sonst sich eignenden Gerechtigkeit eine Zwangspflicht, seinen Besitztitel zu berichtigen. Dem gemäß ist jeder Besitzer schuldig, in den durch die Behörden ihm vorher zu bestimmenden Terminen und Fristen sich gehörig zu melden den Rechtsgrund nachzuweisen, worauf sich sein Eigenthum oder Besitz gründet, und die darüber sprechenden Urkunde, Kauf-, Kaufsch-, Erbzinns- oder Erbpachts-Kontrakte, Testamente, Erbtheilungen, oder wie sie

sonst Namen haben, in beweisender Form vorzulegen. Wer diesen Auflagen ungehorsamerweise kein Genüge leistet, und seinen Besitztitel nicht höchstens bis zum Ablauf des Jahres 1816 nachweist, soll durch fiskalische Strafen zu seiner Obliegenheit nachdrücklich angehalten werden, und der Erleichterungen, welche dieses Patent den Interessenten bei der ersten gegenwärtigen Einrichtung namentlich auch in Hinsicht der Kosten und Stempel gewähret, verlustig sein.

§. 3. Auch diejenigen, welche an ein Immobile, oder an eine zur Eintragung ins Hypothekenbuch sich eignende Gerechtigkeit, aus irgend einem andern Titel Anspruch haben, es mag solcher vor oder nach dem ersten Januar dieses Jahres entstanden sein, werden hierdurch öffentlich aufgefodert, diese Ansprüche ungefäumt und spätestens bis zum letzten Dez. 1816 bei dem Richter die Sache anzumelden, und die Urkunden, die darüber sprechen, gleichfalls in beweisender Form einzureichen. Diejenigen Gläubiger, welchen eine Generalhypothek verrieben, müssen die Immobilien ihres Schuldners, auf welchen solche eingetragen werden soll, namentlich angeben und genau bezeichnen; diejenigen aber welche die Eintragung geselllicher oder stillschweigender Hypotheken begehren, müssen zugleich das Fundament bescheinigen, auf welchem das angemeldete Pfandrecht beruhen soll.

§. 4. Die gegenwärtige Aufforderung betrifft indeß nicht bloß diejenigen, welche Geldansprüche, es sei aus Hypotheken, oder wegen rückständiger Kauf-, Ehe- oder Erbgelder, oder aus irgend einem andern Grunde, zu haben vermeinen; sondern auch diejenigen, welche einen Eigenthums- oder Substitutions-Anspruch, ein dingliches Nutzungsrecht, Grundabgaben, oder andere dergleichen Befugnisse, wodurch das Eigenthum oder die Disposition des dormaligen Besitzers eingeschränkt wird, zu haben behaupten.

§. 5. Dagegen liegen bloße persönliche oder bloße Wechselschulden außer dem Gesichtskreise dieser B. so wie überhaupt alles, was sich zur Eintragung in die Hypothekenbücher nicht eignet.

§. 6. Diejenigen Real-Ansprüche, welche nach dieser Aufforderung in der bestimmten Frist, bis zum Ablauf des künftigen Jahres gehührend angemeldet und nachgewiesen werden, sollen nach der Zeitfolge ihrer Anmeldung in die neuen Hypothekenbücher eingetragen und ihnen dadurch alle Rechte, welche die gegenwärtigen Gesetze mit einer solchen Eintragung verbinden, beigelegt werden.

§. 7. Es steht jedoch jedem Kreditor, der durch die frühere Anmeldung eines andern Pfandgläubigers gefährdet zu sein befürchtet, frei, sein vorzüglicheres Recht nach den bisherigen Gesetzen im gerichtlichen Verfahren auszumitteln und darnach die Reihe der Hypotheken im Hypothekenbuche bestimmen zu lassen. Die Klage hierauf muß aber bis zum letzten Dez. 1816 angebracht werden. Geschieht dies nicht, so hat es für immer bei der Folgereihe, in welcher die Posten im Hypothekenbuche nach der Zeit der Anmeldung eingetragen worden, sein Bewenden, und die künftigen Klassifikationen müssen sich danach allein richten.

§. 8. Uebrigens entscheidet die Zeit der Anmeldung die Reihenfolge der Eintragung nur bei denjenigen Hypotheken, welche zur Zeit der Publikation dieses Patents wirklich schon vorhanden gewesen, und die später kontrahirten müssen den ältern nachstehen.

§. 9. Diejenigen, welche sich nicht melden, behalten zwar ihre Rechte gegen die Person ihres Schuldners oder gegen dessen Erben, und können sich auch an das ihnen verhaftete Grundstück, insofern solches noch in den Händen dieses ihres Schuldners oder dessen Erben befindlich ist, halten. Gegen einen Dritten aber und zu dessen Nachtheil, soll ein solcher Gläubiger kein Realrecht an das Grundstück auszuüben im Stande sein.

§. 10. Wenn daher Jemand erst nach Ablauf des Jahres 1816 mit einer Bindiktions-Klage oder mit andern Eigenthums-Ansprüchen an ein Grundstück hervortritt, so kann er damit nur gegen den jetzigen Besitzer, falls das Gut noch in dessen Händen ist, gehört werden, und muß auch, wenn er obsiegt, alle bis dahin auf das Grundstück eingetragene Hypotheken anerkennen, und den Inhabern solcher Forderungen aus dem Gute eben so gerecht werden, als wenn er ihnen ihre Rechte selbst eingeräumt hätte.

§. 11. Wird aber ein anderer Realanspruch, der nicht das Eigenthum betrifft, nach Ablauf des Jahres 1816 angemeldet, und das Grundstück befindet sich noch in den Händen des gegenwärtigen Besitzers, so soll zwar ein solcher Kreditor gegen den Besitzer ebenfalls noch gehört und ihm gestattet werden, sich an das verhaftete Grundstück zu halten. Er muß aber allen bis dahin im Hypothekenbuche schon eingetragenen Forderungen nachstehen, und kann zum Nachtheil derselben von seinem erstrittenen Realrechte keinen Gebrauch machen.

§. 12. Ist das Gut nach dem letzten Dez. 1816 an einen dritten Besitzer veräußert, so haben die, welche ihre Realansprüche anzumelden unterlassen, ihre Rechte gegen das Gut ganz verloren, und dürfen

weder der dritte Besitzer, noch die, welche von ihm ihre Rechte herleiten, deshalb im geringsten beunruhigt oder in Anspruch genommen werden. Der säumige Realgläubiger kann seine Rechte nur gegen seinen Schuldner, dessen Erben und deren sonstiges Vermögen verfolgen.

§. 13. Vom 1. Jan. 1817 ab, sollen die Hypothekengeschäfte lediglich nach Vorschrift der Hyp.-D. v. 20. Dez. 1783 und nach den dahin einschlagenden neuern Gesetzen bearbeitet werden. Wenn indessen die Führung des Ingressionsbuchs sich durch die Erfahrung als entbehrlich bewiesen, so wird in diesem Punkte die Hypothekenordnung abgeändert und den Ober- sowohl als Untergerichten die Einrichtung und Führung des Ingressionsbuchs erlassen.

§. 14. Zur möglichsten Erleichterung der Interessenten wollen Wir allen, die Hypothek-Einrichtung betreffenden Verhandlungen, so weit sie bis ult. Dez. 1816 vorkommen, die Stempelfreiheit zusichern, sie auch von Erlegung der in der Sporel-Lage vorgeschriebenen Taxen und Gerichtsgebühren befreien. Nur zu den unvermeidlichen baaren Auslagen, deren Voranschuss Unsere Kassen übernehmen werden, soll den Gutsbesitzern und Real-Prätendenten ein nach dem Objekt zu bestimmendes geringes Pauschquantum abgefordert werden.

Schließlich befehlen Wir hierdurch Unseren Ob.-L.-Gerichts-Kommissionen, dieses Unser Patent zur allgemeinen Wissenschaft des in- und ausländischen Publikums unverzüglich zu bringen, und sich bei Regulierung des Hypothekewesens nach dem Inhalte desselben nicht allein pflichtmäßig zu achten, sondern auch darauf zu halten, daß diese Vorschriften von den Untergerichten gehörig befolgt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beibrückung Unseres großen Königl. Insigniels.

Gegeben Wien, d. 22. Mai 1815.

Friedrich Wilhelm.

E. F. v. Hardenberg. v. Kircheisen. v. Bülow.
v. Schuckmann. v. Boyen.

W. v. 21. Juni 1815 betr. die Verhältnisse der vormalig unmittelbaren deutschen Reichsstände in den Preussischen Staaten.)

[G.S. 1815. S. 105. Nr. 291.]

Wir Friedrich Wilhelm z. z. Da nach den Unterhandlungen auf dem Kongresse zu Wien, verschiedene Besitzungen der vormalig unmittelbaren deutschen Reichsstände Unserer Monarchie einverleibt sind; namentlich die dem Herzog von Aremberg gehörige Grafschaft Hedlinghausen, der südliche Theil von Rheina-Wollbeck dem Herzog von Loos gehörend, Dülmen dem Herzog von Croÿ, die sämtlichen Besitzungen im ehemaligen Münsterischen, dem Fürsten und Rheingrafen von Salm, die Grafschaft Rittberg dem Fürsten von Kaunitz, die Grafschaft Homburg dem Fürsten von Wittgenstein, die Grafschaft Steinfurt, Rheba und Gütersloh dem Grafen von Bentheim, Gimborn und Neustadt dem Grafen von Wallmoden, Wied-Neuwied und Wied-Runkel dem Fürsten von Neuwied und Runkel, die Solms'schen Besitzungen, welche bisher unter Nassauischer Hoheit waren, dem Fürsten und Grafen von Solms gehörend; von den mehrsten unter ihnen auch der Wunsch geäußert worden, Unserm Staate angeschlossen zu werden; so haben Wir durch ein besonderes Edikt die Rechte und Vorzüge ausgesprochen und festsetzen wollen, welche jene Uns nun angehörigen vormaligen deutschen Reichsstände, als eine ihrem Stande gemäße Auszeichnung genießen sollen.

1. Zuwörderst wiederholen und bestätigen Wir hier alles dasjenige, was ihnen und dem ehemals unmittelbaren Reichsadel in der zu Wien am 8. Juni d. J. unterzeichneten deutschen Bundesakte, im XIV. Art. versichert worden ist, welches von Wort zu Wort folgendermaßen lautet:

Um den im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand zu verschaffen, so vereinigen die Bundesstaaten sich dahin:

- a) daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts desto weniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriff verbleibt.
- b) Sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherrn in dem Staate, zu dem sie gehören; sie und ihre Familien bilden die privilegierteste Klasse in demselben, insbesondere in Ansehung der Besteuerung.
- c) Es sollen ihnen überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und dessen un-

gestörtem Genuß herrühren, und nicht zu der Staats-Gewalt und den höheren Regierungs-Rechten gehören. Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen:

- 1) die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bund gehörenden oder mit demselben in Frieden lebenden Staat zu nehmen.
- 2) Werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten und ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen.
- 3) Privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militairpflichtigkeit für sich und ihre Familie.
- 4) Die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster, und, wo die Besetzung groß genug ist, in zweiter Instanz der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, so wie der Militair-Verfassung und der Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten unterworfen bleiben.

Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub Nr. 1. u. 2. angeführten Rechte, Antheil der Begüterten an Landstandshaft, Patrimonial- und Forstgerichtsbarkeit; Ortspolizei, Kirchenpatronat und der privilegirte Gerichtsstand zugesichert. Diese Rechte werden jedoch nur nach der Vorschrift der Landesgesetze ausgeübt.

In den durch den Frieden von Luneville v. 9. Febr. 1801 von Deutschland abgetretenen und jetzt wieder damit vereinigten Provinzen werden bei Anwendung der obigen Grundsätze auf den ehemaligen unmittelbaren Reichsadel diejenigen Beschränkungen stattfinden, welche die dort bestehenden besonderen Verhältnisse nothwendig machen.

2. Wollen Wir Uns fortwährend bei der deutschen Bundesversammlung dafür verwenden, daß den ehemals unmittelbaren Reichsständen, also auch jenen Uns angehörenden, einige kurial-Stimmen in Pleno der deutschen Bundesversammlung beigelegt werden.

3. Sollen sie nicht nur bei dem Besitz ihrer sämtlichen Domainen und davon herrührenden Einkünfte geschützt, sondern auch die direkten Steuern ihnen belassen werden, jedoch sind diese einer Revision zu unterwerfen, und nach angemessenen Grundsätzen denen Unserer Unterthanen gleich zu reguliren, nur zu des Landes Besten zu verwenden, auch ohne Unsere Genehmigung nicht zu erhöhen.

4. Sollen sie für ihre Personen und Familien, desgleichen für ihre Domainen, der Steuerfreiheit von gewöhnlichen Personal- und Grundsteuern genießen, welches jedoch nicht auf außerordentliche und Kriegssteuern zu beziehen ist, zu welchen sie verhältnißmäßig mit beizutragen verbunden sind. Die indirekten Steuern, davon Niemand frei sein kann, zieht der Staat, und läßt sie durch seine Behörden erheben.

5. Soll ihnen die Benutzung der Jagden aller Art, desgleichen der Berg- und Hüttenwerke verbleiben, jedoch dergestalt, daß sie sich den Anordnungen des Staats fügen, und diesem den Verkauf der erzielten Metalle, Mineralien und Fabrikate nach den Marktpreisen lassen müssen.

6. Sind ihre Unterthanen der Militairverfassung Unsers Staats unterworfen. Es bleibt den Standesherrn indessen frei, Ehrenwachen aus Männern, die ihre Militairverpflichtung erfüllt haben, bestehend, zu halten.

7. In sofern sie ehemals zwei Instanzen hatten, und im Stande sind, die Gerichte entweder allein, oder in Verbindung mit ihren Agnaten gehörig nach den Landesgesetzen zu konstituiren, soll ihnen dieses ferner gestattet werden. In der dritten Instanz wird solchen Falls bei Unserm Oberlandesgerichten Recht genommen, bei denen die Standesherrn selbst und die zu ihren Familien gehörenden Personen ihren privilegirten Gerichtsstand haben sollen. Die von ihren Gerichten erkannten Strafen sind der Revision der Oberlandesgerichte unterworfen, jedoch wird den Standesherrn das Recht vorbehalten, auf Milderung oder Erlassung der Straferkenntnisse bei Uns anzutragen.

8. Uebrigens sind sie Unsern Gesetzen und allgemeinen Polizei-, Handels- und andern Anordnungen und der Oberaufsicht des Staates in allen Stücken unterworfen, jedoch soll die Ausübung und Execution von ihnen und ihren Behörden gesehen, zu welchem Ende ihnen auch freistehen soll, verhältnißmäßig einen oder mehrere Landräthe Uns durch Unsere Regierungen zur Genehmigung zu präsentieren.

Es ist Unser ernster Königl. Wille, daß dieser Unserer W., welche

1) Vgl. Insir. v. 30. Mai 1820. (G.S. 1820. S. 81.)

Wir für ein unveränderliches Gesetz Unsers Königreichs erklären, allenthalben nachgelebt und solche treulich beobachtet werde. Wir gebieten solches demnach allen Unsern Behörden und Untertanen, und wollen, daß diese B. gehörig bekannt gemacht werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

So geschehen Berlin, den 21. Juni 1815.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
C. Fürst v. Hardenberg.

Ed. v. 21. Juni 1815, betr. die Einführung einer neurevidirten Taxe für die Medizinal-Personen.

[G.S. 1815. S. 109. Nr. 292.]

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. In Erwägung, daß die bisherigen Taxen für die Medizinal-Personen unvollständig, und in vielen Punkten zweifelhaft waren, haben wir die nachstehende Taxe zusammentragen lassen und genehmigen und bestätigen Wir dieselbe dergestalt und also, daß in Unsern sämtlichen Staaten, mit Aufhebung aller bisherigen hiervon abweichenden provinziellen B., Gesezeskraft erhalten, und was insbesondere die Remunerationen der gerichtlichen Medizinal-Personen betrifft, solche sowohl aus Staatskassen, als von den Patrimonialgerichts-Inhabern darnach geleistet werden sollen.

Wenn jedoch einzelne Stadtgemeinen bei Anstellung der von ihnen besoldeten gerichtlichen Aerzte und Wundärzte mit denselben über die für einzelne Geschäfte zu zahlenden Gebühren besondere Verabredungen getroffen haben, so muß es dabei verbleiben.

Gegeben zu Berlin, d. 21. Juni 1815.

Friedrich Wilhelm.
C. F. v. Hardenberg. Kirchfein. Bülow. Schuckmann.

I.

Taxe für die praktischen Aerzte.

- 1) Für den ersten Besuch innerhalb der Städte und Vorstädte von 16 gGr. bis 1 Thlr. 8 gGr.

Anmerkung. Welcher von den verschiedenen möglichen Sätzen innerhalb des gegebenen Spielraums hier und in den unten weiter folgenden Positionen jedesmal anzuwenden, hängt vornehmlich nach dem Vermögenszustande der Zahlungspflichtigen, von dem Gutachten der festsetzenden Behörde ab. In großen Städten d. i. solchen, die mindestens 10,000 Einwohner zählen, ist im Allgemeinen eine größere Wohlhabenheit zu vermuthen; und daher sind dort in der Regel die höheren Sätze, in den weniger bevölkerten Städten und auf dem platten Lande aber die niederen Sätze in Anwendung zu bringen. Wenn jedoch an den letztern Orten Leute von bedeutendem Wohlstande wohnen, so können auch von diesen höhere Sätze, und nach Umständen der höchste Satz, gefordert werden; sowie im Gegentheil auch in großen Städten bei Leuten von bekanntlich geringeren Vermögens-Umständen, z. B. unteren Offizianten, geringen Handarbeitern, desgl. wenn ein Konkurs-Liquidationsverfahren statt findet oder ein Nachlaß zur standesmäßigen Erziehung der Kinder nicht hinreichend ist, der niedere Satz anzuwenden ist.

- 2) Für jeden der folgenden Besuche mit Inbegriff der zu verschreibenden Rezepte 8 gGr. bis 16 gGr.

Für etwanige Fuhrkosten kann hierbei nichts angefezt werden.

- 3) Für den ersten Besuch, wenn der Kranke über eine Viertelmeile von der Stadt oder Vorstadt entfernt ist 1 bis 2 Thlr.

- 4) Für jeden der folgenden Besuche in solcher Entfernung 16 gGr. bis 1 Thlr.

Bei Entfernungen über eine Viertelmeile von der Vorstadt steht dem Arzt auch das Recht zu, freie Fuhrten zu verlangen.

Bei allgemein anerkannt contagiösen Fiebern, durch deren Behandlung das Leben des Arztes selbst gefährdet wird, findet eine Verdoppelung der hier von 1 bis 4 angenommenen Sätze statt.

- 5) Wenn der Arzt mehrere zu einer Familie gehörende und in einem Hause wohnende Kranke zu besuchen hat, darf er für den zweiten und dritten u. s. w. nur die Hälfte des bestimmten Satzes fordern. Eben dies gilt auch bei Pensions- und ähnlichen Anstalten.
- 6) Wenn aber mehrere Familien in einem Hause wohnen, die denselben Arzt gebrauchen, so kann er dann von jeder Familie das volle Sostrum fordern.
- 7) Für jeden nächtlichen Besuch innerhalb der Stadt und Vorstädte, wenn er der erste Besuch des Kranken ist 2 bis 3 Thlr.

- 8) Für denselben, wenn er zu den nachfolgenden Besuchen gehört 1 bis 2 Thlr.
- 9) Für einen nächtlichen Besuch des Kranken, der über eine Viertelmeile von der Stadt oder den Vorstädten entfernt wohnt, wenn der erste Besuch der erste überhaupt ist 3 bis 4 Thlr.
- 10) Für denselben, wenn er zu den nachfolgenden Besuchen gehört 1 Thlr. 12 gGr. bis 3 Thlr.
- 11) Für einen nächtlichen Besuch gilt ein jeder, der von 10 Uhr Abends bis des Morgens um 6 Uhr gefordert wird.
- 12) Auch bei den wichtigsten Krankheiten darf der Arzt dem Kranken nur zwei Besuche täglich anrechnen, wenn er nicht zu mehreren besonders aufgefodert wird. Bei chronischen Krankheiten muß er noch näher nachweisen, daß täglich 2 Besuche nöthig waren, als worüber dann die sachkundige Behörde entscheiden wird.
- 13) Wenn der Arzt stundenlang bei dem Kranken zu bleiben ausdrücklich aufgefodert ist, so muß dies besonders honorirt werden. Doch können einem Arzte für die einem Kranken in einem Zeitraum von 24 Stunden gewidmeten Besuche incl. des ad. 13. gedachten auf Verlangen erfolgten stundenlangen Weibens überhaupt nie über 3 Thlr. zugebilligt werden.
- 14) Für ein aus dem Hause abgeholtes Rezept 3 bis 6 gGr.
- 15) Für ein dergleichen in der Nacht 6 bis 12 gGr.
- 16) Für die erste Konsultation mehrerer Aerzte jedem derselben 1 Thlr. 12 gGr. bis 3 Thlr.
- 17) Für jede der folgenden Konsultationen 18 gGr. bis 1 Thlr.
- 18) Für den Beistand eines Arztes bei einer Operation 1 bis 3 Thlr.
- 19) Für den Beistand eines Arztes bei einer Niederkunft 3 bis 4 Thlr.
- 20) Für die Ausfertigung eines Gesundheits- oder Krankheits-Scheines 8 gGr. bis 1 Thlr.
- 21) Für ein geschriebenes mit wissenschaftlichen Gründen unterstütztes Konsilium, nachdem solches mühsam und weilkäufig ist 3 bis 6 Thlr.
- 22) Für jeden zur Heilung des Kranken nothwendigen Brief 16 gGr. bis 1 Thlr.
- 23) Bei einer Reise über Land erhält der Arzt bei freier Fuhr täglich bis zu seiner Zurückkunft an Diäten 3 Thlr. Dies findet auch am Tage der Hin- und Rückreise, wenn die Reise nur 1 bis 3 Meilen beträgt, statt. Außer diesen Diäten darf nichts für die einzelnen ärztlichen Bemühungen liquidirt werden.
- 24) Meilengeld erhält der Arzt nur dann für jede Meile, sowohl hin als zurück, wenn seine Reise über drei Meilen beträgt, pro Meile 1 Thlr. mogegen er aber am Tage der Hin- und Rückreise keine Diäten bekommt.
- 25) Ein Hospitalarzt darf von den Personen, welche gegen Bezahlung im Lazareth verpflegt werden, nie ein Sostrum fordern, und mit Rücksicht auf das A.L.N. II. 20. S. 360. ohne Genehmigung der Regierung auch nicht annehmen.
- 26) Für eine von Privatpersonen verlangte Oeffnung eines toten Körpers 3 bis 6 Thlr.

II.

Taxe für die Wundärzte.

- 1) Für jede Operation selbst wird ein eignes Sostrum bezahlt, die nachfolgenden Besuche werden besonders honorirt. Das Sostrum für den Besuch, bei welchem eine Operation gemacht, oder eine Wunde zum erstenmal verbunden wird, ist in dem Sostrum für die Operation oder den Verband mit inbegriffen.
- 2) Wundärzte, die sich zugleich als Aerzte qualifizirt haben, erhalten auch für die wundärztlichen Besuche das Sostrum der Aerzte.
- 3) Für die Trepanation mit einer oder mehreren Kronen 8 bis 12 Thlr.
- 4) Für die Operation einer Thränenfistel 6 bis 10 Thlr.
- 5) Für die Operation des grauen Staares an einem Auge 8 bis 15 Thlr.

An beiden Augen die Hälfte mehr.

- 6) Für die Exstirpation eines Auges 8 bis 12 Thlr.
- 7) Für die Exstirpation des Lippenkrebses 4 bis 8 Thlr. Bei nöthiger Wiederholung der Operation die Hälfte des Satzes.
- 8) Für die Operation der Haasenscharke 4 bis 8 Thlr. Wenn die Haasenscharke aber den höheren Grad eines Wolfsrathens erreicht hat, so wird die Hälfte mehr bezahlt.
- 9) Für die Operation einer Speichelfistel 4 bis 6 Thlr.
- 10) Für die Exstirpation der Mandeln 3 bis 6 Thlr.
- 11) Für die Ausrottung eines Rachen- und Nasenpolypen durch die Zange oder Ligatur 6 bis 10 Thlr.

- 12) Für die Entfernung eines in der Speiseröhre steckenden fremden Körpers 2 bis 4 Thlr.
- 13) Für die Tracheotomie 6 bis 12 Thlr.
- 14) Für die Pharyngotomie 6 bis 12 Thlr.
- 15) Für das Abnehmen einer Brust 8 bis 15 Thlr.
- 16) Für Paracentesis thoracis 5 bis 10 Thlr.
- 17) Für die Paracentesis abdominis 2 bis 5 Thlr.
- 18) Für die Punktion der Hydrocele 1 bis 2 Thlr.
- 19) Für die zur Rabdalfur der Hydrocele erforderliche Operation 6 bis 10 Thlr.
- 20) Für die Punktion der Harnblase 6 bis 10 Thlr.
- 21) Für die Applikation des Katheters bei Männern 1 bis 2 Thlr.
- 22) Für die Applikation des Katheters bei Weibern 12 gGr. bis 1 Thlr.
- NB. Wenn diese Applikation binnen 24 Stunden mehrere Male geschieht, so wird alsdann nur die Hälfte der vorstehenden Sätze gerechnet.
- 23) Für die Circumsion 2 bis 4 Thlr.
- 24) Für die Castration 10 bis 20 Thlr.
- 25) Für die Reposition eines Darm- und Nephbruchs 3 bis 5 Thlr.
- 26) Für die Operation eines eingeklemmten Bruchs 10 bis 20 Thlr.
- 27) Für den Steinschnitt 20 bis 50 Thlr.
- 28) Für die Zurückbringung eines Mutterseiden- oder Mastdarm-Vorfalles 12 gGr. bis 1 Thlr.
- 29) Für die Einbringung eines Mutterkranzes, welcher besonders bezahlt wird 12 gGr. bis 1 Thlr.
- 30) Für die Unterbindung eines Mutterpolypen 4 bis 8 Thlr.
- 31) Für die Unterbindung eines Mastdarmpolypen 2 bis 4 Thlr.
- 32) Für die Operation der Mastdarmfistel 5 bis 10 Thlr.
- 33) Für die Auslösung des Arms aus dem Schultergelenk 10 bis 20 Thlr.
- 34) Für die Amputation des Oberarms und Oberschenkels 8 bis 15 Thlr.
- 35) Für die Amputation des Vorderarms und Unterschenkels 10 bis 20 Thlr.
- 36) Für die Extirpation eines oder mehrerer Finger oder Zehen 2 bis 4 Thlr.
- 37) Für die Reposition des verrenkten Unterkiefers 2 bis 5 Thlr.
- 38) Für die Reposition des verrenkten Oberarms 3 bis 6 Thlr.
- 39) Für die Reposition des verrenkten Vorderarms 5 bis 10 Thlr.
- 40) Für die Reposition der verrenkten Hand 4 bis 8 Thlr.
- 41) Für die Reposition des verrenkten Oberschenkels aus der Pfanne 10 bis 20 Thlr.
- 42) Für die Reposition der verrenkten Kniegelenke 3 bis 5 Thlr.
- 43) Für die Reposition des verrenkten Fußes 4 bis 8 Thlr.
- 44) Bei nicht mehr frischen Verrenkungen gilt immer der höchste Satz der obigen Angaben.
- 45) Für die Reposition und den ersten Verband eines gebrochenen Gesichtsknochens 1 bis 2 Thlr.
- 46) Für die Reposition und den ersten Verband bei einer oder mehrerer gebrochenen Rippen 3 bis 6 Thlr.
- 47) Für die Reposition und den ersten Verband eines Beckenknochens 2 bis 3 Thlr.
- 48) Für die Reposition des gebrochenen Schlüsselbeins 3 bis 6 Thlr.
- 49) Für die Reposition des gebrochenen Schulterblatts 1 bis 2 Thlr.
- 50) Für die Reposition der gebrochenen Knochen der Handwurzel, der Mittelhand, sowie auch der Knochen des Fußes 1 bis 3 Thlr.
- 51) Für die Reposition eines oder mehrerer gebrochener Finger oder Zehen 16 gGr. bis 1 Thlr.
- 52) Für die Reposition des gebrochenen Halses des Oberschenkels 8 bis 15 Thlr.
- 53) Für die Reposition des gebrochenen Oberschenkels 4 bis 8 Thlr.
- 54) Für die Reposition der gebrochenen Kniegelenke 4 bis 8 Thlr.
- 55) Für die Reposition eines oder beider Knochen des Unterschenkels 3 bis 6 Thlr.
- 56) Für den ersten Verband des zerrissenen Tendinis Achillis 4 bis 8 Thlr.
- 57) Für die Operation einer Pulsadergeschwulst 6 bis 12 Thlr.
- 58) Für das Sehen einer Fontanelle oder eines Haarfels 12 gGr. bis 1 Thlr.
- 59) Für die Deffnung eines Abscesses 12 gGr. bis 1 Thlr.
- 60) Für die Ausrottung kleiner oder leicht zu operirender Balgeschwülste oder Scirrhen 1 bis 3 Thlr.
- 61) Für die Ausrottung größerer oder komplizirter Balgeschwülste oder Scirrhen 4 bis 10 Thlr.
- 62) Für jede Applikation der Schröpfmaschine 4 gGr.
- 63) Für jede Applikation eines trockenen Schröpfkopfes 2 gGr.

- 64) Für einen Aderlaß im Hause des Kranken am Arm oder Fuß 8 bis 12 gGr.
- 65) Für einen Aderlaß in der Wohnung des Chirurgen 4 gGr.
- 66) Für einen Aderlaß am Halse oder Kopf 16 gGr. bis 1 Thlr.
- 67) Für das Sehen mehrerer Blutegel 1 bis 2 Thlr.
- 68) Für das Sehen eines Klysters 8 bis 12 gGr.
- 69) Für das Sehen eines Tabakrauch-Klysters 16 gGr. bis 1 Thlr.
- 70) Für das Ausschneiden eines Leichdorns oder sogenannten Hühnerauges 6 bis 8 gGr.
- Wenn mehrere vorhanden sind, so wird für die Wegnahme eines jeden der übrigen nur die Hälfte des vorstehenden Satzes gerechnet.
- 71) Für das Legen eines Blasenpflasters 8 bis 16 gGr.
- 72) Für einen jeden der nachfolgenden Besuche 6 bis 8 gGr.
- 73) Für einen Besuch zur Nachtzeit 12 bis 16 gGr.
- 74) Für den ersten Verband einer einfachen Wunde, den Besuch mit eingerechnet 8 bis 16 gGr.
- 75) Für den ersten Verband einer komplizirten Wunde mit Knochenfraß oder Brand, den Besuch mit inbegriffen 12 gGr. bis 1 Thlr.
- 76) Für ein Rezept, das aus dem Hause abgeholt wird 2 bis 4 gGr.
- 77) Für die Beivohnung eines Consilii erhält der Wundarzt, der nicht zugleich als Arzt approbirt ist 12 gGr. bis 1 Thlr.
- 78) Jeder bei einer Operation assistirende Chirurgus erhält 1 bis 3 Thlr.
- 79) Wenn der assistirende Wundarzt bloß Gehülfe, und nicht approbirt ist, so erhält er 8 bis 16 gGr.
- 80) Der approbirte Chirurgus erhält für eine Nachtwache 1 bis 2 Thlr.
- 81) Ein Gehülfe 16 gGr. bis 1 Thlr.
- 82) Für das Impfen der Schutzblattern werden bloß die Besuche, für die Operation des Impfens aber nichts bezahlt.

Note. Unter vorstehenden Sätzen sind die Anschaffungskosten der Verbandstücke und derjenigen Instrumente, welche entweder nur einen einmaligen Gebrauch erlauben, oder welche der Kranke zu seinem ferneren Gebrauch behält, nicht begriffen, und müssen diese von dem Kranken geliefert oder dem Wundarzt besonders vergütet werden. Alle Instrumente, welche bei der Behandlung eines von einem tollen Hunde gebissenen Menschen gebraucht worden, sind zu allem ferneren Gebrauch untauglich und müssen vernichtet werden. Jeder Chirurgus, welcher diesen Gebrauch und die Vernichtung der Instrumente nachweist, ist berechtigt, die Erstattung des Werthes derselben von dem Kranken zu verlangen.

Bei allen chirurgischen Hülfsleistungen, die in wirklich anerkannt contagiösen Krankheiten vorkommen, wird der sonst bewilligte Satz um die Hälfte erhöht.

Bei Besuchen außerhalb der Stadt oder bei Reisen über Land erhält der Wundarzt die Hälfte von den den Ärzten zugebilligten Sätzen.

III.

Taxe für die Geburtshelfer.

- 1) Für eine leichte natürliche Entbindung 2 bis 5 Thlr.
- 2) Für eine Zwilling-Entbindung 3 bis 8 Thlr.
- 3) Für eine natürliche, aber sich verzögernde Entbindung, wobei Tag und Nacht zugebracht worden ist 4 bis 10 Thlr.
- 4) Für eine Fußgeburt, oder für eine doppelte Geburt, welche in eine Fußgeburt verwandelt wurde 4 bis 10 Thlr.
- 5) Für eine widernatürliche Geburt, welche durch die Wendung bewirkt worden ist, mit oder ohne Anlegung der Zange 4 bis 12 Thlr.
- 6) Für die Zangen-Entbindung 4 bis 10 Thlr.
- 7) Für die Entbindung mittelst der Perforation 4 bis 10 Thlr.
- 8) Für den Kaiserschnitt an einer lebenden Person, ohne Unterschied ob das Kind noch lebe oder nicht 10 bis 20 Thlr.
- 9) Für dieselbe Operation an einer Verstorbenen 4 bis 8 Thlr.
- 10) Für die mit Schwierigkeit verbundene Abnehmung der Nachgeburt mehrere Stunden nach der Entbindung (die gewöhnliche gehört zur Entbindung) 2 bis 6 Thlr.
- 11) Für die Abnehmung eines unreifen Ovuli oder einer Mola 1 bis 3 Thlr.
- 12) Für die Untersuchung einer Schwangeren 12 gGr. bis 2 Thlr.
- 13) Für die Abfassung eines verlangten Verichts hierüber 12 gGr. bis 1 Thlr.

Note. In Ansehung der Belohnung der Hebamme bei der Entbindung und nachherigen Behandlung der Mutter und des

Kindes, soweit solche ihres Amtes ist, hat es bei der Verfassung jedes Orts sein Bewenden. Sollte aber über das Honorarium ein Streit entstehen, welcher weder aus der Lokalobervanz, noch aus einer andern Lokalnornn entschieden werden kann; so giebt die vorstehende Taxe, insofern sie auf die den Hebammen zukommende Verrichtung paßt, den Maßstab für sie, jedoch in der Art ab, daß ihnen in der Regel nur ein Viertel des Satzes für den Geburtshelfer gebührt, und diese nur, wenn es die Vermögens-Umstände der Entbundenen erlauben, bis auf ein Drittel erhöht werden kann.

Bei chirurgischen Verrichtungen, die von Hebammen zuweilen verrichtet werden, als Blutegel, Schröpfköpfe und Alysriere setzen, erhalten sie den vierten Theil bis die Hälfte von den den Wundärzten zugewilligten Sätzen.

IV.

Taxe für die Zahnärzte.

- 1) Für das Ausziehen eines Zahnes im Hause des Zahnarztes 8 bis 16 gGr.
- 2) Wenn das Ausziehen eines Zahnes oder eine andere Operation in der Wohnung des Patienten vorgenommen wird, so erhält er außer dem gewöhnlichen Sostrum noch 8 gGr.
- 3) Für das Ausziehen eines Stifts oder einer Wurzel 8 bis 16 gGr.
- 4) Wenn mehrere Stifte zugleich ausgezogen werden, für jedes 6 bis 8 gGr.
- 5) Für das Ausbrennen eines Zahnes 12 bis 20 gGr.
- 6) Für die Ausfüllung eines Zahnes 12 bis 16 gGr.
Note. Das Ausfüllen mit Blei ist untersagt.
- 7) Wenn mehrere Zähne zugleich ausgebrannt oder ausgefüllt werden, so erhält der Zahnarzt für den ersten Zahn jenen Satz, für die folgenden aber nur die Hälfte bezahlt.
- 8) Für das Anbohren oder Einbohren eines Zahnes bis zum Nerven 12 bis 16 gGr.
- 9) Für die Durchbohrung einer Wurzel, um künstliche Zähne daran zu befestigen 12 bis 16 gGr.
- 10) Für die Reinigung sämtlicher Zähne 1 bis 3 Thlr.
- 11) Für das Stumpfeilen eines scharfen Zahns 8 bis 16 gGr.
Sind mehrere stumpf zu feilen, so wird für jeden folgenden die Hälfte bezahlt.
- 12) Für das Abfeilen eines kariösen Zahns 8 bis 16 gGr.
Wenn mehrere zugleich abgefeilt werden, für jeden nachfolgenden die Hälfte.
- 13) Für das Durchfeilen neben einander stehender kariöser Zähne 16 gGr. bis 1 Thlr.
- 14) Für das Scarifiziren des Zahnfleisches 16 gGr. bis 1 Thlr.
- 15) Für leichte Operationen am Zahnfleisch 12 gGr. bis 1 Thlr.
- 16) Für den ersten Besuch in Zahnkrankheiten 8 bis 12 gGr.
- 17) Für jeden nachfolgenden Besuch 6 bis 8 gGr.
- 18) Für jede erste Untersuchung und Berathung einer Zahnkrankheit im Hause des Zahnarztes 4 bis 8 gGr.
- 19) Für jede folgende Untersuchung und Berathung 2 bis 4 gGr.
- 20) Für die Richtung eines krumm gewachsenen Zahnes bei Kindern 12 bis 16 gGr.
- 21) Für die Richtung eines zweiten oder dritten krumm gewachsenen Zahns wird nur der geringste Satz für jeden bezahlt.
- 22) Für die Anfertigung und Einsetzung eines künstlichen Zahns 2 bis 3 Thlr.
- 23) Werden mehrere Zähne zugleich angefertigt und eingesetzt, so wird immer nur der geringste Satz für jeden Zahn gerechnet.
Note. Das Abfeilen oder Abfägen eines Zahns bis zu seiner Wurzel, wenn ein künstlicher Zahn dafür eingesetzt werden soll, gehört zum Einsetzen.
- 24) Bei der Anfertigung eines ganzen Gebisses von 28 Zähnen mit Febern, wird incl. des dazu erforderlichen Goldes das erstemal für jeden Zahn der höchste, das zweitemal und drittemal aber nur der geringste Satz angenommen.
- 25) Für eine neue Befestigung eines künstlichen Zahns, sie geschehe womit sie wolle 8 bis 12 gGr.
- 26) Für die Befestigung eines losen Zahns, sie geschehe, womit sie wolle 8 bis 12 gGr.
- 27) Wird Gold zur Ausfüllung oder zur Befestigung eines Zahns, oder bei der Richtung krumm gewachsener Zähne gebraucht, so muß der Werth desselben besonders bezahlt werden.
- 28) Der Besuch, bei welchem eine Operation gemacht wird, wird den Zahnärzten ebenfowenig als den Wundärzten besonders bezahlt.

V.

Taxe der gerichtlichen Aerzte und Wundärzte.

A.

Der Physikus erhält:

- 1) Für die Abwartung eines gerichtlichen Termins 2 Thlr.
 - 2) Für die Besichtigung eines Leichnams ohne Sektion 2 Thlr.
 - 3) Für den Bericht darüber 1 Thlr.
 - 4) Für die Besichtigung eines Leichnams mit Sektion 4 Thlr.
 - 5) Für den Obduktionsbericht 2 Thlr.
 - 6) Wenn bei diesen Verrichtungen Reisen über Land vorkommen und diese länger als einen Tag dauern, so erhält er für die übrigen Tage außer freier Fuhre und 8 gGr. Wagenmiete Diäten täglich von 2 Thlr.
- Wenn jedoch die Entfernung von der Art ist, daß an dem Tage dieser Operation die Hin- und Rückreise sogleich erfolgen kann; so kann dafür nichts, oder wenn nur zu einem von beiden ein besonderer Tag erforderlich ist, für einen Tag Diäten gefordert werden.
- 7) Für ein Attest über den Gesundheits- oder Krankheitszustand oder Verletzung 16 gGr. bis 1 Thlr.
 - 8) Ist zur Ausstellung eines solchen Attestes es nothwendig, daß der Physikus sich zu dem Kranken oder Verletzten hinbegeben muß, weil dieser selbst nicht das Zimmer verlassen kann; so erhält der Physikus mit Inbegriff des ausgestellten Attestes 1 bis 2 Thlr.
 - 9) Für die Untersuchung eines Gemüthszustandes:
 - a) wenn das Gutachten darüber zu Protokoll diktiert wird 2 Thlr.
 - b) wenn ein besonderes Gutachten verlangt wird, incl. desselben 4 Thlr.

Sind im Auftrage des Richters mehrere Besuche nöthig, so wird jeder einzelne wie ein gewöhnlicher ärztlicher Besuch angesehen und remunerirt.

- 10) Für die Untersuchung eines Tabacks, einer Tabacks-Sauce oder eines Essigs 3 Thlr.

Sind aber mehrere Proben von einem Gegenstande eingereicht, so wird nur für die erste drei Thaler, für jede folgende aber die Hälfte bezahlt.

- 11) Für die Untersuchung eines Biers, Weins, Branntweins, Liqueurs oder ähnlicher Gegenstände 1 bis 2 Thlr.

Bei mehreren Proben eines und desselben Gegenstandes wird für die folgenden immer nur die Hälfte entrichtet.

In den beiden sub. 10. und 11. gedachten Fällen muß jedoch der Physikus alle etwaigen Kosten des chemischen Prozesses incl. der Remuneration des von ihm etwa abhivirten besondern Chemikers, für die hier ausgeworfenen Sätze bestreiten.

- 12) Für die Visitation einer Apotheke erhält der Physikus:
 - a) in seinem Wohnorte für jeden Visitationstag an Diäten 1 Thlr. und eben so viel für den Bericht.
 - b) außerhalb des Wohnorts, in großen Städten auf 3 und in kleinen auf 2 Visitationstage, und für die allenfalls noch nöthigen Reisetage, täglich 2 Thlr. Diäten und 8 gGr. Wagenmiete, bei freier Fuhre; für den Bericht aber weiter nichts.

Note. Die bei dem Visitationsgeschäft zuzuziehenden Apotheker erhalten bei freier Fuhre und außer 8 gGr. Wagenmiete, wenn sie nicht mit dem Physikus zusammenreisen als welches, so viel es sich thun läßt, stattfinden muß, für jeden Visitations- und Reisetag 1½ Thlr. Diäten.

- 13) Für die bei Vergiftungen erforderliche chemische Untersuchung erhält der Physikus, wenn solche nicht bei der Obduktion mit abgemacht werden kann, sowie der zugezogene Chemiker incl. des darüber zu erstattenden Berichts 2 bis 3 Thlr., jedoch werden dem letztern die Reagentien u. s. w. nach der einzureichenden Spezifikation besonders vergütet.

B.

Der Kreis- oder gerichtliche Wundarzt erhält bei Obduktionen u. s. w. die Hälfte von den dem Physikus zugewilligten Sätzen, außer bei den Diäten, wo ihm täglich 1 Thlr. 8 gGr. zugestanden werden. Jedoch kann er für die Theilnahme an dem vom Physikus gefertigten Obduktionsberichte nichts fordern.

Wenn ein nicht gerichtlicher Wundarzt oder ein Arzt die Stelle eines Kreis- oder gerichtlichen Wundarztes vertritt, so kommen ihm auch dieselben Gebühren zu, welcher dieser letztere erhalten haben würde.

VI.

Tage für die Thierärzte.

- 1) Der Lehrer einer Thierarzneischule oder ein Thierarzt, der zugleich als Arzt approbirt ist, erhält für seine Bemühungen bei Epizootien: Diäten, Meilengebühren u. s. w., wie die Physici bei Epidemien.
- 2) Die übrigen Thierärzte erhalten die Hälfte von dem, was die unter Nr. 1 Genannten bekommen.
- 3) Wird ein Thierarzt von Nr. 1 an dem Orte gefordert um über ein oder mehrere Thiere seinen Rath zu ertheilen, so erhält er dafür 16 gGr. bis 1 Thlr.
Der Thierarzt von Nr. 2 bekommt 8 gGr. bis 16 gGr.
- 4) Falls es an einem andern Orte ist, so finden Meilengelder und Diäten wie bei Nr. 1 und 2 statt.
- 5) Für einen in seinem Hause ertheilten Gesundheitschein bekommt der Thierarzt Nr. 1 12 gGr.
Der von Nr. 2 erhält 8 gGr.
- 6) Für eine Obduktion nebst Bericht darüber erhält der Thierarzt Nr. 1., je nachdem es ein größeres oder kleineres Thier betrifft 1 bis 2 Thlr.
Der Thierarzt Nr. 2. bekommt 16 gGr. bis 1 Thlr.
Bei den Pferden und dem Rindvieh.
- 7) Für Aderlassen oder Scarifiziren 4 bis 8 gGr.
- 8) Für Haarfeileken oder Lederstecken 16 gGr. bis 1 Thlr.
- 9) Für Brennen des Pferdes oder Rindviehes, je nach dem mehr Eisen gebraucht worden 8 bis 16 gGr.
- 10) Für das Oeffnen eines Abscesses 8 bis 16 gGr.
- 11) Für das Seyen eines Klysters 4 bis 8 gGr.
- 12) Für das Reinigen eines Pferdes oder Rindviehes von der Kläube mit Zuthat der Kräuselbe, falls mehrere Stücke zugleich behandelt werden, pro Stück 1 Thlr.
Sind nur 1 bis 2 Stück zu behandeln pro Stück 1 Thlr. 8 gGr.
- 13) Operationen bei dem Pferde:
 - a) Für das Abstopfen der Ohren 1 Thlr.
 - b) Für das Englisiren 3 bis 5 Thlr.
 - c) Für das Abschlagen des Schweifs, falls ein anderer das Pferd englisirt hat 8 gGr.
Sonst wird es nicht besonders berechnet.
 - d) Für die Operation der Speichelfistel 1 Thlr. 12 gGr. bis 2 Thlr.
 - e) Für die Operation der Aderlassfistel 1 bis 2 Thlr.
 - f) Für die Ausrottung einer Geschwulst oder Stollbeule 2 bis 3 Thlr.
 - g) Für die Ausrottung schwammiger Gewächse am Hintern 2 bis 3 Thlr.
 - h) Für die Operation der Kronen- und Hufstiel 1 bis 3 Thlr.
 - i) Für das Behandeln übel gestalteter Hufe 1 bis 2 Thlr.
 - k) Für die Behandlung bei schwerer Geburt 2 bis 3 Thlr.
 - l) Für das Kastriren eines Hengstes 2 bis 3 Thlr.
 - m) Für das Kastriren eines Füllens 1 bis 1½ Thlr.
- 14) Operationen beim Rindvieh:
 - a) Für den Bauchstich 12 bis 16 gGr.
 - b) Für das Oehsenscheiden 1 bis 2 Thlr.
 - c) Für das Kälberschneiden 8 bis 12 gGr.
 - d) Für die Behandlung bei schwerer Geburt 1 bis 3 Thlr.
- 15) Operationen bei Schafen:
 - a) Für die Trepanation eines Drehschafes 4 bis 8 gGr.
 - b) Für das Reinigen einer Heerde Schafe von der Kläube mit Zuthat der Medicamente fürs Stück 2 bis 4 gGr.
 - c) Für die Pocken-Einimpfung bei einer Heerde fürs Stück ¼ bis ½ gGr.
- 16) Operationen bei Schweinen:
 - a) Für das Oeffnen der Furunkeln beim Rantkorn 4 bis 8 gGr.
 - b) Für das Kastriren eines jungen Schweins 3 bis 4 gGr.
 - c) Für das Kastriren eines Bayers oder Zuchtsau 12 bis 16 gGr.
- 17) Bei Krankheiten, wobei keine Operation oder nur nebenher stattfindet, wird entweder der Gang mit 4 gGr. bezahlt, oder der Eigenthümer akkordirt mit dem Thierarzt über die Behandlung und Medicamente.

18) Werden mehrere Thiere in einem Stall an einer Krankheit, wie in der vorhergehenden Nummer gedacht ist, behandelt, so vermindert sich danach die Bezahlung, so daß je nach der Zahl der Thiere für jedes der Gang mit ½, ¼ oder ⅓ gGr. bezahlt wird, oder auch die Kur und Medicamente im Ganzen darnach weniger kosten.

R.D. v. 29. Juli 1815, betr. die auf die Handelsleute zu Danzig und Elbing ausgedehnte Befugniß, mit Ausländern über die künftigen Produkte ihrer Güter gültige Verpfändungs-Kontrakte abzuschließen.

[G. S. 1815. S. 190 Nr. 299.]

Die den Handelsleuten zu Königsberg und Memel in dem 72. Zusatz zum Ostpreuß. Provinzialrecht ertheilte Befugniß, mit den Ausländern, welche Waaren und Produkte dorthin bringen, über die künftigen Produkte ihrer Güter gültige Verpfändungs-Kontrakte mit voller Wirkung zu schließen, will Ich hiernit auch auf Westpreußen für die Städte Danzig und Elbing ausdehnen, und in diesen dem gedachten Zusatz gesetzliche Kraft ertheilen. Es soll jedoch das aus der Eintragung entstandene Pfandrecht nur einem Kaufmann cebirt werden können, und versteht es sich von selbst, daß die Benachrichtigung der geschehenen Eintragung, wie sie für Königsberg und Memel §. 5. Zus. 72. des Ostpreuß. Provinzialrechts verordnet ist, nun auch unter sämmtlichen zur Pfandbuchführung berechtigten Städten stattfinden muß.

Paris, d. 29. Juli 1815.

Friedrich Wilhelm.

An den Justizminister v. Kirchheim.

Allerh. Deffl. v. 31 Aug. 1815, betr. die Ermäßigung der in dem Ed. v. 19. Jan. 1764 auf das feuergefährliche Tabakrauchen gesetzten Strafe.

[G. S. 1816. S. 1. Nr. 313.]

Ich finde es auf Ihren Bericht v. 26. v. M. angemessen, statt der in dem Ed. v. 19. Jan. 1764. wegen des feuergefährlichen Tabakrauchens geordneten willkürlichen Strafe, und der unverhältnismäßigen Denunziations-Prämie von 25 Thlrn., die Strafe auf 2 Thlr. festzusetzen, und von dieser die Hälfte als Denunzianten-Antheil zu bestimmen.

Paris, d. 31. Aug. 1815.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Fürsten zu Wittgenstein.

R.D. v. 6. Sept. 1815 wegen der Einwirkung des Chefs der Justiz in die formellen Verfügungen der Gerichtsbehörden.

[G. S. 1815. S. 198. Nr. 305.]

Aus Ihrem Bericht v. 7. v. M. habe Ich ersehen, daß die Befugniß des Chefs der Justiz, solche Verfügungen der Gerichtshöfe, welche nicht in Entscheidungen durch Erkenntniß bestehen, auf die Beschwerde der Parteien abzuändern, einer ausdrücklichen Bestimmung bedarf, damit die Kontestationen, welche bei Einleitung des Prozesses, bei der Exekution, bei der Zulassung zu Rechtsmitteln, bei Legitimations-Beurtheilungen, bei dem Hypothekeneintrag und in sonstigen Fällen von Seiten der Gerichtshöfe eingetreten sind, nicht weiter stattfinden. Ich setze daher auf Ihren obgedachten Bericht hierdurch fest:

daß die Gerichtshöfe bei allen ihren Entscheidungen durch Erkenntnisse keiner andern Vorschrift als derjenigen der Gesetze unterworfen bleiben, und insofern als vollkommen selbstständig zu erachten, dagegen aber verpflichtet sind, in allen Gegenständen der Justizpflege, welche nicht zu den Entscheidungen durch Urtheil und Recht zu zählen, den Anordnungen des Chefs der Justiz nachzukommen und solche zu befolgen, wobei es sich alsdann von selbst versteht, daß sie für alle solche ihrer Ueberzeugung entgegengesetzte Verfügungen des Justizministers nicht verantwortlich sein können.

Paris, d. 6. Sept. 1815.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister v. Kirchheim.

R.D. v. 25. Sept. 1815, wegen Vermessung der Schiffe und der darnach zu regulirenden Abgaben.

[G. S. 1815. S. 205. Nr. 310.]

Auf Ihren Mir erstatteten Bericht v. 18. Juli zc. nehme Ich keinen Anstand, Folgendes zu bestimmen:

1) Es soll Behufs der Vermessung der Schiffe und der darnach zu regulirenden Abgaben hinführo in den gesammten Häfen der Monarchie eine gleiche Schiffslasten-Größe angenommen werden,

welche zu Vier Tausend Berliner Pfund, oder Fünfzig Berliner Scheffel Roggen, zu Achtzig Pfund der Scheffel festgestellt wird.

- 2) Nach dem Ausfall der darnach vorzunehmenden Vermessung eines Schiffes, sollen sämtliche, lebendig von den Schiffsgefäßen für die Benutzung des Hafens zu erlegenden Abgaben geordnet werden, um auch hierbei die möglichste Einfachheit stattfinden zu lassen, und, da diese Schiffsgefäßgelder, wegen der örtlichen Verhältnisse, nicht überall gleich sein können, so will Ich Ihnen überlassen, solche für jeden Hafen besonders, und so, daß sie dem Verkehr nie nachtheilig werden können, festzusetzen und bekannt zu machen.

Paris, d. 25. Sept. 1815. Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister Freiherrn v. Bülow.

R. D. v. 4. Okt. 1815, betr. die zu Veränderungen an öffentlichen Gebäuden oder Denkmälern einzuholende Genehmigung.

[G.S. 1815. S. 206. Nr. 311.]

Auf Ihren Bericht v. 27. v. M. setze Ich hierdurch fest:

daß bei jeder wesentlichen Veränderung an öffentlichen Gebäuden, oder Denkmälern diejenige Staatsbehörde, welche solche vorzunehmen beabsichtigt, darüber zuvor mit der Ober-Baudeputation kommunizieren, und wenn diese nicht einwilligt, an den Staatskanzler Fürsten von Hardenberg, zur Einholung Meines Befehls, ob die Veränderung vorzunehmen, berichten soll.

Paris, d. 4. Okt. 1815. Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister Freiherrn v. Bülow.

Landwehr-Ordnung. V. 21. Nov. 1815.

[G.S. 1816. S. 77. Nr. 326.]

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. Als der nun zum zweiten Male ehrenvoll beendete Krieg ein zahlreiches Heer zur Erkämpfung der Selbstständigkeit des Vaterlandes forderte, da bildete sich die Landwehr. Der Eifer, mit dem sie in den Provinzen Unfers Reichs errichtet ward, die Ausdauer, mit der sie in den Reihen der übrigen Krieger kämpfte, geben ihr gerechte Ansprüche auf Unfern Dank. Die Geschichte wird der Nachwelt diese Treue, diesen Muth als ein glänzendes Vorbild aufzeichnen. Doch nicht bloß das Bewußtsein treuer Pflichterfüllung sollte der Lohn einer so edlen Hingebung sein; durch die Errichtung der Landwehr zeigte es sich bald, daß sie auch fähig sei, fortbauend zur Vertheidigung des Vaterlandes beizutragen, da es durch ihre Beibehaltung möglich wird, die Kosten, welche sonst die Erhaltung der bewaffneten Macht forderte, zu vermindern und den einzelnen Krieger früher, als es sonst möglich war, seiner Heimath und seinem Gewerbe zurückzugeben. Diese großen Vortheile bestimmen die Erhaltung der Landwehr im Frieden. An den mäßigen Umfang des stehenden Heeres schließt sich künftig die Landwehr, zwar immer zur Vertheidigung des Vaterlandes bereit, doch nur dann versammelt, wenn ein feindlicher Anfall oder die eigene Bildung es nothwendig macht. Zu diesem Zweck und zur vollständigen Ausführung der im G. v. 3. Sept. 1814 für die Landwehr gegebenen Vorschriften, bestimmen Wir über ihre künftige Erhaltung Folgendes:

§. 1. Die Landwehr bildet einen Theil der bewaffneten Macht, sie tritt indeß nur bei ausbrechendem Kriege und bei den jährlichen Uebungen zusammen. Mit Ausnahme des Stabes bei jedem Bataillon sind sämtliche Mitglieder im Frieden in ihre Heimath und zu ihren Gewerben entlassen.

§. 2. Um die Uebungen sowohl, als die innern Einrichtungen der Landwehr möglichst zu erleichtern, bekommt ein jedes Regiment in dem ihm angewiesenen Regierungsdepartement nach Maßgabe der Bevölkerung einen zusammenhängenden Bezirk angewiesen, aus dem dasselbe fortbauend ergänzt wird. Die kommandirenden Generale in den Provinzen haben demgemäß in Vereinigung mit den Ober-Präsidenten und Regierungen für die unter ihren Befehl tretenden Landwehr-Regimenter die nöthigen Bezirke auszumitteln.

§. 3. Der Ergänzungsbezirk eines Regiments wird demnächst eben so in Unterbezirke für die Bataillone und Kompagnien getheilt.

§. 4. Zu diesen Abtheilungen werden, so viel als möglich, ganze Kreise genommen, damit nicht einzelne Kompagnien mit mehr als einer Kreisbehörde zu thun haben.

§. 5. Die Kavallerie-Schwadronen bekommen keine abgesonderten Ergänzungsbezirke, sondern in dem Ergänzungsbezirk eines Bataillons wird auch zugleich eine Kavallerie-Schwadron mit eingetheilt.

§. 6. Die Bezirke für das zweite Aufgebot sind mit denen für das erste ganz gleich, so daß z. B. immer eine Kompagnie des ersten und zweiten Aufgebots einen und denselben Ergänzungsbezirk hat.

§. 7. Die Vorschläge zu diesen Ergänzungsbezirken und ihrer

Eintheilung werden von den kommandirenden Generalen an das Kriegsministerium eingeleitet, und wenn die sämtlichen Vorschläge geordnet sind, von dem gesammten Staatsministerio zu Unserer Bestätigung vorgelegt.

§. 8. Möglichst in der Mitte des Ergänzungsbezirks eines jeden Bataillons wird der Stab, das Zeughaus und die Montirungskammer für dasselbe angelegt.

§. 9. Wenn nicht besondere Verhältnisse eine augenblickliche Ausnahme nothwendig machen, so werden die Bataillone bei ihrem jetzt eintretenden Rückmarsch gleich nach den obigen Bataillonsquartieren verlegt.

§. 10. Ein Landwehr-Regiment soll künftig bestehen aus:

- 2 Bataillonen des ersten Aufgebots,
- 2 Bataillonen des zweiten Aufgebots,
- 2 Kavallerie-Schwadronen des ersten Aufgebots und
- 2 Kavallerie-Schwadronen des zweiten Aufgebots.

§. 11. Da gegenwärtig aber die Landwehr-Regimenter aus drei Feldbataillonen bestehen, so sollen, um die obige Formation auszuführen, bei jedem Regiment nur künftig zwei Bataillone für das erste Aufgebot bleiben und die dadurch überzählig werdenden Leute, nebst den bei der Reserve befindlichen, zur Bildung des zweiten Aufgebots mit benutzt werden.

§. 12. Dem gemäß bestimmen die Regimentskommandeure die beiden Bataillone, welche künftig das erste Aufgebot bilden sollen; das dritte zum Eingehen bestimmte Bataillon, sowie das Reservebataillon wird unter die beiden Bataillone des ersten Aufgebots so vertheilt, daß jedes derselben vorläufig aus 8 Kompagnien oder dem halben Regimente besteht.

§. 13. Aus jeder Hälfte des Regiments wird sodann durch Austausch der nach dem G. v. 3. Sept. 1814 dazu gehörigen Leute ein Bataillon des ersten Aufgebots von 4 Kompagnien formirt. Die übrig bleibenden bilden den Stamm des zweiten Aufgebots.

§. 14. Die §. 12 vorgeschriebene Theilung des Regiments und Reservebataillons wird sogleich nach Ankunft in der Provinz ausgeführt. Wann aber der Austausch der Leute zum ersten und zweiten Aufgebot stattfinden soll; dies wird in jeder Provinz noch besonders bestimmt werden. Die Regimenter haben indeß sogleich die vorgeschriebene Formation auf dem Papier noch vor Entlassung der Leute anzuordnen und die summarischen Berichte darüber auf's Schleunigste an ihre kommandirenden Generale einzusenden.

§. 15. Eine Landwehr-Kompagnie des ersten Aufgebots soll künftig bestehen aus:

- 1 Kapitain,
- 1 Premier-Lieutenant,
- 3 Sekonde-Lieutenants,
- 22 Unteroffizieren, worunter 2 Artillerie-Unteroffiziere,
- 4 Spielleuten,
- 300 Landwehrmännern,
- 25 Artilleristen,

in Summa 351 Köpfe excl. Offiziere.

§. 16. Eine Landwehr-Kompagnie des zweiten Aufgebots:

- 1 Kapitain,
- 1 Premier-Lieutenant,
- 3 Sekonde-Lieutenants,
- 22 Unteroffizieren, worunter 2 Artillerie-Unteroffiziere,
- 4 Spielleuten,
- 300 Landwehrmännern,
- 25 Artilleristen,

in Summa 351 Köpfe excl. Offiziere.

§. 17. Die Kompagnien und Schwadrons sind aus der gegenwärtig vorhandenen Mannschaft so stark als möglich zu formiren, demnächst aber jedes Jahr außer dem Ersatz des etwanigen Abganges durch die nach ihrem Alter zur Landwehr gehörigen Leute bis zur vorgeschriebenen Zahl zu verstärken.

§. 18. Bei Gelegenheit der neuen Formation müssen auch die Leute, die aus fremden Kreisen und außer den neuen, den Regimentern zugehörigen Ergänzungsbezirken ihren Aufenthalt haben, nach und nach ausgetauscht und den Regimentern überwiesen werden, zu denen sie künftig gehören sollen.

§. 19. Der Stab eines Bataillons des ersten Aufgebots soll in Friedenszeiten bestehen aus:

- 1 Kommandeur,
- 1 Adjutanten, der auch Rechnungsführer ist,
- 1 Bataillons-Chirurgus,
- 1 Bataillons-Lambour,

1 Bataillons-Schreiber.

1 Büchschmied.

§. 20. Der Stab eines Bataillons des zweiten Aufgebots soll in Friedenszeiten bestehen aus:

1 Kommandeur,

1 Adjutanten.

§. 21. Der Regiments-Kommandeur führt im Frieden auch das erste Bataillon des Regiments, bei den Uebungen kann er dazu einen Kapitain bestimmen.

§. 22. Eine Kavallerie-Schwadron des ersten und zweiten Aufgebots soll bestehen aus:

1 Rittmeister,

1 Premier-Lieutenant,

2 Sekonde-Lieutenants,

12 Unteroffiziere,

2 Trompetern,

120 Landwehr-Reitern,

1 Fahnen-Schmied,

in Summa 134 Köpfen excl. Offiziere und Fahnen-Schmied.

§. 23. Bei einem Landwehr-Regimente werden demnach künftig sein:

2 Bataillons-Kommandeure des ersten Aufgebots, wovon der Regiments-Kommandeur,

2 Bataillons-Kommandeure des zweiten Aufgebots,

Summa 4 Stabs-Offiziere.

2 Adjutanten des ersten Aufgebots,

2 Adjutanten des zweiten Aufgebots,

Summa 4 Adjutanten.

2 Bataillons-Chirurgen,

2 Bataillons-Lamboire,

2 Bataillons-Schreiber,

2 Büchschmiede.

§. 24. Von diesen werden im Frieden in der Regel nur besoldet:

a) der §. 19 angegebene Stab eines Bataillons des ersten Aufgebots und von jeder Kompagnie desselben,

1 Feldwebel,

1 Kapitain d'Armes,

2 Befreite.

b) von jeder Kavallerie-Schwadron des ersten Aufgebots,

1 Offizier,

1 Wachtmeister,

3 Befreite,

1 Trompeter.

§. 25. Vom zweiten Aufgebote wird im Frieden außer den Uebungen Niemand besoldet; die besoldeten Offiziere und Landwehrmänner des ersten Aufgebots besorgen auch zugleich die Geschäfte des in ihrem Bezirke liegenden zweiten Aufgebots.

§. 26. Alle Offiziere, welche im Frieden bei der Landwehr fort-dauernd besoldet werden, gehören nicht zum Korps Offiziere des Regiments, sondern sind bei demselben nur zur Dienstleistung an-gestellt.

§. 27. Da das Korps Offiziere der Landwehr seinen Zweck ge-mäß im Frieden außer den Uebungen auch beurlaubt ist, so sollen in Hinsicht der gegenwärtig bei den Regimentern befindlichen Offiziere folgende Rücksichten stattfinden:

a) denjenigen Offizieren, die bereits außer den Jahren der Landwehr-verpflichtung sind, bleibt es überlassen, ob sie ganz ausscheiden, oder insofern sie noch dazu fähig sind, ferner fortdienen wollen. Sind sie im Dienste invalide geworden, so werden sie nach den darüber stattfindenden Vorschriften behandelt;

b) diejenigen Offiziere, welche noch in den Jahren der Landwehr-pflichtigkeit sind, aber nach ihrer Heimath zu gehen wünschen, können sogleich beurlaubt werden, und sie sollen, wenn ihr Wohn-ort in einen andern Regimentsbezirk fällt, soweit es angeht, auf ihr Verlangen zu jenem Regimente versetzt werden;

c) diejenigen Offiziere des stehenden Heeres, die nur im Laufe des Krieges zur Landwehr versetzt wurden, werden in der Regel wiederum bei dem stehenden Heere angestellt und erhalten, nach Maßgabe ihrer künftigen Bestimmung, entweder Traktament oder Wartegeld;

d) für die Offiziere, welche erst seit der Errichtung der Landwehr in das Militär getreten sind, finden folgende Bestimmungen statt:

aa) alle die, welche das eiserne Kreuz erhalten haben, oder im Laufe des Krieges verwundet wurden, werden, wenn sie weiter dienen wollen, und dazu noch geeignet sind, sowie die Offiziere des stehenden Heeres unter c. behandelt;

bb) diejenigen, welche nicht das eiserne Kreuz erhalten haben und

nicht verwundet wurden, müssen sich, wenn sie weiter dienen wollen und zum stehenden Heere, sofern sich Gelegenheit dazu findet, überzugehen wünschen, den in der Armee üblichen Prüfungen unterwerfen.

e) alle Uebrigen nur erst im Kriege eingetretenen Offiziere treten, in-sofern sie noch in den Jahren der Landwehrpflichtigkeit sind, mit unbestimmtem Urlaub in ihre frühere Verhältnisse zurück. Sie sollen indessen in solchen Fällen, wo es ihnen erweislich nicht möglich wird, sogleich in ihre frühere Beschäftigungen einzutreten, noch auf einige Zeit den halben Sold erhalten, und zwar die-jenigen, die bereits in dem vorigen Feldzuge eingetreten sind, bis auf zwei Jahre, und die erst in diesem Feldzuge in Dienst ge-kommenen bis auf ein Jahr. — Nach Maßgabe ihrer Fähigkeit soll es ihnen auch erlaubt sein, bei den Civilbehörden mit ihrem halben Solde bis zu einer künftigen Anstellung zu arbeiten oder auch ihre Studien fortzusetzen.

§. 28. Außer den bereits erwähnten Offizieren, welche fortbauern-d besoldet werden, wird es noch durch die jedesmaligen politischen und Lokalverhältnisse besonders bestimmt werden, ob noch mehrere Offiziere bei einem Landwehr-Regiment besoldet werden sollen; diese gehören aber jedesmal, wie schon §. 26. bestimmt ist, zum stehenden Heere, und sind im Frieden nur zur Dienstleistung bei der Landwehr angestellt.

§. 29. In der Regel wird daher das Korps Offiziere eines Land-wehr-Regiments, mit Ausschluß der im Frieden zur Dienstleistung an-gestellten, bestehen aus:

a) für die Infanterie,

2 Stabs-Offizieren,

16 Kapitäns,

2 Adjutanten,

16 Premier-Lieutenants,

48 Sekonde-Lieutenants.

Zur Führung der Artilleristen bei den Uebungen wird hiervon per Bataillon ein Offizier kommandirt;

b) für die Kavallerie,

4 Rittmeister,

4 Premier-Lieutenants, } wovon indeß 2, die zur Dienst-

8 Sekonde-Lieutenants, } leistung angestellt sind, abgehen.

§. 30. Wie diese Offiziere in den Kompagnien und Schwadrons vertheilt und bei dem ersten oder zweiten Aufgebote angestellt werden, wird dem jedesmaligen Ermessen der Regiments-Kommandeure, nach genommener Rücksprache mit den Kreisbehörden und Ausschüssen an-heim gestellt.

§. 31. Das Offizier-Korps eines Landwehr-Regiments wird gegen-wärtig aus allen den Offizieren formirt, die nach den oben unter b. und e. §. 27. angegebenen Bestimmungen bei der Landwehr bleiben. Wo diese nicht zureichen, machen die Kreisbehörden und Ausschüsse nach den folgenden Vorschriften die nöthigen Vorschläge zur Er-gänzung.

§. 32. Es soll nämlich jeder Abgang bei dem Korps Offiziere eines Landwehr-Regiments künftig in der Art ersetzt werden, daß die Behörde und der Ausschuß eines Kreises, in dessen Bezirk der Offizier abgegangen ist, drei Kandidaten vorschlagen, aus welchen das Korps Offiziere des Regiments sich denjenigen auswählt, durch den es den Abgang ersetzen will.

§. 33. Zu einem Offizier der Landwehr können aus den Jahren der Landwehrpflichtigen, die sich im Kreise aufhalten, vorgeschlagen werden:

a) diejenigen Offiziere, die ihrer häuslichen Verhältnisse wegen ihre Entlassung aus dem stehenden Heere nachsuchten. Diese treten mit dem Rang ein, den sie in der Armee bekleideten. Ferner können, jedoch mit Berücksichtigung, ob die vorgeschlagenen Indi-viduen auch durch ihre Führung und Fähigkeit, sowie durch ihre sonstigen Lebensverhältnisse sich zur Würde eines Offiziers eignen, aus folgenden Klassen von den Kreisbehörden und Ausschüssen, Subjekte zu Offizieren vorgeschlagen werden;

b) Freiwillige Jäger, die bei ihrer Entlassung vom Regimente das Zeugniß der Fähigkeit zum Offizier erhielten, und nun im Kreise angestellt oder angeessen sind;

c) Unteroffiziere, insofern sie freie Grundeigentümer sind;

d) Eingeseffene des Kreises, die ein Vermögen von 10,000 Thlrn. Kapitalwerth besitzen, oder die Einkünfte eines solchen Kapitals beziehen. Die unter b., c. und d. angeführten Individuen treten bei ihrer Ausnahme in das Offizier-Korps jederzeit als die jün-gsten ein.

§. 34. Die Offiziere der beiden Bataillone Landwehr des ersten und zweiten Aufgebots, die in einem Bezirk liegen, avanciren nach der Anciennität unter einander.

§. 35. Bei diesem Avancement nach der Anciennität ist indessen erforderlich, daß bei einer Beförderung sämtliche Stabs-Offiziere und Kapitäns denjenigen, der nach seiner Anciennität avanciren soll, zu dieser Beförderung für geeignet erklären.

§. 36. Die Unteroffiziere und Landwehrmänner werden ebenfalls bis auf die, welche besoldet bleiben, beurlaubt. Diejenigen, welche ihren künftigen Aufenthaltsort in einem andern Bezirk nehmen, gehen wie schon früher erwähnt, zu den dortigen Bataillons und Kompagnien nach und nach über, und haben die Regimenter deshalb sich die nöthigen Listen unter einander mitzutheilen.

§. 37. Von den Besoldeten bleiben der Chirurgus, Bataillons-Schreiber und Bataillons-Tambour bei dem Stabe, ebenfalls per Kompagnie der Kapitain d'Armes und ein Gefreiter, letztere zur Aufsicht über die Waffen und Montirungsstücke. Unter den Kapitains d'Armes und den Gefreiten müssen sich per Bataillon auch ein Schneider und Schuster befinden.

§. 38. Die Landwehrmänner werden in ihrer gegenwärtig anhabenden Uniform beurlaubt, ihnen jedoch die Verpflichtung auferlegt, diese sorgfältig zu schonen, damit sie bei einer nöthig werdenden Einforderung völlig bekleidet erscheinen können. Diejenigen, die muthwillig ihre Montirungsstücke während ihres Aufenthalts in der Heimath vernichtet haben, würden diese auf ihre Kosten anschaffen müssen.

§. 39. Gewehre, Patronentaschen, Tornister, Mäntel zc. bleiben in dem Bataillons-Zeughause.

§. 40. Der Feldwebel und der zweite zum Dienst bleibende Gefreite erhalten ihren Aufenthalt in dem Ergänzungsbezirk der Kompagnie.

§. 41. Die Kavallerie wird zuerst in Schwadronen gemäß der den Bataillons zugewiesenen Ergänzungsbezirken formirt und sodann nach folgenden Grundsätzen entlassen.

§. 42. Die effektiven Pferde erhalten die Kommunen oder Eigenthümer, die solche zum Dienst des Staats hergegeben haben, zurück. Wo die Ausmittelung der ersten Eigenthümer Schwierigkeiten haben könnte, bleibt es den Kreisen überlassen, die Art der Vertheilung oder Ver Silberung mit Bezug auf die folgenden Bestimmungen anzuordnen.

§. 43. Zuerst sind, zur künftigen Einstellung in die Kavallerie-Landwehr alle diejenigen Landwehrpflichtigen bestimmt, die selbst oder deren Vater drei oder mehr Pferde halten. Diese sind verpflichtet, so lange sie sich in den Jahren der Landwehrpflichtigkeit befinden, sich mit einem Pferde zur Kavallerie-Landwehr ihres Bezirks zu stellen.

§. 44. Landwehrmänner, die sich als Freiwillige mit einem diensttauglichen Pferde stellen, werden ebenfalls zur Landwehr-Kavallerie angenommen.

§. 45. Was an der Volkzähligmachung der aus einem Bezirk zu stellenden Schwadronen nach diesen beiden Klassen annoch fehlt, wird auf folgende Art nach dem Gutachten der Kreisbehörde gestellt:

- a) entweder sämtliche Grundeigentümer übernehmen nach einer deshalb anzuordnenden Vertheilung die künftige Bestellung der Pferde, oder
- b) die jedesmaligen jüngsten Grundeigentümer erhalten die Verpflichtung, die Pferde zu stellen, bis ein jüngerer Grundeigentümer an ihre Stelle tritt.

§. 46. Da es in einzelnen Städten Schwierigkeiten haben könnte, nach dem Maßstabe des Grundeigentums Pferde zu stellen, so werden die Lokalbehörden hierauf bei Vertheilung der Reiterei in den Bezirken die nöthige Rücksicht nehmen.

§. 47. Außer denen unter §. 43. u. 44. angegebenen Landwehrreitern gehören vorzüglich alle diejenigen Kavalleristen dazu, die nach dem G. v. 3. Sept. 1814 nach zurückgelegter Dienstzeit aus dem stehenden Heere entlassen sind. Diese werden durch die nach den Bestimmungen des §. 45. gestellten Pferde beritten gemacht.

§. 48. Die Landwehrreiter werden ebenfalls in Uniform und nach den unter §. 38. u. 39. für das Fußvolk gegebenen Bestimmungen beurlaubt. Mäntel, Armatur- und Reitzzeuge bleiben in dem Zeughause zurück.

Mit Entlassung, Formation und Ergänzung der Offiziere für die Landwehrreiterei wird es ebenso gehalten, wie es für die Infanterie vorgeschrieben ist.

§. 49. Von jeder Schwadron bleiben, wie schon §. 44. bestimmt worden ist, 1 Offizier, 1 Wachtmeister, 1 Trompeter und 3 Gefreite beritten und besoldet, die sich beim Stabe aufhalten. Unter den Gefreiten müssen sich womöglich bei jeder Schwadron ein Sattler und ein Fahnschmied befinden.

§. 50. Ebenso wie die Kavalleriepferde werden auch die gegenwärtig bei den Landwehren befindlichen Mobilmachungsperde den Kreisen zurückgegeben. Die Fahrzeuge, Geschirr zc. bleiben aber in den Bataillons-Zeughäusern.

§. 51. Dagegen werden die den Landwehrebataillonen zur Mobilmachung nöthigen Pferde künftig in den Kreisen nach denselben Grundsätzen wie die Reiterpferde aufgebracht.

§. 52. Nachdem die neuen Landwehr-Formationen beendet sind, wobei jedoch alle mögliche Berücksichtigung der gegenwärtigen Verhältnisse beobachtet werden und die ganze Angelegenheit mit sorgfältiger Schonung des Landes ausgeführt werden muß, treten für die Landwehr folgende weitere Bestimmungen ein.

§. 53. In jedem Regierungs-Departement wird ein General oder Stabs-Offizier als Inspektor der beiden Aufgebote ange stellt, der die Uebungen derselben nach den darüber noch zugehenden Vorschriften, so wie alle Militair-Ergänzungs- und Mobilmachungs-Angelegenheiten in dem Regierungs-Departement, in Vereinigung mit den Civilbehörden und unter dem Ober-Befehl des kommandirenden Generals der Provinz leitet.

§. 54. Das erste Aufgebot wird jährlich zwei, das zweite Aufgebot jährlich Eine große Friedens-Uebung haben. Die erste Uebung des ersten Aufgebots soll drei Wochen dauern.

§. 55. Die zweite Uebung soll acht Tage dauern und ein Bataillon des ersten Aufgebots mit seinem Bataillon des zweiten Aufgebots in der Mitte seines Ergänzungsbezirks an einem schicklichen Orte zusammenrücken.

§. 56. Wie und zu welcher Zeit diese Uebungen stattfinden, soll noch durch besondere Vorschriften mit Rücksicht auf die Lokal-Verhältnisse bestimmt werden.

§. 57. Auf welche Art ohne Beeinträchtigung der Gewerbe nach den Lokal-Verhältnissen es möglich sein dürfte, einen Theil der Sonntags-Nachmittage zu kleineren Uebungen in den Ergänzungsbezirken zu gebrauchen; dies bleibt dem Ermessen der Lokal-Behörden überlassen.

§. 58. Wie die Landwehr bei einem entstehenden Kriege ins Feld rücken und mit den Linien-Regimentern in Brigaden formirt werden soll; darüber werden noch besondere Anweisungen erfolgen.

§. 59. Das zweite Aufgebot der Landwehr ist in Kriegszeiten nach dem G. v. 3. Sept. 1814 hauptsächlich zu Besatzungen und zur besondern Sicherheit der Provinz bestimmt.

§. 60. Die bei einer jeden Landwehr-Kompagnie befindliche Artillerie formirt bei dem Zusammenrücken, sowohl beim ersten als zweiten Aufgebot per Bataillon eine Artillerie-Kompagnie von

- 1 Offizier,
- 8 Unteroffizieren,
- 100 Gemeinen.

Die Landwehr-Artillerie des ersten Aufgebots wird bei eintretender Mobilmachung, nach einer dazu noch näher zu gebenden Bestimmung mit der Artillerie des stehenden Heeres vereinigt; die Artillerie des zweiten Aufgebots rückt beim Ausbruch des Krieges in die nächsten Festungen.

§. 61. Außer vorgeordneten Uebungen kann die Landwehr nur auf Unsern Befehl und bei einem unerwarteten feindlichen Anfall durch den kommandirenden General der Provinz nach Unserm, ihm deshalb erteilten Instruktionen, zusammengerufen werden. In wiewfern einzelne Theile der Landwehr des zweiten Aufgebots zur Erhaltung der innern Sicherheit und zur Unterstützung des Landsturms auch im Frieden und in einzelnen Fällen mitwirken sollen; darüber werden noch besondere Vorschriften erfolgen.

§. 62. Sobald die Landwehr auf Unsern Befehl zusammen gerufen wird, tritt sie nach den deshalb ausgefertigten Etats in vollen Sold.

§. 63. Im Frieden werden außer den Uebungen nur die vorhin angeführten, bei der Landwehr zur Dienstleistung angestellten Personen besoldet, und werden die Regimenter hierüber, sowie über die Gewehr-Reparaturgelder und Kompagnie-Unkosten zc. noch die besonderen Etats erhalten.

§. 64. Für die beurlaubten Offiziere der Landwehr finden folgende Bestimmungen statt:

Der Stabs-Offizier erhält als Vergütung für die Ausgaben bei den Uebungen jährlich Einhundert Fünfzig Thaler und 2 Rationen. Die Kapitäns und Rittmeister jährlich zwei und siebenzig Thaler und 1 Ration.

§. 65. Die Subalternen-Offiziere erhalten für jeden Tag, den sie bei den Uebungen oder sonst im Dienst sein müssen, ihrem Gehalte angemessene Diäten.

§. 66. Die Offiziere erhalten Servis. Dies gilt auch von den besoldeten Unteroffizieren und Landwehrmännern.

§. 67. Die Ausmittelung und Erhaltung des Bataillons-Zeughauses geschieht von allen zum Ergänzungsbezirk gehörigen Kreisen.

§. 68. Die besoldeten Unteroffiziere und Gefreiten erhalten ihre Uniform sowie bei den Truppen des stehenden Heeres. Wie die Be-

Kleidung der übrigen Landwehrmänner erhalten werden soll, darüber wird noch eine ausführliche Vorschrift erfolgen.

§. 69. Wie die Ergänzung des Offiziers-Korps und das Avancement stattfinden soll, ist bereits oben bestimmt worden. Es muß so viel wie möglich darauf gesehen werden, daß die erwählten Offiziere immer in den Bezirken wohnen, in welchen die Kompagnien, zu denen sie gehören, liegen; um dies zu erleichtern, können außer den Uebungen auch Lieutenants die Kompagnien kommandiren.

§. 70. Die Landwehrmänner werden nach dem G. v. 3. Sept. 1814 aus den aus der Kriegs-Reserve austretenden Soldaten jährlich ergänzt wo diese nicht zureichen, werden die fehlenden aus den noch nicht gedienten Landwehrpflichtigen gewählt. Ebenso wird es mit der Ergänzung des zweiten Aufgebots nach der Vorschrift des §. 9. des angeführten G. gehalten.

§. 71. Wie diejenigen, die in die Landwehr eingestellt werden, ohne im stehenden Heere gedient zu haben, ausgereizt werden sollen, darüber werden noch besondere Vorschriften erfolgen.

§. 72. Die Unteroffiziere werden aus den dazu geeigneten Landwehrmänner durch den Kapitain gewählt und durch den Bataillons-Kommandeur bestätigt.

§. 73. Zu Artilleristen werden alle diejenigen genommen, die in der Artillerie des stehenden Heeres ausgebildet wurden. Wird die Zahl nicht vollständig, so werden hauptsächlich solche Handwerker ausgewählt, die sich für den Dienst der Artillerie eignen.

§. 74. Die Landwehr steht, wenn sie versammelt ist, unter den Kriegsgesetzen. In ihrer Heimath steht sie unter den Ortsgerichten, welche in etwanigen Straferkenntnissen die Landwehrmänner indeß nur mit solchen Strafen belegen können, die in den Kriegsgesetzen vorgeschrieben sind. Werden härtere Strafen nothwendig, so zieht dies zugleich die Ausstoßung aus der Landwehr nach sich.

§. 75. Die Landwehroffiziere haben, wenn sie in ihrer Heimath sind, als Offiziere den Gerichtsstand der Ezimirten.

§. 76. Bei bedeutenden oder wiederholten Dienstvergehen, die sich einzelne Offiziere wider Erwarten zu Schulden kommen lassen, muß kriegsgerichtlich erkannt werden und können die Kriegsrechte auch auf Entlassung aus dem Dienst, welches allemal den Verlust der Offizier-Prerogative nach sich zieht, erkennen.

§. 77. Bei den jährlichen Uebungen, die das erste und zweite Aufgebot nach §. 55. zusammen hat, wird bei jedem der zwei Bataillone ein Ehrengericht von dem gesammten Offizier-Korps erwählt, welches aus einem Kapitain und zwei Lieutenants besteht. Der Zweck desselben ist, alle die im Laufe des Jahres vorgefallenen noch nicht ausgeglichenen Angelegenheiten des Offizier-Korps beizulegen, und die etwa vorgefallenen Verstöße in der Führung einzelner Individuen zu rügen. Da wo ein ganzes Offizier-Korps auf die Entfernung einzelner Mitglieder antragen müßte, oder wo dies die Stabs-Offiziere und das Ehrengericht für nöthig halten sollten, wird nach §. 76. über ein solches Individuum kriegsrechtlich erkannt.

§. 78. Offiziere sowohl als Landwehrmänner, die im Dienst invalide wurden, werden ebenso wie die Invaliden des stehenden Heeres behandelt.

§. 79. Diejenigen Offiziere, die nach erfüllter Dienstpflicht ihren Abschied nachsuchen, können die Uniform forttragen.

§. 80. Offiziere, die 20 Jahre bei der Landwehr gedient haben, treten in Hinsicht der Versorgung in die Rechte der Offiziere des stehenden Heeres.

§. 81. Diejenigen Landwehrmänner, die in beiden Aufgeboten ihre Zeit ausdienten, erhalten das Vorrecht, bei feierlichen Gelegenheiten die Uniform tragen zu dürfen.

§. 82. Bei einem jedem Landwehrregiment wird eine Anzahl Gnadenhaler für diejenigen Landwehrmänner bestimmt, die in beiden Aufgeboten vorwurfsfrei gedient, und in ihrem Alter der Unterstützung bedürfen. Sie gelangen übrigens zur Erhebung eines Gnadenhalers, wenn einer erledigt wird, nach ihrer Dienstzeit.

Wir befehlen allen Unsern Behörden und Untertanen, sich nach diesen Vorschriften zu achten.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 21. Nov. 1815.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
E. Fürst v. Hardenberg. v. Schuckmann. v. Boyen.

1816.

R.D. v. 3. Jan. 1816, betr. die von Subaltern-Offizieren, Behufs ihrer Assoziation bei der Offizier-Wittwenkasse anzustellenden Wechsel.

[G.S. 1816. S. 93. Nr. 330.]

Auf Ihren Bericht v. 11. v. M. setze Ich hierdurch fest: daß es, bei den von den Subaltern-Offizieren, Behufs ihrer Assoziation bei der Offizier-Wittwenkasse anzustellenden Wechselln, der sonst gesetzlichen Beibringung der Consense der Kommandeurs zu Schuldverpflichtungen nicht weiter bedarf.

Berlin, d. 3. Jan. 1816. Friedrich Wilhelm.
An die Staatsminister v. Kirchseisen und v. Boyen.

B. v. 8. Jan. 1816, in Betreff der ehelichen Gütergemeinschaft in den Westphälischen Provinzen und in dem Herzogthum Cleve.

[G.S. 1816. S. 97. Nr. 333.]

Wir Friedrich Wilhelm u. u. Es sind über die Fortdauer der provinziellen Gütergemeinschaft unter den Cheleuten während der Gültigkeit des französischen Rechts, und nach dessen Abschaffung, in Unsern Westphälischen Provinzen Zweifel entstanden, zu deren Beseitigung Wir hierdurch Folgendes festsetzen:

§. 1. Die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft, so wie sie in den in Unsern Besitznahme-Patent v. 21. Juni v. J. genannten Westphälischen Provinzen, und im Herzogthum Cleve, vor der Einführung des französischen Rechts nach Provinzialgesetzen, Statuten und Gewohnheiten bestanden hat, soll, mit Vorbehalt derjenigen Modifikationen, die bei der Revision der Provinzialgesetze angeordnet werden möchten, in den gedachten Provinzen auch noch ferner stattfinden.

§. 2. Alle seit der Einführung des fremden Rechts geschlossene Ehen sollen, in Ermangelung besonderer Verabredung in Bezug auf die eheliche Gütergemeinschaft, nach den darüber früher bestandenen provinziellen Vorschriften beurtheilt werden.

Wir befehlen Unsern Gerichten, sich nach dieser Unserer B. in vorkommenden Fällen zu achten.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

So gegeben Berlin, d. 8. Jan. 1816.

Friedrich Wilhelm.
E. Fürst v. Hardenberg. v. Kirchseisen. v. Bülow.
v. Schuckmann. v. Wittgenstein. v. Boyen.

R.D. v. 15. Febr. 1816, betr. die obere Verwaltung der Landgestüte.

[G.S. 1816. S. 101. Nr. 336.]

Um die Verhältnisse des Oberstallmeisters in Rücksicht auf die Verwaltung der Landgestüte näher zu bestimmen, setze Ich fest:

- 1) Dem Oberstallmeister liegt die Verwaltung und Leitung des gesammten Landgestütwesens ob.
- 2) In soweit es auf das Interesse des Landes dabei ankommt, tritt die Einwirkung des Ministers des Innern hinzu, der die allgemeinen Maßregeln, die Einrichtungen der Landgestüte, darin zu treffenden Veränderungen und dergleichen, zur Verathung des gesammten Staatsministerii bringt, wobei die Minister der Finanzen und des Krieges die auf ihre Wirksamkeit Bezug habenden Gegenstände wahrnehmen.
- 3) Die Stats werden vom Oberstallmeister aufgestellt, und dem Finanzminister mitgetheilt, welcher sie, unter seiner Mit-Unterschrift, zu Meiner Vollziehung an Sie gelangen läßt.
- 4) Alle unmittelbaren Berichte, welche der Oberstallmeister über das Gestütwesen entweder allein oder unter Mit-Unterschrift des Ministers des Innern an Mich erstattet, werden ebenso wie die Berichte der Minister und Departements-Chefs an Sie eingesendet, und Mir von Ihnen vorgelegt.
- 5) Die Verwaltung der Gestütgrundstücke gebührt dem Landstallmeister unter der oberen Leitung des Oberstallmeisters, dessen Beurtheilung die etwanige Verathung mit der betreffenden Regierung vorbehalten bleibt.
- 6) Die Landstallmeister und sämmtliche Gestütbeamte stehen unter dem Oberstallmeister und ressortiren nur von ihm.

Hiernach überlasse Ich Ihnen, die Ministerien und den Oberstallmeister mit weiterer Anweisung zu versehen.

Berlin, d. 15. Febr. 1816. Friedrich Wilhelm.
An den Staatskanzler Fürsten v. Hardenberg.

Ed. vom 21. Febr. 1816 wegen der den Königl. Vergämtern wiederum beizulegenden Gerichtsbarkeit.

[G. S. 1816. S. 104—108. Nr. 338.]

Wir Friedrich Wilhelm z. zc. Durch Unsere R. v. 26. Dez. 1808, wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden, ist zwar die diesen Behörden früherhin übertragen gewesene Rechtspflege (§. 14.) ohne Ausnahme aufgehoben und den kompetenten Gerichten übertragen worden.

Indessen hat der Erfolg davon Unseren Erwartungen, in Bezug auf die Jurisdiktion über die, den Bergbau und die Hüttenverwaltung betreffenden Gegenstände nicht entsprochen. Wir haben Uns vielmehr durch die Erfahrung überzeugt, daß die Instruktion und Entscheidung der dahin gehörigen Rechtsstreitigkeiten schneller und sicherer bewirkt wird, wenn sie sich in den Händen von Männern befindet, welche mit allgemeinen technischen Begriffen zugleich wissenschaftliche Kenntnisse in diesem Fache verbinden und mit der eigenthümlichen Terminologie desselben vertraut sind.

Wir finden Uns demnach bewogen, die vormalig bestandene Verfassung unter bestimmten Modifikationen wieder herzustellen und Folgendes hierdurch zu verordnen:

§. 1. [Wiederherstellung der Berggerichte.] Vom ersten April des Jahres 1816 an gerechnet, sollen den Vergämtern in Unsern gesammten Königl. Staaten besondere Berggerichte beigelegt und solche mit den Vergämtern in Verbindung gesetzt werden.

§. 2. [Umfang ihrer Gerichtsbarkeit.] Diese Berggerichte werden jedoch nur als *fora specialia causae* im Sinne der A. O. D. (Th. I. Tit. 2. §. 6. und 126.) betrachtet, ihre Jurisdiktion erstreckt sich mithin nur auf reine Bergwerks-Streitigkeiten, d. h. auf solche Gegenstände, welche:

den Betrieb des Berg- und Hüttenwesens,
die streitigen Bergverleihungen, deren Umfang und Grenzen, so wie die Dauer des Betriebes,
die Ausführung, der, durch die Verwaltungsbehörden oder durch die Vergämter vorgeschriebenen Arbeiten,
die ökonomischen, den Berg- und Hüttenbau unmittelbar angehenden Verhältnisse der Gewerkschaften,
die Amts- und Dienstverhältnisse der Offizianten, so weit es dabei auf rechtliches Erkenntniß ankommt,
betreffen.

§. 3. [Ausnahme davon und Ressort der ordentlichen Civil-Gerichte.] In allen andern, sowohl dinglichen als persönlichen Sachen, welche die Privatangelegenheiten der Gewerkschaftsmitglieder, Berg- und Hüttenoffizianten und Leute angehen, müssen sich die Berggerichte aller und jeder Kognition enthalten und solche lediglich den kompetenten Civilgerichten überlassen.

Eben dies tritt in Absicht der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ein, in sofern sie nicht die Veränderungen in dem Eigenthum der Ruze oder Ruzeanteile, der Hüttenpochwerke, Wasserläufe und anderer Berggebäude durch Kauf, Theilung, Schenkung, Uebertragung, Retardat und Caduzierung betreffen. In so weit es hierüber, sowie über die Bergverleihungen, ingleichen über die Erz-, Metallgruben- und Hüttenmaterialienverkäufe, oder Arbeitsgebäude einer gerichtlichen Aufnahme und Bestätigung bedarf, verbleibt solche, nach näherer Vorschrift der A. O. D. Th. II. Tit. 1. §. 3., den Berggerichten.

§. 4. [Vorschriften bei Vorladung der Berg-Bedienten vor die Civilgerichte.] Die Civilgerichte, so wie alle und jede Gerichtsobrigkeiten, sind verbunden, in allen Fällen, wo sie einen Bergbedienten oder Bergmann zur persönlichen Erscheinung vorzuladen, oder Exekution wider ihn zu verhängen nöthig finden, der vorgesezten Bergbehörde zeitig Nachricht davon zu geben, damit durch Unterbrechung seiner Arbeit der Bergbau nicht Schaden leide, sondern zur Fortsetzung desselben durch einen andern die nöthige Vorkehrung getroffen werden könne.

§. 5. [Verfahren bei Todesfällen.] Bei eintretenden Todesfällen sind die Berggerichte die Versiegelung und Inventur zu verrichten, auch alles, was bei der Verlassenschaft des verstorbenen Bergbedienten oder Bergmanns ins Bergwesen einschlägt, und darauf Bezug hat, zu reguliren und zu entscheiden befugt, die Erbsonderungen und Bevormundungen aber bleiben der ordentlichen Obrigkeit überlassen.

§. 6. [Kognition über gemeine Verbrechen.] Wenn ein Bergbedienter oder Bergmann sich gemeiner Verbrechen schuldig macht, welche sein Amt oder das Bergwesen nicht betreffen, so stehet zwar den Berggerichten die gefängliche Einziehung und erste summarische Kognition zu; die weitere Untersuchung, Abfassung des Erkenntnisses und Exekution hingegen liegt, wie in andern Kriminalfällen, den ordentlichen Gerichten und Justizkollegien ob, an welche, zu dem Behuf, der Verbrecher ausgeliefert werden muß.

§. 7. [Von fiskalischen Bergprozessen.] In denjenigen Rechtsstreitigkeiten, wo ein Bergamt wegen der, nach §. 2., zum berggerichtlichen Ressort gehörigen Gegenstände in Anspruch genommen wird, oder selbst als Parthei auftritt, soll die Sache vor die Berggerichte des zunächst gelegenen Bergamts gebracht werden.

§. 8. [Instanzenzug.] Die Berggerichte erkennen in erster Instanz. Der weitere Instanzenzug in den Fällen, wo solcher nach Beschaffenheit des Objekts überhaupt statt hat, richtet sich, gleich wie in allen übrigen Civilsachen, nach den in der A. O. D. Tit. 14. und 15. enthaltenen Vorschriften, mit Rücksicht auf die für die einzelnen Provinzen diesfalls erlassenen und zu erlassenden besonderen Verordnungen.

§. 9. [Prozessualisches Verfahren.] Bei der Instruktion und Entscheidung der Prozesse, Eröffnung der Erkenntnisse und Einleitung der Appellation und Revisionen treten die allgemeinen Anweisungen der A. O. D. Tit. 1.—15. und Tit. 25. ein.

§. 10. [Konkurrenz der Bergwerksbehörden bei den fiskalischen und Privatprozessen, so wie hinsichtlich der Bergpolizei und Disziplin.] Hinsichtlich der Konkurrenz der Bergwerksbehörden bei den fiskalischen Civil-, so wie bei den in den Bergbau einschlagenden Privat-Prozessen, nicht weniger in Betreff der Bergpolizei und Disziplin, verbleibt es bei demjenigen, was hierüber in der R. v. 26. Dez. 1808 (§§. 43., 44. und 46) im Allgemeinen festgesetzt ist, und stehet es den Partheien frei, auf die Zuziehung eines Bergbaukundigen aus der Mitte der Bergwerksbehörden bei der Instruktion des Prozesses und der Abfassung des Urtheils eben so anzutragen, wie solches im §. 43. d. R. v. 26. Dez. 1808 bei fiskalischen Civilprozessen freigestellt ist.

§. 11. [Personale der Berggerichte.] Die Berggerichte bestehen aus einem Bergrichter, einem vereideten Protokollführer und einem Gerichtsboten.

Die Funktionen dieser letzteren beiden können in der Regel, und wo der größere Jurisdiktionsumfang nicht etwa eine Ausnahme erheischt, von den Subalternen der technischen Parthei bei den Bergämtern mit versehen werden.

§. 12. [Qualifikation des Bergrichters.] Zu dem Amte eines Bergrichters ist Niemand zuzulassen, welcher nicht die in der A. O. D. Th. III. Tit. 3. §. 4. vorgeschriebenen Eigenschaften besitzt und außerdem eine Zeitlang bei einem Bergamte gestanden und die erforderlichen wissenschaftlichen Kenntnisse erlangt hat.

§. 13. [Zuziehung des Bergrichters bei den Sitzungen des Bergamts und der Führung der fiskalischen Prozesse.] Der Bergrichter wohnt den Sitzungen des Bergamts bei, um da, wo es auf Rechtskenntniß ankommt, sein Gutachten abgeben zu können. Ganz besonders liegt ihm die Bearbeitung der Berg- und Gruben-Polizeisachen ob.

Außerdem wacht er über die gründliche Führung der nach §. 7 etwa vorkommenden fiskalischen Prozesse, so wie solches in Hinsicht der Justitiarion bei den Regierungen durch Unsere Geschäfts-Instr. v. 26. Dez. 1808. §. 10. und 96. vorgeschrieben ist.

§. 14. [Präsentation der Berg-, Justiz- und Polizeisachen.] Der Dirigent des Bergamts erbricht und präsentirt alle an das Bergamt in Justiz- und Polizeisachen gerichtete Eingaben, schreibt solche dem Bergrichter zum Vortrag zu und vollzieht in der gewöhnlichen Art die darauf zu erlassenden Verfügungen.

Die im Laufe eines Prozesses zu erlassenden, den gesetzlichen Gang der Instruktion betreffenden Verfügungen hingegen, so wie die Ausfertigungen der demnächstigen Erkenntnisse werden von dem Bergrichter allein vollzogen.

§. 15. [Von Führung der Bergbücher, ingleichen von Verkümmern der Bergtheile.] In Betreff der Führung der sogenannten Berg-, Berg-Gege- und Netz-Bücher, Gruben-Extrakte, Bergzettel, Ausbeute und Zubuhbogen, so wie wegen Verkümmern der Bergtheile, Sechen, Ausbeute und Vorräthe und des dieserhalb einzuleitenden Prioritätsverfahrens, hat es bei den diesfallsigen Bestimmungen der Provinzial-Verordnungen, nach näherer Vorschrift des Allg. Pr. Landr. Th. II. Tit. 16. §. 335. seq. und der A. O. D. Tit. 50. §. 672 seq. sein Bewenden.

§. 16. [Inkompatibilität der Nebenämter.] Den Bergrichtern ist es in der Regel nicht erlaubt, außer ihrem Richteramte noch andere Nebenämtern zu übernehmen, es geschehe denn in besonderen Fällen, mit Bewilligung des Justiz- und Finanz-Ministers; dahingegen soll für ihre angemessene auskömmliche Besoldung Sorge getragen werden.

§. 17. [Von der Besetzung der Stellen bei den Berggerichten.] Die Besetzung der Stellen bei den Berggerichten geschieht durch Unsern Justiz-Minister, nach genommener Rücksprache mit Unserem Finanz-Minister.

Die ausgefertigten Patente oder Anstellungs-Reskripte werden von

beiden Ministern vollzogen, auch da, wo es Unserer Allerh. Vollziehung bedarf, die Berichte an Uns gemeinschaftlich erstattet.

§. 18. [Aufsicht über die Berggerichte und deren Visitation.] Die Aufsicht über die Berggerichte gebühret Unseren Oberlandesgerichten und wird, gleich wie über die übrigen Gerichtsstellen, in der durch die A.G.D. Th. III. Tit. 2. §. 35., Tit. 3. §§. 47. und 59. und Tit. 8. §. 15. seq. vorgeschriebenen Art ausgeübt.

Die Oberbergämter sind indeß schuldig und befugt, die Berggerichte hinsichtlich des Berghypothekewesens und der dahin einschlagenden, §. 3. und 15. näher bezeichneten Geschäfte ganz besonders zu kontrolliren: jedoch müssen sie ihre etwanigen materiellen Erinnerungen gegen die Legalität eines Rechtsakts in Hypothekensachen, dem kompetenten Oberlandesgericht zur Beurtheilung und Entscheidung mittheilen.

§. 19. [Besolung der zu den Berggerichten gehörigen Personen.] Die Besolung des zu den Berggerichten gehörigen Personals erfolgt aus den Unserem Finanz-Minister dazu angewiesenen Fonds.

Unsere sämmtlichen Staatsbehörden, besonders aber die Ober- und Untergerichte in Unsern Provinzen, haben sich hiernach auf das genaueste zu achten, und ist gegenwärtiges Geſetz urkundlich von Uns höchstehändig vollzogen und mit Unserm Königl. Inſiegel bedruckt worden.

Gegeben Berlin, d. 21. Febr. 1816.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen. v. Bülow.
v. Schuckmann. v. Wittgenstein. v. Boyen.

K. D. v. 24. Febr. 1816, betr. die Verhütung der Verunreinigung der schiff- und flossbaren Flüsse und Kanäle.

[G. S. 1816. S. 108. Nr. 339.]

Auf Ihren Bericht v. 18. d. M. setze Ich, zur Verhütung der Verunreinigung der schiff- und flossbaren Flüsse und Kanäle hierdurch fest: daß kein Besizer von Schneidemühlen Sägespäne oder Borke, und überhaupt Niemand, der eines Flusses sich zu seinem Gewerbe bedient, Abgänge in solchen Massen in den Fluß werfen darf, daß derselbe dadurch, nach dem Urtheil der Provinzial-Polizeibehörde erheblich verunreinigt werden kann; und daß jeder, der dawider handelt, nicht nur die Wegräumung der den Wasserlauf hemmenden Gegenstände auf seine Kosten vornehmen lassen muß, sondern auch außerdem eine Polizeistrafe von Zehn bis Fünfzig Thalern verwirkt hat.

Berlin, d. 24. Febr. 1816.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister Grafen v. Bülow.

Ed. v. 27. Febr. 1816, betr. die Gültigkeit der Ehen, welche in den, mit der Preuß. Monarchie vereinigten, vormalig Französischen oder Westphälischen Provinzen unter Beseitigung der Vorschriften des Französischen Gesetzbuches vollzogen sind.

[G. S. 1816. S. 122. Nr. 347.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. In Ermägung, daß das in den mit Unserer Monarchie vereinigten, vormalig unter Französischer oder Westphälischer Herrschaft gestandenen Provinzen gegoltene und zum Theil noch geltende französische Gesetzbuch, in Bezug auf die Eingehung und Vollziehung der Ehen, mannigfache Formlichkeiten enthält, welche bei Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben worden, daß diese Formlichkeiten nicht jeberzeit beobachtet und dadurch beunruhigende Zweifel über die Gültigkeit solcher unförmlich eingegangenen Verbindungen, so wie über die Rechtmäßigkeit der darin erzeugten Kinder, entstanden sind, verordnen Wir hiermit:

§. 1. Alle in den gedachten Provinzen abgeschlossene und durch priesterliche Einsegnung vollzogene Ehen sollen als gültig und die darin erzielten Kinder als rechtmäßige eheliche Kinder angesehen werden, wenn gleich die in dem Französischen Gesetzbuche, bei Strafe der Nichtigkeit, vorgeschriebenen Formlichkeiten dabei nicht beobachtet sind.

§. 2. Ausgenommen hieron bleiben jedoch diejenigen Ehen, denen ein Verbot entgegen steht, welches nicht bloß, nach den zur Zeit ihrer Abschließung geltenden Französischen Gesetzen, sondern auch nach den Vorschriften des A. Preuß. R. R., die absolute Nichtigkeit nach sich ziehen würde.

§. 3. Allen Eheleuten, welche an der Wohlthat der gegenwärtigen W. Theil nehmen wollen, liegt die Verpflichtung ob, sich über ihre durch priesterliche Einsegnung vollzogene Ehen glaubwürdige Atteste der betr. Pfarre zu verschaffen, und solche in die Civilstandsregister und resp. Kirchenbücher eintragen zu lassen.

Unsere sämmtliche geistliche und weltliche Behörden haben sich hiernach auf das genaueste zu achten.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigsten Unterschrift und beidrücktem Königl. Inſiegel.

Berlin, d. 27. Febr. 1816.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst zu Hardenberg. v. Kircheisen. v. Bülow.
v. Schuckmann. W. Fürst zu Wittgenstein. v. Boyen.

Patent v. 22. April 1816 wegen Einführung der Allgem. Gerichts- und Krim.-Ordn. in die mit den Preuß. Staaten vereinigten ehemals Sächsischen Provinzen und Distrikte, und Umleitung der nach den Vorschriften der Sächsischen Prozeßordnung bereits anhängig gemachten Prozesse in die Form der Preuß. Allgem. Gerichts-Ordnung¹⁾

[G. S. 1816. S. 124. Nr. 348.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Nachdem durch die Aufhebung des General-Gouvernements in Sachsen die Einführung der A. G.- und Krim.-O. in die mit Unsern Staaten vereinigten ehemals Sächsischen Provinzen und Distrikte, so wie die Umleitung der nach den Vorschriften der Sächsischen Prozeßordnung bereits anhängig gemachten Prozesse in die Form der Preuß. A. G. O. ein dringendes Bedürfnis geworden ist; so verordnen Wir hiermit Folgendes:

§. 1. [Vom 1. Juni 1816 an, erhält die A. G. O. gesetzliche Kraft.] Vom 1. Juni 1816 an, soll die A. G. O. für die Preuß. Staaten nebst dem Anhang zu selbiger in den ehemals Sächsischen Provinzen und Distrikten gesetzliche Kraft haben. Alle Rechts-Streitigkeiten, welche am 1. Juni dieses Jahres oder später bei den Gerichten anhängig gemacht werden, sind sofort nach den Vorschriften der A. Preuß. G. O. zu behandeln, und einzuleiten.

§. 2. [Verfahren bei den Prozessen, welche vorher anhängig geworden sind.] Was dagegen diejenigen Prozesse betrifft, welche bereits vor diesem Tage rechtshängig geworden sind, so muß das Gericht nach den weiter unten ertheilten Vorschriften für den Fortgang derselben von Amtswegen sorgen. Zu diesem Behufe hat sich das Gericht in die Registratur desselben abgelieferten Akten vorlegen zu lassen, und das Nöthige darin zu verfügen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigsten Unterschrift und Beidrückung Unseres größern Königl. Inſiegels.

Gegeben Berlin, d. 22. April 1816.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen. v. Bülow.
v. Schuckmann. W. Fürst zu Wittgenstein. v. Boyen.

K. D. v. 27. April 1816, wegen der den Hinterbliebenen Königl. Beamten zu bewilligenden Gnaden- und Sterbe-Quartale.

[G. S. 1816. S. 134. Nr. 349.]

Auf den von dem Staatsmin. wegen der Gnaden- und Sterbe-Quartale in dem Berichte v. 12. d. M. Mir gemachten Vortrag will Ich genehmigen, daß

- 1) den Hinterbliebenen der Beamten, welche als Mitglieder und Subalternen resp. zu einem Kollegium gehören, oder bei demselben arbeiten, außer dem Sterbemonat jedesmal noch die volle Besolung für die zunächst folgenden drei Monat;
- 2) den Hinterbliebenen derjenigen Offizianten, welche nicht in kollegialischen Verhältnissen stehen, außer dem Sterbemonat noch die Besolung für den nächsten Monat gezahlt werden kann; will auch gestatten, daß im letzteren Falle auch dann ein zwei oder dreimonatliches Gnadengehalt gezahlt werden darf, wenn die Uebertragung der Stelle des Verstorbenen ohne besondern Kostenaufwand für die Staatskassen erfolgen kann.

Wegen der Dienstwohnung bestimme Ich:

- 3) daß nach dem Absterben eines Offizianten die Sessions- und Arbeitsstube ohne Verzug geräumt, in so fern die letztere aber so belegen ist, daß sie nicht füglich von der Familienwohnung abgetrennt werden kann, eine andere Stube zum Arbeitszimmer eingeräumt werden soll, und daß die Familie des Verstorbenen demnächst auch für die Dauer der Gnadenmonate in der Dienstwohnung bleiben darf. Sollte bei Ablauf des letzten Monats, wegen des damit nicht übereinstimmenden Miethsquartals, das anderweitige Unterkommen der Familie Schwierigkeiten finden, so soll solche entweder mit dem früher eintretenden Miethsquartal die Wohnung räumen, und durch den Dienstmachfolger für die Monate entschädigt werden, für welche ihr eigentlich die freie Wohnung noch zu-

¹⁾ Die §§. 3-30. dieses Patents betreffen lediglich die Umleitung der schwebenden Sachen und sind wegen ihrer bloß transitorischen Bedeutung vom Abdruck ausgeschlossen worden.

könnt, oder die Familie soll bis zum nächstfolgenden Miethsquartal darin belassen werden, und nur verpflichtet sein, dem Nachfolger im Dienst ein gewöhnliches Absteigequartier für seine Person und einen oder mehrere Domestiken einzuräumen.

Zugleich setze Ich fest, daß ohne Rücksicht auf das bisherige Verfahren, nach den obigen Grundfäden bei allen landesherrlichen Kollegien und Civilstellen verfahren werden soll, jedoch mit Ausschluß der Geistlichen und Schullehrer und der Mitglieder der Akademie der Wissenschaften, für welchen resp. die Vorschriften des A.L.R. und des Ostpreuß. Provinzialrechts, so wie die am 24. Jan. 1812 von Mir vollzogenen Statuten nach wie vor zu befolgen sind.

Berlin, d. 27. April 1816.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Bekanntmachung v. 1. Mai 1816 wegen Abstellung der Mißbräuche, welche in den willkürlichen Abänderungen der Krieges-Denk Münzen, Orden und Ehrenzeichen Statt finden.

[G.S. 1816. S. 136. Nr. 350.]

Seine Maj. der König haben mittelst Höchster K.O. v. 20. v. M. auf den Bericht der General-Ordenskommission über die Mißbräuche, welche durch Nachahmung und Abänderung der Kriegs-Denk Münzen Statt finden, zu beschließen geruht:

daß nicht nur die Nachbildung der Denkmünzen, sondern auch das Verfälschen von Zierathen, Veränderungen oder sinnbildlichen Darstellungen der Allerhöchsten Orts verliehenen Orden und Ehrenzeichen künftig allgemein unterbleiben, und daß der Handel mit Gegenständen dieser Art so wenig weiter Statt finden, als gestattet sein soll, die Orden und Ehrenzeichen anders als in den vorgeschriebenen Formen zu tragen.

Indem ich diese Allerh. Willensmeinung hiermit zur Kenntniß des Publikums bringe, bin ich überzeugt, daß ein Jeder, ohne daß es eines besondern Strafgesetzes bedürfe, sich bestreben wird, den Befehlen Sr. Maj. pünktlich Folge zu leisten.

Berlin, d. 1. Mai 1816.

Der Staatskanzler C. Fürst v. Hardenberg.

Maaß- und Gewicht-Ordn. für die Preuß. Staaten.
B. 16. Mai 1816.)

[G.S. 1816. S. 142. Nr. 356.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Thun kund und fügen zu wissen, daß Wir nöthig erachtet haben, der Unsicherheit in Maaßen und Gewichten, die bisher in Unsern Staaten den Verkehr erschweren, durch feste Bestimmungen abzuhelfen.

Wir verordnen daher, wie folgt:

§. 1. Es soll nach beiliegender Anweisung ein Satz von Probemaßen und Gewichten unter Aufsicht einer Kommission von Sachverständigen verfertigt, und bei Unserem Ministerium der Finanzen und des Handels aufbewahrt werden. Diese Probemaße und Gewichte sind fortan die einzig autorisirten Originale von Maaß und Gewicht für Unsere sämtlichen Staaten.

§. 2.

- Nach diesen Originalen soll ein zweiter Satz von Probemaßen und Gewichten unter gleicher Aufsicht ausgearbeitet, und als beglaubigtes Exemplar derselben Unserer Ober-Baudeputation zur Verwahrung übergeben werden.
- Zur Erhaltung der mathematisch genauen Richtigkeit für alle folgenden Zeiten wird ein beglaubigtes drittes Exemplar der Normalmaße und Gewichte bei der mathematischen Klasse der Akademie der Wissenschaften, nachdem es von derselben den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erkannt worden, niedergelegt.
- Ein viertes beglaubigtes Exemplar der Probemaße und Gewichte soll zur Erhaltung des öffentlichen gerichtlichen Glaubens an die Identität und Uebereinstimmung mit den Originalen zum Gebrauch des hiesigen Kammergerichts genommen werden.
- Die Ober-Baudeputation, die mathematische Klasse der Akademie der Wissenschaften und das Kammergericht sind verpflichtet, so oft sie es nöthig finden, wenigstens aber alle zehn Jahre, sich der fortdauernden Uebereinstimmung ihrer Exemplare mit den Originalen §. 1. durch fachverständige Vergleichung und nöthigenfalls

Berichtigung zu versichern, und die darüber aufgenommenen Protokolle durch Abdruck in den Amtsblättern jeder Regierung bekannt zu machen.

§. 3. In jedem Regierungs-Departement wird eine Eichungskommission errichtet, welche der Regierung untergeordnet ist. Sie besteht aus einem Direktor, den die Regierung ernannt, vier bis sechs unbesoldeten Beisitzern, welche die Stadtverordneten des Orts aus der Bürgerschaft wählen, und einem Mechanikus, den die Regierung auf die Wahl der Kommission bestätigt.

§. 4. Die in Berlin zu errichtende Eichungskommission erhält zugleich die Verpflichtung, so oft es von ihr verlangt wird, die Probemaße und Gewichte der übrigen Eichungskommissionen zu prüfen, auch Probemaße und Gewichte gegen Erstattung der Unkosten verfertigen zu lassen, für deren Richtigkeit sie verantwortlich ist. Der Sitz der Eichungskommissionen in den Regierungs-Departements soll durch Unsern Minister der Finanzen und des Handels bestimmt werden.

§. 5. Jede Eichungskommission erhält einen Satz Probemaße und Gewichte. Sie ist verpflichtet, sich von der fortdauernden Uebereinstimmung dieser Maße und Gewichte mit den Probemaßen und Gewichten der hiesigen Eichungskommissionen, so oft sie es nöthig findet, wenigstens aber alle fünf Jahre durch Vergleichung und nöthigenfalls Berichtigung zu versichern. Die Protokolle hierüber werden bei den Regierungen aufbewahrt.

§. 6. Unter Aufsicht der Eichungskommissionen werden Eichungsämter in den verkehrreichsten Städten errichtet. Wo dies für jetzt geschehen soll, bestimmt das Ministerium der Finanzen und des Handels auf den Vorschlag der Regierungen.

§. 7. Die Eichungsämter bestehen als Kommunalanstalten aus einem Magistratsmitgliede, zwei bis vier Deputirten der Bürgerschaft, und einem Sachkundigen. Sie erhalten von der Kommune eine nach dem Apparate der Eichungskommissionen §. 5. verfertigten Satz von Probemaßen und Gewichten, dessen fortdauernde Uebereinstimmung mit diesem Apparate wenigstens alle drei Jahre geprüft und durch die Eichungskommission zu ihrer Legitimation attestirt werden muß.

§. 8. Bei jedem Eichungsamte muß an einem offenen Orte, ein in Zolle eingetheiltes, metallenes Fußmaaß, und eine Elle befestigt sein, woran jeder unentgeltlich die Richtigkeit seiner Maße selbst prüfen kann. Das Amt sorgt für die Erhaltung dieser öffentlichen Probemaße. In den größten Städten des Reichs soll überdies, an der Außenseite eines schiedlichen öffentlichen Gebäudes, eine halbe Ruthe, in eine harte Steinart eingehauen, oder aus Eisen gegossen, aufgestellt werden.

§. 9. Die Eichungsämter sind verpflichtet, die Richtigkeit der ihnen von öffentlichen Behörden und Privatpersonen vorgelegten Maße und Gewichte zu prüfen, und auf Verlangen durch Aufdrückung des ihnen anvertrauten Stempels zu bescheinigen. Auch die Eichungskommissionen haben dieselbe Verpflichtung, und vertreten überhaupt für ihren Ort durchgehends die Stelle eines Eichungsamts.

§. 10. Zu seinem Privatgebrauch und in seiner eigenen Wirthschaft kann jeder sich ungestempelter Maße und Gewichte bedienen.

§. 11. Sobald aber irgend etwas nach Maaß oder Gewicht überliefert wird, kann sowohl der Geber als der Empfänger fordern, daß die Uebersendung nach gehörig gestempelten Maaßen und Gewichten geschehe.

§. 12. Wer irgend eine Maße für Jedermann feil hält, darf sich bei dem Verkauf keines anderen als gehörig gestempelten Maaßes und Gewichts bedienen; auch selbst in seinem Laden oder in seiner Bude keine ungestempelten Maße oder Gewichte haben. Durch die Uebertretung dieser Vorschrift wird, wenn auch sonst keine Uebervorthellung vorgefallen ist, eine Polizeistrafe von Einem bis Fünf Thalern verurtheilt.

§. 13. Alle öffentliche Administrationsbureau, alle Posten-, Militär- und Civilmagazine, für Rechnung des Staats oder der Kommunen bestehende Debits-Komptoir, Forstämter zc. und alle, welche zu öffentlicher Beglaubigung des Maaßes oder Gewichts angestellt sind, als Feldmesser, Holzmesser, Kornmesser, Vorsteher öffentlicher Waagen u. s. w. sind verpflichtet, sich bei ihren Geschäften keiner anderen, als gehörig gestempelter Maße und Gewichte zu bedienen, und dürfen auch bei einer Ordnungsstrafe von Fünf Thalern kein ungestempeltes Maaß und Gewicht in ihrem Geschäftslokale dulden.

§. 14. Jede Kreis- und städtische Polizeibehörde muß gehörig gestempeltes Maaß und Gewicht so weit vorräthig haben, als der Lokalität nach der Unterjochung der im gemeinen Verkehr vorkommenden Maaß- und Gewichtskonterventionen erforderlich ist.

§. 15. Nach Verlauf von acht Monaten von Kundmachung dieser B. ab, sollen nur diejenigen Maße und Gewichte für vorschriftsmäßig gestempelt gelten, die mit dem Stempel irgend eines inländischen

1) An die Stelle dieses Gesetzes ist zwar die Maaß- und Gewichts-O. v. 17. Aug. 1868 (B.G.Bl. 1868. S. 473) getreten; allein die Bestimmungen über die Maaß- und Gewichts-Polizei sind nicht aufgehoben (Reichs-Strafgesetzb. §. 369. No. 2), weshalb die Aufnahme des Gesetzes erfolgt ist.

Eichungsamt bezeichnet sind, ältere Stempel aber weiter nicht beachtet werden.

§. 16. Die ausgezeichnete Form dieses Stempels soll besonders öffentlich bekannt gemacht werden, sobald die Eichungsämter eingerichtet sind.

§. 17. Die Stempelung entbindet Niemand von der Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß sein gestempeltes Maas und Gewicht nicht durch den Gebrauch oder Zufall unrichtig werde.

§. 18. Die in den §§. 13. u. 14. bezeichneten Behörden und Personen sind insbesondere verpflichtet, nicht nur, so oft sie vermuthen, daß eine Abweichung zufällig entstanden sein könnte, sondern in jedem Falle wenigstens jährlich, die fortdauernde Uebereinstimmung ihrer Maas und Gewichte bei dem nächsten Eichungsamte prüfen, und sich die befundene Richtigkeit zu ihrer Legitimation attestiren zu lassen, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von Fünf Thalern.

§. 19. Die örtliche Polizei ist verpflichtet, die Maas und Gewichte, monach öffentlich verkauft wird, oft zu untersuchen. Für ungestempelt befundene zieht sie sofort mittelst Dekrets die im §. 12. festgesetzte Strafe ein. Gestempelte, die sie mit ihren Probemaas und Gewichten nicht übereinstimmend findet, sendet sie zur Untersuchung und Berichtigung nach dem §. 9. an das nächste Eichungsamt. Dem Inhaber fallen dabei die Transport- und Eichungskosten zur Last. Entsteht in der einen oder in der anderen Beziehung die Vermuthung einer betrügerlichen Absicht, so denunziert sie den Fall außerdem noch den Kriminalgerichten, welche ihn von Amtswegen zu untersuchen, und nach den Gesetzen darüber zu erkennen haben.

§. 20. Zu mehrerer Sicherung des Verkehrs werden für den Verkauf gewisser Arten von Waaren nachfolgende Regeln festgesetzt.

§. 21. Den Gebrauch der in den verschiedenen Provinzen üblichen Handhaspel wollen Wir vorläufig noch gestatten. Sie müssen indeß ebenfalls durch die Eichungsämter, welche von dem gebräuchlichen Maas auf in Kenntniß zu setzen sind, gestempelt werden, und es findet auf die Personen, welche sich ungestempelter, oder unrichtig gestempelter Handhaspeln bedienen, um Gespinnst für den Handel danach abzumessen, dasjenige Anwendung, was im §. 19. bestimmt worden ist. Fabrikanten bleibt allein unbenommen, in ihren Werkstätten ungestempelte Handhaspeln von beliebigem Umfange zu gebrauchen, sondern sie können auch das Garn, das sie außer ihren Werkstätten zu ihrem Gebrauche spinnen lassen, nach einem beliebigen Haspel bestellen, so wie es jedem frei steht, sich zum Abhaspeln des lediglich zu seinem eigenen Bedarf bestimmten Garns eines willkührlichen Maasstabes zu bedienen. Auch bei dem Maschinenspinnst ohne Unterschied, kann jeder Fabrikant für jetzt diejenigen Haspel gebrauchen, die seiner Konvenienz entsprechen.

§. 22. Im gesammten Bauwesen in Unfern Staaten soll künftig nur einerlei Ruthen-, Fuß- und Zollmaas gebraucht werden, und namentlich der Gebrauch besonderer Schlesiſcher, Kölnischer u. u. Fuße und Zolle wegfallen.

§. 23. Bei dem gesammten Bergwesen in Unfern sämtlichen Staaten wird künftig nur einerlei Lachtermaas gebraucht, und die Anwendung eines besonderen Schlesiſchen Lachters hört auf.

§. 24. Bei der Vermessung von Land, wird in Unfern sämtlichen Staaten blos die §. 22. einzig autorisirte Ruthe gebraucht, und in Zehnen- und Hunderttheile getheilt. Die Anwendung der besonderen Provinzial-Ruthen, als der Kulmischen, Dlezkoischen, Schlesiſchen u. s. w. hört auf, auch die zu Verwechslungen Anlaß gebende Benennung von Dezimal-Fuße und Dezimal-Zollen fällt weg.

§. 25. Steine, Mauerwerk, Faschinen, Erde, Torf, Brennholz sollen von Jahre 1815 ab, im gemeinen Verkehr, und sofort in öffentlichen Verhandlungen blos nach Kubit-Klastern von einhundert acht Kubitfuß berechnet, und dabei blos der §. 22. autorisirte Fuß gebraucht werden. Eine solche Kubit-Klastern ist ein rechtwinklich aufgesetzter Kasten, sechs Fuß lang und breit, und drei Fuß hoch oder tief. Indessen ist auch jede andere Aufsetzung gestattet, wenn sie nur die vorgeschriebene Anzahl Kubitfüße giebt. Jeder Käufer kann Ablieferung nach diesem Maas verlangen. Die Polizei ist verpflichtet, die Aufsetzung darnach für die genannte Materialien zu fordern, so weit sie zu Jedermanns feilem Verkaufe kommen. Privatpersonen und Instituten, die blos für ihren Gebrauch oder ihre Fabrikation solche Materialien sammeln oder anschaffen, bleibt dagegen die Aufsetzung nach ihrer Konvenienz unbenommen, so wie auch beim Bauwesen der übliche Gebrauch der Schachtrüthen von 144 Kubitfuß noch beibehalten werden kann.

§. 26. Die Böttcher sollen künftig kein neues, oder durch Einsetzung neuer Dauben verändertes Gefäß, worin Wein, Bier, Effig, Branntwein und ähnliche Flüssigkeiten verkauft werden, aus den Händen geben, ohne darauf die Berliner Quartzahl und ihren Stempel einzubrennen. Dieser Stempel, der durch einzelne Buchstaben den Ver-

fertiger speziell bezeichnet, wird ihnen von der Eichungskommission des Departements durch die Ortspolizei gegen bloße Erstattung der Kosten zufertigt. Die örtliche Polizei ist verpflichtet, für dessen Zurücklieferung zu sorgen, sobald der Böttcher das Gewerbe aufgibt.

§. 27. Durch das bloße Unterlassen der hiermit vorgeschriebenen Bezeichnung, verwirken die Böttcher Einen Thaler Polizeistrafe für jedes unbezeichnete Gefäß. Unrichtig befundene gebrannte Gefäße müssen sie unentgeltlich umarbeiten, und außerdem erlegen sie noch den Werth des Gefäßes als Polizeistrafe. Auch bleibt es der Beurtheilung der Polizeibehörde überlassen, nach Bewandniß der Umstände, die Einleitung des Kriminalverfahrens nachzusehen, und den Kontravenienten bei erheblicher Unrichtigkeit der Bezeichnung den Stempel abzunehmen.

§. 28. Alle Flaschen, welche inländische Glashütten verfertigen, müssen daselbst mit einem Stempel bezeichnet werden, der neben dem besonderen Zeichen der Glashütte den Inhalt in Berliner Quarten, oder deren Theilen ausdrückt. Diese Stempel erhalten die Hüttenbesitzer, gegen bloße Bezahlung der Kosten, von der Eichungskommission des Regierungs-Departements durch die örtliche Polizeibehörde, die auch verpflichtet ist, für deren Rücklieferung zu sorgen, wenn die Glashütte eingeht.

§. 29. Durch die bloße Nichtbezeichnung wird eine Polizeistrafe von zwei Groschen für jede Flasche verwirkt. Flaschen, deren Inhalt um mehr als ein Sechsteltheil von der durch den Stempel bezeichneten Angabe abweicht, muß die Glashütte gegen Erstattung des Kaufpreises und der Transportkosten zurücknehmen.

§. 30. Vom 1. Jan. 1819 ab kann Jedermann, der Bier, Wein, Effig oder Branntwein in Flaschen kauft, fordern, daß sie ihm in, nach §. 28., gestempelten Flaschen geliefert werden.

§. 31. Die Eichungskommissionen sollen Branntweinprobemesser, welche nach den Normalmessern, die sie erhalten werden, angefertigt, und von ihnen gestempelt sein müssen, zum Verkauf feil halten. Wer nach acht Monaten von Rumbmachung dieser R. ab, Branntwein in Großen, von einer bedungenen Stärke kauft, kann verlangen, daß ihm derselbe nach solchen gestempelten Probemessern überliefert werde.

§. 32. Die Gold- und Silberarbeiter erhalten diejenigen Stempel, welche erforderlich sind, um, den bestehenden R. gemäß, den Feingehalt der goldenen und silbernen Geräthe und Waaren aller Art zu bezeichnen, und den Namen des Verfertigers anzudeuten, gegen bloße Bezahlung der Kosten, durch die örtliche Polizeibehörde, von derjenigen Eichungskommission, welche sich in Hauptorte der Provinz, wo das Oberpräsidium seinen Sitz hat, befundet. Die örtliche Polizeibehörde muß auch für Rückgabe dieser Stempel sorgen, wenn der Gold- oder Silberarbeiter aufhört, sein Handwerk zu betreiben.

§. 33. Jeder Käufer von neuer Gold- oder Silberarbeit ist berechtigt, die Annahme derselben zu versagen, wenn sie nicht mit dem hier vorgeschriebenen Stempel versehen ist.

§. 34. Die Eichungskommission zu Berlin insbesondere, hat die Verpflichtung, sorgfältig ausgearbeitete Probemaas und Gewichte, Behufs wissenschaftlicher Untersuchungen, zum Verkaufe bereit zu halten.

§. 35. Alle Eichungskommissionen und Eichungsämter erhalten eine Tage, wodurch bestimmt wird, was sie für die bei ihnen vorfallenden Arbeiten und von ihnen zu liefernden Werkzeuge nehmen dürfen. Die Tage muß in ihrem Geschäftslokale zu Jedermanns offener Ansicht angeschlagen, sämtlichen Polizeibehörden mitgetheilt, auch dem Publikum durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Wir beauftragen insbesondere Unser Ministerium der Finanzen und des Handels mit der Ausführung dieser Maas- und Gewichts-D., und befehlen Unfern Ministerien, Landeskollegien, Polizei- und Justizbehörden, den Magisträten, Kommunen, und überhaupt sämtlichen Einwohnern Unserer Staaten, sich darnach, Jeder an seinem Theil, genau zu achten.

So geschehen Berlin, d. 16. Mai 1816.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen. Graf v. Bülow. v. Schuckmann. W. Fürst zu Wittgenstein. v. Boyen.

R.D. v. 27. Mai 1816, betr. den, den Hinterbliebenen der Pensionairs zu bewilligenden Gnadenmonat.

[G.S. 1816. S. 201. Nr. 365.]

Unter den am 18. d. M. von Ihnen angezeigten Umständen bewillige Ich hierdurch im Allgemeinen:

daß den Hinterbliebenen der Pensionairs ohne Ausnahme, außer dem Sterbemonat noch ein Gnadenmonat zu Theil werden soll.

Berlin, d. 27. Mai 1816.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister Grafen v. Bülow.

Regulativ v. 29. Mai 1816. wegen der Verpflichtung zur Vorspannleistung.

[G.S. 1816. S. 201. Nr. 366.]

Durch das Ed. v. 28. Okt. 1810 ist angeordnet worden, daß im Friedenszustande der Vorspann für Civiloffizianten und einzelne reisende Militärpersonen gänzlich aufhören, und der Militärvorspann überhaupt nur bei Märschen ganzer Truppenabtheilungen und großen Transporten von Militärbedürfnissen stattfinden soll; sowie, daß jeder nach Verhältnis seines Zugviehstandes zur Theilnahme an der Gestellung verpflichtet ist, und nur diejenigen Pferde davon befreit sein sollen, für welche Luxussteuer entrichtet wird; endlich, daß aus öffentlichen Kassen für jedes gestellte Pferd sechs Groschen auf die Meile bezahlt werden sollen.

Wenn nun dieses Ed. bei dem gegenwärtigen Friedenszustand wieder zur Ausführung kommt; so erfordert die Bestimmung, welche sich auf die Luxussteuer bezieht, eine Abänderung, da die Steuer selbst nicht mehr erhoben wird.

Deshalb wird hiermit in Verfolg des Ed. v. 28. Okt. 1810 angeordnet:

§. 1. Von der Verpflichtung zur Theilnahme an der Gestellung des Vorspanns bleiben wie vormals ganz befreit:

- Pferde, welche Gliedern der königl. Familie gehören;
- Pferde der Posthalter, welche wirklich für das Postfuhrwesen bestimmt sind; besitzen jedoch die Posthalter bürgerliche oder bäuerliche Nahrungen, auf welche Gespann nöthig ist; so müssen sie von diesen verhältnismäßig auch Vorspann leisten;
- Pferde, welche von königl. Offizianten und Ärzten ihres Amtes wegen nothwendig gehalten werden müssen.

Aus dieser Befreiung entspringt keine anderweitige Verpflichtung.

§. 2. Alle diejenigen Pferde, für welche sonst nach den Bestimmungen des Ed. v. 28. Okt. 1810 über die neue Konsumtions- und Luxussteuer, Luxussteuer entrichtet wurde, bleiben zwar ebenfalls ferner von der Theilnahme an der Gestellung zum Vorspann befreit; indess zahlen die Eigenthümer für diese Befreiung für jedes Pferd jährlich drei Thaler an die Kommunalkasse ihres Wohnortes.

§. 3. Jedoch hängt es von der Erklärung solcher Eigenthümer, welche aber bleibenden Effekt hat, ob sie von dieser Befreiung gegen die angeordnete Zahlung Gebrauch machen, oder zur Theilnahme an der Gestellung des Vorspanns verpflichtet sein wollen.

Sämmtliche betr. Behörden haben diese Bestimmungen bei Ausführung des Ed. v. 28. Okt. 1810 wegen Aufhebung des Vorspanns zur Anwendung zu bringen.

Gegeben Berlin, d. 29. Mai 1816.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. Graf v. Bülow. v. Schuckmann.
v. Boyen.

B. v. 11. Juni 1816 wegen Aufhebung der Wasser-, Binnen- und Provinzialzölle zunächst in den alten Provinzen der Monarchie.

[G.S. 1816. S. 139. Nr. 363.]

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. Wir haben schon lange beabsichtigt, den Verkehr Unserer Unterthanen durch ein allgemeines und einfaches Grenzzollsystem von den Hindernissen zu befreien, welchen dasselbe bei der bisherigen, in älteren Zeiten gebildeten und verwickelten Zoll-, Durchgangs- und Handels-Abgaben-Verfassung, unterworfen war, und es sind hierzu, durch Aufhebung der Landbinnenzölle und verschiedener Aus- und Durchfuhr-Zoll- und Handels-Abgaben bereits annähernde Schritte geschehen.

Zu den wichtigsten Erleichterungen des Verkehrs gehört die allgemeine Aufhebung der Zölle im Innern der Monarchie. Ueberdies lassen Wir ein neues, den Umständen gemäßes Konsumtions-Abgabensystem, statt der bisherigen bearbeiten, welches einfacher und von lästigen Kontrollen befreit sein wird.

Die durch den Krieg so sehr vermehrten Staats-Bedürfnisse, haben die Ausführung dieser Maßregeln bisher nicht gestattet, sie können auch jetzt noch nicht alle eingeführt und auf alle Theile der Monarchie ausgedehnt werden, insonderheit nicht auf die neuen Länder-Erwerbungen, deren Accise- und Zoll-Verfassung in ihren Abweichungen von dem System der ältern Provinzen noch näherer Prüfung bedarf, angewendet werden. Aber Wir beabsichtigen auch für diese eben dieselben Wohlthaten, und werden sie ihnen sobald immer möglich, zu Theil werden lassen. Vorerst wollen Wir, nach jetzt wieder hergestelltem Frieden, daß die Aufhebung der innern Zölle nunmehr sofort erfolgen soll, wo-

bei Wir zunächst eine Begünstigung für den besonders wichtigen Verkehr auf der Oder und eine erleichterte Verbindung Schlesiens mit der Ostsee beabsichtigen.

In Gewißheit dessen verordnen Wir, wie folgt.

Welche Zölle aufhören sollen.

§. 1. Alle innere Waaren-, Pferde- 2c. Zölle, welche bis jetzt in den alten Provinzen des Staats, rechts der Elbe, für unsere Kassen erhoben worden sind, sollen mit dem 16. Juli 1816 aufhören.

Von diesem Tage an werden demnach folgende Land- und Wasserzölle von dem Verkehr innerhalb Landes nicht mehr erhoben:

- an der Havel zu Zehdenick, Liebenwalde, Dranienburg, Spandau, Potsdam, Brandenburg, Plaue, Rathenow und Havelberg;
- an der Spree zu Beeskow, Fürstenwalde, Köpenick, Berlin;
- an der Oder zu Krossen, Aurith, Frankfurt, Küstrin, Hohensaaten, Schwedt, Garz und Stettin;
- an der Neße und Warthe zu Driesen und Landsberg, in sofern sie als ältere Provinzialzölle der Neumark bestehen;
- an der Ucker zu Uckermünde;
- die Elb- und Havelzölle zu Paretz und Plaue und der Wasserzoll zu Neu-Ruppin;
- der Schlesiensche und Neumärkische Provinzialzoll, sowohl vom Land- als vom Wasserverkehr mit den alten Staaten;
- der Oderzoll zu Fürstenberg in der Nieder-Lausitz.

Bei der Einfuhr über Stettin, dauert daher als Strom- und Seezoll nur der Stettiner Lizenz- und Swinemünder Fürstenzoll fort, beide sollen aber in Einen Satz zusammengezogen, nach einem solchergestalt vereinfachten und bereits vorgeschriebenen Tarif gehoben werden.

Welche Eingangszölle zu entrichten.

§. 2. Da hiernach der Oberkurs mit einem besonderen Eingangszoll, außer dem noch bestehenden Ersatzzoll belegt bleibt; so verordnen Wir, der nothwendigen Gleichstellung wegen, daß der für Stettin zu entwerfende Tarif auch für die übrigen Wasser-Eingangspunkte links der Oder v. 16. Juli 1816 an, in Anwendung treten soll.

Nach diesem Tarif wird daher der Zoll von dem Verkehr aus dem Auslande erhoben:

- an der Peene zu Demmin, so lange bis die Steuerfassung Pommerns links der Peene vollständig organisiert ist, jedoch nur beim Eingang und mit der Bestimmung, für das rechte Peene-Ufer oder die Oder aufwärts;
- an der Havel zu Zehdenick von allem Eingange, von welchen im vorigen §. nicht die Rede war;
- an der Havel zu Havelberg von allem Verkehr aus dem Auslande. Der Verkehr über Havelberg vom Inlande in das Inland, ist diesem Zolle nicht unterworfen, sondern derselbe trifft nur diejenigen fremden Waaren, welche vom linken Elbufer über Havelberg eingeführt werden möchten;
- an der Elbe zu Paretz, ganz desgleichen.

Mit diesen, obwohl im Innern des Landes belegenen, jedoch nur den Verkehr mit ausländischen Gegenständen treffenden Zöllen, wird alsdann eine Veränderung eintreten, wenn die Elbzoll-Verfassung geordnet werden kann. Wir befehlen jedoch, daß hierzu die nöthigen Einleitungen sofort getroffen werden:

- an der Spree zu Beeskow;
- an der Oder zu Krossen;
- an der Oder zu Aurith.

Die Zollerhebungen an den zuletzt genannten drei Orten gehen nur den Verkehr mit der Nieder-Lausitz an; sie sollen aber ebenfalls aufhören, sobald die mit Unserm Staate vereinigten Sächsischen Lande dieselbe Konsumtions-Abgabe und Zollverfassung, welche Wir für Unsere gesammte Monarchie, oder für den mit jenem Lande zusammenhängenden Theil derselben bestimmen, erhalten haben werden.

Für das eingehende Kaufmannsholz wird auf diesen Punkten an Eingangszoll die Hälfte des ganzen Zolles erhoben, welches bisher auf dem Wege von Zehdenick bis Havelberg einschließlic bei den zu berührenden Zollstätten an Passage und Schleusen Zoll zu entrichten war, und die Unser Minister der Finanzen und des Handels nach Maßgabe des Tarifs vom 20. Mai 1799, in einer besonderen Rolle berechnen lassen wird.

Gest das Holz durch, so ist außer dem Eingangszoll, der bisherige Transitozoll unter Beobachtung der gewöhnlichen Formlichkeiten zu entrichten.

Von den Ausgangs-Zöllen.

§. 3. Die Aufhebung der Zölle im Innern, erfordert eine anderweite Bestimmung bei der Ausfuhr stromwärts. Im Allgemeinen sollen hierbei dieselben Grundsätze angenommen werden, welche bei den Aus-

fuhren über See, land- und stromwärts, auf der östlichen Grenzlinie der Monarchie leitend sind.

Wir bestimmen daher:

Bei der Ausfuhr ins Ausland über die §. 2. genannten Punkte, sollen von dem gewöhnlichen Ausgangszölle frei sein:

- a) Getreide,
- b) Kaufmannsholz,
- c) alle im Lande und zwar in den Städten verfertigte Manufaktur- und Fabrikwaaren,
- d) alle inländische, der Verzehrungssteuer unterworfenen Gegenstände, wenn die Steuer nach den städtischen Sätzen entrichtet ist,
- e) alle Fabrikate des platten Landes unter derselben Bedingung,
- f) alle Produkte des inländischen Bergbaues,
- g) alle fremde Produkte und Fabrikate, welche den Ersatzzoll oder die Verbrauchssteuer getragen haben.

Wir ermächtigen aber zugleich Unserm Minister der Finanzen und des Handels, denjenigen Gegenständen, deren Absatz Erleichterung verdient, vorzüglich solchen inländischen, bei denen es auf Beförderung ländlicher Nebengewerbe ankommt, die Befreiung vom Ausfuhrzoll zu bewilligen, auch wenn davon die städtische Konsumtionsaccise nicht entrichtet ist.

Ausfuhrzollpflichtig bleiben, so lange ein anderes Abgabensystem noch nicht eingeführt ist, alle Ganz- und Halbfabrikate und sonstige der Konsumtionssteuer unterworfenen Verzehrungs-Gegenstände des platten Landes, wenn sie die städtische Accise nicht getragen haben, und zwar nach denselben Sätzen, welche bei der Ausfuhr bei Swinemünde an Eigent- und Fürstenzoll stattfinden, jedoch mit Ausnahme derjenigen, welchen Unser Minister der Finanzen und des Handels nach der obigen Bestimmung, den Ausfuhrzoll zu erlassen nöthig oder nützlich findet.

Ist übrigens ein Artikel aus besonderen Rücksichten zeitweise mit einem Ausfuhr-Zinnsatz belegt, so muß der Zinnsatz bei der Ausfuhr gleichfalls entrichtet werden.

Von den Schleusen-Abgaben.

§. 4. Die Schleusen-Abgaben an den Stromschleusen zu Liebenwalde, Dranienburg, Spandau, Brandenburg und Rathenow, imgleichen zu Bessow, Fürstentwalde und Berlin, überhaupt an allen Schleusen, wo das Schleusengeld bisher als ein zweiter Zoll erhoben wurde, sollen mit den inneren Wasserzöllen zugleich aufgehoben sein und es soll an deren Stelle ein Schleusen-Aufzugsgeld treten, welches ohne Rücksicht auf die geladenen Güter, bloß vom Gefäß oder Floß zu entrichten ist, und zwar bei jeder zu passirenden Schleuse nach folgenden Sätzen:

Von einem Elbkahn, Schute oder Gelle, beladen	2 Rthlr.	—	gGr.
unbeladen	—	"	12 "
Von einem Oberkahn und allen andern zum Waarentransport bestimmten kleinern Fahrzeugen, beladen	1	—	"
unbeladen	—	"	8 "

Fischerkähne, Anhänge, Handkähne, Nachen, Condeln sollen frei durchpassiren, wenn sie mit größeren Kähnen zugleich schleusen. Wenn sie aber einen besonderen Aufzug verlangen, zahlet das Stück

Von jeden 20 Stücken Floßholz, sie seien in Boden, Tafeln, Pleken, Karinen oder auf irgend eine andere Art verbunden	—	"	6 "
			12 "

Dieses Schleusen-Aufzugsgeld trägt allein der Schiffer und ist dieser gesetzlich nicht berechtigt, solches den Eigenthümern der Waare anzurechnen; doch steht ihm frei, sich darüber mit dem Eigenthümer, bei Bedingung der Fracht, zu vereinigen.

In Ansehung der Schleusen auf den Kanälen und kleinern Gewässern, für deren Gebrauch das Schleusengeld nicht als ein zweiter Zoll entrichtet wird, hat es dagegen bei der jetzigen Einrichtung vor der Hand noch sein Bewenden.

Von den Kanal-Abgaben.

§. 5. In den Abgaben für die Benutzung der Kanäle, wird durch die gegenwärtige B. für jetzt noch nichts Allgemeines geändert; da die Abgaben indeß auf die Waaren gelegt sind, und hierdurch die Natur von Waarenzöllen wider Unsere Absicht annehmen, so wird Unser Minister der Finanzen und des Handels sich unvorzüglich damit beschäftigen, die Kanal-Abgaben in ein Schiffsgefäßgeld zu verwandeln.

Dieses Schiffsgefäßgeld wird hiernächst, wie das Schleusen-Aufzugsgeld, allein von dem Schiffer übernommen, ohne daß er dafür dem Eigenthümer der Waaren nach beendigter Fahrt, gesetzlich etwas anrechnen kann, indem ihm übrigens frei steht, dieserhalb sich mit dem Eigenthümer, bei Bedingung der Fracht, zu einigen.

Bis dahin, da die Bestimmungen wegen des Schiffsgefäßgeldes er-

folgen können, bleibt es in Ansehung der Kanal-Abgaben noch bei der jetzigen Verfassung.

Um aber auch schon jetzt Unserm Hauptzwecke, der Erleichterung des inneren Verkehrs näher zu kommen, sollen v. 16. Juli 1816 an, die Finow-Kanal-Gefälle nicht mehr an verschiedenen, sondern an Einer Stelle, in Einer Summe gehoben werden, und es sollen hierbei die geringeren Sätze, welche zur Zeit bei dem Friedrich-Wilhelms-Kanal gelten, zum Maßstabe dienen.

Von den Privatzöllen.

§. 6. Unserm obgedachten Zwecke, den Verkehr zu erleichtern, stehen die Kommunal- und Privatzölle entgegen. Wir verordnen demnach, wie es das allgemeine Beste erfordert, die gleichzeitige Aufhebung aller Kommunal- und Privatzölle an der Havel, Spree, Oder, Warthe und Neße, ohne Rücksicht auf die Person des Berechtigten; Wir bestimmen jedoch hierüber Folgendes:

- a) Der Stettiner Stadtzoll, so lange er sich für den Oberverkehr unschädlich zeigt, soll noch fortbestehen, jedoch mit dem Stettiner Eigent- und Swinemünder Fürstenzoll in eine Rolle verbunden, von Unseren Zollbeamten gleichzeitig erhoben und der Ertrag von Monat zu Monat der Stadtkasse überwiesen werden.
- b) Die Berechtigten sollen vollständige Entschädigung erhalten, sei es durch unablöbliche Renten, oder durch Kapital-Zahlungen in jährlichen getheilten Summen, worüber in jedem einzelnen Falle, mit Rücksicht auf den Ertrag dieser Zölle, nähere Bestimmung Unseres Finanzministers erfolgen wird.

Die Berechtigten müssen aber ihren Anspruch, nach gesetzlicher Bekanntmachung dieser Unserer B. ohne Verzug bei der Regierung ihrer Provinz anmelden, ihre Berechtigung darthun, den Reinertrag nach gehörig beglaubigten Zollrollen im Durchschnitt der sechs Jahre 1801—7 erweisen, und zugleich die Revisionsregister und Verwaltungsrechnungen von diesen Jahren der Regierung zur Aufbewahrung überliefern. Die Regierungen bestimmen das Entschädigungs-Quantum provisorisch, und lassen dasselbe in monatlichen Ratis sofort auszahlen.

Das Ministerium der Finanzen und des Handels prüft die Entschädigungssummen und setzt solche dauerhaft fest. Will sich der Berechtigte nicht damit begnügen, so muß die Entschädigung im Wege Rechts ausgemittelt werden. Während der Dauer des Rechtsstreits läßt das Finanz-Ministerium die von ihm festgesetzte Summe zahlen.

- c) Die zur Hebung der Kommunal- und Privatzölle angestellten Beamten, werden von Uns übernommen, und sollen entweder nach den für Unsere Staatsdiener bestehenden Grundfätzen pensionirt oder ihrem früheren Verhältniß und Einkommen gemäß, wieder angestellt werden.

Von den Kammerei-Antheilen.

§. 7. Eine gleiche Entschädigung soll stattfinden für die Kammereien, welche bisher an den für Unsere Kassen erhobenen Zoll- und Schleusengefällen, Antheil gehabt haben.

Von den Beamten.

§. 8. Unsere Zollbeamte, welche durch die Aufhebung der Zölle dienstlos werden und sich zur Wiederanstellung nicht eignen, sollen die grundsätzliche Pension, die Dienstfähigen aber nach Möglichkeit baldige Wiederanstellung erhalten, und diese bis dahin ihr rechtmäßiges in bisheriger Qualität als Zollbeamten gehabtes Einkommen, vollständig zu genießen haben.

Straf-Bestimmungen.

§. 9. Wir vertrauen den Handel- und Schifffahrttreibenden, daß sie den Zweck dieser Unserer B. erkennen, und die verbleibenden, oder in die Stelle der aufgehobenen anderweit zu bestimmenden Zollabgaben, um so gewissenhafter entrichten werden.

Um jedoch für den entgegengesetzten Fall sowohl Unsere Zolleinkünfte zu sichern, als den rechtlichen Kaufmann gegen den Nachtheil der Defraudation zu schützen, finden Wir nöthig, folgende Strafen festzusetzen.

Wer eine Zolldefraudation mit bloß zollpflichtigen Objecten unternimmt, also solchen, welche mit Lizenzen, Ein- und Ausfuhrzöllen, dem Ersatz- oder Durchfuhrzoll belegt sind, hat im ersten Falle die Strafe der achtfachen Gefälle-Entrichtung verwirkt, und muß außerdem die gewöhnlichen Gefälle nachzahlen.

Im ersten Wiederholungsfalle tritt die Strafe des zwölffachen, im zweiten des sechzehnfachen Gefällebetrages neben der Nachzahlung der gewöhnlichen Gefälle, im dritten Wiederholungsfalle aber, außer der vorigen Strafe, die gänzliche Unterfagung des Gewerbes, ein.

Zur Querkennung der geschärften Strafen, genügt es, wenn rechtlich feststeht, daß eine Zolldefraudation unternommen ist, ohne daß

solche mit denselben Objekten, die in dem früheren Falle der Gegenstand der Defraudation waren, beabsichtigt sein darf.

Sind die Objekte, außer dem Zoll, auch mit der Accise belegt, so findet neben der Zolldefraudations-Strafe, auch die auf Acciseverbrechen ruhende Strafe statt.

Für die Strafe haftet, wenn der Denunziant nicht sofort andere hinlängliche Sicherheit leistet, das Objekt nebst den Transportmitteln, soweit solche zur Deckung der Strafen erforderlich sind.

Wir beauftragen Unsern Minister der Finanzen und des Handels, diese Unsere B. zur Ausführung zu bringen.

Gegeben Berlin, d. 11. Juni 1816.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kirchseisen. Graf v. Bülow.

R. D. v. 20. Juni 1816, betr. die Gültigkeit gerichtlicher Verhandlungen bei Personen, welche des Schreibens und Lesens unerfahren sind.

[G. S. 1816. S. 203. Nr. 367.]

Ich ersehe aus Ihrem Berichte v. 22. Febr. d. J., daß die Gerichte darüber zweifelhaft sind;

ob die Vorschrift des A. L. R. im Anhang §. 5. und der A. G. D. im Anhang §. 68. und §. 421., nach welcher diejenigen Personen, welche nicht schreiben noch Geschriebenes lesen können, zu ihren gerichtlichen Verhandlungen einen glaubhaften Mann zur Stelle bringen müssen, welcher in ihren Namen die Unterschrift verrichtet, auch dann anzuwenden sei, wenn die Verhandlung mit Zuziehung eines Aktuars, vereideten Protokollführers, oder zweier Schöppen aufgenommen wird;

und entscheide diesen Zweifel nach Ihrem Antrage dahin:

daß es der Zuziehung eines glaubhaften Mannes zu gerichtlichen Verhandlungen mit solchen Personen, welche des Schreibens und Lesens unerfahren sind, nicht bedarf, sobald die Verhandlung von dem Richter unter Zuziehung eines Aktuars, vereideten Protokollführers, oder zweier Gerichts-Schöppen aufgenommen wird.

Ich trage Ihnen auf, für die vorschrittmäßige Publikation dieser Meiner Ordre zu sorgen.

Berlin, d. 20. Juni 1816.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz-Minister v. Kirchseisen.

R. D. v. 20. Juni 1816, betr. die Uebersetzung der Preuß. Gesetze in die polnische Sprache, Verhuf der Einführung derselben in das Großherzogthum Posen.

[G. S. 1816. S. 204. Nr. 368.]

Auf Ihren Bericht v. 17. Febr. c. finde ich kein Bedenken, folgende Festsetzungen zu treffen:

- 1) Die älteren Gesetze, als: das A. L. R. mit seinem Anhang, die A. G. D. mit ihrem Anhang, die Krim., Dep. und Hyp.-D., sollen zum Gebrauch im Großherzogthum Posen, ins Polnische übersetzt werden, und trage Ich Ihnen, dem Justizminister, auf, für die Ausführung dieser Maßregel ungesäumt zu sorgen.
- 2) Die G. S. soll, sobald die vaterländischen Gesetze im Großherzogthum Posen gelten werden, in einer angemessenen Anzahl von Exemplaren, mit einer Polnischen Uebersetzung erscheinen und diese hier in Ihrem, des Fürsten Staatskanzlers Bureau besorgt werden.
- 3) Soll diese deutsch-polnische Ausgabe der G. S. auch für diejenigen Gegenden in Preußen und Schlesien benutzt werden, in welchen zur Zeit noch die polnische Sprache im Gebrauch ist.
- 4) Bestimme Ich, daß die Amtsblätter, welche in den beiden Regierungs-Departements Posen und Bromberg erscheinen werden, gleichfalls deutsch und polnisch ausgegeben werden sollen.

In Hinsicht der sonstigen Einrichtung der G. S. und des Amtsblattes die in den B. v. 27. Okt. 1810, v. 28. März 1811 u. 14 Jan. 1813 vorgegeschrieben ist, hat es bei diesen gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden, nur versteht es sich von selbst, daß bei allen diesen Uebersetzungen der deutsche Text das eigentliche Gesetz bleibt, und bei etwaiger Dunkelheit, der Erklärung zum Grunde gelegt werden muß.

Hiernach haben Sie das Erforderliche zur Ausführung Meines Befehls zu veranlassen.

Berlin, d. 20. Juni 1816.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

B. v. 21. Juni 1816, betr. die Aufhebung des inländischen Abschosses.

[G. S. 1816. S. 199. Nr. 364.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Da mit einem großen Theile des Auslandes Freizügigkeitsverträge bestehen, die Nachsteuer zwischen

den Staaten des deutschen Bundes allgemein aufgehoben worden ist, und die Einwohner Unserer Monarchie, bei dem Wegziehen ihres Vermögens von einer inländischen Gerichtsbarkeit in die andere, als Glieder desselben Staats, ohne den auffallendsten Widerspruch nicht länger die Beschränkungen finden dürfen, welche in ähnlichen Verhältnisse, zu einem großen Theile des Auslandes aufgehört haben; so haben Wir beschloffen und verordnen hierdurch wie folgt:

1. Die Magisträte und Gerichtsobrigkeiten, welche aus einem auf Privilegien oder auf Verjährung gegründeten Besitze von dem aus ihrer Gerichtsbarkeit an andere Orte innerhalb Unserer Monarchie gehenden Vermögen, bis auf die neueste Zeit, Absahrts- oder Abschoss-geld (gabella emigrationis und gabella hereditaria) erhoben haben, sollen dabei ferner nicht geschützt werden. Vielmehr wird das Recht, in einem solchen Falle Absahrts- oder Abschoss-geld zu fordern, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie aufgehoben, und es tritt die Vorschrift des A. L. R., Th. II. Tit. 17. §. 176. mit der Publikation dieser B. außer Kraft.

2. Auf diejenigen Fälle hat die B. keine Anwendung, wo das Recht der Erhebung vor ihrer Publikation schon entstanden war, die Erhebung selbst aber noch nicht geschehen.

3. Beamte, welche bis zu gegenwärtiger B. die eingehenden Absahrts- oder Abschoss-gelder als einen Theil ihres Gehalts verfassungsmäßig genossen haben, sollen nach einem zwanzigjährigen Durchschnitt der Einnahme, auf die Dauer ihres Amtes, womit der Genuß verbunden gewesen, entschädigt werden. Dagegen erhalten die städtischen Kommunen für den Verlust ihres bisherigen Rechts keine Entschädigung, da dasselbe allen Gerichtsbarkeiten und andern Kommunen, gegen welche sie es bisher ausgeübt haben, zur billigen Gleichstellung im Wege der Retorsion hätte verliehen werden können und diese Gleichstellung, statt der allgemeinen wechselseitigen Einführung des Rechts, allein durch dessen wechselseitige Allgemeine Aufhebung für die Wohlfahrt aller und jeder sich erreichen läßt. Die übrigen Gerichtsobrigkeiten, welche den Ausfall an den Früchten der Jurisdiktion nicht, wie die Stadtkommunen nach der Städteordnung, durch eine Besteuerung der Eingeseffenen decken können, werden durch die Erleichterung von Seiten des Staats in den Lasten ihrer Jurisdiktion, besonders in der Kriminal-Verf., hinreichend entschädigt werden.

Gegeben Berlin, d. 21. Juni 1816.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg.

R. D. v. 17. Juli 1816, daß jeder Civiloffiziant die Summe der seiner künftigen Gattin bei der allgemeinen Wittwenkasse zu versichernden Pension bestimmt angeben soll.

[G. S. 1816. S. 214. Nr. 376.]

Nach Ihrem Vorschlage in dem Berichte v. 18. v. M. will Ich die Bestimmungen in Meiner R. D. v. 18. Okt. 1800, wegen des Beitritts der Civiloffizianten zur allgemeinen Wittwenkasse, dahin abändern: daß künftig, ohne allen Unterschied der Fälle, jedem Civiloffizianten, welcher den Heirathskonsens nachsucht, zur Pflicht gemacht werden soll, eine bestimmte Erklärung abzugeben, mit welcher Summe er seine künftige Gattin in die Wittwenkasse einkaufen wolle, und daß jedem Civiloffizianten, welcher diese bestimmte Erklärung abzugeben unterläßt, der Heirathskonsens verweigert werden soll.

Ich überlasse Ihnen, diese anderweite Bestimmungen in Ihren Departements überall zur Kenntniß bringen zu lassen, und auf deren genaueste Festhaltung, auch besonders darauf zu sehen, daß denjenigen Offizianten, welche nach Abgabe obiger Erklärung den Heirathskonsens erhalten, auch wirklich derselben gemäß, sich nach vollzogener Heirath bei der allgemeinen Wittwenkasse affoziiiren.

Berlin, d. 17. Juli 1816.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Die R. D. v. 18. Okt. 1800 lautet folgendermaßen:

Seine Königl. Maj. von Preußen zc. wollen bei den aus dem Berichte des Generaldirektorii v. 14. d. M., dessen Beilage hierbei zurück-erfolget, ersehenen Hindernissen, welche die Aufnahme solcher Civil-offizianten in die allgemeine Wittwenanstalt, die nach den bisherigen Grundfäßen nicht receptionsfähig gewesen, findet, den dagegen gemachten Vorschlag:

daß alle zur Aufnahme qualifizierte Königl. Diener erstlich durch die Landeskollegia aufgefordert werden, für ihre Frauen, falls es noch nicht geschehen, bei der Wittwenkasse einzusetzen, mit dem Beifügen, daß sie im Unterlassungsfalle auf eine Pension für ihre nothleidende Wittwen nicht zu rechnen haben, und daß von jetzt an jeder Civilbeamte, welcher heirathen will, durch seinen unmittelbaren Vorgesetzten bei dem Chef des Departements sich melden

und nachweisen muß, mit welcher Summe er sich bei der Wittwenkasse assoziiren wolle, oder daß seine künftige Frau nach seinem Tode ohnehin leben könne, widrigenfalls die Erlaubniß zum Heirathen nur gegen einen von beiden Theilen zu unterschreibenden Revers, daß die zurückbleibende Wittve auf keine Pension Anspruch mache, ertheilt werden soll,

genehmigen, dabei aber zur Vermeidung alles Mißverständes ausdrücklich erklären, daß die Erlaubniß zum Heirathen, wenn einer von den obigen Bedingungen Genüge geleistet worden, nie verweigert werden soll. Was nun die Wittven derjenigen Diener betrifft, welche nach den Grundfäßen der Societät jetzt nicht mehr angenommen werden können, so wollen Allerhöchstselben dafür ferner nach Möglichkeit sorgen, so wie Sie auch denjenigen, besonders ärmern Subalternbedienten, denen es unmöglich sein möchte, neben den laufenden Beiträgen, auch den Nachschuß von der Zeit der Verheirathung an, aufzubringen, gern eine Beihilfe dazu bewilligen werden. In Ansehung dieser Beihilfe behalten Se. Maj., sobald als der Betrag derselben ausgemittelt sein wird, Sich vor, entweder das dazu erforderliche Kapital oder die Zinsen desselben anzuweisen.

Potsdam, d. 18. Okt. 1800.

Friedrich Wilhelm.

An das General-Direktorium.

B. v. 30. Aug. 1816 wegen Verwaltung des Patronat-Rechts über christliche Kirchen an solchen Gütern und Grundstücken, die sich im Besitzthum jüdischer Glaubensgenossen befinden.

[G.S. 1816. S. 207. Nr. 371.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Nachdem durch Unsere B. v. 11. März 1812 den Juden in den damaligen Provinzen Unseres Staates mit dem Staatsbürgerrechte die uneingeschränkte Befugniß, Grundstücke zu acquiriren, ertheilt ist, und sie daher auch Grundstücke, mit denen das Patronat über christliche Kirchen verbunden ist, erwerben; so erfordern solche, bei Anfertigung des A.L.R. nicht vorhanden gewesene Fälle, eine anderweite Bestimmung.

Wir verordnen daher für die Provinzen, wo zu Folge des G. v. 11. März 1812 den Juden bereits die unbefchränkte Befugniß, Grundstücke zu erwerben, ertheilt ist, so wie da, wo ihnen solche künftig ertheilt werden wird, Folgendes und deklariren dadurch die Bestimmungen des A.L.R. Th. II. Tit. 11. §§. 581—583. dahin, daß

- 1) das auf Gütern und Grundstücken, die sich im Besitzthum jüdischer Glaubensgenossen befinden, haftende Patronatrecht über christliche Kirchen, für die Besitzzeit jüdischer Erwerber und deren Benutzung, so lange gänzlich ruhe; daß daher
- 2) der Pfarrer und die Kirchenbedienten, auch der Schullehrer in evangelischen Gemeinden von der Provinzialbehörde, und in katholischen von den Bischöfen, ganz in derselben Art bestellt werde, als ob kein Patron vorhanden oder dessen Recht auf sie übergegangen sei.
- 3) Ebenso soll es auch mit der Aufsicht über das Kirchen-Vermögen und mit der Abnahme der Kirchen-Rechnungen gehalten werden.
- 4) Die Beiträge und Leistungen aber, zu denen der Patron verbunden ist, müssen in allen Fällen aus den Einkünften des Guts bestritten werden.
- 5) Wo das Patronat einer Kommune zusteht, können die jüdischen Mitglieder derselben an dessen Ausübung keinen Theil nehmen; sie müssen aber die damit verknüpften Reallasten von ihren Besitzungen gleich andern Mitgliedern der Kommune tragen, so wie sie auch als ansässige Dorfs- oder Stadtgemeinde-Mitglieder, von ihren Grundstücken gleich andern christlichen Besitzern zur Erhaltung der Kirchen-Systeme beizutragen verpflichtet sind, da diese sonst, wegen der Ansiedelung der jüdischen Staatsbürger, Gefahr laufen, einzugehen.

Des zu Urkund ist diese B. von Uns höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserm Königl. Insignel bedruckt worden.

Gegeben Berlin, d. 30. Aug. 1816.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg. v. Kirchseifen. v. Schuckmann.

R.D. v. 30. Aug. 1816, betr. die Stempelung der bei Privatverlegern herauskommenden Kalender.

[G.S. 1816. S. 210. Nr. 373.]

Um den Debit der in Folge der B. v. 10. Jan. 1811 von der Kalender-Deputation herauszugebenden Kalendern möglichst zu sichern, auf der andern Seite aber, auch mittelbar dahin zu wirken, daß der Kalender zu einem die Bildung der untern Klassen befördernden ihre Weinungen berichtenden und leitenden Volksbuche erhoben werde;

bestimme Ich auf Ihren in dem Bericht v. 17. v. M. Mir deshalb gemachten Vortrag, daß

1) von allen bei Privatverlegern im ganzen Umfange der Monarchie herauskommenden inländischen Kalendern, und zwar

- a. Volkskalendern
 - für jedes Exemplar eines Quartkalenders 1 gr. 6 Pf.
 - für jedes Exemplar eines Oktav- und Schreibkalenders 1 " — "
 - für jedes Exemplar eines Sebez- und Tafelkalenders — " 6 "

b. Luxuskalendern
für jedes Exemplar 4 " — "

2) von ausländischen Kalendern

- a. Volkskalendern
 - für jedes Exemplar eines Quartkalenders 3 " — "
 - für jedes Exemplar eines Oktav- und Schreibkalenders 2 " — "
 - für jedes Exemplar eines Sebez- und Tafelkalenders 1 " — "

b. Luxuskalendern
für jedes Exemplar 8 " — "

an Stempel bezahlt werden sollen. Die Vorschriften des "gedachten Kalender Ed. v. 10. Jan. 1811 müssen übrigens aufs strengste befolgt werden, und darf hiernach namentlich Niemand innerhalb Landes, ohne Genehmigung der Kalender-Deputation und ohne die Manuscripte, deren Censur unterworfen, auch die Titelblätter der einzelnen Exemplare zur Stempelung an sie eingeschickt zu haben, Volkskalender verlegen, kein zum Buchverlag und Buchhandel berechtigter Inländer aber Luxuskalender herausgeben, oder fremde Kalender absetzen, wenn er nicht zuvor erstere im Manuscript an die Kalender-Deputation, letztere hingegen der Bezirksregierung zur Censur eingesandt, und jedes innerhalb Landes zu verkaufende Exemplar von jener wie von dieser, zur gefehligen Stempelung gebracht hat, bei Vermeidung der durch das Ed. bereits festgesetzten Strafe der Konfiskation der ungestempelten Kalender und der Entrichtung des vierfachen Betrages der umgangenen Gebühren. Die gedachte Stempelung soll übrigens bei den inländischen Luxuskalendern, sowie auch bei dergleichen Volkskalendern auf den Titelblättern durch die Kalender-Deputation, bei den ausländischen Kalendern ohne Unterschied aber durch die Provinzial-Steuererheber, bewirkt werden, und will Ich zugleich, da häufig auch Privatpersonen zu ihrem eigenen Gebrauch unmitttelbar aus dem Auslande Kalender zu beziehen pflegen, die den Buchverlegern und Buchhändlern in Rücksicht solcher Kalender auferlegten Verpflichtungen, ausdrücklich auf jene Privatpersonen mit ausdehnen, und zwar der Kontrolle wegen, in der Art, daß jeder von diesen die bezogenen Kalender sofort beim Empfange dem nächsten Steueramte überliefern muß, welches sodann die Censur und Stempelung sofort zu veranlassen hat.

Karlsbad, d. 30. Aug. 1816.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister Grafen v. Bülow.

Pat. v. 9. Nov. 1816 wegen Wiedereinführung des Allg Landrechts und der Allgem. Gerichts-Ordn. in die mit der Provinz Westpreußen vereinigten Distrikte, den Kulm- und Michelauschen Kreis und die Stadt Thorn mit ihrem Gebiete.

[G.S. 1816. S. 217. Nr. 379.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Durch Unser Pat. v. 15. Mai v. J., wegen der Besitznahme der zu Unsern Staaten zurückgefallenen Theile des ehemaligen Herzogthums Warschau, haben Wir den Kulm- und Michelauschen Kreis und die Stadt Thorn nebst ihrem alten und neuen Gebiete mit Unserer Provinz Westpreußen wieder vereinigt. Diesem gemäß wollen Wir Unsern Untertanen in den bezeichneten Distrikten an den Wohlthaten Unserer Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung von neuem Theil nehmen lassen und verordnen demnach Folgendes:

§. 1. [Das A.L.R. soll vom 1. Jan. 1817 an gesekliche Kraft haben.] Vom 1. Jan. 1817 an soll Unser A.L.R. nebst den dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen, in den mit der Provinz Westpreußen vereinigten Distrikten, dem Kulm- und Michelauschen Kreise und der Stadt Thorn, imgleichen deren altem und neuem Gebiete, wieder volle Kraft des Gesezes haben, und, nach dem benannten Tage, bei Vollziehung und Beurtheilung aller rechtlichen Handlungen und deren Folgen, so wie bei Entscheidung der entstehenden Rechtsstreitigkeiten, zum Grunde gelegt werden.

§. 2. [Provinzial-Geseze und Gewohnheiten.] Die in den genannten Distrikten bestandenen besondern Rechte und Gewohnheiten sollen, in sofern sie durch die, unter der vorigen Regierung eingeführten Geseze

aufgehoben und abgeschafft worden, auch fernerhin nicht mehr zur Anwendung kommen.

An deren Stelle treten die Bestimmungen des A. L. R., und wo diese fehlen sollten, die Analogie des Rechts nach Anleitung der in dem §. 49. der Einl. zum A. L. R. gegebenen Vorschrift.

§. 3. [Das A. L. R. soll auf die während der Gesetzeskraft der fremden Rechte vorgefallenen Handlungen und Begebenheiten nicht gezogen werden.] Auf die vor dem 1. Jan. 1817 während der Gesetzeskraft der fremden Rechte vorgefallenen Handlungen und Begebenheiten, soll das A. L. R. nicht angewendet werden; es finden vielmehr dabei die in den §§. 14. bis 20. der Einl. zum A. L. R. vorgeschriebenen Grundsätze statt. Auch soll ein jeder, welcher zur Zeit der wieder eingetretenen Gesetzeskraft des A. L. R., in einem nach bisherigen Rechten gültigen und zu Recht beständigen Besitze irgend einer Sache oder eines Rechts sich befindet, dabei gegen jeden privatrechtlichen Anspruch geschützt und Niemand in dem Genuße seiner in dem Verkehr mit anderen Privatpersonen wohlverworbenen Gerechtfame unter irgend einem aus dem A. L. R. entlehnten Vorwande gestört oder beeinträchtigt werden. Dieser Grundsatz ist jedoch mit Vorbehalt der noch zu erlassenen Bestimmung über die Gerechtfame derjenigen Unterthanen aus den alten Provinzen anzuwenden, welche früherhin durch willkürliche Eingriffe der Behörden des vormaligen Herzogthums Warschau in die Jurisdiktionsrechte Unsers Staats, vor die Herzoglich Warschauer Gerichte vorgeladen und, trotz der dießseitigen Protestation und Weigerung, die Vorladungen zu insinuiren, durch Kontumazial-Erkenntnisse verurtheilt worden sind.

§. 4. [Wenn die bisherigen Gesetze dunkel oder zweifelhaft sind, so findet das A. L. R. Anwendung.] Wenn jedoch aus einer ältern Handlung oder Begebenheit Prozesse entstehen, und die damals vorhandenen, auf den vorliegenden Fall anzuwendenden Gesetze dunkel oder zweifelhaft sind, so ist derjenigen Meinung, welche mit den Vorschriften des A. L. R. übereinstimmt oder denselben am nächsten kommt, der Vorzug zu geben.

§. 5. [Wenn die Gültigkeit eines früheren Gesetzes zweifelhaft ist, so soll darüber der Justizminister entscheiden.] Sollte ein Zweifel darüber entstehen, welches Gesetz in einer gewissen Zeitperiode bis zum 1. Jan. 1817 gegolten hat, so ist deshalb die Entscheidung Unsers Justizministers einzuholen.

§. 6. [Wie es wegen der zur Zeit der Publikation noch schwebenden älteren Fälle und Rechtsangelegenheiten zu halten sei.] In den Fällen, wo die Handlung oder Begebenheit, aus welcher streitige Rechte unter den Parteien entspringen, zwar schon vor der Einführung des A. L. R. sich ereignet haben, die rechtlichen Folgen derselben aber erst nachher eintreten, soll darauf Rücksicht genommen werden, ob es noch in der Gewalt desjenigen, von dessen Rechten oder Pflichten die Rede ist, gestanden, die rechtlichen Folgen der frühern Handlung oder Begebenheit zu bestimmen, und auf andere Art, als in dem A. L. R. geschehen ist, festzusetzen; oder ob eine solche abändernde Bestimmung in der Gewalt und einseitigen Einschließung desjenigen, den die Handlung oder Begebenheit angeht, nicht mehr gestanden habe. Im letzten Fall sollen die auch später eintretenden rechtlichen Folgen dennoch nur nach den älteren Gesetzen, welche zur Zeit der vorgefallenen Handlung oder Begebenheit gültig gewesen sind, beurtheilt werden. Im ersten Falle hingegen soll, wenn auch die Handlung oder Begebenheit älter, aber keine solche abändernde Bestimmung vorhanden wäre, bei Beurtheilung der erst nach dem 1. Jan. 1817 eintretenden rechtlichen Folgen, dennoch nur die Vorschrift des A. L. R. Anwendung finden.

§. 7. [Besonders von Verträgen.] Es sind daher alle Verträge, welche vor dem 1. Jan. 1817 errichtet worden, in Ansehung ihrer Form und ihres Inhalts, so wie auch der daraus entstehenden rechtlichen Folgen, nach den, zur Zeit des geschlossenen Vertrages geltend gewesenem Gesetzen zu beurtheilen, wenn gleich erst später daraus auf Erfüllung, Aufhebung oder Leistung des Interesses geklagt wurde.

§. 8. [Von Testamenten.] Alle Testamente und letztwillige Verfügungen, welche vor dem 1. Jan. 1817 errichtet worden, sind in Rücksicht ihrer Form durchgehends nach den Vorschriften der älteren Gesetze zu beurtheilen. Auch der Inhalt dieser Testamente ist gültig, in sofern nicht Prohibitions Gesetze zur Zeit des Erbansfalles ihm entgegen stehen. In letzter Rücksicht ist insbesondere die Lehre von der Erbfähigkeit der instituirten Erben und vom Pflichttheil nach den zur Zeit des Erbansfalles geltenden Gesetzen zu beurtheilen.

§. 9. [Gültigkeit der holographischen und vor Notarien errichteten Testamente.] Es sollen aber die von den Erblassern eigenhändig ge- und unterschriebenen, ohne Beachtung einer weitern Form, bisher gültig gewesenem Testamente, ingleichen diejenigen, welche vor Notarien auf genommen worden, nur noch während eines Jahres vom 1. Jan. 1817 an gerechnet, als rechtsbeständig erachtet werden.

Nach Ablauf dieses Zeitraums tritt, in Ermangelung einer anderweitig gültig aufgenommenen Disposition, die gesetzliche Erbfolge ein, wofen nicht nachgewiesen werden kann, daß der Erblasser während des ganzen einjährigen Zeitraums von Errichtung eines Testaments nach den Vorschriften des A. L. R. verhindert gewesen ist. Uebrigens soll in allen Fällen, in welchen Personen, die vor Notarien ihr Testament errichtet haben, solches gerichtlich auf- oder annehmen lassen, die Gebührenfreiheit stattfinden, so daß solche nur die entstandenen baaren Auslagen zu entrichten verbunden sind.

§. 10. [Von der gesetzlichen Erbfolge.] Die gesetzliche Erbfolge zwischen Eltern und Kindern, auch andern Familienmitgliedern, so weit dieselbe nicht durch rechtsgültige Verträge abgeändert ist, ist in allen bis zum 1. Jan. 1817 entstehenden Erbfällen, nach den bisherigen Gesetzen, nachher aber, wenn der Erblasser keine rechtsgültige Veränderungen gemacht hat, nach den Vorschriften des A. L. R. zu beurtheilen und zu entscheiden.

§. 11. [Von dem Verhältnisse der Eheleute.] Das rechtliche Verhältniß der Eheleute, die sich vor dem 1. Jan. 1817 verheirathet haben, soll in Absicht der Rechte und Pflichten unter Lebendigen, so wie auch der Grundsätze wegen Auseinandersetzung bei Trennung der Ehe, nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe bestandenen Gesetzen bestimmt werden.

Die Gründe, aus welchen eine vor dem 1. Jan. 1817 geschlossene Ehe von nun an für nichtig und ungültig zu erklären, oder auch zu scheiden, werden dagegen nach den Vorschriften des A. L. R. beurtheilt, in sofern sie nicht aus Thatfachen hergenommen worden, welche sich früher ereignet und die das damals geltende Gesetz für keinen hinreichenden Grund geachtet hat.

§. 12. [Eheliche Gütergemeinschaft und Erbfolge.] Die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten bürgerlichen und bäuerlichen Standes wird beibehalten. Sie erstreckt sich auch auf Gemirte bürgerlichen Standes, und auf solche Eheleute, von welchen die Ehefrau adelicher Geburt, oder der Ehemann erst während der Ehe in den Adelstand erhoben ist.

In Absicht aller vom 1. Jan. 1817 an zu schließenden Ehen vorgedachter Art, wird die Gemeinschaft der Güter lediglich nach den Vorschriften des A. L. R. Th. II. Tit. 1. §. 361. u. f. beurtheilt.

Bei der Erbfolge, wenn sie nicht durch rechtsgültige Verträge oder letztwillige Verfügungen bestimmt wird, sondern nach dem allgemeinen Recht anzuordnen ist, soll der überlebende Ehegatte die Wahl haben, ob er nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe geltend gewesenem, oder nach den Vorschriften des A. L. R. über die Erbfolge bei vorhandener ehelicher Gütergemeinschaft, erben wolle.

§. 13. [Vom väterlichen und mütterlichen Nießbrauche.] Der dem Vater von dem Vermögen seiner Kinder nach den Vorschriften des A. L. R. zustehende Nießbrauch tritt mit dem 1. Jan. 1817 wieder ein; wohingegen mit diesem Tage der Nießbrauch der Mutter von dem Vermögen der Kinder, in Ermangelung rechtsgültiger darüber geschlossener Verträge, aufhört, in sofern das A. L. R. diesen Nießbrauch der Mutter nicht beigelegt.

§. 14. [Von den gesetzlichen Folgen des unehelichen Beischlafs.] Die vor dem 1. Jan. 1817 geborenen unehelichen Kinder erhalten mit diesem Tage die in dem A. L. R. ihnen beigelegten Rechte, in sofern ihnen solche durch die bisherigen Gesetze entzogen waren. Dagegen finden, in Ermangelung eines gültigen Anerkennnisses der Vaterschaft, weder Entschädigungsansprüche von Seiten der Geschwächten, noch Alimentenforderungen für die Zeit bis zum 1. Jan. 1817 von Seiten des unehelichen Kindes statt. Ist die Niederkunft nach dem 1. Jan. 1817 erfolgt, so werden die gesetzlichen Folgen des unehelichen Beischlafs nach dem A. L. R. beurtheilt.

§. 15. [Von dem Verhältnisse der bäuerlichen Unterthanen.] Bei der bereits erfolgten Aufhebung der Unterthänigkeit soll es verbleiben und dem gemäß das gegenwärtige Verhältniß zwischen den Gutsbesitzern und den auf ihren Gütern befindlichen nicht erblichen Bauern und Landleuten aufrecht erhalten werden, nach welchem diese Leute als völlig persönlich freie Menschen anzusehen sind, welche die ihnen vom Grundbesitzer überlassenen Grundstücke in Nutzung haben und dafür eine bestimmte Prästation, gleichviel ob in baarem Gelde oder in natura, oder durch Dienste abführen. Die Art und Weise, wie das Gd. wegen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse v. 14. Sept. 1811 und dessen Dekl. v. 29. Mai d. J. in diesen Distrikten, mit Beachtung der Gerechtfame aller Beteiligter, in Anwendung zu bringen sei, bleibt der Bestimmung durch eine besondere V. vorbehalten.

§. 16. [Von der Verjährung.] Die Verjährung soll in denjenigen Fällen, bei welchen sie schon vor dem 1. Jan. 1817 vollendet gewesen ist, lediglich nach den bisherigen Rechten beurtheilt werden, wenn gleich

die daraus entstandenen Befugnisse oder Einwendungen erst nachher geltend gemacht würden.

§. 16. [Ueber das Verfahren in schwebenden Prozessen sollen Anweisungen ertheilt werden.] Ueber das Verfahren bei Anwendung der A.G.D. auf die schwebenden Prozesse, werden vom Justizminister besondere Anweisungen ertheilt werden.

§. 17. [Vom Zinsfuß.] In Absicht der Höhe der erlaubten Zinsen treten nach dem 1. Jan. 1817 die Bestimmungen des A.L.R. dergestalt ein, daß in allen Fällen, wo das A.L.R. den Zinsfuß zu Fünft vom Hundert bestimmt, die Zinsen zu Sechst vom Hundert zulässig und landüblich sind, und daß, wenn in einem früheren Verträge höhere Zinsen verabrebet worden, als die Preuß. Gesetze verstaten, von dem Tage der Wirksamkeit der letzteren der Schuldner nur zur Zahlung der erlaubten niedrigen Zinsen verpflichtet ist.

§. 18. [Von der Volljährigkeit.] Die Volljährigkeit tritt in Absicht aller derjenigen Personen, welche dieselbe vor dem 1. Jan. 1817 nach den bisherigen Gesetzen noch nicht erreicht haben, erst mit dem vollendeten Vier und Zwanzigsten Jahre ein.

§. 19. [Von der Klassifikation der Gläubiger.] Wenn es auf eine Klassifikation der Forderungen mehrerer Gläubiger ankommt, so sind in allen Fällen, in welchen der Streit zwischen mehreren Gläubigern über das Vorzugsrecht erst nach dem 1. Jan. 1817 eintritt, die Vorschriften der Preuß. Gesetze, ohne Rücksicht auf die zur Zeit der Entscheidung der Forderung geltend gewesenen Gesetze, zum Grunde der Entscheidung zu legen. Ist aber ein wirkliches Pfand- oder Hypothekenrecht bestellt oder erworben worden, so muß der Gläubiger bei demselben geschützt werden. Gleichgestalt verbleibt den gerichtlichen, so wie den stillschweigenden oder gesetzlichen Hypotheken ihr bisheriges Vorzugsrecht, so daß den Pfandrechten die zweite Klasse, den Hypotheken aber die dritte Klasse der in der A.G.D. vorgeschriebenen Konkurs-D., und in diesen Klassen der locus nach der Folge, welche den Vorschriften der bisherigen Gesetze gemäß ist, gebührt, bis das von neuem zu regulirende Hypothekewesen (§. 28.) die Rangordnung der Hypothekengläubiger bestimmt haben wird.

§. 20. [Von Straffachen.] Die in dem A.L.R. enthaltenen Strafgesetze können, in sofern sie unter der vorigen Regierung nicht beibehalten worden sind, bei den, vor dem 1. Jan. 1817 begangenen, noch nicht bestrafte Verbrechen nur alsdann angewendet werden, wenn die dadurch geordneten Strafen gelinder sind, als diejenigen, welche nach den bisherigen Gesetzen auf das vorliegende Verbrechen stattgefunden hätten. Bei den Verbrechen aber, welche nach dem 1. Jan. 1817 begangen worden, treten die Vorschriften des A.L.R. ohne Unterschied ein.

§. 21. [Die A.G.D. soll vom 1. Jan. 1817 an gesetzliche Kraft haben.] Vom 1. Jan. 1817 an soll die A.G.D. für die Preuß. Staaten, nebst dem Anhang zu selbiger und den nachher erfolgten Abänderungen, Zusätzen und Erläuterungen in den §. 1. erwähnten Distrikten ebenfalls gesetzliche Kraft haben; so daß solche in allen entstehenden Rechtsstreitigkeiten und übrigen gerichtlichen Angelegenheiten zur einzigen Richtschnur des Verfahrens zu nehmen ist, sowohl in Hinsicht der Form, als der darin enthaltenen materiellen Bestimmungen, wohin unter andern die wegen der Zulässigkeit der Beweismittel gehören.

§. 22. [Vandes-Justiz-Kollegium für die neuen Distrikte Westpreußens.] Dem Oberlandesgericht von Westpreußen wird die Gerichtsbarkeit über die eximirten Personen und Grundstücke, so wie die Aufsicht über sämtliche Untergerichte in dem Kulmschen und Michelauschen Kreise, der Stadt Thorn und deren altem und neuem Gebiete übertragen.

Gedachtes Oberlandesgericht bildet sogleich die höhere Instanz für die von den Untergerichten in den genannten Distrikten gefällten Erkenntnisse, in sofern solche Erkenntnisse nach den Gesetzen ein Rechtsmittel zulässig ist.

§. 23. [Land- und Stadtgerichte.] Die Gerichtsbarkeit in den Städten und auf dem platten Lande wird durch Land- und Stadtgerichte ausgeübt.

§. 24. [Geistliche Gerichte.] Für die Ehesachen katholischer Religionsverwandten, in sofern beide Theile katholisch sind, sollen geistliche Gerichte nach der in Westpreußen bestehenden Verfassung wieder hergestellt werden.

§. 25. [Wegen Einrichtung der Gerichte wird der Justizminister Verfügungen erlassen.] Unser Justizminister ist beauftragt, hiernach wegen Wiederherstellung der Gerichte und was die geistlichen Gerichte betrifft, unter Mitwirkung Unsers Ministers des Innern, die nöthigen Verfügungen mit Unserer Genehmigung zu erlassen, und dabei für die

angemessene Wiederanstellung oder Versorgung aller vorgefundenen unbescholtenen Justizbedienten zu sorgen.

§. 26. [Ueber das Verfahren in schwebenden Prozessen sollen Anweisungen ertheilt werden.] Ueber das Verfahren bei Anwendung der A.G.D. auf die schwebenden Prozesse, werden vom Justizminister besondere Anweisungen ertheilt werden.

§. 27. [Depositat-Geschäfte.] In Absicht der Depositatgeschäfte wird auf die Vorschriften der A.Dep.D. v. 15. Sept. 1783 Bezug genommen, und genaue Befolgung vom 1. Jan. 1817 an, sämtlichen Gerichten zur Pflicht gemacht.

§. 28. [Hypothekewesen.] Das Hypothekewesen soll wieder nach den Grundsätzen der Hyp.D. v. 20. Dez. 1783 eingerichtet werden und darüber besondere Verfügungen ergehen.

§. 29. [Vormundschafswesen.] Das Vormundschafswesen ist nach dem 1. Jan. 1817 wieder ganz den Vorschriften Unserer Gesetze gemäß einzurichten.

§. 30. [Die Geschäfte der Civilstandsbeamten hören auf.] Die Obliegenheiten und Verrichtungen der, nach der vorigen Verfassung angeetzten Civilstandsbeamten hören mit dem 1. Jan. 1817 auf und in Absicht der Beglaubigungen der Geburten, Verheirathungen und Sterbefälle, treten die Vorschriften Unserer Gesetze ein.

§. 31. [Stempelwesen.] Ueber den Gebrauch des Stempelpapiers enthalten das Stempelgesetz v. 20. Nov. 1810, die Dekl. v. 27. Juni 1811, die Instr. v. 5. Sept. 1811 und die bisher durch die Amtsblätter bekannt gemachten Erläuterungen die nöthigen Vorschriften.

§. 32. [Sporelwesen.] Die Gerichtsgebühren sollen vom 1. Jan. 1817 an, nach den durch das Pat. v. 23. Aug. v. J. eingeführten Allg. Gebührentaxen angezett und entrichtet werden.

§. 33. [Vom Verfahren in Kriminalfachen.] Das Verfahren in Kriminalfachen richtet sich nach den Vorschriften der Krim.-D. vom 11. Dez. 1805 und den dieselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen. Zur Führung der Untersuchungen soll ein Inquisitoriat errichtet werden, wobei jedoch die Civilgerichte verpflichtet bleiben, alle diejenigen vorläufigen Verfügungen zu treffen, welche keinen Aufschub leiden und zur Erforschung der Wahrheit, Festmachung des Thäters und dazu dienen, damit der Thatbestand des Verbrechens nicht verändert werde. Bis zur Einführung des Inquisitoriat's werden die Untersuchungen von den Land- und Stadtgerichten in ihren Bezirken geführt.

Wir befehlen allen und jeden Unserer Unterthanen in dem Kulmschen und Michelauschen Kreise und in der Stadt Thorn, so wie deren altem und neuem Gebiete, besonders aber Unserem Oberlandesgericht von Westpreußen, den Land- und Stadtgerichten und Unseren übrigen Behörden und Beamten, sich nach den Bestimmungen dieses Patents in allen Punkten genau zu achten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beibrückung Unsers größeren Königl. Insiegels.

Gegeben Berlin, d. 9. Nov. 1816.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kirchhausen. Graf v. Bülow.
v. Schuckmann. W. Fürst zu Wittgenstein. v. Boyen.

Patent v. 9. Nov. 1816 wegen Wiedereinführung der Preuß. Gesetze in das Großherzogthum Posen.

[G.S. 1816. S. 225. Nr. 380.]

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. Wir haben bereits die Wiedereinführung des A.L.R. in Unser Großherzogthum Posen angeordnet und im Allgemeinen die Grundsätze festgestellt, welche bei Organisation der Justizverfassung in demselben befolgt werden sollen.

Damit nun Unsere dortige Unterthanen an den Wohlthaten Unserer Gesetzgebung baldmöglichst wieder Theil nehmen mögen, verordnen Wir hierdurch Folgendes:

§. 1. [Das A.L.R. soll vom 1. März 1817 an gesetzliche Kraft haben.] Vom 1. März 1817 an soll Unser A.L.R. nebst den dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen, in dem Großherzogthum Posen von neuem volle Kraft des Gesetzes haben und nach dem benannten Tage, bei Vollziehung und Beurtheilung aller rechtlichen Handlungen und deren Folgen, so wie bei Entscheidung der entstehenden Rechtsstreitigkeiten zum Grunde gelegt werden.

§. 2. [Provinzial-Gesetze und Gewohnheiten.] Die in dem Großherzogthum Posen bestanden besondern Rechte und Gewohnheiten sollen, in sofern sie unter der vorigen Regierung aufgehoben und abgeschafft worden, auch fernerhin nicht mehr zur Anwendung kommen. An deren Stelle treten die Bestimmungen des A.L.R., und wo diese fehlen sollten, die Analogie des Rechts nach Anleitung der in dem §. 49. der Einl. zum A.L.R. gegebenen Vorschrift.

§. 3. [Das A.L.R. soll auf die während der Gesezeskraft der fremden Rechte vorgefallenen Handlungen und Begebenheiten nicht gezogen werden.] Auf die vor dem 1. März 1817 während der Gesezeskraft der fremden Rechte vorgefallenen Handlungen und Begebenheiten soll das A.L.R. nicht angewendet werden; es finden vielmehr dabei die in den §§. 14. bis 20. der Einl. vorgeschriebenen Grundsätze statt. Auch soll ein jeder, welcher zur Zeit der wieder eingetretenen Gesezeskraft des A.L.R., in einem nach bisherigen Rechten gültigen und zu Recht beständigen Besitze irgend einer Sache oder irgend eines Rechts sich befindet, dabei gegen jeden privatrechtlichen Anspruch geschützt und Niemand in dem Genusse seiner in dem Verkehre mit andern Privatpersonen wohlervorbenen Gerechtfame unter irgend einem, aus dem A.L.R. entlehnten Vorwande gestört oder beeinträchtigt werden. Dieser Grundsatz ist jedoch mit Vorbehalt der noch zu erlassenden Bestimmung über die Gerechtfame derjenigen Unterthanen aus den alten Provinzen anzuwenden, welche früherhin, durch willkürliche Eingriffe der Behörden des vormaligen Herzogthums Warschau, in die Jurisdiktionsrechte Unseres Staats, vor die Herzogl. Warschauer Gerichte vorgeladen und, trotz der dieseitigen Protestationen und Weigerung, die Vorladungen zu insinuiren, durch Kontumazial-Erkenntnisse verurtheilt worden.

§. 4. [Wenn die bisherigen Geseze dunkel oder zweifelhaft sind, so findet das A.L.R. Anwendung.] Wenn jedoch aus einer älteren Handlung oder Begebenheit Prozesse entstehen, und die damals vorhandenen, auf den vorliegenden Fall anzuwendenden Geseze dunkel oder zweifelhaft sind, so ist derjenigen Meinung, welche mit den Vorschriften des A.L.R. übereinstimmt oder denselben am nächsten kommt, der Vorzug zu geben.

§. 5. [Wenn die Gültigkeit eines früheren Gesezes zweifelhaft ist, so soll darüber der Justizminister entscheiden.] Sollte ein Zweifel darüber entstehen, welches Gesez in einer gewissen Zeitperiode bis zum 1. März 1817 gegolten hat, so ist deshalb die Entscheidung Unseres Justizministers einzuholen.

§. 6. [Wie es wegen der zur Zeit der Publikation noch schwebenden älteren Fälle und Rechts-Angelegenheiten zu halten sei.] In den Fällen, wo die Handlung oder Begebenheit, aus welcher streitige Rechte unter den Parteien entspringen, zwar schon vor der Einführung des A.L.R. sich ereignet haben, die rechtlichen Folgen derselben aber erst nachher eintreten, soll darauf Rücksicht genommen werden, ob es noch in der Gewalt desjenigen, von dessen Rechten oder Pflichten die Rede ist, gestanden, die rechtlichen Folgen der früheren Handlung oder Begebenheit zu bestimmen und auf andere Art, als in dem A.L.R. geschehen ist, festzusetzen; oder ob eine solche abändernde Bestimmung in der Gewalt und einseitigen Entschliessung desjenigen, den die Handlung oder Begebenheit angehet, nicht mehr gestanden habe. Im letzten Falle sollen die auch später eintretenden rechtlichen Folgen dennoch nur nach den älteren Gesezen, welche zur Zeit der vorgefallenen Handlung oder Begebenheit gültig gewesen sind, beurtheilt werden. Im ersten Falle hingegen soll, wenn auch die Handlung oder Begebenheit älter, aber keine solche abändernde Bestimmung vorhanden wäre, bei Beurtheilung der erst nach dem 1. März 1817 eintretenden rechtlichen Folgen, dennoch nur die Vorschrift des A.L.R. Anwendung finden.

§. 7. [Besonders wegen der Verträge.] Es sind daher alle Verträge, welche vor dem 1. März 1817 errichtet worden, sowohl in Ansehung ihrer Form und ihres Inhalts, so wie auch der daraus entstehenden rechtlichen Folgen, nach den zur Zeit des geschlossenen Vertrages bestandenen Gesezen zu beurtheilen, wenn gleich erst später daraus auf Erfüllung, Aufhebung oder Leistung des Interesse geklagt würde.

§. 8. [Wegen der Testamente.] Alle Testamente und letztwillige Verordnungen, welche vor dem 1. März 1817 errichtet worden, sind in Rücksicht ihrer Form durchgehends nach den Vorschriften ihrer älteren Geseze zu beurtheilen. Auch der Inhalt dieser Testamente ist gültig, in sofern nicht prohibitiv-Geseze zur Zeit des Erbanfalls ihm entgegenstehen. In letzterer Rücksicht ist insbesondere die Lehre von der Erbfähigkeit der instituirten Erben und vom Pflichttheil nach den zur Zeit des Erbanfalls geltenden Gesezen zu beurtheilen.

§. 9. [Gültigkeit der holographischen und vor Notarien errichteten Testamente.] Es sollen aber die von den Erblassern eigenhändig ge- und unterschriebenen, ohne Beobachtung einer weiteren Form bisher gültig gewesen Testamente, imgleichen diejenigen, welche vor Notarien aufgenommen worden, nur noch während eines Jahres, vom 1. März 1817 an gerechnet, als rechtsbeständig erachtet werden. Nach Ablauf dieses Zeitraums tritt, in Ermangelung einer anderweitig gültig aufgenommenen Disposition, die gesetzliche Erbfolge ein, sofern nicht nachgewiesen werden kann, daß der Erblasser während des ganzen einjährigen Zeitraums von Errichtung eines Testaments nach den Vorschriften des A.L.R. verhindert worden ist.

Uebrigens soll in allen Fällen, in welchen Personen, die vor Notarien ihr Testament errichtet haben, solches gerichtlich auf- oder annehmen lassen, die Gebührenfreiheit stattfinden, so daß selbige nur die baaren Auslagen zu entrichten verbunden sind.

§. 10. [Von der gesetzlichen Erbfolge.] Die gesetzliche Erbfolge zwischen Eltern und Kindern, auch andern Familien-Mitgliedern, so weit dieselbe nicht durch rechtsgültige Verträge abgeändert ist, ist in allen bis zum 1. März 1817 entstehenden Erbfällen, nach den bisherigen Gesezen, nachher aber, wenn der Erblasser keine rechtsgültige Abänderungen gemacht hat, nach den Vorschriften des A.L.R. zu beurtheilen und zu entscheiden.

§. 11. [Von dem Verhältnisse der Eheleute.] Das rechtliche Verhältniß der Eheleute, die sich vor dem 1. März 1817 verheirathet haben, soll in Absicht der Rechte und Pflichten unter Lebendigen, so wie auch der Grundsätze wegen Auseinandersetzung bei Trennung der Ehe, nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe bestandenen Gesezen bestimmt werden.

Die Gründe, aus welchen eine vor dem 1. März 1817 geschlossene Ehe von nun an für nichtig und ungültig zu erklären oder auch zu scheiden, werden dagegen nach den Vorschriften des A.L.R. beurtheilt, in sofern sie nicht aus Thatfachen hergenommen werden, welche sich früher ereignet, und die das damals geltende Gesez für keinen hinreichenden Grund geachtet hat. Bei der Erbfolge, wenn sie nicht durch rechtsgültige Verträge oder letztwillige Verordnungen bestimmt wird, sondern nach dem allgemeinen Recht anzuordnen ist, soll der überlebende Ehegatte die Wahl haben, ob er nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe geltend gewesen Gesezen, oder nach den Vorschriften des A.L.R. über die Erbfolge bei vorhandener ehelicher Gütergemeinschaft, erben wolle.

§. 12. [Eheliche Gütergemeinschaft.] Bei allen nach dem 1. März 1817 geschlossenen Ehen soll die eheliche Gütergemeinschaft, so wie sie in dem A.L.R. Th. II. Tit. 1. §. 3 61 u. f. bestimmt ist, eintreten, in sofern selbige nicht durch Verträge ausdrücklich ausgeschlossen worden ist.

§. 13. [Vom väterlichen und mütterlichen Nießbrauch.] Der dem Vater von dem Vermögen seiner Kinder nach den Vorschriften des A.L.R. zustehende Nießbrauch tritt mit dem 1. März 1817 wieder ein, wohingegen mit diesem Tage der Nießbrauch der Mutter von dem Vermögen der Kinder, in Ermangelung rechtsgültiger, darüber geschlossener Verträge, aufhört, in sofern das A.L.R. diesen Nießbrauch der Mutter nicht beilegt.

§. 14. [Von den rechtlichen Folgen des unehelichen Beischlafs.] Die vor dem 1. März 1817 geborenen unehelichen Kinder erhalten mit diesem Tage die im A.L.R. ihnen beigelegte Rechte, in sofern ihnen solche durch die bisherigen Geseze entzogen waren. Dagegen finden, in Ermangelung eines gültigen Anerkenntnisses der Vaterschaft, weder Entschädigungs-Ansprüche von Seiten der Geschwächten, noch Alimenten-Forderungen für die Zeit bis zum 1. März 1817 von Seiten des unehelichen Kindes statt. Ist die Niederkunft nach dem 1. März 1817 erfolgt, so werden die rechtlichen Folgen des unehelichen Beischlafs nach dem A.L.R. beurtheilt.

§. 15. [Von dem Verhältnisse der bäuerlichen Unterthanen.] Bei der bereits erfolgten Aufhebung der Unterthänigkeit soll es verbleiben und demgemäß das gegenwärtige Verhältniß zwischen den Gutsbesitzern und den auf ihren Gütern befindlichen nicht erblichen Bauern und Landleuten aufrecht erhalten werden, nach welchem diese Leute als völlig persönlich freie Menschen anzusehen sind, welche die ihnen vom Grundbesitzer überlassenen Grundstücke in Nugnießung haben und dafür eine bestimmte Prätiation, gleichviel ob in baarem Gelde, oder in natura, oder durch Dienste, abführen. Die Art und Weise, wie das Gd. wegen der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse v. 14. Sept. 1811 und dessen Dekl. vom 29. Mai d. J. im Großherzogthum Posen mit Beachtung der Gerechtfame aller Betheiligten in Anwendung zu bringen sei, bleibt der Bestimmung durch eine besondere B. vorbehalten.

§. 16. [Von der Verjährung.] Die Verjährung soll in denjenigen Fällen, bei welchen sie schon vor dem 1. März 1817 vollendet gewesen ist, lediglich nach den bisherigen Rechten beurtheilt werden, wenn gleich die daraus entstandenen Befugnisse oder Einwendungen erst nachher geltend gemacht würden. In solchen Fällen aber, bei welchen die bisherige gesetzliche Frist zur Verjährung mit dem 1. März 1817 noch nicht abgelaufen ist, sollen die Vorschriften des A.L.R. zur Anwendung gebracht werden. Sollte jedoch zur Vollendung einer schon vor dem 1. März 1817 angefangenen Verjährung im A.L.R. eine kürzere Frist, als nach den aufgehobenen Gesezen, vorgeschrieben sein, so kann derjenige, welcher in einer solchen kürzeren Verjährung sich gründen will, die Frist derselben nur von dem 1. März 1817 an berechnen.

§. 17. [Vom Zinsfuß.] In Absicht der Höhe der erlaubten

Zinsen treten nach dem 1. März 1817 die Bestimmungen des A.L.R. und der darauf Bezug habenden späteren B. bergestellt ein, als daß, wenn in einem früheren Verträge höhere Zinsen verabredet worden, die Preuß. Gesetze gestatten, von dem Tage der Wirksamkeit der letzteren der Schuldner nur zur Zahlung der erlaubten niedrigen Zinsen verpflichtet ist.

§. 18. [Von der Volljährigkeit.] Die Volljährigkeit tritt in Absicht aller derjenigen Personen, welche solche vor dem 1. März 1817 nach den bisherigen Gesetzen noch nicht erreicht haben, erst mit dem vollendeten Vierundzwanzigsten Jahre ein.

§. 19. [Von der Klassifikation der Gläubiger.] Wenn es auf eine Klassifikation der Forderungen mehrerer Gläubiger ankommt, so sind in allen Fällen, in welchen der Streit zwischen mehreren Gläubigern über das Vorzugsrecht erst nach dem 1. März 1817 eintritt, die Vorschriften der Preuß. Gesetze, ohne Rücksicht auf die zur Zeit der Entstehung der Forderung geltend gewesenene Gesetze, zum Grunde der Entscheidung zu legen. Ist aber ein wirkliches Pfand- oder Hypothekenrecht bestellt oder erworben worden, so muß der Gläubiger bei demselben geschützt werden. Gleichergestalt verbleibt den gerichtlichen, so wie den stillschweigenden oder geschlichen Hypotheken, ihr bisheriges Vorzugsrecht, so daß den Pfandrechten die zweite Klasse, den Hypotheken aber die dritte Klasse der in der A.G.D. vorgeschriebenen Konkurs-D., und in diesen Klassen der locus nach der Folge, welche den Vorschriften der bisherigen Gesetze gemäß ist, gebühret, bis das von neuem zu regulirende Hypothekenwesen (§. 26.) die Rangordnung der Hypothekengläubiger bestimmt haben wird.

§. 20. [Von Strafsachen.] Die im A.L.R. enthaltenen Strafgesetze können, in sofern sie unter der vorigen Regierung nicht beibehalten worden sind, bei den, vor dem 1. März 1817 begangenen, noch nicht bestrafte Verbrechen nur alsdann angewendet werden, wenn die dadurch geordneten Strafen gelinder sind, als diejenigen, welche nach den bisherigen Gesetzen auf das vorliegende Verbrechen stattgefunden hätten. Bei den Verbrechen aber, welche nach dem 1. März 1817 begangen werden, treten die Vorschriften des A.L.R. ohne Unterschied ein.

§. 21. [Von der Gerichts-Ordnung.] Ueber die Beibehaltung des mündlichen Verfahrens in Prozessen, so wie über die Abweichungen der gerichtlichen Prozedur von der Vorschrift der A.G.D. überhaupt, wird eine besondere B. ergehen. Wo diese nichts abändert, tritt vom 1. März 1817 ab die A.G.D. nebst ihrem Anh. und ihren späteren Abänderungen, Zusätzen und Erläuterungen als Richtschnur ein, sowohl in Hinsicht der Form, als der darin enthaltenen materiellen Bestimmungen, wohn unter andern die wegen der Zulässigkeit der Beweismittel gehören.

§. 22. [Einrichtung der Justizbehörden.] Die Justiz wird vom 1. März 1817 an verwalet:

- 1) von Friedensgerichten, welchen für gewisse Angelegenheiten die Ausübung freitiger Gerichtsbarkeit übertragen werden soll;
- 2) von den Landgerichten, statt der bisherigen Civiltribunale und Kriminalgerichte, jedoch in Absicht der Kriminalsachen und zur Abfassung der Erkenntnisse. Sie bilden wechselseitig die zweite Instanz;
- 3) von dem Oberappellationsgerichte in Posen, welches in Civilsachen in dritter Instanz und in wichtigen Kriminalsachen auf die geführte weitere Vertheidigung erkennt; und
- 4) von Inquisitoriaten, als untersuchenden Behörden.

Die bisherige Verfassung, nach welcher keine Exemption vom Gerichtsstande und keine Patrimonialgerichtsbarkeit statt findet, wird beibehalten.

§. 23. [Geistliche Gerichte.] Die geistliche Gerichtsbarkeit soll vom 1. März 1817 in der Art wieder ausgeübt werden, wie solche vor der Abtretung der Provinz nach Unsern frühern Verordnungen bestand.

§. 24. [Wegen Einrichtung der Gerichte wird der Justizminister Verfügungen erlassen.] Unser Justizminister ist beauftragt, hiernach wegen Einrichtung der Justizbehörden die nöthigen Verfügungen mit Unserer Genehmigung zu erlassen und dabei für die angemessene Wiederanstellung oder Verforgung aller vorgedachten unbescholtenen Justizbedienten zu sorgen.

§. 25. [Depositwalwesen.] In Absicht der Depositgeschäfte sollen nach wie vor die Vorschriften der A.D.D. v. 15. Sept. 1783 zur Anwendung gebracht werden.

§. 26. [Hypothekenwesen.] Das Hypothekenwesen soll wieder nach den Grundbüchern der Hyp.-D. v. 20. Dez. 1783 eingerichtet werden und darüber besondere Verfügung ergehen.

§. 27. [Vormundchaftswesen.] Das Vormundchaftswesen ist nach dem 1. März 1817 wieder ganz den Vorschriften Unserer Gesetze gemäß einzurichten.

§. 28. [Die Geschäfte der Civilstandsbeamten hören auf.] Die Obliegenheiten und Berichtigungen der nach der vorigen Verfassung an-

gestellten Civilstandsbeamten hören mit dem 1. März 1817 auf und in Absicht der Beglaubigungen der Geburten, Verheirathungen und Sterbefälle treten die Vorschriften Unserer Gesetze ein.

§. 29. [Stempelwesen und Sportelwesen.] Die Preuß. Stempelgesetze sind bereits eingeführt, und dabei hat es sein Bewenden.

Ueber die Anwendung der unterm 23. Aug. v. J. publicirten allgemeinen Gebührentaxen auf die Gerichte, Justizkommissarien und Notarien des Großherzogthums Posen, werden aber besondere Bestimmungen in der schon oben §. 21. vorbehaltenen besonderen B. ergehen.

§. 30. [Vom Verfahren in Kriminalsachen.] Das Verfahren in Kriminalsachen richtet sich nach den Vorschriften der Krim.-D. vom 11. Dez. 1805 und den dieselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen, mit der Einschränkung, daß diejenigen Anordnungen nicht zur Anwendung kommen, welche durch die besondere Verfassung des Großherzogthums ausgeschlossen worden. Dahin gehören die Festsetzungen wegen des Gerichtsstandes bei Ober- und Untergewerichten und die nicht stattfindende subsidiarische Verpflichtung der Kämmerern und Gutsbesitzer zur Entrichtung unerläßlicher Kriminalkosten.

Wir befehlen allen Unseren Unterthanen, Unsern Gerichten und übrigen Beamten im Großherzogthum Posen, sich nach den Bestimmungen dieses Pat. in allen Punkten genau zu achten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Verkündung Unseres größeren Königl. Insigniels.

Gegeben Berlin, den 9. Nov. 1816.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kirchheim. Graf v. Bülow.
v. Schuckmann. W. Fürst zu Wittgenstein. v. Boyen.

Pat. v. 15. Nov. 1816 wegen Einführung des Allgem. Landrechts in die mit den Preuß. Staaten vereinigten ehemals Sächsischen Provinzen und Distrikte.

[G.S. 1816. S. 233. Nr. 381.]

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. Nachdem Wir beschlossen haben, die mit Unsern Staaten vereinigten ehemaligen Sächsischen Provinzen und Distrikte an den Vortheilen Unserer Gesetzgebung Theil nehmen zu lassen, so verordnen Wir hierdurch Folgendes:

§. 1. [Das A.L.R. soll vom 1. März k. J. an gesetzliche Kraft haben.] Vom 1. März des künftigen Jahres an soll Unser A.L.R., nebst den dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen, in den gedachten Provinzen volle Kraft des Gesetzes haben, und von dem benannten Tage, bei Vollziehung und Beurtheilung aller rechtlichen Handlungen und deren Folgen, so wie bei Entscheidung der entstehenden Rechtsstreitigkeiten, zum Grunde gelegt werden.

§. 2. [Es tritt an die Stelle der bisher gegoltenen Allgemeinen Landes- und subsidiarischen Gesetze.] Das A.L.R. mit den nachher erfolgten gesetzlichen Bestimmungen tritt an die Stelle der bisher zur Anwendung gekommenen Allgemeinen Landes- und der subsidiarischen Gesetze. Die Art und Weise, wie das Ed. wegen der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse v. 14. Sept. 1811 und dessen Deff. v. 29. Mai 1816 in den ehemaligen Sächsischen Provinzen und Distrikten, mit Beachtung der Gerechtame der Beteiligten in Anwendung zu bringen sei, bleibt der Bestimmung durch eine besondere B. vorbehalten.

§. 3. [Provinzial-Gesetze und Gewohnheiten.] Die in den einzelnen Provinzen und Orten bisher bestandenen besonderen Rechte und Gewohnheiten behalten noch fernerhin ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit dergestalt, daß die vorkommenden Rechtsangelegenheiten hauptsächlich nach diesen, und nur erst in deren Ermangelung nach den Vorschriften des A.L.R. beurtheilt und entschieden werden soll.

§. 4. [Lehnrecht.] Auf gleiche Art soll es in allen Lehnsachen bei den bisherigen Gesetzen und Verfassungen so lange verbleiben, bis Wir darüber nähere Vorschriften ertheilen werden. Wenn jedoch die bisher geltend gewesenene Lehnsgesetze dunkel, zweifelhaft oder unvollständig sind, so müssen sie nach den Vorschriften des A.L.R. erklärt oder ergänzt werden.

§. 5. [Auf vergangene Fälle soll das A.L.R. nicht gezogen werden.] Auf die vor dem 1. März 1817 vorgefallenen Handlungen und Vergebenheiten soll das A.L.R. nicht angewendet werden; es finden vielmehr dabei die im §. 14. bis 20. der Einl. desselben vorgeschriebenen Grundsätze statt. Auch soll ein jeder, welcher zur Zeit der eintretenden Gesetzeskraft des A.L.R. in einem, nach bisherigen Rechten gültigen und zu Recht beständigen Besitze irgend einer Sache oder eines Rechts sich befindet, dabei gegen Jedermann geschützt und in dem Genusse, oder in der Ausübung dieser seiner wohl erworbenen Gerechtame unter irgend einem, aus dem A.L.R. entlehnten Vorwande nicht gestört oder beeinträchtigt werden.

Wenn jedoch aus einer älteren Handlung oder Begebenheit Prozeffe entstehen, und die damals vorhandenen, auf den vorliegenden Fall anzuwendenden Gesetze dunkel oder zweifelhaft sind; so ist derjenigen Meinung, welche mit den Vorschriften des A.L.R. übereinstimmt, oder derselben am nächsten kommt, der Vorzug zu geben.

§. 6. [Allgemeiner Grundfatz, wenn die Handlung oder Begebenheit vor der Einführung des A.L.R. entsprang, die rechtlichen Folgen aber nach der Einführung desselben eintreten.] In den Fällen, wo die Handlung oder Begebenheit, aus welcher streitige Rechte unter den Parteien entspringen, zwar schon vor der Einführung des A.L.R. sich ereignet haben, die rechtlichen Folgen derselben aber erst nachher eintreten, soll darauf Rücksicht genommen werden: ob es noch in der Gewalt desjenigen, von dessen Rechten oder Pflichten die Rede ist, gestanden, die rechtlichen Folgen der früheren Handlung oder Begebenheit zu bestimmen, und auf andere Art, als in dem A.L.R. geschehen ist, festzusetzen, oder ob eine solche abändernde Bestimmung in der Gewalt und einseitigen Entschlieffung desjenigen, den die Handlung oder Begebenheit angeht, nicht mehr gestanden habe. In letztem Falle sollen die auch später eintretenden rechtlichen Folgen dennoch nur nach den ältern Gesetzen, welche zur Zeit der vorgefallenen Handlung oder Begebenheit gültig gewesen sind, beurtheilt werden; im ersten Falle hingegen soll, wenn auch die Handlung oder Begebenheit älter, aber keine solche abändernde Bestimmung vorhanden wäre, bei Beurtheilung der erst nach dem 1. März 1817 eintretenden rechtlichen Folgen, dennoch nur die Vorschrift des A.L.R. Anwendung finden.

§. 7. [Von Verträgen.] Es müssen daher alle Verträge, welche vor dem 1. März 1817 errichtet sind, in Ansehung ihrer Form und ihres Inhalts, so wie auch der daraus entstehenden rechtlichen Folgen, nach den, zur Zeit des geschlossenen Vertrages geltend gewesen Gesetzen beurtheilt werden, wenn gleich erst später daraus auf Erfüllung, Aufhebung oder Leistung des Interesse geklagt würde.

§. 8. [Von Testamenten.] Alle Testamente und letztwillige Verordnungen, welche vor dem 1. März 1817 errichtet worden, sind in Rücksicht ihrer Form durchgehends nach den Vorschriften der ältern Gesetze zu beurtheilen. Auch der Inhalt dieser Testamente ist gültig, in sofern nicht Prohibitions Gesetze zur Zeit des Erbfallens ihm entgegen stehen. In letzterer Rücksicht ist insbesondere die Lehre von der Erbfähigkeit der instituirten Erben und vom Pflichttheil nach den zur Zeit des Erbfallens geltenden Gesetzen zu beurtheilen.

§. 9. [Von der gesetzlichen Erbfolge.] Die gesetzliche Erbfolge zwischen Eltern und Kindern, auch anderen Familienmitgliedern, so weit dieselbe nicht durch rechtsgültige Verträge abgeändert ist, oder auf Fideikommissstiftungen beruhet, die nach Provinzialgesetzen und Gewohnheiten zu beurtheilen sind, ist in allen bis zum 1. März 1817 entstehenden Erbfällen, nach den bisherigen Gesetzen, nachher aber, wenn der Erblasser keine rechtsgültige Abänderung gemacht, nach den Vorschriften des A.L.R. zu beurtheilen und zu entscheiden. Wegen der Lehns-Succession hat es bei der Bestimmung des §. 4. sein Bewenden.

§. 10. [Aufhebung der statutarischen Erbfolge.] Die durch die V. des ehemaligen Generalgouvernements von Sachsen v. 24. Mai 1814 erfolgte Aufhebung der statutarischen und der auf dem Herkommen beruhenden Erbrechte der Gerade und des Heergeräthes wird hierdurch bestätigt.

§. 11. [Von den Verhältnissen der Eheleute.] Das rechtliche Verhältniß der Eheleute, die sich vor dem 1. März 1817 verheirathet haben, soll in Absicht der Rechte und Pflichten unter Lebendigen, so wie auch der Grundfätze wegen Auseinandersetzung bei Trennung der Ehe, nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe bestandenen Gesetzen bestimmt werden. Die Gründe einer nach dem 1. März 1817 nachgesuchten Ehescheidung oder Nichtigkeit werden dagegen nach den Vorschriften des A.L.R. beurtheilt, können jedoch nicht aus Thatfachen hergeleitet werden, welche sich früher ereignet, und die das damals geltende Gesetz nicht für einen Ehescheidungs- oder Nichtigkeitsgrund geachtet hat. Bei der Erbfolge, wenn sie nicht durch rechtsgültige Verträge oder letztwillige Verordnungen bestimmt wird, sondern nach dem allgemeinen Recht anzuordnen ist, soll der überlebende Ehegatte die Wahl haben, ob er nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe geltend gewesen Gesetzen, oder nach den Vorschriften des A.L.R. erben wolle.

§. 12. [Von der Verjährung.] Die Verjährung soll in denjenigen Fällen, bei welchen sie vor dem 1. März 1817 vollendet gewesen ist, lediglich nach den bisherigen Rechten beurtheilt werden, wenn gleich die daraus entstandenen Befugnisse oder Einwendungen erst nachher geltend gemacht würden. In solchen Fällen aber, bei welchen die bisherige gesetzliche Frist zur Verjährung mit dem 1. März 1817 noch nicht abgelaufen ist, sollen die Vorschriften des A.L.R. zur Anwendung gebracht werden.

Sollte jedoch zur Vollendung einer schon vor dem 1. März 1817

angefangenen Verjährung im A.L.R. eine kürzere Frist, als nach den aufgehobenen Gesetzen vorgeschrieben sein; so kann derjenige, welcher in einer solchen kürzern Verjährung sich gründen will, die Frist derselben nur von dem 1. März 1817 berechnen. Es soll auch da, wo in dem A.L.R. für gewisse Handlungen außer dem Prozeßverfahren Fristen vorgeschrieben sind, bei deren Berechnung dieselben Grundfätze in Anwendung gebracht werden.

§. 13. [Vom Zinsfuß.] In Absicht der Höhe der erlaubten Zinsen treten nach dem 1. März 1817 die Bestimmungen des A.L.R. und der darauf Bezug habenden spätern V. dergestalt ein, daß, wenn in einem frühern Verträge höhere Zinsen verabredet worden, als die Preuß. Gesetze verstaten, von dem Tage der Wirksamkeit der letztern, der Schuldner nur zur Zahlung der erlaubten niedrigen Zinsen verpflichtet ist.

§. 14. [Von der Volljährigkeit.] Die Volljährigkeit tritt in Absicht aller derjenigen Personen, welche solche vor dem 1. März 1817 nach den bisherigen Gesetzen noch nicht erreicht haben, erst mit dem vollendeten Vierundzwanzigsten Jahre ein.

§. 15. [Von der Klassifikation der Gläubiger.] Wenn es auf die Klassifikation der Forderungen mehrerer Gläubiger ankommt, so sind in allen Fällen, in welchen nach dem 1. Juli 1816, als dem Tage der eingetretenen Gesetzeskraft der A.G.D., der Konkurs- oder Liquidationsprozeß eröffnet, oder das Kreditwesen eingeleitet worden, die Vorschriften der Preuß. Gesetze, ohne Rücksicht auf die zur Zeit der Entstehung der Forderung geltend gewesen Gesetze, zum Grunde der Entscheidung zu legen. Ist aber ein wirkliches Pfandrecht oder eine Hypothek vor Einführung der A.G.D. bestellt worden, so muß der Gläubiger auch bei der nach den Vorschriften der A.G.D. stattfindenden Klassifikation als Pfand- und Hypothekengläubiger angesehen werden. Gleichergestalt verhält es sich mit den stillschweigenden oder gesetzlichen Hypotheken, in sofern durch sie das unbewegliche Vermögen in Anspruch genommen wird.

Nach Verlauf des Termins, welcher zur Anmeldung der Realansprüche durch eine besondere V. bekannt gemacht werden wird, können auch ältere Hypothekenrechte nur nach Preuß. Gesetzen beurtheilt und Klassifiziert werden.

§. 16. [Hypothekenwesen.] Das Hypothekenwesen soll nach den Grundfätzen der Hyp.-D. v. 20. Dez. 1783 eingerichtet, und darüber eine besondere V. erlassen werden.

§. 17. [Von Strafsachen.] Die im A.L.R. enthaltenen Strafgesetze mit den nachher erfolgten Zusätzen und Erläuterungen erhalten vom 1. März 1817 an gesetzliche Kraft, so daß von dieser Zeit an nur darnach erkannt werden soll. Es können jedoch die Gesetze bei den vor dem 1. März 1817 begangenen, noch nicht bestraften Verbrechen nur in sofern angewendet werden, als die dadurch geordneten Strafen gelinder sind, als diejenigen, welche nach bisherigen Gesetzen auf das vorliegende Verbrechen stattgefunden haben würden.

§. 18. [Einrichtung der Landes-Justiz-Kollegien.] Die Uns zustehende Gerichtsbarkeit über ezimirte Personen und Grundstücke wird von den Landes-Justiz-Kollegien in Unserm Namen ausgeübt.

Sie bilden zugleich in den dazu angethanen Fällen die Appellations- und Revisions-Instanz, letztere nach der zu ertheilenden nähern Anweisung für die Untergerichte, führen die Aufsicht über dieselben in allen ihren Amtsangelegenheiten und sind die Lehnskurien für ihren Bezirk.

§. 19. [Patrimonialgerichte.] Die Patrimonialgerichtsbarkeit in Civilsachen wird, in sofern sie mit dem Besitze eines Grundstücks bisher verbunden gewesen, und von Privatpersonen auf eine zu rechtbeständige Weise ausgeübt worden, hierdurch vor der Hand bestätigt. Es müssen jedoch bei Ausübung derselben die im A.L.R. und der A.G.D. enthaltenen Vorschriften genau beobachtet werden.

§. 20. [Depositalgeschäfte.] In Absicht der Depositalgeschäfte wird auf die Vorschriften der Allgem. Deposital-D. v. 15. Sept. 1783 Bezug genommen, und deren genaue Befolgung vom 1. März 1817 an sämmtlichen Ober- und Untergerichten zur Pflicht gemacht.

§. 21. [Stempelwesen.] Das Stempelgesetz v. 20. Nov. 1810, die Dekl. v. 27. Juni 1811, die Instr. v. 5. Sept. 1811 und die späteren Zusätze und Erläuterungen dieser Vorschriften sind vom 1. Juli 1816 an bereits in Anwendung gebracht worden.

§. 22. [Von den Justiz-Salarienkassen und Gerichtsgebühren.] Die Einrichtung und Verwaltung der Justizsalarienkassen soll in Gemäßheit des Regl. v. 20. Nov. 1782, der Ansatz der Gerichtsgebühren aber, nach Verschiedenheit der Gerichtsbehörden, nach den durch das Pat. v. 23. Aug. v. J. bekannt gemachten allgemeinen Gebührentaxen erfolgen. Die Justizkommissarien und Notarien aber haben sich nach der für sie bestimmten Gebührentaxe vom nämlichen Tage zu richten.

§. 23. [Von der Ausübung der Kriminal-Gerichtsbarkeit und der

Inquisitoriate.] Zur Führung der Untersuchungen, so weit selbige nicht vor die Militärgerichte gehören, sollen mit Aufhebung jeder Exemption und jeder Privat- oder Patrimonial-Jurisdiktion

Inquisitoriate errichtet werden, wohingegen die Civilgerichte alle diejenigen vorläufigen Verfügungen zu treffen verpflichtet sind, welche keinen Aufschub leiden, und zur Erforschung der Wahrheit, Festmachung des Thäters und dazu dienen, daß der Thatbestand des Verbrechens nicht verändert werde.

Wir befehlen allen und jeden Unserer Unterthanen in den vormals Sächsischen Provinzen und Distrikten, besonders aber den Ober- und Untergerichten und übrigen Beamten, sich nach den Bestimmungen dieses Patents in allen Punkten genau zu achten.

Urkundlich ist dieses Patent von Uns höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserm königl. Insignel bedruckt worden.

So geschehen Berlin, d. 15. Nov. 1816.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen. Graf v. Bülow.
v. Schudmann. W. Fürst zu Wittgenstein. v. Boyen.

B. v. 7. Dez. 1816 wegen erneuerten Verbots des Spielens in auswärtigen Lotterien, des Kollektirens für dieselben und der Privatauspielungen.

[G. S. 1817. S. 4. u. 5. Nr. 387.]

Wir Friedrich Wilhelm u. u. In Unserm A. L. R. sind §. 547. Tit. 2. Th. I. alle öffentlichen Lotterien, Glücksbuden u. u. von der ausdrücklichen Genehmigung des Staates abhängig gemacht, und in den §§. 248. u. 249. Tit. 20. Th. II. Strafen gegen die Unternehmer öffentlicher vom Staate nicht genehmigter Lotterien, so wie gegen das Spielen in auswärtigen Lotterien bestimmt, diese Strafbestimmungen auch in Unserm Lotterie-Gd. v. 20. Juli 1794, §. 10. bestätigt worden.

Nichtsdestoweniger vernehmen Wir, daß obigen gesetzlichen Anordnungen entgegen, besonders das Spielen in auswärtigen vom Staate nicht genehmigten Lotterien, immer mehr um sich greift, und durch mancherlei Kunstgriffe der Commissarien jener auswärtigen Lotterien befördert wird.

Wir finden Uns daher veranlaßt, durch gegenwärtige B., welche für den ganzen Umfang Unserer Staaten Gesetzeskraft haben soll, die früheren Verbote aller öffentlichen, vom Staate nicht besonders genehmigten Lotterien, Glücksbuden u. u. sowie des Spielens in auswärtigen Lotterien, besonders des Kollektirens für dieselben, hiermit zu erneuern, und folgendermaßen näher zu bestimmen:

§. 1. Wer in auswärtigen, vom Staate nicht besonders genehmigten Lotterien gespielt hat, gleichviel, ob ihm die auswärtigen Lotterie-Loose mit oder ohne eigene Veranlassung zugekommen sind, und ob der Einsatz für selbige bezahlt worden ist, oder nicht, hat den planmäßigen Einsatz, und außerdem eine fiskalische Strafe von Zweihundert Reichsthalern für jedes gespielte Loos zu entrichten. Wer die ihm auf irgend eine Weise zugekommenen Loose auswärtiger Lotterien nicht 24 Stunden nach dem Empfang der Polizeibehörde seines Wohnorts zur Kassation überreicht, gegen den streitet die Vermuthung, daß er in den fremden Lotterien habe spielen wollen, und derselbe hat daher ohne Weiteres die oben bestimmte Strafe verwirkt.

§. 2. Wer sich dem Verkaufe der Loose auswärtiger vom Staate nicht ausdrücklich genehmigter Lotterien entweder selbst unterzieht, oder einen solchen Verkauf als Mittelsperson befördert, soll, ohne Rücksicht auf den dabei beabsichtigten Gewinn, für jedes durch seine Mitwirkung verkaufte fremde Lotterie-Loos eine fiskalische Strafe von Dreihundert Thalern erlegen.

§. 3. Agenten fremder Lotterien, welche sich beikommen lassen, unsere Provinzen zu bereisen, und Loose auswärtiger Lotterien heimlich abzusetzen, sollen von der Polizeibehörde festgenommen werden, und die §. 2. bestimmte Strafe entrichten, im Unvermögensfalle aber Ein- bis Zweijährige Zuchthausstrafe erleiden.

§. 4. Wer ohne ausdrückliche Genehmigung des Staates öffentliche Lotterien innerhalb Landes unternimmt, Glücksbuden errichtet, oder öffentliche Auspielungen unbeweglicher oder beweglicher Gegenstände veranstaltet, soll, ohne Rücksicht auf den Betrag des Einsatzes zur Lotterie, oder auf den größern oder geringeren Werth der auszuspielenden Gegenstände, eine fiskalische Strafe von Dreihundert Thalern erlegen, und außerdem den doppelten Betrag von drei der Lotterie oder der Auspielung gezogenen Vortheils an die Armentasse des Orts entrichten.

§. 5. Von allen vorstehend §§. 1. bis 4. bestimmten fiskalischen Geldstrafen erhält der Denunziant die Hälfte.

§. 6. Die zwischen den Berliner und Hannoverschen Lotterien bis

zum Anfange des Jahres 1820 bestehende Reziprozität, nach welcher Unseren Unterthanen zwischen der Elbe und dem Rhein freistehet, sich einzelne Loose zum eigenen Spiel von den königl. Hannoverschen Lotteriebehörden zu verschreiben, wird durch obige Vorschriften nicht beschränkt, jedoch ist Unsern Unterthanen in den bezeichneten Provinzen bei den im §. 2. gegenwärtiger B. angeordneten Strafen, der Verkauf und der sonstige Verkehr mit Hannoverschen Lotterie-Loosen gleichfalls untersagt.

Wir befehlen allen Unsern getreuen Unterthanen, besonders aber Unsern Justiz- und Polizeibehörden, sich nach den Vorschriften gegenwärtiger B. gebührend zu achten.

Gegeben Berlin, d. 7. Dez. 1816.

Friedrich Wilhelm.

Allerh. Dekl. v. 12. Dez. 1816, betr. den §. 21. der Kriminal-Ordnung.

[G. S. 1816. S. 240. Nr. 383.]

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 18. Nov. deklarire Ich den §. 21. der Krim.-D. hierdurch dahin:

daß Vernehmungen, welche von Civilgerichten in Untersuchungssachen bei Gelegenheit oder auf Veranlassung der ihnen nach dem §. 20. der Krim.-D. obliegenden Geschäfte, vorgenommen worden, als rechtsbeständig, und die dabei von den Angeschuldigten abgegebenen Bekenntnisse als gültig und keiner Wiederholung bedürftig angesehen werden sollen, vorausgesetzt, daß die Vernehmung wie der §. 34. der Krim.-D. vorschreibt, von einem Richter und vers eideten Protokollführer geschehen ist.

Den Gerichten ist solches zu ihrer Achtung bekannt zu machen. Berlin d. 12. Dez. 1816.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

R. D. v. 19. Dez. 1816, betr. die Anstellung der Konsuls.)

[G. S. 1817. S. 6. Nr. 388.]

Die in der B. v. 27. Okt. 1810. über die veränderte Verfassung aller obersten Staatsbehörden, enthaltene Bestimmung; daß der Chef der Abtheilung für Gewerbe auch an Besetzung der Konsulate Theil nimmt, will Ich auf den Mir von Ihnen darüber gemachten Vortrag hierdurch dahin erklären: daß künftig bei der Wahl und Anstellung des Konsuls, das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, unter welchem die Konsulate unmittelbar stehen, zwar die Hauptstimme behalten, dem Ministerio der Finanzen und des Handels aber dabei jederzeit eine beratende gutachtliche Stimme zugestanden werden soll.

Berlin, d. 19. Dec. 1816. Friedrich Wilhelm.

An den Staatskanzler Fürsten v. Hardenberg.

R. D. v. 19. Dez. 1816, daß auch den Hinterbliebenen der pensionirten Militärpersonen außer dem Sterbemonat noch ein Gnadenmonat zu Theil werden soll.

[G. S. 1817. S. 6. Nr. 389.]

Da Ich durch Meine D. v. 27. Mai d. J. allgemein bestimmt habe, daß den Hinterbliebenen der Pensionairs ohne Ausnahme außer dem Sterbemonat noch ein Gnadenmonat zu Theil werden soll, so muß dieses auch auf die Hinterbliebenen der pensionirten Militärpersonen angewendet werden. Ich überlasse Ihnen das Weitere hiernach zu verfügen.

Berlin, d. 19. Dez. 1816. Friedrich Wilhelm.

An den Staatskanzler Fürsten v. Hardenberg.

B. v. 24. Dec. 1816, betr. die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in den Provinzen Sachsen, Westphalen, Kleve, Berg und Nieder-Rhein.

[G. S. 1817. S. 57. Nr. 409.]

Wir Friedrich Wilhelm u. u. Die Forsten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten in den, mit Unserem Reiche wieder vereinigten und in den neu erworbenen Provinzen sind bisher zum Theil nach solchen Vorschriften öffentlich verwaltet worden, welche die Dispositionsfreiheit der Eigenthümer beinahe gänzlich ausschließen und dem Forst-Grund-eigenthume ganz unverhältnißmäßige Lasten und Abgaben auflegen. Da solche Einschränkungen in der Benutzung dieses wichtigen Gemeinde-

1) Vgl. B. G. v. 8. Nov. 1867. (B. G. Bl. 1867. S. 137.)

Eigenthums mit den Grundsätzen des Rechts unvereinbar sind, der Gebrauch desselben aber eben so wenig einer schädlichen Willkür preisgegeben werden kann; so verordnen Wir, um einerseits den Gemeinden und öffentlichen Anstalten das Dispositionsrecht über die ihnen zugehörigen Wäldungen, da wo ihnen solches genommen war, wiederzugeben, andererseits aber, eine dem Wesen und den Zwecken der öffentlichen Korporationen entsprechende Benutzungsart zu sichern, hierdurch Folgendes:

Aufhebung der bisher stattgefundenen Einschränkungen in der Administration und der auferlegten besondern Abgaben.

§. 1. Alle in den genannten Provinzen bisher stattgefundenen Einschränkungen des Forsteigenthums der Gemeinden und öffentlichen Anstalten sollen, wo solche durch die Gouvernements nicht schon aufgehoben sind vom Tage der eintretenden allgemeinen Organisation der Verwaltung Unserer landesherrlichen Forsten in den genannten Provinzen an gerechnet völlig aufhören, und die unter den vorigen Regierungen den Gemeinbewaldungen, als solchen, aufgelegten besonderen Abgaben an den Staat fernerhin nicht weiter erhoben werden.

Vorzüglich gehören hierher:

die Zehn-Prozent-Gelder, welche bei Holzverkäufen an den Meistbietenden von dem Käufer zur landesherrlichen Kasse bezahlt werden mußten;

die sogenannten Vakationsgebühren oder Anweisungsgelder zur Gratifikationskasse;

ferner die außerordentlichen Haunngen, deren Ertrag zur landesherrlichen Kasse eingezogen oder verzinslich deponirt wurde, sowie alle jährliche direkte Geldbeiträge zu den Besoldungen der landesherrlichen Forstbedienten, und endlich, die Ausziehung der vorzüglichsten Stämme für öffentliche Zwecke.

Verwaltungsrecht der Gemeinden und öffentlichen Anstalten hinsichtlich ihrer Forstländereien.

§. 2. Den Gemeinden und öffentlichen Anstalten werden, kraft dieser Verordnung, ihre Forstländereien zur eigenen Verwaltung überlassen. Sie sind jedoch dabei ebenso, als bei der Verwaltung der übrigen Gemeinbegüter, in höherer Instanz der Oberaufsicht der Regierungen unterworfen und müssen sich nach den Anweisungen derselben wegen eines regelmäßigen Betriebs und der fortheilhaftesten Benutzungsart genau richten. In der Regel sind die Forstländereien auch fernerhin dieser Bestimmung zu widmen. Wenn die Gemeinden, Korporationen oder öffentlichen Anstalten aber, die Verwandlung ihres Forstlandes in Acker und Wiese für zuträglich, als die Benutzung zur Holzziehung halten; so haben sie den deshalb gefaßten Beschluß mit Darlegung der rechtfertigenden Gründe der vorgesetzten Kreisbehörde bekannt zu machen, welche hierauf die Prüfung desselben vorzunehmen und die Entscheidung hierüber bei der betreffenden Regierung zu veranlassen hat.

Nähere Bestimmungen über die Verwaltung selbst.

§. 3. Die Gemeinden und öffentlichen Anstalten sind verpflichtet, die in ihren Besitz befindlichen Forstländereien

- 1) nach den von der Regierung genehmigten Etats zu bewirthschaften;
- 2) solche Wälder und beträchtliche Holzungen, die nach ihrer Beschaffenheit und Umfang zu einer forstmäßigen Bewirthschaftung geeignet sind, durch gehörig ausgebildete Forstbediente administriren zu lassen; auch können sie
- 3) außerordentliche Holzschläge, Rodungen und Veräußerungen nur mit Genehmigung der Regierungen vornehmen.

Oberaufsichtsrecht der Regierungen.

§. 4. Die Oberaufsicht, welche die Regierungen über diese Güter und deren Verwaltung zu führen haben, ist zum Ressort der ersten Abtheilung derselben gehörig. Sie beschränkt sich im Wesentlichen darauf, daß die Forsten, gleich jeder anderen Gattung des Gemeindevermögens, den öffentlichen Zwecken des Gemeinwesens erhalten, und weder durch unwirthschaftliche Verwaltung zerstört oder sonst verschleudert, noch mit Hintenansehung des fortwährenden Besten der Korporationen und zum Vortheile einzelner Mitglieder oder Klassen derselben verwendet werden. Nach diesen Rücksichten haben sie daher auch die von den Gemeinden einzureichenden Forstetats und deren Anträge auf außerordentliche Holzschläge und Rodungen oder anderweitige Dispositionen über die Substanz selbst durch Sachverständige prüfen zu lassen, und nach deren Befinden darüber zu bestimmen.

Untersuchung der Forstbewirthschaftung selbst, und Abstellung zweckwidriger Verwaltung.

§. 5. Zu gleichem Behuf steht denselben auch zu, die in den Forsten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten statthabende Be-

wirthschaftung von Amts wegen oder auf specielle Veranlassung untersuchen, und gegen forstwidrige Verwaltungen durch Anordnung einer speciellen Beaufsichtigung oder sonst zweckmäßige Vorkehrungen treffen zu lassen.

Bestimmung, ob zur zweckmäßigen Verwaltung die Anstellung eigener Forstbedienten nothwendig ist.

§. 6. Ganz vorzüglich aber werden sie, mit Hinsicht auf Vertiklichkeit und die individuelle Beschaffenheit der Kommunal- und Instituts-Wäldungen, bestimmen, ob zu deren dem im §. 4. ange deuteten Zwecke entsprechenden Bewirthschaftung die Anstellung eines eigenen Forstbedienten unumgänglich erforderlich sei, oder ob solche eben so gut und zweckmäßig durch die Gemeinemitglieder ausgeführt, oder nach den Wünschen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten gegen eine angemessene Remuneration einem benachbarten Königl. Forstoffizianten übertragen werden könne. Wenn die Regierung die Annahme eines eigenen gehörig ausgebildeten Forstbedienten nach den Umständen nothwendig findet, so steht den Gemeinden und öffentlichen Anstalten die Wahl eines qualifizirten Sachverständigen zu. Sie haben aber dabei vorzugsweise auf die bisher schon angestellt gewesenen Forstbedienten, die zur Verforgung bestimmten Subjekte des Jägerkorps, und die mit Verforgungs-Ansprüchen entlassenen freiwilligen Jäger, wenn solche übrigen die erforderlichen Eigenschaften dazu besitzen, Rücksicht zu nehmen. Die gewählten Subjekte sind der Regierung vorzustellen, deren erste Abtheilung ihre Prüfung durch Sachverständige zu veranstalten, und sie, wenn sie tüchtig und geschickt befunden worden, als Kommunal- oder Institutsbeamte zu bestätigen hat, worauf solche in den ihnen übertragenen Posten eingewiesen werden können.

§. 7. Den Gemeinden und öffentlichen Anstalten liegt im Allgemeinen ob, die gegenwärtig ausschließlich bei ihren Wäldungen angestellten Offizianten anderweit zu versorgen, oder zu pensioniren, in sofern solche zu dem einen oder andern individuell geeignet befunden werden. Dagegen theilt sich diese Verbindlichkeit pro rata zwischen dem Staate und den betreffenden Korporationen in Rücksicht derjenigen Forstbedienten, welche bisher für landesherrliche und Kommunalwäldungen zugleich angestellt waren; vorausgesetzt, daß ihre Tüchtigkeit zur Wiederanstellung oder ihre Berechtigung zum Pensionsgenuß nachgewiesen und anerkannt worden.

§. 8. Regierungen können sich zur Beaufsichtigung der Kommunal- und Instituts-Wäldungen da, wo sie es nothwendig finden, Unserer Oberforstmeister und der denselben untergeordneten Forstoffizianten bedienen.

Wenn letztere bei ihren Forstbereisungen in den Kommunalwäldungen Uebelstände bemerken, so haben sie solche ex officio den Regierungen anzuzeigen, welche den nöthigen Gebrauch davon machen werden.

§. 9. Bestimmungen dieses G. sollen in den genannten Provinzen zu der im §. 1. bemerkten Zeit zur Anwendung kommen, und von Unsern Ministerien der Finanzen und des Innern deshalb die erforderlichen Verfügungen getroffen werden. Jedoch verordnen Wir ausdrücklich, daß dieses G. nicht anwendbar sei auf die in Verbindung mit dem Staate besessenen Kommunal- und sogenannten Markenwäldungen und Gemeinheiten; indem diese vielmehr nach wie vor und bis zu weiterer gesetzlicher Verfügung der allgemeinen Forstverwaltung von Seiten des Staats in der bisherigen Art unterworfen bleiben soll.

So geschehen Berlin, d. 24. Dez. 1816.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. Graf v. Bülow. v. Schuckmann.

1817.

B. v. 9. Jan. 1817, wegen des Königl. Titels und Wappens.

[G. S. 1817. S. 17. Nr. 400.]

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. Nachdem die göttliche Vorsehung Uns und Unsern Bundesgenossen in dem großen Kampf für Unabhängigkeit und Recht, den Sieg verliehen hat, und Wir und Unsere Monarchie unter dem Schutze derselben, der Segnungen des Friedens genießen, ist es nothwendig geworden, nach den veränderten Verhältnissen in Absicht auf Unsern Königl. Titel und Unser Wappen, anderweite Bestimmungen zu treffen.

Wir verordnen daher hiermit, daß von jetzt an in Zukunft ein größerer, mittlerer und kürzerer Titel, und ein größeres, mittleres und kleineres Wappen, nach Maßgabe der durch die gegenwärtige B. bestimmten Fälle geführt werden soll.

Wir fügen derselben in der Anlage Lit. A. den größeren, mittleren und kürzeren Titel, und in der Anlage Lit. B. das größere, mittlere

und kleinere Wappen in Schema, sowie unter Lit. C. die Beschreibung dieser Wappen bei, nicht minder unter Lit. D. ein Regl. über die Anwendung des größeren, mittleren und kürzeren Königl. Titels und des größeren, mittleren und kleineren Königl. Wappens.

Wir befehlen hierdurch, daß von jetzt an diese Unsere Königl. B. in Kraft treten, überall genau nach ihrem und ihrer vier Anlagen ganzem Inhalt befolgt, und der Sammlung der Gesetze einverleibt werden soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel, ausgefertigt und gegeben zu Berlin am 9. Jan. des Eintausend achthundert und siebenzehnten Jahres und Unserer Königl. Regierung im zwanzigsten Jahre.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
E. Fürst von Hardenberg.

Lit. A.

Größerer Titel.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, souveräner und oberster Herzog von Schlesien wie auch der Grafschaft Glatz, Großherzog vom Niederrhein und von Posen, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen, Burggraf zu Nürnberg, Landgraf zu Thüringen, Markgraf der Ober- und Niederlausitz, Prinz von Dranien, Neufchatel und Valengin, Fürst zu Rügen, Paderborn, Halberstadt, Münster, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rastenburg, Moers, Eichsfeld und Erfurt, Graf zu Hohenzollern, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu Rappin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin und Lingen, Herr der Lande Rostock, Lauenburg und Bütow.

Mittlerer Titel.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, Markgraf zu Brandenburg, souveräner und oberster Herzog von Schlesien, wie auch der Grafschaft Glatz, Großherzog vom Niederrhein und von Posen, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen, Burggraf zu Nürnberg, Landgraf zu Thüringen, Markgraf der Ober- und Niederlausitz, Prinz von Dranien, Neufchatel und Valengin, Graf zu Hohenzollern etc.

Kürzerer Titel.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. etc.

Lit. B.

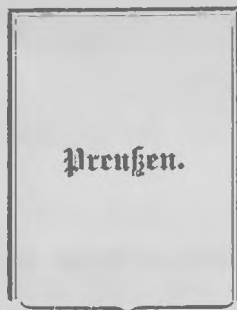
Größeres Wappen.

[An die Stelle desselben tritt das durch den Erl. v. 11. Jan. 1864 angeordnete.]

Mittleres Wappen.

[An dessen Stelle tritt das durch den Erl. v. 11. Jan. 1864 angeordnete.]

Kleineres Wappen.



Lit. C.

Beschreibung des

Königlich Preussischen größeren Wappens.

[An deren Stelle tritt die dem Erl. v. 11. Jan. 1864 beigelegte Beschreibung.]

Beschreibung des

Königlich Preussischen mittleren Wappens.

[An deren Stelle tritt die dem Erl. v. 11. Jan. 1864 beigelegte Beschreibung.]

Beschreibung

des

Königlich Preussischen kleineren Wappens.

Siermit verhält es sich ebenso.

Beschreibung

des

Wappenzettes und der äußeren Verzierungen des Königlich Preussischen Wappens.

Auf dem Schilde ruht ein goldener, offener, mit einem goldenen Preussischen Adler gezielter, roth ausgeschlagener, mit einer königlichen Krone bedeckter und mit goldenem Kleinod geschmückter Helm, mit schwarz und silberner Helmdecke. Auf der Krone ruhet der blau und goldene Reichsapfel. Um das Schild hängt zunächst Band und Kreuz des rothen Adlerordens, und im weiterem Umfange Kette und Kreuz des schwarzen Adlerordens. Schildhalter sind zween mit Eichenlaub gekrönte, mit dem Gesicht gegen einander gekehrte wilde Männer, welche den einen Arm auf das Schild lehnen, und mit dem andern entweder Herkuleskeulen oder Fahnen, und zwar bei der feierlichsten Darstellung des Wappens, unter dem Wappenzelt, allezeit Fahnen halten. Diese Fahnen sind silbern, mit goldenen Einfassungen, Schnuren und langen Spitzen, und nach außen gekleidet. Die Fahne rechter Hand enthält den oben beschriebenen Königl. Preuß. schwarzen Adler, die linker Hand den oben beschriebenen Brandenburgischen rothen Adler. Das Wappenzelt ist von außen von purpurbarenem Sammt, worauf wechselseitig schwarze Adler und Königl. Kronen sich befinden. Inwendig ist das Wappenzelt mit Hermelin bekleidet. Oben ist es mit einem goldenen Reife eingesaßt, welchen Edelsteine zieren, und auf welchem viele goldene Adler vorwärts gekehrt sitzen. Der mit schwarzen Adlern und goldenen Kronen gestückte Gipfel ist gleich dem Helme mit der Königl. Krone bedeckt. Ueber derselben befindet sich das Königl. Preussische silberne Reichspanier, auf welchem der Königl. Preuß. schwarze Adler, ebenso wie im Wappen zu sehen ist. An einem jeden Ende der Querstange ist eine Königl. Krone und die Querstange saßt mit beiden Füßen ein Königl. Preuß. schwarzer Adler, welcher zum Aufzuge bereite Flügel hat. Der Fuß des Wappens ist golden und blau. Auf blauem Grunde zeigen sich auf beiden Seiten goldene vorwärts gekehrte Adler und in der Mitte stehet mit goldenen deutschen Buchstaben der Wahlspruch: Gott mit uns.

Lit. D.

Reglement

über die Anwendung des größeren, mittleren und kürzeren Königl. Titels, und des größeren, mittleren und kleineren Königl. Wappens.

I. Das Königl. Pavillon-Insignel von fünf bis sechs und mehr Zollen im Durchmesser, mit dem Königl. größeren, vollständigen Wappen mit dem Wappenzelt, den Schildhaltern und ihren Fahnen, der Ordenskette und der Devise: „Gott mit uns“, wird gebraucht:

- zu feierlichen Verhandlungen und Urkunden in Angelegenheiten des Königl. Hauses;
- zu Ratifications-Urkunden von Verträgen mit fremden Mächten;
- zu Standes-Erhöhung-, Standes-Ertheilungs- und andern Gnaden-Diplomen;
- bei eigenhändiger Königl. Vollziehung und Anwendung des größeren Königl. Titels.

II. Eben dieses vollständige, größere Königl. Wappenschild, aber im Durchmesser des Insignels von drei bis vier Zollen, und ohne Wappenzelt, ohne Fahnen, ohne Devise, jedoch mit der Königl. Krone über dem Schilde und der Kette des schwarzen Adlerordens und den wilden Männern als Schildhaltern, nicht mit Fahnen, sondern mit Herkuleskeulen, wird gebraucht: bei Befehlen, Verordnungen, Edikten u. s. w., ferner bei minder feierlichen, von Sr. Königl. Majestät zu vollziehenden Urkunden, z. B. Patenten, bei denen, nach Befinden, der größere, mittlere oder kürzere Königl. Titel anzuwenden ist.

III. Eben dieses vollständige Königl. Wappen, jedoch so wie es unter Nr. II. beschrieben ist, im Durchmesser des Insignels von drei bis vier Zollen, ohne Wappenzelt, ohne Fahnen, ohne Devise, aber mit Krone, Schildhaltern und ihren Herkuleskeulen und mit der Ordenskette, wird auch gebraucht bei Ausfertigungen des Staatsrathes, des Staatskanzlers und der Ministerien, nicht minder, aus altem Herkommen bei Ausfertigungen des Kammergerichts und des Obertribunals.

IV. Die Oberpräsidenten, ferner die Regierungen, die Oberlandesgerichte sollen ein Königl. Insignel haben, an Durchmesser und an äußerer Verzierung mit Krone, Schildhaltern, ihren Herkuleskeulen, Ordenskette, ganz sowie unter II. und III. beschrieben ist. Das

Wappenschild soll aber nur die Felber des mittleren Königl. Wappens haben.

V. Die Insignien I. II. III. und IV. erhalten die gewöhnlichen lateinischen Umschriften des Königl. Titels, soweit der Raum zureicht.

VI. Der Staatsrath, der Staatskanzler und die Ministerien haben, zu minder feierlichen gewöhnlichen Ausfertigungen, Insignien von ein bis anderthalb Zoll im Durchmesser, worauf das Wappenzelt mit Schildhaltern und Fahnen oder Perfulesskeulen abgebildet ist, und im Schild nur der Königl. Preussische Adler des kleineren Königl. Wappens. Das Schild umgiebt die Ordenskette.

VII. Das Kammergericht, das Obertribunal, die Oberpräsidenten, die Regierungen, die Oberlandesgerichte haben zu kleineren Insignien von einem starken Zoll im Durchmesser, bei minder feierlichen gewöhnlichen Ausfertigungen das kleinere Königl. Wappen, nämlich den Schild, worin der Königl. Preuss. schwarze Adler ist. Verzierungen dieser kleineren Siegel sind die Königl. Krone, die Schildhalter mit den Perfulesskeulen und die Ordenskette, aber nicht ein Wappenzelt, noch Devise, auch nicht Fahnen. Die Umschrift nennt den Namen der Behörde.

VIII. Da aber die Anfertigung neuer Siegel bei den Ministerien, Oberpräsidenten und Landeskollegien, viel Zeit erfordert, so werden die neuen Siegel nur allmählig eingeführt.

Zu Ausfertigungen, welche vom Staatskanzler und vom Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten, zu Sr. Königl. Maj. Vollziehung vorgelegt werden, oder welche im Bureau des Staatskanzlers oder im Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten erfolgen, so wie im Cabinet, werden die neuen Insignien sogleich eingeführt.

IX. Sr. Maj. der König behalten sich vor, anmod. Allerhöchsthre Befehle darüber zu ertheilen, welche Insignien enthalten:

- 1) das vollständige Königl. größere Wappen mit Wappenzelt, Schildhaltern und Fahnen,
- 2) das mittlere und
- 3) das kleinere Königl. Wappen,

und mit welchen Verzierungen die beiden letzten, auch in welcher Größe alle drei zu Allerhöchsthrem Gebrauch und zum Gebrauch in Höchsthrem Cabinet, Sie anfertigen lassen wollen.

X. Im Großherzogthume Posen soll, sowohl von dem Statthalter als von dem Oberpräsidenten, von den Regierungen und Oberlandesgerichten das Königl. Preussische, Großherzoglich Posenische Wappen so geführt werden, daß das in der Beilage B. der heutigen V. beschriebene Wappenschild des Großherzogthums Posen mit der Großherzoglichen Krone auf der Brust des Königl. Preuss. schwarzen Adlers sich befindet, welcher in dem silbernen Felde des Königl. Preuss., mit der Königl. Preuss. Krone bedeckten Wappenschildes ist.

B. v. 7. Febr. 1817 wegen der den Civilbeamten beizulegenden Amtstitel und der Rang-Ordnung der verschiedenen Klassen derselben.

[G.S. 1817. S. 61. Nr. 410.]

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. In der Erwägung, daß die bisherigen Amtstitel der auf die Staatsminister und auf diejenigen Beamten, welchen das Prädikat Excellenz beigelegt worden ist, folgenden Civilbeamten, besonders bei den Ministerial-Behörden nicht überall ihrem Wirkungskreis angemessen sind, und daß das Verhältnis derselben gegen einander durch die zeitlichen Umgestaltungen der Behörden theilweise so unbestimmt geworden ist, daß dadurch Rangstreitigkeiten veranlaßt werden könnten, haben wir es für nothwendig erachtet, bei der jetzt größtentheils vollendeten Organisation der Behörden auch wegen der Titel und der Rang-Ordnung der Beamten bestimmte Vorschriften zu ertheilen, und dadurch eine allgemeine Uebereinstimmung aller Behörden in den Amts- und Charakter-Bezeichnungen herzustellen.

Mit Aufhebung der bisher bestanden Vorschriften und Gebräuche verordnen wir daher, wie folgt:

§. 1. Die höheren Beamten der Ministerien sollen künftig in drei Klassen eingetheilt und folgendermaßen unterschieden werden:

I. Klasse. Chefs und Direktoren einzelner Abtheilungen.
 Ministerium der auswärtigen An- a) Wirklicher Geheimer Legations-
 geleglichkeiten. Rath und Chef einer Abtheilung.

b) Wirklicher Geheimer Legations-
 Rath.

Ministerium der Justiz. Der älteste Geheime Ober-Justiz-
 Rath mit dem Prädikat: Wirk-
 lich.

Ministerium der Finanzen und Wirklicher Geheimer Ober-Finanz-
 des Handels. Rath und Direktor.

Ministerium des Krieges. Wirklicher Geheimer Kriegs Rath
 und Direktor.
 Ministerium der Polizei. } Wirklicher Geheimer Ober-Regie-
 Ministerium des Innern. } rungsrath und Direktor.

II. Klasse. Vortragende Rätthe.

Ministerium der auswärtigen An- Geheimer Legationsrath.
 geleglichkeiten.

Ministerium der Justiz. { Geheimer Ober-Justizrath.
 { Geheimer Ober-Tribunalsrath.
 Ministerium der Finanzen und Geheimer Ober-Finanzrath.
 des Handels.

Ministerium des Krieges. Wirklicher Geheimer Kriegs Rath.
 Ministerium der Polizei. } Geheimer Ober-Regierungs Rath.
 Ministerium des Innern. }

III. Klasse. Vortragende Rätthe.

Ministerium der auswärtigen An- Wirklicher Legationsrath.
 geleglichkeiten.

Ministerium der Justiz. Geheimer Justizrath.
 Ministerium der Finanzen und Geheimer Finanzrath.
 des Handels.

Ministerium des Krieges. Geheimer Kriegs Rath oder Wirk-
 licher Kriegs Rath.

Ministerium der Polizei. } Geheimer Regierungsrath.
 Ministerium des Innern. }

§. 2. Die Rätthe der I. Klasse sollen den Rang und die Prävogativen haben, welche zeitlich der Geheimen Staatsräthen beigelegt waren, und es gehören in diese Klasse zugleich:

die Geheimen Cabinetsrätthe,
 die vortragenden Rätthe im Bureau des Staatskanzlers, in sofern ihnen, bei ihrer Anstellung in diesem Bureau, oder nachher, die Eigenschaft eines Rathes der ersten Klasse ausdrücklich beigelegt wird,

der General-Postmeister, in sofern wir nicht demselben durch Ertheilung des Prädikats: „Excellenz“ eine höhere Kategorie anweisen,

der Chef-Präsident der Ober-Rechnungskammer,
 der Chef-Präsident des Geheimen Ober-Tribunals, in sofern wir nicht demselben durch Ertheilung des Prädikats: „Excellenz“ eine höhere Kategorie anweisen,

der Chef-Präsident des ganzen Kammergerichts, wenn diese Stelle besetzt ist,
 der Ober-Berghauptmann,

der Staatssekretair, in sofern wir nicht demselben durch Ertheilung des Prädikats: „Excellenz“ eine höhere Kategorie anweisen,
 die Ober-Präsidenten in den Provinzen,

welche sämmtlich unter sich und mit den Rätthen I. Klasse, nach dem Datum des Patents oder der Cabinets-Bestimmung, rangiren.

Die Rätthe der II. Klasse sollen den Rang und die Prävogativen erhalten, welche bisher die Staatsräthe hatten, und es gehören in diese Klasse:

die Wirklichen Regierungs-Präsidenten,
 die Präsidenten des Kammergerichts,
 die Präsidenten der Ober-Landesgerichte,
 die Direktoren der Ober-Rechnungskammer,

welche sämmtlich unter sich und mit den Rätthen II. Klasse nach dem Datum des Patents oder der Cabinets-Bestimmung rangiren.

Bis hierher einschließlich gehet die Courfähigkeit der Civilbeamten. Mit den Rätthen der III. Klasse rangiren:

der General-Münzdirector,
 die Direktoren der Bank,
 die Direktoren der Seehandlung,
 die Vice-Präsidenten und Direktoren bei den Provinzial-Kollegien,
 und

die General-Kommissarien für die bäuerlichen Verhältnisse, welche sämmtlich unter sich und mit den Rätthen III. Klasse nach dem Datum des Patents oder der Cabinets-Bestimmung rangiren.

§. 3. Den Bestimmungen dieser B. gemäß, in sofern sie die bei den Ministerial-Behörden vortragenden Rätthe betrifft, sollen die Ministerien Berichte über die Vertheilung der vortragenden Rätthe in die drei Klassen vorlegen, auf welche durch den Staatskanzler die auszufertigenden Patente uns zur Vollziehung zu überreichen sind.

Die bisher verliehenen Titel, namentlich der Titel: Geheimer Staatsrath und Staatsrath können von den damit bekleideten Beamten nur insoweit beibehalten werden, als ihr wirkliches Dienstverhältnis nach obiger Klassifikation, nicht die Annahme eines andern Titels erfordert.

§. 4. Die Mitglieder der höhern Verwaltungs-Behörden, welche nicht eigentliche Ministerial-Behörden sind, rangiren mit den Mitgliedern der Ministerien in folgender Art:

- 1) die Geheimen Ober-Bergräthe sind Mitglieder des Finanz-Ministerii, behalten diesen Titel und rangiren mit der II. Klasse,
- 2) die Geheimen Seehandlungsräthe, Geheimen Ober-Bauräthe und Geheimen Rechnungsräthe, behalten ihren Titel und rangiren mit der III. Klasse,
- 3) die Geheimen Ober-Rechnungsräthe der Ober-Rechnungskammer, die Geheimen Posträthe des General-Postamts, rangiren mit der III. Klasse der Ministerialräthe,
- 4) die Geheimen Ober-Medizinalräthe haben, wenn sie gleichzeitig vortragende Räte des Ministerii sind, den Rang der II. Klasse, außerdem rangiren sie mit der III. Klasse.

Die Ober-Bauräthe, Ober-Medizinal- und Ober-Konsistorialräthe bei den Ministerien rangiren mit der III. Klasse.

§. 5. Die höhern Beamten der Provinzial-Kollegien werden in fünf Klassen getheilt:

- I. Klasse, Ober-Präsidenten,
- II. " Chef-Präsidenten,
- III. " Direktoren,
- IV. " Räte,
 - a) Kammergerichtsräthe und Wirkliche Ober-Landesgerichtsräthe,
 - b) Wirkliche Regierungsräthe,
- V. " Assessoren.

Die Ober-Forstmeister und die Polizei-Präsidenten der größeren Städte rangiren nach den Direktoren der Provinzial-Kollegien und vor den Räten derselben.

Die Ober-Bergämter stehen in ganz gleichem Range mit den Regierungen und Ober-Landesgerichten; die Berghauptleute stehen daher im Grade der Präsidenten, die Ober-Bergamts-Direktoren in dem der Regierungs- und Ober-Landesgerichts-Direktoren, die Ober-Bergräthe in dem der Ober-Landesgerichts- und Regierungsräthe, die Ober-Bergamts-Assessoren, wenn sie auch, wie zum Theil der Fall ist, den Titel „Bergräthe“ haben, in dem Grade der Regierungs- und Ober-Landesgerichts-Assessoren.

Die Ober-Medizinal- und Medizinalräthe, die Ober-Konsistorial- und Konsistorialräthe bei den Provinzial-Kollegien haben mit den Wirklichen Regierungs- und Ober-Landesgerichtsräten gleichen Rang.

Die Landräthe und Kreisdirektoren, auch die Direktoren der Land- und Stadtgerichte und die Polizei-Direktoren in größeren Städten, desgleichen die Lotterie-Direktoren rangiren mit den Wirklichen Regierungs- und Ober-Landesgerichtsräten, nach ihren Patenten.

Die Rechnungsräthe der Provinzial-Kollegien, die Kreissteuerräthe, die Land- und Stadtgerichtsräthe, die Polizeiräthe in der Hauptstadt und in den Provinzen, die Polizei-Direktoren in den übrigen Städten, stehen in der Kategorie der Regierungs- und Ober-Landesgerichts-Assessoren.

§. 6. A. Die Titularräthe zerfallen in zwei Klassen:

- I. Klasse.
 - a) Legationsräthe,
 - b) Geheime Justizräthe,
 - c) Geheime Finanzräthe,
 - d) Geheime Kriegsräthe,
 - e) Geheime Polizeiräthe,
 - f) Geheime Regierungsräthe,
 - g) Geheime Rechnungsräthe,
 - h) Geheime Hofräthe,
 - i) Geheime Kommerzienräthe,
 - k) Geheime Kommissionsräthe.
- II. Klasse.
 - a) Justizräthe,
 - b) Finanzräthe,
 - c) Rechnungsräthe,
 - d) Kriegsräthe,
 - e) Polizeiräthe,
 - f) Forsträthe und Forstmeister,
 - g) Hofräthe,
 - h) Kommerzienräthe,
 - i) Kommissionsräthe,
 - k) Amtsräthe.

Die Mitglieder der I. Klasse rangiren, wenn sie bei den Ministerial-Behörden fungiren, zwischen den Regierungs-Direktoren und Wirklichen Regierungs- und Ober-Landesgerichtsräten, sonst aber nur mit letzteren.

Die Mitglieder der II. Klasse, desgleichen die Landrentmeister, rangiren unmittelbar nach den Wirklichen Regierungs- und Ober-Landesgerichtsräten und vor den Assessoren.

B. Die Subalternen zerfallen in vier Klassen.

- I. Folgende Subalternen der Ministerien, sei es, daß sie das Prädikat: „Geheim“ haben oder nicht haben:
 - expebirende Sekretaire,
 - Journalisten,
 - Kalkulatoren,
 - Registatoren,
 - Kendanten,
 - Kontrolloure,
 - Vorsteher der Kanzleien,
 und mit den Benannten in gleicher Kategorie stehenden Personen. Diese rangiren mit den Assessoren des Kammergerichts, der Regierungen und Ober-Landesgerichte.

Nach diesen rangiren:

- II. Die Referendarien und Auskultatoren der Landes-Kollegien.
- III. Die Subalternen der Landes-Kollegien, wie sie Klasse I. bezeichnet sind, und die Kanzlei-Sekretarien und Kanzlisten der Ministerien.
- VI. Kanzlei-Sekretarien und Kanzlisten der Landes-Kollegien.

§. 7. Zur Vermeidung aller ferneren Streitigkeiten und zur Aufrechthaltung vorstehender allgemeinen Bestimmungen sind folgende Grundsätze zu beobachten:

- 1) alle vortragende, bei den Ministerien angestellte Räte, haben vor den Titularräten den Vorrang, dasselbe gilt analogisch bei den Provinzialbehörden, und es sollen bei gemeinschaftlichen Dienstverhandlungen die Titularräte den vortragenden Räten, wenn ihnen nach Vorstehendem mit diesen auch gleicher Rang eingeräumt ist, nachstehen müssen;
- 2) die Mitglieder einer Klasse in den Ministerien haben bei allen Ministerien unter sich gleichen Rang; das Datum des Patents oder der Kabinettsbestimmung giebt den Vorrang, so daß z. B. in der II. Klasse ein Geheimer Ober-Finanzrath des Finanz-Ministerii (bisheriger Geheimer Ober-Steuerrath oder Geheimer Ober-Rechnungsrath) vor einem Wirklichen Geheimen Kriegsrath des Kriegs-Ministerii den Vorrang hat, wenn jener früher als dieser in dieser Klasse patentirt ist;
- 3) die Klassen haben den Rang unter sich nach ihrer Nummer, so auch ihre Mitglieder, so daß ein Mitglied der I. Klasse allemal den Vorrang vor einem Mitglied der II. Klasse hat, ohne daß das Alter des Patents etwas entscheidet;
- 4) die Beamten der Ministerien und Ober-Behörden einer Klasse, welche mit einer Klasse der Beamten der Provinzialbehörden in gleichem Range stehen, sind gegenseitig unter sich gleich im Range, und der Vorrang wird hier nur durch das Datum des Patents bestimmt;
- 5) sollten zweifelhafte Fälle eintreten, wo die Bestimmungen dieser B. nicht ausreichen, so wollen Wir solche, soweit sie die Klasse der vortragenden Räte und die in dieser Kategorie stehenden Personen betreffen, auf den Vortrag Unseres Staatskanzlers Selbst entscheiden; für die übrigen Klassen aber die Entscheidung, sowie die Rang-Bestimmung der bei den Provinzial-Unterbahörden angestellten Beamten Unserem Staatskanzler überlassen;
- 6) übrigens wird ein nächstens zu erlassendes Reglement auch die Uniformen bestimmen, welche die verschiedenen Beamten nach ihren Rang-Abstufungen tragen sollen.

Urkundlich haben Wir die gegenwärtige B. höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserm Königl. Insignel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin, d. 7. Febr. 1817.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg.

B. v. 20. März 1817 wegen Einführung des Staatsraths

[G. S. 1817. S. 97. Nr. 411.]

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. haben in Unserer B. v. 27. Okt. 1810, die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden betr., die Bestimmungen gegeben, nach welchen die obere Verwaltung Unseres Staats unter der Oberaufsicht und Kontrolle des Staatskanzlers geführt werden soll. Späterhin haben Wir durch einen Kabinettsbefehl v. 3. Juni 1814 unter dem Vorsteh des Staatskanzlers ein Staatsministerium angeordnet und dabei seine Verhältnisse als solcher, im Ganzen unverändert gelassen, insonderheit aber verordnet, daß alle Berichte des Ministerii und der Minister an Uns, ihm ohne Ausnahme zugeschickt werden sollen, damit er die Uebersicht der ganzen Verwaltung behalte und Uns nöthigenfalls seine Meinung darüber abgeben könne. Wir haben ihm überlassen Uns sodann nach Befchaffenheit der Gegenstände diese Berichte Selbst vorzulegen und Uns Vortrag daraus zu machen, oder

solches den Ministern oder dem bei Unserm Militair und Civilkabinet angestellten vortragenden Personen zu übertragen.

Alle diese Einrichtungen bestätigen Wir und wollen, daß sie auch fernerhin genau beobachtet werden. Wir setzen auch fest, daß jeder Staatsminister mit dem Ende des Februars eine Darstellung seiner Verwaltung im abgelaufenen Jahre an Uns ablege und bei dem Staatskanzler einreiche.

Wir wollen aber nunmehr auch den schon in der oben erwähnten B. v. 27. Okt. 1810 und in Unserm Kabinettsbefehl v. 3. Juni 1814 bestimmten Staatsrath in Wirksamkeit treten lassen, nachdem die Hindernisse jetzt gehoben sind, die sich derselben in den Begebenheiten der Zeit entgegengesetzt haben und die Organisation der verwaltenden Behörden so weit vorgeschritten ist, daß der Staatsrath den beabsichtigten Zweck erfüllen kann.

Diesem nach setzen Wir folgendes hiermit fest:

1) Der Staatsrath wird den 30. März 1817 eröffnet, und tritt von diesem Tage an in Wirksamkeit. Er wird seine Sitzungen in Unserm königl. Schlosse in der Residenzstadt Berlin halten.

2) Der versammelte Staatsrath ist für Uns die höchste beratende Behörde, er hat aber durchaus keinen Antheil an der Verwaltung.

Zu seinem Wirkungskreise gehören die Grundsätze, nach denen verwalket werden soll, mithin:

a) Alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungs-Normen, Plane über Verwaltungs-Gegenstände, durch welche die Verwaltungs-Grundsätze abgeändert werden, und Beratungen über allgemeine Verwaltungs-Maßregeln, zu welchen die Ministerial-Behörden verfassungsmäßig nicht autorisirt sind, dergestalt, daß sämtliche Vorschläge zu neuen oder zur Aufhebung, Abänderung und authentischer Deklaration von bestehenden Gesetzen und Einrichtungen, durch ihn an Uns zur Sanction gelangen müssen.

Die Einwirkung der künftigen Landes-Repräsentanten bei der Gesetzgebung wird durch die, in Folge Unserer B. v. 22. Mai 1815 ausgearbeitete Verfassungs-Urkunde näher bestimmt werden.

b) Streitigkeiten über den Wirkungskreis der Ministerien.

c) Alle Gegenstände, welche durch schon bestehende gesetzliche Bestimmungen vor den Staatsrath gehören, (z. B. Entsetzung eines Staatsbeamten §. 101. Tit. X. P. II. A. L. R.)

d) Alle Sachen, welche Wir in einzelnen Fällen an den Staatsrath weisen werden, welches dem Befinden nach besonders in Absicht auf die von Unsern Unterthanen eingehenden Beschwerden über die Entscheidung der Ministerien geschehen wird. Wir werden jedesmal bestimmen, ob die Sache dem Staatsrath zu Entscheidung überlassen wird, oder ob Wir dessen Gutachten verlangen.

Die auswärtigen Angelegenheiten sollen nur dann an den Staatsrath gebracht werden, wenn Wir es in wichtigen Fällen besonders verordnen.

3) Den Vorsitz im Staatsrath werden Wir in solchen Fällen, wo Wir es für nöthig erachten, Selbst führen; außerdem aber haben Wir Unsern Staatskanzler bereits in der B. v. 27. Okt. 1810 unter Unserm Befehl zum Präsidenten bestellt. Er wird die Rathungen leiten.

4) Der Staatsrath soll bestehen:

I. Aus den Prinzen Unseres Hauses, sobald sie das achtzehnte Lebensjahr erreicht haben.

II. Aus Staatsdienern, welche durch ihr Amt zu Mitgliedern desselben berufen sind; für jetzt nämlich
der Staatskanzler und Präsident des Staatsraths;
Unsere Feldmarschälle;
die, die Verwaltung leitenden wirklichen Staatsminister;
der Minister-Staatssekretair, welcher die Feder im Staatsrath führen, die Protokolle und Gutachten desselben zu fassen und das Formelle des Geschäftsganges zu besorgen haben wird;
der General-Postmeister;
der Chef des Ober-Tribunals;
der erste Präsident der Ober-Rechnungskammer;
Unser Geheimer Kabinettsrath;
der den Vortrag in Militairsachen bei Uns habende Offizier;
die kommandirenden Generale in Unsern Provinzen, jedoch nur dann, wenn sie besonders berufen werden;
die Ober-Präsidenten in den Provinzen, jedoch ebenfalls nur dann, wenn sie besonders berufen werden.

III. Aus Staatsdienern, welchen Unser besonderes Vertrauen Sitz und Stimme im Staatsrath beilegt. Für jetzt bestimmen Wir dazu die in der Anlage A.) aufgeführten Personen.

¹⁾ Die Anlage ist nicht mehr von gegenwärtigem Interesse und daher weggelassen.

5. Diese bilden sämmtlich das Plenum des Staatsraths und wohnen den Sitzungen desselben regelmäßig bei, wenn sie nicht abwesend und durch unvermeidliche Abhaltung daran behindert werden. Solchenfalls müssen sie dem Präsidenten Anzeige davon machen.

Keine Sitzung kann stattfinden, wenn nicht wenigstens fünfzehn Mitglieder, außer den Prinzen Unseres Hauses, zugegen sind.

6. Sämmtliche Mitglieder des Staatsraths behalten ihre, ihnen sonst in ihrem Dienstverhältniß beigelegte Titel.

Rangverhältnisse werden im Staatsrath nicht beachtet. Ein jeder, außer den Prinzen Unseres Hauses, nimmt seinen Sitz, wo er einen Platz offen findet. Nur der Präsident hat einen bestimmten Platz; ihm zur Rechten bleibt einer für den jedesmal Vortragenden oder Sprechenden leer, und ihm zur Linken sitzt der Minister-Staatssekretair.

Besondere Befolgungen für die Mitglieder des Staatsraths als solche finden nicht statt.

Dem Minister-Staats-Sekretair wird das nöthige Hülfspersonal überwiesen werden.

7. Zur gründlichen Erörterung der bei dem Staatsrathe vorkommenden Gegenstände und zur Vorbereitung derselben für das Plenum, wo keine andere als völlig zur Entscheidung instruirte Sachen vorkommen dürfen, wird der Staatsrath in sieben besondere Abtheilungen zertheilt:

- 1) Für die auswärtigen Angelegenheiten;
- 2) Für das Kriegswesen;
- 3) Für die Justiz;
- 4) Für die Finanzen;
- 5) Für den Handel und die Gewerbe;
- 6) Für die Gegenstände der Ministerien des Innern und der Polizei;
- 7) Für den Kultus und die öffentliche Erziehung.

Einer besonderen Abtheilung für die Gesetze bedarf es nicht, da die erwähnten entweder einzeln oder wenn es der Gegenstand erfordert, zusammen tretend den Zweck der ehemaligen Gesetzkommision erfüllen.

Jede dieser Abtheilungen soll aus fünf Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder sollen zum Theil nicht in dem Zweige der Verwaltung angestellt sein, für deren Gegenstände die Abtheilung bestimmt ist. Der erste im Range führt in der Abtheilung den Vorsitz und leitet den Geschäftsgang. Er kann auf die Zuziehung fremder, nicht zum Staatsrath gehörender Personen, als Staatsbeamte, Gelehrte, Kaufleute, Grundbesitzer, bei dem Präsidenten antragen und dieser kann sie anordnen. Sie haben aber keine Stimme, sondern werden nur über einzelne Gegenstände gehört.

9. Die für jetzt auf das Jahr 1817 zu Mitgliedern der sieben Abtheilungen ernannten Personen erhellen aus der Anlage B.). Wir behalten Uns vor, sie zu Anfang eines jeden Jahres zu verändern oder zu bestätigen.

10. Die verwaltenden Staatsminister können in den Abtheilungen, wo Sachen ihrer Verwaltungszweige vorkommen, gegenwärtig sein, und müssen einen Rath aus ihrem Departement auf jeden Fall in die Abtheilung schicken, um über Alles Auskunft zu geben. Weder dieser noch der Minister aber dürfen eine Stimme in der Abtheilung führen.

11. Der Vorsitzende der Abtheilung übernimmt entweder selbst den Vortrag der eingehenden Sachen, oder giebt ihn einem seiner Mitarbeiter auf. Vor dem Vortrage müssen die Sachen bei sämmtlichen Mitgliedern der Abtheilung circuliren.

12. Nach vollständig gehaltenem Vortrage in der Abtheilung wird über den Gegenstand gestimmt, wobei die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Der Vorsitzende hat, gleich den Mitgliedern der Abtheilung nur Eine Stimme.

13. In den Abtheilungen führt entweder der Vorsitzende oder dasjenige Mitglied, dem er es zu übertragen für gut findet, das Protokoll und faßt die Gutachten und anderen schriftlichen Aufsätze.

14. Die Prüfungen und Gutachten der Abtheilungen müssen bei minder erheblichen Gegenständen spätestens in vierzehn Tagen, bei wichtigeren Sachen aber in vier Wochen beendet und dem Präsidenten übergeben sein. Wird längere Zeit erfordert, so sind ihm die Gründe anzuzeigen.

15. Der Präsident bestimmt, nach genommener Rücksprache mit dem Vorsitzenden der Abtheilung, den Referenten, welcher das Gutachten derselben im Pleno des Staatsraths vortragen soll; das Gutachten muß aber jederzeit vollständig schriftlich abgefaßt sein.

16. Bevor das Gutachten in das Plenum gelangt, wird der Entwurf zum Gesetz von dem Minister-Staats-Sekretair und einem vom Präsidenten zu bestimmenden Mitgliede der Justiz-Abtheilung in Ab-

²⁾ Die Anlage ist weggelassen, da sie nicht mehr von Interesse.

sicht auf die Fassung geprüft, und Ausstellungen werden gemeinschaftlich mit der betreffenden Abtheilung berichtigt.

17. Die Vorsitzenden der Abtheilungen des Staatsraths sind berechtigt, die über einen Gegenstand bei den Ministerial- oder anderen Behörden verhandelten Akten oder Nachrichten einzufordern, damit die Abtheilung Kenntniß davon nehme.

18. Gehört ein zu erörternder Gegenstand vor mehrere Abtheilungen, so ordnet der Präsident eine gemeinschaftliche Berathung an.

19. Die Prinzen Unseres Königl. Hauses können zu keiner Abtheilung gehören. Sie sitzen und stimmen nur im Pleno des Staatsraths.

20. Keine Sache kann im Staatsrathe zur Erwähnung kommen, die Wir demselben nicht Selbst zuweisen; jedoch sind die oben §. 2. unter b. und c. hiervon ausgenommen, welche vom Präsidenten zum Vortrag gebracht und nach Befinden den Abtheilungen zur Prüfung gegeben werden.

21. Der Präsident bestimmt die Reihenfolge, in welcher die Gegenstände und die Gutachten der Abtheilungen zur Verhandlung vor den versammelten Staatsrath gebracht werden sollen. Der Minister-Staats-Sekretair unterrichtet hievon die Mitglieder, besonders aber den betr. Departementsminister und den Referenten.

22. Ohne die Gegenwart des Präsidenten ist keine Sitzung des Staatsraths zulässig. In Behinderungsfällen werden Wir ihm ein Mitglied als Präsident substituiren. In dringenden Fällen soll er dieses selbst zu thun befugt sein, bis Unsere Bestimmung erfolgen kann.

23. Da es von den Arbeiten der Abtheilungen abhängt, wie oft das Plenum des Staatsraths zusammenkommen muß, so werden Wir solches Selbst durch den Präsidenten zusammenberufen lassen.

Die Abtheilungen bestimmen ihre Versammlungen nach Maßgabe ihrer Geschäfte.

24. Die Referenten halten nach der vom Präsidenten bestimmten und von dem Minister-Staats-Sekretair vermerkten Reihenfolge, ihre Vorträge im Pleno. Sind die Mitglieder der Abtheilung in ihren Ansichten nicht übereinstimmend gewesen, so kann nach dem Vortrage ein Mitglied von der entgegengesetzten Meinung das Wort nehmen, die Gründe der Gegner gehörig erörtern und solche der Entscheidung des versammelten Staatsraths unterwerfen.

Nach den Vorträgen der Mitglieder der Abtheilung soll der Minister, zu dessen Verwaltung der Gegenstand gehört, das Wort haben. Ist man allgemein einig, so wird der Beschluß vom Minister-Staats-Sekretair zu Protokoll gefaßt. Sind aber abweichende Meinungen, so müssen diejenigen, welche solche auseinandersetzen wünschen, es dem Präsidenten anzeigen, welcher sodann die Reihenfolge, nach welcher ein jeder seine Stimme ablegen kann, bestimmen wird. Zuletzt faßt der Referent die verschiedenen geäußerten Meinungen zusammen und stellt jeden streitig gebliebenen Gegenstand kurz und deutlich dar, worauf der Präsident abstimmen läßt. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet.

25. Bei gleicher Anzahl der Stimmen auf beiden Seiten giebt der Präsident durch die seinige den Ausschlag, und die Gutachten oder Beschlüsse werden nach der vorhandenen Mehrheit der Stimmen im Staatsrathe abgefaßt.

26. Der Minister-Staats-Sekretair verzeichnet sie, unter namentlicher Bemerkung der anwesenden Mitglieder in das Protokoll, welches von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet wird.

27. Bei Vertretungsfällen muß das Protokoll dem Präsidenten nachträglich durch den Minister-Staats-Sekretair zur Unterschrift vorgelegt werden.

28. Wenn Wir nicht Selbst anwesend im Staatsrathe entscheiden, wird Uns das Gutachten desselben durch Unsern Staatskanzler vorgelegt. Wir werden alsdann bestimmen, ob Wir den Beschluß des Staatsraths genehmigen, oder die Genehmigung verweigern, oder solchen mit Bemerkungen dem Staatsrathe zur anderweiten Berathung zurückgeben.

Die Gutachten des Staatsraths und die entworfenen Gesetze und Verordnungen, sind ohne Ausnahme Unserer Bestätigung unterworfen, und erhalten für die ausübenden Behörden nur dann Kraft, wenn Unsere Sanction erfolgt ist. Jedes Gesetz wird vom Präsidenten kontrahirt und vom Minister-Staats-Sekretair beglaubigt.

29. Wird erst mit den Ständen verhandelt, so geschieht dieses durch den Staatsrath, welcher eins oder mehrere seiner Mitglieder dazu nach der Auswahl des Präsidenten deputirt. Nach Beendigung der Verhandlung wird Uns die Sache wieder vorgelegt.

30. Die Verurlaubung der Mitglieder des Staatsraths geschieht nach den bestehenden B., entweder von Uns selbst, oder durch den Präsidenten.

31. In den Monaten Juni, Juli und August werden die Sitzungen

des ganzen Staatsraths suspendirt, wenn nicht dringende Angelegenheiten dessen Zusammenberufung erfordern. Die Arbeiten in den Abtheilungen können aber fortgehen.

32. Wir beauftragen Unsern Staatskanzler, den Fürsten von Hardenberg, dafür zu sorgen, daß gegenwärtige B. in allen ihren Theilen zur Ausführung gebracht werde.

So geschehen und gegeben zu Berlin, d. 20. März 1817.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg.

Dekl. v. 5. April 1817, betr. die Vorrechte der in Berlin anwesenden kommandirenden Generale und Ober-Präsidenten zum Staatsrath.

[G.S. 1817. S. 122. Nr. 419.]

Es. Maj. der König haben die Verfügung §. 4. der B. wegen Einführung des Staatsraths, wodurch die kommandirenden Generale und die Ober-Präsidenten in den Provinzen als Mitglieder des Staatsraths vermöge ihres Amtes, wenn sie besonders berufen werden, ernannt worden, Allerhöchstselbst dahin zu erklären geruhet: daß sie, wenn sie in Berlin anwesend sind, Sitz und Stimme im Staatsrath haben sollen.

Berlin, d. 5. April 1817.

Der Staatskanzler
C. Fürst v. Hardenberg.

B. v. 20. Juni 1817 wegen Organisation der General-Kommissionen und der Revisions-Kollegien zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, ingleichen wegen des Geschäftsbetriebes bei diesen Behörden.

[G.S. 1817. S. 161—196. Nr. 430.]

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. In Unserm Ed. v. 14. Sept. 1811, über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, und dessen Dekl. v. 29. Mai 1816 haben wir im Allgemeinen bestimmt, welche Behörden mit dem Betriebe dieser Angelegenheit beauftragt werden sollen. Wir finden Uns daher veranlaßt, über ihre Organisation und über das von ihnen zu beobachtende Verfahren, nähere Vorschriften zu ertheilen.

Erster Abschnitt

Von der Organisation der Behörden.

§. 1. [I. Die Generalkommissionen. Bestätigung der bereits bestehenden Generalkommissionen und ihr Geschäftsbezirk.] Wir bestätigen die jetzt bestehenden Generalkommissionen, als

1) für die Provinz Brandenburg, mit Ausnahme des Frankfurter Regierungsdepartements.

Der Wirkungskreis dieser Generalkommission erstreckt sich auch auf diejenigen, nach der neuen Landeseintheilung zu dem Departement der Regierung zu Magdeburg gewiesenen, Ortschaften rechts der Elbe, welche vorher zum Departement der Kurmärkischen Regierung gehörten;

2) für das Frankfurter Regierungsdepartement;

3) für Oberschlesien, und soll sich der Wirkungskreis dieser Generalkommission erstrecken auf die ganze Provinz Schlesien erstrecken;

4) für die Provinz Pommern;

5) für die Provinz Westpreußen, mit Einschluß der von dieser zum Departement der Bromberger Regierung geschlagenen Ortschaften;

6) für Ostpreußen und Litthauen.

Die Bestimmung des Ortes, wo jedes dieser Generalkommissariate jetzt oder künftig seinen Sitz zu nehmen hat, bleibt dem Ministerio des Innern überlassen.

§. 2. [Personal derselben.] Sie bestehen:

aus einem Generalkommissar,

einem Oberkommissar, welcher in der rationellen und praktischen Landwirtschaft vorzugsweise kundiger Sachverständiger, auch im übrigen ein wissenschaftlich gebildeter Mann sein muß, einem rechtsverständigen Justiziar, welcher zugleich mit der landwirtschaftlichen Gewerbslehre vertraut sein muß.

§. 3. [Ahre Bestimmung im Allgemeinen.] Zu dem Geschäfts-kreise der Generalkommissionen gehören:

1) die Auseinandersetzung der Gutsherrn mit ihren Bauern, wegen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, nach Maßgabe des Ed. v. 14. Sept. 1811 und dessen Dekl. v. 29. Mai 1816;

2) die bei dieser Gelegenheit in Antrag gebrachten Gemeinheitstheilungen und Grenzregulirungen;

3) die Regulirung aller anderweitigen Rechtsverhältnisse, welche bei

vorschriftsmäßiger Ausführung jener Auseinandersetzungen (Nr. 1 u. 2) in ihrer bisherigen Lage nicht verbleiben können.

Es gebührt ihnen in diesen Angelegenheiten außer der allgemeinen Leitung und Belehrung der mit den Auseinandersetzungen beauftragten Kommissarien:

- a) die Entscheidung der vorkommenden Streitigkeiten, und überhaupt aller obrigkeitlichen Festsetzungen, so weit sie nach den weiterhin ertheilten Vorschriften den Spezialkommissarien nicht überlassen sind;
- b) die Bestätigung der Auseinandersetzungsrezepte;
- c) die Veranlassung von Exekutionen.

§. 4. [Zure Pflichten im Allgemeinen.] Die Generalkommissionen sind nicht nur verpflichtet, für die gesetzmäßige und unparteiische Regulirung und Ausführung dieser Angelegenheiten unter den dabei zuzuziehenden Interessenten Sorge zu tragen; sondern sie müssen auch

- 1) das Interesse der entfernten Theilnehmer, die nach den Gesetzen bei der Regulirung nicht zugezogen werden, als der eingetragenen Gläubiger, der Lehn- und Fideikommissfolger und Anwärter von Amtswegen wahrnehmen; desgleichen
- 2) das Interesse des Staates hinsichtlich der landespolizeilichen Gegenstände der Auseinandersetzungen, der Oberaufsicht über das Vermögen der Korporationen, ungleichen der Vertheilung der öffentlichen und Realabgaben an den Staat, an Kirchen und Pfarren.

§. 5. [Nähere Bestimmung des Ressorts. 1) In Rücksicht der Regulirungen und der dabei vorkommenden Streitigkeiten über Theilnehmungsrechte.] Bezüglich auf die Auseinandersetzung der Gutsbesitzer mit ihren Bauern gebührt ihnen nicht bloß die Ausgleichung unstreitiger Theilnehmungsrechte und die Entscheidung der hierüber entstehenden Streitigkeiten, sondern auch die Kognition und Decision über die streitigen Theilnehmungsrechte selbst und deren Umfang (vgl. §. 178.) und zwar ohne Unterschied der Fälle, ob dieselben auf die Bestimmungen des Ed. v. 14. Sept. 1811 und dessen Deklaration, oder auf anderweitige Rechtsverhältnisse und namentlich auf den vor der Publikation jenes Ed. schon bestandenen Rechtszustand gegründet werden. Auch ändert es in dieser Behörigkeit nichts, wenn mit der Regulirung die Separation der Interessenten (Art. 23. u. f. der Dekl.) verbunden wird.

§. 6. [2) In Beziehung auf Streitigkeiten zwischen mehreren bäuerlichen und gutsherrlichen Prätendenten.] Mit gleicher Befugniß (§. 5.) entscheiden die Generalkommissionen über die Ansprüche mehrerer Prätendenten zu einem und demselben Hofe, es mögen solche auf dessen Ueberlassung oder gewisse Abfindungen aus demselben gerichtet sein, über die Auseinandersetzung der an der Regulirung Theil nehmenden Wirthe untereinander, über die Auseinandersetzung zwischen mehreren zu einem und demselben Hofe oder zu verschiedenen Höfen eines und desselben Dorfes berechtigten Guts herrschaften oder Realabgaben-Perzipienten; ferner

§. 7. [3) In Beziehung auf Sozietäts- und Kommunal-Verhältnisse.] wegen der Sozietätsverhältnisse der an der Regulirung Theil nehmenden, mit andern daran nicht Theil nehmenden bäuerlichen Besitzern wegen gemeinschaftlicher Dienste oder Kommunallasten, in so weit die Regulirung der ersteren eine Abänderung jener Sozietätsverhältnisse nöthig macht; endlich

§. 8. [4) In Beziehung auf das Pachtverhältniß.] wegen der Auseinandersetzung zwischen Pächtern und Verpächtern in Betreff derjenigen Verhältnisse, welche durch die bäuerlichen Regulirungen und die hiermit verbundenen Gemeinheitstheilungen alterirt werden; dem gemäß gehören Streitigkeiten über die Gültigkeit, Anwendbarkeit und Auslegung der auf den Fall einer Auseinandersetzung in den Pachtverträgen getroffenen Abreden (Art. 114. der Dekl. v. 29. Mai 1816), über die Vermehrung des Gutsinventarii (Art. 116. a. a. D.), über die Vergrößerung der Wirtschaftsgebäude (Art. 117. a. a. D.), über die Entscheidung für die entbehrten Nukungen in dem Zeitraume zwischen dem Vollziehungstermine und kontraktlichen Rückgewährstermin (Art. 120. a. a. D.), über die neue Feldtheilung und Fruchtfolge, zum Ressort der Generalkommission; wogegen andere Streitigkeiten, die auch ohne Dazwischentritt einer Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse und der hiermit verbundenen Gemeinheitstheilungen vorkommen können, z. B. über die Rückgewähr der Pacht, zum Ressort der ordentlichen Gerichte gehören.

§. 9. [5) In Rücksicht der bereits anhängigen Streitigkeiten.] Sind die nach dem Vorstehenden (§. 3. u. f.) zum Ressort der Generalkommission gehörigen Gegenstände bei den ordentlichen Gerichten anhängig gemacht; so müssen die Akten sofort an die erstere abgegeben werden. Ist von den Gerichten bereits rechtskräftig erkannt, so behält es bei demjenigen, was dadurch festgesetzt worden, sein Verwenden.

Schwebt aber die Sache noch, sei es in erster oder in einer der folgenden Instanzen, so wird die Instruktion bei der Generalkommission fortgesetzt, und in dem Falle, wenn der Prozeß ein streitiges Theilnehmungsrecht betrifft, und bei den ordentlichen Gerichten darüber noch nicht erkannt ist, von jener in erster Instanz entschieden; wenn aber darüber schon erkannt worden, die spruchreife Akte zur Entscheidung in der dann noch übrigen und letzten Instanz an das Revisionskollegium eingesendet. Betrifft aber der Streit die Art und Weise, wie Jemand für sein Theilnehmungsrecht abzufinden sei, so wird von der Generalkommission darüber, mit Beseitigung der schon abgefaßten Erkenntnisse, in erster Instanz entschieden.

§. 10. [6) In Beziehung auf Gemeinheitstheilungen. a. Ueberhaupt.] Was hinsichtlich der Gemeinheitstheilungen zum Ressort der Generalkommission gehört, wird in der besonders zu publicirenden Gemeinheitsheilungs-D. bestimmt werden. Vorläufig werden demselben nicht nur die nach dem §. 57. Lit. D. des Ed. v. 14. Sept. 1811 und Art. 20. der Dekl. v. 29. Mai 1816 vorzunehmenden Aus-tauschungen, sondern auch alle und jede mit den Regulirungen im Zusammenhang stehende oder nützlich zu verbindende Gemeinheitsheilungen, wenn die Interessenten auch an der Regulirung nicht Theil nehmende Gutsbesitzer oder sonstige Feldnachbarn sind, überwiesen.

§. 11. [b. In Betreff der dabei vorkommenden Streitigkeiten.] Die dabei vorkommenden Streitigkeiten, in sofern sie die Zuständigkeit oder den Umfang anderer als die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse (§§. 5. u. 6.) betreffenden Theilnehmungsrechte zum Gegenstande haben, werden von den gewöhnlichen Gerichten entschieden. Alle Streitigkeiten aber, welche die Art und Weise, wie Jemand für seine Rechte abzufinden sei, oder solche Gegenstände betreffen, die nur in Beziehung auf die Gemeinheits-Auseinandersetzung zur Sprache kommen können, gehören zum Ressort der Generalkommissionen.

§. 12. Sind die unmittelbaren Interessenten der bäuerlichen Regulirung und fremde Berechtigte, Genossen eines und desselben Theilnehmungsrechtes, so gebührt der Generalkommission auch wegen der letztgedachten Interessenten die Entscheidung über die streitigen Theilnehmungsrechte.

§. 13. [c. In Rücksicht bereits anhängiger Separationen.] Steht eine von den Gerichten bereits eingeleitete Separation mit einer bäuerlichen Regulirung in Verbindung (§. 10.), so übernimmt die Generalkommission auch in diesem Falle die weitere Fortsetzung derselben. Wegen der hierbei schon anhängig gewordenen Streitigkeiten kommt es darauf an, ob dieselben nach §. 11. zum Ressort der Generalkommissionen gehören. In diesem Falle treten die Bestimmungen des §. 9. ein. Ist aber von einem bei den ordentlichen Gerichten anhängigen Prozesse die Rede, dessen Gegenstand nicht zum Ressort der Generalkommissionen gehört, so muß letzteren Falls der bereits anhängige Streit bei der bisherigen Behörde fortgesetzt und nach Möglichkeit beschleunigt werden. Es soll jedoch auch in diesem Falle auf Verlangen der Generalkommissionen der Prozeß sistirt und die Akten an sie gesandt werden, da die Verbindung der Regulirungen mit den Gemeinheits-theilungen so viel zweckmäßige Ausgleichungsmittel an die Hand giebt, daß es einem umsichtigen Kommissar nur selten festschlagen kann, auch solche Streitigkeiten, wie die ganze Sache, in Güte abzumachen. Schlägt der Versuch der Sühne fehl, so gehen die Akten zur Fortsetzung des Prozesses an den ordentlichen Richter zurück.

§. 14. [7) In Beziehung auf Grenzregulirungen.] Was in §§. 11. bis 13. wegen der Gemeinheitstheilungen bestimmt worden, findet auch auf die bei den bäuerlichen Regulirungen vorkommenden Grenzberichtigungen Anwendung.

§. 15. [8) In Beziehung auf das Interesse des Staats.] In Rücksicht des Interesses des Staats haben sie nach näherer Bestimmung des §. 43. für reine Besitzverhältnisse und gehörige Vertheilung der öffentlichen Lasten und Realabgaben an die öffentlichen Anstalten zu sorgen.

Streitigkeiten, die in diesen Rücksichten vorkommen, gehören lediglich zu ihrem Ressort.

§. 16. [9) In Hinsicht nicht zugezogener Lehns-Fideikommiss-Folger und Realgläubiger.] Ueber die Wahrnehmung der Berechtigte der Lehns-Fideikommiss-Folger und Realgläubiger wird unter §§. 45. bis 53. den Spezialkommissionen die erforderliche Anweisung ertheilt. Die Generalkommission hat darauf zu machen, daß deren Berechtigte ungekränkt bleiben, und sie ist schuldig, zu dem Ende das Erforderliche zu verfügen.

§. 17. [10) In Hinsicht der moralischen Personen.] In Hinsicht der moralischen Personen, als des Fisci, der geistlichen und öffentlichen Institute, deren Vermögensverwaltung mittelbar oder unmittelbar unter einer Staatsbehörde steht, vertritt sie die Stelle dieser Behörde mit ihren Rechten und Pflichten, dergestalt, daß es einer Kommunika-

tion mit derselben nicht weiter bedarf, als in sofern sie es zu ihrer eigenen Information nöthig findet. Die Genehmigung der Generalkommission hat also in diesen Angelegenheiten eben die Wirkungen, die denen der ordentlichen Staatsbehörde zukommt.

§. 18. [Ausnahme.] Wenn jedoch nach dem Gegenstande des Vortrags und der Qualität der betreffenden Korporation, verfassungsmäßig die Immediategenehmigung oder die Approbation des Ministerii erforderlich ist; so muß solche von der Generalkommission bei dem betreffenden Ministerio nachgesucht werden.

§. 19. [Erstreckung der Ressortbestimmungen auf Auseinandersetzungen, die nicht unter Leitung der Generalkommissionen geschehen.] Die vorstehenden Ressortbestimmungen §§. 3—8. finden auch dann Anwendung, wenn Auseinandersetzungen unter Leitung der §. 5. u. f. gedachten Behörden, oder ohne alle Dazwischenkunft einer öffentlichen Behörde, versucht oder bewirkt werden. Haben jedoch jene ordentlichen Staatsbehörden (§. 65. u. f.) die Auseinandersetzung selbst geleitet, so sind die Generalkommissionen von der §§. 17. u. 18. gedachten Vertretung derselben entbunden.

§. 20. [Dauer des außerordentlichen Gerichtsstandes.] Das Ressort der ordentlichen Gerichte und Verwaltungsbehörden tritt wieder ein, sobald die Auseinandersetzungs-Rezesse von der Generalkommission und die Nachträge wegen der in dem Haupt-Auseinandersetzungssplan zu besonderer Regulirung vorbehaltenen Gegenstände bestätigt und jedem Theile die ihm hiernach zukommenden Abfindungen überwiesen sind.

§. 21. [Erste Ausnahme.] Jedoch findet eine Ausnahme von dieser Regel statt, wegen der in §. 171. gedachten Gegenstände, in sofern sie bei der Auseinandersetzung übergangen sind, jedoch nur innerhalb der a. a. D. bestimmten Frist.

§. 22. [Zweite Ausnahme.] Auch wenn sich nach bewirkter Auseinandersetzung noch Ansprüche nicht zugezogener Interessenten ergeben, welche dabei zu berücksichtigten gewesen wären; so tritt die Einwirkung der Generalkommission zu deren Erledigung oder Zufriedenstellung eben so ein, als ob sie gleich bei Einleitung der Auseinandersetzung zur Sprache gebracht wären.

§. 23. [Von Ressortfreitigkeiten.] Entstehen über das Ressort Zweifel, so muß davon der Generalkommission sofort Anzeige gemacht, die Instruktion nach deren Erledigung aber nicht aufgehoben werden. Die Generalkommission aber muß sich deshalb ohne Anstand mit dem betr. Gerichtshofe, oder wenn der Fall ein Untergericht betrifft, mit dem Oberlandesgericht vereinigen, und wenn dies nicht zu erreichen steht, in Gemeinschaft mit demselben zur Entscheidung der Ministerien des Innern und der Justiz berichten.

§. 24. [Innere Einrichtungen der Generalkommissionen.] Die Geschäfte der Generalkommissionen werden zwar von den Mitgliedern derselben gemeinschaftlich erwogen, bei Verschiedenheit der Meinungen entscheidet aber die Stimme des Generalkommissarius, ohne Rücksicht auf welcher Seite die Mehrheit ist.

§. 25. [Nähere Bestimmung.] Betrifft jedoch die Entscheidung nicht wirtschaftliche Gegenstände sondern Rechtsfragen, die hauptsächlich von der Anwendung und Auslegung der Gesetze abhängig sind, so muß bei Verschiedenheit der Meinungen zwischen dem Justizarius und Generalkommissarius entweder ein Justizarius der an demselben Orte bestehenden Regierung, oder, wenn sich eine solche daselbst nicht befindet, ein Mitglied des Ortsgerichts zugezogen und die Sache nach der Stimmenmehrheit dieser drei Beamten entschieden werden.

§. 26. [Vertretung des Generalkommissar durch den Oberkommissar.] In Abwesenheit und bei anderweitigen Behinderungen des Generalkommissar vertritt ihn der Oberkommissar, insofern von der vorgesetzten Behörde nicht andere Verfügungen darüber getroffen werden.

§. 27. [In wiefern die Mitglieder der Generalkommissionen zu örtlichen Auseinandersetzungen verbunden sind.] Die bei der Generalkommission in Antrag gebrachten Regulirungen werden in der Regel mittelst besonderer Kommissarien durch Verhandlungen am Orte der Auseinandersetzung vorgenommen.

§. 28. [Soweit es die Büreaugeschäfte des Generalkommissariats gestatten, müssen der Justizarius und Oberkommissarius, insbesondere der letztere, auch zu Regulirungen an Ort und Stelle gebraucht werden. Unter gleicher Voraussetzung ist auch der Generalkommissarius zu deren Ausrichtung so berufen als verpflichtet. Vornehmlich müssen die besonders schwierigen und verwickelten Auseinandersetzungen von den Mitgliedern der Generalkommission übernommen werden.]

§. 29. [II. Von der Organisation der Revisionskollegien. Deren Anzahl und Geschäftsbezirk.] Wir bestätigen die bereits organisirten Revisionskollegien, als:

- 1) zu Berlin für die Provinz Brandenburg, mit Einschluß der nach §. 1. dem Generalkommissariat dieser Provinz mit überwiesenen Ortschaften des Magdeburger Regierungsdepartements;
- 2) zu Breslau für Schlessien;
- 3) zu Stettin für Pommern;
- 4) zu Marienwerder für Westpreußen, mit Einschluß der nach §. 1. dem Generalkommissariat überwiesenen Ortschaften des Bromberger Departements;
- 5) zu Königsberg für Ostpreußen und Litthauen.

§. 30. [Personal derselben.] Sie bestehen: unter dem Vorstehe eines Mitgliedes des Präsidii des Oberlandesgerichts, aus zwei Oberlandesgerichtsräthen und zwei, der landwirthschaftlichen Gewerbslehre vorzüglich kundigen Regierungsräthen,

welche dazu ein für allemal aus dem an den vorgedachten Orten (§. 29.) bestehenden Oberlandesgerichte und der Regierung deputirt werden. Es steht jedoch dem Justizministerio frei, aus bewegenden Gründen auch Räte des Oberlandesgerichts zu Direktoren zu ernennen.

§. 31. [Theilnahme des Ober- oder Dekonomiekommissarii an dessen Geschäften.] Außer diesen beständigen Mitgliedern ist der Direktor befugt, in einzelnen Fällen zur nähern Erläuterung des Sachverhältnisses, den mit der Regulirung beauftragten Dekonomiekommissar oder zur Aufklärung der ökonomischen Gesichtspunkte insbesondere bei verschiedenen Meinungen der zur Sache vernommenen Sachverständigen, den Oberkommissar der Generalkommission oder einen andern Dekonomiekommissar als Obmann bei der Entscheidung zuzuziehen.

§. 32. [Bestimmung derselben.] Die Revisionskollegien sind zur Entscheidung in zweiter und letzter Instanz in allen den Fällen, wo gegen die Entscheidungen der Generalkommissionen die Appellation eingelegt und zulässig ist, bestimmt; die Instruktion der zweiten Instanz, die Publikation und Vollstreckung ihrer Urtheile, gebührt den Generalkommissionen.

§. 33. [Innere Einrichtung.] Ueber die vor das Revisionskollegium gehörigen Angelegenheiten wird von demselben nach der Stimmenmehrheit verfügt und entschieden. Der nach §. 31. zugezogene Ober- oder Dekonomiekommissar hat dabei nur eine beratende Stimme.

§. 34. Die Spruchsachen werden allemal schriftlich vorgetragen und es wird zu dem Ende ein Re- oder Korreferent ernannt, deren Wahl von dem Ermeßen des Direktors abhängt.

§. 35. Ihre Entscheidungen werden in Urtheilsform abgefaßt, mit den Gründen ausgearbeitet und den Partheien publizirt. Die Unterschrift der Originale geschieht von den anwesenden Mitgliedern, die Ausfertigungen aber werden von dem Direktor unterschrieben.

§. 36. [Verhältniß der Generalkommissionen und Revisionskollegien: a) gegen einander.] Die Generalkommissionen und Revisionskollegien sind koordinirte Behörden und nur dem Ministerio untergeordnet.

§. 37. [b) gegen andere Behörden.] Die Unterbehörden der Regierungen und Oberlandesgerichte sind von ihnen in Gegenständen ihres Ressorts Aufträge anzunehmen schuldig.

§. 38. [Abhängigkeitsverhältniß der Generalkommissionen.] Die Generalkommissionen ressortiren von dem Ministerio des Innern und die Besetzung der Stellen bei denselben erfolgt durch dieses. Diesem haben auch die Generalkommissionen vierteljährig eine Liste aller abhängigen Auseinandersetzungen, woraus die Lage jeder einzelnen Sache und der fortschreitende Betrieb derselben zu ersehen ist, einzureichen. Außer diesen vierteljährigen Listen haben sie am Schlusse jeden Jahres eine Generalliste aller in dem Laufe desselben beendigten und noch abhängigen Sachen demselben einzufenden.

§. 39. [Abhängigkeitsverhältniß der Revisionskollegien.] Die Revisionskollegien stehen unter gemeinschaftlicher Leitung der Ministerien der Justiz und des Innern. Die zu demselben aus den Oberlandesgerichten abzuordnenden Mitglieder werden von dem Justizministerio, die zu demselben abzuordnenden Räte der Regierung aber von den Ministerien des Innern und der Finanzen gemeinschaftlich ernannt. Sie haben sowohl dem Ministerio des Innern, als dem der Justiz vierteljährlich Referententabellen und am Schlusse jeden Jahres eine allgemeine Uebersicht der abgeurtheilten und rückständig gebliebenen Spruchsachen einzureichen.

§. 40. [III. Von Spezialkommissionen. Ihre Bestimmung.] Die Spezialkommissionen sind bestimmt, die zum Ressort der Generalkommission gehörigen Auseinandersetzungen an Ort und Stelle zu bewirken.

§. 41. [Ihre Pflichten.] Sie müssen zu dem Ende

- 1) das Sach- und Rechtsverhältniß, so weit es auf die Auseinander-
setzung Einfluß hat, aufklären;
- 2) die dabei vorkommenden, zum Ressort der Generalkommission ge-
hörigen Streitpunkte nach den Vorschriften der A.O.D., in sofern
sie in dem zweiten Abschnitt dieser B. nicht näher bestimmt worden,
erörtern und zur Entscheidung vorbereiten, sich jedoch
- 3) möglichst bestreben, die ganze Sache in Güte beizulegen; zu dem
Ende nicht nur den Interessenten mit ihren wohlüberdachten, der
Dertlichkeit und ihrem gegenseitigen Verhältniß angemessenen,
Vorschlägen an die Hand gehen, sondern auch jedes rechtliche und
billige Abkommen unterstützen;
- 4) müssen sie erforderlichen Falls die Ausführung der von der Ge-
neralkommission genehmigten Auseinandersetzungen bewirken.

§. 42. [Allgemeine Norm ihres Benehmens.] Den bei der Regie-
rung zuzuziehenden Privatpersonen können sie die Wahrnehmung ihrer
Gerechtfame überlassen; sie haben daher in dieser Rücksicht nur dahin
zu sehen, daß die der Geschäfte und Rechte unkundigen Interessenten
nicht aus Unkunde zu, ihnen nachtheiligen, Erklärungen veranlaßt und
überlistet werden, und sie bei Gegenständen, die ihr Fassungsvermögen
überschreiten, gehörig zu belehren. In Rücksicht des konkurrierenden
Interesse des Staats, der moralischen Personen, deren Güterverwaltung
unter unmittel- oder mittelbarer Verwaltung einer Staatsbehörde
steht, und der entferntern Interessenten, die gesetzlich nicht zugezogen
werden, müssen sie stets des Grundsatzes eingedenk sein, daß sie wie
die Generalkommissionen die Gerechtfame derselben von Amtswegen
wahrzunehmen haben.

§. 43. [Wahrnehmung des landespolizeilichen Interesses.] Sie
haben daher in Hinsicht des landespolizeilichen Interesse dahin zu
sehen,

- 1) daß die bäuerlichen Höfe zum vollen und reinen Eigenthum über-
lassen, mit keinen Einschränkungen und Lasten, wodurch dessen
Natur verändert, oder die Kultur und Nutzbarkeit desselben beein-
trächtigt wird, belegt werden;
- 2) daß in Rücksicht der dem Gutsherrn vorbehaltenen Rente, welche
die Natur einer bei vorkommenden Vereinzelungen theilbaren
Realabgabe hat, keine die Theilbarkeit beschränkende Abreden ge-
troffen,
- 3) daß keine mehrere als nach den Gesetzen zulässige Dienste, keine
unfixirte Laudemien und Zehnten und keine die persönliche Frei-
heit beschränkende Belastungen festgesetzt,
- 4) die öffentlichen Lasten und Realabgaben an Kirchen, Schulen und
andere öffentliche Anstalten gehörig vertheilt, auch die Kommunal-
lasten und die hiervon Seitens der Gutsherrschaft oder der bäuer-
lichen Wirthe zu übernehmenden Leistungen genau bestimmt werden.
Dabei kann auch gestattet werden, daß ein Interessent für den
andern die Realabgaben an Pfarren, Kirchen, Schulen u. s. w.
gegen anderweitige angemessene Sicherheit übernehme. Nur in
Rücksicht der Staatslasten ist solches unzulässig.

Kommen diesem entgegenlaufende Abreden vor; so müssen sie die
Interessenten bedenken, und ein anderes den Gesetzen gemäßes Abkom-
men vermitteln oder in dessen Ermangelung an die Generalkommission
berichten.

§. 44. [Wahrnehmung der Rechte moralischer Personen.] In Rück-
sicht der moralischen Personen, deren Güterverwaltung mittel-
oder unmittelbar von einer Staatsbehörde bewirkt wird, als des Fisci, der
Kirchen, der Pfarren, Schulen, oder sonstigen milden Stiftungen, müssen
sie dafür Sorge tragen, daß sie für ihre Berechtigungen den Gesetzen
gemäß abgefunden werden. Finden sie, daß ihre Stellvertreter in Er-
füllung ihrer Pflicht in Beziehung auf die Auseinandersetzung nach-
lässig, insonderheit mit der Einziehung der Information säumig sind;
so müssen sie selbige nicht nur zurechtweisen, sondern allenfalls auch
der zur unmittelbaren Verwaltung berufenen Station davon Kenntniß
geben und sich durch eigene unmittelbare Korrespondenz mit derselben
die zur Sache erforderlichen Aufklärungen verschaffen.

§. 45. [Wahrnehmung der Rechte nicht zugezogener Interessenten:
1) im Allgemeinen.] Hinsichtlich der entfernteren nicht zuzuziehenden
Interessenten, als der eingetragenen Gläubiger, der Lehns- und Fidei-
kommis-Anwärter, können sie von dem Grundsatz ausgehen, daß der
Gutsherr, indem er seine Rechte wahrnimmt, zugleich für die übrigen
sorgt. Die Einwirkung der Spezialkommissionen tritt also in dieser Be-
ziehung nur in den Fällen ein, wenn entweder die gegenseitigen Rechte
in Kollision kommen oder gegründeter Verdacht einer absichtlichen
Verkürzung der Ersteren vorhanden ist.

§. 46. [2] Im Fall einer muthmaßlichen Simulation.] Schöpft
sie daher aus der klaren Unverhältnismäßigkeit der Abfindung oder
sonst gegründeten Verdacht, daß eine Simulation obwalte, und heim-

lich geschlossene Nebenverträge existiren; so muß sie die wahre Be-
wandniß der Sache möglichst zu erforschen, die Interessenten über ein
anderweitiges, den wirklichen Verhältnissen angemessenes Abkommen
zu vereinigen suchen, in Ermangelung desselben aber an die General-
kommission berichten.

§. 47. [3] In Beziehung auf die neuen Einrichtungskosten.] Sie
muß sie nach Art. 54 der Dekl. ihr obliegende Prüfung der Anschläge
der neuen Einrichtungskosten mit möglichster Sorgfalt prüfen, auch
wenn dazu Sachkenntniß des Forst- und Bauwerks erforderlich ist, die
sie nicht besitzt, Sachverständige aus diesen Fächern zuziehen und eben
dieses beobachten, wenn sie nach Art. 55 der Dekl. die Vollführung
des Anschlags durch eine Revision bewahrheiten soll.

§. 48. [4] In Rücksicht der Abfindungen in Kapital.] Wird der
Gutsherr durch ein von den Dienstestassen zu erlegendes Kapital ab-
gefunden, so muß sie in Hinsicht auf die Vorschrift des Art. 70. der
Dekl. solche Bestimmungen vermitteln, wodurch die Rechte aller In-
teressenten gesichert werden.

§. 49. [5] Im Fall einer Translokation.] Wenn im Falle der Art. 21.
u. 24. der Dekl. eine Translokation der Dienstestassen in Anregung
kommt; so muß sie vor allen Dingen durch beizubringende Hypotheken-
scheine den Zustand des Hypothekenbuchs sowohl von dem Hauptgute
als von dem Vorwerke erforschen, und Falls dieser verschieden ist, so
muß sie die Maßregeln vermitteln, wodurch die Rechte der Interes-
santen gesichert werden oder solche zur Entscheidung der Generalkom-
mission vorbereiten.

§. 50. Dabei kommen

- 1) die im A.R. Th. I. Tit. 17. §§. 356. u. 357. imgleichen Tit. 20.
§§. 458. u. 459. ertheilten Vorschriften, wegen des hierdurch be-
wirkten Umtausches, zur Anwendung. Dem gemäß müssen
- 2) Realabgaben an den Staat, an Kirchen, Pfarren u. s. w. in dem
Maße, in welchem sie nach den Gesetzen auf dem eingetauschten
Theile der bäuerlichen Besitzungen haften bleiben, auf die neuen
Besitzungen der Bauern übertragen werden. Ist das Gut, wohin
die Versekung der Bauern geschieht, schon mit dergleichen Abgaben
belastet, so müssen diese gegenseitig auf die neuen, bei der Trans-
lokation eingetauschten Pertinenzien des herrschaftlichen Gutes
übertragen werden. Sind beiderlei Güter mit gleichartigen Ab-
gaben eines und desselben Berechtigten belastet, so findet dieserhalb
eine Ausgleichung statt und es bedarf also keiner Umschreibung
für die gleichkommenden Beträge.
- 3) Die Schulden, welche der bäuerliche Besitzer in Rücksicht seines
Besitzrechtes oder etwaniger eigenthümlichen Gebäude kontrahirt
hat, gehen auf seine neue Besitzung über; dagegen verlieren
- 4) die Hypothekarien desjenigen Gutes, wohin die Translokation
geschieht, ihr Hypothekenrecht in Rücksicht derjenigen Pertinenzien,
die den Bauern angewiesen werden; ihre Hypothekenrechte werden
dagegen auf den Zuwachs an Pertinenzien übertragen, welche das
Gut, von welchem die Versekung geschehen ist, durch diese Ver-
sekung erhält.

§. 51. Um auch bei der Uebertragung der Reallasten und Schulden
von dem Gute, wohin transloziert wird, auf den Zuwachs desjenigen,
von welchem die Bauern versekt werden, keinen der Gläubiger beider
Güter zu verkürzen und dieselben einfacher auseinander zu setzen, ist

- 1) der Zuwachs an Realitäten, welchen das Gut, von welchem trans-
loziert wird, durch die Versekung erhält, abzuschätzen und dessen
Werth mit dem Werthe des Hauptgutes in Verhältniß zu setzen.
Dabei versteht sich von selbst, daß die Abfindung, welche der
Gutsherr für die Auflösung der gutsherrlichen Verhältnisse, sei es
in Land oder in Renten und sonstigen Prästationen, erhält, als
Zuwachs des Gutes, von welchem transloziert wird, nicht in
Anschlag kommen kann. Werden aber die vorbehaltenen Renten
und sonstigen Prästationen dem Gute zugeschlagen, wohin die
Translokation geschieht, so müssen solche von dem Zuwachse des
ersteren abgerechnet und dem letzteren als Zuwachs und Erfas
für einen gleichkommenden Theil der abgetretenen Pertinenzien an-
gerechnet werden.

- 2) Ist das Verhältniß des Guts, von welchem transloziert worden,
zu dem Zuwachse, welchen es durch die Translokation erhalten
hat, nach Quoten ausgemittelt, so muß die Hypothekenbehörde
danach das hinzugekommene Pertinenzstück und dessen Werth in
das Hypothekenbuch eintragen. Sie muß aber zugleich in dem-
selben bemerken, daß und welche der bis dahin auf diesem Gute
eingetragenen älteren Gläubiger auf diesen in einer Quote unter-
schiedenen Zuwachs kein Hypothekenrecht haben und auf dieses
neue Pertinenzstück die Gläubiger desjenigen Gutes, wohin die
Translokation geschehen ist, eintragen.

Wäre z. B. der Werth des Zuwachses bei dem Gute, von welchem translozirt worden, nach Art. 1 10,000 Thlr. und der Werth des letzteren, ohne jenen Zuwachs, jedoch mit Einrechnung der dem Gutsherrn für die Auflösung der gutsherrlichen Verhältnisse zukommenden Abfindung 30,000 Thlr.

so würde das Hypothekenrecht der bisherigen Gläubiger dieses Gutes an dem Gesamtwerthe von . . . 40,000 Thlr. nur eine Quote von $\frac{1}{4}$, das Hypothekenrecht der Gläubiger des Gutes aber, wohin die Versekung geschehen ist, eine Quote von $\frac{1}{4}$ zum Gegenstande haben.

§. 52. In eben der Art ist zu verfahren, wenn die Successionsrechte der beiden Güter verschieden sind. Es sind daher die Lehns- und Fideikommissfolger von den Abfindungen, welche die Bauern erhalten, zu lösen und auf den Zuwachs, den das Gut erhält, von welchem sie translozirt werden, einzutragen.

§. 53. Da der Verlust, welchen das eine Gut erleidet, dem Zuwachse, welchen das andere durch die Versekung erhält, gleich kommt; so bedarf es auch hierbei keiner Zuziehung der eingetragenen Gläubiger, Lehns- und Fideikommissfolger.

§. 54. [Ihre Befugniß.] Die Spezialkommissionen sind zum Zweck der Erfüllung ihrer Pflichten, ohne Rücksicht bei der Generalkommission, alles dasjenige zu verfügen berechtigt, welches die ordentlichen Gerichte, ohne Erkenntniß, zu verfügen befugt sind. Sie können daher von den Partheien und jedem Dritten alles dasjenige fordern, was den Gerichten Befehls der ordnungsmäßigen Instruktion der Prozesse eingeräumt worden. Gegen ihre diesfälligen Verfügungen findet nur der Weg der Beschwerde bei der Generalkommission und in weiterer Instanz bei dem Ministerio des Innern statt.

§. 55. Die von ihnen aufgenommenen Verhandlungen haben die Wirkung öffentlicher Urkunden, und bezüglich auf die von ihnen instruirten Streitigkeiten — der gerichtlichen Protokolle. Die von einem zum Richteramt verpflichteten Justizbedienten als Spezialkommissarius, oder unter Zuziehung eines solchen, aufgenommenen Verhandlungen haben immer die Wirkung gerichtlicher Urkunden. Auch kann die Gültigkeit der von den Spezialkommissionen aufgenommenen Verträge, in soweit dieselben die Erfüllung ihres Auftrages und die hiemit zusammenhängenden Geschäfte zum Gegenstande haben, unter dem Vorwande, daß es nach der Natur dieser Geschäfte und den allgemeinen Gesehen der gerichtlichen Aufnahme bedürfe, niemals angefochten werden.

§. 56. [Welche Subjekte dazu zu wählen sind.] Vornehmlich werden diejenigen Dekonomiekommissarien, die gegen fixirte Diäten bei den Generalkommissionen angestellt sind und die Verpflichtung haben, sich ihren Geschäften ausschließlich zu widmen, zu Spezialkommissarien gewählt; wo diese nicht zureichen, müssen auch andere in ihrem Departement wohnende Dekonomiekommissarien ernannt werden. Ohne Auftrag der Generalkommission können sie aber keine Auseinandersetzung vornehmen.

§. 57. [Qualifikations-Nachweis der Dekonomiekommissarien.] Die von der Generalkommission zu beschäftigenden Dekonomiekommissarien, welche nicht schon über ihre ökonomischen Kenntnisse geprüft und qualifizirt befunden sind, müssen sich zuvor bei der Departements-Regierung, nach näherer Bestimmung in §. 43. des Ed. v. 14. Sept. 1811 wegen Beförderung der Landkultur, über ihre Qualifikation ausweisen und von derselben verpflichtet werden.

§. 58. [Von ökonomischen Hülfzarbeitern: a) Im Allgemeinen.] Es bleibt jedoch den Generalkommissarien vorbehalten, auch andere ökonomische Sachverständige, unter allgemeiner Direktion autorisirte Dekonomiekommissarien in den von dem Ministerio des Innern näher zu bezeichnenden Schranken, mit dergleichen Regulirungen zu beschäftigen.

§. 59. [b) Als selbstständige Kommissarien.] Auch können dergleichen Hülfzarbeiter mit Genehmigung des Ministerii des Innern von einer solchen Deraufsicht der ordentlichen Dekonomiekommissarien verbunden werden.

§. 60. [c) Von ihrer Verpflichtung.] Die Verpflichtung derselben ist aber in beiden Fällen (§. 58. u. 59.) erforderlich.

§. 61. [Von der Theilnahme richterlicher Personen bei dem Regulirungsgeschäft.] Für jeden Kreis oder nach den Umständen auch für mehrere Kreise zusammengenommen, wird ein von dem Generalkommissarius im Einverständnisse mit dem Oberlandesgerichte des Departements auszuwählender Justizbedienter mit dem beständigen jedoch widerruflichen Auftrage versehen:

1) alle bei Gelegenheit der zum Ressort der Generalkommission gehörigen Auseinandersetzungen vorkommende Rechtsstreitigkeiten, deren Entscheidung den ordentlichen Gerichten vorbehalten ist, zu instruiren;

2) auf Requisition der Dekonomiekommissarien oder auf besondere Anweisung der Generalkommission auch die zur Entscheidung der letzteren gehörigen Streitigkeiten zu instruiren;

3) die Auseinandersetzungsgrezeffe aufzunehmen und von den Partheien vollziehen zu lassen;

4) Die Dekonomiekommissarien auf Verlangen derselben mit seinem rechtlichen Gutachten oder auch bei Vollziehung einzelner Akte ihres Geschäfts zu unterstützen und sofern es nicht auf Anwendung ökonomisch-technischer Kenntnisse ankommt, zu vertreten.

§. 62. Die Ernennung dieser beständigen Kommissarien schließt jedoch nicht aus, daß die in der Regel von denselben zu verrichtenden Geschäfte innerhalb ihres Sprengels auch andern Justizbedienten resp. von dem Generalkommissariate oder Oberlandesgerichte aufgetragen werden.

§. 63. Auch zu den der Regel nach von Dekonomiekommissarien zu bewirkenden Regulirungen und Auseinandersetzungen können Justizbediente, welche zu einem Richteramt geschickt und verpflichtet sind, gebraucht werden.

§. 64. Haben sich dergleichen Beamte (§. 63.) über ihre Qualifikation als ökonomische Sachverständige noch nicht ausgewiesen (§. 57.) so müssen sie bei Instruktion entstehender Streitigkeiten über die hierbei zur Erörterung kommenden ökonomischen Fragen einen Dekonomiekommissarius oder Kreisverordneten mit ihrem Gutachten vernehmen. Auch bleibt ihnen überlassen, sich des Rathes und Beistandes solcher Sachverständigen, bei nicht streitigen Gegenständen, zu bedienen.

§. 65. [Von Auseinandersetzungen durch Kommissarien der Regierungen.] Die Regierungen können die bäuerlichen Regulirungen und damit verbundenen Gemeinheitstheilungen in den Domainen und den Gütern der von ihnen ressortirenden milden Stiftungen und andern öffentlichen Anstalten durch ihre Räte oder andere qualifizierte Personen vornehmen lassen. Den Kommissarien derselben kommen in solchen Fällen alle Rechte und Pflichten zu, welche den von der Generalkommission ernannten Kommissarien angewiesen sind. Sie sind, wie diese, zur Instruktion der dabei vorkommenden Streitigkeiten befugt; die Entscheidung derselben, so wie die Bestätigung des nach Art. 104 der Dekl. zu vollziehenden Auseinandersetzungsgrezeffe steht aber den Generalkommissionen zu. Demgemäß werden die Bauern mit ihren Anträgen zuerst an die Regierung verwiesen, und nur in dem Falle, wenn diese selbst darauf anträgt, kann die Generalkommission die Leitung der Auseinandersetzung selbst übernehmen.

§. 66. [Einschränkung des vorigen Paragraphen.] Vorstehendes findet statt, wenn bei der Regulirung und der damit verbundenen Gemeinheitstheilung außer der Geislichkeit nur Hinterlassen der genannten Güter ein Interesse haben. Konkurriren dabei andere Gutsbesitzer und auswärtige Feldnachbarn, so können die Regierungen die Auseinandersetzung durch ihre Räte nur im Wege der Güte bewirken lassen und müssen sie daher, sobald nicht beizulegende Streitigkeiten entstehen, an die Generalkommissionen verweisen.

§. 67. [Von Regulirungen durch Magisträte und landschaftliche Kredit-Direktionen.] Magisträte der größeren und mittleren Städte und landschaftliche Kredit-Direktionen können in den Kämmerereigütern der Stadt und beziehungsweise in den unter ihrer Sequestration stehenden Gütern die Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse durch ihre Syndiken und landschaftlichen Räte oder Deputirte ebenfalls bewirken lassen, aber nur in so weit, als sie solche im Wege der Güte zu Stande bringen können. Selingt ihnen dieses nicht, so müssen sie die Akten an die Generalkommission abgeben. Diese ist auch berechtigt, solche auf Beschwerden zu advociren und wenn sie gegründet sind, die Sache vor sich zu ziehen.

Die nach Art. 104. der Dekl. zu vollziehenden Auseinandersetzungsgrezeffe müssen auch diese Behörden den Generalkommissionen zur Bestätigung einreichen.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften über das Verfahren bei bäuerlichen Regulirungen und damit verbundenen Gemeinheitstheilungen.

§. 68. [I. Allgemeine Vorschriften. Wo die Provokation anzubringen.] Alle Anträge auf die zum Ressort der Generalkommissionen gehörigen Auseinandersetzungen, in sofern solche nach §. 65. u. f. den Regierungen zc. nicht überlassen sind, müssen unmittelbar bei jenen angebracht werden.

§. 69. [Verweisung fernerer Anträge an die Spezialkommissionen.] Sobald aber von derselben die Spezialkommission ernannt worden, sind alle in der Sache zu machenden Anträge an diese zu richten oder zu remittiren, in sofern dieselben nicht in Beschwerden über die Kommission selbst bestehen.

§. 70. [Insonderheit der Separations-Anträge.] Dies gilt auch

von den mit der Hauptsache in Verbindung stehenden und namentlich von den bei Gelegenheit derselben in Antrag gebrachten Gemeintheilungen.

§. 72. [Vorladungen.] Die Kommission muß in ihren Vorladungen den Gegenstand der Verhandlungen wenigstens im Allgemeinen bekannt machen und für Bescheinigungen der richtigen Insinuation Sorge tragen.

§. 72. [Ununterbrochener Betrieb.] Die einmal angefangene Auseinandersetzung muß ununterbrochen fortgesetzt und nur dann kann die Verhandlung zu anderweitiger Vorladung der Interessenten und zum baldigen weitem Betriebe ausgesetzt werden, wenn entweder die Verhältnisse der Sache solches erfordern, oder unabwendbare Hindernisse sich entgegen stellen. Demgemäß sind die Parteien gehalten, nicht nur in dem ihnen durch die Vorladung bestimmt bezeichneten Termine, sondern auch in den folgenden Tagen, welche als Fortsetzung eines und desselben Termins betrachtet werden, ohne weitere schriftliche Aufforderung zu erscheinen, bis die Kommission die Verhandlung für geschlossen erklärt.

§. 73. [Von Prorogationen.] Es können daher auch die einmal anberaumten Termine nicht prorogirt werden, den einzigen Fall ausgenommen, wenn klar erhellet, daß Naturbegebenheiten oder andere unabwendbare Zufälle es dem betreffenden Interessenten unmöglich machen, den Termin persönlich oder auch nur durch einen Bevollmächtigten abzuwarten.

§. 74. [Nothwendigkeit des persönlichen Erscheinens.] Die Parteien sind gehalten, in den bestimmten Terminen in der Regel persönlich zu erscheinen.

§. 75. [Wann Bevollmächtigte zu ernennen sind.] Bevollmächtigte müssen auf Erfordern der Kommission bestellt werden:

- von den zur Sache interessirenden Korporationen, wegen der die Korporation als solche angehenden oder sonst von derselben zu vertretenden Interessen;
- zur Wahrnehmung des gemeinschaftlichen Interesses aller Mitglieder von Gemeinden und Korporationen oder einzelner Klassen derselben, wenn die Zahl derselben sich auf mehr als Fünf beläuft;
- auch bei andern eine Mehrheit von Interessenten gemeinschaftlich betreffenden Gegenständen, wenn sie die vorgedachte Zahl von Fünf übersteigt. Außer diesen Fällen sind Bevollmächtigte nur zulässig, wenn sich die Parteien über unbesiegbare Abhaltungen ausweisen.

§. 76. [Qualität derselben.] Auch können außer dem Falle, wenn eine öffentliche Behörde ihre Mitglieder oder andere öffentliche Beamte zur Wahrnehmung ihrer Rechte deputirt, nur solche Bevollmächtigte zugelassen werden, welche praktische Landwirthe sind.

§. 77. [Zahl derselben.] Für einzelne Interessenten kann auch nur ein Bevollmächtigter zugelassen werden. Korporationen und mehrere die Zahl von fünf übersteigende Interessenten können zwar mehrere gemeinschaftlich bevollmächtigte Deputirte bis zur Zahl von Dreien bestellen. Sie müssen aber ihre Vollmachten unter der Klausel „sanunt und sonders“ ausstellen, und wo dies nicht ausdrücklich geschehen ist, verstehen sich dieselben unter dieser Klausel von selbst. Es sind daher in Fällen, wo nicht alle Deputirte erschienen sind, die mit den Anwesenden vorgenommenen Verhandlungen für die Machtgeber verbindlich. Können sich die anwesenden Bevollmächtigten zu einem gemeinschaftlichen Beschluß nicht vereinigen, so tritt das Kontumazialverfahren ein.

§. 78. [Befugniß der Kommission, die Machtgeber selbst vorzuführen.] In den Fällen, wenn einzelne Interessenten oder mehrere derselben wegen eines gemeinschaftlichen Interesses (§. 75. b. c.) von Bevollmächtigten vertreten werden, bleibt es doch dem Ermessen der Kommission vorbehalten, die Parteien, wo sie es der Förderung des Zwecks angemessen findet, zur persönlichen Abwartung der Termine aufzufordern.

§. 79. [Folgen der unterlassenen Informations-Eintheilung.] Die Erklärungen der Bevollmächtigten und Stellvertreter dürfen nach Rückfragen bei den Parteien niemals aufgehalten werden. Es ist die Sache der Parteien, entweder selbst zu erscheinen, oder solche Bevollmächtigte, welche mit den Lokalverhältnissen und ihren Absichten vertraut sind, abzuordnen, oder sonst für deren zureichende Information zu sorgen. Thun sie dieses nicht, so findet das Kontumazialverfahren statt.

§. 80. [Nähere Bestimmung.] Es bleibt jedoch auch hierbei dem Ermessen der Kommission vorbehalten, den Bevollmächtigten, Behufs anderweitiger Information und zur Einbringung ihrer Erklärungen Nachfragen zu gestatten, insofern der Fortgang der Sache darunter nicht leidet oder gegründete Hoffnung vorhanden ist, daß dadurch die zweckmäßige, billige und gütliche Beilegung derselben werde erleichtert werden.

§. 81. [Freie Wahl der Beistände.] In der Wahl der Beistände sind die Parteien keiner Einschränkung unterworfen. Die Kommission kann jedoch denselben den Zutritt versagen, wenn sie wahrnimmt, daß jene den Fortgang des Geschäfts und eine billige Beilegung desselben durch unrichtige Darstellungen, offenbar grundlose Prätenstionen, kleinliche Neckereien, heimliches Aufreben, oder ungebührliches Benehmen gegen die Kommissarien oder Mitinteressenten, erschweren. Ueber die Gründe ihrer Entfernung ist die Kommission nur der vorgelegten Behörde Rechenschaft zu geben schuldig.

§. 82. [Von Beschlüssen über Gegenstände gemeinschaftlichen Interesses.] Bei allen zum Refort der Generalkommission gehörigen Angelegenheiten und den zu deren Regulirung gepflogenen Verhandlungen, müssen sich die Theilhaber eines gemeinsamen Interesses, sofern von dessen Wahrnehmung in Verhältnissen gegen einen Dritten die Rede ist, dem Beschlusse der Mehrheit, nach der Größe der Antheile berechnet, unterwerfen. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Gegenstand in einem gemeinschaftlichen Rechte, im eigentlichen Sinne des Worts, z. B. einer gemeinschaftlichen Sütungsgerechtigkeit, besteht, oder nur mehrere Interessenten zugleich und auf einerlei Weise betrifft. Fälle der letzteren Art sind z. B., wenn die bäuerlichen Wirthe eines Dorfes mit ihrer Guts herrschaft darüber verhandeln, ob der letzteren ihre Abfindung in Land oder Rente gegeben werden soll, ob ihr das Land mittelst Ueberlassung eines ganzen und welchen Feldes, oder in einem Randtheile überwiesen werden soll u. s. w.

§. 83. [Nähere Bestimmung.] Wenn sich jedoch ein oder der andere Theilhaber mit dem Gegentheile besonders einigt, so steht den übrigen insofern kein Widerspruch dagegen zu, als derselbe aus aller Feldgemeinschaft mit denselben scheidet oder auch sonst ihre Lage dadurch nicht erschwert wird.

§. 84. Auch versteht es sich von selbst, daß bei einem Theilhaber, der seine Separation begehrt, nur solche Interessen als gemeinsame, nach der im §. 82. bestimmten Regel behandelt werden können, welche dieser Separation ungeachtet gemeinsam bleiben. Dies würde z. B. stattfinden, wenn in dem Falle des §. 13. Litt. a. Nr. 1 des Ed. v. 14. Sept. 1811 eins von den vorhandenen drei Bauerfeldern der Guts herrschaft zu überlassen wäre. Der von einem oder dem andern bäuerlichen Wirthe in Antrag gebrachten Separation ungeachtet, würde derselbe sich zunächst, in Gemeinschaft mit den übrigen auf die Verhandlungen über die Auswahl dieses Feldes nach der unter §. 82. bestimmten Regel einlassen müssen und seine Abfindung nur aus den für die bäuerlichen Wirthe übrig gebliebenen Ländereien fordern können.

§. 85. (Von der Wirkung der Beschlüsse in Absicht abwesender Interessenten.) Die Beschlüsse der Mehrheit amwesender Interessenten über Gegenstände eines gemeinschaftlichen Interesses (§. 82.) verbinden auch die abwesenden ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, wenn sie mit allgemeiner Bekanntmachung des Gegenstandes vorgeladen wurden. Ist eine solche Bekanntmachung nicht geschehen, so müssen wenigstens zwei Drittel der Mitglieder oder Interessenten gegenwärtig sein, wenn ein gültiger Schluß zu Stande kommen soll.

§. 86. [Wirkung der Beschlüsse in Rücksicht geistlicher oder milder Stiftungen.] Vorstehende Vorschriften §. 82. u. f. finden auch in Rücksicht der §. 17. gedachten moralischen Personen, deren Güter unter mittel- oder unmittelbarer Verwaltung des Staates stehen, statt. Die Kommission muß jedoch in solchen Fällen ihre §. 44. erwähnte Pflicht erfüllen.

§. 87. [II. Ordnung des Verfahrens bis zur Vermessung. Ausmittlung der Absicht der Interessenten.] Nach allgemeiner Besprechung des Kommissarii mit den Interessenten über das zwischen diesen und auf der Feldmark stattfindende Verhältniß und allenfalls auch nach Einnehmung des Augenscheins von der letzteren, muß der Provokant und die übrigen Interessenten über ihre Wünsche und Anträge vernommen werden.

§. 88. [Vorläufige Beurtheilung derselben.] Die Beurtheilung derselben muß nicht bloß auf ihre Zulässigkeit, sondern auch darauf gerichtet werden, ob nicht bessere und größere Zwecke, als die geäußerten, durch Verbindung einer General- oder Spezial-Separation, mit der Regulirung oder wenigstens durch Anweisung des hutfreien Drittels, nach Maßgabe des Landkultur-Ed. v. 14. Sept. 1811 zu erreichen sind. Ist dieses der Fall, so müssen die Interessenten durch zweckmäßige Belegungen zur Ausdehnung ihrer Anträge und Ergreifung der sich darbietenden Gelegenheit zur Verbesserung ihres Zustandes möglichsten Fleißes vermocht werden.

§. 89. [Ausmittlung des Sach- und Rechtsverhältnisses.] Sodann muß sie zu einer bestimmten Ausmittlung des Sach- und Rechtsverhältnisses, so weit es nach Verschiedenheit der Anträge auf die Auseinandersetzung Einfluß hat, in einer von den Interessenten zu vollziehenden General-Verhandlung schreiten. Dahin gehören:

- 1) die Ausmittelung der Interessenten und ihres Besitzverhältnisses;
- 2) die Berichtigung des Legitimationspunkts;
- 3) die Erfindung nach den Pertinenzien der Höfe und der Hofwehr;
- 4) die Ausmittelung der gutherrlichen Rechte und der diesen entsprechenden Pflichten der bäuerlichen Besitzer;
- 5) die Ausmittelung der öffentlichen und Realabgaben der letzteren;
- 6) die Erfindung nach den kommunal- und anderweitigen öffentlichen Sozietätslasten;
- 7) Ausmittelung des Rechtszustandes wegen der auf der Feldmark bestehenden Gemeinheiten und der Grenzen;
- 8) bestimmte Erklärungen über die Anträge.

§. 90. [Von den Interessenten.] Als Interessenten der Auseinanderetzung sind nicht allein diejenigen anzusehen, die die Regulierung zunächst angeht, sondern alle diejenigen, in deren Rechten durch die Auseinanderetzung eine Aenderung bewirkt wird. Diese sind insgesamt, mit alleiniger Ausnahme der Lehns- und Fideikommiß-Folger und der eingetragenen Gläubiger, zuzuziehen; doch braucht ihre Zuziehung nur bei den Gegenständen veranlaßt zu werden, die ihr Interesse betreffen. Rücksichtlich des Besitzverhältnisses muß insbesondere geprüft werden, ob sie erbliche oder nicht erbliche Besitzer und ob sie nach den Gesetzen berechtigt sind, die eigenthümliche und dienstfreie Ueberlassung des gesetzmäßigen Theils des Hofes zu verlangen. Es müssen zu dem Ende erforderlichen Falls die Urbarien-, Hof- und Annehmungsbriefe nachgesehen werden.

§. 91. [Von der Legitimation.] In Rücksicht der Legitimation zur Sache auf Seiten des Gutsbesizers muß durch Vorlegung des Hypothekenscheins dargethan werden, daß der Besitzer zu Verfügungen der in Rede seienden Art nach dem Edikt und der Deklaration berechtigt ist. Ist das Gut ein Lehn- oder Fideikommißgut, so muß dieses in der Verhandlung bemerkt werden. Auf Seiten der bäuerlichen Besitzer muß geprüft werden, ob sie aus eigenem Rechte, oder für einen Dritten zu dem Hofe und dessen Eigenthumsverleihung berechtigten Interessenten, besitzen. Uebrigens müssen die Vollmachten derjenigen Personen, die sich für andere bei der Auseinanderetzung melden, beurtheilt und falls dagegen nichts zu erinnern ist, zu den Akten gebracht, falls sie aber mangelhaft sind, zur Abhelfung des Mangels zurückgegeben werden.

§. 92. [Von den Pertinenzien und der Hofwehr.] Die Ausmittelung der Pertinenzien braucht in dieser Verhandlung nur im Allgemeinen in der Art zu geschehen, daß man die zu jedem Hofe gehörige Sufenzahl und Ausfaat nebst dem ohngefähren Betrag des Neugewinnes und den Umstand erforschet, ob sie als Pertinenzien ihrer Höfe Holzungen besitzen. Ganz bestimmt muß aber in dieser Verhandlung erforscht werden: ob Pertinenzien bei den Höfen in Kultur sind, die der Gutsbesitzer als Vorwerkstand, oder sonst Jemand in Anspruch nimmt? wem die Hofwehr gehört? worin sie besteht, ob der Gutsherr sie in Natur zurücknehmen, oder dafür eine Vergütung in Geld annehmen will? nach welchen Grundsätzen die Zurücklieferung erfolgt?

§. 93. [Von den gutherrlichen und bäuerlichen Leistungen.] Nur im Fall einer Provokation auf eine höhere oder geringere als die Normalentschädigung, kommt es auf eine spezielle Ausmittelung der gegenseitigen Leistungen an, und für diesen Fall enthält die Dekl. v. 29. Mai 1816 Art. 66. u. f. die erforderlichen Bestimmungen. Abgesehen von diesem Falle, wird die Konstatirung folgender Umstände zureichend sein: ob die an der Regulirung Theil nehmenden Dienstensassen mit andern daran nicht Theil nehmenden dem Gutsherrn, nach bisheriger Verfassung zu unbestimmten Leistungen, z. B. Baudiensten, unbestimmten Erntediensten, gemeinschaftlich verpflichtet sind? ob sie zu Brennmaterial auf den herrschaftlichen Forst berechtigt sind.

§. 94. [Von den öffentlichen und Realabgaben.] Die öffentlichen und Realabgaben müssen nicht nur durch Einsicht der Quittungsbücher, sondern auch durch Rücksprache mit der Kreisbehörde ausgemittelt werden. Die Realabgaben an Kirche, Pfarre, Schule müssen mit Zuziehung der temporellen Perzipienten oder Nutznießer derselben, des Patrons und der Kirchenvorsteher konstatirt und erforderlichen Falls die betreffenden Urkunden darüber vorgelegt werden. Auf gleiche Art ist in Rücksicht anderer Realabgaben zu verfahren.

§. 95. [Von den kommunal-lasten.] Hinsichtlich der kommunal-lasten, zu welchen die im A.L.R. Th. II. Tit. 7. §. 37. bemerkten Gemeinarbeiten zu zählen sind, ist nach den Vorschriften des Ed. §. 16. und der Art. 36. u. 78. der Dekl. aufzuklären, welche derselben der Gutsbesitzer nach bisheriger Verfassung oder in Rücksicht eingezogener Bauergüter getragen hat und künftig leisten muß.

§. 96. [Von dem wegen der Gemeinheiten und Grenzen bestehenden Rechtsverhältnisse auf die Feldmark.] In Voraussetzung, daß die Kommission von dem natürlichen und wirtschaftlichen Zustande der Feldmark, sobald sie es nöthig findet: durch Beschauen sich unterrichtet

und die Einnehmung des Augenscheins wiederholt und darüber, wo es erheblich ist, die erforderlichen Nachrichten in den Akten bemerkt, ist in Absicht des Rechtszustandes hauptsächlich Folgendes auszumitteln:

- a) ob die Feldmark schon separirt worden, in welcher Art und welche Grundgerechtigkeiten ein Theil auf dem Landstrich des andern behalten hat und worin sie bestehen?
- b) ob Auswärtige auf der Feldmark oder einen Theil derselben Grundgerechtigkeit haben, oder ob diese den Interessenten der Auseinanderetzung ganz oder theilweise auf benachbarten Feldmarken zustehen?
- c) welche Theilnehmungsrechte stattfinden?
- b) ob die Grenzen außer Zweifel sind und inwiefern sie streitig sind?

Dabei ist nicht bloß auf die Nutzungen durch Acker, Wiesen, Düngung, Holzung, Mastung, sondern auch auf die vorhandenen Fossilien Rücksicht zu nehmen, und im Fall eine Separation stattgefunden hat, oder sonst zu irgend einem andern Behuf eine Vermessung geschehen ist, sind Karte, Vermessungsregister, Separationsrezeß und sonstige erhebliche Urkunden einzufordern.

§. 97. [Bestimmtere Vernehmung über die Anträge.] Nach dieser Erörterung des Sach- und Rechtsverhältnisses sind die Kommission und die Interessenten im Stande zuverlässig zu beurtheilen, was zu thun, und wie die Sache am zweckmäßigsten zu reguliren sei. Dieses muß sorgfältig erwogen und nunmehr müssen die bestimmten Anträge niedergeschrieben werden.

§. 98. [Vorschrift über die Aufnehmung der Generalverhandlung.] In vorstehenden §§. 87. u. f. sind die Gegenstände im Allgemeinen angegeben, worauf die Generalverhandlung zu richten ist. Es bleibt der Unsicht der Kommissionen überlassen, auf welche andere Gegenstände sie in vorkommenden Fällen noch auszudehnen sei, oder ob und welche Punkte nach der individuellen Bewandniß der Sache, z. B. deshalb, weil keine Gemeinheitstheilung erfolgt, übergangen werden können. Sie thut der Regel nach wohl, wenn sie bei dieser Generalverhandlung die Interessenten zusammennimmt und nur nach Erörterung aller Gegenstände zur Abfassung des Generalprotokolls schreitet. Es muß daraus bei jedem Gegenstand hervorgehen, worüber die Interessenten einverstanden, streitig oder zweifelhaft sind, und eine bestimmte Erklärung abzugeben Bedenken tragen.

In Fällen, wo anerkannte Urkunden über den in Rede seienden Gegenstand zureichende Auskunft geben, kann darauf der Kürze halber Bezug genommen werden. Die Urkunden sind aber in beglaubigter Abschrift zu den Akten zu bringen.

§. 99. [Vernehmen nach aufgenommener Generalverhandlung.] Nach aufgenommener Generalverhandlung müssen die Anträge der Parteien genau und sorgfältig erwogen und es muß in Rücksicht der unausgemittelt gebliebenen oder streitig gewordenen Gegenstände scharf beurtheilt werden, welche einer nähern Erörterung und Vorbereitung zur Entscheidung bedürfen.

§. 100. [Beurtheilung der Anträge.] Diese Beurtheilung (§. 99.) muß lediglich von der Spezialkommission nach der sich erworbenen Kenntniß von den obwaltenden Rechtsverhältnissen und der Lokalität, mit Hinsicht auf die gesetzlichen Vorschriften, geschehen, und sie ist berechtigt, ihrem pflichtmäßigen Ermessen gemäß das fernere Verfahren einzuleiten.

§. 101. [Von Separationen.] Dieses findet auch in Rücksicht der in Antrag gebrachten Gemeinheitstheilungen Statt. Betreffen jedoch solche nicht bloß die Interessenten der Feldmark, worauf die Regulierung vorgenommen wird, sondern die Auseinanderetzung mit Interessenten fremder Feldmarken, so muß sie, nach aufgenommener Generalverhandlung, über die Zulässigkeit der Separation an die Generalkommission berichten und deren Vorbescheidung darüber einholen.

§. 102. [Grundsatz zur Beurtheilung derselben.] In der besonders zu publizirenden Gemeinheitstheilungs-D. wird über die Bedingungen, unter welchen der Antrag auf Gemeinheitstheilung zulässig ist, bestimmt werden.

Da sich dergleichen Auseinanderetzungen jedoch mit den bäuerlichen Regulirungen schädlich verbinden lassen, und durch dieselben vorzüglich erleichtert werden, so soll in dergleichen Fällen schon jetzt nicht bloß, wie es bereits im Art. 23. der Dekl. v. 29. Mai 1816 bestimmt ist, den Gutsherrn und Bauern der Antrag auf ihre beiderseitige Separation, sondern auch jedem bäuerlichen Wirth und jedem Interessenten derselben, oder einer benachbarten Feldmark, auch den Berechtigten von Grundgerechtigkeiten, wenn ihre wirthschaftlichen Verhältnisse durch die gedachte Regulirung in irgend einer Beziehung alterirt werden, die Provokation auf Gemeinheitstheilung frei stehen, der Provokant auch mit dem Nachweise, daß die Theilung an sich möglich, dem Ganzen oder sämtlichen Interessenten vorthellhaft sei, nicht belästigt werden. Die Kommission hat daher ihr Augenmerk hauptsächlich nur darauf

zu richten, ob Lokalhindernisse der Separation vorhanden und ob sie in diesem Falle nicht wenigstens theilweise stattfinden könne, wie dieses z. B. in Stromgegenden, wo eine vollständige Separation die Folge haben kann, daß eine bisherige gemeinschaftliche Gefahr der Ueberschwemmung und Versandung nur Einzelne trifft, der Fall sein kann.

§. 103. [Verweisung auf die bisherigen Gesetze.] Im Uebrigen müssen sich die Spezialkommissionen in Absicht der materiellen Grundsätze der Gemeintheiltheilungen, bis die Gemeintheiltheilungs-D. bekannt gemacht ist, nach den bisherigen G. und den desfallsigen Bestimmungen der Dekl. v. 29. Mai 1816 achten, und nicht nur die Separation des herrschaftlichen Guts, sondern auch der bäuerlichen Wirthe und anderer dabei konkurrierenden Interessenten möglichst fördern; wenigstens die Ausmittelung und Anweisung des hulfreien Drittels nach Art. 54. der Dekl. und nach §. 11. u. f. des Landkultur-Ed. v. 14. Sept. 1811 bewirken.

§. 104. [Instruktion der Streitpunkte.] In Rücksicht der streitig oder zweifelhaft gebliebenen Punkte muß die Kommission mit möglichster Umsicht in Erwägung ziehen, welche derselben auf die Auseinandersetzungen Einfluß haben. In sofern die Kommission es nicht vermag, sie insgesammt oder theilweise in Güte abzumachen; so muß sie die erheblichen aus dem Generalprotokoll auszuziehen, den eigentlichen Streitpunkt und worauf es dabei ankomme, bestimmen und festsetzen, die Parteien über das, was sie zur Erläuterung der Sache, zur Unterstützung und Bertheidigung ihrer dabei obwaltenden Gerechtfame und Interessenten anzuführen haben, umständlich hören, alle dabei vorkommenden Umstände in facta gehörig auseinander und durch Aufnehmung der vorhandenen Beweismittel in ihr möglichstes Licht, folchergestalt aber die Generalkommission in den Stand setzen, daß sie bei jedem Punkte die Lage und den Zusammenhang der Sache vollständig übersehen und darüber auf eine, den Rechten der Billigkeit und dem Endzwecke des Auseinandersetzungs-Geschäfts angemessene, Art entscheiden könne.

§. 105. [Inwiefern die Instruktion ausgesetzt werden könne.] Streitigkeiten über die Kompetenz eines Theilnehmungsrechts und dessen Umfang, über die Erblichkeit der Bauergüter, über das Recht des Besitzers, die eigenthümliche Ueberlassung des Hofes zu verlangen, über die Pertinenzien, über Grenzen, über Leistungen und Gegenleistungen, über die Frage: ob die Abfindung in Land oder Rente geschehen soll? müssen sofort auf die oben beschriebene Art instruiert werden; dagegen sind andere Streitigkeiten, die die Ausgleichung betreffen, der Regel nach bis zum Verfahren über den Auseinandersetzungsplan auszusetzen. Es bleibt jedoch dem vernünftigen Ermessen der Kommission überlassen, auch Streitigkeiten der erstgedachten Art, in sofern sie nicht wichtig sind und noch Hoffnung zum Vergleich vorhanden ist, bis zur Planberechnung auszusetzen und solchen nach ihrem rechtlichen und billigen Ermessen anzufertigen; so wie es ihr auch frei steht, Streitigkeiten der letztgedachten Art mit jenen zugleich zu instruieren und zur Entscheidung zu bringen, wenn sie solches des Zusammenhanges und der Abkürzung wegen für zweckmäßig hält.

§. 106. [Von den Instruerten der zur Entscheidung der Generalkommission geeigneten Punkte.] Die zum Ressort der Generalkommission gehörigen Streitigkeiten werden von dem mit der Regulierung beauftragten Dekonomiekommissar instruiert.

§. 107. Bei diesen (§. 106.) Instruktionen, die in besonderen Akten und bei jedem Punkt in besonderen Protokollen geschehen, müssen die wesentlichen, §. 104. angebotenen Vorschriften der A.G.D. beobachtet werden. Deduktionen sind in erster Instanz unzulässig, und es bedarf, außer dem Gutachten des mit der Regulierung und Instr. beauftragten Dekonomiekommissar über landwirthschaftliche Gegenstände, keines Gutachtens eines andern Sachverständigen.

§. 108. [Wer die Instr. zu bewirken habe, wenn die Streitpunkte zum Ressort der ordentlichen Gerichte gehören.] Die zur Entscheidung der gewöhnlichen Gerichte geeigneten Streitpunkte werden, in sofern der Kommissarius kein qualifizierter Justizbedienter ist, durch den Kreisjustizkommissarius (§. 58.) instruiert und die darüber anzulegenden besonderen Akten werden demnachst an die Generalkommission gesandt, welche sie der kompetenten Behörde übermacht.

§. 109. [Wie sie zu instruieren sind.] Die Instr. geschieht nach den auf den Gegenstand anwendbaren Vorschriften der A.G.D. Es sind jedoch auch hier in erster Instanz keine schriftlichen Deduktionen zulässig, und wegen der in eben dieser Instanz einzufordernden Gutachten über landwirthschaftliche Gegenstände findet die §. 107. getroffene Bestimmung Anwendung. Die Instr. der zweiten und dritten Instanz leitet das Justizkollegium nach den gewöhnlichen Vorschriften; dieses hat aber die Instr. und Entscheidung solcher Punkte ganz vorzüglich zu beschleunigen.

§. 110. [Von der Feststellung der Art der Abfindung.] Wenn

es nicht schon in der Generalverhandlung geschehen ist, so muß doch gleich nachher, oder bei der Instr. der Streitpunkte über Rechte, die Frage zur Bestimmung gebracht werden: ob die gütsherrliche Abfindung in Land oder Rente, oder theilweise in beiden geschehen soll? Die Kommission muß mit sorgfältiger Berücksichtigung des Lokalverhältnisses über diesen Punkt möglichst ein gültliches Abkommen zu stiften suchen, entgegengesetzten Falls aber diesen Punkt erörtern und sofort die Akten mit ihrem Gutachten zur Entscheidung an die Generalkommission einsenden. Ist die Entscheidung dieses Punktes von der Entscheidung anderer Streitpunkte über Rechte, z. B. über Pertinenzien des Bauerhofes abhängig, so muß sie die Instr. solcher Punkte so beschleunigen, daß darüber zugleich mit erkannt werden kann.

§. 111. [Feststellung der Theilungsarten.] Zugleich muß sie auf den Fall einer Abfindung in Land und besonders dann, wenn keine ältere zuverlässige oder leicht zu revidirende Vermessung vorhanden ist, in Erwägung ziehen, ob die in dem Ed. vorgeschriebenen Theilungsarten nach den näheren Bestimmungen der Dekl. ohne erheblichen Nachtheil des einen oder des andern Theils zur Anwendung kommen können, oder auch die Sache außerdem, sei es durch analoge Anwendung der in dem Ed. §. 13. Litt. a. 3. und §. 42. Litt. a. bestimmten Theilungsform, oder durch die im §. 113. bezeichneten Hülfsmittel, zu Stande zu bringen, oder ob zu dem Ende eine Vermessung und Bonitirung erforderlich sei.

Sie muß sich sorgfältig bemühen, hierüber eine Einigung zu stiften, und falls solche nicht stattfindet, auch diesen Punkt, nachdem die Interessenten mit ihren Gründen und Gegengründen gehört worden, durch ihr Gutachten zur Entscheidung vorbereiten und die Akten, zugleich mit den im vorigen §. gedachten, an die Generalkommission einsenden.

§. 112. [Wirkung der desfallsigen Entscheidung.] Die Entscheidung über den Gegenstand des §. 111. muß sofort in Ausübung kommen. Verlangt aber die unterliegende Partei beharrlich eine Vermessung und Bonitirung, so ist solche auf ihre Kosten zwar sofort zu veranlassen, es muß aber dennoch mit der Regulierung nach Maßgabe jener Entscheidung fortgefahren werden, indem auf den Grund derselben nur vermittelst des einzulegenden Rechtsmittels der Appellation der Ersatz des Schabens in Rente verlangt werden kann. Wird dieser Anspruch für gegründet geachtet, so kann auch die theilweise Erstattung der Vermessungs- und Bonitirungskosten, die in diesem Falle als gemeinschaftliche Auseinandersetzungsakosten angesehen und aufgebracht werden, von den Interessenten verlangt werden.

§. 113. [Feststellung der Ausmittelungsart der Rente.] Steht es fest, daß die Abfindung in Rente geleistet werden soll, so muß die Kommission im Mangel einer Einigung sich bemühen, über diesen Gegenstand, ohne neue Vermessung und Bonitirung: zuverlässige Nachrichten über die Ausfaat, über den Kornerntrag, über den Heugewinn, über die Viehnutzung zu erlangen und nur in dem Falle, wenn solches nicht möglich ist, zur Vermessung und Bonitirung, Behufs der Ausmittelung des Ertrages, schreiten.

§. 114. [III. Von der Vermessung und Bonitirung. Anstellung des Feldmessers.] Bedarf es Behufs der Regulierung einer speziellen Vermessung und Bonitirung der Grundstücke, oder muß solche nach der Bestimmung im §. 112. veranlaßt werden, so wird der mit ersterer zu beauftragende Feldmesser von der Kommission ausgewählt. Sie sorgt dafür, daß ihm zur Anweisung der Grenzen, Abtheilungen und Bezirke, sowohl des zu vermessenden Grundstücks überhaupt, als der einzelnen darin gelegenen Stücke und Besitzungen, gewisse Leute, welche davon genaueste Kenntniß und Erfahrung haben, zugegeben, und wenn es die Interessenten verlangen, dazu gehörig vereidigt, übrigens aber ihm die zu seiner Operation erforderlichen Kettenzieher und sonstige Bedürfnisse gehörig angewiesen und geliefert werden.

§. 115. [Zuziehung der Feldnachbarn.] Auch muß, um wegen der Grenzen mit den Feldnachbarn Gewißheit zu erhalten, den letzteren Seitens der Kommission von der bevorstehenden Vermessung Kenntniß gegeben und es ihnen überlassen werden, wenn es zur Aufnahme der Grenzen kommt, wozu ihnen durch den Feldmesser Nachricht zu geben ist, derselben beizuwohnen. Dem Feldmesser liegt ob, in dem Vermessungsprotokoll zu registriren, daß die Bekanntmachung geschehen, wer darauf erschienen und was von denselben erklärt worden.

§. 116. [Verbindung der Bonitirung mit der Vermessung.] Kommt es auch auf die Bonitirung der Grundstücke an, so muß diese mit der Vermessung gleich verbunden, und solche unter Direktion des Feldmessers, nach Maßgabe der festgesetzten Klassifikations-D., Stück vor Stück vorgenommen, der Befund zum Protokoll erklärt und das Nöthige daraus in das Vermessungsregister übertragen werden.

§. 117. [Instruktion des Feldmessers.] Sollten auch irgendwo bei einer Vermessung oder Abschätzung noch besondere Umstände vorkommen, worauf der Feldmesser Rücksicht zu nehmen hätte; so muß die

Kommission ihn mit einer ausführlichen, deutlichen und bestimmten Instruktion darüber schriftlich versehen.

§. 118. Der Feldmesser muß sich bei dieser Arbeit nach besagter Instruktion und im Uebrigen nach dem Allgemeinen Feldmesser-Reglement und pflichtmäßig achten; wenn sich während der Vermessung, über die Grenzen oder das Eigenthum eines und des andern Grundstücks, Streitigkeiten unter den Parteien hervorthun sollten, den Streitpunkt in dem Vermessungsprotokolle deutlich auseinandersetzen und auf der Karte richtig bemerken; übrigens aber in Fällen, wo er nähere Anweisung oder Beihülfe nöthig hat, sich an die Kommission deshalb gehörend verwenden.

§. 119. [Vorlegung des Drouillon.] Nach bewirkter Vermessung muß der Feldmesser das Drouillon zum Vermessungsregister, bevor es mundirt wird, mit den Interessenten genau durchgehen, um die Fehler zu bemerken und zu berichtigen, welche von den ihm beigegebenen Anweisungen bei den Angaben über das Eigenthum und den Besitz der einzelnen Grundstücke vielleicht begangen sein möchten.

§. 120. [Bonitirung ländlicher Grundstücke.] Das Geschäft der Bonitirung, d. i. der Schätzung ländlicher Grundstücke in bestimmte, für die gegebene Lokalität festgesetzte Klassen, geschieht, wo es auf eine so spezielle Würdigung des Gegenstandes der Auseinandersetzung ankommt, durch zwei besondere, zu dergleichen Geschäften im Allgemeinen oder für den Fall besonders verpflichtete Personen.

§. 121. [Wer dazu qualifizirt sei.] Sind zu dergleichen Geschäften in demselben oder einem benachbarten Kreise bereits gewisse Personen bestellt, so bleibt den Interessenten die Auswahl unter denselben vorbehalten; so daß jeder Theil resp. die Extrahenten und die Provo-katen einen derselben bestimmt.

§. 122. [Wer sie ernennet.] Außer diesem Falle, oder wenn die Interessenten sich ihres Wahlrechts begeben, ernennet die Spezialkommission dieselben. Es ist jedoch kein Interessent schuldig, solche Abschäfer und sonstige Sachverständige anzunehmen, welche nach den Vorschriften der A.G.D. Th. I. Tit. 10. §. 228. u. f. als Zeugen nicht zulässig oder nicht völlig glaubwürdig sind.

§. 123. [Ihre Benützung in der ganzen Sache.] Die einmal bestellten Boniteurs werden für alle im Fortgange des Geschäfts vorkommende Schätzungen gebraucht, ohne Rücksicht darauf, ob im Fortgange des Geschäfts die Interessenten zur Sache und ihre Interessen dieselben bleiben oder ihre Stellung sich verändert, die Zahl derselben durch den Zutritt anderer Theilnehmer vermehrt oder die Interessen mehr vereinzelt werden.

§. 124. [Ihre Entfernung.] Nur im Falle der Pflichtwidrigkeit oder offenbarer Unfähigkeit, können dieselben auf den Antrag der Parteien oder nach eigenem Befinden von der Kommission entfernt werden.

§. 125. [Theilnahme des Dekonomie-Kommissar an der Bonitirung.] Der Dekonomie-Kommissar nimmt an der Bonitirung den Antheil, daß er die Boniteure dabei, so weit es seine anderweitigen Geschäfte gestatten, leitet, auf übersehene Umstände aufmerksam macht, und wenn sie verschiedener Meinung sind, darüber als Obmann bestimmt.

§. 126. [Klassifikation.] Die bei der Bonitirung anzunehmenden Klassen werden gleich bei Veranlassung derselben, unter Zuziehung der Boniteure und Rücksprache mit denselben, nach eingenommenem Augen-schein, jedoch nach dem alleinigen Ermessen des Dekonomie-Kommissar, festgesetzt.

Zu dessen Geschäften gehört auch die Werthschätzung jeder Klasse und die Festsetzung des Verhältnisses der einen gegen die andere.

§. 127. [Abschätzung anderer Gegenstände.] Die Würdigung von baulichen Anstalten, Forsten, Torflagen, und anderen dergleichen Gegenständen, für welche es besonderer, bei den praktischen Landwirthen nicht allgemein vorauszufehender Sachkenntnis bedarf, geschieht, wo es auf dergleichen spezielle Würdigung ankommt, durch die für dergleichen Geschäfte ausgebildete, von der Generalkommission zu bestimmende, Personen.

§. 128. [Vorlegung der Karte und des Vermessungsregisters.] Vermessungsregister und Karte sind den Interessenten zur Erklärung vorzulegen. Die Kommission muß solche speziell mit den Interessenten durchgehen und nicht nur auf der Karte, sondern erforderlichen Falls auch Jedem an Ort und Stelle seine Besitzungen nachweisen, ihm die herausgebrachte Morgenzahl und Würdigung bekannt machen und die Erklärung nicht nur in Absicht dieser Gegenstände, sondern auch in Absicht der darin enthaltenen Besitz- und Eigenthums-Angaben, erfordern.

§. 129. [Erinnerung dagegen.] Kommen dabei Erinnerungen vor, so müssen solche sofort untersucht, die vorgefallenen Fehler verbessert, oder, falls sie ungegründet befunden werden, der Ungrund in

das gehörige Licht gesetzt und der Monent möglichst davon überzeugt werden.

§. 130. [Instruktion der Erinnerungen.] Ist dadurch über diesen Gegenstand keine Einigung zu erlangen; so muß diese Kommission nach Anhörung der Interessenten, über ihre gegenseitigen Behauptungen und Gründe, die letzteren untersuchen und durch ihr Gutachten zur Entscheidung der Generalkommission vorbereiten, welcher es überlassen bleibt, vor ihrer Entscheidung allenfalls noch eine Revision durch andere Sachverständige vornehmen zu lassen.

§. 131. [IV. Planberechnung und Verfahren darüber.] Wann der Plan zu berechnen sei.] Sind nun solchergestalt alle Grundlagen, die zur Berechnung des Auseinandersetzungsplans erforderlich sind, vorhanden, so muß die Kommission dazu schreiten. Sollten auch noch über einige Präjudizialpunkte, als über Erbllichkeit des Besitzes, über Grundrenten, über Grenzen, über Theilnehmungsrechte u. s. w. Streitigkeiten obwalten, die nicht entschieden wären; so muß die Kommission in Erwägung ziehen: ob der Streit die Hauptauseinandersetzung oder nur die Subrepartition betrifft. Im letzteren Falle kann sie den Plan zur Abfindung des Gutsbesizers anfertigen und die Subrepartition, in so weit sie wegen jenes Streits nicht angelegt werden kann, bis zur Erledigung desselben aussetzen. Im ersteren Falle muß sie ferner beurtheilen: ob die Auseinandersetzung nicht wenigstens in Absicht des Ackers und der Wiesen mit Aussetzung der Theilung der Grundhütung zu bewirken sei, oder der Plan auf beide Fälle des Austrags des Streits angelegt werden könne. Dieses wird in den meisten Fällen ohne große Weitläufigkeiten und Kosten geschehen können, z. B. wenn nicht in Absicht aller, sondern nur eines oder weniger der erbliche Besitz oder die Befugniß, an der Regulirung Theil zu nehmen, streitig ist, wenn ferner der Streit über Grenzen und Pertinenzen keine große Gegenstände oder nur Hütung oder Holzung betrifft.

§. 132. Auch kann, wenn der Streit Gegenstände betrifft, die sofort in die Planberechnung gezogen werden müssen, und sich die Sache noch nicht genugsam übersehen läßt, um den Plan auf alle Fälle des Austrags anzulegen, doch mit dem ersteren vorgeschritten werden, wenn der Gegenstand des Streits im Verhältnisse zu dem Hauptgegenstande der Regulirung, bei welchem es darauf ankommt, nicht von Belang ist, oder mit der Realisirung der Auseinandersetzung in einem bestimmten Zeitraume, bis zu welchem sich die Beilegung jener Streitigkeiten nicht absehen läßt, erhebliche Vortheile verknüpft sind. In einem solchen Falle wird demjenigen, wider dessen präventirte Berechtigung der Plan angelegt wird, seine anderweitige Abfindung im Allgemeinen entweder in Natur oder in Kapital oder Rente vorbehalten.

§. 133. Bei einem solchen allgemeinen Vorbehalt eventueller Natural-Abfindungen muß jedoch der Gegenstand, aus welchem die letzteren erfolgen sollen, so viel als möglich, nach Art, Lage und Umfang bestimmt werden.

§. 134. Auf eine Entschädigung in Kapital oder Rente ist der Vorbehalt in dem Falle des §. 132. nur dann zu richten, wenn sich der Vorbehalt der Natural-Abfindung nach der zeitigen Lage der Sache zweckmäßig gar nicht stellen läßt. Jeder soll auch in diesem Falle nach rechtskräftiger Entscheidung des Streitpunktes dem Beteiligten noch der Nachweis, wie ihm seine Natural-Abfindung ohne Zerrüttung des Auseinandersetzungsplanes und ohne Nachtheil für die hierauf gegründeten wirtschaftlichen Einrichtungen gewährt werden könne, gestattet und in dem Falle, wenn dieser geführt würde, solche noch zugeheilt werden.

§. 135. Ob die Sache hiernach (§. 133.) zur Planberechnung reif sei, bleibt dem Ermessen der Spezialkommission überlassen, und den Parteien steht gegen ihre diesfälligen Verfügungen, wie über die Zulässigkeit der Befreiung ihrer Ansprüche, mittelst der in §. 132. u. f. gedachten Vorbehalte, nur der Rekurs an die Generalkommission zu.

§. 136. [Wie der Plan zu berechnen sei. 1) Generelle Vorschrift.] Die Kommission muß bei der Anfertigung des Plans mit der möglichsten Sorgfalt, Heiligkeit und Unparteilichkeit zu Werke gehen. Der Plan muß die Vorschläge der Kommission, so weit sie bleibende Verhältnisse betreffen, nebst einer Entwicklung der Grundsätze, worauf sie beruhen, enthalten.

§. 137. [2] in Rücksicht der Landtheilung.] Darin müssen also im Falle einer Landtheilung, die jedem Interessenten anzuweisenden Grundstücke an Aekern und Wiesen zc. der Regel nach speziell aufgeführt werden. Im Falle des §. 131. und in Fällen, wo mehrere Arten der örtlichen Anweisung anwendbar sind, oder sonst zu vermuthen ist, daß der Hauptplan Änderungen erleiden und dadurch die Subrepartition zerrüttet werden könnte, kann der Plan über die Grundtheilung dergestalt allgemein angelegt werden, daß daraus die Besitzungen des Gutsbesizers und der Dorfseinsassen nur im Allgemeinen her-

vorgehen. Die Unterabtheilung muß aber dann, sobald die Grundtheilung mit dem ersteren feststeht, angelegt werden.

§. 138. [3] in Rücksicht anderer bleibenden Verhältnisse.] Zu den Gegenständen, die bleibende Verhältnisse in Absicht der Grundtheilung betreffen und worüber die angemessenen Bestimmungen in dem Plan enthalten sein müssen, gehören Tristen, Wege, Viehtränken, Abzugs- und Bewässerungsgraben, Wässerungen zum Schaafwaschen, zu Viehtränken zc., die Beschränkung des Viehstandes oder des Waldweide-reviers nach §. 13. des Ed. und Art. 22. der Dekl., die Regulirung der Viehstände nach Art. 23. u. 27. die Entschädigung in Rücksicht der Nützung auf den zwischen dem Abfindungslande gelegenen Ländereien des Gutsherrn Art. 26., die Befreiung eines Drittels der Ackerländereien der Dorfschaften von der Schaafhütung Art. 23., das Brennholzmaterial nach §. 15. des Ed. und Art. 30. der Dekl., die Entschädigung wegen der Fossilien nach Art. 71. der Dekl.

§. 139. [4] in Rücksicht anderer Gegenstände.] Ueber Gegenstände die entweder nicht bleibende Verhältnisse oder nicht die Landtheilung selbst betreffen, sondern nur Folgen derselben sind, als die Auseinander- setzung wegen der Hofwehr, wegen der Saat und des Düngers nach Art. 43. u. 44., wegen der Bau- und Reparaturkosten Art. 75., die Vertheilung der öffentlichen und Reallasten, die Konstatirung der Kom- munallasten nach Art. 38. u. 78., sind der Regel nach bis nach fest- stehender Landtheilung auszusetzen.

Bis dahin können auch die Bestimmungen in Rücksicht der Art. 33. u. 34. gedachten Häuser, der Art. 38. erwähnten Hülfsdienste und wegen der Zeit der Realisirung der Auseinandersetzung verschoben werden.

§. 140. [Vorlegung des Plans.] Der entworfene Plan muß den Interessenten nicht nur auf der Karte und dem Papiere, sondern auch an Ort und Stelle erklärt werden. In sofern er gemeinschaftliche Rechte einer Gemeinde betrifft, ist es zureichend, daß die Vorlegung ihren gehörig legitimirten Stellvertretern geschieht; in soweit er aber die besonderen Rechte einzelner Interessenten zum Gegenstande hat, muß er allen diesen zu ihrer Erklärung bekannt gemacht werden.

Die Bekanntmachung und Erläuterung muß übrigens so umständ- lich geschehen, daß jeder übersehen und sich überzeugen kann, wie sich seine neuen Verhältnisse gegen die vorigen ändern, und daß der Plan entweder auf getroffenen Vereinbarungen oder gesetzlichen Vorschriften beruhe.

§. 141. [Ferneres Verfahren.] Kommen Widersprüche vor, so müssen solche aufmerksam gehört und erwogen werden. Sind sie ge- gründet, so müssen die Mittel zu deren Abhelfung erforscht und vor- geschlagen werden. Sind sie ungegründet, so müssen die Widersprecher mit möglichstem Glimpf beudet und des Ungrundes ihres Widerspruchs belehrt werden.

§. 142. [Wenn keine Vereinbarung Statt findet.] Findet solcher- gestalt kein gültiges Abkommen Statt, so muß zur Instruktion der Streitpunkte geschritten werden. Die Spezialkommission muß dabei mit der größten Umsicht zu Werke gehen und dahin streben, daß die Sache durch einen und denselben Rechtsgang völlig oder wenigstens so weit beendet werde, daß der Errichtung des Auseinandersetzungszweckes nichts weiter im Wege steht. Sie muß daher, im Fall die §§. 138. u. 139. gedachten Gegenstände bei der Berechnung des Hauptplans ausgesetzt sind, darüber einen nachträglichen Plan oder Vorschläge den Interessenten vorlegen und darüber wie über den Hauptplan ihre Er- klärung einholen, möglichst eine eventuelle Vereinbarung stiften, ent- gegengesetzten Falls aber auch die hierbei entstehenden Streitpunkte instruiren!

§. 143. [Instruktion der Streitpunkte.] Diese Instruktion wird durch den mit der Regulirung beauftragten Dekonometrikommissar be- wirkt und es ist dabei die Mitwirkung eines Justizbedienten nicht er- forderlich. Er richtet sich dabei nach den Vorschriften §. 104. und es finden auch hier die Vorschriften §. 107. Statt.

§. 144. [Von dem Falle einer Vereinbarung.] Wird dagegen ein Vergleich gestiftet, so muß die Kommission nicht nur für dessen um- ständliche bestimmte Abfassung und gesetzmäßige Vollziehung Sorge tragen, sondern auch alle andere bisher noch ausgesetzte Nebenpunkte in Güte zu reguliren suchen, und solchergestalt die Sache bis zur Er- richtung des förmlichen Auseinandersetzungszweckes und bis zur Realisi- rung vorbereiten.

§. 145. [V. Kontumazialverfahren. Wann es Statt findet.] In dem vorstehenden §. ist die gewöhnliche dann eintretende Verfah- rungsart angegeben, wenn die Interessenten den kommissarischen Ver- fügungen gehörige Folge leisten und die Kommissionstermine gehörig abwarten. In den Fällen, wo sie sich ungehorsam bezeigen, findet das Kontumazialverfahren Statt. Es ist zur Begründung desselben zureichend, wenn in der Vorladung der Gegenstand der bevorstehenden Verhandlung nur im Allgemeinen bekannt gemacht worden, und es

sind schriftliche Mittheilungen vorheriger Verhandlungen und der Ur- kunden, worauf sich die bevorstehende Verhandlung beziehen soll, nicht erforderlich, sondern es ist hinreichend, wenn dem Vorgeladenen nur die Gelegenheit bekannt gemacht wird, wo er sie in der Nähe des Orts der Regulirung vor dem Termin selbst oder durch einen Bevollmäch- tigten einsehen kann.

§. 146. [Von dem Ausbleiben im ersten Termin.] Erscheint eine Partei in dem ersten Termine nicht, so wird angenommen, daß die gegenseitigen Berechtigten so anerkannt werden, wie sie von dem Ge- gentheil angegeben worden, und daß der Abwesende in Rücksicht des ferneren Verfahrens es auf die gesetzmäßige Regulirung der Kommission ankommen lasse.

§. 147. Diese fährt dann, gestützt auf das hiernach als anerkannt anzunehmende Rechtsverhältnis, in den folgenden Tagen mit der recht- lichen Regulirung der Sache und allenfalls bis zur Ausarbeitung und Vorlegung des Auseinandersetzungsplans fort und regulirt solchergestalt in contumaciam. Werden dabei von den Anwesenden Einwendungen gegen den Plan angebracht, so werden solche lediglich von der Kom- mission geprüft. Sie hilft den gegründeten Erinnerungen ab, klärt die ungegründeten zur künftigen Entscheidung auf und sendet dann die Akten an die Generalkommission ein.

§. 148. [Von dem Ausbleiben in dem Termin zur Vorlegung der Vermessung.] Ist eine Partei in einem ferneren Termine ungehorsam ausgeblieben und kommt es zufolge der allgemeinen Bekanntmachung in der Vorladung auf Erklärung über Vermessung und Bonitirung und auf das fernere Verfahren an, so wird in Rücksicht derselben an- genommen, daß sie das Vermessungs- und Bonitirungsregister als rich- tigt anerkenne und in Rücksicht des ferneren Verfahrens auf die Lega- lität der Kommission lediglich Bezug nehme, welche dann, wie es in dem vorigen §. 147. vorgeschrieben ist, fortfährt.

§. 149. [Falls der Termin zur Erklärung über den Plan ange- standen hat.] Hat der Termin zur Erklärung über den von der Kom- mission angefertigten Auseinandersetzungsplans oder über Vorschläge, die von den anwesenden Interessenten herühren und von der Kom- mission in der Vorladung als zweckmäßig anerkannt und angepriesen worden, angestanden, so wird angenommen, daß der Plan und bezie- hungsweise die Vorschläge genehmigt worden, und es werden nach er- folgter Erledigung oder Erörterung der Einwendungen der Anwesenden die Akten an die Generalkommission zur Entscheidung eingeschickt.

§. 150. [Von dem Ausbleiben im Instruktionstermine.] Steht der Termin zur Instruktion früher angebrachter Streitpunkte an, so finden im Fall eines ungehorsamen Ausbleibens des einen oder des andern Theils die Vorschriften der A.G.O. Anwendung.

§. 151. [Von unterlassener Informationsvertheilung.] Vorstehende Vorschriften §. 145 u. f. finden auch in dem Falle Anwendung, wenn eine Partei ihre Bevollmächtigten mit gar keiner oder nicht zureichen- der Information versieht.

§. 152. [Von der Kontumaz der Gemeinden.] Eben dieses findet Statt, wenn eine Gemeinde oder die Theilhaber eines nach §§. 82—84. für gemeinschaftlich zu achtenden Interesse insgesammt ausbleiben, wo- gegen in Fällen, wo einige Mitglieder oder Theilhaber erscheinen, andere aber ausbleiben, die Vorschriften §§. 85. u. 86. Anwendung finden.

§. 153. [Nähere Bestimmung des Vorstehenden.] In den Fällen, wo die Regulirung nicht ununterbrochen fortgesetzt und also zu dem Ende neue Termine angefest worden, muß der in den früheren Ter- minen ausgebliebenen Partei von dem anderweitigen Termin Nach- richt gegeben und sie dazu vorgeladen werden. Erscheint sie auf diese Vorladung, so muß sie auch über die in ihrer Abwesenheit vorgenom- menen Verhandlungen gehört werden, sie muß aber die durch ihr Aus- bleiben entstandenen nutzlosen Kosten tragen und den Gegnern erstatten. Eben dies findet Statt, wenn sie sich in den nachherigen Terminen vor der Entscheidung von selbst meldet.

§. 154. [VI. Definitiv-Entscheidung. In wiefern Spezial- kommissionen definitiv verfügen können.] Die Spezialkommissionen können über vorübergehende Gegenstände, die bloß die Vorbereitung eines schiedlichen Ueberganges aus der bisherigen in die künftige Ver- fassung betreffen, insonderheit über die Art. 39. u. 50. der Dekl. gedach- ten Gegenstände, im Mangel einer Einigung definitiv verfügen, und es findet dagegen nur der Rekurs an die Generalkommission Statt. Die Entscheidung über bleibende Gegenstände und über die nach Art. 38. auf längere Zeit zu leistenden Hülfsdienste, gebührt der Generalkom- mission.

§. 155. [Sorgfältige Prüfung des kommissarischen Verfahrens.] Die Generalkommission muß, so oft ihr Akten der Spezialkommission oder anderer Regulirungsbehörden eingehändigt worden, solche sorg- fältig durchgehen, das Verfahren scharf prüfen und die entdeckten Mängel

und Unregelmäßigkeiten rügen. Dieses muß mit vorzüglicher Sorgfalt geschehen, wenn Akten zur Entscheidung eingesandt werden; sie muß dabei der beschränkten Befugniß des Revisionskollegii eingedenk sein, und allen Fleißes auf Gründlichkeit und Vollständigkeit der Entwicklung erster Instanz halten.

§. 156. [Form der Entscheidung der Generalkommission.] Auch die Definitiv-Entscheidungen der Generalkommissionen erfolgen in der Form von Resolutionen. Diese müssen aber mit Gründen unterstüzt, Entscheidung und Gründe müssen auch scharf abgefordert sein, dergestalt, daß niemals darüber Zweifel entstehen kann, was zu der Einen oder der Andern gehört.

§. 157. [Publikation derselben.] Sie werden wie die Erkenntnisse der Gerichte auf die in der Gerichts-O. vorgeschriebene Art den Interessenten publizirt und diese sieht dabei, wegen der dagegen zulässigen Rechtsmittel, der Wirkung derselben, der Zeit ihrer Einlegung und der Folgen der Verabsäumung dieser Frist, zu belehren.

§. 158. [VII. Errichtung des Rezesses. Wann der Rezeß abzufassen sei.] Sobald über die Auseinandersetzung ein gültiges Abkommen erreicht, oder die Sache in ihren wesentlichen Punkten entschieden und die Nebenpunkte regulirt worden, muß nach Maßgabe der Vergleiche und der Entscheidung der Auseinandersetzungszereß entworfen werden. Sind auch noch einzelne Punkte in der Appellationsinstanz anhängig und betreffen diese solche Gegenstände, worüber in zweiter Instanz nur auf eine Entschädigung erkannt werden kann, oder treten die in §§. 132.—135. näher bestimmten Fälle ein, in welchen der noch schwebenden Streitigkeiten ungeachtet in der Planberechnung verfahren werden kann; so ist dennoch zur Ausnahme des Rezesses zu schreiten und solchen Falls in demselben nur das Nöthige darüber zu bemerken. Eben das findet wegen der Provokationen auf höhere oder geringere als die Normalentschädigung Statt.

§. 159. [Wie er abzufassen sei.] Der Rezeß muß eine deutliche und bestimmte Beschreibung des Resultats der Auseinandersetzung in Abticht der Hauptgegenstände und der Nebenpunkte enthalten. Es müssen darin die neuen Grenzen der beiderseitigen Besitzungen mit möglichster Genauigkeit, alle fortbauernenden Befugnisse, die ein Theil auf den Besitzungen des andern etwa behält, und alles, was ein Theil dem andern, in Gefolge der Auseinandersetzungen, es sei fortbauernend oder temporärel, zu leisten hat, nebst den Veränderungen, die in Folge der Auseinandersetzung in Rücksicht der Abgaben an den Staat, Kirche, Pfarre zc., und in Rücksicht der kommunallasten und sonstigen Sozietätsverhältnisse enthalten sind, ganz bestimmt beschrieben werden.

§. 160. [Wer ihn abzufassen habe.] Die Entwerfung desselben geschieht von dem Auseinandersetzungskommissar. Ist dieser jedoch ein Dekonomiekommissar, so steht es diesem frei, sich dazu des Kreis-Justizbedienten (§. 61.) zu bedienen.

§. 161. [Einsendung des Entwurfs zur Prüfung.] Der Entwurf des Rezesses muß vor dessen Vollziehung mit den Akten der Generalkommission zur Prüfung eingesandt werden.

§. 162. [Worauf die Prüfung zu richten sei.] Diese muß das ganze Verfahren der Kommission und den Inhalt des Rezesses in Abticht seiner Bestimmtheit, Deutlichkeit und Aktenmäßigkeit scharf beurtheilen. Sie muß vorzüglich

- 1) den Legitimationspunkt,
 - 2) das Interesse derjenigen moralischen Person, für die sie nach §. 17. von Amtswegen zu sorgen hat,
 - 3) die ihr obliegende Vorsorge für die nicht zugezogenen Realgläubiger, Lehns- und Fideikommissfolger und
 - 4) das landespolizeiliche Interesse
- berücksichtigen.

§. 163. Findet sie dabei Ausstellungen, so muß sie die Spezialkommission zurechtweisen, und derselben zugleich vorschreiben, welchergestalt den Erinnerungen abzuhelfen sei.

§. 164. Sind die Interessenten bei dieser Nachverhandlung zu keiner angemessenen Vereinigung zu vermögen, so entscheidet die Generalkommission wegen der solchergestalt unerledigten, ungleichen wegen der schon von der Spezialkommission zur Kontestation gebrachten, Ausstellungen nach näherer Bestimmung in den §§. 155. u. f.

§. 165. In eben der Art (§§. 162. u. f.) verfährt sie, wenn ihre Rezeße, die nicht unter ihrer Leitung, sondern unter Leitung der §§. 65. u. f. gedachten Behörden, oder ohne alle Mitwirkung einer öffentlichen Behörde geschlossen worden, zur Bestätigung eingereicht werden.

§. 166. [Vollziehung des Rezesses.] Die Vollziehung des Rezesses von Seiten der Interessenten muß allemal von einem als Richter qualifizirten Justizbedienten geschehen; die Zuziehung des Dekonomiekommissar ist dabei nützlich, aber nicht durchaus notwendig.

§. 167. [Pflicht des Vollziehungs-Kommissar.] Des Ersteren

Pflicht ist es, nicht nur für eine legale Vollziehung Sorge zu tragen, und also den Interessenten, besonders den bäuerlichen, den Inhalt desselben zu erläutern, sondern er muß auch, insofern er nicht selbst der Verfasser ist, die Fassung desselben in Abticht ihrer Bestimmtheit und Deutlichkeit und den Legitimationspunkt der Paziszenten prüfen. Finden sich dabei wider Erwarten noch Ausstellungen, so muß er solchen möglichst abhelfen, und wie dieses geschehen, in dem, dem Rezeß anzuhängenden Vollziehungsprotokoll bemerken.

§. 168. [Von der Bestätigung.] Wenn bei dem Rezeße nichts zu erinnern, oder die dagegen gemachten Erinnerungen erledigt sind, derselbe auch gehörig vollzogen worden, wird die Bestätigung erteilt.

§. 169. [Wirkung des bestätigten Rezesses.] Der solchergestalt vollzogene und von der Generalkommission bestätigte Rezeß hat die Wirkung einer gerichtlich bestätigten Urkunde. Es bedarf dessen Verlautbarung vor dem Richter der Sache nicht weiter und es kann auf dessen Grund die Exekution verfügt werden.

§. 170. Auch wird durch denselben das Auseinandersetzungsverfahren dergestalt abgeschlossen und es gehört zu den Obliegenheiten des mit der Vollziehung beauftragten Justizbedienten, die Parteien darauf aufmerksam zu machen, daß die zur Sache gezogenen Interessenten nicht nur mit keinen Einwendungen wegen der hierin bestimmten Gegenstände, sondern auch mit keinen Nachforderungen auf Rechte, welche ihnen hinsichtlich dieser Regulirung zuständig gewesen wären und dabei übergangen sind, weiter gehört werden können. Dem gemäß ist keiner der Interessenten irgend eine Einschränkung seines Eigenthums weiter, als diejenige, welche entweder durch allgemeine Gesetze bestimmt, oder in dem Rezeße ausdrücklich vorbehalten sind, zu dulden gehalten. Gleichmäßig verbleiben alle Grundstücke und Pertinenzen, welche nicht anderen überwiesen sind, dem bisherigen Besitzer blos mit Ausnahme der vormaligen Grundgerechtigkeiten, welche das Eigenthum der Mitinteressenten belästigen, und demgemäß nach dem oben gedachten Grundsatz, außer dem Falle nothwendiger Servituten, oder des ausdrücklichen Vorbehalts, erlöschen.

§. 171. Nur:

- 1) wegen der nach der Auseinandersetzung von den Nachbarn einander zu verstattenden Wege und Triften;
- 2) wegen der Graben zur Ent- und Bewässerung der Grundstücke;
- 3) wegen Benutzung der Gewässer zu Viehtränken;
- 4) wegen der Lehm-, Sand- und Mergel-Gruben;
- 5) wegen der Einhegungen;
- 6) wegen Vergütung des Düngungszustandes;
- 7) wegen des Kostenpunktes;

findet, wenn darüber im Auseinandersetzungszereß nichts bestimmt worden, innerhalb Jahresfrist nach der Ausführung noch eine Nachverhandlung mit eben der Wirkung Statt, als ob sich die Sache noch in derselben Lage befände, worin sie zur Zeit der Auseinandersetzung war. Es ist jedoch dahin zu sehen, daß die bereits regulirten Verhältnisse nicht weiter alterirt werden, als so weit es unumgänglich nöthig ist, um das noch auszugleichende Interesse zu befriedigen.

§. 172. [Ausfändigung desselben.] Der mit der Bestätigungsurkunde versehene Rezeß wird der Spezialkommission zur Publikation und Ausfändigung für die Interessenten bestimmten Exemplare desselben, mit den erforderlichen Anweisungen wegen der Ausführung, übersandt.

§. 173. [VIII. Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der Generalkommission. In welchen Fällen die Appellation zulässig sei.] Gegen Entscheidungen der Generalkommission über landespolizeiliche und solche Gegenstände, die das Interesse der nicht zugezogenen eingetragenen Gläubiger, Lehns- und Fideikommissfolger betreffen, findet keine Appellation, sondern nur der Rekurs an das Ministerium des Innern innerhalb vier Wochen, vom Tage der Bekanntmachung, Statt.

Betrifft jedoch die Beschwerde den Ersatz des Schadens, der aus solchen in landespolizeilicher Hinsicht ergangenen Verfügungen entsteht, z. B. die Entschädigung dafür, daß stipulirte, perpetuirliche Hülfsdienste auf das gefekmäßige Maß reduziert, und stipulirte Laudemien als unzulässig verworfen worden; so kann sie allerdings im Wege der Appellation geltend gemacht werden.

§. 174. Dagegen ist gegen alle übrige, das Interesse der Parteien allein betreffende Definitiv-Entscheidungen der Generalkommission, das Rechtsmittel der Appellation zulässig. Dahin gehören auch solche Entscheidungen, die sie zum Besten derjenigen moralischen Personen, als des Fisci, der Kirche zc., deren Interesse sie von Amtswegen wahrzunehmen verpflichtet ist, hat ergehen lassen.

§. 175. [Summa appellabilis.] Es muß aber der Gegenstand der Appellation, nach den Vorschriften der A.G.D. Th. I. Tit. 14. §. 3. berechnet, über 50 Thlr. Kourant betragen.

§. 176. [Appellations-Frist.] Die Appellation an das Revisionskollegium muß bei Verlust des Rechtsmittels innerhalb 10 Tagen nach

der Publikation des Bescheides, bei der Behörde, durch welche die Publikation geschehen ist, oder dem Generalkommissariat, oder der vorgelegten Instanz, eingelegt werden.

§. 177. [Restitution.] Wegen versäumter Fristen findet die Restitution nur in den §§. 34. u. 35. Tit. 14. Th. I. der A. O. D. bestimmten Fällen Statt.

§. 178. [Volle Wirkung der Appellation.] Wegen streitiger Theilnehmungsrechte findet die Appellation der Regel nach mit voller Wirkung Statt.

Dahin gehört:

- 1) ob das Edikt nach der Qualität des Hofes oder des Verleiheres, oder nach dem Rechtstitel des Besitzers, auf eine gegebene Stelle überall Anwendung findet oder nicht?
- 2) ob der Prätendent für seine Person einen rechtlichen Anspruch auf die Stelle hat?
- 3) ob die Stelle erblich oder nicht erblich besessen wird?
- 4) die Entscheidung über die Pertinenzien des Hofes und die Grenzen derselben, über den Betrag der gegenseitigen Leistungen, und überhaupt wegen aller Verhältnisse, welche die Größe der resp. den Gutsherren oder den Bauern zukommenden Absindung in Land, Kapital oder Rente bestimmen;
- 5) ob die besonderen auf dem bäuerlichen Hofe befindlichen Wohngebäude zum Hofe, oder als besondere Tagelöhnerwohnungen zc. zu den der Gutsherrschaft vorbehaltenen Gebäuden gehören? (Art. 33. der Dekl.)
- 6) ob die Hirtenhäuser der Gutsherrschaft oder den bäuerlichen Wirthen gehören? (Art. 34. a. a. D.)
- 7) ob und in wie weit die Hofwehr dem Gutsherrn zugehört? (§. 18. des Ed.)
- 8) in wie weit die Gutsherren oder Bauern auf Kalkbrüche, Torfstiche, Gruben von Mergel oder andern mineralischen Düngererden Anspruch haben? (Art. 71. der Dekl.)
- 9) ob der Gutsherr Anspruch auf Entschädigung wegen der seit Publikation des Ed. v. 14. Sept. 1811 bestrittenen Neubauten und Hauptreparaturen hat? überhaupt:
- 10) die Entscheidung aller Rechtsverhältnisse, welche auf die Auseinandersetzung Einfluß haben, in sofern sie ohne Dazwischenkunft des Ed. v. 14. Sept. 1811, und der in Folge desselben vorzunehmenden Regulirungen, und der mit denselben zu verbindenden Gemeinheitstheilung und sonstigen Auseinandersetzungen hätten zur Frage kommen und in Streit gezogen werden können, und dann so geeignet gewesen wären, daß sie in den Weg Rechts gehört hätten.

§. 179. Mit gleicher Wirkung findet die Appellation darüber Statt, ob die Entschädigung in Land- oder Kornrente anwendbar ist?

§. 180. Desgleichen in allen Fällen, wenn über die von der Generalkommission in Kapital oder Rente festgesetzten Entschädigungen gestritten wird, sowohl wegen der Verpflichtung dazu, als wegen der Höhe derselben.

§. 181. Außer diesen Fällen (§§. 178. u. f.) hat die wegen der Ausgleichung der Theilnehmungsrechte von der Generalkommission getroffene Entscheidung die im Art. 109. der Dekl. v. 29. Mai 1816 bestimmte Folge, daß nämlich der Appellation ungeachtet mit der Ausföhrung verfahren werden muß und das Erkenntniß des Revisionskollegii nur auf anderweitige Entschädigung des Appellanten gerichtet werden kann.

Dem gemäß ist:

§. 182. Die Abänderung des Auseinandersetzungsplans rüchftlich der Landentschädigung niemals Gegenstand des Appellationserkenntnisses, und zwar ohne Unterschied der Fälle:

ob derselbe bloß die unmittelbaren Interessenten der bäuerlichen Regulirung, die Anweisung der herrschaftlichen Landentschädigung und die Subrepartition unter den bäuerlichen Wirthen oder andern dabei, als wegen des nach §. 57. D. des Ed. und Art. 20. der Dekl. erforderlichen Umtausches der Ländereien, oder wegen der hiermit verbundenen Gemeinheitstheilungen konkurrierenden fremden Interessenten betrifft? ob die bäuerlichen Wirthe auf derselben Feldmark abgefunden, oder nach §. 45. des Ed. und Art. 21. u. 94. der Dekl. translozirt worden? ob die Auseinandersetzung mit oder ohne Separation geschieht? ob die Zulässigkeit des veranlaßten Umtausches, der Gemeinheitstheilung oder der Translokation, oder nur die diesfällige Absindung streitig war? ob die Ausweisung der Landentschädigung auf Vermessung und Bonitirung oder auf allgemeine Ueberschläge gegründet ist, oder mittelst der in §§. 13., 42., 43. des Ed. und §§. 111. u. f. dieser

B. gedachten Theilungsarten veranlaßt, und hierbei oder bei der Vermessung und Bonitirung gefehlt worden?

§. 183. Dasselbe findet auch wegen anderer in Naturalobjecten bestimmten Ausgleichungspunkte und Vorbehalte des Auseinandersetzungsplans Statt, als:

- 1) wegen der nach §. 13. Lit. c. des Ed. und Art. 22. der Dekl. verfügten Beschränkung des Viehstandes und der Waldweide-Distrikte der Dienststeinsassen; der Regulirung der beiderseitigen Viehstände nach Art. 23. u. 27.; der Entschädigung für den Abgang der Hütung auf den zwischen dem Abfindungslande gelegenen Ländereien der Gutsherrschaft nach Art. 26.; der Befreiung eines Drittels der Ackerländereien der Dorfssteinsassen von der herrschaftlichen Hütung mit den Schaaßen nach §. 14. des Ed. und Art. 27. der Dekl.; überhaupt wegen aller und jeder noch vorbehaltenen einseitigen oder wechselseitigen Hütungsrechte auf den Grundstücken eines oder des anderen Interessenten, und der wegen deren Ausübungen stattfindenden Regeln und Einschränkungen;
- 2) wegen der vorzubehaltenden Wege, Triften, Transtättchen, Grenzbesetzungen, Bewässerungs- und Abwässerungsanstalten;
- 3) wegen des den bäuerlichen Wirthen künftig noch zukommenden Brennholzmaterials nach §§. 15. u. 50. u. f. des Ed. und Art. 30. der Dekl.;
- 4) wegen Festsetzung des Maasses, in welchem die bäuerlichen Wirthe die Fossilen künftig nach Art. 71. der Dekl. mitbenutzen dürfen;
- 5) wegen der Streitigkeiten unter Pächtern und Verpächtern, rüchftlich der, durch die bäuerlichen Regulirungen und hiernit verbundenen Gemeinheitstheilungen veranlaßten neuen Wirtschaftseinrichtungen, insofern deshalb eine Appellation zulässig sei (vgl. Art. 118. u. 120. der Dekl.).

§. 184. Die Entscheidung des Revisionskollegii über die gegen dergleichen Festsetzungen der Generalkommission (§. 181) erhobenen Beschwerden erstreckt sich also darüber, ob dieselben an sich begründet, und welche anderweitige in Kapital oder Rente zu bestimmende Entschädigung dem Appellanten zu gewähren ist?

§. 185. [Instruktion der Appellation.] Die Instruktion des Appellatorii erfolgt zwar von der Spezial-Kommission, im Fall aber der Kommissarius nicht selbst ein Justizbedienter ist, durch solchen.

§. 186. [Wie dabei zu verfahren sei.] Es müssen dabei die Vorschriften der A. O. D. beobachtet werden; und sind daher Deduktionen zulässig.

§. 187. [Zuziehung eines anderen Dekonomekommissar.] Kommt es dabei um wirtschaftliche Fragen an, so muß ein zweiter Dekonomekommissar zugezogen, und wenn dieser mit dem der ersten Instanz verschiedener Meinung ist, unter beiden über die Gründe derselben Behufs gehöriger Vorbereitung der Entscheidung des Revisionskollegii verhandelt werden.

§. 188. [Zuziehung neuer Taxanten.] Betreffen die Beschwerden die Bonitirung und Taxe der im §. 127. gedachten Gegenstände, so müssen andere für dergleichen Geschäfte gebildete Sachverständige zugezogen und mit deren Vernehmung, wie im §. 187. wegen der Dekonomekommissarien bestimmt ist, verfahren werden. Auch in diesem Falle bleibt es dem Revisionskollegii überlassen, bei der Entscheidung einen dritten Sachverständigen als Obmann zuzuziehen.

§. 189. [Von neuen dabei vorkommenden Punkten.] Kommen dabei ganz neue Punkte, welche mit andern bisher schon streitig gewesen in Verbindung stehen oder von solchen abhängig sind, vor; so muß auch darauf die Instruktion gerichtet und darüber in dem Appellationserkenntniß erkannt werden. Im Fall daher auch bei Gegenständen, in Rüchft der das Revisionskollegium in zweiter Instanz nur auf Entschädigung erkennen kann, in erster Instanz über den Betrag des Schadens nicht eventuell erkannt worden; so muß dennoch darauf in zweiter Instanz die Ausmittelung und Entscheidung gerichtet werden. Diese Ausmittelung ist aber bei bleibenden Gegenständen auf Kornrente zu richten.

§. 190. [Unzulässigkeit einer dritten Instanz.] Gegen die Erkenntnisse des Revisionskollegii findet die Berufung auf ein drittes Erkenntniß nicht Statt.

§. 191. [Rechtsmittel gegen Kontumazial-Verfahren.] Gegen die ergangenen Kontumazial-Entscheidungen der Generalkommission finden die in der A. O. D. Th. I. Tit. 14. §§. 69—79. und deren Anh. §§. 124. bis 127. bestimmten Rechtsmittel unter den darin bestimmten Maassgaben, jedoch die Restitution nur in dem Falle Statt, wenn der Extrahent durch die §. 73. gedachten Hinderungsursachen von der Abwartung des Termins abgehalten ist.

§. 192. Wegen des in den Fällen §. 151. verfügten Kontumazial-Verfahrens ist nur die Appellation zulässig.

§. 193. [Nähere Bestimmung wegen des Restitutions-Verfahrens.]

Da es auch nach der individuellen Bewandniß der Sache unmöglich ist, daß die zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sich meldende Partei in der Berufung darauf sich vollständig einlasse, weil sie nicht im Besitze der bisherigen Verhandlungen ist; so soll ihr in Voraussehung, daß den übrigen Erfordernissen der A.G.D. §. 71. Tit. 14. Genüge geleistet ist, oder die Erklärung des Gegentheils §. 125. des Anh. beigebracht wird, eine verhältnismäßige nicht zu verlängemde Frist bestimmt werden, binnen welcher sie sich vollständig einzulassen hat. Sie muß aber dazu durch Vorlegung der Akten oder Ertheilung der Abschriften, die zu ihrer völligen Information dienen, in Stand gesetzt werden.

§. 194. Die zur Restitution verstattete Partei muß sich in dem Falle, wenn inzwischen mit der Ausföhrung des Kontumazial-Bescheides schon vorgeschritten ist, diejenige Art der Abfindung gefallen lassen, welche ihr ohne Zerrüttung des Hauptplanes der Auseinandersehung und ohne Nachtheil für die hierauf gegründeten wirthschaftlichen Einrichtungen gewährt werden kann.

§. 195. Uebrigens finden die im Tit. 16. Th. I. der A.G.D. bestimmten Rechtsmittel in vorkommenden Fällen auch wegen der im §. 171. u. f. gedachten Definitiv-Entscheidungen der Generalkommission und des Revisionskollegii Anwendung.

§. 196. [IX. Ausföhrung der Auseinandersehung. Was dahin gehört.] Die Ausföhrung der Auseinandersehung begreift nicht allein die Uebergabe der jedem Theile gebührenden Grundtheile und definitive Lokalbestimmung der Grenzen derselben, sondern auch die Berichtigung der in Folge der Auseinandersehung erforderlichen Eintragungen in das Hypothekenbuch des Oberlandesgerichts und die bei den Untergewichten neu zu errichtenden Hypothekenbücher, imgleichen die Berichtigung aller anderen Gegenstände, die zwischen den Interessenten oder Pächtern noch zu reguliren sind.

§. 197. Die Kommission muß unter Ueberreichung der Ausfertigungen der Rezeße bei der Hypothekenbehörde die erforderlichen Eintragungen und die Errichtung neuer Hypothekenbücher veranlassen.

§. 198. Sie muß nunmehr, wenn es nicht schon früher geschehen ist, die erforderlichen Untersuchungen, Behufs der nach Art. 54. u. 55. der Dell. von der Generalkommission zu ertheilenden Urtheile, vornehmen oder veranstalten; die Auseinandersehung zwischen den Pächtern und Verpächtern nach Art. 116. u. 118., wegen der Kosten zur Vermehrung des gutsherrlichen Inventarii und Verschaffung der erforderlichen Gebäude, so wie die Art. 120. bemerkte Entschädigung in Güte reguliren oder festsetzen, wogegen nur der Rekurs an die Generalkommission Statt findet. Auch muß sie die wegen der neuen Wirthschaftseinrichtungen, als wegen der neuen Feldtheilung und Fruchtfolge u. s. w. zwischen den Pächtern und Verpächtern zu regulirenden Punkte gültlich zu vermitteln suchen, oder zur Entscheidung der Generalkommission vorbereiten.

§. 199. Sie muß ferner in Gemäßheit des Art. 65. der Dell. den Werth der bäuerlichen Höfe ausmitteln und festsetzen, und gegen die desfalligen Entscheidungen findet ebenfalls nur der Rekurs an die Generalkommission Statt.

§. 200. Ebenso muß sie die etwa bei der Hauptregulirung außer Acht gelassenen Nebenpunkte, in Rücksicht der Wege, Triften, Wässerungen zc. reguliren und im Mangel eines Vergleichs die Entscheidung der Generalkommission vorbereiten.

§. 201. [Ausföhrungs-Protokolle.] Ueber die Ausföhrung der Auseinandersehung muß ein von den Interessenten zu vollziehendes Protokoll aufgenommen werden, und daraus muß hervorgehen, wie überhaupt die Ausföhrung geschehen ist, und die oben gedachten Nebenpunkte regulirt worden, und bei welchen die Entscheidung der Generalkommission zu erwarten sei. Dieses Protokoll muß den Interessenten ausgefertigt und übersandt werden.

§. 202. [Zeit der Ausföhrung.] Die Ausföhrung der Auseinandersehung erfolgt der Regel nach erst nach der Bestätigung des Rezeßes in dem durch Einigung der Interessenten oder von der Generalkommission bestimmten Zeitpunkt. Beschwerden gegen ihre desfallige Bestimmung eignen sich nur zum Rekurs an das Ministerium des Innern.

§. 203. Eine Realisirung der Auseinandersehung vor der Bestätigung des Rezeßes kann der Regel nach nur mit Genehmigung aller Interessenten geschehen. Sind jedoch diese in ihren Meinungen getheilt, oder trägt die Spezialkommission wegen der von ihr besonders wahrzunehmenden Interessenten Bedenken, ihrem gemeinschaftlichen Beschlusse nachzugeben, so entscheidet die Generalkommission nach dem Grundsatz: ob auf der Seite derjenigen, welche die Realisirung wünschen, oder auf der andern Seite der größte Nachtheil bevorsteht? und gegen ihre desfallige

Bestimmung findet nur der Rekurs an das Ministerium des Innern Statt.

§. 204. Es müssen jedoch diejenigen, die aus der ungewöhnlich früheren Ausföhrung Schaden leiden, von denjenigen, welche davon Vortheil ziehen, entschädigt, und wenn sie solchen in den Fällen der §§. 131. u. f. in Land erleiden, ihnen solcher nach den eben daselbst getroffenen Bestimmungen, in Natur ersetzt werden.

§. 205. [Zwangsmittel zur Ausföhrung.] Das Recht der Vollstreckung gebührt der Generalkommission und der von ihr in der Sache beauftragten Spezialkommission nicht bloß wegen ihrer und der Entscheidungen des Revisionskollegii, sondern auch der unter ihrer Dazwischenkunft vollzogenen oder von ihr bloß bestätigten Auseinandersehungszesse. Wird darauf jedoch innerhalb Jahresfrist nach eingetretener Realisationsfrist nicht angetragen; so können die Interessenten dieselben nur bei den ordentlichen Gerichten nachsuchen.

§. 206. [Affervation des Rezeßes.] Nach vollständiger Ausföhrung der Auseinandersehung wird das Hauptexemplar des bestätigten Auseinandersehungszesse mit einer vidimirten Abschrift des von der Spezialkommission über die Ausföhrung aufgenommenen Realisirungsprotokolls und den dazu gehörigen Karten und Vermessungsregistern dem Kreislandrath übersandt, in dessen Registratur diese Verhandlungen fernerhin affervirt bleiben.

§. 207. [Affervation der Kommissionsakten.] Die Kommissionsakten und das Duplikat der Karten und das Vermessungsregister werden der Generalkommission mit dem vorgedachten Hauptberichte zur Hinterlegung in deren Archiv übermacht.

§. 208. Jedem Interessenten müssen auf sein Verlangen und gegen Erstattung der Kosten von allen Separationsverhandlungen, Karten und Vermessungsregistern in beglaubigter Form Abschriften oder Extrakte ertheilt werden.

§. 209. [X. Kostenpunkt. In bloßen Reglementsällen.] Die Kosten der Auseinandersehung werden zur Hälfte von der Gutsherrschaft, zur andern Hälfte von den bäuerlichen Wirthen getragen und die auf letztere fallende Hälfte nach Verhältniß der Größe ihrer Besitzthümer vertheilt.

§. 210. [In Verbindung mit Gemeinheitstheilungen.] Wird damit die Gemeinheitstheilung anderer Grundstücke verbunden, so nehmen die Interessenten nach den Grundsätzen der Gemeinheitstheilungs-D. an den diesfälligen Kosten Theil.

§. 211. [In Rücksicht der Incidentpunkte.] Wegen der Regulirung anderer Incidentpunkte findet die Theilnahme eines Dritten an den Kosten der Regulirung nur in sofern, als ihm daraus besondere Vortheile erwachsen und dann im Verhältniß derselben Statt. Außer diesem Fall aber können dergleichen auf Anlaß der bäuerlichen Regulirung der Sache gezogenen Interessenten keine Kosten zur Last gelegt werden.

§. 212. [In Prozessen.] Die vorgedachten Bestimmungen (§. 209. u. f.) verstehen sich nur von denjenigen Kosten, welche zur ordnungsmäßigen Einleitung der Sache und Auseinandersehung der Interessenten schlechterdings erforderlich sind. Dagegen sind die Kosten aller Weiterungen, welche von einer oder der andern Seite erhoben werden, dem succumbirenden Theile nach den allgemeinen Grundsätzen wegen der Prozeßkosten zur Last zu legen.

§. 213. [Von Stempeln zc. zc.] Die Interessenten sollen jedoch außer den bei den ordentlichen Gerichten wegen der zu deren Ressort gehörigen Prozesse und neuen Eintragungen in die Hypothekenbücher, imgleichen der bei den Revisionskollegien auflaufenden Kosten nur die Diäten der Kommissarien und andern zu den baaren Auslagen gerechneten Kosten entrichten, im übrigen aber die Sportel- und Stempelfreiheit genießen; letztere denselben auch wegen der auf den Grund der Regulirung erfolgenden Eintragungen in die Hypothekenbücher zu statten kommen.

Auch bleibt dem Ministerio des Innern vorbehalten, auf den Antrag der Generalkommission, denjenigen Gutsherrschaften und Gemeinden, welche der Beihülfe des Staats bedürfen, durch besondere Nachgiebigkeit die Auseinandersehung erleichtern, den Vorschlägen der Kommission wegen zweckmäßiger Separation und Eintheilung ihrer Grundstücke Gehör geben, die Auseinandersehungskosten ganz oder zum Theil zu erlassen.

§. 214. Der Kostenanfaß geschieht übrigens nach dem dieser B. angehängten Reglement.

Gegeben Berlin, d. 20. Juni 1817.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kirchhausen. Graf v. Bülow.
v. Schummann.

B. v. 1. Aug. 1817 wegen Einführung des Vierundzwanzigjährigen statt des bisherigen Einundzwanzigjährigen Majorencelats-Termins im Fürstenthume Erfurt und Amte Wandersleben¹⁾.

[G. S. 1817. S. 201. Nr. 431.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Wir haben bereits durch eine R. D. v. 23. Nov. 1808 bestimmt, daß das vollendete Vierundzwanzigste Jahr als Anfang der Volljährigkeit in allen Unsern Staaten gleichförmig angenommen werden und dagegen kein etwa entgegenstehendes Provinzialrecht gelten solle.

Das Pat. v. 9. Sept. 1814 hat diese Vorschrift auch auf die wieder-vereinigten Provinzen jenseits der Elbe erstreckt. Es ist Uns aber angezeigt worden, daß in dem Fürstenthum Erfurt und dem Amte Wandersleben von den meisten Gerichten, nach dem daselbst vormals geltenden Provinzialrecht, das vollendete Einundzwanzigste Jahr als Zeitpunkt der Volljährigkeit bis jetzt beibehalten worden ist. Da nun zu erwarten ist, daß hiernach manche Unserer Unterthanen ihre Verhältnisse geordnet, und Einrichtungen getroffen haben werden, welche zu stören Wir Bedenken tragen; so verordnen Wir, nach eingeholtem Gutachten Unserer Staatsraths, daß diese fortbauende Beobachtung des vormals gültigen Provinzialrechts in den Bezirken der vormundschaftlichen Gerichte des Fürstenthums Erfurt und des Amtes Wandersleben, worin dieselbe Statt gefunden hat, bestätigt sein und bleiben soll, für alle diejenigen Personen, welche vor dem 1. Jan. 1818 das Einundzwanzigste Jahr zurückgelegt haben werden. Wir wollen und befehlen aber, daß dieses abweichende Provinzialrecht vom 1. Jan. 1818 auch in den genannten Gerichtsbezirken aufhöre, und daß von dieser Zeit an das vollendete Vierundzwanzigste Jahr als Anfang der Volljährigkeit daselbst angenommen werde.

Urkundlich haben Wir diese B. Höchstehändig vollzogen und mit Unserm Königl. Insignel bedruckt.

Gegeben Karlsbad, d. 1. Aug. 1817.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
C. Fürst v. Hardenberg.
Beglaubigt:
v. Kewitz.

Deff. v. 3. Sept. 1817, betr. die Ertheilung des Heirathskonsenses für die geringeren und resp. über 60 Jahr alten Civilbeamten.

[G. S. 1817. S. 301. Nr. 451.]

In Betracht der in Ihrem Berichte v. 29. Juni angeführten Umstände habe Ich beschlossen, die Bestimmung Meiner D. v. 17. Juli v. J., nach welcher in Hinsicht aller und jeder Civilbeamten die Ertheilung des Heirathskonsenses von der bestimmten Erklärung, über die der künftigen Ehegattin bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt zu versichernde Wittwenpension, abhängig gemacht worden, dahin zu modifiziren:

daß den geringeren Civiloffizianten, namentlich den Accisebedienten, Gerichts-, Polizei- und Amtsdienen, den Chauffeurwärttern und anderen dergleichen in öffentlichen Stellen stehenden Personen, die nicht über 250 Thlr. jährlicher Dienstentnahme haben, der Konsens zur Verehelichung, auch ohne den Beitritt zur Wittwen-Verpflegungs-gesellschaft, gegen einen von den zu Verehelichenden gemeinschaftlich auszustellenden Revers, daß die künftige Wittwe auf Pension aus Staatsfonds keine Ansprüche machen will, ertheilt werden soll.

Auch erkläre Ich hierdurch, zur Verhütung aller Mißdeutung Meiner Allerhöchsten Absicht:

daß denjenigen Civilbeamten, welche bei der Wittwen-Verpflegungsanstalt, entweder weil sie das statutenmäßige Alter von 60 Jahren, bis zu welchem der Beitritt nur Statt finden kann, überschritten haben, oder weil sie ihren guten Gesundheitszustand nicht reglementsmäßig nachzuweisen vermögen, nicht aufgenommen werden können, die Einwilligung zur Verheirathung gegen Ausstellung eines Reverses von vorgedachter Art, nicht zu versagen ist.

Ich überlasse Ihnen die Bekanntmachung dieser nähern Bestimmungen in Ihren Wirkungsbereichen, so wie die Fürsorge für deren Anwendung in den dazu geeigneten Fällen.

Sedan, d. 3. Sept. 1817.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

R. D. v. 18. Okt. 1817, betr. die Verpflichtung der beurlaubten Landwehr-Offiziere während den Übungen Dienste zu leisten.

[G. S. 1817. S. 299. Nr. 449.]

Es ist mir vorgetragen worden, daß sich beurlaubte Landwehr-Offiziere weigern, während den 14tägigen Übungen Dienste zu leisten, indem sie Abhaltungen, theils in öffentlichen, theils in eigenen Anwesenheiten vorschützen. Da es aber mein fester Wille ist, daß das Gesetz unter allen Umständen vollständig ausgeführt werde; so gebe Ich Ihnen anheim, sämtliche Civilbehörden dahin zu instruiren: daß diejenigen ihrer Glieder, welche Landwehr-Offiziere sind, nur in dem Falle körperlicher Unvermögenheit, oder in einzelnen von den Ersten der Kollegien attestirten sehr dringenden Fällen von dem Eintritt bei den Übungen befreit werden können, in der Regel aber sich unweigerlich auf geforderte Requisition der Militär-Obern zu stellen und die übrigen Mitglieder der Behörden den Ausfall der Geschäfte zu übertragen haben. Ich werde es sehr mißfällig bemerken, wenn die Behörden, welche die Wächter der Gesetze sind, durch Entziehung ihrer Mitglieder vom Dienst in der Landwehr ein böses Beispiel geben, erwarte vielmehr von ihrem guten Geiste, daß sie dem Volke durch strenge Ausführung der sie betreffenden Verpflichtungen, ein Vorbild sein werden. Alle übrigen beurlaubte Landwehr-Offiziere sind ebenfalls verbunden sich zum Dienste zu stellen und es finden auf sie, die für die Landwehrmänner gegebenen Bestimmungen, über Befreiung vom Eintritt, analog Anwendung, wobei Ich zugleich erkläre, daß alle Landwehr-Offiziere, die sich ohne gesetzliche Gründe beharrlich weigern, ihrer Dienstpflicht zu genügen, aus dem Offizierstande entlassen, und als Landwehrmänner eingestellt werden sollen.

Berlin, d. 18. Okt. 1817.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatskanzler Herrn Fürsten v. Hardenberg.

B. v. 23. Okt. 1817. wegen Bekanntmachung und Ausführung der für die Oberpräsidenten, Provinzial-Konfistorien, Provinzial-Medizinalkollegien und für die Regierungen vollzogenen Dienst-Instruktionen.

[G. S. 1817. S. 229. Nr. 436.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Nachdem wir die durch Unsere B. v. 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden verheißenen Dienst-Instruktionen

- 1) für die Ober-Präsidenten,)
- 2) für die Provinzial-Konfistorien,
- 3) für die Provinzial-Medizinalkollegien und
- 4) für die Regierungen

vollzogen und dadurch die in jenem Gesetze gegebenen Bestimmungen wegen der Provinzialverwaltung näher festgesetzt, und begründet, auch den Ober-Präsidenten einen größern und zweckmäßigeren Wirkungskreis angewiesen haben; so verordnen Wir hiemit: daß die hier beigefügten Dienst-Instruktionen gleich nach erfolgter Bekanntmachung in Wirksamkeit treten sollen.

Wir befehlen allen Unsern Staatsbehörden, Beamten und Personen, welche dadurch betroffen werden, insbesondere aber Unsern Staatsministerien, Ober-Präsidenten, Provinzial-Konfistorien, Provinzial-Medizinalkollegien und Regierungen, sich nach den Bestimmungen in diesen Dienst-Instruktionen, in allen Punkten zu achten.

Unser Staatskanzler Fürst von Hardenberg hat für die schleunige gesetzliche Bekanntmachung dieser Verordnung und der gedachten Dienst-Instruktionen zu sorgen und auf die Ausführung derselben besonders zu wachen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigsten Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 23. Okt. 1817.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
C. Fürst v. Hardenberg.

**Dienst-Instruktion für die Provinzial-Konfistorien.
B. 23. Okt. 1817.**

[G. S. 1817. S. 237. Nr. 438.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. haben beschlossen, die von Uns in dem Gesetze vom 30. April 1815 angeordneten Provinzial-Konfistorien mit nachstehender Instruktion zu versehen:

¹⁾ Die Instr. für die Ob.-Präsidenten v. 23. Okt. 1817 ist durch die neuere Dienst-Instr. für dieselben v. 31. Dez. 1825 ersetzt und deshalb nicht mit abgedruckt worden.

Allgemeiner Wirkungskreis der Konsistorien.

§. 1. Die Konsistorien sind vorzüglich dazu bestimmt, in rein geistlicher und wissenschaftlicher Hinsicht die allgemeine Leitung des evangelischen Kirchenwesens und der Schul-Angelegenheiten in der Provinz zu besorgen.

Zugleich haben sie die Verwaltung derjenigen Gegenstände des Kultus und öffentlichen Unterrichts in der Provinz, welche ihnen in der gegenwärtigen Instruktion ausdrücklich übertragen werden.

In so weit dieses nicht geschehen, werden diese Angelegenheiten von den Regierungen nach Inhalt der, denselben heut erteilten Instruktion verwaltet.

Nähere Bestimmungen desselben. I. In Kirchen-Angelegenheiten.

A. Der evangelischen Kirche.

§. 2. In Absicht der kirchlichen Angelegenheiten der evangelischen Konfessionen übt das Konsistorium diejenigen konsistorialrechte aus, welche sich auf den eigentlichen Religionsunterricht beziehen, insofern ihnen nicht nachstehend mehrere beigelegt sind.

Demnach hat dasselbe:

- 1) die Sorge für Einrichtung der Synoden der evangelischen Geistlichkeit; die Aufsicht über diejenigen, welche schon vorhanden sind; die Prüfung und nach Befinden die Berichtigung oder Bestätigung der Synodalbeschlüsse, auch die Berichterstattung über selbige, wo sie erforderlich ist;
- 2) die Aufsicht über den Gottesdienst im Allgemeinen, insbesondere in dogmatischer und liturgischer Beziehung zur Aufrechthaltung desselben in seiner Reinheit und Würde;
- 3) die Prüfung der Kandidaten, welche auf geistliche Ämter Anspruch machen, pro facultate concionandi und die Prüfung pro Ministerio;
- 4) die Bestätigung der von den Regierungen, vermöge des königlichen Patronatsrechts anzustellenden, oder bei derselben von Privatpatronen präsentirten und von ihr genehmigten Geistlichen, im Fall diese von außerhalb Landes vocirt worden;
- 5) den Vorschlag wegen der in der Provinz anzustellenden Superintendenten und sonstigen geistlichen Oberen; an das vorgeordnete Ministerium, und deren Einführung;
- 6) die Aufsicht über geistliche Seminarier und die Anstellung der Lehrer bei denselben;
- 7) die Aufsicht über die Amts- und moralische Führung der Geistlichen; jedoch müssen die Visitationsberichte von den Superintendenten der vorgesezten Kirchen- und Schulkommission zunächst eingereicht werden, damit diese in allgemeiner Kenntniss von der Amtsführung der Geistlichen ihres Bezirks bleibt, und in Ansehung ihres Geschäftskreises sogleich das Nöthige auf die Visitationsberichte veranlassen kann. Demnach sind aber dieselben von der Kirchen- und Schulkommission unverzüglich mit einer Anzeige dessen, was sie darauf verfügt hat, dem Konsistorium zur weiteren Verfügung einzureichen. Im Fall bemerkter Anordnungen ist das Konsistorium befugt, außerordentliche Visitationen zu veranlassen;
- 8) die Einleitung des Strafverfahrens gegen diejenigen Beamten des öffentlichen Gottesdienstes, welche bei Führung ihres Amtes gegen die liturgischen und rein-kirchlichen Anordnungen verstoßen;
- 9) die Suspension der Geistlichen vom Dienst und den Antrag auf deren Remotion, sofern solches nicht wegen eines gemeinen, nicht in der Eigenschaft als Geistlicher verübten Vergehens wegen nothwendig wird, in welchem letzteren Falle die Suspension von Seiten der Kirchen- und Schulkommission, oder der betr. Gerichtsbehörden verfügt werden kann;
- 10) die Ertheilung von KonzeSSIONen und Dispensationen mit Ausschluß derjenigen zu Hausstausen und Hausstrauungen vom dritten Aufgebote und von den verfassungsmäßigen Erfordernissen der Konfirmation, welche den Regierungen verbleiben, und mit Ausnahme der Dispensation zum einmaligen Aufgebote, welche dem vorgesezten Ministerium vorbehalten ist;
- 11) die Anordnungen kirchlicher Feste, imgleichen der Buß- und Betstage, nach den Anweisungen Unsers Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts, und die Bestimmung der Texte für die bei solchen Gelegenheiten zu haltenden Predigten;
- 12) die Censur der, das Kirchenwesen betr. Schriften; aller pädagogischen und Schulschriften und der religiösen Volkschriften.

B. Der römisch-katholischen Kirche. Im Allgemeinen.

§. 3. Die Angelegenheiten der landesherrlichen Rechte circa sacra der römisch-katholischen Kirche, verwaltet, in so fern sie die interna

derselben betreffen, der Oberpräsident, unbeschadet der gesetz- und verfassungsmäßigen Amtsbefugnisse der, dieser Kirche unmittelbar vorgeetzten Bischöfe.

Das Konsistorium ist in Ansehung dieser Angelegenheit bloß eine beratende Behörde. Es hängt von dem Oberpräsidenten ab, welche von denselben er darin durch die katholischen Räte zum Vortrag bringen lassen will. Ihm gebührt indessen die Entscheidung; die Verfügungen werden in seinem Namen ausgefertigt, bloß von ihm vollzogen, und die Berichte und Gesuche in dergleichen Angelegenheiten namentlich an ihn gerichtet.

Nähere Bestimmungen.

§. 4. Unter den, dem Oberpräsidenten beigelegten innern Angelegenheiten der römisch-katholischen Kirche werden verstanden:

- 1) die Erörterung über die Zulässigkeit päpstlicher Bullen und Breven, oder von andern auswärtigen geistlichen Obern herrührenden B., wegen deren Genehmigung stets an das vorgeordnete Ministerium zu berichten und von diesem mit Unserem Staatskanzler zu kommunizieren ist;
- 2) die Beforgung der Gesuche an den Papst, oder an auswärtige geistliche Oberen, um kanonische Bestätigung der Unserer Seite erteilten geistlichen Würden, so wie um Dispensation von Eheverboten nach den Grundsätzen des kanonischen Rechts.
Es versteht sich, daß dieses auf dem vorschriftsmäßigen Wege geschehen, und sofern die Sache zweifelhaft oder bedenklich ist, an das vorgeordnete Ministerium zur Mittheilung an den Staatskanzler berichtet werden muß;
- 3) Die Erörterung um Erledigung der Streitigkeiten mit andern Religionsparteien über Gegenstände des öffentlichen Kultus.
Auch hier muß nicht allein in zweifelhaften, sondern auch in wichtigen und erfolgreichen Fällen an das vorgeordnete Ministerium berichtet werden;
- 4) die Erörterungen über Revision und Berichtigung der Kirchengesetze, welche ohne Genehmigung der angeordneten Ministerialbehörde nicht bekannt gemacht werden dürfen;
- 5) Beaufsichtigung der Prüfungen, welchen die Kandidaten des geistlichen Standes Seitens der geistlichen Behörden unterworfen werden;
- 6) alle im §. 2 berührte Religionsangelegenheiten, in so weit sie ihrer Natur nach unter dem jure circa sacra der katholischen Kirche mit begriffen werden können.

C. Der übrigen Religionsparteien.

§. 5. Alle übrige Religionsparteien sind gleichfalls, in Ansehung des eigentlichen Kultus, derjenigen Aufsicht des Konsistoriums unterworfen, welchen der Staatszweck erfordert, und die Gewissensfreiheit gestattet.

II. In Angelegenheiten des öffentlichen Unterrichts.

Im Allgemeinen.

§. 6. Sämmtliche Elementar- und Bürgerschulen, so wie die Privat Erziehungs- und Unterrichtsanstalten bleiben der Aufsicht und Verwaltung der Regierungen und der mit ihnen verbundenen Kirchen- und Schulkommissionen unterworfen. In Rücksicht derselben steht den Konsistorien nur die obere Leitung in wissenschaftlicher Hinsicht und Beziehung auf die innere Verfassung, imgleichen die Sorge für die Ausbildung der Elementar-Schullehrer zu, nach näherer Bestimmung des folgenden Paragraphen, soweit er hierauf Anwendung findet.

Alle gelehrten Schulen der Provinz, worunter hier diejenigen verstanden werden, welche zur Universität entlassen, stehen hingegen unter unmittelbarer Aufsicht und Verwaltung des Konsistoriums.

Die Universitäten und Akademien verbleiben unmittelbar von dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts abhängig.

Nähere Bestimmungen.

§. 7. Hiernach erstreckt sich die Wirksamkeit der Konsistorien in Absicht des Unterrichts- und Erziehungs-Wesens auf folgende Gegenstände:

- 1) alle sich auf den pädagogischen Zweck der Unterrichtsanstalten im Allgemeinen beziehende Angelegenheiten;
- 2) die Prüfung der Grundpläne oder Statuten der Schulen und Erziehungsanstalten, insofern sie deren innere Einrichtung betreffen;
- 3) die Prüfung neuer, die Revision und Berichtigung schon vorhandener spezieller Schulordnungen und Reglements: imgleichen der Disziplinar-gesetze, nicht minder die Abgabe zweckmäßiger Vorschläge, Behufs Abstellung der bei dem Erziehungs- und Unterrichts-wesen eingeschlichenen Mißbräuche und anzutreffenden Mängel;
- 4) Prüfung der im Gebrauch befindlichen Schulbücher; Bestimmung derjenigen, welche abzuschaffen oder neu einzuführen, und Regu-

lirung und Anwendung nach vorheriger Genehmigung des vorgeordneten Ministerii;

- 5) Abfassung neuer für nöthig erachteter Schulbücher, welche jedoch nicht ohne Genehmigung des vorgeordneten Ministerii zum Gebrauch für inländische Schulen gedruckt werden dürfen;
 - 6) Abfassung und Revision der Pläne zur Gründung und innern Einrichtung von Schullehrer-Seminarien, sowie der Anstalten zum Behuf weiterer Ausbildung schon angestellter Lehrer; ferner die Aufsicht und Leitung der gedachten Seminarien; die Anstellung und Disziplin der Lehrer bei denselben.
- Es steht dem Konsistorium frei, die Seminarien außerordentlich revidiren zu lassen;
- 7) die Prüfung pro facultate docendi bei den gelehrten Schulen, der sich alle Kandidaten, welche unterrichten wollen, nach der B. v. 12. Juli 1810 unterziehen müssen; ingleichen die Prüfung der Lehrer bei denselben pro loco und pro ascensione;
 - 8) Anordnung von Abiturienten-Prüfungskommissionen und Beurtheilung der Verhandlungen der Abiturienten-Prüfungen bei den gelehrten Schulen nach der darüber erlassenen B. und Vorschläge zur Vervollkommnung dieser Maßregeln;
 - 9) die Aufsicht, Leitung und Revision der gelehrten Schulen, welche zur Universität entlassen;
 - 10) die Anstellung, Beförderung, Disciplin, Suspension und Entlassung der Lehrer bei den gedachten gelehrten Schulen.

In Rücksicht der Rektoren und oberen Lehrer bei denselben, ingleichen wegen der Direktoren bei den Schullehrer-Seminarien müssen sie jedoch die Genehmigung des vorgeordneten Ministerii einholen, und was die Entlassung betrifft, sich in Rücksicht sämmtlicher Lehrer nach den diesfälligen Vorschriften der Regierungsinstruktion wegen der Regierungsbeamten richten.

Damit aber die Konsistorien sowohl als die Regierungen in Hinsicht ihrer Leitung und Einwirkung auf das Unterrichts- und Erziehungs-wesen eine angemessene Nichtschmür erhalten, und die allgemeine Jugendbildung der Nation eine feste gemeinschaftliche Grundlage, mit nöthiger Berücksichtigung der Eigentümlichkeiten aller einzelnen Bestandtheile des Staats, bekomme, soll eine allgemeine Schulordnung, welche die bei jener Leitung und Aufsicht, sowohl in Abticht der inneren als äußeren Verhältnisse des Schul- und Erziehungswesens, zu befolgenden Grundsätze und Vorschriften umfaßt, entworfen und auf den Grund derselben demnächst besondere Schulordnungen für die einzelnen Provinzen erlassen werden, wozu Wir bereits die nöthigen Befehle erteilt haben.

Besondere Bestimmungen wegen der römisch-katholischen Schulen.

§. 8. Die Bestimmungen der vorstehenden beiden §§. finden auch auf das römisch-katholische Erziehungs- und Unterrichts-wesen Anwendung; jedoch bleibt den katholischen Bischöfen ihr Einfluß, soweit er verfassungs- und gesetzmäßig ist, auf den Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen, und auf die Anstellung der besonderen Religionslehrer, wo dergleichen vorhanden sind, vorbehalten. Es soll zu diesem Ende Seitens der Oberpräsidenten mit den Bischöfen die Rücksprache genommen werden, daß letztere zu Abkürzung des Geschäftsganges bei den Prüfungen der Lehrer, die mit für den katholischen Religionsunterricht bestimmt sind, Kommissarien für diesen Zweig der Prüfung von Seiten der Konsistorien zu bestellenden Examinatoren zuordnen, so daß keine zweifache Prüfung, eine bei dem Konsistorium, und eine bei dem bischöflichen Examinator, sondern nur eine einfache von den Bevollmächtigten des Konsistoriums und Bischofs zusammen stattfindet.

Insofern sich die Nothwendigkeit darstellen möchte, über das gegenseitige Verhältniß der Konsistorien und Bischöfe in der angegebenen Beziehung noch nähere Bestimmungen zu treffen, werden solche vorbehalten.

III. In den äußern Angelegenheiten der Kirchen und Schulen.

§. 9. Die Verwaltung der äußern Angelegenheiten der Kirchen und Schulen aller Konfessionen, insbesondere die Aufsicht auf die Verwaltung des Kirchen- und Schulvermögens, gehört den Regierungen, mit Ausnahme der im §. 2. unter Nr. 6. und im §. 7. unter Nr. 6. u. 9. gedachten Schul- und Unterrichtsanstalten, ingleichen solcher Kirchen- und Schulfonds, deren Bestimmung sich nicht auf den einzelnen Regierungsbezirk, sondern auf mehrere der Provinz erstreckt. In Ansehung dieser Anstalten und Fonds steht auch die Verwaltung der äußern Angelegenheiten und des Vermögens dem Konsistorium zu.

Doch soll die eigentliche Kassen- und Rechnungsverwaltung von diesen Anstalten und Fonds, sofern selbige überhaupt bei einer Staatsbehörde geführt wird, sowie die Dekonomie der denselben angehörigen

Grundstücke, bei derjenigen Regierung, in deren Bezirk die Anstalten, Fonds oder Grundstücke belegen sind, nach Maßgabe der bestätigten Etats und Nutzungspläne geführt werden. Die Etats werden bei der Regierung entworfen, von welcher auch die nöthigen Pläne und Vorschläge über die Benutzung der Grundstücke ausgehen, und dem Konsistorium zur Prüfung eingereicht, welches entweder die Bestätigung erteilt, oder wenn es nöthig ist, selbige bei dem vorgeordneten Ministerio nachsucht. In soweit der Etat die Summe sowohl, als den Empfänger bestimmt ausdrückt, kann die Regierung nach Maßgabe desselben, die Zahlung zur gehörigen Zeit ohne weitere Anfrage leisten lassen; im entgegengesetzten Fall ist dazu die Genehmigung des Konsistoriums erforderlich.

Die Oberpräsidenten werden in dieser Hinsicht indessen die Regierungen in dem Geiste der ihnen erteilten Instruktion mit den nöthigen allgemeinen Anweisungen versehen, damit auf der einen Seite nicht wegen unbedeutender, oder an sich unbedenklicher Zahlungen berichtet werden darf, auf der andern Seite aber auch das Konsistorium in fortwährender Uebersicht von dem Zustande, der zu seiner Aufsicht und Verwaltung gehörigen Fonds verbleibt, und selbige nicht durch die Zahlungen der Regierungen für die von dem Konsistorium beabsichtigten Dispositionen geschwächt werden.

Wegen Abnahme und Decharge der Rechnungen von dergleichen Fonds wird es ebenso gehalten, als wegen der Etats vorstehend vorgeschrieben worden.

Befugnisse und Obliegenheiten des Konsistoriums in dem ihm angewiesenen Geschäftskreise.

§. 10. Es versteht sich von selbst, daß die Konsistorien bei Ausübung ihres Amtes sich überall nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu richten haben.

Außer denjenigen Fällen, wo sie nach den vorstehenden Bestimmungen an das vorgeordnete Ministerium berichten müssen, dient ihnen darüber theils die Analogie der Regierungsinstruktion, theils der allgemeine Grundsatz, daß sie nur innerhalb schon gegebener Vorschriften und Bestimmungen handeln dürfen, zur Norm, dergestalt, daß sie in allen Fällen, wo es auf Feststellung von allgemeinen Grundsätzen, auf neue Anordnungen und Einrichtungen, oder Veränderungen und Abweichungen von bereits bestehenden, ankommt, und außerdem in allen Fällen, wo es nach der Analogie der Regierungsinstruktion nöthig sein würde, die Genehmigung des ihnen vorgeordneten Ministeriums einholen müssen.

In allen Fällen, aber, wo es bloß auf Anwendung und Ausführung schon bestehender Vorschriften und Grundsätze ankommt, können sie ohne weitere Anfrage verfügen.

Die Erfahrung wird es ergeben, ob und in wie weit es angänglich sei, die Grenzlinie in obiger Beziehung amoch näher zu bestimmen; ingleichen ob und in wie weit das über die geistlichen und Schulangelegenheiten zwischen den Konsistorien und Regierungen festgesetzte Ressort-Verhältniß einiger Modifikationen und näheren Bestimmungen bedürfe, und Wir behalten Uns vor, alsdann das Nöthige darüber zu entscheiden.

Verhältniß des Konsistoriums zu den Regierungen, geistlichen und Schulkommissionen der Provinz.

§. 11. In soweit dem Konsistorium nach der gegenwärtigen Instruktion eine Einwirkung auf die den Regierungen übertragene Verwaltung der geistlichen und Schulangelegenheiten zusteht, kann dasselbe auch an die Kirchen- und Schulkommission der Regierungen in der Provinz verfügen; und ist diese gehalten, die Verfügungen desselben zur Ausführung bringen zu lassen. An die Regierung selbst schreibt das Konsistorium nur in dem Ersuchungssthl, sowie darin von jenem an dieses geschrieben wird.

Diejenigen Angelegenheiten des Konsistoriums, welche auf das den Regierungen und ihren Kirchen- und Schulkommissionen beigelegte Ressort von Einfluß, oder ihnen sonst zu wissen nöthig sind, hat das Konsistorium durch die betr. Regierung zur Ausführung bringen zu lassen. In allen übrigen Fällen macht dasselbe aber die nöthigen Aufträge den bei gedachten Kommissionen angestellten geistlichen und Schulkathen oder den Superintendenten, welches überhaupt die Organe sind, deren sich das Konsistorium in Hinsicht seines Ressorts, der Regel nach bedient, sofern es dabei auf eine nähere persönliche Einwirkung auf die Geistlichen ankommt.

Da die Berichte, welche die Regierungen an das Ministerium erstatten, ohnehin durch die Oberpräsidenten gehen, so wird es diesen überlassen, wenn selbige Gegenstände betreffen, die in das Ressort des Konsistoriums mit eingreifen, die Berichte bei dem Konsistorium, sofern sie an dasselbe nicht schon direkte geschickt sind, zur Kenntnisaufnahme, und nöthigenfalls zur Beachtung vorzulegen, welches indessen jedesmal

ganz besonders zu beschleunigen ist, damit die Sache dadurch nicht zu lange aufgehalten wird. Der Oberpräsident sorgt ferner dafür, daß das Konsistorium von den auf die gedachten Berichte eingehenden Verfügungen des Ministeriums Kenntniß erhalte, und dasselbe überhaupt in möglichstem Zusammenhange über das Kirchen- und Schulwesen verbleibe.

Verhältniß der Konsistorien zu den wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen.

§. 12. Bei der durch Unsere K.O. v. 9. Dez. v. J. anstatt der ehemaligen wissenschaftlichen Deputationen, angeordneten wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen in Berlin, Breslau, Königsberg, Halle, Münster und am Sitze der zu stiftenden Rheinischen Universität, welche bestimmt sind, einige der, den Konsistorien in §. 7. gegenwärtiger Instruktion beigelegten, insonderheit die daselbst unter Nr. 2., 3., 4., 7. u. 8. erwähnten Geschäfte, jedoch die erstern drei nur in wiefern sie auf das gelehrte Schulwesen Bezug haben, Namens und im Auftrage derselben zu verrichten, hat es sein Verbleiben. Die Prüfungs-Kommission in Berlin soll den Konsistorien in Berlin und Stettin, die in Breslau den Konsistorien in Breslau und Posen, die in Königsberg den Konsistorien in Königsberg und Danzig, die in Halle dem Konsistorium in Magdeburg, die in Münster dem Konsistorium daselbst, die am Sitze der Rheinischen Universität den Konsistorien in Cöln und Coblenz zu den bezeichneten Geschäften dienen. Jede von ihnen soll jedoch in ein solches Verhältniß zu den Konsistorien, mit denen sie verbunden ist, gesetzt werden, wie es das Ansehen und die Wirksamkeit der letzteren erfordert, und, sofern sie zu zweien gehört, immer unter der nähern Aufsicht des Konsistoriums, an dessen Sitze sie befindlich ist, stehen.

Nach diesen Bestimmungen soll eine nähere Instruktion für diese wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen durch das vorgeordnete Ministerium entworfen werden.

Innere Verfassung des Konsistoriums.

§. 13. Die innere Verfassung des Konsistoriums ist kollegialisch, und alle Gegenstände desselben werden, sofern darin nicht nach §. 3. u. 4. dem Oberpräsidenten die alleinige Entscheidung beigelegt ist, nach Mehrheit der Stimmen entschieden, bei deren Gleichheit indessen die des Vorsitzenden den Ausschlag giebt.

Die bei den Kirchen- und Schulkommissionen angestellten geistlichen und Schulräthe, sind ebenfalls Mitglieder des Konsistoriums, und haben bei ihrer Anwesenheit Sitz und Stimme in demselben.

Sie werden von dem Oberpräsidenten alle Jahre wenigstens einmal in das Konsistorium berufen, um über die Lage und besonderen Verhältnisse der Kirchen- und Schulanangelegenheiten des Regierungsbezirks Auskunft zu geben und Vortrag zu machen.

Geistliche und Schulkommissionen bei der Regierung am Sitze des Konsistoriums.

§. 14. Wir finden es angemessen, auch bei denjenigen Regierungen, an deren Sitze sich das Konsistorium befindet, eine Kirchen- und Schulkommission einzurichten, damit in dieser Hinsicht die Verfassung überall gleich sei. Es sollen indessen zu den Geistlichen und Schulräthen bei diesen Kommissionen Mitglieder des Konsistoriums genommen werden, und Wir überlassen es den Oberpräsidenten, selbige zu wählen und zu ernennen.

Disziplinar-Vorschriften. Geschäftsgang.

§. 15. So viel endlich das Verhältniß des Oberpräsidenten, als Präsidenten des Konsistoriums, zu den Mitgliedern desselben, das Verhältniß der letzteren unter sich und zu den Subalternen, die Disziplin und Verantwortlichkeit der bei dem Konsistorium angestellten Mitglieder und Beamten und den Geschäftsgang anbetrifft, so findet darüber analogisch alles dasjenige Anwendung, was in dieser Hinsicht in der Regierungs-Instruktion vorgeschrieben ist.

Schluß.

Wir machen es Unserm Staats-Ministerium, den Ober-Präsidenten und Konsistorien, sowie allen übrigen Behörden, welche dadurch betroffen werden, zur Pflicht, sich nach vorstehender Instruktion gebührend zu achten, und haben zu den Konsistorien das Vertrauen, daß sie mit regem Eifer und treuer Liebe die Pflicht ihres wichtigen Berufs zu erfüllen sich bestreben werden.

Gegeben zu Berlin, d. 23. Okt. 1817.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst von Hardenberg.

Dienstanzweisung für die Medizinalkollegien. W. 23. Okt. 1817.

[G. S. 1817. S. 245. Nr. 439.]

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. ertheilen, in Folge Unserer W. v. 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden, den darnach errichteten Medizinalkollegien, unter Hinweisung auf die Instruktionen für die Ober-Präsidenten und Regierungen vom heutigen Tage, nachstehende Dienstanzweisung.

Wirkungskreis.

§. 1. Die Medizinalkollegien sind rein wissenschaftliche und technisch-rathgebende Behörden für die Regierungen und Gerichte im Fache der polizeilichen und gerichtlichen Medizin, und haben mithin keine Verwaltung.

So lange nicht Sanitätskommissionen bei den einzelnen Regierungen errichtet worden sind, vertreten sie auch deren Stelle bei sämtlichen Regierungen der Provinz.

Befugnisse und Obliegenheiten.

§. 2. Ihre Obliegenheiten und Befugnisse sind demnach hauptsächlich folgende:

- 1) die Angabe und Begutachtung allgemeiner Maßregeln zur Beförderung der Kultur der medizinischen Wissenschaften und Kunst, zur Ausbildung der Medizinalpersonen und Beamten, und zur Einrichtung fehlender oder Vervollkommnung der in der Provinz bereits vorhandenen öffentlichen Medizinal-Anstalten, besonders wenn sie zugleich Lehr- und Bildungsanstalten für Medizinalpersonen sind;
- 2) die Entwerfung oder Beurtheilung allgemeiner Pläne zur Vervollkommnung des Medizinal-Polizeiwesens der Provinz, und insbesondere die Revision der Medizinal-Ordnungen, Reglements, Taxen 2c. 2c. auch die Abgabe gutachtlicher Vorschläge zu deren Berichtigung;
- 3) die Prüfung der Medizinalpersonen, in soweit solche überhaupt den Provinzialbehörden übertragen ist, mit Ausschluß der Prüfung der Hebeammen, als welche bei den Regierungen, oder im Auftrage derselben, von den Hebeammenlehrern besorgt wird;
- 4) die Beurtheilung gerichtlich medizinischer Fälle; die Abfassung und respektive Prüfung medizinisch-chirurgischer Gutachten, Attestate und Obduktions-Verhandlungen;
- 5) die Angabe und Prüfung allgemeiner Heilungs-, Verhaltens- und Sicherungs-Maßregeln bei ausbrechenden Seuchen unter Menschen und Thieren;
- 6) die Untersuchung technischer Gegenstände, welche für das Medizinalwesen wichtig sind; z. B. die Analyse der Mineralwasser 2c.;
- 7) die Zusammenstellung von Generalwerken und die Abfassung übersichtlicher periodischer Berichte, welche sich auf das Medizinal- und Sanitätswesen beziehen, nach den von den Regierungen mitzutheilenden Materialien.

Zusammensetzung und innere Verfassung der Medizinalkollegien.

§. 3. Die Medizinalkollegien sollen mindestens aus fünf Mitgliedern (Räthen und Beisitzern) bestehen, unter denen sich jederzeit ein wissenschaftlich gebildeter Wundarzt und Pharmazeut, und wo solches zu erreichen möglich, auch ein Mitglied, welches wissenschaftlich und praktisch in der Entbindungskunst erfahren ist, sowie ein Thierarzt, befinden muß.

Die darin angestellten Aerzte haben in allen Angelegenheiten eine volle Stimme, die übrigen Mitglieder selbige aber nur bei denjenigen Gegenständen, welche ihre besondere Kunst oder Wissenschaft betreffen, und unter dieser Einschränkung ist sonst die Verfassung kollegialisch.

Verhältniß des Ober-Präsidenten und Geschäftsgang.

§. 4. Der jedesmalige Oberpräsident der Provinz ist zugleich Präsident des Medizinalkollegiums und leitet dessen Geschäftsführung, die soviel möglich nach der Analogie der Regierungs-Instruktion einzurichten ist, welche ebenfalls in Ansehung der Disziplinar-Vorschriften und der diesfälligen Verhältnisse des Präsidenten zu den Mitgliedern, sowie dieser unter sich und zu den Subalternen Anwendung findet, soweit es die Verschiedenheit der Geschäftsverhältnisse gestattet. Die Ausfertigungen werden durch die Unterbeamten des Oberpräsidenten und einstweilen durch die Regierung, an deren Sitze sich das Medizinalkollegium befindet, besorgt.

Ist der Oberpräsident abwesend, oder wird er sonst an der eigenen Leitung der Geschäfte behindert; so wird er durch den, bei der Regierung des Orts, wo sich das Medizinalkollegium befindet, angestellten Regierungs-Medizinalrath vertreten, indem dieser zugleich der erste Rath des Medizinalkollegiums ist.

Verhältniß derselben zu den Regierungen und Gerichten.

§. 5. Da die Medizinalkollegien mit der Verwaltung der Medizinalpolizei selbst nichts zu thun haben, vielmehr diese den Regierungen ungetheilt verbleibt, so stehen sie mit den letzteren also auch in keinem eigentlichen Dienstverhältniß. Inzwischen sind die Regierungen verpflichtet, über die §. 2. gedachten Gegenstände, sobald selbige vorkommen, das Medizinalkollegium der Provinz um sein Gutachten zu ersuchen, und letzteres, selbiges zu ertheilen, auch ein Gleiches zu thun, wenn sie darum in dem §. 2. Nr. 4. gedachten Fall von den Gerichten ersucht werden. Nicht minder haben die Regierungen dem Medizinalkollegium diejenigen Nachrichten und Materialien mitzutheilen, um welche sie das Medizinalkollegium zu Ausführung der ihm angewiesenen Bestimmung ersucht, und insonderheit ist dieses die Pflicht des bei den Regierungen angestellten Medizinalraths, mit welchem auch das Medizinalkollegium in Hinsicht seines Wirkungskreises in direkte Korrespondenz treten kann.

Abweichende Bestimmung für die Provinz Brandenburg.

§. 6. In der Provinz Brandenburg vertritt die, dem vorgesezten Ministerio selbst angehörige wissenschaftliche, Deputation für das Medizinalwesen zugleich die Stelle des Medizinalkollegii der Provinz unter den, in der gegenwärtigen Instruktion enthaltenen Bestimmungen. Bei Angelegenheiten, welche die Provinz Brandenburg angehen, führt daher auch der Oberpräsident derselben den Vorsitz, und die Geschäftsleitung, sowie selbige unter dem Namen des Medizinalkollegii der Provinz Brandenburg ausgefertigt werden. Es bleibt dem Oberpräsidenten überlassen, wegen des Geschäftsganges in dieser Hinsicht, nach vorher eingeholter Genehmigung des vorgesezten Ministerii, die nöthige Einrichtung zu treffen.

Nach Vorstehendem haben sich die Medizinalkollegien und übrigen Behörden, die es angeht, gebührend zu achten.

Gegeben Berlin, d. 23. Okt. 1817.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg.

Instr. zur Geschäftsführung der Regierungen in den Königl. Preuss. Staaten. W. 23. Okt. 1817.

[G. S. 1817. S. 248. Nr. 440.]

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. haben durch das G. v. 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden nicht nur in der inneren Einrichtung der Regierungen, sondern auch durch die darin verordnete Anstellung von Oberpräsidenten und Errichtung von Provinzial-Konsistorien und Medizinal-Kollegien in der Stellung und in dem Wirkungskreise der Regierungen, so wesentliche Abänderungen getroffen, daß Wir es nöthig gefunden haben, die bisherige Dienst-Instr. v. 26. Dez. 1808 einer genauen Durchsicht und Umarbeitung unterwerfen zu lassen, und ertheilen demnach, nach Vollendung derselben, den Regierungen, mit Hinweisung auf die heute von Uns vollzogenen Dienst-Instruktionen für die Oberpräsidenten, Konsistorien und Medizinal-Kollegien für die Zukunft folgende Anweisung zum Dienst.

Abchnitt I.

Von dem Geschäftskreise der Regierungen und ihrer Abtheilungen.

Allgemeine Bestimmung.

§. 1. Der Geschäftskreis der Regierungen erstreckt sich auf alle Gegenstände der inneren Landes-Verwaltung, welche von Unserm Staatskanzler, den Ministern der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, der geistlichen Angelegenheiten und des öffentlichen Unterrichts, des Krieges, der Polizei, der Finanzen und des Handels abhängen, insoweit diese Gegenstände

- überhaupt von einer Territorialbehörde verwaltet werden können, und
- für selbige nicht besondere Verwaltungsbehörden angeordnet, oder sie andern Behörden ausdrücklich übertragen sind.

Resort der ersten Abtheilung der Regierung.

§. 2. Von diesen Gegenständen gehören vor die erste Abtheilung der Regierung:

- die inneren Angelegenheiten der Landeshoheit, als: Verfassungs-, ständische, Landesgrenz-, Schulungs-, Abfahrts- und Abschloß-Sachen; Ertheilung von Pässen zu Reisen außerhalb Landes; Auslieferung fremder Unterthanen; ferner die Censursachen, die Publikation der G. und B. durch das Amtsblatt;
- die gesammte Sicherheits- und Ordnungspolizei, mithin Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung; Vorbeugung und Stillung von Aufläufen, Ausmittelung und Ergreifung von Verbrechern, General-Visitationen; Gefängnisse; Straf- und Korrek-

tions-Anstalten; Vorbeugung von Feuersbrünsten und polizei-widrigen Bauten; Wiederherstellung der abgebrannten Gebäude, Landarmen-Anstalten, Hospitäler und Armenwesen; und was sonst mit diesen Gegenständen zusammenhängt;

- Medizinal- und Gesundheits-Angelegenheiten in polizeilicher Rücksicht, z. B. Verkehr mit Medicamenten; Verhütung von Kuren durch unbefugte Personen; Ausrottung von, der Gesundheit nachtheiligen, Vorurtheilen und Gewohnheiten, Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen unter Menschen oder Thieren; Kranken- und Irrenhäuser, Rettungsanstalten; Unverfälschtheit und Gesundheit der Lebensmittel u. s. w.;
 - die landwirthschaftliche Polizei, folglich alle Landeskultur-Angelegenheiten; Gemeinheitstheilungen; Abbaue und Zerfchlagung größerer Güter; Verwandlung von Diensten in Geldgaben; Abfindung von Servituten; Vorfluth, Entwässerung und Landes-Meliorationen, in soweit diese Gegenstände nicht der zweiten Abtheilung der Regierung, oder besonderen Behörden beigelegt sind;
 - das gesammte Kommunalwesen, in soweit dem Staate eine Einmischung darüber vorbehalten worden; ferner die Aufsicht über alle Korporationen, Gesellschaften, Verbindungen, öffentliche Institute und Anstalten, sofern selbige nicht bloß einen gewerblichen Zweck haben; folglich auch über die Brand- und andere Versicherungs-Anstalten und Gesellschaften;
 - die geistlichen und Schul-Angelegenheiten, mithin auch die Aufsicht über die Kirchen, Schulen, Erziehungsanstalten und andere fromme und wohlthätige Stiftungen und Anstalten, und deren fundationsmäßige, innere sowohl als Vermögensverwaltung, ferner über literarische Gesellschaften, in soweit die Gegenstände der in Rede stehenden Kategorie nicht zu dem Ressort der Provinzial-Konsistorien gehören.
- In Ansehung der geistlichen und Schul-Angelegenheiten bildet die erste Abtheilung, mit Inbegriff der bei ihr angestellten geistlichen und Schulräthe, die Kirchen- und Schulkommission der Regierung, deren Verhältniß in den §§. 18. u. 31. näher bestimmt ist;
- das Mennoniten- und Juden-Wesen, überhaupt die Angelegenheiten solcher Eingeseßenen in ihrer bürgerlichen Beziehung, die wegen Verschiedenheit der Religionsmeinung nicht alle bürgerliche Rechte und Pflichten haben;
 - sämmtliche Militairsachen, bei denen eine Einwirkung der Civilverwaltung stattfindet, als: Rekrutirung; Verabschiedung; Mobilmachung; Verpflegung; Märsche; Einquartierung; Servis; Festungsbau; Invalidenwesen u. s. w.;
 - Sammlung aller statistischen Nachrichten; ihr Ordnen und Zusammenstellen zu Generalwerken;
 - die Zensur aller Schriften, soweit sie nicht von besonderen Behörden abhängt;
 - die Aufsicht und Verwaltung über die Institutskasse bei der Regierung;
 - das Bauwesen, in soweit es bei den Gegenständen vom Ressort der ersten Abtheilung vorkommt.

Resort der zweiten Abtheilung.

§. 3. Zu der zweiten Abtheilung der Regierung hingegen gehören:

- sämmtliche Angelegenheiten, welche sich auf das Staatseinkommen und Steuerwesen beziehen, oder die Verwaltung der Domainen, Forsten und Regalien betreffen, in sofern für einzelne Zweige nicht besondere Verwaltungsbehörden ausdrücklich angestellt sind;
- die gesammte Gewerbepolizei, folglich:
 - alle Gewerbe, Fabriken, Handels-, Schiffahrts-, Gewerks- und Innungs-Sachen: Ertheilung von Konzessionen, Dispensationen und Legitimationen in dieser Hinsicht; Freiheit des Marktverkehrs; Anstalten zur Bildung geschickter Gewerksleute und Künstler; sowie die Aufsicht über alle Korporationen, Gesellschaften und Anstalten, welche bloß einen gewerblichen Zweck haben;
 - die Münz-, Maß- und Gewichtspolizei; Brack- und Schauanstalten; Comtoirs zur Adjustirung der Maße und Gewichte;
 - die öffentliche Kommunikation, Land- und Wasserstraßen; Chaussée-Anlagen; Strom-, Deich- und Brücken-Bauten, Fähren, Hafen-Bauten, Loosfen und Seeleuchten;
 - die Forst- und Jagdpolizei;
 - das gesammte Bauwesen in vorstehender Beziehung;
 - die Aufsicht und Verwaltung der Regierungshauptkasse;
 - das gesammte Etats-, Kassen- und Rechnungswesen über die landesherrlichen Intraden und Ausgaben, soweit deren Verwaltung der Regierung überwiesen ist.

Grundsatz in zweifelhaften Fällen.

§. 4. Wenn dessen ungeachtet Zweifel entstehen, ob eine Sache zur ersten oder zweiten Abtheilung gehört, so entscheidet die vorgeordnete R.D. v. 3. Juni 1814 dergestalt, daß wenn die Sache von dem Finanzministerium ressortirt, sie zur zweiten Abtheilung, von den übrigen Ministerien aber jedesmal zur ersten Abtheilung der Regierung verwiesen werden soll.

Verhältniß der beiden Abtheilungen zu einander. Gemeinschaftliche Versammlung derselben. Ressort des Plenums.

§. 5. Diese Sonderung der Regierungen in zwei Abtheilungen ist von Uns blos zur Vereinfachung, Abkürzung und Erleichterung der Geschäfte angeordnet worden. Jede Abtheilung verfügt zwar in dem ihr angewiesenen Geschäftskreis, sobald die Sache unbezweifelhaft ausschließlich dazu gehört, ohne Konkurrenz der andern; im Fall die Sache aber in das Ressort derselben ebenfalls eingreift, kann sie es nur mit ihrem Vorwissen und Einverständnis thun. Die Abtheilungen bilden daher auch keine abgesondert von einander, für sich bestehende Behörden, sondern machen zusammen ein gemeinschaftliches Kollegium aus. In ihrer gemeinschaftlichen Versammlung müssen folgende Gegenstände vorgetragen und berathen werden:

- 1) alle Gesekentwürfe und allgemeine Einrichtungen, die in Vorschlag gebracht werden sollen;
 - 2) die Aufstellung der Grundsätze, nach welchen allgemeine Auflagen und Landeskosten ausgeschrieben und aufgebracht werden sollen, sofern darüber nicht schon Vorschriften vorhanden sind;
 - 3) alle Berichte an die Ministerien, durch welche allgemeine Verwaltungs-Grundsätze oder neue das Allgemeine angehende Einrichtungen in Vorschlag gebracht werden, sowie die darauf eingehenden Entscheidungen;
 - 4) die zu treffenden Einleitungen und Maßregeln wegen Ausführung neuer G., Verwaltungsgrundsätze und Normen, sobald sie nicht ganz ausschließlich den Wirkungskreis einer Abtheilung angehen;
 - 5) Abweichungen und Ausnahmen von bestimmten Vorschriften, wenn dazu wegen Gefahr im Verzuge nicht mehr höhere Genehmigung eingeholt werden kann; (s. §. 8.)
 - 6) alle Suspensionen und unfreiwillige Entlassungen von öffentlichen Beamten;
 - 7) alle Anstellungen und Beförderungen von den bei beiden Abtheilungen unmittelbar angestellten Unterbeamten;
 - 8) alle Gegenstände, bei denen beide Abtheilungen interessirt sind, sofern sie sich darüber nicht haben vereinigen können;
 - 9) alle Sachen, welche von dem Präsidenten oder einem der Direktoren zum Plenum geschrieben worden;
 - 10) alle Verfügungen der Oberpräsidenten, sofern sie die Verwaltung der Regierung, oder die Dienstdisziplin im Allgemeinen angehen.
- Alle diese Gegenstände gelangen der Regel nach, jedoch erst dann in das Plenum, wenn sie zu einem Hauptbeschluss reif sind. Die Vorbereitung dazu, sowie die Aufsicht über die nachherige Ausführung, gehört derjenigen Abtheilung an, in deren Ressort die Sache hauptsächlich einschlägt.

Abschnitt II.

Von den Befugnissen und Obliegenheiten der Regierungen und ihrer Abtheilungen, in dem ihnen angewiesenen Geschäftskreise.

A. Allgemein sind für beide Abtheilungen und deren Plenum geltend. Verhältniß zu den Ober- Provinzial- und Unter- Behörden.

§. 6. Das Dienstverhältniß der Regierungen zu den Ministerien, zu den Oberpräsidenten, Konsistorien und Medizinalkollegien der Provinz, ist durch das G. v. 30. April 1815 und die heute den Oberpräsidenten, den Provinzial-Konsistorien und Medizinalkollegien erteilten Instruktionen bestimmt, nach denen sich die Regierungen überall gehörig zu achten haben.

Sie müssen den Verfügungen der ihnen vorgeordneten Ministerien und der in diesen angeordneten Abtheilungen und Generalverwaltungen prompte und gebührende Folge leisten, und bleiben für die Verzögerung der Ausführung derselben verantwortlich.

Die Regierungen sind wiederum die in ihrem Ressort gehörigen Beamten und Behörden ihres Verwaltungsbezirks untergeordnet, und zwar jeder Abtheilung zunächst diejenigen, welche in ihrem besonderen Geschäftskreis angestellt sind.

Allgemeine Vorschriften in Absicht der Amtsführung der Regierungen.

§. 7. Den Regierungen liegt die Verpflichtung ob, Unser landesherrliches Interesse, das Beste des Staats und das Gemeinwohl Un-

serer getreuen Unterthanen bei der ihnen übertragenen Verwaltung überall gehörig wahrzunehmen. Sie müssen eifrigst bedacht sein, nicht allein allem vorzubeugen, und alles zu entfernen, was dem Staate und seinen Bürgern Gefahr oder Nachtheil bringen kann, sondern auch das Gemeinwohl derselben möglichst zu befördern und zu erhöhen. Sie müssen hierbei aber auch stets das Wohl des Einzelnen nach Recht und Billigkeit beachten.

Es muß daher bei allen ihren Ansichten, Vorschlägen und Maßregeln der Grundsatz leitend sein, Niemandem in dem Genuß seines Eigenthums, seiner bürgerlichen Gerechtfame und Freiheit, so lange er in den gesetzlichen Grenzen bleibt, weiter einzuschränken, als es zur Beförderung des allgemeinen Wohls nöthig ist; einem jeden innerhalb der gesetzlichen Schranken die möglichst freie Entwicklung und Anwendung seiner Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte in moralischer sowohl als physischer Hinsicht zu gestatten, und alle dagegen noch obwaltende Hindernisse bald möglichst auf eine legale Weise hinwegzuräumen.

Fortsetzung.

§. 8. Bei den einzelnen Geschäften und Anordnungen müssen von den Regierungen überall die bestehenden Gesetze und Vorschriften strenge beobachtet, und selbige nach ihrer Bekanntmachung, ohne daß es dazu einer besonderen Anweisung bedarf, soweit sie ihren Geschäftskreis betreffen, von ihnen sofort zur Anwendung und Ausführung gebracht werden.

Es ist auch ihre Pflicht, darauf zu sehen und zu halten, daß den Gesetzen und Vorschriften überall gehörig nachgelebt werde.

In allen Fällen, wo klare und bestimmte Gesetze und Vorschriften vorhanden sind, können die Regierungen aus eigener Macht das Nöthige verfügen und ausführen, und es werden ihnen in dergleichen Fällen alle Anfragen sogar ausdrücklich untersagt.

In zweifelhaften Fällen, welche dringend sind, haben die Regierungen gleichfalls ohne Anstand, im Geiste und nach Analogie der Gesetze, der Verfassung und angenommenen Verwaltungsgrundsätze zu verfahren; darüber aber gleichzeitig höheren Orts zu berichten, und wenn die Sache nicht dringend ist, solches vorher zu thun, ehe sie handeln.

Dasselbe ist in Fällen zu beobachten, wo es an bestimmten Gesetzen und Vorschriften ermangelt.

Abweichungen und Ausnahmen von bestehenden Vorschriften dürfen sich die Regierungen nur aus höchst dringenden Veranlassungen und wenn Gefahr im Verzuge vorhanden ist, erlauben; müssen aber gleichfalls sofort darüber berichten.

Niemals können sie etwas verfügen, was einem ausdrücklichen Gesetze entgegenläuft. Die Bestimmung dieser Instr. §. 5. Nr. 5. versteht sich daher auch nur von solchen Vorschriften, welche nicht auf ausdrücklichen Landesgesetzen, sondern ministeriellen Verfügungen beruhen.

Eben so wenig dürfen die Regierungen neue allgemeine Einrichtungen, Anlagen und Verfassungen, oder Abänderungen der bestehenden, vornehmen, ohne daß sie vorher höhere Genehmigung dazu einholen.

Verhältniß der Regierungen zu auswärtigen Behörden.

§. 9. Die Regierungen sind ferner verpflichtet, auch gegen auswärtige Behörden und Unterthanen Unser landesherrliches Interesse gehörig wahrzunehmen, und Unsern Unterthanen in dieser Hinsicht den nöthigen Beistand zu leisten, in so weit der Gegenstand zu dem ihnen übertragenen Wirkungskreis gehört. Sie können in vorkommenden Fällen mit den auswärtigen Verwaltungsbehörden in Korrespondenz treten, ihnen die nöthigen Eröffnungen machen, und sich bei ihnen verwenden. Im Fall dieses aber fruchtlos ist, haben sie die Sache dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten anzuzeigen, damit sie auf diplomatischem Wege weiter verfolgt werden kann, nicht aber sich unmittelbar an die auswärtigen Ministerien zu wenden. Es versteht sich von selbst, daß die Regierungen keine Verträge mit auswärtigen Behörden ohne Autorisation des erwähnten Departements und dessen Genehmigung abschließen dürfen.

Provisorische Maßregeln bei Berichterstattungen.

§. 10. In allen Fällen, wo die Regierungen berichten müssen, die Sache mag einen Gegenstand der innern Verwaltung, oder ein Verhältniß mit auswärtigen Behörden betreffen, haben sie gleichwohl soweit die nöthigen provisorischen Maßregeln zu nehmen, und zu verfügen, daß bis zu Eingang des Bescheids kein Nachtheil entstehe.

Executive Gewalt der Regierungen. Verhältniß zu den Gerichtsbehörden.

§. 11. Die Regierungen sind befugt, ihren Verfügungen nöthigenfalls durch gesetzliche Zwangs- und Strafmittel Nachdruck zu geben, und sie zur Ausführung zu bringen, ohne daß eine Exemption darüber

zulässig ist. Sie werden in dieser Hinsicht auf diejenigen Bestimmungen der B. wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanz-Behörden v. 26. Dez. 1808 verwiesen, welche dieser Instr. im Auszuge angehängt sind, nach welchen sie überhaupt auch in den übrigen vorkommenden Fällen, namentlich bei Polizei-, Finanz- und Dienstvergehungen zu verfahren haben; wobei jedoch diejenigen Regierungen, in deren Verwaltungsbezirk amoch die unter der vorigen Landesherrschaft stattgefundene Gerichtsverfassung besteht, bis dahin, daß eine andere von Uns angeordnet sein wird, ausgenommen werden.

Allgemeine Verbote und Strafbestimmungen dürfen aber sämtliche Regierungen nicht ohne höhere Genehmigung erlassen, es sei denn, daß das Verbot an sich schon durch ein Gesetz feststeht, in letztem aber die Strafe nicht ausdrücklich bestimmt ist. In diesem Falle können sie innerhalb der Grenzen des A. A. Th. 2. Tit. 20. §§. 33., 35. u. 240. die Strafe bestimmen und bekannt machen.

Auch steht ihnen ohne Anfrage frei, schon bestehende Vorschriften von neuem in Erinnerung zu bringen und bekannt zu machen.

Verhältniß zu den Regierungs- und Bezirks-Beamten.

§. 12. Jede Abtheilung der Regierung hat, unter den §. 5. Nr. 6. u. 7. festgesetzten Modificationen, die Anstellung, Disziplin, Beförderung, Entlassung und Pensionierung von den zu ihrem Ressort gehörigen Staatsbeamten, und unter nachfolgenden Beschränkungen:

- 1) die Anstellung steht der betr. Abtheilung in Ansehung aller übrigen Beamten ihres Ressorts zu, mit Ausnahme:
 - a) der Mitglieder des Kollegiums;
 - b) aller Stellen, mit welchen der Raths- oder ein ähnlicher oder höherer Charakter verbunden ist;
 - c) der Superintendenten und der damit in gleichem oder höherem Range sich befindenden reformirten und katholischen Geistlichen;
 - d) der Rectoren und Lehrer von Gymnasien, Lycäen und gelehrten Schulen, von welchen zur Universität entlassen wird;
 - e) der Stellen von öffentlichen Medicinal-Beamten, insofern deren Befetzungen den Regierungen nicht besonders übertragen ist;
 - f) der Oberbürgermeister in den großen Städten;
 - g) der Rendanten bei den Hauptkassen der Regierungen;
 - h) der Oberförster;
 - i) der Bau-Inspektoren, Land- und Wasser-Baumeister;
 - k) der Fabrik-Kommissarien.

In diesen ausgenommenen Fällen muß jedesmal berichtet werden, und zwar, soviel die unter c. und d. gedachten Stellen betrifft, von dem Konfistorium der Provinz, insofern demselben in seiner Dienst-Instruktion nicht ein Besetzungsrecht darüber beigelegt ist;

- 2) bei den ihnen nachgelassenen Anstellungen müssen die Regierungen stets mit strenger Prüfung und Unparteilichkeit zu Werke gehen, mehr auf Treue, Fleiß und Geschicklichkeit, als auf Dienstalter sehen, und nur bei gleicher Würdigkeit dem letztem den Vorzug geben.

Bei Besetzungen von Forstbedienungen müssen sie auf Selbstjäger, und bei den übrigen Stellen auf Invaliden, auf in Wartegeld stehende Beamte und Subjekte, welche den Krieg freiwillig mitgemacht haben, vorzüglich Rücksicht nehmen, sowie auf diejenigen Subjekte, welche ihnen von Uns, von Unserm Staatskanzler und von den Ministerien und Oberpräsidenten in einzelnen Fällen empfohlen werden. Es versteht sich von selbst, daß sie überall hierbei auch die Vorschrift des Ed. v. 3. Sept. 1814 wegen der Militärpflicht gehörig beobachten müssen.

Diejenigen Unterbediente, deren Dienst keine Ausbildung erfordert, sondern größtentheils nur mechanisch ist, sind, so viel möglich, auf Kündigung anzustellen.

Ende Juni und Dez. reichen die Abtheilungen der Regierungen jedem Minister eine Nachweisung der in seinem Ressort von ihnen angestellten Beamten ein, für jede Abtheilung des Ministeriums besonders;

- 3) bei denjenigen Stellen, wo den Regierungen das Besetzungsrecht zusteht, können sie auch den Abschied ertheilen, wenn solcher ohne Pension nachgesucht wird; bei Pensionierungen müssen sie aber jedesmal berichten.

Unfreiwillige Entlassungen können eben so wenig ohne vorhergegangene Genehmigung der Ministerien stattfinden, welche hier bei die bestehenden Vorschriften zu beachten haben;

- 4) Gratifikationen und außerordentliche Belohnungen können die Regierungen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Präsidenten, als welchem darüber die Entscheidung beigelegt wird, auch nur aus ersparten Gehältern bis zur Höhe eines vierjährigen Gehalts und aus dem §. 16. gedachten Sportelfonds ertheilen, so-

wie Gehaltserhöhungen bei den ihrer Befetzung überlassenen Stellen, nur insoweit bewilligen, als dadurch der Etat nicht überschritten, auch derjenigen Dienst-Kategorie, zu welcher die Stelle, aus deren Gehalt die Erhöhung genommen werden soll, gehört, im Ganzen nichts entzogen wird;

- 5) Veränderungen mit den Dienststellen selbst dürfen die Regierungen nicht ohne höhere Genehmigung vornehmen, und ohne selbige keine Hilfsarbeiter auf Diäten oder Gehalt anstellen, sofern die Diäten nicht aus vakanten Gehältern bestritten werden können;
- 6) die Konduiten-Listen sind der höhern Behörde nur von denjenigen Beamten einzureichen, zu deren Anstellung ihre Genehmigung erforderlich ist.

Befugnisse und Obliegenheiten der Regierung bei Eingehung und Erfüllung von Verträgen.

§. 13. In so weit die Regierungen nach der jetzigen Instruktion frei und selbstständig handeln können, in so weit sind sie auch berechtigt, ohne höhere Genehmigung Verbindlichkeiten im Namen des Fiskus und anderer, unter ihrer Verwaltung stehenden moralischen Personen, zu übernehmen, Gerechtsamen derselben zu entsagen, Vergleiche und andere Verträge einzugehen und zu bestätigen.

Bei Eingehung der Verträge muß mit aller Vorsicht und Ueberlegung zu Werke gegangen, aller unnütze und überflüssige Kostenaufwand vermieden, und, der Regel nach, alles, wo solches anwendbar ist, durch den Weg der Lizitation herbeigeschafft werden. Einmal eingegangene Verträge müssen die Regierungen aber strenge halten, und die Erfüllung derselben nicht aus Sophistereien oder kleinlichen, engherzigen Ausflüchten verzögern oder schmälern. Die Würde und Gerechtigkeit einer Landesbehörde erfordert es ganz besonders, in Absicht auf Treue und Heiligkeit gültiger Verträge mit gutem Beispiel voranzugehen. Jeder Departementsrath und nach ihm das Präsidium sind, bei eigener Vertretung dafür zu sorgen verbunden, daß die in den Verträgen eingegangenen Verbindlichkeiten fiskalischer Seits vollständig und gehörig erfüllt, insonderheit die Zahlungs-Termine eingehalten und diejenigen Münz-Sorten gezahlt werden, welche versprochen sind. Nur wenn klare Gesetze solches begründen, kann von dem Verträge abgegangen werden.

Desgleichen bei Prozessen.

§. 14. Alle in Rücksicht des Regierungs-Ressorts entstehende Prozesse können die Regierungen, ohne Anfrage nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung abhängig machen, oder sich darauf einzulassen, und durch die gesetzlichen Instanzen fortführen. Sie reichen jedoch halbjährig mit dem ersten Juli und Januar eine spezielle Nachweisung über den Gegenstand, das Fundament und die Lage derselben dem Oberpräsidenten ein. Die von den Regierungen den fiskalischen Anwaltschaften ertheilten Aufträge und Vollmachten sind hinreichend, um diese bei den Gerichten zu dem Prozeß zu legitimiren.

Es ist zwar Pflicht der Regierungen, dem landesherrlichen Interesse und den Gerechtsamen der ihrer Verwaltung anvertrauten Instanzen, Kassen und moralischen Personen nichts zu vergeben; sie müssen aber weder übereile und ungegründete Klagen erheben, noch rechtmäßig wider sie angebrachte Klagen bestreiten, sondern lieber einen Anspruch aufgeben oder einräumen, oder sich darüber ohne Prozeß mit den Interessenten zu vergleichen suchen, sobald der Rechtspunkt dabei irgend erheblichen Bedenken unterworfen ist. Es findet hierüber gleichfalls dasjenige Anwendung, was im vorigen Paragraph verordnet worden. Die Justitiarier sind dafür besonders verantwortlich.

Wegen der Gnadensachen.

§. 15. Ueber Gnadensachen muß von den Regierungen jedesmal berichtet werden. Dahin gehören z. B. Erlasse oder Milderung von rechtskräftigen Strafen; Niedererschlagung von Untersuchungen, sofern wider ein ausdrückliches Strafgesetz gehandelt worden; Standeserhöhungen; Ertheilung von Titeln zc.

Sporteltagen und Sportelfonds.

§. 16. Es ist eine neue, dem jetzigen Ressort der Regierungen angemessene Sporteltage zu entwerfen. Die Sporteln sollen zu einem Prämien-Fonds gesammelt, und aus demselben ausgezeichnete Offizianten Gratifikationen und extraordinäre Belohnungen gegeben werden. Der Regierungs-Präsident ist berechtigt, dergleichen Belohnungen in einzelnen Fällen bis zur Summe von Fünfzig Thalern zu bewilligen; über höhere Summen bedarf es aber der Genehmigung des Oberpräsidenten. Nach Ablauf des Jahres reicht der Regierungs-Präsident die Nachweisung des Bestandes von dem Prämien-Fonds, nebst seinen Vorschlägen zur Vertheilung desselben unter die würdigen Beamten, dem Oberpräsidenten zu gleichem Behuf ein.

Bis zur Bestätigung der neuen Sportelordnung behält es überall

bei der bisherigen Verfassung in Ansehung derjenigen Fälle, wo Sporteln genommen werden können, und ihres Satzes sein Bewenden.

B. Für die erste Abtheilung.

Allgemeine Vorschriften für dieselbe und besondere Fälle, wo sie zu berichten hat.

§. 17. In den vorstehenden Paragraphen sind bereits die allgemeinen Vorschriften größtentheils enthalten, nach welchen sich die erste Abtheilung bei der ihr übertragenen Verwaltung zu richten hat, und wie weit sie darin selbstständig nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung, ohne höhere Genehmigung verfahren kann. Außer den daselbst bemerkten Fällen, imgleichen außer denjenigen, wo solches nachher oder durch besondere G. und B. vorgeschrieben ist, hat dieselbe zu berichten und höhere Verwaltungsbefehle einzufohlen:

- 1) bei Störungen und Beeinträchtigungen der Landesgrenze, überhaupt in allen erheblichen Verwaltungs-Beziehungen mit dem Auslande;
- 2) bei Auslieferung fremder Unterthanen; bei Auswanderungen diesseitiger; ferner in Abfahrts- und Abschloßangelegenheiten, in sofern bei diesen Gegenständen die Sache nicht durch G., oder in der Gesetz- und Edikten-Sammlung bekannt gemachte Traktaten bereits feststeht;
- 3) bei außerordentlichen Vorfällen aller Art von Wichtigkeit, z. B. Seuchen; Feuersbrünsten; Wasserschäden; Unruhen; großer Widersecklichkeit ganzer Gemeinden; besondere Naturbegebenheiten u. s. w.;
- 4) bei allen außerordentlichen Ereignissen mit angesehenen Fremden;
- 5) von den Resultaten der abgehaltenen Landes-Bisitationen;
- 6) über Konzessionen zu Apotheken;
- 7) über die Gründung neuer, die Erweiterung, Umänderung, Einschränkung oder Aufhebung schon bestehender, gemeinnütziger Anstalten aller Art, im Fall es dabei auf eine Genehmigung von Seiten des Staats ankommt;
- 8) über Einrichtung neuer Gesellschaften, insofern sie die Rechte ausdrücklich vom Staate genehmigter oder privilegirter Gesellschaften haben wollen;
- 9) über die Aufhebung von dergleichen bereits bestehenden Gesellschaften;
- 10) bei neuen allgemeinen Anlagen und Ausschreibungen in dem Regierungsbezirke, oder einzelnen Theilen desselben, und daher auch bei Ausschreibung außerordentlicher Gemeindebeiträge und Lasten, insofern darüber nicht bereits bestimmte Anweisungen gegeben sind;
- 11) bei Entstehung neuer Religions-Setzen, über ihre Duldung und die staatsrechtlichen Verhältnisse ihrer Mitglieder, überhaupt in der letztern Hinsicht wegen sämtlicher Individuen und Gesellschaften welche wegen ihres Glaubensbekenntnisses nicht die vollen staatsbürgerlichen Pflichten übernehmen, folglich auch bei Ertheilung des Staatsbürgerrechts an Juden;
- 12) bei allen polizeilichen Maßregeln, wodurch wegen besonderer Umstände die Freiheit des Verkehrs im Innern sowohl als mit dem Auslande weiter beschränkt werden soll, als es durch allgemeine Gesetze und Vorschriften bestimmt ist;
- 13) bei erheblichen Marschen und Garnisons-Veränderungen der Truppen.

Die Abtheilung reicht ferner zu der gehörigen Zeit den höheren Behörden ein:

- 14) die vorgeschriebenen tabellarischen Uebersichten und statistischen Tabellen;
- 15) die angeordneten Abschlüsse von der Instituts-Kasse der Regierung.

Verhältniß der Kirchen- und Schulkommission.

§. 18. Die Kirchen- und Schulkommission (§. 2. Nr. 7.) ist, als solche, keine besondere Behörde, sondern ein integrierender Theil der ersten Abtheilung der Regierung. Alles was für letztere und die Regierungen überhaupt in der gegenwärtigen Instr. vorgeschrieben worden, findet daher auf sie ebenfalls Anwendung. Ihr gebührt die Verwaltung aller geistlichen und Schul-Angelegenheiten, welche nicht dem Konsistorium in der demselben heute ertheilten Instruktion ausdrücklich übertragen worden. Unter dieser Einschränkung gebührt ihr daher:

- a) die Besetzung sämtlicher, dem landesherrlichen Patronatrechte unterworfenen, geistlichen und Schullehrerstellen, sowie Bestätigung der von Privatpatronen und Gemeinden dazu erwählten Subjekte, sofern sie nicht außerhalb Landes her vocirt werden; imgleichen die Prüfung und Einführung derselben, im Fall solche nicht dem Konsistorium übertragen ist;

- b) die Aufsicht über deren Amts- und moralische Führung; die Urtheils-Ertheilung für selbige;
- c) die Aufrechthaltung der äußern Kirchenzucht und Ordnung;
- d) die Direktion und Aufsicht über sämtliche Kirchen, öffentliche und Privatschulen und Erziehungsanstalten, milde und fromme Stiftungen und Institute;
- e) die Aufsicht und Verwaltung des gesammten Elementarschulwesens;
- f) die Aufsicht und Verwaltung sämtlicher äußern Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, mithin auch die Regulirung des Stollwesens und Schulgelbes;
- g) die gesammte Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Stiftungs-Vermögens, im Fall selbige nicht verfassungsmäßig andern Behörden oder Gemeinden, Korporationen und Privaten gebührt, und im letztern Fall, die landesherrliche Oberaufsicht über die Vermögensverwaltung. Ihr steht hiernach auch die Entwerfung, Prüfung und Bestätigung der hierher gehörigen Etats sowie die Abnahme und Decharge der Kirchen-, Schul- und Institutsrechnungen zu. Sie hat ferner:
- h) die Dispensation in den, in der Konsistorial-Instruktion ihr nachgelassenen Fällen, und
- i) die polizeiliche Oberaufsicht über alle übrige literarische Institute, Gesellschaften und Unternehmungen, in so weit diese Aufsicht nicht schon anderen Behörden übertragen ist. Auch steht ihr ohne höhere Genehmigung frei:
- k) Schul-Sozietäten einzurichten und zu vertheilen, wo die Ortschaften es wünschen, oder Lokumstände es nöthig machen; so wie
- l) Parochien zusammenziehen und zu vertheilen, wenn die Gemeinden und Patrone darin willigen; imgleichen unter dieser Bedingung einzelne Dorfschaften umzupfaffen.

In allen diesen Angelegenheiten kommt es, Behufs der Kompetenz der Kirchen- und Schulkommission, auf die Verschiedenheit der Religion und des Kultus nicht an. Sie wird indessen bei Ausübung ihrer Kompetenz den Einfluß stets gehörig berücksichtigen, welcher bei den römisch-katholischen Kirchen- und Schulsachen dem Bischofe gesetz- und verfassungsmäßig zusteht, und in zweifelhaften Fällen darüber von dem Oberpräsidenten Instruktion einholen. Ihr sind in obiger Beziehung sämtliche Geistliche und Schullehrer, die Superintendenten und mit ihnen in gleicher Kategorie stehende höhere Geistliche anderer Konfessionen nicht ausgenommen, untergeordnet, und die Kommission kann wider sie nöthigenfalls die gesetzlichen Zwangs- und Strafvorfälle erlassen und zur Ausführung bringen. Wie es wegen ihrer Suspension und Entlassung vom Amte zu halten, ist in der Konsistorial-Instruktion bestimmt.

In so weit dem Konsistorium eine Mitwirkung bei dem, der Kirchen- und Schulkommission angewiesenen Geschäftskreise zusteht, berichtet letztere an jenes, es müßte denn bei der Sache außerdem noch die Genehmigung des vorgelegten Ministerii nöthig sein. In dem letztern Fall berichtet sie an dasselbe, schiebt aber den Bericht, mittelst Umschlages, dem Konsistorium zu weiterer Beförderung zu. In so weit die Sache aber dem Konsistorium nicht angeht, berichtet die Kirchen- und Schulkommission auf dem allgemein vorgeschriebenen Wege an das Ministerium.

In welchen Fällen sie, die Kommission, sofern ihr vorstehend nicht eine selbstständige Wirksamkeit beigelegt ist, die Genehmigung des vorgelegten Ministerii nöthig hat, ist nach den allgemeinen Grundsätzen der gegenwärtigen Instruktion zu beurtheilen. Aus der Bestimmung des §. 8. folgt es also, daß sie bei Einführung neuer oder Veränderung bestehender Lehr- und Schulpläne berichten muß.

Um der allgemeinen Jugendbildung der Nation eine feste Richtschnur zu geben, beabsichtigen Wir eine allgemeine Schulordnung entwerfen zu lassen, und auf den Grund derselben sollen demnächst besondere Schulordnungen für die einzelnen Provinzen entworfen und dabei die Eigenthümlichkeiten derselben möglichst berücksichtigt werden. Bis dahin, daß solches geschehen, hat die Kirchen- und Schulkommission sich in Ansehung des Schul- und Erziehungswesens nach den bisherigen Vorschriften zu achten.

Es gehört endlich auch zu den vorzüglichsten Pflichten der Kommission, für die Erhaltung, gehörige Bemühung und Sicherstellung des Kirchen-, Schul- und Instituts-Vermögens, so wie dafür zu sorgen, daß es nicht mit andern Fonds vermischet werde. Wie weit sie darüber und bei dem dasselbe betreffenden Etats- und Rechnungswesen, auf ihre Verantwortlichkeit selbstständig handeln kann, ist in dem folgenden Paragraphen bestimmt.

Wegen des Rassen- und Rechnungswesens.

§. 19. Der Abtheilung steht die Prüfung und Bestätigung von

dem gesammten Etats-, Kassen- und Rechnungswesen sämmtlicher Kommunalfonds und Privatstiftungen, ferner von allen polizeilichen, gemeinnützigen oder andern wohlthätigen und frommen Anstalten und Institutionen, welche auf Kommunalbeiträgen oder Fonds, oder auf Privatstiftungen beruhen, zu, insoweit bei diesen Gegenständen die Einwirkung der Landesbehörden überhaupt gesetz- und verfassungsmäßig zulässig ist, und die Anstalten und Stiftungen von der ersten Abtheilung ressortiren. Sie kann in dieser Hinsicht nach den bestehenden Gesetzen, Vorschriften und Stiftungs-Urkunden ohne Anfrage verfahren.

Ein Gleiches ist sie auch bei den auf Staatskosten gegründeten, gemeinnützigen Anstalten und Stiftungen zu thun berechtigt, sobald der jährliche Beitrag der Staatskosten die Summe von Fünfhundert Thalern nicht übersteigt. Ist letzteres der Fall, so muß zwar der Etat und die Rechnung zur Bestätigung und Abnahme höheren Orts eingereicht werden; innerhalb der Grenzen des bestätigten Etats ist aber auch alsdann die Abtheilung ohne Anfrage zu verfügen befugt. Nur

- a) bei den Etats-Überschreitungen,
 - b) bei Veränderungen in dem Zweck und in der bisherigen Verfassung von dergleichen Anstalten und Stiftungen
- muß dieselbe berichten.

Es gehört zu den besondern Obliegenheiten der Abtheilung, dafür zu sorgen, daß die hierher gehörigen Fonds gehörig erhalten, sicher gestellt und die Einkünfte daraus, bestimmungsgemäß verwendet werden.

Ihr steht auch frei, diejenigen Zahlungen, welche die Regierungshauptkasse für das Ressort der ersten Abtheilung etatsmäßig zu leisten hat, in monatlichen Raten aus derselben zu entnehmen und an die Institutskasse zu ihrer weiteren Bestimmung und Verwendung zahlen zu lassen. Es müßen jedoch die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden, damit das Rechnungswesen der Regierungshauptkasse nicht in Unordnung und Verwickelung gerathe, welches entweder dadurch geschehen kann, daß die Institutskasse nach Ablauf des Jahres über diese Zahlungen die nöthigen Stückrechnungen fertigt, die alsdann der Jahresrechnung der Regierungshauptkasse beigefügt werden, oder aber, daß die erstere Klasse der letzteren die nöthigen Rechnungsbeläge sogleich unmittelbar, wenn sie eingehen, aushändigt. Die desfalls nöthigen Einleitungen werden dem Präsidium überlassen.

C. Für die zweite Abtheilung.

Allgemeine Vorschriften für dieselbe.

§. 20. Bei der ihr übertragenen Verwaltung der Staats-Einkünfte hat die zweite Abtheilung nicht nur für deren Erhaltung, sondern auch für ihre Vermehrung zu sorgen. Letzteres muß indessen nicht in kleinliche rücksichtslose Berechnung ausarten und das Wohl der Untertanen niemals finanziellen Zwecken aufgeopfert werden.

Es ist die Pflicht der Abtheilung, über die gehörige Erhaltung, Bewirtschaftung und Verbesserung Unserer Domänen, Forsten und übrigen landesherrlichen Intraden, die zu ihrer Verwaltung gehören, und über die gehörige Behandlung der Domänen-Einkünfte zu wachen.

Sie ist gehalten, alle sechs, mindestens alle zwölf Jahre eine Revision der baaren Gefälle und Naturalien, Renten und Prästationen aller Art vorzunehmen, und hierbei die Verwandlung der sehr verschiedenartigen und vielnamigen Gefälle in eine Rubrik von Domainenzins vorzüglich zu beachten; so wie für Anfertigung richtiger, vollständiger und übersichtlicher Lagerbücher und Urbarien von allen Domainen-Itemern und Rentenen zu sorgen, welche das Vermögen derselben in allen seinen Theilen, alle Rechte, Verbindlichkeiten und Lasten, mit sämmtlichen Beweisstücken, Karten u. s. w. enthalten, und nachweisen.

Die Abtheilung muß nicht minder dafür sorgen, daß sämmtliche Einnahmen und Steuern zur Verfallzeit richtig eingehen, keine Reste gebuldet werden, die der Regel nach dem Zahlenden eben so nachtheilig zu werden pflegen, als der Staatskasse, daß die Etats überhaupt vollständig erfüllt, die außerordentlichen oder die Etats übersteigenden Einnahmen gleichfalls überall gehörig berechnet, und die etatsmäßigen und außerordentlichen Ueberschüsse zur bestimmten Zeit an die General-Staatskasse abgetragen werden.

Innerhalb den Grenzen der bestätigten Etats kann die Abtheilung zwar über die etatsmäßigen Summen, ihrer Bestimmung gemäß, ohne weitere Anfrage verfügen; sie muß dabei aber haushälterisch zu Werke gehen, alle überflüssigen und unnöthigen Ausgaben vermeiden, und auf angemessene Ersparungen, besonders bei den öffentlichen Bauten und Anlagen, bedacht sein. Niemals darf sie sich Etatsüberschreitungen oder Verwendungen etatsmäßiger Summen zu anderen, als den im Etat ausgedrückten, Zwecken ohne höhere Genehmigungen erlauben.

Ihr liegt ferner ob, darauf zu sehen, daß die Untertanen die ihnen gebührenden Unterstützungen, Vergütungen und Remissionen

prompt und vorschriftsmäßig, spätestens vor Ablauf des Jahres ausbezahlt erhalten.

Die Departements- und Kassenräthe, ingleichen der Direktor der Abtheilung und der Präsident bleiben Uns für dies alles besonders verantwortlich, so wie überhaupt für die ordnungsmäßige und treue Verwaltung der Regierungshauptkasse, welche regelmäßig alle Monat, und außerdem zuweilen noch besonders zu revidiren ist.

Ueberschüsse aus den Chauffee-Einnahmen oder Ersparungen von den zur Unterhaltung der Chauffeen ausgesetzten Summen, müssen allemal zum Besten des weitern Chauffeebaues zurückgelegt werden.

In Ansehung der ihr übertragenen Gewerbepolizei hat die Abtheilung sich die möglichste Aufnahme und Beförderung der Gewerbe und des Verkehrs angelegen sein zu lassen, und die Hindernisse allmählig auf dem vorschriftsmäßigen Wege hinwegzuräumen, sich zu bemühen, welche dagegen annoch obwalten.

Besondere Fälle, wo Berichtserstattung nöthig ist.

§. 21. Außer den im vorigen Paragraph und in dem ersten Theil dieses Abschnitts unter A. enthaltenen, ferner außer denjenigen, bei der ersten Abtheilung der Regierung unter B. bestimmten Fällen, wo der Analogie nach auch bei dem Ressort der zweiten Abtheilung eben so wie bei der ersten Berichtserstattung es nöthig ist, hat letztere an noch in folgenden Fällen vorher höhere Genehmigung einzuholen.

- 1) sobald es auf eine Endbestimmung über die Substanz von Domainen und Forstgrundstücken, Pertinenzen, Antzinventarien, Regalien und Gerechtigkeiten, deren Verpfändung, Belastung, Veräußerung, oder erhebliche Aushuung ankommt, und über die Bedingungen und Anschläge, nach welchen solches angeführt werden soll;
- 2) über die Bedingungen bei Generalverpachtung von Domainen-ämtern, oder die Zeitverpachtung einzelner Domainenvorwerke und die darüber abzuschließenden Pachtverträge. Letztere sind jedoch nur dann zur Revision und Bestätigung einzureichen, wenn die jährliche Pachtsumme 500 Rthlr. übersteigt, insofern die Genehmigung zu der Verpachtung und ihren Bedingungen bereits erteilt ist;
- 3) über die Zeitverpachtungen anderer Domainenpertinenzen, und landesherrlicher Nutzungszweige ohne Unterschied, insofern sie ohne Lizitation geschehen sollen, und im Fall der Lizitation, wenn dabei das vorherige Etatsquantum nicht herausgekommen, oder von einer länger als sechsjährigen Pacht die Rede ist;
- 4) über die jährlichen Schonungs- und Forstverbesserungs-Anlagen, so wie die jährlichen Abholzungs-Etats von den Forsten;
- 5) über Holzverkäufe, welche die Summe von 1000 Rthlr. übersteigen, oder, insofern sie mehr als 50 Rthlr. betragen, ohne Lizitation vorgenommen werden sollen.

Jedoch kann die Abtheilung solchen bäuerlichen Domainen-Einkünften, deren Gebäude abtrennen, oder bei Ueberschwemmungen fortgerissen werden und nicht so hoch versichert sind, daß die Einkünften mit dem Affekuranzquantum sich aus benachbarten Privatwaldungen das benötigte Bauholz antaufen können, selbiges ohne Lizitation aus königlichen Forsten, für den bei der letzten vorherigen Bauholz-Lizitation in der nächsten Forst herausgekommenen Preis, ohne Anfrage überlassen;

- 6) über Abfindungen von Servituten, welche auf Forsten und andern Domainengrundstücken ruhen, sobald die Abfindungssumme 500 Thaler übersteigt, desgleichen über Anerkennnisse und Bewilligung von Freiholz und andern Servituten und nutzbaren Gerechtigkeiten auf Forsten und andern Domainengrundstücken, insofern sie nicht schon feststehen;
- 7) über Freiholzbewilligungen, wozu die Berechtigungen zwar feststehen, durch welche aber das jährliche Abschätzungs- und Durchschnittsquantum überschritten wird;
- 8) über Erlasse und Remissionen von Steuern, Domainen und andern öffentlichen Gefällen, wozu auch Pachtgelber gehören, ferner bei Erlassung oder Milderung von Strafen, bei Steuer- und Finanzvergehungen, wenn sie durch rechtskräftige Erkenntnisse festgesetzt sind, und in andern Fällen, sobald die Sache bei diesen Gegenständen die Summe von 50 Rthlr. übersteigt.

- 9) bei Neubauten, welche die Summe von 500 Rthlr. und bei Reparaturbauten, welche die von 1000 Rthlr. übersteigen.

Zu Neubauten werden auch gerechnet:

- a) Alle Landbaue, wodurch der Zweck einer schon vorhandenen Bau-Anlage wesentlich verändert wird;
- b) bei Wasserbauten, jede Abänderung schon bestehender Werke wodurch die Richtung des Stroms, der Zustand der Schiff-

fahrt, oder die Sicherung, Bewässerung und Entwässerung angrenzender Ländereien in ein neues Verhältniß kommen.

In allen Fällen, wo berichtet werden muß, sind auch die Bau-Anschläge der Ober-Bau-Deputation zur Revision einzureichen.

- 10) bei Kassen-Defekten;
- 11) bei Vorschüssen, welche den der Abtheilung von dem Finanz-Ministerio bei der General-Staatskasse eröffneten Kredit übersteigen. Die Abtheilung muß aber für die baldige Wiedereinzahlung oder Verrechnung der Vorschüsse sorgen.
- 12) Bei allen extraordinären, nicht etatsmäßigen Zahlungen, bei allen Etats-Überschreitungen, bei allen Verwendungen zu andern Zwecken als der Etat bestimmt hat, und bei den durch die jetzige Instruktion nicht ausdrücklich überlassenen Dispositionen, über Ersparungen bei etatsmäßigen Ausgaben.
- 13) Bei wichtigen Fabrik-Anlagen und bei allen Beschränkungen der Handels- und Gewerbefreiheit, sofern letztere in dem Regierungsbezirk bereits eingeführt ist.

In allen übrigen Fällen, wo die gegenwärtige Instruktion es nicht ausdrücklich verlangt, oder es nicht durch besondere Gesetze und Verordnungen außerdem vorgeschrieben worden, kann die Abtheilung nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen ohne Anfrage verfügen und verfahren, jedoch behält es

- 14) wegen Einrichtung der Etats und Rechnungen von den Staatskassen zur Prüfung, Bestätigung und Decharge, so wie ferner wegen Einreichung der geordneten Kassen-Extrakte und Abschlüsse und der Kassen-Revisionsprotokolle, bei den bisherigen Vorschriften auch weiterhin sein Bewenden.

Abchnitt III.

Von dem Geschäftsgange.

Geschäftsvertheilung.

§. 22. Jedem Mitgliede des Kollegiums wird in seiner Abtheilung ein bestimmter Wirkungskreis nach den Hauptgattungen der Geschäfte abgegrenzt, mit möglichster Beobachtung der Gleichheit unter den einzelnen Mitgliedern, im Fall es nicht, wie z. B. bei der Domainenverwaltung, den indirekten Steuern und den Kirchen- und Schul-Angelegenheiten angemessener ist, die Geschäftsvertheilung nach Bezirken zu machen. Auch erhält jedes Mitglied einen Korreferenten zugeordnet.

Für jede Abtheilung muß wenigstens ein Justitiar bestimmt und darauf gesehen werden, daß so viel wie möglich jedesmal ein Baurath den Sitzungen bewohnt.

Mit der Vertheilung der Geschäfte ist so wenig als möglich zu wechseln.

Erbrechen und Zuschreiben der eingehenden Sachen.

§. 23. Sämmtliche eingehenden Sachen werden bei dem Präsidenten erbrochen, welcher sie präsentiert, absondert und jedem Director die zusendet, welche seine Abtheilung betreffen.

Zugeschrieben werden die Sachen nur, wenn sie neu sind oder der Präsident oder Direktor dazu besondere Gründe haben. Außer diesem Falle scheidet die Registratur selbige sofort dem gewöhnlichen Departements-Rath und dessen Korreferenten, oder dem im Anfange ernannten Referenten zu.

Sachen des Plenums, wie auch die Restripte der vorgesezten Behörden zirkuliren bei beiden Direktoren.

Verhältniß des Dezerenten und Korreferenten.

§. 24. In der Regel wird jede Sache von den gewöhnlichen Dezerenten und Korreferenten bearbeitet. Dem Präsidium steht die Befugniß zu, hiervon Ausnahme zu machen; doch hat dasselbe, so viel als möglich, jede Sache von dem nämlichen Mitgliede bis ans Ende bearbeiten zu lassen.

An den Korreferenten gelangt die Sache zuerst, der sich davon unterrichtet, dies auf dem Stück bemerkt, oder sogleich sein Gutachten beifügt.

Betrifft die Sache einen technischen Gegenstand, so muß dieser, der Regel nach, von dem betreffenden technischen Mitgliede geschehen, und so viel insonderheit Baufragen anbetrifft, von demselben sofort die nöthige Revision der Anschläge, Zeichnungen u. s. w. vorgenommen und beigelegt werden, ehe die Sache zum Vortrage gelangt.

Der Justitiar ist beständiger Korreferent in allen Sachen, wodurch Rechtsverbindlichkeiten für den Fiskus entstehen, und in Prozeßsachen. Schriftliche Rechtsgutachten können von demselben nur unter Mitzeichnung eines Direktors gefordert werden.

Der Referent hat die eigentliche Bearbeitung der Sache, und den Vortrag darin; er berathet sich zuvor mit dem Korreferenten darüber.

Dem Korreferenten müssen sämmtliche von Referenten angegebene

Dekrete und Ausfertigungen, ohne Ausnahme, auch wenn sie zu den Akten gehen, zur Mitzeichnung vorgelegt werden.

Bei Verschiedenheit der Meinung kann der Korreferent die seinige zwar auf dem Stück bemerken; er darf aber darin ohne Einverständnis mit dem Referenten nichts abändern, und ist nur dafür verantwortlich

- a) daß keine faktischen Irrthümer bei der Sache obwalten;
- b) daß die Verfügung nicht den Gesetzen oder bestehenden Vorschriften entgegen sei,
- c) daß sie dem Beschluß des Kollegiums gemäß abgefaßt worden, wenn sie darin vorgetragen ist;
- d) daß sie an sich sichtlich, klar und bestimmt abgefaßt und mit den nöthigen Gründen unterstützt worden; und
- e) daß keine Sache ohne Vortrag abgemacht werde, welche dazu hätte gelangen sollen;

im Fall er es unterläßt, dem Direktor der Abtheilung oder dem Präsidenten davon Anzeige zu machen, sobald der Referent sich weigert die Sache abzuändern.

Verfügungen an die Kasse müssen außerdem jedesmal dem Kassen-Rath der Abtheilung, und Holzanweisungen jedesmal dem Ober-Forstmeister zur Mitzeichnung vorgelegt werden.

Geschäftsgang zwischen den beiden Abtheilungen.

§. 25. Sachen, die zum Geschäftskreise beider Abtheilungen gehören, werden von dem Präsidenten mit der Nummer beider bezeichnet, und alsdann wird es in jeder Abtheilung eben so gehalten, als es vorstehend vorgeschrieben worden.

Die zuletzt genannte Abtheilung erhält das Stück zuerst, und giebt es mit ihrem Gutachten an die andere Abtheilung ab. Ist diese einverstanden, so giebt sie darnach die nöthigen Verfügungen an, und läßt das Konzept den betreffenden Mitarbeitern der andern Abtheilung und ihrem Direktor zur Mitzeichnung vorlegen.

Sind beide Abtheilungen verschiedener Meinung, und können sie sich nicht vereinigen, so wird die Sache in das Plenum gebracht. Ein förmlicher Schriftwechsel findet zwischen beiden Abtheilungen nicht statt.

Sachen, die ohne Vortrag abzumachen sind.

§. 26. Alle bloß einleitende und vorbereitende Verfügungen, sowie überhaupt alle Sachen, die ihren gewiesenen Gang, ihre Form und Form haben, sind die Dezerenten, wenn sie nicht erhebliche Zweifel haben, verpflichtet, ohne Vortrag anzugeben und abzumachen. Zum Vortrage kommen die Sachen also, der Regel nach, erst dann, wenn es darin auf eine materielle Entscheidung ankommt. Veruht diese aber auf unzweifelhaften ausdrücklichen Vorschriften, so sind die Dezerenten berechtigt, sie ebenfalls ohne Vortrag abzumachen. In allen Fällen, welche der Dezerent ohne Vortrag abmacht, muß solches aber ausdrücklich von ihm auf dem Stücke bemerkt werden.

Die Referenten sind auch verpflichtet, zur Abkürzung des Geschäftsganges, Rückfragen in eigenem Namen zu erlassen, und die Behörden, ihnen auf diesem Wege Auskunft zu geben. Der Referent muß jedoch von solchen Erlassen dem Korreferenten und vorstehenden Direktor Nachricht, und die Antwort nebst dem Konzept seines Schreibens urchriftlich zu den Akten geben.

Sachen, die vorgetragen werden müssen.

§. 27. Folgende Gegenstände müssen stets zum Vortrag gebracht werden:

- 1) Alle Sachen von Wichtigkeit oder besonderem Interesse für die Abtheilung, z. B. Etats-Entwürfe u. s. w.;
- 2) alle Vorstellungen und Beschwerden gegen Verfügungen derselben;
- 3) alle Entreprize- und andere Kontrakte;
- 4) alle Sachen, wobei es darauf ankommt, ob Fiskus sich auf einen Rechtsstreit einlassen, oder denselben anfangen, oder gegen Erkenntniße Rechtsmittel ergreifen soll;
- 5) alle Geldzahlungen und Anweisungen, insofern sie nicht auf klaren Vorschriften beruhen;
- 6) alle vom Präsidium ausdrücklich zum Vortrage geschriebene Sachen;
- 7) alle zur Abmachung ohne Vortrag geeignete Sachen, über welche der Korreferent mit dem Referenten, oder diese mit dem Direktor nicht einverstanden sind.

Stimmfähigkeit der Mitglieder und Verhalten derselben bei dem Vortrage.

§. 28. Bei dem Vortrage sowohl in dem Plenum als in den einzelnen Abtheilungen werden die Sachen nach der Mehrheit der Stimmen entschieden, und jedes Mitglied hat in seiner Abtheilung sowie im Plenum eine volle Stimme. Bei deren Gleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Jedes Mitglied wird dem Vortrage seine ganze Aufmerksamkeit widmen, und es werden während demselben alle andere Arbeiten, selbst das Untersreiben unterjagt. Die Zahl und Zeit der Sitzung ordnet das Präsidium an.

Vereinfachung der Ausfertigungen und des Geschäftsganges.

§. 29. Der Regel nach müssen die Verfügungen, wo solches geschehen kann, und die Arbeit nicht erschwert wird, bloß durch Abschriften des Dekrets, die jedoch gehörig zu vollziehen sind, erlassen, und Sachen, die sich dazu eignen, mit einem bloßen Vermerk an die Unterbehörden remittirt, überhaupt aber dafür gesorgt werden, den Geschäftsgang so viel als möglich abzukürzen und zu vereinfachen.

Superrevision.

§. 30. Sofern von dem Präsidenten oder dem Direktor der betr. Abtheilung nicht ein Anderes bestimmt wird, ist eine Superrevision nur nöthig,

- bei denjenigen Sachen, welche vorgetragen sind;
- bei allen Verfügungen, wodurch etwas zugestanden oder bewilligt wird, folglich auch bei allen Kassen-Verfügungen, Holz- und Naturalien-Anweisungen;
- bei allen Schreiben an auswärtige oder inländische koordinirte Behörden, sofern sie nicht eine an sich zulässige, bloß nachrichtliche Mittheilung betreffen;
- bei allen Berichten an vorgesezte Behörden.

Verhältniß des Plenums zu einer einzelnen Abtheilung. Bestimmung wegen Bezeichnung der Verfügungen von jenem und diesen, und der Kirchen- und Schulkommission.

§. 31. Das Plenum der Regierung ist an sich keine besondere Behörde, sondern in Gemäßheit des §. 5 dieser Instruktion, nur dazu bestimmt, damit die Verwaltungsgegenstände desto vielseitiger berathen werden, und um es zu vermeiden, daß nicht eine einzelne Abtheilung, ohne Vorwissen und Einstimmung der andern etwas verfügt, was den, dieser angewiesenen Wirkungskreis ebenfalls angeht. Es findet daher auch von den Abtheilungen so wenig ein Refkurs an das Plenum als zwischen jenen und diesem ein förmlicher Schriftwechsel statt; und eben so wenig hat dasselbe ein besonderes Personal und eine eigene Registratur, sondern die Sachen des Plenums werden bei derjenigen Abtheilung bearbeitet und niedergelegt, welche das Haupt-Interesse dabei hat. Zur Unterscheidung indessen werden sie unter dem Kollektivnamen:

„Königl. Preussische Regierung“

ausgefertigt, statt daß bei Sachen einzelner Abtheilungen noch die Bezeichnung der Abtheilung beigefügt wird, von welcher die Sache ausgeht.

Schreiben an auswärtige Behörden müssen aber auch jedesmal unter dem Kollektivnamen:

„Königl. Preussische Regierung“

ausgefertigt werden.

Die Verfügungen der Kirchen- und Schulkommission ergehen unter deren Namen nur an Geistliche und Schullehrer, in allen übrigen Fällen aber unter dem Namen der ersten Abtheilung. Doch werden die Berichte derselben an das vorgesezte Ministerium und das Konistorium gleichfalls unter ihrem Namen ausgefertigt, im Fall sie nicht von dem Plenum der Regierung ausgehen; auch müssen sie, sowie die Verfügungen der Kirchen- und Schulkommission, stets von den geistlichen und Schulrathen unterschrieben werden, wenn diese nicht abwesend sind.

Wegen der Unterschrift.

§. 32. Jedes Mitglied des Kollegiums ist befugt, die Reinschriften der Sachen zu unterschreiben, welche vom Plenum oder von der Abtheilung, worin es angestellt ist, ausgehen. Die Unterschriften dreier Mitglieder sind zureichend. Unterzeichnet ein Mitglied des Präsidiums mit, so sind zwei Unterschriften hinlänglich. Eine Ausnahme machen die Berichte, welche alle von dem Präsidenten, dem Direktor, und allen anwesenden Räten der Abtheilung, welche sie erstattet, unterschrieben werden müssen.

Holz-Anweisungen muß der Oberforstmeister auch in der Reinschrift, unterzeichnen, wenn er anwesend ist.

Auf den Reinschriften der Berichte müssen die Namen des Referenten und Korreferenten genannt werden.

Die Reihenfolge bei der Unterschrift bestimmt übrigens das Dienstalter, nach welchem überhaupt die Mitglieder des Kollegiums rangiren.

Besondere Vorschriften wegen der Berichte an die Ministerien.

§. 33. Alle Gegenstände gleicher Art, die solches gestatten, und nicht eine besondere Beschleunigung erfordern, müssen, wenn darüber eine Berichterstattung nöthig ist, gesammelt und in periodischen Generalberichten auf einmal unter Befügung einer motivirten und übersichtlichen Nachweisung, an die Ministerien gebracht werden, z. B. die Pensionsgesuche u. s. w. Der Regel nach sind dergleichen Berichte von

den Ober-Präsidenten mitzubringen, wenn selbige nach Berlin berufen werden.

In allen Fällen, wo nach der gegenwärtigen Instruktion eine Berichterstattung nöthig ist, muß diese, sofern sie nicht in einer bloß nachrichtlichen Anzeige besteht, auch dann erst erfolgen, wenn die Sache zu einem endlichen Beschlusse völlig reif ist, übrigens aber der Bericht selbst jedesmal gründlich, klar, bestimmt und erschöpfend, aber auch möglichst kurz und gedrängt, ohne unnüthe Weiterschweifigkeit und Wortüberfüllung, abgefaßt werden.

Derselbe wird an denjenigen Minister gerichtet, vor welchem die Sache nach der §. 1 erwähnten K.D. gehört, und wenn mehrere Ministerien dabei konkurriren, an selbige gemeinschaftlich.

Von allen an die Regierungen oder ihre Abtheilungen von Uns ergehenden unmittelbaren Verfügungen reichen sie, nebst ihren darauf erstatteten Berichten, Abschrift dem betreffenden Minister ein.

Abchnitt IV.

Von den Rechten und Pflichten der Regierungsbeamten.

Allgemeine Vorschriften:

a) rücksichtlich der Verantwortlichkeit.

§. 34. Da der ganze Geschäftsbetrieb in bestimmte, fest abgegrenzte Departements vertheilt wird, und bei Ausnahmen hiervon ein und dasselbe Mitglied, der Regel nach, die Sache von Anfang bis zu Ende bearbeiten soll, auch ein jeder Departementsrath oder in einzelnen Sachen ernannter Dezernent die Befugniß hat, in dem ihm angewiesenen Geschäftskreise möglichst frei und selbstständig zu wirken; so ist derselbe nicht allein für einen schnellen und ununterbrochenen Fortgang, sondern auch für eine gründliche und vorschriftsmäßige Bearbeitung der dazu gehörigen Gegenstände, sowie für eine anständige und schickliche Fassung der von ihm angegebenen Verfügungen, zunächst und vollständig verantwortlich.

Von dieser prinzipialen Verantwortlichkeit wird auch Niemand durch den Beitritt des Kollegiums bei dem gehaltenen Vortrage, befreit. Ist das Mitglied von dem Kollegium abgestimmt worden, so darf es den Beschluß nicht vertreten, wenn es seine abweichende Meinung in dem Dekrete kürzlich vermerkt und solches darunter von dem vorsitzenden Direktor oder Präsidenten hat bescheinigen lassen. Wohl aber haftet das Mitglied nachher vollständig für den weiteren Betrieb der Sache und eine zweck- und ordnungsmäßige Ausführung des Beschlusses. Auch kann dasselbe zur Verantwortung und vollen Vertretung gezogen werden, wenn es sich in der Folge ausweist, daß es aus Unkunde des Sachverhältnisses, der Gesetze oder Vorschriften, oder vielleicht gar aus bloßem Eigensinn abweichender Meinung gewesen, oder aber durch falsche und unvollständige Darstellung das Kollegium zu dem Beschluß verleitet hat.

§. 35. Bei Gegenständen von besonderer Wichtigkeit, oder bei Unzulänglichkeit der Vorschriften und Mangel an Zeit, darüber höhere Entscheidung einzuholen, steht es jedem Mitgliede, wenn es die prinzipiale Verantwortung nicht übernehmen will, frei, das Sachverhältniß mit seiner Meinung schriftlich aufzulegen. Dies wird bei dem Vortrage verlesen, berathen und entschieden. Alsdann haftet der Dezernent bloß für die vollständige und richtige Darstellung des Sachverhältnisses, und daß insonderheit keine Umstände und Gesichtspunkte von Erheblichkeit dabei übergangen worden, für den Beschluß aber nicht weiter, als jedes andere Mitglied. Bei dergleichen Notis muß jedoch alle unnüthe Weitläufigkeit möglichst vermieden werden, auch jedesmal der Beschluß nur von dem vorsitzenden Direktor oder Präsidenten darauf gesetzt werden.

§. 36. Nach dem Departementsrath oder Dezernenten ist, in sofern nicht etwa nach den obigen Bestimmungen die Verantwortlichkeit der Korreferenten oder anderer Mitglieder, die an der Sache Antheil genommen, eintritt, das Präsidium verhaftet, und zwar aus demselben zuvörderst der vorsitzende Direktor derjenigen Abtheilung, zu welcher die Sache gehört, oder, wenn es Sache des Plenums ist, der Präsident. Demnächst tritt erst die gemeinschaftliche Vertretungs-Verbindlichkeit der übrigen Mitglieder des Plenums oder der einzelnen Abtheilungen ein, je nachdem die Veranlassung des Regresses sich von jenem oder diesem herschreibt.

b) Wegen der Jahresberichte.

§. 37. Alle Jahr am Schluß desselben stattet jedes Mitglied über den Zustand und die Geschäftslage seines Departements, von dem, was während dem Laufe des Jahres in demselben von Erheblichkeit geschehen, und noch zu thun übrig bleibt, einen allgemeinen übersichtlichen und beurtheilenden Bericht ab, welcher in dem Kollegium zum Vortrage kommt, und nachdem darauf das Nöthige verfügt worden, zum Haupt-Verwaltungsbericht benützt wird, den die Regierung nach Ablauf eines

jeden Jahres über den Zustand der Verwaltung ihres Bezirks im Ganzen und die darin in dem verfloffenen Jahre gemachten Fortschritte an die Ministerien zu erstatten, und welchem sie die einzelnen Berichte der Departementsräthe jedesmal beizufügen hat.

c) Wegen Behandlung der Beamten.

§. 38. Wegen Beamte, welche lau in Erfüllung ihrer Pflichten sind, sie vernachlässigen oder gar absichtlich verlegen, oder ihr Amt dazu mißbrauchen, um ihren Eigennutz oder andere Privatlebensenschaften oder Nebenrücksichten zu befriedigen, muß ohne die geringste Nachsicht, ohne den mindesten Unterschied, wes Standes und Ranges sie sind, mit aller Energie und Strenge verfahren, und eben so wenig müssen Subjekte in öffentlichen Bedienungen gelitten werden, die durch ihr Privatleben Gleichgültigkeit gegen Religion und Moralität an den Tag legen oder sich sonst durch ihren Wandel verächtlich machen, wozu auch Trunkenheit und Spiel gehört. Sie entehren das Vertrauen, welches der Staat in sie bei ihrer Wahl gesetzt hat, und sind unwerth, der öffentlichen Sache zu dienen.

Beamte, welche mit Treue, Wärme und Fleiß ihre Berufspflichten üben, müssen aber auch mit Diskretion und Aufmunterung behandelt, dem mehr oder mindern Grade ihres Dienstalters und ihrer Fähigkeiten nach ausgezeichnet und bei sich ereignenden Gelegenheiten befördert und verbessert werden.

Jeder Vorgesetzte muß vorzüglich auf das Ehrgefühl seiner Untergebenen zu wirken suchen, es zu wecken und zu beleben wissen, und nur dann Strafe anwenden, wenn das erste Mal furchtlos versucht worden, oder böser Wille klar ist.

Besondere Rechte und Pflichten:

a) Des Präsidiums.

§. 39. Das Regierungspräsidium ist aus dem Präsidenten und den beiden Direktoren zusammengesetzt, und in dieser Verbindung sowohl, als in seinen einzelnen Gliedern, der nächste Vorgesetzte des Kollegii.

Inbesondere hat das Präsidium folgenden Wirkungskreis:

- 1) Es bearbeitet ausschließlich alles, was sich auf Ansetzung, Disziplin und Entlassung der Mitglieder des Kollegii und der Referendarien, und auf die Verteilung der Geschäfte unter sie bezieht. Es fertigt ferner die Konduitenlisten von ihnen.
- 2) Es leitet den Vortrag, sorgt für eine ernste, zweckmäßige, gründliche und anständige Behandlung der Geschäfte und führt die Aufsicht über die Geschäftsführung der Mitglieder des Kollegii und der Subalternen.

Es ordnet daher auch die nöthigen Journale und Geschäftskontrollen, sowohl für das Kollegium, als die verschiedenen Unterbehörden bei demselben an. Von seiner Bestimmung hängt alles ab, was die Regelmäßigkeit, Ordnung, den ununterbrochenen Fortgang und die Kontrolle der Geschäfte, ingleichen die Form und Fassung der angegebenen Verfügungen anbelangt. Seine Aufsicht muß sich aber nicht bloß auf den formellen Geschäftsbetrieb beschränken, sondern es muß auch auf das Innere der Sachen eingehen, einzelne Sachen nach den Akten prüfen, und hinhaltende Verfügungen und Rückfragen verhüten, und dafür sorgen, daß die Bezirksbehörden und Privat-Interessenten bei ihren Anträgen und Gesuchen überall vollständig, gründlich und möglichst schnell beschieden werden, auch die letzteren, wenn nach Lage der Sache eine endliche Bescheidung noch nicht möglich ist, wenigstens sogleich eine vorläufige Nachricht von den obwaltenden Hindernissen erhalten, indem eine gründliche und schnelle Bescheidung sehr wesentlich dazu beiträgt, die Achtung und das Vertrauen der öffentlichen Behörden, und sonach ihre eigene Wirksamkeit zu vermehren.

Das Präsidium ist befugt, wegen Verletzung der Dienstpflichten, Verzögerung, Nachlässigkeit und Oberflächlichkeit zc. Mitglieder und Unterbeamte zurecht zu weisen, und letztere bis zu 30 Thlr. in Ordnungsstrafen zu nehmen, im Wiederholungsfalle aber verpflichtet, der vorgesetzten Behörde Anzeige davon zu machen.

Von den Mitgliedern des Kollegium setzen Wir es voraus, daß sie nie Veranlassung geben werden, um sie in Ordnungsstrafen zu nehmen. Sollte dieser Fall aber dennoch eintreten, und die Zurechtweisungen des Präsidiums bei ihnen ohne Erfolg bleiben, so ist dieses gehalten, auf ihre besondere Bestrafung oder gänzliche Entfernung aus dem Dienste anzutragen.

Wir dürfen den Präsidien vertrauen, daß sie bei Erfüllung dieser Pflicht, Billigkeit und Schonung mit Kraft und Energie zu vereinigen wissen, und ebenso wenig den Vorwurf übertriebener Strenge als unzeitiger Nachsicht auf sich laden werden.

- 3) Ist das Präsidium mit dem Materiellen angegebener Verfügungen

und gefaßter Beschlüsse nicht einverstanden, so kann und muß es dieselben nochmals, dem Befinden nach, im Plenum zum Vortrag bringen lassen. Jedes einzelne Mitglied des Präsidiums hat eben dieses Recht. Bei dem im Plenum gefaßten Beschlüsse hat es dann zwar sein Bewenden; doch kann das Präsidium, wenn es auch alsdann noch nicht von der Wichtigkeit des Beschlusses überzeugt ist, der Ausführung desselben auf seine Verantwortung Anstand geben, und die Entscheidung des Oberpräsidenten einholen, sobald nicht Gefahr im Verzuge vorhanden ist, und alle Mitglieder des Präsidiums gleicher Meinung sind. Ist aber weder das eine noch das andere der Fall, so muß der Beschluß des Kollegiums ohne weiteren Anstand ausgeführt werden.

- 4) Das Präsidium ist verpflichtet, sämtliche Dienstangelegenheiten an das Kollegium gelangen und durch dasselbe bearbeiten zu lassen, mit Ausnahme derer, welche zu seinem besonderen Geschäftskreise gehören, oder ihm höhern Orts besonders übertragen sind, oder eine ganz besondere Eile und Geheimhaltung erfordern, oder wobei sonst erhebliche Gründe obwalten; doch muß zur Verhütung widersprechender Verfügungen, dem Kollegium davon wenigstens im Allgemeinen, und wenn die Hinderungsgründe wegfallen, vollständig Nachricht mitgetheilt; auch müssen alsdann, thunlichen Falls, die Akten an dasselbe abzugeben werden.

- 5) Das Präsidium hat die Oberaufsicht über die Regierungs-Hauptkassen. Es beobachtet die ganze Geschäftsführung derselben, hält auf den richtigen Eingang der Gefälle, auf bestimmungsgemäße Verwendung der einzelnen Fonds, auf Sparsamkeit bei den Ausgaben und Vermeidung der Etats-Überschreitungen.

- 6) Es ist befugt, den Mitgliedern und Unterbeamten des Kollegiums Urlaub zu erteilen, jedoch zu Reisen außerhalb Landes ersteren nur auf vier, letzteren bis auf acht Wochen.

Die Urlaubsgesuche der Bezirksbeamten gehen durch die betreffende Abtheilung, die zu deren Bewilligung in gleichem Maße ermächtigt wird.

Längere Urlaubsbewilligungen können nur vom Ober-Präsidenten, jedoch niemals über eine halbjährliche Frist, erteilt werden.

- 7) Die besondere Disziplin und Aufsicht über die Unterbeamten und deren Dienstführung ist zwar zunächst Sache der Räte, unter denen sie arbeiten. Dies entbindet das Präsidium jedoch nicht von der Pflicht der Oberaufsicht und der Rüge zu seiner Kenntniß kommender Verletzungen der Dienstpflicht. Das Präsidium muß ferner dafür sorgen, daß überflüssige Stellen, auch wenn sie etatsmäßig sind, nicht wieder besetzt, und das Gehalt erspart werde.

- 8) Jedes Mitglied des Präsidiums muß jährlich einen Theil des Regierungs-Bezirks bereisen, nicht nur um sich Orts- und Personenkenntniß zu erwerben, sondern auch um die Dienstführung der Unterbehörden und Departementsräthe an Ort und Stelle zu prüfen.

Die Reisebemerkungen und Nachrichten von den vorläufig getroffenen Verfügungen müssen dem Kollegium mitgetheilt, und im Plenum desselben zum Vortrage gebracht, auch muß dem Ober-Präsidenten Abschrift davon, nebst Anzeige von dem, was darauf verfügt ist, eingereicht werden.

- 9) Die Verfassung des Präsidiums ist kollegialisch, und alle Beschlüsse müssen unter gemeinschaftlicher Mitwirkung sämtlicher Mitglieder nach Stimmenmehrheit gefaßt werden. Der Präsident führt darin den Vorsitz und die Geschäftsleitung.

b) Des Präsidenten.

§. 40. Der Präsident ist der Mittelpunkt der ganzen Verwaltung der Regierung. Ihm liegt es vorzüglich ob, das Allgemeine derselben im Auge zu behalten, darauf zu sehen und hinzuwirken, daß demselben nicht durch einseitige Verfügungen in einzelnen Verwaltungszweigen Eintrag geschehe: daß die Vorschriften der gegenwärtigen Instruktion überall gehörig beobachtet werden, und in der ganzen Geschäftsverwaltung ein reges inneres Leben herrsche. Er steht zu den Direktoren in demselben Verhältniß, als diese zu den Mitgliedern ihrer Abtheilung.

Als erstes und vorgesehtes Mitglied des Kollegii führt der Präsident den Vorsitz und die Leitung des Vortrages nicht nur im Plenum, sondern auch in den einzelnen Abtheilungen, wenn er darin anwesend ist; welches er so oft thun muß, als es seine Zeit erlaubt. Er führt die allgemeine Aufsicht über das gesammte Personal, sorgt für dessen zweckmäßige Beschäftigung und läßt überladene Beamte durch andere periodisch unterstützen. Ihm steht unter den §§. 12. und 16. gedachten Einschränkungen die Befugniß zu, Gratifikationen und außerordentliche Belohnungen zu erteilen. Im Verhinderungsfall der Direktoren bei ihrer Amtsführung sorgt der Präsident für deren Stell-

vertretung, indem er ihre Geschäfte entweder selbst übernimmt oder einem der Rätthe überträgt. Er ist innerhalb der im vorigen §. bestimmten Grenzen ermächtigt, den Direktoren Urlaub zu bewilligen, und ertheilt die Konsense zu den Rathen der Regierungs- und der übrigen der Regierung untergeordneten Beamten.

Er beruft das Plenum, soweit nicht bestimmte Tage dazu festgesetzt sind, und ordnet außerordentliche Sitzungen an: eilige Sachen, welche jedoch nicht wichtig genug sind, um eine außerordentliche Versammlung des Kollegii zu veranlassen, kann der Präsident sich, insofern er nicht selbst die spezielle Leitung einer Abtheilung versieht, in Gegenwart des betreffenden Directors von dem Departementsrathe allein vortragen, und das Erforderliche daraus verfügen und abgeben lassen. Von dem Beschlusse muß aber das Kollegium am nächsten Vortragsstage benachrichtigt werden. Er ordnet außerordentliche Landes- und Kassenvisitationen an, und ernennt die Kommissarien zu den Lokal- und auswärtigen Geschäften; er bestimmt, nach Rücksprache mit den Direktoren, die Gegenden des Regierungsbezirks, welche von ihnen jährlich zu bereisen sind, und bereitet selbst einen Theil des Bezirks.

Auch liegt dem Präsidenten ob, die Sorge für die pünktliche Erstattung der periodischen Berichte; für die Sammlung, Ordnung und Zusammenstellung zuverlässiger und zweckmäßiger statistischer Nachrichten; für gründliche und erschöpfende Ausarbeitung der jährlichen Verwaltungsberichte; nicht weniger für Erstattung und zweckmäßige Ausarbeitung der monatlichen Zeitungsberichte.

Bei Krankheit oder Abwesenheit des Präsidenten versieht der älteste Direktor dessen besondere Geschäfte, und tritt ganz in seine Rechte und Obliegenheiten.

c) Der Direktoren.

§. 41. Die Direktoren führen die besondere Aufsicht über das Personal und den Geschäftsgang und Betrieb bei der ihnen anvertrauten Abtheilung, worin sie auch den Vorsitz führen, in sofern nicht der Präsident selbst anwesend ist. Sie haben überhaupt in Beziehung auf ihre Abtheilung alle Rechte und Pflichten, welche dem Präsidenten über das Ganze zustehen und obliegen, und unterstützen den Präsidenten in Hinsicht der ihm übertragenen allgemeinen Aufsicht und Fürsorge. Sie müssen daher auch besonders darauf achten, daß in ihrer Abtheilung keine Sachen einseitig abgemacht werden, welche die andere Abtheilung mit angehen. Sie bestimmen nach Rücksprache mit dem Präsidenten die von den Rätthen ihrer Abtheilung zu machenden Reisen und dabei abzumachenden Geschäfte. Sie sind verpflichtet, die ihnen vom Präsidenten beim Präsidium oder dem Kollegium zugeschriebenen Sachen zu bearbeiten.

d) Sämmtliche Rätthe und Assessoren überhaupt.

§. 42. Die besonderen Rechte und Pflichten der Rätthe und Assessoren ergeben sich aus dem Vorstehenden von selbst. Jeder von ihnen muß den ihm angewiesenen Geschäftskreis mit Wärme und innerer Theilnahme auffassen und mit Geist, Würde, Gründlichkeit und Umsicht verfolgen, fern von Leidenschaft und persönlichen oder andern Nebenrücksichten. Es ist nicht genug, wenn sie sich bloß auf die ihnen zugeschriebenen Sachen beschränken; sie müssen auch aus einem eigenen Antriebe Gegenstände, welche ihnen nöthig und nützlich scheinen, zur Sprache bringen, Sachen anregen, die in Vergessenheit zu gerathen drohen; säumige Behörden erinnern, für den baldigen Abgang der von ihnen abgegebenen Verfügungen zu sorgen, und sich in fortwährender Kenntniß über die örtliche Lage der ihnen zugewiesenen Verwaltungsgegenstände, und die Art und Weise, wie die angegebenen Verfügungen ausgeführt werden, zu erhalten suchen; kurz mit stets regem und treuem Eifer das Beste des Dienstes und das Wohl des Ganzen wahrnehmen und befördern.

Zu diesem Zwecke sind sie befugt, die Geschäftsführung der unter ihnen arbeitenden Beamten zu beobachten und die nachlässigen zurecht zu weisen, und nöthigenfalls unter Mitzeichnung des Direktors bis zur Höhe von 5 Rthlr. in Ordnungsstrafen zu nehmen.

Jeder Rath muß jährlich einen Theil seines Departements, die Domainenrätthe aber müssen ihr ganzes Departement bereisen. Sie führen auf der Reise ein vollständiges Tagebuch, welches nach ihrer Rückkehr von dem Korreferenten zum Vortrage gebracht und wenn darauf das Erforderliche verfügt ist, zu den Materialien des jährlichen Haupt-Verwaltungs-Berichts gesammelt wird.

Jeder Departementsrath ist befugt und schuldig, schon an Ort und Stelle das Erforderliche zur Abstellung von Mängeln zu verfügen, und die Dienstführung der Kreis- und Ortsbehörden in Sachen seines Departements, sowie die Kreis- und Ortskassen, welche von der Regierung ressortiren, zu revidiren.

Letzteres ist insonderheit die Pflicht derjenigen Rätthe, zu deren

Geschäftskreise die Aufsicht über die betreffende Kreis- oder Ortskasse gehört.

Mängel, deren Rüge außer ihrem Geschäftskreise liegt, müssen sie gleichwohl nicht unbeachtet lassen, sondern dem Präsidium bei eigener Vertretung anzeigen.

e) Der Oberforstmeister insonderheit.

§. 43. Die Verhältnisse der Oberforstmeister außer dem Kollegium und als erste technische Forstbeamte des Regierungsbezirks bestimmt eine besondere Dienst-Anweisung, worauf sie hier verwiesen werden.

Beim Kollegium nehmen sie als Mitglieder an den Geschäften, Beratungen und Verfügungen Antheil, die in ihr Fach einschlagen, bearbeiten die ihnen darin zugetheilten Sachen und zeichnen alle in technischen Forstfachen gemachten Angaben im Koncepte.

Sie sind in Rücksicht ihrer gesammten Amtsführung der Aufsicht und Kontrolle des Präsidiums, gleich den übrigen Mitgliedern untergeordnet.

Uebrigens gehört zu ihrer Wirksamkeit die Leitung des ganzen technischen Theils der Forst-Verwaltung, die Disziplin über die Forstbeamten ihres Bezirks und die Vollziehung der forstlichen Lokal-Revisionen.

f) Der Justitiarien.

§. 44. Außer den allgemeinen Pflichten der Rätthe und neben der Bearbeitung der den Justitiarien besonders übertragenen Departements, liegt demselben, als Rechts-Konsulenten der Regierungen, ob, dahin zu sehen, daß nichts Gesekwidriges beschlossen werde, und daß die Prozesse des Fiskus mit Gründlichkeit geführt werden. Sie haben die Prüfung der Information, welche die Mandatarien des Fiskus anzufertigen haben, und die Kontrolle derselben bei der Führung der Prozesse, allenfalls durch Einsehung ihrer Manual-Akten, zu besorgen.

Wenn die Justitiarien den Departementsrätthen die Umstände bemerklich machen, worauf es bei den Prozessen ihnen ankommt, so sind diese verbunden, ihnen die nöthige Nachricht und Thatsachen mitzutheilen, und die Quellen zu bezeichnen, woraus sie das Nähere schöpfen können.

Die Justitiarien sorgen für die gehörige Anfertigung vollständiger und übersichtlicher Prozeßtabellen und für deren Einreichung zur bestimmten Zeit.

Sie haben ferner für die gehörige Form aller rechtlichen Verhandlungen des Kollegii zu sorgen, und die Kontrakte oder andere Ausfertigungen, wodurch das Kollegium Verbindlichkeiten eingeht, oder Rechte erwirbt, im Koncepte mitzuzeichnen; wobei sie zwar nicht für das Materielle, welches der Referent zunächst zu vertreten hat, wohl aber für die deutliche, bestimmte und rechtliche Fassung dieser Verhandlungen, daß aus der Verletzung rechtlicher Formen keine Rechtsstreite entstehen können, verantwortlich sind.

g) Der Kassenrätthe.

§. 45. Die Kassenrätthe haben in ihrer Abtheilung die spezielle Aufsicht und Kuratel über die Hauptkasse und die bei derselben angestellten Beamten. Ihnen gebührt der Vorschlag bei Anstellung der letzteren und liegt die Sorge ob, für Einheit und Ordnung in der ganzen Kassenverwaltung, für gehörige Kautionsbestellung der Kassen-Offizianten, zweckmäßige Führung ihrer Manualien, Bücher und Kontrollen, innere und äußere Sicherheit der Kassen, Behältnisse und Bestände, Vermeidung alles Agiotirens der Kassenbeamten, anständige und rechtliche Behandlung des Publikums von Seiten ihrer, gehörige und zweckmäßige Kassen-Revisionen, prompten Eingang der Gefälle und prompte Anfertigung der jährlichen Kassen-Etats und Rechnungen, überhaupt für Alles, was zur soliden, rechtlichen und vorschriftsmäßigen Kassen-Verwaltung gehört. Bei den Verfügungen an die Kassen sind sie, sofern sie selbige nicht selbst angegeben haben, zwar nicht wegen der Zahlung an sich, als welche jedesmal der Dezerent zunächst zu vertreten hat, wohl aber dafür verantwortlich, daß keine Etats-Ueberschreitungen, keine Anweisung auf unrechte Fonds erfolgen, überhaupt nichts gegen die Vorschriften der Etats-, Kassen- und Rechnungsverwaltung untergenommen werde.

h) Der Geistlichen und Schulrätthe.

§. 46. Der Geistlichen und Schulrätthe besondere Pflicht ist es, dafür vorzüglich zu sorgen, daß der öffentliche Schul- und geistliche Unterricht und Kultus, sowohl seinem Innern als Aeußern nach, den Vorschriften gemäß, gehörig beobachtet werde. Sie können, dem Befinden nach, Vorschläge machen, wie beides verbessert werden kann, um Religiosität und Moralität, Duldbenssüß und Annäherung zwischen den verschiedenen Glaubens-Verwandten, Bürgerinn, und Theilnahme für die öffentliche Sache, Anhänglichkeit und Liebe für König, Vaterland und Verfassung, Achtung für die Gesetze zu befördern.

Sie müssen sich nicht begnügen, die ihnen zugetheilten Sachen ordentlich und gut zu bearbeiten, überhaupt nicht bloß durch Vorträge

im Kollegium und amtliche Erlasse, sondern auch durch persönliches Beispiel und Wirken, warmen Eifer und lebendige Thätigkeit für Verbesserung des geistlichen und Schul-Unterrichts, unter den Predigern und Schullehrern zu verbreiten suchen. Ungeachtet den geistlichen und Schulräthen mit obliegt, auf den Lebenswandel und die Amtsführung der Geistlichen und Schullehrer Acht zu haben, Unregelmäßigkeiten zu rügen, oder nöthigenfalls amtlich zur Sprache zu bringen, so müssen sie sich doch nicht blos als die Aufseher des geistlichen und Lehrstandes, sondern mehr als seine Genossen und Vertraute betrachten, seine Würde zu behaupten und sein Bestes zu befördern bestiffen sein.

Es versteht sich von selbst, daß, sofern die geistlichen und Schulräthe als Mitglieder der Regierung handeln, sie sich in denjenigen Befugnissen halten müssen, welche den Regierungen in den geistlichen und Schul-Angelegenheiten überhaupt beigelegt sind. Sie sind überdies die Organe, denen sich das Konsistorium für besondere Angelegenheiten seines Ressorts nach näherer Bestimmung der denselben erteilten Instruktionen bedienen kann, und Mitglieder desselben mit Sitz und Stimme, wenn sie bei dem Konsistorium anwesend sind.

i) Der Medizinalrätche.

§. 47. Der Medizinalrath bearbeitet bei den Regierungen alle in die Gesundheits- und Medizinal-Polizei einschlagenden Sachen, und hat in Beziehung darauf alle Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten der übrigen Departementsräthe. Er muß die wichtigeren Medizinal-Anstalten von Zeit zu Zeit revidiren, auch das beachten, was aus der Instruktion für die Medizinal-Kollegien von heute auf ihr Anwendung findet. Er darf zwar medizinische Praxis treiben, aber nur insoweit, daß seine Amtsgeschäfte dabei nicht leiden.

k) Der Baurätche.

§. 48. Die Baurätche führen die Aufsicht über das gesammte Bauwesen im Regierungsbereich, und sorgen für die tüchtige und zweckmäßige Ausführung der öffentlichen Bawe, unter möglichster Kosten-Ersparung.

Sie führen die Aufsicht über die Baubeamten und Aufseher der Gebäude und öffentlichen Bau-Anlagen aller Art, besonders über die Kommunikations-Anlagen.

Sie sorgen für deren gründliche, pflichtmäßige Geschäftsführung, und dürfen weder selbst Unternehmer öffentlicher Bawe sein oder Theil an solchen Unternehmungen haben, noch gestatten, daß solches von den übrigen Bau-Offizianten geschehe, oder daß sich diese mit Auszahlung der Baugelder befassen.

Sie müssen ferner alle öffentliche Bau-Anlagen besonders auch die Domainen- und Forstbauten, wenn es möglich ist, jährlich einmal bereisen, die schiffbaren Flüsse aber sowohl im Frühjahr zur Beurtheilung der erforderlichen Verbesserungen, als im Herbst zur Prüfung der ausgeführten Arbeiten, befahren und über ihre Bereisung den Regierungen Bericht erstatten.

Im Kollegium liegt ihnen die Revision aller Bau-Anschläge ob, und es darf ohne ihr Vorwissen keine Veränderung an dem Bau während dessen Ausführung genehmigt und vorgenommen werden.

Generallien, welche auf das Bauwesen Bezug haben, alle Sachen, welche die Einleitung, Ausführung und Abnahme der Bawe, deren technische Beurtheilung, die Dienstveränderungen und Disziplin der Baubeamten die Prüfung der Bauhandwerker, und die Maße und Gewichte betreffen, gehören zur Bearbeitung der Baurätche.

Uebrigens sind ihre Rechte und Pflichten denen der andern Rätche gleich. Als Korreferenten sind sie für das Technische ihres Geschäftskreises verantwortlich.

l) Der Referendarien.

§. 49. Die Anstellung und Entlassung der Referendarien ist Sache des Präsidii.

Um als Referendar angestellt zu werden, muß der Kandidat gute Schulkenntnisse in alten und neuern Sprachen, in Geschichte und Mathematik, in den Staatswissenschaften und deren Hilfswissenschaften, namentlich Oekonomie und Technologie, auch gründliche Kenntniß des Rechts besitzen, die gehörige Zeit auf Universtitäten studirt, nachher möglichst praktische Kenntniß von der Landwirtschaft oder einem andern Hauptgewerbe erlangt, und insofern es sein kann, als Auskultator bei einer Gerichtsbehörde einige Zeit gearbeitet haben.

Ueber alles dieses muß er Bescheinigungen beibringen, auch nachweisen, daß er des Vermögens sei, sich bis zu seiner Anstellung auf Gehalt anständig zu erhalten.

Das Präsidium bestellt eine Prüfungskommission, die unter dem Vorsitz eines Direktors, aus einem Rathe von jeder Abtheilung und einem Justitiarius bestehen muß, und den Kandidaten einer strengen mündlichen und schriftlichen Prüfung unterwirft. Ihrem Berichte fügt sie die vorhin erwähnten Zeugnisse bei.

Wegen Einrichtungen der Prüfungen wird die Ober-Examinations-Kommission in Berlin sich mit den Regierungs-Präsidien in nähere Verbindung setzen.

Die Sorge für die Ausbildung der Referendarien liegt im Allgemeinen dem Präsidio, welches ihnen dazu die nöthige Anleitung, Vorträge und Arbeiten geben muß, insbesondere aber den Rätchen ob, welchen dieselben zugeordnet werden. Deren Pflicht ist es, den Referendarius anzuleiten und anzuhalten, sich über den Geschäftsbetrieb ihres Departements vollständig zu unterrichten, und ihn zu diesem Zwecke nicht nur an ihren Arbeiten und Kommissionstreifen Theil nehmen zu lassen, sondern ihm auch Sachen zur eigenen Bearbeitung zuzuthellen, wofür sie indeß verantwortlich bleiben und die sie mitzeichnen müssen.

Der Referendarius ist den Rätchen, unter welchen er arbeitet, Folge zu leisten verbunden, die daher auch das Recht haben, ihn zurecht zu weisen, und nach Befinden, unter Mitzeichnung des Direktors, in Ordnungsstrafe bis 5 Thlr. zu nehmen. Von den Rätchen erhält er Zeugnisse darüber, wie sie mit ihm zufrieden gewesen, und ob sie ihn in ihrem Geschäftskreise für hinlänglich unterrichtet halten.

Ist der Referendar auf diese Weise mit der ganzen Verwaltung der Regierung in beiden Abtheilungen derselben praktisch bekannt geworden; so erhält er ein Attest des Präsidiums über seine Reife zur höhern Prüfung. Mit diesem und mit den Attesten der Rätche meldet sich derselbe sodann bei der Ober-Examinations-Kommission in Berlin.

Die Präsidien haben dahin zu sehen, daß ohne gehörige Reife und Qualifikation Niemand als Referendarius angestellt werde, oder zur höhern Prüfung sich melde.

m) Der Unterbeamten bei der Regierung.

§. 50. Die Unterbeamten der Regierung sind dem Präsidium und dessen Mitgliedern, wie auch den Rätchen, unter welchen sie arbeiten, als ihren Vorgesetzten, Achtung und Folgsamkeit schuldig.

Sie werden vom Kollegium mit Dienstamweisung versehen.

Schluß.

Nach vorstehender Instruktion haben sich nun sämtliche Regierungen, dabei angestellte und untergeordnete Beamte überall pflichtmäßig zu achten.

Es ist Unser Wille, daß der den Regierungen darnach angewiesene Wirkungsbereich nicht geschnälert werde, so lange Wir nicht unmittelbar selbstigen zu ändern für nöthig finden, wenn es sich gleich von selbst versteht, daß die Regierungen auch in den ihrer selbstständigen Entscheidung überlassenen Fällen auf Erfordern verbunden bleiben, sich gegen die ihnen vorgesezten Ministerien und Ober-Präsidenten gehörig auszuweisen.

Wir haben zu den Regierungen das Vertrauen, daß sie ihren wichtigen Beruf überall mit Umsicht, Treue, Eifer und Fleiß erfüllen werden, und werden diejenigen Beamten, welche sich auszeichnen, gern befördern und belohnen, aber auch diejenigen ohne Nachsicht nach der Strenge des Gesetzes bestrafen lassen, welche ihre Pflicht und das in sie gesetzte Vertrauen verletzen und mißbrauchen.

Gegeben Berlin, den 23. Okt. 1817.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg.

Auszug aus der II. wegen verheffter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanzbehörden u. 26. Dec. 1808.

(Als Beilage zu der Instruktion für die Regierungen v. 23. Okt. 1817.)

[G.S. 1817. S. 282. Nr. 441.]

IV. Verhältniß der Regierungen in rechtlicher Beziehung.

1) Gerichtsstand und Instanzenzug bei fiskalischen Prozessen und Untersuchungen.

§. 34. Fiskus entsagt in Absicht der Civilprozesse gänzlich seinem bisherigen privilegierten Gerichtsstande, und ist daher bei demjenigen Gericht zu klagen oder sich einzulassen verbunden, vor welches die Sache gehören würde, wenn sie blos zwischen Privatpersonen schwebte. Wird Fiskus als Beklagter in Anspruch genommen, so muß dies nur in dem Fall bei dem Obergericht geschehen, wenn der Gegenstand des Streits unter unmittelbarer Verwaltung der Regierung steht. Dieses findet ebenfalls bei den moralischen Personen statt, die mittelbar oder unmittelbar unter Verwaltung der Regierungen stehen. Vergehungen gegen Hoheitsrechte und Landespolizei-Verordnungen, ingleichen Dienstvergehungen, gehören vor das kompetente Obergericht. Wegen der lokalpolizeilichen Konventionen behält es einstweilen bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden. Ueber Defraudation Landes- und grundherrlichen Nutzungen, überhaupt wegen Vergehungen gegen Finanzgesetze, sind die Untergерichte zu erkennen berechtigt, im Fall die darauf

gesetzte Strafe nicht Fünfzig Thaler oder eine dieser gleichgestellte Gefängnißstrafe überschreitet. Eine jede Sache, in welcher die Regierung von der ihr §. 45. nachgelassenen Befugniß Gebrauch gemacht und eine vorläufige Resolution abgefaßt hat, geht jedoch sogleich an das Obergericht über, wenn der Kontravenient auf förmliches rechtliches Gehör anträgt. Der weitere Instanzenzug bleibt überall der ordentliche, wie er bisher bei jedem Gericht stattgefunden hat; die Sachen gehen daher nicht mehr an das Ober-Revisions-Kollegium, die Ober-Revisions-Deputation, und die übrigen für die zweite und dritte Instanz über Rechtsangelegenheiten von besonderen Gegenständen angelegte Spruchbehörden, als welche nach dem Publikando v. 16. d. M. bereits aufgehoben sind.

2) Wegen Zulässigkeit von Civiltlagen über Angelegenheiten des Regierungs-Resorts.

Im Allgemeinen.

§. 35. Ueber Gegenstände und Angelegenheiten indessen, welche nach den Gesetzen und allgemeinen Grundsätzen Unserer Staats- und Landesverfassung zur richterlichen Erörterung bisher schon nicht geeignet gewesen, kann auch fernerhin kein Prozeß zugelassen werden.

Besonders aber: A. Rücksichts der Landeshoheitsachen und einiger Spezialfälle.

§. 36. Es findet derselbe daher weder über wirkliche Majestäts- und Hoheitsrechte, noch gegen allgemeine in Gegenständen der Regierungsverwaltung ergangene Verordnungen, A.L.M. Einl. §. 70. Th. I. Tit. 11. §§. 4—10., Th. II. Tit. 13. §§. 5—16., noch über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen und Abgaben, denen sämtliche Einwohner des Staats oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben nach der bestehenden Landesverfassung unterworfen sind, A.L.M. Th. II. Tit. 14. §. 78. statt, und ebenso wenig in den besonderen Fällen, wo die Gesetze ihn ausdrücklich ausgeschlossen haben, wie z. B. erster Anhang zum A.L.M. §. 61., A.G.D. Th. 1. Tit. 43. §. 6.

Modifikationen.

§. 37. Jedoch versteht sich dieses nur unter den im A.L.M. Einl. §. 71. Th. I. Tit. 11. §. 11. und Th. II. Tit. 14. §. 79. festgesetzten Modifikationen; und in den dahin gehörigen Fällen soll der Weg Rechtens Niemandem versagt werden.

B. Wegen der Polizeisachen.

§. 38. Ueber polizeiliche Verfügungen der Regierungen, von welcher Gattung sie sein mögen, steht gleichfalls der Weg Rechtens unbedingt, sowohl über die Verpflichtung, als den Schadenersatz, Jedem offen, sobald entweder die Verfügung einer ausdrücklichen Disposition der Gesetze direkt entgegenläuft, oder die Klage auf einen speziellen Rechtstitel gegründet wird, vermöge dessen der Kläger das der durch die Polizeiverfügung angeordneten Verbindlichkeit entgegen stehende Recht gültig erworben zu haben behauptet. In dem letztern Fall erstreckt sich die richterliche Beurtheilung jedoch nur über die Gültigkeit des speziellen Rechtstitels an sich, und die daraus entstehenden rechtlichen Folgen. Insofern aber der spezielle Rechtstitel unbegründet befunden wird, und es auf Prüfung der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Polizei-Verfügung ankommt, tritt die Bestimmung des §. 40. ein.

Modifikationen.

§. 39. Die Regierungen sind jedoch im zweiten Fall des vorigen §. gleichmäßig als nachstehend §. 42. festgesetzt worden, berechtigt, des Widerspruchs ungeachtet mit der Ausführung sofort vorzugehen, und die Exekution zu verfügen, wenn ihrem pflichtmäßigen Ermessen nach, damit ohne Nachtheil des Allgemeinen bis zur richterlichen Entscheidung nicht gewartet werden kann.

§. 40. Wird die Klage hingegen nicht speziell auf eines der vorerwähnten beiden Fundamente (§. 38.), sondern nur auf die allgemeine bürgerliche Freiheit und die Prinzipien vom freien Genuß seines Eigenthums gegründet, so steht den Gerichten keine Kognition über die Nothwendigkeit zum allgemeinen Besten, und die Zweckmäßigkeit der polizeilichen Anordnung zu; es wäre denn, daß eine richterliche Erörterung darüber in den Gesetzen, wie z. B. §. 8. Tit. I. der Forstordnung für Westpreußen v. 8. Okt. 1805 ausdrücklich nachgelassen worden. Ist solches nicht geschehen, so kann in diesem Fall niemals über die Verpflichtung zur Befolgung der Polizei-Verfügung, sondern nur darüber eine rechtliche Klage gestattet werden, ob und in wie weit sonsten, jedoch unter vorausgesetzter Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Verfügung ein Entschädigungs-Anspruch wegen derselben dem Kläger nach den Gesetzen zustehe. Die richterliche Einwirkung tritt jedoch im vollen Umfange ein, wenn entweder von der höhern Polizeibehörde die Verfügung genehmigt worden, oder der letztern grobe Fahrlässigkeit, oder gar vorläufige Beeinträchtigung zum Grunde liegt. Auch ist dieser §. nur von Polizeiverfügungen für einzelne Fälle zu

verstehen, nicht von solchen, durch welche etwas im Allgemeinen festgesetzt wird. Zu den letzteren müssen die Regierungen jedesmal die Genehmigung der höhern Polizeibehörde haben. Ist diese aber erfolgt, so findet auch wider Polizeiverfügungen der letztern Gattung nur unter den vorher festgesetzten Modalitäten der Weg Rechtens statt.

C. In Ansehung der Finanz-Angelegenheiten.

§. 41. Gegen Verfügungen der Regierungen, welche sie in ihrer Eigenschaft als Finanzbehörde erlassen (§. 4.), sich mithin auf die Vermögensverwaltung des Fiskus beziehen, ist einem jeden, der seine Rechte dadurch gekränkt glaubt, der Weg Rechtens unbenommen, in sofern der Fall nicht zu den §§. 35. u. 36. gemachten Ausnahmen gehört. Ein gleiches findet in Absicht der Vermögensverwaltung anderer den Regierungen untergeordneten moralischen Personen statt; und ebenso steht unter den gedachten Modalitäten Jedem frei, sein Privat-Interesse über Gegenstände der Post- und Bergwerks-Administration (§. 7. u. §. 11.) bei dem kompetenten Gericht geltend zu machen.

Modifikationen.

§. 42. Damit indessen durch frivole Klagen keine Verwirrung und Stockung in die Finanzverwaltung gebracht werden kann, so autorisiren Wir hiermit die Regierungen, des gegen ihre Verfügung erhobenen Widerspruchs ungeachtet,

- 1) alle Landes- sowohl als grundherrliche Revenüen, Abgaben und Dienste, unbeschränkt zur Leistungszeit beizutreiben, oder durch die Domainenpächter, Administratoren, oder dazu angelegte Offizianten betreiben zu lassen, jedoch mit Beobachtung der deshalb, A.L.M. Th. II. Tit. 14. §§. 80. u. 83. festgesetzten Modifikationen;
- 2) in sofern von Erfüllung der vom Fiskus mit Privatpersonen eingegangenen Verträge die Erreichung bestätigter Stats abhängt (wie vorzüglich bei Pachtungen von Domainen und Regalien der Fall ist) und die Erfüllung der kontraktmäßigen Verbindlichkeit verweigert wird, nach vorheriger summarischer Vernehmung des Weigernden, ein vorläufiges Liquidum pflichtmäßig festzusetzen, und dasselbe vom Schuldner sogleich einziehen zu lassen;
- 3) die verpachteten, ihrer Administration unterworfenen Grundstücke und Gerechtfame unter Sequestration zu setzen, wenn die Pachtgelder rückständig bleiben, oder die Pächter schlecht wirtschaften;
- 4) die Verpflichtung der Pächter oder Nießbraucher von dergleichen Grundstücken oder Rechten, zur Räumung nach abgelaufener Pachtzeit und beendigtem Besitzzrechte, auf den Grund einer summarischen Untersuchung, durch eine Resolution festzusetzen, und diese sogleich vollstrecken zu lassen. Vor beendigter Pacht- oder Besitzzzeit kann aber die Ermiffion nicht anders als durch Urtheil und Recht festgesetzt werden und erfolgen;
- 5) wenn bei andern über Gegenstände des Regierungs-Resorts geschlossenen Verträgen, besonders bei Kriegslieferungen und wichtigen Entreprisen, die Erfüllung nach dem Verlangen der Regierung verweigert wird, und daraus ihrem Ermessen nach ein unwiederbringlicher Schaden sich besorgen läßt, für welchen der Weigernde dem Staate nicht würde gerecht werden können, denselben zu der von ihm verlangten Verbindlichkeit durch Zwangsmittel anzuhalten. In allen diesen Fällen sind die Regierungen berechtigt, die Sache mit Vorbehalt des Rechts des Widersprechenden, zur Exekution bringen zu lassen. Auch wird die Bestimmung, ob solches nothwendig sei, lediglich ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen. Die Gerichte sind verpflichtet, keine Hindernisse in den Weg zu legen. Es sind daher auch keine Possessorienklagen über dergleichen exekutivische Maßregeln der Regierungen zulässig, weder gegen den Fiskus, noch gegen Korporationen oder Privatpersonen. Auch muß es bei denselben so lange verbleiben, bis die Sache im Petitorium völlig rechtskräftig entschieden ist, im Fall die betreffende Regierung nicht selbst deren Abänderung für zuträglich erachtet.

3) Konkurrenz der Regierung bei den Civilprozeßen.

§. 43. In allen fiskalischen Civilprozeßen steht es den Regierungen frei:

- 1) nach der Analogie der allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 3. §. 21., ohne daß dadurch jedoch der Gang der Instruktion aufgehalten, oder der Gegenpartei Kosten verursacht werden muß, außer dem gewöhnlichen Stellvertreter des Fiskus, noch einen andern Deputirten abzuschicken, welcher der Instruktion beivohne, und darauf sehe, daß die Thatfachen überall richtig, deutlich und vollständig auseinandergesetzt, nichts von Erheblichkeit übergangen, und bei Aufnehmung der Beweise mit genauer und gründlicher Sorgfalt verfahren werde; sich übrigens aber in die Leitung des Verfahrens nicht mischen, oder eine Direktion desselben sich anmaßen, sondern den eigentlichen Instruenteu bloß kontroliren, und

sich überhaupt in den durch die A.G.D. Th. I. Tit. 10. §. 198. vorgeschriebenen Grenzen halten muß;

- 2) vor Abfassung des Erkenntnisses ein schriftliches Gutachten zu den Akten zu geben, worauf, in sofern es auf besondere landespolizeiliche oder finanzielle Verhältnisse und Verfassungen, nicht aber auf bloße Rechtsfragen ankommt, von den Gerichten gebührende Rücksicht genommen, auch nach Befinden von ihnen die betr. Regierung ersucht werden soll, einen Deputirten zu ernennen, der dem Vortrage der Sache bei dem Spruch beizuhöhne.

4) Desgleichen bei Privatprozessen.

§. 44. Wenn in Prozessen zwischen Privatpersonen Gegenstände und Rechtsfragen zur Sprache kommen, welche auf Prinzipien der Landesverfassung, Staatsverwaltung, Staatswirtschaft, Polizei- und Gewerbekunde Einfluß haben, und durch klare Gesetze nicht bestimmt sind, so sind die Gerichte verpflichtet, über dergleichen Rechtsfragen von den Regierungen ein Gutachten einzuholen, und sich darnach als einem konsultativen Votum gebührend zu achten.

5) Verfahren bei Polizei- und andern Kontraventionen.

§. 45. Bei Kontraventionen gegen Finanz- und Polizei- und andere zum Ressort der Regierungen gehörige Gesetze, ingeleichen bei Defraudationen landesherrlicher den Regierungen zur Verwaltung übergebenen Gefälle, und nutzbarer Regalien, sind die Regierungen berechtigt, nach einer summarischen Untersuchung die Sache durch eine Resolution zu entscheiden, auch die festgesetzte Strafe vollstrecken zu lassen, wenn der Beschuldigte nicht, binnen 10 Tagen nach Empfang der Resolution, auf förmliches rechtliches Gehör und Erkenntniß bei dem kompetenten Obergericht anträgt. Zu dem Ende muß es in der Resolution ihm auch jedesmal bekannt gemacht werden, daß er diese Befugniß habe, ihrer aber verlustig gehe, wenn er binnen 10 Tagen, vom Empfange keinen Gebrauch davon mache. Geschieht aber dieses, so geben die Regierungen sogleich die Akten an das Landesjustizkollegium zur weitem rechtlichen Einleitung ab, können jedoch die nöthigen Verfügungen wegen Sicherstellung der vorläufig festgesetzten Geldstrafe treffen, wenn sie solches für nöthig erachten. Wird die von den Regierungen festgesetzte Strafe hinterher in rechtskräftigen Erkenntniß bestätigt, oder gar geschärft, so muß der Denunziat jedesmal die Kosten der vorläufigen Untersuchung tragen. Wird sie hingegen gemildert, so bleibt er, im Fall er nicht von sämmtlichen Gerichtskosten entbunden wird, nur in sofern dazu verbindlich, als von der summarischen Untersuchung bei der rechtlichen Einleitung Gebrauch gemacht werden können, welches das Landesjustizkollegium nach pflichtmäßigem Ermessen festsetzt. Auf die von den Regierungen mit höherer Genehmigung in Polizei- und Landesangelegenheiten erlassene Publikanda sind die Landesjustizkollegien bei ihren Entscheidungen in sofern Rücksicht zu nehmen verbunden, als darin keine härtere Strafe, wie in den Gesetzen, festgesetzt ist, in welchem Fall die Strafe nach diesen zu bestimmen ist.

- 6) Befugniß der Regierungen bei Dienstvergehungen der ihr subordinirten Offizianten. Disziplinarfachen. Dienstsuspenden. Dienstentlassungen.

§. 46. Die Dienstdisziplin, über sämmtliche Offizianten ihres Ressorts, verbleibt den Regierungen nach wie vor. Sie sind daher auch berechtigt, Ordnungsstrafen wider sie festzusetzen und zu vollstrecken, ohne daß die Landesjustizkollegien sich darin mischen dürfen.

Auch behalten die Regierungen die Befugniß, die ihnen untergeordneten Offizianten aus gesetzlichen Ursachen von ihrem Dienst zu suspendiren. In Ansehung ihrer Entlassung behält es aber bei den Vorschriften des A.G.D. Th. II. Tit. 10. §§. 98—101. sein Verbleiben.

- 7) Modalitäten bei Prozessen und Untersuchungen gegen Regierungs-offizianten.

§. 47. Wenn gegen einen den Regierungen untergeordneten Offizianten Regress- und Injurienklagen, aus Veranlassung seines Amtes, angebracht, oder gegen Kassenbediente des Regierungs-Ressorts Geldforderungen eingeklagt werden, oder gegen Regierungs-offizianten eine fiskalische oder kriminal-Untersuchung eingeleitet werden soll, so muß das Gericht solches sogleich von Amtswegen der betr. Regierung bekannt machen. Ein Gleiches muß geschehen, wenn ein Regierungsbedienter zum persönlichen Arrest gebracht werden soll; der Exekutor muß das Notifikatorium dem Amtsvorgesetzten einhändigen, zugleich aber den, welcher in Arrest gesetzt werden soll, so lange unter Observation nehmen, bis wegen Verwaltung seines Amtes die nöthigen Vorkehrungen getroffen sind. Untersuchungen gegen Regierungs-offizianten über bloße Dienstvergehungen können die Gerichte nicht anders, als auf einen vorher ergangenen Antrag der betr. Regierung einleiten; es wäre denn mit dem Vergehen ein solcher Exzeß verbunden, der den Thäter, auch wenn er nicht Offiziant wäre, schon der Beahndung der Gesetze

schuldig macht. Soll ein Regierungsbedienter als Zeuge, Sachverständiger, oder aus einem andern Grunde außerhalb seinem Wohnorte vor Gericht erscheinen, so muß davon bei der Vorladung die betr. Regierung oder unmittelbar vorgelegte Behörde desselben gleichfalls benachrichtigt werden. Auch bei Verpfändung des Vermögens oder Nachlasses von Regierungs-offizianten, ist die betr. Regierung zu benachrichtigen und befugt, an denjenigen Zimmern und Verhältnissen, worin Akten zu vermuten sind, ihre Siegel mit anlegen zu lassen. Bei der Entfiegelung müssen dergleichen Akten und Papiere, mit Zuziehung eines Abgeordneten der Regierung abgesondert, und den Abgeordneten ausgehändig, auch zu dem Ende die Entfiegelung vorzüglich beschleunigt werden. Das Vorstehende ist gleichfalls zu beobachten, wenn der Offiziant zwar an sich ein Justizbedienter, aber in anderer Rücksicht einer Regierung zugleich untergeordnet ist, und Geschäfte in Händen hat, welche zu ihrem Ressort gehören. In allen vorbenannten Fällen sind endlich den Regierungen die ergangenen Erkenntnisse von Amtswegen mitzutheilen.

- 8) Modalitäten bei Ausübung der exekutiven Gewalt der Regierungen.

§. 48. Bei Ausübung der ihnen verliehenen exekutiven Gewalt müssen die Regierungen zwar die in den Gesetzen vorgeschriebenen Grade beobachten; inzwischen sind dieselben befugt:

- 1) in Fällen, wo die verlangte Verpflichtung auch durch einen dritten geleistet werden kann, solches, nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten, für dessen Rechnung bewirken, sowie ferner bei Lieferungen, wo es nicht grade auf einzelne im Besitz des Verpflichteten sich befindende Stücke ankommt, die zu liefernde Gegenstände für dessen Rechnung ankaufen und in beiden Fällen den Kostenbetrag von ihm exekutivisch betreiben zu lassen.
- 2) Strafbefehle können die Regierungen im Wege des exekutivischen Verfahrens bis zur Summe von 100 Thalern oder vierwöchentlichem Gefängniß erlassen und vollstrecken.
- 3) Militärische Exekution findet nur bei hartnäckigem Ungehorsam oder wirklicher Widersetzlichkeit, nach fruchtlos gebliebener Civil-exekution und vorheriger Androhung statt. Auch müssen die Regierungen vorher die Genehmigung der höhern Behörde nachsuchen oder derselben wenigstens gleichzeitige Anzeige machen, wenn bei der Sache Gefahr im Verzuge ist.
- 4) Kommt es bei der Exekution auf den Verkauf eines Grundstücks an, so wird selbiger zwar von dem ordentlichen Gericht, unter welchem dasselbe belegen ist, im Wege der nothwendigen Subhastation bewirkt; die Subhastation kann aber von den Gerichten nicht verweigert werden, sobald die Verbindlichkeit des Schuldners außer Zweifel ist.
- 5) Der Verkauf abgepfändeter Effekten geschieht jedesmal mit Zuziehung eines Justizbedienten. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Regierungen die Befugniß haben, zur Sicherstellung des zu erstattenden Kostenbetrags oder der Geldstrafe die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

R.D. v. 3. Nov. 1817 wegen der Geschäftsführung bei den Ober-Behörden in Berlin.

[G.S. 1817. S. 298. Nr. 442.]

Durch die Errichtung des Staatsraths ist dafür gesorgt, daß die Gesetze gehörig geprüft, Meiner Sanktion unterworfen werden. In Absicht auf die Verwaltung, ist durch die Instruktion für die Oberpräsidenten, Regierungen, Konsistorien und Medizinalkollegien diesen eine Stellung gegeben, wodurch sie in Stand gesetzt werden, solche nach allgemeinen Grundsätzen und Vorschriften, unter ihrer Verantwortlichkeit, selbstständig zu führen; die Ministerien aber sind zu ihrer eigentlichen Bestimmung zurückgebracht, jene Vorschriften zu ertheilen, die Gesetze vorzubereiten und darüber zu wachen, daß sie überall befolgt werden. Um aber auch den Mängeln abzuhelfen, welche sich aus einer gar zu großen Anhäufung von Gegenständen bei einer Geschäftsabtheilung und Person ergeben haben, und es einem jeden Minister möglich zu machen, den ihm anvertrauten Geschäftszweig gründlich zu übersehen und zu leiten, dem gesammten Ministerium aber, das Ganze der Staatsverwaltung richtig zu beurtheilen und dahin zu sehen, daß der Zweck so vollkommen als möglich und mit Einheit erfüllt werde: um endlich die nöthige Kontrolle, besonders im Finanzwesen, herzustellen, habe Ich folgende Einrichtung beschlossen:

I. Der Finanzminister wird von der Verwaltung der sämmtlichen außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben, des Schatzes und des Staatsschuldenwesens, der Seehandlung, der Bank, der General-Salzdirektion, der Lotterie, der Münze und des Berg- und Hüttenwesens, entbunden. Er behält dagegen:

- 1) die Leitung des gewöhnlichen Staatshaushalts, mithin der

- Domainen und Forsten und des ganzen Steuerwesens, der General-Staatskasse und der Provinzialkassen,
- 2) das Handels- und Gewerbe-Departement,
 - 3) das Land- und Wasserbauesen, mithin auch den Chaussée-, Kanal- und Hafenanbau, und damit einen Wirkungskreis, der vormals mehrere Minister beschäftigte, und dessen Ausfüllung einen sehr thätigen Mann erfordert.
- II. Es soll ein Ministerium des Schatzes und für das Staatskreditwesen errichtet werden, und aus Ihnen, dem Staatskanzler, als Chef, dem Staatsminister v. Klewiz, als Präsidenten und dem Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath Nothher, als Direktor bestehen. Diesem Ministerium sind die Verwaltungen der außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben, des ganzen Staats-Schuldenwesens, der Seehandlung, der General-Salzdirektion, der Lotterie und der Münze beizulegen. Das erforderliche Raths- und Subalternen-Personal ist aus vorhandenen Beamten zu nehmen.
- III. Der Minister des Innern giebt das Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht und das damit in Verbindung stehende Medizinalwesen ab. Die Würde und Wichtigkeit der geistlichen und der Erziehungs- und Schulsachen macht es rathlich, diese einem eigenen Minister anzuvertrauen, und Ich ernenne dazu den Staatsminister Freiherrn v. Altenstein. Dagegen wird dem Minister des Innern das Berg- und Hüttenwesen beigelegt, welches mit dem Privateigenthum und der Landeskultur in inniger Beziehung steht. Der Ober-Berghauptmann Gerhard bleibt demselben in den Verhältnissen, in welchen er bisher zu dem Finanzminister gewesen, vorgelegt. Die Salzfabrikation bleibt bei dem Berg- und Hüttenwesen.
- IV. Die Justizverwaltung ist in einem großen Theile der Monarchie noch nicht definitiv geordnet. Insonderheit ist in den Provinzen am Rhein noch nicht bestimmt, was von der bisherigen fremden Gesetzgebung beizubehalten sei oder nicht. Ich habe vorläufig eine Justizkommission angeordnet, die dieses für die Rheinprovinz prüfen soll, der Gang derselben ist aber zu langsam, und es ist dringend nothwendig, daß in dieser wichtigen Angelegenheit bald eine Entscheidung erfolge. Das A.L.R. und die G.-D. erfordern eine Revision, um beide den Veränderungen anzupassen, die seit ihrer Publikation vorgefallen sind. Alle diese Gegenstände übersteigen die Kräfte eines Mannes, der zugleich mit der gewöhnlichen Leitung des Justizministeriums beladen ist. Ich habe daher beschlossen, sie dem Staatsminister v. Beyme aufzutragen und ihm zugleich Sitz und Stimme im Ministerium beizulegen. Vorschläge, wie jene Gegenstände zu betreiben und zu beschleunigen sein werden, will Ich sobald als möglich vom Ministerium erwarten.
- V. Bei dem Polizei-Ministerium wird nichts verändert: nur bleibt die sogenannte höhere und geheime Polizei gänzlich aufgehoben, da sie nur in den Zeiten des feindlichen Drucks und während des Krieges, ein nothwendiges Uebel war.
- VI. Eben so wenig bei dem Kriegs-Ministerium.
- VII. Der Minister von Klewiz behält das Amt eines Minister-Staats-Sekretärs.
- VIII. Damit das gesammte Staatsministerium das Ganze der Verwaltung stets übersehe, soll jeder Minister verpflichtet sein, von Zeit zu Zeit allgemeine Uebersichten der ihm anvertrauten Geschäftszweige zur Kenntniß des Ministeriums zu bringen: insonderheit aber sollen darin vorgetragen und berathen werden,
- 1) alle Entwürfe zu neuen Gesetzen und Abänderungen, ohne Ausnahme, bevor sie an den Staatsrath gelangen; desgleichen Anordnungen, die ein allgemeines Interesse betreffen oder in der bestehenden Verfassung Etwas verändern;
 - 2) die Verwaltungseigenschaften der Ober-Präsidenten für das abgelaufene Jahr;
 - 3) die Verwaltungspläne derselben für das künftige Jahr;
 - 4) die monatlichen sogenannten Zeitungsberichte der Regierungen;
 - 5) periodische Uebersichten vom Zustande der Generalkassen;
 - 6) die Etats der General- und Provinzial-Hauptkassen, soweit sie die laufende Verwaltung betreffen, auch die Militäretats;
 - 7) abweichende Ansichten zwischen den einzelnen Ministern;
 - 8) Militär-Einrichtungen, in sofern sie das Land angehen;
 - 9) die Vorschläge wegen Anstellung der Oberpräsidenten, Regierungen-Präsidenten und deren der oberen Justizkollegien der Direktoren, der Oberforstmeister und mit diesen gleichen Rang habenden Beamten;
 - 10) die Vorschläge zu vortragenden Räten bei den Departe-

ments, bleiben den, diese leitenden Ministern überlassen, nur müssen sie sich, wenn es einen, in einem andern Departement angestellten oder unter demselben stehenden Beamten trifft, mit dem Chef desselben darüber vereinigen.

Sie, der Staatskanzler, und Sie, die Minister, können durch die bei Ihnen angestellten Räte Vorträge im Ministerium halten lassen.

Wie oft das Ministerium sich versammeln müsse, wird von dem Umfange der Geschäfte abhängen.

IX. Nach einer besondern B. wird eine Generalkontrolle unter Ihnen, dem Staatskanzler, als Chef, und dem wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath Ladenberg, als Direktor, hergestellt. Das erforderliche Raths- und Subalternen-Personal ist aus den vorhandenen Beamten zu nehmen.

X. Es ist für den Kredit der Hauptbank eben so wichtig, als es für die Sicherheit der Depositen- und Pupillen-Gelder wesentlich ist, daß dieses Institut selbstständig, unabhängig und einer Kontrolle unterworfen sei. Der Minister v. Klewiz soll demselben als königlicher Kommissarius und Chef vorstehen. Eine Kuratel der Bank wird zur Kontrolle derselben bestellt. Sie soll aus Ihnen, dem Staatskanzler, dem Justizminister und dem Direktor der Generalkontrolle bestehen. Die Verfassung der Hauptbank wird durch eine besondere B. bestimmt.

Ich beauftrage Sie, den Staatskanzler, die Ausführung dieser B. sobald als immer möglich zu besorgen und besorgen zu lassen. Eine Vermehrung des Personals darf dadurch nicht entstehen; Sie müssen vielmehr dahin sehen, daß durch eine zweckmäßige Eintheilung der vorhandenen Beamten ein jeder Geschäftszweig gehörig besetzt werde und wo möglich Ersparungen entstehen, welche bei dem erweiterten Wirkungskreise der Oberpräsidenten und Regierungen anwendbar scheinen. Insofern übrigens durch die gegenwärtige Anordnung keine Aenderung gemacht wird, bleibt es bei den vorhin ergangenen B.

Gegeben Potsdam, d. 3. Nov. 1817.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

K.D. v. 22. Dez. 1817, daß auch das Gehalt der mobilen Militair-Beamten keinen Abzug erleiden soll.

[G.S. 1818. S. 8. Nr. 459.]

Auf Ihre Anfrage v. 11. April d. J. setze Ich hierdurch fest: daß die Bestimmung, wonach bei eintretender Mobilmachung der Armee, jeder Offizier den vollen Betrag seines Gehaltes behalten muß und zu solcher Zeit einen Abzug davon nicht erleiden kann, auch auf die mobilen Militair-Beamten, welche nicht zu der Zahl der Offiziere gehören, Anwendung finden soll.

Berlin, d. 22. Dez. 1817.

Friedrich Wilhelm.

An

die Staats-Minister v. Kirchheim und v. Boyen.

1818.

B. v. 11. März 1818 über die Lehen und Fideikommiss in den jenseits der Elbe gelegenen Provinzen.

[G. S. 1818. S. 17. Nr. 461.]

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. Da in denjenigen Unserer jenseits der Elbe gelegenen Provinzen, in welchen die französische Gesetzgebung eingeführt war, gegenwärtig aber Unser A.L.R. eingeführt ist, über die Fortdauer der agnatischen Erbfolgerechte in Lehen und Fideikommissen Zweifel entstanden sind, so verordnen Wir hierüber, nach Anhörung Unsers Staatsraths, wie folget:

§. 1. Diejenigen Lehen und Fideikommiss, welche vor der Einführung Unsers A.L.R. nach dem Inhalt Westphälischer oder Französischer Verordnungen, bereits völlig aufgehoben und in freies Eigenthum verwandelt waren, bleiben auch fernerhin freies Eigenthum.

§. 2. Wenn dagegen nach dem Inhalt jener fremden Verordnungen die Verwandlung in freies Eigenthum erst bei einem künftigen Successionsfall eintreten sollte, und wenn dieser vorbehaltene Successionsfall zur Zeit der Einführung Unsers A.L.R. noch nicht eingetreten, wohl aber stets möglich geblieben war; so sollen die vor der fremden Gesetzgebung geltend gewesen Erbfolgerechte der Agnaten hierdurch von neuem bestätigt sein.

§. 3. Wenn in diesem zweiten Falle vor der Einführung Unsers A.L.R. der Besitzer das Lehen oder Fideikommiss ganz oder zum Theil veräußert oder verpfändet, oder demselben Lasten irgend einer Art auf-

gelegt hat; so sind dadurch nur diejenigen Mitglieder der Familie gebunden, welche entweder selbst eingewilligt haben, oder nicht in dem Falle waren, daß die in jenen fremden Verordnungen vorbehaltenen Succession auf sie fallen konnte.

§. 4. Wenn in einem solchen Falle seit der Einführung Unseres A.L.N. bereits neue Familien-Bestimmungen getroffen worden sind, in-gleichen, wenn in einem solchen oder einem andern Falle künftig ein Fideikommiß neu errichtet, oder die Lehen- oder Fideikommiß-Succession abgeändert werden soll; so ist die Gültigkeit aller dieser Handlungen lediglih nach Unserm A.L.N. zu beurtheilen.

§. 5. Wenn ein vormaliges Lehen oder Fideikommiß durch Unsere gegenwärtige B. als freies Eigenthum eines Mitgliedes der Familie anerkannt ist; so hat dieser gegenwärtige Eigenthümer, nebst seinen Nachkommen, das Erbgolgerecht in die bleibenden Lehen und Fideikommiße derselben Familie verloren.

§. 6. Dieser Verlust tritt auch dann, wenn ein solches Gut durch einen lästigen Vertrag bereits veräußert ist, zum Nachtheil des-jenigen Familiengliedes (mit Einfluß seiner Nachkommen) ein, welches den Werth des veräußerten Gutes in sein Vermögen bekommen hat.

§. 7. Dieser Verlust kann jedoch dadurch abgewendet werden, daß binnen einem Jahre, vom Tage der gegenwärtigen B. an gerechnet, das vormalige Lehen oder Fideikommiß entweder in demselben Gute, oder in einem andern Gute von gleichem Werthe, wiederhergestellt wird, in welchem letztern Falle der gleiche Werth des Gutes von zwei Anwärtern in Gemäßheit Unseres A.L.N. Th. II. Tit. 4. §. 87. u. f. gerichtlich anerkannt sein muß.

§. 8. Soll bei der künftigen Erbfolge in ein Lehen oder Fideikommiß ein Mitglied der Familie in Gemäßheit der gegenwärtigen B. §. 5. und 6. ausgeschloffen werden; so hat derjenige, welcher diese Ausschließung behauptet, die Thatfachen zu beweisen, worauf dieselbe gegründet werden muß.

§. 9. Im Uebrigen wird Unsere K.O. v. 28. Dez. 1809, welche die Erbfolge damals Westphälischer Unterthanen in dießseits der Elbe gelegenen Lehen und Fideikommissen zum Gegenstande hat, hierdurch außer Kraft gesetzt.

So geschehen Berlin, d. 11. März 1818.

Friedrich Wilhelm.
C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.
Beglaubigt:
Fries.

W. v. 16. März 1818 wegen des öffentlichen Aufgebots des Gefindes.

[G. S. 1818. S. 20. Nr. 463.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, daß die Bestimmung des A.L.N. Th. II. Tit. 1. §. 142., nach welcher

das Gefinde, welches noch irgend einen festen Wohnsitz aufgeschlagen hat, sich außer seiner gegenwärtigen Parochie, auch an dem Orte seiner Geburt, ohne Unterschied der Zeit seiner Entfernung von demselben, aufbieten lassen soll,

wie hiermit geschieht, aufgehoben und vielmehr das Gefinde in der demselben durch den §. 275. des A.L.N. Th. II. Tit. 2. zugewiesenen Parochie, und im Fall es in seinem gegenwärtigen Aufenthaltsorte sich noch nicht ein Jahr befunden hat, nach Vorschrift des A.L.N. Th. II. Tit. 1. §. 141. auch an demjenigen Orte, wo es sich das letzte Jahr aufgehalten hat, proklamirt werden soll.

Gegeben Berlin, d. 16. März. 1818.

Friedrich Wilhelm.
C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.
Beglaubigt:
Fries.

Patent v. 4. April. 1818 wegen Wiederherstellung des Hypothekenwesens in dem Großherzogthum Posen, dem Culm- und Michelauschen Kreise und der Stadt Thorn.

[G. S. 1818. S. 20. Nr. 464.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Da Wir in den, wegen Wieder-einführung Unserer Gesetze und Gerichtsverfassung in das Großherzogthum Posen und in die mit Westpreußen vereinigten Distrikte, den Culm- und Michelauschen Kreis und die Stadt Thorn erlassenen Patenten v. 9. Nov. 1816 verordnet haben, daß das Hypothekenwesen in diesen Provinzen wieder nach der Hyp.-D. v. 20. Dez. 1783 eingerichtet werden soll; so bestimmen Wir, nach eingeholtem Gutachten Unseres Staatsraths, Folgendes:

§. 1. Alle von Seiten der ehemaligen West- und Südpfeußischen

Hypotheken-Behörden bis zu ihrer im Jahre 1806 oder später erfolgten Auflösung in den vorschriftsmäßig angelegten Hypothekenbüchern bewirkte Eintragungen und Löschungen der Hypothekenrechte, und alle darüber erteilte Hypothekenscheine werden als vollkommen rechtsbeständig und gültig angesehen, und es bedarf wegen aller hiernach schon eingetragenen Realrechte keiner neuen Anmeldung und Eintragung.

§. 2. Dagegen müssen die nach der Auflösung der Preußischen Behörden von den Gerichten oder Hypotheken-Konservatoren des Herzogthums Warschau vorgenommenen Berichtigungen der Besitztitel erneuert, und die eingetragenen Ansprüche zur Erhaltung ihres Realrechts, von neuem angemeldet, und in die Hypothekenbücher eingetragen werden. Sind aber Forderungen, deren Eintragung in die Hypothekenbücher vor dem gedachten Zeitpunkt geschehen ist, nach demselben wieder gelöscht worden; so muß nachgewiesen werden, daß dabei die gesetzlichen Vorschriften beobachtet sind.

§. 3. Da wo ein nach den Vorschriften der Hyp.-D. eingerichtetes Hypothekenbuch noch gar nicht vorhanden ist, muß die Einrichtung desselben nachgeholt werden.

§. 4. Die Wiedereinrichtung des Hypothekenwesens soll in dem Großherzogthum Posen, in Absicht der vormals erinirten Grundstücke, durch zwei besondere Kommissionen erfolgen, von denen die eine in Posen für den Posener Regierungsbezirk, die andere zu Bromberg für den Bromberger Regierungsbezirk eingerichtet werden wird. Die vollständig wieder hergestellten Hypothekenbücher werden von den Kommissionen an die Landgerichte, zur ferneren Besorgung der Hypothekengeschäfte abgegeben. Bei allen übrigen Grundstücken soll die Wiederherstellung und erste Einrichtung des Hypothekenwesens von den Landgerichten, in deren Bezirk sie belegen sind, bewirkt werden.

§. 5. In den zu Westpreußen geschlagenen Distrikten, dem Culm- und Michelauschen Kreise und der Stadt Thorn, geschieht die Wiedereinführung des Hypothekenwesens von erinirten Grundstücken bei dem Ober-Landesgerichte zu Marienwerder, von allen übrigen bei den kompetenten Land- und Stadtgerichten.

§. 6. Ein jeder Besitzer eines unbeweglichen Eigenthums oder einer zur Eintragung in das Hypothekenbuch sich eignenden Gerechtigkeit, die für sich selbst besteht, und ohne den Besitz eines Grundstücks ausgeübt werden kann, ist, insofern sein Eigenthum nach §. 1. nicht schon eingetragen worden, schuldig, sich bei der Hypothekenbehörde zu melden, den Rechtsgrund nachzuweisen, worauf sich sein Eigenthum und der Besitz gründet, und die darüber sprechenden Urkunden, Kauf-, Tausch-, Erb-, Zins- oder Erbpachtkontrakte, Testamente, Erbtheilungen oder wie sie sonst Namen haben, in beweisender Form vorzulegen.

Wer dieser Auflage bis zum 1. Junius 1819 kein Genüge leistet, soll durch fiskalische Strafe zu seiner Obliegenheit angehalten werden, und der Erleichterungen verlustig gehen, welche dieses Pat. den Interessenten, namentlich in Hinsicht der Kosten und Stempel gewährt. Außerdem bleibt er den nachtheiligsten Folgen solcher Mafregeln ausgesetzt, die ein von den Preußischen Behörden in die Hypothekenbücher eingetragener Vorbesitzer vornehmen möchte.

§. 7. Alle diejenigen, welche an ein Grundstück, oder an eine zur Eintragung ins Hypothekenbuch sich eignende Gerechtigkeit seit der Auflösung der ehemaligen Preuß. Hypothekenbehörden, einen Realanspruch erworben zu haben behaupten, werden hierdurch aufgefordert, diesen Anspruch ungefüamt und spätestens bis zum 1. Junius 1819 bei der kompetenten Behörde anzumelden und nachzuweisen. Diejenigen Stäubiger, welchen eine Generalhypothek verschrieben ist, müssen die Grundstücke ihres Schuldners, auf welche solche eingetragen werden soll, namentlich angeben und genau bezeichnen; diejenigen aber, welche die Eintragung gesetzlicher oder stillschweigender Hypotheken begehren, müssen zugleich den Grund bescheinigen, auf welchem das angemeldete Pfandrecht beruhen soll.

§. 8. Die gegenwärtige Aufforderung betrifft nicht bloß diejenigen, welche Geldansprüche, es sei aus Hypotheken, oder wegen rückständiger Kauf-, Ehe- oder Erbgelder, oder aus irgend einem andern Grunde zu haben vermeinen, sondern auch diejenigen, welche einen Eigenthums- oder Substitutionsanspruch, ein dingliches Nutzungsrecht, Grundabgaben, oder andere dergleichen Befugnisse, wodurch das Eigenthum oder die Disposition des dormaligen Besitzers eingeschränkt wird, zu haben behaupten.

§. 9. Dagegen liegen bloße persönliche oder bloße Wechfelschulden außer dem Gesichtskreise dieser B., so wie überhaupt alles, was sich zur Eintragung in die Hypothekenbücher nicht eignet.

§. 10. Diejenigen Realansprüche, welche nach dieser Aufforderung in der bestimmten Frist bis zum 1. Junius 1819 gehörend angemeldet und angewiesen werden, sollen nach der Zeitfolge ihrer Anmeldung in die Hypothekenbücher eingetragen, und ihnen dadurch alle Rechte, welche

die gegenwärtigen Gesetze mit einer solchen Eintragung verbinden, beigelegt werden.

§. 11. Es steht jedoch jedem Realberechtigten, der durch die frühere Anmeldung eines andern gefährdet zu sein befürchtet, frei, sein vorzüglicheres Recht nach den bisherigen Gesetzen im gerichtlichen Verfahren ausmitteln, und darnach die Reihe der Eintragungen im Hypothekenbuche bestimmen zu lassen. Der Antrag auf eine solche Ausmittlung muß aber bis zum 1. Dez. 1819 angemeldet werden. Geschicht dies nicht, so hat es für immer bei der Folgereihe, in welcher die Posten im Hypothekenbuche nach der Zeit der Anmeldung eingetragen worden, sein Bewenden und die künftigen Klassifikationen müssen sich danach allein richten.

§. 12. Uebrigens entscheidet die Zeit der Anmeldung die Reihenfolge der Eintragungen, nur bei denjenigen Realrechten, welche zur Zeit der Publikation dieses Pat. wirklich schon vorhanden gewesen; die später entstandenen müssen den älteren nachstehen.

§. 13. Diejenigen, welche sich nicht melden, behalten zwar ihre Rechte gegen die Person ihres Schuldners, oder gegen dessen Erben, und können sich auch an das ihnen verhaftete Grundstück, in sofern solches noch in den Händen des gegenwärtigen (das heißt, des im Präklusivstermine das Grundstück innehabenden) Besitzers befindlich ist, halten. Gegen einen Dritten aber, und zu dessen Nachtheil soll ein solcher Gläubiger kein Realrecht an das Grundstück auszuüben im Stande sein.

§. 14. Wenn daher Jemand erst nach dem 1. Junius 1819 mit einer Vindiktionsklage, oder mit andern Eigenthumsansprüchen an ein Grundstück hervortritt; so kann er damit nur gegen den jetzigen Besitzer, falls das Gut noch in dessen Händen ist, gehört werden, und muß auch, wenn er obliegt, alle bis dahin auf das Grundstück eingetragene Hypotheken anerkennen, und den Inhabern solcher Forderungen aus dem Gute eben so gerecht werden, als wenn er ihnen ihre Rechte selbst eingeräumt hätte.

§. 15. Wird aber ein anderer Realanspruch, der nicht das Eigenthum betrifft, nach dem 1. Junius 1819 angemeldet, und das Grundstück befindet sich noch in den Händen gegenwärtigen Besitzers; so soll zwar ein solcher Gläubiger gegen den Besitzer ebenfalls noch gehört, und ihm gestattet werden, sich an das verhaftete Grundstück zu halten. Er muß aber allen bis dahin im Hypothekenbuche schon eingetragenen Forderungen nachstehen, und kann zum Nachtheil derselben von seinem erstrittenen Realrechte keinen Gebrauch machen.

§. 16. Ist das Gut nach dem 1. Junius 1819 an einen dritten Besitzer veräußert, so haben die, welche ihre Realansprüche anzumelden unterlassen, ihre Rechte gegen das Gut ganz verloren, und dürfen weder der dritte Besitzer, noch die, welche von ihm ihre Rechte herleiten, deshalb im geringsten beunruhigt oder in Anspruch genommen werden. Der säumige Realgläubiger kann seine Rechte nur gegen seinen Schuldner, dessen Erben und deren sonstiges Vermögen verfolgen.

§. 17. Vom 1. Junius 1819 sollen die Hypotheken-Geschäfte lediglich nach Vorschrift der Hyp.-D. v. 20. Dez. 1783 und nach den dahin einschlagenden neuen Verordnungen bearbeitet werden. Wenn in dessen die Führung des Ingressionsbuchs sich durch die Erfahrung als entbehrlich bewiesen hat, so wird in diesem Punkte die Hyp.-D. abgeändert. Es bedarf daher künftig der Haltung besonderer Ingressionsbücher nicht.

§. 18. Zur möglichsten Erleichterung der Interessenten, wollen Wir allen die Hypotheken-Einrichtung betreffenden Verhandlungen, so weit sie bis zum 1. Junius 1819 vorkommen, die Stempelfreiheit zusichern, sie auch von Erlegung der in der Sporteltaxe vorgeschriebenen Taren und Gerichts-Gebühren befreien. Nur zu den unvermeidlichen baaren Auslagen, deren Vorschuss unsere Kassen erforderlichen Falls übernehmen werden, soll den Gutsbesitzern und Real-Prätendenten ein nach dem Object zu bestimmendes geringes Pauschquantum abgefordert werden.

Schließlich befehlen Wir hierdurch Unserm Ober-Appellations-Gerichte zu Posen, und Unserm Ober-Landesgerichte zu Marienwerder, dieses Unser Patent zur allgemeinen Wissenschaft des in- und ausländischen Publikums unverzüglich zu befördern, und sich bei Regulirung des Hypothekenwesens nach dem Inhalte desselben nicht allein pflichtmäßig zu achten, sondern auch darauf zu halten, daß diese Vorschriften von sämmtlichen gerichtlichen Behörden gehörig befolgt werden.

Urkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und Beibrückung Unsers großen Königl. Insignels.

Gegeben Berlin, den 4. April 1818.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Friesel.

R.D. v. 7. Mai 1818, daß die in den Festungen befindlichen Bau-Gefangenen mit doppelfarbiger Kleidung versehen werden sollen.

[G.S. 1818. S. 45. Nr. 474.]

Ich habe auf Ihren, in Gemeinschaft mit dem Justizminister v. Kirchheim, erstatteten Bericht v. 12. Jan. d. J., die vorgeschlagene Maßregel, daß sämmtliche in den Festungen der Monarchie befindliche Baugesangene, um sie im Entweichungsfall zu erkennen, mit doppelfarbiger Kleidung versehen werden sollen, genehmigt. Nach Ihrem weitern Antrage überlasse Ich Ihnen, zu beiden Farben grau und gelb zu bestimmen.

Berlin, d. 7. Mai 1818.

Friedrich Wilhelm.

An den Kriegs-Minister, General-Lieutenant v. Boyen.

R.D. v. 7. Mai 1818, die Beurlaubungen von Offizieren des stehenden Heeres betr.

[G.S. 1819. S. 245. Nr. 567.]

Da über verschiedene in den bisherigen B. unentschieden gebliebene Verhältnisse der beurlaubten Offiziere, Anfragen geschehen, so setze Ich Folgendes hierüber fest: Bei den unvermeidlichen Nachtheilen, welche mit Beurlaubungen von Offizieren des stehenden Heeres auf lange, oder unbestimmte Zeit, für das militairische Dienstverhältniß verbunden sind, habe Ich beschlossen, keinem Offizier des stehenden Heeres unbestimmten, oder mehr als sechsmonatlichen Urlaub in Privatangelegenheiten künftig zu ertheilen. Alle auf unbestimmte Zeit beurlaubte Offiziere sollen aufgefordert werden, in ihre Dienstverhältnisse zurückzukehren. Wenn sie bereits sechs Monate und darüber, mit unbestimmtem Urlaub abwesend sind, so wird ihnen hierzu noch eine Frist von drei Monaten zugestanden; denjenigen, welche von Bekanntmachung dieser B. noch nicht sechs Monate abwesend sind, soll gestattet sein, die Abwesenheit überhaupt auf neun Monate auszubehnen. Wer diese Frist überschreitet, soll aus dem stehenden Heere ausscheiden.

Die kommandirenden Generale haben hierüber, unter Einreichung der Verzeichnisse solcher Offiziere, zu seiner Zeit zu berichten.

Wegen der Offiziere, welche zum Besuch einer Universität, oder um bei einem Landes-Kollegio sich auszubilden, beurlaubt werden, verbleibt es bei den Bestimmungen der B. v. 14. Aug. 1816, jedoch wird auch in diesen Fällen der Urlaub nicht über ein Jahr ausgedehnt. Das Gehalt behalten beurlaubte Offiziere ganz für den Monat, in welchem der Urlaub ertheilt wird, und für den folgenden Monat wird das halbe Gehalt nur dann abgezogen, wenn die Rückkehr vom Urlaub nach dem 15. erfolgt, insofern Ich in einzelnen Fällen nicht ausdrücklich anders bestimme. Das Natural-Quartier am Garnisonorte, bleibt für den beurlaubten Offizier nur den Monat offen, in welchem er den Urlaub antritt; außer dem Garnisonorte steht ihm kein Natural-Quartier zu. Offiziere, welche in Dienstangelegenheiten reisen und Natural-Quartier verlangen, müssen sich über den dienstlichen Zweck ihres Aufenthalts außer dem Garnisonorte, wie bisher, gegen die Einquartierungs-Behörde ausweisen. Auf den regulativmäßigen Servis am Garnisonort, haben auch beurlaubte Offiziere, welche kein Natural-Quartier empfangen, nicht über vier Monate lang, Anspruch, vom Anfange des Monats an gerechnet, in dem der Urlaub angetreten wird. Diejenigen, welche, um inländische Universitäten zu besuchen oder bei Landes-Kollegien zu arbeiten, vom stehenden Heere beurlaubt werden, beziehen als eine Begünstigung ihrer Ausbildung, den regulativmäßigen Servis für die ganze Urlaubszeit aus dem allgemeinen Servisfonds. Damit aber diese Begünstigung nicht mißbraucht werde, ist der Servis nur gegen den Nachweis zu verabsolgen, daß der Offizier die Universität besucht oder bei dem Kollegio beschäftigt, auch nicht einquartiert ist. In Ansehung der Besorgung beurlaubter Offiziere, Rationen zu erheben, soll es bei dem, seit dem Nov. 1814 beobachteten Verfahren, auch künftig verbleiben, jedoch mit der Einschränkung, daß nur an Orten, wo Magazine vorhanden sind, für die wirklich bei sich habenden eigenen Dienstpferde der Offiziere, nicht aber auf Chargenpferde, gegen Vorzeigung von Attesten der vorgelegten Militair-Behörde die etatsmäßigen, im Garnisonorte nicht erhobenen Rationen, verabreicht werden können. Den beurlaubten Subalternoffizieren kann der Bursche mitgegeben werden, er muß jedoch für dessen Fortkommen selbst sorgen, und es darf, bei nachdrücklicher Abndung hierzu niemals ein Escadronpferd bewilligt werden, sowie auch kein Offizier sein Chargenpferd mitnehmen darf.

Für die Badereisen der Offiziere finden die, deshalb ergangenen, Verordnungen ferner Anwendung.

Berlin, d. 7. Mai 1818.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Schuckmann und v. Boyen.

B. v. 9. Mai 1818 über die Verschuldung der Lehen und Fideikommissionen bei Auseinandersetzung der Gutsherren mit den Bauern.

[G. S. 1818. S. 43. Nr. 473.]

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. In Unserm Ed. v. 14. Sept. 1811, die Regulirung der gutsherlichen und bäuerlichen Verhältnisse betr., haben Wir §. 56 verordnet, daß die Besitzer von Lehen und Fideikommissionen gewisse Verfügungen über die von ihnen besessenen Güter auch ohne Konsens der Agnaten vorzunehmen befugt sein sollen.

Wir haben diese B. in Unserer Dekl. v. 29. Mai 1816, Art. 56. bis 59. dahin näher bestimmt, daß die unbedingte Gültigkeit solcher Verfügungen von dem nachfolgenden Beweise wirklicher Verwendung des eingenommenen Darlehns oder Kaufgeldes abhängig sein solle. Da sich aber bei der Anwendung dieser letzten Vorschrift große Schwierigkeiten gefunden haben, indem Gläubiger und Käufer in ein solches Geschäft von ungewisser Gültigkeit sich einzulassen Bedenken tragen, so verordnen Wir hierüber, nach erforderten Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Wenn der Besitzer eines Lehen- oder Fideikommission-Gutes die ihm in den genannten B. verstattete Verpfändung oder Veräußerung vornehmen will; so hat er zuvor die Festsetzung seines Geldbedarfs durch die General-Kommission in der Art zu bewirken, wie sie in der Dekl. v. 29. Mai 1816, Art. 54. vorgeschrieben ist.

§. 2. Ist diese Festsetzung erfolgt, und von der General-Kommission attestirt; so muß die Hypothekenbehörde jede innerhalb der festgesetzten Summe vorgenommene Verpfändung oder Veräußerung unbedingte eintragen, dergestalt, daß die Sicherheit des eingetragenen Gläubigers oder Käufers von dem Beweise wirklicher Verwendung des Geldes völlig unabhängig ist.

§. 3. Die General-Kommission ist aber berechtigt und verpflichtet, den Gutsbesitzer zur gesetzlichen Verwendung des Geldes anzuhalten, und sie ertheilt demselben nach geführtem Beweise, oder nach befundener Richtigkeit der Angabe bei angestellter Revision, ein Attest über diese Verwendung.

§. 4. Alle Agnaten oder Anwärter, denen ein Successionsrecht in dieses Lehen oder Fideikommission zusteht, sind berechtigt, sich die Beobachtung der im §. 3. gegebenen Vorschrift nachweisen zu lassen.

§. 5. Durch gegenwärtige B. wird demnach Unsere Dekl. v. 29. Mai 1816. §. 56—59., in sofern darin von Lehen und Fideikommissionsgütern die Rede ist, außer Kraft gesetzt.

Urkundlich haben Wir diese B. Höchsteigenthändig vollzogen, und mit Unserem Königl. Insignel bedrucken lassen.

Gegeben Berlin, d. 9. Mai 1818.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Frieße.

B. v. 25. Mai 1818. wegen Einführung des Allgem. Landrechts und der Allgem. Gerichts Ordn. in der mit den Preuss. Staaten vereinigten, zwischen den ältern Provinzen belegenen Distrikten und Ortschaften, und wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in denselben.

[G. S. 1818. S. 45. Nr. 475.]

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. In verschiedenen mit Unserm Staate neu vereinigten einzelnen Distrikten und Ortschaften, welche von größern Uns zugehörigen Landestheilen umschlossen sind (Enklaven), ist die Einführung Unserer Gesetze, obgleich die Publikation-Patente v. 9. Sept. 1814, 22. April, 9. und 15. Nov. 1816 auf selbige sich nicht beziehen, durch vorläufige Anordnungen bereits erfolgt; in andern sind die unter den vorigen Regierungen bestandenen Gesetze bisher noch gültig geblieben.

Zur völligen Bestimmung der neuen Rechtsverhältnisse in den vorgedachten Bezirken und Ortschaften verordnen Wir, nach erforderten Gutachten Unseres Staatsraths, Folgendes:

§. 1. In denjenigen jener Distrikte und Ortschaften, welche im Jahre 1813 mit den mit Unserm Staate wiedervereinigten Provinzen zwischen der Elbe und dem Rhein zugleich oder auch erst im Jahre 1814, in Besitz genommen und darauf, in Gemäßheit der Wiener Kongress-akte, mit Unserm Staate vereinigt worden sind, namentlich:

dem Fürstenthum Corvey;
den Besitzungen der Fürsten von Salm-Salm, Salm-Kyrburg und Salm-Horstmar, wie auch des Herzogs von Croÿ;
dem Preuss. Antheile der Besitzungen des Herzogs von Loos-Corswaren;

den Grafschaften Rittberg, Steinfurt, Hohen-Limburg und Dortmund, Necklinghausen, Warby und Gommern nebst Elbenau; den mit dem aufgelöseten Königreich Westphalen vereinigt gewesenen Theilen des vormals sächsischen Antheils der Grafschaft Mansfeld;

der vormaligen Reichs-Baronie Schauen; den Herrschaften Rheba und Gütersloh, Anholt, Werth und Gehmen; den Aemtern Broich und Styrum; Treffurth und Dorla, sächsischen Antheils und so weiter,

hat es bei den Bestimmungen des Pat. v. 9. Sept. 1814, mit Rücksicht auf welche Unsere Gesetze, nach Anleitung der R.D. v. 20. Nov. 1814, bereits seit dem 1. Jan. 1815 eingeführt sind, sein Bewenden.

Ein Gleiches findet in Abicht der Stadt Lippstadt, zufolge der Vereinbarung mit der Fürstlich Lippe-Deimolbschen Regierung, Statt.

§. 2. In denjenigen später, in Gemäßheit der Wiener Kongress-akte, und besonderer Staats-Verträge mit den Königreichen der Niederlande und Hannover, mit dem Großherzoge zu Sachsen-Weimar und mit dem Fürsten zu Schwarzburg, zu Unserm Staate gekommenen Ländereien und Ortschaften, welche nachstehend benannt sind, nämlich:

den vormalss Hannöverschen Aemtern Reckenberg und Klöße, und den Dörfern Rübigerzhagen und Gänsefisch;

dem Amte Bodungen, den Gerichten Allersberg und Hainröden und den Ortschaften Utterode und Bruchstädt, welche aus Schwarzburg-Sonderhausenscher Landeshoheit an Unserm Staate übergegangen sind; dem vormalss zum Königreich Wöhmen gehörigen in den Preuss. Antheil der Oberlausitz eingeschlossenen Ortschaften Güntersdorf und Nieder-Verlachsheim, mit deren

Zubehör;

dem vormalss Schwarzburg-Rudolstädtischen Dorfe Wohlframshausen; den Aemtern Heringen und Kelbra;

dem vormalss Sachsen-Weimarschen Dorfe Ringleben, und den durch den Grenzreß v. 7. Okt. 1816 auf dem rechten Rheinufer von dem Königreiche der Niederlande zu Unserm Staate gekommenen Ortschaften,

sollen das A.L.R. und die A.G.D. nebst den nachher erfolgten abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen vom 1. Okt. d. J. an, gesetzliche Kraft haben.

§. 3. Es finden dabei die Bestimmungen der Patente wegen Einführung Unserer Gesetze in den mit Unserm Staate vereinigten vormalss sächsischen Provinzen v. 22. April und 15. Nov. 1816 Anwendung, so weit sich selbige nicht auf den darin festgesetzten Termin der eintretenden Gesetzeskraft, so wie auf die eigenthümliche Verfassung der gedachten Provinzen, beziehen. In Abicht der Niederländischen Abtretungen dient das Pat. v. 9. Sept. 1814 zur Richtschnur.

§. 4. In sämtlichen, §§. 1. und 2. genannten Distrikten und Ortschaften sollen die Vorschriften des Hypotheken-Pat. v. 22. Mai 1815, in sofern es noch nicht geschehen ist, ebenfalls zur Ausführung gebracht werden. Die in den §§. 2. und 3. dieses Patents bestimmte Frist zur Nachweisung des Besitztittels und zur Anmeldung der Real-Ansprüche, wird bis zum 1. Mai 1819. und die im §. 7. nachgelassene Frist zur Provokation auf die Ausmittelung des Vorzugsrechts wird bis zum 1. Nov. 1819 hinausgesetzt.

Wir befehlen allen und jeden Unserer Unterthanen in den §§. 1. und 2. genannten Distrikten und Ortschaften, besonders den Gerichten und Beamten, sich nach dieser B. genau zu achten.

Des zu Urkund haben Wir gegenwärtige B. Höchsteigenthändig vollzogen und mit Unserm größern Königl. Insignel bedrucken lassen.

Gegeben Potsdam, d. 25. Mai 1818.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Frieße.

R. D. v. 29. Aug. 1818 die Theilnahme des Militairs bei der Feuerpolizei betr.

[G. S. 1818. S. 165. Nr. 488.]

Um die Zweifel zu heben, welche über die Theilnahme des Militairs bei der Feuerpolizei zwischen den Civil- und Militairbehörden hin und wieder stattgefunden haben, setze Ich, auf das darüber von dem Staatsrath erstattete Gutachten, hiermit Folgendes fest:

1) Das Militair nimmt bei wirklichen Feuerbrünsten am Löschen in der Regel gar nicht, oder nur dann Theil, wenn es durchaus nöthig wird, und die leitende Civil-Behörde selbst darum ansucht. Außerdem beschränkt sich hier die Einwirkung des Militairs auf Bewachung der Zugänge und Erhaltung der Ordnung. Ausnahmen werden hauptsächlich nur bei Königl. Magazinen, besonders, wenn sie militairische Vorräthe enthalten, vorkommen können.

- 2) Die Anordnungen der Feuerlöschanstalten und die Revision derselben werden, der Ort mag eine militairische Besatzung enthalten oder nicht, durch die Civilbehörde nach den allgemeinen Vorschriften und mit Berücksichtigung der Lokalverhältnisse, so umfassend und bestimmt, als es die Umstände nur immer gestatten, entworfen und festgesetzt.
- 3) Befindet sich eine militairische Besatzung in dem Orte, so werden dem Befehlshaber derselben, ist es ein Gouverneur oder Kommandant, diesem — die entworfenen Bestimmungen mitgetheilt, und dem militairischen Befehlshaber steht es frei, seine Bemerkungen darüber sowie etwaige Vorschläge zur Verbesserung, abzugeben, welche die Civilbehörde in pflichtmäßige Erwägung ziehen, und sofern sich dagegen nichts von Erheblichkeit zu erinnern findet, berücksichtigen muß.
- 4) Können sich beide Behörden deshalb aber nicht vereinigen, so mag der militairische Befehlshaber die Sache bei der nächsten vorgesetzten Civilbehörde zur Sprache bringen, auch nöthigenfalls den kommandirenden General davon Anzeige machen, welcher alsdann über die Sache mit der betr. höhern Civilbehörde verhandeln, und so seine Entscheidung bewirken muß.
- 5) Die Ortspolizeibehörde muß ferner den militairischen Befehlshaber fortwährend in Kenntniß erhalten, daß nach den gemachten Einrichtungen auch unausgesetzt verfahren werde, und ihm von den periodischen Untersuchungen den Feuerlöschanstalten und was dahin gehört, vorher immer Nachricht geben. Dem militairischen Befehlshaber steht es frei, sich durch Einsendung einer Militärperson von der Ausführung zu überzeugen. Bei vorgefundenen Mängeln ist demselben zwar nur eine Nachfrage gestattet, bei nicht befriedigender Antwort darauf ist er aber verpflichtet, die Sache in der im vorigen §. bestimmten Art höhern Orts zur Sprache zu bringen.

Findet der militairische Befehlshaber es unter besonderen Umständen unumgänglich nöthig, selbstthätig einzugreifen; so thut er es auf eigene Verantwortlichkeit und muß sich nachher ausweisen, daß solches zur Abwendung großer Unglücksfälle durchaus notwendig war.

- 6) Werden Abänderungen in den gemachten Einrichtungen durch eintretende Umstände nöthig, so gehen solche von der Civilbehörde aus, und es wird wie §§. 3., 4. u. 5. verfahren.
- 7) Im Kriege, besonders in bedroheten Festungen, treten natürlicher Weise andere Verhältnisse ein, die sich hauptsächlich nur aus den Umständen ergeben können.

Ich beauftrage Sie hierdurch, diesem gemäß überall das Nöthige an die Behörden zu verfügen.

Berlin, d. 29. Aug. 1818.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatskanzler Herrn Fürsten v. Hardenberg.

R.D. v. 14. Sept. 1818, betr. die Gratifikation für die Einbringung eines desertirten Militair-Sträflings.

[G.S. 1819. S. 25. Nr. 513.]

Den in Ihrem Verichte v. 8. Aug. d. J. gemachten Vorschlag, für jeden Militair-Sträfling der stehenden Armee und der Landwehr, welcher desertirt und wieder ergriffen wird, eine Gratifikation von zwei Thalern für den Einbringer auszusetzen, und dieses Fangegeld dem Sträfling nach und nach von seinem Solde, oder demjenigen, was ihm aus seinem eigenen Vermögen, oder durch die Unterstützung seiner Verwandten, Behuf des Unterhalts zukommt, wiederum in Abzug bringen zu lassen, finde Ich ganz zweckmäßig. Ich genehmige daher den gedachten Vorschlag, und überlasse Ihnen demgemäß, die weiteren Einleitungen zu treffen.

Berlin, d. 14. Sept. 1818.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Kriegsminister, General-Lieutenant v. Boyen.

B. wegen Aufhebung des Ed. v. 2. Juli 1812 und wegen der Auswanderungen überhaupt. De dato d. 15. Sept. 1818.

[G.S. 1818. S. 175. Nr. 498.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Die öffentlichen Verhältnisse, welche das Ed. v. 2. Juli 1812, betreffend die Auswanderungen Unserer Unterthanen veranlaßten, finden gegenwärtig nach hergestelltem allgemeinen Frieden nicht mehr Statt, und Wir verordnen daher nunmehr, nach erforderlichen Gutachten Unseres Staatraths, Folgendes:

- 1) Alle Auswanderungen sind künftighin unter den nachstehenden Bedingungen freigegeben und wird das Ed. v. 2. Juli 1812 hiermit aufgehoben, so daß fortan die Auswanderungsfälle nur nach

den Grundfäden des A.L.R. in allen Provinzen Unserer Monarchie behandelt werden sollen.

- 2) Da indeß durch das G. v. 3. Sept. 1814 mit Aufhebung der früheren Kanton-Verfassung eine ganz allgemeine Militairpflichtigkeit eingeführt ist; so finden die Vorschriften Unseres A.L.R., welche früher nur für die den Regimentern verpflichteten Kantonisten gegeben waren, namentlich die §§. 48. u. f. Tit. 10. Th. II. nunmehr ohne weiteren Unterschied auf alle diejenigen Staatsbürger Anwendung, welche nach den Bestimmungen des G. v. 3. Sept. 1814 zum Dienst im stehenden Heere verpflichtet sind.
- 3) Mit gleicher Ausdehnung und Einschränkung sollen auch in Hinsicht des Verfahrens gegen ausgetretene Militairpflichtige in allen Unsern Provinzen die Vorschriften des A.L.R. Th. II. Tit. 20. §§. 468—473. zur Anwendung kommen.
- 4) Niemand darf ohne Vorwissen und Genehmigung der vorgesetzten Regierung seiner Provinz auswandern, weshalb auch alle Gesuche um Erlaubniß zur Auswanderung mit den obwaltenden Gründen unterstützt, bei der betreffenden Regierung angebracht werden müssen. Die Regierungen sind ermächtigt, die Erlaubniß zu ertheilen, wenn sie sonst kein Bedenken dabei haben. In diesem Falle müssen sie an das Staatsmin. berichten.
- 5) Bei Ertheilung der Erlaubniß haben die Regierungen jedoch folgende Bestimmungen zu beobachten:

a) Ist der Auswandernde in einem Alter zwischen dem 17. bis 25. Jahre, so kann ihm die Erlaubniß nur dann ertheilt werden, wenn er zuvor ein Zeugniß der Ersatz-Kommission seines Kreises beibringt:

daß er nicht bloß in der Absicht auswandere, um sich der Militairpflicht im stehenden Heere zu entziehen.

b) Allen im Dienste des stehenden Heeres befindlichen Personen, also auch den Kriegsreserve-Mannschaften, kann die Auswanderung nicht eher gestattet werden, bis sie zuvor von ihrer vorgesetzten Dienstbehörde die Entlassung erhalten haben.

c) Dasselbe findet auf alle aktive Civilbeamte Anwendung.

d) Denen nicht wirklich im Dienst des stehenden Heeres befindlichen, sondern nur zu demselben, so wie zur Landwehr oder zum Landsturm, nach Maßgabe des G. v. 3. Sept. 1814, verpflichteten, oder zu den Landwehr- und Landsturm-Bataillonen vertheilten Personen, können die Regierungen zwar die Erlaubniß zur Auswanderung, ohne Mitwirkung der Militairbehörden ertheilen; sie müssen der letzteren Kenntniß geben, wenn einem Individuum die Auswanderung gestattet werden soll, welches bereits einem bestimmten Landwehr-Regiment zugetheilt ist, und in diesem Fall zugleich dafür sorgen, daß die Stelle des Auswandernden bei der Landwehr ordnungsmäßig anderweit besetzt werde.

6) Desertion wird nach den bestehenden G. bestraft, und soll auch künftighin für Deserteure und Ausgetretene nie mehr ein General-Pardon gegeben werden.

7) Unsere Ministerien des Innern und des Krieges sind mit der Ausführung dieses G. besonders beauftragt. Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Insignel.

So gesehen und gegeben Berlin, d. 15. Sept. 1818.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beiglaubigt: Friesel.

B. wegen der für die Aufhebung des Mahl- und Getränkezwanges nach dem Ed. v. 28. Okt. 1810 zu leistenden Entschädigungen. De dato d. 15. Sept. 1818.

[G.S. 1818. S. 178. Nr. 499.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. In unserm Ed. v. 28. Okt. 1812 wegen der Mühlgerechtigkeit und Aufhebung des Mühlen-, Bier- und Branntweinzwanges, ist bestimmt worden, daß denjenigen vormaligen Besitzern dieser Zwangs- und Banrechte, welche durch deren Aufhebung erweislich Schaden erleiden möchten, dafür Entschädigung vom Staate gewährt werden soll.

Zur Erfüllung dieser Zusicherung verordnen Wir, nach erforderlichen Gutachten Unseres Staatraths, Folgendes:

§. 1. Die Voraussetzungen in dem §. 2. des Ed. v. 28. Okt. 1812, daß die Aufhebung der Zwangs- und Banrechte in der Regel keinesweges die Einahme der früher Berechtigten vermindert habe, und die darauf gegründete Vorschrift des §. 3., daß nur besondere örtliche Verhältnisse einzelne Ausnahmen begründen können, wird hiermit aus-

drücklich bestätigt. Jeder Entschädigungs-Anspruch muß also durch solche örtliche Verhältnisse begründet, und der behauptete Schaden als unmittelbare Folge der aufgehobenen Bannrechte vollständig nachgewiesen werden.

§. 2. Da in den Vorschriften über die Art dieser Beweisführung, welche der §. 3. des Ed. v. 28. Okt. 1810 enthält, einige nähere Bestimmungen nöthig geworden sind, so setzen Wir hierdurch fest, daß der Berechtigte nachweise:

- a) den Debit, welcher in den zehn Jahren von 1796 bis 1805 einschließlic, so wie
- b) den Debit, welcher in den vier Jahren 1811, 1816, 1817 und 1818 Statt gefunden hat.
- c) findet sich bei der Vergleichung des Durchschnitts dieser vier Jahre mit dem Durchschnitt jener zehn Jahre ein Ausfall; so hat der Berechtigte ferner zu erweisen, daß dieser Ausfall ohne sein Verschulden und nicht durch Mangel an Thätigkeit, Industrie und Güte des Fabrikats Statt fand, sondern lediglich als unmittelbare Folge der aufgehobenen Bannrechte weniger Getreide vermahlen oder weniger Getränk abgesetzt worden ist, als im Durchschnitt der zehn früheren Jahre. Verringerung des Debits aus anderen Gründen, z. B. wegen Abnahme der Menschenzahl, kann nicht zur Berechnung gezogen werden.

§. 3. Auch sind zur Nachweisung des Schadens in Fällen, wo der Ertrag nicht aus genau geführten Büchern erwiesen werden kann, andere gesetzliche Beweismittel, nur mit Ausnahme der Eidesdelation, zulässig.

§. 4. Der nach diesen Bestimmungen ausgemittelte, und nach 30jährigen örtlichen Durchschnittspreisen zu Gelde berechnete Ausfall macht die Entschädigung der Berechtigten aus, und wird entweder als bleibende Rente, oder mit fünf Prozent zu Kapital geschlagen, als Kapital vergütet.

§. 5. Jeder früher zum Mühlen- oder Getränke-Zwange Berechtigte, welcher nach vorstehenden Bestimmungen einen durch die Aufhebung des Zwangsrechts entstandenen Schaden nachzuweisen sich ge- traut, muß seinen Entschädigungs-Anspruch innerhalb sechs Monaten, von dem Tage der Verkündung dieser B. an, bei der Kreisbehörde anmelden. Nach dieser Zeit soll auf keine neue Ansprüche weiter Rücksicht genommen und ein Jeder, der sich nicht gemeldet hat, so angesehen werden, als sei ihm die Aufhebung des Zwangs- und Bannrechts nicht zum Nachtheil gewesen.

§. 6. Die Ausmittelung des Schadens liegt der Kreisbehörde unter Leitung der Regierung ob. Bevor die Kreisbehörde aber zur Beweis- aufnahme schreitet, muß sie zuerst summarisch untersuchen, ob der Fall der Entschädigung durch besondere örtliche Verhältnisse als Ausnahme von der Regel, begründet sei? und darüber gutachtlich an die Regierung berichten, welche vorab darüber entscheidet, ob die Beweis- aufnahme Statt finden, oder der gemachte Anspruch sofort zurückgewiesen werden soll?

§. 7. Bei dem weiteren Verfahren kann die Kreisbehörde, wo sie es nöthig findet, oder von der Regierung dazu angewiesen wird, einen Justiz-Bedienten aus dem Kreise zu den Beweis-Aufnahmen und anderen Verhandlungen zuziehen; und die Justiz-Bedienten sind verbunden, sich auf die Aufforderung der Kreisbehörde diesen Geschäften zu unterziehen.

Den Regierung bleibt vorbehalten, in einzelnen Fällen, dem Befinden nach, die Ausmittelung des Schadens auch andern Kommissarien außer den Kreisbehörden zu übertragen.

§. 8. Bei der Ausmittelung des Schadens ist der Legitimations- punkt der Entschädigung Berechtigten nach den gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen, so daß bei getheilten Eigenthums- und Nutzungsrechten, nur mit Zuziehung aller Theilnehmer verhandelt werden kann. In Beziehung auf die vom Staate zu leistende Entschädigung, sind jedoch alle Theilnehmer nur als Eine Person zu betrachten, und es ist ihre eigene Sache, sich gütlich oder im Wege Rechts aus einander zu setzen.

§. 9. Nach dem Abschlusse des Verfahrens reicht die Kreis- Behörde die gesammelten Verhandlungen der Regierung ein, welche jedoch in Fällen, wo von Entschädigung eines Domainen-Grundstücks, oder eines Domainen-Pächters die Rede ist, nach vorheriger Anfrage bei dem Finanzmin., durch einen Beschluß in Pleno die Entschädigungs- summe festsetzt.

§. 10. Der Rechtsweg findet gegen die Entscheidungen der Regierung (§§. 6. u. 9.) nicht Statt. Dem Berechtigten steht aber binnen zehn Tagen nach der förmlichen Bekanntmachung derselben der Refus dagegen an das Ministerium des Innern und das Ministerium für die Gewerbe und den Handel frei.

§. 11. Bei demjenigen, was von diesen Ministerien gemeinschaft-

lich auf den eingelegten Refus beschloffen wird, behält es unabänder- lich sein Bewenden.

§. 12. Die gegenwärtige B. findet übrigens nur auf diejenigen Provinzen und Theile Unserer Monarchie Anwendung, welche bei der Bekanntmachung des Ed. v. 28. Okt. 1810 mit derselben vereinigt waren.

Wir befehlen Unserm Staatsmin., Unseren Regierungen und Kreis- behörden, diese B. ihrem ganzen Inhalte nach zur Ausführung zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und Bei- drückung Unsers Königl. Insiegels.

Gegeben Berlin, d. 15. Sept. 1818.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Frieße.

1819.

R.D. v. 11. Jan. 1819, betr. die anderweitige Departements-Ver- theilung im Ministerio.

[G.S. 1819. S. 2. Nr. 506.]

Das Staatswohl und die Umstände erfordern einige Veränderungen in der Departements-Vertheilung im Ministerio.

Daher gleich Ich mit der bisherigen Leitung derselben völlig zufrieden zu sein Ursache habe, so haben doch die Gründe, welche Mich zu den gegenwärtigen Entschlüssen veranlassen, bei den Chefs, welche den De- partements bis jetzt vorstanden, Eingang gefunden, und sie haben gern und willig zu den Veränderungen die Hände geboten, welche Ich dem Ministerio hiernit bekannt mache:

1) Finde Ich es nöthig, das durch die R.D. v. 3. Juni 1814 ange- ordnete und bisher bestandene besondere Polizei-Ministerium, ganz aufzuheben und dasselbe mit dem Ministerium des Innern zu ver- einigen.

2) Dagegen diesem abzunehmen:

- a) die ständischen Angelegenheiten und die Verhandlungen mit den Landständen;
- b) die städtischen und übrigen Kommunal-Sachen;
- c) das Provinzial- und Kommunal-Schulden-Wesen;
- d) die sogenannten landschaftlichen Kredit-Systeme;
- e) die Militärsachen, insofern sie nicht als rein-militairisch vom Kriegs-Minister ausschließlich besorgt werden, also die Ange- legenheiten der Armeee-Ergänzung, der Landwehr-Formation, des Servis, Vorspann, Marsch- und Einquartierungs-Wesen, und die Mitwirkung zur Mobilmachung.

Diese Gegenstände werden ein besonderes Ministerium oder Departement bilden, welches dem Staats-Minister Freiherrn von Humboldt anvertraut wird. Außerdem bleibt derselbe im Staatsrath und tritt darin in die Abtheilung für das Innere für alle Sachen ein, die zu dem Departement des Ministers von Schuckmann gehören, und endlich wird der Staatskanzler ihm überlassen;

f) das Neuchâtelter Departement.

3) Der Staats-Minister von Schuckmann behält hiernach alle übrigen Gegenstände des Ministerii des Innern und bekommt dazu das ganze bisherige Polizei-Ministerium. Ferner behält er das Berg- und Hütten-Departement wie bisher. Er tritt in allen den Sachen, die zu dem Departement des Freiherrn von Humboldt gehören, in die Abtheilung des Staatsraths für das Innere.

4) Dem Ober-Kammerherrn und Staats-Minister Fürsten von Witt- genstein, will Ich gegen das, auf sein Ansuchen, abzugebende Po- lizei-Ministerium wie bisher Sitz und Stimme im Ministerio lassen, und ihm die Angelegenheiten Meines Hauses und Meiner Fa- milie, desgleichen Hof-Sachen und höhere Hof-Chargen betref- fende Angelegenheiten, die der Staatskanzler ebenfalls abgiebt, übertragen.

5) Die Thron- und Erb-Kemter werden noch dem Ministerio des Innern zugetheilt, sowie

6) die höchsten geistlichen Würden, dem Ministerio der geistlichen An- gelegenheiten.

Beide giebt der Staatskanzler ebenfalls ab, so daß er nur das Archiv, die Ober-Rechnungs-Kammer und das statistische Bureau, als unmittelbar unter ihm stehend, behält, und sich seinen übrigen Geschäften als Staatskanzler und der allgemeinen Ober-Aufsicht und Kontrolle, jeder Verwaltung desto ungestörter widmen kann.

7) Da der Präsident Frieße Mir vorgestellt hat, daß es die Kräfte

eines Mannes übersteige, die dreifachen Dienstpflichten eines Präsidenten des Schatz-Ministerii, der Bank und des Staats-Sekretariats gehörig zu erfüllen; so habe Ich ihn, da ohnehin ein besonderer Chef des ersten in der Person des Grafen von Lottum ernannt ist, von dem Präsidio desselben und von der in Rücksicht desselben ihm übertragene Bewohnung der Ministerial-Sitzungen entbunden und seinen Wirkungskreis, mit Bezeigung meiner Zufriedenheit, auf das Staats-Sekretariat im Staatsrath und das Bank-Präsidium beschränkt.

Als Sekretair des Staats-Ministerii und zur Führung des Protokolls in demselben ernenne Ich, jedoch ohne Stimme, den Geheimen Rath Dunfer.

Hierauf wird das Ministerium das weiter Erforderliche überall besorgen.

Berlin, d. 11. Jan. 1819.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

B. v. 18. Jan. 1819, betr. die Aufhebung der Erbunterthänigkeit in dem Kottbuser Kreise, den beiden Lausitzen und den übrigen vormals Königl. Sächsischen Landestheilen.

[G. S. 1819. S. 21. Nr. 512.]

Wir Friedrich Wilhelm rc. rc. Um die in dem Ed. v. 9. Okt. 1807 §. 10., 11. u. 12. enthaltenen Bestimmungen, durch welche die Erbunterthänigkeit in Unserer gesammten Monarchie aufgehoben worden, auch in dem Kottbuser Kreise und in den ehemals Königl. Sächsischen Provinzen, wo theils die Erbunterthänigkeit, theils einzelne Ausflüsse derselben bestanden haben, nach der gefeierten Einführung Unserer Befehle in volle Ausführung zu bringen, verordnen Wir, auf Antrag Unseres Staatsmin. und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Die aufgehobene Erbunterthänigkeit kann auch künftig weder durch Geburt noch durch Heirath, noch durch Uebernehmung einer ehemals unterthänigen Stelle, noch durch Vertrag, noch aus irgend einem andern sonst zulässig gewesenem Rechtsgrunde wieder entstehen.

§. 2. Mit dem Tage der Bekanntmachung dieses B. hören die aus der Erbunterthänigkeit bisher geflossenen nachstehenden Befugnisse der Gutsherrn auf:

- das den Gutsherrn zugestandene Recht, für die Loslassung aus der Erbunterthänigkeit persönliche und dingliche Loslassungs- und Abzugsgelder zu fordern;
- das Recht der Gutsherrn (nach Ablauf des im §. 3. bestimmten Termins) noch weiter zu verlangen, daß die Kinder der zeitherigen Erbunterthanen auf dem herrschaftlichen Hofe, oder auf andern zu dem Gute gehörigen Stellen, denen sie von der Gutsherrschaft zugewiesen worden, für ein bestimmtes, oder bisher übliches Lohn dienen;
- das Recht von denjenigen Erbunterthanen-Kindern eine Geld-Entschädigung zu fordern, welche die (unter b.) erwähnten Zwangsgefinde-Dienste nicht in Person geleistet haben;
- das Recht, von den auswärts dienenden Erbunterthanen für die Erlaubniß, außerhalb des Dorfes sich Unterhalt zu suchen, ein bestimmtes Schutzgeld zu fordern;
- das Recht, von den Schutzunterthanen, Hausgenossen und Hausleuten, außer dem nach §. 8. vorbehaltenen Schutzgelde, noch gewisse obervanzmäßige Dienste zu fordern und zu verlangen, daß sie der Gutsherrschaft vorzugsweise dienen müssen. Dagegen versteht sich von selbst, daß die Gutsherrschaft dergleichen Schutzunterthanen, Hausgenossen und Hausleuten auch die denselben zeither etwa zugestandenen Vortheile, wie z. B. an verschiedenen Orten durch Hütung oder Raff- und Leseholz der Fall gewesen ist, weiterhin nicht mehr zukommen lassen darf, auch daß diese Vorschrift auf Kontrakte mit freien Lagelöhnern, die in gutsherrlichen Häusern wohnen, keine Anwendung finde;
- das Recht, die Erbunterthanen zur Annahme einer dienstpflichtigen Stelle zu zwingen;
- das Recht zu bestimmen, welches unter mehreren Kindern die von den Eltern nachgelassene bäuerliche Stelle in der Erbschaft übernehmen solle; und
- das Recht, auf Ermäßigung des, von dem Erblasser eines dienstpflichtigen Grundstücks in seinem letzten Willen angehtlich zu hoch veranschlagten Werths der Stelle anzutragen.

§. 3. Die Verpflichtung der Kinder bisheriger Erbunterthanen zum Zwangsgefindebedienste (§. 2. Buchstabe b., c., d.), ingleichen der Schutzunterthanen, Hausgenossen und Hausleute, gewisse obervanzmäßige Dienste zu leisten, oder der Gutsherrschaft vorzugsweise zu

dienen, (§. 2. Buchstabe e.), dauert jedoch bis zu dem jeden Orts gebräuchlichen, in das Jahr 1820 treffenden, ersten Umzugstermine des Landgefindes fort.

§. 4. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Dienstherrschaften und des Landgefindes müssen auch hinsichtlich nach den in der allgemeinen Gefinde-D. v. 8. Nov. 1810 ertheilten Vorschriften beurtheilt werden.

§. 5. Kein bisheriger Erbunterthan ist fortan zur vorhabenden Verheirathung und eben so wenig zur Erlernung eines bürgerlichen Gewerbes, so wie zur Disposition über sein Eigenthum, die gutsherrschaftliche Genehmigung nachzusuchen verbunden.

§. 6. Dagegen ist jeder bisherige Erbunterthan dem Gutsherrn seines Wohnorts als Inhaber der Civil- und Polizeigerichtsbarkeit, so lange noch hierunter keine andere Einrichtung getroffen worden ist, auch fernerhin Folgsamkeit und gesetzlichen Gehorsam zu beweisen schuldig, und verbunden, sich mittelst Handschlages dazu ausdrücklich zu verpflichten.

§. 7. Es ist daher auch jeder bisherige Erbunterthan, welcher seinen Wohnort verlassen will, um sich ein Unterkommen im Lande anderwärts zu suchen, den schon bestehenden Polizeigesetzen gemäß verbunden, das zum Ausweis seiner Unverträglichkeit erforderliche Zeugniß bei dem Gutsherrn, als Inhaber der damaligen Polizeigerichtsbarkeit des Orts, den er verlassen will, nachzusuchen.

§. 8. Es steht auch jedem Gutsbefitzer, so lange nicht wegen Verwaltung der Patrimonialgerichtsbarkeit etwas Anderes verordnet worden, in Zukunft ferner die Befugniß zu, von allen auf das Gut anziehenden Schutzverwandten, Hausleuten und Inliegern, desgleichen auch von Ausgebürgern, als Beihilfe zu den Lasten der Gerichtsbarkeit, ein jährliches Schutzgeld zu fordern.

§. 9. Ueberall, wo bei Besitzveränderungen der Käufer einer solchen Rufftastelle sogenanntes Laudemium, Marktroschen oder eine ähnliche Abgabe von dem Kaufwerthe des Grundstücks zeither zu entrichten verbunden war, ist derselbe auch fernerhin solche unweigerlich zu entrichten verbunden.

§. 10. Jeder Einwohner eines Dorfes, welcher ein Rufftastalgrundstück besitzt, ist der erfolgten Aufhebung der persönlichen Erbunterthänigkeit ungeachtet nach wie vor verbunden, alle und jede auf seinem Besitze haftenden, gutsherrlichen Dienste, Lasten und Abgaben namentlich alle Spann- und Handdienste, desgleichen auch alle Geld-, Getreide- und sonstige Natural-Zinsen und Leistungen in der nämlichen Art, wie er solche dem Gutsherrn, nach Inhalt seines Kaufbriefes oder nach Ausweis des Urbarii, oder kraft rechtsgültiger Verträge und Oberanzügen zeither zu leisten und zu entrichten verpflichtet war, auch in Zukunft fernerhin ohne Widerrede zu leisten, und promptly zu entrichten.

§. 11. Die im Vorstehenden ertheilten Vorschriften finden nicht bloß Anwendung auf diejenigen Fälle, wo die Erbunterthänigkeit bisher noch im vollen Umfange bestanden hat, sondern auf alle und jede dem Inhalte dieser B. zuwiderlaufende Einschränkungen der persönlichen Freiheit der Landbewohner, ohne Unterschied, ob diese oder jene Behältnisse aus allgemeinen Verordnungen, Provinzialgesetzen und Gewohnheiten oder speziellen Verträgen oder irgend einem andern Rechtsgrunde abgeleitet werden.

Gegeben Berlin d. 18. Jan. 1819.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Veglaubigt: Friese.

G. v. 8. Febr. 1819, wegen Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabaksblätter.

[G. S. 1819. S. 97. Nr. 535.]

Wir Friedrich Wilhelm rc. rc. Die fortgesetzten Beratungen über die Verbesserung des Steuerwesens haben Uns die Ueberzeugung gewährt, daß nächst den durch das G. v. 26. Mai 1818 angeordneten Zöllen und Verbrauchssteuern von ausländischen Waaren, die Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes und Weins, wie auch der inländischen Tabaksblätter vorzüglich geeignet ist, mit der mindesten Belästigung des Landes einen bedeutenden Theil des erforderlichen Staatseinkommens herbeizuschaffen, welches durch die zur Beförderung der Gernerbe und des freien inneren Verkehrs getroffenen Maßregeln verringert worden.

Wir haben die hierauf sich beziehenden Verhältnisse sorgfältig prüfen lassen, und verordnen nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths deshalb nunmehr wie folgt:

§. 1. Einer Steuer sind folgende Gegenstände unterworfen, wenn sie im Inlande erzeugt werden:

- 1) der Branntwein,

- 2) das Braumalz,
- 3) der Weinmost,
- 4) die Tabaksblätter.

I. Bestimmung des Branntwein-Blasenzinses.

§. 2. Die Steuer von Branntwein soll durch einen Blasenzins in dem Maße erhoben werden, daß von jedem Quart Branntwein (zu 50 vom Hundert Alkohol nach dem Alkoholometer von Tralles), welcher bei dem als Regel angenommenen Betriebe gewonnen werden kann, 1 gGr. 3 Pf. entrichtet wird.

Als Regel wird angenommen, daß der in 24 Stunden erzeugte Branntwein von 50° Alkohol sich zum Blasenraum wie 1 zu 4 verhält, wonach der Blasenzins 1 gGr. 3 Pf. auf vier Quart Blaseninhalt für jene Zeit beträgt.

§. 3. Bei Brennereien, welche auf einen schnelleren Betrieb als §. 2. angenommen worden, eingerichtet sind, wird der Blasenzins verhältnißmäßig erhöht. Es findet jedoch die Erhöhung erst statt, wenn $\frac{1}{6}$ mehr an Branntwein nach Beschaffenheit der Einrichtung in 24 Stunden erzeugt werden kann, und dann auch lediglich in gleichen Abstufungen mit $\frac{1}{6}$ der Steuer.

§. 4. Für die schon bestehenden Brennereien, welche erweislich um $\frac{1}{6}$ und mehr in der oben angenommenen Produktionsfähigkeit zurückbleiben, kann in den nächsten zwei Jahren eine Erleichterung des Steuerfußes, nach Maßgabe der zu ermittelnden Produktionsfähigkeit auf $\frac{1}{6}$ oder $\frac{2}{6}$, auch bis auf $\frac{3}{6}$ des §. 2. festgesetzten Steuerfußes verlangt werden.

§. 5. Bei abgelegenen Brennereien von unbedeutendem Umfange kann eine Fixation des Blasenzinses gestattet werden.

Wem die Entrichtung des Blasenzinses obliegt.

§. 6. Zur Entrichtung des Blasenzinses als Branntweinsteuer ist ein Jeder verpflichtet, der Destillirgeräthe zur Bereitung von Branntwein oder Liqueurs benützt. Eine Benützung der Destillirgeräthe zu diesem Zwecke wird allemal vermuthet.

Ausnahme.

§. 7. Frei von der Steuer ist für eine jede Apotheke eine Blase für das Laboratorium bis zu 15 Quart Inhalt.

§. 8. Blasen, welche der Gewerbetreibende auf einige Zeit zum Wasserkochen oder zu einem andern außergewöhnlichen Zweck benutzen will, sollen ohne Entrichtung einer Steuer dazu freigegeben werden, wenn der Inhaber die Maßregeln befolgt, welche die Steuerbehörde vorschreibt, um die Ueberzeugung zu erhalten, daß sie nicht zur Branntweinsbereitung benutzt werden.

Wann und für welchen Zeitraum der Blasenzins zu zahlen ist.

§. 9. Der Blasenzins muß in der Regel auf einen Zeitraum von 24 Stunden voraus entrichtet werden. Es steht aber, wenn die Destillirgeräthe auf längere Zeit im Gange bleiben sollen, dem Steuerpflichtigen frei, ihn auch auf beliebige längere Zeit, jedoch immer von 24 zu 24 Stunden fortlaufend voraus zu bezahlen.

§. 10. Wer erklärt, auf einen Monat, nämlich 30 Tage, oder auf eine längere Zeit sein Destillirgeräth benutzen zu wollen, dem soll verstattet sein, den Blasenzins erst am letzten Monatstage zu entrichten. Wer aber den Zahlungstermin einmal verabsäumt hat, kann in der Folge auf diese Erleichterung nicht mehr Anspruch machen.

§. 11. Wird wochen- oder monatsweise die Versteuerung angemeldet; so wird der Blasenzins für eine volle Woche auf sechs Tage, und für einen ganzen Kalendermonat auf 25 Tage berechnet.

§. 12. Bei Versteuerungen über 24 Stunden findet ein verhältnißmäßiger Ersatz der entrichteten Steuer statt, wenn wegen eines außerordentlichen Anfalls die Destillation nothwendig aufhören mußte.

§. 13. Brennereien in Verbindung mit einer Ackerwirthschaft, zu welcher Rindvieh gehalten wird, kann eine 12stündige Versteuerungsfrist verstattet werden, wenn mit Brenngeräthen, welche die §. 2. angenommene Erzeugungsfähigkeit nicht übersteigen, gebrannt und auch nur eine Blase bis 330 Quart Inhalt darin gebraucht wird.

Aufsicht der Steuerbehörde.

§. 14. Das vorhandene Brennengeräthe und die Räume, in welchen Brennerei betrieben wird, stehen unter Aufsicht der Steuerbehörde. Von derselben werden die Destillirgeräthe für die Zeit, während welcher das Abziehen von Branntwein nicht gestattet ist, auf angemessene Weise außer Gebrauch gesetzt.

Einschränkungen beim Betriebe der Brennerei und bei Haltung von Brennereigeräthen.

§. 15. Wer Destillirgeräthe fertigt, oder zum Verkaufe vorräthig hält, kann das Branntweinsbrennen weder an demselben Orte, noch im Umfange von 2 Meilen treiben.

§. 16. Innerhalb des Grenzbezirks können früher bestandene Brennereien nur erhalten und fortgesetzt, und neue nur angelegt und betrieben werden, unter Beobachtung der Vorschriften, welche die Verwaltung anzuordnen nöthig erachtet, um das Abgaben-Interesse zu sichern.

§. 17. Wer durch rechtskräftiges Urtheil das Recht, Branntwein zu brennen, verloren hat, darf sich kein Destillirgeräthe ganz oder theilweise halten.

II. Besteuerung des Braumalzes.

§. 18. Wer Bier aus Getreide verarbeitet, soll von jedem Centner Malzschroot, welches zum Bierbrauen verwendet wird, 16gGr. entrichten.

Ist mit der Bierbrauerei zugleich eine Essigbereitung verbunden, oder wird Essig aus Malz in eigends dazu bestimmten Anlagen im Großen zum Verkauf bereitet; so muß auch von dem Malzschroot zu Essig diese Steuer entrichtet werden.

Wann die Steuer von Braumalz zu zahlen ist.

§. 19. Die Versteuerung des Braumalzes muß erfolgen, bevor die Einmischung geschieht.

Ausnahmen.

§. 20. Wer in Brauanlagen lediglich zum Bedarf seines Hausstandes zu brauen sich verpflichtet, kann die Erlaubniß dazu gegen Vorauszahlung einer Abfindungssumme, auf einen bestimmten Zeitraum erhalten.

§. 21. Die Verfertigung des Hausbrunkes in gewöhnlichen Kochkesseln ist von der Steuer-Entrichtung ganz frei, wenn die Zubereitung allein zum eigenen Bedarf in Familien von nicht mehr als zehn Personen über vierzehn Jahren geschieht.

III. Besteuerung des Weinmostes.

§. 22. Die Steuer vom Weinmoste (Traubensaft), wird, mit Rücksicht auf die örtliche Verschiedenheit des Gewächses, auf

1 Thlr. — gGr.,	
— " 16 "	
— " 10 "	
— " 6 "	

für den Eimer auf den Kelter gewonnenen Mostes bestimmt.

§. 23. Es soll nach der Lage und der Beschaffenheit der Weinberge und Weingärten festgesetzt werden, nach welchem Satze der in jedem gewonnene Most zu versteuern sei.

In allen östlichen Provinzen des Staats, imgleichen in der Provinz Westphalen, und in den Regierungsbezirken von Aachen, Cleve und Düsseldorf finden, wenn daselbst Weinbau getrieben wird, bloß die beiden niedrigsten Sätze Anwendung.

Ermäßigung.

§. 24. Eine Ermäßigung der Steuer bis auf den geringsten Satz findet in so weit statt, als gehörig erwiesen wird, daß noch unversteuert in der ersten Hand befindlicher Wein umgeschlagen ist.

Erlaß.

§. 25. Wenn der Ertrag eines Weinbergs in einem Jahre nicht zu einem Sechstheil eines guten Herbstes geschätzt wird, so soll davon die Steuer nicht erhoben werden, vielmehr erlassen sein.

Zahlungsfrist.

§. 26. Die Zahlung der Steuer ist der Steuerschuldige in der Regel erst sechs Monate nach Aufnahme des Weingewinns zu erlegen verpflichtet. Innerhalb dieser Frist muß aber ein Steuerschuldner die Abgabe von seinem ganzen Gewinn entrichten, sobald er die Hälfte davon in andere Hände gebracht hat.

IV. Besteuerung der Tabaksblätter.

§. 27. Wer eine Grundfläche von mehr als fünf Quadratruthen mit Tabak bepflanzt hat, soll vom Centner getrocknete Tabaksblätter einen Thaler an Steuer entrichten.

§. 28. Was in Ansehung der Zahlung der Steuer vom Weinmost (§. 26.) vorgeschrieben worden, findet bei Zahlung der Steuer von den Tabaksblättern Anwendung.

Der Eigenthümer, Pächter oder andere Inhaber eines Grundstücks haftet dem Staate für den vollen Betrag der Steuer von dem darauf gewonnenen Tabak, auch in dem Fall, daß er den Tabak gegen einen bestimmten Antheil oder unter sonstigen Bedingungen durch einen andern hat anpflanzen und behandeln lassen.

V. Allgemeine Bestimmungen.

a. Wegen der eignen Lage einiger Landestheile.

§. 29. Abgesondert gelegene und solche Landestheile, welche von Entrichtung des Zolls und der Verbrauchssteuer für fremde Gegenstände ausgeschlossen sind, können auch in Beziehung auf die durch dieses G. bestimmten Gegenstände und auf den Verkehr mit dem

übrigen Inlande eigene, der Vertlichkeit angemessene Verfassungen erhalten.

b. Wegen Vergütungen bei Versendungen ins Ausland.

§. 30. Vergütungen der Gefälle bei Versendungen in das Ausland finden in der Regel nicht statt. Erfordern jedoch örtliche Verhältnisse zur Erhaltung des Handelsverkehrs im Großen solche Vergütungen, so sollen diese Verhältnisse berücksichtigt und besondere Bestimmungen deshalb ertbeilt werden.

c. Wegen der Exemptionen.

§. 31. Eine Befreiung von den angeordneten Abgaben oder eine Schadloshaltung wegen behaupteter Exemptionen findet nicht statt.

V. *Transportische Bestimmungen wegen der Vorräthe.*

§. 32. Die Vorräthe an Branntwein, welche Gewerbetreibende zu der Zeit, wann dieses G. in Kraft tritt, besitzen, und welche bisher mit gar keiner oder mit einer geringern Abgabe an den Staat belegt worden, als das Ed. v. 28. Okt. 1810, Abth. II. Nr. 5. (G.S. 1810. S. 36) festgesetzt hat, sind einer Nachversteuerung unterworfen. Es gelten dabei die Bestimmungen, welche die R. v. 26. Mai 1813, Abth. II. Nr. 2—5 vorgeschrieben hat.

Schluß.

§. 33. Eine diesem G. besonders beigefügte Ordnung bestimmt die Erhebungsweise der hierin angeordneten Steuern und die Verpflichtungen derer, welche dieselben zu entrichten und dabei etwas zu beobachten haben.

Gegeben Berlin, d. 8. Febr. 1819.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.
Veglaubit: Kriesle.

Ordn. zum Gesetz wegen Versteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabaksblätter.

N. 8. Febr. 1819.

[G.S. 1819. S. 102. Nr. 536.]

Wir Friedrich Wilhelm rc. rc. Ueber die Erhebungs-Weise bei der, durch das G. vom heutigen Tage angeordneten Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabaksblätter, setzen Wir nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths wie folgt fest:

I. *Versteuerung des Branntweins.*

§. 1. Auf den Grund des allgemeinen Steuersatzes von 1 qGr. 3 Pf. von Vier Quart Blaseninhalt, sollen nach der in den verschiedenen Provinzen geltenden Münzeinheitung Erhebungstarife bekannt gemacht werden, wonach die Steuer in steigenden Sätzen von 4 zu 4 Quart Blaseninhalt, ohne Berücksichtigung der Zwischensummen, zu erlegen ist. Den Brennereibesitzern, welche zu einem höheren Blaseninhalt verpflichtet sind, oder welchen ein minderer Blaseninhalt verstatet wird, sollen in gleicher Art ausgerechnete Spezialtarife aufgestellt werden.

§. 2. Wo es auf die Ausmittelung des Gehalts an Alkohol im Fabrikate ankommt, soll dazu allein der Alkoholometer von Tralles gebraucht werden.

Erhöhter Blaseninhalt.

§. 3. Bei schon jetzt vorhandenen Brennereien, deren Inhaber solche zu einem schnelleren Betriebe verändern, tritt der durch die Verbesserung erhöhte Steuerfuß erst vier Wochen nach dem Anfange der Benutzung der veränderten Anlage ein.

§. 4. Brennereien, welche sich zu einem erhöhten Blaseninhalt eignen, zeigt das Steueramt der Regierung an, welche nach erfolgter Prüfung den erhöhten Satz bestimmt.

§. 5. Hält sich der Besitzer der Brennerei durch diese Bestimmung verletzt, und findet eine Vereinigung mit ihm nicht statt, so tritt, nachdem er zu einem Satze, den er mit Berücksichtigung der Bestimmung im Gesetz §. 3 geben zu können glaubt, sich erklärt hat, eine schiedsrichterliche Entscheidung auf folgende Art ein:

§. 6. Es bildet sich eine Kommission von drei oder fünf Mitgliedern, nämlich aus dem Landrathe des Kreises und aus Männern, welche mit dem Betriebe der Branntweimbrennerei vertraut sind. In Städten von mehr als 3500 Civileinwohnern nimmt die Stelle des Landraths der Bürgermeister oder ein anderes Mitglied des Magistrats ein, welches der Bürgermeister ernannt.

Wenn sich beide Theile nicht ausdrücklich einigen, jeder nur einen Sachkundigen zu stellen, so wählt der Inhaber der Brennerei, welche geschätzt werden soll, zwei, und die Steuerbehörde die beiden übrigen Personen, welche letztere indeß nicht Brenner aus dem Orte sein dürfen, in welchem die zu beurtheilende Brennerei belegen ist.

Nur in Folge solcher Gründe, welche gesetzlich von der Zeugnisablegung vor Gericht entbinden, können sich die gewählten Personen

entziehen, in der Sache, nach deren möglichst genauen Untersuchung, zu entscheiden.

§. 7. Dieser Kommission gesellt sich noch ein Steuerbeamter bei, der jedoch an dem Beschlusse keinen Theil nimmt, sondern nur Nachrichten über die Gründe, welche den Antrag auf Erhöhung des Blaseninzinses veranlaßt haben, mittheilt.

§. 8. Die Kommission entscheidet auf vorhergegangene Erörterung nach Mehrheit der Stimmen, ob und um wie viel Sechstel der Blaseninzins zu erhöhen sei. Wegen diese Entscheidung findet ein weiterer Rekurs nicht statt.

§. 9. Bis die Kommission entschieden hat, wird bei älteren Brennereien nach dem bisherigen, bei neu angelegten Brennereien nach dem allgemeinen Satze (G. §. 2) die Steuer gezahlt. Ist durch diese Entscheidung eine Erhöhung ausgesprochen, so muß der erhöhte Blaseninzins von dem Tage an bezahlt werden, an welchem die Bestimmung der Regierung nach §. 4 hätte zur Ausführung kommen sollen.

§. 10. Die Entscheidung der Kommission bleibt so lange in Kraft, bis in der Einrichtung der Brennerei eine Veränderung vorgenommen wird. Alsdann steht es sowohl der Steuerbehörde als dem Inhaber der Brennerei frei, auf eine neue Schätzung anzutragen, wenn eine Vereinigung unter ihnen nicht stattfindet.

§. 11. Die Kosten der Schätzung trifft derjenige Theil, gegen dessen Behauptung die Entscheidung der Kommission ausfällt. Bestätigt sie keine der gegenseitigen Behauptungen, so werden die Kosten von beiden Theilen getragen.

Ermäßigtter Zins.

§. 12. Die Ausmittelung der geringeren Produktionsfähigkeit zur Bestimmung eines ermäßigten Blaseninzinses findet, wenn sich der Inhaber der Brennerei bei der Bestimmung der Steuerbehörde nicht beruhigen zu können glaubt, in eben der Art statt, wie oben in Betreff des erhöhten Blaseninzinses vorgeschrieben worden, zu welchem Ende derjenige, welcher darauf anträgt, von den Sätzen §. 4 des G. denjenigen bestimmt angeben muß, welchen er der Produktionsfähigkeit seiner Blase angemessen hält.

§. 13. Eine geringere Produktionsfähigkeit einer Brennereianlage, welche durch bloße Umänderung der Feuerung verbessert werden kann, begründet die Ermäßigung des Blaseninzinses nicht.

Fixation.

§. 14. Eine Fixation des Blaseninzinses, wo solche nach §. 5. des G. stattfinden kann, hängt von dem freien Uebereinkommen der Verwaltung mit dem Steuerpflichtigen ab. In dem Fixationsvertrage sind zu dem Ende die gegenseitigen Bedingungen bestimmt auszudrücken.

Jedenfalls kann aber die Steuerbehörde den Fixationsvertrag als aufgehoben betrachten, wenn die Brennengeräthe verändert worden, oder wenn eine Erweiterung des Betriebes, der dem Abkommen zum Grunde lag, stattgefunden hat.

Vergütung für unterbrochenen Betrieb.

§. 15. Wenn wegen eines Unfalls die Destillation unterbrochen werden muß, so ist dies sogleich dem Steueramte anzuzeigen, welches die Nichtigkeit der Angabe an Ort und Stelle untersuchen, und das Destillirgeräth vorschriftsmäßig außer Gebrauch setzen läßt. Die Steuervergütung erfolgt durch Rückzahlung für diejenige Zeit, während welcher noch zu brennen war, nach erfolgter Genehmigung der Regierung.

Ermittelung der Brennengeräthe und Aufsicht darauf.

§. 16. Jeder Inhaber einer Brennerei oder eines eingerichteten Destillirgeräths ist gehalten innerhalb eines Termins, welchen jede Regierung bekannt machen soll, dem Steueramte eine Nachweisung einzureichen, worin die Räume zur Brennerei, die Brennengeräthe, als: Blasen, Schlangen, Kühler, Helme, Maischwärmer und Maischbottiche, ungleichen der Quartinhalt der Blasen, Maischwärmer und Maischbottiche genau und vollständig angegeben sein müssen. Gleiche Verpflichtung zur Anzeige binnen drei Tagen liegt ihm ob, wenn neues Geräthe angeschafft oder wenn das vorhandene ganz oder zum Theil abgeändert, oder in ein anderes Local gebracht wird.

§. 17. Inhaber von Brennereien, sowie andere Personen, wenn letztere Destillirgeräthe, nämlich Blasen, Helme und Kühler bloß besitzen, oder solche fertigen, oder Handel damit treiben, dürfen dieselben weder ganz noch theilweise, weder neu, noch ausgebessert, aus ihren Händen geben, bevor sie es dem Steueramte ihres Wohnorts angezeigt und darüber eine Bescheinigung von diesem erhalten haben.

Vermessung der Blasen.

§. 18. Die vorhandenen, die künftig aus den Fabrikationsstellen vrrkauften, die vom Auslande eingehenden und die ungeänderten Blasen werden von den Steuerämtern nachgemessen, der Quartinhalt wird darauf eingegraben, und sie sowohl, als die Helme und Kühler, werden

mit Nummern und so weit es thunlich ist, mit einem Stempel versehen. Auch die Maischbottiche muß der Brennerei-Inhaber nummeriren, und die Zahl, sowie den Quartinhalt darauf deutlich mit Tuschfarb bezeichnen, oder eingraben.

§. 19. Bei Vermessung der Blasen ist derjenige innere Raum, welchen sie vom Boden bis zur äußersten Mündung des Randes haben, ohne allen Abzug, auszumitteln.

§. 20. Die Steuerämter sind verpflichtet, eine amtliche Bescheinigung der geschehenen Anmeldung, der Vermessung, ihres Ergebnisses, und der Art der Bezeichnung zu erteilen, worin die Beschaffenheit der Brennengeräthe genau beschrieben sein muß. Diese Bescheinigung dient zur Ausweisung über den Besitz der Geräthe.

Aufsicht auf die Blasen.

§. 21. Die zu den Brennereien gehörigen Geräthe müssen in den Brennereiräumen zusammen aufbewahrt werden. Einmischungen außerhalb der angegebenen Räume, auch in andern als den verzeichneten Maischbottichen sind verboten.

Destillirgeräthe, vornehmlich Blasen, stehen so lange, als sie nicht zum Gebrauch angemeldet werden, dergestalt unter besonderer Aufsicht der Steuerbehörde, daß ihre Benutzung nicht erfolgen darf. Bei Personen, welche blos damit handeln, oder sie zum Handel verfertigen, sind solche dieser Aufsicht nicht unterworfen.

Verfahren bei der Benutzung und Versteuerung.

§. 22. Wer steuerbare Destillirgeräthe benutzen will, erhält unentgeltlich vom Steueramte ein Versteuerungsbuch, in welchem die Brennengeräthe und die Räume verzeichnet werden. Der Brennereiberechtigte ist gehalten, in den dazu bestimmten Spalten des Versteuerungsbuchs jedesmal vor der Einmischung den Tag, wann die Einmischung Statt hat, die Gattung und Scheffelzahl des gemaischten Getreides, oder anderer Fruchtarten, einzutragen, das Versteuerungsbuch bei Anmeldungen des Brennereibetriebes mitzubringen, ingleichen dasselbe an einem dazu bestimmten Ort reinlich und dergestalt aufzubewahren, daß es dem revidirenden Beamten zu jeder Zeit zugestellt werden kann.

Von vier zu vier Monaten wird solches vom Brennereiberechtigten an das Steueramt gegen ein neues abgeliefert, jedoch kann das Alte nach davon gemachtem Verbräuche bei der Registerrevision als Eigentum zurückverlangt werden.

§. 23. Sollen die Blasen in Gang gesetzt werden, so zeigt der Brennereibesitzer dem Steueramte, innerhalb der Dienststunden, die Stunde an, wann dies geschehen soll, ingleichen wie lange sie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen im Gange bleiben sollen.

Das Versteuerungsbuch wird dem Amte dabei mit vorgelegt, welches darin die jedesmalige Anmeldung nach ihrem ganzen Umfange einträgt und den Betrag der Steuer vermerkt. Unterbleibt die Vorlegung des Versteuerungsbuches, so muß der Anmeldende gewärtigen, daß die Freimachung des Destillirgeräths nicht erfolgt.

Freimachung des Destillirgeräths.

§. 24. Sind die Destillirgeräthe durch Ablieferung eines Theils derselben außer Gebrauch gesetzt, so veranlaßt das Steueramt die Auslieferung des aufbewahrten Geräths in der angezeigten Stunde. Ist die Brennerei über eine halbe Meile vom Orte der Aufbewahrung des Geräths entlegen, so wird für das Hin- und Herbringen desselben jedesmal eine Stunde für jede halbe Meile an Zeit zugegeben.

Wenn die Destillirgeräthe an Ort und Stelle außer Gebrauch gesetzt sind, so bestimmt das Steueramt, nach Maßgabe der früheren Anmeldungen Anderer, wann sich ein Beamter zur Aufhebung des Verschlusses in der Brennerei einfinden wird. Der Brenner ist nicht gehalten, länger als eine Stunde über die bestimmte Zeit auf den Beamten zu warten, und kann nach deren Ablauf, wenn ein bekannter und glaubwürdiger Mann gegenwärtig ist, und dieser den Verschluss als unverfehrt anerkannt hat, denselben abnehmen. Der Besitzer der Brennerei muß die Materialien zur Verfestigung oder zum Verschlusse und zwar in guter brauchbarer Eigenschaft liefern.

Verlängerung der Anmeldung.

§. 25. Dem Steuerpflichtigen steht es frei, vor Ablauf der Versteuerung sie von Neuem anzumelden und die Steuer für einen weitem Termin zu entrichten; geschieht dies nicht, so muß er das Destillirgeräth, welches er von der Steuerbehörde empfing, zur Stunde abliefern.

Wird die Ablieferung unter 24 Stunden verspätet, so folgt darans die Nachzahlung eines Blasenzinses von 24 Stunden. Bei längerem Verzuge muß der Blasenzins doppelt erlegt werden.

§. 26. Findet Verschluss in der Brennerei Statt, so soll sich ein Steuerbeamter daselbst einfinden, und nach Ablauf der Versteuerungsfrist den Verschluss ohne Aufenthalt vornehmen.

II. Versteuerung des Braumalzes, Erforderniß einer Waage.

§. 27. Jede Brauerei soll mit einer Waage mit eisernem gleicharmigen Balken, worauf wenigstens 5 Centner auf einmal abgewogen werden können, und mit den erforderlichen geachteten Gewichten versehen sein. Bis solche angeschafft worden, kann der Betrieb der Brauerei versagt werden.

Anzeige vorhandener Braupfannen und Bottiche.

§. 28. Ein Jeder, welcher Bier und Essig zum Verkauf brauet, (§. 18.) ist in eben der Art, wie oben §. 16. in Absicht der Brennengeräthe vorgeschrieben worden, verpflichtet, das Steueramt in Kenntniß davon zu setzen, wie viel Pfannen und Bottiche er besitzt, und welche Veränderungen in der Folge damit, oder in Ansehung des Raums vorgehen.

Inhaber von Brauereien und andere Personen, wenn Letztere Braupfannen blos besitzen, oder sie verfertigen, oder Handel damit treiben, dürfen diese Pfannen nur unter Beobachtung eben der Bestimmungen aus den Händen geben, welche im §. 17. in Ansehung der Destillirgeräthe vorgeschrieben sind.

Verfahren bei der Versteuerung.

Anmeldung.

§. 29. Wer eine Brauerei betreibt, ist verpflichtet, dem Steueramte schriftlich anzuzeigen, wie viel Malzschroot er zu jedem Gebräube nehmen, an welchem Tage und zu welcher Stunde er einmaischen wird, und die Steuer von der angemeldeten Beschickung gleichzeitig zu entrichten.

Es steht dem Steuerpflichtigen frei, diese Anzeige, so oft er brauet, zu machen, oder im Voraus für einen bestimmten Zeitraum. Im letztern Falle kann er die Steuer für den ganzen Zeitraum vorausbezahlen, oder für jede Mischung besonders, vor deren Eintritt.

§. 30. Die Anmeldung muß, wenn des Vormittags gemaischt werden soll, spätestens am Nachmittag des vorhergehenden Tages, und wenn Nachmittags gemaischt werden soll, spätestens am Vormittage desselben Tages drei Stunden vorher in beiden Fällen auch während der Dienststunden erfolgen.

Berichtigung derselben.

§. 31. Berichtigungen dieser Anmeldungen beim Amte sind zulässig, wenn sie mindestens an dem der beabsichtigten Veränderung vorhergehenden Tage geschehen.

Soll die Beschickung darnach verstärkt werden, oder sollen neue Gebräube hinzutreten, so wird die Steuer davon gleichzeitig entrichtet. Soll ein Gebräube eingestellt, oder die Beschickung vermindert werden, so bringt der Steuerpflichtige die schon entrichtete Steuer bei der nächsten Zahlung in Anrechnung.

Einmischung.

§. 32. Die Einmischungen dürfen nur geschehen in den Monaten vom Oktober bis einschließlich März von Morgens 6 bis Abends 10 Uhr, in den übrigen Monaten aber von Morgens 4 bis Abends 10 Uhr.

§. 33. Der Brauer ist verpflichtet, die Ankunft eines Steuerbeamten zur angezeigten Stunde des Einmischens (§. 32.) abzuwarten. Findet sich derselbe ein, so muß alsdann sogleich das Malz in dessen Gegenwart abgewogen, und mit der Einmischung vorgeschritten werden; der Brauer darf aber die Einmischung erst, nachdem eine Stunde gewartet worden, ohne dessen Gegenwart verrichten.

Nachmischen.

§. 34. In der Regel soll die ganze Beschickung auf einmal eingemaischt werden, so daß keine Nachmischung Statt finden darf.

Wird aber eine Brauerei regelmäßig mit Nachmischen betrieben, so muß ein für allemal angezeigt werden, in wie viel Abtheilungen, und mit welchem Gewichte für jede Beschickung gemaischt werden soll.

Brauen zum Hausbedarf.

§. 35. In den Fällen §§. 20. u. 21. des G. ist ein jedes Ablassen der zubereiteten Getränke an nicht zum Haushalt gehörige Personen untersagt.

Die Fixation (§. 20. daselbst) geschieht nach freiem Uebereinkommen mit der Steuerbehörde.

Wer von der Bewilligung im §. 21. des G. Gebrauch machen will, muß solches der Steuerbehörde zuvor in jedem Jahre anmelden, und darüber einen Anmeldungsschein sich erteilen lassen.

III. Versteuerung des Weinmostes.

§. 36. Zur Ermittlung des Weinstockes, welcher vom Weinmost bezahlt werden muß, sollen vollständige Nachweisungen von den vorhandenen Weinbergen und Weingärten aufgenommen werden, woraus die Größe der mit Weinstöcken bepflanzten Fläche, die Cimerzahl, welche in einem guten Herbst davon gewonnen wird, und der Mittelpreis, der vom Cimer Wein bezahlt zu werden pflegt, ersichtlich sind.

§. 37. Diese Klassifikationsverzeichnisse werden von ortskundigen und sachverständigen Beamten aufgenommen, dann in jeder Gemeinde 14 Tage lang zur Einsicht der Weinbauer offen gelegt, deren Erinnerungen niedergeschrieben, von dem Landrath des Kreises geprüft, und nach dessen Gutachten an die vorgesetzte Regierung befördert, welche darüber zu entscheiden, und die in der Klassifikation etwa nöthigen Abänderungen zu verfügen hat.

Veränderungen durch Anlegung neuer Weinberge werden mit dem Jahre zum Kataster gebracht, genießen aber drei Freijahre, eingehende werden abgesetzt. Dies geschieht jährlich im Monate September, sobald die Weinberge geschlossen sind.

§. 38. Alsdann läßt jede Regierung zugleich durch unbefangene Sachverständige in den verschiedenen Weinbezirken untersuchen: ob Aussicht zu einem vollen, $\frac{5}{6}$, $\frac{4}{6}$, $\frac{3}{6}$, $\frac{2}{6}$, oder $\frac{1}{6}$ Herbst vorhanden. Die Ergebnisse dienen zur kontrollirenden Vergleichung mit den nachherigen Angaben.

§. 39. Wird der Ertrag zu $\frac{1}{6}$ eines guten Herbstes oder höher geschätzt, so bestimmt die Regierung durch öffentliche Kundmachung den Zeitraum, wo jeder Eigenthümer des Gewinns verpflichtet sein soll, dessen Betrag nach Einern der Steuer- oder Gemeindebehörde anzuzeigen, der Wein mag sich noch in Butten befinden, oder auf Fässer geschlagen sein. Jeder Eigenthümer hat hiermit zugleich die bestimmte Angabe des Aufbewahrungsorts und des in einzelnen Fällen etwa nöthig gewordenen Aufschubs der Lese oder Kelterung zu verbinden.

§. 40. Nach geschlossener Anmeldung findet die Untersuchung der Bestände Statt. Geschicht solche von einem Steuerbeamten, so sind die Gemeindebeamten verpflichtet, denselben bei diesem Geschäfte nach seiner Anleitung zu unterstützen. Hat die Lese und Kelterung in einzelnen Weinbergen bis dahin noch nicht Statt gefunden; so kann die Behörde Maßregeln treffen, um eine Vermischung des zu erwartenden Ertrags mit den bereits aufgenommenen Beständen zu verhindern.

§. 41. Unerhebliche Verschiedenheiten zwischen der Anmeldung und der wirklichen Aufnahme werden nach letzterer berichtigt. Als unerhebliche Abweichungen sind solche anzusehen, die $\frac{1}{10}$ oder weniger betragen.¹⁾

IV. Besteuerung der Tabaksblätter.

§. 42. Wer eine Grundfläche über fünf Ruthen mit Tabak bepflanzt hat, ist verbunden, der Gemeindebehörde

- 1) die mit Tabak bepflanzten Grundstücke, einzeln nach ihrer Lage und Größe,
- 2) den Gewinn an getrockneten Tabaksblättern und deren Aufbewahrungsort genau und wahrhaft schriftlich oder mündlich anzugeben.

§. 43. Die Angabe, wo die bepflanzten Grundstücke belegen sind, und wie viel Morgen und Ruthen preußisch sie enthalten, muß allemal vor Ablauf des Monats Juli erfolgen.

Die Angabe des Gewinns soll geschehen durch Anzeige der erhaltenen Anzahl Bunde getrockneter Blätter und des Gewichts nach Zentnern und Pfunden preuß., und zwar innerhalb acht Tagen, nachdem das Abnehmen der getrockneten Blätter von den Stöcken oder Fäden geschehen ist.

Ueber die angezeigten Tabakspflanzungen sowohl, als hiernächst auch über die erfolgte Anmeldung der Bunde und des Gewichts der gewonnenen Tabaksblätter, muß die Gemeindebehörde eine Bescheinigung erteilen.

§. 44. Der Gemeindebehörde liegt ferner ob:

- a) die Ueberzeugung sich zu verschaffen, ob die mit Tabak bepflanzten Grundstücke sämmtlich auch dem Augenschein nach richtig angegeben worden, und wenn Tabakspflanzungen vom Inhaber gar nicht, oder deren Größe dem Befunde nach unwichtig angezeigt worden, solches dem Steueramte bei der Uebersendung der erfolgten Angaben, welche in der Mitte des Monats August erfolgen muß, anzuzeigen;
- b) von dem Ausfall der Tabakserndte, wiefern solche als vorzüglich, mittelmäßig oder miztrathen anzusehen sei, oder besondere Unfälle eingetreten sind, sich zu unterrichten; darnach, wiefern die Angaben über den Gewinn an getrockneten Tabaksblättern mit der Wahrscheinlichkeit übereinstimmen, zu beurtheilen und von desfallsigen Wahrnehmungen dem Steueramte bei der Uebersendung der eingegangenen Angaben Nachricht zu geben, welches von 8 zu 8 Tagen geschehen muß.

§. 45. Die Steuer wird nach dem angezeigten Gewinn getrockneter Blätter berechnet, und Summen unter $\frac{1}{8}$ Zentner bleiben bei der Steuer unbeachtet, so wie nachherige Gewichtsveränderungen, welche durch Anziehen von Feuchtigkeit, oder durch Austrocknen u. s. w. ent-

stehen wöchten; auch kann wegen Verderbens oder Entwendung kein Steuererlaß Statt finden.

§. 46. Die Behörden sind befugt, innerhalb 4 Wochen nach geschehener Einreichung der Angaben, sich von deren Richtigkeit durch Revision und Nachwiegung zu überzeugen.

§. 47. Um solche bewerkstelligen zu können, dürfen bis zum Ablauf dieses Zeitpunkts keine Versendungen von Tabaksblättern, sie mögen ungetrocknet oder getrocknet sein, außerhalb der Gemeinde Statt finden, ohne zuvor der Steuerbehörde, oder wenn solche über eine Meile entfernt ist, der Gemeindebehörde davon Anzeige zu machen, und deren Anordnungen abzuwarten, damit die Steuer gehörig sicher gestellt werde.

§. 48. Das Verfahren bei Besteuerung der Tabaksblätter §§. 42. bis 47. gilt als die Regel. Wo die Verhältnisse, der Steuer unbeschadet, eine andere Erhebungsweise gestatten, kann solche auf Antrag einer Kreisbehörde oder eines Magistrats der Minister der Finanzen genehmigen.¹⁾

V. Revisionsbefugniß der Steuerbeamten.

a. In Brennereien und Brauereien.

§. 49. Das Gebäude, in welchem eine Brennerei oder Brauerei betrieben wird, wohnin auch die Räume, in welchen die Gefäße zum Einmischen, Kochen und Dämpfen des Materials aufgestellt sind, gehören, kann, sobald darin gearbeitet wird, zu jeder Zeit, sonst aber nur von Morgens 6 Uhr bis Abends 9 Uhr, von den Steuerbeamten, Behufs der Revision besucht, und muß ihnen zu dem Besuche sogleich geöffnet werden.

§. 50. In demselben erstreckt sich ihre Revisionsbefugniß darauf, nachzusehen:

daß keine andere, als die versteuerten Destillirgeräthe im Gange sind, daß die Brennegeräthe, imgleichen Braupfannen und Bottiche unverändert so dieselben sind, wie sie angegeben, auch bezeichnet worden; daß keine unangemeldete Geräthe vorhanden, daß die Eintragungen der Einmischungen in das Steuerungsbuch gehörig geschehen sind, daß außer Gebrauch gesetzte Geräthe sich noch in diesem Zustande befinden, und daß, in Brauereien insbesondere, nur zur angemeldeten Zeit und Stunde eingemaischt, auch die Einmischung gehörig versteuert sei.

b. Bei Besitzern von Destillirgeräthen.

§. 51. Wer Destillirgeräthe besitzt, welche nicht im Gebrauch sind, ist dennoch verbunden, sie dem Steuerbeamten auf Erfordern vorzuzeigen, damit er sich überzeugen könne, daß sie noch in dem Zustande befindlich sind, in welchem sie zur Verhütung des Gebrauches gesetzt worden.

Die Destillirgeräthe derjenigen, welche solche bloß versertigten oder damit handeln, sind hierunter nicht zu verstehen. (§. 17.)

c. Die Aufbewahrungsbehältnisse des Weins und der Tabaksblätter.

§. 52. Personen, welche Wein- und Tabakbau treiben, sind verpflichtet, den kontrollirenden Beamten die Behältnisse, wo der Erndtergewinn sich befindet, Behufs der Revision und Ermittlung der Steuern (§§. 40. u. 46.) nachzuweisen und zu öffnen.

Auch muß diesen Behörden fernernhin, so lange der Steuerbetrag kreditirt worden, gestattet werden, noch unversteuerte Bestände in so weit nachzusehen, wie erforderlich sein möchte, sich von der Größe des Borraths, in Beziehung auf die Sicherheit der verschuldeten Steuer und der etwa eingetretenen Zahlungsverpflichtung (§. 26), zu überzeugen.

d. Im Allgemeinen.

§. 53. Außer dem §. 49. bestimmten Fall können Revisionen und Nachsuhungen nur von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr Statt finden.

§. 54. Ist gegründeter Verdacht vorhanden, daß Unterschleife, um dem Staate die verschuldeten Gefälle zu verkürzen, begangen worden, und deshalb eine förmliche Haussuchung erforderlich, es sei bei Personen, welche Brennerei, Brauerei, Wein- und Tabakbau betrieben, oder bei Andern: so ist dazu ein schriftlicher Auftrag eines Oberbeamten oder einer noch höhern dem Steueramte vorgesetzten Behörde erforderlich und sie darf nur unter Zuziehung eines Gemeindebeamten an solchen Orten stattfinden, die zur Begehung des Unterschleifs oder Verheimlichung von Beständen steuerpflichtiger Gegenstände geeignet sind.

§. 55. Diejenigen, bei welchen revidirt wird, und deren Gewerbsgehülften sind verbunden, sich ruhig und bescheiden zu verhalten, und den revidirenden Beamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die Revision in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen.

¹⁾ Vgl. G. v. 29. März 1828 (G.S. S. 93), wodurch die §§. 42. bis 48. aufgehoben sind.

¹⁾ Vgl. G. v. 25. Sept. 1820. §. 1. (G.S. S. 193.)

VI. **Verpflichtungen der Steuerbeamten bei Ausführung ihres Amtes gegen das Publikum.**

Bereite Abfertigung.

§. 56. Die Dienststunden, in welchen die Steuerbeamten zur Abfertigung der Steuerpflichtigen bereit sein müssen, bestimmt die Verwaltung. Als Regel wird festgesetzt, daß, wo die Steuerämter mit zwei oder mehreren Kassenbeamten besetzt sind, die Dienststunden folgende sein sollen:

in den Wintermonaten, Oktober bis Februar einschließlich, Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr. In den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr, und von 2 bis 5 Uhr.

An anderen Orten sind die Dienststunden auf die Vormittagszeit von 9 bis 12 Uhr eingeschränkt.

Wenn es nöthig ist, muß auch außer dieser Zeit die Abfertigung der Steuerpflichtigen möglichst bewirkt werden.

Abweichungen von vorstehenden Bestimmungen sollen an den Orten, wo dergleichen stattfinden, besonders bekannt gemacht werden.

Anständige Behandlung, Bescheidenheit bei Revisionen.

§. 57. Es ist Pflicht eines jeden Steuerbeamten, er sei Staats- oder Gemeindebeamter, den Steuerschuldigen anständig zu behandeln, bei seinen Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren, seine Nachforschungen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen.

Von den Steuerschuldigen wird aber auch erwartet, daß sie ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Steuerbeamten Anlaß geben werden.

Ablehnen von Privatremunerationen und Geschenken, welche auch nicht angeboten werden dürfen.

Insbondere dürfen die Steuerbeamten unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft ein Entgelt oder Geschenk, es sei an Geld, Sachen oder Dienstleistung, es habe Namen wie es wolle, verlangen oder annehmen.

Steuerpflichtige dürfen dergleichen dagegen unter keinen Umständen und unter keinerlei Vorwand geben oder nur antragen, ohne sich strafällig zu machen.

Richtige Berechnung und Erhebung der Gefälle.

§. 58. Die Beamten müssen bei der ihnen anvertrauten Steuererhebung sich genau nach den vorgeschriebenen Säben richten und sind dafür verantwortlich. Die bei gehöriger Anmeldung zur Versteuerung durch die Schuld der Hebungsbörden gar nicht oder unzureichend erhobenen Gefälle sollen daher nicht von dem Steuerschuldigen, sondern von dem Erhebungsbeamten eingezogen, und diesem soll nur das Recht auf Erstattung gegen jene vorbehalten werden.

Zu viel erhobene Gefälle sollen dagegen aus der Staatskasse zurückgezahlt werden, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Versteuerung an gerechnet, der Anspruch auf Ersatz angemeldet und bescheinigt wird. Geschieht dies nicht, so geht nach Ablauf dieser Frist der Anspruch verloren. Außer den bestimmten Steuerfällen wird nichts erhoben; Quittungen und Bescheinigungen der Steuerbörden werden gebührenfrei erttheilt.

VII. **Uebertretungen der Vorschriften und deren Strafen.**

1) **Dienstvergehen der Beamten.**

§. 59. Die Vergehen der Steuer- und Gemeindebeamten, welche an der Steuerverwaltung Theil haben, sollen nach den Vorschriften des A.L.R. Th. II. Tit. 20. Abschn. 8., und nach den später erfolgten Abänderungen und Deklarationen dieser Vorschriften bestraft werden.

2) **Vergehen der Steuerpflichtigen.**

a **Strafbestimmungen allgemeiner Art.**

§. 60. Brauer und Branntweinbrenner, imgleichen diejenigen, welche den Wein- und Tabakbau betreiben, verfallen in die Strafe der Defraudation, wenn sie Gewerbshandlungen, von deren Ausübung in jedem einzelnen Falle oder in bestimmten Fällen dem Staate, nach Maßgabe des §. vom heutigen Tage, eine Abgabe zu entrichten ist, entweder gar nicht oder unrichtig anzeigen.

§. 61. Die Strafe der Defraudation besteht in einer Geldbusse, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Gefälle gleichkommt. Die Abgaben sind überdem von der Strafe unabhängig zu entrichten.

§. 62. Im Falle der Wiederholung nach vorhergegangener Bestrafung, wird die Strafe auf den achtfachen Betrag der Abgaben bestimmt, und außerdem darf der Schuldige, wenn er Brenner oder Brauer ist, das Recht zu brennen oder zu brauen in einem Zeitraum von drei Monaten weder selbst ausüben, noch durch einen Andern zu seinem Vortheile ausüben lassen.

§. 63. Im dritten Falle der Uebertretung, nach vorhergegangener zweimaliger Bestrafung, ist der sechszehnfache Betrag der nicht erlegten

Abgaben als Strafe verwirkt, und ist der Schuldige ein Brenner oder Brauer, so darf er das Gewerbe des Brennens oder Brauens nie und zu keinen Zeiten weder selbst ausüben, noch durch einen Andern zu seinem Vortheile ausüben lassen.

§. 64. Im Falle des Unvermögens zur Entrichtung der Geldstrafe tritt verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach den Bestimmungen des A.L.R. ein.

§. 65. Wer ohne Befugniß dazu zu haben, Brennerei oder Brauerei betreibt, und sich dabei zugleich einer Handlung schuldig macht, die als Defraudation zu bestrafen ist, dem werden außer der Defraudationsstrafe die Brennerei- oder Brauereräte konfisziert.

b. **Besondere Strafbestimmungen in Ansehung der Brennereien.**

§. 66. Wenn die Brenngeräthe, oder die damit vorgenommenen Veränderungen nicht, wie vorgeschrieben ist (§. 16.) angezeigt werden; so ist die Konfiskation der verschwiegene, veränderten oder anders wohin gebrachten Stücke davon die unmittelbare Folge. Auf gleiche Weise erfolgt die Konfiskation der Geräthe, wenn die befohlenen Bezeichnungen (§. 18.) unterlassen, zerstört oder verfälscht worden sind, auch wenn die Einmischungen in anderen als den bekannten Maischbottichen (§. 21.) oder außer den angezeigten Räumen geschehen.

Uebrigens hat der Brenner eine Geldstrafe von 25 bis 100 Thlr. verwirkt, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

Sind unangezeigte Destillirgeräthe zum Brennen auch benutzt worden, so wird die dadurch begangene Defraudation noch besonders nach den Bestimmungen §§. 61., 62., 63. und §. 67. bestraft.

§. 67. Sind Destillirgeräthe, welche von der Steuerbehörde außer Gebrauch gesetzt worden, eigenmächtig wieder in Gang gebracht; so soll die Berechnung der Gefälle und der Defraudationsstrafe von der Stunde an geschehen, in welcher der letzte Verschluß Statt fand, bis zur Zeit der Entdeckung.

Eben dasselbe findet, wenn ein Brenner andere gleichartige Theile der Destillirgeräthe, statt der außer Gebrauch gesetzten, zur Destillation benutzt hat, insofern Anwendung, als nicht eine größere Gefälleverzerrung ermittelt wird.

§. 68. Ist eine Blase, die zu einem anderen Gebrauche freigegeben worden, zum Brennen benutzt, so wird der Blasenzins und die Strafe wie §. 67. berechnet, und dem Besitzer die Blase niemals wieder unversteuert frei gegeben.

§. 69. Eine Verletzung des amtlichen Verschlusses der Destillirgeräthe zieht, auch wenn kein Verdacht einer Steuerkontravention dabei obwaltet, dennoch eine Geldstrafe von 2 bis 20 Thlr. nach sich, falls nicht glaubwürdig dargethan wird, daß die Verletzung durch einen vom Steuerschuldigen nicht verschuldeten Zufall entstanden, und davon sogleich nach der Entdeckung Anzeige geschehen ist.

§. 70. Wer die im Fixationsvertrage (§. 14.) festgesetzten Bedingungen zur Benachtheiligung der Gefälle verlegt, hat die Strafe der Defraudation verwirkt, auch wird dadurch der bisherige Vertrag aufgehoben.

§. 71. Wird in den Fällen, wo nach §. 13. des Steuergesetzes vom heutigen Tage eine zwölfstündige Versteuerungsfrist verstatet worden ist, dieser Zeitraum, welcher jedenfalls von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends hindurch unabwieslich bestimmt wird, überschritten, oder in anderen Stunden als von 6 bis 6 gebrannt, so ist neben der verwirkten Strafe der Defraudation die Verstattung einer solchen Versteuerungsfrist verloren, und selbige steht für den Kontravenienten nie wieder zu erlangen.

§. 72. Brennereiberechtigte, welche die Vermerkung der Einmischungen in das Versteuerungsbuch nicht gehörig und vollständig, wie §. 22. vorgeschrieben worden, bewerkstelligen, werden, wenn das Versteuerungsbuch unrichtig befunden wird, oder abhanden gebracht ist, mit 2 bis 50 Thalern bestraft. Im ersten Wiederholungsfalle tritt Verdoppelung der Strafe, und im dritten Uebertretungsfalle überdem der Verlust der Befugniß zur Betreibung der Brennerei ein.

Auch derjenige, welcher sein Versteuerungsbuch nicht reinlich aufbewahrt, oder nicht bereit hält, solches jederzeit dem Revisionsbeamten gleich vorlegen zu können, wird schon deshalb um 1 bis 5 Thlr. bestraft, wenn auch nicht erweislich ist, daß solches, um eine Kontravention zu verbergen, weggeschafft oder beschädigt worden.

§. 73. Brennerei-Inhaber so wie andere §. 17. gedachte Personen, besonders alle Kupferschmiede, welche Destillirgeräthe, der Bestimmung §. 17. entgegen, ohne Anzeige beim Steueramt und darüber erhaltene Bescheinigung, einem Andern übergeben, verfallen in eine Strafe von 5 bis 20 Thlr., welche bei Wiederholungen von 20 bis auf 50 Thlr. erhöht wird.

c. **In Ansehung der Brauereien.**

§. 74. Wenn die Braupsamen und Vottide oder die damit vorgenommenen Veränderungen nicht, wie §. 28. vorgeschrieben ist, ange-

zeigt werden, so tritt die Konfiskation der verschwiegenen, veränderten oder anderswo hingebrahten Geräthe ein.

Uebrigem hat der Brauer eine Geldstrafe von 25 bis 100 Thln. verwirkt, welche im Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

Sind unangezeigte Braupfannen und Bottiche zum Brauen auch benützt worden, so wird die dadurch begangene Defraudation noch besonders nach §§. 61., 62. und 63. bestraft.

§. 75. Hat ein Brauer ohne vorhergegangene Anmeldung und Versteuerung eingemaischt, so wird die Steuer und die Strafe nach der Beschickung, die zu einem ganzen Gebräude genommen zu werden pflegt, voll berechnet. Hat er aber blos eine Nachmischung unbesungter Weise vorgenommen, so wird er, es mag eine Verkürzung der Gefälle ermittelt werden oder nicht, allemal in eine Strafe von 5 Thalern genommen, welche bei Wiederholungen verdoppelt wird. Die Strafe der Defraudation besteht unabhängig hiervon, wenn eine Verkürzung der Gefälle Statt gefunden hat.

§. 76. Wer blos zum eigenen Hausbedarf zu brauen die Befugniß hat, und Bier gegen Bezahlung im Hause ausschentt, oder außer seiner Wohnung an Personen, welche nicht zum Hausstande zu rechnen sind, gegen Bezahlung oder Vergeltung überläßt, hat, sofern die Steuer und gewöhnliche Defraudationsstrafe nicht höher ermittelt wird, zehn Thaler Strafe zu erlegen, und wird mit Rücksicht hierauf bei Wiederholungen nach den allgemeinen Bestimmungen §§. 62., 63. bestraft.

§. 77. Wenn die freie Zubereitung von Bier aus Malzschroot verstatet ist, der verfällt, wenn er es unterläßt, jährlich einen Anmeldeungschein sich beschaffen (§. 35.), in eine Ordnungsstrafe von 1 bis 3 Thln., die bei Wiederholungen von 2 bis zu 10 Thalern steigt.

§. 78. Hat ein Brauer zu einer anderen Zeit, als welche vorgeschrieben (§. 32.) und von ihm angezeigt worden, oder vor Ablauf der Stunde, welche auf den Steuerbeamten gewartet werden muß, (§. 33.) eingemaischt, so verfällt er in eine Strafe von 2 Thln., welche bei Wiederholungen auf 5 bis 20 Thlr. erhöht wird. Außerdem muß, wenn nicht die Beschickung für ein volles Gebräude angemeldet sein sollte, die Steuer und die Strafe für so viel Malzschroot erlegt werden, als zu einem vollen Gebräude mehr genommen zu werden pflegt, wie im vorliegenden Falle angemeldet worden.

§. 79. Brauerei-Inhaber und andere im §. 28. erwähnte Personen, besonders Kupferschmiede, welche Braupfannen der Vorschrift des §. 28. zuwider, ohne Anzeige bei dem Steueramte und darüber erhaltene Bescheinigung, einem Andern übergeben, fallen in eine Strafe von 5 bis 20 Thlr., welche bei Wiederholungen von 20 bis 50 Thlr. zu erhöhen ist.

a. In Ansehung der Versteuerung des Weinmostes und der Tabaksblätter.

§. 80. Die Strafe der Defraudation der Steuer von dem Weinmost, ingleichen von den Tabaksblättern, findet insbesondere Statt, wenn in den Angaben, welche über den Ertrag der Ernte eingereicht werden, solche über ein Zehntel zu gering angegeben ist, oder auch bei der Revision Vorräthe an früher nicht bezeichneten Orten vorgefunden werden.

§. 81. Wer Tabak anpflanzt und nicht zur gehörigen Zeit oder unrichtig die Lage und den Flächeninhalt der mit Tabak bepflanzten Grundstücke, auch diesen über ein Zehntel zu gering angegeben hat, soll einen Thaler Strafe erlegen; wenn aber die strafbar verschwiegene Grundfläche mehr als 15 Ruthen beträgt, soll fortlaufend für jede 15 Ruthen mehr die Strafe um einen Thaler erhöht werden.

§. 82. Wer die Hälfte der aufgenommenen Bestände an Wein oder Tabaksblättern einem Andern überläßt, und nicht innerhalb des Verlaufs von acht Tagen nachher die Steuer vom Ganzen entrichtet, bezahlt ein Viertel der Steuer als Strafe. 1)

3) Vertretungs-Verbindlichkeit für verwirkte Geldstrafen.

§. 83. Wer Brauerei als Gewerbe, und Brauntweinbrennerei, Weinbau und Tabaksbau betreibt, muß für sein Gesinde, Diener, Gewerbsgehülfen und seine im Hause befindliche Ehegattin, Kinder und Anverwandten, was die verwirkten Strafen betrifft, mit seinem Vermögen haften (Dekl. v. 19. Okt. 1812), jedoch nur dann, wenn die Geldstrafe wegen Unvermögens des eigentlichen Verbrechers, sowie auch die an deren Stelle zu erkennende Gefängnißstrafe nicht zur Vollziehung gebracht werden kann. 2)

1) Rgl. G. v. 25. Sept. 1820. §. 10. (G.S. S. 193).

2) Rgl. Dekl. v. 6. Okt. 1821 (G.S. S. 187), G. v. 21. Sept. 1860 (G.S. S. 433), wodurch der §. 83 und die Dekl. v. 6. Okt. 1821 aufgehoben sind.

4) Zusammentreffung mehrerer Verbrechen.

§. 84. Treten bei einer Kontravention gegen die Steuerordnungen andere Verbrechen hinzu, so kommen die Vorschriften des A.L.N. Th. II. Tit. 20. §§. 54. bis 57. in Anwendung.

§. 85. Ist mit einer Defraudation zugleich eine Verletzung besonderer Vorschriften dieser O. verbunden, so tritt die darauf gesetzte Strafe in der Regel der Strafe der Defraudation hinzu.

§. 86. Wer, um dem Staate die schuldigen Gefälle zu entziehen, sich verfälschter und überhaupt unrichtiger Papiere oder Bescheinigungen bedient, soll dafür besonders mit der durch die allgemeinen Strafgesetze für solche Fälschung geordneten Ahndung durch das Gericht, welches das für dergleichen Vergehen zuständige ist, belegt werden.

§. 87. Die vorbestimmte Strafe trifft auch denjenigen, welcher in gleicher Absicht, durch Abnahme, Verletzung oder sonstige Unbrauchbarmachung des amtlichen Verschlusses, wodurch Destillirgeräthe außer Gebrauch gesetzt worden, mit oder auch ohne Anlegung eines andern, durch eigenmächtige Veränderung des auf Veranlassung der Steuerbehörde eingegrabenen Vermerks der Größe einer Brauntweinblase, durch Veränderung oder Nachmachung der Stempel oder Nummern auf den Geräthen eine Fälschung begeht.

5) Strafe der Bestechung der Steuerbeamten.

§. 88. Wer einem zur Wahrnehmung des Steuerinteresses verpflichteten Beamten, mit welchem er im Amte zu thun hat, Geld oder Geldeswerth zum Geschenke anbietet, oder wirklich macht, soll den vier- undzwanzigfachen Betrag des angebotenen oder gegebenen Geschenke zur Strafe erlegen. Ist über den Betrag nichts auszumitteln, so tritt eine Geldbuße von zehn Thalern ein.

6) Strafe der Widersäcklichkeit gegen Steuerbeamte.

§. 89. Eine jede Widersäcklichkeit gegen die in Ausübung ihres Amtes begriffenen Personen, mögen es Steuer- oder andere zur Wahrnehmung des Steuerinteresses verpflichtete Beamte sein, so wie auch eine Verfügung der Hülfleistung, deren die Beamten bei ihrem Revisionsgeschäfte abseiten der Gewerbetreibenden bedürfen (§. 55.) soll an dem Schuldigen mit 10 bis 50 Thalern, oder mit verhältnismäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Die Wahl der Strafart bleibt nach den Umständen eines jeden einzelnen Falles der Behörde überlassen, welche in der Sache selbst zu entscheiden hat. Sind aber mit einer solchen Widersäcklichkeit zugleich wirkliche oder thätliche Beleidigungen verübt, so treten die dafür geltenden allgemeinen Strafbestimmungen in Kraft.

Jeder etwaige Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Beamten wirkt eine Milderung der Strafbarkeit desjenigen, der sich widersetzt hat.

7) Strafe der Uebertretung sonstiger Vorschriften dieser Ordnung.

§. 90. Die Uebertretung aller andern, in dieser O. gegebenen Vorschriften, worauf keine besondere Strafe gesetzt worden, soll mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Thlr. geahndet werden.

8) Verfahren gegen die Kontravenienten.

§. 91. Sobald ein Uebertreter der Kontravenienten, oder auf andere Weise eine Kontravention zuverläßig bekannt wird, müssen die Steuerbeamten sich ohne Zeitverlust der Waaren und Sachen, woran das Verbrechen verübt worden, durch Beschlagnahme verschern, in sofern es zum Beweise der begangenen Kontravention sowohl an sich, als in Bezug auf den Betrag der defraudirten Gefälle erforderlich ist, oder auch begründete Besorgniß entsteht, daß sonst wegen der zu erlegenden Gefälle, der verwirkten Strafe und der Kosten die Staatskasse nicht gesichert sei.

Ist der Beschuldigte der Flucht verdächtig, so ist er persönlich anzuhalten und dem nächsten Gericht zu übergeben.

§. 92. Eine Freilassung der in Beschlag genommenen Waaren und Sachen ist zulässig, wenn eine Verbunkelung des Sachverhältnisses davon nicht weiter zu besorgen, und wenn entweder nach dem obwaltenden Verhältniß wahrscheinlich ist, daß der Kontravenient dem Staate auch ohne Sicherheitsleistung werde für das Vergehen gerecht werden können oder genügende Sicherheit geleistet ist.

Ob Personalarrest fortzusetzen oder zu verhängen sei, bleibt der richterlichen Beurtheilung nach Beschaffenheit der Person und des Falles überlassen.

§. 93. Bei der Untersuchung und Bestrafung der Steuervergehen finden die darüber in der B. wegen Einrichtung der Provinzialbehörden v. 26. Dez. 1808., §§. 34. u. 45., und in dem Anh. zur A.G.D. §§. 243., 244., 250., 251. u. 253. enthaltenen Vorschriften Anwendung, jedoch mit folgenden Modalitäten:

a) die Steuerämter führen die Instruktion der Sache nach Anleitung des eben allegirten §. 253. im Anh. zur A.G.D. Die Entschei-

bung gebührt der Regierung des Bezirks. Es können die Steuerämter Strafresolutive nur abfassen, insofern ihnen solches besonders übertragen wird, und zudem die gesetzliche Strafe zehn Thaler nicht übersteigt;

b) dem Angeschuldigten steht es frei, während der summarischen Untersuchung bis zu deren Schluß auf gerichtliche Untersuchung und Abfassung eines förmlichen Erkenntnisses anzutragen;

c) dem Angeschuldigten ist auch unbenommen, binnen zehn Tagen gegen ein Resolutive des Steueramts den Rekurs an die vorgesetzte Regierung, und gegen ein Resolutive der Regierung den Rekurs an das Ministerium der Finanzen zu ergreifen. Hat jedoch der Angeschuldigte einmal diesen Weg gewählt, so muß er bei dem, was auf den eingelegten Rekurs festgesetzt wird, sich beruhigen, und kann nicht weiter auf den Antrag einer gerichtlichen Untersuchung zurückgehen;

d) in den Rheinprovinzen, sofern dort noch eine abweichende Gerichtsverfassung besteht, desgleichen in dem Großherzogthum Posen, ist indessen die §. 250. des A. v. D. angeordnete Kompetenz der Untergerichte nicht anwendbar. Es wird daher den dortigen Justizbehörden zur Pflicht gemacht, dergleichen Steuer-Konventionssachen, wenn die Akten von den Regierungen an sie abgegeben werden, an diejenigen Gerichte zu verweisen, welche nach dortiger Verfassung dafür kompetent sind.

§. 94. Bei der Verkündung eines jeden Strafkenntnisses oder Resolutivs ist der Angeschuldigte auf die Erhöhung der Strafe aufmerksam zu machen, welche er nach gegenwärtiger B. im Falle einer Wiederholung seines Vergehens zu erwarten hat, und daß dieses geschehen, in der Verhandlung zu erwähnen.

Wird solches unterlassen, so hat die Behörde eine Ordnungsstrafe von 5 bis 10 Thlrn. verwirkt, den Uebertreter aber trifft bei der Wiederholung des Vergehens dennoch die erhöhte Geldstrafe.)

§. 95. Die Vollstreckung rechtskräftiger Erkenntnisse geschieht von den Gerichten, die der Resolute aber von den Steuerbehörden. Die Regierungen können nach Umständen der Vollstreckung Anstand geben, und die Gerichte haben dem, was von den Regierungen deshalb an sie ergeht, Folge zu leisten.

VIII. Anwendung dieser Ordnung.

§. 96. Die Vorschriften dieser D. sollen in dem Maße, wie das G. vom heutigen Tage zur Ausführung gelangt, auch in allen Provinzen, ohne Ausnahme, befolgt, und es muß auch in den Provinzen, worin das A. v. D., die A. v. D. und die Allgem. Krim.-D. noch nicht eingeführt sind, nach den in diese D. aufgenommenen Vorschriften erkannt werden.

Behörden.

§. 97. Die Erhebung der jetzt angeordneten Steuern und deren Kontrollirung geschieht im Grenzbezirk durch die Zollämter und die dazu gehörigen Beamten (Zoll-D. v. 26. Mai v. J. §§. 9—12.) im Innern des Landes durch Steuerämter (ebendasselbst §. 14.), welche in größeren und gewerbreichen Städten eingerichtet, und denen zur Sicherheit der Gefälle Steuer-Aufseher und Ober-Aufseher, ingleichen zur Erleichterung der Steuerpflichtigen, Ortsbeamte nach dem Erforderniß zugeordnet werden sollen.

Wir befehlen Unsern Unterthanen und Behörden, sich nach den in dieser D. erteilten Bestimmungen genau zu achten.

Gegeben Berlin, d. 8. Febr. 1819.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Fricse.

B. wegen veränderter Einrichtungen in Folge der Steuergesetze v. 26. Mai 1818 und vom heutigen Tage. B. 8. Febr. 1819.

[G. S. 1818. S. 118. Nr. 537.]

Wir Friedrich Wilhelm u. u. Das G. v. 26. Mai v. J. über den Zoll und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren und den Verkehr zwischen den Provinzen der Staats, ingleichen das G. vom heutigen Tage über die Besteuerung des inländischen Brauntweins, Braumalzes, Weins und Tabaks machen es notwendig und ausführbar mit Aufhebung und Milderung der Beschränkungen und Abgaben, welche auf dem innern Verkehr im Lande an noch lasteten, fortzuführen und erfordern zugleich verschiedene Bestimmungen um die veränderten Verhältnisse zu regeln.

Wir verordnen, nachdem Wir das Gutachten Unseres Staatsraths vernommen haben, deshalb wie folgt:

1) Vgl. K. D. v. 27. Sept. 1833 (G. S. S. 118).

Bestimmung wegen Privat-Abgaben.

§. 1. Da von allen Gegenständen, über welche sich die G. v. 26. Mai 1818 und vom heutigen Tage erstrecken, lediglich die darin angeordneten Gefälle gefordert werden können, so sollte auch keine Gemeinde oder andere Privat-Abgabe, zu wessen Nutzen es sei, davon erhoben werden.

Abgaben, welche noch beibehalten.

§. 2. Bis der übrige Theil der vereinfachten Steuerverfassung, dessen Aufstellung beschleunigt werden soll, in Wirklichkeit treten kann, werden die Abgaben vom Fleische und vom Gemahl, ingleichen von Brennmaterialien, wie die dahin gehörigen Gegenstände in dem §. 4. beigefügten Tarif und in §. 5. näher bezeichnet worden, aller Orten, wo sie jetzt bestehen, in der bisherigen Art in soweit forterhoben und kontrollirt werden, als nicht diese B. anderweite Festsetzungen enthält.

welche sofort aufgehoben werden.

§. 3. Die Accise-, Gemeinde- oder jede andere Abgabe dieser Art, insbesondere auch die Handels-Accise vom Vieh und andern Gegenständen, es mag die Abgabe dormalen indirekt erhoben werden, oder eine Fixation derselben erfolgt sein, es mag dieselbe für Rechnung des Staats, einer Gemeinde, oder für andere Zwecke gezahlt sein, und jede andere Beschränkung des Verkehrs sowohl zwischen einzelnen Ländern des Staats, als insbesondere auch zwischen den Städten und dem platten Lande hört bei allen andern natürlichen oder künstlichen Erzeugnissen des Inlandes gänzlich auf.

Bestimmungen:

a) Für accisepflichtige Städte.

§. 4. In den Städten, wo die Accise-Verfassung vom Jahre 1787 und das Ed. über die Konsumtionssteuern v. 28. Okt. 1810 bis jetzt in Anwendung geblieben ist, soll die Malzlaccise und die dahin gehörige Accise von den eingehenden Mühlenfabrikaten und den der Steuer unterliegenden Backwaaren, ingleichen die Accise vom Schlachtvieh und vom Fleische nach dem hier beigefügten, heute besonders vollzogenen Tarif) erhoben werden, welcher die bisherigen Sätze, jedoch in einigen Positionen vereinfacht und ermäßigt, enthält.

Die Malzsteuer vom Braumalz für steuerpflichtige Brauereien und vom Brauntweinschrot fällt zwar ebenfalls weg; wenn aber Besizer von Brennereien Weizen, Roggen oder anderes Getreide zu Brauntweinschrot auf Mühlen vermahlen lassen, wobei die städtische Mühlenkontrolle zur Sicherung der Malzsteuer besteht, so sind dieselben gehalten, zuvor bei dem Steueramte einen Freischein zu lösen, womit in der Art beim Vermahlen verfahren werden muß, wie in Ansehung der Malzaccise-Quittungen vorgeschrieben ist.

Dergleichen Getreide, worüber ein Freischein zum Vermahlen erteilt ist, braucht auch auf den der Accise wegen eingerichteten Mühlenwagen nicht gewogen zu werden.

Zur noch größeren Erleichterung der Eingekessenen soll ferner dem Minister der Finanzen gestattet sein, die Verpflichtung, das gehörig deklarirte und versteuerte Malzgetreide, den Weizen jedoch ausgenommen, auf Accisewagen, welche von den Mühlen entfernt sind, vor dem Vermahlen Behufs der Accise abzuwagen, zu erlassen.

§. 5. Die Steuer von Brennmaterialien wird in den im Jahre 1807 mit der Monarchie vereinigt gebliebenen Städten auf

4	gGr.	6	Pf.	vom	Klafter	Brennholz
3	"	—	"	vom	Klafter	Torf und
—	"	6	"	von	der	Tonne Holzkohlen

bestimmt.

Fuderweise eingeführt, wird bei dem Holze und Torf die Pferdebeladung für eine halbe Klafter gerechnet.

b) Für Distrikte, wo das Ed. v. 7. Sept. 1811 gilt.

§. 6. In den Kreisen und Distrikten des platten Landes und den dem platten Lande gleichgestellten kleinen Städten, wo die Bestimmungen des G. v. 7. Sept. 1811 zur Ausführung gekommen sind, fällt die Erhebung der Malzsteuer, welche bloß von dem zur Getränke-Fabrikation bestimmten Getreide daselbst erhoben wird, ganz weg; die Schlachtsteuer aber wird daselbst nach wie vor nach den geringeren Sätzen, welche das ebengedachte G. vorgeschrieben hat, erhoben.

c) Für die übrigen Landestheile.

§. 7. In allen übrigen Landestheilen, wo von allen oder von etlichen der Gegenstände, die in dem §. 4. erwähnten Tarif bekannt sind, oder auch von Brennmaterialien hin und wieder Gefälle erhoben werden, z. B. in der Provinz Sachsen, in Posen, in dem Regierungsbezirk

1) Dieser Tarif ist nicht mehr von praktischem Interesse und deshalb nicht mit abgedruckt worden. — Vgl. G. v. 30. Mai 1820 wegen Einrichtung einer Malz- und Schlachtsteuer.

Minden und in den Städten der Provinz Westphalen, Cleve-Berg und Niederrhein, in welchen eine Municipal-Ektroi eingeführt ist, bleibt es bei den dortigen Abgaben von solchen Gegenständen. Verbesserungen bei der bisherigen Erhebungsweise kann aber der Finanzminister treffen. Die Mahlsteuer vom Braumalz und vom Getreide, welches zum Brauntweinbrennen geschrootet wird, soll in den Theilen der Regierungsbezirke von Magdeburg, Merseburg, Erfurt und im Regierungsbezirke Minden, woselbst eine Mahlsteuer von 1 gr. 2 Pf. für den Scheffel Getreide erlegt werden muß, zwar noch fort dauern, aber bei der Besteuerung des Brauens und beim Blasenzins hinwiederum vergütet werden. Dasselbst und in andern Landestheilen, wo Mahlsteuer dem Staat entrichtet wird, bleibt es jedoch dem Minister der Finanzen überlassen, der Dertlichkeit angemessen festzusetzen, ob die Mahlsteuer freizuschreiben, oder bei Besteuerung des Brauens und beim Blasenzins abzurechnen sei.

Wegen Untersuchung und Bestrafung der Steuer- vergehungen.

§. 8. Defraudationen bei den durch die gegenwärtige B. beibehaltenen Steuern werden auch fernerhin nach den bisherigen Vorschriften untersucht und bestraft.

Vorschriften, welche beim Verkehr zu beobachten.

§. 9. Von Entrichtung der Steuer vom eingefundenen Mehl und Fleische oder andern einer Abgabe unterliegenden Mühlenfabrikaten oder Back- und Fleischwaaren, sollen Quantitäten unter zehn Pfund befreit sein.

Dagegen müssen diejenigen, welche nicht über eine halbe Meile von einer Stadt entfernt, Fleisch und Weizenbrod feil halten, die Abgabe vom Fleisch und Mehl nach den Sätzen entrichten, welche Schlächter und Bäcker, die in der Stadt wohnen, zu zahlen haben.

§. 10. Wenn Mehl und Fleisch, oder andere hierher gerechnete Waare (§. 2.) aus dem Auslande in eine Stadt eingeführt werden soll, wo eine Abgabe darauf beruhet, muß der Waarenführer, wenn über die Waare nicht schon ein Begleitschein ausgefertigt worden, einen Freischein sich ertheilen lassen, widrigenfalls angenommen wird, daß solche inländisch und unversteuert sei.

§. 11. Ebenso müssen dergleichen Waaren mit Passirscheinen begleitet sein, wenn sie aus einer der §. 4. bezeichneten Städte herkommen und in eine andere Stadt, welche dieselbe Accise-Verfassung hat, frei eingehen sollen.

In allen andern Fällen findet eine Steuerbefreiung oder Verminderung hierunter nicht Statt.

§. 12. Die transitorischen Bestimmungen der B. v. 26. Mai v. J., Abth. I., verlieren nunmehr insoweit ihre Anwendung, daß

zu Nr. 1. die Verbrauchssteuern innerhalb der westlichen Provinzen bloß die Abgaben noch betreffen, welche im Mindenschen Regierungsbezirk vom Gemahl und vom Schlachtvieh, und in den Städten, woselbst eine Municipal-Ektroi eingeführt ist, von den oben (§. 2.) benannten Gegenständen erhoben werden;

zu Nr. 2. beim Verkehr zwischen den westlichen und den östlichen Provinzen auch nur allein eine Besteuerung der oben (§. 2.) benannten Gegenstände, wenn sie in accisepflichtige Städte diesseits der Elbe (§. 4.) eingeführt werden, Statt findet.

Steuervergütung, welche inländische Zuckersiedereien erhalten.

§. 13. Vom Candis und Nutzucker, welcher in einer inländischen Siederei aus indischem rohen Zucker raffinirt worden und ins Ausland versendet wird, wird dem Unternehmer der Siederei eine Vergütung der Steuer zugestanden, welche, wenn der Zucker ausgeführt worden, aus den westlichen Provinzen oder aus den östlichen Provinzen links der Oder 4 Thlr. 8 Gr., und aus diesen rechts der Oder 3 Thlr. 8 Gr. in Silber-Rourant vom Centner betragen soll.

Für Quantitäten unter einem Centner wird keine Vergütung gewährt.

Vorschrift für abgesonderte Landestheile.

§. 14. Auf Landestheile, welche von der Verbrauchssteuer für fremde Gegenstände in Gefolge §. 24. des B. v. 26. Mai v. J. ausgeschlossen bleiben, erstreckt sich diese B. nicht, vielmehr bleibt dort die bisherige Verfassung bestehen, bis eine der Dertlichkeit angemessene Abänderung erfolgt.

Zur Ausführung dieser B. hat Unser Minister der Finanzen überall das Erforderliche anzuordnen.

Gegeben Berlin, d. 8. Febr. 1819.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Friesse.

B. v. 9. März 1819. über die rechtliche Natur der Domainen in den neuen und wieder erworbenen Provinzen.

[G. S. 1819. S. 73. Nr. 525.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Da Unser Ed. und Hausgesetz v. 17. Dez. 1808 auf die Domainen in denjenigen Provinzen und Gebieten keine Anwendung findet, welche in Folge neuerer Friedensschlüsse und Staatsverträge Unserer Monarchie wieder erworben, oder mit denselben neu vereinigt sind; so erklären Wir über die rechtliche Eigenschaft dieser Domainen, besonders auch über die Veräußerlichkeit derselben, hierdurch, nach erforderten Gutachten Unseres Staatsraths, Folgendes:

§. 1. Es gelten in Ansehung dieser Domainen, was die rechtliche Eigenschaft und Veräußerlichkeit derselben betrifft, keine andere Grundsätze, als welche die sonstigen allgemeinen staatsrechtlichen Bestimmungen Unserer Monarchie, wie solche in Unserm A. L. R. Th. II. Tit. 14. §§. 16—20. ausgesprochen sind, mit sich bringen; und beruhet solchemnach in Absicht der Zulässigkeit der Veräußerung dieser Staatsgüter, und der Ablösung von Domanal-Renten, Erbpachtsgeldern und anderen Grundabgaben, Zinsen, Zehnten und Diensten, alles darauf, daß sie nicht anders geschehen, als unter genügender Schadloshaltung des Staats.

§. 2. Diesem gemäß sind in den wieder erworbenen und neu vereinigten Provinzen und Gebieten nicht allein Vertauschungen, Vererbpachtungen und zinspflichtige Verleihungen zum erblichen Besitz bei Domainen zulässig, sondern Wir behalten Uns, in der Ueberzeugung, daß ein wesentlicher Theil der Nationalkraft auf einem mit Eigenthum versehenen Bauernstande beruhet, hierdurch auch vor, bei der Verleihung des Eigenthums an diejenigen Domanal-Bauern, welche das Eigenthum der Höfe noch nicht besitzen, die Bedingungen, unter welchen ihnen dieses Eigenthum verliehen werden soll, festzusetzen, und dabei besonders zu bestimmen, ob außer dem dadurch vermehrten Nationalwohlstande noch eine anderweite Schadloshaltung an die Staatskassen von ihnen zu leisten sei.

§. 3. Auch mit dem Verkaufe der Domainen, so wie mit der Ablösung der Domanal-Gefälle und Rechte, kann in den gedachten Provinzen mit staatswirtschaftlicher Rücksicht auf bleibende Vortheile für den Staat, verfahren werden, nur daß die davon aufkommenden Gelder ausschließlich zum Abtrag gekündigter Domainen-Passiv-Kapitalien, und zur Bezahlung allgemeiner Staatsschulden, welche in Erhaltung und zum wahren Bedürfniß des Staats gemacht worden, zu verwenden sind.

§. 4. Verschenkungen von Domainen können dagegen nicht Statt finden; jedoch bestätigen Wir diejenigen Donationen hiermit ausdrücklich, welche in Beziehung auf die glorreichen Ereignisse der Jahre 1813, 1814 und 1815 in den erwähnten Provinzen bisher gemacht sind, behalten Uns aber auch vor, in Fällen, wo etwa Lehne heimfallen, zu deren Wiederverleihung Wir berechtigt wären, mit dieser nicht zu verfahren, sondern dergleichen Grundstücke als Domainen dem Staate und Unserer Krone, an die Stelle jener Donationsgüter einzuverleihen und auf diese und andere Weise den Abgang derselben zu ersetzen.

§. 5. Ueber den Belauf und das Verzeichniß derjenigen Staatsschulden, welche in Erhaltung und zum wahren Bedürfniß des Staats gemacht, und neben der Abtragung der auf den Domainen der mehrgedachten Provinzen und Gebiete hypothekarisch haftenden Passiv-Kapitalien, aus den Domainen-Kauf- und Ablösungsgeldern, Erbstands-Kapitalien u. s. w. zu tilgen sind, soll nach vorgängigem darüber von Unserm Staatsmin. abzustattenden Berichte, ein Etat von Uns selbst vollzogen werden.

§. 6. Auch soll über die bei diesen Domainen-Veräußerungen und Ablösungen zum Grunde zu legenden Bedingungen, und über die bei dem ganzen Verfahren zu befolgenden Grundsätze, so wie über die Art der Vollziehung der über die Veräußerungen und Ablösungen errichteten Urkunden, ferner über alles, was sich auf die Berichtigung des Besitztittels und die Eintragung in die Hypothekenbücher bezieht, das Weitere in einer besonderen B. verfügt werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insegel.

Gegeben Berlin, d. 9. März 1819.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Friesse.

N. N. v. 6. Mai 1819. betr. die Rechte und Pflichten der bauerlichen Wirthe im Großherzogthum Posen und in den mit Westpreußen vereinigten Distrikten.

[G.S. 1819. S. 153. Nr. 547.]

Durch die Patente v. 9. Nov. 1816 wegen Wiedereinführung des A.L.R. und der A.G.D. in das Großherzogthum Posen und die mit der Provinz Westpreußen vereinigten Distrikte, sind die vorläufigen Bestimmungen Meiner Ordre v. 3. Mai 1815 wegen der Justiz-Einrichtung im Großherzogthum Posen und die hierauf gegründete Bekanntmachung der Organisations-Kommissionen de dato den 12. Juli 1815 aufgehoben und außer Wirkung gesetzt. Dem gemäß sind die Rechte und Pflichten der bauerlichen Wirthe an den ihnen zur Kultur und Nutzung eingeräumten Stellen und die Befugnisse der Gutsherren zu ihrer Entzuehung, so weit darüber in besonderen Verträgen nicht anderweitige Bestimmungen getroffen sind, lediglich nach dem §. 15. der vorgeordneten Pat. und den §§. 629. ff. Tit. 21. Th. I. des A.L.R. zu beurtheilen und Entzuehungen der bauerlichen Wirthe, außer den hierin bestimmten Fällen, bloß auf den Grund gutsherrlicher Mündigung, nicht zulässig. Indem Ich dies dem Staats-Ministerio auf dessen Bericht v. 31. März d. J. zu erkennen gebe, beauftrage Ich dasselbe, zur Beseitigung aller Zweifel, diese Meine Willensmeinung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Behörden demgemäß zu instruiren.

Berlin, d. 6. Mai 1819.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

B. v. 11. Mai 1819. betr. die Aufhebung des Abzuges und Abjahrsgeldes in den deutschen Bundesstaaten.

[G.S. 1819. S. 131. Nr. 541.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Bald nach dem Abschlusse der deutschen Bundesakte haben Wir bereits Unsere Behörden angewiesen, die darin, Art. 18., den Unterthanen der deutschen Bundesstaaten zugesicherte Freiheit von aller Nachsteuer in Beziehung auf alle Unsere zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen, unter Erwartung der Gegenseitigkeit von den andern Bundesstaaten, eintreten zu lassen. Um nun auch die Ausübung dieser Freiheit in völlige Uebereinstimmung mit dem Beschlusse zu bringen, welchen die deutsche Bundesversammlung in ihrer sieben und dreißigsten Sitzung am 23. Juni 1817 über diesen Gegenstand gefaßt hat, verordnen Wir, nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

1. Die Nachsteuer- und Abzugsfreiheit von dem Vermögen, welches aus dem Lande gebracht wird, findet Statt zwischen sämtlichen Provinzen Unseres Staats, welche zum deutschen Bunde gehören, namentlich den Provinzen Pommern, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westphalen, Cleve-Berg und Niederrhein, und allen andern deutschen Bundesstaaten.

2. Jede Art von Vermögen, welches in einen andern Staat übergeht, es sei aus Veranlassung einer Auswanderung, oder aus dem Grunde eines Erbschaftsanfalls, eines Verkaufes, Tausches, einer Schenkung, Mitgift, oder auf andere Weise, ist unter der Abzugsfreiheit begriffen.

3. Jede Abgabe, welche die Ausfuhr des Vermögens, oder den Uebergang des Eigenthums auf Angehörige eines andern Bundesstaats beschränkt, wird für aufgehoben erklärt; dagegen ist unter der Freizügigkeit nicht begriffen, jede Abgabe, welche mit einem Erbschaftsanfall, Legat, Verkauf, einer Schenkung und dergleichen, verbunden ist, und ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt oder hinausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer oder ein Fremder ist, bisher entrichtet werden mußte, namentlich kollateral-Erbschaftsteuer-Stempelabgabe und dergleichen, auch Zoll-Abgaben werden durch die Nachsteuerfreiheit nicht ausgeschlossen.

4. Sollten in einzelnen Gemeinden, wegen der Kommunal-schulden, Abzüge vom auswandernden Vermögen eingeführt gewesen sein, so werden sie als aufgehoben angesehen.

5. Die Nachsteuer- und Abzugsfreiheit findet ohne Unterschied Statt, ob die Erhebung dieser Abgabe bisher dem Fiskus, den Standesherrn, Kommunen, Patrimonialgerichten, oder sonst einem Privatberechtigten zustand; auch kann die Aufhebung aller und jeder Nachsteuer keinen Grund zu einer Entschädigungsforderung an den Staat für die den Berechtigten entgehende Einnahme abgeben. Eben so wenig kann die Art der Verwendung der Abzugsgefälle einen Grund darbieten, dieselben bestehen zu lassen.

6. Die mit einzelnen deutschen Bundesstaaten bestehenden Freizügigkeitsverträge sollen zwar in allen denjenigen Bestimmungen aufrecht erhalten werden, welche die in vorstehenden Grundsätzen enthal-

tene Freiheit von aller Nachsteuer begünstigen, erleichtern oder noch mehr ausdehnen, in allen übrigen Fällen aber nur, so weit sie diesen Grundsätzen nicht entgegen sind.

7. Als allgemein geltender Termin, von welchem an die völlige Nachsteuerfreiheit von allem in deutsche Bundesstaaten ausgehenden Vermögen Statt haben soll, wird der 8. Junius 1815, jedoch unbeschadet der günstigeren Bestimmungen, welche aus Verträgen mit einzelnen Bundesstaaten sich ergeben, angenommen und dabei der Zeitpunkt der Vermögens-Ausfuhr zum Grunde gelegt. Wenn jedoch in Fällen, welche vor dem 1. Juli 1817 vorgekommen, die Nachsteuer oder der Abzug von Privatberechtigten bereits eingezogen ist, so hat es dabei sein Bewenden.

Wir befehlen Unsern Ober- und Unterbehörden, den Standesherrn, Gemeinden, Gerichtsherrn, und allen andern, welchen etwa bisher die Erhebung der Nachsteuer zugestanden, nach obigen Vorschriften genau sich zu achten.

Gegeben Berlin, d. 11. Mai 1819.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Frieße.

B. v. 9. Juni 1819 zur nähern Ausführung und Anwendung der G. v. 27. Okt. 1810 und 28. März 1811 über die allgem. G. S. und die Einrichtung der Amtsblätter in den Rheinischen Provinzen.

[G.S. 1819. S. 148. Nr. 545.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. haben bereits unterm 27. Okt. 1810 und unterm 28. März 1811 eine allgem. G. S., sowie besondere Amtsblätter Unserer einzelnen Regierungen vorgeschrieben, und zugleich verordnet, daß beide in Verbindung zur Bekanntmachung aller Unserer Gesetze fernerhin dienen sollten. Wir haben auch, seitdem Wir die Provinzen Cleve, Berg und Niederrhein mit Unsern Staaten vereint haben, die zur Anwendung in diesen Provinzen bestimmten Gesetze in Unsere G. S. aufnehmen lassen. Desgleichen sind daselbst von Unsern Regierungen Amtsblätter bereits eingeführt worden. Da jene Verordnungen indessen nicht durchgängig auf gleiche Weise in Ausübung gekommen sind, Wir auch gegenwärtig einige Modifikationen derselben zu verfügen nöthig gefunden haben; so sehen Wir uns bewogen, zwar in Ansehung der bereits bekannt gemachten und in Ausführung gebrachten Gesetze, es dabei zu belassen, für die künftige Zeit aber den Inhalt jener Verordnungen mit folgenden nähern Bestimmungen hierdurch ausdrücklich vorzuschreiben, und verordnen deshalb für Unsere Provinzen Cleve, Berg und Niederrhein, jedoch mit Ausfluß des Kreises Essen und des auf dem rechten Rheinufer belegenen Theils des Regierungsbezirks von Cleve, in welchen es bei den bisherigen Bestimmungen ohne Weiteres bleibt, nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Alle Gesetze, welche Wir künftighin in Unsere G. S. werden aufnehmen lassen, sollen für Unsere Provinzen, Cleve, Berg und Niederrhein Gesetzeskraft haben, insofern nicht ihre Anwendung auf andere Theile Unserer Staaten besonders eingeschränkt, oder aber für die genannten Provinzen besonders unterfaßt werden wird.

§. 2. In Ansehung derjenigen Personen, welche die G. S. auf ihre Kosten zu halten verpflichtet sind, wird hierdurch dasjenige, was jede Regierung für ihren Bezirk bereits vorgeschrieben hat, für die vergangene Zeit ausdrücklich genehmigt. Für die Zukunft aber verordnen Wir, daß hierzu folgende Personen verpflichtet sein sollen:

- a) alle obere und untere Staatsbehörden, und bestreiten diese die Kosten aus ihren Fonds;
- b) alle höhere Militärpersonen, mit Einschluß der Stabsoffiziere;
- c) alle Räte, Assessoren, Rathsauditoren und Referendarien bei Landes-Kollegien;
- d) alle Landräthe;
- e) alle Mitglieder der Kreisgerichte;
- f) die Beamten des öffentlichen Ministeriums;
- g) die Notarien und Gerichtsvollzieher;
- h) die Friedensrichter;
- i) die Bischöfe, Domkapitel, General-Vikare, Land-Dechanten und deren Stellvertreter, ingleichen die erz- und bischöflichen Kommissionen und Behörden;
- k) die Superintendenten und geistlichen Inspektoren;
- l) die Domainen-Rentmeister und Inspektoren;
- m) alle Bürgermeister, welche so viele Exemplare, auf Kosten der Gemeinde-Kasse, anzuschaffen haben, als die Regierungen nach Größe der Gesamtgemeinden für nothwendig halten.

Die Bürgermeister sind für die genaue und gewissenhafte Sammlung und Aufbewahrung verantwortlich, und die Obrigkeiten sind

verpflichtet, alle mangelnde Stücke sogleich auf Kosten der Gemeinde wider anzuschaffen.

§. 3. Es soll auch ferner, wie bisher, in jedem Regierungs-Bezirk ein Amtsblatt erscheinen.

§. 4. Dieses Amtsblatt enthält:

- 1) Titel, Datum und Nummer der in der A.G.S. enthaltenen Gesetze;
- 2) die zur allgemeinen Bekanntmachung geeigneten Verfügungen der Landesbehörden, mithin sowohl der Regierungen, als der Provinzial-Justiz- und sonstiger Provinzial-Behörden, welche ein gemeinsames Interesse für den ganzen Regierungs-Bezirk, einzelne Kreise und Ortschaften, oder einzelne Einwohner-Klassen desselben haben. Es sollen demnach alle schriftlichen Circularien an die Unterbehörden, sowie die Circularien der letztern an einzelne Bürgermeistereien möglichst vermieden werden;
- 3) Belehrungen über öffentliche Angelegenheiten.

§. 5. Auch öffentliche Verfügungen in besondern Fällen, die eine allgemeine Bekanntmachung erfordern, z. B. Vorladungen, können in eine, mittelst besonderer Nummern, unter dem Namen des öffentlichen Anzeigers fortlaufende Beilage, gegen Entrichtung der Einrückungs-Gebühren, aufgenommen werden. In Ansehung der rechtlichen Wirkung aller in den Gesetzen vorgeschriebenen Bekanntmachungen, bleibt es jedoch bei den in diesen Provinzen bisher bestehenden Vorschriften über die Art solcher Bekanntmachungen.

§. 6. Alle im §. 2. dieses G. genannten Behörden und Personen sind zur Haltung und Bezahlung des Amtsblatts der betreffenden Regierung schuldig.

§. 7. Alle Unterbehörden in den obgenannten Provinzen, ihr Amtsgeschäft greife in das Justiz-, Finanz- oder Polizeifach ein, mit Ausnahme der Bürgermeister, erhalten, sowie alle Pfarrer, das Amtsblatt der betreffenden Regierung unentgeltlich, sind aber auch zur richtigen Ablieferung desselben an ihre Amts-Nachfolger verpflichtet.

§. 8. Die Bürgermeister sind schuldig, dafür zu sorgen, daß die Amtsblätter zur gehörigen Zeit aus dem nächsten Vertheilungsort abgeholt werden, und der Inhalt möglichst bald zur Kenntniß der Einwohner gelangt. Ein Exemplar ist auf der Bürgermeisterei niederzulegen, die übrigen aber bei den Beigeordneten und Mitgliedern des Gemeinderaths, welche in den übrigen zur Bürgermeisterei gehörigen Ortschaften wohnen. Auch sind die Bürgermeister und Beigeordneten gehalten, die Gesetze den Einwohnern da zu verdeutlichen, wo die Dertlichkeit, oder besondere Verhältnisse, dies erfordern.

§. 9. Jedermann im Staate ist schuldig, die in die G.S. und in die Amtsblätter eingerückten Gesetze und Verfügungen zu befolgen, und sich danach zu achten, sobald er davon Kenntniß erhalten hat.

§. 10. Mit dem Anfange des achten Tages, nachdem die Verordnungen und Verfügungen zum erstenmale im Amtsblatte abgedruckt worden, sind sie in allen Theilen des Regierungs-Bezirks für gehörig bekannt gemacht anzunehmen. Die Tage werden hierbei vom Datum der Nummer des Amtsblatts an, und dies Datum mit eingezählt.

§. 11. Mit dem Anfange des achten Tages, nachdem ein in der A.G.S. erschienenenes Gesetz in dem Amtsblatt der einzelnen Regierungen als vorhanden angezeigt ist, ist das Gesetz in dem ganzen Regierungs-Bezirk als gehörig bekannt gemacht anzunehmen, und werden hierbei die Tage auf gleiche Weise gezählt.

§. 12. Nur dann leiden diese Bestimmungen eine Ausnahme, wenn in den Gesetzen oder Verordnungen ausdrücklich ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, von welchem ab sie als gehörig bekannt gemacht angenommen werden sollen.

§. 13. Nach Ablauf des in den vorigen §§. bestimmten Zeitraums kann sich Niemand damit entschuldigen, daß ihm eine in die G.S., oder in das Amtsblatt eingerückte Verordnung, oder Verfügung, unbekannt geblieben sei.

§. 14. Ist der Inhalt einer Verordnung, oder Verfügung, von der Art, daß sogleich etwas zur Ausführung gebracht werden soll; so versteht sich von selbst, daß jede Behörde und jeder Einzelne, sogleich nach dem Empfang der G.S., oder der Amtsblätter, das Nöthige einzuleiten muß, ohne den Ablauf jener Frist abzuwarten, die nur in Beziehung auf rechtskräftige Wirkungen festgesetzt ist.

§. 15. Nur die in dem gegenwärtigen G. vorgeschriebenen, oder bestätigten Arten der Publikation von Gesetzen und Verordnungen haben öffentliche Gültigkeit.

§. 16. In Ansehung der an diesen und jenen Orten erscheinenden Intelligenzblätter behält es, unter Beziehung auf das im §. 8. Gesagte,

bei den bisherigen in diesen Provinzen vorhandenen Einrichtungen das Bewenden.

So geschehen und gegeben Berlin, d. 9. Juni 1819.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
E. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.
Beglaubigt: Friesse.

W. v. 16. Juni 1819 wegen Erläuterung, Abänderung und Ergänzung der bisher in Bezug auf das Aufgebot und die Amortisation verlorner oder vernichteter Staatspapiere geltend gewordenen gesetzlichen Bestimmungen.

[G.S. 1819. S. 157—161. Nr. 549.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. In Erwägung, daß die in neuerer Zeit bei mehreren Arten inländischer Staatspapiere, besonders den Staatsschuldscheinen und ihren Zinscoupons, zur Erleichterung des Verkehrs mit denselben getroffenen Anordnungen, mit den bisherigen gesetzlichen Vorschriften in Ansehung des Aufgebots und der Amortisation verloren gegangener, auf jeden Inhaber lautender Staatspapiere nicht überall zusammen bestehen können, so wie in Erwägung, daß wegen des diesfälligen Verfahrens bei der Sächsischen diesseits übernommenen Central-Steuer-Volligationen anmoch Bestimmungen nöthig sind, verordnen Wir, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, hierdurch wie folgt:

§. 1. [I. Von den Staatsschuldscheinen.] Jeder, welchem durch Zufall ein Staatsschuldschein gänzlich vernichtet worden, oder verloren gegangen, muß diesen Verlust auch dessen Entdeckung vor allen Dingen der unter dem Schatzministerium stehenden Kontrolle der Staatspapiere anzeigen, wenn er das verlorene oder ein anderes Papier an dessen Stelle wieder zu erhalten wünscht.

§. 2. Kann derselbe die gänzliche Vernichtung des Staatsschuldscheins dergestalt darthun, daß darüber bei dem Schatzministerium kein Zweifel mehr übrig bleibt, so muß ihm ein anderer Staatsschuldschein von gleichem Werthe ausgehändigt werden.

§. 3. Ob der Nachweis in dieser Art geführt worden, hängt lediglich von der Beurtheilung des Schatzministeriums ab. Hat dasselbe daher noch Zweifel über die gänzliche Vernichtung des verloren gegangenen Staatsschuldscheins, oder ist von dem letzten Inhaber desselben überhaupt nicht eine solche Art des Verlustes behauptet worden, welche es unmöglich macht, daß das angeblich verlorne Papier wieder zum Vorschein kommen kann, so eignet sich die Sache zum öffentlichen Aufgebot und gerichtlichen Amortisations-Verfahren.

§. 4. Dabei sind die Vorschriften des §. 388. des Anh. zur A.G.S. zu beobachten, jedoch was die Staatsschuldscheine betrifft, nur mit folgenden näheren Bestimmungen und Abänderungen.

§. 5. a) Das Aufgebot selbst muß allemal von dem Kammergericht in Berlin geschehen, bei welchem daher auch der Antrag von dem letzten Inhaber gemacht werden muß.

§. 6. b) Dem Aufgebot durch Erlassung der Ediktalladung soll jedesmal eine Bekanntmachung, sowohl durch die Berliner Intelligenzblätter, als auch durch die derjenigen Provinz, wo der Verlust sich ereignet hat, oder wenn für diese Provinz keine Intelligenzblätter ausgegeben werden, durch die Amtsblätter derselben, vorangehen, mittelst welcher das Publikum von dem Vorfall, unter genauer Bezeichnung des Staatsschuldscheins und Benennung des sich angehenden Eigenthümers, benachrichtigt wird. Diese Bekanntmachung muß jedesmal von der §. 1 benannten Behörde ausgehen, und zwar auf Kosten des Betheiligten. Bei der Bezeichnung genügt die Angabe der Summe, der Münzsorte, des Datums, des Buchstabens und der Nummer des Staatsschuldscheins; der Benennung des ersten Empfängers desselben bedarf es dabei nicht.

§. 7. c) Nach erfolgter Bekanntmachung wird sechs Zins-Zahlungs-Termine hindurch gewartet, ob sich Jemand mit dem angeblich verlorenen oder vernichteten Staatsschuldschein meldet.

§. 8. d) Ist bis nach verstrichenem sechsten Zinsstermin, der im §. 1 gedachten Behörde nicht bekannt geworden, daß der Staatsschuldschein bisher zum Vorschein gekommen sei, so muß sie darüber den Betheiligten, auf sein Ansuchen, ein schriftliches Zeugniß ertheilen. Sobald derselbe solches beibringt, und zugleich durch Uebersendung der Intelligenz- oder beziehungsweise der Amtsblätter nachweist, daß die im §. 6 vorgeschriebene Bekanntmachung gehörig geschehen sei, ist von dem Kammergericht die förmliche Ediktalladung zu erlassen, und darin der etwanige Inhaber des genau zu bezeichnenden Staatsschuldscheins aufzufordern, sich spätestens im achten Zins-Zahlungsstermine zu melden, oder die gänzliche Amortisation seines Schuldscheins zu gewärtigen.

§. 9. e) Die Ladung muß viermal in den Intelligenz- oder be-

ziehungsweise Amtsblättern der Provinz, wo sich der Verlust ereignet hat, so wie eben so oft in den Berliner Intelligenzblättern, und einmal in einer auswärtigen Zeitung dergestalt bekannt gemacht werden, daß von dem Zeitpunkt der letzten Bekanntmachung an, bis zum achten Zinstermine, ein Zwischenraum von mindestens drei Monaten bleibt.

§. 10. f) Meldet sich auf diese Ladung ein Inhaber des aufgebotenen Staatsschuldscheins, oder giebt sich auch schon früher auf die im §. 6. angeordnete Bekanntmachung ein Inhaber an, oder kommt überhaupt dies Papier bei der im §. 1. genannten Behörde, es sei auf welche Art es wolle, zum Vorschein, ohne schon realisiert zu sein, so muß die Sache zwischen dem angeblichen Eigenthümer und demjenigen, der sich gedachtermaßen gemeldet hat, oder von dem das Papier sonst zu irgend einem andern Zweck vorgelegt worden, nach den Gesetzen erörtert und entschieden werden. Sollte ein solcher Staatsschuldschein etwa schon vorher bei einer dazu berechtigten Kasse in Zahlung angenommen sein und also als schon realisiert zum Vorschein kommen, so bleibt dem angeblichen Eigenthümer nur die Ausführung seiner Rechte gegen denjenigen, der sich desselben zur Zahlung bebient hat, oder dessen bekannte Vormänner, nach den Gesetzen überlassen.

§. 11. g) Ist aber der Staatsschuldschein überall nicht zum Vorschein gekommen, so kann sodann das Amortisations-Erkenntniß erfolgen, welches statt der Verkündung, an öffentlicher Gerichtsstelle angeschlagen werden muß.

Es muß jedoch jedesmal

- 1) zwischen der oben im §. 6. vorgeschriebenen Bekanntmachung und der Abfassung dieses Erkenntnisses derjenige Termin eingetreten sein, in welchem der Staatsschuldschein selbst zur Empfangnahme neuer Zinskoupons hätte vorgezeigt werden müssen, und,
- 2) ein Zeugniß der im §. 8. gedachten Art auch jetzt wiederum vor Abfassung des Erkenntnisses beigebracht werden.

§. 12. h) Sobald das Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, welches angenommen werden muß, wenn sich binnen 4 Wochen nach geschehener Anschlagung an der Gerichtsstelle, Niemand dagegen gemeldet hat, wird der Inhalt desselben von Seiten des Gerichts durch die betreffenden Provinzial- und Berliner-Intelligenz- oder beziehungsweise Amtsblätter bekannt gemacht, auch dem Eigenthümer ein anderer Staatsschuldschein, auf den Grund des vorliegenden Erkenntnisses, überliefert, und zwar mit den zu dem amortisirten Dokumente gehörenden, bis dahin noch nicht ausgehändigten Zinskoupons.

§. 13. [II. Von den Zinskoupons der Staatsschuldscheine.] Wegen der verlorenen oder vernichteten Zinskoupons von Staatsschuldscheinen ist ein öffentliches Aufgebot und gerichtliches Amortisationsverfahren überall nicht zulässig, und eben so wenig eine Klage auf Zustellung anderer Koupons an der Stelle der verlorenen oder vernichteten. Wenn jedoch das Schatzministerium aus dem von dem letzten Inhaber nach §. 2. geführten Beweise sich überzeugt findet, daß der Verlust der Zinskoupons auf solche Weise erfolgt sei, daß sie nicht wieder zum Vorschein kommen können, so werden an deren Stelle von der §. 1. gedachten Behörde andere Koupons den Beteiligten ausgehändiget werden. Es hängt dieses aber lediglich von der Beurtheilung des genannten Ministeriums ab.

§. 14. [III. Von den Sächsischen Central-Steuer-Obligationen und deren Zinskoupons.] In Betreff der Sächsischen Central-Steuer-Obligationen und deren Zinskoupons soll alles dasjenige gleichfalls gelten, was in den vorstehenden §§. 1—13 einschließlich verordnet ist, jedoch mit Beachtung der in den drei nächstfolgenden Paragraphen enthaltenen Vorschriften.

§. 15. Das im §. 5. gedachte Aufgebot erfolgt nicht bei dem Kammergerichte, sondern bei dem Oberlandesgerichte in Raumburg.

§. 16. Statt der im §. 6., 9. und 12. angeordneten Bekanntmachung in den Berliner Intelligenzblättern, soll diese Bekanntmachung in den Merseburger Amtsblättern geschehen, und zu der im §. 9. gedachten auswärtigen Zeitung jedesmal die Leipziger Zeitung benutzt werden.

§. 17. Das im §. 11. unter Nr. 1. vorgeschriebene Erforderniß wegen des erfolgten Eintritts eines neuen Termins zur Austheilung von Zinskoupons, findet hier ebenfalls Anwendung, es genügt jedoch dabei zum Zweck der Empfangnahme derselben die Vorzeigung der zur Obligation gehörigen Zinsliste (Talon), und wird derjenige, der eine solche Zinsliste vorlegt, in Bezug auf die nach §. 10. eintretenden Maßregeln, dem Inhaber der Obligation selbst gleich geachtet.

§. 18. [IV. Von Zinscheinen und übrigen Staatsschuldpapieren.] In Ansehung der Zinscheine sowohl, als der übrigen Staatsschuld-papiere bleibt es, insofern ihrer Natur und Beschaffenheit nach bisher überhaupt ein Aufgebot- oder Amortisations-Verfahren ihretwegen zulässig gewesen, auch zur Zeit noch bei demjenigen, was bisher dieses

Verfahrens halber vorgeschrieben ist, jedoch mit folgenden näheren Bestimmungen:

§. 19. a) Insofern es schlechtthin auf jeden Inhaber lautende Papiere sind, ist wegen Bezeichnung und Beschreibung derselben ebenfalls die Bestimmung des §. 6. zu beobachten.

§. 20. b) Statt des bisher üblich gewesenen Termins von drei Monaten, muß künftig die Ediktalladung auf einen Termin von 12 Monaten gestellt werden.

§. 21. c) Mit Erlassung dieser Ladung und demnächst mit Erlassung des Präklusions- und Amortisations-Erkenntnisses darf nicht anders verfahren werden, als bis in dem einen so wie in dem andern Falle, dem Gericht diejenigen Zeugnisse vorgelegt sind, deren im §. 8. und im §. 11. am Ende gedacht worden.

§. 22. [V. Allgemeine Vorschriften.] Zu noch größerer Sicherung des gesetzlichen Verkehrs mit den Staatsschuldpapieren endlich, sind künftig von Seiten der im §. 1. gedachten Behörde von Jahr zu Jahr amtliche Listen der aufgerufenen und mortifizirten Staatspapiere zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und diese Listen sodann zu Jedermanns Einsicht auf allen Börsen öffentlich auszuhängen.

§. 23. Das gegenwärtige Gesetz soll durchweg in Unserer gesammten Monarchie Anwendung finden, weshalb Wir also auch für diejenigen Theile derselben, in denen das A.L.R. und die A.O.D. nicht gelten, den §§. 47. bis und mit §. 53. des Tit. 15. Th. I. des A.L.R. hierdurch volle Gesetzeskraft beilegen und selbige zu dem Ende in Verbindung mit den nächstvorhergehenden §§. 42. bis 46. — diese jedoch nur um den übrigen zum Verständniß zu dienen — dem gegenwärtigen Gesetz haben beifügen lassen.

Urkundlich haben Wir diese R. höchstseigenhändig vollzogen und mit Unserm königl. Insignel bedrucken lassen.

Gegeben Berlin, d. 16. Juni 1819.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

B. v. 21. Juni 1819. über die Auflösung der bisherigen Appellationshöfe für die Rheinprovinzen zu Düsseldorf, Cöln und Trier und die Einrichtung eines Appellationsgerichtshofes an deren Stelle zu Cöln.

[G.S. 1819. S. 209. Nr. 557.]

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. Zur Ausführung des von Uns genehmigten Plans zur Einrichtung der Rheinischen Rechts- und Justizverfassung, verordnen Wir, auf den, von der Justiz-Abtheilung des Staats-Raths mitberathenen, Antrag des Staatsministers v. Beyme:

§. 1. Am 31. Aug. d. J. werden die bisherigen Appellationshöfe zu Düsseldorf, Cöln und Trier aufgelöst.

§. 2. An ihre Stelle wird ein Appellationsgerichtshof errichtet, welcher seinen Sitz zu Cöln erhält.

§. 3. Er besteht aus 1 ersten Präsidenten, 26 Räten, 6 Beisitzern, der erforderlichen Anzahl von Anwälten, 1 Obersekretair und dem übrigen nöthigen Unterbeamten-Personale.

§. 4. Das öffentliche Ministerium bei demselben wird durch einen General-Prokurator, drei General-Advokaten und drei Prokuratoren verwaltet.

§. 5. Vom 1. Sept. d. J. an, übt der Rheinische Appellationsgerichtshof zu Cöln die Gerichtsbarkeit aus, welche den Appellationshöfen zu Düsseldorf, Cöln und Trier zustand.

§. 6. Vorläufig gehen alle Mitglieder, aus welchen dormalen der Appellationshof zu Cöln besteht, in den dasigen Rheinischen Appellationshof über, und treten diejenigen, welche nicht für den Letzteren bestimmt sind, erst nach und nach aus, je nachdem sie durch die neuen Appellations-Räthe ersetzt werden.

§. 7. Mit den bisherigen Auditoren wird hierbei der Anfang gemacht, und aufwärts so lange fortzufahren, bis der neue Appellationshof nur aus Mitgliedern besteht, welche dort definitiv angestellt bleiben.

§. 8. Damit hieraus keine Störung in den Geschäften entstehe, tritt allemal nur ein Auditor oder ein Rath zu seiner künftigen Bestimmung ab, wenn zwei neue Appellationsgerichts-Räthe sich eingefunden haben, um ihre künftigen Amts-Berichtungen zu übernehmen.

§. 9. Die bei dem bisherigen Appellationshofe zu Cöln angestellt gewesenen Beamten des öffentlichen Ministeriums, welche nicht für den Rheinischen Appellationsgerichtshof bestimmt sind, treten den noch eintheilen in das öffentliche Ministerium des Letzteren und bleiben darin, bis sie zu andern Bestimmungen berufen werden.

§. 10. Auch die Anwälte und Gerichtsvollzieher des Appellationshofes zu Cöln gehen, bis auf weitere Bestimmung, zu dem dasigen Rheinischen Appellationsgerichtshofe über.

§. 11. Die bei dem bisherigen Appellationshofe zu Cöln schon

anhängigen Sachen gehen von selbst auf den dasigen Rheinischen Appellationsgerichtshof über und werden in der bisherigen Art daselbst fortgesetzt.

§. 12. Wer eine an den Appellationshof zu Düsseldorf oder Trier schon anhängige Rechtsache bei dem Rheinischen Appellationsgerichtshofe zu Köln gleich fortsetzen will, ist von dem 1. Sept. d. J. an dazu berechtigt, und hat nur seinen Gegner in der bisher üblichen Form dahin laden zu lassen.

§. 13. Hat in einer noch zur Zeit nicht eingeführten Appellations-Sache die Erscheinungsfrist schon angefangen, und läuft erst mit dem 1. Sept. e. oder späterhin zu Ende, so bedarf es keiner neuen Vorladung. Die bisherige in dem Appellations-Akte enthaltene Ladung behält ihre Wirkung mit der einzigen Ausnahme: daß der Appellat, obgleich er nach Düsseldorf oder Trier vorgeladen war, bei dem Rheinischen Appellationsgerichtshofe zu Köln zu erscheinen, und dort in der vorgeschriebenen Form zu verfahren hat.

Vor dem 1. Okt. d. J. werden gleichwohl in diesem Falle gegen den nicht erschienenen Appellaten keine Kontumazial-Urtheile erlassen.

§. 14. In allen Appellations-Akten, welche erst nach dem 31. Aug. e. infinuirt werden, geschieht die Vorladung an den Rheinischen Appellationsgerichtshof zu Köln.

§. 15. Die bisher zur Kompetenz des Revisionshofes zu Coblenz aus dem Ost-Rheinischen Theile des Coblenzer Regierungs-Bezirks gehörigen Rechtsachen zweiter Instanz, gelangen vom 1. Sept. e. an, an den Rheinischen Appellationsgerichtshof zu Köln.

Wir beauftragen den Staatsminister v. Beyme, diese B. zur Vollziehung zu bringen.

Gegeben Berlin, d. 21. Juni 1819. Friedrich Wilhelm.
C. Fürst v. Hardenberg. v. Beyme.

B. v. 7. Juli 1819 wegen Aufhebung des §. 34. des Anhanges zur Allgem. Gerichts-Ordn. in Beziehung auf die Staaten des Deutschen Bundes.

[G. S. 1819. S. 212. Nr. 558.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. In dem §. 34. des Anh. zur A.G.O. ist verordnet, daß jeder Ausländer, welcher in den Preuß. Staaten bewegliches oder unbewegliches Vermögen besitzt, von einem Preuß. Unterthan bei demjenigen Gerichte, unter welchem sich dieses Vermögen befindet, auch wegen persönlicher Forderungen zum Zweck der Befriedigung aus dem im Lande befindlichen Objekte, in Anspruch genommen werden kann.

In Erwägung, daß die gegenwärtigen Verhältnisse eine Beibehaltung dieser, aus Unserm Kabinetts-Befehl v. 15. März 1809 hervorgegangenen Bestimmung, in Beziehung auf die Staaten des Deutschen Bundes nicht länger nöthig machen, verordnen Wir, nach erforderlichem Gutachten des Staatsraths, wie folgt:

Der §. 34. des Anh. zur A.G.O. soll künftig in denjenigen Theilen der Monarchie, wo er bis jetzt geltend ist, gegen die Einwohner der Deutschen Bundesstaaten nicht weiter zur Anwendung gebracht werden; jedoch wird das Wiedervergeltungsrecht in den dazu geeigneten Fällen vorbehalten.

Des zu Urkund haben Wir diese B. höchstehändig vollzogen und mit Unserm Königl. Insignel bedrucken lassen.

Gegeben Berlin, d. 7. Juli 1819.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.
Beglaubigt: Friesse.

B. v. 20. Okt. 1819 wegen Anwendung der Preuß. Gesetze in den ehemaligen Schwarzburg-Rudolstädtschen Aemtern Heringen und Kelbra.

[G. S. 1819. S. 246. Nr. 568.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Zur Beseitigung aller Zweifel und Ungewissheiten, welche aus der bisher unterbliebenen Anwendung Unserer, durch die B. v. 25. Mai v. J. bereits eingeführten Gesetze in den vormalig Schwarzburg-Rudolstädtschen Aemtern Heringen und Kelbra entstehen können; verordnen Wir nach erfolgter Uebergabe dieser Aemter hierdurch Folgendes:

§. 1. Der in der B. v. 25. Mai v. J. §. 2. festgesetzte Termin zur Einführung des A.L.R. und der A.G.O. in den Aemtern Heringen und Kelbra, wird bis auf den 1. März k. J. hinausgesetzt.

§. 2. Die Einrichtung des Hypothekenwesens soll in den gedachten Aemtern nach denjenigen Bestimmungen erfolgen, welche in der, im §. 16. des Pat. v. 15. Nov. 1816 für die vormalig Sächsischen Provinzen verheißenen B. enthalten sein werden.

Wir befehlen Unsern Unterthanen in den Aemtern Heringen und Kelbra, ingleichen Unsern dortigen Behörden, wie auch Unserm Oberlandesgerichte zu Raumburg, sich nach dieser B. genau zu achten.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige B. höchstehändig vollzogen und mit Unserm Königl. Insignel bedrucken lassen.

Gegeben Berlin, d. 20. Okt. 1819.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein. v. Beyme.
v. Kirchhausen. v. Bülow. v. Schuckmann. v. Boyen.
v. Lottum. v. Klewiz. v. Bernstorff.

Regl. v. 10. Nov. 1819 für die künftige Verwaltung der akademischen Disziplin und Polizei-Gewalt bei den Universitäten.

[G. S. 1819. S. 238. Nr. 566.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. haben Uns überzeugt, daß die bisher auf Unsern Universitäten Rücksicht der Verwaltung der akademischen Disziplin und Polizei-Gewalt bestandenen Einrichtungen nicht überall den gehofften Erfolg gehabt haben. Die Aektoren und Senatoren Unserer Universitäten, in deren Händen sich bisher die akademische Disziplin und Polizei-Gewalt konzentrierte, standen nicht in der nothwendigen Verbindung mit den Orts-Polizeibehörden und die jährlichen Veränderungen in dem mit jenen akademischen Würden bekleideten Personale verhinderten eine gleichförmige Ausübung der den Universitäten verliehenen Disziplinar-Gewalt. Wir haben daher beschlossen, bei jeder Unserer Universitäten statt des bisherigen Syndikus einen eigenen Universitätsrichter anzustellen und diesen hauptsächlich die Verwaltung der akademischen Disziplin und Polizei-Gewalt zu übertragen. Dem gemäß verordnen Wir, indem Wir alle dem gegenwärtigen Regl. widersprechende Bestimmungen Unserer Regl. v. 28. Dez. 1810, wegen Einrichtung der akademischen Gerichtsbarkeit bei den Universitäten, und der Unsern Universitäten bisher ertheilten Statuten hierdurch ausdrücklich abändern und aufheben, hiemit Folgendes:

§. 1. Die durch das Ed. v. 28. Dez. 1810 den Universitäten anvertraute akademische Disziplin und Polizei-Gewalt wird, nach Verschiedenheit der Fälle, von dem Rektor oder dem Universitätsrichter oder dem akademischen Senat ausgeübt.

§. 2. Dem Rektor allein gebührt die Ausübung der Disziplin, so weit sie sich über die Sitten und den Fleiß der Studirenden erstreckt, und härtere Maßregeln als Ermahnungen und Verweise nicht erfordert. Schriftliche Verhandlungen finden in diesen Fällen nicht Statt, doch ist der Rektor verpflichtet, in einer kurzen Registratur die von ihm gewählten Maßregeln, die Veranlassung zu derselben, so wie den Vornamen, Namen, das Vaterland des dadurch Betroffenen und die Fakultät, zu welcher derselbe gehört, aufzuzeichnen, und diese Registratur dem Universitätsrichter und dem Dekan der Fakultät, zu welcher der Betroffene gehört, nachrichtlich vorlegen zu lassen.

§. 3. Wenn wegen Unfleißes oder unflüchtigen Betragens, ungeachtet solches in einer Verletzung der allgemeinen Landesgesetze und B. noch nicht besteht, dennoch härtere als die §. 2. bemerkten Strafen notwendig werden, z. B. Beraubung der unter der Verwaltung des akademischen Senats stehenden Benefizien, Freistipendien, oder Verweisung von der Universität, so tritt das unter §. 10. seq. bemerkte Verfahren ein.

§. 4. Streitigkeiten unter den Studirenden selbst, so lange sie nicht in Thätigkeiten übergegangen, werden zunächst von dem Rektor allein erörtert; insofern ihm aber deren gültige Beilegung nicht gelingen, oder, seiner Ansicht nach, einer der Theilnehmer eine härtere Strafe als einen bloßen Verweis verwickelt haben sollte, ist er verbumden, eine weitere Verhandlung dem Universitätsrichter zu überlassen.

§. 5. Die Ernennung des Universitätsrichters geschieht von Unserm Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mit Zustimmung Unserer Justiz-Ministerii und Unserer Ministerii zur Revision der Gesetzgebung u. s. w. für die Universität Bonn. Der Universitätsrichter soll in der Regel dieselbe Qualifikation zur Verwaltung des Richteramts haben, welche Wir von den Mitgliedern Unserer Ober-Landesgerichte, nach näherer Anweisung der allgemeinen Gerichtsordnung, erfordern. Er darf weder akademischer Lehrer noch Privatdozent sein, hat aber den Rang der ordentlichen Professoren. Er ist Mitglied des akademischen Senats und nimmt in demselben, so wie bei feierlichen Aufzügen, die Stelle zur Linken des jedesmaligen Rektors ein. Er ist befugt, in Sachen seines Amtes dem Secrétaire und den Unterbeamten der Universität Aufträge und Anweisungen zu ertheilen, und steht seinerseits zunächst unter dem Regierungs-Bevollmächtigten bei der Universität, welcher in allen Sachen, worin es auf Kenntniß der Gesetze und der Landesverfassung ankommt, ihm Gutachten abzufordern und Aufträge zu geben berechtigt ist.

§. 6. Der Universitätsrichter ist zugleich Rechtskonsulent der Universität, und als solcher dafür verantwortlich, daß die Beschlüsse und Verhandlungen des akademischen Senats, nach Inhalt der Form, den bestehenden Gesetzen und der Verfassung vollkommen gemäß sind. Er hat daher in allen hierher einschlagenden Gegenständen ein Votum decisivum gleich den andern Senatsmitgliedern. Es steht ihm auch frei, wenn er glaubt, daß der Beschluß der Pluralität des Senats sich nicht vertreten lasse, die obwaltende Differenz zur Entscheidung des Regierungs-Bevollmächtigten zu bringen.

In solchen Fällen findet nur eine mündliche Deliberation Statt, bei welcher die Pluralität des Senats durch zwei von ihm erwählte Deputirte vertreten wird. Der Richter läßt dem Regierungs-Bevollmächtigten dann Vortrag, der durch die Deputirten nöthigenfalls ergänzt wird, und nur der Beschluß des Regierungs-Bevollmächtigten wird, von ihm vollzogen, niedergeschrieben.

In den Rechtsangelegenheiten der Universität diese vor Gericht zu vertreten ist der Richter nicht verbunden, er ist vielmehr befugt, gemeinschaftlich mit dem Rektor der Universität einen Bevollmächtigten zu bestellen, über dessen Auswahl er sich mit dem Senate vereinigen, und den er, nach vorgängiger Rücksprache mit demselben, mit der nöthigen Information versehen, und Hinsichts des Betriebes des Prozesses fortgesetzt kontrolliren muß.

§. 7. Wo der Universitätsrichter zugleich die Jurisdiktion auf den akademischen Gütern verwaltet, liegen ihm in dieser Hinsicht die durch die allgemeine Gerichtsordnung den Justitiarinen vorgeschriebenen Pflichten ob.

§. 8. Bei Verwaltung der eigentlichen akademischen Disziplin und Polizeigewalt verfährt der Universitätsrichter völlig selbstständig

- a) bei allen Civillagen gegen Studirende, deren Gegenstand lediglich pekuniär ist,
- b) bei allen leichtern Vergehen, deren Strafe nur ein Verweis oder in Karzerstrafe bis zu vier Tagen besteht.

Es werden daher alle Civillagen, so wie alle Anzeigen gegen Studirende wegen Verletzung der Polizei-V. und Strafgesetze bei dem Universitätsrichter angebracht, an den auch der Rektor dieselben sofort abzugeben verbunden ist, falls sie zufällig in seine Hände gekommen sein sollten. Der Universitätsrichter ist verbunden, zunächst zu prüfen, ob der Gegenstand der Anzeige an die akademischen oder ordentlichen Gerichte gehört, und letzteren Falls verbunden, die Anzeige sofort dorthin abzugeben. Er behält jedoch entweder Abschrift derselben zurück, oder wenn die Sache hierzu zu weitläufig sein sollte, registriert er aus dem durch seine Hände gehenden Verhandlungen deren wesentlichen Inhalt, damit auf den Grund derselben in der nächsten Senatsitzung oder bei besonders wichtigen Fällen in einer von dem Rektor zu veranstaltenden außerordentlichen Versammlung geprüft werden könne, ob es etwa besonderer Disziplinarmaßnahmen bedürfe. Gehört die Sache aber vor das akademische Gericht, so ist der Universitätsrichter in den oben ad a. und b. angegebenen Fällen befugt, sie selbstständig zu untersuchen und zu entscheiden.

Es steht ihm aber frei, den Rektor, Dekan der betreffenden Fakultät, oder jedes andere Mitglied der Universität, dessen Anwesenheit bei der Untersuchung er aus besonderen Umständen etwa für nützlich hält, um Bewohnung der Termine zu ersuchen, und diesen Requisitionen muß von den Requirirten unweigerlich Folge geleistet werden.

Dagegen steht es auf der andern Seite jedem Mitgliede des Senats frei, in den Terminen gegenwärtig zu sein, und dem Universitätsrichter seine Bemerkungen, jedoch ohne alle weitere Einmischung, mitzutheilen.

§. 9. Ist der Universitätsrichter der Meinung, daß nach Lage der beendigten Ausmittelungen ein bloßer Verweis hinreicht, so giebt er die Verhandlungen an den Rektor zurück, dem, wenn er der Ansicht des Richters beitrifft, die Ertheilung des Verweises überlassen bleibt. Weicht die Ansicht des Rektors von der des Richters ab, und findet keine Vereinigung zwischen beiden nach gegenseitiger Berathung Statt, so trägt der Rektor die Sache dem versammelten Senate bei der nächsten Sitzung vor, und der Beschluß der Pluralität des Senats entscheidet in diesem Falle unbedingt.

§. 10. Bei allen größeren Vergehen, wo die vermuthliche Strafe viertägige Inkarzeration übersteigt, wird die Untersuchung zwar von dem Universitätsrichter gleichfalls selbstständig nach §. 8. geleitet, er ist jedoch verbunden, zu den Terminsverhandlungen den Rektor zuzuziehen, der sich in Veränderungsfällen den Rektor des nächstvorigen Jahres, oder, wenn auch dieser verhindert wird, den Dekan, oder wenn auch dieser verhindert wird, einen Professor ordinarius der Fakultät, zu welcher der Angeeschuldigte gehört, zu substituiren berechtigt ist.

§. 11. Als größere Vergehen, jedoch mit den Beschränkungen,

welche das Ed. v. 28. Dez. 1810 §. 9. enthält, sollen ohne Ausnahme betrachtet werden:

- Duelle unter Studenten, bei denen keine erhebliche Verwundung oder Verstümmelung vorgefallen,
- Realinjurien,
- Störung der Ruhe an öffentlichen Orten,
- Beleidigungen einer Obrigkeit,
- Beleidigung eines Lehrers, Rücksichts ihrer nur disziplinellen Folgen,
- Aufwiegelei,
- Mottenstiftung unter Studenten,
- Verurtheilung oder Ausföhrung einer Verurtheilung,
- Theilnahme an geheimen oder nicht autorisirten Verbindungen.

§. 12. Auch die Entscheidung erfolgt in den §§. 10. und 11. bestimmten Fällen, sobald sie nicht auf Ausschließung von der Universität ausfällt, selbstständig durch den Universitätsrichter, jedoch nach vorgängigem Vortrage im Senate. Sämmtlichen Mitgliedern des Senats steht bei diesem Vortrage eine beratende Stimme zu. Ist aber die Hälfte der Mitglieder des Senats der Meinung, daß die Entscheidung des Richters zu hart oder zu gelinde sei, und betrifft die Verschiedenheit in den Ansichten eine achtzägige Inkarzeration, oder eine noch härtere Strafe, so muß, wenn der Richter sich von den Gründen der übrigen Senatsmitglieder nicht überzeugen läßt, der Regierungs-Bevollmächtigte über die Differenz entscheiden. Dieser Rekurs auf den Regierungs-Bevollmächtigten findet, sobald der Rektor sich unter den Dissidenten befindet, schon dann statt, wenn ein Drittheil sämmtlicher Stimmen des Senats sich gegen den Universitätsrichter erklärt.

§. 13. Sobald von dem Richter oder einem andern Senatsmitglied auf Ausschließung von der Universität, sei es nun durch Exclusion, Consilium abeundi oder Regolation, angetragen wird, haben sämmtliche Senatsmitglieder eine völlig entscheidende Stimme, und die einfache Pluralität der Stimmen giebt den Ausschlag; dem Richter steht jedoch frei, wenn er dem Beschlusse sich nicht fügen zu können glaubt, auf die Entscheidung des Regierungs-Bevollmächtigten, wie im Falle ad 12., zu provoziren.

§. 14. Alle Entscheidungen, über welche Vortrag im Senate gehalten worden, werden in dessen Namen abgefaßt und von dem Rektor und Richter unterschrieben.

Alle sonstige Ausfertigungen, und in den ad a. und b. des §. 8. bezeichneten Sachen, auch die Erkenntnisse werden von dem Universitätsrichter allein unterschrieben.

§. 15. Alle Ausfertigungen, an denen der Universitätsrichter Theil nimmt, werden von dem Sekretarius kontrahirt; das Protokoll in den Terminsverhandlungen führt der Kanzlist und Registrator der Universität.

§. 16. Der im §. 13. des Regl. v. 28. Dez. 1810 gegen Entscheidung des Senats in Disziplinarsachen nachgelassene Rekurs muß, wenn auf Relegation erkannt ist, binnen vier Tagen, und gegen andere Disziplinarstrafen binnen 48 Stunden, bei Vermeidung der Präklusion, ergriffen werden. Im letzteren Falle kann das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten der Strafe eine Verschärfung hinzufügen, wenn der Rekurs zur Angebühr ergriffen ist. In Ansehung der durch das gedachte Gesetz nachgelassenen Appellationen in Civilsachen bleibt es bei den festgestellten Fristen.

§. 17. Der Rektor sowohl als der Universitätsrichter sind verpflichtet, in jeder Senatsitzung von allen Sachen Nachricht zu geben, welche von ihnen nach §§. 2. 4. 8. 9. seit der vorhergehenden Senatsitzung entschieden worden sind.

§. 18. Die Sorge für die Vollstreckung der Strafen liegt dem Richter ob, der, insofern von Inkarzeration die Rede ist, das Gutachten des Dekans der Fakultät des zu Bestrafenden darüber hören muß, wie die Strafe ohne zu großen Nachtheil für das Studium des zu Bestrafenden zu vollstrecken sei. Dem Richter gebührt daher auch die Aufsicht über die zweckmäßige Einrichtung des Karzers und über die Befolgung der Karzerordnung.

§. 19. Hält der Richter im Laufe der Untersuchung die Verhaftung eines Studirenden für notwendig, so muß er darüber, wenn nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet, mit dem Rektor und Dekan zuvorberst Rücksprache nehmen; weichen beide von seiner Ansicht ab, so entscheidet nach §. 6. der Regierungs-Bevollmächtigte, auf welchen ihrerseits Rektor und Dekan provoziren können, wenn der Richter die von ihnen behauptete Nothwendigkeit der Verhaftung nicht anerkennen will.

§. 20. In allen Angelegenheiten, wo außer dem pekuniären Interesse noch ein disziplinelles eintritt, ist nach §. 10. die Art des Verfahrens davon abhängig, ob Rücksichts des letzteren eine härtere als

viertägige Karzerstrafe zu erwarten ist; die Entscheidung über das penaliäre Interesse gebührt auf jeden Fall dem Richter allein.

§. 21. Dem Universitätsrichter steht die Benennung der untern Polizeibeamten des Orts für die von ihm zu führenden Untersuchungen, unter Rücksprache mit dem Orts-Chef derselben, frei. Zu Mittheilungen zwischen diesem und dem Universitätsrichter bedarf es keiner förmlichen Schreiben, die Verhandlungen werden vielmehr gegenseitig in originali brevi manu mitgetheilt, und mit den Originalvermerken, welche erbeten worden, zurückgegeben.

§. 22. Der Richter soll überhaupt das Organ sein, durch welches der Rektor und Senat mit den Ortspolizeibehörden in Verbindung tritt; es muß daher in allen Angelegenheiten, bei welchen ein polizeiliches Interesse stattfindet, insbesondere also über die Anträge der Studirenden auf Zulassung öffentlicher Aufzüge, der Veranstaltung von Ballen und Konzerten, zwischen dem Rektor und Richter und, wenn diese sich über die Zulassung vereinigt haben, zwischen dem Richter und dem Chef der Ortspolizeibehörde berathen werden. Der Regierungs-Bevollmächtigte entscheidet, wenn bei den Berathungen keine Vereinigung Statt findet.

§. 23. Der Richter muß wöchentlich dem Regierungs-Bevollmächtigten eine Uebersicht der eingegangenen und der beendigten Klagen und Anzeigen einreichen, in welche auch die nach §. 2. von dem Rektor aufgenommenen Registraturen aufzunehmen sind. Das Schema hierzu wird ihm der Regierungs-Bevollmächtigte mittheilen. Es ist damit eine Anzeige von der geschahenen Vollstreckung der Urtheile zu verbinden. Bei Vorfällen unter Studirenden, die am Orte ein besonderes Aufsehen erregt haben, muß die Anzeige an den Regierungs-Bevollmächtigten sogleich erfolgen, mit bestimmter Bezeichnung des bereits Feststehenden und des zur Zeit noch unverbürgt Bekannten Gewordenen.

§. 24. Der Universitätsrichter ist befugt und verpflichtet, gesetzlich zulässige Schuldkontrakte der Studirenden aufzunehmen, auch die studirenden Ausländern in ihren Privatangelegenheiten etwa nöthigen gerichtlichen Beglaubigungen zu erteilen, und sollen diese Verhandlungen, für welche er aber in keinem Fall eine Taxe erheben darf, gerichtlichen Glauben haben.

Nach dieser V., welche zu Jedermanns Wissenschaft durch Unsere Gesetzsammlung öffentlich bekannt gemacht werden soll, haben alle, die es angeht, besonders alle Universitäten und Staatsbehörden sich zu achten.

Gegeben Berlin, d. 10. Nov. 1819.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
C. Fürst v. Hardenberg.

R.D. v. 15. Nov. 1819, daß auf die, nach dem Tode eines Beamten geschahenen allgemeinen Gnadenbewilligungen die Gläubiger keine Ansprüche haben sollen.

[G.S. 1820. S. 45. Nr. 593.]

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 3. d. M. sehe Ich zur Deklaration Meiner Ordre v. 27. April 1816 hierdurch fest: daß nur dasjenige, was die Hinterbliebenen eines Beamten, der bemerkten Ordre gemäß, an Besoldung außer dem Sterbe-Quartal erhalten, für dieselben Gnadenbewilligung ist, — daß auf Letztere kein Gläubiger des Verstorbenen Anspruch hat, — daß solche der Regel nach nur der Wittwe, den Kindern und Eltern, ohne Rücksicht, ob sie dessen Erben sind oder nicht, zusteht; daß aber den Ministern, als Departements-Chefs, freigelassen ist, im Falle der Erblasser der Ernährer armer Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflugekinder gewesen ist, eusnahmsweise denselben das Gnadengehalt anzuweisen und die Minister jedenfalls befugt sein sollen, die Vertheilung desselben unter die Hinterbliebenen zu requiriren und dessen Verwendung zu bestimmen. Zugleich genehmige Ich, daß diese Bestimmungen wegen des Gnadengehalts auch auf den Gnadenmonat, welcher den Hinterbliebenen der Pensionsaires außer dem Sterbemonat bewilligt ist, angewendet werden.

Berlin, d. 15. Nov. 1819.

Friedrich Wilhelm.

B. v. 18. Nov. 1819, wegen Aufhebung des §. 247. Tit. 15. Th. II. des A.O.M. in Rücksicht neuer Windmühlen-Anlagen.

[G.S. 1819. S. 250. Nr. 572.]

Wir Friedrich Wilhelm rc. rc. Der §. 247. Tit. 15. Th. II. des A.O.M.,

worach Niemand berechtigt sein soll, durch Anpflanzung hoher Räume da, wo dergleichen vorher nicht gewesen, einer Windmühle den nöthigen Wind zu benehmen, kann bei der, seit Einführung der Gewerbefreiheit Statt findenden Vermehrung der Windmühlen nicht ferner für angemessen geachtet werden;

vielmehr wollen Wir in Erwägung, daß jedes Gewerbe einen gleichmäßigen Schuß verdiene, die vorgebadhte gesetzliche Bestimmung, nach erforderlichem Gutachten Unsers Staatsraths, rücksichtlich aller, nach Verkündung gegenwärtiger V. entstehender Windmühlen, hierdurch für aufgehoben erklären.

Urkundlich haben Wir diese V. höchstenhändig vollzogen und mit Unserm Insiegel bedruckt.

Gegeben Berlin, d. 18. Nov. 1819.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

B. v. 29. Nov. 1819, wegen Zulassung und Einrichtung einer dritten Instanz in den gutsherrlichen und bäuerlichen Prozessen.

[G.S. 1819. S. 254. Nr. 573.]

Wir Friedrich Wilhelm rc. rc. Durch mehrere bei uns eingegangene Beschwerden veranlaßt, haben Wir in nähere Erwägung gezogen, wie in den zwischen Gutsherrn und Bauern bei Ausführung Unsers Ed. v. 14. Sept. 1811 und dessen Dekl. v. 29. Mai 1816 entworfenen Rechtsstreitigkeiten die Gründlichkeit und Gleichförmigkeit der endlichen Entscheidung mit der nöthig besundenen Beschleunigung möglichst zu vereinigen sei, und nach dem darüber von Unserm Staatsmin. erstatteten Bericht und nach eingeholtem Gutachten Unsers Staatsraths, verordnen Wir, mit Abänderung des Art. 110. der ebengedachten Dekl. und der §§. 190. u. 195. der V. wegen Organisation der Gen.-Kommissionen und der Revisions-Kollegien v. 20. Juni 1817, wie folgt:

§. 1. Es soll künftig gegen die Erkenntnisse der Revisions-Kollegien in allen Fällen, welche der §. 178. der V. v. 20. Juni 1817 namhaft macht, die Berufung auf eine dritte Instanz stattfinden, wenn der Gegenstand der Beschwerde 200 Thaler oder mehr beträgt.

§. 2. Diese dritte Instanz wird für alle Fälle ohne Unterschied, in denen sie nach §. 1. zulässig ist, aus sämtlichen Provinzen, auf welche das Ed. v. 14. Sept. 1811 und die Dekl. v. 29. Mai 1816 Anwendung finden, Unserm Geh. Ob.-Trib. hiermit übertragen.

§. 3. Die (§. 1.) nachgelassene Berufung auf eine dritte Instanz findet gegen Erkenntnisse der Revisions-Kollegien keine Anwendung, welche bei Bekanntmachung dieser V. bereits verkündet sind, und mit dieser Verkündung die Rechtskraft erhalten haben.

§. 4. Nullitäts-Klagen, sofern sie auf die Entscheidung gegen ein klares Gesetz (A.O.D. Th. I. Tit. 16. §. 2. Nr. 2.) gegründet werden, sollen

- in den noch schwebenden Sachen, sobald diese rechtskräftig entschieden sind, desgleichen in denen, welche künftig erst anhängig werden, nicht weiter zugelassen werden;
- in den bereits rechtskräftig entschiedenen wird demjenigen, welcher dieses außerordentliche Rechtsmittel noch einlegen will, eine viermonatliche Frist, vom Tage der Bekanntmachung dieser V. ab gerechnet, zur Anmeldung desselben bei der Gen.-Kommission, vor welcher die Sache früher anhängig gewesen ist, bei Verlust des Rechtsmittels verstatet.

c) Sowohl in diesem Falle (b.) als in denjenigen, wo die Nullitäts-Klagen bereits anhängig sind, es sei gegen Erkenntnisse der Gen.-Kommissionen oder der Revisions-Kollegien, sollen die Akten, sobald sie von der Gen.-Kommission spruchreif instruiert worden, gleich unmittelbar bei dem Geh. Ober-Trib. zur Entscheidung vorgelegt werden.

§. 5. Wegen der Belehrung der Partheien, hinsichtlich des ihnen gegen die Entscheidung der Revisions-Kollegien noch zustehenden Rechtsmittels der dritten Instanz, der Fristen zu dessen Einlegung, dessen Instruktion, die bei den Gen.-Kommissionen geschieht, Abfassung und Publikation des endlichen Erkenntnisses, finden die in der A.O.D. Th. I. Tit. 15. §. 4. u. f. und in dem Anh. §. 131. u. f. enthaltene Vorschriften Anwendung.

Urkundlich unter Unserer höchstenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königl. Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. Nov. 1819.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.
Beglaubigt: Kriese.

R.D. v. 22. Dez. 1819, die anderweitige Eintheilung der Landwehr betreffend.

[G.S. 1820. S. 5. Nr. 575.]

Mit besonderem Wohlgefallen habe Ich seit vier Jahren das Gedeihen des für die Sicherheit des Staats so wichtigen Landwehr-Instituts wahrgenommen und bemerkt, wie willig das Volk die ihm dadurch auferlegten Opfer getragen, und wie thätig Militär- und Civil-

behörden für das Beste der Anstalt gewirkt haben. Es thut Meinem Gefühle wohl, dies öffentlich anzuerkennen. Die Erfahrung hat indessen mehrere Mängel der Formation, in Bataillons, Regimentern und Inspektionen aufgedeckt, denen abgeholfen werden kann, ohne das Wesen des Instituts im Mindesten zu ändern, und ohne daß dabei die aus der besondern Stellung der Linientruppen und der Landwehr hervorgehende Individualität verletzt werde. Schon im Jahre 1815 hatte Ich festgesetzt, daß von dem jetzt zu einem Linien-Regimente gehörenden 4 Landwehr-Bataillonen ersten Aufgebots, nur 4 ins Feld zu rücken bestimmt sind, diese Formation, welche den Vortheil bedeutender Ersparniß (34 Bataillone und Escadrons) und eine mit dem Kriegszustande übereinstimmende Organisation verbindet, soll daher schon jetzt durch eine das Innere der Bezirke veränderte Eintheilung der Landwehr-Bataillone vorbereitet werden. Zu dem Ende sind:

- 1) aus den, zu einem Linien-Regiment gehörenden 4 Landwehr-Bataillonen, in der Art 3 Bataillone zu formiren, daß die Bezirke von 8 Landwehr-Kompagnien, die jetzt ein Landwehr-Regiment bilden, in 6 eingetheilt werden. Von jedem solchergehalt ungeformten, bisherigen Landwehr-Regiment werden alsdann 2 Kompagnie-Bezirke mit eben so vielen eines andern daran anstoßenden Regiments in ein drittes Bataillon vereinigt.
- 2) Zu dieser neuen Formation giebt die geographische Lage der Bezirke Anleitung. Wo die Lokalverhältnisse für die Garnisonen, Aenderungen nöthig machen, sind Mir dazu Vorschläge einzureichen.

Der Bataillons-Bezirk, worin der Hauptort des Regiments liegt, soll dem ersten Bataillon zufallen und der Bataillons-Bezirk, welcher aus der Zusammensetzung der 2 Kompagnien jedes bisherigen Landwehr-Regiments entsteht, dem dritten Bataillon angehören. Kavallerie-Garnisonen sind nach den Lokal-Umständen zu bestimmen.

Die erforderlichen kleinen Uniformveränderungen können durch Austausch bewirkt werden.

Sämmtliche Landwehr-Regimenter erhalten die Nummer auf der Schulter-Klappe von derselben Farbe wie die Linien-Regimenter, zu denen sie gehören. Offiziere in Gold.

Die zu den 4 Reserve-Regimentern gehörigen Landwehr-Regimenter (à 6 Kompagnien) sollen ebenfalls die Abzeichen ihrer Linien-Regimenter an der Uniform tragen, und die 6, aus den bisherigen Landwehr-Regimentern formirten Kompagnien, erhalten die Nummer des betreffenden Linien-Reserve-Regiments auf der Schulterklappe. So werden z. B. die aus dem dritten Posener Landwehr-Regiment formirten Kompagnien die Nummer 33, und die 6 Kompagnien des Posen-Brombergischen Landwehr-Regiments die Nummer 35 erhalten. Diese Regimenter führen außer dem Provinzial-Namen, noch den der kombinirten 33. und 35., sowie, der kombinirten 34. und 36. Landwehr-Regimenter.

- 3) Wenn gleich die neu formirten Bataillone nach der früheren Bestimmung nur mit 1000 Mann ins Feld rücken werden, so sollen sie dennoch mit der, nach der Landwehr-D. mit Bezug auf den darin festgestellten Etat, ihnen zukommenden Stärke von 1600 Mann, in den Listen geführt und vollständig erhalten werden. Im Fall eines Krieges wird nach Umständen der Ueberschuß zur Bildung nöthiger Reserven benutzt.

In jedem Bataillons-Zeughaufe sollen künftig 1200 Gewehre vorhanden sein. Davon erhält das Bataillon beim Ausmarsch 1000, die übrigen 200 bleiben zurück, um sogleich aus der Reserve der 3 Bataillone eines jeden Regiments, ein Bataillon von 600 Mann bewaffnen zu können.

Das was hier angeordnet ist, gilt analog auch von der Kavallerie, für welche überhaupt die gegenwärtigen Bestimmungen beziehungsweise Anwendung finden; es soll jedoch im Kriege, die Kavallerie von 6 Bataillonen, die beiden Brigaden formirenden Regimenter und zwar von jedem Bataillon mit einer Eskadron zu 162 Köpfen exl. Offizieren und Fahnen-Schmidt in kombinirte Regimenter zu 6 Eskadrons formirt werden.

Auf das zweite Aufgebot finden obige Bestimmungen nach Maßgabe der sich daraus ergebenden Veränderungen, ebenfalls und zwar dergestalt Anwendung, daß die Verhältnisse beider Aufgebote zu einander keine Aenderung erleiden.

- 4) Sobald diese Formation beendet ist, werden die 28 Landwehr-Inspektionen auf 16 reduziert. Sie nehmen sodann den Namen Landwehr-Brigaden an und führen die Nummer der Linien-Divisionen, zu welchen sie gehören. Die Inspektoren heißen Brigade-Kommandeure der Landwehr, bearbeiten alle auf die Landwehr- und den Erfsatz der Linie Bezug habende Geschäfte in der bisherigen Weise, stehen aber unter dem Divisions-Kommandeur und

wird ihr gegenseitiges Verhältniß durch eine besondere Instruktion bestimmt werden.

- 5) Die hiernach ausscheidenden Landwehr-Inspektoren und Bataillons-Kommandeure, die zu bestimmen Ich Mir vorbehalte, werden nach Maßgabe ihrer Dienstfähigkeit, entweder pensionirt mit Wartegeld bis zu Wiederanstellung entlassen, oder sofern dazu Gelegenheit ist, bei den Linientruppen angestellt.
- 6) Die jetzigen Landwehr-Inspektoren schlagen, in Verbindung mit den jetzigen Bataillons-Kommandeuren, diejenigen Offiziere zum Ausscheiden vor, welche nach beendigter neuen Formation überzählig werden. Es sind hierzu besonders die, für den Dienst weniger brauchbaren zu wählen.
- 7) Nach diesen Grundbestimmungen sind unverzüglich zu ihrer Ausföhrung die weiteren Verfügungen zu treffen, so daß das ganze Formations-Geschäft unfehlbar bis zur Uebungs-Periode im Jahre 1820 beendigt ist.

In Ansehung der Garde- und Grenadier-Landwehr bleibt es für jetzt bei der bisherigen Verfassung.

- 8) Alle durch die vorstehenden Bestimmungen nicht aufgehobenen Vorschriften in Bezug auf die Landwehr, bleiben in Kraft, wo aber zum Behuf der Vervollständigung in Betreff der Administration, der Etats und insbesondere des künftigen Wirkungsbereiches der Brigade-Kommandeure der Landwehr, hiernach Veränderungen in den früheren Verordnungen nöthig werden, sind Mir die Vorschläge dazu einzureichen.

Berlin, d. 22. Dez. 1819. Friedrich Wilhelm.

An die Ministerien des Innern und des Krieges.

1820.

R.D. v. 5. Jan. 1820, betr. die Bestimmung, welche Offizierpferde zur Vorspannleistung nicht verpflichtet sein sollen.

[G.S. 1820. S. 32. Nr. 585.]

Ich finde es auf Ihren Bericht v. 17. Dez. v. J. angemessen, den §. 1. des Regul. v. 29. Mai 1816 und dessen Bestimmung, daß Pferde, welche von königl. Offizianten ihres Amtes wegen notwendig gehalten werden müssen, von der Verpflichtung zur Theilnahme an der Bestellung des Vorspanns befreit bleiben, hiernit ausdrücklich dahin zu erklären: daß diese Befreiung von der Theilnahme an der Vorspannstellung sich

- 1) auf alle Dienstpferde, welche die Offiziere der Linie halten, und auf welche ihnen Fourage-Rationen aus öffentlichen Magazinen verabreicht werden, desgleichen auf diejenigen Pferde, welche sie etwa über den Rations-Stat zum Dienst benutzen und eigenthümlich besitzen;
- 2) auf alle Dienstpferde, welche die Landwehr-Offiziere halten, und auf welche sie nach den Landwehr-Friedensverpflegungs-Etats fortlaufend Fourage-Rationen aus öffentlichen Magazinen beziehen, und
- 3) auf ein Reitpferd für jeden Lieutenant der Landwehr-Kavallerie, wenn derselbe sich solches außer der Uebungszeit hält, erstrecken und in Anwendung gebracht werden soll.

Berlin, d. 5. Jan. 1820. Friedrich Wilhelm.

An die Ministerien des Innern, des Krieges und der Finanzen.

B. v. 17. Jan. 1820, wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatschulden-Wesens.

[G.S. 1820. S. 9. Nr. 577.]

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. Die bekannten Ereignisse der letztern Zeit, so wie die Mannigfaltigkeit der daraus hervorgegangenen Verpflichtungen haben Uns von dem, wegen Regulirung des gesammten Staatschulden-Wesens in dem Finanzgesetze vom 27. Okt. 1810 gestellten Ziele, bis jetzt entfernt gehalten.

Es sind zwar neben andern großen Aufopferungen die Verheißungen dieses Gesetzes nicht nur rücksichtlich der regelmäßigen Abtragung der laufenden und der Auszahlung der rückständigen Zinsen, sondern auch der Konsolidirung und Tilgung der dazu zunächst geeigneten Schulden selbst, in so weit es möglich war, bereits in Erfüllung gebracht, und obgleich wegen der Menge der noch vorzunehmenden Ermittlungen eine vollständige Uebersicht der gesammten Staatschuld früher nicht verschafft werden konnte, so haben Wir doch schon durch Unsere D. v. 7. Mai 1818 die Bildung eines Tilgungsfonds von Einer Million Thaler jährlich, zur Einlösung der Staatschuldscheine angeordnet.

Wir sind nunmehr von dem gesammten Schuldenzustande des Staats

unterrichtet, und haben daher beschloffen, selbigen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Wir hoffen dadurch und durch die von Uns beabsichtigte künftige Unterordnung dieser Angelegenheit unter die Reichsstände, das Vertrauen zum Staate und zu seiner Verwaltung zu befestigen, und Unsern aufrichtigen Willen, allen Staatsgläubigern gerecht zu werden, um so unzweideutiger an den Tag zu legen, als Wir zugleich wegen Sicherstellung, sowie wegen regelmäßiger Verzinsung und allmätiger Tilgung aller Staatsschulden das Nöthige unwiderruflich hiermit festsetzen.

Betrag der verzinslichen allgemeinen Staatsschulden.

I. Nach dem anliegenden von Uns vollzogenen Staatsschulden-Etat betragen die von Unsern Vorfahren und in den verhängnißvollen Zeiten Unserer Regierung zum wahren Bedürfnisse und zur Erhaltung des Staats entweder bereits gemachten oder, in so weit die Verbriefung noch nicht erfolgt ist, noch zu machenden verzinslichen allgemeinen Staatsschulden die Summe von

Einmalshundert und Achtzig Millionen Ein und Neunzig Tausend Siebenhundert und Zwanzig Thalern.

Diese Schulden sollen nicht nur von Uns, sondern auch von Unsern Nachfolgern in der Krone bis zu ihrer endlichen Tilgung unausgesetzt als Lasten des Staats und aller im Staatsverbande befindlichen Glieder betrachtet werden.

II. Wir erklären diesen Staatsschulden-Etat auf immer für geschlossen. Ueber die darin angegebene Summe hinaus darf kein Staatsschuldschein oder irgend ein anderes Staatsschulden-Dokument ausgestellt werden.

Sollte der Staat künftighin zu seiner Erhaltung oder zur Förderung des allgemeinen Besten in die Nothwendigkeit kommen, zur Aufnahme eines neuen Darlehens zu schreiten, so kann solches nur mit Zuziehung und unter Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung geschehen.

Garantie.

III. Für die sämmtlichen jetzt vorhandenen und in dem von Uns vollzogenen Etat angegebenen Staatsschulden und deren Sicherheit, in so weit letztere nicht schon durch Spezial-Hypotheken gewährt ist, garantiren Wir hierdurch für Uns und Unsere Nachfolger in der Krone mit dem gesammten Vermögen und Eigenthume des Staats, insbesondere mit den sämmtlichen Domänen, Forsten und säkularisirten Gütern im ganzen Umfange der Monarchie, mit Ausschluß derer, welche zur Aufbringung des jährlichen Bedarfs von 2,500,000 Rthlr., für den Unterhalt Unserer königl. Familie, Unsern Hofstaat und sämmtliche Prinzl. Hofstaaten, so wie auch für alle dahin gehörige Institute zc. erforderlich sind.

Verzinsung.

IV. Die regelmäßige Verzinsung dieser Schulden nach dem in den Dokumenten bestimmten Zinsfuße erfolgt in denselben Raten und aus denselben Kassen und Instituten wie bisher.

Sollten Wir es in der Folge angemessen finden, Zinszahlungen, die gegenwärtig nur im Inlande erfolgen, auch auf auswärtigen Handelsplätzen leisten zu lassen; so behalten Wir Uns vor, die Staatsschulden-Verwaltungsbehörde anzuweisen, solches durch die Seehandlung zu bewirken.

Tilgung.

V. Zur allmätigen Abtragung aller verzinslichen Schulden — in so weit solche nicht schon wie bei den Anleihen im Auslande durch besondere Verträge, bei denen es sein unabänderliches Bewenden behält, anderweit festgesetzt ist — bewilligen Wir für immer Ein Prozent jährlich von der gegenwärtigen Höhe des Schuldkapitals, zu einem allgemeinen Tilgungsfonds.

Diesem Fonds treten auch die aus der allmätigen Abtragung der Schuld entstehenden Zinsersparnisse hinzu, und zwar:

- bei den alten kurmärkischen landschaftlichen Obligationen im Etat I. Lit. b dem für dieselben angelegten besonderen Tilgungsplane gemäß, ohne Unterbrechung bis zur erfolgten gänzlichen Kapitalstilgung; eben so
- bei dem im Etat I. Lit. c. aufgeführten, besonderen verbrieften Schulden, unbeschadet des den resp. Gläubigern bei dieser Gattung von Schulden etwa zustehenden Kündigungsrechts. Dagegen aber findet
- bei den übrigen Schulden im Etat I. Lit. d. e. f. das Hinzutreten der aus der allmätigen Kapitalstilgung entstehenden Zinsersparnisse, zu dem allgemeinen Tilgungsfonds, nur in bestimmten Fristen statt; zunächst in den Jahren 1820 bis 1822, jedoch mit Hinzurechnung der durch die Schuldentilgung in den Jahren 1818 und 1819 schon erlangten Zinsersparnisse, v. 1. Jan. 1823 ab

aber immer in Zeitabschnitten von 10 auf einander folgenden Jahren; um so den Bedarf zur Verzinsung von Zeit zu Zeit zu vermindern und dadurch Unsern Unterthanen bei Entrichtung der Abgaben nach und nach Erleichterungen gewähren zu können.

VI. Ungeachtet nach Unserer B. v. 27. Okt. 1810 und selbst nach dem Inhalte der Staatsschuldscheine, die Tilgung der Staatsschulden durch successive Verloosung erfolgen sollte, so hat doch diese Maßregel in ihrer zeitweiligen Ausführung weder den Absichten des Staats noch den Erwartungen der Gesamtheit der Staatsgläubiger entsprochen, und sinden Wir Uns daher bewogen, damit festzusetzen: daß die im Etat Tit. 1 Lit. b. c. d. e. aufgeführten Staatsschulden-Dokumente, so weit das festgesetzte Amortisationsquantum und die Zinsersparungen ausreichen, vorläufig nicht verlooset, sondern, so wie es in den Jahren 1818 und 1819 Rücksicht der Staatsschuldscheine mit günstigem Erfolge geschehen ist, jährlich aufgekauft, eine Verloosung von Seiten der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde aber erst dann eingeleitet werden soll, wenn die resp. Schuld-Dokumente an der Börse oder sonst nicht mehr unter dem Nennwerthe aufgekauft werden können.

Fonds zur Verzinsung und Tilgung.

VII. Zur regelmäßigen Verzinsung und Tilgung überweisen Wir hiermit:

- die sämmtlichen Domänen- und Forstrevenuen mit Rücksicht auf die Bestimmungen zu III.;
- den Erlös aus dem von jetzt ab nur gegen baares Geld zu bewirkenden Verkaufe von Staatsgütern oder Ablösungen von Domainialrenten, Erpachtgeldern und anderen Grundabgaben, Zinsen, Zehenten, Diensten zc. und
- die Salzrevenuen, so viel davon zur ausreichenden Ergänzung des Staatsschuldentilgungs-Kassenbedarfs erfordert wird.

Die Einzahlung dieser Fonds geschieht von den Provinzialkassen unter Verantwortlichkeit der denselben vorgesezten Behörden ohne die geringste Verkürzung in monatlichen Raten direkt an die Staatsschulden-Tilgungskasse.

Vom 1. Jan. 1820 kann die Herausgabe vorstehender Intradem Seitens der Provinzialkassen nur durch Quittungen der eben genannten Kasse rechnungsmäßig justifizirt werden. Von demselben Zeitpunkte ab können nur die bei den nach 2. für Veräußerungen von Staatsgütern, Ablösungen zc. zu leistenden Zahlungen als gültig anerkannt werden, welche von der in den folgenden Abschnitten näher zu bezeichnenden Staatsschulden-Verwaltungsbehörde bescheiniget worden.

Die bisher bestandene Generaldomänen-Veräußerungskasse hört mit dem 1. Jan. 1820 gänzlich auf, und die bei derselben verbliebenen Einnahme-Reste gehen hiernach ganz zu dem Staatsschulden-Verwaltungsfonds über.

Behörde zur Verwaltung.

VIII. Unser Staatsrath hat bei Gelegenheit seines, wegen der U. über die rechtliche Natur der Domänen in den neuen und wiedereroberten Provinzen abgegebenen Gutachtens v. 30. Juni 1818 bereits darauf angetragen,

daß bei der ferneren Ausführung des Domainenverkaufs eine besondere Behörde niedergesetzt werde, welchen die Verbindlichkeit obliege, für die Verwendung der Kaufgelder zur Schuldentilgung zu sorgen.

Zu Berücksichtigung dieses Antrages und zur Ausführung der in gegenwärtiger B. enthaltenen Bestimmungen setzen Wir daher eine von den übrigen Staats- und Finanz-Verwaltungen ganz abgesonderte Behörde unter der Benennung:

„Hauptverwaltung der Staatsschulden“

hiermit ein.

a) Einrichtung.

IX. Diese Behörde soll aus Einem Präsidenten und Vier Mitgliedern bestehen. Wir ernennen hierzu:

den wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath Nother zum Präsidenten, den wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath, Domdechanten v. d. Schulenburg zum 1sten Mitgliede, den Landrath und Domherrn v. Pannewitz zum 2ten Mitgliede, den hiesigen Stadtgerichts-Direktor Veelitz zum 3ten Mitgliede und den Chef des hiesigen Handlungshauses, Gebrüder Schickler, David Schickler, zum 4ten Mitgliede.

In Zukunft und beim Abgange des Präsidenten oder Eines dieser Mitglieder werden Uns von der künftigen reichsständigen Versammlung und bis zu deren Errichtung von dem Staatsrathe drei Individuen zur Auswahl eines derselben vorgeschlagen.

Dem Präsidenten liegt die Leitung des Ganzen ob, außerdem aber haben die Mitglieder mit ihm gleiche Befugnisse und daher auch gleiche Verantwortlichkeit.

b) Verpflichtungen.

X. Diese Behörde ist Uns und der Gesamtheit der Staatsgläubiger dafür verantwortlich, daß nach II. weder Ein Staatsschuldschein mehr, noch andere Staatsschulden-Dokumente irgend einer Art ausgestellt werden, als der von Uns vollzogene Etat besagt. Ueber alle darin genannten Summen kann sie, insofern solches noch nicht geschehen ist, Staats-Schuldscheine, jedoch immer nur in der bisherigen Form, oder, falls es bei den schon im Etat aufgenommenen, aber noch in der Festsetzung begriffenen Schulden nöthig werden sollte, andere Staatsschulden-Dokumente ausfertigen.

Wir behalten Uns indessen hierbei vor, bei jedem einzelnen Titel nähere Anweisung darüber zu ertheilen, an welche Behörden oder Personen die innerhalb der Etatssummen ausfertigten Schulddokumente abgeliefert werden sollen.

XI. Sollte sich bei der für einzelne Schuldpositionen, dem Ministerio des Schatzes ferner obliegenden endlichen Feststellung ein Minderbedarf gegen die im Etat für dieselben vorläufig ausgeworfene Summe ergeben, so hat Uns die Staatsschulden-Verwaltungs-Behörde das Kapital, sobald dessen Ersparniß feststeht, nebst den künftigen Zinsen vom nächsten Zinszahlungs-Termin ab, Behufs der Bildung eines Staatsschatzes, in so weit zur Disposition zu stellen, als der Betrag desselben nicht zur Deckung etwaniger Erhöhungen bei der Festsetzung anderer Titel, die im Etat jetzt zu niedrig angenommen sein könnten, verwendet werden muß. Die bis zur wirklichen Ueberweisung des ersparten Kapitals aufgelaufenen Zinsen verbleiben dem allgemeinen Tilgungsfonds und sind, wenn es die Umstände erfordern, zur schnelleren Ablösung der V. sub b. benannten, besonders verbrieften Schulden vorzugsweise bestimmt.

XII. Die Staatsschulden-Verwaltungsbehörde ist ferner für die pünktliche Verzinsung und Tilgung der gesammten Staatsschulden nach der in den §§. IV. und V. gegebenen Vorschriften verantwortlich und besonders verpflichtet, bei ihren Operationen auch den allgemeinen Staatskredit möglichst zu berücksichtigen.

XIII. Endlich ist die Staatsschulden-Verwaltungsbehörde verpflichtet, der künftigen reichsständigen Versammlung alljährlich Rechnung zu legen. Bis zur Einführung derselben tritt der Staatsrath an deren Stelle. Die Ertheilung der Decharge behalten Wir Uns nach Maßgabe des Uns von ersterer, vorläufig aber von letzterem zu erstattenden Gutachtens vor.

c) Kontrollirung.

XIV. Bis die reichsständige Versammlung zusammengetreten sein wird, soll statt ihrer eine Deputation des hiesigen Magistrats mit der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde die eingelöseten Staatsschulden-Dokumente alljährlich nach erfolgtem Rechnungsschlusse in gemeinschaftlichen Verschuß nehmen, und für deren abgeforderte und sichere Aufbewahrung bei dem Depositorio des Kammergerichts Sorge tragen. Vor der Niederlegung werden jedoch jedesmal die Nummern und Lettern der eingelöseten Dokumente zugleich mit der Rechnungslegung der Verwaltungsbehörde zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

d) Besondere Vereidung.

XV. Der Präsident und die Mitglieder dieser Behörde werden wegen der vorstehenden zu übernehmenden Verpflichtungen und daß sie bei ihrer Verwaltung nach keinen andern, als den im gegenwärtigen Gesetze ausgesprochenen Grundsätzen verfahren wollen, durch Unsern Justizminister auf dem Kammergerichte in Gegenwart einer Deputation des hiesigen Magistrats, der hiesigen Börsenvorsteher und der Ältesten der Kaufmannschaft vereidet.

e) Unterbeamte.

XVI. Die jetzt bei dem Ministerio des Schatzes bestehende Staatsschulden-Tilgungskasse wird mit dem Ausfertigungsbureau oder der sogenannten Kontrolle der Staatspapiere nebst ihrem Personale und Geschäften, der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde überwiesen und unter deren ausschließlichen Befehl gestellt.

Die Regulirung des Bedürfnisfonds dieser Behörde übertragen Wir hierdurch Unserm Staatskanzler und überlassen es demselben, solche resp. durch Absetzung von dem bisherigen Etat des Schatzministeriums zu bewirken.¹⁾

Verjährung unerhobener Zinsen.

XVII. Um der Staatsschulden-Verwaltungsbehörde zur Unterhaltung einer ordnungsmäßigen und übersichtlichen Buchführung alle nur möglichen Mittel zu gewähren, bei fortbauern dem vielfährigen Unterbleiben des Einziehens fälliger Zinsen von Seiten der Inhaber der Schulddokumente aber die Erreichung dieses Zweckes mit mannigfaltigen Schwierigkeiten verbunden ist; so finden wir es unumgänglich nöthig, den Verjährungstermin bei Zinsrückständen von Staatsschulden-Dokumen-

ten vom Tage der Vollziehung dieser Verordnung ab, auf Vier Jahre, von der Verfallzeit an gerechnet, hierdurch festzusetzen.

Diese Festsetzung bezieht sich jedoch nicht blos auf die von jetzt ab verfallenden, sondern auch auf die bisher verfallenen und uneingezogen gebliebenen Zinsen, dergestalt, daß das Recht zur Einforderung von Zinsrückständen der letztgedachten Art mit dem 1. Januar 1824 ein für allemal erloschen ist. Die auf solche Art verjährten Zinssummen fallen dem allgemeinen Tilgungsfonds zu, ohne daß von Seiten der Interessenten späterhin irgend ein Anspruch in dieser Beziehung rechtlich begründet werden kann.

Unverzinsliche Schulden.

XVIII. Außer den im §. 1 benannten Schulden ist der Staat auch noch verpflichtet, die sogenannten unverzinslichen Schulden mit einer Summe von

Einf Millionen Zweihundert und Zwei und Bierzig Tausend Dreihundert und Sieben und Bierzig Thaler Courant, welche aus den in Zirkulation befindlichen Tresor- und Thalerscheinen, den von uns traktatenmäßig übernommenen ehemaligen sächsischen Kassenscheinen Litt. A. und aus eigenen andern Titeln entstanden sind, zu decken. Für jetzt ist nur zum Umtausche der bei der Zirkulation untauglich werdenden unverzinslichen Papiere der obenerwähnten Gattungen ein Quantum zum Etat gebracht worden, dessen künftiger Betrag jedoch nach dem jedesmaligen Bedürfnisse alljährlich festgestellt werden wird.

Provinzial-Staatsschulden.

XIX. Es sind ferner noch die im Etat angemerkten, zum größten Theile mit den neu erworbenen oder wieder vereinigten Landestheilen oder in Folge der veränderten Staatsverwaltung auf uns überkommenen Provinzial-Staatsschulden, welche sich auf dem Passiv-Etat der resp. Regierungs-Hauptkassen befinden, jedoch zur definitiven Feststellung ihres Betrages hin und wieder noch einer näheren Prüfung bedürfen, mit 25,914,694 Thlr. vorläufig ermittelt worden.

Das Schatzministerium wird sich mit Feststellung derselben auch ferner beschäftigen und bis diese vollendet ist, was im Laufe des Jahres 1820 geschehen muß, wird dasselbe auch die Verzinsung mit den ihm dazu auf dem Haushaltungsplane überwiesenen Mitteln bewirken.

Nach erfolgter definitiver Feststellung des Betrages derselben sollen auch die Schulden dieser Art der allgemeinen Staatsschulden-Verwaltungsbehörde überwiesen und Behufs ihrer gleichfalls einzuleitenden Amortisation, wo solche wie bei den sächsischen Zentralsteuer-Obliigationen, nicht schon besteht, die nähern Bestimmungen von Uns erlassen werden.

XX. Bis zur Errichtung eines solchen Tilgungsfonds kann keine Kündigung von Seiten der Gläubiger angenommen werden. Solche wird nur in dem einzigen Falle nachgelassen, wenn Domaniälgüter u., welche diesen Schulden als Spezialhypotheken namentlich verschrieben sind, für Rechnung des Staatsschulden-Tilgungsfonds veräußert werden.

Dagegen müssen die auf den Provinzial-Etats stehenden Aktivkapitalien soviel als möglich eingezogen, besonders berechnet und nach Ablauf des Jahres 1820 mit Rücksicht auf die im §. 5. des G. v. 9. März v. S. enthaltene Bestimmung zur Befriedigung der resp. Gläubiger verwendet, oder aber dem künftigen Amortisationsfonds der Provinzial-Staatsschulden überwiesen werden.

Zuschüsse zu den Provinzial- und Kommunal-Kriegsschulden.

XXI. Wenn einzelnen Provinzen und Kommunen verhältnismäßige Abverionalzuschüsse zur Verzinsung und allmäligen Berichtigung ihrer resp. Provinzial- und Kommunal-Kriegsschulden, wozu im Etat Litt. f. Tit. I. bereits die nöthigen Mittel mit begriffen sind, gewährt werden, so finden Wir für nöthig, bei dieser, die Verwaltung des gesammten Staats-Schuldenwesens umfassenden Verordnung, schon jetzt, an jene Bewilligung die Bedingung zu knüpfen, daß Hinsichts der Dotirung des Tilgungsfonds und der Amortisation der vorerwähnten Schulden keine den Gläubigern günstigere, als die in Absicht der allgemeinen Staatsschulden im §. V. zu e. vorgeschriebenen Bestimmungen getroffen werden.

XXII. Indem Wir so für die hinreichende Sicherstellung, regelmäßige und pünktliche Verzinsung und allmälige Tilgung aller Staatsschulden ohne Ausnahme vollständig gesorgt haben, wollen Wir, daß das gesammte Staats-Schuldenwesen unausgesetzt nach vorstehenden Bestimmungen verwaltet werde.

XXIII. Auf die pünktliche Befolgung dieser B. in ihrem ganzen Umfange werden Wir Allerhöchst-Selbst unablässig wachen, so wie Wir denn auch alle dabei betheiligten Staatsbehörden für die unbedingte und pünktliche Ausführung derselben hierdurch verantwortlich machen.

So geschehen und gegeben Berlin, d. 17. Jan. 1820.

Friedrich Wilhelm.
C. Fürst v. Hardenberg.

¹⁾ §§. VIII—XVI. aufgehoben durch §. 18 des Ges. v. 24. Febr. 1850 (S. S. 57).

Etat für die Staatsschulden-Verzinsung und Tilgung.

Nr.	Einnahme.	Jährlich.		
		Thlr.	gGr.	Pf.
I.	An disponiblen Domainen- und Forst-Revenüen: Aus den Regierungs-Hauptkassen unmittelbar	5,868,000	—	—
II.	Aus dem Domainen-Verkaufe: Aus den Regierungs-Hauptkassen unmittelbar	1,000,000	—	—
III.	Aus den Salz-Gefällen: Aus der General-Salzkasse in Berlin oder so viel, als bei etwanigen Ausfällen von den Einnahmen I. II. weiter erforderlich sein wird.	3,275,027	21	10
Summa der Einnahme		10,143,027	21	10

Nr.	Ausgabe.	Vom Kapital.			Jährlich.		
		Thlr.	gGr.	Pf.	Thlr.	gGr.	Pf.
I.	Zur Verzinsung der allgemeinen Staatsschulden. Laut den, der Staatsschulden-Tilgungs-Behörde zugefertigten Spezial-Nachweisungen: namentlich						
	a) für die Anleihen im Auslande	35,982,009	12	7	1,799,100	11	5
	b) für die alten Kurländischen landschaftlichen Obligationen	3,234,890	23	8	160,616	11	10
	c) für die einzelnen Passiva auf besonderen Verschreibungen	598,535	17	2	24,836	9	—
	d) für die Domainen-Pfandbriefe	5,527,245	—	—	262,663	21	7
	e) für die Staatsschuldscheine, oder: die konsolidirte Staatsschuld, mit Einschluß der in den Jahren 1817—19 nothwendig gewesenen Mehrausgaben und der annoeh unumgänglich erforderlichen extraordinaircn Bedürfnisse, als Zinsen- und Kapital-Rückstände, Zahlungen an auswärtige Staaten, Festungs-, Gar- nison-Einrichtungs-, Land- und Wasser-Strassen- und andere Bauten, Re- tablisement der Festungs-Anwohner zc.	119,500,000	—	—	4,780,000	—	—
	f) für die noch in Liquidation und Verhandlung begriffenen, noch nicht voll- ständig anerkannten Schulden	15,240,039	13	8	609,960	—	—
	Für die provinziellen Staatsschulden im Betrage von 25,914,694 Thlr. 7 gGr. steht das Erforderliche auf dem Provinzial-Passiv- und auf dem Hauptschatzkassen-Stat. Summa I. zur Verzinsung	180,091,720	19	1	7,637,177	5	10
II.	Zur Tilgung der allgemeinen Staatsschulden, namentlich:						
	A. der aus ihren besondern Tilgungsfonds, in der Ablösung bereits begriffenen Schulden von Tit. I. a.	33,124,866	16	—	896,166	16	—
	B. deren besondere Tilgungsfonds erst künftig disponibel, bis dahin aber dem allgemeinen Tilgungsfonds zu gute gerechnet werden, von Tit. I. a. 2,857,142 Thlr. 20 gGr. 7 Pf.						
	C. der aus dem allgemeinen Tilgungsfonds abzulösenden Schulden: a) deren Tilgungsfonds das ganze Zins-Ersparniß von den daraus getilgten Kapitalien, ohne Unterbrechung bis zur gänzlischen Kapitals-Ablegung zu- tritt, Tit. I. b. 3,234,890 Thlr. 23 gGr. 8 Pf. c. 598,535 " 17 " 2 "	3,833,426	16	10			
	b) deren Tilgungsfonds das Zins-Ersparniß von den daraus abgetragenen Ka- pitalien, nur durch gewisse Perioden, und zwar zunächst durch die drei Jahre 1820—1822, und dann immer durch 10 Jahre zunächset, von Tit. I. d. 5,527,245 Thlr. — gGr. — Pf. e. 119,500,000 " — " — " f. 15,249,039 " 13 " 8 "						
	wozu noch von B. treten	140,276,284	13	8			
	Summa mit Hinzurechnung der Zins-Ersparnisse aus den Jahren 1818 und 1819	143,133,427	10	3			
	D. der unverzinslichen Schulden: der Tresor- und Thalerschcine, und der Kassen-Billets Litt. A. zc.	11,242,347	—	—	1,589,684	—	—
	Summa II. zur Kapitals-Tilgung	191,334,067	19	1	2,505,850	16	—
	Hierzu Summa I. zur Verzinsung				7,637,177	5	10
	Summa der Ausgabe				10,143,027	21	10

B a l a n c e.

Einnahme 10,143,027 Thlr. 21 gGr. 10 Pf.
Ausgabe 10,143,027 " 21 " 10 "
Berlin, den 17. Januar 1820. Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg.

R.D. an das Staatsministerium, v. 17. Jan. 1820 betr. den Staatshaushalt und das Staatsschulden-Wesen.

[G. S. 1820. S. 21. Nr. 579.]

Es ist höchst nöthig, daß die wegen mannigfaltiger Schwierigkeiten bis jetzt ausgefetzt gebliebene endliche Regulirung des Staatshaushalts und des Schuldenwesens nicht länger aufgehalten werde. Ich habe mir daher nicht nur die Verhandlungen der Kommission zur Untersuchung des Staatshaushalts vom Jahre 1817 und die von der General-Kontrolle für die Jahre 1817-19 aufgestellten Verwaltungs-Uebersichten, sondern auch die, über beide vorgenannte Gegenstände, hiernächst unter dem Vorsitze des Staatskanzler gelieferten vollständigen Arbeiten vorgelegen lassen, und auf den Mir hierüber gehaltenen ausführlichen Vortrag Folgendes beschloffen:

1. Der projektirte Haupt-Finanz-Etat des Staats über die jährlichen laufenden Einnahmen und Ausgaben, nebst sämtlichen Verhandlungen der Haushalts-Untersuchungs-Kommission vom Jahre 1817, sowie auch die neueren Arbeiten, welche über diesen Gegenstand unter dem Vorsitze des Staatskanzlers gemacht worden sind, nebst den von der Steuer-Regulirungs-Kommission in Folge der Steuer-gef. v. 26. Mai 1818 und 8. Febr. 1819 wegen einiger Abgabenerhöhungen entworfenen Verordnungen, sollen dem gesammten Staats-Ministerio sogleich vorgelegt, und von demselben berathen werden.

Das Mir einzusendende Resultat werde Ich zum Zweck der weiteren Prüfung und Begutachtung der desfalligen Gesetz-Entwürfe an den Staatsrath gelangen lassen.

Mehrere nach den bisherigen Administrations-Anschlägen erforderliche bedeutende Ausgaben habe Ich bei der Entwerfung des Projekts zum Haupt-Finanz-Etat pro 1820 bei den verschiedenen Verwaltungszweigen bereits absehn, und somit einen verminderten Bedarf von

50,863,150 Thlr.

als Ausgabe annehmen lassen.

Dieser wird indeß durch die bisherigen Staats-Revenüen und durch die nach den B. v. 26. Mai 1818 und 8. Febr. 1819 aufkommenden Steuern, welche auch ferner bestehen bleiben, noch nicht vollständig gedeckt, und ich behalte mir daher vor, nach Beendigung der bei dem Staatsministerium und dem Staatsrathe darüber stattfindenden Berathungen näher zu bestimmen, unter welchen etwaigen Modifikationen die jetzt projektirten neuen Ausgaben-Erhöhungen eintreten sollen.

Die vorstehend von Mir als Bedarf bei der laufenden Verwaltung angenommene Summe darf unter keiner Bedingung erhöht werden. Die Chefs der einzelnen Verwaltungen sind Mir dafür persönlich und das gesammte Staats-Min. insbesondere um so mehr verantwortlich, als die von Mir bewilligte Summe im Ganzen zu den in den bisherigen Etats-Nachweisungen angegebenen Zwecken, ausreichen wird.

Ich bestimme hierbei, daß die Stats unter verfassungsmäßiger Einwirkung der General-Kontrolle hiernach regulirt werden, und bleiben auch die früheren, wegen Gehalts-Bewilligungen und wegen des Personals erlassenen einschränkenden Verfügungen in Kraft.

Das Staats-Min. muß übrigens mit der General-Kontrolle sofort zusammentreten, und ausmitteln, ob nicht und zwar vorzüglich durch Verminderung der Behörden und Beamten, oder sonst bei den Militär- und Civil-Verwaltungs-Zweigen noch andere Ersparnisse außer den von Mir bereits angenommenen Ermäßigungen gemacht werden können. Es wird dies in der Folge gewiß möglich werden, wenn dasselbe die Vorschriften Meiner D. v. 3. Nov. 1817 (G. S. No. 442), nach welcher sich die Departements-Chefs darauf beschränken sollen:

Grundsätze Behufs der Verwaltung aufzustellen, die Provinzial-Behörden bei deren Erfüllung im Allgemeinen zu kontrolliren, und die Administrations-Resultate zur Erhaltung der Central-Verwaltung zusammen zustellen.

im Auge behält, und die eigentliche Administration den Provinzial-Behörden überweist. Ich werde demselben Meine Bestimmungen hierüber noch besonders eröffnen.

Ersparnisse, welche solchergestalt im Laufe der Administration ermittelt werden, sowie auch nach vorheriger Deckung der Rest-Ausgaben die Rest-Einnahmen bis Ende 1819 nebst allen etwaigen, dem Staate zugehörenden Beständen der Haupt-Kassen in baaren Geldern oder Effekten, ferner jede Mehr-Einnahme bei der laufenden Verwaltung, sollen besonders gesammelt und von den resp. Ministerien mit noch anderen von Mir, den Umständen nach, dahin zu verweisenden zufälligen Einnahmen, dem Staats-Minister

Grafen von Lottum, dem Ich die Bildung eines Staats-Schatzes in seiner Funktion als Chef des Staats-Ministerii und der General-Kontrolle hiernit übertrage, zur besondern Berechnung überliefert werden.

II. Das Staats-Schulden-Wesen ist durch Meine heut erlassenen und mit dem von Mir vollzogenen Etat für die Verzinsung und Tilgung zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmten Verordnungen für immer definitiv regulirt.

Damit Jedermann von dem wahren Zustande der Finanzen des Staats vollständig unterrichtet werde, und sich überzeuge, daß nicht mehr an Ausgaben gefordert werde, als das dringende Bedürfniß für die innere und äußere Sicherheit, sowie zur Erfüllung der zum wahren Vortheile und zur Erhaltung des Staats eingegangenen Verpflichtungen unumgänglich nöthig macht, so soll der bereits erwähnte Haupt-Finanz-Etat, nach erfolgter Prüfung und Feststellung ebenfalls zur öffentlichen Kenntniß kommen, und auch mit dieser Kundmachung von 3 zu 3 Jahren fortgefahren werden.

Bei dieser Gelegenheit will Ich auch folgende wichtige Gegenstände:

- die Gemeinheits-Theilungs-Ordnung,
- die Kommunal-Ordnung,
- die Schul-Ordnung,
- die Regulirung des Provinzial- und Kommunal-Krieges-Schulden-Wesens in der Kurland, Neumark, Ostpreußen und der Stadt Danzig, sowie auch endlich
- die Vorschläge zu den Pensions-Grundbüchern, welche sich noch in der Berathung, theils im Staats-Ministerio, theils im Staatsrathe befinden,

abermals in Erinnerung bringen, und erwarten, daß Mir die Gutachten darüber nunmehr bald und noch während der jetzigen Sitzungen des Staatsraths vorgelegt werden.

Berlin, d. 17. Jan. 1820.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

R.D. v. 17. Jan. 1820, betr. die nähere Verbindung der General-Kontrolle mit dem Staats-Ministerio.

[G. S. 1820. S. 24. Nr. 580.]

Da nunmehr die Verantwortlichkeit für den gesammten Staatshaushalt in Gemäßheit Meiner Verfügungen vom 11. Jan. und 21. Okt. 1819 und der besondern Ordre von heute, an das gesammte Staats-Min. übergeht, so ist es auch nothwendig, daß die bisher neben demselben bestandene General-Kontrolle eine, den veränderten Verhältnissen angemessene Stellung erhalte.

Ich habe daher beschloffen, diese Behörde mit dem Staats-Min., in welchem deren Chef bereits schon Mitglied ist, in eine nähere Verbindung zu bringen, dergestalt:

daß in allen Fällen, wo die Aufstellung neuer, oder die Abänderung bereits bestehender Grundsätze und Normen für die Verwaltung, die Regulirung des Staatshaushalts im Allgemeinen oder in einzelnen Zweigen desselben, und die Bewilligung außerordentlicher Verwendungen und Zuschüsse, welche jedoch stets von Meiner besondern und ausdrücklichen Genehmigung abhängig bleibt, verfassungsmäßig im Staats-Min. zum Vortrage kommen, auch die General-Kontrolle, als ein wesentliches Glied des Staats-Min., selbst an der Berathung Theil nehmen, und der Direktor derselben dem Vortrage über solche Gegenstände beiwohnen soll, so daß ein Schriftwechsel zwischen den einzelnen Ministerien und den, denselben untergeordneten Behörden einerseits, und der General-Kontrolle andererseits, wegen Beurtheilung materieller Gegenstände künftig schlechthin nicht mehr stattfinden darf.

Dagegen aber bleibt die General-Kontrolle als eine selbstständige Behörde, in allen Fällen in ihrer bisherigen besondern Wirksamkeit, wo es nicht auf materielle Beurtheilung, sondern nur auf das Formelle der Etats und der Kassen, Buch- und Rechnungsführung ankommt. In dieser letzteren Eigenschaft wird sie auch ferner diejenigen Zusammenstellungen besorgen, welche zur vollständigen Uebersicht des Staatsvermögens, der Einnahmen und Ausgaben erforderlich sind, und Mir nach wie vor in den festgesetzten Terminen vorgelegt werden müssen.

Alle in dieser Beziehung entstehende Mittheilungen, Erörterungen und Anträge erlaßt die General-Kontrolle selbstständig, Streitigkeiten, welche deshalb zwischen ihr und einzelnen Verwaltungstheilen entstehen, werden an das gesammte Staats-Min. gebracht und von diesem entschieden.

Sollte hiernach eine Wanderung der Jurisdiction für die General-

Kontrolle v. 9. März v. J. nöthig werden, so übertrage Ich dem Staats-Min., dieselbe zu entwerfen und Mir zur Vollziehung vorzulegen.

Der General-Kontrolle habe Ich diese Bestimmungen zur Nachsichtung zugefertigt.

Berlin, d. 17. Jan. 1820. Friedrich Wilhelm.

In das Staats-Ministerium.

R.D. v. 17. Jan. 1820, betr. die künftigen Verhältnisse der General-Direktion der Seehandlungs-Sozietät.

[G.S. 1820. S. 25. Nr. 581.]

Die nunmehr erfolgte endliche Regulirung des gesammten Staatsschulden-Wesens und dessen künftige Verwaltung erfordert, daß der Abtheilung des Seehandlungs-Instituts, welche zur Zeit unter der Firma der General-Direktion der Seehandlungs-Sozietät besteht, für die Zukunft eine selbstständige, dem Bedürfnisse angemessene Stellung gegeben werde.

Auf Ihren Mir dieserhalb gemachten Vortrag setze Ich daher hierdurch Folgendes fest:

I. Die General-Direktion der Seehandlungs-Sozietät mit ihren bereits vorhandenen oder künftig noch zu errichtenden Komtoirs bildet von jetzt ab ein für sich bestehendes, von dem Ministerio des Schatzes unabhängiges Geld- und Handlungsinstitut des Staats.

II. Zum Chef — welcher zugleich die Stelle eines königlichen Kommissariats vertritt — ernenne Ich hierdurch den Wirklichen Geheimen Ober-Finanzrath und Direktor Nothher.

Denselben wird mit unumschränkter Vollmacht, jedoch zugleich mit persönlicher Verantwortlichkeit, die spezielle Leitung der Geschäfte des Instituts übertragen.

III. Die Direktoren und das gesammte Personal des Instituts sind dem Chef zur Verwaltung der Geschäfte untergeordnet.

IV. Den Umfang der letzteren und insbesondere die Wirksamkeit des Instituts setze Ich dahin fest:

1) das Institut behält die bis jetzt geführte, im In- und Auslande bekannte Firma:

„General-Direktion der Seehandlungs-Sozietät“

unverändert bei;

2) dasselbe dirigirt wie bisher, so auch in der Zukunft den Ankauf des überseeischen Salzes aus England, Frankreich und Portugal und liefert das benötigte Quantum bis in die, den Küsten zunächst belegenen Magazine, wo solches der weiteren Disposition der Salzdebets-Partie übergeben wird;

3) es ziehet wie bisher die Salzdebets-Überschüsse in Ost- und Westpreußen, Litthauen und Schlesien für Rechnung der theilhaftigen Kassen ein;

4) alle im Auslande für Rechnung des Staats, dessen Kassen und Institute vorkommende Geldgeschäfte ohne Unterschied — und selbst im Inlande die, wobei eine kaufmännische Mitwirkung nicht füglich entbehrt werden kann — sind von jetzt ab durch die General-Direktion der Seehandlungs-Sozietät, auf Requisition der resp. Behörden gegen Erstattung der üblichen Kosten, zu besorgen.

Insbesondere erteile Ich hierdurch dem Institut ein ausschließendes Recht auf die Besorgung aller derjenigen Geschäfte, welche

a) die Bezahlung der im Auslande kontrahirten Staatsschulden an Kapital und Zinsen für Rechnung der Hauptverwaltung der Staatsschulden,

b) die Einziehung der dem Staate aus irgend einem Fundamente im Auslande disponibel werdenden Gelder für Rechnung der theilhaftigen Verwaltungsbehörden, und,

c) den Ankauf der dem Staate unentbehrlichen Produkte des Auslandes, zum Gegenstande haben.

V. Für die von dem Institute übernommenen Geschäfte und die für dasselbe daraus hervorgehenden Verpflichtungen leistet der Staat vollständige Garantie.

Damit indessen

VI. die Leitung des Instituts in Gemäßheit vorerwähnter Bestimmungen geschehe, wird solches unter die Allgemeine Ober-Aufsicht des Staats gestellt und zu deren Führung ein aus drei Staatsbeamten bestehendes Kuratorium errichtet. Beständiges Mitglied in selbigem ist der jedesmalige Präsident des Staatsraths. Für jetzt aber ernenne Ich hierdurch zu Mitgliedern desselben

1) Sie Selbst,

2) den Staats-Minister und General-Lieutenant Grafen von Lottum,

3) den Direktor des statistischen Büreaus, Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Hoffmann.

Das Kuratorium versammelt sich halbjährlich einmal mit Zuziehung

des Chefs. Dieser hält alsdann über den Zustand des Instituts und der darauf Bezug habenden Gegenstände Vortrag, und giebt im Allgemeinen Auskunft von seinen Operationen und Geschäfts-Einrichtungen. Die hierbei gefassten Beschlüsse werden zur weiteren Nachsichtung protokollarisch niedergeschrieben. Die Revision der Jahresrechnungen geschieht durch den jedesmaligen Chef-Präsidenten der Ober-Rechnungskammer.

Ich überlasse es Ihnen, diese Meine Festsetzungen im geeigneten Wege zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und zur Ausführung derselben das weiter Erforderliche einzuleiten.

Berlin, den 17. Jan. 1820. Friedrich Wilhelm.

In den Staatskanzler Herrn Fürsten v. Hardenberg.

R.D. v. 5. März 1820 wegen der Bewaffung der auf einjährige Dienzeit eintretenden Freiwilligen.

[G.S. 1820. S. 59. Nr. 595.]

Ich bestimme hierdurch: daß die auf einjährige Dienzeit eintretenden Freiwilligen hinführo nicht mehr gehalten sein sollen, sich Waffen und Lederzeugstücke aus eigenen Mitteln zu beschaffen, sondern daß ihnen dieselben aus den Vorräthen, mit der Bedingung gegeben werden, sie nach vollendeter Dienzeit in einem völlig brauchbaren Zustande zurückzuliefern. Dagegen fallen diese Freiwilligen bei der Geld- und Brodverpflegung aus und erhalten fernerhin auf öffentliche Kosten nur freies Quartier. Um indessen armen Studirenden oder anderweitigen zum einjährigen Dienst berechtigten jungen Männern, die Ablösung ihrer Dienstplicht zu erleichtern, will Ich gestatten, daß in einzelnen ansehnlichen Fällen die Hülfbedürftigsten in die Verpflegung aufgenommen werden, wenn sie ihre Bedürftigkeit dem Regiments-Kommandeur durch glaubwürdige Atteste nachweisen und sie von dem Brigaden-, Divisions-Kommandeur und kommandirenden General genehmigt worden. Diese sollen dann nicht allein vollständig verpflegt, sondern auch auf Meine Kosten mit Waffen versehen werden, wogegen sie sich die Bekleidung wie bisher zu verschaffen haben. Solche Freiwillige gehören zur etatsmäßigen Stärke der Truppentheile, alle übrigen werden als überzählig geführt. Bei der Kavallerie findet die obige Bestimmung aber keine Anwendung, vielmehr sollen die bei dieser Waffe eintretenden Freiwilligen jederzeit aus der Verpflegung wegsallen und überzählig sein.

Zu Beziehung auf die Berechtigung zum Eintritt bleibt es genau bei den bisherigen Verfügungen.

Berlin, d. 5. März 1820. Friedrich Wilhelm.

In das Kriegs-Ministerium.

Dekl. des §. 12. des Pat. v. 9. Nov. 1816 wegen Wiedereinführung des Allgem. Landrechts und der Allgem. Gerichtsordnung in die mit der Provinz Westpreußen vereinigten Distrikte, den Kulka- und Michelauschen Kreis und die Stadt Thorn mit ihrem Gebiete.

B. 28. März 1820.

[G.S. 1820. S. 62. Nr. 597.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. haben Uns die Zweifel vorgetragen lassen, welche über die Anwendung des §. 12. Unseres Pat. v. 9. Nov. 1816, wegen Wiedereinführung Unserer Gesetze in den Kulka- und Michelauschen Kreis und die Stadt Thorn, in Hinsicht auf die Erbfolge der Ehegatten, entstanden, und erklären solche, nach gesordertem Gutachten Unseres Staatsraths folgendermaßen:

1) Die Bestimmung des vorgedachten §. 12., nach welcher der überlebende, nicht aus Verträgen oder letztwilligen Verfügungen erbende Ehegatte, die Wahl hat: ob er nach den, zur Zeit der geschlossenen Ehe geltend gewesen, oder nach den Vorschriften des A.L.R. bei vorhandener ehelicher Gütergemeinschaft, erben wolle, ist nur von solchen Ehen zu verstehen, welche vor dem 1. Jan. 1817, als dem Tage, mit welchem das A.L.R. in den vorgedachten Landestheilen Gesetzeskraft erhalten hat, geschlossen sind.

2) Diese Bestimmung betrifft ferner nur die Ehen unter Personen solchen Standes, für welche die Gemeinschaft der Güter nach dem Eingange des §. 12. auch jetzt beibehalten worden ist.

3) Diejenigen überlebenden Ehegatten dagegen, welche zu der Klasse von Personen gehören, für welche die Gütergemeinschaft nicht beibehalten ist, haben bei der Auseinandersetzung nur die Wahl zwischen den Rechten, die ihnen die Gesetze geben, welche zur Zeit der geschlossenen Ehe gegolten, und zwischen dem Erbfolgerecht des A.L.R. bei nicht vorhandener Gütergemeinschaft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Königl. Insignels.

Gegeben Berlin, d. 28. März 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.
Beglaubigt:
Frieße.

R.D. v. 5. Mai 1820, daß den zur Festungsstrafe condemnirten Soldaten die Strafzeit nicht auf die Dienstzeit angerechnet werden soll.

[G. S. 1820. S. 71. Nr. 600.]

Da die Anrechnung der Festungsstrafe auf die Dienstzeit des Soldaten eine gesetzlich nicht begründete, unverdiente Begünstigung für den Sträfling enthält, und den Soldaten von tabelloser Führung zur Verschwerde gereicht, so bestimme Ich hierdurch, daß wenn ein Soldat des stehenden Heeres während der dreijährigen Dienstzeit, wo die Mannschaft ununterbrochen bei ihren Fahnen versammelt ist, zu einer Festungsstrafe verurtheilt wird, die während dieser Frist erduldeten Strafzeit nicht als wirkliche Dienstzeit angerechnet und bei der gesetzlichen Dienstverpflichtung nicht in Anschlag gebracht werden soll. Dasselbe findet auch in Ansehung der Freiwilligen statt, ohne Rücksicht auf die für sie nachgelassene kürzere Dienstzeit; auf die Kriegsvorreserve und Landwehr beider Aufgebote ist diese Bestimmung jedoch nicht anzuwenden. Ich beauftrage das Staats-Min., diese B. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 5. Mai 1820.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Dekl. des § 157. der St.-O., wegen Verückthigung invalider Militairpersonen bei Besetzung städtischer Posten.

B. 29. Mai 1820.

[G. S. 1820. S. 79. Nr. 606.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Da Zweifel darüber entstanden sind, ob durch die den Magisträten im §. 157. der St.-O. beigelegte Befugniß, ihre Unterbediente zu wählen, die vorher bestandene und auf ausdrücklichen Anordnungen des Staats beruhende Verpflichtung der Magisträte, die städtischen Unterbedientenstellen mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden zu besetzen, für stillschweigend aufgehoben zu achten sei, oder nicht? so finden Wir Uns bewogen, auf den Bericht des Staats-Min., nach erforderten Gutachten Unseres Staatsraths, den erwähnten §. 157. der St.-O. dahin zu erklären:

daß die frühere Verpflichtung der Magisträte, zu den besoldeten städtischen Unterbedientenstellen keine andere, als versorgungsberechtigte Militair-Invaliden zu wählen, im Allgemeinen als fortbestehend angesehen werden muß. Doch kann dieselbe auf diejenigen Stellen der Magistrats-Subalternen, welche eine höhere oder eigenthümliche Geschäftsbildung erfordern, nur in soweit bezogen werden, als versorgungsberechtigte Militair-Invaliden vorhanden sind, welche die Geschäftsbildung besitzen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 29. Mai 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.
Beglaubigt: Frieße.

G. v. 30. Mai 1820 über die Einrichtung des Abgabewesens.

[G. S. 1820. S. 134. Nr. 616.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Um die Reform der Steuer-Gesetzgebung zu vollenden, welche Wir in der R. v. 27. Okt. 1810 Unsern getreuen Unterthanen zugesagt, würden Wir vor Allem eine Revision der Grundsteuer in Unsern sämtlichen Provinzen nöthig gefunden haben, wenn Wir nicht in Betracht der Schwierigkeiten, die damit unzertrennlich verbunden sind, rathsam gefunden hätten, diesen, die Provinzial-Interessen mehr berührenden Gegenstand der Berathung mit den Ständen vorzubehalten.

Da jedoch der Staatsbedarf, namentlich neben dem, nach möglichster Beschränkung unvermeidlich gebliebenen Aufwande für die Kriegsmacht und die Verwaltung, ganz besonders auch die Verzinsung und der durch Unsere R. v. 17. Jan. d. J. festgesetzte jährliche Abtrag der größtentheils zur Befreiung und Wiederherstellung des Landes aufgenommenen Staatsschuld fortwährend gesichert bleiben muß;

da ferner dieser Bedarf, bei gestiegenen Preisen aller Arbeiten und

Leistungen, nach Aufhebung der Universal-Accise, Vinnenzölle, Natural-lieferungen für das Militair, auch Vorspanns in den alten Provinzen, sowie der droits reunis in den sonst von Frankreich besessenen Landes-theilen, selbst mit Beihülfe der durch die G. v. 26. Mai 1818 und 8. Febr. 1819 eingeführten Steuer noch nicht vollständig gedeckt ist;

und da endlich auch diejenigen Verminderungen der Ausgaben welche sowohl nach Unserer B. v. 17. Jan. d. J. durch Ersparung der Zinsen von den abgelöseten Staatsschulden, als aus den sich nach und nach ausführbar zeigenden Verbesserungen der Verwaltung erwartet werden dürfen, und zur Erleichterung der Steuern bereits bestimmt sind, doch erst nach Verlauf einiger Jahre wirksam hervortreten können; so haben Wir nicht anstehen wollen, auch die Erhebung der zur Bestreitung des gesammten Staatsbedarfs annoch erforderlichen übrigen Abgaben sofort zu verfügen, und verordnen deshalb, nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Die Auflagen sind fernerhin:

- a) die Zölle und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren, nach dem G. v. 26. Mai 1818;
- b) die Abgabe vom Salz, nach dem G. v. 17. Jan. 1820 und den früheren, diesen Gegenstand betreffenden Verordnungen;
- c) die Stempelsteuer, wie solche durch ein besonderes G. bestimmt werden wird;
- d) die Gewerbesteuer, nach einem neuen Gesetze vom heutigen Tage;
- e) die Grundsteuer in ihrer gegenwärtigen Verfassung, und nach den Bestimmungen, die dieses Gesetz im §. 3. bis 7. enthält;
- f) die Steuer von inländischem Branntwein, Braumalz, Weinmost und Tabaksblätter nach dem G. v. 8. Febr. 1819;
- g) an die Stelle der abzuschaffenden persönlichen Steuern, eine Klassensteuer, und da, wo diese nicht erhoben wird,
- h) eine Mahl- und Schlachtsteuer, beides (g. h.) nach Inhalt der heute besonders ergehenden Gesetze¹⁾.

§. 2. In Volkziehung Unserer, den Staatshaushalt und das Staatsschuldenwesen betr. R.D. v. 17. Jan. d. J. Nr. II. (G. S. Nr. 579) lassen Wir den von Uns genehmigten allgemeinen Etat der gewöhnlichen Ausgaben und Einnahmen des Staats, für die drei nächsten Jahre v. 1. Jan. 1820 bis 31. Dez. 1822 hier beifügen.

§. 3. Die Grundsteuer wird in jeder Provinz nach den Grundsätzen und Vorschriften erhoben, welche darin gegenwärtig zur Anwendung kommen.

§. 4. Doch wird hierbei verordnet, daß schon jetzt an keinem Orte, wofelbst die Grundsteuer in Folge der seit 1789 eingetretenen Staatsveränderungen neu eingeführt oder erhöht worden ist, der Verlauf derselben den fünften Theil des Reinertrages vom verpflichteten Grundstücke übersteigen dürfe.

Der Grundbesitzer, der eine höhere Belastung durch die Grundsteuer behauptet und zu erweisen vermag, kann die Herabsetzung auf den fünften Theil des Ertrages fordern.

Bezirks- und Gemeinde-Abgaben dürfen hierbei nicht in Anschlag gebracht werden.

§. 5. Die Domainengrundstücke und Forsten sind steuerpflichtig, und wenn sie nach Anleitung des G. v. 9. März 1819 veräußert werden, überall mit der landüblichen Grundsteuer, jedoch in keinem Fall niedriger als dem sechsten Theil des Reinertrages zu belegen.

§. 6. Der Servis, welcher bisher von den Städten und Distrikten in den östlichen Provinzen zur General-Serviskasse oder zu den Haupt-Institutencassen bezahlt wurde, wird von denselben im bisherigen Betrage bis zu der im Eingange dieses G. angedeuteten Revision der Grundsteuer zu den Staatskassen entrichtet.

Wo gar kein Realservis erhoben wird, oder wo der Beitrag zur allgemeinen Serviskasse oder den Haupt-Institutencassen mehr beträgt, als der Realservis, steht es der Gemeinde frei, ihren Servisbeitrag den Grundbesitzern als Grundsteuer verhältnismäßig aufzulegen, oder andere, den örtlichen Verhältnissen angemessene Abänderungen bei der obersten Verwaltungsbehörde in Antrag zu bringen.

§. 7. Die Gemeinden sind schuldig, die Grundsteuer mit Einschluß des im §. 6. gedachten Servises von den Zahlungspflichtigen einzuziehen, und in monatlichen Beiträgen vor Ablauf jeden Monats

¹⁾ Durch das G. v. 25. Mai 1873 (G. S. S. 222) ist die Mahl- und Schlachtsteuer vom 1. Jan. 1875 an aufgehoben und nur nachgelassen worden, die Schlachtsteuer in bisher mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten als Gemeindesteuer fortzuerheben, wenn dies ausnahmsweise von dem Min. des Inn. u. d. Fin. nachgelassen wird. Da somit die diesen Gegenstand betr. Gesetze kein allgemeines, sondern nur noch ein lokales Interesse haben, so sind dieselben nicht mit aufgenommen worden.

an die ihnen angewiesene Kasse abzuführen, auch in Zukunft die Servis-Angelegenheiten in der bisherigen Art zu bearbeiten.

§. 8. Die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer geschieht in denjenigen Städten, die in dem anliegenden Verzeichnisse (Beil. B) benannt sind. Wenn jedoch eine dieser Gemeinden, in welchen bisher eine Mahlsteuer nicht erhoben wurde, vorziehen sollte, das von der Mahl- und Schlachtsteuer zu erwartende Einkommen auf dem Wege der Klassensteuer aufzubringen, so hat sie ihren Antrag zu Unserer unmittelbaren Entscheidung an die vorgesezte Behörde zu richten.

Auch soll den Städten, die im Verzeichnisse nicht genannt sind, die Wahl der Mahl- und Schlachtsteuer statt der Klassensteuer gestattet sein, wenn die oberste Verwaltungsbehörde die Hebung, den örtlichen Verhältnissen nach, hinlänglich gesichert findet.

§. 9. Gegen Entrichtung der im §. 1. festgesetzten Steuern hören alle bisherigen darunter nicht begriffenen Abgaben auf, namentlich

A. an Konsumtionssteuern:

- die Accise vom Gemahl, Fleisch und Brennmaterial, sowie die Land-Konsumtionssteuer vom Schlachtvieh in den alten Provinzen (§§. 4—6. V. v. 8. Febr. 1819);
- die General-Accise, Land-Accise, Fleischsteuer und der Mahlgroschen oder dessen Surrogat im Herzogthum Sachsen;
- die besondere Mahl- und Schlachtsteuer in einzelnen Distrikten zwischen der Elbe und Weser und im Mindenschen Regierungsbezirk;
- die Schlachtsteuer im Großherzogthum Posen und in einem Theile des Marienwerderschen Regierungsbezirks;
- die Oktroi in den westphälischen und rheinischen Städten (§. 13.).

B. An persönlichen Steuern:

- die durch das Ed. v. 7. Sept. 1811 eingeführte Personensteuer, überall, wo sie bisher erhoben worden;
- die Personen- und Charaktersteuer im Herzogthum Sachsen;
- die in einem Theile des Ansburger Regierungsbezirks erhobene Vermögenssteuer;
- die französische und bergische Personal- und Mobiliensteuer in den westlichen Provinzen;
- die Thür- und Fenstersteuer, wo sie noch stattfindet.

C. Die Gewerbesteuer:

- die durch das Ed. v. 2. Nov. 1810 eingeführte allgemeine Gewerbesteuer;
- sämmtliche Gewerbe-, Patent- und Nahrungssteuern, die in den seit dem 1. Jan. 1813 wieder- oder neuerrworbenen Landestheilen bisher erhoben worden sind.

D. Alle unter den direkten Steuern in den Etats aufgeführte Abgaben, die nach einer von dem Finanzminister anzustellenden Prüfung, ihrer jetzigen Natur nach, zu einer der unter A. B. C. benannten Steuern zu rechnen sind.

E. Desgleichen soll dem Herzogthum Sachsen soviel an Abgaben erlassen werden, als der ganze jetzige Betrag der Quatembersteuer ausmacht, dieser Erlass jedoch in der Art stattfinden, daß darauf zunächst die unter der Benennung der Magazinmeiße oder des Magazingetreibes noch bestehende Naturallieferung, ferner die auf die Gewerbe, oder auf die Personen gelegten Quatember- oder Schocksteuern, so weit solche noch aus den Katastern mit Ueberzeugung zu ermitteln sind, in Anrechnung kommen.

Was dann noch übrig bleibt, soll zur Erleichterung derjenigen Unterthanen des Herzogthums Sachsen verwendet werden, welche durch die neuen Steuern verhältnismäßig am meisten belastet werden.

§. 10. Es hören ferner auf:

- das Natural-Quartier des garnisonirenden Militärs in den Bürgerhäusern und zwar der Offiziere binnen längstens sechs Monaten nach Verkündigung dieses G., der Gemeinen und Unteroffiziere aber in dem Verhältnisse, in welchem die Kasernen-Einrichtung nach dem Maße der vorhandenen Mittel fortschreiten kann;
- vom Jahre 1821 ab die außerordentlichen Zuschüsse der Städte zum reglementsmäßigen Servis für die Offiziere, oder der sogenannte Süßservis;
- ferner vom Jahre 1821 ab die Beiträge der Stadtgemeinen zur Unterhaltung der Gerichts-, imgleichen der vom Staate außerhalb den Magisträten besonders angeordneten Polizeibehörden, jedoch verbleiben beide Behörden im ungestörten Besiz der Lokale, die sie gegenwärtig inne haben.

§. 11. Staats-Einkünfte, die auf einem speziellen Erhebungstitel beruhen, z. B. die dermalige besondere Abgabe der Mennoniten u. d. m. sind unter den aufgehobenen Abgaben nicht begriffen.

§. 12. Diejenigen Landestheile, worin wegen ihrer abgesonderten Lage die im §. 1. Buchst. a. b. u. f. angeordneten Verbrauchs-Abgaben

nicht erhoben werden können, sind verpflichtet, andere Abgaben dagegen zu übernehmen, welche nach ihren besondern Verhältnissen durch besondere Verordnungen festzusetzen sind.

§. 13. Die Bezirks- und Gemeinde-Ausgaben müssen von den Bezirken und Gemeinden besonders aufgebracht werden. Glauben sie auf dem Wege einer Erhöhung der Klassen- oder der Mahl- und Schlachtsteuer die Beiträge der einzelnen Mitglieder am angemessensten erheben zu können, so ist ihnen solches unter Genehmigung der vorgesezten Regierungen, welche deshalb von dem Finanzmin. mit allgemeiner Anweisung versehen werden sollen, verstatet. Andere Auslagen und Ausschläge für die Bezirks- und Gemeindebedürfnisse können jedoch nur dann erhoben werden, wenn sie bereits bestehen und das Bedürfnis derselben noch fortdauert, oder wenn sie in der Verfassung oder auf landesherrlicher Bewilligung beruhen, in allen Fällen aber nur, insofern sie den Bestimmungen der allgemeinen Steuergesetze und der Freiheit des innern Verkehrs nicht hinderlich sind.

§. 14. Mit der Ausführung dieses G. soll der Finanzminister sich ohne Verzug und in dem Maße beschäftigen, daß, sowie die Einrichtungen zu Erhebung der neu angeordneten Steuern vollendet worden, und mit deren Einführung vorgegangen werden kann, die laut §. 9. aufgehobenen, bis dahin noch zu erhebenden Steuern aufhören.

Wir befehlen allen Unsern Behörden und Unterthanen, sich nach den Vorschriften dieses G. gehorjam zu achten.

Gegeben Berlin, d. 30. Mai 1820.

(L. S.)

E. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Friesse.

Friedrich Wilhelm.

Beilage B.

in §. 8 des Gesetzes wegen Einrichtung des Abgabewesens.

Verzeichniß der Städte,

in welchen die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird.

1. Königsberg i. Pr.	45. Wittstock.
2. Memel.	46. Frankfurt.
3. Braunsberg.	47. Landsberg a. d. W.
4. Pillau mit Festung.	48. Küstrin.
5. Gumbinnen.	49. Züllichau.
6. Tilsit.	50. Kottbus.
7. Insterburg.	51. Königsberg i. d. N.
8. Danzig.	52. Krossen.
9. Elbing.	53. Guben.
10. Marienburg.	54. Stettin mit Damn.
11. Graudenz mit Festung.	55. Stargard.
12. Marienwerder.	56. Anklam.
13. Thorn.	57. Demmin.
14. Posen.	58. Treptow a. d. Rega.
15. Lissa.	59. Swinemünde.
16. Rawicz.	60. Kolberg.
17. Fraustadt.	61. Köslin.
18. Bromberg.	62. Stolpe.
19. Krotoschin.	63. Stralsund.
20. Kempen.	64. Greifswalde.
21. Gnesen.	65. Wolgast.
22. Inowraclaw.	66. Breslau.
23. Meseritz.	67. Brieg.
24. Ostrowo.	68. Dels.
25. Schwerin.	69. Groß-Glogau.
26. Zduny.	70. Liegnitz.
27. Rogasen.	71. Grüneberg.
28. Schönlanke.	72. Görlitz.
29. Jilehne.	73. Goldberg.
30. Oräk.	74. Sagan.
31. Bojanowo.	75. Lauban.
32. Schneidemühl.	76. Reiffe.
33. Chodziesen.	77. Ratibor.
34. Czarnikow.	78. Neustadt.
35. Berlin.	79. Oppeln.
36. Charlottenburg.	80. Schweidnitz.
37. Potsdam.	81. Glatz.
38. Brandenburg a. d. S.	82. Hirschberg.
39. Prenzlau.	83. Jauer.
40. Spandow.	84. Frankenstein.
41. Neu-Muppin.	85. Reichenbach.
42. Brieg.	86. Magdeburg.
43. Rathenow.	87. Burg.
44. Schwedt.	88. Halberstadt.

89. Mcherleben.	111. Bielefeld.
90. Duedlinburg.	112. Herford.
91. Stendal.	113. Paderborn.
92. Salzwedel.	114. Soest.
93. Halle.	115. Dortmund.
94. Wittenberg.	116. Hamm.
95. Torgau.	117. Arnberg.
96. Merseburg.	118. Cöln mit Deutz.
97. Naumburg a. d. S.	119. Bonn.
98. Zeitz.	120. Düsseldorf.
99. Weiskensfeld.	121. Wesel.
100. Eilenburg.	122. Kleve.
101. Erfurt.	123. Duisburg.
102. Mühlhausen.	124. Emmerich.
103. Nordhausen.	125. Coblenz mit Ehrenbreitstein.
104. Langensalza.	126. Wehlar.
105. Heiligenstadt.	127. Kreuznach.
106. Münster.	128. Trier.
107. Kösfeld.	129. Saarbrück.
108. Warendorf.	130. Saarlouis.
109. Bocholt.	131. Aachen.
110. Minden.	132. Süllich.

Berlin, d. 30. Mai 1820.

Friedrich Wilhelm.

G. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.
Beglaubigt: Frieze.

G. v. 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Gewerbesteuer.

[G. S. 1820. S. 147. Nr. 619.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen hierdurch in Gemäßheit Unseres G. über die Einrichtung des Abgabewesens vom heutigen Tage, wegen Erlegung der Gewerbesteuer, nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folget:

§. 1. Die Gewerbesteuer soll im ganzen Staate gleichförmig nach dem Inhalte des gegenwärtigen G. erhoben werden.

Gewerbesteuerpflichtigkeit überhaupt.

§. 2. Gewerbesteuerpflichtig sind fortan nur:

der Handel,
die Gastwirthschaft,
das Verfertigen von Waaren auf den Kauf,
der Betrieb von Handwerken mit mehreren Gehülfen,
der Betrieb von Mühlenwerken,
das Gewerbe der Schiffer, der Fracht- und Lohnfuhrleute, der Pferdeverleiher und diejenigen Gewerbe, die von umherziehenden Personen betrieben werden.

Nähere Bestimmungen.

A. Für den Handel.

§. 3. Die Gewerbesteuerpflichtigkeit vom Handel trifft

a) jedes Groß- oder Einzelhandels-, Kommissions-, Expedition-, Wechselbank-, Leih-, Affekuranz-, Fabrik- und Ahebereigenschaft, das unter einer bekanntgemachten Firma mit kaufmännischen Rechten betrieben wird. Auch die bei der Kaufmannschaft angestellten Mäkler und Handels-Agenten sind der Steuer unterworfen.

Welche Firma kaufmännische Rechte verleihe, ist nach den Gesetzen jedes Orts zu beurtheilen. Wo diese nichts bestimmen, treten ohne Unterschied der Provinzen die Anordnungen des A. L. N. §§. 475 u. 483—487. Tit. 8 Th. II. ein, welche in de. Beilage A. abgedruckt sind.

§. 4. Die Steuer wird von jeder einzelnen Firma, von jedem einzelnen Komptoir, von jedem einzelnen Laden, ohne Rücksicht auf die Zahl der Theilnehmer erhoben.

§. 5.

b) der Steuer vom Handel sind ferner unterworfen, die ein Gewerbe daraus machen, neue oder alte Sachen, Waaren und Erzeugnisse jeder Art zum Wieberverkauf anzukaufen, oder zum Verkauf in Auftrag zu übernehmen, ohne kaufmännische Rechte zu besitzen, als Lieferanten, Vieh- oder Pferdehändler, Aukäufer, Krämer, Tröbler, Höker und Viktualienhändler u. s. w.

§. 6. Als Viktualienhändler zu besteuern ist auch:

aa) wer, gewerbsweise, Vieh vom erkaufen Futter unterhält, um es zum Verkauf zu mästen, oder mit der Milch zu handeln;
bb) wer die Milch einer Herde, das Obst eines Gartens, den Fischfang in Gewässern und ähnliche Nutzungen, abgesondert zum Gewerbsbetriebe pachtet.

Ausnahmen.

§. 7. Aller Handel der Ausländer auf Messen und Jahrmärkten ist von dieser Steuer (§§. 3—6.) frei.

§. 8. Fremde Einkäufer inländischer Erzeugnisse oder Fabrikate sind frei, sofern sie nicht, umherziehend, Auktüferei im Einzelnen betreiben.

B. Für die Gastwirthschaft.

§. 9.

a) Wer, gewerbsweise ein offenes Lokal hält, um Personen mit oder ohne Kost für Bezahlung zu beherbergen, ist als Gastwirth steuerpflichtig.

b) Wer, gewerbsweise, möblirte Zimmer (chambres garnies) vermietet, ist derselben Steuer unterworfen, jedoch nicht der, welcher bloße Schlafstellen hält.

§. 10.

c) Wer, gewerbsweise, ein offenes Lokal hält, um zubereitete Speisen oder Getränke, zum Genuß auf der Stelle oder außerhalb, feil zu bieten, ist als Speise- oder Schankwirth steuerpflichtig.

d) Restaurateurs, Garföche, Zuckerbäcker, sogenannte Italiener- und Schweizerladen, Pfefferküchler, Kaffeeshänker, Tabagisten u. dergl. sind hierunter begriffen.

e) Der Betrieb des Bäcker- und Schlächtergewerbes gehört nicht hierher, sondern ist als Fertigung der Waaren auf den Kauf zu besteuern.

C. Ausnahmen für das Verfertigen von Waaren auf den Kauf.

§. 11. Landleute, die in den Städten auf offenem Markte an Markttagen Roggenbrod verkaufen, sind steuerfrei, in sofern sie das Baden des Brots nur als Nebengeschäft treiben.

D. Ausnahmen für die Handwerke.

§. 12. Gewerbesteuerfrei sind:

a) Handwerker, die in der Regel nur um Lohn oder nur auf Bestellung arbeiten, ohne auch außer den Jahrmärkten ein offenes Lager von fertigen Waaren zu halten, so lange sie das Gewerbe nur für ihre Person oder mit Einem Erwachsenen Gehülfen und mit Einem Lehrlinge betreiben. Die Hilfe weiblicher Hausgenossen und eigener Kinder unter 15 Jahren bleibt unberücksichtigt.

§. 13.

b) Weberei und Wirkerei, sofern sie nur als Nebenbeschäftigung neben anderem Gewerbe, oder auf nicht mehr als zweien Stühlen betrieben wird.

§. 14.

E. Ausnahmen für die Mühlen.

a) Mühlenwerke, die bloß für den eigenen Verbrauch des Besitzers arbeiten, oder

b) nur zu Ent- oder Bewässerung der Ländereien bestimmt sind, unterliegen der Gewerbesteuer nicht.

§. 15.

c) Hammer-, Bohr-, Schleif-, Polir-, Papier-, Loh- und Walkmühlen, Maschinen zum Bergbau, zum Kütten- und Salinenwesen, so wie überhaupt durch Elementar- oder thierische Kräfte getriebene Maschinen, die zur Bearbeitung der Fabrikmaterialien, zur Spinnerei, Weberei, Appretur dienen, werden nicht mit der Mühlen-, sondern entweder mit der Handels- oder mit der Handwerks-Gewerbesteuer betroffen, und auch dieses nur in sofern, als sie selbstständig betrieben werden, und nicht zu einer schon außerdem gewerbesteuerpflichtigen Fabrikanstalt oder Societät gehören.

F. Ausnahmen für das Fracht- und Lohnfuhr-Gewerbe und für Pferdeverleiher.

§. 16.

a) Landwirth, die mit ihrem Wirtschaftsgespanne gelegentlich auch Frachtfuhren verrichten, sind der Gewerbesteuer als Fuhrleute nicht unterworfen.

b) Fuhrleute und Pferdeverleiher, die ihr Gewerbe nur mit einem Pferde betreiben, sind frei.

G. Ausnahme für die Schifffahrt.

§. 17. Das Schiffergewerbe mit Stromschiffen und Vichtersfahrzeugen unter und bis zu drei Lasten Tragbarkeit einschließlic, ist gewerbesteuerfrei.

H. Allgemeine Ausnahme wegen doppelten Gewerbebetriebes.

§. 18. Wenn mehrere Gewerbe abichtlich mit einander in Verbindung gesetzt sind, und an demselben Orte von Einer Person betrieben werden, soll die Gewerbesteuer nur einmal nach dem gemeinschaftlichen Umfange derselben erhoben werden. Der zufällige Betrieb verschiedenartiger Gewerbe durch Eine Person ist einer solchen gewerblichen Verbindung nicht gleich zu achten.

Berechtigung zum Gewerbe.

§. 19.

a) Wer ein Gewerbe betreiben will, es mag steuerfrei oder pflichtig sein, muß der Kommunalbehörde des Orts Anzeige davon machen.

Anzeige.

- b) Zur Anzeige an diese Behörde ist auch derjenige verbunden, der sein bisheriges Gewerbe im Orte zu betreiben aufhört.

Gewerbeschein.

§. 20.

- a) Gewerbescheine werden fortan nur für solche Gewerbe erteilt, welche mit Umherziehen (§. 2.) betrieben werden.
b) Sie sind nur für das Jahr gültig, für welches sie erteilt werden.
c) Die Ausfertigung geschieht durch die Regierungen.

§. 21.

- a) Personen, die von Ort zu Ort umherreisen, um Waarenbestellungen zu suchen, müssen mit einem Gewerbeschein versehen sein.
b) Dagegen bedürfen diejenigen, die ein offenes Gewerbe treiben und zu dessen Bedarf umherreisen, bloß um die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation aufzukaufen, keines Gewerbescheins, sondern bloß einer polizeilichen Legitimation.

§. 22. Diejenigen, welche umherziehend ein Gewerbe betreiben, müssen drei Monat vor Ablauf des Jahres die Ausfertigung neuer Gewerbescheine bei der Regierung nachsuchen.

§. 23. Sie sind verpflichtet, sich vor dem Anfange ihres Geschäfts bei der Kommunalbehörde des Orts zu melden.

§. 24. Gastwirthe sind schuldig, von solchen Personen, wenn sie über Nacht aufgenommen sein wollen, sich den Gewerbeschein für das laufende Jahr vorzeigen zu lassen, und wenn sie ihn nicht besitzen, der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Sätze der Gewerbesteuer und Regeln der Erhebung.

§. 25. Die Sätze der Gewerbesteuer und die Regeln, nach welchen sie ausgemittelt, vertheilt und eingezogen werden sollen, weist die Anlage B nach.

Mitwirkung der Gewerbetreibenden bei der Vertheilung der Steuer.

§. 26. Da es zur Erleichterung der Gewerbe angemessen ist, daß den Steuerpflichtigen selbst bei der Vertheilung der Steuer so viel möglich eine Einwirkung gestattet werde, so setzen Wir fest, daß:

- 1) die Gewerbetreibenden, welchen kaufmännische Rechte beigelegt sind (§. 3.),
- 2) die Gast-, Speise- und Schrankwirthe,
- 3) die Bäcker,
- 4) die Schlächter, und zwar

jedes dieser Gewerbe unter sich, eine Gesellschaft bilden, welcher ein Jeder beitreten muß, der das Gewerbe treibt.

- a) In den drei ersten Abtheilungen der Städte, welche die Beilage B enthält, bildet jedes dieser 4 Gewerbe in jeder einzelnen Stadt eine solche Gesellschaft.
b) In der vierten Abtheilung vereinigen sich die 4 Gewerbe des ganzen Kreises, um die 4 Gesellschaften zu bilden.

Die Regierungen sind ermächtigt, auch bei den übrigen hier nicht benannten, gewerbetreibenden Klassen dergleichen Gesellschaften zu bilden, wenn solches den örtlichen Verhältnissen nach ausführbar ist.

§. 27.

- a) Diese Steuerverbindungen stehen in keiner Beziehung mit etwanigen Zunftrechten, in welcher Hinsicht weder da, wo und in soweit sie bestehen, durch gegenwärtiges G. etwas abgeändert, noch da, wo sie abgeschafft worden, etwas hergestellt werden soll.
b) Schlächter und Bäcker in der Nähe solcher Städte, in welchen die Mahl- und Schlachtsteuer eingeführt ist, sind dem städtischen Verein beizutreten und die städtische Gewerbesteuer in dem Maße zu entrichten verbunden, wenn sie nach dem Gesetze wegen der Mahl- und Schlachtsteuer zu diesen Abgaben angezogen werden.

§. 28.

- a) den Gesellschaften (§. 26) liegt die Vertheilung der Steuer unter sich durch ihre Abgeordneten ob.
b) Zu dem Ende ernennen sie jährlich durch Stimmenmehrheit fünf Abgeordnete aus ihrer Mitte.
c) Bei der Wahl ist zu beachten, daß von diesen Abgeordneten Einer das Gewerbe im geringsten, Einer im höchsten und Zwei im mittlern Umfange treiben. Die Wahl des Fünften ist unbeschränkt.
d) Für jeden Abgeordneten wird ein Stellvertreter erwählt, um ihn nöthigenfalls zu ersetzen.
e) Ist die Zahl der Gewerbsgenossen in einer Stadt oder einem Kreise nicht hinreichend, um so viel Abgeordnete und Stellvertreter zu wählen, so wird durch die Gesamtheit der Gesellschaft die Steuer vertheilt.

§. 29.

- a) Die Verpflichtung zur Uebernahme des Amtes eines Abgeordneten,

und die Rechte der Obrigkeit bei der Wahl sind, ohne Unterschied der Provinzen, nach dem A.L.R. §§. 160–165. Tit. 6. Th. II., welche diesem G. unter C. anhangsweise beigelegt sind, zu beurtheilen.

- b) In den drei ersten Abtheilungen, nach der Beilage B., leiten die Magisträte, in der vierten die Landräthe die Wahlen der Abgeordneten und führen die Aufsicht bei den Beratungen über dieselben.

§. 30.

- a) Wo eine Vertheilung durch Gesellschaften der Steuerpflichtigen selbst nicht Statt findet, wie bei dem Handel ohne kaufmännische Rechte u. s. w., wird die Vertheilung in den drei ersten Abtheilungen durch die Kommunal- und in der vierten durch die Kreisbehörde bewirkt.

- b) Diese Behörden sind jedoch verpflichtet, sich dabei des Rathes der Gewerbetreibenden zu bedienen. Solche, die in Kommunalämtern stehen, können hierbei ihre Mitwirkung nicht verweigern.

Berrichtungen der Kommunal- und Kreisbehörden.

§. 31. Den Kommunalbehörden in den drei ersten Abtheilungen und den Kreisbehörden in der vierten liegt es ob, die namentlichen Nachweisungen der Gewerbesteuerpflichtigen, welche in ihrer Stadtgemeinde oder in ihrem Kreise ein steuerpflichtiges Gewerbe betreiben, jährlich anzufertigen.

Sie sind für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Nachweisungen verantwortlich.

§. 32. Auf den Grund derselben werden die Vertheilungen in vorgeschriebener Form (§§. 28., 30.) vorgenommen, die Erhebungsrollen in den drei ersten Abtheilungen von der Kommunalbehörde, in der vierten von den Steuerbeamten angelegt und der Regierung zur Prüfung eingereicht. Der Finanzminister soll über das hierbei zu beobachtende Verfahren und über die Kontrolle des Zu- und Abgangs besondere Anweisungen erteilen.

§. 33.

- a) Jedem Steuerpflichtigen wird vor dem Eintritt des ersten Zahlungstages bekannt gemacht, wie viel er an Gewerbesteuer für ein Jahr zu entrichten habe.
b) Wer gegen die gutachtliche Meinung der Abgeordneten oder der Behörde, welche die Vertheilung angelegt haben, eine Ermäßigung des Ansatzes begründen zu können glaubt, dem soll ein Refers durch die aufnehmende Behörde, (§. 31.) an den Landrath, an die Regierung und an das Finanzmin. offen stehen. Inzwischen muß er unter Vorbehalt des Erfasses die Gewerbesteuer, soweit sie fällig wird, vorläufig abtragen.

§. 34.

- a) Zur Erhebung der Gewerbesteuer sind die Kommunalbehörden verpflichtet.
b) Diejenigen, welche auf einen Gewerbeschein umherziehend ein Gewerbe betreiben wollen, müssen für die Dauer des Gewerbescheins die Steuer im Voraus, folglich jedesmal für ein ganzes Jahr, und ehe ihnen der Gewerbeschein ausgeliefert wird, bezahlen.
c) Von stehenden Gewerben wird die Steuer in monatlichen Theilen erhoben, und zwar mit der Klassensteuer zugleich, wo dieselbe eingeführt ist.
d) Die Gewerbesteuer (zu c.) muß monatlich in den ersten acht Tagen jeden Monats vorausbezahlt werden, wenn der Steuerpflichtige nicht vorzieht, sie auf mehrere Monate voraus zu berichtigen.
e) Bei unterbleibender Vorauszahlung (d.) läßt der Steuer-Empfänger den Säumigen auffordern, die Steuer binnen drei Tagen, bei Vermeidung der Exekution, zu berichtigen.
f) Nach Ablauf dieser Frist wird zur Exekution geschritten.
g) Spätestens fünf Tage vor dem Ablauf jeden Monats muß die eingezogene Steuer nebst der Nachweisung der unvermeidlichen Ausfälle und der Reste, bei welchen die Aufforderung und Exekution bis dahin fruchtlos geblieben, an die zum Empfange bestimmte Staatskasse abgeliefert sein.
h) Was der Steuer-Empfänger vorstehend (g.) nicht nachweisen kann, muß er aus eignem Vermögen, in Stelle der Steuerschuldigen, vorstufweise an die Kasse berichtigen.

§. 35. Bleibt die Exekution fruchtlos, so kann der Schuldner an dem fernern Betriebe des steuerpflichtigen Gewerbes durch Schließung der Laden und durch Beschlagnahme der Waaren und Werkzeuge bis zur vollständigen Berichtigung der Steuer verhindert werden.

§. 36. Den Kommunen wird für die bei Ermittlung, Vertheilung und Erhebung der Gewerbesteuer ihnen übertragenen Geschäfte der fünf und zwanzigste Theil der Einnahme zugestanden.

§. 37.

- a) Die Gesetze, welche die Berechtigung zum Gewerbe bisher in einzelnen Landestheilen verschiedentlich bestimmt haben, sollen einer Revision unterworfen, und, wo es nöthig, verbessert, ergänzt oder durch neue Anordnungen ersetzt werden.
- b) Bis zur Beendigung dieser Revision und bis in Folge derselben nähere Bestimmungen derselben werden erlassen werden, sollen, auch da, wo das G. über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe v. 7. Sept. 1811 nicht publizirt ist, diejenigen Personen für solche geachtet werden, die ein Gewerbe umherziehend betreiben, welche in den §§. 136-139 des gedachten G. als solche bezeichnet sind. Diese gesetzlichen Vorschriften sind in der Beilage D. beigefügt. 1)

§. 38. Das Umherziehen mit Material- und Spezereivaaren, mit Wein, Branntwein und Liqueuren aller Art, sowie mit Zeugen, die aus Wolle, Baumwolle oder Seide, ganz oder in Vermischung mit anderen Materialien, verfertigt sind, soll künftig nicht mehr gestattet werden.

§. 39.

- a) Wer die im §. 19. angeordnete Anmeldung des Anfangs oder Aufhörens eines Gewerbes unterläßt, verfällt in Einen Thaler Strafe, wenn das Gewerbe nicht steuerpflichtig ist.
- b) Wer den Anfang eines steuerpflichtigen Gewerbes nicht anzeigt, erlegt neben der rückständigen, dem Gewerbe aufzuerlegenden Steuer, für die Unterlassung der Anzeige eine Strafe, die dem vierfachen Betrage der einjährigen Steuer gleichkommt.
- c) Wer das Aufhören eines steuerpflichtigen Gewerbes nicht anzeigt, bleibt, so lange er diese Anzeige unterläßt, zur Bezahlung der Steuer verpflichtet.

Strafe der Uebertretung dieser Vorschriften.

§. 40. Wer umherziehend ein Gewerbe treibt, ohne sich durch Vorziehung eines für ihn ausgestellten Gewerbescheins des laufenden Jahrs über seine Befugniß ausweisen zu können, hat nicht nur die rückständige, seinem Gewerbe angemessene Steuer nachzuzahlen, und den einjährigen Betrag vierfach als Strafe zu entrichten, sondern auch überdies die Konfiskation derjenigen Gegenstände verwirkt, die er wegen seines Gewerbes bei sich führt.

§. 41. Einzelnen Gewerbetreibenden, die der Steuer-Gesellschaft (§. 26.) beizutreten verweigern, soll der Betrieb des Gewerbes untersagt werden.

§. 42.

- a) In Ansehung des Verfahrens gegen die Uebertreter dieses Gesetzes werden die Bestimmungen der Steuer-D. v. 8. Febr. 1819 §§. 91. bis 95. und der Dekl. des §. 93. v. 20. Jan. 1820 angewendet.
- b) Die Vergehungen der Steuer- und Gemeindebeamten, durch welche den Vorschriften dieses G. entgegen gehandelt wird, werden nach §. 95. der Steuer-D. v. 8. Febr. 1810 geahndet.

Wir beauftragen den Finanzminister mit der Ausführung dieses Gesetzes, und befehlen allen Unsern Behörden und Untertanen, die Vorschriften desselben treuehorsam zu befolgen.

Gegeben Berlin, d. 30. Mai 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.
Beglaubigt: Friesse.

Beilage A.

zu §. 3. des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer.

Auszug.

aus dem A.L.R. Th. II. Tit. 8. Abschn. 7. von Kaufleuten.

§. 475. Wer den Handel mit Waaren oder Wecheln als sein Hauptgeschäft treibt, wird ein Kaufmann genannt.

§. 483. Die Unternehmer der Fabriken haben in Rücksicht auf den Betrieb derselben und den Absatz der darin verfertigten Waaren, kaufmännische Rechte.

§. 484. Eben dies gilt von Schiffsrhedern in Ansehung der auf die Abhedei unmittelbar bezughabenden Geschäfte.

§. 485. Bewohner des platten Landes, die nur mit selbst erzeugten, oder durch landwirthschaftliche Mittel veredelten Produkten, imgleichen Handwerker und Fabrikanten, welche mit den von ihnen selbst verfertigten Arbeiten Verkehr treiben, sind für Kaufleute nicht zu achten.

§. 486. Krämer in Dörfern und Flecken, Kaufleute, Trödler und gemeine Viktualienhändler haben nicht die Rechte der Kaufleute.

§. 487. Wer nur einzelne Lieferungen übernimmt, wird dadurch noch kein Kaufmann.

1) Das G. über die pol. Verhältn. der Gewerbe v. 7. Sept. 1811 ist oben S. 39 u. f. vollständig abgedruckt.

Beilage B.

zu dem G. wegen Entrichtung der Gewerbesteuer, die Ausmittelung und Vertheilung der Sätze betr., wonach dieselbe erhoben werden soll.

Steuer-Abtheilungen.

- 1) Es werden nach Maßgabe der Wohlhabenheit und Gewerbsamkeit vier Abtheilungen angenommen.
- 2) Zur ersten Abtheilung gehören die Städte Berlin, Breslau, Danzig, Cöln, Königsberg in Preußen, Magdeburg, Stettin, Aachen, Eibersfeld mit Varmen.
- 3) Zur zweiten Abtheilung gehören die Städte Memel, Braunsberg, Pillau, Tilsit, Gumbinnen, Insterburg, Elbing, Marienburg, Thorn, Graudenz (mit der Festung), Marienwerder, Posen, Rawitsch, Lissa, Frauastadt, Bromberg, Potsdam, Brandenburg a. d. S., Prenzlau, Spandau, Neu-Muppin, Wriezen, Rathenau, Wittstock, Schwedt, Charlottenburg, Frankfurt a. d. O., Landsberg a. d. W., Guben, Kottbus, Küstrin, Jülichau, Königsberg in der Neumark, Krossen, Stargard in Pommern, Anklam, Pasewalk, Treptow a. d. N., Demmin, Swinemünde, Kolberg, Stolpe, Köstlin, Rügenwalde, Straßund, Greifswald, Wolgast, Barth, Varth, Dels, Neisse, Neustadt, Oppeln, Ratibor, Schneidnik, Glas, Hirschberg, Jauer, Frankenstein, Schmiedeberg, Reichenbach, Groß-Glogau, Görlitz, Grünberg, Ziegen, Goldberg, Sagan, Lauban, Halberstadt, Quebinburg, Burg, Mfcherleben, Salzwebel, Stendal, Schönebeck, Halbe a. d. Saale, Halle, Raumburg a. d. Saale, Merseburg, Zeitz, Wittenberg, Eisleben, Torgau, Weissenfels, Eulenburg, Erfurt, Mühlhausen, Nordhausen, Langensalz, Suhl, Seiligenstadt, Münster, Kößfeld, Wahrensdorf, Vochohd, Minden, Bielefeld, Herford, Paderborn, Soest, Iserlohn, Altena, Hamm, Dortmund, Siegen, Arnberg, Bonn, Mühlheim am Rhein, Düsseldorf, Arefeld, Reuß, Mühlheim a. d. Ruhr, Essen, Lemney, Solingen, Wesel, Aleve, Duisburg, Emmerich, Coblenz mit Ehrenbreitstein, Kreuznach, Neuwied, Weßlar, Trier, Saarbrück, Saarlouis, Eupen, Düren, Montjoie, Vurtcheid, Malmedy und Jülich.

Da die Gewerbsamkeit der einzelne Städte jedoch an sich wandelbar ist, so bleibt die Ansetzung anderer hier nicht genannten Städte in die zweite Abtheilung, so wie die Absetzung einzelner vordenannten Städte aus derselben, besonderer Festsetzung mit unmittelbarer königl. Genehmigung vorbehalten.

- 4) Die dritte Abtheilung enthält der Regel nach alle Städte, welche fünfzehnhundert oder mehr Civileinwohner haben, und nicht zur ersten oder zweiten Abtheilung gehören. Ausnahmen von dieser Regel begründet ein besonders lebhafter Verkehr der schwächer bewohnten oder eine besonders auffallende Mahrlosigkeit der stärker bewohnten Städte. Welche Städte hiernach namentlich für jetzt in die dritte Klasse gehören, wird jede Regierung für ihren Bezirk ausmitteln, und nach erfolgter Genehmigung des Finanzmin. durch die Amtsbäter bekannt machen.
- 5) Die vierte Abtheilung enthält die übrigen Städte und das Land, wozu alle Ortschaften gehören, die in den drei ersten Abtheilungen nicht enthalten sind.
- 6) Auf bisherige oder vormalige Stadtrechte kommt es bei Bildung der Abtheilungen nicht an.
- 7) Dagegen ist bei derselben der Zusammenhang der Ortschaften mit ihren Umgebungen wohl zu beachten. Diejenigen nahen Anlagen und Dörfer, welche durch und für die Gewerbe und Genüsse einer großen oder Mittelstadt ganz oder doch hauptsächlich bestehen, sind in dieser Rücksicht als Zubehör derselben anzusehen und daher mit ihr zu einer Abtheilung zu bringen, worüber das Finanzmin. entscheidet.

Vertheilung der Steuer.

- 8) Da, wo nach den folgenden Erhebungsätzen ein Mittelsatz für jede Abtheilung besteht, den die Gewerbetreibenden dieser Art im Durchschnitt als Gewerbesteuer aufbringen müssen, wird derselbe mit der Zahl der Gewerbesteuerpflichtigen einer Stadt in den drei ersten Abtheilungen oder eines Kreises in der vierten Abtheilung multipliziert. Das Ergebnis dieser Berechnung enthält die Summe, welche die Stadt oder der Kreis im Ganzen an Gewerbesteuer aufbringen muß.
- 9) Dieser Mittelsatz ist dasjenige, was jeder, der das Gewerbe dieser Art in der gegebenen Abtheilung betreibt, als Gewerbesteuer zu zahlen hat. Da indeß der Umfang, worin jeder Einzelne das Gewerbe betreibt, sehr verschieden sein kann, so ist von denjenigen, welche den Mittelsatz nicht aufbringen können, ein bestimmter niedrigerer Satz zu zahlen. Der Ausfall, welcher hierdurch entsteht, muß durch höhere Beiträge derjenigen gedeckt werden, welche ver-

möge ihres stärkern Gewerbebetriebs mehr als den Mittelfaß zahlen können.

- 10) Wo die Gewerbesteuer im Verhältniß der Bevölkerung erhoben wird (Buchst. D. und E. Nr. 12.), bringt die Gesammtheit der Steuerpflichtigen einer Abtheilung diejenige Summe auf, welche für jeden Kopf der Bevölkerung feststeht, der sich bei der jährlichen Zählung in ihrem Bezirke vorfindet.
- 11) Bei den Bäckern und den Schlächtern kommt der Zugang im Laufe des Jahres durch neu An tretende der Gesellschaft zu gut, wogegen sie aber auch für den Abgang durch Austretende im Laufe desselben Jahres haftet. Ueber Zugang und Abgang geben die Abgeordneten dieser Gesellschaften der Kommunalbehörde, wenn sie davon Kenntniß erhalten, Nachricht.

Steuersätze.

- 12) Die Sätze, monach die Vertheilung der Gewerbesteuer dem gemäß zu bewirken ist, sind nachstehende:

A. Für den Handel mit kaufmännischen Rechten.

a) der Mittelfaß,

aa) in der 1. Abthl. 30 Thlr. jährl. oder monatl. 2 Thlr. 12 gGr.

bb) " " 2. " 18 " " " " 1 " 12 "

cc) " " 3.u.4. " 12 " " " " 1 " — "

b) der niedrigste Satz,

aa) in der 1. Abthl. 12 Thlr. jährl. oder monatl. 1 Thlr. — gGr.

bb) " " 2. " 8 " " " " — " 16 " Brandenb.

cc) in der 3. u. 4. Abthl. 6 Thlr. jährl. oder monatl. — Thlr. 12 gGr. Brandenb.

c) die Sätze steigen von 6, auf 8, 12, 18, 24, 30, 36, 48, 60, und weiter aufwärts jedesmal um 12 Thlr. nach Beschaffenheit des Umfangs der Geschäfte.

B. Für den Handel ohne kaufmännische Rechte.

a) der Mittelfaß,

aa) in der 1. Abthl. 8 Thlr. jährl. oder monatl. 16 gGr. Brandenb.

bb) " " 2. " 6 " " " " 12 " " "

cc) " " 3. " 4 " " " " 8 " " "

dd) " " 4. " 2 " " " " 4 " " "

b) der niedrigste Satz,

aa) in den drei ersten Abthl. 2 Thlr. jährl. oder monatl. 4 gGr. Brandenb.

bb) in der vierten Abtheilung 1 Thlr. jährlich oder monatlich 2 gGr. Brandenb.

c) die Sätze steigen nach Beschaffenheit des Umfangs der Geschäfte auf 2, 4, 6, 8, 12, 18, 24, 30, 36, 48, u. s. w. jedesmal um 12 Thlr.

C. Für die Gast-, Speise- und Schankwirthschaft

a) der Mittelfaß,

aa) in der 1. Abthl. 12 Thlr. jährl. oder monatl. 1 Thlr. — gGr.

bb) " " 2. " 8 " " " " — " 16 " Brandenb.

cc) in der 3. Abthl. 6 Thlr. jährl. oder monatl. — Thlr. 12 gGr. Brandenb.

dd) in der 4. Abthl. 4 Thlr. jährl. oder monatl. — Thlr. 8 gGr. Brandenb.

b) der niedrigste Satz,

aa) in der 1. oder 2. Abthl. 4 Thlr. jährl. oder monatl. 8 gGr. Brandenb.

bb) in der 3. oder 4. Abthl. 2 Thlr. jährl. oder monatl. 4 gGr. Brandenb.

c) die Sätze über 2 Thlr. steigen nach Beschaffenheit des Umfangs des Geschäfts wie bei B. bestimmt worden.

D. Für die Bäckergewerbe.

Die Gewerbesteuer der Bäcker in der ersten und zweiten Abtheilung wird in der Nr. 10. bemerkten Art also ermittelt, daß im Ganzen jährlich nach der Bevölkerung

in der 1. Abtheilung 8 Pf. Brandenburgisch vom Kopfe

" " 2. " 6 " " " " " "

aufgebracht werden.

In solchen Städten der zweiten Abtheilung, in welchen viel Acker- und Landbau getrieben wird, mithin das Gewerbe der Bäcker unbedeutender ist, kann mit dem Durchschnittsertrage vom Kopfe unter Genehmigung des Finanzministeriums von 6 Pf. Brandenburgisch auf 5, 4 bis zu 3 Pf. heruntergegangen werden.

In der dritten und vierten Abtheilung wird ein Mittelfaß aufgebracht, welcher von jedem Bäcker

in der dritten Abtheilung 6 Thlr. jährlich

beträgt. " vierten " 4 " " "

Der niedrigste Satz ist

in der dritten Abtheilung 4 Thlr. jährlich,

vierten " 2 "

Steigerungen der Sätze nach dem größeren Umfange des Gewerbes erfolgen in der oben zu B. bemerkten Art.

E. Für das Fleischergewerbe.

Es finden hier die vorher für das Bäckergewerbe ertheilten Bestimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß

der Mittelfaß in der dritten und vierten Abtheilung 8 Thlr. und 6 Thlr. jährlich, der niedrigste Satz in der dritten und vierten Abtheilung 4 Thlr. beträgt, und die Steigerungen nach den zu

B. angegebenen Sätzen geschehen.

F. Für die Brauerer und G. Für die Brennerei

wird die Gewerbesteuer nach Maßgabe des Umfangs und Ertrages entrichtet. Der Steuerfaß kann bei Brauereien niemals unter zwei, bei Brennereien niemals unter sechs Thaler betragen. Die Sätze sind wie unter B. c. so einzurichten, daß sie jedesmal auf 2, 4, 6, 8, 12, 18, 24, 30, 36, 48, und von da ab weiter mit 12 Thaler steigend, bestimmt werden. Als Anhalt zur Schätzung dient, daß in der Regel 24 Scheffel jährlicher Verbrauch an Malz oder Branntweinschrot mit 8 Groschen Brandenburgisch Gewerbesteuer zu belegen sind. Der Verbrauch des vorletzten Jahres wird bei dem folgenden zum Grunde gelegt. Brennerei, welche nur als ländliches Nebengewerbe betrieben wird, ist frei, insofern nicht über 200 Scheffel jährlich darin verbrannt werden. Wo die Brauerei in einem gemeinschaftlichen Lokale betrieben wird, wird die Gewerbesteuer nur einmal nach dem Umfange des darin betriebenen Gewerbes aller Theilnehmer erhoben.

H. Für die Handwerkssteuer ist

a) der Mittelfaß,

aa) in der 1. Abthl. 8 Thlr. jährl. oder monatl. 16 gGr. Brandenb.

bb) " " 2. " 6 " " " " 12 " " "

cc) " " 3.u.4. " 4 " " " " 8 " " "

b) der niedrigste Satz,

aa) in der 1. Abthl. 4 Thlr. jährl. oder monatl. 8 gGr. Brandenb.

bb) " " 2.3.u.4. " 2 " " " " 4 " " "

In Ansehung der Steigerungen findet das zu B. angegebene Verhältniß ebenfalls statt.

J. Für das Müllergewerbe.

Die Gewerbesteuer von Windmühlen wird bloß nach ihrer Bauart festgesetzt, ohne Rücksicht auf die Berrichtung, für welche sie bestimmt sind, sofern diese nur überhaupt gewerbesteuerpflichtig ist.

Windmühlen, an welchen bloß der Theil des Gebäudes, worin die Ruchmühle liegt, beweglich ist, das übrig gehende Werk aber feststeht, zahlen monatlich einen Thaler. Windmühlen, deren ganzes Gebäude auf einem am untern Umfange desselben angebrachten Ringe beweglich ist (Palktroden), zahlen monatlich Zweidrittel Thaler oder 16 gGr. Brandenburgisch. Windmühlen, deren ganzes Gebäude bloß auf einem Zapfen in der Mitte ihrer Grundfläche ruhet, und auf demselben beweglich ist (Bockmühlen) zahlen monatlich Ein Drittel Thaler oder 8 gGr. Brandenburgisch.

Die Gewerbesteuer von Wassermühlen wird nach Mehl-Mahlgängen geschätzt. Ein Läufer mit dem dazu gehörigen Bodensteine bildet einen Mahlengang.

Graupen- und Grützgänge werden den Mahlgängen gleich geachtet.

In Delmühlen gilt jede Presse für einen Mahlengang.

In andern Stampfwerken (außer den Delmühlen) gelten sechs Lächer im Grubenbaume, worin gestampft wird, oder die in deren Stelle tretenden Borrichtungen für einen Mahlengang.

Schneidemühlen mit einer einzigen Säge gelten für einen halben Mahlengang. Setzt die Schneidemühle mehrere Sägen zugleich in Bewegung, so gilt jedes Sägegatter für einen Mahlengang.

Ein Mahlengang, der in gewöhnlichen Jahren das ganze Jahr hindurch zum täglichen Betrieb hinreichendes Wasser hat, zahlt monatlich einen Thaler.

Ein Mahlengang, dem es in gewöhnlichen Jahren von Johannis bis Michaeli dergestalt an Wasser mangelt, daß er nicht mehr täglich fort dauernd gebraucht werden kann, zahlt monatlich einen halben Thaler.

Mahlgänge, welche wegen der Beschaffenheit des Zuflusses gewöhnlich schon im Mai zu mahlen aufhören müssen, und erst im November wieder in Gang kommen, zahlen für den ganzen Jahresbetrieb überhaupt nur zwei Thaler.

Enthält eine Mühle verschiedene Werke in solcher Verbindung, daß sie nur wechselweise benutzt werden können, so wird die Gewerbesteuer nur von den Werken, die zugleich gehen können, erhoben, und diejenigen, welche bloß in Gang gebracht werden können, wenn diese ruhen, bleiben frei.

Wegen Windstillen, Eisgang und Stauwasser oder strengem Froste,

wie auch wegen Ausbesserungen im gehenden Zeuge, findet kein Erlaß an der Gewerbesteuer Statt. Fallen aber Bauten vor, wegen welcher die Mühle zu einer Zeit, wo sie sonst wohl hätte betrieben werden können, stillstehen muß, so wird die Gewerbesteuer für diejenigen Monate, in welchen vom ersten bis zum letzten Tage derselben gar nicht hat gemahlen werden können, auch nicht erhoben.

Von Mühlen, welche durch Feuerung betrieben werden, wird von jeder Pferdekraft eine Gewerbesteuer von einem Sechstheil Thaler oder von 4 Groschen Brandenburgisch monatlich entrichtet.

Ein Rossmühlengang zahlt ebenfalls monatlich einen Sechstheil Thaler oder 4 Groschen Brandenburgisch.

K. für die Schifffahrt, das Frachtfuhr-, Lohnfuhr- und Pferdeverleiher-Gewerbe

a) Das Schiffergewerbe mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen wird nach Maßgabe ihrer Tragbarkeit von drei Last bis sechs Last mit zwei Thalern, über sechs Last bis zwölf Last mit vier Thalern, und von da an steigend mit zwei Thalern für sechs Last jährlich besteuert.

d) Fuhrleute und Pferdeverleiher, welche zwei Pferde und darüber halten, zahlen von jedem Pferde einen Thaler jährlich.

c) Die Rhederei ist nach §. 3. des G. als Handel mit kaufmännischen Rechten zu besteuern.

Eine andere Besteuerung des Schiffergewerbes als die vorstehend benannte, findet überhaupt nicht Statt.

L. für Gewerbe, welche umherziehend betrieben werden.

Vom Auktions-, Handwerksbetrieb oder Handel beträgt die vor Ausbündigung des Gewerbescheins zu entrichtende Gewerbesteuer für den Kopf ohne Ausnahme jährlich theils zwei bis vier, und theils zwölf Thaler.

Sammler von Garn, Lumpen, Asche, Federn, Borsten, Topfbinder, Kesselflicker, Scheerenschleifer werden, da wo ihr Gewerbe nach dem Ermessen der Regierung einen örtlichen Nutzen hat, mit dem Satz von zwei bis vier Thalern betroffen. Wo aber dieser Nutzen nicht angenommen wird, und bei allen Verkäufern von Waaren, Auktionskäufern von Lebensmitteln für die Städte, Marionettenspielern, Taschenspielern, Musikanten, Thierführern, Seiltänzern zc. findet der Satz von zwölf Thalern für jede Person Anwendung. Wenn das Gewerbe der Equilibristen, Seiltänzer, Kunstreiter in einer größeren Gesellschaft getrieben wird, können die Regierungen den Satz, wo es nöthig ist, für jeden Theilnehmer ermäßigen, jedoch niemals auf weniger als vier Thaler für eine Person. Die Regierungen werden von Entrichtung der Gewerbesteuer in denjenigen Fällen befreien, wo nach ihrer Ueberzeugung ein rein wissenschaftliches oder ein höheres Kunstinteresse bei den Ausstellungen oder Leistungen umherziehender Personen Statt findet.

Der gewöhnliche kleine Nadelkram der Lumpensammler ist keine Veranlassung zu einer höheren Besteuerung.

In Gegenden, wo es üblich ist, daß Leinweber in der Nachbarschaft ihres Wohnorts selbst gefertigte Leinwand zum Verkauf im Herumtragen feilbieten, steht es dem Finanzministerium frei, die Steuerfätze zu ermäßigen oder zu erlassen.

Berlin, d. 30. Mai 1820.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Friesse.

Beilage C.

Auszug aus dem A. v. N. Tit. 6. Th. II.

§. 160. Es muß jedoch die Wahl der vorgesezten Obrigkeit zur Genehmigung angezeigt werden.

§. 161. Ein Mitglied der Korporation ist die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen verbunden, wenn ihm nicht eben die Gründe der Entschuldigug, aus welchen eine aufgetragene Vormundschaft abgelehnt werden kann, zu statten kommen.

§. 162. Die Beurtheilung der angeführten Entschuldigugursachen gebührt der Obrigkeit.

§. 163. Die von der Korporation geschene und von dem Gewählten angenommene Wahl kann die Obrigkeit dennoch verwerfen, wenn der Gewählte die Eigenschaften nicht besitzt, welche nach allgemeinen oder nach den Gesetzen der Gesellschaft zu dieser Stelle erforderlich sind.

§. 164. Wird die Wahl verworfen, so muß die Korporation von neuem wählen.

§. 165. Fällt auch diese Wahl auf einen Antüchtigen, so verliert die Korporation für diesen Fall ihr Wahlrecht, und die Stelle wird von der Obrigkeit besetzt.

Instr. v. 30. Mai 1820 wegen Ausführung des Ed. v. 21. Juni 1815, die Verhältnisse der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände in der Preuss. Monarchie betr.

[G. S. 1820. S. 81. Nr. 607.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. haben durch Unsere B. v. 21. Juni 1815 die Verhältnisse der, Unserer Monarchie einverleibten, vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände im Allgemeinen bestimmt.

Da jedoch die darin enthaltenen Grundsätze bei der Anwendung mancherlei Schwierigkeiten gefunden, so wollen Wir, zur näheren Entwicelung derselben und zur vollständigen Ausführung des, durch sie und durch den in Unsere B. aufgenommenen 14 Art. der deutschen Bundesakte begründeten Rechtszustandes jener vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände, nachdem Wir auch zuvor deren Wünsche und Anträge in einer mit ihnen gepflogenen Verhandlung näher vernommen, Nachstehendes hierdurch festsetzen.

§. 1. Als vormals unmittelbare deutsche Reichsstände, auf welche Unsere B. v. 21. Juni 1815 Anwendung findet, sind zu betrachten:

I. in der Provinz Westphalen:

- 1) der Herzog von Aremberg, wegen der Grafschaft Acllinghausen;
- 2) der Fürst von Bentheim-Steinfurth, wegen der Grafschaft Steinfurth;
- 3) der Fürst von Bentheim-Rheda, wegen der Herrschaft Rheda und der Grafschaft Hohen-Limburg;
- 4) der Freiherr von Doemmelberg, als Besitzer der Herrschaft Gelmern;
- 5) der Herzog von Croÿ, wegen der Herrschaft Dülmen;
- 6) der Fürst von Kaunitz-Nietberg, wegen der Grafschaft Nietberg;
- 7) der Herzog von Loos-Corswaren, wegen seines Unserer Monarchie einverleibten südlichen Antheils von Rheina-Wolbeck;
- 8) der Fürst, vormalige Rheingraf von Salm-Horstmar, wegen der Grafschaft Horstmar;
- 9) der Fürst von Salm-Kyrburg, wegen seines Antheils an Ahaus und Bocholt;
- 10) der Fürst von Salm-Salm, wegen seines Antheils an Ahaus und Bocholt und wegen der Herrschaft Anholt;
- 11) der Fürst von Sayn-Wittgenstein-Berleburg, wegen seines Antheils an der Grafschaft Wittgenstein;
- 12) der Fürst von Sayn-Wittgenstein-Hohenstein, wegen seines Antheils an der Grafschaft Wittgenstein.

II. in der Provinz Niederrhein:

- 1) der Fürst von Solms-Braunfels, wegen der Kemter Braunfels und Greifenstein;
- 2) der Fürst von Solms-Lich und Hohen-Solms, wegen des Amts Hohen-Solms;
- 3) der Fürst von Wied-Neuwied, wegen der niedern Grafschaft Wied mit Ausnahme des Amts Grenzhausen;
- 4) der Fürst von Wied-Runkel, wegen der obern Grafschaft Wied mit Ausnahme des Amts Runkel, dann wegen der Kemter Alten-Wied und Neuerburg.

III. in der Provinz Kleve-Berg:

der Fürst von Sayn-Wittgenstein-Berleburg, wegen der Herrschaft Homburg an der Mark.

§. 2. [I. Rechtsverhältniß der Standesherrn im Allgemeinen.] Die vorgenannten, Unserer Hoheit (Souverainität) als erste Standesherrn unterworfenen, vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände, genießen für ihre Personen und Familien, sofern sie zu den Fürstlichen und Gräflichen Häusern gehören, und für ihre standesherrlichen Besitzungen diejenigen besonderen Rechte und Vorzüge, welche ihnen durch Unsere B. v. 21. Juni 1815 und durch den in selbige aufgenommenen Art. 14. der deutschen Bundesakte zugesichert sind. Dagegen liegen ihnen auch die Pflichten ob, welche aus ihrer Unterwerfung unter Unsere Hoheit (Souverainität) entspringen.

§. 3. [Kuldigung.] Die Häupter der standesherrlichen Familien haben nicht nur bei jeder königlichen Regierungsveränderung, sondern auch bei ihrer Succession in die Standesherrschaft, Uns und Unsern Nachfolgern in der Regierung die Kuldigung zu leisten. Wird diese von Uns und Unsern Nachfolgern unmittelbar eingenommen, so muß auch die Leistung von den Standesherrn persönlich geschehen; außerdem können sie dieselbe mittelst Einsendung einer Urkunde nachstehenden Inhalts an die Behörde, welche mit Einnahme der Kuldigung beauftragt wird, ablegen:

Ich, der unterzeichnete königlich Preussische Standesherr, gelobe und verspreche hiermit für mich und alle meine Nachfolger, daß

ich Sr. Königl. Majestät u. u. und Allerhöchstdero Nachfolgern in der Regierung von wegen meiner Person und meiner inländischen standesherrlichen Besitzungen und Gerechtsame, als meinem rechtmäßigen Oberhaupte (Souverain) alle schuldige Treue, Ehrerbietung und Gehorsam unverbrüchlich leisten, auch nach meinen Kräften alles dasjenige thun oder lassen will, was zur Abwendung Allerhöchstdero Schadens, oder zur Beförderung Allerhöchstdero Nutzens dienen kann.

So wahr mir Gott helfe u. s. v.

Urkundlich meiner eigenhändigen Unterschrift und beigebrachten Siegels.

In vorstehender Art ist auch die Subdignung von denjenigen Standesherrn nachzuholen, welche sie noch nicht geleistet haben.

§. 4. [Verstung der Lehnspflicht.] Zu gehöriger Ablegung der Lehnspflicht in allen Veränderungsfällen, wo es sich gebührt, sind die Standesherrn auch fortan in so weit verpflichtet, als sie noch zu Uns in Lehnsverhältnissen stehen.

§. 5. [Unterwerfung unter die Landesgesetze.] Die Standesherrn sind sowohl für sich und ihre Familien, als auch bei Ausübung aller ihnen zustehenden Gerechtsame den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen.

§. 6. [Titel und Wappen.] Die Standesherrn und die ebenbürtigen Mitglieder ihrer Familien sind berechtigt, die vor Auflösung der deutschen Reichsverbinding innegehabten Titel und Wappen zu führen, jedoch mit hinweglassung solcher Worte und Symbole, durch welche einzig ihr Verhältnis zu dem deutschen Reiche, oder ihre vorzeitige Eigenschaft reichständischer oder reichsunmittelbarer regierender Landesherren, bezeichnet ward.

§. 7. [Kanzlei-Ceremoniel.] In Absicht auf das Kanzlei-Ceremoniel wird aus Unserem Kabinet den Standesherrn von Fürstlichen und Gräflichen Häusern das Ehrenwort: Herr (Herzog, Fürst, Graf) oder Frau (Herzogin, Fürstin, Gräfin) gegeben und von allen Landesbehörden ist sämmtlichen Standesherrn und den Mitgliedern ihrer Familien in den an sie ergehenden amtlichen Ausfertigungen die ihrer Geburt angemessene Courtoisie (Durchlaucht, Hochgeboren) zu ertheilen.

Außerdem sollen denselben bei allen feierlichen Gelegenheiten diejenigen Vorzüge zu Theil werden, welche ihrem bevorrechteten Standesverhältnisse angemessen sind.

§. 8. Den, die Standesherrlichkeit ausübenden Häuption standesherrlicher Familien von Fürstlichkeiten oder Gräflichen Häusern, so auch den, die Standesherrlichkeit verwal tenden mütterlichen oder agnatischen Hauptvormündern oder Administratoren, bleibt unbenommen, in ihren Kanzleischreiben, Vollmachten und anderen offenen Erklärungen, wenn solche nicht an Unsere Hofstaats- und Militärbehörden gerichtet sind, von sich in der mehrfachen Person durch Wir und Uns zu sprechen.

§. 9. [Kirchengebet.] In den standesherrlichen Bezirken kann in dem Kirchengebet, nach Uns und den Mitgliedern Unseres Hauses, auch des Standesherrn und seiner Familie Erwähnung geschehen. Dem gemäß wird die Gebetsformel von Unserer geistlichen Oberbehörde bestimmt werden.

§. 10. [Öffentliche Trauer.] Auch kann daselbst öffentliche Trauer Statt finden, nach dem Ableben des Standesherrn, seiner Gemahlin und seines vermuthlichen Nachfolgers, mittelst Trauergeläutes und Unterbleibung öffentlicher Lustbarkeiten.

§. 11. [Ehrenwache.] Den Häuption der standesherrlichen Familien steht frei, innerhalb ihres standesherrlichen Bezirks aus ihren Privateinkünften Ehrenwachen zu unterhalten, welche jedoch dadurch von der allgemeinen Militairpflicht nicht befreiet werden.

§. 12. [Freie Wahl des Aufenthalts.] Die Standesherrn und die Mitglieder ihrer Familien genießen die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zum deutschen Bunde gehörigen oder mit demselben in Frieden lebenden Staate zu nehmen.

§. 13. [Exemtionen der Standesherrn und der Mitglieder ihrer Familien.] Sie und die Mitglieder ihrer Familien haben die Befreiung

- a) von aller Militairpflichtigkeit,
- b) von ordentlichen Personalsteuern jeder Art, aber nicht
- c) von indirekten Steuern, denen sie innerhalb und außerhalb ihrer standesherrlichen Bezirke gleich anderen Landeseinwohnern unterworfen sind. Von dem Erbschaftsstempel sind sie jedoch bei Successionen in die Standesherrschaft, welche in der Familie Statt finden, unbedingt, bei anderen Erbschaften oder Vermächtnissen aber nur in so fern befreiet, als diese innerhalb der Standesherrschaft ihnen zufallen.

§. 14. [Gerichtsstand in Civilsachen.] Für Civilstreitigkeiten haben die Standesherrn und die Mitglieder ihrer Familien einen

privilegirten Gerichtsstand, dergestalt, daß in ihren persönlichen Rechtsachen, desgleichen in solchen, welche ihre standesherrliche Besitzungen oder die diesen anklebenden Gerechtsame betreffen, dasjenige Oberlandesgericht kompetent ist, in dessen Gerichtsprengel sie in Hinsicht auf ihren Wohnort, oder nach den übrigen, bei der Sache eintretenden Verhältnissen, zufolge der Landesgesetze, gehören.

§. 15. Standesherrn sind niemals aus dem Grunde allein, weil sie in Unserer Monarchie eine Standesherrschaft besitzen, vor den hiesigen Gerichten in bloß persönlichen Angelegenheiten Recht zu nehmen verbunden. Dagegen sind sie, im Falle sie in mehreren Bundesstaaten standesherrliche Besitzungen oder einen auf andere Art geschnitzig begründeten, mehrfachen Personalgerichtsstand haben, nach erlangter Volljährigkeit verpflichtet, vor dem Oberlandesgerichte, in dessen Bezirke die Standesherrschaft gelegen ist, zu erklären, welchen in- oder ausländischen Ort sie als ihren Wohnsitz betrachtet haben wollen.

§. 16. Gewillkührte und testamentliche, insonderheit Stamm- oder Familienausträge, sind in Civilstreitigkeiten der Mitglieder einer standesherrlichen Familie unter sich nur in so fern kompetent, als denjenigen Verfügungen, worin solche festgesetzt sind, Unsere Bestätigung erhalten haben.

§. 17. [Gerichtsstand in peinlichen Sachen: a) der Häuption der Familien.] In peinlichen Sachen, mit Ausnahme der in Unserem Dienste begangenen Verbrechen, genießen die Häuption der standesherrlichen Familien, sofern sie nicht den Gerichtsstand eines Oberlandesgerichts vorziehen, einen privilegirten Gerichtsstand vor Austrägen und es findet dabei folgendes Verfahren statt:

- a) die Untersuchung gebührt dem Oberlandesgerichte, welches nach den Landesgesetzen kompetent ist, und wird von einem durch das Präsidium zu ernennenden Mitgliede, unter Vorsitz des Präsidenten oder eines Direktors, geführt.
- b) Die ordentlichen Kriminalgerichte und Polizeibehörden jeden Orts sind befugt und verpflichtet, wo nach den Gesetzen überhaupt ein hinreichender Grund dazu vorhanden ist, sich des Angeschuldigten auf eine dem Stande der Person angemessene Weise zu versichern. Sie müssen jedoch hiervon ohne Verzug dem Oberlandesgerichte ihres Bezirks Anzeige machen und dieses hat innerhalb dreimal vierundzwanzig Stunden nach erhaltener Anzeige über die Rechtmäßigkeit der Haft und über die Einleitung des peinlichen Verfahrens einen Beschluß zu fassen.
- c) Von dem Augenblick an, wo die Verhaftnehmung für rechtmäßig erkannt ist, bis zur völligen Wiedereinsetzung des Angeschuldigten in seinen vorigen Stand oder bis zu seinem Ableben, gebührt die Ausübung der standesherrlichen Gerechtsame dem vermuthlichen Nachfolger, oder, wenn dieser hieran verhindert ist, dem nächsten Agnaten, in deren Ermangelung einem von Uns zu ernennenden Administrator. Die Vermögensverwaltung kommt in einem solchen Falle demjenigen zu, welchen die Familienstatute, wo aber diese nichts darüber enthalten, die Landesgesetze bestimmen.
- d) Nach geschlossener Untersuchung werden die Akten an Unser Justizministerium gesendet. Dieses bringt zehn ebenbürtige Standesgenossen, oder in deren Ermangelung Personen, die ihnen an Rang oder Geburt am nächsten stehen, dem Angeschuldigten in Vorschlag, von welchen dieser innerhalb vierundzwanzig Stunden nach gemachter Vorlegung fünf auswählt. Die Ausgewählten werden von Uns mittelst Kabinettsbefehls zur Abhaltung des Austrägalgerichts nach Berlin berufen.
- e) Unser Justizminister, welcher in dem Austrägalgericht den Vorsitz führen soll, versammelt die einberufenen Austrägalrichter, nimmt zuvörderst von ihnen auf Gewissen und Ehre das Versprechen zu sorgfältigster Erwägung der Sache und vollkommener Unparteilichkeit in der Abstimmung, läßt sodann durch zwei von ihm zu Referenten und Korreferenten ernannte, auf die Justiz verpflichtete Räte die Sache aktenmäßig und mit beigelegtem Rechtsgutachten vortragen, sammelt die Stimmen der Richter, zu welchen jedoch weder der Vorsitzende noch die beiden Referenten gezählt werden, nach ihrer durch das persönliche Lebensalter eines jeden bestimmten Sitzordnung und bildet hieraus nach der Stimmenmehrheit als Beschluß das Endurteil, welches von den Austrägalrichtern zu unterzeichnen und von dem Vorsitzenden zu beglaubigen ist.
- f) Durch dieses Endurteil kann in keinem Falle eine Konfiskation der standesherrlichen Besitzungen des Angeschuldigten verfügt werden, sondern wo auch diese nach den bestehenden Gesetzen erkannt werden müßte, findet nur die Sequestration derselben auf seine Lebenszeit und zwar zum Vortheil derjenigen, welche derselbe zu ernähren verbunden ist, und zur Tilgung seiner Schulden Statt.

Der Ueberschuß gehört zu seinem künftigen Nachlaß.

g) Vor der Publikation und Vollziehung, die vor das Oberlandesgericht gehören, welches die Untersuchung geführt hat, ist das Urtheil jedesmal zu Unserer Bestätigung vorzulegen. Finden Wir Uns veranlaßt, die Strafe zu mildern oder den Angeschuldigten ganz zu begnadigen, so ist dies dem letzteren gleichzeitig mit der Publikation des Urtheils bekannt zu machen.

h) Gegen das publizierte Urtheil des Austrägalgerichts findet keine weitere Instanz Statt. Hat jedoch der Angeschuldigte statt eines Austrägalgerichts den Gerichtsstand vor einem Oberlandesgerichte gewählt, so wird in den gegen dessen Ausspruch gesetzlich zulässigen Rechtsmitteln nichts geändert.

§. 18. [b] der übrigen Mitglieder der standesherrlichen Familien.] Was den Gerichtsstand der Mitglieder einer standesherrlichen Familie außer dem Familienhaupte in peinlichen Rechtsjachen betrifft, so genießen diese, Militairverbrechen ausgenommen, denselben privilegierten Gerichtsstand von dem Oberlandesgerichte, wie in bürgerlichen Rechtsjachen. In Hinsicht auf bloße Verhaftung gilt auch bei ihnen alles, was oben in Ansehung der Säupter standesherrlicher Familien festgesetzt ist.

§. 19. [Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Sachen der Standesherrn und der Mitglieder ihrer Familien.] Anlangend die Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Sachen der Standesherrn und der Mitglieder ihrer Familien, so ist

a) die obervormundschaftliche Behörde für einen Standesherrn und die ebenbürtigen Mitglieder seiner Familie dasjenige Oberlandesgericht, in dessen Bezirke die Standesherrschaft gelegen ist, und wenn ein Standesherr mehrere einländische Standesherrschaften besitzt, dasjenige, in dessen Bezirke der verstorbene Vater des zu bevormundenden zugleich seinen Wohnsitz gewählt hatte (§. 15.) ohne Rücksicht auf ausländischen Güterbesitz und etwanige Bevormundung.

Das vormundschaftliche Patent wird von dem Justizmin. ausgefertigt und von Uns vollzogen. Die Grundsätze der Bevormundung, der vormundschaftlichen Verwaltung und der Aufsicht über diese, sind zuvörderst aus den noch bestehenden oder künftig unter Unserer Genehmigung zu errichtenden Familienverträgen, auch aus dem nachzuweisenden Familienherkommen, in deren Ermangelung aber aus den Landesgesetzen zu schöpfen.

Wo von Obrikeitwegen die Ernennung eines Vormundes geschehen muß, erfolgt dieselbe von Uns unmittelbar auf den Antrag des Justizministers.

b) In Fällen einer Erbvertheilung unter Mitgliedern der standesherrlichen Familie, bleibt die Auseinandersetzung, so lange deshalb kein Rechtsstreit entsteht, dem Haupt der Familie vorbehalten. Die Verriegelung, wo solche nöthig ist, geschieht in der Standesherrschaft von ihrer nächsten Gerichtsbehörde, außerhalb derselben von derjenigen des Orts, welche nach den Gesetzen dazu befugt ist. Die Entriegelung und Inventur gehört überall vor diejenige Gerichtsbehörde, welche das Familienhaupt dazu erwählt.

c) In allen Gegenständen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in welchen die Landesgesetze die Wahl der gerichtlichen Behörde den Interessenten nicht überlassen, ist in Beziehung auf die Standesherrn und deren Familien dasjenige Oberlandesgericht kompetent, vor welches die Sache nach den Landesgesetzen gehört.

d) Die standesherrlichen Besitzungen werden in das Hypothekenbuch des Oberlandesgerichts eingetragen, unter welchem sie gelegen sind.

§. 20. [Unterordnung in Polizeisachen.] In Polizeisachen sind die Standesherrn und die Mitglieder ihrer Familien verpflichtet, während ihres Aufenthaltes innerhalb ihres standesherrlichen Bezirks nur nach den Anordnungen der Provinzialregierung, bei einem Aufenthalte außerhalb desselben aber auch nach den Anordnungen der Polizeibehörde des Orts sich zu richten.

§. 21. [Familienverträge der Standesherrn.] Nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung sollen nicht nur die noch bestehenden Familienverträge der standesherrlichen Käufer aufrecht erhalten werden, sondern es soll auch diesen die Befugniß zustehen, fernerhin Verfügungen über ihre Familienverhältnisse und Güter zu treffen. Neue Familienverträge und diese Verfügungen bedürfen jedoch, ehe sie eine vor den Gerichten verbindliche Kraft erhalten, Unserer Genehmigung, welche Wir ihnen auf vorhergegangene Begutachtung der Provinzialregierung und nach den Umständen auch des Oberlandesgerichts, nicht versagen werden, sofern weder gegen die Rechte dritter Personen, noch auch gegen die Landesgesetze etwas darin enthalten ist. So weit es erforderlich ist, soll der Inhalt derselben durch Unsere Landesbehörden zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden.

§. 22. [II. Rechtsverhältnis der Standesherrn in Beziehung auf ihre Besitzungen und Einkünfte.] Den Standesherrn und ihren Ja-

milien bleiben in Absicht auf ihre Besitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge, welche aus ihrem Eigenthum und aus dessen ungestörtem Genuße herrühren.

Dahin gehört besonders, sofern die Lehnsverbindung noch besteht, bei ihren inländischen Privataktivlehen die Lehnherrlichkeit, bei ihren inländischen Privatpassivlehen das nutzbare Eigenthum, sammt den damit verbundenen Rechten. Was diejenigen Lehnverhältnisse betrifft, in welchen ehemals einzelne Standesherrn zu Kaiser und Reich standen, so sind solche bei Vorderlehen der Standesherrn als aufgehoben, hingegen bei inländischen Reichsasterlehen der Standesherrn, Aktiv- und Passivlehen, so weit diese unmittelbar nicht allodifizirt worden sind, als fortdauernd zu betrachten.

§. 23. [Jagd- und Fischereigerechtigkeit, Berg- und Hüttenwerke.] Den Standesherrn bleibt in ihren standesherrlichen Bezirken die Benutzung jeder Art der Jagd- und Fischereigerechtigkeit, der Bergwerke, der Hütten- und Hammerwerke, so weit sie ihnen bereits zusteht, jedoch muß dieselbe nach den Landesgesetzen und den für deren Ausführung eingehenden Anordnungen der obren Staatsbehörden geschehen, auch darf dem Staate der durch Unser Ed. v. 21. Juni 1815 vorbehaltene Vorkauf nicht verweigert werden.

§. 24. [Steuerfreiheit der Domänen.] Die Standesherrn genießen bei ihren Domänen ohne Unterschied, ob dieselben in Domanalgrundstücken oder Gefällen bestehen, wenn sie schon vor Auflösung des deutschen Reichs zu ihrem nummehr standesherrlichen Stamm- oder Familiengute gehört haben und von ihnen steuerfrei besessen worden sind, die gänzliche Befreiung von ordentlichen Grundsteuern. Diese Befreiung findet auch auf die außerhalb des standesherrlichen Bezirks gelegene Domanalgrundstücke und Gefälle Anwendung, wenn die vorbemerkten Bedingungen dabei vorhanden sind; ist nicht auszumitteln, ob die Domänen dieser Art vor Auflösung des deutschen Reichs zu ihrem Stammgute gehört haben, so soll dies im Zweifel zu Gunsten der Standesherrn vermuthet werden.

Die Befreiung findet dagegen nicht statt:

a) bei Gütern und Gefällen der Standesherrn, welche vor Auflösung des deutschen Reichs nicht zu ihrem Stammgute gehört, oder welche sie erst nach jener Auflösung erworben haben.

b) Auch kommt sie den Besitzern ihrer in fremde Hände gegebenen Lehngüter, Erbleih- und Erbpachtgüter, so weit dieselben von ihrem dinglichen Rechte oder ihrer Nutzung an jenen Gütern Grundsteuer zu entrichten haben, nicht zu statten.

Die Standesherrn bleiben verpflichtet, von ihren Domänen zu außerordentlichen Steuern, namentlich zu Kriegssteuern, verhältnismäßig beizutragen.

§. 25. [Grund- oder Patrimonialherrliche Gerechtsame.] Die grundherrlichen oder Patrimonial-Abgaben, sowohl Geldhebungen als auch Naturalisierungen, bestehend in Gutsrekognitionen, Grund- oder Bodenzinsen, Renten, Gülten, Zehnten, desgleichen Neubruch- oder Novalzehnten bei künftigen Urbarmachungen in solchen Bezirken, wo der Standesherr Universalzehntberechtigter ist, und dergleichen, sind den Standesherrn von ihren Patrimonialpflichtigen fernerhin zu entrichten, sofern solche nicht seit Auflösung des deutschen Reichs durch Vertrag, Urtheil, Verjährung oder ausdrückliches Gesetz aufgehoben worden.

Wo von der ehemaligen französischen, westphälischen oder bergischen Regierung, desgleichen in den von Nassau und Hessen-Darmstadt abgetretenen Landestheilen, durch die Gesetzgebung der vorigen Regierung, grundherrliche Abgaben oder Dienste ohne Entschädigung der Berechtigten aufgehoben oder erlassen worden sind, da können in Beziehung auf einen Verlust, welchen die Standesherrn erlitten haben, keine andern Grundsätze eintreten, als welche wegen eines ähnlichen Verlustes bei Unsern Domänen oder allgemein bei allen Grundherren zur Anwendung kommen. Dagegen sollen die Standesherrn auf die Abzüge, welche ihnen ihre Patrimonialpflichtigen an den Domanalgefällen, wovon sie die Steuerfreiheit genießen, wegen der seit dem Eintritt der Mediatisirung neu auferlegten Steuern gesetzlich zu machen berechtigt sind, aus Unsern Staatskassen entschädigt werden.

§. 26. [Befreiung der Wohnsitze der Standesherrn von Cinquartierung.] Die in ihren standesherrlichen Bezirken und in ihren Domänen gelegenen Schlösser oder Häuser, welche zu ihrem Wohnsitz für beständig oder abwechselnd bestimmt sind, nebst den dazu gehörigen Nebengebäuden, sind frei von Cinquartierung.

§. 27. [Erhebung direkter Steuern.] Alle indirekten Steuern werden von den, durch Unsern Behörden bestellten Einnehmern erhoben und fließen auch in Unsere Kassen. In Absicht derjenigen direkten Steuern, welche zur Zeit der Publikation Unseres Ed. v. 21. Juni 1815 schon bestanden haben, geschieht die Erhebung unbeschadet und mit Vorbehalt jeder künftigen Aenderung in der innern Steuerfassung von

den Standesherrn durch die von ihnen zu bestellenden Einnehmer. Es treten hierbei, desgleichen wegen Verwendung dieser Steuern, folgende besondere Grundfälle ein:

- a) Die Erhebung der Steuern im standesherrlichen Bezirke geschieht in einer übereinstimmenden Form der Verwaltung wie in dem Uns unmittelbar unterworfenen Gebiete. Es müssen daher die Einnehmer, welche die Standesherrn bestellen, Unserer Finanzbehörde dieselbe Qualifikation nachweisen und Kaution leisten, wie diejenigen, welche von ihr unmittelbar ernannt werden; deshalb sind sie auch der Provinzialregierung zur Bestätigung vorzuschlagen. Die Aufsicht und Kontrolle dieser verschiedenen Einnehmer steht dem Landrath des Kreises zu.
- b) Das jährliche Einkommen an jenen direkten Steuern ist also zu verwenden:
 - 1) Zuerst ist daraus die Entschädigungsrente zu berichtigen, welche ein oder der andere Standesherr, in Gemäßheit der früheren Auseinanderlegung mit seinem vormaligen Souverain, oder vermöge Unseres Ed. v. 21. Juni 1815 oder der gegenwärtigen Instr. etwa zu fordern hat; ferner soll
 - 2) die jährliche Verzinsung und die allmähliche Tilgung der auf den standesherrlichen Bezirk übernommenen Staatsschuld daraus erfolgen;
 - 3) ist der Bedarf auszumitteln, welchen außer den Kosten der Steuererhebung, die Verwaltung der Justiz und der Polizei, desgleichen die Aufsicht über Kirchen und Schulen, im standesherrlichen Bezirke, veralichen mit einem ähnlichen Uns unmittelbar unterworfenen Gebiete desselben Regierungsbezirks nach einem billigen Anschlage fordert und dieser den Standesherrn ebenfalls auf die direkten Steuern anzuweisen.
 - 4) Bleibt nach Abzug dieserwendungen noch ein Ueberschuß an direkten Steuern, so muß derselbe zu der Regierungshauptkasse abgeführt werden, reicht aber die Einnahme nicht zu, so ist das Fehlende aus den übrigen, von dem standesherrlichen Bezirke in die Regierungshauptkasse fließenden Einkünften zuzuschließen. Zu diesem Ende muß ein förmlicher Etat mit jedem Standesherrn angelegt werden.

§. 28. Wenn über die Frage: ob eine noch bestehende Abgabe grundherrlich sei, oder die Natur einer Steuer habe? zwischen Unsern Behörden und den Standesherrn Streit entsteht und derselbe in Güte nicht zu vermitteln ist, so soll die Sache zur prozessualischen Erörterung vor die Gerichte gewiesen, von diesen aber im Zweifel für den Standesherrn entschieden werden.

§. 29. [Gerichtsnutzungen.] Gerichtsnutzungen, welche in der Provinz, wo die Standesherrschaft gelegen ist, vorkommen, fallen den Standesherrn zu, sofern sie nicht nach den Grundfällen des A.L.M. Th. II. Tit. 17. §§. 113—126. dem Staate oder den Armentassen vorbehalten sind. Zu den dem Staate vorbehaltenen Nutzungen gehören die fiskalischen Strafen, besonders in Steuerkontraventionsfällen.

§. 30. [Genuß der Dispensations- und Konzeptions-Gelder.] Die Standesherrn beziehen die gesetzlich zulässigen Dispensations- und Konzeptionsgelder, so weit sie vermöge der ihnen zustehenden Ausübung von Polizei- und Konsistorial-Rechten, nach Inhalt der Landesgesetze, Dispensationen und Konzeptionen zu erteilen befugt sind.

§. 31. [Brücken- und Chausséegeld.] Hat ein Standesherr Brückengeld, Pflaster-, Wege- oder Chausséegeld und ähnliche zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten bestimmte Abgaben hergebracht, oder wird er künftig dazu berechtigt, so ist der Ertrag dieser Abgabe zunächst zu dem bestimmten Zwecke zu verwenden. Von diesen Abgaben ist der Standesherr für sich und die Mitglieder seiner Familie innerhalb des standesherrlichen Bezirks befreit, wenn er dieselben auch nicht bezieht.

§. 32. [Rechte der Standesherrn in Beziehung auf Kommunal-lasten.] Es steht den Standesherrn frei, für ihre Person und Familie in Absicht aller persönlichen Beziehungen und Leistungen aus der Verbindung mit den Gemeinden auszuscheiden.

Auch sollen die im Kommunalverbande begriffenen Besitzungen der Standesherrn, bei welchen sie die Befreiung von der ordentlichen Grundsteuer genießen, in Absicht aller Kommunalrechte und Verbindlichkeiten, so weit nicht Verträge oder ergangene Judikate ein Anderes besonders festsetzen, den Königl. Domainen derselben Provinz unter einerlei Verhältnissen gleich geachtet werden.

Wegen der bis zu dem Eintritt dieser Veränderung in einem und dem andern Falle etwa schon erworbenen Rechte, bleibt die Auseinanderlegung den Interessenten vorbehalten.

§. 33. Gemeindegabgaben, so weit sie in der Lokal-, Provinzial- oder Allgemeinen Landesverfassung gegründet sind, fließen in die Kasse der betreffenden Gemeinde und werden unter standesherrlicher Aufsicht, zum Besten der Gemeinde, verwendet.

§. 34. [Dienste der standesherrlichen Unterassen.] Frohnen- oder Patrimonialdienste, namentlich Hand- und Spanndienste, desgleichen Gerichtsdienste und niedere Polizeidienste, in der vor Auflösung des deutschen Reichs hergebrachten Art, so weit unterdessen durch Vertrag, Urteil, Verjährung oder Gesetz keine Aufhebung oder Veränderung erfolgt ist, haben die standesherrlichen Unterassen ihrer Standesherrschaft, Gemeinbedienste den Gemeinden wozu sie gehören, Staatsdienste allein Uns, auf die Anordnung Unserer Behörden, zu leisten.

§. 35. [Rechte der Standesherrn. a. in Absicht der Beitreibung rückständiger Einkünfte.] In Absicht auf Erhebung und Beitreibung der von den Standesherrn zu beziehenden Steuern, Nutzungen und Abgaben, wie auch ihrer liquiden Domainengefälle, bei letzteren jedoch nur auf einen zweijährigen Rückstand, desgleichen zu ordnungsmäßiger Benutzung der ihnen zu leistenden Lehns-, Frohn- und Gerichtsdienste, genießen die standesherrlichen Behörden bei gleichen Pflichten dieselben Rechte, welche Unsern für die Beziehung solcher Abgaben und Dienste angeordneten Behörden zukommen.

§. 36. [b. in Absicht ihrer Vertretung bei den darüber entstehenden Rechtsstreitigkeiten.] In Rechtsstreitigkeiten eines Standesherrn mit seinen Domaniälpächtern, Abgabe- oder Dienstpflichtigen, Schuldnern und Gläubigern können diejenigen seiner Domaniäl-, Rent- oder Verwaltungsbehörden, in deren amtlichen Wirkungskreis die Sache einschlägt, für ihn als Haupt- oder Nebenpartei gerichtlich auftreten. Diese bedürfen hierzu keiner besondern Legitimation, wenn die Behörde ein standesherrliches Kollegium bildet, oder der Einzelne für sein Amt gerichtlich verpflichtet ist.

§. 37. [Allgemeines Verhältnis zu den standesherrlichen Unterassen.] Die standesherrlichen Unterassen haben als Landesunterthanen Uns und Unsern Nachfolgern in der Regierung in derselben Art, wie die übrigen Einwohner der Provinz, die Huldigung zu leisten. Bei Aufnahme neuer Unterassen und so oft eine Veränderung in der Person des zur Ausübung der Standesherrlichkeit berechtigten Haupts der Familie erfolgt, kann aber auch ein Standesherr von seinen Unterassen die Unterassenpflicht in folgender Art sich angeloben lassen:

daß sie nächst der Uns, als ihrem regierenden Landesherrn schuldigen Unterthanenpflicht dem (Namen) Standesherrn, als ihrer standesherrlichen Obrigkeit, gebührende Achtung und Gehorsam jederzeit erweisen wollen.

§. 38. [III. Ausübung bestimmter Regierungsrechte durch die Standesherrn.] Den Standesherrn steht die Ausübung bestimmter Regierungsrechte, nach den Landesgesetzen und nach den für deren Ausübung ergehenden Anordnungen der betreffenden Oberbehörden unter deren Aufsicht zu. Diese Rechte sind folgende:

§. 39. [I. Standesherrliche Gerichtsbarkeit.] Es gebührt ihnen in ihren Standesherrschaften die Ausübung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, sowohl in streitigen als nicht streitigen Sachen, der peinlichen, desgleichen auch der polizeilichen und der Forstgerichtsbarkeit, wo diese besonders bestehen. Königl. Beamte und alle Eximite sind, wenn sie auch in der Standesherrschaft wohnen, von der standesherrlichen Gerichtsbarkeit ausgenommen.

§. 40. [Gerichte zweiter Instanz.] Diejenigen Standesherrn, welche während der deutschen Reichsverbündung für ihren jetzt standesherrlichen Bezirk die Rechtspflege auch in zweiter Instanz ohne Widerspruch der höchsten Reichsgerichte ausgeübt haben, sollen, sofern sie es verlangen, auch in Zukunft dazu berechtigt sein, wenn zu den Kosten für das Behufs der zweiten Instanz zu stellende Kollegium, welche durch die Sporteln und andere Gerichtsnutzungen nicht aufkommen, der oben (§. 27. Litt. b. Nr. 3.) angewiesene Fond, neben andern daraus zu bestreitenden Verwaltungskosten, hinreicht oder sie das Fehlende aus Privatmitteln zuschießen. Standesherrn, die als Agnaten zu Einem Hause gehören, können auch zu ihrer Erleichterung ein gemeinschaftliches Appellationsgericht für ihre Standesherrschaften errichten.

§. 41. [Organisation der standesherrlichen Gerichte.] Die standesherrlichen Gerichte erster Instanz müssen mindestens aus einem Richter und Aktuar, die standesherrlichen Obergerichte mindestens aus einem Direktor, zwei Mitgliedern und einem Beisitzer, desgleichen aus einem verhältnismäßigen Subalternpersonal bestehen. Auch haben sie die Qualifikation nachzuweisen, wovon die Anstellung der Richter bei Unsern Unter- und Obergerichten gesetzlich abhängt.

§. 42. [Kompetenz der standesherrlichen Gerichte: a. in Civilsachen.] Für jedes standesherrliche Gericht erster Instanz, wenn kein standesherrliches Appellationsgericht vorhanden ist, außerdem aber für dieses, bildet Unser Oberlandesgericht derselben Provinz die unmittelbar höhere Instanz.

Das standesherrliche Obergericht ist die erste Instanz für die

standesherrlichen Beamten, mit Ausnahme des Direktors, der Rätke und Beisitzer des Obergerichts, welche ihren Gerichtsstand auch in erster Instanz bei dem Oberlandesgerichte der Provinz haben. Vor diesem nehmen auch alle standesherrlichen Beamten in erster Instanz Recht, wo kein besonderes standesherrliches Obergericht gebildet wird.

§. 43. [b. in peinlichen Sachen.] In peinlichen Sachen wird das erste Erkenntnis von dem standesherrlichen Obergericht abgefakt, die zweite Instanz ist vor Unserm Oberlandesgerichte. Existirt aber in einer Standesherrschaft kein Obergericht, sondern nur ein Untergericht, so hat selbiges bei allen Fällen, wo auf eine höhere Strafe als vierwöchentliches Gefängnis, Fünzig Thaler Geldbuße oder eine leichte Züchtigung erkannt wird, das Erkenntnis mit den Akten an das vorgeordnete Oberlandesgericht einzufenden, welches alsdann nach der Vorschrift Unserer Kriminal-O. §. 313. auch in den Provinzen, wo selbige noch nicht publizirt ist, zu verfahren hat.

§. 44. [Aussicht über die standesherrlichen Gerichte.] Die standesherrlichen Untergerichte stehen zunächst unter der Aussicht der standesherrlichen Obergerichte, beide aber unter der Aussicht Unseres Oberlandesgerichts, zu dessen Bezirk sie gehören.

§. 45. [2. Standesherrliche Polizeiverwaltung.] Den Standesherrn steht ferner in dem ganzen Umfange ihrer standesherrlichen Bezirke, auch über ergrimmte Personen, die niedere Polizei bis zur Grenze zu, wie solche von Unsern Regierungen durch die Landräthe verwaltet wird. Sie üben dieselbe aus:

- durch Lokal-Polizeibeamte in derselben Art, als es unter gleichen Umständen unmittelbar in Unserm Namen geschieht;
- durch einen Oberbeamten, welcher unter dem Titel eines standesherrlichen Polizei- oder Regierungsraths die Aussicht und Leitung der Lokal-Polizei-Aemter führt und die Gewalt ausübt, welche Unsern Landräthen zusteht.
- Die Aussicht über die St.-d.- und Dorf-Kommunen in den standesherrlichen Bezirken, desgleichen die Konkurrenz der Standesherrn bei der Wahl und Anstellung der Vorgesetzten und Beamten jener Kommunen, muß sich innerhalb derselben Grenzen halten, welche die bereits bestehenden oder noch zu erlassenden Gemeinde-O. Unsern Regierungen und Landräthen in Beziehung auf die uns unmittelbar unterworfenen Gemeinden vorschreiben.

Der unter b. gedachte Oberbeamte muß die Qualifikation eines Landraths nachweisen.

Wollen die Standesherrn von der Befugnis zur Anstellung eines solchen Oberbeamten wegen der für seinen Unterhalt erforderlichen Kosten keinen Gebrauch machen, so geht die demselben unter b. beigelegte Ausübung der Polizei auf Unsern Landrath über.

§. 46. Die in der Standesherrschaft für ausübende innere und äußere Heilkunde und für Geburtshülfe nöthigen Beamten können von den Standesherrn, bei vorher nachgewiesener Qualifikation, angestellt werden.

§. 47. Die standesherrlichen Polizeibehörden sind in dem Maße, als es im Amte Unserer denselben korrespondirenden unmittelbaren Beamten liegt, eben so befugt als verpflichtet, die zur Ausführung Unserer Polizeigesetze und der Polizeiverordnungen Unserer Oberbehörden nöthigen Anstalten zu treffen und Befehle zu erlassen, auch Polizeivergehen durch gesetzmäßige Strafen zu ahnden.

§. 48. Polizeistrafen, zu deren Festsetzung, und wenn sie in Gelde bestehen, zu deren Erhebung die standesherrlichen Behörden befugt sind, können auch bei vorwaltenden untadelhaften Ursachen von der Standesherrschaft gemildert oder ganz erlassen werden.

§. 49. [Forstpolizei.] Die Handhabung der nied. u. Forstpolizei, auch außer den ihnen ausschließend zugehörigen Waldungen, in dem ganzen Umfange des standesherrlichen Bezirks, gehört ebenfalls zu den Gerechtigkeiten der Standesherrn.

Sie üben sie durch Forstbeamte aus, deren Qualifikation Unserer Provinzialregierung nachzuweisen ist. In Rücksicht auf Kommunalwaldungen müssen auch die standesherrlichen Behörden die Schranken beobachten, welche die Gesetze Unsern eigenen Behörden vorzeichnen.

§. 50. [Verhältniß der standesherrlichen Polizeibehörden: a. zu dem Landrath des Kreises.] Der Landrath, welcher Unsere Gerechtigkeiten verwaltet, ist nicht befugt an die Standesherrschaft oder an deren Polizeibehörden in polizeilichen Angelegenheiten Verfügungen zu erlassen, wohl aber sind die letzteren verpflichtet, ihm auf seine Requisition über alle Gegenstände der Polizeiverwaltung Auskunft zu geben. Er bleibt das Organ, durch welches die Provinzialregierung von dem Gange und dem Zustande dieses Zweiges der Verwaltung im standesherrlichen Bezirke Kenntniß nehmen kann.

§. 51. [b. zu der Provinzialregierung.] Der standesherrliche Oberbeamte für die Polizeiverwaltung steht in derselben Art unter der

Leitung und Aussicht Unserer Regierungen, wie Unser Landrath. Es findet daher auch von seinen Verfügungen und Anordnungen derselbe Rekurs Statt.

§. 52. [3. Standesherrliche Gerechtigkeiten in Beziehung auf Kirchen, Schulen und milde Stiftungen.] Das Kirchen-Patronatrecht und die Bestellung der Schullehrer haben die Standesherrn, in so weit als ihnen das eine und die andere vor Auflösung des deutschen Reichs zustand und darin mittlerweile weder zu Gunsten einer Privatperson noch der Kirchengemeinde eine Veränderung vorgegangen ist.

§. 53. Den Standesherrn gebührt überdem im ganzen Umfange ihrer standesherrlichen Bezirke die Aussicht über Kirchen, Schulen, Erziehungsanstalten und milde Stiftungen, insonderheit über gewissenhafte Verwaltung der diesen Gegenständen gewidmeten Fonds. Diese Aussicht wird von ihnen durch besondere geistliche und Schul-Inspektoren ausgeübt.

Auch ist ihnen erlaubt, durch Vereinigung derselben mit dem Oberbeamten, welcher die Polizeiverwaltung führt, und mit einem Mitgliede des standesherrlichen Obergerichts, zu einem kollegialen Betrieb der dahin einschlagenden Geschäfte, ein besonderes Konsistorium zu bilden. Letzteres, oder wo ein besonderes Konsistorium nicht gebildet wird, der geistliche und der Schul-Inspektor, darf jedoch

- nichts vornehmen, was nach der Dienstinstruktion v. 23. Okt. 1817 in den Wirkungskreis Unserer Konsistorien oder in katholischen Kirchensachen, Unseres Oberpräsidenten gehört. Hierbei können dieselben nur in Auftrag und auf Anweisung Unseres Konsistorii oder des Oberpräsidenten handeln. Der geistliche Inspektor vertritt für den standesherrlichen Bezirk die Stelle des Superintendenten.
- Die Befugnisse der Standesherrn und ihrer Konsistorialbehörden beschränken sich einzig auf die Gegenstände, welche der §. 18. der Regierungs-Inst. v. 23. Okt. 1817 der besondern Kirchen- und Schulkommission zuweist.
- Auch hierbei stehen sie unter Aussicht Unserer Provinzialregierung und der ebengedachten Kommission, an welche die standesherrliche Konsistorialbehörde zu berichten und von der sie Verfügungen anzunehmen hat.
- Diese Aussicht tritt besonders darin ein, daß die Besetzung sämtlicher geistlichen und Schullehrer-Stellen, desgleichen die Bestätigung der von Privatpersonen dazu erwählten Subjekte, in soweit eine und die andere den Standesherrn zusteht, nur unter Zustimmung Unserer verfassungsmäßig dazu geeigneten Oberbehörden geschehen kann.

§. 54. In Abticht der Kirchen-, kollegial- oder Sozialrechte bei evangelischen Kirchengemeinden, kommen auch in den standesherrlichen Bezirken die Grundzüge in Anwendung, welche künftig durch die Synodal-O. werden festgesetzt werden.

§. 55. [Allgemeines Verhältniß der standesherrlichen Bezirke zu den Kreisen, in Abticht der Ausübung der untergeordneten Regierungsrechte.] Für die Ausübung der Gerichtsbarkeit der Polizeiverwaltung und der Konsistorialgerechtigkeiten, nach Maßgabe der vorhergehenden Bestimmungen, bilden die Standesherrschaften zwar eigene Bezirke. Wir behalten Uns jedoch vor, dieselben theils unter sich, theils durch Verbindung mit einem Uns unmittelbar unterworfenen Gebiete, wie wohl für die obigen Verwaltungszweige als abgesonderte Territorien bestehend, zu landrathlichen Kreisen zu vereinigen, je nachdem ein überwiegendes Interesse der höhern Verwaltung oder auch der in dem betreffenden Bezirke wohnenden Unterthanen das Eine oder das Andere rathsam macht. Der von Uns bestellte Landrath übt in dem standesherrlichen Bezirke alle den Standesherrn in dem Ed. v. 21. Juni 1815 und in der gegenwärtigen Instr. nicht zugetheilte, und daher Uns vorbehaltene Regierungsrechte in der verfassungsmäßigen Verwaltungsordnung aus. Wo er einer Mitwirkung der standesherrlichen Behörden für diesen Zweck bedarf, sind dieselben verpflichtet, auf die an die standesherrliche Oberbehörde von ihm ergehende Requisition, ihm alle dienstliche Hülfe, wie Unsere ihm unmittelbar untergeordneten Behörden zu leisten. Zu jenen Uns vorbehaltenen Rechten gehören besonders die Geschäfte, welche die Aushebung zu Unserm Kriegsheer und die Landesbewaffnung im Allgemeinen, ferner die direkten und indirekten Steuern angehen.

§. 56. [Publikation der Gesetze und der Verordnungen vorgelegter Behörden in den standesherrlichen Bezirken.] Die Publikation Unserer Gesetze und aller auch auf die standesherrlichen Bezirke anwendbaren Verordnungen Unserer Oberbehörden geschieht durch die Gesetzsammlung und die Amtsblätter ebenso für die Standesherrschaften als für den übrigen Regierungsbezirk, zu welchem sie gehören. Auch haben die standesherrlichen Beamten, wenn diese Uns zugleich verpflichtet werden,

in denselben Verhältnissen als unsere unmittelbaren Beamten die G. S. und die Amtsblätter auf ihre Kosten zu halten.

§. 57. [Verhältnis der standesherrlichen Beamten im Allgemeinen.] Die Beamten, welche die Standesherrn für die Ausübung aller ihnen überlassenen untergeordneten Regierungsrechte ernennen, sind zugleich als Staatsdiener zu betrachten. Daher

- a) bedürfen sie alle mit dem Nachweise gleicher Qualifikation auch der Bestätigung derjenigen unserer Behörden, von welchen die Anstellung unserer unmittelbaren Beamten gleicher Kategorie abhängt. Diese Bestätigung ist nicht nöthig bei den Subalternen in dem Kanzlei- und Registraturdienste;
- b) sie werden in ihrem Amts- oder Dienstelde auch uns vor den Standesherrn dahin verpflichtet: daß sie uns und allen unsern Nachfolgern in der Regierung treu, gehorsam und unterthänig sein, nach ihren Kräften unsern Schaden abwenden und Nutzen befördern, das ihnen anvertraute Amt nach den Landesgesetzen treu, fleißig und gewissenhaft verwalten, die von den ihnen vorgesetzten Behörden ihnen zukommenden Aufträge, Befehle und Weisungen gehörig vollziehen und die durch unser Ed. v. 21. Juni 1815 und gegenwärtige Instr. festgestellten Rechtsverhältnisse überall gebührend beachten wollen; auch daß sie dem (Namen) Standesherrn als ihrer Standes- und Dienstherrschaft, so wie dessen Nachfolgern, alle schuldtige Treue und gehörende Gehorsam jederzeit erweisen, desselben Bestes möglichst befördern, seinen Schaden aber abwenden wollen.
- c) In Hinsicht auf Entlassung, Versetzung, Pensionierung, Suspension und Entziehung, genießen sie dieselben Rechte, wie unsere für gleichen Zweck angestellten Beamten, stehen jedoch denjenigen von diesen, welche gleichen Amts-Charakter mit ihnen haben, im Range nach.
- d) Wegen des Beitritts zur allgemeinen Wittwenkasse gelten bei ihnen dieselben Bestimmungen, wie bei unsern Staatsdienern.
- e) In den Verhandlungen standesherrlicher Behörden mit solchen unserer Behörden, die ihnen nicht vorgesetzt sind, ist wechselseitig die Form des Erjuchens, der Empfehlung und der Mittheilung zu beobachten.

§. 58. Eine unmittelbare Einwirkung in die materielle Geschäftsführung ihrer Beamten und Behörden steht den Standesherrn nicht zu. Wohl aber sind sie befugt, von denselben Auskunft und Bericht zu erfordern, Unordnungen und Verzögerungen durch schriftliche Ermahnungen und Befehle, auch durch Ordnungsstrafen, welche letztere ihnen jedoch gegen die Einnehmer der direkten Steuern und gegen richterliche Beamte nicht zukommen, bis zu dem Maße, als unsere Regierungen sie androhen und verfügen können, entgegen zu wirken und alles dasjenige zu veranstalten, was dem formellen Geschäftsbetrieb erforderlich ist. Gehühren, welche ihre Behörden beziehen, desgleichen Strafen für Polizei-, Forst- und Jagdvergehen, welche von diesen festgesetzt werden, können sie auch unmittelbar erlassen.

§. 59. [Ausbringung der mit der Ausübung standesherrlicher Regierungsrechte verbundenen Kosten.] So weit zur Vestraltung des Aufwands, welcher auf die einem Standesherrn überlassene obrigkeitliche Verwaltung an Befoldungen, Pensionen und sonstigen Bedürfnissen und Ausgaben zu machen ist, weder die besonderen Einnahmen, welche einzelnen Zweigen jener Verwaltung gewidmet sind, z. B. die Gerichtsnutzungen, noch auch der oben (27. b. 3.) bestimmte Betrag aus den Steuern nicht hinreichen, ist das Fehlende von dem Standesherrn aus eigenen Mitteln beizuschließen.

§. 60. [Beamte für Privatangelegenheiten der Standesherrn.] Für ihren Hausstaat, für die Verwaltung ihrer Domainen, ihrer Lehn- und Patrimonial-Gerechtsame, für alle ihre Familien- und Privat-Angelegenheiten, können die Standesherrn aus ihren Mitteln eigene Diener anstellen, bei ihren Gerichten eidlich verpflichten lassen, auch denselben Titel beilegen, welche ihren standesherrlichen Verhältnissen und dem amtlichen Wirkungskreis der Diener angemessen sind. Auch steht ihnen frei, drei oder mehrere dieser Diener für die Beforgung der ebengedachten Angelegenheiten in ein Kollegium als Rentkammer oder Domainenkanzlei zu vereinigen. Will ein Standesherr zu diesen Geschäften auch eines oder andern standesherrlichen, zugleich für den Staatsdienst angestellten Beamten sich bedienen, so muß zur Vermeidung einer Pflichtenkollision, die Genehmigung der vorgesetzten Provinzialbehörde eingeholt werden.

§. 61. Das Verhältnis der im vorigen §. erwähnten Diener zu der Dienstherrschaft ist bloß privatrechtlich. Ueber gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten, auch in Absicht der Entlassung und Dienstveränderung, entscheidet allein der Dienstvertrag, und wenn darüber Streit entsteht, das kompetente Gericht.

§. 62. [IV. Veräußerung der Rechte der Standesherrn und zwar a. der Eigentumsrechte] Veräußern kann ein Standesherr seine Eigentumsrechte und die davon herrührenden Einkünfte, namentlich seine Domainen- und Privatgüter, seine Bergwerke, Sütten- und Hammerwerke, seine Jagd- und Fischereirechtigkeit, seine Rechte auf Patrimonialabgaben und Patrimonialdienste, also Grund- und Bodenzinse, Renten, Gülten und Zehnten, Hand- und Spanndienste, seine Patronatrechte, seine Erbzins- und Lehnsherrlichkeit zc., alles dieses mit Beobachtung derjenigen Formlichkeiten, welche seine Familienverfassung, das etwanige Lehnverhältnis und die Landesgesetze vorschreiben.

Die Befreiung der Domainen und Domainengefälle von ordentlichen Steuern, so wie diejenige der standesherrlichen Schlösser oder Wohnhäuser von Einquartierung, geht auf den neuen Erwerber nur dann über, wenn derselbe ein ebenbürtiges Mitglied der Familie des Veräußerers ist.

§. 63. [b. Der Standesherrlichkeit.] Was die Veräußerung der Standesherrlichkeit betrifft, so kann

- a) dieselbe an ebenbürtige Mitglieder der Familie des Veräußerers unter Beobachtung der durch Landesgesetze, etwaniges Lehnverhältnis und Familienverfassung gebotene Formlichkeiten, ebensfalls mit voller Wirkung geschehen; soll aber
- b) eine solche Veräußerung an ebenbürtige Mitglieder anderer standesherrlichen Familien gemacht werden, so muß, ehe dieselbe rechtliche Wirkung erhält, in allen Fällen unsere Genehmigung hinzukommen.
- c) Erfolgt die Veräußerung der Standesherrlichkeit an ein ebenbürtiges Mitglied der standesherrlichen Familie, so wird der Veräußerer, auch in Ansehung aller persönlichen standesherrlichen Vorrechte, einem bloßen Mitglied der Familie gleich; erfolgt sie aber
- d) an ein ebenbürtiges Mitglied einer andern standesherrlichen Familie, so behalten wir uns, nach den Umständen des besonderen Falls, die nähere Bestimmung über die Wirkungen der Veräußerung auf die bloß durch unser Ed. v. 21. Juni 1815 begründeten persönlichen Vorzüge des Veräußerers und seiner Familie vor.

§. 64. [V. Auseinandersetzung mit den Standesherrn, a. wegen der Schulden.] In Absicht der Schulden der Standesherrn und ihrer Bezirke ist die Auseinandersetzung, wenn sie nicht bereits geschehen, nach folgenden Grundsätzen zu bewirken:

- a) Persönliche oder Privatschulden der Standesherrn, desgleichen ihre Domainen- und Kammereschulden bleiben ihnen zur Last mit dem einer jeden Schuldforderung zukommenden Rechtsverhältnis.
- b) Die Amts- und Gemeindefschulden haften auf den Amts- und Gemeinde-Kassen.
- c) Als Staats- oder Landeschulden sind solche anzusehen, welche vor der Auflösung des deutschen Reichs nach ihrer Entstehung und Verwendung zum Besten des Landes, verfassungsmäßig auf der Steuerkasse haften. Ihre Verzinsung und Tilgung beruht gegenwärtig auf den aus dem standesherrlichen Bezirke aufkommenden direkten und bei deren Unzulänglichkeit, auf den übrigen Steuern.
- d) Schulden, die durch Landkriegskosten entstanden sind, finden in den standesherrlichen Bezirken eine gleiche Behandlung, als ähnliche Schulden desselben Regierungsbezirks.
- e) Schulden, welche den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 auf Entschädigungsbefizungen eines Standesherrn angewiesen sind, namentlich sowohl Landes- als Kammereschulden vormaliger geistlicher reichsständiger Landesherren und geistlicher Korporationen, müssen mit Rücksicht auf den Inhalt des Reichsdeputationschlusses und der späterhin bis zur Auflösung des deutschen Reichs in einzelnen Fällen etwa geschlossenen Verträge, welchen kein Eintrag geschehen soll, nach obigen (a—d.) Grundsätzen behandelt werden.
- f) Schulden des deutschen Ordens und des Johanniterordens, welche auf eingezogenen Ordensgütern haften, fallen den Standesherrn zur Last, wenn sie die Güter eingezogen und besizen oder doch besessen, und ohne weiteren Vorbehalt veräußert haben.
- g) Entsteht Streit über die Natur der Schulden und findet keine gültliche Vereinigung Statt, so gehört die Entscheidung vor die Gerichte, welche, wenn das Verhältnis nicht näher aufzuklären ist, im Zweifel, ob eine Schuld als eine dem Standesherrn zur Last fallende Kammereschuld oder als eine Landeschuld zu betrachten sei, zu Gunsten des Standesherrn erfolgen soll.

§. 65. [b. Wegen der Pensionen.] Bei der Auseinandersetzung wegen der Pensionsansprüche, welche gegenwärtig aus irgend einem Titel erhoben werden, kommen folgende Grundsätze in Anwendung:

- a) Personen, die wegen geleisteter Staatsdienste in den jezo unserer Hoheit unterworfenen standesherrlichen Bezirken, nach den von uns

erlassenen Bestimmungen, auf eine Pension Anspruch machen können, empfangen dieselbe aus den in unsere Kasse fließenden Einnahmen des standesherrlichen Bezirks.

- b) Personen, welche bei der Verwaltung der Domainen und grundherrlichen Gerechtsame, oder bei der Person des Standesherrn oder für dessen Privatgeschäfte angestellt gewesen waren, können, wenn ihnen überhaupt ein Anspruch auf Pension zusteht, diese nur von dem Standesherrn verlangen.
- c) Waren die Dienste des Pensionsuchenden gemischter Art, so ist mit Rücksicht auf das frühere korrespondirende Gehalt nur ein verhältnißmäßiger Beitrag zur Pension auf unsere Staatskassen zu übernehmen.
- d) Die aus dem Reichsdeputationschlusse beruhenden Pensionen, welche den Standesherrn wegen eingezogener Dom- und anderer geistlichen Stifter und Klöster, mit Rücksicht auf die davon unterhabenden Besitzungen zur Last fallen, es mögen die Stifter und Klöster vor oder nach Auflösung des deutschen Reichs eingezogen sein, müssen vom 1. Nov. 1813 ab nach den Grundsätzen des Reichsdeputationschlusses von den Standesherrn an die Pensionsberechtigten gezahlt werden. Ist in Gemäßheit des Reichsdeputationschlusses eine Theilung der Besitzungen einer eingezogenen geistlichen Korporation geschehen, so tragen die Standesherrn nur nach Verhältniß des auf sie gefallenen Antheils zu den Pensionen bei; Streitigkeiten, welche über die Anwendung der Grundsätze des Reichsdeputationschlusses zwischen den Pensionsberechtigten und den Standesherrn oder zwischen diesen und unserm Fiskus entstehen, gehören, wenn sie in der Güte nicht ausgeglichen werden können, zur Entscheidung der Gerichte.
- e) Dieselben Grundsätze (d) finden wegen der Pensionsansprüche der Mitglieder und Angehörigen des deutschen und Johanniterordens in Absicht der bei der Einziehung in den Besitz von Standesherrn übergegangenen Ordensgüter Anwendung.

Wir tragen unserm Staatsmin. hierdurch auf, nach dem Inhalt der vorstehenden Instr., die vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände in die vollständige Ausübung und in den Genuß aller ihnen zustehenden Gerechtsame einzuführen, zu dem Ende das Weitere mit einem jeden derselben einzuleiten, auch die betreffenden Provinzialbehörden zur genauen Beachtung der festgestellten Rechtsverhältnisse anzuweisen.

Gegeben Berlin, d. 30. Mai 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein. v. Kirchheim.
v. Bülow. v. Schuckmann. v. Lottum. v. Klewiz.
v. Schöler.

G. v. 1. Juni 1820, wegen der Löhnung und des Umzuges der Schäfer und Schäferknechte in Neu-Vorpommern und Rügen, im Großherzogthum Posen und in den mit Westpreußen vereinigte Distrikten des ehemaligen Herzogthums Warschan.

[G. S. 1820. S. 109. Nr. 610.]

Wir Friedrich Wilhelm u. u. haben beschloffen, die im Großherzogthum Posen und den mit Westpreußen vereinigte Distrikten des ehemaligen Herzogthums Warschan, imgleichen in Neu-Vorpommern und Rügen, zum Nachtheil der Schafzucht noch bestehende Gewohnheit, vermöge welcher Schäfer und Schäferknechte, an Lohnes Statt, eigene Schafe in den Schäfereien halten, wie es bereits in andern unserer Provinzen geschehen ist, aufzuheben, und verordnen deshalb, imgleichen wegen des Umzuges der genannten Wirthschaftsbeamten und Dienstboten auf den durch den Wunsch mehrerer Einwohner jener Provinzen veranlaßten Antrag unsers Staatsmin., nach vernommenem Gutachten unsers Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Es ist fernerhin nicht mehr zulässig, daß dienende Schäfer und Schäferknechte in den ihrer Wartung und Pflege anvertrauten Heerden besondere, von der Stammherde unterschiedene Schafe (sogenanntes Vorvieh) halten, weder als besonderes Eigenthum, noch als Gegenstand ihrer Nahrung.

§. 2. Es behält jedoch bei den vor Verkündigung dieser B. auf eine solche Ablohnungsart geschlossenen Verträgen bis zu deren Ablauf sein Bewenden, und nur alsdann, wenn darin kein Abzugstermin bestimmt ist, soll die gegenwärtige B. mit dem Umzugstermin 1821 zur Anwendung kommen.

§. 3. Das Verbot wegen des Vorviehes der Schäfer und Schäferknechte schließt nicht aus, daß ihnen an Lohnes Statt, ein im Verhältniß zum Ganzen bestimmter Antheil (eine Quote) an der ihrer Pflege und Wartung anvertrauten Herde, überlassen werden kann.

§. 4. Außer dem Fall des ersten Umzuges nach Verkündigung

dieser B. §. 2. ist es nicht mehr erlaubt, daß den Schäfern und Schäferknechten bei ihrem Abzuge Schafe oder Schäfergeräthschaften aus den Schäfereien ihrer Dienstherrschaften verabfolget, noch daß dergleichen von der neuen Dienstherrschaft bei ihrem Anzuge angenommen werden.

§. 5. Steht den Schäfern und den Schäferknechten ein Eigenthum oder Miteigenthum an dergleichen Gegenständen zu, welche sie in der herrschaftlichen Schäferie zurückzulassen sind, so muß ihnen, im Fall keine anderweitige Vereinigung über ihre Abfindung zu Stande gekommen, der Werth derselben bei ihrem Abzuge von der Herrschaft nach einer davon aufzunehmenden Tage bezahlt werden. In Ermangelung bereiter Mittel dazu, findet augenblicklich Exekution in die Herde Statt.

§. 6. Bei zusammengebrachten Heerden der Mitglieder städtischer oder ländlicher Gemeinen, wo die Theilnehmer selbst die häusliche Wartung des Viehes besorgen, und bloß der Hütung wegen Schäfer und Schäferknechte halten, mögen sich jene Interessenten mit letzteren auch fernerhin auf Haltung besonderen Viehes einigen, und denselben die Einbringung eigener Schafe und Schäfergeräthschaften gestatten.

§. 7. Die in §§. 4. u. 5. getroffenen Bestimmungen finden auf dienende Schäfer, welchen die ganze Schafherde oder der größere Theil derselben zugehört, eben so wenig, als auf Schäfer, welche eine Schäferie gepachtet haben, Anwendung.

§. 8. Der Umzugstermin dienender Schäfer und Schäferknechte ist von jetzt an in Neu-Vorpommern und Rügen der 25. Mai, im Großherzogthum Posen und den vorgedachten mit Westpreußen vereinigte Distrikten der 24. Junius. Er findet nicht bloß auf Verträge, die künftig geschlossen werden, sondern auch auf die bereits vor Kündigung dieser B. eingegangenen Dienstverpflichtungen Anwendung, dergestalt, daß an Stelle des verabredeten, der gesetzliche Ab- und Umzugstermin des betreffenden Jahres eintritt.

§. 9. Ausnahmen von dieser Regel finden nur Statt wegen des Umzuges der außer der gewöhnlichen Dienstzeit, imgleichen wegen des Abzuges der auf kürzere Zeit als Jahresfrist angenommenen Schäfer und Schäferknechte. Auch behält es bei den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, wegen Aufhebung der Dienstverträge vor Ablauf der kontraktmäßigen Dienstzeit, sein Bewenden.

§. 10. Die Dienstkündigungen müssen vom Jahre 1821 an vom 1. bis 15. Febr. jeden Jahres erfolgen. Für das jetzt laufende Jahr behält es dagegen bei den üblichen Kündigungsterminen sein Bewenden.

§. 11. Herrschaften, welche den Schäfern und Schäferknechten wider die oben ertheilten Vorschriften gestatten, Vorvieh zu halten, Schafe und Schäfergeräthschaften bei ihrem Abzuge mitzunehmen, oder dergleichen bei ihrem Anzuge mitzubringen, sollen mit einer Geldstrafe von 50 bis 200 Thlr. belegt werden.

Gegeben Berlin, d. 1. Juni 1820.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

N. v. 16. Juni 1-20. wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in dem mit den Preuß. Staaten vereinigte Herzogthum Sachsen.

[G. S. 1820. S. 101. Nr. 608.]

Wir Friedrich Wilhelm u. u. Nachdem Wir in dem mit Unseren Staaten vereinigte Herzogthum Sachsen bereits durch das Pat. v. 15. Nov. 1816 §. 16. eine besondere B. über das Hypothekenwesen Uns vorbehalten, und diese Ankündigung auch auf die Ämter Seringen und Reibra durch die B. v. 20. Okt. 1819 erstreckt haben; so verordnen Wir gegenwärtig, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. [I. Einführung der Preuß. Hypothekengesetze.] Es sollen hierdurch die allgem. Hyp.-O. v. 20. Dez. 1783 nebst den späteren Gesetzen, wodurch dieselbe erläutert oder abgeändert ist, in den erwähnten Landestheilen unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen Gesetzeskraft erhalten.

§. 2. [II. Von den vor der gegenwärtigen B. erworbenen Hypotheken. A. Allgemeine Grundsätze.] Der Erwerb von Hypothekenrechten vor Einführung des N.V. und der G.O. ist lediglich nach dem zur Zeit dieses Erwerbes geltenden Recht zu beurtheilen.

§. 3. Auch wenn seit Einführung dieser Gesetze bis zur Gesetzeskraft der gegenwärtigen B. ausdrückliche oder vertragmäßige Hypotheken errichtet worden sind, so soll die Gültigkeit ihrer Bestellung nach dem früheren Recht beurtheilt werden.

§. 4. a. Desgleichen soll der Erwerb stillschweigender oder gesetzlicher Hypotheken in diesem Zeitraum insofern nach dem frühern Recht beurtheilt werden, daß das Realrecht derselben auch ohne gerichtlichen Konfens und ohne Eintragung angenommen werden soll.

b. Dagegen soll auch schon für diesen Zeitraum lediglich nach Un-

seren Befehlen bestimmt werden, welche Hypotheken als stillschweigende oder gesetzliche anzusehen sind, und von wem sie erworben werden konnten.

§. 5. [B. Uebertragung in die künftigen Hypothekenbücher.] Diejenigen Gläubiger, welchen nach den Grundbüchern der §§. 2.—4. ein älteres Hypothekenrecht zusteht, haben solches vor dem 1. Jan. 1822 bei der kompetenten Hypothekenbehörde anzumelden, und derselben die zur Begründung ihres Anspruchs dienenden Urkunden und Beweismittel zu übergeben.

§. 6. Sie erlangen durch diese Anmeldung das Recht, in dem künftigen Hypothekenbuche mit derjenigen Priorität eingetragen zu werden, welche ihnen nach den früheren Befehlen zukam, ohne Rücksicht darauf, wer sich unter mehreren derselben, innerhalb des im §. 5. bestimmten Zeitraums, früher angemeldet haben möge.

§. 7. Die Hypothekenbehörde versertigt sogleich nach dem 1. Jan. 1822 eine Tabelle aller älteren Hypotheken, welche bei ihr in Gemäßheit des §. 5. angemeldet und dargethan sein werden, und stellt dieselben mit Benutzung der ihr vorliegenden Nachricht in die durch §. 6. bestimmte Ordnung. Diese Tabelle muß spätestens bis zum 1. Juli 1822 vollendet sein.

§. 8. Vom 1. Juli bis zum 31. Aug. 1822 steht es allen Interessenten frei, diese Tabelle einzusehen, und ihre Erinnerungen dagegen der Hypothekenbehörde anzuzeigen.

Nach Ablauf dieser Zeit können keine Erinnerungen mehr vorgebracht werden.

§. 9. Hierauf trägt die Hypothekenbehörde unverzüglich alle diese Hypotheken in das nach Vorschrift der Hyp.-O. einzurichtende Hypothekenbuch ein, und legt dabei die im §. 7. vorgeschriebene Tabelle zum Grunde.

Sind in Gemäßheit des §. 8. Erinnerungen angebracht worden, welche nicht sogleich als völlig unbegründet erkannt werden, so werden dieselben in Form einer Protestation vermerkt, sämtliche Interessenten werden davon benachrichtigt, und es wird denselben überlassen, ihre Ansprüche im Wege Rechts wahrzunehmen, dergestalt, daß der Abschluß des Hypothekenbuchs dadurch nicht aufgehalten werden darf.

§. 10. Sobald die Hypothekenbehörde das Hypothekenbuch vollendet hat, macht sie dieses durch das Amtsblatt der Regierung bekannt.

§. 11. [C. Behandlung der älteren Hypotheken bis zur Vollendung der Hypothekenbücher.] So lange die im §. 10. vorgeschriebene Bekanntmachung noch nicht erfolgt ist, soll dennoch jeder Gläubiger, welcher sich zur Eintragung gehörig angemeldet hat, sein Recht gegen einen dritten Besitzer verfolgen können.

§. 12. Desgleichen erlangt ein solcher Gläubiger durch die gehörige Anmeldung das Recht, im Fall eines Konkurses, in die dritte Klasse gesetzt zu werden.

§. 13. Selbst nach eröffnetem Konkurse soll ein jeder Gläubiger, welcher vor der gegenwärtigen B. ein Hypothekenrecht erworben hatte, die Anmeldung desselben nachholen, und dadurch die dritte Klasse zu erhalten befugt sein, so lange der 1. Jan. 1822 noch nicht eingetreten ist.

Von diesem Tage an hat ein solcher Gläubiger dieses besondere Recht nicht mehr und wird im Konkurse lediglich nach Unseren allgemeinen Befehlen beurtheilt.

§. 14. [III. Von den künftig zu erwerbenden Hypotheken.] Von der im §. 10. vorgeschriebenen Bekanntmachung an ist der Erwerb neuer Hypothekenrechte lediglich nach dem A.L.R., der A.O.D. und der Hyp.-O. zu beurtheilen.

§. 15. Sollen vor diesem Zeitpunkt, von jetzt an, neue Hypothekenrechte erworben werden, so sind dieselben ohne Unterschied, ob sie durch Verträge oder unmittelbar durch gesetzliche Bestimmung entstehen, zur künftigen Eintragung anzumelden. Die Hypothekenbehörde hat die angemeldete Hypothek zu prüfen, und nach befundener Richtigkeit dem Gläubiger eine Recognition, daß dieselbe völlig zur Eintragung geeignet und vorbereitet ist, auszufertigen.

§. 16. In das Hypothekenbuch selbst werden sie demnächst in der Art eingetragen, daß sie sämtlichen älteren gehörig angemeldeten Hypotheken nachstehen, unter einander aber nach der Zeit der Anmeldung geordnet werden.

§. 17. Wenn diese künftigen Hypotheken solchergestalt angemeldet und mit einer gerichtlichen Recognition versehen sein werden, so soll ihnen auch schon vor der wirklichen Vollendung der Hypothekenbücher das Realrecht und das Recht der dritten Klasse eben so, wie es in §§. 11. und 12. für die älteren Hypotheken bestimmt worden ist, zukommen. Ihre Priorität wird alsdann nach Vorschrift des §. 16. festgesetzt.

§. 18. Die durch das sächsische Lehnsmandat v. 30. April 1764 für die Allodialgüter bestimmte Beschränkung der Verpfändung auf zwei

Drittel des Werthes, soll bei der Errichtung künftiger Hypotheken nicht mehr beachtet werden.

§. 19. [IV. Von den übrigen einzutragenden Rechten.] Alle Grundeigentümer, desgleichen alle Inhaber solcher dringlichen Rechte an einem Grundstück, für welche nach Unseren allgemeinen Befehlen die Eintragung erforderlich ist, werden hierdurch aufgefordert, ihre Rechte vor dem 1. Jan. 1822 bei der Hypothekenbehörde anzumelden.

§. 20. Es ist für jeden Besitzer eines unbeweglichen Eigenthums eine Zwangspflicht, seinen Besitztitel zu berichtigen. Demgemäß ist jeder Besitzer schuldig, in den durch die Behörden ihm vorher zu bestimmenden Terminen und Fristen sich gehörig zu melden, den Rechtsgrund nachzuweisen, worauf sich sein Eigenthum oder Besitz gründet, und die darüber Sprechenden Urkunden, Kauf-, Tausch-, Erbzins- oder Erbpachts-Kontrakte, Testamente, Erbtheilungen oder wie sie sonst Namen haben, in beweisender Form vorzulegen. Wer diesen Auflagen ungehorfamer Weise kein Genüge leistet und seinen Besitztitel nicht höchstens bis zum Ablauf des Jahres 1821 nachweist, soll durch säkularische Strafen zu seiner Obliegenheit nachdrücklich angehalten werden, und der Erleichterungen, welche dieses Pat. den Interessenten bei der ersten und gegenwärtigen Einrichtung, namentlich auch in Hinsicht der Kosten und Stempel gewährt, veräußert sein.

§. 21. Jedoch wird durch die gegenwärtige B. an den Rechten der Mitbesitzenden und Gesamthänder, sie mögen zur Eintragung in die Hypothekenbücher angemeldet werden oder nicht, und insbesondere an den Bestimmungen des sächsischen Mandats v. 30. April 1764 Tit. 6. §. 1. nichts geändert.

§. 22. Desgleichen gehören bloß persönliche, insbesondere bloße Wechselschulden, so wie alles andere, was sich nicht zur Eintragung in die Hypothekenbücher eignet, nicht zum Gegenstand dieser B.

§. 23. [V. Gemeinschaftliche Bestimmungen.] Diejenigen, welche sich nicht melden, behalten zwar ihre Rechte gegen die Person ihres Schuldners oder gegen dessen Erben, und können sich auch an das ihnen verhaftete Grundstück, insofern solches noch in den Händen des gegenwärtigen (das heißt, des im Präklusionstermine das Grundstück innehabenden) Besitzers befindlich ist, haben. Gegen einen dritten aber und zu dessen Nachtheil soll ein solcher Gläubiger kein Realrecht an das Grundstück auszuüben im Stande sein.

§. 24. Wenn daher Jemand erst nach dem 1. Jan. 1822 mit einer Vindikationsklage oder mit andern Eigenthums-Ansprüchen an ein Grundstück hervortritt, so kann er damit nur gegen den jetzigen Besitzer, falls das Gut noch in dessen Händen ist, gehört werden, und muß auch, wenn er obsiegt, alle bis dahin auf das Grundstück eingetragene Hypotheken und andere Realrechte anerkennen, und den Inhabern solcher Forderungen aus dem Gute eben so gerecht werden, als wenn er ihnen die Rechte selbst eingeräumt hätte.

§. 25. Wird aber ein anderer Realanspruch, der nicht das Eigenthum betrifft, nach dem 1. Jan. 1822 angemeldet, und das Grundstück befindet sich noch in den Händen des gegenwärtigen Besitzers §. 23., so soll zwar ein solcher Gläubiger gegen den Besitzer ebenfalls noch gehört und ihm gestattet werden, sich an das verhaftete Grundstück zu halten. Er muß aber allen bis dahin schon zur Eintragung angemeldeten Hypothekenforderungen mit seinem Anspruch nachstehen, und kann zum Nachtheil derselben von seinem erstrittenen Realrechte keinen Gebrauch machen.

§. 26. Ist das Gut nach dem 1. Jan. 1822 an einen dritten Besitzer veräußert, so haben die, welche ihre Realansprüche anzumelden unterlassen, ihre Rechte gegen das Gut ganz verloren, und dürfen weder der dritte Besitzer, noch die, welche von ihm ihre Rechte herleiten, deshalb im geringsten beunruhigt, oder in Anspruch genommen werden. Der säumige Realgläubiger kann seine Rechte nur gegen seinen Schuldner, dessen Erben und deren sonstiger Vermögen verfolgen.

§. 27. Die im A.L.R. Th. I. Tit. 20. §. 411. und 412., und in der A.O.D. Th. I. Tit. 50. §. 394. enthaltenen Bestimmungen werden hierdurch für die vorkommenden Fälle zu den betreffenden Gerichtsbezirken so lange außer Kraft gesetzt, bis von Seiten der Hypothekenbehörde die §. 10. dieser B. vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgt sein wird.

§. 28. Zur möglichsten Erleichterung der Interessenten wollen Wir allen die Hypotheken-Einrichtung betreffenden Verhandlungen, so weit sie bis zum 1. Jan. 1822 vorkommen und zugleich vor der gegenwärtigen B. erworbene Rechte zum Gegenstande haben, die Stempelfreiheit zusichern, sie auch von Erlegung der in der Sporteltaxe vorgeschriebenen Taxen und Gerichtsgebühren befreien. Nur zu den unermesslichen baaren Auslagen, deren Vorschuß Unsere Kassen erforderlichen Falls übernehmen werden, soll den Gutbesitzern und Real-Prätendenten ein

nach dem Objekt zu bestimmendes geringes Pfandquantum abgefordert werden.

§. 29. Da sich die Führung besonderer Ingressionsbücher durch die Erfahrung als überflüssig erwiesen hat, so wird hierdurch die Hyp.-D. dahin abgeändert, daß keine Ingressionsbücher angelegt und geführt werden sollen.

§. 30. Für die Ausführung der gegenwärtigen R. werden die Hypothekenbehörden noch mit besonderer Instruktion von Unserem Justizminister versehen werden, nach welcher sie sich zu achten haben.

Urkundlich haben Wir diese R. eigenhändig vollzogen, und mit Unserem Königl. Insignel bedrucken lassen.

So geschehen Berlin, d. 16. Juni 1820.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.
Beglaubigt: Friesse.

R., die Erwerbung und Ausübung der Realrechte auf Grundstücke, insbesondere der Hypothekenrechte, bei nicht vollständig eingerichteten Hypothekenwesen, betr. R. 16. Juni 1820.

[G.S. 1820. S. 106—108. Nr. 609.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Da in einem Theile derjenigen Unserer Provinzen, worin das A.L.R., die A.G.D. und die Hyp.-D. stets in Anwendung geblieben sind, desgleichen in denjenigen neuen oder wiedererworbenen Provinzen, worin Wir diese Gesetze neu oder wieder eingeführt haben, die Einrichtung der Hypothekenbücher noch nicht hat vollendet werden können, und da zugleich über die Anwendung mehrerer Stellen aus jenen Gesetzen, worin das Dasein von Hypothekenbüchern vorausgesetzt wird, daselbst Zweifel entstanden sind, so verordnen Wir für die in den gedachten Provinzen noch nicht mit Hypothekenbüchern versehene Gerichtsbezirke (jedoch mit Ausschluß des Herzogthums Sachsen, indem für dasselbe über diesen Gegenstand eine besondere R. heute erlassen worden), nach erforderlichen Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Wer auf ein in einem solchen Gerichtsbezirk gelegenes Grundstück künftig irgend einen Titel zu einer Hypothek erwirbt, hat denselben sofort zum Behuf der künftigen Eintragung bei der Hypothekenbehörde anzumelden, und denselben seine Urkunden und Beweismittel zu übergeben.

§. 2. Die Hypothekenbehörde wird hierdurch angewiesen, den angemeldeten Titel nicht bloß für die künftige Eintragung genau aufzuzeichnen, sondern auch sofort zu prüfen, ob die Hypothek zur Eintragung schon geeignet ist, und in diesem Falle demjenigen, welcher die Eintragung sucht, eine Recognition darüber unter dem Original-Instrumente, worin die Hypothek bestellt worden ist, auszufertigen, sodann aber sämtliche Urkunden und Beweismittel dem Gläubiger zurückzugeben.

§. 3. Ist in der vergangenen Zeit eine solche Anmeldung und Bescheinigung bereits vorgekommen, so soll dieselbe gleichfalls die in dieser R. enthaltenen Rechte und Vorzüge genießen.

§. 4. Ist in einem solchen Fall zwar die Anmeldung bereits geschehen, jedoch die Prüfung und Bescheinigung von Seiten der Hypothekenbehörde noch nicht hinzugekommen (welches vorzüglich in den neuen oder wiedererworbenen Provinzen der Fall ist), so soll diese Prüfung und Bescheinigung noch jetzt auf Verlangen des Gläubigers unverzüglich nachgeholt werden.

§. 5. In allen diesen Fällen erwirbt der Gläubiger durch diese Anmeldung und Bescheinigung das Recht:

- a) seine Ansprüche gegen dritte Besitzer zu verfolgen;
- b) auf Eintragung ins Hypothekenbuch, bei dessen künftiger Vollendung, nach dem Zeitpunkt der geschehenen Anmeldung;
- c) bei einem, wenn gleich vor der Vollendung des Hypothekenbuchs ausbrechenden Konkurse auf Ansetzung in die dritte Klasse, gleichfalls nach dem Zeitpunkt der geschehenen Anmeldung.

§. 6. Der nach b. und c. des vorigen Paragraphs an die Zeit der Anmeldung geknüpft Rang soll jedoch in Unseren neuen oder wiedererworbenen Provinzen für diejenigen Fälle eine Ausnahme leiden, in welchen eine solche neuerrichtete Hypothek mit einer alten (d. h. vor Einführung Unserer Hyp.-D. entstandenen) Hypothek konkurriert. Ist nämlich in einem solchen Falle die alte Hypothek nur überhaupt innerhalb des durch das Hyp.-Pat. vorgeschriebenen Präklusivtermins angemeldet worden; so soll sie der neuerrichteten schlechthin vorgehen, selbst wenn diese früher als jene angemeldet sein sollte.

§. 7. Jeder Gläubiger, welcher die in der gegenwärtigen R. enthaltenen Rechte geltend machen will, muß erforderlichen Falls das

Eigenthum desjenigen, von welchem er seine Hypothek herleitet, nachweisen, und wird von diesem Beweise durch die ihm in Gemäßheit des §. 2. ertheilte Recognition nicht befreit.

§. 8. Verlangt ein Gläubiger, welchem auf den Grund der gegenwärtigen R. ein Hypothekenrecht zusteht, die Subhastation eines Grundstücks; so soll dabei nach den Vorschriften der A.G.D. Th. I. Tit. 51. §. 99. und folgenden, verfahren werden.

§. 9. Alle Bestimmungen Unserer Gesetze, welche mit dem Inhalt der gegenwärtigen R. im Widerspruch stehen würden, und namentlich die §§. 411. und 412. des A.L.R. Th. I. Tit. 20., so wie der §. 394. der A.G.D. Th. I. Tit. 50., sollen in den oben bezeichneten Gerichtsbezirken noch zur Zeit nicht zur Anwendung kommen, indem Wir alle diese Gesetzesstellen hierdurch dahin erklären, daß darin andere Verhältnisse, als für welche die gegenwärtige R. erlassen wird, vorausgesetzt sind.

§. 10. Sobald in einem solchen Gerichte das Hypothekenbuch vollendet ist, hat das Gericht diese Vollendung in dem Amtsblatt der Regierung bekannt zu machen. Mit dieser Bekanntmachung hört für die betreffenden Grundstücke in einem solchen Gerichtsbezirk die im §. 9. ausgesprochene Suspension auf.

§. 11. Sämmtliche Gerichte werden hierdurch ernstlich erinnert, die Vollendung der noch fehlenden Hypothekenbücher möglichst zu beschleunigen.

Urkundlich haben Wir diese R. eigenhändig vollzogen, und mit Unserem Königl. Insignel bedrucken lassen.

So geschehen Berlin, d. 16. Juni 1820.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.
Beglaubigt: Friesse.

R. 1. Juli 1820, betr. die Dekl. des §. 3. der R. v. 11. März 1818 über die Lehen und Fideikomnisse in den jenseits der Elbe gelegenen Provinzen.

[G.S. 1820. S. 131. Nr. 614.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: In der R. v. 11. März 1818 haben Wir bestimmt, daß für diejenigen Lehen und Fideikomnisse in Unseren jenseits der Elbe gelegenen Provinzen, welche zur Zeit der Wiedereinführung des A.L.R. noch nicht völlig freies Eigenthum geworden waren, die Erbsolgerrechte der Agnaten von der Zeit dieser Wiedereinführung an, als wiederhergestellt betrachtet werden sollen.

Da aber in der Zwischenzeit von dieser Wiedereinführung an bis zur Gesetzeskraft der R. v. 11. März 1818, die Besitzer der Lehen und Fideikomnisse Veräußerungen oder anderweite Belastungen derselben vorgenommen haben könnten, und in der erwähnten R. über das Verhältniß der Agnaten zu solchen dritten Erwerbern nichts ausdrücklich bestimmt ist, so sind hierüber in den Gerichten Zweifel entstanden. Um diese Zweifel und die daraus entsprungene Rechtswirksamkeit zu entfernen, sind Wir Uns gegenwärtig bewogen, nach erforderlichen Gutachten Unseres Staatsraths, und mit Rücksicht auf die R. v. 11. März 1818, ingleichen auf das A.L.R. Th. I. Tit. 18. §. 290. 291. Tit. 15. §. 26. Tit. 20. §. 80., auf das Hyp.-Pat. v. 22. Mai 1815. und auf die fernere Hyp.-R. v. 23. Dez. 1816, zu verordnen wie folgt:

§. 1. Diejenigen Agnaten, welche ihre Erbsolgerrechte zur Eintragung in die Hypothekenbücher vor dem 1. Jan. 1818 gehörig angemeldet haben, können das Gut bei eintretendem Successionsfall auch von allen dritten Besitzern, welche dasselbe in der Zeit nach Wiedereinführung des A.L.R. bis zur Gesetzeskraft der R. v. 11. März 1818 erworben haben, zurückfordern; sie sind jedoch diese Erwerber als rechtliche Besitzer zu behandeln verpflichtet. Eine gleiche Verpflichtung haben sie auch gegen die Erwerber anderer dinglichen Rechte an dem Lehen oder Fideikommiß aus jenem Zeitraum.

§. 2. Dasselbe gilt von denjenigen Agnaten, welche sich in dem Zeitraum v. 1. Jan. 1818 bis zur Gesetzeskraft der R. v. 11. März 1818 gemeldet haben, wenn die Veräußerung oder Bestellung irgend eines dinglichen Rechts für einen Dritten später, als diese Anmeldung, vorgefallen ist.

§. 3. Solche Agnaten dagegen, welche sich weder vor dem 1. Jan. 1818, noch vor einer solchen Veräußerung oder Bestellung irgend eines dinglichen Rechts für einen Dritten, gemeldet haben, müssen die Rechte der dritten Erwerber unbedingt anerkennen.

§. 4. In allen diesen Fällen bleibt es den zur Erbfolge gelangenden Agnaten unbenommen, aus dem Vermögen des Besitzers, welcher die Veräußerung oder die Bestellung irgend eines dinglichen Rechts für einen Dritten vorgenommen hat, so weit es die bestehenden Gesetze gestatten, Ersatz zu fordern.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigebracktem Königl. Insiegel.

(Gegeben Berlin, d. 1. Juli 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.
Beglaubigt:
Frieße:

R.D. v. 7. Aug. 1820, betr. die Einrichtung des Abgabewesens.
[G.S. 1820. S. 133. Nr. 615.]

Nachdem Wir die zur Vollendung der Steuer-Reform entworfenen Geseze mit dem Gutachten des Staatsraths vorgelegt worden, habe Ich auf Ihren Antrag noch eine Kommission aus den Prinzen Meines Hauses und einigen anderen Mitgliedern des Staatsraths angeordnet, um wiederholentlich zu erwägen, ob es ohne Gefährdung höherer Staatszwecke möglich sei, den Staatsbedarf noch so erheblich zu ermäßigen, daß eine wesentliche Erleichterung der Abgaben gegen die vorliegenden Steuergeseze erfolgen könne. Diese Prüfung ist gegenwärtig soweit vollendet, daß die Unvermeidlichkeit der vorgeschlagenen Abgaben unter einigen, die Ausführung erleichternden Bestimmungen bestätigt worden ist. Ich trage Ihnen daher nunmehr auf, die Bekanntmachung der beigegebenen von Wir vollzogenen Geseze:

- 1) über Einrichtung des Abgabewesens,
- 2) wegen Einführung einer Klassensteuer,
- 3) wegen Entrichtung einer Wahl- und Schlachtsteuer,
- 4) wegen Entrichtung der Gewerbesteuer

sofort zu veranstalten. Den dem Geseze wegen Einrichtung des Abgabewesens §. 2. beizufügenden allgemeinen Stat der gewöhnlichen Ausgaben und Einnahmen des Staats werde Ich Ihnen künftig zur nachträglichen Bekanntmachung zugehen lassen. Vorjezt kommt es zunächst darauf an, die vorliegenden Geseze unverzüglich zur Ausführung zu bringen, und namentlich die Klassensteuer in den drei oberen Klassen mit vier, zwei und einem Thaler monatlich vom 1. Juli, die sämtlichen übrigen Klassen aber vom 1. Sept. d. J. ab unfehlbar einziehen zu lassen, da bei Deckung des laufenden Staatsbedarfs auf diese Einnahme gerechnet worden.

Berlin, d. 7. Aug. 1820. Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Kanzler Herrn Fürsten v. Hardenberg.

R.D. v. 30. Aug. 1820, betr. die Abtragung der Bergwerkssteuern in den Rheinischen Provinzen.

[G.S. 1820. S. 167. Nr. 621.]

Auf Ihren Bericht v. 20. v. M., das bisherige Verfahren bei der Ausmittlung der sogenannten verhältnißmäßigen Bergwerkssteuern in den Ländern am Rheine, nach dem Bergwerksgesez v. 21. April 1810, und nach dem Dekret v. 6. Mai 1811 betr., will Ich, aus den von Ihnen angeführten Gründen, zur Sicherstellung des Kassen-Interesses, genehmigen, daß die genannten Bergwerksabgaben in ihrem bisherigen Betrage von Fünf Prozent des reinen Ertrages einer Grube, fortan nicht mehr durch Abschätzung nach einem Betriebs-Stat, im Mai eines jeden Jahres, sondern erst am Schluß desselben, nach den darüber vorzuliegenden vollständigen Rechnungen, ausgemittelt und erhoben, zur Erleichterung der Bergwerksbesitzer denselben aber Abschlagszahlungen im Laufe des Jahres nachgelassen werden sollen. Die Ausmittlung selbst geschieht unter der Direktion des Berghauptmanns der Provinz oder seines Stellvertreters von einer Kommission, welche von dem betreffenden Bergamts-Direktor, von den Bergbeamten und dem Rentanten, sowie von zwei Bergwerksbesitzern des Distrikts, welche unter sich zu wählen haben, gebildet werden soll. Die Entscheidung auf die etwanigen Beschwerden über die Festsetzungen dieser Kommission, liegt Ihnen, als Chef des Departements, ob und die dazu erforderlichen Erörterungen geschehen durch die Ober-Berghauptmannschaft in dem Ihnen anvertrauten Ministerium.

Leptiz, den 30. Aug. 1820. Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Schuckmann zu Berlin.

G. v. 25. Sept. 1820, betr. die Gültigkeit der französischen Geseze in der Stadt Wesel und deren Rayon.

[G.S. 1820. S. 196. Nr. 627.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Da sich sowohl über die Gültigkeit der Einführung der französischen Geseze in der Stadt Wesel und deren Rayon als auch über den Umfang dieses Rayons Bedenken geäußert haben, so finden Wir für nöthig, zur Erledigung dieser Zweifel, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, zu verordnen:

- 1) daß die Einführung der im ehemaligen Rör-Departement geltenden französischen Geseze in der Stadt Wesel und deren Rayon als mit rechtlicher Wirkung erfolgt, und daher diese Geseze in dem gedachten Landstrich, seit dessen Vereinigung mit Frankreich, bis zum 1. Jan. 1815, überall als verbindlich anzusehen;
- 2) daß unter dem Rayon von Wesel alle diejenigen Distrikte zu verstehen sind, welche faktisch durch die französische Besiznahme dazu gerechnet worden.

Urkundlich haben Wir dieses G. höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen.

(Gegeben Berlin, d. 25. Sept. 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.
Beglaubigt: Frieße.

Dekl. v. 30. Sept. 1820, betr. die Succession der Mantellinder im Lehn.

[G.S. 1820. S. 201—202. Nr. 631.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Es sind Zweifel entstanden, ob in den mit Unseren Staaten vereinigten ehemals Sächsischen Provinzen und Distrikten, in welchen vermöge Unsers Pat., die Einführung des A.L.N. betr. d. d. 15. Nov. 1816 §. 4., die vormaligen Geseze und Verfassungen in Lehnsachen vorläufig noch beibehalten worden sind, die außer der Ehe gebornen, aber durch nachherige Ehe ihrer Eltern legitimirten Kinder, in den Rechten Mantellinder genannt, zur Lehnsfolge gelassen werden dürfen? indem zwar in der Landesordnung des Kurfürsten Moriz de Anno 1543 Titel:

„Von denen aus der Ritterschaft, welche Kinder außer der Ehe zeugen.“

(Cod. Aug. Tit. I. p. 19.) festgesetzt ist, daß die Lehnsleute nur „vor sich und ihre eheliche geborne Leibes-Lehnserven“ beliehen werden sollen, dagegen aber von den Sächsischen Gerichtshöfen zu allen Zeiten angenommen worden ist, daß hierdurch die Mantellinder von der Lehnsfolge nicht ausgeschlossen seien.

Diese Zweifel zu erledigen, finden Wir für nöthig zu verordnen: daß die, durch nachherige Ehe ihrer Eltern legitimirten Kinder, was die Nachfolge in Lehnen und Wittbelehnschaften betrifft, den ehelichen Kindern durchaus gleich geachtet werden sollen, auch dann, wenn die Lehnbriefe ausdrücklich auf ehelich geborne Kinder gestellt sind.

Sind bei Publikation dieser Dekl. bereits zu Recht beständige Familienverträge vorhanden, so bewendet es bei diesen, so wie überhaupt bei allen bereits vorhandenen, auf zu Recht beständige Weise errichteten Verträgen, Anerkennungen, Verzichtleistungen und rechtskräftigen Erkenntnissen, wenn sie auch von den, im gegenwärtigen Geseze ausgesprochenen Grundsätzen zu Gunsten oder Nachtheil des einen oder des andern Theiles abweichen.

Des zu Urkund haben Wir gegenwärtige Dekl. Allerhöchsteigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen Berlin, d. 30. Sept. 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Friedrich Wilhelm, Kron-Prinz.

v. Altenstein. v. Kirchhefen. v. Schuckmann. v. Lottum.
v. Klewiz. v. Saxe.

B. v. 30. Dez. 1820 über die anderweitige Organisation der Gendarmerie.

[G.S. 1821. S. 1 Nr. 635.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Da die seit Bekanntmachung des Ed. wegen Errichtung der Gendarmerie v. 30. Juli 1812 eingetretenen Veränderungen eine anderweitige Einrichtung dieses Korps erfordern, so verordnen Wir, unter Aufhebung des dritten und vierten Abschnitts des obgedachten Ed., hiernit wie folgt:

§. 1. Es soll für alle Provinzen zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung eine gleichförmig organisirte Gendarmerie bestehen und dagegen sowohl die im Herzogthum Sachsen, in den Markgrafenthümern Ober- und Niederlausitz und im Saarbrückchen bis jezt bestandene Gendarmerie als die Gouvernementsmiliz im Großherzogthum Niederrhein aufgelöset werden.

§. 2. Diese Gendarmerie soll in Rücksicht auf Dekonomie, Disziplin und übrige innere Verfassung militairisch organisirt, und unter dem Oberbefehl eines Generals, als Militairchefs, Unserem Kriegsministerium, in Ansehung ihrer Wirksamkeit und Dienstleistung aber, unter den betr. Civilbehörden, Unserem Ministerium des Innern und der Polizei untergeordnet sein.

§. 3. Das Korps der Gendarmerie theilt sich in acht Brigaden, und jede Brigade in zwei Abtheilungen. Jeder Brigade steht ein Brigadier, und jeder Abtheilung ein Kommandeur vor, unter jedem Kommandeur zwei Offiziere. Die Stärke des gesammten Gendarmeriekorps wird mit Ausschluß der Grenz-Gendarmerie (§. 20.) auf 96 Wachtmeister und 1240 Gendarmen festgesetzt; wovon 1080 beritten und 160 unberitten sind.

§. 4. Hiernach wird jede Brigade bestehen aus 1 Brigadier, 2 Abtheilungs-Kommandeurs, 4 Offizieren, 12 Wachtmeister und 175 Gendarmen, worunter 20 unberittene.

§. 5. Die Verteilung der Gendarmerie im Lande nach Maßgabe des Bedürfnisses und der örtlichen Verhältnisse und die Bestimmung des Aufenthalts der Brigadiers und Kommandeurs bleibt Unserem Ministerium des Innern und der Polizei, unter Rücksprache mit dem Chef der Gendarmerie überlassen.

§. 6. Die Anstellung der Offiziere bei der Gendarmerie behalten Wir Uns Höchselfst vor; der Militair-Chef soll Uns aber dazu die Vorschläge machen. Für die Befetzung erledigter Brigadier-Stellen sind solche künftig vorzugsweise auf die verdienstlichsten und geeignetsten Individuen aus der Klasse der Kommandeurs, und für erledigte Kommandeur-Stellen auf die würdigsten Offiziere der Gendarmerie zu richten.

Die Wachtmeister sind vom Chef der Gendarmerie, aber gleichfalls vorzugsweise aus den dazu geeigneten Gendarmen zu ernennen. Die Gendarmen werden vom Chef angenommen und bestellt. Derselbe muß dabei zuerst auf die Armeegendarmerie, dann auf qualifizierte Leute aus den Garnisonkompagnien, demnächst aber auf Kapitulanten, die ihre Dienstzeit vollendet haben, Rücksicht nehmen.

Zu diesem Zweck hat das Kriegsmin. ihm vollständige, von den Generalkommandos einzufordernde und alljährlich zu ergänzende Listen über alle dahin gehörige und zum Gendarmendienst qualifizierte Subjekte mitzutheilen. In diese Listen darf nur aufgenommen werden, wer

- a) den unverletzten Ruf der Treue, Ehrlichkeit, Nüchternheit und eines untadelhaften Lebens, auch wegen eines gemeinen Vergehens niemals eine körperliche Strafe erlitten hat;
- b) ganz fertig lesen, verständlich schreiben und in den vier Species rechnen kann; und
- c) von starkem gesunden Körperbau und von guten natürlichen Geistesanlagen ist.

Der Chef der Gendarmerie hat die hierauf zu richtenden Prüfungen zu veranlassen, die Brigadiers oder Kommandeurs deshalb mit Anweisung zu versehen und demnächst über die Tüchtigkeit und Anstellung des gepriüften Subjekts zu entscheiden, der Brigadier aber dafür zu haften, daß die Prüfung gewissenhaft, streng und zweckmäßig erfolge. Jedes Individuum, welches die Prüfung nicht bestanden hat, wird ohne Weiteres in den Listen gelöscht.

§. 7. Die Anstellung eines Gendarmen ist für die ersten, seit dem Tage des Dienstantritts zu rechnenden sechs Monate, nur provisorisch; wenn er schon während dieses Zeitraums der Erwartung nicht entspricht, kann er ohne Weiteres vom Chef entlassen werden.

§. 8. Die Entlassung, nach Ablauf der oben gedachten ersten sechs Monate, kann nicht allein durch Kriegsrecht, sondern mit gleicher rechtlicher Wirkung auch durch Standrecht, alsdann jedoch nur unter Bestätigung des Chefs verhängt, und soll insonderheit, wenn ein Gendarme zum dritten Mal wegen Verletzung seiner Dienstpflichten bestraft wird, jederzeit neben der ordentlichen Strafe erkannt werden.

§. 9. Das Korps der Gendarmerie hat, wenn es gemeinschaftlich mit den Linientruppen in Dienstthätigkeit ist, den Vorrang. Das Kommando führt in solchen Fällen zwar immer, ohne Rücksicht auf das Korps, zu welchem er gehört, der im Dienst ältere Offizier; ist dieses aber der Anführer der Linientruppen, so ist derselbe den Anträgen des Gendarmerie-Anführers nachzukommen verpflichtet.

Die Gendarmen selbst haben einzeln den Rang der Unteroffiziere in den Linientruppen, und die Gendarmen-Unteroffiziere den Rang und den Titel der Wachtmeister.

§. 10. Die Befolgung der Offiziere, Wachtmeister und Gendarmen ist durch den Etat auskömmlich bestimmt; außer derselben haben sie hiñsuro weder in ihrem Standquartiere, noch außerhalb desselben Anspruch auf Naturalquartier, Servis oder Beföstigung, sondern müssen diese Gegenstände aus eigenen Mitteln besorgen.

Mehrjähriger ausgezeichnete Dienst in der Gendarmerie soll einen vorzüglichen Anspruch auf Beförderung zu Civilbedienungen gewähren, und dabei von den Behörden auf gehörig qualifizierte Offiziere, Wachtmeister und Gendarmen besonders Rücksicht genommen werden.

§. 11. Die Gendarmerie hat den Gerichtsstand des stehenden Heeres. Das nächste Militairgericht ist verpflichtet, die Dienst- und gemeinen Vergehens der Gendarmen, auf Requisition ihrer Vorgesetzten,

zu untersuchen und darüber zu erkennen. Auch die dem Gendarmen in seinen Dienstverrichtungen vorgeetzte Civilbehörde, der Landrath oder die Polizeibehörde der Stadt, worin er stationirt, ist befugt, ihn wegen eines Dienst- oder anderen Vergehens zur vorläufigen Untersuchung zu ziehen, auch nach Befinden arretiren zu lassen, demnächst aber verbunden, die Akten dem vorgeetzten Gendarmerie-Kommandeur zum weiteren Verfahren zu übersenden und hat der Kommandeur den Ausfall der Untersuchung der vorgeetzten Dienstbehörde bekannt zu machen. In Ansehung der Jurisdiktion und Strafgewalt finden die Vorschriften für das stehende Heer auch auf die Gendarmerie Anwendung. Dem Chef der Gendarmerie soll dabei der Wirkungsbereich eines Divisions-Kommandeurs, dem Brigadier der eines Regiments-Kommandeurs und den Abtheilungs-Kommandeuren der eines detachirten Bataillons-Kommandeurs zustehen. Für den Fall der Konkurrenz von Gendarmen bei Vergehens anderer Militairpersonen erfolgt die Bestätigung des Erkenntnisses ohne Unterschied durch das Kriegsministerium.

§. 12. Die Gendarmerie ist im Allgemeinen bestimmt, die Polizeibehörden in Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Innern des Staats und in Handhabung der deshalb bestehenden Gesetze und Anordnungen zu unterstützen. Ihr liegt daher als ordentliche Dienstleistung, mithin ohne besondere Requisition und Anweisung ob:

I. im Allgemeinen:

auf die Befolgung der vorgeordneten Gesetze und Anordnungen zu wachen, die wahrgenommenen Hindernisse dieser Befolgung, so wie die dagegen unternommenen Handlungen und deren Thäter zu ermitteln und solche den betreffenden Behörden anzuzeigen;

II. insonderheit

- 1) zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit allen Aufruhr, Zusammenrottirung und Tumult zu verhindern und zu unterdrücken, den Verbrechen wider die öffentliche Sicherheit oder wider die Personen und das Eigenthum der Einzelnen durch zeitige Dazwischentunft zuvorzukommen, wenn solche aber bereits begangen, sie durch Nachfrage und Sammlung der Anzeigen zu ermitteln, die Verbrecher selbst zu entdecken und sie, imgleichen der Flucht verdächtige Kontravenienten, zu verfolgen, anzuhalten und der Behörde zu überliefern, auf Bagabonden und andere, es sei durch Steckbriefe verfolgte, oder sonst unsichere und verdächtige Personen und auf deren Beschäftigungen und Verbindungen ein wachsames Auge zu haben, und zu dem Ende sowohl in den angewiesenen Distrikten fortgesetzt fleißig zu patrouilliren und während dieser Patrouillen zugleich auf alle sonst noch für die öffentliche und Privatficherheit erheblichen Personen und Gegenstände unausgesezt aufmerksam zu sein und darüber die genauesten Erkundigungen und Nachforschungen anzustellen, als auch die Gasthöfe und Krüge zu beobachten und zu visitiren, in den gesetzlich zulässigen Fällen die Pässe der Reisenden zu prüfen, und verdächtige Personen anzuhalten;
- 2) auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Messen, Jahrmärkten, bei Volkszusammenkünften, Festlichkeiten und Lustbarkeiten, in den Gast- und übrigen öffentlichen Häusern und Orten, bei Feuers-, Wassers- und überhaupt bei jeder gemeinen Gefahr, so wie bei besorglichen oder entstandenen Schlägereien und Zusammenläufen Ruhe, Ordnung und Sicherheit als bewaffnete Macht zu erhalten oder wiederherzustellen, Excessen und Unordnungen vorzubeugen und die Anstifter derselben, so wie andere Freuler und Widerspenstige anzuhalten und an die Behörde abzuliefern;
- 3) auf die Befolgung der Vorschriften zu wachen, die zur Verhinderung von Unglücksfällen und Beschädigungen, insonderheit zur Verhütung der von ansteckenden Krankheiten, Feuer, Wasser, bössartigen Thieren, unvorsichtigen Handlungen, Nachlässigkeiten, giftigen oder sonst schädlichen Gegenständen, oder anderweitig zu bezorgender Gefahr erlassen sind, auch die dabei wahrgenommenen Kontraventionen, Vernachlässigungen und Mängel zur Kenntniß der vorgeetzten Behörde zu bringen;
- 4) Auf die Erhaltung der öffentlichen Straßen und Wege, Alleen, Kanäle, Brücken, Schleusen, Mauern, Raine, Statuen und überhaupt aller öffentlichen Anlagen zu achten, und die dabei befundenen der Sicherheit nachtheiligen Mängel, so wie die muthwilligen Beschädigungen derselben und deren Thäter, der geeigneten Behörde anzuzeigen;
- 5) Verbrecher und Bagabonden in Gemäßheit der deshalb bestehenden Vorschriften zu transportiren und deren Transport zu decken.

6) die in Berrichtung ihrer Dienstobliegenheiten bemerkten Zoll-, Steuer- und Postbetrugationen, imgleichen Wald- und Jagd- frevel zur Kenntniß der Behörde zu bringen, und nach Umständen die Kontravenienten anzuhalten;

7) Deserteurs aufzugreifen und an die nächste Garnison abzuliefern.

Dagegen sollen die Gendarmen zur bloßen Beförderung von Beförderungen und Kurrenden der Civilbehörden und zu Boten- oder andern ähnlichen Diensten fernerhin nicht und nur in solchen einzelnen Fällen gebraucht werden können, da solches gelegentlich neben ihren andern Dienstgeschäften ohne Nachtheil für dieselben geschehen kann.

§. 13. Außerdem liegt der Gendarmerie ob, nöthigenfalls:

a) die Posten, den Transport öffentlicher Gelder oder anderer Gegenstände und die Fortschaffung von Pulvervorräthen und andere eine besondere Vorsicht erfordern und bei deren Vernachlässigung gefährlichen Gegenständen zu decken;

b) den verwaltenden und Justiz-Behörden zur Unterstützung und Sicherung der Exekution in denjenigen Fällen als bewaffnete Macht zu dienen, in welchen Widersetzlichkeit zu besorgen ist, oder sonst Militair-Exekution eintreten würde, und

c) bei Kruppenmärschen die Nachzügler und Excedenten anzuhalten, und an ihre Korps abzuliefern.

§. 14. Jedermann ist schuldig, mit Vorbehalt der nachher zu führenden Beschwerde, den Aufforderungen und Anordnungen der Gendarmen sofort unbedingte Folge zu leisten, und steht die Gendarmerie überhaupt, so wie jeder einzelne zu derselben gehörige Offizier, Wachmeister und Gendarme, der im Dienste ist, sowohl in dieser Rücksicht als insonderheit auch in Beziehung auf Unverletzbarkeit und auf Bestrafung der ihr widerfahrenen Widersetzlichkeit und Beleidigungen zu Jedermann, und namentlich auch zu allen Militairpersonen jeden Grades, in dem Verhältnisse des kommandirten Militairs und der Schutzwachen, und ist, um seinen Anordnungen Folge zu verschaffen, nach näherer Anleitung der Dienst-Insfr. §. 28 befugt, sich seiner Waffen zu bedienen.

Jede über das Verfahren eines Gendarmen angebrachte Beschwerde soll dagegen auch auf das genaueste schleunigst untersucht und, wenn sie gegründet befunden, der Schuldige nach gesetzlicher Strenge bestraft werden. Uebrigens hat die Gendarmerie bei Ausrichtung ihres Dienstes überhaupt und namentlich in Bezug auf den öffentlichen Glauben ihrer amtlichen Anzeigen und Berichte die Rechte der übrigen öffentlichen Beamten.

§. 15. Ein jeder, besonders aber jede Militair-, Civil- und Gemeindeförderung ist schuldig, die Gendarmerie und die einzelnen Mitglieder derselben auf deren Erfordern und Requisition in Ausübung ihrer Pflichten kräftigst zu unterstützen, und ihr die zur Aufrechterhaltung ihres Ansehens und Erreichung ihrer Bestimmung nöthige Hilfe unweigerlich und augenblicklich zu leisten. Insonderheit aber sind auch alle öffentlichen und zumal die Polizeibehörden und Dorfschulzen, so wie die Gastwirthe, Schänker und Krüger verbunden, den Gendarmen vollständig und unweigerlich alle Nachweisungen und Mittheilungen zu geben, welche ihnen die Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten erleichtern können. Namentlich müssen ihnen die eingegangenen Steckbriefe allemal schleunigst vorgezeigt und auf Erfordern mitgetheilt werden.

§. 16. Zur Erhaltung der militairischen Disziplin müssen die Militairvorgesetzten der Gendarmerie die ihnen untergeordnete Mannschaft von Zeit zu Zeit mustern, und dabei genau nachsehen, ob Montirung, Pferde, Waffen und die übrigen dahin gehörigen Gegenstände sich in der vorgeschriebenen Ordnung befinden, über die Führung und die Erfüllung der Dienstobliegenheiten der Gendarmen von den denselben vorgesetzten Civilbehörden, besonders in Rücksicht auf Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit und Umsicht, genaue Auskunft einziehen, die befundenen Mängel abstellen und dabei die Bemerkungen dieser Behörden pflichtmäßig berücksichtigen.

Wenn ein Gendarme zu einer ihn aus seinen Dienstverrichtungen entfernenden Untersuchung oder Strafe gezogen werden soll, so muß der Militairvorgesetzte mit der Dienstbehörde des Gendarmen wegen dessen Ersetzung Rücksprache, und auf ihre Erklärung Rücksicht nehmen. Die Brigadiers und Kommandeurs sind verpflichtet, auf Einladung des Präsidenten der Regierung oder des Direktors einer Abtheilung derselben in deren Sitzung zur gemeinschaftlichen Berathung zu erscheinen, aber auch befugt, zum Zweck mündlicher Rücksprache über dazu geeignete Gegenstände auf Zulassung zur Sitzung anzutragen.

§. 17. Da übrigens die Gendarmerie in ihren Dienstobliegenheiten und in Beziehung auf deren Anordnungen und Ausführung leblich unter den betreffenden Civilbehörden, und jeder einzelne Gendarme zunächst unter derjenigen steht, welcher er zur Unterstützung zugewiesen ist (§. 6.), also beziehungsweise unter dem Landrath, den Orts-Polizei-

behörden in den Städten oder auf den Transportstationen, so steht dieser Behörde zu, die Gendarmerie in ihrer Dienstführung unmittelbar mit Anweisung zu versehen und zu leiten, sie, wo sie gefehlt hat, zu belehren und zurecht zu weisen, und darauf zu halten, daß jeder ihr zugewiesene Gendarme mit seinen Pflichten immer bekannter werde; und letzterer ist schuldig, den Anweisungen dieser Behörde unbedingt Folge zu leisten. Die Militairvorgesetzten haben daher die Amtsverrichtungen der, den Civilbehörden überwiesenen Gendarmen nicht anders, als wenn etwa bei den Dienstleistungen selbst ein Offizier das Kommando führt, zu leiten; im Allgemeinen müssen sie jedoch die Gendarmen auch in Ansehung der Pünktlichkeit, Angemessenheit und Pflichttreue in ihrer Dienstführung sorgfältig kontrolliren und darauf achten, daß sie den Befehlen und den Anweisungen der Dienstbehörde vollständig Folge leisten.

Die Civil-Dienstbehörde hat zwar auch selbst bei bloßen Disziplinar-Vergehungen kein Strafrecht über die Gendarmen, wohl aber die Befugniß, wenn Zurechnungen nicht geprüfet haben, oder bei Ungehorsam und Verletzung der ihr schuldigen Achtung und Folgsamkeit, zur Disziplinarbestrafung durch den Militairvorgesetzten die nöthige Einleitung zu treffen, oder bei demselben auf Abberufung des Gendarmen anzutragen; und es muß, sobald im ersten Fall die Schuld erwiesen ist, dem Antrage genügt, im zweiten aber die Abberufung unbedingt veranlaßt werden.

§. 18. Die Civilbehörden und die Militairvorgesetzten der Gendarmerie stehen zu einander überall nicht in subordinirtem Verhältnisse, sondern die Offiziere der Gendarmerie sind als solche, insofern sie nicht in wichtigen Fällen persönlich zur Anführung eines Kommando oder zu anderen Dienstleistungen für das Civil kommandirt und deshalb an die näheren Anordnungen der Civilbehörden verwiesen sind, als welchenfalls sie denselben pünktlich zu folgen haben, bloß ihrem Militairvorgesetzten untergeordnet.

Die Dienstbehörde ist allein für die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der von ihr den Gendarmen ertheilten Aufträge und Anweisungen, die Gendarmen aber sind nur für deren pünktliche Erfüllung und Ausführung verantwortlich.

Alle anderen, als die unmittelbar vorgesetzten Civilbehörden müssen, wenn sie der Unterstützung der Gendarmerie bedürfen, mit Ausnahme der Fälle, wo Gefahr im Verzuge ist, ihre Requisitionen und resp. Befehle an die obgedachte Dienstbehörde richten, welche denselben aber vollständig zu genügen verpflichtet ist.

§. 19. Obgleich die Gendarmerie eine militairische Organisation hat, so steht sie doch nicht unter dem Generalkommando oder einem anderen Militairbefehlshaber der Provinz oder des Bezirks, in welchem sie dislocirt ist, mithin auch die in einer Stadt befindliche Gendarmerie nicht unter dem Gouverneur oder Kommandanten dieser Stadt, sondern lediglich unter ihren eigenen Militairvorgesetzten und unter der Civildienstbehörde. Es versteht sich aber von selbst, daß die Gendarmerie gleichwohl auf die Befolgung auch derjenigen Befehle zu achten verbunden ist, welche in einer großen Stadt oder Festung von dem Gouverneur oder Kommandanten ausgehen.

§. 20. Außer dem §. 3. festgesetzten Bestande der Gendarmerie gehört zu derselben noch, als eine besondere Abtheilung derselben, welche zur Aufrechterhaltung der Zoll- und Steuergesetze und zur Verhütung der Unterschleife gegen dieselben bestimmt ist, die Grenzgendarmarie. Diese soll in sechs Sektionen eingetheilt werden, deren jede in allen militairischen Beziehungen dem Gendarmerie-Kommandeur, dem sie zugewiesen wird, zunächst subordinirt ist. In Hinsicht der ihr besonders obliegenden Dienstleistungen steht die Grenzgendarmarie aber unter Unserem Finanzministerium und den denselben untergeordneten Civilbehörden, und jede Sektion oder sonstige Abtheilung derselben erhält ihre Dienstanzweisungen zunächst von denjenigen Ober-Zollinspektoren, Grenzinspektoren oder Ober-Kontrolleurs, welchen sie von jenen Behörden zugewiesen ist. Zu diesen Behörden, also zu Unserem Finanzministerium, den Regierungen und den Ober-Zoll- und Grenzinspektoren oder Ober-Kontrolleurs steht die Grenzgendarmarie in demselben Verhältnisse, wie die übrige Gendarmerie zu Unserem Ministerium des Innern, den Regierungen, Landräthen und Orts-Polizeibehörden; es finden daher alle Vorschriften dieser B. auch bei der Grenzgendarmarie, in so weit als die Verschiebenheit ihrer Bestimmung nicht entgegen steht, gleichmäßige Anwendung.

Jede Sektion soll aus zwei Offizieren, vier Wachmeistern und vier- undvierzig Gendarmen, von welchen letzteren allein die Hälfte unbesritten ist, bestehen, und der Chef der Gendarmerie ermächtigt sein, nach Befinden von der Grenzgendarmarie in die andere Gendarmerie oder umgekehrt zu versetzen.

Die Dislokation der Grenzgendarmarie soll nach den von Unserm

Finanzmin., unter Rücksprache mit dem Chef der Gendarmerie, zu treffenden besondern Bestimmungen erfolgen.

§. 21. Ueber die Dienstverhältnisse der Gendarmerie haben Wir heute eine besondere Instruktion für dieselbe erlassen.

Wir befehlen allen Unsern Behörden und Unterthanen, der gegenwärtigen B. auf das Genaueste nachzukommen, und beauftragen mit deren Ausführung die darin gedachten Ministerien.

Urkundlich haben Wir diese B. Allerhöchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem königl. Insignel bedrucken lassen.

So geschehen Berlin, d. 30. Dez. 1820.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
C. Fürst v. Hardenberg. v. Schuckmann. v. Kiewitz.
v. Saxe.

Dienst-Inst. für die Gendarmerie. B. 30. Dez. 1820.

[G. S. 1821. S. 10. Nr. 636.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. ertheilen in Verfolg Unserer heutigen B. über die anderweitige Organisation der Gendarmerie für dieselbe, in Bezug auf ihre Dienstverhältnisse, hierdurch nachstehend nähere Vorschriften.

I. Von der militairischen Disciplin.

§. 1. Die militairische Disciplin wird in dem Korps der Gendarmerie ganz nach den für die Armee geltenden Gesetzen und Grundsätzen, unter dem Oberbefehl des Chefs, in jeder Brigade von dem Brigadier, und in jeder Abtheilung von deren Kommandeur, und unter ihm nach dessen Anordnung von den Offizieren, so wie unter diesen wiederum von den Wachtmeistern, erhalten.

§. 2. Zu diesem Behuf wird einem jeden Wachtmeister eine besondere Unterabtheilung überwiesen, wozin denn nicht bloß die in den Kreisen stationirten, sondern in gleicher Art auch die in den größeren Städten, Transportstationen und sonst stehenden Gendarmen gehören.

§. 3. In jeder Brigade und demnachst in jeder Abtheilung sind sich die verschiedenen Grade der Militairvorgesetzten nach den beim Militair geltenden Grundsätzen, mithin dem Brigadier die Abtheilungs-Kommandeurs, den letzteren die Offiziere ihrer Abtheilung, und diesen die Wachtmeister subordinirt, und nach dieser Stufenfolge die Vorgesetzten für das pflichtmäßige Betragen ihrer Untergebenen zunächst verantwortlich und verpflichtet, die Aufsicht, Musterungen, Kontrollen und Revisionen zu führen und die Dienstberichte zu erstatten. Kein Gendarmerie-Offizier, welchen Rang es auch sei, darf aber seine Bedienung aus der Zahl der Gendarmen entnehmen.

§. 4. Im Allgemeinen müssen die Militairvorgesetzten darauf achten und halten, daß ihre Untergebenen sowohl die nach dem Gendarmerie-Edikt und der gegenwärtigen Dienst-Inst., als nach den übrigen gesetzlichen Vorschriften und den Anweisungen der Dienstbehörde ihnen obliegenden Pflichten, in deren ganzem Umfange pünktlich und treu erfüllen, sich mit den über ihre Dienstpflicht bestehenden Gesetzen genau bekannt machen, die zu führenden Dienstbücher unausgesezt in gehöriger Ordnung halten, den für ihre Stellung und Bestimmung durchaus notwendigen ordentlichen und anständigen Lebenswandel führen, und insbesondere Trunk, Spiel und Schulden vermeiden, und ihre Montirungsstücke, Waffen und Pferde jederzeit in vollständiger Anzahl und Ordnung halten. Die Offiziere sowohl wie die Wachtmeister haben daher den ihnen zugewiesenen Distrikt fleißig zu bereiten, und die darin stehenden Gendarmen in allen vorgedachten Beziehungen sorgfältig zu kontrolliren, über dieselben und ihre Dienst- und übrige Führung besonders bei den vorgesezten Dienst- und übrigen Ortsbehörden genaue Erkundigungen einzuziehen, sich von den Gendarmen die Dienstbücher vorlegen und die Erfüllung der ihnen gemordenen Aufträge nachweisen zu lassen, und deren Angaben an Ort und Stelle zu kontrolliren und zu untersuchen, die von ihnen wahrgenommenen oder ihnen von der Dienstbehörde angezeigten, oder sonst bekannt gewordenen Mängel und Unordnungen ihrer Untergebenen, so wie die über dieselben eingegangenen Beschwerden unachtsamlich streng zu untersuchen und nach Befinden zu rügen und abzustellen, und überhaupt sich ernstlich angelegen sein zu lassen, die ihnen untergeordneten Gendarmen durch Belehrung, Ermahnung und, wenn diese fruchtlos bleiben, durch ernstliche Rügen mit ihren Pflichten immer vertrauter zu machen, um solchergehalt die möglichst vollständige Erfüllung des Zwecks des Gendarmeriekorps zu sichern, und demselben die Achtung und das Vertrauen der Behörden und des Publikums zu erhalten, so wie sie denn auch vornehmlich ihren Untergebenen überall mit gutem Beispiel vorgehen müssen. Die Offiziere und Wachtmeister haben auch ihrerseits sowohl auf ihren Dienststreifen, als sonst auf die Befolgung der die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit betreffenden Gesetze und Anordnungen zu achten, und die wahrgenommenen Mängel zur Kenntniß der betreffenden Behörden zu

bringen, daneben aber zugleich die dabei von den Gendarmen etwa bewiesene Unachtsamkeit zu rügen.

§. 5. Jeder Abtheilungs-Kommandeur in der Gendarmerie hat über die Dienst und übrige Führung eines jeden seines Untergebenen auf den Grund der Bereisungsberichte seiner Offiziere mit Genauigkeit und Unparteilichkeit spezielle Konduitenlisten zu führen, in dieselben alles dasjenige, was über deren Dienstführung ermittelt ist, die Urtheile der ihnen vorgesezten Civildienstbehörden, die Auszeichnungen im Dienst, so wie die Nachlässigkeiten und die erfolgten Rügen und Strafen, und überhaupt alles dasjenige einzutragen, was zur Uebersicht und Beurtheilung der ganzen Dienst- und übrigen Führung und Tüchtigkeit eines jeden beitragen kann. Der Kommandeur muß jährlich eine Konduitenliste an den Chef der Gendarmerie einsenden. Es ist die Pflicht der Kommandeure, sich durch öftere Bereisungen von der Disziplin und Haltung ihrer Untergebenen zu überzeugen, die Dienstjournale nachzusehen und in gewissen Terminen dem Brigadier von dem Resultat der Inspektion Bericht zu erstatten. Insonderheit aber müssen die Offiziere bei ihren Dienstbereisungen auf die Konduitenlisten sorgfältige Rücksicht und über die daraus wahrgenommenen Mängel und deren Abstellung sowohl mit der Civildienstbehörde, als mit den Wachtmeistern Rücksprache, auch darauf Bedacht nehmen, bei solchen Gelegenheiten die Data zur Vervollständigung und Berichtigung der Konduitenlisten einzusammeln.

§. 6. Jeder Wachtmeister und Gendarme muß über seine Dienstverrichtungen ein Dienstjournal führen, und darin

- 1) alle von seinen Vorgesetzten erhaltenen Anweisungen und Aufträge, so wie die eingegangenen und sonst zu seiner Kenntniß gekommenen Steckbriefe,
- 2) die Zeit und Art, wenn und wie er denselben genügt hat, und
- 3) seine sämtlichen Dienstverrichtungen an Revisionen, Visitationen und Patrouillen, die dabei bemerkten Mängel, die entdeckten und arretirten Verbrecher, Vagabonden und andere verdächtige Personen u. s. w.

bergestalt verzeichnen, daß aus diesem Journal seine ganze Dienstthätigkeit, und insonderheit, an welchem Orte, zu welchem Zweck und mit welchem Erfolge er an jedem Tage sich aufgehalten hat, vollständig zu ersehen ist. Der Wachtmeister hat monatlich seinem Kommandeur einen Dienstbericht zu erstatten.

Von außerordentlichen wichtigen Ereignissen muß auch vom Gendarmen an den Wachtmeister Bericht erstattet, und durch diesen dem Kommandeur nachrichtlich Anzeige gemacht werden.

Wenn der Gendarme eines öffentlichen Siegels bedarf, wird die Siegelung durch die nächst vorgesezte Civildienstbehörde bewirkt.

II. Von den Besoldungen und übrigen Emolumenten.

§. 7. Jeder zum Korps gehörige Brigadier, Kommandeur, Offizier, Wachtmeister und Gendarme muß für den ihm ausgesetzten Gehalt, ohne weitere Geld- oder andere Beihilfe aus Staats- oder Kommunalmitteln, für seine Wohnung und Verköstigung selbst sorgen, und sich die Montirungsstücke, das Reitzeug und die zu seinem Dienst erforderlichen Pferde selbst anschaffen, auch mit diesen Gegenständen stets in hinreichender Anzahl und Güte versehen sein. Den Militairvorgesetzten liegt ob, hierauf zu halten und dabei besondere Mängel sofort abzustellen.

§. 8. Damit jedoch in der Montirung die nöthige Gleichförmigkeit und Ordnung erhalten werde, sollen die großen Montirungsstücke nach den deshalb bei der Armee stattfindenden Tragerperioden und Grundsätzen den Wachtmeistern und Gendarmen durch das Kriegsministerium geliefert und dafür jährlich

- 1) den Wachtmeistern und berittenen Gendarmen, mit Einschluß der Vergütung für das Lederzeug (S. 10.), Zwanzig Thaler Kourant und
- 2) dem unberittenen Zehn Thaler Kourant, auf den Sold abgerechnet, und im Gesammbetrage für das ganze Korps dem Kriegsministerium erstattet werden.

Die Erhaltung der Montirung bis zur folgenden Trageperiode liegt dagegen lediglich dem Wachtmeister und Gendarmen ob. Beim Ausscheiden eines Gendarmen aus dem Korps fällt jedes der hierher gehörigen großen Montirungsstücke, dessen Tragezeit noch nicht beendigt ist, zur Uebereignung an den Nachfolger dem Korps anheim und muß dazu an den Wachtmeister überliefert werden, wofür das Vermögen des Ausscheidenden oder sein Nachlaß verhaftet bleibt.

§. 9. Das Leder-Reitzeug wird den Wachtmeistern und Gendarmen ebenfalls nach den beim stehenden Heere üblichen Grundsätzen durch das Kriegsministerium geliefert, und ist die dafür zu leistende Vergütung bereits in dem im vorigen Paragraphen gedachten Abzug von Zwanzig Thalern begriffen. Der Schluß des §. 8. findet auch hier Anwendung.

§. 10. Die diensttauglichen Pferde der bisherigen Gendarmerie und Rheinischen Gouvernementsmiliz sollen dem Korps anheimfallen, bleiben aber Staats-Eigenthum. Der Ersatz eines Pferdes geschieht jedoch für Rechnung des betreffenden Wachtmeisters oder Gendarmen. Das als Ersatz angeschaffte Pferd ist Eigenthum desselben, und für den Fall seines Ausschlebens aus dem Korps, wird ihm der Tagwerth von seinem Nachfolger ersetzt.

Der Fonds zu dieser Ersatzleistung wird durch Sold-Abzüge gebildet, welche monatlich für den Wachtmeister, sowie für den Gendarmen, 1 Thlr. 16 Gr. betragen und gleich mit Eintritt der neuen Formation beginnen. Was von diesen Abzügen während der Dienstzeit des Gendarmen nicht zum Behuf seiner Remontirung verwandt wird, ist ihm beim Ausschleiden aus dem Korps, nach Umständen auch theilweise schon früher zurückzahlen.

§. 11. a) Die Anschaffung tauglicher Pferde soll dem Korps dadurch erleichtert werden, daß das Kriegsmin. jährlich beim Ausrangiren der Kavalleriepferde, der Gendarmerie den Vorkauf gestattet, und in einzelnen Fällen, wo in der Zwischenzeit der Ankauf eines neuen Pferdes nöthig wird, soll die Ueberlassung von zunächst auszurangirenden Pferden, gegen Erstattung des Tagwerths, erfolgen können.

b) Die Militärvorgesetzten haben strenge darauf zu halten, daß nur völlig dienstbrauchbare Pferde vorhanden sind, daß daher die nicht mehr tauglichen abgeschafft und durch brauchbare ersetzt werden.

c) Jeder Wachtmeister und Gendarme hat die Wahl, ob er beim Abgange seines Pferdes dasselbe durch eigene Anschaffung oder durch die Lieferung (a) ergänzen will. Im ersten Fall wird ihm aus dem Ersatzfonds (§. 10.) der Anschaffungswertb bezahlt.

d) Kein Wachtmeister und Gendarme darf sein Dienstpferd anders als mit Vorwissen und Erlaubniß des Kommandeurs vertauschen oder veräußern.

e) Wird genügend nachgewiesen, daß ein Pferd durch äußere Gewalt, oder durch die Nothwendigkeit einer ungewöhnlichen Anstrengung im Dienst, ohne eigenes Verschulden des Besitzers, gefallen, oder dienstuntauglich geworden ist, soll der Verlust außerordentlich ersetzt werden, ohne den durch die monatlichen Abzüge gebildeten Ersatzfonds (§. 10.) in Anspruch zu nehmen.

f) Außer diesem Falle trägt jeder Eigenthümer die dasselbe treffenden Unfälle, ohne Entschädigung oder Beihilfe aus öffentlicher Kasse, und die Wiederanschaffung muß für seine Rechnung aus dem Ersatzfonds bewirkt werden.

g) Wollen die Wachtmeister und Gendarmen jedem Verluste begegnen und die monatlichen Abzüge sich als ihr Eigenthum zur der-einstigen Auszahlung an sie selbst, oder ihre Erben, konserviren; so können sie in den verschiedenen Brigaden durch kleine, freiwillige Abzüge vom Solde, Verwendung geringerer Strafantheile und eines Theils der erheblichen, oder durch andere Zuschüsse, Hülfen- und Unterstützungs-kassen gegen dergleichen Unfälle unter sich bilden.

§. 12. Die Wartung und Erhaltung des Dienstpferdes, mithin auch die Beschaffung der Stallung, liegt gleichfalls lediglich dem Gendarmen ob. Jedem Wachtmeister und berittenen Gendarmen wird an Fourage täglich eine schwere Friedens-Ration zugestanden. Die Lieferung geschieht gegen Quittung des Empfängers an Orten, wo Magazine sind, aus diesen, an anderen Orten aber von Seiten der Orts-behörde gegen Erstattung des mittlern Marktpreises am Ort der Lieferung, durch den betr. Landrath, der hierzu mit den nöthigen Fonds zu versehen ist.¹⁾

Es versteht sich von selbst, daß, wenn an der Totalsumme der für die Fourage ausgelegten Etatssumme in dem einen Jahr erspart wird, das Ersparte immer in die Rechnung des nächstfolgenden Jahres zu übertragen ist, um die Zuschüsse in theureren Jahren zu decken.

§. 13. Die Waffen werden vom Kriegsministerium den Wachtmeistern und Gendarmen unentgeltlich geliefert, bleiben aber auch öffentliches Eigenthum, und müssen beim Abgange von ihnen oder ihren Erben zurückgegeben, und inzwischen von ihnen im gehörigen Stand erhalten werden.

§. 14. Die erforderlichen Schreibmaterialien sollen für Rechnung des Dispositionsfonds des Ministeriums des Innern und der Polizei unentgeltlich geliefert, oder nach Befinden dafür fixirte Vergütungen gewährt werden.

§. 15. Außer der Befolgung erhalten Gendarmerie-Offiziere, Wachtmeister und Gendarmen reglementsmäßig Diäten nur dann, wenn sie zu Dienstleistungen außer ihrer Bestimmung oder außer ihrem Geschäftsbetriebe besonders beauftragt werden, und auch im letztern Falle nur dann, wenn sie in einem solchen Dienst länger als zwei Tage und

eine Nacht von ihrem Standquartier entfernt sind. Muß aber die Grenz-Gendarmerie aus ihrem Standorte aufbrechen, um anderswo zu operiren, so soll sie eine Marschzulage, und zwar der Offizier von Funfzehn Thalern, der Wachtmeister von Zehn Thalern und der Gendarme von Acht Thalern monatlich erhalten.

§. 16. Auch sollen bei ausgezeichneten Dienstleistungen der Gendarmen jeden Grades angemessene Prämien und Gratifikationen aus dem Dispositionsfonds des Ministerium des Innern und der Polizei, oder, was die Grenz-Gendarmerie betrifft, des Finanzmin. bewilligt werden können.

§. 17. Nicht minder erhält die Gendarmerie in den gesetzlichen Fällen die für Entdeckung der Verbrechen, Vergehen und Konventionen und ihrer Thäter oder in andern Fällen bestimmten Prämien, Strafantheile und anderweitigen Remunerationen.

III. Von den Dienstpflichten der Gendarmerie.

§. 18. Die Gendarmerie muß die Pflichten ihres Berufs ohne alle Rücksicht auf die daraus für sie besorglichen Gefahren und Nachtheile mit strengster Pflichttreue, Gewissenhaftigkeit, Unparteilichkeit, Thätigkeit und Umsicht, willig und pünktlich erfüllen. Wenn ihr gleich ganz besonders obliegt, mit Kraft und Nachdruck alle, die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit betreffenden Gesetze zu handhaben und deren Befolgung zu bewirken, so muß sie sich doch aller Belästigung des Publikums, jeder überflüssigen Strenge, und jeder Einmischung in Gegenstände, die außer ihrem Beruf liegen, sorgfältig enthalten. Keiner, der in der Gendarmerie dient, darf in der entferntesten Beziehung auf seinen Dienst und die damit verbundenen Pflichten irgend ein Geschenk annehmen, keiner in Wirths- und Gasthäusern sich unentgeltlich be-köstigen, noch Jourage für sein Pferd reichen lassen, noch weniger aber sich irgend eine Erpressung erlauben. Auch soll kein Gendarme ohne schriftliche Genehmigung der ihm vorgesetzten Civildienstbehörde und des Kommandeurs, selbst, oder durch ein unter seiner hausherrlichen Gewalt stehendes Mitglied seiner Familie, ein bürgerliches Gewerbe treiben.

§. 19. Jeder Gendarme muß, wenn ihm das Gegentheil nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, seinen Dienst in vollständiger Uniform und bewaffnet leisten.

§. 20. Alle Mitglieder der Gendarmerie müssen sich mit den über die Gegenstände ihrer Dienstobliegenheiten bestehenden allgemeinen und besondern Gesetzen und Vorschriften, insonderheit aber mit denen des Regierungsbezirks, in welchem sie stationirt sind, möglichst bekannt machen, und nicht allein die Civil-Dienstbehörden, sondern auch die Militärvorgesetzten darauf, daß dies geschehe, halten und dazu den Gendarmen die nähere Anleitung geben.

§. 21. Die in der heutigen U. über die anderweitige Organisation der Gendarmerie bestimmten Dienstobliegenheiten der Gendarmen werden zwar in der Regel von jeder Abtheilung derselben in dem ihr angewiesenen Bezirk oder Ort geleistet; es können indessen die Gendarmen nicht allein zu Dienstleistungen außerhalb ihrer ordentlichen Station von den dazu berechtigten Behörden verwendet werden, sondern sie sind auch ohne Anweisung dieser Behörden verpflichtet, in eiligen, oder sonst dringenden Fällen der Gendarmerie eines benachbarten Bezirks Hülfen zu leisten, und nöthigenfalls flüchtige Verbrecher, Transportaten und Vagabonden in andere Gendarmerie-Bezirke so weit zu verfolgen, bis sie in letztern die zur weitem Nachsetzung erforderliche Anzeige einer Ortsobrigkeit, oder einem andern Gendarmen gemacht haben, und von diesen die nöthigen Anstalten zur weitem Nachseele getroffen worden.

§. 22. Unter den verschiedenen, insonderheit aber der benachbarten Gendarmerie-Abtheilungen, muß über die für ihre Dienstbestimmung erheblichen Gegenstände und Notizen, besonders über diejenigen, welche die öffentliche Sicherheit betreffen, namentlich über verübte Verbrechen, signalisirte, entsprungene und arretirte Verbrecher, Vagabonden, oder andere gefährliche Individuen, und über die dabei genommenen, oder zu nehmenden Maßregeln eine fortgesetzte Mittheilung statt haben. Es müssen daher die in den Kreisen und auf den Transportstationen stehenden so wie die auf den Landstraßen patrouillirenden Gendarmen den in den benachbarten Kreisen und Transportstationen befindlichen, wie auch anderen Gendarmen, welchen sie im Dienste begegnen, oder die sie ohne erhebliche Versäumnis erreichen können, nöthigenfalls aber schriftlich, von den obgedachten Gegenständen Kenntniß geben. Die Dienstbehörden haben hierauf zu halten und alle gegenseitigen Mittheilungen möglichst zu befördern, auch zu veranstalten, daß zu diesem Zweck die Gendarmen im Patrouillendienste mit der Gendarmerie der zunächst benachbarten Distrikte wenigstens einmal wöchentlich an der Grenze zusammentreffen.

Insonderheit sollen die Wachtmeister diese Kommunikation mit den

¹⁾ Vgl. R.C. v. 8. Dez. 1833.

benachbarten Wachtmeistern sorgfältig unterhalten, und letztere die dadurch erhaltenen Nachrichten auf gleiche Art weiter befördern.

§. 23. Die Gendarmerie hat der ihr obliegenden Pflicht der Wachsamkeit auf alle für die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblichen Gegenstände fortgesetzt und ununterbrochen, mithin auch bei Ausübung ihrer übrigen Dienstobliegenheiten, besonders aber auf den deshalb eigens zu haltenden Patrouillen, zu g. nügen. In letzterer Beziehung liegt nämlich den Gendarmen, und so weit möglich auch den Wachtmeistern, vorzüglich ob, in dem ihnen angewiesenen Distrikte mit möglichster Vermeidung alles Aufsehens stets bei Tage und bei Nacht zu patrouilliren, um von allen zu ihrem Dienste gehörigen Gegenständen baldmöglichst vollständige Kenntniß zu erhalten; und diese Patrouillen müssen nebst den gemachten Bemerkungen und genommenen Maßregeln genau und gewissenhaft in das Dienstbuch (§. 6.) eingetragen werden.

§. 24. In Ansehung der Sicherheitspolizei haben die Gendarmen überall in Gemäßheit des §. 12. des heute vollzogenen Ed. zu verfahren, und insonderheit die Grenze genau zu beobachten, und auf die wegen Ueberschreitung derselben, durch nicht legitimirte Personen, bestehenden Vorschriften zu halten.

§. 25. Da der Gendarmerie auch obliegt, besorglichen Unglücksfällen vorzubeugen; so muß sie auf alles, was letztere veranlassen könnte, besonders wachsam sein. Findet ein Gendarme auf den Straßen, im Wasser, oder sonst Leichname verunglückter Personen, so muß er nach getroffener Vorkehrung, zur Rettung des Verunglückten, oder Sicherung des Leichnams, der nächsten Obrigkeit schleunigst Anzeige machen. Er muß ferner gebrechliche, kranke, wahnsinnige, gemüths-kranke oder sonst verunglückte, oder naher Gefahr ausgesetzte Menschen, die auf dem Felde, an den Landstraßen, oder sonst hilflos liegen oder herumirren, so weit deren Gesundheit es gestattet, der nächsten Ortsobrigkeit zuführen, sonst aber derselben schleunigst anzeigen, und inmittelst, zur Abwendung einer noch größern Gefahr, geeignete Anstalt treffen. Er hat wahrgenommene Spuren ansteckender Krankheiten und Seuchen den Behörden anzuzeigen und auf die Befolgung der deshalb, so wie wegen der Dittätenträger, Kammerjäger und dergleichen erlassenen Vorschriften zu halten.

Den Gendarmen liegt ferner ob, darauf zu wachen, daß die feuerpolizeilichen Anordnungen gehörig befolgt und die Uebertretungen derselben zur Kenntniß der geeigneten Behörden gebracht werden. Wenn sie eine Feuersbrunst wahrnehmen, so müssen sie dieselbe nach Möglichkeit bekannt machen, und an den benachbarten Orten, durch welche sie kommen, darauf sehen, daß von dort aus die erforderliche Hülfe schleunigst geleistet werde; sie selbst aber müssen ihre Wachsamkeit verdoppeln, damit dieser Zeitpunkt nicht zu Verbrechen am Orte des Brandes, oder in benachbarten Orten benützt werde, und in erheblichen Fällen dazu auch die Gendarmen der benachbarten Kreise zum Beistand aufrufen. Bei der Feuersbrunst selbst haben die Gendarmen zwar auch für die schleunige Anwendung und hinreichende Unterstützung der Lösungsanstalten, besonders aber für die Erhaltung der Ordnung, für die Rettung der dem Feuer ausgesetzten Gegenstände, und für die Sicherheit der geretteten zu sorgen; ingleichen liegt ihnen ob, der Entstehung des Brandes und Ermittlung und Festhaltung des Thäters die höchste Sorgfalt zu widmen.

§. 26. Die Gendarmen sind befugt, auch ohne Auftrag einer Behörde, vermöge eigener Amtsgewalt, diejenigen anzuhalten, die

- a) in Begehung eines Verbrechens betroffen werden;
- b) durch b. t. W. Waffen, durch den Besitz gestohlener Sachen, oder durch andere dringende Gründe eines begangenen Verbrechens, oder der Theilnahme an demselben, und zugleich der Flucht verdächtig sind;
- c) durch Steckbriefe verfolgt, oder sonst der Gendarmerie zum Zweck ihrer Festhaltung bekannt gemacht worden;
- d) falsche, oder unrichtige Pässe oder andere Legitimationsdokumente bei sich führen;
- e) die ihnen in ihren Pässen etwa speziell vorgeschriebenen Reiserouten verlassen haben;
- f) gefehlich Pässe führen müssen, damit aber nicht versehen sind, und sich als unverdächtig auch auf andere Art nicht ausweisen können, oder nach ihren übrigen Verhältnissen nicht also erscheinen;
- g) auf einem verbotenen Gewerbe betroffen werden;
- h) ein herunziehendes Gewerbe treiben, ohne dazu legitimirt zu sein;
- i) in thätlicher Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, in Zusammenrottirung, Schlägerei oder andern groben Excessen betroffen werden, oder aus Unvorsichtigkeit oder Nachlässigkeit im Reiten und Fahren, oder auf andere Art Jemanden an öffentlichen Orten erheblich beschädigen, oder an öffentlichen Anlagen

Frevel verüben, in sofern sie nicht an dem Orte Feuer und Heerd haben;

- k) als Vagabonden, oder des Vagabondirens dringend verdächtige Personen, und zugleich unbekannte und unangesehene Leute sich der öffentlichen Ordnung und der Schadensvergütung wegen eines polizeilichen oder fiskalischen Vergehens sonst entziehen würden;
- l) den Aufforderungen und Anweisungen der Gendarmen nicht Folge leisten, oder gar sich widersetzen;
- m) aus Gefängnissen oder auf Transporten entsprungen sind, und endlich
- n) die Deserteurs.

Die Gendarmen müssen jedoch jede angehaltene Person mit der ihren Verhältnissen gebührenden Rücksicht behandeln und keine Veranlassung zu gegründeten Beschwerden geben, sie auch ungesäumt entweder an ihre Dienstbehörde, oder, wenn dadurch ein nachtheiliger Aufenthalt in der Dienstleistung des Gendarmen entstehen würde, an die nächste Ortsbehörde übergeben.

§. 27. Die Gendarmen dürfen nicht unter dem Vorwande der Nachforschung von Verbrechen und Vergehungen in Privat- und Familienverhältnisse unziemlich eindringen. Haussuchungen können auch bei gesetzmäßiger Veranlassung nur von den kompetenten Behörden angeordnet, von der Gendarmerie aber nur zur Ermittlung eines groben Verbrechens und zur Entdeckung und Ergreifung eines groben Verbrechers bei Gefahr im Verzuge vorgenommen werden.

Insondere dürfen während der Nachtzeit die Gendarmen ohne besondere Anweisung der kompetenten Behörde in Privatwohnungen nur dann eindringen, wenn sie entweder von deren Bewohnern zu Hülfe gerufen werden, oder um ihnen gegen Verbrechen und Feuers- oder anderer Gefahr Schutz zu gewähren. Was die Visitation der Wirthshäuser und Herbergen betrifft, so ist solche in Fällen des Verdachts den Gendarmen zu jeder Tageszeit, auch ohne Zuziehung der Ortspolizeibehörde, nämlich aber nur mit derselben, gestattet.

§. 28. Die Gendarmen sind befugt, auch ohne Autorisation der vorgesetzten Behörde, sich der ihnen anvertrauten Waffen zu bedienen:

- a) wenn Gewalt oder Thätlichkeit gegen sie selbst, indem sie sich in Dienstfunktion befinden, ausgeübt wird;
- b) wenn auf der That entdeckte Verbrecher, Diebe, Schleichhändler u. s. w. ihren Aufforderungen, um zur nächsten Obrigkeit geführt zu werden, nicht ohne thätlichen Widerstand Folge leisten, und vielmehr sich der Beschlagnahme der Effekten und Waaren und Fuhrwerke, oder ihrer persönlichen Verhaftung mit offener Gewalt, oder mit gefährlichen Drohungen widersetzen;
- c) wenn sie auf andere Art den ihnen angewiesenen Posten nicht behaupten, oder die ihnen anvertrauten Personen nicht beschützen können.

Es liegt ihnen jedoch auch in diesen Fällen ob, die Waffen nur, nachdem gelinde Mittel fruchtlos angewandt sind, und nur, wenn der Widerstand so stark ist, daß er nicht anders, als mit gewaffneter Hand überwunden werden kann, und auch dann noch mit möglichster Schonung zu gebrauchen.

IV. Von dem Verhältnisse der Gendarmerie zu den Civilbehörden.

§. 29. Die in den Kreisen, den großen Städten und auf den Transportstationen angestellten Gendarmen erstatten über die von ihnen ermittelten Verbrechen, Kontraventionen und Mängel, über die von ihnen angehaltenen Verbrecher, Vagabonden und andern Personen, und überhaupt über alle ihre Dienstleistungen der ihnen vorgesetzten Civil-Dienstbehörde mündlich oder schriftlich, doch allemal pünktlich, Bericht, müssen aber außerdem auch den Polizei-Obrigkeiten der einzelnen Orte die sie betreffenden Gegenstände sogleich anzeigen und dies in ihrem Dienstbericht mit anführen. Die Civil-Dienstbehörde des Gendarmen bemerkt am Schlusse des Monats im Dienstjournal, ob sie mit demselben zufrieden gewesen, oder was sie zu erinnern gefunden hat.

V. Von den besondern Verhältnissen und Dienstleistungen der Grenz-Gendarmerie.

§. 30. Die Grenz-Gendarmerie-Sektionen sollen die gewöhnliche Grenzbewachung verstärken, und vornehmlich als eine leicht und schnell zusammen zu ziehende Macht ihre Wirksamkeit üben, um den Unfug zu steuern, wo Schleichhändler mit ihren Komplizen sich zahlreicher zeigen und sogar Widersehtlichkeiten erlauben.

§. 31. Außer den Befugnissen und Pflichten, welche dem gesammten Gendarmenkorps gemein sind, ist es daher die ganz eigentliche Obliegenheit derjenigen Mannschaft, welche die Grenz-Gendarmerie bildet, gegen den strafbaren Schleichhandel im Grenzbezirk zu wachen, durch Patrouilliren bei Tage und Nacht, durch Einziehung von Kundschaften und durch sonst gehörig geleitete Thätigkeit den heimlichen

Waarentransport zu hindern, die Verbrecher bei der That zu ertappen, und sodann ihrer, so wie der Waaren, welche sie mit sich führen, habhaft zu werden.

§. 32. Hierbei dienen insbesondere alle diejenigen Vorschriften, welche den für den Grenz-Aufsichtsdienst angestellten Zollbeamten selbst durch die Zoll-Ordnung, durch die Instruktion zur Geschäftsverwaltung eines Hauptzollamts Abtheil. III derselben und durch fernerweitige Dienstamweisungen ertheilt sind, auch der Grenz-Gendarmerie gleichmäßig zur Richtschnur. Namentlich haben bei den Dienstverrichtungen die Offiziere der Grenz-Gendarmerie dasjenige zu beobachten, was nach jenen Vorschriften den Ober-Grenzkontrolleuren oder Grenz-Inspektoren obliegt, und stehen auch zu den Grenz-Zollinspektoren (Steuerräthen) in demselben Verhältniß, so daß es also hinführo von den Anordnungen des Ober-Inspektors abhängt, wo und wie weit nach Beschaffenheit der Umstände von den Oberkontrolleuren mit den Offizieren gemeinschaftlich oder einzeln operirt, und in welcher Art der Dienst der Gendarmen geleitet werden soll. Die Wachtmeister und Gendarmen aber haben im Allgemeinen genau dasjenige zu beobachten und zu thun, was nach jenen Vorschriften den Aufsehern (Grenzkontrolleuren) obliegt, und sie müssen also von den Oberkontrolleuren, in Bezug auf die Grenzbewachung, Anweisungen annehmen und sich jederzeit aufs genaueste darnach achten.

§. 33. Eine Zusammenziehung der in dem Distrikte eines Hauptzollamts dislocirten Grenz-Gendarmerie, ganz oder theilweise, kann der Oberinspektor veranlassen; ausgedehntere Zusammenziehungen bedürfen aber der Anordnung der Regierung des Distrikts oder des Finanzmin.

§. 34. Das letztere ist überhaupt ermächtigt und beauftragt, der Grenz-Gendarmerie zu jeder Zeit nähere und anderweitige instruktive Anweisungen zu ertheilen. In Rücksicht auf die militairische Disziplin, Dienstjournale und Rapporte aber findet dasselbe wie bei der übrigen Gendarmerie Statt, und hat der Chef der Gendarmerie die nähern Anweisungen zu geben.

Wir befehlen den betr. Ministerien, dem Chef der Gendarmerie und allen Gendarmerieoffizieren, Wachtmeistern und Gendarmen, so wie allen Beförden, und überhaupt allen, die es angeht, sich nach der gegenwärtigen Instruktion auf das Genaueste zu achten.

Urkundlich haben Wir diese Instr. Allerhöchstehändig vollzogen und mit Unserm Königl. Insignel bedrucken lassen.

Gegeben Berlin, d. 30. Dez. 1820.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg. v. Schuckmann. v. Klewiz. v. Hake.

1821.

G. v. 23. April 1821, wegen Aufhebung der Verlautbarung und Bestätigung der Verträge über unbewegliche Güter.

[G.S. 1821. S. 43—44. Nr. 645.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Um die Eintragung ins Hypothekenbuch aus Verträgen über die Veräußerung des Eigenthums, Ausübung in Erbzinns oder Erbpacht, und über die Bestellung eines nutzbaren Pfandrechts von Förmlichkeiten zu befreien, welche, ohne daß sie mit der Rechtsbeständigkeit der Verträge, noch mit dem Wesen der Hypotheken-Versaffung im Zusammenhange stehen, den Beteiligten, außer dem Aufwande unnöthiger Kosten, oft auch noch durch den mit ihrer Beobachtung verbundenen Zeitverlust empfindlichen Nachtheil bringen, verordnen Wir für diejenigen Provinzen Unserer Monarchie, wo das A.L.M., die A.G.D. und die Hyp.-D. Gesezkraft haben, nach eingeholtem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folget:

§. 1. Verträge über die Veräußerung des Eigenthums, und über die Ausübung in Erbzinns oder Erbpacht, wenn sie an sich mit rechtsbefähigter und verbindlicher Wirkung geschlossen worden, sollen fortan, sofern auch nur die Beglaubigung der Unterschriften unter selbigen von einem inländischen Gerichte oder einem inländischen Notar erfolgt ist, weder einer nochmaligen Vollziehung, noch einer wiederholten Bekennung zu ihrem Inhalte vor dem Richter der Sache (Verlautbarung) bedürfen, um daraus das Gesuch um Eintragung zu begründen.

§. 2. Nicht minder soll die gerichtliche Bestätigung, welche, ohne für die Gültigkeit des Vertrags erforderlich zu sein, nach der Versaffung einzelner Provinzen der Eintragung bisher hat vorhergehen müssen, wegfallen.

§. 3. Die Eintragung aus einem solchen Verträge (§. 1.) kann geschehen, wenn auch nur einer von beiden Theilen darum nachsucht.

§. 4. Die Gültigkeit der Verträge, wodurch ein nutzbares Pfandrecht bestellt wird, ist auch fernerhin von der gerichtlichen Bestätigung

abhängig (A.L.M. Th. I. Tit. 20. §§. 227., 233. und 234.) Der Verlautbarung derselben, Behufs der Eintragung in die Hypothekenbücher, bedarf es nicht mehr.

§. 5. Es werden hiernach die Vorschriften §. 3. Th. II. Tit. I. der A.G.D., §. 425. des Anh. zu derselben und §. 64. Tit. II. der Hyp.-D. abgeändert.

§. 6. Die Hypothekenbehörde bleibt aber nach wie vor verpflichtet, die ihr zur Eintragung vorgelegten Verträge sowohl nach ihrer Form als Inhalt zu prüfen, und das §§. 11—18. Tit. II. der Hyp.-D. vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigehändigsten Unterschrift und Bezeichnung Unseres Königl. Insignels.

Gegeben Berlin, d. 23. April 1821.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein. Beglaubigt: Frieße.

R.D. v. 3. Mai 1821, betr. die Annahme von Staatsschuld-scheinen als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit.

[G.S. 1821. S. 46—47. Nr. 647.]

Da in Gemäßheit Meiner B. v. 17. Jan. 1820, G.S. Nr. 577., für die gesammte Staatsschuld, mithin auch für die bei weitem den größten Theil derselben bildenden Staatsschuld-scheine, das gesammte Vermögen und Reichthum des Staates, insbesondere die sämmtlichen Domänen, Forsten und säkularisirten Güter im ganzen Umfange der Monarchie, bloß mit Ausschluß der, welche für das Kron-Fideikommiß bestimmt sind, zur Sicherheit haften, die regelmäßige Verzinsung derselben aber durch die der Hauptverwaltung der Staatsschulden unter besonderer Verantwortlichkeit überwiesenen Revenüen jener Hypothek sicher gestellt ist; so bestimme Ich hiernit, daß zinsbar ausstehende oder unterzubringende Kapitalien der Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und aller anderen öffentlichen Anstalten, — der unter Vormundschaft stehenden Personen, wenn ihre Vormünder oder Kuratoren darauf antragen, so wie endlich der Verlassenschafts- und Kreditmassen, wenn die durch den Kurator jedesmal von Amtswegen darüber schriftlich zu befragenden respektiven Erb-Interessenten und Kreditoren es nach der Mehrheit beschließen, zum Antaufe von Staatsschuld-scheinen verwendet werden können.

Eben so sollen künftig als Amtskautions überall Staatsschuld-scheine al pari des Nominalwerthes angenommen werden, und der bisher stattgefundene Unterschied:

ob die Kautions bei Verwaltung von öffentlichen oder Privatvermögen, namentlich der Depositalkassen bestellt wird, fortfallen.

Ich beauftrage Sie, diese B. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und haben sich die betr. Behörden darnach zu achten.

Berlin, d. 3. Mai 1821.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatskanzler Herrn Fürsten v. Hardenberg.

B. v. 7. Juni 1821, über die Kompetenz der Friedensgerichte in den Rheinprovinzen.

[G.S. 1821. S. 101. Nr. 659.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. In Unserm Kabinettsbefehl v. 19. Nov. 1818, die Justiz-Versaffung in den Rheinprovinzen betr., haben Wir die Grundzüge bestimmt, wie die Friedensgerichte, mit Hinsicht auf den erweiterten Geschäftskreis der übrigen Justizbehörden, eingerichtet, und mit diesen in nähere Uebereinstimmung gebracht werden sollen. Um diesen Zweck, so viel es die noch bestehende Rechtsversaffung gestattet, zu erreichen, haben Wir auf den, im Einverständnis mit dem Justizminister, von dem Staatskanzler gemachten, und von der Justizabtheilung Unseres Staatsraths mitberathenen Antrag, für dienlich erachtet, in den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Kompetenz der Friedensrichter einige Abänderungen zu treffen, dieselbe in einigen Punkten zu erweitern, und auch hiernit eine größere Gleichförmigkeit in den verschiedenen Landestheilen der Rheinprovinzen einzuführen. Wir verordnen daher wie folget:

§. 1. Die Kompetenz der Friedensrichter in streitigen Rechtsachen soll nach den bisherigen, in den Rheinprovinzen bestehenden Gesetzen beurtheilt werden. Doch wird die Summe, über welche sie ohne Appellation erkennen, auf Zwanzig Thaler Preuß. Courant, und diejenige, worüber sie in bloß persönlichen und Mobiliasachen mit Appellation erkennen, auf Dreihundert Thaler bestimmt.

§. 2. Die Ladungen vor das Friedensgericht werden von dem Friedensrichter erlassen und unterzeichnet, sowohl in den Sachen, die

zu seiner richterlichen Kompetenz gehören, als auch in solchen, worin seine Amtsverrichtungen auf den bloßen Sühnversuch beschränkt sind.

§. 3. Die Zustellung der Ladung geschieht in der gesetzlichen Form durch den Gerichts-Exekutor, welcher das Original des Inquisitions-Actes auf die Ladung schreibt. Nur dieser Inquisitions-Act ist der Einregistrierung unterworfen.

§. 4. In ihrer Eigenschaft als Polizeirichter erkennen die Friedensrichter, mit Ausschließung der Bürgermeister, über alle Forstfrevel, welche nur eine Geldstrafe oder eine Gefängnißstrafe von höchstens fünf Tagen nach sich ziehen.

§. 5. Die Verfolgung der Forstfrevel geschieht, wie bisher, durch die Forstverwaltung, auf deren Betreiben die Angeeschuldigten vor das Polizeigericht gestellt werden.

§. 6. Die Amtsverrichtungen des öffentlichen Ministeriums versehen die Polizeikommissaire, die Bürgermeister oder ihre Adjunkten, den in der Kriminalprozeß-Ordn. Art. 144. enthaltenen Bestimmungen gemäß.

Doch kann ein Forstbeamter, bis zum Grade eines Revierförsters einschließlich, den Sitzungen beiwohnen, in der bei den Landgerichten bisher üblichen Art.

§. 7. Wieder die ausgesprochenen Urtheile findet die Berufung nach Maßgabe der Kriminalprozeß-Ordn. Art. 172. statt.

§. 8. Uebrigens hat es sowohl in Ansehung dieses, als der übrigen Rechtsmittel, und so viel die Form des Verfahrens überhaupt betrifft, bei den bisherigen Gesetzen sein Bemerken.

§. 9. Bei Untersuchung und Bestrafung der Holzdiebstähle soll jedoch Unsere B. vom heutigen Tage, diesen Gegenstand betr., auch in den Rheinprovinzen beobachtet werden.

§. 10. So oft der Forstfrevel entweder an und für sich, oder weil er mit einem andern Vergehen oder Verbrechen verbunden ist, eine schwerere Strafe, als die §. 4. erwähnte, zur Folge hat, gehört die Sache vor das kompetente Zucht-, Polizei- oder Kriminalgericht.

§. 11. Die Friedensrichter erkennen gleichfalls ausschließlich über alle Kontraventionen gegen die Jagd- und Fischereigesetze, in sofern die Strafe das §. 4. bestimmte Strafmaß nicht übersteigt, und die Uebertretung mit keinem andern Verbrechen oder Vergehen verbunden ist. Auch diese Sachen werden vor das Polizeigericht gebracht, unter Beobachtung des gewöhnlichen Verfahrens, und der in dieser B. in Beziehung auf die Forstfrevel enthaltenen Modifikationen.

§. 12. Sobald die neu organisirten Friedensrichter in Thätigkeit treten, sollen auch die nimmehr zu ihrer Kompetenz gehörenden Rechtsstreitigkeiten und Vergehen an dieselben gebracht, die bei den Landgerichten schon anhängigen Sachen jedoch bei letzteren fortgesetzt und beendet werden. Als anhängig sind diejenigen Sachen zu betrachten, worin bereits eine Ladung, sei es an den Beklagten, oder den Beschuldigten, oder an Zeugen, ergangen, und dem einen oder andern gehörig zugestellt worden ist.

§. 13. Gegenwärtige B. soll in allen Rheinprovinzen, den ostpreussischen Theil des Regierungsbezirks Coblenz ausgenommen, gesetzliche Kraft haben. Alle frühere Gesetze und B., in sofern sie entgegengesetzte Verfügungen enthalten, werden hierdurch aufgehoben.

Urkundlich ist diese B. eigenhändig von Uns vollzogen, und mit Unserm Königl. Insignel bedruckt worden.

Gegeben Berlin, d. 7. Juni 1821.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
E. Fürst v. Hardenberg. v. Kirchheim.

Gemeinheitstheilungs-Ordn. v. 7. Juni 1821.

[G.S. 1821. S. 53—77. Nr. 650.]

Wir Friedrich Wilhelm etc. etc. Da die bisherigen G. über die Aufhebung der Gemeinheiten für das Bedürfnis der erweiterten Landwirtschaft nicht mehr genügen, so haben Wir dieselbe einer sorgfältigen Revision unterworfen, und den ausgearbeiteten Entwurf zu einer Gemeinheitstheilungs-O., mit Zuziehung der Provinzialkollegien und sachkundiger Männer aus jeder Provinz prüfen lassen. Nachdem die von ihnen gemachten Vorschläge und Erinnerungen auch in Unserem Staatsrath erwogen worden, so verordnen Wir auf das von demselben erstattete Gutachten nimmehro für alle Provinzen Unserer Monarchie, in welchen das A.L.R. eingeführt ist, mit Aufhebung des 4. Abschnitts, 17. Tit. I. Th. desselben, und der Gemeinheitstheilungs-O. für Schlesien v. 14. April 1771 hiermit, wie folgt:

§. 1. Die von mehreren Einwohnern einer Stadt oder eines Dorfs, von Gemeinen und Grundbesitzern bisher gemeinschaftlich ausgeübte Benutzung ländlicher Grundstücke soll zum Besten der allgemeinen Landwirtschaft, so viel als möglich ist, aufgehoben, oder so lange sie besteht, möglichst unschädlich gemacht werden.

Erster Abschnitt.

Von Aufhebung der Gemeinheiten.

§. 2. [1] Nähere Bestimmung des Begriffs.] Die Aufhebung der Gemeinheit nach dieser O. findet nur Statt bei Weidberchtigungen auf Aedern, Wiesen, Angern, Forsten und sonstigen Weideplätzen, bei Forstberchtigungen zur Mast, zum Mitgenusse des Holzes und zum Streuholen, und bei Berchtigungen zum Plaggen-, Heide- und Büldenhiebs, es mögen übrigens diese Gerechtfame auf einem gemeinschaftlichen Eigenthume, einem Gesamteigenthume oder einem einseitigen oder wechselseitigen Dienstbarkeitsrechte beruhen.

§. 3. Die bloß vermengte Lage der Aedern, Wiesen und sonstiger Ländereien, ohne gemeinschaftliche Benutzung, begründet keine Auseinanderfegung nach dieser O.

§. 4. [2] Vom Provokationsrecht.] Die Gemeinheitstheilung findet nur auf den Antrag eines oder mehrerer Theilnehmer Statt.

§. 5. In der Regel kann nur der Eigenthümer auf Auseinanderfegung antragen.

§. 6. Doch sind auch solche Besitzer, die ein beständiges unwiderzuziehendes Nutzungsrecht haben, und die erblichen Besitzer der nur in Kultur ausgehauenen Güter (A.L.R. Th. I. Tit. 21. Abschn. 4.) zu diesem Antrage berechtigt.

§. 7. In beiden Fällen müssen aber die Eigenthümer der Grundstücke bei der Auseinanderfegung selbst zugezogen werden.

§. 8. Auch müssen jene Besitzer §. 6., wenn sie eine Gemeinheitstheilung zwischen sich und dem Eigenthümer verlangen, mit dem Antrage auf Gemeinheitsaufhebung zugleich den Antrag auf Regulirung der gutsherrlichen Verhältnisse verbinden, insofern sie nach dem Ed. v. 14. Sept. 1811 und dessen Deff. dazu befugt sind.

§. 9. Nutzbare Eigenthümer eines Erbziins- und eines Lehnguts und die Nutznießer eines Fideikommissguts, ingleichen die wiederkäuflichen Besitzer, sind ebenfalls die Auseinanderfegung zu suchen berechtigt.

§. 10. Es bedarf auch der Zuziehung der Obereigenthümer, der Lehns Herren, der Lehns- und Fideikommissfolger und der Wiederkaufberechtigten von Amtswegen nicht, sondern es steht den Theilnehmern dieser Art nur frei, auf die öffentliche Bekanntmachung der bevorstehenden Theilung sich zu melden und ihre Gerechtfame wahrzunehmen.

§. 11. Melden sie sich nicht, so müssen sie die ohne ihre Zuziehung bewirkte Theilung gegen sich gelten lassen, und sie können solche unter keinem Vorwande anfechten.

§. 12. Melden sie sich, so müssen sie mit ihren Einwendungen, insofern sie eine angebliche Unzulänglichkeit der Entschädigung für die Substanz und die Sicherstellung der Entschädigung in Kapital oder Rente betreffen, gehört werden. Andere Einwendungen stehen ihnen nicht zu.

§. 13. Antichretische Pfandbesitzer und immittirte Gläubiger können nur unter Beitritt und Zuziehung des Eigenthümers auf Gemeinheitsaufhebung antragen.

§. 14. Nichterbliche Nießbraucher und Zeitpächter sind nur dann auf Gemeinheitsaufhebung anzutragen berechtigt, wenn sie, nach den G. über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, einen Anspruch auf die erbliche Ueberlassung der innehabenden Stellen haben und mit der Gemeinheitsaufhebung die Regulirung der gutsherrlichen Verhältnisse verbunden wird.

§. 15. Außer diesem Falle können bloße Nießbräucher, Zeitpächter und andere, die ihre Grundstücke nur vermöge eines der Zeit oder Art nach eingeschränkten Nutzungsrechts besitzen, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Eigenthümers die Auseinanderfegung suchen. Letzterer hingegen ist wohl berechtigt, auch ohne die Bewilligung jener Besitzer während der Dauer ihres Nutzungsrechts unter den, §. 154. u. f. bemerkten Maßgaben, die Auseinanderfegung auszuwirken und zu vollziehen.

§. 16. Bei Gegenständen des gemeinschaftlichen Eigenthums ist jeder Miteigenthümer die Auseinanderfegung zu verlangen befugt.

§. 17. Bei Grundstücken, deren Eigenthum einer Stadt- oder Dorfgemeinde zusteht, deren Nutzungen aber den einzelnen angehörenden Mitgliedern derselben gebühren, ist jedes zur Benutzung berechtigte Mitglied der Gemeinde für die seinem Grundbesitz anhängende Theilnehmungsrechte auf Auseinanderfegung anzutragen berechtigt.

§. 18. Bei wechselseitigen Dienstbarkeitsrechten, insonderheit bei Koppelhütungen (A.L.R. Th. I. Tit. 22. §. 135.), kann jeder Theil die Aufhebung derselben nach den Grundsätzen dieser O. verlangen. In Rücksicht der wechselseitigen Hütungen, die auf nachbarliche Freundschaft und Gutwilligkeit beruhen, hat es bei der Vorschrift des A.L.R. a. a. O. §. 137. sein Bemerken.

§. 19. Bei einseitigen Dienstbarkeitsrechten steht der Antrag auf Aufhebung zwar auch dem Berechtigten zu, jedoch nur unter den §§. 86. u. 94. bemerkten Einschränkungen.

§. 20. [3] Verschiedene Arten der Auseinanderfegung.] Der Antrag auf Gemeinschaftsaufhebung kann nicht nur in Rücksicht aller, einer gemeinschaftlichen Benutzung unterworfenen Gegenstände, sondern auch in Rücksicht einzelner, gemeinschaftlich benutzter Grundstücke gemacht werden. Es kann also die vermengte Lage der Acker- und Wiesenbesitzungen und die gemeinschaftliche Hütung darauf aufgehoben und die Hütungsgemeinheit auf den übrigen Weideplätzen oder auf einem Theil derselben beibehalten werden.

§. 21. Auch können mehrere Antragende, die unter sich in Gemeinschaft bleiben wollen, die Auseinanderfegung mit den übrigen Theilnehmern verlangen.

§. 22. [4] Begründung des Antrags.] In allen Fällen finden Gemeinheitstheilungen nur in so fern Statt, als dadurch die Landwirtschaft im Ganzen befördert und verbessert wird.

§. 23. Es ist ohne Beweisführung anzunehmen, daß jede Gemeinschaftsaufhebung zum Besten der Landwirtschaft gereiche und ausföhrbar sei. Nur dann, wenn behauptet wird, daß einer bisher gemeinschaftlichen Gefahr der Verfanbung oder der Beschädigung der Substanz durch Naturkräfte nach der Theilung einzelne Theilnehmer allein ausgesetzt werden, ist der Beweis des Gegentheils zulässig, welchen der Behauptende führen muß.

§. 24. Es bedarf auch in dem Falle, wenn ein Mitglied einer Stadt- oder Dorfgemeine auf Auseinanderfegung mit den übrigen anträgt, des Beweises nicht, daß die Theilung zum Vortheil sämmtlicher Theilnehmer geschehen könne; es genügt vielmehr, daß die übrigen, wie ohne besonderen Nachweis anzunehmen ist, vollständig entschädigt werden können.

§. 25. Unter dieser Voraussetzung ist die Gemeinheitstheilung auch dann zulässig, wenn die Provokaten die Gemeinheit unter sich aufzuheben nicht im Stande sind.

§. 26. [5] Beschränkung des Provokationsrechts.] Die Befugniß, auf Gemeinheitstheilung anzutragen, kann weder durch Willenserklärungen, noch durch Verträge, noch durch Verjährung erlöschen.

§. 27. Verträge und Willenserklärungen, wodurch Gemeinheitstheilungen ausgeschlossen werden, sind in Rücksicht der Acker und der damit in Verbindung stehenden Nütungen nur auf so lange Zeit verbindlich, als nach der bestehenden Fruchtfolge und Schlägeintheilung der gemeinschaftlich benutzten Grundstücke, zur zweimaligen Abnutzung aller Schläge erforderlich ist; in Rücksicht anderer Gegenstände dauert ihre Verbindlichkeit nur zehn Jahre. Mit Ablauf dieser Zeitpunkte steht es jedem frei, seine Befugniß auf Gemeinheitstheilung geltend zu machen.

§. 28. Machen besondere örtliche Verhältnisse längere Fristen nöthig, so können solche nur unter Genehmigung der Landespolizeibehörde mit rechtlicher Wirkung, jedoch auch in diesem Falle nur für eine bestimmte Reihe von Jahren festgesetzt werden.

§. 29. Auch frühere Subdicate können den Antrag auf Gemeinheitstheilung nicht hindern.

§. 30. [6] Von Theilnehmungsrechten. Allgemeine Bestimmungen darüber.] Bei einer jeden Auseinanderfegung müssen die Betheiligten nach ihren Theilnehmungsrechten abgefunden werden.

§. 31. Welche Rechte jedem Betheiligten an dem Gegenstande der Gemeinheit zustehen und der Umfang dieser Rechte muß, in Ermangelung rechtsbeständiger Willenserklärungen und rechtskräftiger Erkenntnisse, zuvörderst nach den statutarischen Rechten, in deren Ermangelung nach den Provinzialrechten, und wenn auch diese fehlen, nach den Vorschriften des A. L. R., worauf Wir hiermit, jedoch unter Beziehung auf die nachfolgenden §§., verweisen, beurtheilt werden.

§. 32. [Nähere Bestimmungen. a) Bei Gemeinweiden. aa) Berechnung nach dem Besitzstand.] Wenn solchergestalt bei gemeinschaftlichen Hütungen die Theilnehmungsrechte selbst feststehen, dahingegen aber das Maaß und Verhältniß der Theilnahme eines jeden einzelnen Interessenten nicht durch Urkunden, Subdicate oder Statuten bestimmt ist, so soll dieses Maaß und Verhältniß in der Regel nach dem Besitzstande in den letzten, der Einleitung der Theilung vorhergegangenen zehn Jahren festgestellt werden.

§. 33. Dieser Besitzstand wird nach der Zahl des Viehes, nach der Art derselben, und nach den Zeiträumen, mit und in welchen jährlich jeder Theilnehmer die Hütung ausgeübt hat, dergestalt berechnet, daß dabei der Durchschnitt aller drei Fälle aus den vorgedachten zehn Jahren zum Grunde gelegt wird. Es werden jedoch dabei

a) die Viehzahl veranmert oder durch Unglücksfälle betroffener Mitglieder bis zu der Mittelzahl erhöht, die andere seiner Klasse gewöhnlich gehalten haben, und bis zu eben dieser Zahl der Vieh-

stand derjenigen vermindert, welche denselben darüber hinaus erweitert haben; und

b) Unglücksjahre, in welchen durch Seuchen, Krieg u. s. w. der Viehstand vermindert worden, übergangen, und dafür die unmittelbar vorhergehenden früheren Jahre zur Berechnung gezogen.

§. 34. [bb) Berechnung nach der Durchwinterung. a) Ueberhaupt.] Nur dann, wenn entweder der zehnjährige Besitzstand nach vorstehenden Regeln nicht zuverlässig auszumitteln ist, oder aber von einzelnen Theilnehmern erwiesen wird, daß sie von ihrem (übrigens feststehenden) Rechte in den letzten zehn Jahren gar keinen, oder doch einen minderen Gebrauch gemacht haben, als wozu sie erweislich durch Urkunden, Subdicate und Statuten befugt waren, soll das Theilnahmeverhältniß nach den Vorschriften des A. L. R. Th. I. Tit. 22. §§. 90. u. f. berechnet, jedoch alsdann dabei Nachstehendes beobachtet werden.

§. 35. Das Futter von Ländereien, welche außerhalb der Feldmark des berechtigten Guts belegen sind, ist alsdann mit zu berücksichtigen, wenn die Ländereien entweder schon bei der Verleihung des Rechts zu dem berechtigten Gute gehört haben, oder seit rechtsverjährter Zeit dabei benutzt worden.

§. 36. Das Futter von Zehnten wird bei der Durchwinterungs-Berechnung dann berücksichtigt:

- 1) wenn der Zehnte auf der Feldmark der zur Hütung berechtigten Theilnehmer erhoben wird;
- 2) wenn der Zehnte außerhalb dieser Feldmark entweder seit rechtsverjährter Zeit bei dem berechtigten Gute gewesen, und das Stroh davon zu demselben benutzt worden, oder wenn er von einem Hütungsberechtigten erworben worden, der das Futter davon in Berechnung zu bringen befugt war.

Dahin werden die §§. 94. u. 95. Tit. 22. Th. I. des A. L. R. näher bestimmt.

§. 37. Bei dem Anschlage des Winterfuttermehrs ist nur auf den Strohertrag von den nach landüblicher Wirtschaftsart oder nach derjenigen, welche in der Gegend und an dem Orte des berechtigten Grundstücks seit rechtsverjährter Zeit hergebracht ist, bestellten Aekern, und auf den Heugewinn von natürlichen Wiesen, imgleichen auf den Scheunenabgang an Raff u. s. w. Rücksicht zu nehmen.

§. 38. Das Futter aus Abgängen einer zum berechtigten Gute gehörigen Brauerei und Brennerei, oder einer anderen Fabrikationsanstalt, kann bei der Ausmittlung der Durchwinterung nur dann berücksichtigt werden, wenn das Recht: das aus diesen Abgängen erhaltene Vieh auf die Weide zu bringen, durch einen besonderen Titel erworben worden.

§. 39. Will der mit der Schäfergerechtigkeit versehene Gutsbesitzer bei einer Gemeinheitstheilung den Schaafstand nicht nach der Durchwinterung berechnen lassen, so kann er nur für den seit den letzten zehn Jahren vor der Einleitung der Auseinanderfegung durchschnittlich gehaltenen Schaafstand Entschädigung verlangen.

Wählt er aber diesen letzteren Maaßstab, so kann sein Theilnehmungsrecht in Rücksicht des übrigen Viehes an Pferden, Ochsen, Kühen, Jungvieh, nur so hoch bestimmt werden, daß es überhaupt die Durchwinterung nicht überschreitet. Dahin werden die §§. 159. u. 160. Tit. 22. Th. I. des A. L. R. abgeändert und ergänzt.

§. 40. Sind einzelne Theilnehmer zur Hütung mit solchem Vieh berechtigt, welches mit Heu und Stroh nicht erhalten wird, als Schmeinen und Gänse, so muß dafür, neben dem durch den Durchwinterungsgrundsatz festgestellten Viehstande, noch besondere Abfindung gewährt, und dabei lediglich der nachzuweisende Besitzstand der letzten zehn Jahre in der §. 33. bestimmten Art zum Grunde gelegt werden.

§. 41. [ß) Bei Stadt- und Dorfgemeinen.] Falls in Städten die besondere Ortsverfassung das Verhältniß der Theilnahme an der gemeinen Weide nicht bestimmt, so dient Folgendes zur Richtschnur:

- a) die Hütungsrechte der Ackerbürger sind als Theilnehmungsrechte, die mit ihrem Grundbesitz verbunden sind, anzusehen, und ihre gegenseitigen Antheile nach den vorstehend §. 34. u. ff. aufgestellten Regeln zu berechnen;
- b) die mit Häusern ohne Acker angezessenen Bürger sind so viel Vieh auf die gemeine Weide zu bringen berechtigt, als erforderlich ist, um die nöthwendigsten Bedürfnisse eines Haushalts für Mann, Frau und drei Kinder zu befriedigen, und dieses Bedürfniß ist zu anderthalb Ruhweiden zu berechnen.
- c) In Rücksicht unangezessener Bürger und Schutzverwandten ist anzunehmen, daß ihnen keine eigenen Hütungsbefugnisse zustehen.

Haben sie aber nach der besonderen Verfassung des Orts persönliche nicht näher bestimmte Hütungsrechte, die von ihren Vermietnern nicht hergeleitet werden können, so sind sie den Hausbesitzern gleich zu achten.

d) Ist die gemeine Weide zur Ernährung dieses Viehstandes aller

Bürgerklassen unzureichend, so muß der in den letzten zehn Jahren vor der Einleitung der Auseinanderfegung von jeder Klasse im Durchschnitt gehaltene Viehstand ausgemittelt und darnach das Theilnehmungsrecht jeder Klasse bestimmt werden.

§. 42. Die Vorschrift des §. 30 Tit. 7. Th. II. des A.L.R. über das Verhältniß der Theilnahme der Dorfbewohner an der Gemeinweide wird dahin erläutert, daß die Theilnehmungsrechte der mit Aedern angeessenen Wirthje ebenfalls nach §. 34 u. ff. dieser O. zu berechnen sind, die ohne Aedern angeessenen Wirthje hingegen die Gemeinweide nur mit so viel Vieh behüten dürfen, als erforderlich ist, um die nothwendigsten Bedürfnisse eines Haushalts für Mann, Frau und drei Kinder zu befriedigen, und dieses ist zu anderthalb Kuhweiden anzuschlagen. Reicht die Weide nicht für alle Theilnehmer aus, so findet die Vorschrift des §. 41. Buchstabe d. Anwendung.

§. 43. Die Theilnehmungsrechte der Bauern, die nicht Eigenthümer sind, in Beziehung auf ihre Gutssherren, sind übrigens zunächst nach den Befehlen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zu beurtheilen.

§. 44. [γ] Anrechnung der besonderen Weiden.] Außer dem Viehstande, mit welchem die einzelnen Theilnehmer zur Hütung berechtigt sind, müssen im Fall des §. 34 bei Bestimmung des Verhältnisses der Theilnahme an der gemeinen Weide, auch die besonderen Weiden derselben, welche sie entweder zur alleinigen Benutzung oder mit andern gemeinschaftlich außer dem Gegenstande der Theilung besitzen, berücksichtigt werden.

§. 45. Solche besondere Weiden (§. 44.), die in neueren, die Verjährungsfrist nicht erreichenden Zeiten erworben worden, oder welche der Berechtigte für den Viehstand, mit welchem er die gemeinschaftliche Weide zu betreiben befugt ist, überall nicht oder doch nicht seit rechtsverjährter Zeit benutzt hat, können bei der Bestimmung der Antheile der gemeinen Weide nicht berücksichtigt werden.

§. 46. Hat der Eigenthümer die Hütungs-gerechtigkeit mit ausdrücklichem Verzicht auf eigene Theilnahme verliessen, so muß er, ohne Rücksicht, ob der Berechtigte seine Bedürfnisse auf eigenen, ihm allein zustehenden Weiden oder auf Weideplätzen, die er mit anderen Theilnehmern zu behüten befugt ist, zu befriedigen im Stande sei, den ganzen Werth der Hütung vergüten. Nehmen aber andere an der mit Verzicht der eigenen Theilnahme von dem Eigenthümer bewilligten Hütung Theil; so sind diese unter den in den folgenden Paragraphen bemerkten Umständen auf Berechnung der besonderen Weiden anzutragen berechtigt.

§. 47. Ist die Hütung für eine bestimmte Anzahl Vieh, und zugleich mit Bestimmung der Zeit der zulässigen Ausübung verliessen, so ist nach dieser Bestimmung das Theilnehmungsrecht festzusetzen, und es kommt auf die eigene, oder mit andern als den theilenden Theilnehmern in Gemeinschaft befindliche Hütung des Berechtigten nicht an.

§. 48. Ist keiner dieser Fälle (§§. 45—47.) vorhanden, so muß ein verhältnißmäßiger Theil des Viehstandes, mit welchem der Berechtigte, er sei Miteigenthümer oder Dienstbarkeitsberechtigter, die Hütung auszuüben befugt ist, auf seine besondere Weiden (§. 44.) zurückgerechnet, und nur nach dem dann verbleibenden Ueberschusse seines berechtigten Viehstandes sein Theilnehmungsrecht bestimmt werden.

§. 49. Dieses Verhältniß ist nach dem Viehstande und nach der Zeit, in welcher nach einem Durchschnitte von zehn Jahren die Berechtigten die zu theilende gemeine Weide, ihre besondere mit Andern gemeinschaftliche Weide behüten haben, zu bestimmen.

§. 50. Sind über den in den letzten zehn Jahren auf der zu theilenden Weide unterhaltenen Viehstand des Berechtigten keine zulängliche Nachrichten zu beschaffen, so muß das Maas, in welchem ihm seine besonderen Weiden anzuschlagen sind, nach dem Verhältnisse sowohl seines als des Viehstandes der mitberechtigten Weidetheilnehmer zu der Ergiebigkeit sämmtlicher von ihnen betriebenen gemeinschaftlichen und besonderen Weiden berechnet werden.

§. 51. Berufet die Berechtigung des abzufindenden Theilnehmers auf einem Dienstbarkeitsrechte, und ergiebt sich, daß die nach §. 48. u. f. berechnete Vergütung mit Inbegriff der besonderen Weide des Berechtigten für seinen berechtigten Viehstand unzureichend sein würde; so ist sein Theilnehmungsrecht bis zur Zulänglichkeit des Bedürfnisses zu erhöhen. Dieses findet unter den, §§. 105. u. 106. Tit. 22. Th. I. des A.L.R. bestimmten Voraussetzungen auch dann Anwendung, wenn die Weide für den Eigenthümer unzulänglich sein sollte; außerdem aber muß der Berechtigte eine Verminderung seines Viehstandes nach eben dem Verhältnisse wie der Eigenthümer sich gefallen lassen.

§. 52. [h] Beim Maggen-, Seide- und Bültenshieb.] Der Umfang der Berechtigung zum Maggen-, Seide- und Bültenshieb wird, insofern sie zum Zweck der Düngung stattfindet, bei den mit Aedern, Wiesen und Gärten angeessenen Berechtigten nach dem Bedürfnisse der

Düngung in der, jeden Orts hergebrachten Bestellungsart, bestimmt. Davon werden jedoch die eigenen Mittel der Düngerzubereitung, die jeder an Stroh, Schilf zc. hat, abgerechnet.

Wo dieses Recht auf Gemeinweiden von den gesammten Hütungsberechtigten ausgeübt wird, ist dasselbe nach erfolgter Theilung der Weide als von selbst durch Kompensation erloschen anzusehen.

§. 53. Bei Berechtigten, die mit dergleichen (§. 52) Grundstücken nicht angeessen sind, wird dieses Theilnehmungsrecht nach dem Bedürfnisse der Streue für die Viehzahl, die sie auf die zu theilende gemeine Weide zu bringen befugt sind, bestimmt.

§. 54. Bezweckt das vorgebaute Recht (§. 52.) die Feuerung, so erhält es seine Bestimmung durch das Bedürfniß des Berechtigten an Feuerung, wovon jedoch die eigenen Feuerungsmittel an Holz, Torf zc. abzurechnen sind.

§. 55. Enthält das Recht zugleich die Befugniß zum Verkauf, so ist der Umfang dieser letzteren Befugniß nach dem, in den letzten der Einleitung der Auseinanderfegung unmittelbar vorhergehenden zehn Jahren im Durchschnitt verkauften Betrage zu bestimmen.

§. 56. [7] Theilungsgrundsätze.] Die Aufhebung der Gemeinheit wird dadurch bewirkt, daß den sich auseinanderfegenden Theilnehmern an die Stelle ihrer Berechtigungen eine angemessene Entschädigung zur ausschließlichen und freien Verfügung überwiesen wird.

§. 57. Eine Entschädigung, in deren freiem Gebrauch der Empfänger gehindert sein würde, ist keiner anzunehmen schuldig.

§. 58. Auch kann eine Entschädigung, welche eine Veränderung der ganzen bisherigen Art des Wirthschaftsbetriebes des Hauptguts nöthig macht, keinem Theilnehmer aufgedrungen werden.

§. 59. Für solche Veränderungen sind zu achten:

- 1) wenn eine bisherige Ackerwirthschaft in eine Viehzüchterei verwandelt werden mußte und umgekehrt, oder wenn eine von beiden die Hauptsache war, solche aber künftig nur Nebensache werden würde;
- 2) wenn ein Hauptzweig der Wirthschaft, der in überwiegendem Verhältnisse zu den übrigen stand, ganz oder größtentheils aufgegeben werden mußte oder doch nur durch Anlegung neuer Fabrikationsanstalten erhalten werden könnte;
- 3) wenn ein gespannthaltender Ackerwirth solches fernerhin nicht mehr halten könnte und seine Ländereien mit der Hand bauen mußte oder umgekehrt.

Andere Veränderungen in der bisherigen Art des Wirthschaftsbetriebes kommen nur in sofern in Betracht, als sie von gleicher oder größerer Ererblichkeit sind.

§. 60. Unter diesen Voraussetzungen (§§. 57. u. 58.) kann die Entschädigung in Land, Rente, Naturalleistungen und Kapital bestehen.

§. 61. Die Landentschädigungen müssen die aus der Gemeinheit scheidenden und darin bleibenden Theilnehmer möglichst in einer zusammenhängenden wirthschaftlichen Lage erhalten.

§. 62. Ist diese ohne Verfürgung einzelner Theilnehmer und ohne Aufopferung überwiegender Kulturvortheile nicht zu erlangen, so kann sich keiner entbrechen, eine Landentschädigung in getrennter Lage anzunehmen, in sofern sie den allgemeinen Bestimmungen (§§. 57. u. 58.) entspricht und eine zweckmäßige Bewirthschaftung gestattet.

§. 63. Auf jeden Fall muß der Empfänger sie bei dem Gute, zu welchem sie angewiesen worden, zu dem ihm angerechneten Werthe nutzen können.

§. 64. Grundstücke, welche keiner Gemeinheit unterliegen, müssen, wenn der Eigenthümer sie anbietet, und dieselben in den Auseinanderfegungsplan passen, zwar angenommen, können ihm aber nicht abgedrungen werden.

§. 65. Eben dieses gilt von den auf fremden Feldmarken gelegenen Grundstücken, welche zu der Gemeinheit, von deren Aufhebung die Rede ist, nicht gehören.

§. 66. Der Regel nach muß jeder Theilnehmer durch Land abgefunden werden.

§. 67. Er muß jedoch für einen Ausfall in der Güte einen Zusatz in der Fläche annehmen, auch eine Austauschung von Grundstücken der einen gegen Grundstücke von einer andern Gattung sich gefallen lassen, in sofern dadurch die Bedingungen der §§. 57. u. 58. nicht verletzt werden.

§. 68. Letzteres findet insonderheit auch in Rücksicht derjenigen Theilnehmer Statt, die eine Hütungs-dienstbarkeit oder Schäfergerechtigkeit haben.

§. 69. Kann nicht allen Theilnehmern, dem Zwecke der Auseinanderfegung gemäß, eine wirthschaftliche Lage ihrer Ländereien verschafft werden, so müssen diejenigen, welche nach dem Ermeßen der Auseinanderfegungsbehörde dazu geeignet sind, jedoch nach der ihnen hiebei freistehenden eigenen Wahl, entweder die ihnen ohne Abbau anzu-

weisenden Ländereien, der minder vortheilhaften Lage derselben ungeachtet, annehmen, oder, gegen Entschädigung, einen Abbau sich gefallen lassen, wenn der vierte Theil der hierbei interessirten Theilnehmer (nach den Antheilen berechnet) ihn verlangt.

§. 70. Erhalten sie eine Entschädigung, welche nicht allein den Ersatz der Gebäude, der Befriedigungen, des Gehöfts, des Gartens und der darin befindlichen Bäume, sondern auch den Ersatz der kulturmängel und des temporellen Ausfalls an Früchten enthält, so sind sie verpflichtet, die bisherigen Gebäude, nebst Gehöfte und Garten denjenigen, die den Schaden ersetzen müssen, zu überlassen.

§. 71. Bequügen sie sich aber lediglich mit den Baukosten der Wohn- und Wirthschaftsgebäude, nach Abzug des Werths der bisherigen Gebäude, so verbleiben dem Abbauenden das bisherige Gehöfte und Garten nebst Gebäuden.

§. 72. Die Kosten des Abbaues (§§. 70. u. 71.) müssen von allen Auseinandersetzungs-Theilnehmern, welche daraus Vortheil haben, einschließlic des Abbauenden, nach Verhältniß ihres Vortheils, aufgebracht werden.

§. 73. Die Rente wird in Roggen bestimmt, jedoch, wenn sich die Theilnehmer nicht anderweit vereinigen, in Gelde abgeführt. Bei der Berechnung des Roggens auf Geld werden die letzten vierzehn Jahre beragefakt zum Grunde gelegt, daß die zwei theuersten und die zwei wohltheilsten derselben weggelassen werden, und aus den übrig bleibenden zehn Jahren der Durchschnitt der Martini-Marktpreise gezogen wird. Dieser durchschnittliche Geldebetrag ist für den nächsten Zahlungstermin zu entrichten. Für das darauf folgende Jahr aber soll der Geldebetrag bestehen aus Neun Zehntel des vorhergehenden Geldebetrags und ein Zehntel desjenigen Werths, welchen der ausgemittelte Roggenbetrag nach dem durchschnittlichen Martini-Marktpreise dieses folgenden Jahres haben wird. Auf gleiche Weise soll der Betrag der Geldrente für jedes der nachfolgenden Jahre fortschreitend berechnet werden.

§. 74. Unter Martini-Marktpreisen (§. 73.) werden diejenigen verstanden, welche im Durchschnitt der zwei dem Martinitage zunächst liegenden Wochen Statt gefunden haben. Sie sind nach den Märkten derjenigen Orte zu bestimmen, welche hierzu, nebst dem ihnen zugehörigen Bezirk von den Regierungen durch die Amtsblätter namentlich angegeben werden sollen.

§. 75. Die Rente ist gegen Erlegung des fünf und zwanzigfachen, für die laufende Periode ermittelten Betrags ablösllich. Es muß sechs Monate vorher gekündigt werden; wenn jedoch der Berechtigte die Ablösung verlangt, so muß er auf den Antrag des Verpflichteten sich eine Zahlung in mehreren Terminen, die bis auf Fünf Jahre vertheilt werden können, gefallen lassen.

§. 76. Die Rente genießt vor allen hypothekarischen Forderungen dasselbe Vorzugsrecht, welches dem abgelöseten Rechte selbst zustand; zur Erhaltung desselben muß jedoch der Berechtigte bei Vermeidung der in den Gesetzen bestimmten Nachtheile, binnen Jahresfrist vom Tage der Bestätigung des Regesses gerechnet, die Eintragung in das Hypothekenbuch des verpflichteten Grundstücks nachsuchen.

§. 77. Eine Entschädigung in Rente (§. 73.) muß dann angenommen werden, wenn

- a) einem Dienstbarkeitsberechtigten eine Entschädigung in Land dargefakt nicht gegeben werden kann, daß er es zu dem abgeschätzten Werthe zu nutzen vermag;
- b) wenn er dadurch in den Stand gesetzt wird, sich die Nutzung, die dadurch abgelöset wird, zu verschaffen.

§. 78. Andere jährliche Naturalabgaben, welche in Art und Maas genau zu bestimmen sind, und aus den Erzeugnissen des verpflichteten Guts müssen geleistet werden können, finden nur zum Ersatz vorübergehender Nachtheile der Auseinandersetzung, namentlich zum Ersatz von einseitigen Ausfällen an dem bei der Ausgleichung vorausgesetzten Ertrage Statt.

§. 79. Arbeitshülfen können für die zu gleichem Zwecke erforderlichen Verbesserungsarbeiten auf höchstens zwölf Jahre vorbehalten werden.

§. 80. Können die Naturalabgaben (§. 78.) aus den Erzeugnissen des Guts nicht genommen werden, so muß dafür eine Entschädigung in Gelde geleistet und angenommen werden.

§. 81. Diese Entschädigungsart muß auch geleistet werden, wenn die Naturalabgaben aus den Erzeugnissen des Guts genommen werden können, ingleichen wegen der Arbeitshülfen (§. 79.), sobald in dem einen oder andern Fall der Berechtigte sie vorzieht.

§. 82. Wechselseitige Dienstbarkeiten gleicher Art werden durch Kompensation aufgehoben.

§. 83. Hat jedoch ein Theilhaber ein besonderes Vorrecht, oder findet ein anderes Verhältniß der Theilnahme an den Nutzungen der gegenseitigen Dienstbarkeit Statt, als das Verhältniß der wechselseitigen

Dienstbarkeit unterliegenden Grundstücke, so müssen die Theilhaber nach dem Betrage ihrer Nutzungen und Rechte ausgeglichen werden. Die Kompensation geschieht also in diesem Falle nur, in soweit die gegenseitigen Nutzungsrechte gleich sind, und der Ueberschuß muß besonders vergütet werden.

§. 84. Ist über die Beibehaltung wechselseitiger Dienstbarkeiten, welche mit dem Zwecke der Auseinandersetzung nicht bestehen können, nichts verabredet, so sind sie nach vollzogener Theilung selbst in dem Falle, wenn das §. 83. gedachte verschiedene Theilnehmungsverhältniß Statt findet, für aufgehoben zu achten.

§. 85. In diesem Falle darf daher auch für eine Schäfereigerechtigkeit, wofür keine besondere Abfindung verlangt worden, keine besondere Entschädigung gewährt werden.

§. 86. Wenn einseitige Dienstbarkeitsberechtigte auf Auseinandersetzung antragen, so müssen sie sich jede, dem Belasteten beliebige Entschädigungsart, sie sei Land, Rente oder Kapital, gefallen lassen.

§. 87. Bei der Bestimmung des Werths des Grund und Bodens werden die Gegenstände der Regel nach in dem Zustande angenommen, in welchem sie sich zur Zeit der Auseinandersetzung befinden. Nur in Rücksicht des Forstgrundes findet nach §. 132 eine Ausnahme Statt.

§. 88. Die Abschätzung geschieht nach dem Nutzen und Ertrage, welchen die Sache jedem Besizer gewähren kann.

§. 89. Dabei kommt der neueste Düngungszustand nicht in Anschlag, vielmehr bleibt dieser, d. i. derjenige Dünger, welcher die örtlich üblichen Saaten noch nicht getragen hat, gleich den übrigen, auf periodische Nutzungen schon verwendeten Bestellungen, Gegenstand besonderer Vergütung, welche dem Abtretenden von dem Empfänger zu leisten ist.

§. 90. Jeder Theilnehmer muß nicht nur für den nach §. 88. u. f. ermittelten Werth, sondern auch für den Unterschied in der Entfernung und für andere Vortheile der Lage entschädigt werden.

§. 91. Bei dem Anschlage der Berechtigungen muß auf den Umfang des Rechts an sich und auf die landübliche, örtlich anwendbare Art, dasselbe zu benutzen, Rücksicht genommen werden.

§. 92. Es hat also weder die Jarträglichkeit eines oder des andern bisherigen Besizers, noch dessen ungewöhnlicher Fleiß in der Benutzung des Rechts auf die Werthbestimmung Einfluß.

§. 93. Nach dem folgergestalt ausgemittelten Ertrage muß der Regel nach jeder Berechtigte abgefunden werden.

§. 94. Hat jedoch ein Dienstbarkeitsberechtigter auf Auseinandersetzung angetragen, so hängt es von der Wahl des Belasteten ab, ob er ihn nach dem Nutzungsertrage der Dienstbarkeit oder nach dem Vortheil, welcher dem Belasteten aus deren Aufhebung erwächst, entschädigen will.

§. 95. Jedem Theilnehmer müssen zu seinen Grundstücken die erforderlichen Wege und Tristen verschafft werden.

§. 96. Der zu deren neuen Anlagen erforderliche Grund und Boden muß von allen Beteiligten nach Verhältniß ihres Theilnehmungsrechts hergegeben werden, und der Beitrag jedes Einzelnen wird ihm auf seine Abfindung angerechnet. In eben dem Verhältnisse muß jeder Theilnehmer zur Anfertigung und Unterhaltung beitragen.

§. 97. Eben dieses (§§. 95. u. 96.) findet in Rücksicht der Entwässerungsgräben, ohne welche der Boden den Ertrag, zu welchem er abgeschätzt worden, nicht gewähren kann, und in Rücksicht der Grenzgräben Statt.

§. 98. Jeder Theilnehmer kann verlangen, daß ihm die unentbehrliche Mitbenutzung der Gewässer auf den auseinandergesetzten Grundstücken vorbehalten und diese so ausgewiesen werden, wie es zu diesem Zweck für beide Theile am bequemsten ist. Werden zu dem Behuf zweckmäßige neue Trankstätten angelegt, so finden die Vorschriften der §§. 95. u. 96. Anwendung.

§. 99. Die vor der Auseinandersetzung schon gemeinschaftlich benutzten Lehm-, Sand-, Kalk- und Mergelgruben, Kalk- und andere Steinbrüche, bleiben zur gemeinschaftlichen Benutzung auch ferner vorbehalten, in so fern die Theilnehmer deshalb nicht durch Ueberweisung besonderer Vorräthe dieser Art ausgeglichen werden können.

§. 100. Einbegungen und deren Unterhaltung können auf Kosten sämtlicher Theilnehmer nur in dem Falle verlangt werden, wenn über die Grundstücke eines Beteiligten, oder an denselben vorbei, schmale Tristen, auf welchen das Vieh durch den Hirten nicht zusammengehalten werden kann, vorbehalten werden müssen.

§. 101. Bei der ersten auf einer Dorfsfeldmark eintretenden Gemeinheitstheilung soll zu der Schullehrerstelle so viel Gartenland, als einschließlic des bisher besessenen, zur Haushaltung einer Familie von der §. 41. Buchst. b. angegebenen Stärke und zur Sommerfütterung und Durchwinterung von zwei Haupt Rindvieh erforderlich ist, in zweckmäßiger Lage angewiesen werden; dagegen aber auch die, der Stelle

bisher zuständig gewesene Weiderechtigung auf den Grundstücken der Dorfgemeinde aufhören.

§. 102. Ist jedoch die bisherige Befugniß des Schullehrers größer, als im §. 101. bestimmt worden, so muß er nach dem ganzen Umfange seines Theilnehmungsrechts abgefunden werden.

§. 103. Die Bestimmung der Entschädigung und der Grundstücke, welche jeder Theilnehmer durch die Auseinandersetzung erhalten soll, geschieht durch die Auseinandersetzungsbehörde.

§. 104. Sie muß sich dabei nach obigen Vorschriften achten, und möglichst verhindern, daß kein Theil gegen den andern verkürzt und in seinen Nutzungen geschmälert werde.

§. 105. Bei der Beurtheilung dessen ist jedoch nicht auf einzelne Stücke und Rubriken, sondern auf den ganzen Umfang der Wirtschaft eines jeden Theilnehmers, so wie sie vor und nach der Theilung sich verhält, Rücksicht zu nehmen.

§. 106. Der Gebrauch des Looses ist Behufs dieser Auseinandersetzung nur in den, in dem U.L.R. Th. I. Tit. 11. §. 570. u. 573. bemerkten Fällen, und unter den dort festgestellten Maßgaben zulässig.

§. 107. Bei Grundstücken, welche in Natur nicht getheilt werden können, welche durch die Theilung an ihrem Werth verlieren würden, oder welche in einer Hand vortheilhafter als in der Vertheilung benutzt werden, findet Behufs der Auseinandersetzung der Theilnehmer, im Mangel einer Einigung nur der öffentliche gerichtliche Verkauf Statt.

§. 108. [8] Von Forsttheilungen.] Die vorstehenden allgemeinen Grundsätze haben der Regel nach auch bei der Aufhebung der Gemeinheit in Forsten Anwendung.

§. 109. Die Naturaltheilung eines gemeinschaftlichen Waldes ist ganz oder theilweise nur dann zulässig, wenn entweder die einzelnen Antheile zur forstmäßigen Benutzung geeignet bleiben, oder sie vortheilhaft als Acker oder Wiesen benutzt werden können.

§. 110. Außer diesen Fällen kann die Auseinandersetzung der Miteigentümer im Mangel einer Einigung nur durch öffentlichen gerichtlichen Verkauf bewirkt werden.

§. 111. Sind die Anrechte der Miteigentümer nicht nach Quoten bestimmt, und beziehen sich dieselben auf verschiedenartige Nutzungen, so muß das Werthverhältniß der Nutzungen jedes einzelnen Theilnehmers durch Sachverständige abgeschätzt werden.

§. 112. Die Theilung muß möglichst so bewirkt werden, daß jeder Miteigentümer seinen Antheil nicht allein vom Grund und Boden, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Güte, sondern auch des stehenden Holzes erhält.

§. 113. Ist dieses nach der Dertlichkeit nicht zu bewirken, so muß derjenige, der einen Ueberschuß an Holz erhält, im Mangel einer Einigung über dessen Bezahlung, den Anbern entweder durch Anweisung eines verhältnißmäßigen Districts zur Abholzung in angemessenen Fristen, oder durch Lieferung einer verhältnißmäßigen jährlichen Quantität Holzes auf bestimmte Jahre entschädigen.

§. 114. Die Ablösung der auf der Forst haftenden Grundgerechtigkeiten kann auch der Berechtigte unter den, §§. 86. u. 94. bemerkten Einschränkungen verlangen.

§. 115. Findet der belastete Eigentümer einzelne Dienstbarkeitsberechtigthe ab, so ist er befugt, nach Verhältniß des Theilnehmungsrechts des Abgefundenen einen Theil des benutzten Gegenstandes der Mitbenutzung der übrigen, noch nicht abgefundenen Theilnehmer zu entziehen und darüber frei zu verfügen.

§. 116. Bei der Abschätzung einer Mastungsgerechtigkeit ist die Frage: wie oft volle oder Sprangmast eintrete? nach dem in den letzten dreißig Jahren stattgefundenen Durchschnittsverhältnisse, und die Frage: wie viel Vieh bei voller oder Sprangmast geheizt werden könne? nach der Durchschnittszahl des in den drei letzten Fällen, beziehungsweise der vollen und Sprangmast wirklich eingetriebenen Viehes zu bestimmen.

§. 117. Der Mastungsberechtigte kann nur eine Entschädigung in Rente (§. 77.) verlangen.

§. 118. Unbestimmte Holzungsgerechtigkeiten zum Verkauf sind nach dem in den letzten, der Einleitung der Auseinandersetzung unmittelbar vorhergehenden zehn Jahren, im Durchschnitt verkauften Betrage zu bestimmen.

§. 119. Unbestimmte Holzungsgerechtigkeiten, die sich auf das Bedürfniß erstrecken, sind nach dem Gutachten Sachverständiger auf eine jährliche Quantität zu bringen.

§. 120. Bei der Abschätzung des Bauholzbedarfs ist nicht allein die erste Instandsetzung der Gebäude und die gewöhnliche Unterhaltung, sondern auch die mögliche Beschädigung derselben durch Feuer zu berücksichtigen. Sind die Gebäude des berechtigten Guts bei einer Feuerförietät versichert, so wird die Feuerföriegefahr nach dem Durchschnitt der in den letzten, der Einleitung der Auseinandersetzung unmittelbar vor-

hergehenden zehn Jahren gezahlten Feuerförietätsbeiträge angeschlagen. Sind sie aber nicht versichert, so bleibt es dem Ermessen der Sachverständigen überlassen, die Beiträge für denjenigen Feuerförietät, deren Erfahrungen auf den gegebenen Fall vorzugsweise Anwendung finden, bei dem Anschlag zum Grunde zu legen. Beträgt also zum Beispiel nach dem Durchschnitt der jährliche Beitrag $\frac{1}{2}$ Prozent der Versicherungssumme, und der Werth des Holzes in den Gebäuden nach dem Einkaufspreis 1000 Thaler, so beläuft sich der Anschlag der Feuerföriegefahr auf 5 Thaler jährlich.

§. 121. Sind Gebäude der Zerstörung oder der Beschädigung durch die Gewalt des Wassers ausgeföht, so ist auch noch für diese Gefahr eine verhältnißmäßige Summe dem nach §. 120. auszumittelnden Betrage hinzuzurechnen, welche von Sachverständigen, nach der Größe der Gefahr, zufolge der bisherigen Erfahrung, zu bestimmen ist.

§. 122. Die Gefahr der Beschädigung durch Sturm wird bei dieser Ausmittlung nicht berücksichtigt, indem sie durch die Gefahren, welchen der Wald ausgeföht war, ausgeglichen wird.

§. 123. Wenn der Holzungsberechtigte wegen Unzulänglichkeit des Waldes, oder seiner Bestände, nach den Vorschriften des U.L.R. Th. I. Tit. 22. §§. 226. u. 227. sich eine Einschränkung in der Benutzung seines Rechtes gefallen lassen muß, so wird mit Rücksicht auf die Dauer dieses Zustandes nach dem Ermessen der Sachverständigen ein verhältnißmäßiger Theil von der Abfindung gekürzt.

§. 124. Ist der Holzungsberechtigte auf eine gewisse Holzart eingeschränkt, so kann seine Abfindung in der Regel nur nach dem Bestande dieser Holzart zur Zeit der Auseinandersetzung bestimmt werden.

§. 125. Ist jedoch diese Holzart ganz ausgegangen, oder erheblich vermindert, und der Eigentümer zur Wiederanpflanzung derselben verbunden, so ist die Abfindung nach dem Umfange des Rechts, mit Rücksicht auf den nach der Dertlichkeit zu erwartenden Anwuchs und die dazu erforderliche Zeit durch Sachverständige zu ermitteln.

§. 126. Hat aber der Eigentümer den Mangel durch seine Schuld verursacht, so kann auch in Rücksicht der Zeit, die zum Anwuchs der anzupflanzenden Holzart erforderlich ist, nichts gekürzt werden.

§. 127. Die Entschädigung für eine Holzungsberechtigung ist, wenn der Belastete auf die Ablösung anträgt, der Regel nach in Land, mit Anrechnung der darauf befindlichen Holzbestände, zu leisten, wenn solches zu einer forstmäßigen Holzbenutzung, oder zur vortheilhaftesten Benutzung als Acker oder Wiese geeignet ist. Außer diesen Fällen, und überhaupt in den Fällen des §. 77. ist der Berechtigte sie in Rente anzunehmen verpflichtet.

§. 128. Das Recht, vermöge dessen die Besitzer von Aedern, Wiesen und zur Forst nicht gehörigen Weideweidern verbunden sind, das auf ihren Grundstücken aufschlagende Holz, oder gewisse Arten desselben bis zur Handarbeit fortwachsen, und von einem Dritten benutzen zu lassen, ist auf Ein Prozent des Werths der zur Zeit der Auseinandersetzung vorhandenen Holzbestände abzuschätzen, und wird durch dessen Erlegung abgelöst.

§. 129. Außer dieser Abfindung erhält der Berechtigte den vorhandenen Holzbestand entweder in Natur durch Wegnahme oder durch Empfang des tagmäßigen Werths desselben. Welche von beiden Abfindungen stattfinden soll, bestimmt, im Mangel einer Einigung, die Auseinandersetzungsbehörde, nach der vorzüglichen Nützlichkeit der einen oder der andern.

§. 130. Neben dieser Entschädigung (§§. 128. u. 129.) ist der Berechtigte nicht noch eine besondere Entschädigung für die ihm etwa zustehende Mastnutzung zu fordern befugt; stand aber dem Belasteten die Mastnutzung zu, so muß er sich deren Betrag von seiner Entschädigung kürzen lassen.

§. 131. Bei der Ausmittlung der Entschädigung der Weiderechtigten in bestandenen Forsten kann die Weide nie höher abgeschätzt werden, als bei dem Holzbestande zur Zeit der Auseinandersetzung darin befindlich ist.

§. 132. Ist die Forst schlecht bestanden, so kann der Regel nach nur diejenige Weidenutzung abgeschätzt werden, welche bei einem mittelmäßigen Bestande der Forst stattgefunden haben würde.

§. 133. Hat aber der Eigentümer durch Verträge, Verjährung oder Subdite die Befugniß, die Forstkultur bis zu dem Maße des mittelmäßigen Holzbestandes zu treiben, verloren, so muß die Abschätzung nach dem Zustande zur Zeit der Theilung geschehen.

§. 134. Von der nach den Grundätzen der §§. 131. u. ff. auszumittelten Weide muß ein verhältnißmäßiger Theil für den Holzungsberechtigten in Rücksicht der nach den Grundätzen der Forstkultur oder nach seiner beschränkten Befugniß (§. 133.) anzulegenden Holzschonungen, und für den Mastberechtigten in Rücksicht der gesetzlichen Mastschonungen abgerechnet werden.

§. 135. Die nach deren Abzug verbleibende Weide macht die Masse

aus, in welche die Weidberechtigten sich nach Verhältniß ihrer Theilnehmungsrechte zu theilen haben.

§. 136. Sind jedoch Pflagen-, Heide- und Wäldchenberechtignte vorhanden, so muß auch die hierauf anzuschlagende Verminderung des Weidewerths in Abrechnung gebracht werden.

§. 137. Ist die Masse zur Befriedigung aller dieser Theilnehmer (§. 136.) unzureichend, so müssen sich selbige sowohl, als die Weidberechtignten, eine verhältnißmäßige Kürzung ihrer Abfindung gefallen lassen. Dem Waldeigentümer kann jedoch an dem ihm wegen der Holznutzung zuständigen Antheile außer dem Falle des §. 133., wegen der Unzulänglichkeit des Ueberrestes für die Weide-, Pflagen- und Wäldchenberechtignte, nichts gekürzt werden.

§. 138. Die Entschädigung der Weidberechtignten in Land wird ihnen in der Art angerechnet, wie letzteres nach gescheneener Abholung bei dem Dasein der Stubben zur Weide geschickt ist; will aber der Eigentümer die Weide als völlig raum abtreten, so muß er das Roden der Stämme und Ebenen der Löcher bewirken lassen, oder die diesfälligen Kosten dem abgefundenen Weidberechtignten ersetzen.

§. 139. Eben diese Grundsätze (§. 132. u. ff.) finden in Rücksicht des ganz unbestandenem Forstgrundes statt.

§. 140. Von Berechtigungen Streue zu rechen, kann der Werth niemals höher berechnet werden, als die Berechtigung bei Beobachtung der Forst-Polizeigesetze hat genutzt werden können.

§. 141. [9] Wirkung der Auseinandersetzung.] Die auseinandergesetzten Theilnehmer erhalten die ihnen angewiesene Entschädigung zur ausschließlichen Benutzung und freien Verfügung, in sofern ihr Besitzrecht und ihre Schuldenverbindung keine Einschränkung begründen.

§. 142. Sind dem Zwecke der Auseinandersetzung, außer der aufzuhebenden gemeinschaftlichen Benutzung (§. 2.), noch andere Grundgerechtigkeiten hinderlich, so müssen auch diese, gegen hinlängliche Entschädigung, aufgehoben werden.

§. 143. Ueber die Aufhebung der aus den gutsherrlichen Verhältnissen solcher bäuerlichen Besitzer, die nicht Eigentümer sind, entspringenden Leistungen ist bereits durch das Ed. v. 14. Sept. 1811 und dessen Deklarationen verfügt. Ueber die Aufhebungen der Leistungen anderer bäuerlichen Besitzer, der Pächtern und anderer der Landkultur schädlicher Gerechtame, ergeht heute eine besondere V., worauf hiermit verwiesen wird.

§. 144. Wo der Hordenschlag in der Art eingeführt ist, daß der Vortheil davon allen zur Schafshütung berechtignten Theilnehmern verhältnißmäßig zu Statten kommt, da hört er durch die Aufhebung der gemeinschaftlichen Hütung und die Trennung der Heerde, ohne Ausgleichung auf.

§. 145. Steht aber einem oder einigen Theilhabern ein Pferderecht zu, so muß dafür eine verhältnißmäßige Entschädigung in Rente gegeben werden.

§. 146. Der Gebrauch der beizubehaltenden oder neu einzuführenden unentbehrlichen Dienstbarkeiten, als der Wege, Triften u. muß so bestimmt werden, daß er dem Zweck der Auseinandersetzung nicht vereitele und so wenig als möglich beschränke.

§. 147. Die Entschädigung, die jeder Theilhaber durch die Auseinandersetzung erhält, ist ein Surrogat der dafür abgetretenen Grundstücke oder dadurch abgelöseten Grundgerechtigungen, und erhält daher in Ansehung ihrer Befugnisse, Lasten und sonstigen Rechtsverhältnisse die Eigenschaften derjenigen Grundstücke, für welche sie gegeben worden.

§. 148. Die durch die Theilung erhaltenen Grundstücke treten also in Rücksicht der Lehns- und Fideikommiß-Verbindungen und der hypothekarischen Schulden an die Stelle der abgetretenen.

§. 149. Sind Grundstücke oder Gerechtame gegen Rente abgetreten, so tritt auch diese an die Stelle derselben. Es muß jedoch in das Hypothekenbuch des belasteten Grundstücks vermerkt werden, daß die Rente ein Zubehör des berechtignten Guts sei, und die Fähigkeit des Besitzers, über dieselbe zu verfügen, aus dem Hypothekenbuche über das letztgedachte Gut zu ersehen sei.

§. 150. Werden Pertinenzstücke gegen eine baare, ein für allemal zu entrichtende Vergütung abgetreten, so finden in Rücksicht der Hypothekengläubiger die Vorschriften des A.L.R. Th. I. Tit. 20. §. 460. bis 465. Anwendung.)

§. 151. Im Falle des §. 464 a. a. D. des A.L.R. können jedoch die Hypothekengläubiger sich nur wegen der, von dem neuen Besitzer zu entrichtenden Geldsumme, an denselben und an das abgetretene Pertinenzstück halten. Auch kann sich dieser in jedem Falle durch gerichtliche Niederlegung des Kapitals von aller Verhaftung befreien.

§. 152. In Rücksicht der Geldentschädigungen für den neuesten Dünungszustand und für Verbesserungsarbeiten können Hypotheken-

gläubiger nur die Verwendung derselben in das Gut und zu dessen Kultur verlangen, und deshalb nur ihre Schuldner in Anspruch nehmen.

§. 153. Bei Lehn- und Fideikommißgütern können der Lehns-, die Lehns- und Fideikommißfolger einer Abtretung von Pertinenzstücken gegen Geld, oder der Ablösung von Renten, in sofern beides nach dieser Ordnung zulässig ist, nicht widersprechen. Sie können vielmehr nur verlangen, daß das Kapital wieder zu Lehn oder Fideikommiß angelegt, oder zur Befriedigung der ersten Hypothekengläubiger verwendet werde.

§. 154. Eben dieses findet statt in Rücksicht der Obereigentümer bei Erbzinsgütern und Wiederkaufsberechtignten, und können diese nur Sicherstellung des Kapitals, oder dessen Verwendung zu bleibenden Verbesserungen des Guts, oder zum Ankauf neuer Pertinenzstücke fordern.

§. 155. Der Verpflichtete haftet für die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten (§§. 153. u. 154.); er kann sich jedoch von der Vertretungs-Verbindlichkeit durch gerichtliche Niederlegung des Geldes freimachen.

§. 156. Auch in Rücksicht der öffentlichen Lasten finden die Verfügungen des §. 148. statt. Sind Grundstücke gegen Rente oder Kapital abgetreten, so verbleiben die öffentlichen Lasten auf den Grundstücken und ist also bei deren Bestimmung hierauf Rücksicht zu nehmen.

§. 157. Zur Mitbenutzung berechnete unbekanntete Theilhaber, die sich der öffentlichen Bekanntmachung ungeachtet nicht gemeldet haben, können die Auseinandersetzung, selbst im Fall einer Verletzung, nicht ansprechen.

§. 158. In Rücksicht der Wirkungen der Auseinandersetzungen, mit welchen Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse verbunden worden, in Beziehung auf die Pächter, hat es bei den Vorschriften der Dekl. v. 29. Mai 1816. Art. 116. u. ff. sein Bewenden.

§. 159. Eben diese Vorschriften finden Rücksichts des Pachtverhältnisses statt, wenn mit der Auseinandersetzung keine solche Regulirung verbunden ist. Der Pächter muß sich also auch in diesem Falle entweder mit der Benutzung der, dem gepachteten Gute für die ihm verpachteten Gegenstände angewiesenen Entschädigung auf die Dauer der Pachtzeit begnügen oder es steht ihm frei, die Pacht zu kündigen.

§. 160. Wählt er Erstere, so muß ihm der Verpächter die Kosten der in Folge der Auseinandersetzung erforderlichen Errichtung neuer, oder der Vergrößerung vorhandener Gebäude und anderer Anlagen und die Kosten der erforderlichen Vermehrung des Gutsinventariums überweisen, oder alles dieses selbst bewirken lassen.

§. 161. Auch müssen ihm die Entschädigungen für den neuesten Dünungszustand und für Verbesserungsarbeiten, zur Verwendung zu diesen Zwecken, und die Entschädigungen für temporäre Ausfälle, in soweit sie die Pachtjahre betreffen, als Ersatz derselben überlassen werden.

§. 162. Wählt er die Kündigung, so muß er davon binnen drei Monaten von dem Tage, an welchem ihm der vorgelegte Auseinandersetzungplan bekannt gemacht worden, Gebrauch machen. Er zieht dann mit dem Ende des nächsten Wirtschaftsjahres ab. Ist jedoch von dem Tage der Kündigung bis zu dem Ende des Pachtjahres nicht wenigstens ein Zeitraum von drei Monaten verschwunden, so kann die Aufhebung des Pachtverhältnisses nicht mit dem Ende des laufenden, sondern erst des nächstfolgenden Pachtjahres gefordert werden.

§. 163. Bloße persönliche Nießbraucher müssen sich der Regel nach mit der Benutzung der dem Gute angewiesenen Abfindung begnügen.

§. 164. [10] Von Einführung neuer Gemeinheiten.] Neue Gemeinheiten, deren Aufhebung die jetzige Ordnung bezweckt (§. 2.), können nur unter Beschränkung des §. 27. und nur durch schriftlichen Vertrag errichtet werden.

§. 165. Gemeinschaftliches Eigenthum, welches nach Verkündung dieser D. entsteht, und mit andern besondern Besitzthümern als Zubehör in Verbindung gesetzt worden, kann, dieses Zusammenhanges ungeachtet, nur nach den Grundsätzen von Theilung des gemeinschaftlichen Eigenthums aufgelöst werden.

Zweiter Abschnitt.

Von Einschränkung der Gemeinheiten.

§. 166. [1] Einführung einer den Rechten angemessenen und zweckmäßigen Benutzung.] Jeder Eigentümer mit Dienstbarkeiten belasteter Grundstücke, und jeder Miteigentümer von Gemeingründen kann begehren, daß die Theilnehmungsrechte der Dienstbarkeits- und Mitberechtignten auf ein bestimmtes Maß festgesetzt werden, und darnach die Benutzung geordnet werde.

§. 167. Es kann insonderheit darauf angetragen werden, daß die

1) Vgl. G. v. 29. Juni 1835. §§. 8. u. 9. (G. S. S. 135).

Art und die Zahl des Viehes, womit die Hütung ausgeübt werden kann, und die Zeit, wann die Ausübung stattfindet, ausgemittelt und festgesetzt werden.

§. 168. In Rücksicht der Holzungsgerechtigkeiten findet die Bestimmung des Maßes der Theilnahme, mit Berücksichtigung der Vorschriften des A.L.R. Th. I. Tit. 22. §. 235. u. 236. ebenfalls statt.

§. 169. Regulirungen dieser Art werden von der Gemeintheilungsbehörde bewirkt, und müssen bei allen neuen Feldeintheilungen von Amtswegen geschehen.

§. 170. Entstehen dabei Streitigkeiten, so müssen sie von der Gemeintheilungsbehörde entschieden werden.

§. 171. Die unter den Eigenthümern vermischter, mit gegenseitigen Dienstbarkeiten belasteter Ländereien, und unter den Mit-eigenthümern von Gemeingründen bestehenden Einrichtungen wegen Benutzung der ihren gemeinsamen Rechten unterworfenen Grundstücke müssen, wenn auch nur ein Viertel der Berechtigten (nach dem Werthe der Theilnehmungsrechte berechnet) darauf anträgt, der Untersuchung auf ihre Zweckmäßigkeit unterworfen, und wenn sich die Theilnehmer wegen deren Abänderung nicht vereinigen können, die an ihrer Stelle einzuführenden Ordnungen und Anstalten festgesetzt werden.

§. 172. Dies gilt insbesondere

- 1) von der Benutzung der gemeinen Weideanger,
- 2) der Schlägeintheilung bei vermengten Aekern,
- 3) der weiter als polizeilich schon bestimmten Einschränkung der Wiesen und Saatbehütung,
- 4) der Schlägeintheilung bei Forst- und Torfnutzungen.

§. 173. Auch darüber,

- 1) ob vermengte, mit gegenseitigen Dienstbarkeiten belastete Aecker auf mehrere Jahre, als bisher üblich war, oder gänzlich befäet oder unbefäet zur Hütung oder zum Solzanbau niedergelegt,
 - 2) ob Sandstellen gedeckt,
 - 3) Weideplätze zu Wiesen eingeschont oder zu Aeckern aufgebrochen,
 - 4) Wiesen mit der Hütung gänzlich verschont,
 - 5) gewisse Weideplätze für bestimmte Vieharten gehegt,
 - 6) einige Vieharten von den Gemeinhütungen ganz ausgeschlossen,
 - 7) gemeinschaftliche Forsten abgeholt und gerodet,
 - 8) Bewässerungs- und Abwässerungs-Anstalten angelegt werden sollen,
- findet das §. 171 gedachte Verfahren statt.

§. 174. Die in den §§. 29., 80. u. 81. Tit. 22. Th. I. des A.L.R. bestimmten Grundsätze finden auf alle Arten von ländlichen Grundgerechtigkeiten Anwendung.

§. 175. Die Entschädigung der Dienstbarkeitsberechtigten kann, außer der in dem A.L.R. Th. I. Tit. 22. §. 81. bemerkten Art, auch dadurch bewirkt werden, daß der Belastete sein eigenes Theilnehmungsrecht auf Benutzung derjenigen Grundstücke, welche dem Berechtigten angewiesen werden, einschränkt oder gänzlich aufgibt.

§. 176. Kann wegen Unerflichkeit des Gegenstandes die Entschädigung auf die §. 175. gedachte Art nicht geschehen, so kann sie auch in Gelde geleistet werden.

§. 177. Auf die vorgedachten Bedingungen können sowohl einzelne Eigenthümer, als auch mehrere derselben nach gemeinschaftlichem Plane ihre Ländereien, und zwar sowohl mit der Wirkung der Gemeintheilung, daß sie nämlich Behufs einer ferneren Auseinandersetzung zu deren Umtausch nicht mehr genöthigt werden können, als auch so, daß der Umtausch für einen solchen Fall vorbehalten bleibt, der bisherigen Gemeinschaft entziehen, wenn dargethan wird, daß durch dergleichen Auszüge die ordnungsmäßige Benutzung der übrigen Grundstücke weder gestört noch für den Fall einer künftig allgemein erfolgenden Auseinandersetzung die Anordnung schicklicher Planlagen gehindert wird.

§. 178. Bezwecken dergleichen Auszüge (§. 177.) die Befreiung der Ackerländereien von fremder Hütung, so finden deshalb die, §. 191. erteilten Vorschriften Anwendung. Außer diesem Falle werden dergleichen Aenderungen (§. 171. u. ff.) Rücksichts der städtischen Feldmarken von dem Magistrat, und auf dem Lande von dem Kreislandrath, auf den Antrag des Theilnehmers, der sie beabsichtigt, mittelst summarischen Verfahrens untersucht, und es wird von diesen darüber verfügt.

§. 179. Ihre Festsetzung muß einstweilen zur Ausführung kommen, und es steht demjenigen, der sich dadurch beeinträchtigt glaubt, nur der Rekurs an die Auseinandersetzungs-Behörde offen.

§. 180. Eben diese Befugniß steht dem Eigenthümer zu, wenn sein Antrag als unzulässig zurückgewiesen ist.

§. 181. [2] Ausweisung des hutfreien Drittels.] Die im Ed. v. 14. Sept. 1811 wegen Beförderung der Landkultur den Ackerbesitzern erteilte Befugniß, den dritten Theil ihrer Ackerländereien, oder

weniger, der Hütung zu entziehen, wird hierdurch bestätigt, und näher, wie folgt, bestimmt.

§. 182. Der Antrag darauf kann sowohl von einzelnen Ackerbesitzern angebracht werden, als eine Vereinigung mehrerer darauf, daß ihnen das hutfreie Drittel, nach einem gemeinschaftlichen Plane zuge-theilt werde, zulässig ist. Wenn aber der vierte Theil der Theilnehmer (nach den Antheilen berechnet) oder deren mehrere die Hutfreiheit verlangen, so muß das hutfreie Drittel allgemein, d. i. für sämtliche Theilnehmer der gemeinschaftlichen Flur ausgewiesen werden.

§. 183. Außer dem Falle, wenn die Ausweisung allgemein erfolgen muß, findet dieselbe auf den einseitigen Antrag einzelner Theilnehmer nur unter den, §. 177. bestimmten Bedingungen, und wenn diese ohne allen Ackerumsatz erfüllt werden können, statt.

Auch soll dem Antrage nachgegeben werden, wenn es zu gleichem Behuf nur des Umtausches von einigen wenigen Ackerstücken bedarf.

§. 184. Bei der allgemeinen Ausweisung des hutfreien Drittels ist nicht nur ein allgemeiner Ackerumsatz zulässig, sondern auch darauf, daß durch jene Aussonderung die Bewirthschaftung der übrigen Grundstücke nicht gestört und einer künftigen allgemeinen Auseinandersetzung keine Hindernisse in den Weg gelegt werden, von Amtswegen zu halten, und der zu diesem Behuf etwa erforderliche Ackerumtausch zu veranstalten.

§. 185. Außer dem vorgedachten Falle (§. 184.) ist bei einer allgemeinen Ausweisung des hutfreien Drittels ein Ackerumsatz und die Zusammenlegung der Ländereien nur dann zu veranlassen, wenn entweder die Mehrheit der Theilnehmer darüber, daß dieser geschehen soll, einverstanden, oder wenn ohnedem bei Berücksichtigung der Größe und Güte der Ländereien eine verhältnißmäßige gleiche Zutheilung nicht ausführbar ist.

§. 186. Die Ausweisung des hutfreien Drittels schließt auch nicht aus, daß die zu demselben gehörigen Ländereien künftig bei einer eintretenden Auseinandersetzung zur Masse der umzutauschenden Ländereien gezogen werden. Dagegen kann der Umtausch zu diesem Behuf nicht mehr erzwungen werden, wenn bereits auf jene Veranlassung eine Zusammenlegung stattgefunden hat, oder sämtliche Theilnehmer darüber einig geworden sind, und in beiden Fällen, oder auch auf Antrag einzelner Theilnehmer für deren hutfrei gemachte Ländereien die Gemeintheilungsbehörde ihre Zustimmung dazu erteilt hat.

§. 187. Besitzt Jemand in einer Feldmark, auf welcher noch Gemeinheit stattfindet, weniger als den dritten Theil seiner Ländereien hutfrei, oder solchen nicht im Zusammenhange, so darf er auf die im Gemenge liegenden hutfrei gewordenen Stücke nur dann Vieh zur Weide oder zum Nachtlager bringen, wenn dieselben zulänglich bewahrt sind, oder das Vieh in Horben eingeschlossen oder getübert (mit Stricken an feste Gegenstände auf der Weide befestigt) wird.

§. 188. Auch können Ackerwirthe, welche nur einen Theil ihrer Ländereien hutfrei besitzen, nur auf Jahresfrist Vereinigungen wegen deren Behütung durch das Vieh anderer Theilnehmer gültig schließen.

§. 189. Die den besondern und fremden Hütungsberechtigten nach §. 13. des Kulturedikts v. 14. Sept. 1811 gebührende Entschädigung kann auch auf die §§. 175. u. 176. dieser O. bemerkte Art geleistet werden.

§. 190. Wird die Entschädigung in Kornrente bestimmt, so wird sie auf die §. 73. gedachte Art in Gelde abgeführt und sicher gestellt.

§. 191. Bezwecken alle oder einzelne Ackerbesitzer nur die einstweilige Hutbefreiung einzelner Ackerstücke bis zum dritten Theile derselben, ohne daß es zu diesem Behuf eines Umtausches bedarf, und wollen sie dabei die befreiten Ländereien, für den Fall einer künftig eintretenden Auseinandersetzung, der Masse der umzutauschenden Ländereien nicht entziehen; so sind die Ortsbehörden (§. 178.) auf den Antrag der Theilnehmer gehalten, sich der Instruktion der Verhandlung zu unterziehen, jedoch bleibt auch in diesem Falle die Entscheidung entstehender Streitigkeiten, imgleichen die Genehmigung der gültigen Vereinigung der Auseinandersetzungsbehörde vorbehalten.

In allen andern Fällen aber haben sich die Theilnehmer mit ihren Anträgen an die gedachte Behörde zu wenden, und von dieser weitere Verfügung wegen Einleitung der Sache zu gewärtigen.

Urkundlich haben Wir vorstehende O. Allerhöchst eigenhändig vollzogen, und mit Unserem königl. Insignel bedruckt lassen.

So geschehen Berlin, d. 7. Juni 1821.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

G. v. 7. Juni 1821 über die Ausführung der Gemeintheilungs- und Ablösungs-Ordnungen.

[G.S. 1821. S. 89. Nr. 652.]

Wir Friedrich Wilhelm u. c. Um die Ausführung der heute

von Uns über die Theilung der Gemeinheiten und Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen der auf Eigenthum, Erbpacht und Erbzinß angefallenen Grundbesitzer erlassenen D. so viel als möglich zu erleichtern und nach übereinstimmenden Grundsätzen zu bewirken, verordnen Wir, nach eingeholtem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Die Ausführung der beiden gedachten D. wird den bestehenden Generalkommissionen übertragen, jedoch nur unter der, den Revisionskollegien beigelegten Mitwirkung wegen der rechtlichen Entscheidung in zweiter Instanz. Für die Provinzen, in welchen ehemals die Französischen und Westphälischen Gesetze galten, und jetzt das A.L.N. eingeführt ist, wird die Ausführung der Gemeinheitstheilungs-D. den nach dem G. v. 25. Sept. v. J. Befuß der Regulirung der dortigen gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zu Magdeburg und Münster zu errichtenden Generalkommissionen übertragen. Auch soll für diese Landestheile wegen der Gemeinheitstheilungssachen ein Revisionskollegium errichtet werden.

§. 2. Wegen der hierdurch entstehenden Geschäftsvermehrung soll der Wirkungsbereich der Generalkommission für Oberschlesien auf den Regierungsbezirk von Oppeln beschränkt, und für die Bezirke der Regierungen zu Breslau und Liegnitz, mit Ausschluß der Oberlausitz, eine besondere Generalkommission zu Breslau errichtet werden. Der Generalkommission des Frankfurter Regierungsbezirks werden die zu demselben gehörigen ehemaligen sächsischen Landestheile und die Oberlausitz zugelegt und zum Wirkungsbereich der Generalkommission für die Kurmark werden die übrigen Landestheile des Herzogthums Sachsen, imgleichen das Gebiet Erfurt und Amt Wandersleben, ferner die vormals Großherzoglich Sachsen-Weimarische und Fürstlich Schwarzburgische, Unserer Provinz Sachsen gegenwärtig einverleibte Ortschaften verwiesen. Der Wirkungsbereich des Revisionskollegii zu Breslau erstreckt sich über die für die General-Kommissionen zu Oppeln und Breslau bestimmten Bezirke, und der Geschäftsbezirk des Revisionskollegii zu Berlin wird in eben dem Maße erweitert, als der Bezirk der Generalkommissionen zu Berlin und Soldin im Vorstehenden erweitert worden.

§. 3. Bei jeder Generalkommission sollen zwei, zum Richteramt geeignete und dazu verpflichtete Beamte, angestellt sein, und deren Anstellung von Unsern Ministern des Innern und der Justiz gemeinschaftlich bewirkt werden.

§. 4. Die Mitglieder der Generalkommissionen haben in Zukunft eine entscheidende Stimme; bei einer Verschiedenheit derselben entscheidet die Mehrheit, im Falle der Stimmengleichheit aber giebt die Meinung des Generalkommissariats den Ausschlag. Wo es auf Rechtsfragen ankommt, die von der Anwendung und Auslegung der Gesetze abhängig sind, und im Allgemeinen, abgesehen von dem Gegenstande, das Rechtsmittel der Revision nach der V. v. 29. Nov. 1819 zulassen, nimmt der Oberkommissarius an der Entscheidung keinen Antheil.

Diese Festsetzungen finden auch in Rücksicht der Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, die nach dem Gd. v. 14. Sept. 1811 und dessen Deklarationen vorgenommen werden, Statt. Die Bestimmung des §. 25. der V. v. 20. Juni 1817 wegen Zuziehung des Justitiarius der Regierung, tritt daher außer Anwendung.

§. 5. Wir ertheilen den Generalkommissionen zum Zweck der Ausführung der gedachten D. §. 1. alle die Befugnisse, welche ihnen in der V. v. 20. Juni 1817, in Beziehung auf die Regulirungen der gutsherrlichen Verhältnisse der Bauern, die nicht Eigenthümer sind, beigelegt worden.

§. 6. Auch sollen sie ermächtigt sein, alle, bei Ausführung beider Ordnungen vorkommende Streitigkeiten, durch ihre Spezialkommissionen instruiren zu lassen, zu entscheiden, und ihre Entscheidungen, sobald sie für rechtskräftig zu achten, zu vollstr. den. Die Verfügung des §. 11. der V. v. 20. Juni 1817, wodurch einige Streitigkeiten an die gewöhnlichen Gerichte verwiesen sind, fällt daher weg.

§. 7. Wir ertheilen ihnen ebenfalls die Befugniß, Oekonomikommissarien zu prüfen und anzustellen.

§. 8. Dagegen entbinden Wir sie in allen §. 11. gedachten Fällen von der §. 4. Nr. 1. der letztgedachten R. enthaltenen Pflicht, das Interesse der eingetragenen Gläubiger, der Lehn- und Fideikommissfolger und anderer entfernter Theilnehmer von Amtswegen wahrzunehmen. Es liegt ihnen in dieser Rücksicht nur das ob, was über diesen Gegenstand in den heute erlassenen beiden Ordnungen bestimmt ist.

§. 9. Die ihnen §. 4. Nr. 2. a. a. D. auferlegte Pflicht der Wahrnehmung des landespolizeilichen Interesses bleibt fortdauernd, und wird dahin erweitert, daß ihre Spezialkommissarien die §. 43. gedachten Obliegenheiten in Beziehung auf alles Grundeigenthum, dessen Verhältnisse durch ihre Vermittelung verändert, und auf alle Geschäfte, welche ihnen nach dem Inhalt der in Rede stehenden Verordnungen übertragen werden, in Erfüllung zu bringen haben. Insbesondere haben diese bei

der neuen Vertheilung der Ländereien, und zwar ohne Unterschied der Fälle, ob dieselben gleich völlig auseinander gesetzt werden, oder die Besitzer die bisher bestehende Gemeinheit fortsetzen wollen, darauf zu halten, daß vermöge der neuen Eintheilung die auseinandergesetzten Grundstücke, den Zwecken der Auseinandersetzung gemäß, sogleich benutzt, und letztere auch bei den noch in Gemeinheit verbleibenden Grundstücken dereinst, wenn sich die Theilnehmer zu deren Aufhebung entschließen, ohne große Schwierigkeit, und insbesondere möglichst ohne neuen Umtausch der Ländereien erreicht werden können. Sie müssen nicht nur ihre Vermittelung einlegen, daß die möglichst vollkommensten Plan-Lagen und deren schickliche Verbindung durch Wege und Triften in Vorschlag kommen, die Theilnehmer zu deren gütlicher Annahme vermocht, und die Widersprüche Einzelner, sei es im Wege des Vergleichs oder der Entscheidung, beseitigt werden; sondern sie dürfen auch die hierüber genommenen, zur Vereitelung oder Erschwerung der Zwecke der Auseinandersetzung gereichenden Abreden der Theilnehmer nicht gestatten, müssen vielmehr in dergleichen Fällen durch angemessene Bedeutung ein anderes Abkommen zu bewirken suchen, und wenn sie solches nicht erreichen können, darüber zur Entscheidung der Generalkommission berichten.

§. 10. In Beziehung auf das Verfahren verweisen Wir im Allgemeinen auf die Vorschriften des zweiten Abchn. der V. v. 20. Juni 1817, welche in die Stelle des 43. Tit. des 1. Th. der A.L.N. tritt, finden jedoch für nöthig, folgende nähere Bestimmungen und Zusätze zu machen.

§. 11. Ergiebt sich bei einer Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse nach Unserem Gd. v. 14. Sept. 1811 und dessen Deklarationen, oder bei einer Gemeinheitstheilung, oder bei einem Ablösungsgeschäft, daß das berechtigte oder belastete Gut Lehn oder Fideikommiß sei, oder widerkäuflich besessen werde, und daß der Lehnbesitzer keine lehnsfähige Abkömmlinge (Deszendenten) hat, so muß die bevorstehende Regulirung, Gemeinheitstheilung oder Ablösung der Dienste und Leistungen öffentlich bekannt gemacht, und es allen denjenigen, welche dabei ein Interesse zu haben verneinen, überlassen werden, bis zu einem bestimmten Termin sich zu melden und zu erklären, ob sie bei der Vorlegung des Plans zugezogen sein wollen.

§. 12. Dieser Termin wird sechs Wochen weit hinausgesetzt, und zweimal in den Zeitungen, in den Intelligenz- und Amtsblättern der Provinz von drei zu drei Wochen bekannt gemacht, und es wird die Warnung hinzugefügt, daß die Nichterscheinenden die Auseinandersetzung gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen werden gehört werden.

§. 13. Diese Verwarnung wird in Rücksicht der bis zur Vorlegung des Auseinandersetzungsplans Ausbleibenden vollzogen, und ist daher in den Auseinandersetzungsprozessen zu bemerken, daß, welchergestalt, und mit welchem Erfolg die öffentliche Aufforderung geschehen ist.

§. 14. Von den sich meldenden Theilnehmern sind nur diejenigen zu dem künftigen Termin der Vorlegung des Plans vorzuladen, welche bisher ein Recht auf Zuziehung gehabt haben, nämlich;

- a) bei Lehnen der Lehnherr und der nächste, oder bei dem Dasein mehrerer gleich nahen, die nächsten Lehnsfolger, und falls diese außerhalb Unserer Staaten wohnen, auch darin nicht angefallen sind, und sich nicht gemeldet haben, der Nächste nach diesen, welcher sich in Unsern Staaten befindet;
- b) bei Fideikommissgütern die nächsten Anwärter, A.L.N. Th. II. Tit. 4. §. 87. u. ff.;
- c) bei Erbzinßgütern der Obereigenthümer;
- d) bei wiederkäuflichen Gütern der Wiederkaufsberechtigte;
- e) außer diesen, alle solche Theilnehmer, die ein unmittelbares Theilnehmungsrecht zu haben behaupten.

§. 15. Auch außer den §. 11. gedachten Fällen steht es den Theilnehmern frei, auf öffentliche Bekanntmachung der Auseinandersetzung, zum Zweck der Ausmittelung unbekannter unmittelbarer Theilnehmer, mit der in der Gemeinheitstheilungs-D. §. 157. gedachten Wirkung anzutreten.

§. 16. Die Instruktion der Streitigkeiten, deren Entscheidung von Rechtsgrundsätzen hauptsächlich abhängig ist, wird von dem Kreis-Justizkommissarius (V. v. 20. Juni 1817. §. 61.), oder einem zum Richteramt geeigneten und verpflichteten Beamten bewirkt.

§. 17. Auch können Beamte, die ehemals ein Richteramt bekleidet haben, aber ehrenvoll entlassen sind, von den Generalkommissionen in ihrem Geschäftskreis beauftragt, und ihnen unter Genehmigung des Oberlandesgerichts die richterliche Eigenschaft beigelegt werden.

§. 18. Die Bestimmungen der §§. 111. u. 112. der V. v. 20. Juni 1817 finden nur bei Regulirungen gutsherrlicher und bäuerlicher

Verhältnisse, die auf den Grund des Ed. v. 14. Sept. 1811 geschehen, Statt.

§. 19. Der im §. 173. nachgelassene Rekurs ist in folgenden Fällen zulässig:

- 1) wenn die Beschwerde solche Gegenstände betrifft, die nach allgemeinen Vorschriften zum Wirkungskreise der verwaltenden Behörden gehören, wofin insbesondere die §. 43. Nr. 1—4. benannten Gegenstände zu rechnen sind;
- 2) wenn die Beschwerde die Zulassung oder Zurückweisung nachgesuchter Ablösungen, Gemeinheitstheilungen, der Ausweisung des hutfreien Drittels, einzelner Auszüge aus der Gemeinheit und anderer, auf die nähere Bestimmung und Einschränkung der bestehenden Gemeinheiten abzielenden Einrichtungen, und die Statthastigkeit der Subhastation des zu theilenden Gegenstandes betrifft;
- 3) wenn darüber gestritten wird, ob bei Forsten die Entschädigung der Dienstbarkeitsberechtigten in Land zu geben sei;
- 4) wenn über die Unvollständigkeit und Unzweckmäßigkeit der Auseinandersetzungen und Regulirungen in wirtschaftlichen Beziehungen, insbesondere bezüglich auf einen Abbau, auf ganze Planlagen und deren Unterabtheilung, vorzubehaltende Wege und Triften, Viehtränken, Lehm-, Sand- und Mergelgruben, Kalk- und andere Steinbrüche, Bewässerungs- und Entwässerungsanstalten, Beschwerde geführt wird;
- 5) wegen der Unzweckmäßigkeit der neuen Grenzzüge.

§. 20. Dem Ministerium des Innern steht es in einzelnen Fällen frei, die ihm zuständige Entscheidung in der Rekursinstanz den Revisionskollegien zu übertragen.

§. 21. Gegen die in Rekursachen von dem Ministerium des Innern oder dem delegirten Revisionskollegium ergangene Entscheidung findet kein weiterer Rekurs Statt.

§. 22. Wenn durch eine, auf den eingelegten Rekurs erfolgte Abänderung eine weitere Verhandlung nöthig wird, um die Theilnehmer auszugleichen, so gehört dieselbe vor die betreffende Generalkommission, welche auch wieder in erster Instanz erkennt, im Fall durch jene Abänderung annoch eine rechtliche Entscheidung nothwendig geworden sein sollte.

§. 23. Die Vorschriften §§. 178—184. der B. v. 20. Juni 1817 wegen der Wirkung der Appellation, finden auch auf Streitigkeiten Anwendung, die bei Gemeinheitstheilungen und Ablösungen, worauf sich die beiden heutigen Ordnungen beziehen, entstehen.

§. 24. Gegen die Erkenntnisse der Revisionskollegien findet nach näherer Bestimmung der B. v. 29. Nov. 1819 das Rechtsmittel der Revision Statt.

§. 25. Es steht den Theilnehmern frei, ohne Dazwischentunft einer öffentlichen Behörde sowohl wegen der Gemeinheit als auch wegen der Dienste und Leistungen, deren Ablösung die heute besonders erlassene D. zum Gegenstand hat, sich auseinander zu setzen. Es müssen aber die über solche Privatabkommen geschlossenen Ketze je jedesmal der Generalkommission zur Bestätigung eingesandt werden.

§. 26. In Gemeinheitsheilungssachen werden die Kosten der Vermessung und Bonitrung von allen Theilnehmern, nach Verhältniß der Theilnehmungsrechte, getragen. Die übrigen Auseinandersetzungskosten tragen die Theilnehmer nach Verhältniß des Vortheils, welcher ihnen aus der Auseinandersetzung erwächst. Das ungefähre Verhältniß dieses Vortheils wird von der Auseinandersetzungskommission ermessen, und der Kostenpunkt von der Generalkommission festgesetzt. Die Kostenpflichtigkeit in den bei Gemeinheitsheilungen entstandenen Prozessen wird nach den Vorschriften der Gerichtsordnung bestimmt. Während des Laufs der Auseinandersetzung muß jeder Theilnehmer die Auseinandersetzungskosten, nach Verhältniß seiner Theilnehmungsrechte, mit Vorbehalt künftiger Ausgleichung, vorschießen.

§. 27. Die Kosten der Ablösungen von Diensten und anderen Leistungen werden nach den Grundsätzen der §§. 209. u. ff. der B. v. 20. Juni 1817 vertheilt.

§. 28. Wegen des Ansatzes der Kosten und der Stempelfreiheit finden auch in Gemeinheitsheilungs- und Ablösungssachen die Vorschriften §§. 213. u. 214. der gedachten B. Anwendung.

§. 29. Da für die in Magdeburg und Münster zu errichtende Generalkommissionen bereits die G. v. 25. Sept. 1811 die Grundsätze bestimmen, nach welchen sie bei Ablösungen von Diensten, Natural- und Geldleistungen zu verfahren haben, so dient ihnen das jetzige G. nur in Rücksicht der Gemeinheitsheilungen und Einschränkungen zur Richtschnur. Auch erstreckt sich dabei die Kompetenz der Magdeburger Generalkommission nur auf diejenige Theile der Provinz Sachsen, in welchen die Ausführung der heute erlassenen beiden Ordnungen nicht nach §. 2. der Kurmärkischen Generalkommission übertragen worden ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insegl.

Gegeben Berlin, d. 7. Juni 1821.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.
Beglaubigt: Frieße.

R. D. v. 9. Juni 1821, betr. das Ressortverhältniß der Regierungen zur Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

[G. S. 1821. S. 52. Nr. 649.]

Da durch meine B. v. 17. Jan. 1820 ein Theil der bisherigen Amtswirksamkeit der Ministerien der Finanzen und des Schatzes auf die Hauptverwaltung der Staatsschulden übergegangen ist, so ist es auch Meiner Absicht gemäß, daß die Regierungen in allen Angelegenheiten, in welchen sie mit der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden in Schriftwechsel gesetzt werden, dieselbe als eine ihnen vorgesezte Behörde anzuerkennen, mithin von ihr Verfügungen anzunehmen und an sie zu berichten haben. Ein anderes Verhältniß, durch welches die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden zu Requisitionen und, wenn diese nicht befolgt würden, zu Reklamationen an die betreffenden Ministerien sich genöthigt sehe, würde nur eine unnöthige Vervielfältigung der Schreiberei und große Verzögerung der Geschäfte zur Folge haben. Um jeden Zweifel hierüber zu erledigen, setze Ich solches hierdurch besonders fest, und überlasse Ihnen die weitere Bekanntmachung.

Berlin, d. 9. Juni 1821.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatskanzler Herrn Fürsten v. Hardenberg.

R. D. v. 23. Aug. 1821, daß die Kassen der Schiffsgefäße nur acht Fuß Höhe haben sollen.

[G. S. 1821. S. 157. Nr. 670.]

Bei der immer mehr zunehmenden Gewohnheit der Schiffer, ihre Gefäße mit übertrieben hohen Spizen versehen zu lassen, welche namentlich bei hohen Wasserständen, manche Brücken theils gar nicht passieren können, theils denselben bei der Durchfahrt höchst nachtheilig sind, wird es allerdings nothwendig, die Höhe der Kassen auf ein bestimmtes Maß zu beschränken.

Ich will diese Höhe daher nach Ihrem Vorschlage auf acht Fuß festsetzen, mit der Bestimmung, daß vom 1. April k. J. an, Schiffsgefäße, welche unbeladen eine höhere Kasse haben, nicht durch die Schleusen und Brücken durchgelassen werden dürfen.

Berlin, d. 23. Aug. 1821.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Grafen v. Bülow.

R. D. v. 5. Sept. 1821, daß kein im Königl. Oficio sich befindender Forstbediente in der Angrenzungen der unter seiner Aufsicht stehenden Forst ein Grundstück erwerben darf.

[G. S. 1821. S. 158. Nr. 671.]

Ich bestimme hiermit auf Ihren Bericht vom 6. v. M., daß kein im Dienste des Staats stehender Forstbediente, ohne Unterschied seines Ranges, befugt sein soll, ein Grundstück zu erwerben, welches in den seiner Aufsicht und Verwaltung anvertrauten Forsten und Revieren ein Holzungs-, Hütungs- oder sonstiges Recht hat, oder mit denselben grenzet. Ausnahmen hiervon dürfen nur in besonders dazu geeigneten Fällen, auf den Antrag der Provinzial-Regierungen, durch das Finanzministerium gestattet werden.

Berlin, d. 5. Sept. 1821.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister v. Klewiz.

Bekanntmachung v. 29. Okt. 1821, betr. die Allerhöchst genehmigte Herabsetzung des Schleusengeldes bei kleinen Fahrzeugen.

[G. S. 1821. S. 188. Nr. 683.]

Des Königs Maj. haben durch nachstehende, an die unterzeichneten Ministerien gerichtete Allerh. Ordre:

Ich genehmige, Ihrem Antrage v. 6. d. M. gemäß, daß das Schleusengeld von den in Ihrem Bericht bezeichneten kleinen Fahrzeugen auf die Hälfte des bisherigen Satzes von 1 Thlr. herabgesetzt und künftig nur mit 12 Gr. erhoben werde.

Potsdam, d. 13. Aug. 1821.

Friedrich Wilhelm.

zu genehmigen geruhet, daß an allen Schleusen, wo die Schleusen-Abgaben nach den Vorschriften und Sätzen des §. 4 des G. v. 11. Juni 1816 entrichtet werden,

von kleinen Fahrzeugen ohne Kajüte oder von kleinen Seebooten, wenn sie zum Waarentransport gebraucht werden, nur die Hälfte des bisherigen Schleusengelbes, also Ein halber Thaler erhoben werden soll,
wonach sich die Königl. Regierungen zu achten, und die Hebungsstellen anzuweisen haben.

Berlin, d. 29. Okt. 1821.

Ministerium des Handels. General-Kontrolle.
v. Bülow. v. Lottum.
Ministerium der Finanzen.
v. Klemiz.

R.D. v. 19. Nov. 1821, betr. die Anwendung des Besteuerungssystems auf die Provinz Neu-Vorpommern.
[G.S. 1821. S. 193. Nr. 686.]

Eine nähere Erwägung der für die Provinz Neu-Vorpommern bestehenden Verhältnisse hat Mich überzeugt, daß eine längere Verzögerung der bis jetzt Anstand gefundenen Maßregel, das in die übrigen Provinzen Meines Staats eingeführte Besteuerungssystem auch für Neu-Vorpommern gleichförmig in Anwendung zu bringen, namentlich die Ausschließung derselben aus dem Zollverbande, weder an sich nothwendig oder durch die abgeschlossenen Traktaten gerechtfertiget sei, daß sie dagegen einen Zustand herbeiführe, der auf der einen Seite die Steuerverwaltung vernürrt und kostbarer macht, indem er auf der andern den Einwohnern der Provinz die Vortheile einer allgemeinen Freiheit des Verkehrs mit ihren eigenen Mitbürgern entzieht. Ich habe daher beschlossen, die Ausführung der Steuergesetze v. 30. Mai 1820, insoweit solche noch nicht stattgefunden, auch für die Provinz Neu-Vorpommern in derselben Ausdehnung anzuordnen, in welcher sie in den übrigen Provinzen vollzogen worden, so daß darin namentlich auch die Steuergesetze v. 26. Mai 1818 und 8. Febr. 1819 zur Anwendung kommen sollen. Ich überlasse Ihnen, dieser Meiner Bestimmung zu Folge das Erforderliche zu veranlassen, und dem Finanzminister besonders auch die Berücksichtigung des früheren Verhältnisses gegen Schweden in dem Maße zu empfehlen, daß den Einwohnern der Provinz in Ansehung solcher Artikel, welche sie bisher hauptsächlich aus Schweden bezogen, eine Begünstigung gegen die allgemein vorgeschriebenen Zoll- und Steuerfüße auf ein angemessenes Verbrauchsquantum gestattet werde, weshalb Sie mit demselben das Nähere zu verabreden haben.

Berlin, d. 19. Nov. 1821.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatskanzler Herrn Fürsten v. Hardenberg.

Regulativ v. 15. Dez. 1821. über die künftige Verwaltung des Zeitungs-Wesens.

[G.S. 1821. S. 215. Nr. 689.]

§. 1. Dem Publika wird von jetzt ab die Berechtigung zu Theil, seinen Bedarf an Zeitungen, politischen und gelehrten Inhalts und Journalen jeder Art, von dem Verlagsorte unmittelbar zu beziehen, falls es nicht in der Konvenienz des Einzelnen liegen sollte, die Bestellung durch das an seinem Aufenthaltsorte etablirte, oder wenn daselbst keines vorhanden sein sollte, an das seinem Aufenthaltsorte zunächst belegene Postamt, gehen zu lassen.

§. 2. In dem erstern Falle erhält der Abonnent durch die Briefpost unter Kreuzband, so daß sich die Bogenzahl bemerkbar macht,

- a) die inländischen Zeitschriften
gegen ein mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Münz-Edicts v. 30. Sept. d. J. festgestelltes Porto
- | | |
|---|--|
| von 4 Pfennigen für den ganzen Druckbogen | |
| " 2 1/2 " " " halben " | |
| " 1 1/2 " " " viertel " | |
| " 1 1/2 " " " ganzen Bogen Beilage | |
| " 1 " " " halben " | |

- b) die ausländischen Zeitschriften (mit Ausschluß der französischen Blätter, in Absicht deren es bei den bereits zur öffentlichen Kenntniß gelangten Bestimmungen des Postvertrages mit Frankreich, sein Bewenden behält)
gegen ein Porto
- | | |
|---|--|
| von 5 Pfennigen für den ganzen Druckbogen | |
| " 4 " " " halben " | |
| " 2 1/2 " " " viertel " | |
- (ohne daß die "Beilagen" eine Moderation genießen.)

Dieses Porto muß am Abgangsorte entrichtet werden, und hat sich der Abonnent dieserhalb mit dem Verleger, welcher hiernach den Preis der Zeitung regulirt, zu verständigen.

Den Berliner Zeitungsverlegern wird, damit sie ihren resp. Abonnenten den Preis eines Exemplars der Zeitung vorher bestimmen können, nachgegeben, die Portopflichtigkeit jedes einzelnen Exemplars mit 2 Thlr. jährlich bei der Postkasse abzulösen.

Die Staatszeitung entrichtet dagegen für jedes Exemplar nur 1 Thlr. 15 Sgr.

In Absicht der ausländischen Zeitungen hat da, wo die Postverhältnisse des Auslandes eine direkte Beziehung vom Verlagsorte gegen einen moderirten Portosatz nicht gestatten, und wo daher der Einzelne es seiner Konvenienz angemessen finden dürfte, seine Bestellung entweder hier in Berlin bei dem zu errichtenden Zeitungskomtoir oder bei dem bethelligten Grenz-Postamte zu machen, das Erstere wie das Letztere um einen Abonnementspreis zeitig genug festsetzen zu können, das inländische Porto zu b., durch einen nach der Bogenzahl der betreffenden Zeitungen in dem letztverfloßenen Jahre zu ermittelnden Aversional-Satz zu bestimmen, und von Zeit zu Zeit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 3. In dem zweiten Falle wird den Postmeistern und Amtsvorkiefern, obgleich schon die dem Publika gewährte Konkurrenz sie zu einer angemessenen Preisstellung der Zeitungen und Journale nöthiget, dennoch ausdrücklich die Pflicht auferlegt, solche nicht höher zu debittiren, als sie dem einzelnen Besteller zu stehen kommen würde, wenn er neben dem Kostenpreise am Verlagsorte und bei auswärtigen Zeitungen und Journalen, neben dem ausländischen Porto auch die zu b. §. 2. gedachten Portosätze entrichten müßte.

Um etwaigen Mißbräuchen hierunter vorzubeugen, wird das Publikum hierdurch auf die, den in- und ausländischen Zeitungen und Journalen angehängten Abonnements-Bedingungen besonders aufmerksam gemacht.

- §. 4. Eben so steht den Buch- und Musikhändlern zur schnellen Bekanntmachung der erscheinenden Artikel dieser Art, ferner zur Vertheilung von Katalogen und Prospekten, den Kaufleuten aber zur Verfertigung von gedruckten Preiskouranten und eben dergleichen offenen Circularien, der Weg durch die Briefpost hergestellt offen, daß sie für den gewöhnlichen Druckbogen oder für acht Blätter kleineren als Oktav-Formats gleichfalls nach dem zu §. 2. angegebenen Münzfuß
- | | |
|--|-------------|
| für den einzelnen halben Bogen | 8 Pfennige, |
| für den einzelnen viertelbogen | 5 " " |
| für den einzelnen Viertelbogen | 4 " " |
- Dagegen
- | | |
|--|--------|
| für den Bogen Musikformat | 10 " " |
| für den halben Bogen Musikformat | 5 " " |
- gleich am Absendungsorte entrichten.

Landkarten werden nur in dem Format bis zu groß Quarto auf den Briefposten angenommen, in keinem Falle dürfen sie aber gerollt sein.

Auch dürfen nur brochirte Bücher, niemals aber gebundene oder rohe damit versendet werden.

Die Absender von dergleichen Gegenständen sind verpflichtet, auf dem Kreuzbände ihre Namen und die Zahl der Bogen zu bemerken. Sollte jedoch ein Absender diese Sendungsweise zu schriftlichen Mittheilungen irgend einer Art benutzen, so verfällt derselbe in die Strafe der Entrichtung des zehnfachen Briefportos.

§. 5. Die bezeichneten Portosätze bleiben innerhalb Landes für alle Entfernungen des Absendungs- vom Bestimmungsorte sich gleich.

§. 6. Für Sendungen dieser Art mit der ordinären fahrenden Post wird bis auf Weiteres die Tagirungsweise und Frankirungsfreiheit überall beibehalten.

§. 7. Das den Postbeamten der Haupt- und Residenzstadt Berlin bis hierher eingeräumt gewesene Recht des Zeitungsdebets wird hiermit aufgehoben. Es wird dagegen hier und zwar im Lokale des General-Postamts ein Komtoir errichtet, welches diesen Debit vom 1. Jan. 1822 ab, zu besorgen hat. Alle, sowohl von den Provinzial-Postämtern, als von einzelnen Privat-Interessenten an die Postbeamten der Haupt- und Residenzstadt Berlin bisher gerichtet gewesene Zeitungsbestellungen sind fortan an das gedachte Komtoir zu richten.

§. 8. Wegen der Stempelung in- und ausländischer Zeitungen behält es bei den Vorschriften des Stempelgesetzes sein Bewenden.

§. 9. Die Bestimmungen dieses Regulativs treten mit dem 1. Jan. 1822 in Kraft.

So geschehen und gegeben Berlin, d. 15. Dez. 1821.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
C. Fürst v. Hardenberg.

1822.

G. v. 7. März 1822 wegen des Schuldenwesens der Gemeinden in den Landestheilen des linken Rheinufers und in der Stadt Wesel.

[G. S. 1822. S. 49. Nr. 708.]

Wir Friedrich Wilhelm u. u. Zur Herstellung eines festen Rechtszustandes zwischen den Gemeinden des linken Rheinufers, imgleichen der Stadt Wesel, und ihren Gläubigern, und um die verschuldeten Gemeinden in den Stand zu setzen, die Befriedigung der letztern mit Ordnung und Beachtung bereits erworbener Gerechtfame bewirken zu können, ohne ihre Zahlungsunfähigkeit herbeizuführen, ertheilen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, folgende Vorschriften:

§. 1. [Aufhebung der älteren französischen Gesetze.] Die französischen Verordnungen wegen Liquidirung und Bezahlung der Schulden der Gemeinden, namentlich das kaiserliche Decret v. 1. Okt. 1804 (9. Vendémiaire des Jahres XIII), zweites Kapitel, und v. 21. Aug. 1810, imgleichen die damit in Verbindung stehenden Instruktionen ehemaliger französischer Behörden, werden hierdurch gänzlich außer Kraft gesetzt.

§. 2. [Verpflichtung der Gemeinden zur Schulden-Berichtigung.] Die Gemeinden sind verpflichtet, für die ordnungsmäßige Berichtigung ihrer Schulden unter Aufsicht der vorgesetzten Regierung durch Anwendung derjenigen Mittel zu sorgen, welche in dem gegenwärtigen Gesetz hierzu bestimmt werden.

§. 3. [Gleichstellung der Schulden mit Weglassung der vormaligen Theilung in alte und neue.] Der bisherige Unterschied zwischen alten und neuen Schulden findet fernerhin nicht statt. Vielmehr sind alle Schulden, denen nicht ein gesetzliches Vorzugsrecht zukommt, sowohl in Ansehung der Kapitalzahlung als der davon gültigen (§. 4.) Zinsrückstände, ohne Rücksicht auf die Art oder die Zeit ihrer Entstehung nach gleichen Grundsätzen zu behandeln.

§. 4. [Untersagung der Klagen für Renten- und Zinsrückstände vor dem 23. Sept. 1799.] Die Rückstände an Renten und an Zinsen von der vormalig alten Schuld, welche vor dem 23. Sept. 1799 (1. Vendémiaire des Jahres VIII.) fällig geworden, bleiben niedergezogen.

§. 5. [Vertheilung der Amtsschulden.] Was die in dem Titel VI. Art. XXXVII. des Decrets v. 1. Okt. 1804 (9. Vendémiaire des Jahres XIII.) erwähnten Amtsschulden betrifft, so ist die daselbst verfügte Theilung derselben da, wo solche noch nicht geschehen, von den Regierungen unter Zuziehung der betreffenden Gemeinden ohne Verzug vorzunehmen. Auf den Grund der hiernach festgesetzten Eintheilung erhält jeder Gläubiger besondere Anweisungen auf eine ihm fernerhin zur Zahlung verpflichtete Gemeinde. Will derselbe die ihm angewiesene Gemeinde, als zur Berichtigung der Forderung ausschließlich verpflichtet, nicht anerkennen, so muß er sich die Vertheilung der Schuld auf die sämmtlichen Gemeinden, welche den Amtsbezirk ausgemacht haben, und die Ausfertigung von Stück-Obigationen gefallen lassen.

§. 6. [Von welchen Schuldforderungen die Gemeinden entlastet sind.] Die Gemeinden bleiben von der Berichtigung aller derjenigen Schulden entbunden, mit denen dieselben entweder gegen die Domainen oder gegen die aufgehobenen Körperschaften (corps et communautés) oder aufgehobenen geistlichen Stiftungen (corporations religieuses), oder solche andere Wohlthätigkeits-Anstalten, für deren Ausgaben sie aus ihren Einkünften zu sorgen haben, verpflichtet gewesen sind.

[Welche dahin nicht zu beziehen.] Es erstreckt sich jedoch diese Befreiung nicht auf solche Forderungen, welche von einer Gemeinde an eine andere Gemeinde oder von solchen Kirchen-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten gemacht worden, deren Unterhaltung der schuldenenden Gemeinde nicht obliegt. Diese sind vielmehr die Gemeinden, gleich andern von ihnen gemachten Schulden, zu befriedigen verbunden.

[Was bei ausländischen Forderungen dieser Art stattfindet.] Werden indessen dergleichen Forderungen von Gemeinden, Kirchen-Merarien und Stiftungen des Auslandes an Preussische Gemeinden gemacht, so sind auf dieselben diejenigen Grundsätze anzuwenden, die, wenn Preussische Gemeinden und Anstalten dergleichen Forderungen an Gemeinden des auswärtigen Staates hätten, in diesen zur Anwendung kommen würden.

§. 7. [Die Ordnung des Schuldenwesens haben die Gemeinden selbstständig vorzunehmen.] Um die Gemeinden desto früher in die Lage zu bringen, ihr Schuldenwesen nach den Umständen und den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln in Ordnung zu bringen, und den davon abhängenden Kredit der Gemeinde wieder herzustellen und zu befestigen, wird ihnen die Behandlung dieser ihrer Angelegenheit unter der Aufsicht der Regierungen selbst überlassen. Die völlige Regulirung des Schuldenzustandes und die Feststellung des Schuldentilgungsplans

soll daher allenthalben durch von ihnen selbst erwählte Bevollmächtigte erfolgen. Wie hierbei zu verfahren, und in welchem Maße die Regierungen darüber die Aufsicht zu führen haben, wird eine von dem Ministerium des Innern an die letztern zu erlassende allgemeine Anweisung, welche durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden soll, festsetzen.

§. 8. [Die getroffenen Vergleiche zwischen den Gemeinden und ihren Gläubigern bleiben aufrecht.] Sowie Wir nun sowohl zu den verschuldeten Gemeinden als zu ihren Gläubigern das Vertrauen haben, daß beide Theile, die Verhältnisse erwägend, welche zu der Entstehung und dem unfreiwilligen Anwachs der Schuldenmassen Veranlassung gewesen sind, von selbst geneigt sein werden, durch gütliches Uebereinkommen über den Betrag und die Tilgungsart der Schulden die Zustandebingung und Vollziehung eines festen Plans zu erleichtern, so sollen auch die bereits getroffenen Vergleiche, und was in deren Verfolg festgestellt worden ist, aufrecht erhalten werden.

[Sowohl wenn dieselben das gesammte Schuldenwesen.] Es behält daher in allen denjenigen Gemeinden, in welchen, sei es durch Vereinigung mit den Gläubigern, oder durch Festsetzung von Seiten der Regierung, das Schuldenwesen bereits vollständig geordnet worden und für die Befriedigung der Gläubiger die nöthigen Fonds ausgemittelt sind, dabei sein. Weder die Gläubiger noch die Gemeinden können in dem hiernach bestehenden Zustande einseitig eine Abänderung verlangen oder vornehmen.

§. 9. [als wenn sie nur einzelne Theile betreffen.] In denjenigen Gemeinden, wo zwar das Schuldenwesen noch nicht in allen seinen Theilen regulirt ist, jedoch zur Verzinsung aller oder eines Theils der bereits anerkannten Schulden die erforderlichen Fonds ausgemittelt sind und hierzu verwendet werden, ist mit dieser Zinszahlung und da, wo hiernächst auch bereits abschlägliche Kapitalzahlung eingerichtet ist, ebenfalls mit dieser bis zur völligen Regulirung unausgesetzt fortzufahren.

§. 10. [Grundsätze, nach welchen die Befriedigung solcher Forderungen, für die kein Abkommen zu treffen ist, einzuleiten ist.] Für die Fälle jedoch, daß die Gemeinden sich mit den Gläubigern durch Vergleiche über die Zahlungsart und Befriedigung nicht sollen vereinigen können, erachten Wir für nöthig, die Grenzen, innerhalb welcher die letztern ihre Ansprüche geltend machen dürfen, in Folgendem zu bestimmen.

§. 11. [Wenn die Richtigkeit oder der Betrag streitig bleibt.] Wenn über die Richtigkeit und den Betrag einer Forderung zwischen der Gemeinde und dem Gläubiger keine Vereinigung zu treffen ist, so ist es beiden gestattet, die Entscheidung auf dem ordentlichen Rechtswege nachzusehen.

§. 12. [Verzugszinsen finden nicht statt.] Verzögerungszinsen für die Vergangenheit werden nicht veräußert.

§. 13. [Von welchem Zeitpunkt ab die Zinsen der noch zu konstituierenden Schulden laufen.] Der Zinsenlauf von den bis jetzt unverbrieften oder sonst bis daher (Art. XIX. des Decrets vom 9. Vend. XIII.) unverzinsbar gewesenem Forderungen, soll vom 1. Jan. 1822 an, anfangen.

§. 14. [Höhe des Zinsfußes.] Die Höhe des Zinsfußes ist in Ermangelung eines Abkommens darüber auf vier Prozent zu bestimmen. Bei versprochenen Zinsen bemendet es, sowohl was den Zinsfuß als den Verfalltermin, von welchem ab dieselben zu liquidiren und zu berichtigen sind, betrifft, bei dem, was in den Schulurkunden und Darlehensverträgen festgesetzt worden ist.

§. 15. [Anwendung des vorhandenen Gemeindevermögens zur Schuldentilgung.] So weit eine Gemeinde nutzbares Grundvermögen, kündbare Kapitalien und andere disponible Gegenstände besitzt, ist dieselbe verpflichtet, solche zum Behuf der Tilgung ihrer Schulden beziehungsweise zu veräußern und einzuziehen, sofern sie keine andere Befriedigungsmittel besitzt. Zu einer solchen Veräußerung soll es daher auch Unserer unmittelbaren Genehmigung ferner nicht bedürfen. Es versteht sich jedoch von selbst, daß hierbei nur von solchen Grundbesitzungen die Rede ist, welche einen wirklichen Frucht- oder Nutzungsertrag gewähren, z. B. Landgüter, Gemeinweiden, Forsten u. s. w. und nicht von solchen, welche bloß zu einem öffentlichen oder gemeinnützigen Gebrauch bestimmt sind, z. B. Rathshäuser, Armenhäuser u. s. w.

§. 16. [Theilnahme der Regierungen zu Bewirkung vortheilhafter Verkäufe.] Zu Vermeidungen nachtheiliger Uebereilungen bleibt jedoch der vorgesetzten Regierung vorbehalten, bei solchen Veräußerungen die Form und die Modalitäten des Verkaufs festzusetzen und den Gläubigern steht in dieser Beziehung bloß der Rekurs an das Ministerium des Innern zu.

§. 17. [Gerichtliche Verfolgung bei säumiger Erfüllung dieser Verpflichtung.] Die Erfüllung der im §. 15 den Gemeinden auferlegten

Verbindlichkeit, können die Gläubiger gegen die schuldenende Gemeinde im Wege Rechts verfolgen, sobald die derselben vorgesezte Regierung vorher auf diesfälligen Antrag den Befehl zu ihrer Befriedigung erlassen und die Gemeinde demselben nicht innerhalb sechs Wochen Genüge geleistet hat.

§. 18. [Wenn die Gläubiger zur Annahme terminlicher Zahlungen gehalten sind.] In Absicht derjenigen Schulden, welche auf vorstehende Weise nicht abgetragen werden, müssen sich die Gläubiger abschlägliche Zurückzahlung neben richtiger Abführung der laufenden Zinsen gefallen lassen und es muß daher jede Gemeinde, die sich in dem Falle befindet, durch Veräußerung ihres dazu geeigneten (§. 15.) Grundeigentums nicht ihrer Schulden sich entledigen zu können, des Endes einen vollständigen Tilgungsplan ohne Verzug zu Stande bringen.

§. 19. [Hauptgrundsatz bei Anlegung der Schuldentilgungspläne.] Als Grundsatz zur Anlegung dieses Schuldentilgungsplans dient die Regel, daß die schuldenende Gemeinde verpflichtet ist, ihre Schulden insgesamt, sowohl was das Kapital als die noch gültigen (§. 4.) Zinsrückstände anbetrifft, und zwar letztere in so viel gleichen Theilzahlungen, als während der ganzen Tilgungsfrist laufende Zinstermine eintreten, binnen dreißig Jahren abzutragen, und zu Erreichung dieses Endzwecks diejenigen Summen, welche sie zu Bestreitung ihrer gesammten Kommunalverpflichtungen aufzubringen hat, bis auf einen Betrag, welcher vierzig Prozent von den Prinzipal- oder Clementarsummen der Grund- und der Klassensteuer (oder statt der letztern der ihre Stelle vertretenden Mahl- und Schlachtsteuer) gleichkommt, zu steigern.

§. 20. [Verhältnismäßige Verminderung des jährlichen Betrags und der Tilgungsfrist.] Sollte die gesammte Schuld einer Gemeinde eine solche Anstrengung die vorgedachte Zeit hindurch nicht erfordern, so ist beides, der Betrag der jährlich aufzubringenden Summen und die Dauer der Tilgung nach Verhältniß zu vermindern.

§. 21. [Wenn das Maximum nicht hinreicht.] Sollte aber die vorgeschriebene Anstrengung noch nicht hinreichen, um die Abbürdung der gesammten Schuld in der festgesetzten Frist möglich zu machen, so behalten Wir Uns für einen solchen Fall weitere Bestimmung vor.

§. 22. [Mittheilung des Kommunal-Stats an die Gläubiger.] Es muß vor allem andern das laufende Kommunalbedürfniß der Gemeinde gesichert, und das daran Fehlende durch Umlagen oder sonstige Einnahmequellen vorweg gedeckt werden, wohin auch der Ausfall zu rechnen ist, welcher an den laufenden Gemeinde-Einkünften durch Veräußerung des dazu geeigneten Grundvermögens in dem §. 15. gedachten Falle etwa entsteht. Es ist daher überall zunächst ein Kommunal-Stat zu entwerfen und den Gläubigern vorzulegen, denen es jedoch unbenommen bleibt, wenn sie dagegen Erinnerungen haben, solche der Regierung, und nöthigenfalls dem Ministerium des Innern, zur Entscheidung anzuzeigen.

§. 23. [Einrichtung der Tilgungspläne.] Die Schuldentilgungspläne müssen vollständig, genau und bestimmt abgefaßt werden, in der Art, daß daraus die Summe, welche jährlich zur Verzinsung und Kapitalabahlung während der Tilgungsfrist bestimmt wird, und daraus auf die jährlichen Kommunal-Stats zu übernehmen ist, klar hervorgeht. Der hierin zur Schuldentilgung ausgemessene Betrag muß diesem Behufe gewidmet bleiben, und darf unter keinerlei Umständen eine Herabsetzung erleiden. Es bleibt jedoch den künftigen Gemeindevertretern, jede andere, den Gläubigern unnachtheilige gesetzliche Vertheilungs- und Aufbringungsart, nicht minder eine Erhöhung des jährlich zur Schuldentilgung ausgesetzten Betrags, vorbehalten.

§. 24. [Bei noch unentschiedenen Ansprüchen.] In dem §. 11. bemerkten Falle ist bei Entwerfung des Tilgungsplanes anzunehmen, daß eine solche noch nicht anerkannte, sondern zur richterlichen Entscheidung ausgesetzte Schuld wirklich richtig sei, und ihr Betrag, ohne daß der Gläubiger dadurch ein Recht erhält, mit in die Berechnung der gesammten Schuldenmasse aufzunehmen. Die Vollstreckung der ergehenden Rechtsansprüche bleibt aber auch in diesem Falle ausgesetzt, indem sich die Gläubiger, wenn sie sich wegen der Zahlungsfristen nicht vereinigen, dem festzusetzenden Tilgungsplane unterwerfen müssen.

§. 25. [Aufnahme neuer Kapitalien.] Sowohl zur Erfüllung getroffener Vergleiche mit den Gläubigern, als zur Ausführung der festgestellten Tilgungspläne, dürfen unter Genehmigung der Regierung neue Kapitalien auf den Kredit der Gemeinde aufgenommen werden, in sofern die Regierung sich überzeugt, daß sie die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde nicht übersteigen. Die in solchem Maße erborgten Kapitalien sollen im Wege des Prozesses zu jeder Zeit von den Gemeinden, vorbehaltlich der Rechte eines Dritten, aus dem bereitesten Vermögen derselben eingebracht werden können.

§. 26. [Ausstellung von Obligationen über die Schulden.] Die Gläubiger können in Hinsicht der noch unverbrieften und unzinbaren Forderungen verlangen, daß ihnen darüber Obligationen zu vier vom Hundert vom 1. Jan. 1822 an zinsbar ausgestellt werden. (§. 13.) Wegen der gültigen Zinsenrückstände aber (§. 19) sind ihnen auf ihren Antrag unverzinsliche Bekenntnisse, welche die Reihenfolge der Zahlungen angeben, auszufertigen.

§. 27. [Ordnung bei Bezahlung der Kapitalien.] Die Bezahlung der Kapitalien selbst findet, sofern das Schuldenwesen einer Gemeinde nicht durch Vergleich mit sämmtlichen Gläubigern anders regulirt worden ist, in der Art statt, daß

- a) die Hypothekengläubiger, so wie diejenigen, denen ein gesetzliches Vorzugsrecht zustehet, den Gesetzen gemäß vorweg, und
- b) alle übrige Forderungen zu gleichen Rechten befriedigt werden.

Unter gleichberechtigten Gläubigern entscheidet das Loos.

§. 28. [Ausstellung von Stück-Obligationen.] Damit die Hoffnung, mit einem Theile der Forderung zur Zahlung zu gelangen, unter den Gläubigern möglichst vertheilt werde, sollen die gleichberechtigten Gläubiger neue Obligationen erhalten, welche auf möglichst kleine Summen von 25, 50 bis 100 Thaler, nach dem Verlangen der Gläubiger, auszustellen sind. Die im §. 27. vorgeschriebene Verloosung ist sodann nicht auf die Forderungen der einzelnen Gläubiger im Ganzen, sondern auf die neuen Stück-Obligationen zu richten.

§. 29. [Wenn volle Forderungen mit durch Nachlassbewilligungen verglichenen im Tilgungsplane vorkommen.] Wenn über einen Theil der als richtig anerkannten Gemeindefschulden Vergleiche getroffen worden sind, ein anderer Theil aber vollständig gefordert wird, so ist bei Entwerfung des Tilgungsplans der bewilligte Erlaß zu den wirklichen Kapital- und Zinsrückständen hinzuzurechnen. Der Gläubiger, welcher auf den vollen Betrag seiner Forderung bestanden hat, kann an Theilzahlungen nur so viel verlangen, als auf ihn würde gekommen sein, wenn dem Andern kein Erlaß bewilligt worden wäre. Die durch Nachlaß erparten Summen sollen verzugsweise zur Erfüllung seiner Vergleichsbedingungen verwendet werden.

§. 30. [Vertheilungs-Art.] Die Art und Weise, wie die zur Schuldentilgung erforderlichen Beiträge bis zu dem im §. 19. bestimmten Betrage aufzubringen sind, können die Gemeinden nach Gutfinden bestimmen. Es ist dazu aber die Genehmigung der Regierung nothwendig, welche nach der von den betreffenden Ministerien zu gebenden Anweisung verfahren wird.

§. 31. [Heranziehung aller Grundbesitzer in der Gemeinde.] In sofern ein Beitrag nach dem Grundeigenthum ausgeschrieben wird, müssen alle Besitzer von Grundstücken, die in der Steuerrolle der Gemeinde und ihrer Feldsur begriffen sind, ohne Rücksicht auf ihren persönlichen Wohnsitz, beitragen.

§. 32. [Beitrag aus den Domainen.] So weit Unsere Domainen hierzu beitragspflichtig und die Gemeinden nicht schon durch Uebernahme eines verhältnismäßigen Theils der Schuld von Seiten des Staats entschädigt sind, soll der Beitrag aus Unsern Domainen-Klassen geleistet werden.

§. 33. [Verpflichtung der Besitzer veräußerter Domainial-Grundstücke.] Die Besitzer der von der französischen Regierung verkauften Domainen bleiben in Gemäßheit der Kaufbedingungen in Hinsicht dieser Grundstücke von Grundabgaben zu denjenigen Schulden frei, welche bei der Erwerbung der Grundstücke bereits bestanden. Zu den später entstandenen Schulden müssen sie gleich sämmtlichen übrigen Gutsbesitzern beitragen. Wenn aber in einer Gemeinde zu Tilgung ihrer Schulden persönliche Abgaben oder indirekte Steuern eingeführt werden, so müssen sie solche, ohne Rücksicht auf den Ursprung der Schulden, gleich allen übrigen Einwohnern tragen.

§. 34. [Bestätigung und Bekanntmachung der Schuldentilgungspläne.] Die Schuldentilgungspläne müssen in allen Fällen, es mögen nun dieselben ganz oder theilweise, auf den Grund abgeschlossener Vergleiche, oder bloß nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, angelegt worden sein, der Regierung zur Bestätigung eingereicht werden, welche auch die Ausführung derselben zu beaufsichtigen hat. Nicht minder muß jede Gemeinde den bestätigten Plan den Gläubigern durch Zufendung bekannt machen, sowie hiernächst an ihrem Gemeinchaufe öffentlich aushängen lassen.

§. 35. [Theilnahme der Behörden bei der Ausführung.] Sollten die Gemeinden in Ausführung der Pläne sich säumig erweisen, so haben die Gläubiger deshalb bei den Regierungen Beschwerde zu führen. Im Fall aber diese die Sache binnen sechs Wochen nicht zu ihrer Befriedigung abmacht, steht es ihnen auch frei, im gerichtlichen Wege die säumige Gemeinde zu Leistung dessen anhalten zu lassen, was sie nach dem Plane zu leisten schuldig ist.

Urkundlich haben Wir dieses G. Allerhöchsteigenthändig vollzogen, und mit Unserem Königl. Insignel versehen lassen.

Gegeben Berlin, d. 7. März 1822.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
C. Fürst v. Hardenberg, v. Altenstein.
Verglaubigt: Frieße.

G. wegen der Stempelsteuer. N. 7. März 1822.

[G. G. 1822. S. 57—88. Nr. 709.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. haben durch das G. über die Einrichtung des Abgabewesens v. 30. Mai 1820 bereits verfügt, daß zu Aufbringung des Staatsbedarfs auch ferner eine Stempelsteuer bestehen, und dieselbe durch ein besonderes G. bestimmt werden solle. Hiernach verordnen Wir nunmehr, nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. [Aufhebung bisheriger Geseze.] Alle bisher im ganzen Umfange der Monarchie, mit Ausnahme des Fürstenthums Neuchâtel, bestandene Stempelgebühren sind hiernit abgeschafft, namentlich auch die Einregistrationsgebühren in denjenigen Landestheilen, wo die französische Gerichtsverfassung noch besteht, und diejenigen Abgaben, welche statt der Einregistrationsgebühren im Vergischen eingeführt worden. Alle G. und B., welche sich auf die hiernach abgeschafften Abgaben beziehen, sind aufgehoben, und es soll auch bei Auslegung des gegenwärtigen G. niemals darauf zurückgegangen werden. Jedoch wird hierdurch in den übrigen Vorschriften wegen des Einregistraments selbst wo dasselbe noch besteht, nichts geändert.

§. 2. [Steuer-Stempeltarif.] Dagegen sind von jetzt an überall diejenigen Stempelabgaben zu erheben, welche der anliegende von Uns vollzogene Tarif bestimmt.

Die Einziehung und Verwaltung dieser Abgaben geschieht allein nach den Vorschriften des gegenwärtigen G.

§. 3. [Befreiungen von dem tarifmäßigen Stempel.] Von Entziehung des tarifmäßigen Stempels finden nur nachstehende Befreiungen Statt:

- a) Verhandlungen und Gesuche über Gegenstände, deren Werth nach Gelde geschätzt werden kann, sind stempelfrei, wenn dieser Werth fünfzig Thaler Silbergeld nicht erreicht.
- b) Gerichtliche Verhandlungen, wofür die Sportelfreiheit armuthshalber bewilligt worden, sind schon deshalb auch stempelfrei.
- c) Verhandlungen in Vormundschaftsachen sind stempelfrei, sofern der Bevormundete aus eigenen Einkünften unterhalten werden muß, und diese nach Abzug der Verpflegungs- und Erziehungskosten keinen Ueberschuß gewähren.
- d) Gesuche, welche Gläubiger des Staats, öffentlicher Anstalten und Gemeinden an Behörden und Beamten richten um zu ihrer Befriedigung zu gelangen, und die darauf erteilten Bescheide sind stempelfrei.
- e) Alle Verhandlungen und Zeugnisse, welche wegen Bestimmung des Betrages öffentlicher Abgaben und Einziehung derselben, wegen Eintritts in den Kriegsdienst und überhaupt wegen Leistungen an den Staat in Folge allgemeiner Vorschriften beigebracht werden müssen, sind stempelfrei auszufertigen, sofern sie nur allein zu diesem Zwecke dienen.
- f) Gesuche um Ertheilung von Reisepässen bedürfen keines Stempels.
- g) Den Verhandlungen wegen Ablösung von Diensten und anderen Leistungen, die auf Grundstücken haften, wegen Theilung der Gemeinheiten und wegen Auseinanderetzung der im Gemeinge liegenden Grundeigentums verbleibt auch ferner diejenige Stempelfreiheit, die ihnen durch das G. über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-D. v. 7. Juni 1821. §§. 27. u. 28. und durch die B. wegen Organisation der Generalkommissionen und Revisionskollegien zu Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse v. 20. Juni 1817. §§. 213. u. 214. zugestanden werden.
- h) Verhandlungen über die Ablösung und einstweilige Verzinsung derjenigen ausschließlichen vererblichen und veräußerlichen Gewerbsberechtigungen, welche nach dem G. über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe v. 7. Sept. 1811. §§. 32., 33. abgelöst, und bis dies geschehen kann, verzinstet werden sollen, sind ebenfalls stempelfrei.
- i) Die bis jetzt gesetzlich bestehenden Befreiungen des Fiskus, besonderer Anstalten, Gesellschaften und Personen von gewissen Stempelabgaben dauern vorerst noch fort, mit Vorbehalt künftiger Untersuchung und Entscheidung darüber.

Doch sind die gedachten Behörden nicht befugt, diese Befreiung von Privatpersonen, mit welchen sie Verträge eingehen, einzuräumen, wenn

diese Personen an sich nach gesetzlicher Vorschrift zur Entrichtung des Stempels verbunden sind. Bei allen zweiseitigen Verträgen der Art muß jedesmal die Hälfte des Stempels für den Vertrag und für die ausgefertigten Uebereignungsstücke außerdem noch der gewöhnliche Stempel entrichtet werden.

§. 4. [Regeln, wonach der Werth der Gegenstände zu bestimmen ist, wenn der Stempelsatz darnach berechnet werden soll. a) Zu Allgemeinen.] Wenn der Werth eines Gegenstandes ausgemittelt werden soll, um den Betrag der Stempelgebühren zu bestimmen, welche von den Verhandlungen darüber nach anliegendem Tarif zu entrichten sind, so ist dabei im Allgemeinen nach folgenden Regeln zu verfahren:

- a) Die Berechnung ist im preussischen Silbergelde nach dem G. über die Münzverfassung v. 30. Sept. 1821 anzulegen.
- b) Es müssen also alle in Gold, in fremdem Silbergelde oder in anderen Währungen angegebenen Werthe nach ihrem Betrage in Preuß. Silbergelde ausgedrückt werden, hierbei sollen:
 - aa) zehn Thaler in Gold für eilf Thaler in Silbergeld angenommen;
 - bb) für Konventionsgeld nach dem Zwanzigguldenfuß keine Aufgelber berechnet;
 - cc) zwölf Gulden Reichsgeld nach dem Vierundzwanzigguldenfuß sieben Thalern Silbergeld, und
 - dd) einhundert eilf Mark Hamburger Banco sechsundfünfzig Thalern Silbergeld gleichgesetzt werden.

Für andere im Handel gewöhnlich vorkommende Währungen sind von dem Finanzmin. mit Zuziehung der Börsenvorsteher auf den Wechselplätzen Mittelwerthe festzusetzen, wonach die Verwendung in Preuß. Silbergeld so lange geschieht, bis erhebliche Aenderungen im Kurse dieser Währungen die Bestimmung anderer Mittelwerthe auf gleichem Wege veranlassen.

- c) Von immerwährenden Nutzungen wird das Zwanzigfache ihres einjährigen Betrages als Kapitalwerth angenommen, von einer Leibrente oder einem Nießbrauchsrecht auf Lebens- oder andere unbestimmte Zeit dagegen nur das Zwölff- und Einhalbfache der einjährigen Nutzung.
- d) Nutzungen eines Kapitals sind zu Fünft vom Hundert jährlich zu veranschlagen, sofern ein anderer Prozentsatz für die Nutzung aus den stempelpflichtigen Verhandlungen darüber nicht ausdrücklich hervorgeht.
- e) Der Werth von Bergwerkstheilen ist nach dem Gutachten der Oberbergämter anzunehmen.
- f) Der Betrag aller übrigen unbeweglichen und beweglichen Gegenstände ist in der Regel von dem Steuerpflichtigen nach dem gegenwärtigen Werthe anzugeben, sofern er aus den stempelpflichtigen Verhandlungen selbst nicht unzweifelhaft hervorgeht. Trägt die Steuerbehörde Bedenken, diese Angabe für richtig anzunehmen, so kann sie die Aufnahme einer gerichtlichen Lage veranlassen.

§. 5. [b) Besonders. aa) Bei Veräußerungen von Grundstücken und Grundgerechtigkeiten.] Für die Bestimmung desjenigen Werthes, wonach bei Veräußerungen von Grundstücken und Grundgerechtigkeiten der Betrag der Stempelabgabe berechnet wird, sind folgende Vorschriften zu beachten:

- a) Bei reinen Verkäufen ist der bestimmte Kaufpreis, mit Hinzufügung des Werthes der vorbehaltenen Nutzungen und ausbedungenen Leistungen, diejenige Summe, wonach der Betrag des Stempels zu berechnen ist.
- b) Verkäufliche Gutsüberlassungen an Descendenten sind den Schenkungen unter Lebenden gleich zu achten. Gutsüberlassungen solcher Art an Nichtdescendenten sind dagegen als reine Verkäufe zu behandeln; jedoch kommt dabei nur der Werth des Guts, nach Abzug des etwaigen Altentheils, in Anrechnung.
- c) Werden Grundstücke auf Erbzins oder in Erbpacht ausgethan, so besteht die Summe, von welcher der Stempel bei dieser Veräußerung zu entrichten ist, aus dem Erbstandsgelde und aus dem Zwanzigfachen der jährlichen Leistung an Zins, Kanon oder anderen beständigen zu Gunsten des Verpächters übernommenen Lasten.
- d) Wenn zwar der erbliche Besitz des Nutzungsrechts übertragen, aber vorbehalten wird, daß periodisch nach Ablauf einer gewissen Zeit ein neuer Nutzungsanschlag gemacht, und der Kanon für die nächstfolgende Periode darnach bestimmt werden soll, so wird der Betrag über ein solches Geschäft nur in Rücksicht des etwaigen Erbstandsgeldes wie eine Veräußerung, in Rücksicht des Kanons aber wie eine Verpachtung auf die Anschlagsperiode besteuert.
- e) Bei Tauschverträgen über Grundstücke oder Grundgerechtigkeiten wird der Stempelsatz nur nach dem Werthe des einen der beiden

vertauschten Gegenstände und zwar nach demjenigen, wofür der höchste Werth zu ermitteln ist, berechnet.

f) Werden Gegenstände anderer Art, ohne besondere Angabe ihres Werths, mit Grundstücken oder Grundgerechtigkeiten zusammengekommen in einer Summe veräußert, so wird der Stempelatz von der gedachten Summe bergestalt berechnet, als ob sie ganz für Grundstücke oder Grundgerechtigkeiten gezahlt worden wäre.

g) Bei Subhastationen wird der Stempel nach dem Gebote, worauf der Zuschlag erfolgt, entrichtet.

§. 6. [bb] Bei Verpachtungen oder Vermietungen.] Bei Verträgen über Pacht und Miethe ist der Werth des stempelspflichtigen Gegenstandes nach folgenden Grundsätzen zu berechnen:

a) Alles was der Pächter vertragsmäßig dem Verpächter selbst, oder einem Dritten für Rechnung des Verpächters wegen erhaltener Pacht zahlt, liefert oder leistet, muß dem ausbedungenen Pachtgelde zugerechnet werden und bildet mit demselben zusammengekommen den stempelspflichtigen Betrag der Verpachtung. Naturalien, welche sich hierunter befinden, sind nach den Durchschnitts-Marktpreisen zu Gelde zu berechnen. Naturaldienste sind nach dem gewöhnlichen Lohnsatze, welchen ähnliche Dienste im freien Verding in der Gegend haben, anzuschlagen.

b) Beständige Hebungen, welche der Pächter bloß für Rechnung des Verpächters einzieht, gehören dagegen nicht zu der stempelspflichtigen Pachtsumme.

c) Bei Abschluß der Pacht- und Mietheverträge wird der Stempel auf einmal für den Betrag alles dessen erhoben, was während der Dauer des ganzen Vertrags zusammengekommen an Pacht und Miethe zu zahlen ist.

d) Schriftliche Verlängerungen der Pacht- und Mietheverträge sind ohne Unterschied gleich neuen Verträgen stempelspflichtig.

e) Enthaltene Pacht- oder Mietheverträge die Bedingung, daß die Pacht oder Miethe stillschweigend für verlängert auf gewisse Zeit angesehen werden solle, sobald und so oft innerhalb eines gewissen Terms nicht gekündigt wird; so sind die Verlängerungen, welche hiernach wirklich eintreten, den schriftlichen auch in Rücksicht der Stempelspflichtigkeit gleich zu achten, und ist der Stempel dazu besonders zu lösen.

f) Pacht- und Mietheverträge, welche bloß auf Kündigung oder überhaupt auf unbestimmte Zeit geschlossen worden, sind bei Berechnung des Stempels so anzusehen, als ob sie für ländliche Grundstücke auf drei Jahre, für andere Gegenstände auf ein Jahr geschlossen wären.

§. 7. [cc] Bei Auktionen.] Der Stempel zu Auktionsprotokollen ist nach beendigter Auktion nach dem reinen Ertrage der Lösung zu bestimmen.

Gehört der Gegenstand der Auktion nicht zu einer einzigen Vermögensmasse, sondern mehreren in keiner Gemeinschaft stehenden Theilnehmern, so ist der Stempel nach den besonderen Antheilen eines Jeden derselben an Lösungsertrage zu berechnen.

§. 8. [dd] Bei Quittungen.] Der Quittungsstempel von Befolgungen, Wartegeldern, Pensionen und anderen periodischen Hebungen aus öffentlichen Kassen wird in der Regel nach dem jährlichen Betrage der Zahlungen berechnet.

Militairpersonen zahlen jedoch den Quittungsstempel von ihren Befolgungen, Wartegeldern, Pensionen und andern Dienst-Emolumenten nur nach dem monatlichen Betrage der Zahlungen.

Naturalien, welche als Befolgungstheile oder Dienst-Emolumente empfangen werden, kommen nach einem verhältnismäßigen Anschlage bei Bestimmung des Quittungsstempels in Anrechnung.

§. 9. [ee] Bei Erbschaften.] Bei Berechnung des Erbschaftsstempels sind folgende Vorschriften zu beachten:

a) Der Erbschaftsstempel wird von demjenigen Betrage gezahlt, um den der Erbe oder Legatar durch den Empfang der Erbschaft oder des Legats wirklich reicher wird. Es gehören daher zur stempelpflichtigen Erbschaftsmasse alle ausstehende Forderungen derselben; auch diejenigen, welche der Erbe selbst oder ein Legatar zur Masse schuldet, oder ihnen erst mit der Erbesetzung oder durch das Vermächtniß erlassen worden. Dagegen kommen auch von der Erbschaft in Abzug alle Schulden und Lasten, welche mit und wegen derselben übernommen worden.

b) Zur stempelpflichtigen Erbschaftsmasse gehören nicht Grundstücke und Grundgerechtigkeiten, welche außerhalb des Landes liegen.

Auch anderes im Auslande befindliches zur Erbschaftsmasse gehöriges Vermögen ist stempelfrei, wenn nachgewiesen wird, daß im Auslande die dort üblichen Erbschaftsabgaben davon haben entrichtet werden müssen.

Schulden und Lasten, welche ihrer Beschaffenheit nach unzwei-

felhaft auf dem im Auslande befindlichen stempelfreien Theile der Erbschaft haften, können aber auch von dem stempelpflichtigen Theile derselben nicht in Abzug gebracht werden.

c) Unsichere Forderungen kommen mit einem muthmaßlichen Werthe in Rechnung, den der Erbe in Vorschlag bringt. Findet die Steuerbehörde den vorgeschlagenen Werth zu niedrig, so kann sie den Umständen nach auch die Erhebung des Erbschaftsstempels vom Betrage solcher Forderungen bis zum Ausgange derjenigen Verhandlungen aussetzen, von welchen deren Bezahlung abhängt.

d) Erben, welche Bedenken tragen, den Werth des Nachlasses durch Vorlegung eines Inventariums nachzuweisen, soll auch gestattet sein, ein Aversionalquantum für den Erbschaftsstempel anzubieten, dessen Annahme das Finanzmin. nachgeben darf, wenn das Anerbieten dem wahrscheinlichen Werthe der angefallenen Erbschaft angemessen ist.

e) Bei Fideikommissanfällen wird nicht der Werth der Substanz, sondern nur der Werth der Nutzung nach der §. 4. Buchstabe c. enthaltenen Bestimmung als stempelpflichtiger Erwerb angesehen.

§. 10. [ff] Bei Käufen aus Erbschaften.] Kauf- und Tauschverhandlungen zwischen Theilnehmern bei einer Erbschaft über dazu gehörige Gegenstände und während der Auseinandersetzung darüber sollen in so weit der Stempelabgabe für Kauf und Tausch nicht unterworfen sein, als der Werth dessen, was ein einzelner Theilnehmer dadurch aus der Erbschaft erwirbt, nicht größer ist, als der ganze Betrag seines Antheils.

Es ist also nichts dem Stempel für Kauf und Tausch unterworfen, was ein Theilnehmer aus der Erbschaft dadurch erbt, daß er dagegen andere Theile seines Antheils den übrigen Theilnehmern abtritt; dasjenige aber, was er über den Betrag seines Antheils aus seinem anderweitigen Vermögen aufwendet, um zur Erbschaft gehörige Gegenstände an sich zu bringen, ist als stempelpflichtiger Kauf- oder Tauschwerth zu behandeln. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob er diesen überschießenden Werth auszahlt, oder ob er denselben den übrigen Theilnehmern schuldig bleibt, oder ob er sonst andere Verpflichtungen dafür übernimmt.

Wird ein zur Erbschaft gehöriger Gegenstand, welcher nach gesetzlichen Bestimmungen oder gesetzlich zulässigen Anordnungen des Erblassers, weder getheilt noch gemeinschaftlich bebesen, noch veräußert werden darf, von einem durch jene Bestimmungen oder Anordnungen dazu berufenen Theilnehmer übernommen, so ist alles, was von ihm in Folge gedachter Bestimmungen oder Anordnungen den übrigen Theilnehmern wegen dieser Uebernahme geleistet wird, von der Stempelabgabe für Kauf- oder Tauschverträge völlig frei, ohne Unterschied des Betrages oder Vermögens, woraus es entnommen wird.

§. 11. [gg.] Bei Prozessen.] Bei Bestimmung des stempelpflichtigen Werths in Prozessen finden folgende Vorschriften Statt:

a) Besteht der Gegenstand des Rechtsstreits aus einer Forderung von Kapital nebst rückständigen Zinsen, so ist der Stempel von dem ganzen Betrage der Forderung an Kapital und Zinsen zusammengekommen zu berechnen.

b) Werden jährliche oder sonst periodische Leistungen für eine bestimmte Zeit gefordert, so ist der ganze Betrag derselben bei Berechnung des Werthstempels zum Grunde zu legen. Ist aber von dergleichen Leistungen für eine unbestimmte Zeit die Rede, so werden selbige, wenn die Verbindlichkeit dazu streitig ist, nach Vorschrift des §. 4. Buchst. c. u. d. zu Kapital berechnet; im Fall jedoch die Verbindlichkeit zu derselben nicht bestritten wird, sondern nur fällige Termine eingeklagt werden, wird der Gesamtbetrag derselben zum Maßstab der Berechnung des Werthstempels genommen, und wenn endlich beide letztere Fälle in Einem Prozeß sich vereinigen, der Werthstempel nach ihnen zusammengekommen berechnet.

c) In Konkurs- und Liquidationsprozessen wird der stempelpflichtige Werth nach dem Betrage der Aktiva mit Einschluß der Grundstücke und ohne Abzug der Schulden bestimmt.

d) In Kontraventions- und Defraudationsachen ist der Werth des konfiszierten Gegenstandes und der Betrag der außerdem erkannten Strafe bei Bestimmung des Stempels zu beachten.

§. 12. [Vorschriften, um die Lösung der tarifmäßigen Stempel zu sichern. a) Im Allgemeinen. aa) Zeit, binnen welcher der Stempel beizubringen ist.] Stempelpflichtige Verhandlungen müssen in der Regel auf das erforderlichste Stempelpapier selbst geschrieben werden.

Wo dies nicht hat geschehen können, darf zwar das erforderliche Stempelpapier noch nachgebracht, jedoch nur in ganzen unangeschnittene Bogen umgeschlagen und kassirt, das ist, durch Bezeichnung seiner Bestimmung zu anderem Gebrauche untüchtig gemacht werden.

Auch muß dies bei Verhandlungen, welche im Lande selbst vorge-

nommen werden, längstens binnen vierzehn Tagen vom Tage der Ausfertigung an gesehen und der Tag der Kassation deshalb von der Behörde oder dem Stempelvertheiler, wo das Stempelpapier gelöst worden, mit Buchstaben ausgeschrieben, bescheinigt werden. Wenn Inländer außerhalb Landes über einen im Lande befindlichen Gegenstand stempelpflichtige Verhandlungen gepflogen haben, so ist das dazu erforderliche Stempelpapier binnen vierzehn Tagen nach ihrer Rückkehr beizubringen und zu kassiren, auch der Tag, wo dies geschieht, vorgedachtermaßen zu bescheinigen.

Nur bei Vollmachten und solchen Verhandlungen, wozu Gerichts- oder andere öffentliche Behörden und Beamte den Stempel beizubringen von Amtswegen verpflichtet sind, oder in solchen Fällen, wo der Tarif die Nachbringung des Stempels bei veränderter Bestimmung einer Verhandlung ausdrücklich gestattet, bedarf es keiner Bescheinigung des Zeitpunkts, worin dies geschieht.

§. 13. [bb] Zu welchem Exemplare der Verhandlung der tarifmäßige Stempel zu nehmen ist.] Werden von einer Verhandlung verschiedene Exemplare ausgefertigt, so wird der tarifmäßige Stempel nur zu einem derselben, und zwar in der Regel zu dem Hauptexemplar angewandt; zu den übrigen Exemplaren aber wird blos dasjenige Stempelpapier gebraucht, das tarifmäßig zu beglaubigten Abschriften stempelpflichtiger Verhandlungen erfordert wird.

§. 14. [cc] Auf beglaubigten Abschriften ist der Stempel des Originals zu vermerken.] Auf allen beglaubigten Abschriften, Duplikaten und Ausfertigungen stempelpflichtiger Verhandlungen muß ausdrücklich der Betrag des Stempels bemerkt werden, welcher zu der Urschrift oder der ausgefertigten Verhandlung gebraucht oder derselben kassirt beigelegt worden ist.

§. 15. [dd] Jörnlichkeiten, wenn mehr als ein Bogen zur Verhandlung oder zur Erfüllung des Stempelsatzes erforderlich ist.] Wenn stempelpflichtige Verhandlungen auch stärker als ein Bogen sind, so wird doch nur zum ersten Bogen der vorgeschriebene Stempel erfordert.

Müssen mehrere Stempelbogen beigebracht werden, um den gesetzlichen Betrag des Stempels für eine Verhandlung zu erfüllen, so muß der höchste beigebrachte Stempelbogen zum ersten Bogen der Verhandlung gebraucht, das übrige Stempelpapier aber zu den folgenden Bogen der Verhandlung genommen, und was auf solche Weise nicht verwendet werden kann, zur Verhandlung kassirt werden.

Wird das Stempelpapier zur Verhandlung blos umgeschlagen, so muß nicht nur der Hauptbogen, sondern auch jeder zur Ergänzung des Stempelbetrags beigelegte Nebenbogen unter Beobachtung der Vorschrift §. 12. dazu besonders kassirt werden.

§. 16. [b] Besonders. aa) Beim Erbschaftsstempel.] Für den Erbschaftsstempel haftet die ganze Erbschaftsmasse, woraus er binnen sechs Monaten vom Erbanfalle an gerechnet, gelöst und beigebracht werden muß. Eine längere Frist kann auf Ansuchen der Erben dann ertheilt werden, wenn besondere Gründe dies Gesuch rechtfertigen. Die Verzögerung der Auseinandersetzung der Erben darf jedoch niemals zum Vorwand dienen, die Zahlung des Erbschaftsstempels, so weit er jedenfalls liquid ist, zu verzögern. Für Nukungen, welche dem Erben, Donatar oder Legatar erst in Zukunft anheimfallen sollen, kann jedoch die Zahlung des Erbschaftsstempels nicht eher verlangt werden, bis der Anfall wirklich erfolgt ist.

Auch kann der Benefizialerbe, welcher ein Inventarium überreicht und die Vorladung der Gläubiger besorgt hat, erst dann zu Lösung eines Erbschaftsstempels angehalten werden, wenn erhellt, daß die Vermögensmasse die Schulden übersteigt.

Der Erbschaftsstempel wird nach dem ganzen Antheile jedes einzelnen Theilnehmers zwar für diesen besonders berechnet; Erben und Miterben sind jedoch für die richtige Bezahlung desselben solidarisch verhaftet.

Inhaber der Erbschaft, Bevollmächtigte der Erbinteressenten oder Testamentvollzieher dürfen die Erbschaft, einzelne Erbtheile oder Vermächtnisse, nur nach Abzug der darauf treffenden Stempelsteuer, oder nachdem ihnen die Berichtigung derselben nachgewiesen worden, ausantworten, und bleiben in dem entgegengesetzten Fall für die Steuer verhaftet.

§. 17. Die Gerichtsbehörden sind besonders verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Werth der stempelpflichtigen Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen ausgemittelt, der Betrag des davon zu entrichtenden Stempels bestimmt und die Lösung desselben binnen sechs Monaten, vom Erbanfalle an gerechnet, nachgewiesen werde.

In den Regierungsbezirken Köln, Düsseldorf, Koblenz, Trier und Aachen bleiben jedoch die Gerichtsbehörden von dieser Obliegenheit befreit, und die Berechnung und Einziehung des Erbschaftsstempels wird durch die von dem Finanzmin. zu ernennenden Behörden besorgt werden.

Für unsere Residenzstadt Berlin verbleibt es gleichfalls bei der bisherigen Ausnahme, wonach die Aufsicht über die Ermittlung und Berichtigung der Erbschaftsstempel daselbst zunächst der besonders dazu bestimmten Verwaltungsbehörde obliegt, die Gerichte aber nur eine entfernte Mitwirkung dabei haben.

Sämmtliche vorbemerkte Behörden, welche mit der Ermittlung und Einziehung des Erbschaftsstempels beauftragt sind, erhalten zu dem Ende periodisch Auszüge aus den Todtenlisten. Auch ist Jeder, dem eine stempelpflichtige Erbschaft, Vermächtniß oder Schenkung im Inlande zufällt, verpflichtet, binnen drei Monaten nach erfolgtem Anfälle eine wenigstens vorläufige Anmeldung dieses Anfalls bei gedachten Behörden einzureichen, und diese Verpflichtung liegt auch den Erben in Rücksicht der aus der Erbschaft zu zahlenden Vermächtnisse und Schenkungen ob.

Höhere Vorschriften, wie von den Gerichten und sonstigen Behörden die Aufsicht über den Erbschaftsstempel zu führen ist, erhalten dieselben von den betr. Ministerien.

§. 18. Kein Gericht oder Notar darf bei eigener Vertretung der Stempelsteuer eine Handlung für Erben, Legatarien oder Donatarien in Bezug auf ihnen zugefallene Erbschaften, Vermächtnisse oder Schenkungen vornehmen, bevor nicht nachgewiesen worden, daß entweder der Erbschaftsstempel bereits berichtigt, oder doch wenigstens die Behörde, welcher die Aufsicht über die Ausmittlung und Berichtigung des gedachten Stempels zunächst obliegt, von der vorzunehmenden Handlung unterrichtet sei.

§. 19. [bb] Beim Prozeßstempel.] Den Betrag der Prozeßstempel haben die Gerichte gleich nach Affassung des Erkenntnisses festzusetzen und dafür zu sorgen, daß das Akten-Exemplar auf das erforderliche Stempelpapier selbst geschrieben oder dieses Papier doch binnen vierzehn Tagen zu demselben nachgebracht und kassirt werde.

Die Einziehung des Stempelbetrages von den Parteien geschieht wie bei den übrigen Gerichtskosten; jedoch darf keine Kassenquote von demselben erhoben werden.

In Konturs- und Liquidationsfachen werden die Stempelabgaben bei jeder Vertheilung von dem zu vertheilenden Betrage der Aktivmasse berechnet und vorweg abgezogen.

Die Entrichtung der Stempelabgabe in gerichtlichen Verhandlungen über Vormundschafsfachen kann so lange ausgesetzt bleiben, als es zweifelhaft ist, ob denselben nicht die Stempelfreiheit nach §. 3. Buchstabe c. zustehen würde.

§. 20. [cc] Beim Wechselstempel.] Gezogene inländische Wechsel müssen gleich nach der Ausstellung, ausländische gleich nach dem Eingange in unsere Staaten, und ehe ein Geschäft damit gemacht oder Zahlung darauf geleistet wird, gestempelt werden.

Jeder inländische Inhaber eines noch nicht gestempelten Wechsels ist verpflichtet, denselben sofort zur Stempelung vorzulegen.

Diese Stempelung der in- und ausländischen Wechsel geschieht von den dazu bestimmten Wechselstempel-Beamten oder, wo diese nicht vorhanden sind, von den Haupt-Zollämtern oder Haupt-Steuerämtern, mittelst Aufdrückung eines Stempels und Ausfüllung seines Gelbbeitrages.

An Orten, wo auch Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuerämter nicht vorhanden sind, können Wechsel und kaufmännische Anweisungen, sofern sie nicht auf Summen von mehr als Eintausend Thaler oder deren Werth lauten, auch den dort mit dem Verkauf des Stempelpapiers beauftragten Steuerbeamten vorgelegt werden, welche den Stempelsatz davon zu erheben und daß dies geschieht, mit Beifügung des Betrages des Erhobenen, des Datums, ihrer Firma und Unterschrift, auf dem Dokumente selbst statt der Stempelung zu vermerken haben.

Zu gezogenen Wechseln und kaufmännischen Anweisungen können Kaufleute sich auch ihrer eigenen Formulare bedienen und diese gestempelt erhalten, sobald nur die Summen, für welche sie gebraucht werden sollen, bereits mit Buchstaben und Ziffern darin ausgefüllt sind.

§. 21. [Strafen wegen Nichtgebrauch des tarifmäßigen Stempels oder Verabäumung der vorstehenden Vorschriften. a) Im Allgemeinen.] Ist das tarifmäßige Stempelpapier nach den Vorschriften des gegenwärtigen G. nicht gebraucht oder beigebracht worden, so ist dasselbe nicht allein sofort nachzubringen, sondern es tritt auch außerdem die ordentliche Stempelstrafe ein, welche in Entrichtung des vierfachen Betrages des nachzubringenden Stempels besteht.

Wo zwar ein Stempel, jedoch nur ein geringerer als der tarifmäßige, gebraucht oder beigebracht worden, da ist der fehlende Stempelbetrag zu ergänzen und auch nur von diesem die Strafe des Vierfachen zu entrichten.

Beträgt aber das Vierfache des nachzubringenden Stempels weniger als einen Thaler, so wird die ordentliche Stempelstrafe, außer dem

§. 23. bestimmten Fall, dennoch zu einem Thaler festgesetzt und erhoben.

§. 22. Die Nachbringung des Stempels und Entrichtung der ordentlichen Stempelstrafe kann gegen jeden Inhaber oder Vorzeigung einer Verhandlung oder Urkunde verfolgt werden, welche mit dem gesetzlich dazu erforderlichen Stempel nicht versehen ist. Es behält derselbe jedoch seinen Regreß deshalb an den eigentlichen Kontravenienten.

Kann der Inhaber oder Vorzeiger jedoch nachweisen, daß er in den Besitz der Verhandlung oder Urkunde erst nach dem Tode des eigentlichen Kontravenienten gekommen, so kann die Stempelstrafe von ihm nicht eingezogen werden.

Der eigentliche Kontravenient ist bei einseitigen Verträgen, Verpflichtungen und Erklärungen der Aussteller. Bei mehrseitigen Verträgen sind es alle Theilnehmer, und jeder derselben besonders ist in die ganze Stempelstrafe verfallen.

Ist der gesetzliche Stempel zu einer Verhandlung nicht gebraucht, welche vor Gericht oder von einem Notar ausgenommen worden, so trifft die ordentliche Stempelstrafe denjenigen Richter oder Notar, welcher die Verhandlung unter seiner Unterschrift ausfertigt hat.

Das mit dem Stempel vom Werthe eines Kaufs, einer Pacht oder einer Mithie versehene Exemplar des Vertrages muß in den Händen des Käufers, Pächters oder Miethers sein, um von diesem auf Erfordern, bei Käufen von Grundstücken und Grundgerechtigkeiten innerhalb des ersten Jahres, nach vollzogener Uebergabe, bei Pächten und Miethen aber während der Dauer, darüber Auskunft erhalten zu können, ob der tarifmäßige Stempel gebraucht worden.

Stempelpflichtige Quittungen müssen auf Erfordern innerhalb eines Jahres nach deren Empfang vorgezeigt werden.

§. 23. [b] Besonders. aa) Bei Bittschriften.] Sind stempelpflichtige Gesuche und Bittschriften auf den tarifmäßigen Stempelbogen von fünf Silbergroschen nicht geschrieben, so soll die Nachbringung desselben nicht verlangt, auch die ordentliche Stempelstrafe deshalb nicht eingezogen, sondern dies Versehen nur dadurch beahndet werden, daß der tarifmäßige Stempel des Bescheides auf ein solches Gesuch um fünfzehn Silbergroschen erhöht, oder, wenn die Bescheidung außerdem stempelfrei gewesen wäre, ein Stempelbogen von fünfzehn Silbergroschen dazu verbraucht wird. Kann nicht sogleich Bescheid erfolgen, so ist dem Bittsteller ein solcher Stempelbogen kassirt statt Straßdekrets zu übersenden, und der Betrag von ihm einzuziehen.

§. 24. [bb] Bei beglaubten Abschriften und unterlassener Bescheinigung des nachgebrachten Stempels.] Ist, entgegen der Vorschrift §. 14., auf beglaubigten Abschriften, Duplikaten und Ausfertigungen der Betrag des Stempels nicht bemerkt, der zu der Urschrift oder der ausgefertigten Verhandlung gebraucht worden, so ist diese Unterlassung mit einer Ordnungstrafe von einem halben Thaler zu ahnden. Derselbe Strafe trifft auch die §. 12 gedachten Behörden, und die Stempelvertheiler, wenn sie die daselbst vorgeschriebene Bescheinigung über die innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgte Nachbringung des Stempels unterlassen haben.

§. 25. [cc] Bei Erbschaften.] Die Unterlassung der Anmeldung einer angefallenen stempelpflichtigen Erbschaft, Vermächtnisses oder Schenkung innerhalb der gesetzlichen Frist, wird mit dem doppelten Betrage des Erbschaftsstempels beahndet.

Werden stempelpflichtige Erbschaften, Vermächtnisse und Schenkungen zwar angemeldet, aber nicht innerhalb der gesetzlichen, oder auf Ansuchen verlängerten Frist, versteuert; so tritt gleichfalls die Entrichtung des doppelten Betrages des Erbschaftsstempels als Strafe ein. Auch kann alsdann die Ausmittelung des Betrages der Erbschaft auf Kosten der Säumigen vorgenommen werden.

§. 26. [dd] Bei Wechsln.] Die Unterlassung des Gebrauchs des tarifmäßigen Stempels von gezogenen Wechsln und kaufmännischen Anweisungen ist mit dem fünf und zwanzigfachen Betrage desjenigen zu bestrafen, was dadurch den Staats-Einkünften entzogen worden. Diese Strafe ist besonders und ganz zu entrichten und einem jeden Inländer, der als Aussteller, Präsentant, Acceptant, Indossant oder Girant an dem Umlaufe des gedachten Papiers Antheil genommen hat, wie auch von inländischen Mäklern, welche solche Papiere erweislich verhandelt haben. Außerdem ist der Betrag des Stempels selbst zunächst von dem Inhaber, mit Vorbehalt des Regresses an seine Vormänner einzuziehen.

§. 27. [ee] Bei Spielkarten.] Angestempelte Spielkarten werden konfisziert. Wer sie einbringt, vertheilt, in Gewerksam hat, oder damit spielt, verfällt für jedes Spiel in eine Strafe von zehn Thalern. Gastwirthe, Kaffeehäuser und Andere, welche Gäste halten, zahlen dieselbe Strafe, wenn sie in ihren Häusern das Spielen mit ungestempelten Karten dulden.

§. 28. [ff] Bei Kalendern.] Angestempelte Kalender werden kon-

fiszirt, und der vierfache Betrag des tarifmäßigen Stempels überdies als Strafe von dem Inhaber erhoben. Jedoch soll die Konfiskation und Stempelstrafe nur auf Kalender angewendet werden, welche für das laufende oder ein noch nicht angetretenes Jahr bestimmt sind.

§. 29. [gg] Bei Zeitungen.] Der unterlassene Gebrauch des Zeitungsstempels zieht ebenfalls die Strafe des vierfachen Betrages nach sich, und es muß auch der fehlende Stempel überdies nachgebracht werden.

Bei inländischen Zeitungen haftet die Verlagshandlung und jeder Vertheiler für den Stempel und für die Strafe wegen Nichtgebrauch desselben.

Bei ausländischen Zeitungen haften in gleicher Art nicht nur die Postbedienten, welche deren Vertheilung besorgen, und etwaige andere Vertheiler, sondern auch diejenigen, welche sie für ihre Rechnung kommen lassen. Insbesondere muß, wer fremde Zeitungen hält, sich durch Vorzeigung des gestempelten Exemplars oder dazu kassirten Stempelbogens für das laufende Vierteljahr über die behörigste Lösung des Stempels ausweisen können; und wird von der Verantwortlichkeit für den Stempel durch die Entschuldigun nicht befreit, daß ihm derselbe vom Postante oder anderen Vertheilern nicht ausgehändigt worden.

§. 30. [Aussicht über die Beobachtung des Stempelgesetzes. a) Im Allgemeinen.] Die Verwaltung des Stempelwesens wird unter Leitung Unfers Finanzministers von den Regierungen durch die Zoll- und Steuer- oder auch besonders dazu bestimmten Aemter geführt. Außerdem haben alle diejenigen Staats- oder Kommunalbehörden und Beamten, welchen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist, die besondere Verpflichtung, auf Befolgung der Stempelgesetze zu halten und alle bei ihrer Amtsverwaltung zu ihrer Kenntniß kommende Stempelkontraventionen von Amts wegen zu rügen.

Insofern sie überhaupt befugt sind, Strafen zu erkennen, oder durch Resolute festzusetzen, sind sie auch verpflichtet, in solchen Fällen die vorstehend geordneten Stempelstrafen in Anwendung zu bringen und einzuziehen; sonst aber haben sie ihrer zunächst vorgesezten, mit jener Befugniß versehenen Behörde von der bemerkten Kontravention ungefümt Anzeige zu machen.

Stempelstrafen gegen Staats- und Kommunalbehörden, wie auch gegen Beamte, sofern denselben eine Nichtbeachtung der Stempelgesetze bei ihrer Dienstverwaltung zur Last fällt, können jedoch nur von der ihnen vorgesezten Behörde ausgehen.

Bei Kontraventionen aber, die den Stempel von Spielkarten oder Zeitungen betreffen, gehört die Untersuchung und Abfassung der Straßdekrete den Regierungen.

§. 31. [b] Besonders. aa) Wegen Vollziehung der Stempelstrafen.] Gegen Stempelstrafresolute steht entweder der Weg des Rekurses, oder, jedoch nur, wenn die gesetzliche Strafe zehn Thaler und darüber beträgt, die Berufung auf richterliches Gehör und Entscheidung in eben der Art offen, wie dies wegen Strafresoluten in Zoll- und Verbrauchs-Steuerfachen vorgeschrieben ist.

§. 32. Die Behörden, welche nach §. 30. Strafen wegen Stempelkontraventionen einzuziehen haben, sind verbunden, eine Stempelstrafliste zu führen, vierteljährig den Auszug aus derselben an die Regierung ihres Bezirks einzureichen, und auf dessen Grund die Ablieferung der eingegangenen Strafgebühren eben dahin zu bewirken.

§. 33. [bb] Wegen Entdeckung der Kontraventionen theils aaa) durch Denunzianten.] Denunzianten erhalten ein Drittel von den festgesetzten Stempelstrafen.

§. 34. [theils bbb) durch Stempelfiskale.] Zur nähern Aufsicht über die gehörige Beobachtung des Stempelgesetzes sind Stempelfiskale angestellt, und mit besonderer Anweisung von dem Finanzmin. versehen.

Alle Behörden und Beamte sind gehalten, ihnen die Einsicht ihrer stempelpflichtigen Verhandlungen bei den vorzunehmenden Stempelvisitationen zu gestatten.

Auch Privatpersonen können von den Stempelfiskalen aufgefordert werden, sich über die gehörige Beobachtung der Stempelgesetze auszuweisen, wenn erhebliche Gründe vorhanden sind, diese Beobachtung zu bezweifeln. Wider diejenigen, welche solcher Aufforderung nicht Folge leisten wollen, müssen die Stempelfiskale den Beistand der Gerichte nachsuchen, welchen überlassen bleibt, zu prüfen, wie weit die bestehenden Verdachtsgründe die verlangte Nachweisung rechtfertigen, oder eine förmliche Untersuchung begründen.

§. 35. [Vorschriften, die äußere Form und den Abfaß des käuflichen Stempelpapiers betr.] Jeder Stempelbogen trägt auf der ersten Seite oben den schwarz aufgedruckten Stempel, welcher das Adlerzeichen und die Angabe des dafür zu zahlenden Betrages enthält.

Unserm Finanzminister bleibt es überlassen, diesem wesentlichen Stempelzeichen noch besondere Nebenbezeichnungen beizufügen, wo Ver-

waltungszwecke ihn dazu bestimmen, Stempelpapier, was zu gewissen Gebrauche dient, unterscheidend zu bezeichnen. Kein anderes, als das dergestalt unterscheidend bezeichnete Stempelpapier, darf bei einer Ordnungstrafe von Fünfzehn Silbergroschen zu dem Gebrauche, welchen die Bezeichnung bestimmt, verwendet werden.

Ueberschriebene Pergamente oder gedruckte Formulare zu öffentlichen Verhandlungen oder Urkunden können auch auf Ansuchen von Privatpersonen, bei den zur Fabrication des Stempelpapiers angeordneten Anstalten, gestempelt werden.

Der niedrigste Stempelbogen kostet Fünf Silbergroschen.

Der Betrag der höheren Stempelbogen steigt von Fünf zu Fünf Silbergroschen bis zum ganzen Thaler; dann Thalerweise in einzelnen Thalern bis zu dem Betrage von Zehn Thalern, und sodann von Zehn zu Zehn Thalern bis zum Betrage von Einhundert Thalern.

§. 36. Der Verkauf dieses Stempelpapiers und der gestempelten Vollmachten, Passformulare, Gesinde-Entlassungsscheine und Spielkarten geschieht ausschließlich durch die Zoll- und Steuerämter und die damit besonders beauftragten Stempelvertheiler.

Etwa noch vorhandene Berechtigungen, in Folge deren Korporationen oder Instituten der Verkauf einiger Stempelgattungen, oder der Ertrag davon ganz oder theilweise verliehen worden, sind hiernit aufgehoben.

§. 37. Der unbefugte Handel mit Stempelpapier, gestempelten Vollmachten, Passformularen, Gesinde-Entlassungsscheinen und Spielkarten wird an sich schon mit Konfiskation der Vorräthe und einer Geldstrafe von Fünfzig Thalern bestraft. Ueberdies bleibt die Untersuchung und Abndung damit verbundener Verkürzungen des Staatseinkommens und Unterschleife, den Umständen nach besonders vorzubehalten.

§. 38. Stempelbogen, deren Betrag Einhundert Thaler übersteigt, werden blos von den Regierungen oder dem Hauptstempelmagazin zu Berlin ausgegeben. Sie sind unter dem schwarzen Stempel noch mit einem trockenen Stempel versehen, und es ist überdies der Betrag derselben schriftlich unter der Unterschrift der Regierung oder des Hauptstempelmagazins oben auf dem Bogen anzugeben.

§. 39. [Ersatz. a) Für verdorbene Stempelmateriale.] Stempelmateriale, welche vor dem Verbrauche durch Zufall oder Versehen verdorben worden sind, können der Regierung des Bezirks zum Ersatz liquidirt werden. Derselben Behörden steht dies für jeden Betrag zu; einzelnen Beamten und Privatpersonen aber nur, sofern der klar erwiesene Schaden einen Thaler und darüber beträgt.

§. 40. [b) oder irrthümlich geleistete Zahlungen für Stempelpapier.] Bereits geleistete Zahlung für verbrauchtes Stempelpapier kann nur zurückerstattet werden in Fällen, wo die Zahlung entweder ohne alle Verpflichtung blos aus einem unvermeidlichen Versehen geschehen ist, oder wo dieselbe wegen Armuth der Zahlungspflichtigen erlassen werden muß.

§. 41. [Uebergangs-Verfügungen. a) Wegen Austausch des vorräthigen, nunmehr unbrauchbar werdenden Stempelpapiers.] Diejenigen, welche unbeschriebenes, durch gegenwärtiges G. unbrauchbar gewordenes Stempelpapier in Händen haben, können dasselbe binnen sechs Monaten nach Bekanntmachung dieses G. gegen neues Stempelpapier bei den Hauptzoll- und Steuerintern umtauschen. Nach Verlauf dieses Termins findet ein solcher Umtausch nicht mehr Statt.

§. 42. [b) Wegen Anwendung dieses Stempelgesetzes auf schwebende Fälle. aa) In Prozessen.] Wenn in Rechtsachen, welche vor Bekanntmachung dieses G. bereits anhängig gemacht, aber noch nicht beendet worden, bisher Stempelbogen verbraucht, oder Einregistrirungskosten aufgewandt sein sollten, so wird der Betrag dieser Verwendungen bei derjenigen Stempelabgabe angerechnet, die nach gegenwärtigem G. bei Beendigung der Sache durch ein Erkenntniß, Vergleich oder Entsagung von den Verhandlungen in derselben überhaupt erhoben werden darf, und es kann in der Sache nur insoweit noch eine Stempelabgabe gefordert werden, als durch die früheren Verwendungen die nach gegenwärtigem G. zulässige Besteuerung noch nicht erfüllt ist.

§. 43. [bb) In anderen Fällen, wo die Lösung des Stempels nach früheren Verfassungen noch rückständig ist.] In allen Fällen, welche sich vor Bekanntmachung dieses G. ereignet haben, und welche nach den bisherigen Gesetzen stempelpflichtig, oder Einregistrirungsgebühren unterworfen waren, sollen diese vormaligen Abgaben nicht nachgefordert werden, wenn sie, aus welchem Grunde es sei, bis zu Bekanntmachung des gegenwärtigen G. nicht gezahlt worden, gleichwohl aber auch weder erlassen noch verjährt sind. Dagegen aber tritt alsdann die Verpflichtung ein, an deren Stelle die neuen durch gegenwärtiges G. bestimmten Stempelabgaben davon bei Vermeidung der gesetzten Strafen dergestalt und in solchen Fristen zu erlegen, als ob der stempelpflichtige Fall sich nach Bekanntmachung desselben ereignet hätte.

Urkundlich haben Wir dieses G. Allerhöchsteigehändig vollzogen, und mit Unserem Königl. Insignel versehen lassen.

Gegeben Berlin, d. 7. März 1822.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Frieße.

Stempel-Tarif.

Allgemeine Vorschriften bei dem Gebrauche desselben.

1) Enthält eine schriftliche Verhandlung verschiedene stempelpflichtige Gegenstände oder Geschäfte, so ist der Betrag des Stempels für jeden dieser Gegenstände und jedes dieser Geschäfte nach den darauf Anwendung habenden Vorschriften besonders zu berechnen, und die Verhandlung mit der Summe aller dieser Stempelbeträge zusammen genommen zu belegen, in sofern der nachstehende Tarif nicht ausdrücklich Befreiungen für besondere Fälle dieser Art enthält.

2) Wenn der Stempel tarifmäßig in einem Prozentsatze zu entrichten ist, so wird der Betrag desselben blos nach dem Werthe des Gegenstandes, gemäß §§. 4—11. des G., berechnet. Da indessen nach §. 35. der niedrigste Stempelbogen Fünf Silbergroschen kostet, so muß ein solcher Stempelbogen wenigstens zu jeder stempelpflichtigen Verhandlung genommen werden, wenn auch der vorgegedachtermaßen berechnete Betrag des Stempels geringer ausfällt. Desgleichen steigt der Betrag der höheren Stempel von Fünf zu Fünf Silbergroschen, weil das käufliche Stempelpapier nur nach diesen Abstufungen steigt. Es wird daher,

wenn der berechnete Betrag des Stempels Fünf Silbergroschen übersteigt, aber nicht über Zehn Silbergroschen hinausgeht, ein Stempelbogen von Zehn Silbergroschen; wenn der berechnete Betrag des Stempels Zehn Silbergroschen übersteigt, aber nicht über Fünfzehn Silbergroschen hinausgeht, ein Stempelbogen von Fünfzehn Silbergroschen; wenn der berechnete Betrag des Stempels Fünfzehn Silbergroschen übersteigt, aber nicht über Zwanzig Silbergroschen hinausgeht, ein Stempelbogen von Zwanzig Silbergroschen; und so weiter, zu jeder Summe aufsteigend, für Alles, was den Satz des käuflichen Stempelpapiers übersteigt, der zunächst um Fünf Silbergroschen höhere Betrag an Stempelpapier genommen.

	Zshl.	Egr.
Abschiede der Oberofficiere und besoldeten Militair-, Civil-, geistlichen und Kommunal-Beamten	—	15
Abschiede der unbesoldeten Beamten	frei	—
Abschriften, beglaubigte	—	15
Ist jedoch zu der stempelpflichtigen Verhandlung selbst nur ein geringerer Stempel nöthig gewesen, so bedarf es dessen auch nur zu der beglaubigten Abschrift.		
Abjudikationsbescheide, wie Kaufverträge, s. diese.		
Adoptionsverträge	2	—
Asterpacht- oder Miethsverträge, s. Pachtverträge.		
Aktien. Ein Zwölftheil Prozent desjenigen Betrages, bis auf welchen der Aktien-Inhaber durch die ihm ertheilte Aktie zur Theilnahme an den Einlagen und Zuschüssen verpflichtet wird.		
Antichretische Verträge, wie Pachtverträge, s. diese.		
Appellations-Erkenntniß s. Erkenntniß.		
Affekuranz-Policen. Ein halbes Prozent der gezahlten Prämie. In allen Fällen, wo die gezahlte Prämie Einhundert Thaler nicht übersteigt	—	15
Da hiernach die Prämie bei Affekuranz-Policen als Gegenstand der Verhandlung angesehen wird, so sind diese Policen nach §. 3. Buchst. a. des G. stempelfrei, wenn der Betrag der Prämie Fünfzig Thaler nicht erreicht.		
Affignationen, kaufmännische, wie gezogene Wechsel, s. Wechsel.		
Kaufmännische Affignationen, welche am Orte der Ausstellung entweder am Tage der Ausstellung selbst, oder doch im Laufe des unmittelbar darauf folgenden Tages zahlbar sind, bedürfen jedoch keines Stempels.		
Atteste, amtliche, in Privatfachen	—	15
Atteste der Mäkler s. Mäkleratteste.		

	Zhr.	Sgr.		Zhr.	Sgr.
Zeugnisse, welche, von wem es auch sei, nur allein zu dem Zwecke ausgestellt werden, um auf den Grund derselben ein amtliches Attest ausfertigen zu lassen, sind keineswegs stempelpflichtig.			Die Cessionen öffentlicher Papiere sind stempelfrei.		
Alle amtliche Atteste, welche nur deshalb ausgefertigt werden, damit der Inhaber seine Berechtigung zum Genusse von Wohlthaten, Stiftungen und anderen Dispositionen für Dürftige dadurch nachweisen könne, sind stempelfrei.			Charte-Partien, wenn sie bei einem Handelsgerichte oder einer andern gerichtlichen, Polizei- oder Kommunal-Vehörde ausgefertigt werden, wie Ausfertigungen, s. diese.		
Alle Atteste, welche die Pfarrer von Amtswegen in Bezug auf kirchliche Handlungen ertheilen, mit alleiniger Ausnahme der Geburts-, oder Tauf-, Trauungs- und Todten- oder Beerdigungsscheine, bedürfen keines Stempels.			Cobizille	—	15
Diejenigen Atteste, welche bei öffentlichen Kassen als Rechnungsbelag wegen Zahlung der Wartegelder und Pensionen von den Empfängern eingereicht werden müssen, sind stempelfrei.			ConzeSSIONen, wie Ausfertigungen, s. diese.		
Auktionsprotokolle. Ein Drittheil Prozent des reinen Ertrages der Lösung.			Conturs- und Liquidations-Prozesse, Prioritäts- und Klassifikations-Erkenntnisse in denselben, wie Erkenntnisse überhaupt, s. diese.		
Der gehörige Stempelbogen muß binnen drei Tagen nach dem Schlusse der Auktion dem Protokolle beigelegt, dazu kassirt, und daß solches geschehen, auf dem Protokolle selbst vermerkt werden.			Das Präklusions-Erkenntniß gegen die im Liquidations-termin nicht erschienenen Gläubiger, wenn der Konkurs durch einen Vergleich eingestellt wird	—	15
Ausfertigungen, amtliche, in sofern sie in gegenwärtigem Tarif nicht besonders taxirt worden, nach dem Ermessen der Behörden	—	15	Die Auszüge aus dem Prioritäts- und Klassifikations-Erkenntnisse, welche zu den Spezial-Akten gehen	—	15
oder auch nur	—	5	Contrakte, s. Verträge.		
Der Stempel von Fünfzehn Silbergroschen ist für Ausfertigungen in der Regel zu gebrauchen. Der niedrigere Stempel findet nur Statt, wo die Verhältnisse des Empfängers oder die Eeringfügigkeit eines nicht nach Gelde zu schätzenden Gegenstandes die Ausnahme besonders begründen.			Copulationscheine, Trauungscheine, wie amtliche Atteste, s. Atteste.		
Bloße Benachrichtigungen der Behörden an die Bittsteller, wodurch ihnen nur vorläufig bekannt gemacht wird, daß ihr Gesuch eingegangen sei, und sie darauf Bescheid zu gewärtigen haben, sind ohne Stempel zu erlassen.			Dechargen	—	15
Bescheide derjenigen Staats- und Kommunal-Behörden und Beamten, welchen eine richterliche oder polizeiliche Gewalt, oder die Verwaltung allgemeiner Abgaben anvertraut ist, auf in ihrer amtlichen Eigenschaft an sie gerichtete Gesuche, Anfragen und Anträge in Privatangelegenheiten, sind dagegen in der Regel für stempelpflichtige Ausfertigungen zu achten, wenn sie eine Entscheidung oder Belehrung in der Sache selbst enthalten, welche dem Bittsteller darauf zugesertigt wird; sie mögen nun in Form eines Antwortschreibens, einer Verfügung, einer Dekretsabschrift, oder eines auf die zurückgehende Bittschrift selbst gesetzten Dekrets, erlassen werden.			Die Dechargen sind jedoch stempelfrei, wenn dieselben über Rechnungen der Garnison-Lazarethe, Garnison-Kompagnien, Depots oder einzelner Truppen-Abtheilungen ertheilt werden; desgleichen, wenn der Rendant weniger als Fünfzig Thaler für die Führung der gelegten Rechnung bezieht.		
In wie weit besondere Gründe eine Ausnahme von dieser Regel rechtfertigen, und eine stempelfreie Bescheid auch in den vorgedachten Fällen veranlassen können, bleibt dem billigen Ermessen der Behörden anheimgestellt.			Dekrete, wenn sie statt Ausfertigungen dienen, wie diese, s. Ausfertigungen.		
Ausfuhr-Pässe, s. Pässe.			Deposital-Extrakte oder Depositenscheine, wenn sie die Stelle von Quittungen vertreten, wie diese, s. Quittungen		
Auszüge, aus den Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern und Rechnungen, wenn sie für Privatpersonen auf ihr Ansuchen ausgefertigt werden			sonst	frei	—
Beilbriefe			Dienst-Entlassungen der Beamten, s. Abschiede.		
Berichte, welche von gerichtlichen und Verwaltungsbehörden an ihre Vorgesetzte erstattet werden, sind auch dann, wenn sie Privatangelegenheiten betreffen, von Stempelgebühren frei	frei	—	Dienst-Entlassungen des Gesindes, s. Gesinde-Entlassungscheine.		
Bescheide, schriftliche, wie Ausfertigungen, s. diese.			Dispositionen, von Todeswegen, wie Testamente, s. diese.		
Beschwerbeschriften, s. Gesuche.			Donationen, oder Schenkungen, wie Erbschaften, s. diese.		
Bestallungen besoldeter Beamten	—	15	Duplikate von stempelpflichtigen Verhandlungen, wie beglaubigte Abschriften, s. Abschriften.		
Bestallungen unbesoldeter Beamten	frei	—	Ehescheidungs-Erkenntnisse, s. Erkenntnisse Buchst. A. b.		
Bestätigungen, sofern für besondere Gattungen derselben nicht ein besonderer Tarifsaß stattfindet, wie Ausfertigungen, s. diese.			Wenn darin auf eine Strafe oder Abfindung erkannt wird, so wird außerdem von dieser der Erbschaftsstempel erhoben, s. Erbschaften.		
Bittschriften, s. Gesuche.			Cheversprechen, schriftliche	—	15
Bürgerbriefe	—	15	Cheverträge	2	—
Cautions-Instrumente	—	15	Eingaben, s. Gesuche.		
Alle andere Verhandlungen über Dienst-Cautionen, wobei ein öffentliches Interesse besteht, sind stempelfrei.			Emancipations-Urkunden, wie Ausfertigungen, s. diese.		
Cession-Instrumente	—	15	Endoffament, s. Wechsel.		
			Engagements-Protokolle, wenn sie die Stelle von Verträgen vertreten, wie diese, s. Verträge.		
			Einfuhr-Pässe, s. Pässe.		
			Erbsfolge-Verträge	2	—
			Erbpachts-Verträge. Eins vom Hundert des Werths des dadurch vererbpachteten Gegenstandes (§. 5 Buchst. c. u. d. des G.).		
			Erbrezesse oder Erbtheilungsrezesse, wenn dadurch die Vertheilung einer stempelfreien Erbschaft ausgesprochen wird:		
			falls die dadurch zu vertheilende Masse Eintausend Thaler und darüber beträgt	2	—
			falls gedachte Masse den Werth von Eintausend Thalern nicht erreicht, wie Ausfertigungen, s. diese.		
			wenn dadurch eine stempelpflichtige Erbschaft vertheilt wird	frei	—
			Erbschaften, sowie auch Vermächtnisse oder Legate, Schenkungen von Todeswegen und unter Lebendigen, sofern letztere durch schriftliche Willenserklärungen erfolgen, mit Einschluß der remuneratorischen Schenkungen, Lehn- und Fideikommiß-Anfälle, ohne Unterschied, ob der Anfall Inländern oder Ausländern zukommt, werden nach dem Betrage des Anfalls (§§. 4. u. 9. des G.) folgendermaßen versteuert.		
			A. Der Anfall ist stempelfrei, wenn er gelangt:		
			a) an Ascendenten, ohne Unterschied;		
			b) an Descendenten, sofern dieselben aus gültigen Ehen abstammen, oder nachfolgend durch solche Ehen legitimirt sind;		
			c) an überlebende Ehefrauen, insofern sie zugleich mit		

Thlr. Sgr.

Thlr. Sgr.

hinterlassenen ehelichen Kindern ihres verstorbenen Ehemanns zur Erbschaft gelangen;

d) an Personen, welche in Diensten und Lohn des Erblassers gestanden haben, jedoch nur für eine Summe von Dreihundert Thalern Kapital einschließlich.

B. Der Anfall wird versteuert mit Einem vom Hundert des Betrages, wenn er gelangt:

a) an überlebende Ehemänner;

b) an überlebende Ehefrauen, sofern denselben die Begünstigung unter Buchst. A. c. nicht zu Statten kommt.

C. Der Anfall wird versteuert mit Zwei vom Hundert des Betrages, wenn er gelangt:

a) an natürliche, aber gesetzlich anerkannte Kinder, sofern sie nicht durch die nachfolgende Ehe die Rechte ehelicher Kinder erlangt haben;

b) an adoptirte oder nur in Folge der Einkindschaft zur Erbschaft berufene Kinder;

c) an vollbürtige und Halbgeschwister und deren eheliche Deszendenten.

D. Der Anfall wird versteuert mit Vier vom Hundert des Betrages, wenn er gelangt:

a) an solche Verwandte, welche vorstehend nicht benannt worden, sofern sie nicht über den sechsten Grad hinaus mit dem Erblasser verwandt sind;

b) an Stiefkinder und Stiefeltern;

c) an Schwiegerkinder und Schwiegereltern.

E. Der Anfall wird versteuert mit Acht vom Hundert, wenn er gelangt:

a) an solche, die nur im siebenten, oder einem noch entfernteren Grade mit dem Erblasser verwandt sind;

b) an Schwäger und Schwägerinnen;

c) an alle Uebrige Nichtverwandte ohne Unterschied.

Strafen oder Abfindungen, auf welche in Ehescheidungsprozessen zu Gunsten eines der beiden geschiedenen Theile erkannt wird, werden gleich einem Erbanfalle an den überlebenden Ehegatten besteuert.

Bei Beurtheilung der Verwandtschaftsgrade, wonach der Anfall besteuert wird, kann nicht auf ein Verhältniß zurückgegangen werden, welches durch richterliches Erkenntniß oder Vertrag schon vor erfolgtem Anfall zu bestehen aufgehört hat. Namentlich ist dies auf geschiedene Ehegatten und aufgehobene Einkindschaften anwendbar, und werden Anfälle, welche nach erfolgter Trennung der Ehe oder nach aufgehobener Einkindschaft Statt finden, lediglich nach demjenigen Stempelsaße besteuert, welcher ohne Rücksicht auf die vormaligen solchergestalt getrennten Verhältnisse anwendbar bleibt.

Wo nach anderen Successions-Ordnungen, als derjenigen des A. V. R., der Fall eintritt, daß halbbürtige mit vollbürtigen Geschwistern bei Erbschaften konkurriren, werden sie in Rücksicht des Stempels sämmtlich wie vollbürtige behandelt.

Der Stempelsatz von Lehns- und Fideikommiß-Anfällen wird nur allein nach dem Verwandtschaftsgrade zwischen dem letzten Inhaber des Lehns- oder Fideikommisses und dessen jedesmaligem Nachfolger im Besitze desselben so bestimmt, wie dies vorstehend, Buchst. A. bis E. angeordnet worden.

Erdzinsverträge, wie Erbpachtsverträge, s. diese.

Erkenntnisse und Urtheilsprüche der Gerichte.

A. In erster Instanz und vor schiedsrichterlichen Behörden.

a) Wenn der Gegenstand, über welchen im Wege des Civilprozesses gestritten wird, einer Schätzung nach Gelde fähig ist; so wird der Stempel zu dem darüber entscheidenden Erkenntnisse nach dem Werthe des streitigen Gegenstandes bestimmt, welcher nach §§. 4. u. 11. des G. zu berechnen ist; und zwar wird gezahlt:

aa) von demjenigen Theile des Werths des streitigen Gegenstandes, welcher Eintausend Thaler nicht übersteigt, Eins vom Hundert;

bb) ferner von demjenigen Theile des gedachten Werths, der zwar über Eintausend Thaler hinausgeht, aber Zwanzigtausend Thaler nicht übersteigt, ein halbes Prozent;

cc) endlich von demjenigen Theile des gedachten Werths,

der über Zwanzigtausend Thaler hinausgeht, ein Sechstheil Prozent.

b) Wenn der Gegenstand, über welchen im Wege des Civilprozesses gestritten wird, einer Schätzung nach Gelde nicht fähig ist; so wird der Stempel nach der Wichtigkeit und Weitläufigkeit des Rechtsstreites, welche der Richter zu ermeßen hat, bei Abfassung des definitiven Erkenntnisses von demselben festgesetzt auf 5
bis 20

Es gehören hierher namentlich auch die Erkenntnisse in solchen Sachen, wo zwar die Verhandlungen einen nach Gelde schätzbaren Gegenstand betreffen, es aber zwischen den Parteien weder streitig ist, wieviel derselbe betrage, noch wem derselbe zugehöre; sondern nur rechtliche Hülfe wegen Bewirkung der Leistung, oder wegen Sicherstellung bei derselben, oder wegen Befristung für dieselbe nachgesucht wird; wie beispielsweise in Executions-, Provokations-, Kündigungs-, Besitzstörungs- und Spolien-Prozessen, Prozessen über die Rechtswohlthat der Vermögensabtretung, und solchen, welche die Amortisation vorzulebender Dokumente oder eingetragener Forderungen, oder den Aufruf unbekannter Real-Prätendenten oder Todeserklärungen betreffen.

Bei Erkenntnissen auf Ehescheidung oder Trennung von Tisch und Bett ist der höchste Stempelsatz von Zwanzig Thalern in der Regel anzuwenden, und nur bei ganz geringen Vermögensumständen eine Ausnahme zu gestatten.

c) Die vorstehend unter a. u. b. für die Erkenntnisse in Civilsachen festgesetzten Stempel werden nur einmal von derselben Sache erhoben. Gibt dieselbe denmach zu mehreren vorbereitenden nachträglichen oder über Nebenumstände entscheidenden Erkenntnissen Anlaß, so wird der vorstehend vorgeschriebene Stempel nur zu dem Haupterkenntnisse genommen, alle Nebenerkenntnisse aber bloß auf einen Stempelbogen von geschrieben.

Ist bei einem Spezial-Moratorien-Prozesse schon ein Hauptprozeß über denselben Anspruch vorangegangen, so ist in Folge vorstehender Vorschrift auch zu dem Spezial-Moratorio nur ein Stempel von Fünfzehn Silbergroschen erforderlich.

d) Bei Widerklagen, welche in einem Prozesse mit der Klage zusammen verhandelt und entschieden werden, wird der Stempel zu den Erkenntnissen darin nur nach Einem von beiden Gegenständen des Prozesses, nämlich entweder nach dem Gegenstande der Klage, oder nach dem Gegenstande der Widerklage, jedoch allemal nach dem höchsten von beiden bestimmt.

e) In Straf- und Injurienachen ist zu dem Erkenntnisse, nach richterlichem Ermeßen, wobei jedoch nicht bloß die Höhe der Strafe, sondern auch das Vermögen und Einkommen des Verurtheilten zu beachten ist, ein Stempel von 5
bis 50 zu nehmen.

Ist jedoch unter Personen geringen Standes nur auf eine Geldstrafe von Fünfzig Thalern und darunter, oder zugleich auch für den Fall des Unvermögens auf eine verhältnismäßige Gefängnißstrafe von vier Wochen und darunter erkannt worden; so ist bloß ein Stempel von 15 zu dem Erkenntnisse zu brauchen.

f) Strafresolute der Finanzbehörden, sowie auch der Polizeibehörden sind, ohne Unterschied der darin festgesetzten Strafe, nur mit einem Stempel von 15 zu belegen.

g) Kriegsrechtliche Erkenntnisse, wodurch ein Offizier verurtheilt wird, erfordern in der Regel einen Stempel von 10

Dieser Stempel soll jedoch nicht angewendet werden:

aa) gegen Subalternoffiziere, Stabskapitaine und Stabsrittmeister im aktiven Dienst, sofern sie sich

	Zhr.	Sgr.		Zhr.	Sgr.
nicht notorisch in guten Vermögensumständen befinden;			Giro, f. Wechsel.		
bb) gegen Offiziere, welche von Kartegeldern oder Pensionen leben, die nur Einhundertfünfzig Thaler oder weniger jährlich betragen.			Gütergemeinschafts-Verträge unter Eheleuten, f. Eheverträge.		
In diesen beiden Fällen tritt für das Erkenntniß			Gutachten der Sachverständigen, wenn sie bei stempelpflichtigen Verhandlungen gebraucht werden	—	15
blos der Ausfertigungsstempel ein, f. Ausfertigungen.			Handelsbilletts, wie gezogene Wechsel, f. Wechsel.		
h) In allen Fällen, wo durch Straferkenntnisse dem			Heirathskontenfe, für Beamte	frei	—
Verurtheilten neben der Strafe noch die Leistung			Hypothekenscheine	—	15
einer Entschädigung zuerkannt wird, ist dem Stempel-			Indossement, f. Wechsel.		
betrage für das Straferkenntniß an sich noch der			Ingrossations-Verfügungen an die Hypotheken-Buchführer .	frei	—
Betrag desjenigen Stempels hinzuzufügen, welcher			Inventarien, welche zum Gebrauche bei stempelpflichtigen		
von dem Werthe der Entschädigung zu zahlen wäre,			Verhandlungen dienen	—	15
falls sie im Wege des Civilprozesses (nach Buchst. a.)			Werden dieselben jedoch blos deshalb aufgenommen,		
erstritten würde.			um den Betrag einer Stempelabgabe auszumitteln, so ist		
i) Wenn zwar die Losprechung, jedoch nur von der			die §. 3. Buchst. e. des G. ausgesprochene Befreiung auf		
Instanz oder wegen Unzulänglichkeit des Beweises			sie anzuwenden.		
erkannt, und der Losgesprochene deshalb zur Tragung			Kalender, inländische, der Privatverleger:		
der Untersuchungskosten verurtheilt worden, so ist			a) Volkskalender		
zu dem Erkenntniß ein Stempel von der Hälfte			aa) in Quart	—	5
desjenigen Betrags zu nehmen, welcher im Falle			bb) in Octav und Duodez, in gleichen Schreibkalender	—	2
der Verurtheilung nach Buchst. e. anzuwenden ge-			cc) in noch kleineren Formaten, wie auch Tafelkalender	—	1
wesen sein würde.			b) Luxuskalender	—	8
k) Fallen bei vollständiger Losprechung dem Losge-			Ausländische Kalender zahlen das Doppelte der vorstehend		
sprochenen dennoch die Untersuchungskosten zur Last,			angegebenen Sätze für die Stempelung.		
so ist für das Erkenntniß blos der Stempel von .	—	15	Kaufverträge, über inländische Grundstücke und Grundge-		
anzuwenden.			rechtigkeiten Eins vom Hundert des nach §. 4. u. 5. des		
B. In jeder höheren Instanz, und zwar sowohl bei Appel-			G. berechneten Kaufwerths.		
lations- als auch bei Revisions- und bei Kassations-			Kaufverträge, über außerhalb Landes gelegene Grundstücke		
Erkenntnissen wird ein Stempel zu den Erkenntnissen			und Grundgerechtigkeiten	—	15
verwendet, welcher ein Sechstheil desjenigen beträgt,			Kaufverträge über alle andere Gegenstände ohne Unterschied,		
der zu dem Erkenntniße in erster Instanz gebraucht			sofern über den Kauf derselben ein besonderer schriftlicher		
worden.			Vertrag abgeschlossen wird, Ein Drittheil Prozent des		
Würde der hiernach anzuwendende Stempel weniger			vertragsmäßigen Kaufpreises.		
als Fünfzehn Silbergroschen betragen, so ist jedenfalls			Kriegsrechtliche Erkenntnisse, f. Erkenntnisse Buchst. A. g.		
dennoch ein Stempelbogen von	—	15	Rundschaften, welche von Zünften und Gewerbs-Korpora-		
zu dem Erkenntniße zu gebrauchen.			tionen den Gesellen und Gehülfen ertheilt werden	—	15
In Fällen, wo blos Milderungsgesuche oder Rekurse			Regalifation von Urkunden, sofern sie nicht auf der Urkunde		
im Wege der Beschwerde Statt finden, tritt für die-			selbst Statt finden	—	15
selben und die darauf erfolgenden Bescheide dasjenige			sonst	frei	—
ein, was wegen des Stempels von Gesuchen und Aus-			Legate, f. Erbschaften.		
fertigungen im Allgemeinen durch gegenwärtigen Tarif			Legitimationskarten, statt der Pässe, wie Reisepässe, f. Pässe.		
festgesetzt worden.			Lehnsanfalle, f. Erbschaften.		
C. Ausfertigungen der Erkenntnisse und Urtheilsauszüge,			Lehnbriefe, wie Ausfertigungen, f. diese.		
welche den Parteien oder anderen Interessenten zuge-			Lehrbriefe, der Handlungsdiener, Künstler, Fabrik- und		
stellt werden	—	15	Handwerks-Gehülfen, auch Jäger, Gärtner und Köche.	—	15
Auszüge aus Erkenntnissen, welche blos zur Ver-			Leibrentenverträge, wodurch Leibrenten erkaufte oder sonst		
vollständigung der Akten erfordert werden, sind, sofern			gegen Uebernahme von Leistungen oder Verpflichtungen		
dieser Tarif nicht ausdrücklich Ausnahmen festsetzt . .	frei	—	erworben werden, Eins vom Hundert des nach §. 4.		
Examinations-Protokolle	frei	—	Buchst. d. zu berechnenden Kapitalwerths der Leibrente.		
Exekutions-Gesuche, f. Gesuche.			Leichenpässe, f. Pässe.		
Extrakte, f. Auszüge.			Lieferungsverträge, wie Kaufverträge, f. diese.		
Fideikommiß-Anfälle, f. Erbschaften.			Diejenigen, welche Lieferungen von Bedürfnissen der		
Fideikommiß-Stiftungen, Bestätigung derselben.			Regierung oder öffentlicher Anstalten übernehmen, sind		
Drei vom Hundert des jedesmaligen Werths des Ge-			verpflichtet, den vollen Stempelbetrag ausschließlich zu		
genstandes, welcher durch die Stiftung zum Fideikommiß			entrichten.		
bestimmt worden.			Lösungsverfügungen an den Hypotheken-Buchführer . .	frei	—
Freigeleitsbriefe, wie Ausfertigungen, f. diese.			Losprechungs-Erkenntnisse, f. Erkenntnisse.		
Freipässe, f. Pässe.			Mäkler-Atteste, welche vereidete Mäkler auf den Grund ihrer		
Geburtscheine, wie amtliche Atteste, f. Atteste.			Bücher den Interessenten zu ihrer Nachricht ertheilen, be-		
Gesinde-Entlassungsscheine, für alles Gesinde ohne Unter-			dürfen keines Stempels, sofern davon kein Gebrauch vor		
schied	—	5	einer gerichtlichen oder polizeilichen Behörde gemacht wird.		
Gesuche, Beschwerdeschriften, Bittschriften, Eingaben, welche			Wo dagegen ein solcher Gebrauch Statt findet, ist dazu		
ein Privatinteresse zum Gegenstande haben, und bei solchen			ein Stempel von	—	15
Staats- und Kommunal-Behörden oder Beamten eingereicht			anzuwenden.		
werden, welchen die Ausübung einer richterlichen			Es ist gestattet, diesen auch nachträglich zu dem Mäkler-		
oder polizeilichen Gewalt übertragen ist, oder welchen die			Atteste beizubringen, wenn dasselbe ursprünglich ohne		
Verwaltung öffentlicher allgemeiner Abgaben obliegt . .	—	5	Rücksicht auf solchen Gebrauch, mithin ohne Stempel,		
Gesuche um Exekution eines rechtskräftig gewordenen			ausgestellt worden.		
Erkenntnisses können von dem Bittsteller ohne Stempel			Mojoremittäts-Erklärungen	2	—
eingereicht werden. Es wird aber der dazu, und zu den			Miethsverträge, f. Pachtverträge.		
dadurch veranlaßten Ausfertigungen erforderliche Stempel			Mortifikationscheine	—	15
von Amtswegen von demjenigen eingezogen, gegen welchen			Münz- und Probierscheine über Gold und Silber, welches		
die Exekution gerichtet ist. Bleibt die Exekution frucht-			zur Verarbeitung in der königl. Münze von Privat-		
los, so sind die Gesuche um dieselbe und die dadurch ver-			personen eingeliefert worden.		
anlaßten Ausfertigungen stempelfrei.			Muthscheine, sowohl wenn dadurch die erfolgte Muthung		
			eines Lehns bekundet wird, als auch wenn dieselben zum	frei	—

Beweise der eingelegten Muthung auf einen Bergbau dienen
 Neben-Exemplare von Verträgen, wie beglaubigte Abschriften, s. Abschriften.
 Notariats-Atteste, wie amtliche Atteste, s. Atteste.
 Notariats-Instrumente, sofern nach deren Inhalt ein höherer Stempel nicht eintritt
 Die denselben nach der A.G.D. Th. III. Tit. 7. §. 56. unmittelbar beigelegten Registraturen und Atteste sind als ein Theil der Instrumente selbst anzusehen und bedürfen daher keines besonderen Stempels.
 Noten der Kaufleute über abgemachte Wechsel- und Geldgeschäfte, welche nur als Belag über die gezahlte Valuta dienen, bedürfen keines Stempels.
 Nukungsanschlätze, s. Lagen.
 Obligationen, s. Schulderschreibungen.
 Offizier-Patente, wie Bestellungen, s. diese.
 Pacht- und Miethsverträge, von dem ganzen Betrage der durch dieselben bestimmten Pacht oder Mieth, nach §. 4. u. 6. des G. berechnet ein Drittheil Prozent.
 Wenn dieselben über ein im Auslande belegenes Grundstück geschlossen werden, ist nur ein Stempel von . . . dazu erforderlich.
 Verträge über Afterspacht oder Afternieth werden wie Pacht- und Miethsverträge überhaupt besteuert.
 Pässe zu Reisen, in der Regel
 für Handwerksburschen, Dienstboten, Tagelöhner und andere Personen, ähnlich geringen Standes, jedoch nur für Staats- und Kommunalbeamten in Dienstgeschäften
 Pässe zum Waarentransport, nämlich Pässe, wodurch bei Waarentransporten die Befreiung von gewissen Abgaben oder Förmlichkeiten gestattet, oder durch welche die Ausfuhr oder Einfuhr gewisser Artikel unter besonderen Verhältnissen kontrollirt wird, in der Regel
 Freipässe auf Fürstengut, welche auf Ansuchen auswärtiger Regierungen ertheilt werden, sind jedoch.
 Pässe zum Transport von Leichen, wegen deren Beerdigung außer dem Kirchsprenkel, worin der Todesfall sich ereignet hat
 Handbriefe, s. Schulderschreibungen.
 Policen, s. Affektanz-Policen.
 Prolongationen von Pacht- und Miethsverträgen, wie neue Verträge dieser Art für die Dauer der Prolongation (§. 6. des G.), s. Pachtverträge.
 Proteste
 Protokolle, welche in Privatangelegenheiten vor einem Notario oder einem mit richterlichen oder polizeilichen Einrichtungen, oder mit Verwaltung öffentlicher allgemeiner Abgaben beauftragten Staats- oder Kommunal-Beamten, oder einer dergleichen Behörde aufgenommen werden:
 a) wenn sie Stelle einer Beschwerdeschrift, Bittschrift, Eingabe oder eines Gesuchs vertreten
 b) wenn diejenigen Personen, mit welchen es aufgenommen wird, auf Erfordern eine Auskunft geben, oder eine Aussage als Zeugen ablegen, oder eine Verbindlichkeit zu einer Leistung oder Unterlassung dadurch übernehmen, in sofern der hiernächst unter c. beschriebene Fall dabei nicht vorkommt.
 c) wenn das Protokoll die Stelle einer im gegenwärtigen Tarife höher besteuerten Verhandlung, z. B. einer Quittung u. s. w. vertritt, wie diese.
 Prozeß. Die tarifmäßigen Stempel für alle Verhandlungen, welche im Laufe eines Prozesses von der Anmeldung der Klage bis zur Beendigung der Sache durch Erkenntniß, Vergleich oder Entfagung vorkommen, werden bis zu gedachter Beendigung vorbehalten.
 Wird die Sache durch Erkenntniß beendigt, so bedarf es der Nachbringung der eben erwähnten Stempel nicht, sondern es tritt derjenige Stempel an ihre Stelle, welcher zu dem Haupt-Exemplare des Erkenntnisses nach gegenwärtigem Tarife zu nehmen ist. S. Erkenntniß.
 Erfolgt dagegen die Beendigung durch Vergleich oder Entfagung, so werden die vorbehaltenen Stempel nachgebracht. Doch dürfen dieselben zusammen genommen niemals den halben Betrag desjenigen Stempels übersteigen, welcher zu dem Erkenntnisse, wodurch die Sache außer-

Thlr. Egr.
 — 15
 — 15
 — 15
 — 15
 — 5
 frei —
 — 15
 frei —
 2 —
 — 15
 — 15
 — 15

dem zu beendigen gewesen sein würde, hätte genommen werden müssen.
 Die Beweismittel, welche die Parteien zur Begründung ihrer Klagen oder Einwände beibringen, müssen jedoch außerdem, sofern sie in stempelpflichtigen Verhandlungen bestehen, entweder in Urschrift mit dem gehörigen Stempel versehen, oder in beglaubten Abschriften mit dem tarifmäßigen Stempel beigebracht werden; und es findet der vorstehend ausgesprochene Vorbehalt der Stempel darauf keine Anwendung.
 Kommen Subhastationen, Auktionen oder andere Veräußerungen, Verpachtungen oder Vermietungen, Aufnahme von Geldern oder Auszahlungen im Laufe des Prozesses vor: so sind von den Abjudikationsbescheiden, Auktionsprotokollen, Kauf-, Tausch-, Pacht- oder Miethsverträgen, Schulderschreibungen oder Quittungen eben diejenigen Stempelabgaben zu erheben, welche von denselben Verhandlungen zu entrichten gewesen sein würden, wenn sie außer dem Laufe eines Prozesses vorgekommen wären; und es findet der vorhin gedachte Vorbehalt der Stempel, und deren Ersatz durch den zum Erkenntnisse verbrauchten Stempel, hierauf ebenfalls keine Anwendung.
 Verhandlungen, welche nach erfolgtem Erkenntnisse in Folge des Prozesses Statt finden, z. B. Ausfertigungen der Erkenntnisse für die Parteien oder andere Interessenten, und Verhandlungen wegen Vollziehung derselben, werden, sofern sie an sich stempelpflichtig sind, besonders nach gegenwärtigem Tarife besteuert.
 Punctationen sind wie Verträge über denselben Gegenstand zu besteuern, wenn sie deren Stelle vertreten. S. Verträge.
 Purifikations-Resolutionen. Ausfertigungen derselben für Parteien
 Quittungen über geleistete Zahlungen, sofern dieselben zum Rechnungsbelag bei Ablegung der Rechnung vor einer öffentlichen Behörde dienen, ein Zwölftheil Prozent des Betrages, worüber quittirt wird.
 Dieselbe Stempelabgabe ist auch von Quittungen ohne Unterschied des Zweckes zu erlegen, wenn dieselben vor einem Notario, oder einem mit richterlichen oder polizeilichen Einrichtungen, oder mit Verwaltung allgemeiner Abgaben beauftragten Staats- oder Kommunal-Beamten amtlich aufgenommen oder anerkannt worden.
 Wenn eine Quittung erst durch nachfolgende Verhandlungen stempelpflichtig wird, so darf der Stempel dazu auch erst bei Eintritt dieser Verhandlungen nachgebracht werden.
 Wird in einer Verhandlung, welche tarifmäßig anderweitig einem gleichen oder höheren Stempel vom Betrage des Gegenstandes unterliegt, zugleich über den Empfang dieses Betrages oder eines Theils desselben quittirt, so ist ein besonderer Quittungsstempel deshalb nicht zu entrichten. Auch bedarf es keines besonderen Quittungsstempels, wenn zwar nicht in einer solchen Verhandlung selbst, aber nachträglich unmittelbar darunter quittirt wird.
 Es bedarf ferner keines Quittungsstempels zu Interim-Quittungen auf Partialzahlungen, welche bestimmt sind, gegen eine Hauptquittung über den ganzen Betrag ausgetauscht zu werden.
 Ueberdies sind von dem Quittungsstempel frei alle Quittungen über folgende Zahlungen:
 a) Rückzahlung der von öffentlichen Kassen irrthümlich erhobenen Gelder;
 b) Rückzahlung der für öffentliche Anstalten gemachten baaren Auslagen, sofern dafür keine Zinsen oder andere Vortheile angerechnet werden;
 c) Reisekosten in Dienstangelegenheiten und unfixirte Diäten aus öffentlichen Kassen;
 d) Gehalt und Dienstverdienst der im Felde stehenden, oder Dienstes wegen im Auslande befindlichen Angestellten;
 e) Armengelder, Remissionen und Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln.
 Rechnungen bedürfen an sich keines Stempels; wird jedoch zur Decharge ein Stempelbogen erfordert, so muß der-

Thlr. Egr.
 — 15
 — 15
 — 15
 — 15
 — 5
 frei —
 — 15
 frei —
 2 —
 — 15
 — 15
 — 15

selbe zum Titelblatte des Hauptexemplars der Rechnung verwendet werden.			
Quittirte Rechnungen sind in sofern wie Quittungen zu besteuern, als sie die Stelle stempelpflichtiger Quittungen vertreten.			
Aufognitionsprotokolle, wenn sie die Stelle der Atteste vertreten	—	15	
wenn auf deren Grund Aufognitions-Atteste ausgefertigt werden	frei	—	
Reisepässe, s. Pässe.			
Requisitionen, wie Ausfertigungen, s. diese.			
Resolute, s. Erkenntnisse Buchstabe A. l.			
Resolutionen, schriftliche, wie Ausfertigungen, s. diese.			
Salvus Conductus, s. Frei-Geleitsbrief.			
Scheidebriefe der Rabbiner, wie Ehescheidungs-Erkenntnisse, s. Erkenntnisse Buchst. A. b.			
Schenkungen, wie Erbschaften, s. diese.			
Schlusszettel der Wäcker, wie Wäcker-Atteste, s. diese.			
Schuldverschreibungen, hypothetische, Pfandbriefe, und persönliche jeder Art. Ein Zwölftheil Prozent des Kapitalbetrages, auf welchen die Verschreibung lautet.			
Sequestrationsverhandlungen sind in soweit durchaus stempelfrei, als sie die Bewirtschaftung des sequestrirten Gegenstandes und die Einziehung der davon aufkommenden Einkünfte betreffen.			
Spielfarten, der Verkaufspreis derselben mit Einschluss des Stempels ist folgender:			
a) Tarock-Karten, erste Sorte	1	15	
" " zweite "	—	25	
b) französische Karten, erste Sorte	—	15	
" " zweite "	—	10	
" " dritte "	—	5	
c) deutsche Karten, erste Sorte	—	15	
" " zweite "	—	10	
" " dritte "	—	5	
d) Trappier-Karten, erste Sorte	—	10	
" " zweite "	—	5	
Subhastationsprozesse. In sofern dieselben durch einen Adjudicationsbescheid beendet werden, vertritt der dazu erforderliche Stempel die Stelle des Erkenntnistempels, und die Verhandlungen im Laufe des Prozesses sind stempelfrei, wie bei anderen Prozessen, die durch ein Erkenntniß beendet werden.			
Erfolgt dagegen kein Zuschlag, so sind die einzelnen im Laufe des Prozesses vorgekommenen Verhandlungen stempelpflichtig, wie bei anderen Prozessen, die durch Vergleich oder Entfugung beendet werden.			
Subhastationen, wenn sie auch bei Konkurs und Liquidationsprozessen vorkommen, werden dennoch als für sich bestehende Prozesse angesehen, und mit ihrem besonderen Stempel nach vorstehenden Vorschriften betroffen.			
Tauschscheine, wie amtliche Atteste, s. Atteste.			
Tauschverträge, wie Kaufverträge, s. diese.			
Taxen von Grundstücken sind in sofern stempelpflichtig, als sie wegen eines Privat-Interesses unter Aufsicht einer öffentlichen Behörde oder der landschaftlichen Kredit-Affoziationen aufgenommen werden, und erfordern alsdann einen Stempel von	—	15	
Aber auch dieser Stempel wird nicht angewandt, wenn die Taxe zum Gebrauch bei einer Subhastation oder Erbtheilung aufgenommen, und in Folge dessen von dem taxirten Gegenstande ein Kauf- oder Erbschaftsstempel entrichtet wird.			
Testamente, und zwar sowohl solche, die schriftlich eingebracht, als solche, die mündlich zu Protokolle erklärt werden	2	—	
Außerdem ist zu dem Berichte oder Ansuchen, womit ein Testament dem aufbewahrenden Gerichte übergeben wird, der gewöhnliche Stempel zu Gesuchen mit	—	5	
und zu dem Protokolle über die Annahme desselben der Stempel von	—	15	
zu nehmen.			
Todeserklärungen, s. Erkenntnisse Buchst. A. b.			
Tobtscheine, wie amtliche Atteste, s. Atteste.			
Trauscheine, wie amtliche Atteste, s. Atteste.			
Urkunden der Gerichtsvollzieher, in denjenigen Landestheilen,			

wo die französische Gerichtsverfassung noch besteht, Ur- schriften und Kopien ohne Unterschied			— 5
Urlaubsertheilungen, wie Ausfertigungen, s. diese.			
Urtheile, s. Erkenntnisse.			
Verfügungen, amtliche, in Angelegenheiten des Empfängers, oder überhaupt an Privatpersonen in Privat-Angelegenheiten, wie Ausfertigungen, s. diese.			
Vergleiche, schriftliche, außergerichtliche, über rechtsanhängige Sachen, wie Verträge, s. diese.			
Vergleiche, gerichtliche, s. Prozesse.			
Vermächtnisse, s. Erbschaft.			
Verträge, sofern für einzelne Gattungen derselben nicht ein durch diesen Tarif besonders bestimmter Stempel zu entrichten ist			— 15
S. Adoptions-, Ehe-, Erbfolge-, Erbpachts-, Erbzins-, Kauf-, Leibrenten-, Pacht- und Mieths-, auch Tauschverträge.			
Vokationen der geistlichen und Schullehrer, wie Bestellungen.			
Vollmachten			— 15
Die Genehmigung der gerichtlichen Verhandlungen eines mit keiner Vollmacht versehenen Anwaltes durch die Parthei ist mit dem zu einer Vollmacht erforderlichen Stempel zu versehen, sofern dieselbe an die Stelle einer Vollmacht tritt.			
In den gerichtlichen oder notariellen Beglaubigungen bei Vollmachten wird ein besonderer Stempel genommen, wie bei Attesten und Aufognitionsprotokollen, s. diese.			
Vorstellungen, wie Gesuche, s. diese.			
Wanderbücher, wenn sie die Stelle der Kundschaften vertreten			— 15
Wanderpässe, wie Reisepässe, s. Pässe.			
Wechsel, gezogene, kaufmännische Affignationen und Handelsbillets, inländische, und aus dem Auslande eingehende. Ein Zwölftheil Prozent des Betrages.			
Nach Entrichtung dieser Abgabe sind alle Uebertragungen des Eigenthums des Wechsels auf Andere durch Indossiren und Giriren stempelfrei.			
Obwohl zu gezogenen Wechseln in der Regel kein käufliches Stempelpapier verwendet, sondern die Stempelung auf den von den Kaufleuten vorgelegten Formulare vollzogen wird, so findet doch auch dabei diejenige Steigerung der Stempelhöhe nach Abstufungen von Fünf zu Fünf Silbergroschen Statt, welche für das Stempelpapier durch gegenwärtigen Tarif vorgeschrieben worden. Es wird demnach der Stempelsatz entrichtet:			
a) für alle stempelpflichtige Wechsel, deren Betrag Zweihundert Thaler nicht übersteigt, mit			— 5
b) für alle Wechsel, deren Betrag zwar über Zweihundert Thaler hinausgeht, aber Vierhundert Thaler nicht übersteigt, mit			— 10
c) für alle Wechsel, deren Betrag zwar über Vierhundert Thaler hinausgeht, aber Sechshundert Thaler nicht übersteigt, mit			— 15
d) und so fort, für jede Zweihundert Thaler mit Fünf Silbergroschen steigend.			
Wechsel, trockene, wie Schuldverschreibungen, s. diese.			
Widerklagen, s. Erkenntnisse, Buchst. A. d.			
Zeitungen, politische, von jedem Jahrgange eines Exemplars, und zwar:			
von inländischen	1	—	
von ausländischen	1	10	
Es bleibt dem Finanzmin. überlassen, diese Abgabe auf verschiedene längere oder kürzere Termine, oder selbst auf die einzelnen Blätter verhältnismäßig zu vertheilen.			
Zeugnisse, s. Atteste.			

(Gegeben Berlin, d. 7. März 1822.
 (L. S.) Friedrich Wilhelm.
 C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.
 Beglaubigt: Friesse.

N. O. v. 12. April 1822, betr. das Verfahren bei Amtsentziehung der Geistlichen und Jugendlehrer, wie auch anderer Staats-Beamten.

[G.S. 1822. S. 105. Nr. 714.]

Es ist Mir angenehm gewesen, daß das Staatsmin. in dem Berichte v. 22. Dez. pr. Vorschläge zu einem zweckmäßigeren Verfahren bei Amtsentziehung der Geistlichen und Jugendlehrer gemacht hat.

Im Allgemeinen stimme Ich den hierüber aufgestellten Ansichten und darauf gegründeten Anträgen ganz bei. Ich ertheile daher Ihnen, dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten durch gegenwärtige Ordre, nach dem Vorschlage des Staatsmin., eine bestimmtere Einwirkung auf die Amtsentziehung der genannten Beamten um so mehr, als Sie nur dadurch die Richtung der Lehre zu leiten, so wie die pünktliche Befolgung der den Lehrern gegebenen Anweisungen zu sichern vermögen, und als sich bei der bisherigen Einrichtung oft ein gerichtliches Verfahren zwischen die anfängliche und endliche disziplinelte Entscheidung gestellt hat, wodurch die bei Meiner Ordre v. 17. Dez. 1803 vorgeschwebende Absicht,

ohne nachtheilige Weitläufigkeiten unwürdige Subjekte von dem wichtigen Amte der Religionslehre und Jugendbildung sofort zu entfernen,

verwirkelt worden ist. Um nun diese Absicht wirklich zu erreichen, setze Ich Folgendes fest:

- 1) Gegen die, nach §. 532. Th. II. Tit. 11. des A.L.R. von den geistlichen Obern, resp. von den Konsistorien und Regierungen angeordnete Entziehung eines Pfarrers wegen begangener Exzesse in seinem Amte, soll der im §. 533. I. c. begründete Antrag auf förmliche gerichtliche Untersuchung und Entscheidung nicht mehr Statt finden, sondern nur ein Refurs an den Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten.
- 2) In diesem, so wie in allen Fällen, wo wegen Amtsvergehen die Versetzung oder Amtsentziehung eines Geistlichen oder eines bei einer öffentlichen Unterrichtsanstalt angestellten Lehrers in Antrag gebracht wird, sind die gehörig instruirten Akten von der Provinzialbehörde, mittelst eines ausführlichen, das Resultat der Ausmittelungen vollständig darstellenden Berichts, mit ihrem Gutachten dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zur weiteren Entscheidung einzusenden.
- 3) Ein Gleiches muß geschehen, wenn die wegen gemeiner Vergehen gegen Geistliche und Jugendlehrer geführten gerichtlichen Untersuchungen die Amtsentziehung des Angeklagten zwar nicht zur Folge gehabt haben, die Provinzialbehörde aber, des vielleicht völlig absolutistischen Erkenntnisses ungeachtet, die Entziehung oder Versetzung aus Gründen der Kirchenzucht und Disziplin für notwendig erachtet.
- 4) Die Entscheidung auf diese Fälle steht Ihnen, dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten in demselben Maße zu, wie solche in Meinen früheren Ordres den damaligen höchsten Behörden dieses Verwaltungszweiges übertragen war. Ich überlasse Ihnen solche um so mehr, als nur Sie Mir für die Meinen Absichten entsprechende Verwaltung Ihres Departements verantwortlich sind, und indem Ich auf diese Art die bisherige Einrichtung abändere, stelle Ich Ihrem Pflichtgefühl anheim, in wie weit Sie die Gutachten der vortragenden Räte in der betr. Abtheilung Ihres Ministeriums, welche aber in jedem Falle ihre Meinung veritum zu den Akten zu geben haben, beachten wollen. Dem Beamten, welcher demnächst durch Sie entfernt oder versetzt wird, steht der Refurs an den Staatskanzler und an Mich frei.
- 5) Bei Beamten, deren Ernennung zum Amte nur durch Mich erfolgen kann, muß vor der Entlassung oder Versetzung als Strafe, ein Vortrag in Staatsmin. Statt finden und letzteres demnächst Meine Entscheidung einholen.

Die von dem Staatsmin. ausgesprochene Ansicht, daß die jetzige bewegte Zeit keine Motive an die Hand gebe, die Bande der Disziplin zu lösen und die Einwirkung der die Oberaufsicht führenden Behörde auf diejenigen, welche durch Rede und Schrift einen mächtigen Einfluß auf das Volk üben, zu schwächen, daß es vielmehr rathsam sei, jene Bande schärfer anzuziehen und diese Oberaufsicht zu verdoppeln, ist auch die Meinige. Ich habe darüber Meine Ansichten dem Staatsmin. in Meiner Ordre v. 11. Jan. 1819 ausführlich eröffnet. Von der Richtigkeit dieser Aeußerungen bin Ich noch mehr durch die Ermittlungen überzeugt worden, welche bei den Untersuchungen über die demagogi-

schen Untriebe gemacht sind. Zu Meinem Leidwesen hat sich hierbei ergeben, daß auch in Meinem Staate mehrere öffentliche Lehrer den Verirrungen der Zeit huldigen, anstatt wahre Intelligenz, welche die Grundlage des Staats ausmacht und auf jede Weise befördert werden muß, zu verbreiten, die Ausartungen derselben zu begünstigen, einen Oppositionsgeist gegen Meine Anordnungen zeigen und sich namentlich auf Angelegenheiten der Staatsverfassung und Verwaltung eine nähere oder entferntere Einwirkung anmaßen, welche mit der pflichtmäßigen Führung eines Lehramts unverträglich ist.

Ich kann und will die weitere Verbreitung solcher Verirrungen nicht dulden, da ich denselben vorzubeugen und abzuwehren den übrigen deutschen Regierungen schuldig bin; auch die Pflicht fühle, die gegenwärtige und kommenden Generationen vor Verführung zu bewahren und nicht minder die Ehre des Lehrstandes und der Lehrinstitute es erfordert, von denselben unwürdige, Meinen landesväterlichen Absichten und ihrem hohen Verufe nicht entsprechende Individuen auszuschließen.

Ich weise daher Sie, den Staatsminister Freiherrn v. Altenstein an, gegen Geistliche und Lehrer dieser Art, ohne deshalb einen Antrag von den zunächst vorgelegten Behörden abzuwarten, die Ihnen durch gegenwärtige Ordre ertheilte Befugniß rücksichtslos in Ausübung zu bringen und zuwörderst gegen diejenigen, gegen welche wegen vermurtheter oder erwiesener Theilnahme an demagogischen Untrieben, von Seiten des Staats Maaßregeln genommen worden sind, sofort um so mehr zu verfahren, als gegenwärtig alle dieserhalb seit dem Jahre 1819 eingeleitete Untersuchungen beendet sind. Sie haben hierüber mit dem Minister des Innern und der Polizei Rücksprache zu nehmen und Ich gebe Ihnen, dem Staatsminister v. Schuckmann auf, dem Staatsminister Freih. v. Altenstein nicht nur alle die gegen Beamte seines Ressorts bisher ermittelte oder vielleicht künftig noch vorkommende Data, sondern auch insbesondere diejenigen öffentlichen Lehrer anzugeben, welche Ihrer Ansicht nach von ihren Posten zu entfernen sind.

Sie beide haben über gänzliche Entfernung oder Versetzung definitiv zu entscheiden, in soweit die betr. Beamten zu der oben ad 5 bezeichneten Kategorie nicht gehören. Die Mitglieder der betr. Abtheilung im Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten haben in jedem Falle ihre Ansicht schriftlich zu den Akten zu geben.

Sollten Sie beide sich zu einem gemeinschaftlichen Beschlusse nicht vereinigen können, so haben Sie die Sache beim Staatsmin. und zwar bergestalt zur Sprache zu bringen, daß der betr. Direktor im Ihrem, des Staatsministers Freih. v. Altenstein Ministerium der Referent, und der Direktor der Polizei-Abtheilung im Ministerio des Innern der jebezeitige Korreferent ist. Das Staatsministerium entscheidet in diesem Falle.

Die Ausführung des Beschlusses bleibt jedoch immer Ihnen, dem Staatsminister Freiherrn v. Altenstein und dem Staatsminister v. Schuckmann überlassen.

Wenn dagegen von einem Beamten der oben ad 5. angegebenen Kategorie die Rede ist, so haben Sie, die genannten zwei Staatsminister, in sofern Sie sich zu einem gemeinschaftlichen Beschlusse vereinigen, ohne Dazwischentunft des Staatsmin. unmittelbar an Mich zu berichten und Meine Entscheidung einholen. Können Sie sich nicht vereinigen, so ist die Sache auf die eben bezeichnete Art im Staatsministerium zu erörtern und letzteres hat demnächst zur Entscheidung an Mich zu berichten.

Da Ihnen, dem Staatsminister Freih. v. Altenstein, die näheren Data über etwa verdächtige Individuen nicht bekannt sein und hiernach in Ihrem Departement ohne Ihre Schuld Anstellungen und Beförderungen, die Meinen Absichten nicht entsprechen, vorkommen können, so beauftrage ich Sie, von jetzt ab fünf Jahre lang vor einer neuen Anstellung oder Beförderung eines öffentlichen Lehrers, so wie Sie dies zu Meiner Zufriedenheit auch bisher schon oft gethan haben, die Aufferung des Ministers des Innern und der Polizei über das betr. Individuum einzuholen. Ich überlasse Ihnen beiden, sich zu vereinigen, in welchen Fällen, die nach dem Grade des Lehrers und den individuellen Verhältnissen der Provinzen nicht allgemein bestimmt werden können, eine solche vorgängige Kommunikation unterbleiben kann, doch muß solche jedesmal dann Statt finden, wenn zu der Dienstveränderung oder neuen Anstellung Meine Genehmigung erforderlich ist. Wie dies geschehen, ist in dem Berichte Ihrer anzugeben.

Ich erwarte von Ihnen, dem Staatsminister Freiherrn v. Altenstein gemeinschaftlich mit dem Staatsminister v. Schuckmann nach drei Monaten Bericht über das, was Sie bis dahin in Folge gegenwärtiger Ordre gethan haben.

Sie, der Staatsminister Freiherr v. Altenstein, haben nach deren Inhalte angemessene Verfügungen an die betreffenden Behörden

zu erlassen und eine zweckmäßige Andeutung in jede neue Bestallung aufzunehmen.

Ich erkläre hierbei Meinen ernstlichen Willen, daß die Theilnehmer oder Beförderer der demagogischen Umtriebe jeder Art in Meinen Staaten nicht angestellt oder befördert werden und auch aus öffentlichen Fonds, welche nur für Meine treuen Unterthanen eine Aufhülfe gewähren können, nicht unterstützt werden sollen. Nach diesem Grundsatz ist bei allen Departements zu verfahren. Der Minister des Innern und der Polizei wird den betr. Chefs, auf deren Erfordern, die verdächtigen Beamten ihrer resp. Ressorts angeben.

Bei dieser Gelegenheit will ich noch, rüchlich der Entlassung der Beamten, der Administration und der Justiz — mit Ausnahme derer, welche richterliche Stellen bekleiden — nach dem Gutachten der zur Untersuchung des Geschäftsorganismus hier versammelt gewesenen Kommission, die bisherige Einrichtung, nach welcher in jedem Falle, wo ein Vorgesetzter oder Departements-Chef auf Entlassung des Beamten anträgt, der Staatsrath konkurrierte, dahin abändern, daß nur diejenigen Beamten, welche ein Patent von Mir erhalten, nach vorgängiger von Mir genehmigter Beschließung im Staatsrathe, die übrigen dagegen, der früheren Verfassung gemäß, schon nach einem Beschlusse im Staatsmin. von ihren Aemtern entsetzt werden können.
Berlin, d. 12. April 1822.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

R.D. v. 15. April 1822, daß ohne landesherrliche Erlaubniß Niemand seinen Familien- oder Geschlechtsnamen ändern dürfe.

[G. S. 1822. S. 108. Nr. 715.]

Ich finde es auf den Bericht des Staatsmin. v. 27. v. M. nicht nothwendig, wegen der Unabänderlichkeit der Familien- oder Geschlechtsnamen eine weitere B. zu erlassen, sondern bestimme hierdurch: daß bei Vermeidung einer Geldbuße von funfzig Thalern oder vierwöchentlicher Gefängnißstrafe Niemandem gestattet sein soll, ohne unmittelbare landesherrliche Erlaubniß seinen Familien- oder Geschlechtsnamen zu ändern, wenn auch durchaus keine unlaute Abicht dabei zu Grunde liegt.

Potsdam, d. 15. April 1822.

Friedrich Wilhelm.

B. und Tax-Ordnung v. 25. April 1822 für die Notarien in den Niederrheinischen Provinzen.

[G. S. 1822. S. 109. Nr. 716.]

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. Nachdem in Gemäßheit des von Uns unterm 19. Nov. 1818 genehmigten Planes die Justiz-Organisation in Unsern Rheinprovinzen dormalen in Ausführung gebracht ist, haben Wir die bisher bestandenen Gesetze über das, mit der Rheinischen Justizverfassung in engster Verbindung stehende Notariat ebenfalls näher prüfen lassen. Wir verordnen daher, auf den Uns von dem Staatskanzler im Einverständnisse mit dem Justizminister und unter Mitberathung der Justizabtheilung Unseres Staatsrathes hierüber gemachten Vortrag, Folgendes:

Art. 1. Die Notarien sind öffentliche Beamte, welche den Beruf haben, schriftliche Verhandlungen jeder Art auf Verlangen der Beteiligten aufzunehmen, ihnen die Eigenschaft öffentlicher Urkunden zu ertheilen, das Datum derselben zu sichern, solche bei sich aufzubewahren und Ausfertigungen davon zu ertheilen.

Art. 2. Die Zahl derselben wird nach dem Bedürfnisse in der Art bestimmt, daß in Einem friedensgerichtlichen Bezirke nie mehr als fünf Notarien angestellt werden.

Art. 3. Jeder Notar ist verpflichtet, an dem ihm in seiner Bestallung angewiesenen Orte zu wohnen. Im Uebertretungsfalle kann er wie einer, der sein Amt niederlegt, behandelt und es kann bei Unserm Justizminister von dem Ober-Prokurator bei dem betreffenden Landgerichte auf die Wiederbesetzung der Stelle angetragen werden.

Art. 4. Die Notarien üben ihr Amt in dem ganzen Landgerichtsbezirke aus, in welchem sie ihren Wohnort haben. Sie dürfen außerhalb dieses Bezirkes keine Amtshandlungen vornehmen, bei Strafe einer dreimonatlichen Suspension und der Absetzung im Wiederholungsfalle; sie sind außerdem den Beteiligten für allen Schaden verantwortlich.

Art. 5. Kein Notar darf ein anderes öffentliches Amt bekleiden, noch die Advokatur ausüben, jedoch können sie Mitglieder der Stadt- oder Gemeinde-Räthe, der Armen- und Hospizienkommissionen und

anderer wohltätiger und gemeinnütziger Anstalten sein, in sofern mit der Stelle kein Gehalt verbunden ist.

Art. 6. Zum Notar kann nur der ernannt werden, welcher das 25. Jahr zurückgelegt, die Rechtswissenschaft während dreier Jahre studirt, ein theoretisches Examen bestanden und sodann ohne Unterbrechung Ein Jahr bei einem Advokaten und Ein Jahr bei einem Notar gearbeitet hat.

Von dieser Vorschrift können nur diejenigen entbunden werden, welche als Justizbeamten bereits im Dienste gestanden haben.

Art. 7. Wer die Stelle eines Notars nachsucht und dem betreffenden Landgerichte den Beweis liefert, daß er dem vorhergehenden Art. Genüge geleistet hat, muß noch eine zweite Prüfung bestehen, wobei er auch schriftliche Ausarbeitungen zu machen hat.

Art. 8. Die in dem vorhergehenden Art. erwähnte Prüfung geschieht durch eine Prüfungskommission, welche aus zwei Mitgliedern des Landgerichts, welche dieses Gericht bestimmen wird, aus einem Beamten des öffentlichen Ministeriums nach der Wahl des Oberprokurators und aus zweien der ältesten Notarien, welche das Landgericht ebenfalls bezeichnet, besteht.

Art. 9. Das Protokoll über die stattgehabte mündliche Prüfung und die von dem Kandidaten gelieferten schriftlichen Ausarbeitungen werden mit dem Gutachten der Prüfungskommission durch den Oberprokurator Unserm Justizminister eingereicht.

Art. 10. Die Ernennungen der Notarien geschehen durch Unsern Justizminister; die Bestallungen werden dem Oberprokurator des betreffenden Landgerichts zugesandt, welcher dem Ernannten davon Nachricht giebt. Die Ernennung geschieht auf Lebenszeit.

Art. 11. Vor Antritt seines Amtes und spätestens binnen zwei Monaten vom Tage der ihm bekannt gemachten Ernennung muß der Ernannte in der öffentlichen Sitzung des Landgerichts den von allen Beamten zu leistenden Eid ablegen. Im Unterlassungsfalle ist die Ernennung erloschen. Nach der Eidesleistung erhält er vom Oberprokurator seine Bestallungsurkunde und die geschehene Ernennung wird durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

Art. 12. Unmittelbar nach der Eidesleistung hat der neu ernannte Notar auf die Kanzellei der sechs rheinischen Landgerichte seine Namensunterschrift mit Handzug, wenn er sich eines solchen zu bedienen pflegt, nebst dem Abdrucke seines Siegels niederzulegen, nun darf er weder die Unterschrift noch den Handzug und das Siegel in der Folge ändern, ohne den erwähnten Landgerichten von dieser Aenderung in der angegebenen Art Anzeige zu machen.

Art. 13. Die Notarien sind in Zukunft von der Verbindlichkeit einer Kautionsleistung befreit.

Art. 14. Die Notarien dürfen in den Grenzen ihres Amtsbezirks (Art. 4.) Niemanden ihren Dienst verweigern, vorbehaltlich der nachfolgenden Beschränkungen.

Art. 15. Sie dürfen keine Verhandlungen aufnehmen, deren Inhalt gegen ein bestimmtes Strafgesetz anstößt, unter Strafe der Absetzung.

Art. 16. Ist der Inhalt der aufzunehmenden Verhandlung von der Art, daß das Geschäft, ohne gerade strafbar zu sein, dennoch verboten oder ungültig ist, so ist es die Pflicht des Notars, die Interessenten hierüber zu belehren und wenn sie dennoch bei ihrem Vorsatze bestehen, in der alsdann unweigerlich aufzunehmenden Verhandlung von der ihnen gegebenen Belehrung und ihrer hierauf gemachten Erklärung ausdrücklich Meldung zu thun, widrigenfalls der Notar den Interessenten für den Schaden verantwortlich gemacht werden kann.

Art. 17. Der Notar ist zur Belehrung der Interessenten und deren ausdrücklicher Erwähnung ebenfalls verpflichtet, wenn sie oder Einer derselben zu dem beabsichtigten Geschäfte absolut unfähig sind, oder wenn der Notar wahrnimmt, daß sie die rechtlichen Folgen des Geschäfts zu übersehen nicht im Stande sind.

Art. 18. In der Arbeitsstube eines jeden Notars muß ein Verzeichniß angeheftet sein, worin die Namen, Vornamen, Stand und Wohnort der Personen, welchen innerhalb des Amtsbezirks des Notars (Art. 4.) die Verwaltung ihres Vermögens unterlagt, oder welchen ein gerichtlicher Beistand angeordnet ist, mit Angabe der dieses bestimmenden Urtheile und zwar unmittelbar nach der ihm geschehenen Bekanntmachung dieser Urtheile eingeschrieben werden, bei Vermeidung einer Geldbuße von zehn Thalern für jede Unterlassung, außer der Verpflichtung zum vollständigen Schadenersatze gegen die Kontrahenten.

Art. 19. Kein Notar darf eine Verhandlung aufnehmen, bei

welcher er selbst oder seine oder seiner Frauen Verwandten oder Ver-
schwägerte in grader Linie in allen Graden und in der Seitenlinie bis
zum Grade des Oheims oder Nesses einschließlicb theilhaftig sind, oder
welche irgend eine Verfügung zu ihrem Vortheile enthalten.

Art. 20. Dieses Verbot erstreckt sich bei Testamenten in der
Seitenlinie bis zum vierten Grade einschließlicb.

Art. 21. Außer den Fällen, wo die Gesetze für gewisse Geschäfte
eigene Formlichkeiten vorschreiben, werden die Urkunden von zwei No-
tarien oder Einem Notar mit Zuziehung zweier Zeugen aufgenommen.
Diese Zeugen müssen dem Notar persönlich bekannt, volljährig, männ-
lichen Geschlechts und in dem Gemüß bürgerlicher Rechte sein, sie müssen
im Stande sein, ihren Namen zu schreiben und in dem Bezirke des
Landgerichts wohnen, wo die Verhandlung Statt hat.

Art. 22. Das im Art. 19. enthaltene Verbot ist auch auf die
Verwandtschaft der Zeugen mit den Kompargenten oder Interessenten
anwendbar. Auch dürfen weder zwei zu Einer Verhandlung zugezo-
gene Notarien unter sich, noch der Notar mit den Zeugen in dem
(Art. 19.) angegebenen Grade verwandt sein.

Art. 23. Die Gehülften und Dienstboten der Theilhaftigen und der
Notarien können bei den Verhandlungen nicht als Zeugen dienen.

Art. 24. Der Name, Stand und Wohnort der bei den Verhand-
lungen erscheinenden Personen müssen beiden Notarien, wenn deren
zwei zugezogen werden, oder dem Einen dazu berufenen Notar bekannt
sein, und dieses muß jedesmal in der Verhandlung erklärt werden.
Beim Mangel dieser persönlichen Bekanntschaft müssen Namen, Stand
und Wohnort der Erscheinenden durch zwei, außer den Instruments-
zeugen hinauzuziehende Zeugen, welche alle für die Instrumentszeugen
erforderlichen Eigenschaften haben, in der Verhandlung bescheinigt
werden.

Eine Vernachlässigung dieser Vorschrift zieht eine Geldbuße von
Zwanzig Thalern gegen den Notar und dessen Verbindlichkeit
zur vollständigen Entschädigung der Interessenten nach sich.

Art. 25. Alle Notariats-Urkunden müssen angeben:

- 1) Namen und Wohnort des Notars oder der Notarien.
 - 2) Die Namen, den Stand und Wohnort der Instrumentszeugen,
und der im Falle des Art. 24. zuzuziehenden Zeugen.
 - 3) Die Namen, den Stand und Wohnort der Interessenten.
- 1) Den Ort, das Jahr, den Monat und Tag, wo die Verhandlung
Statt hatte.

Art. 26. Die Notariats-Urkunden müssen deutlich, ohne Abkür-
zung und Lücken geschrieben werden. Alle Angaben von Summen
und Zahlen werden mit Buchstaben geschrieben.

Die ebenfalls beigebrachten Vollmachten werden der Original-Ver-
handlung beigeheftet.

Alles bei Vermeidung einer Geldbuße von Zwanzig Tha-
lern gegen die Notarien.

Art. 27. Am Schluß einer jeden Verhandlung muß ausdrücklich
erwähnt werden, daß dieselbe den Interessenten vorgelesen worden oder
daß sie dieselbe selbst durchgelesen haben.

Art. 28. Die Urkunden werden von den Theilhaftigen unterschrie-
ben oder mit ihren Handzeichen versehen, alsdann von den Zeugen
und dem Notar unterschrieben.

Art. 29. Wenn die Theilhaftigen des Schreibens unerfahren sind
und auch keine Handzeichen machen können, oder wenn sie durch einen
andern Umstand verhindert werden, zu unterschreiben oder ihre Hand-
zeichen zu machen, so muß ihrer desfallsigen Erklärung und angeführ-
ten Ursache Erwähnung geschehen.

Gleiche Erwähnung geschieht von der Unerfahrenheit im Schreiben,
wenn ein Kompargent statt der Unterschrift sich eines bloßen Hand-
zeichens bedient.

Art. 30. Da, wo in der Urkunde ein Zusatz oder eine Verände-
rung nöthig gefunden wird, soll es an der betreffenden Stelle durch
ein Verweigungszeichen angedeutet, der Zusatz oder die Veränderung
aber an dem Rande zugeschrieben und so wie es im Art. 28. verord-
net ist, besonders unterschrieben werden, bei Strafe der Nichtigkeit
dieser Zusätze oder Veränderungen.

Sollte es wegen deren Länge nöthig sein, sie am Ende der Ver-
handlung zuzufügen, so sind solche nicht allein, wie oben gesagt, zu un-
terschreiben, sondern es muß der ausdrücklichen Genehmigung derselben
durch die Theilhaftigen erwähnt werden, bei gleicher Strafe der Rich-
tigkeit der Zusätze oder Veränderungen.

Art. 31. Im Kontrakte der Urkunde darf kein Wort überschrieben,
weder zwischen die Linien etwas eingeschaltet noch sonst etwas hinzu-

gesetzt werden, bei Strafe der Nichtigkeit der überschriebenen, einge-
schalteten oder zugesetzten Worte.

Es darf in der Urkunde nichts radirt werden; ist es nöthig, ein
oder mehrere Worte auszutreiben, so muß es in der Art geschehen,
daß sie leserlich bleiben. Ihre Anzahl wird am Rande bemerkt, und
dieses, wie im Art. 30. für die Zusätze bestimmt ist, unterschrieben.

Art. 32. Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften
der beiden vorhergehenden Artikel, verfällt der Notar in eine Geldbuße
von Zwanzig Thalern. Er bleibt den Interessenten für den
Schaden verantwortlich und soll im Falle einer betrügerischen Absicht
nach den Gesetzen verfolgt werden.

Art. 33. Die Notariats-Urkunden müssen in deutscher Sprache
abgefaßt werden, jedoch ist es Unserem Justizminister unbenommen, für
diejenigen Bezirke in den Rheinprovinzen, wo die deutsche Sprache
nicht die gewöhnliche Landessprache ist, Ausnahmen zu machen, welches
alsdann durch die Amtsblätter bekannt zu machen ist.

Art. 34. Wenn die Kompargenten der deutschen Sprache nicht
mächtig sind, die Notarien und Zeugen aber die Sprache derselben ver-
stehen, so wird die Verhandlung auf Begehren neben der deutschen auch
in der Sprache der Kompargenten aufgenommen und beide Verhand-
lungen, wie oben verordnet ist, unterschrieben.

Art. 35. Ist aber die Sprache der Kompargenten den Notarien
und Zeugen, oder auch nur einer dieser Personen nicht bekannt, so
müssen die ersteren ihre in ihrer Sprache abgefaßte Erklärung dem
Notar überreichen, in seiner und der Zeugen Gegenwart unterschreiben
und zu deren Uebersetzung einen Dolmetscher wählen. Der Notar
nimmt alsdann die Verhandlung in deutscher Sprache, nach der von
dem Dolmetscher zu gebenden Uebersetzung auf und läßt solche den
Theilhaftigen durch den Dolmetscher in ihrer Sprache nochmals vor-
tragen und alsdann von ihnen und ihrem Dolmetscher unterschreiben.

Die Beobachtung der Vorschriften dieses Artikels muß durch die
Verhandlung des Notars bescheinigt werden.

Die von den Theilhaftigen in ihrer Sprache überreichte Erklärung
bleibt der deutschen Verhandlung des Notars beigeheftet und wird, wie
diese letztere, von dem Notar und den Zeugen unterschrieben.

Art. 36. Die Notarien müssen, bei Vermeidung einer Geldbuße
von Zehn Thalern, die in der Verhandlung erwähnten Geldsummen
stets zugleich auf Preussisches Kourant reduzieren. Befinden sich die
Münzen, deren erwähnt wird, nicht in dem Reduktionstarife, so sind
die Parteien gehalten, deren Werth in Preussischem Gelde auszu-
drücken. Auf das Verhältniß der Kontrahenten soll die also
vorgeschriebene Reduktion jedoch keinen Einfluß haben.

Art. 37. Von keiner Urkunde darf die Urschrift an die Interessent-
en abgegeben werden. Nur in dem von der Civil-Prozeß-Ordnung
vorgesehenen Fällen und mit Beobachtung der dort vorgeschriebenen
Formen dürfen die Notarien dieselbe aus der Hand geben.

Art. 38. Nach der Bestimmung des Civilgesetzbuchs machen die
Notariats-Urkunden unter den Kontrahenten und ihren Erben und
Nachfolgern vollen Beweis. Sie sind exekutorisch, wie die Urtheile,
wenn sie in der für die Urtheile vorgeschriebenen Form ausgefertigt
sind, unbeschadet der Vorschriften des Civilgesetzbuchs für den Fall, wo
die Falschheit einer solchen Urkunde behauptet wird.

Art. 39. Das Recht, Ausfertigung oder Auszüge zu ertheilen,
steht nur dem Notar zu, welcher in dem Besitze der Urschriften ist.
Wird aber die Abschrift eines Akts bei einem Notar hinterlegt, so
kann er auch von derselben, jedoch mit Bemerkung der bei ihm gesche-
henen Deposition, Ausfertigungen ertheilen.

Art. 40. Jedem bei der Verhandlung Theilhaftigen darf nur Eine
Ausfertigung in exekutorischer Form abgegeben werden, bei Strafe der
Dienst-Entsetzung, unbeschadet jedoch der Vorschrift des Art. 841. der
Civil-Prozeß-Ordnung.

Auf der Urschrift wird die Abgabe jeder Ausfertigung und jeden
Auszuges mit Bemerkung des Empfängers und des Tages der Abgabe
bemerkt, bei Vermeidung einer Geldstrafe von Zehn Thalern.

Art. 41. Die Notarien dürfen nur denjenigen, welche bei den von
ihnen ausgenommenen Verhandlungen in eigenen Namen theilhaftig sind,
und deren Erben und Nachfolgern Ausfertigungen oder Auszüge oder
auch nur Kenntniß über den Inhalt der Verhandlung geben, bei Ver-
meidung einer Geldbuße von Fünfzig Thalern und der Dienstentsetzung
im Wiederholungsfalle, außer der Verpflichtung zum Schadensersatz
gegen die Interessenten, mit Ausnahme jedoch der für gewisse Ver-
handlungen gegebenen gesetzlichen Bestimmungen oder des Falls, wo
von dem Richter ein Anderes verordnet wird.

Art. 42. Jeder Notar muß einen Dienstsiegel führen, mit seinem Namen und Wohnort in der Umschrift, und dem Preussischen Adler. Mit diesem Siegel müssen alle Ausfertigungen versehen sein.

Art. 43. Jeder Notar ist verpflichtet, ein von dem Präsidenten des Landgerichts paginirtes und mit dessen Handzuge versehenes Register zu führen, in welches nach Kolonnen von jedem von ihm aufgenommenen Akte nach der Zeitfolge und nach fortlaufenden Nummern das Datum, die Natur und Beschaffenheit desselben, der Name, Stand und Wohnort der Beteiligten eingetragen werden. Für jede Unterlassung, so wie für jede unregelmäßige Eintragung, verfällt der Notar in eine Strafe von Zehn Thalern.

Auf jeder Ausfertigung wird die Nummer bemerkt, unter welcher der Akt in die Register eingetragen ist, bei Vermeidung einer Geldbuße von Drei Thalern.

Art. 44. In dem Register, wovon in dem vorhergehenden Artikel gesprochen wird, darf nichts radirt, noch zwischen die Linie eingeschaltet werden, bei Strafe von Zehn Thalern für die Zuwiderhandlung und vorbehaltlich einer peinlichen Verfolgung im Falle des Betruges.

Art. 45. In den ersten zehn Tagen der Monate Januar, April, Juli und Oktober muß jeder Notar das gedachte Register dem Friedensrichter seines Wohnorts vorlegen, welcher solches für die vorhergehenden drei Monate mit Angabe der Zahl der eingetragenen Akte abschließt und unterschreibt.

Jeder Notar, welcher am 10. der genannten Monate dieser Vorschrift nicht nachgekommen ist, verfällt für jeden Tag, vom 11. bis zur Vorlegung seines Registers, in eine Geldbuße von Einem Thaler.

Art. 46. Die Friedensrichter sind bei eigener Verantwortung verbunden, am 11. der obengenannten Monate dem betreffenden Oberprokurator die Notarien anzuzeigen, welche der Vorschrift des vorhergehenden Artikels nicht genügt haben.

Art. 47. Die Landgerichte haben auf Betreiben des Oberprokurators die in dem 45. Artikel festgesetzten Strafen auszusprechen.

Art. 48. Die bisher bestandenen Notariatskammern sind aufgelöst und die Aufsicht über die Amtsführung der Notarien geht auf die Gerichte über.

Art. 49. Die Befugniß der Gerichte in einzelnen Fällen gegen die Notarien eine in gegenwärtiger B. begründete Geldbuße auszusprechen, wird nach den allgemeinen Grundsätzen über die Kompetenz der Gerichte begründet.

Art. 50. Die Suspension und Dienstentsetzungen der Notarien, sowie die denselben zu ertheilenden Ermahnungen und Verweise, werden von dem Civil-Senate des Landgerichts ihres Wohnorts erkannt, nachdem sie den auf Betreiben des Oberprokurators vorzuladenden Notar in seiner Vertheidigung gehört haben werden.

Art. 51. Ein Notar, welcher sich eines Vergehens schuldig oder durch seine Handlung und Lebensweise sich der öffentlichen Achtung und des Vertrauens seiner Mitbürger unwürdig macht, oder die Gesetze der Ehre und des Anstandes verletzt, kann auf Betreiben des Oberprokurators von dem Landgerichte suspendirt oder seines Amtes verlustig erklärt werden.

Eine Suspension darf nie auf mehr als drei Monate erkannt werden.

Art. 52. Im Falle der Berufung von einem Urtheile der ersten Instanz, wodurch eine Suspension oder eine Dienstentsetzung ausgesprochen ist, darf der Notar vom Tage der Zustellung dieses Urtheils, bei Vermeidung der im Strafgesetzbuche enthaltenen Strafen und der Nichtigkeit seiner Verhandlungen, sein Amt nicht ausüben, bis in einer höheren Instanz ein Urtheil zu seinem Vortheile ergangen sein wird.

Alle rechtskräftig ausgesprochenen Suspensionen und Entsetzungen werden durch die Amtsblätter der Rheinischen Regierungen auf Betreiben des Oberprokurators bekannt gemacht.

Art. 53. Bei dem Absterben oder der Dienstentsetzung eines Notars muß der Friedensrichter seines Wohnorts alle Dienstpapiere, Urkunden, Repertorien und dergleichen unter Siegel legen und dem Oberprokurator davon Anzeige machen, auf dessen Antrag alsdann das

Landgericht einen in dem nämlichen friedensgerichtlichen Bezirke wohnenden Notar bezeichnen, welchem die unter Siegel liegenden Urkunden nach einem anzufertigenden Verzeichnisse überliefert werden und der, so lange er die Urkunden in Händen hat, auch Ausfertigungen davon ertheilen kann, auf welchen er seine Eigenschaft als einstweiliger Bewahrer anzugeben schuldig ist.

Art. 54. Im Falle einer freiwilligen Niederlegung des Amtes oder der Versetzung eines Notars in einen andern friedensgerichtlichen Bezirk, wird, wie im vorhergehenden Artikel, ein anderer Notar zur Aufbewahrung der Urkunden ernannt, wenn der abgehende Notar nicht selbst denselben bezeichnet hat.

Art. 55. Der Notar, welcher freiwillig oder gezwungen sein Amt niederlegt oder in einen andern friedensgerichtlichen Bezirk versetzt wird, und die Erben eines mit Tode abgegangenen Notars haben eine Frist von drei Monaten vom Tage der Niederlegung, der Wohnungs-Veränderung oder des Absterbens, um von den Notarien des nämlichen friedensgerichtlichen Bezirks denjenigen, welchen die Urkunden des abgegangenen oder verstorbenen Notars definitiv übergeben werden sollen, dem Oberprokurator bei dem Landgerichte zu benennen. Der Oberprokurator verordnet alsdann, daß dem benannten Notar die Urkunden von dem einstweiligen Verwahrer ausgeliefert werden sollen und macht dieses durch das Amtsblatt bekannt.

Art. 56. Geschieht diese Bemerkung nicht in der festgesetzten Frist, so soll das Landgericht auf den Antrag des Oberprokurators einen Notar in dem nämlichen friedensgerichtlichen Bezirke bezeichnen, welchem die Urkunden des abgegangenen Notars definitiv übergeben werden sollen, welches, wie im vorigen Artikel, durch das Amtsblatt bekannt gemacht wird.

Art. 57. Der auf die im vorigen Artikel angegebene Art ernannte Notar darf indessen nicht eher in Besitz der Urkunden gesetzt werden, bis er beweist, daß er sich mit dem abgegangenen Notar oder dessen Erben wegen der demselben noch zukommenden Gebühren und anderer Forderungen vereinbart hat.

Findet diese Vereinigung nicht statt, so soll durch beiderseits gewählte oder von dem Landgerichte ernannte Notarien die Entschädigungssumme festgesetzt werden.

Art. 58. Außer den Fällen, wo die Urkunden wegen Mangel der Qualifikation des Notars, der entweder den Eid noch nicht geleistet hat, oder suspendirt ist, als ungültig betrachtet werden müssen, sind dieselben auch noch nichtig, wenn dabei die Vorschriften der Art. 4., 19., 20., 21., 22., 23., 25., 27., 28., 29., 35. und 37. nicht beobachtet sind.

Art. 59. Ist jedoch eine nach der Vorschrift des vorhergehenden Artikels nichtige Notariatsurkunde von allen Beteiligten unterschrieben, so wird sie als Verhandlung unter Privatunterschrift betrachtet.

Art. 60. Die Notarien sind bei Berechnung ihrer Gebühren an den, der gegenwärtigen B. angehängten Tarif gebunden und sind nicht befugt, mehr, als ihnen in diesem Tarife zugebilligt ist, von den Beteiligten anzunehmen, bei Vermeidung der im Strafgesetzbuche enthaltenen Strafen.

Art. 61. Die bereits angestellten Notarien sind der Vorschrift des sechsten Artikels nicht unterworfen.

Art. 62. Im Gefolge der Bestimmung des Art. 13. sind die bereits angestellten Notarien befugt, die von ihnen früher gestellten Amtskautionen in den geschlichen Formen zurückzufordern.

Art. 63. Die Registraturen der aufgehobenen Notariatskammern werden an die Oberprokuratoren bei dem Landgerichte abgegeben, in dessen Bezirke diese Kammern ihren Sitz hatten.

Art. 64. Alle früheren Gesetze über Gegenstände der gegenwärtigen B. sind aufgehoben.

Wir beauftragen Unsern Justizminister mit der Vollziehung dieser B. (Gegeben Berlin, d. 25. April 1822.

(L. S.) Friedrich Wilhelm,
E. Kurfürst v. Hardenberg, v. Kirchheim.

Gegenstand der Urkunde oder des Geschäfts.	Bis 50 Thlr. incl.			Ueber 50 Thlr. bis 100 Thlr.			Ueber 100 Thlr. bis 250 Thlr.			Ueber 250 Thlr. bis 500 Thlr.			Ueber 500 Thlr.		
	thlr.	fg.	pf.	thlr.	fg.	pf.	thlr.	fg.	pf.	thlr.	fg.	pf.	thlr.	fg.	pf.
Compromiß oder Wahl von Schiedsrichtern Conferenz wird nach den Vakationen bezahlt.	—	15	—	—	25	—	1	5	—	1	20	—	2	15	—
Consultation dergleichen.	—	15	—	—	25	—	1	5	—	1	20	—	2	15	—
Contracte, die in dieser Taxordnung nicht besonders vorkommen:															
zweiseitige	—	15	—	—	25	—	1	5	—	1	20	—	2	15	—
einseitige	—	15	—	—	20	—	—	25	—	1	—	—	1	15	—
Darlehns-Contracte (siehe Schuldverschreibung).															
Delegation	—	15	—	—	20	—	—	25	—	1	—	—	1	15	—
Denunziation	—	10	—	—	15	—	—	20	—	—	25	—	1	—	—
Depositions-Contract	—	15	—	—	25	—	1	5	—	1	20	—	2	15	—
Diäten.															
Wenn der Notar außerhalb seiner Wohnung einen Akt vornehmen muß, so erhält er außer der Taxe:															
a) Wenn es innerhalb seines Wohnorts oder nicht über ¼ Stunde von seiner Wohnung entfernt ist	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Außerhalb seines Wohnorts oder über ¼ Stunde von seiner Wohnung															
für den ganzen Tag	2	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
für den halben Tag	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
für eine Nacht	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uebrigens dürfen keine Zehrungskosten in Rechnung gebracht werden.															
Wenn die zur Hin- und Herreise verwendete Zeit 6 Stunden über- steigt, so passiren die Diäten für einen ganzen Tag. Wenn der Notar über 24 Stunden außer seinem Wohnorte zubringen muß, so erhält er für jeden folgenden ganzen oder halben Tag und für jede Nacht die fest- gesetzten Diäten.															
Die Reisekosten werden überdies als baare Auslagen besonders ver- gütet, wenn die Partei die Abholung und Zurückbringung des Notars nicht selbst besorgt. Bedient der Notar sich seines eigenen Pferdes, so erhält er dafür und für die Fütterung täglich . . . 1 Thlr. 20 Sgr. und für den halben Tag . . . — " 25															
Diese Vergütung erhält er auch, wenn er bei einer Entfernung von mehr als zwei Stunden zu Fuß reiset und es werden zehn Stunden auf eine Tagereise gerechnet.															
Ehecontract, Ehepacten bei Personen, welche zusammen wahrscheinlich keine 2500 Thlr. im Vermögen haben	2	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bei solchen, die wahrscheinlich ein größeres Vermögen besitzen	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ehescheidung auf beiderseitige Einwilligung.															
Wenn die Mitwirkung der Notarien nach dem Civil-Gesetzbuche erfordert wird, werden sie nach Vakationen bezahlt.															
Einpruch	—	10	—	—	15	—	—	20	—	—	25	—	1	—	—
Eintragung ins Hypothekenbuch, für die Anfertigung des dazu erforderlichen Vordereaux und dessen Besorgung an den Hypotheken-Beamten	—	5	—	—	10	—	—	15	—	—	20	—	1	—	—
Das Porto oder Botenlohn, wenn der Hypotheken-Beamte einen andern Wohnort hat, als der Notar, wird besonders vergütet.															
Emonitur. Empfang. Dafür passiren, wenn nicht ein Anderes vereinbart worden, 4 pCt. (siehe jedoch Auktion und Subhastation).															
Erbtheilungen, sowie alle bei Gelegenheit derselben nach den Gesetzen von den Notarien abzuschreibenden Protokolle und deren Hinterlegung bei Gericht, wer- den nach Vakationen bezahlt.															
Erklärung.															
a) einseitige	—	10	—	—	15	—	—	20	—	—	25	—	1	—	—
b) zweiseitige, wenn es kein neuer Contract ist	—	15	—	—	20	—	—	25	—	1	—	—	1	15	—
Ernennung von Schäkern und Sachverständigen	—	10	—	—	15	—	—	20	—	—	25	—	1	—	—
Erneuerung eines Contracts	—	15	—	—	20	—	—	25	—	1	—	—	1	15	—
Erfuchen	—	10	—	—	15	—	—	20	—	—	25	—	1	—	—
Erfuchen um Einwilligung der Eltern oder Großeltern in eine Heirath, wenn es nach dem Civil-Gesetzbuche durch Notarien geschehen muß, wird nach Vakationen bezahlt.															
Gesellschafts-Vertrag	1	—	—	1	15	—	2	15	—	3	20	—	4	25	—
Grenzbeziehung wird nach Vakationen bezahlt.															
Heiraths-Contract (siehe Ehe-Contract).															
Hinterlegung (siehe Depositions-Contract).															
Inventarium jeder Art wird nach Vakationen bezahlt. Ebenso erhalten die Notarien ihre Bezahlung nach Vakationen, wenn sie nach Art. 944. der Civil- Prozeß-Ordnung über die bei der Inventarisirung entstandenen Streitigkeiten dem Präsidenten des Gerichts selbst Vortrag machen.															
Kauf-Contract	—	15	—	—	25	—	1	10	—	1	20	—	2	15	—
bei Immobilien über 5000 Thlr.	3	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
bei Immobilien über 10,000 Thlr.	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lebensschein	—	5	—	—	10	—	—	15	—	—	20	—	1	—	—

**Gegenstand
der Urkunde oder des Geschäfts.**

Vakation für die Beforgung der Einregistrierung des Akts, wenn der Notar mit dem Rentmeister in einem Orte wohnt wenn dies nicht der Fall ist
 Porto oder Botenlohn werden besonders vergütet.
 Verdingung, öffentliche, an den Wenigstfordernden (siehe Lizitation).
 Versprechen, einseitiges
 Verzicht (siehe Renunziation).
 Vidimation (siehe Beglaubigung).
 Vollmacht
 Vorschüsse, für notwendige oder dem Notar aufgetragene, kann derselbe 1 pCt. fordern und wenn sie ihm nach geschener Erinnerung in vier Wochen nicht zurückbezahlt werden, für den Monat 1/2 pCt.
 Vergleich
 Verpachtung, öffentliche (siehe Lizitation).
 Wiederkauf von Renten (siehe Ablösung).
 Widerruf einer einseitigen Erklärung
 Willenserklärung (siehe Erklärung).
 Zeugen: für einen einzelnen Akt, der nicht über eine Stunde dauert, erhält jeder Instrumentszeuge 5 Sgr., und für jede folgende Stunde eben so viel, jedoch für den nämlichen Akt nicht über einen Thaler in Einem Tage, wenn auch der Akt über sechs Stunden dauern sollte.
 Wenn ein Zeuge reisen muß, so erhält er für jede auf der Hin- und Herreise zurückgelegte zwei Stunden 15 Sgr.

Bis 50 Thlr. incl. thlr. sgr. pf.	Ueber 50 Thlr. bis 100 Thlr.		Ueber 100 Thlr. bis 250 Thlr.		Ueber 250 Thlr. bis 500 Thlr.		Ueber 500 Thlr.	
	thlr.	sgr. pf.	thlr.	sgr. pf.	thlr.	sgr. pf.	thlr.	sgr. pf.
— 5 —	—	—	—	—	—	—	—	—
— 10 —	—	—	—	—	—	—	—	—
— 10 —	—	15 —	—	20 —	—	25 —	1 —	—
— 10 —	—	15 —	—	20 —	—	25 —	1 —	—
— 15 —	—	25 —	1 5 —	1 20 —	—	2 15 —	—	—
— 10 —	—	15 —	—	20 —	—	25 —	1 —	—

Allgemeine Bemerkungen

zu der Tax-Ordnung für die Notarien.

- 1) Die in dieser Tax-Ordnung nicht aufgeführten Handlungen der Notarien, welche aber doch zu ihrem Amte gehören, werden nach den Vakationen taxirt.
- 2) In allen Geschäften, welche nach den Vakationen taxirt werden, gebührt den Notarien nichts für die Abfassung des Originals der Urkunde.
- 3) Für einen Akt können am nämlichen Tage höchstens drei Vakationen berechnet werden, es sei denn, daß der Akt außer dem Wohnort des Notars aufgenommen werde, in welchem Fall die Gebühren nach der ganzen zu dem Geschäfte wirklich verwendeten Zeit, wenn sie auch über 9 Stunden beträgt, berechnet werden.
- 4) Wenn die Vakationen bezahlt werden, so wird die zu den vorhergegangenen Konferenzen verwendete Zeit mit in Anschlag gebracht.
- 5) Die zu der Hin- und Herreise verwendete Zeit wird bei der Vakation nicht mitgerechnet.
- 6) Wenn ein Akt, der nicht nach den Vakationen taxirt wird, länger als drei Stunden dauert, so passiren für jede folgende angefangene Stunde fünfzehn Silbergroßchen über die Taxe.
- 7) Wird ein angefangener Akt ohne Verschulden des Notars nicht vollendet, so werden für jede darauf verwendete Stunde 15 Silbergroßchen vergütet, wenn nicht der ganze Akt weniger kostet.
- 8) Bei der Nacht oder vielmehr von 8 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens wird für jeden Akt die doppelte Taxe bezahlt. Am Krankenbette einer Partei wird ebenfalls die doppelte Taxe des Akts gut gethan.
- 9) Wenn ein Akt mehrere Geschäfte zugleich enthält, so wird die Taxe allein nach dem Hauptgeschäft bestimmt.
- 10) In einem zweiseitigen Kontrakte wird die Taxe nach dem Werthe desjenigen bestimmt, was von einer Partei, und nicht was von beiden Parteien gegeben oder versprochen oder nachgegeben wird.
- 11) Wo Prozente bemilligt sind, kann für Diäten und Vakationen nichts gefordert werden. Das angefangene Viertelhundert wird für voll gerechnet, wenn die Summe über 300 Thlr. steigt.
- 12) Für die Eintragung ins Repertorium und das dazu erforderliche Stempel-Papier kann der Notar nichts fordern.
- 13) Die Notarien müssen die verwendete Zeit nebst ihren Gebühren und Auslagen bei Strafe von 5 Thlr. unter jedem Protokoll und jeder Ausfertigung gewissenhaft spezifiziren.
- 14) Wenn das Gesetz die Zuziehung eines zweiten Notars erfordert (wie bei der freiwilligen Ehecheidung), so erhält jeder die vollen Gebühren des Akts. Wird aber der zweite Notar anstatt der Zeugen auf Verlangen der Parteien adhibirt, so erhält er außer den Diäten und Reisekosten auch die Hälfte der für den Akt festgesetzten Gebühren. Wird er von dem requirirten Notar eigen-

- mächtig anstatt der Zeugen zugezogen, so erhält er bloß doppelte Zeugengebühr.
- 15) Wenn der Gegenstand des Geschäfts nach Gelde geschätzt werden kann, so wird hiernach die Kolonne der Tax-Ordnung bestimmt. Ist bloß von Zinsen oder sonstigen jährlichen Hebungen ohne Bestimmung eines Kapitals die Rede, so richtet sich die Taxe nach dem zwanzigfachen Betrage der jährlichen Einnahme, ausgenommen bei jährlichen Prästationen auf gewisse Zeit, wie bei Pacht- und Miethverträgen, so wie bei Leibrenten und Alimenten-Kontrakten, wo die Summe der jährlichen Hebungen für die kontraktmäßige Zeit, wenn ihre Dauer zum voraus bekannt ist, jedoch höchstens nur für Zehn Jahre, und wenn ihre Dauer noch unbekannt ist, immer für Zehn Jahre zusammengerechnet, die Kolonne der Tax-Ordnung bestimmt. Ist aber der Gegenstand keiner Schätzung nach Gelde fähig, so tritt die Taxe der 2., 3., 4. oder 5. Kolonne ein, je nachdem die Parteien wahrscheinlich keine 2500 Thlr. oder über 2500 Thlr. oder über 5000 Thlr. oder über 15,000 Thlr. oder über 25,000 Thlr. im Vermögen besitzen.
- 16) Die Bestimmungen des 7. Kapitels des Dekrets v. 16. Feb. 1807 sind aufgehoben.
- 17) Die zwischen den Notarien und den Betheiligten über die Anwendung der Tax-Ordnung entstehenden Streitigkeiten werden vom kompetenten Landgerichte entschieden.
 Gegeben Berlin, d. 25. April 1822.
 (L. S.) Friedrich Wilhelm.
 C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen.

N.D. v. 12. Mai 1822, daß Besizer von Orden u. die Dekorationen derselben während einer zu erleidenden Festungsstrafe nicht tragen sollen.

[G.S. 1822. S. 174. Nr. 731.]

Ich finde es nicht angemessen, daß Besizer von Orden oder Ehrenzeichen, während sie Festungs- oder andere Freiheitsstrafen erleiden, mit den Dekorationen ihrer Orden u. erscheinen, und bestimme hierdurch, daß dergleichen Personen vom Militair- oder Civilstande während der Dauer jedweder Art von Freiheitsstrafe die Dekorationen von Orden, Ehrenzeichen und Denkmünzen nicht anlegen, solche vielmehr beim Antritt der Strafe der vorgefetzten oder der strafvollziehenden Behörde überliefert und bei derselben bis nach beendigter Strafzeit aufbewahrt, dann aber dem Besizer zurückgegeben werden sollen, in sofern hiergegen nicht etwa durch dessen Führung Bedenken veranlaßt sind, die eine Anfrage höhern Orts nöthig machen.

Ich beauftrage das Staatsmin. mit der Bekanntmachung dieser Bestimmung.

Potsdam, d. 12. Mai 1822. Friedrich Wilhelm.
 An das Staatsministerium.

G. v. 13. Mai 1822, wegen der Löhnung und des Umzuges der Schäfer und Schäferknechte in den Provinzen Sachsen und Westphalen, in dem Kottbuser Kreise und in den zu den Regierungsbezirken Potsdam, Frankfurt und Liegnitz geschlagenen, vormalz sächsischen Landestheilen, desgleichen wegen Bestimmung des Umzugstermins in der Provinz Schlesien.

[G. S. 1822. S. 147. Nr. 722.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. haben beschloffen, das G. vom 1. Juni 1820 wegen der Löhnung und des Umzuges der Schäfer und Schäferknechte in Neuworpommern und Rügen zc. auch auf die Provinzen Sachsen und Westphalen, imgleichen auf den Kottbuser Kreis und die zu den Regierungsbezirken Potsdam, Frankfurt und Liegnitz geschlagenen vormalz sächsischen Landestheile, woselbst noch zum Nachtheil der Schafzucht die Gewohnheit besteht, daß Schäfer- und Schäferknechte an Lohnes Statt eigene Schafe in den Schäfereien halten, auszubehnen; nicht weniger in der Provinz Schlesien, wo jene Gewohnheit zwar schon aufgehoben ist, aber noch kein fester Umzugstermin für die genannten Wirthschaftsbeamten und Dienftboten besteht, solchen zu bestimmen. Wir verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staatsmin., nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. In den Provinzen Sachsen und Westphalen, imgleichen in dem Kottbuser Kreise und in den zu den Regierungsbezirken Potsdam, Frankfurt und Liegnitz geschlagenen vormalz sächsischen Landestheilen, soll das gedachte G. v. 1. Juni 1820 mit dem Umzugstermine 1823 in Anwendung kommen.

§. 2. Unter den näheren Bestimmungen der §§. 8. u. 9. jenes G., soll der Umzugstermin dienender Schäfer und Schäferknechte von dem Jahre 1823 an in der Provinz Sachsen und in den zu den Regierungsbezirken Potsdam und Frankfurt gelegten vormalz sächsischen Landestheilen der 25. Mai, in den Provinzen Schlesien und Westphalen aber, so wie in dem Theile der Oberlausitz, welcher zum Bezirk der Regierung zu Liegnitz gehört, der 24. Juni sein. Die Dienstkündigungen müssen daher vom Jahre 1823 an in der Zeit vom 1. bis zum 15. Febr. jeden Jahres erfolgen. Für das jetzt laufende Jahr behält es dagegen bei den üblichen Kündigungssterminen sein Bewenden.

§. 3. Für die Provinz Sachsen ermächtigen Wir jedoch hierdurch Unser Ministerium des Innern, dem Befinden nach um zwei bis drei Jahre den Zeitpunkt zu verlängern, von welchem ab das gegenwärtige G. in dieser Provinz in Kraft treten soll.

§. 4. In der Provinz Westphalen findet übrigens der §. 6. des G. v. 1. Juni 1820 auch auf Schäfer und Schäferknechte bei solchen Schafheerden Anwendung, welche zwar einem Eigenthümer gehören, jedoch weniger als hundert Häupter, die Lämmer und das Vordieh nicht mitgerechnet, zählen. Auch behält daselbst es rücksichtlich der Umzugszeit solcher Schäfer und Knechte bei den wegen des Umzugs des Gefindes erteilten Vorschriften sein Bewenden.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsten Unterschrift und mit Beifügung Unseres Königl. Insignels.

Gegeben Berlin, d. 13. Mai 1822.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

G. v. 22. Mai 1822, betr. die Todeserklärung der aus den Kriegen von 1806 bis 1815 nicht zurückgekehrten Militair-Personen.

[G. S. 1822. S. 148—150. Nr. 723.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Um den nachtheiligen Folgen der Ungewißheit über das Schicksal vieler aus den letzten Kriegen nicht zurückgekehrten Militair-Personen in Bezug auf ihre hinterlassenen Angehörigen möglichst vorzubeugen, haben Wir bereits in Unserer R. D. v. 23. Sept. 1810 und in der B. v. 13. Jan. 1817 mehrere, die Todeserklärung solcher Militair-Personen und die Trennung ihrer vorher geschlossenen Ehen, betreffende Bestimmungen ergehen lassen. Auf Unsere Veranlassung sind demnach über das Leben und den Tod derjenigen aus Unsern Staaten gebürtigen Personen, welche den Feldzug in Rußland vom Jahre 1812 mitgemacht haben, oder sonst in Russische Gefangenschaft gerathen sind, durch den jetzt in Unserm Civildienste stehenden ehemaligen Königl. Hannoverschen Lieutenant Meyer sorgfältige Erkundigungen eingezogen worden, und Wir finden es zu desto besserer Erreichung des dabei beabsichtigten Zwecks nummehr für nöthig, die R. D. v. 23. Sept. 1810 und die B. v. 13. Jan. 1817 hierdurch außer Kraft zu setzen, und dagegen in Bezug auf die in den Jahren 1806 bis mit 1815 geführten Kriege, und die daraus nicht zurückgekehrten, zu Unsern oder andern Heeren gehörig gewesenen Militair-Personen, für diejenigen Provinzen und Landestheile Unserer Monarchie, in denen das N. L. R. und die N. G. D. eingeführt ist, jedoch

mit der §. 6. bestimmten Ausdehnung auch für die übrigen Provinzen und Landestheile, nach erfordernem Gutachten Unseres Staatsraths Folgendes festzusetzen:

§. 1. Den von dem ehemaligen Königl. Hannoverschen Lieutenant Meyer angesammelten Nachrichten über die aus dem Feldzuge vom Jahre 1812 im Russischen Reiche zurückgebliebenen oder sonst in Russische Gefangenschaft gerathenen Militair-Personen, und den von ihm daraus angefertigten Listen, von welchem die Urschrift bei Unserm Ministerium des Innern verwahrt wird, und getreue Abschriften bei sämmtlichen Oberlandesgerichten, bei mehreren in den Provinzialamtsblättern bekannt zu machenden Untergerichten, und bei den Landgerichten des Großherzogthums Posen und der Rheinprovinzen jeden Betheiligten zur Einsicht offen liegen, wird die Kraft eines vollständigen Beweises beigelegt, dergestalt, daß der darin bezeugte Tod eines Vermissten für erwiesen zu erachten ist, und es Behufs der Todeserklärung keines weitem Verfahrens, sondern nur der Ertheilung eines Todtenscheins Seitens der Gerichte, bei denen die Meyerschen Listen niedergelegt sind, bedarf.

§. 2. Ist in diesen Listen nicht der Tag des Todes, sondern nur das Jahr allein angegeben, so ist der 31. Dez. des angegebenen Jahres als Todestag anzunehmen; ist außer dem Jahr auch der Monat angegeben, so gilt der letzte Tag dieses Monats für den Todestag. Geht aber daraus gar keine Zeit des Todes hervor, so soll der 31. Dez. 1814 als Todestag angenommen werden.

Es ist jedoch hierbei überall die in Rußland übliche Zeitrechnung zu verstehen, und darnach der Todestag zu berechnen, da solche in den Meyerschen Nachrichten zum Grunde gelegt worden.

§. 3. Ist anderweitig aber der wirklich erfolgte Tod einer aus den erwähnten Kriegen nicht zurückgekehrten Militair-Person durch einen über alle Einwendungen erhabenen Zeugen auf den Grund eigener Wahrnehmung bekundet, so soll der Beweis dieses Todes für vollständig geführt erachtet werden, wenn derjenige, welcher bei der Beweisführung das nächste Interesse hat, diese Bescheinigung noch durch einen Eid dahin:

daß er von dem Abwesenden und dessen Leben und Aufenthalt seit dessen Verschwinden, oder wenigstens seit dem 20. Nov. 1815 keine Nachricht erhalten habe,

bestätigt. In diesem Falle, wie in dem Falle des, wie sich von selbst versteht, der erfolgten Aufhebung der B. v. 13. Jan. 1817 ungeachtet, in Kraft bleibenden §. 35. Th. 1. Tit. 1. des N. L. R., bedarf es ebenfalls keines Verfahrens Behufs der Todeserklärung, sondern nur der Ertheilung eines Todtenscheins Seitens des Gerichts auf den Grund des aufgenommenen Beweises.

§. 4. Wenn weder der Tod noch eine schwere Verwundung erwiesen ist, und es über das Leben des Vermissten seit dem beendigten Kriege gänzlich an Nachrichten fehlt, so soll den Angehörigen einer solchen nicht zurückgekehrten Militair-Person gleich nach der Verkündigung dieses Gesetzes frei stehen, auf eine Civilvorladung und Todeserklärung derselben nach Vorschrift der N. G. D. Th. 1. Tit. 37. §. 3. ff. anzutragen.

§. 5. Was vorstehend §. 1. bis 4. von Militair-Personen überhaupt verordnet ist, das gilt nicht nur von Ober- und Unteroffizieren und gemeinen Soldaten, sondern auch von Kriegsbeamten, Knechten, Schanz- und andern Arbeitern, imgleichen von dem Gefinde des Militairs und von allen solchen Personen, welche dem Lager und der Armee folgen müssen.

§. 6. Die Bestimmungen §§. 1. und 2. des gegenwärtigen G. imgleichen der §. 5. desselben, in soweit er sich auf die §§. 1. und 2. bezieht, sollen übrigens in sämmtlichen Provinzen und Landestheilen Unserer Monarchie, ohne Ausnahme, zur Anwendung kommen.

Urkundlich ist dieses G. von Uns Höchst eigenhändig vollzogen und mit Unserm Königl. Insignel bedruckt worden.

Gegeben Berlin, d. 22. Mai 1822.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.
Beglaubigt: Friesse.

R.D. v. 4. Juni 1822, betr. die Vollstreckung der Exekution aus Civil-Erkenntnissen gegen Militair-Personen.

[G. S. 1822. S. 209. Nr. 753.]

Auf die Anfrage: wie nach der veränderten Organisation der Gendarmerie, die Exekution aus Civil-Erkenntnissen gegen Personen zu vollstrecken sei, bei welchen bisher Militair-Exekution stattfand? bestimme Ich: daß diese Exekution, soweit sie nicht Gehaltsabzüge betrifft, künftig von dem Landes-Zustitzkollegium der Provinz, in der der Schuldner sich aufhält, durch die dazu angestellten Beamten zu voll-

strecken, der Schuldner aber durch das Militärgericht mit der Weisung davon zu benachrichtigen ist, sich bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen nach der Verfügung des Civilgerichts zu achten. Ich trage Ihnen auf, diese Bestimmung bekannt zu machen.

Potsdam, d. 4. Juni 1822.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Kirchhausen und v. Saxe.

R.D. v. 7. Juni 1822 wegen Anwendung des Stempel-Tarifs bei Erkenntnissen gegen die Kapitaine und Rittmeister zweiter Klasse.

[G.S. 1822. S. 168. Nr. 727.]

Auf geführte Anfrage setze ich hiermit fest: daß die, im Stempel-Tarif v. 7. März d. J. wegen der Stabs-Kapitaine und Stabs-Rittmeister, bei Erkenntnissen sub A. g. enthaltene Bestimmung, auch auf die, das mindere Gehalt beziehenden Kapitaine und Rittmeister zweiter Klasse Anwendung finden soll.

Berlin, d. 7. Juni 1822.

Friedrich Wilhelm.

R.D. v. 20. Juni 1822 wegen bewilligter Begünstigungen inländischer Rhedereien.

[G.S. 1822. S. 177. Nr. 734.]

In Erwägung der ungünstigen Verhältnisse, in welchem sich das Gewerbe der inländischen Rhederei seit mehreren Jahren befindet, und in Folge des, auf den Grund mehrseitiger Berathung, Mir gehaltenen Vortrages, daß die ungünstigen Zeitumstände auf das gedachte Gewerbe um so nachtheiliger einwirken, als die hiesiger Seits stets beobachteten Grundsätze einer mäßigen Abgaben-Belegung fremder Schiffe bei der Benutzung hiesiger Häfen, und einer gleichen Besteuerung der ein- und ausgehenden Waaren in fremden und inländischen Schiffen, in mehreren inländischen Häfen, welche die Preuß. Schiffe besuchen, nicht gleichmäßig zur Anwendung kommen: habe Ich beschlossen, so lange jene ungünstigen, die Erhaltung dieses wichtigen Zweiges der inneren Gewerbsamkeit bedrohenden Verhältnisse bestehen, dem gedachten Gewerbe größere Begünstigungen, als dies bisher der Fall gewesen ist, zu bewilligen. Ich verordne demnach:

- 1) Die Küsten-Frachtfahrt von einem Preuß. Hafen nach einem andern inländischen Plaze (cabotage), soll als ein ausschließlich inländisches Gewerbe angesehen und deren Betrieb nur inländischen Seeschiffen erlaubt sein, bei Strafe der Konfiskation von Schiff und Gut, in sofern ein ausländischer Seeschiffer dabei betroffen wird.

Ausnahmen hiervon können nur in dringenden Fällen von den Provinzial-Behörden und nur zum allgemeinen Besten gestattet werden.

- 2) Es soll eine Erhöhung der bisherigen Hafen-Abgaben von ausländischen beladen ein- und ausgehenden Schiffen in allen Preuß. Häfen eintreten, dieselbe jedoch auf die Schiffe derjenigen Nationen keine Anwendung finden,

a) mit welchen Preußen wegen Behandlung ihrer Schiffe und deren Ladungen gleich den inländischen oder den am meisten begünstigten Nationen in Traktaten steht und zwar unter den darin festgesetzten Bedingungen;

b) welche ihrer Seits aus anderer Veranlassung die Preussischen Schiffe und deren Ladungen gleich den inländischen behandeln. Mit dieser Beschränkung soll die Erhöhung nach folgenden Säzen stattfinden:

a) von eingehenden Schiffen 2 Thlr. — Sgr. pro Last v 40000 Pfd.

h) von ausgehenden " 1 " — " dito

c) von Schiffen, die nur bis zum vierten Theil oder weniger, ihrer Lasten-größe beladen sind, beziehungsweise der halbe Satz, also eingehend . . . 1 " — " dito

ausgehend " — " dito

Schiffe, die mit Ballast beladen sind, unterliegen dieser erhöhten Schiffs-Abgabe nicht.

Der Betrag dieser Abgabe soll nicht als eine erhöhte Einnahme-Quelle der Staatskasse angesehen, sondern zum Besten der Rhederei, nach den von Ihnen, dem Handels-Minister, Mir deshalb zu machenden Vorschlägen, verwendet werden.

- 3) Um dem Rhederei-Gewerbe auch zugleich, soweit dies Seitens des Staats möglich ist, eine reelle Nahrungsquelle darzubieten, soll der

Transport derjenigen Waaren, welcher für Rechnung des Staats stattfindet, vorzugsweise durch inländische Schiffe besorgt werden, weshalb Ich auf Meine besondere heut erlassene Ordre Bezug nehme.

Obige Bestimmungen treten Hinsichts der Anordnungen zu 1. u. 3. sogleich, Hinsichts des 2. Punktes aber erst drei Monate nach Publikation dieser Ordre in Kraft, welche durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und hiernach das Erforderliche zu verfügen ist.

Berlin, d. 20. Juni 1822.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Grafen v. Bülow, v. Lottum und v. Bernstorff.

G. v. 4. Juli 1822, betr. den Verkauf ausstehender Forderungen und Kurs habender Schuldpapiere im Wege der Exekution.

[G.S. 1822. S. 178—180. Nr. 735.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Da die in der A.G.D. Th. I. Tit. 24. §. 101—105. enthaltenen Vorschriften wegen der Exekution in Aktivforderungen des Schuldners für unzureichend anerkannt worden, um den Gläubiger durch dergleichen Gegenstände der Exekution zu seiner Befriedigung zu verhelfen; so verordnen Wir für diejenigen Unserer Provinzen und Landestheile, worin die A.G.D. gesetzliche Kraft hat, auf den Vortrag Unseres Staatsministeriums und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, Folgendes:

§. 1. Mit Aufhebung der entgegenstehenden Vorschrift der A.G.D. Th. I. Tit. 24. §. 103. wird dem Exekutionsfucher gestattet, alle und jede Aktivforderungen des zu Exequirenden, welche eine bestimmte Geldsumme, sei es in Kapital oder in Renten, zum Gegenstande haben, aus welchem Titel, z. B. Vermächtnissen, Kaufkontrakten u. s. w. sie auch entspringen mögen, selbst einzuklagen und bis zum Betrage seiner rechtskräftigen Forderung einzuziehen.

§. 2. Er soll dazu auf besondern Antrag durch eine Verfügung des Gerichts ermächtigt, und solches sowohl dem zu Exequirenden als dessen Schuldner bekannt gemacht werden.

§. 3. Diese gerichtliche Verfügung vertritt die Stelle einer Anweisung, und der Exekutionsfucher erlangt dadurch an der in Beschlag genommenen Forderung die Rechte eines Assignators mit der Vollmacht zur Einklagung der angewiesenen Forderung.

§. 4. Jedoch ist derselbe allemal verpflichtet, zu dem gegen den Schuldner zu führenden Prozeß, den zu Exequirenden vorladen zu lassen.

§. 5. Der zu Exequirende kann mit seinem Schuldner einseitig und ohne Zustimmung des Exekutionsfuchers keinen Vergleich abschließen, welcher zum Nachtheil des Letztern gereicht.

§. 6. Will der Exekutionsfucher eine Aktivforderung seines Schuldners (§. 1.) zum Remwerth in Zahlung annehmen, so soll ihm dieselbe durch eine Verfügung des Gerichts, welche die Stelle der Session vertritt, übereignet werden.

§. 7. Uebersteigt diese zu übereignende Aktivforderung die beizutreibende Summe, so geschieht die Ueberweisung bis zum Betrage der letzteren, jedoch mit dem Vorzugsrechte vor dem Ueberreste der Forderung, welcher dem zu Exequirenden bleibt. Beides ist in der übereignenden Verfügung, wovon in diesem Falle auch der zu Exequirende eine Ausfertigung erhält, deutlich und genau auszubrüden.

§. 8. Da der Exekutionsfucher aus dem bereitesten Vermögen des zu Exequirenden seine Befriedigung verlangen kann, so hat er die Wahl, ob er die rückständigen Zinsen der in Zahlungsstätt zu übereignenden Forderung nur theilweise oder gar nicht übernehmen will, welchenfalls solche in der übereignenden Verfügung dem zu Exequirenden vorzuhalten sind.

§. 9. Ist von der zu übereignenden Forderung ein schriftliches Dokument vorhanden, so wird die Session-Verfügung (§. 6.) darauf vermerkt, und im Falle des §. 7. überdem ein Duplikat des Dokuments gefertigt, welches mit der Session-Verfügung gleichfalls versehen wird.

§. 10. Die Ueberreignung von Geldrenten geschieht zu dem Satze, wofür der Rentpflichtige solche abzulösen gesetzlich oder vertragmäßig befugt ist. In Ermangelung einer solchen Bestimmung werden sie mit Fünf Prozent zu Kapital angeschlagen. Es findet jedoch diese Ueberreignung nur bei solchen Renten statt, deren Absonderung von dem berechtigten Hauptgute keine gesetzliche Hindernisse im Wege stehen.

§. 11. Die Kosten der Ueberreignung mit Einschluß der Eintragung derselben in das Hypothekenbuch, sofern die Forderung darin eingetragen ist, fallen dem zu Exequirenden zur Last.

§. 12. Sind Schuldpapiere, welche auf Börsen einen markt-gängigen Kurs haben, in Beschlag genommen, so kann der Exekutions-

fucher solche zu dem Börsenkurs, wofür sie verkäuflich sind, in Zahlung annehmen.

§. 13. Es bedarf in diesem Falle, sofern die Papiere auf jeden Inhaber lauten, keiner Zessions-Verfügung (§. 6.), sondern nur einer Aushändigung der Papiere an den Exekutionsfucher zum gerichtlichen Protokoll, und einer Quittirung desselben über die ihm dadurch geordnete Zahlung.

§. 14. Da hier keine theilweise Ueberweisung (§. 7.) stattfindet, so muß der Exekutionsfucher allemal, wenn der Kurswerth der Papiere dessen rechtskräftige Forderung übersteigt, den Ueberschuß bei der Aushändigung der Papiere in gleichen Papieren nach dem Kurswerthe oder baar, entweder an den zu Exequirenden zahlen, oder den Umständen nach bei Gericht niederlegen.

§. 15. Der Kurswerth (§. 12.) wird bei denjenigen Papieren, welche auf inländischen Börsen Kurs haben, durch ein Attest eines vereideten Mäkkers bestimmt, welches von dem Gericht auf das Anerbieten des Exekutionsfuchers, die Papiere in Zahlung annehmen zu wollen, eingeholt wird und den am Tage der Ausstellung des Attestes gewesenen Verkaufskurs in Buchstaben und Zahlen angeben muß.

§. 16. Bei inländischen Staats-Papieren, imgleichen bei ausländischen Papieren, welche inländischen Börsenkurs haben, wird dabei der Berliner Börsenkurs zum Maßstabe genommen; bei inländischen Provinzial- oder Kommunal-Papieren aber der Kurs von der Börse der Provinz, in welcher sie entstanden sind.

Befinden sich mehrere Börsen in der Provinz, so hängt es von dem Ermessen des Gerichts ab, nach welcher von diesen Börsen der Kurswerth der inländischen Provinzial- und Kommunal-Papiere bestimmt werden soll, und ebenso bestimmt das Gericht, welche inländische Börse dazu zu nehmen, im Fall sich in der betreffenden Provinz keine Börse befindet. Der Regel nach ist jedoch dazu die Berliner Börse zu wählen, wenn bei derselben dergleichen Papiere Kurs haben.

§. 17. Haben die in Beschlag genommenen Papiere (§. 12.) aber bloß auf ausländischen Börsen einen Kurs, so erfordert das Gericht entweder von der Hauptbank oder der Seehandlung Auskunft, bei welcher ausländischen Börse der neueste Kurs dieser Papiere am vortheilhaftesten sei, und darnach wird bei der Uebereignung derselben an den Exekutionsfucher ihr Kurswerth bestimmt.

§. 18. Will hingegen der Exekutionsfucher die in Beschlag genommenen Papiere nach ihrem Kurswerth nicht selbst übernehmen (§. 12.) sondern trägt auf deren Veräußerung an, so geschieht diese durch einen vereideten Mäkker ganz auf gleiche Weise, wie Papiere dieser Art an der Börse verhandelt werden. Bei welcher Börse alsdann der Verkauf zu bewirken sei, ist gleichfalls nach den vorigen beiden Paragraphen zu bestimmen.

§. 19. Bei den §. 16. gedachten Papieren erteilt das exequirende Gericht einem Mäkker entweder unmittelbar oder durch Ersuchen des Gerichts am Ort der Börse den Auftrag zu dem Verkauf. Der Mäkker muß am nächsten Börsentage nach Empfang der Papiere solche versilbern und den erhaltenen Werth unter Beifügung des Kurszettels berechnen.

§. 20. Bei den §. 17. gedachten Papieren aber ersucht das Gericht entweder die Hauptbank oder die Seehandlung, selbige nach dem neuesten vortheilhaftesten Kurse an der ausländischen Börse auf die daselbst übliche Weise verkaufen zu lassen, und es wird die Berechnung des herausgekommenen Werthes mit dem Kurszettel belegt.

Urkundlich haben Wir dieses G. Allerhöchsteigehändig vollzogen, und mit Unserm Königl. Insignel bedrucken lassen.

(Gegeben Berlin, d. 4. Juli 1822.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
E. Fürst v. Sardenberg. v. Altenstein.
Beglaubigt: Frieße.

G. v. 11. Juli 1822, betr. die Heranziehung der Staatsdiener zu Gemeinlasten.

[G. S. 1822. S. 184. Nr. 740.]

Wir Friedrich Wilhelm r. r. Da diejenigen Bestimmungen, welche in den §§. 2. u. 3. der unterm 11. Dez. 1809 ergangenen Dekl. des §. 41. der St.-O. v. 19. Nov. 1808 enthalten sind, theils mehrfache Zweifel veranlaßt haben, theils nicht mehr überall zu den gegenwärtigen Verhältnissen passen; so haben Wir auf den Antrag Unseres Staatsmin., und nach erforderlichen Gutachten Unseres Staatsraths beschloffen, mit Aufhebung jener Bestimmungen Nachstehendes zu verordnen:

§. 1. Das Dienst Einkommen der Beamten kann von den Gemeinden, zu welchen dieselben gehören, überhaupt nur dann besteuert werden,

wenn auch der Beitrag der übrigen Einwohner des Orts in der Form einer allgemeinen Einkommensteuer erhoben wird.

§. 2. Das Dienst Einkommen soll bei einer solchen Beschätzung fortan im Uebrigen zwar wie das Einkommen der Bürger behandelt, darf aber, weil es einerseits seinem ganzen Dasein nach von dem Leben, der Gesundheit und andern zufälligen Verhältnissen der Person abhängig, und andererseits seinem ganzen Betrage nach bestimmt ist, und dadurch auf der einen Seite gegen Grund- und Kapital-Einkommen, und auf der andern gegen Gewerbs-Einkommen im Nachtheil steht, immer nur mit einem Theile seines Betrages zur Quotirung gebracht werden, welcher hierdurch auf die Hälfte bestimmt wird.

§. 3. Da auch dem Staate daran liegen muß, daß den Beamten, welche als solche ihr Einkommen durch die den übrigen Einwohnern vermittelte des städtischen Vereins dargebotene Gelegenheit zum Erwerb nicht vermehren können, ihr Unterhalt unter keinerlei Umständen zu sehr geshmälert werde; so verbleibt es bei der Bestimmung, daß im äußersten Fall an direkten Beiträgen aller Art, und zu sämtlichen Gemeindebedürfnissen bei Gehaltn unter Zwei Hundert und Fünfzig Thalern bis zu Fünf Hundert Thalern ausschließlich nicht mehr als Anderthalb Prozent, und bei höheren Gehaltn nicht mehr als Zwei Prozent des gesammten Dienst Einkommens gefordert werden können.

§. 4. Zu den sämtlichen Gemeindebedürfnissen in diesem Sinne sind zwar, wie sich von selbst versteht, die Staatssteuern und Staatslasten, welche gemeineweise erhoben und abgetragen werden, nicht zu zählen; die Beiträge der Gemeinden zu provinziellen Institutionen und zur Abwickelung sowohl der Provinzial- und Kreis- als ihrer besondern Kriegs- und andern Schulden, Rückstände und Verpflichtungen, sind aber darunter mit begriffen. Es darf auch derentwegen bei Besteuerung der Gehalte der Staatsbeamten über das vorbestimmte Maximum nicht hinausgegangen werden.

§. 5. Das Dienst Einkommen von zufälligen Emolumenten wird gleich den fixen Gehaltn besteuert. Zu diesem Behuf bestimmt den Betrag derselben nach einer runden Summe die dem steuerpflichtigen Beamten vorgesetzte Behörde.

§. 6. Nach diesen Grundsätzen haben die steuerpflichtigen Individuen alle diejenigen Gemeinsteuerbeiträge zu leisten, welche innerhalb der Zeit, da sie der Gemeinde angehören, auf dieselben vertheilt, und zugleich fällig werden, wenn auch das Bedürfnis vor ihrem Eintritte entstanden ist. Dagegen werden sie, wenn sie die Stadt verlassen, auch von jeder ferneren Beitragsverbindlichkeit völlig befreit.

§. 7. Von ihrem etwanigen besonderen Vermögen und andern Einkommen haben auch die Staatsbeamten ihre Beiträge zu den Gemeinlasten ihres Wohnortes gleich anderen Bürgern oder Schutzverwandten, je nachdem sie das eine oder das andere sind, zu entrichten.

§. 8. Alles Vorstehende gilt nur von Unseren besoldeten unmittelbaren Staatsdienern, wohin also städtische Beamte, die von den Städten besoldeten Polizeibeamten mit eingeschlossen, landchaftliche, Wittwenkassen- und andere Sozietätsbeamte, Justizkommisariern und Notarien, Justitiarier bei Patrimonialgerichten, Aerzte, Künstler und dergleichen nicht zu zählen sind. Jeder Staatsbeamte aber, welcher einer Behörde angehört, und bei derselben seinen beständigen Wohnsitz haben muß, ist unter allen Umständen als ein Einwohner derjenigen Stadt zu betrachten, in welcher diese Behörde ihren Sitz hat.

§. 9. Civil- und Militärbeamte, nicht minder sämtliche Empfänger von Wartegeldern und Pensionen, werden zwar übrigens nach gleichen Grundsätzen behandelt.

§. 10. Jedoch bleiben von allen direkten Beiträgen zu den Gemeinlasten befreit:

- die aus Staatskassen zahlbaren Pensionen der Wittven und die Erziehungsgelder für Waisen ehemaliger Staatsdiener;
- eben dergleichen Pensionen, imgleichen Wartegelder der Staatsdiener selbst, sofern deren jährlicher Betrag die Summe von Zweihundert und Fünfzig Thalern nicht erreicht;
- die Sterbe- und Gnadenmonate;
- alle diejenigen Dienst-Emolumente, welche bloß als Ersatz baarer Auslagen zu betrachten sind;
- alle Befoldungen und Emolumente der beim stehenden Heer und bei den Landwehrstämmen in Reihe und Glied befindlichen aktiven Militärpersonen, imgleichen der auf Inaktivitätsgehalt gesetzten Offiziere; und
- diejenigen der Geistlichen und Schullehrer.

§. 11. Auch werden außerordentliche und einstweilige Gehülfn in den Bureau der Staatsbehörden in Hinsicht der Gemeinlasten den Staatsdienern nicht gleich, und als solche überhaupt nicht für Einwohner des Orts geachtet, sondern nur, wenn sie anderweitig ihren

Wohnsitz im rechtlichen Sinne am Orte haben, gleich andern Bürgern oder Schutzverwandten behandelt, je nachdem sie zu der einen oder andern Klasse gehören.

§. 12. Zu den indirekten Gemeinabgaben muß aber ein Jeder, und auch die von den direkten Gemeineträgern befreiten Personen, beitragen. Auch sind die Staatsdiener nicht berechtigt, dasjenige, was sie hierauf entrichten, bei den direkten Beiträgen von den Besoldungen in Anrechnung zu bringen.

§. 13. Die gegenwärtigen Bestimmungen gelten zunächst nur für diejenigen Städte, woselbst die St.-D. v. 19. Nov. 1808 eingeführt ist. In den übrigen Städten bleiben die jeden Orts bisher bestandenen gesetzlichen Vorschriften wegen Erhebung der Gemeinesteuern in Kraft; wo aber solche zweifelhaft sind oder Lücken haben, sind dieselben dergestalt, wie sie den gegenwärtigen Bestimmungen am nächsten kommen, beziehungsweise zu deuten und zu ergänzen.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsten Unterschrift und mit Beirückung Unserer königl. Insignien.

Gegeben Berlin, d. 11. Juli 1822.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.
Beglaubigt: Frieße.

Dekl. d. G. v. 7. Sept. 1811, die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe betr. W. 11. Juli 1822.

[G. S. 1822. S. 187. Nr. 741.]

Wir Friedrich Wilhelm etc. etc. Da die in dem G. v. 7. Sept. 1811 über die Ablösung der Real-Gewerbsberechtigungen §§. 32—50 enthaltenen Vorschriften von den ausführenden Behörden theils unrichtig angewendet, theils nicht überall anwendbar gefunden sind, so verordnen Wir, nach vernommenem Gutachten Unserer Staatsraths, wie folgt:

Zu §§. 32. u. 33.

§. 1. Auch diejenigen ausschließlichen, vererblichen und veräußerlichen Gewerbsberechtigungen in den Städten, welche, es sei gar nicht, oder nicht mit allen diesen Eigenschaften, in den Hypothekenbüchern eingetragen sind, sollen abgelöst, und, bis dieses geschieht, verzinst werden, in sofern jene Eigenschaften, insonderheit das Recht, die Vermehrung der Berechtigten zum Gewerbe gleicher Art zu verhindern zu können, auf andere rechtliche Weise, es sei durch Privilegien oder durch den Besitz eines Unterjagungsrechts, dargethan werden.

§. 2. Doch sind überall nur solche Berechtigungen zur Ablösung zuzulassen, welche innerhalb des Zeitraums v. 1. Jan. 1791 bis zum Tage der Bekanntmachung des G. v. 2. Nov. 1810 entweder ausgeübt oder aber für sich allein, außer Verbindung mit Grundstücken, verkauft worden sind.

Zu §§. 34. bis 37.

§. 3. Bei der Abschätzung des Preises der Berechtigungen ist durch das G. v. 7. Sept. 1811 die verfassungsmäßige Einwirkung der der Regierung vorgeetzten Behörden keineswegs ausgeschlossen, vielmehr sind sowohl die Stadtverordneten-Versammlungen und Magisträte, als die Regierungen, den desfallsigen näheren Anweisungen der betr. Ministerien pünktlich nachzukommen verpflichtet.

Zu §§. 38., 39., 46. u. 47.

§. 4. Der Fond zur Verzinsung und Ablösung soll fortan an allen Orten, wo der Ablösungs- und Tilgungsplan nicht schon feststeht, und in Ausübung gekommen ist, nicht allein von den Gewerbetreibenden gleicher Art, sondern auch von der Stadtgemeinde aufgebracht werden.

§. 5. Alle diejenigen nämlich, welche das Gewerbe im Polizeibezirk der Stadt fortan betreiben, haben nach dem Umfang ihres Gewerbes verhältnismäßige jährliche Beisteuern zu dem Ablösungsfond zu leisten, und der Magistrat der Stadt hat dieselben, mit Vorbehalt des Rekurses an die vorgeetzte Regierung, dergestalt zu vertheilen, daß kein Gewerbetreibender dadurch außer Nahrungsstand gesetzt werde.

Den Inhabern der abzulösenden Berechtigungen sollen jedoch keine Baarzahlungen angeschlossen, sondern ihre Beiträge mittelst Kompensation von den ihnen gebührenden Zins- und Entschädigungssummen in Abzug gebracht werden.

§. 6. Was nach Abrechnung des schuldenfreien Gewerbsvermögens und der Beiträge der Gewerbetreibenden noch fehlt, um die Ablösung der unten (§. 8.) enthaltenen Bestimmungen gemäß zu Stande zu bringen, muß in darnach berechneten gleichmäßigen Jahresbeiträgen die Stadtgemeinde aus ihren Mitteln aufwiechen.

§. 7. Die städtische Behörde jeden Orts bestimmt, unter Genehmigung der Regierung, in welcher Art dies geschehen soll. Sie kann dazu nicht allein die ihr in dem G. über die Einrichtung des Abgaben-

wesens v. 30. Mai 1820. §. 13. freigelassenen Mittel wählen, sondern auch eine Erhöhung der Steuer auf das Braumalz und eine Verbrauchssteuer auf das Brennmaterial in Vorschlag bringen.

§. 8. Aller Orten, wo der Verzinsungs- und Ablösungsfond noch nicht gebildet ist, muß solches nunmehr sofort dergestalt geschehen, daß der Ablösungsplan spätestens nach Ablauf von zwei Jahren in Ausübung kommt, und dieser Ablösungsplan muß so angefertigt sein, daß das ganze Ablösungsgeschäft in längstens Dreißig Jahren, vom Tage der Verkündung dieser Dekl. an gerechnet, beendigt ist, in sofern nicht die Gemeinde durch größere Zuschüsse eine kürzere Tilgungsperiode herbeizuführen für nötig erachtet sollte.

§. 9. Die seit dem 1. Dez. 1810 angeschwollenen Zinsen des Ablösungswerts der Berechtigungen sollen im Mangel einer Einigung über eine frühere Berichtigung allmählig neben den laufenden Zinsen dergestalt berichtigt werden, daß sie spätestens mit dem Ende der Ablösungsfrist völlig getilgt sind, und können über diese Zinsrückstände unzinbare Anmerkungen ausgestellt werden.

§. 10. Dagegen sollen aber auch die Gemeinden berechtigt sein, die seit dem 1. Dez. 1810 nicht eingezahlten Beiträge derjenigen, welche seitdem die mit ausschließlichen Gewerbeberechtigungen beschwert gewesenen Gewerbe betrieben haben, in dem §. 5. bestimmten Maße nachträglich einzuhoben.

Urkundlich haben Wir diese gesetzliche Dekl. Allerhöchsteigenhändig vollzogen und derselben Unser königl. Insignien beifügen lassen.

Gegeben Berlin, d. 11. Juli 1822.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Frieße.

Subhastations-Ordnung für die Rheinprovinzen. W. 1. Aug. 1822.

[G. S. 1822. S. 195. Nr. 748.]

Wir Friedrich Wilhelm etc. etc. Da es ein dringendes Bedürfnis ist, den Mängeln der Rheinischen Prozeß-Ordn. in Bezug auf das Subhastationsverfahren jetzt schon abzuheben und dasselbe zu vereinfachen; so verordnen Wir auf den, im Einverständnisse mit dem Justizminister, von Unserm Staatskanzler vorgelegten, von der Justiz-Abtheilung Unserer Staatsraths mitberathenen Antrag:

§. 1. Bei dem Subhastationsverfahren sollen künftig die Friedensrichter als beständige Kommissarien der Landgerichte handeln. Die Subhastation geschieht vor dem Friedensrichter, in dessen Gerichtsbezirke die zu veräußernden Immobilien liegen; es sei denn, daß der Gläubiger oder der Schuldner, wegen der besonderen Natur des zu veräußernden Grundstücks oder wegen anderer Verhältnisse, ein Anderes begehren, in welchem Falle das Landgericht das Verfahren bei sich selbst durch einen Deputirten leiten lassen kann.

Wenn die Immobilien, deren Beschlagnahme beabsichtigt wird, in verschiedenen Friedensgerichtlichen Bezirken liegen, so wird auf den Antrag des Gläubigers von dem Landgerichte derjenige Friedensrichter ernannt, vor welchem die Subhastation Statt haben soll.

§. 2. Jedem Beschlage zum Verkaufe der Immobilien muß eine Aufforderung zur Zahlung (Zahlungsbefehl) vorhergehen, welche mit der Abschrift der Urkunde, worauf sie sich gründet, dem Schuldner in den, für die Vorladung allgemein bestellten Formen zugestellt wird. Sie enthält von Seiten des Gläubigers die Erklärung, daß im Nichtzahlungsfalle zur Beschlagnahme der Immobilien des Schuldners geschritten werden solle. Ist der Gläubiger in dem Bezirke des Friedensgerichts, vor welchem die Subhastation geschehen soll, nicht wohnhaft, so muß er in der erwähnten Aufforderung zur Zahlung einen Wohnort in dem Bezirke wählen.

Ist nach der Bestimmung des vorigen Paragraphen von mehreren Friedensrichtern Einer von dem Landgerichte bestimmt oder hat das Landgericht die Leitung des Verfahrens durch einen Deputirten aus seiner Mitte verordnet, so wird der desfallsige Beschluß, gleichzeitig mit der Aufforderung zur Zahlung, dem Schuldner zugestellt.

§. 3. Die Beschlagnahme der Immobilien kann nicht eher als nach Ablauf eines Monats vom Tage des Zahlungsbefehls erfolgen. Läßt der Gläubiger, von diesem Tage an, mehr als drei Monate verstreichen, so wird der Zahlungsbefehl als nicht existirend betrachtet und muß zum Zwecke der Beschlagnahme wiederholt werden.

§. 4. Will der Gläubiger zur Beschlagnahme schreiten, so überreicht er dem Friedensrichter oder dem Deputirten des Landgerichts (§. 1.) persönlich oder durch einen Bevollmächtigten:

- 1) die Urkunde oder das Urtheil in exekutorischer Form und den Zahlungsbefehl in Urschrift;
- 2) eine Beschreibung der zu veräußernden Gegenstände, ihrer Natur, des ohngefähigen Flächen-Inhalts und ihrer Lage mit Angabe des

Kreises und der Gemeinde darin, ferner die Bezeichnung der allenfalls dazu gehörigen Gebäulichkeiten, und wenn das zu veräußernde Grundstück in einem Hause besteht, auch eine Beschreibung des Hauses desselben und die Bezeichnung der Straße, in welches es allenfalls gelegen ist, mit Angabe des etwaigen Miethers oder Pächters;

- 3) einen beglaubigten Auszug aus der Steuerrolle;
- 4) einen beglaubigten Auszug aus dem Hypothekenbuche über die auf den Immobilien lastenden Hypotheken;
- 5) die von ihm entworfenen Kaufbedingungen;
- 6) die Erklärung eines von ihm selbst gemachten Gebots auf das Grundstück. Sollten mehrere besondere Grundstücke zusammen subhastirt werden, so muß jene Erklärung für jedes ein besonderes Gebot enthalten.

Bei einzelnen ländlichen Grundstücken müssen wenigstens zwei Grenznachbarn angegeben werden.

§. 5. In der hierüber folgende, mit Angabe der Stunde, des Tages, Monats und Jahres aufzunehmenden Verhandlung hat der Friedensrichter oder der Deputirte des Landgerichts die Beobachtung der Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen genau zu konstatiren; er verfügt sodann den Beschlag zum Zwecke der Subhastation und verordnet dessen Eintragung in die Hypothekenregister, so wie die Zustellung dieser Verfügung und der ihr zu Grunde liegenden Verhandlung an den Schuldner, in den für die Vorladungen vorgeschriebenen gesetzlichen Formen.

§. 6. Diese Zustellung dient als förmliche Beschlagnahme, jedoch treten deren Wirkungen gegen einen Dritten erst von dem Tage der Eintragung in das Hypothekenbuch (§. 5.) ein. Diese Eintragung wird auf der, zu diesem Zweck erteilten Ausfertigung der Verhandlung bescheinigt und dieselbe den Akten beigelegt.

§. 7. Die Anmeldung eines zweiten auf die nämlichen Immobilien, oder einen Theil derselben Bezug habenden Subhastationsgesuches, ist der Friedensrichter oder Deputirte, nach den (§§. 4. und 5.) vorgeschriebenen Formen, zwar aufzunehmen verbunden, jedoch ist unter mehreren Konkurrenten derjenige, dessen Anmeldung zuerst aufgenommen worden, als Extrahent der Subhastation zu betrachten, und diese auf dessen Namen fortzusetzen.

§. 8. Sind die mit Beschlag belegten Immobilien nicht vermietet oder verpachtet, so bleibt der gegen welchen der Beschlag ausgewirkt worden, bis zum Verkaufe als gerichtlicher Sequester im Besitze, sofern nicht der Friedensrichter oder der Deputirte, auf Ansuchen eines oder mehrerer Gläubiger, ein Anderes verordnet. Doch können die Gläubiger die vom Boden noch nicht abgeernteten Früchte ernten und verkaufen und die, nach der Eintragung der Beschlagnahme ins Hypothekenbuch verfallenen Miethen oder Pächte mit Arrest belegen lassen. Solche Früchte, Miethen oder Pächte werden den unbeweglichen Gütern darin gleich geachtet, daß der Betrag derselben nach Ordnung der Hypotheken vertheilt wird.

§. 9. Derjenige, gegen welchen der Beschlag ausgewirkt worden, darf den Werth der Immobilien auf keine Art vermindern, und daher auch kein Holz auf demselben fällen; er wird, im Fall einer Zuwiderhandlung, zur vollständigen Entschädigung verurtheilt und ist deshalb dem persönlichen Arreste unterworfen.

§. 10. Wenn der Schuldner nach erfolgter Eintragung der Beschlagnahme in das Hypothekenbuch die Immobilien veräußert, so ist diese Handlung in Beziehung auf die Gläubiger nichtig, ohne daß es hierzu eines besonderen Erkenntnisses bedarf. Doch behält eine solche Veräußerung ihre Kraft, wenn der Erwerber eine zur Tilgung der eingeschriebenen Forderungen an Kapital, Zinsen und Kosten hinreichende Summe vor dem Zuschlage deponirt und den Beweis darüber den eingeschriebenen Gläubigern insinuiren läßt. Sind die auf diese Art deponirten Gelder erborgt, so haben die Darleiher nur eine, den zur Zeit der Veräußerung eingetragenen Gläubigern nachstehende Hypothek. Ist die Disposition nicht vor dem Zuschlage geschehen, so darf dieser unter keinem Vorwande ausgeführt werden.

§. 11. Sobald der Friedensrichter oder Depunitrte die Beweise über die Erfüllung der Vorschriften, wegen Zustellung und Eintragung der Beschlagnahme (§§. 5. 6.) in Händen hat, entwirft er sogleich, auf den Grund der nach §. 5. aufgenommenen Verhandlung, das Subhastationspatent und verordnet dessen Bekanntmachung.

§. 12. Das Subhastationspatent muß enthalten:

- 1) Namen, Gewerbe und Wohnort des extrahirenden Gläubigers und des Schuldners;
- 2) die Bezeichnung der zur Veräußerung bestimmten Immobilien, wie solche im §. 4 Nr. 2. vorgeschrieben ist, mit Angabe der Grundsteuer und des ersten Gebots des Gläubigers;
- 3) die Anzeige, daß der vollständige Auszug der Steuerrolle nebst

den Kaufbedingungen auf der Gerichtsschreiberei des Friedensgerichts oder des Landgerichts, wenn dieses einen Deputirten aus seiner Mitte ernannt hat, einzusehen ist;

- 4) die Bestimmung des Tages und des Orts, an welchen die Versteigerung und der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgen soll.

§. 13. Der Termin muß wenigstens von zwei Monaten sein, wenn die jährliche Grundsteuer weniger als 4 Thlr. beträgt, von drei Monaten bei einer jährlichen Grundsteuer von 4 Thlr. bis 160 Thlr. ausschließlich, und von vier Monaten, wenn die Grundsteuer 160 Thlr. oder mehr beträgt.

§. 14. Die Bekanntmachung des Subhastationspatents geschieht:

I. Wenn die jährliche Grundsteuer weniger als 4 Thlr. beträgt, durch Anschlag gedruckter Exemplare desselben in der Gemeinde, wo die Immobilien liegen, in dem Hauptorte der Bürgermeisterei, wozu diese Gemeinde gehört und an der äußeren Thüre des Geschäftstokals des Friedensrichters. Liegen die Immobilien in mehreren friedensgerichtlichen Bezirken, so geschieht die Anheftung an dem Geschäftstokale eines jeden der betreffenden Friedensrichter. Ist aber für das Subhastationsverfahren ein Deputirter des Landgerichts ernannt, so geschieht auch der Anschlag außerdem noch an dem Gebäude, wo das Landgericht seine Sitzung hält. Die Anheftung geschieht durch einen Gerichtsboten, welcher solche durch Urkunden in gesetzlicher Form konstatirt.

II. Wenn die jährliche Grundsteuer 4 Thlr. oder mehr beträgt, außerdem sub I. verordneten Anschlägen durch eine dreimalige, nach möglichst gleichen Zeiträumen zu bewirkende Einrückung des Subhastationspatents in den öffentlichen Anzeiger des Regierungsbezirks.

Den Beteiligten ist es in allen Fällen unbenommen, auf ihre Kosten noch jede andere Bekanntmachung zu veranlassen.

§. 15. Die in §. 13. vorgeschriebenen Fristen werden, wenn keine Bekanntmachung des Patents durch den öffentlichen Anzeiger nöthig ist (§. 14. I.), vom Tage der zuletzt geschehenen Anheftung, sonst aber (§. 14. II.) vom Tage der ersten Einrückung in den öffentlichen Anzeiger, gerechnet.

§. 16. In den ersten 14 Tagen der nach den Bestimmungen des vorigen Paragraphen zu berechnenden Frist muß jedem der eingetragenen Gläubiger in dem, bei der Eintragung der Forderung ins Hypothekenbuch gewählten Wohnorte, sowie dem Schuldner, in dem für die Vorladungen vorgeschriebenen Formen ein gedrucktes Exemplar des Subhastationspatents zugestellt und zugleich in der Zustellungsurkunde bemerkt werden, daß und an welchen Tagen die Anheftung des Patents und die erste Einrückung desselben in den öffentlichen Anzeiger, wenn sie nöthig ist, geschehen sind.

§. 17. Der Gläubiger, auf dessen Namen die Subhastation betrieben wird, muß in dem Lizitationstermine persönlich oder durch einen Bevollmächtigten auf die Versteigerung antragen. Geschieht dieses nicht, so wird das Verfahren aufgehoben, es sei denn, daß ein anderer Gläubiger, welcher sein Subhastationsgesuch ebenfalls schon angemeldet hat (§. 7.), die Fortsetzung der Lizitation verlangt, in welchem Falle dieser in die Stelle des ersten Extrahenten tritt und die Lizitation stattfindet, jedoch nur hinsichtlich der Immobilien, auf welche sich dessen Anmeldung bezogen hat.

§. 18. Das Lizitationsverfahren muß öffentlich und an ordentlicher Gerichtsstelle geschehen. Es wird eröffnet nach vorausgegangenem Antrage des Gläubigers (§. 17.) durch Vorlegung der durch gegenwärtiges Gesetz vorgeschriebenen Verhandlungen, der Urkunden der Gerichtsboten über die geschehenen Zustellungen und Anheftungen, sowie der Exemplare des öffentlichen Anzeigers, in welche das Subhastationspatent eingerückt worden ist.

§. 19. Alle Einreden gegen die Zulässigkeit oder Gültigkeit des bis zum Lizitationstermin stattgehabten Verfahrens müssen hierauf bei Verlust derselben zu Protokoll gegeben werden. Dem Extrahenten steht es alsdann frei, der angebrachten Einreden ungeachtet, auf die Fortsetzung der Lizitation zu bestehen, oder in deren Aufhebung zu willigen. Geschieht dies Letztere, so kann die Lizitation nur stattfinden, wenn nach Anleitung des §. 17. ein anderer Gläubiger die Fortsetzung der Lizitation, hinsichtlich der von ihm bei Anmeldung seines Subhastationsgesuchs (§. 7.) bezeichneten Immobilien begehrt, welches alsdann in dem Protokolle zu bemerken ist.

§. 20. Wenn ein Dritter, welcher auf die in Beschlag genommenen Immobilien Ansprüche zu haben glaubt, schon vor dem Verkaufe derselben sie geltend machen und sich dem Verkaufe widersetzen will, so muß er spätestens bei Eröffnung des Lizitationstermins dem mit der Subhastation beauftragten Friedensrichter oder Deputirten davon die Anzeige zu Protokoll machen und die in Händen habenden, zum Beweise dienenden Urkunden demselben übergeben. Das Protokoll wird

alsdann mit den Beweisstücken beim Anfange des Lizitationstermins den Interessenten vorgelegt und dieses in dem über die Lizitation zu führenden Protokolle bemerkt. Hinsichtlich der Lizitation selbst treten alsdann die nämlichen Bestimmungen ein, welche in dem §. 19. in Bezug auf die gegen die Gleichgültigkeit des Verfahrens angebrachten Einreden enthalten sind.

§. 21. Wenn bei Eröffnung des Lizitationstermins keine Einreden oder Ansprüche (§§. 19. 20.) vorgebracht werden oder wenn, derselben ungeachtet, auf die Fortsetzung des Verfahrens bestanden wird, so wird zur Vorlesung der Bedingungen und demnächst auf den Grund des von dem Gläubiger gemachten ersten Gebots zur Lizitation geschritten und dabei zugleich der wahrseheinliche dem Meistbietenden zur Last fallende Kostenbetrag angegeben.

§. 22. Dem Deputirten des Landgerichts oder dem Friedensrichter, dem bei der Lizitation zugezogenen Gerichtsschreiber und dem Gerichtsboten, dessen man sich in den Terminen zum Ausrufe der Gebote bedient, ist bei Vermeidung der in den Gesetzen ausgesprochenen Disziplinarmaßregeln verboten, bei der Lizitation mitzubieten. Der Zuschlag, welcher ihnen unmittelbar oder mittelbar in der Person eines Dritten ertheilt wird, ist nichtig.

Unbekannte, Nichtangeseffene oder notorisch Zahlungsunfähige werden zum Mitbieten nur zugelassen, wenn sie sich durch Stellung eines als Selbstschuldner haftenden zahlungsfähigen Bürgen oder als Mandatar einer zahlungsfähigen Person durch Vorlegung einer Vollmacht dazu qualifiziren. Die vorgelegte Vollmacht wird zu den Akten genommen.

§. 23. Die Versteigerung geschieht bei brennenden Kerzen in der Art, daß der Zuschlag erfolgt, sobald bei einem Gebote drei Kerzen, deren jede wenigstens eine Minute brennt, erloschen sind, ohne daß ein Mehrgebot erfolgt ist.

§. 24. Wird das von dem extrahirenden Gläubiger gemachte erste Gebot nicht überboten, so wird diesem oder im Falle der §§. 17., 19., 20. dem in die Stelle des ersten Extrahenten getretenen Gläubiger der Zuschlag ertheilt.

Ein Nachgebot ist niemals zulässig.

§. 25. Wer für sich selbst als Meistbietender den Zuschlag erhält, kann in den ersten drei Tagen nach dem Zuschlage, den Namen eines Dritten, für welchen er gekauft hat, bei dem Friedensrichter oder Deputirten zu Protokoll erklären, er bleibt aber dessen ungeachtet persönlich und solidarisch mit diesem Dritten für die Erfüllung aller Bedingungen verantwortlich.

Der Meistbietende muß, wenn er nicht in dem Bezirke des Friedensrichters, wo die Lizitation statt hatte, wohnhaft ist, sogleich nach dem Zuschlage einen Wohnort in diesem Bezirke wählen. Wenn das Verfahren vor einem Deputirten des Landgerichts statt hatte, so muß er in dem Hauptorte, wo dieses Gericht seinen Sitz hat, einen solchen Wohnort wählen, wenn er auch in dem Bezirke dieses Gerichts wohnen sollte. Thut er es nicht, so können alle, auf das Lizitationsgeschäft Bezug habende Zustellungen ihm auf der Kanzlei des Landgerichts gemacht werden.

§. 26. Das von dem Friedensrichter über die Lizitation aufzunehmende Protokoll muß enthalten:

- I. Die Namen, Gewerbe und Wohnort des die Subhastation betreibenden Gläubigers und des Schuldners, die Angabe des Titels, in dessen Gemäßheit die Subhastation statt hat, der Zahlungsaufforderung und der Beschlagnahme, das Datum des Subhastationspatents und der verschiedenen Bekanntmachungen desselben und Erwähnungen, daß sämtliche Verhandlungen bei Eröffnung des Termins zur Einsicht der Interessenten offen gelegt worden sind.
- II. Die gegen die Gültigkeit des bis zum Tage der Lizitation statt gehabten Verfahrens vorgebrachten Einreden, die auf die veräußerten Güter angebrachten Ansprüche und jeden andern zu Protokoll gegebenen Einspruch, sowie die hierauf erfolgten Erklärungen und Anträge.
- III. Die Kaufbedingungen und Erwähnung, daß solche bei dem Anfange der Lizitation vorgelesen worden sind.
- IV. Die genaue Bezeichnung der Immobilien, das erste vom Gläubiger gemachte Gebot, sowie das Meistgebot, Benennung des Meistbietenden, Ertheilung des Zuschlags und Erwähnung, daß bei demselben die vorgeschriebene Form (§. 23.) beobachtet worden.
- V. Den vom Meistbietenden gewählten Wohnort und seine etwa sogleich gemachte Erklärung, daß er für einen Andern geboten hat. Wird diese Erklärung eines andern Ankäufers nach dem Lizitations-Termin abgegeben (§. 25.), so wird das darüber abzuhaltende Protokoll in der Art aufgenommen, daß es als eine Fortsetzung des über den Lizitationstermin abgehaltenen Protokolls angesehen wird.

§. 27. Sind in Folge des §. 19. gegen die Zulässigkeit oder

Regelmäßigkeit des bis zum Lizitationstermine stattgehabten Verfahrens Einreden vorgebracht worden, so verweist der Friedensrichter oder Deputirte am Schlusse des Protokolls die Parteien an das Landgericht und bestimmt ihnen einen der Sitzungstage, welche das Landgericht einmal für allemal zur Erledigung solcher Gegenstände festzusetzen hat. Diese Bestimmung des Tages dient als förmliche Ladung für alle Parteien. Der Friedensrichter oder Deputirte überreicht zugleich die vollständige Verhandlung in Urschrift dem Landgerichte, welches an dem bestimmten Tage, wenn auch die Interessenten nicht erscheinen, auf den Vortrag eines Mitgliedes des Gerichts und nach Anhörung der Staatsbehörde über die zu Protokoll gegebenen Einreden erkennt.

§. 28. Wenn im Falle des vorhergehenden Paragraphen, wegen der, gegen das Verfahren bis zum Lizitationstermin angebrachten Einreden die Parteien an das Landgericht verwiesen worden, so müssen diese in dem nämlichen Termin gleichzeitig mit jenen auch alle Einreden vorbringen, welche sie gegen die Verhandlungen im Lizitationstermine und beim Zuschlage geltend machen wollen und zwar bei Verlust derselben.

§. 29. Sind aber gegen das Verfahren bis zu dem Lizitationstermin keine Einreden vorgebracht worden, so müssen die Einreden gegen die Regelmäßigkeit des Verfahrens im Lizitationstermin und beim Zuschlage binnen 14 Tagen vom Tage des Zuschlags angebracht werden. Dieses geschieht durch eine Ladung zu einem bestimmten Sitzungstage des Landgerichts, welche dem die Lizitation betreibenden Gläubiger, dem Meistbietenden und den Hypotheken-Gläubigern in ihren wirklichen oder gewählten Wohnorten zugestellt wird, und worin die Einreden angeführt sind. Dem Friedensrichter oder Deputirten ist hiervon die Anzeige zu machen, und diese sind alsdann verpflichtet, die vollständigen Verhandlungen sogleich an das Landgericht abzugeben.

§. 30. Derjenige, welcher auf die in Beschlag genommenen Immobilien Ansprüche zu haben glaubt, und solche nach der Vorschrift des §. 20. angemeldet hat, muß, wenn zur Lizitation geschritten worden ist, bei Verlust seiner Ansprüche, binnen 14 Tagen nach dem Zuschlage, den extrahirenden Gläubiger, den Schuldner und den Ansteigerer in ihrem wirklichen oder gewählten Wohnorte vor das Landgericht laden, um über seine Ansprüche erkennen zu lassen.

§. 31. Das Verfahren über alle oben angeführte Incidentpunkte ist summarisch. Die Berufung muß, bei deren Verleistung, in 14 Tagen, vom Tage der an die Partei gemachten Instruktion des Urteils, eingelegt und kann dem bei dem Landgericht aufgetretenen Anwalt zugestellt werden.

§. 32. Eine Zuwiderhandlung oder Nichtbeobachtung der Vorschriften der §§. 2. und 3. zieht die Nichtigkeit des ganzen Verfahrens nach sich. Wenn der Vorschrift des §. 5. nicht nachgekommen ist, und die Eintragung in die Hypotheken-Register, sowie die Zustellung an den Schuldner nicht gekehlich geschehen sind, so bleibt der Zahlungsbefehl zwar gültig, die darauf folgenden Verhandlungen sind aber nichtig. Die Nichtbeobachtung oder Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§. 12., 13., 14., 15., 16., 17., 18., 23. zieht die Nichtigkeit des Subhastationspatents und des ganzen darauf gefolgten Verfahrens nach sich.

§. 33. Das nach §. 26. zu führende Protokoll vertritt die Stelle eines wirklichen Abjudikations-Urtheils und wird zu diesem Zwecke in der für die Urtheile vorgeschriebenen exekutorischen Form ausgefertigt. Eine solche Ausfertigung darf aber dem Meistbietenden nur dann gegeben werden, wenn er die Quittung über die Zahlung der ihm zur Last fallenden Kosten und den Beweis, daß er den bis dahin zu erfüllenden Kaufbedingungen nachgekommen ist, beigebracht hat. Die Quittungen werden der Urschrift des Versteigerungsprotokolls beigeheftet und mit demselben ausgefertigt.

§. 34. Der Schuldner ist, sobald ihm das Versteigerungsprotokoll zugestellt wird, zur Räumung der veräußerten Immobilien verpflichtet, und kann dazu durch jedes gesetzliche Zwangsmittel, selbst durch Personalarrest, angehalten werden.

§. 35. Durch den ihm ertheilten Zuschlag erwirbt der Meistbietende auf die verkauften Immobilien keine größeren Rechte, als der Schuldner zur Zeit des Zuschlags hatte. Seine Rechte gegen die allenfallsigen Miether oder Pächter werden nach den allgemeinen Bestimmungen des Civil-Gesetzbuchs und mit Berücksichtigung des Umstandes, ob die Mieth- oder Pachtverträge zur Zeit des Zahlungsbefehls ein gewisses Datum hatten und ob sie für den Fall des Verkaufes besondere Bestimmungen enthalten, beurtheilt.

§. 36. Wenn die gegen die Lizitation vorgebrachten Einreden und Ansprüche (§§. 19., 20., 27., 28., 29., 30.) durch rechtskräftige Urtheile beseitigt sind, so kann jeder Beteiligte den Meistbietenden (§. 25.) und zwar auf dessen Kosten zur Erfüllung der Kaufbedingun-

gen auffordern. Der Ankäufer ist alsdann gehalten, in den ersten drei Wochen vom Tage der Aufforderung dem Friedensrichter oder dem Deputirten die Quittungen und Beweise einzureichen, welche nach §. 32. erforderlich sind, um die Ausfertigung des Lizitationsprotokolls in exekutorischer Form erhalten zu können. Geschiehet dieses nicht, so kann, unbeschadet aller gesetzlichen Zwangsmittel, der Wiederverkauf der subhastirten Immobilien von den Interessenten gefordert werden.

§. 37. Das dahin zielende Gesuch wird bei dem Friedensrichter oder dem Deputirten zu Protokoll gegeben, welcher nach Einsicht der vorgelegten Urkunden und Beweise den Wiederverkauf verordnet und das Subhastationspatent zu diesem Zwecke in der vorgeschriebenen Form (§. 12.) entwirft. Abschrift der den Wiederverkauf verordnenden Verfügung wird in den darauf folgenden 14 Tagen dem Meistbietenden in seinem wirklichen oder gewählten Wohnorte (§. 25.) zugestellt. Der Termin zur Lizitation kann auf die Hälfte der im §. 13. bestimmten Fristen verkürzt werden, die Bekanntmachung geschieht durch Anschlag nach Vorschrift des §. 14. I., wo aber die Einrückung in den öffentlichen Anzeiger nöthig ist, geschieht dieselbe beim Wiederverkauf nur Einmal. Alle übrigen Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes über das Verfahren sind auch bei dem Wiederverkauf zu beobachten; Alles unter Strafe der Nichtigkeit, wie solches im §. 32. bestimmt ist. Der Wiederverkauf hat jedoch nicht statt, wenn vor dem Zuschlage der erste Käufer die Erfüllung der Vorschriften des vorhergehenden Paragraphen nachweist, und eine, von dem Friedensrichter zu bestimmende Summe zur Deckung der, durch das erneuerte Verfahren verursachten Kosten deponirt.

§. 38. Sollte bei dem Wiederverkauf das Gebot, für welches dem ersten Ankäufer der Zuschlag war erteilt worden, nicht erreicht werden, so ist dieser zur Ergänzung desselben gegen die Gläubiger, oder, nach deren Befriedigung, gegen den Schuldner verpflichtet und zu deren Leistung dem Personalarreste unterworfen, unbeschadet jedes andern gesetzlichen Zwangsmittels.

§. 39. Wenn alle, bei dem Subhastationsverfahren betheiligte Personen volljährig sind, und die freie Disposition über ihr Vermögen haben, so steht es ihnen frei, das Subhastationsverfahren in jeder Lage aufzuheben und sich über eine andere Art der Veräußerung zu vereinigen.

§. 40. Der Friedensrichter, sein Gerichtschreiber und die Gerichtsboten erhalten die in der Anlage festgesetzten Gebühren. Findet das Subhastationsverfahren bei einem Landgerichte statt (§. 1.), so hat der Deputirte des Gerichts keine Gebühren zu beziehen, und es bleibt hinsichtlich des Gerichtschreibers bei den allgemeinen Sätzen, wie sie in den Gesetzen regulirt sind.

§. 41. Der 12. und 13. Titel des fünften Buches des ersten Theils der Rheinischen Gerichts-D. und die damit in Verbindung stehenden späteren Gesetze sind vom Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen G. aufgehoben. Die an diesem Tage nach Vorschrift der genannten Gerichts-D. bereits eingeleiteten Subhastationen, sollen, in sofern die für den präparatorischen Zuschlag vorgeschriebenen Bekanntmachungen noch nicht statt gefunden haben, nach den Bestimmungen des gegenwärtigen G. fortgesetzt werden, in der Art, daß der Friedensrichter oder Deputirte auf den Grund der, nach Art. 675. der rheinischen Prozeß-D. geschehenen Beschlagnahme das Weitere verfügt.

Hinsichtlich der Subhastationen, bei welchen die für den präparatorischen Zuschlag vorgeschriebenen Bekanntmachungen bereits geschehen sind, steht es dem Gläubiger frei, das bisherige Verfahren aufzuheben, und solches nach der Vorschrift des gegenwärtigen G. einzuleiten.

§. 42. Die Art. 2210. und 2211. des Civilgesetzbuches werden dahin modifizirt, daß die dort über die Bezirke oder Arrondissements gegebenen Bestimmungen von den jetzt bestehenden landrätthlichen Kreisen zu verstehen sind.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsten Unterschrift und mit Beidrückung Unseres Königl. Insignels.

Gegeben Berlin, d. 1. Aug. 1822.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kirchheisen.

Gebühren-Taxe.

Der Friedensrichter hat zu beziehen:

- a. für die Ausnahme des Antrages auf Beschlagnahme
 - b. Verfügung der Beschlagnahme
 - c. für die Abfassung des Subhastationspatents
 - d. für die Abhaltung des Lizitationstermins und die Abfassung des Protokolls darüber
- Im Falle einer gegen den ersten Ansteigerer einzuleitenden Resubhastation (§. 37. der B.) werden die nämlichen Gebühren, wie oben bemerkt, bewilligt.

Der Gerichtschreiber bezieht die Expeditionsgebühren nach Vorschrift des Art. 9. des Dekr. v. 16. Febr. 1807.

Wenn die Grundsteuer beträgt:

Bier Thaler oder weniger.		Ueber Bier bis Zwanzig Thaler.		Ueber Zwanzig Thaler.	
Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
—	15	1	—	1	15
—	10	—	20	1	—
1	—	2	—	3	—
2	—	3	—	4	—

Die Gerichtsboten beziehen für die von ihnen gemachten Akte, Zustellungen, Anhebungen u. die Gebühren, wie solche im Art. 29. des Dekr. v. 16. Febr. 1807 bestimmt sind, sowohl hinsichtlich der Originalien als der Abschriften der Akte selbst und der zugleich abschriftlich mit signifizirten Urkunden.

Hinsichtlich der Reisegebühren bleibt es ebenfalls bei der Vorschrift des Art. 66. des angeführten Dekr.

R.D. v. 2. Aug. 1822, betr. die Vernehmung der Militär-Zeugen in Untersuchungen gegen Civilpersonen in den Rheinprovinzen.

[G.S. 1822. S. 206. Nr. 750.]

Da die Vorschriften der Krim.-D. v. Jahre 1805 für den ganzen Militärstand, ohne Unterschied der Provinzen gültig sind, so muß auch in den Rheinprovinzen, bei Vernehmung der Militär-Zeugen in Untersuchungen gegen Civilpersonen, nach §. 352. der Krim.-D. verfahren werden, die Vernehmung der Offiziere, so weit sie in Kriminalsachen den Militärgerichtsstand haben, also jedesmal vor dem Militärgericht erfolgen. Machen besondere Umstände, nach dem Ermessen des Civilgerichts, die Vernehmung eines Offiziers vor dem Civilrichter nothwendig oder rathsam, so geschieht solche vor dem Instruktionsrichter. In jedem Fall werden die aufgenommenen Vernehmungs-Protokolle in der öffentlichen Sitzung vorgelesen, und diese Vorlesung vertritt die Stelle der Abhörung der Zeugen, in Gegenwart des versammelten Gerichts. Alle Militärpersonen, welche nicht Offiziersrang haben, sind dagegen in Folge des §. 352. der Krim.-D. in den Rheinprovinzen, in der öffentlichen Sitzung der Gerichte als Zeugen zu vernehmen und die Militärbehörden verpflichtet, solche auf ergangene Requisition zu stellen.

Berlin, d. 2. Aug. 1822.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister v. Kirchheisen und den Kriegsminister Generallieutenant v. Saxe.

R.D. v. 8. Sept. 1822 wegen Vollstreckung der Exekution aus Civil-Erkenntnissen gegen Militärpersonen in den Provinzen, wo das Allgem. Landrecht und die Allgem. Gerichts-Ordn. noch nicht eingeführt sind.

[G.S. 1822. S. 209. Nr. 754.]

Durch Meinen Kabinettsbefehl v. 4. Juni d. J. ist bereits die Anordnung getroffen worden, daß die Exekution aus Civil-Erkenntnissen gegen Personen, bei welchen bisher Militär-Exekution stattfand, so weit diese nicht Gehaltsabzüge betrifft, durch die Justizbehörden, vor welchen die Schuldner in Civil-Prozessen ihren Gerichtsstand haben, vollstreckt werden sollen. Damit nun durch die Ausführung dieses Befehls in den Provinzen, wo das A.L.R. und die A.G.D. noch nicht eingeführt sind, keine Verschiedenheit im Rechtsverhältniß der Militärpersonen zu den Gläubigern hervorgebracht werde; so verordne Ich, daß die Civilgerichte in den vorbezeichneten Provinzen bei Vollstreckung der Exekutionen die Vorschriften des Anh. zur A.G.D. im §. 155. und in den §§. 165. und 170. einschließlich beobachten sollen.

Ich beauftrage Sie, meinen Kabinettsbefehl vom 4. Juni d. J., und den gegenwärtigen, nebst einem Extrakt aus dem Anh. zur U.G.D. welcher die §§. 155. und 165 bis 170. enthält, durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 8. Sept. 1822.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staats-Minister v. Kirchhausen
und v. Hake.

R.D. v. 18. Sept. 1822, betr. die vierjährige Verjährungsfrist bei den zu sämmtlichen Staatsschuldenscheinen ausgereicht werdenden Zinskoupons.

[G.S. 1822. S. 213. Nr. 756.]

Auf den Antrag der Hauptverwaltung der Staatsschulden bestimme Ich hiermit, daß alle von denselben zu Staats-Schuldverschreibungen auszufertigende Zins-Koupons mit einem Vermerke zu versehen sind, in welchem die Inhaber derselben von der in Meiner B. v. 17. Jan. 1820 vorgeschriebenen vierjährigen Verjährungsfrist unterrichtet werden, und der Tag, mit welchem die rechtlichen Folgen derselben eintreten, angegeben wird.

Die Vorschrift des G. v. 16. Juni 1819, wonach ein öffentliches Aufgebot und gerichtliches Amortisations-Verfahren wegen verlornen oder vernichteter Zins-Koupons eben so unzulässig ist als eine Klage auf Zustellung anderer Koupons an die Stelle der verlornen oder vernichteten, erstreckt sich nicht bloß auf die darin und in dem G. v. 7. Juni 1821 bezeichneten Staatspapiere, sondern auch überhaupt auf alle solche, zu welchen von der Hauptverwaltung der Staatsschulden Zins-Koupons bereits ausgegeben sind oder noch künftig ausgefertigt werden.

Berlin, d. 18. Sept. 1822.

Friedrich Wilhelm.

An die Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Defl. v. 20. Okt. 1822, betr. den §. 604. der Kriminal-Ordn. oder die Verpflichtung, zur Untersuchung gezogene Seitenverwandte zu verpflegen.

[G.S. 1822. S. 216. Nr. 759.]

Durch das Gutachten der ehemaligen Gesetzkommision v. 22. April 1803 und die darauf gegründete Verfügung des Justizdepartements v. 2. Mai 1803 ist es in den Gerichtsgebrauch eingeführt und die Bestimmung im §. 604. der Krim.-O. wird dahin gedeutet, daß die Pflicht zur Verpflegung hilfloser Verwandten auch auf die Verpflegung solcher Seitenverwandten auszudehnen sei, welche wegen eines Verbrechens und in Folge eines Straf-Erkenntnisses ihrer Freiheit beraubt und dadurch außer Stande gesetzt sind, sich selbst zu ernähren.

Ich finde diese Verpflichtung der Seitenverwandten im Landrechte nicht begründet und trete Ihrer, des Justizministers, Meinung bei, daß sich das Gutachten der ehemaligen Gesetzkommision nicht rechtfertigen lasse. Ich hebe daher die Verfügung des Justizdepartements v. 2. Mai 1803 hierdurch auf und setze fest, daß Seitenverwandte nicht verpflichtet sein sollen, ihre wegen eines Verbrechens zur Untersuchung gezogene und richterlich bestrafte Seitenverwandten während der Untersuchung und am Straforte zu verpflegen.

Hiernach soll auch die Vorschrift im §. 604. der Krim.-O. angewendet werden.

Berona, d. 20. Okt. 1822.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

R. D. v. 2. Nov. 1822 wegen Regulirung des von der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden übernommenen Provinzial-Staatsschuldenwesens.

[G. S. 1822. S. 229. Nr. 766.]

Nachdem die Verwaltung des Provinzial- = Staatsschuldenwesens, in Gemäßheit Meiner B. v. 17. Jan. 1820 §. 19. G.S. Nr. 577. nunmehr von der Hauptverwaltung der Staatsschulden übernommen ist, so bestimme Ich zur Regulirung dieser Angelegenheit wie folgt:

§. 1. Zuwörderst hat es bei demjenigen sein Bewenden, was wegen Amortisation des übernommenen Antheils von den vormalig Sächsischen Zentral-Steuer-Obligationen, Steuer- und Kammer-Kredit-Kassenscheinen und anderen einzelnen Gattungen von Provinzialschulden bereits angeordnet ist.

§. 2. Die gegenwärtige B. betrifft die übrigen in den Stats der Provinzial-Staatsschulden aufgeführten Passiva, namentlich diejenigen, welche aus der Einziehung geistlicher Güter nach dem Ed. v. 30. Okt.

1810. G.S. Nr. 4. entstanden, und durch Friedensschlüsse, Traktate oder Konventionen mit neuen Provinzen, als Landestheilen übernommen sind.

§. 3. Da diesen Kapitalien in Meiner B. v. 17. Jan. 1820 eine allgemeine Sicherheit verschrieben ist; so fallen alle Ansprüche auf Einräumung einer besondern oder Verbesserung der bestellten Sicherheit, in sofern sie bei Verkündigung dieser B. nicht durch hypothekarische Eintragung oder Uebergabe bereits realisiert sind, fort.

§. 4. Die Zinsen werden regelmäßig bezahlt. Es findet aber weder eine Erhöhung, noch eine Herabsetzung des bereits feststehenden Zinssatzes statt. Steht derselbe noch nicht fest: so beträgt er nach Meiner B. v. 27. Okt. 1810. G.S. Nr. 3. jährlich Vier vom Hundert.

§. 5. Die Feststellung noch nicht anerkannter oder noch illiquider Provinzial-Staatsschulden, sowohl in Betreff ihrer Qualität, als der Verbindlichkeit des Staats zur Zahlung des Betrags und des Zinssatzes gebührt der Hauptverwaltung der Staatsschulden. Fehlende Verbriefungen erfolgen, wo es nöthig ist, auf ihre Verfügung bei den betr. Regierungen. Dieselbe ist berechtigt, überall wo sie es nöthig findet, sowohl wegen einzelner Schulposten, als ganzer Klassen derselben, die erforderlichen Verifikationen anzuordnen.

§. 6. Von der Amortisation sind zur Zeit ausgeschlossen die auf dem Grundeigenthum des Staats haftenden Pfandbriefschulden, desgleichen alle nicht auf porteur gefellten Kapitalforderungen der geistlichen Funktionen und der Stiftungen zu milden, wissenschaftlichen oder ähnlichen Zwecken, ohne Rücksicht, ob eine Sicherheit dafür bestellt ist, oder nicht, weil zur Erfüllung ihrer Bestimmung eine regelmäßige Zinszahlung hinreicht.

§. 7. Sollte der Fall eintreten, daß eine Stiftung, zu ihrer Erhaltung, des Kapitals oder eines Theiles desselben durchaus nothwendig bedürfte, so soll Mir, nach zuvor erfolgter Unternehmung der Sache, von dem die Oberaufsicht über die Stiftung führenden Ministerium und der Hauptverwaltung der Staatsschulden, zu Meiner Verfügung Bericht erstattet werden.

§. 8. Ferner scheiden von der Amortisation aus die unablösblichen Passiv-Kapitalien, deren Renten nach Meiner der Hauptverwaltung der Staatsschulden bereits früher ertheilten Vorbescheidung auf die Domainen-Stats zu übernehmen sind.

§. 9. Alle übrigen Provinzial-Passiv-Kapitalien zerfallen, was die Amortisation betrifft, in 3 Klassen, nämlich

- a) vom Staate zu vertretende Kautionen und Deposita,
- b) mit den neuen Provinzen durch Staatsverträge übernommene Schulden aus Anleihen vormaliger Landesherrn, über welche auf jeden Inhaber lautende Partial-Verschreibungen ausgestellt sind, und
- c) sonstige Provinzial-Staatsschulden.

§. 10. Die Kautionen sind den legitimirten Eigenthümern baar auszuzahlen, sobald das Amtsverhältniß, für welche sie bestellt waren, gelöst, und der Beweis geführt ist, daß die Verbindlichkeiten, wofür sie bestellt wurden, erfüllt sind.

§. 11. Die zu den Provinzial-Staatsschulden gehörenden Deposita verlieren durch diese Benennung nicht ihre Qualität, und werden daher gleich den übrigen, in diese allgemeine Kategorie gehörenden Kapitalien von der Hauptverwaltung der Staatsschulden verwaltet. Dieselbe ist in dessen verbunden, diese Passiva ihrem Depositalfonds zu überweisen, und wie die übrigen dorthin gehörigen Gegenstände anzulegen, aus demselben aber Kapital oder Zinsen ganz oder zum Theil baar herauszuzahlen, sobald die rechtliche Veranlassung zur Deposition ganz oder zum Theil fortfällt, und die kompetente Justiz- oder Vormundschaftsbehörde nicht allein darüber entschieden, sondern auch festgestellt hat, welchen Individuen, als Eigenthümern, in Gemäßheit dieser Entscheidung, Zahlung zu leisten ist.

§. 12. Diese Bestimmung des §. 11. erstreckt sich auch auf die unter den Provinzial-Staatsschulden ad I. befindlichen, namentlich auf die von Sachsen übernommenen Deposita. Was von diesen Deposital- = Staatsschulden zu betrachten, ohne daß weder die Justiz- = Offizianten-Wittwenkasse noch eine andere auf Kapital oder Zinsen daran Ansprüche zu machen hat.

§. 13. Die mit den neuen Provinzen durch Staatsverträge übernommenen Schulden aus Anleihen vormaliger Landesherrn §. 9. Lit. b., sowie die sonstigen Provinzial-Staatsschulden sub Lit. c. daselbst, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden durch Ankauf unter dem Nominalwerthe zu amortifiziren. Erst wenn dergleichen Kapitalien nicht mehr unter dem Nominalwerthe zu haben sind, erfolgt die weitere Tilgung nach dem Loose.

§. 14. Zur Amortisation bestimme Ich jährlich von dem ganzen Kapitalbetrage

- 1) der mit den neuen Provinzen durch Staatsverträge übernommenen Schulden, aus Anleihen vormaliger Landesherren vergl. §. 9. Lit. b., über welche auf jeden Inhaber lautende Partialverschreibungen ausgestellt sind, Zwei Prozent, und
- 2) der sonstigen Provinzial-Staatsschulden vergl. §. 9. Lit. c. Ein Prozent.

§. 15. Zur Erleichterung der Amortisation sollen alle zum Provinzial-Staatsschulden-Etat gehörenden:

- a) auf dem Grundeigenthume des Staats noch haftenden Pfandbriefschulden.
- b) die darauf hypothekarisch eingetragenen Summen, und
- c) endlich diejenigen Kapitalien, welchen gesetzlich ein dingliches Recht darauf zusteht, bei eintretenden Veräußerungen den Acquirenten, auf Rechnung der Kaufgelder, unter der Verbindlichkeit den Staat deshalb ex nexu zu setzen, überwiesen werden.

§. 16. Unter diesen Voraussetzungen und Beschränkungen bleibt es zwar bei der Beschränkung des §. 20. Meiner B. v. 17. Jan. 1820, wonach keine Kündigung von Seiten der Gläubiger angenommen werden kann, jedoch will Ich zum Besten der so eben §. 15. unter b. und c. bezeichneten Real- oder hypothekarischen Provinzial-Staats-Gläubiger eine Ausnahme in der Art bewilligen, daß die Kündigung ihrer solcher gestalt bevorrechteten Kapitalien, jedoch nur in soweit anzunehmen ist, als es die Kräfte des Tilgungsfonds der Kategorie, zu welcher sie gehören, verstaten.

§. 17. Was die Zahlungsmittel betrifft, so ist zuvörderst der Zinsenbedarf auf die Staats-Einkünfte übernommen, die zu verzinsende Summe wird nach der Analogie Meiner B. d. d. Berlin, d. 17. Jan. 1820 §. 5. von zehn zu zehn Jahren zunächst also wieder für die Periode vom 1. Jan. 1833 bis einschließlich 1842 nach dem beim Eintritt derselben jedesmal durch die Amortisation ermäßigten Beträge der Schulden regulirt.

§. 18. Was die zur Amortisation erforderlichen Fonds betrifft, so sind für die Provinzialschulden, im Etat der Staatsschulden, G. S. Nr. 577 Jahrg. 1820 S. 17 vor der Linie überhaupt angelegt. . 25,914,694 Thlr. 7 gGr. — Pf. Davon gehen ab auf die Kategorie §. 1. 13,849,190 „ 12 „ 7 „

es bleiben also auf die Kategorie §. 2. 12,065,503 Thlr. 18 gGr. 5 Pf. Von dieser Summe bewillige Ich aus den Staats-Einkünften jährlich Ein Prozent und zwar unverkürzt bis zur gänzlichen Tilgung des Gesammt-Betrages der §. 2. bezeichneten Provinzial-Staatsschulden.

§. 19. Dem hieraus zu bildenden Amortisations-Fonds sollen zuwachen, alle Zinsersparnisse, welche innerhalb der zehnjährigen Verzinsungsperioden

- 1) durch die fortschreitende Tilgung,
- 2) bei der Verifikation noch nicht feststehender Provinzial-Staatsschulden §. 5.,
- 3) durch das Ausschneiden herrenloser Deposita §. 11.,
- 4) durch Ueberweisung der auf dem Grund-Eigenthum des Staats haftenden und vom Erwerber derselben übernommenen Kapitalien §. 15.

entstehen.

§. 20. Zum Betriebs-Fonds überweise ich der Hauptverwaltung der Staatsschulden

- a) die auf den Provinzial-Etats stehenden, und sonst noch ausgemittelten oder überhaupt dahin gehörigen Aktiv-Kapitalien und deren Zinsen;
- b) die bis zum 1. Jan. 1823 sich bei dem Provinzial-Staatsschuldenwesen überhaupt etwa ergebenden Ersparnisse,

- aus welchen beiden vorzugsweise
- 1) die besonderen Verwaltungskosten des Provinzial-Staatsschuldenwesens;
- 2) demnächst das durch die im §. 18. bewilligten Zahlungsmittel etwa nicht zu deckende Bedürfniß für die nach §. 10. u. 11. zu leistenden Zahlungen und für die nach §. 14. anzuordnenden Amortisations-Fonds zu bestreiten;
- 3) endlich aber der Tilgung überall, wo es nöthig ist, durch Vorschüsse und außerordentlichen Ankauf von Provinzial-Schuldforderungen zur Hülfe zu kommen ist.

§. 21. Dieser Betriebsfonds hat dieselben Rechte, welche Ich dem der konsolidirten Staatsschulden durch besondere Bestimmungen beigelegt habe und wird es bei der Rechnungslegung darüber ebenso wie dort gehalten. Die Rechnungen über die Zinsen der Provinzial-Staatsschulden werden ferner wie bisher von den Regierungen gelegt, und von der Ober-Rechnungskammer geprüft. Im Uebrigen gelten bei der Rechnungslegung über das Provinzial-Staatsschuldenwesen die Vor-

schriften Meiner B. v. 17. Jan. 1820 §§. 13. u. 14. und Meine späteren sich darauf beziehenden Bestimmungen, wonach auch mit der gerichtlichen Niederlegung der über die getilgten Passiva sprechenden Dokumente alljährlich bis zur gänzlichen Amortisation aller Provinzial-Staatsschulden zu verfahren ist.

§. 22. Endlich behalte Ich Mir vor, einzelne auf den Etats der Provinzial-Staatsschulden stehende Passiva, wegen der Verbindung, in welcher sie mit der allgemeinen Staatsschuld stehen, auf den Etat derselben, sowie ungekehrt einzelne auf dem letztern stehende Passiva, wegen ihrer nähern Beziehung zu den provinziellen Staatsschulden unter diese aufnehmen und übertragen zu lassen, soweit dadurch die in Meiner B. v. 17. Jan. 1820 §. 1 auf 180,091,720 Thlr. 19 gGr. 1 Pf. festgestellte Summe der verzinslichen allgemein und die §. 19. auf 25,914,694 Thlr. 7 gGr. angegebene Summe der provinziellen Staatsschulden beider Etats in ihrer Gesammtheit nicht überschreiten wird.

§. 23. Nach diesen Bestimmungen, welche auf dem gesetzlichen Wege zur öffentlichen Kenntniß zu bringen sind, hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden v. 1. Jan. 1823 ab, bei der Verwaltung des Provinzial-Staatsschuldenwesens zu verfahren, und die dazu erforderliche nähere Anordnung nach Meiner ihr heute ertheilten besonderen Instruktion zu treffen.

Verona, d. 2. Nov. 1822.

Friedrich Wilhelm.

An die Hauptverwaltung der Staatsschulden.

R.D. v. 9. Dez. 1822, betr. die Ernennung der Mäkler in den Rheinprovinzen.

[G. S. 1823. S. 2. Nr. 769.]

Auf Ihren Antrag v. 4. d. M., will Ich die Ernennung der Mäkler in den Rheinprovinzen, nicht, wie bisher, von der landesherrlichen Bestätigung abhängig machen, sondern solche dem Ministerio des Handels beilegen, und Ihnen diese Befugniß im Allgemeinen hierdurch ertheilen.

Berlin, den 9. Dez. 1822.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

An den Staatsminister Grafen v. Bülow.

1823.

B. v. 5. Jan. 1823, betr. die Aufhebung oder bessere Einrichtung der öffentlichen Schau-Anstalten für Tuch- und andere Wollwaaren in den Provinzen Preußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen.

[G. S. 1823. S. 2. Nr. 770.]

Wir Friedrich Wilhelm u. c. Es ist zu Unserer Kenntniß gekommen, daß die in mehreren Städten der östlichen Provinzen der Monarchie aus älterer Zeit her auf den Grund allgemeiner Gesetze oder nach bloß örtlichen Statuten an noch bestehenden öffentlichen Schau-Anstalten für Tuch- und andere Wollwaaren theils in Verfall gerathen, theils wenigstens dem jetzigen höheren Stande des Woll- insonderheit des Tuchfabrikgewerbes nicht mehr angemessen, im Gegentheil der fortschreitenden Ausbildung desselben durch Privatfleiß und Aufsicht oft hinderlich sind und daher in dieser ihrer gegenwärtigen Verfassung weder ihren ursprünglichen Zweck, den Fabrikanten Zutrauen und dem Fabrikat leichteren und sicheren Absatz zu verschaffen, erfüllen können, noch überhaupt mit Unserer auf die Erhöhung der eigenen freien Thätigkeit und des Gemeinsinnes Unserer Unterthanen gerichteten Gesetzgebung übereinstimmen.

Um demnach auch von dieser Seite die Hindernisse zu entfernen, welche der Vervollkommnung des wichtigen Wollfabrikgewerbes in den östlichen Provinzen des Staates im Wege stehen, verordnen Wir, wie folgt:

§. 1. Längstens nach einem Jahre vom Tage der Kundmachung der gegenwärtigen B. an oder innerhalb der Grenzen der unter folgenden Bestimmungen, auch früher, sollen in den Provinzen: Preußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen alle irgendwo bestehende Tuch- und Zeug-Reglements und Schau-Ordnungen oder sonstige, die Verfertigung der Wollwaaren und die Verfassung und Verwaltung der Wollwaaren-Schauanstalten betreffende Gesetze, desgleichen alle bloß örtliche Vorschriften über diese Gegenstände, ihre verbindende Kraft verlieren und die darauf gegründeten Schau-Einrichtungen gänzlich aufhören.

§. 2. Dagegen soll gestattet sein, andere dergleichen Anstalten nach den im Folgenden (§. 13. u. f.) ertheilten Vorschriften zu errichten.

§. 3. Jedem Woll-Manufakturorte der genannten Provinzen, welcher eine öffentliche Schau-Anstalt besitzt, soll es von jetzt an freistehen, dieselbe gänzlich aufzulösen, wenn die Mehrheit der zeitigen Mitglieder der Schau-Korporation, mit Ausnahme der Wittwen, als welche in diesen Angelegenheiten keine Stimme haben sollen, die Aufhebung beschließt.

§. 4. Die Theilnehmer sind jedoch verpflichtet, diesen Beschluß dem Magistrat anzuzeigen und bei der Ausführung seinen Anweisungen Folge zu leisten.

§. 5. Ueber jeden einzelnen Fall einer solchen Auflösung haben die Magistrate an die ihnen vorgesetzte Regierung Bericht zu erstatten und Wir machen beiden Behörden zur Pflicht, dieselbe auf alle Weise zu erleichtern.

§. 6. Für Schulden, womit das Schau-Institut beschwert sein möchte, haftet das Vermögen desselben, sowie jeder zeitige Theilnehmer persönlich, auch nach der Auflösung.

Es muß daher sofort ein Plan zur Tilgung solcher Schulden unter Bestätigung des Magistrats entworfen werden.

§. 7. Gleichergestalt, wenn überschüssendes Vermögen vorhanden ist, kann dasselbe durch den Magistrat, unter die zeitigen Mitglieder als ihr Eigenthum vertheilt werden; insofern die stimmfähige Mehrheit nicht vorziehen sollte, den Uberschuß zu einem gemeinnützigen Zwecke für den Ort überhaupt oder für dessen Wollfabrikgewerbe insonderheit zu bestimmen.

§. 8. Etwanige Urkunden, Schau-Register, Rechnungen, die Stempel oder Siegel des Schau-Instituts werden an den Magistrat abgeliefert, um sie in der Registratur des Rathhauses so lange als nöthig aufbewahren zu lassen.

§. 9. Wenn irgendwo besondere örtliche Angaben, es sei zur Unterstützung einer Dienststelle oder zum Besten eines Instituts oder zu sonst einem Kommunalzweck bestehen, welche von den Wollfabrikanten aufgebracht werden müssen, und die bisher gleichzeitig mit dem Schau-gelde für die zur Schau vorgelegten Waaren gehoben wurden, so soll dies kein Grund sein, die Aufhebung der Schau-Anstalt zu hindern. Namentlich bei dem Haupt-Gegenstande, dem Tuch und den tuchartigen Fabrikaten, sollen dergleichen Abgaben künftig mit dem Walkgelde verbunden und entrichtet werden; insofern sich dazu keine andere bequemere Hebungsmittel ermitteln läßt; als worüber die nähere Bestimmung den Magistraten, in Vereinigung mit den Abgabepflichtigen, überlassen bleibt.

Ebenso wird ein verhältnißmäßiger Zuschlag zu dem Walkgelde in den meisten Fällen das Mittel sein können, etwanige Schulden des Schau-Instituts (§. 6.) zu tilgen.

§. 10. Dieses Mittel soll auch da vorzüglich zur Erwägung kommen, wo bei Aufhebung eines Schau-Instituts, der Gemein Sinn der Mehrheit der zeitigen Interessenten sich geneigt bewiese, die in Zukunft zu ersparenden Schaugebühren nicht fallen zu lassen, sondern sie ganz oder zum Theil einer gemeinnützigen Anlage für den Ort, oder für die Wollfabrikation desselben zu widmen.

§. 11. An Orten, welche bisher keine öffentliche Schau-Anstalten für ihre Wollfabrikate besaßen haben, soll in der Regel die Anlage neuer Schau-Anstalten nicht gestattet werden.

§. 12. An Orten, wo zwar das bisherige Schau-Institut, durch Beschluß der Mehrheit der zeitigen Korporations-Mitglieder, aufgehoben worden ist, soll die mindere Zahl dennoch befugt sein, einen neuen Schauverein unter sich zu bilden.

§. 13. In allen andern Orten, wo zur Zeit noch öffentliche Schau-Anstalten für Wollfabrikate vorhanden sind, können solche fortbauern, insofern die Mehrheit der zeitigen Interessenten sich davon Nutzen verspricht; sie müssen jedoch längstens innerhalb Jahresfrist, nach den folgenden Vorschriften (§. 15. u. f. w.) umgebildet werden.

§. 14. Schau-Anstalten, die hiernach fortbestehen, oder sich neu bilden werden, können sich gleichfalls, bei veränderten Umständen oder Ansichten, unter Beobachtung der obigen Vorschriften (§§. 3—8.) zu jeder Zeit wieder auflösen.

§. 15. Die Wollenwaaren-Schau-Anstalten eines jeden Orts sollen künftig bloß als freie Privatvereine betrachtet werden, in welche diejenigen Bürger desselben, die bei der Wollfabrikation des Orts oder dem Handel mit Wollenwaaren selbstständig mitwirken, auf den Grund eines bloß örtlichen Statuts (§§. 57., 58., 59.) zu dem Zweck getreten sind, die Fabrikation gemeinschaftlich im Ganzen und Einzelnen zu beobachten, ihre Verbesserung zu befördern, die einzelnen Fabrikate durchzusehen, und daß sie nach gewissen bestimmten Regeln, für tauglich erkannt worden sind, durch ein an jedes Stück gelegtes Zeichen zu bescheinigen.

§. 16. Diese Vereine sollen sich daher nicht bloß auf die Fabrikanten, im gewöhnlichen engeren Verstande, nämlich die Stuhlarbeiter

(Tuch-, Zeug-, Fries-, Voi-, Raschmacher u. f. w.) beschränken; sondern es sollen auch alle, an dem Ort ansässige Färber, Zurichter (Tuchbereiter oder Scheerer), Inhaber größerer, für das Publikum arbeitender Spinnereien, und Wollenwaarenhändler, dem Schauvereine des Orts beizutreten berechtigt sein.

Ueberhaupt soll die Qualifikation zur Mitgliedschaft der Schauvereine lediglich von dem selbstständigen Betriebe eines Zweiges der Wollfabrikation oder des Wollenwaarenhandels abhängen, nicht von der sonstigen Art und Weise des Betriebes, noch von der Zunftgenossenschaft.

§. 17. So wenig in Zukunft ganze Wollmanufakturorte zu öffentlichen Schau-Anstalten verpflichtet sein sollen, eben so wenig können einzelne, nenngleich sonst bei der Wollfabrikation und dem Handel auch unmittelbar einwirkende Bürger des Orts gezwungen werden, den künftigen Schauvereinen beizutreten; es soll vielmehr lediglich der Beurtheilung eines Jeden überlassen bleiben, ob er es vortheilhafter findet, seine Fabrikate öffentlich besichtigen und beglaubigen zu lassen, oder sein Geschäft bloß auf eigenen Namen und Kredit zu führen.

§. 18. Auch diejenigen, welche dem Schauverein beigetreten sind, können denselben auf gehörige Anmeldung wieder verlassen; sie müssen jedoch ihren Beitrag zu den Kosten des Instituts, zu welchem sie durch die Mitgliedschaft verpflichtet waren, bis zum Tage ihres Austritts, berichtigen.

§. 19. Ebenso können andere, welche dem Verein ursprünglich nicht beigetreten sind, deshalb für die Folge nicht ausgeschlossen werden, wenn sie die Aufnahme noch begehren, im übrigen dazu qualifizirt sind, und den auf ihren Theil etwa fallenden Kostenbeitrag entrichten.

§. 20. Wer jedoch einmal ausgeschieden ist, kann nur mit Genehmigung der Mehrheit der stimmfähigen Mitglieder des Schauvereins wieder aufgenommen werden.

§. 21. Jedes Mitglied des Vereins, so lange es dies bleibt, ist schuldig, die Statuten desselben zu beobachten; namentlich seine schaupflichtigen Fabrikate, ohne Ausnahme zur Besichtigung und Beglaubigung vorzulegen; auch die ihm zufallenden Aemter zu übernehmen und gewissenhaft zu verwalten. In den entgegengesetzten Fällen muß angenommen werden, daß es der Mitgliedschaft entsage.

§. 22. In der Regel sind nur solche Waaren, welche an dem Orte selbst ganz oder zum Theil gefertigt worden, und Eigenthum eines Mitgliedes des Schauvereins sind, zur öffentlichen Besichtigung und Beglaubigung durch den Verein geeignet.

§. 23. Es sollen jedoch auch solche Waaren für sähig zur Besichtigung und Beglaubigung erachtet werden, die in andern Gemeinden gefertigt sind, welche keine öffentliche Schau-Anstalten besitzen, insofern die Waaren einem Mitgliede des Schauvereins eigenthümlich gehören. Damit aber dergleichen Waaren nicht weniger gehörig besichtigt werden können, als die am Orte selbst, müssen sie roh vom Stuhl, oder doch wenigstens sogleich nach der Walke, also vor der Appretur, bei der Schau vorgelegt werden.

§. 24. Wer hingegen ohne dem Verein anzugehören, seine Waaren auf dem Namen eines Mitgliedes oder durch sonst ein Mittel zur Schau und Beglaubigung einzuschleichen versucht, ist für den ersten Fall einer Strafe von 5 bis 10 Thln., nach Maßgabe des Werths des Stücks, für den folgenden aber der Strafe der Konfiskation der Stücke, in beiden Fällen zum Besten der Armen-Anstalt des Orts, unterworfen.

§. 25. Was die Organisation des Schau-Instituts betrifft; so soll dasselbe an jedem Orte bestehen:

- a) aus dem Schauamte,
- b) aus den Schau- und Stempelmeistern.

§. 26. Das Schauamt ist im Allgemeinen als eine Vereinigung der gebildetsten und sachkundigsten Mitglieder der Schau-Korporationen zur Beförderung des Wollfabrikgewerbes des Orts zu betrachten; insonderheit aber ist es bestimmt, die Schau-Anstalt nach den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung, und nach den Fortsetzungen des hiernächst in Gemäßheit derselben zu verfassenden örtlichen Schau-Statuts (§. 15., 59. u. f.) zu beaufsichtigen und zu leiten; zu gemeinschaftlichen Beschlüssen die Stimmen zu sammeln, vorkommende Streitigkeiten polizeilich zu schlichten, das Verfahren der Schau- und Stempelmeister zu kontrolliren; die Schau-Register und Rechnungen durchzusehen, die Richtigkeit derselben zu bescheinigen und die Einnahme zu den statutemäßigen Zwecken zu verwenden.

§. 27. Es ist zunächst dem Magistrat untergeordnet, an welchen von dessen Entscheidungen rekurrirt werden kann.

§. 28. Weitere Beschwerden gehen an die Regierung, oder in den dazu geeigneten Fällen (§. 50.) an die Justizbehörde.

§. 29. Das Personal des Schauamts soll der Regel nach bestehen:

aus einem Mitgliede des Magistrats, welches den Vorsitz führt; von sachverständigen Mitgliedern aber wenigstens aus einem Fabrikanten (Stuhlarbeiter), einem Färber, einem Appretur, einem größeren Kaufmann des Fachs, und wo es der Fall ist, einem Inhaber einer allgemeinen Woll-Maschinen-Spinnerei.

In Orten, wo die Wollfabrikation jährlich im Durchschnitt Vier Tausend Stücke oder mehr beträgt, soll die Zahl der vorgenannten sachverständigen Mitglieder, nach dem Bedürfnisse, vermehrt werden.

In Orten hingegen, wo sich zur Zeit nur Ein Färber, Ein Appretur und Ein größerer Tuchhändler befände, sollen zwar auch diese dem allgemeinen Schauverein beitreten können, nicht aber nothwendig als Mitglieder des Schauamts angesehen werden, sondern bei diesem nur dann mitzuwirken berechtigt und verpflichtet sein, wenn die Schau-Korporation sie durch Stimmenmehrheit dazu beruft.

In dem vorausgesetzten Falle ist die Stelle jener Kunstverständigen durch Fabrikanten (Stuhlarbeiter) bis zu der zulässigen Anzahl zu ersetzen, dem Schauamte soll es aber nichts desto weniger, selbst dann, wenn jene nicht Mitglieder des Vereins wären, freistehen, das Gutachten derselben, wo es nöthig ist, einzuziehen.

Wenn endlich an einem Orte sich zur Zeit nur Ein Inhaber einer allgemeinen Wollspinnerei befände, so soll dieser dennoch wegen seiner nützlichen Einwirkung auf die Grundlagen der Fabrikation, insofern er überhaupt Mitglied des Vereins ist, zur Mitgliedschaft beim Schauamte berechtigt, und für die ersten drei Jahre verpflichtet sein, auch unter allen Umständen, auf Verlangen des Schauamts, gleich andern Sachverständigen, mit seinem Gutachten zu dienen.

§. 30. Das vorstehende Mitglied wird von dem Magistrat deputirt.

Die technischen Mitglieder wählt der Verein nach Mehrheit der Stimmen.

§. 31. Auch die Beschlüsse des Schauamts werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; mit Vorbehalt der doppelten Stimme für den Dirigenten, wenn die Stimmen gleich sind.

§. 32. Die bestellten und gewählten Mitgliedes des Schauamts geloben vor dem Magistrat, mittelst Handschlages, auf ihren Amts- oder Bürger-Eid, die gegenwärtige Verordnung und das örtliche Schau-Statut in allen Punkten aufrecht zu erhalten.

§. 33. Die Mitgliedschaft des Schauamts ist ein Ehrenamt, welches Jeder, den das Vertrauen des Magistrats-Kollegii und des Vereins dazu beruft, aus Rücksicht auf das gemeinsame Beste zu übernehmen und unentgeltlich zu verwalten schuldig ist.

Es soll jedoch dem Schauverein, nach Beschluß der Mehrzahl, unbenommen bleiben, einem einzelnen Mitgliede des Schauamts aus besonderer Rücksicht und als Ausnahme von der Regel, eine mäßige Besoldung auszusetzen.

§. 34. Bloß anhaltende Krankheit, Reisen, die eine lange Abwesenheit nöthig machen, die gleichzeitige Verwaltung dreier anderen öffentlichen Aemter und ein Alter über 60 Jahre, sind gültige Ursachen, eine Stelle bei einem Schauamte abzulehnen.

Beharrliche Weigerung aus irgend anderen Gründen, hat die Ausschließung von den Schauvereinen zur Folge. (§. 21.)

§. 35. Die Dauer dieser Stelle wird hiermit auf Drei Jahre bestimmt.

§. 36. Nach Ablauf derselben kann zwar Jeder, den die neue Wahl trafe, seine Stelle beim Schauamte noch auf andere drei Jahre fortsetzen; er soll jedoch dazu während der nächsten drei Jahre nicht verpflichtet sein.

§. 37. Den Schau- und Stempelmeistern liegt das Geschäft der Waaren-Schau und Bezeichnung ob.

Sie müssen gleichfalls Mitglieder des Vereins sein, doch soll es nicht darauf ankommen, ob sie Fabrikanten (Stuhlarbeiter) sind, oder ein anderes, mit der Wollfabrikation in Verbindung stehendes Gewerbe treiben. (§. 16.)

§. 38. Die Anzahl der dazu nöthigen Personen bestimmt der Verein nach dem jedesmaligen Umfange der Fabrikation, und je nachdem das örtliche Schau-Statut nur eine oder mehrere Schauen angeordnet hat; jedoch mit der Rücksicht, daß an der Schaustätte immer drei Schaumeister vereinigt sind, um die Besichtigung gemeinschaftlich zu verrichten, und daß also die Zahl derselben im Ganzen groß genug sei, um sich untereinander das Geschäft durch Abwechslung zu erleichtern.

§. 39. Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet, das Schau- und Stempelmeister-Amt nach der Reihenfolge zu übernehmen, und kann sich davon nur aus den (§. 34.) angegebenen Ursachen, oder wenn es schon Mitglied des Schauamts wäre, entbinden.

§. 40. Die Reihenfolge wird sogleich bei der ersten Organisation durch das Loos festgesetzt.

Neu hinzutretende Mitglieder schließen sich an die älteren an, nach der Zeit ihres Beitritts.

Dem Schauamte soll jedoch freistehen, solche Personen, denen es die nöthigen Eigenschaften zur Verwaltung des Schau- und Stempelmeister-Amts, nach pflichtmäßigem Ermessen, nicht zutraut, wenn sie die Reihe trifft, ohne Angabe der Gründe davon auszuschließen, und es geht dieses Amt alsdann auf das nächstfolgende Mitglied des Vereins über.

§. 41. Die Verwaltung des Schau- und Stempelmeister-Amts soll Ein Jahr dauern, mit der Maßgabe, daß drei Monate vor Ablauf desselben, diejenigen, an welchen im nächsten Jahre die Reihe sein wird, sich mit dem zeitigen Schau- und Stempelmeistern vereinigen, abwechselnd gewisse Arbeiten zu übernehmen, und bei ihrem Eintritt in das Amt der Geschäfte um so kundiger zu sein.

§. 42. Eben diese Nächstfolgenden sind auch schuldig, ihre Vorgänger, in Fällen von Krankheit oder nothwendiger Abwesenheit unter Vorwissen des Schauamts zu vertreten.

§. 43. Das Schau- und Stempelmeister-Amt soll gleichfalls, der Regel nach, unentgeltlich verwaltet werden; weil es zum gemeinsamen Besten dient, und alle Mitglieder des Vereins dadurch den Vortheil genießen, daß das Schaugeld vermindert wird.

§. 44. In sofern jedoch hierbei erhebliche örtliche Schwierigkeiten vorkämen so soll gestattet sein, den Schau- und Stempelmeistern eine bestimmte Remuneration, entweder nach der Zeit oder nach der Zahl der geschauten und gestempelten Stücke auszusetzen und zu zahlen.

Auch soll das Schauamt befugt sein, in einzelnen Fällen und als Ausnahme von der Regel, die Stellung qualifizirter Vertreter aus der Zahl der Mitglieder des Vereins nachzulassen.

Die etwaige Remuneration derselben ist aber Sache dessen, der die Vertretung nachgesucht hat.

§. 45. Dagegen soll es den Vereinen überall freistehen, zu den Büreaugeschäften des Schauamts, namentlich zur Bearbeitung der schriftlichen Ausfertigungen und Rechnungssachen, einen eigenen Beamten, der kein Mitglied des Vereins ist, anzustellen und zu besolden.

§. 46. Für jedes zur Schau gebrachte Stück Waare soll ein gewisses Schau- und Stempelgeld, als Gebühr für die Besichtigung und Beglaubigung, bezahlt werden.

§. 47. Dasselbe soll jedoch auf das Mäßigste und nur um ein Weniges höher angesetzt werden, als erforderlich ist, um die nothwendigsten Kosten des Schau-Instituts jedes Orts zu bestreiten.

Der Uberschuß soll zur Deckung auf nicht vorher gesehene Fälle dienen.

§. 48. Die Schau- und Stempelmeister dürfen kein Stück Waare, welches ihnen selbst oder nahen Verwandten gehört, besichtigen und bezeichnen, sondern müssen dies den beiden andern ihrer anwesenden Amtsgenossen überlassen.

Sie können sich hierbei um so weniger mit der Unwissenheit entschuldigen, da die Stücke mehrentheils, insonderheit bei dem Hauptartikel, dem Tuch, mit dem Namen des Eigenthümers bezeichnet zu sein pflegen.

§. 49. Schau- und Stempelmeister, die ihr Amt nachlässig, oder nach Ansehen der Person, wemgleich sonst ohne Eigennutz, verwalten, sind in jedem Falle, auf Verlangen der Beschädigten, zum Schadenersatz verpflichtet.

Wer aber überwiesen wird, während des Jahres seiner Amtsverwaltung, die Schaustunden ohne Anzeige und zulängliche Entschuldigung dreimal versäumt, oder aus Unaufmerksamkeit oder Nachsicht bei der Schau, sich dreimal der Möglichkeit eines Anspruchs auf Entschädigung ausgesetzt zu haben, soll als einer, welcher den Zweck des Vereins nicht achtet, angesehen und von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. (§. 21.)

§. 50. Die Strafen betrügerischer Waaren-Verfertigung oder Bezeichnung sind bereits im A. L. R. Th. II. Tit. 20. folgendermaßen festgesetzt:

§. 1442. Wer die zum Verkauf bestimmten Lebensmittel oder andere Waaren mit fremden Materialien vermengt oder verfälscht, um dadurch ihr Maas und Gewicht, oder ihre scheinbare Güte, betrügerischerweise zu vermehren, gegen den wird die Strafe des qualifizirten Betruges um die Hälfte geschärft.

§. 1445. Desgleichen gegen diejenigen, welche mit Zeichen oder Proben, die nur für Waaren von gewisser Art oder Güte bestimmt sind, Waaren von schlechterer Art oder Güte betrügerischerweise bezeichnen.

§. 1446. Außer der Strafe solcher Betrügereien, soll auch allemal der Vorrath von Waaren oder Sachen, an welchen dergleichen Verfälschung begangen worden, konfisziert werden.

§. 1447. Soweit es nothwendig ist, die ferneren schädlichen Folgen

- des Betrugers zu verhüten, sind solche Vorräthe zu vernichten; sonst aber zum Besten der Armen zu verwenden.
- §. 1448. Hat Jemand, der wegen eines solchen Betruges schon bestraft worden, sich desselben abermals schuldig gemacht; so soll er, außer der an sich verwirkten Strafe, Handel und Gewerbe zu treiben, unfähig erklärt, und dieses öffentlich bekannt gemacht werden.
- §. 1449. Ein Gleiches soll stattfinden, wenn ein solcher Betrüger, zwar noch niemals bestraft worden, aber doch diese Art des Betruges schon seit einem Jahre getrieben, und die frühere Entdeckung desselben durch besondere List und Verschlagenheit zu verhindern gewußt hat.
- §. 1450. Hat durch dergleichen Betrug der Kredit und Absatz der Landes-Erzeugnisse und Fabrikwaaren in auswärtigen Ländern Schaden erlitten; so soll der Betrüger, außer der an sich verwirkten Ahndung des Betruges selbst (§. 1442.) noch mit geschärfter Zuchthausstrafe auf 6 Monate bis 3 Jahre belegt werden.
- §. 1451. Wer Waaren von an sich untadelhafter Güte mit dem Namen oder Merkmal inländischer Fabrikanten oder Kaufleute fälschlich bezeichnet, hat eine willkürliche Geld- oder Gefängnißstrafe verwirkt.

Diese Bestimmungen bestätigen Wir zur Erhaltung der Treue und des guten Glaubens hiernit ausdrücklich, auch in Beziehung auf die Wollfabrikation und die Schau-Anstalten.

Das Schauamt jedes Orts ist verpflichtet, alle zu seiner Kenntniß kommende Fälle dieser Art, auch dann, wenn sie Personen betreffen, die nicht Mitglieder des Schauvereins sind, dem vorgeordneten Magistrat, dieser aber, sie dem Kriminalgericht zur weiteren Verfolgung anzuzeigen.

§. 51. In der Regel hat die Schau bloß zu bescheinigen, daß das Stück Waare von einer gewissen Länge und Breite, nach Preussischer Elle, und daß es frei von solchen Fehlern sei, wodurch es im Handel an Werth verlieren würde.

§. 52. Dieses Zeugniß wird ertheilt durch ein an jedes Stück sorgfältig zu befestigendes Blei, welchem auf der einen Seite die Worte: Schau-Verein zu N.N. (Namen des Orts), auf der andern die Länge und Breite in Zahlen (30. 2.) deutlich aufgeprägt werden.

§. 53. Den Schauvereinen jedes Orts soll freistehen, die Fehler näher festzusetzen, durch welche ein Stück Waare nach seiner besonderen Art, oder nach dem eigenthümlichen Fabrikationsfuße des Orts, als des Schauzeichens desselben nicht würdig erachtet wird; sie müssen aber hierbei nur das Wesentliche im Auge behalten, und Kleinliche Bestimmungen, wodurch nur zu unnützen Streitigkeiten Anlaß gegeben werden würde, vermeiden.

§. 54. Wenn bei den zur Schau kommenden Waaren nur gewöhnliche Fehler der Unwissenheit oder Unachtsamkeit, bei welchen aber das Stück dennoch nicht anerkannt werden kann, bemerkt werden, kein wirklicher Betrug (§. 50.), so soll auch der Regel nach keine weitere Strafe stattfinden, als die Nichtanerkennung, durch Verfassung der Weglaubigung.

§. 55. Das Schaugeld muß aber nichts desto weniger entrichtet werden.

§. 56. Außerdem soll aber den Schauämtern freistehen, von solchen Mitgliedern des Vereins, deren Fabrikate dreimal verworfen worden, für jeden Fall der Wiederholung das doppelte Schaugeld als Strafe einzuziehen zu lassen.

§. 57. Auf den Grund dieser allgemeinen Vorschriften sollen die Wollwaaren-Schauvereine jedes Orts ein besonderes Statut errichten.

§. 58. Dasselbe soll die näheren Bestimmungen, welche das Schauwesen des Orts, nach dessen besonderen Fabrikations- und Handels-Verhältnissen erfordert, mit möglich kürzester und deutlichster Fassung enthalten; namentlich: welche WaarenGattungen zur Schau geeignet sind, welche Fehler die Verfassung des Schauzeichens zur Folge haben: ob die Fabrikate, z. B. das Tuch, mehrmals oder nur einmal geschaut werden sollen, und wie im ersten Fall jede Schau nachzuweisen ist; ob außer der (§. 52.) vorgeschriebenen Bezeichnung des Schaubleis, noch etwa besondere Ziffern zur Angabe der mehrfachen Schau (I. II. III.) aufzutragen sind; aus wie vielen Mitgliedern das Schauamt bestehen, wie oft dasselbe sich versammeln, wie groß die Zahl der Schau- und Stempelmeister sein, wie viel ihre Remuneration, wo dies der Fall ist, betragen, zu welchen Stunden die Schau und Stempelung vorgenommen, wie hoch das Schaugeld bestimmt, wie es, ob nämlich bei der Schau, oder zugleich mit dem Walkgelde, oder auf welche sonstige Weise gehoben, zu welchen Zwecken es verwandt, wie das Schau-Register und das Rechnungswesen eingerichtet, wie bei der Stimmen-Sammlung ver-

fahren werden soll u. s. f., überhaupt alles und jedes, was nach jedes Orts Bedürfniß die zweckgemäße Anordnung und Führung seiner Wollwaaren-Schauanstalt angeht.

Es versteht sich hierbei von selbst, daß auch alte örtliche Einrichtungen beibehalten werden können, insofern sie für zweckmäßig erkannt werden, und mit den allgemeinen Vorschriften dieser Verordnung vereinbar sind.

§. 59. Der Entwurf des Statuts jedes Orts soll von dem Magistrat geprüft und mit dessen Gutachten an die Regierung zur Bestätigung gesandt werden.

§. 60. Im Uebrigen soll die gegenwärtige Verordnung sich bloß auf die Schau-Anstalten an sich beziehen, nicht auf etwanige Zunftverhältnisse, an welchen, insoweit sie dieser Verordnung nicht entgegenstehen, durch dieselbe nichts abgeändert werden soll.

Wir beauftragen Unsern Minister für Gewerbe und Handel, die gegenwärtige B. zur Ausführung zu bringen, und befehlen Allen, die es angeht, sich nach derselben zu achten.

Gegeben Potsdam, d. 5. Jan. 1823.

(L. S.)

v. Bock. v. Altenstein. v. Kirckseisen. v. Bülow.
v. Schuckmann. v. Klewiz. v. Gafe.

Friedrich Wilhelm.

K.D. v. 9. Jan. 1823, daß der Bergbau zc., wozu eine Belehnung erforderlich, gewerbesteuerfrei sein soll.

[G. S. 1823. S. 16. Nr. 773.]

Auf den Antrag des Staatsmin. v. 20. v. M. genehmige Ich, daß der Bergbau, sowie der Hütten- und Hammerbetrieb, zu welchen nach den Provinzial-Verordnungen eine Belehnung der Bergbaubehörde erforderlich ist, von Entrichtung der allgemeinen Gewerbesteuer frei sei, und gebe dem Staatsmin. die weitere Verfügung anheim.

Berlin, d. 9. Jan. 1823.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

K.D. v. 9. Jan. 1823, betr. die Exekutions-Vollstreckung gegen Militärpersonen in Administrationssachen.

[G. S. 1823. S. 18. Nr. 776.]

Auf Ihren Bericht v. 19. v. M. bestimme Ich, daß auch bei der Exekutions-Vollstreckung gegen Militärpersonen in Administrationssachen, namentlich in Kommunal-, Polizei- und Steuersachen, nach Analogie der K.D. v. 4. Juni v. J. verfahren, und solche der ordentlichen Civilbehörde überlassen werden soll. Der Exekutionsvollstreckung muß aber stets die Benachrichtigung an das Militärgericht und dessen Rückanzeige, daß die betreffende Militärperson von der einzuleitenden Exekution unterrichtet sei, vorangehen.

Berlin d. 9. Jan. 1823.

Im Allerhöchsten Auftrage.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

B. v. 16. Febr. 1823 über das Armenrecht in den Rheinprovinzen.

[G. S. 1823. S. 21. Nr. 780.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Zur Herstellung eines gleichförmigen Verfahrens bei Zulassung zum Armenrechte in den Rheinprovinzen, verordnen Wir, mit Hinsicht auf Unsere K.D. v. 21. Juni 1819, die Einrichtung der Gerichtsverfassung und des gerichtlichen Verfahrens in den Rheinprovinzen betr., auf den Uns von dem Justizminister und unter Mitberathung der Justizabtheilung Unsers Staatsrathes hierüber gemachten Vortrag, wie folgt:

§. 1. Ein jeder, dessen Vermögen und Erwerb nicht hinreicht, nebst seinem und seiner Familie Unterhalt die zur Führung eines Prozesses erforderlichen Kosten zu bestreiten, kann auf das Armenrecht Anspruch machen.

§. 2. Zu diesem Ende ist erforderlich:

- 1) Ein Auszug aus den Steuerrollen der betreffenden Gemeinde, worin der Betrag der Steuern zu bemerken ist, welche derjenige, der zum Armenrechte gelangen will, entrichtet.
- 2) Ein Zeugniß seines Bürgermeisters, so wie des Steuer-Gympfängers, daß er nicht im Stande sei, die Prozeßkosten zu bestreiten. In diesem Zeugnisse sind das Gewerbe, die Vermögensumstände und die Familienverhältnisse des Supplikanten anzugeben.
- 3) Die Versicherung des Letztern, daß er in keiner andern Gemeinde liegende Gründe besitze. Im entgegengesetzten Falle muß ein Auszug aus der Steuerrolle dieser Gemeinde beigebracht werden.

§. 3. Mit diesen Zeugnissen wendet derselbe sich an den Oberprokurator des betreffenden Landgerichts.

§. 4. Der Oberprokurator bringt das Gesuch vor die Rathskammer des Landgerichts, welche, nachdem sie denselben in seinem Antrage gehört hat, das Armenrecht entweder bewilligt oder verlaget.

§. 5. Wird Jemand in einem Prozesse zum Armenrechte zugelassen, so ist ihm für denselben ein Rechtsanwalt und ein Gerichtsvollzieher nach der Reihenfolge zu bestellen, welche ihre Funktionen in dieser Rechtsfache ohne Vergeltung verrichten müssen. Die Zustellung der Akten zwischen Anwälten geschieht durch einen der Audienz-Gerichtsvollzieher.

§. 6. Wer das Armenrecht erlangt hat, ist frei von allen gerichtlichen Tagen und Gebühren, so wie vom Stempel. Doch sind diese sowohl als die übrigen Kosten von den betreffenden Beamten im Debet einzutragen.

§. 7. Das Armenrecht befreit die damit versehene Partei keineswegs von Bezahlung der dem Gegentheil verursachten Kosten, wenn sie zur Erstattung derselben verurtheilt wird.

§. 8. Findet sich bei Entscheidung des Rechtsstreits, daß der Arme einen frevelhaften Prozeß geführt hat, so kann er in dem Erkenntnisse in eine Gefängnißstrafe von 24 Stunden bis zu fünf Tagen verurtheilt werden.

§. 9. Gegen dieses Erkenntniß findet die Berufung nur dann statt, wenn das Urtheil in der Hauptsache derselben unterworfen ist.

§. 10. Wenn Jemand, ohne darauf Anspruch machen zu können, das Armenrecht erschlichen hat, so soll er vor das Zucht-Polizeigericht gestellt und mit einer Gefängnißstrafe von einem bis sechs Monaten belegt werden.

Sämmtliche Prozeßkosten werden überdies von ihm beigetrieben.

§. 11. Wird das Armenrecht in einer höhern Instanz erst nachgesucht, so ist dasselbe Verfahren, wie bei den Landgerichten, zu beobachten, und die gegenwärtige B. in ihren übrigen Bestimmungen anwendbar.

§. 12. Ist Jemand in der ersten Instanz zum Armenrechte zugelassen worden, so kann er, auf den Grund des darüber ertheilten Beschlusses, auch in einer fernern Instanz dazu angenommen werden.

§. 13. In allen Armenfachen muß das öffentliche Ministerium vor jedem Erkenntnisse des Gerichts gehört werden.

§. 14. Gelangt der Arme durch einen glücklichen Ausgang des Prozesses oder auf andere Weise zu einem hinreichenden Vermögen, so ist derselbe zur nachträglichen Zahlung der Kosten verbunden. Ob das so erlangte Vermögen hinreichend sei, hat das Gericht, wenn darüber Zweifel entstehen sollte, nach billigem Ermessen zu entscheiden. Das öffentliche Ministerium und die Rentmeister haben besonders darauf zu wachen, daß diese nachträgliche Zahlung erfolge.

§. 15. Verlangt Jemand bei einem Friedensgerichte zum Armenrechte zugelassen zu werden, so hat er sich mit den erforderlichen Zeugnissen (§. 2.) an den betreffenden Friedensrichter zu wenden, welcher sodann ohne Weiteres über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Gesuchs erkennt.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob der Friedensrichter in der Sache selbst mit oder ohne Appellation zu urtheilen hat.

Auch kann der Friedensrichter im Falle des §. 8. auf eine Gefängnißstrafe erkennen.

§. 16. Gegenwärtige B. findet auch auf die Bewohner anderer Staaten Anwendung, in sofern die hiesigen Unterthanen dort zum Armenrecht zugelassen werden. Hierüber sowohl als über seine Armut hat der Ausländer gehörige Bescheinigungen beizubringen.

§. 17. Die in den Provinzen Cleve, Jülich, Berg und Niederrhein bisher bestandenen Verordnungen über das Armenrecht sind hierdurch aufgehoben.

Urkundlich ist diese B. von Uns höchst eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königl. Insignel bedruckt worden.

Gegeben Berlin, d. 16. Febr. 1823.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
v. Kirchheim.

R.D. v. 12. März, 1823 wegen der Dekoration der Landes- oder Handelsflagge.

[G.S. 1823. S. 127. Nr. 807.]

Aus den in Ihrem Berichte v. 16. Nov. v. J. enthaltenen Gründen bestimme Ich hierdurch Meine Verfügung v. 22. Mai 1818) dahin, daß die ordentliche Landes- oder Handelsflagge in dem mittleren weißen Streifen den Preuß. heraldischen Adler erhalten, und die beiden äußeren schwarzen Streifen zusammengenommen, den dritten Theil der ganzen Flaggenbreite einnehmen sollen. Indem Ich die hiernach von

Ihnen eingereichte Zeichnung C. genehmige, empfangen Sie solche mit der Flaggenkarte und den übrigen Zeichnungen hierbei zurück.

Berlin, d. 12. März 1823. Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Grafen v. Bülow.

Vorstehende R.D., welche die ordentliche Landes- und Handelsflagge definitiv bestimmt, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben sich danach alle Besitzer und Führer inländischer Seeschiffe gebührend zu achten, wie auch die Behörden, der ihnen besonders ertheilten Anweisung gemäß, zu verfahren.

Berlin, d. 10. Juni 1823.

Ministerium für Handel und Gewerbe.
Graf v. Bülow.

R.D. v. 29. März, 1823, daß die wegen Schulden belangten, auf Pension oder Wartegeld gesetzten Civil-Beamten vom Personal-Arrest fernerhin nicht befreit sein sollen.

[G.S. 1823. S. 39. Nr. 791.]

Ihrem Antrage vom 21. d. M. gemäß, will Ich die aus der B. v. 28. Febr. 1806 in den §. 174. des Anh. zur A.O.D. übertragene Vorschrift, nach welcher gegen keinen im Dienst oder auf Pension oder Wartegeld stehenden Civil-Beamten wegen kontrahirter Darlehne oder anderer durch einseitige Handlungen oder eingegangene Verträge begründeter Schulden, Personal-Arrest stattfinden soll, dahin abändern:

daß die darin bestimmte Befreiung vom Personal-Arrest im Wege der Exekution nur den im aktiven Dienst stehenden Civil-Beamten und nicht den auf Pension oder Wartegeld gesetzten Offizianten zu statten kommen soll, es wäre denn, daß selbige zu der Zeit, da die Personal-Exekution nachgesucht wird, kommissarisch beschäftigt sind.

Ich beauftrage Sie, das Weitere demgemäß zu verfügen und diese Abänderung der vorgeordneten Bestimmung auch in die G. S. aufzunehmen zu lassen.

Potsdam, d. 29. März 1823. Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister v. Kirchheim.

G. v. 3. April 1823 über die Testamente der Preussischen Gesandten und gesandtschaftlichen Personen bei fremden Höfen während ihres Aufenthalts im Auslande.

[G. S. 1823. S. 40—41. Nr. 792.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Zur Beseitigung der entstandenen Zweifel über die Vorschriften, welche Unsere Gesandten und das Gesandtschaftspersonal bei Testamenten, welche sie während ihres Aufenthalts im Auslande errichten, zu beobachten haben, und um hierbei eine einfache und zuverlässige Form zuzulassen, setzen Wir auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths hierdurch fest:

§. 1. Die letztwilligen Verordnungen Unserer Gesandten Minister-Residenten und Geschäftsträger, und aller zur Gesandtschaft gehörigen Personen, welche im Staatsdienst stehen, sollen auch ferner, wie bisher in ihrer äußeren Form alsdann gültig sein, wenn sie die Befehle des Orts, wo sie errichtet werden, erfüllen.

§. 2. Die im vorigen §. genannten Personen sind jedoch auch befugt, frei von den Befehlen des Orts, nach folgenden Vorschriften rechtsbeständig zu testiren:

Eine dergleichen letztwillige Verordnung muß eigenhändig vom Testator ge- und unterschrieben, auch datirt sein. Hiernächst muß sie von demselben mittelst eines mit Vermerk des Tages und Jahres eigenhändig geschriebenen Annahmegesuchs Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten eingesandt, und durch dasselbe, nebst dem Annahmegesuch, bei dem Kammergericht niedergelegt werden, welches darüber den gewöhnlichen Depositionsform auszufertigen hat.

Die Gültigkeit einer solchen privilegierten Willensverordnung fängt von dem Zeitpunkt an, wo dieselbe der Post oder demjenigen Kurier oder auch Reisenden übergeben worden ist, durch welchen zugleich die Einsendung der gesandtschaftlichen Berichte bewirkt wird.

§. 3. Die im §. 2. vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind zur Gültigkeit des Testaments dergestalt nothwendig, daß, wenn eine von ihnen verabsäumt worden, der letzte Wille nicht bestehen kann.

§. 4. Die Befugniß, nach Vorschrift des §. 2. zu testiren, steht weder den Ehefrauen und Kindern der §. 1. genannten Beamten,

1) Vgl. in v. Kampff Annalen Bd. II S. 243.

noch überhaupt solchen zur Gesandtschaft gehörigen Personen zu, die nicht im Staatsdienste sich befinden.

§. 5. Ein nach den Bestimmungen des §. 2. errichtetes Testament behält seine Gültigkeit bis auf ein Jahr nach der auf geschenehe Rückberufung erfolgten Rückkehr des Testators in Unsere Staaten.

§. 6. Die Fähigkeit zu testiren, und die Rechtsbeständigkeit des Inhalts der Testamente, soll auch in den Fällen der §§. 1. u. 2., nach den §§. 38. u. 39. der Einl. zum A.L.R. beurtheilt werden.

Urkundlich haben Wir dieses G. Allerhöchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königl. Insignel versehen.

Gegeben Berlin, d. 3. April 1823.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
v. Altenstein.
Beglaubigt: Frieße.

Allerh. Bestätigung der für die Tochtergesellschaften zur Beförderung des Christenthums unter den Juden gegebenen Bestimmungen, und die bewilligte Portofreiheit betr.

W. II. April 1823.

[G.S. 1823. S. 125. Nr. 806.]

Ich will die von der Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden mit der Vorstellung v. 2. d. M. eingereichten, für die Tochtergesellschaften, welche sich ihr anschließen, entworfenen Bestimmungen hiernüt bestätigen, und habe die erbetene Portofreiheit auch für diese Tochtergesellschaften bewilligt, und dem gemäß den General-Postmeister Nagler angewiesen.

Berlin, d. 11. April 1823.

Friedrich Wilhelm.

Bestimmungen

über das Verhältniß der Berlinischen Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden zu ihren Tochtergesellschaften.

§. 1. Das Verhältniß der Hauptgesellschaft zu den Tochtergesellschaften zur Beförderung des Christenthums unter den Juden beruht auf gemeinsames geordnetes Zusammenwirken der ganzen Gesellschaft, und auf Erhaltung des reinen durch die Statuten ausgesprochenen christlichen Sinnes in der Gesamtmthätigkeit; ferner

auf Einheit in den Unternehmungen der einzelnen Gesellschaften untereinander, und auf Uebereinstimmung in den Formen und Mitteln zur Erreichung des Einen großen Zweckes, den sie sich vorgesezt haben, und gewährt endlich einen Ueberblick der Thätigkeit und Wirksamkeit aller Gesellschaften.

§. 2. Jede Gesellschaft, welche für den Zweck, den die Hauptgesellschaft hat, sich bildet, und sich dem angegebenen Verhältniß gemäß an dieselbe anschließt, wird von ihr als Tochtergesellschaft durch schriftliche Erklärung anerkannt, und macht sich zu folgenden Bedingungen verbindlich:

- ihre Statuten der Hauptgesellschaft zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen, und die Namen der Mitglieder des Ausschusses anzuzeigen;
- diejenigen Mittel, welche sie anwenden will, vorher der Hauptgesellschaft anzugeben, und über ihren Werth das Gutachten derselben zu erwarten, als: Wahl der Missionarien, Verbreitung von Schriften, oder andere bisher noch unbekannte Hülfsmittel zur Erreichung des gemeinsamen Zweckes;
- sich allen Anordnungen und Maßregeln zu unterziehen, welche die Hauptgesellschaft noch ins Künftige zu beschließen für zweckmäßig erachten möchte, mit Rücksicht auf Vertlichkeit, Zeit und Umstände.

§. 3. Jede sich in anderen Formen verbindende Gesellschaft, als die unsrigen sind, aber zu demselben Zweck, ist Schwestergesellschaft, deren Wirken die unsrige eine erfreuliche Theilnahme nehmen wird; jedoch sind sie nur durch gefällige Benachrichtigungen, und beliebige Mittheilungen sich gegenseitig zugethan, ohne weitere Verbindlichkeit.

§. 4. Jede Tochtergesellschaft nimmt an den Rechten, Privilegien und Wohlthaten der Hauptgesellschaft Theil, als: Portofreiheit, Führung eines eigenen Siegels u. s. w.; auch darf sie im Nothfall Unterstützung, Vertretung und jeden Vortheil, welchen eine Gemeinschaft gewährt, von derselben gewärtigen.

§. 5. Um endlich einen genauen Ueberblick der Thätigkeit und Wirksamkeit der ganzen Gesellschaft zu erhalten, so werden die einzelnen Tochtergesellschaften jährlich einen Bericht über ihre Unternehmungen und über ihren damaligen Zustand der Hauptgesellschaft einreichen. Dieser Bericht muß enthalten:

- eine Angabe der Zahl der Mitglieder der Tochtergesellschaft mit namentlicher Aufzählung der Mitglieder ihres Ausschusses;
- eine Darstellung ihrer Thätigkeit in dem verfloffenen Jahre;
- eine Berechnung der Einnahme und Ausgabe mit einer Nachweisung des gegenwärtigen Kassenbestandes;
- eine Angabe des Vorraths von Schriften, welche zur Vertheilung vorhanden sind.

Diese Jahresberichte müssen gegen Ende des Decembers eines jeden Jahres eingehen.

Berlin, d. 5. Febr. 1823.

Das Comité der Gesellschaft zur Beförderung des Christenthums unter den Juden.

G. v. 2. Mai 1823 wegen Einschränkung des Art. 14. des in den Rheinprovinzen geltenden Civilgesetzbuches, in Bezug auf die Staaten des deutschen Bundes.

[G.S. 1823. S. 106. Nr. 806.]

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. Die in dem Art. 14. des in Unsern Rheinprovinzen geltenden Civil-Gesetzbuches entfaltene Vorschrift, nach welcher jeder Ausländer wegen Verpflichtungen, die ihm gegen einen Einländer obliegen, vor die dortigen Gerichte gezogen werden kann, ist in ihrer Allgemeinheit dem Verhältnisse, in welchem die deutschen Bundesstaaten mit einander stehen, nicht angemessen.

Wir verordnen daher auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach Anhörung Unseres Staatsraths hierdurch Folgendes:

§. 1. Der Art. 14. des in den Rheinprovinzen geltenden Civil-Gesetzbuchs soll der Regel nach gegen die Unterthanen sämtlicher deutschen Bundesstaaten bei persönlichen Ansprüchen, welche nach der in jenen Provinzen stehenden Prozeß-D. vor den gewöhnlichen Gerichtsstand des Wohnsitzes des Verpflichteten gehören, nicht mehr in Anwendung kommen und daher kein Unterthan der deutschen Bundesstaaten aus Klagen solcher Art vor Unsere rheinische Gerichte mehr gezogen werden, die in den §§. 2. bis 7. bestimmten Fälle ausgenommen.

§. 2. Bei demjenigen Gerichte, in dessen Bezirke ein Vertrag geschlossen worden, oder die Erfüllung nach Inhalt desselben verlangt werden kann, dürfen auch Klagen aus demselben fernerhin verfolgt werden, wenn der ausländische Verpflichtete sich im Bezirke eines oder des andern §. 1. gedachten Gerichtes aufhält und ihm die von dem Vergleichsamte oder von dem Landgerichte erlassene Vorladung eingehändig worden ist.

§. 3. Bei demjenigen Gerichtsstande in Unsern Rheinprovinzen, unter welchem ein Ausländer fremdes Gut oder Vermögen bewirthschaftet oder verwaltet hat, kann er auch mit Klagen wegen solcher Verwaltung belangt werden, selbst wenn er nicht von Gerichts wegen als Verwalter bestellt oder Vormund ist. Dieser Gerichtsstand der Verwaltung hört aber auf, wenn die letztere völlig beendigt und dem Verwalter über die gelegte Rechnung quittirt ist. Wenn aber nur ein aus der quittirten Rechnung verließener Rückstand gefordert oder eine ertheilte Quittung angefochten wird, so kann dieses nicht bei dem vor-maligen Gerichtsstande der geführten Verwaltung geschehen.

§. 4. Wenn ein Real- oder Personalarrest in Gemäßheit der gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Vorschriften angelegt worden ist, so kann auch die Hauptsache vor dem Arrest anlegenden Gerichte gegen den Ausländer verhandelt werden.

§. 5. Wenn ein Einländer von einem Ausländer belangt wird, so muß letzterer in Ansehung der Gegenforderungen des ersteren auch bei dem dießseitigen Gerichten Recht nehmen, wenn auch das Gericht, bei welchem die Klage anhängig ist, in der Materie nicht kompetent sein sollte.

§. 6. Provocations-Klagen können gegen Ausländer bei demjenigen inländischen Gerichte angestellt werden, vor welches die provozirte Hauptklage gehört.

§. 7. Gegen diejenigen deutschen Staaten, oder gegen Provinzen derselben, worin der im Art. 14. des gedachten Civilgesetzbuches enthaltene Grundsatz gegen Unsere Unterthanen angewendet wird, bleibt derselbe, so lange dies der Fall ist, auch in Unsern Rheinprovinzen in Kraft.

§. 8. Die Vorschrift des §. 1. unter den in den folgenden Paragraphen gemachten Ausnahmen, kommt bei allen Klagen, welche von nun an angebracht werden, zur Anwendung, wenn auch die in Anspruch genommene Verpflichtung schon vor Bekanntmachung dieses G. entstanden ist.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und
Beidrückung Unseres Königl. Insignels.

Gegeben Berlin, d. 2. Mai 1823.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Altenstein.

Beglaubigt: Frieße.

**K.D. v. 16. Mai 1823 wegen Vereinigung des Schatzministeriums
mit dem Finanzministerium.**

[G.S. 1823. S. 109. Nr. 801.]

Nachdem durch die E. v. 17. Jan. 1820 von dem Ressort des
Schatzministeriums die Verwaltung des gesammten Staatsschuldenwesens
und die Angelegenheiten der Seehandlung abgezweigt und besondern
Behörden überwiesen worden, und da ferner dasselbe die meisten der
ihm sonst übertragenen wichtigen Geschäftstheile auf einen Punkt ge-
bracht hat, daß, wie Mir von dem Chef desselben, dem Staatsminister
Grafen von Lottum, vorgetragen worden, das Fortbestehen des Schatz-
ministeriums in bisheriger Art und Umfang nicht weiter erforderlich ist;
so habe Ich, unter Bezeugung Meiner vollkommenen Zufriedenheit mit
dessen bisheriger Verwaltung, Folgendes bestimmt:

I. Das Schatzministerium wird mit dem 1. Juni d. J. aufgelöst
und die Geschäfte desselben gehen, sofern weiterhin keine Aus-
nahme gemacht wird, in den bisher stattgefundenen Grenzen und
Vorschriften an das Finanzministerium über.

II. Es wird unter der Benennung:

Zummediatkommission für die abgesonderte Restverwaltung
eine temporäre Ministerialbehörde niedergesetzt und zu ihrer Ge-
schäftsbesorgung ihr Folgendes übertragen:

1) Das Liquidationsverfahren aus der Zeit vor der diesseitigen
Landes-Occupation in dem Großherzogthum Posen und den
Culm- und Michelauschen Kreisen, in dem Großherzogthum Berg,
und in den Provinzen, welche zum ehemaligen Königreich West-
phalen gehört haben, sowie in dem Erfurtschen Gebiete und in
der Grafschaft Blankenhein.

2) Die zum Theil damit in Verbindung stehende Verwaltung des
sogenannten westphälischen Rückstandsfonds, welcher die Ein-
nahme und Ausgabe aus der Zeit vor der Reoccupation be-
greift, des Restenfonds im Großherzogthum Posen und den
Culm- und Michelauschen Kreisen aus der Zeit bis Ende Mai
1815, und sämmtlicher Restenfonds in den Provinzen jenseits
der Weser und des Rheins.

3) Das in dem Herzogthum Sachsen durch den Regierungs-Chef-
Präsidenten von Schönberg als Provinzial-Kommissarius be-
triebene Geschäft des traktatmäßigen Ordens der diesseits mit
dem Herzogthum Sachsen übernommenen Schuldverhältnisse und
die desfallige Auseinandersetzung mit dem Königreiche Sachsen,
dem Großherzogthum Weimar und dem fürstlichen Hause Reuß-
Greiz, desgleichen die damit in Verbindung stehende, bisher ab-
gesondert geführte Restverwaltung.

4) Die Leitung der Abwicklung des Kassen- und Rechnungswesens
der Hauptkassakasse.

III. Die dem Staatsminister Grafen von Lottum v. J. anders u. s.
tragene und bisher bei dem Schatzministerium abgesondert be-
wirkte Verwaltung des Staatsschatzes wird in derselben Art bei
der General-Kontrolle fortgesetzt und da die der Haupt-Schatzkasse
verbliebenen Central-Aktiv-Kapitalien nach ihrer Realisation die
Bestimmung zum Staatsschatz haben, so gehen auch diese nebst
dem Archiv der Hauptkassakasse dorthin über.

IV. Die Verwaltung des Staatsschatzes und der Münze, sowie die
Abwicklung des feiner Beendigung nahen Liquidationsverfahrens
bei dem französischen Aversionalfonds verbleibt dem Staats-
minister Generalleutenant Grafen von Lottum, letzterm wie
bisher gemeinschaftlich mit dem Ministerio der auswärtigen An-
gelegenheiten. Ich habe zur Ausführung dieser Meiner Verord-
nungen den Staatsminister Grafen von Lottum und den Finanz-
minister von Klewiz mit näherer Anweisung versehen; das
Schatzministerium aber veranlasse ich hiermit, diese meine K.D.
durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 16. Mai 1823.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

**K.D. v. 22. Juni 1823, daß die neue Scheidemünze allgemein in
Gebrauch kommen und die fremden Silber- und Kupferscheide-
münzen nicht bloß außer Kurs gesetzt, sondern auch ihre
Einbringung verboten sein soll.**

[G.S. 1823. S. 128. Nr. 809.]

Um die Hindernisse zu beseitigen, welche wegen der noch in mehre-
ren Provinzen kursirenden alten Landes-Scheidmünzen und fremden
Scheidmünzen der allgemeinen Verbreitung der durch das G. v. 30.
Sept. 1821 eingeführten neuen Scheidemünze entgegenstehen, und den
Zweck, diese neue Scheidemünze zur allgemein allein gültigen Landes-
münze zu erheben, zu befördern, will Ich nach den Vorschlägen des
Staatsmin. hiermit Folgendes bestimmen:

- 1) Gewerbtreibende, so wie alle diejenigen, welche ihre Waaren öffent-
lich ausbieten, sollen von jetzt an allgemein gehalten sein, die
Preise in Preuß. Gelde, nach der neuen Eintheilung von 30 Sil-
bergroschen auf den Thaler und 12 Pfennige auf den Silber-
groschen zu stellen;
- 2) auch bei allen öffentlichen Verhandlungen der Verwaltungs- und
Justizbehörden, Notarien, Auktionskommissarien, den Kurszetteln,
Waaren-Preiscurants zc. muß die neue Münzeintheilung zur An-
wendung gebracht werden;
- 3) die Polizeistrafen, wo selbige noch bestehen, müssen ebenfalls nach
derselben angelegt werden;
- 4) die fremden Silber- und Kupfer-Scheidmünzen aller Art sollen
gänzlich außer Kurs gesetzt sein, und nach Ablauf einer Frist von
Sechs Monaten im Verkehr nicht mehr angenommen werden;
- 5) Die Einbringung fremder Silber-Scheidmünzen soll von jetzt an,
bei Strafe der Konfiskation, verboten sein.

Auch die Einbringung fremder Kupfermünzen, so wie überhaupt
jeder Kupfermünze, welche nicht unter Preuß. Stempel ausgeprägt
worden, soll unter Strafe der Konfiskation und der Zahlung des dop-
pelten Nennwerths überall verboten sein, dergestalt, daß nur die als
Metall und zum Einschmelzen eingeführten Kupfermünzen davon aus-
genommen bleiben, wozu aber Rasse bei den betreffenden Provinzial-
Regierungen nachgesehen werden müssen.

Ich beauftrage das Staatsmin. diese Bestimmungen im geeigneten
Wege zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und wegen der Ausfüh-
rung und Befolgung derselben das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, d. 22. Juni 1823.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

**K. D. v. 19. Aug. 1823 wegen der allmonatlich und außergewöhn-
lich vorzunehmenden Kassen-Revisionen.**

[G. S. 1823. S. 159. Nr. 819.]

Ich finde die Vorschläge zur Erhaltung einer strengen Ordnung
und genauen Uebersicht bei sämmtlichen Kassen, die Mir das Staatsmin.
unterm 16. d. M. vorgelegt hat, zweckmäßig und verordne daher wie
folget:

- 1) In Betreff der gewöhnlichen allmonatlichen Kassen-Revisionen:
 - a) Die Hauptkassen in Berlin sollen wieder, wie ehemals, an einem
und demselben Tage, und zwar stets am letzten Tage im Monat,
wenn dieser aber auf einen Sonn- oder Festtag fällt, den Tag
vorher revidirt werden, und die Revisionen Vormittags um 9 Uhr
beginnen, auch sollen die Räte der Generalkontrolle den Revi-
sionen der wichtigsten dieser Kassen betwohnen.
 - b) In den Provinzen wird es den Chefs der Provinzialkollegien über-
lassen, wegen Revision der Provinzial-, Kreis- und Spezialkassen,
ähnliche Einrichtungen dahin zu treffen, daß die Revisionen an
jedem Orte immer an demselben Tage und zur gleichen Stunde
erfolge: die Art und Weise bleibt lediglich ihnen, jedoch unter
ihrer eigenen Vertretung, überlassen.
 - c) Eben so sollen die obersten Verwaltungen und Chefs der Pro-
vinzialkollegien unter gleicher Verpflichtung in der Wahl der Kassen-
Kuratoren und Revisoren nicht beschränkt sein; sie dürfen jedoch
nicht gestatten, daß das Kuratorium der Reihe nach geführt, oder
mit solchem in bestimmten Zwischenräumen gewechselt werde; es
ist vielmehr nöthig, die zuverlässigsten, im Kassen- und Rechnungs-
wesen am meisten geübten und mit den Eigenheiten der ihnen
untergeordneten Kassen besonders vertrauten Räte dazu zu be-
stimmen und nur in dringenden Fällen mit ihnen zu wechseln.
- 2) In Betreff der außergewöhnlichen, nämlich derjenigen Kassen-
Revisionen, die außer den allmonatlichen zu unbestimmten Zeiten und
ohne daß die Kassenbeamten davon unterrichtet sind, geschehen müssen,
bestimme Ich:

- a) daß diesen Revisionen sämtliche Staatskassen ohne alle Ausnahme unterzogen, und daß solche bei jeder Kasse jährlich nach Umständen einige, wenigstens aber einmal vorgenommen werden sollen.
- b) Die obersten Verwaltungsbehörden und die Chefs der Provinzial-Kollegien haben sich davon zu überzeugen:
daß die extraordinären Kassenrevisionen wirklich, und daß sie auch einer dem Zwecke entsprechenden Art und von solchen Beamten abgehalten worden, die sich als sachkundige und zuverlässige Männer schon bewährt haben.
- c) Die obersten Verwaltungsbehörden und die Chefs der Provinzial-Kollegien bleiben für alle die Nachteile mit verantwortlich, die durch die Unterlassung der außergewöhnlichen Revisionen entstehen sollten.

Das Staatsmin. hat diesen Meinen Befehl durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und auf dessen pünktliche Befolgung zu halten.

Berlin, d. 19. Aug. 1823.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Bekanntmachung v. 26. Sept. 1823 wegen Stempelpflichtigkeit der sogenannten Dispositionscheine.

[G. S. 1823. S. 163. Nr. 824.]

Mitteltst Allerh. R.D. v. 4. d. M. haben des Königs Maj. zu bestimmen geruht, daß die sogenannten Dispositionscheine der Bankiers und Kaufleute in Hinsicht auf die Stempelpflichtigkeit wie Schuldscheine betrachtet und nach den Bestimmungen des Stempeltarifs unter diesem Artikel behandelt werden sollen.

Berlin, d. 26. Sept. 1823. Der Finanzminister v. Klemm.

R.D. v. 6. Okt. 1823, daß auch die pensionirten oder auf Wartegeld stehenden Offiziere bei Schuldlagen vom Personal-Arrest nicht befreit bleiben sollen.

[G. S. 1823. S. 167. Nr. 828.]

Auf die, zu Meiner Kenntniß gekommenen Zweifel, über die Anwendung der R.D. v. 29. März d. J., wegen des, im Wege der Exekution stattfindenden Personal-Arrestes pensionirter oder auf Wartegeld stehender Civil-Beamten, auf pensionirte oder auf Wartegeld stehende Offiziere, gebe Ich Ihnen zur weiteren Veranlassung zu erkennen, daß, da die bisherige Befreiung pensionirter oder Wartegeld beziehender Offiziere vom Personal-Arrest nicht auf einem ausdrücklichen Befehle, sondern blos auf einer Analogie der früheren, für Civil-Pensionaire und Wartegelds-Empfänger gültigen Ausnahme beruhet, die analoge Anwendung dieses, durch die R.D. v. 29. März d. J. aufgehobenen Ausnahmegesetzes künftig wegfallen, und die allgemeine gesetzliche Vorschrift wieder eintreten, mithin also auch die Bestimmung der R.D. v. 29. März d. J. auf pensionirte und auf Wartegeld stehende Offiziere Anwendung finden muß.

Berlin, d. 6. Okt. 1823.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Kirchhausen und v. Saxe.

R.D. v. 24. Okt. 1823, daß den bannberechtigten Mühlenbesitzern wegen Aufhebung des Getränkezwanges von Seiten des Staats eine Entschädigung nicht geleistet werden soll.

[G. S. 1823. S. 168. Nr. 829.]

Das Mir vorgelegte Gutachten des Staatsraths über das Bedenken: ob den bannberechtigten Mühlenbesitzern auch für solchen Verlust, den sie durch Aufhebung des Getränkezwanges erlitten haben, eine Entschädigung von Seiten des Staats zu leisten sei? habe Ich dahin bestätigt: daß die Mühlenbesitzer für diesen Theil ihres Verlusts eine Entschädigung vom Staate nicht fordern können, weil der Gewinn, den der Müller durch den Getränkezwang mittelst der größeren Konsumtion der Brauereien und Brennereien bezog, nur zufällig war, und das Bannrecht des Getränkezwanges mit dem ihm überwiesenen Bannrechte des Mahlzwanges in keiner innern Verbindung stand, weshalb der Inhaber des Getränkezwanges dieses Recht, ohne Widerspruch von Seiten des Müllers aufzugeben und eben hierdurch, mittelst der vermehrten Einfuhr fremder Getränke in den bisherigen Bannbezirk des Müllers, den Gewinn desselben zu vermindern oder ihm solchen gänzlich zu entziehen, unstreitig befugt war, woraus von selbst folgt, theils, daß der Staat den Getränkezwang allgemein aufheben konnte, ohne sich dadurch dem Müller zu einer Entschädigung zu verpflichten, theils, daß der Verlust, den die Erbpachtmüller durch die Aufhebung des Getränkezwanges erleiden, nicht zu den Gegenständen gehört, worüber das G.

v. 28. Okt. 1810 verfügt, indem es §. 2. den Regreß gegen den Erbverpächter ausschließt. Ob der Erbpachtmüller einen solchen Regreß geltend machen könne, ist daher, unabhängig von der Vorschrift des G. v. 28. Okt. 1810 §. 2. lediglich nach den Bestimmungen des Landrechts §§. 207. u. f. Tit. 21. P. 1. und dem Inhalte des Erbpachtvertrages zu beurtheilen. Das Staatsmin. hat hiernach weiter zu verfügen und diese Entscheidung durch die G. S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 24. Okt. 1823.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

1824.

R.D. v. 6. Febr. 1824 wegen der Rangverhältnisse der rheinischen Justizbeamten.

[G. S. 1824. S. 57. Nr. 849.]

Auf Ihren, in Betreff der Rangverhältnisse der rheinischen Justizbeamten, erstatteten Bericht v. 2. Febr. d. J. bestimme Ich:

- 1) daß der erste Präsident und der Generalprokurator des rheinischen Appellationsgerichtshofes, den Rang der Ober-Landesgerichts-Chef-Präsidenten;
- 2) die Senats-Präsidenten des Appellationsgerichtshofes, der erste General-Advokat, und die Präsidenten der Landgerichte, den Rang der Ober-Landesgerichts-Vizepräsidenten;
- 3) die Appellationsgerichtsräthe, die übrigen General-Advokaten, die Ober-Prokuratoren und die Handelsgerichts-Präsidenten, den Rang der Ober-Landesgerichtsräthe;
- 4) die Prokuratoren bei dem Appellationsgerichtshofe, die Landgerichtsräthe und Prokuratoren, den Rang unmittelbar hinter den Ober-Landesgerichtsräthen und vor den Ober-Landesgerichts-Assessoren;
- 5) die Appellations- und Landgerichts-Assessoren und die Handelsrichter, den Rang der Oberlandesgerichts-Assessoren;
- 6) die Friedensrichter den Rang der Domainen-Justizbeamten, haben sollen.

Ein jeder Beamte trägt die Uniform seiner Klasse, die Landgerichtsräthe und die mit ihnen rangirenden Beamten, die Uniform der Ober-Landesgerichtsräthe, ohne Epaulets. Diejenigen Beamten, denen bereits ein Charakter beigelegt ist, welcher ihnen einen höhern Rang ertheilt, als ihnen nach den obigen Bestimmungen zukommen würde, behalten den höhern Rang.

Berlin, den 6. Februar 1824.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz-Minister v. Kirchhausen.

Dekl. des §. 52 des Anh. zum Allgem. Landrecht in Betreff der vom Eigenthümer eines Grundstücks bezahlten, an noch ungelöschten Hypothekenforderungen. W. 3. April 1824.

[G. S. 1824. S. 77. Nr. 856.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. ic. Da sich bei den Gerichten Zweifel darüber erhoben haben, ob die im §. 52. des Anh. zu dem A. L. R. für den Fall der Vereinigung der Hypothekenrechte mit dem Eigenthum des verpflichteten Grundstücks in einer Person gegebene Vorschrift auch dann Anwendung finde, wenn von dem Eigenthümer des Grundstücks die Zahlung der darauf eingetragenen Forderung erfolgt ist, so wollen Wir, auf den deshalb gemachten Antrag Unseres Justizministers und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsrathes, jene Vorschrift dahin deklariren:

daß der Eigenthümer eines Grundstücks, welcher eine auf dasselbe hypothekarisch versicherte Geldsumme auszahlt und die Forderung in dem Hypothekenbuche nicht hat löschen lassen, alle Rechte eines Cessionars dieser Hypothek genießen soll, ohne Unterschied, ob ihm bei der Auszahlung eine förmliche Cession oder nur eine Quittung ertheilt worden ist, indem für diesen Fall die bloße Quittung so ausgelegt werden soll, als ob darin eine ausdrückliche Cession enthalten wäre.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Berlin, den 3. April 1825.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Bülow.

Beglaubigt: Frieße.

Allerh. Bestimmung v. 13. April 1824, in Bezug auf die Trauscheine für Militärpersonen, welche in Provinzen wohnen, wo das französische Gesetz gültig ist, aber aus andern Provinzen gebürtig sind.

[G. S. 1824. S. 115. Nr. 866.]

Ich bestimme hierdurch: daß in Keirathsfällen der Militärpersonen in den Provinzen, wo das französische Gesetz gültig ist, in Ansehung der aus andern Provinzen gebürtigen Militärpersonen ein Attest des betr. Commandeurs und eines Auditeurs bei Ausstellung des Trauscheins dahin:

„daß nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung die Angaben des Bräutigams in Bezug auf seine persönlichen Verhältnisse und besonders auf das bereits erfolgte Ableben seiner Eltern und Großeltern richtig, die erforderlichen Tauf- und Todtenscheine aber nicht herbei zu schaffen sind,“

die Stelle des sonst aufzunehmenden Notariatsakts vertreten, und von der Civilbehörde als genügend erachtet werden soll.

Sie haben hiernach das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 13. April 1824.

Friedrich Wilhelm.

An den Justizminister v. Kirchheim und Kriegsminister v. Saxe.

G. v. 23. April 1824 über die Einregistrierung in den Rheinprovinzen.

[G. S. 1824. S. 80. Nr. 859.]

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. Durch das G. wegen der Stempelsteuer v. 7. März 1822 haben Wir bereits in denjenigen Unserer Rheinprovinzen, wo die französische Gesetzgebung noch besteht, die Enregistrementsgesetze in Beziehung auf die darauf beruhenden Abgaben aufgehoben, die übrigen Vorschriften wegen des Enregistrements selbst aber einstweilen unverändert gelassen. Da indessen der enge Zusammenhang derselben mit dem darin verwebten Abgabensystem in der Anwendung jener Vorschriften Irrungen veranlaßt hat, und durch die Aufhebung der auf das Abgabewesen sich beziehenden Vorschriften eine solche Veränderung mit dem bisherigen Enregistrement selbst vorgegangen ist, daß auch für die Erreichung des Zweckes, den Urkunden ein sicheres Datum zu verschaffen, eine angemessene neue Einrichtung getroffen werden muß, überdem auch eine jede Einrichtung für diesen Zweck in Absicht der Urkunden aller öffentlichen Beamten ohne Unterschied, deren Datum schon durch den den Letzteren in ihren Amtsverrichtungen bewohnenden öffentlichen Glauben Sicherheit erhält, überhaupt überflüssig ist; so haben Wir auf den Antrag Unseres Staatsmin., nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, beschlossen, und verordnen demnach Folgendes:

§. 1. Alle, das Enregistrement betreffende Vorschriften der französischen Gesetze sind, soweit sie noch bisher Anwendung fanden, von nun an völlig aufgehoben, und es treten an deren Stelle folgende Bestimmungen.

§. 2. Bei jedem Friedensgerichte soll ein mit der nämlichen innern Einrichtung versehenes Register, wie es in der Notariats-D. v. 25. April 1822. §§. 43. u. 44. vorgeschrieben ist, geführt werden.

§. 3. Es soll dasselbe von dem Präsidenten des Landgerichts oder einem von demselben dazu beauftragten Landgerichtsrath paginirt und paragrahirt werden.

§. 4. Die Privaturkunden erhalten durch die Eintragung in dasselbe ein gewisses und festes Datum.

§. 5. Es bleibt jedoch die Nachsicherung dieser Eintragung der freien Willkühr der Interessenten überlassen, und fällt jeder Zwang darunter weg: mithin darf die Vorbringung einer Privaturkunde von keinem Gericht oder einer andern Behörde aus dem Grunde zurückgewiesen werden, weil sie mit jener Formlichkeit nicht versehen ist.

§. 6. Eben so bleibt es auch der Wahl der Parteien überlassen, an welches Friedensgericht sie sich wenden wollen.

§. 7. Das Datum der geschehenen Eintragung wird mit Buchstaben unter Beifügung der Nummer des Registers auf der eingereichten Urkunde mit den Worten vermerkt:

„vorgelegt und eingetragen unter No. des Registers, den u. f. w.“

Diese Bescheinigung wird von dem Friedensrichter und Gerichtsschreiber unterzeichnet, und mit dem Gerichtssiegel besiegelt.

§. 8. Enthält die Urkunde Zusätze in Handglossen oder Nachträgen, so müssen diese mit einem Striche umzogen und als vorgefundenen Zusätze besonders bescheinigt werden.

Auf Zusätze, bei welchen diese Bescheinigung fehlt, erstreckt sich die Beglaubigung des Datums nicht.

§. 9. Besteht eine Urkunde aus mehreren Bogen, so müssen diese zusammengeheftet, und es müssen die Enden der Fäden mit eingeseigelt werden. Ist dies unterblieben, so hat nur derjenige Bogen, worauf sich das Siegel befindet, ein beglaubigtes Datum.

§. 10. Für die Eintragung und Siegelung einer Urkunde werden an Siegelungsgebühren dem Friedensgericht gezahlt:

a) Fünf Silbergroschen, wenn der Gegenstand derselben weniger als Tausend Thaler preuß. Courant beträgt, oder keiner Schätzung im Gelde fähig ist;

b) Zehn Silbergroschen, wenn der Gegenstand von höherem Werthe ist. Eben diese Gebühren werden für jede Bescheinigung eines Zusatzes (§. 8.) entrichtet.

Sie werden zwischen dem Friedensrichter und Gerichtsschreiber gleich getheilt.

§. 11. Unregelmäßigkeiten in der Führung des Registers werden nach den Bestimmungen der im §. 2. aufgeführten Stellen der Notariats-D. geahndet.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königl. Insignel.

Gegeben Berlin, den 23. April 1824.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

von Bülow.

Beglaubigt: Friesse.

Regul. v. 28. April 1824 über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen, und insbesondere das Hausiren.¹⁾

[G. S. 1824. S. 125. Nr. 873.]

Einleitung.

Bei der Anwendung der in dem Gewerbesteuer-G. v. 30. Mai 1820, §§. 20. bis 24. einschließlich, §§. 37. Litt. b. 38. u. 40. enthaltenen Bestimmungen über den Hausirhandel und die Gewerbe, welche im Umherziehen getrieben werden, und deren Verbindung mit den in den einzelnen Provinzen zur Zeit noch bestehenden, sehr verschiedenen gesetzlichen Vorschriften über diesen Gegenstand, sind so abweichende Ansichten und Gesichtspunkte verfolgt, daß das Bedürfnis fühlbar geworden ist, das Verfahren durch vorläufige Vorschriften bis dahin zu regeln, daß bei der Revision der gewerbepolizeilichen Gesetzgebung auch dieser Zweig der Verwaltung feste und allgemeine Bestimmungen erhält. Deshalb haben die unterzeichneten Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei und der Finanzen, auf Allerhöchsten Befehl Sr. Maj. des Königs, nachstehendes Regul. erlassen, nach welchem sich die Behörden und diejenigen Personen, welche es angeht, zu achten haben.

Was zum Gewerbbetriebe im Umherziehen gehört.

§. 1. Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker, welche mit ihren Waaren Jahrmärkte beziehen, und sie daselbst in offenen Läden oder Buden feilhalten; ingleichen Personen, welche auf die Wochenmärkte solche Erzeugnisse zum Verkauf bringen, die nach den deshalb geltenden besondern Vorschriften oder nach der Orts-Observanz zu den Gegenständen gehören, womit auf diesen Märkten auch von andern als Orts-Einwohnern Handel getrieben werden darf, sind für Personen, die ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, nicht zu achten, wohl aber diejenigen, welche eigene oder fremde Erzeugnisse von einem Orte zum andern zum Verkauf herumführen, und auf offenen Straßen, in Gasthöfen oder in Privathäusern umherziehend feilbieten.

§. 2. Wer Waaren ohne Bestellung an einen oder mehrere andere Orte außer seinem Wohnorte bringt oder versendet, um solche daselbst außer den Märkten zu Zeiten (nicht fortbauend) selbst zu verkaufen, oder durch andere für seine Rechnung verkaufen oder öffentlich versteigern zu lassen, bedarf dazu eines Gewerbebescheins. Dasselbe findet bei Pferde- und Viehhändlern Statt, welche die Thiere an einen oder mehrere Orte hinführen und zuweilen dieselben öffentlich versteigern lassen, oder welche sich beim Durchführen derselben an einzelnen Orten, des Verkaufs wegen, eine Zeit lang verweilen.

§. 3. Das Umhertragen zum Verkauf oder der Aukauf von solchen Waaren, mit welchen der Verkehr im Umherziehen überhaupt stattfindet, wird, wenn dies von dem Gewerbetreibenden selbst oder seinen Hausgenossen bloß im Polizeibezirke des Wohnorts geschieht, für gewerbebescheinigungspflichtig nicht geachtet, vielmehr bedarf es dazu nur der besondern Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde; doch bleibt es dem Ermessen der Letztern überlassen, solche Erlaubniß aus zureichenden von der Persönlichkeit hergenommenen Gründen zu versagen; und ist sie nicht ver-

¹⁾ Vgl. die Allerh. Sanktion v. 21. Mai 1821 wegen Genehmigung dieses Regul. (G. S. 1824 S. 125).

pflichtet, diese Gründe dem Wittsteller anzugeben, sondern verbleibt demselben nur der Rekurs an die vorgesezten Behörden.

§. 4. Selbstgewonnene Produkte und selbstverfertigte Waaren, welche zu denen gehören, die jedemann auf Wochenmärkten feilhalten darf (§. 14. Nr. 1.), kann jeder Inländer auch außer seinem Wohnorte (in der Umgegend desselben, welche erforderlichen Falls näher zu bestimmen, den Kreis-Polizeibehörden vorbehalten bleibt), zum feilen Verkaufe umhertragen oder schicken, ohne dazu eines Gewerbescheins zu bedürfen. Auch zu dem Verkehre mit selbst gewonnenen Waaren, welche wie z. B. Holz, Kohlen, Torf, Heu, Obst u. s. w.) gewöhnlich zu Schiffe verfahren und auch außer der gewöhnlichen Marktzeit vom Schiffe aus verkauft zu werden pflegen, ist der Gewerbeschein nicht erforderlich. Wenn aber solche Waaren nicht selbst gewonnen, sondern aufgekauft sind, so findet der §. 2. darauf Anwendung.

§. 5. Zum Gewerbbetriebe im Umherziehen gehört ferner zwar auch das Geschäft derjenigen Personen, welche im Lande umherreisen, um in Privathäusern und Gasthöfen oder auf offener Straße Waaren irgend einer Art zum Wiederverkauf zu erstehen oder um Waarenbestellungen zu suchen. Es gehört aber nicht dahin das Bereisen der Messen und Jahrmärkte, um daselbst Waaren zum Wiederverkauf einzuhandeln; auch bedürfen diejenigen Inländer, welche ein offenes Gewerbe treiben und zu dessen Besuch umherreisen, um die Materialien zu ihrer eignen Fabrication aufzukaufen, keines Gewerbescheins, sondern bloß einer polizeilichen Legitimation.

§. 6. Personen, welche ein stehendes Gewerbe treiben, dessen Betriebsart nach Landesgebrauch es mit sich bringt, unbestellte Arbeit in der Umgegend ihres Wohnorts zu suchen, als Glaser, Schmornsteinfeger u. s. w., bedürfen dazu weder für sich noch für ihre Gesellen und Lehrlinge eines Gewerbescheins, sondern bloß einer polizeilichen Legitimation, welche die nähere Bezeichnung, was zu der Umgegend ihres Wohnorts zu rechnen ist, mit ausdrücken muß. Welche Handwerker nach der gewöhnlichen Betriebsart in einzelnen Gegenden des Landes hieher zu rechnen sind, soll jede Regierung für ihren Bezirk bestimmen und diese Bestimmung durch das Amtsblatt bekannt machen. Andere Personen, welche Dienste oder Arbeiten im Umherziehen anbieten oder in dieser Art Gegenstände zur Schau ausstellen (§§. 17. u. 18.) sind gewerbescheinpflichtig.

Ertheilung und Form des Gewerbescheins.

§. 7. Ueberhaupt soll, die vorstehend bezeichneten Fälle der Ausnahme abgerechnet, Niemand ohne den Besitz eines Gewerbescheins (Gewerbesteuergesetz v. 30. Mai 1820. §. 20. a.) irgend ein Gewerbe umherziehend betreiben.

§. 8. Ein solcher Gewerbeschein, das ist Konzession zu einem Gewerbe, welches im Umherziehen getrieben wird, muß das vollständige Signalement des Inhabers, die Zeit und die Dertlichkeit, worauf sich sein Gewerbbetrieb erstrecken soll, den Gegenstand, worauf sich solcher beziehet, mit Benennung der zu führenden Waaren oder der Dienstleistungen und Schaustellungen enthalten. Bei Bezeichnung der zu führenden Waare muß aber darauf gesehen werden, daß die Bestimmung nicht zu eng gestellt, sondern wenigstens eine ganze Kategorie von Waaren ähnlicher Art (§. 14.) umfaßt werde; und wenn hiebei zuweilen nach Gewohnheit des Landes oder örtlichen Bedürfnisse Verbindungen von Waaren zu einem Verkehre vorkommen, die sonst nicht gewöhnlich sind, so werden die Ministerien des Handels und der Finanzen auf die desfalligen Anträge der Regierungen dergleichen Verbindungen einzufür allemal genehmigen und wird solches von den Regierungen durch die Amtsblätter besonders bekannt gemacht werden.

§. 9. Der Gewerbeschein wird von jedem Gewerbbetreibenden dieser Art bei der Polizeibehörde seines Wohnorts nachgesucht und auf deren gutachtlichen Bericht über die Erfordernisse nach §. 11. von der Regierung bewilligt und ausgefertigt. Ausländer müssen, wenn sie in dem Falle sind, einen Gewerbeschein erhalten zu können (§. 12.), ihr Gesuch an die Regierung richten, welche die Zulässigkeit selbst zu beurtheilen und dies den Kreisbehörden in keinem Falle zu überlassen hat. General-Konzessionen sollen nur ausnahmsweise und können nur von den Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei und der Finanzen gemeinschaftlich ertheilt werden.

§. 10. Da jeder Gewerbeschein nur für das Kalenderjahr, auf welches er ertheilt worden, gültig ist, so muß von den Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen fortdauernd betreiben, die Erneuerung ihrer Gewerbescheine für das nächstfolgende Jahr wenigstens drei Monate vor Ablauf des Jahres bei der Polizeibehörde ihres Wohnorts nachgesucht werden.

Persönliche Erfordernisse zum Gewerbbetriebe im Umherziehen.

§. 11. Im Allgemeinen und innerhalb der Grenzen der gegenwärtigen Bestimmungen wird es dem pflichtmäßigen Ermessen der Regierungen überlassen, welchen Personen sie den Gewerbbetrieb im Umherziehen gestatten wollen; jedoch ist dabei auf nachstehende Erfordernisse unverbrüchlich zu halten:

- 1) Es darf der Gewerbeschein für Niemand ausgefertigt werden, als von welchem die Polizeibehörde seines Wohnorts pflichtmäßig versichert, daß ihr derselbe als ein Mensch von gutem Rufe und unbescholtenen Sitten nach vorgängiger genauer Erkundigung hinreichend bekannt geworden sei. Wer jedoch einmal auf den Grund einer solchen Versicherung den Gewerbeschein erhalten hat, dem soll die Erneuerung desselben nicht anders als aus besondern gegen ihn sprechenden Gründen verweigert werden dürfen.
 - 2) Personen, die unter väterlicher oder vormundschaftlicher Obhut stehen, müssen, wofern ihnen sonst der Gewerbeschein ertheilt werden kann, bei dessen Nachsuchung die Einwilligung der Eltern oder Vormünder und eben so Ehefrauen die ihrer Ehemänner, in Privatdiensten stehende Personen aber die Zustimmung ihrer Dienstherrschaft beibringen.
 - 3) Der Gewerbeschein darf an Niemand gegeben werden, der mit einer auffallenden und etelhaften Krankheit oder einem dergleichen Gebrechen behaftet ist, und eben so wenig
 - 4) an Jemand, welcher nicht innerhalb Landes einen festen Wohnsitz genommen hat, wo er die öffentlichen und Gemeindelasten gleich andern Orts-Einwohnern trägt.
- Auch soll
- 5) in der Regel Leuten unter Dreißig Jahren nicht erlaubt werden, ein Gewerbe im Umherziehen zu betreiben; es wäre denn, daß das Gewerbe eine förmliche Erlernung erforderte und doch nicht wohl auf eine andere Weise als im Umherziehen getrieben werden könnte.

§. 12. Ausländern darf in der Regel der Gewerbbetrieb im Umherziehen nur für den Hausirhandel mit den §. 14. unter Nr. 1. bezeichneten Waaren, ferner um Waarenbestellungen zu suchen und zu den §§. 17—19. genannten Dienstleistungen und Schaustellungen, außerdem aber nur dann gestattet werden, wenn ihr Gewerbe in der Gegend entweder gar nicht, oder nicht mit der ihnen eigenen Geschicklichkeit getrieben wird, und doch als öffentliches Bedürfnis anzusehen ist, oder, wenn die Reziprozität gegen Nachbarstaaten solches erfordert. Im letztern Falle bedarf es aber der gemeinschaftlichen Genehmigung der Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei und der Finanzen. Jedemfalls muß auch bei Ausländern auf die im §. 11. unter 1. 2. u. 3. vorgeschriebenen Erfordernisse, und zwar auf das erste in der Art, daß sie ein solches Zeugniß ihrer Unbescholtenheit, von Seiten ihrer auswärtigen Obrigkeit ausgestellt, der Regierung einreichen müssen, sorgfältig Bedacht genommen werden.

§. 13. Solchen Personen, die Werke der bildenden Kunst, Landkarten, Instrumente u. s. w. (§. 14. Nr. 6.) umhertragen oder schicken, können zum Betriebe ihres Gewerbes auch Gehülfen, und auch für Rechnung inländischer stehender und namhafter Handlungen und Werkstätten dieser Art, ausländische Gehülfen bewilligt werden, und eben so sind zum Durchreisen der Provinz, um Waarenbestellungen zu suchen, Mittelspersonen (reisende Diener) zulässig; nur müssen auch für solche Gehülfen und Diener die Erfordernisse des §. 11. Nr. 1. 2. 3. nachgewiesen und selbige in dem Gewerbescheine so, wie §. 8. vorgeschrieben worden, namentlich benannt und signalisirt werden. Bloße Begleiter zum Transport der Waaren oder zur Wartung des Gespanns können die Regierungen, nach den Umständen und ihrem pflichtmäßigen Ermessen, bewilligen; jedoch müssen auch diese in dem Gewerbescheine benannt und signalisirt, und dürfen unter keinen Umständen Kinder vor vollendetem 14. Jahre, es sei unter welchem Vorname es wolle, mit umher geführt werden.

Bezeichnung der Waaren, auf welche der Hausirhandel und Verkauf gestattet werden darf.

§. 14. Gewerbescheine zum Hausiren dürfen in der Regel (§. 16.) nur auf nachbenannte Gegenstände ausgefertigt werden:

- 1) auf solche, welche Jedermann, auch wenn er nicht im Orte wohnt, auf Wochenmärkten feilhalten darf. Dahin gehören z. B. frische Lebensmittel aller Art und andere Produkte des Bodens, der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd und der Fischerei, trockene Mühlenfabrikate zum Genuße, Citronen, Pommeranzen, Apfelsinen, überhaupt frisches und gedörrtes Obst und Gemüße aller Art, Milch, Eier, Federvieh, frische, gefalzene, gedörrte und geräucherte Fische, gefalzene, gedörrtes und geräuchertes Fleisch, wogegen der Hausirhandel mit frischem Fleische aber nur besonders zuverlässigen Per-

sonen und auch nur für die nächste, in dem Gewerbscheine zu bezeichnende Umgegend ihres Wohnorts gestattet werden soll. Ferner Theer, Pech, Kienruß, Wese, Sämereien, Hopfen und ähnliche Gegenstände. Es bleiben aber Material- und Spezerei-Waaren, Wein, Branntwein und Liqueure aller Art unbedingt ausgegeschlossen;

- 2) auf Abfälle und Abgänge, die in der Haus- und Landwirthschaft und beim Betriebe der Gewerbe entstehen, mit Ausnahme alter (gebrauchter) Kleidungsstücke und Betten, ingleichen Metallbruch, mit Ausnahme des Bruchgoldes und Bruchsilbers;
- 3) auf alle diejenigen Waaren, welche nach der jedesmaligen Erhebungssrolle der Abgaben zu den groben, kurzen Waaren gerechnet werden; desgleichen
- 4) auf ähnliche Waaren, die der daselbst ausdrücklich benannten gleich zu achten sind, z. B. alle grobe Eisenwaaren aus geschmiedetem Eisen, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht, ferner gewöhnliche Steingut-, Fayence- und irdene Waaren, desgleichen Korbmacherarbeiten, Schleifsteine, Flintensteine, Serpentinsteinswaaren, Schwamm, Oblaten, Saiten, Fischbein u. f. w.;
- 5) auf gewöhnliche Seiler- und andere Hanfwaaren, auf Garn, Zwirn, Band und Strümpfe von Leinen, auf Leinwand, Zwillich und Drillich, gebleicht und ungebleicht, einfarbig und bunt; ferner auf bunte Gewebe aus Leinen und Baumwollengarn gemischt, welche im Lande verfertigt werden, doch nur in sofern, als deren Fabrication bereits vor Ercheinung des Gewerbesteuergesetzes v. 30. Mai 1820 auf den Hausirhandel gegründet war, desgleichen auch auf wollenes Band, wollenes Strickgarn und wollene gestricke Waaren; endlich
- 6) auf Werke der bildenden Kunst, Landkarten, mechanische, mathematische, optische und physikalische Instrumente.

§. 15. Für alle Gegenstände, mit welchen nach vorstehendem 14. §. der Hausirhandel zulässig ist, kann in der Regel auch der Verkauf gestattet werden.

§. 16. Sollten örtliche Verhältnisse und Bedürfnisse Erweiterungen oder Beschränkungen der hierdurch bestimmten Hausirbefugnisse erforderlich oder wünschenswerth machen, so werden solche, auf die desfallsigen Anträge der Regierungen, von den Ministerien des Handels, des Innern und der Polizei und der Finanzen gemeinschaftlich ertheilt werden.

Dienstleistungen und Schaustellungen im Umherziehen.

§. 17. Schleifern, Holzuhmachern, Siebmachern, Leinfaatfebern, Topfbindern und Kesselschneidern, Korbschlethern, approbirten Viehstärkern und Kammerjägern kann der Gewerbschein zum Betriebe ihres Gewerbes im Umherziehen überall ertheilt werden. Die Ministerien behalten sich aber vor, diese Bewilligung auch auf andere Gewerbetreibende ähnlicher Art auszudehnen, wenn darauf Seitens der Regierungen in den §. 16. bezeichneten Fällen angetragen wird.

§. 18. Auch Gesellschaften von Musikern des In- und Auslandes, welche unter einem Vorsteher, der für die übrigen haftet, aus wenigstens vier unverdächtigen, geschickten Personen bestehen, ist, bei obgedachter persönlicher Qualifikation und deren vorschristsmäßigen Bescheinigung, der Gewerbschein nicht zu versagen; einzelnen Musikanten aber, Harfenspielern, Drehorgelspielern und Schaufastensführern, desgleichen Equilibristen, Kunstreitern, Marionetten- und Puppenspielern, Taschenspielern und solchen Personen, die Kunst- oder Naturfektenheiten zur Schau ausstellen, ist derselbe nur ausnahmsweise, aus besonderen, von ihrer Persönlichkeit hergenommenen Gründen, und nach vorausgegangener strenger Prüfung ihrer Rechtlichkeit und Sittlichkeit, allemal aber nur in mäßiger Zahl und mit besonderer Auswahl, zu bewilligen. Wenn jedoch bei solchen Kunstleistungen und Ausstellungen umherziehender Personen ein rein wissenschaftliches oder ein höheres Kunstinteresse Statt findet und dieselben ihre Vorstellungen nur in größeren und mittleren Städten und in eigends dazu eingerichteten Lokalen für Eintrittsgeld geben wollen, so bedarf es dazu überall nicht des Gewerbscheins, sondern nur der besonderen ortspolizeilichen Erlaubniß.

§. 19. Die Ertheilung von Konzessionen für Schauspieler- und ähnliche Gesellschaften bleibt dem Ministerium des Innern und der Polizei nach wie vor gänzlich vorbehalten.

Verhaltens-Regeln für diejenigen, welche ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben.

§. 20. Der Gewerbschein gilt nur für die Person des darin genannten Inhabers; derselbe darf also niemals an einen Dritten verließen, abgetreten oder auf irgend eine Art überlassen oder anderer Mißbrauch damit getrieben; auch darf so wenig eine darin nicht genannte Person, wäre sie auch von der Familie des Inhabers, von letzterem mit umhergeführt, als das Gewerbe für Rechnung des In-

habers von einer dritten, in dem Gewerbschein nicht genannten Person getrieben werden.

§. 21. Der Gewerbschein berechtigt immer nur, wosfern darin nicht eine noch engere Grenze bezeichnet ist, zum Gewerbsbetriebe innerhalb des Bezirks der Regierung, welche ihn ertheilt hat. Soll also die Befugniß daraus noch auf einen andern Regierungsbezirk oder auf einen Theil desselben ausgebeht werden, so muß jede betreffende Regierung die Erlaubniß dazu unter dem Gewerbschein besonders vermerken. Innerhalb des Grenzbezirks darf überhaupt kein Gewerbe im Umherziehen getrieben werden, wenn nicht der Gewerbschein ausdrücklich die Erlaubniß dazu ertheilt.

§. 22. Auf den Grund des Gewerbscheins darf der Inhaber das darin genannte Gewerbe, jedoch nur in den darin bestimmten Grenzen, nicht allein auf Jahr- und Wochenmärkten, sondern auch außer denselben, letzternfalls aber nur in den nach der Beilage B. des Gewerbesteuergesetzes v. 30. Mai 1820 zur ersten Abtheilung gehörigen Ortschaften, acht Tage lang, in denen, die zur zweiten Abtheilung gehören, vier Tage lang, in denen, die zur dritten Abtheilung gehören, zwei Tage lang, und in den zur vierten Abtheilung gehörigen kleinen Städten, Flecken und Dörfern einen Tag lang treiben. Die Ortspolizeibehörden können inzwischen diese Fristen aus besonderen Gründen verlängern und verengen. Bis zur nächsten Wiederkehr des Hausirers an den nämlichen Ort müssen aber mindestens vier Wochen verstreichen. Hiervon sind jedoch die Markttage überhaupt und sodann auch diejenigen Personen ausgenommen, welche mit den im §. 14. Nr. 1. genannten Waaren handeln, indem diese jeden Ort zu jeder Zeit ungehindert besuchen können.

§. 23. Jeder Inhaber eines Gewerbscheines muß denselben beim Umherziehen stets in Urschrift bei sich führen; beglaubte Abschriften desselben sind unzulässig und ungültig. Auch muß er sich an jedem Orte, wohin er kommt, vor dem Anfange seines Geschäfts bei der Ortspolizei persönlich melden. (§. v. 30. Mai 1820. §. 23.) Bei denjenigen Personen, welche mit Lebensmitteln haufiren (§. 14. Nr. 1.) bedarf es dieser persönlichen Meldung nur, wenn sie sich ihres Gewerbes wegen länger als einen Tag an dem Orte aufhalten wollen.

§. 24. Die Gastwirthe sind verpflichtet, von Personen, die ein Gewerbe umherziehend betreiben, wenn dieselben über Nacht aufgenommen sein wollen, sich den Gewerbschein für das laufende Jahr vorzeigen zu lassen, und wenn selbige ihn nicht besitzen, davon der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu machen. (Gewerbesteuergesetz v. 30. Mai 1820. §. 24.)

§. 25. Niemand darf eine Person, welche ihr Gewerbe im Umherziehen treibt, in Privathäuser, ohne aufgesordert zu sein, oder in Gasthöfe, ohne besondere Erlaubniß des Wirths, zu dem Zweck eintreten, um ihre Waaren oder Dienstleistungen anzubieten. Nur Personen, welche durch das Land reisen, um Waarenbestellung zu suchen, sind hiervon ausgenommen.

Strafbestimmungen.

§. 26. Wer umherziehend ein Gewerbe betreibt, ohne sich über seine Befugniß dazu mittelst Gewerbscheins für das laufende Jahr ausweisen zu können, hat nicht nur die Jahressteuer in höchsten Sache nachzuzahlen und außerdem den vierfachen Betrag derselben als Strafe zu entrichten, sondern auch überdies die Konfiskation derjenigen Gegenstände verwirkt, die er wegen seines Gewerbes bei sich führt.

Diese Bestimmung ist auch dann zur Anwendung zu bringen, wenn ein solcher Kontravenient Waaren bei sich führt, auf welche nach dem gegenwärtigen Regul. ein Gewerbschein nicht einmal hätte ertheilt werden dürfen.

§. 27. Eine gleiche Strafe, nur mit Wegfall der Nachzahlung der Steuer, trifft denjenigen, welcher zwar einen Gewerbschein besitzt, aber ein anderes als das darin genannte Gewerbe treibt oder andere als die ihm danach gestatteten Waaren führt.

§. 28. Dasselbe findet Statt, wenn der Inhaber des Gewerbscheins den letztern an einen Dritten verleiht, überläßt oder abtritt oder andern Mißbrauch damit treibt, oder wenn das Gewerbe für Rechnung des Inhabers von einer dritten, in dem Gewerbschein nicht genannten Person getrieben wird. In diesen Fällen trifft die volle Strafe den Inhaber sowohl als den Dritten, und der letzte muß außerdem noch, wie in dem Falle des §. 26., die Steuer nachzahlen; auch muß einer für den andern solidarisch haften.

§. 29. Wer die Vorschrift des §. 25. muthwillig verlegt, hat unsehlbar ein- bis zweitägige Gefängnißstrafe verwirkt.

§. 30. Andere Uebertretungen des gegenwärtigen Regul., für welche vorstehend nicht besondere Strafen bestimmt sind, sollen mit einer Geldstrafe von Zehn Silber Groschen bis Zehn Thalern geahndet werden.

§. 31. Wo festgesetzte Geldstrafen wegen Unvermögens nicht voll-

streckt werden können, da tritt die verhältnismäßige Gefängnißstrafe an deren Stelle, und zwar in dem Verhältnisse, daß achtstägige Gefängniß- und Fünf Thaler Geldstrafe einander gleich geachtet werden.

§. 32. In den Provinzen, wo das A.L.R. und die A.G.D. eingeführt sind, ist über die polizeilichen Straffälle (§§. 29. u. 30.) von den resp. Kreis- oder Stadtpolizeibehörden, jedoch mit Vorbehalt des Rekurses an die Regierung, überall auch mit Vorbehalt der Berufung auf richterliches Erkenntniß, so weit solche nach den Gesetzen Statt findet, zu entscheiden.

In denjenigen Provinzen aber, wo das A.L.R. und die A.G.D. nicht eingeführt sind, gehet die Festsetzung und Einziehung der Strafen von denjenigen Behörden aus, welche nach den dort bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über Polizeistrafen zu erkennen, und deren Einziehung zu bewirken haben.

Ueber das Verfahren bei finanziellen Straffällen §§. 26., 27., 28. bestimmt bereits das Gewerbesteuergesetz v. 30. Mai 1820. §. 42.

§. 33. Von jeder Vollstreckung einer aus den §§. 26., 27. u. 28. erkannten Strafe soll der Ortsobrigkeit des Kontravenienten von Amtswegen Nachricht gegeben werden, und letztere, sobald ein solcher Straffall bei einem und demselben Kontravenienten zum Drittenmal vorgekommen ist, verpflichtet sein, davon bei der gewöhnlichen Berichtserstattung über die Erneuerung der Gewerbscheine der Regierung Anzeige zu machen, die Regierung aber alsdann die Befugniß haben, die Erneuerung des Gewerbscheins zu verweigern.

§. 34. Von allen Geldstrafen und Konfiskaten erhält der angehende Beamte ein Dritteltheil.

Transitorische Bestimmungen.

§. 35. Personen, welche ein nach diesem Regul. auch künftig erlaubtes Gewerbe umherziehend bis zur Publikation desselben vorwurfsfrei getrieben haben, soll die Erlaubniß nicht versagt werden, solches fortzusetzen, wenn sie die erforderlichen persönlichen Eigenschaften (§. 11.) nachträglich nachweisen, wobei jedoch das fehlende Alter (Nr. 5. daselbst) ihnen nicht entgegenstehen soll.

§. 36. Gehört aber in dem §. 35. gedachten Falle das bisher umherziehend getriebene Gewerbe zu den künftig nicht erlaubten Gewerben, so soll, übrigens unter gleichen Bedingungen, die Fortsetzung nur noch auf sechs Monate, nach Publikation dieses Regul., gestattet werden.

§. 37. Den sogenannten Lingerschen und anderen Paßenträgern und Schnittgängern, den Holz-Uhrmachern, Schleifern, Kesselführern und Eisenwaaren- und Leinenhändlern, soll auch ausnahmsweise gestattet werden, die ihnen bisher zugestandenen Gehülfen noch sechs Monate hindurch beizubehalten, aber keine neue anzunehmen, es geschähe denn solches diesem Regul. (§. 13.) gemäß.

Berlin, d. 28. April 1824.

Ministerium des Handels. Ministerium des Innern und der Polizei.
Graf v. Bülow. v. Schuckmann.

Ministerium der Finanzen.
v. Klewiz.

Allerh. Sanktion des Regul. v. 28. April 1824, den Hausirhandel und die Gewerbe betr. De dato d. 21. Mai 1824.

[G. S. 1824. S. 125. Nr. 372.]

Den Mir mit Ihrem Verichte v. 28. v. M. vorgelegten Entwurf zu einem Regul., betr. den Hausirhandel und die Gewerbe, welche im Umherziehen betrieben werden, habe Ich Meiner D. v. 5. Juli v. J. und dem Gutachten des Staatsraths gemäß befunden. Ich genehmige daher dessen Inhalt hierdurch, und ermächtige Sie, dieses Regul. durch die G. S. zur allgemeinen Nachachtung bekannt machen zu lassen.

Berlin, d. 21. Mai 1824.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Graf v. Bülow, v. Schuckmann
und v. Klewiz.

R.D. v. 1. Mai 1824 wegen Ermäßigung der Gewerbesteuer bei kleinern Kahn- und Lichterschiffen.

[G. S. 1824. S. 121. Nr. 369.]

Um Ihrem Antrage v. 11. v. M. gemäß die Gewerbesteuer der kleinern Kahn- und Lichterschiffer wieder auf die mäßigeren Sätze nach dem G. v. 2. Nov. 1810 zurückzubringen und zugleich die größern mehrere Fahrzeuge besitzenden Schiffer jenen gleich zu stellen und deren Abgabe mit ähnlichen Gewerben gleichen Ertrages in ein richtigeres Verhältniß zu bringen, bestimme Ich:

daß vom 1. April d. J. an, der in dem G. v. 30. Mai 1820 auf 2 Thlr. für jede 6 Last Tragbarkeit normirte Steuerfuß auf

„Einen Thaler zehn Silbergroschen“

ermäßigt werde.

Durch diesen Satz wird der Zweck vollkommen erreicht und Ich ermächtige Sie, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, d. 1. Mai 1824.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister, Graf v. Bülow und v. Klewiz.

G. v. 27. Juni 1824, betr. die Verschuldung der Lehen und Fideikomnisse.

[G. S. 1824. S. 123—124. Nr. 371.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. haben bereits in mehreren Gesetzen, namentlich v. 9. Okt. 1807. §. 8., v. 20. Jan. 1808, v. 1. Aug. 1817 und v. 21. April 1818, Vorschriften ertheilt, nach welchen die Besitzer von Lehen oder Fideikomnissen die durch die Kriege von 1806, 1807 und von 1812—1814 veranlaßten und auf die Substanz jener Güter gelegten Kriegsschulden wiederum abzutragen verpflichtet sind. Bei diesen Vorschriften soll es auch fernerhin in der Regel sein bleiben. Da uns inbeffen angezeigt worden ist, daß einzelne unter jenen Gutsbesitzern durch besondere drückende Umstände außer Stand gesetzt sind, die oben angeführten Vorschriften vollständig zu erfüllen; so verordnen Wir für solche einzelne Fälle, nach erforderlichem Gutachten Unfers Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Diejenigen Besitzer verschuldeter Lehen oder Fideikomnisse, welche sich in der angegebenen Lage befinden, sind befugt, darauf anzutragen, daß wegen Rückzahlung der noch ungetilgten Schulden solche Termine regulirt werden, welche den vierten Theil der jährlichen Einkünfte des Guts nicht übersteigen.

§. 2. Von diesen Einkünften sind nicht nur alle Wirthschafts-Ausgaben, öffentliche, gemeine und Lehnslasten, sondern auch die Zinsen der die Substanz des Guts treffenden Kapitalien abzuziehen. Erst von dem, was nach allen diesen Abzügen dem Lehns- oder Fideikommissar übrig bleibt, macht der vierte Theil diejenige Summe aus, welche er zur Schuldentilgung jährlich verwenden muß.

§. 3. Welche Schulden die Substanz treffen, ist nach den Vorschriften der Gesetze zu bestimmen. Doch werden bei Lehen wie bei Fideikommissgütern, zu den Schulden, welche die Substanz treffen, mit Rücksicht auf §. 2. unbedingt alle diejenigen gerechnet, welche in Gemäßheit Unfers Ed. v. 9. Okt. 1807, und Unserer B. v. 1. Aug. 1817, auf selbige ausgenommen worden sind.

§. 4. Der jährliche Abzug kann nie mehr als den vierten Theil der Einkünfte betragen, wenn auch eine Konkurrenz der Schulden, worauf sich das gegenwärtige G. bezieht, mit solchen Lehn- und Fideikommissschulden eintritt, für welche bereits früher Rückzahlungstermine entweder in Folge eines besondern Uebereinkommens, oder nach den Vorschriften des A.L.R. festgesetzt worden sind.

§. 5. Auch darf in keinem Falle der Abzug des vierten Theils der Einkünfte die Folge haben, daß dem Lehn- oder Fideikommissfolger diejenige Kompetenz entzogen werde, worauf er in andern Fällen, im Verhältniß zu den Creditoren, gesetzlichen Anspruch haben würde. So wohl bei Lehen als bei Fideikommissgütern ist zur Bestimmung dieser Kompetenz das A.L.R. Th. I. Tit. 18. §. 350. u. f. anzuwenden. Würde in einem einzelnen Fall, durch Anweisung des oben bestimmten Vierteltheils zur Kapitalabtragung, diese Kompetenz verkürzt, so ist der Abzug dergestalt zu ermäßigen, daß dem Lehn- oder Fideikommissbesitzer der Genuß jener Kompetenz ungeschmälert bleibt.

§. 6. Der Antrag auf Bestimmung neuer Termine geschieht vor der General-Landschafts-Direktion der Provinz. Diese hat die zwei nächsten Anwärter oder deren Vormünder, mit Ausschluß der eigenen Deszendenten des Besitzers, zur Erklärung über den Antrag, unter Bestimmung einer Frist, aufzufordern. Hierauf bestimmt die General-Landschafts-Direktion, ohne jedoch an die Erklärung der beiden nächsten Anwärter oder deren Vormünder gebunden zu sein, die neuen Termine nach den Vorschriften des gegenwärtigen G., indem sie bei Ermittlung des Gutsertrages die Taxprinzipien der Provinz zum Grunde legt. Auch wird die Landschaft hierdurch ermächtigt, die durch das jetzige G. den Lehns- und Fideikommissbesitzern freigelassene Nachsicht zu bewilligen, ohne sich dadurch in ihrem Verhältniß als Gläubigerin, einer Vertretungs-Verbindlichkeit auszusetzen.

§. 7. Das gegenwärtige G. betrifft, eben so wie unsere früheren Gesetze über die betreffenden Lehen- und Fideikommissschulden, lediglih den Anspruch der Aignaten auf die Befreiung des Guts von den darauf gelegten Schulden. Was dagegen die Rechte der Gläubiger betrifft, so sind diese auch fernerhin allein nach den geschlossenen Verträgen und den allgemeinen Gesetzen zu beurtheilen, indem darauf das gegenwärtige G. keinen Einfluß haben soll.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchstseigenhändigen Unterschrift und beigebrudtem Königl. Insignel.
Gegeben Berlin, d. 27. Juni 1824.
(L. S.) Friedrich Wilhelm.

R.D. vom 10. Sept. 1824, daß die Pommerische ritterschaftliche Privatbank keine Pupillen- und Depositen-Gelder annehmen soll.
[G.S. 1824. S. 175. Nr. 887.]

Wiewohl das Vorrecht der Annahme öffentlicher Gelder in die Pommerische ritterschaftliche Privatbank durch das von Mir bestätigte Statut derselben nicht begründet wird, so will Ich dennoch zur Vermeidung eines möglichen Mißverständnisses hierdurch besonders festsetzen: daß die Pommerische Privatbank auf die Belegung von Pupillen- und anderen bei gerichtlichen und öffentlichen Kassen befindlichen Depositen-Geldern in ihren Fonds, keinen Anspruch zu machen hat, wie sie denn überhaupt den Gerechtigkeiten der Hauptbank zu Berlin und der von derselben abhängenden Provinzial-Komtoirs in keiner Art einigen Eintrag thun darf.

Sie haben das Pommerische Privat-Bankinstitut darnach anzuweisen und auf die Befolgung zu halten.
Liegnitz, d. 10. Sept. 1824. Friedrich Wilhelm.
An den Staatsminister Grafen v. Bülow.

R.D. v. 15. Okt. 1824, wegen der rücksichtlich des Stempels an der Grenze anzumeldenden, aus dem Auslande eingehenden ausländischen und inländischen Kalender.
[G.S. 1824. S. 179. Nr. 890.]

Nach dem Antrage des Staatsmin. in dem Mir erstatteten Berichte v. 30. v. M. will Ich, zu möglichster Verhütung etwaniger Verfälschungen des Kalenderstempels im Auslande, hiernit bestimmen, daß alle vom Auslande eingehenden ausländischen und inländischen Kalender, es mögen solche bereits gestempelt oder ungestempelt sein, an der Grenze bei den Zollämtern angemeldet werden müssen, mit der Erklärung, ob sie im Inlande verbleiben, oder bloß durchgeführt werden sollen; daß solche in beiden Fällen unter Begleitschein-Kontrolle und Verschluß genommen, und daß wenn sie zum Verbleiben im Innern deklariert werden, der Begleitschein auf eine Steuerbehörde an den Orten gerichtet werden muß, wo eine Kalenderstempelung geschehen kann, um dort auf Kosten des Einbringers oder Empfängers, jedesmal mit dem gesetzlichen Kalenderstempel versehen zu werden, sie mögen früher schon gestempelt sein, oder nicht. Erfolgt die Einbringung auch selbst der gestempelten Kalender ohne Anmeldung, so soll die Strafe der Verkürzung der Stempelgefälle eintreten.

Das Staatsmin. hat hierauf das weiter Erforderliche zu veranlassen.
Potsdam, d. 15. Okt. 1824. Friedrich Wilhelm.
An das Staatsministerium.

R.D. v. 18. Okt. 1824, über die, den im Civildienst angestellten Landwehr-Offiziere obliegende, Verpflichtung bei ihrer Verheirathung entweder der Civil- oder Militair-Wittwenkasse beizutreten.
[G.S. 1824. S. 214. Nr. 895.]

Die Berechtigung, welche den Landwehr-Offizieren durch die R.D. v. 7. Aug. 1813 erteilt ist, bei der Verheirathung der Offizier-Wittwenkasse beizutreten, kann zwar die, nachher ausgesprochene Verpflichtung der Civilbeamten zum Beitritt bei der Allgemeinen Wittwenkasse, in Ansehung der, im Civildienst angestellten Landwehr-Offiziere nicht aufheben oder dahin beschränken, daß die Letzteren sich dadurch von aller Verpflichtung zum Beitritt bei einer der beiden Wittwenkassen für entbunden erachten dürfen; um indeß die, den Landwehr-Offizieren in der R.D. v. 7. Aug. 1813 erteilte Begünstigung aufrecht zu erhalten, will Ich auf Ihren Bericht vom 19. Mai c. nachgeben, daß den, im Civildienst angestellten Landwehr-Offizieren freigestellt sein soll, welcher von beiden Wittwenkassen sie beitreten wollen. Ich überlasse Ihnen, danach das Erforderliche anzuordnen. Was den, von Ihnen, dem Minister des Ihnen hierbei gemachten Antrag betrifft, die Civil-Wittwenkasse durch Anerkennung des Pensionsrechts der, durch den Krieg entstehenden Wittwen von Landwehr-Offizieren, Unteroffizieren und Gemeinen, an den Staat vor möglichen Nachtheilen aus deren Aufnahme sicher zu stellen, so ist dieser Gegenstand bei dem neuen Pensionsreglement näher zu erörtern und zu Meiner Entscheidung zu bringen.

Berlin, d. 18. Okt. 1824. Friedrich Wilhelm.
An die Staatsminister v. Schuckmann und v. Hake.

Bekanntmachung des Geh. Staatsministerii v. 12. Nov. 1824 über den Betrag der von den Civilbeamten für ihre Frauen zu versichernden Wittwenpension.
[G.S. 1824. S. 216. Nr. 897.]

Des Königs Maj. haben durch eine unterm 31. Aug. d. J. an das Staatsmin. erlassene Allerh. R.D. die in der früheren R.D. v. 17. Juli 1816 (G.S. Nr. 376) ausgesprochene allgemeine Verpflichtung der Civilbeamten für ihre Frauen bei der Wittwenkasse eine Pension versichern zu lassen, dahin näher zu bestimmen geruht, daß für die Zukunft diese Versicherung mindestens nach $\frac{1}{5}$ des Besoldungsbetrages geschehe, also bei 500 Thlr. Einkommen mit 100 Thlr., bei 2500 Thlr. und darüber mit 500 Thlr.

Diese Allerh. Bestimmung wird den Behörden und Beamten zur Nachachtung bekannt gemacht.
Berlin, d. 12. Nov. 1824.

Geh. Staats-Ministerium.
Fhr. v. Altenstein. v. Kirchheim. Graf v. Bülow.
v. Schuckmann. Graf v. Lottum. v. Kewitz. v. Hake.

R.D. v. 4. Dez. 1824, betr. einige Modifikationen und insbesondere die §§. 156., 179. und 571. der Kriminal-Ordnung.
[G.S. 1824. S. 221. Nr. 900.]

Ich finde die in Ihrem Berichte vom 27. Okt. d. J. Behufs der Vereinfachung der Geschäfte und Verminderung der Kosten der Kriminalrechtspflege in Antrag gebrachten Abänderungen und Modifikationen einiger Vorschriften der Krim.-O. der Sache ganz angemessen und sehe daher hierdurch Folgendes fest:

- 1) Die in dem §. 156. vorgeschriebene Obduktion der Leichname der Selbstmörder soll künftighin nicht mehr erforderlich sein, wenn der Selbstmord erwiesen worden oder aus den Umständen klar erhellet.
- 2) Eben so soll es der in dem §. 179. angeordneten richterlichen Besichtigung der hinterlassenen Spuren eines gewaltthätigen Diebstahls nur alsdann bedürfen, wenn die gebrauchte Gewalt nicht auf andere Art erwiesen werden kann.
- 3) Die Einsendung der Kriminalerkennnisse zur Bestätigung des Justizministeriums soll nur dann stattfinden, wenn die Untersuchung wegen Hochverrats, Landesverräterei oder beleidigter Majestät eröffnet, und jederzeit, wenn auf Todesstrafe oder lebenswichtige Freiheitsentziehung erkannt worden.
- 4) Die Vorschrift des §. 571., nach welcher über die Entlassung eines Sträflings, welcher bis zur erfolgten Besserung im Verhaft bleiben soll, an das Justizministerium zu berichten, wird aufgehoben und es werden die Vorsteher der Strafanstalten angewiesen, bei der ihnen vorgesezten Regierung die nöthigen Anträge zu machen.

Sie haben diese Bestimmungen durch die G.S. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.
Berlin, d. 4. Dez. 1824. Friedrich Wilhelm.
An den Staats- und Justizminister v. Kirchheim.

R.D. v. 7. Dez. 1824 wegen Suspension des in den Rhein-Provinzen bisher noch angewendeten Gesetzes der ehemaligen französischen Republik v. 10. Vendémiaire des Jahres IV.
[G.S. 1824. S. 222. Nr. 901.]

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 5. d. M. und nach dessen Antrage sehe Ich hierdurch fest: daß die verbindliche Kraft des von den Gerichtshöfen in den Rheinprovinzen bisher noch angewendeten Gesetzes der ehemaligen französischen Republik v. 10. Vendémiaire des Jahres IV. (2. Okt. 1795) bis zu anderweitiger gesetzlicher Bestimmung suspendirt und jeder rechtliche Anspruch auf Schadloshaltung, den ein Beschädigter im Civilprozeß dem richterlichen Erkenntniß unterwirft, nach den allgemeinen Vorschriften des Civilgesetzbuches entschieden werden soll.

Berlin, d. 7. Dez. 1824. Friedrich Wilhelm.
An das Staats-Ministerium.

R.D. v. 21. Dez. 1824, wegen Einführung der neuen Kassen-Anweisungen an die Stelle der Tresor- und Thalerscheine und ehemals Sächsischen Kassenbills.
[G.S. 1824. S. 238. Nr. 904.]

Da die nach Meiner B. v. 4. Febr. 1806 und 4. Dez. 1809 ausgegebenen Tresor- und Thalerscheine, sowie die nach Meiner B. v. 15. Febr. 1816 (G.S. Nr. 335) zum Umlauf in Meinen Staaten ge-

stempelten ehemals Sächsischen Kassenbilletts Litt. A. durch die Zirkulation schadhast und zum Theil unbrauchbar geworden sind, es daher nöthig erachtet ist, sie durch ein anderes Papier zu ersetzen, so habe Ich die Hauptverwaltung der Staatsschulden beauftragt, den Betrag der ihr nach §. XVIII. Meiner B. v. 17. Jan. 1820 wegen künftiger Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens (G. S. Nr. 577) zur Deckung der unverzinslichen Staatsschuld überwiesenen Eißf Millionen, Zweihundert und Zwei und Bierzig Tausend, Dreihundert Sieben und Bierzig Thaler Kourant zu verbriefen und damit für die sämmtlichen in dem Titel der unverzinslichen Staatsschuld begriffenen Verbindlichkeiten aufzukommen. Nachdem ein zum Umtausche hinreichender Vorrath von diesen Verbriefungen bereits ausgefertigt ist, so soll nunmehr mit deren Ausreichung verfahren werden und bestimme Ich deshalb Folgendes:

I. Die Verbriefungen der unverzinslichen Staatsschuld führen den Namen: Königl. Preuß. Kassen-Anweisung. Sie lauten auf Kourant nach dem Münzfuß von 1764 und sind ein, zum öffentlichen Umlaufe für den Umfang Meiner ganzen Monarchie bestimmtes, gemünztes, dem baaren Metall-Kourantgelde gleich zu achtendes Papier. Auf welche Summen die einzelnen Arten dieser Kassen-Anweisungen ausgefertigt sind oder ausgefertigt werden, und die nähere Beschreibung derselben wird die Hauptverwaltung der Staatsschulden bekannt machen.

II. Alle gesetzliche Bestimmungen, welche in Ansehung der Tresor- und Thalerscheine, sowie der Kassenbilletts Litt. A. bestehen, finden auf die Kassen-Anweisungen Anwendung, in sofern sie durch gegenwärtige B. nicht aufgehoben oder abgeändert werden.

III. Mit dem 3. Jan. 1825 werden die Kassen-Anweisungen ausgegeben, bei allen Meinen Kassen, ohne Unterschied der Provinzen, als baares Geld in Zahlung angenommen und gegeben, bei dem Realisations-Komtoir in Berlin aber ganz in derselben Art, wie bisher die Tresorscheine, Thalerscheine und Kassenbilletts Litt. A. gegen baares Geld zum vollen Nominalwerth, ohne Aufgeld umgekehrt (realisirt).

IV. Die Centralstelle für den Umtausch, sowie für die Ausreichung der Kassen-Anweisungen gegen baares Geld ohne Aufgeld, ist die, der Hauptverwaltung der Staatsschulden untergeordnete Kontrolle der Staatspapiere.

V. Bis dieser Umtausch beendet ist, können auch Tresor- und Thalerscheine, imgleichen Kassenbilletts Litt. A. in Zahlung angenommen werden.

VI. Alle Zahlungen, welche in Silbergeld an Meine sämmtlichen Kassen ohne Unterschied derselben zu leisten sind, sollen, insofern durch schriftliche Verträge ein Anderes nicht bestimmt ist, bei jeder Einzahlung, wenn dieselbe die Summe von Zwei Thalern Kourant erreicht oder übersteigt, zur Hälfte, soweit die Theilbarkeit der Summe es erlaubt, in Kassen-Anweisungen oder vorläufig noch in den §. V. bezeichneten Papieren abgeführt werden. Diese Bestimmung tritt für diejenigen Provinzen, in welchen Meine B. wegen des Zwangsantheils v. 7. Sept. 1814, 1. März und 7. April 1815 und 15. Febr. 1816 (G. S. Nr. 246, 266, 270 und 335) bisher noch nicht in Ausführung gekommen sind, mit dem 1. März 1825, in allen übrigen Provinzen aber schon mit dem 3. Jan. 1825 in Wirksamkeit.

VII. Wer dieser Bestimmung entgegen den betreffenden Theil seiner Zahlung nicht in den seoben bezeichneten Papieren abführt, erlegt für jeden daran fehlenden Thaler 2 Silbergroschen Straf-Agio zur Kasse.

VIII. Vom 3. Jan. 1825 an sollen Meine sämmtlichen Kassen, namentlich auch die Staatsschulden-Zirkulationskasse, die in ihren Beständen befindlichen oder fernerhin bei ihnen eingehenden Tresorscheine, Thalerscheine und Kassenbilletts Litt. A. nicht weiter ausgeben, sondern gegen Kassen-Anweisungen umtauschen.

IX. Das Finanz-Ministerium hat, im Einverständniß mit der Hauptverwaltung der Staatsschulden, dafür zu sorgen, daß in der Zeit v. 3. Jan. bis 1. März 1825 bei jeder Regierungs-Hauptkasse hinreichende Gelegenheiten vorhanden sind, nicht allein diesen Umtausch zu bewirken, sondern auch Kassen-Anweisungen, wo es nöthig ist, gegen baare Zahlung ohne Aufgeld zu erhalten.

X. Alle eingetauschte Tresorscheine, Thalerscheine und Kassenbilletts Litt. A. sind sofort auf eine von der Hauptverwaltung der Staatsschulden näher zu bestimmende Art für den Umlauf untauglich zu machen, demnächst aber der von Mir zur Vernichtung der dazu bestimmten Staatspapiere ernannten Kommission zur Verbrennung zu übergeben.

XI. Beschädigte oder unbrauchbar gewordene Kassen-Anweisungen tauscht die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden aus dem ihr dazu überwiesenen Fonds in sofern um, als auf denselben

1) die gedruckte Littera und Nummer derselben,
2) sowie die dabei geschriebene Namens-Unterschrift, vollständig noch vorhanden und sichtbar ist.

XII. Bei etwanigen Verfälschungen von Kassen-Anweisungen soll die Hauptverwaltung der Staatsschulden berechtigt sein, vorläufige Untersuchungen zur Ermittlung der Thäter und Feststellung des Thatbestandes anzuordnen, oder nach Befinden der Umstände, selbst zu führen, wodurch jedoch die Verpflichtung der gerichtlichen Behörden, namentlich außerhalb Berlin, zum gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren nicht ausgeschlossen werden soll. Ueberhaupt muß aber dieselbe von jeder vorgefallenen Verfälschung oder dem Verdachte einer solchen, sowie von allen Anzeigen oder Anklagen eines dahin einschlagenden Verbrechens ungenüht in Kenntniß gesetzt werden.

XIII. Ich ermächtige die Hauptverwaltung der Staatsschulden, nach Verlauf einiger Zeit, wenn das Publikum zuvor zweimal, in angemessenen Zwischenräumen, aufgefordert ist, die Tresor- und Thalerscheine, imgleichen die Kassenbilletts Litt. A. gegen Kassen-Anweisungen unzutauschen, einen Präklusiv-Termin von mindestens sechs Monaten, unter der Verwarnung und mit der Wirkung, anzusetzen, daß, mit Ablauf desselben, alle Ansprüche an den Staat aus dergleichen Papieren erlöschen. Anmeldungen, zum Schutze gegen diese Präklusion, finden dabei nicht statt, dergestalt, daß also mit Eintritt jenes Präklusivtermins, alle allbann noch zirkulirende Tresorscheine, Thalerscheine und Kassenbilletts Litt. A. werthlos sind.

Dieser Befehl ist durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 21. Dez. 1824.

Friedrich Wilhelm.

An das Finanzministerium und die Hauptverwaltung der Staatsschulden.

1825.

K.D. v. 10. Febr. 1825, wegen der den minderjährigen Soldaten zu gestattenden Freiheit, ohne Zustimmung ihrer Eltern, nach geleisteter dreijähriger Dienstzeit, fortzudienen zu können.

[G. S. 1825. S. 15. Nr. 919.]

Es kommen wiederholentliche Beschwerden darüber zu Meiner Kenntniß, daß die Eltern und Vormünder minderjähriger Soldaten, fast immer ihre Zustimmung verweigern, daß letztere nach Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht, noch ferner auf einige Jahre dienen und kapituliren dürfen. Bei der Verfassung meiner Armee ist es aber unumgänglich nothwendig, das Fortdienen und Kapituliren auf jede mögliche Weise zu erleichtern und zu befördern, um bei den Truppen einen Stamm alt gebienter Soldaten zu erhalten, woraus die Beförderung zum Unteroffizier und Feldwebel erfolgen kann. In Erwägung nun, daß in der Regel die Einstellung eines jungen Menschen als Soldat mit dem vollendeten 20. Lebensjahre erfolgt, und daß derselbe daher seine gesetzliche dreijährige Dienstpflicht mit dem vollendeten 23. Lebensjahre abgeleistet hat, bestimme Ich hierdurch, daß der Soldat in Bezug auf seine freiwillige Entschliebung im stehenden Heere noch fortzudienen zu wollen, als großjährig zu betrachten, und mithin die Zustimmung seiner Eltern und Vormünder hierzu nicht weiter erforderlich ist. Sie haben diesen Beschluß durch die G. S. zur allgemeinen Kenntniß bringen und danach verfahren zu lassen.

Berlin, d. 10. Febr. 1825.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Kirchheim, v. Schuckmann und v. Hake.

K.D. v. 21. März 1825, wegen der allgemein mit dem Kalenderjahr zu berechnenden Dienstpflichtigkeit und resp. Reihenfolge der ausgehobenen Militairpflichtigen.

[G. S. 1825. S. 22. Nr. 925.]

Es ist zu Meiner Kenntniß gekommen, daß der Anfang der Dienstpflichtigkeit in mehreren Regierungsbezirken nach verschiedenen Grundsätzen berechnet wird. Zur Beseitigung dieses Uebelstandes bestimme Ich, daß dafür allgemein das Kalenderjahr angenommen werden soll. Hiernächst lege Ich noch fest, daß die Reihenfolge der Aushebung künftigher für die neu hinzutretenden Altersklassen nicht nach der Geburt, sondern durch das Loos zu bestimmen ist. Ich trage Ihnen auf, diese Beschlüsse durch die G. S. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 21. März 1825.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Schuckmann und v. Hake.

R.D. v. 26. März 1825, daß die innerhalb Landes belegenen Immobilien auch durch auswärtige Lotterien nicht ausgespielt werden sollen.

[G. S. 1825. S. 22. Nr. 926.]

Nach dem Inhalt der R. v. 7. Dez. 1816, §. 4., dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats, öffentliche Auspielungen unbeweglicher und beweglicher Gegenstände innerhalb Landes nicht veranstaltet werden. Ich finde Mich bewogen, dieses Verbot dahin zu erstrecken, daß die Auspielung von Immobilien, die innerhalb Landes belegen sind, auch nicht durch auswärtige Lotterien Statt finden soll. Die Strafbestimmungen in den §§. 4. u. 5. des G. v. 7. Dez. 1816 sollen auch auf solche Auspielungen angewendet werden. Ich beauftrage das Staatsm., diesen Befehl zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 26. März 1825.

Friedrich Wilhelm.

R.D. v. 9. April 1825, daß für die Gültigkeit der neuen Kassen-Anweisungen der äußere Rand derselben nicht abgeschnitten sein darf.

[G. S. 1825. S. 23. Nr. 927.]

Auf den Antrag der Hauptverwaltung der Staatsschulden v. 5. v. M. bestimme Ich hiermit, daß außer dem in Meiner an das Ministerium der Finanzen und die Hauptverwaltung der Staatsschulden erlassenen D. v. 21. Dez. v. J. (G. S. Nr. 904) wegen der in Stelle der Treforscheine und Kassenbilla's Litt. A. getretenen Kassen-Anweisungen §. XI. bestimmten, zum Umtausch beschädigter Kassen-Anweisungen erforderlichen Kennzeichen, nämlich: der gedruckten Littera und Nummer derselben, der dabei geschriebenen Unterschrift, auch noch der unbedruckte äußere Rand, welcher durch das Wasserzeichen zugleich den Werth der Kassen-Anweisung andeutet, nicht abgeschnitten sein darf. Ich autorisire die Hauptverwaltung der Staatsschulden, diese Bestimmung durch die G. S. zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Berlin, d. 9. April 1825.

Friedrich Wilhelm.

An die Hauptverwaltung der Staatsschulden.

R.D. v. 13. April 1825, in Betreff der von den Rheinisch-Westphälischen Provinzen Behufs der baulichen Unterhaltung der Domkirchen zu erlegenden Cathedral-Steuer.

[G. S. 1825. S. 71. Nr. 936.]

Obgleich Ich zur Bestreitung der außerordentlichen Bau-Bedürfnisse der Domkirche zu Köln eine ansehnliche Summe aus allgemeinen Staatsfonds bewilligt, und überdies dieser Kirche durch den Organisations-Stat für das dortige Erzbisthum eine bedeutende Erhöhung ihrer bisherigen Einkünfte durch einen neuen Zuschuß aus der Staatskasse zugestanden habe; so halte Ich es doch zur Sicherung der baulichen Unterhaltung der Domkirche auf immervährende Zeiten für angemessen und mit den Bestimmungen der von Mir zugelassenen und landesherrlich bestätigten Bulle de salute animarum vereinbar, daß von sämmtlichen, zum Sprengel des Erzbisthums gehörigen katholischen Gemeinden, hierzu ein mäßiger, den Einzelnen nicht drückender Beitrag bei Gelegenheit der vorkommenden Sterbefälle, Taufen und Trauungen geleistet werde. Im Verfolg des ebenfalls im Organisations-Stat enthaltenen Bestimmungen setze Ich, auf den von Ihnen Mir einberichtigten Antrag des Erzbischofs, Grafen von Spiegel, hierdurch fest: daß

bei jedem Sterbefalle Ein- und ein halber Silbergroschen, bei jeder Taufe Zwei und ein halber Silbergroschen, und bei jeder Trauung Fünf Silbergroschen

durch den Pfarr-Geistlichen mit den übrigen Stolgebühren eingezogen werden sollen. Die nähere Vorschrift über die Art und Weise der ferneren Berechnung und Ablieferung bleibt dem Erzbischofe überlassen, und will Ich nur noch bestimmen, daß diese Beiträge ausschließlich zur baulichen Unterhaltung der Domkirche verwendet, und die etwanigen Ueberschüsse zur Sammlung eines Kapitals für außerordentliche Nothfälle angelegt werden sollen. Diejenigen Personen, welche ihrer Armuth wegen von Erlegung der Stolgebühren und andern, bei den geistlichen Amts-Handlungen vorkommenden Gaben frei gelassen werden, sollen auch von der Zahlung dieser Beiträge befreit bleiben. Zugleich genehmige Ich, nach dem Antrage des Grafen von Spiegel, daß die Erhebung dieser Beiträge nur so lange bestche, bis sie durch eine andere Einrichtung, welche jedoch dem Staate keine neue Ausgabe verursachen darf, ersetzt werden kann.

In gleicher Art haben Sie die sofortige Erhebung des, durch die Organisations-Stats Hinsichts des geringeren Bedürfnisses zu Einem

und einem halben Silbergroschen für jeden Sterbe-, Tauf- und Trauungsfall normirten ähnlichen Beitrags in den Bisthümern Münster, Baderborn und Trier anzuordnen, in soweit dies nicht bereits auf den Grund jener von Mir vollzogenen Stats geschehen sein sollte.

Berlin, d. 13. April 1825.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Freiherrn v. Altenstein.

R.D. v. 21. April 1825, in Bezug auf die unter demselben Dato erlassenen Gesetze, über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse im vormaligen Königreiche Westphalen, Großherzogthum Berg und französisch-hanseatischen oder Lippe-Departement.

[G. S. 1825. S. 73. Nr. 937.]

Ich habe die mit dem Gutachten des Staatsraths Mir vorgelegten Gesekentwürfe zur Feststellung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in denjenigen Theilen der Monarchie, die eine Zeit lang zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg und zu den französisch-hanseatischen Departements, oder dem Lippe-Departement gehört haben, genehmigt. Wenn gleich manche aus der fremden Gesekgebung übergegangene Bestimmungen mit den von Mir während des gleichen Zeitraums erlassenen Gesetzen, wodurch die Erbunterthänigkeit aufgehoben und über die Verhältnisse des Grundbesizes verfügt worden ist, nicht völlig übereinstimmen, so habe ich dennoch, weil die fremde Gesekgebung, so weit sie während ihrer kurzen Dauer zur faktischen Wirklichkeit gelangt war, einen unzweifelhaften Rechtszustand begründet hatte, im Uebrigen aber die Forderungen der Gerechtigkeit, wie solche durch die in den älteren Provinzen der Monarchie über die Verhältnisse des Grundbesizes seit dem Jahre 1807 erlassenen Vorschriften anerkannt und in Anwendung gebracht worden, überall berücksichtigt sind, den vom Staatsrathe begutachteten Entwürfen Meine Zustimmung erteilt. Ich lasse daher die von Mir vollzogenen drei Gesetze dem Staatsmin. zur öffentlichen Bekanntmachung hierneben zufertigen, und wiewohl ich mit diesen Gesetzen in Verbindung stehende Ablösungsordnung, da selbige zuvörderst den Provinzialständen vorzulegen ist, gleichzeitig nicht publizirt werden kann, so dürfen doch die Ablösungen selbst hiervon nicht abhängig gemacht, vielmehr können selbige schon durch jede Art freiwilliger Uebereinkunft von den Interessenten selbst eingeleitet und zu Stande gebracht werden, indem die Ablösungsordnung jede Art des freiwilligen Abkommens begünstigen und nur für diejenigen Fälle Vorschriften enthalten wird, in denen eine freie Vereinigung der Interessenten nicht Statt findet. Das Staatsmin. hat diesen Befehl gleichzeitig mit den Gesetzen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 21. April 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

G. v. 21. April 1825 über die den Grundbesitz betr. Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche vormalig eine Zeitlang zum Königreich Westphalen gehört haben.

[G. S. 1825. S. 74. Nr. 938.]

Wir Friedrich Wilhelm u. u. haben das unterm 25. Sept. 1820 erlassene G., die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den vormalig zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg oder zu den französisch-hanseatischen Departements gehörenden Landestheilen betr., nachdem darüber mehrere Zweifel und Bedenken entstanden, einer wiederholten Prüfung unterworfen und zugleich dasselbe durch Aufnahme mehrerer darin nicht berührten Gegenstände zu erweitern beschloßen. Wir verordnen demnach für diejenigen Landestheile, welche bei Auflösung der fremden Herrschaft zum Königreich Westphalen gehört haben, mit Aufhebung des gedachten G. v. 25. Sept. 1820 (insofern nicht einzelne Bestimmungen desselben durch das gegenwärtige G. ausdrücklich bestätigt werden), nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

Erster Titel.

Von den Gesetzen, nach welchen die bezeichneten Gegenstände zu beurtheilen sind.

§. 1. Wir setzen hierdurch folgende im vormaligen Königreiche Westphalen erschienene G. gänzlich außer Kraft:

- 1) Dekret v. 23. Jan. 1808, wegen Aufhebung der Leibeigenschaft;
- 2) Dekret v. 5. Aug. 1808, wegen der Hand- und Spanndienste während der Ernte;
- 3) Dekret v. 28. März 1809, wegen Modifikation der Lehne;
- 4) Dekret v. 16. Mai 1809, wegen des Schußgelbes nicht angefassener Einwohner;

- 5) Dekret v. 27. Juli 1809, wegen Erklärung des Dekrets v. 23. Jan. 1808;
- 6) Dekret v. 18. Aug. 1809, wegen Ablösung der Dienste und Grund-Abgaben;
- 7) Dekret v. 7. Sept. 1810, wegen Ablösung der Zehnten;
- 8) Dekret v. 1. Dez. 1810, wegen Ablösung der den Staatsdomainen zustehenden Prästationen;
- 9) Dekret v. 13. April 1811, die Ablösung der Grundabgaben betr.;
- 10) Staatsraths-Gutachten v. 9. Mai 1811, über die Anwendung des Dekrets v. 1. Dez. 1810 (Nr. 8.) auf die Erbpachtsgüter, genehmigt d. 13. Mai 1811;
- 11) Dekret v. 25. Juli 1811, wegen Ablösung der Laudemial-Gebühren;
- 12) Staatsraths-Gutachten v. 30. März 1812, und genehmigt den 3. April ej. wegen Mobilifikation der Lehne;
- 13) Dekret v. 14. Aug. 1812, wegen Beitreibung der Dienste, Zehnten u. s. w.;
- 14) Dekret v. 18. Jan. 1813, wegen des Steuerabzuges bei Zehnten; und
- 15) Dekret v. 26. März 1813, wegen Ablösung der Zehnten.

Von dieser Aufhebung sind nur diejenigen Bestimmungen jener G. ausgenommen, welche in unsern eigenen G. ausdrücklich erwähnt und bestätigt werden.

§. 2. An die Stelle dieser aufgehobenen G. tritt das gegenwärtige G. nebst der künftigen Ablösungs-D. (§. 119.). Neben denselben sollen die Gewohnheiten und Provinzialgesetze, insofern dieselben durch das Pat. v. 9. Sept. 1814. §. 2. oder das Pat. v. 25. Mai 1818. §. 3. aufrecht erhalten sind, und demnachst auch unsere allgemeine Gesetzgebung, als subsidiarisches Recht, angewendet werden. Die besonderen G. aber, welche Wir über die bäuerlichen Verhältnisse und über die Ablösungen diesseits der Elbe erlassen haben, sollen nur in sofern zur Anwendung kommen, als dieses für einzelne Stellen derselben durch das gegenwärtige G. oder die Ablösungs-D. (§. 119.) ausdrücklich vorgeschrieben wird.

Zweiter Titel.

Von den gütsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnissen.

§. 3. [Gegenstand dieses zweiten Tit.] Unter den gütsherrlich-bäuerlichen Verhältnissen, worüber der zweite Tit. des gegenwärtigen G. verfügt, sind alle Rechte von gütsherrlicher Natur und die denselben entsprechenden Verpflichtungen zu verstehen. Welchen Rechten eine solche gütsherrliche Natur zuzuschreiben ist, ist in jedem Landestheile nach dessen, vor der fremden Herrschaft bestandener, Verfassung und Herkommen zu beurtheilen, und dabei auf die sonstige Eigenschaft der Güter und der Personen, zwischen welchen diese Verhältnisse obwalten, nicht zu sehen. (Vgl. §. 16.)

§. 4. [Aufgehobene Rechte der Gütsherrn.] Die Leibeigenschaft (Erbunterthänigkeit, Eigenhörigkeit u. s. w.), in sofern sie irgendwo noch bestanden hätte, ist und bleibt mit ihren Folgen ohne Entschädigung aufgehoben, wie es in unserer ganzen Monarchie theils von unserer Vorfahren, theils von uns Selbst durch das Ed. v. 9. Okt. 1807 schon geschehen ist.

§. 5. Es bleiben ferner aufgehoben:

- 1) die bloß persönlichen Dienste oder Personalfrohnden;
- 2) die Verbindlichkeit, in dem Hause des Gütsherrn als Gesinde zu dienen (das sogenannte Gesindezwangsrecht);
- 3) die Verbindlichkeit, zur Eingehung einer Heirath die Einwilligung des Gütsherrn einzuholen, und an diesen für die Einwilligung eine Abgabe (z. B. Webrum, Brautlauf zc.) zu entrichten;
- 4) alle ungemessene Dienste, jedoch mit der im §. 118. angeordneten Ausnahme.

§. 6. Als ungemessene Dienste sollen nur diejenigen betrachtet werden, die von der Willkür desjenigen abhängen, der sie zu fordern hat, bei welchen also die mehrere oder mindere Belastung der Dienstpflichtigen in dem Gutbefinden der Dienstherren stehet.

Wo diese Kennzeichen nicht Statt finden, ist der Dienst zu den gemessenen zu zählen. Es sind deshalb z. B. diejenigen Dienste nicht zu den ungemessenen zu rechnen:

- 1) Bei welchen auf irgend eine Weise entweder durch Herkommen oder durch die Dienstregister, Heberegister oder durch Urkunden, Ueberlassungsbriefe u. s. w. oder durch Anerkenntnisse u. s. w. die Quantität oder die Anzahl der Tage oder die Zahl der Arbeiter, Pflüge, Fuhren, Schode, Scheffel, Meilen u. s. w. bestimmt sind; wenn auch die Art der Arbeit, die mit diesen Diensten geleistet werden muß, nicht angegeben sein sollte.
- 2) Diejenigen, welche, ohne durch ihre Quantität oder die Anzahl der Tage bestimmt zu sein, es gleichwohl dadurch sind, daß auf gleiche Weise durch Herkommen u. s. w. der Namen oder der Um-

fang der Grundstücke bestimmt ist, welche die Dienstpflichtigen entweder zu pflügen oder zu besäen oder abzuernten oder anderweitig zu bearbeiten haben oder von denen es ihnen obliegt, die Früchte einzufahren, einzuschauern oder zu versahren u. s. w.

Es soll auch zur Bestimmung des Umfanges hinlänglich sein, wenn derselbe durch sonst gebräuchliche Maße, als z. B. Ausstaats-Quantum oder Hufen, Morgen, Tagewerte, Feldfluren oder Grenzen und Male u. s. w. bezeichnet ist.

- 3) Diejenigen, bei welchen den Dienstpflichtigen die Bearbeitung bestimmter Acker- oder Wiesenstücke u. s. w. oder auch die einer ganzen Feldflur von so bestimmtem Umfange oder eines Theiles derselben in Gemeinschaft mit dem Dienstherren oder mit anderen Dienstpflichtigen obliegt. Wird dabei der Beitrag des Dienstherren streitig, so soll auf Antrag der Dienstpflichtigen, welche alsdann den Beweis zu führen haben, selbiger von der Generalkommission festgestellt werden.

Nach diesen Grundfätzen sollen nicht allein die wirthschaftlichen Dienste, sondern auch alle übrigen und namentlich die Baudienste (Baufrohnen, Burgfeste u. s. w.), Marktfuhren, Botengänge u. s. w. beurtheilt werden.

§. 7. Dem Gütsherrn steht kein Recht in Ansehung der Erziehung und Bestimmung der Kinder der Bauern zu. Auch kann er ihnen weder die Verbindlichkeit auflegen, bei dem Bauernstande und dem Gewerbe ihrer Eltern zu bleiben, noch sie verhindern, sich außerhalb des Bauerntums niederzulassen, und ihm steht eben so wenig das Recht zu, unter mehreren Miterben den Annehmer einer bäuerlichen Stelle zu bestimmen.

§. 8. Er kann von den Bauern den Eid der Treue und Unterthänigkeit nicht fordern.

§. 9. Er kann sie zur Erfüllung ihrer beibehaltenen Verbindlichkeiten gegen ihn weder durch körperliche noch durch Geldstrafen nöthigen, sondern sich nur an die Gerichte wenden, da der Dienstzwang und jedes andere Recht dieser Art aufgehoben ist.

Wenn jedoch die Pflichtigen die den Gütsherrn schuldigen Dienste durch ihr Gesinde verrichten lassen, so finden gegen letzteres die Vorschriften der Gesinde-D. v. 8. Nov. 1810. Art. 76.—81. Anwendung.

§. 10. Eben so ist das unter dem Namen: Sterbefall, Besthaupt, Krumede, Mortuarium zc. bekannte Recht eines Guts- oder Gerichtsherrn, einen Antheil aus dem Mobiliennachlaß eines Verstorbenen oder ein einzelnes Stück aus diesem Nachlaß zu fordern, allgemein aufgehoben, ohne Rücksicht auf den Stand und die persönlichen Verhältnisse des Verstorbenen, von dessen Nachlaß die Rede ist.

§. 11. Die Personalabgabe, welche von den nicht angefessenen Einwohnern für den Schutz unter dem Namen: Schutzgeld, Verdrausgeld, Heuerlingsgeld, Einliegerecht, Bewohnerecht und unter anderen gleichartigen Benennungen zu entrichten war, ist aufgehoben; auch finden die Dienste, welche des verliehenen Schutzes wegen geleistet werden mußten, nicht mehr Statt; dagegen haben aber auch die bisherigen Schutzunterthanen auf die Vortheile, welche ihnen an einigen Orten dafür zustanden, nicht ferner Anspruch.

§. 12. Ferner dürfen nicht mehr gefordert werden:

- 1) Dienste, welche wegen der Lehnsverbindung geleistet werden mußten, vorausgesetzt, daß sie bloße Ehrendienste waren, oder auf Schutz und persönlichen Beistand abzwacken, indem die übrigen auf einem bäuerlichen Lehngut haftenden Dienste nach §§. 5., 6. u. 44. des gegenwärtigen G. zu beurtheilen sind;
- 2) alle Dienste, welche wegen der Vertheilbarkeit geleistet werden mußten, wohin jedoch die im §. 14. genannten Dienste nicht zu rechnen;
- 3) die Jagdfrohnen aller Art, es sei denn, daß von der des öffentlichen Wohles wegen vorzunehmenden Ausrottung schädlicher Thiere die Rede wäre.

§. 13. Gemeinen, als solche, sind zur Leistung von Frohndiensten nicht anders verbunden, als wenn ihnen für diese Dienste Grundstücke oder dingliche Rechte überlassen sind, oder wenn sie dafür Geldsummen verschulden.

§. 14. Auf Gemeindedienste hingegen, desgleichen auf die unter den Namen von Burgfesten, Landfrohnen u. s. w. (M. L. R. Th. II. Tit. 7. §§. 37. bis 45.) zu öffentlichen Staatsbedürfnissen zu leistenden Dienste, so wie auf diejenigen, welche aus dem Kirchen- oder Schulverband zu leisten sind, bezieht sich die Aufhebung nicht.

§. 15. [Rechte des bäuerlichen Grundbesitzes.] Jeder bäuerliche Besitzer, welchem zu der Zeit, wo das Dekret v. 23. Jan. 1808 für ihn Gesetzeskraft erhielt, ein vererbliches Besitzrecht an einem Grundstück zustand, hat daran entweder das nutzbare, oder das volle Eigenthum erworben, die §. 41. bestimmten Fälle ausgenommen.

§. 16. Unter bäuerlichen Besitzern sind hier alle Besitzer solcher

Grundstücke zu verstehen, auf welchen vor Einführung der fremden Gesetze gutsherrliche Rechte hafteten (§. 3.). Es ändert in der Anwendung dieser Bestimmungen nichts, ob ein ganzer Wirthschaftsbof oder einzelne Landstücke, ob ländliche Grundstücke oder bloße Häuser die Gegenstände des Besitzes sind.

§. 17. Ist oder wird nun ein solches Grundstück entweder von allen Lasten befreit, oder doch (sei es ursprünglich oder durch Verwandlung anderer Lasten) nur allein mit jährlichen festen Selbtabgaben belastet, so steht dem Besitzer das volle Eigenthum zu.

§. 18. So lange dagegen andere Lasten, als jährliche feste Selbtabgaben auf dem Grundstück haften, so hat der Besitzer nur das nutzbare Eigenthum. Sollte jedoch der zu solchen anderen Lasten verpflichtete Besitzer schon vor Einführung der fremden Gesetze dennoch das volle Eigenthum gehabt haben, so behält es dabei auch fernerhin sein Verwenden.

§. 19. Erst mit der Erwerbung des vollen Eigenthums fällt zugleich der gutsherrliche Vorkauf oder Retrakt, in sofern derselbe nämlich früherhin zuständig war, fort.

§. 20. Wenn der Verpflichtete das volle Eigenthum besitzt, so hat der Berechtigte, in Beziehung auf die ihm noch zuständigen Leistungen, keine andern Rechte als die eines Realgläubigers, jedoch mit denjenigen Vorzugsrechten, welche die allgemeinen Gesetze ihm beilegen.

§. 21. Die Ansprüche des Besitzers an den Gutsherrn auf Remissionen und Bauhilfen fallen, sowohl bei dem nutzbaren als dem vollen Eigenthum hinweg, es wäre denn, daß er durch die in §. 15. bis 18. des gegenwärtigen G. ausgedrückten Bestimmungen überhaupt kein vollständigeres oder freieres Besitzrecht, als er vor Einführung der fremden Gesetze schon hatte, erworben und dennoch jene Ansprüche besessen hätte, oder daß letztere dem Besitzer erweislich aus anderen Titeln, als aus derjenigen Verleihung, aus welcher derselbe sein Recht zum Besitze des Grundstücks ableitete, zuständig wären.

§. 22. Ein Besitzer, welcher sich nur des nutzbaren Eigenthums erfreuet, darf dasselbe weder veräußern, noch mit Hypotheken belasten, außer unter nachstehenden Bedingungen:

§. 23. Zu Veräußerungen unter Lebendigen ist die Einwilligung des Obereigenthümers (A.L.R. Th. I. Tit. 18. §. 1) erforderlich und diese muß ausdrücklich und schriftlich erteilt werden. Hat jedoch der Obereigenthümer das Veräußerungs-Instrument mit unterschrieben, so ist dieses einer ausdrücklichen Einwilligung gleich zu achten.

§. 24. Der Obereigenthümer kann die Einwilligung zu der Veräußerung nur in folgenden Fällen versagen:

a) wenn der Erwerber des Grundstücks nach denen in §§. 259 und 260. Tit. 7. Th. II. des A.L.R. enthaltenen Bestimmungen unfähig ist, dem Gute gehörig vorzustehen;

b) wenn auf dem Gute ein noch nicht abgelöstes Heimfallsrecht haftet und

c) wenn der Erwerber des Grundstücks nicht bauerlichen Standes ist.

§. 25. Ist die Veräußerung ohne Einwilligung des Obereigenthümers geschehen, so kann letzterer zu allen Zeiten darauf antragen, daß der neue unfähige Besitzer wiederum entsetzt und das Gut an einen andern, der selbigem gehörig vorstehen kann, gebracht werde.

§. 26. So lange dies nicht geschehen ist, bleibt dem Obereigenthümer die Befugniß, sich wegen der aus dem Gute ihm gebührenden Abgaben und Leistungen auch an die Person und das übrige Vermögen des ohne seine Einwilligung abgegangenen nutzbaren Eigenthümers zu halten.

§. 27. Ist das Gut in einer letztwilligen Verordnung einem unfähigen Besitzer beschieden worden, und gehört derselbe zu den nächsten gesetzlichen Erben des Verstorbenen, so kann der Obereigenthümer nur die Bestellung eines tüchtigen Gewährmannes (Wirths) verlangen.

§. 28. Ist aber der in einer solchen Verordnung ernannte unfähige Besitzer keiner von den nächsten gesetzlichen Erben des Verstorbenen, so kann der Obereigenthümer verlangen, daß das Gut innerhalb Jahresfrist an einen tüchtigen Besitzer gebracht werde.

§. 29. Geschieht dies nicht, so kann er auf öffentlichen gerichtlichen Verkauf an einen solchen Besitzer antragen.

§. 30. Zu Verpfändungen des nutzbaren Eigenthums bedarf es keiner Einwilligung des Obereigenthümers. Wenn es jedoch in Folge einer solchen Verpfändung zur Subhaftation des nutzbaren Eigenthums kommt, so muß das betr. Gericht vor dem Zuschlage desselben an den neuen Erwerber erst über dessen Annahme die Einwilligung des Obereigenthümers erfordern, und dieser ist solche aus denselben Gründen zu versagen berechtigt, als ihm solches nach §. 24. bei freiwilligen Veräußerungen bauerlicher Grundstücke freisteht.

§. 31. Auch ist der Obereigenthümer, wo der Heimfall des Guts an ihn Statt findet (§. 37.), bei Eintritt desselben die darauf haften-

den Schulden nur so weit anzuerkennen und zu übernehmen verbunden, als dasjenige, was er alsdann an gezahltem Angelde und zu verzinsenden Meliorationen herausgeben mußte, zu deren Abstattung hinreicht.

§. 32. Mehrere oder andere Schulden, ingleichen andere Lasten, mit welchen der nutzbare Eigenthümer das Gut belegt hat, ist der Obereigenthümer überhaupt nur so weit anzuerkennen schuldig, als er darein ausdrücklich gewilligt hat.

§. 33. Wird der nutzbare Eigenthümer unvermögend, die auf dem Gute haftenden Abgaben und Lasten zu entrichten, so ist der Obereigenthümer auf gerichtlichen Verkauf des Guts anzutragen berechtigt.

§. 34. Ein Gleiches findet Statt, wenn der nutzbare Eigenthümer das Gut Schulden halber verläßt und zur fortgesetzten Bewirthschaftung desselben keine Anstalten vorkehrt.

§. 35. Aus dem gelöseten Kaufgelde ist zunächst der Obereigenthümer seine Befriedigung, wegen des etwa rückständigen Zinses oder sonst durch die Schuld des gewesenen nutzbaren Eigenthümers ihm entstandenen Schäden und Kosten, zu nehmen befugt. Der Ueberrest verbleibt dem gewesenen nutzbaren Eigenthümer, dessen Erben oder Gläubigern.

§. 36. Auch bei Konkursen oder sonstiger Konkurrenz mit anderen Gläubigern hat der Obereigenthümer auf seine Befriedigung aus dem für das Gut gelöseten Kaufgelde ein vorzügliches Recht, und ist, so weit das Kaufgeld zu seiner Befriedigung zureicht, sich in den Konkurs einzulassen nicht schuldig.

§. 37. Das Heimfallsrecht dauert in allen Fällen, in welchen es vor Bekanntmachung der fremden Gesetze bestand, auch fernerhin fort. So lange ein solches Heimfallsrecht unabgelöst bestehet, wird das demselben unterworfenene Grundstück nach denjenigen Grundbesätzen vererbt, welche daselbst vor Einführung der fremden Gesetze bestanden.

§. 38. Erbpächter und nutzbare Eigenthümer, welche schon vor Bekanntmachung der fremden Gesetze den in §. 22. u. f. gegenwärtiger B. bestimmten Einschränkungen in der Disposition über ihre Grundstücke nicht unterworfen waren, sei es nach der ausdrücklichen Bestimmung ihrer Kontrakte, oder nach den damals gültigen, auf ihren Besitztitel anwendbaren Gesetzen, behalten jedenfalls die ihnen zuständig gewesenen Befugnisse zur freien Verfügung, selbst wenn auch noch Naturalleistungen auf ihren Grundstücken haften.

§. 39. Auch sind die §. 22. u. f. bestimmten, von der noch fort-dauernden Verpflichtung zu Naturallasten abhängigen Beschränkungen der freien Disposition immer nur von dem Falle zu verstehen, wenn der zu dergleichen Lasten Berechtigte eben derjenige ist, oder doch sein Recht von demjenigen ableitet, welcher vor Einführung der fremden Gesetze die Gutsherrlichkeit über die belasteten Grundstücke hatte, oder sonst Verleiher dieser Grundstücke war.

§. 40. Zu allen Zerstückelungen solcher Grundstücke, auf welchen noch irgend eine bauerliche Leistung haftet, ist ohne Unterschied, ob der Besitzer das volle oder nur das nutzbare Eigenthum hat, die Einwilligung des Berechtigten nöthig, welcher dieselbe in jedem Fall zu versagen befugt ist.

Fällt bei einer Vererbung das Gut an mehrere Erben, so kann der Gutsherr verlangen, daß dieselben Einen aus ihrer Mitte bestimmen, welcher das Gut ungetheilt zu übernehmen hat.

Es sollen jedoch diese Beschränkungen der Zerstückelung nur in so weit gelten, als sie schon vor Einführung der fremden Gesetzgebung zulässig waren. Ingleichen soll von denselben keine Anwendung gemacht werden, in so weit die Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-D. eine Abweichung nöthig machen.

§. 41. Die Rechtsverhältnisse bloßer Zeitpächter sind durch das gegenwärtige G. nicht verändert. Den bloßen Zeitpächtern aber sind auch diejenigen gleich zu achten, deren erbliches Recht bei der Verleihung auf höchstens drei Vererbungsfälle, oder auf eine Zeit von weniger als 100 Jahren beschränkt worden ist.

§. 42. Wenn in der oben (§§. 15. u. 17.) bestimmten Zeit das bauerliche Grundstück von einem mahljährigen Besitzer oder Interimswirth besessen wurde, so gebühren die daselbst angegebenen Rechte nicht diesem damaligen Besitzer, sondern vielmehr demjenigen, welchem es dieser Besitzer wieder herauszugeben verpflichtet war.

§. 43. [Fortdauernde Rechte der Gutsherren.] Die Gutsherren behalten in den Fällen des §. 18. das Ober-Eigenthum der verpflichteten Grundstücke.

§. 44. Sie behalten außerdem in allen Fällen diejenigen Rechte, welche nicht vorstehend (§§. 4. bis 14.) ohne Entschädigung aufgehoben sind, namentlich die bei Besitzveränderungen zu zahlenden Eintrittsgelder (Annahmegelder, Laudemien, Weinkauf etc.), die Zinsen, Renten, Geld-

und Natural-Abgaben, ingleichen die Dienste nach den in §§. 5. u. 6. enthaltenen näheren Bestimmungen.

Diese Fortbauer der erwähnten Leistungen ist auch von denjenigen Fällen zu verstehen, wo diese Leistungen aus der Verwandlung einer solchen Leistung entstanden sein möchten, welche zu der Klasse der gegenwärtig aufgehobenen gehört, z. B. wenn ungemessene Dienste in Geld- oder Naturalabgaben oder gemessene Dienste unabänderlich verwandelt worden sind.

§. 45. Antrittsgelder (Annahmegerber, Laudemien, Weinkauf etc.) können nur in sofern und in dem Maße gefordert werden, als sie dem Berechtigten schon vor Bekanntmachung der fremden Gesetze zukamen. Demgemäß hat der erbliche Besitzer solcher Güter, worauf diese Abgaben haften, dieselben in allen nach der vormaligen Verfassung dazu geeigneten Fällen zu entrichten, wenn gleich mit dem Erwerb des Eigenthums eine andere Successionsordnung eingetreten sein sollte.

Doch fällt bei dergleichen nunmehr zu Eigenthumsrechten erworbenen Gütern die früher übliche Ertheilung und Annahme besonderer Gewinnbriefe fort.

§. 46. Bei einem über die Verpflichtung zu den im §. 44. genannten Leistungen entstehenden Streite, soll für deren rechtliche Fortbauer, wenn dieselben auf einem Grundbesitz haften, so lange vermutet werden, bis der Verpflichtete wegen der bestrittenen einzelnen Leistung den Beweis führt, daß dieselbe lediglich als Folge der Leibeigenschaft (§. 4.) zu betrachten sei.

§. 47. Ist die Art der, während der bestimmten Anzahl Dienstage, zu leistenden Arbeit weder durch Urkunden, noch durch Auerkenntniß, noch durch fortbauende Provinzialgesetze oder Herkommen festgesetzt, so müssen die Pflichtigen an den Diensttagen die Arbeit, welche der Dienstherr von ihnen verlangt, übernehmen.

§. 48. Wenn der eigentliche Zweck der beibehaltenen Dienste auf die Bewirthschaftung des berechtigten Gutes gerichtet ist, so ist es unstatthaft, statt der den Grundstücken des Dienstherrn schuldigen Dienste, Arbeiten anderer Art von dem Pflichtigen zu fordern, es sei denn, daß der Berechtigte an einzelnen Orten aus einem besondern Rechtsgrunde befugt wäre, auch eine solche andere Verwendung der Dienste vorzunehmen.

In gleicher Art soll es gehalten werden, wenn der Zweck der beibehaltenen Dienste auf irgend einen andern bestimmten Gegenstand (z. B. Reisefahren) gerichtet ist.

§. 49. Wenn Dienste nur wegen der Bewirthschaftung des berechtigten Gutes gefordert werden können, so darf der Berechtigte diese Dienste, ohne dasjenige Grundstück, zu dessen Nutzen sie geleistet werden müssen, weder verpachten noch verkaufen. Ist es hingegen dem Dienstherrn erlaubt, sich der Dienste auch zu einem andern Zwecke, als zur Bewirthschaftung des berechtigten Gutes zu bedienen, so soll sowohl der Verkauf, als auch die Verpachtung derselben ferner gestattet sein, vorausgesetzt, daß dadurch die Lage der Pflichtigen nicht härter werde.

§. 50. Muß der Pflichtige, nach der Anweisung der gesetzlichen Behörde, an einem Tage, wo er für den Gutsherrn hätte arbeiten müssen, einen öffentlichen (Staats- oder Gemeinde-) Dienst verrichten, so sollen die Vorschriften des A. L. R. Th. II. Tit. 7. §§. 432. bis 434. zur Anwendung kommen.

§. 51. Alle nach §. 44. beibehaltenen Abgaben und Dienste müssen bis zu ihrer Ablösung nach wie vor unweigerlich geleistet werden; bei entstehendem Streit tritt das in der A. O. Th. I. Tit. 41. §. 58. u. f. vorgeschriebene Verfahren ein.

§. 52. Durch freien Vertrag können zwar auch neue Dienste, jedoch keine andere als gemessene, auf ein bäuerliches Grundstück gelegt werden. Ueber die Ablösbarkeit dieser neuen Dienste wird in der Ablösungsordnung (§. 119.) das Nöthige bestimmt werden.

§. 53. In Ansehung der zu den bäuerlichen Besitzungen gehörigen Holzungen sollen folgende Grundätze gelten:

- 1) dem Gutsherrn verbleiben die ihm an den Holzungen des Bauerngutes zustehenden Nutzungsrechte, als: Holzschlag, Mast, Hütung u. s. w. auch fernerhin bis zur Ablösung derselben;
- 2) die Abfindung des Gutsherrn durch Naturaltheilung kann von den Besitzern wider den Willen des Gutsherrn niemals, von dem Letztern aber ohne Zustimmung des Erstern nur dann verlangt werden, wenn der zu theilende Forstgrund nicht ganz von den Grundstücken des Bauerngutes eingeschlossen ist;
- 3) wenn die Naturaltheilung hiernach nicht zulässig ist, und die Interessenten sich über die Entschädigung nicht sonst vereinigen, so erfolgt dieselbe durch eine Geldrente, welche mit den übrigen gutsherrlichen Abgaben gleiche Rechte genießt und nach gleichen Grundätzen ablöslich ist;

4) es wird daher bei entstehendem Streit der Umfang der Berechtigte des Gutsherrn und des Besitzers ausgemittelt, alsdann nach den allgemein-gesetzlichen Vorschriften über die Theilung gemeinschaftlichen Eigenthums der Antheil des Gutsherrn festgestellt und dessen Werth durch Abschätzung von Sachverständigen auf eine Geldrente zurückgeführt;

5) nach geschetzener Naturaltheilung oder Feststellung der dem Gutsherrn zustehenden Geldrente, treten die dem Bauerngute zufallenden Waldungen in dasselbe Rechtsverhältniß ein, welches nach §. 15. u. f. an dem Bauerngute selbst Statt findet.

Alle diese Bestimmungen gelten jedoch nur von dem Fall, wenn die Holzungen Zubehör des Bauerngutes sind, so daß sie vor der fremden Gesetzgebung in demselben Besitzverhältniß wie das übrige Bauerngut standen und dem Gutsherrn bloß gewisse Nutzungen derselben vorbehalten waren. Gehört aber umgekehrt der Wald dem Gutsherrn und sind den Bauern nur gewisse Nutzungsrechte darauf eingeräumt, so behält es bei diesen, so weit sie nach §. 21 noch fortbauern, sein Verbleiben und kommen dabei die Vorschriften der Gemeintheilungs-O. v. 7. Juni 1821 zur Anwendung. Dieses Letztere findet auch wegen des zu den Bauernhöfen gehörenden Antheils an den im Miteigenthum der Gutsherrschaft begriffenen Holzungen Statt.

§. 51. Die auf dem Bauerngut zerstreut stehenden Bäume sind ohne besondere Entschädigung des Gutsherrn ein Eigenthum des Besitzers, wenn nicht bei einzelnen Bauerngütern durch Vertrag oder Herkommen eine andere Bestimmung begründet ist. Wo aber das besondere Rechtsverhältniß bestanden, daß der Besitzer aus dem gesammten Gehölze seinen Holzbedarf zur Unterhaltung seiner Gebäude, Befriedigung und Ackergeräthschaften vorzugsweise entnehmen und das Nutzungsrecht des Gutsherrn erst nach Befriedigung dieses Bedarfs zur Ausübung kommen durfte; da kann der Besitzer bei der Auseinandersetzung mit dem Gutsherrn über die übrige Holzung jenen Bedarf nur insoweit zur Anrechnung bringen, als derselbe nicht schon durch die Nutzung der zerstreut stehenden Bäume gedeckt ist.

Für diejenigen Holzungen, wovon dem Gutsherrn nur eine Oberaufsicht und gar keine eigene Theilnahme an der Benutzung zustand, hat derselbe keine Entschädigung zu fordern.

Dritter Titel.

Von den übrigen durch die fremden Gesetze beibehaltenen oder abgeänderten Rechtsverhältnissen.

§. 55. [A. Erbliche Besitzrechte und Reallasten außer dem gutsherrlichen Verhältniß.] Die Vorschriften, welche das gegenwärtige G. §§. 15—43. über die im gutsherrlichen Verhältniß verbliebenen erblichen Besitzrechte enthält, sollen auch auf alle diejenigen erblichen Besitzrechte angewendet werden, welche mit keinem gutsherrlichen Verhältniß in Verbindung stehen. Jedoch wird in Ansehung des Lehenverhältnisses auf die näheren Bestimmungen und Ausnahmen der §§. 59., 68. u. f. verwiesen.

§. 56. Dergleichen sollen die Vorschriften des §. 5. Nr. 4. in Verbindung mit §§. 6., 44., 45., 47. bis 52. dieses G. über die den Grundstücken in einem gutsherrlichen Verhältniß obliegenden Reallasten, auch auf alle Reallasten außer einem gutsherrlichen Verhältniß angewendet werden. Es sollen demnach alle solche Reallasten in der Regel für fortbauernb erachtet werden; jedoch mit den in dem §. 58. u. f. enthaltenen Ausnahmen.

§. 57. Die §§. 53. u. 54. des gegenwärtigen G. finden allein auf das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß Anwendung und in allen andern Fällen eines erblich verbliebenen Besitzrechts verbleiben dem Verleiher (Erbverpächter etc.) die ihm auf die Holzungen des verbliebenen Gutes zustehenden Nutzungsrechte, gleichwie sich in diesen Fällen solches auch von andern einem Verleiher sonst zuständigen Grundgerechtigkeiten, vorbehaltlich der Ablösung in den durch das Gesetz bestimmten Fällen, von selbst versteht.

§. 58. [B. Von den sonst noch aufgehobenen oder beibehaltenen Rechten im Allgemeinen.] Außer den nach §. 4. u. f. des gegenwärtigen G. abgeschafften Abgaben und Leistungen bleiben ohne Entschädigung (jedoch mit Ausnahme der im §. 118. bezeichneten Landestheile) aufgehoben auch

- 1) diejenigen aus ehemaligen oberherrlichen, schutzherrlichen und gutsherrlichen Rechten abgeleiteten und hergebrachten Abgaben und Leistungen, welche, ohne zum öffentlichen Steuereinkommen zu gehören, die Natur der Steuern haben.

Insbesondere sind dahin zu rechnen:

- a) Nahrungs- und Gewerbs-Abgaben, sei es, daß sie ausdrücklich für die Erlaubniß zum Betriebe eines Gewerbes oder ohne diese Bestimmung von den Gewerbetreibenden gewisser Klassen oder von Zünften erhoben werden;
- b) die wegen des Schutzes bei allgemeinen staatsbürgerlichen Rechten

oder bei besondern Monopolen oder Privilegien zu entrichten den Leistungen.

§. 59. Es sind und bleiben aufgehoben:

2) die lehenherrlichen Rechte aller Art, in sofern sie bei Einführung der fremden Gesetze noch fortbauend waren, und alle daraus für den Lehenbesitzer entsprungene Beschränkungen, namentlich die Vorkaufs-, Retrakt- und Heimfallsrechte u. s. w., jedoch mit den in dem §. 68. u. f. enthaltenen näheren Bestimmungen und Ausnahmen.

§. 60. Es sind und bleiben ohne Entschädigung aufgehoben:

3) die Zwangs- und Bannrechte aller Art, mit Inbegriff der persönlichen Abgaben, welche etwa früherhin für die Befreiung von der Zwangspflicht übernommen sein möchten, so wie der persönlichen Dienste, welche für die Fabrikationsanstalt geleistet werden mußten.

§. 61. Sollten dagegen solche Abgaben oder Dienste einem Grundstück als Reallaft obliegen, so sind dieselben in dieser Aufhebung nicht mit begriffen; vielmehr sind darauf diejenigen Bestimmungen anzuwenden, welche oben für andere Abgaben und Dienste gegeben worden sind. (§§. 5., 6., 44. u. f. §. 56.)

§. 62. Zu den fortbauenden Rechten gehören:

1) alle Zehnten, ohne Unterschied, ob der Zehntberechtigte zugleich ein Guts herr oder irgend eine andere Person ist.

§. 63.

2) die in einigen Landestheilen, worauf sich das gegenwärtige G. bezieht, den Markenherrn, als Vorstehern und Theilnehmern der Markengenossenschaften, an den Marken und um derselben Willen zuständigen Antheile und Einkünfte.

§. 64. Wo also den Markenherrn das Eigenthum der Marken gründe, den übrigen Theilnehmern aber nur gewisse Nutzungsrechte darauf zustanden, oder ersterer einen gewissen Antheil (pars quota) an dem gemeinschaftlichen Eigenthum desselben besaß, behält derselbe, was er hatte. Dies gilt namentlich von denjenigen Antheilen, welche ihm in der Eigenschaft als Marken-Herrn (Waldherrn), als Inhaber der sogenannten Markal-Gerichtsbarkeit (Markenrichter, Holzgrafen), als Vorsteher der Markengenossenschaft oder Behufs der Besoldung der sogenannten Justitiarier und der Aufsichts- und andern Verwaltungs-Beamten zuständig waren; desgleichen von den dem Markenherrn bei Zuschlägen (Ausweisung eines privaten Eigenthums aus der Mark an die Markengenossen) oder bei Veräußerungen von Marken gründen zuständigen Abfindungen (tertia mercalis) und von seinen sonstigen Rechten der Theilnahme an den Nutzungen der Mark.

§. 65. Haben die Nutzungsberechtigten für die Benutzung der Marken gründe gewisse Abgaben und Leistungen an den Markenherrn abtragen müssen, so sind sie solche auch ferner zu entrichten gehalten. Eben dieses gilt von denjenigen Abgaben und Leistungen, welche sie ihm etwa in seiner Eigenschaft als Vorsteher der gemeinsamen Angelegenheiten und zur Bestreitung der Aufsichts- und Verwaltungskosten zu entrichten hatten. Für den beibehaltenen Genuß der markenherrlichen Nutzungen und Gefälle sind die Markenherrn aber auch gehalten, die verfassungsmäßig ihnen zur Last fallenden Kosten der Markenverwaltung fernerweitig zu befreien.

§. 66. Was von den beibehaltenen Rechten der Markenherrn bestimmt worden (§. 63. u. f.), findet auch auf die Skutisations- oder Weideherren, wo dergleichen Vorsteherämter hergebracht sind, Anwendung; desgleichen auf die Markenrichter und Holzgrafen, deren Kenter etwa nicht ohnehin schon mit dem der Markenherrn vereinigt sein möchten (§. 64.).

§. 67. Bleibt es in einzelnen Fällen zweifelhaft, ob eine auf einem Grundstück haftende Leistung zu einer der Klassen gehört, welche nach §§. 58.—60. wegfallen, so wird für die Fortdauer derselben so lange vermutet, bis der Verpflichtete den Beweis des Gegentheils führt. Es soll aber bei der Beurtheilung dieses Beweises nicht bloß auf die in den Urkunden etwa vorkommende Benennung der Abgaben, sondern vorzüglich auf den Ursprung und die Natur derselben gesehen werden.

§. 68. [C. Von den lehenherrlichen Rechten insbesondere.] Zu der im §. 59. ausgesprochenen Aufhebung der lehenherrlichen Rechte werden hierdurch folgende nähere Bestimmungen und Ausnahmen hinzugefügt.

§. 69. I. War in einzelnen Fällen der Vasall neben der allgemeinen Lehenverpflichtung noch zu besonderen Abgaben oder Diensten verpflichtet, so erstreckt sich hierauf die Aufhebung der lehenherrlichen Rechte nicht; vielmehr sind auf diese Leistungen die über die fortbauenden Reallaften oben ertheilten Vorschriften anzuwenden. Insbesondere gelten in diesem Fall für die Dienste die §§. 5., 6. u. 12. des gegenwärtigen G.

§. 70. II. Von der Aufhebung der lehenherrlichen Rechte sind

diesjenigen Lehen gänzlich ausgenommen, welche bei Verkündigung des westphälischen Dekrets v. 28. März 1809 zum Heimfall oder nur noch auf vier Augen standen, d. h. deren damalige Besitzer entweder gar keinen oder doch nur einen einzigen lebenden zur Succession berechtigten Nachfolger hatten. Wenn ein solcher Besitzer späterhin, jedoch vor Wiedereinführung des A.L.R. wenigstens zwei successionsfähige Nachfolger zugleich gehabt hat, so ist damit das Lehn in Bezug auf den Verband mit dem Lehnsherrn sofort in freies Eigenthum verwandelt. Stand aber ein solches Lehn auch noch zur Zeit der Wiedereinführung des A.L.R. auf vier Augen, so sind auf dasselbe lediglich die Bestimmungen des A.L.R. anzuwenden, selbst wenn auch in irgend einem späteren Zeitpunkt mehrere Nachfolger geboren sein sollten.

§. 71. III. Bei denjenigen Lehen, in welchen das Recht des Lehenherren nicht schon durch frühere Gesetze oder Verträge (wie z. B. durch Einführung der Lehenpferdegelede) aufgehoben war, wohl aber durch die westphälischen Gesetze wirklich und vollständig aufgelöst worden ist (vgl. §. 70.), gebührt dem vormaligen Lehenherrn eine Entschädigung, welche in einer jährlichen Abgabe von Einem Prozent des Ertrages besteht und auf dem in freies Eigenthum verwandelten ehemaligen Lehengute haftet.

§. 72. Behufs der Ermittlung dieses Allobifikationszinses wird der Reinertrag des Lehns, und zwar nach Abschlag des besondern Zustandes, in welchem solches bei dem Heimfalle an den Lehnsherrn zurückzugeben gewesen wäre, wenn sich die Beteiligten deshalb in Güte nicht vereinigen können, durch Sachverständige abgeschätzt. Bei einer solchen Abschätzung werden außer den Produktions-, Administrations- und Konseruationskosten, sowohl die öffentlichen und andern Reallaften, als auch die nach §. 69. dem Lehnsherrn vorbehaltenen Leistungen in Abzug gebracht. Dagegen findet ein solcher Abzug wegen der Grundsteuer nicht Statt; auch können solche Lasten nicht in Abzug gebracht werden, zu deren Anerkennung der vormalige Lehnsherr nicht verpflichtet war; und wegen der Lehnschulden kann überhaupt und ohne Unterschied, ob der vormalige Lehnsherr dieselben übrigens anzuerkennen verpflichtet war oder nicht, kein Abzug gemacht werden, wenn nicht das Lehngut für diese Schulden schon vor dem Anfang des gegenwärtigen Lehenverhältnisses verpfändet war.

§. 73. Der Allobifikationszins wird von dem Tage, wo das westphälische Dekret v. 28. März 1809 Gesetzeskraft erhalten hat, oder vom Tage der sonst vollendeten Allobifikation an (§. 70. entrichtet.) Für die Zukunft ist derselbe, halbjährig am letzten Junius und am letzten Dezember zu zahlen.

§. 74. Im Fall eines Aiterlebens wird, wenn der Oberlehenherr das Besitzrecht des Aitervasallen anzuerkennen verbunden war, der gewöhnliche Allobifikationszins unter beiden Lehenherren bergestalt getheilt, daß jeder ein halbes Prozent erhält.

§. 75. In den Fällen dagegen, worin der Oberlehenherr zu dieser Anerkennung nicht verbunden war, hat der Aitervasall an den Oberlehenherrn Ein Prozent, und an den Aiterlehenherrn ein halbes Prozent als Allobifikationszins zu zahlen.

§. 76. IV. Bei denjenigen Lehen, welche der vormalige König von Westphalen neu verliehen hatte, bleibt dem landesherrlichen Fiskus das Heimfallsrecht vorbehalten. Ingleichen soll in denselben auch fernerhin das Recht der Majoratserbfolge gelten, und sie sollen daher weder veräußert, noch getheilt oder mit Hypotheken beschwert werden können.

§. 77. Auf die Erbfolgerechte der Agnaten sind die Bestimmungen des gegenwärtigen G. (mit Ausnahme der im §. 76. bezeichneten Fälle) nicht anzuwenden, vielmehr sind diese Erbfolgerechte auch fernerhin nach Unserer W. v. 11. März 1818 und deren Dekl. v. 1. Juli 1820 lediglich zu beurtheilen.

§. 78. Die Bauerlehen, d. h. diejenigen Güter, bei welchen die Rechte des Guts herrn aus dem gutsherrlichen und dem lehenherrlichen Verhältniß zusammengesetzt sind, sollen nicht nach den im gegenwärtigen G. §. 59. u. f. über die Aufhebung der lehenherrlichen Rechte ertheilten Vorschriften, sondern vielmehr als Bauerzügüter (nach dem zweiten Tit. des gegenwärtigen G.) beurtheilt werden.

Dritter Titel.

Von der Verbindlichkeit in Beziehung auf die Grundsteuer der mit Reallaften beschwerten Grundstücke.

§. 79. [A. Fälle, in welchen der Verpflichtete allein die Grundsteuer trägt.] In folgenden Fällen hat der verpflichtete Grundbesitzer allein, und ohne Vergütung von Seiten des Berechtigten, die Grundsteuer zu tragen:

I. Wenn in einem ausdrücklichen Vertrage oder Tübikat (sei es vor oder nach Einführung der fremden Gesetze) diese ausschließende Verbindlichkeit aufgelegt worden ist. Jedoch ist in Ansehung der Tübikate die besondere, im §. 117. enthaltene Bestimmung zu beachten.

§. 80. II. Wenn vor Einführung der fremden Gesetze der Ver-

pflichtete die damals auf dem Grundstücke haftende Grundsteuer (sie mag unter dem Namen Kontribution, Grundschätzung, oder irgend einem anderen Namen vorgekommen sein), wirklich trug, ohne von Seiten des Berechtigten einen Beitrag oder Vergütung zu erhalten. Es soll auch in der Anwendung dieser Vorschrift keinen Unterschied machen, ob in jener Zeit der Verpflichtete, mit Rücksicht auf die Reallast, eine Erleichterung in der Grundsteuer genoss oder nicht.

§. 81. III. Wenn vor Einführung der fremden Gesetze die Verleihung eines steuerfreien Grundstücks dergestalt vorgenommen wurde, das der Verleihungsvertrag die Steuerfreiheit weder zusagte, noch ausdrücklich erwähnte.

§. 82. IV. In allen Fällen, worauf die besonderen Bestimmungen der §§. 83 bis 89. nicht Anwendung finden, oder in welchen das Dasein dieser Bestimmungen nicht zu erweisen sein möchte.

§. 83. [B. Fälle, in welchen der Berechtigte die Grundsteuer ganz oder zum Theil zu vergüten hat. 1. Vollständige Vergütung.] In folgenden Fällen hat der Berechtigte dem verpflichteten Grundbesitzer die Grundsteuer ganz oder zum Theil zu vergüten.

I. Wenn dem Berechtigten in einem Vertrag oder Judikat (sei es vor oder nach Einführung der fremden Gesetze) die Verbindlichkeit aufgelegt worden ist, die Grundsteuer allein zu tragen, so ist er auch fernerhin verbunden, die Grundsteuer dem Verpflichteten vollständig zu vergüten.

Ein solcher Vertrag ist insbesondere auch in den Fällen anzunehmen, worin vor Einführung der fremden Gesetze, an einem damals steuerfreien Grundstück eine Grundverleihung, mit Zusage oder ausdrücklicher Ermahnung der Steuerfreiheit, Statt gefunden hat.

In Ansehung der Judikate ist die besondere, in §. 117 enthaltene Bestimmung zu beachten.

§. 84. II. Wenn der Berechtigte die ganze, vor Einführung der fremden Gesetze auf dem Grundstück haftende, Grundsteuer wirklich trug, so ist er auch fernerhin verbunden, die ganze Grundsteuer dem Verpflichteten zu vergüten.

§. 85. [2. Vergütung eines aliquoten Theils.] III. Wenn in den vorbenannten Fällen (§§. 83. u. 84.) der Berechtigte nach dem Vertrag oder Judikat, oder nach der wirklichen Leistung, nicht die ganze Grundsteuer, sondern einen aliquoten Theil derselben (z. B. ein Drittel) zu tragen hatte, so soll er auch fernerhin denselben aliquoten Theil der gegenwärtigen Grundsteuer dem Verpflichteten vergüten.

§. 86. Die in den §§. 83. bis 85. festgesetzte Verbindlichkeit des Berechtigten bezieht sich lediglich auf die Hauptgrundsteuer des verpflichteten Grundstücks, nicht auf die Beiscläge (Zusatzentemen).

§. 87. [3. Vergütung einer Aversionalsumme.] IV. Wenn im Fall des Vertrags oder Judikats (§. 83.) der Beitrag des Berechtigten auf eine Aversionalsumme, unabhängig von künftig möglichen Veränderungen der Grundsteuer, bestimmt war, ingleichen wenn der wirklich geleistete Betrag desselben (§. 84.) in einer solchen Aversionalsumme, unabhängig von wirklich vorgekommenen Veränderungen der Grundsteuer, bestand, so soll auch fernerhin der Berechtigte an den Verpflichteten dieselbe Aversionalsumme, als unabänderlichen Beitrag zur Grundsteuer, entrichten.

§. 88. [4. Fünftel-Abzug.] V. Wenn vor Einführung der fremden Gesetze der Berechtigte zur Grundsteuer anders als durch einen aliquoten Theil (§. 85.) oder eine unabänderliche Aversionalsumme (§. 87.) beitrug, indem er einen Theil der Steuer entweder selbst zahlte, oder dem Verpflichteten vergütete, so soll der Verpflichtete befugt sein, den fünften Theil der Leistung als Beitrag zur Grundsteuer abzuziehen.

Die wegen der Reallasten den Grundbesitzern vormals in manchen Gegenden gewährte Erleichterung (§. 80.) ist als ein solcher Beitrag der Berechtigten nicht zu betrachten.

§. 89. VI. Wenn das Grundstück vor Einführung der fremden Gesetze steuerfrei war, und zugleich die Bedingungen der §§. 79., 81., 83. nicht vorhanden sind, so soll gleichfalls der verpflichtete Grundbesitzer befugt sein, den fünften Theil der Leistung als Beitrag zur Grundsteuer abzuziehen.

§. 90. Der in den §§. 88. u. 89. bestimmte Fünftel-Abzug, welcher übrigens ohne Unterschied bei Zehnten wie bei andern Abgaben anzuwenden ist, soll durch folgende Ausnahmen beschränkt sein:

a) wenn die Haupt-Grundsteuer des verpflichteten Grundstücks einen andern, als den fünften Theil des Reinertrages (nach den bei der Steuerkatastrirung angenommenen Grundsätzen) ausmachen sollte, so ist auch der Fünftel-Abzug in eine andere verhältnismäßige Abzugsquote zu verwandeln. Dieses soll nicht nur Statt finden, wenn die Steuer des einzelnen Grundstücks oder einzelner Klassen von Grundstücken, von dem regelmäßigen Steuerfuß abweicht, sondern auch, wenn der regelmäßige Steuerfuß selbst (sei es für

immer, oder für einen bestimmten Zeitraum abgeändert wird. Den Beweis hat in streitigen Fällen derjenige Theil zu führen, welcher eine Abweichung von dem Fünftel-Abzug verlangt.

§. 91.

b) Der Berechtigte kann sich, wenn er es seinem Interesse gemäß findet, von dem Fünftel-Abzug dadurch befreien, daß er die ganze Haupt-Grundsteuer des pflichtigen Grundstücks allein zu zahlen übernimmt.

§. 92.

c) Dienste, und solche Abgaben, welche nach Einführung der fremden Gesetze an die Stelle von Diensten gesetzt worden sind, sollen dem Fünftel-Abzug nicht unterworfen sein.

§. 93.

d) Zufällige Rechte (z. B. Laudemien), ingleichen solche feste Abgaben, welche nach Einführung der fremden Gesetze an die Stelle von zufälligen Rechten gesetzt worden sind, sollen dem Fünftel-Abzug nicht unterworfen sein.

§. 94. [Gemeinschaftliche Bestimmungen.] Wenn bei abgetragenen Leistungen, seit der wirklichen Einführung der unter der fremden Herrschaft auferlegten Grundsteuer, anders als nach den im gegenwärtigen Tit. enthaltenen Vorschriften verfahren worden ist, so soll es bei den Bestimmungen der allgemeinen Gesetze über das zu viel oder zu wenig Bezahlte sein Bemenden haben.

§. 95. Sollte jedoch eine solche Abweichung (§. 94.) in Anordnung der Verwaltungsbehörden (z. B. in der V. des Civilgouvernements zu Münster v. 14. März 1814) ihren Grund gehabt haben, so soll dem verkürzten Theil, welcher Entschädigung verlangt, die Einweidung, daß er eine Zahlung ohne Vorbehalt geleistet oder angenommen habe, nicht entgegenstehen.

§. 96. Gründeten sich solche Abweichungen (§. 94.) auf richterliche Verfügungen, so sind darauf die besonderen Bestimmungen der §§. 117. u. 114. anzuwenden.

§. 97. Die gegenwärtigen Bestimmungen treten an die Stelle des westphälischen G. v. 21. Aug. 1808 Art. 59. 60. und des westphälischen Dekrets v. 31. Mai 1812 Art. 5., welche fernerhin nicht in Anwendung kommen sollen.

Fünftel Titel.

Von der Gewährleistung für aufgehobene Rechte.

§. 98. In Ansehung derjenigen Rechte, welche nach den Bestimmungen des gegenwärtigen G. ohne Entschädigung aufgehoben sind, soll die Gewährleistung nach folgenden Grundsätzen beurtheilt werden.

§. 99. Wer solche Rechte gekauft hat, kann von dem Verkäufer weder Zurückerstattung des Kaufpreises, noch Schadenersatz fordern.

§. 100. Wer solche Rechte durch Erbzins- oder Erbpachtverträge, oder sonst erblich gegen Zins, erworben hat, kann, wegen des etwa gezahlten Einkaufs- oder Erbbestandsgeldes, gleichfalls weder Zurückerstattung noch Schadenersatz fordern.

§. 101. In Ansehung des dafür übernommenen Zinses oder Pachtgeldes aber ist zu unterscheiden, ob:

- 1) das aufgehobene Recht den alleinigen Gegenstand der Verleihung ausgemacht hat, oder doch dasselbe zwar zugleich mit andern Grundstücken und Zubehörungen verliehen, der Zins aber nicht in Pausch und Bogen zu entrichten, sondern von den einzelnen, in der Verleihung begriffenen Theilen, und namentlich für das aufgehobene Recht, abgefordert vorbehalten war, oder ob
- 2) das letztere in Verbindung mit andern Gegenständen (z. B. ein Mühlenzwangrecht in Verbindung mit Wassernutzung u. s. w.) verliehen und der Zins oder das Pachtgeld dafür, nicht abgefordert von den übrigen Gegenständen der Verleihung, vorbehalten war.

§. 102. Im ersten Falle hat der Verpflichtete den gänzlichen Erlaß desjenigen Zinses oder Pachtgeldes zu fordern, welchen er für das aufgehobene Recht zu entrichten hatte.

§. 103. Im zweiten Falle hingegen findet Erlaß oder Ermäßigung des Zinses in der Regel nicht Statt und nur alsdann kann eine Ausnahme von dieser Regel eintreten, wenn das zum Grunde liegende Rechtsverhältniß ein erbpachtliches ist. Ob ein solches Rechtsverhältniß vorhanden sei, soll jedoch nicht bloß nach der etwa in der Urkunde vorkommenden Benennung des Kontrakts, sondern nach dessen Natur und Wesen beurtheilt werden. (Vgl. N. N. Th. I. Tit. 21 §. 187.)

§. 104. Zur Begründung dieser Ausnahme kommt es auf folgende zwei Bedingungen an:

- 1) daß die ganze Erbpacht von den gesammten Erbpachtstücken nicht mehr aufgebracht werden könne, und
- 2) daß der Grund dieses Unvermögens ganz oder zum Theil in der Aufhebung des mit vererbpachteten Rechts liege.

§. 105. In der ersten Beziehung kann eine Heruntersetzung der Erbpacht bis auf den wirklich reinen Ertrag der Erbpachtstücke verlangt werden, vorausgesetzt, daß zugleich der Betrag dieses Nachlasses durch die zweite Bedingung begründet wird; und bei Berechnung dieses reinen Ertrages ist der nothwendige Unterhalt des Erbpächters und seiner Familie in so weit, als dieselben bei der Bewirthschaftung der Erbpachtstücke Dienste leisten, von den Nützungen unter den Wirthschaftsausgaben in Abzug zu bringen.

§. 106. In der letzten Beziehung aber kommt es darauf an, das Maas des dem Erbpächter durch die Aufhebung des mit vererbpachteten Rechts bisher verursachten und des künftig fortbauenden Verlusts auszumitteln.

§. 107. So weit dieser Verlust für die Vergangenheit zu berechnen ist, kommt er so hoch zum Anschlag, als er wirklich eingetreten ist.

§. 108. Wenn aber, zum Zweck der Auseinandersetzung beider Theile, derjenige Verlust bestimmt werden soll, welchen der Verpflichtete künftighin, vom Tage des Antrages auf Auseinandersetzung an gerechnet, fortbauend erleiden wird, so ist derselbe nach den zur Zeit der Auseinandersetzung erkennbaren Wirkungen zu ermessen, und die verlangte Ermäßigung des Zinses darnach ein- für allemal festzusetzen, ohne Rücksicht auf die Nachtheile, welche möglicher Weise dem Verpflichteten noch in der Folge aus andern zur Zeit nicht obwaltenden Umständen erwachsen können, und eben so ohne Rücksicht auf die Minderung, welche die zur Zeit anzunehmenden Nachtheile erfahren möchten; so daß, wenn späterhin neue Umstände eintreten, deshalb weder eine weitere Ermäßigung, noch eine Erhöhung des Zinses oder Pachtgeldes gefordert werden kann.

§. 109. Bei Zwangs- und Bannrechten insonderheit kommt dabei der etwanige Ausfall an den Nützungen derselben nur in so weit zum Ausschlag, als derselbe bei dem vormaligen Zwangsdebit, nicht aber sofern derselbe bei dem Abfay an freiwillige Kunden eintritt; auch überhaupt nur, wenn eine wirkliche Verminderung der gesammten Nützungen, welche der vormalig Zwangsberechtigte aus der Fabrikationsanstalt bezogen hat, Statt findet.

§. 110. Dagegen dürfen etwanige Ersparungen in den zur Unterhaltung und zum Betriebe der zwangsberechtigten Fabrikationsanstalt nöthigen Aufwendungen, welche aus dem verminderten Debit abgeleitet werden könnten, zum Nachtheil des vormalig Zwangsberechtigten nicht mit in Rechnung gebracht werden.

§. 111. Die Feststellung des Verlustes, welcher im Fall des §. 104. u. f. dem Verpflichteten aus der Aufhebung des ihm mit vererbten Rechts erwachsen ist und fernerhin erwächst, soll durch schiedsrichterliche Kommissionen geschehen, gegen deren, nach gehöriger Einleitung der Sache, erfolgenden Ausspruch weder Appellation noch Rekurs zulässig ist.

§. 112. In welcher Art diese Kommission nach Anleitung der A.G.D. Th. I. Tit. 2. §§. 167. bis 176. zu organisiren; wie die Streitpunkte (durch die Generalkommissionen oder deren Beauftragte) zur Entscheidung der schiedsrichterlichen Kommissionen vorzubereiten; und auf welche Gesichtspunkte dieselben hinzuweisen sind; darüber soll in einer besondern unverzüglich von den Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen zu erlassenden Instruktion nähere Anleitung erfolgen.

Schlußtitel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 113. Sollten in Folge der Verordnungen des vormaligen Civilgouvernements zu Münster v. 14. Mai 1814, oder auf den Grund Unserer K.D. v. 5. Mai 1815, noch Prozesse sistirt sein, welche die Gegenstände des gegenwärtigen G. betreffen, so hört diese Suspension gänzlich auf. Jedoch haben die Behörden dergleichen Prozesse nicht von Amtswegen wieder aufzunehmen, sondern es bleibt dieses den Betheiligten lediglich überlassen.

§. 114. Dasselbe findet Statt wegen der nach Unseren K.D. v. 18. Sept. 1822 und 27. Dez. 1823 suspendirten Prozesse über den Steuerabzug bei Zehnten und gutsherrlichen Leistungen. Die in jenen K.D. vorbehaltenen Ausgleichungen, wegen der seit dem Erlaß der K.D. v. 18. Sept. 1822 gemachten oder ausgesetzten Steuerabzüge, und der deshalb getroffenen Interimistiken, sind nun nachzuholen, dergestalt, daß der Zins- und Zehntpflichtige dem Berechtigten die nach Inhalt des gegenwärtigen G. unrechtmäßig gemachten Abzüge, und umgekehrt der Berechtigte dasjenige, was er darnach über Gebühr erhalten, dem Zins- und Zehntpflichtigen zu erstatten hat.

§. 115. Was die Rückstände an Abgaben und Leistungen betrifft, welche von der Einführung der fremden Gesetze an bis zur Verkündung des G. v. 25. Sept. 1820 aufgelaufen sein möchten, so sollen

a) rückständige Dienste nicht in natura, sondern nur eine Geldentschädigung dafür, die nach dem §. 42. des G. v. 25. Sept. 1820

zu ermitteln ist, nachgefordert werden können. Erklärt der Dienstpflichtige, diese Geldentschädigung ganz oder zum Theil nicht beschaffen zu können, so soll über die Art der Nachleistung, in Ermangelung gültlicher Uebereinkunft, eine schiedsrichterliche Kommission entscheiden. Diese Kommission, über deren Bildung und Wirksamkeit die Bestimmungen der §. 111. u. 112. zu beachten sind, hat auf das Bedürfnis und die Wirthschaftsverhältnisse beider Theile billige Rücksicht zu nehmen. Rückstände von solchen Vaudiensten, welche nicht nach der Zahl der Tage bestimmt sind, und aus dem oben bezeichneten Zeitraum herrühren, werden hierdurch gänzlich niedergeschlagen;

b) rückständige Zehnten sind jedenfalls durch eine Geldentschädigung nachzuliefern. Dabei ist zuvörderst der Naturalertrag des Zehnten nach §. 44. des G. v. 25. Sept. 1820 auszumitteln. Der so ausgemittelte Naturalertrag wird sodann nach den letzten Martini-Marktpreisen, vor dem jedesmaligen Verfalltage (vgl. Buchst. d.) zu Gelde angeschlagen;

c) rückständige Naturalabgaben außer den Zehnten, soll der Verpflichtete nach seiner Wahl in natura, oder nach den letzten Martini-Marktpreisen, vor dem jedesmaligen Verfalltage (vgl. Buchst. d.), in Geld abtragen. Es muß jedoch der Verpflichtete dieses Wahlrecht spätestens vier Wochen vor dem Verfalltage ausüben; veräußert er dieses, nachdem er dazu von dem Berechtigten aufgefordert worden ist, so gehet dasselbe Wahlrecht auf den Berechtigten über;

d) von den unter a. b. und c. erwähnten Rückständen sowohl, als von den rückständigen Geldabgaben, soll der Verpflichtete in jedem Jahre, neben den laufenden Abgaben, nur den Betrag Einer Jahresleistung abzutragen verpflichtet sein, es sei denn, daß der Berechtigte nachzuweisen vermöchte, daß der Verpflichtete, ohne erhebliche Beeinträchtigung seines Nahrungsstandes, Alles auf einmal, oder doch mehr als Einen Jahresbetrag, zu leisten im Stande sei. Im Fall eines Streits haben hierüber schiedsrichterliche Kommissionen zu entscheiden, auf welche die Bestimmungen der §§. 111. und 112. anzuwenden sind;

e) sollten zufällige Rechte fällig geworden und im Rückstand verblieben sein, so sind solche ohne Anstand vollständig nachzuzahlen;

f) auch in Ansehung der Rückstände kommt der im 4. Tit. bestimmte Steuerbeitrag zur Anwendung.

Auf solche Rückstände, welche erst seit dem G. v. 25. Sept. 1820 neu entstanden sind, ungleichen auf diejenigen Theile älterer Rückstände, deren Termine nach der Vorschrift des angeführten G. §. 65. bereits eingetreten sind, beziehen sich die besondern Bestimmungen des gegenwärtigen §. nicht, und es sind darauf lediglich die allgemeinen Gesetze anzuwenden.

Ueber die Ausführung der Vorschriften des gegenwärtigen Paragraphen wird eine besondere Instruktion von den Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen unverzüglich erlassen werden.

§. 116. In Konkursen sollen die Rückstände das Vorzugsrecht unbedingt, d. h. ohne Rücksicht auf die sonst gesetzlich vorgeschriebenen Einschränkungen, in folgenden Fällen genießen:

A. wenn der Konkurs vor Bekanntmachung des G. v. 25. Sept. 1820 ausgebrochen, der Rückstand aber nach der K.D. v. 5. Mai 1815 oder in den unmittelbar vorhergehenden zwei Jahren entstanden ist;

B. wenn der Konkurs nach Bekanntmachung des G. v. 25. Sept. 1820 ausgebrochen ist, der Rückstand aber zu derjenigen Summe gehört, die nach §. 115. Buchst. d. noch nicht eingefordert werden konnte. Ist es zur Eröffnung eines förmlichen Konkurses nicht gekommen, sondern bloß die nothwendige Subhastation des Grundstücks verfügt und erfolgt, so sollen die Vorschriften des gegenwärtigen Paragraphen eben so, wie bei einem förmlichen Konkurs, zur Anwendung kommen.

§. 117. Soweit Gegenstände dieses G. durch Vergleich, Subikat, oder sonst rechtsgültig bereits festgesetzt sind, behält es dabei in sofern sein Bewenden, als dadurch nicht solche Gerechtame, die nach dem gegenwärtigen G. ohne Entschädigung abgeschafft sind, unverwandelt aufrecht erhalten werden sollen. Sollten während der angeordneten Suspension Subikate ergangen sein, so ist gegen dieselben jedenfalls die Nichtigkeitsklage zuzulassen.

§. 118. Auch in den von Hannover an Uns abgetretenen Distrikten soll das gegenwärtige G., jedoch mit folgenden Modifikationen, in Anwendung kommen:

a) Die ungemessenen Dienste (§. 5.) sind daselbst nicht aufgehoben, sie müssen jedoch, wenn es der Berechtigte oder der Verpflichtete verlangt, in gemessene verwandelt werden.

b) Der Sterbefall (§. 10.) ist daselbst ebenfalls nicht aufgehoben, son-

bern er dauert, so wie die in den §§. 44. u. 45. angegebenen Rechte, bis zur Ablösung fort.

c) Die in den §§. 58. u. f. verzeichneten Rechte sind daselbst gleichfalls nicht aufgehoben, sondern nur, so wie andere Reallasten, der Ablösung unterworfen.

§. 119. Ueber die Ablösung der nach dem gegenwärtigen G. fortbauenden Rechte wird demnächst in der Ablösungs-D. verfügt werden, welche Wir vor deren Bekanntmachung Unsern Provinzialständen vorlegen lassen werden.

§. 120. Zur Ausführung des G. v. 25. Sept. 1820 hatten Wir in einer an demselben Tage erlassenen besonderen R. zwei General-Kommissionen angeordnet. Die besondere R. wollen Wir hierdurch, und zwar für alle Gegenstände des gegenwärtigen G. und der Ablösungs-D. (§. 119.) im Allgemeinen befähigen: sie enthält jedoch gegenwärtig folgende Zusätze und Abänderungen.

§. 121. Zuwörderst soll von den General-Kommissionen in jedem Kreise eine Kreisvermittlungs-Behörde errichtet werden, welche aus zwei zuverlässigen und sachkundigen Personen bestehen, und unter der Leitung des Landraths ihre Geschäfte führen soll. Eine dieser Personen ist von den berechtigten Grundbesitzern des Kreises zu wählen, die andere wird aus drei von dem Landrath vorzuschlagenden Personen durch die verpflichteten Grundbesitzer des Kreises gemeindenweise gewählt. Ueber die Art und Weise, wie diese Wahlen zu bewirken sind, wird eine besondere Instr. von dem Ministerium des Innern ergehen, bis die Kreiskreise eingerichtet sein werden, worauf die Wahl von diesen zu bewirken ist. An diese Kreis-Vermittlungs-Behörde kann sich jeder, welcher die Regulirung der Besitzverhältnisse in Gemäßheit des gegenwärtigen G., oder aber eine Ablösung verlangt, zunächst wenden; und es muß nur, wenn auf diesem Wege ein Vergleich zu Stande kommt, der Rezek der betreffenden General-Kommission zur Prüfung und Bestätigung eingebracht werden, über welche Bestätigung die Ablösungs-D. (§. 119.) die näheren Bestimmungen enthalten wird. Jedoch soll, wenn ein Theil die Einwirkung dieser Behörde verlangt, dem andern Theil frei stehen, diese Einwirkung abzulehnen. Nur soll derselben jedenfalls die Beurtheilung der in §§. 24. u. 27. erforderlichen Eigenschaften, und zwar ohne Appellation oder Rekurs gegen ihren Ausspruch, überlassen bleiben.

§. 122. Uebrigens aber und hauptsächlich wird den gedachten General-Kommissionen, jeder in dem ihr bereits überwiesenen Bezirke die Ausführung der im §. 120. genannten Gesetze auf gleiche Weise und mit denselben Rechten übertragen, wie solches in Beziehung auf Gemeintheilungen nach dem G. v. 7. Juni 1821 geschehen ist. In der Appellationsinstanz hat in den dazu geeigneten Fällen das Revisionskollegium zu Münster, und in der dritten Instanz Unser Geh. Ober-Trib. zu Berlin zu erkennen. Es finden demnach auf diese Geschäfte die B. v. 20. Juni 1817, 29. Nov. 1819 und das vorgebadte G. v. 7. Juni 1821, mit den aus dem §. 120. genannten Gesetzen sich ergebenden Abänderungen, ebenfalls Anwendung; es sollen aber die hiernach anwendbaren Vorschriften in einer von den Ministerien des Innern und der Justiz zu erlassenden Instr. zusammengestellt und näher bestimmt, insbesondere darin die Art und Weise der Anwenbungen jener Ordnungen auf die nach den obengedachten Gesetzen zu regulirenden Geschäfte weiter entwickelt, und die gedachte Instr. durch die Amtsblätter der beteiligten Regierungsbezirke öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 123. Wegen der Kosten kommen die §§. 209. u. f. der B. v. 20. Juni 1817, welche jedoch gleichfalls in die vorgebadte Instr. übernommen und darin näher entwickelt werden sollen, in Anwendung. Jedoch bestimmen Wir in Erweiterung der im §. 212. a. a. D. ertheilten Vorschrift, daß derjenige Theil, welcher nach gehöriger Erörterung der Theilnehmungsrechte und Ausgleichungsmittel den darauf gegründeten Auseinanderseckungsplan anzunehmen verweigert, jedesmal die durch seine Weiterungen entstandenen Kosten allein tragen soll, in sofern der oder die andern bereitwillig waren, den Auseinanderseckungsplan anzunehmen, und der Weigernde hernach doch nur so viel oder weniger erstreitet, als ihm im Wege des Vergleichs angeboten worden.

§. 124. Die in dem §. 213. der B. v. 20. Juni 1817, in Uebereinstimmung mit §. 30. des G. v. 25. Sept. 1820, wegen der in Magdeburg (Stendal) und Münster zu errichtenden General-Kommissionen, unter gewissen Bedingungen bewilligte Wohlthat der Stempel- und Sportelfreiheit soll für alle Gegenstände des gegenwärtigen G. und der Ablösungs-D. (§. 119.) mit der Maßgabe auch fernerhin gelten, daß die im gedachten §. 30. bestimmte Frist bis zum 1. Jan. 1828 verlängert wird. Jedoch findet, auch in dieser Erweiterung, die Sportel- und Stempelfreiheit auf die Verhandlungen wegen der eingeleiteten Appellationen und Revisionen, imgleichen wegen der zurück-

gewiesenen Rekurse, nicht Anwendung. Dagegen soll diese Freiheit auch auf die Hypothekengebühren ausgedehnt werden, in sofern durch das gegenwärtige G. oder die Ablösungs-D. eine Eintragung veranlaßt wird.

Urkundlich von Uns Höchst eigenhändig vollzogen, mit Beifügung Unserer Königl. Insignien.

Gegeben Berlin, d. 21. April 1825.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Graf v. Bülow. Beglaubigt: Friesse.

G. v. 21. April 1825 über die den Grundbesitz betr. Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche zu dem ehemaligen Großherzogthum Berg eine Zeit lang gehört haben.

[G. S. 1825. S. 94. Nr. 939.]

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. haben das unterm 25. Sept. 1820 erlassene Gesetz, die gütsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den vormalig zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg, oder zu den französisch-hanfeatischen Departements gehörenden Landestheilen betr., nachdem darüber mehrere Zweifel und Bedenken entstanden, einer wiederholten Prüfung unterworfen, und zugleich dasselbe durch Aufnahme mehrerer darin nicht berührten Gegenstände zu erweitern beschloffen. Wir verordnen demnach für diejenigen Landestheile, welche bei Auflösung der fremden Herrschaft zum Großherzogthum Berg gehört haben, mit Aufhebung des gedachten G. v. 25. Sept. 1820 (in sofern nicht einzelne Bestimmungen desselben durch das gegenwärtige G. ausdrücklich bestätigt werden), nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

Erster Titel.

Von den Gesetzen, nach welchen die bezeichneten Gegenstände zu beurtheilen sind.

§. 1. Wir setzen hierdurch folgende im vormaligen Großherzogthum Berg erschienenen Gesetze gänzlich außer Kraft:

- 1) Dekr. v. 12. Dez. 1808, wegen Aufhebung der Leibeigenschaft;
- 2) Dekr. v. 11. Jan. 1809, wegen Aufhebung der Lehne;
- 3) Dekr. v. 13. Sept. 1811, wegen der abgeschafften Rechte und Abgaben;
- 4) Dekr. v. 19. März 1813, wegen Ablösbarkeit der Zehnten;
- 5) Daß am 19. März 1813 bestätigte, die Mairie-Vohne betr., Staatsraths-Gutachten v. 22. Juli 1811.

Von dieser Aufhebung sind nur diejenigen Bestimmungen dieser G. ausgenommen, welche in Unsern eigenen Gesetzen ausdrücklich erwähnt und bestätigt werden.

§. 2. An die Stelle dieser aufgehobenen Gesetze tritt das gegenwärtige G. nebst der künftigen Ablösungs-D. (§. 95.)

Neben denselben sollen da, wo Unsere allgemeine Gesetzgebung bereits eingeführt ist, die Gewohnheiten und Provinzialgesetze, in so weit dieselben durch das Pat. v. 9. Sept. 1814. §. 2., oder das Pat. v. 25. Mai 1818. §. 3., aufrecht erhalten sind, und demnächst auch Unsere allgemeine Gesetzgebung, als subsidiarisches Recht, angewendet werden. Wo aber die allgemeinen fremden Gesetze noch zur Zeit fortbestehen, sollen neben dem gegenwärtigen G. und der Ablösungs-D. (§. 95.) zunächst die Gewohnheiten und Provinzialgesetze, in so weit solche durch die fremden Gesetze nicht abgeschafft sind, sodann aus Unserm A. L. R. Th. II. Tit. 7. Abschn. 6. (über die Dienste), und Th. II. Tit. 11. §. 857. u. ff. (über die Zehnten), und endlich die fortbestehenden allgemeinen fremden Gesetze, als subsidiarisches Recht zur Anwendung kommen.

Die besonderen Gesetze aber, welche Wir über die bäuerlichen Verhältnisse und über die Ablösungen diesseits der Elbe erlassen haben, sollen überall nur in sofern angewendet werden, als dieselben für einzelne Stellen derselben durch das gegenwärtige G. oder die Ablösungs-D. (§. 95.) ausdrücklich vorgeschrieben wird.

Zweiter Titel.

Von den gütsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnissen.

§. 3. [Gegenstand dieses zweiten Titels.] Unter den gütsherrlich-bäuerlichen Verhältnissen, worüber der zweite Titel des gegenwärtigen G. verfügt, sind alle Rechte von gütsherrlicher Natur und die denselben entsprechenden Verpflichtungen zu verstehen. Welchen Rechten eine solche gütsherrliche Natur zuzuschreiben ist, ist in jedem Landestheil nach dessen vor der fremden Herrschaft bestandener Verfassung und Herkommen zu beurtheilen, und dabei auf die sonstige Eigenschaft der Güter und der Personen, zwischen welchen diese Verhältnisse obwalten, nicht zu sehen (vgl. §. 16.).

§. 4. [Aufgehobene Rechte der Gütsherrn.] Die Leibeigenschaft

(Erbunterthänigkeit, Eigenbehörigkeit u. s. w.), in sofern sie irgendwo noch bestanden hätte, ist und bleibt mit ihren Folgen ohne Entschädigung aufgehoben, wie es in Unserer ganzen Monarchie theils von Unseren Vorfahren, theils von Uns Selbst durch das Ed. v. 9. Okt. 1807, schon geschehen ist.

§. 5. Es bleiben ferner aufgehoben:

- 1) die bloß persönlichen Dienste oder Personalfrohnden;
- 2) die Verbindlichkeit, in dem Hause des Gutsherrn als Gesinde zu dienen (das sogenannte Gesindezwangsrecht);
- 3) die Verbindlichkeit, zur Eingehung einer Heirath die Einwilligung des Gutsherrn einzuholen und an diesen für die Einwilligung eine Abgabe (z. B. Bedemund, Brautlauf etc.) zu entrichten;
- 4) alle ungemessene Dienste.

§. 6. Als ungemessene Dienste sollen nur diejenigen betrachtet werden, die von der Willkür desjenigen abhängen, der sie zu fordern hat, bei welchem also die mehrere oder mindere Belastung der Dienstpflichtigen in dem Gutbefinden der Dienstherrn stehet.

Wo diese Kennzeichen nicht Statt finden, ist der Dienst zu den gemessenen zu zählen.

Es sind deshalb z. B. diejenigen Dienste nicht zu den ungemessenen zu rechnen:

- 1) bei welchen auf irgend eine Weise entweder durch Herkommen oder durch die Dienstregister, Heberregister oder durch Urkunden, Ueberlassungsbriefe u. s. w. oder durch Anerkennnisse u. s. w. die Quantität oder die Anzahl der Tage oder die Zahl der Arbeiter, Pflüge, Fuhren, Schode, Scheffel, Meilen u. s. w. bestimmt sind, wenn auch die Art der Arbeit, die mit diesen Diensten geleistet werden muß, nicht angegeben sein sollte;
- 2) diejenigen, welche ohne durch ihre Quantität oder die Anzahl der Tage bestimmt zu sein, es gleichwohl dadurch sind, daß auf gleiche Weise durch Herkommen u. s. w. der Namen oder der Umfang der Grundstücke bestimmt ist, welche die Dienstpflichtigen entweder zu pflügen oder zu besäen oder abzuernsten oder anderweitig zu bearbeiten haben oder von denen es ihnen obliegt, die Früchte einzufahren, einzuschauern oder zu verkaufen u. s. w.

Es soll auch zur Bestimmung des Umfangs hinlänglich sein, wenn derselbe durch sonst gebräuchliche Maße, als z. B. Aussaatsquantum oder Hufen, Morgen, Tagewerke, Feldfluren oder Grenzen und Maße u. s. w. bezeichnet ist.

- 3) diejenigen, bei welchen die Dienstpflichtigen die Bearbeitung bestimmter Acker- oder Wiesenstücke u. s. w. oder auch die einer ganzen Feldflur von so bestimmtem Umfange oder eines Theils derselben in Gemeinschaft mit dem Dienstherrn oder mit anderen Dienstpflichtigen obliegt. Wird dabei der Beitrag des Dienstherrn streitig, so soll auf Antrag der Dienstpflichtigen, welche alsdann den Beweis zu führen haben, selbiger von der Generalkommission festgestellt werden.

Nach diesen Grundsätzen sollen nicht allein die wirthschaftlichen Dienste, sondern auch alle übrige und namentlich die Baudienste (Baufrohnden, Burgfeste u. s. w.), Marktfuhren, Botengänge u. s. w. beurtheilt werden.

§. 7. Dem Gutsherrn steht kein Recht in Ansehung der Erziehung und Bestimmung der Kinder der Bauern zu. Auch kann er ihnen weder die Verbindlichkeit auflegen, bei dem Bauernstande und dem Gewerbe ihrer Eltern zu bleiben, noch sie verhindern, sich außerhalb des Bauergutes niederzulassen und ihm steht eben so wenig das Recht zu, unter mehreren Miterben den Annahmer einer bürgerlichen Stelle zu bestimmen.

§. 8. Er kann von den Bauern den Eid der Treue und Unterthänigkeit nicht fordern.

§. 9. Er kann sie zur Erfüllung ihrer beibehaltenen Verbindlichkeiten gegen ihn weder durch körperliche noch durch Geldstrafen nöthigen, sondern sich nur an die Gerichte wenden, da der Dienstzwang und jedes andere Recht dieser Art aufgehoben ist. Wenn jedoch die Pflichten die dem Gutsherrn schuldigen Dienste durch ihr Gesinde verzichten lassen, so finden gegen letzteres die Vorschriften der Gesinde-D. v. 8. Nov. 1810. Art. 76—81. Anwendung.

§. 10. Aufgehoben ist ferner das unter dem Namen: Sterbefall, Mortuarium etc. bekannte Recht eines Guts- oder Gerichtsherrn, einen Antheil aus einer Verlassenschaft zu fordern; wenn jedoch dieses Recht nicht auf einen aliquoten Theil der Erbschaft, sondern auf ein einzelnes Stück derselben (Besthaupt, Kurmede, Sterbebetze etc.) gerichtet ist und zugleich auf einem Bauerngute haftet, so soll es ausnahmsweise fort-dauern.

§. 11. Die Personalabgabe, welche von den nicht angezessenen Einwohnern für den Schutz unter dem Namen: Schutzgeld, Weirauchsgeld, Feuerlingsgeld, Einliegerrecht, Bewoherrecht und unter anderen gleich-

artigen Benennungen zu entrichten war, ist aufgehoben; auch finden die Dienste, welche des verliehenen Schutzes wegen geleistet werden mußten, nicht mehr Statt. Dagegen haben aber auch die bisherigen Schutz-Unterthanen auf die Vortheile, welche ihnen an einigen Orten dafür zustanden, nicht ferner Anspruch.

§. 12. Ferner dürfen nicht mehr gefordert werden:

- 1) Dienste, welche wegen der Lehnsverbindung geleistet werden mußten, vorausgesetzt, daß sie bloße Ehrendienste waren, oder auf Schutz und persönlichen Bestand abzweckten, indem die übrigen auf einem bürgerlichen Lehngut haftenden Dienste nach §§. 5., 6. u. 24. des gegenwärtigen G. zu beurtheilen sind.
- 2) alle Dienste, welche wegen der Gerichtsbarkeit geleistet werden mußten, wohin jedoch die §. 14. genannten Dienste nicht zu rechnen;
- 3) die Jagdfrohnden aller Art, es sei denn, daß von der des öffentlichen Wohls wegen vorzunehmenden Ausrottung schädlicher Thiere die Rede wäre.

§. 13. Gemeinen, als solche, sind zur Leistung von Frohndiensten nicht anders verbunden, als wenn ihnen für diese Dienste Grundstücke oder dingliche Rechte überlassen sind, oder wenn sie dafür Geldsummen verschulden.

§. 14. Auf Gemeinbedienste hingegen, desgleichen auf die unter dem Namen von Burgfesten, Landfrohnden u. s. w. (M.L.R. Th. II. Tit. 7. §§. 37—45.) zu öffentlichen Staatsbedürfnissen zu leistenden Dienste, so wie auf diejenigen, welche aus dem Kirchen- oder Schulverband zu leisten sind, bezieht sich die Aufhebung nicht.

§. 15. [Rechte des bürgerlichen Grundbesitzes.] Jeder bürgerliche Besitzer, welchem zu der Zeit, wo die erlassenen fremden Gesetze für ihn Gesetzeskraft erhielten, ein vererbliches Besitzrecht an einem Grundstücke zustand, hat daran jedenfalls, die §. 21. bestimmten Fälle ausgenommen, das volle Eigenthum erworben. In Ansehung der Kolonate ist hierbei auf die Zeit der Gesetzeskraft des Defr. v. 12. Dez. 1808, in Ansehung der übrigen Arten von Grundstücken aber auf die Zeit der Gesetzeskraft des Defr. v. 13. Sept. 1811 zu sehen.

§. 16. Unter bürgerlichen Besitzern sind hier alle Besitzer solcher Grundstücke zu verstehen, auf welchen vor Einführung der fremden Gesetze gutsherrliche Rechte hafteten (§. 3.). Es ändert in der Anwendung dieser Bestimmungen nichts, ob ein ganzer Wirtschaftshof oder einzelne Landstücke, ob ländliche Grundstücke oder bloße Häuser, die Gegenstände des Besitzes sind.

§. 17. Konnte an dem Grundstück vor Einführung der fremden Gesetze ein gutsherrlicher Verkauf oder Retrakt ausgeübt werden, so fällt derselbe seit jener Einführung hinweg.

§. 18. Auf der anderen Seite aber fallen auch alle früherhin vorhandenen Ansprüche des bürgerlichen Besitzers auf Remissionen und Bauhilfen hinweg, es wäre denn, daß er durch die im §. 15. u. 16. des gegenwärtigen G. ausgedrückten Bestimmungen überhaupt kein vollständigeres oder freieres Besitzrecht, als er vor Einführung der fremden Gesetze schon hatte, erworben und dennoch jene Ansprüche bejessen hätte, oder daß letztere dem Besitzer erweislich aus andern Titeln, als aus derjenigen Verleihung, aus welcher derselbe sein Recht zum Besitze des Grundstücks ableitet, zuständig wären.

§. 19. Der Berechtigte hat hinfort, in Beziehung auf die ihm noch zuständige Geldabgaben und Naturalleistungen, keine anderen Rechte, als die eines Realgläubigers, diese jedoch mit denjenigen Vorzugsrechten, welche die allgemeinen G. ihm beilegen.

§. 20. Zu allen Zerstückelungen solcher Grundstücke, auf welchen noch irgend eine bürgerliche Leistung haftet, ist die Einwilligung des Berechtigten nöthig, welcher dieselbe in jedem Fall zu versagen befugt ist.

Fällt bei einer Vererbung das Gut an mehrere Erben, so kann der Gutsherr verlangen, daß sie Einen aus ihrer Mitte bestimmen, welcher das Gut ungetheilt zu übernehmen hat. Es sollen jedoch diese Beschränkungen der Zerstückelung nur in soweit gelten, als sie schon vor Einführung der fremden Gesetzgebung zulässig waren. Ingleichen soll von denselben keine Anwendung gemacht werden, in soweit die Vorschriften der Gemeintheilungs-D. eine Abweichung nöthig machen.

§. 21. Die Rechtsverhältnisse bloßer Zeitpächter sind durch das gegenwärtige G. nicht verändert. Den bloßen Zeitpächtern aber sind auch diejenigen gleich zu achten, deren erbliches Recht bei der Verleihung auf höchstens drei Vererbungsfälle, oder auf eine Zeit von weniger als hundert Jahren beschränkt worden ist.

§. 22. Ob in einzelnen Fällen die Bedingungen des §. 15. oder des §. 21. vorhanden sind, bleibt in der Regel der richterlichen Entscheidung lediglich überlassen. Jedoch sollen in den Gegenden, worin Leib- und Zeitgewinnsgüter vorkommen, folgende Regeln dabei beob-

achtet werden. Den Besitzern derselben sollen nämlich die in §§. 15. bis 20. angegebenen Rechte zukommen, wenn sie beweisen können:

- 1) daß die Gebäude ihnen zugehören, welches jedoch vermuthet werden soll, wenn sie beweisen, daß sie oder ihre Vorgänger dieselben auf ihre Kosten erbauet haben;
- 2) daß die Güter in den drei letzten Uebertragungsfällen an einen Verwandten oder Ehegatten des vorhergehenden Besitzers gekommen sind;
- 3) daß das Pachtgeld während dieser Zeit gleichförmig gewesen ist, oder daß die Veränderung desselben weder in dem veränderten Preise der Lebensmittel, noch in der Willkühr des Verpächters, sondern in dem veränderten Umfang oder Ertrag des Gutes ihren Grund gehabt hat;
- 4) daß sie allein alle gewöhnlichen und außergewöhnlichen Auflagen bezahlt haben.

Jedoch müssen die Besitzer, mit dem Beweis dieser vier Thatsachen, auch noch den Beweis einer von folgenden vier Thatsachen verbinden:

- a) daß ihnen die Güter mit der Bestimmung übergeben worden, solche nicht ohne Einwilligung des Verpächters zu veräußern, zu verpfänden, oder mit Hypotheken zu beschweren;
- b) daß sich der Verpächter die Befugniß vorbehalten hat, zur Bestimmung des Brauchsatzes oder der Versorgung der Kinder mitzuwirken;
- c) daß im Fall der Heirath des Pächters, dessen Frau ein Gewinn-geld zu zahlen verpflichtet war;
- d) daß die Eltern oder der Ueberlebende von ihnen, nach Uebertragung dieser Güter an eines ihrer Kinder, fortgefahren haben, einen Theil der in der Pachtung begriffenen Güter als Leibzucht zu benutzen.

Allein, auch wenn diese Beweise geführt werden, ist dennoch dem Verpächter der Gegenbeweis unbenommen; imgleichen steht es dem Besitzer frei, sein erbliches Recht auch auf jedem anderen Wege, als durch die oben angegebenen Beweise, rechtlich zu begründen.

§. 23. Wenn in der oben (§. 15.) bestimmten Zeit das bäuerliche Grundstück von einem mahljährigen Besitzer oder Interimswirthe besessen wurde, so gebühren die daselbst angegebenen Rechte nicht diesem damaligen Besitzer, sondern vielmehr demjenigen, welchem es dieser Besitzer wieder herauszugeben verpflichtet war.

§. 24. [Fortdauernde Rechte der Gutsherrn.] Die Gutsherrn behalten von den Rechten, welche ihnen vor Einführung der fremden Gesetze zugestanden, diejenigen, welche nicht vorstehend (§§. 4. bis 14.) ohne Entschädigung aufgehoben sind, namentlich die bei Besitzveränderungen zu zahlenden Antrittsgelder (Annahmegelder, Laudemien, Weinkauf zc. zc.), die Zinsen, Renten, Geld- und Naturalabgaben, imgleichen die Dienste nach den in §§. 5. u. 6. enthaltenen näheren Bestimmungen. Insbesondere können die Antritts- und Annahmegelder in allen nach der früheren Verfassung dazu geeigneten Fällen gefordert werden, wenn gleich seitdem eine andere Successions-D. eingetreten sein sollte, jedoch fallen dabei die früherhin üblichen Gewinnbriefe gänzlich weg. Diese Fortdauer der erwähnten Leistungen ist auch von denjenigen Fällen zu verstehen, wo diese Leistungen aus der Vermandlung einer solchen Leistung entstanden sein möchten, die zu der Klasse der gegenwärtig aufgehobenen gehört, z. B. wenn ungemessene Dienste in Geld- oder Naturalabgaben oder in gemessene Dienste unabänderlich verwandelt worden sind.

Das Heimfallsrecht dauert in allen Fällen, in welchen es vor Bekanntmachung der fremden Gesetze bestand, auch fernerhin fort. So lange ein solches Heimfallsrecht ungelöst besteht, wird das demselben unterworfenene Grundstück nach denjenigen Grundätzen vererbt, welche daselbst vor Einführung der fremden Gesetze bestanden.

§. 25. Bei einem über die Verpflichtung zu den im §. 24. genannten Leistungen entstehenden Streite soll für deren rechtliche Fortdauer, wenn dieselben auf einem Grundbesitz haften, so lange vermuthet werden, bis der Verpflichtete wegen der gekrittenen einzelnen Leistung den Beweis führt, daß dieselbe lediglich als Folge der Leib-eigenschaft (§. 4.) zu betrachten sei.

§. 26. Ist die Art der während der bestimmten Anzahl Dienstage zu leistenden Arbeit weder durch Urkunden, noch durch Anerkennung, noch durch fortdauernde Provinzialgesetze oder Herkommen festgesetzt, so müssen die Pflchtigen an den Diensttagen die Arbeit, welche der Dienstherr von ihnen verlangt, übernehmen.

§. 27. Wenn der eigentliche Zweck der beibehaltenen Dienste auf die Bewirthschaftung des berechtigten Gutes gerichtet ist, so ist es unstatthaft, statt der den Grundstücken des Dienstherrn schuldigen Dienste, Arbeiten anderer Art von den Pflchtigen zu fordern, es sei denn, daß der Berechtigte an einzelnen Orten aus einem besonderen Rechtsgrunde

befugt wäre, auch eine solche andere Verwendung der Dienste vorzunehmen.

Im gleicher Art soll es gehalten werden, wenn der Zweck der beibehaltenen Dienste auf irgend einen andern bestimmten Gegenstand (z. B. Reisetuhren) gerichtet ist.

§. 28. Wenn Dienste nur wegen der Bewirthschaftung des berechtigten Gutes gefordert werden können, so darf der Berechtigte diese Dienste ohne dasjenige Grundstück, zu dessen Nutzen sie geleistet werden müssen, weder verpachten noch verkaufen. Ist es hingegen dem Dienstherrn erlaubt, sich der Dienste auch zu einem anderen Zwecke, als zur Bewirthschaftung des berechtigten Gutes zu bedienen, so soll sowohl der Verkauf, als auch die Verpachtung derselben, ferner gestattet sein, vorausgesetzt, daß dadurch die Lage der Pflchtigen nicht härter werde.

§. 29. Muß der Pflchtige nach der Anweisung der gesetzlichen Behörde an einem Tage, wo er für den Gutsherrn hätte arbeiten müssen, einen öffentlichen (Staats- oder Gemeinde-) Dienst verrichten, so sollen die Vorschriften des A.L.R. Th. II. Tit. 7. §§. 432. bis 434. zur Anwendung kommen.

§. 30. Alle nach §. 24. beibehaltenen Abgaben und Dienste müssen bis zu ihrer Ablösung nach wie vor unmeigerlich geleistet werden, bei entstehendem Streit tritt da, wo unsere allgemeine Gesetzgebung bereits eingeführt ist, das in der A.G.D. Th. I. Tit. 41. §§. 58. u. f. vorgeschriebene Verfahren ein.

§. 31. Durch freien Vertrag können zwar auch neue Dienste, jedoch keine andere als gemessene, auf ein bäuerliches Grundstück gelegt werden. Ueber die Ablösbarkeit dieser neuen Dienste wird in der Ablösungs-D. (§. 95.) das Nöthige bestimmt werden.

§. 32. In Ansehung der zu den bäuerlichen Besitzungen gehörigen Holzungen sollen folgende Grundätze gelten:

- 1) dem Gutsherrn verbleiben die ihm an den Holzungen des Bauergutes zustehenden Nutzungsrechte, als Holzschlag, Mast, Sütung u. s. w. auch fernerhin bis zur Ablösung derselben;
- 2) die Abfindung des Gutsherrn durch Naturaltheilung kann von dem Besitzer wider den Willen des Gutsherrn niemals, von dem letzteren aber ohne Zustimmung des ersteren nur dann verlangt werden, wenn der zu theilende Forstgrund nicht ganz von den Grundstücken des Bauergutes eingeschlossen ist;
- 3) wenn die Naturaltheilung hiernach nicht zulässig ist und die Interessenten sich über die Entschädigung nicht sonst vereinigen, so erfolgt dieselbe durch eine Geldrente, welche mit den übrigen gutsherrlichen Abgaben gleiche Rechte genießt, und nach gleichen Grundätzen ablöslich ist;
- 4) es wird daher bei entstehendem Streit der Umfang der Berechtigung des Gutsherrn und des Besitzers ausgemittelt, alsdann nach den allgemein gesetzlichen Vorschriften über die Theilung gemeinschaftlichen Eigenthums der Antheil des Gutsherrn festgestellt und dessen Werth durch Abschätzung von Sachverständigen auf eine Geldrente zurückgeführt;
- 5) nach geschchehener Naturalabtheilung oder Feststellung der dem Gutsherrn gebührenden Geldrente geht das volle Eigenthum aller hiernach dem Bauergut zufallenden Holzungen an den Besitzer über.

Alle diese Bestimmungen gelten jedoch nur von dem Falle, wenn die Holzungen Zubehör des Bauergutes sind, so daß sie vor der fremden Gesetzgebung in demselben Besitzverhältniß wie das übrige Bauergut bestanden, und dem Gutsherrn bloß gewisse Holzungen derselben vorbehalten waren. Gehört aber umgekehrt der Wald dem Gutsherrn, und sind den Bauern nur gewisse Nutzungsrechte darauf eingeräumt, so behält es bei diesen, so weit sie nach §. 18. noch fortbauern, sein Bestehen, und kommen dabei, da wo unsere allgemeinen Gesetze bereits eingeführt sind, die Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-D. v. 7. Juni 1821 zur Anwendung. Dies Letztere findet auch wegen des zu den Bauernhöfen gehörenden Antheils an den im Miteigenthum der Gutsherrschaft begriffenen Holzungen Statt.

§. 33. Die auf dem Bauergut zerstreut stehenden Bäume sind ohne besondere Entschädigung des Gutsherrn ein Eigenthum des Besitzers. Wo aber das besondere Rechtsverhältniß bestanden, daß der Besitzer aus dem gesammten Gehölze seinen Holzbedarf zu Unterhaltung seiner Gebäude, Befriedigungen und Ackergeräthschaften vorzugsweise entnehmen, und das Nutzungsrecht des Gutsherrn erst nach Befriedigung dieses Bedarfs zur Ausübung kommen durfte; da kann der Besitzer bei der Auseinandersetzung mit dem Gutsherrn über die übrige Holzung jenen Bedarf nur in soweit zur Anrechnung bringen, als derselbe nicht schon durch die Nutzung der zerstreut stehenden Bäume gedeckt ist.

§. 34. Für diejenigen Holzungen, wovon dem Gutsherrn nur eine

Ober-Aufsicht und gar keine eigene Theilnahme an der Benutzung zu stand, hat derselbe keine Entschädigung zu fordern.

Dritter Titel.

Von den übrigen durch die fremden Gesetze beibehaltenen oder abgeänderten Rechtsverhältnissen.

§. 35. [A. Erbliche Besitzrechte und Reallasten außer dem gutherrlichen Verhältniß.] Die Vorschriften, welche das gegenwärtige G. §§. 15—23. über die im gutherrlichen Verhältniß verliehenen erblichen Besitzrechte enthält, sollen auch auf alle diejenigen erblichen Besitzrechte angewendet werden, welche mit keinem gutherrlichen Verhältniß in Verbindung stehen, wohin namentlich die Hofs-Verhandigungs- und hofhörigen Güter u. s. w. zu rechnen sind.

Jedoch wird in Ansehung des Lehnverhältnisses auf die näheren Bestimmungen und Ausnahmen der §§. 40., 50. u. f. verwiesen.

§. 36. Desgleichen sollen die Vorschriften des §. 5. Nr. 4. in Verbindung mit §§. 6., 24., 26—31. des gegenwärtigen G., über die den Grundstücken in einem gutherrlichen Verhältniß obliegenden Reallasten, auch auf alle Reallasten außer einem gutherrlichen Verhältniß angewendet werden. Es sollen demnach alle solche Reallasten in der Regel für fortbauend erachtet werden, jedoch mit den in den §§. 38. u. f. enthaltenen Ausnahmen.

§. 37. Die §§. 32. und 34. des gegenwärtigen G. finden allein auf das gutherrlich-bäuerliche Verhältniß Anwendung; und in allen anderen Fällen eines erblich verliehenen Besitzrechts verbleiben dem Verleiher (Erbverpächter u.) die ihm auf die Holzungen des verliehenen Gutes zuständigen Nutzungsrechte, gleichwie sich in diesen Fällen solches auch von anderen einem Verleiher sonst zuständigen Grundgerechtigkeiten, vorbehaltlich der Ablösung in den durch das G. bestimmten Fällen, von selbst versteht. Dagegen findet die Bestimmung des §. 33., die auf den Ländereien des pflichtigen Gutes zerstreut stehenden Bäume betr., auch in dem Verhältnisse der Besitzer anderer zu erblichen Rechten verliehenen Güter gegen den Verleiher Anwendung.

§. 38. [B. Von den sonst noch aufgehobenen oder beibehaltenen Rechten im Allgemeinen.] Außer den nach §. 4. u. f. des gegenwärtigen G. abgeschafften Abgaben und Leistungen bleiben ohne Entschädigung aufgehoben auch

1) diejenigen aus ehemaligen oberherrlichen, schutzherrlichen und gutherrlichen Rechten abgeleiteten und hergebrachten Abgaben und Leistungen, welche, ohne zum öffentlichen Steuereinkommen zu gehören, die Natur der Steuern haben.

§. 39. Insbesondere sind dahin zu rechnen:

a) Nahrungs- und Gewerbsabgaben, sei es, daß sie ausdrücklich für die Erlaubniß zum Betriebe eines Gewerbes oder ohne diese Bestimmung von den Gewerbetreibenden gewisser Klassen oder von Innungen erhoben werden;

b) die wegen des Schutzes bei allgemeinen und staatsbürgerlichen Rechten oder bei besonderen Monopolen oder Privilegien zu entrichtenden Leistungen.

§. 40. Es sind und bleiben aufgehoben:

2) der den landesherrlichen Domainen zustehende Blutzehnte, in sofern derselbe bei Bekanntmachung des bergischen Dekrets v. 13. Sept. 1811 zu den landesherrlichen Domainen gehörte und nicht dargethan werden kann, daß jener Zehnte als Preis und Bedingung überlassenen Grundeigentums oder bestehender Grundgerechtigkeit übernommen worden;

3) der Rottzehnte in Ansehung derjenigen Grundstücke, welche nach Verkündung des Dekrets v. 13. Sept. 1811 in Kultur gebracht sind oder fernerhin gerottet werden möchten;

4) die lehnherrlichen Rechte aller Art, in sofern sie bei Einführung der fremden Gesetze noch fortbauend waren, und alle daraus für den Lehenbesitzer entspringenden Beschränkungen, namentlich die Vorkaufs-, Retrakt- und Heimfallsrechte u. s. w., jedoch mit den in §§. 50. u. f. enthaltenen näheren Bestimmungen und Ausnahmen.

§. 41. Es sind und bleiben ohne Entschädigung aufgehoben:

5) alle Zwangs- und Wannrechte, mit Einschluß der für die Befreiung von der Zwangspflicht übernommenen persönlichen Abgaben, und der für die Fabrikationsanstalt zu leistenden persönlichen Dienste.

§. 42. Sollten dagegen solche Abgaben oder Dienste einem Grundstück als Reallasten obliegen, so sind dieselben in dieser Aufhebung nicht mit begriffen; vielmehr sind darauf diejenigen Bestimmungen anzuwenden, welche oben für andere Abgaben und Dienste gegeben worden sind. (§§. 5., 6. §§. 24. u. f. §. 36.)

§. 43. Zu den fortbauenden Rechten gehören:

1) alle Zehnten, ohne Unterschied, ob der Zehntberechtigte zugleich ein Gutsherr oder irgend eine andere Person ist, und nur mit

Ausnahme der in dem §. 40. Nr. 2. u. 3. des gegenwärtigen G. bezeichneten Fälle;

§. 44.

2) die in einigen Landesheilen, worauf sich das gegenwärtige G. bezieht, den Markenherrn, als Vorstehern und Theilnehmern der Markengenossenschaften, an den Marken und um derselben willen zuständigen Antheile und Einkünfte.

§. 45. Wo also dem Markenherrn das Eigenthum der Markengründe, den übrigen Theilnehmern aber nur gewisse Nutzungsrechte darauf zustanden, oder ersterer einen gewissen Antheil (pars quota) an dem gemeinschaftlichen Eigenthum desselben besaß, behält derselbe, was er hatte. Dies gilt namentlich von denjenigen Antheilen, welche ihm in der Eigenschaft als Markensherrn (Waldbherrn), als Inhaber der sogenannten Markalgerichtsbarkeit (Markenrichter, Holzgrafen), als Vorsteher der Markengenossenschaft, oder Behufs der Besoldung der sogenannten Justitiaren und der Aufsichts- und anderen Verwaltungsbeamten zuständig waren; desgleichen von den, dem Markenherrn bei Zuschlägen (Ausweisung eines privaten Eigenthums aus der Mark an die Markengenossen), oder bei Veräußerungen von Markengründen zuständigen Abfindungen (tertia marcalis) und von seinen sonstigen Rechten der Theilnahme an den Nutzungen der Mark.

§. 46. Haben die Nutzungsberechtigten für die Benutzung der Markengründe gewisse Abgaben und Leistungen an den Markenherrn abtragen müssen, so sind sie solche auch ferner zu entrichten gehalten. Eben dieses gilt von denjenigen Abgaben und Leistungen, welche sie ihm etwa in seiner Eigenschaft als Vorsteher der gemeinsamen Angelegenheiten und zur Befreiung der Aufsichts- und Verwaltungskosten zu entrichten hatten. Für den beibehaltenen Genuß der markenherrlichen Nutzungen und Gefälle sind die Markenherrn aber auch gehalten, die verfassungsmäßig ihnen zur Last fallenden Kosten der Markenverwaltung fernerweitig zu bestreiten.

§. 47. Was von den beibehaltenen Rechten der Markenherrn bestimmt worden (§§. 44. u. f.), findet auch auf die Stutisations- oder Weibeherrn, wo dergleichen Vorsteherämter hergebracht sind, Anwendung; desgleichen auf die Markenrichter oder Holzgrafen, deren Aemter etwa nicht ohnehin schon mit dem der Markenherrn vereinigt sein möchten (§. 45.).

§. 48. Bleibt es in einzelnen Fällen zweifelhaft, ob eine auf einem Grundstück bestehende Leistung zu einer der Klassen gehört, welche nach §§. 38—41. wegfallen, so wird in der Regel für die Fortbauer derselben so lange vermuthet, bis der Verpflichtete den Beweis des Gegentheils führt.

§. 49. Wenn jedoch die Leistung zu der Zahl derjenigen gehört, welche im bergischen Dekr. v. 13. Sept. 1811. Art. 1., 2., 3., 24. Nr. 1. bis 11. einschließlich, 25., 27., namentlich angegeben sind, so soll umgekehrt für deren Aufhebung so lange vermuthet werden, bis der Berechtigte den Beweis führt, daß die streitige Leistung aus einer Grundverleihung entstanden sei.

§. 50. [C. Von den lehnherrlichen Rechten insbesondere.] Zu der im §. 40. Nr. 4. ausgesprochenen Aufhebung der lehnherrlichen Rechte werden hierdurch folgende nähere Bestimmungen und Ausnahmen hinzugefügt.

§. 51. War in einzelnen Fällen der Vasall, neben der allgemeinen Lehen-Verpflichtung noch zu besonderen Abgaben oder Diensten verpflichtet, so erstreckt sich hierauf die Aufhebung der lehnherrlichen Rechte nicht; vielmehr sind auf diese Leistungen die über die fortbauenden Reallasten oben erteilten Vorschriften anzuwenden. Insbesondere gelten in diesem Fall für die Dienste die §§. 5., 6. u. 12. des gegenwärtigen G. Sind schon früherhin solche Dienste, welche nach diesen Bestimmungen jetzt wegfallen würden, in Abgaben verwandelt worden, so hören auch diese Abgaben gänzlich auf.

§. 52. Bei denjenigen Lehen, in welchen das Recht des Lehensherrn nicht schon durch frühere Gesetze oder Verträge (wie z. B. durch Einführung der Lehenpferdegelder) aufgehoben war, gebührt den vormaligen Lehensherrn eine Entschädigung, welche in einer jährlichen Abgabe von Einem Prozent des Ertrages besteht, und auf dem in freies Eigenthum verwandelten ehemaligen Lehen Gute haftet.

§. 53. Behufs der Ermittlung dieses Modifikationszinses wird der Reinertrag des Lehens, und zwar nach Maßgabe desjenigen Zustandes, in welchem solches bei dem Heimfall an den Lehensherrn zurückzugeben gewesen wäre, wenn sich die Theiligten deshalb nicht vereinigen können, durch Sachverständige abgeschätzt. Bei einer solchen Abschätzung werden, außer den Produktions-, Administrations- und Konservationskosten, sowohl die öffentlichen und anderen Reallasten, als auch die nach §. 51. dem Lehensherrn vorbehaltenen Leistungen in Abzug gebracht.

Dagegen findet ein solcher Abzug wegen der Grundsteuer nicht Statt;

auch können solche Lasten nicht in Abzug gebracht werden, zu deren Anerkennung der vormalige Lehnherr nicht verpflichtet war; und wegen der Lehnschulden kann überhaupt, und ohne Unterschied, ob der vormalige Lehnherr dieselben übrigens anzuerkennen verpflichtet war, oder nicht, kein Abzug gemacht werden, wenn nicht das Lehngut für diese Schulden schon vor dem Anfang des gegenwärtigen Lehenverhältnisses verhaftet war.

§. 54. Der Modifikationszins wird von dem Tage an, wo das Bergische Dekret v. 11. Jan. 1809 Gesezeskraft erhielt, entrichtet. Für die Zukunft ist derselbe halbjährig, (am letzten Juni und am letzten Dezember) zu entrichten.

§. 55. Im Fall eines Asterlehens wird, wenn der Oberlehnherr das Besizrecht des Asterfalls anerkennen verbunden war, der gewöhnliche Modifikationszins unter beide Lehnherren dergestalt getheilt, daß Jeder ein halbes Prozent erhält.

§. 56. In den Fällen dagegen, worin der Oberlehnherr zu dieser Anerkennung nicht verbunden war, hat der Asterfall an den Oberlehnherrn ein Prozent und an den Asterlehnherrn ein halbes Prozent als Modifikationszins zu zahlen.

§. 57. Auch die Erbsolgrechte der Agnaten in Lehngütern hören gänzlich auf.

§. 58. Die Bauerlehen, d. h. diejenigen Güter, bei welchen die Rechte des Gutsherrn aus dem gutsherrlichen und dem lehenherrlichen Verhältniß zusammengefaßt sind, sollen nicht nach den im gegenwärtigen G. §. 40. u. f. über die Aufhebung der lehenherrlichen Rechte ertheilten Vorschriften, sondern vielmehr als Bauerlehen (nach dem zweiten Titel des gegenwärtigen G.) beurtheilt werden.

Niederer Titel.

Von der Verbindlichkeit in Beziehung auf die Grundsteuer der mit Reallasten beschwerten Grundstücke.

§. 59. [A. Fälle, in welchen der Verpflichtete allein die Grundsteuer trägt.] In folgenden Fällen hat der verpflichtete Grundbesitzer allein, und ohne Vergütung von Seiten des Berechtigten, die Grundsteuer zu tragen:

I. Wenn ihm in einem ausdrücklichen Vertrage oder Judikat (sei es vor oder nach Einführung der fremden Gesetze) diese ausschließende Verbindlichkeit aufgelegt worden ist. Jedoch ist in Ansehung der Judikate die besondere, im §. 94. enthaltene, Bestimmung zu beachten.

§. 60. II. Wenn vor Einführung der fremden Gesetze der Verpflichtete die damals auf dem Grundstück haftende (Grundsteuer) sie mag unter dem Namen: Kontribution, Grundschätzung, oder irgend einem anderen Namen, vorgekommen sein, wirklich trug, ohne von Seiten des Berechtigten einen Beitrag oder Vergütung zu erhalten. Es soll auch in der Anwendung dieser Vorschrift keinen Unterschied machen, ob in jener Zeit der Verpflichtete, mit Rücksicht auf die Reallast, eine Erleichterung in der Grundsteuer genoß oder nicht.

§. 61. III. In allen Fällen, worauf die besonderen Bestimmungen der §§. 62. bis 68. nicht Anwendung finden, oder in welchen das Dasein dieser Bestimmungen nicht zu erweisen sein möchte.

§. 62. [B. Fälle, in welchen der Berechtigte die Grundsteuer ganz oder zum Theil zu vergüten hat. 1) vollständige Vergütung.] In folgenden Fällen hat der Berechtigte dem verpflichteten Grundbesitzer die Grundsteuer ganz oder zum Theil zu vergüten.

I. Wenn dem Berechtigten in einem Vertrag oder Judikat (sei es vor oder nach Einführung der fremden Gesetze) die Verbindlichkeit aufgelegt worden ist, die Grundsteuer allein zu tragen, so ist er auch fernerhin verbunden, die Grundsteuer dem Verpflichteten vollständig zu vergüten.

Ein solcher Vertrag ist insbesondere auch in den Fällen anzunehmen, worin vor Einführung der fremden Gesetze an einem damals steuerfreien Grundstücke eine Grundverleihung mit Zusage oder ausdrücklicher Erwähnung der Steuerfreiheit stattgefunden hat.

In Ansehung der Judikate ist die besondere im §. 94. enthaltene Bestimmung zu beachten.

§. 63. II. Wenn der Berechtigte die ganze vor Einführung der fremden Gesetze auf dem Grundstück haftende Grundsteuer wirklich trug, so ist er auch fernerhin verbunden, die ganze Grundsteuer dem Verpflichteten zu vergüten.

§. 64. [2) Vergütung eines aliquoten Theils.] III. Wenn in den vorbenannten Fällen (§§. 62. u. 63.) der Berechtigte nach dem Vertrag oder Judikat oder nach der wirklichen Leistung nicht die ganze Grundsteuer, sondern einen aliquoten Theil derselben (z. B. ein Drittel) zu tragen hatte, so soll er auch fernerhin denselben aliquoten Theil der gegenwärtigen Grundsteuer dem Verpflichteten vergüten.

§. 65. Die in den §§. 62—64. festgesetzte Verbindlichkeit des Berechtigten bezieht sich lediglich auf die Hauptgrundsteuer des verpflichteten Grundstücks, nicht auf die Beisätze (Zusatz-Centimen).

§. 66. [3) Vergütung einer Aversionalsumme.] IV. Wenn im Fall des Vertrages oder Judikats (§. 62.) der Beitrag des Berechtigten auf eine Aversionalsumme, unabhängig von künftig möglichen Veränderungen der Grundsteuer, bestimmt war, ingleichen wenn der wirklich geleistete Beitrag desselben (§. 63.) in einer solchen Aversionalsumme, unabhängig von wirklich vorgekommenen Veränderungen der Grundsteuer bestand, so soll auch fernerhin der Berechtigte an den Verpflichteten dieselbe Aversionalsumme als unabänderlichen Beitrag zur Grundsteuer entrichten.

§. 67. [4) Fünftel-Abzug.] V. Wenn vor Einführung der fremden Gesetze der Berechtigte zur Grundsteuer anders als durch einen aliquoten Theil (§. 61.) oder eine unabänderliche Aversionalsumme (§. 66.) beitrug, indem er einen Theil der Steuer entweder selbst zahlte oder dem Verpflichteten vergütete, so soll der Verpflichtete befugt sein, den fünften Theil der Leistung als Beitrag zur Grundsteuer abzuziehen.

Die wegen der Realasten den Grundbesitzern vormalig in manchen Gegenden gewährte Erleichterung (§. 60.) ist als ein solcher Beitrag des Berechtigten nicht zu betrachten.

§. 68. VI. Wenn das Grundstück vor Einführung der fremden Gesetze steuerfrei war und zugleich die Bedingungen der §§. 59. u. 62. nicht vorhanden sind, so soll gleichfalls der verpflichtete Grundbesitzer befugt sein, den fünften Theil der Leistung als Beitrag zur Grundsteuer abzuziehen.

§. 69. Der in den §§. 67. u. 68. bestimmte Fünftel-Abzug, welcher übrigens ohne Unterschied bei Zehnten wie bei anderen Abgaben anzuwenden ist, soll durch folgende Ausnahmen beschränkt sein:

a) Wenn die Hauptgrundsteuer des verpflichteten Grundstücks einen andern als den fünften Theil des Reinertrages (nach den bei der Steuerkatastrirung angenommenen Grundätzen) ausmachen sollte, so ist auch der Fünftel-Abzug in eine andere verhältnismäßige Abzugsquote zu verwandeln. Dieses soll nicht nur statt finden, wenn die Steuer des einzelnen Grundstücks oder einzelner Klassen von Grundstücken von dem regelmäßigen Steuerfuß abweicht, sondern auch wenn der regelmäßige Steuerfuß selbst (sei es für immer oder für einen bestimmten Zeitraum) abgeändert wird. Den Beweis hat in streitigen Fällen derjenige Theil zu führen, welcher eine Abweichung von dem Fünftel-Abzug verlangt.

§. 70.

b) Der Berechtigte kann sich, wenn er es seinem Interesse gemäß findet, von dem Fünftel-Abzug dadurch befreien, daß er die ganze Hauptgrundsteuer des pflichtigen Grundstücks allein zu zahlen übernimmt.

§. 71.

c) Dienste und solche Abgaben, welche nach Einführung der fremden Gesetze an die Stelle von Diensten gesetzt worden sind, sollen dem Fünftel-Abzug nicht unterworfen sein.

§. 72.

d) Zufällige Rechte (z. B. Pausenien), imgleichen solche feste Abgaben, welche nach Einführung der fremden Gesetze an die Stelle von zufälligen Rechten gesetzt worden sind, sollen dem Fünftel-Abzug nicht unterworfen sein.

§. 73. [Gemeinschaftliche Bestimmungen.] Wenn bei abgetragenen Leistungen, seit der wirklichen Einführung der unter der fremden Herrschaft auferlegten Grundsteuer, anders als nach den im gegenwärtigen Titel enthaltenen Vorschriften verfahren worden ist, so soll es bei den Bestimmungen der allgemeinen Gesetze über das zu viel oder zu wenig Bezahlte sein Bewenden haben.

§. 74. Sollte jedoch eine solche Abweichung (§. 73.) in Anordnungen der Verwaltungsbehörden (z. B. in der Verordnung des Civilgouvernements zu Münster v. 14. März 1811) ihren Grund gehabt haben, so soll dem verletzten Theil, welcher Entschädigung verlangt, die Einwendung, daß er eine Zahlung ohne Vorbehalt geleistet oder angenommen habe, nicht entgegenstehen.

§. 75. Gründeten sich solche Abweichungen (§. 73.) auf richterliche Verfügungen, so sind darauf die besonderen Bestimmungen des §. 94. anzuwenden.

§. 76. Wenn dagegen eine solche Abweichung in Folge des im §. 1. aufgehobenen, für die Mairie-Lohne erlassenen Staatsraths-Gutachtens v. 21. Juli 1811, in dem Bezirk dieser Mairie statt gefunden haben sollte, so hat es dabei für die vergangene Zeit jedenfalls sein Bewenden, und sind daselbst die Vorschriften des gegenwärtigen G. erst von dessen Bekanntmachung an in Anwendung zu bringen.

Fünfter Titel.

Von der Gewährleistung für aufgehobene Rechte.

§. 77. In Ansehung derjenigen Rechte, welche nach den Bestim-

mungen des gegenwärtigen G. ohne Entschädigung aufgehoben sind, soll die Gewährleistung nach folgenden Grundsätzen beurtheilt werden.

§. 78. Wer solche Rechte gekauft hat, kann von dem Verkäufer weder Zurückerstattung des Kaufpreises, noch Schadensersatz fordern.

§. 79. Wer solche Rechte durch Erbzins- oder Erbpachtverträge, oder sonst erblich gegen Zins erworben hat, kann, wegen des etwa gezahlten Einkaufs- oder Erbbestandsgeldes, gleichfalls weder Zurückerstattung noch Schadensersatz fordern.

§. 80. Von der Vorschrift des §. 78. sind diejenigen Fälle ausgenommen, worin der Verkauf oder die Verleihung vom Staate ausgegangen ist. Jedoch wird in diesen Fällen lediglich das bezahlte Kaufgeld zurückgegeben; auch gilt diese Verpflichtung des Fiskus nur für den an dritte Personen vorgenommenen Verkauf solcher Rechte, nicht für die Ablösung, welche etwa zwischen dem Fiskus und dem Verpflichteten selbst schon früherhin stattgefunden haben möchte.

§. 81. Eben so soll in denselben Fällen auch von dem §. 79. eine Ausnahme gelten, vorausgesetzt, daß das Einkaufs- oder Erbbestandsgeld bestimmt für das aufgehobene Recht selbst und nicht für ein zugleich mit verliehenes noch fortbauernes Recht gezahlt worden ist.

§. 82. In Ansehung des Zinses oder Pachtgeldes, welches im Fall des §. 79. für solche aufgehobene Rechte zu entrichten gewesen, ist zu unterscheiden, ob

- 1) das aufgehobene Recht den alleinigen Gegenstand der Verleihung ausgemacht hat, oder doch dasselbe zwar zugleich mit andern Grundstücken und Zubehörungen verliehen, der Zins aber nicht in Pausch und Bogen zu entrichten, sondern von den einzelnen in der Verleihung begriffenen Theilen, und namentlich für das aufgehobene Recht, abgefordert worden war, oder ob
- 2) das letztere in Verbindung mit andern Gegenständen (z. B. ein Mühlenzwangsrecht in Verbindung mit Wassernutzung u. s. w.) verliehen, und der Zins oder das Pachtgeld dafür, nicht abgefordert von den übrigen Gegenständen der Verleihung, vorbedungen war.

§. 83. Im ersten Fall hat der Verpflichtete den gänzlichen Erlaß desjenigen Zinses oder Pachtgeldes zu fordern, welchen er für das aufgehobene Recht zu entrichten hatte.

§. 84. Im zweiten Fall hat er aber nur Anspruch auf eine Ermäßigung des Zinses oder Pachtgeldes, nach Verhältnis des ihm durch die Aufhebung des mitverliehenen Rechts verursachten Verlustes.

§. 85. Soweit dieser Verlust für die Vergangenheit zu berechnen ist, kommt er so hoch zum Anschlag, als er wirklich eingetreten ist.

§. 86. Wenn aber, zum Zweck der Auseinandersetzung beider Theile, derjenige Verlust bestimmt werden soll, welchen der Verpflichtete künftighin, vom Tage des Antrages auf Auseinandersetzung an gerechnet, fortbauern und erleiden wird; so ist derselbe nach den zur Zeit der Auseinandersetzung erkennbaren Wirkungen zu ermessen, und die verlangte Ermäßigung des Zinses darnach einzelfür allemal festzusetzen, ohne Rücksicht auf die Nachtheile, welche möglicherweise dem Verpflichteten noch in der Folge aus anderen noch zur Zeit nicht obwaltenden Umständen erwachsen können, und eben so ohne Rücksicht auf die Minderung, welche die zur Zeit anzunehmenden Nachtheile in der Folge erfahren möchten, so daß, wenn späterhin neue Umstände eintreten, deshalb weder eine weitere Ermäßigung noch eine Erhöhung des Zinses oder Pachtgeldes gefordert werden kann.

§. 87. Bei Zwangs- und Bannrechten insonderheit kommt dabei der etwaige Ausfall an den Nutzungen derselben nur in soweit zum Anschlag, als derselbe bei dem vormaligen Zwangsdebit, nicht aber sofern derselbe bei dem Absatz an freiwilligen Kunden eintritt; auch überhaupt nur, wenn eine wirkliche Verminderung der gesamten Nutzungen, welche der vormalig Zwangsberechtigte aus der Fabrikations-Anstalt bezogen hat, statt findet.

§. 88. Dagegen dürfen etwaige Ersparungen in den zu Unterhaltung und zum Betriebe der zwangsberechtigten Fabrikations-Anstalt nöthigen Aufwendungen, welche aus dem verminderten Debit abgeleitet werden könnten, zum Nachtheil des vormalig Zwangsberechtigten nicht mit in Rechnung gebracht werden.

§. 89. Die Feststellung des Verlustes, welcher im Fall des §. 82. u. ff. dem Verpflichteten aus der Aufhebung des ihm mit verliehenen Rechts erwachsen ist und fernerhin erwächst, soll durch schiedsrichterliche Kommissionen geschehen, gegen deren nach gehöriger Einleitung der Sache erfolgenden Auspruch weder Appellation noch Rekurs zulässig ist.

§. 90. In welcher Art diese Kommissionen nach Anleitung der A. G. D. Th. I. Tit. 2. §§. 167. bis 176. zu organisiren; wie die Streitpunkte (durch die Generalkommission oder deren Beauftragte) zu Entscheidung der schiedsrichterlichen Kommissionen vorzubereiten; und auf welche Gesichtspunkte dieselben hinzuweisen sind: darüber soll in

einer besonderen, unverzüglich von den Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen zu erlassenden Instruktion nähere Anleitung erfolgen.

Sechster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 91. Sollten in Folge der B. des vormaligen Civilgouvernements zu Münster v. 14. Mai 1814, und des Generalgouvernements zu Düsseldorf v. 10. Aug. desselben Jahres, oder auf den Grund Unserer K. D. v. 5. Mai 1815 und v. 18. Sept. 1822 noch Prozesse sistirt sein, welche die Gegenstände des gegenwärtigen G. betreffen: so hört diese Suspension gänzlich auf. Jedoch haben die Behörden dergleichen Prozesse nicht von Amtswegen wieder aufzunehmen, sondern es bleibt dieses den Betheiligten lediglich überlassen.

§. 92. Was die Rückstände an Abgaben und Leistungen betrifft, welche von der Einführung der fremden Gesetze an bis zur Verkündung des G. v. 25. Sept. 1820 aufgelaufen sein möchten; so sollen

- a) rückständige Dienste aus dem angegebenen Zeitraum gänzlich niedergeschlagen sein. Diese Ausnahme soll indessen weder auf das Verhältnis bloßer Zeitpächter oder solcher, die ihnen gleich zu achten (§. 21.), noch auf die aus einer unabänderlichen Verwandlung von Diensten entstandenen Abgaben (Dienstgelber) angewendet werden.
- b) Rückständige Zehnten sind jedenfalls durch eine Geld-Entschädigung nachzuleisten. Dabei ist zuwörderst der Natural-Ertrag des Zehnten, nach §. 44. des G. v. 25. Sept. 1820, auszumitteln. Der so ausgemittelte Natural-Ertrag wird sodann nach den letzten Martini-Marktpreisen vor dem jedesmaligen Verfalltage (vgl. Buchst. d.) zu Gelde angeschlagen.
- c) Rückständige Natural-Abgaben außer den Zehnten, soll der Verpflichtete nach seiner Wahl in natura oder nach den letzten Martini-Marktpreisen vor dem jedesmaligen Verfalltage (vgl. Buchst. d.) in Gelde abtragen. Es muß jedoch der Verpflichtete dieses Wahlrecht spätestens vier Wochen vor dem Verfalltage ausüben; versäumt er dieses, nachdem er dazu von dem Berechtigten aufgefordert worden ist, so geht dasselbe Wahlrecht auf den Berechtigten über.
- d) Von den unter b. und c. erwähnten Rückständen sowohl, als von den rückständigen Geldabgaben, soll der Verpflichtete in jedem Jahr neben den laufenden Abgaben nur den Betrag Einer Jahresleistung abzutragen verpflichtet sein, es sei denn, daß der Berechtigte nachzuweisen vermöchte, daß der Verpflichtete ohne erhebliche Beeinträchtigung seines Nahrungsstandes Alles auf einmal, oder doch mehr als Einen Jahresbetrag, zu leisten im Stande sei. Im Fall eines Streites haben hierüber schiedsrichterliche Kommissionen zu entscheiden, auf welche die Bestimmungen der §§. 89. u. 90. anzuwenden sind.
- e) Sollten zufällige Rechte fällig geworden und im Rückstande geblieben sein, so sind solche ohne Anstand vollständig nachzahlen.
- f) Auch in Ansehung der Rückstände kommt der im vierten Titel bestimmte Steuerbeitrag zur Anwendung.

Auf solche Rückstände, welche erst seit dem G. v. 25. Sept. 1820 neu entstanden sind, ingleichen auf diejenigen Theile älterer Rückstände, deren Termine nach der Vorschrift des angeführten G. §. 65. bereits eingetreten sind, beziehen sich die besonderen Bestimmungen des gegenwärtigen Paragraphen nicht und es sind darauf lediglich die allgemeinen Gesetze anzuwenden.

Ueber die Ausführung der Vorschriften des gegenwärtigen Paragraphen wird eine besondere Instruktion von den Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen unverzüglich erlassen werden.

§. 93. In Konkursen sollen die Rückstände das Vorzugsrecht umbebingt, d. h. ohne Rücksicht auf die sonst gesetzlich vorgeschriebenen Einschränkungen, in folgenden Fällen genießen:

- A. Wenn der Konkurs vor Bekanntmachung des G. v. 25. Sept. 1820 ausgebrochen, der Rückstand aber nach der K. D. v. 5. Mai 1815 oder in den unmittelbar vorhergehenden zwei Jahren entstanden ist.
- B. Wenn der Konkurs nach Bekanntmachung des G. v. 25. Sept. 1820 ausgebrochen ist, der Rückstand aber zu derjenigen Summe gehört, welche nach §. 92. Buchst. d. noch nicht eingefordert werden konnte. Ist es zur Eröffnung eines förmlichen Konkurses nicht gekommen, sondern bloß die nothwendige Subhastation des Grundstücks verfügt und erfolgt, so sollen die Vorschriften des gegenwärtigen Paragraphen eben so, wie bei einem förmlichen Konkurs, zur Anwendung kommen.

§. 94. So weit Gegenstände dieses G. durch Vergleich, Subdite, oder sonst rechtsgültig bereits festgesetzt sind, befreit es dabei in sofern

sein Bewenden, als dadurch nicht solche Gerechtsame, die nach dem gegenwärtigen G. ohne Entschädigung abgeschafft sind, unverwandelt aufrecht erhalten werden sollen.

Sollten während der angeordneten Suspension Subdite ergangen sein, so ist gegen dieselben jedenfalls die Nichtigkeitsklage zuzulassen.

§. 95. Ueber die Ablösung der nach dem gegenwärtigen G. fort-dauernden Rechte wird demnächst in der Ablösungs-D. verfügt werden, welche wir vor deren Bekanntmachung Unseren Provinzialständen vorlegen lassen werden.

§. 96. Zur Ausführung des G. v. 25. Sept. 1820 hatten Wir in einer an demselben Tage erlassenen besonderen Verordnung zwei General-Kommissionen angeordnet. Diese besondere Verordnung wollen Wir hierdurch und zwar für alle Gegenstände des gegenwärtigen G. und der Ablösungs-D. (§. 95.) im Allgemeinen bestätigen; sie erhält jedoch gegenwärtig folgende Zusätze und Abänderungen.

§. 97. Zuwörderst soll von den General-Kommissionen in jedem Kreise eine Kreisvermittelungsbehörde errichtet werden, welche aus zwei zuverlässigen und sachkundigen Personen bestehen und unter der Leitung des Landraths ihre Geschäfte führen soll. Eine dieser Personen ist von den berechtigten Grundbesitzern des Kreises zu wählen, die andere wird aus drei von dem Landrath vorzuschlagenden Personen durch die verpflichteten Grundbesitzer des Kreises gemeinweise gewählt. Ueber die Art und Weise, wie diese Wahlen zu bewirken sind, wird eine besondere Instruktion von dem Ministerium des Innern ergehen, bis die Kreisstände eingerichtet sein werden, worauf die Wahl von diesen zu bewirken ist. An diese Kreisvermittelungsbehörde kann sich jeder, welcher die Regulirung der Besitzverhältnisse in Gemäßheit des gegenwärtigen G., oder aber eine Ablösung verlangt, zunächst wenden; und es muß nur, wenn auf diesem Wege ein Vergleich zu Stande kommt, der Rezeß der betreffenden Generalkommission zur Prüfung und Bestätigung eingereicht werden, über welche Bestätigung die Ablösungs-D. (§. 95.) die näheren Bestimmungen enthalten wird. Jedoch soll, wenn ein Theil der Einwirkung dieser Behörde verlangt, dem andern Theil freistehen, diese Einwirkung abzulehnen.

§. 98. Uebrigens aber und hauptsächlich wird den gedachten General-Kommissionen, jeder in dem ihr bereits überwiesenen Bezirke, die Ausführung der im §. 96. genannten Gesetze auf gleiche Weise und mit denselben Rechten übertragen, wie solches in Beziehung auf Gemeinheitstheilungen nach dem G. v. 7. Juni 1821 geschehen ist. In der Appellationsinstanz hat in den dazu geeigneten Fällen das Revisionskollegium zu Münster und in der dritten Instanz Unser Geh. Ob.-Krib. zu Berlin zu erkennen.

Es finden demnach auf diese Geschäfte die B. v. 20. Juni 1817, 29. Nov. 1819 und das vorge dachte G. v. 7. Juni 1821, mit den aus den im §. 96. genannten Gesetzen sich ergebenden Abänderungen, ebenfalls Anwendung; es sollen aber die hiernach anwendbaren Vorschriften in einer von den Ministerien des Innern und der Justiz zu erlassenden Instr. zusammengestellt und näher bestimmt, insbesondere darin die Art und Weise der Anwendung jener Ordnungen auf die nach den obengedachten Gesetzen zu regulirenden Geschäfte weiter entwickelt und die gedachte Instr. durch die Amtsblätter der beteiligten Regierungsbezirke öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 99. Wegen der Kosten kommen die §§. 209. u. f. der B. v. 20. Juni 1817, welche jedoch gleichfalls in die vorge dachte Instr. übernommen und darin näher entwickelt werden sollen, in Anwendung. Jedoch bestimmen Wir, in Erweiterung der im §. 212. a. a. D. erteilten Vorschrift, daß derjenige Theil, welcher nach gehöriger Erörterung der Theilnehmungsrechte und Ausgleichungsmittel den darauf gegründeten Auseinandersehungskosten anzunehmen verweigert, jedesmal die durch seine Weiterungen entstandenen Kosten allein tragen soll, in sofern der oder die andern bereitwillig waren, den Auseinandersehungskosten anzunehmen und der Weigernde hernach doch nur so viel oder weniger erstreitet, als ihm im Wege des Vergleichs angeboten worden.

§. 100. Die in dem §. 213. der B. v. 20. Juni 1817, in Ueber-einstimmung mit §. 30. des G. vom 25. Sept. 1820, wegen der in Magdeburg (Stendal) und Münster zu errichtenden Generalkommissionen, unter gewissen Bedingungen bewilligte Wohlthat der Stempel- und Sportelfreiheit soll für alle Gegenstände des gegenwärtigen G. und der Ablösungs-D. (§. 95.) mit der Raafgabe auch fernerhin gelten, daß die im gedachten §. 30. bestimmte Frist, bis zum 1. Jan. 1828 verlängert wird. Jedoch findet auch in dieser Erweiterung, die Sportel- und Stempelfreiheit auf die Verhandlungen wegen der eingeleiteten Appellationen und Revisionen, imgleichen wegen der zurückgewiesenen Rekurse nicht Anwendung. Dagegen soll die Freiheit auch auf die Hypothekengebühren ausgedehnt werden, in sofern durch das gegenwärtige G. oder die Ablösungs-D. eine Eintragung veranlaßt wird.

Urkundlich von Uns Höchstehändig vollzogen, mit Beifügung Unseres Königl. Insignels.

Gegeben Berlin, d. 21. April 1825.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Bülow.

Beglaubigt: Frieske.

G. v. 21. April 1825, über die den Grundbesitz betr. Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche vormals zu den französischen Departements eine Zeit lang gehört haben.

[G.S. 1825. S. 112. Nr. 940.]

Wir Friedrich Wilhelm u. u. haben das unterm 25. Sept. 1820 erlassene G., die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg oder zu den französisch-hanseatischen Departements gehörenden Landestheilen betr., nachdem darüber mehrere Zweifel und Bedenken entstanden, einer wiederholten Prüfung unterworfen und zugleich dasselbe durch Aufnahme mehrerer darin nicht berührten Gegenstände zu erweitern beschloffen. Wir verordnen demnach für diejenigen Landestheile, welche bei Auflösung der fremden Herrschaft zu den französisch-hanseatischen Departements oder dem Lippe-Departement gehört haben, mit Aufhebung des gedachten G. v. 25. Sept. 1820 (insofern nicht einzelne Bestimmungen desselben durch das gegenwärtige G. ausdrücklich bestätigt werden), nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

Erster Titel.

Von den Gesetzen, nach welchen die bezeichneten Gegenstände zu beurtheilen sind.

§. 1. Wir setzen hierdurch folgende in den oben bezeichneten Landestheilen erschienenen G. gänzlich außer Kraft:

a) Königlich-Westphälische Gesetze:

- 1) Dekt. v. 23. Jan. 1808, wegen Aufhebung der Leibeigenschaft;
- 2) Dekt. v. 5. Aug. 1808, wegen der Hand- und Spandienste, während der Erndte;
- 3) Dekt. v. 28. März 1809, wegen Allodifikation der Lehne;
- 4) Dekt. v. 16. Mai 1809, wegen des Schutzgeldes nicht angeessener Einwohner;
- 5) Dekt. v. 27. Juli 1809, wegen Erklärung des Dekt. v. 23. Jan. 1808;
- 6) Dekt. v. 18. Aug. 1809, wegen Ablösung der Dienste und Grund-Abgaben;
- 7) Dekt. v. 7. Sept. 1810, wegen Ablösung der Zehnten;
- 8) Dekt. v. 1. Dez. 1810, wegen Ablösung der den Staats-Domänen zustehenden Prästationen;

b) Großherzoglich-Bergische Gesetze:

- 9) Dekt. v. 12. Dez. 1808, wegen Aufhebung der Leibeigenschaft;
- 10) Dekt. v. 11. Jan. 1809, wegen Aufhebung der Lehne;

c) Französisch-hanseatische Gesetze:

- 11) Dekt. v. 9. Dez. 1811, wegen Aufhebung des Feudalwesens in den Departements der Elbmündung u. s. w.;
- 12) Dekt. v. 8. Jan. 1813, wegen Anwendung des unter Nr. 11 erwähnten Dekt. auf das Lippe-Departement;
- 13) Dekt. v. 22. Jan. 1813, über die Zehnten.

Von dieser Aufhebung sind nur diejenigen Bestimmungen jener G. ausgenommen, welche in Unsern eigenen G. ausdrücklich erwähnt und bestätigt werden.

§. 2. An die Stelle dieser aufgehobenen G. tritt das gegenwärtige G. nebst der künftigen Ablösungs-D. (§. 92.). Neben denselben sollen die Gewohnheiten und Provinzialgesetze, insofern dieselben durch das Pat. v. 9. Sept. 1814. §. 2 oder das Pat. v. 25. Mai 1818. §. 3. aufrecht erhalten sind, und demnächst auch unsere allgemeine Gesetzgebung, als subsidiarisches Recht, angewendet werden. Die besonderen G. aber, welche Wir über die bäuerlichen Verhältnisse und über die Ablösungen diesseits der Elbe erlassen haben, sollen nur in sofern zur Anwendung kommen, als dieses für einzelne Stellen derselben durch das gegenwärtige G. oder die Ablösungs-D. (§. 92.) ausdrücklich vorgeschrieben wird.

Zweiter Titel.

Von den gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnissen.

§. 3. [Gegenstand dieses zweiten Tit.] Unter den gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnissen, worüber der zweite Tit. des gegenwärtigen G. verfügt, sind alle Rechte von gutsherrlicher Natur und die denselben entsprechenden Verpflichtungen zu verstehen. Welchen Rechten eine solche gutsherrliche Natur zuzuschreiben ist, ist in jedem Landestheile

nach dessen, vor der fremden Herrschaft bestandener, Verfassung und Verkommen zu beurtheilen, und dabei auf die sonstige Eigenschaft der Güter und der Personen, zwischen welchen diese Verhältnisse obwalten, nicht zu sehen. (Vgl. §. 16.)

§. 4. [Aufgehobene Rechte der Gutsherren.] Die Leibeigenschaft (Erbunterthänigkeit, Eigenbehörigkeit u. f. w.), in sofern sie irgendetwas noch bestanden hätte, ist und bleibt mit ihren Folgen ohne Entschädigung aufgehoben, wie es in Unserer ganzen Monarchie theils von Unseren Vorfahren, theils von Uns Selbst durch das Ed. v. 9. Okt. 1807. schon geschehen ist.

§. 5. Es bleiben ferner aufgehoben:

- 1) die bloß persönlichen Dienste oder Personalfrohnden;
- 2) die Verbindlichkeit, in dem Hause des Gutsherrn als Gesinde zu dienen (das sogenannte Gesindezwangsrecht);
- 3) die Verbindlichkeit, zur Eingehung einer Heirath die Einwilligung des Gutsherrn einzuholen, und an diesen für die Einwilligung eine Abgabe (z. B. Bedemund, Brautlauf etc.) zu entrichten;
- 4) alle ungemessene Dienste.

§. 6. Als ungemessene Dienste sollen nur diejenigen betrachtet werden, die von der Willkür desjenigen abhängen, der sie zu fordern hat, bei welchen also die mehrere oder mindere Belastung der Dienstpflichtigen in dem Gutbefinden der Dienstherren steht.

Wo diese Kennzeichen nicht Statt finden, ist der Dienst zu den gemessenen zu zählen. Es sind deshalb z. B. diejenigen Dienste nicht zu den ungemessenen zu rechnen:

- 1) Bei welchen auf irgend eine Weise entweder durch Herkommen, oder durch die Dienstregister, Heberregister, oder durch Akunden, Ueberlassungsbriefe u. f. w., oder durch Anerkennnisse u. f. w. die Quantität, oder die Anzahl der Tage, oder die Zahl der Arbeiter, Pflüge, Fuhrn, Schöße, Scheffel, Meilen u. f. w. bestimmt sind, wenn auch die Art der Arbeit, die mit diesen Diensten geleistet werden muß, nicht angegeben sein sollte.
- 2) Diejenigen, welche, ohne durch ihre Quantität oder die Anzahl der Tage bestimmt zu sein, es gleichwohl dadurch sind, daß auf gleiche Weise durch Herkommen u. f. w. der Namen oder der Umfang der Grundstücke bestimmt ist, welche die Dienstpflichtigen entweder zu pflügen, oder zu besäen, oder abzuernnen, oder anderweitig zu bearbeiten haben, oder von denen es ihnen obliegt, die Früchte einzufahren, einzuschauern oder zu verfahren u. f. w.

Es soll auch zur Bestimmung des Umfangs hinlänglich sein, wenn derselbe durch sonst gebräuchliche Maße, als z. B. Aussaats-Quantum, oder Hufen, Morgen, Tagewerke, Feldsturen, oder Grenzen und Maße u. f. w. bezeichnet ist.

- 3) Diejenigen, bei welchen den Dienstpflichtigen die Bearbeitung bestimmter Aecker oder Wiesenstücke u. f. w., oder auch die einer ganzen Feldstur von so bestimmtem Umfange, oder eines Theiles derselben, in Gemeinschaft mit dem Dienstherren, oder mit anderen Dienstpflichtigen, obliegt. Wird dabei der Beitrag des Dienstherren streitig, so soll auf Antrag der Dienstpflichtigen, welche alsdann den Beweis zu führen haben, selbiger von der Generalkommission festgestellt werden.

Nach diesen Grundsätzen sollen nicht allein die wirtschaftlichen Dienste, sondern auch alle übrige, und namentlich die Paudienste (Baufrohnden, Burgfeste u. f. w.), Marktfuhren, Botengänge u. f. w. beurtheilt werden.

§. 7. Dem Gutsherrn steht kein Recht in Ansehung der Erziehung und Bestimmung der Kinder der Bauern zu. Auch kann er ihnen weder die Verbindlichkeit auflegen, bei dem Bauernstande und dem Gewerbe ihrer Eltern zu bleiben, noch sie verhindern, sich außerhalb des Bauerngutes niederzulassen, und ihm steht eben so wenig das Recht zu, unter mehreren Miterben den Aemchmer einer bäuerlichen Stelle zu bestimmen.

§. 8. Er kann von den Bauern den Eid der Treue und Unterthänigkeit nicht fordern.

§. 9. Er kann sie zur Erfüllung ihrer beibehaltenen Verbindlichkeiten gegen ihn weder durch körperliche noch durch Geldstrafen nöthigen, sondern sich nur an die Gerichte wenden, da der Dienstzwang und jedes andere Recht dieser Art aufgehoben ist. Wenn jedoch die Pflichten die dem Gutsherrn schuldigen Dienste durch ihr Gesinde verrichten lassen, so finden gegen letzteres die Vorschriften der Gesinde-D. v. S. Nov. 1810. Art. 76—81. Anwendung.

§. 10. Eben so ist das unter dem Namen: Sterbefall, Besthaupt, Kurmeße, Mortuarium etc. bekannte Recht eines Guts- oder Gerichtsherrn, einen Antheil aus dem Mobiliarnachlaß eines Verstorbenen oder ein einzelnes Stück aus diesem Nachlaß zu fordern, allgemein aufgehoben, ohne Rücksicht auf den Stand und die persönlichen Verhältnisse des Verstorbenen, von dessen Nachlaß die Rede ist.

§. 11. Die Personalabgabe, welche von den nicht angefeffenen Einwohnern für den Schutz unter dem Namen: Schutzgeld, Beitragsgeld, Feuerlingsgeld, Einliegerecht, Bewohnnerrecht und unter anderen gleichartigen Benennungen zu entrichten war, ist aufgehoben; auch finden die Dienste, welche des verlichenen Schutzes wegen geleistet werden mußten, nicht mehr Statt. Dagegen haben aber auch die bisherigen Schutzunterthanen auf die Dorthteile, welche ihnen an einigen Orten dafür zustanden, nicht ferner Anspruch.

§. 12. Ferner dürfen nicht mehr gefordert werden:

- 1) Dienste, welche wegen der Lehnsverbindung geleistet werden mußten, vorausgesetzt, daß sie bloße Ehrendienste waren, oder auf Schutz und persönlichen Beistand abzweckten, indem die übrigen auf einem bäuerlichen Lehngut haftenden Dienste nach §§. 5., 6. u. 23. des gegenwärtigen G. zu beurtheilen sind;
- 2) alle Dienste, welche wegen der Gerichtsbarkeit geleistet werden mußten, wohin jedoch die im §. 14. genannten Dienste nicht zu rechnen;
- 3) die Jagdfrohnden aller Art, es sei denn, daß von der des öffentlichen Wohles wegen vorzunehmenden Ausrottung schädlicher Thiere die Rede wäre.

§. 13. Gemeinen, als solche, sind zur Leistung von Frohndiensten nicht anders verbunden, als wenn ihnen für diese Dienste Grundstücke oder dergleiche Rechte überlassen sind, oder wenn sie dafür Geldsummen verschulden.

§. 14. Auf Gemeindedienste hingegen, desgleichen auf die unter den Namen von Burgfeste, Landfrohnden u. f. w. (M. L. Th. II. Tit. 7. §§. 37. bis 45.) zu öffentlichen Staatsbedürfnissen zu leistenden Dienste, so wie auf diejenigen, welche aus dem Kirchen- oder Schulverband zu leisten sind, bezieht sich die Aufhebung nicht.

§. 15. [Rechte des bäuerlichen Grundbesitzes.] Jeder bäuerliche Besitzer, welchem zur Zeit der erlassenen fremden Gesetze ein vererbliches Besitztum an einem Grundstück zustand, hat daran jedenfalls, die §. 21. bestimmten Fälle ausgenommen, das volle Eigenthum erworben. In Ansehung der vormals zum königreich Westphalen gehörenden Landestheile ist hierbei auf die Zeit, wo das westphälische Dekr. v. 23. Jan. 1808 Gesetzeskraft erhalten, zurückzugehen; in Ansehung der vormals Bergischen Landestheile, und zwar der darin vorkommenden Kolonaten auf die Zeit, wo das Bergische Dekr. v. 12. Dez. 1808, in jeder andern Anwendung aber auf die Zeit, wo das französisch-hanfeatische Dekr. v. 9. Dez. 1811 Gesetzeskraft erlangt hat.

§. 16. Unter bäuerlichen Besitzern sind hier alle Besitzer solcher Grundstücke zu verstehen, auf welchen vor Einführung der fremden Gesetze gutsherrliche Rechte hafteten (§. 3.). Es ändert in der Anwendung dieser Bestimmungen nichts, ob ein ganzer Wirtschaftshof oder einzelne Landstücke, ob ländliche Grundstücke oder bloße Häuser die Gegenstände des Besitzes sind.

§. 17. Konnte an dem Grundstück vor Einführung der fremden Gesetze ein gutsherrlicher Vorlauf oder Aktrakt ausgeübt werden, so fällt derselbe seit jener Einführung hinweg.

§. 18. Auf der andern Seite aber fallen auch alle früherhin vorhandenen Ansprüche des bäuerlichen Besitzers auf Remissionen und Bauhilfen hinweg, es wäre denn, daß er durch die in §§. 15. u. 16. des gegenwärtigen G. ausgedrückten Bestimmungen überhaupt kein vollständigeres oder freieres Besitztum, als er vor Einführung der fremden Gesetze schon hatte, erworben, und dennoch jene Ansprüche besessen hätte, oder daß letztere dem Besitzer erweislich aus andern Titeln, als aus derjenigen Verleihung, aus welcher derselbe sein Recht zum Besitze des Grundstücks ableitet, zuständig wären.

§. 19. Der Berechtigte hat hinfort, in Beziehung auf die ihm noch zuständigen Geldabgaben und Naturalleistungen, keine andern Rechte, als die eines Realgläubigers, diese jedoch mit denjenigen Vorzugsrechten, welche die allgemeinen Gesetze ihm beilegen.

§. 20. Zu allen Zerstückelungen solcher Grundstücke, auf welchen noch irgend eine bäuerliche Leistung haftet, ist die Einwilligung des Berechtigten nöthig, welcher dieselbe in jedem Fall zu verjagen bejagt ist.

Fällt bei einer Vererbung das Gut an mehrere Erben, so kann der Gutsherr verlangen, daß dieselben Einen aus ihrer Mitte bestimmen, welcher das Gut ungetheilt zu übernehmen hat.

Es sollen jedoch diese Beschränkungen der Zerstückelung nur in so weit gelten, als sie schon vor Einführung der fremden Gesetzgebung zulässig waren. Ungleichen soll von denselben keine Anwendung gemacht werden, in so weit die Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-D. eine Abweichung nöthig machen.

§. 21. Die Rechtsverhältnisse bloßer Zeitpächter sind durch das gegenwärtige G. nicht verändert. Den bloßen Zeitpächtern aber sind

auch diejenigen gleich zu achten, deren erbliches Recht bei der Verleihung auf höchstens drei Vererbungsfälle, oder auf eine Zeit von weniger als 100 Jahren beschränkt worden ist.

§. 22. Wenn in der oben (§. 15.) bestimmten Zeit das bäuerliche Grundstück von einem mahljährigen Besitzer oder Interimswirtz besessen wurde, so gebühren die daselbst angegebenen Rechte nicht diesem damaligen Besitzer, sondern vielmehr demjenigen, welchem es dieser Besitzer wieder herauszugeben verpflichtet war.

§. 23. [Fortdauernde Rechte der Gutsherrn.] Die Gutsherrn behalten von den Rechten, welche ihnen vor Einführung der fremden Gesetze zustanden, diejenigen, welche nicht vorstehend (§§. 4. bis 14.) ohne Entschädigung aufgehoben sind, namentlich die bei Besitzveränderungen zu zahlenden Antrittsgelder (Annahmegelder, Laudemien, Weinkauf etc.), die Zinsen, Renten, Geld- und Natural-Abgaben, imgleichen die Dienste nach den in §§. 5. u. 6. enthaltenen näheren Bestimmungen. Insbesondere können die Antritts- und Annahmegelder in allen nach der früheren Verfassung dazu geeigneten Fällen gefordert werden, wenn gleich seitdem eine andere Successions-O. eingetretten sein sollte; jedoch fallen dabei die früherhin üblichen Gewinnbriefe gänzlich weg.

Die Fortdauer der erwähnten Leistungen ist auch von denjenigen Fällen zu verstehen, wo diese Leistungen aus der Verwandlung einer solchen Leistung entstanden sein möchten, die zu der Klasse der gegenwärtig aufgehobenen gehört, z. B. wenn ungemessene Dienste in Geld- oder Naturalabgaben oder in gemessene Dienste unabänderlich verwandelt worden sind.

Das Heimfallsrecht dauert in allen Fällen, in welchen es vor Bekanntmachung der fremden Gesetze bestand, auch fernerhin fort, wobei sich jedoch, wie überall, die Beobachtung der im §. 91. enthaltenen Vorschrift von selbst versteht. So lange ein solches Heimfallsrecht unabgelöst besteht, wird das demselben unterworfenene Grundstück nach denjenigen Grundregeln vererbt, welche daselbst vor Einführung der fremden Gesetze bestanden.

§. 24. Bei einem über die Verpflichtung zu den im §. 23. genannten Leistungen entstehenden Streit, soll für deren rechtliche Fortdauer, wenn dieselben auf einem Grundbesitz haften, so lange vermuthet werden, bis der Verpflichtete wegen der bestrittenen einzelnen Leistung den Beweis führt, daß dieselbe lediglich als Folge der Leibeigenschaft (§. 4.) zu betrachten sei.

§. 25. Ist die Art der, während der bestimmten Anzahl Dienstage, zu leistenden Arbeit weder durch Urkunden, noch durch Anerkennung, noch durch fortdauernde Provinzialgesetze, oder Verkommen festgesetzt; so müssen die Pflichtigen an den Dienstagen die Arbeit, welche der Dienstherr von ihnen verlangt, übernehmen.

§. 26. Wenn der eigentliche Zweck der beibehaltenen Dienste auf die Bewirthschaftung des berechtigten Gutes gerichtet ist, so ist es unstatthaft, statt der den Grundstücken des Dienstherrn schuldigen Dienste, Arbeiten anderer Art von dem Pflichtigen zu fordern, es sei denn, daß der Berechtigte an einzelnen Orten aus einem besondern Rechtsgrunde befügt wäre, auch eine solche andere Verwendung der Dienste vorzunehmen.

In gleicher Art soll es gehalten werden, wenn der Zweck der beibehaltenen Dienste auf irgend einen andern bestimmten Gegenstand (z. B. Reiseführen) gerichtet ist.

§. 27. Wenn Dienste nur wegen der Bewirthschaftung des berechtigten Gutes gefordert werden können, so darf der Berechtigte diese Dienste, ohne dasjenige Grundstück, zu dessen Nutzen sie geleistet werden müssen, weder verpachten noch verkaufen. Ist es hingegen dem Dienstherrn erlaubt, sich der Dienste auch zu einem andern Zwecke, als zur Bewirthschaftung des berechtigten Gutes zu bedienen, so soll sowohl der Verkauf, als auch die Verpachtung derselben ferner gestattet sein, vorausgesetzt, daß dadurch die Lage der Pflichtigen nicht härter werde.

§. 28. Muß der Pflichtige, nach der Anweisung der gesetzlichen Behörde, an einem Tage, wo er für den Gutsherrn hätte arbeiten müssen, einen öffentlichen (Staats- oder Gemeinde-) Dienst verrichten, so sollen die Vorschriften des A.L.M. Th. II. Tit. 7. §§. 432. bis 434. zur Anwendung kommen.

§. 29. Alle nach §. 23. beibehaltenen Abgaben und Dienste müssen bis zu ihrer Ablösung nach wie vor unweigerlich geleistet werden; bei entstehendem Streit tritt das in der A.G.C. Th. I. Tit. 41. §. 58. u. f. vorgeschriebene Verfahren ein.

§. 30. Durch freien Vertrag können zwar auch neue Dienste, jedoch keine andere als gemessene, auf ein bäuerliches Grundstück gelegt werden. Ueber die Ablösbarkeit dieser neuen Dienste wird in der Ablösungsordnung (§. 92.) das Nöthige bestimmt worden.

§. 31. In Ansehung der zu den bäuerlichen Besitzungen gehörigen Holzungen sollen folgende Grundsätze gelten:

- 1) dem Gutsherrn verbleiben die ihm an den Holzungen des Bauergrundes zustehenden Nutzungsrechte, als: Holzung, Mast, Nützung u. s. w. auch fernerhin bis zur Ablösung derselben;
- 2) die Abfindung des Gutsherrn durch Naturaltheilung kann von dem Besitzer wider den Willen des Gutsherrn niemals, von dem Letztern aber ohne Zustimmung des Erstern nur dann verlangt werden, wenn der zu theilende Forstgrund nicht ganz von den Grundstücken des Bauergrundes eingeschlossen ist;
- 3) wenn die Naturaltheilung hiernach nicht zulässig ist, und die Theiligten sich über die Entschädigung nicht sonst vereinigen, so erfolgt dieselbe durch eine Geldrente, welche mit den übrigen gutsherrlichen Abgaben gleiche Rechte genießt, und nach gleichen Grundätzen ablöslich ist;
- 4) es wird daher bei entstehendem Streit der Umfang der Gerechtsame des Gutsherrn und des Besitzers ausgemittelt, alsdann nach den allgemein-gesetzlichen Vorschriften über die Theilung gemeinschaftlichen Eigenthums der Antheil des Gutsherrn festgestellt, und dessen Werth durch Abschätzung von Sachverständigen auf eine Geldrente zurückgeführt;
- 5) nach geschעהer Naturalabtheilung oder Feststellung der dem Gutsherrn gebührenden Geldrente, geht das volle Eigenthum aller hiernach dem Bauergrunde zufallenden Holzungen an den Besitzer über. Alle diese Bestimmungen gelten jedoch nur von dem Fall, wenn die Holzungen Zuehör des Bauergrundes sind, so daß sie vor der fremden Gesetzgebung in demselben Besitzverhältniß wie das übrige Bauergrunde standen, und dem Gutsherrn bloß gewisse Nutzungen derselben vorbehalten waren. Gehört aber umgekehrt der Wald dem Gutsherrn, und sind den Bauern nur gewisse Nutzungsrechte darauf eingeräumt, so behält es bei diesen, so weit sie nach §. 18. noch fortbauern, sein Bewenden, und kommen dabei die Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-O. v. 7. Juni 1821 zur Anwendung. Dieses Letzte findet auch wegen des zu den Bauerhöfen gehörenden Antheils an den im Miteigenthum der Gutsherrschaft begriffenen Holzungen Statt.

§. 32. Die auf dem Bauergrunde zerstreut stehenden Bäume sind ohne besondere Entschädigung des Gutsherrn ein Eigenthum des Besitzers. Wo aber das besondere Rechtsverhältniß bestanden, daß der Besitzer aus dem gesammten Gehölze seinen Holzbedarf zu Unterhaltung seiner Gebäude, Befriedigungen und Ackergeräthschaften vorzugsweise entnehmen, und das Nutzungrecht des Gutsherrn erst nach Befriedigung dieses Bedarfs zur Ausübung kommen durfte; da kann der Besitzer bei der Auseinandersetzung mit dem Gutsherrn über die übrige Holzung jenen Bedarf nur in soweit zur Anrechnung bringen, als derselbe nicht schon durch die Nutzung der zerstreut stehenden Bäume gedeckt ist.

Für diejenigen Holzungen, wovon dem Gutsherrn nur eine Oberaufsicht und gar keine eigene Theilnahme an der Benutzung zustand, hat derselbe keine Entschädigung zu fordern.

Dritter Titel.

Von den übrigen durch die fremden Gesetze beibehaltenen oder abgeänderten Rechtsverhältnissen.

§. 33. [A. Erbliche Besitzrechte und Reallasten außer dem gutsherrlichen Verhältnisse.] Die Vorschriften, welche das gegenwärtige O. §§. 15—22. über die im gutsherrlichen Verhältniß vertriehenen erblichen Besitzrechte enthält, sollen auch auf alle diejenigen erblichen Besitzrechte angewendet werden, welche mit keinem gutsherrlichen Verhältniß in Verbindung stehen, wohn namentlich auch die Hobs-Behandigungs- und hofhörigen Güter u. s. w. zu rechnen sind. Jedoch wird in Ansehung des Lehenverhältnisses auf die näheren Bestimmungen und Ausnahmen der §§. 38., 48. u. f. verwiesen.

§. 34. Desgleichen sollen die Vorschriften des §. 5. Nr. 4 in Verbindung mit §§. 6., 23., 25—30. des gegenwärtigen O. über die den Grundstücken in einem gutsherrlichen Verhältniß obliegenden Reallasten, auch auf alle Reallasten außer einem gutsherrlichen Verhältniß angewendet werden. Es sollen demnach alle solche Reallasten in der Regel für fortdauernd erachtet werden; jedoch mit den in §§. 36. u. f. enthaltenen Ausnahmen.

§. 35. Die §§. 31. u. 33. des gegenwärtigen O. finden allein auf das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß Anwendung, und in allen anderen Fällen eines erblich vertriehenen Besitzrechts verbleiben dem Verleiher (Erbverpächter etc.) die ihm auf die Holzungen des vertriehenen Gutes zustehenden Nutzungsrechte, gleichwie sich in diesen Fällen solches auch von andern einem Verleiher sonst zustehenden Grundgerechtigkeiten, vorbehaltlich der Ablösung in den durch das Gesetz bestimmten Fällen, von selbst versteht.

§. 36. [B. Von den sonst noch aufgehobenen oder beibehaltenen Rechten im Allgemeinen.] Außer den nach §. 1. u. f. des gegenwärtigen

tigen G. abgeschafften Abgaben und Leistungen bleiben ohne Entschädigung aufgehoben auch

1) diejenigen aus ehemaligen oberherrlichen, schutzherrlichen und gutsherrlichen Rechten abgeleiteten und hergebrachten Abgaben und Leistungen, welche, ohne zum öffentlichen Steuereinkommen zu gehören, die Natur der Steuern haben.

§. 37. Insbesondere sind dahin zu rechnen:

a) Nahrungs- und Gewerbs-Abgaben, sei es, daß sie ausdrücklich für die Erlaubniß zum Betriebe eines Gewerbes oder ohne diese Bestimmungen von den Gewerbetreibenden gewisser Klassen oder von Innungen erhoben werden;

b) die wegen des Schutzes bei allgemeinen staatsbürgerlichen Rechten oder bei besonderen Monopolen oder Privilegien zu entrichtenden Leistungen.

§. 38. Es sind und bleiben aufgehoben:

2) die lehenherrlichen Rechte aller Art, in sofern sie bei Einführung der fremden Geseze noch fortdauernd waren, und alle daraus für den Lehensbesitzer entsprungene Beschränkungen, namentlich die Vorkaufs-, Retrakt- und Heimfallsrechte u. s. w., jedoch mit den in den §§. 48. u. f. enthaltenen näheren Bestimmungen und Ausnahmen.

§. 39. Es sind und bleiben ohne Entschädigung aufgehoben:

3) alle Zwangs- und Bannrechte mit Einschluß der für die Befreiung von der Zwangspflicht übernommenen persönlichen Abgaben und der für die Fabrikationsanstalt zu leistenden persönlichen Dienste, ingleichen derjenigen Reallasten, in welche etwa diese persönlichen Abgaben oder Dienste früherhin verwandelt worden sein möchten.

§. 40. Gänzlich ausgenommen von dieser Aufhebung sind in demjenigen Landestheile, welcher vor der Vereinigung mit Frankreich zu einer andern Herrschaft, als der des Königreichs Westphalen gehörte:

a) diejenigen Zwangs- und Bannrechte, zu welchen ursprünglich eine andere Person, als der Gutsherr der Zwangspflichtigen berechtigt war;

b) diejenigen, für deren Gründung der Gutsherr den Bannpflichtigen noch andere Vortheile, als die bloße Erhaltung der Fabrikationsanstalten, zugestanden hat.

§. 41. Zu den fortdauernden Rechten gehören:

1) alle Zehnten, ohne Unterschied, ob der Zehntberechtigte zugleich ein Gutsherr oder irgend eine andere Person ist.

§. 42.

2) die in einigen Landestheilen, worauf sich das gegenwärtige G. bezieht, den Markenherrn, als Vorstehern und Theilnehmern der Markengenossenschaften an den Marken und um derselben Willen zuständigen Antheile und Einkünfte.

§. 43. Wo also dem Markenherrn das Eigenthum der Marken gründe, den übrigen Theilnehmern aber nur gewisse Nutzungsrechte darauf zustanden, oder ersterer einen gewissen Antheil (pars quota) an dem gemeinschaftlichen Eigenthum desselben besaß, behält derselbe, was er hatte. Dies gilt namentlich von denjenigen Antheilen, welche ihm in der Eigenschaft als Marken-Herrn (Waldberrn), als Inhaber der sogenannten Markal-Gerichtsbarkeit (Markenrichter, Holzgrafen), als Vorsteher der Markengenossenschaft, oder Behufs der Besoldung der sogenannten Justitiarier und der Aufsichts- und andern Verwaltungs-Beamteten, zuständig waren; desgleichen von den dem Markenherrn bei Zuschlägen (Ausweisung eines privaten Eigenthums aus der Mark an die Markengenossen) oder bei Veräußerungen von Marken gründen zuständigen Abfindungen (tertia marialis) und von seinen sonstigen Rechten der Theilnahme an den Nutzungen der Mark.

§. 44. Haben die Nutzungsberechtigten für die Benutzung der Marken gründe gewisse Abgaben und Leistungen an den Markenherrn abtragen müssen, so sind sie solche auch ferner zu entrichten gehalten. Eben dieses gilt von denjenigen Abgaben und Leistungen, welche sie ihm etwa in seiner Eigenschaft als Vorsteher der gemeinsamen Angelegenheiten und zur Bekreitung der Aufsichts- und Verwaltungskosten zu entrichten hatten. Für den beibehaltenen Genuß der markenherrlichen Nutzungen und Gefälle sind die Markenherrn aber auch gehalten, die verfassungsmäßig ihnen zur Last fallenden Kosten der Markenverwaltung fernerweitig zu bestreiten.

§. 45. Was von den beibehaltenen Rechten der Markenherrn bestimmt worden (§. 42. u. f.), findet auch auf die Stütisations- oder Weidewerren, wo dergleichen Vorsteherämter hergebracht sind, Anwendung; desgleichen auf die Markenrichter und Holzgrafen, deren Aemter etwa nicht ohnehin schon mit dem der Markenherrn vereinigt sein möchten (§. 43.).

§. 46. Bleibt es in einzelnen Fällen zweifelhaft, ob eine auf einem Grundstück haftende Leistung zu einer der Klassen gehört, welche nach

§§. 36—39. wegfallen, so wird für die Fortdauer derselben so lange vermuthet, bis der Verpflichtete den Beweis des Gegentheils führt. Es soll aber bei der Beurtheilung dieses Beweises nicht bloß auf die in den Urkunden etwa vorkommende Benennung der Abgaben, sondern vorzüglich auf den Ursprung und die Natur derselben gesehen werden.

§. 47. Ueber den Umfang und die Wirkung des französisch-hanseatischen Dekr. v. 9. Dez. 1811 wegen Aufhebung des ausschließlichen Rechts des Fischfanges in den nicht schiffbaren und nicht lößbaren Gewässern, so wie der Jagdgerechtigkeiten auf fremdem Eigenthum, behalten Wir die weiteren Bestimmungen einer besonderen Verordnung vor. Bis dahin soll aber der jetzige Bestzustand aufrecht erhalten werden.

§. 48. [C. Von den lehenherrlichen Rechten insbesondere.] Zu der im §. 38. ausgesprochenen Aufhebung der lehenherrlichen Rechte werden hierdurch folgende nähere Bestimmungen und Ausnahmen hinzugefügt:

§. 49. I. War in einzelnen Fällen der Vasall, neben der allgemeinen Lehenverpflichtung, noch zu besonderen Abgaben oder Diensten verpflichtet, so erstreckt sich hierauf die Aufhebung der lehenherrlichen Rechte nicht; vielmehr sind auf diese Leistungen die über die fortdauernden Reallasten oben ertheilten Vorschriften anzuwenden. Insbesondere gelten in diesem Fall für die Dienste die §§. 5., 6. u. 12. des gegenwärtigen G.

§. 50. II. Bei denjenigen Lehen, in welchen das Recht des Lehnsherrn nicht schon durch frühere Geseze oder Verträge (wie z. B. durch Einführung der Lehenperbegeben) aufgehoben war, gebührt dem vormaligen Lehenherrn eine Entschädigung, welche in einer jährlichen Abgabe von Einem Prozent des Ertrages besteht, und auf dem in freies Eigenthum verwandelten ehemaligen Lehngute haftet.

§. 51. Behufs der Ermittlung dieses Modifikationszinses wird der Reinertrag des Lehns, und zwar nach Maßgabe desjenigen Zustandes, in welchem solches bei dem Heimfalle an den Lehnsherrn zurückzugeben gewesen wäre, wenn sich die Vetheiligten deshalb in Güte nicht vereinigen können, durch Sachverständige abgeschätzt. Bei einer solchen Abschätzung werden, außer den Produktions-, Administrations- und Konservationskosten, sowohl die öffentlichen und andern Reallasten, als auch die nach §. 49. dem Lehnsherrn vorbehaltenen Leistungen in Abzug gebracht. Dagegen findet ein solcher Abzug wegen der Grundsteuer nicht Statt; auch können solche Lasten nicht in Abzug gebracht werden, zu deren Anerkennung der vormalige Lehnsherr nicht verpflichtet war; und wegen der Lehnsschulden kann überhaupt, und ohne Unterschied, ob der vormalige Lehnsherr dieselben übrigens anzuerkennen verpflichtet war oder nicht, kein Abzug gemacht werden, wenn nicht das Lehngut für diese Schulden schon vor dem Anfang des gegenwärtigen Lehenverhältnisses verhaftet war.

§. 52. Der Modifikationszins wird vom Tage der vollendeten Modifikation an entrichtet. In Ansehung der vormaligen westphälischen Landestheile ist hierbei die Publikation des westphälischen Dekr. vom 28. März 1809, in Ansehung der Bergischen die Publikation des bergischen Dekr. v. 11. Jan. 1809, in Ansehung der übrigen die Publikation des hanseatischen Dekr. v. 9. Dez. 1811 als Zeitpunkt der Modifikation zu betrachten. Für die Zukunft ist der Modifikationszins halbjährig, am letzten Junius und am letzten Dezember zu zahlen.

§. 53. Im Fall eines Afterlebens wird, wenn der Oberlehenherr das Besitzrecht des Aftervasallen anzuerkennen verbunden war, der gewöhnliche Modifikationszins unter beiden Lehenherrn dergestalt getheilt, daß jeder ein halbes Prozent erhält.

§. 54. In den Fällen dagegen, worin der Oberlehenherr zu dieser Anerkennung nicht verbunden war, hat der Aftervasall an den Oberlehenherrn ein Prozent und an den Afterlehenherrn ein halbes Prozent als Modifikationszins zu zahlen.

§. 55. Auf die Erbfolgerechte der Agnaten sind die Bestimmungen des gegenwärtigen G. nicht anzuwenden, vielmehr sind diese Erbfolgerechte auch fernerhin nach Unserer B. v. 11. März 1818 und deren Dekr. v. 1. Juli 1820 lebendig zu beurtheilen.

§. 56. Die Bauerlehen, d. h. diejenigen Güter, bei welchen die Rechte des Gutsherrn aus dem gutsherrlichen und dem lehenherrlichen Verhältniß zusammengesetzt sind, sollen nicht nach den im gegenwärtigen G. §. 38. u. f. über die Aufhebung der lehenherrlichen Rechte ertheilten Vorschriften, sondern vielmehr als Bauergrüter (nach dem zweiten Tit. des gegenwärtigen G.) beurtheilt werden.

Urtiter Titel.

Von der Verbindlichkeit in Beziehung auf die Grundsteuer der mit Reallasten beschwerten Grundstücke.

§. 57. [A. Fälle, in welchen der Verpflichtete allein die Grundsteuer trägt.] In folgenden Fällen hat der verpflichtete Grundbesitzer

allein und ohne Vergütung von Seiten des Berechtigten die Grundsteuer zu tragen:

I. Wenn ihm in einem ausdrücklichen Vertrage oder Judikat (sei es vor oder nach Einführung der fremden Gesetze) diese ausschließende Verbindlichkeit aufgelegt worden ist. Jedoch ist in Ansehung der Judikate die besondere im §. 91. enthaltene Bestimmung zu beachten.

§. 58. II. Wenn vor Einführung der fremden Gesetze der Verpflichtete die damals auf dem Grundstücke haftende Grundsteuer (sie mag unter dem Namen Kontribution, Grundschätzung oder irgend einem andern Namen vorgekommen sein), wirklich trug, ohne von Seiten des Berechtigten einen Beitrag oder Vergütung zu erhalten. Es soll auch in der Anwendung dieser Vorschrift keinen Unterschied machen, ob in jener Zeit der Verpflichtete mit Rücksicht auf die Reallast eine Erleichterung in der Grundsteuer genoß oder nicht.

§. 59. III. In allen Fällen, worauf die besonderen Bestimmungen der §§. 60. bis 66. nicht Anwendung finden oder in welchen das Dasein dieser Bestimmungen nicht zu erweisen sein möchte.

§. 60. [B. Fälle, in welchen der Berechtigte die Grundsteuer ganz oder zum Theil zu vergüten hat. 1. Vollständige Vergütung.] In folgenden Fällen hat der Berechtigte dem verpflichteten Grundbesitzer die Grundsteuer ganz oder zum Theil zu vergüten.

I. Wenn dem Berechtigten in einem Vertrag oder Judikat (sei es vor oder nach Einführung der fremden Gesetze) die Verbindlichkeit aufgelegt worden ist, die Grundsteuer allein zu tragen, so ist er auch fernerhin verbunden, die Grundsteuer dem Verpflichteten vollständig zu vergüten.

Ein solcher Vertrag ist insbesondere auch in den Fällen anzunehmen, worin vor Einführung der fremden Gesetze an einem damals steuerfreien Grundstück eine Grundverleihung mit Zusage oder ausdrücklicher Erwähnung der Steuerfreiheit Statt gefunden hat.

In Ansehung der Judikate ist die besondere im §. 91. enthaltene Bestimmung zu beachten.

§. 61. II. Wenn der Berechtigte die ganze, vor Einführung der fremden Gesetze auf dem Grundstück haftende Grundsteuer wirklich trug, so ist er auch fernerhin verbunden, die ganze Grundsteuer dem Verpflichteten zu vergüten.

§. 62. [2. Vergütung eines aliquoten Theils.] III. Wenn in den vorbenannten Fällen (§§. 60. u. 61.) der Berechtigte nach dem Vertrag oder Judikat oder nach der wirklichen Leistung nicht die ganze Grundsteuer, sondern einen aliquoten Theil derselben (z. B. ein Dritteltheil) zu tragen hatte, so soll er auch fernerhin denselben aliquoten Theil der gegenwärtigen Grundsteuer dem Verpflichteten vergüten.

§. 63. Die in den §§. 60. bis 62. festgesetzte Verbindlichkeit des Berechtigten bezieht sich lediglich auf die Hauptgrundsteuer des verpflichteten Grundstücks, nicht auf die Beisräge (Zusatzentzinsen).

§. 64. [3. Vergütung einer Aversionalsumme.] IV. Wenn im Fall des Vertrags oder Judikats (§. 60.) der Beitrag des Berechtigten auf eine Aversionalsumme, unabhängig von künftig möglichen Veränderungen der Grundsteuer, bestimmt war, imgleichen wenn der wirklich geleistete Beitrag desselben (§. 61.) in einer solchen Aversionalsumme, unabhängig von wirklich vorgekommenen Veränderungen der Grundsteuer, bestand, so soll auch fernerhin der Berechtigte an den Verpflichteten dieselbe Aversionalsumme als unabänderlichen Beitrag zur Grundsteuer entrichten.

§. 65. [4. Fünftel-Abzug.] V. Wenn vor Einführung der fremden Gesetze der Berechtigte zur Grundsteuer anders als durch einen aliquoten Theil (§. 62.) oder eine unabhängige Aversionalsumme (§. 64.) beitrug, indem er einen Theil der Steuer entweder selbst zahlte oder dem Verpflichteten vergütete, so soll der Verpflichtete befugt sein, den fünften Theil der Leistung als Beitrag zur Grundsteuer abzuziehen.

Die wegen der Reallasten den Grundbesitzern vormalig in manchen Gegenden gewährte Erleichterung (§. 58.) ist als ein solcher Beitrag der Berechtigten nicht zu betrachten.

§. 66. VI. Wenn das Grundstück vor Einführung der fremden Gesetze steuerfrei war und zugleich die Bedingungen der §§. 57. u. 60. nicht vorhanden sind, so soll gleichfalls der verpflichtete Grundbesitzer befugt sein, den fünften Theil der Leistung als Beitrag zur Grundsteuer abzuziehen.

§. 67. Der in den §§. 65. u. 66. bestimmte Fünftel-Abzug, welcher übrigens ohne Unterschied bei Zehnten wie bei andern Abgaben anzuwenden ist, soll durch folgende Ausnahmen beschränkt sein:

a) wenn die Haupt-Grundsteuer des verpflichteten Grundstücks einen andern als den fünften Theil des Reinertrages (nach den bei der Steuerkatastrirung angenommenen Grundätzen) ausmachen sollte, so ist auch der Fünftel-Abzug in eine andere verhältnismäßige Abzugsquote zu verwandeln. Dieses soll nicht nur Statt finden, wenn die Steuer des einzelnen Grundstücks oder einzelner Klassen

von Grundstücken von dem regelmäßigen Steuerfuß abweicht, sondern auch, wenn der regelmäßige Steuerfuß selbst (sei es für immer oder für einen bestimmten Zeitraum) abgeändert wird. Den Beweis hat in streitigen Fällen derjenige Theil zu führen, welcher eine Abweichung von dem Fünftel-Abzug verlangt.

§. 68.

b) Der Berechtigte kann sich, wenn er es seinem Interesse gemäß findet, von dem Fünftel-Abzug dadurch befreien, daß er die ganze Haupt-Grundsteuer des pflichtigen Grundstücks allein zu zahlen übernimmt.

§. 69.

c) Dienste und solche Abgaben, welche nach Einführung der fremden Gesetze an die Stelle von Diensten gesetzt worden sind, sollen dem Fünftel-Abzug nicht unterworfen sein.

§. 70.

d) Zufällige Rechte (z. B. Laubemien), imgleichen solche feste Abgaben, welche nach Einführung der fremden Gesetze an die Stelle von zufälligen Rechten gesetzt worden sind, sollen dem Fünftel-Abzug nicht unterworfen sein.

§. 71. [Gemeinschaftliche Bestimmungen.] Wenn bei abgetragenen Leistungen, seit der wirklichen Einführung der unter der fremden Herrschaft auferlegten Grundsteuer, anders als nach den im gegenwärtigen Tit. enthaltenen Vorschriften verfahren worden ist, so soll es bei den Bestimmungen der allgemeinen Gesetze über das zu viel oder zu wenig Bezahlte sein Bewenden haben.

§. 72. Sollte jedoch eine solche Abweichung (§. 71.) in Anordnungen der Verwaltungsbehörden (z. B. in der B. des Civilgouvernements zu Münster v. 14. März 1814) ihren Grund gehabt haben, so soll dem verkürzten Theil, welcher Entschädigung verlangt, die Einwendung, daß er eine Zahlung ohne Vorbehalt geleistet oder angenommen habe, nicht entgegenstehen.

§. 73. Gründeten sich solche Abweichungen (§. 71.) auf richterliche Verfügungen, so sind darauf die besonderen Bestimmungen des §. 91. anzuwenden.

Fünftel Titel.

Von der Gewährleistung für aufgehobene Rechte.

§. 74. In Ansehung derjenigen Rechte, welche nach den Bestimmungen des gegenwärtigen G. ohne Entschädigung aufgehoben sind, soll die Gewährleistung nach folgenden Grundsätzen beurtheilt werden.

§. 75. Wer solche Rechte gekauft hat, kann von dem Verkäufer weder Zurückstattung des Kaufpreises, noch Schadensersatz fordern.

§. 76. Wer solche Rechte durch Erbzins- oder Erbpachtverträge, oder sonst erblich gegen Zins erworben hat, kann, wegen des etwa gezahlten Einkaufs- oder Erbbestandsgeldes, gleichfalls weder Zurückstattung noch Schadensersatz fordern.

§. 77. Von der Vorschrift des §. 75. sind diejenigen Fälle ausgenommen, worin der Verkauf oder die Verleihung vom Staat ausgegangen ist. Jedoch wird in diesen Fällen lediglich das bezahlte Kaufgeld zurückgegeben; auch gilt diese Verpflichtung des Fiskus nur für den an dritte Personen vorgenommenen Verkauf solcher Rechte, nicht für die Ablösung, welche etwa zwischen dem Fiskus und dem Verpflichteten selbst schon früherhin Statt gefunden haben möchte.

§. 78. Eben so soll in denselben Fällen auch von dem §. 76. eine Ausnahme gelten, vorausgesetzt, daß das Einkaufs- oder Erbbestandsgeld bestimmt für das aufgehobene Recht selbst und nicht für ein zugleich mit verliehenes, noch fortdauerndes Recht gezahlt worden ist.

§. 79. In Ansehung des Zinses oder Pachtgeldes, welches im Falle des §. 76. für solche aufgehobene Rechte zu entrichten gewesen, ist zu unterscheiden, ob

1) das aufgehobene Recht den alleinigen Gegenstand der Verleihung ausgemacht hat, oder doch dasselbe zwar zugleich mit andern Grundstücken und Zubehörungen verliehen, der Zins aber nicht in Pausch und Bogen zu entrichten, sondern von den einzelnen in der Verleihung begriffenen Theilen, und namentlich für das aufgehobene Recht absondert vorbedungen war; oder ob

2) das letztere in Verbindung mit andern Gegenständen (z. B. ein Mühlenzwangsrecht in Verbindung mit Wassernutzung u. s. w.) verliehen, und der Zins oder das Pachtgeld dafür, nicht absondert von den übrigen Gegenständen der Verleihung, vorbedungen war.

§. 80. Im ersten Falle hat der Verpflichtete den gänzlichen Erlaß desjenigen Zinses oder Pachtgeldes zu fordern, welchen er für das aufgehobene Recht zu entrichten hatte.

§. 81. Im zweiten Falle hat er aber nur Anspruch auf eine Ermäßigung des Zinses oder Pachtgeldes, nach Verhältniß des ihm durch die Aufhebung des mit verliehenen Rechts verursachten Verlustes.

§. 82. So weit dieser Verlust für die Vergangenheit zu berechnen ist, kommt er so hoch zum Anschlag, als er wirklich eingetreten ist.

§. 83. Wenn aber, zum Zweck der Auseinandersetzung beider Theile, derjenige Verlust bestimmt werden soll, welchen der Verpflichtete künftighin, vom Tage des Antrages auf Auseinandersetzung an gerechnet, fortwährend erleiden wird, so ist derselbe nach den zur Zeit der Auseinandersetzung erkennbaren Wirkungen zu ermessen, und die verlangte Ermäßigung des Zinses darnach einzuführen, ohne Rücksicht auf die Nachteile, welche möglicher Weise dem Verpflichteten noch in der Folge aus andern zur Zeit nicht obwaltenden Umständen erwachsen können, und eben so ohne Rücksicht auf die Minderung, welche die zur Zeit anzunehmenden Nachteile in der Folge erfahren möchten; so daß, wenn späterhin neue Umstände eintreten, deshalb weder eine weitere Ermäßigung noch eine Erhöhung des Zinses oder Nachtgeldes gefordert werden kann.

§. 84. Bei Zwangs- und Bannrechten insonderheit kommt dabei der etwaige Ausfall an den Nutzungen derselben nur in so weit zum Anschlag, als derselbe bei dem vormaligen Zwangsdebit, nicht aber insofern derselbe bei dem Abgange an freiwillige Kunden eintritt; auch überhaupt nur, wenn eine wirkliche Verminderung der gesamten Nutzungen, welche der vormalig Zwangsberechtigte aus der Fabrikationsanstalt bezogen hat, Statt findet.

§. 85. Dagegen dürfen etwaige Ersparungen in den zur Unterhaltung und zum Betriebe der zwangsberechtigten Fabrikationsanstalt nöthigen Aufwendungen, welche aus dem verminderten Debit abgeleitet werden könnten, zum Nachtheil des vormalig Zwangsberechtigten nicht in Rechnung gebracht werden.

§. 86. Die Feststellung des Verlustes, welcher im Fall des §. 79. u. f. dem Verpflichteten aus der Aufhebung des ihm mit verliehenen Rechts erwachsen ist und fernerhin erwächst, soll durch scheidrichterliche Kommissionen geschehen, gegen deren, nach gehöriger Einleitung der Sache, erfolgenden Ausspruch weder Appellation noch Rekurs zulässig ist.

§. 87. In welcher Art diese Kommissionen nach Anleitung der A.O.D. Th. I. Tit. 2. §§. 167. bis 176. zu organisiren; wie die Streitpunkte (durch die Generalkommission oder deren Beauftragte) zur Entscheidung der scheidrichterlichen Kommissionen vorzubereiten; und auf welche Gesichtspunkte dieselben hinzuweisen sind: darüber soll in einer besondern unverzüglich von den Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen zu erlassenden Instruktion nähere Anleitung erfolgen.

Sechster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 88. Sollten in Folge der Verordnungen des vormaligen Civilgouvernements zu Münster v. 14. Mai 1814, oder auf den Grund Unserer K.O. v. 5. Mai 1815 und v. 18. Sept. 1822, noch Prozesse sistirt sein, welche die Gegenstände des gegenwärtigen G. betreffen, so hört diese Suspension gänzlich auf. Jedoch haben die Behörden dergleichen Prozesse nicht von Amtswegen wieder aufzunehmen, sondern es bleibt dieses den Betheiligten lediglich überlassen.

§. 89. Was die Rückstände an Abgaben und Leistungen betrifft, welche von der Einführung der fremden Gesetze an bis zur Verkündung des G. v. 25. Sept. 1820 aufgelaufen sein möchten, so sollen:

a) rückständige Dienste aus dem angegebenen Zeitraum

aa) in den vor der Vereinigung mit Frankreich zum Großherzogthum Berg gehörenden Landen, gänzlich niedergeschlagen sein; diese Ausnahme indeffen weder auf das Verhältniß bloßer Zeitpächter (§. 21.), noch auf die aus einer unabänderlichen Verwandlung von Diensten entstandenen Abgaben (Dienstgelder) angewendet werden;

bb) in den übrigen Theilen der ehemaligen französisch-hanseatischen Departements aber die rückständigen Dienste nicht in natura, sondern nur eine Geldentschädigung dafür, die nach dem §. 42. des G. v. 25. Sept. 1820 zu ermitteln ist, nachgefordert werden können. Erklärt der Dienstpflichtige, diese Geldentschädigung ganz oder zum Theil nicht beschaffen zu können, so soll über die Art der Nachleistung, in Ermangelung gültlicher Uebereinkunft, eine scheidrichterliche Kommission entscheiden. Diese Kommission, über deren Bildung und Wirksamkeit die Bestimmungen der §§. 86. u. 87. zu beachten sind, hat auf das Bedürfniß und die Verhältnißverhältnisse beider Theile billige Rücksicht zu nehmen. Rückstände von solchen Baudiensten, welche nicht nach der Zahl der Tage bestimmt sind, und aus dem oben bezeichneten Zeitraum herrühren, werden hierdurch gänzlich niedergeschlagen;

In sämtlichen Theilen der gedachten Departements sind hingegen:

b) rückständige Zehnten jedenfalls durch eine Geldentschädigung nachzuleisten. Dabei ist zuvörderst der Naturalertrag des Zehnten

nach §§. 41. des G. v. 25. Sept. 1820 auszumitteln. Der so ausgemittelte Naturalertrag wird sodann nach den letzten Martini-Marktpreisen, vor dem jedesmaligen Verfalltage (vgl. Buchst. d.) zu Gelde angeschlagen;

c) rückständige Naturalabgaben außer den Zehnten, soll der Verpflichtete nach seiner Wahl in natura, oder nach den letzten Martini-Marktpreisen, vor dem jedesmaligen Verfalltage (vgl. Buchst. d.), in Gelde abtragen. Es muß jedoch der Verpflichtete dieses Wahlrecht spätestens vier Wochen vor dem Verfalltage ausüben; versäumt er dieses, nachdem er dazu von dem Berechtigten aufgefordert worden ist, so geht dasselbe Wahlrecht auf den Berechtigten über;

d) von den unter a. b. und c. erwähnten Rückständen sowohl, als von den rückständigen Geldabgaben, soll der Verpflichtete in jedem Jahre, neben den laufenden Abgaben, nur den Betrag Einer Jahresleistung abzutragen verpflichtet sein, es sei denn, daß der Berechtigte nachzuweisen vermöchte, daß der Verpflichtete, ohne erhebliche Beeinträchtigung seines Nahrungsstandes, Alles auf einmal, oder doch mehr als Einen Jahresbetrag, zu leisten im Stande sei. Im Fall eines Streits haben hierüber scheidrichterliche Kommissionen zu entscheiden, auf welche die Bestimmungen der §§. 86. u. 87. anzuwenden sind;

e) sollten zufällige Rechte fällig geworden und im Rückstand verblieben sein, so sind solche ohne Anstand vollständig nachzuzahlen;

f) auch in Ansehung der Rückstände kommt der im 4. Tit. bestimmte Steuerbeitrag zur Anwendung.

Auf solche Rückstände, welche erst seit dem G. v. 25. Sept. 1820 neu entstanden sind, imgleichen auf diejenigen Theile älterer Rückstände, deren Termine nach der Vorschrift des angeführten G. §. 65. bereits eingetreten sind, beziehen sich die besonderen Bestimmungen des gegenwärtigen §. nicht und es sind darauf lediglich die allgemeinen Gesetze anzuwenden.

Ueber die Ausführung der Vorschriften des gegenwärtigen Paragraphen wird eine besondere Instruktion von den Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen unverzüglich erlassen werden.

§. 90. In Konkursen sollen die Rückstände das Vorzugsrecht unbedingt, d. h. ohne Rücksicht auf die sonst gesetzlich vorgeschriebenen Einschränkungen, in folgenden Fällen genießen:

A. wenn der Konkurs der Bekanntmachung des G. v. 25. Sept. 1820 ausgebrochen, der Rückstand aber nach der K.O. vom 5. Mai 1815 oder in den unmittelbar vorhergehenden zwei Jahren entstanden ist;

B. wenn der Konkurs nach Bekanntmachung des G. v. 25. Sept. 1820 ausgebrochen ist, der Rückstand aber zu derjenigen Summe gehört, die nach §. 89. Buchst. d. noch nicht eingefordert werden konnte. Ist es zur Eröffnung eines förmlichen Konkurses nicht gekommen, sondern bloß die nothwendige Subhastation des Grundstücks verfügt und erfolgt, so sollen die Vorschriften des gegenwärtigen Paragraphen eben so, wie bei einem förmlichen Konkurs, zur Anwendung kommen.

§. 91. Soweit Gegenstände dieses G. durch Vergleich, Judikat, oder sonst rechtsgültig bereits festgesetzt sind, behält es dabei in sofern sein Bewenden, als dadurch nicht solche Gerechtfame, die nach dem gegenwärtigen G. ohne Entschädigung abgeschafft sind, unverwandelt aufrecht erhalten werden sollen. Sollten während der angeordneten Suspension Judikate ergangen sein, so ist gegen dieselben jedenfalls die Nichtigkeitsklage zuzulassen.

§. 92. Ueber die Ablösung der nach dem gegenwärtigen G. fortwährenden Rechte wird demnächst in der Ablösungs-D. verfügt werden, welche Wir vor deren Bekanntmachung Unsern Provinzialständen vorlegen lassen werden.

§. 93. Zur Ausführung des G. v. 25. Sept. 1820 hatten Wir in emer an demselben Tage erlassenen, besonderen B. zwei Generalkommissionen angeordnet. Diese besondere B. wollen wir hierdurch und zwar für alle Gegenstände des gegenwärtigen G. und der Ablösungs-D. (§. 92.) im Allgemeinen bestätigen; sie erhält jedoch gegenwärtig folgende Zusätze und Veränderungen.

§. 94. Zuwörderst soll von den General-Kommissionen in jedem Kreise eine Kreisvermittelungsbehörde errichtet werden, welche aus zwei zuverlässigen und fachkundigen Personen bestehen und unter Leitung des Landraths ihre Geschäfte führen soll. Eine dieser Personen ist von den berechtigten Grundbesitzern des Kreises zu wählen, die andere wird aus drei von dem Landrath vorzuschlagenden Personen durch die verpflichteten Grundbesitzer des Kreises Gemeineweise gewählt. Ueber die Art und Weise, wie diese Wahlen zu bewirken sind, wird eine besondere Instruktion von dem Min. des Innern ergehen, bis die Kreisstände eingerichtet sein werden, worauf die Wahl von diesen zu bewirken ist. An

diese Kreisvermittelungsbehörde kann sich jeder, welcher die Regulirung der Besitzverhältnisse in Gemäßheit des gegenwärtigen G., oder eine Ablösung verlangt, zunächst wenden, und es muß nur, wenn auf diesem Wege ein Vergleich zu Stande kommt, der Rezek der betr. Generalkommission zur Prüfung und Bestätigung eingereicht werden, über welche Bestätigung die Ablösungs-D. (§. 92.) die näheren Bestimmungen enthalten wird. Jedoch soll, wenn ein Theil die Einwirkung dieser Behörde verlangt, dem andern Theil freistehen, diese Einwirkung abzulehnen.

§. 95. Uebrigens aber und hauptsächlich wird den gedachten Generalkommissionen, jeder in dem ihr bereits überwiesenen Bezirke, die Ausführung der im §. 93. genannten G. auf gleiche Weise und mit denselben Rechten übertragen, wie solches in Beziehung auf Gemeintheilungen nach dem G. v. 7. Juni 1821 geschehen ist. In der Appellationsinstanz hat in den dazu geeigneten Fällen das Revisionskollegium zu Münster und in der dritten Instanz Unser Geh. Ob.-Trib. zu Berlin zu erkennen. Es finden demnach auf diese Geschäfte die B. v. 20. Juni 1817, 29. Nov. 1819 und das vorgedachte G. v. 7. Juni 1821 mit den aus den im §. 93. genannten G. sich ergebenden Abänderungen, ebenfalls Anwendung; es sollen aber die hiernach anwendbaren Vorschriften in einer von den Min. des Innern und der Justiz zu erlassenden Instr. zusammengestellt und näher bestimmt, insbesondere darin die Art und Weise der Anwendung jener Ordnungen auf die nach den obgedachten G. zu regulirenden Geschäfte weiter entwickelt und die gedachte Instr. durch die Amtsblätter der betheiligten Regierungsbezirke öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 96. Wegen der Kosten kommen die §§. 209. u. f. der B. v. 20. Juni 1817, welche jedoch gleichfalls in die vorgedachte Instr. übernommen und darin näher entwickelt werden sollen, in Anwendung. Jedoch bestimmen Wir in Erweiterung der im §. 212. a. a. D. ertheilten Vorschrift, daß derjenige Theil, welcher nach gehöriger Erörterung der Theilnehmungsrechte und Ausgleichungsmittel den darauf gegründeten Auseinandersehungspan anzunehmen verweigert, jedesmal die durch seine Weiterungen entstandenen Kosten allein tragen soll, in sofern der oder die andern bereitwillig waren, den Auseinandersehungspan anzunehmen und der Weigernde hernach doch nur so viel oder weniger erstreitet, als ihm im Wege des Vergleichs angeboten worden.

§. 97. Die in dem §. 213. der B. v. 20. Juni 1817 in Uebereinstimmung mit §. 30. des G. v. 25. Sept. 1820 wegen der in Magdeburg (Stendal) und Münster zu errichtenden General-Kommissionen, unter gewissen Bedingungen bewilligte Wohlthat der Stempel- und Sportelfreiheit soll für alle Gegenstände des gegenwärtigen G. und der Ablösungs-D. (§. 92.) mit der Maßgabe auch fernerhin gelten, daß die im gedachten §. 30. bestimmte Frist bis zum 1. Jan. 1828 verlängert wird. Jedoch findet auch in dieser Erweiterung die Sportel- und Stempelfreiheit auf die Verhandlungen wegen der eingeleiteten Appellationen und Revisionen, ingleichen wegen der zurückgewiesenen Rekurse, nicht Anwendung. Dagegen soll diese Freiheit auch auf die Hypothekengebühren ausgebehrt werden, in sofern durch das gegenwärtige G. oder die Ablösungs-D. eine Eintragung veranlaßt wird.

Urkundlich von Uns Höchst eigenhändig vollzogen, mit Beifügung Unseres Königl. Insignels.

Gegeben Berlin, d. 21. April 1825.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Bülow.

Beglaubigt: Frieße.

Sportel-Verordnung für die Oberpräsidien, Regierungen, Konsistorien, Provinzial-Schulkollegien und Medizinalkollegien. B. 25. April 1825.

[G. S. 1825. S. 129. Nr. 941.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Es hat Unserer Aufmerksamkeit nicht entgehen können, daß bei Unseren Verwaltungsbehörden, in den Provinzen, namentlich den Oberpräsidien, Regierungen, Konsistorien, Provinzial-Schulkollegien und Medizinalkollegien bisher in Ansehung und Erhebung der Verhandlungs- und Ausfertigungsporteln eine große Unsicherheit und Verschiedenheit stattgefunden hat. Um dieser ein Ende zu machen, verordnen Wir, wie folgt:

§. 1. Bei allen Verfügungen und Verhandlungen der Eingangs gedachten Behörden spricht, da dieselben in der Regel das öffentliche Interesse zum Gegenstande haben, die gesetzliche Vermuthung für die gängliche Sportelfreiheit.

§. 2. Insbesondere tritt auch in den Fällen, welche übrigens nachstehend als sportelpflichtige bezeichnet sind, diese Vermuthung allemal dann in Kraft, wenn der Gegenstand, nach Unserm Gesetze, wegen der

Stempelsteuer v. 7. März 1822 und etwanigen ferneren Verordnungen, die dasselbe ergänzen oder erläutern möchten, nicht stempelpflichtig ist, so daß die Stempelfreiheit auch die Sportelfreiheit mit in sich schließt. Es wird also nicht allein durch die Vorschriften des obgedachten Gesetzes §. 3. bei a. d. e. f. und h. auch die Sportelfreiheit begründet, sondern es gelten auch alle Gegenstände, die in dem angehängten Stempeltarif als stempelfrei bezeichnet sind, zugleich für sportelfrei.

§. 3. In den bürgerlichen Regulirungs-, Ablösungs- und Gemeintheilungs-Angelegenheiten (Stempelgesetz §. 3. bei g.) behält es in Absicht der Sporteln bei den Bestimmungen der B. wegen Organisation der Generalkommissionen zc. v. 20. Juni 1817 §§. 213 u. 214., des Gesetzes über die Ausführung der Gemeintheilungs- und Ablösungs-D. v. 7. Juni 1821 §. 28 und der späteren diese Angelegenheiten betreffenden Gesetze für jetzt sein Bewenden.

§. 4. Eben so behält es in Absicht der Sporteln für Reisepässe und Legitimationskarten bei den Vorschriften des Passreglements v. 11. Juli 1817 §§. 26., 27., 28., 33. u. 37. sein Bewenden.

§. 5. In allen sportelpflichtigen Sachen kann auch der vorschriftsmäßige Sportelsatz nur auf jede irgend etwas definitiv entscheidende, oder bestimmende Verfügung angewendet, für Zwischenverfügungen, für Berichte und überhaupt für die amtliche Korrespondenz der öffentlichen Behörden untereinander, soweit eine solche zur Vorbereitung einer endlichen Entscheidung erforderlich ist, darf aber nichts angelegt werden.

§. 6. Der ordentliche Ausfertigungs-Sportelsatz beträgt für jede einzelne Ausfertigung der §. 5. gedachten Art Einen Thaler Kourant. In den Fällen jedoch, wo nach dem Stempeltarif (vgl. das Rubrum: „amtliche Ausfertigungen“) nicht der Stempelsatz von Fünfzehn Silbergroschen, sondern nur der von Fünf Silbergroschen eintritt, beträgt auch der Sportelsatz nicht Einen Thaler, sondern nur Zehn Silbergroschen.

§. 7. Der ordentliche Ausfertigungs-Sportelsatz tritt namentlich ein:

- 1) bei Anstellungen, Bestätigungen oder Beförderungen im öffentlichen Dienst, ingleichen bei Befoldungs-Zulagen, nicht aber bei Bewilligungen bloßer Gratifikationen, oder Remunerationen;
- 2) bei Resolutionen auf Anstellungs- oder Beförderungs-Gesuche, jedoch mit Ausnahme der Bescheide an Wartegelder-Beamte, Invaliden, neun Jahre oder länger gebiente Unteroffiziere und solche Individuen, welche ihren Anstellungsanspruch auf freiwillig geleisteten Kriegsdienst in den Feldzügen der Jahre 1813 bis 1815 stützen;
- 3) bei Bescheiden, die sich auf Rang-, Standes-, Titel-Ertheilung und dergleichen Präbenden, Kanonikate und andere geistliche Benefizien beziehen;
- 4) bei allen materiellen Entscheidungen enthaltenen Resolutionen in Juden-Niederlassungs- oder Naturalisations-Sachen und in den Grundstücks-Erwerbungs-Angelegenheiten der Mennoniten;
- 5) bei Attesten (mit Ausnahme der amtlichen Atteste über bisherige Führung und Qualifikation im öffentlichen Dienst), Certifikaten, Konsensen (mit Ausnahme der Heirathskonsense für Staatsbeamte), Dispensationen und KonzeSSIONen, z. B. vom dreimaligen Aufgebote, zu Hausstrawungen und dergleichen. Bloße Widmationsatteste werden nur zu Zehn Silbergroschen taxirt, und die Ertheilung einer polizeilichen Erlaubniß, welche bloß aus dem lan despolizeilichen Ober-Aufsichtsrecht folgt, z. B. zu Parzellirungen, zu Bauten in Rücksicht auf Verhütung von Feuersgefahr und dergleichen, ist sportelfrei;
- 6) bei Bestätigungen und Genehmigungen in Korporations- und Sozietäts-Angelegenheiten, soweit ihnen nicht ausdrücklich Sportel- oder Stempelfreiheit beigelegt ist, wobei jedoch alle Verhandlungen über ständische, Kreis- und Gemeinde-Verhältnisse, wofern sie nicht zu Nr. 1., 2. u. 3. gehören, sportelfrei gehören;
- 7) bei Anlegung neuer Apotheken, neuer Mühlen und überhaupt neuer Fabrikations- und Gewerbestätten, sofern solche ausdrücklicher Genehmigung bedürfen;
- 8) bei Approbationen der Medizinalpersonen, soweit solche von den Provinzial-Verwaltungs-Behörden ressortiren, mit Ausschluß der Hebeannten, deren Approbation sportelfrei sein soll;
- 9) bei Resolutionen in polizeilichen und finanziellen Strafsachen, wodurch eine Strafe von Zehn Thalern, oder mehr, festgesetzt wird;
- 10) bei wiederholten Bescheiden auf grundlose und schon früher einmal mit Anführung der Gründe zurückgewiesene Beschwerden; und
- 11) bei sonst noch vorkommenden stempelpflichtigen Ausfertigungen, welche das Privat-Interesse einzelner Personen betreffen, und nicht lediglich durch Anordnungen, die des öffentlichen Interesse halber getroffen werden, veranlaßt werden.

§. 8. Der ordentliche Verhandlungs-Sportelsatz wird gleichfalls auf Einen Thaler festgesetzt und findet statt für jedes in einer Stempel-pflichtigen Sache aufgenommene Protokoll, welches materielle Verhandlungen enthält. Namentlich gehören hierher auch in Anstehungs-sachen die Vereidigungs- und Introduktions-Protokolle; ingleichen diejenigen, welche über die Prüfung der Landräthe und ähnlich graduirter Personen, in sofern solche den Provinzialbehörden, es sei allgemein, oder in einzelnen Fällen, aufgetragen werden, der Medizinalpersonen unter gleicher Modifikation, der Referendarien und Auskultatoren, der Subaltern-Beamten u. s. w. abgehalten werden, und sollen außerdem besondere Prüfungsgebühren fernerhin nicht stattfinden. Die Protokolle über die Prüfung der Geistlichen und Schulbeamten, sowie der Hebammen, sind sportelfrei.

Von selbst versteht sich, daß bei den zu prüfenden Medizinalpersonen die Gebühren für die verschiedenen Curfus, welche sie vor der eigentlichen Prüfung zu machen haben, hierunter überall nicht mit begriffen sind. Wird auch bei Prüfung, Vereidigung und Introduction mehrerer Personen, wenn solche zu gleicher Zeit erfolgt, nur ein gemeinschaftliches Protokoll aufgenommen, so findet doch der Verhandlungs-Sportelsatz zum vollen Betrage auf jeden Einzelnen Anwendung.

§. 9. Der ordentliche Verhandlungs-Sportelsatz findet ausnahmsweise nicht statt, bei protokollarischer Anmeldung und Aufnahme bloßer Beschwerden und Anträge, und wird vielmehr, wenn solche übrigens an sich stempelpflichtig und in Folge zugleich sportelpflichtig sind, für diesen Fall auf Fünfzehn Silber Groschen ermäßigt.

§. 10. Auch bei Aufnahme und Ausfertigung der General- oder Spezial-Pacht- oder Erbpacht-, der Erbzin-, der Domainen- und Forstveräußerungs- und Ablösungs-, der Holzverkaufs-, der Lieferungs- und ähnlichen Kontrakte, bei denen Fiskus die eine der kontrahirenden Parteien ist, findet künftighin zu Lasten der mit dem Fiskus kontrahirenden Partei, nur der ordentliche Verhandlungs-Sportelsatz von Einem Thaler statt; es soll dieser jedoch, wenn der Gegenstand Ein Tausend Thaler übersteigt, auf Zwei Thaler, und wenn derselbe mehr, als Zwei Tausend Thaler beträgt, auf Drei Thaler, aber nicht weiter erhöht werden.

§. 11. Dagegen sollen die Bestätigungen ähnlicher Kontrakte, bei denen eine Kirche, Schule, oder Gemeinde, die eine der kontrahirenden Parteien, und deren Bestätigung von Seiten einer der Eingangs-gedachten Behörden nur in Wahrnehmung des landesherrlichen Ober-Aufsichtsrechts erforderlich ist, sportelfrei erfolgen. Auch Revisionsgebühren bei Abnahme von Gemeinde-, Stiftungs-, Instituten-, Kirchen- und Schul-Rechnungen finden (vorbehaltlich etwaniger Diäten und Reisekosten, vgl. §. 14. Nr. 2.) fernerhin nicht statt.

§. 12. Die Sporteln für Festsetzung der Liquidationen der Apotheken werden, ohne Rücksicht auf die mehrere oder mindere Größe des Gegenstandes, auch selbst, wenn darnach nicht einmal die Stempel-pflichtigkeit eintritt, auf Zwei Procent der festgesetzten Summen bestimmt, jedoch dergestalt, daß die Festsetzung überhaupt sportelfrei bleibt; wenn der Gebührensatz hiernach nicht wenigstens fünf Silber-groschen erreicht, und daß auch bei größeren Liquidationen jede überschießende Summe, wofür der Gebührensatz unter fünf Silbergroschen bleiben würde, in der Sportelberechnung nicht mit in Rücksicht kommt. Die Liquidationen anderer Medizinalpersonen unterliegen bei ihrer Festsetzung der allgemeinen Sportelpflichtigkeit des §. 6. nur dann, wenn sie stempelpflichtig sind.

§. 13. Für das Gutachten einer wissenschaftlich-technischen Deputation oder Kommission (in Fabriken- oder Medizinal- und Sanitäts-Angelegenheiten u. s. w.) wird, abgesehen von etwanigen für Untersuchungen an Ort und Stelle demerirten Diäten und Reisekosten, nach Maßgabe der mehreren oder minderen Wichtigkeit, Weitläufigkeit und Schwierigkeit der Sache, zwei bis zehn Thaler zur Sportelkasse liquidirt; es versteht sich jedoch von selbst, daß dieses wegfällt, wenn das Gutachten blos im öffentlichen Interesse erfordert, und keine Privatperson oder Gerichtsbarkeit-Inhaber dafür aufzukommen verpflichtet ist.

§. 14. Außer dem vorstehend (§. 6. u. f.) festgestellten Ausfertigungs- und Verhandlungs-Sportelsatz und dem gesetzlichen Stempel, darf unter keinem Titel ein Mehreres erhoben werden; alle besonderen Siegel-, Insignations- und ähnliche Gebühren, Kopialien, Procent-gelder, Proturagegebühren u. s. w. fallen also weg. Doch sind hierunter nicht begriffen:

- 1) die baaren Auslagen in Privatsachen, an Porto und dergl.,
- 2) die Diäten und Reisekosten, wo solche stattfinden, ingleichen die Gebühren der gerichtlichen Aerzte, Wundärzte und Thierärzte, rücksichtlich welcher es bei der Medizinaltaxe v. 21. Juni 1815 Beilage V. u. VI. (soweit solche sich auf öffentliche Verhandlungen bezieht) und deren Deklaration verbleibt; und
- 3) die Exekutionsgebühren, in Hinsicht deren es bis dahin, daß Wir

in einer neuen Exekutionsordnung darüber das Nähere festsetzen werden, bei den jeden Orts bestehenden Vorschriften sein Bewenden hat.

§. 15. Die Einzahlung der Sportel- und Stempelgebühren wird in der Regel, übrigens mit Vorbehalt des Rechts, gegen wen es sei, von dem Extrahenten gefordert, d. h. von demjenigen, welcher die Verhandlung, oder Ausfertigung in Antrag gebracht oder veranlaßt hat.

§. 16. Die Buchführung bei den Sportelkassen ist überall der allgemeinen Kassenordnung gemäß einzurichten, und denjenigen Subalternbeamten, welchen ihre Verwaltung aufgetragen wird, kann dafür aus selbigen eine Tantieme bewilligt werden, welche von Unfern betreffenden Ministerien nach den Umständen näher zu bestimmen ist.

§. 17. Auf die Unterbehörden in den Provinzen soll die gegenwärtige B. nicht Anwendung finden, sondern es in diesen einstweilen und bis auf weiteres bei der bestehenden Verfassung, sei es, daß darnach überhaupt kein Sportuliren, oder daß solches unter gewissen Maßgaben statt gefunden hat, sein Bewenden behalten.

Hiernach haben sich nun fortan die Behörden, welche es angeht, gemessenst zu achten, und werden hierdurch alle allgemeine und provinzielle, sowohl in förmlichen Gesetzen ausgesprochene, als ministerielle Bestimmungen und alle Usancen, die mit der gegenwärtigen Sportelordnung in Widerspruch stehen, für gänzlich aufgehoben und erloschen erklärt.

So geschehen Berlin, d. 25. April 1825.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Frhr. v. Altenstein. Graf v. Bülow. v. Schuckmann.
Graf v. Lottum. v. Klewitz. Graf v. Bernstorff. v. Saxe.

R.D. v. 14. Mai 1825, betr. die Schulzucht in den Provinzen, wo das Allgem. Landrecht noch nicht eingeführt ist.

[G.S. 1825. S. 149. Nr. 946.]

Damit im ganzen Anfange der Monarchie die Schulzucht mit Erfolg gehandhabt und nirgend der Schulbesuch vernachlässigt werde; sehe Ich, auf den Antrag des Staatsmin., auch für diejenigen Landes-theile, in welche das A.L.R. bisher nicht eingeführt ist, in Uebereinstimmung mit den Vorschriften desselben, hierdurch fest:

- 1) Eltern, oder deren gesetzliche Vertreter, welche nicht nachweisen können, daß sie für den nöthigen Unterricht der Kinder in ihrem Hause sorgen, sollen erforderlichen Falls durch Zwangsmittel und Strafen angehalten werden, jedes Kind, nach zurückgelegtem fünften Jahre, zur Schule zu schicken;
- 2) der regelmäßige Besuch der Lehrstunden in der Schule, muß so lange fortgesetzt werden, bis das Kind, nach dem Befunde seines Seelorgers, die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse erworben hat;
- 3) nur unter Genehmigung der Obrigkeit und des geistlichen Schulvorstehers kann ein Kind länger von der Schule zurückgehalten, oder der Schulunterricht desselben wegen vorkommender Hindernisse auf einige Zeit ausgesetzt werden;
- 4) die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, die der Gesundheit des Kindes auch nur auf entfernte Art schädlich werden können;
- 5) Züchtigungen, welche in diesen der Schulzucht gesetzten Schranken verbleiben, sollen gegen die Lehrer nicht als strafbare Mißhandlungen oder Injurien behandelt werden;
- 6) wird das Maaß der Züchtigung ohne wirkliche Verletzung des Kindes überschritten, so soll dieses von der, dem Schulwesen vorgesetzten, Provinzial-Behörde durch angemessene Disziplinarstrafen an dem Lehrer geahndet werden. Wenn dagegen dem Kinde, durch den Mißbrauch des Züchtigungsrechts, eine wirkliche Verletzung zugefügt wird, soll der Lehrer nach den bestehenden Gesetzen im gerichtlichen Wege bestraft werden.

Ich trage dem Staatsmin. auf, diese Bestimmungen durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 14. Mai 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

R.D. v. 24. Mai 1825, betr. die Erhebung der Cathedral-Steuer in den Diöcesen Gnesen, Posen und Ermeland.

[G.S. 1825. S. 225. Nr. 972.]

Auf Ihren Bericht v. 29. April d. J., will Ich hierdurch genehmigen, daß zur Verstärkung der Baufonds der Domkirchen zu Gnesen, Posen und Frauenburg, in den demselben angehörigen Diöcesen, die Cathedralsteuer mit einem und einem halben Silbergroschen von jeder

Laufe, Trauung und Beerbigung durch die Pfarren erhoben und an die betr. Domkirchenkasse abgeliefert werde.

Berlin, d. 24. Mai 1825. Friedrich Wilhelm.
An den Staatsminister Freiherrn v. Altenstein.

N. D. v. 8. Juni 1825, wegen Vereinigung des Handelsministerii mit den Ministerien des Innern und der Finanzen.

[G. S. 1825. S. 151. Nr. 948.]

In Meiner unterm 31. Aug. v. J. an das Staatsmin. erlassenen O., habe Ich demselben bereits zu erkennen gegeben, daß das dermalige Ministerium des Handels aufgehoben und die von demselben reffortirenden Angelegenheiten an die Ministerien des Innern und der Finanzen übergeben sollen. In Berücksichtigung der Mir deshalb von den Staatsministern Grafen von Bülow, von Schuckmann und von Klenow gemachten Vorschläge, bestimme Ich das Nähere darüber, wie folgt:

- 1) Dem Ministerio des Innern werden sämmtliche bisher von dem Ministerio des Handels, der Gewerbe und des Bauwesens verwalteten Angelegenheiten, mit allen von demselben abhängigen Instituten und Anstalten, einschließlich der Anlegung und Unterhaltung der Kunststraßen, und der von denselben aufkommenden Einnahmen, übertragen, soweit nicht einzelne Gegenstände jener Verwaltung dem Finanzministerium im Nachfolgenden ausdrücklich überwiesen sind.
- 2) Das Finanzministerium übernimmt:
 - a) die Erhebung aller kommunikations-Abgaben, jedoch mit Ausschluß der Chauffee-Einkünfte, deren Erhebung und Verwaltung nach Vorstehendem dem Ministerio des Innern mit überwiesen ist;
 - b) das Kalender-Debits- und Stempel-Wesen, mit der zu dessen Verwaltung bestimmten Kalender-Deputation.
- 3) Die Aufhebung des Handelsministerii und die statt desselben eintretenden Verwaltungen der Ministerien des Innern und der Finanzen, kommen mit dem 1. Juli d. J. zur Ausführung. Die Etats sind aber gleich vom 1. Jan. d. J. ab nach dem neuen Reffort-Bestimmungen zu sondern und einzurichten.

Ich beauftrage das Staatsmin., diese Meine Befehle durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 8. Juni 1825. Friedrich Wilhelm.
An das Staatsministerium.

N. D. v. 11. Juni 1825, betr. die Vergütung für die von Grundbesitzern aus ihren Feldmarken zum Chausséebau hergegebenen Feldsteine, Sand und Kies.

[G. S. 1825. S. 152. Nr. 949.]

Da nach dem Bericht des Staatsmin. v. 31. v. M. in Preußen von einigen Grundbesitzern für die zum Chausséebau erforderlichen von ihren Feldmarken zu verabsfolgenden Feldsteine, Sand und Kies eine besondere Vergütung verlangt worden, obgleich diese Materialien bis dahin gar nicht veräußert gewesen sind, also derselbst keinen Geldpreis gehabt haben; so sehe Ich, wie solches auch bereits in einigen anderen Provinzen seit geraumer Zeit gesetzlich stattfindet und in Betracht der bedeutenden Vortheile, welche den Grundbesitzern in ihren wirtschaftlichen Verhältnissen durch die Nähe der Chausséeanlage sonst erwachsen, hierdurch fest: daß Feldsteine, Sand und Kies zum Chausséebau außer dem Erfaß des etwa an dem Lande verursachten Schadens von dem Grundeigenthümer in der Regel unentgeltlich überlassen werden müssen, und ihm nur dann noch eine besondere Vergütung zugestanden werden soll, wenn derselbe glaubhaft nachweisen kann, daß er dergleichen Materialien zu eignen Bauten selbst bedarf oder daß er solche vor dem beabsichtigten Bau der Chaussée während seiner Besitzzeit anderweitig schon an Ort und Stelle verkauft hat, alsdann ihm der nachgewiesene Verkaufspreis ebenfalls zu vergüten ist.

Die Verabfolgung der Materialien darf indessen, den Fall des eigenen Bedarfs zum Bau ausgenommen, wegen Führung dieses Nachweises niemals verzögert werden.

Berlin, d. 11. Juni 1825. Friedrich Wilhelm.

Pat. v. 21. Juni 1825, wegen Einführung des Allgem. Landrechts und der Allgem. Gerichts-Ordn. in das Herzogthum Westphalen, das Fürstenthum Siegen mit den Aemtern Burbach und Neuenkirchen (Freie- und Huden-Grund) und die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg.

[G. S. 1825. S. 153. Nr. 950.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Um die mit Unserer Monarchie vereinigten Länder des Herzogthums Westphalen, das Fürstenthum

Siegen mit den Aemtern Burbach und Neuenkirchen (Freien und Hudenischen Grund) und die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg in die Gemeinschaft des durch Unsere Gesetzgebung begründeten gemeinen Rechts und gerichtlichen Verfahrens aufzunehmen und sie der aus dieser Gemeinschaft entspringenden Vortheile theilhaftig zu machen, vorordnen Wir nach erforderlichen Gutachten Unseres Staatsraths für die vorgenannten Landestheile hierdurch Folgendes:

§. 1. [Das A.L.R. soll vom 1. Dez. d. J. an gesetzliche Kraft haben.] Vom 1. Dez. d. J. an soll das A.L.R. nebst den dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen in den obgenannten Landestheilen volle Kraft des Gesetzes haben und nach dem benannten Tage bei Vollziehung und Beurtheilung der rechtlichen Handlungen und deren Folgen, so wie bei Entscheidung der entscheidenden Rechtsstreitigkeiten unter folgenden nähern Bestimmungen zum Grunde gelegt werden.

§. 2. Das A.L.R. mit den darüber nachher erfolgten Bestimmungen tritt an die Stelle der bisher geltend gewesenenen gemeinen Rechte und derjenigen Landesgesetze oder der in ihnen enthaltenen Vorschriften, worin gemeinsames Recht ausgenommen, erläutert, ergänzt oder abgeändert worden ist.

§. 3. [Provinzial-Gesetze und Gewohnheiten.] Die in den einzelnen vorgedachten Landestheilen und Orten bestehenden besonderen Rechte und Gewohnheiten, bezugleich diejenigen Landes-Ordnungen oder Bestimmungen derselben, welche sich auf Provinzialrechtsverhältnisse beziehen, behalten noch fernerhin ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit, dergestalt, daß die vorkommenden Rechtsangelegenheiten hauptsächlich nach diesen und erst in deren Ermangelung nach den Vorschriften des A.L.R. (§. 2.) beurtheilt und entschieden werden sollen.

Damit aber jede Ungewißheit darüber beseitigt werde, welche Landes-Ordnungen oder welche Bestimmungen derselben im Gegenseite der mit Einführung des A.L.R. außer Anwendung tretenden (§. 2.) in Kraft bleiben; so behalten Wir Uns vor, ein vollständiges Verzeichniß derselben anlegen zu lassen und durch die G. S. bekannt zu machen.

§. 4. [Ausnahmen.] Folgende Theile des A.L.R. bleiben jedoch vor der Hand von der Anwendung ausgeschlossen:

- 1) Der vierte Abschnitt Tit. 21. Th. I.:
Von den zur Kultur ausgefekten Gütern und Grundstücken.
- 2) Der 23. Tit. des I. Th.:
Von Zwangs- und Banngerechtigkeiten.
- 3) Die vollständigen drei ersten Tit. des 2. Th.:
Von der Ehe, von den wechselseitigen Rechten und Pflichten der Eltern und Kinder, von den Rechten und Pflichten der übrigen Mitglieder einer Familie.
- 4) Der 7. Tit. des 2. Th.:
Vom Bauernstande.
- 5) Die sechs ersten Abschnitte des 8. Tit. des 2. Th.:
Vom Bürgerstande, mit Ausnahme der §§. 444—455. im 5. Abschnitt;

nebst allen sich darauf beziehenden spätern Vorschriften.

In Absicht der vorstehend benannten Gegenstände bleiben die jetzt bestehenden gemeinen Rechte und die darauf sich beziehenden Landes-Ordnungen (§. 2.) noch vor der Hand gültig, bis neue gesetzliche Bestimmungen ergangen sein werden.

In Bezug auf die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in dem Herzogthum Westphalen hat es bei den deshalb ergangenen Anordnungen sein Bewenden.

§. 5. [Lehnrecht.] Auf gleiche Weise soll es in Absicht der bestehenden Lehne bei den bisherigen Gesetzen und Verfassungen so lange verbleiben, bis Wir darüber nähere Vorschriften ertheilen werden. Wenn jedoch die bisher geltend gewesenenen Lehngesetze dunkel, zweifelhaft oder unvollständig sind, so müssen sie nach den Vorschriften des A.L.R. erklärt oder ergänzt werden.

§. 6. [Hypothekewesen.] Unsere auf das Hypothekewesen sich beziehenden Gesetze sollen bis zur erfolgten Revision der Hyp.-O. außer Anwendung bleiben und dafür folgende Vorschriften eintreten.

§. 7. Kein Besitzer von Grundstücken soll von Amtswegen angehalten werden, sein Eigenthum nachzuweisen.

§. 8. Wer vom 1. Dez. d. J. an auf ein Grundstück irgend einen Titel zu einer Hypothek oder überhaupt zu einem Realrechte erwirbt, welches diese Eigenschaft nach den Vorschriften des A.L.R. nur durch das Mittel der Eintragung erlangen soll, hat denselben bei dem Gerichte, in dessen Gerichtsprengel das Grundstück gelegen ist, anzumelden und nachzuweisen.

§. 9. Das Gericht hat den angemeldeten Titel nicht bloß genau aufzuzeichnen, sondern auch die Gültigkeit und Rechtsbeständigkeit desselben, ohne daß jedoch der Nachweis des Eigenthums an dem Grundstück auf Seiten desjenigen, von welchem der Titel hergeleitet wird,

amtlich zu erfordern ist (§. 7.), zu prüfen und, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, demjenigen, von welchem die Anmeldung geschehen ist, eine Recognition über die erfolgte Prüfung und befundene Rechtsbeständigkeit, ingleichen über die Zeit der Anmeldung, unter dem Original-Instrumente, worin die Hypothek oder das Realrecht bestellt worden, auszufertigen, sodann aber sämtliche Urkunden und Beweismittel dem Anmelder zurückzugeben.

§. 10. Der Realberechtigte oder Gläubiger (§. 8.) erwirbt durch diese Anmeldung und Bescheinigung das Recht:

- a) seine Ansprüche gegen dritte Besitzer zu verfolgen;
- b) bei einem ausbrechenden Konkurse auf Ansetzung in die dritte Klasse nach dem Zeitpunkte der geschehenen Anmeldung anzutragen.

§. 11. Jeder Realberechtigte oder Gläubiger (§. 8.), welcher diese Rechte geltend machen will, muß erforderlichen Falls das Eigenthum desjenigen, von welchem er sein Realrecht oder seine Hypothek herleitet, nachweisen und wird von diesem Beweise durch die in Gemäßheit des §. 9. erteilte Recognition nicht befreit.

§. 12. Verlangt ein Gläubiger, welchem auf dem Grund der vorstehenden Bestimmungen ein Hypothekenrecht zustehet, die Subhaftation eines Grundstücks; so soll dabei nach den Vorschriften der A.G.D. Th. I. Tit. 51. §. 99. und folgenden verfahren werden.

§. 13. Alle Bestimmungen Unserer Gesetze, welche mit dem Inhalte der §§. 7.—12. im Widerspruch stehen würden, oder das Dasein eingerichteter Hypothekenbücher voraussetzen, namentlich die §§. 6., 12. und 13. Th. I. Tit. 10., §§. 411. und 412. Th. I. Tit. 20. des A.L.R., so wie der §. 394. der A.G.D. Th. I. Tit. 50. bleiben vorläufig außer Anwendung.

§. 14. [Auf vergangene Fälle soll das A.L.R. nicht gezogen werden.] Auf die vor dem 1. Dez. d. J. vorgefallenen Handlungen und Begebenheiten soll das A.L.R. nicht angewendet werden; es finden vielmehr die, in den §§. 14.—20. der Einl. des Landrechts vorgeschriebenen, Grundsätze Statt. Auch soll ein Jeder, welcher zur Zeit der eingetretenen Gesetzeskraft des A.L.R., in einem, nach bisherigen Rechten gültigen und zu Recht beständigen Besitze irgend einer Sache oder eines Rechts sich befindet, dabei gegen Jedermann geschützt und Niemand in dem Besusse seiner, in dem Verkehr mit anderen Privatpersonen, wohlverwobenen Gerechtsame unter irgend einem, aus dem A.L.R. entlehnten, Vorwande gestört oder beeinträchtigt werden.

§. 15. Wenn jedoch aus einer ältern Handlung oder Begebenheit Prozesse entstehen, und die damals vorhandenen, auf den vorliegenden Fall anzuwendenden Gesetze, dunkel oder zweifelhaft sind, so ist derjenigen Meinung, welche mit den Vorschriften des A.L.R. übereinstimmt, oder denselben am nächsten kommt, der Vorzug zu geben.

§. 16. [Allgemeiner Grundsatz, wenn die Handlung oder Begebenheit vor der Einführung des A.L.R. sich zugetragen hat, die rechtlichen Folgen aber nach der Einführung desselben eintreten.] In den Fällen, wo die Handlung oder Begebenheit, aus welcher streitige Rechte unter den Parteien entspringen, zwar schon vor Einführung des A.L.R. sich ereignet hat, die rechtlichen Folgen derselben aber erst nachher eintreten, soll darauf Rücksicht genommen werden, ob es noch in der Gewalt desjenigen, von dessen Rechten und Pflichten die Rede ist, gestanden, die rechtlichen Folgen der früheren Handlung oder Begebenheit zu bestimmen und auf andere Art, als in dem A.L.R. geschehen ist, festzusetzen, oder ob eine solche abändernde Bestimmung in der Gewalt und einseitigen Entschliebung desjenigen, den die Handlung oder Begebenheit angeht, nicht mehr gestanden habe. Im letzteren Falle sollen die auch später eintretenden rechtlichen Folgen dennoch nur nach den ältern Gesetzen, welche zur Zeit der vorgefallenen Handlung oder Begebenheit gültig gewesen sind, beurtheilt werden.

Im erstern Falle hingegen sollen, wenn auch die Handlung oder Begebenheit älter, aber keine solche abändernde Bestimmung vorhanden wäre, bei Beurtheilung der erst nach dem 1. Dez. d. J. eintretenden rechtlichen Folgen, dennoch nur die Vorschriften des A.L.R. Anwendung finden.

§. 17. [Von Verträgen.] Es müssen daher alle Verträge, welche vor dem 1. Dez. d. J. errichtet sind, in Ansehung ihrer Form und ihres Inhalts, so wie auch der daraus entstehenden rechtlichen Folgen, nach den zur Zeit des geschlossenen Vertrages geltend gewesenen Gesetzen beurtheilt werden, wenn gleich erst später daraus auf Erfüllung, Aufhebung oder Leistung des Interesses geflagt worden.

§. 18. [Von Testamenten.] In Ansehung der Testamente und letztwilligen Verordnungen, welche vor dem 1. Dez. d. J. errichtet worden, setzen Wir besonders fest: daß sie in Rücksicht ihrer Form durchgehends nach den Vorschriften der ältern Gesetze zu beurtheilen

sind, wenn gleich das Ableben des Testators erst später erfolgte; und soll bei dieser Art von Verfügung auf den Unterschied, ob eine solche Disposition in der Zwischenzeit und bis zum 1. Dez. d. J. hätte abgeändert werden können oder nicht, zur Vermeidung der sonst zu beforgehenden großen Weitläufigkeiten und Kosten, keine Rücksicht genommen werden.

Auch der Inhalt dieser Testamente ist gültig, in sofern nicht Prohibitiv-Gesetze zur Zeit des Erbanfalls ihm entgegenstehen. In letzterer Rücksicht ist insbesondere die Lehre von der Erbfähigkeit der eingesezten Erben und vom Pflichttheil nach den zur Zeit des Erbanfalls geltenden Gesetzen zu beurtheilen.

§. 19. [Von der Verjährung.] Die Verjährung soll in denjenigen Fällen, bei welchen sie vor dem 1. Dez. d. J. vollendet gewesen ist, lediglich nach den bisherigen Rechten beurtheilt werden, wenn gleich die daraus entstehenden Befugnisse oder Einwendungen erst nachher geltend gemacht würden. In solchen Fällen aber, bei welchen die bisherige gesetzliche Frist zur Verjährung mit dem 1. Dez. d. J. noch nicht abgelaufen ist, sollen die Vorschriften des A.L.R. zur Anwendung gebracht werden.

Sollte jedoch zur Vollendung einer schon vor dem 1. Dez. d. J. angefangenen Verjährung im A.L.R. eine kürzere Frist, als nach den aufgehobenen Gesetzen, vorgeschrieben sein; so kann derjenige, welcher in einer solchen kürzern Verjährung sich gründen will, die Frist derselben nur von dem 1. Dez. d. J. an, berechnen.

Es sollen auch da, wo im A.L.R. für gewisse Handlungen, außer dem Prozeßverfahren, Fristen vorgeschrieben sind, bei deren Berechnung dieselben Grundsätze in Anwendung gebracht werden.

§. 20. [Von Zinsfuß.] In Absicht der Höhe der erlaubten Zinsen, treten nach dem 1. Dez. d. J. die Bestimmungen des A.L.R. und der darauf Bezug habenden spätern Verordnungen dergestalt ein, daß, wenn in einem früheren Vertrage höhere Zinsen verabredet worden, als die Preuß. Gesetze gestatten, von dem Tage der Wirksamkeit der letztern, der Schuldner nur zur Zahlung der erlaubten niedrigeren Zinsen verpflichtet ist.

§. 21. [Von der Volljährigkeit.] Die Volljährigkeit tritt in Absicht aller derjenigen Personen, welche dieselbe vor dem 1. Dez. d. J. nach den bisherigen Gesetzen noch nicht erreicht haben, erst mit dem vollendeten vierundzwanzigsten Jahre ein.

§. 22. [Klassifikation der Gläubiger im Konkurse.] Wenn es auf die Klassifikation der Forderungen mehrerer Gläubiger ankommt, so sind in allen Fällen, in welchen nach dem 1. Dez. d. J. der Konkurs oder Liquidations-Prozeß eröffnet, oder das Kreditwesen eingeleitet worden, die Vorschriften der Preuß. Gesetze, ohne Rücksicht auf die zur Zeit der Entstehung der Forderung geltend gewesenen Gesetze, zum Grunde der Entscheidung zu legen.

Ist ein wirkliches Pfand- oder Hypothekenrecht, es mag dies ein ausdrückliches oder stillschweigendes sein, vor Einführung der A.G.D. bestellt worden; so muß der Gläubiger auch bei der, nach den Vorschriften der A.G.D. stattfindenden Klassifikation als Pfand oder Hypotheken-Gläubiger angesehen werden. Unter mehreren ältern Gläubigern wird die Priorität nach den bisherigen Gesetzen bestimmt. Der Anspruch auf die dritte Klasse kommt jedoch den ältern Hypotheken-Gläubigern nur in sofern zu gut, als sie sich vor dem 1. Sept. 1826 melden, in welchem Fall sie nach der Vorschrift des §. 9 zu behandeln sind, und dadurch die in §. 10. angegebenen Rechte erlangen, auch in Absicht der Bestimmung der Priorität die Zeit der Anmeldung nicht beachtet werden soll. Wer sich bis zu jenem Tage nicht gemeldet hat, verliert jeden Anspruch auf diese durch die ältern Gesetze begründete Priorität und ist lediglich nach unsern gegenwärtig eingeführten Gesetzen zu beurtheilen.

§. 23. [Von Strafsachen.] Die im A.L.R. enthaltenen, so wie die später ergangenen Strafgesetze dürfen bei den vor dem 1. Dez. d. J. begangenen noch nicht bestrafte Verbrechen nur alsdann angewendet werden, wenn die dadurch geordneten Strafen gelinder sind, als diejenigen, welche nach bisherigen Gesetzen auf das vorliegende Verbrechen statt gefunden hätten. Bei den Verbrechen aber, welche nach dem 1. Dez. d. J. begangen werden, treten die Vorschriften des A.L.R. und der spätern Gesetze ohne Unterschied ein.

§. 24. [Die A.G.D. soll vom 1. Dez. d. J. an gesetzliche Kraft haben.] Vom 1. Dez. d. J. an soll die A.G.D. für die Preuß. Staaten, nebst dem Anh. zu selbiger und den nachher erfolgten Abänderungen, Zusätzen und Erläuterungen in oben genannten Landestheilen und Orten ebenfalls gesetzliche Kraft haben, so daß solche bei den Ober- und Untergerichten, sowohl in den entstehenden Rechtsstreitigkeiten, als auch in allen übrigen gerichtlichen Angelegenheiten zur einzigen Richtschnur des Verfahrens zu nehmen ist und von dem gedachten Zeitpunkte an, die bisherigen Vorschriften wegen des gerichtlichen Verfah-

rens, insbesondere auch wegen der Zulässigkeit der Beweismittel, als abgeschafft und aufgehoben zu betrachten sind.

§. 25. [Landes-Justiz-Kollegium.] Die Gerichtsbarkeit über ezimirte Personen und Grundstücke soll von dem betreffenden Oberlandesgerichte ausgeübt werden.

Dieses Landes-Justiz-Kollegium bildet zugleich in den dazu angehenden Fällen, nach der darüber zu ertheilenden besondern Anweisung, die Appellations-Instanz für die Untergerichte seines Bezirks, führt die Aufsicht über die letztern in allen ihren Amtsangelegenheiten und besorgt als Lehnsturie alle auf die Lehngüter Bezug habenden Geschäfte. Das Oberlandesgericht in Münster bildet aber die Appellations-Instanz in Prozessen, in welchen in erster Instanz von dem erstgenannten Oberlandesgerichte erkannt worden, und die Revisions-Instanz für die Untergerichte, in sofern nach dem Gegenstande die Sache nicht vor das Geheimen Obergericht gehört. Das Oberlandesgericht zu Münster erkennt auch in denjenigen Untersuchungssachen in zweiter Instanz, in welchen in erster Instanz von dem betreffenden Oberlandesgerichte erkannt, oder ein von dem Untergerichte abgefaßtes Erkenntniß bestätigt worden.

§. 26. [Untergerichte.] Ueber die Einrichtung Unserer landesherrlichen Untergerichte wird eine besondere Instruktion das Nöthige bestimmen.

§. 27. [Patrimonialgerichte.] Die Patrimonialgerichtsbarkeit in Civilsachen wird, in sofern sie mit dem Besitze eines Grundstücks bisher verbunden gewesen und von Privatpersonen auf eine zu Recht beständige Weise ausgeübt worden, in ihrer bisherigen Verfassung, mit Vorbehalt der Anordnungen, welche der Zweck einer guten Justizpflege künftig nöthig machen sollte, hierdurch beibehalten. Es müssen jedoch bei Ausübung derselben die in dem A.L.R. und der A.C.D. enthaltenen Vorschriften genau beobachtet werden.

§. 28. [Standesherrliche Gerichtsbarkeit.] Wegen der den Standesherrn zustehenden Gerichtsbarkeit hat es bei den Bestimmungen der Instr. v. 30. Mai 1820 §§. 39—44 sein Bewenden.

§. 29. [Verfahren in schwebenden Prozessen.] Das Verfahren in schwebenden Prozessen wird durch eine besondere Verfügung Unseres Justizministers bestimmt werden.

§. 30. [Deposital-Geschäfte.] In Absicht der Deposital-Geschäfte wird auf die Vorschriften der Allgem. Dep.-D. v. 15. Sept. 1783 Bezug genommen, und deren Befolgung v. 1. Dez. d. J. den Gerichten zur Pflicht gemacht.

§. 31. [Von den Justiz-Salarien und den Gerichtsgebühren.] Die Einrichtung und Verwaltung der Justiz-Salarien und Gebühren soll in Gemäßheit des Regl. v. 20. Nov. 1782, der Ansatz der Gerichtsgebühren aber, nach Verschiedenheit der Gerichtsbehörden, nach den durch das Pat. v. 23. Aug. 1815 bekannt gemachten Allgem. Gebührentagen erfolgen.

Die Justizkommissarien und Notarien haben sich nach der für sie bestimmten Gebührentage vom nämlichen Tage zu richten.

§. 32. [Von Verfahren in Kriminalsachen.] Das Verfahren in Kriminalsachen richtet sich nach den Vorschriften der Krim.-D. v. 17. Dez. 1805 und den dieselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen.

Zur Führung der Untersuchungen, so weit selbige nicht vor die Civilgerichte nach der R. v. 11. März 1818 vor die Militärgerichte oder vor die standesherrlichen Gerichte gehören, sollen mit Aufhebung jeder Exemption und jeder Privat- oder Patrimonial-Kriminalgerichtsbarkeit, Inquisitoriate errichtet werden; wo hingegen die Civilgerichte alle diejenigen vorläufigen Verfügungen zu treffen verpflichtet sind, welche keinen Aufschub leiden und zur Erforschung der Wahrheit, Festmachung des Thäters und dazu dienen, daß der Thatbestand des Verbrechens nicht verändert werde.

Urkundlich ist dieses Pat. von Uns Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königl. Inseigel bedruckt worden.

Gegeben Berlin, d. 21. Juni 1825.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Graf v. Bülow.

Beglaubigt: Frieße.

R.D. v. 28. Juni 1825, daß das am Milchbrande gefallene Vieh unabgeledert vergraben werden soll.

[G.S. 1825. S. 172. Nr. 956.]

Da nach dem Berichte des Staatsmin. v. 24. d. M. wiederholte Erfahrungen dargehen haben, daß das Ablebern des am Milchbrande gefallenen Viehes, welches durch §. 135. des Pat. v. 2. April 1803 wegen Abwendung von Viehseuchen ausdrücklich nachgelassen worden, nicht ohne die äußerste Gefahr für die damit Beschäftigten möglich

ist; so soll jene Bestimmung des Pat. aufgehoben sein und bestimme Ich hierdurch, daß das Ablebern solcher Thiere nunmehr nicht ferner gestattet, sondern das gefallene Vieh sogleich mit Haut und Haaren vergraben, bei Kontraventionsfällen aber auf die §. 161. Abschn. 15. des gedachten Pat. angedrohte Geld- oder Gefängnißstrafe erkannt werden soll. Ich beauftrage das Staatsmin., hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 28. Juni 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

B. v. 29. Juni 1825, betr. die den katholisch-geistlichen Korporationen und Instituten im ehemaligen Herzogthum Warschau zugehörigen Kapitalien.

[G.S. 1825. S. 189. Nr. 960.]

Wir Friedrich Wilhelm v. c. Nachdem in Befolge der Auflösung und Vertheilung des ehemaligen Herzogthums Warschau die königlich-Polnische Regierung es ihren Verhältnissen angemessen gefunden hat, die innerhalb ihrer Landesgrenzen ausstehenden Kapitalien katholisch-geistlicher Korporationen und Institute des jetzigen Großherzogthums Posen und des Kulm- und Michelauschen Kreises nicht diesen ursprünglichen Gläubigern zu überlassen, sondern zum Besten ihrer eigenen Geistlichkeit darüber zu verfügen und die nothwendige Folge hiervon ein gleiches Verfahren auch in den gedachten diesseitigen Landestheilen und zwar dergestalt gewesen ist, daß zur Ausführung der Maßregel beiderseitige Regierungen, bis jetzt im vollkommensten Einverständnisse wirkend, im Umtausch der betreffenden Dokumente begriffen sind; so verordnen Wir zur rechtlichen Wirksamkeit der ergriffenen Maßregeln Folgendes:

§. 1. Das bisher von Unsern Behörden beobachtete Verfahren wird hierdurch ausdrücklich genehmigt.

§. 2. Aus den Kapitalien und den davon rückständigen Zinsen, welche in dem Großherzogthum Posen und dem Kulm- und Michelauschen Kreise auf den Namen katholisch-geistlicher Korporationen und Institute des jetzigen Königreichs Polen ausstehen, soll ein eigener Fonds gebildet werden, welcher ausschließlich zu kirchlichen Zwecken und insbesondere zur Schadloshaltung der diesseitigen katholischen Geistlichkeit für den Verlust ihrer in Polen ausstehenden Kapitalien und Zinsen bestimmt ist.

§. 3. Der im §. 2. gedachte Fonds soll ohne Weiteres als legitimirt zur Einziehung der ausstehenden Kapitalien und Zinsen angenommen werden, in sofern nur nachgewiesen worden, daß katholisch-geistliche Korporationen und Institute im Königreiche Polen diese Kapitalien und Zinsen zu fordern gehabt haben.

§. 4. Die Hypothekenbehörden werden angewiesen, die nachgesuchte Umschreibung der eingetragenen Kapitalien auf den Namen des neu gebildeten Fonds, auch, wenn die dazu sonst erforderlichen Dokumente nicht vollständig sollten herbeigeholt werden können, im Hypothekenbuche zu bemerken, sobald nur ein amtliches Attest des Ober-Präsidiums des Großherzogthums Posen über die Einziehbarkeit der Forderung beigebracht worden. Einer besonderen Mortifikation der Dokumente bedarf es nicht.

Gegeben Berlin, den 29. Juni 1825.

Friedrich Wilhelm.

Freiherr v. Altenstein. Graf v. Bernstorff.
Graf v. Dänckelmann.

Deff. v. 27. Juli 1825, betr. den ohne Einwilligung des Chefs oder Kommandeurs mit einem Subaltern-Offizier geschlossenen Darlehns-Vertrag.

[G.S. 1825. S. 188. Nr. 959.]

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 22. d. M. deklarire Ich die mißverständene Disposition des A.L.R. Th. I. Tit. 11. §. 684., welche den ohne die Einwilligung des Chefs oder Kommandeurs mit einem Subalternoffiziere geschlossenen Darlehnsvertrag für nichtig erklärt und das wirklich Gegebene der Invalidentasse zuspricht, dahin:

„daß unter den Worten: „Das wirklich Gegebene“ keineswegs das von dem Schuldner dem Gläubiger zurückgezahlte, sondern dasjenige Kapital zu verstehen ist, welches der Gläubiger dem Schuldner, ohne mucherliche Erhöhung, wirklich gezahlt hat, und zu dessen Zurückforderung die Invalidentasse, statt des ursprünglichen Gläubigers berechtigt sein soll.

Dem Staatsmin. gebe Ich wegen Bekanntmachung dieser Deff. durch die G.S. das Weitere anheim.

Teplitz, den 27. Juli 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

R.D. v. 17. Aug. 1825, daß die Deff. v. 21. Nov. 1803, wonach die Kinder gemischter Ehen in dem Glaubensbekenntnisse des Vaters zu erziehen, auch auf die westlichen Provinzen angewendet werden soll.

[G.S. 1825. S. 221. Nr. 970.]

In den Rheinprovinzen und in Westphalen dauert, wie Ich vernehme, der Mißbrauch fort, daß katholische Geistliche von Verlobten verschiedener Konfession das Versprechen verlangen, die aus der Ehe zu erwartenden Kinder, ohne Unterschied des Geschlechts, in der katholischen Religion zu erziehen und dar ohne die Trauung nicht verrichten wollen. Ein solches Versprechen zu fordern, kann so wenig der katholischen, als im umgekehrten Falle der evangelischen Geistlichkeit gestattet werden. In den östlichen Provinzen der Monarchie gilt das Gesetz, daß eheliche Kinder ohne Unterschied des Geschlechts in dem Glaubensbekenntniß des Vaters erzogen werden;

Deff. v. 21. Nov. 1803.

in diesen Theilen des Staats sind und werden ebenfalls gemischte Ehen geschlossen und von katholischen Geistlichen eingesegnet und es waltet kein Grund ob, dasselbe G. nicht auch in den westlichen Provinzen geltend zu machen. Demgemäß verordne Ich hiermit, daß die Deff. v. 21. Nov. 1803 auch in den Rhein- und Westphälischen Provinzen befolgt und mit dieser Ordre in der G.S. und in den Amtsblättern der betr. Regierungen abgedruckt werden soll. Die zeitlich von Verlobten dieserhalb eingegangenen Verpflichtungen sind als unverbindlich anzusehen.

Das Staatsmin. hat hierdurch das Weitere zu verfügen.

Berlin, d. 17. August 1825.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

Deff. v. 21. Nov. 1803.

Se. Königl. Maj. von Preußen haben in Erwägung gezogen, daß die Vorschriften des A.L.R. Th. II. Tit. 2. §. 76., nach welchem bei Ehen zwischen Personen verschiedener Glaubensbekenntnisses die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter bis nach zurückgelegtem 14ten Jahre unterrichtet werden sollen, nur dazu dienen, den Religions-Unterschied in den Familien zu vereinigen und dadurch Spaltungen zu erzeugen, die nicht selten die Einigkeit unter den Familiengliedern zum großen Nachtheile derselben untergraben. Höchstdieselben sehen daher hierdurch allgemein fest, daß eheliche Kinder jedesmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden sollen und daß zu Abweichungen von dieser gesetzlichen Vorschrift kein Ehegatte den andern durch Verträge verpflichten dürfe. Uebrigens verbleibt es auch noch fernerhin bei der Bestimmung des §. 78. a. a. D. des Landrechts, nach welcher Niemand ein Recht hat, den Eltern zu widersprechen, so lange selbige über den ihren Kindern zu ertheilenden Religions-Unterricht einig sind.

Se. Königl. Maj. befehlen sämmtlichen Landes-Justizkollegien und Gerichten, insbesondere den Konsistorien und vormundschaftlichen Behörden, sich nach dieser Deff. gebührend zu achten und soll selbige gedruckt und zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Berlin, d. 21. Nov. 1803.

Friedrich Wilhelm.
v. Goldbeck. v. Massow.

Deff. der B. v. 20. Juni 1817 und des G. v. 29. Nov. 1819, betr. die Appellation gegen Entscheidungen in gutsherrlich- und bäuerlichen Angelegenheiten. R. 26. Aug. 1825.

[G.S. 1825. S. 223. Nr. 971.]

Das Staatsmin. hat Mir in seinen Berichten v. 10. Aug. v. J. und 19. d. M. vorgetragen:

daß bei dem Verfahren über gutsherrliche und bäuerliche Regultationen, welches dahin geordnet ist, daß die gleichartigen Interessen mehrerer Beteiligten in einem und demselben Prozesse erörtert und entschieden werden, in dem Betracht, daß diese Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Prozesse noch keine Gemeinschaft des Rechts wirke, Zweifel darüber entstanden sind, ob bei der Frage über die Zulässigkeit der gegen die Entscheidungen erster oder zweiter Instanz eingelegten Appellationen und resp. Revisionen, der Gegenstand nach dem Gesamtbetrage aller streitigen Leistungen der mehreren Theilnehmer, oder nach dem Betrage der Leistungen jedes einzelnen Theilnehmers berechnet werden müsse?

Zur Erledigung dieser Zweifel bestimme Ich hiermit, daß diese Berechnung nach dem Gesamtbetrage aller Leistungen der mehreren Theil-

nehmer, welche den Gegenstand der Appellations- oder Revisions-Beschwerden ausmachen, zugelegt werden soll.

Ich beauftrage das Staatsmin., diese Meine Deff. der B. v. 20. Juni 1817 und des G. v. 29. Nov. 1819 durch die G.S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 26. Aug. 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

R.D. v. 4. Sept. 1825, wegen Aufhebung des in der Oberlausitz noch bestehenden evangelischen und katholischen Pfarr-Zwanges.

[G.S. 1825. S. 226. Nr. 973.]

Ich ermächtige Sie auf Ihren Bericht v. 29. v. M., den in der Oberlausitz noch bestehenden evangelischen und katholischen Pfarrzwang aufzuheben; es sollen jedoch diejenigen Geistlichen, Kirchen- und Schulbedienten beider Konfessionen, welche gegenwärtig im Amte stehen, während der Dauer ihrer Amtsführung, die Hebung, welche der Pfarrzwang mit sich führt, fortbeziehen, solche aber auf die Nachfolger nicht übergehen.

Magdeburg, d. 4. Sept. 1825.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Frhr. v. Altenstein.

R.D. v. 22. Okt. 1825, betr. das Verfahren beim Aufgebot verlorener oder vernichteter Staatspapiere.

[G.S. 1825. S. 229—230. Nr. 976.]

Nach dem Antrage im Berichte des Staatsmin. v. 10. Sept. d. J., will Ich, zur Erläuterung und Ergänzung des vorgeschriebenen Verfahrens bei dem durch die Ges. v. 16. Juni 1819 und 7. Juni 1821 angeordneten Aufgebot verlorener oder vernichteter Staatspapiere, Folgendes festsetzen:

- 1) Es ist hinreichend, wenn die in den §§. 6. und 16. der B. v. 16. Juni 1819 vorgeschriebene Bekanntmachung des Verlustes
 - a) der Staatsschuldsscheine, durch die Berliner Intelligenzblätter, und der ehemals Sächsischen Staatspapiere, durch die Merseburger Amtsblätter,
 - b) durch die Amtsblätter der Regierung, oder durch die Intelligenzblätter im Bezirk des Oberlandesgerichts, in welchem der Verlust sich ereignet hat, erfolgt. Ist ein vormals Sächsisches Staatspapier im Bezirk der Merseburgischen Regierung verloren gegangen, so genügt die Einrückung der Bekanntmachung in deren Amtsblätter.
- 2) Wenn Staatspapiere außerhalb Landes verloren werden, so erfolgt
 - a) die vorläufige Bekanntmachung des Verlustes der Staatsschuldsscheine (§. 6.) durch die Berliner Intelligenzblätter und ein auswärtiges Blatt, so wie der ehemals Sächsischen Staatspapiere (§. 16.) durch die Merseburger Amtsblätter und ein auswärtiges Blatt. Die Wahl des ausländischen Blatts verbleibt der Kontrolle der Staatspapiere, oder demjenigen Beamten, welchem im Betreff gewisser Staatsschulden die Funktionen der Kontrolle von der Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen sind;
 - b) das gerichtliche Aufgebot der Staatsschuldsscheine (§. 9.) und der ehemals Sächsischen Staatspapiere (§. 16.) geschieht mittelst viermaliger Einrückung der ersten in die Berliner Intelligenzblätter, der andern in die Merseburger Amtsblätter, und Beider in ein ausländisches Blatt, so wie durch einmalige Einrückung in ein zweites ausländisches Blatt. Die Wahl der Blätter des Auslandes hängt von dem Ernesen des Gerichts ab, doch muß bei dem Aufgebot Sächsischer Staatspapiere, sie mögen im Königreich Sachsen oder anderswo verloren sein, jederzeit die Leipziger Zeitung unter diesen beiden Blättern sich befinden.
- 3) Diese Bestimmungen sollen auch auf alle, durch Bekanntmachung von Seiten der Verwaltungsbehörde bereits eingeleitete, Aufgebote Anwendung finden.

Berlin, d. 22. Okt. 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

R.D. v. 25. Okt. 1825, daß bei künftigen Verträgen und Rechnungen unter der Bezeichnung von Groschen nur Silbergroschen verstanden sein sollen.

[G.S. 1825. S. 227. Nr. 974.]

Da der Umlauf der alten Scheidemünze nunmehr nicht weiter Statt findet, so setze Ich fest, daß bei jeder Art von Verträgen, so wie bei

Rechnungen, unter der Bezeichnung von Groschen jedesmal Silbergrofschen als dreifsig Theile eines Thalers, so wie unter Pfennigen Zwölf Theile eines Silbergrofschen oder Dreihundert Sechzig Theile eines Thalers zu verstehen sind. Der Preissteller ist verbunden, die Zahlung hiernach anzunehmen, so daß fernerhin eine Rechnung auch nicht in ihren einzelnen Positionen in Groschen nach der Eintheilung von $\frac{1}{24}$ Thlr. gestellt und etwa nur die Hauptsumme auf Silbergrofschen reduziert sein darf, vielmehr der Zahlungspflichtige berechtigt sein soll, jede in Kourant aufgeführte Untereintheilung eines Thalers als Silbergrofschen oder $\frac{1}{30}$ und diese à 12 Pfennige zu rechnen und zu zahlen.

Diese Bestimmungen sollen von dem Tage der Bekanntmachung an, welche das Staatsmin. in gesetzlichen Wege zu veranlassen hat, in Kraft treten.

Berlin, d. 25. Okt. 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Instruktion für die Ober-Präsidenten. W. 31. Dez. 1825.

[G.S. 1826. S. 1. Nr. 981.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. haben die wegen der Stellung der Ober-Präsidenten vorhandenen Bestimmungen einer neuen Prüfung unterwerfen zu lassen, für nothwendig erachtet und verordnet, unter Aufhebung der ihnen unterm 23. Okt. 1817 erteilten Instruktion, Folgendes:

§. 1. Der Wirkungskreis der Ober-Präsidenten in den ihnen anvertrauten Provinzen umfaßt:

- I. Die eigene Verwaltung aller derjenigen Angelegenheiten, welche nicht nur die Gesamtheit der Provinz betreffen, sondern die sich auch nur über den Bereich einer Regierung hinaus erstrecken;
- II. die Ober-Aufsicht auf die Verwaltung der Regierungen, der Provinzial-Steuer-Direktionen, wo dergleichen bestehen und der General-Kommissionen zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse;
- III. die Stellvertretung der obersten Staatsbehörden in besonderem Auftrage und bei außerordentlicher Veranlassung.

§. 2. In Beziehung auf die den Ober-Präsidenten ad I. übertragenen Angelegenheiten bilden sie die unmittelbare Instanz, und die betreffenden Provinzial-Behörden, namentlich die Regierungen, sind ihre Organe. Es gehören hierzu insbesondere:

- 1) alle ständische Angelegenheiten, sowie diejenigen, bei welchen eine ständische Mitwirkung eintritt;
- 2) alle öffentliche für mehrere Regierungs-Bezirke der Provinz eingerichtete Institute, mit der Befugniß, deren spezielle Verwaltung der Regierung zu delegiren, in deren Bezirk ein solches Institut belegen ist;
- 3) die Sicherheits-Anstalten, welche sich auf mehr als einen Regierungs-Bezirk zugleich erstrecken, als Sanitäts-Anstalten, Viehseuchen-Cordons, Landes-Visitationen zc.;
- 4) Pläne zu neuen Anlagen, Meliorationen, Strom- und Kunststraßen-Bauten, insofern solche die Grenzen eines Regierungsbezirks überschreiten;
- 5) die Verhandlungen mit den Kommandirenden Generalen in allen Gegenständen, welche das ganze Armeekorps betreffen, z. B. bei Auswahl der Gegend zur Zusammenwirkung der Korps für große Uebungen, bei Verlegung von Truppen aus einem Regierungsbezirk in den andern, bei Ausgleichung der Regierungsbezirke hinsichtlich der Ersatzstellung (wenn der eine Mangel an geeigneten Mannschaften für bestimmte Waffen hat, und der andere dabei zu Hülfe kommen kann); ferner bei Mobilmachung u. s. w.;
- 6) die Wahrnehmung des juris circa sacra catholicorum, nach Anleitung des §. 4. der Dienst-Instr. für die Konsistorien v. 23. Okt. 1817;
- 7) die Aufsicht auf die Censur.

§. 3. In den Provinzial-Konsistorien, Schul- und Medizinal-Kollegien haben die Ober-Präsidenten den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte.

§. 4. Die Regierungen, sowie auch die Provinzial-Steuer-Direktionen und die General-Kommissionen zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und deren Unterbehörden sind den Ober-Präsidenten untergeordnet. Bei der ihnen übertragenen Ober-Aufsicht auf die Verwaltung dieser Behörden (§. 1. ad II.) ist es aber nicht die Absicht, sie an deren Detailverwaltung Theil nehmen zu lassen; ihre Bestimmung geht vielmehr nur dahin, die Administration im Ganzen zu beobachten, deren Gang, vorzüglich durch öftere Gegenwart und durch Beibehaltung der Sitzungen, kennen zu lernen, und auf diesem Wege besonders für die Uebereinstimmung der Verwaltungs-Grund-

sätze und die Konsequenz der Ausführungs-Maßregeln zu wirken. Auf etwanige Mängel und Unregelmäßigkeiten in dem Geschäftsgange haben sie die gedachten Behörden, und namentlich deren Präsidenten (und resp. Direktoren) aufmerksam zu machen, auch solche nach Befinden auf eigene Verantwortlichkeit sofort abzustellen.

§. 5. Berichte der Regierungen, Provinzial-Steuer-Direktionen und General-Kommissionen, welche Generalien der Verwaltung, Abänderung der bestehenden Einrichtungen, oder Anstellung, Entlassung und Pensionirung der Beamten zum Gegenstande haben, ingleichen die an die Ministerien einzusendenden Konduitenlisten, sowie auch überhaupt alle Berichte, welche der Ober-Präsident in dieser Art besonders bezeichnet, werden an ihn kowertirt, und von ihm, mit seiner etwanigen Bemerkung begleitet, ohne Aufenthalt an die höhern Behörden weiter befördert, sowie die Bescheide der Ministerien darauf in gleicher Art durch die Ober-Präsidenten zurückgelangen.

§. 6. Die Dienstführung und Lauterkeit der Beamten der der Ober-Aufsicht der Ober-Präsidenten untergebenen Behörden (§. 1. ad II.), ist ein Gegenstand ihrer besondern Aufmerksamkeit. Sobald ihnen Anzeigen von begangenen Pflichtwidrigkeiten, oder geführtem unsittlichen Lebenswandel der Beamten zukommen, so ist von ihnen darauf zu sehen, daß die Untersuchung deshalb sofort angeordnet werde; auch haben sie nach Umständen die Suspension selbst zu verfügen.

§. 7. Gehen Beschwerden über Verfügungen der benannten Behörden (§. 1. ad II.) bei dem Ober-Präsidenten ein, so ist er verpflichtet, solche anzunehmen, zu prüfen, und, insofern sie nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften begründet sind, auf ihre Erledigung zu wirken. Die Abhilfe muß aber durch ihn von den Behörden selbst gefordert werden; und wenn diese auf ihrer Verfügung beharren zu müssen verneinen, und der Ober-Präsident sich von der Haltbarkeit der angeführten Motive nicht überzeugt; so ist die Behörde zwar verpflichtet, seine Entscheidung gehörig zu vollziehen: wohl aber steht es derselben frei, wenn sie ihre Bedenken durch die Entscheidung des Ober-Präsidenten nicht gehoben glaubt, davon dem betreffenden Ministerio Anzeige zu machen; sie hat aber davon den Ober-Präsidenten zugleich zu benachrichtigen.

§. 8. Die Ober-Präsidenten sind befugt, Beschwerden in Post-, Bergwerks-, Salz-, Lotterie-, Münz- und Gestein-Angelegenheiten, welche nicht den technischen Betrieb betreffen, zu untersuchen, und von den dabei wahrgenommenen Mängeln und Mißbräuchen der oberen Verwaltungs-Behörde zur Abhilfe Kenntniß zu geben, welche in jedem Fall von dem Erfolge Nachricht zu ertheilen hat. Dasselbe findet auch statt bei Beschwerden gegen die Militär-Intendanturen, sofern das Militär dabei nicht direkt berührt wird.

§. 9. Hiernächst erachten Wir für gut, daß die Ober-Präsidenten in Beziehung auf die Militär-Verwaltung, namentlich bei bedeutenden Anschaffungen für dieselbe, auf eine angemessene Weise einwirken.

Den Ober-Präsidenten liegt es daher ob, bei größeren Anschaffungen von Gegenständen für diese Verwaltung, soweit solche durch die Militär-Intendanturen bewirkt werden, das gemeinsame Interesse der Provinz mit dem der Militär-Verwaltung in Uebereinstimmung zu bringen, weshalb die Militär-Intendanturen in allen bedeutenden diesfälligen Angelegenheiten ihre Anschaffungs-Pläne den Ober-Präsidenten vorzulegen haben.

§. 10. Auch die Civil-Versorgung der Zuwaliden durch die für dieselben geeigneten Stellen haben die Ober-Präsidenten zum Gegenstand ihrer besondern Aufmerksamkeit zu machen und solche bei den ihnen untergeordneten Behörden gehörig zu kontrolliren.

§. 11. Als Stellvertreter der obersten Staatsbehörden (ad III. §. 1.) sind die Ober-Präsidenten

- 1) die nächste Instanz bei Konflikten der Regierungen unter sich und mit den für andere Verwaltungs-Angelegenheiten verordneten besonderen Behörden;
- 2) ermächtigt und verpflichtet, bei außerordentlichen Ereignissen und Gefahr im Verzuge die augenblicklich erforderlichen Anordnungen zu treffen; ingleichen
- 3) bei eingetretener Kriege und vorhandener Kriegsgefahr für die Provinz bis zu etwanigen anderweitigen Anordnungen die gesammte Civil-Verwaltung zu übernehmen;
- 4) aus besondern Rücksichten werden den Ober-Präsidenten auch nachfolgende einzelne Verwaltungs-Gegenstände überwiesen:
 - a) die Entscheidung in allen Kommunal-Angelegenheiten, sofern es nicht auf die Befugung der Ober-Bürgermeister in den großen Städten oder auf die Frage ankommt, ob durch die von den Gemeinden beabsichtigte Aufbringungsweise der Gemeinde-Bedürfnisse dem Steuer-Interesse des Staats Nachtheile geschehen;
 - b) die Konzessionen zur Anlegung neuer Apotheken;
 - c) die Bewilligung von Kram- und Viehmärkten;

- d) die vom Staate zu ertheilende Genehmigung für die Gründung neuer und die Erweiterung, Umänderung, Einschränkung oder Aufhebung schon bestehender gemeinnütziger Anstalten;
- e) die Genehmigung zur Ausschreibung öffentlicher Kollekten in den einzelnen Regierungsbezirken oder in der Provinz, jedoch mit Ausnahme der Kirchenkollekten;
- f) die Genehmigung der von den Regierungen in Vorschlag zu bringenden Anstellung der Dekonomie-Direktoren großer Institute, auch da, wo diese Institute in ihrer Wirksamkeit auf einen einzelnen Regierungsbezirk beschränkt sind, indem bei solchen Instituten, welche sich auf mehrere Bezirke erstrecken, die Anstellung der Dekonomie-Direktoren den Ober-Präsidenten schon nach der Bestimmung des §. 2. Nr. 2. zukommt;
- g) die Ertheilung von Konzessionen für Schauspieler-Gesellschaften und zu theatralischen Vorstellungen;
- h) Urlaubs-Bewilligungen an Mitglieder der Regierungen, welche auf längere Zeit nachgesucht werden, als die Bewilligung von Seiten der Präsidenten erfolgen kann und zwar innerhalb Landes auf 8 Wochen, außerhalb Landes auf 6 Wochen.

§. 12. Die Ober-Präsidenten sind dem Staatsministerium und jedem einzelnen Staatsminister für dessen Wirkungskreis untergeordnet und verpflichtet, die besonderen Aufträge derselben zu vollziehen.

§. 13. Jeder Ober-Präsident erstattet jährlich einen allgemeinen Bericht über den Zustand der ihm anvertrauten Provinz an das Staatsministerium und übersendet die Jahresberichte der ihm untergeordneten Behörden an die einzelnen betreffenden Ministerien über die Resultate der zu ihrem Ressort gehörenden Verwaltung.

§. 14. In Krankheits- und Behinderungs-Fällen wird der Ober-Präsident von einem auf seinen Vorschlag vom Staatsministerium bestimmten Substituten vertreten, welcher im Auftrage für ihn zeichnet.

§. 15. In der Regel ist der Ober-Präsident zugleich Präsident derjenigen Regierung, welche an seinem Wohnorte ihren Sitz hat.

Bei dem durch gegenwärtige Instruktion normirten Wirkungskreise der Ober-Präsidenten und der Verschiedenheit des Umfanges der Provinzen, soll es ihnen aber freistehen, die Führung des Spezial-Präsidiums der Regierung ihres Wohnorts dem Vice-Präsidenten entweder ganz oder theilweise zu übertragen, worüber sie sich gegen das Staatsministerium zu erklären haben.

§. 16. Schließlich haben Wir zu Unseren Ober-Präsidenten das Vertrauen, daß sie den ihnen angewiesenen wichtigen Beruf mit Treue, Sorgfalt und Umsicht erfüllen werden, und befehlen, daß sich nicht allein sie selbst, sondern auch alle Behörden, welche dadurch betroffen werden, nach dieser Instruktion gebührend zu achten haben.

Gegeben Berlin, d. 31. Dez. 1825.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Freiherr v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.

Graf v. Bernstorff. v. Hake. Graf v. Dandelman.

v. Moß.

R.D. v. 31. Dez. 1825, betr. eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden.

[G.S. 1826. S. 6. Nr. 982.]

Nachdem Ich bereits die allgemeinen Grundsätze genehmigt habe, nach welchen in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden für die Folge eine Abänderung eintreten soll; will Ich darüber Folgendes nunmehr näher festsetzen:

A. Für die Ober-Präsidenten habe Ich unterm heutigen Tage eine besondere Dienst-Instruktion erlassen, wodurch deren Verhältnis zu den Ministerien und zu den Provinzial-Behörden näher bestimmt wird.

B. Für die Geschäftsführung der Konsistorien bleibt die Dienst-Instruktion vom 23. Okt. 1817 mit folgenden Abänderungen maßgebend:

- 1) das Kollegium theilt sich in zwei Abtheilungen; die eine bearbeitet unter dem Namen: Konsistorium, die evangelischen geistlichen Sachen, und die andere unter dem Namen: Provinzial-Schul-Kollegium, die dem Kollegium durch jene Dienst-Instruktion überwiesenen Unterrichts-Angelegenheiten; dem Ober-Präsidenten wird überlassen, die Mitglieder, mit Berücksichtigung ihrer persönlichen Qualifikation zu den Arbeiten der einen oder der andern, oder beider Abtheilungen zuzuziehen.
- 2) den Konsistorien wird außer der Prüfung der evangelisch-geistlichen Kandidaten (§. 2. Abschn. 3. der Instruktion) auch deren Ordination hiernit übertragen.
- 3) die Vorschrift des §. 2. Abschn. 4. wird aufgehoben. Jedoch dürfen die Regierungen von außerhalb Landes, Geistliche nur mit

Genehmigung des Ministerii anstellen; wenn dagegen Privatpatrone von außerhalb Landes her Geistliche vociren, so müssen dieselben, ehe deren Bestätigung erfolgt, vom Konsistorio zur Verwaltung einer geistlichen Stelle im Staate für geeignet erachtet worden sein.

- 4) Bei Erledigung von Superintendenturen haben sich die Regierungen über deren Wiederbesetzung gutachtlich gegen das Konsistorium zu äußern, welchem der Vorschlag hierüber bei dem vor-gesezten Minister, sowie die Einführung der Superintendenten verbleibt.
- 5) Die Berichte der Regierungen über Veränderung der bestehenden, oder über die Einführung neuer Stolgebührentagen an das vor-gesezte Ministerium, gehen durch die Konsistorien zur Beifügung ihres Gutachtens.
- 6) Die Zusammenziehung und Vertheilung von Pfarochien, sowie die Umpfarung von Ortschaften, kann von den Regierungen nur unter Genehmigung des Konsistorii angeordnet werden.
- 7) Die Bestimmungen der §§. 3. u. 4. der Dienst-Instruktion über die Wahrnehmung des juris circa sacra der römisch-katholischen Kirche finden für die Konsistorien, als evangelisch-geistliche Behörden, weiter keine Anwendung.
- 8) Die Provinzial-Schul-Kollegien sollen künftig zwar nur zur Anstellung der Direktoren der gelehrten Schulen und der Direktoren der Schullehrer-Seminarien (§. 7. Abschn. 10. der Dienst-Instruktion) die Genehmigung des vorgesezten Ministerii nachzusuchen haben, jedoch sind sie verpflichtet, in vorkommenden Fällen dessen Anweisungen hinsichtlich der neuen Anstellung, der Beförderung oder Besetzung einzelner Individuen nachzukommen, derselben auch auf Erfordern von eintretenden Vakanzten vor der Wiederbesetzung der Stelle Anzeige zu machen.
- 9) Unter Aufhebung der betreffenden Vorschriften im §. 9. der erwähnten Instruktion, wird hiermit die gesammte Vermögens-Verwaltung und das Kassen- und Rechnungswesen der Gymnasien, der gelehrten Schulen und der Schullehrer-Seminarien, sowie der mit den vorgenannten Instituten in unmittelbarer Verbindung stehenden Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten, den Provinzial-Schulkollegien überwiesen; nicht weniger gehört zu deren Ressort die Verwaltung der bei diesen Instituten befindlichen Stipendienfonds und des Königl. Kollaturrechts. — Bei dem Etats-, Kassen- und Rechnungswesen, sowie bei der eigentlichen Vermögens-Verwaltung, haben die Provinzial-Schulkollegien diejenigen Bestimmungen analogisch zu befolgen, welche insbesondere der Regierungs-Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen, hinsichtlich der von derselben ressortirenden Anstalten und Stiftungen, vorgeschrieben worden sind. — Den Ober-Präsidenten wird überlassen, bei der Vermögens-Verwaltung solcher Anstalten, welche vom Provinzial-Schulkollegio ressortiren, in vorkommenden Fällen einen sach-verständigen Rath der betr. Regierung zuzuziehen.

C. Die Medizinal-Kollegien haben sich nach der ihnen am 23. Okt. 1817 ertheilten Dienst-Instruktion, deren §. 6. hierdurch aufgehoben wird, zu richten; es verbleibt übrigens bei der bereits verflügten Aufhebung der Sanitäts-Kommissionen.

D. Hinsichts der Regierungen setze Ich Folgendes fest:

I. An der Spitze jeder Regierung steht ein Präsident, zu dessen Wirkungskreise im Allgemeinen alles das gehört, was in der Instruktion v. 23. Okt. 1817 §§. 39. u. 40. für das Präsidium und den Chef-Präsidenten angeordnet ist.

II. Statt der bisherigen Geschäfts-Bearbeitung in zwei Regierungs-Abtheilungen können, zumal bei Regierungen von größerem Umfange, zur schnelleren Förderung der Geschäfte, diese mehr abge sondert bearbeitet und gebildet werden:

1) Eine Abtheilung des Innern.

Bei dieser sollen die Gegenstände bearbeitet werden, die nach der Instruktion von 1817 der ersten Regierungs-Abtheilung zugetheilt waren, in der Regel mit Ausnahme der geistlichen und Schul-Angelegenheiten; auch in Rücksicht der ständischen Angelegenheiten und der Censur der Schriften liegt derselben nur ob, die Aufträge des Ober-Präsidenten auszurichten.

Dieser Abtheilung werden nun beigelegt die gesammten gewerbe- und baupolizeilichen Angelegenheiten, welche in der Instruktion von 1817 §. 3. Nr. 2. Litt. a. b. c. und Nr. 4. benannt sind, imgleichen die Verwaltung der Einkünfte von den Kunststrafen.

2) Eine Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen. Diese hat die §. 2. Nr. 6. u. §. 18. der Instr. v. 1817 bezeichnenden kirchlichen u. Schul-Angelegenheiten zu bearbeiten, welche nicht dem Konsistorio und Provinzial-Schulkollegio durch die

Dienst-Instr. v. 23. Okt. 1817 und unsere gegenwärtige Ordre vorbehalten sind.

- 3) Eine Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern und der Domainen und Forsten.

Zu ihrem Geschäftskreise gehören sämtliche Angelegenheiten, welche sich auf das Staatseinkommen aus den Grund- und Personalsteuern beziehen, oder auf die Verwaltung der Domainen und Forsten und solcher Regalien, die bisher mit der Domainen- und Forstverwaltung verbunden waren, insbesondere auch die landesherrliche Jagd- und Forstpolizei.

Da, wo ein Ober-Forstmeister anzustellen gut gefunden wird, gehört dieser neben dem Vorgesetzten der Abtheilung mit zu deren Vorstande. Der Ober-Forstmeister rangirt nach der Anciennetät mit den Dirigenten der Abtheilungen, und hiernach bestimmt sich, wem von beiden Beamten bei der Unterschrift der Vorrang gebührt. Der Regierungsrath und Forstmeister im Kollegio rangirt nach der Anciennetät mit den Regierungsräthen.

Für die direkten Steuersachen ist, wo der Vorgesetzte der Abtheilung sie nicht selbst bearbeitet, ein eigener Rath zu benennen.

- 4) Eine Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern, welche indessen nur stattfindet, wo nicht Steuer-Direktoren für eine ganze Provinz bestellt sind oder werden.

Dieser Abtheilung gebührt die Bearbeitung alles dessen, was sich auf die nach den Etats zu den indirekten Abgaben gerechneten Staats-Einkünfte bezieht, mit Inbegriff der Abgaben von den Kommunikations-Anstalten (außer den Chausséen), des Kalenderwesens, der Maßregeln zum Schutz des Salzmonopol-Handels.

- 5) Die Kassen-, Etats- und Rechnungs-Angelegenheiten, soweit sie nach der Geschäfts-Anweisung dem Regierungskassensrath zugewiesen sind, hat derselbe selbstständig unter dem Präsidenten zu bearbeiten, und ist in allen Abtheilungen, wo seine Mitwirkung erfordert wird, zuzuziehen.

III. Die einzelnen Abtheilungen erhalten mit Anwendung der Bestimmung des §. 51. der Instr. v. 23. Okt. 1817 besondere Dirigenten mit dem Charakter „Ober-Regierungsrath.“

IV. Da die Ober-Präsidenten in der Regel zugleich die Präsidenten bei der Regierung, welche sich an ihrem Wohnorte befindet, sein sollen; so wird bei diesen Regierungen ein Vice-Präsident bestellt, welcher den Ober-Präsidenten bei Abwesenheit, Krankheit und in sonst zu bestimmenden Fällen bei der Regierung zu vertreten, auch die Präsidial-Geschäfte der Regierung in sofern zu übernehmen hat, als es das Staatsministerium, wenn dazu ein Antrag vom Ober-Präsidenten gemacht wird, bestimmen wird. Bei den übrigen Regierungen wird der Regierungs-Präsident in Fällen der Abwesenheit oder anderer Besinderung durch einen für immer dazu ernannten Vorgesetzten einer Abtheilung vertreten.

V. Die Plenar-Versammlungen der Regierungen bestehen unter dem Vorsitz des Präsidenten aus:

- den Ober-Regierungsräthen, mit Einschluß des Ober-Forstmeisters, als Mit-Dirigenten der Abtheilung für Domainen und Forsten,
- den Regierungsräthen,
- den technischen Mitgliedern der Regierung, und
- den Assessoren.

Die ad. a. und b. gedachten Beamten haben dabei ein volles Votum; die technischen Mitglieder, nämlich die Geistlichen, Schul-, Medizinal- und Bauräthe, auch die technischen Forstbeamten haben nur in den Angelegenheiten, welche zu ihrem Geschäftskreise gehören, ein volles Votum; und die Assessoren allein in den von ihnen selbst bearbeiteten Sachen.

Die Provinzial-Steuer-Direktoren sind befugt, den Plenarsitzungen der Regierungen in dem Bezirke ihrer Verwaltung beizuwohnen; auch können sie bei ihrer Anwesenheit in den verschiedenen Regierungs-Departements von dem Präsidenten zu einzelnen Sitzungen des Pleni sowie der Abtheilungen noch besonders eingeladen werden; sie haben alsdann ein Votum.

Ebenso ist der Präsident berechtigt, einzelne Landräthe zu den Sitzungen der Regierungen zuzulassen, in welchem Falle ihnen ein Votum gebührt.

Stimmenmehrheit entscheidet bei diesen Versammlungen; doch verbleibt dem Präsidenten das in §. 39. Nr. 3. der Instr. v. 1817 dem Präsidio beigelagte Recht, der Ausführung des Beschlusses unter den dort näher bezeichneten Modifikationen, Anstand zu geben.

VI. In Ansehung der Gegenstände, welche in den Plenar-Versammlungen vorzutragen und zu beraten sind, verbleibt es zwar bei den Bestimmungen der Regierungs-Instr. vom Jahre 1817 §. 5., jedoch mit dem Zusatz, daß auch bedeutendere Landes-Meliorationen den Gegenständen beizuzählen sind, welche hierher gehören, und mit der

Abänderung, daß die Besetzung der Subalternstellen bei der Regierung vom Präsidenten allein abhängt, welcher auch bei solchen Stellen, wenn eine Entlassung stattfindet, die Abschiede erteilt.

VII. Die Beschlüsse erfolgen zwar auch in den Abtheilungen nach der Stimmenmehrheit der Mitglieder, mit Einschluß des Vorgesetzten der Abtheilung, dem aber nicht bloß im Falle der Stimmengleichheit die Entscheidung gebührt, sondern welcher auch berechtigt ist, den wider seine Ansicht gefaßten Beschluß der Majorität durch Provokation auf den Präsidenten zu suspendiren, von welchem es dann abhängt, durch seinen Beitritt zu bestimmen: ob nach der Ansicht des Vorgesetzten oder der Stimmenmehrheit der Mitglieder der Abtheilung verfahren, oder ob die Sache zur Entscheidung an das Plenum verwiesen werden soll.

VIII. Die Heinschriften der auf Plenar-Beschlüssen beruhenden Verfügungen und Ausfertigungen werden von dem Präsidenten allein, die der einzelnen Abtheilungen aber von dem Vorsitzenden derselben vollzogen.

Bei Verträgen und andern Urkunden, deren Ausfertigung bei einer Abtheilung erfolgt, ist nicht nur des Präsidenten, sondern auch eines Justitiarius Mitunterschrift, sowohl des Entwurfs, als der Ausfertigung, erforderlich.

Sämmtliche Verträge, wozu die Regierungen höhere Genehmigung einholen müssen, und welche nach §. 5. Nr. 13. der Ober-Präsidial-Instruktion vom 23. Okt. 1817 von den Ober-Präsidenten bestätigt werden mußten, sind künftig von den Regierungen allein auszufertigen; jedoch muß in den Fällen, wo zur Regulirung des Geschäfts selbst Ministerial-Genehmigung nothwendig ist, diesen Verträgen die Genehmigungs-Verfügung wenigstens extraktweise in beglaubter Abschrift beigefügt werden.

IX. Jeder Abtheilung wird ihr abgesondertes Subaltern-Personal überwiesen. Es dürfen aber diese Beamten, die Kassenbeamten ausgenommen, sich fortan als nur zu einem speziellen Geschäftszweige ausschließlich bestimmt, nicht betrachten. Jeder ist schuldig, dasjenige zu verrichten, was der Präsident oder der vorgesezte Rath ihm überweist, und wozu er ihn am tauglichsten findet, es bestehe solches nun in Expeditions-, Kalkulatur-, Registratur- oder Journalisirungs-Geschäften. Bloß zum Mundiren sind besondere Beamten bestimmt. Die Subalternen werden daher:

- in die der 1ten Klasse, mit Bezeichnung „Regierungs-Sekretarien“ und
 - in die der 2ten Klasse, mit Bezeichnung „Assistenten“ abgetheilt.
- Die nur zum Mundiren bestimmten sind ferner „Ranzlisten“ zu nennen.

X. Zu den in der Instr. vom Jahre 1817 §. 38. bemerkten Handlungen der Beamten, welche ohne Nachsicht gerügt werden sollen, gehören auch Verschwendung, leichtsinnige Verschuldung und verletzete Amtsvorschiegenheit. Es darf kein Beamter über das, was amtlich zu seiner Kenntniß kommt, an dritte Personen Mittheilung, oder gar etwas öffentlich bekannt machen. Thut er dies, so begeht er eine Pflichtverletzung, die nach der Größe derselben mit verhältnismäßiger Geldstrafe oder mit Entfernung aus dem Dienste im Disciplinarwege geahndet werden soll.

XI. Bäuerliche Regulirungen und Separationen in Domainen oder den unter unmittelbarer Verwaltung der Regierung oder der Provinzial-Schulkollegien stehenden Instituten, worüber die Regierung auf eigene Verhandlung Vergleiche schließt, bedürfen keine Bestätigung der General-Kommission. In Ansehung der Regulirungs- und Auseinandersetzungssachen, welche die General-Kommission leitet, wobei Gerechtfame der Domainen und Forsten, oder der vorgeannten Institute wahrzunehmen sind, hat die General-Kommission nicht unmittelbar mit den Ministerien zu verhandeln, sondern an die Regierungs-Abtheilung zu schreiben, und diese die nöthigen Erklärungen entweder selbstständig abzugeben, oder die Ministerial-Genehmigung einzuholen.

Verträge und Urkunden über Gegenstände, deren Regulirung auf dem Wege der Provokation bei der General-Kommission und durch deren Entscheidung bewirkt worden ist, unterliegen der Bestätigung von Seiten der General-Kommission. Ist aber keine Entscheidung von Seiten der General-Kommission erfolgt, so sind dergleichen Urkunden, und selbst die von der General-Kommission geschlossenen Vergleiche, wenn sie bloß den Fiskus und dessen Hinterlassen, oder die unter der unmittelbaren Verwaltung der Regierung oder der Provinzial-Schulkollegien stehenden Institute betreffen, nur von der betreffenden Abtheilung der Regierung oder dem Provinzial-Schulkollegio zu genehmigen, und diese von denselben in der vorgeschriebenen Form erteilte Genehmigung des Geschäfts hat alle rechtlichen Wirkungen und Folgen einer von der General-Kommission erteilten Bestätigung.

Die im §. 65. der B. wegen Organisation der General-Kommissionen v. 20. Juni 1817 und in den §§. 25–28. des G. über die

Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen v. 7. Juni 1821 vorgeschriebene Bestätigung der General-Kommission, ist daher in den obengebachten Fällen ferner nicht erforderlich, und wird die desfallige Bestimmung insoweit hierdurch ausdrücklich aufgehoben.

Alle in vorbemerkten Fällen bei Publikation dieser Bestimmungen schon abgeschlossen und von der General-Kommission noch nicht bestätigten Verträge (es mögen solche bei der General-Kommission bereits zur Prüfung vorliegen oder nicht, werden nicht von dieser bestätigt, sondern zur Ertheilung der vorgeschriebenen Genehmigung an die Regierung und Provinzial-Schulkollegien abgegeben.

XII. Da über einzelne Punkte des mit der Instr. v. 23. Okt. 1817 publizirten Auszuges aus der B. v. 26. Dez. 1808 Zweifel entstanden sind, so setze Ich in dieser Beziehung zugleich Folgendes fest:

a) ad §. 42. Was sub Nr. 2., 3. u. 4. dieses §. von den Rechten des Fiskus aus Verträgen mit seinen Pächtern geschlossen, gesagt ist, findet auch Anwendung auf Verträge, welche Namens der, unter unmittelbarer Verwaltung der Regierungen oder der Provinzial-Schulkollegien stehenden Institute mit Privatpersonen abgeschlossen sind, sofern letztere in den Kontrakten sich dieser Bestimmung ausdrücklich unterworfen haben;

b) ad §. 48. das den Regierungen zugestandene fiskalische Exekutionsrecht erstreckt sich auch bis zu der Person des Exequendi, und kann derselbe daher gefänglich eingeseßt werden. Wegen rückständiger direkter oder grundherrlicher Abgaben, zu deren Einziehung sich kein Objekt im Vermögen des Abgabepflichtigen vorfindet, soll dessen persönliche Verhaftung von den Regierungen aber nicht verfügt werden.

Den Regierungen steht es zu, vermöge der ihnen beigelegten allgemeinen Befugniß, in einzelnen Angelegenheiten ihres Ressorts, den Justiz-Unterbehörden Aufträge zu machen und sie zu deren Befolgung anzuhalten, vorausgesetzt, daß die Natur der Weisungen zu machenden Aufträge von der Art ist, daß sie nicht mit solchen belastet werden, die ihrer Bestimmung fremd und resp. entgegen sind; in Civilprozessen, wo Fiskus Partei ist, findet nur die Requisition statt. Bei fiskalischen Exekutionen sollen die Regierungen die Hilfe der Gerichte, als Ausnahme von der Regel, aber nur dann in Anspruch nehmen, wenn es ihnen selbst an eigenen Organen zur Exekutions-Vollstreckung, oder im Falle der Verhaftung des Exequendi, an einem eigenen Lokale zur Ausnahme des Verhafteten fehlt.

Da übrigens die Verwaltungsbehörden das Recht und die Liquidität des beizutreibenden Objekts allein zu beurtheilen vermögen, und dafür verantwortlich sind, so kann die Verufung des Exequendi auf gerichtliches Gehör, über seine Verpflichtung zur Zahlung der Præstation, auch die Exekutions-Vollstreckung, selbst gegen die Person, nicht stattfinden.

Wenn indeß in einem solchen Falle, wo die Verwaltungsbehörde nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur persönlichen Verhaftung des Schuldners schreitet, von Seiten desselben Einwendungen gegen die Forderung erhoben werden, so ist die Verwaltungsbehörde zwar berechtigt, den Schuldner seines Widerspruchs unerachtet, zur Haft bringen zu lassen; es liegt ihr jedoch ob, die Sache sofort an die kompetente Gerichtsbehörde gelangen zu lassen, damit dieselbe über die Fortdauer oder Relazation des Arrests, nach §. 70. seq. Tit. 29. der Proz.-D. verfare und erlenne.

Nach demselben §. 48. des Anhangs zur Regierungs-Instruktion v. 23. Okt. 1817, sind die Regierungen bei Anwendung des fiskalischen Exekutionsrecht auf die Exekutionsmittel verwiesen, welche die allgemeinen Befehle anordnen. Als eines solchen erwähnt zwar die A.G.D. der Verpachtung ganzer Güter nicht, da indeß die Erfahrung lehrt, daß der Modus executionis durch Sequestration selten zum Ziele führt, und keinem von beiden Theilen, wegen der damit verbundenen bedeutenden Kosten, Vortheile bringt, so bestimme Ich: daß die Verpachtung der Domänen, Erbpachtgüter, der bäuerlichen Besitzungen, und unter Umständen nach dem Urtheil der Verwaltungsbehörden selbst die Wiederverpachtung bloß verpachteter Domänen, im Wege der Exekution gestattet sein soll. Als Maximum der Zeit, auf welche eine solche Verpachtung öffentlich im Wege der Exekution geschehen kann, setze Ich drei Jahre fest; es müßte denn der Schuldner selbst in eine längere Pachtzeit einwilligen.

Ist nach Ablauf des Termins indeß der beabsichtigte Zweck nicht erreicht, dann ist eine Wiederverpachtung unter gleichen Modalitäten ebenfalls zulässig.

Haben die Regierungen im Wege einer von ihnen verhängten Exekution, Aktiv-Forderungen in Beschlagnahme genommen, deren Ein-

ziehung sodann nach den Vorschriften des G. v. 4. Juli 1822 erfolgen soll, so wird die in den §§. 2. und 3. dieses G. gedachte Verfügung nicht von den Gerichten, sondern von den Regierungen selbst an die mit der Einziehung beauftragte fiskalische Behörde erlassen.

Die im Verfolg der neuen Organisation der Regierung entworfene (hier anliegende) Anweisung zur Geschäftsführung habe Ich genehmigt und vollzogen. Es sollen die Regierungen nach deren Inhalt pünktlich verfahren, und soweit die Bestimmungen der gewärtigen Orde und dieser neuen Anweisung zur Geschäftsführung der Regierungs-Instr. v. 23. Okt. 1817 entgegen, etwas feststehen, kommen deren Anordnungen nicht mehr zur Anwendung; sonst bleibt sie ferner zu befolgen.

Berlin, d. 31. Dez. 1825.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

1826.

K.D. v. 18. Jan. 1826 wegen Wiederherstellung der Adelsrechte in den am linken Rheinufer gelegenen Preuß. Provinzen.

[G.S. 1826. S. 17. Nr. 989.]

Auf den Bericht und nach dem Antrage des Staatsmin. verordne Ich hierdurch, daß die Befehle der vormaligen Französischen Regierung, welche die Titel, Prädikate und Wappen des Adels abgeschafft haben, in den zur Preuß. Monarchie gehörenden Provinzen am linken Rheinufer außer Kraft treten und die Familien, welche sie zu führen vor der Abschaffung berechtigt gewesen sind, darin wieder hergestellt sein sollen. Ihnen, dem Minister der Angelegenheiten Meines Hauses, trage Ich auf, wegen Ausführung dieser Anordnung, die durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen ist und wegen Verhütung etwaniger Mißbräuche, die erforderlichen Einleitungen zu treffen.

Berlin, den 18. Jan. 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

K.D. v. 22. Jan. 1826 wegen des Gnaden- und Sterbe-Quartals für die Sinterbliebenen der Kommunal-Beamten.

[G.S. 1826. S. 13. Nr. 983.]

Wiewohl nach dem Bericht des Staatsmin. v. 14. v. M. und Jahres der Fall selten zu erwarten steht, daß den Sinterbliebenen der Kommunalbeamten der Genuß des Gnaden- und Sterbe-Quartals freitlig gemacht werden dürfte, so erkenne Ich es doch für alle Fälle als nothwendig an, hierüber eine Bestimmung zu erlassen. Ich erkläre daher mit Bezug auf den Mir zugleich wieder vorgelegten früheren Antrag des Staatsministers v. Schuckmann und auf den §. 69. Tit. 10. Th. II. des A. L. R., daß der in Meiner D. v. 7. Febr. 1814 in Betreff der Gnadenquartale städtischer Beamten ausgesprochene Grundsatz, durch Meine D. v. 27. April 1816 nicht aufgehoben worden, vielmehr die Sinterbliebenen solcher Beamten, gleich den Staatsbeamten, nach der letzteren und der Dekl. derselben v. 15. Nov. 1819 behandelt werden sollen, in sofern deshalb nicht bei Ansetzung der städtischen Beamten mit denselben besondere Verabredungen getroffen sein sollten, bei welchen es in solchem Falle sein Bewenden behalten kann. Ich überlasse dem Staatsmin., hiernach das Erforderliche anzuordnen.

Berlin, den 22. Jan. 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

B. v. 22. Jan. 1826 wegen Aufhebung der in dem diesseits der Elbe gelegenen Theile des Herzogthums Magdeburg noch bestehenden Geschlechts-Vormundschaft.

[G.S. 1826. S. 13. Nr. 984.]

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. Da in einem Theile der zum Herzogthum Magdeburg gehörigen, diesseits der Elbe gelegenen Distrikte, die Geschlechts-Vormundschaft als Provinzialrecht noch zur Zeit besteht, dieselben aber nicht nur an sich zu einer überflüssigen Form geworden ist, sondern auch besonders dadurch, daß sie in allen angrenzenden Landestheilen nicht gilt, vielfache Veranlassung zu Fehlern bei Abfassung von Rechtsgeschäften giebt; so verordnen Wir, auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach eingefordertem Gutachten Unseres Staatsraths, imgleichen nach Vernehmung Unserer getreuen Stände der Provinz Sachsen,

daß in dem erwähnten Landestheile die Geschlechts-Vormundschaft hinfort gänzlich aufgehoben sein soll.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 22. Jan. 1826.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Frh. v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Graf v. Bernstorff. v. Saxe. Graf v. Dandellmann. v. Moß.

K.D. v. 25. Febr. 1826, daß zur Tilgung der Staatsschuldscheine die Verloosung derselben nicht weiter statt haben soll.

[G. S. 1826. S. 18. Nr. 990.]

Da nach dem Berichte der Hauptverwaltung der Staatsschulden, die auf Meinen Befehl v. 13. Mai 1824 eingeleitete Maßregel einer Verloosung der jährlich zu tilgenden Staatsschuldscheine, den erwarteten günstigen Erfolg nicht gehabt hat; so setze Ich, nach deren Antrage, bei den eingetretenen Verhältnissen hierdurch fest: daß, mit Aufhebung der Anordnung v. 13. Mai 1824 und mit Wiederherstellung der im G. v. 17. Jan. 1820 Art. VI. enthaltenen Vorschrift, die zur jährlichen Tilgung der Staatsschuldscheine gesetzlich bestimmte Summe für das Jahr 1826 und fernerhin wieder zum Ankauf derselben verwendet werden soll.

Ich überlasse die Hauptverwaltung der Staatsschulden diesem gemäß das Erforderliche einzuleiten und diese Meine Bestimmung durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 25. Febr. 1826.

Friedrich Wilhelm.

An die Hauptverwaltung der Staatsschulden.

K. D. v. 25. Febr. 1826, betr. die Errichtung der Familien-Fideikommissionen in den Rheinprovinzen.

[G. S. 1826. S. 19. Nr. 991.]

Auf den von dem Staatsmin., wegen der Familien-Fideikommissionen in den Rheinprovinzen, Mir gemachten Vortrag, setze Ich hierdurch fest: daß in den genannten Provinzen die Errichtung von Familien-Fideikommissionen nur nach vorgängiger Prüfung der Provinzialbehörden und unter Meiner Immediatbestätigung erfolgen und daß durch deren Ertheilung die dormalen in den Rheinprovinzen noch geltenden französischen Gesetze in Rücksicht der bestätigten Fideikommissionen, ganz außer Anwendung gesetzt und die Rechtsverhältnisse derselben bloß nach der bestätigten Stiftungsurkunde beurtheilt werden sollen. Ich autorisire das Staatsm., die gegenwärtige Festsetzung, mit deren Ausführung der Justizminister in den vorkommenden Fällen beauftragt wird, durch die G. S. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 25. Febr. 1826.

Friedrich Wilhelm.

An

das Staatsministerium.

Deff. der W. v. 8. Jan. 1816 über die eheliche Gütergemeinschaft in Bezug auf deren Anwendbarkeit in der Grafschaft Werden und dem ehemaligen Stifte Elten. W. 31. März 1826.

[G. S. 1826. S. 23. Nr. 995.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. erklären hierdurch, auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach erstatteten Gutachten Unseres Staatsrathes:

daß zu denjenigen westphälischen Provinzen, für welche die W. zur Herstellung der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft vom 8. Jan. 1816 gegeben worden, auch die Grafschaft Werden und das ehemalige Stifte Elten gehören, dergestalt, daß die Bestimmungen dieser W. vom Tage ihrer Bekanntmachung an, daselbst verbindliche Kraft gehabt haben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 31. März 1826.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog von Mecklenburg. Graf v. Dandellmann.

Beglaubigt: Friesel.

K.D. v. 2. April 1826, betr. die Beschlagnahme des Vermögens der Deserteure in den Provinzen, woselbst das Allgem. Landrecht keine Gesetzeskraft hat.

[G. S. 1826. S. 41. Nr. 999.]

Auf Ihren gemeinschaftlichen Antrag v. 29. v. M. setze Ich hierdurch fest: daß auch in denjenigen Provinzen, in welchen das A.L.R. keine

Gesetzeskraft hat, die Beschlagnahme des Vermögens der Deserteure, welche von den Militärgerichten bei Erlassung der Citation derselben veranlaßt wird, vollzogen werden soll, und die diesfälligen Requisitionen der Militärgerichte nach den bestehenden Formen zur Vollstreckung zu bringen sind.

Potsdam, d. 2. April 1826.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Saxe und

Graf v. Dandellmann.

K.D. v. 29. April 1826, betr. die Gültigkeit der Allgem. Gesinde-Ordn. v. 8. Nov. 1810 in dem Culm- und Michelauschen Kreise.

[G. S. 1826. S. 41. Nr. 1000.]

Um die Zweifel zu beseitigen, welche über die Gültigkeit der Allgem. Gesinde-D. v. 8. Nov. 1810 in dem Culm- und Michelauschen Kreise entstanden sind, erkläre Ich, in Verfolg des den Preuß. Provinzial-Ständen ertheilten Landtagsabschiedes v. 17. Aug. v. J. S. 24., daß die gedachte Gesinde-D. als ein das A.L.R. abänderndes und erläuterndes Gesetz durch das Pat. v. 9. Nov. 1816 auch in den Kreisen Culm und Michelaus für eingeführt zu erachten ist. Das Staatsmin. hat diese Deff. durch die G. S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 29. April 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

K.D. v. 5. Mai 1826, betr. den Gerichtsstand der nach dritthalbjähriger Dienstzeit im Herbst mit Urlaubspässen in die Heimath entlassenen, aber erst im Frühjahr zur Kriegsrückführung übergehenden Mannschaften.

[G. S. 1826. S. 46. Nr. 1007.]

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht v. 30. v. M., genehmige Ich: daß die von den Linien-Infanterie-Regimentern im Herbst nach dritthalbjähriger Dienstzeit mit Urlaubspässen in die Heimath entlassenen, aber erst im Frühjahr zur Kriegsrückführung übergehenden Mannschaften, gleich den bereits dazu übergetretenen, mit dem Augenblick der Beurteilung unter die Civilgerichtsbarkeit treten.

Berlin, d. 5. Mai 1826.

Friedrich Wilhelm.

An die Minister des Krieges und der Justiz:

General der Infanterie v. Saxe und Graf v. Dandellmann.

K.D. v. 20. Mai 1826, durch welche die Seehandlung bei Veräußerung verpfändeter Wolle von gerichtlicher Einwirkung entbunden, auch bei Beleihungen der Wolle Stempelfreiheit bewilligt wird.

[G. S. 1826. S. 44. Nr. 1004.]

Bei dem mit Meiner Genehmigung durch die Seehandlung eingeleiteten Geschäfte der Verpfändung der auf den Wollmärkten nicht verkäuflichen Wolle, will Ich die Seehandlung ermächtigen, die verpfändete Wolle zur Verfallzeit ohne Zugiehung der Eigentümer und ohne Einwirkung gerichtlicher Behörden, durch eine von ihren Beamten anzustellende Auktion, oder auch nach ihrer Wahl, aus der Hand, durch vereidete Mäkler, da, wo sie lagert, und in dem Zustande, in welchem solche sich alsdann befindet, zu jedem zu erlangenden Preise, ohne Rücksicht auf den Behuf der Beleihung abgeschätzten Werth veräußern zu dürfen, um sich aus dem Erlös wegen Kapital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen. Ich habe übrigens sowohl der Seehandlung, als den Eigenthümern der Wolle, welche beliehen wird, die Stempelfreiheit für alle Verhandlungen, welche das Beleihungs-, Lagerungs- und Verkaufsgeschäft erforderlich macht, bewilligt. Dem Staatsmin. trage Ich auf, diese Bestimmung durch die G. S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 20. Mai 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

K.D. v. 20. Mai 1826, betr. die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft in dem zur Kurmark gehörigen Lützenwaldeischen Kreise.

[G. S. 1826. S. 47. Nr. 1006.]

Auf Ihren Bericht v. 8. d. M., und in Verfolg der W. v. 22. Jan. d. J., wegen der Geschlechtsvormundschaft in dem dießseits der Elbe belegenen Theile des Herzogthums Magdeburg, bestimme ich hierdurch: daß die in dem ehemals zum Magdeburgischen gehörig gewesenen, jetzt der Kurmark einverleibten Lützenwaldeischen Kreise noch bestehende Geschlechtsvormundschaft ebenfalls aufgehoben sein soll. Sie haben hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, d. 20. Mai 1826.

Friedrich Wilhelm.

An

den Staats- und Justizminister Graf v. Dandellmann.

N. D. v. 23. Mai 1826, betr. die Beschlagsnahme von Besoldungen und Pensionen der Staatsbeamten in den Landestheilen, in welchen das Allgem. Landrecht und die Allgem. Gerichts-Ordn. noch nicht gesetzliche Kraft haben.

[G.S. 1826. S. 54. Nr. 1012.]

Das Staatsmin. hat sich veranlaßt gefunden, unter dem 29. Nov. 1818, in einer Verfügung an das Präsidium der Regierung zu Köln festzusetzen:

daß die gesetzliche Beschränkung der Gehaltsabzüge nicht der Person des Schuldners, sondern des königl. Dienstes wegen bestimmt und keineswegs civilrechtlicher Natur, sondern der Preuß. administrativen Verfassung eigenthümlich sei und daß daher in den Provinzen, in welchen das Französische Recht noch Gültigkeit hat, nur die Preuß. Verordnungen zur Anwendung kommen können.

In Hinsicht der Militairpersonen habe Ich bereits durch Meine Ordre v. 8. Sept. 1822 festgesetzt:

daß in den Provinzen, wo das A.L.R. und die A.G.O. noch nicht eingeführt sind, die Civilgerichte bei Vollstreckung der Exekutionen die Vorschriften des Anh. zur A.G.O. im §. 155. und in den §§. 165. bis 170. einschließlich beobachten sollen.

Nach dem Antrage in dem Berichte des Staatsmin. v. 16. d. M. bestätigte Ich aber auch die vorgebachte Verfügung v. 29. Nov. 1818 dahin:

daß in Hinsicht der Beschlagsnahme von Besoldungen und Pensionen der Staatsbeamten in allen Landestheilen, in welchen das A.L.R. und die A.G.O. noch nicht gesetzliche Kraft haben, die der Preuß. administrativen Verfassung eigenthümlichen Vorschriften der §§. 160 bis 164. einschließlich und 168. bis 170. einschließlich, des Anh. zur A.G.O., zur Ausführung gebracht werden sollen.

Das Staatsmin. hat den gegenwärtigen Kabinettsbefehl, nebst einem Extrakt aus dem Anh. zur A.G.O., durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, in soweit es in Hinsicht des letztern bei Publikation Meiner Ordre v. 8. Sept. 1822 nicht schon geschehen ist, wobei Ich zugleich bestimme:

daß dasjenige, was in dem §. 161. von den Justizkommissarien verordnet worden, auf die Advokaten, Anwälte und Notarien Anwendung finden soll.

Berlin, d. 23. Mai 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

N. D. v. 29. Mai 1826 wegen Aufhebung der General-Kontrolle der Finanzen und Einrichtung einer Staats-Buchhalterei.

[G.S. 1826. S. 45. Nr. 1005.]

Nachdem durch die Errichtung der General-Kontrolle, mittelst B. v. 3. Nov. 1817, die beabsichtigte Aufstellung einer klaren Uebersicht des Staatshaushaltes, Gleichstellung der Ausgaben mit den Einnahmen, und die Unterordnung der einzelnen Verwaltungszwecke, unter die Zwecke und Mittel der Staatsverwaltung im Allgemeinen vollständig erreicht worden; so finde Ich es, nach den durch die neueren B. den Ministerien und Provinzial-Verwaltungsbehörden beigelegten Befugnissen, und besonders bei der, dem Finanzminister obliegenden Verantwortlichkeit, in Beziehung auf die Einnahmen und Ausgaben der ganzen Staatsverwaltung, angemessen, die General-Kontrolle, wie hiermit geschieht, aufzuheben. Ich bezeige dabei dem bisherigen Chef derselben und dem Direktor, welcher dieser Behörde seit ihrer Errichtung vorgestanden hat, Meine vollkommene Zufriedenheit mit den Erfolgen, welche die angestregten Arbeiten derselben gehabt haben. Behufs der, der General-Kontrolle bisher obgelegenen, Zusammenstellungen der Uebersichten des Staatsvermögens, der Staats-Einnahmen und Ausgaben, in Vergleichung mit den Etats, soll eine Staats-Buchhalterei sofort gebildet werden, deren erster Chef der Staatsminister, welcher bei Mir den Vortrag der Verwaltungs-Angelegenheiten hat, für jetzt der Staatsminister, General-Lieutenant Graf v. Lottum, der zweite Chef aber der Finanzminister, für jetzt der Staatsminister v. Moß, sein soll, dessen Stellung es erfordert, allgemeine Kenntniß von den Ergebnissen der Verwaltung zu erhalten. Durch diese Behörde werden Mir alljährlich die Uebersichten der Etats-Aufstellungen, sowie der in der Wirklichkeit stattgefundenen Einnahmen und Ausgaben vorgelegt, zu welchem Behufe sämtliche Verwaltungsbehörden ihre Abschlüsse an dieselben gelangen lassen, und ihr das Recht und die Verpflichtung zusteht, die erforderlichen Erläuterungen darüber von denselben zu erfordern. Die Etatsfertigung soll den Ministern und obersten Verwaltungs-Chefs unter ihrer Verantwortlichkeit, daß bei Aufstellung derselben alle von Mir gegebenen Vorschriften beobachtet werden, überlassen bleiben, solche

jedoch, wie es früher stattgefunden, dem Finanzminister zur Mitrevision in finanzieller Hinsicht, und zur Mitzeichnung im Konzept und Munde, vorgelegt werden, wodurch sie Gültigkeit für die Verwaltung und Rechnungslegung erhalten. Sämtliche Etats, einschließlich der des Finanzmin., bleiben bei der Rechnungslegung der Revision der Ober-Rechnungskammer unterworfen, welche zwar gegen die nach Maßgabe der vollzogenen Etats geführte, Verwaltung keine Rechnungsmonita aufzustellen, aber von den etwa bemerkten Abweichungen von den Vorschriften und von Meinen Befehlen, Mir Anzeige zu machen hat; daher denn auch der Ober-Rechnungskammer, bald nach der Vollziehung, Abschriften der Etats, mit den erforderlichen Erläuterungen über die abgeänderten Etatsfälle versehen, übergeben werden müssen.

Ich trage dem Staatsmin. auf, die gegenwärtige Ordre durch die G.S. bekannt zu machen, und werde denselben die näheren Bestimmungen zur Ausführung derselben noch besonders mittheilen.

Berlin, d. 29. Mai 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

N. D. v. 30. Mai 1826, betr. die Zwangs-Impfung der Kriegs-Reserve und Landwehr-Recruten.

[G.S. 1826. S. 119. Nr. 1039.]

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht v. 12. d. M., setze Ich hierdurch fest: daß die Civilbehörden verpflichtet sein sollen, die Schutz-Blattern-Impfung der zum Militair-Verbande gehörenden Leute namentlich der Kriegs-Reserve und Landwehr-Recruten, die ihnen von den Militairbehörden als noch nicht geimpft namhaft gemacht werden, sofort und nöthigenfalls durch Anwendung eines direkten Zwanges, zu veranlassen. Ich trage Ihnen auf, diese Bestimmung öffentlich bekannt zu machen, und die betreffenden Behörden mit näherer Anweisung zu versehen, auch Sorge zu tragen, daß dem gemäß überall verfahren werde.

Berlin, d. 30. Mai 1826.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Frhr. v. Altenstein, v. Schuckmann, und General der Infanterie v. Gake.

N. D. v. 11. Juni 1826, betr. die näheren Bestimmungen in Beziehung auf die §§. 3. u. 5. des Gewerbesteuer-Gesetzes v. 30. Mai 1820, wegen der Gewerbesteuer vom Handel, imgleichen wegen Modifikation der §§. 21—24. des Regul. v. 28. April 1824, über den Gewerbebetrieb im Umherziehen.

[G.S. 1826. S. 61. Nr. 1014.]

Das G. über die Gewerbesteuer v. 30. Mai 1820 enthält keine Bestimmungen, aus denen die Befreiung des Gewerbes der Apotheker, der Pfandleiher und der Kommissaire von der Entrichtung der Steuer hergeleitet werden kann, weshalb es dieserhalb einer besondern Dekl. des G. nicht bedarf. Da Ich jedoch aus dem Berichte des Staatsmin. v. 19. v. M. entnehme, daß bei der Ausführung der gesetzlichen Vorschriften nicht gleichförmig verfahren wird; so setze Ich zur Beseitigung aller Zweifel der Behörden hierdurch fest:

- 1) der Gewerbesteuer vom Handel, §. 3. des G., sind die Apotheker unterworfen, sie mögen sich auf den Verkauf von Arzneimitteln beschränken oder daneben andere Waaren führen.
- 2) Zu den nach §. 5. des G. der Steuer vom Handel unterliegenden Gewerbetreibenden gehören die Pfandleiher und die nicht bei der Kaufmannschaft angestellten Mäkler, Agenten und Kommissaire, die aus der Vermittelung und Unterhandlung nicht kaufmännischer Geschäfte ein Gewerbe machen.

Hiernächst genehmige Ich die in Antrag gebrachte Modifikation des Regul. über den Gewerbebetrieb im Umherziehen v. 28. April 1824. §§. 21—24. dahin: daß die Gewerbescheine für den ganzen Umfang der Monarchie, die Grenz-Zollbezirke nicht ausgenommen, gültig (§. 21.), auch den übrigen Beschränkungen (§§. 22—24.) nicht unterworfen sein sollen, wenn die Inhaber zu solchen Kaufleuten, deren Schülern und reisenden Dienern gehören, denen der Gewerbeschein erteilt ist, um im Umherreisen Waarenbestellungen zu suchen oder Waaren zu erstehen, die sie selbst zum Behuf des Wiederverkaufs nicht mit sich umherzuführen, sondern frachtweise befördern lassen. Doch sind auch diese Personen von der Verpflichtung, den Gewerbeschein jederzeit in Urschrift bei sich zu führen (§. 23.), nicht entbunden. Ich überlasse den Ministern des Innern und der Finanzen, für dergleichen künftig auszufertigende Gewerbescheine eine solche Form anzuordnen, die sie auch äußerlich von den andern Gewerbescheinen unterscheidet. Das Staatsmin. hat die Aufnahme dieser Bestimmungen in die G.S. zu veranlassen.

Berlin, d. 11. Juni 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

R. D. v. 17. Juni 1826 über die Erledigung einiger Zweifel, die bei der Anwendung der Bestimmungen in den §§. III. und VII. der B. v. 17. Jan. 1820, bezüglich auf die Veräußerung von Domainen und Staatsgütern in einigen bisher vorgekommenen Fällen, erregt worden sind.

[G. S. 1826. S. 57. Nr. 1013.]

Aus den Berichten des Staatsmin. und der Hauptverwaltung der Staatsschulden habe Ich die Zweifel ersehen, die bei der Anwendung der Bestimmungen in den §§. III. und VII. der B. v. 17. Jan. 1820 (S. 10 u. 12 der G. S.), bezüglich auf die Veräußerungen von Domainen und Staatsgütern, in einigen bisher vorgekommenen Fällen erregt worden sind, auch habe Ich bereits einzelne Schwierigkeiten, welche die verwaltenden Behörden zur Erledigung der entstandenen Bedenken Mir angezeigt hatten, durch Meine Verfügungen v. 23. Febr. 1822, 17. Juli 1823 und 29. Juli 1824 beseitigt. Da Ich es jedoch sowohl im Interesse der Staatsgläubiger als für die Verwaltung erforderlich finde, allgemeine leitende Grundsätze hierin vorzuschreiben, um einzelne Mißdeutungen fernerhin zu verhüten, und die Ansprüche der Staatsgläubiger zu sichern, ohne der Verwaltung die Mittel zur Erfüllung der anderweitigen Staatszwecke zu entziehen, so setze Ich Folgendes fest:

I. Die den Staatsgläubigern in §. III. der B. v. 17. Jan. 1820, außer der allgemeinen Garantie durch das gesammte Staatsvermögen, zugesagte Specialgarantie erstreckt sich auf sämmtliches Staatseigenthum, das, unter der Benennung der landesherrlichen Domainen, durch das Finanzmin. verwaltet wird, und diejenigen etatsmäßigen Nutzungen gewährt, die, nach §. VII. Nr. 1., als Domainen- und Forstrenten der Hauptverwaltung der Staatsschulden, zur regelmässigen Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden, überwiesen sind. Auch die dem Staatseigenthum als Domainen einverleibten Güter der aufgehobenen Klöster und geistlichen Stiftungen gehören zu dieser Specialgarantie, und die Einkünfte derselben sind unter den zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden bestimmten Domainen- und Forstrenten begriffen, wenn sie gleich in §. VII. Nr. 1 nicht ausdrücklich genannt sind.

II. Was aus dem Verkaufe oder der Erbverpachtung dieser unter der vorstehenden Bestimmung begriffenen Domainen an Kauf- oder Erbstandsgeldern, oder aus Ablösungen von Kanon, Zinsen zc., welche zur Domainen-Verwaltung gehören, zur Staatskasse vereinnahmt wird, enthält den Erlös aus der Veräußerung von Staatsgütern, der nach §. VII. Nr. 2. zur regelmässigen Tilgung der Staatsschulden überwiesen ist.

III. Zu den zufälligen Einnahmen, welche durch die Bestimmungen Meiner D. an das Staatsmin. v. 17. Jan. 1820 §. 1. (S. 23 der G. S.) dem Staatsschatze übereignet sind, gehört:

1) der Erlös aus der Veräußerung oder Erbverpachtung solcher Besitzungen und Anlagen des Staats, die nicht unter den Domainen begriffen worden, der Domainen-Verwaltung nicht beigelegt, und mit ihren Nutzungen dem Tilgungs- und Verzinsungsfonds der Staatsschulden nach §. VII. Nr. 1. nicht überwiesen sind, z. B. die von dem Ministerium des Innern abhängigen Hütten, Hammer-, Gruben- und Salzwärke, gewerbliche Anlagen, Gebäude aller Art, die nicht zu den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden auf den Domainen zu zählen sind, als: Militairgebäude, Gebäude der Steuer-Verwaltung, Kollegienhäuser zc., insofern der Erlös aus dem Verkaufe nicht den Verwaltungsbehörden, Behufs anderer an die Stelle der veräußerten tretender Einrichtungen, verbleiben muß.

Die Erwerber solcher vom Staate veräußelter Besitzungen, haben sich daher bei der Berichtigung ihres Besitztittels gegen das Hypothekengericht, nicht durch die Quittung der Hauptverwaltung der Staatsschulden, sondern durch die Quittung der veräußernden Behörde, über die Bezahlung der Kauf- oder Erbstandsgelder auszuweisen.

2) Der Entgelt aus Ablösungen von Präpositionen, die zu den eben genannten, nicht unter den Domainen begriffenen Staatsgütern, oder aus einem andern, als den domanial-grundherrlichen Rechtstitel gegen den Staat zu leisten sind, z. B. aus der Ablösung der Verbindlichkeit eine Fabrikanstalt fortdauernd zu erhalten.

3) Zurückzahlende Darlehne und Vorschüsse, die aus dem Extraordinario der General-Staatskasse an Provinzen, Kommunen oder Privatpersonen gegeben sind.

IV. Da, gemäß §. VII. Nr. 3., der Staatsschulden-Tilgungskasse der Geldbedarf, der ihr aus den Einkünften der Domainen- und Forstverwaltung nicht gewährt wird, aus den Salz-Einkünften jedenfalls ergänzt werden muß: so bedarf dieselbe keines besonderen Erlases, wenn der Staat in einzelnen Fällen mittelst Ausübung seiner nach den staatsrechtlichen Bestimmungen der Monarchie gestatteten Befugniß, für das Bedürfniß anderweitiger Staatszwecke, zu deren Erreichung die

angemessensten Mittel gewährt werden müssen, über die Substanz eines Domainen-Grundstücks auch in der Art verfügt, daß ein Theil der bisherigen Einkünfte vom Domainen-Stat abgesezt wird, z. B. bei Errichtung neuer Militair-Etablissements, oder wenn bei der Anlage neuer Schulen, entweder aus domanial-grundherrlicher Verpflichtung, oder zum Besten einer dürftigen Gemeinde, die Baustellen und die zur Ausstattung der Schullehrer bestimmten Ländereien vom Domainengrunde genommen werden.

Ich trage dem Staatsmin. auf, diesen Befehl durch die G. S. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, damit solcher den Gerichts-Behörden bei Berichtigung der Besitztittels zur Norm diene.

Berlin, d. 17. Juni 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Bekanntmachung v. 21. Juni 1826, betr. die Zwangszahlung in Kassen-Anweisungen.

[G. S. 1826. S. 52. Nr. 1010.]

Des Königs Maj. haben mittelst R.D. v. 12. April d. J. zu bestimmen geruht:

daß bei der angeordneten Zwangszahlung in Kassen-Anweisungen, jedesmal nur nach denjenigen Summen gerechnet werden soll, die der Einzahler in dem einzelnen Termine zu bezahlen verpflichtet ist, so daß diesem Betrage weder die Rückstände, die er gleichzeitig nachzahlt, noch die Summen, die er voraus berichtigt, hinzuge-rechnet werden dürfen; wobei sich jedoch von selbst versteht, daß die Zwangsquote von den Rückständen oder der Prämumeration erhoben werden muß, wenn der einzelne Zahlungstermin eine der Zwangsquote unterworfenene Summe beträgt.

Solches wird hierdurch, als authentische Dekl. der früheren R.D. v. 21. Dez. 1824, bekannt gemacht.

Berlin, d. 21. Juni 1826.

Das Staatsministerium.

Fehr. v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.

Graf v. Dandellmann. v. Noß.

Für den Herrn Kriegsminister: v. Schöler.

Für den Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten:

v. Schönberg.

R. D. v. 28. Juni 1826, betr. die Grundsätze für die öffentlichen städtischen Leih-Anstalten.

[G. S. 1826. S. 81. Nr. 1025.]

Ich bin mit der vom Staatsmin. im Berichte v. 31. v. M. geäußerten Ansicht, daß es wünschenswerth sei, die Errichtung öffentlicher städtischer Leih-Anstalten möglichst zu befördern und da die Vorschriften der G. v. 3. März 1787 und 4. April 1813, welche hauptsächlich auf Unterdrückung des bei Privat-Leihanstalten zu befürchtenden Wuchers abzielen, bei öffentlichen Anstalten dieser Art weder nothwendig, noch allenthalb anwendbar sind, für letztere gewisse allgemeine Grundsätze festzustellen, vollkommen einverstanden, und bestimme für diejenigen Provinzen, in welchen das A. L. N. nebst obigen Gesetzen gilt, Folgendes:

1) Die Regierungen sollen berechtigt sein, auf Antrag der Stadt-Kommunen in allen solchen Orten, in welchen das öffentliche Bedürfniß solches erfordert und wo die zu ordnungsmäßiger Besorgung des Geschäfts erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden können, die Errichtung öffentlicher Pfand-Leihanstalten zu genehmigen und die nach den Lokalverhältnissen einzurichtenden Reglements, insofern sie nichts der gegenwärtigen B. und den allgemeinen Gesetzen Widersprechendes enthalten, zu bestätigen.

2) Diese Anstalten müssen jedoch von den Stadt-Kommunen garantirt, unter fortwährende Aufsicht der Stadt-Magistrate und Kommune-Repräsentanten gestellt und für Rechnung der Stadt-Kommune selbst geführt, die dabei sich ergebenden Ueberschüsse aber lediglich der Orts-Armencasse überwiesen werden. Wenn die Kommunen dergleichen öffentliche Anstalten an Privat-Unternehmer pachtweise oder sonst zu eigener Administration überlassen; so sollen nicht ferner die gegenwärtig festzustellenden Grundsätze, sondern die Vorschriften der allgemeinen, in Beziehung auf die Privat-Pfandleiher bestehenden, Gesetze auf sie Anwendung finden.

3) Bei jeder solchen Anstalt müssen unbescholtene, des Werthes der verschiedenen Arten von Sachen, die als Pfänder dienen, hinreichend kundige Personen als Taxatoren angestellt und vereidigt werden. Jeder, welcher eine Sache als Pfand darbringt, ist berechtigt, sich nach dem Ausfalle der von diesen Personen festzustellenden Lage zu erkundigen und wenn er sie in Beziehung auf die daraus hervorgehenden recht-

lichen Folgen (§. 6.) zu niedrig findet, die zum Pfand bestimmt gewesene Sache zurückzunehmen, ohne für die Abschätzung irgend eine Gebühr zu entrichten.

4) Eine von der Regierung zu bestätigende Magistratsperson muß als spezieller Kurator der Anstalt zur fortwährenden Aufsicht über dieselbe und den anzustellenden Rentanten bestimmt, der Magistrat im Ganzen aber verpflichtet werden, sie von Zeit zu Zeit unter Zuziehung von Deputirten der Gemeindevertreter zu revidiren und für ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb zu sorgen, auch die etwa eingehenden Beschwerden zu untersuchen und zu erledigen.

5) Bei jeder Anstalt ist ein ordentliches Pfandbuch zu führen, in welchem in verschiedenen Kolonnen eingetragen werden muß:

- a) die Nummer des Pfandes;
- b) der Name des Pfandschuldners;
- c) die Beschreibung des Pfandes;
- d) die Lage desselben;
- e) die Summe des Darlehns;
- f) das Datum der Auszahlung des Darlehns;
- g) die Zeit, auf welche es gegeben wird und der Termin der Rückzahlung oder Erneuerung;
- h) der Betrag der dann davon zu entrichtenden Zinsen.

Der Unterschrift des Pfandschuldners bedarf es nicht.

6) Dem Pfandschuldner wird ein, alle diese Data enthaltender, mit dem Pfandbuche wörtlich übereinstimmender vom Rentanten auszustellender Pfandschein ausgestellt, welcher als vollständiges Beweisdocument für und wider die Anstalt gilt, dergestalt, daß, wenn letztere beim Verlust des Pfandes Ersatz zu leisten verpflichtet ist, nur auf den im Pfandschein ausgedrückten Werth der Sache Rücksicht genommen, der Beweis eines größeren oder geringeren Werths aber weder dem einen noch dem andern Theile nachgelassen wird. In welchen Fällen der Eigentümer des Pfandes dessen Verlust zu tragen, oder von der Anstalt Ersatz zu fordern hat, bestimmen die allgemeinen Gesetze.

7) Die Regierungen können in den zu entwerfenden Reglements den Kommunen die Erhebung von acht Prozent jährlicher Zinsen gestatten. Wenn jedoch nach den örtlichen Verhältnissen wegen geringen Betriebs, Kostspieligkeit der Verwaltung &c. mit diesem Zinsfuß nicht auszulangen wäre, so sollen die Ministerien der Justiz und des Innern hiermit autorisirt sein, auf Antrag der Regierungen, einen höheren Zinsfuß bis zum Maximo von zwölf und einen halben Prozent zu gestatten.

8) Außer den hiernach reglementsmäßig festzusetzenden Zinsen sollen die Anstalten für die Abschätzung, Einschreibung, Ausstellung des Pfandscheins und überhaupt unter irgend einem anderen Titel etwas von dem Schuldner zu fordern nicht berechtigt sein, vorbehaltlich der bei nicht erfolgter zeitiger Einlösung nach §§. 9., 10. u. 13. zu erlegenden Kosten. Diejenigen Beamten, welche dem entgegen handeln, sollen mit den Strafen des Wuchers belegt werden.

Auch bei der Verlängerung des Pfandleih-Vertrages darf unter derselben Verwarnung dem Pfandschuldner außer den Zinsen, nichts abgefordert werden.

9) Zu gewissen, in den Reglements genauer zu bestimmenden Zeiten, sollen die nicht eingelöseten Pfänder, jedoch nicht eher als sechs Monaten, nach der für jedes einzelne bestimmten Einlösungsfrist, und nachdem die abzuhaltende Versteigerung wenigstens innerhalb neun Wochen vorher durch die öffentlichen Blätter des Orts, oder auf die sonst bei öffentlichen Bekanntmachungen daseibst gewöhnlicher Art dreimal angekündigt worden, von der Anstalt öffentlich versteigert werden. Diese Versteigerung muß unter Direktion und in fortwährender Gegenwart des Kurators der Anstalt, welcher über die erlangten Meistgebote ein Gegenprotokoll zu führen hat, erfolgen. Für diese Versteigerung können die in der Sporteltage für die Untergerichte festgesetzten Gebühren, jedoch niemals als Emolument für die dabei mitwirkenden Offizianten, sondern immer nur für die Kasse der Anstalt, berechnet, und den Pfandschuldnern an dem Ueberschusse des Erlöses abgezogen werden.

10) Bis zu erfolgtem Zuschlage ist jeder Pfandschuldner sein Pfand gegen Verichtigung des Darlehns und der bis zur wirklichen Einlösung aufgewachsenen Zinsen zurückzunehmen berechtigt, jedoch, wenn bereits Vorkehrungen zur öffentlichen Versteigerung getroffen worden sind, verpflichtet, zu den hierauf verwandten Kosten einen in den Reglements ein- für allemal festzusetzenden Beitrag zu entrichten, welcher jedoch Einen Silbergroschen von jedem Thaler des Darlehns nicht übersteigen soll.

11) Auch wenn das Pfand zu einer Konkursmasse gehört, soll dieses Verfahren beobachtet, jedoch, wenn der Kurator der Masse nicht etwa die Einlösung des Pfandes vorzieht, der Magistrat auf Requisition des Gerichtes verpflichtet sein, dessen Versteigerung auch außer dem gewöhnlichen Termin zu bewirken. Es wird daher in Beziehung

auf dergleichen Anstalten die Bestimmung der A.G.D. Tit. 50. §. 206. hiernit aufgehoben, indem diese Anstalten bei Beobachtung des hier vorgeschriebenen Verfahrens nicht verbunden sein sollen, dem in Konkursen verhängten offenen Arreste gemäß, die Pfänder eines Gemein-schuldners unentgeltlich herauszugeben, und den Pfandschilling zu liquidiren.

12) Unmittelbar nach erfolgter Versteigerung soll an die Interessenten in der §. 9. bestimmten Art ein öffentlicher Aufruf erlassen werden, sich bei der Anstalt zu melden, um den nach Verichtigung des Darlehns und der davon bis zum Verkauf des Pfandes angelautenen Zinsen verbleibende Ueberschuß, gegen Rückgabe des Pfandscheins und Quittung in Empfang zu nehmen. Insofern dieser Ueberschuß weniger als zehn Thaler beträgt, und sich binnen sechs Wochen nach der Bekanntmachung Niemand zu dessen Empfangnahme meldet, ist solcher an die Armenkasse des Orts abzugeben, und der Pfandschein mit den darauf begründeten Rechten der Pfandschuldner für amortisirt zu achten.

13) Die mehr als zehn Thaler betragenden Ueberschüsse dagegen sind vom Magistrate unter Vertretung der Stadt-Kommune zu affer-viren. Meldet sich binnen Jahresfrist von der ersten Aufforderung an, Niemand zu deren Empfangnahme, so hat der Magistrat bei dem Gericht ein öffentliches Aufgebot der Interessenten in Antrag zu bringen, und letzteres dasselbe unter Bestimmung einer Präklusiv-frist von drei Monaten zu erlassen. Den hierauf zeitig sich meldenden Pfandschuldner soll dann dieser Ueberschuß nach Abzug der gerichtlichen Kosten und der vom Magistrate zu liquidirenden Affervationskosten, welche die Hälfte der tarfmäßigen gerichtlichen Depositalgebühren nicht übersteigen dürfen, annoch ausgenommen werden. Dagegen sind die Beträge der Forderungen präkludirter Interessenten lediglich nach Abzug der Gerichtskosten, und ohne daß der Magistrat Affervationskosten zu liquidiren berechtigt ist, ebenfalls an die Armenkasse abzugeben.

14) In allen zwischen der Anstalt und den Pfandschuldnern sowohl als dritten Personen entstehenden und durch Vergleich nicht zu schlichtenden Streitigkeiten, sollen die Magistrate, insofern gegenwärtige B. nicht über den Fall Bestimmung enthält, nach den allgemeinen Rechtsvorschriften sich richten, und die Gerichte darnach und namentlich nach der Dekl. v. 4. April 1803 entscheiden.

15) In solchen Orten, in welchen öffentliche städtische Leihanstalten bestehen, welche dem Bedürfnisse des Publikums Genüge leisten, und zu begründeten Beschwerden keine Veranlassung geben, sollen neue Konzessionen für Privat-Pfandleiher nicht ertheilt werden.

16) In Hinsicht der bereits unter Genehmigung des Staats bestehenden öffentlichen Pfand-Leihanstalten, bewendet es bei denselben bei ihrer Errichtung ertheilten Konzessionen.

Berlin, d. 28. Juni 1826. Friedrich Wilhelm.
An das Staatsministerium.

Allerh. R.-D. v. 21. Juli 1826, betr. die Dienstvergehen der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher in den Rheinprovinzen.

[G.S. 1826. S. 71. Nr. 1018.]

Ich bestimme auf Ihren, im Berichte v. 18. Juli c. enthaltenen Antrag, daß den Gerichten der Rheinprovinzen, gleich wie es in der B. v. 25. April 1822 wegen der Notarien geschehen, die Befugniß beigelegt werden soll, auch gegen die Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, wegen Dienstvergehungen selbstständig zu erkennen. Zu dem Ende setze Ich Folgendes fest:

1) Bei dem Appellationshöfe, den Assisenhöfen, den Landgerichten und den Handelsgerichten erkennet jeder Senat oder jede Kammer über diejenigen Disziplinarvergehen der Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, welche in seiner Sitzung statt finden, ohne daß eine Berufung zulässig ist.

2) Alle andere, zu einer Disziplinar-Rüge geeignete Handlungen der genannten Beamten, mit Ausnahme der bei dem Appellationshöfe angestellten Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, werden auf Betreiben des Ober-Prokurators, vor eine Civilkammer des Landgerichts, in dessen Bezirk der Beschuldigte wohnt, gebracht, und es wird darüber entschieden, nachdem der Beschuldigte geladen und, wenn er persönlich erschienen ist, in seiner Vertheidigung gehört worden ist.

3) Die Disziplinarstrafen, welche die Gerichte, nach Maßgabe der Schwere des, dem beschuldigten Beamten zur Last fallenden Vergehens, zu erkennen haben, sind Ermahnung, Warnung, Verweis, Geldstrafe von 5 bis 20 Thalern, Suspension und Dienstentsetzung. Eine Suspension darf nie auf mehr als drei Monate erkannt werden. Ein Verweis zieht den Verlust eines monatlichen Gehalts, die Suspension den Verlust desselben auf ihre ganze Dauer nach sich.

4) Gegen alle Entscheidungen dieser Art (§§. 2. u. 3.), so wie gegen diejenigen, hinsichtlich der Notarien nach der B. v. 25. April 1822, soll die Berufung an den rheinischen Appellationshof, sowohl von Seiten des Ober-Prokurators als des Angeschuldigten, zulässig sein. Wenn jedoch das Erkenntnis der ersten Instanz eine Suspension, oder die Dienstentsetzung auspricht, so muß der verurtheilte Beamte, vom Tage der Zustellung des Urteils, bis zu einem in zweiter Instanz zu seinen Gunsten erfolgten abändernden Erkenntnis, sich der Ausübung seines Amtes enthalten, bei Vermeidung der, im Strafgesetzbuche angedrohten Strafen und der Nichtigkeit der von ihm vorgenommenen antlithen Verhandlungen.

5) Die Disziplinarvergehen der bei dem Appellationshofe angestellten Gerichtschreiber und Gerichtsvollzieher werden, auf Betreiben des General-Prokurators, von dem zweiten Civilsenat des genannten Gerichtshofes bestraft. Die Berufung gegen die Entscheidung findet sowohl von Seiten des General-Prokurators als des Angeschuldigten, mit der unter Nr. 4. festgesetzten Modifikation statt, und geht an den ersten Civilsenat des gedachten Gerichtshofes.

6) Es behält bei dem bisherigen Ausschluß der Oeffentlichkeit des Disziplinarverfahrens gegen die genannten Beamten sein Bewenden.

7) Die Berufung gegen die Entscheidungen muß, vom Tage der Zustellung des Urteils, in Monatsfrist eingelegt werden, und ist später nicht mehr zulässig.

Sie wird dem Ober-Prokurator, oder, nach Verschiedenheit des Falls, dem General-Prokurator, zugestellt, auf dessen Betreiben das Urteil ergangen ist.

Die von dem Ober-Prokurator oder dem General-Prokurator einzulegende Berufung ist ebenfalls an jene Frist von einem Monate vom Tage des ergangenen Erkenntnisses an, gebunden; sie wird dem Angeschuldigten in der gewöhnlichen Art notifizirt.

8) Die rechtskräftigen Erkenntnisse gegen Gerichtsvollzieher, welche auf Suspension oder Dienstentsetzung lauten, sollen durch die Amtsblätter der rheinischen Regierungen bekannt gemacht werden.

9) Die bis zur Verkündigung des gegenwärtigen Kabinettsbefehls ergangenen und von dem Appellationshofe, nach der bisher befolgten Form, bereits bestätigten Disziplinarbeschlüsse sollen ohne Weiteres vollstreckt werden. Hinsichtlich der von dem Appellationshofe noch nicht bestätigten Beschlüsse der Landgerichte, so wie derjenigen, welche nach den bisher bestandenen Gesetzen nicht dem Appellationshofe, sondern unmittelbar Ihnen, dem Justizminister, zur Bestätigung vorgelegt werden sollen und noch nicht bestätigt sind, fällt die Bestätigung in der bisher gewöhnlichen Art weg; aber es ist dem Beschuldigten eine Frist von einem Monate, vom Tage der ihm zu machenden Zustellung, bewilliget, um die Berufung in der oben angegebenen Art einzulegen. Auch dem Ober-Prokurator steht diese Berufung zu, nur muß dieselbe in Monatsfrist, vom Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Befehls, dem Beschuldigten zugestellt werden.

10) Alle bisher bestandenen Gesetze, in soweit sie den obigen Bestimmungen zuwider sind, treten vom Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Befehls, außer Kraft.

Leptik, d. 21. Juli 1826.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Grafen v. Dandellmann.

R.D. v. 24. Juli 1826, betr. die öffentliche Gültigkeit der ausschließlich durch die Amtsblätter bekannt gemachten Gesetze.

[G.S. 1826. S. 73. Nr. 1019.]

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 28. v. M., über die öffentliche Gültigkeit der durch die Amtsblätter bekannt gemachten Gesetze, gebe Ich demselben zu erkennen: daß nach den deutlichen Bestimmungen der G. v. 27. Okt. 1810, 28. März 1811 und 14. Jan. 1813, ein durch das Amtsblatt bekannt gemachtes G., wenn es auch nicht in die G.S. aufgenommen ist, für die Eingefessenen des Regierungsbezirks, in dessen Amtsblatt es erscheint, verbindliche Kraft hat, ohne Unterschied, ob es eine allgemeine, auf sämtliche Unterthanen der Monarchie gerichtete Vorschrift, oder eine, nur die Eingefessenen des einzelnen Regierungsbezirks verpflichtende, Anordnung enthält, woraus von selbst folgt, daß eine in die sämtlichen Amtsblätter der Monarchie aufgenommene gesetzliche Bestimmung, wenn sie auch nicht der G.S. einverleibt wird, für alle Unterthanen der Monarchie verbindend und gültig ist. Daß ein allgemein verpflichtendes G. ausschließlich nur durch die Bekanntmachung in der G.S. öffentliche Gültigkeit erlange, ist so wenig vorgeschrieben, daß vielmehr die Amtsblätter als das Organ bezeichnet sind, durch welches der Wille des Gesetzgebers den Unterthanen bekannt werden soll, weil ein in der G.S. abgedrucktes G. nicht eher für publizirt geachtet werden kann, als bis dessen Erscheinung nach Titel, Da-

tum und Nummer in den Amtsblättern angezeigt ist. Um so weniger kann es dem geringsten Zweifel unterliegen, daß es für eine völlig hinreichende Publ. des G. gelten müsse, wenn es seinem vollständigen Inhalte nach in die Amtsblätter aufgenommen wird. Nur die Rücksichten, theils auf den Kostenaufwand, theils auf den leichtern und bequemern Gebrauch für die gerichtlichen und verwaltenden Behörden, haben der Bekanntmachung allgemeiner G., durch eine einzige Sammlung, den Vorzug vor der Bekanntmachung durch die verschiedenen Amtsblätter der einzelnen Regierungsbezirke verschafft, wobei es als Regel auch dergestalt sein Vermenden haben soll, daß die G.S. die allgemeinen G. enthalten, und das Amtsblatt vorzüglich nur zur Aufnahme administrativer Verfügungen bestimmt bleiben muß, ohne daß die verbindliche Kraft des G. bezweifelt werden darf, wenn aus besonderen Gründen gut befunden wird, es nicht durch die G.S., sondern durch die Amtsblätter, bekannt machen zu lassen. Hiernach berichtigt sich die irrthümliche Ansicht des Ober-Landesgerichts zu Breslau, in Beziehung auf die gesetzliche Anwendbarkeit Meiner D. v. 10. Jan. 1824, durch welche Ich das Regul. des Finanzmin. v. 1. Dez. 1820, wegen der Meisch-Steuer, genehmigt habe.

Ich beauftrage das Staatsmin., diese Ordre sowohl durch die G.S., als durch die einzelnen Amtsblätter, bekannt machen zu lassen.

Leptik, d. 24. Juli 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

R.D. v. 15. Sept. 1826, betr. die Aufhebung des Pfarrzwanges in der Niederlausitz.

[G.S. 1826. S. 106. Nr. 1030.]

Auf Ihre Anzeige v. 31. v. M. will Ich Meine wegen Aufhebung des Pfarrzwanges in der Oberlausitz am 4. Sept. v. J. an Sie erlassene Ordre auch auf die Niederlausitz ausdehnen.

Berlin, den 15. Sept. 1826.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Freih. v. Altenstein.

R.D. v. 22. Sept. 1826, über die Nichtanwendung der wegen des Mühlenwesens ergangenen B. v. 28. Okt. 1810 und deren Deklarationen auf die dem Ed. v. 29. März 1808 unterliegenden Landestheile der Provinz Preußen.

[G.S. 1826. S. 85. Nr. 1026.]

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 17. v. M., über die Mühlen-gesetzgebung in Ostpreußen, setze Ich hierdurch zur Beseitigung des entstandenen Zweifels fest: daß die Gesetzgebung über das Mühlenwesen in Ostpreußen und Litthauen mit Einschluß des Ermlandes und des Marienwerderschen landrätthlichen Kreises durch das Ed. v. 29. März 1808 für abgeschlossen zu achten und daß dieses G. durch die für die übrigen Provinzen der Monarchie am 28. Okt. 1810 ergangene B. und deren spätere Dekl. keine Abänderung erlitten, vielmehr in allen einzelnen Bestimmungen volle Gültigkeit behalten hat, ohne daß die B. v. 28. Okt. 1810 und deren Dekl. in den ostpreuß. Regierungsdepartements und dem Marienwerderschen Kreise zur Anwendung kommen können. Was dagegen die näheren Festsetzungen über einzelne Gegenstände des G. v. 29. März 1808 betrifft, so habe Ich hierüber zuvörderst das Gutachten des Staatsraths erfordert. Das Staatsmin. hat diesen Befehl durch die G.S. und gleichzeitig seinem ganzen Inhalte nach durch die Amtsblätter der drei betr. Regierungen bekannt machen zu lassen.

Berlin, d. 22. Sept. 1826.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Bekanntmachung v. 8. Okt. 1826, betr. die Unzulässigkeit der Anträge auf Subhastation zur Deckung der in Steuer-Defraudationen erkannten Geldbußen.

[G.S. 1826. S. 106. Nr. 1031.]

Des Königs Maj. haben mittelst Allerh. R.D. v. 10. April d. J. zu bestimmen geruht:

daß zur Einziehung von Geldbußen für Steuer-Defraudationen niemals Subhastationen von Grundstücken extrahirt, sondern in diesem Falle die Geldbußen allemal in Gefängniß- oder nach Befinden der Umstände in Zuchthausstrafen durch das betreffende Gericht verwandelt werden sollen.

Sämmtliche Gerichts- und Steuerbehörden haben sich auf das Genauerste danach zu achten.

Berlin, d. 8. Okt. 1826.

Das Staatsministerium.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum. v. Saxe.

Graf v. Dandellmann. v. Mok.

G. v. 28. Nov. 1826, betr. das Aufgebot der Agnaten bei Veräußerungen der Lehne in Pommern an Familienglieder.

[G.S. 1826. S. 120. Nr. 1040.]

Wir Friedrich Wilhelm z. z. Da Zweifel darüber entstanden sind, ob bei den Pommerschen Lehnen das Aufgebot der zur Succession berechtigten Agnaten auch bei Veräußerungen des Lehns innerhalb der Familie und bei Ausübungen des Revolutionsrechts zulässig sei; so verordnen Wir, auf den Antrag Unseres Staatsmin., nach Anhörung der Pommerschen Provinzialstände, und erforderlichen Gutachten Unseres Staatsraths hiermit, wie folgt:

§. 1. Jedes Mitglied der lehnsberechtigten Familie, welches ein Pommersches Lehn

1) durch Kauf oder einen anderen lästigen Vertrag, oder
2) durch eine Revolutionsklage erworben hat, oder künftig erwirbt, ist berechtigt, auf öffentliche Vorladung der etwa vorhandenen näheren oder gleich nahen Agnaten, Mitbelehnten und Gesamthänder anzutragen.

§. 2. Dasselbe hat dieses Aufgebot bei dem Richter, unter welchem das Grundstück gelegen ist, nachzusehen. In Ansehung der Formlichkeiten haben sich die Behörden nach den §§. 157. und 158. der A.G.D. Thl. I. Tit. 51. zu richten, und die Verwarnung für die Nichterscheinenden geschieht dahin:

daß der Extrahent und dessen lehnsfähige Deszendenz als nächste Lehnsfolger werden angenommen und diesem gemäß für befugt erachtet werden, über das im Besitz habende Lehn, den Lehnsgefehen gemäß, zu verfügen; die sich nicht meldenden Agnaten, Mitbelehnten und Gesamthänder dagegen, mit ihrem etwaigen näheren oder gleich nahen Lehnsfolgerecht präkludirt werden sollen.

§. 3. Wegen der nicht erschienenen Agnaten, Mitbelehnten und Gesamthänder wird, der Verwarnung gemäß, das Präklusionsurteil abgefaßt, und in Ansehung dieser, der Extrahent und dessen lehnsfähige Deszendenz für die nächsten Lehnsfolger in die namentlich bestimmten Lehne erklärt.

Den erschienenen Agnaten, Mitbelehnten und Gesamthändern bleibt dagegen das behauptete nähere oder gleich nahe Lehnsfolgerecht vorbehalten; in dem Präklusionsurtheil ist ihnen jedoch jedesmal eine angemessene Frist zu Ausführung ihres Rechts zu bestimmen, und sie sind verpflichtet, dasselbe auf den Antrag des Extrahenten, bei Verlust des Rechtes, in der ihnen gesetzten Frist geltend zu machen.

§. 4. Geschieht dieses von ihnen nicht, so werden sie ihres vermeintlichen näheren oder gleich nahen Lehnsfolgerechts nach Ablauf der Frist durch ein Erkenntniß verlustig erklärt, und es findet darüber das in der A.G.D. Thl. I. Tit. 32. §§. 24.—29. vorgeschriebene Verfahren Statt.

§. 5. Auf Neu-Vorpommern findet das jetzige G. einstweilen noch keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigebrütem königl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 28. Nov. 1826.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
Carl, Herzog von Mecklenburg.
v. Schuckmann. Graf v. Danckelmann.
Beglaubigt: Friesse.

B. v. 31. Dez. 1826 wegen des gesetzlichen Umschlags-Termins in Neu-Vorpommern.

[G.S. 1827. S. 25. Nr. 1052.]

Wir Friedrich Wilhelm z. z. haben Uns vortragen lassen, daß die Unstätigkeit des allgemeinen Umschlags- und Ablieferungs-Termins, wie er in Neu-Vorpommern durch die B. v. 12. Febr. 1776 bei Darlehen, Guts-Übergaben u. s. w. bestimmt ist, mannigfaltige Uebelstände in dem Betriebe und Gange der Geschäfte und des Verkehrs zur Folge hat. Zur Abstellung derselben verordnen Wir, auf den Antrag Unserer zum Neu-Vorpommerschen Kommunal-Landtage versammelt gewesen getreuen Stände und nach dem Gutachten Unseres Staatsmin., wie folgt:

§. 1. Der gesetzliche Umschlags-Termin in Neu-Vorpommern, welcher bisher auf den Donnerstag nach dem ersten Sonntage, welcher auf Trinitatis folgt, bestimmt war, soll fernerhin der 24. Junius jeden Jahres und Falls dieser einen Sonntag trifft, der 25. Junius sein.

§. 2. Die Bestimmung soll zuerst im Jahre 1827 zur Anwendung kommen.

Gegeben Berlin, d. 31. Dez. 1826.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
Friedrich Wilhelm, Kronprinz.
Fthr. v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Graf v. Bernstorff. v. Hake. Graf v. Danckelmann. v. Mok.

1827.

A.D. v. 31. Jan. 1827, betr. die Befugniß der Seehandlung zum außergerichtlichen Verkauf der ihr verpfändeten Effekten.

[G.S. 1827. S. 24. Nr. 1051.]

Da die gemeinnützigen Zwecke der Geschäfte der Seehandlung die möglichst baldige Wiedereinziehung der von ihr ausgeliehenen Kapitalien erfordern, so will Ich das der Bank bereits zustehende Recht des außergerichtlichen Verkaufs der eingesezten Pfänder auch der Seehandlung beilegen. Selbige ist hiernach ermächtigt, bei nicht erfolgender Rückzahlung der auf Pfänder gegebenen Vorschüsse, nach Eintritt der Verfallzeit, das Unterpfund mittelst einer von ihren Beamten abzuhalten den öffentlichen Auktion zu verkaufen und sich aus dem Erlös für Kapital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen. Im Falle eines über das Vermögen des Schuldners eröffneten Konkurses, ist die Seehandlung nicht verpflichtet, ihre Pfänder herauszugeben. Ihr verbleibt vielmehr auch in diesem Falle das Recht des außergerichtlichen Verkaufs mit der Verbindlichkeit, den nach ihrer Befriedigung noch vorhandenen Rest der Lösung zur Konkursmasse abzuliefern. Das Staatsmin. hat diese Bestimmungen durch die G.S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 31. Jan. 1827.

Friedrich Wilhelm.

Am das Staatsministerium.

Defl. v. 10. Febr. 1827 über die Anwendbarkeit des §. 73. u. ff. auf §§. 61. u. 62. Tit. 17. Th. II. des Allgem. Landrechts.

[G.S. 1827. S. 26. Nr. 1053.]

Wir Friedrich Wilhelm z. z. Da bei einigen Behörden Zweifel darüber entstanden sind, ob und in welcher Art die in dem A.L.R. Th. II. Tit. 17. §§. 61. u. 62. erwähnten geringeren Polizei-Vergehungen oder Verbrechen von den Patrimonial-Gerichtsherrn persönlich und ohne Zuziehung ihrer Gerichtshalter untersucht und bestraft werden können oder wie weit, nach §. 73. u. f. dafelbst, die Gerichtshalter dabei mitwirken müssen, so erklären Wir hiermit, nach erforderlichen Gutachten Unseres Staatsraths, daß die Bestimmungen des vorgebachten §. 73. u. f. auf die in den §§. 61. u. 62. Tit. 17. Th. II. des A.L.R. bezeichneten Straffälle nicht zu beziehen sind.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigebrütem königl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 10. Febr. 1827.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
Carl, Herzog von Mecklenburg.
v. Schuckmann. Graf v. Danckelmann.
Beglaubigt: Friesse.

B. v. 11. März 1827, wegen der von den Menoniten statt des Eides abzugebenden Versicherungen.

[G.S. 1827. S. 28. Nr. 1055.]

Wir Friedrich Wilhelm z. z. Um sämmtliche, in Unsern Staaten wohnende, Menoniten von der ihren Religionsgrundsätzen zuwiderlaufenden, förmlichen Eidesleistung zu entbinden und in dieser Beziehung überall dasjenige Verfahren stattfinden zu lassen, welches in einem Theile Unserer Monarchie gesetzlich beobachtet wird; verordnen Wir, auf den Antrag Unseres Staatsmin., hierdurch Folgendes:

§. 1. Wenn ein Menonit als Partei einen Eid schwören, oder als Zeuge abgehört werden soll, oder zu einem Amte berufen wird, zu dessen Uebernahme die Eidesleistung erforderlich ist; so muß er durch ein Zeugniß der Ältesten, Lehrer und Vorsteher seiner Gemeinde nachweisen, daß er in einer menonitischen Sekte geboren worden und sich doch schon wenigstens seit einem Jahre vor dem Anfange des Prozesses oder vor der Berufung zum Amte zu dieser Religionsgesellschaft bekannt und bisher einen untadelhaften Wandel geführt habe.

§. 2. In diesem Atteste muß zugleich die bei den Menoniten übliche Befräftigungsformel benannt sein.

§. 3. Die nach dieser Befräftigungsformel, mittelst Handschlages,

abzugebende Versicherung hat mit der wirklichen Eidesleistung gleiche Kraft.

§. 4. Wer solche zur Bestätigung einer Unwahrheit mißbraucht, den trifft die Strafe des falschen Eides.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 11. März 1827.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Freiherr v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Graf v. Bernstorff. v. Saxe. Graf v. Dänckelmann. v. Mox.

N.D. v. 20. März 1827, enthaltend die Dekl. des §. 4. der V. v. 7. Dez. 1816, wegen öffentlicher Auspielung beweglicher und unbeweglicher Gegenstände.

[G.S. 1827. S. 29—30. Nr. 1056.]

Da über die Auslegung der Vorschriften des §. 4. der V. v. 7. Dez. 1816, durch welche nur die öffentlichen Auspielungen beweglicher und unbeweglicher Gegenstände von der ausdrücklichen Genehmigung des Staats abhängig gemacht sind, hinsichtlich des Unterschiedes derselben von Privat-Auspielungen Zweifel erregt und besonders in Bezug auf das Auspielen der Grundstücke, wiewohl dasselbe durch das G. v. 31. März 1812 und Meine Ordre v. 26. März 1825 ausdrücklich untersagt ist, dennoch mit Mißverständnissen Anlaß gegeben worden ist; so will Ich, auf den Antrag des Staatsmin., zur Dekl. der gedachten Vorschriften, folgende nähere Bestimmungen ertheilen:

1) Als erlaubte Privat-Auspielungen, im Gegenfatz der verbotenen öffentlichen, sind nur solche zu betrachten, welche in Privatzielen zum Zweck eines gewissen Vergnügens oder der Wohlthätigkeit veranstaltet werden.

2) Dieser Dekl. gemäß, sind alle Auspielungen von Grundstücken, als in einem Privatzielen unausführbar, unbedingt verboten und unterliegen, in welcher Form oder zu welchem Zweck sie auch unternommen werden mögen, den Verboten v. 31. März 1812 u. 26. März 1825, so wie den im §. 4. der V. v. 7. Dez. 1816 enthaltenen Strafbestimmungen.

3) Für einzelne Fälle, insbesondere zur Ausführung wohlthätiger Zwecke oder zur Beförderung des Kunstfleißes, ermächtige Ich die Minister des Innern und der Finanzen, auch öffentliche Ausstellungen beweglicher Gegenstände, mittelst gemeinschaftlich zu ertheilender Konseise, unter den Maßgaben zu gestatten, daß selbige niemals in Verbindung mit einer in- oder ausländischen Lotterie unternommen und in jedem Falle die Bedingungen der Ausführung, insonderheit: ob die Bekanntmachung durch Zeitungen oder andere öffentliche Blätter, so wie der Druck der Loose und des Auspielungs-Plans stattfinden dürfe, im Erlaubnißscheine bestimmt und deutlich vorgegeschrieben werden.

4) Verloosungen, Behufs der Auseinandersetzung und Theilung gemeinschaftlicher Sachen, sind unter den vorstehenden Bestimmungen nicht begriffen, vielmehr hat es dieserhalb bei den gesetzlichen Vorschriften sein Verbleiben.

Ich trage dem Staatsmin. auf, diesen Befehl durch die G.S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 20. März 1827.

Friedrich Wilhelm.

N.D. v. 22. März 1827, betr. die Anwendung des §. 54. des Anhanges zur Allgem. Gerichtsordn. im ganzen Umfange der Monarchie.

[G.S. 1827. S. 31. Nr. 1058.]

Da die Vorschrift des §. 54. des Anh. zur A.G.O., welche bestimmt:

„die von den Civilgerichten entlassenen Vorladungen der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten werden nicht dem Vorzuladenden selbst, sondern dem Chef der Kompagnie oder Eskadron und wenn solcher abwesend ist, dem Kommandeur derselben zur weiteren Bestellung an den Vorzuladenden eingehändig. Von dem vorgesezten Offizier wird auf der bei der Vorladung jedesmal befindlichen Abschrift der richtige Empfang mit dem Versprechen vermerkt, daß die Vorladung dem Vorgeladenen zur gehörigen Zeit bekannt gemacht werden soll.“

sich auf das militairische Subordinationsverhältniß gründet und mithin in allen Landestheilen, wo Militair stationirt ist, zur Anwendung kommen muß; so verordne Ich hierdurch, daß darnach bei Vorladung der gedachten Militair-Personen auch in denjenigen Landestheilen, worin

zur Zeit die A.G.O. noch nicht Gesezeskraft erhalten hat, überall verfahren werde und beauftrage Sie, diese Bestimmung durch die G.S. zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung zu bringen.

Berlin, d. 22. März 1827.

Friedrich Wilhelm.

An den Kriegsminister, General der Infanterie v. Saxe und den Staats- und Justizminister Grafen v. Dänckelmann.

N.D. v. 3. April 1827, wegen nicht mehr einzuholender unmittelbarer Bestätigung der, bei den Civilgerichten wider beurlaubte Feldwebel und Wachtmeister der Landwehr ergehenden, auf Degradation und Verlust des Portepées gerichteten Erkenntnisse.

[G.S. 1827. S. 36. Nr. 1063.]

Da nach Meinen Bestimmungen v. 1. Dez. 1825 und 28. Jan. 1826 die, auf Degradation und Verlust des Portepées lautenden Erkenntnisse gegen Feldwebel, Wachtmeister 2c. des stehenden Heeres, mit Ausschluß der Garben, nicht mehr von Mir zu bestätigen sind; so bedarf es auch der Einsendung der auf diese Strafe lautenden Erkenntnisse der Civilgerichte gegen beurlaubte Feldwebel und Wachtmeister der Landwehr zu Meiner Bestätigung nicht mehr und Ich beauftrage Sie, in Befolg Meiner Ordre v. 22. Febr. 1823 dies bekannt zu machen.

Berlin, den 3. April 1827.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister, General der Infanterie v. Saxe und Graf v. Dänckelmann.

N.D. v. 22. April 1827, wegen Vermehrung der Kassenanweisungen um 6 Millionen Thaler gegen Einziehung eines gleichen Betrages außer Kours zu sechender Staatsschuldschein oder Domainen-Pfandbriefe.

[G.S. 1827. S. 33. Nr. 1060.]

Ich habe aus Ihrem, des Finanzministers, Berichte ersehen, daß die Summe von 11,242,347 Thln. Kassenanweisungen, in welche die auf den Etat der Staatsschulden vom 17. Jan. 1820 stehende frühere unverzinsliche Staatsschuld der Tresor- und Thalerscheine und der Kassenbillets Litt. A. nach Meiner D. v. 21. Dez. 1824 (G.S. Nr. 904.) umgeschrieben worden sind, bei dem jetzigen Umfange des Verkehrs für die Bedürfnisse des Publikums und zur Berichtigung des gesetzlichen Theils der Abgaben in Kassenanweisungen nicht mehr ausreichend ist und will deshalb eine Vermehrung dieses Zirkulationsmittels gegen Einziehung von verzinslichen Staatspapieren nachgeben, jedoch den Betrag der neu auszufertigenden Kassenanweisungen auf sechs Millionen Thaler Kourant beschränken. Ich weise deshalb Sie, den Finanzminister, hierdurch an, die oben erwähnte Summe in Staatsschuld-scheinen oder Domainen-Pfandbriefen der Hauptverwaltung der Staatsschulden zu überweisen und beauftrage die letztere hiermit, diese sechs Millionen Thaler Staatspapiere, nachdem solche von ihr durch ein Vermerk außer Kours gesetzt sind, in ihrem Depositorio verwahrlich niederzulegen, dagegen aber sechs Millionen Thaler Kourant Kassenanweisungen, in Apoints zur einen Hälfte von 50 Thln. und zur andern von 1 Thlr. auszufertigen und an die General-Staatskasse, nach Maßgabe der niedergelegten vorgeordneten Staatspapiere abzuliefern. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden hat jedesmal nach erfolgter Deposition der Staatsschuld-scheine oder Domainen-Pfandbriefe die Littera und Nummer und den Betrag derselben, durch die hiesigen öffentlichen Blätter bekannt zu machen. Die Fonds des Realisations-Komtoirs in Berlin, bei welchem die Kassenanweisungen nach §. III. Meiner D. v. 21. Dez. 1824 zu jeder Zeit gegen baares Geld umgesetzt werden können, sind, soweit es nöthig ist, zu verstärken, wonach Ich das Erforderliche bereits besonders erlassen habe. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden hat die Aufbewahrung der hiernach bei ihr zu deponirenden Staatspapiere bis zur Einlösung und Vernichtung der dafür ausgegebenen Kassenanweisungen fortzusetzen und gilt übrigens alles, was Ich in Meiner D. wegen Einführung der Kassenanweisungen v. 21. Dez. 1824 und in der wegen Gültigkeit beschädigter Kassenanweisungen v. 9. April 1825 (G.S. Nr. 927.) angeordnet habe, auch von den sechs Millionen Thaler Kourant Kassenanweisungen, welche nach meiner gegenwärtigen D. ausgegeben werden, weshalb auch diese, um eine Verschiedenheit zwischen den Kassenanweisungen selbst zu befertigen, unter demselben Datum, wie die bereits zirkulirenden, auszufertigen sind.

Diese Bestimmung ist durch die G.S. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 22. April 1827.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister v. Mox und an die Hauptverwaltung der Staatsschulden.

V. v. 2. Juni 1827, wegen Herabsetzung des im Ostpreussischen Provinzialrechte bestimmten Zinsfußes.

[G. S. 1827. S. 76. Nr. 1075.]

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. Wenn Wir auch zur Zeit noch Bedenken tragen müssen, den in dem 22. Zus. des Ostpreuß. Provinzialrechts bestimmten Zinsfuß von Sechs vom Hundert allgemein herabzusetzen; so wollen Wir dennoch diese Herabsetzung in Bezug auf die durch das Gesetz unmittelbar bestimmten, ungleichen auf die Zögerungszinsen in solchen Fällen, in welchen die verabredeten Zinsen nicht mehr als Fünf vom Hundert betragen, eintreten lassen.

Wir verordnen daher, auf den Antrag Unseres Staatsmin., nach erstattetem Gutachten Unserer getreuen Stände des Königreichs Preußen Folgendes:

§. 1. In allen Fällen, in welchen die Verbindlichkeit zur Zinszahlung nicht auf einer Verabredung, sondern unmittelbar auf dem Gesetze beruhet, sollen nicht mehr als Fünf vom Hundert an Zinsen gefordert werden dürfen.

§. 2. Gleichergestalt werden die Zögerungszinsen von Sechs auf Fünf vom Hundert herabgesetzt.

§. 3. Betragen die verabredeten Zinsen jedoch mehr als Fünf vom Hundert, so werden danach auch die Verzögerungszinsen bestimmt.

§. 4. Ist in dem U. L. R. ein höherer Zinsfuß ausdrücklich festgesetzt worden, so hat es dabei sein Verbleiben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Berlin, d. 2. Juni 1827.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Freiherr v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Graf v. Bernstorff. v. Hake. Graf v. Dänckelmann. v. Mohl.

V. v. 2. Juni 1827, betr. die polizeilichen Verhältnisse des Leinwandgewerbes in Schlesien und der Grafschaft Glatz.

[G. S. 1827. S. 87. Nr. 1083.]

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. Schon seit mehreren Jahren ist das Bedürfnis anerkannt worden, die Leinwand- und Schleier-Ordnung für das souveraine Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz v. 6. April 1788 einer Revision zu unterwerfen und dieses Bedürfnis hat sich in neuerer Zeit nach den in der allgemeinen Gewerbe- und Steuer-Gesetzgebung eingetretenen Veränderungen, sowie nach den Fortschritten des Gebirgs-Handelsstandes in Bildung und eigener Thätigkeit, bei welchen die frühere besondere Einwirkung der Landespolizei auf das Leinen-Gewerbe nicht mehr in gleichem Grade nöthig wird, noch deutlicher an den Tag gelegt.

Hieron in Kenntniß gesetzt, haben Wir den Gegenstand nach seiner Wichtigkeit für unsere getreue Provinz Schlesien, unter mehrmaliger Zuziehung der sachkundigsten Leinen-Kaufleute des Gebirges in sorgfältige Erwägung nehmen lassen.

Wir haben dadurch die Ueberzeugung erlangt, daß die gegenwärtigen allgemeinen Verhältnisse des Leinen-Manufaktur- und Handelsgewerbes anderweite gesetzliche Anordnungen für dasselbe auch in Schlesien erforderlich machen.

Indem Wir daher die vorgedachte Leinwand- und Schleier-Ordnung nebst allen in Beziehung auf dieselbe ergangenen späteren Bestimmungen hierdurch aufheben, verordnen Wir nach angehörtm Gutachten Unserer getreuen Stände für unsere Provinz Schlesien mit Ausnahme des dazu geschlagenen oberlausitzischen Gebiets, wie folgt:

§. 1. [Flachshandel.] In Ansehung des Flachshandels im Großen soll es überall bei den örtlichen Gewohnheiten sein Bewenden behalten.

§. 2. Auch beim Verkaufe nach Kloben, es sei auf öffentlichen Märkten oder außer denselben, soll das Gewicht der Kloben wie bisher unbestimmt bleiben; da es sich von selbst versteht, daß der Verkäufer dem Käufer für das ihm angegebene Gewicht haften muß.

Die Kloben müssen jedoch so gebunden sein, daß die innere Beschaffenheit des Flachses leicht untersucht werden kann.

§. 3. [Garnmaaz.] Zum allgemeinen Garnmaaz soll auch ferner bis auf weitere Bestimmung in Gemäßheit der Maaz- und Gewichtsd. v. 16. Mai 1816 §. 11. eine Weise (Kaspel) dienen, welche 3¹⁵⁵⁴/₁₀₀₀ preussische Ellen im Umfange hat und also mit der bisher üblichen langen Weise genau übereinkommt.

Zwanzig Fäden dieser Länge bilden ein Gebind, zwanzig Gebind

1) Oder beinahe 3 preussische Ellen, 1 Viertel, 1 Achtel und 1²/₇ Sechszehntel.

eine Kaspel, sechzig Gebind oder drei Kaspeln eine Strähne, vier Strähnen ein Stück und sechzig Stück ein Schock.

§. 4. Ebenso soll es in Ansehung des Maschinengepinnstes bei der den Garnfabrikanten in dem vorgedachten §. der Maaz- und Gewichtsd. vorläufig zugestandenen Freiheit noch ferner verbleiben.

§. 5. [Kaspel oder Weifen.] Wer Handgarn zum Verkaufe spinnst oder dazu durch seine Hausgenossen spinnen läßt, darf sich keiner andern als geachteter Weifen bedienen, noch überhaupt andere als diese besitzen, noch in seiner Behausung dulden; bei Strafe von Einem Thaler für jede ungeachtete Weife, die bei ihm angetroffen würde.

Ungeachtete, wenngleich richtige Weifen solcher Personen müssen nachträglich gestempelt, unrichtige aber verbrannt werden.

§. 6. [Garnhandel.] Eine Strähne Handgespinnst, die auf öffentlichen Märkten feilgeboten oder verkauft wird und in der gesetzlichen Weiflänge, Fäden- oder Gebindezahl Unrichtigkeiten enthält, muß konfiszirt werden.

Hierbei macht es keinen Unterschied, in welcher Hand dergleichen unrichtiges Garn vorgefunden wird, es sei des Spinners, des Spinnherrn oder eines Garnhändlers, das ist eines Solchen, der es zum Wiederverkauf an sich gebracht hat.

§. 7. Garnhändlern, die wegen Unrichtigkeit ihres Garns in Weife- oder Gebindezahl schon zweimal mit Konfiskation der betroffenen Waare bestraft worden sind, soll, wenn sie sich zum drittenmal einer solchen Kontravention schuldig machen, der Betrieb des Gewerbes unterlagt werden.

§. 8. Wer Handgarn auf öffentlichem Markte feilhält, muß das Kett- und das Schußgarn, jedes besonders, in Bündeln auslegen, die mit einem einzigen Bande in der Mitte umschlungen und mit des Verkäufers Namen bezeichnet sind.

Außerdem muß jedes Bündel nur Garn von gleicher Feinheit und Stärke enthalten und durch Ueberschrift, als zur Werkte (Kette) oder zum Schluß (Einschlag) bestimmt, bezeichnet sein.

Handgarn, welches nicht in dieser Art für den Marktverkehr zuge richtet ist, dessen Feilbietung und Verkauf dürfen die Marktpolizei-Behörden nicht gestatten.

§. 9. Maschinengarn, wenn dessen Weiflänge und Einteilung von der §. 3. angeordneten abweicht, darf nur mit einem daran gehefteten Zettel, worauf die Ellenzahl, welche der Verkäufer vertreten will, mit seiner Namens-Unterschrift angegeben ist, verkauft oder auf öffentlichen Märkten feilgeboten werden, bei Strafe von Einem Thaler für jeden Uebertretungsfall.

Empfängt der Käufer dennoch weniger, als die angegebene Ellenzahl; so ist der Verkäufer schuldig, ihm den Schaden zu ersetzen und verfällt außerdem in eine Geldstrafe, welche dem achtfachen Werthe des fehlenden Garns gleich ist.

§. 10. [Weberblätter.] Auf jedem Weberblatte soll die Breite, die Gangzahl und die Art des Gewebes, wozu das Blatt bestimmt ist, deutlich bezeichnet sein.

Die Bezeichnung soll gemäß den Vorschriften geschehen, welche die Regierungen der Provinz, nach Maßgabe des Bedürfnisses der Manufaktur und des Handels, jetzt oder künftig ertheilen werden.

Ausgenommen hiervon bleiben für jetzt lediglich diejenigen Mätter, welche zu Haus-, Sack-, Pack- und Schetterleinwand, dergleichen zu Geweben, die durch Tritt oder Zug gemustert werden, oder zu solchen, die Wolle, Seide oder Baumwolle in Kette oder Einschlag enthalten, dienen sollen; sowie diejenigen, welche Fabrikherren oder Verleger zum Gebrauch ihrer Lohn- oder Verlagsweber anfertigen lassen.

§. 11. Kein Blattbinder darf ein neues Weberblatt, oder ein in Breite oder Ritzzahl geändertes, wenn es nicht zu den im vorstehenden §. ausgenommenen gehört, aus der Hand geben, ohne die ebenda selbst gedachten Bezeichnungen, und außerdem seinen Namenszug, deutlich eingebraunt, auch zugleich etwanige ältere, unpassend gewordene Bezeichnungen ausgelöscht zu haben; bei Strafe von Einem Thaler für jeden Uebertretungsfall.

§. 12. Ist die Bezeichnung, womit der Blattbinder ein Blatt verabfolgt, bloß unvollständig geschehen; so muß derselbe den Fehler unentgeltlich verbessern und hat Einem halben Thaler Strafe verwirkt. Enthält sie aber sogar eine falsche Angabe; so muß er den Werth des Blattes als Strafe erlegen.

§. 13. Die Nüchungsämter sollen den Blattbindern die Stempel, deren sie zum Einbrennen der Bezeichnungen (§§. 10. u. 11.) bedürfen, gegen Erstattung der Kosten liefern und sie von abgehenden Blattbindern wieder einziehen.

Die örtliche Polizei ist verpflichtet, für die Zurücklieferung derselben zu sorgen, wenn ein Blattbinder stirbt oder sein Gewerbe aufgibt.

§. 14. In allen Weberblättern ohne Ausnahme, sie mögen nach

§§. 10. und 11. bezeichnet werden sollen oder nicht, müssen dennoch die Riete in durchaus gleicher Entfernung von einander stehen.

Blattbinder, welche neue Blätter verkaufen oder ausgebeßerte ver-
abfolgen, in denen der Rietstand ungleich ist, sollen dieselben unent-
geltlich umarbeiten und außerdem den Werth des Blattes als Strafe
erlegen.

§. 15. Ist ein Blattbinder dreimal in die §§. 11., 12. oder 14.
angedrohten Strafen verfallen; so soll ihm, wenn er zum vierten Male
fehlerhaft verfertigte oder bezeichnete Blätter in den Gebrauch der
Weber bringt, der Betrieb seines Gewerbes nicht weiter gestattet und
es sollen ihm dann die Stempel abgenommen werden.

§. 16. Wer zur Ausübung des Blattbinder-Gewerbes nicht befugt
ist, (das heißt, wenn überhaupt kein Stempel anvertraut gewesen, oder
wenn sie wegen Mißbrauchs nach §. 15. abgenommen worden (dennoch
aber ein gestempeltes Blatt in Breite oder Rietzahl ändert, oder ein
Blattbinderzeichen nachmacht, oder verfälscht, sowie ein Weber, der den
gleichförmigen Rietstand eines Blattes abändert, hat, insofern dabei ein
bloßes Versehen aus fahrlässigen Gewerbetriebe zum Grunde liegt,
eine Strafe von Zehn Thalern verwirkt; wo aber Verdacht eines
absichtlichen Betruges aus Eimerständniß mit dem Besteller entsteht,
müssen die Polizei-Behörden den Fall weiter verfolgen, und ihn dem
Befinden nach zur Kriminal-Untersuchung und Bestrafung nach dem
N. O. M. Th. II. Tit. 20. §. 1441. bringen.

§. 17. [Weberei.] Weber, welche andere Leinenwaaren, als:
Haus-, Sack-, Pack- und Schetter-Leinwand, genußerte, oder mit
Wolle, Seide oder Baumwolle gemischte Gewebe (§. 10.) verfertigen,
dürfen sich dabei nur solcher Blätter bedienen, welche mit dem Blatt-
binder-Stempel (§§. 10. u. 11.) vollständig versehen sind.

Ungestempelte, oder unvollständig gestempelte Blätter werden kon-
fiszirt und sind sie zugleich unrichtig, so sollen sie dem Verkehr ent-
zogen und daher verbrannt werden.

In beiden Fällen müssen die Behörden zugleich auf Anzeige des
Befertigers bringen, um auch diesen nach der gegenwärtigen B. zur
Strafe zu ziehen.

§. 18. Blätter, welche Fabrikherren oder Verlegern gehören und
die also nach §. 10 der Stempelung nicht nothwendig bedürfen, müssen
gleichwohl mit dem eingetragenen Namen des Besitzers versehen sein;
im entgegengekehrten Falle sind auch sie den im vorstehenden §. be-
stimmten Strafen unterworfen.

§. 19. Den Webern, welche nach §. 17. zur Führung gestempelter
Blätter verpflichtet sind, wird durchaus verboten, an den Saal-Enden
Riete leer gehen zu lassen; das ist, weniger Ketten auszuspannen, als
das eingelegte Riet und die Gattung des zu fertigenden Gewebes er-
fordern.

Wo ein solcher Betrug auch nur im geringsten Grade angetroffen
wird, da soll die Kette dicht hinter dem vollendeten Theile des Gewebes
abgeschnitten und das Stück dadurch untauglich gemacht werden, in
den Großhandel zu gelangen.

§. 20. [Schau.] Zur Erleichterung des Ueberganges gewisser für
den Großhandel bestimmten Leinenfabrikate aus der Hand des Webers
an den Kaufmann und um diesen zu desto zuverlässigerer Bedienung
der auswärtigen Käufer in den Stand zu setzen, soll in dem Schlesi-
schen Glazischen Leinenmanufaktur-Bezirk, das ist, in den landrätlichen
Kreisen: Habelschwerdt, Glaz, Schweidnitz, Waldenburg, Landshut,
Volkshain, Schönau, Hirschberg, Löwenberg und im altschlesischen
Theile des Kreises Lauban die bisherige öffentliche Besichtigung oder
Schau noch ferner bestehen.

§. 21. Der Gegenstand der Schau ist zu untersuchen: ob die Fa-
brikate durchgängig gleichartig und unverlekt sind und daß das ein-
zelne Stück in diesen Beziehungen tabelllos, auch von welcher Länge
und Breite es sei, durch Aufdrucken eines Stempels zu beglaubigen.

§. 22. Es sollen auch künftig, wie bisher, nur folgende Leinen-
fabrikate als diejenigen, welche vorzüglich Gegenstände des auswärtigen
Handels sind, zur Schau aufgenommen werden, oder schaubar sein,
nämlich:

- 1) fünf- und sechsviertelige Schleier und Leinwand, deren Breite
 $1^{208}/_{10000}$ und $1^{2958}/_{10000}$ Ellen beträgt; 1)
- 2) sechs- ein halb viertelige und siebenviertelige Schleier- und Schock-
Leinwand, breit $1^{4037}/_{10000}$ und $1^{5117}/_{10000}$ Ellen; 2)

- 1) Oder beinahe 1 Elle, $1^{3}/_{11}$ Sechszehntel und
1 Elle, 1 Viertel $^{9}/_{11}$ Sechszehntel.
- 2) Oder beinahe 1 Elle, 1 Viertel, 1 Achtel, $^{5}/_{11}$ Sechszehntel und
1 Elle, 2 Viertel, $^{3}/_{10}$ Sechszehntel.

3) sieben- ein halb viertelige und achtviertelige Stücke Schleier, breit
 $1^{5197}/_{10000}$ und $1^{7271}/_{10000}$ Ellen; 1)

4) sechs- ein halb viertelige und siebenviertelige Weben und acht-
viertelige Schock- und Stück-Leinwand von $1^{4037}/_{10000}$ und $1^{5117}/_{10000}$
und $1^{7271}/_{10000}$ Ellen Breite. 2)

§. 23. Die Schau soll auch fernerhin durch Stempelmeister und
Schauämter verwaltet werden.

Die Stempelmeister sind bestimmt, die schaubaren Fabrikate der
Weber (§. 22.) in ihrem rohen Zustande zu untersuchen und wenn
sie nach §. 21 tüchtig befunden worden, zu stampeln.

Die Pflichten und Geschäfte der Schauämter enthält der unten
folgende §. 48.

§. 24. Jeder Weberort muß an einen bestimmten Stempelmeister
gewiesen und jeder Stempelmeister einem gewissen Schauamte unter-
geordnet werden.

§. 25. Da das Schau-Institut zugleich den Webern zum Vortheil
gereicht, insofern es ihnen den Absatz ihrer Fabrikate erleichtert, ohne
ihnen Kosten zu verursachen; so ist zu erwarten, daß sie ihre schau-
baren Fabrikate auch ferner von selbst zur Untersuchung einliefern
werden.

Wer indessen für seine Fabrikate der Schau entbehren zu können
glaubt, dem soll hierin kein Zwang aufgelegt sein.

§. 26. Gleichegestalt, wenn einige oder mehrere Leinen-Groß-
Handlungen es vortheilhafter finden möchten, sich mit denjenigen We-
bern, mit welchen sie ohnehin schon durch gewöhnliche Abnahme ihrer
Fabrikate in Verbindung sind, oder mit einer gewissen Anzahl der-
selben, durch freien Vertrag dahin zu vereinigen, daß sie gegenseitig
der öffentlichen Schau entzogen, die Privat-Beglaubigung an deren
Stelle setzen und etwaige Streitigkeiten durch schiedsrichterlichen Aus-
spruch beseitigen wollen, soll dies denselben nicht nur, jedoch unter der
Verpflichtung, der vorgesezten Regierung davon Anzeige zu machen,
gestattet sein, sondern ihnen zugleich zur Vermittelung solcher Verträge,
auf ihr Ansuchen, aller zulässige Beistand von der Regierung geleistet
werden.

§. 27. Den Stempelmeistern soll als Lohn für ihre Mühwaltung
das Stempelgeld zu Theil werden und zwar für jezt nach den bis-
her üblichen Sätzen, nämlich:

- 1) Sechs Pfennige für ein Stück fünf- und sechsviertelige Lein-
wand oder Schleier (§. 22. Nr. 1.);
- 2) Acht Pfennige für ein Stück sechs- ein halbviertelige oder
siebenviertelige Schock-Leinwand und für ein Stück sechs- ein halb-
— sieben- — sieben ein halb- oder achtviertelige Schleier (§. 22.
Nr. 2. u. 3.);
- 3) Einen Silbergroschen für eine sechs- ein halb- oder sieben-
viertelige Webe, oder ein Stück achtviertelige Schock- und Stück-
Leinwand (§. 22. Nr. 4.).

§. 28. Dieses Stempelgeld muß der Weber, wie es in älterer
Zeit eingeführt war und seit dem Jahre 1821 wieder hergestellt ist,
gleich bei Vorlegung des Stückes, unmittelbar an den Stempelmeister
bezahlen; er soll dasselbe aber von den Großhändlern beim Kaufe der
Waare zurückerempfangen und zwar über den bedingenen Kauf-
preis.

Großhändler, welche sich der Wiedererstattung unter irgend einem
Vorwande weigern sollten, haben für jeden einzelnen Fall eine Strafe
von Zehn Thalern verwirkt.

§. 29. Wenn ein Weber sich an einen Stempelmeister wendet,
welchem sein Wohnort zugewiesen ist (§. 24.), und wenn er das
Stempelgeld (§§. 27. 28.) im Voraus erlegt; so soll sein Fabrikat, in-
sofern es überhaupt zu den schaubaren (§. 22.) gehört, ohne Widerrede
zur Besichtigung angenommen werden.

§. 30. Den Stempelmeistern ist untersagt, von den Webern ein
Mehreres, als das Stempelgeld (§. 27.) betrügt, unter welchem Vor-
wande es sei, zu fordern oder anzunehmen; bei Strafe, ihres Amtes
sofort entlassen, auch zu solchen für die Zukunft unfähig erklärt zu
werden.

§. 31. Wie die Waare bei der Durchmessung und Besichtigung
nach Vorschrift des §. 21. für tüchtig anerkannt, so bezeugt der Stempel-
meister dieses durch Aufdrucken des ihm anvertrauten Stempels.

Im entgegengekehrten Falle wird das Stück ohne Bezeichnung zurück-
gegeben.

- 1) Oder beinahe 1 Elle, 2 Viertel, $1^{11}/_{12}$ Sechszehntel und
1 Elle, 2 Viertel, 1 Achtel, $1^{9}/_{14}$ Sechszehntel.
- 2) Oder beinahe 1 Elle, 1 Viertel, 1 Achtel, $^{5}/_{11}$ Sechszehntel.
1 Elle, 2 Viertel, $^{3}/_{10}$ Sechszehntel und
1 Elle, 2 Viertel, 1 Achtel, $1^{9}/_{14}$ Sechszehntel.

Der Stempel muß, wie bisher, unterscheidend angeben, welcher Stempelmeister ihn führt.

§. 32. Stempelmeister, welche Waaren zur Schau annehmen, die nicht zu den schaubaren (§. 22.) gehören, oder, welche untüchtige Waaren mit dem Schauempel belegen, oder, die Länge oder Breite unrichtig bezeichnen, müssen sofort, bei der ersten Kontravention, von ihrem Amte entfernt, und niemals wieder als Stempelmeister angestellt werden.

§. 33. Wenn ein Stempelmeister die Annahme eines Waarenstücks zur Schau, oder die Stempelung nach derselben versagt, weil er das Stück entweder nicht für schaubar hält, oder für untüchtig erkennt; so kann der Weber fordern, daß er ihm die Zurückweisung genügend bescheinige, um die weitere Entscheidung bei dem vorgesetzten Schauamte (§. 24.) nachzusuchen.

§. 34. Den Stempelmeistern wird zwar, wie bisher, gestattet, auch ihre eigenen, sowie die Fabrikate ihrer Verwandten und Schwäger im ersten oder zweiten Grade, selbst zu schauen und zu stempeln; sie müssen aber auf solche Waaren ihren Namen neben dem Stempel deutlich aufschreiben.

Wer sich hierbei Unredlichkeiten zu Schulden kommen läßt, soll nicht nur sogleich bei dem ersten Kontraventionsfalle seines Dienstes auf immer entsetzt, sondern auch, nach dem Maße der Verschuldung, mit polizeilicher Gefängnißstrafe bis auf vier Wochen belegt werden.

§. 35. Die Stempelmeister müssen die ihnen anvertrauten Stempel sorgfältig aufbewahren, und sie durchaus nicht in die Hände unbefugter Personen gelangen lassen; bei gleichmäßiger Strafe unverzüglicher Dienstentsetzung.

§. 36. Wer für einen unbefugten Besteller Stempel schneidet, sticht, oder giebt, insofern hierbei ein bloßes Versehen aus Nachlässigkeit zum Grunde liegt, hat eine Strafe von Zehn Thalern verwirkt; wer aber die Anfertigung im Einverständniß mit dem Besteller, zu betrügerischen Zwecken, oder zu seinem eigenen Gebrauch, unternommen hat; desgleichen, wer einen Stempel durch Nachahmung oder sonst verfälscht: soll zur Kriminal-Untersuchung gezogen werden.

§. 37. Die Stempelmeister sollen nur auf Kündigung angestellt werden, damit ihre Entlassung ohne Weiltüchtigkeit erfolgen könne, wenn sie ihren Obliegenheiten zu genügen nicht geschickt befunden würden, oder sie vernachlässigen, oder auch in Ansehung des Schauwesens überhaupt andere Einrichtungen nöthig erachtet werden sollten.

§. 38. [Verkehr zwischen den Webern und den Kaufleuten.] Auf den Leinwandmärkten dürfen nur solche Gewebe feilgeboten werden, welche auf die halbe Breite gebrochen, in Buchform blätterweise zusammengelegt und mit drei Festeu verschlossen sind, die vom Rücken- und Saal-Ende mindestens vier Zoll abstehen, und durch Aufziehen der Schleifen leicht geöffnet werden können; bei Strafe von Einem halben Thaler für jede Uebertretung.

§. 39. Wer rohe Gewebe verkauft, sie mögen geschaut sein oder nicht, oder auch überhaupt nicht zu den schaubaren gehören, muß dennoch nicht nur die angegebene Länge und Breite derselben, sondern auch die gleichmäßige Feinheit des Garns, und den gleichen Stand der Fäden in Kette und Schuß, sowie, daß das Gewebe ohne Scheuerziken und andere Löcher sei, vertreten; es sei denn, daß er selbst das Waarenstück beim Feilbieten als fehlerhaft bezeichnet hätte.

Daß dieses geschehen sei, soll angenommen werden, wenn bei der Feilbietung aus dem nach §. 38. zusammengelegten Gewebe, ein Zipfel an beiden Enden, wenigstens zwölf Zoll lang, herausgehungen hat, und wenn zugleich auf diesen Zipfeln, und zwar bei geschauten Stücken neben den Schauempeln, ein F. (fehlerhaft) mit Linde deutlich geschrieben, vorgefunden wird.

§. 40. Derjenige Leinwand- oder Schleierkäufer, welcher auf ihm angelegte Waare, wider den Willen des Besizers, sein von diesem zurückgewiesenes Gebot schreibt, oder sonst irgend ein Zeichen darauf setzt, verfällt für jeden einzelnen Fall in eine Strafe von Zehn Thalern.

§. 41. Leinwandkäufer, welche wegen gesetzwidriger Bezeichnung der ihnen zum Kauf angelegten Waare dreimal bestraft worden sind, sollen ein Jahr lang von allen Märkten vom Ankauf roher Waaren ausgeschlossen werden.

§. 42. [Bleichschaden.] Wenn ein Bleicher schadhafte Gewebe zum Bleichen empfängt, so kann er sie binnen vierzehn Tagen dem Eigenthümer zurückgeben.

Nach Ablauf dieser Frist soll angenommen werden, daß der Schaden durch seine Schuld entstanden sei, und er ist alsdann zur Vertretung verpflichtet.

§. 43. [Ausführung der vorstehenden Bestimmung.] Unsern Regierungen zu Breslau und Sigauitz überlassen Wir, in ihren Bezirken,

und wo diese sich berühren, den Umständen nach, unter gemeinschaftlichem Einverständnisse, die Orte zu bestimmen, wo Stempelmeister, und in welcher Anzahl angestellt, sowie diejenigen Webeorte, welche jedem Stempelmeister zugewiesen werden sollen (§. 24.).

§. 44. Den Kreislandrathen liegt ob, die Stempelmeister zu wählen, sie zu ihren Dienstgeschäften anzuweisen, zu vertheidigen, und in Aussicht zu halten.

Eben denselben steht auch die Kündigung und Entlassung, den Entlassenen jedoch der Rekurs an die vorgesezte Regierung zu.

§. 45. Die zur Zeit vorhandenen Schau- und Stempel-Utensilien sind und bleiben Inventarstücke. Die Stempelmeister sind schuldig, dieselben aus eigenen Mitteln in diensttauglichem Stande zu erhalten. Was davon unbrauchbar wird, muß, auf Anordnung des Landraths, neu angeschafft, und die Ausgabe von dem Stempelmeister ersetzt werden. Sollten neue Stellen, außer den schon vorhandenen, errichtet werden; so müssen die dazu bestimmten Stempelmeister die Kosten für die Utensilien tragen, wogegen sie oder ihre Erben sich darüber mit ihren Nachfolgern vergleichen können.

§. 46. Die zur Zeit bestehenden städtischen Schauämter sollen beibehalten, und den Umständen nach, so weit die Regierungen es für nöthig erachten, vermehrt werden.

§. 47. Jedes Schauamt soll aus einem sachkundigen Mitgliede der Ortspolizeibehörde, als Dirigenten, und aus zwei bis vier sachverständigen Schaumeistern aus dem Weberstande bestehen.

Der Dirigent wird von der Regierung bestellt, die Schaumeister sind von den Landrathen anzusetzen. (§. 44.)

Der Dirigent verwaltet sein Amt unentgeltlich; die Schaumeister zusammengenommen beziehen, in vorkommenden Fällen, das doppelte Schaugeld der Stempelmeister.

§. 48. Die Bestimmung der Schaumeister ist:

a) Streitigkeiten zwischen den Kaufleuten und Webern über ge- und verkaufte Leinwandfabrikate, oder zwischen jenen oder diesen mit den Stempelmeistern, welche auf die Geschäftsführung derselben Bezug haben, schiedsrichterlich zu entscheiden.

b) Kontraventionen gegen diese Verordnung, insofern solche die Schau betreffen, auf Anzeige eines Beteiligten, oder auf Anordnung der vorgesezten Behörde, schnell und genau zu untersuchen, wobei sie die in Anspruch genommenen Gewebe einer besonders aufmerksamen Nachschau zu unterwerfen haben.

In beiden Fällen hat derjenige Theil, wider welchen entschieden wird, die Kosten zu tragen.

§. 49. Die Schaumeister in den größern Städten sollen zunächst den Magistraten untergeordnet sein; in den kleineren Städten hingegen und, wo es etwa der Fall wäre, in den Dörfern, sind die Regierungen ermächtigt, nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse, die Behörde zu bestimmen, welche den Schauämtern zunächst vorgesetzt sein soll.

§. 50. Sämmtliche Schaubeamte, sowohl die Stempelmeister, als die sachverständigen Mitglieder der Schauämter, sind zwar, als Organe der Landespolizei-Verwaltung, mithin als Staatsbeamte zu betrachten; wie aber bereits (§. 37.) in Ansehung der Stempelmeister verordnet ist, daß sie nur auf Kündigung angestellt werden sollen, so soll eben dieses, aus denselben Gründen, auch bei den sachverständigen Mitgliedern der Schauämter beobachtet werden.

§. 51. Die Stempelmeister und die Schauämter sollen von Unsern Regierungen mit Instruktionen versehen werden, worin zugleich bestimmt werden muß; welches Verfahren die Beamten dieser Klassen bei der Waaren-Besichtigung zu beobachten haben; wie und wo die Gewebe von den Stempelmeistern zu bezeichnen sind, um eine gewisse Länge, Breite und innere Beschaffenheit derselben anzudeuten; auch in welcher Art die Stempelmeister bei etwanigen Hindernissen vertreten werden können.

Ueber den speziellen Inhalt dieser Instruktionen haben beide Regierungen sich zu vereinigen, oder nöthigenfalls die Entscheidung Unseres Ministers des Innern einzuholen.

§. 52. Die städtischen und ländlichen Ortspolizei-Behörden sind zunächst verpflichtet, über die Befolgung dieses Gesetzes zu wachen.

Den Kreis-Landrathen liegt ob, sie dabei unausgesezt in Aussicht zu halten.

§. 53. Bei denjenigen Personen, welche nach §. 5. in ihren Behauptungen keine anderen Weisen, als geachtete, dulden sollen, müssen die Weisen alljährlich, wenigstens einmal, revidirt werden.

§. 54. Eben so oft ist bei den Webern die Besichtigung der Blätter vorzunehmen, ob sie verbotwidrig (§§. 17., 18.) unbezeichnete, oder unvollständig bezeichnete Blätter führen.

§. 55. Die Marktpolizei-Behörden sollen an jedem Markttag auf den Flachsmärkten einige feilgestellte Flachskloben willkürlich aus-

wählen und nachsehen, ob sie (§. 2.) so gebunden sind, daß den Käufern die innere Beschaffenheit des Flachses nicht betrügerisch verdeckt ist.

Desgleichen sollen sie auf den Garnmärkten einige ausgebotene Bündel Handgarns an sich nehmen und sich überzeugen, ob sie in Weislänge, Gehind- und Fädenzahl (§. 3.) richtig sind.

§. 56. Werden den Ortspolizei-Behörden und namentlich den Aufsehern der Flach-, Garn- und Leinwand-Märkte, Uebertretungen dieses Gesetzes, durch wen es immer sei, angezeigt; so müssen sie ungesäumt zur Aufnahme des Thatbestandes schreiten und die Gegenstände, welche zum Beweise der Kontravention dienen können, sofort unter Beschlag legen.

§. 57. Alle durch einzelne Beamte ermittelte Uebertretungen müssen dem nächstvorgesetzten Polizei-Dirigenten ohne Aufschub gemeldet werden, damit derselbe die nähere Untersuchung durch Vernehmung des Denunzianten, der etwanigen Zeugen und des Angeschuldigten, dienstgemäß entweder selbst veranlasse und darauf entscheide, oder die Sache zur Kenntniß des Landraths bringe.

§. 58. Uebersteigen die Geldstrafen und der Werth des zu konfiszirenden Gegenstandes, zusammengenommen, nicht die Summe von Zehn Thalern; so hat der Landrath, den es angeht, das Strafresolüt abzufassen, es zu publiziren und wenn der Verurtheilte den Rekurs nicht binnen zehn Tagen anmeldet, zu vollziehen.

Der Rekurs geht lediglich an die vorgesezte Regierung.

§. 59. Wenn dagegen die Geldstrafe und der Werth des zu konfiszirenden Gegenstandes, zusammengenommen, mehr als Zehn Thaler betragen; so wird das Resolüt von der Regierung abgefaßt, an welche der Landrath die Akten einzusenden hat.

Will der Denunziant sich bei diesem nicht beruhigen, so kann er binnen Zehn Tagen auf richterliches Erkenntniß antragen, oder, unter Verzichtleistung auf dieses, sich an Unfern Minister des Innern wenden, bei dessen Entscheidung es sein Bewenden behält.

§. 60. Sämmtliche Geldstrafen (§§. 5., 9., 11., 12., 14., 16., 28., 36., 38., 40.) sollen zur Armenkasse desjenigen Orts fließen, wo das Vergehen entdeckt worden ist, nach Abzug des dritten Theils, welcher dem Denunzianten zufallen soll, selbst dann, wenn derselbe von Amts wegen zur Aussicht und Anzeige verpflichtet war.

§. 61. Ist der Verurtheilte zur Erlegung der Geldstrafe unvermögend, so soll dieselbe in Arrest oder Strafarbeit in der Gemeinde verwandelt und dabei die Strafe von Fünf Thalern einer achtägigen Gefängnißstrafe gleich geachtet werden.

Die Verwandlung der Geld- in Gefängnißstrafe soll durch dieselbe Behörde erfolgen, welche das Strafresolüt abgefaßt hat.

§. 62. Mit der Einnahme aus dem Verkaufe der Konfiskate (§§. 5., 6., 17., 18.) soll es, wie mit den Geldstrafen (§. 60.) gehalten werden.

§. 63. Konfiszirte Gegenstände dürfen nicht eher verkauft werden, als bis sie in denjenigen Zustand gesetzt worden, welchen die gegenwärtige Verordnung für den Verkehr mit denselben vorschreibt.

§. 64. Sollte sich ein Blattbinder weigern, die von dem Landrath verfügte Umarbeitung eines Blattes (§§. 12., 14.) vorzunehmen, so ist der Landrath berechtigt, ihn dazu durch die bereitesten Zwangsmittel anzuhalten.

§. 65. Daß eine unrichtige Kette (§. 19.) durchgeschnitten, oder falsche Weifen und Webeblätter (§. 5., 17., 18.) vernichtet werden; dieses anzuordnen steht auf dem Lande dem Landrath, in den Städten den Polizei-Obrigkeiten zu und es soll dagegen kein Rekurs stattfinden.

§. 66. Suspension der Gewerbe-Befugniß (§. 41.) wird gleichfalls durch die Landräthe und wenn die Betroffenen sich bei deren Bestimmung nicht beruhigen wollen, durch die Regierung festgesetzt, wobei es sein Bewenden behält.

Aufhebung der Gewerbe-Befugniß aber (§§. 7. u. 15.) wird durch die Regierung und wenn die Betroffenen bei deren Bestimmung sich nicht beruhigen wollen, durch das Ministerium des Innern festgesetzt, wobei es ebenfalls sein Bewenden behält.

§. 67. Ebenso verfügen die Landräthe die §. 34. angebrohte Gefängnißstrafe. Im Fall der Beschwerde entscheidet die Regierung ohne weitem Rekurs.

§. 68. Wird Jemand beschuldigt, gegen die Bestimmungen der §§. 16. u. 36. sich vergangen zu haben und tritt der Verdacht absichtlicher Uebertretung dieser Verbote hervor, so müssen die Ortspolizei-Behörden davon in allen Fällen dem vorgesezten Kreis-Landrath Kenntniß geben, welcher die Anzeige weiter zu verfolgen und die instruirten Akten bei der Regierung einzureichen hat, damit der Fall, nach Befinden zur weiteren Untersuchung durch den Kriminalrichter an die kompetente Justizstelle gebracht werden könne.

Die Regierungen haben zweckdienliche Anordnungen zu treffen, daß die Landräthe und Ortspolizei-Behörden von den entschiedenen Bestrafungen gegenseitig in Kenntniß gesetzt werden, um beurtheilen zu können, ob dieses oder jenes nach der gegenwärtigen Verordnung bestrafte Individuum zum ersten, zweiten oder dritten Male über einer diesfälligen Unrichtigkeit betroffen worden ist.

Diese Verordnung soll spätestens sechs Monate nach ihrer Bekanntmachung überall in Kraft treten.

Wir beauftragen Unfern Minister des Innern das Weitere zu verfügen und befehlen Allen, die es angeht, sich hiernach zu achten.

Gegeben Berlin, d. 2. Juni 1827.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Schuckmann.

B. v. 9. Juni 1827, wegen Ergänzung der §§. 5. und 7. der B. v. 11. März 1818 über die Lehne u. d. Fideikomnisse in den jenseits der Elbe gelegenen Provinzen.

[G.S. 1827. S. 76. Nr. 1076.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. finden Uns bewogen, die in den §§. 5. u. 7. der B. v. 11. März 1818 über die Lehne und Fideikomnisse in den jenseits der Elbe gelegenen Provinzen enthaltenen Bestimmungen,

wodurch Wir lediglich die Absicht hatten, zu verhüten:

daß in derselben Familie einige Mitglieder die Vortheile der französischen Gesetzgebung und die des wiederhergestellten frühern Rechts gleichzeitig genießen, andere aber nur von den Nachtheilen dieser Gesetzgebungen betroffen werden,

weshalb Wir bei gedachten Bestimmungen nur bezweckten, die verschiedenen in diesem Falle befindlichen Mitglieder der Familie durch die den erstern nachgelassene Wahl zwischen den eigenthümlichen Vortheilen der einen oder der andern Gesetzgebung gegenseitig auszugleichen,

auf den Bericht Unfers Staatsmin. und nach erfordertem Gutachten Unfers Staatsraths, wie folgt, zu ergänzen.

§. 1. Wenn die vor Einführung des N.R. in freies Eigenthum verwandelten Lehne und Fideikomnisse mehreren, zu einem und demselben Lehns- oder Fideikomnißverbande gehörigen Mitgliedern einer Familie zugefallen waren, es sei zu gleichen oder ungleichen Theilen, so ist es zur Erhaltung der Erbfolgerechte in die bleibende Lehne und Fideikomnisse derselben Familie, welche die Erwerber jener Antheile noch außerdem besaßen, im Verhältniß ihrer selbst und ihrer lehns- oder fideikomnißfähigen Nachkommen zu einander nicht als Erforderniß anzusehen, daß das vormalige Lehn oder Fideikomniß in den betreffenden Antheilen nach §. 7. der B. wiederhergestellt wurde. Es sind vielmehr in einem solchen Falle jene bleibenden Lehne und Fideikomnisse nach §. 2. d. B., auch ohne Wiederherstellung der vormaligen Lehne und Fideikomnisse in dem angegebenen Verhältniß als von Neuem bestätigt zu betrachten.

§. 2. Ist aber im Falle der Theilung unter mehrere Familienglieder das vormalige Lehn oder Fideikomniß von einem oder dem andern Mitgliede bei dem ihm zugefallenen Antheile wiederhergestellt; so ist durch diese Wiederherstellung für jenes Mitglied und dessen Nachkommen der Verlust der Erbfolgerechte in alle bleibenden Lehne oder Fideikomnisse derselben Familie ohne Unterschied abgemindert. Dagegen haben dadurch die Erwerber der übrigen Antheile, welche das vormalige Lehn oder Fideikomniß bei diesen nicht wiederherstellten, weder für sich noch für ihre Nachkommen einen Anspruch auf Lehns- oder Fideikomniß-Folgerechte in demjenigen Antheile erlangt, wobei die Wiederherstellung erfolgt ist.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 9. Juni 1827.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Carl, Herzog von Mecklenburg. Graf v. Dancelmann.
Beglaubigt: Frieske.

R.D. v. 30. Juni 1827, durch welche den Besitzern unverschuldeter oder nur bespfandbrieflicher Lehn- und Fideikomnißgüter bei gutherrlich-bäuerlichen Regulirungen gestattet wird, das Einrichtungs-Kapital auch auf die Substanz des Hauptguts zum halben Betrage der Abfindung, ohne Konfens der Aignaten oder Anwärter, in Pfandbriefen aufzunehmen.

[G.S. 1827. S. 78. Nr. 1077.]

Auf den Bericht und nach dem Antrage des Staatsmin. bestimmte Ich hierdurch, daß in denjenigen Provinzen, woselbst das Ed. v. 14. Sept.

1811, wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, Anwendung findet, den Besitzern von Lehn- und Zibeikommissgütern, auf welchen nur Pfandbriefe oder gar keine Schulden lasten, gestattet sein soll, das bei den bäuerlichen Abfindungen zu den Kosten der neuen Wirthschaftseinrichtung erforderliche Kapital, für welches sie nach dem Art. 53. der Dekl. v. 29. Mai 1816 nur die Abfindungsobjekte zu verpfänden berechtigt sind, zum halben Betrage des nach landschaftlichen Abschätzungsprinzipien ermittelten Werths dieser bei der Auseinandersetzung ihnen zugewiesenen Abfindung ohne Einwilligung der Agnaten oder Anwärter, auch auf die Substanz des Hauptguts, jedoch nur bei der Landschaft in Pfandbriefen, unter den in der Dekl. v. 29. Mai 1816 Art. 51—55. und der B. v. 9. Mai 1818 vorgeschriebenen Sicherheitsheitsmaßregeln aufzunehmen.

Ich überlasse dem Staatsmin. die öffentliche Bekanntmachung dieser Bestimmung.

Potsdam, d. 30. Juni 1827.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

B. v. 21. Juli 1827, wegen Einführung eines gleichen Wagen- und Schlitten-Geleises und gleicher Schlitten-Kappen im Königreich Preußen.

[G.S. 1828. S. 25. Nr. 1131.]

Wir Friedrich Wilhelm etc. etc. Nachdem Unsere getreuen Stände des Königreichs Preußen bei ihrer ersten Zusammenkunft auf Erlassung eines Gesetzes, wegen Einführung gleicher Wagen- und Schlitten-Geleise, in dortiger Provinz allerunterthänigst angetragen, bei dem zweiten Landtage auch sich mit den ihnen diesfalls vorgelegten Entwürfen im Wesentlichen einverstanden erklärt haben; so verordnen Wir, auf den Antrag Unsers Staatsmin., Folgendes:

§. 1. Von der Zeit der Bekanntmachung dieser B. ab sollen alle neue Achsen an Kutschen-, Post-, Fracht-, Bauer- und allen andern Arten von Wagen dergestalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagen-Geleises von der Mitte der Felge des einen, bis zur Mitte der Felge des andern Rades, vier Fuß vier Zoll Preussisch beträgt.

§. 2. Eben so sollen keine andere Schlitten verfertigt werden, als deren Kappen oder Schleifen, ohne die Kröpfung, eine Länge von fünf Fuß sechs Zoll, und die ein zwei Fuß neun Zoll breites Geleise haben.

§. 3. Den Stellmachern und den sogenannten Schirmmachern auf dem Lande wird bei drei Thaler Strafe untersagt, eine Achse oder einen Schlitten wider die Vorschriften der §§. 1. u. 2. einzurichten, und den Schmieden bei gleicher Strafe, solche mit Beschlag zu versehen. Bei wiederholten Kontraventionen wird die Strafe verdoppelt.

§. 4. Nach dem Ablauf von sechs Jahren, nach Bekanntmachung dieser B., soll in Unserm Königreiche Preußen kein Wagen oder Schlitten gebraucht werden, der nicht die in §. 1. u. 2. bestimmten Eigenschaften hat.

§. 5. Sollten sich jedoch nach Ablauf von sechs Jahren, besonders in den Niederungen, noch so schmale, zur öffentlichen Benutzung bestimmte Dämme und Wege befinden, daß der Gebrauch des vorbestimmten breiten Geleises nicht anwendbar wäre; so überlassen Wir Unsern Regierungen, auf den Antrag der Kreisstände, noch die nöthige Nachsicht, nach genauer Prüfung der Verhältnisse, zu ertheilen und dabei die nöthigen Modifikationen festzusetzen, um die baldigste Erreichung des allgemeinen Zwecks mit der Berücksichtigung der besonderen Ortsbedürfnisse zu vereinigen.

§. 6. Wer sich nach der im §. 4. u. 5. bestimmten Frist eines Wagens oder Schlittens bedient, der die im §. 1. u. 2. bestimmte Einrichtung nicht hat, soll durch die Polizei- und Wegebeamten, so wie durch die Gens'd'armie, angehalten, zur nächsten Ortsgerichtsbarkeit gebracht und in eine Geldstrafe von einem bis fünf Thalern für den ersten, und von zwei bis zehn Thalern für den zweiten und die folgenden Kontraventionsfälle genommen werden. Diese Strafe, welche in die Armenkasse des Orts fließt, wo die Kontravention entdeckt und bestraft wird, trifft den Eigenthümer des Wagens oder Schlittens, soll jedoch von dem Reisenden, mit Vorbehalt seines Regresses an den Eigenthümer erlegt werden.

Für eine und dieselbe Reise bis zum nächsten Bestimmungsorte soll nur einmal Strafe stattfinden, und der Reisende über deren Erlegung mit einer Bescheinigung versehen werden.

§. 7. Von dem Gebrauche obiger Vorschrift entsprechender Wagen und Schlitten sind allein ausgenommen:

- sämmtliches Militair-Fuhrwerk, jedoch nicht dasjenige, welches Privat-Eigenthum einzelner Militairs ist;
- fremde Reisende oder Reisende aus solchen Provinzen des Preuss.

Staats, in welchen keine oder eine andere allgemeine Einrichtung der Wagen und Schlitten vorgeschrieben ist.

§. 8. Die Postbehörden sollen nach der im §. 4. bestimmten Frist keinen Reisenden aus dem Königreiche Preußen Postspferde vor Wagen und Schlitten geben, welche die vorgeschriebene Einrichtung nicht haben.

§. 9. Wir befehlen allen Polizei- und Gerichtsbehörden, sich nach dieser B., welche sogleich und außerdem dreimal während des sechs-jährigen Zeitraums durch die Intelligenz- und Amtsblätter bekannt gemacht werden soll, gebührend zu achten.

Gegeben Berlin, d. 21. Juli 1827.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Freih. v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.

Graf v. Bernstorff. Graf v. Dandellmann.

Für den Kriegsminister: v. Schöler.

K.D. v. 14. Okt. 1827, betr. die Herabsetzung des Straf-Agios bei unterlassener Zahlung in Kassenanweisungen von 2 Sgr. auf 1 Sgr.

[G.S. 1827. S. 166. Nr. 1101.]

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 29. v. M. genehmige Ich, nach dessen Antrage aus den dafür angezeigten Gründen, daß das Straf-Agio, welches bei unterlassener Zahlung in Kassenanweisungen, gemäß §. VII. Meiner D. v. 21. Dez. 1824, mit 2 Sgr. für den Thaler gezahlt werden muß, auf 1 Sgr. für den Thaler herabgesetzt werde. Ich überlasse dem Staatsmin., diese Ermäßigung gehörig bekannt zu machen, und die betr. Behörden zur Befolgung der ergangenen Vorschrift anzuweisen.

Berlin, d. 14. Okt. 1827.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

K.D. v. 6. Nov. 1827, wegen der Legitimationen in den Rheinprovinzen.

[G.S. 1828. S. 1. Nr. 1112.]

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 26. Okt. d. J. will Ich hierdurch den Justizminister autorisiren, in den Provinzen, in welchen noch das Französische Recht Anwendung findet, nach Befinden der Umstände, den außer der Ehe erzeugten Kindern die Legitimation — in sofern damit nicht Standeserhöhung verknüpft ist — mit voller rechtlicher Wirkung der in den Patenten jedesmal auszudrückenden Befugnisse, zu ertheilen.

Berlin, d. 6. Nov. 1827.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

K.D. v. 31. Dez. 1827, betr. das Verfahren bei Anstellung der Subaltern-Beamten der Justizbehörden.

[G.S. 1828. S. 6. Nr. 1116.]

Auf Ihren Bericht v. 4. Dez. c. bestimme Ich, für die Provinzen, in welchen das A.L.R. und die K.D. als Gesetze gelten, zur Erleichterung der Behörden und Beschleunigung des Geschäftsganges:

- Dom 1. Jan. k. J. an, wird die bisher von Ihnen bewirkte Anstellung der Subalternen bei den Ober- und Untergerichten, mit Ausnahme der Mandanten und Seketaire bei den kollegialisch formirten Gerichten, den Chef-Präsidenten der Landes-Justizkollegien übertragen.
- Der Chef-Präsident muß die anzustellenden Subjekte vor der Anstellung dem Landes-Justizkollegium anzeigen, um dessen Aeußerungen darüber zu vernehmen, deren Würdigung übrigens dem Chef-Präsidenten lediglich überlassen bleibt.
- Bei der Auswahl der Subaltern-Beamten und bei Regulirung des Dienst-Einkommens, sind von den Chef-Präsidenten alle diejenigen Vorschriften zu beobachten, welche gegenwärtig den Landes-Justizkollegien bei ihren Vorschlägen als Norm gegeben sind. Auf die vom Justizminister besonders designirten und empfohlenen Subjekte, ist vorzüglich Rücksicht zu nehmen.
- Die von dem Chef-Präsidenten gewählten Subjekte erhalten eine, im Namen des Landes-Justizkollegiums ausgefertigte Bestallung, welche die Bezeichnung des Amtes, das dafür ausgesetzte Dienst-Einkommen, die Bestimmung des Zeitpunkts, von welchem dieses anfängt und die Angabe der Klasse, auf welche es angewiesen wird, enthalten muß.

- 5) Die Chef-Präsidenten der Landes-Justizkollegien sind bei den, ihrer Besetzung überlassenen Stellen auch berechtigt, aus vakant gewordenen Besoldungen und Emolumenten in so weit Gehalts-erhöhungen zu bewilligen, als dadurch die nach dem Normal-Stat für die betreffende Stelle ausgesetzten Besoldungssätze nicht überschritten, auch derjenigen Dienstkatégorie, zu welcher die Stelle gehört, aus deren Gehalt die Erhöhung genommen werden soll, im Ganzen nichts entzogen wird.
- 6) Wenn ein vom Chef-Präsidenten angestellter Subaltern-Beamter zur Untersuchung gezogen, oder vom Amte suspendirt werden soll, so ist das bisher vorgeschriebene Verfahren auch ferner zu beobachten.
- 7) Denjenigen Beamten, welche die Chef-Präsidenten anzustellen befugt sind, können diese auch die Entlassung ertheilen, wenn solche ohne Vorbehalt einer Pension nachgesucht wird.
- 8) Ueber die Ertheilung des Abschiedes mit Pension, muß jederzeit an den Justizminister berichtet werden.
- 9) Für die Ausfertigung der Bestallung und Abschiede, desgleichen für die Gehaltszulagen, werden die Kanzleigebühren nach der Kanzleigebührentaxe v. 4. Junius 1801, und die Stempel nach dem Gesetze von der Stempelsteuer v. 7. März 1822 angelegt, und zur Kasse der Landes-Justizkollegien eingezogen.
- 10) Veränderungen mit den Dienststellen selbst dürfen nicht ohne höhere Genehmigung vorgenommen werden.

Ich autorisire Sie, diesen Meinen Allerhöchsten Befehl durch die G.S. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, auch die Chef-Präsidenten der Landes-Justizkollegien mit näherer Instruktion zu seiner Ausführung zu versehen.

Berlin, d. 31. Dez. 1827.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Grafen v. Dandelmann.

1828.

R.D. v. 20. März 1828, betr. die Beschlagnahme solcher Pensionen, welche invalide Offiziere aus der Artillerie-Pensions-Zuschuß-Kasse erhalten.

[G.S. 1828. S. 43. Nr. 1138.]

Nachdem bei der Artillerie Meiner Armee mit Meiner Genehmigung eine besondere Pensions-Zuschuß-Kasse gestiftet worden ist, aus welcher die invaliden Offiziere derselben neben der ihnen von Mir bewilligten Pension einen mäßigen Zuschuß erhalten, setze Ich hierdurch fest, daß, so wie dies auch in Hinsicht der aus der Militär- und Allgemeinen Wittwen-Kasse zu zahlenden Pensionen bestimmt ist, die aus dieser Artillerie-Pensions-Zuschuß-Kasse zu zahlenden Pensionen nur von solchen Gläubigern, welche die Beiträge zur Bezahlung des Pensionsrechts vorgeschossen haben, zur Befriedigung wegen dieser Beiträge, als Objekt der Exekution vorgeschlagen werden können. Ich trage Ihnen auf, diese Bestimmung durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 20. März 1828.

Friedrich Wilhelm.

An den Kriegsminister v. Kake
und Justizminister Graf v. Dandelmann.

G. v. 22. März 1828, wegen der in den zum vormaligen Großherzogthume Berg gehörig gewesenen Landestheilen, vor Einführung der französischen Gesetze, bestandenen Fideikommiße.

[G.S. 1828. S. 38. Nr. 1135.]

Wir Friedrich Wilhelm u. c. Da noch fortwährend Zweifel darüber bestehen, ob die zur Zeit der Einführung des französischen Civilgesetzbuches in denjenigen Landestheilen, welche bei Auflösung der fremden Herrschaft zum Großherzogthume Berg gehört haben, vorhanden gewesenen Fideikommiße durch dieses Gesetzbuch ihre Gültigkeit verloren haben, und besonders daraus Irrungen und Verlegenheiten bei der Einrichtung des Hypothekewesens entstanden sind; so haben Wir, um diese Ungewißheit des Rechts und des Besitzstandes zu heben, Uns veranlaßt gesehen, nach erforderlichen Gutachten Unseres Staatsraths, für die vorgedachten Landestheile Folgendes zu verordnen:

§. 1. Das in dem französischen Civilgesetzbuch enthaltene Verbot der Substitutionen, soll als eine Aufhebung der in den obgedachten Landestheilen früher bestandenen Fideikommiße nicht betrachtet werden. Es sollen vielmehr diese Fideikommiße fernerhin fortbestehen, und die

Erbsfolge darin so stattfinden, wie sie vor Einführung der fremden Gesetze bestand.

§. 2. Es sollen jedoch alle Veräußerungen und andere Dispositionen, welche seit Einführung des französischen Civilgesetzbuchs bis zur Verkündung des gegenwärtigen G. über die Fideikommiße von den Besitzern derselben getroffen sein möchten, auf den Grund der Fideikommiß-Eigenschaft weder angefochten werden, noch zu Entschädigungs-Ansprüchen gegen die Urheber solcher Dispositionen berechtigten.

§. 3. In soweit diese Fideikommiße aber aus Grundstücken bestehen, sind die Anwärter verpflichtet, ihre Ansprüche daran binnen Jahresfrist, vom Tage der Verkündung des gegenwärtigen G. an gerechnet, bei der Hypothekenbehörde anzumelden. Erfolgt bis zu Ablauf dieser präklusivischen Frist keine Anmeldung dieser Art, so geht das Fideikommiß in das freie Eigenthum des Besitzers über, und die Hypotheken-Behörden sind gehalten, die über den Fideikommiß-Verband etwa von Amtswegen gemachten Eintragungen von Amtswegen und kostenfrei zu löschen.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 23. März 1828.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog v. Mecklenburg. Graf v. Dandelmann.

Beglaubigt: Frieße.

R.D. v. 27. März 1828, wornach Inländer, welche ein offenes Gewerbe treiben, die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation durch ihre umherreisende Gewerbsgehülften aufkaufen lassen können, und diese keiner andern Legitimation als einer polizeilichen Bescheinigung bedürfen.

[G.S. 1828. S. 49. Nr. 1141.]

Auf Ihren Antrag v. 3. d. M. setze Ich, mittelst Erweiterung der Bestimmung im §. 5. des Regul. über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen v. 28. April 1824, hierdurch fest: daß Inländer, welche ein offenes Gewerbe treiben, die Materialien zu ihrer eigenen Fabrikation auch durch ihre umherreisende Gewerbsgehülften und Angehörigen aufkaufen lassen dürfen, ohne daß diese Aufkäufer einer andern Legitimation bedürfen als einer polizeilichen Bescheinigung, durch welche ihr Verhältniß zu dem Gewerbetreibenden, für den sie aufkaufen, beglaubigt wird. Ich überlasse Ihnen, wegen der Bekanntmachung dieses Befehls das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, d. 27. März 1828.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Schuckmann und v. Mok.

R.D. v. 3. Mai 1828, betr. die Gewerbestenerpflichtigkeit der Privat-Versicherungsanstalten und anderer auf einen Gewerbezwed gerichteten Privatvereine.

[G.S. 1828. S. 64. Nr. 1144.]

Das Gewerbesteuer-G. v. 30. Mai 1820 hat im §. 2. den Handel überhaupt der Gewerbesteuer unterworfen. Es kann keinen Zweifel finden, daß zu den Handelsgeschäften auch der Betrieb der Privat-Versicherungs-Gesellschaften und anderer auf einen Gewerbezwed gerichteten Privatvereine gerechnet werden muß, wie denn im §. 3. die Affekuranz-Geschäfte unter den Handelsgeschäften ausdrücklich genannt sind. Ob dergleichen Privat-Vereine mit kaufmännischen Rechten betrieben werden oder nicht, hat auf ihre Verpflichtung zur Gewerbesteuer keinen Einfluß, da ihr Verkehr auch im zweiten Falle die Natur eines Handelsgeschäfts nicht verändert, und die Besteuerung aller ohne kaufmännische Rechte betriebenen Handelsgeschäfte im §. 5. des G. angeordnet ist, wie Ich folches in Meiner D. v. 11. Juni 1826 in Bezug auf die Kommissions- und Leihgeschäfte bereits erklärt habe. Es ist hiernach gesetzlich begründet, daß die Privat-Versicherungsgesellschaften und andere auf einen Gewerbezwed gerichtete Privatvereine, so wie deren Agenten, wenn sie nicht schon eine Steuer von ihrem anderweitigen Gewerbe entrichten, entweder nach §. 3. oder nach §. 5. des G. v. 30. Mai 1820 der Gewerbesteuer unterworfen sind. Um jedoch die hierüber entstandenen Zweifel zu beseitigen, haben Sie diesen Befehl durch die G.S. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 3. Mai 1828.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister v. Mok.

B. v. 3. Mai 1828, betr. das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere.

[G. S. 1828. S. 61. Nr. 1143.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Zur Erläuterung, Ergänzung und anderweiten Bestimmung der in den §§. 18—21. der B. v. 16. Juni 1819 enthaltenen Vorschriften über das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere und des Verfahrens über die Ausfertigung neuer Staatsschuldenspapiere an die Stelle der amortisirten, verordnen Wir, auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach ersordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Beim Aufgebot der im §. 18. der B. v. 16. Jan. 1819 erwähnten Staatsschuldenspapiere, wohn auch die Papiere über Provinzial-Staatsschulden gehören, in sofern ihrer Natur und Beschaffenheit nach bisher überhaupt ein Aufgebots- und Amortisationsverfahren ihrer wegen zulässig gewesen ist, bedarf es der im §. 6. dieser B. vorgeschriebenen vorläufigen Bekanntmachung in dem Falle nicht, wenn zu dem aufzubietenden Papier entweder niemals Zinskoupons ausgegeben waren, oder dasselbe zu einem Theile der Staatsschuld gehört, welcher bereits abgelegt, oder bei welchem die Ausfertigung neuer Koupons eingestellt ist.

Ein solches Papier kann vielmehr ohne Abwartung eines Zeitraums gerichtlich aufgeboden werden, sobald die betreffende Schuldenverwaltungs-Behörde ein Zeugniß dahin ausstellt:

daß die mit dem verloren gegangenen Papiere verbrieftete Schuld in den Büchern oder Stats noch offen stehe.

Ein gleiches Zeugniß und

daß auch das aufgebodene Papier bis dahin nicht zum Vorschein gekommen,

muß, nachdem der in Gemäßheit des §. 20. der gedachten B. mit zwölfmonatlicher Frist anberaumende Exkalkulations-Termin eingetreten ist, vor Abfassung des Amortisations-Erkenntnisses beigebracht werden.

§. 2. Das gerichtliche Aufgebot eines Staatspapiers erfolgt bei demjenigen Obergericht (im Großherzogthum Posen und in den Rheinprovinzen bei demjenigen Landgericht), in dessen Gerichtsbezirke die Schuldenverwaltungs-Behörde ihren Sitz hat, auf deren Etat die mit dem aufzubietenden Papiere verbrieftete Schuld sich befindet. Nur Domainen-Pfandbriefe und andere in Hypothekenbüchern eingetragene Staatsschuldenspapiere werden bei demjenigen Gericht aufgeboden, unter dessen Gerichtsbarkeit das verpfändete Grundstück belegen ist.

§. 3. Die Exkalkulation und in den dazu geeigneten Fällen die vorläufige Bekanntmachung, muß sowohl auf die in der A.G.D. und deren Anhang vorgeschriebene Weise, als auch durch die in der R.D. v. 22. Okt. 1825 bezeichneten Blätter des Inlandes und des Auslandes, wo der Verlust sich ereignet hat, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Beim Aufgebot verlorener gegangener Verbrieftungen über Provinzial-Staatsschulden treten jedoch die Amtsblätter des Regierungsbezirks, in welchem die betreffende Schuldenverwaltung ihren Sitz hat, an die Stelle der in der gedachten R.D. genannten Berliner Intelligenzblätter.

§. 4. Die Ausfertigung eines neuen Staatsschuldenspapiers, an die Stelle des gerichtlich amortisirten, findet nicht mehr statt, wenn die Verbrieftung desjenigen Theils der Staatsschuld, zu welchem es gehört, bereits geschlossen ist. In diesem Falle hat die Schuldenverwaltungs-Behörde, auf deren Etat die Schuld steht, einer von ihr zu beglaubigenden Abschrift der mit dem Älteste der Rechtskraft versehenen Ausfertigung des Amortisations-Erkenntnisses, wovon die Urschrift bei ihren Akten zu verwahren ist, ein Auerkenntniß beizufügen, durch welches sie eben so, wie durch das amortisirte Papier, verpflichtet wird. In dieses Auerkenntniß ist soviel als möglich der vollständige Inhalt des amortisirten Papiers und in den Fällen, wo das letztere auf jeden Inhaber gelaufen hat, auch noch die Erklärung aufzunehmen, daß die Zahlung des Kapitals und der Zinsen von Seiten der Schuldenverwaltungs-Behörde an jeden Inhaber des Auerkenntnisses, ohne weitere Legitimation desselben, mit voller Wirkung geschehe.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.

Gegeben Berlin, d. 3. Mai 1828.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog von Mecklenburg,

Graf v. Dandermann. v. Mok.

Beglaubigt: Frieße.

R.D. v. 16. Mai 1828, wonach der Erbschaftsstempel, welcher nach dem Tarif zum Stempel-Steuer-Gesetz v. 7. März 1822 von Strafen und Abfindungen aus Ehescheidungs-Erkenntnissen zu erheben ist, nicht weiter erhoben werden soll.

[G. S. 1828. S. 71. Nr. 1149.]

Ich genehmige auf Ihren Antrag, daß der Erbschaftsstempel, welcher nach dem Tarif zum Stempel-Steuer-Gesetz v. 7. März 1822 von Strafen und Abfindungen aus Ehescheidungs-Erkenntnissen zu erheben ist, von jetzt ab nicht weiter erhoben werde und ermächtigte Sie, demgemäß das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, d. 16. Mai 1828.

Friedrich Wilhelm.

R.D. v. 25. Mai 1828 wegen der im Kommunal-Dienst angestellten Invaliden.

[G. S. 1829. S. 41. Nr. 1187.]

Wenn gleich die Städteordnung den Magisträten die Verbindlichkeit auflegt, ihre Unterbedienten auf Lebenszeit anzustellen, so will Ich doch auf den Bericht des Staatsministerii v. 14. d. M. genehmigen, daß dieselben diejenigen ihrer Unterbedienten, welche bloß zu mechanischen Dienstleistungen bestimmt und immer aus versorgungsberechtigten Militairpersonen zu wählen sind, nach Analogie der Vorschrift der Regierungs-Inst. v. 23. Okt. 1817 §. 12., 2. auf Kündigung annehmen dürfen. Hieraus folgt aber von selbst, daß, wenn von der bedingenen Kündigung gegen Offizianten dieser Art Gebrauch gemacht werden soll, dies nur unter denselben Formen geschehen darf, welche die Geschäfts-Anweisung für die Regierungen v. 31. Dez. 1825 vorschreibt. Wird nun auf diesem Wege ein im Kommunalbedienste angestellter Versorgungs-Berechtigter unter Genehmigung der Regierung wieder entlassen, so soll derselbe, dafern er sich zwar nicht durch Vergehungen der Invaliden-Benefizien verlustig gemacht, jedoch durch mangelhafte Beforgung des Dienstes die Entlassung selbst veranlaßt hat, in den Zustand, in welchem er vor dem Diensteintritte war, in Beziehung auf die früher genossene Pension, zurücktreten. Was aber den Versorgungsschein anlangt, so soll in jedem Fall entschieden werden, ob die mangelhafte Dienstführung des Entlassenen in Trägheit oder andern tabelnswürdigen Eigenschaften oder darin ihren Grund habe, daß der dem Entlassenen aufgetragene Dienst seinen körperlichen oder geistigen Fähigkeiten nicht angemessen gewesen und derselbe daher an den bemerzten Mängeln ohne Schuld ist. Nur in dem letztern Falle ist dem Invaliden der Versorgungsschein zurückzugeben und auf seine Anstellung in eine besser für ihn geeignete Stelle Bedacht zu nehmen. Bei unerschuldbarer gänzlicher Dienstunfähigkeit treten die Vorschriften des Pensions-Regul. v. 30. April 1825 §. 2. ein. Alle nach obigen Vorschriften an versorgungsberechtigte Militairpersonen nach ihrer Entlassung aus dem Kommunalbedienste zu leistende Zahlungen sollen auf den Pensions-Aussterbefonds übernommen werden. Hiernach hat das Staatsmin. das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, d. 25. Mai 1828.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

R.D. v. 4. Juni 1828, betr. die Empfangs-Bescheinigung bei Insinuation diesseitiger gerichtlicher Verfügungen im Auslande.

[G. S. 1828. S. 85. Nr. 1153.]

Auf Ihren gemeinschaftlichen Antrag im Berichte v. 9. d. M., wegen der Empfangsbescheinigungen bei Insinuation diesseitiger gerichtlicher Verfügungen im Auslande, genehmige Ich die vom Justizmin. unter dem 22. Aug. 1823 an die Gerichtsbehörden erlassene Circularverfügung dahin:

I. daß bei den in Frankreich zu bewirkenden Insinuationen von Vorladungen und sonstigen Verfügungen zwar wie bisher geschehen, Empfangsbescheinigungen zu verlangen, daß aber, wenn diese binnen einer angemessenen Frist nicht eingehen, die Anzeige der jebezmöglichen diesseitigen Gesandtschaft: das Insinuantum dem dortigen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu gestellt zu haben, für hinreichend zu achten, um die Insinuation als vollständig anzunehmen und die rechtlichen Folgen derselben eintreten zu lassen;

II. daß bei den in Groß-Britannien zu bewirkenden Insinuationen, im Falle Jemand die Ausstellung des Empfangsscheins über die geschehene Insinuation verweigern sollte, die Bescheinigung der diesseitigen Gesandtschaft oder des diesseitigen Konsulats über die Insinuation oder über die Absendung einer solchen Urkunde durch die Post an den Betheiligten, als gültig und genügend anzunehmen.

Ich bestimme zugleich

III. daß die Verfügung unter I. auf das gesammte Ausland, wo die nämlichen Schwierigkeiten eintreten können, ausgedehnt und nur hinsichtlich der Bundesstaaten es bis zur erfolgten Revision der Prozeß-Ordnung bei den Vorschriften derselben im §. 11. Tit. VII. belassen werden soll.

Sie haben die Bekanntmachung dieser Vorschriften im gesetzlichen Wege zu verfügen.

Berlin, d. 4. Juni 1828.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister

Grafen v. Bernstorff und Grafen v. Dänckelmann.

R.D. v. 7. Juni 1828, betr. die veränderte Steuer-Einrichtung im Kreise Weklar.

[G.S. 1828. S. 72. Nr. 1150.]

Da in Folge des mit dem Großherzogthum Hessen abgeschlossenen Zoll-Vereinigungs-Vertrags, v. 8. März d. J., die Gründe aufhören, aus denen Ich in Meiner D. v. 3. Okt. 1826, für den vom Zollverband ausgeschlossenen Kreis Weklar-Braunsfels gewisse Surrogat-Abgaben festgesetzt habe und es nunmehr möglich wird, gedachtem Kreise, durch nähere Gleichstellung in den Landesabgaben mit der ganzen Monarchie, nicht nur die Wohlthat eines freieren Verkehrs mit derselben zu verschaffen, sondern ihn auch an den Vortheilen der Verbindung mit dem benachbarten Großherzogthum Hessen, Theil nehmen zu lassen; so bestimme Ich hiermit auf ihren Bericht v. 23. v. M. Folgendes:

- 1) Von den durch gedachte Order angeordneten Abgaben hören auf:
 - a) die Eingangsabgabe in der Stadt Weklar von den darin näher bezeichneten fremden Gegenständen, von da ab, wo der Zoll-Vereinigungs-Vertrag mit dem Großherzogthum Hessen zur völligen Ausführung kommen wird;
 - b) der in dem Kreise Weklar-Braunsfels ausschließlich der Stadt Weklar, angeordnete Klassensteuer-Zuschlag von allen Steuerpflichtigen und der Gewerbesteuer-Zuschlag von den Brauereien und Schankwirtschaften vom 1. Juli d. J. ab.
- 2) Bei Aufhebung aller bereits abgeschafften, nach der vorigen Landesverfassung erhobenen landesherrlichen Abgaben, behält es sein Bewenden.
- 3) Dagegen kommen von dem unter 1 a. bestimmten Termin ab,
 - a) in dem Kreise Weklar-Braunsfels, einschließlich der Stadt Weklar, wegen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben von fremden Gegenständen, dieselben Gesetze zur Anwendung, welche deshalb unter dem 26. Mai 1818 und später für die Monarchie gegeben worden, und die in der nach dem Vertrage mit dem Großherzogthum Hessen erforderlichen Art daselbst zu verkündigen sind.
 - b) Auch wird die Branntwein- und Braumalzsteuer, wie sie durch Meine D. v. 3. Okt. 1826 für die Stadt Weklar angeordnet worden, in dem Kreise Weklar-Braunsfels allgemein erhoben.
 - c) Wein oder Tabak, welche daselbst gebaut werden sollten, werden der Besteuerung, der erste nach dem G. v. 25. Sept. 1820 und der letzte nach Meiner D. v. 23. März 1828, unterworfen.
- 4) Wegen der Salzabgabe verbleibt es vorerst bei den bisherigen Bestimmungen.
- 5) In Hinsicht auf den Verkehr mit ausländischen Waaren im Kreise und auf den Verkehr desselben mit den übrigen Theilen der Monarchie, setze Ich die Bestimmungen gedachter Order v. 3. Okt. 1826, von dem unter 1 a. angegebenen Termin ab außer Kraft und es treten deshalb die allgemein gesetzlichen, sowie in Bezug auf den Verkehr mit dem Großherzogthum Hessen die vertragmäßigen Verhältnisse ein.

Ich überlasse Ihnen zur weiteren Ausführung dieser Bestimmungen überall das Nöthige anzuordnen und diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche erforderlich sind, um die dortige Steuerverwaltung mit der Großherzoglich-Hessischen in die vertragmäßige Verbindung zu setzen. Diese Bestimmungen haben Sie im gesetzlichen Wege bekannt zu machen.

Berlin, d. 7. Juni 1828.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister v. Mok.

G. v. 2. Aug. 1828, zur Erleichterung der Todeserklärungen der aus den Kriegen von 1806 bis 1815 nicht zurückgekehrten Personen.

[G.S. 1828. S. 93—94. Nr. 1158.]

Wir Friedrich Wilhelm u. c. Da seit der Beendigung der in den Jahren 1806 bis 1815 geführten Kriege eine Reihe von Jahren verfloßen ist, und sowohl dadurch, als durch die besonderen und un-

gewöhnlichen Ereignisse und Umstände, von denen diese Kriege begleitet gewesen sind, die Vermuthung begründet wird, daß die darin vermißten Personen nicht mehr am Leben sind, und daher das für gewöhnliche Todes- und Abwesenheits-Erklärungen vorgeschriebene Verfahren nicht mehr erforderlich ist, so verordnen Wir für sämtliche Provinzen Unserer Monarchie, auf den Antrag Unseres Staatsmin., nach erforderlichen Gutachten Unseres Staatsraths, hierdurch Folgendes:

§. 1. Alle diejenigen, welche an einem der in den Jahren 1806—1815 geführten Kriege Theil genommen haben und darin vermißt worden sind, sollen von dem Gerichte ihres letzten Wohnorts oder ihrer Herkunft für todt erklärt werden, wenn nachgewiesen wird, daß sie an einem jener Kriege Theil genommen haben, und seit der Beendigung desselben von ihrem Leben keine Nachricht vorhanden sei.

§. 2. Es erstreckt sich dies nicht blos auf die eigentlichen Militärpersonen (Combattanten), sondern auch auf Kriegsbeamte, Knechte, Schanz- und andere Arbeiter, desgleichen Ehefrauen, Kinder und Gesinde des Militärs, und überhaupt alle und jede, welche in irgend einem Verhältnisse der Armee gefolgt sind.

§. 3. Zum Behuf jener Nachweisung muß der die Todeserklärung extrahirende Intereffent zuvörderst ein Attest der Ortsobrigkeit beibringen, daß der Verschollene in irgend einem Verhältnisse an dem Kriege Theil genommen habe. Es kann jedoch dieser Nachweis auch durch jede andere Beweisführung geliefert werden, wenn das Attest der Ortsobrigkeit nicht zu erlangen sein möchte.

§. 4. Sodann muß der Extrahent eidlich bekräftigen: daß er von dem Leben und Aufenthalt des Abwesenden seit dessen Gefangennehmung oder Verschwinden im Kriege keine Nachrichten erhalten habe.

§. 5. Auf den Grund dieses gelieferten Beweises spricht das Gericht die Todeserklärung des Verschollenen durch ein kostenfreies Erkenntniß aus, ohne daß es einer öffentlichen Vorladung desselben und sonstiger Förmlichkeit des Verfahrens gegen Verschollene bedarf.

§. 6. Der Tag der Rechtskraft des gedachten Erkenntnisses wird als der Todestag des Verschollenen, und in denjenigen Rheinprovinzen, worin das französische Recht noch gilt, als Tag der definitiven Einweisung der Erben in den Besitz angesehen. Die Ehefrauen der Verschollenen in den lehgedachten Provinzen erhalten durch die Todeserklärung zugleich das Recht, die Trennung der Ehe durch den Beamteten des Civilstandes aussprechen zu lassen.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, den 2. Aug. 1828.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog von Mecklenburg. Graf v. Dänckelmann.

Für den Kriegsminister: v. Köhler.

Beglaubigt: Frieße.

R.D. v. 13. Nov. 1828 wegen des zu Verträgen über Angaben an Zahlungsstatt erforderlichen Kaufwertstempels.

[G.S. 1829. S. 21. Nr. 1178.]

Um auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht v. 27. v. M. die abweichenden Meinungen der Gerichtshöfe, wegen der Stempelsteuer bei Verträgen über Angaben an Zahlungsstatt, zu vereinigen, setze Ich, in Berücksichtigung des G. §. 242. Tit. 16. Th. I. des A.L.R., woselbst auf diese Gattung von Verträgen das zwischen Käusern und Verkäufern obwaltende Rechtsverhältniß angeordnet wird, hierdurch fest: daß bei den Verträgen über Angaben an Zahlungsstatt die Stempelsteuer vom Kaufwerth, wie solche nach den Bestimmungen im §. 5. des G. v. 7. März 1822 und im Tarif unter der Rubrik von Kaufverträgen vorgeschrieben ist, entrichtet werden soll. Ich überlasse Ihnen, diese Bestimmung öffentlich bekannt zu machen, und daß von den Behörden darnach verfahren werde, anzuordnen.

Berlin, d. 13. Nov. 1828.

Friedrich Wilhelm.

R.D. v. 18. Nov. 1828 zur Erläuterung der Rubriken des Stempel-Tarifs „amtliche Ausfertigungen“ und „Gesuche“, sowie der gesetzlichen Vorschriften wegen des Kaufwertweges in stempelpflichtigen Angelegenheiten.

[G.S. 1829. S. 16. Nr. 1173.]

Der Stempeltarif unter den Rubriken: „amtliche Ausfertigungen“ und „Gesuche“, worüber nach dem Berichte des Staatsmin. v. 29. v. M. eine Verschiedenheit der Ansichten obwaltet, hat den Gebrauch des Stempelpapiers nur davon abhängig gemacht: daß die Behörde, vor welcher ein an sich stempelpflichtiger Gegenstand des Privat-Interesse verhandelt wird, die amtliche Eigenschaft einer richterlichen,

einer polizeilichen oder einer abgabenverwaltenden Behörde besitze, nicht aber davon, daß sie auch in der Eigenschaft einer solchen Behörde auf das vor ihr verhandelte Geschäft amtlich eingewirkt habe. Bei diesen dreien Gattungen amtlicher Behörden ist hiernach der Gebrauch des Stempelpapiers zu allen an sich stempelpflichtigen Verhandlungen, ohne Unterschied des Gegenstandes, im G. vorgeschrieben, und es würde an sich keiner Deklaration des Tarifs, sondern nur einer Belehrung, durch welche die Mißverständnisse der gerichtlichen und verwaltenden Behörden beseitigt werden, bedürfen.

Was hiernächst die Erörterungen im Berichte des Staatsmin. wegen der Zulässigkeit des Rechtsweges über die Stempelspflichtigkeit eines Gegenstandes und über die Anwendung des Tarifs betrifft, so ist auch dieserhalb ein besonderes Gesetz nicht erforderlich, da die Stempelsteuer zu den allgemeinen Staatsabgaben gehört, und es bereits gesetzlich feststeht, daß über die Verbindlichkeit zu deren Entrichtung der ordentliche Weg Rechtens nicht stattfindet, wovon eine Ausnahme nur zulässig ist, wenn in den Fällen des §. 3. Litt. i. des Stempelgesetzes die Befreiung besonderer Anstalten, Gesellschaften und Personen von gewissen Stempelabgaben unter dem Widerspruche der Steuerverwaltung behauptet wird. Wer außer diesen Fällen verneint, daß er bei Festsetzung oder Einziehung einer Stempelsteuer dem Gesetze nicht gemäß behandelt worden, hat seine Beschwerde gegen die festsetzende Behörde im Wege der verfassungsmäßigen Instanzen zu verfolgen.

Ich überlasse dem Staatsmin., diese Ordre, als eine Erläuterung der schon vorhandenen gesetzlichen Vorschriften, durch die G.S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 18. Nov. 1828.

Friedrich Wilhelm.

R.D. v. 22. Nov. 1828, betr. die in den Provinzen, worin zur Zeit noch die französische Gesetzgebung Anwendung findet, zu den Weirathsakten beizubringenden Notorietätsakten.

[G.S. 1829. S. 1. Nr. 1167.]

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 17. d. M. setze Ich hierdurch zur Vereinfachung und Gleichstellung des Verfahrens bei den zu den Weirathsakten beizubringenden Notorietätsakten in den Provinzen, worin zur Zeit noch die französische Gesetzgebung Anwendung findet, Folgendes fest:

- 1) die nach Artikel 71. des Civilgesetzbuches erforderliche Zahl von sieben Zeugen wird auf vier herabgesetzt;
- 2) der von dem Friedensrichter aufgenommene Notorietätsakt wird von diesem Beamten in Urschrift dem Ober-Prokurator bei dem betreffenden Landgerichte zugesandt, von diesem mit seinem Gutachten dem Landgerichte vorgelegt, das Bestätigungsurteil auf die nämliche Urkunde geschrieben und diese dem Ober-Prokurator wieder eingehändigt, um sie an den Interessenten gelangen zu lassen;
- 3) außer dem zu der Urkunde zu nehmenden Stempel von 15 Sgr. und den Gebühren der friedensgerichtlichen Beamten werden keine weiteren Kosten bezahlt.

Uebrigens behält es in Ansehung der aus andern Provinzen gebürtigen Militärpersonen bei Meiner Bestimmung v. 13. April 1824 (G.S. S. 115) sein Bewenden.

Berlin, d. 22. Nov. 1828.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

1829.

Deff. des G. v. 11. Juli 1822, die Befreiung der Wittwen-Pensionen von Gemeinlasten betr. W. 21. Jan. 1829.

[G.S. 1829. S. 9. Nr. 1169.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Durch die Bestimmung im §. 10. Buchst. a. des G. v. 11. Juli 1822 sind die aus Staatskassen zahlbaren Pensionen der Wittwen und die Erziehungsgelder für Waisen ehemaliger Staatsdiener von allen direkten Beiträgen zu den Gemeinlasten befreit.

Wir finden Uns, auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach erstattetem Gutachten Unseres Staatsraths bewogen, bei völliger Anwendbarkeit der Gründe, weshalb Wir die aus Staatskassen zu erhebenden Wittwen-Pensionen und Waisen-Erziehungsgelder von solchen Beiträgen entbunden haben, mittelst gegenwärtiger Deff. dieser Vorschrift, die Befreiung von denselben auf diejenigen Pensionen und Unterstüzungen auszudehnen, welche die Wittwen und Waisen ehemaliger öffentlicher Beamten und Diener aus einer der besondern, mit Unserer Geneh-

migung errichteten, Versorgungs-Anstalten empfangen, wohin namentlich die allgemeine Wittwen-Berpflegungs-Anstalt und die Militär-Wittwenkasse, so wie sämtliche Anstalten gehören, die zum Zwecke der Wittwen- und Waisen-Berföorgung für einzelne Klassen der öffentlichen Beamten und Diener, beispielsweise für die Professoren an den Universitäten, für Geistliche und für Schullehrer gebildet sind.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Berlin, d. 21. Jan. 1829.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
Carl, Herzog v. Mecklenburg. v. Schuckmann.
Graf v. Dandellmann.
Beglaubigt: Friesse.

Allerh. R.D. v. 14. Febr. 1829, betr. die Befugniß der landschaftlichen Kredit-Institute zur Auswirkung der gerichtlichen Subhastation bepfandbriefter Güter.

[G.S. 1829. S. 22. Nr. 1179.]

In den Reglements für die Kredit-Systeme Schlesiens, der Kur- und Neumark, Pommerns, Westpreußens und des Großherzogthums Posen ist den Kredit-Direktionen nicht ausdrücklich die Befugniß beigelegt, bei den gerichtlichen Behörden die Subhastation bepfandbriefter Güter in Antrag zu bringen. Für das schlesische Kredit-System ist auf den Antrag der Verwaltung desselben bereits durch das Publikandum v. 30. Aug. 1810 vorgeesehen worden. Ich setze jedoch auch für die übrigen Kredit-Institute, in Gemäßheit der von den engern Ausschüssen, als ihren reglementsmäßigen Organen, hierüber gefaßten, durch den Minister des Innern Mir vorgelegten, Beschlüsse, hierdurch fest: daß die Kredit-Institute, gleich andern eingetragenen Gläubigern, befugt sein sollen, in allen Fällen und soweit nicht besondere Gesetze ein anderes verordnen, die gerichtliche Subhastation der bepfandbrieften Güter auszuwirken, wenn nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung der Verwaltungsbehörden die reglementsmäßigen Mittel unzureichend sind, die den Instituten schuldigen Zinsen und Vorschüsse hebebeizuschaffen. Die Gerichte sind schuldig, auf den Antrag der Kredit-Direktion, die Subhastation ohne vorgängiges Erkenntniß einzuleiten. Ich trage dem Staatsmin. auf, diese Bestimmungen durch die G.S. bekannt zu machen und überlasse Ihnen, dem Minister des Innern, die betreffenden Kredit-Institute demgemäß anzuweisen.

Berlin, d. 14. Febr. 1829.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

R.D. v. 21. Febr. 1829, betr. die Porto-Restitutionen bei Sendungen in Silbergeld von 150,000 Thlr. und darüber.

[G.S. 1829. S. 18. Nr. 1175.]

Da nach Ihrem Bericht v. 29. v. M. die Ihnen durch Meine D. v. 19. März 1826 ertheilte Befugniß, für Sendungen in Silbergeld

bei einer jährlichen Verendungssumme von 25,000 Thlr. an bis 50,000 Thlr. 10 Prozent und über 50,000 Thlr. 15 Prozent Erlass am Porto bewilligen zu können,

für außerordentliche Fälle nicht ausreicht, so will Ich in Berücksichtigung der Anträge von Handlungshäusern und um mit den benachbarten Postanstalten gleichen Schritt zu halten, Sie ermächtigen, bei einer innerhalb eines halbjährlichen Zeitraums vorkommenden Verendungssumme von 100,000 Thlr. bis 200,000 Thlr. 25 Prozent und über 200,000 Thlr. 33 $\frac{1}{3}$ Prozent am Porto erlassen zu dürfen.

Berlin, d. 21. Febr. 1829.

Friedrich Wilhelm.

An den General-Postmeister v. Nagler.

R.D. v. 17. März 1829 wegen Verwirkung des Militair-Gnadengehalts und Verlustes des Civil-Berfordungscheines Seitens der im Civildienst angestellten und wegen Verbrechens ihres Amtes entsehten Invaliden.

[G.S. 1829. S. 42. Nr. 1188.]

Ich genehmige auf den Bericht des Staatsmin. v. 20. v. M. die Anträge desselben über die Verwirkung des Gnadengehalts eines im Civildienst angestellten Invaliden, der wegen begangener Verbrechen seines Amtes verlustig erklärt wird, dahin, daß ein solcher Invalide, der eines während seines Militairdienstes verübten Verbrechens, welches die Ausstoßung aus dem Soldatenstande zur Folge gehabt haben würde,

in der wider ihn geführten gerichtlichen oder administrativen Untersuchung überführt worden, das Gnabengehalt verwirkt hat, derjenige Invalide aber, der außer dem ersten Fall, wegen eines gemeinen oder Dienstverbrechens neben der Dienstentsetzung mit einer Freiheitsstrafe belegt wird, während der Dauer dieser Strafzeit das Gnabengehalt verliert, nach deren Ablauf aber wiederum zum Genusse desselben gelangen soll. Außer diesen beiden Fällen soll dem seiner Civilbesoldung verlustig gehenden Invaliden das Militär-Gnabengehalt unverkürzt gewährt werden, es mag während seiner Civilanstellung ganz oder theilweise geruht haben. Wegen des Fonds, aus welchem das während des Civildienstes nicht gezahlte Militär-Gnabengehalt zu entrichten ist, genehmige Ich den Vorschlag, daß dasselbe nach den, im Allgemeinen dieserhalb bestehenden Bestimmungen, beziehungsweise auf den Militär- oder den Civil-Pensionsfonds, oder auf den Pensions-Aussterbefonds zu übernehmen sei; bin auch damit einverstanden, daß der Civil-Verorgungsschein des Invaliden, der die Entlassung aus dem Civildienste selbst verschuldet, an das Kriegsministerium zu übersenden, sonst aber ihm zurückzugeben ist. Ich überlasse dem Staatsmin., hiernach zu verfahren, auch demgemäß nach den einzelnen Ressorts die Bekanntmachung an die Verwaltungsbehörden zu erlassen.

Berlin, d. 17. März 1829.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Dekl. der §§. 148—154. Tit. 51. Th. I. der Allgem. GerichtsOrdn., die öffentliche Vorladung unbekannter Erbschafts-Interessenten betr.
V. 20. März 1829.

[G.S. 1829. S. 23. Nr. 1181.]

Wir Friedrich Wilhelm u. c. deklariere hiermit, auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach erstattetem Gutachten Unseres Staatsraths, die §§. 148—154. Tit. 51. Th. I. der A.G.O. dahin:

daß die in diesen Paragraphen enthaltenen, die öffentliche Vorladung unbekannter Erbschafts-Interessenten betreffenden Vorschriften auch auf Legatarien, in sofern sie sich als Verwandte einer bestimmten Person zu legitimiren haben, Anwendung finden, und hiernach die öffentliche Vorladung der unbekannteren Verwandten in dem Gerichtsstande der Erbschaft, aus welcher das Legat gezahlt werden soll, verfügt werden kann.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 20. März 1829.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog von Mecklenburg. Graf v. Dancelmann.

Beglaubigt: Frieze.

K.D. v. 21. März 1829, nach welcher die bisherige General-Salzdirektion ganz eingehen und die obere Leitung der Salzverwaltung von der General-Direktion der Steuern mit übernommen werden soll.

[G.S. 1829. S. 42. Nr. 1189.]

Ich bin auf Ihren Bericht v. 8. d. M. damit einverstanden, daß es der bisherigen besonderen General-Salzdirektion bei dem so mehr verminderten Wirkungsbereiche derselben nicht mehr bedarf, und bestimme daher dem Antrage gemäß, daß die Salzdebitsgeschäfte, wie sie schon in andern Provinzen von den Provinzial-Behörden geführt werden, auch in den Bezirken der Regierungen zu Potsdam und Frankfurt an die Abtheilungen für die Verwaltung der indirekten Steuern übergehen sollen, die obere Leitung der Salzverwaltung aber von der General-Direktion der Steuern mit zu übernehmen ist, und die General-Salzdirektion ganz eingehen soll.

Berlin, d. 21. März 1829.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister v. Moß.

K.D. v. 3. Mai 1829, betr. die Erweiterung des §. 13. des Gewerbesteuer-Gesetzes v. 30. Mai 1820 zu Gunsten der Weber und Wirker.

[G.S. 1829. S. 46. Nr. 1193.]

Auf Ihren Bericht v. 2. v. M. will Ich in Erweiterung des §. 13. des Gewerbesteuer-G. v. 30. Mai 1820 zu Gunsten der Weber und Wirker mit nicht mehr als zwei Stühlen hierdurch bestimmen: daß sie vom künftigen Jahre an, sofern sie nur ihre eigenen gefertigten und keine zugekauften Waaren absetzen, von der Gewerbesteuer frei bleiben sollen, wemgleich sie die Waare im gefärbten und appretirten Zustande, jedoch ohne einen offenen Laden zu halten, verkaufen. Ich überlasse Ihnen, dieserhalb das Weitere zu verfügen.

Berlin, d. 3. Mai 1829.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister v. Moß.

K.D. v. 10. Mai 1829, betr. die Ausfertigung von Attesten statt der Hypothekenscheine.¹⁾

[G.S. 1829. S. 49. Nr. 1196.]

Ich finde kein Bedenken, die von dem Staatsmin. in dem Berichte v. 8. v. M. zur Erleichterung der Hypothekengeschäfte und Erspareung der Kosten in Antrag gebrachte Maßregel dahin zu genehmigen: daß nach dem Verlangen der Interessenten unter den ihnen früher ertheilten Hypothekenscheinen attestirt werde:

- 1) daß seit der Ausfertigung derselben keine neue Forderung eingetragen, oder
- 2) daß die Cession einer eingetragenen Forderung im Hypothekenbuche vermerkt worden.

und diese Atteste die Stelle der nach der Hyp.-D. auszufertigenden Hypothekenscheine vertreten. Das Staatsmin. hat diese Bestimmung durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 10. Mai 1829.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

K.D. v. 13. Mai 1829, enthaltend die Modifikationen der Allerh. Ordre v. 30. Juni 1827 in Betreff solcher Lehn- und Fideikommiß-Besitzer, welche zur Beschaffung des Einrichtungskapitals nach erfolgter gutsherrlich-bäuerlicher Regulirung den landwirtschaftlichen Kredit nicht benutzen können.

[G.S. 1829. S. 44. Nr. 1191.]

Nach dem Antrage des Staatsmin. v. 28. v. M. will Ich hierdurch die Bestimmung Meiner Ordre v. 30. Juni 1827, nach welcher Lehn- und Fideikommiß-Besitzer das nach erfolgter gutsherrlich-bäuerlicher Regulirung benötigte Einrichtungskapital auf die Substanz des Hauptguts nur bei der Landschaft zum halben Betrage des nach landwirtschaftlichen Prinzipien ermittelten Werths aufzunehmen berechtigt sind, dahin modifiziren: daß diejenigen Lehn- und Fideikommißbesitzer, welche einen landwirtschaftlichen Kredit in ihrer Provinz nicht benutzen können, sich den erforderlichen Bedarf von jedem andern Gläubiger zu verschaffen befugt, auch da, wo landwirtschaftliche Abschätzungs-Prinzipien nicht vorhanden sind, die General-Kommissionen autorisirt sein sollen, den Werth der dem Besitzer zugewiesenen Abfindung, auf dessen halben Betrag die Aufnahme des Darlehns zulässig ist, nach den bei der Auseinandersetzung zum Grunde gelegten landüblichen Abschätzungs-Prinzipien zu ermitteln.

Das Staatsmin. hat die Bekanntmachung dieser Bestimmung in vorchriftsmäßiger Art zu veranlassen.

Berlin, d. 13. Mai 1829.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

K.D. v. 27. Mai 1829, betr. die Benutzung der in einzelnen Depositionsmassen befindlichen Pfandbriefe zu Darlehen des General-Depositorii.

[G.S. 1829. S. 47. Nr. 1194.]

Wenn, wie Ich aus Ihrem Bericht v. 28. Febr. d. J. ersehen habe, einige Gerichte bei Verwaltung der Depositorien es für zulässig halten, das in Pfandbriefen bestehende private Eigenthum einzelner Massen mit den im General-Depositorium befindlichen baaren Geldern zusammen zu werfen und auf den Namen desselben auszuleihen, so kann Ich dies Verfahren den Vorschriften des §. 328. ff. Tit. II. der Dep.-D. nicht für gemäß halten. Dergleichen einzelnen Massen gehörige Pfandbriefe müssen vielmehr in der Regel in diesen Massen aufbewahrt bleiben und können nur auf besonderen Antrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung der Interessenten dieser Massen, Behufs etwaniger Erlangung eines höheren Zinsfußes, zu Darlehen verwendet werden. Ich trage Ihnen auf, diese Erläuterung der Dep.-D. zur Nachachtung für die Gerichte durch die G.S. bekannt zu machen.

Potsdam, d. 27. Mai 1829.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Grafen v. Dancelmann.

K.D. v. 6. Juni 1829, betr. die Dekl. und Ergänzung der §§. 1. u. 3. der R. v. 7. Dez. 1816 wegen des Verbots des Spielens in auswärtigen Lotterien.

[G.S. 1829. S. 63. Nr. 1201.]

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 18. v. M. ertheile Ich zur näheren Dekl. und Ergänzung der §§. 1. u. 3. der R. v. 7. Dez. 1816 folgende, durch die G.S. bekannt zu machende Bestimmungen:

¹⁾ Vgl. Grundbuch-D. v. 5. Mai 1872 (G.S. S. 446).

- 1) Ein Anspruch auf Bezahlung von Einzahlungsgeldern für die von Kollektoren fremder Lotterien an Meine Untertanen versendeten oder ihnen sonst zugekommenen fremden Lotterie-Loose, soll selbst dann nicht stattfinden, wenn der Empfänger sie angenommen, und zu spielen oder weiter zu debittiren beabsichtigt, oder sie wirklich gespielt oder debittirt hat, und eine auf solche Bezahlung gerichtete Klage fremder Lotterie-Kollektors soll, als auf einem gesetzwidrigen Fundament beruhend, unter allen Umständen von den Gerichten zurückgewiesen werden.
- 2) Diejenigen Meiner Untertanen, welche die ihnen auf irgend eine Weise zugekommenen Loose auswärtiger Lotterien nicht spätestens drei Tage nach deren Empfang an die Polizeibehörde einliefern, versallen in eine polizeiliche Strafe von 2 bis 10 Thalern. Haben sie aber diese Loose in der Absicht, selbige zu spielen, an sich behalten, so ist gegen sie auf die im §. 1. der B. v. 7. Dez. 1816 bestimmte Strafe zu erkennen.
- Berlin, d. 6. Juni 1829. Friedrich Wilhelm.

B. v. 28. Juni 1829 wegen Aufhebung der in einigen Theilen von Westpreußen noch bestehenden Geschlechtsvormundschaft.

[G. S. 1829. S. 52. Nr. 1199.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Da die hin und wieder in Westpreußen nach statt findende Geschlechtsvormundschaft, theils als eine überflüssig gewordene Form erscheint, und theils wegen der in den übrigen Theilen dieser Provinz bereits erfolgten Aufhebung der gedachten Einrichtung mannigfaltige Nachtheile mit sich führt; so verordnen Wir, auf den Antrag Unserer getreuen Stände des Königreichs Preußen und nach erstattetem Gutachten Unseres Staatsmin.: daß die in einigen Theilen von Westpreußen nach Provinzial-Gesetzen noch bestehende Geschlechtsvormundschaft aufgehoben sein soll.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.
Gegeben Berlin, d. 28. Juni 1829.

(L. S.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

v. Schuckmann. Graf v. Lottum. Graf v. Bernstorff.
v. Hake. Graf v. Danckelmann. v. Moß.

An den Staats- und Justizminister Grafen v. Danckelmann.

B. v. 30. Juni 1829 wegen Einführung gleicher Wagengeleise in der Provinz Westphalen.

[G. S. 1829. S. 97. Nr. 1207.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Nachdem Unsere getreuen Stände der Provinz Westphalen bei ihrer zweiten Zusammenkunft auf Erlassung eines G. wegen Einführung möglichst gleicher Wagengeleise in der dortigen Provinz allerunterthänigst angetragen haben, so verordnen Wir Folgendes:

§. 1. Nach Ablauf von drei Jahren von der Zeit der Bekanntmachung dieser B. an, sollen die neuen Achsen an allen zwei- oder vierrädrigen Wagen, Karren und sonstigen Fuhrwerken dergestalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagengeleises von der Mitte der Felge des einen bis zur Mitte der Felge des andern Rades, entweder vier Fuß vier Zoll, oder fünf Fuß neun Zoll Preussisch beträgt.

§. 2. Den Stellmachern und Schirmmachern wird bei Drei Thalern Strafe untersagt, eine Achse wider die Vorschriften des §. 1. einzurichten, und den Schmieden bei gleicher Strafe, solche mit Beschlag zu versehen.

Bei wiederholten Kontraventionen wird die Strafe verdoppelt.

§. 3. Nach dem Ablauf von sechs Jahren, nach Bekanntmachung dieser B., soll in Unserer Provinz Westphalen kein Wagen, Fuhrkarren oder sonstiges Fuhrwerk gebraucht werden, welchen die im §. 1. bestimmten Eigenschaften mangeln.

§. 4. Sollten sich jedoch nach Ablauf von sechs Jahren in einem oder andern Theile der Provinz noch zur öffentlichen Benutzung bestimmte Wege finden, deren besondere Beschaffenheit den Gebrauch der vorbestimmten Geleise unanwendbar machen; so überlassen Wir Unsern Regierungen, auf den Antrag der Kreisstände, noch die nöthige Nachfrist, nach genauer Prüfung der Verhältnisse, zu ertheilen und dabei die nöthigen Modifikationen festzusetzen, um die baldigste Erreichung des allgemeinen Zweckes mit der Berücksichtigung der besondern Ortsbedürfnisse zu vereinigen.

§. 5. Wer sich nach der im §. 3. u. 4. bestimmten Frist eines Fuhrwerks bedient, welches die im §. 1. bestimmte Einrichtung nicht hat, der soll durch die Polizei- und Wegebeamten so wie durch die

Gendarmarie angehalten, zur nächsten Ortsgerichtsbarkeit gebracht und in eine Geldstrafe von Einem bis Fünf Thalern für den ersten, und von Zwei bis Zehn Thalern für den zweiten und die folgenden Kontraventionsfälle genommen werden. Diese Strafe, welche in die Armentasse des Orts fließt, wo die Kontravention entdeckt wird, trifft den Eigenthümer des Fuhrwerks, soll jedoch von dem Reisenden und Frachtführer mit Vorbehalt seines Regresses an den Eigenthümer, erlegt werden.

Für eine und dieselbe Reise bis zum Bestimmungsorte soll nur einmal Strafe stattfinden und der Reisende über deren Erlegung mit einer Bescheinigung versehen werden.

§. 6. Von dem Gebrauche obiger Vorschrift entsprechender Fuhrwerke sind allein ausgenommen:

- sämtliches Militairfuhrwerk, jedoch nicht dasjenige, welches Privateigenthum einzelner Militairs ist;
- sämtliche Kutsch- und Luxuswagen;
- fremde Fuhrwerke oder Fuhrwerke aus solchen Provinzen (des Preuß. Staats), in welchen keine oder eine andere allgemeine Einrichtung der Wagengeleise vorgeschrieben ist.

§. 7. Wir befehlen allen Polizei- und Gerichtsbehörden, sich nach dieser B., welche sogleich und außerdem dreimal während des sechs-jährigen Zeitraums durch die Intelligenz- und Amtsblätter bekannt gemacht werden soll, gebührend zu achten.

Berlin, d. 30. Juni 1829.

(L. S.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

v. Schuckmann. Graf v. Lottum. Graf v. Bernstorff.
v. Hake. Graf v. Danckelmann. v. Moß.

R. D. v. 11. Juli 1829 nebst der darin in Bezug genommenen Allerh. O. v. 7. April 1809, über die Verpflichtung der Kommunen, die Wachen zu besetzen.

[G. S. 1829. S. 93. Nr. 1205.]

Auf Ihren Bericht v. 24. v. M. bestimme Ich, daß die in den Provinzen rechts der Elbe den Bürgern durch Meine O. v. 7. April 1809 auferlegte Verpflichtung, die Wachen zu besetzen, auch auf alle seit dem Jahre 1813 wieder eroberte und neu erworbene Landesstheile in dem Maße angewendet werden soll, daß die Bürger bei nur vorübergehender Abwesenheit der Garnison zwar von Besetzung der Ehrenposten, sowie von Bewachung der Fortifikations-Anstalten, der Militairgebäude, der Militair-Pulvermagazine, der Militair-Strafanstalten und endlich der Zuchthäuser, in welchen schon verurtheilte Verbrecher sich befinden, entbunden werden; daß dagegen aber die überall auf das dringendste Bedürfnis zu beschränkende Bestellung der außerdem erforderlichen Wach-Mannschaften, eine den Kommunen obliegende Verpflichtung bleibt. Ich überlasse Ihnen, wegen Bekanntmachung und Ausführung dieser Bestimmung das Weitere anzuordnen.

Berlin, d. 11. Juli 1829.

Friedrich Wilhelm.

An die Geheimen Staatsminister v. Schuckmann und v. Hake.

Mein lieber Staatsminister Graf Dohna. Aus den Berichten der Brigade-Generale habe Ich ersehen, daß in einzelnen Städten der Wachdienst so groß ist, daß die Soldaten mit zwei Nächten auf die Wacht ziehen müssen; dieses ist aber sowohl der Bildung als auch der Konversation des Soldaten zuwider. Ich habe daher bestimmt, daß künftig in einer jeden Garnison der Wachdienst dahin beschränkt werden soll, daß der Soldat in jeder Woche nur einmal auf die Wache ziehen darf. Da, wo nach dieser Bestimmung das Militair nicht hinreichend zur Besetzung der für die öffentliche Sicherheit unumgänglich nöthigen Posten sein sollte, muß die Bürgerschaft des Orts mit hinzutreten, und habt Ihr die Regierungen dahin zu instruiren, daß sie den sämtlichen Magisträten die nöthige Anweisung geben, damit diese, wo es erforderlich ist, auf die Aufforderung des Gouverneurs oder des ältesten Offiziers in dem Orte das Weitere hierüber anordnen können. Ich bin Euer wohlaffectionirter König.

Königsberg, d. 7. April 1809.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Grafen Dohna.

R. D. v. 14. Juli 1829, betr. die Voll. des §. 32. der Instr. v. 30. Mai 1820 über den Kommunalverband der standesherrlichen Besitzungen.

[G. S. 1829. S. 117. Nr. 1214.]

Aus nem Berichte des Staatsmin. v. 30. v. M. habe Ich ersehen, welche Mißdeutung die Bestimmung des §. 32. der Instr. v. 30. Mai 1820 über den Kommunalverband der standesherrlichen Besitzungen

durch die gerichtlichen Entscheidungen in den dieses Gegenstandes halber bereits anhängigen Prozessen erlitten hat. Es ist nicht beabsichtigt worden, durch die gedachte Bestimmung den Rechtszustand der Standesherrn ungünstiger zu stellen, als er sich bei der Einverleibung ihrer Besitzungen in die Monarchie faktisch gestellt hatte, weshalb nur diejenigen ihrer Dominal-Grundstücke, die in Folge der fremden Gesetzgebung und während der Dauer derselben durch Zulags-Centimen zur Grundsteuer oder auf sonstige Weise zu den Kommunallasten wirklich angezogen worden, als in Kommunalverbande begriffen gewesen betrachtet sind; wogegen diejenigen standesherrlichen Besitzungen, die der fremden Gesetzgebung unerachtet und während der Dauer derselben faktisch vom Kommunalverbande frei erhalten worden, durch die Bestimmung der Instr. denselben nicht haben einverleibt werden sollen, wenn gleich in der Provinz, worin sie belegen, die landesherrlichen Domainen dem Kommunalverbande angehören.

Ich beauftrage das Staatsmin., diese Dekl. des §. 32. der Instr. v. 30. Mai 1820 durch die G.S. bekannt zu machen.

Potsdam, d. 14. Juli 1829. Friedrich Wilhelm.
An das Staatsministerium.

R.D. v. 15. Juli 1829 wegen Modifizirung der gesetzlichen Vorschrift über Lösung der Gewerbscheine.

[G.S. 1830. S. 17. Nr. 1230.]

Zur Beschränkung der Nachtheile, welche bei Lösung des Gewerbscheins zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen durch die vorgeschriebene Vorausbezahlung des vollen Steuerbetrages für die Gewerbetreibenden in besonderen Fällen entstehen können, bestimme Ich:

- 1) daß den inländischen Kaufleuten und Fabrikanten, falls sie im Laufe des Steuerjahres die Personen wechseln wollen, die für ihre Rechnung im Lande umherreisend, Waarenbestellungen suchen, gestattet sein soll, unter Zurückgabe des Gewerbscheins für den bisherigen Reisenden einen andern mit den Erfordernissen des Regul. v. 28. April 1824. §. 13. versehenen Geschäftsführer zu stellen, auf welchen für den Rest des Steuerjahres ein neuer Gewerbschein steuerfrei auszufertigen ist.
- 2) Bei allen andern Inländern, welche ein Gewerbe im Umherziehen, auf einen für den vollen gesetzlichen Steuerfuß der 12 Thlr. ausgefertigten Gewerbschein betreiben, soll, falls der Inhaber des Gewerbscheins in den ersten drei Monaten des Jahres versterben sollte, dem überlebenden Ehegatten und den Kindern die vorausbezahlte Gewerbesteuer nach Verhältnis der Jahressteuer zu dem Ueberreste des Jahres von dem Monate ab, der auf den Todestag folgt, zurückgezahlt werden dürfen.

Ich überlasse Ihnen, diese Bestimmungen öffentlich bekannt zu machen.

Berlin, d. 15. Juli 1829. Friedrich Wilhelm.
An die Staatsminister v. Schuckmann und v. Mok.

R.D. v. 30. Juli 1829, wegen Abänderung des Tarifs zum Stempelgesetz v. 7. März 1822, bei einigen Gattungen von Spielarten.

[G.S. 1829. S. 100. Nr. 1209.]

Auf Ihren Bericht v. 6. d. M. bestimme Ich, in Abänderung des Tarifs zu dem Stempelgesetz v. 7. März 1822 bei den Spielarten, daß vom 1. Jan. 1830 ab Tarot-Karten und Traplier-Karten nur von einer Sorte und deutsche Karten nur von zwei Sorten gefertigt und verkauft werden sollen. Der Verkaufspreis, mit Inbegriff des Stempels, soll sein:

für 1 Spiel Tarot-Karten	1 Thlr.	—	Egr.
für 1 Spiel deutscher Karten, erster Sorte	—	10	"
zweiter Sorte	—	5	"
für ein Spiel Traplier-Karten	—	5	"

Ich überlasse Ihnen, diesfalls das weiter Erforderliche zu verfügen.

Leplitz, d. 30. Juli 1829. Friedrich Wilhelm.
An den Staats- und Finanzminister v. Mok.

R.D. v. 18. Aug. 1829, betr. die Aufhebung der Vorschriften in den §§. 411. ff. der Depoital-Ordn., über die Zurückziehung eines fiskalischen Bedienten bei der Rechnungs-Abnahme.

[G.S. 1829. S. 119. Nr. 1215.]

Auf Ihre Berichte v. 11. Juni und 22. Juli d. J. genehmige Ich nach Ihrem Antrage, mit Aufhebung der in den §§. 411. u. f. Tit. II. der Dep.-O., über die Zurückziehung eines fiskalischen Bedienten bei Ab-

nahme der Depoital-Rechnungen enthaltenen Vorschriften, daß die gerichtlichen und vormundschaftlichen Depoital-Behörden von der Zurückziehung eines anderweitigen Vertreters des Privat-Interesse bei dem Rechnungs-Abnahme-Geschäft entbunden werden. Ich überlasse Ihnen diese Modifikation der Dep.-O. durch die G.S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 18. Aug. 1829. Friedrich Wilhelm.
An den Staats- und Justizminister Grafen v. Danckelmann.

W. v. 23. Aug. 1829, betr. die Einführung gleicher Wagengeleise in denjenigen Theilen des Brandenburgisch-Preußischen Provinzialverbandes, in welchen die W. v. 14. März 1805 nicht eingeführt ist.

[G.S. 1829. S. 103. Nr. 1211.]

Wir Friedrich Wilhelm sc. sc. Nachdem Unsere getreuen Stände der Mark Brandenburg und des Markgrafenthums Niederlausitz bei ihrer letzten Versammlung darauf angetragen haben, daß Wir die in der W. v. 14. März 1805 enthaltenen Bestimmungen über die Einführung einer gleichen Wagenspur auch in denjenigen Theilen des Brandenburgischen Provinzialverbandes zur Ausführung bringen lassen möchten, welche theils §. 6. der gedachten W. ausgenommen worden, theils auch später erst in den Provinzialverband getreten sind; so verordnen Wir für alle die gedachten Landestheile, in welchen die W. v. 14. März 1805 resp. noch nicht ausgeführt oder noch nicht publizirt worden ist, dem Antrage Unserer getreuen Stände gemäß und auf das Gutachten Unseres Staatsmin. Folgendes:

§. 1. Von der Zeit der Bekanntmachung dieser W. ab sollen alle Achsen an neuen Kutschen, Post-, Fracht-, Bauer- und allen andern Arten von Wagen dergestalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagengeleises von der Mitte der Felge des einen bis zur Mitte der Felge des andern Rades Vier Fuß Vier Zoll Preußisch beträgt.

§. 2. Den Stell- und Schirmmachern und andern Handwerkern, welche sich mit dieser Fabrikation beschäftigen, wird bei Drei Thalern Strafe untersagt, eine Achse wider die Vorschrift des §. 1. einzurichten, und den Schmieden bei gleicher Strafe, solche mit Beschlag zu versehen.

Bei wiederholten Kontraventionen wird die Strafe verdoppelt.

§. 3. Nach Ablauf von Sechß Jahren, von Bekanntmachung dieser W. an, soll im ganzen Provinzialverbande der Mark Brandenburg und des Markgrafenthums Niederlausitz kein Wagen gebraucht werden, welcher nicht die §. 1. bestimmte Eigenschaft hat.

§. 4. Wer sich nach Ablauf dieser Frist eines nicht nach obiger Vorschrift eingerichteten Wagens bedient, soll durch die Polizei- und Wegebeamten, so wie durch die Gensd'armerie angehalten, zur nächsten Ortsobrigkeit gebracht und in eine Geldstrafe von Einem bis Fünf Thalern für den ersten, und von Zwei bis Zehn Thalern für die folgenden Kontraventionsfälle, genommen werden. Diese Strafe, welche in die Armenkasse des Orts fließt, wo die Kontravention entdeckt und bestraft wird, trifft den Eigenthümer des Wagens, soll jedoch von dem Reisenden, mit Vorbehalt seines Regresses an den Eigenthümer, erlegt werden.

Für eine und dieselbe Reise bis zum nächsten Bestimmungsort soll nur einmal Strafe stattfinden und der Reisende über deren Erlegung mit einer Bescheinigung versehen werden.

§. 5. Von diesen Vorschriften sind allein ausgenommen:

- a) sämtliches Militairfuhrwerk, jedoch nicht dasjenige, welches Privateigenthum einzelner Militairs ist;
- b) fremde Reisende oder Reisende aus solchen Provinzen des Preuß. Staats, in welchen keine oder eine andere allgemeine Einrichtung der Wagen vorgeschrieben ist.

§. 6. Diejenigen Vorschriften des Regul. v. 14. März 1805, welche von den Vorschriften gegenwärtiger W. abweichen, namentlich die §§. 2. u. 3. des ersteren enthaltenen, erklären Wir hiermit für aufgehoben, indem in den geeigneten Fällen in dem ganzen Brandenburg-Preußischen Provinzialverbande lediglich die gegenwärtige W. in Anwendung kommen soll.

§. 7. Wir befehlen allen Unsern Polizei- und Gerichtsbehörden, sich nach dieser W., welche sogleich und außerdem dreimal während des sechßjährigen Zeitraumes durch die Intelligenz- und Amtsblätter bekannt gemacht werden soll, gebührend zu achten.

Begeben Berlin, d. 23. Aug. 1829.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.
v. Schuckmann. Graf v. Lottum. Graf v. Danckelmann.
Für den Minister der auswärtigen Angelegenheiten: v. Schönberg.
Für den Kriegsminister: v. Schöler.

K.D. v. 6. Okt. 1829, betr. die Erweiterung der Vorschriften des §. 4. im Regul. v. 28. April 1824, den Gewerbsbetrieb der Ausländer im Umherziehen.

[G.S. 1830. S. 1. Nr. 1221.]

Nach Ihrem gemeinschaftlichen Antrage v. 16. v. M. bewillige Ich, daß die im §. 4. des Regul., über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen, v. 28. April 1824, den Inländern beigelegte Befugniß: auch ohne Gewerbeschein selbstgewonnene Produkte und selbstverfertigte Waaren, in soweit solche von Jedermann auf Wochenmärkten feilgehalten werden dürfen, auch in der Umgegend ihres Wohnorts zum Verkauf umherzutragen oder zu schicken, auf Ausländer ausgedehnt werde, die in angrenzenden, von den Regierungen nach jedesartigem Bedürfniß näher zu bestimmenden Bezirken wohnhaft sind. Ich autorisire Sie, diese Erweiterung der gesetzlichen Bestimmung öffentlich bekannt zu machen.

Berlin, d. 6. Okt. 1829.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Schuckmann und v. Moß.

Bekanntmachung v. 14. Okt. 1829, betr. die Subhastation von Grundstücken zur Deckung der Geldstrafen wegen Steuer-Defraudationen.

[G.S. 1829. S. 127. Nr. 1219.]

In Bezug auf die Bekanntmachung v. 8. Okt. 1826, betr. die Unzulässigkeit der Anträge auf Subhastation zur Deckung der in Steuer-Defraudationen erkannten Geldbußen, wird hierdurch fernerweit bekannt gemacht, daß nach der R.D. v. 12. Juli d. J. durch jene Verfügung die Exekution in die Substanz von Grundstücken, deren Eigenthümer für Steuerstrafen verhaftet, oder außer Landes sind und kein anderes Vermögen im Lande, aus welchem die Strafe erfolgen kann, besitzen, nicht ausgeschlossen sein soll.

Berlin, d. 14. Okt. 1829.

Das Staatsministerium.

Frh. v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Graf v. Bernstorff. v. Saxe. Graf v. Danckelmann. v. Moß.

K.D. v. 11. Nov. 1829, betr. die Befugniß der Konsuln und Konsular-Agenten in den überseeischen Ländern zur Aufnahme und Attestirung von Vollmachten diesseitiger Unterthanen.

[G.S. 1830. S. 2. Nr. 1222.]

Ich will auf Ihren gemeinschaftlichen Antrag v. 31. v. M. Meinen Konsuln und Konsular-Agenten in den überseeischen Ländern die Befugniß ertheilen, den gerichtlichen gleich zu achtende Vollmachten Meiner Unterthanen aufzunehmen und zu attestiren.

Berlin, den 11. Nov. 1829.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister

Graf v. Bernstorff und Graf v. Danckelmann.

1830.

K.D. v. 13. März 1830, betr. die Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft in den dem Cöslinischen Regierungsbezirk überwiesenen Lauenburg-Bütowschen Kreise, imgleichen in den eben diesem Regierungsbezirk einverleibten Westpreussischen Enklaven.

[G.S. 1830. S. 21. Nr. 1234.]

Ich finde auf Ihren Bericht v. 18. Febr. d. J. kein Bedenken, die B. v. 28. Juni v. J. wegen Aufhebung der Geschlechtsvormundschaft in einigen Theilen von Westpreußen, auf den ehemals Westpreussischen durch die Provinzial-Eintheilung v. 30. April 1815 dem Cöslinischen Regierungsbezirk überwiesenen Lauenburg-Bütowschen Kreis, imgleichen auf die beiden eben diesem Regierungsbezirk dadurch einverleibten Westpreuß. Enklaven auszudehnen. Sie haben wegen Bekanntmachung und Befolgung dieser Bestimmungen das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, d. 13. März 1830.

Friedrich Wilhelm.

An

den Staats- und Justizminister Grafen v. Danckelmann.

K.D. v. 28. März 1830, betr. die Aufhebung der in einem Theile des standesherrlichen Gebiets Solms-Braunsfeld noch bestehenden Vorschrift, wegen Errichtung gerichtlicher Eheverträge.

[G.S. 1830. S. 62. Nr. 1242.]

Da von den Eingesehenen der Bürgermeisterei Braunsfeld-Schöffensgrund die Aufhebung der in einem Theile des standesherrlichen Ge-

biets Solms-Braunsfeld auf den Grund der B. v. 29. Aug. 1786 noch bestehenden Vorschrift, nach welcher bei jeder Verheirathung ein Ehevertrag errichtet werden muß, nachgesucht ist und der Fürst zu Solms-Braunsfeld diesem Gesuche sich angeschlossen hat, so setze Ich nach dem Antrage des Staatsmin. auf dessen Bericht v. 12. d. M. die gedachte Vorschrift hierdurch außer Kraft und bestimme, daß es bis zur definitiven Anordnung über die dortige Gesetzgebung hinsichtlich der Ehepakten bei den allgemeinen Vorschriften des Solmsischen Landrechts sein Bewenden behalten soll. Ich überlasse dem Staatsmin., diese Bestimmung bekannt zu machen.

Berlin, d. 28. März 1830.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

K.D. v. 27. April 1830, wegen unfreiwilliger Emeritirung oder Pensionirung in Untersuchung gewesener Geistlicher und Schullehrer.

[G.S. 1830. S. 51. Nr. 1248.]

Auf Ihren Bericht v. 31. März c. bestimme Ich, daß gegen Geistliche und Schullehrer, deren Vergehen nach dem Resultate einer, in Gemäßheit Meiner O. v. 12. April 1822 geführten Disziplinar-Untersuchung nicht mit der Amtsentlassung, sondern nur mit einer Strafverfegung zu ahnden sein würde, wenn letztere wegen höheren Alters oder wegen sonst vermindeter Dienstfähigkeit des zu Vergehenden nach Ihrem pflichtmäßigen Ermessen für nicht anwendbar zu erachten ist, statt der Strafverfegung deren unfreiwillige Emeritirung oder Pensionirung mit einem nach dem Grade ihrer Verschuldung abzumessenden geringeren Emeritengehalte oder Pensionsbetrage, als denselben außerdem gebühren würde, von Ihnen festgesetzt werden soll. Sie haben diese Anordnung durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 27. April 1830.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Freiherrn v. Altenstein.

K.D. v. 30. April 1830, betr. den Einfluß der Union auf die, an die reformirte oder lutherische Konfession geknüpften Stiftungen, Schenkungen oder auf andere Weise erworbene Rechte evangelischer Gemeinden, Kirchlichen oder Schul-Stellen.

[G.S. 1830. S. 64. Nr. 1244.]

Aus Ihrem Berichte v. 16. d. M. habe Ich ersehen, daß einzelne evangelische Gemeinden, ungeachtet die Union keinen Konfessions-Wechsel enthält, derselben beizutreten Bedenken tragen, weil sie befürchten, in dem bisherigen Genuße an die reformirte oder lutherische Konfession geknüpfter Stiftungen, Schenkungen oder auf andere Weise erworbener Vortheile nach Annahme der Union beeinträchtigt zu werden. Ich verordne deshalb, daß Niemand befugt sein soll, einer reformirten oder lutherischen Gemeinde, imgleichen einer geistlichen oder weltlichen Kirchen- oder Schul-Stelle dergleichen Rechte aus einem von dem Beitritte zur Union hergenommenen Grunde vorzuenthalten oder zu entziehen. Sie haben diese Meine Bestimmung durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 30. April 1830.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Freiherrn v. Altenstein.

K.D. v. 18. Mai 1830, über die Rechtsverhältnisse der Mennoniten in den westlichen Provinzen und Brandenburg, in Beziehung auf ihre Militairpflicht.

[G.S. 1830. S. 82. Nr. 1249.]

Aus dem Berichte des Staatsmin. v. 30. v. M. habe Ich ersehen, daß die mennonitischen Familienhäupter in den Rheinprovinzen, zufolge der auf Meinen Befehl mit ihnen aufgenommenen Verhandlungen, in der bei weitem größeren Mehrheit die Leistung der gesetzlichen Militairpflicht für sich und ihre Nachkommen übernommen haben, und daß nur der kleinere Theil, nebst der geringen Zahl der mennonitischen Familien in den Provinzen Brandenburg und Westphalen, die Uebernahme dieser Verpflichtung entweder verweigert, oder sich darüber zu erklären unterlassen hat. Wiewohl den Letzteren gestattet ist, nur ihrem Gewissen hierin zu folgen, so darf doch bei Feststellung ihrer bürgerlichen Verhältnisse, die Begünstigung nicht unberücksichtigt bleiben, die sie durch die Verfassung einer allgemeinen Landespflicht vor ihren Mitbürgern erlangen. Ich will daher, nach den Anträgen des Staatsmin., für die Mennoniten in den Rheinprovinzen, sowie in den Provinzen Brandenburg und Westphalen, nachstehende Bestimmungen erlassen:

1) Die Mitglieder derjenigen mennonitischen Familien, deren Häupter für sich und ihre Nachkommen die Militairpflicht übernommen haben, oder zu übernehmen noch erklären, sollen in allen bürger-

lichen Verhältnissen den übrigen christlichen Unterthanen, ohne Ausnahme, völlig gleich behandelt werden.

- 2) Die Mitglieder derjenigen Familien, deren Häupter die Militairpflicht zu erfüllen, für sich und ihre Nachkommen verweigert haben, bleiben fernerhin von derselben zwar entbunden, es soll aber
 - a) jeder Familienvater und fernerhin jeder von der Militairpflicht freie Mennonit, der einen eigenen Hausstand führt, oder eigenes Vermögen besitzt, für diese Befreiung eine jährliche Geldabgabe, die unabänderlich auf eine besonders zu ermittelnde Einkommensteuer von drei Prozent festgesetzt wird, an die Staatskasse entrichten.
 - b) Jedes Mitglied einer von der Militairpflicht freien mennonitischen Familie wird, wie die in Preußen wohnhaften, vom Militairdienst befreiten Mennoniten, von der Befugniß, Grundstücke zu erwerben, ausgeschlossen. Hiervon sind nur solche Grundstücke ausgenommen, die sich schon gegenwärtig im Besitz einer mennonitischen Familie befinden, welche sich der Militairpflicht nicht unterworfen hat, und auch künftig nicht unterwirft.
 - c) Jedes Mitglied einer solchen Familie ist zur Anstellung im Staatsdienste unfähig, soll jedoch zur Verwaltung eines Kommunal-Amtes zugelassen werden.
- 3) Diejenigen mennonitischen Familien, deren Häupter sich über die Leistung der Militairpflicht nicht erklärt haben, und nicht noch sich bereit erklären, werden denen gleich behandelt, welche sie verweigern.
- 4) Den einzelnen Mitgliedern solcher Familien, deren Häupter die Militairpflicht übernommen haben, bleibt jetzt und künftig vorbehalten, bei Erreichung des militairpflichtigen Alters die Befreiung vom Militairdienste nachzusuchen, und sie soll ihnen zur Schonung der Glaubensmeinungen, nur in Folge der Militairpflicht zu erwerben befugt gewesen sind. Zu dieser Verbindlichkeit hat die Verwaltungsbehörde ihn erforderlichen Falls gerichtlich anzuhalten.
 - a) die Einkommensteuer der drei Prozent von denjenigen Einkünften, die er aus einem eigenen Vermögen bezogen hat, seit der Zeit des Anfalls dieses Vermögens nachträglich zu entrichten;
 - b) sich desjenigen Grundbesitzes wieder zu entäußern, welchen er oder seine Vorfahren, nur in Folge der Militairpflicht zu erwerben befugt gewesen sind. Zu dieser Verbindlichkeit hat die Verwaltungsbehörde ihn erforderlichen Falls gerichtlich anzuhalten.
- 5) Den einzelnen Mitgliedern solcher Familien, deren Häupter die Militairpflicht nicht übernommen haben, ist es gestattet, durch Ableistung der gesetzlichen Militairdienste sich und ihre Nachkommen von der Beschränkung in ihren bürgerlichen Verhältnissen zu befreien und die Rechte ihrer übrigen christlichen Mitbürger nach der Bestimmung unter 1. zu erwerben.
- 6) Die Quäker oder sogenannten Separatisten werden wie die Mennoniten behandelt.
- 7) Die Anstiedelung oder Aufnahme neuer Mitglieder beider Sekten ist nicht erlaubt.

Sollte die Verwaltungsbehörde in besondern Fällen eine Ausnahme von dieser Bestimmung befürworten zu dürfen vermeinen, so ist auf den Grund einer genauen Untersuchung der obwaltenden persönlichen Verhältnisse Meiner unmittelbare Entscheidung auszuwirken.

Das Staatsmin. hat diese Bestimmungen durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die einzelnen Behörden haben in ihren Ressorts auf die Ausführung derselben zu halten.

Berlin, d. 18. Mai 1830.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

G. v. 22. Juni 1830, zur Aufhebung des in der Magdeburger Polizei-Ordn. enthaltenen Verbots des bäuerlichen Hordenschlages.

[G.S. 1830. S. 109. Nr. 1255.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen auf den Antrag Unseres Staatsmin. nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Provinz Sachsen und erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths:

§. 1. Das Verbot im §. 21. Kap. 35. der Magdeburger Polizei-Ordn. v. 3. Jan. 1688, nach welchem die Bauern an den Orten, wo es nicht hergebracht ist, auf ihren eigenen Aekern keinen Hordenschlag halten und mit ihrer Schaafheerde nicht lagern dürfen, wird hierdurch aufgehoben.

§. 2. Vorbehalten werden jedoch die aus jener B. erworbenen Unterfangensrechte, welche inbeß nach den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordn. v. 7. Juni 1821 abgelöst oder eingeschränkt werden können.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigehändigen Unterschrift und beigebrütem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 22. Juni 1830.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog von Mecklenburg.

v. Schuchmann. Graf v. Dancelmann.

Beglaubigt: Friesle.

R.D. v. 22. Juni 1830, über die Dauer der Amtsfunktionen der kaufmännischen Mitglieder, welche bei Verichten des Preuß. Reichs angestellt sind.

[G.S. 1830. S. 110. Nr. 1256.]

Zur Erledigung des Zweifels: ob die kaufmännischen Mitglieder der Kommerzien- und Admiralitäts-Kollegien zu Königsberg und Danzig und der für die Handels-Angelegenheiten in Stettin, Memel, Elbing und Raumburg gebildeten gerichtlichen Deputation das ihnen übertragene Amt fortzusetzen haben, wenn sie selbst Handlung zu treiben aufhören, setze Ich nach dem Antrage des Staatsmin. fest: daß die Dauer ihrer Funktionen von dem Betriebe des kaufmännischen Gewerbes abhängig ist und ihr Amt aufhört, sobald sie aus der Kaufmannschaft ausscheiden. Doch führen sie den Titel fort, der ihnen bestallungsmäßig von Mir verliehen ist. Das Staatsmin. hat diese Bestimmung durch die G.S. bekannt zu machen.

Berlin, den 22. Juni 1830.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

R.D. v. 30. Juni 1830, betr. die Erhaltung der Stadtmauern zc.

[G.S. 1830. S. 113. Nr. 1258.]

Ich bin mit den im Verichte des Staatsmin. v. 5. v. M. entwickelten Ansichten darin einverstanden, daß den Stadtgemeinden die willkürliche Abtragung ihrer Stadtmauern, Thore, Thürme, Wälle und anderer, zum Verschlusse sowohl als zur Vertheidigung der Städte bestimmten Anlagen, weder in polizeilicher, noch in militairischer, noch in finanzieller Rücksicht gestattet werden kann und daß der §. 33. Tit. 8. Th. I. des A.L.R. auf diesen Gegenstand allerdings zu beziehen ist. Um allen ferneren Zweifeln hierüber vorzubeugen, verordne Ich Folgendes:

- 1) Wenn die Stadtbehörden die Stadtmauern und andere obenbenannte Anlagen ganz oder zum Theile abzutragen, oder damit Veränderungen vorzunehmen beabsichtigen; so haben sie diese Absicht zuvörderst der Regierung anzuzeigen und vor der Ausführung deren Entschließung zu erwarten. Die Regierungen sind von den Ministerien des Innern, des Krieges und der Finanzen wegen der anzustellenden weiteren Erörterungen mit Instruktion zu versehen.
- 2) Dafern eine Anlage der gedachten Art von selbst durch die Zeit verfällt und deren Erhaltung und Wiederherstellung in polizeilicher, militairischer oder finanzieller Hinsicht für nothwendig erachtet wird, so soll das bestehende Sach- und Rechtsverhältniß untersucht und hiernach, nöthigenfalls im Rechtswege festgestellt werden, wem die Verbindlichkeit zur Tragung der diesfalligen Kosten obliegt. Wenn aber die Wiederherstellung des schadhaften Verschlusses mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Städte lediglich und ausschließlich zur Sicherung der Steuererträge erforderlich ist, so sollen diejenigen Städte, welchen zur Deckung ihres Kommunal-Bedürfnisses ein Zuschlag zu Mahl- und Schlachtsteuer bewilligt ist, jedenfalls einen nach dem Verhältnisse dieses Zuschlags zur Hauptsteuer abzumessenden Beitrag zu den Kosten derjenigen Vorkehrungen leisten, welche die Steuerverwaltung zur Erreichung des obgedachten Zweckes für nothwendig erachtet.

Diesen Meinen Befehl hat das Staatsmin. durch die G.S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 30. Juni 1830.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

B. v. 10. Juli 1830, betr. die Einführung einer gleichen Wagenspur in der Provinz Sachsen.

[G.S. 1830. S. 111. Nr. 1257.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Nachdem Unsere getreuen Stände der Provinz Sachsen bei ihrer zweiten Zusammenkunft auf Erlassung eines G. wegen Einführung gleicher Wagenspur in dortiger Provinz allerunterthänigst angetragen, auch dieserhalb bei den dritten Landtage nach Erwägung der ihnen vorgelegten, über die Ausführbarkeit einer solchen B. eingeforderten Gutachten der Kreisstände

sämmtlicher Kreise, ihre definitive Erklärung, mit ihren Vorschlägen begleitet, abgegeben haben; so verordnen Wir, auf den Antrag Unseres Staatsmin., Folgendes:

§. 1. Von der Zeit der Bekanntmachung dieser B. ab sollen alle Achsen an neuen Kutsch-, Post-, Fracht-, Bauer- und allen andern Arten von Wagen dergestalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagengeleises von der Mitte der Felge des einen bis zur Mitte der Felge des andern Rades vier Fuß vier Zoll Preussisch beträgt.

§. 2. Den Stell- und Schirmmachern und andern Handwerkern, welche sich mit dieser Fabrikation beschäftigen, wird bei Drei Thalern Strafe untersagt, eine Achse wider die Vorschriften des §. 1. einzurichten und den Schmieden bei gleicher Strafe, solche mit Beschlag zu versehen.

Bei Wiederholung der Kontraventionen wird die Strafe verdoppelt.

§. 3. Nach dem Ablaufe von sechs Jahren nach Bekanntmachung dieser B. soll in Unserer Provinz Sachsen kein Wagen gebraucht werden, welchem die im §. 1. bestimmten Eigenschaften mangeln.

§. 4. Diese B. hat für die landrätthlichen Kreise Ziegenrück und Schleusingen keine Gültigkeit; letztere sind vielmehr von derselben auf unbestimmte Zeit ausgenommen.

§. 5. Wer sich nach der im §. 3. bestimmten Frist eines Fuhrwerks bedient, welches die im §. 1. festgesetzte Einrichtung nicht hat, soll durch die Polizei- und Wegebeamten, so wie durch die Gendarmerie angehalten, zur nächsten Ortsgerichtsbarkeit gebracht und in eine Geldstrafe von Einem bis Fünf Thaler für den ersten, und von Zwei bis Zehn Thaler für den zweiten und die folgenden Kontraventionsfälle genommen werden. Die Strafe, welche in die Armenkasse des Orts fließt, wo die Kontravention entdeckt und bestraft wird, trifft den Eigentümer des Fuhrwerks, soll jedoch von dem Reisenden, mit Vorbehalt seines Regresses an den Eigentümer, erlegt werden.

Für eine und dieselbe Reise bis zum Bestimmungsorte soll nur Einmal Strafe stattfinden und der Reisende über deren Erlegung mit einer Bescheinigung versehen werden.

§. 6. Von diesen Vorschriften sind allein ausgenommen:

- sämmtliches Militairfuhrwerk, jedoch nicht dasjenige, welches Privateigenthum einzelner Militairs ist;
- fremde Reisende, oder Reisende aus solchen Provinzen des Preuss. Staats, in welchen keine oder eine andere allgemeine Einrichtung der Wagengeleise vorgeschrieben ist; und
- sämmtliche ins Ausland bestimmte Wagen, deren Bestimmung jedoch bewiesen werden muß.

§. 7. Alle diejenigen, welchen die Anlegung und Unterhaltung der Wege obliegt, sind verpflichtet, solche, wo es nöthig ist, binnen einem Jahre nach Publ. gegenwärtiger B. in soweit zu verbreitern, als es die Ausföhrung dieser Vorschriften erfordert. Die Behörden sollen Aufsicht darüber führen, daß dieser Bestimmung genügt werde, und wenn dies nach Verlauf eines Jahres nicht geschehen sein sollte, die Verbreiterung auf Kosten der Verpflichteten bewirken lassen.

§. 8. Wir befehlen allen Polizei- und Gerichtsbehörden, sich nach dieser B., welche sogleich und außerdem dreimal während des sechs-jährigen Zeitraums durch die Intelligenz- und Amtsblätter bekannt gemacht werden soll, gebührend zu achten.

Gegeben Berlin, d. 10. Juli 1830.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Freiherr v. Altenstein. v. Schudmann. Graf v. Lottum.
Graf v. Bernstorff. v. Hake. Graf v. Dandellmann.

R.D. v. 8. Aug. 1830, über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den neuen und wieder erworbenen Provinzen.

[G.S. 1830. S. 160. Nr. 1261.]

Ich habe zwar bei mehreren Veranlassungen, unter andern im Eingange der durch die G.S. bekannt gemachten B. v. 30. Aug. 1816 Meine Willensmeinung darüber ausgesprochen, daß das Ed. v. 11. März 1812, die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betr., nur in den alten Provinzen, in welchen es nach seiner Erlassung publizirt worden ist, Gültigkeit haben solle. Da aber dessen ungeachtet nach dem Berichte des Staatsmin. v. 31. Mai d. J. neuerlich Zweifel darüber entstanden sind, ob nicht dieses Ed. bei Publ. des A.L.N. und der G.D. in den neuen und wieder erworbenen Provinzen, als unter den die gedachten Gesetzbücher ergänzenden und erläuternden Bestimmungen mit eingeführt worden sei; bestimme Ich hierdurch ausdrücklich:

daß das Ed. v. 11. März 1812 nur in denjenigen Provinzen, in welchen es bei seiner Erlassung publizirt worden, gelten, in den neuen und wieder erworbenen Provinzen dagegen, als mit dem A.L.N. und der G.D. eingeführt nicht betrachtet, vielmehr in letzteren, bis zu weiterer gesetzlicher Bestimmung, sich in Hinsicht

der Verhältnisse der Juden lediglich nach denjenigen Vorschriften geachtet werden soll, welche bei der Besitznahme dieser Provinzen, als darin gesetzlich bestehend, vorgefunden worden sind.

Diesen Meinen Befehl hat das Staatsmin. durch die G.S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 8. Aug. 1830.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

B. v. 21. Aug. 1830, wegen Einführung einer gleichen Wagen- und Schlittenspur in der Provinz Posen.

[G.S. 1830. S. 119. Nr. 1264.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Nachdem Unsere getreuen Stände der Provinz Posen bei ihrer zweiten Zusammenkunft um Erlassung eines Gesetzes wegen Einführung gleicher Wagen- und Schlittengeleise in dortiger Provinz allerunterthänigst gebeten haben; so verordnen Wir, auf den Antrag Unseres Staatsmin. Folgendes:

§. 1. Von der Zeit der Bekanntmachung dieser B. ab sollen alle neue Achsen an Kutsch-, Post-, Fracht-, Bauer- und allen andern Arten von Wagen dergestalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagengeleises von der Mitte der Felge des einen bis zur Mitte der Felge des andern Rades vier Fuß vier Zoll Preuss. beträgt.

§. 2. Ebenso sollen keine andere Schlitten verfertigt werden, als deren Krappen oder Schleifen, ohne die Kröpfung, eine Länge von fünf Fuß sechs Zoll, und die ein zwei Fuß neun Zoll breites Geleise haben.

§. 3. Den Stellmachern und den sogenannten Schirmmachern auf dem Lande, und andern Handwerkern und Arbeitern, welche sich mit dieser Fabrikation beschäftigen, wird bei drei Thalern Strafe untersagt, eine Achse oder einen Schlitten wider die Vorschriften der §§. 1. u. 2. einzurichten, und den Schmieden bei gleicher Strafe, solche mit Beschlag zu versehen.

Bei Wiederholung der Kontraventionen wird die Strafe verdoppelt.

§. 4. Nach dem Ablaufe von sechs Jahren, nach Bekanntmachung dieser B., soll in Unserer Provinz Posen, mit Ausnahme der Kuruswagen, kein Wagen oder Schlitten gebraucht werden, dem die im §. 1. u. 2. bestimmten Eigenschaften mangeln.

§. 5. Ebenso soll nach Ablauf von zwölf Jahren, von der Publ. gegenwärtiger B. an gerechnet, kein Kuruswagen gebraucht werden, wenn derselbe nicht die im §. 1. bezeichnete Eigenschaft hat.

§. 6. Wer sich nach den im §. 4. u. 5. bestimmten Fristen eines Wagens oder Schlittens bedient, der die im §. 1. u. 2. bestimmte Einrichtung nicht hat, soll durch die Polizei- und Wegebeamten, so wie durch die Gendarmerie zur nächsten Ortsgerichtsbarkeit gebracht und in eine Geldstrafe von Einem bis Fünf Thaler für den ersten, und von Zwei bis Zehn Thaler für den zweiten und die folgenden Kontraventionsfälle genommen werden. Diese Strafe, welche in die Armenkasse des Orts fließt, wo die Kontravention entdeckt und bestraft wird, trifft den Eigentümer des Wagens oder Schlittens, soll jedoch von dem Reisenden, mit Vorbehalt seines Regresses an den Eigentümer, erlegt werden.

Für eine und dieselbe Reise bis zum Bestimmungsorte soll nur Einmal Strafe stattfinden und der Reisende über deren Erlegung mit einer Bescheinigung versehen werden.

§. 7. Von diesen Vorschriften sind allein ausgenommen:

- sämmtliches Militairfuhrwerk, jedoch nicht dasjenige, welches Privateigenthum einzelner Militairs ist;
- fremde Reisende, oder Reisende aus solchen Provinzen des Preuss. Staats, in welchen keine oder eine andere allgemeine Einrichtung der Wagen und Schlitten vorgeschrieben ist.

§. 8. Die Postbehörden sollen nach den im §. 4. u. 5. bestimmten Fristen keinem Reisenden aus der Provinz Posen Postpferde vor Wagen und Schlitten geben, welche die vorgeschriebene Einrichtung nicht haben.

§. 9. Alle diejenigen, welchen die Anlegung und Unterhaltung der Wege obliegt, sind verpflichtet, solche, wo es nöthig ist, binnen einem Jahre nach Publ. gegenwärtiger B. in soweit zu verbreitern, als es die Ausföhrung dieser Vorschriften erfordert. Die Behörden sollen Aufsicht darüber führen, daß dieser Bestimmung genügt werde, und wenn dies nach Verlauf eines Jahres nicht geschehen sein sollte, die Verbreiterung auf Kosten der Verpflichteten bewirken lassen.

§. 10. Wir befehlen allen Polizei- und Gerichtsbehörden, sich nach dieser B., welche sogleich und außerdem dreimal während des sechs-jährigen, so wie noch einmal vor Ablauf des zwölfjährigen Zeitraums, durch die Intelligenz- und Amtsblätter bekannt gemacht werden soll, gebührend zu achten.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigehändigen Unterschrift und beigebrachten Königl. Insignien.

(Gegeben Berlin, d. 21. Aug. 1830.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Freiherr v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Graf v. Bernstorff. Maassen.

R.D. v. 4. Sept. 1830 über den Nachweis der Ahnen bei Familienstiftungen und Familien-Fideikommissen.

[G.S. 1830. S. 129. Nr. 1267.]

Zur Verhütung rechtlicher Streitigkeiten über Familienstiftungen und Familien-Fideikommissen, für welche das Erforderniß der adlichen Geburt der Ehegattin des zum Genuße berechtigten Familienmitgliedes durch die Stiftungsurkunde vorgeschrieben ist, setze Ich hierdurch fest: daß der Nachweis von vier adlichen Ahnen jederzeit als ausreichend angenommen werden soll, sobald die Stiftungsurkunde, ohne eine bestimmte Anzahl nachzuweisender Ahnen namhaft zu machen, den Ausdruck vollbürtig, oder ritterbürtig, gebraucht hat. Ueberall dagegen, wo die Stiftungsurkunde die Anzahl der erforderlichen Ahnen vorschreibt, hat es bei derselben sein Verbleiben. Das Staatsmin. hat diesen Befehl durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.
Berlin, d. 4. Sept. 1830.

An das Staatsministerium. Friedrich Wilhelm.

1831.

W. v. 8. Jan. 1831, über die Maßgaben, unter welchen die Taxationsgrundsätze der Posenischen Landschaft bei Aufnahme gerichtlicher Taxen der Rittergüter im Großherzogthum Posen anzuwenden sind.

[G.S. 1831. S. 1. Nr. 1274.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. haben auf den Vortrag Unseres Staatsmin. und nach vorgängiger Berathung des Gegenstandes mit Unsern getreuen Ständen des Großherzogthums Posen, die Revision der Taxgrundsätze für den landschaftlichen Kreditverein des Großherzogthums Posen, Behufs ihrer Anwendung bei gerichtlicher Abschätzung der Rittergüter in dortiger Provinz vornehmen lassen und verordnen deshalb wie folgt:

Bei der Aufnahme gerichtlicher Taxen von den Rittergütern des Großherzogthums Posen, jedoch mit Ausnahme derjenigen, welche noch zum Westpreussischen landschaftlichen Verbande gehören, kommen die von dem Minister des Innern unter dem 15. Dez. 1821 (G.S. S. 268.) und 8. Juli 1825 (Anh. zu Nr. 34. des Posenischen Amtsblatts v. 23. Aug. 1825) bestätigten Taxgrundsätze für den landschaftlichen Kreditverein des Großherzogthums Posen, jedoch mit folgenden Abänderungen und Modifikationen, in Anwendung.

§. 1. Forstnutzungen werden nicht nach den im §. 75. der Taxgrundsätze v. 15. Dez. 1821 bestimmten Normalfällen, sondern nach allgemeinen forstwissenschaftlichen Grundsätzen veranschlagt und zu diesem Behuf, in sofern es noch nicht geschehen, speziell vermessen (cf. §. 80. a. a. D.). Nach jenen Grundsätzen wird auch bei der Veranschlagung der Häumden und Blößen (cf. §§. 76. und 81. a. a. D.), ingleichen bei derjenigen der Verwaltungs- und Holzschlagungskosten (§. 79. a. a. D.) verfahren. Im Uebrigen kommen die §§. 74. 77. bis 79. §. 81. ff. gedachten Taxgrundsätze in Anwendung.

§. 2. Das zur Bewirthschaftung des Gutes erforderliche Inventarium kommt in sofern in Betracht, als dasselbe, so weit es vorhanden ist, als Zubehör des Gutes vorausgesetzt wird und, in sofern es daran fehlt, verhältnismäßige Abzüge gemacht werden.

Dem gemäß finden die im §. 9. Nr. 5. und §. 92. Litt. a. der Taxgrundsätze v. 15. Dez. 1821 bestimmten Abzüge nur wegen des fehlenden Theils des erforderlichen Inventariums Statt.

§. 3. Der ermittelte Rein-Ertrag der Güter wird nicht wie es rückfichtlich der Amortisations-Beiträge der bespandbrieften Güter bei den Kredit-Taxen des landschaftlichen Vereins im §. 10. a. a. D. bestimmt ist, im zwanzigfachen, sondern im fünfundszwanzigfachen Betrage zu Kapital berechnet.

§. 4. Haben die herrschaftlichen Wohngebäude und Schmuckanlagen einen höhern Bauwerth, als nach den Normalfällen §. 94. a. a. D. angenommen wird, so kommt solcher über diese Sätze hinaus in dem Maße zur Taxe, als darauf unter besonderen Lokalverhältnissen nach dem Ermessen der Schätzungs-Kommissionen bei Käufen von den Konkurrenten Rücksicht genommen zu werden pflegt. Ob und wie hoch diese Gebäude in der Feuer-Sozietät versichert sind, kommt dabei

nicht in Betracht, wohl aber sind die Unterhaltungskosten in Anschlag und verhältnismäßig in Abzug zu bringen.

§. 5. Auch die Ehrenrechte und andere bei dem Gute vorhandenen Realitäten, welche nach §. 12. oder sonst, weil sie keinen willkürlichen Ertrag gewähren, bei der landschaftlichen Kredittaxe nicht in Anschlag kommen, müssen doch mit dem landüblichen Satze, oder in Ermangelung desselben von den Schätzungs-Kommissionen nach dem Werthe, den man im gemeinen Leben darauf zu legen pflegt, der Taxe zugefügt werden.

(Gegeben Berlin, d. 8. Jan. 1831.

Friedrich Wilhelm.
Fhr. v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
v. Hake. Maassen.
Für den Justizminister: v. Kamph.

R.D. v. 12. Febr. 1831, wegen Befreiung der Kaufleute und Fabrikanten von der Entrichtung besonderer Gewerbesteuer für die Gewerbscheine zum Auffuchen von Waaren-Bestellungen und zum Waaren-Auslauf.

[G.S. 1831. S. 5. Nr. 1278.]

Auf den Antrag der Rheinischen Provinzialstände und nach dem Gutachten des Staatsmin. v. 25. v. M. bestimme Ich: daß von Kaufleuten und den ihnen gleichstehenden Fabrikanten, neben der Gewerbesteuer, welche sie nach dem G. wegen Entrichtung der Gewerbesteuer v. 30. Mai 1820, für ihr kaufmännisches Gewerbe überhaupt entrichten, eine besondere Steuer für die Gewerbscheine künftig nicht erhoben werden soll, deren sie für ihre Person oder für die ausschließlich in ihrem Dienste stehenden Handelsgehülfen, nach §. 21. a. des angeführten G. und §. 5. des Regul. v. 28. April 1824, bedürfen, wenn sie im Umherreisen Waarenbestellungen suchen, oder zum Behuf des Wiederverkaufs Waaren aufkaufen, welche sie nicht mit sich umherführen, sondern frachtweise befördern lassen.

Berlin, d. 12. Febr. 1831. Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister Maassen.

R.D. v. 27. Febr. 1831, betr. die mit dem 1. April d. J. eintretende Bestimmung, daß keine andere Interessenten als die dazu verpflichteten Civil-Beamten in die allgemeine Wittwen-Verpflegungsanstalt aufgenommen werden sollen.

[G.S. 1831. S. 3. Nr. 1275.]

Da nach Ihrem Berichte v. 31. v. M. die Reglementar-Bestimmungen für das Institut der hiesigen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt eine genaue Revision erfordern, bei welcher es sich insbesondere zur nähern Erwägung eignen wird, wiewfern diese zum überwiegend größern Theil nur durch die assoziirten Civil-Staatsbeamten gebildete Gesellschaft fortan lediglich auf den Beitritt der letztgedachten Klasse von Theilnehmern einzurichten und das Statut demgemäß zu ändern sei: so will Ich schon jetzt, unter völliger Aufrechterhaltung der von der Anstalt bisher übernommenen und durch die Staats-Kredit-Institute verbürgten Verpflichtungen gegen die aufgenommenen Sozietäts-Genossen, vorläufig und bis zur weitern Beschlußnahme über die Bildung einer neuen Wittwensozietät, bestimmen:

daß vom nächsten Rezeptionsstermine, dem 1. April d. J. ab, und diesen mit eingeschlossen, die Ausnahme neuer Interessenten in die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt auf diejenigen Civil-Beamten, denen nach Meinen D. v. 17. Juli 1816, 22. Aug. 1819 u. 3. Sept. 1817 der Beitritt zur Pflicht gemacht ist, beschränkt und außer ihnen keinem Andern weiter gestattet sein soll.

Bei dieser vorläufigen Beschränkung soll es fernerhin der baaren Entrichtung der statutenmäßigen Antrittsgelder, oder der Hinterlegung verzinslicher Wechsel, von Seiten der neu hinzutretenden Mitglieder nicht bedürfen, vielmehr der Zinsbetrag von dem statutenmäßig zu berechnenden Antrittsgelde mit Fünf vom Hundert den laufenden halbjährigen Beiträgen zugeschlagen und mit ihnen zusammen erhoben werden. Auch soll einem jeden der bis jetzt recipirten Interessenten — mit Ausnahme jedoch der beitriftspflichtigen Civil-Staatsbeamten und der Civil-Staatspensionaire — gestattet sein, aus der Gesellschaft auszutreten oder die versicherte Pension, mit Beobachtung der reglementsmäßigen Pensionsraten zu 25 Thlr. Gold, herabzusetzen, sofern zu dem einen wie dem andern der Konsens der versicherten Ehefrau beigebracht wird.

Ich ermächtige Sie, diesen Meinen Befehl durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 27. Febr. 1831. Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Schuckmann und Maassen.

R.D. v. 25. Mai 1831, betr. das Armenrecht in den Rheinprovinzen.

[G.S. 1831. S. 67. Nr. 1293.]

Um die Zweifel zu beseitigen, welche die für die Rheinprovinz gegebene B. vom 16. Febr. 1823 über das Armenrecht veranlaßt hat und um zugleich den Mißbräuchen des Armenrechts soviel als möglich zu steuern, ohne dessen Wohlthätigkeit zu beschränken, bestimme Ich hiermit, auf den Bericht des Staatsmin. v. 13. v. M., Folgendes:

- 1) Wer die Wohlthat des Armenrechts nachsucht, muß dem Gerichte, bei welchem er den Rechtsstreit anhängig machen will, nicht allein nach Vorschrift der B. v. 16. Febr. 1823 die Beweise seiner Armuth, sondern auch alle Urkunden vorlegen und die sonstigen Beweismittel angeben, welche zur Begründung seines in dem Rechtsstreite geltend zu machenden Anspruchs dienen können. Diejenigen Inländer, welche außerhalb des Reiches des rheinischen Rechts wohnen und die im §. 2 der angeführten B. genannten Beweise wegen Verschiedenheit der Verhältnisse nicht beibringen können, haben ihre Armuth durch das Zeugniß ihrer Lokalbehörden zu beweisen.
- 2) Das Gericht hat außer der Armuth auch das Materielle des Anspruchs zu prüfen und, der bewiesenen Armuth ungeachtet, die Ertheilung des Armenrechts zu verweigern, wenn aus den beigebrachten Beweisstücken der Ungrund oder die Unzulässigkeit der anzustellenden Klage oder des einzuleitenden weitem Rechtsmittels hervorgehet.
- 3) Wird das Armenrecht wegen nicht gehörig bescheinigter Armuth verweigert, so findet dagegen kein Rekurs und keine Beschwerde statt; doch bleibt es Jedem unbenommen, den Beweis bei dem nämlichen Gerichte zu ergänzen.

Gegen den Beschluß, welcher wegen der Unhaltbarkeit des geltend zu machenden Anspruchs das Armenrecht verweigert, ist ein Rekurs an den unmittelbar höheren Richter zulässig.

- 4) Gegen die Richter, welche zu dem Erkenntnisse über die Bewilligung oder Verweigerung des Armenrechts mitgewirkt haben, kann hieraus nie ein Rekursionsgrund hergeleitet werden.
- 5) Auf die in den frühern Gesetzen vorgeschriebenen Succumbenzstrafen soll gegen zum Armenrechte zugelassene Parteien ferner nicht erkannt werden und behält es lediglich bei den Bestimmungen der §. 8. der B. v. 16. Febr. 1823 sein Bewenden.

Ich beauftrage das Staatsmin., diese Bestimmungen durch die G.S. zur allgemeinen Kenntniß und Befolgung zu bringen.

Berlin, d. 25. Mai 1831.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

B., den Volljährigkeits-Termin in Neu-Vorpommern und Rügen betr. B. 6. Juni 1831.¹⁾

[G.S. 1831. S. 68. Nr. 1294.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. haben nach Anhörung Unserer getreuen Stände des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen beschlossen, den durch das A.L.R. bestimmten Volljährigkeitstermin auch in Neu-Vorpommern und Rügen einzuführen, und verordnen deshalb auf den Antrag Unseres Staatsmin. wie folgt:

Die dieser B. angehängten §§. 696. und 728. bis 735. Tit. 18. Th. II. des A.L.R., nach welchen die Volljährigkeit mit dem zurückgelegten vierundzwanzigsten Jahre eintritt, und einem Pflegebefohlenen nach zurückgelegtem zwanzigstem Jahre gewisse Befugnisse bei der Verwaltung und Verwendung seines Vermögens beigelegt werden können, sollen von jetzt an auch in Neu-Vorpommern und Rügen gesetzliche Kraft und Gültigkeit haben.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 6. Juni 1831.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frhr. v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Graf v. Bernstorff. v. Hake. Maassen. Frhr. v. Brenn.
Für den Justizminister: v. Kamph.

¹⁾ Vgl. G. v. 9. Dec. 1869 (G.S. S. 1177.)

R.D. v. 16. Juni 1831, wegen Wiederherstellung der Schlesischen Zehentverfassung, so wie sie nach der Ordre v. 3. März 1758 bis zum 6. Febr. 1812 bestanden hatte.

[G.S. 1831. S. 169. Nr. 1304.]

In Meiner Ordre v. 6. Febr. 1812 (Nr. 167. G.S.) habe Ich mit Abänderung der Ordre v. 3. März 1758 bestimmt, daß die zu damaliger Zeit gangbaren, oder auf spätere Erwerbung eines zur Konfession der zehentberechtigten Kirchenanstalt gehörigen Eigenthümers gangbar werdenden Zehentabgaben in Schlesien nie wieder ruhen sollen, wenn auch weiterhin die zehentpflichtigen Grundstücke in die Hände eines Nicht-Konfessionsverwandten der zehentberechtigten Kirchenanstalt zurückgelangen würden. Die Erfahrung hat ergeben, daß die hierbei beabsichtigten Zwecke nicht ohne Nebenwirkungen, deren Nachteile überwiegend sind, haben erreicht werden können. Ich setze daher auf Veranlassung einer die Modifikation der gegenwärtigen Einrichtung bevorstehenden Petition des Schlesischen Provinzial-Landtages und in Berücksichtigung der Gründe, welche das Staatsmin. im Berichte v. 21. April d. J. anderweit entwickelt hat, nach dem Antrage desselben hierdurch fest: daß die Schlesische Zehentverfassung ganz so, wie sie nach der Ordre v. 3. März 1758 bis zum 6. Febr. 1812 bestanden hatte, allgemein wiederhergestellt werden soll. Dabei versteht es sich von selbst, daß diejenigen Kirchenbeamten, die in Verfolg Meiner D. v. 6. Febr. 1812 bereits in den Besitz solcher Zehentabgaben gelangt sind, die ein zur Konfession der berechtigten Kirchenanstalt nicht gehöriger Grundbesitzer entrichten muß, während der Dauer ihres Amtes dieses Besitzes nicht verlustig gehen, vielmehr die Verpflichtung des nicht zur Konfession der berechtigten Kirchenanstalt gehörigen Grundbesitzers zur Entrichtung der Zehnten erst mit dem Wechsel der empfangenden Beamten aufhört, indem nur auf die Nachfolger das Recht zum Genusse nicht übergehen soll. Dergleichen Kirchenbeamte müssen jedoch, wenn es rathsam gefunden werden sollte, ihnen dafür eine nach den Grundsätzen der Ablösungs-D. v. 7. Juni 1821 zu ermittelnde Entschädigung anzuweisen, sich gefallen lassen, diese dafür anzunehmen. Das Staatsministerium hat gegenwärtige Anordnung durch die G.S. bekannt zu machen.

Berlin den 16. Juni 1831.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

R.D. v. 2. Juli 1831, betr. die den Lehn- und Fideikommiß-Besitzern in sämtlichen Provinzen der Monarchie zu gestattende Verpfändung der Gütersubstanz, wegen der Auseinandersetzungskosten und Abfindungen bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheits-Separationen und Ablösungen.

[G.S. 1831. S. 155. Nr. 1298.]

Auf den gutachtlichen Bericht des Staatsmin. v. 21. Mai d. J. erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß der Antrag: den Lehn- und Fideikommißbesitzern die Verpfändung der Gütersubstanz wegen der Auseinandersetzungskosten bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheits-Separationen und Ablösungen zu gestatten, in Beziehung auf den Lehnsherrn, so wie auf die Lehn- und Fideikommiß-Folger, durch dasselbe Rechtsprinzip begründet werde, auf welchem die Bestimmungen der Gesetze hinsichtlich der Einrichtungskosten beruhen. Ich genehmige daher, daß diese Bestimmungen auch auf die Auseinandersetzungskosten angewendet werden, und setze nach dem Vorschlage des Staatsmin. fest: daß den Lehn- und Fideikommißbesitzern in sämtlichen Provinzen der Monarchie gestattet sein soll, die Substanz des Lehns oder Fideikommisses für diejenigen Kosten zu verpfänden, die durch Vermessung und Bonitirung, so wie durch die kommissarischen Verhandlungen bei allen Geschäften entstehen, welche die Ausführung der Gesetze über die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen und in den Landestheilen jenseits der Elbe auch die durch die G. v. 21. April 1825 vorgeschriebene Ausgleichung über die erblichen Besitzrechte und Real-lasten außer dem gutsherrlichen Verhältnisse, ferner die Gemeinheits-theilungen und die Ablösungen zum Gegenstande haben. Ich setze ferner nach dem Antrage des Staatsmin. fest: daß die Lehn- und Fideikommißbesitzer die Substanz der Güter auch für den Betrag des Abfindungskapitals zu verpfänden berechtigt sein sollen, welches sie bei Gemeinheits-theilungen oder bei Ablösungsgeschäften zum Besten der Güter verwenden. Die Höhe, sowohl der Auseinandersetzungskosten als der Abfindungen, ist jederzeit durch ein in beglaubter Form auszufertigendes Attest der Generalkommission für die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen nachzuweisen und die Hypotheken-Behörden sind

autorisirt und verpflichtet, ohne das Erforderniß der Einwilligung des Lehnherrn oder der Lehns- oder Fideikommiß-Folger, die auf den Grund des Attestes nachgesuchte Eintragung in das Hypothekenbuch zu veranlassen, wobei es übrigens von dem Besizer abhängt, ob er die erweisliche Summe als ein Darlehn auf die Güterfubstanz aufnehmen oder seinem Allodial- und freien Nachlasse den Anspruch auf Erstattung bei der künftigen Auseinanderlegung mittelst eines Vermerks im Hypothekenbuche vorbehalten will. In beiden Fällen bleiben die Rechte früher eingetragener Gläubiger ungeschädigt. Auf die Kosten der Prozesse, welche durch das Auseinanderlegungs-, Theilungs- oder Ablösungs-Geschäft verursacht worden, finden diese Bestimmungen keine Anwendung, vielmehr bleibt es deshalb bei der allgemeinen gesetzlichen Vorschrift.

Das Staatsmin. hat die Aufnahme dieses Befehls in die G.S. zu veranlassen.

Berlin, d. 2. Juli 1831.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

R.D. v. 12. Juli 1831, betr. die Förmlichkeiten der Testaments-Errichtung bei denjenigen Personen, welche sich in den wegen ansteckender Krankheiten gesperrten Häusern, Straßen oder Gegenden befinden.

[G.S. 1831. S. 156. Nr. 1299.]

Auf den Bericht des Justizmin. v. 9. d. M. bestimme Ich hierdurch:

- 1) daß die in dem A.L.R. Th. I. Tit. 12. §. 199., wegen der privilegirten Testamente enthaltene Vorschrift, auch auf den Fall Anwendung finden soll, wo einzelne Häuser und Straßen wegen der darin herrschenden ansteckenden Krankheiten abgesperrt, und die Bewohner sich des richterlichen Amtes zu bedienen dadurch verhindert sind.
- 2) Daß in solchen Fällen den bei den angeordneten Schutzdeputationen bestellten Ärzten, Polizeibeamten, stellvertretenden Offizieren und Schutzkommissions-Vorstehern die Aufnahme der Testamente mit rechtlicher Wirkung in eben der Art nachzulassen, wie solches, unter Beobachtung der im §. 194. I. a. vorgeschriebenen Förmlichkeiten, dem Prediger oder Kaplan verstattet ist.
- 3) Daß zum Nachtheil derjenigen Individuen, welche sich in den wegen ausgebrochener ansteckender Krankheit abgesperrten Häusern und Straßen befinden und mit den Gerichtsbehörden solchergestalt außer Kommunikation gesetzt sind, keine Kontumazialbestimmung auch keinerlei Präklusion wegen versäumter Fristen erlassen werden darf.

Das Justizmin. hat demgemäß sämtliche Gerichtsbehörden mit der nöthigen Anweisung zu versehen.

Berlin, d. 12. Juli 1831.

Friedrich Wilhelm.

An das Justizministerium.

R.D. v. 14. Juli 1831, betr. die Dekl. des §. 3. des wegen der Verpflichtung zur Vorspannleistung erlassenen Regul. v. 29. Mai 1816 hinsichtlich der Luxuspferde.

[G.S. 1831. S. 170. Nr. 1035.]

Auf den Antrag des Staatsmin. will Ich die Bestimmung des wegen der Verpflichtung zur Vorspannleistung ergangenen Regul. v. 29. Mai 1816 §. 3., wonach die Erklärung der Eigenthümer von Luxuspferden: ob sie von der nachgelassenen Befreiung gegen die angeordnete Zahlung von drei Thalern jährlich, für jedes Pferd, Gebrauch machen, oder zur Theilnahme an der Bestellung des Vorspanns verpflichtet sein wollen, bleibenden Effect haben soll, dahin deklariren: daß den Eigenthümern von Luxuspferden, welche sich für die Entrichtung der Geldabgabe erklärt haben, gestattet werden kann, statt derselben die Theilnahme an der Naturalgestellung des Vorspanns zu wählen. Die diesfällige anderweitige Erklärung muß aber mindestens drei Monate vor dem Anfange des nächsten Jahres abgegeben werden. Denjenigen Eigenthümern von Luxuspferden, welche sich dagegen für die Theilnahme an der Vorspanngestellung erklärt haben, soll zwar ebenfalls nachgegeben werden, von der frühern Erklärung wieder abzugeben, und die Geldabgabe zu übernehmen; diese anderweitige Erklärung muß aber mindestens ein Jahr vor dem Anfange des nächsten Jahres erfolgen, in beiden Fällen übrigens bis zum nächsten Jahre die Leistung nach der früher abgegebenen Erklärung stattfinden. Das Staatsmin. hat diese Dekl. durch die G.S. bekannt machen zu lassen.

Berlin, d. 14. Juli 1831.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

R.D. v. 18. Juli 1831, wodurch die Vorschriften der Allgem. Gerichts-Ordn. Th. I. Tit. 28. §§. 1. und 15. wegen Zulässigkeit des Executiv-Prozesses und der Zinsmandate aus hypothekarischen Schuldsinstrumenten, die auf zweiseitigen Verträgen beruhen, declarirt werden.

[G.S. 1831. S. 157. Nr. 1300.]

Um das Mißverständnis zu beseitigen, welches nach Anzeige des Justizmin. bei dem im §. 15. Tit. 28. der Proz.-D. wegen rückständiger Hypothekenzinsen vorgeschriebenen Verfahren durch die Bestimmung im §. 189. des Anh. zur Ger.-D. hin und wieder veranlaßt worden ist; erkläre Ich zur Berichtigung dieser Bestimmung, nach dem Antrage des Justizmin., daß wegen der im §. 1. Tit. 28. der Proz.-D. bezeichneten Forderungen, wenn sie im Hypothekenbuche eingetragen oder, in den Fällen der R. v. 16. Juni 1820 und des Substitutionspat. für das Herzogthum Westphalen v. 21. Juni 1825 durch die darin bezeichneten Recognitionen realrechtlich begründet sind, der Executivprozeß stattfinden soll, ohne Unterschied, ob die Verpflichtung des Schuldners aus einem ein- oder aus einem zweiseitigen Vertrage entstanden sei. Hierdurch erhält der Zweifel einiger Gerichtshöfe bei der Anwendung der Vorschrift des §. 15. Tit. 28. der Proz.-D. dahin seine Erlebigung, daß die Zahlungsverfügung wegen rückständiger Hypothekenzinsen oder jährlicher Prästationen, sie mögen aus dem Hypothekenbuche zu ersehen sein, oder das Hypothekenrecht durch die vorerwähnte Recognition erlangt haben, ohne Beobachtung des bisherigen Unterschiedes der Schulds-Instrumente aus ein- und aus zweiseitigen Verträgen von dem Gerichte zu erlassen ist.

Ich sehe hierbei zugleich fest: daß ein dritter Inhaber der Forderung, dessen Anspruch aus dem Hypothekenbuche oder der Recognition nicht zu ersehen ist, vor dem Erlaß der Zahlungsverfügung an den Schuldner gegen das Gericht sich als rechtmäßiger Inhaber jederzeit zu legitimiren hat. Das Justizmin. hat die Aufnahme dieser Bestimmungen in die G.S. zu veranlassen.

Teplitz, d. 18. Juli 1831.

Friedrich Wilhelm.

An das Justizministerium.

R.D. v. 17. Aug. 1831, über Erweiterungen der nachgelassenen Abfindungen wegen der Braumalzsteuer und über die bedingte Zulässigkeit der Erhebung dieser Steuer im Wege der Malzsteuer.

[G.S. 1831. S. 173. Nr. 1308.]

Zur Erleichterung und Vereinfachung der Brausteuer-Kontrolle will Ich nach Ihrem Antrage die durch Meine D. v. 2. Juni 1827 ertheilte Ermächtigung zu Abfindungen wegen der Braumalzsteuer dahin erweitern, daß dergleichen auf Fixation der Brausteuer zeitweise gerichtete Abfindungen nicht bloß auf dem Lande den Brauern ohne Unterschied, sondern auch in Städten der gesammten Brauerschaft der Stadt, nach dem Antrage der Mehrzahl ihrer Mitglieder, gestattet werden können, in so weit es mit Sicherung der gesetzlichen Steuer-Einnahme vom verbrauchten Braumalze vereinbar ist. Auch kann die Brausteuer in ihrem bisherigen Betrage von 20 Silbergroschen für den Centner Malzschroot als Malzsteuer, sowohl bei Abfertigung des Malzes zur Mühle, als beim Eingang von Malzschroot in die Stadt, in denjenigen malzsteuerpflichtigen Städten erhoben werden, wo diese Einrichtung nach den örtlichen Verhältnissen und nach Ihrem Ermessen für zulässig erachtet wird und die Mehrzahl der Brauer sich dafür erklärt. In diesem Falle bleibt Gersten- und Weizen-Malzschroot, welches zu andern Zwecken als zum Brauen bestimmt ist, von der Malzsteuer für Braumalz nur dann befreit, wenn entweder das Malz vor der Abfertigung zur Mühle, mit rohem Getreide, oder das Malzschroot, vor der Einfuhr in die Stadt, mit Schroot aus rohem Getreide, hinlänglich gemengt ist, um nicht zum Bierbrauen verwendet werden zu können. Malzschroot ohne diese Beimengung kann in solchen Städten, frei von der Malzsteuer, nur für diejenigen Brennereien bereitet oder eingeführt werden, welche lediglich Kartoffeln verarbeiten und die von Ihnen über den Verbrauch solches reinen Malzschroots anzuordnenden Kontroll-Maßregeln befolgen. Wo die Braumalzsteuer hiernach als Malzsteuer erhoben wird, finden die gesetzlichen Vorschriften und Strafbestimmungen, welche für die Malzsteuer bestehen, auch auf die Bereitung des Braumalzschroots in kontrollpflichtigen Mühlen und auf den Eingang des Braumalzschroots Anwendung. Sie haben diese Bestimmungen durch die G.S. bekannt machen zu lassen.

Berlin, d. 17. Aug. 1831.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister Maassen.

R.D. v. 23. Aug. 1831 wegen der Zahlungen für Schwedisch-Pommersches Kourant.

[G.S. 1831. S. 174. Nr. 1309.]

Da nach vollständiger Ausführung Meiner Ordre wegen der alten Schwedisch-Pommerschen Münzen v. 28. Febr. 1830 das alte Schwedisch-Pommersche Kourant dem Umlauf entzogen ist, so bedarf es zur Abwendung prozessualischer Weiterungen einer Vorschrift über die Ausgleichung solcher privatrechtlichen Verpflichtungen, welche nach dem ursprünglichen Rechtsverhältnisse durch baare Zahlung in Schwedisch-Pommerschen Kourant oder dessen Stelle vertretenden Zwei-Dritteln zu erfüllen sind. Ich setze deshalb nach dem von den Provinzial-Behörden und im Berichte des Staatsmin. v. 13. d. M. bevorzogenen Antrage des Neu-Vorpommerschen Kommunal-Landtags Folgendes fest:

- 1) Alle privatrechtliche Verpflichtungen, bei denen die Zahlung in Pommerschen Kourant oder in Zwei-Dritteln vorbedungen ist, können von dem Schuldner in Preussischen Kourant mit einem Aufgelde von 13 $\frac{1}{2}$ Prozent abgelöst werden.
- 2) Dieser Normal-Kours findet auch für diejenigen Verbindlichkeiten statt, die aus Subskaten und lehtwilligen Verordnungen oder auf den Grund eines sonstigen Rechtstitels mittelst baarer Zahlung zu erfüllen sind.

Das Staatsmin. hat die Aufnahme dieser Bestimmungen in die G.S. zu veranlassen.

Berlin, den 23. Aug. 1831. Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

R.D. v. 17. Sept. 1831 wegen Gestellung der Pferde zu den Landwehr-Übungen.

[G.S. 1831. S. 223. Nr. 1314.]

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 30. Juli c. bestimme Ich, daß wegen der Gestellung der Pferde zu den Landwehr-Übungen, die nachfolgenden, schon bisher befolgten Grundsätze künftig allgemein in Anwendung gebracht werden sollen:

- 1) die Sorge für die Gestellung der Pferde zu den Übungen der Landwehr-Kavallerie, ist Sache der Landwehr-Bataillons-Bezirke;
- 2) die Bevölkerung, nach welcher die Landwehrmannschaften zu stellen sind, giebt auch den Maßstab der Verpflichtung zur Gestellung der Pferde ab;
- 3) da jedoch die Pferde da zu entnehmen sind, wo sie sich am geeignetsten finden, so muß die Repartition derselben zwar auf die zu einem Landwehr-Bataillons-Bezirk gehörigen Kreise, oder Kreistheile, nach dem Pferdebestande angelegt, dagegen aber unter den einzelnen Kreisen eine Ausgleichung dadurch bewirkt werden, daß diejenigen Kreise, welche mehr Pferde stellen, als sie nach dem Verhältnisse der Bevölkerung zu stellen haben würden, dafür von den anderen Kreisen, die weniger Pferde hergeben, nach billigen Vergütungsätzen, welche die Regierungen, mit Rücksicht auf provinzielle und örtliche Verhältnisse, pro Pferd und Tag zu reguliren haben, entschädiget werden;
- 4) eine Gestellung der Pferde im Wege der Konstriktion ist zwar nicht zulässig und es kann daher auch die Gestellung durch Entrepreneurs in Fällen, wo solche zur Erreichung des Zwecks unumgänglich erforderlich ist, z. B. in großen Städten oder in Fabrik-gegenden, nicht gänzlich ausgeschlossen werden; die Regierungen und Kreisbehörden sind jedoch verpflichtet, darauf zu sehen und nach Möglichkeit dahin zu wirken, daß die Pferde, soweit es nach den Umständen thunlich ist, nicht durch Entrepreneurs, sondern vom Lande gegen angemessene Vergütungsätze gestellt werden, welche den Landwehr-Kavalleristen, die ihre oder ihrer Angehörigen Pferde zur Übung mitbringen, oder den Kreis-Eingeseffenen, welche zu diesem Zwecke Pferde hergeben, zu gewähren sind;
- 5) die Aufbringung der Kosten, welche die Gestellung der Pferde zu den Übungen der Landwehr-Kavallerie veranlaßt, ist als eine Kreis-Kommunallast zu behandeln, und muß daher in der nämlichen Art erfolgen, wie es in Hinsicht der übrigen Kreis-Kommunal-Bedürfnisse geschieht.

Ich beauftrage das Staatsmin., diese Bestimmung durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, d. 17. Sept. 1831.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

R.D. v. 8. Okt. 1831, betr. die Nichtanwendbarkeit des §. 192. Tit. VII. Th. I. des Allgem. Landrechts auf die lehtwilligen Verfügungen der §. 198. I. a. benannten Personen des Civilstandes.

[G.S. 1831. S. 225. Nr. 1316.]

Aus dem Berichte des Justizmin. v. 27. v. M. habe Ich den Zweifel eines Gerichtshofes über die Anwendung des §. 192. Tit. 12. Th. I. des A.L.R. ersehen, und erkläre zu dessen Beseitigung die Ansicht für begründet, daß die Ausnahme von den gesetzlichen Förmlichkeiten der Testamente für Personen des Civilstandes, denen im §. 198. nachgelassen ist, militairisch zu testiren, wenn sie durch eine an ihrem Wohnorte ausgebrochene ansteckende Krankheit oder durch Kriegsgefahr verhindert werden, sich des richterlichen Amtes zu bedienen, nicht auf die im §. 192. den aktiven Militairpersonen erlaubte Form einer lehtwilligen Verfügung zu erstrecken, vielmehr den Personen des Civilstandes in den Fällen des §. 198. nicht gestattet ist, blos mündlich vor zween Zeugen ihren letzten Willen gültig zu erklären. Das Justizmin. hat den anfragenden Gerichtshof hiernach zu belehren und diesen Befehl durch die G.S. bekannt zu machen.

Charlottenburg, d. 8. Okt. 1831.

Friedrich Wilhelm.

An das Justizministerium.

R.D. v. 16. Okt. 1831, betr. die Bestrafung des eigenmächtigen Gebrauchs und der Abbildung des Königl. Wappens zur Bezeichnung von Waaren auf Anhängeschildern oder Etiquetten.

[G.S. 1831. S. 247. Nr. 1321.]

Auf den Antrag der betreffenden Ministerien habe Ich festgesetzt, daß der eigenmächtige Gebrauch und die Abbildung des Königl. Wappens zur Bezeichnung von Waaren auf Anhängeschildern oder Etiquetten, mit einer Geldbuße von 5 bis 50 Thalern oder Gefängnißstrafe von acht Tagen bis 6 Wochen belegt werden soll. Ich weise das Staatsmin. an, diesen Befehl durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, d. 16. Okt. 1831.

Friedrich Wilhelm.

R.D. v. 24. Okt. 1831, betr. die Verichtigung des Legitimationspunktes in Prozessen wider Gewerkschaften.

[G.S. 1831. S. 226. Nr. 1317.]

Zur Beseitigung der Schwierigkeiten, welche bei Klagen wider Gewerkschaften, in Angelegenheiten, die nicht zur Geschäftsführung des Schlichtmeisters gehören, durch die Insinuation der Vorladung an alle einzelne Gewerke und durch die Feststellung der Legitimation der Beklagten veranlaßt worden, bestimme Ich, auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht v. 5. d. M., daß in den gedachten Prozessen der Lehnssträger der Repräsentant der Gewerkschaft und als solcher zu allen prozessualischen Verhandlungen, zu welchen nach den Gesetzen keine Spezialvollmacht erforderlich ist, legitimirt sein soll. Ich beauftrage Sie, diese Bestimmung durch die G.S. bekannt zu machen.

Charlottenburg, d. 24. Okt. 1831.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Schuckmann u. an das Justizministerium.

R.D. v. 31. Okt. 1831, über die Verpflichtung der Eigenthümer zur Verichtigung des Besitztittels ihrer Grundstücke. 1)

[G.S. 1831. S. 251. Nr. 1324.]

Die im A.L.R. Th. I. Tit. 10. §. 12. und in der Hyp.-O. vom 20. Dez. 1783 Tit. 2 §. 49., ingleichen in den, wegen Einrichtung des Hypothekewesens in mehreren neu- und wiedererworbenen Landbestheilen ergangenen Patenten und Verordnungen, den Besitzern der Grundstücke zur Pflicht gemachte Nachweisung ihres Eigenthums, Behufs der Eintragung in das Hypothekenbuch, erscheint in allen Fällen entbehrlich, in welchen weder von dem Besitzer, noch von einem Berechtigten die Eintragung nachgesucht wird. Die damit verbundenen Schwierigkeiten und Kosten stehen, insbesondere bei kleineren Grundstücken, mit dem dadurch zu erreichenden Vortheile in keinem Verhältnisse. Ich will daher auf den Bericht des Staatsmin. v. 12. d. M., die vorgedachte Verpflichtung der Grundeigenthümer in sämtlichen Provinzen, in welchen die Hyp.-O. v. 20. Dez. 1783 gilt, hierdurch suspendiren, und es soll die vorgeschriebene Einwirkung der Gerichte zum Zweck der Verichtigung des Besitztittels und dann

1) Vgl. Grundbuch-O. v. 5. Mai 1872 (G.S. S. 446).

eintreten, wenn die Eintragung von dem Besitzer, oder einem hypothekarischen Gläubiger, oder einem sonstigen Berechtigten nachgefolgt wird. Das Staatsmin. hat diese Bestimmung durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, d. 31. Oktober 1831.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

N. D. v. 6. Nov. 1831, betr. das gerichtliche Verfahren gegen Gemüthsranke in der Rheinprovinz.

[G. S. 1831. S. 252. Nr. 1325.]

Auf Ihren gemeinsamen Bericht v. 26. v. M., das gerichtliche Verfahren gegen Gemüthsranke in der Rheinprovinz betr., bestimme Ich hierdurch, unter Genehmigung der von Ihnen wegen der Ausnahme solcher Personen in die dasigen Irren-Anstalten oder getroffenen und durch das Ober-Präsidium am 30. Juli 1829 den rheinischen Regierungen bekannt gemachten Anordnungen: daß mit Abänderung der Vorschrift des Art. 491 des französischen Civil-Gesetzbuchs, auch wegen solcher Wölb- und Wahnsinnigen, welche Ehegatten oder bekannte Verwandte haben, die Ober-Prokuratoren auf die Wölb- und Wahnsinnigkeits-Erklärung provozieren können, wenn jene Familienglieder die Prodekation zum Nachtheile des Gemüthsranken unterlassen. Diese Bestimmung ist durch die G. S. zu publizieren.

Charlottenburg, d. 6. Nov. 1831.

Friedrich Wilhelm.

An

den Staatsminister Freiherrn v. Altenstein und
an das Justizministerium.

N. D. v. 8. Nov. 1831, betr. die Modalitäten der Exekution in das Mobiliar der im wirklichen Dienste stehenden Unteroffiziere und gemeinen Soldaten, sowie der Militair-Beamten jeden Ranges.

[G. S. 1831. S. 250. Nr. 1323.]

Auf Ihren Bericht v. 12. v. M. bestimme Ich hierdurch, daß die Vorschrift im §. 155. des Anh. zur N. O. V., nach welcher das Mobiliar dienstthuender Offiziere an ihrem Garnisonorte keiner Auspfändung unterworfen werden kann, auch auf das Mobiliar der im wirklichen Dienste stehenden Unteroffiziere und gemeinen Soldaten an ihrem Garnisonorte Anwendung finden soll. In Beziehung auf die Militair-beamten jeden Ranges treten die Bestimmungen ein, welche im §. 156. für die Civilbeamten ertheilt worden sind. Sie haben diesen Erlaß durch die G. S. bekannt zu machen.

Charlottenburg, d. 8. Nov. 1831.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Kriegsminister General der Infanterie v. Saxe
und an das Justizministerium.

N. D. v. 23. Nov. 1831, wegen Bestrafung der Schiffer, welche Schiffsleute ohne Vosschein heuern oder unwahre Vosscheine ausstellen. 1)

[G. S. 1831. S. 255. Nr. 1329.]

Bei den in Ihrem Berichte v. 9. d. M. angezeigten Umständen setze Ich nach Ihren Anträgen fest: daß, da das Schiffsvolk gegen den Schiffer gesetzlich in eben den Verhältnissen steht, wie das Gesinde gegen die Dienstherrschaft, die Vorschriften über Annahme und Verabschiedung des Gesindes in den §§. 9. bis 12. und 171. bis 176. der Gesinde-Ordn. v. 8. Nov. 1810 auch für die Schiffer und das Schiffsvolk aller in Preuß. Ostseehäfen ausgerüsteten Seeschiffe zur Anwendung kommen sollen, mit der Maßgabe, daß Schiffer, welche Schiffsleute ohne Vosschein heuern, oder unwahre Vosscheine ausstellen, jederzeit mit dem höchsten Satze der in §§. 12. und 176. angedrohten Geldbußen zu bestrafen sind. Sie haben diese Bestimmung durch die G. S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 23. Nov. 1831.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Schuckmann und an das Justizministerium.

N. D. v. 4. Dez. 1831, betr. die genauere Beobachtung der Grenzen zwischen landeshoheitlichen und fiskalischen Rechtsverhältnissen.

[G. S. 1831. S. 255. Nr. 1330.]

Da Ich die im Berichte des Staatsmin. v. 16. v. M. für die Ge-

richte abgefaßte Belehrung, über den in vorgekommenen einzelnen Fällen nicht beobachteten Unterschied zwischen landeshoheitlichen und fiskalischen Rechtsverhältnissen, den Landesgesetzen und der Landesverfassung überall gemäß finde; so genehmige Ich dieselbe, und will, daß sie auf gesetzlichem Wege bekannt gemacht werde. Das Staatsmin. hat daher den zurückerfolgenden Bericht nebst Meinem gegenwärtigen Befehle durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß und zur Befolgung der Gerichte zu bringen.

Berlin, d. 4. Dez. 1831.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Sw. Königl. Maj. Allergnädigsten Befehle v. 9. Juni d. J. zufolge sind wir über die Belehrung in Berathung getreten, welche den Landesgerichten in Beziehung auf den Unterschied zwischen landeshoheitlichen und fiskalischen Rechtsverhältnissen, der in mehreren Fällen mißverstanden worden ist, auf den Grund der Gesetze und Verfassung des Landes, nach den Allerh. Bestimmungen ertheilt werden soll, ohne die Berichtigung solcher Mißverständnisse von der Vollendung der Revision des Landrechts abhängig zu machen.

Wir verfehlen nunmehr nicht, unsern Bericht hierüber ehrfurchtsvoll zu erstatten.

Was zu den Hoheitsrechten des Staats-Oberhauptes gehöre, und was unter dem Fiskus zu verstehen sei, ist in den Titeln 13. u. 14. des II. Th. des Landrechts genau bestimmt, und die Gerichte dürfen nur hierauf hingewiesen werden, um die hin und wieder vorgefallene Verwechslung des Landesherrn und des Fiskus zu vermeiden. Auch ist, nach den uns vorliegenden Verhandlungen, darüber kein Zweifel angeregt, daß ein privatrechtlicher Widerspruch wider den Akt des Hoheitsrechts selbst nicht stattfinden, wohl aber ist behauptet worden, daß ein Anspruch aus den Folgen und Wirkungen dieses Aktes nicht wider die Person des Landesherrn, sondern wider das Staatsvermögen, Behufs der Entschädigung, zulässig sei. Aus dieser irrthümlichen Ansicht ist, beispielsweise, das Verfahren der Gerichte hervorgegangen, die sich für kompetent hielten, eine Klage wider den Fiskus auf Ersatz erlittener Kriegsbeschädigungen anzunehmen und über den Anspruch zu entscheiden. Allein so wenig der Souverain, in Ausübung seiner Hoheitsrechte selbst, von der Einwirkung irgend einer Gerichtsbarkeit abhängt, so wenig hat derselbe die Folgen dieses Gebrauchs seiner Rechte in einem gerichtlichen Verfahren zu verantworten, und die Meinung, als ob in solchen Fällen der Anspruch nicht wider den Souverain, sondern wider den Fiskus gerichtet sei, beruht auf einer gänzlichen Verwechslung der Rechts-Verhältnisse; denn theils kann eine rechtliche Verbindlichkeit des durch die fiskalische Behörde vertretenen Staatsvermögens, die aus einem Akte des Souverains abgeleitet wird, nicht anders erörtert und entschieden werden, als daß das Recht des Souverains, diesen Akt vermöge seiner Landeshoheit auszuüben der gerichtlichen Kognition unterworfen wird, welches als unstatthaft anerkannt ist, und bei der Unabhängigkeit des Souverains, der, als solcher, keinen Gerichtsstand vor den Landesgerichten hat, unausführbar sein würde, theils ist weder der Fiskus verpflichtet, weil er die Handlung des Souverains nicht zu verantworten hat, noch die fiskalische Behörde zur Einlassung auf den Prozeß legitimirt, weil sie nicht zur Vertretung der Hoheitsrechte des Souverains bestellt ist. Hiernach sind namentlich die wider den Fiskus, in vermeintlicher Vertretung einer einzelnen Provinzial-Verwaltungsbehörde, angestellten Klagen auf Ersatz eines Schadens aus den Zufällen des Krieges und aus dem Besteuerungsrechte, so wie solche Ansprüche an den Fiskus der Kompetenz der Gerichte gesetzlich entzogen worden, deren Verhandlung vor Gericht die Folge gehabt haben würde, über das Hoheitsrecht des Staats-Oberhauptes zum Abschlusse von Verträgen mit fremden Staaten und zu Bestimmungen über die Maßgaben ihrer Erfüllung in privatrechtliche Erörterungen verfassungswidrig einzuschreiten. So viel wir übrigens aus den uns vorliegenden Verhandlungen ersehen, sind es einige Bestimmungen in der Einleitung zum Landrechte, die das Mißverständnis der Gerichte hauptsächlich veranlaßt haben. Wenn nämlich in den §§. 73—75. verfügt wird, daß das Privat-Interesse der Einzelnen dem Gemeinwohl aufgeopfert, der Einzelne dagegen für den erleidenden Verlust vom Staate entschädigt werden müsse, so hat man dieser Bestimmung hin und wieder den Sinn beigelegt, als ob der Landesherr sich verpflichtete, diejenigen zu entschädigen, deren Privat-Interesse durch die Ausübung seiner Hoheitsrechte gefährdet wird. Allein davon abgesehen, daß eine solche Auslegung des Landrechts, dessen Vorschriften auf privatrechtliche Verhältnisse beschränkt sind (§. 1. der Einl.), über seine Grenzen hinaus zu einem unfruchtbareren und unausführbaren Resultate führen würde, wie sich namentlich bei Ausgleichung der Kriegsschäden und bei Vollziehung der Steuer-gesetze genügend ergibt, darf man nur nicht außer Acht lassen, daß der Landesherr hier, als Gesetzgeber, zu seinen Unterthanen spricht, um in

1) Vgl. Seemanns-Ordn. v. 27. Dez. 1872. (N. G. M. 1872. S. 409. Nr. 892.)

den erwähnten Bestimmungen den einfachen Grundsatz zu finden: daß, wenn das Interesse der Gesamtheit der Einwohner des Staats eine Einrichtung in der Verwaltung erfordert, die das Privat-Eigenthum des Einzelnen gefährdet, die Entschädigung des Einzelnen aus dem Gesamt-Vermögen zu leisten sei. Dieser allgemeine Grundsatz wird an mehreren Stellen des Landrechts auf spezielle Rechtsverhältnisse angewendet, wie beispielsweise §§. 29-32. Tit. 8. p. I., §§. 4-11. Tit. 11 p. I. Jeberzeit dagegen, wenn der Landesherr erforderlich gefunden hat eine Maßregel der innern Verwaltung unmittelbar durch einen Akt der Gesetzgebung anzuordnen, und wenn hierbei ein Bedürfnis vorhanden gewesen ist, dem Privat-Interesse vorzuziehen, ist die Verpflichtung zum Schadenersatz aus dem Staatsvermögen besonders festgesetzt worden, wie z. B. im Zollgesetze v. 26. Mai 1818. §. 19. In allen dergleichen Fällen findet daher entweder aus dem allgemeinen Grundsatz §. 75. der Einleitung zum Landrechte oder aus speziellen Vorschriften des Gesetzgebers, ein Entschädigungs-Anspruch an das Staatsvermögen im fiskalischen Civilprozeße wider die betreffende Verwaltungsbehörde statt.

Auch die Vorschriften im §. 80. der Einl. zum Landrechte, nach welcher Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Oberhaupt des Staats und seinen Unterthanen bei den ordentlichen Gerichten erörtert und entschieden werden sollen, ist mißverstanden worden. Im vorhergehenden §. 79. wird der Grundsatz aufgestellt, daß die Entscheidung vorkommender Streitigkeiten denjenigen Gerichten überlassen werden müsse, welche einem jeden Einwohner des Staats durch die Gesetze angewiesen sind. Im §. 80. wird dieser Grundsatz auf die privatrechtlichen Verhältnisse des Landesherren angewendet, um auszudrücken, daß auch für diese kein spezieller und außerordentlicher Gerichtsstand stattfinden dürfe, daß also Prozesse des Landesherren aus fiskalischen Rechten und Nutzungen (§§. 11. u. f. Tit. 14. p. II. L.R., §. 1. Tit. 35. Pr.-D.) und aus Privat-handlungen (§. 18. Tit. 13. p. II. L.R.) den ordentlichen Gerichten zu überweisen sind. Zwischen dem Oberhaupt des Staats, als solchen, und den Unterthanen giebt es weder Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden, noch ein Landesgericht, welches darüber zu entscheiden hätte.

Sw. Königl. Maj. unterwerfen wir allergehorsamst, nach diesen auf den Landesgesetzen und der Landesverfassung gegründeten Belehrungen die Landesgerichte ohne Ausnahme Allerhöchst anzuweisen, daß sie innerhalb der durch die Gesetze und die Gerichts-D. ihnen vorgezeichneten Grenzen das prozessualische Verfahren und die richterliche Entscheidung wider fiskalische Behörden in Vertretung der Staatsverwaltung auf Gegenstände des Privatrechts beschränken und sich enthalten, Gegenstände des Majestätsrechts auf das Gebiet privatrechtlicher Verfügungen zu ziehen.

Berlin, d. 16. Nov. 1831.

Das Staatsministerium.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Freiherr v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.

Graf v. Bernstorff. v. Hake. Maassen. Frhr. v. Brenn.

Für den Justizminister: v. Kampff.

An Seine Majestät den König.

R.D. v. 11. Dez. 1831, betr. die Allerh. Bestimmungen hinsichtlich der Abpfändung baarer Gelder gegen Civilbeamte, sowie Offiziere und Militairbeamte, ingleichen wegen deren Anwendung auf die Pensionen der Offiziere, der Militair- und Civilbeamten.

[G.S. 1832. S. 2. Nr. 1332.]

Da Zweifel entstanden sind, ob Civilbeamte, so wie Offiziere und Militairbeamte, wenn Exekutionen gegen sie verfügt sind, gegen die Pfändung des bei ihnen vorgeschundenen baaren Geldes mit dem Einwande gehört werden müssen, daß dasselbe aus dem gesetzlichen Exekution nicht unterworfenen Theile ihres Dienstinkommens herühre: so erkläre Ich, auf den Antrag des Justizmin. und nach dem Gutachten des Staatsmin., daß das bei solchen Schuldnern sich vorfindende baare Geld bis auf Höhe derjenigen Summe, welche dem Betrage des gesetzlich frei bleibenden Theils des Dienstinkommens für den Zeitraum von der Exekution bis zum nächsten Termin der Gehaltszahlung gleichkommt, der Auspfändung nicht unterworfen sein soll. Auch auf die Pensionen der Offiziere, der Militair- und der Civilbeamten soll diese Bestimmung Anwendung finden, eine rückwirkende Kraft aber auf bereits vollzogene Auspfändungen ihr nicht beigelegt werden. Das Staatsmin. hat den gegenwärtigen Erlaß durch die G.S. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und das Justizmin. die Gerichtshöfe mit den etwa erforderlichen näheren Vorschriften zu versehen.

Berlin, d. 11. Dez. 1831.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

G. v. 18. Dec. 1831, über Präklusion fiskalischer Ansprüche in der Rheinprovinz.

[G.S. 1832. S. 3. Nr. 1333.]

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. haben auf den Antrag der Stände Unserer Rheinprovinz ihnen bereits in dem Landtagsabschiede v. 15. Juli 1829 die Feststellung eines Normal-Termins zum Schutze gegen Ansprüche des Fiskus aus der Zeit vor dem 1. Jan. 1815 herührend, zugesichert, und ein deshalb zu erlassendes Gesetz verheißen.

Diesem gemäß verordnen Wir auf den Bericht Unseres Staatsmin. und nach erforderlichen Gutachten Unseres Staatsrathe:

§. 1. Gegen die Ansprüche des Fiskus soll in der Rheinprovinz ein Jeder geschützt sein, welcher erweislich am 1. Jan. 1815 oder schon vor diesem Zeitpunkte eine Sache oder ein Recht, oder auch die Freiheit von einer Realberechtigung ruhig besessen hat.

Jedoch findet diese Bestimmung keine Anwendung, wenn gegen einen solchen Besitzer oder seine Rechtsvorfahren wegen dieses Besitzes vor dem Schlusse des Jahres 1829 von Seiten des Fiskus geklagt worden.

§. 2. Desgleichen sollen alle vor dem 1. Jan. 1815 entstandene Renten- oder Schuld-Forderungen des Fiskus, welche nach diesem Zeitpunkt bis zum Ende des Jahres 1829 weder von dem Fiskus eingeklagt, noch von den Schuldnern anerkannt worden sind, auch ferner nicht geltend gemacht werden.

§. 3. Als Klage des Fiskus (§§. 1. u. 2.) soll es betrachtet werden, wenn auch nur eine Ladung oder ein Zahlungsbefehl ergangen oder ein Beschlag gelegt, und das eine oder das andere gehörig zugestellt worden.

§. 4. Durch dieses G. erhält jedoch Niemand die Befugniß, seinen Besitztitel willkürlich zu verändern, und es können daher durch dasselbe diejenigen, welche am 1. Jan. 1815 nur pfandweise, wiederkäuflich, als Erbzinß, oder mit anderen rechtlichen Beschränkungen eine Sache oder Berechtigung besaßen, kein größeres Recht begründen.

§. 5. Es finden die vorstehenden Bestimmungen auch auf das verheimlichte Staatsgut Anwendung, was nach der R.D. v. 23. Mai 1818, wenn es entdeckt werden möchte, den Ortskassen überlassen werden sollte, worunter auch das von aufgehobenen geistlichen Korporationen oder Stiftungen herrührende Gut begriffen ist.

§. 6. Auf Hoheitsrechte und die daraus entspringenden Ansprüche des Fiskus findet das gegenwärtige G. keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 18. Dec. 1831.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog von Mecklenburg.

Maassen. Frh. v. Brenn. v. Kampff.

Beglaubigt: Frieße.

1832.

R.D. v. 11. Febr. 1832, wegen Regulirung des Kautionswesens für die Staats-Kassen- und Magazin-Beamten. 1)

[G.S. 1832. S. 61. Nr. 1344.]

Da es bisher an allgemeinen und bestimmten Vorschriften über die Höhe der von den Kassen- und Magazin-Beamten zu bestellenden Dienst-Kautionen und über die Art, in welcher diese Sicherheit zu leisten, ermangelt; so will Ich Ihnen in dem Berichte v. 25. v. M. enthaltenen Anträgen gemäß hierüber Folgendes festsetzen:

- 1) Die Kautionen der Beamten, welche eine Staatskasse oder ein Magazin zu verwalten oder auch bloß Einnahme von Geld oder von Materialien, dem Staate angehörig, zu besorgen haben, sollen fortan in folgenden Beträgen bestellt werden:
 - a) von einem Rentanten einer General- oder einer Regierungshauptkasse, desgleichen einem Hypotheken-Bewahrer in den Landestheilen des Rhein. Rechtssystems mit 6000 Thlr.;
 - b) von einem Rentanten einer Provinzial-Steuer-, Ober-Landesgerichts-Sportul- und Salarien-, Ober-Bergamts-, Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramts- und Kreis-Steuerkasse, einer Domainen-Rentei- oder Forstkasse oder eines größeren Magazins, ingleichen von einem Vorsteher eines bedeutenden Postamts mit 3000 Thlr., jedoch nur insofern, als das jährliche Dienst-Einkommen des Beamten 900 Thlr. erreicht oder übersteigt;
 - c) von einem Rentanten einer der eben genannten und allen an-

1) Vgl. G. v. 25. März 1873 (G.S. S. 125).

deren Kassen und Magazinen, imgleichen von dem Vorsteher eines Postamts, dessen jährliches Dienst-Einkommen die Summe von 900 Thlr. nicht erreicht, mit dem Betrage eines zweijährigen Dienst-Einkommens mit der Maßgabe, daß die Kaution ein Zwöftel der gewöhnlichen einjährigen Einnahme der Kasse nicht übersteigen soll;

- d) von einem Ober-Buchhalter bei einer Central- und Regierungshauptkasse als Stellvertreter des Rendanten, und für Kassen-Kontrollen, Kassirer und andere Beamten, welche nächst dem Rendanten an dem Geldeempfang oder an der Verwaltung von Magazinvorräthen unmittelbar Theil zu nehmen haben, mit dem Betrage eines einjährigen Dienst-Einkommens;
 - e) von solchen Subaltern- und Unterbedienten, insbesondere der Justiz- und Postverwaltung, welchen ihrer dienstlichen Stellung nach die Einforderung oder der Transport von Geld oder geldwerther Gegenstände obliegt, mit dem Betrage eines halbjährigen Dienst-Einkommens;
 - f) in den unter c. d. e. bezeichneten Fällen werden die Kautionen nach Abstufungen von 25 Thlr. durch die vorgesetzten Behörden für die Dauer des Dienstverhältnisses eines jeden Inhabers der Stelle festgesetzt;
 - g) von einem Beamten, welcher mehrere Funktionen vereinigt, wofür derselbe Kautionspflichtig ist, wird die Kaution nur einmal nach seinem Gesamteinkommen der vereinten Stellen geleistet. Sind dabei Stellen verbunden, wofür Kautionssätze nach verschiedenen Maßstäben (c. d. e.) normirt sind; so muß die Kaution nach dem höchsten Satze festgestellt werden.
- 2) Jede Amts-Kaution muß fortan baar in Silbergeld erlegt werden, bevor die Einführung des Angestellten in das ihm zugedachte Amt stattfinden kann.
 - a) Kein zur Kautionsbestellung nach obigen Bestimmungen verpflichteter Beamte soll von der baaren Einzahlung der Kaution befreit sein.
 - 4) Die sämtlichen Kautionen werden zur General-Staatskasse eingezahlt, welche dem Kautionsbesteller darüber eine mit fortlaufender Nummer versehene, und von dem Kassen-Kurator visirte Empfangs-Bescheinigung erteilt. Geschieht die Zahlung der Kaution an eine untergeordnete Kasse, so hat diese eine Interimsquittung zu erteilen, und die Beförderung des Geldes an die General-Staatskasse und den Empfangsschein zu besorgen.
 - 5) Das Kautions-Kapital soll dem Beamten mit Vier vom Hundert verzinst werden und ein jeder Kautionsbesteller ist ermächtigt, den Betrag der halbjährigen Zinsen mit Ende des Monats Juni und Dezember aus der von ihm verwalteten Kasse, sofern letztere Ueberschüsse abzuliefern hat, zu entnehmen, und die Quittung als baares Geld einzurechnen. In den Fällen, wo die Zinsenerhebung auf diese Weise nicht stattfinden kann, erfolgt dieselbe in den eben gedachten Terminen bei derjenigen Kasse, aus welcher der Beamte sein Gehalt zu erheben hat.
 - 6) Der Betrag der Kautions-Kapitale wird demnächst bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden als ein besonderes Depositum verwaltet.
 - 7) Sobald das Dienstverhältniß, für welches eine Kaution bestellt worden, aufgehört, und aus der Amtsführung nicht mehr zu vertreten ist, wird gegen Auslieferung des quittirten Empfangsscheins die baare Zurückzahlung der Kaution geleistet.
 - 8) Den gegenwärtig schon angestellten Kassen- und Magazin- und andern Beamten, welche durch Staats- oder andere Schuldscheine oder Verschreibungen oder Verpfändungen von Immobilien ihre Amtskaution geleistet haben, bleibt freigestellt, es dabei unverändert zu lassen, oder innerhalb 6 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung dieses Befehls ab, sich zu erklären, daß sie die bisherige Kaution zurücknehmen, und statt deren die Sicherheit in baarem Gelde nach den jetzt erteilten Vorschriften bestellen wollen. Erfolgt diese Erklärung nicht, dann gehen die als Kaution eingelegten Schuld-Dokumente, mit Ausnahme jedoch der Hypotheken-Verschreibungen auf Grundstücke, in das Eigenthum des Staats über, die darin verschriebenen Summen werden dem Kautionsbesteller nach der Bestimmung zu 5. verzinst, und es bleibt dem Staate vorbehalten, wenn künftig die Kautionsverbindlichkeit aufgehört, entweder den Betrag der Kaution voll nach dem Nennwerthe der Obligation in baarem Gelde zurückzuzahlen, oder dafür eine Schuldverschreibung gleicher Art und zu demselben Betrage, als womit die Kaution bestellt worden, zurückzugeben.

Die bisher durch Eintragung auf Grundstücke oder durch Hinterlegung hypothekarischer Aktivforderungen bestellten Kautionen bleiben

unverändert, und der Kautionsbesteller muß sich auch die Zinsen, welche davon zu erheben sind, selbst nach wie vor einziehen.

Sie, der Finanzminister, haben die Bekanntmachung und Ausführung dieser Bestimmungen zu bewerkstelligen, wozu jedes Ministerium und jede Behörde, so weit es deren Geschäftskreis betrifft, mitzuwirken hat.

Berlin, den 11. Febr. 1832.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister, General der Infanterie, Graf v. Böttum und Maassen.

Königlich Preussische Militair-Kirchen-Ordnung. V. 12. Febr. 1832.

[G.S. 1832. S. 69. Nr. 1347.]

Inhalt.

- I. Von der Militairgeistlichkeit. §§. 1—6.
- II. Berufung und Anstellung der Militairgeistlichen. §§. 7—20.
- III. Dienstverhältnisse der Militairgeistlichen. §§. 21—33.
- IV. Von den Militairgemeinden. §§. 34—48.
- V. Amtsgeschäfte der Militairprediger. §§. 49—93.
- VI. Dienst-Einkünfte, Stolzgebühren und Weiterbeförderung der Militairgeistlichen. §§. 94—108.
- VII. Verhältnisse der Militairkürster. §§. 109—112.
- VIII. Von den Militairkirchen und der Verwaltung ihres Vermögens. §§. 113—120.

Um die kirchlichen Verhältnisse in der Armee mit den Veränderungen, welche seit dem Erscheinen des Militair-Kirchenregl. v. 28. März 1811 in der Verfassung des Heeres stattgefunden haben, in Uebereinstimmung zu bringen, und für die religiösen Bedürfnisse der Armee auf eine ihrer gegenwärtigen Einrichtung entsprechende Weise zu sorgen, soll an die Stelle des erwähnten Reglements, nachstehende Militair-Kirchen-Ordnung treten.

I. Von der Militairgeistlichkeit.

§. 1. Die Zahl der während des Krieges für die Armee, deren einzelne Abtheilungen und in den Festungen anzustellenden evangelischen und katholischen Geistlichen, wird nach dem dann eintretenden Bedürfnisse bestimmt.

Im Frieden ist die Anzahl der evangelischen Militairgeistlichen folgende:

- a) ein Feldprobst für die ganze Armee;
- b) bei jedem Armeekorps ein Militair-Oberprediger, und für jede der beiden Divisionen zwei Divisionsprediger. Bei denjenigen Armeekorps, wo die katholische Konfession in Hinsicht der Seelenzahl überwiegend ist, wird jedoch das Amt des Oberpredigers einem der vier Divisionsprediger des Korps mit übertragen, also kein eigener Oberprediger angestellt.
- c) eine Anzahl von Garnisonpredigern, nämlich einer in jeder der drei Gouvernementsstädte (Berlin, Königsberg und Breslau), sowie in denjenigen Festungen, wo entweder kein Militairprediger der unter b. bezeichneten Klassen sich befindet und die Seelsorge für die Besatzung nicht einem evangelischen Ortsgeistlichen übertragen werden kann, oder wo die Rücksicht auf die religiösen Bedürfnisse der in der Festung befindlichen Militair-Strafanstalten die Anstellung eines eigenen Festungs- oder Garnisonpredigers erfordert; endlich
- d) die Prediger einzelner Militair-Institute, nämlich der Invalidenhäuser, der Kadettenkorps und des Militair-Waisenhauses.

§. 2. Die Bestimmung des Feldprobstes ist nicht bloß für die Zeit des Krieges, wo er der Armee ins Feld zu folgen die Verpflichtung hat, sondern auch während des Friedens:

- a) die eines unmittelbaren Vorgesetzten der gesammten Militairgeistlichkeit;
- b) eines Vertreters der militairkirchlichen Interessen;
- c) eines Organs der, dem Militair-Kirchenwesen in höherer Instanz vorgesetzten Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Krieges, in Bezug auf die dasselbe betreffenden Gegenstände. So weit diese zum Ressort des erstgedachten Ministeriums gehören, nimmt der Feldprobst in Friedenszeiten als Referent oder Korreferent, an deren Bearbeitung Theil. Er muß in Folge seines amtlichen Berufs, auf Ausführung und Befolgung der, die militairkirchlichen Angelegenheiten betreffenden Vorschriften, auf die Lügigkeit der anzustellenden Militairgeistlichen, auf deren Amtsführung, sowie auf ihr sittliches Verhalten, seine sorgfältige Aufmerksamkeit richten, und, sowie einerseits sämtliche Militairgeistliche seinen Aufforderungen zu genügen haben, so können sie auch

andererseits in einzelnen Amtssachen, zu ihrer Belehrung und etwanigen Vertretung, Anträge und Anfragen an ihn richten, die er, nach Umständen, entweder unmittelbar beantworten, oder im Departement der geistlichen Angelegenheiten zum Vortrage bringen wird. Er hat jedoch diesem auch im ersten Falle von dem Inhalte seiner amtlichen Erlasse Kenntniß zu geben. Während des Krieges gehen in Bezug auf die kirchlichen Verhältnisse der im Felde stehenden Truppen alle sonst den Konsistorien zustehenden Befugnisse und obliegenden Pflichten auf den Feldprobst über. Der jedesmalige Feldprobst versteht in der Regel zugleich die Funktion eines Oberpredigers des Gardekörps. In wie fern außerdem die Hof- und Garnison-Predigerstelle zu Potsdam ihm mit übertragen sein soll, bleibt, im Fall deren Erledigung, der jedesmaligen königlichen Bestimmung vorbehalten. Der Feldprobst ist, als solcher, nur den Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Krieges unmittelbar untergeordnet.

§. 3. Der Militair-Oberprediger eines Armeekorps ist dem Generalkommando desselben zugeordnet, bei dem er die militairkirchlichen Angelegenheiten des Armeekorps, soweit das Generalkommando in militairischer Beziehung darauf Einfluß haben kann, zu vertreten, auch denselben, auf dessen Aufforderung, in den bei dem Generalkommando in Bezug auf jene Angelegenheiten, vorkommenden Geschäften mündlich oder den Umständen nach schriftlich, Vortrag zu machen hat.

Zu den Divisionspredigern des Armeekorps, sowie zu den in dessen Bezirk sich befindenden Garnison- und sonstigen Militairpredigern, steht er in dem Verhältnisse eines Superintendenten zu den Geistlichen seiner Diöcese. In dem Konsistorio der Provinz hat er Sitz und Stimme und ist bei demselben Organ und Vertreter für alle, die militairkirchlichen Verhältnisse des Armeekorps betreffenden Angelegenheiten.

Aus Vorstehendem ergibt sich, daß die bisherige Unterordnung der Militairgeistlichen unter die Superintendenten und die Aufsicht der letzteren über erstere aufhört.

Von Seiten der Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Krieges wird den Militair-Oberpredigern, zur Belehrung über ihre eigenthümlichen Amts-Obliegenheiten und Verhältnisse eine besondere Instruktion erteilt werden.

Beim Ausmarsche des Armeekorps ins Feld bleibt der Militair-Oberprediger am Sitze des Generalkommandos zurück, um sämtliche Militair-, Kirchen- und Schul-Angelegenheiten in der Provinz fortwährend zu beaufsichtigen und zu leiten. Seine Pflichten und Befugnisse in Bezug auf die kirchlichen Angelegenheiten der ins Feld rückenden Truppentheile des Armeekorps und deren Geistliche werden, während dieser Zeit, einem der Divisionsprediger desselben, welcher zu diesem Behufe sich stets im Hauptquartiere des Armeekorps befindet, vom Feldprobste übertragen.

§. 4. Eben so wie die Militair-Oberprediger den Generalkommandos, sind die Divisionsprediger den Divisionskommandos zugeordnet, und dieselben, im Kriege sowohl als im Frieden, zu begleiten verpflichtet, wogegen der Aufenthalt der Garnisonprediger bleibend und von keinem Wechsel der Garnison abhängig ist.

§. 5. In denjenigen Garnisonstädten, wo keiner der im §. 1. bezeichneten Militair-Geistlichen angestellt, aber eine evangelische Civilgemeinde vorhanden ist, wird die Seelsorge für den evangelischen Theil der Garnison einem evangelischen Civilgeistlichen des Orts übertragen, dem dann auch, in Bezug auf diese Seelsorge, alle Pflichten und Befugnisse eines Militairgeistlichen, beziehungsweise obliegen und zustehen. Auf gleiche Weise und mit denselben Wirkungen wird, in denjenigen Garnisonorten, wo katholische Geistliche sich befinden, einem derselben die Seelsorge für die katholischen Militairpersonen der Besatzung übertragen.

Wie es in Hinsicht der Seelsorge für die evangelischen und katholischen Militairpersonen gehalten werden soll, wenn an ihrem Garnisonorte kein Geistlicher ihrer Konfession vorhanden ist, wird im §. 58. bestimmt.

§. 6. Einem Militair-Ober- oder Divisionsprediger ist nicht erlaubt, mit Beibehaltung seiner militairischen Gemeinde, eine Stadt- oder Landpfarre anzunehmen. Veranlassen aber besondere Umstände zu Gunsten eines Garnisonpredigers einen Antrag dieser Art, so muß das betreffende Konsistorium dazu die Genehmigung der Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Krieges einholen.

II. Berufung und Anstellung der Militairgeistlichen.

§. 7. Die Wahl und Ernennung zur Stelle des Feldprobstes, in- gleichem zu der des Garnisonpredigers zu Berlin, bleibt, bei deren Erledigung, ausschließlich der königlichen Bestimmung vorbehalten.

§. 8. Ebenso erfolgt die Ernennung zu den Militair-Oberprediger-

Stellen durch königliche Genehmigung, auf gemeinschaftlichen Vorschlag der Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Krieges, welche dabei auf die ausgezeichneteren und verdienstlicheren Divisions- und Garnisonprediger vorzugsweise Rücksicht zu nehmen haben. Bei denjenigen Armeekorps, wo nach §. 1. das Amt des Oberpredigers mit dem eines Divisionspredigers vereinigt sein soll, ist der zu jener Funktion gewählte Militairprediger, falls er nicht bereits bei der am Sitze des Generalkommandos garnisonirenden Division steht, zugleich zu derselben zu versetzen, indem der Regel nach, d. h. wenn nicht besondere Rücksichten eine Ausnahme notwendig machen, der Oberprediger eines Armeekorps, während des Friedensverhältnisses sich mit dem Generalkommando desselben an einem Orte befinden muß.

Von der durch Tod oder auf andere Weise erfolgten Erledigung einer Militair-Oberpredigerstelle, hat das Konsistorium der Provinz dem erstgedachten Ministerio sofort Anzeige zu machen.

§. 9. Die Befetzung der übrigen evangelischen Militair-Predigerstellen erfolgt dagegen in der Regel nach, daß das Konsistorium der Provinz ein, nach den §§. 13. u. 14. dazu geeignetes Individuum aus den wahlfähigen Kandidaten des Predigeramts auswählt und dasselbe, nach gehaltener Probepredigt, vor der ihm zu übertragenden Militairgemeinde, und demnächst erfolgter Zustimmung des betreffenden Militairbefehlshabers (beziehungsweise des Divisionskommandeurs, des Gouverneurs, des Kommandanten zc. zc.), unter Einforderung der Prüfungs-Arbeiten, der Probepredigt und der Erklärung des Befehlshabers, dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten zur Bestätigung vorschlägt.

Wird eine solche Militair-Predigerstelle durch Tod oder auf andere Weise erledigt, so hat der Militairbefehlshaber davon sofort dem Oberprediger des Armeekorps und dieser dem Konsistorio, zur Veranlassung der Wiederbefetzung, Anzeige zu machen.

§. 10. Während des Krieges modifizirt sich das im vorstehenden §. bestimmte Verfahren in Hinsicht der zu den mobilen Truppen gehörenden Divisionspredigerstellen, dahin, daß die Anzeige von deren Erledigung, von Seiten des nach §. 3. den Oberprediger bei dem Armeekorps im Felde vertretenden Divisionspredigers, nicht dem Konsistorio, sondern allein dem Feldprobste gemacht wird, der dann bei dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten die schleunige Wiederbefetzung veranlaßt. Ueberhaupt darf während des Krieges die Anstellung der evangelischen und katholischen Militairgeistlichen bei den mobilen Truppen, zu denen auch die dann bei den Militairlazarethen im Felde anzustellenden Geistlichen gehören, in gleichen ihre Auberufung oder Versetzung nicht anders, als durch den Feldprobst bewirkt werden.

Diesem ist es auch gestattet, nach den jedesmaligen Bedürfnissen und nach vorheriger Genehmigung des kommandirenden Generals der mobilen Armee, die einstweilige Versetzung oder Detaschirung eines Militairgeistlichen zu einer andern Division, zu einem andern Armeekorps oder zu einem Feldlazarethe zu verfügen.

Von Seiten des Chefs des Generalstabes der Armee ist daher der Feldprobst sowohl von der Stabilirung, Verlegung oder Aufhebung der Feldlazarethe, als auch von den in der Zusammensetzung der Korps vorhergehenden Veränderungen, soweit diese auf die kirchlichen Verhältnisse der Truppentheile von Einfluß sein können, immer in Kenntniß zu setzen.

Tritt im Kriege der Fall ein, daß die Truppentheile einer Division, in Folge der stattfindenden Marsche und Operationen, von einander getrennt werden, so ist es der Bestimmung des Divisionskommandeurs überlassen, ob einer der evangelischen Divisionsprediger, und wenn ein katholischer Militairgeistlicher bei der Division vorhanden ist, dieser den detaschirten Theil der Division begleiten soll. Im letzteren Falle hat jedoch der Divisionskommandeur, wenn diese Detaschirung von einiger Dauer ist, den als Oberprediger des Armeekorps fungirenden Divisionsprediger, und dieser den Feldprobst davon zu benachrichtigen. Die Anstellung der Geistlichen bei den Feldlazarethen wird gleichfalls ausschließlich von dem Feldprobste bei dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten veranlaßt, und zu diesem Behufe, wenn bei einem Feldlazarethe ein Geistlicher mit Tode, oder auf andere Weise abgeht, von Seiten der Lazarethdirektion dem Feldprobste davon Anzeige gemacht.

Die im §. 9. vorgeschriebene Probepredigt findet bei den im Felde stehenden Truppen nur dann Statt, wenn die Umstände es erlauben.

§. 11. Bei jedem Todesfalle eines Militairgeistlichen im Kriege oder im Frieden muß der betreffende Militairbefehlshaber die in dessen Bewahrsam gewesenenen amtlichen Papiere und Geräthe an sich nehmen und bis zur geschahenen Wiederbefetzung aufbewahren lassen.

§. 12. Im Kriege darf kein Militairgeistlicher eines mobilen Korps im Falle einer anderweitigen Beförderung, seine Stelle bei der Armee,

vor erhaltener Erlaubniß des Feldprobstes verlassen. Im Frieden ist es Pflicht des betr. Konsistoriums, bei Versekung eines Militairpredigers gleichzeitig auch die Ernennung seines Nachfolgers zu veranlassen, indem der wirkliche Abgang des Versekten nicht eher erfolgen darf, als bis dessen Nachfolger in das Amt eingeführt worden ist.

§. 13. Bei Auswahl der als Militairgeistliche anzustellenden Individuen ist darauf zu sehen, daß sie nicht allein die nach den allgemeinen, auch bei ihnen zur Anwendung kommenden Vorschriften, zur Uebernahme des Predigeramts erforderlichen Eigenschaften in vorzüglichem Grade, sondern auch die außerdem, zur wirksamen Führung des Amtes als Militairprediger unentbehrlichen persönlichen Eigenschaften, namentlich die Gabe des freien Vortrages, besitzen und, in sofern sie zur Klasse der im §. 1. unter b. und c. bezeichneten Militairgeistlichen gehören, die zur Ertragung der Beschwerden des Feldlebens erforderliche körperliche Kräftigkeit damit vereinigen.

§. 14. Außer der vor der gewöhnlichen geistlichen Examinations-Kommission als Prediger zu überstehenden Prüfung, müssen die zu Divisionspredigern bestimmten Geistlichen in Rücksicht auf die nach §. 83. ihnen in Bezug auf die Divisionschulen obliegenden Pflichten, auch noch einer wissenschaftlichen Prüfung vor der wissenschaftlichen Examinations-Kommission, nach den darüber ertheilten besonderen Vorschriften, sich unterwerfen, indem Niemand als Divisionsprediger angestellt werden darf, der nicht außer dem zur Erlangung des Wahlfähigkeits-Zeugnisses erforderlichen Examen pro Ministerio, auch die vorgedachte Prüfung bestanden und in Folge derselben, von der Prüfungskommission das Zeugniß völliger Tüchtigkeit zum Lehrer der im §. 83. bezeichneten Unterrichtsgegenstände erhalten hat, welches Zeugniß von dem Konsistorio, durch welches die Anstellung erfolgt, dem betr. Militairbefehlshaber jedesmal mitgetheilt werden muß.

Bei Besetzung der Divisions-Predigerstellen ist daher vorzugsweise die Wahl auf solche Individuen zu richten, welche ihre Fähigkeiten im Lehrfache schon als Lehrer an einem Gymnasio bewährt haben, vorausgesetzt, daß sie auch die zum geistlichen Amte in einer Militairgemeinde, erforderlichen Eigenschaften damit verbinden.

§. 15. Die im vorstehenden §. erwähnte wissenschaftliche Prüfung muß auch dann stattfinden, wenn ein Civilprediger als Divisionsprediger angestellt wird.

§. 16. In Hinsicht der Bozierung und Ordinirung der evangelischen Militairprediger, kommen die für die evangelischen Civilprediger vorhandenen Vorschriften zur Anwendung. Die förmliche Einführung der Militair-Oberprediger in ihr Amt geschieht durch einen Deputirten des Konsistorii, die der übrigen Militairprediger, im Auftrage des Konsistorii, durch den betr. Militair-Oberprediger, bei den mobilen Truppen in Kriege aber durch den nach §. 3. dessen Funktion versehenen Divisionsprediger, auf Anweisung des Feldprobstes.

Der Einführende hat darauf zu sehen, daß dem neuen Prediger die Kirchen-Registatur und die Kirchenbücher, über deren Einrichtung und zweckmäßige Führung der Lektore besonders sorgfältig zu instruiren ist, ungleichen die heiligen Geräthe und sonst etwa vorhandenen Amtseffekten, von dem abgehenden Prediger, oder dem Befehlshaber, der sie nach §. 11. in Verwahrung genommen hat, richtig übergeben werden, und demnächst darüber, sowie über die geschehene Einführung, dem Konsistorio, während des Krieges aber dem Feldprobste, Bericht zu erstatten.

§. 17. Was die bei den Feldlazarethen im Kriege anzustellenden Prediger betrifft, so kann deren Einführung vom Feldprobste, wenn er selbst sie zu verrichten durch Entfernung oder andere Umstände verhindert wird, einem andern Militairprediger übertragen, oder, wenn auch dazu keine Gelegenheit sein sollte, der Prediger nach geschehener Ordinirung auf Requisition des Feldprobstes, von der Lazarethdirektion bei seiner Gemeinde und in sein Amt eingeführt werden.

§. 18. Für die während des Krieges bei den mobilen Truppen anzustellenden römisch-katholischen Militairgeistlichen kommen, in Hinsicht ihrer Qualifikation und Bozierung, im Allgemeinen die, in Hinsicht der Besetzung der katholischen Civilparnen geltenden Grundsätze und Bestimmungen gleichfalls zur Anwendung. Die desfalls erforderlichen Einleitungen geschehen auf Veranlassung des Ministerii der geistlichen Angelegenheiten, durch die betr. Konsistorien bei den bischöflichen Behörden.

§. 19. Jeder neu angestellte, ungleichen jeder in ein anderes militair-geistliches Amt versetzte Militairprediger muß vor Antritt desselben sich bei dem Militairbefehlshaber, dem er, in Folge dieses Amtes, unmittelbar untergeordnet wird (s. §. 21.) persönlich melden.

§. 20. Die nach §. 5 mit der Seelsorge für die evangelischen oder katholischen Militairpersonen einzelner Garnisonen zu beauftragenden Civilgeistlichen, werden von dem Konsistorio der Provinz (in Hinsicht der katholischen Geistlichen unter Konkurrenz der betr. bischöflichen Be-

hörde), sorgfältig ausgewählt, und wenn sie diese Seelsorge zu übernehmen sich bereit erklärt haben, dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten zur Genehmigung vorgeschlagen. Ihrer besondern Bozierung und Introdurierung in das Amt eines stellvertretenden Militairgeistlichen bedarf es jedoch eben so wenig, wie der im §. 15. bemerkten besondern Prüfung. Die Konsistorien haben daher in allen einzelnen Garnisonorten ihrer Provinz das in dieser Beziehung nach den Lokal-Umständen, für die evangelischen und katholischen Glaubensgenossen der Besatzung Erforderliche, unter Berathung mit den Befehlshabern, sowie beziehungsweise mit der bischöflichen Behörde, anzuordnen, und demnächst an das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten ausführlich darüber zu berichten, auch etwa vorgehende Abänderungen besonders anzuzeigen.

III. Von den Dienstverhältnissen der Militairgeistlichen.

§. 21. Die Militairprediger sind, in Hinsicht aller, sich unmittelbar auf die Ausübung ihrer geistlichen Amts-Oblichkeiten beziehenden Angelegenheiten den geistlichen Behörden (§. 24.), in allen sich zunächst auf ihre Verhältnisse als Militairbeamte beziehenden Angelegenheiten aber dem, einem jeden von ihnen unmittelbar vorgelegten Militairbefehlshaber, nämlich der Oberprediger dem kommandirenden General des Armeekorps, der Divisionsprediger dem Divisionskommandeur, und der Garnisonprediger dem Kommandanten, sowie, wenn am Orte ein Gouverneur vorhanden ist, diesem, unmittelbar aber dem Vorgelegten dieser Befehlshaber, untergeordnet.

Aus Vorstehendem folgt, daß diejenigen Militair-Oberprediger, welche gleich Divisionsprediger sind, in einem doppelten Subordinationsverhältnisse sich befinden, nämlich als Oberprediger und als Divisionsprediger. Zu den Befehlshabern der einzelnen, ihre Gemeinde bildenden Truppentheile stehen dagegen die Militairgeistlichen in keiner Hinsicht in einem Subordinations-Verhältnisse.

§. 22. Der Militairvorgesetzte eines Militairgeistlichen ist nicht befragt, ihm in Absicht auf die eigentliche Verwaltung seiner geistlichen Amtsgeschäfte Vorschriften zu ertheilen. Die Autorität des erstern beschränkt sich vielmehr in kirchlichen und gottesdienstlichen Angelegenheiten auf Anordnungen für die Militairgemeinde nach den bestehenden äußeren kirchlichen Einrichtungen. Dem von ihm in dieser Beziehung ausgehenden Anweisungen muß der Militairgeistliche unweigerlich Folge leisten.

§. 23. Ebenso hat er den von seinen Militairvorgesetzten, in Bezug auf sein Verhältniß als Militairbeamter für nöthig crachteten Bestimmungen sich zu fügen; insonderheit auch im Felde nach den, den Marsch, die Lagerung, die Verpflegung u. betr. Anordnungen, soweit selbige ihn mit angehen, genau sich zu richten. Von den Militairbefehlshabern ist jedoch darauf zu sehen, daß die Militairgeistlichen, bei Anwendung solcher Vorschriften auf sie, und überhaupt in ihren militairlichen Verhältnissen, stets mit dem ihrem Amte schulbigen Rücksichten behandelt werden.

§. 24. In allen geistlichen Amtsangelegenheiten, also in allen, nicht das äußere militairdienstliche Verhältniß, sondern ihre Amtsführung als Prediger betr., stehen die Divisions- und Garnisonprediger zunächst unter dem Oberprediger des Armeekorps, und, mit diesem, sowohl unter dem Konsistorio der Provinz, als auch unter dem Feldprobste in höherer Instanz aber unter dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten. Insonderheit stehen die Militairprediger in allen Angelegenheiten, welche auf die Ausübung und das Formelle des Militair-Gottesdienstes und die Beobachtung der darüber gegebenen Vorschriften Bezug haben, unter dem Feldprobste, dem es besonders obliegt, die Gleichförmigkeit in der Ausübung des Militair-Gottesdienstes bei allen Armeekorps zu bewirken. Zu den Provinzialregierungen befinden sich die Militairgeistlichen von jezt an in keiner dienstlichen Beziehung, indem die militair-kirchlichen Angelegenheiten, soweit sie bisher zum Ressort der erstern gehören, ganz zu dem der Konsistorien übergehen.

§. 25. Daß die Militair-Oberprediger zu den ihnen untergeordneten Divisions- und Garnisonpredigern in demselben Verhältnisse stehen wie die Superintendenten zu den Predigern ihrer Diöcese, ist bereits im §. 3. bestimmt worden.

Die Oberprediger haben daher auf die Amtsführung und den Wandel der ihnen untergeordneten Divisions- und Garnisonprediger sorgfältig zu wachen, sie in derselben Art, wie für die Superintendenten, in Beziehung auf die Geistlichen ihres Sprengels, vorgeschrieben ist, zu visitiren, ihre Kirchenbücher zu revidiren und jährlich eine gewissenhafte Konduitenliste über diese Militairprediger dem Konsistorio vorzulegen, welches dieselbe mit seinen Bemerkungen und seinem Urtheile über den Oberprediger begleitet, nicht allein an das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten einfenbet, wodurch sie zugleich zur Kennt-

niz des Feldprobstes gelangen, sondern auch den Provinzialregierungen, in deren Bezirk die einzelnen Militairprediger sich befinden, in Rücksicht auf die den erstern nach §. 107 obliegende Sorge für die Weiterbeförderung dieser Prediger zur Kenntnißnahme mittheilt.

§. 26. Jeder Divisions- und Garnisonprediger muß in Friedenszeiten jährlich, und zwar am Schlusse des Jahres, einen genauen Bericht über seine Amtsführung und die besonderen Angelegenheiten seiner Gemeinde an seinen Oberprediger erstatten, und Abschrift einer von ihm in dem abgelaufenen Jahre gehaltenen Predigt, und eine wissenschaftliche Abhandlung seinem Berichte beischließen. Von dem Oberprediger sind diese Berichte, nebst den Predigten und Abhandlungen, mit einem von ihm, in Bezug auf seine Amtsführung und Gemeinde, zu erstattenden ähnlichen Berichte, dem Konsistorio, und von letzterem dem Ministerio der geistlichen Angelegenheiten vorzulegen.

Zur Kriege müssen von dem im Felde stehenden Militairgeistlichen solche Berichte in der Regel monatlich erstattet, und an den Feldprobst eingesandt werden, auch ist ihnen von Zeit zu Zeit eine Predigt beizufügen.

§. 27. Sowie beim Ausbruch eines Krieges die Anzahl der, während desselben bei der Armee einzustellenden, katholischen Militairgeistlichen bestimmt werden wird, so werden dann auch jedesmal die nähern Bestimmungen über deren geistliche Amtsverhältnisse, für die Dauer dieser Anstellung erfolgen.

§. 28. Auf die nach §. 5. als Militairprediger fungirenden evangelischen Civilgeistlichen haben die in den §§. 25. u. 26. enthaltenen Bestimmungen nur in soweit Anwendung, daß auch sie, den, in Bezug auf diese ihnen übertragene Seelsorge durch den betreffenden Militair-Oberprediger ihnen zugehenden Verfügungen und dessen Anweisungen Folge zu leisten verpflichtet sind.

Der ihnen übrigens vorgesezte Superintendent hat seine Visitation mit auf die Ausübung dieser Seelsorge zu erstrecken, und seine etwaigen Bemerkungen darüber dem Konsistorio vorzutragen.

Eben diese Pflicht liegt bei den mit der Seelsorge für den katholischen Theil des Militairs beauftragten katholischen Geistlichen ihrem Amtsvorgesetzten ob. Die auf diese Seelsorge sich beziehenden Vorschriften erhalten sie, auf Veranlassung des betreffenden Konsistorii, durch die bischöfliche Behörde.

§. 29. Zu Hinsicht der Amtsentsetzung oder unfreiwilligen Entfernung aus ihren amtlichen Verhältnissen, kommen auch für die Militairgeistlichen die, in der B. v. 12. April 1822 enthaltenen Vorschriften zur Anwendung. Ihre Suspension wird, wenn eigentlicher Amtsvorgeschien, vom betreffenden Konsistorio, wegen gemeiner, sowie wegen etwaniger auf ihre militairischen Dienstverhältnisse sich beziehenden Vergehen aber, von diesem und dem betreffenden Generalkommando gemeinschaftlich verfügt. Können beide sich nicht darüber einig, oder beschwert der Militairgeistliche sich deshalb, so wird gemeinschaftlich von den Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Krieges darüber entschieden.

Daß im Kriege in Hinsicht der bei den mobilen Truppen sich befindenden Militairgeistlichen die eben erwähnten Befugnisse der Konsistorien dem Feldprobste zustehen, folgt aus dem, was in §. 2. über dessen amtliche Wirksamkeit während des Krieges bestimmt worden ist.

Die Suspension eines solchen Militairgeistlichen und dessen Entfernung von der Armee, bedarf dann jedoch, aus welchem Grunde sie auch geschehen möge, allemal der Zustimmung des kommandirenden Generals der Armee.

§. 30. Die Entlassung eines Militairpredigers mit Pension erfolgt in vor kommenden Fällen durch das Kriegsministerium und wird der diesfällige Antrag vom kommandirenden General, unter Zustimmung des Konsistorii der Provinz, bei diesem Ministerio gemacht. Das Konsistorium hat aber auch seinerseits deshalb an das Ministerio der geistlichen Angelegenheiten gleichzeitig Bericht zu erstatten.

§. 31. Ihren Gerichtsstand in Kriminal- und Injurienfachen haben die Militairprediger auch künftig in erster Instanz bei dem General-Auditoriate, in zweiter bei dem Appellations-Senate des Kammergerichts.

§. 32. Wenn der Militairgeistliche in Amts-Angelegenheiten verreisen muß, so hat er dem Militairbefehlshaber davon zuvor Anzeige zu machen und dessen Zustimmung dazu zu erbitten. Zum Verreisen in eigenen Angelegenheiten bedarf er allemal eines Urlaubs von seinem Militairvorgesetzten, der denselben, wenn die Abwesenheit nicht über acht Tage dauern soll, ohne weiteres und bei längerer Abwesenheit unter Zustimmung des Oberpredigers, oder wenn dieser verreisen will, des Konsistorii, welche der den Urlaub Nachsuchende zuvor einzuholen hat, erteilt. Macht die Abwesenheit eines Militairpredigers dessen Stellvertretung nöthig, so ist letztere bei dem Konsistorio durch den

Oberprediger nachzusuchen, und dieser hat dem Militairvorgesetzten von der getroffenen Verfügung Anzeige zu machen.

Im Kriege darf er in eigenen Angelegenheiten, außer im Falle einer Krankheit, seine Gemeinde nie verlassen.

§. 33. Zu seiner Verheirathung hat der evangelische Militairprediger die Erlaubniß bei dem ihm vorgesezten Konsistorio nachzusuchen.

IV. Von den Militairgemeinden.

A. Im Allgemeinen.

§. 34. Zu den Militairgemeinden überhaupt gehören:

- 1) sämtliche im aktiven Dienst befindliche Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten;
- 2) die mit Inaktivitätsgehalt, Wartegeld oder Pension entlassenen Offiziere, so lange sie den Militairgerichtsstand behalten;
- 3) alle Militairbeamte und Militairhandwerker, welche ihrer Bestimmung nach, den Truppen ins Feld und beim Garnisonwechsel folgen müssen;
- 4) die Festungsbeamten und die in den Festungen angestellten Militair-Defonomie-Beamten;
- 5) die Zeughaus-Beamten, sowohl in Festungen als in offenen Städten;
- 6) die Militair-Kirchendiener und Garnison-Schullehrer;
- 7) die Frauen sämtlicher unter 1 bis 7 genannten Personen, und ihre Kinder, so lange letztere sich im väterlichen Hause befinden.

Die unter 2 bis 6 und 7 erwähnten Personen gehören jedoch nur dann zu den Militairgemeinden, wenn an ihrem Aufenthaltsorte ein Militairprediger, oder ein mit der Seelsorge für das Militair ausdrücklich beauftragter Civilgeistlicher sich befindet.

§. 35. Alle ohne Pension oder Wartegeld entlassene Offiziere scheiden mit dem Augenblicke ihrer Entlassung aus den Militairgemeinden.

Mit dem Tode einer Militairperson treten deren Wittve und Kinder zur Civilgemeinde über.

§. 36. Die Dienstboten der Militairpersonen gehören nur, wenn sie ihrer Herrschaft ins Feld folgen, während dieser Zeit, zu den Militairgemeinden.

§. 37. Die von der etatsmäßigen Friedensstärke des Heeres auf bestimmte Zeit Beurlaubten sind ohne Rücksicht auf den Ort ihres einstweiligen Aufenthalts, auch während der Dauer dieses Urlaubs, zur Gemeinde des Truppentheils, von welchem sie beurlaubt waren, zu rechnen; alle auf unbestimmte Zeit Beurlaubten, mithin auch die zur Kriegesreserve Entlassenen, sowie die beurlaubten Individuen der Landwehr und des Trains, scheiden dagegen, wo sie sich auch befinden mögen, mit dem Urlaube für die Dauer desselben, aus der Militairgemeinde.

Die, nach erfolgter Aushebung und Vereidigung, einstreifen wieder in ihre Heimath beurlaubten Rekruten des stehenden Heeres, gehen erst mit dem Augenblicke ihrer wirklich erfolgenden Einstellung zur Militairgemeinde über.

B. Gemeinde der einzelnen Militairgeistlichen.

§. 38. Zu der Gemeinde der beiden Prediger einer Division gehören, außer dem Personale des Divisionsstabes, sämtliche Truppentheile der Division; zu der eines Militair-Oberpredigers, außer dem militairischen und Beamten-Personale des Generalkommandos, alle nicht im Divisionsverbande sich befindende Truppentheile des Armeekorps, also das Reserve-Regiment, die Artillerie, Pioniere, Jäger oder Schützen, in gleichen die im Bezirke des Armeekorps stationirte Landgendarmarie.

Die Konfession der einzelnen Individuen ist auf diese Parochialverhältnisse von keinem Einflusse. In welcher Art unter die beiden Prediger einer Division, die Gemeinde derselben unter die dabei vor kommenden geistlichen Amtsgeschäfte vertheilt werden sollen, wird von dem Generalkommando und dem Konsistorio gemeinschaftlich, nach Maßgabe der besondern Verhältnisse bestimmt. Bei denjenigen Divisionen, wo einer der Divisionsprediger zugleich als Oberprediger des Armeekorps fungirt, ist dabei auf die ihm in letzterer Eigenschaft zustehende Gemeinde Rücksicht zu nehmen.

§. 39. Diese normalen Grenzen für den Parochialbezirk der Militair-Ober- und Divisionsprediger kommen jedoch unbedingt nur dann zur Anwendung, wenn die zu demselben gehörenden Truppentheile entweder mit an dem Garnisonorte des betr. Militairpredigers sich befinden, oder an einem Orte stehen, wo weder ein Garnisonprediger, noch ein, nach §. 5., mit der Seelsorge für sie beauftragter Civilgeistlicher sich befindet, in welchem Falle sie, vorausgesetzt, daß sie ganz oder theilweise aus evangelischen Individuen bestehen, von dem betr.

Ober- oder Divisionsprediger zweimal im Jahre, zur Abhaltung des Gottesdienstes und der Kommunion, zu bereisen sind.

Garnisonen die beziehungsweise vom Stabe des General- oder Divisionskommandos entfernten Truppentheile dagegen an einem Orte, wo entweder ein Militairprediger, oder ein mit der Seelsorge für das Militair beauftragter Civilgeistlicher vorhanden ist, so werden sie, so lange dieses Dislokationsverhältniß dauert, zu dessen Gemeinde gerechnet, und der normale Parochie-Annebus mit ihrem Militair-Ober- oder Divisionsprediger beschränkt während dieser Zeit sich auf die zum Behufe der Führung der Kirchenbücher, nach den §§. 41. u. 42. zu machende Mittheilungen.

§. 40. Aus Vorstehendem schon ergiebt sich, daß zu der Gemeinde der Garnisonprediger, sowohl in den Gouvernementsstädten, als in den Festungen, diejenigen daselbst garnisonirenden Truppentheile und einzelnen Militairpersonen gehören, deren, nach den normalen Parochialgrenzen (§. 35.), kompetenter Militairprediger nicht mit am Orte sich befindet. Ebenso gehören dazu auch sämtliche am Orte wohnenden, nach §. 34. den Militairgemeinden angehörenden Personen, welche, weil sie weder zu einem Truppentheile, noch zum Personale eines General- oder Divisionskommandos gehören, keinen eigenen Militairprediger haben, sowie in den Festungen das gesammte Festungspersonale, ungleichen sämtliche Festungsgefangene. In den Garnisonorten, wo kein Garnisonprediger vorhanden ist, aber ein Generalkommando sich befindet, hat der Oberprediger des Armeekorps in den detachirten Divisionsquartieren der ältere der beiden Divisionsprediger, in den übrigen Garnisonen aber, der mit der Seelsorge für das Militair beauftragte evangelische Civilgeistliche die eben erwähnten Parochialrechte eines Garnisonpredigers.

Die nach einem Orte kommandirten Militairpersonen sind zur Garnison desselben in kirchlicher Beziehung nur dann zu rechnen, wenn die Dauer des Kommandos auf wenigstens ein Jahr bestimmt ist; im entgegengesetzten Falle bleiben sie in ihrem frühern Parochialverhältnisse.

§. 41. In allen Garnisonen, wo nach §. 5. einem katholischen Geistlichen die Seelsorge für die katholischen Individuen der Besatzung übertragen ist, übt derselbe in Hinsicht ihrer, die Parochialrechte in derselben Art aus, wie in Hinsicht der Civil-Mitglieder seiner Gemeinde.

Bei den in diesem militairischen Theile derselben von ihm zu verrichtenden Taufen und Trauungen, muß er jedoch nicht allein die in der gegenwärtigen Militair-Kirchen-Ordnung, in Hinsicht dieser kirchlichen Akte gegebenen Vorschriften gleichfalls beobachten, sondern auch, wenn am Orte ein evangelischer Militairgeistlicher sich befindet, unmittelbar nach vollzogener Handlung, entgegengesetztenfalls aber am Schlusse des Jahres, dem Militairgeistlichen, zu dessen Parochie die betr. Individuen, nach den im §. 38. enthaltenen Bestimmungen gehören, durch abschriftliche Mittheilung der, während des abgelaufenen Jahres, für diese ihm übertragene Militairgemeinde geführten Tauf- und Trauungsregister, denen auch eine Abschrift des Sterberegisters beizufügen ist, zum Behufe der Eintragung in das Militairkirchenbuch, Anzeige machen.

§. 42. Eben diese jährliche Mittheilung hat auch der für die detachirten Garnisonen mit der Seelsorge beauftragte evangelische Civilgeistliche, ingleichen jeder Garnisonprediger dem betr. Militair-Ober- oder Divisionsprediger in Hinsicht der zu dessen Gemeinde gehörenden Truppen-Abtheilungen zu machen.

§. 43. Da die Divisionsprediger beim Ausmarsche ihrer Division, diese ins Feld zu begleiten verpflichtet sind, so werden während ihrer Abwesenheit, alle in der Garnison zurückbleibende Personen ihrer Gemeinde, bis zu ihrer Rückkehr, in dem Garnisonorte des nach §. 3. zurückbleibenden Militair-Oberpredigers zur Gemeinde desselben, in den übrigen Garnisonen aber, wenn daselbst ein Garnisonprediger sich befindet, zu dessen Gemeinde gerechnet, und wo ein solcher nicht vorhanden ist, wird die einseitige Seelsorge für sie nach §. 5. einem der Ortsgeistlichen, von dem Konsistorio übertragen.

§. 44. Wenn Militairpersonen eine Taufe oder Trauung von einem andern Geistlichen als dem, zu dessen Gemeinde sie nach Vorstehendem gehören, verrichtet zu sehen wünschen, so bedürfen sie dazu eines Dimissoriale von Seiten ihres kompetenten Seelsorgers. Da eine solche Handlung jedoch allemal in das Kirchenbuch der Militairgemeinde, welcher das betr. Individuum angehört, eingetragen werden muß, so ist der sie verrichtende Geistliche, er mag vom Militair oder Civil sein, verpflichtet, zu diesem Behufe dem kompetenten Geistlichen, nach ihrer Vollziehung, davon sofort Anzeige zu machen.

Sind Mitglieder einer Militairgemeinde in Ansehung einer außerhalb ihres gewöhnlichen Garnison- oder Wohnortes vorzunehmenden geistlichen Amtshandlung von ihrem kompetenten Geistlichen demittirt,

so kann der Militairgeistliche des Orts, wo die Handlung vorgenommen werden soll, nicht verlangen, daß sie von ihm verrichtet werde, sondern diese darf daselbst, ohne daß dazu ein nochmaliges Dimissoriale von Seiten des letztern erforderlich ist, auch von einem Civilgeistlichen vollzogen werden. Der kompetente Militairgeistliche hat daher in solchen Fällen sein Dimissoriale ganz allgemein, auf jeden zu der betr. Handlung berechtigten Geistlichen seiner Konfession auszustellen.

§. 45. Römisch-katholische Mitglieder der Militairgemeinden bedürfen, um die sie betr. actus ministeriales von einem Geistlichen ihrer Konfession verrichten zu lassen, niemals eines Dimissoriale von dem evangelischen Militairprediger, zu dessen Gemeinde sie, ihrem Dienstverhältnisse nach, gehören.

Ist jedoch die Seelsorge für sie, nach §. 5., einem katholischen Civilgeistlichen übertragen worden, so darf eine solche Handlung von einem andern katholischen Civilgeistlichen nicht anders, als nach zuvor von Seiten des erstern erfolgten Dimissoriale, verrichtet werden.

§. 46. Die den römisch-katholischen Mitgliedern der Militairgemeinden zustehende Befugniß, alle sie betr. geistliche Handlungen durch einen Geistlichen ihrer Konfession verrichten zu lassen, schließt indessen die Befugniß und Verpflichtung des evangelischen Militairpredigers, zu dessen Gemeinde sie nach den §§. 38. bis 40. gehören, wenn sie es wünschen sollten, diese Handlung, vorausgesetzt, daß sie zu den auch in der evangelischen Kirche vorkommenden gehört, nach dem Ritus desselben, zu verrichten, nicht aus.

§. 47. Ebenso wenig, wie es einem Militairprediger erlaubt ist, geistliche Amtshandlungen bei Mitgliedern einer andern Militair- oder Civilgemeinde, ohne Genehmigung des kompetenten Geistlichen vorzunehmen, ebenso wenig darf dies von einem Civilgeistlichen bei Mitgliedern einer Militairgemeinde geschehen. Ein solches Dimissoriale dazu bedarf es jedoch, sowohl für die Militair- wie für die Civilgeistlichen, nur bei Taufen und Trauungen. Hinsichts der übrigen geistlichen Amtshandlungen (der Beichte, des Abendmahls, ingleichen der Einsegnung der Kinder und ihrer Vorbereitung dazu), bei denen es, in Folge besondern persönlichen Vertrauens oder anderer individuellen Rücksichten, den sie betr. Personen wünschenswerth sein kann, sie von einem andern Geistlichen, als dem, zu dessen Gemeinde sie gehören verrichten zu lassen, ist, wenn der letztere wider Vermuthen nicht geneigt sein sollte, ausdrücklich oder stillschweigend darenin zu willigen, das Konsistorium auf den desfalligen gehörig motivirten Antrag der die Handlung wünschenden Militair- oder Civilperson, von dieser Einwilligung zu dispensiren befugt.

Daß von der Nothwendigkeit eines Dimissoriale, oder einer Dispensation von Seiten des Konsistorii, die Fälle ausgenommen sind, wo Gefahr im Verzuge ist, wie z. B. bei Sterbenden, versteht sich von selbst.

§. 48. In allen Fällen, wo eine geistliche Amtshandlung von einem andern, als dem, nach Vorstehendem, kompetenten Geistlichen verrichtet worden, hat derjenige Prediger, dem sie eigentlich zukommt, nicht aber derjenige, der sie verrichtet, dieselbe in sein Kirchenbuch einzutragen. Die Kirchenbücher eines Militairpredigers dürfen daher keine andere Amtshandlungen enthalten, als die bei wirklichen Mitgliedern seiner Gemeinde vorgefallenen; über alle von ihm bei Andern verrichteten, hat er besondere Listen zu führen, aber auch dem Militair- oder Civilgeistlichen, zu dessen Kompetenz sie eigentlich gehören, sofort nach der Vollziehung die erforderlichen Data zur Eintragung in das Kirchenbuch mitzutheilen.

V. Von den Amtsgeschäften der Militairprediger.

§. 49. Die Amtspflichten der Militairprediger beziehen sich theils auf die ihnen übertragene geistliche Seelsorge, theils auf die ihnen obliegende Wirksamkeit bei den Militair-Unterrichts-Anstalten.

A. Geistliche Amtspflichten.

1. Militair-Gottesdienst.

§. 50. In ersterer Beziehung besteht das Hauptgeschäft der Militairprediger in der Abhaltung des Militair-Gottesdienstes, nach der für die Arme vorgeschriebenen Liturgie.

In Friedenszeiten muß in jeder Garnison, die einen eigenen Militairprediger hat, außer an den hohen kirchlichen Festtagen, der sonntägliche Militair-Gottesdienst so oft abgehalten werden, daß im Laufe eines Monats alle Truppentheile der Garnison einmal daran Theil nehmen können. Die nach Maßgabe der besonderen Ortsverhältnisse in dieser Hinsicht erforderlichen Anordnungen bleiben dem Uebereinkommen des Generalkommandos und des Konsistorii der Provinz überlassen.

§. 51. Da, wo eine eigene Garnisonkirche sich befindet, wird diese, wie sich von selbst versteht, zum Militair-Gottesdienste benutzt, wo aber eine solche nicht vorhanden ist, eine Civilkirche des Orts von

dem Konfistorio, im Einverständnisse mit dem Generalkommando, dazu ermittelt, in welcher dann, Falls der Raum es erlaubt, für die Garnison abgeforderte Plätze anzuweisen sind. Wo dagegen die räumlichen Verhältnisse dies nicht gestatten, ist der Militär-Gottesdienst zu einer dem Civil-Gottesdienste nicht zu nahen Stunde anzuhalten, damit nicht gegenseitige Störungen veranlaßt werden.

§. 52. Ist am Orte eine eigene Garnisonkirche vorhanden, so hängt die Wahl der, zur Feier des gewöhnlichen sonntäglichen Militär-Gottesdienstes, ein- für allemal zu bestimmenden Vormittagsstunde, von dem Befehlshaber der Garnison ab. Bei besonderen militairischen Feierlichkeiten, sowie bei Zusammenziehung einer Division oder eines Armeekorps, ist der Kommandeur befugt, die Abhaltung eines außerordentlichen Militär-Gottesdienstes zu verfügen, und Zeit und Ort desselben zu bestimmen, doch hat er darüber, soweit es möglich ist, bei Zeiten mit dem Prediger Abrede, und darauf Rücksicht zu nehmen, daß dieser sich auf seinen Vortrag gehörig vorbereiten könne, und die gottesdienstliche Feier auf eine würdige Weise gehalten werde, sowie auch während des Gottesdienstes die Befehlshaber sorgfältig darauf zu achten verpflichtet sind, daß alle Störung der Andacht und Erbauung, vermieden werde.

§. 53. In denjenigen Garnisonen, wo die Seelsorge für das evangelische Militär einem Civilprediger übertragen ist, nimmt derselbe in der Regel an dem gewöhnlichen Civil-Gottesdienste Theil, indem es der Abhaltung eines besonderen Militär-Gottesdienstes nur dann bedarf, wenn örtliche Verhältnisse, z. B. Mangel an Raum, es nothwendig machen.

Die desfallsige Anordnung geschieht in Folge des §. 20. von Seiten des Konfistorii der Provinz, nach vorheriger Einigung mit dem Generalkommando. Die in Hinsicht der Benutzung der Civilkirchen durch das Militär im §. 51 enthaltenen Bestimmungen kommen dabei gleichfalls in Anwendung.

§. 54. Im Felde wird, insofern es die Umstände gestatten, an jedem Sonn- und hohen kirchlichen Festtage für beide Konfessionen Gottesdienst gehalten. Die Bestimmung der Zeit und des Orts dazu hängt allein von den Befehlshabern ab, die dabei jedoch das in dieser Beziehung im §. 52. Gesagte zu berücksichtigen haben.

Außer dem Gottesdienste sind die Militairgeistlichen beider Konfessionen im Felde auch zu täglichen, Morgens und Abends abzuhaltenen, Andachten verpflichtet.

§. 55. Kein Militairgeistlicher darf im Kriege wegen der dann mit seinem Berufe verknüpften Beschwerlichkeiten und Gefahren, sich der Erfüllung seiner Amtspflichten entziehen und seine Gemeinde ohne ausdrückliche Erlaubniß oder bestimmten Befehl seines Militairbefehlshabers verlassen. Wenn die Umstände es gestatten und der Befehlshaber es wünscht, hat er, vor dem Beginnen eines Gefechtes, den versammelten Truppen mit einigen kräftigen Worten nochmals ihre Pflichten für König und Vaterland bei dem bevorstehenden entscheidenden Augenblicke vorzubehalten. Nimmt das Gefecht seinen Anfang, so müssen sich die Militairgeistlichen soviel als möglich dahin begeben, wo die bewegliche Kirche in Thätigkeit sind, um die Schwerverwundeten oder Sterbenden durch die Tröstungen der Religion aufzurichten, auch ihre etwanigen Wünsche und Aufträge zu erfahren und nach Möglichkeit zu erfüllen.

§. 56. Jeder evangelische Militairprediger hat seiner Gemeinde die reine und unversälichte Lehre Jesu Christi, wie solche in der heiligen Schrift enthalten ist, in Gemäßheit des kirchlichen Lehrbegriffs der evangelischen Konfession, in einer ungekünstelten, faßlichen und herzlichen Sprache vorzutragen, seine Vorträge, soweit die Zeit es irgend gestattet, mit dem gewissenhaftesten Fleiße auszuarbeiten und dabei sowohl die Beförderung eines christlichen Sinnes überhaupt, als auch die dem Stande seiner Zuhörer beson- ders obliegende Pflichten zu seinem Hauptaugenmerke zu machen.

§. 57. In Friedenszeiten wird das heilige Abendmahl von dem Militairprediger in seiner Garnison nach den Umständen viertel- oder halbjährlich nach vorhergegangener Reichthum den Vorschriften der Liturgie gemäß feierlich gehalten. Acht Tage vorher muß dieses bei der Parole bekannt gemacht werden. Auch hat der Militairprediger dafür zu sorgen, daß die Kommunikantenlisten ihm von den Feldwebeln oder Wachtmeistern bei Zeiten eingereicht werden, damit, Falls einer oder der andere von denen, die kommunizieren wollen, ihm als einer besonders Ermahnung bedürftig, bekannt ist oder angezeigt wird, er noch Zeit habe, denselben zu sich kommen zu lassen, um sie ihm auf eine angemessene Weise zu ertheilen. Die Kosten für Brod und Wein zur Kommunion sind von dem Prediger nach den darüber vorhandenen besonderen Vorschriften bei der Intendantur des Armeekorps zu liquidieren.

§. 58. Die in dem vorstehenden §. enthaltenen Bestimmungen

kommen auch in denjenigen Garnisonen, wo die Seelsorge für das Militär einem evangelischen Civilgeistlichen übertragen ist, für diesen in Anwendung.

Diejenigen Garnisonorte dagegen, wo eine solche Uebertragung in Ermangelung eines evangelischen Ortsgeistlichen nicht stattfinden kann, müssen, wenn deren Besatzung ganz oder zum Theile evangelischer Konfession ist, zweimal im Jahre von dem Militair-, Ober- und Divisionsprediger, zu dessen Gemeinde die Besatzung nach §. 38. gehört, zur Abhaltung des Gottesdienstes und der Kommunion bereitet werden, und eben solche Vereisungen, wenn die Besatzung theilweise aus katholischen Individuen besteht und kein katholischer Geistlicher sich am Orte befindet, dem die Seelsorge für sie nach §. 5. übertragen werden kann, von dem Geistlichen einer der nächstgelegenen katholischen Gemeinden geschehen. Das Konfistorium der Provinz hat über das in letzterer Beziehung Erforderliche mit der höchsten Behörde eine Uebereinkunft zu treffen und demnach dem Generalkommando davon Mittheilung zu machen, welches seiner Seits dem Kriegsministerio zum Behuf der Anweisung der Kosten, über welche der §. 99. das Nähere enthält, darüber Bericht erstatten wird.

Der Zeitpunkt solcher Vereisungen durch den Militairprediger oder einen katholischen Geistlichen muß dem Befehlshaber der betr. Garnison durch die ihm vorgelegte Militairbehörde bei Zeiten angezeigt werden, damit die im §. 57. vorgeschriebene Bekanntmachung und Insertierung der Kommunikantenlisten zur rechten Zeit geschehen könne.

2. Tausen.

§. 59. Dem evangelischen Militairprediger steht die Taufe jedes in seiner Gemeinde gebornen ehelichen Kindes zu, dessen Vater zur evangelischen Konfession gehört.

Die allgemeine Vorschrift, daß uneheliche Kinder auf den Namen der Mutter getauft und auch auf ihren Namen in das Taufregister eingeschrieben werden müssen, findet auf die unehelichen Kinder der Militairpersonen gleichfalls Anwendung. Der Militairprediger darf demnach die Taufe eines solchen Kindes nur dann verrichten, wenn die Mutter zur Militairgemeinde gehört, also Tochter einer Militairperson ist und noch im väterlichen Hause sich befindet. Der Name des Vaters ist jedoch, wenn derselbe die Vaterchaft anerkannt hat, in das Kirchenbuch zu vermerken, um das künftige Erbsolgerrecht des auf den Namen der Mutter zu taufenden unehelichen Kindes zu sichern.

§. 60. Die im vorstehenden §. enthaltenen Bestimmungen sind von den mit der Seelsorge für das Militär beauftragten Civilgeistlichen gleichfalls zu beobachten.

3. Trauungen.

§. 61. Die in den beiden §§. 59. und 60. gegebenen Bestimmungen gelten analogisch auch bei den Trauungen.

Alle zu einer Militairgemeinde gehörende Personen ohne Unterscheid des Geschlechts und der Konfession, müssen, wenn sie sich verheirathen wollen, von dem mit der Seelsorge für sie beauftragten Geistlichen proklamirt werden.

Bei den detachirten, einem Garnison- oder evangelischen Civilprediger überwiesenen Truppentheilen, ingleichen bei den römisch-katholischen Individuen der Militairgemeinden, geschieht die Proklamation daher nicht von dem Militairprediger, zu dessen Gemeinde sie nach den im §. 38. bemerkten normalen Parochialverhältnissen, gehören, sondern von dem Garnisonprediger, oder dem mit der Seelsorge für sie beauftragten evangelischen oder katholischen Civilgeistlichen. In Hinsicht auf die Proklamation der Beurlaubten und Kommandirten kommen die, beziehungsweise im §. 37. und am Schlusse des §. 40. enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

Das Aufgebot einer Militairperson braucht übrigens nur an dem Orte zu geschehen, wo der Truppentheil, zu dem sie gehört, zur Zeit in Garnison steht, auch wenn sie noch kein Jahr sich daselbst befindet.

§. 62. Der nach vorstehendem §. zur Proklamirung befugte und verpflichtete Geistliche verrichtet, wenn der Bräutigam zu der ihm übertragenen Gemeinde gehört, auch die Trauung, indem in den Militairgemeinden die Trauung ausschließlich dem Pfarrer des Bräutigams zusteht, und dieselbe daher, wenn zwar die Braut zur Militairgemeinde, der Bräutigam aber zur Civilgemeinde gehört, nicht vom Militairprediger, sondern vom Civilgeistlichen geschehen muß, es sei denn, daß letzterer dem Bräutigam ein Dimissoriale ertheilt. Ein Dimissoriale kann übrigens nur auf die Kopulation, nie auf die Proklamation sich erstrecken, indem letztere nirgend anders, als in den Gemeinden, zu welchen der Bräutigam und die Braut gehören, geschehen darf.

§. 63. Alle sonst in Hinsicht auf das Aufgebot und die Trauung erlassene, oder künftig erfolgende allgemeine B., kommen bei den Verheirathungen in den Militairgemeinden gleichfalls zur Anwendung. Die Militairprediger sind daher verpflichtet, sich mit denselben sorgfältig bekannt zu machen und danach zu achten.

Außerdem haben sie in dieser Beziehung folgende Bestimmungen zu beobachten:

§. 64. Die Militairprediger und die mit der Seelsorge beim Militair beauftragten evangelischen und katholischen Civilgeistlichen dürfen keine Trauung verrichten, auch kein Dimissoriale dazu ausfertigen, wenn ihnen nicht vorher

a) bei einem Offizier der königl. Heirathskonsens, bei einem Unteroffizier oder Soldaten der Konsens seines Kommandeurs, bei einem Militairbeamten aber die Genehmigung der demselben vorgesetzten Militairbehörde;

b) ein von dem Prediger der Braut ausgefertigter Schein, daß die Proklamation in Bezug auf sie, regelmäßig und ohne Einspruch geschehen;

c) wenn der Bräutigam oder die Braut, oder beide Ausländer sind, ein Attest des Civilgerichts über die bei demselben von ihnen eidlich abgelegte Versicherung ihres ehelichen Standes; vorgelegt worden ist, welche Atteste der Prediger in seiner Kirchen-Registratur aufzubewahren hat.

§. 65. In Hinsicht der Dispensation vom öffentlichen Aufgebote kommen in den Militairgemeinden die allgemeinen Bestimmungen gleichfalls zur Anwendung. Für alle zur Klasse der Unteroffiziere und Soldaten gehörende Militairpersonen, imgleichen für die, mit ihnen in gleichem Range stehenden, niederen Militairbeamten, erfolgt diese Dispensation unentgeltlich. Im Falle eines ganz nahen Ausmarsches, oder einer gefährlichen Krankheit, sowie im Felde, und überhaupt unter Umständen, welche die Anwendung der in Hinsicht des öffentlichen Aufgebots, oder der Einholung einer Dispensation bestehenden allgemeinen Vorschriften, unthunlich machen, ist der Militairvorgesetzte des betr. Predigers, nach vorheriger sorgfältiger Prüfung der Umstände und Verhältnisse, die Dispensation zu ertheilen befugt.

§. 66. Wenn die auf bestimmte Zeit beurlaubten, oder die auf weniger als ein Jahr, nach einem andern Orte kommandirten und daher nach den §§. 37. bis 40. fortwährend zur Gemeinde ihres Truppentheils gehörenden Individuen sich am Orte des Urlaubs oder Kommandos verheirathen wollen, so bedürfen sie dazu eines Dimissoriale von Seiten ihres kompetenten Militairpredigers, oder des mit der Seelsorge für sie in ihrer eigentlichen Garnison beauftragten evangelischen oder katholischen Civilgeistlichen, welches dieser ihnen jedoch erst nach dem von ihm in seiner Kirche geschehenen Aufgebote ertheilen darf. Die Vorzeigung des in §. 64. erwähnten Proklamationscheines der Braut, an den das Dimissoriale ertheilenden Geistlichen, ist indessen in solchen Fällen nicht erforderlich, um ihn zur Ausstellung desselben zu berechtigen, sondern die Pflicht, sich die an ihrem Aufenthaltsorte geschehene Proklamation der Braut nachweisen zu lassen, liegt dann allein dem kopulirenden Geistlichen ob.

§. 67. Die im §. 37. erwähnten beurlaubten Rekruten bedürfen zwar, weil sie noch keiner Militairgemeinde angehören, bei ihrer Verheirathung weder eines Aufgebots in der Militairkirche, noch eines Dimissoriale von dem Militairprediger, zu dessen Gemeinde ihr Truppentheil gehört, wohl aber eines Heirathskonsenses von Seiten des Landwehrbataillons-Kommandeurs, in dessen Bezirk ihre Heimath sich befindet. Kein Prediger darf daher, bevor ihm dieser Konsens vorgezeigt worden ist, einen solchen Rekruten proklamiren oder gar kopuliren.

Für die Individuen der Kriegesreserve und des beurlaubten Theils der Landwehr ist dagegen zu ihrer Verheirathung ein militairischer Heirathskonsens nicht erforderlich.

§. 68. Da übrigens die Militairbefehlshaber bei Ertheilung des Heirathskonsenses nur zu prüfen haben, ob die Heirath in militairischer Beziehung zulässig, nicht aber, ob sie es auch in Hinsicht der übrigen gesetzlichen Erfordernisse ist, sondern letzteres ganz allein dem kopulirenden Geistlichen obliegt, so folgt daraus, daß dieser sich davon, ohne Rücksicht auf den etwa ertheilten militairischen Heirathskonsens, die Ueberzeugung verschaffen, mithin die, außer diesem Konsense, wo derselbe nach Vorstehendem erforderlich ist, zur Trauung gesetzlich nöthigen Dokumente, als: Taufschein, Einwilligung der Eltern, oder der vormundschaftlichen Behörde, Auseinandersetzung mit Kindern einer früheren Ehe, Todtenscheine des ersten Gatten, rechtskräftig gewordenes Scheidungs-Erkenntniß bei Geschiedenen u. s. w. beibringen lassen muß, indem er allein für die Gesekmäßigkeit der von ihm zu verrichtenden Trauungen verantwortlich ist. Bei allen ihm dabei, sowie überhaupt in seiner geistlichen Amtsführung, in rechtlicher oder gesetzlicher Beziehung vorkommenden Zweifeln, kann er zunächst das Gutachten des seinem Befehlshaber zugeordneten Auditeurs, der ihm in dieser Amtsführung auf Verlangen mit seiner Rechts- und Gesekkenntniß zu Hülfe kommen muß, sich erbitten, oder die Sache beziehungsweise zur Belehrung oder Entscheidung, an den ihm vorgesetzten Oberprediger, oder

durch denselben an das Konsistorium, im Kriege aber an den Feldprobst bringen.

4. Andere geistliche Amtsverpflichtungen.

§. 69. An zwei Tagen in der Woche unterrichtet der Militairprediger in seiner Behausung diejenigen Kinder seiner Gemeinde, welche das dreizehnte Jahr zurückgelegt haben, und zu seiner Konfession gehören, im Christenthum, und segnet sie, nach vollendetem Unterrichte, welcher wenigstens ein volles Jahr dauern muß, wenn sie tüchtig befunden worden, in der zum militairischen Gottesdienst bestimmten Kirche öffentlich und feierlich ein.

Daß sämmtliche, ihrem Alter nach sich dazu eignende Kinder seiner Gemeinde diesen Religionsunterricht erhalten, und zur rechten Zeit eingeseget werden, dafür ist er verantwortlich; er hat daher sie durch ihre Eltern, erforderlichen Falls unter dem Beistande der Militairbehörde, dazu anzuhalten, oder sich von den Eltern nachweisen zu lassen, daß der Religionsunterricht und die Einsegnung einem andern Prediger übertragen, und von diesem wirklich geschehen ist.

§. 70. Wenn ein Militairprediger von einem Gerichte zum Sühneversuch bei uneinigen Eheleuten aus seiner Gemeinde aufgefordert wird, so muß er sich diesem Auftrage und zwar bei Unteroffizieren, gemeinen Soldaten und den untern Militairbeamten unentgeltlich unterziehen, und von dem Erfolge desselben dem Gerichte schriftliche Anzeige machen.

§. 71. Ebenso ist er auch verbunden, wenn er gerichtlich zur Eideschwärzung bei Personen aus seiner Gemeinde requirirt wird, dieser Aufforderung zu genügen.

§. 72. Bei Jahrmessen und andern militairischen Feierlichkeiten hat der Feldprediger auf die von Seiten seines Militairvorgesetzten desfalls an ihn ergehende Aufforderung, mit dessen Einverständnis, die in gottesdienstlicher Hinsicht nöthigen Einrichtungen zu treffen, und eine der Bedeutung und Feierlichkeit der Handlung entsprechende Rede zu halten.

§. 73. Eine der wichtigsten Berufspflichten der Militairgeistlichen ist, die Kranken ihrer Gemeinde nicht nur auf deren Verlangen, sondern auch unaufgefordert, vorzüglich in den Lazarethen, sowohl im Frieden als im Kriege fleißig zu besuchen.

§. 74. Leichen- oder Standreden bei Verstorbenen seiner Gemeinde ist der Militairprediger gleichfalls, in dazu geeigneten Fällen zu halten verpflichtet.

§. 75. Die in den vorstehenden §§. 69.—71., imgleichen 73. u. 74. enthaltenen Bestimmungen, kommen auch für die mit der Seelsorge für das Militair beauftragten evangelischen und katholischen Civilgeistlichen zur Anwendung.

5. Führung der Kirchenbücher.

§. 76. Die Führung der Kirchenbücher ist ein Geschäft, welches von jedem Militairprediger mit der strengsten Gewissenhaftigkeit und mit der größten Genauigkeit besorgt werden muß.

Diese Kirchenbücher bestehen:

- 1) in einem Taufregister;
- 2) einem Trauungsregister;
- 3) einem Todtenregister;
- 4) einem Konfirmandenregister;

von welchen die unter 1. bis 3. erwähnten von den Militairpredigern, sowie von den mit der Seelsorge für das Militair beauftragten evangelischen und katholischen Civilgeistlichen doppelt, und für jeden zu ihrer Gemeinde gehörenden, für sich bestehenden Truppentheil, besonders geführt werden müssen. Von diesen beiden Exemplaren bleibt das eine stets in den Händen des Predigers, oder seines Nachfolgers im Amte, das andere aber wird, wenn in Folge eines Garnisonwechsels, einer Mobilmachung, oder einer in der Formation der Division oder des Armeekorps eintretenden Veränderung, ein Truppentheil aus seiner Gemeinde scheidet, von ihm dem Prediger übergeben, zu dessen Gemeinde der Truppentheil durch diese Veränderung tritt. Die Militair-Oberprediger, deren Pflicht es ist, darauf zu halten, daß diese Aushändigung in gehöriger Ordnung erfolgt, haben, wenn sie geschehen ist, dem vorgesetzten Konsistorium davon Anzeige zu machen.

§. 77. Beim Ausmarsche in das Feld ist von den Divisionspredigern nur ein Exemplar ihrer Kirchenregister mitzunehmen, das Duplikat aber von ihnen, nebst den während des Krieges entbehrlichsten Papieren ihrer Kirchenregistratur, zu denen auch das Konfirmandenregister gehört, dem zurückbleibenden Oberprediger zu übersenden, um bei demselben, bis zur Rückkehr der Truppen aufbewahrt, oder, wenn einzelne Truppentheile oder Individuen des Armeekorps oder der Division zurückbleiben, und deren Seelsorge, nach §. 43., einstweilen einem andern Geistlichen übertragen wird, diesem zur weitem Fortführung in seinem Namen eingehändigt zu werden. Nach Wiedereintritt des Friedensverhältnisses erhalten die Divisionsprediger, mit den übrigen Papieren, die Duplikate ihrer Kirchenregister, soweit nicht etwa

inzwischen in der Formation des Armeekorps oder der Division Veränderungen eingetreten sind, wieder zurück, um beide Exemplare auseinander zu komplettiren.

§. 78. Wegen der Art und Weise, sowie wegen der Form, nach welcher übrigens diese Kirchenbücher zu führen sind, werden die Militärprediger auf die hierüber erlassenen oder künftig ergehenden allgemeinen Verordnungen verwiesen.

§. 79. Zum Behufe der Eintragung in die Todtenregister muß dem Militärprediger oder dem, mit der Seelsorge für das Militär beauftragten evangelischen oder katholischen Civilgeistlichen, von jedem in seiner Gemeinde Gestorbenen, durch dessen Vorgesetzten, also für verstorbene Unteroffiziere und Soldaten, durch deren Kompagnie- oder Eskadrons-Chef, eine schriftliche Anzeige des Namens, Vaterlandes, Alters, der Krankheit und des Todestages übersandt werden.

Für die Vollständigkeit und Genauigkeit dieser Mittheilungen, sowohl im Frieden als während des Krieges, sind die Militärbefehlshaber auf das Strengste verantwortlich, indem auch hauptsächlich im Kriege die Todtenregister mit der gewissenhaftesten Sorgfalt geführt werden müssen, und daher die Befehlshaber verpflichtet sind, besonders nach vorgefallenen Gefechten oder Schlachten, die Gebliebenen mit Gewißheit zu ermitteln, und über sie dem betr. Militärprediger die oben erwähnte Mittheilung baldmöglichst zugehen zu lassen.

Die in den Lazarethen eintretenden Todesfälle sind von Seiten der Lazarethdirektion, am Schlusse jeden Monats, den Befehlshabern, unter deren Kommando die Verstorbenen gehörten, anzuzeigen, damit diese dem betr. Divisionsprediger, zur Vervollständigung seiner Todtenregister, davon Mittheilung machen. Außerdem muß in jedem Lazareth, und zwar wenn dasselbe einen besondern Prediger hat, durch diesen ein allgemeines Todtenregister, nach dem was im Vorstehenden über deren Führung überhaupt bestimmt worden ist, geführt werden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit derselben, sowie der eben erwähnten Mittheilungen, sind die Lazareth-Direktionen gemeinschaftlich mit den Lazarethpredigern, wo deren vorhanden sind, verantwortlich.

6. Ausstellung von Attesten.

§. 80. Aus den, nach Vorstehendem, von ihnen zu führenden Kirchenbüchern, sind die Militärprediger und die mit der Seelsorge für das Militär beauftragten Civilgeistlichen berechtigt, Atteste zu öffentlichen Beglaubigungen, nach den über die Art ihrer Anfertigung erlassenen Vorschriften, unter Weidrückung ihres Kirchenriegels, auszustellen, welches letztere von der Art sein muß, daß dadurch die Gemeinde des Predigers gehörig bezeichnet wird.

Die mit der Seelsorge für das Militär beauftragten evangelischen und katholischen Civilgeistlichen bedienen sich dabei zwar ihres gewöhnlichen Kirchenriegels, doch müssen sie bei ihrer Namensunterschrift bemerken, daß das Attest in Folge dieser ihnen übertragenen Seelsorge ausgestellt und aus ihren militärischen Kirchenbüchern extrahirt sei.

§. 81. Die Duplikate der Kirchenbücher dürfen zur Ausfertigung von Attesten nur dann benutzt werden, wenn sie entweder nach §. 76. bei Dislokations-Veränderungen abgegeben, oder nach §. 77. beim Ausmarsche ins Feld, dem Oberprediger überliefert sind. Die Ausfertigung der Atteste aus ihnen erfolgt sodann von dem Geistlichen, in dessen Händen das Duplikat, in Folge der oben erwähnten Bestimmungen, sich befindet.

Lebensatteste können, wenn selbige z. B. zum Behufe von Geld-Erhörungen gewünscht werden, gleichfalls von den Militärpredigern an Personen ihrer Gemeinde erteilt werden, wenn diese ihnen hinlänglich bekannt sind, widrigenfalls sie dieselben an die Militär- oder die Ortspolizei-Behörde zu verweisen haben.

§. 82. Bei Ausfertigung von kirchlichen Attesten muß der Militärprediger die gesetzlichen Bestimmungen in Hinsicht der Stempel-pflichtigkeit beobachten, insofern sie nicht Personen betreffen, denen gesetzlich die Kostenfreiheit in ihren Rechtsangelegenheiten zufließt.

Ist der Militärprediger in einem besondern Falle über die Stempel-pflichtigkeit eines von ihm auszustellenden Attestes zweifelhaft, so hat er sich nach §. 68. an den Auditor zu wenden.

B. Amtsobliegenheiten der Militärprediger in Bezug auf die Militär-Unterrichts-Anstalten.

1. Bei den Divisionschulen.

§. 83. Die Militär-Ober- und Divisionsprediger sind verpflichtet, bei den Divisionschulen in den Lehrgegenständen, welche nicht zu den rein-militärischen gehören, namentlich in der Geschichte, Geographie, deutschen und französischen Sprache, sowie in der Elementar-Mathematik, wöchentlich acht bis zehn Stunden Unterricht zu erteilen, ohne dafür auf eine besondere Vergütung Anspruch machen zu können. Zu ihrer Aufmunterung wird ihnen jedoch, wie dies schon bisher geschehen, auch für den innerhalb dieser Stundenzahl von ihnen erteilten Unterricht,

wenn sie sich demselben mit erfolgreichem Eifer widmen, von Zeit zu Zeit auf den jedesmaligen Vorschlag des Divisionskommandeurs, eine verhältnißmäßige außerordentliche Gratifikation aus dem dazu disponiblen Fonds zu Theil werden.

§. 84. In Bezug auf diesen Unterricht befinden die Militärprediger sich zu dem Divisions-Kommandeur und zu der Schuldirektion in denselben Verhältnisse, wie alle übrigen Lehrer der Divisionschule, sie haben daher die für diese, nicht allein in Bezug auf die Schulordnung, sondern auch auf Umfang, Plan und Methode des Unterrichts gegebenen Vorschriften gleichfalls zu befolgen. Bei Bestimmung der Unterrichtsstunden, sowohl in Hinsicht des Gegenstandes, als der Zeit, sind jedoch die individuellen Wünsche der Prediger möglichst zu berücksichtigen und daher von der Direktion dieser Stunden mit ihnen zu verabreden.

Außer diesen Unterrichte sind die Militär-Ober- und Divisionsprediger auch verpflichtet, an der Direktion der Divisionschule Theil zu nehmen.

§. 85. Die Entfernung eines Militärpredigers aus diesen beiden Funktionen, des Lehrers und Mittdirektors der Divisionschule, kann nicht anders als durch gemeinschaftliche Verfügung des General-Kommandos und des Konsistorii geschehen und nur wenn, nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung des Divisions-Kommandeurs, für das dienstliche Interesse Gefahr im Verzuge sein sollte, darf er den Prediger einstweilen von diesen Funktionen entbinden, muß aber sofort dem General-Kommando, zur weiteren Veranlassung Anzeige davon machen.

2. Pflichten der Militärprediger in Bezug auf den Elementar-Unterricht für die Kinder der Unteroffiziere und Soldaten.

§. 86. In jeder Garnison soll für den Elementar-Unterricht der dasebst vorhandenen schulfähigen Kinder der aktiven Unteroffiziere und Soldaten und der mit ihnen im gleichen Range stehenden niederen Militärsbeamten in der Art gesorgt werden, daß, wo nicht besondere Garnisonsschulen existiren, oder selbige nicht ausreichen, eine, oder den Umständen nach, mehrere Civil-Elementarschulen zur Aufnahme dieser Kinder gegen Bezahlung eines Schulgelbes, bestimmt werden, wobei jedoch denjenigen der gedachten Eltern, welche nach den gesetzlich bestimmten Grundsätzen, auf freien Schulunterricht für ihre Kinder keinen Anspruch haben, die Wahl der dazu zu benutzenden Schule unbenommen bleibt.

§. 87. Daß der vorstehenden Bestimmung in jeder Garnison und bei jedem Truppentheile vollständig genügt, also nicht allein den Eltern der erwähnten Klassen Gelegenheit zum Schulunterrichte für ihre schulfähigen Kinder gegeben, sondern dieselbe auch gehörig von ihnen benutzt werde, dafür sind die Befehlshaber der Garnison und der mit der Seelsorge für sie beauftragte Militärprediger oder Civilgeistliche verantwortlich.

In denjenigen Garnisonen, wo zu dem gedachten Behufe die Benutzung einer oder mehrerer Civilschulen erforderlich ist, hat der Befehlshaber an das General-Kommando zu berichten, damit dieses bei der betreffenden Regierung die Bestimmung und Anweisung der Schulen veranlasse.

Außer dem Schulgelbe darf übrigens zur Unterhaltung dieser Civilschulen oder ihrer Lehrer, für diese Kinder, weder von deren Eltern, noch vom Militärfonds, mit Ausnahme des Falles, wo zum Behufe der Mitaufnahme der Militäirkinder eine Erweiterung des Schullokals unumgänglich nothwendig sein sollte, irgend ein Beitrag verlangt werden.

§. 88. Die unmittelbare Aufsicht auf den Schulbesuch der Militäirkinder liegt, ohne Unterschied, ob für sie eine Militär- oder Civilschule benutzt wird, und ob die Staatskassen oder ihre Eltern die Kosten des Unterrichts tragen, dem Militärprediger oder dem als solcher fungirenden Civilgeistlichen ob, zu dessen Gemeinde sie gehören. Zu dem Ende ist ihm alle halbe Jahr von den Kommandeuren der einzelnen Truppen-Abtheilungen seiner Gemeinde, eine Liste der bei denselben befindlichen schulfähigen Kinder zu übergeben, nach welcher der Prediger diese der betreffenden Schule überweist. Seine Pflicht ist es, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß sie diese Schule regelmäßig besuchen und in derselben zweckmäßig beschäftigt werden; diejenigen Kinder, welche sich in dem Schulbesuche säumig finden lassen, hat er dem Kommandeur anzuzeigen, damit dieser sie durch ihre Eltern zum fleißigeren Besuche anhalte.

§. 89. Wo einige Garnisonsschulen sich befinden, stehen diese, insofern nicht für sie besondere Kuratorien stiftungsmäßig bestehen, unter der unmittelbaren Leitung des Garnisonpredigers, oder des nach §. 40. die Funktionen eines solchen ausübenden Geistlichen, und unter Oberaufsicht des am Orte kommandirenden Militär-Befehlshabers. Ersterer ist für deren zweckmäßige Einrichtung speziell verantwortlich und ver-

pflichtet, den ihm untergeordneten Lehrern derselben, nicht allein durch Anweisungen, sondern auch praktisch, zur Anwendung einer guten Lehrmethode behülflich zu sein, sowie auch das Materielle des Unterrichts, der sich jedoch nicht über die Elementarkenntnisse hinaus erstrecken darf, zu bestimmen, und über die Aufrechthaltung der Schuldisziplin zu wachen.

Zu Bezug auf die Ausübung dieser Amtspflicht ist er von den ihm vorgesetzten geistlichen Behörden, also resp. dem Oberprediger und dem Konsistorio besonders zu kontrolliren.

Der Provinzial-Schulrath hat auf seinen Reisen auch die Garnisonsschulen zu revidiren, und etwanige Erinnerungen und Bemerkungen über den Zustand derselben und den Unterricht, durch das Konsistorium bei dem betreffenden General-Kommando zur Sprache zu bringen, welches nach Befinden der Umstände jene Bemerkungen sogleich selbst erlegt, oder darüber an das Kriegsmin. berichtet. Zu den Provinzial-Regierungen stehen dagegen diese Garnisonsschulen in keiner Beziehung.

§. 90. Die Besetzung der Garnison-Schullehrerstellen geschieht vom Kriegsministerium, auf gemeinschaftlichen Vorschlag des Befehlshabers und des Predigers der betreffenden Garnison, die ihren desfallsigen Antrag an das General-Kommando der Provinz einzureichen haben, welches denselben nach vorheriger Kommunikation mit dem Konsistorio, wenn dieses seinerseits gegen die getroffene Wahl nichts zu erinnern findet, dem Kriegsministerium zur Genehmigung vorlegt.

Die, zunächst dem Garnisonprediger zustehende Wahl hat derselbe auf solche Individuen zu beschränken, welche in den Schulseminarien einen vollständigen Lehrkursus gemacht haben, und für anstellungsfähig erklärt worden sind.

Findet der Garnison-Befehlshaber sich durch besondere Gründe veranlaßt, der vom Prediger getroffenen Wahl seine Zustimmung zu versagen, so haben beide für sich beziehungsweise an das General-Kommando und durch den Ober-Prediger an das Konsistorium darüber zu berichten.

§. 91. Daß der Militärprediger auf die für den Unterricht der Militärkinder bestimmten Civilschulen nicht unmittelbar einwirken kann, versteht sich von selbst; er ist jedoch berechtigt und verpflichtet, sie, in Bezug auf die Theilnahme dieser Kinder, von Zeit zu Zeit zu besuchen, und auf deren Fortschritte und sittliches Verhalten zu achten. Findet er, daß sie in denselben nicht angemessen beschäftigt werden, so hat er seine desfallsigen Bemerkungen durch den Oberprediger dem Konsistorio vorzutragen, von welchem sie der betreffenden Regierung zur weitem Veranlassung mitzutheilen sind.

§. 92. Welche Anordnungen in Hinsicht des Schulunterrichts für die Militärkinder in den einzelnen Garnisonen getroffen sind, ist einerseits von den Befehlshabern derselben an das General-Kommando, andererseits von den Militärpredigern und den mit der Seelsorge für das Militär beauftragten evangelischen und katholischen Civilgeistlichen durch den Oberprediger des Armee-corps dem Konsistorio anzuzeigen, und beide Provinzialbehörden, das General-Kommando und das Konsistorium der Provinz, haben, sobald diese Angelegenheit in sämtlichen Garnisonorten derselben regulirt worden ist, eine vollständige Uebersicht von jenen Anordnungen beziehungsweise an das Kriegsministerium und an das Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten einzusenden, auch die etwa darin eintretenden Abänderungen zu ihrer Zeit anzuzeigen. Ebenso müssen die nach §. 26. von den Militärpredigern jährlich einzusendenden Berichte über ihre Amtsführung sich auch besonders über diesen Theil mit erstrecken.

§. 93. Auf die in einigen Garnisonorten, in Folge besonderer Stiftungen fundirten Militär-Elementarschulen finden die in den vorstehenden §§. enthaltenen Bestimmungen gleichfalls Anwendung, insofern deren Verhältnisse nicht durch besondere landesherrliche Verordnungen festgesetzt sind, welche bis auf Weiteres in Kraft bleiben.

VI. Von den Dienst-Einkünften, Stolgebühren und der Weiterbeförderung der Militär-Geistlichen.

A. Dienst-Einkünfte.

§. 94. Sämmtliche wirkliche Militär-Geistliche erhalten, sowohl während des Friedens, als im Kriege, ein festes Gehalt, dessen Betrag:

- a) für den Feldpropst, bei künftiger Erledigung dieser Stelle, der königl. Bestimmung nach den jedesmaligen Umständen vorbehalten bleibt; derselbe hat die Verpflichtung, die Ober-Predigerstelle des Armee-corps und die Stelle des Hof- und Garnison-Predigers zu Potsdam dafür mit zu versehen;
- b) die Militär-Oberprediger beziehen ein jährliches Gehalt von 800 Thalern. Sind sie zugleich Divisionsprediger, so erhalten sie

für die Verwaltung des Ober-Predigeramts, zu ihrem Gehalte als Divisionsprediger, eine jährliche Zulage von 300 Thalern;

- c) die schon während des Friedens angestellten Divisionsprediger bekommen ein jährliches Gehalt von 500 Thalern;
- d) die Garnisonprediger mit Ausnahme des zu Berlin, imgleichen sämmtliche, nur für die Dauer des Krieges bei der Armee oder den Lazarethen anzustellenden evangelischen und katholischen Geistlichen, jährlich 400 Thaler;
- e) der Garnisonprediger zu Berlin aber erhält jährlich 600 Thaler. Diese Gehalte werden sämmtlich in monatlichen Raten gezahlt.

§. 95. Außer dem Gehalte beziehen an Servis und Zuschuß: der Feldpropst den eines Regiments-Kommandeurs der Infanterie; ein Militär-Oberprediger, imgleichen diejenigen Divisionsprediger, welchen das Amt desselben mit übertragen ist, den der corps-Auditeure;

die übrigen Divisions und Garnisonprediger aber (mit Ausnahme des zu Berlin, welcher wie bisher jährlich 300 Thaler an Servis und Zuschuß erhält), den der Divisions-Auditeure; mit der für diese zum Behufe eines Geschäftslokals angelegten Zulage von 3 Thalern monatlich.

Diese Serviszahlungen erhalten die Militärprediger nach den für ihren Garnisonort regulirten Sätzen, mit Rücksicht auf die Sommer- und Winterperiode und unter Anwendung der für den Fall, wo eine Anstowohnung vorhanden ist, geltenden allgemeinen Bestimmungen.

§. 96. Die mit mobilgemachten Truppen ins Feld gehenden Divisionsprediger bekommen:

- a) zur Mobilmachung, außer dem ihnen in Gemäßheit der allgemeinen Bestimmungen zu zahlenden Mobilmachungsgelde, drei Pferde (nämlich zwei für sich, eines für den Küfter) nebst zweien Trainsoldaten mit der gewöhnlichen Bekleidung;
- b) während der Dauer des Feld-Exats, als Feldzuschuß eine monatliche Zulage von 20 Thalern, das Traktament für zwei Trainsoldaten, vier Brot- und Viktualienportionen (eine für sich, eine für ihren Küfter und zwei für die Trainsoldaten), nebst drei leichten Rationen.

Will der Prediger sich auf seine eigene Kosten einen Wagen anschaffen, so ist es ihm gestattet, sich der beiden Pferde als Wagenpferde zu bedienen, in welchem Falle er, außer seinen Effekten, auch den Küfter auf diesen Wagen fortzuschaffen, mit dem dritten Pferde und dem zweiten Trainsoldaten aber, den Truppen auch dann zu folgen hat, wenn die Wagen zurückbleiben müssen.

Auf die bei den mobilgemachten Truppen anzustellenden katholischen Militärggeistlichen kommen diese Bestimmungen gleichfalls zur Anwendung.

Der Feldpropst dagegen erhält, außer dem regulativmäßigen Mobilmachungsgelde, einen Wagen nebst Geschirren, oder das Geld zu deren Anschaffung, fünf Pferde (nämlich vier für sich und eins für den Küfter), zwei Trainsoldaten nebst Bekleidung und Traktament für dieselben, vier Portionen, fünf Rationen und monatlich 41 Thaler 20 Sgr. Feldzulage, wofür er seine Bureaukosten mit zu bestreiten hat.

§. 97. Die mit der Seelsorge für das Militär beauftragten Civilgeistlichen haben, da sie nach §. 103. für die bei diesem militairischen Theile ihrer Gemeinde zu verrichtenden geistlichen Amtshandlungen, die im §. 100. u. f. bestimmten Stolgebühren ohne Einschränkung beziehen, auf ein festes Honorar für diese Seelsorge nur da Anspruch, wo den Umständen nach jene Stolgebühren nicht als eine genügende Entschädigung für die Bemühungen derselben betrachtet werden können, wozu namentlich die Fälle zu rechnen sind, wo nach §. 53. für das Militär besonderer Gottesdienst gehalten werden muß. Ob in Rücksicht auf solche Umstände und Verhältnisse, dem betreffenden Civilgeistlichen ein Honorar zu bewilligen ist, und in welchem Betrage, bleibt für jeden speziellen Fall der Eingang der Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Krieges, auf Grund der darüber von der geistlichen Oberbehörde und dem General-Kommando der betreffenden Provinz, zu erstattenden gutachtlichen Berichte vorbehalten.

§. 98. Den Civilgeistlichen, welche mit treuem Eifer die Pflichten dieser Seelsorge erfüllen, soll derselbe, bei vorkommenden Gelegenheiten, zum besonderen Verdienste angerechnet werden.

§. 99. Die Ober- und Divisionsprediger, imgleichen die katholischen Geistlichen, welche nach §. 58. die Garnisonen, in denen es an einem Ortsgeistlichen der betreffenden Konfession fehlt, bereisen, erhalten, da sie ihren Küfter mitnehmen müssen, für diese Reisen eine dreispännige Extrapostfuhr vergütigt; die katholischen Civilgeistlichen aber, da jene Reisen nicht, wie bei den Militärpredigern, zu ihren Parochialverpflichtungen gehören, außerdem für jeden Tag, den sie auf der Reise zubringen müssen, an Diäten 1 Thlr. 15 Sgr. für sich und 20 Sgr. für den sie begleitenden, Altdiener; in jeder von ihnen zu

berreisenden Garnison aber noch überdies eine Remuneration von 4 Thln. aus dem Militairfonds, welche Kosten von ihnen, nach jeder vorschriftsmäßigen Bereifung, bei der Intendantur des betreffenden Armeekorps zu liquidiren sind.

B. Stolgebühren.

§. 100. Die Taufgebühren in den Militairgemeinden betragen, wenn der Vater des Kindes zur Klasse der Individuen vom Feldwebel abwärts und der mit denselben in gleichem Range stehenden niedern Militairbeamten gehört, 10 Sgr., nämlich $7\frac{1}{2}$ Sgr. für den Prediger und $2\frac{1}{2}$ Sgr. für den Küster, bei den Kindern der Offiziere und der im Offiziersrange stehenden obern Militairbeamten, aber einen Thaler für den Prediger und 10 Sgr. für den Küster.

§. 101. Bei Verheirathungen werden von Unteroffizieren, Soldaten und den niedern Militairbeamten für die Proklamation $7\frac{1}{2}$ Sgr., für die Kopulation aber 1 Thlr. 10 Sgr. bezahlt, wovon der Prediger 1 Thlr. und der Küster 10 Sgr. erhält.

Die Offiziere und obern Militairbeamten zahlen für die Proklamation 1 Thlr., für die Kopulation aber 3 Thlr. an den Prediger und 1 Thlr. an den Küster.

§. 102. Opfer bei Taufen und Trauungen bleiben, wo sie üblich sind, lediglich freiwillig Gaben, wofür in den Militairgemeinden in keinem Falle Entschädigung gefordert werden darf.

§. 103. Als allgemeine Regel gilt der Grundsatz, daß die in vorstehender Art festgesetzten Stolgebühren denjenigen Geistlichen, er mag wirklicher Militairprediger sein oder zu den mit der Seelsorge für das Militair beauftragten evangelischen und katholischen Civilgeistlichen gehören, zukommt, welcher nach den im Abschnitt VI. dieser Militär-Kirchen-Ordnung enthaltenen Bestimmungen zu der in Rede stehenden geistlichen Handlung berechtigt ist, ohne Unterschied, ob er selbst sie verrichtet, oder ein Dimissorale dazu erteilt, indem es den dasselbe Nachsuchenden anheim gestellt bleiben muß, sich mit dem in Folge des Dimissorials die Handlung verrichtenden Geistlichen dafür besonders abzufinden.

Hiervon sind jedoch die auf kürzere Zeit als ein Jahr nach einem andern Orte kommandirten, ingleichen die auf bestimmte Zeit beurlaubten und daher fortwährend der Gemeinde ihres Truppentheils angehörenden Militairpersonen, falls die Beurlaubung nicht freiwillig ist, ausgenommen, indem diese, wenn sie am Orte ihres Kommandos oder Urlaubs sich verheirathen wollen, für das nach §. 66. dazu erforderliche Dimissorale dem dimittirenden Prediger für sich und seinen Küster nur die Hälfte der in §. 101. bestimmten Gebühren, soweit sie die Kopulation betreffen (indem die Gebühren für die Proklamation allemal der dieselbe verrichtende kompetente Geistliche ungetheilt erhält), die andere Hälfte aber dem die Handlung verrichtenden Geistlichen für sich und seinen Küster zu entrichten haben. Mehr als die Hälfte darf der letztere, er mag Militair- oder Civilgeistlicher sein, von den genannten Individuen nicht fordern.

§. 104. Für die Einsegnung der Kinder der Unteroffiziere und Soldaten, sowie für deren Vorbereitung dazu, findet keine Remuneration statt; bei den Kindern der Offiziere und Beamten bleibt sie der Willigkeit und den Vermögens-Umständen der Eltern überlassen.

§. 105. Eben dies gilt auch bei Leichen- oder Standreden. Für Beerdigungen, bei denen der Militairprediger oder der mit der Seelsorge für das Militair beauftragte Civilgeistliche zu einer solchen Rede nicht aufgefordert ist, kommen ihm keine Gebühren zu.

§. 106. Die Gebühren für Tauf-, Trauungs-, Todten- und Lebensatteste betragen, mit Ausschluß des Stempels, wo dieser nach §. 82. erforderlich ist, für Unteroffiziere, Soldaten, niedere Militairbeamten und deren Angehörigen 10 Sgr., für Offiziere, obere Militairbeamte und deren Angehörigen aber 20 Sgr.

Für Personen, deren Armuth nachgewiesen, oder sonst dem Prediger bekannt ist, müssen diese Atteste, namentlich sämmtliche zur Liquidirung der Kinderpflege- und Schulgelder, für die dazu berechtigten Kinder, beizubringende Taufzeugnisse, da deren Zweck schon an und für sich die Dürftigkeit der betreffenden Individuen bekundet, ingleichen für alle im Felde gebliebene und gestorbene Militairpersonen die Todtenscheine gebührenfrei erteilt werden.

C. Weiterbeförderung.

§. 107. Da den Militairpredigern künftig die Aussicht auf eine ehrenvolle Auszeichnung und eine bedeutende Verbesserung in Hinsicht ihres Gehaltes durch Beförderung zu den Militair-Oberpredigerstellen offen steht, so ist zu erwarten, daß sie sich ihrem wichtigen Berufe mit um so thätigerem und beharrlicherem Eifer widmen werden. Diejenigen Divisions- und Garnisonprediger, denen diese Beförderung nicht zu Theil werden kann, imgleichen die Prediger der einzelnen Militair-Infantur, haben nach zehn Jahren treuer Amtsführung und unbeschol-

tenen Wandels, auf eine angemessene Versorgung durch eine gute Civilpredigerstelle Anspruch. Ebenso können die Militair-Oberprediger, wenn sie als solche zehn Jahre im Amte gestanden haben, auf ihre Versetzung in eine erledigte Superintendentur antragen. Den Regierungen wird hierdurch zur Pflicht gemacht, bei Wiederbesetzung erledigter Superintendenturen und guter Civilparren, auf die gedachten Militairprediger und auf die sie betreffenden Empfehlungen der Konsistorien, besondere Rücksicht zu nehmen, morauf das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten seinerseits sorgfältig zu wachen hat. Von jeder beabsichtigten Berufung eines Militairgeistlichen in ein Civilamt hat die Regierung das betreffende Konsistorium zuvor in Kenntniß zu setzen.

§. 108. Die nur während des Krieges, für die Dauer desselben, bei der Armee oder den Lazarethen angestellten evangelischen und katholischen Geistlichen, deren Amt mit dem Ablaufe des Feld-Stats aufhört, haben, wenn sie in der Erfüllung ihrer Pflichten treu und in ihrem Wandel untadelhaft befunden sind, Anspruch auf eine angemessene weitere Versorgung, bis zu deren Eintritt ihnen die Hälfte ihres Gehalts, als Wartegeld, gelassen werden muß, insofern sie nicht in das, vor dem Kriege gehabte Amt zurück-, oder gleich in ein anderes Amt übertreten.

VII. Verhältnisse der Militairküster.

§. 109. Jede Militairgemeinde, bei welcher ein wirklicher Militairprediger angestellt ist, erhält auch einen eigenen Militairküster, zu deren Stelle vorzugsweise halbmalidie Unteroffiziere, welche sich dazu eignen, bestimmt sind. Die Auswahl dazu geschieht von dem Militairprediger, bei dem die Anstellung stattfinden soll; den von ihm Gewählten hat er seinen Militair-Befehlshaber zur Bestätigung vorzuschlagen, welcher diese nicht ohne besondere militairische Gründe verweigern darf.

Die erfolgte Anstellung wird sodann von Seiten des Predigers dem Militair-Oberprediger, und durch diesen dem Konsistorio, von Seiten der Militairbehörde aber dem Militair-Ökonomie-Departement des Kriegsministeriums angezeigt, damit dasselbe die Anweisung des Gehalts und der übrigen Emolumente veranlassen kann.

§. 110. Jeder Militairküster erhält, außer den in dem §. 100. u. f. bestimmten Gebühren, ein festes Gehalt von 8 Thln. 10 Sgr. monatlich, oder 100 Thln. jährlich, und außerdem den Servis eines Feldwebels der Infanterie, nebst einer Brodportion, im Felde aber einen monatlichen Feldzuschuß von 4 Thln.

§. 111. Außer der Bestimmung, dem Militairprediger bei Ausübung seiner geistlichen Funktionen zu assistiren, haben die Militairküster noch die besondere Verpflichtung, wenn sie dazu aufgefordert werden, an Ertheilung des Unterrichts, welcher in den Regimentschulen für Unteroffiziere und Soldaten gegeben wird, thätigen Antheil zu nehmen, wofür ihnen neben ihren übrigen Einkünften, eine verhältnißmäßige Remuneration aus dem Fonds der betreffenden Unterrichts-Anstalt zu zahlen ist.

§. 112. In Sachen ihres Amtes hängen die Militairküster zunächst von dem ihnen vorgesezten Militairprediger ab; demnächst stehen sie, gleich diesem, unter dem Oberprediger des Armeekorps und unter dem Konsistorio der Provinz, welches auch bei vorkommenden Dienstvernachlässigungen oder anstößigem Verhalten, ihre Korrektion und Bestrafung verfügen, oder ihre Amts-Entsetzung, nach den darüber vorhandenen allgemeinen Vorschriften, veranlassen kann. Daß die Militairküster, als Kirchendiener, sich eines ehrbaren Lebenswandels und eines in jeder Beziehung anständigen Betragens befleißigen, sowie einer einfach anständigen Kleidung bedienen müssen, versteht sich von selbst.

VIII. Von den Militairkirchen und der Verwaltung ihres Vermögens.

§. 113. Die eigentlichen Militair- oder Garnisonkirchen sind Eigenthum des Staats und stehen ausschließlich unter dem landesherrlichen Patronate, ihre Unterhaltung ist daher, da die Mitglieder der Militairgemeinde nicht zu Beiträgen dafür herangezogen werden dürfen, in allen denjenigen Fällen, wo die Einkünfte des Kirchen-Verariums nicht dazu ausreichen, auf Kosten des Staats zu bewirken. In soweit die besaglichen Ausgaben für einzelne Kirchen nicht bereits etatsmäßig fundirt sind, erfolgen selbige aus dem, besonders dafür gebildeten Titel des Militair-Stats, der nach dem wirklichen Bedürfnisse zu dotiren ist.

Das Kriegsministerium, welches innerhalb der Vorschriften des Landrechts, die Ober-Aufsicht über die Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens und der Kirchenrenten führt, hat jedoch die Pflicht, darauf zu achten, daß demselben diese Last nur da aufgebürdet werde, wo die Einkünfte der einzelnen Garnisonkirchen nicht zur Bestreitung der Unterhaltungskosten hinreichen.

§. 114. Zum Besuz dieser Verwaltung soll bei jeder Garnisonkirche, wo es nicht bereits geschehen ist und wo es nicht bei der hergebrachten Verfassung verbleiben, oder diese mit dem Geiste der jetzigen

Ordnung nicht in Einklang gebracht werden kann, ein Kuratorium oder Kirchenkollegium aus drei Personen gebildet werden, nämlich:

- a) dem ersten Kirchenvorsteher und ersten Kassenkurator, dessen Stelle überall dem Kommandanten oder dem die Befugnisse desselben ausübenden Befehlshaber der Garnison zu steht, vorausgesetzt, daß derselbe nicht katholischer Konfession ist, in welchem Falle er unter den höhern Offizieren der Garnison einen Stellvertreter zu ernennen hat;
- b) dem zweiten Kirchenvorsteher und Kassenkurator, welcher stets der Garnisonprediger, oder der nach §. 39. die Funktion eines solchen ausübende Militärprediger sein muß;
- c) dem dritten Kirchenvorsteher und Rendanten, wozu ein rechnungsführender Offizier, oder nach Befinden der Umstände ein am Orte permanent stationirter Beamter der Militärverwaltung gewählt werden kann.

Die Vorschläge zur Bildung dieses Kirchenkollegii gehen durch den Kommandanten an das General-Kommando, welches dem Kriegsministerium darüber berichtet.

§. 115. Die Funktionen der zwei ersten Kirchenvorsteher beschränken sich auf die Oberaufsicht; sie haben darauf zu achten, daß das Vermögen der Kirche gehörig sicher gestellt, die Einnahmen eingezogen und zum Nerario gebracht werden. Sie revidiren monatlich die Kirchenkasse, zu der jeder der drei Kirchenvorsteher einen besondern Schlüssel hat und die daher nur im Beisein Aller geöffnet und wieder geschlossen werden darf; ebenso kontrolliren sie die Buchführung, beseitigen die etwanigen Mängel und berathen gemeinschaftlich mit dem Rendanten über die Unterbringung der Kapitalien, sowie die in Antrag zu bringenden nothwendigen Reparaturen und Anschaffungen, indem zu der ihnen anvertrauten Verwaltung des Kirchenvermögens auch die Aufsicht über die Kirchengewerthe und das ganze Kirchen-Inventarium gehört.

Der Rendant besorgt seinerseits die Einnahmen und Ausgaben, sowie die Buchführung und Rechnungslegung, auf Grund jener und der von ihm zu sammelnden Beläge. Alle diese Funktionen müssen als Ehrenämter betrachtet und daher unentgeltlich verrichtet werden. In Hinsicht der den Vorstehern obliegenden Vertretungs-Verbindlichkeit kommen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, namentlich die des §. 623. Th. 2. Tit. II. des A.L.R., zur Anwendung.

§. 116. Die Ausgaben dürfen übrigens, wo es auf Anschaffung von Geräthschaften, auf Reparaturen und Bauten der Kirchen und Kirchengebäude ankommt, sie also nicht zu den gewöhnlichen und feststehenden kleinen Ausgaben gehören, welche ohne weitere Autorisation besritten werden können, nicht eher gemacht werden, als bis solche der Intendantur des Korps vorgelegt worden sind, welcher es obliegt, ihre Zulässigkeit nach den bestehenden Vorschriften zu prüfen und festzustellen, oder aber, wo diese Vorschriften nicht ausreichen, die Ausgabe jedoch gehörig gerechtfertigt wird, dazu die Genehmigung des Kriegsministerium einzuholen.

§. 117. Was die Revision der Garnison-Kirchenrechnungen betrifft, so gehen diejenigen, welche nach ihrem Betrage und den desfalls bestehenden oder noch zu erlassenden Vorschriften nicht zum Ressort der Ober-Rechnungskammer gehören, an das betreffende Generalkommando zur Decharge, nachdem vorher die Intendantur dieselben vorbereitet und die Revision bewirkt hat.

Die Decharge wird demnachst von der Intendantur kontrassegnirt und von ihr dem kommandirenden General zur Vollziehung vorgelegt. Daß das Kriegsministerium sowohl befugt wie verpflichtet ist, sich von dem Zustande des Kirchenvermögens und den laufenden Einnahmen und Ausgaben, durch Einsicht der Rechnungen und periodisch einzufordernde Uebersichten, in Kenntniß zu erhalten, folgt aus dem im §. 113. Gesagten.

§. 118. Wegen Ausübung des Patronats der Garnisonkirche zu Berlin und der Hof- und Garnisonkirche zu Potsdam, wegen Verwaltung ihres Vermögens und sonstiger Verhältnisse, soll ganz in der bisherigen herkömmlichen Art verfahren und darin nichts geändert werden, sowie überhaupt die Bestimmungen dieser Militär-Kirchen-Ordnung bei jener Hof- und Garnisonkirche nur insoweit Anwendung finden, als sie mit den für dieselbe und die dortigen Militärkirchen- und Schulanstalten bestehenden, oder künftig erfolgenden, besonderen landesherrlichen Vorschriften vereinbar sind.

§. 119. Bei den Civilkirchen, welche von den Militairgemeinden benutzt werden, kann von einem Militairkirchen-Vermögen nur in sofern die Rede sein, als, in Folge des mit der Civilgemeinde stattfindenden Abkommens, die während des Militair-Gottesdienstes angestellten Sammlungen nicht dem Kirchen-Nerario zufließen, oder observanzmäßig eine andere Bestimmung haben, sondern ausschließlich zum Besten der Militairgemeinde verwendet werden, in welchem letzteren Falle über deren Verwaltung und Berechnung, nach Maßgabe der Umstände, vom

Kriegsministerium zu bestimmen ist. Zu den persönlichen Parochiallasten und Beiträgen, von welcher Art sie auch sein mögen, dürfen übrigens die Mitglieder der Militairgemeinden, ohne Unterschied, ob sie an dem Civil-Gottesdienste Theil nehmen, oder für sie besonderer Militair-Gottesdienst in der Civilkirche abgehalten wird, auf keinen Fall herangezogen werden, vielmehr sind sie bei allen solchen, nach den allgemeinen Landesgesetzen von den Mitgliedern der Gemeinden persönlich zu leistenden Beiträgen, vom Militairfonds zu vertreten.

§. 120. Bei den dem Militair und Civil mit gleichen Befugnissen zur gottesdienstlichen Benutzung eingeräumten oder sogenannten Simultankirchen ist, wenn in Folge dieses Simultaneums ein gemeinschaftliches Kirchenvermögen vorhanden ist, auch die Verwaltung desselben einem gemischten Kirchenkollegio zu übertragen und nach Maßgabe der Umstände, wo solches noch nicht feststeht, von den Ministerien der geistlichen Angelegenheiten und des Krieges gemeinschaftlich zu bestimmen, ob die Revision und Dechargirung der Rechnungen der Militair-Verwaltung, oder der betreffenden Regierung zufallen und nur ein Exemplar der jedesmaligen Rechnung, nebst einer beglaubigten Abschrift des Abnahme-Protokolls, an die Intendantur des Armeekorps eingesandt werden soll.

Die Ministerien der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und des Krieges sind beauftragt, die vorstehende Militair-Kirchen-Ordnung, statt des hierdurch aufgehobenen Militair-Kirchenregl. v. 28. März 1811, in der ganzen Monarchie zur Ausführung zu bringen.

Berlin, d. 12. Febr. 1832.

Friedrich Wilhelm.

Frhr. v. Altenstein. v. Saxe.

Deff. des §. 30. des Gewerbesteuer-Gesetzes v. 2. Nov. 1810.

D. d. 19. Febr. 1832. 1)

[G.S. 1832. S. 64. Nr. 1345.]

Wir Friedrich Wilhelm u. c. Die Verschiedenheit der Ansichten, welche über die Natur grundherrlicher Abgaben bei Anwendung des §. 30. des Gewerbesteuer-G. v. 2. Nov. 1810 stattfindet, erfordert zur Beseitigung der dadurch entstehenden Ungewißheit der Rechte und zur Verhütung von Prozessen eine nähere Bestimmung; weshalb Wir auf den Antrag Unseres Staatsmin., nach erforderten Gutachten Unseres Staatsraths, verordnen:

§. 1. Abgaben, welche auf einem Grundstücke haften und von jedem Besitzer desselben entrichtet werden müssen, es möge das Gewerbe, zu welchem das Grundstück bestimmt ist, betrieben werden oder nicht, gehören nicht zu den Abgaben von Gewerben, welche nach §. 30. des Gewerbesteuer-G. v. 2. Nov. 1810 mit Einführung der Gewerbesteuer aufhören sollen.

§. 2. Wenn bei einer mit Grundbesitz verknüpften Abgabe nicht auszumitteln ist, ob sie eine Grundabgabe sei, oder ob sie die Berechtigung zum Betriebe des Gewerbes betreffe, so wird das Erstere vermuthet.

§. 3. Ist eine Abgabe gemischter Natur, so daß sie sich theils auf den Grundbesitz, theils auf einen Gewerbebetrieb bezieht, so bleibt die Absonderung, bei mangelnder Einigung der Interessenten, dem richterlichen Ermessen überlassen. Hat der Grundherr wegen einer solchen zu theilenden Abgabe Gegenleistungen an den Abgabepflichtigen gehabt, so sollen bei der Absonderung diese Gegenleistungen berücksichtigt werden.

§. 4. In einem über die Natur der Abgabe entstehenden Prozesse soll, wenn der Verpflichtete von der ferneren Leistung derselben, als einer Gewerbeabgabe, entbunden wird, auf den Ersatz der vor Einleitung des Prozesses an den Berechtigten etwa geleisteten Abgabe nicht erkannt werden, es müßte denn die Zahlung entweder mit Vorbehalt oder in Folge einer durch Widerspruch gegen die Verpflichtung veranlaßten Exekution geleistet worden sein.

§. 5. In den seit Verkündigung des G. v. 2. Nov. 1810 über die in Rede stehenden Abgaben ergangenen rechtskräftigen Erkenntnissen, ingleichen in den, darüber seit jener Zeit unter den Beteiligten getroffenen, rechtsgültigen Abkommen, wird durch die gegenwärtige B. nichts geändert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 19. Febr. 1832.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog von Mecklenburg.

v. Schuckmann. Maassen. v. Kampf.

Beglaubigt: Friesel.

1) Vgl. §. 1. des Mühlen-Abfuhrungs-G. v. 11. März 1850 (G.S. S. 146).

R.D. v. 21. Febr. 1832, wegen Bekanntmachung der von der deutschen Bundesversammlung über die, den vormalig reichsständischen Fürstlichen und Gräflichen Häusern beizulegenden Titel.¹⁾

[G.S. 1832. S. 129. Nr. 1355.]

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 31. v. M. genehmige Ich die zurückerfolgende Bekanntmachung der von der deutschen Bundesversammlung am 18. Aug. 1825 und am 13. Febr. 1829, wegen der, den vormalig reichsständischen Häusern beizulegenden Titel, gefassten Beschlüsse, und bestimme zugleich, daß das Prädikat Durchlaucht nur den Häusern der Fürstlichen Familien ertheilt werde. Ich autorisire das Staatsmin., diese Maßgabe in die Bekanntmachung aufzunehmen, welche demnächst durch die G.S. zu promulgiren ist.

Berlin, den 21. Febr. 1832.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Bekanntmachung.

Die deutsche Bundesversammlung hat sich in ihren Sitzungen vom 18. Aug. 1825 und v. 13. Febr. 1829, wegen der, den vormalig reichsständischen Häusern beizulegenden Titel, dahin vereinigt, daß den Fürsten das Prädikat: Durchlaucht, und den Häuptern der Gräflichen Häuser das Prädikat: Erlaucht, ertheilt werde. Indem zufolge des Allerh. Befehls v. 21. Febr. d. J. diese Beschlüsse der Bundesversammlung mit der Maßgabe, daß das Prädikat Durchlaucht nur den Häusern der Fürstlichen Familien ertheilt werden soll, zur allgemeinen Kenntniß und Achtung gebracht wird, hat das Staatsmin. zugleich das Verzeichniß beifügen lassen, aus welchem sowohl die in den diesseitigen Staaten angelegenen Fürstlichen und Gräflichen Häuser, auf welche jene Bundesbeschlüsse Anwendung finden, als auch diejenigen zu ersehen sind, welche die übrigen Regierungen des deutschen Bundes als solche in ihren Landesgebieten begüterte Häuser namhaft gemacht haben, auf welche jene Beschlüsse der Bundesversammlung anwendbar, denen also auch von den diesseitigen Behörden und Unterthanen die ihnen zustehenden Prädikate zu ertheilen sind.

Berlin, den 28. April 1832.

Das Staatsministerium.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Fhr. v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.

Graf v. Bernstorff. v. Saxe. v. Maassen. Fhr. v. Brenn.
v. Kamph. Mühler.

Verzeichniß

der

in den Preuß. Staaten angelegenen Fürstlichen und Gräflichen Familien, auf welche die Bundesbeschlüsse v. 18. Aug. 1825 und 13. Febr. 1829 Anwendung finden.

I. Fürstliche Häuser:

Herzog von Arenberg,
Fürst zu Bentheim-Steinfurt,
" " " Tecklenburg-Rheda,
Herzog von Croy,
Fürst von Kaunitz-Nietberg,
Herzog von Loos-Corswarem,
Fürst zu Salm-Salm,
" " " Kyrburg,
" " " Forstmar,
" " " Sayn-Wittgenstein-Berleburg,
" " " Hohenstein,
" " " Solms-Braunfels,
" " " von Solms-Lyck und Hohen-Solms,
" " " Wied.

II. Gräfliche Häuser:

Graf von Stolberg-Wernigerode,
" " " Stolberg,
" " " Rosla.

Verzeichniß

der

Fürstlichen und Gräflichen Familien in den übrigen deutschen Bundesstaaten, welche von den letztern als solche namhaft gemacht sind, auf welche die Bundesbeschlüsse v. 18. Aug. 1825 und 13. Febr. 1829 Anwendung finden.

Oesterreich.

I. Fürsten:

Fürst von Auersperg,
" " Colloredo-Mansfeld,

Fürst von Dietrichstein,

" Esterhazy,

" von Kaunitz-Nietberg,

" " Rhevenhüller,

" " Lobkowitz,

" " Metternich,

" " Rosenberg,

" " Salm-Meißerscheid-Krauthaim-Rais,

" " Schönburg-Waldenburg,

" " " Gartenstein,

" " Schwarzenberg,

" " Stahrenberg,

" " Trautmannsdorff,

" " Windischgrätz.

II. Gräfliche Häuser:

Graf von Harrach,

" " Kueffstein,

" " Schönborn-Buchheim,

" " Stadion,

" " Sternberg-Manderscheid,

" " Wurmbrand.

Baiern.

I. Fürsten:

A. die in Baiern domicilirt und mit ehemals reichsständischen Besitzungen begütert sind:

Fürst Zuger von Babenhäusern,
" von Hohenlohe-Schillingsfürst,
" " Leiningen,
" " Löwenstein-Wertheim-Freudenberg,
" " " Rosenberg,
" " Dettingen-Spielberg,
" " " Wallerstein,
" " Thurn und Taxis;

B. Fürsten, die zwar außer Baiern domicilirt, jedoch mit vormalig reichsständischen Besitzungen daselbst begütert sind:

Fürst Esterhazy,
" von Schwarzenberg,
" " Waldburg-Wurzach,
" " Zeit-Trauchburg.

II. Grafen:

A. die in Baiern domicilirt und mit ehemals reichsständischen Besitzungen begütert sind:

Graf von Castell,
" Zuger von Gloett,
" " " Kirchheim,
" " " Nordendorf,
" von Dieß,
" " Ortenburg,
" " Pappenheim,
" " Nechtern-Limpurg,
" " Schönborn,
" " Waldbott-Bassenheim;

B. Grafen, die zwar außer Baiern domicilirt, jedoch mit ehemals reichsständischen Besitzungen daselbst begütert sind:

Graf von Erbach-Wartemberg-Roth,
" " Stadion.

Sachsen.

Das Fürstliche und Gräfliche Haus der Herren von Schönburg.

Hannover.

I. Fürstliche Häuser:

Herzog von Arenberg,
" " " Loos und Corswarem,
Fürst zu Bentheim.

II. Grafen:

Graf von Stolberg-Stolberg,
" " " Wernigerode,
" " " Platen-Hallermund.

Württemberg.

I. Fürstliche Häuser:

Fürst von Colloredo-Mansfeld,
" " Dietrichstein,
" " Fürstenberg,
" " Hohenlohe-Kirchberg,
" " " Langenburg,
" " " Vehrungen,

¹⁾ Vgl. R.D. v. 3. März 1833 (G.S. S. 29).

- Fürst von Hohenlohe-Waldburg-Bartenstein,
 " " " " Jaxtberg,
 " " " " Waldburg,
 " " Löwenstein-Wertheim-Freudenberg,
 " " " " Rosenbergl,
 " " Dettingen-Spielberg,
 " " " " Wallerstein,
 " " Solms-Braunfels,
 " " Schwarzenberg,
 " " Thurn und Taxis,
 " " Waldburg-Wolfegg-Waldsee,
 " " " Zeil-Trauchburg,
 " " " Würzach,
 " " Windischgrätz,
 " " Sayn-Wittgenstein-Hohenstein.
- II. Gräflüche Häuser:
 Graf von Erbach-Bartenberg-Roth,
 " " Jigger-Kirchberg-Weißenhorn,
 " " " Nordendorf,
 " " Königsegg-Aulendorf,
 " " Reipberg,
 " " Plettenberg-Mietingen,
 " " Rüdler-Limbürg,
 " " Duadt-Jsny,
 " " Nechberg,
 " " Schäsberg-Thannheim,
 " " Stabion-Stabion-Thannhausen,
 " " Sternberg-Manderscheid,
 " " Törring-Guttenzell,
 " " Waldbott-Bassenheim,
 " " Waldeck und Pyrmont,
 " " Sfenburg-Büdingen-Meerholz.

Baden.

- I. Fürsten:
 Fürst von Fürstenberg,
 " " Leiningen,
 " " Salm-Keifferscheid-Krauthem,
 " " der Leyen,
 " " Löwenstein-Wertheim.

- II. Grafen:
 Graf von Leiningen-Neudenau,
 " " Billigheim.

Kurhessen:

- I. Fürst von Sfenburg-Birstein.
 II. Grafen:
 Graf von Sfenburg-Meerholz,
 " " Wächtersbach,
 " " Solms-Rödelheim.

Großherzogthum Hessen.

- I. Fürsten:
 Fürst von Sfenburg-Birstein,
 " " Leiningen,
 " " Löwenstein-Wertheim-Freudenberg,
 " " " " Rosenbergl,
 " " Solms-Braunfels,
 " " " Lych.

- II. Grafen:
 Graf von Erbach-Erbach,
 " " " Fürstenau,
 " " " Schönberg,
 " " Sfenburg-Büdingen,
 " " " Meerholz,
 " " " Philippseich,
 " " " Wächtersbach,
 " " Leiningen-Westerburg,
 " " Schütz, genannt Görk,
 " " Solms-Laubach,
 " " " Rödelheim,
 " " " Wildenfels,
 " " Stolberg-Gedern,
 " " " Ortenberg.

Rassau.

- I. Fürsten:
 Fürst von Wieb.

- II. Grafen:
 Graf von Neulingen und Westerbürg,
 " " Waldbott-Bassenheim.

R.D. v. 8. März 1832 über die Verpflichtung zur Wegräumung des Schnees von den Kunststraßen.

[G. S. 1832. S. 119. Nr. 1352.]

Da nach dem Berichte des Staatsmin. v. 11. v. M. über ein neues Wegereglement berathen wird, so ist es angemessen, damit auch die Anordnungen über die Verpflichtung der Anwohner zur Wegräumung des Schnees von den Kunststraßen zu verbinden und nur vorläufig will Ich nach den gemachten Vorschlägen bestimmen:

- 1) Wenn eine Chaussée dergestalt verschneiet, daß die Passage nicht bloß erschwert, sondern dergestalt unterbrochen wird, daß sie mit den gewöhnlichen Unterhaltungsmitteln nicht wieder hergestellt werden kann, so sollen die Einwohner des Orts, in deren Feldmark sich der Schneefall ereignet, sogleich zutreten und mit vereinten Kräften das eingetretene Hinderniß zu heben bemüht sein, ohne dafür Vergütung zu erhalten. Jedoch soll diese Hilfsleistung nur insoweit unentgeltlich gefordert werden, als sie sich auf einen achtstündigen Arbeitstag beschränken läßt. Die Lokal-Polizeibehörden sind verpflichtet, für die Ausführung dieser Maßregel speziell Sorge zu tragen, und erforderlichen Falls die unverzügliche Einwirkung des Landraths in Anspruch zu nehmen. Exemptionen sind hierbei nicht zu gestatten. Die Vertheilung der Arbeiten auf die Einwohner des Orts hat die Lokalbehörde zu ermessen, wenn der Landrath nicht zeitig genug darauf einwirken kann. Ist aber bei einem einzelnen Vorgange ein Zweifel über die Repartition entstanden, so hat die Provinzial-Regierung deshalb billige Grundsätze mit Rücksicht auf die besondere Provinzial-Verfassungen zur Beobachtung in künftigen Fällen vorzuschreiben.
- 2) Wenn verschneiete Fuhrwerke aus dem Schnee auszugraben sind, soll die Arbeit von den Anwohnern nach den Bestimmungen zu 1. ohne Beschränkung auf eine Stundenfrist, unentgeltlich verrichtet werden.
- 3) Wenn es nöthig befunden wird, außer den vorgeachten Fällen eine Chaussée vom Schnee zu reinigen, oder, wenn in dem Falle zu 1. mit der achtstündigen Hilfsleistung der Anwohner nicht auszureichen ist, so soll die Chausséebau-Kasse die Kosten tragen. Die Wegebau-Inspektoren sollen jedoch, wenn sie freiwillige Arbeiter nicht in erforderlicher Zeit und Zahl dingen können, die Polizei-Obriqkeiten der in der Nähe der Chaussée belegenen Orte um die Bestellung von Arbeitern gegen Bezahlung des an dem Orte und zu der Zeit gewöhnlichen Tagelohns requiriren und die betreffenden Behörden einer solchen Requisition unverzüglich zu genügen verpflichtet sein. Dem Landrathe muß von dem Befügten durch die Wegebau-Inspektoren in jedem Falle Nachricht gegeben werden, damit derselbe das Verfahren nach Bewandniß der Umstände kontrollire.
- 4) Die Landräthe, welche auf dergleichen Ereignisse in den Wintermonaten aufmerksam sein müssen, werden ermächtigt, den Wegebau-Inspektoren in schleunigen Fällen untergeordnete Beamte, oder sonst zuverlässige Personen, insbesondere auch die Chaussée-Einnehmer zu substituiren. Zugleich aber haben sie darauf zu halten, daß von der zu 3. gedachten Bestellung der Hilfsarbeiter nicht ohne bringende Veranlassung und nur bei gänzlichem Mangel an freiwilligen Arbeitern Gebrauch gemacht werde. Sie haben Sorge zu tragen, daß das Tagelohn richtig und pünktlich bezahlt, kein Mißbrauch getrieben und jede etwa entstehende Streitigkeit geschlichtet werde. Nicht ihre Amts-Autorität in einzelnen Fällen nicht hin, so haben sie Behufs der Remedur die Provinzial-Regierung sofort in Kenntniß zu setzen.

Das Staatsmin. hat gegenwärtige D., deren Bestimmung vorläufig bis zur Bekanntmachung des neuen Wege-Reglements in Anwendung zu bringen sind, durch die G.-S. bekannt zu machen und die Provinzialbehörden mit den erforderlichen Anweisungen zu versehen.

Berlin, d. 8. März 1832.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

R.D. v. 10. April 1832, wegen Anwendbarkeit der §§. 48—56 Tit. 30. Th. I. der Allgem. Gerichts-Ordn. auf alle Arten von Affekuranzen.

[G. S. 1832. S. 136. Nr. 1356.]

Der 30. Titel der Proz.-D. handelt nach seiner Ueberschrift vom Verfahren in Merkantil-, desgleichen in Affekuranzsachen. Das Ver-

fahren für die Merkantilfachen wird in den Abtheilungen I. bis III. §§. 1.—47. für die Affekuranzfachen in der Abtheilung IV. §§. 48 bis 56. vorgeschrieben. Diese Vorschriften enthalten keinen Unterschied in den Gegenständen der Affekuranz, weshalb ihre Anwendung auf alle Arten derselben, ohne Beschränkung auf sogenannte Handels-Affekuranz, deren Begriff ohnehin ganz unbestimmt ist, keinem Zweifel unterworfen werden kann. Bei einer so deutlichen Fassung des Gesetzes bedarf es keiner Deklaration, sondern nur einer Belehrung der in einer irrthümlichen Auslegung begriffenen Gerichte, und in Uebereinstimmung mit Ihrer Ansicht will Ich diese Belehrung auf Ihren Bericht v. 20. v. M. dahin ertheilen, daß die Vorschriften über das Verfahren in Rechtsstreitigkeiten aus Affekuranz-Kontrakten, §§. 48.—56. Tit. 30. der Proz.-O., auf alle Arten von Affekuranz ohne Unterschied des Gegenstandes zu beziehen sind. Sie haben diesen Erlaß durch die G.S. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 10. April 1832. Friedrich Wilhelm.
An den Staats- und Justizminister Mühlcr.

R.D. v. 14. April 1832, wegen Abänderungen der Bestimmungen im §. 5. Litt. a. und b. des Stempelgesetzes v. 7. März 1822.

[G.S. 1832. S. 137. Nr. 1357.]

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 30. v. M. will Ich nach dessen Anträgen die Vorschriften des Stempel-G. v. 7. März 1822. §. 5. Litt. a. u. b. dahin abändern:

- a) Bei Verkäufen ist der bestimmte Kaufpreis mit Hinzufügung des Werths der vorbehaltenen Nuzungen und ausbedungenen Leistungen diejenige Summe, wonach der Betrag des Stempels zu berechnen ist.
- b) Bei Verkäufen von Grundstücken an Descendenten kommt derjenige Theil des Kaufpreises, welcher dem Käufer als sein künftiges Erbtheil von dem Verkäufer angewiesen wird, nicht in Anrechnung. Auch wird der Werth eines vorbehaltenen Altentheils der Stempelabgabe nicht unterworfen, wenn der Verkauf des Grundstücks an Descendenten geschieht.

Nach diesen Bestimmungen, die das Staatsmin. durch die G.S. bekannt zu machen hat, ist fernerhin in allen, auch bisher noch unentschiedenen Fällen zu verfahren.

Berlin, d. 14. April 1832. Friedrich Wilhelm.

Gebühren-Taxe v. 21. April 1832 für die Superintendenten der Provinz Sachsen.

[G.S. 1832. S. 138. Nr. 1358.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. haben, damit in der Provinz Sachsen, hinsichtlich der Erhebung der Ephoral-Gebühren künftig ein gleichmäßiges und sicheres Verfahren stattfinde, nachstehende

„Gebühren-Taxe für die Superintendenten der Provinz Sachsen“

mit Unserer Bestätigung versehen, und verordnen, daß sie in allen Theilen der gedachten Provinz, statt der verschiedenen daselbst bestandenen früheren Bestimmungen in Anwendung kommen sollen.

§. 1. Es sind im Allgemeinen keine Gebühren zulässig, oder unter irgend einem Titel zu nehmen gestattet, als welche in die Gebühren-Taxe ausdrücklich aufgenommen worden.

In Ansehung der Diäten und Reisekosten für Berrichtungen außerhalb des Wohnorts des Superintendenten, hat es bei den desfalligen besonderen Festsetzungen sein Bewenden, mit Berücksichtigung der, §§. 4., 6. u. 9., enthaltenen näheren Bestimmungen.

Dasselbe gilt von der nach dem Konsistorial-Erlasse v. 1. Mai 1817 aus den Bestandgelbern der Kirchentassen jährlich erfolgenden Entschädigung für Schreibmaterialien und sonstige Bureau-Bedürfnisse, welche nicht bloß von Königlichen, sondern auch von Patronat-Kirchen zu entrichten ist.

§. 2. Zur Vereinfachung der Sache sind für die gewöhnlichen öfter vorkommenden Ephoral-Geschäfte Pauschquantum angesetzt, aber auch außerdem darf in den sportelpflichtigen Sachen der vorschristsmäßige Sportelsatz nur auf einen jeden Erlaß, durch welchen etwas definitiv entschieden oder bestimmt wird, angewendet, für Zwischen-Verfügungen hingegen, für Berichte und überhaupt für die amtliche Korrespondenz, soweit eine solche zur Vorbereitung einer endlichen Entscheidung erforderlich ist, darf nichts angelegt werden.

§. 3. Unter den Gebührensätzen sind die baaren Auslagen in Privatsachen, an Porto, Botenlohn und dergleichen nicht mitbegriffen.

§. 4. Die an manchen Orten übliche Speisung der Superintendenten auf Kosten der Kirchen-Aerarien oder Gemeinden hört ganz auf;

die Superintendenten empfangen dagegen bei Lokalverhandlungen außerhalb ihres Wohnorts für jeden Tag, an welchem das Geschäft betrieben wird, wozu auch der Tag der Hinreise und der Rückkehr zu rechnen ist, Zwei Thaler Diäten von den nämlichen Personen, resp. aus derselben Kassen, welche die übrigen wegen des betreffenden Geschäfts zu entrichtenden Ephoral-Gebühren zu zahlen haben.

§. 5. Ist an dem Orte, wo eine Lokalverhandlung vorgenommen wird, kein schickliches Unterkommen zu finden, so ist der Pfarrer verpflichtet, dem Superintendenten Licht, Wohnung, Heizung und Speisung zu geben. Dafür erhält der Pfarrer täglich von dem Superintendenten für die Wohnung, Licht und Heizung 10 Sgr., für die Speisung Einen Thaler.

§. 6. Dem Superintendenten sind, wenn er nicht im besonderen Auftrage des Staats reiset, in welchem Falle er die Fuhrkosten nach dem Regul. v. 25. Juni 1825 liquidirt, von der betreffenden Kirchen- oder Schulgemeinde vier Vorspannpferde, sowohl zur Hin- als Rückreise zu stellen, und für den Wagen, den er selbst zu besorgen hat, täglich 20 Sgr. zu zahlen, oder es hat sich die Gemeinde auf andere Weise mit dem Superintendenten, wegen seines Fortkommens, nach freier Uebereinkunft zu einigen.

§. 7. Der Superintendent hat in einer jeden sportelpflichtigen Sache die vollständige und spezielle Gebühren-Liquidation den Debeten, entweder unter der betreffenden amtlichen Ausfertigung, oder separat aufgesetzt, aus den Akten, welche stets und ohne Ausnahme das Konzept der Liquidation in extenso enthalten müssen, mitzutheilen. Unterlassung dieser Vorschrift zieht Ordnungsstrafe nach sich, bei Ueberschreitung der in der Sportel-Taxe festgesetzten Sätze aber, treten die gesetzlichen Bestimmungen ein.

Unterlassung dieser Vorschrift zieht Ordnungsstrafe nach sich, bei Ueberschreitung der in der Sportel-Taxe festgesetzten Sätze aber, treten die gesetzlichen Bestimmungen ein.

§. 8. Von Kirchentassen, deren jährliche Einnahmen die laufenden Ausgaben im Durchschnitte nicht übersteigen, und von Personen, die sich gesetzlich zum Armenrechte qualifiziren, dürfen keine Gebühren gefordert werden.

§. 9. Es finden in folgenden Fällen die nachstehend vermerkten Gebühren-Sätze statt:

- 1) Kirchen- und Schulvisitationen 2 Thlr.
- 2) Dispensation zur Zusammenziehung des zweiten und dritten Aufgebots, und da, wo es noch gesetzlich ist, zur Hausaufgabe, zur Haustrauung, sowie zur Annahme überzähliger Gevattern, außer den an die betreffende königliche Regierung abzuliefernden und für diese zu erhebenden Gebühren 1 Thlr.
- 3) Dispensation von den verfassungsmäßigen Erfordernissen zur Konfirmation, es möge der Superintendent selbst dieselbe im Auftrage der Regierung ertheilen oder selbige in den dazu geeigneten Fällen bei der Regierung nachsuchen, welchen Falls die Anträge aus der ganzen Ephorie zusammen eingereicht werden müssen, für einen jeden Dispensenden 5 Sgr.
wenn aber außer der gewöhnlichen Konfirmations-Zeit in einem einzelnen Dispensations-Falle die Regierungsgenehmigung eingeholt werden muß 1 Thlr.
- 4) Schulvisitation, insofern solche mit einer Kirchenvisitation nicht verbunden ist 1 Thlr.
Für Fuhrkosten dabei, incl. der Wagenmiete à Meile 20 Sgr.
- 5) Einweihung einer Kirche und die dabei zu haltende Predigt oder Rede 2 Thlr.
Derselbe Gebührensatz findet statt für die Einweihung einer Orgel, eines Begräbnisplatzes zc., sofern diese Handlung Seitens der Gemeinde ausdrücklich vom Superintendenten, nicht bloß vom Ortsprediger verlangt wird 2 Thlr.
- 6) Genehmigung zur Vergitterung eines Grabes, wo es Obervanz ist, dazu die Genehmigung des Superintendenten nachzusuchen 2 Thlr.
- 7) Bei Erledigung eines Pfarramtes und Anstellung eines neuen Pfarrers, für alle dabei vorkommenden Geschäfte, incl. der Auseinandersetzung, nach jedesmaliger Bestimmung der betreffenden Regierung 10 bis 15 Thlr.
- 8) Bei Erledigung einer Kirchendiener- und Schullehrerstelle und Anstellung des neuen Lehrers, nach jedesmaliger Bestimmung der betreffenden Regierung 2 bis 6 Thlr.
- 9) Annahme und Einweihung eines nicht konfirmirten Kinder-Lehrers (Reihe-Schullehrers), nach jedesmaliger Bestimmung der betreffenden Regierung 1 bis 2 Thlr.
- 10) Für Anordnung der Kirchentrauer für einen verstorbenen Kirchenpatron, wo es hergebracht ist, und wenn dessen Familie die Anordnung derselben verlangt 1 Thlr. 10 Sgr.
- 11) Abnahme einer Kirchenrechnung 10 Sgr. bis 2 Thlr.
Auch darüber, nach Bestimmung der betreffenden Regierung,

- unter Berücksichtigung des Kirchenvermögens und der bisherigen Observanz.
- 12) Ausleihung eines Kapitals bis zu 100 Thlr. 15 Sgr.
über 100 Thlr. 1 Thlr.
- 13) Für Durchsicht und Prüfung der Verhandlungen wegen Verpachtungen und Lizitation von Grundstücken der Kirchen und Schulen.
bis zu 50 Thlr. des jährlichen Ertrages 10 Sgr.
bis zu 100 Thlr. des jährlichen Ertrages 20 Sgr.
über 100 Thlr. 1 Thlr.
- 14) Für Untersuchung eines Streites über Kirchenstühle 1 Thlr.
- 15) Für verlangte Abschrift eines jeden Bogens 2 Sgr. 6 Pf.

§. 10. Soweit bereits durch Herkommen und Observanz feststeht, woher in den verschiedenen Fällen die Gebühren des Superintendenten erfolgen, bewendet es auch fernerhin dabei, sonst aber sind die im §. 9. unter Ziffer 1., 5. u. 11. angeführten Gebühren von den betreffenden Kirchencassen, und bei deren Insuffizienz von den Kirchengemeinden, die Gebühren unter Ziffer 4., wenn die Schulgemeinde zugleich die Kirchengemeinde ist, aus der Kirchenkasse, entgegengesetztenfalls aber von der Schulkasse und bei deren Insuffizienz von der Schulgemeinde, die unter Ziffer 12. u. 13. von den Kirchen- und resp. Schulkassen, unter 7., 8., 9. von den Gemeinden, und die unter Ziffer 2., 3., 6., 10., 14., 15. von den Extrahenten zu entrichten.

§. 11. Bei entstehenden Zweifeln oder Streitigkeiten über die Auslegung dieser Lage entscheidet die Regierung, mit Vorbehalt des Rekurses an das Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Urkundlich haben Wir diese Gebühren-Lage Allerhöchstselbst vollzogen und mit Unserm Königl. Insignel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin, d. 21. April 1832.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Fthr. v. Altenstein.

K.D. v. 28. April 1832, betr. die Besoldungszahlung an solche städtische Beamte, welche wegen eröffneten Konkurses oder verfügter Kuratel von ihrer Amtsverwaltung suspendirt sind.)

[G.S. 1832. S. 142. Nr. 1359.]

Da ein Zweifel entstanden ist, wie es mit der Besoldung solcher städtischen Beamten zu halten sei, die wegen eröffneten Konkurses oder verfügter Kuratel von ihrer Amtsverwaltung suspendirt sind, so bestimme Ich nach dem Antrage des Staatsmin., daß in solchen Fällen, wohin bei eingetretener Insuffizienz auch die mit Zulassung der Gläubiger eingeleitete außergerichtliche Kuratel gehört, nach Analogie des §. 222. der Krim.-D. verfahren und dem suspendirten Beamten, wenn seine Insolvenz nach der pflichtmäßigen Ueberzeugung der vorgelegten Behörde durch Unglücksfälle veranlaßt ist, die Hälfte des Gehalts, andernfalls aber nur der nothdürftige Unterhalt für ihn und die Seinigen gewährt werden soll. Im letztern Falle fällt jedoch jede Zahlung weg, wenn entweder durch eine Kompetenz aus der Kreditmasse oder auf andere Weise für den Unterhalt der Beteiligten bereits gesorgt ist. Auch soll in beiden Fällen die Stadtgemeinde zu dergleichen Zahlungen nur auf die Dauer eines Jahres verpflichtet und wenn mit dem Ablaufe desselben die Suspension des Beamten nicht aufgehoben ist, berechtigt sein, auf seine Entlassung anzutragen, welche sodann auf den Grund einer vollständigen Kognition der Sache durch das Staatsmin. verfügt werden soll. Auf eine Pension von Seiten der Stadtgemeinde soll ein solcher Beamter in der Regel keinen Anspruch haben, das Staatsmin. aber in dem einzelnen Falle beurtheilen, ob ein hinreichender Grund zu einer billigen Ausnahme vorhanden sei, in welchem Falle der Betrag der Pension von demselben zu ermessen ist. Das Staatsmin. hat diesen Befehl durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 28. April 1832.

Friedrich Wilhelm.

K.D. v. 14. Mai 1832, betr. die Anwendung des G. v. 11. Juli 1822, über die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindefassen, auf städtische, landschaftliche und andere nach der Bezeichnung des Landrechts §. 69. Tit. X. Pars II., als mittelbare Staatsdiener zu betrachtende Beamte.

[G.S. 1832. S. 145. Nr. 1361.]

Da in der revid. St.-D. §. 39. bestimmt ist, daß die städtischen Beamten in Ansehung ihrer Beiträge zu den Gemeindefassen wie die

1) Diese K.D. ist in der G.S. in der Ueberschrift v. 27. April 1832, im Texte dagegen v. 28. April 1832 datirt.

Staatsdiener behandelt werden sollen; so setze Ich nach dem Antrage des Staatsmin. v. 27. v. M. hierdurch fest: daß das G. über die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindefassen v. 11. Juli 1822 in allen Städten, in welchen die Kommunal-Abgaben in der Form einer allgemeinen Einkommensteuer erhoben werden, auch auf städtische, landschaftliche und andere, nach der Bezeichnung des L.R. §. 69. Tit. X. P. II. als mittelbare Staatsdiener zu betrachtende Beamte in Anwendung gebracht und hiernach die Bestimmung im §. 8. des gedachten G., in soweit sie die vorbezeichneten Beamten betrifft, abgeändert sein soll. Das Staatsmin. hat diese Vorschrift gesetzlich zu publiziren.

Berlin, d. 14. Mai 1832.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

K.D. v. 19. Juni 1832, betr. die Anwendbarkeit der Bestimmungen des Allgem. Landrechts über die privilegierte Form der Testamente bei ansteckenden Krankheiten, in der Provinz Neu-Vorpommern.

[G.S. 1832. S. 179. Nr. 1369.]

Um die Zweifel zu beseitigen, welche sich bei den Gerichten in der Provinz Neu-Vorpommern über die Auslegung der dort noch geltenden gemeinrechtlichen Vorschriften, in Bezug auf den Umfang des Privilegiums der zur Zeit ansteckender Krankheiten gemachten Testamente, gebildet haben, setze Ich, auf Ihren Bericht v. 22. Mai d. J., hierdurch fest:

daß mit Aufhebung der Bestimmungen des gemeinen Rechts, die Vorschriften des A.L.R. Th. I. Tit. 12. §§. 177., 183. bis 187. incl., 194., 198. bis und mit 202., ingleichen §. 241. unter den Modifikationen, die Ich in Meiner Ordre v. 12. Juli v. J. für die äußere Form der bei ansteckenden Krankheiten privilegierten Testamente vorgeschrieben habe, in der Provinz Neu-Vorpommern zur Anwendung zu bringen sind, ohne daß hierdurch an den Festsetzungen des gemeinen Rechts über den Inhalt letzter Willensverfügungen etwas abgeändert werden soll.

Sie haben die gegenwärtige B. durch die G.S. bekannt zu machen, und denselben die darin allegirten Vorschriften des A.L.R. in Abdruck beifügen zu lassen.

Berlin, d. 19. Juni 1832.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats- und Justizmin. v. Kampf und Mühlcr.

K.D. v. 4. Juli 1832, wegen des Gerichtsstandes minderjähriger oder großjähriger, noch unter väterlicher Gewalt stehender Personen, welche sich im Dienste Anderer befinden, sowie dergleichen Lehrlinge, Gesellen, Handlungsdiener, Kunstgehülfsen, Hand- und Fabrikarbeiter.

[G.S. 1832. S. 175. Nr. 1365.]

Zur Beseitigung der Zweifel, wozu die §§. 15., 17. u. 18. Tit. 2. Th. I. der A.G.D. Veranlassung gegeben haben, verordne Ich hiermit auf Ihren Bericht v. 6. v. M. nach Ihren Anträgen:

1) Minderjährige, oder großjährige, noch unter väterliche Gewalt stehende Personen, welche sich im Dienste Anderer befinden, so wie dergleichen Lehrlinge, Gesellen, Handlungsdiener, Kunstgehülfsen, Hand- und Fabrikarbeiter, sollen in Injurien, Mimenten- und Entschädigungs-Prozessen, sowie in allen Rechtsstreitigkeiten, welche aus ihren Dienst-, Erwerbs- und Kontraktverhältnissen entspringen, dem persönlichen Gerichtsstande ihres Aufenthaltsortes unterworfen sein.

2) Die Großjährigen unter ihnen sind befugt und verpflichtet, ihre Gerechtsame selbst wahrzunehmen, ohne daß es der Zuziehung oder Benachrichtigung ihrer Väter bedarf.

3) Den Minderjährigen soll, wenn die Väter oder Vormünder nicht an demselben Orte wohnen, ein Rechtsbeistand als Litis-Kurator zugeordnet werden, dessen Pflicht es ist, den Vater oder Vormund von dem Gegenstande des Rechtsstreits in Kenntniß zu setzen.

Sie haben diesen Meinen Befehl durch die G.S. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 4. Juli 1832.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats- und Justizminister v. Kampf und Mühlcr.

K.D. v. 5. Juli 1832, betr. die gesetzlichen Festtage in der Rheinprovinz.

[G.S. 1832. S. 197. Nr. 1376.]

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 20. v. M. bestimme Ich zur Erledigung des Zweifels, der sich bei Anwendung der mit Meiner Genehmigung für die Erzdiözese Köln am 7. Mai 1829 durch den Erzbischof verkündigten Festordnung der katholischen Kirche, auf die bür-

gerlichen Verhältnisse in der Rheinprovinz, erhoben hat, daß denjenigen kirchlichen Feiertagen, welche die in der Rheinprovinz bestehende Gesetzgebung bereits zu gesetzlichen Festtagen erklärt hat, der Oftermontag, der Pfingstmontag, der zweite Weihnachtstag und der Bußtag, mit der rechtlichen Wirkung gesetzlicher Festtage hinzutreten und unter Einstellung der Amtsverrichtungen jeder öffentlichen Behörde, feierlich begangen werden, auch unter den gesetzlichen Festtagen in allen Fällen begriffen sein sollen, in welchen die Gesetze, namentlich im Wechselverkehre, der Festtage erwähnen, wogegen die übrigen in der Festordnung genannten, kanonisch gültigen Feiertage, nur kirchlich zu beobachten und als gesetzliche Festtage nicht anzusehen sind. Das Staatsmin. hat diesen Befehl durch die G.S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 5. Juli 1832.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

R.D. v. 5. Juli 1832, betr. die Auslegung des §. 146. Tit. 24. der Prozeßordnung über die Dauer der Verhaftung eines Schuldgefangenen.)

[G.S. 1832. S. 176. Nr. 1367.]

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 23. v. M. erkläre Ich Mich mit der Meinung desselben über die Auslegung des §. 146. Tit. 24. der Prozeß-O. dahin einverstanden, daß ein Schuldner von einem oder auch von mehreren Gläubigern überhaupt nur ein Jahr lang in persönlicher Haft gehalten werden darf und daß bei dem Antrage auf Verlängerung des Arrestes, er mag von den bisherigen Extrahenten desselben oder von einem andern Gläubiger ausgehen, nachgewiesen werden muß, entweder, daß Wahrscheinlichkeit vorhanden sei, dem Gläubiger durch den fortdauernden Arrest ein Mittel zur Befriedigung zu gewähren, oder, daß der Schuldner durch einen unmoralischen Lebenswandel sein Zahlungsumvermögen sich zugezogen habe. Uebrigens ist diese Bestimmung nur auf solche Schulden, welche bei dem Ablaufe der einjährigen Haft schon vorhanden waren und nicht auf diejenigen zu beziehen, die der Schuldner nachher von neuem gemacht hat. Das Staatsmin. hat die vorschriftsmäßige Bekanntmachung dieser Dekl. zu veranlassen.

Berlin, d. 5. Juli 1832.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

R.D. v. 19. Juli 1832, betr. den Geschäftsbetrieb des Geheimen Ober-Tribunals und die Ausfertigung der Revisionserkenntnisse mit den Entscheidungsgründen.

[G.S. 1832. S. 192—193. Nr. 1372.]

Zur Beschleunigung der Entscheidungen des Geh. Ober-Tribunals bestimme Ich hierdurch auf den Bericht des Staatsmin. v. 25. v. M. und nach dessen Anträgen:

- 1) Das Geh. Ober-Tribunal wird in drei Senate getheilt, und jedem derselben eine angemessene Anzahl von Räten überwiesen.
- 2) Der Präsident des Geh. Ober-Tribunals, oder sein Stellvertreter, leitet die sämtlichen Geschäfte. Er führt den Vorsitz in allen drei Senaten.
- 3) Die Vertheilung der Mitglieder in die Senate erfolgt durch den Justizmin., welchem die Aufsicht über das Geh. Ober-Tribunal zusteht. Es hat derselbe auch künftig am Schlusse jeden Jahres einige Räte aus dem einen Senate in den andern zu versetzen. Die Mitglieder der versch. denen Senate haben gleichen Rang.
- 4) Jeder Senat bearbeitet die ihn zugetheilten Spruchsachen selbstständig. Bei der Vertheilung soll jedoch möglichst darauf gesehen werden, daß jedem Senate gewisse Gattungen derselben ausschließlich zugewiesen werden. Der Justizmin. hat deshalb die erforderlichen Anordnungen zu treffen, dabei aber hauptsächlich zu berücksichtigen, daß alle aus einer Provinz eingehenden Rechtsachen, auf deren Entscheidung besondere Verfassungen, Rechte oder andere provinzielle Eigentümlichkeiten einwirken, stets demselben Senate zur Bearbeitung und Entscheidung zugetheilt werden.
- 5) Zur Abfassung gültiger Beschlüsse eines Senats ist die Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern, den Präsidenten eingeschlossen, erforderlich. Die Relation eines abwesenden Referenten wird zwar verlesen, sein Votum aber bei Zählung der Stimmen nicht mitgerechnet.
- 6) Enthält ein Senat wegen Krankheit, Tod und Abwesenheit von Mitgliedern nicht die vorgeschriebene Zahl, so ergänzt der Prä-

sident diese aus den beiden andern Senaten, aus welchen er, mit Beobachtung der Reihenfolge, eine gleich große Anzahl von Räten einberuft.

- 7) Ergiebt sich vor dem Vortrage der Relationen, daß die beiden Referenten auf die Abänderung zweier gleichförmigen Erkenntnisse antragen, und muß daher die Sache anderweit zum Referiren vertheilt werden, oder wird beim Vortrage die Abänderung zweier gleichförmigen Erkenntnisse beschloffen, so wird aus jedem der beiden andern Senate ein neuer Referent ernannt.

Bei dem Vortrage der Sache müssen demnächst aber noch so viel Mitglieder aus jedem der andern Senate der Reihenfolge nach vom Präsidenten zugezogen werden, daß der Beschluß wenigstens von 13 Mitgliedern, den Vorsitzenden eingeschlossen, berathen, und von diesen nach der Stimmenmehrheit gefaßt wird.

- 8) Alle Revisionserkenntnisse, ohne Unterschied der Gerichtshöfe, von welchen sie ergehen, sollen mit Entscheidungsgründen versehen, mit diesen ausgefertigt und den Parteien publizirt werden.

Das Staatsmin. hat die gesetzliche Bekanntmachung dieser Bestimmungen zu veranlassen.

Berlin, d. 19. Juli 1832.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

R.D. v. 24. Juli 1832, wonach die Bestimmungen des §. 2. des Gesetzes v. 23. März 1828 wegen der, in dem zum vormaligen Großherzogthume Berg gehörig gewesenen Landesheile, vor Einführung der französischen Gesetze bestandenen Fideikomnisse auch auf Erbtheilungen angewandt werden sollen.

[G.S. 1832. S. 201. Nr. 380.]

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 10. d. M. will Ich hierdurch zur Dekl. des G. wegen der Fideikomnisse im ehemaligen Großherzogthume Berg, v. 23. März 1828, ausdrücklich bestimmen, daß zu denjenigen Dispositionen über die Fideikomnisse, die seit Einführung des französischen Civilgesetzbuchs bis zur Bekanntmachung des G. v. 23. März 1828 getroffen und nach §. 2. desselben auf den Grund der Fideikomniß-Eigenschaft weder anzufechten, noch einen Entschädigungs-Anspruch zu begründen geeignet sind, auch Erbtheilungen gehören, durch welche sich die Erben eines Fideikomniß-Besizers, es sei vermöge der Intestat-Erbfolge oder einer letztwilligen Verfügung, in den Besitz des bisherigen Fideikomnisses, als eines freien, der Fideikomniß-Eigenschaft nicht weiter unterworfenen Vermögens, gesetzt haben, so daß die Bestimmungen des §. 2. auch auf dergleichen Erbtheilungen angewendet werden sollen. Das Staatsmin. hat diese Dekl. durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 24. Juli 1832.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

B. v. 27. Juli 1832, wegen Aufhebung der Geschlechts-Vormundschaft in einigen Kreisen der Neu-mark.

[G.S. 1832. S. 205. Nr. 1384.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach erstattetem Gutachten des Kommunal-Landtags der Neu-mark, verordnen Wir hierdurch:

daß die in einigen Kreisen des Frankfurter Regierungsbezirks noch bestehende Geschlechts-Vormundschaft aufgehoben sein soll. Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Berlin, d. 27. Juli 1832.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frhr. v. Altenstein. Graf v. Lottum. Graf v. Bernstorff.

Maassen. Frhr. v. Brenn. v. Kampf. Mähler. Ancillon.

Für den Kriegsminister: v. Schöler.

R.D. v. 30. Juli 1832, betr. die Aussetzung der Untersuchungen und Erkenntnisse wider einberufene Landwehrmänner oder zur Kriegsreserve gehörige Soldaten.

[G.S. 1832. S. 206—207. Nr. 1386.]

Auf die Mir vorgetragenen Bedenken gegen die Vorschläge, die zum Dienst einberufenen Individuen der Landwehr und Kriegsreserve zum Behuf der Vollziehung der vor der Einstellung gegen sie erkannten Strafen vom Dienst zu entlassen und den Civilgerichten zu überweisen, oder diese Strafen in militairische zu verwandeln, bestimme Ich: daß bei der Einberufung zum Kriege, zu einer außerordentlichen Zusammenziehung oder zur größeren Uebung, die von den Civilgerichten gegen

¹⁾ Vgl. G. v. 29. Mai 1868 (S.B.M. 1868 S. 237.).

einberufene Landwehrmänner oder zur Kriegsréserve entlassene Soldaten einzuleitende oder bereits eingeleitete Untersuchung, so wie die Straf-Vollziehung, für die Dauer dieser ihrer militairischen Dienstleistung, in den Fällen suspendirt bleiben soll, wo nicht die Verhaftung entweder bereits erfolgt ist oder bei der Untersuchung gesetzlich eintreten muß.

Ich beauftrage das Militair-Justizdepartement, diese Bestimmung durch die G. S. bekannt zu machen und darnach verfahren zu lassen.

Berlin, d. 30. Juli 1832. Friedrich Wilhelm.

An das Militair-Justizdepartement.

K. D. v. 4. Aug. 1832, betr. die Anwendung der neuern Münzbestimmungen auf Zahlungen, die in fremden Münzorten stipulirt worden sind.

[G. S. 1832. S. 207. Nr. 1387.]

Es beruht auf einem Irrthum, wenn in Bezug auf die Verpflichtung des Schuldners zur Zurückzahlung eines Darlehns, von einzelnen Gerichtshöfen angenommen wird, daß durch das Münz-G. v. 30. Sept. 1821, in Verbindung mit der am 27. Nov. desselben Jahres bekannt gemachten Vergleichs-Tabelle über den Werth einiger fremden Geldsorten gegen Preuß. Geld, und durch Meinen Befehl v. 25. Nov. 1826 in denjenigen Provinzen, in welchen das Konventionsgeld üblich gewesen ist, eine Veränderung des Münzfußes erfolgt, oder das fremde Geld außer Kurs gesetzt sei. Zur Erledigung der hierüber, und insbesondere über die Auslegung Meines Befehls v. 25. Nov. 1826. Nr. 4. entstandenen Zweifel, sehe Ich, auf die Verichte des Staatsmin. v. 20. Okt. v. J. und 17. v. M., hierdurch fest: daß, wenn eine Zahlung in Konventionsgeld oder in einer andern, gegenwärtig noch kursirenden fremden Münzsorte zwischen den Interessenten verabredet worden, der Schuldner die Wahl haben soll, ob er die Zahlung in der bedungenen Münzsorte, oder in Preuß. Gelde, mit Erstattung des Tageskurses, leisten will. Was die Herausgabe fremder Silbermünzen im Handel und gemeinen Verkehr betrifft, so hat es bei Meiner Bestimmung v. 25. Nov. 1826. Nr. 4., nach welcher solche Münzen, mit Ausnahme der besonders verbotenen fremden Scheidemünzen, im Handel und gemeinen Verkehr gangbar sein dürfen, Niemand aber in diesem Verkehr sie anzunehmen verpflichtet ist, sein Bewenden. Das Staatsmin. hat diese Meine Bestimmung durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 4. Aug. 1832.

Friedrich Wilhelm.

K. D. v. 8. Aug. 1832, betr. das Rekursverfahren gegen Erkenntnisse der Untergerichte in Bagatellsachen.

[G. S. 1832. S. 199. Nr. 1379.]

Um die Zweifel zu heben, welche über die Anwendung des §. 18. Tit. 26. der Prozeß-D., das Rekursverfahren in Bagatellsachen bei den Untergerichten betr., entstanden sind, sehe Ich auf Ihren gemeinsamen Bericht v. 18. Juli c. Folgendes fest:

- 1) der im §. 18. Tit. 26. der Prozeß-D. bezeichnete Rekurs findet gegen alle Erkenntnisse der Untergerichte, gegen welche keine Appellation zulässig ist, also mit Rücksicht auf die Bestimmung v. 13. März 1803 in Bagatellsachen statt, die nur zwanzig Thaler oder weniger betragen;
- 2) dieser Rekurs muß spätestens binnen vier Wochen nach Publikation des Erkenntnisses bei dem vorgeschickten Obergerichte angebracht werden;
- 3) das Rekursgesuch wird bei diesem wie andere Memorialien vorgebracht und
 - a) wenn es offenbar unzulässig oder ungegründet erscheint, durch ein Dekret zurückgewiesen;
 - b) andernfalls fordert das Obergericht von dem erkennenden Gerichte Bericht mit Einsendung der Akten, indem es nach Befinden der Umstände zugleich die Sistirung des Vollzuges des Urtheils verordnen kann;
 - c) findet das Obergericht nach Eingang der Verhandlungen und abermaligem Vortrage der Sache den Rekurs unzulässig oder ungegründet, so wird er durch ein Dekret zurückgewiesen und dieses dem Unterrichter unter Rücksendung der Akten bekannt gemacht;
 - d) ist der Rekurs zulässig, so wird dem Gegentheile das Rekursgesuch in Abschrift zugestellt; mit der Aufforderung, seine Gegenerklärung binnen einer präklusiven Frist von 14 Tagen bei dem Obergerichte abzugeben. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Entscheidung sowohl wegen der Hauptsache als wegen

des Kostenpunktes durch eine nach Vorschrift des §. 110. des Anh. zur A. G. D. abzufassende Resolution.

Diese Bestimmungen sind durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung der Gerichte zu bringen.

Berlin, d. 8. August 1832.

Friedrich Wilhelm.

An

die Staats- und Justizminister v. Kamph und Mühlcr.

B. v. 8. Aug. 1832, betr. die Bestimmungen des Ed. v. 18. April 1792, §. XVIII. Nr. 15. Litt. a—i. in Bezug auf die Geldentschädigungen für zum Chauffeebau abgetretenen Grund und Boden.

[G. S. 1832. S. 202—204. Nr. 1382.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. haben es angemessen gefunden, die Bestimmungen des Edikts über die Verbindlichkeiten der Unterthanen in der Kurmark, in Ansehung des Chauffeebaues, de dato Berlin, d. 18. April 1792, §. XVIII. Nr. 15. Litt. a—i., einer Revision zu unterwerfen, und verordnen auf den Vortrag Unseres Staatsmin.:

Die Bestimmungen des Ed. über die Verbindlichkeiten der Unterthanen in der Kurmark, in Ansehung des Chauffeebaues, de dato Berlin, d. 18. April 1792, ad §. XVIII. Nr. 15. sub a—i., werden hierdurch aufgehoben, und es sollen an deren Stelle bei den Geldentschädigungen für abgetretenen Grund und Boden, zur Anlegung von Chauffeen und zu den Chauffee-Einnehmer- und Wärter-Häusern und Gärten, folgende Vorschriften zur Anwendung kommen:

- a) Wenn contribuablen Bewohner des platten Landes, deren Besitzungen noch nicht im Hypothekenbuche eingetragen sind, weil die gutsherrliche und bäuerliche Auseinandersetzung noch nicht erfolgt ist, zum Chauffeebau Land herzugeben haben, so können ihnen die Gutshädigungselder dafür ausgezahlt werden, sobald sie die einwilligende Erklärung der Gutsherrschaft beibringen.
- b) Die Regierung bestimmt hierzu einen angemessenen Termin. Geht die Einwilligung der Gutsherrschaft innerhalb desselben nicht ein, so deponirt die Regierung, welche den Chauffeebau leitet, das Geld bei dem Gerichte, welchem der dazu berechtigte Grundbesitzer unterworfen ist, und dies regulirt die Auszahlung zwischen ihm und der Gutsherrschaft nach den gesetzlichen Vorschriften im Wege der Güte oder durch richterliche Entscheidung. Die Nutzung des Kapitals verbleibt inzwischen demjenigen, der das Land abgetreten hat.
- c) Besitzern von Rittergütern kann die Geldentschädigung, wenn sie 200 Thlr. nicht übersteigt, und kein offener Arrest über ihr Vermögen ausgebracht ist, ohne allen weiteren Nachweis ausgezahlt werden.

Bei höheren Entschädigungs-Summen muß der Rittergutsbesitzer, wenn das Gut verschuldet ist, ein Attest der Hypothekenbehörde beibringen, daß er mit den Geldern den ersten hypothekarischen Gläubiger, welcher den Konsens nicht erteilt, wegen des eingetragenen Kapitals befriedigt, oder dieselben zur Ablösung der etwa eingetragenen Prästationen verwandt hat, und das Kapital oder die Prästation auf so hoch gelöst worden, oder daß sämmtliche Hypotheken-Interessenten in die Auszahlung an den Besitzer gewilligt haben.

- d) Kann er binnen einer von der Regierung hierzu zu bestimmenden billigen Frist das Attest nicht beibringen, oder mangelt ihm die freie Disposition über das Gut, so zahlt die Regierung das Entschädigungs-Quantum zum Depositorio des Landes-Justiz-Kollegii; das letztere verwahrt die Entschädigungssumme, bis der Grundbesitzer den zu c. gedachten Nachweis geführt hat, oder verwaltet sie mit Rücksicht auf die Dispositionsbeschränkung des Besitzers als einen Lehn- und Fideikommiß-Stamm, oder als ein Substitutions-Kapital zc.
- e) Alle übrige zu a. und c. nicht gedachte Eigentümer ländlicher oder städtischer Grundstücke werden bei Zahlungen solcher Art, wie die Rittergutsbesitzer zu c. und d. behandelt, mit dem Unterschiede, daß ihnen das zu c. gedachte richterliche Attest nur eine Entschädigungssumme bis zu 10 Thlr. einschließlich unbedingt, und ein Mehreres nur unter der Bedingung des Nachweises ausgezahlt werden kann, daß, des abgetretenen Grundstücks ungeachtet, die eingetragenen Gläubiger bei Landgütern noch innerhalb der ersten $\frac{2}{3}$, bei städtischen Grundstücken innerhalb der ersten Hälfte des Werths gesichert bleiben, und daß im Falle der Deposition die Zahlung nicht an das Landes-Justiz-Kollegium, sondern an das Gericht erfolgen muß, welches das Hypothekenbuch über das Grundstück führt.

f) In den zu e. d. e. bemerkten Fällen theilt die Regierung das Zahlungsprotokoll der betreffenden Hypothekenbehörde zu den Grundakten mit. Eine Abschreibung des abgetretenen Landes vom Hauptgute ist nicht erforderlich.

g) Die Verhandlungen der Regierung und der Gerichte über diesen Gegenstand, so wie die Quittungen, oder die Konsense der Hypothekarien, erfolgen stempel- und portelfrei bis zur geschiedenen Deposition; auch werden keine Depositalgebühren angelegt.

Wir befehlen Unserm Staatsmin., diese B. durch die G.S. zur allgemeinen Nachachtung bekannt zu machen, und haben dieselbe eigenhändig vollzogen.

Berlin, d. 8. Aug. 1832.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frb. v. Altenstein. Graf v. Lottum. Maassen. Frh. v. Drenn. v. Kampf. Mühler. Ancillon. Für den Kriegsminister: v. Schöler.

R.D. v. 11. Aug. 1832, wegen Anwendung der Strafgesetze über Amtsvergehen und Verbrechen, ohne Unterschied, ob der betreffende Beamte einen Amtseid geleistet hat oder nicht.

[G.S. 1832. S. 204. Nr. 1383.]

Aus dem Berichte des Staatsmin. v. 19. Juli d. J. habe Ich ersehen, daß einzelne Gerichtshöfe die Anwendung der Strafgesetze wegen Amtsvergehen und Verbrechen, von dem Nachweise des geleisteten Amtseides abhängig machen. Da diese Ansicht unrichtig ist, ein jeder öffentlicher Beamter vielmehr eben so, wie ein Privatbeamter, mit der Uebernahme des ihm anvertrauten Amtes die Pflichten desselben in ihrer ganzen Ausdehnung zugleich mit übernimmt, und die Ableistung eines Amtseides, wo ein solcher überhaupt erforderlich ist, nur ein religiöser Antrieß zu erhöhter pflichtgemäßer Aufmerksamkeit und zu gewissenhafter Erfüllung seiner Obliegenheit für ihn sein soll; so setze Ich hierdurch, nach dem Antrage des Staatsmin., für den ganzen Umfang Meiner Staaten und mit ausdrücklicher Aufhebung aller diesen Vorschriften etwa entgegenstehenden Bestimmungen fest:

- 1) Ein Jeder, dem ein öffentliches Amt von der betr. Behörde provisorisch oder definitiv anvertraut wird, übernimmt dadurch zugleich alle mit diesem Amte verbundene Pflichten.
- 2) Läßt er sich ein Amtsvergehen oder Verbrechen zu Schulden kommen, so finden die darauf angeordneten Strafen ihre Anwendung, ohne Unterschied, ob er einen Amtseid geleistet hat oder nicht.

Ich beauftrage das Staatsmin., diesen Befehl durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen.

Berlin, d. 11. Aug. 1832.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

R.D. v. 20. Aug. 1832, betr. die Aufhebung der Konsense und Konfirmationen der Lehnstürken zu Cessionen oder Verpfändungen von Lehnshypotheken im Herzogthume Sachsen.

[G.S. 1832. S. 213. Nr. 1389.]

Auf den von Ihnen erstatteten Bericht v. 14. Aug. d. J., genehmige Ich, daß künftig zu Cessionen oder Verpfändungen von Lehnshypotheken im Herzogthume Sachsen, ein Konsens der Lehnstürke nicht erforderlich sein soll und es einer Konfirmation von Seiten derselben nicht weiter bedarf.

Berlin, d. 20. Aug. 1832.

Friedrich Wilhelm.

An die Justizminister v. Kampf und Mühler.

R.D. v. 22. Aug. 1832, betr. den Vorbehalt der Rechte der Anwärter bei Fideikommissen der adelichen Gerichtsherren im Herzogthume Westphalen.

[G.S. 1832. S. 225. Nr. 1394.]

Da die nach Erlass Meiner Ordre v. 5. Jan. 1830 stattgefundene nähere Ermittlung der Familien-Fideikommissen der adelichen Gerichtsherren im Herzogthume Westphalen, ergeben hat, daß es bei denselben der früher beabsichtigten Feststellung der Verhältnisse der Anwärter durch die Geseßgebung nicht bedarf; so will Ich hierdurch, dem Antrage des Staatsmin. v. 31. Juli d. J. gemäß, die in jener Ordre zu Gunsten der Anwärter getroffene provisorische Bestimmung für erledigt, gleichzeitig aber erklären, daß unter den Successions-Ordnungen, welche in Folge der Großherzoglich Hessischen B. v. 1. Dez. 1807 §. 3. der landesherrlichen Bestätigung zu ihrer Rechtsgültigkeit unter-

worfen worden, die gesetzliche Successions-Ordnung nicht begriffen sei, die in der Westphälischen Erblandesvereinigung vom Jahre 1590 begründet ist. Gegenwärtige Ordre ist durch die G.S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 22. Aug. 1832.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

R.D. v. 24. Sept. 1832, betr. die Arrest-Anlage auf den abzugsfähigen Gehaltstheil der in der Rheinprovinz befindlichen Militair-Personen.

[G.S. 1832. S. 225. Nr. 1395.]

Auf Ihren gemeinsamen Bericht v. 6. d. Mts. bestimme Ich hierdurch, daß von jetzt an die Arrest-Anlagen auf den abzugsfähigen Gehaltstheil der in der Rheinprovinz befindlichen Militairpersonen, sofern sie nicht im Wege der gerichtlichen Exekution erfolgen, auch wenn der Arrestleger mit dem im Art. 2. des Decr. v. 18. Aug. 1807 erwähnten Schuldtitel versehen ist, nur in Folge der, Art. 558. der Rheinischen Civiprozess-Ordn. näher bezeichneten, auf vorgängige Prüfung des Anspruchs selbst und der Gründe des Arrestschlages zu ertheilenden und dem Beschlagnahme-Akte beizufügenden richterlichen Ermächtigung erfolgen und stattfinden sollen. Sie haben diese Bestimmung durch die G.S. bekannt machen zu lassen, und die sonst etwa erforderlichen Anweisungen zu erlassen.

Berlin, d. 24. Sept. 1832.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister, General der Infanterie v. Saxe.

v. Kampf und Mühler.

R.D. v. 9. Dez. 1832, wegen des öffentlichen Tabakrauchens in den Städten.

[G.S. 1833. S. 1. Nr. 1402.]

Mit der von dem Staatsmin. in dem Berichte v. 24. v. M. entwickelten Ansicht, daß die auf das feuergefährliche Tabakrauchen gesetzte Strafe in den Fällen, in welchen eine solche Feuergefährlichkeit nicht vorhanden ist, keine Anwendung finden könne, erkläre Ich Mich einverstanden. Da jedoch auch das nicht feuergefährliche Tabakrauchen zur Belästigung des Publikums gereichen kann, so genehmige Ich den Antrag, daß in den Fällen und an den Orten, wo eine solche Belästigung nach dem Ermessen der Orts-Polizeibehörde zu beforgen ist, auch das nicht feuergefährliche Tabakrauchen für bestimmte Plätze, Spaziergänge und Straßen, so wie selbst für den ganzen Bezirk eines Orts, bei einer zur Orts-Armentasse einzuziehenden Strafe von 10 Sgr. bis 1 Thlr. von den Orts-Polizeibehörden verboten werden dürfe, welche Verbote jedoch durch besondere in hinreichender Zahl gesetzte Warnungstafeln oder sonst genügend bekannt zu machen sind. Für die Residenzstädte Berlin und Potsdam bemerke ich bei den diesfalls erlassenen Bestimmungen.

Berlin, d. 9. Dez. 1832.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

1833.

R.D. v. 4. Jan. 1833, betr. die exekutivischen Maßregeln gegen die in Kasernen und andern ähnlichen Dienstgebäuden wohnenden Militair-Personen.

[G.S. 1833. S. 3. Nr. 1404.]

Um die Uebelstände zu beseitigen, welche mit der Exekutionsvollstreckung gegen Militairpersonen in Kasernen und anderen ähnlichen Dienstgebäuden, bei Anwendung der deshalb bestehenden Vorschriften verbunden sind, will Ich auf Ihren, des Justizministers Mühler Bericht v. 20. v. M. hiermit festsetzen: daß exekutivische Maßregeln gegen die in Kasernen und andern ähnlichen Dienstgebäuden wohnenden Militairpersonen, so weit sie nach dem §. 155. des Anh. zur A.G.D. und nach Inhalt der Ordre v. 8. Nov. 1831 überhaupt zulässig sind und in der Kaserne oder in dem Dienstgebäude selbst vollstreckt werden müssen, nicht durch die Civilgerichte, sondern nur durch Requisitionen der Militairgerichte und beziehungsweise des General-Auditorats, insofern die Schuldner der Gerichtsbarkeit desselben unmittelbar untergeordnet gewesen, vollstreckt werden sollen. Ich beauftrage Sie mit der Bekanntmachung dieser Bestimmung.

Berlin, d. 4. Januar 1833.

Friedrich Wilhelm.

An den Kriegsminister General der Infanterie v. Saxe, und die Minister der Justiz v. Kampf und Mühler.

N.D. v. 19. Jan. 1833, wegen der Exekution gegen Oekonomie-Kommissarien, Feldmesser und Baukondukteure.

[G.S. 1833. S. 4. Nr. 1405.]

Um die Nachtheile zu beseitigen, welche für den öffentlichen Dienst daraus entstehen, wenn die in Eid und Pflicht genommenen Oekonomie-Kommissarien, Feldmesser und Baukondukteure durch den Schuldenhalber wider sie verhängten Personalarrest, oder durch Beschlagnahme des Gesamtbetrages ihrer deservirten Gebühren, der Fortsetzung und Beendigung der ihnen übertragenen Arbeiten entzogen werden, bestimme Ich hiermit, nach dem Antrage des Staatsmin. v. 31. v. M.: daß wider solche Beamte, während der Dauer ihrer Anstellung auf fixirte Diäten bei öffentlichen Behörden, desgleichen während der Dauer der von öffentlichen Behörden ihnen übertragenen Beschäftigung, der Personalarrest Schuldenhalber überhaupt nicht vollstreckt und in Ermangelung anderer Vermögensobjekte, die Exekution in ihr Einkommen nur nach Maßgabe §. 160. des Anh. zur N.O.D. zulässig sein soll, wogegen es außer diesen Fällen bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden hält. Das Staatsmin. hat diese Anordnung durch die G.S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 19. Januar 1833.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

N.D. v. 21. Jan. 1833, betr. die Errichtung von Testamenten vor den Magisträten.

[G.S. 1833. S. 13. Nr. 1407.]

Ich habe aus Ihrem Berichte v. 7. d. M. ersehen, daß bei den Gerichten über die Anwendung des §. 99. Tit. 12. Th. I. des N.O.D., betr. die Errichtung von Testamenten vor den Magisträten, Zweifel entstanden sind. Zur Erledigung derselben verordne Ich hierdurch nach Ihrem Antrage, daß in Städten, wo der Richter nicht am Orte wohnt, oder wo nur Eine zur Verwaltung des Richteramts bestellte Person vorhanden ist, in Abwesenheit derselben, Testamente rechtsgültig von einer aus dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter und zwei Magistratsmitgliedern bestehenden Deputation anzunehmen werden dürfen und daß es außer dem geleisteten Amteide der Mitglieder dieser Deputation, keiner besonderen Vereidigung derselben zu Amtsverrichtungen dieser Art bedarf. Die Stelle des einen Magistratsmitgliedes kann durch den Stadtschreiber, einen vereideten Gerichtsschreiber, oder eine der §. 94. Tit. 12. Th. I. des N.O.D. genannten Personen vertreten werden. Ich beauftrage Sie, diese Bestimmung durch die G.S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 21. Januar 1833.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats- und Justizminister v. Kampk und Mühlcr.

N.D. v. 3. Febr. 1833, wonach die W. v. 2. Juni 1827 wegen Herabsetzung des in Preußen gesetzlichen Zinsfußes auch in dem Lauenburg-Bütow'schen Kreise und in den beiden, dem Köslin'schen Regierungsbezirk einverleibten Westpreussischen Enklaven verbindliche Kraft erhalten soll.

[G.S. 1833. S. 15. Nr. 1409.]

Auf Ihre Berichte v. 27. Dez. v. J. und 21. v. M. bestimme Ich nach Ihrem Antrage, daß die W. v. 2. Juni 1827, wegen Herabsetzung des in Preußen gesetzlichen Zinsfußes auf den ehemaligen Westpreussischen, durch die Provinzial-Eintheilung v. 30. April 1815 dem Köslin'schen Regierungsbezirk überwiesenen Lauenburg-Bütow'schen Kreis, so wie auf die beiden eben diesem Regierungsbezirk einverleibten Westpreussischen Enklaven angewendet und daselbst verbindliche Kraft erhalten soll. Sie haben diese Bestimmung durch die G.S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 3. Februar 1833.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats- und Justizminister v. Kampk und Mühlcr.

N.D. v. 17. Febr. 1833, betr. die Anwendbarkeit der W. v. 8. Aug. 1832 (G.S. Nr. 1382.) in der Provinz Preußen.

[G.S. 1833. S. 23. Nr. 1413.]

Zur Beseitigung der mannigfachen Schwierigkeiten und Kosten, welche bei der Auszahlung der Entschädigungs-Summen für die zum Chausseebau in der Provinz Preußen abgetretenen Privatländereien durch die gesetzlichen Förmlichkeiten der Legitimation den Empfängern verursacht werden, bestimme Ich, Ihrem Antrage v. 2. d. M. gemäß, daß bei solchen Zahlungen auch in der Provinz Preußen die zahlende Behörde dasjenige abgekürzte und weniger kostbare Verfahren an-

wende, welches in der W. v. 8. Aug. v. J. in Bezug auf die Entschädigung für den zum Chausseebau abgetretenen Grund und Boden, in der Kurmark, vorgeschrieben ist. Sie haben diese Bestimmung durch die G.S. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 17. Febr. 1833.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Schuckmann.

N.D. v. 25. Febr. 1833, wegen Unzulässigkeit der freiwilligen Prorogation des Gerichtsstandes in Ehescheidungssachen.

[G.S. 1833. S. 24. Nr. 1414.]

Die nach Ihrem Berichte vom 2. d. M. bei einigen Gerichten angenommene und praktisch durchgeführte Meinung, als ob in Ehescheidungsprozessen eine freiwillige Prorogation des Gerichtsstandes gesetzlich zulässig sei, ist mit der öffentlichen Ordnung und mit den Gesetzen, welche für die Erhaltung der Ehen aus religiösen und sittlichen Rücksichten ernstliche Vorsorge tragen, ganz unvereinbar. Auch würde eine solche Prorogation des Gerichtsstandes, über welche die Partheien übereinkommen, nichts anderes sein, als ein Kompromiß der Eheleute, welches in dem von Ihnen angeführten §. 169. Tit. II. der Proz.-O., um des gemeinen Besten willen, ausdrücklich untersagt ist, und es läßt sich keineswegs anerkennen, daß die Bestimmungen der Proz.-O. in den §§. 160.-161. Tit. II. hierüber irgend einen Zweifel veranlassen. Denn Ehescheidungsprozesse gehören nach §. 128. Zusatz 37. zu den Rechtsgeschäften, denen nach §. 126. wegen ihrer besondern Beschaffenheit ein eigener Gerichtsstand angewiesen ist; sie sollen jederzeit vor dem persönlichen Gerichtsstande des Ehemannes entschieden werden, wodurch ein spezieller Gerichtsstand der Sache begründet wird, der nach §. 161. die Zulässigkeit der freiwilligen Prorogation ausschließt, weil dem ungehörigen Richter die Befugniß nicht zusteht, über einen Gegenstand zu erkennen, dessen Entscheidung an das Spezialforum der Sache in Ehescheidungsprozessen, also an den persönlichen Gerichtsstand des Ehemannes, gewiesen ist. Ich genehmige nun zwar, daß nach Ihrem Antrage, die auf den Grund freiwilliger Prorogationen von unbefugten Richtern rechtskräftig erkannten Ehescheidungen aufrecht erhalten werden, es bedarf jedoch keiner Dethronisirung der gesetzlichen Bestimmungen, sondern nur einer berichtigenden Belehrung der Gerichte, welche denselben mittelst Aufnahme dieses Befehls in die G.S. zu ertheilen ist.

Berlin, d. 25. Febr. 1833.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats- und Justizminister v. Kampk und Mühlcr.

N.D. v. 3. März 1833, wonach allen, den Fürstentitel führenden Mitgliedern der in der Instr. v. 30. Mai 1820, §. 1., nuch in dem der Bekanntmachung des Staatsmin. v. 28. April 1832 beigefügten Verzeichnisse unter I., benannten Fürstlichen Familien, im ganzen Umfange der Monarchie von den Landesbehörden und Unterthanen das Prädikat „Durchlaucht“ ertheilt werden soll.

[G.S. 1833. S. 29. Nr. 1419.]

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 25. v. M. gebe Ich denselben zu erkennen, daß es, indem Ich durch Meinen Erlaß v. 21. Febr. 1832 die Bekanntmachung der Beschlüsse der Deutschen Bundesversammlung über die den vormals reichsständischen Häusern beizulegenden Titel v. 18. Aug. 1825 u. 13. Febr. 1829 genehmigt habe, in Rücksicht auf Meine Staaten und abgesehen von den Verhältnissen gegen die Staaten des Deutschen Bundes, nicht Mein Wille gewesen ist, die Rechte und Ansprüche zu beschränken, welche die Mitglieder der vormals reichsständischen, in Meiner Monarchie angelegenen Fürstlichen Familien theils durch besondere von Mir ertheilte Diplome, theils durch Meine Bestimmung im §. 7. der Instr. v. 30. Mai 1820 bereits wohl erworben hatten. Ich erkläre und bestimme daher, daß allen, den Fürstentitel führenden Mitgliedern der in der gedachten Instr., §. 1., und in dem der Bekanntmachung des Staatsmin. v. 28. April 1832 beigefügten Verzeichnisse unter I., benannten Fürstlichen Familien im ganzen Umfange Meiner Monarchie von den Landesbehörden und Unterthanen das Prädikat „Durchlaucht“ ertheilt werden soll. Das Staatsmin. hat diesen Befehl durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 3. März 1833.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

N.D. v. 11. März 1833, betr. die Stempelpflichtigkeit der Bescheideungsgesuche.

[G.S. 1833. S. 30. Nr. 1420.]

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht v. 16. v. M. setze Ich hierdurch fest, daß, so wie bloße Benachrichtigungen, keine Bescheidung oder Be-

lehrung in der Sache selbst enthaltende Verfügungen der Behörden in der Regel nicht stempelpflichtig sind, auch bloße Beschleunigungsgesuche, welche keine zur Sache selbst gehörige Erörterungen oder Anträge enthalten und von den Interessenten oder ihren Geschäftsträgern an die Behörden gerichtet werden, in der Regel keines Stempels bedürfen und es in den einzelnen Fällen dem billigen Ermessen der Behörde überlassen sein soll, in wie weit besondere Gründe eine Ausnahme hiervon rechtfertigen. Sie haben diese Bestimmung als eine Ergänzung des Tarifs unter der Rubrik „Gesuche“ bekannt zu machen.
Berlin, d. 11. März 1833. Friedrich Wilhelm.

R. D. v. 27. März 1833, wegen Anwendung der öffentlichen Aufrufe der Forderungen aus Verwaltungsansprüchen an die Staatskassen auf jeden Anspruch an die Domainenverwaltung, er mag aus Pachtkontrakten oder aus andern Rechtsverhältnissen entspringen.

[G. S. 1833. S. 31—32. Nr. 1422.]

Aus Ihrem, des Finanzministers, Berichte v. 10. d. M. habe Ich die Zweifel ersehen, die durch ein gerichtliches Erkenntniß darüber veranlaßt sind, ob zu den öffentlich aufgerufenen Forderungen aus Verwaltungsansprüchen an die Staatskassen, auch die Forderungen der Domainenpächter gehören. Ein solches Mißverständnis kann nicht entstehen, wenn der Zweck solcher Aufrufe: das Rechnungswesen der Staatskassen und die Komptabilität der einzelnen Verwaltungen schließlich zu ordnen, im Auge behalten wird. Es ist dabei nicht von den verschiedenen Rechtstiteln der Forderungen und von den Grundfätzen die Rede, nach welchen die Liquidanten zu befriedigen sind, sondern es soll nur ermittelt werden, was die als Liquidatin ihnen gegenüberstehende Verwaltung an sie zu bezahlen hat. Jede Verwaltung also, die für Rechnung der Staatskasse Zahlungsverbindlichkeiten kontrahirt, tritt in dem eingeleiteten Verfahren als Liquidatin auf und es ist nicht der geringste Grund vorhanden, die Domainen-Verwaltung, gegen welche der Domainenpächter liquidirt, hiervon auszuschließen. Ob seine Forderung aus dem speziellen Titel seines Pachtkontrakts oder aus allgemeinem Gesetzen begründet wird, ist in dieser Beziehung gleichgültig; sein Anspruch ist ein Verwaltungsanspruch, wie jeder Anspruch an die andern Zweige der Verwaltung öffentlicher Einkünfte und die Domainenpachtgefälle fließen, wie die übrigen Einkünfte des Staats, in die Staatskasse, welche jeden Anspruch des Domainenpächters an die Domainenverwaltung zu berichtigen hat. Es kann hiernach keine andere Auslegung stattfinden, als daß Meine durch die G. S. bekannt gemachten Erl. v. 31. Jan. 1822, 19. Juli 1823 u. 10. Dez. 1825, durch welche die Aufrufe der Liquidanten aus Verwaltungsansprüchen an die Staatskasse autorisirt worden, so wie die auf den Grund Meiner Verfügungen erfolgten Aufrufe, Verhandlungen und Präklationen auch auf jeden Anspruch an die Domainenverwaltung, er mag aus Pachtkontrakten oder aus andern Rechtsverhältnissen entspringen, anzuwenden sind, wie Ich solches hierdurch noch besonders erkläre; wobei sich übrigens von selbst versteht, daß es bei den in einem einzelnen Falle abweichend ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisse kein Bewenden behalte. Sie haben diese Bestimmung zur Belehrung der gerichtlichen und verwaltenden Behörden durch die G. S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 27. März 1833.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Maassen und Mühlcr.

R. v. 31. März 1833, betr. die Einführung des Allgem. Landrechts in Beziehung auf die Verwaltungsangelegenheiten der Landgemeinen in den zum Verwaltungs-Verbande der Provinz Sachsen gehörigen, der Westphälischen Zwischen-Regierung unterworfenen ehemaligen Landestheilen.

[G. S. 1833. S. 61. Nr. 1433.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Nachdem sich Zweifel über die noch fortbestehende Anwendbarkeit der Gesetzgebung des ehemaligen Königreichs Westphalen auf die Verhältnisse der Landgemeinen in den zu diesem Königreiche gehörig gewesenen Landestheilen der Provinz Sachsen erhoben haben; so verordnen Wir, nach Anhörung Unserer getreuen Stände des ständischen Verbandes von Sachsen und der Altmark und auf Antrag Unserer Staatsmin., für gedachte Landestheile Folgendes:

§. 1. Die Bestimmungen der Westphälischen Verwaltungs-O. v. 11. Jan. 1808 und der spätern Westphälischen Dekrete, die Verhältnisse der Landgemeinen betr., sind durch Einführung des A. L. R. außer Kraft gesetzt und die im A. L. R. §§. 18. bis 86. Tit. 7. Th. II. enthaltenen Vorschriften, nebst den dieselben erläuternden und abändernden spätern

Bestimmungen, mit den im §. 3. gegenwärtiger B. enthaltenen Modifikationen, an die Stelle der fremdherrlichen Gesetzgebung getreten.

§. 2. An denjenigen Orten, an welchen die Verhältnisse zwischen den verschiedenen Klassen der Einwohner vor Einführung der fremden Gesetzgebung nach §. 31. Tit. 7. Th. II. des A. L. R. durch Verträge oder hergebrachte Gewohnheiten regulirt waren, welche im Gefolge jener Gesetzgebung außer Anwendung gekommen sind, sollen die Interessenten darüber, ob solche wiederherzustellen, gehört werden, und die Landräthe ermächtigt sein, dicsfallsige Uebereinkünfte zu bestätigen. Wo dergleichen Verträge oder hergebrachte Gewohnheiten bei Publikation der gegenwärtigen B. faktisch noch bestehen, sollen solche auch ferner aufrecht erhalten werden.

§. 3. Ueber die Einwirkung der Guts- und Gerichtsherrn auf die Gemeine-Angelegenheiten und die Polizei, bestimmen Wir Folgendes:

a. In den §§. 33., 34. u. 35. der angezogenen Gesetzesstelle bestimmten Fällen tritt der Landrath des Kreises an die Stelle der Gerichtsobrigkeit.

b. Den mit Gerichtsbarkeit versehenen Guts herrn steht zwar nach §§. 47. u. 49. die Wahl des Schulzen zu, der Gewählte ist aber dem Landrathe zu präsentiren, welchem es obliegt, dessen Qualifikationen zu prüfen und ihn zu bestätigen, oder die Wahl eines andern Kandidaten zu verlangen.

c. Die Besitzer der Gerichtsbarkeit haben das Recht und die Pflicht, persönlich oder durch qualifizierte Stellvertreter, innerhals ihres Gerichtsbezirks die §. 10. Tit. 17. Th. II. des A. L. R. angegebenen Anstalten zur Erhaltung der Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu treffen. Die Polizeigerichtsbarkeit aber (§. 11. a. a. D.) ist von dem Patrimonialgerichte zu verwalten.

d. Diejenigen Gutsbesitzer, welche die Gerichtsbarkeit früher besaßen, sie jedoch nach dem Aufhören der Fremdherrschaft nicht wieder erlangt haben, sollen die §. 10. Tit. 17. Th. II. des A. L. R. bezeichneten Anstalten auf den ihnen eigenthümlichen Höfen und Grundstücken unter unmittelbarer Aufsicht des Landraths zu treffen, berechtigt und verpflichtet sein. Die Polizeigerichtsbarkeit dagegen ist von den dazu geordneten Staatsbehörden auszuüben. Hiernach haben alle Unsere Behörden und Unterthanen in den bezeichneten Landestheilen sich gehorsamst zu achten.

Gegeben Berlin, d. 31. März 1833.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Freiherr v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Graf v. Bernstorff. v. Saxe. Maassen. Schr. v. Brenne.
v. Kamph. Mühlcr. Ancillon.

R. v. 31. März 1833, betr. die Regulirung der während der Westphälischen Zwischen-Regierung entstandenen Verhältnisse zwischen den Dominien und Gemeinen in den zur Provinz Sachsen gehörigen, ehemals Westphälischen Landestheilen.

[G. S. 1833. S. 62. Nr. 1434.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Im Verfolg Unserer B. vom heutigen Tage, die Einführung des A. L. R. in Beziehung auf die Verwaltungsangelegenheiten der Landgemeinen in den zum Verwaltungsverbande der Provinz Sachsen gehörigen, der Westphälischen Zwischen-Regierung unterworfenen Landestheilen betr., finden Wir für nöthig, wegen Regulirung der während der Zwischen-Regierung entstandenen Verhältnisse zwischen den Dominien und Gemeinen in den gedachten Landestheilen, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und auf Antrag Unseres Staatsmin., Folgendes zu verordnen:

§. 1. Die in Folge der fremdherrlichen Gesetzgebung zc. zc. bestehende Verbindung der Dominien und Rittergüter mit den Stadt- und Landgemeinen wird, wenn nicht beide Theile das Fortbestehen derselben wünschen, unter den nachstehend vorgeschriebenen Modifikationen aufgehoben, und die gedachten Güter werden wieder, wie vor Einführung der fremden Gesetze, als für sich bestehend, behandelt.

§. 2. Die Beiträge der Rittergüter und Dominien zu denjenigen Gemeinebedürfnissen und Anstalten, von welchen sie keinen Nutzen haben, und welche lediglich zum Besten der Gemeinemitglieder bestehen oder für welche die Güter auf eigene Kosten sorgen, hören vom 1. Jan. 1834 an gänzlich auf.

§. 3. Was hingegen die während des Gemeinerverbandes entstandenen Schuldverbindlichkeiten aller Art, imgleichen diejenigen Gemeinestände anlangt, an welchen die Güter Antheil haben, so dauert die Beitragsverpflichtung der letztern so lange fort, bis jene Schuldverbindlichkeiten und die sonstige Gemeinestände gelöst sind. Die deshalb zwischen den Rittergutsbesitzern und dem Domainen-Fiskus auf der

einen, und den Gemeinen auf der andern Seite abzuschließenden Vergleiche, durch welche die Rechte dritter Personen nicht beeinträchtigt werden dürfen, sollen von Unsern Behörden möglichst gefördert werden.

§. 4. Wenn bei den allgemeinen Verwaltungskosten, insonderheit bei den Besoldungen der Bürgermeister, Schützen und andern Gemeinbeamten auf die Beiträge der Güter gerechnet worden ist, so sollen die Beiträge derselben zu diesem Behufe, damit die Gemeinmitglieder nicht in Folge der Trennung mehr belastet werden, so lange fort-dauern, bis durch Abgang der zitherigen Beamten oder auf sonstige Weise eine Verminderung der Kosten bewirkt werden kann.

Die Remunerirung aller neu anzustellenden Beamten ist blos mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Gemeinde auszuwerfen und der letztern deren Aufbringung allein zu überlassen.

§. 5. An denjenigen Orten, wo vor Einführung der fremdherrlichen Gesetzgebung eine gemeinsame Verwaltung einzelner, die Gemeinen und Güter gemeinschaftlich betreffenden Gegenstände bestanden hat, oder die Verhältnisse beider in Ansehung der Abgaben und Gemeinlasten durch Verträge oder herkömmliche Gewohnheiten regulirt gewesen, welche durch jene Gesetzgebung außer Kraft gesetzt worden sind, sollen die Interessenten darüber, ob solche wiederherzustellen, gehört werden, und die Landräthe ermächtigt sein, diesfallige Uebereinkünfte zu bestätigen.

§. 6. Die Theilnahme der Rittergüter und Domainen an den Gemeinleistungen hört in demselben Verhältnisse auf, in welchem sie von den Gemeinlasten befreit werden. Insofern während des Gemeinverbandes Aktiva erworben worden sind, steht ihnen darauf ein Anspruch nach dem Verhältnisse zu, in welchem sie die während derselben Zeit entstandenen Verbindlichkeiten mit ablösen müssen.

§. 7. Die Verhandlungen der Gemeinen über die Repartition derjenigen Bedürfnisse, zu welchen die Rittergutsbesitzer und der Domainen-Fiskus noch beitragspflichtig bleiben, sollen in den Städten unter Theilnahme, in den Landgemeinden aber unter Aufsicht des Gutscherrn und der Vertreter des Domainen-Fiskus stattfinden, und solchen das Recht beigelegt sein, die Ausführung eines sie prägravirenden Gemeinbeschlusses, durch Berufung auf die Entscheidung der vorgesetzten Behörde, zu hemmen.

§. 8. In Hinsicht der mit den Rittergütern und Domainen vereinigten nicht ritterschaftlichen Grundstücke treten die Besitzer in das vor Einführung der fremden Gesetze bestandene Verhältniß zurück.

Wenn aber dieses auf einer unmittelbar aufgehobenen herkömmlichen Gewohnheit beruht, und diese nicht in der §. 5. bestimmten Art wieder hergestellt wird, so tritt wegen der Beiträge von diesen Grundstücken das gemeinrechtliche Verhältniß ein.

§. 9. Wenn von solchen Gütern, welche nach dieser V. aus dem Gemeinverband treten, Grundstücke dismembrirt und nicht sogleich mit einem andern außer dem Gemeinverbande stehenden Gute wieder vereinigt werden, so werden solche der Flur (Zelbmar) der Gemeinde, in oder an welcher sie liegen, einverleibt, und bleiben künftig auch dann in diesem Gemeinverbande, wenn sie wieder mit einem von denselben freien Gute vereinigt werden. Diese Vorschriften sind auch auf die vom Anfange der Zwischen-Herrschaft bis zur Publ. gegenwärtiger V. von den Dominien abgetrennten Grundstücke anwendbar.

§. 10. Ueber die bei Ausführung gegenwärtiger V. zwischen Gütern und Gemeinen entstehenden Streitigkeiten entscheiden, nachdem vorher die Betheiligten gehört worden sind, in erster Instanz die Landräthe, von welchen die Berufung an die höhern Verwaltungsbehörden, oder im Falle, daß der Gegenstand privatrechtlicher Art ist, nach der Wahl des Betheiligten, die Berufung auf Entscheidung durch den Richter stattfindet. Wenn einmal die Berufung an die Regierung statt gefunden hat, ist der Rechtsweg in der Sache verschlossen. Auch ist die Regierung, wenn der Rechtsweg gewählt ist, berechtigt und verpflichtet, wo es nöthig ist, ein Interimistitutum zu reguliren.

Unser Oberpräsident der Provinz Sachsen ist mit Ausführung dieser V. beauftragt, nach welcher sich alle Unsere Behörden und Unterthanen zu achten haben.

Urkundlich unter Unserer Höchstseignhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 31. März 1833.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Freiherr v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.
Graf v. Bernstorff. v. Saxe. Maassen. Freiherr v. Brenn.
v. Kämpf. Wähler. Ancillon.

K.D. v. 13. April 1833, betr. den Rekurs gegen Strafresolutive in Stempelsachen.

[G.S. 1833. S. 33. Nr. 1423.]

Zur Ergänzung der Vorschriften des Stempel-G. v. 7. März 1822 §. 31. über den Rekurs gegen Strafresolutive und zur Erledigung der wegen der Kompetenz entstandenen Zweifel setze Ich, auf die Anträge des Staatsmin., fest:

- 1) zu §. 23. Auf den Rekurs gegen die Abnung des Nichtgebrauchs eines tarifmäßigen Bittschristenstempels hat die vorgelegte Instanz derjenigen Behörde zu entscheiden, welche die Abnung angeordnet hat.
- 2) zu §. 30. Staats- und Kommunalbehörden, so wie einzelne Beamte, wider welche ihre Dienstbehörde, wegen Nichtbeachtung der Stempelgesetze bei der Dienstverwaltung, eine Stempelstrafe verfügt, haben ihr Rekursgesuch der vorgelegten Instanz ihrer Dienstbehörde zu unterwerfen.
- 3) zu §. 31. In allen andern, auch in solchen Fällen, in welchen der Rekurs statt der Berufung auf richterliches Gehör gewählt wird, steht die Entscheidung der Beschwerde, ohne Unterschied, dem Finanzminister zu, welchem jedoch gestattet ist, dieselbe ein für allemal den Provinzial-Steuerbehörden mit der Maßgabe zu delegiren, daß es dem Denunzianten vorbehalten bleibt, auf die unmittelbare Entscheidung des Finanzministers anzutragen.
- 4) Das Rekursgesuch muß von dem Rekurrenten bei der Behörde, welche die Strafe festgesetzt hat, eingereicht und von derselben mit den betreffenden Verhandlungen der Behörde übersendet werden, die nach den vorstehenden Bestimmungen über den Rekurs entscheiden soll.

Das Staatsmin. hat diesen Befehl durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 13. April 1833.

Friedrich Wilhelm.

K.D. v. 4. Mai 1833, betr. die Stempelfreiheit bei Besitzveränderungen, welche zum Zweck des gemeinen Besten angeordnet werden.

[G.S. 1833. S. 49. Nr. 1427.]

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 18. v. M. bestimme Ich, daß bei Besitzveränderungen, welche zum Zweck des gemeinen Besten unter Verpflichtung der Interessenten angeordnet werden, sowohl den gerichtlichen, als den von den Verwaltungsbehörden aufzunehmenden Verhandlungen und allen in dieser Beziehung bei dem Hypothekenbuche nothwendigen Eintragungen und den darüber auszustellenden Urkunden, die Gebühren- und Stempelfreiheit zustehen soll. Das Staatsmin. hat die Bekanntmachung dieser Ordre durch die G.S. zu veranlassen.

Berlin, d. 4. Mai 1833.

Friedrich Wilhelm.

G. v. 13. Mai 1833, über erloschene Pfarochien und über die Behandlung des Vermögens derselben.

[G.S. 1834. S. 51—52. Nr. 1429.]

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. Da es zweifelhaft geworden ist, in welchen Fällen eine Pfarochie als erloschen zu betrachten, und wie das Vermögen einer erloschenen Pfarochie zu behandeln sei, so verordnen Wir mittelst Dekl. der §§. 177., 179., 189., 192. u. f. Th. II. Tit. 6. u. §. 308. Th. II. Tit. 11. des A.L.R. für diejenigen Landes-theile, worin das A.L.R. Gesetzeskraft hat, auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach eingeholtem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Eine Pfarochie ist als erloschen anzusehen, wenn binnen zehn Jahren:

- a) entweder gar keine Mitglieder ihrer Religionspartei in dem Pfarrbezirke einen ordentlichen Wohnsitz gehabt haben;
- b) oder gar kein Pfarrgottesdienst daselbst statt gefunden hat;
- c) oder endlich die Zahl der Eingepfarrten fortwährend so gering gewesen, daß zu einem ordentlichen Pfarrgottesdienst kein Bedürfniß vorhanden war.

§. 2. Entstehen Zweifel über das Dasein der im §. 1. aufgestellten Bedingungen, so sollen dieselben zu Unserer Allerh. landesherrlichen Entscheidung vorgelegt werden.

§. 3. Das einer Pfarochie zustehende Vermögen, welches bei ihrem Erlöschen (§§. 1. u. 2.) als herrenlos Unserer landesherrlichen Verfügung anheimfällt, soll zum Vortheil derjenigen Religionspartei derselben Provinz verwendet werden, welcher die erloschene Pfarochie angehört hat.

§. 4. Von der Vorschrift des §. 3. tritt in Ansehung des vakant gewordenen Kirchengebäudes eine Ausnahme ein, indem dasselbe der an diesem Ort vorhandenen Parochie einer andern christlichen Religionspartei zugewiesen werden soll, in sofern dazu ein Bedürfnis vorhanden ist.

§. 5. War ein Theil des übrigen Vermögens der Parochie ausschließend und unzweifelhaft zur Erhaltung des Kirchengebäudes bestimmt, so soll derselbe auch ferner mit dem nach §. 4. zu verwendenden Kirchengebäude verbunden bleiben.

§. 6. Die gegenwärtige B. soll in allen oben bezeichneten Landes- theilen, ohne Ausnahme irgend einer Provinz, zur Anwendung kommen. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, den 13. Mai 1833.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog zu Mecklenburg.

Fhr. v. Altenstein. v. Kamph. Müller.

Beglaubigt: Frieße.

G. v. 13. Mai 1833, wegen Aufhebung der ausschließlichen Gewerbsberechtigungen in den Städten der Provinz Posen.

[G. S. 1833. S. 52. Nr. 1430.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Da in mehreren Städten Unserer Provinz Posen noch Zunftzwang und ähnliche Beschränkungen des Gewerbleißes das zeitgemäße Fortschreiten desselben hemmen, so verordnen Wir hierdurch, auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach vernommenem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. [I. Aufhebung der gewerblichen Zwangsrechte in den Städten.] Alle ausschließliche Gewerbsberechtigungen der Zünfte und Korporationen oder einzelner Individuen in den Städten Unserer Provinz Posen sind, wo dergleichen noch bestehen, von dem Tage der Verkündigung dieses G. an aufgehoben.

§. 2. Die Befugniß zum Betriebe eines Gewerbes kann daher mit der Wirkung eines Unterfügungsrechtes fernerhin nicht in Anspruch genommen werden.

§. 3. [II. Entschädigung der Inhaber von Gewerbsberechtigungen.] Die Inhaber von ausschließlichen, veräußerlichen und vererblichen Gewerbsberechtigungen in den Städten (§. 1.) (Banngerechtigkeiten) sollen für den Verlust derselben einen Anspruch auf Entschädigung erhalten.

§. 4. [a. Allgemeine Bestimmungen.] Ein solcher Anspruch soll jedoch nur dann eintreten, wenn

- 1) das Dasein der in §. 3. bezeichneten Eigenschaft, insbesondere das Recht, die Vermehrung der Gewerbetreibenden gleicher Art zu verhindern zu dürfen, entweder durch hypothekarische Eintragungsdokumente, oder auf andere rechtliche Weise, es sei durch Privilegien oder durch den Besitz eines Unterfügungsrechtes, dargethan werden kann;
- 2) wenn die produzierten Privilegien, Konzessionsurkunden, oder andere Besitz-Dokumente nicht die Kassationsklausel — den ausdrücklichen Vorbehalt der Minderung oder Aufhebung — enthalten;
- 3) wenn die nach Publikation der Dekl. v. 10. Aug. 1796 von einem Gutsherrn ertheilte Konzession mit der landesherrlichen Bestätigung versehen ist.

§. 5. Der durch Abschätzung ermittelte Werth einer mit den §. 3. erwähnten und nachgewiesenen Erfordernissen versehenen Gewerbsberechtigung (Banngerechtigkeit) giebt den Maßstab für die Entschädigung der bisher ausschließlich Berechtigten.

§. 6. Die Ausmittlung und Festsetzung des Werths geschieht nach den Bestimmungen dieser B. §§. 10., 14., 15., und die Entschädigung selbst geschieht nach den weiter unten folgenden Vorschriften (§§. 17., 18., 19.).

§. 7. [b. Entschädigungsverbindlichkeit.] Zur Entschädigung der Inhaber einer ablösungsfähigen Gewerbsberechtigung sind diejenigen verpflichtet, welche, ohne in dem Besitze einer ablösungsfähigen Berechtigung zu sein, fortan in dem Polizeibezirke einer Stadt das Gewerbe, dem die Berechtigung angehörte, ausüben; befreit von dieser Verpflichtung sind mithin die bisherigen Inhaber einer ablösungsfähigen Gewerbsberechtigung.

§. 8. Der Ablösung des Werths einer Gewerbsberechtigung kann weder von dem zur Gewerbsabgabe Berechtigten, noch von dem im Hypothekenbuche eingetragenen Gläubiger des Bannbesizers widersprochen werden.

§. 9. [c. Ausmittlungs- und Abschätzungsverfahren.] Sofort

nach Bekanntmachung dieses G. sollen die Inhaber von Gewerbsberechtigungen von dem Magistrat aufgefordert werden, binnen drei Monaten, bei Verlust ihrer Forderung, den Anspruch auf Entschädigung anzumelden und zu begründen. (§. 4.)

§. 10. Der Magistrat erörtert die vorhandenen Erfordernisse des Entschädigungs-Anspruches, und reicht die Verhandlungen der Regierung zur Feststellung desselben durch ein Resolut ein.

§. 11. Wenn der Entschädigungsanspruch von der Regierung als unbegründet zurückgewiesen worden, so findet, nach der Wahl der Interessenten, binnen vier Wochen nach erfolgter Publikation, entweder die Berufung auf richterliche Entscheidung, oder der Rekurs an das Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe statt. Haben die Interessenten einen der beiden Wege gewählt, so können sie auf den andern alsdann nicht mehr zurückgehen.

§. 12. Wenn wegen Verabstimmung der dreimonatlichen Anmeldefrist (§. 9.) der Entschädigungsanspruch der Inhaber verloren gegangen, so kann derselbe doch binnen einer anderweiten präklusivischen Frist von drei Monaten noch von den Realgläubigern des Bannbesizers geltend gemacht werden.

§. 13. Sobald hiernach die Ansprüche auf Entschädigung feststehen, wird der Kapitalwerth einer einzelnen Gewerbsberechtigung nach dem Durchschnitts-Verkaufs- oder Vererbungspreise in den Jahren 1797 bis 1832 von dem Magistrat — in den Städten, welche einem Landrathe untergeordnet sind, jedoch mit dessen Zuziehung — abgeschätzt und von der Regierung festgesetzt.

§. 14. Die Abschätzung soll sich allein auf die Gewerbsberechtigung beschränken, und deren Werth, so wie er nach erfolgter Publikation dieses G. ermittelt wird, feststellen. Es sollen daher die etwa mit der Gewerbsberechtigung in Verbindung veräußerten oder vererbten Realitäten und Utensilien eben so wenig, als die auf dem Gewerbsbetriebe ruhenden grundherrlichen oder Kämmerereiabgaben, welche mit fünf Prozent Kapitalisirung werden, zur Berechnung gezogen werden.

§. 15. Wegen die nach §§. 13., 14. ausgemittelte und festgesetzte Taxe ist kein Rechtsverfahren, sondern nur der Rekurs an das Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbeangelegenheiten zulässig.

§. 16. [d. Ablösung der Berechtigungen.] Für jede einzelne Klasse von ablösungsfähigen Berechtigungen wird aus den jährlichen Beiträgen der zur Entschädigung Verpflichteten (§. 17.) ein Ablösungsfonds gesammelt, und bei dem Magistrat der betreffenden Stadt verwaltet.

§. 17. Diese Beiträge bestehen aus Sechs Prozent jährlicher Zinsen von dem (§. 14.) festgestellten Kapitalwerth einer Gewerbsberechtigung, und werden Zwanzig Jahre lang — von dem Tage der öffentlich bekannt zu machenden Festsetzung der Taxe an gerechnet — von Jedem entrichtet, welcher, ohne zu den Berechtigten zu gehören, innerhalb dieses Zeitraums das Gewerbe treibt. Der Gewerbetreibende zahlt diesen Beitrag jedoch nur für die Jahre seines Gewerbetriebes, welche innerhalb des zwanzigjährigen Zeitraums fallen.

§. 18. Die Einziehung der Ablösungsbeiträge besorgt der Magistrat, nöthigenfalls im Wege der Exekution. Wo die Exekution auf die Summe eines ganzjährigen Beitrages aber fruchtlos bleibt, kann dem Verpflichteten die Fortsetzung des Gewerbes bis zur Entrichtung des Rückstandes untersagt, und mit einer Polizeistrafe von 8 bis 14 Tagen Gefängniß bedroht werden.

§. 19. Die eingegangenen Summen sollen, wo es angeht, zinsbar belegt, und in angemessenen Fristen von dem Magistrat unter die zur Entschädigung Berechtigten in gleichem Verhältnisse vertheilt werden.

§. 20. Nach dem Verlauf des zwanzigjährigen Zeitraums (§. 17.) sind alle Ansprüche der Berechtigten auf Entschädigung erloschen.

§. 21. Die Realgläubiger, welche etwa in Stelle des Berechtigten die Entschädigung in Anspruch nehmen (§. 12.), treten dadurch nur in die Rechte und Pflichten des Berechtigten. Sie müssen sich, wenn der Betrag der Realschulden den ausgemittelten Kapitalwerth der Gewerbsberechtigung übersteigen sollte, die Vertheilung der Entschädigungsbeträge nach der Priorität ihrer Forderungen unter sich gefallen lassen. Wenn dagegen nach ihrer Befriedigung ein Ueberschuß verbleibt, so kommt derselbe lediglich dem Ablösungsfonds zu flatten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 13. Mai 1833.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog zu Mecklenburg.

v. Schuckmann. Maassen. Fhr. v. Brenn. v. Kamph.

Müller.

Beglaubigt: Frieße.

G. v. 13. Mai 1833, wegen Aufhebung der gewerblichen und persönlichen Abgaben und Leistungen in den Mediatstädten der Provinz Posen.

[G. S. 1833. S. 55. Nr. 1431.]

Wir Friedrich Wilhelm u. u. Um die Mediatstädte der Provinz Posen hinsichtlich der Abgabenverhältnisse mit den Städten in den älteren Provinzen, so weit es noch nicht geschehen, völlig gleich zu stellen, und um sie zur Beförderung ihres Wohlstandes und ihrer Gewerbsamkeit von den bisher noch an die Grundherren entrichteten persönlichen und gewerblichen Abgaben und Leistungen zu befreien, verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach angehörtem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Mit dem 1. Jan. 1834 fallen in den Mediatstädten der Provinz Posen sämmtliche bisher noch fortbestandene Handels- und Konsumtionsabgaben von Waaren, ferner die Abgaben und Leistungen, welche für die Berechtigung zum Betriebe von Gewerben, in bestimmten Terminen oder ein- für allemal, entrichtet werden, in der Art weg, wie solches durch die §§. 17. u. 18. des G. v. 26. Mai 1818 und §. 1. der B. v. 8. Febr. 1819 allgemein, und durch §. 30. des Gewerbesteuer-G. v. 2. Nov. 1810 und dessen Dekl. v. 19. Febr. 1832 für den damaligen Umfang der Monarchie angeordnet ist.

§. 2. Es sind ferner mit denselben Termin aufgehoben alle bestehende Abgaben und Leistungen:

- für die Befreiung von gewerblichen Zwangs- und Bannrechten (Getränkezwang);
- für die Ueberlassung oder Aufhebung ausschließlicher Rechte zur Getränkebereitung und zum Ausschänke;
- für den zwangsweisen Gebrauch von Walkmühlen, Malz-, und Brauhäusern, Waagen und ähnlichen gewerblichen Anlagen; und
- sämmtliche persönliche Abgaben und Leistungen, einschließlich der persönlichen Abgaben der Juden, welche von den Kammereien, Grundherren, oder von den Domainenkassen bisher in den Mediatstädten der Provinz Posen erhoben sind.

§. 3. Für den Verlust der hiernach aufgehobenen Abgaben und Leistungen sollen die Grundherren nach den weiter folgenden Bestimmungen entschädigt werden.

Eine Entschädigung der Domainenkassen und Kammereien findet nicht Statt, jedoch fallen die Gegenleistungen weg, welche ihnen in Bezug auf die aufgehobenen Abgaben und Leistungen obgelegen haben.

§. 4. Die Ermittlung des Betrages der den Grundherren gebührenden Entschädigung besorgen die Regierungen. Der Oberpräsident soll die Grundherren öffentlich auffordern, binnen einer dreimonatlichen Präklusivfrist ihre Ansprüche bei den Regierungen anzumelden, und die dabei zu beobachtende Form vorschreiben.

In den Anmeldungen sind zu unterscheiden die Entschädigungsforderungen für aufgehobene Abgaben und Leistungen:

- welche nach Subditaten oder Vergleichen, oder nach dem Anerkenntnisse der Verpflichteten seither unweigerlich entrichtet worden sind;
- welche bereits Gegenstand eines Prozesses sind;
- welche zwar von den Grundherren verlangt, aber von den Verpflichteten verweigert werden, derenwegen aber ein Prozeßverfahren noch nicht eingeleitet ist.

Den Anmeldungen müssen die Urkunden, auf denen die Forderung der Entrichtung beruht, beigefügt, und es muß darin deren Betrag und aus welchen Geld-, Natural- und andern Lieferungen und Leistungen solche besteht, unter Bemerkung der stattfindenden Gegenleistungen, genau angegeben werden.

Von den Regierungen werden die Anmeldungen in ein für jede Mediatstadt zu eröffnendes Register eingetragen und den Grundherren Anmeldungsbescheinigung ertheilt.

§. 5. Nach Eingang der Anmeldungen ist zunächst deren Richtigkeit festzustellen. Hierbei, so wie bei Ermittlung der Entschädigung, sind außer den Berechtigten und Verpflichteten, der Vorstand der betreffenden Gemeinde und ein zu diesem Zwecke von dem Oberpräsidenten bei jeder Regierung zu bestellender fiskalischer Anwalt zuzuziehen; dagegen ist die Zuziehung der Lehn- und Fideikommissfolger, der Obereigenthümer und Wiederkaufsberechtigten, der hypothekarischen Gläubiger und anderer Realberechtigten des Gutes, welchem die Abgaben zustehen, nicht erforderlich.

Anerkenntnisse und Vergleiche, welche nach Verkündung dieses G. in Ansehung der gedachten Abgaben und Leistungen erfolgen, sind ohne die Zustimmung des Gemeindevorstandes und des fiskalischen Anwaltes unverbindlich.

Ueber die angemeldeten Ansprüche sind, wenn nicht schon ein Prozeß darüber anhängig ist, die Betheiligten durch einen Kommissarius

der Regierung zu vernehmen. Werden dieselben bestritten, so hat der Kommissarius einen Vergleich zu versuchen, und wenn seine Bemühungen dieserhalb ohne Erfolg bleiben, den Bestand zu ermitteln, welcher von der Regierung durch ein Resolut festzustellen ist. Derjenige, welcher sich bei dieser Feststellung nicht beruhigt, ist verpflichtet, den Aktus binnen vier Wochen präklusivischer Frist bei dem Ministerium des Innern für Handel und Gewerbe geltend zu machen, oder aber in gleicher Zeit den Weg Rechtsens zu ergreifen. Hat er eines von Beiden gewährt, so kann er auf das andere nicht mehr zurückgehen. Ist bereits ein Prozeß über den Anspruch anhängig, so wird dem Gemeindevorstande und dem fiskalischen Anwalte durch die Regierung hiervon Nachricht gegeben und demselben überlassen, sich bei dem Prozesse als Intervenienten zu melden.

Sobald die angemeldeten Ansprüche durch ein Anerkenntniß oder Uebereinkommen der Betheiligten, oder durch rechtskräftige Entscheidung festgestellt worden, läßt die Regierung für jede Mediatstadt den Gesamtwert der Abgaben und Leistungen, nach Abzug der Gegenleistungen, unter Zuziehung der Betheiligten kommissarisch ermitteln, setzt denselben durch einen motivirten Beschluß auf eine jährliche Geldsumme fest, und macht diese Festsetzung den Betheiligten bekannt. Die unfixirten Abgaben und Leistungen werden dabei nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre und die darunter befindlichen marktgängigen Naturalabgaben nach den Durchschnittspreisen der letztverfloßenen zehn Jahre, andere Abgaben und Leistungen aber nach vorgängiger Schätzung durch Sachverständige zu Gelde berechnet. Gegen diese Festsetzungen der Regierungen findet, unter Ausschließung des Rechtsweges, nur ein Rekurs an den Oberpräsidenten, binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, Statt.

§. 6. Den festgesetzten Geldbetrag hat jede Mediatstadt durch Zuschläge zu den Staatssteuern, nach Maßgabe einer von dem Finanzminister zu ertheilenden Instruktion, vom Tage der Aufhebung der bisherigen Entrichtungen ab, bis zur Beendigung der Ablösung aufzubringen und vierteljährlich durch die Kreisasse an die bei dem Oberpräsidium einzurichtende Amortisationskasse abzuführen. Rückstände aus der früheren Zeit zahlen die bis dahin zu der Abgabe Verpflichteten an die Berechtigten in der bisherigen Art.

§. 7. Von dem festgestellten Geldwerthe der Abgaben und Leistungen jeder Mediatstadt werden vier Prozent für die Rezepturkosten, zwei Prozent für Erlasse und Ausfälle, und vierundzwanzig Prozent an Offiara oder Grundsteuer, zusammen also dreißig Prozent abgesetzt, und die bleibende Summe wird als ablösbare Rente in Quartalaraten postnumerando durch die Kreisassen an die Grundherren gezahlt. Mit demselben Termin wird der abgesetzte Offiarabetrag den Grundherren erlassen und von dem Grundsteuerquantum des betreffenden Gutes auf Anordnung des Finanzministers abgeschrieben.

§. 8. Die Grundherren erhalten über die ihnen zustehenden Renten Anerkenntnisse, welche von dem Oberpräsidenten ausfertigt und in ein Schuldbuch eingetragen werden. Die Ablösung erfolgt durch Zahlung des zwanzigfachen Betrages in Summen von mindestens Hundert Thalern nach vorheriger vierteljähriger Kündigung. Der Minister der Finanzen wird darüber noch eine nähere Instruktion erlassen.

§. 9. Ist die Abgabe oder Leistung, für welche die Rente gewährt wird, Zubehör eines Gutes, und dieses ein Lehnfideikommiß-, Erbzins- oder Erbpachtgut, oder mit einem Verkauf- oder Nießbrauchsrechte, oder mit hypothekarischen Schulden belastet, so wird in dem Anerkenntnisse vermerkt, daß der Inhaber darüber ohne Genehmigung des Gerichts, bei welchem das Hypothekenbuch über das Gut geführt wird, nicht verfügen könne. Diese Genehmigung darf nur nach Einwilligung der vorgenannten Realberechtigten ertheilt werden.

§. 10. Die abgelösten Rentenbeträge, über welche der Inhaber des Anerkenntnisses nach obiger Bestimmung (§. 9.) nicht frei verfügen kann, sind an das Depositorium des daselbst bezeichneten Gerichts zu zahlen, und nach den Grundfäden der Ablösungs-D. v. 7. Juni 1821 über Kapitalablösungen bei Gütern, welche mit Einschränkungen des Eigenthums, und mit Realverbindlichkeiten belastet sind, zu verwenden. Der Justizminister wird die Gerichte mit näherer Instruktion hierüber versehen.

§. 11. Das Geschäft der Rentenzahlung und Amortisation leitet der Oberpräsident. Der Tilgungsfonds wird gebildet:

- aus den dreißig Prozenten (§. 7.), welche von dem Gelbtrage der Abgaben abzusetzen sind, und welche daher aus den von den Mediatstädten aufzubringenden vollen Summen während des Laufes der Tilgung der Kasse verbleiben;
- aus dem Betrage der abgelösten Renten;
- aus Zuschüssen aus Staatskassen, um das Ablösungsgeschäft in einem Zeitraume von längstens zwanzig Jahren zu Ende zu führen.

§. 12. Den Mediatstädten steht frei, die nach der Bestimmung im §. 6. bis zur Beendigung der Tilgung an die Amortisationskasse jährlich zu zahlenden Summen auf einmal abzutragen.

Sie können sich deshalb vor dem 1. Juli jeden Jahres, unter Nachweisung der Zahlungsmittel, an den Oberpräsidenten wenden, welcher ihnen demnächst den mit Berechnung des Interzsuriums festzusetzenden Betrag bekannt zu machen hat.

§. 13. Denjenigen Stadtgemeinden, deren Kammereikassen jährliche Zahlungen an ihre Grundherrschaften zu leisten haben, die aus dem in §. 1. u. 2. bezeichneten Abgabenverhältnisse hervorgehen, soll gestattet sein, dieselben nach den Bestimmungen dieses G. abzulösen. Die Stadtgemeinden sind jedoch verpflichtet, bei Verlust dieser Befugniß ihren Antrag auf Ablösung der Rente binnen sechs Wochen nach erfolgter Verkündigung des G. bei der betreffenden Regierung anzu-melden.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 13. Mai 1833.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog zu Mecklenburg. v. Schuckmann. Maassen.

Frh. v. Brenn. v. Kampf. Mähler.

Beglaubigt: Frieße.

G. v. 13. Mai 1833, wegen Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in der Provinz Posen.

[G. S. 1833. S. 59. Nr. 1432.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. haben, um den Verkehr und Gewerbesleiß in Unserer Provinz Posen von jedem lästigen Zwange zu befreien, auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach eingeholtem Gutachten Unseres Staatsraths zu verordnen beschlossen:

§. 1. Die in der Provinz Posen noch bestehenden Zwangs- und Bannrechte, namentlich das mit der Befugniß zum Betrieb der Brauerei und Brennerei bisher verbunden gewesene Recht des Getränke-Konsumtionszwanges und die Schankgerechtigkeit, insofern dieselbe in einem bestimmten Bezirk ausschließlich ausgeübt worden, sind mit dem Tage der Verkündigung des gegenwärtigen G. aufgehoben.

§. 2. Was unter Zwangs- und Bannrechten überhaupt und unter Konsumtionszwang, so wie unter ausschließender Schankgerechtigkeit zu verstehen sei, bestimmen die Vorschriften des A.L.R. Th. I. Tit. 23. §§. 1—22. und §§. 53—95.

§. 3. Die Eigentümer und Erbpächter eines Grundstücks bleiben jedoch in dem Besitze des Rechts, zum Abfah an Andere Bier zu brauen oder Brauntwein zu brennen und das fabrizirte Getränk im Einzelnen zu verkaufen, so wie in dem Besitze des durch Verjährung oder ausdrückliche Verträge erworbenen Krugverlags. (A.L.R. Th. I. Tit. 23. §. 56.)

§. 4. Verträge, wodurch der Inhaber einer Schankstätte sich verpflichtet, das zu seinem Debit erforderliche Getränke nur aus einer bestimmten Fabrikationsstätte zu nehmen (Verlagsrecht) können auch ferner errichtet werden.

Verträge, wodurch Jemand sich unterwirft, den Bedarf zu seiner eigenen Konsumtion aus einer bestimmten Schankstätte zu nehmen, dürfen, bei Strafe der Nichtigkeit, nur auf die Dauer eines Jahres geschlossen werden.

§. 5. Die Anlage neuer Brauereien und Brennereien auf ländlichen Grundstücken ist von der Genehmigung der betr. Regierung abhängig; diese Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Eigentümer oder Erbpächter eines Grundstücks einen nach landschaftlichen Taxgrundätzen ermittelten Kapital-Grundwerth von 15,000 Thlr. oder darüber nachweist. Die Beurtheilung dieses Nachweises gebührt der Regierung und ein Recht zum Widerspruch steht dem Besitzer eines bisher ausgeübten Konsumtionszwanges oder ausschließenden Schankrechts nicht zu.

§. 6. Neue Schankstätten auf dem Lande können nur unter besonderer Genehmigung der Regierung, und zwar nur auf den Antrag einer Gemeinde unter dem Nachweis des Bedürfnisses, und wenn zuvor der zur Ausübung des Schankrechts berechnigte Grundherr mit seinen Einwendungen gehört worden, errichtet werden.

§. 7. Wenn in einzelnen Fällen durch die Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte (§. 1.) ein wirklicher Schaden entstehen sollte, so wird in solchen Fällen eine Vergütung des wirklichen Schadens nach den Grundsätzen und Bestimmungen Unserer B. v. 15. Sept. 1818. §§. 1., 2. Litt. c., §§. 3., 4., 6—11. incl. (G. S. S. 178 u. f.), welche Wir hierdurch auch in der Provinz Posen in Kraft setzen und für die bezeichneten Fälle in Anwendung gebracht wissen wollen, aus Staatskassen gewährt werden.

Dagegen soll weder der Verkäufer noch der Erb- oder Zeitverpächter, noch der Zwangspflichtige verbunden sein, eine Entschädigung für jene Aufhebung zu leisten.

§. 8. Der Berechnigte ist der im §. 7. erteilten Bestimmung gemäß Behufs der Ausmittelung seines Verlustes verbunden, den Debit, welcher in dem Zeitraum von 1816 bis 1825 einschließlich, und den Debit, welcher in den Jahren 1834, 1835, 1836, 1837 stattgefunden hat, nachzuweisen; und es soll durch Vergleichung des Durchschnitts dieser vier Jahre mit dem Durchschnitt jener zehn Jahre der entstandene Ausfall ermittelt werden.

Eine Vergütung dieses Ausfalls findet jedoch nicht Statt, wenn den Berechnigten Mangel an Thätigkeit, Industrie und Güte des Fabrikats nachgewiesen werden kann und der Verlust daher nicht als eine unmittelbare Folge des aufgehobenen Zwangs- und Bannrechts anzusehen ist.

§. 9. Nach dem Ablauf des Jahres 1837 sollen die Inhaber früherer Zwangs- und Bannrechte (§. 1.) durch eine öffentliche Bekanntmachung der Kreispolizeibehörde zur Anmelbung und Bescheinigung ihrer Entschädigungsansprüche, bei Verlust derselben, binnen einer sechsmonatlichen Frist aufgefordert werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 13. Mai 1833.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog zu Mecklenburg.

v. Schuckmann. Maassen. v. Kampf. Mähler.

Beglaubigt: Frieße.

R.D. v. 22. Mai 1833, betr. die Abänderung der Bestimmungen im §. 2. Litt. b. und §. 3. des Landkultur-Ed. v. 14. Sept. 1811.

[G. S. 1833. S. 65. Nr. 1435.]

Nach Ihrem Antrage v. 2. d. M. will Ich die Vorschrift im §. 3. des G. zur Beförderung der Landkultur vom 14. Sept. 1811, nach welcher die Grundsteuer bei ihrer Repartition auf getheiltes Grundeigentum, zur Bestreitung der vermehrten Rendanturkosten, um vier Prozent erhöht werden soll, außer Kraft setzen, auch genehmigen, daß die Vorschriften im §. 2. Litt. b. desselben Gesetzes, der zufolge bei Vereinzelung von Erbpachtgrundstücken die Abgabe an den Erbverpächter um vier Prozent zu Lasten des Erwerbers der abgezweigten Parzelle erhöht werden darf, bei Dominial-Erbpachtgrundstücken nicht angewendet werde. Sie haben diese Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 22. Mai 1833.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister Maassen.

B. v. 1. Juni 1833 über den Mandats-, den summarischen und den Vogatell-Prozeß.

[G. S. 1833. S. 37—48. Nr. 1426.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Die in Unserer A.O.D. vorgeschriebenen Prozeßformen bedürfen für diejenigen Sachen, welche zu einem abgekürzten Verfahren geeignet sind, einer Abänderung, welche nicht füglich bis zur Vollendung der von uns angeordneten allgemeinen Revision der Gesetze ausgesetzt bleiben kann; Wir verordnen daher einseitigen für diejenigen Provinzen Unserer Monarchie, in welchen die A.O.D. Kraft hat, jedoch mit Ausschluß des Großherzogthums Posen, auf den Antrag Unserer Justizminister und nach vernommenem Gutachten einer von Uns aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, wie folgt:

Erster Titel.

Vom Mandatsprozesse.

§. 1. Der Mandatsprozeß soll künftig nicht bloß in den durch Tit. 28. §. 15. der Prozeß-D. bestimmten, sondern überhaupt in folgenden Fällen stattfinden:

- 1) wegen aller Verbindlichkeiten aus einseitigen Geschäften, wenn die darüber errichtete Urkunde
 - entweder nach §. 123. Tit. 10. der Prozeß-D. für eine öffentliche inländische Urkunde zu achten ist;
 - oder von einer inländischen öffentlichen Behörde in eigener Angelegenheit ausgefertigt worden;
 - oder mit Beglaubigung der Unterschrift durch ein inländisches Gericht oder einen inländischen Notar versehen ist;
- 2) wegen aller, auch aus zweiseitigen Geschäften herrührenden, Forderungen von Kapitalien, Zinsen und zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Leistungen, wenn diese Forderungen aus dem Syppo-

thefenbuche hervorgehen, oder wenn über dieselben in Ermangelung eines vollendeten Hypothekenbuches eine Recognition von der Hypothekenbehörde ertheilt worden ist;

- 3) wegen Ansprüche aus einem die Exekution nicht mehr zulassenden Erkenntnisse, seit dessen Rechtskraft noch nicht fünf Jahre verfloßen sind;
- 4) wegen Forderungen der Geistlichen, gerichtlichen Anwälte und Notare, der Feldmesser und Kondukteure für ihre Gebühren und Auslagen, wenn diese durch die vorgesezte Behörde festgesetzt worden sind und das Festsetzungsdekret mit der Klage zugleich überreicht wird, so wie der Gerichte für ihre Gebühren und Auslagen.

§. 2. In diesen Fällen wird auf die Klage, unter abschriftlicher Mittheilung derselben, ein Befehl an den Verklagten erlassen, binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Insinuation des Befehls an, entweder den Kläger klaglos zu stellen, oder seine Einwendungen gegen die Forderung mündlich zu Protokoll oder schriftlich anzubringen, widrigenfalls auf Antrag des Klägers und nach gehörig gescheneher Insinuation — wovon der Kläger zu benachrichtigen ist — die Exekution verfügt werden würde.

In besonderen Fällen steht dem Richter die Befugniß zu, die Frist auf acht Tage zu verkürzen, oder bis auf sechs Wochen zu verlängern.

§. 3. Gegen diesen Befehl sind nur solche Einwendungen zulässig, welche sofort durch Urkunden, Eideszuschreibung, oder solche Zeugen, deren unverzüglicher Abhörnung kein Hinderniß entgegensteht, liquid gemacht werden können.

Bringt der Verklagte dergleichen Einreden vor, so sind beide Parteien und die vom Verklagten benannten Zeugen, zur mündlichen Verhandlung der Sache nach Vorschrift des §. 18. u. f. vorzuladen.

Findet der Richter den Einwand erheblich und bewiesen, so wird auf Zurücknahme des Mandats erkannt. Wenn dagegen appellirt wird, so muß bis zur rechtskräftigen Entscheidung die Exekution suspendirt bleiben.

Wird der Einwand unerheblich oder unermiesen befunden, so wird auf Vollstreckung des Mandats erkannt und die Appellation gegen ein solches Urtheil kann die Exekution nicht aufhalten.

In beiden Fällen bleibt dem unterliegenden Theile die Verfolgung seiner Ansprüche im besonderen Prozesse vorbehalten.

Eine Reconvention, in so weit sie sich nicht zu einer Kompensations-Einrede eignet, hat nur die Begründung des Gerichtsstandes zur Folge.

§. 4. Einreden, welche nach Ablauf der im Mandate festgesetzten Frist vorgebracht worden, sollen die Exekution des Mandats nicht aufhalten, vielmehr mittelst einfacher Verfügung zum Separatverfahren im geeigneten Wege des Prozesses verwiesen werden.

§. 5. Beschwerden darüber, daß der Mandatsprozeß zur Ungebühr verweigert worden, sind im Wege des Rekurses an die dem Richter vorgesezte Instanz zu erledigen.

Zweiter Titel.

Vom summarischen Prozesse.

§. 6. Der summarische Prozeß, in sofern die Sache sich nicht zum Mandatsprozesse eignet, findet statt:

- 1) in allen Fällen, in denen nach den bisherigen Vorschriften der Exekutive-Prozeß eintrat;
- 2) aus Urkunden über zweiseitige Geschäfte, welche im Inlande: entweder in Form öffentlicher Urkunden ausgestellt, oder von einer öffentlichen Behörde in eigener Angelegenheit ausgefertigt, oder mit gerichtlicher oder notarieller Beglaubigung der Unterschrift versehen sind;
- 3) aus Privaturkunden über Darlehns-, Verwahrungs- und Leihverträge, über Kauf-, Tausch-, Lieferungs- und Miethsverträge, über versprochene Pensionen, Besoldungen, Alimente, Renten und alle zu bestimmten Zeiten wiederkehrende Leistungen;
- 4) wegen Forderungen:

der Fabrikunternehmer, Kaufleute, Krämer, Künstler und Handwerker für Arbeiten und gelieferte Waaren, sowie für Bor-schüsse an ihre Arbeiter;

der Medizinalpersonen für ihre Besuche, Operationen und Arzneimittel;

der öffentlichen und privat Schul- und Erziehungsanstalten für den Unterhalt, den Unterricht und die Erziehung;

der öffentlichen und Privatlehrer hinsichtlich des Honorars;

der Lehrherren hinsichtlich des Lehrgeldes;

der Haus- und Wirthschafts-Offizianten und des Gesindes an Gehalt und Lohn;

der Tagelöhner und anderer gemeiner Handarbeiter hinsichtlich ihres Lohnes;

der Fuhrleute und Schiffer hinsichtlich des Fuhr- und Frachtgeldes;

der Gast- und Speisewirthe für die von ihnen gegebene Wohnung und den gelieferten Unterhalt.

- 5) wegen Injurien, insoweit sie sich nicht zum Untersuchungsverfahren eignen.

§. 7. Den Gerichten steht in jeder Lage des Prozesses die Befugniß zu, wenn sie finden, daß eine der im §. 6. gedachten Sachen zur Verhandlung und Entscheidung im Wege des summarischen Prozesses sich nicht eignet, dieselbe zum ordentlichen Prozeßverfahren zu verweisen, so wie auf den übereinstimmenden Antrag der Parteien außer den vorerwähnten Klagesachen auch andere Rechtsstreitigkeiten im summarischen Prozesse zu verhandeln. Gegen diese Verfügungen findet kein Rekurs statt.

Die Mandatare bedürfen zu einem solchen Antrage keiner Spezial-Vollmacht.

Erster Abschnitt.

Vom Verfahren bei Gerichten, welche ein Kollegium bilden.

§. 8. [Erste Instanz.] Findet das Gericht die Klage vollständig und begründet, so ist der Verklagte, unter abschriftlicher Mittheilung derselben und ihrer Anlagen, mit Androhung der in den §§. 12. und 14. der gegenwärtigen B. bestimmten Nachtheile, vor einem Deputirten des Gerichts zur Klagebeantwortung vorzuladen.

§. 9. Der Termin wird dergestalt anberaunt, daß dem Verklagten eine Frist von vierzehn Tagen, von dem Tage der Insinuation an gerechnet, zur Vorbereitung seiner Entlassung frei bleibt.

Wohnt der Verklagte nicht am Sitze des Gerichts, so ist die Frist nach Verhältnis der Entfernung seines Wohnorts vom Sitze des Gerichts, zu verlängern.

In besonders schleunigen Sachen kann die Frist auch kürzer bestimmt werden.

§. 10. Der Kläger wird zu dem Termine unter der Verwarnung mit vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben die Akten auf seine Kosten reponirt werden.

§. 11. Die Verlegung des Termins findet ohne Zustimmung des andern Theiles nur einmal statt und in diesem Falle nur, wenn die Hinderungsursachen bescheinigt sind.

Bei Anberaumung des neuen Termins soll zwar in der Regel die im §. 9. vorgeschriebene Frist beobachtet, doch muß dieselbe auch mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Hinderungsursachen dergestalt verlängert werden, daß dem Verklagten Zeit zur Bertheidigung seiner Rechte bleibt.

§. 12. Erscheint der Verklagte nicht, so nimmt das Gericht auf den Vortrag des Deputirten in der nächsten Sitzung die in der Klage angeführten Thatfachen für zugestanden an, und erkennt auf den Antrag des Klägers, soweit es die Klage für rechtlich begründet erachtet, in contumaciam gegen den Verklagten.

§. 13. Räumt der Verklagte die Forderung ein, so wird auf den Vortrag des Deputirten in der nächsten Sitzung die Agnitions-Resolution abgefaßt, auch selbst wenn der Kläger im Termine nicht erschienen ist.

§. 14. Bestreitet der Verklagte den Anspruch, so muß derselbe die Klage nicht nur vollständig beantworten, sondern auch alle Einreden in dem Klagebeantwortungs-Termine vorbringen.

Thatfachen und Urkunden, worüber er sich nicht erklärt, werden für zugestanden und anerkannt gehalten. Fernere Einreden, welche auf Thatfachen beruhen, dürfen im Laufe der ersten Instanz vom Verklagten nicht mehr vorgebracht werden.

§. 15. Erscheinen die Parteien im Klagebeantwortungstermine, so versucht der Deputirte die Sühne.

§. 16. Editionsgesuche einer Partei gegen die andere müssen in der Klage oder Klagebeantwortung angebracht werden, und es ist darüber zugleich mit der Hauptsache zu verhandeln.

§. 17. Editionsgesuche gegen Dritte sind mit der Klage oder Klagebeantwortung, jedoch in besonderen Schriften oder Protokollen unter den Parteien zu verhandeln. Auf den Antrag des Editionsfuchers kann die Verhandlung der Hauptsache bis zur Erledigung des Editionspunktes ausgesetzt werden.

§. 18. Außer diesem Falle sind die Parteien, sobald die bestreitende Klagebeantwortung erfolgt ist, unter Mittheilung einer Abschrift derselben an den Kläger, zur mündlichen Verhandlung der Sache vor das erkennende Gericht vorzuladen, mit Androhung des nach den §§. 23., 24. und 25. den Ausbleibenden treffenden Nach-

theils, und mit der Aufforderung, die in Bezug genommenen oder nur in Abschrift beigebrachten Urkunden urschriftlich zur Stelle zu bringen.

§. 19. Eine Verlegung der zur mündlichen Verhandlung der Sache anberaumten Sitzung findet nur auf übereinstimmenden Antrag der Parteien statt.

§. 20. Sind die Parteien nach erfolgter Klagebeantwortung darüber einig, daß die mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte entbehrt werden kann, so sind die Akten sofort zum Spruche vorzulegen, und muß das Erkenntniß vorzüglich beschleunigt werden.

§. 21. Ein Verzeichniß der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Sachen ist drei Tage vor derselben vor dem Sitzungssaale auszuhängen. Die Verhandlung geschieht nach der Reihenfolge dieses Verzeichnisses, falls nicht bringende Ursachen nach dem Ermeßnen des Gerichts eine Ausnahme erfordern.

Erscheint eine Partei bei dem Aufruf der Sache nicht zu der in der Vorladung für sie besonders zu bestimmenden Stunde, so sind die Vorschriften der §§. 23., 24. und 25. zu befolgen.

§. 22. Sämmtliche bei dem Gerichte angestellte richterliche Beamte, Referendarien, Auskultatoren und Justizkommissarien, so wie die Parteien, haben bei der zur mündlichen Verhandlung anberaumten Sitzung Zutritt, Lektore jedoch nur, wenn ihre Sache verhandelt wird. Sämmtliche bei der Sache nicht betheiligte Personen müssen sich aber entfernen, sobald eine der Parteien darauf anträgt, oder das Gericht aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit dies für angemessen erachtet.

§. 23. Erscheinen beide Parteien in der zur mündlichen Verhandlung bestimmten Sitzung nicht, so sind die Akten auf Kosten des Klägers zu reponiren.

§. 24. Erscheint die eine der Parteien nicht, oder läßt sie sich auf die Sache nicht ein, so kann die andere Partei auf Reposition der Akten auf Kosten des Gegners, oder auf Kontumazialverhandlung antragen.

§. 25. Bei der Kontumazialverhandlung werden alle streitige, von dem Nichterscheinen angeführte, mit schriftlichen Beweisen nicht unterstützte Thatfachen für nicht angeführt erachtet, und alle von dem Gegentheil angeführte Thatfachen, denen noch nicht ausdrücklich widersprochen worden, sind für zugestanden, so wie die vom Gegentheil beigebrachten Urkunden für rekognoszirt anzusehen.

Ebenso wird es gehalten, wenn eine erschienene Partei sich auf solche neue Umstände, welche bei der mündlichen Verhandlung noch vorgebracht werden dürfen, nicht einläßt.

§. 26. Der mündliche Vortrag, welchem durch den Deputirten, oder bei dessen Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Gerichts, eine kurze mündliche Darstellung der Sache voranzuschicken ist, wird in der Gerichtssitzung durch die Partei in Person, oder durch einen von ihr aus der Zahl der bei dem Gerichte angestellten Justizkommissarien zu wählen Bevollmächtigten, oder durch einen auf ihr Verlangen ihr zugeordneten Beistand gehalten, wobei dem Beklagten das letzte Wort gebührt. Auch diejenigen Personen, welche gesetzlich die Vermuthung einer Vollmacht für sich haben, dürfen zu Bevollmächtigten bestellt werden.

§. 27. Werden bei der mündlichen Verhandlung von einer Partei Thatumstände, insoweit sie nach §. 14. noch zulässig sind, und Beweismittel angebracht, auf welche die andere Partei nicht vorbereitet sein konnte, so ist durch mündliche Verfügung des Gerichts, welche zugleich die Stelle der Vorladung vertritt, die Fortsetzung der Verhandlung zu einer andern Sitzung anzuberäumen.

Erscheinen in dieser anderweiten Sitzung die Parteien nicht, so sind die §§. 23., 24. und 25. zur Anwendung zu bringen.

§. 28. Die Leitung der mündlichen Verhandlung, die Sorge für gehörige Erörterung der Sache, der nochmalige Versuch der Sühne, die Befugniß zur Schließung der Verhandlung, gebühren dem Vorsitzenden des Gerichts, welcher jedoch hierbei auf die Meinung der beizuhaltenden Richter Rücksicht zu nehmen, und diejenigen Fragen, welche Lektore den Parteien vorgelegt zu sehen wünschen, zu stellen hat.

§. 29. Ist die Sache zum Endurtheile reif, so wird das Erkenntniß mit den Entscheidungsgründen den Parteien noch in der nämlichen, oder in einer sofort zu bestimmenden, jedoch nicht über acht Tage hinauszufetzenden Sitzungen publizirt.

§. 30. Ist eine Beweisaufnahme erforderlich, so muß dieselbe durch eine sofort abzufassende Resolution, welche die zu beweisenden Thatfachen und die Beweismittel festsetzt, verfügt werden.

§. 31. Soll hiernach von der Partei, welche am Orte des Gerichts oder in dessen Nähe wohnt, ein Eid geleistet werden, so ist derselbe in der Gerichtssitzung, jedoch nicht früher als acht Tage nach

Auferlegung desselben abzunehmen, selbst wenn die Partei bei letzterer in der Sitzung anwesend wäre.

§. 32. Ist die Partei, welche den Eid zu leisten hat, am Orte des Gerichts oder in dessen Nähe nicht wohnhaft, so requirirt das erkennende Gericht denjenigen Richter, in dessen Sprengel die Partei wohnt, um Abnahme des Eides.

§. 33. Soll eine andere Beweisaufnahme erfolgen, ist dazu ein Kommissarius zu ernennen, oder, wenn sie auswärts erfolgen muß, das auswärtige Gericht zur Ernennung eines Kommissars zu veranlassen.

§. 34. Sobald die Beweisverhandlungen beendet sind, werden die Parteien unter abschriftlicher Mittheilung derselben zur mündlichen Verhandlung in die Gerichtssitzung und zur Entscheidung der Sache mit der Verwarnung vorgeladen, daß gegen den Ausbleibenden angenommen werden würde, er habe zur Unterstützung seiner Behauptungen und Anträge nichts weiter anzuführen.

§. 35. Das Gericht darf die Aufnahme neuer Beweise, sobald derselben eine der Parteien widerspricht, nur dann gestatten, wenn sich dieselben erst aus dem aufgenommenen Beweise als vorhanden ergeben haben. Die Eideszuschreibung ist jedoch bis zur Abfassung des Erkenntnisses zulässig.

§. 36. Ueber die mündlichen Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches enthält:

- 1) die Namen der anwesenden Gerichtsmitglieder;
- 2) die Namen der Parteien und ihrer Sachwalter und ob sie erschienen sind oder nicht;
- 3) den Gegenstand des Rechtsstreits;
- 4) den Gang der stattgefundenen Verhandlungen im Allgemeinen;
- 5) die Zugeständnisse der Parteien, deren Aufzeichnung verlangt wird, so wie diejenigen Erklärungen der Parteien, deren Aufnahme das Gericht für erheblich hält.

Dieser letztere Bemerk wird den Parteien vorgelesen und diese sind mit ihrer Bemerkung über dessen Fassung zu hören.

§. 37. Die Ausfertigungen des Erkenntnisses, welche am Schlusse die Belehrung wegen des einzuwendenden Rechtsmittels enthalten müssen, werden den Parteien selbst und nicht bloß den Mandataren, binnen acht Tagen nach der Verkündung insinuirt.

§. 38. [Restitution.] Das Restitutionsgesuch gegen ein in Gemäßheit des §. 12. abgefaßtes Kontumazialerkenntniß ist nach Vorschrift des Abschn. 3. Tit. 14. der Prozeß-D. anzubringen.

§. 39. Wird dasselbe zulässig befunden, so sind die Parteien unter abschriftlicher Mittheilung des Gesuchs an die Gegenpartei zur mündlichen Verhandlung nach den Vorschriften des §. 18. u. ff. vorzuladen.

§. 40. [Zweite Instanz.] Die Appellation findet nur statt, wenn der Gegenstand der Beschwerde über 50 Thlr. beträgt.

In denjenigen Fällen, in welchen die A.G.D. der Appellation nur Devolutivwirkung beilegt, soll auch im summarischen Prozesse dieselbe nur Devolutivwirkung haben.

Die Appellationsfrist läuft vom Tage der Insinuation des Erkenntnisses.

§. 41. Enthält die Anmeldung der Appellation nicht die bestimmte Angabe der Beschwerdepunkte, die Angabe der zu deren Unterstützung dienenden Beweismittel, die Vorlegung der Abschriften der in Bezug genommenen Urkunden und einen bestimmten Antrag, so ist der Appellant zur Rechtfertigung der Appellation vor einen Deputirten des Gerichts, mit Androhung des im §. 42. ausgesprochenen Nachtheils, vorzuladen und dem Appellaten unter abschriftlicher Mittheilung der Anmeldung davon Nachricht zu geben.

§. 42. Erscheint der Appellant in dem Rechtfertigungstermine nicht, so wird, falls die Appellationsanmeldung nicht die bestimmte Angabe der Beschwerdepunkte enthält, angenommen, daß er auf die Appellation verzichte, im entgegengesetzten Falle aber, daß er sich lediglich auf die Verhandlungen der ersten Instanz beziehe. Die Akten werden sodann sofort an den Appellationsrichter abgesandt, und, daß dieses geschehen, den Parteien bekannt gemacht. Thatfachen zur Begründung der Appellation, welche in der Appellationsrechtfertigung nicht vorgebracht worden sind, dürfen im ferneren Verlaufe nicht mehr geltend gemacht werden.

§. 43. Ist die Rechtfertigung der Appellation in der Anmeldung oder in dem besonderen zur Aufnahme derselben anberaumten Termine erfolgt, so wird der Appellant unter abschriftlicher Mittheilung derselben, zu deren Beantwortung vor einen Deputirten des Gerichts, mit Androhung der in den §§. 44. und 45. gedachten Nachtheile, vorgeladen.

§. 44. Der Appellant muß die Appellation vollständig beantworten und alle zu deren Widerlegung dienende neue Thatfachen

vorbringen. Thatsachen und Urkunden, worüber er sich nicht erklärt, sind für zugestanden und anerkannt zu halten. Neue Thatsachen dürfen vom Appellanten im ferneren Laufe des Verfahrens nicht vorgebracht werden.

§. 45. Versäumt der Appellant den Termin, so werden die vom Appellanten angeführten neuen Thatsachen für zugestanden und die zur Unterstützung der in erster Instanz bereits angeführten Thatsachen vorgelegten Urkunden für anerkannt gehalten und es gehen die Einwendungen gegen die vom Appellanten angegebenen Beweismittel verloren.

§. 46. Der Appellant wird zu dem zur Beantwortung der Appellation anberaumten Termine unter der Verwarnung mit vorgeladen, daß im Falle seines Ausbleibens die Abfindung der Akten zur mündlichen Verhandlung an den Appellationsrichter erfolgen würde.

§. 47. Nach Abhaltung des Termins zur Beantwortung der Appellationsbeschwerden werden die Akten sofort an das Gericht zweiter Instanz befördert, es sei denn, daß die Aussetzung der Verhandlung bis zur Erledigung eines Editionspunktes verfügt wäre. Den Parteien wird die Abfindung der Akten, unter Mittheilung einer Abschrift der Beantwortung an den Appellanten, bekannt gemacht.

§. 48. Haben beide Parteien darauf angetragen, daß die Sache ohne mündliche Verhandlung vor dem Appellationsrichter entschieden werde, so wird ohne Weiteres auf schriftlichen Vortrag das Erkenntniß abgefaßt.

§. 49. Außer diesem Falle werden die Parteien zur mündlichen Verhandlung unter der Verwarnung vorgeladen, daß, im Falle beide Parteien nicht erscheinen, auf die Akten, wie sie liegen, erkannt, im Falle aber nur eine der Parteien nicht erscheint, das Kontumazialverfahren dahin stattfinden würde, daß alle von dem Nichterschiedenen in zweiter Instanz vorgebrachte, streitige, mit schriftlichen Beweisen nicht unterstützte Thatsachen für nicht angeführt erachtet, und alle von dem Gegentheile angeführte Thatsachen, denen noch nicht ausdrücklich widersprochen worden, für zugestanden, so wie die vom Gegentheile beigebrachten Urkunden für anerkannt angesehen werden sollen.

Gleichzeitig wird ein Referent ernannt, welcher in der Sitzung dem Vortrage der Parteien eine schriftliche Darstellung der bisherigen Verhandlungen voranschickt.

§. 50. Wird von beiden Theilen appellirt, so ist über beide Appellationen gleichzeitig zu verhandeln, und darüber in einem Urtheil zu erkennen.

§. 51. Die Ausfertigungen des Erkenntnisses sind mit den Akten dem Gerichte erster Instanz zur ungefäulnten Insinuation an die Parteien zuzufertigen.

§. 52. Besindet sich das Gericht erster und zweiter Instanz an dem nämlichen Orte, so dürfen die Bevollmächtigten erster Instanz auch bei dem Appellationsgerichte für ihre Machtgeber auftreten.

§. 53. In soweit für das Verfahren zweiter Instanz nicht besondere Vorschriften ertheilt worden sind, sollen hierbei die für die erste Instanz gegebenen Bestimmungen zur Richtschnur genommen werden.

§. 54. [Dritte Instanz.] In Ansehung des Verfahrens in dritter Instanz bleibt es bei den gesetzlichen Vorschriften.

§. 55. [Abzitation und Litisdenunziation.] Abzitationsgesuche und Litisdenunziationen sind vom Kläger gleichzeitig mit der Klage, vom Beklagten aber gleichzeitig mit der Klagebeantwortung, anzubringen, und in der Folge nur in soweit zulässig, als die Veranlassung dazu sich erst später ergibt.

§. 56. Die Fristen zur Vorladung des Abzitatens und Litisdenunziationen sind nach Vorschrift des §. 9. zu bestimmen.

§. 57. Das Abzitationsgesuch und die Litisdenunziation kann auch in zweiter Instanz, jedoch nur gleichzeitig mit der Appellations-Rechtsfertigung oder Beantwortung derselben angebracht werden.

§. 58. [Alzefforische Intervention.] Alzefforische Interventionen sind nur soweit zulässig, als der Gang der Hauptsache dadurch nicht aufgehalten wird.

§. 59. [Rekonvention.] Die uneigentliche Rekonvention ist spätestens mit der Beantwortung der Klage anzubringen. Signet sich dieselbe zur Verhandlung im summarischen Prozesse nicht, so sollen Klage und Widerklage zum ordentlichen Prozesse verwiesen werden. Sigen beide aber sich zum summarischen Prozesse, so ist die Rekonvention dem Kläger zur Beantwortung nach §§. 8. und 9. abschriftlich mitzutheilen, und darauf nach erfolgter Beantwortung, oder nach Ablauf der Frist, nach Vorschrift des §. 18. u. ff. zu verfahren.

Zweiter Abschnitt.

Vom Verfahren bei Gerichten, welche kein Kollegium bilden.

§. 60. Die Vorschriften des ersten Abschnitts, so weit sie kein Kol-

legium voraussetzen, finden auch bei denjenigen Gerichten, welche nur mit einem oder zwei Richtern besetzt sind, Anwendung, insofern nicht der gegenwärtige Abschnitt abändernde Bestimmungen enthält.

§. 61. Auf die Klage wird ein Termin zur Beantwortung derselben und zur weiteren mündlichen Verhandlung anberaumt, wozu beide Parteien, der Beklagte unter abschriftlicher Mittheilung der Klage, vorgeladen werden.

§. 62. Nach beendigter mündlicher Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches das Sachverhältniß, die Streitpunkte und die Anträge der Parteien nur in Resultate enthält. Dieses Protokoll wird den Parteien, welche dabei mit ihren Erinnerungen zu hören sind, vorgelesen und zur Unterschrift vorgelegt. Wollen oder können sie nicht unterschreiben, so ist dies am Schlusse des Protokolls zu bemerken.

§. 63. Nach dem Schlusse des Protokolls ist unter demselben wegen Aufnahme des Beweises das Erforderliche sofort zu verfügen. Bedarf es keiner Revisionsaufnahme, so ist das Erkenntniß in der Regel unter das Protokoll niederzuschreiben und mit diesem auszufertigen.

§. 64. Die Beweise können sogleich in dem ersten Termine aufgenommen, und Zeugen und Sachverständige, welche sich am Orte des Gerichts befinden, unverzüglich zur Gerichtsstelle beschieden werden.

§. 65. Die Appellation findet statt, wenn der Gegenstand der Beschwerde mehr als zwanzig Thaler ausmacht.

Dritter Titel.

Vom Verfahren in Bagatellsachen.

§. 66. In Bagatellsachen soll bei allen Gerichten nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts zweiten Titels dieser B., insofern der gegenwärtige Titel nicht Abweichungen vorschreibt, verfahren werden.

§. 67. Bei den Gerichten, welche ein Kollegium bilden, sind einzelne Kommissarien zur Verhandlung und Entscheidung der Bagatellsachen zu ernennen.

§. 68. In der ersten, an den Beklagten ergehenden Vorladung ist zugleich zu bestimmen, was derselbe dem Kläger zu leisten hat, mit der Verwarnung, daß, falls die Klage in gehöriger Zeit nicht beantwortet werde, die erlassene Bestimmung gleich einem Kontumazial-Erkenntniß ohne Weiteres zur Vollstreckung gebracht werden würde.

§. 69. Gegen diese, die Stelle eines Kontumazial-Erkenntnisses vertretende Verfügung soll, im Falle die Sache nicht appellabel ist, die Restitution nach Vorschrift der §§. 38 u. 39. dieser B., sonst aber nur die Appellation zugelassen werden.

Vierter Theil.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 70. Klage, Appellation und Revision, so wie deren Beantwortungen, können mündlich zu Protokoll oder schriftlich in oder vor dem dazu anberaumten Termine angebracht werden. Hat jedoch eine Partei einen Justizkommissar zu ihrem Bevollmächtigten bestellt, so muß dieser die Anträge und Erklärungen schriftlich einreichen. Den Schriftsätzen ist eine Abschrift derselben für den Gegentheile beizufügen.

§. 71. Die Parteien können ihre Schriftsätze selbst verfassen; doch soll wegen Mangelhaftigkeit eines Schriftsatzes niemals die Verlegung eines Termins stattfinden.

§. 72. Sämmtliche prozessleitende Verfügungen werden in der Regel durch Dekretsabschriften, welche von dem Kanzleivorstande zu beglaubigen sind, an die Betheiligten erlassen.

§. 73. Zu Verhandlungen des Mandats- und des summarischen Prozesses soll es bei den größeren Gerichten nur einer Deputation von drei Mitgliedern in erster Instanz, und von fünf Mitgliedern in zweiter Instanz, bei den Gerichten aber, welche nur mit zwei Richtern besetzt sind, nur eines derselben, in allen Fällen jedoch der Zuziehung eines Protokollführers bedürfen.

Ein Protokollführer muß auch bei dem Verfahren in Bagatellsachen zugezogen werden.

Bei Gerichten, welche nur mit drei Mitgliedern besetzt sind, wird im Verhinderungsfalle eines derselben dessen Stelle durch einen Referendar, oder durch einen zum Richteramt verpflichteten Aktuar vertreten. Ist ein Referendar oder ein solcher Aktuar bei dem Gerichte nicht vorhanden, so ist nach Vorschrift des Abschn. 2. Tit. II. dieser B. zu verfahren.

§. 74. Bei dem Mandats- und dem summarischen Prozesse, so wie bei dem Verfahren in Bagatellsachen, kommen die Vorschriften der Tit. 1. bis 25. einschließlich der Prozeß-D. in soweit zur Anwendung, als die gegenwärtige B. nicht abweichende Bestimmungen enthält.

§. 75. Signet sich eine Forderung nach den Bestimmungen der

gegenwärtigen B. zu mehreren der hier aufgestellten besonderen Prozessarten, so geht der Mandatsprozess dem summarischen und Bagatellprozess, letzterer aber dem summarischen Prozesse vor.

§. 76. Insofern in der Prozess-D. ein besonderes oder abgekürztes Verfahren für Gegenstände, welche nicht zu den in der gegenwärtigen B. bezeichneten gehören, angeordnet worden ist, hat es bei jenem Verfahren sein Bewenden.

§. 77. Alle seit dem 1. Okt. d. J. bei den Gerichten anhängig gemachten Prozesse, welche sich zur Verhandlung nach der gegenwärtigen B. eignen, sollen nach den Vorschriften derselben eingeleitet und entschieden werden.

Dagegen sollen die vor dem 1. Okt. d. J. anhängig gemachten Prozesse nach den bisherigen Vorschriften beendet werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 1. Juni 1833.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Carl, Herzog zu Mecklenburg.
v. Kampf. Mühler.
Beglaubigt: Frieße.

R.D. v. 8. Juni 1833, betr. die Aufhebung des bisherigen Unterschiedes zwischen unehelichen und ehelichen Kindern, in Rücksicht auf die gewerblichen Verhältnisse in den ehemals Sächsischen Landestheilen.

[G. S. 1833. S. 78. Nr. 1441.]

Nach dem Antrage des Staatsmin. v. 17. v. M. setze Ich, auf die Erklärung der Provinzialstände der Provinz Sachsen, fest, daß es zur Aufnahme eines Lehrlings in Zünfte und Innungen des nach der bestehenden Sächsischen Zunftverfassung erforderlichen Nachweises der ehelichen Geburt oder eines Legitimations-Patents nicht weiter bedürfe, und daß der bisherige Unterschied zwischen unehelichen und ehelichen Kindern, in Rücksicht auf die gewerblichen Verhältnisse, auch für die ehemals Sächsischen Landestheile aufgehoben sein soll. Ich überlasse dem Staatsmin., diese Bestimmung öffentlich bekannt zu machen.

Berlin, d. 8. Juni 1833.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

R.D. v. 9. Juni 1833, betr. die Ausstellung der Leichen-Pässe.

[G. S. 1833. S. 73. Nr. 1437.]

Nach dem Antrage der Minister der Polizei und der Justiz bestimme Ich, daß die Leichenpässe, welche auf den Grund des §. 463. Tit. XI. P. II. R.N. von dem Obergerichte der Provinz erteilt werden, fernerhin durch die Regierungen als Provinzial-Polizeibehörde, nach vorgängiger medizinisch-polizeilicher Untersuchung, ausgefertigt werden sollen. Wird die Leiche durch mehrere Provinzialbezirke geführt, so ist die den Paß ausfertigende Behörde verpflichtet, den Regierungen der andern Bezirke von der Ertheilung des Passes Nachricht zu geben, auch die auf dem Wege zunächst berührten Polizeibehörden des benachbarten Regierungsverwaltungs-Departements davon zu benachrichtigen. Das Staatsmin. hat diesen Befehl durch die G. S. bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 9. Juni 1833.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

G. v. 17. Juni 1833, wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungs-Verschuldung an jeden Inhaber enthalten.

[G. S. 1833. S. 75-76. Nr. 1439.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen hierdurch auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

§. 1. Papiere, wodurch die Zahlung einer bestimmten Geldsumme an jeden Inhaber versprochen wird, dürfen von Niemand ausgestellt und in Umlauf gesetzt werden, der dazu nicht Unsere Genehmigung erhalten hat.

Ausgenommen von dieser Bestimmung bleiben jedoch die auf jeden Briefinhaber gestellten Wechsel derjenigen Personen, welche kaufmännische Rechte haben.

§. 2. Die Genehmigung zur Ausstellung solcher Papiere soll hinfort nur auf den Antrag der Minister für den Handel und für die Finanzen durch ein landesherrliches Privilegium erteilt werden, welches die rechtlichen Wirkungen desselben bestimmen, und seinem ganzen Inhalte nach durch die G. S. bekannt gemacht werden muß.

§. 3. Dergleichen an jeden Inhaber zahlbare Papiere begründen gegen den Aussteller ein Klagerrecht.

§. 4. Die bisher ohne landesherrliche Genehmigung ausgegebenen Papiere dieser Art ist jeder Inhaber gegen den Aussteller einzuklagen befugt, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen.

§. 5. Wer künftig, dem Verbot des §. 1. entgegen, solche Papiere ausstellt und in Umlauf setzt, verfällt in eine, dem fünften Theil des Betrages derselben gleiche Strafe, die jedoch in keinem Falle geringer als Hundert Thaler sein darf.

Zugleich muß der Aussteller von Amtswegen angehalten werden, die Einlösung und Vernichtung der ausgegebenen Papiere zu bewirken.

§. 6. Dergleichen Papiere, welche ohne Unsere unmittelbare Genehmigung vor der Publ. dieses G. ausgestellt worden, dürfen, nachdem sie an den Aussteller zurückgekehrt sind, von demselben bei gleicher Strafe nicht wieder ausgegeben werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 17. Juni 1833.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Carl, Herzog zu Mecklenburg.
v. Schumann. Maassen. v. Kampf. Mühler.
Beglaubigt: Frieße.

G. v. 23. Juni 1833, betr. die Ausübung der Fischerei in den Landestheilen auf dem linken Rheinufer.

[G. S. 1833. S. 78. Nr. 1442.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen wegen Ausübung der Fischerei in den auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheilen Unserer Monarchie auf den Antrag Unseres Staatsmin. nach Anhörung Unserer getreuen Rheinischen Provinzialstände und nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths wie folgt:

§. 1. Mit der Bekanntmachung dieses G. treten die Bestimmungen der B. des ehemaligen General-Gouvernements am Nieder- und Mittel-Rhein v. 18. Aug. 1814 wegen der Fischerei außer Kraft und es wird wegen Benutzung und Ausübung derselben derjenige Zustand wieder hergestellt, welcher vor Erlaß jener B. rechtlich statgefunden hat.

§. 2. Wer, ohne dazu befugt zu sein, zu fischen sich erlaubt, verfällt in eine Geldbuße von Fünf bis Zwanzig Thalern. Bei Wiederholung der Kontravention muß gegen den Kontravenienten eine Strafe von Zwanzig Thalern erkannt werden. Bei ferneren Wiederholungen erfolgt eine Strafe von Zwanzig bis Vierzig Thalern und kann mit einer Gefängnißstrafe von Bierzehn Tagen bis zu Drei Monaten verbunden werden.

In allen diesen Fällen werden die gebrauchten Werkzeuge zum Vortheile des Fischerei-Berechtigten konfisziert und bleibt diesem außerdem seine Entschädigung vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 23. Juni 1833.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Carl, Herzog zu Mecklenburg.
Freiherr v. Brenn. v. Kampf. Mühler.
Beglaubigt: Frieße.

R.D. v. 30. Juni 1833, wodurch bestimmt wird, daß von dem Handel, welchen Ausländer auf Wochenmärkten mit solchen Konsumtibilien betreiben, welche zu den Wochenmarkt-Artikeln gehören, keine Gewerbesteuer erhoben werden soll.

[G. S. 1833. S. 81. Nr. 1446.]

Mit Bezug auf die Vorschriften in den §§. 7. u. 8. des G. wegen Entrichtung der Gewerbesteuer v. 30. Mai 1820 habe Ich nach dem Antrage der Minister des Innern für die Gewerbe-Angelegenheiten und der Finanzen bestimmt, daß fernerhin auch von dem Handel, welchen Ausländer auf Wochenmärkten mit solchen Konsumtibilien betreiben, die zu den Wochenmarkt-Artikeln gehören, eine Gewerbesteuer nicht erhoben werden soll. Das Staatsmin. hat diesen Befehl durch die G. S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 30. Juni 1833.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

R.D. v. 2. Juli 1833 über die Eintragung der fiskalischen Vorrechte auf die Immobilien der Kassen-, Magazin- und Domainenbeamten, oder anderer Verwalter öffentlicher Güter und Einkünfte, so wie der Domainenpächter.

[G. S. 1833. S. 81-82. Nr. 1447.]

Auf Ihren Bericht v. 12. Juni d. J. setze Ich nach Ihren Anträgen über das Amts- und Pacht-Kontionswesen fest:

1) Die Eintragung der fiskalischen Vorrechte auf die Immobilien der Kassen-, Magazin- und Domainenbeamten oder andere Verwalter öffentlicher Güter und Einkünfte, so wie der Domainenpächter (M. L. R. Th. II. Tit. 14. §§. 45. u. f., Deft. v. 18. April 1803, B. v. 14. Jan. 1813, Rhein. Civil-Gesetzbuch Art. 2098., 2121. und Deft. v. 5. Sept. 1807), findet fortan nur auf den Antrag der den Kautionspflichtigen vorgelegten Dienstbehörde Statt. Diese soll die Eintragung nur dann verlangen, wenn besondere Umstände eine erweiterte Sicherstellung des fiskalischen Interesses erfordern oder wenn von Beamten, welche vor Publ. Meiner Ordre über das Amts-Kautionswesen v. 11. Febr. v. J. angestellt sind oder von Domainenpächtern eine Kautions nicht geleistet worden ist.

2) Die Bestimmungen der Deft. v. 18. April 1803, §§. 3., 5. u. 7., die B. v. 14. Jan. 1813 und das Deft. v. 5. Sept. 1807. Art. 7. werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

3) Die bisher erfolgten Eintragungen der fiskalischen Vorrechte behalten ihre Wirksamkeit; die vorgelegten Behörden können jedoch die Löschung derselben bewilligen, wenn eine besondere Kautions bestellt worden ist und das fiskalische Interesse, eingetretenen Umständen nach (Nr. 1.), nicht eine größere Sicherheit erfordert. Dieser Befehl ist durch die G.S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 2. Juli 1833.

Friedrich Wilhelm.

G. v. 7. Juli 1833, über die Rechte des Fiskus hinsichtlich der Zinsen.

[G.S. 1833. S. 79. Nr. 1443.]

Wir Friedrich Wilhelm z. zc. verordnen zur nähern Bestimmung und zur Einschränkung des fiskalischen Vorrechts hinsichtlich der Zinsen auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach erforderlichen Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. In Ansehung des Rechts, Zinsen zu fordern, ist der Fiskus lediglich nach den allgemeinen Rechtsregeln zu beurtheilen.

§. 2. Ebenso gelten die allgemeinen Rechtsregeln in Hinsicht der Verpflichtung des Fiskus, vorbelebene Zinsen sowohl als solche Zinsen zu zahlen, welche in Folge besonderer gesetzlicher Vorschriften bei gewissen Geschäften eintreten.

§. 3. Eigentliche Zögerungszinsen dagegen ist Fiskus nur von dem Tage der in dem rechtskräftigen Erkenntnisse bestimmten Zahlungsfrist mit Fünft von Hundert zu entrichten verbunden.

§. 4. Das gegenwärtige G. ist in allen Provinzen Unserer Monarchie zur Anwendung zu bringen und werden auch alle ihm entgegenstehende allgemeine und provinzielle gesetzliche Vorschriften hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem königl. Inseigel.

Gegeben Berlin, d. 7. Juli 1833.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog zu Mecklenburg.

Maassen. Frh. v. Brenn. Mühler.

Beglaubigt: Frieje.

K.D. v. 11. Juli 1833, betr. die Ausdehnung der Vorschrift des §. 171. d. Tit. 51. der Proz.-O. auf Depotal- und öffentliche nicht königl. Kassen-Verwaltungen und auf die Rückgabe von Kautionen der Staatsdiener und Gewerbetreibenden.

[G.S. 1833. S. 80. Nr. 1445.]

Nach dem Antrage der Minister des Innern für die Gewerbe-Angelegenheiten und der Justiz, setze Ich fest, daß die Vorschrift im §. 171. d. Tit. 51. der Proz.-O., welche die Vorladung unbekannter Gläubiger einer mit fiskalischen Vorrechten versehenen Kasse, zum Behuf des Rechtswegs eines abgebenen Mandanten oder der Rückgabe seiner Kautions gestattet, unter gleichen Umständen und mit gleicher Wirkung auch auf gerichtliche oder vormundschaftliche Depotalkassen, so wie auf die im §. 405. Tit. 50. der Proz.-O. bezeichneten nicht königl. Kassen-Verwaltungen desgleichen alsdann Anwendung finden soll, wenn überhaupt von der Rückgabe einer Kautions die Rede ist, welche ein unmittelbarer oder mittelbarer Staatsdiener, namentlich ein Auktionskommissarius oder ein anderer Gewerbetreibender einer öffentlichen Behörde, befehlt hat. Das Staatsmin. hat diese Bestimmung durch die G.S. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 11. Juli 1833.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

K.D. v. 11. Juli 1833 über die Glaubwürdigkeit der von Lazareth-Administrationen aufgestellten Todtenscheine und die Aufbewahrung der von Militärpersonen im Felde errichteten Testamente.

[G.S. 1833. S. 289. Nr. 1483.]

Zur Beseitigung von Zweifeln, welche über die Glaubwürdigkeit der von den Lazareth-Administrationen auszustellenden Todtenscheine aus dem §. 79. der Militär-Kirchenordnung v. 12. Febr. 1832 entnommen werden könnten, bestimme Ich,

daß den Todtenscheinen, welche von Lazarethbeamten, die in Eid und Pflicht stehen, auf den Grund vorschriftsmäßig geführter Register ausgestellt werden, gleichmäßig mit den Akten aus den Kirchenbüchern, die §. 127. Th. I. Tit. 10. der A.G.D. erwähnte Beweiskraft von öffentlichen außergerichtlichen Urkunden überall beizulegen ist.

In Ansehung der Rheinprovinzen erkläre Ich, daß die Vorschriften des Art. 80. in dem dort geltenden Civilgesetzbuch, durch den §. 79. der Militär-Kirchenordnung nicht aufgehoben, mithin die Versterber der in den Rheinprovinzen befindlichen Militär-Lazarethe, die in denselben sich ereignenden Todesfälle den Civilstandsbeamten anzuzeigen schuldig sein sollen, wobei Ich zugleich festsetze: daß die von den Lazareth-Administrationen und Militärpredigern auf den Grund vorschriftsmäßig geführter Register auszustellenden Todtenscheine mit den Auszügen aus dem Civilstandsregister in den Rheinprovinzen gleiche Beweiskraft haben sollen.

Uebrigens genehmige Ich, daß die von Militärpersonen im Felde zu errichtenden Testamente in den Feldkriegskassen aufbewahrt werden können; indem Ich noch bestimme, daß solchen in der Feldkriegskasse deponirten militärischen Testamenten, mit den in dem Feldnachlasse der Militärpersonen vorgefundenen Testamenten, gemäß §. 183. Th. I. Tit. 12. des A.L.R. gleiche Gültigkeit beizulegen ist. Diese Bestimmungen sind durch die G.S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 11. Juli 1833.

Friedrich Wilhelm.

G. v. 14. Juli 1833, wegen näherer Bestimmung der Rechte der Fideikommiß-Anwärter in denjenigen Theilen der Provinz Westphalen, welche bei Auflösung der frenden Herrschaft zum Großherzogthume Berg gehört haben.

[G.S. 1833. S. 83. Nr. 1149.]

Wir Friedrich Wilhelm z. zc. Auf den Antrag Unserer Westphälischen Provinzialstände haben Wir die Frist, welche der §. 3. des G. v. 23. März 1828 wegen der Fideikommiß im vormaligen Großherzogthume Berg zur Anmeldung der Rechte der Anwärter bestimmt hatte, bis zum 30. April 1834 verlängert. Dem ferneren Antrage gedachter Stände gemäß, finden Wir Uns, auf den Bericht Unseres Staatsmin. und nach erforderlichen Gutachten Unseres Staatsraths, bewogen, für die jetzt zur Provinz Westphalen gehörenden, vormalig Großherzoglich-Bergischen Landestheile, Folgendes anzuordnen:

§. 1. Die Wirkung der seit der Publikation des G. v. 23. März 1828 unterlassenen Anmeldung fideikommissarischer Rechte bei der Hypotheken-Behörde, soll nicht in dem gänzlichen Verluste dieser Rechte und in dem Uebergange des Fideikommisses in das freie Eigenthum des Besitzers, sondern nur darin bestehen, daß diejenigen Fideikommiß-Anwärter, welche ihre Rechte anzumelden unterlassen haben, verbunden sind, alle von dritten Personen darauf erworbenen dinglichen Rechte als gültig anzuerkennen.

Fideikommiß-Anwärter, welche ihr Recht innerhalb der bis zum 30. April 1834 verlängerten Frist, bei der Hypothekenbehörde anmeldet haben, sind jedoch nicht schuldig, die seit Publikation des G. v. 23. März 1828 bis zu ihrer Anmeldung von dritten Personen auf das Fideikommiß erworbenen Rechte als gültig anzuerkennen.

§. 2. In Bezug auf den Fideikommiß-Besitzer und dessen Erben behalten daher die Anwärter die ihnen zustehenden Rechte und sind befugt, solche zu jeder Zeit bei der Hypothekenbehörde anzumelden und eintragen zu lassen.

§. 3. Auch bleibt es ihnen unbenommen, der unterlassenen Anmeldung ungeachtet, aus dem Vermögen des Besitzers, welcher das Fideikommiß seit der Verkündigung des G. v. 23. März 1828 veräußert, oder einem Dritten ein dingliches Recht darauf bestellt hat, so weit es die bestehenden Gesetze gestatten, Ersatz zu fordern.

§. 4. Denjenigen Fideikommiß-Anwärtern, welche innerhalb der bis zum 30. April 1834 verlängerten Frist ihre Rechte zur Eintragung in das Hypothekenbuch anmelden, soll wegen der Stempel, Taxen und Gerichtsgebühren die Vorschrift des §. 14. des Pat. v. 22. Mai 1815 wegen Einrichtung des Hypothekenwesens, zu Statten kommen.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 14. Juli 1833.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog von Mecklenburg,
Fthr. v. Brenn. Mühler.

Beglaubigt: Frieße.

R.D. v. 23. Juli 1833, betr. die widerrechtliche Zueignung der bei den Uebungen der Artillerie verschossenen Eisen-Munition.¹⁾

[G. S. 1833. S. 86. Nr. 1453.]

Auf Ihren Bericht v. 19. Juli c. verordne Ich hiermit:

- 1) Niemand ist befugt, die bei den Uebungen der Artillerie verschossene Eisen-Munition, welche er an den Schießplätzen und deren Umgebung findet, sich anzueignen. Liefert er dieselbe aber an das Artillerie-Depot oder die Militär-Behörde ab, so erhält er für die noch brauchbare Eisen-Munition eine Vergütung von zwei Pfennigen für jedes Pfund.
 - 2) Wer dergleichen gefundene Eisen-Munition sich widerrechtlich zueignet, ist der Unterschlagung fremden Eigenthums schuldig und soll, wenn der Werth des Unterschlagenen sich nicht über Fünf Thalern beläuft, mit Geldbuße bis zu Zwanzig Thalern, oder im Unvermögensfalle mit Gefängniß bis zu einem Monat, bei einem höhern Werthe aber mit Gefängniß von einem bis zu sechs Monaten bestraft werden.
 - 3) Die Absicht des Zueignens ist, in Ermangelung des Gegenbeweises schon gegen denjenigen anzunehmen, welcher die gefundene Eisen-Munition länger als acht Tage an sich behalten hat, ohne der Militär-Behörde dieselbe abzuliefern, oder wenigstens von der Auffindung Anzeige zu machen.
 - 4) Wer wissentlich dergleichen gefundene Eisen-Munition ankauft, hat ebenfalls die Strafe des §. 2. zu gewärtigen.
 - 5) Der unvorsichtige Ankauf solcher Eisen-Munition hat Geldbuße bis zu Fünfzehn Thalern, oder im Falle der Thäter unvermögend ist, Gefängniß bis zu drei Wochen zur Folge.
 - 6) Mit eben diesen Strafen (§. 5.) soll auch derjenige belegt werden, welcher sich erweislich länger als acht Tage im Besitze von Eisen-Munition, wie sie zu Geschützen der Preuß. Artillerie gebraucht wird, befindet, ohne über den redlichen Erwerb sich ausweisen zu können. Außerdem soll der bei ihnen gefundene Vorrath dieser Munition konfiszirt werden.
 - 7) Bei den in §. 5. u. 6. bezeichneten Vergehen wird die Untersuchung nach Analogie des §. 1122. Th. II. Tit. 20. des A.L.R., nur polizeimäßig geführt.
- Dieser Befehl ist durch die G.S. bekannt zu machen.
Berlin, d. 23. Juli 1833.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats- und Justizminister v. Ramph und Mühler und den General-Lieutenant v. Wigleben.

R.D. v. 5. Aug. 1833, betr. die gebührenfreie Ausstellung der den Gerichten als Vormundschaftsbehörden erforderlichen Atteste aus den Kirchenbüchern bei Armenvormundschaften.

[G. S. 1833. S. 87. Nr. 1454.]

Nach Ihrem Antrage v. 15. v. M. setze Ich, zur Erledigung der darüber entstandenen Zweifel fest, daß die Geistlichen verpflichtet sind, die bei der vormundtschaftlichen Verwaltung erforderlichen Atteste aus den Kirchenbüchern, namentlich Tauf-, Trau- und Lobtenscheine, nach dem Verlangen der Gerichte, als obervormundtschaftliche Behörden, gebührenfrei auszustellen, wenn die betheiligten Pfllegebefohlenen entweder gar kein Vermögen haben, oder die Vormundschaft zu denjenigen gehört, für deren Verwaltung nach §. 2. Nr. 14. der Einl. zur Allg. Gebührenentz. keine Gerichtskosten angelegt werden dürfen. Sie haben diese Bestimmung durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Teplitz, d. 5. Aug. 1833.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Fthr. v. Altenstein und Mühler.

R.D. v. 22. Aug. 1833, betr. die Anwendbarkeit der B. v. 8. Aug. 1832 (G. S. Nr. 1382) in der Provinz Posen.

[G. S. 1833. S. 117. Nr. 1461.]

Auf Ihren Antrag v. 30. v. M. setze Ich hierdurch fest, daß das

¹⁾ Vgl. Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871 (R. G. Bl. 1871. S. 195.) §. 291.

abgekürzte Verfahren bei Auszahlung der Entschädigungsummen für die zum Chaußeebau abgetretenen Privatländerlein, welches die B. v. 8. Aug. v. J. für die Kurmark vorgeschrieben hat, auch in der Provinz Posen angewendet werde und überlasse Ihnen, diese Anordnung durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Teplitz, d. 22. Aug. 1833.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Schuckmann.

B. v. 30. Aug. 1833, wegen Aushebung der Geschlechtsvormundschaft in Schlesien und der in der Rudolphinischen Polizeiordnung vom Jahre 1577 enthaltenen Vorschriften wegen Bürgschaften der Frauen für ihre Ehemänner.

[G. S. 1833. S. 96. Nr. 1458.]

Wir Friedrich Wilhelm u. c. verordnen hierdurch, auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach Anhörung Unserer getreuen Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz:

- 1) Die in der Provinz Schlesien nach dem gemeinen Sachsenrechte, und nach den Bestimmungen einzelner Schlesischer Provinzialgesetze, zur Zeit noch bestehende Geschlechtsvormundschaft, und die Vorschriften der Rudolphinischen Polizeiordnung v. 19. Juni 1577 Art. II. von der Weiber-Obigation, Bürgschaften und Gerechtigkeit werden hierdurch aufgehoben.
- 2) Die persönliche Dispositionsfähigkeit der Frauenspersonen in Schlesien soll künftig nur nach den Vorschriften des A.L.R. beurtheilt werden.
- 3) Die Belehrung derselben bei der Aufnahme von Bürgschaften, Prioritäts-Einträumungen und ähnlichen Geschäften, in allen noch zu entscheidenden Fällen genüget, wenn sie nur nach den Vorschriften des A.L.R. und der A.G.D. erfolgt ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 30. Aug. 1833.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Fthr. v. Altenstein. Graf v. Lottum. Maassen. Mühler.
Ancillon.

Für den Kriegsminister im Allerhöchsten Auftrage:
v. Schöler.

R.D. v. 27. Sept. 1833, welche die Bestimmungen §. 156. der Zoll-Ordn. v. 26. Mai 1818 u. §. 94. der Ordn. wegen Besteuerung des Branntweins v. 8. Febr. 1819 deklarirt.

[G. S. 1833. S. 118. Nr. 1462.]

Auf den Bericht und nach dem Antrage des Staatsmin. deklarire Ich hiermit die Vorschriften des §. 156. der Zoll- und Verbrauchssteuer-D. v. 26. Mai 1818 und des §. 94. der D. zu dem G. über die Besteuerung des inländischen Branntweins u. s. v. 8. Febr. 1819 dahin: daß in den Fällen, in welchen die Publikation des gegen einen Steuer-wortravenienten ergangenen Straf-Erkenntnisses oder Resoluts, durch schriftliche Zufertigung erfolgt, auch die Belehrung, die dem kontravenienten über die bei Wiederholung des Verbrechens verwirkte höhere Strafe gleichzeitig zu ertheilen ist, durch eine schriftliche Verfügung mit eben der Wirkung erfolgen kann, als wenn sie mündlich zu Protokoll ertheilt worden wäre. Es muß jedoch die Insinuation dieser Verfügung vorschriftsmäßig, wenigstens auf die im §. 253. Nr. 8. des Anh. zur A.G.D. bezeichnete Weise, bescheinigt werden. Das Staatsmin. hat diese Dekl. durch die G.S. bekannt machen zu lassen.
Berlin, d. 27. Sept. 1833.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

R.D. v. 29. Sept. 1833, wegen Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung, welche zur Errichtung gemeinschaftlicher Wittwen-, Sterbe- und Aussteuerkassen erforderlich ist.

[G. S. 1833. S. 121. Nr. 1464.]

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 31. v. M. bestimme Ich nach dessen Antrage, daß die landesherrliche Genehmigung, welche nach §. 651. Tit. XI. P. I. A.R. zur Errichtung gemeinschaftlicher Wittwen-, Sterbe- und Aussteuerkassen erforderlich ist, künftig von dem Ober-Präsidenten ertheilt werden soll. Wenn sich jedoch der Wirkungskreis einer solchen Kasse über die Grenzen des Ober-Präsidial-Bezirks hinaus erstreckt, oder, wenn sich gewisse Klassen von Beamten dazu vereinigen, so hat der Minister des Innern und der Polizei, letzternfalls gemeinschaftlich mit dem vorgesezten Minister der Beamten, die Genehmigung

zu ertheilen. Unter den Sterbefällen sind übrigens alle Klassen zu verstehen, aus welchen für den Sterbefall eines Mitgliedes der Gesellschaft eine Zahlung zu irgend einem Zwecke zu leisten ist. Das Staatsmin. hat diese D. durch die G.S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 29. Sept. 1833.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

B. v. 5. Okt. 1833, betr. die Verpflichtung der Preuß. Seeschiffer zur Mitnahme verunglückter vaterländischer Schiffsmänner.¹⁾

[G.S. 1833. S. 122. Nr. 1465.]

Wir Friedrich Wilhelm z. z. verordnen, auf Antrag Unseres Staatsmin., wie folgt:

§. 1. Die in Folge von Strandungen oder Schiffbrüchen, von Aufbringung durch feindliche Raper oder Seeräuber, oder aus anderer Veranlassung in einem hilflosen Zustande sich befindenden Schiffsmänner, welche Preuß. Unterthanen sind und zuletzt auf einem preussischen Schiffe gedient haben, sollen an Hafensorten des Auslandes von den daselbst angestellten Preuß. Konsuln und Agenten, zu ihrer Rückkehr in das Vaterland unterstützt werden.

§. 2. Die Führer Preuß. Schiffe, welche aus fremden Häfen unmittelbar nach einem Preuß. Hafen fahren, sollen verbunden sein, die im §. 1 bezeichneten und von dem Konsul mit einem Retourpasse versehenen Schiffsleute auf schriftliche Anweisung des Konsuls in ihre Schiffe aufzunehmen und in dem Hafen ihrer Bestimmung abzusetzen.

Eine gleiche Verpflichtung findet auch in Hinsicht derjenigen Schiffsführer statt, welche sich nach Bremen, Hamburg, Helsingör, Kopenhagen, oder auch nach einem innerhalb der Ostsee, der Heimath des Aufzunehmenden zunächst belegenen fremden Hafen begeben und sind in diesen Fällen die Aufgenommenen den dortigen Preuß. Konsulaten zu überweisen, welche dann für die weitere Zurückbeförderung derselben zu sorgen haben.

Im Falle ungegründeter Weigerung Seitens des Schiffers haben die Konsuln die Hülfe der Hafen-Ortsobrigkeiten oder Hafen-Polizeibehörden gegen die sich Weigernden in Anspruch zu nehmen.

§. 3. Rechtmäßige Weigerungsgründe der Aufnahme aber sind:

- wenn, bei voller Ladung eines Schiffs von 50 Normallasten oder mehr, weder im Raume noch auf dem Oberdeck ein angemessener Platz für die Aufzunehmenden auszumitteln ist; oder
- wenn der Aufzunehmende bettlägerig krank, mit einer venerischen oder sonst ansteckenden Krankheit behaftet ist, oder eines Verbrechens schuldig, transportirt werden soll; oder
- wenn und insoweit die Zahl der Aufzunehmenden die Hälfte der Schiffs-Besatzung übersteigt; oder endlich
- wenn die Aufnahme nicht zur gehörigen Zeit, d. h. mindestens zwei Tage, bevor das Schiff segelfertig ist, verlangt wird.

§. 4. Die Ausmittelung des zur Aufnahme erforderlichen Raumes (§. 3. Litt. a.) geschieht von dem Konsul, mit Zuziehung von Sachverständigen.

Dabei gilt als Regel, daß auf einem Schiffe von 50 Last zwei Mann, auf einem Schiffe von 100 Last vier Mann u. s. w. untergebracht werden. Befinden sich jedoch bereits früher aufgenommene Reisende als Passagiere am Bord, so muß auf dieselben bei der Ausmittelung des noch vorhandenen Raumes Rücksicht genommen werden, in sofern von den Reisenden nicht die Schiffskajüte des Schiffers, welche bei der Bestimmung des Raumes außer Anspruch bleibt, eingenommen wird.

§. 5. Während der Reise und bis zur Ankunft an dem Bestimmungsorte oder Landungsorte erhält der Aufgenommene von dem Schiffer die gewöhnliche Kost und Verpflegung; dagegen ist derselbe schuldig, wenn er arbeitsfähig, seinem Range gemäß an den der Schiffsmannschaft obliegenden Arbeiten, nach den Anweisungen des Schiffers, Theil zu nehmen, und, wie die zur Besatzung gehörigen Schiffsleute, der gesetzlichen Schiffsdisciplin unterworfen.

§. 6. Der Schiffer soll für die Aufnahme, Uebersahrt und Beköstigung eines im §. 1. bezeichneten Preuß. Schiffsmannes auf eine jedesmal von dem Konsul zu verabredende Entschädigung Anspruch haben, das Maximum derselben jedoch auf 10 Sgr. für den Mann und Tag, vom Tage der Aufnahme bis zum Tage der Ankunft in Bestimmungsorte einschließlich, bestimmt, und die hiernach ihm zugesicherte Entschädigung, wegen Ausbändigung der Aufnahme-Ordre des Konsuls und einer, von den aufgenommenen Schiffsleuten auszustellenden Bescheinigung über die empfangene Beköstigung, an dem inländischen Bestimmungsorte durch die Hafenkasse, oder, falls die Ablieferung in den im

§. 2. bestimmten Fällen an ein Preuß. Konsulat im Auslande erfolgt, durch letzteres ausgezahlt werden.

§. 7. Auf eine vorschußweise Vorausbezahlung der verabredeten Entschädigung bis zur Hälfte des Betrages kann der Schiffer bestehen, wenn er wegen Mangels an hinreichendem Schiffsproviand erweislich genöthigt ist, die zur Beköstigung des oder der Aufzunehmenden notwendigen Lebensmittel anzuschaffen.

§. 8. Schiffer, welche der Aufforderung des Konsuls zur Aufnahme eines von demselben zur Rückkehr in die Preuß. Staaten bestimmten Schiffsmannes (§§. 1., 2.) ohne rechtmäßigen Grund (§. 3.) widersprechen und dadurch die Anrufung der obrigkeitlichen Hülfe veranlassen, oder sich der geforderten Ausnahme entziehen, sollen auf die Anzeige des Konsuls mit einer Geldbuße von 20 bis 50 Thlr. zum Besten der Seearmen des Heimathshauses des Schiffers belegt, wegen eines damit etwa verbundenen thätigen Widerstandes aber nach den Vorschriften der Kriminalgesetze, auf vorgängige Untersuchung bestraft werden.

§. 9. Uebrigens wird durch die gegenwärtige B. in den bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen der Rheeder, die Schiffsmannschaften nach deren Heimath zurückzuschaffen oder die desfalligen Kosten zu tragen, nichts geändert.

So geschehen Berlin, d. 5. Okt. 1833.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.

Maassen. Frhr. v. Brenn. Mühler. Ancillon.

Für den Kriegsminister im Allerhöchsten Auftrage:

v. Witzleben.

R.D. v. 6. Okt. 1833 über das bei Verichtigung des Besitztittels in Folge R.D. v. 31. Okt. 1831 von den Hypothekenbehörden zu beobachtende Verfahren.

[G.S. 1833. S. 124. Nr. 1466.]

Der Justizminister Mühler hat Mir die Zweifel angezeigt, welche über die Ausführung des §. 52. Tit. 2. der Hyp.-D. bei einigen Gerichten entstanden sind. Nach dem Antrage desselben bestimme Ich zur Beseitigung dieser Zweifel: daß, wenn in Gemäßheit Meiner Ordre v. 31. Okt. 1831 der Besitzer angewiesen worden ist, seinen Besitztittel zu verichten und er die ihnen bestimmte Frist nicht inne gehalten hat, die angebrochte Strafe festgesetzt und sofort beigetrieben, die Verichtigung des Besitztittels aber auf seine Kosten von Amtswegen durch die executio ad faciendum oder auf die sonst kürzeste Weise bewirkt werden soll. Zugleich erkläre Ich, daß zu denen, welche die Verichtigung des Besitztittels zu verlangen berechtigt sind, auch die Generalkommissionen, wenn es bei einer Regulirung, Auseinandersetzung, Ablösung oder Gemeinheitsheilung u. s. w. darauf ankommt und die Gutsherrschaften zu rechnen sind, wenn sie auch nur die Entrichtung eines Laudemiums oder einer andern gutsherrlichen Abgabe bei Gelegenheit der Verichtigung des Besitztittels zu fordern haben. Das Staatsmin. hat diese Ordre durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 6. Okt. 1833.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

R.D. v. 17. Okt. 1833, betr. die Ausführung der B. v. 1. Juni d. J., den Mandats-, summarischen und Bagatelprozess.

[G.S. 1833. S. 119—120. Nr. 1463.]

Aus Ihrem Berichte v. 16. d. M. und der mit demselben Mir vorgelegten Instruktion für die Gerichte zur Ausführung der B. v. 1. Juni d. J. habe Ich sowohl die Anweisungen, welche Sie zur Erleichterung des Verfahrens für die Gerichte erforderlich und angemessen gefunden, als auch die Erläuterungen ersehen, durch welche Sie etwaigen Mißverständnissen in der praktischen Anwendung des Gesetzes vorzubeugen beabsichtigen. Ich genehmige die von Ihnen vollzogene Instr. vom 24. Juli 1833 und da diejenigen Vorschriften, welche nicht bloß zur Belehrung der Gerichte, sondern auch zur Norm für die Parteien bestimmt sind, einer gesetzlichen Bekanntmachung bedürfen, so setze Ich mit Rücksicht auf Ihre besonderen Anträge Folgendes fest:

- 1) Durch die Verweisung der unter Nr. 1., 2. §. 1. der B. enthaltenen Forderungen zum Mandatsprozess hat die Vorschrift §. 4. Tit. 28. der Prozess-D., nach welcher wegen solcher Forderungen die exekutive Klage auch vor der Verfallzeit stattfindet, nicht abgeändert werden sollen; die Mandatsklage kann daher auch vor der Verfallzeit angestellt werden und es ist das Mandat dahin zu erlassen, daß der Schuldner den Kläger mit dem Eintritte der Verfallzeit befriedige und die etwaigen Einwendungen binnen vierzehn Tagen

¹⁾ Vgl. R.G. v. 27. Dez. 1872 (R.G.Bl. S. 432.).

anbringe, widrigenfalls nach Ablauf der Verfallzeit ohne Weiteres die Exekution erfolge.

- 2) Die Bestimmung unter Nr. 4. §. 1. der B. über die Anwendung des Mandatsprozesses auf die Forderungen der Gerichte für ihre Gebühren und Auslagen soll, da die zum Grunde liegende Reform der Verwaltung des gerichtlichen Sportelwesens in Betracht der umfassenden Vorarbeiten nicht gleichzeitig zur Ausführung gebracht werden kann, so lange inspendirt und das bisherige Verfahren der gerichtlichen Behörden bei Einziehung der festgesetzten gerichtlichen Kosten so lange beibehalten werden, bis die anderweitige Einrichtung der gerichtlichen Sportelverwaltung zu Stande gekommen sein wird.
- 3) Zu §. 6. Nr. 4. versteht es sich von selbst, daß unter den Forderungen der Handwerker gegenseitige Forderungen der Meister, Gesellen und Lehrlinge begriffen sind.
- 4) Zu §§. 8. u. ff. Den Vorladungen an die Parteien ist die Verwarnung hinzuzufügen, daß der im Termin für sie erscheinende Stellvertreter durch Vollmacht oder Schreiben legitimirt sein müsse, widrigenfalls angenommen werde, daß Niemand für sie erscheinen sei.
- 5) Die Festsetzung im §. 69. erkläre Ich dahin, daß gegen ein Kontumazial-Erkenntniß die Restitution auch dann zulässig ist, wenn der Gegenstand des Prozesses zwischen 20 bis 50 Thlr. beträgt. Ich beauftrage Sie, diese Bestimmungen durch Aufnahme Meines Befehls in die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und überlasse Ihnen zugleich, die Gerichte auf die anderweitigen Erinnerungen über einzelne Anweisungen der Instruktion zu belehren und zu beschreiben.

Berlin, d. 17. Okt. 1833.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mühlner.

K.D. v. 2. Nov. 1833, betr. den Gerichtsstand minderjähriger oder unter väterlicher Gewalt stehender Soldaten in Civilsachen.

[G.S. 1833. S. 290 Nr. 1485.]

Auf Ihren Bericht v. 31. Aug. d. J. erkläre Ich Mich mit Ihrer Meinung einverstanden, daß die Bestimmung im §. 13. des Anh. zur A.G.D. auch auf minderjährige oder unter väterliche Gewalt stehende Soldaten anzuwenden ist, und daß dieselben hiernach bei dem Gerichte der Garnisonstadt in allen Angelegenheiten der bürgerlichen Gerichtsbarkeit ihren ordentlichen persönlichen Gerichtsstand haben. Ich beauftrage Sie, den Justizminister Mühlner, die über die Auslegung des Befehles zweifelhaften Gerichtsbehörden diesem gemäß zu belehren.

Berlin, d. 2. Nov. 1833.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mühlner und an das Kriegsministerium.

K.D. v. 3. Nov. 1833, erläuternde Bestimmungen in Bezug auf die künftige Ergänzungsweise der Truppen enthaltend.

[G.S. 1833. S. 293. Nr. 1489.]

Die Erfahrung der letzten Jahre, wo die äußern Verhältnisse es notwendig machten, einen großen Theil der Truppen auf die Kriegsstärke zu bringen, hat gezeigt, daß bei dem Friedens-Stat, welchen die Finanzkräfte des Staats gestatten, die Ergänzung in der Kriegreserve und Landwehr nicht in dem Maße erfolgen kann, als es das Bedürfniß der Truppen erheischt. Um diesem für die Sicherheit des Vaterlandes so wichtigen Uebelstande zu begegnen und da durch die Art, wie das G. v. 3. Sept. 1814 bisher angewendet worden, eine große Ungleichheit in der Erfüllung der allgemeinen Dienstpflicht stattgefunden hat, so bestimme Ich, auf Ihren Bericht v. 22. v. M. hiernit folgendes:

- 1) Da nach dem unzweideutigen Sinne des G. v. 3. Sept. 1814 jeder Dienstpflichtige 5 Jahre im stehenden Heere und in der Kriegreserve und 7 Jahr in der Landwehr des ersten Aufgebots dienen soll, und nach §. 9. Denjenigen, welche vor dem vollendeten 20sten Lebensjahre in den Kriegsdienst treten, nachgegeben ist, um ebenso viele Jahre früher aus jenen Verpflichtungen wieder heraus zu treten; so folgt daraus, daß Diejenigen, welche nach dem vollendeten 20sten Lebensjahr ein den Kriegsdienst treten, auch nur um eben so viele Jahre später aus jenen Verpflichtungen wieder herauszutreten können.
- 2) Unteroffiziere, Spielleute und Gemeine, welche nach §. 1. wegen unverschuldeten verspäteten Eintritts in den Militärdienst noch über das vollendete 32ste Lebensjahr hinaus im ersten Aufgebot der Landwehr verbleiben müssen, sollen zur Friedenszeit vom zurückgelegten 32sten Lebensjahre ab nicht mehr mit dem ersten Auf-

gebot zu großen Uebungen herangezogen werden, sondern nur zur Ergänzung ihres Truppentheils bei ausbrechendem Kriege verbleiben.

- 3) Dagegen hört die Verpflichtung zum zweiten Aufgebot der Landwehr mit dem zurückgelegten 30sten Lebensjahre allgemein auf. Davon ausgenommen sind nur solche Leute, welche ausgetreten gewesen sind, oder sich sonst dem Dienste böswillig entzogen hatten, indem diese auch im zweiten Aufgebot ihrer Dienstpflicht vollständig während 7 Jahre zu genügen haben.
- 4) Dienstpflichtige, welche nach der Erfaz-Instr. v. 30. Juni 1817 als alleinige Ernährer ihrer Familie, auf Ein Jahr und nach Befinden der Umstände wiederholt zurückgestellt werden, sollen künftig nach dreimaliger Zurückstellung in gewöhnlichen Friedensverhältnissen gar nicht mehr zur Aushebung, weder für das stehende Heer noch zur Ergänzung der Kriegreserve oder Landwehr herangezogen, vielmehr nur noch der allgemeinen Erfazreserve, zur Benutzung für den Fall eines Krieges oder einer Mobilmachung der Armee nach Maßgabe des alsdann stattfindenden Bedürfnisses, überwiesen werden.)
- 5) Dienstpflichtige, welche wegen Körperschwäche dreimal zurückgestellt sind, sollen in Friedenszeiten nicht mehr zur Ergänzung des Dienststandes bei den Fahnen eingezogen werden, sondern zur Ergänzung der Kriegreserve dienen, wenn sie späterhin, und zwar bis zum vollendeten 25sten Lebensjahre, selbdienstbrauchbar werden möchten. Tritt ihre Dienstfähigkeit aber erst nach dem zurückgelegten 25sten Lebensjahre ein, so fallen sie gleich den §. 4. genannten Individuen der allgemeinen Erfazreserve zur Benutzung für den Fall eines Krieges oder einer Mobilmachung zu.
- 6) Die obigen Bestimmungen finden auf Diejenigen, welche bei deren Befamtmachung schon aus dem ersten Aufgebot der Landwehr ausgeschieden waren, keine Anwendung.
- 7) Die Militair-Dienstzeit soll überall erst von dem Tage des wirklichen Eintritts bei den Fahnen gerechnet, und daher diejenige Zeit, welche die Mannschaften nach erfolgter Aushebung noch in heimathlichen Verhältnissen zubringen, nicht zur Dienstzeit gezogen werden.

Ich trage Ihnen auf, diese B. durch die G.S. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und darnach die betreffenden Behörden mit weiterer Instruktion zu versehen.

Berlin, d. 3. Nov. 1833.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Frhrn. v. Brenn und den General-Lieutenant v. Witzleben.

K.D. v. 5. Nov. 1833, wegen der Dienst- und Bürger-Eide.²⁾

[G.S. 1833. S. 291. Nr. 1486.]

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 4. v. M. bestimme Ich, daß der Eid aller unmittelbaren und mittelbaren Civilbeamten des Staats (§. 68. Tit. 10. P. II. L.R.) in Zukunft dahin abgeleitet werden soll: Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zu des bestellt worden, Sr. Königl. Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach meinem besten Wissen und Gewissen genau erfüllen will, so wahr mir Gott helfe u. s. w. In Beziehung auf die Dienst- und Bürger-Eide der mittelbaren Staatsdiener tritt diesem Formular unabgeändert diejenige Eidesnorm hinzu, mittelst welcher sie sich, den vorgeschriebenen Bestimmungen und den speziellen Verhältnissen gemäß, dem unmittelbaren Dienstherrn zu verpflichten haben. Zugleich verordne Ich, daß der Bürger-Eid dahin abgeleitet werden soll:

Ich N. N. schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Sr. Königl. Majestät von Preußen, meinem Allergnädigsten Herrn, ich unterthänig, treu und gehorsam sein, meinen Borgelegten willige Folge leisten, meine Pflichten als Bürger gewissenhaft erfüllen und zum Wohl des Staates und der Gemeine, zu der ich gehöre, nach allen meinen Kräften mitwirken will, so wahr mir Gott helfe u. s. w.

Hiernach sind sämmtliche Dienst- und Bürger-Eide so wie die in der G.S. 1831 S. 33 u. 1832 S. 184 u. 187 angegebenen Eidesformulare abzuändern. Vorstehende Bestimmung ist durch die G.S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 5. Nov. 1833.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

¹⁾ Vgl. Erl. v. 28. Nov. 1851 (G.S. 1852 S. 1).

²⁾ Vgl. Verf.-Art. v. 31. Jan. 1850. Art. 108.

R. D. v. 8. Dez. 1833 wegen Vergütung der von den Kommunen für die Land-Gendarmarie gelieferten Fourage.

[G. S. 1834. S. 1. Nr. 1494.]

Da die Fourage für die Gendarmarie in denjenigen Orten, in welchen weder ein Magazin vorhanden, noch der Bedarf zu einem angemessenen Preise auf dem von Mir durch die D. v. 12. Dez. 1822 nachgelassenen Wege der Verdingung zu erlangen ist, von den nach §. 12. der Dienst-Inst. für die Gendarmen v. 30. Dez. 1820 zur Lieferung verpflichteten Orts-Behörden nicht immer für den laufenden mittleren Marktpreis, welcher aus der Staatskasse vergütigt wird, beschafft werden kann, so will Ich, um den Gemeinen die in solchen Fällen nöthigen Zuschüsse zu ersparen, auf den Bericht v. 31. Okt. d. J. gestatten: daß, wenn von den Orts-Behörden erweislich die Fourage in der erforderlichen Qualität für den laufenden mittleren Marktpreis nicht zu beschaffen ist, v. 1. Jan. 1834 ab die wirklich gezahlten höheren Preise liquidirt und auf die Staatskasse angewiesen werden. Diese D., mit deren Ausführung Ich Sie, den Minister des Innern und der Polizei, beauftrage, ist durch die G. S. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 8. Dez. 1833.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

B. v. 14. Dez. 1833, über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde.

[G. S. 1833. S. 302—308. Nr. 1493.]

Wir Friedrich Wilhelm u. u. Da die Vorschriften Unserer A. G. D. über das Rechtsmittel der Revision und über die Nichtigkeitsklage den jetzigen Bedürfnissen der Rechtspflege nicht mehr vollständig entsprechen, und die Abhülfe dieses Mangels nicht füglich bis zur Vollendung der von Uns angeordneten allgemeinen Revision der Gesetze ausgesetzt bleiben kann; so verordnen Wir vorläufig für alle Provinzen Unserer Monarchie, in welchen die A. G. D. Kraft hat, auf den Antrag Unserer Justizminister und nach erforderlichem Gutachten einer von Uns aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, wie folgt:

I. Revision.

§. 1. Das Rechtsmittel der Revision findet in allen Fällen statt, in welchen die Revisionsbeschwerde Familien- oder Standesverhältnisse, Ehrenrechte, Ehegelöbniße oder Ehesachen, allein oder in Verbindung mit andern daraus hergeleiteten Ansprüchen, zum Gegenstande hat.

§. 2. Betrifft dagegen die Revisionsbeschwerde lediglich das Vermögen, so ist die Revision nur alsdann zulässig, wenn die beiden ersten Erkenntnisse ganz oder zum Theil verschiedenen Inhalts sind, und wenn zugleich der dieser Verschiedenheit unterliegende Gegenstand der Beschwerde über Fünfhundert Thaler beträgt, oder in Gelde nicht abzuschätzen ist.

§. 3. Ausgeschlossen von der Revision sind jedoch Schwängerungssachen und die darauf gegründeten Alimentenforderungen, Provokationen auf die Rechtswohlthat der Güter-Abtretung, die in der Prozeß-D. Tit. 42. §§. 34—41. bezeichneten Bau-sachen, und in die dem A. L. R. Th. I. Tit. 22. §§. 55—79. einschließlich, genannten Grundgerechtigkeiten.

Außerdem bleibt die Revision auch in allen Fällen ausgeschlossen, in welchen die Prozeß-D. oder besondere Gesetze dieselbe nicht gestatten.

II. Nichtigkeitsbeschwerde.

§. 4. Dagegen soll künftig, sowohl in Civilsachen, als in den wegen Steuer-Vergehen oder gegen Beamte wegen Dienstvergehen eingeleiteten Untersuchungssachen wider Erkenntnisse erster oder zweiter Instanz, gegen welche die Gesetze kein ordentliches Rechtsmittel zulassen, der beeinträchtigten Partei oder beteiligten Staats- oder Dienstbehörde ein Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde gestattet sein, jedoch nur:

- 1) wenn das angefochtene Urtheil einen Rechtsgrundsatz verletzt, er möge auf einer ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes beruhen, oder aus dem Sinne und Zusammenhange der Gesetze hervorgehen; oder wenn dasselbe einen solchen Grundsatz in Fällen, wofür er nicht bestimmt ist, in Anwendung bringt;
- 2) wenn es eine wesentliche Prozeßvorschrift verletzt.

§. 5. Als Verletzungen wesentlicher Prozeßvorschriften (§. 4. Nr. 2.) werden nur folgende Fälle betrachtet:

- 1) wenn der Inplikant nicht gehört, d. h. wenn ihm derjenige Vortrag des Gegners, worauf sich der beschwerende Inhalt des Erkenntnisses gründet, vor Abfassung des letzteren gar nicht oder nicht so zeitig bekannt gemacht worden ist, daß er sich darüber

hat erklären können; wozin auch der Fall des §. 2. Nr. 6. Tit. 16. der Prozeß-D. zu rechnen ist;

- 2) wenn in den Fällen, in welchen die Gesetze ein besonderes Präjudiz ausdrücklich androhen, gegen den Inplikanten ein anderes Präjudiz zur Anwendung gebracht und darauf der beschwerende Inhalt des Erkenntnisses gegründet worden ist;
- 3) wenn die Frist zur Anmeldung eines Rechtsmittels, oder sonst ein gesetzlicher Präklusivtermin überschritten, und diese Ueberschreitung von dem Richter zugelassen worden ist;
- 4) wenn bei einem Gericht, welches als Kollegium zu erkennen hat, in erster Instanz nicht wenigstens Drei, und in zweiter Instanz nicht wenigstens Fünf Richter an der Abfassung des Erkenntnisses Theil genommen haben;
- 5) wenn ein Richter, welcher an der Entscheidung Theil genommen hat, bei dem Rechtsstreite selbst persönlich betheiltigt, oder mit einer Partei bis zum vierten Grade einschließlich, verwandt oder verschwägert ist;
- 6) wenn derselbe einer der streitenden Parteien in der Sache Rath erteilt hat, oder darin als Zeuge vernommen worden ist;
- 7) wenn derselbe in einer früheren Instanz bereits als Richter mit erkannt hat;
- 8) wenn ein Richter, der aus irgend einem Grunde in der Sache nicht kompetent ist, sich der Instruktion und Entscheidung derselben unterzogen und auf den ihm vom Inplikanten zeitig (Prozeß-D. Tit. 2. §. 160.) gemachten Einwand der Inkompetenz keine Rücksicht genommen hat.

In Bezug auf die zum gerichtlichen Verfahren gar nicht geeigneten Gegenstände behält es jedoch lediglich bei den Bestimmungen Unserer Ordre v. 30. Juni 1828 (G. S. S. 86.) sein Bewenden;

- 9) wenn der Richter gar keine Entscheidungsgründe angegeben oder der Appellationsrichter sich lediglich auf die Gründe des ersten Urtheils bezogen hat;
- 10) wenn nach den von dem Richter angegebenen Gründen wider den klaren Inhalt der Akten erkannt worden ist. Dieser Fall tritt ein:
 - a) wenn eine in den Prozeßschriften enthaltene oder zu Protokoll erklärte und mit Angabe der Beweismittel unterstützte Thatsache, welche eine entgegengesetzte Entscheidung begründen würde, in den Urtheilsgründen gar nicht erwähnt ist;
 - b) wenn der aus einer bestimmten Erklärung einer Partei entnommene Entscheidungsgrund dem wörtlichen Inhalte dieser Erklärung entgegen ist, oder wenn eine Thatsache, im Fall eine Beweis-Aufnahme stattfand, gegen den wörtlichen Inhalt der beigebrachten oder aufgenommenen Beweismittel festgestellt worden ist;
 - c) wenn zur Begründung der Nichtigkeit einer solchen Thatsache den beigebrachten oder aufgenommenen Beweismitteln, welchen nach den Gesetzen die Beweiskraft völlig mangelt, dennoch Beweiskraft beigelegt worden ist;
 - d) wenn über den Antrag des Gegners hinaus erkannt worden ist, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Gesetze dies ausdrücklich gestatten (§. 58. Tit. 23. der Prozeß-D.). Ist dagegen nicht über alle Anträge der Parteien erkannt, so ist der Fall einer Nichtigkeitsbeschwerde nicht vorhanden. Der Richter ist auf Verlangen einer derselben nur eine Ergänzung seines Erkenntnisses zu liefern verbunden; jedoch behält es in Hinsicht der geforderten, vom Richter aber übergangenen Zinsen bei der Vorschrift des A. L. R. Th. I. Tit. 11. §§. 846. u. 848. sein Bewenden.

§. 6. Hat eine solche Verletzung (§. 5.) stattgefunden, die dadurch benachtheiligte Partei aber, obwohl davon unterrichtet, dennoch die Verletzung in der zunächst stattgefundenen Prozeßverhandlung nicht gerügt; so soll dies als eine stillschweigende Entfugung angesehen und die Nichtigkeitsbeschwerde nicht weiter zugelassen werden.

§. 7. Die Nichtigkeitsbeschwerde wird auch gegen Agnitions- und Purifikations-Resolutionen, so wie gegen Adjurations-Erkenntnisse gestattet.

§. 8. Ausgenommen von der durch die gegenwärtige B. eingeführten Nichtigkeitsbeschwerde sind diejenigen Erkenntnisse, gegen welche der Rekurs nach der Prozeß-D. Tit. 26. §. 18. und Unserer Ordre v. 8. Aug. 1832 zulässig ist.

§. 9. Ist in erster Instanz über mehrere, aus verschiedenen Geschäften entstandene Streitpunkte erkannt worden; so bestimmt die Beschaffenheit eines jeden einzelnen Streitpunktes, ob die Appellation oder die Nichtigkeitsbeschwerde dagegen zulässig ist. Es treten dabei folgende nähere Bestimmungen ein:

- 1) Wird von einer oder auch von beiden Parteien bei dem einen

Streitpunkte die Appellation, bei dem andern die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt; so muß die Verhandlung und Entscheidung der Nichtigkeitsbeschwerde so lange ausgesetzt werden, bis über die Appellation erkannt worden ist.

2) Wird dagegen bei einem und demselben Streitpunkte von der einen Partei die Appellation und von der andern Partei die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt; so ist die Nichtigkeitsbeschwerde in diesem Falle als eine eigentliche Appellation zu behandeln.

Ist in zweiter Instanz über mehrere, aus verschiedenen Geschäften entstandene Streitpunkte erkannt worden; so bestimmt die Beschaffenheit eines jeden einzelnen Streitpunktes, ob die Revision oder die Nichtigkeitsbeschwerde dagegen zulässig ist. Beide Rechtsmittel werden aber gleichzeitig, jedoch in getrennten Akten, verhandelt, und es wird darüber durch ein und dasselbe Erkenntniß entschieden.

Mehrere, aus einem und demselben Geschäfte entspringende, Streitpunkte werden in diesen Beziehungen als ein Gegenstand betrachtet.

§. 10. Die Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde hält die Vollstreckung des angefochtenen Erkenntnisses nicht auf, es sei denn, daß durch die Vollstreckung ein unersetzlicher Schaden entstände (§. 8. Tit. 14. der Proz.-D.)

Es ist jedoch der Beurtheilte die streitige Sache oder Summe in gerichtlichen Gewahrsam zu geben und, wenn der Prozeß andere Verpflichtungen zum Gegenstande hat, eine vom Richter festzusetzende Kaution zu bestellen und sich dadurch vor der wirklichen Vollstreckung des Erkenntnisses zu schützen befugt.

Wird die Nichtigkeitsbeschwerde verworfen, so ist der Tag der Insinuation des angefochtenen Erkenntnisses als der Tag der Rechtskraft desselben anzusehen.

§. 11. Die Nichtigkeitsbeschwerde muß bei dem Gerichte erster Instanz entweder mündlich zu Protokoll oder schriftlich, im letztern Falle jedoch, wenn der Implorant eine Privatpartei ist, mittelst eines von einem Justizkommissarius unterzeichneten Schriftsatzes angebracht werden, und die bestimmte Angabe der Beschwerdepunkte, deren Beweismittel und des Gesetzes, dessen Nichtbeachtung oder unrichtige Anwendung behauptet wird, so wie einen bestimmten Antrag enthalten.

Wird die Nichtigkeitsbeschwerde auf die Vorschrift des §. 5. Nr. 10. der gegenwärtigen B. gegründet, so muß diejenige Stelle der Akten, worauf die Beschwerde beruht, genau angegeben werden.

§. 12. Ist die Nichtigkeitsbeschwerde unvollständig, so wird ein, nicht über vierzehn Tage hinausgehender Termin, zur Bervollständigung derselben vor einem Deputirten des Gerichts, anberaumt, der Implorant, unter Androhung des Verlustes des Rechtsmittels, dazu vorgeladen, und der Gegner hiervon benachrichtigt.

Eine Prorogation des Termins findet nicht statt.

§. 13. Zur Beantwortung der Nichtigkeitsbeschwerde wird der Implorant unter abschriftlicher Mittheilung derselben vor einen Deputirten des Gerichts mit der Warnung vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben angenommen werden würde, er beuge sich der Gegenausführung, und räume die angeführten Thatfachen ein.

Der Termin ist dergestalt anzuberaumen, daß dem Vorgeladenen eine Frist von sechs Wochen zur Vorbereitung seiner Beantwortung frei bleibt.

Eine Verlängerung der Frist findet nicht statt.

§. 14. Der Implorant kann die Beantwortung in dem Termine mündlich zu Protokoll, oder auch in oder vor demselben mittelst eines von einem Justizkommissarius unterzeichneten Schriftsatzes anbringen.

§. 15. Sobald die Beantwortung erfolgt oder der dazu anberaumte Termin verstrichen ist, werden die Akten zum Spruch eingesehelt, und die Parteien, der Implorant unter abschriftlicher Mittheilung der Beantwortung, davon benachrichtigt.

§. 16. Die Entscheidung erfolgt auf den schriftlichen Vortrag zweier Referenten, jedoch nur über die angegebenen Beschwerdepunkte. Bei der Entscheidung legt der Richter das in dem angefochtenen Erkenntniß als feststehend angenommene Sachverhältniß lediglich zum Grunde, insofern letzteres nicht den Gegenstand der Nichtigkeitsbeschwerde selbst ausmacht. (§. 5. Nr. 10.)

§. 17. Wird die Beschwerde gegründet befunden, so vernichtet das Gericht das angefochtene Erkenntniß, schlägt die Kosten desselben nieder, kompensirt die Kosten des Nichtigkeitsverfahrens, verordnet zugleich die Erstattung des Geleisteten, und erkennt in der Sache selbst, so wie über die Kosten des früheren Verfahrens anderweit definitiv, oder verweist, wenn in Folge der ausgesprochenen Vernichtung eine neue Ausmittelung notwendig wird, die Sache zu dieser Ermittlung und zur nochmaligen Entscheidung in diejenige Instanz zurück, in

welcher die noch zu ermittelnden Umstände zuerst vorgebracht worden sind.

Wird aber in den Fällen des §. 5. Nr. 1., 5. und 6. noch vor der Entscheidung über die Nichtigkeit eine nähere Instruktion oder Beweisaufnahme nöthig befunden; so verordnet das Gericht das Erforderliche durch ein Resolut, ernimmt die Behörde, welche dem Resolute zu genehigen hat, und bestimmt, daß die Sache demnächst zur Entscheidung wieder eingesehelt werden soll.

Den Referenten ist gestattet, ihren Vortrag zunächst auf die Prüfung der Frage zu beschränken, ob das angefochtene Urtheil für nichtig zu erachten, und erst, wenn die Nichtigkeit vom Gerichte angenommen worden ist, über die Sache selbst den Vortrag zu halten.

§. 18. Wird die Nichtigkeitsbeschwerde ungegründet oder unerwiesen befunden, so ist dieselbe durch Erkenntniß zurückzumeisen, und der Implorant in die Kosten dieses Verfahrens, so wie in eine Succumbenzstrafe von 5 bis 50 Thalern zu verurtheilen.

§. 19. Bringt nur einer der Litisconsorten die Nichtigkeitsbeschwerde an, so kommen die Vorschriften der Prozeß-D. Tit. 14. §§. 14. a. und 14. b. zur Anwendung.

§. 20. Für das ganze Verfahren in den Nichtigkeitsbeschwerdesachen, mit Einschluß des Erkenntnisses, dessen Ausfertigung und Insinuation, wird ein Pausch-Quantum von 5 bis 50 Thalern an Kosten angelegt. Der Mandatar erhält für das ganze Verfahren, an Gebühren einschließlich der Kopialien, so viel, als die Hälfte der angelegten Gerichtskosten beträgt. Der Prozeßstempel wird wie bei den Revisionsfachen verwendet.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§. 21. Die Frist zur Einlegung des Rechtsmittels der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde beträgt sechs Wochen, vom Tage der Zustellung des ausgefertigten Erkenntnisses an die Partei oder deren Stellvertreter an gerechnet. Diese Frist wird für den Fiskus verdoppelt.

Eine Verlängerung der Frist findet nicht statt.

§. 22. Die im §. 21. gedachte Frist wird auch zur Einlegung des Rechtsmittels der Appellation festgesetzt, und dagegen die im §. 34. Tit. 14. der Prozeß-D. gestattete Restitution aufgehoben.

§. 23. In der Appellations-Instanz ist jedesmal, wenn nicht die Verhandlung nach der B. v. 9. Febr. 1817 und 1. Juni 1833 mündlich stattgefunden hat, von zwei Referenten ein schriftlicher Vortrag zu halten.

§. 24. Aus den Ausfertigungen der von kollegialischen Gerichten in erster oder zweiter Instanz abgefaßten Erkenntnisse müssen die Namen der Richter ersichtlich sein. (§. 5. Nr. 4.)

§. 25. Das auf eine Revision oder Nichtigkeitsbeschwerde mit den Entscheidungsgründen abgefaßte Erkenntniß wird für jede der Parteien und für das Gericht, bei welchem das Rechtsmittel angebracht worden, ausgefertigt. Diese Ausfertigungen sind mit den Akten dem Dirigenten des letzteren zu übersenden, welcher die Insinuation an die Parteien oder deren Stellvertreter statt der Publikation sofort zu veranlassen hat.

§. 26. Die Entscheidung in der Revisions-Instanz, und über die Nichtigkeitsbeschwerde, wird ausschließlich dem Geh. Ober-Trib. beigelegt. Die Geschäfte werden unter die Senate nach unserer Ordre v. 19. Juli 1832 vertheilt.

§. 27. Die Vorschriften der Tit. 15. 16. und 35. der Prozeß-D., so weit sie der gegenwärtigen B. entgegenstehen, werden hierdurch aufgehoben. Jedoch findet gegen die vor dem 1. März 1834 rechtskräftig gewordenen Erkenntnisse, die im §. 2. Nr. 2. und Nr. 6. Tit. 16. der Prozeß-D. nachgelassene Nullitätsklage noch bis zum 1. März 1835 statt.

§. 28. In den Fällen, welche die Prozeß-D. Tit. 16. §. 2. Nr. 1., 3., 4. und 5. bezeichnet, findet nicht die durch die gegenwärtige B. eingeführte Nichtigkeitsbeschwerde statt, sondern behält es bei den daselbst gegebenen Vorschriften sein Bewenden.

§. 29. Die gegenwärtige B. soll mit dem 1. März 1834 in Wirksamkeit treten. Alle bis dahin anhängig gemachte Rechtsfachen werden in der Instanz, in welcher sie sich befinden, nach den bisherigen Vorschriften erledigt; nach beendigter Instanz aber treten die Vorschriften der gegenwärtigen B. ein.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 14. Dez. 1833.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
Carl, Herzog von Mecklenburg.
v. Ramph. Müller.
Beglaubigt: Frieße.

R.D. v. 14. Dez. 1833, betr. die Befugniß der Civil-Staatsbeamten und Civil-Staatspensionaire zur Herabsetzung der bei der General-Wittwenkasse versicherten Wittwen-Pensionen.

[G.S. 1834. S. 2. Nr. 1495.]

Auf Ihren Antrag v. 9. v. M. bestimme Ich, mit Bezug auf Meine D. v. 27. Febr. 1831, daß, gleichwie es daselbst bereits den übrigen Interessenten der Allgem. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt verstatet ist, auch den beitriftspflichtigen Civil-Staatsbeamten und den Civil-Staatspensionairen, welche ihren Ehefrauen eine über das vorschriftsmäßige Minimum eines Fünftheils des Gehalts hinausgehende Pension versichert haben, für die Folge freigestellt sein soll, die versicherte Pension mit Beobachtung der reglementsmäßigen Pensionsraten zu 25 Thlr. (Gold unter Einwilligung ihrer Ehefrauen, jedoch nur bis zu dem gedachten Minimum herabzusetzen und beauftrage Ich Sie, diese nähere Anordnung durch die G.S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 14. Dez. 1833. Friedrich Wilhelm.
An die Staatsminister v. Schudmann und Maassen.

R.D. v. 17. Dez. 1833, wegen der Gewerbesteuer-Freiheit des Hüttenbetriebes und der Gewerbesteuerpflichtigkeit der Hammerwerke.

[G.S. 1834. S. 5. Nr. 1499.]

Auf den Antrag des Staatsmin. v. 28. Aug. c. bestimme Ich, daß die Gewerbesteuerfreiheit, die Ich in Meiner D. v. 9. Jan. 1823 nur solchen Hüttenbetriebe, zu welchem nach den Provinzial-Bergordnungen eine Befehmung der Bergbau-Behörde erforderlich ist, bewilligt habe, vom 1. Jan. k. J. ab ohne Ausnahme allem Hüttenbetriebe zustehen soll, in sofern derselbe nicht mit einer Fabrikation von Waaren zum Handel verbunden ist, wobei sich auch von selbst versteht, daß solche Fabrikationsstätten, welche wie Glas- und Ziegelhütten nur mißbräuchlich mit dem Namen Hütten belegt werden, der Gewerbesteuer unterliegen. Dagegen sind sämtliche Hammerwerke vom 1. Jan. k. J. an, soweit es noch nicht geschehen ist, der Gewerbesteuer zu unterwerfen, da die besondere Konzession, die in einigen Landestheilen zur Anlage eines Hammers im Verwaltungswege erteilt wird, keine Befehmung aus dem Titel des Vergregals ist und in den einzelnen Provinzen keine Verschiedenheit der Besteuerung eines und desselben Fabrikationszweiges veranlassen darf. Das Staatsmin. hat diese D. durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 17. Dez. 1833. Friedrich Wilhelm.
An das Staatsministerium.

R.D. v. 26. Dez. 1833, betr. die Ausdehnung des in der B. v. 8. Aug. 1832 vorgeschriebenen Verfahrens auf Geld-Entschädigungen für den zu Kanälen und öffentlichen Flußbauten abgetretenen Grund und Boden.

[G.S. 1834. S. 8. Nr. 1502.]

Auf Ihren Antrag v. 30. v. M. bestimme Ich, daß dasjenige bei Auszahlung der Entschädigungssummen für die zum Chausseebau abgetretenen Privatländereien abgetürzte Verfahren, welches Ich durch die B. v. 8. Aug. v. J. in der Kurmark vorgeschrieben und durch die Erl. v. 17. Febr. und 22. Aug. d. J. auf Preußen und Posen ausgedehnt habe, in diesen drei Provinzen auch auf die Geldentschädigung für den zu Anlage von Kanälen und zu öffentlichen Flußbauten abgetretenen Grund und Boden von den Behörden angewendet werden soll. Ich beauftrage Sie, diese Bestimmung durch die G.S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 26. Dez. 1833. Friedrich Wilhelm.
An die Staatsminister v. Schudmann und Mühlner.

B. v. 31. Dez. 1833, wegen Abänderung des im Art. 351. der Rheinischen Krim.-Prozess-Ord. vorgeschriebenen Verfahrens.

[G.S. 1834. S. 3. Nr. 1498.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Zur Verhütung der Rechtsunsicherheit, welche für die Einwohner der Rheinprovinz durch die Anwendung des im Art. 351. der Rheinischen Krim.-Prozessordnung vorgeschriebenen Verfahrens entsteht, verordnen Wir, auf den Antrag Unserer Justizminister und nach dem Gutachten Unseres Staatsmin., wie folgt:

§. 1. Die Vorschrift im Art. 351. der Rheinischen Krim.-Prozessordnung, nach welcher, wenn der Angeklagte durch die einfache Stimmenmehrheit der Geschworenen der Haupt-Thatfache für schuldig erklärt worden, die Stimmen der Richter und der Geschworenen zusammengezählt werden, wird hierdurch aufgehoben.

§. 2. In allen Fällen, in welchen die einfache Mehrheit der Stimmen bei der Entscheidung der Geschworenen stattgefunden hat, sie mag die Hauptthat oder das Dasein eines erschwerenden Umstandes betreffen, haben die Richter des Assisenhofes selbst in Beratung zu treten, und nach der Mehrheit ihrer Stimmen zu entscheiden.

§. 3. Die nach Art. 341. der Rheinischen Krim.-Prozessordnung den Geschworenen durch den Präsidenten des Assisenhofes zu erteilende Anweisung muß sich nicht auf die That selbst beschränken, sondern sich auch auf die in den entworfenen Fragen enthaltenen Umstände erstrecken.

§. 4. Bei der Beantwortung der ihnen zugestellten Fragen haben die Geschworenen in Ansehung nicht bloß der That selbst, sondern auch der erschwerenden Umstände, im Eingange ihrer Erklärung bestimmt und ausdrücklich anzuzeigen, ob die bejahete Frage durch eine einfache Stimmenmehrheit von ihnen entschieden sei.

§. 5. Der Präsident des Assisenhofes hat den Vorsteher der Geschworenen, insofern die Anzeige nach §. 4. nicht unmittelbar erfolgt, jedesmal zu befragen: ob die Entscheidung wider den Angeklagten überall, es sei über die That selbst oder über einen erschwerenden Umstand, auf der absoluten, oder auf der einfachen Stimmenmehrheit beruhe.

§. 6. Die Befolgung vorstehender Vorschriften muß im Audienz-Protokoll angemerkt werden.

§. 7. Jedes Verkümmiß dieser Bestimmungen (§§. 3.—6.) zieht die Nichtigkeit des Verfahrens nach sich.

Wir befehlen Unsern Rheinischen Gerichten, sich nach vorstehender durch die G.S. bekannt zu machender B. überall zu achten.

Gegeben Berlin, d. 31. Dez. 1833.

Friedrich Wilhelm.
v. Kamptz. Mühlner.

1834.

R.D. v. 26. Jan. 1834, wodurch der §. 5. des Rang-Regl. v. 7. Febr. 1817 hinsichtlich des Polizei-Präsidenten der Haupt- und Residenzstadt Berlin modifizirt worden.

[G.S. 1834. S. 19. Nr. 1506.]

Ich habe nach dem Vorschlage des Staatsmin. verfügt, daß dem jedesmaligen Polizei-Präsidenten der Haupt- und Residenzstadt Berlin der Rang eines Ministerialraths der zweiten Klasse zustehen soll. Die Bestimmung im §. 5. des Rang-Regl. v. 7. Febr. 1817 wird hiernach modifizirt. Das Staatsmin. hat das weiter Erforderliche diesem gemäß zu veranlassen.

Berlin, d. 26. Jan. 1834. Friedrich Wilhelm.
An das Staatsministerium.

R.D. v. 30. Jan. 1834, wonach in der Provinz Westphalen das Nichteinziehen zu den Uebungen des ersten Aufgebots der Landwehr erst nach dem zurückgelegten 33ten Lebensjahre stattfinden soll.

[G.S. 1834. S. 20. Nr. 1507.]

Ich fertige Ihnen in der abschriftlichen Anlage Meine an den General der Infanterie Freiherr v. Müffling und Ober-Präsidenten v. Wincke heute erlassene D. zur Kenntnißnahme zu.

Berlin, d. 30. Jan. 1834. Friedrich Wilhelm.
An den Staatsminister Frhrn. v. Brenn und
General-Lieutenant v. Witzleben.

Ich bestimme auf die Mir vorgelegte Anfrage, daß bei der in der Provinz Westphalen bestehenden Einrichtung, die militairpflichtigen Leute erst mit 21 Jahren auszuheben, auch das Nichteinziehen zu den Uebungen des ersten Aufgebots der Landwehr erst nach dem zurückgelegten 33ten Lebensjahre stattfinden soll. Ich trage Ihnen auf, hiernach verfahren zu lassen.

Berlin, d. 30. Jan. 1834. Friedrich Wilhelm.
An den General der Infanterie Frhrn. v. Müffling und
den Wirklichen Geheimen Rath Ober-Präsidenten v. Wincke.

B. v. 24. Febr. 1834 über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung.

[G.S. 1834. S. 56. Nr. 1515.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Obgleich das durch die Myliusche Edikten-Sammlung publicirte Regl. v. 17. April 1789 schon die

Bestimmung enthält, daß bei eintretender Mobilmachung die zur Ausrüstung der Armee erforderlichen Pferde durch Landlieferung beschafft werden sollen; so finden Wir uns doch in Erwägung des Umstandes, daß jenes Ed. eines Theils die Verpflichtung zur Bestellung der Pferde nicht für sämtliche, sondern nur für die damals der Konstriktion unterworfenen Unterthanen begründet, anderen Theils aber auch in den neuen Provinzen nicht publizirt worden ist, auf den Antrag der Ministerien des Innern und der Polizei und des Krieges, bewogen, zur Beseitigung aller Zweifel über die Verpflichtung der Unterthanen, bei einer Mobilmachung der Armee die zum Kriegsdienst geeigneten Pferde herzugeben, für sämtliche Landesheile Unserer Monarchie Folgendes anzuordnen:

1) Sobald Wir es für angemessen erachten, die Armee, oder auch nur einzelne Theile derselben, auf den Kriegsfuß setzen zu lassen, tritt für sämtliche Unterthanen Unseres Reichs die Verpflichtung ein, die zum Kriegsdienst tauglichen Pferde, auf die deshalb an sie ergehende Aufforderung der Behörden sofort unverweigerlich zu stellen.

2) Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind nur die Dienstpferde der Beamten und Posthalter, weil hier der Staatsdienst und das öffentliche Interesse Ausnahmen nothwendig machen. Bei den Beamten kann jedoch nur die zur Ausführung der ihnen obliegenden Dienstgeschäfte wirklich nothwendige Zahl von Pferden, und bei den Posthaltern nur diejenige Zahl verschont bleiben, deren Haltung ihnen kontraktlich zur Förderung der Posten obliegt. Bei eintretenden diesfälligen Zweifeln entscheidet der Kreis-Landrath. Seiner Bestimmung ist, mit Vorbehalt des Rekurses wegen einer ewigen Entschädigung, einstweilen sofort Folge zu leisten.

3) Alle übrigen Pferde, sowohl Luxus- als Arbeitspferde, und ohne jeden Unterschied der Besitzer, müssen, soweit es der Bedarf für die Armee nöthig macht, hergegeben werden. Damit aber diese Ermittlung bei Zeiten und für das Land so schonend als möglich gemacht werden möge, wird der Minister des Innern und der Polizei einer jeden Provinz das Kontingent bekannt machen, welches sie zu liefern hat. Der Ober-Präsident der Provinz hat darnach in Uebereinstimmung mit dem kommandirenden General die näheren Bestimmungen über die Art der Bestellung, Auswahl und Abschätzung der Pferde, sowie über die sonstigen Maßregeln, welche für den ordnungsmäßigen Gang des Geschäfts nothwendig sind, unter Berücksichtigung der dieshalb schon ergangenen Festsetzungen, nach den Verhältnissen der einzelnen Landesheile für jede Provinz in ein besonderes Reglement zusammenzufassen. Diese Provinzial-Reglemente sind, nachdem sie die Genehmigung der Ministerien des Innern und der Polizei und des Krieges erlangt haben werden, durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

4) Wo nicht die Ablieferung des vollen Bedarfs und in annehmlicher Qualität zur Zufriedenheit des kommandirenden Generals gesichert ist, und eine Mobilmachung eintritt, da sollen auf die erste Aufforderung alle nicht unter 2. ausgenommenen Pferde sofort an diejenigen Orte gestellt werden, welche die Behörde zu ihrer Auswahl und resp. Abnahme bestimmen wird.

5) Für den Transport der Pferde bis zum Bestimmungsort und für die Kosten ihrer Fütterung bis zur Abnahme wird keine Vergütung gezahlt. Die Bestimmungsorte sollen jedoch so bestimmt werden, daß den Pferdebesitzern jede Belästigung erspart werde, die nicht durch den Zweck der Maßregel ausdrücklich geboten werden, oder den Umständen nach irgend zu vermeiden sein möchte.

6) Alle Pferde, welche die mit Leitung dieses Geschäfts beauftragte Kommission zum Kriegsdienst tauglich findet, sind von ihren Eigenthümern, soweit sie gebraucht werden, sofort zur Disposition der Militärbehörde zu stellen. Da der Bedarf für die Armee vollständig erreicht werden muß, so hat die Kommission für dessen Aufbringung zu sorgen.

7) Die Eigenthümer der ausgehobenen Pferde erhalten die Ueberlassung derselben aus Staatskassen eine angemessene Vergütung. Die Vergütungssumme wird von einer unparteiischen Kommission durch Abschätzung festgestellt. Die Abschätzung darf aber nicht auf die durch die augenblickliche Konjunktur bei einer Mobilmachung gesteigerten Preise der Pferde gerichtet, sie muß vielmehr nach den im gewöhnlichen Verkehr des Friedens stattfindenden Preisen regulirt werden.

Das Maximum der Lage eines einzustellenden Pferdes darf ferner in der Regel die Summe von Einhundert Thalern Preuß. Courant nicht übersteigen. Pferde, die höher abgeschätzt werden, müssen zunächst von der Einstellung zurückgewiesen werden. Nur dann, wenn unter der Masse der zur Aushebung vorgestellten Pferde nicht so viele, als das Kontingent des Kreises beträgt, in dem Werthe von Einhundert Thalern und darunter vorhanden oder sonst zu beschaffen sein sollten, kann auf höher taxirte Pferde, jedoch immer nur bis zum Werthe von

Einhundert und Zwanzig Thalern Preuß. Courant zurückgegangen werden. Selbst wenn noch theurere Pferde genommen werden müßten, vergütigt die Staatskasse doch nicht mehr als Einhundert Zwanzig Thaler Preuß. Courant.

8) Die Abschätzungs-Kommission besteht aus drei sachverständigen, in gutem Ruf stehenden und zu diesem Geschäfte eigens vereideten Taxatoren.

9) Die Bezahlung der Pferde, nach ihrem abgeschätzten Werthe, soll sofort aus den bereitesten Mitteln der Staatskassen erfolgen.

10) Wir hegen zwar zu Unseren getreuen Unterthanen das Vertrauen, daß sie, die Nothwendigkeit einer solchen die Sicherheit des Vaterlandes für den Fall eines Krieges befördernden Maßregel anerkennend, keinen Augenblick zögern werden, sich derselben zu fügen; da inessen die regelmäßige und schleunige Bestellung und Ablieferung der Pferde von dem wichtigsten Einflusse auf die Mobilmachung der Armee ist, so wollen Wir hiermit den Provinzial-Behörden die Mittel zur kräftigen Durchführung dieser Anordnungen in die Hand geben und dieselben ermächtigen, nicht bloß gegen diejenigen Eigenthümer von Pferden, welche sich in deren Bestellung säumig finden lassen, eine polizeiliche Geldstrafe von 5 bis 50 Thlr. festzusetzen, sondern auch sofort alle Zwangsmaßregeln eintreten zu lassen, welche die Umstände und die unverzügliche Erreichung des Zwecks gebieten. Wegen die festzusetzenden Strafen soll keine Berufung auf richterliche Entscheidung, sondern nur ein Rekurs an die Ober-Präsidenten der Provinz stattfinden.

11) Die vorstehenden Anordnungen beziehen sich überall nur auf die Aushebung der zum Bedarf des stehenden Heeres und der Garde-Landwehr erforderlichen Pferde. Hinsichtlich der Provinzial-Landwehr behält es aber bei der schon durch die Landwehr-D. v. 21. Nov. 1815 begründeten Bestimmung dahin sein Bewenden, daß jeder Landwehr-Bataillons-Bezirk die zur Ausrüstung seiner Landwehr nöthigen Pferde unentgeltlich beschaffen muß. Den Beschlüssen der Kreisstände bleibt es überlassen, ob sie ihre Kontingente an Landwehr-Pferden durch Aushebung in derselben Art wie für die Linie, oder im Wege des Ankaufs beschaffen wollen.

In dem ersten Falle bleibt aber denjenigen Eingeseffenen, deren Pferde zur Landwehr ausgehoben werden, dafür Vergütung nach der Lage zu gewähren.

Die Gesamtkosten der Bestellung der Pferde zur Ausrüstung der Provinzial-Landwehr sollen von den Kreisen in der nämlichen Art aufgebracht werden, wie durch Unsere D. v. 17. Sept. 1831 in Betreff der Kosten der Bestellung der Pferde zu den Landwehr-Uebungen festgesetzt worden ist.

12) Die gegenwärtige B., zu deren Ausführung die Ministerien des Innern und der Polizei und des Krieges die Provinzial-Behörden mit näherer Instruktion zu versehen haben, ist durch die G.S. und zugleich durch die Amtsblätter zu publiziren.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und Beibrückung Unseres großen Königl. Insigniel.

Gegeben Berlin, d. 24. Febr. 1834.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Fthr. v. Brenn.

Für den Kriegsminister im Allerhöchsten Auftrage:
v. Witzleben.

B. v. 4. Mär; 1834, über die Exekution in Civilsachen.

[G.S. 1834. S. 31.—38. Nr. 1511.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Mehrere Vorschriften Unserer A.O.D. über die Exekution in Civilsachen entsprechen nicht mehr ganz den Bedürfnissen der Rechtspflege, und die Abhilfe dieses Mangels kann nicht bis zur Vollendung der von Uns angeordneten allgemeinen Gesehrevision ausgefekt bleiben; Wir verordnen demnach für alle Provinzen Unserer Monarchie, in welchen die A.O.D. Kraft hat, auf den Antrag Unserer Justizminister und nach erforderlichem Gutachten einer von Uns aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, wie folgt:

§. 1. (Zu §. 4. Tit. 24. der Prozeß-D.) Die Exekution aus gerichtlichen Vergleichen über rechtshängige Gegenstände findet statt, auch wenn diese Vergleiche vor einem andern als dem Prozeßrichter, jedoch im Inlande, geschlossen worden sind.

Wird ein solcher Vergleich über Wechselverbindungen geschlossen, so ist die Wechsel-Exekution zulässig.

§. 2. (Zu §. 15. ff. Tit. 24. und §. 59. ff. Tit. 51.) Der Benefizial-Erbe und der Verlassenschafts-Kurator können die Exekution in den Nachlaß, wenn das Inventarium über denselben bereits angefertigt ist, nur durch den Antrag auf Eröffnung des erbchaftlichen Li-

liquidations-Prozesses, wenn das Inventarium aber noch nicht angefertigt worden, nur durch den Antrag auf gerichtliche Inventur und Einleitung des erbhäftlichen Liquidations-Prozesses abwenden. Eine Berufung auf die im A.L.R. Th. I. Tit. 9. §. 424. bestimmte Frist findet hierbei nicht statt.

Läßt es der Erbe zu Exekution kommen, so treten auch in diesem Falle die Vorschriften des A.L.R. Th. I. Tit. 9. §§. 452—454. und der Prozeß-D. Tit. 51. §. 57. ein.

Die Vorschrift §. 19. Tit. 24. der Prozeß-D. wird aufgehoben.

§. 3. (Zu §. 22. Tit. 24.) In dem Exekutions-Gesuche muß bestimmt angegeben werden, ob die Exekution in das Vermögen oder gegen die Person, und im ersteren Falle, in welche Gattungen oder einzelne Gegenstände des Vermögens dieselbe verlangt wird.

§. 4. (Zu §. 25. Tit. 24.) An Sonn- und Festtagen (A.L.R. Th. I. Tit. 3. §. 48.) darf keine Exekution vollstreckt werden.

Gensowenig während der Saat- und Erntezeit gegen Personen, welche sich mit der Landwirthschaft beschäftigen, ausgenommen in Wechsel-, Alimenten- und solchen Sachen, bei denen Gefahr im Verzuge obwaltet; desgleichen in allen Fällen, in welchen der verabredete Zahlungsstermin in diese Zeit fällt.

Für die Saat werden im Frühjahr und Herbst jedesmal 14 Tage, für die Ernte vier Wochen in derjenigen Jahreszeit, in welche nach der Vertlichkeit Saat und Ernte hauptsächlich zu fallen pflegen, frei gelassen.

Sat die Exekution schon vor dem Eintritt der Saat- oder Erntezeit angefangen, so wird der Fortgang derselben nicht gehemmt.

Der §. 25. Tit. 24. der Prozeß-D. fällt weg.

§. 5. (Zu §. 31. Tit. 24.) Wird eine Subhastation in Antrag gebracht, so ist in dem Zahlungsbefehle an den Schuldner die Frist, binnen welcher demselben genügt werden soll, auf vier Wochen zu bestimmen.

§. 6. (Zu §. 36. ff. Tit. 24. und §. 152. des Anh.) Die Einwendungen der Zahlung, der Kompensation, des Erlasses und des Vergleichs hemmen die Exekution nur alsdann, wenn sie liquid sind (§. 3. der B. v. 1. Juni 1833) und die Thatsachen, auf welche sie gegründet werden, sich erst nach geschlossener Instruktion der Sache ereignet haben, oder erst nach diesem Zeitpunkt zur Kenntniß des Schuldners gelangt sind.

Ueber diese Einreden wird nach §. 3. und §. 18. ff. der B. v. 1. Juni 1833 verfahren.

§. 7. (Zu §. 42. Tit. 24., §. 9. Tit. 47. und §. 306. des Anh.) Wird erst nach rechtskräftiger Entscheidung der Sache ein Spezial-Voratorium nachgesucht, so bleibt die Exekution zulässig, bis die dem Gläubiger gebührende Sicherheit bestellt worden ist.

§. 8. (Zu §. 48. und §. 64. Tit. 24.) Die Exekutions-Vollstreckung durch Einlegung des Exekutors soll ferner nicht stattfinden.

§. 9. (Zu §§. 49—52. Tit. 24. und §. 154. des Anh.) Soll eine Handlung geleistet werden, so steht dem Berechtigten, wenn der Verpflichtete es auf Exekution ankommen läßt, die Wahl zu, auf Leistung der Handlung durch den Verpflichteten zu bestehen, oder dieselbe auf dessen Kosten durch einen dritten verrichten zu lassen, oder sein Interesse zu fordern.

Er ist auch befugt, von der getroffenen Wahl wieder abzugehen, und eine andere zu treffen.

Dem Verpflichteten, welcher die Handlung innerhalber in dem Urtheil bestimmten Frist nicht geleistet hat, ist jedoch zuvor durch ein Mandat die Vollziehung der Handlung binnen einer Frist von wenigstens acht Tagen und höchstens vier Wochen aufzugeben. Dies Mandat muß die, dem Berechtigten zustehenden Befugnisse ausdrücken und durch einen gerichtlichen Beamten insinuirt werden.

Fordert der Berechtigte die Leistung durch den Verpflichteten selbst, und hängt solche nach dem Ermessen des Richters von dem Willen des Verpflichteten ab, so ist dieser durch Personalarrest von höchstens einjähriger Dauer dazu anzuhalten.

Soll die Leistung durch einen Dritten geschehen, so hat der Richter den Betrag der dazu erforderlichen Kosten vorläufig zu bestimmen und von dem Verpflichteten einzuziehen.

Die Vorschriften §§. 49—52. Tit. 24. der Prozeß-D. und §. 154. des Anh. zur A.G.D. werden aufgehoben.

§. 10. (Zu §. 54. Tit. 24.) Bei Exekutionen auf Unterlassung findet die Festsetzung der auf die Uebertretung angebrohten Strafe, wenn die Uebertretung selbst feststeht, durch ein Dekret, wenn es zur Feststellung derselben aber noch einer Beweis-Aufnahme bedarf, durch Erkenntniß statt, gegen welches nur der Rekurs zulässig ist.

Bei diesem Rekurse soll dasselbe Verfahren eintreten, welches Unsere Ordre v. 8. Aug. 1832 (G.S. 1832 S. 199) §. 2. ff. vorschreibt.

§. 11. (Zu §§. 68—141. Tit. 24.) Die in den Vorschriften der

Proz.-D. Tit. 24. §§. 68—141. über die Beobachtung der Exekutionsgrade enthaltenen Bestimmungen werden aufgehoben.

Dem Gläubiger steht, insoweit nicht die Vorschriften des A.L.R. Th. I. Tit. 20. §§. 46—54. und §. 24. der gegenwärtigen B. eine Ausnahme machen, die Wahl frei, an welchen Gegenstand des Vermögens seines Schuldners er sich zunächst halten will.

Der Antrag auf Ableistung des Manifestations-Eides findet statt, sobald die Exekution in das Mobiliare ohne Erfolg gewesen oder gehemmt worden, oder wenn es nach dem Ermessen des Richters klar ist, daß der Gläubiger aus dem vorhandenen Mobiliare nicht werde befriedigt werden.

§. 12. (Zu §. 69. ff. Tit. 24.) Die Exekution darf aus einem und demselben Erkenntnisse gleichzeitig nicht in mehrere Vermögensstücke des Schuldners vollstreckt werden, als nach richterlichem Ermessen zur Befriedigung des Gläubigers erforderlich sind. Dagegen steht dem Gläubiger die Befugniß zu, anstatt des zuerst gewählten Exekutions-Gegenstandes einen andern in Vorschlag zu bringen; doch muß er in diesem Falle das aus der frühern Exekution erlangte Vorrecht aufgeben und, wenn er ohne zureichende Gründe eine andere Wahl getroffen hat, die Kosten der zuerst gewählten Exekution tragen.

§. 13. (Zu §. 76. Tit. 24.) Interventionen bei Auspfändungen werden nach den Vorschriften über den summarischen Prozeß behandelt. (B. v. 1. Juni 1833. Tit. 2.)

§. 14. (Zu §§. 95. 96. Tit. 24. und §. 159. des Anh.) Die in der Proz.-D. Tit. 24. §§. 95. 96. und Anh. §. 159. vorgeschriebenen Beschränkungen der Exekution kommen nur solchen Künstlern und Professionisten zu Statte, welche schon bei Eingehung der zur Exekution stehenden Schuld dem Stande der Künstler und Professionisten angehört, auch zur Zeit der Vollstreckung der Exekution dasselbe oder ein anderes Gewerbe solcher Art selbstständig betreiben.

Sind die Terminalzahlungen so gering, daß der Gläubiger binnen drei Jahren durch dieselben nicht vollständig befriedigt werden kann, so ist er nicht verpflichtet, sich dieselben gefallen zu lassen.

§. 15. (Zu §§. 101—109. Tit. 24., §. 447. ff. Tit. 50., §. 364. des Anh., §§. 51. 52. Tit. 51. und §. 380. des Anh.) Durch die nach §. 2. des B. v. 4. Juli 1822 (G.S. 1822. S. 178) dem Exekutionsjucher ertheilte Ermächtigung zur Einklagung und Einziehung einer Aktivforderung des Schuldners erlangt Ersterer das in der Proz.-D. Tit. 50. §. 447. bestimmte Vorzugsrecht der fünften Klasse.

§. 16. Dasselbe Vorzugsrecht entsteht durch die im Wege der Exekution erfolgte Beschlagnahme von Befoldungen, Dienst-Emolumenten, Wartegeldern, Pensionen, Fideikommiß- oder Lehnsnutzungen und anderen an die Person des Schuldners gebundenen Einkünften, und zwar nicht nur auf die bereits fälligen, sondern auch auf die künftigen Beträge derselben.

Die einmal erfolgte Beschlagnahme des Dienst Einkommens umfaßt auch jedes Dienst Einkommen, welches bei später eintretenden Veränderungen durch Verzehung, Uebnahme neuer Aemter oder Gehaltszulage erworben wird.

§. 17. Unter mehrere immittirte Gläubiger geschieht die Vertheilung nach folgenden Grundsätzen:

1) Forderungen, denen ein besseres Vorrecht, als das im §. 447. Tit. 50. der Proz.-D. bestimmte, zusteht, werden vorzugsweise befriedigt.

2) Von den übrigen Forderungen werden
a) die vor der ersten Beschlagnahme entstandenen zunächst, und
b) die später entstandenen erst nach jenen befriedigt.

§. 18. Die Vertheilung erfolgt jährlich mit dem Ablauf des Kalenderjahres, sobald die letzte Hebung eingegangen ist.

Nach Befriedigung der im §. 17. Nr. 1. erwähnten Forderungen fällt, bei Vertheilung unter die §. 17. Nr. 2. a. bezeichneten Gläubiger, die Einnahme des ersten Jahres demjenigen zu, welche die erste Beschlagnahme ausgebracht haben; die Einnahme des zweiten Jahres wird auf sämtliche Gläubiger vertheilt, welche während des ersten Jahres die Beschlagnahme ausgebracht haben, oder derselben beigetreten sind; bei der Vertheilung der Einnahme des dritten und jeden folgenden Jahres treten den früher theilnehmenden Gläubigern immer noch diejenigen hinzu, welche in dem zunächst vorangegangenen Jahre die Immiffion erlangt haben.

Die Vertheilung unter die gleichberechtigten Gläubiger erfolgt nach Verhältnis des Betrages ihrer Forderungen.

§. 19. Wenn demnächst, bei Fortdauer des nämlichen Verfahrens, die nach der ersten Beschlagnahme entstandenen Forderungen (§. 17. Nr. 2. b.) zur Hebung gelangen, so schließt unter diesen der früher immittirte den später immittirten Gläubiger aus.

§. 20. Bei den jährlichen Vertheilungen ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Es wird ein Vertheilungsplan nach den vorstehenden Grundsätzen angefertigt und sowohl den Gläubigern als dem Schuldner mit der Aufforderung mitgetheilt, sich darüber in dem zugleich anzusetzenden Termine zu erklären, unter der Androhung, daß bei ihrem Ausbleiben angenommen werden würde, sie genehmigten den Plan und hätten gegen die Ausführung desselben nichts zu erinnern.

Werden in dem Termine Ausstellungen gegen den Plan gemacht, so wird jeder einzelne Betrag, auf welchen sich eine Ausstellung bezieht, zu einer Spezialmasse genommen; die unstreitigen Beträge werden sofort nach Inhalt des Plans ausgezahlt; die Verhandlung über die Ausstellungen aber wird, nachdem die Interessenten darüber gehört worden, zur Abfassung eines Erkenntnisses vorgelegt, welches sich zugleich darüber aussprechen muß, an wen die angelegten Spezialmassen ausgezahlt werden sollen.

§. 21. Die Vorschriften §. 364. des Anh. zur A.G.D. und §. 52. Tit. 51. der Prozeß-D. werden aufgehoben.

§. 22. (Zu §. 110. ff. Tit. 24.) Der Gläubiger erwirbt durch solche Erkenntnisse, Vergleichs- und Zahlungs-Befugnisse, aus welchen eine Exekution stattfindet, für Kapital, Zinsen und Kosten und für die Kosten der Eintragung, einen Titel zum Pfandrecht auf die dem Schuldner zugehörigen Immobilien. (A. L. R. Th. I. Tit. 20. §. 5.)

Er ist nach Ablauf der im Zahlungsbefehl (Prozeß-D. Tit. 24. Buch. 31.) bestimmten Frist befugt, die Eintragung in das Hypothekenbuch auch ohne besondere Einwilligung des Schuldners bei dem Prozeß-Richter nachzusehen und Letzterer ist verbunden, die Eintragung bei der Hypothekenbehörde unter Mittheilung einer mit dem Akteste der Rechtskraft versehenen Ausfertigung des Erkenntnisses, Vergleichs zc. und, wenn ein Instrument über den Anspruch vorhanden ist, unter Beifügung desselben, in Antrag zu bringen, auch gleichzeitig den Schuldner davon zu benachrichtigen.

Dem Gläubiger steht schon vor Nachsichtung des Zahlungsbefehls frei, mit Ueberreichung des Erkenntnisses, Vergleichs zc. oder einer beglaubigten Abschrift derselben, sich unmittelbar an den Hypothekenrichter zu wenden und die Eintragung einer Protestation zur Erhaltung seines Vorrechts nachzusehen. Der Hypothekenrichter hat in solchen Fällen die Eintragung sofort zu bewirken, ist jedoch verpflichtet, die Protestation von Amtswegen wieder zu löschen, wenn der Antrag des Prozeßrichters auf Eintragung einer förmlichen Hypothek nicht binnen drei Monaten eingeht.

Kommt es noch auf die Feststellung der Betrages der Forderung an, oder ist die Exekution nur provisorisch zulässig, so kann der Gläubiger auf denselben Wegen die vorläufige Eintragung seines Rechts verlangen.

§. 23. Besitzt der Schuldner mehrere Immobilien und der Gläubiger will sich nicht mit der Eintragung auf eines derselben begnügen, so darf Letzterer nur einen von ihm zu bestimmenden Theil der Forderung auf jedes Immoblie eintragen lassen.

§. 24. (Zu §. 112. Tit. 24. und §. 171 des Anh.) Die Gerichte sind nicht verpflichtet, von Amtswegen zu untersuchen, ob die Forderung, zu deren Beitreibung die Subhastation eines Grundstücks nachgesucht wird, aus den Einkünften desselben berichtigt werden könne. Kann der Schuldner jedoch nachweisen, daß die Einkünfte nach Abzug der Wirthschaftskosten, Reallasten und sämtlichen Hypothekenzinsen hinreichen, die beizutreibende Forderung innerhalb Jahresfrist zu tilgen, so ist er befugt, darauf anzutragen, daß die Subhastation ausgesetzt und inzwischen nur mit Beschlagnahme der Revenuen oder, nach der Wahl des Gläubigers, mit Sequestration des Grundstücks verfahren werde.

Zur Führung des Nachweises über den Reinertrag genügt es, wenn bei städtischen Grundstücken der Magistrat, bei Rittergütern der Landrath, oder, wenn das Gut zu einem landschaftlichen Kreditverbande gehört, die Kreditdirektion und bei andern ländlichen Grundstücken die Orts-Polizeibehörde ein Aktest darüber ausstellen.

Nach Ablauf der im Zahlungsbefehl bestimmten vierwöchentlichen Frist (§. 5. dieser B.) findet ein solcher Antrag nicht mehr statt.

§. 25. (Zu §. 124. und §. 135. ff. Tit. 24.) Nach erfolgter Beschlagnahme der Einkünfte oder Einleitung der Sequestration eines Grundstücks sind die laufenden Zinsen, sobald sie fällig sind, den aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen Gläubigern nach der Ordnung der Priorität und soweit die jeßmaligen Bestände hinreichen, auszuzahlen, ohne die in der Konkurs-D. vorgeschriebenen jährlichen Vertheilungen abzuwarten. Als laufend werden die Zinsen erachtet, welche vom letztverfloßenen 1. Juli anfangen.

Das Gericht hat nach Vernehmung des Schuldners und der eingetragenen Gläubiger den Sequester mit einer Anweisung zu versehen, worin der Zinsbetrag für jeden Gläubiger, dessen Forderung

unstreitig und dessen Aufenthalt bekannt ist, sowie die Folgeordnung, in welcher die Zahlung geschehen soll, genau bestimmt werden muß.

Der hiernach nicht zur Auszahlung kommende Betrag wird zum gerichtlichen Depositorium abgeliefert und für jeden nicht befriedigten Gläubiger eine eigene Spezialmasse angelegt.

§. 26. Die Vorschriften der gegenwärtigen B. treten mit dem 1. Mai d. J. in Kraft.

Urkundlich haben wir diese B. Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königl. Insignel bedrucken lassen.

Gegeben Berlin, d. 4. März 1834.

(L. S.)

Carl, Herzog von Mecklenburg.
v. Kamph. Mühler.

Friedrich Wilhelm.

Beglaubigt: Frieße.

Deff. v. 9. März 1834, über die Anwendbarkeit der §§. 76. bis 79. Tit. 10. Th. II. des Allgem. Landr. auf die Annahme geistlicher Amts-Handlungen.

[G.S. 1834. S. 60. Nr. 1516.]

Zur Erledigung der erhobenen Zweifel über die Anwendbarkeit der §§. 76. bis 79. Tit. 10. Th. II. des A.L.R. auf die Annahme geistlicher Amtshandlungen, bestimme Ich hiermit, daß die §. 79. 1. c. angebrochte Geldbuße bis Fünfzig Thaler, oder Gefängnißstrafe bis Sechs Wochen eintreten soll, wenn Personen, welche die Ordination zu einem geistlichen Amte nicht erhalten haben, sich geistlicher Amtshandlungen anmaßen, insbesondere das heilige Abendmahl austheilen, die Konfirmation, eine Trauung oder Taufhandlung vornehmen, mit alleiniger Ausnahme des Falles einer Nothtaufe nach der gesetzlichen Bestimmung. Sollte über die Nothtaufe an einem Orte weder durch Obser- vanz, noch durch die Provinzial-Kirchenordnung etwas festgestellt sein, so hat das Provinzial-Konfistorium mit Genehmigung des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten das Erforderliche anzuordnen und durch die Amtsblätter bekannt zu machen. Ich beauftrage Sie, vorstehende Bestimmungen durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 9. März 1834.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Frh. v. Altenstein.

R.D. v. 15. März 1834, wegen Anwendbarkeit der B. v. 14. Dez. 1833 auf die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheits-theilungen und Ablösungen.

[G.S. 1834. S. 61—62. Nr. 1517.]

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht v. 20. v. M. bestimme Ich über die Anwendbarkeit der B. v. 14. Dez. 1833 auf die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen, wie folgt:

§. 1. Die wegen des Rechtsmittels der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde in der B. v. 14. Dez. 1833 ertheilten Vorschriften finden auf die bei den General-Kommissionen anhängigen Auseinandersetzungs-Angelegenheiten nur insoweit Anwendung, als die Entscheidungen in Streitigkeiten über Theilnehmungsrechte und deren Umfang, oder überhaupt wegen solcher Rechtsverhältnisse erfolgen, welche ohne Rücksicht auf die Gesetze wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, auf die Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen und auf die hiernach zu bewirkenden Auseinandersetzungen, (Gegenstand eines Prozesses hätten werden können und alsdann zum ordentlichen Rechtswege gehört hätten. Dahin werden insbesondere in Beziehung auf die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse die im §. 178. der B. v. 20. Juni 1817 unter Nr. 1., 2., 3., 5. bis 9. einschließlicly bezeichneten Gegenstände gerechnet, so wie die Entscheidungen über die Pertinenzien der Höfe, über die Grenzen derselben und über den Umfang der zuvor bestandenen gegenseitigen Leistungen der Gutsherrn und bäuerlichen Wirthe.

§. 2. Der im §. 5. der B. v. 14. Dez. v. J. Nr. 10. Litt. d. bezeichneter Nichtigkeitsgrund, daß über den Antrag eines oder des andern Theiles hinaus erkannt worden, findet nicht statt, wenn es sich von Entscheidungen in demjenigen Verfahren handelt, welches im §. 162. und folgenden der B. v. 20. Juni 1817 vorgeschrieben ist. Bei der Anwendung der im §. 5. der B. v. 14. Dez. v. J. unter Nr. 4., 5., 6. und 7. wegen der Besetzung der Gerichte und der Parteilosigkeit der Richter ertheilten Vorschriften werden die den General-Kommissionen und Revisions-Kollegien beigegebenen Mitglieder aus der Klasse der Verwaltungsbeamten und die ökonomischen Techniker, welche an der Entscheidung Theil genommen haben, den richterlichen Beamten gleichgestellt.

§. 3. Wegen der zu einer höheren gerichtlichen Entscheidung nicht

geeigneten Festsetzung der General-Kommissionen oder Revisionskollegien bleibt es eben so, wie im §. 5. Nr. 8. der B. v. 14. Dez. v. J. wegen der zum gerichtlichen Verfahren gar nicht geeigneten Gegenstände vorgeschrieben worden, bei Meinen Bestimmungen v. 30. Juni 1828.

§. 4. Die allgemeinen Vorschriften §§. 21. u. f. der B. v. 14. Dez. v. J. kommen auf die bei den General-Kommissionen anhängigen, nach §. 1. dieser Ordre für den Rechtsweg geeigneten Sachen mit der Maßgabe zur Anwendung, daß es für die bis zum 1. März d. J. rechtskräftig gewordenen Erkenntnisse bei dem §. 4. der B. v. 29. Nov. 1819 sein Bewenden behält. Vom 1. März laufenden Jahres an findet dessen Anwendung nicht weiter statt.

Ich beauftrage Sie, diesen Meinen Befehl durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 15. März 1834. Friedrich Wilhelm.
An die Staatsminister v. Schuckmann, v. Kamph und Mähler.

B. v. 31. März 1834, wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in dem Herzogthum Westphalen, dem Fürstenthume Siegen mit den Aemtern Warbach und Neuenkirchen zc.

[G.S. 1834. S. 47. Nr. 1513.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. haben in dem Pat. v. 21. Juni 1825 wegen Einführung des A.L.R. und der A.G.D. in das Herzogthum Westphalen, das Fürstenthum Siegen mit den Aemtern Warbach und Neuenkirchen (Freien- und Hückenschen Grund) und in die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg, erklärt, daß Unsere auf das Hypothekenwesen sich beziehenden Gesetze bis zur erfolgten Revision der Hyp.-D. außer Anwendung bleiben sollen; da jedoch diese Revision für jetzt noch nicht hat vollendet werden können, so verordnen Wir, um den gedachten Ländern die Vortheile eines vollständig gesicherten Realcredits schon jetzt zu Theil werden zu lassen, auf den Antrag Unseres Staatsmin., wie folgt:

§. 1. [Einführung der Preuß. Hypothekengesetze.] Die Allgem. Hyp.-D. v. 20. Dez. 1783 und die darauf Bezug habenden späteren gesetzlichen Vorschriften erhalten in den, im Eingange der B. genannten Landestheilen mit dem 1. Mai 1834 volle Gesetzeskraft unter nachstehenden näheren Bestimmungen.

§. 2. [Hypotheken-Behörden.] Die Bearbeitung des Hypothekenwesens verbleibt den Gerichten, welche zur Zeit damit beauftragt sind.

§. 3. [Vorüber das Hypothekenbuch geführt werden soll.] Nur Grundstücke, nicht aber Gerechtigkeiten, welche für sich bestehen (§. 14. Tit. I. der Hyp.-D.) erhalten ein Folium im Hypothekenbuche. Bei getheiltem Eigenthume wird das Folium für das Nutzungseigenthum bei Vererbpachtungen für die Erbpachtgerechtigkeit angelegt. Die Rechte des Obereigenthümers und des Erbverpächters werden in der zweiten Rubrik vermerkt.

Ueber die Gegenstände des Bergwerks-Eigenthums, worauf diese B. keine Anwendung leidet, bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten.

§. 4. [Pflcht der Hypothekenbehörde zur Anlegung eines Foliums.] Die Anlegung eines Foliums erfolgt, wenn der Besitzer des Grundstücks ausdrücklich darauf anträgt, oder wenn er nach Maßgabe Unserer Ordre v. 31. Okt. 1831 (G.S. S. 251) von Seiten der Gerichte zur Verichtigung des Besitztittels angehalten werden muß.

§. 5. [Verbindung des Hypothekenbuchs mit dem Kataster.] Den Hypothekenbüchern wird das Kataster zum Grunde gelegt. Die Flurbücher, wovon jedem Untergericht für seinen Bezirk eine Abschrift mitgetheilt werden soll, dienen zur Ausmittlung der in die Hypothekenbücher gehörenden Grundstücke, ihrer Lage und Größe. Ihre Bezeichnung im Kataster und in den Flurbüchern ist bei dem Hypothekenbuche beizubehalten.

§. 6. [Besitz jemand mehrere, unter verschiedenen Nummern des Flurbuchs aufgeführte, innerhalb desselben Gerichtsbezirks belegene Grundstücke, sie mögen in einer Verbindung mit einander stehen oder nicht, so bleibt es seiner Willkür überlassen, ob und in welcher Art er ein Folium oder mehrere Folien damit anlegen lassen will.]

In soweit diese Grundstücke aber

- 1) nicht innerhalb ein und desselben Katastral-Gemeindebezirks liegen,
- 2) für die in der dritten Rubrik des Hypothekenbuchs einzutragenden Forderungen nicht auf gleiche Weise verpfändet worden sind oder verpfändet werden sollen, oder
- 3) wenn es das Gericht, sei es um Verwirrung zu vermeiden oder um die Uebersicht zu erleichtern, für zweckmäßig erachtet,

sind für dieselben besondere Folien im Hypothekenbuche anzulegen.

§. 7. [Vorschriften über die erste Verichtigung des Besitztittels.] Jeder Eigenthümer eines Grundstücks, dessen Eintragung in das Hypothekenbuch geschehen soll, ist verpflichtet:

- 1) seinen Vorbesitzer zu benennen,
- 2) den Rechtsgrund anzugeben, vermöge dessen das Eigenthum von dem Vorbesitzer auf ihn übergegangen ist; demzufolge auch
- 3) alle darauf Bezug habende Dokumente und Beweismittel, in deren Besitz er sich befindet, getreulich vorzulegen, und
- 4) einen Auszug aus der Grundsteuer-Mutterrolle einzureichen, mit einer Bescheinigung, daß seit der letzten Verichtigung der Mutterrolle keine Besitz-Veränderungen bekannt geworden sind.

§. 8. Zur Eintragung des Besitztittels auf den Namen des in der Mutterrolle als Steuerpflichtigen vermerkten Besitzers genügt es, wenn derselbe

- 1) das Grundstück in einer Subhastation erstanden, oder ein Präklusions-Erkenntniß darüber ausgebracht hat (§. 30. Tit. 4. der Hyp.-D.), oder
- 2) wenn er durch Dokumente, Zeugen oder Urteste öffentlicher Behörden glaubwürdig bescheinigt, daß er das Grundstück seit dem 1. Dez. 1825, oder überhaupt 10 Jahre lang ununterbrochen besitze.

§. 9. Bei einem kürzeren Besitzstande (§. 8. Nr. 2.) muß der Uebergang auf den Besitzer durch einen zur Erwerbung des Eigenthums nach Vorschrift des A.L.R. an sich geeigneten, dem Inhalte und der Form nach rechtsgültigen Titel nachgewiesen, und entweder

- 1) dargethan werden, daß der unmittelbare Vorbesitzer selbst schon einen Titel für sich hatte, der nach den damals geltenden Gesetzen an sich zur Erwerbung des Eigenthums geschickt ist (§§. 29. und 30. Tit. 4. der Hyp.-D.), oder
 - 2) durch Dokumente, Zeugen oder Urteste öffentlicher Behörden glaubwürdig bescheinigt werden, daß der jetzige und der Vorbesitzer, ihren Besitzstand zusammengerechnet, das Grundstück seit dem 1. Dez. 1825, oder überhaupt 10 Jahre lang besaßen.
- Der Eintragung des Vorbesitzers in das Hypothekenbuch bedarf es nicht.

§. 10. Wer die Verichtigung des Besitztittels eines in der Mutterrolle auf den Namen eines Andern eingetragenen Grundstücks für sich verlangt, muß sein besseres Recht nachweisen. Der in der Mutterrolle eingetragene Steuerpflichtige wird darüber gehört, und bei entstehendem Widerspruche die Sache zur richterlichen Entscheidung verwiesen.

§. 11. [Aufforderung Aller: a) welche Eigenthums-Ansprüche machen und nicht in der Mutterrolle als Steuerpflichtige eingetragen stehen und b) welchen das Recht zusteht, die Dispositionsbefugniß des Besitzers zu beschränken, sich binnen drei Monaten zu melden.] Da unter den vorstehenden Bedingungen für den in der Mutterrolle eingetragenen Steuerpflichtigen der Besitztittel berichtigt werden soll, so werden alle diejenigen,

welche nicht in der Mutterrolle als Steuerpflichtige eingetragen stehen und dennoch vermeinen, daß ihnen als Eigenthümern

oder aus einem Lehnsverhältnisse, einer Substitution oder sonst einem, die freie Dispositions-Befugniß des Besitzers einschränkenden Rechtsgrunde Ansprüche zustehen,

hierdurch aufgefordert, solche zeitig bei der Hypothekenbehörde anzumelden.

Es wird denselben hierzu eine Frist von drei Monaten von dem Tage der Gesetzeskraft dieser B. bestimmt. Nach Ablauf derselben muß der Hypothekenrichter, den Vorschriften der §§. 4. und 8. gemäß, mit der Verichtigung des Besitztittels vordringen, und Jeder, der die Anmeldung seiner Real-Ansprüche veräumt, hat es sich selbst beizumessen, wenn bis zur Nachholung seiner Anmeldung der eingetragene Besitzer in allen mit dritten Personen über das Grundstück geschlossenen oder zu schließenden Verhandlungen, nach Vorschrift des A.L.R. Th. I. Tit. 10. §. 7. u. f., für den wahren Eigenthümer desselben angesehen wird.

§. 12. [Eintragungen bisher erorbener Hypotheken- und Realrechte in das neue Hypothekenbuch.] Bei Anlegung des Hypothekenbuchs sollen

- a) alle Hypotheken, welche in Folge des im §. 22. des Pat. v. 21. Juni 1825 und Unserer Ordre v. 4. Febr. 1828 geschehenen Aufrufs bei dem Gericht, in dessen Gerichtssprengel das Grundstück belegen ist, bis dahin angemeldet worden sind,

b) sämtliche nach §§. 8—11. des Pat. v. 21. Juni 1825 seit dem 1. Dez. 1825 entstandene Realrechte, von Amtswegen berücksichtigt werden.

§. 13. Es ist dabei in nachstehender Art zu verfahren:

1) Bei jeder Besitztitel-Berichtigung muß der Real-Schuldenzustand a) durch Vernehmung des Besitzers, b) durch Extrakte aus den bisher geführten Registern über die angemeldeten Realrechte und Hypotheken,

und

c) durch Einsicht der denselben zum Grunde liegenden Anmeldungen und Dokumente festgestellt werden.

2) Jeder auf diese Weise ermittelte Realberechtigte oder Hypothekengläubiger ist aufzufordern, die ihm ertheilte Recognition, mit dem dazu gehörigen Dokument, zur Eintragung in das Hypothekenbuch einzureichen.

Auch Erben, Cessionarien, Pfand-Inhaber und andere Beteiligte erhalten eine solche spezielle Aufforderung, wenn ihr Rechts-Anspruch zu den Grundakten angezeigt worden.

§. 14. [Aufforderung der unbekanntem Inhaber von Recognitionen, sich binnen drei Monaten zu melden.] Alle Inhaber von Recognitionen, welche ihre Rechtsansprüche zu den Grundakten nicht angezeigt haben, werden aufgefordert, spätestens innerhalb dreier Monate, vom Tage der Gesetzeskraft dieser B. an gerechnet, die Anmeldung nachzuholen.

§. 15. [Folgen der Unterlassung.] Wer der ergangenen Aufforderung (§§. 13. u. 14.) nicht genügt, behält zwar

a) seine Rechte gegen die Person seines Schuldners oder dessen Erben, und kann sich auch an das ihm verhaftete Grundstück halten, insofern solches noch in den Händen dieses Schuldners oder Erben sich befindet;

er geht aber

b) in Beziehung auf alle übrige Realberechtigte, deren Hypotheken- und andere Realansprüche eingetragen worden, seiner Vorzugsrechte verlustig,

verliert

c) in Beziehung auf jeden Dritten, der im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Hypothekenbuchs nach der Anlegung des letzteren das Grundstück selbst erworben hat sein Realrecht

und haftet endlich

d) für jeden mit dem Dokument späterhin gemachten Mißbrauch, und für jeden hierdurch und aus der Nichtbefolgung der an ihn ergangenen Aufforderung entstehenden Schaden.

§. 16. Jeder zur Einreichung der ertheilten Recognition aufgeforderte Realberechtigte ist verpflichtet, auf Erfordern die Grundstücke, auf welchen sein Recht eingetragen werden soll, speziell nach deren Beschreibung im neuen Flurbuche anzugeben.

Waltet gegen die Identität dieser Grundstücke mit den im Dokumente verpfändeten kein Zweifel ob, oder erkennt der Besitzer diese Identität an, so begründet die erhaltene Recognition einen Anspruch auf die Eintragung des Rechts selbst.

Entstehen Zweifel über die Identität, die sich nicht sofort beseitigen lassen, die Identität aber ist wahrscheinlich, so wird dadurch jedenfalls die Eintragung einer Protestation begründet.

Eine mangelhafte oder vorläufige Recognition über zwar bescheinigte, aber nicht sofort liquid zu machende Realansprüche begründet ebenfalls einen Anspruch auf die Eintragung einer Protestation zur Erhaltung des Rechts.

§. 17. [Prioritäts-Bestimmung. a.] Allen vor dem 1. Dez. 1825 entstandenen, binnen der vorgeschriebenen Frist angemeldeten Realrechten gebührt bei der Eintragung die Priorität vor den später erworbenen; mit Vorbehalt der näheren Bestimmungen ihrer Rangverhältnisse unter sich, welche festzustellen, oder im Falle eines Streites durch richterliche Entscheidung feststellen zu lassen, den Interessenten überlassen bleibt.

Die seit dem 1. Dez. 1825 entstandenen werden nach der Zeitfolge ihrer Anmeldung eingetragen.

§. 18. [Getilgte Realforderungen.] Realforderungen, die bei einer Subhastation, einem Konkurs- oder Liquidationsprozeße ausgefallen, präkludirt oder durch Zahlung getilgt sind, werden nicht weiter berücksichtigt.

Behauptet der Besitzer, daß das Realrecht auf andere Weise aufgehoben worden, so muß er diese Aufhebung sofort darthun. Kann er dies nicht, so ist die Eintragung der Forderung und zugleich in der Kolonne „Cessionen“ die Eintragung des Widerspruchs zu bewirken, sofern derselbe bescheinigt ist.

§. 19. [Vorsichts-Maßregeln für die Inhaber bereits angemeldeter Titel zu Hypotheken- und Realrechten.] Allen Inhabern bereits ange-

meldeter Titel zu Hypotheken- und Realrechten, welche ungewiß darüber sind, ob die von ihnen angemeldeten Titel auch wirklich in die geführten Hypotheken-Register aufgenommen worden, und daher besorgen, bei der nach §. 12. u. f. vorzunehmenden Feststellung des Schuldenzustandes unbeachtet zu bleiben, bleibt es überlassen, sich die angelegten Hypotheken-Register vorlegen zu lassen, und erforderlichen Falls die Nachtragung in dieselben, oder die Ertheilung vollständiger Recognitionen anderweit in Antrag zu bringen.

Auch steht es ihnen frei, durch schriftliche Eingaben sich die Berücksichtigung bei der Anlegung des Foliums zu sichern. Es muß jedoch diese Eingabe enthalten:

eine genaue Bezeichnung der verhafteten Grundstücke;

die Namen der gegenwärtigen Besitzer derselben;

die Angabe des Titels und des Datums der früheren Anmeldung, endlich muß derselben

eine Abschrift der erhaltenen Recognition beigelegt werden.

§. 20. [Ausmittlung und Eintragung der älteren, bisher nicht aufgehobenen Reallasten.] In dem, §. 11. dieser B. erfolgten Aufruf sind diejenigen Realberechtigten nicht mit begriffen, welche aus einem Grundstücke gewisse zu bestimmten Zeiten wiederkehrende, nach §. 49. Tit. I. der Hyp.-O. in die zweite Rubrik gehörende Hebungen zu beziehen und diese bereits vor dem 1. Dez. 1825 erworben haben.

Die Vernehmung des Besitzers über seinen Besitztitel ist daher auch auf das Vorhandensein solcher beständigen Lasten und Abgaben mit möglichster Sorgfalt zu richten.

Es sind diese Lasten und Abgaben sodann, mit Ausnahme derjenigen, die nach §. 48. Tit. I. der Hyp.-O. und nach §. 58. des Anh. zum A.R.N. überhaupt keiner Eintragung bedürfen, zur Eintragung zu notiren und der Berechtigte davon in Kenntniß zu setzen.

§. 21. Wenn der Besitztitel hiernächst berichtigt und das Hypotheken-Folium angelegt worden ist, so ist dies unter wörtlicher Bezeichnung des Grundstücks und des Besitzers, wie solche das Hypothekenbuch enthält, durch einmalige Einrückung in das Amtsblatt der Regierung öffentlich bekannt zu machen, mit dem Bemerken, daß alle Realberechtigte jener Art (§. 20.), welche von der geschehenen Aufzeichnung ihrer Ansprüche nicht besonders benachrichtigt worden sind, sich noch innerhalb dreier Monate bei der Hypothekenbehörde melden müssen. Wer auch diese Frist verabsäumt, verfällt in dieselbe Nachtheile, welche der §. 15. ausspricht.

Die Bekanntmachungen sollen aber nicht einzeln für jedes Grundstück, sondern vierteljährig durch Unser Nosgericht zu Arnstberg erfolgen, welches die Verzeichnisse der einzelnen Gerichte zu sammeln und in ein Haupt-Verzeichniß zusammen zu stellen hat.

§. 22. Diejenigen älteren Realansprüche, welche vorschriftsmäßig angemeldet worden und deren Richtigkeit durch öffentliche Urkunden oder das Anerkenntniß des Besitzers des verhafteten Grundstücks nachgewiesen ist, werden ihrer Zeitfolge nach in das Hypothekenbuch eingetragen, mit dem ausdrücklichen Vorbehalte der näheren Bestimmung ihrer Rangordnung unter sich.

Ist der Nachweis der Richtigkeit nicht geführt, der Anspruch jedoch einigermaßen bescheinigt und widerspricht der Besitzer der Eintragung, so kann nur eine Protestation und es muß dabei zugleich der Widerspruch des Besitzers vermerkt werden.

Die Feststellung der Rangordnung unter denselben erfolgt nach den in §. 17. angegebenen Bestimmungen.

§. 23. Bei Grundstücken, welche nach dem 1. Dez. 1825 in einer nothwendigen Subhastation entstanden sind und worüber nach §§. 99. u. f. Tit. 51. der Prozeß-O. ein Präklusions-Erkenntniß ergangen ist, findet eine Ausmittlung der älteren Reallasten nicht weiter statt.

§. 24. [Von den künftig zu erwerbenden Realrechten.] Wenn für ein Grundstück ein Folium im Hypothekenbuche angelegt ist, so hört in Beziehung auf dasselbe die im §. 13. des Pat. v. 21. Juni 1825 erfolgte Suspension derjenigen Gesetze auf, welche das Dasein eingerichteter Hypothekenbücher voraussetzen und es treten die Vorschriften der Hyp.-O. und der sich darauf beziehenden gesetzlichen Vorschriften in volle Kraft. Insbesondere kann auf ein solches Grundstück ein Realrecht nach Vorschrift Unserer B. v. 16. Juni 1820 (G. S. C. 106) oder nach §. 8—12. des Pat. v. 21. Juni 1825 (G. S. C. 153) nicht ferner erworben werden.

§. 25. In Beziehung auf solche Grundstücke, womit noch kein Folium im Hypothekenbuche angelegt ist, bleibt es dagegen bei den Vorschriften der §§. 8—13. des Pat. v. 21. Juni 1825 und der B. v. 16. Juni 1820.

Jeder angemeldete Titel muß jedoch für die künftige Eintragung genau aufgezeichnet und in den Dokumenten oder Anmeldungen das betreffende Grundstück so bezeichnet werden, wie es im Kataster-Flur-

buch aufgeführt ist. In der auszufertigenden Rekognition muß das Grundstück ebenso bezeichnet werden.

§. 26. Auch denen, welche durch Cession, Verpfändung oder aus einem andern gesetzlichen Grunde in die Rechte des ursprünglichen Realberechtigten getreten sind, steht es in dem Falle des §. 25. frei, ihr Recht bei der betreffenden Hypothekenbehörde anzumelden.

Es ist ihnen ein Attest darüber zu erteilen.

§. 27. [Allgemeine Bestimmungen.] In allen künftig abzuschließenden Verträgen über Grundstücke, insbesondere in Kauf- und Verpfändungs-Instrumenten, welche vor Gericht oder vor einem Notar aufgenommen werden, ist genau anzugeben, wie die Grundstücke in dem betreffenden Kataster-Ziurbuch bezeichnet sind. Ist dies unterblieben, so erfolgt die Ergänzung auf Kosten dessen, dem hierbei ein Versehen zur Last fällt.

Richter und Notare, welche diese Vorschrift vernachlässigen, verfallen außerdem in eine Ordnungsstrafe von 1 bis 5 Thln. für jeden Kontraventionsfall.

§. 28. Da sich die Führung besonderer Ingressionsbücher neben den Grundakten und Hypothekenbüchern als überflüssig bewiesen hat, so fällt die Führung von Ingressionsbüchern fort.

§. 29. Zur Erleichterung der Interessenten bewilligen Wir nicht nur den Verhandlungen, welche zur Eintragung der bisher erworbenen Hypotheken- und Realrechte in dem neu anzulegenden Hypothekenbuche erforderlich sein werden, die Kosten- und Stempelfreiheit; sondern bestimmen auch, daß von allen denen, welche innerhalb dreier Jahre nach der Gesetzeskraft dieser B. ihre Grundstücke im Hypothekenbuche eintragen lassen, außer einem Pauschquantum zur Deckung der baaren Ausgaben an Papier, Schreib- und Botengebühren zc., weder Gerichtsgebühren noch Stempel für diese erste Verichtigung ihrer Folien im Hypothekenbuche eingezogen werden sollen.

§. 30. Vor Ablauf des im §. 21. zur Ausmittlung der Real-lasten bestimmten Zeitraums dürfen keine Hypothekenscheine, sondern nur Atteste über die erfolgte Eintragung erteilt, oder Benachrichtigungen darüber erlassen werden.

Für die Ausführung dieser B. werden die Hypothekenbehörden von Unserem Justizmin. mit weiterer Anweisung versehen werden, nach welcher sie sich zu achten haben.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 31. März 1834.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frhr. v. Altenstein. v. Schuckmann. Gr. v. Lottum.
Gr. v. Bernstorff. Maassen. Frhr. v. Brenn. v. Kamph.
Mühler. Ancillon.

Für den Kriegsminister im Allerhöchsten Auftrage:
v. Wihleben.

K.D. v. 3. April 1834, betr. die Wiederverleihung der Kriegsdenkmünze.

[G.S. 1834. S. 65. Nr. 1519.]

Ich bestimme auf die Mir vorgelegte Anfrage, daß die Wiederverleihung der Kriegsdenkmünze unter allen Umständen Meiner Bestimmung vorbehalten bleibt, und in betreffenden Fällen, auch wenn die Nationalstokarde wieder verliehen sein sollte, jedesmal speziell an Mich hierüber zu berichten ist, dergestalt, daß mit der Wiederverleihung der Nationalstokarde die Wiederverleihung der Kriegsdenkmünze nicht immer von selbst verbunden ist. Zugleich will Ich in Verfolg Meiner Ordre v. 30. Okt. 1814 hierdurch festsetzen, daß von den Behörden ein Antrag auf Wiederverleihung der Kriegsdenkmünze nur dann nicht gemacht werden soll, wenn das betreffende Individuum zur Ausstoßung aus dem Soldatenstande verurtheilt worden ist. Ich trage Ihnen auf, diese Bestimmungen durch die G.S. bekannt machen zu lassen.

Berlin, d. 3. April 1834.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Kamph und Mühler und den General-Lieutenant v. Wihleben.

K.D. v. 12. Mai 1834, betr. die Erläuterungen des §. 171. Litt. e. Tit. 51. der Proz.-Ordn.

[G.S. 1834. S. 68—69. Nr. 1522.]

Auf Ihren, durch die Vernichtung der Naths-Registratur zu Arendsee veranlaßten Antrag v. 10. v. M. bestimme Ich, daß die Vorschrift im §. 171. Litt. e. Tit. 51. der Proz.-O. auch alsdann Anwendung finden und das Aufgebot der unbekanntem Kassengläubiger

zulässig sein soll, wenn die Regulierung des vorliegenden Geschäfts und die Aufstellung der Rechnung wegen Abganges der dazu erforderlichen Materialien, nach dem Urtheile der vorgesetzten Verwaltungsbehörde nicht anders als mit Hilfe des Aufgebots erfolgen kann. Sie haben diese Bestimmung durch die G.S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 12. Mai 1834.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Frhr. v. Brenn u. Mühler.

K.D. v. 29. Mai 1834, betr. die Abrechnung der Wittwenklassen-Beiträge bei Ermittlung der zulässigen Gehalts- und Pensions-Abzüge.

[G.S. 1834. S. 74. Nr. 1524.]

Auf den gemeinschaftlichen Bericht v. 16. v. M. genehmige Ich, daß bei Berechnung der Gehalts- und Pensions-Abzüge eines aktiven oder pensionirten Offiziers, so wie aller Militär- und Civilbeamten, die zur Wittwenkasse zu entrichtenden Beiträge von dem Gehalte oder der Pension vorweg in Abzug gebracht, und erst von dem Ueberreste derselben die gesetzlich zulässigen Abzüge für die Gläubiger berechnet werden. Diese Bestimmung ist durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 29. Mai 1834.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Frhr. v. Brenn, Mühler und General-Lieutenant v. Wihleben.

K.D. v. 29. Mai 1834, betr. die Verhältnisse der servisberechneten Militairpersonen und auf Inaktivitätsgehalt gesetzten Offiziere und Militair-Beamten in Beziehung auf die Kommunal-Lasten.

[G.S. 1834. S. 74. Nr. 1527.]

Da es nothwendig ist, daß überall, wo die Städte-O., sei es die v. 19. Nov. 1808 oder die v. 17. März 1831, gilt, in Hinsicht der Zuziehung des Militairs zu den Kommunallasten nach gleichen Grund-sätzen verfahren und jeder zu Streitigkeiten Veranlassung gebende Zweifel beseitigt werde, so verordne Ich hierdurch auf den Bericht des Staatsmin. v. 15. d. M., daß auch in den nach der Städte-O. v. 19. Nov. 1808 verwalteten Städten die Vorschriften des §. 38. der rev. Städte-O. zur Anwendung kommen, mithin servisberechnete aktive Militairpersonen und auf Inaktivitätsgehalt gesetzte Offiziere und Militairbeamte von allen Beiträgen zu den Gemeinde-Lasten, sowie von allen persönlichen Diensten frei sein sollen, insofern sie nicht das Bürgerrecht gewonnen haben. Doch soll die Befreiung sich nicht auf Zuschläge von indirekten Verbrauchssteuern, wenn nicht durch besondere landesherrliche Verfügungen darüber Ausnahmen festgesetzt sind, bezugleich nicht auf solche Leistungen beziehen, wovon die Militairpersonen als Grundeigentümer betroffen werden.

Diesen Meinen Befehl hat das Staatsmin. durch die G.S. bekannt machen zu lassen.

Berlin, d. 29. Mai 1834.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

K.D. v. 1. Juni 1834, wegen der von beurlaubten Landwehr-Offizieren in der Uniform wider andere Militairpersonen begangenen Vergehen.

[G.S. 1834. S. 74. Nr. 1528.]

Ich bin auf den Bericht des Militair-Justizdepartements v. 22. v. M. damit einverstanden, daß Vergehungen der beurlaubten Landwehr-Offiziere, welche dieselben zu einer Zeit, wo sie sich in Uniform befinden, gegen eine andere Militairperson verüben, welche sich gleichfalls in Uniform befindet, nach den Militairgesetzen zu beurtheilen und von den Militairgerichten zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden. Ich beauftrage das Militair-Justizdepartement, diese Bestimmung bekannt zu machen.

Potsdam, d. 1. Juni 1834.

Friedrich Wilhelm.

An das Militair-Justizdepartement.

K.D. v. 8. Juni 1834, betr. die Veranziehung derjenigen Grundstücke zu Kommunalsteuern, welchen wegen ihrer Bestimmung zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken die Befreiung von Staatssteuern zufließt.

[G.S. 1834. S. 87. Nr. 1534.]

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 25. April d. J. über die streitige Frage: ob ein Grundstück, welchem wegen seiner Bestimmung zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken die Befreiung von den Staats-

steuern zusteht, deshalb auch den örtlichen Kommunalsteuern nicht unterworfen sei, sehe Ich fest, daß in den Provinzen und Ortshäfen, in welchen die Vorschriften des A.L.R. oder des gemeinen Rechts verbindliche Kraft haben, der gegenwärtige Zustand beibehalten werden soll; woselbst also dergleichen Grundstücke von Kommunallasten entbunden sind, hat es dabei sein Bewenden; woselbst sie dazu beitragen, verbleibt es bei dem Antheile, der bisher stattgefunden hat. Für die Zukunft dagegen, mit Inbegriff der schon eingetretenen, als unerledigt noch vorliegenden Fälle, sollen bei neuen Erwerbungen zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken die Realverpflichtungen, die vermöge des Kommunalverbandes vor der Erwerbung geleistet worden sind, fernerhin davon geleistet werden. Naturalleistungen werden auf eine Geldrente nach den zur Zeit der Erwerbung bestehenden Preisen berechnet. Persönliche Prästationen der bisherigen Privatbesitzer darf die Gemeinde aber nicht weiter fordern. Auch soll die Verpflichtung des Fiskus oder der betreffenden Anstalt, auf die Erwerbung von Gebäuden beschränkt und nicht auf Grundstücke bezogen werden, die mit Gebäuden nicht besetzt sind, wie beispielsweise bei der Anlage von Festungswerken, Chaussees etc. In der Rheinprovinz soll nach den Bestimmungen der daselbst bestehenden Gesetzgebung nach wie vor verfahren werden. Das Staatsmin. hat die Aufnahme dieses Erlasses in die G.S. zu verfügen.

Berlin, d. 8. Juni 1834.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

R.D. v. 10. Juni 1834, betr. die Aufsicht des Staats über Privat-Anstalten und Privatpersonen, die sich mit dem Unterrichte und der Erziehung der Jugend beschäftigen.

[G.S. 1834. S. 135. Nr. 1548.]

Nach den Vorschriften des Landrechts haben Privatanstalten und Privatpersonen, die sich mit dem Unterrichte und der Erziehung der Jugend gewerbeweise beschäftigen wollen, bei derjenigen Behörde, welche die Aufsicht über das Schul- und Erziehungswesen des Ortes führt, ihre Tüchtigkeit zu dem Geschäfte zuvor nachzuweisen und das Zeugniß derselben sich auszuwirken. Durch die Bestimmungen des Gewerbe-polizei-G. v. 7. Sept. 1811. §§. 83—86. sind die landrechtlichen Vorschriften zum Theil abgeändert worden; da die Erfahrung jedoch ergeben hat, daß hieraus Mißbräuche und wesentliche Nachteile für das Erziehungs- und Unterrichtswesen entstehen, so habe Ich Mich bemogen gefunden, die Bestimmungen des Gewerbe-polizei-G., insofern sie die Vorschriften des Landrechts abändern, wieder aufzuheben, und das Erforderniß der nachzuweisenden Qualifikationen für diejenigen Personen, welche Privatschulen und Pensionsanstalten errichten, oder ein Gewerbe daraus machen, Lehrstunden in den Häusern zu geben, in Gemäßheit der landrechtlichen Vorschriften §§. 3. u. 8. Tit. 12. P. II. herzustellen und festzusetzen, daß ohne das Zeugniß der örtlichen Aufsichtsbehörde keine Schul- und Erziehungsanstalt errichtet, auch ohne dasselbe Niemand zur Ertheilung von Lehrstunden als einem Gewerbe zugelassen werden darf. Diese Zeugnisse sollen sich nicht auf die Tüchtigkeit zur Unterrichtsertheilung in Beziehung auf Kenntnisse beschränken, sondern sich auf Sittlichkeit und Lauterkeit der Gefinnungen in religiöser und politischer Hinsicht erstrecken. Die betreffende Aufsichtsbehörde soll indeß nicht befugt sein, solche Zeugnisse für Ausländer auszufertigen, bevor die Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Polizei erfolgt ist. In welcher Art hierbei zu verfahren, haben Sie, die Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten und der Polizei gemeinschaftlich zu berathen und über die den Lokalbehörden zu ertheilende Instruktion sich zu vereinigen. Das Staatsmin. hat diese für den ganzen Umfang der Monarchie in Anwendung zu bringenden Vorschriften durch die G.S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 10. Juni 1834.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

R.D. v. 16. Juni 1834, betr. die zur Verhütung der Menschenpocken bei der Armee zu ergreifenden Maßregeln.

[G.S. 1834. S. 119. Nr. 1544.]

Ich bin mit der Maßregel einverstanden, welche Sie nach der zurückfolgenden Vorschrift v. 6. April d. J. wegen Verhütung der Menschenpocken bei der Armee zu treffen beabsichtigen, da es im öffentlichen Interesse geboten wird, mit der Revaccination nicht allein fortzufahren, sondern selbige auch als eine durch sanitätspolizeiliche Gründe gebotene Zwangsmaßregel auf die ganze Armee in der vorgeschlagenen Art auszudehnen. Ich autorisire Sie daher, die Vorschrift v. 6. April d. J.

nebst diesem Erlass durch die G.S. und die Amtsblätter der einzelnen Regierungen für die gesammte Monarchie bekannt zu machen.

Berlin, d. 16. Juni 1834.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Fthr. v. Altenstein, v. Witzleben und v. Nochow.

Vorschrift

über die Maßregel zur Verhütung der Menschenpocken bei der Armee.

I. Die Schutzblattern-Zimpfung derjenigen zum Militärverbände gehörenden Leute, welche entweder früher gar nicht vaccinirt worden; oder doch keine wahrnehmbare Merkmale davon an sich tragen, findet sogleich nach dem Eintritt derselben in die Truppen, nöthigenfalls durch Anwendung direkten Zwanges statt. (R.D. v. 30. Mai 1826. G.S. pro 1826 Nr. 18.)

II. Die Erfahrung mehrerer Jahre hat aber dargethan, daß Individuen, welche in ihrer Jugend mit Erfolg vaccinirt worden und selbst darüber Impf-Atteste aufzuweisen haben, dennoch in ihrem weiter vorgerückten Alter von den Menschenpocken befallen worden, und daß diese Krankheit sich nicht nur häufig in der Armee zeigt, sondern durch das Zusammenleben der Soldaten in den Kasernen, Lazarethen und Quartieren, sowie in Folge der Märsche und Rekrutentransporte verhältnißmäßig eine noch größere Ausdehnung, als bei den Civil-Einwohnern, erlangt. Die Umstände fordern daher ferner schützende Maßregeln. Diese bestehen nach den seither darüber erlangten Erfahrungen in der Revaccination der Mannschaften, ohne Unterschied, ob dieselben Merkmale der Schutzblattern-Zimpfung an sich tragen oder nicht. Die Revaccination soll sodann nicht von dem freien Willen der Individuen und von der bloß vermittelnden Einwirkung der Truppen-Kommandeure abhängig sein, es soll hierunter vielmehr, wie bei der Vaccination (R.D. v. 30. Mai 1826) nöthigenfalls zwangsweise zu Werke gegangen werden, wobei in sanitätspolizeilicher und militärdienstlicher Beziehung Folgendes zur Beachtung dient:

III. Die sämmtlichen Rekruten müssen in den ersten sechs Monaten nach ihrer Einstellung bei den Truppen von den Militärärzten, oder unter spezieller Aufsicht und Leitung derselben von den Chirurgen, durch wenigstens 10 Impfstiche auf jedem Arm revaccinirt werden.

Ausgenommen hiervon sind jedoch diejenigen, bei welchen unverkennbare Narben der schon überstandenen Menschenpocken vorhanden sind, oder welche durch Impf-Atteste darthun können, daß sie bereits vor ihrer Einstellung, jedoch nicht länger als zwei Jahre vor derselben mit Erfolg revaccinirt worden sind.

Es muß die bei den Truppen vorzunehmende Revaccination allmählig, und insofern die erforderliche Lymph zur Erlangung werden kann, wo möglich in wöchentlichen Terminen geschehen. Die einjährigen Freiwilligen, die zur Ablösung ihrer Militärpflicht in den Dispensir-Anstalten der Lazareth angeestellten Pharmaceuten und die den Truppen überwiesenen Chirurgen sind dieser Bestimmung ebenfalls unterworfen, insofern sie sich nicht durch ein ärztliches Attest darüber ausweisen können, daß sie vor ihrem Eintritt bei den Truppen bereits mit Erfolg revaccinirt worden sind.

IV. Die zur Revaccination der Rekruten erforderliche Lymph muß möglichst von jugendlichen zum ersten Mal vaccinirten Individuen entnommen werden, da nach der Erfahrung diese kräftiger einwirkt und mehr Schutzkraft besitzt, als die aus den in ihrem Verlaufe und äußern Ansehen nach achten Vaccine-Pusteln revaccinirter und erwachsener Personen entnommene Lymph. Zwar wird durch die mit der letztgedachten Lymph veranstalteten weiteren Impfungen auch Pusteln, die in ihrem Verlaufe den achten gleich waren, erlangt worden; jedoch kann dies Verfahren nicht eher allgemein angerathen werden, als bis die weitere Erfahrung sich dafür ausgesprochen hat. Es sollen daher, und um den häufig eintretenden Schwierigkeiten wegen Beschaffung der Lymph von jugendlichen, zum ersten Mal vaccinirten Individuen abzuweichen, die Kinder der Soldaten von keinem Andern, als von einem Arzte des Truppentheils geimpft und von diesen Kindern der Impfstoff zur Revaccination der Rekruten entnommen werden.

Diese Anordnung rechtfertigt sich durch den Zweck und wird dadurch noch mehr motivirt, daß die Soldatenfrauen und Kinder in Krankheitsfällen freie ärztliche Behandlung, unter gewissen Bedingungen auch freie Arznei erhalten.

Denjenigen Eltern, welche sich hierzu nicht bequemen wollen, werden die gedachten Benefizien entzogen. Auch die Kinder in den Garnison- und Invaliden-Kompagnien sind hiervon, wenngleich bei den Mannschaften dieser Kompagnien keine Revaccinationen stattfinden, nicht ausgeschlossen. Erforderlichen Falls kann von ihnen auch Impfstoff entnommen und in Glasröhren oder zwischen Glasplatten nach andern Garnison-Orten versandt werden.

V. Zur Zeit des Eintritts der Rekruten bei den Truppen haben die Militärärzte über die vorzunehmende Revaccination dem Truppenkommando Vortrag zu machen und unter Mitwirkung desselben dafür zu sorgen, daß ihnen von den vorhandenen pockensfähigen Soldatenkindern wöchentlich einige zur Vaccination überwiesen werden, von welchen nach erlangten achten Pusteln jeberzeit von Arm zu Arm auf die Rekruten überzupfunden ist, jedoch mit der ausdrücklichen Vorsicht, daß an jedem Arme der Kinder wenigstens eine Vaccine-Pustel ungeschützt bleibt. Wie viel Rekruten jedesmal revaccinirt werden können, hängt von der Anzahl der vaccinirten Kinder und der bei ihnen erlangten Pusteln ab, und bleibt der Bestimmung des Militärarztes überlassen, welcher Letztere Tages zuvor dem Truppenkommando anzugeben hat, wie viel Mannschaften ungefähr zur vorzunehmenden Revaccination gestellt werden können.

An Orten, wo der zur Revaccination erforderliche Impfstoff nicht in der vorgedachten Art von Soldatenkindern oder auf anderem kostenfreien Wege zu erlangen ist, und sich bei den Civilbewohnern Kinder mit Schutzblättern vorfinden, können Eltern, nach Befinden der Umstände allenfalls durch kleine Geldgeschenke, dazu aufgemuntert werden, von ihren Kindern den Impfstoff entnehmen zu lassen.

Auf Ansuchen der Militärärzte werden auch die Impfstoff-Institute, wo dergleichen bestehen, zur Verabreichung von Impfstoff gewiß gern entgegenkommen.

VI. In Garnisonen, wo die Truppen kasernirt sind, wird in den Kasernen ein zur Winterszeit gehörig erwärmtes Lokal, z. B. die Eßsäle, zur Revaccination der Mannschaften benützt. Wo die Truppen bei den Bürgern einquartirt sind, wird die Revaccination in den Lazarethten in einem dazu geeigneten Lokale vorgenommen. Ueberall ist aber dafür zu sorgen, daß die zur Revaccination bestimmten Leute nicht mit kalter Haut zur Impfung gelangen, sich daher vor derselben im Winter oder bei kalter Witterung nicht im Freien oder auf den Hausfluren aufhalten.

VII. Die Aufnahme der revaccinirten Leute in die Lazareththe ist nicht nöthig; auch sind ihretwegen weder in den Kasernen noch in den Bürgerquartieren besondere Maßregeln zu nehmen, da diese in den Medizinal-Polizeigesetzen in Bezug auf die Schutzblätter nirgends vorgeschrieben und unnöthig sind.

Die revaccinirten Leute müssen, um die nöthige Ausbildung der Pusteln nicht durch Abscheuern zu behindern, vom vierten Tage nach Impfung bis zum zwölften Tage, den letzteren mit eingeschlossen, geschont und während dieser Zeit bei der Kavallerie und Artillerie auch vom Stalldienste zurückgelassen werden. Eine längere Schonung vom Dienste und den Übungen kann nur in besonderen und seltenen Fällen nöthig werden, und muß der Bestimmung des Arztes überlassen bleiben.

VIII. Acht Tage nach erfolgter Revaccination sind dem Militärarzte die betreffenden Mannschaften zur Untersuchung des Erfolges der Impfung und der Rechtigheit der erlangten Pusteln vorzustellen und die Resultate davon bei jedem Impflinge in der von ihm zu führenden namentlichen Liste zu vermerken.

IX. Bei denjenigen Individuen, bei welchen die Revaccination einen unregelmäßigen Verlauf genommen, oder ohne Erfolg geblieben, ist selbige zu einer Zeit, wo solches späterhin zulässig erscheint, einmal zu wiederholen.

X. Wenn in einem Garnison-Orte oder in dessen naher Umgegend eine Pocken-Epidemie ausgebrochen sein sollte, so ist die anbefohlene Revaccination möglichst zu beschleunigen; auch sind die übrigen älteren Mannschaften, welche nicht schon früher revaccinirt sein sollten, dazu zwangsweise heranzuziehen, und bei Unzulänglichkeit der nach §. IV. anzuwendenden Lympha von jugendlichen zum ersten Male vaccinirten Individuen, aus guten, durch Revaccination erlangten Pusteln zu impfen.

Eine Revaccination der bei ihrer Einstellung nach §. 1. zum ersten Male mit Erfolg geimpften Leute findet während der Dienstzeit nicht statt.

XI. Ueber die vorgenommene Vaccination und Revaccination führen die Militärärzte nach §. VIII. namentliche Listen, wie ihnen solches unterm 15. März 1833 vorgeschrieben ist. Alljährlich, und zwar mit Ablauf des Decembers, haben sie daraus eine Uebersicht in Zahlen, nach dem ihnen gegebenen Schema anzufertigen und an den Generalarzt des Korps einzureichen, welcher aus diesen Uebersichten, unter Beibehaltung des nämlichen Schemas, truppenweise eine Nachweisung zusammenzustellen und bis Ende Februar jeden Jahres an den General-Stubarzt der Armee abzugeben hat. Der Letztere läßt daraus eine General-Uebersicht fertigen und reicht selbige Ende März jeden Jahres dem Kriegsministerium ein.

XII. So wie über die Vaccination werden auch über die mit Er-

folg geschene, imgleichen über die ohne Erfolg wiederholte Revaccination den betreffenden Individuen Atteste nach den vorgeschriebenen Schematen ertheilt, welche diejenigen Militärärzte, die die Operation bewirkt haben, oder unter ihrer speziellen Leitung durch Chirurgen haben bewirken lassen, auf Grund der von ihnen selbst nach §. VIII. vorgenommenen Untersuchung vollziehen.

Berlin, d. 6. April 1834.

Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten,
Fhr. v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei,
Fhr. v. Brenn.
Kriegs-Ministerium,
v. Witzleben.

R.D. v. 19. Juni 1834, betr. Erläuterung der Vorschriften des Tarifs zum Stempel-G. v. 7. März 1822 wegen Stempelspflichtigkeit der Punktationen.

[G.S. 1834. S. 81—82. Nr. 153.]

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 1. d. M. setze Ich nach dessen Antrage zur Erläuterung der Vorschriften des Tarifs zum Stempel-G. v. 7. März 1822, wegen Stempelspflichtigkeit der Punktationen, so wie zur Ergänzung der §§. 12., 21. u. 22. jenes G., Folgendes fest:

- 1) Punktationen und gerichtliche oder Notariatsprotokolle über einen zu errichtenden Vertrag, welche die Kraft eines Vertrages haben und demnach eine Klage auf Erfüllung begründen, sind dem gesetzlichen Vertragsstempel auch alsdann unterworfen, wenn darin die Ausfertigung einer förmlichen Vertragsurkunde vorbehalten ist.
- 2) Für den zu einem Vertrage oder einer Punktation zu verwendenden Stempel haftet jeder Aussteller oder Theilnehmer unter Vorbehalt seines Regresses gegen die Mitbetheiligten.
- 3) Bei gerichtlich oder von Notarien ausgenommenen Verträgen und Punktationen muß, wenn deren Ausfertigung nicht früher erfolgt, der Stempel binnen vierzehn Tagen nach der Aufnahme verwendet und für dessen Einziehung von den Theilnehmern an dem Vertrage oder der Punktation, von Amtswegen gesorgt werden. Den zu dergleichen Notariatsverhandlungen zu verwendenden Stempel sind die Gerichte, auf den Antrag des Notars, von den Interessenten exekutivisch einzuziehen verpflichtet.
- 4) Der Richter oder Notar, welcher bei der Stempelverwendung seine Pflicht veräußert, verfällt in die gesetzliche Stempelstrafe und ist wegen des Stempels zugleich mit dem Interessenten, unter Vorbehalt des Regresses an dieselben, persönlich verhaftet.

Das Staatsmin. hat diese Erläuterungen des Stempel-G. durch die G.S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 19. Juni 1834.

Friedrich Wilhelm.

G. v. 28. Juni 1834, über den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten.

[G.S. 1834. S. 83—86. Nr. 1533.]

Wir Friedrich Wilhelm u. u. haben für nothwendig erachtet, über das Recht der Grenzaufsichtsbeamten zum Waffengebrauch und über das wegen Mißbrauchs desselben zu beobachtende Verfahren nähere Bestimmungen zu erlassen.

Wir verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach erforderlichen Gutachten Unseres Staatsraths für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

§. 1. Die Grenzaufsichtsbeamten sind bei Ausübung ihres Dienstes im Grenzbezirke von den ihnen anvertrauten Waffen Gebrauch zu machen befugt:

- a) wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt, oder wenn sie mit einem solchen Angriffe bedrohet werden;
- b) wenn diejenigen, welche Fuhrwerke oder Schiffsgefäße führen, Sachen transportiren, oder Gepäck bei sich haben, sich ihrer Aushaltung, der Visitation und Beschlagnahme ihrer Effecten, Waaren und Transportmittel, der Abführung zum nächsten Zollamte oder zur Obrigkeit des nächsten Orts, oder der Ergreifung bei versuchter Flucht, thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen.

Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehrung des Angriffs und zur Ueberwindung des Widerstandes nothwendig ist. Der Gebrauch der Schusswaffe findet nur alsdann Statt, wenn der Angriff oder die Widersekligkeit entweder mit Waffen oder andern gefährlichen Werkzeugen, oder aber von einer Mehrheit, welche stärker ist als die Zahl der zur Stelle anwesenden Grenzaufsichtsbeamten, unternommen oder angedrohet wird. Der Androhung

eines solchen Angriffes wird es gleich geachtet, wenn die angehaltenen Personen ihre Waffen oder andern gefährlichen Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht sofort ablegen, oder wenn sie solche demnächst wieder aufnehmen.

§. 2. Die Grenzaufsichtsbeamten können ferner bei Ausübung ihres Dienstes der Waffen und namentlich der Schusswaffen sich bedienen:

- a) wenn im Grenzbezirke, außerhalb eines bewohnten Ortes und außerhalb der Landstraße mehr wie zwei Personen als Fußgänger, Reiter oder als Begleiter von Lastfuhrwerken und Lastthieren zur Nachtzeit (d. h. eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang) oder mit Gepäck oder Ladung auch zur Tageszeit betroffen werden und auf einen zweimaligen Anruf, wobei der Anrufende sich als Grenzaufsichtsbeamter zu erkennen gegeben hat, nicht anhalten, sich vielmehr einzeln oder sämmtlich entfernen; und
- b) wenn im Grenzbezirke Schiffer, welche zur Nachtzeit, oder mit verdeckten oder beladenen Schiffsgefäßen zur Tageszeit in der Fahrt angetroffen werden, auf einen solchen Anruf nicht anhalten, oder nicht wenigstens ihre Bereitwilligkeit zum Anhalten durch die That unzweideutig zu erkennen geben, sondern sich vielmehr zu entfernen suchen.

Der Gebrauch der Schusswaffen ist jedoch in den vorstehend unter a. und b. bezeichneten Fällen den Beamten nur dann erlaubt, wenn wenigstens zwei von ihnen zur Wahrnehmung des Dienstes auf einem Posten zusammen sind.

§. 3. Die nach §. 13. der Zoll-D. v. 26. Mai 1818 zur Unterstützung der Grenzbesetzung verpflichteten Polizei- und Forstbeamten sind nur dann, wenn sie mit dem Grenzaufsichtsbeamten gemeinschaftlich handeln, in solchem Falle aber eben so wie diese, die Waffen zu gebrauchen befugt.

§. 4. Die Beamten müssen, wenn sie sich der Waffen bedienen, in Uniform oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen sein.

§. 5. Sie sind nach Anwendung der Schusswaffen sogleich nachzuforschen schuldig, ob Jemand verletzt worden, so weit es ohne Gefahr für ihre Person geschehen kann.

§. 6. Im Falle einer Verletzung haben sie dem Verletzten Beistand zu leisten und dessen Fortschaffung zum nächsten Ort zu veranlassen, wo die Polizeibehörde für ärztliche Hülfe und für die nöthige Bewachung Sorge zu tragen hat.

Die Kurkosten sind erforderlichen Falls aus der Steuerkasse vorzuschießen, welche den Ersatz von dem Verletzten und den Theilnehmern der Kontravention, oder von dem Beamten, je nachdem die Anwendung der Waffen gerechtfertigt befunden worden ist oder nicht, verlangen kann.

§. 7. Auf die Anzeige, daß Jemand von den Grenzaufsichtsbeamten oder deren Hülfsbeamten im Dienst durch Anwendung der Waffen verletzt worden, hat das Gericht des Orts, wo die Verletzung vorgefallen ist, mit Zuziehung eines Ober-Steuerbeamten den Thatbestand festzustellen und zu ermitteln, ob ein Mißbrauch der Waffen Statt gefunden habe oder nicht.

Das Gericht ist schuldig, hierbei auf die Anträge Rücksicht zu nehmen, welche der Ober-Steuerbeamte zur Aufklärung der Sache zu machen für nothwendig erachtet.

§. 8. Nach beendigter vorläufiger Untersuchung sind die Akten an das betreffende Gericht einzusenden. Dasselbe hat die Verhandlungen, sobald dieselben als vollständig befunden werden, der betreffenden Provinzial-Steuerbehörde zur Erklärung über die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung mitzutheilen.

§. 9. Nach Eingang dieser Erklärung faßt das Gericht einen Beschluß wegen Eröffnung der Untersuchung ab. Wird die Eröffnung der Untersuchung gegen die Ansicht und den Widerspruch der Provinzial-Steuerbehörde beschlossen, so muß die Sache nach Anleitung der über die Kompetenz-Konflikte zwischen den Verwaltungsbehörden und Gerichten erteilten Vorschriften erledigt werden.

§. 10. In den Rheinprovinzen, so weit dort die Französische Justizverfassung besteht, werden die Verhandlungen über die vorläufige Untersuchung an den Ober-Prokurator des betreffenden Landgerichts eingesandt und durch diesen der Rathskammer desselben mitgetheilt, welche auf den Bericht des Instruktionsrichters nach Anhörung der Staatsbehörde, die unter §. 8. erwähnte Prüfung vornimmt und in dem in §. 9. vorgeschriebenen Beschluß abfaßt.

§. 11. Mit der Verhaftung eines des Waffenmißbrauchs beschuldigten Beamten darf nicht eher verfahren werden, als bis die Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung definitiv feststeht.

§. 12. Gegen den Beamten, welcher beschuldigt ist, seine Befugniß zum Gebrauch der Waffen gegen Zoll- oder Steuer-Kontravenienten

überschritten zu haben, können die Angaben des verletzten Kontravenienten, der übrigen Theilnehmer der Kontravention und solcher Personen, welche wegen Zoll- und Steuervergehen bereits bestraft worden sind, für sich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis begründen.

§. 13. Wenn ein Beamter zur Nachtzeit gegen eine geringere Personenzahl als §. 2. unter Buchst. a. bestimmt worden, sich der Waffen bedient hat, bei der Untersuchung aber ermittelt wird, daß derselbe Ursache gehabt habe, die Personenzahl für stärker zu halten, so ist er, nach Bewandniß der Umstände, mit Strafe zu verschonen, oder mit einer gelinderen als der ordentlichen Strafe zu belegen.

§. 14. In Ansehung der Strafe der Beamten, welche des Mißbrauchs der Waffen schuldig befunden worden, behält es bei den bisherigen Vorschriften der Gesetze sein Bewenden.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 28. Juni 1834.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog von Mecklenburg.

Maassen. v. Kampff. Mühler.

Beglaubigt: Frieße.

G. v. 30. Juni 1834, über die Termine bei Wohnungs-Miethsverträgen.

[G.S. 1834. S. 92. Nr. 1540.]

Wir Friedrich Wilhelm rc. rc. Finden Uns bewogen, zur Bezeitigung einiger bei Verträgen über Wohnungsmiethen vorgekommenen Zweifel, auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie Folgendes zu bestimmen:

§. 1. Wenn künftig der Anfang eines Wohnungs-Miethsvertrages auf Ostern, Johannis, Michaelis oder Weihnachten bestimmt wird, so soll unter diesen Ausdrücken jederzeit der Anfang eines Kalenderquartals, also der 1. April, 1. Julius, 1. Okt., 1. Jan. verstanden werden, wenn nicht der Vertrag ausdrücklich ein Anderes bedingt.

§. 2. Wo es nöthig gefunden werden sollte, bei größeren Wohnungen die gesetzliche Käumungsfrist zu verlängern, kann solches, unter Berücksichtigung der bestehenden örtlichen Gewohnheiten, durch eine von der Ortspolizeibehörde zu erlassende Verordnung mit verbindlicher Kraft für alle Einwohner des betreffenden Orts angeordnet werden. Solche Verordnungen bedürfen jedoch der Bestätigung der vorgesetzten Regierung. Die Regierungen werden hierüber von dem Ministerium des Innern und der Polizei mit Instruktion versehen werden.

§. 3. Fallen Sonntage oder Feiertage in die bestimmte Anzugszeit, so soll an solchen Tagen die außerdem vorhandene Verbindlichkeit des Miethers ruhen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 30. Juni 1834.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog zu Mecklenburg.

v. Kampff. Mühler. v. Nochow.

Beglaubigt: Frieße.

B. v. 30. Juni 1834 wegen des Geschäftsbetriebes in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen, Ablösung und Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, als Anhang zu der B. v. 20. Juni 1817 und dem G. v. 7. Juni 1821.

[G.S. 1834. S. 96. Nr. 1542.]

Wir Friedrich Wilhelm rc. rc. haben auf Anlaß mehrerer bei dem Geschäftsbetriebe in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse wahrgenommenen Uebelstände und vorgekommenen Bedenken und in Berücksichtigung der von mehreren Provinzial-Landtagen deshalb gemachten Vorstellungen, eine Revision der betr. Verordnungen veranstaltet und verordnet in Folge derselben wegen Abänderung, Ergänzung und Erläuterung jener Verordnungen, nach dem Antrage Unseres Staatsmin. wie folgt:

§. 1. Die B. v. 20. Juni 1817 wegen Organisation der General-Kommissionen zur Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, das G. v. 7. Juni 1821 wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-D. und die sie erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen der gegenwärtigen B. kommen bei allen zum Ressort der General-Kommissionen verwiesenen Auseinandersetzungen zur Anwendung, welche die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhält-

nisse und die Ausführung der G. v. 21. April 1825 wegen der den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse, ungleichen die Gemeinheits-theilungs- und Ablösungs-Angelegenheiten zum Gegenstande haben. Die ebengedachten Vorschriften treten an die Stelle des G. v. 25. Sept. 1820 wegen der in Münster u. s. w. zu errichtenden General-Kommissionen (Nr. 624. der G. S.) und der hierauf zurückweisenden Bestimmungen in den §§. 120. u. 122. des G. v. 21. April 1825 über die den Grundbesitz betr. Rechtsverhältnisse in den Landestheilen, welche vormalig zum Königreiche Westphalen gehört haben (Nr. 938. der G. S.), in den §§. 96. u. 98. des G. v. 21. April 1825 über die den Grundbesitz betr. Rechtsverhältnisse in den Landestheilen, welche zu dem Großherzogthum Berg gehört haben (Nr. 939. der G. S.), und in den §§. 93. u. 95. des G. v. 21. April 1825, wegen der den Grundbesitz betr. Rechtsverhältnisse zc. in den vormalig zu den Französischen Departements gehörig gewesenen Landestheilen. (Nr. 940. der G. S.)

§. 2. [Zu §§. 1. u. 2. der B. v. 20. Juni 1817.] Zu mehrerer Beförderung gültlicher Vereinigungen in den zum Ressort der General-Kommission gehörigen Angelegenheiten sollen besondere Kreis-Vermittelungsbehörden bestellt werden.

[Zu §§. 1. u. 2. des G. v. 7. Juni 1821.] An die Stelle derjenigen Bestimmungen, die in den G. v. 8. April 1823 wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in dem Großherzogthum Posen zc. §§. 13., 14. u. 110., imgleichen in dem Landgebiet der Stadt Danzig §§. 8—11. u. 13. in den angezogenen G. v. 21. April 1825 wegen der den Grundbesitz betr. Rechtsverhältnisse zc. §. 121. und resp. §. 97. u. §. 94. und in der Ablösungs-D. v. 13. Juli 1829. §§. 136. u. 137. über die Wahl und Geschäftsführung der Kreis-Vermittelungsbehörden getroffen sind, treten die in diesem Anhang ertheilten Vorschriften, wogegen es in Beziehung auf die Ergänzung der Distrikts-Kommissionen bei den Bestimmungen des §. 135. der Ablösungs-D. v. 13. Juli 1829 sein Bewenden behält.

In jedem Kreise werden für die Kreis-Vermittelungsbehörden zwei bis sechs zuverlässige und sachkundige Kreis-Eingesessene ernannt. Die Wahl dieser Kreisverordneten und der Beschluß über ihre Anzahl wird den Kreis-Ständen überlassen. Die für die Auseinandersetzungsgeschäfte bestimmte Provinzialbehörde hat die Wahl zu bestätigen. Sie kann die Bestätigung aus Gründen, worüber sie nur dem vorgeordneten Ministerio Rechenschaft zu geben hat, versagen. Wo die Personen der Kreis-Vermittelungsbehörde bereits ernannt sind, behält es dabei sein Bewenden, vorbehaltlich des Beschlusses der Kreisstände wegen Vermehrung derselben. Können sich die Kreisstände über die Auswahl nicht vereinigen, so treten die Abgeordneten jeden Standes zusammen, um abgeordnet ihre Vorschläge wegen Besetzung der Stelle zu machen. Der Provinzialbehörde gebührt in diesem Falle unter den Vorgesetzten die Auswahl, jedoch hat dieselbe dahin zu sehen, nicht nur, daß die tüchtigsten Männer für das Geschäft, sondern auch für jeden Stand solche, die sich des Vertrauens desselben zu erfreuen haben, ernannt werden.

§. 3. Die Kreis-Vermittelungsbehörden führen ihre Geschäfte unter Direktion des Kreis-Landraths und der General-Kommission. Sind die für ein gegebenes Geschäft gewählten Kreisverordneten über die Maßregeln zur Vorbereitung und Leitung desselben, verschiedener Meinung, so giebt die Meinung des Kreis-Landraths den Ausschlag. Die in dem Kreise angestellten Oekonomie-Kommissarien und Kreis-Justizkommissarien sind auf ihre Requisition insbesondere

Behufs Feststellung des Legitimationspunktes und Ermittlung der Theilnehmungsrechte der ökonomischen Berechnungen, der Aufnahme der Verträge u. s. w.

den nachgesuchten Beistand zu leisten verpflichtet.ieten sich den ebengedachten Kommissarien Bedenken wegen Zulässigkeit, Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Ausführung dar, so haben sie solche der Kreis-Vermittelungsbehörde und, wenn dies ohne Erfolg bleibt, dem Kreis-Landrath oder der Generalkommission zur Entscheidung vorzutragen.

§. 4. Jeder Provokant einer Auseinandersetzung kann sich an den Kreis-Landrath wenden, um die Dazwischenkunft der Kreis-Vermittelungsbehörde zu gültlicher Abmachung derselben in Anspruch zu nehmen. Doch soll, wenn ein Theil dieselbe verlangt, dem andern freistehen, diese Einwirkung abzulehnen. Sind bei der Auseinandersetzung auf einer oder der andern Seite mehrere Interessenten betheiligt, so entscheidet die Stimmenmehrheit auf Seiten der Provokanten über den Antrag darauf und ebenso die Stimmenmehrheit der Provokanten über die Ablehnung, in beiden Fällen nach den Personen gerechnet, und es ist die Obliegenheit des Kreis-Landraths, sich vor Veranlassung der Verhandlung darüber, von den auf der einen oder andern Seite interessirenden Theilhabern Kenntniß zu verschaffen. Versagen sich die Provokanten auf die an sie ergangene Aufforderung der Erklärung über die Zuziehung der Kreis-Vermittelungsbehörde ganz; so wird dies

einer ablehnenden Erklärung gleich geachtet. Sind in dem zur Erklärung über die Zuziehung der Kreis-Vermittelungsbehörde angefertigten Termine die Provokanten oder Provokanten nicht sämmtlich erschienen, so werden die Stimmen lediglich nach der Zahl derjenigen, die erschienen sind und ihre Erklärung abgeben, berechnet.

Sind die Parteien über die Zuziehung der Kreis-Vermittelungsbehörde einig; so steht ihnen die Auswahl unter den dafür ernannten Kreisverordneten zu. Diejenigen, welche bei dem zu ermittelnden Geschäfte als Provokanten auftreten, wählen den einen, diejenigen, welche Provokanten sind, wählen den andern Kreisverordneten. Sollten sich auch weiterhin, wie z. B. bei Gemeinheitstheilungen, die Interessen mehrfach theilen, so üben die einmal erwählten Kreisverordneten doch die Funktionen der Kreis-Vermittelungsbehörde im Verlaufe des ganzen Geschäfts aus, für welches sie erwählt sind.

Sind die Provokanten oder Provokanten darüber einig, daß statt zweier Kreisverordneten nur einer das Geschäft der Vermittelung übernehme, so ist dieser ihrer Vereinigung Folge zu geben, und geschieht in solchen Fälle die Wahl von beiden Theilen gemeinschaftlich nach der Stimmenmehrheit.

Die Wahl der Parteien kann auch auf die Kreisverordneten eines benachbarten Kreises gerichtet werden, doch bleibt es diesen unbenommen, die auf sie gefallene Wahl abzulehnen. In allen Fällen können sich die Kreisverordneten der Vermittelung des Geschäfts versagen, wenn eine Gemeinheitstheilung der Gegenstand desselben ist, oder wenn es sonst auf eine Landtheilung dabei ankommt.

§. 5. Kommt durch die Kreis-Vermittelungsbehörde ein Vergleich zu Stande, so muß der Rezeß der kompetenten Provinzialbehörde zur Prüfung und Bestätigung eingereicht werden.

§. 6. [Zu §. 3. der B.] Die Ausführung der G. v. 21. April 1825 über die den Grundbesitz betr. Rechtsverhältnisse in den Landestheilen, welche eine Zeitlang zum vormaligen Königreiche Westphalen, dem Großherzogthume Berg und den Französischen Departements gehört haben, und die Entscheidung der hierbei entstehenden Streitigkeiten gebührt den General-Kommissionen alsdann, wenn auf Regulirung aller nach jenen Gesetzen veränderten oder näher bestimmten Rechtsverhältnisse des Belasteten zu dem Berechtigten provoziert wird. Wegen ihrer Kompetenz und ihrer Instruktion für die besonderen Fälle, welche in den gedachten Gesetzen und zwar

unter Nr. 938. der G. S. §§. 111., 112., 115.

" " 939. " " §§. 89., 90., 92.

" " 940. " " §§. 86., 87., 89.

bezeichnet sind, ist ebendasselbe das Nähere bestimmt, wobei es sein Bewenden behält. Die Einleitung und Entscheidung aller andern Streitigkeiten in den Angelegenheiten, welche durch jene Gesetze ihre Bestimmung erhalten hatten, gehört vor die ordentlichen Gerichte. Handelt es sich aber dabei um Fragen, welche nach den allgemeinen Ressort-Bestimmungen zur Kompetenz der ordentlichen Verwaltungsbehörden gehören, so haben die Gerichte solche den Letzteren zu überlassen. Ferner haben sie in den zu ihrer Kognition gehörigen Angelegenheiten wegen solcher Gegenstände, weshalb nach den unten folgenden Vorschriften gegen die Entscheidungen der General-Kommissionen nicht der Weg der Appellation, sondern der des Rekurses nachgelassen ist, vor Aufhebung ihrer Erkenntnisse das Gutachten der General-Kommission einzuholen und sich danach als einem konsultativen voto zu achten. Auch bleibt es dem Dirigenten des Gerichts überlassen, zu weiterer Erklärung des Gegenstandes, bei Abfassung des Erkenntnisses, einen von der Generalkommission zu bezeichnenden Sachverständigen zuzuziehen. Ein Verfahren dieser Art findet insbesondere dann Statt, wenn es sich um Streitigkeiten über aufgehobene Abgaben und über Abzüge wegen der Grundsteuer handelt.

In den Fällen, wenn es nach §§. 24. u. 27. des G. v. 21. April 1825 (wegen der den Grundbesitz betr. Rechtsverhältnisse zc. in den Landestheilen, welche eine Zeitlang zum Königreiche Westphalen gehört haben) auf die Beurtheilung der Eigenschaften des neuen Erwerbes eines bäuerlichen Grundstückes ankommt, tritt das schiedsrichterliche Verfahren nach näherer Bestimmung der §§. 32. u. s. dieses Anhangs ein.

Im Uebrigen kommen bei der Behandlung dieser Angelegenheiten die Regeln des Prozeßverfahrens oder die Vorschriften der Eingangsgedachten Verordnungen zur Anwendung, je nachdem dieselben zur Kompetenz der ordentlichen Gerichte oder der General-Kommission gehören.

§. 7. [Zu §§. 3., 5—8., 10—14. der B. Zu §. 5. des G.] In den Angelegenheiten, welche bei den General-Kommissionen anhängig sind, haben dieselben nicht bloß den Hauptgegenstand der Auseinandersetzung, sondern auch alle anderweitigen Rechtsverhältnisse, welche bei vorchriftsmäßiger Ausführung der Auseinandersetzung in ihrer bisher-

gen Lage nicht verbleiben können, zu reguliren, die hierbei vorkommenden Streitigkeiten zu entscheiden und überhaupt alle obrigkeitlichen Festsetzungen zu erlassen, deren es bedarf, um die Auseinandersetzung zur Ausführung zu bringen und die Interessenten zu einem völlig geordneten Zustande zurückzuführen.

Die nähere Entwicklung dieser Grundsätze in der besondern Anwendung auf die gutherrlich-bäuerlichen Regulirungen nach dem Ed. v. 14. Sept. 1811, wie sie in den §§. 5., 6., 7. u. 8. der B. v. 20. Juni 1817 gegeben ist, findet daher auf alle jene Angelegenheiten Anwendung. Dagegen haben die §§. 10., 11., 12., 13. u. 14. a. a. D. durch die Erweiterung des Ressorts der Generalkommissionen, rücksichtlich der Gemeinheitstheilungen, ihre Erledigung gefunden.

Zur Kompetenz der Generalkommissionen gehören insbesondere die Grenzstreitigkeiten nicht bloß unter den Interessenten der Auseinandersetzung, sondern auch derselben mit den Nachbarn, insofern dies zur Feststellung des Gegenstandes der Auseinandersetzung erforderlich ist.

Ihre Kompetenz tritt ferner nicht bloß dann ein, wenn die Interessenten auf ihre Vermittelung der Auseinandersetzung antragen, vielmehr sind alle in Angelegenheiten ihres Ressorts geschlossenen Verträge zu ihrer Prüfung und Bestätigung einzureichen, die zur Berichtigung und Vervollständigung derselben erforderlichen Verhandlungen von ihnen zu veranlassen, und die wegen derselben entstehenden Streitigkeiten von ihnen zu entscheiden; doch bedarf es in den Fällen der §§. 39. u. 44. dieses Anhangs der Prüfung und Bestätigung der Rezesse durch die Generalkommissionen nicht.

Endlich bleibt ihnen überlassen, die nach dem zweiten Abschnitte der Gemeinheitsheilungs-D., an die Lokal- und Kreisbehörden verwiesenen Gegenstände gleich unmittelbar vor sich zu ziehen.

§. 8. Die Generalkommissionen und deren Abgeordnete sind befugt, ihre Vermittelung auch auf solche Geschäfte, sowohl unter den Haupt-Parteien, als unter ihnen und andern bei dem Gegenstande der Auseinandersetzung selbst nicht betheiligten Personen auszudehnen, deren Regulirung zwar in keinem notwendigen Zusammenhange mit dem Hauptgegenstande der bei ihnen anhängigen Auseinandersetzung steht, welche aber zur bessern Regulirung des Hauptgeschäfts gereichen, z. B. Verbesserung der Plananlagen bei Landtheilungen durch den Zutritt eines Nachbarn, desgleichen zur Darstellung besserer Grenzzüge, zur Erleichterung der Bewässerungs- und Entwässerungsanstalten etc.

Den unmittelbaren Theilnehmern an dem Hauptgeschäfte der Auseinandersetzung kann aber die Einlassung auf solche Punkte, welche nicht nothwendig zur Verhandlung gehören, wider ihren Willen nicht aufgedrungen werden. Dasselbe gilt von dritten Personen, die als unmittelbare Theilnehmer des Nebengeschäfts zur Sache zu ziehen sind.

Sind die Meinungen der Interessenten zur Sache über die Zulassung solcher beiläufigen Regulirungen getheilt, so soll damit vorgegangen werden, wenn auch nur ein Viertel der Interessenten (nach dem Werthe der Theilnehmungsrechte berechnet) darüber einverstanden ist.

Bei dergleichen zur Verhandlung gezogenen Nebengeschäften gelten die nämlichen Vorschriften in Bezug auf die Amtsbefugnisse der Generalkommissionen und das gesammte Verfahren, sowohl unter den unmittelbaren Theilnehmern, als wegen Zuziehung der entfernten Interessenten, Entscheidung der Streitigkeiten u. s. w., welche wegen Regulirung der zu ihrem Ressort gehörigen Hauptgeschäfte erteilt sind.

§. 9. [Zu §§. 9. u. 23. der B.] Das mittelst Unserer Ordre v. 30. Juni 1828 wegen der Kompetenzkonflikte vorgeschriebene Verfahren findet auch wegen der Ressort-Zweifel in Betreff der vor die ordentlichen Gerichte oder die Generalkommissionen gehörigen Angelegenheiten Anwendung.

Sollte fernerhin in den, bei den Gerichten anhängig gewordenen zum Ressort der Generalkommissionen gehörigen Angelegenheiten von den ersteren, ohne Autorisation der zur Entscheidung über den Kompetenzkonflikt berufenen Behörden, erkannt werden, so ist wegen der Rechtsbeständigkeit eines solchen Erkenntnisses zu unterscheiden, ob dasselbe einen Gegenstand betrifft, weshalb nach den weiterhin folgenden Bestimmungen (§§. 45. u. f.) in vorschrittmäßigen Gange der Sache die Appellation an das Revisionskollegium statthaft sein würde, oder aber zu derjenigen, weshalb nur der Rekurs an das Ministerium des Innern gestattet ist. Ist in einem Falle der ersteren Art von den Gerichten bereits rechtskräftig erkannt, so behält es bei demjenigen, was dadurch festgesetzt worden, sein Bewenden. Schwebt aber die Sache noch, so gelangt dieselbe Behufs der weiteren Entscheidung in zweiter und dritter Instanz an das Revisionskollegium oder das Geh. Ober-Trib. Gehört dagegen die Angelegenheit zu den Fällen der

zweiten Art, so wird darüber mit gänzlicher Beseitigung der schon abgefaßten Erkenntnisse von der Generalkommission in erster Instanz entschieden.

§. 10. [Zu §§. 4., 16. u. 45. u. f. der B. Zu §. 8. des G.] Was den Generalkommissionen und deren Abgeordneten in den Gemeinheitsheilungs- und Ablösungs-D., den G. über die Regulirung der gutherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und in den §§. 46., 47., 49. bis 52. der B. v. 20. Juni 1817 und der B. v. 9. Mai 1818 wegen Sicherstellung der Gerechtfame der Lehn- und Fideikommißfolger eingetragenen Gläubiger und anderer Realberechtigten, wegen Verhinderung simulirter Verträge, Feststellung der Einrichtungskosten, der Sorge dafür, daß die Geldabfindungen oder andere durch Anleihen und Verkauf von Grundstücken beschaffte Kapitalien zu jenem Zweck, oder sonst vorschrittmäßig verwendet und wieder angelegt werden, ingleichen bei Translokationen zur Pflicht gemacht worden, kommt auch fernerhin zur Anwendung.

Im Uebrigen findet eine Vertretung jener entfernten Interessenten durch die Generalkommission und deren Abgeordnete nicht Statt; vielmehr haben sie wegen aller Geschäfte, weshalb die Zuziehung entfernter Theilnehmer nicht ausdrücklich verordnet ist, den unmittelbaren Theilnehmern die Wahrnehmung ihres mit dem der ersten verbundenen Interesse allein und ungestört zu überlassen. Dies gilt insbesondere auch von dem Falle, wenn ein Lehnbesitzer lehnsfähige Descendenz hat und es also der Zuziehung der Lehnsfolger nicht bedarf. So haben sie auch den Lehns- und Fideikommißfolgern, welche sich auf die erfolgte Bekanntmachung gemeldet haben und zur Sache gezogen sind, die Wahrnehmung ihres Interesse in dem Falle des §. 46. der B. v. 20. Juni 1817 allein zu überlassen.

Wegen derjenigen aber, welche sich auf die erfolgte Bekanntmachung nicht gemeldet haben, und der nicht zuzuziehenden Realberechtigten und hypothekarischen Gläubiger haben sie die in den angeführten Vorschriften bestimmten Pflichten zu üben und wegen der Remedur nach den §§. 164., 165. der B. v. 20. Juni 1817 erteilten Vorschriften zu verfahren.

Entstehen zwischen den zur Sache gezogenen entfernten Theilnehmern und dem Besizer Streitigkeiten über die Art und Weise der Regulirung ihrer gemeinsamen oder gesonderten Interessen, so entscheiden die Generalkommissionen darüber, wie über alle andere Gegenstände der Auseinandersetzung. Sie haben insbesondere auch darüber zu entscheiden, ob und bei welchem Gerichte, ob bei demjenigen des beskapiteten oder berechtigten Guts, die Entschädigungs- und Ablösungs-Kapitalien gerichtlich niederzulegen und in welcher Art und Weise dieselben sonst, namentlich auch die schon deponirten Kapitalien zu verwenden und anzulegen sind.

§. 11. [Zu §§. 4., 15., 17., 18., 19. der B.] Die Wahrnehmung des landespolizeilichen und fiskalischen Interesse in den bei den Generalkommissionen anhängigen Auseinandersetzungen, wozu insbesondere die im §. 43. der B. v. 20. Juni 1817 und die im §. 9. des G. v. 7. Juni 1821 wegen Ausführung der Gemeinheitsheilungs- und Ablösungs-D. bezeichneten Gegenstände gehören, bleibt nach wie vor die Obliegenheit der Generalkommissionen und ihrer Abgeordneten. Doch haben die Generalkommissionen die Grundsteuer-Repartitionen vor der Bestätigung der Rezesse der betr. Departements-Regierung zur Genehmigung mitzutheilen; auch muß in den Rezessen oder Bestätigungs-Urkunden bestimmt ausgedrückt werden, daß die Steuerverteilung nach den bestehenden Steuergrundsätzen und mit Genehmigung der Regierung, wie geschehen, regulirt sei. Ferner verbleibt den Generalkommissionen in Beziehung auf die bei ihnen anhängigen Auseinandersetzungen die Ausübung des den Provinzialbehörden zuständigen Oberaufsichtsrechts über das Vermögen der Korporationen und öffentlichen Anstalten; desgleichen die Wahrnehmung der Patronatrechte in Betreff der von dem Patronate der Regierungen ressortirenden geistlichen Güter. Dagegen haben die Regierungen und Provinzial-Schulkollegien den Fiskus und die von ihnen ressortirenden Anstalten wegen aller zu ihrer Verwaltung gehörigen Güter und gutherrlichen Berechtigungen resp. selbst zu vertreten, und die unmittelbaren Verwalter, fiskalischen Bedienten oder sonstigen Bevollmächtigten mit den erforderlichen Autorisationen und Instruktionen zu versehen und es liegt ihnen in dieser Beziehung alles dasjenige ob, was nach den Geschäfts-Instruktionen den Generalkommissionen von Privatpersonen und deren Bevollmächtigten beigebracht und geleistet werden muß.

Auch wird den Regierungen die Konkurrenz wegen Beaufichtigung der Stadt- und Dorfgemeinden, wie es bereits im §. 118. der revid. Städte-D. v. 17. März 1831 geschehen ist, allgemein insofern vorbehalten und übertragen:

daß sie bei vorkommenden Gemeinheitsheilungen in Städten und Dörfern dahin zu sehen haben, daß das Gemeinvermögen, das-

jenige nämlich, welches nicht Gegenstand des Privateigenthums, sondern Eigenthum der Korporation ist, nicht verkürzt werde.

Demgemäß haben die Generalkommissionen in allen Fällen, wenn das Gemeinvermögen durch die bei Städten und Dörfern vorkommenden Gemeintheilungen betroffen, oder die Theilung solcher Gegenstände in Anbetracht gebracht wird, hinsichtlich deren irgend ein Zweifel darüber obwaltet, ob solche zum Privatvermögen der einzelnen Gemeindeglieder, oder nicht vielmehr zum Gemeinvermögen gehören, den Regierungen davon zur Wahrnehmung jenes Interesse Nachricht zu geben.

§. 12. [Zu §§. 20., 22. der B.] Zu den von den Generalkommissionen nach bestätigtem Rezeß noch zu regulirenden Gegenständen gehören auch die nach §§. 196—200. der B. v. 20. Juni 1817 und §. 56. u. f. dieses Anh. speziell benannten zur Ausführung gerechneten und zur nachträglichen Berichtigung vorbehaltenen Gegenstände. Ebenso gehört die Entscheidung der hiebei entstehenden Streitigkeiten zu ihrer Kompetenz.

Wegen anderer Gegenstände, welche die zur Sache gezogenen Interessenten angehen und weder in den Auseinandersetzungs-Rezessen und den Nachträgen dazu, noch in den über die Ausführung der Auseinandersetzung aufgenommenen Protokollen (vgl. §. 201. der B. vom 20. Juni 1817) zur besondern Berichtigung vorbehalten sind, findet die nachträgliche Regulirung durch die General-Kommission nicht weiter Statt.

§. 13. Sind die Auseinandersetzungen nicht unter Vermittelung der General-Kommissionen, vielmehr durch Privat-Abkommen oder durch die Kreis-Vermittelungsbehörden, oder durch die Regierungen und Provinzial-Schulkollegien u. s. w. zu Stande gebracht, so findet die nachträgliche Regulirung durch die General-Kommission und deren Kompetenz, wegen der bei jener Auseinandersetzung unerledigten oder später streitig gewordenen Punkte, außer den Fällen, wenn solche in dem bestätigten Rezeß vorbehalten sind, oder dieselben zu den in §§. 21., 22. der B. v. 20. Juni 1817 genannten Angelegenheiten gehören, nur insofern statt, als dieselben innerhalb Jahresfrist nach Bestätigung des Rezesses bei den Behörden anhängig gemacht worden.

§. 14. [Zu §§. 31. u. 33. der B.] Wenn der Direktor des Revisions-Kollegiums es nöthig erachtet, bei der Entscheidung noch einen Dekonomie-Verständigen, Behufs der Aufklärung ökonomischer Gesichtspunkte, insbesondere in dem Falle verschiedener Meinungen der zur Sache vernommenen Sachverständigen zuzuziehen, so ist nicht ein Mitglied der General-Kommission, sondern ein anderer Dekonomie-Kommissarius dazu auszuwählen, welcher aber an der Entscheidung nicht als Obmann jener Sachverständigen Theil nimmt, sondern gleich den Mitgliedern des Revisions-Kollegiums dabei mitstimmt.

§. 15. [Zu §§. 36., 37. der B.] Mit den General-Kommissionen konkurriren die Regierungen in der Beaufsichtigung der von den erstern beschäftigten Spezial-Kommissarien und Feldmesser auf die Weise, daß die Regierungs-Präsidenten und Räthe, gleich dem Direktor und Mitgliedern der General-Kommission, bei Gelegenheit ihrer Reisen in der Provinz die Geschäftsführung der Dekonomie-Kommissarien revidiren und den General-Kommissionen von den dabei wahrgenommenen Mängeln Kenntniß geben.

§. 16. Auch die Kreis-Landräthe sind ebenso befugt als verpflichtet, von dem Benehmen der Dekonomie-Kommissarien und Feldmesser Kenntniß zu nehmen und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten der General-Kommissionen zur Remedur anzuzeigen.

Die General-Kommissionen haben sich derselben und der Kreis-Deputirten vornehmlich zur Untersuchung der von den Parteien über das Verhalten der Dekonomie-Kommissarien und Feldmesser geführten Beschwerden zu bedienen.

§. 17. [Zu §§. 40. u. 41., 87. u. f. der B.] Die Spezial-Kommissarien haben bei allen und jeden Theilstücken des Auseinandersetzungs-Geschäfts selbstthätig dafür zu sorgen, daß in einem folgerechten Verlaufe alles Sachgehörige herbeigebracht und beigelegt werde.

Sie haben die Parteien zwar über Alles, was zur Sache gehört, mit ihrer Erklärung zu vernehmen, und je nachdem die betreffenden Punkte streitig werden, dieselben zur Instruktion zu stellen und zur Entscheidung vorzubereiten; es ist aber lediglich ihre Sache, die Gegenstände jener Erklärungen und der zur Instruktion zu stellenden Punkte zu bestimmen und von den Parteien die Einlassung darauf zu fordern. Es ist also gar nicht erforderlich, daß eine Partei gegen die andere als Kläger auftrete, vielmehr muß sich jede derselben auf die, von Seiten des Kommissarius zu ihrer Erklärung gestellten Punkte einlassen, und wenn sie sich dem versagt, die Nachtheile der Kontumazial-Instruktion gewärtigen.

Die Provokation der Extrahenten bestimmt zwar im Allgemeinen die Richtung des einzuschlagenden Verfahrens. Die Kommissarien

müssen dabei aber gleich ins Auge fassen, was in den speziellen Gesetzen, wegen dessen Ausdehnung über die Anträge der Provokanten z. B.

im Ed. v. 14. Sept. 1811. §§. 13., 15., 42., 51.

Defl. v. 29. Mai 1816 Art. 9. G. v. 8. April 1823 §. 66.

Gemeintheilungs-D. v. 7. Juni 1821 §§. 64., 65., 101., 142., 169.

G. wegen deren Ausführung §. 9.

Ablösungs-D. v. 13. Juli 1829 §§. 6., 7., 59., 78.

B. v. 20. Juni 1817 §§. 88., 103.

vorgeschrieben ist, nicht minder, daß die Provokation eines Theils der Interessenten in den meisten Fällen den Beitritt vieler anderen zur Folge hat. Ihre Informations-Einziehung und ihre Einwirkung auf die Interessenten wegen der von der Willkür der Letzteren abhängigen Erklärungen muß also gleich anfänglich auf den ganzen Umfang, welcher dem Geschäfte vorschrittsmäßig gegeben werden muß, oder doch zweckmäßig und wahrscheinlich zu geben sein wird, gerichtet werden.

Bei der Informations-Einziehung selbst haben sie sich keinesweges auf dasjenige, was ihnen von den Interessenten suppeditirt wird, zu beschränken, sondern die sich ihnen anderweit darbietenden Quellen, als Einnahme des Augenscheins, Einsicht der vorhandenen Urkunden und Akten, Vernehmung anderer mit den Lokalverhältnissen vertrauter Personen u. s. w. zu benutzen, um alle Nachrichten über Sach- und Rechtsverhältnisse, welche auf die Auseinandersetzung von Einfluß sein können, auf dem kürzesten Wege herbeizuschaffen.

Sie müssen von Amtswegen dafür sorgen, daß alle Interessenten zur Sache vorschrittsmäßig zugezogen werden.

Ihnen liegt es ob, zu erwägen, welche von den Interessenten erhobenen Ansprüche von Einfluß auf die Sache und zur Erörterung zu ziehen oder zu beseitigen, oder doch einstweilen zurückzusetzen sind; nicht minder, welche andere von denselben nicht zur Sprache gebrachte Punkte durch Anerkenntniß oder Entscheidung festgestellt werden müssen, um die Theilnehmungsrechte, deren Umfang und Werthverhältniß und eben so die Ausgleichungsmittel klar zu machen.

Bei der Aufstellung des Auseinandersetzungsplans haben sie zwar die Wünsche der Interessenten zu berücksichtigen. Sie sind aber an deren Anträge in dieser Beziehung nicht weiter gebunden, als so weit die Wahl der Auseinandersetzungsmittel nach den Gesetzen von der Willkür derselben abhängig gemacht ist; vielmehr haben sie den Auseinandersetzungsplan, wie er nach den Lokalverhältnissen, den bestehenden Vorschriften und dem Zwecke der Auseinandersetzung am passendsten ist, in Vorschlag zu bringen, unbeschadet der Erörterung derjenigen Erinnerungen und Vorschläge, welche die Parteien in ihrem Interesse zu machen haben. Eben so haben sie hiernächst den Auseinandersetzungs-Rezeß zusammen zu stellen. Den Parteien bleibt zwar wegen der nach ihrem Dasürhalten ungebührlichen Zumuthungen des Kommissarius der Rekurs an die vorgesezte Behörde unbenommen, nichtsdestoweniger müssen sie aber bis zu deren weiterer Verfügung den Anweisungen desselben unverweigerlich Folge leisten.

§. 18. Die General-Kommissionen haben die von ihnen angenommenen technischen Grundsätze aus den deshalb den Dekonomie-Kommissarien von Zeit zu Zeit zugegangenen Instruktionen zusammen zu stellen und periodisch durch ihre nachträglichen Anweisungen zu ergänzen. Auch sollen die technischen Mitglieder der General-Kommissionen und Revisions-Kollegien auf Veranlassung des Ministerii des Innern von Zeit zu Zeit zusammentreten, um gemeinsame Beschlüsse darüber zu fassen. Die hierbei vorkommenden Meinungsverschiedenheiten werden dem Ministerio des Innern, welchem jene Instruktionen immer einzureichen sind, zur Entscheidung vorgetragen. Die hiernach zusammengestellten Instruktionen der Dekonomie-Kommissarien sind durch den Druck zu vervielfältigen und in den Buchhandel zu bringen, um den Interessenten Gelegenheit zu geben, sich damit bekannt zu machen. Diese Instruktionen sollen jedoch keineswegs als bindende Norm betrachtet werden.

Die Dekonomie-Kommissarien und sonst zugezogenen Sachverständigen haben sich dieselben zwar zum Anhalt zu nehmen, und ihre Berechnungen darauf anzulegen. Es bleibt jedoch nicht nur den Parteien überlassen, ihre Erinnerungen sowohl gegen die angenommenen Prinzipien überhaupt, als gegen deren Anwendbarkeit im vorliegenden Falle vorzutragen, sondern es liegt auch den Dekonomie-Kommissarien und sonst zugezogenen Sachverständigen ob, ihre Bedenken dagegen zur Sprache zu bringen, in ihrem Gutachten ihre davon abweichende Meinungen zu entwickeln und nach Maßgabe derselben ihre Gegenrechnung vorzulegen. Nicht minder sind die General-Kommissionen und Revisions-Kollegien gehalten, sowohl die Erinnerungen der Parteien, als die abweichenden Gutachten der Sachverständigen einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und je nach ihrer gewonnenen besseren Ueberzeugung zu entscheiden, ohne sich an die früher aufgestellten Normen zu

binden. Finden gedachte Kollegien sich dabei veranlaßt, die früher angenommenen Normen im Allgemeinen abzuändern oder zu modifizieren, so haben sie sich darüber zu verständigen und deren Mittheilung an die Dekonomie-Kommissarien und resp. Bekanntmachung nach dem Vorstehenden zu veranlassen.

§. 19. [Zu §. 56. der B.] Den General-Kommissionen bleibt überlassen, denjenigen Landrathen und Kreisverordneten, welche dazu geneigt sind, ihre Aufträge zur Bearbeitung der Auseinandersetzungen zu übernehmen, dergleichen mit Genehmigung des Ministerii des Innern zu übertragen. Doch müssen die Kreisverordneten, welche nicht Staatsdiener sind, für dergleichen Geschäfte besonders in Eid und Pflicht genommen werden. Solche Kommissarien überkommen wegen der von ihnen übernommenen Geschäfte gleiche Rechte und Pflichten, wie die ständigen Kommissarien.

Die im Kreise angestellten Dekonomie- und Kreis-Justizkommissarien sind diesen Abgeordneten den nachgesuchten Beistand eben so zu leisten verpflichtet, wie es oben §. 3. wegen der von den Kreis-Vermittlungsbehörden selbstständig zu bewirkenden Auseinandersetzungen bestimmt ist.

§. 20. [Zu §. 75. der B.] Wenn die Personen und Mitglieder der Behörden, welchen die Vertretung des Korporationsvermögens einer Stadt- oder Dorfgemeine, oder anderer Korporationen und öffentlichen Anstalten obliegt, bei der Auseinandersetzung für ihr Privatvermögen und ihr persönliches Interesse dabei betheiligt sind, so müssen die Auseinandersetzungs-Kommissarien den zur Beaufsichtigung der ersteren berufenen Staatsbehörden (vgl. §. 11.) davon Anzeige machen, und diese müssen prüfen, ob die persönlichen Interessen jener Vertreter mit den Pflichten ihres Amtes in Kollision kommen. In diesem Falle haben die obengebachten Staatsbehörden nach Befinden, dem Spezial-Kommissarius die Wahrnehmung jener Interessen zu übertragen, oder aber, besonders dann, wenn deshalb eine gütliche Einigung nicht zu erreichen ist, ihre Stellvertretung durch andere nicht betheiligte Personen und Behörden zu veranlassen und diese mit der erforderlichen Instruktion zu versehen.

§. 21. In dem Falle, wenn ein bei der Auseinandersetzung betheiligtes Gut unter Sequestration steht, wird der landschaftliche oder gerichtliche Sequester, oder ein Seitens der sequestrirten Behörde von Amtswegen zu bestellender Spezialkurator zugezogen, welcher ohne weitere Rückfragen bei den interessirten Gläubigern die Rechte derselben wahrzunehmen hat. Läßt es dieser an Erfüllung seiner Obliegenheiten fehlen, sei es aus Nachlässigkeit, oder daß er unzeitige Weiterungen herbeiführt, so bleibt es dem Spezial-Kommissarius und der General-Kommission überlassen, der ihm vorgesetzten Behörde davon Kenntniß zu geben, um denselben nach Befinden zurecht zu weisen oder sich unmittelbar zur Sache zu erklären, oder einen andern Spezial-Kurator zu bestellen.

§. 22. Bei allen zum Ressort der General-Kommissionen gehörigen Auseinandersetzungen vertritt ein Ehemann seine Ehefrau, sowohl bei bestehender ehelicher Gütergemeinschaft als außer diesem Falle, wegen der zum gemeinschaftlichen Vermögen oder zum eingebrachten der Frau gehörigen Grundstücke und Berechtigungen.

§. 23. [Zu §§. 90. u. 91. der B. Zu §§. 11—15. des G.] Die §§. 10—15. der Gemeintheilungs-G. und §§. 11—15. des G. wegen Ausführung derselben in Betreff der außer den Besitzern der betheiligten Güter zuzuziehenden Interessenten sind mit den vorstehend in §. 21. bestimmten Modifikationen wegen der immittirten Gläubiger auch bei den übrigen zum Ressort der General-Kommissionen gehörigen Auseinandersetzungen in Anwend. zu bringen.

§. 24. Sind der Lehnsherr, der Ober-Eigentümer von Erbzinsgütern, der Wiederkaufsberichtigte bekannt, so bedarf es hinsichtlich ihrer der sonst erforderlichen öffentlichen Bekanntmachung der Auseinandersetzung nicht; wohl aber muß derselben in solchem Falle durch die Behörde besondere Benachrichtigung davon zugehen.

Das Nämliche findet hinsichtlich der Lehnfolger in dem Falle, wenn der Lehnbesitzer keine lehnfähige Deszendenz hat, imgleichen wegen der nächsten Anwärter bei Fideikommissgütern und Familienstiftungen statt, wenn diejenigen von ihnen, die nach §. 14. Litt. a. b. des G. v. 7. Juni 1821 wegen Ausführung der Gemeintheilungs- und Ablösungs-G. im Falle ihrer Meldung zur Sache zugezogen werden müssen, bekannt sind. Es bedarf aber weder der öffentlichen noch besonderen Bekanntmachung, wenn die hiernach zuzulassenden Lehnfolger, Anwärter und Familienglieder im Hypothekenbuche nicht eingetragen sind.

§. 25 Die General-Kommissionen sind die öffentliche Bekanntmachung der Auseinandersetzung auch ohne Antrag der zugezogenen Theilnehmer zu veranlassen befugt, wenn sich rücksichtlich der Legitimation der Interessenten Bedenken ergeben, welche in Ermangelung von

Hypothekenbüchern oder wegen Unvollständigkeit der in dieselben verzeichneten Nachrichten sich nicht sofort erledigen lassen, überhaupt in allen Fällen, wo sich ihnen der Anlaß darbietet, das Vorhandensein unbekannter Interessenten, die bei der Auseinandersetzung zugezogen werden müssen, anzunehmen.

§. 26. Auf welchen besondern Anlaß die öffentliche Bekanntmachung der Auseinandersetzung erfolgt sein mag, so hat sie doch gegen alle Interessenten, die bei der Auseinandersetzung zugezogen werden mußten und sich auf die erlassene Bekanntmachung bis zu dem bestimmten Termin (conf. §. 12. des G. v. 7. Juni 1821 wegen Ausführung der Gemeintheilungs- und Ablösungs-G.) nicht gemeldet haben, die Wirkung, daß sie die Auseinandersetzung, selbst im Falle der Verletzung, immer gegen sich gelten lassen müssen.

§. 27. Sind die präkludirten Interessenten unmittelbare Theilnehmer, so bleibt denselben zwar unbenommen, die Abfindung für ihr Theilnehmungsrecht von denjenigen, welchen dieselbe zugetheilt ist, zurückzufordern, jedoch müssen sie solche in der Art und Weise, wie sie ihnen nach der Lage der Auseinandersetzung, ohne Zerrüttung des Auseinandersetzungsplans und ohne Nachtheil für die hierauf gegründeten wirtschaftlichen Einrichtungen gewährt werden kann und wenn hiernach eine Natural-Abfindung nicht zulässig ist, eine Entschädigung dafür in Kapital oder Rente annehmen.

§. 28. [Zu §. 107. der B.] Die Vorschrift wegen der in besondern Akten und besonderen Protokollen zu instruirenden Streitpunkte bezweckt nichts anders, als das Zusammenhalten der auf den nämlichen Gegenstand sich beziehenden Verhandlungen. Es würde also eben so unangemessen sein, die auf eine und die nämliche Anforderung (Theilnehmungsrecht oder Ausgleichungsart) sich beziehenden Streitpunkte aus ihrem natürlichen Zusammenhange zu reißen und die hierher gehörigen faktischen und Rechtsfragen in verschiedenen Protokollen zu erörtern, als es zweckwidrig wäre, die gegenseitigen einander bedingenden, ausschließenden oder beschränkenden Ansprüche, jeden in besondern Akten zu instruieren. Ueberhaupt muß bei Behandlung der Sache nicht nur Alles, was den Zusammenhang stört, vermieden, sondern auch durch Zurückweisung auf die an einem andern Orte abgehandelten Punkte, Wiederaufnahme ihres wesentlichen Inhalts und übersichtliche Zusammenstellung derselben und ihrer Beziehungen auf einander dafür gesorgt werden, daß ihr zufällig unterbrochener Zusammenhang immer wieder hergestellt und anschaulich werde.

Insbondere ist dafür zu sorgen, daß alle Streitpunkte, welche zur einem und demselben Akte des Geschäfts gehören, z. B. Feststellung der Theilnehmungsrechte oder ihres Verhältnisses, oder der Abfindung dafür, möglichst gleichzeitig spruchreif gemacht werden.

Wie bei allen Gegenständen, die nach dem ordentlichen Gange des Geschäfts, in fortgesetztem Betriebe erhalten werden können, dieser ohne Unterbrechung statt haben muß (conf. §§. 72., 73. der B. v. 20. Juni 1817), so muß dies insbesondere auch bei Instruktion der Streitigkeiten geschehen, unbeschadet übrigens der dem Kommissarius nach §§. 104. u. 105., 131. u. f. der B. v. 20. Juni 1817 eingeräumten Befugnisse wegen gänzlicher oder einstweiliger Zurücksetzung gewisser Streitpunkte.

§. 29. [Zu §§. 107., 111., 112., 130. u. 143. der B.] Den General-Kommissionen bleibt es überlassen, die ihnen in allen Fällen zuständige Veranlassung einer Revision der von den Spezial-Kommissarien erstatteten Gutachten auch den Kreisverordneten zu übertragen.

§. 30. Das in dem §. 48. u. f. dieses Anhangs vorgeschriebene Separat-Verfahren findet auch dann Anwendung, wenn die unterliegende Partei in dem Falle des §. 112. der B. v. 20. Juni 1817 die Vermessung und Bonitirung beharrlich verlangt.

§. 31. Außer den oben benannten Fällen (§. 6.) tritt ein schiebsrichterliches Verfahren bei folgenden Gegenständen ein, als:

- bei Streitigkeiten über die Bonitirung,
- bei den Provokationen auf höheren oder geringeren, als die Normal-Entschädigung bei den Regulirungen nach dem Gb. v. 14. Sept. 1811 statt des im Art. 67. der Dekl. v. 29. Mai 1816 unter den Buchstaben b. c. bestimmten Verfahrens, Behufs Entscheidung der Vorfrage: ob die Normal-Entschädigung anwendbar, oder mit Nachtheil für den Provokanten verbunden ist?
- endlich bleibt es den Behörden überlassen, sowohl in der ersten als in der Appellations- und Rekurs-Instanz auch bei anderen Gegenständen, welche nach ihrem Ermessen besser von verständigen, der Dekonomie kundigen Männern an Ort und Stelle nach eingetragenen Augenscheine, als von entfernt wohnenden Behörden entschieden werden, das schiebsrichterliche Verfahren eintreten zu lassen.

Ob ein solches Verfahren stattfinden soll, bestimmt wegen der in erster Instanz anhängigen Streitigkeiten die General-Kommission. Ge-

langt aber eine von der General-Kommission entschiedene Sache in den Appellations- oder Rekursweg, so hat in dem ersten Falle das Revisions-Kollegium, in dem zweiten Falle das betreffende Ministerium des Innern darüber zu bestimmen, ob und in wie weit der Gegenstand zum schiedsrichterlichen Verfahren zu verweisen ist.

§. 32. Wenn die Parteien sich über andere Personen nicht vereinigen, so wählt jeder von ihnen einen der Schiedsrichter aus den Kreisverordneten. Sind dergleichen bereits bei dem Geschäfte zugezogen, so übernehmen diese die Stelle der Schiedsrichter.

§. 33. Die mit der Leitung der Kreis-Vermittelungsbehörden beauftragten Landräthe treten als Obmänner ein, wenn die zu Schiedsrichtern erwählten Kreisverordneten verschiedener Meinung sind. Doch findet dies nur dann statt, wenn die Parteien sich wegen des Obmanns nicht vereinigen können; auch bleibt es dem Landrathe vorbehalten, sich einen Dekonomie-Kommissarius oder Kreisverordneten zu substituiren.

§. 34. Das Verhältniß der Schiedsrichter zu dem Instruente der Hauptsache, die Art und Weise, wie die Streitpunkte zu ihrer Entscheidung vorzubereiten sind, das bei ihren Entscheidungen zu beobachtende Verfahren und deren Beziehungen zur Entscheidung der Hauptsache sollen durch eine von den Ministerien des Innern für die Gewerbe, der Justiz und der Finanzen zu erlassende Instruktion näher bestimmt werden. Gegen die nach gehöriger Einleitung der Sache ergangenen Ausprüche der schiedsrichterlichen Kommission ist weder Appellation noch Rekurs zulässig.

§. 35. In allen Fällen steht es den Parteien und jedem Theile derselben frei, bei Streitigkeiten über die Anlagen der zur Auseinandersetzung gehörigen Grundstücke darauf anzutragen, daß die Kreis-Vermittelungsbehörde darüber gehört werde. Wegen der hierbei zwischen den Ansichten derselben und des Dekonomie-Kommissarii stattfindenden Differenzen findet das §. 187. der N. v. 20. Juni 1817 bestimmte Verfahren statt.

§. 36. [Zu §. 154. der N.] Entstehen Streitigkeiten darüber: wie es in den bei den General-Kommissionen anhängigen Angelegenheiten bis zur endlichen Ausführung derselben mit dem Besitze der Verwaltung und Nutzung der zur Auseinandersetzung gehörigen Gegenstände zu halten ist, so soll die General-Kommission entweder selbst oder durch ihre Abgeordneten diesfalls ein Interimstitium festsetzen. Dies gilt sowohl von den Veränderungen in dem bisherigen Besitze und der bisherigen Verwaltungs- und Benützungsort, welche aus Rücksicht auf die bevorstehende Auseinandersetzung und zur Vorbereitung eines schiedlichen Ueberganges aus der bisherigen in die künftige Einrichtung nöthig werden, als von den sonst über den bisherigen Besitze und die bisherigen Nutzungen entstandenen Streitigkeiten. Auch können die provisorischen Regulirungen im Laufe der Auseinandersetzung, je nachdem die Streitigkeiten über die Theilnahme-rechte definitiv entschieden worden, oder die Auseinandersetzung vorrückt, wiederum abgeändert und modifizirt werden. Wiewohl es die Regel ist, daß dergleichen Interimstituten von den Spezial-Kommissarien, vorbehaltlich des Rekurses an die General-Kommission festgesetzt werden, so bleibt den Letzteren doch überlassen, die Festsetzung gleich unmittelbar zu treffen.

Auch wegen dieser provisorischen Entscheidungen der General-Kommissionen findet der Rekurs an das betreffende Ministerium des Innern statt.

§. 37. [Zu §§. 164. u. 165. der N.] Vereinigen sich die Parteien bei Gelegenheit der Auseinandersetzung in der Hauptsache über Nebengeschäfte, welche damit weder in nothwendiger Beziehung stehen, noch zur bessern Regulirung des Hauptgeschäfts gereichen, so kann die General-Kommission dergleichen Neben-Abreden von sich abweisen und ihre Bestätigung auf die übrigen Bestimmungen des Vertrages beschränken.

§. 38. Findet die General-Kommission die von den Interessenten genommenen Abreden bei einem oder dem andern Punkte unstatthaft, so hat dieselbe, falls deshalb eine andere zulässige Vereinigung unter den Parteien nicht zu vermitteln ist, auch darüber zu befinden, ob und in wie weit, ungeachtet der von ihr festzusetzenden Abänderungen, die Abreden über den Hauptgegenstand oder andere Nebenpunkte aufrecht erhalten werden können oder ob und wie weit die nöthig befundenen Abänderungen auf den Hauptgegenstand der Vereinigung oder gewisse Punkte derselben von solchem Einflusse sind, daß sie mit einander nicht bestehen können? nicht minder, ob wegen dieser Abänderungen eine anderweite Ausgleichung der Interessenten und in welcher Art und Weise dieselbe zu bewirken ist?

Dabei gilt die Regel, daß die unter den Parteien getroffene Vereinigung, soweit sich irgend anderweite Ausgleichungsmittel wegen des nicht genehmigten Punktes auffinden lassen, aufrecht zu erhalten sind. Auch bleibt dem Ermessen der General-Kommission überlassen, ob die

anderweite Ausgleichung in Naturalgegenständen, oder in Kapital oder Rente zu gewähren ist.

§. 39. [Zu §§. 65., 66., 161. u. f. der N.] Den Regierungen und Provinzialschulkollegien steht die eigene Bestätigung der Rezepte rückfichtlich der von ihnen ressortirenden Güterverwaltungen zu, in sofern die Auseinandersetzungen auf eigene Verhandlungen jener Behörden im Wege des Vergleichs zu Stande kommen. Dies findet auch in denjenigen Fällen statt, wenn

a) die Regierungen wegen der zu ihrem Patronat gehörigen kirchlichen Güter und Grundstücke,

b) dieselben und die Provinzialschulkollegien aus dem Interesse des Ober-Eigenthums oder des Erbverpächters der zu ihrer Verwaltung oder resp. ihrem Patronat gehörigen Domainen und Anstalten,

die Auseinandersetzungen unter eigene Leitung zu nehmen sich veranlassen finden.

Dagegen gebührt den Generalkommissionen die Bestätigung der Rezepte über die von ihnen geleiteten Auseinandersetzungen, selbst in dem Falle, wenn dieselben, nachdem sie bei Ihnen anhängig geworden, sei es mit oder ohne Dazwischenkunft eigener Verhandlungen der Regierungen oder Provinzialschulkollegien im Wege des Vergleichs zu Stande gekommen sind.

Die Regierungen und Provinzialschulkollegien haben bei Prüfung der von ihnen zu bestätigenden Rezepte alles das zu beobachten, was den Generalkommissionen deshalb obliegt, und die von ihnen ertheilte Bestätigung in gehöriger Form vollzogener Rezepte hat eben die Wirkung und Folgen einer von der Generalkommission ertheilten Bestätigung.

§. 40. Rückfichtlich der von Regierungen wegen Ablösung der Domainengefälle einseitig zu ertheilenden Ablösungsurkunden behält es bei der Anweisung v. 16. März 1811 (W.S. S. 161) sein Bewenden. Es genügt nicht minder an der einseitigen Erklärung des Berechtigten, wenn die Berichtigung weder Zubehör eines Gutes ist, noch ein besonderes Folium im Hypothekenbuche hat. Außer diesen Fällen müssen auch die Ablösungsurkunden in der Form der Verträge ausgestellt und vollzogen werden.

§. 41. Die Vollziehung der Auseinandersetzungs-Verträge kann vor Notarien mit gleicher Wirkung, wie vor einem als Richter befähigten Justizbeamten geschehen.

§. 42. Die Unterschriften der öffentlichen Behörden, deren Urkunde der Glaube öffentlicher Dokumente zuständig ist, bedürfen eines gerichtlichen oder notariellen Anerkenntnisses jener Behörden nicht.

§. 43. Ebenso wenig bedarf es der richterlichen oder notariellen Vollziehung, wenn der Rezip vor einem Seitens der Staatsbehörden mit der Auseinandersetzung beauftragten Dekonomiekommissarius aufgenommen ist, und die zur Bestätigung berufene Behörde dabei nichts zu erinnern findet. Werden aber nach dem Ermessen der Behörde noch anderweitige protokollarische Verhandlungen zur Erledigung vorgekommener Bedenken nöthig gefunden, so ist damit ein richterlicher Beamte zu beauftragen.

§. 44. 1) In denjenigen Landestheilen, in welchen die Allg. Preuß. Gerichts-N. eingeführt ist, und die Ablösungs-N. v. 13. Juli 1829 Anwendung findet, bleibt es den Parteien überlassen, ihre nach eigener Vereinigung (ohne Vermittelung und Dazwischenkunft der Generalkommission) geschlossenen Ablösungsverträge den betreffenden Gerichten zur Bestätigung zu überreichen, die sich in solchem Falle der Prüfung und Bestätigung mit den nämlichen Pflichten und Wirkungen, welche rückfichtlich dieser von den Generalkommissionen zu bewirkenden Geschäfte vorgeschrieben sind, zu unterziehen haben.

2) Die Bestätigung gebührt in den Fällen, wo die Berechtigung einem Gute zusteht, dem Gerichte, unter welchem das berechtigte Gut steht, in anderen Fällen dem Gerichte des belasteten Gutes.

3) Interessirt bei dem Geschäfte eine moralische Person, deren Vermögensverwaltung unmittelbar unter einer der §. 39. benannten Staatsbehörden steht, so verbleibt dieser die Bestätigung, nach Inhalt der angeführten Vorschrift. Das Nämliche findet statt, wenn zwar das Vermögen der beteiligten moralischen Person nur unter mittelbarer Verwaltung jener Behörden steht, der Ablösungsvertrag aber auf die eigenen Verhandlungen einer solchen Behörde gegründet ist.

Findet weder das eine noch das andere Statt, so ist zwar das Gericht zur Bestätigung befugt, es liegt ihm aber ob, vorher die Genehmigung der betreffenden Behörden einzuholen, sofern dieselbe zur Rechtsgültigkeit des Geschäfts verfassungsmäßig erforderlich ist.

4) Entstehen bei der Errichtung des Vertrages unter den Parteien selbst, oder den zur Sache zuzuziehenden lehnsberechtigten, hypothekarischen Gläubigern u. Streitigkeiten, so ist deren Erörterung und Entscheidung den Generalkommissionen zu überlassen.

5) In allen Fällen bleibt die Regulirung wegen der nach §. 110. u. f. der entzogenen Ablösungs-D. aus der Abfindung des Berechtigten zu entnehmenden Einrichtungskosten den Generalkommissionen vorbehalten.

6) Auch in denjenigen Fällen, wenn die Gerichte Bedenken wegen der Zulässigkeit gewisser von den Parteien getroffenen Verabredungen tragen, sei es wegen anscheinender Unverhältnismäßigkeit der Abfindung und des obwaltenden Verdachts einer Simulation, oder in landespolizeilicher, oder welcher anderer Beziehung, haben sie die ihnen zur Bestätigung vorgelegten Verträge der Generalkommission zu übersenden und derselben das weitere Verfahren zu überlassen.

§. 45. Wegen des Instanzenzuges in Betreff der von den Generalkommissionen zu erlassenden Definitiventscheidungen sollen die nachstehend unter Nr. 1. 2. 3. 4. u. 5. angegebenen, die §§. 173., 174., 174—183. der B. v. 20. Juni 1817 abändernden Bestimmungen Anwendung finden.

1) Alle Streitigkeiten über Theilnehmungsrechte und deren Umfang, überhaupt wegen aller solcher Rechtsverhältnisse, welche ohne Dazwischenkunft der Gesetze über Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen und der hiernach zu bewirkenden Auseinandersetzungen hätten zur Frage kommen können und dann in den ordentlichen Rechtsweg gehört hätten, sind zur Appellation an das Revisionskollegium geeignet.

Dahin werden insbesondere in Beziehung auf die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse die im §. 178. der B. v. 20. Juni 1817 unter Nr. 1. 2. 3. 5. 6. 7. 8. 9. bezeichneten Gegenstände gerechnet; nicht minder die Entscheidung über die Pertinenzien des Hofes und die Grenzen derselben und über den Umfang der gegenseitigen Verpflichtungen.

Andere Verhältnisse, welche die Größe der den Gutsherrn, oder den Bauern zukommenden Abfindungen in Land, Kapital oder Rente bestimmen, sind nur in sofern Gegenstand des Appellationsverfahrens, als der vorstehend ausgesprochene allgemeine Grundsatz darauf Anwendung findet.

§. 46. 2) Bei den Entscheidungen über die jedem Interessenten für seine Theilnehmungsrechte zuständige Abfindung, über die Mittel dieser Ausgleichung und die Art und Weise ihrer Gewährung ist zu unterscheiden:

- ob dieselben eine Abfindung in Kapital oder eine Geldrente (sei es, daß es sich dabei von einer festen, oder mit den Getreidepreisen steigenden und fallenden Rente handelt) oder
- eine Naturalabfindung, oder andere als die zu a. gedachten Leistungen zum Gegenstande haben. Betrifft die Entscheidung der Generalkommission einen Gegenstand der zu b. gedachten Art, so findet dagegen nicht die Appellation an das Revisionskollegium, sondern der Rekurs an das Ministerium des Innern für Gewerbe Statt.

Zu diesem Verfahren eignen sich insbesondere die in den §§. 182., 183. der B. v. 20. Juni 1817 und §. 19. des G. v. 7. Juni 1821 wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-D. bezeichneten Fälle.

3) Zu dem Rekurswege gehören ferner in den Fällen zu a. die Entscheidungen über die Alternative: ob dem Berechtigten die Entschädigung in Land, oder ob ihm solche in Kapital oder in einer Natural-Rente zu gewähren ist? und wird hiermit die entgegengesetzte Bestimmung des §. 179. der erstgedachten B. aufgehoben.

Wenn aber außer dem eben gedachten Falle (Nr. 3.) die von der Generalkommission getroffene Entscheidung eine Entschädigung in Kapital oder Geldrente betrifft, sei es, daß über die Verpflichtung dazu, oder wegen der Höhe derselben gestritten wird, so findet deshalb die Appellation an das Revisionskollegium Statt.

§. 47. 5) Wenn wegen der Ausstellungen, welche entweder von den Parteien bei Vollziehung der Rezepte erhoben, oder Seitens der Generalkommission bei den ihr zur Genehmigung vorgelegten Vereinbarungen gemacht worden, eine gültliche und angemessene Vereinigung unter den Interessenten nicht zu erreichen ist, so findet gegen die deshalb von der Generalkommission erlassene Entscheidung der Weg des Rekurses oder der Appellation Statt, je nachdem die Ausstellung selbst, oder die von der Generalkommission zu ihrer Abhilfe erlassene Festsetzung einen Gegenstand betrifft, der sich nach den vorstehenden Bestimmungen §§. 45. 46. zu einem oder dem andern Rechtsmittel eignet.

6) Darnach bestimmt sich auch die Kompetenz der Appellations- oder Rekursinstanz über die Frage: ob mit der Verwerfung der von den Parteien genommenen Abreden noch andere Bestimmungen des von ihnen getroffenen Abkommens oder der ganze Vertrag ihre Wirksamkeit verlieren, oder dessen ungeachtet in Kraft bleiben.

§. 48. Wollen die Parteien von dem an das Ministerium des In-

tern zu richtenden Rekurse wegen des Landtheilungsplans oder anderer Beschwerdepunkte, weshalb dieses Rechtsmittel zulässig ist, nicht Gebrauch machen: so wird dadurch doch nicht ausgeschlossen, daß sie ihre Beschwerden wegen unzulänglicher Abfindung Behufs anderweiter Entschädigung in Kapital oder Rente weiter verfolgen. Dies kann nach der Wahl des Beschwerdeführers im Wege der Appellation oder in einem zur ersten Instanz zurückgehenden Separatverfahren geschehen. Wird das Rechtsmittel der Appellation gewählt, so bleibt doch dem Ermessen des Revisionskollegiums die Zurückweisung in die erste Instanz vorbehalten.

Die entgegenstehenden Vorschriften der §§. 173., 181., 184., 189. der B. v. 20. Juni 1817 werden hierdurch aufgehoben.

§. 49. Eben dieses Verfahren (§. 48.) findet Statt, wenn im Rekurswege über die Landabfindung oder andere zu demselben gehörige Gegenstände rechtskräftig entschieden ist.

§. 50. Wollen die Parteien von dem ihnen nach §§. 48., 49. nachgelassenen Appellations- oder Separatverfahren Gebrauch machen, so müssen sie diese ihre Absicht bei Verlust ihres Entschädigungsanspruchs innerhalb 6 Wochen nach Publikation der Entscheidung erster oder der Rekursinstanz verlautbaren.

Haben sie gegen die Entscheidung der Generalkommission den Rekurs rechtzeitig eingelegt, so steht ihnen der Antrag auf jene Erörterung wegen ihrer in den Rekursweg gediehenen Beschwerden sowohl während des Rekursverfahrens als nach publizirtem Rekursbescheide in jener Frist noch zu, wenn sie sich solche bei Publikation des Bescheides erster Instanz auch nicht vorbehalten haben. Die Parteien sind wegen dieser ihnen zuständigen Befugnisse bei Publikation der Entscheidungen zu belehren. Von dem Ermessen der Behörde aber hängt es ab, die Einleitung des Separatverfahrens auszuführen (vgl. §. 105. d. B. v. 20. Juni 1817) jedoch nicht weiter, als bis zu dem Termine der Vollziehung des Rezepts. Versäumen die Interessenten die ihnen dieserhalb bestimmten Fristen, so findet das Kontumazialverfahren Statt. (vgl. §§. 145. u. 191. 192. der B. v. 20. Juni 1817.)

§. 51. In welchen Fällen und mit welchen Maßgaben die B. v. 14. Dez. 1833 über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde in den bei den Generalkommissionen anhängigen Angelegenheiten Anwendung findet, darüber ist bereits mittelst Unserer D. v. 15. März d. J. (G. S. S. 61 u. f.) entschieden, wobei es sein Bewenden behält.

§. 52. Wenn eine von den Revisionskollegien oder in dritter Instanz ergangene Entscheidung wegen Inkompetenz angefochten wird, so findet das in Unserer D. v. 30. Juni 1828 (G. S. S. 86) wegen der Kompetenzkonflikte vorgeschriebene Verfahren Anwendung, und wenn hiernach die Inkompetenz festgestellt ist, so wird, mit Befreiung des Erkenntnisses der inkompetenten Behörde, die Sache zur anderweitigen Entscheidung an die geeignete Instanz der Verwaltungsbehörden abgegeben.

§. 53. Wenn das Geh. Ob.-Trib. in einer Angelegenheit, die sich zwar zur Appellation, aber nicht zur Berufung auf die dritte Instanz eignet, erkannt hat, so soll ein solches Erkenntniß doch wegen Inkompetenz jenes Gerichtshofes nicht angefochten, solches vielmehr zur Vollstreckung gebracht werden.

Um aber Irrungen dieser Art zu verhüten, sollen die dem Geh. Ob.-Trib. zur Abfassung der Revisionserkenntnisse einzusendenden Akten demselben von den Generalkommissionen nicht unmittelbar eingereicht werden, vielmehr durch das Ministerium des Innern und für die Gewerbe zugehen, welches sich, im Falle dasselbe wegen Zulässigkeit des Rechtsmittels Bedenken findet, darüber mit dem Justizmin. verständigen wird.

§. 54. [Zu §§. 187. u. 188. der B.] Wegen der bereits in erster Instanz durch schiedsrichterliche Entscheidung festgestellten Punkte (vgl. §§. 31.—34. dieses Anhangs) findet eine weitere Erörterung durch andere Sachverständige in der Appellationsinstanz nicht Statt.

§. 55. Wenn in zweiter Instanz noch eine nachträgliche Instruktion über ökonomische Punkte veranlaßt wird, so haben die Generalkommissionen die an das Revisionskollegium einzusendenden Verhandlungen mit ihrem Gutachten darüber zu begleiten.

In allen Fällen steht es dem Revisionskollegio frei, über eine und die andere technische Frage die nähere Erläuterung der Generalkommission einzuholen.

§. 56. [Zu §. 196. u. f. der B.] Wenn auch die Auseinandersetzung ohne Dazwischenkunft der Generalkommission zu Stande gekommen ist, so können die Parteien doch in der §. 13. dieses Anhangs bestimmten Frist deren Ausführung nachsuchen.

§. 57. Wie es im Allgemeinen vorgeschrieben ist, haben die zur Bearbeitung der Auseinandersetzung berufenen Kommissarien selbstthätig auch dafür zu sorgen, daß bei der Ausführungsverhandlung alle bis dahin noch nicht erledigten Punkte abgemacht werden. Sie

haben es also keineswegs dabei bewenden zu lassen, daß die Interessenten solche zur Sprache bringen, sondern ihrer Seite darauf zu halten, daß alles Sachgehörige definitiv erledigt und die zu solchem Behuf erforderlichen Erklärungen und Anträge gemacht werden. Insbesondere haben sie dieselben auf die bei den Hypothekenbüchern zu bewirkenden Eintragungen aufmerksam zu machen und ihnen dadurch Gelegenheit zu geben, daß bei den an die Hypothekenbehörde deshalb zu richtenden Requisitionen ihrem Interesse gehörig vorgeesehen werde.

§. 58. Die Bekanntmachungen an die eingetragenen Gläubiger und Realberechtigten wegen der Kapitalentschädigungen und Kapitalabsindungen müssen in der Regel gleich nach der Bestätigung des Auseinanderseßungs-Rezesses erfolgen.

Sie können aber auch schon früher geschehen, wenn von den Haupt-Interessenten darauf angetragen wird (vgl. §. 203. der B. v. 20. Juni 1817).

Dagegen können dieselben nach den Anträgen der Interessenten ausgesetzt bleiben, wenn

- a) die Abfindungskapitalien nicht sofort bezahlt, vielmehr durch Eintragung bei dem verpflichteten Gute gesichert werden;
- b) wenn der Verpflichtete sich bereit finden läßt, daß er der Zahlung ungeachtet, den eingetragenen Gläubigern und Realberechtigten für den Betrag derselben verhaftet bleiben wolle;
- c) wenn das Geld gerichtlich niedergelegt wird.

Die Auseinanderseßungsbehörde hat jedoch dafür zu sorgen, daß in den zu a. b. gedachten Fällen die Eintragung gehörigen Orts erfolge.

Zimmer aber hat sie den Interessenten je nach den Umständen, weshalb die Bekanntmachung entbehrlich werden dürfte, bestimmte Fristen zum Ausweise darüber zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Verlauf aber die Bekanntmachung zu veranlassen.

§. 59. Um zu verhüten, daß durch spätere Eintragungen bei dem berechtigten Gute nicht fernere Weiterungen entstehen, haben die General-Kommissionen, sobald es entweder durch Vereinbarung der Interessenten, oder durch rechtskräftige Entscheidung feststeht, daß eine Abfindung in Kapital stattfinden wird, die Hypothekenbehörde davon zu benachrichtigen und zur Eintragung eines vorläufigen Vermerks im Hypothekenbuche zu veranlassen, welcher die Wirkung hat, daß die durch Kapital abgelösten Pertinenzien den später eingetragenen Gläubigern nicht mehr mit verpfändet werden.

§. 60. Sind bei einer an die Gläubiger wegen der Kapitalabsindungen zu erlassenden Bekanntmachung ein eingetragener Gläubiger, dessen Erben oder Zessionaren ihrem Aufenthalte nach, oder sonst nicht zu ermitteln, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung an dieselben nach Vorschrift des §. 12. des G. v. 7. Juni 1821 wegen Ausführung der Gemeintheilungs- und Ablösungsordnungen.

§. 61. Die Verichtigung des Besitztitels der bäuerlichen Wirthe in Folge der gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, die etwa erforderlichen Ab- und Zuschreibungen in den Hypothekenbüchern bei Gemeintheilungen, imgleichen die Abschreibung abgelöster Leistungen in dem Hypothekenbuche des berechtigten Gutes und deren Löschung bei dem verpflichteten Gute soll wegen der vorschriftsmäßigen Abtragung und Verwendung der Kapitalabsindungen niemals aufgehalten werden, vielmehr der noch stattfindenden Rückstände und der noch fehlenden Ausweisungen ungeachtet, auf den Grund der bestätigten Rezesse unverzüglich bewirkt werden, es wäre denn, daß die Interessenten sich deshalb anders geeinigt hätten, oder der Empfangsberechtigte ein Widerspruchsrecht geltend macht. Dagegen werden die Rückstände gleichzeitig bei dem mit der Abfindung belasteten Gute mit dem ihnen zuständigen Vorzugsrechte eingetragen. Waren das abgetretene Grundstück oder die abgelöste Leistung für sich Gegenstand eines durch die Lehns- oder Fideikommiß-Eigenschaft oder sonst beschränkten Eigenthums des Besitzers, so wird bei der Eintragung des Rückstandes diese Beschränkung vermerkt. Waren sie Zubehör eines anderen so belasteten Gutes, so wird diese Zugehörigkeit und dabei bemerkt, daß die Fähigkeit des Besitzers, darüber zu verfügen, aus dem Hypothekenbuche des letztgedachten Gutes zu ersehen sei. Es bedarf hierzu des Antrags der Lehnsberechtigten u. s. w. nicht. Gegenseitig aber bedarf es auch des beschränkenden Vermerks nicht, wenn die in Folge der öffentlichen Bekanntmachung der Auseinanderseßung (vgl. §. 11. u. f. des G. v. 7. Juni 1821) wirklich zugezogenen Berechtigten ihr Einverständnis damit erklärt haben, daß die Eintragung unterbleiben soll.

Diese Eintragungen müssen auch erfolgen, selbst wenn die Verpflichteten die Kapitalabsindungen bereits gezahlt haben sollten und genügt die bloße Eintragung einer Protestation nicht, da die Zahlung, so lange die gesetzliche Verwendung des Gezahlten nicht nachgewiesen ist, den Rechten der Gläubiger und sonstigen Realberechtigten unmaßthätig ist, wogegen es den Verpflichteten überlassen bleiben kann, bei Eintragung der Abfindungskapitalien auf ihre Güter die bereits erfolgte Zahlung

in Form einer Protestation vermerken zu lassen. Weiset der Gutsbesitzer weiterhin die gesetzliche Verwendung der Ablösungskapitalien nach, so erfolgt die Löschung jener eingetragenen Vorbehalte auf die von der Generalkommission deshalb zu ertheilende Bescheinigung.

§. 62. [Zu §. 197. der B.] Die Gerichte werden wegen der auf Grund der bestätigten Auseinanderseßungsrezesse von den Parteien oder sonst von den General-Kommissionen bei ihnen in Antrag gebrachten Eintragung in die Hypothekenbücher von den ihnen nach der Hyp.-D. Tit. 2. §§. 12. u. 13. obliegenden Verpflichtungen entbunden, welche statt ihrer den mit der Bestätigung der Auseinanderseßungs-Rezesse beauftragten Behörden übertragen sind. Es versteht sich jedoch von selbst, daß sie, wenn sich aus den Hypothekenbüchern selbst Anstände der nachgesuchten Eintragung ergeben, jene Behörden davon in Kenntniß zu setzen und denselben deren Erledigung zu überlassen haben.

§. 63. [Zu §. 203. der B.] In dringenden Fällen kann die Generalkommission mit der Ueberweisung und Ausführung des Auseinanderseßungsplanes ungeachtet des gegen ihre Entscheidung noch stattfindenden Rekurses, vorgehen.

§. 64. [Zu §§. 206. u. 207. der B.] Auf Verlangen der Interessenten soll das nach §. 206. der B. v. 20. Juni 1817 zur Niederlegung im landrätlichen Archive bestimmte Exemplar der Karte, je nachdem die Auseinanderseßung in einer Stadtklur oder in einer Landgemeine vorkommt, dem Magistrate oder der Guts herrschaft und wenn diese an dem Orte keinen Wohnsitz hat, dem am meisten zur Sache interessirenden Theilnehmer ausgeantwortet und zur Einsicht jedes Theilhabenden bereit gehalten werden.

§. 65. [Zu §. 209. der B. Zu §§. 26., 27. des G.] Der Regel nach ist jeder Besitzer eines Gutes nicht nur die während seiner Besitzzeit, sondern auch die unter dem Vorbesitzer aufgelaufenen Kosten der Auseinanderseßung zu bezahlen schuldig. Ausnahmen von dieser Regel finden in der letzteren Beziehung statt:

- a) wenn die Auseinanderseßung bereits unter dem Vorbesitzer mittelst Bestätigung des Rezesses beendet ist;
- b) wegen der Kosten der unter dem Vorbesitzer beendigten Prozesse.

§. 66. Rückichtlich der zu einer Konkursmasse gehörigen oder sonst zur nothwendigen Subhastation gediehenen Güter sind diese Kosten nur in sofern, als sie nach der Eröffnung des Konkurses, oder des Liquidations-Prozesses festgesetzt sind, zu den Schulden zu rechnen, welche die Masse selbst kontrahirt hat; gleichmäßig sind diejenigen Kosten, welche nach erfolgtem Zuschlage festgesetzt werden, zu denjenigen zu rechnen, für welche der Käufer auskommen muß, beides jedoch nur dann, wenn die Auseinanderseßung vor Eröffnung des Konkurses oder Liquidations-Prozesses und resp. vor dem Zuschlage durch Bestätigung des Rezesses noch nicht geschlossen ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 30. Juni 1834.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
Fthr. v. Brenn. Mühler.

R.D. v. 8. Juli 1834 über die Befugniß des Rheinischer Revisions- und Kassationshofes, nach erfolgter Kassation eines Urtheils die Hauptsache, die er zu seiner materiellen Entscheidung faktisch noch nicht hinreichend vorbereitet findet, an die Instanzgerichte zur Instruktion und zum Erkenntniß zurückzuverweisen; und über die Verpflichtung der letztern, nach den vom Revisions- und Kassationshofe festgesetzten Rechtsgrundsätzen und Normen zu verfahren und zu erkennen.

[G.S. 1834. S. 89. Nr. 1537.]

Ich habe die Gründe ersehen, welche den Rheinischen Revisions- und Kassationshof veranlaßt haben, bei seinen Entscheidungen eine Praxis einzuführen, die von den Vorschriften der im §. 6. der B. v. 21. Juni 1819 provisorisch bestätigten Verfügungen der Rheinischen General-Gouvernements v. 28. April, 6. Mai und 20. Juli 1814 dahin abweicht, daß derselbe, nach erfolgter Kassation eines Urtheils, diejenige Sache, die er zu seiner materiellen Entscheidung faktisch noch nicht hinreichend vorbereitet findet, an die Instanzgerichte zur Instruktion und zum Erkenntniß zurückverweist. Ich trage kein Bedenken, dieses durch die veränderte Lokalität des Gerichtssitzes außerhalb der Provinz von selbst herbeigeführte Verfahren nach Ihrem Antrage zu genehmigen, und hiermit unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen in den Erlassen der Rheinischen General-Gouvernements v. 28. April, 6. Mai und 20. Juli 1814 zu verordnen, daß der Revisions- und Kassationshof die Sache, in welcher er das Urtheil kassirt hat, wenn er solche zu seiner eigenen Entscheidung in der Hauptsache noch nicht reif findet, an die Instanzgerichte, der bis-

herigen Provis gemäß, zu verweisen ermächtigt sein soll, damit sie daselbst nach dem neuern, durch die Ansicht des Revisionshofes ihr gegebenen Rechtsstandpunkte verhandelt und mit Vorbehalt der gesetzlichen Rechtsmittel entschieden werde. Keine Gerichtsstelle, an welche die Verweisung geschieht, darf sich, unter welchem Vorwande es sei, der Verhandlung und Entscheidung entziehen, vielmehr hat jedes Gericht, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe, selbst nach Bewandniß der Umstände bei Strafe der Rechtsverweigerung, nach den vom Revisions- und Kassationshofe festgestellten Rechtsgrundsätzen und Normen zu verfahren und zu erkennen. Hiernach haben Sie die Rheinischen Gerichte anzuweisen, auch diesen Erlaß durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Lepliz, den 8. Juli 1834.

Friedrich Wilhelm.

An

den Staats- und Justizminister v. Kampß.

R.D. v. 19. Juli 1834, betr. den Gerichtsstand der zu den Garnisonen in den Bundesfestungen Mainz und Luxemburg gehörigen dieseitigen Militärpersonen und Beamten und ihrer Angehörigen, sowie die auf deren Rechtsangelegenheiten zur Anwendung kommenden Gesetze.

[G. S. 1834. S. 132—134. Nr. 1547.]

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht v. 30. Juni über den Gerichtsstand der zu den Garnisonen in den beiden Bundesfestungen Mainz und Luxemburg gehörigen dieseitigen Militärpersonen und Beamten und ihrer Angehörigen, so wie über die auf deren Rechtsangelegenheiten zur Anwendung kommenden Gesetze, sehe Ich, mit Bestätigung der sich hierauf beziehenden Verfügungen des Militär-Justizdepartements v. 26. Juni und v. 25. Sept. 1816, Folgendes fest:

1) Die zu den Garnisonen der Bundesfestungen Mainz und Luxemburg gehörigen dieseitigen Militärpersonen und Beamten, die sich daselbst mit Meiner Erlaubniß aufhaltenden, auf Inaktivitätsgehalt oder Pension stehenden Offiziere, Letztere, so lange sie in Kriminal- oder Jurisprudenzsachen den Militärgerichtsstand behalten, deren Ehefrauen, Kinder, Angehörigen, welche als zu ihrem Hausstande gehörig zu betrachten, und Diensthoten mit ihren Ehefrauen und Kindern, insofern diese Angehörigen und Diensthoten Preuß. Unterthanen sind, endlich die Wittnen und geschiedenen Ehefrauen, so lange sich dieselben nach dem Tode ihrer Ehegatten, oder nach rechtskräftig erfolgter Scheidung zum Zwecke der Regulirung ihrer Angelegenheiten und bis diese erfolgt ist, als worüber im Zweifel die Gouvernementsgerichte zu entscheiden haben, in den Bundesfestungen aufhalten, stehen in allen ihren civilrechtlichen Verhältnissen unter der Gerichtsbarkeit Meiner dortigen Gouvernementsgerichte, welchen in allen Angelegenheiten der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit die Jurisdiction übertragen worden ist, und welche sich hierbei lediglich nach den Vorschriften des A. L. R. und der A. G. D. und den dazu ergangenen späteren gesetzlichen Bestimmungen zu achten haben. Ebenso wird in allen Angelegenheiten, wo es auf Untersuchung und Bestrafung ankommt, von den Gouvernementsgerichten nicht nur die Untersuchung geführt, sondern auch nach dem §. 19. der Krim.-O. und der B. v. 11. März 1818 in allen Fällen, in welchen die Strafe nur 50 Thlr. oder vierwöchentliches Gefängniß beträgt, gegen diejenigen Individuen, welche nicht schon nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in Untersuchungsfachen der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind, erkannt.

2) Das Oberlandesgericht in Hamm wird fortfahren, in denen hierdurch den Gouvernementsgerichten delegirten Sachen, die Aussicht über die Gouvernementsgerichte zu führen und in den Prozessen worin dieselben erkannt haben, sofern es die Gesetze überhaupt verstaten, in zweiter Instanz zu erkennen. Es ist berechtigt, wenn der Auditor des Gouvernementsgerichts bei einer gerichtlichen Angelegenheit persönlich befehligt ist oder refusirt wird, und wenn es sich von einem Gehalts-Abzugsverfahren, bei dem mehrere Gläubiger konkurriren, handelt, diese Sachen an sich zu ziehen und darin, so wie in dem am Schlusse der vorigen Paragraphen gedachten Falle in erster Instanz selbst zu erkennen. Von diesen Erkenntnissen erster Instanz ist der Instanzenzug derselbe, wie von allen übrigen Erkenntnissen erster Instanz des gedachten Oberlandesgerichts.

3) Bei Aufnahme der gerichtlichen Erklärungen und Verträge soll in Mainz der bei der Inspektion der Besatzung angestellte Auditor, und in Luxemburg der Aktuar den Auditor des Gouvernementsgerichts in Verhinderungsfällen vertreten; bei Testamentsaufnahmen aber sollen im Nothfalle die §§. 194. und 200. des Tit. XII. Th. I. des A. L. R. zur Anwendung kommen. Diese Vorschrift findet auch auf früheren Handlungen Anwendung; es sollen dieselben gültig sein, wenn deren

Aufnahme durch die hier benannten Personen und unter Beobachtung der in den bezogenen Gesetzkellen ertheilten Anweisungen erfolgt ist. — §. 17. der Einl. zum A. L. R. — Die Verhandlungen sind übrigens nach erfolgter Aufnahme an das Oberlandesgericht zu Hamm zu senden, um dem Besurde nach die weitere gesetzliche Verfügung zu treffen.

4) Es wird nachgegeben, daß die im ersten Paragraphen genannten Personen mit den Einwohnern gedachter Städte und fremden Unterthanen, soweit es gültigerweise geschehen kann, mündlich unter Privatunterschrift, oder vor einem dortigen Notar, Verträge abschließen können, und wird in diesen Fällen die Gültigkeit derselben, hinsichtlich ihrer Form, in Gemäßheit des §. 111. Tit. V. Th. I. des A. L. R. auch von den dieseitigen Gerichten nach den dortigen Landesgesetzen beurtheilt.

5) Die Einwirkung der Gouvernementsgerichte auf die Nachlaß-Regulirungen und auf das Vormundchaftswesen beschränkt sich auf die zur Sicherstellung, Inventarifation und etwanigen Verschönerung des Nachlasses und zum Besten der Pflegebefohlenen nothwendigen ersten Einleitungen, worauf die Akten dem Oberlandesgerichte zu Hamm einzureichen sind, um sie an das Gericht abzugeben, welches nach den Gesetzen kompetent ist, den Nachlaß zu reguliren und die obervormundtschaftliche Aufsicht zu führen, oder wenn kein solches vorhanden ist, diese Geschäfte selbst zu übernehmen.

6) Das Oberlandesgericht zu Hamm und die Gouvernementsgerichte verwalten die Justiz nach den Vorschriften der allgemeinen Preuß. Gesetzgebung, mit Berücksichtigung der Personal- und Realstatute nach §§. 23. und 32. der Einl. zum A. L. R. Mit der zu 4. gedachten Ausnahme hinsichtlich der Form der Verträge mit Fremden, erkennen sie hinsichtlich ihrer Auslegung und rechtlichen Folgen nach den Grundsätzen des Preuß. Rechts, wenn diese Verträge auch mit Fremden, nach den Formen ausländischer Gesetze geschlossen worden, und die aus den, nach den Preuß. oder fremden Formen während ihres Aufenthalts in den Bundesfestungen von den im ersten Paragraphen bezeichneten Personen geschlossenen Verträgen, erworbenen Rechte und übernommenen Verpflichtungen, erleiden durch die später erfolgte Versekung derselben oder durch ihren freiwilligen Umzug in das Preuß. Staatsgebiet keine Veränderungen, sollten auch die Allgemeinen Preuß. Gesetze an dem Orte, wo sie ihr neues Domizil nehmen, noch nicht eingeführt sein.

Sie haben diese Bestimmungen durch die G. S. bekannt zu machen und die erforderlichen Anweisungen an die betr. Gerichte zu erlassen. Lepliz, den 19. Juli 1834. Friedrich Wilhelm.

An die Staats- und Justizminister v. Kampß und Müllers. und den Staats- und Kriegsminister General-Lieutenant v. Witzleben.

G. v. 23. Aug. 1834, wegen näherer Bestimmung der Rechte der Fideikommiß-Anwärter in denjenigen Theilen der Rheinprovinz, welche bei Auflösung der fremden Verfassungen zum Großherzogthume Berg gehört haben.

[G. S. 1843. S. 167. Nr. 1561.]

Wir Friedrich Wilhelm rc. rc. Nachdem Wir über die Rechte der Fideikommiß-Anwärter für die zur Provinz Westphalen gehörigen Theile des vormaligen Großherzogthums Berg, unterm 14. Juli v. J. das Nähere bestimmt haben, so verordnen Wir auf den Bericht Unseres Staatsmin. und nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths und Unserer Rheinischen Provinzialstände auch für die zur Rheinprovinz gehörigen Landestheile des vormaligen Großherzogthums Berg, wie folgt:

§. 1. Die Wirkung der seit der Publikation des G. v. 23. März 1828 unterlassenen Anmeldung fideikommissarischer Rechte bei der Hypothekenbehörde, soll nicht in dem gänzlichen Verluste dieser Rechte und in dem Uebergange des Fideikommisses in das freie Eigenthum des Besitzers, sondern nur darin bestehen, daß diejenigen Fideikommiß-Anwärter, welche ihre Rechte anzumelden unterlassen haben, verbunden sind, alle von dritten Personen darauf erworbenen dinglichen Rechte als gültig anzuerkennen. Fideikommiß-Anwärter, welche ihr Recht innerhalb der bis zum 30. April 1834 verlängerten Frist bei der Hypothekenbehörde angemeldet haben, sind jedoch nicht schuldig, die seit Publikation des G. v. 23. März 1828 bis zu ihrer Anmeldung von dritten Personen auf das Fideikommiß erworbenen Rechte als gültig anzuerkennen.

§. 2. In Bezug auf den Fideikommiß-Besitzer und dessen Erben behalten daher die Anwärter die ihnen zustehenden Rechte, und sind befugt, solche zu jeder Zeit bei der Hypothekenbehörde anzumelden und eintragen zu lassen.

§. 3. Auch bleibt es ihnen unbenommen, der unterlassenen An-

melbung ungeachtet, aus dem Vermögen des Besitzers, welcher das Fideikommiß seit der Verkündigung des G. v. 23. März 1828 veräußert, oder einem Dritten ein dingliches Recht bestellt hat, so weit es die bestehenden Gesetze gestatten, Ersatz zu fordern.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.

(Gegeben Berlin, den 23. Aug. 1834.)

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
Carl, Herzog zu Mecklenburg.
v. Kampff. Mühler.

R.D. v. 17. Sept. 1834, betr. die Bestätigung des Reglements für die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Realkaften in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter des Regierungsbezirks Minden.

[G.S. 1834. S. 171. Nr. 1564.]

Sie erhalten das mit Ihrem gemeinschaftlichen Bericht Mir einge-
richtete Reglement für die Paderbornsche Tilgungskasse zur Erleichterung
der Ablösung der Realkaften in den Kreisen Paderborn, Büren, War-
burg und Höxter anliegend zurück. Ich habe dasselbe zu genehmigen
kein Bedenken gefunden und ermächtige Sie, es zu vollziehen, durch die
G.S. und das Amtsblatt der Regierung in Minden, bekannt machen
zu lassen und zur Ausführung zu bringen.

Berlin, den 17. Sept. 1834.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Maassen und Frhr. v. Brenn.

* * *

Reglement

für die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der
Realkaften in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg
und Höxter des Regierungsbezirks Minden.

§. 1. Zur Beförderung der Ablösung von Realkaften, welche Gegen-
stand der Ablösungs-D. v. 13. Juli 1829 sind, wird für die Kreise
Paderborn, Büren, Warburg und Höxter eine Tilgungsanstalt errichtet;
die Wirksamkeit derselben erstreckt sich jedoch nicht auf die domanial-
pflichtigen Grundbesitzer, für deren gleichmäßige Erleichterung anderweitig
gesorgt wird.

Die Anstalt wird unter der Aufsicht der Regierung in Minden durch
eine besondere Behörde verwaltet, welche die Benennung „Direktion
der Paderbornschen Tilgungskasse“ führt, und in Paderborn ihren
Sitz hat.

§. 2. Die Bedingungen, unter welchen sich die Anstalt der Ver-
mittlung des Ablösungsgeschäfts (vgl. §. 13. der Ablösungs-D. v. 13. Juli
1829) unterziehen wird, sind

- 1) daß sich der Berechtigte mit einer Kapital-Abfindung begnügt,
welche in dem funfzehnfachen Betrage der ihm zuständigen Gefälle
besteht;
- 2) daß er solche in Schuldschreibungen der Tilgungskasse an-
nimmt;
- 3) daß der Belastete dagegen die im §. 10. bestimmten Leistungen an
die Tilgungskasse übernimmt.

§. 3. Nur der Berechtigte kann auf Ablösung durch Vermittle-
lung der Tilgungskasse antragen; der Antrag muß auf sämtliche
Leistungen gerichtet werden, welche dem Berechtigten in einer und
derselben Gemeinde oder als Zubehör eines und desselben Guts zu-
ständig sind.

§. 4. Der Antrag des Berechtigten wird den Pflichtigen zur Er-
klärung über die im §. 2. Nr. 3. vorgeschriebene Bedingung vorgelegt
und soweit dieselben sich bestimmend erklären, das Ablösungsgeschäft
eingeleitet. -- Die Tilgungskasse kann aus dem Grunde, weil nur
ein Theil der Pflichtigen sich bestimmend erklärt hat, die Ablösung
rückichtlich derjenigen, welche darauf einzugehen bereit sind, niemals
versagen, doch muß die Ablösung jederzeit alle Leistungen eines
und des nämlichen Belasteten an den provozirenden Berechtigten
umfassen.

§. 5. Die Ermittlung des jährlichen Geldwerths der abzulösenden
Leistungen erfolgt nach den Grundrissen der Ablösungs-D. v. 13. Juli
1829, wobei jedoch der im §. 127. bestimmte Abzug nicht Statt findet.
Sie geschieht durch Kommissarien der Tilgungsanstalt; jedoch bleibt
jedem Theile der Antrag auf Feststellung des Werths durch die General-
Kommission unbenommen.

§. 6. Die Schuldschreibungen der Tilgungskasse, welche dem
Berechtigten zu seiner Abfindung auszureichen sind (§. 2. Nr. 2.), wer-
den auf jeden Inhaber gestellt, mit Vier vom Hundert in jährigen

Terminen verzinst und nach den Mitteln der Anstalt (vgl. §§. 9. u. 10.)
abgetragen.

Der Kapitalabtrag erfolgt nach dem Ermessen der Direktion, durch
freien Ankauf oder durch Verlosung nach dem Nennwerthe. -- In dem
letzteren Falle werden die ausgelösten Schuldschreibungen aufgerufen
und 6 Monate nachher am Orte der Tilgungskasse bezahlt. -- Erhebt
der Inhaber den Kapitalbetrag in bestimmter Frist nicht, so ver-
liert er mit dem Ablauf der Letzteren den Anspruch auf ferneren
Zinsgenuß.

Dem Inhaber steht ein Kündigungsrecht gegen die Tilgungskasse
nicht zu.

§. 7. Mit den Schuldschreibungen werden für je vierjährige
(a dato der Eröffnung der Anstalt zu berechnende) Perioden, Zins-
koupous für die in diesen Zeitraum fallenden Zinstermine ausgegeben
und solche bei Verfall des letzten Koupous an den Inhaber dieses
Koupous aufs Neue für die nächste vierjährige Periode ausgereicht.

Der Betrag der fälligen Koupous wird bei allen Staatskassen in
der Provinz Westphalen gezahlt, nur der letzte Koupou jeder Periode
muß Behufs der Ausreichung neuer Koupous bei der Tilgungskasse
selbst übergeben werden.

Ist eine Schuldschreibung bereits aufgerufen und nicht mehr
zinstragend (vgl. §. 6.), so werden doch die noch einlaufenden Koupous
gezahlt; dagegen wird dem Inhaber Schuldschreibung, wenn er
dieselbe Behufs der Kapitalzahlung ohne die zugehörigen Koupous
präsentirt, der Betrag der fehlenden Koupous auf den Kapitalbetrag
abgezogen.

Die Zinskoupous verjähren zum Vortheil der Anstalt, wenn sie
nicht innerhalb vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsen-
tirt werden.

§. 8. Die Schuldschreibungen der Anstalt werden nach beige-
fügtem Schema A. von der Direktion ausgestellt, von sämtlichen
Mitgliedern derselben unterschrieben und von der Regierung zu Minden
beglaubigt. Die Zinskoupous werden ohne eine solche Beglaubigung
blos mit dem Namenstempel der Direktion versehen.

§. 9. Der Staat garantirt die Verpflichtungen der Tilgungskasse
und wird derselbe zur Erleichterung ihrer Geschäfte mit einem ange-
messenen Betriebsfonds versehen.

§. 10. Die Belasteten werden durch die, von der Tilgungsanstalt
an die Berechtigten auszugebenden Schuldschreibungen von allen
Leistungen an die Berechtigten entbunden, übernehmen aber dagegen
folgende Verpflichtungen gegen diese Anstalt:

- 1) Sie zahlen an dieselbe eine Geldrente zu Fünft vom Hundert des
Kapitalbetrages der Schuldschreibungen. Davon werden vier
Prozent als Zinsen gerechnet; das überschießende fünfte Prozent
wird zur Kapital-Tilgung verwendet.

Die hieraus entstehenden Zinsersparnisse kommen den Pflichtigen
gleichfalls zur Verringerung ihrer Kapitalschuld zu statten, so jedoch,
daß ihnen dieselben für die im Laufe eines Kalenderjahres gemachten
Einzahlungen allererst vom 1. Jan. des folgenden Jahres zu gut
gerechnet werden.

- 2) Die obige Rente muß bis zur gänzlichen Tilgung der Kapital-
schuld unverändert geleistet werden. Es steht jedoch den Belasteten
frei, die Rente ganz oder theilweise, letzteres jedoch nur in Jahres-
beträgen, welche mindestens in 5 Silbergroßchen bestehen und in
Summen von 5 Silbergroßchen sich abrunden müssen, im Laufe
der Tilgungszeit nach Maßgabe der in der beigegeführten Tabelle B.
für jedes Tilgungsjahr berechneten Ablösungsbeträge zu tilgen.

- 3) Die hiernach zu leistenden Rentenzahlungen werden in monatlichen
Raten mit der Grundsteuer zugleich erhoben und durch den Steuer-
Erheber an die Tilgungskasse abgeliefert. Es findet deshalb, wie
wegen der Steuer, die Exekution Statt.

- 4) Die Rente wird auf das verpflichtete Grundstück mit dem Vor-
zugsrechte der dagegen abgelösten Realkaften für die Tilgungskasse
eingetragen. Abschreibungen im Hypothekenbuche finden wegen
der, durch ordentliche Amortisation bewirkten Verminderung der
Schuld nur nach gänzlicher Tilgung derselben, wegen außer-
ordentlicher Ablösungen aber nur für Rentebeträge von zwei
Thalern Statt.

§. 11. Ueber die Auseinandersetzung der Berechtigten und Ver-
pflichteten nach den Bestimmungen dieses Regl. muß in gleicher Art,
wie es wegen der Ablösungen überhaupt vorgeschrieben ist, ein Rezek
aufgenommen werden, welcher von der Direktion der Anstalt, wegen
ihrer für den Belasteten zu übernehmenden Verpflichtungen und der
vom Letzteren dagegen zu übernehmenden Leistungen zu genehmigen
und von der Generalkommission oder der ihr für dieses Geschäft sub-
stituirt Behörde zu bestätigen ist.

Auf den Grund dieses Rezekes werden die von der Anstalt aus-

zureichenden Schuldverschreibungen ausgefertigt, die dadurch abgelösten Leistungen im Hypothekenbuche gelöscht und an der Stelle und mit dem Vorzugsrechte derselben wird die an die Tilgungskasse zu zahlende Rente auf das belastete Grundstück eingetragen. — Den Verpflichteten wird zugleich von der Direktion der Tilgungskasse eine Urkunde über die erfolgte Ablösung und die dagegen übernommene Rentenzahlung nach dem beiliegenden Schema C. ertheilt.

§. 12. Was wegen der Rechte und Verbindlichkeiten dritter Personen, in Beziehung auf die Ablösungen, insbesondere wegen der Kapital-Abfindungen vorgeschrieben ist, findet auf die von der Tilgungskasse dazu herzugebenden Schuldverschreibungen Anwendung und sollen die letzteren hierbei den Baarzahlungen gleich geachtet werden. Die Regulirung dieser Verhältnisse bleibt der General-Kommission überlassen.

Den Realberechtigten steht gegen die auf den Grund dieses Reglements erfolgten Ablösungen kein Widerspruch zu.

§. 13. Die Staats- und Gemeinebeamten sind innerhalb ihres Bezirks verpflichtet, die Aufträge und Requisitionen, zu welchen die Direktion der Tilgungskasse sich veranlaßt finden wird, von Amts wegen auszuführen; die Steuererheber haben für die Einziehung der Renten keine besondere Sebegebühren zu beziehen.

§. 14. Die Verhandlungen der Anstalt, mit Einschluß der auf Veranlassung des Ablösungs- und Rentenverwaltungs-Geschäfts erfolgenden hypothekarischen Eintragungen, genießen die Stempel-, Sporel- und Portofreiheit. Auch sollen dieselben von allen Kosten entbunden werden, welche die Verwaltung der Tilgungsanstalt verursacht, einschließlich der Kosten zur Ermittlung der Rente, soweit dieselbe durch die Kommissarien der Anstalt Statt findet.

Berlin, d. 16. Aug. 1834.

Der Finanzminister Raassen. Der Minister des Innern für Gewerbe- Angelegenheiten Frhr. v. Brenn.

* * *

A.

(Königliches Wappen.)

No.

Die Direktion der Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösungen in den Kreisen Paderborn, Höxter, Büren und Warburg des Regierungsbezirks Minden beschließt durch diese Schuldverschreibung, daß der Inhaber aus der durch die Allerh. R.D. d. d. Berlin, d. 17. Sept. 1834 gestifteten Tilgungskasse ein Kapital von

..... Thalern in Silber-Courant zu fordern hat und der Werth dafür durch Ablösung von Reallasten bezahlt worden ist.

Die Zinsen werden vom an jährlich zu vier vom Hundert am jeden Jahres, gegen Ausständigung des besonders ausgefertigten Zinsabschnittes, bei allen Königl. Kassen in der Provinz Westphalen erhoben.

Das Kapital wird gemäß dem Regl. v. 16. Aug. 1834 aus dem bestimmten Tilgungsfonds mittelst Ankaufs oder Verloosung abgetragen, kann aber von dem Inhaber nicht gekündigt werden. Zur Sicherheit für das Kapital und die Zinsen haftet das gesammte Eigenthum der Anstalt, insbesondere die durch die Ablösungen konstituirten hypothekarisch verschicherten Grundrenten. Zugleich garantirt der Staat Kapital und Zinsen.

Paderborn,

Die Direktion der Paderbornschen Tilgungskasse.

Vorstehende Schuldverschreibung über Thaler Courant wird hierdurch beglaubigt.

Minden, den

Königliche Regierung.

Eingetragen mit Courant.

Haupt-Register Fol.

B.

Tabelle

der Kapital-Beträge, für welche eine jährliche Rente von 5 Sgr., 10 Sgr.; 15 Sgr. u. in jedem Jahre der 41jährigen Tilgungsperiode abgelöst werden kann.

Table with columns: Im Anfange des Jahres der Tilgungsperiode, Ablösungspreis einer Rente (von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr., 1 Thlr.), and rows 1-41.

C.

Die Direktion der Paderbornschen Tilgungskasse beurkundet hierdurch, daß die auf dem im Grundsteuer-Kataster der Gemeinde Flur Nr. verzeichneten und im Hypothekenbuche des Gerichts zu eingetragenen Grundstücke des haftenden, dem zuständigen Leistungen, welche in bestehen und zu einem jährlichen Geldwerthe von abgeschätzt sind, in Gemäßheit des Regl. v. 16. Aug. 1834 durch eine Kapitalabfindung von welche der Berechtigte in Schuldverschreibungen der Tilgungskasse erhalten hat, abgelöst worden, dergestalt, daß die genannten Grundstücke vom 183. ab von obigen Leistungen an den ganz befreit sind. Der so wie dessen Nachfolger im Besitze der vorgebadchten Grundstücke, sind dagegen verbunden, zur Verzinsung und Abtragung des Ablösungs-Kapitals von während eines Zeitraumes von 41 Jahren, also vom bis eine auf jenen Grundstücken im Hypothekenbuche eingetragene jährliche Rente von, welche in monat

lichen Terminen zugleich mit der Grundsteuer erhoben wird, an die Tilgungskasse zu entrichten, doch steht es ihnen frei, diese Rente ganz oder theilweise, letzteres jedoch nur in Jahresbeträgen, welche mindestens in 5 Egr. bestehen und in Summen von 5 Egr. sich abrunden müssen, im Laufe der Tilgungszeit nach Maßgabe der in der angehängten Tabelle für jedes Tilgungsjahr berechneten Ablösungsbeträge zu tilgen.

Paderborn, den

Die Direktion der Paderbornschen Tilgungskasse.

R.D. v. 22. Sept. 1834, betr. die Regulirung des Gerichtsstandes des Militäirs in Neu-Vorpommern und Rügen.

[G. S. 1834. S. 163. Nr. 1558.]

Einverstanden mit Ihren, im Berichte v. 2. v. M. auseinandergesetzten Ansichten, und mit Bezug auf meine Erlasse v. 14. Sept. 1820 und 8. Sept. 1822 will Ich hierdurch bestimmen, daß der Gerichtsstand des Militäirs in Neu-Vorpommern und Rügen nach denselben Grundsätzen, wie in den Provinzen, wo die A.G.D. und die Krim.-D. gelten regulirt werden soll, daß mithin der Anhang zur A.G.D. §§. 12. bis 20. inl., so wie die §§. 78. und 79. der Krim.-D. und alle diese Gesetze abändernden, erläuternden und ergänzenden Vorschriften in Neu-Vorpommern und Rügen gesetzliche Kraft haben, und die in den gedachten Gesetzen den Obergerichten beigelegten Befugnisse und Pflichten durch das Hofgericht zu Greifswald ausgeübt werden sollen. Sie haben diese Bestimmung durch die G.S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 22. Sept. 1834.

Friedrich Wilhelm.

An

die Staatsminister, Justizminister Mühler und Kriegsminister Generallieutenant v. Wylleben.

R.D. v. 18. Okt. 1834, betr. die Anwendbarkeit der Vorschriften v. 8. Aug. 1832 und 26. Dez. 1833 in der Provinz Sachsen.

[G. S. 1834. S. 179. Nr. 1565.]

Nach Ihrem gemeinschaftlichen Antrage bestimme Ich, daß die Vorschriften v. 8. Aug. 1832 und 26. Dez. 1833 in Bezug auf die Geldentschädigungen für den zur Anlage von Chausséen und Kanälen und bei öffentlichen Flußbauten abgetretenen Grund und Boden auch in der Provinz Sachsen verbindliche Kraft haben sollen. Sie haben diese Bestimmung durch die G.S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 18. Okt. 1834.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Maassen, Frh. v. Brenn und Mühler und den Präsidenten Rother.

R.D. v. 6. Nov. 1834, über die Vidimation der Urkunden und die Abzweigung der Schulddokumente.

[G. S. 1834. S. 180. Nr. 1567.]

Auf Ihren gemeinschaftlichen Antrag bestimme Ich, zur Beseitigung der Bedenken über die Anwendung der Vorschriften des §. 28. Tit. 3. Th. II. und des §. 81. Tit. 7. Th. III. der A.G.D., daß beglaubigte Abschriften gerichtlich aufgenommen oder confirmirter Instrumente, wenn sie auch nicht von demselben Gerichte, von welchem das Original aufgenommen oder bestätigt worden, sondern von einem andern inländischen Richter oder von einem inländischen Notarius ausgefertigt sind, die Stelle des Originals mit voller Wirkung zu vertreten geeignet sein sollen. Bei Abzweigungen von Schulddokumenten haben die Gerichte und die Notarien die Vorschriften der Hyp.-D. §§. 207., 208. Tit. 2. sorgfältig zu beobachten und bei eigener Vertretung die über die Cessionverhandlung aufgenommene Registratur auf das in den Händen des Cedenten zurückbleibende Original dergestalt zu setzen, daß sie von demselben nicht getrennt werden könne. Diesen Befehl haben Sie durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 6. Nov. 1834.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Kampe und Mühler.

R.D. v. 6. Nov. 1834, betr. das Verfahren der Auf- und Annahme lechtwilliger Verordnungen im Großherzogthume Posen.

[G. S. 1834. S. 181. Nr. 1568.]

Zur Erleichterung der Auf- und Annahme lechtwilliger Verordnungen im Großherzogthum Posen, setze Ich nach Ihren Anträgen für diejenigen Städte des Großherzogthums, welchen die Städte-Ordn. v. 17. März 1831 bis jetzt noch nicht verliehen ist, das Verfahren bei Ausführung der Vorschriften §. 99. Tit. XII. Th. I. des Landr. und

Meiner Ordre v. 21. Jan. 1833 dahin fest: daß die Deputationen zur Auf- und Annahme des letzten Willens, aus dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter und aus zwei Rathmännern zu bilden sind, wobei in Stelle des einen Rathmannes außer den in Meiner Ordre v. 21. Jan. 1833 und in §. 94. Tit. XII. Th. I. des A.L.R. bezeichneten Personen auch ein Mitglied des Stadtraths oder ein zur interimistischen Verwaltung einer vakanten katholischen Pfarrstelle von der geistlichen Behörde abgeordneter Kommendarius, zugezogen werden kann. Sämmtliche Mitglieder einer solchen Deputation müssen des Lesens und Schreibens der Deutschen Sprache kundig sein, ist der Testator nur der Polnischen Sprache mächtig und muß daher nach §. 152. der B. v. 9. Febr. 1817 das Protokoll in Polnischer Sprache aufgenommen und demselben in Gemäßheit der B. v. 16. Juni d. J. Art. IX. eine Deutsche Uebersetzung beigelegt werden; so kommt es bei der Anwendung der Vorschriften des A.L.R. Th. I. Tit. XII. §§. 125. bis 132. darauf an, ob alle, oder doch wenigstens zwei Mitglieder der Deputation der Polnischen Sprache kundig sind, in welchem Falle die Deputation selbst das Protokoll in Polnischer und Deutscher Sprache aufzunehmen hat. Ist dagegen nur ein Mitglied der Polnischen Sprache kundig, so bedarf es der Zuziehung eines vereideten Dolmetschers und, wenn kein Mitglied Polnisch versteht, müssen zwei vereidete Dolmetscher zugezogen werden.

Sie haben hiernach weiter zu verfügen und diese Anordnung durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 6. Nov. 1834.

Friedrich Wilhelm.

An

den Staats- und Justizminister Mühler.

R.D. v. 16. Dez. 1834, die Entschädigungen betr., welche bei landesherrlichen Lehnen für die bei einer Regulirung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse, Dienstablösung, Gemeinheitstheilung oder Reliquion von Grundgerechtigkeiten das Lehn empfängt.

[G. S. 1835. S. 1. Nr. 1572.]

Auf Ihren Bericht vom 28. v. M. erkläre Ich Mich mit Ihrer Ansicht einverstanden, daß, nach den in Bezug genommenen gesetzlichen Vorschriften, wenn bei landesherrlichen Lehnen eine Regulirung gutsherrlicher und bäuerlicher Verhältnisse, Dienstablösung, Gemeinheitstheilung oder Reliquion von Grundgerechtigkeiten durch die Generalkommission bewirkt wird, die Entschädigung, welche das Lehn für aufgegebenes Gerechtfame empfängt, unmittelbar in die Stelle des dadurch verminderten Lehnswerthes tritt. Abfindungen in Land werden daher auf den Grund der vorschriftsmäßig errichteten und publizirten Rezeffe und Grundstücke, die durch Verwendung der vorbedingenen Abfindungs- und Ablösungs-Kapitalien oder Renten erworben sind, auf die ausdrückliche Erklärung der Generalkommission, daß der Kaufpreis dem Werthe angemessen und die Erwerbung für das Lehn nützlich sei, nach dem Antrage des Lehnsbesizers oder eines anderen Interessenten, ohne Weiteres dem Lehngute als Pertinenzstück im Hypothekenbuche zugeschrieben, ohne daß es einer Belehnung des Lehnsbesizers, des Lehnsfolgers und der Anwärter mit dem neu entstandenen Lehnspertinenzstück bedarf. Ich genehmige, daß Sie im vorliegenden Falle des Grafen zu Stolberg-Stolberg das Ober-Landesgericht zu Naumburg hiernach berichtigen und zugleich die betreffenden Lehns-Kurien mit Anweisung versehen.

Berlin, d. 16. Dez. 1834.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mühler.

1835.

R.D. v. 11. Jan. 1835, betr. das Verfahren bei Löschung solcher Rittergüter, welche die Ritterguts-Eigenschaft auf Zerstückelung oder Verminderung der Substanz verloren haben, in den Ritterguts-Matrikeln.

[G. S. 1835. S. 9. Nr. 1578.]

Auf den Vortrag der unter Meines Sohnes des Kronprinzen königliche Hoheit Vorsitz angeordneten Immediat-Kommission für die Stände-Angelegenheiten bestimme Ich, über das Verfahren bei Löschung solcher Rittergüter, welche die Ritterguts-Eigenschaft durch Zerstückelung oder Verminderung der Substanz verloren haben, in den Ritterguts-Matrikeln Nachstehendes:

1) Ist der Fall einer solchen Zerstückelung oder Verminderung, welche nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften den Verlust der Ritter-

guts-Eigenschaft zur Folge hat, eingetreten, so soll, nachdem zuvörderst die Besitzer des Gutes von dem Landrath des betreffenden Kreises zur Erklärung aufgefordert und mit ihren etwaigen Einwendungen gegen die Löschung gehört worden, deshalb das Gutachten der auf dem Kreistage, in der Altmark und Niederlausitz aber, wegen der eigenthümlichen Verfassung dieser Landestheile, der auf dem Kommunal-Landtage versammelten Ritterschaft erfordert werden.

2) Demnächst hat der Landrath unter Beifügung der ausgenommenen Verhandlung an den Ober-Präsidenten zu berichten, beziehungsweise der Kommunal-Landtag denselben sein Gutachten einzureichen, worauf letzterer die Sache dem Minister des Innern und der Polizei zur Entscheidung vorlegt.

3) Wird für die Löschung entschieden, so ist von dem Landrath auf dem Kreistage in die Matrikel unter Anführung der betr. Verfügung des Ministers des Innern und der Polizei die Bemerkung einzutragen, daß das Gut gelöscht worden, auch darüber eine besondere Verhandlung aufzunehmen.

Ich beauftrage das Staatsmin., diese Bestimmung durch die G.S. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.
Berlin, d. 11. Jan. 1835.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Bekanntmachung der R.D. v. 26. Jan. 1835, enthaltend die Bestimmungen über die erledigte Verwaltung des Finanz-Ministerii.
De dato d. 6. Febr. 1835.

[G.S. 1835. S. 10. Nr. 1579.]

Seine Königl. Maj. haben nach dem Ableben des Staats- und Finanz-Ministers Maassen über die erledigte Verwaltung des Finanz-Ministeriums nachstehende Bestimmungen Allerhöchst zu treffen geruhet:

1) Die Verwaltung der Domänen und Forsten wird von dem Geschäftskreise des Finanz-Ministeriums abgefordert und dem Ministerium des Königl. Hauses überwiesen, bei welchem sie eine besondere Abtheilung bildet, die mit allen Rechten, Befugnissen und Pflichten des Finanz-Ministeriums in Bezug auf die vorschriftsmäßige Verwaltung der Domänen und Forsten, namentlich bei deren Veräußerung, bei den Ablösungen und bei der Verwendung der Erträge, versehen ist. In dem Organismus der Verwaltung und im Rassenwesen wird nichts verändert. Die Provinzial-Verwaltungsbehörden treten zu der General-Verwaltung der Domänen und Forsten bei dem Ministerium des Königl. Hauses in dasselbe Verhältniß, in welchem sie zu dem Finanz-Minister bisher gestanden haben. Die Ueberschüsse der Elementarkassen nebst den Beträgen aus den Veräußerungen und Ablösungen werden nach wie vor zu den Regierungs-Hauptkassen, sowie von diesen zur General-Staatskasse abgeliefert und der General-Verwaltung bei dem Ministerium des Königl. Hauses berechnet. Die für die Kron-Zubehörungskasse bestimmte Summe wird aus der General-Staatskasse abgeführt, und dem Finanz-Ministerium verbleibt die Bestreitung der anderweitigen Staats-Bedürfnisse die freie Verfügung über die bei den Regierungs-Hauptkassen sich bildenden Ueberschüsse. Auch in den Bestimmungen wird nichts verändert, durch welche das Verhältniß zwischen dem Finanz-Ministerium und der Hauptverwaltung der Staatsschulden rücksichtlich des aus den Veräußerungen und Ablösungen v. . . . aus der Domänen- und Forstverwaltung eingehenden Geldebetrages festgestellt ist. Wie in Betreff des Quittungswechsels und der Berechnung sowohl der aus den Reventien, als aus den Veräußerungen und Ablösungen eingehenden Gelder zu verfahren, haben die betreffenden Behörden unter sich zu verabreden und die Provinzial-Verwaltungsbehörden demgemäß anzuweisen. Zum Chef der General-Verwaltung der Domänen und Forsten haben Seine Maj. den Wirklichen Geh. Rath v. Ladenberg mit Sitz und Stimme im Staats-Ministerium für die Gegenstände seines Ressorts ernannt.

2) Für die Verwaltung des Handels-, Fabrik- und Bauwesens, welches durch die Allerh. D. v. 28. April 1834 von dem Ministerium des Innern getrennt und theils dem Finanz-Ministerium, theils, was die Chaussee-Bauten betrifft, dem Chef der Seehandlung beigelegt worden, haben Seine Maj. eine besondere Behörde gebildet und zu deren Chef den Wirklichen Geh. Rath Rother mit Sitz und Stimme im Staats-Ministerium für die Gegenstände dieses Ressorts zu ernennen, auch zur Vereinfachung der Geschäfte und zur Befestigung der Zweifel über die Grenzen des Bauwesens anzuordnen geruhet, daß der Wirkungskreis dieser Verwaltung sich auf sämt-

liche Land- und Heerstraßen, Kreis- und Bezirksstraßen, auf Alleen und gegen Prämien gebaute Chausseen, Kommunal-, Vicinal- und Privatwege, sowie auf die dahin gehörigen Brückenbauten und darauf einwirkende Vorfluth-Angelegenheiten erstrecken soll. Der Direktor der im Finanz-Ministerium für diese Geschäfte früher gebildeten IV. Abtheilung, der Wirkliche Geh. Ober-Regierungsrath Beuth, ist in seinem bisherigen Verhältniß zu derselben, namentlich in der speziellen Leitung des technischen Gewerbe-Instituts, verblieben.

3) Alle übrige Verwaltungszweige des Finanz-Ministeriums, mit Einschluß des durch die Allerh. D. v. 28. April 1834 demselben überwiesenen Bergwerks-, Sütten- und Salinenwesens haben Seine Maj. dem Wirklichen Geheimen Rath Grafen von Alvensleben mit allen Rechten und Pflichten des Finanzministers, auch mit Sitz und Stimme im Staats-Ministerium, als interimistischen Chef aufgetragen.

Zusolge des nachstehenden Befehls Seiner Maj.:

„Das Staats-Ministerium hat die Bestimmungen, die Ich nach Meinem Erlaß an dasselbe v. 12. d. M. in Beziehung auf die Verwaltung des Finanz-Ministeriums getroffen habe, in ein besonderes Publikandum zusammenzufassen und solches nebst der gegenwärtigen D. durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.“

Berlin, den 26. Jan. 1835. Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.“

werden diese Allerhöchsten Bestimmungen hierdurch bekannt gemacht.
Berlin, den 6. Febr. 1835.

Königl. Staats-Ministerium.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Fehr. v. Altenstein. Graf v. Lottum. Graf v. Bernstorff.
Fehr. v. Brenn. v. Kamph. Mähler. Ancillon.
v. Witzleben. v. Rochow. Graf v. Alvensleben.

R.D. v. 7. Febr. 1835, in Betreff des Kleinhandels mit Getränken auf dem Lande und des Gast- und Schankwirtschafts-Betriebes überhaupt für alle Theile der Monarchie.

[G.S. 1835. S. 18. Nr. 1584.]

Zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens der Behörden in Betreff der Bestattung des Kleinhandels mit Getränken auf dem Lande und des Gast- und Schankwirtschaftsbetriebes will Ich, für alle Theile der Monarchie, hierdurch Folgendes bestimmen:

- 1) Wer auf dem Lande einen Kleinhandel mit Getränken, oder in den Städten wie auf dem Lande Gast- oder Schankwirtschaft betreiben, oder überhaupt zubereitete Speisen oder Getränke zum Genuß auf der Stelle, gegen Bezahlung verabreichen will, bedarf dazu eines auf seine Person und auf ein bestimmtes Lokal lautenden polizeilichen Erlaubnißscheines.
- 2) Dieser Erlaubnißschein wird in den Städten von der Orts-Polizeibehörde, nach vernommenem Gutachten der Kommunalbehörde, so wie außerhalb der Städte und ihres Polizeibezirkes, nach vernommenem Gutachten der Ortspolizei- und Kommunalbehörde, von dem Kreis-Landrath stempel- und portelfrei ertheilt und darf jederzeit nur für ein Kalenderjahr ausgestellt, kann aber von der ausstellenden Behörde von Jahr zu Jahr durch einen darauf zu setzenden Verlängerungsvermerk erneuert werden.
- 3) Die Erlaubniß zum Beginn der zu 1. gedachten Gewerbe soll in allen Fällen verjagt werden, wenn
 - a) die Persönlichkeit, die Führung und die Vermögensverhältnisse des Nachsuchenden nach dem Urtheil der Orts-Polizeibehörde nicht die genügende Bürgschaft eines ordnungsmäßigen Gewerbe-Betriebes gewähren, oder
 - b) wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit und Lage dazu nicht geeignet erscheint.
- 4) Die Erlaubniß zum Beginn des Kleinhandels mit Getränken auf dem Lande, oder zur Aniegung städtischer oder ländlicher Schankwirtschaften, mit denen die Beherbergung von Fremden nicht verbunden ist, soll nur in solchen Fällen gestattet werden, in denen sich die Behörde von der Nützlichkeit und dem Bedürfnisse der Anlage überzeugt hat. Wenn die Kommunalbehörde (Nr. 2.) in ihrem Gutachten die Nützlichkeit und das Bedürfniß der Anlage nicht anerkennt, die Polzeibehörde oder der Landrath aber das Bedenken nicht begründet finden, so hat die Regierung definitiv darüber zu entscheiden. Eben dieses soll Statt haben, wenn die Kommunalbehörde aus behauptetem Mangel hinreichender Schankanstalten die Ertheilung einer neuen Konzession in Antrag bringt

ober bevormundet, und die Polizeibehörde oder der Landrath das Bedürfniß nicht anerkennen.

- 5) Behufs der Fortsetzung der zu 1. gedachten, bei dem Erscheinen dieser B. bereits im Betriebe stehenden Gewerbe in dem nämlichen Lokale soll denjenigen, welche diese Gewerbe zur Zeit zwar ohne einen, den Vorschriften zu 1. und 2. entsprechenden Erlaubnißschein, aber doch rechtmäßig betrieben, die Ausstellung eines solchen Scheins für das laufende Jahr, und künftig denjenigen, welche den Erlaubnißschein auf den Grund des bisherigen Gewerbebetriebs oder der Bestimmungen zu 3. u. 4. einmal erlangt haben, die Verlängerung desselben von Jahr zu Jahr nicht versagt werden, sofern sie bis dahin bei ihrem Gewerbebetriebe zu begründeten Beschwerden keine Veranlassung gegeben haben. Hat die Kommunalbehörde Beschwerde erhoben, welche die Polizeibehörde nicht begründet hält, so ist die Sache zur Entscheidung der Regierung zu befördern.
- 6) Die ertheilte Erlaubniß beschränkt sich jederzeit auf die Person der in den Scheinen benannten Gewerbetreibenden. Die Erben derselben, oder die Erwerber ihrer Betriebslokale genießen hinsichtlich der Bestimmungen zu 3. u. 4. keinen Vorzug vor Andern, welche die gedachten Gewerbe in einem neuen Lokale beginnen wollen.
- 7) Ueber die Gründe zur Verfassung des Erlaubnißscheins oder des Verlängerungsvermerks ist die Polizeibehörde, abgesehen von der Einwirkung der Kommunalbehörde (Nr. 2.), nur ihrer vorgesetzten Instanz nähere Auskunft zu geben schuldig.
- 8) Wer ein Gewerbe, zu welchem ein polizeilicher Erlaubnißschein erforderlich ist, ohne einen solchen Schein oder vor dem Anfange des Jahres, auf welches derselbe lautet, oder in einem andern, als dem darin bezeichneten Lokale beginnt, oder nach dem Ablaufe des Kalenderjahrs fortsetzt, ohne einen neuen Erlaubnißschein oder den Verlängerungsvermerk auf dem früher ertheilten erwirkt zu haben, verfällt in eine Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern, oder in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.
- 9) In denjenigen Landestheilen, in welchen noch ausschließliche Berechtigungen vorkommen, oder Realberechtigungen, namentlich nach §. 25. des Ed. v. 7. Sept. 1811, oder nach §. 6. des G. wegen Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in der Provinz Posen v. 13. Mai 1833 begründete Ansprüche der Krugsverlags-Berechtigten noch zu berücksichtigen sind, bleiben die bestehenden Gesetze zwar nach wie vor in Gültigkeit, jedoch nur in soweit, als ihre Anwendung mit den obigen Bestimmungen nicht in Widerspruch steht, insbesondere kann auch von den Bestimmungen ad 3. niemals eine Ausnahme zu Gunsten einer Realberechtigung gemacht werden.

Ich beauftrage das Staatsmin., Meinen Befehl, für dessen Ausführung die Minister des Innern Sorge zu tragen haben, durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 7. Febr. 1835.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Dekl. v. 7. Febr. 1835, betr. die dem Justizminister ertheilte Ermächtigung zur Bewilligung des außergerichtlichen Verkaufs liegender Gründe der Pflegebefohlenen.

[G.S. 1835. S. 17. Nr. 1583.]

Auf Ihren Bericht vom 14. v. M. über die Anwendung Meiner Ordre v. 23. Sept. 1812 bei Veräußerung des Grundeigenthums der Pflegebefohlenen will Ich nach Ihrem Antrage bestimmen: daß die dem Justizminister ertheilte Ermächtigung zur Bewilligung des außergerichtlichen Verkaufs liegender Gründe der Pflegebefohlenen und zur Dispensation von der sonst in der Regel notwendigen öffentlichen Subhastation sich auch auf den Fall erstreckt, wenn das Gebot zwar unter der Lage ist, jedoch nach dem pflichtmäßigen Gutachten und Ermessen der Interessenten und der vormundtschaftlichen Behörde das wahre Beste der Pflegebefohlenen durch den außergerichtlichen Verkauf nicht gefährdet, vielmehr befördert wird.

Ich überlasse Ihnen, diese Dekl. durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 7. Febr. 1835.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mülller.

R.D. v. 24. Febr. 1835, über die Rechtsbeständigkeit der Geschäfte, welche bis zur Publikation der B. v. 31. März 1833, in Verwaltungs-Angelegenheiten einer Landgemeinde aus den zur Provinz Sachsen gehörigen, der Westphälischen Zwischen-Herrschaft unterworfenen Landestheilen geschlossen worden.

[G.S. 1835. S. 39. Nr. 1587.]

Da bis zum Erlass Meiner B. v. 31. März 1833 Zweifel darüber bestanden haben, ob und in wie fern nach Einführung des A.L.R. in den zur Provinz Sachsen gehörigen, der Westphälischen Zwischen-Herrschaft unterworfenen Landestheilen die fremdherrliche Gesetzgebung auf die Verfassung der Landgemeinen anwendbar geblieben ist, so bestimme Ich zur Beseitigung der nachtheiligen Folgen, welche aus der bestandenen Rechts-Ungevißheit etwa hervorgehen könnten, auf den Bericht und nach dem Antrage des Staatsmin. v. 13. d. M.:

daß die Rechtsbeständigkeit eines bis zur Publikation Meiner B. v. 31. März 1833 in den Verwaltungs-Angelegenheiten einer solchen Landgemeinde vorgenommenen einseitigen oder zweiseitigen Geschäfts, wenn sie bis zur Publikation der vorgegedachten B. von keinem der Beteiligten angefochten worden ist, auch fernerhin bloß aus dem Grunde, „daß dabei rücksichtlich der Vertretung der Gemeinden oder der Beaufsichtigung durch die vorgesetzten Behörden nicht nach den Vorschriften des A.L.R. verfahren sei“, von Niemand angefochten werden darf, so fern nur diejenigen Formen beobachtet worden sind, welche die zur Zeit des Abschlusses eines solchen Geschäfts bestandene Verfassung der Landgemeinen mit sich brachte, sie mochte nach der Westphälischen Gesetzgebung geordnet, oder mit ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung der betreffenden Provinzial-Regierungen oder landrätthlichen Behörden modifizirt worden sein.

Das Staatsmin. hat diese Ordre durch die G.S. bekannt machen zu lassen.

Berlin, d. 24. Febr. 1835.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

R.D. v. 15. März 1835, betr. die akademische Gerichtsbarkeit und die akademische Polizei und Disziplin bei der Universität Greifswald.

[G.S. 1835. S. 41. Nr. 1589.]

Auf Ihren, der Minister der Unterrichts-Angelegenheiten und der Justiz an Mich erstatteten, die akademische Gerichtsbarkeit und die akademische Polizei und Disziplin bei der Universität Greifswald betreffenden Bericht v. 5. v. M. setze ich hierdurch Folgendes fest:

1) Die B. wegen Einrichtung der akademischen Gerichtsbarkeit der Universitäten v. 28. Dez. 1810 erhält mit Ausnahme der durch das Regl. für die Verwaltung der akademischen Disziplin und Polizeigewalt bei den Universitäten v. 18. Nov. 1819 und durch Meine Ordre v. 21. Mai 1824 abgeänderten §§. 14., 15. und 16., vom 1. Juli l. J. ab, auch für die Universität Greifswald Gesetzeskraft, und soll deshalb mit Beziehung auf gegenwärtigen Befehl durch das Amtsblatt der Regierung zu Stralsund publizirt werden. Dem gemäß hört vom 1. Juli l. J. ab die bisher der Universität Greifswald verliehene Civil- und kriminal-Gerichtsbarkeit über die Mitglieder und Angehörigen der Universität, die Studirenden eingeschlossen, sowie über das Gesinde aller dieser Personen auf, und geht, dem §. 2. ff. der B. v. 28. Dez. 1810 zufolge, die Gerichtsbarkeit über den Rektor, die Professoren und Privatdozenten, den Universitätsrichter, Syndikus, Amtshauptmann, Forstmeister, Rentanten, Sekretair der Universität und die Studirenden, an das Hofgericht zu Greifswald, die Gerichtsbarkeit über alle andere Universitätsverwandten aber an das Stadtgericht daselbst über. Die der Universität dagegen in Gemäßheit der B. v. 28. Dez. 1810 und des Verwaltungsreglements v. 18. Nov. 1819 verbleibende Disziplin- und Polizeigewalt wird vom 1. Juli laufenden Jahres ab nach näherer Bestimmung des Verwaltungsreglements und Meiner Ordre v. 21. Mai 1824 unter der durch die Instruktion v. 18. Nov. 1819 bestimmten Einwirkung eines zu Greifswald selbst seinen ordentlichen Wohnsitz habenden außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten, durch den jedesmaligen Rektor, den Universitätsrichter und einen akademischen Senat ausgeübt.

2) Da bei der Universität Greifswald ein Senat in der Art, wie solchen das Regl. v. 18. Nov. 1819 für die Theilnahme an der Vollziehung der akademischen Disziplin- und Polizeigewalt voraussetzt, nicht existirt, so bestimme Ich, daß aus dem Rektor,

Prorektor, den Dekanen der vier Fakultäten und vier aus den ordentlichen Professoren vom akademischen Concil gewählten Mitgliedern ein akademischer Senat gebildet werden und mit dem 1. Juli l. J. in Thätigkeit treten soll.

- 3) An die Stelle der bisherigen Gesetze für die Studirenden zu Greifswald treten die für die Studirenden der übrigen Landes-Universitäten gültigen Gesetze, deren Publikation durch das Amtsblatt der Regierung zu Straßund Sie, der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, zu veranlassen haben.
- 4) An den im §. 2. geordneten Senat gehen auch die Freitisch- und Stipendialsachen über.
- 5) Außer diesem Senate wird bei der Universität Greifswald künftig nur noch das große Concil fortbestehen, dessen Wirkungskreis auf die Beaufsichtigung des Lehrwesens mit Einschluß der Regulierung des Lektionskatalogs, die Bibliothek-Angelegenheiten, die Annahme des akademischen Buchhändlers und Buchdruckers, und auf die Ausübung des über mehrere Kirchen und Schulen der Universität zustehenden Patronatsrechts beschränkt bleibt.
- 6) Durch vorstehende Festsetzungen wird den Visitationsbescheiden v. 11. Mai 1775 und 20. Dez. 1795 derogirt.

Ich beauftrage Sie, diesen Meinen Befehl durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und das zu dessen Ausführung Erforderliche zu verfügen.

Berlin, d. 15. März 1835. Friedrich Wilhelm.

An

die Staatsminister Frhr. v. Altenstein,
Mühler und v. Rochow.

Dekl. des §. 54. Tit. 20. Th. I. des Allgem. Landr., betr. die Uebernahme von Pfand- und Hypothekenschulden.
R. 21. März 1835.

[G.S. 1835. S. 42. Nr. 1590.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Um die Zweifel zu beseitigen, welche bei Auslegung des §. 54. Tit. 20. Th. I. des A. L. R. darüber entstanden sind, ob bei der Erwerbung einer unbeweglichen Sache die Uebernahme der darauf haftenden Pfand- und Hypothekenschulden zugleich eine persönliche Verpflichtung gegen die Gläubiger in sich schließt, verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsrathes, wie folgt:

§. 1. Wer durch speziellen Rechtstitel eine mit Pfand- oder Hypothekenschulden belastete unbewegliche Sache erwirbt, und dabei erklärt, daß er diese Schulden mit übernehme, wird durch eine solche Uebernahme allein dem Gläubiger persönlich nicht verpflichtet, vielmehr bedarf es zu dieser Verpflichtung eines besonderen Vertrages zwischen dem Erwerber und dem Gläubiger.

§. 2. Auch dadurch entsteht eine persönliche Verpflichtung nicht, daß der Erwerber dem Gläubiger auf eine solche Pfand- oder Hypothekenschuld Zinsen oder einen Theil des Kapitals bezahlt.

§. 3. Wenn jedoch der Erwerber nicht blos die Pfand- und Hypothekenschulden übernimmt, sondern sich außerdem zu deren Tilgung persönlich verpflichtet, so ist der Veräußerer befugt, seinen Anspruch aus diesem Versprechen den Gläubigern abzutreten.

§. 4. Richter und Notare, welche bei der Aufnahme oder Anerkennung eines Veräußerungsvertrages amtlich mitwirken, sind verbunden, alle aus dem Hypothekenbuche ersichtliche Gläubiger von der erfolgten Veräußerung in Kenntniß zu setzen. Wie diese Benachrichtigung erfolgen soll, wird Unser Justizminister durch eine besondere Instruktion anordnen.

§. 5. Auf nothwendige Subhastationen findet die gegenwärtige B. keine Anwendung. Der Adjudikator haftet vielmehr für sein Gebot mit seiner Person und seinem ganzen Vermögen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigendhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 21. März 1835.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
Carl, Herzog zu Mecklenburg.
v. Kampff. Mühler.
Beglaubigt: Friesse.

R.D. v. 1. April 1835 wegen Aufhebung des Art. 174. der Rheinischen Straf-Prozess-D. und Anwendung des Art. 203. in einfachen Polizeisachen.

[G.S. 1835. S. 44. Nr. 1593.]

Auf Ihren Bericht v. 16. v. M. bestimme Ich, unter Aufhebung des Art. 174. der Rheinischen Straf-Prozess-D., daß die Vorschrift des

Art. 203., für die Formen und Fristen der Appellation in Sucht-Polizeisachen, künftig auch in einfachen Polizeisachen zur Anwendung kommen soll. Diese Bestimmung ist durch die G.S. bekannt zu machen.
Berlin, d. 1. April 1835. Friedrich Wilhelm.

An

die Staats- und Justizminister v. Kampff und Mühler.

R.D. v. 25. April 1835, betr. den gänzlichen Verlust des Gnadengehalts der Militair-Invaliden, die eines vor oder nach ihrer Entlassung aus dem Militairdienste begangenen Verbrechens überführt werden, welches während ihres Militairdienstes die Ausstoßung aus dem Soldatenstande zur Folge gehabt haben würde.

[G.S. 1835. S. 46. Nr. 1596.]

Nach dem in Meiner B. v. 9. Dez. 1834 schon ausgesprochenen Grundsatz, bestimme Ich auf Ihren Bericht v. 27. v. M., daß der gänzliche Verlust des Gnadengehalts der Militair-Invaliden in jedem Falle eintreten soll, wo Militair-Invaliden eines vor oder nach ihrer Entlassung aus dem Militairdienste begangenen Verbrechens, welches während ihres Militairdienstes die Ausstoßung aus dem Soldatenstande zur Folge gehabt haben würde, überführt sind. Diese allgemeine Vorschrift ist auch auf die im Civildienste angestellten Militair-Invaliden anzuwenden, und hiernach Meine B. v. 17. März 1829 für deklarirt zu achten. Von den Gerichtshöfen ist, den vorstehenden Bestimmungen gemäß, auf den Verlust des Gnadengehaltes ausdrücklich zu erkennen, und diese B. durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 25. April 1835. Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Kampff, Mühler und General-Lieutenant v. Witzleben.

B. v. 12. Mai 1835, wegen Modifikation der B. v. 23. Aug. 1829, die Einführung gleicher Wagengeleise in denjenigen Theilen des Brandenburgisch-Lausitzischen Provinzialverbandes betr., in welchen die B. v. 14. März 1805 nicht eingeführt ist.

[G.S. 1835. S. 93. Nr. 1610.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. in Berücksichtigung des von Unsern getreuen Ständen der Mark Brandenburg und des Markgrafenthums Niederlausitz bei ihrer letzten Versammlung abgegebenen Gutachtens und des dabei an Uns gerichteten Antrags wegen Modifikation Unserer B. v. 23. Aug. 1829,

die Einführung gleicher Wagengeleise in denjenigen Theilen des Brandenburgisch-Lausitzischen Provinzialverbandes, in welchen die B. v. 14. März 1805 nicht eingeführt ist, betreffend, verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsmin., wie folgt:

§. 1. Von der Zeit der Bekanntmachung der gegenwärtigen B. an, dürfen in dem ganzen Brandenburgisch-Lausitzischen Provinzialverbande alle neue Achsen an solchen Wagen, auf welche die oben gedachte B. v. 23. Aug. 1829 Anwendung findet, nur in der Art angefertigt werden, daß das Wagengeleise die darin im §. 1. bestimmte Breite erhält; die Beschränkung der in dem gedachten §. 1. enthaltenen Vorschrift auf die Anfertigung von Achsen an neuen Wagen findet daher nicht weiter statt.

§. 2. Es wird jedoch für den ganzen Umfang des gedachten Provinzial-Verbandes die Verfertiigung und der Gebrauch neuer Wagen-Achsen mit der Vorrichtung einer doppelten Spur, um nach Bedürfniß auf ein breites und auf ein schmales Geleise gestellt zu werden, mit der Maßgabe gestattet, daß jedensfalls Eine Spur die im §. 1. der B. v. 23. Aug. 1829 vorgeschriebene Breite haben muß, und daß nach Ablauf der darin im §. 3. bestimmten Uebergangsperiode innerhalb der Provinz nur die auf die vorschriftsmäßige Spur verfertigte Vorrichtung von den Reisenden gebraucht werden darf.

§. 3. Die im §. 2. der B. v. 23. Aug. 1829 bestimmten Strafen kommen gegen die Handwerker, welche eine Achse wider die Vorschriften der obigen §§. 1. u. 2. einrichten, ebenfalls zur Anwendung; auch soll die unterlassene Beobachtung der oben §. 2. vorgeschriebenen Maßgabe gegen die Reisenden, die wegen Gebrauchs vorschriftswidriger Achsen im §. 4. jener B. angedroheten Strafen nach sich ziehen.

§. 4. Die gegenwärtige B. soll sofort durch die G.S. und außerdem vor Ablauf der oben §. 2. gedachten Uebergangsperiode dreimal durch die Intelligenz- und Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht werden.

Gegeben Berlin, d. 12. Mai 1835.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
Frhr. v. Altenstein. Graf v. Lottum. Frhr. v. Brenn.
Mühler. Ancillon. v. Witzleben. v. Rochow. Kother.
Graf v. Alvensleben.

R.D. v. 10. Juni 1835 über den Sinn des §. 610. Tit. II. Th. I. des Allgem. Landr. in Betreff des Betrages der Leibrenten.

[G.S. 1835. S. 100. Nr. 1617.]

Ueber die Anwendung des §. 610. Tit. II. Th. I. des A.L.R. bedarf es, wie Ich Ihnen auf den gemeinschaftlichen Bericht v. 22. v. M. eröffne, keiner Dekl., da es mit unzweifelhaften Worten ausgedrückt ist, daß bei Leibrenten-Verträgen die Bestimmung der Höhe der Leibrenten von dem Uebereinkommen der Interessenten abhängt, woraus von selbst folgt, daß die Rente auch unter dem Betrage der landüblichen Zinsen des ausbedungenen Kaufpreises verabredet werden kann, ohne daß die Natur eines Leibrenten-Vertrages hierdurch verändert wird. Sie haben diesen Erlaß zur Belehrung der Gerichte, die hierüber zweifelhaft gewesen sind, durch die G.S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 10. Juni 1835. Friedrich Wilhelm.

An

die Staats- und Justizminister v. Kamph und Mühlcr.

G. v. 16. Juni 1835, wegen des Außer- und Wiederin-Kurssetzens der auf jeden Inhaber lautenden Papiere.

[G.S. 1835. S. 133. Nr. 1620.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Um die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche bei den unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigten Papieren durch die nach §§. 47. u. 48. Tit. 15. Th. I. des A.L.R. zulässigen Außerkurssetzungen für die Institute herbeigeführt werden, denen die Zinszahlung oder planmäßige Tilgung obliegt, verordnen Wir, auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach erforderlichen Gutachten Unseres Staatsraths, für sämtliche Provinzen Unserer Monarchie, wie folgt:

§. 1. Vermerke, wodurch auf jeden Inhaber lautende unter öffentlicher Autorität ausgefertigte Papiere von Privatpersonen bisher außer Kurs gesetzt worden sind, oder künftig außer Kurs gesetzt werden, sollen für das Institut, welchem die Zinszahlung oder planmäßige Tilgung obliegt, keine bindende Kraft haben.

In Ansehung der Wirkung derselben gegen andere Besitzer verbleibt es bei den Vorschriften des A.L.R. Th. I. Tit. 15. §. 47. u. f.

§. 2. Wird der Verlust eines außer Kurs gesetzten Papiers von demjenigen, zu dessen Vortheil dasselbe außer Kurs gesetzt worden, dem Institute argezeigt und enthält diese Anzeige außer der Bezeichnung des Papiers nach Buchstaben, Nummer und Geldebetrag, bei Pfandbriefen auch mit Benennung des Gutes, zugleich den Inhalt des Vermerks, so soll das Institut das Papier, wenn es von einem späteren Inhaber vorgelegt wird, anhalten und den Anzeigenden hiervon benachrichtigen, welchem die weitere Verfolgung seines Rechts gegen den Präsentanten überlassen bleibt.

Das Institut ist befugt, das Papier zum gerichtlichen Depositum anzugeben.

§. 3. Eben so soll auch dasjenige Papier (sei es mit oder ohne Vermerk) angehalten werden, worauf ein Gericht aus irgend einem Grunde bei dem Institut Beschlagnahme befragt hat. In diesem Fall geschieht die Benachrichtigung und Ablieferung an das Beschlagnahmende Gericht.

§. 4. Wenn bei Pfandbriefen, welche mit einem Privatvermerke (§. 1.) versehen sind, das Institut die amtliche Versicherung erteilt, daß bis zur erfolgten Einlösung des Papiers weder eine Anzeige des Verlustes noch eine Beschlagnahme geschehen ist, so soll die Löschung des der Hypothekenbehörde eingereichten Pfandbriefes auf den Antrag des Instituts ohne Weiteres erfolgen. Auch die Eintragung eines ungefertigten Pfandbriefes soll erfolgen, wenn das Institut darauf anträgt und die Versicherung erteilt, daß bis zur Einreichung des Papiers weder eine Anzeige des Verlustes, noch eine Beschlagnahme geschehen ist.

§. 5. In Ansehung der Außerkurssetzungen, welche durch die Institute selbst oder eine andere öffentliche Behörde geschehen, wird durch das gegenwärtige G. nichts geändert.

§. 6. Eben so bleibt es bei den bisherigen gesetzlichen Vorschriften über die Pflichten, welche die Institute schon wegen der bloßen Anzeige des Verlustes eines Papiers, ohne Rücksicht auf einen in demselben angebrachten Vermerk zu beobachten haben.

§. 7. Bei Papieren, wozu besondere Zinskoupons ausgefertigt werden, wird selbst durch die mit einer für das Institut bindenden Kraft erfolgte Außer-Kurssetzung die Zahlung der Zinsen auf die bereits ausgegebenen Koupons nicht gehindert; die Ausreichung neuer Koupons aber unterbleibt, sobald eine Anzeige des Verlustes oder eine Beschlagnahme geschehen ist.

§. 8. Bei Papieren, wozu keine Koupons, sondern abgefonderte Zinsen-Anerkennungen, Zinsenscheine oder dergleichen ausgefertigt wer-

den, müssen diese Anerkennungen oder Scheine zc. in dem Fall der §§. 2. u. 3. von dem Institut angehalten werden, eben so, wie dies mit den Papieren selbst sein würde, zu denen sie gehören. Bis zur Anzeige oder Beschlagnahme aber erfolgt die Zahlung der Zinsen an jeden Präsentanten.

§. 9. Bei Papieren, wozu weder Koupons (§. 7.) noch Zinsen-Anerkennungen (§. 8.) ausgefertigt werden, erfolgt die Zinszahlung an jeden Präsentanten, so lange nicht eine Anzeige des Verlustes oder eine Beschlagnahme stattgefunden hat.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und bei gedrucktem Königl. Insegl.

Gegeben Berlin, d. 16. Juni 1835.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog von Mecklenburg.

v. Kamph. Mühlcr. Graf v. Altenleben.

Beglaubigt: Frieße.

R.D. v. 20. Juni 1835 über die Kompetenz der Polizeiverwaltungs-Behörden in der Rheinprovinz in Beziehung auf die Schulpflichtigkeit und den schulpflichtigen Kindern zu ertheilenden Religions-Unterricht.

[G.S. 1835. S. 134. Nr. 1621.]

Um die Hindernisse zu beseitigen, welche sich der Erreichung des Zweckes Meiner Bestimmungen über die Schulpflichtigkeit in denjenigen Theilen der Rheinprovinz entgegengestellt haben, in welchen die polizei-richterliche Gewalt zu den Attributionen der Gerichte gehört, bestimme Ich auf den von Ihnen bevorworteten Antrag der Provinzialbehörden:

1) Die Uebertretungen Meiner in Betreff des regelmäßigen Schulbesuchs für die Rheinprovinz erlassenen Ordre v. 14. Mai 1825 Art. 1., 2. u. 3. sollen von jetzt an überall nicht im polizeigerichtlichen, sondern lediglich im administrativen Wege durch die Bürgermeister, Landräthe und die Regierungen untersucht und bestraft werden.

2) Das Strafverfahren wird auf die Liste veranlaßt, welche über die nicht vorschriftsmäßig entschuldigten Schulversäumnisse von den Lehrern angefertigt, von dem Orts-Schulvorstande attestirt und von den Bürgermeistern am Schlusse jedes Monats einzureichen ist.

3) Die Polizei-Verwaltungs-Behörden sind befugt, gegen die schuldigen Eltern und deren gesetzliche Vertreter eine Strafe von 1 Sar. bis 1 Thlr., der nach Befinden der Umstände eine Gefängnißstrafe bis zu 24 Stunden substituirt werden kann, zu erkennen und zu vollstrecken.

4) Die vorstehenden Bestimmungen fünden auch auf die Vernachlässigung des von den Geistlichen den schulpflichtigen Kindern zu ertheilenden Religions-Unterrichts ihre Anwendung.

Ich trage Ihnen auf, diese Bestimmungen durch die G.S. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und die zur Ausrechthaltung derselben etwa erforderlichen besonderen Instruktionen zu erlassen.

Berlin, d. 20. Juni 1835.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Frhr. v. Altenstein und v. Kamph.

G. v. 29. Juni 1835, wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeintheilungen, Ablösungen u. s. w.

[G.S. 1835. S. 135. Nr. 1623.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen zur nähern Bestimmung und Abänderung der G. wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, ingleichen der Gemeintheilungs- und Ablösungs-D., auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach erforderlichen Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. [Zu den §§. 31. u. 38. des Gd. wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse v. 14. Sept. 1811.] Die in den §§. 147. bis 155. der Gemeintheilungs-D. v. 7. Juni 1821 aufgestellten Grundsätze, über die Wirkungen der Auseinandersetzungen in Beziehung auf die Rechte dritter Personen, fünden auch auf die nach dem Gd. v. 14. Sept. 1811 vorzunehmenden Regulirungen Anwendung.

Dasselbe gilt von den im §. 8. der R. v. 30. Juni 1834 benannten Nebengeschäften, ingleichen von solchen Auseinandersetzungen, bei welchen keine bäuerliche Besitzer Theil nehmen.

§. 2. [Zu den §§. 18. u. 24. des Gd. wegen Regulirung zc. v. 14. Sept. 1811 u. Art. 70. der Dekl. v. 29. Mai 1816.] Die Bestimmungen des §. 152. der Gemeintheilungs-D. v. 7. Juni 1821 über die Verwendung der Geldebeschädigung für den neuesten Düngungszustand der abgetretenen Ländereien und für Verbesserungs-Arbeiten,

gelten auch für die Hofwehrgelder, welche die bäuerlichen Wirthe bei Regulirung der gutherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, an die Guts herrschaften zu zahlen haben. Der Art. 70. der Dekl. v. 29. Mai 1816 ist auf diese so wenig, als auf jene anzuwenden.

§. 3. [Zu den §§. 76. u. 149. der Gemeintheilungs-D. und §. 38. der Ablösungs-D. v. 7. Juni 1821.] Die in dem §. 149. der Gemeintheilungs-D. v. 7. Juni 1821 enthaltene Bestimmung, nach welcher, im Falle der Entschädigung in Renten, in dem Hypothekenbuche des belasteten Grundstücks vermerkt werden muß, daß die Rente ein Zubehör des berechtigten Guts und die Befugniß des Besitzers, über dieselbe zu verfügen, aus dem Hypothekenbuche über das letztgedachte Gut zu ersehen sei, — findet auch auf Entschädigungen in Kapital Anwendung, und gilt, mit dieser Ausdehnung, bei Ablösungen und Regulirungen nach dem Ed. v. 14. Sept. 1811 ebenso, wie bei Gemeintheilungen.

Die in §. 76. der Gemeintheilungs-D. und in dem §. 38. der Ablösungs-D. v. 7. Juni 1821 enthaltene entgegenstehende Vorschrift, wonach die Berechtigten zur Erhaltung des ihnen zustehenden Vorzugsrechts wegen der Renten und Kapitalien binnen Jahresfrist die Eintragung selbst nachsuchen sollen, wird hierdurch aufgehoben. Die Generalkommissionen sind verpflichtet, diese Eintragung von Amtswegen zu befragen.

§. 4. [Zu den §§. 24., 55. u. 56. des Ed. v. 14. Sept. 1811, Art. 51—55. der Dekl. v. 29. Mai 1816, §. 23. der Ablösungs-D. v. 7. Juni 1821 und §§. 110—112. der Ablösungs-D. v. 13. Juli 1829.] Die bestehenden Vorschriften wegen der den Gutsbesitzern und Abgabeberechtigten, in Beziehung auf die hypothekarischen Gläubiger, Lehns- und Fideikommißfolger und anderen Realberechtigten zugestandenen Befugnisse, zur Verschuldung der Hauptgüter, Veräußerung und Verpfändung von Abfindungs- und Ablösungs-Ländereien und Renten, Verwendung der aus diesen Geschäften bezogenen und der Ablösungs-Kapitalien zu den neuen Einrichtungen in Folge der gutherrlich-bäuerlichen Regulirungen und Ablösungen werden, wie folgt, näher bestimmt und abgeändert:

- 1) Zu den Einrichtungskosten, für welche sich der Guts herr und Abgabeberechtigte dieser Mittel bedienen kann, werden der Regel nach nur gerechnet:
 - a) die Baukosten und die Ausgaben zur Anschaffung des Inventariums, welche nöthig sind, um dem berechtigten Gute die wegfallenden Dienste zu ersetzen;
 - b) die Anschaffungskosten des Inventariums, die Bau-, Rodungs-, Entwässerungs- und Bewässerungskosten, welche erforderlich sind, um das zur Entschädigung abgetretene Land, sei es als Zubehör eines andern Hauptgutes, oder mittelst Errichtung besonderer Vorwerkswirtschaften, oder kleinerer Etablissements, gehörig zu benutzen.
- 2) Wird in dem Betriebsplane des Hauptguts durch die Auseinandersetzung eine erhebliche Veränderung erforderlich, so kommen nicht bloß die vorstehend (a. und b.) benannten, sondern auch die zu der veränderten Einrichtung des Hauptguts nöthigen Anschaffungskosten des Inventariums, die Bau-, Rodungs-, Entwässerungs- und Bewässerungskosten in Anschlag. Dies findet insbesondere Anwendung auf die Kosten des Abbaues im Falle der Translokation bäuerlicher Wirthe, ingleichen im Falle der Errichtung neuer Vorwerke auf entlegenen Gutsländereien, Behufs der Erleichterung ihrer Bestellung mit eigenen Leuten und eigener Bespannung.

Betreffen die in Nr. 2. erwähnten Veränderungen Lehns- oder Fideikommißgüter, so soll bei deren Festsetzung von den Generalkommissionen untersucht werden, ob und in wie weit solche eine beständige oder nur eine vorübergehende Verbesserung der gedachten Güter gewähren mögen.

Die Kosten der letzteren Art ist der Lehns- und Fideikommißbesitzer zu erstatten verbunden. Es wird ihm und seinen Nachfolgern die Pflicht auferlegt, die Erstattung dieser Kosten durch eine jährliche Zahlung des funfzehnten Theils derselben zu bewirken.

Die Einzahlung dieser jährlichen Abträge erfolgt an das gerichtliche Depositorium, in soweit nicht durch die Stiftungsurkunde einem Familienvorsteher Rechte in dieser Beziehung beigelegt sind.

Die Verwendung der abschlägig geleisteten Zahlungen beschränkt sich nicht auf die Anlegung zu einem Lehns- oder Fideikommißstamm, sondern es können die eingezahlten Gelder auch zur Ablösung von Schulden, welche auf der Substanz des Lehns oder Fideikommißes haften, verwendet, oder sonst zu Lehn oder Fideikommiß wieder angelegt werden.

§. 5. [Zu dem §. 24. des Ed. v. 14. Sept. 1811, Art. 56—59. der Dekl. v. 29. Mai 1816, zu der B. v. 9. Mai 1818 und zu dem

§. 23. der Ablösungs-D. v. 7. Juni 1821.] Sobald der Geldbedarf des Gutsbesitzers oder Abgabeberechtigten nach Art. 54. der Dekl. v. 29. Mai 1816 festgesetzt und von der Generalkommission bescheinigt ist, muß die Hypothekenbehörde jede, innerhalb der festgesetzten Summen vorgenommene Verpfändung oder Veräußerung der Abfindungen unbedingt eintragen, und darf die Sicherheit des eingetragenen Gläubigers oder des Käufers von dem Beweise der Verwendung des Geldes nicht abhängig gemacht werden.

Die bäuerlichen Wirthe, welche aus der Eigenthumsverleihung oder Ablösung an den betr. Gutsbesitzer Kapitalzahlung zu leisten haben, sind auf Antrag desselben bis zum Belauf der festgesetzten Bedarfssumme zur Zahlung an denselben anzuweisen. Die Verpflichteten werden durch die, auf den Grund dieser Anweisungen geleisteten Zahlungen von aller weiteren Vertretung rüchlich der Verwendung frei, und müssen solche auf den Grund jener Anweisung und der Quittung oder des Lösungsconsenses des ihnen angewiesenen Empfängers, im Hypothekenbuche sofort abgeschrieben werden.

Die Generalkommission ist aber berechtigt und verpflichtet, den Gutsbesitzer zur bestimmungsmäßigen Verwendung des Geldes anzuhalten, und sie ertheilt demselben nach geführtem Beweise oder nach befundener Richtigkeit der Angabe, bei angestellter Prüfung eine Bescheinigung über die Verwendung.

Alle Anwärter und sonstige Realberechtigte sind auch, wenn sie bei der Auseinandersetzung nicht zugezogen worden, befugt, sich die Beobachtung der obigen Vorschrift von der Generalkommission nachweisen zu lassen. Dies Recht fällt weg, wenn sie sich nicht innerhalb dreier Jahre nach der Eintragung im Hypothekenbuche bei der Generalkommission deshalb gemeldet haben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden bei allen Regulirungen nach dem Ed. v. 14. Sept. 1811 und bei allen Ablösungen nach der D. v. 7. Juni 1821 Anwendung und die Art. 56. bis 59. der Dekl. v. 29. Mai 1816, so weit sie bisher noch geltend gewesen, treten dagegen außer Kraft.

§. 6. [Zu den R.D. v. 30. Juni 1827, G.S. S. 78, v. 13. Mai 1829, G.S. S. 44, und 2. Juli 1831, G.S. S. 155.]

I. Wenn die Lehns- oder Fideikommißbesitzer statt der ihnen nachgegebenen Veräußerung oder Verpfändung der Abfindungen es vorziehen, die Einrichtungskosten (§. 4. Nr. 1. u. 2.), welche sie bei gutherrlich-bäuerlichen Regulirungen oder Ablösungen verwenden müssen, durch Anleihen auf die Substanz des Hauptguts, einschließlich jener Zubehörungen, zu beschaffen; so dürfen diese Anleihen nicht die Hälfte des Werths der Abfindungen überschreiten. Werden zu diesem Zweck landwirtschaftliche Pfandbriefe aufgenommen, so wird dieser Werth von der Landschaft selbst festgestellt. Bei andern Darlehen geschieht solches von der Generalkommission nach den, bei der Auseinandersetzung zum Grunde gelegten landüblichen Abschätzungs-Prinzipien.

II. Die Lehns- oder Fideikommißbesitzer sind ferner befugt, die Substanz des Hauptguts auch für den Betrag der Kapitalsabfindungen und Entschädigungen zu verpfänden, welche sie bei Gemeintheilungen und Ablösungen für die zum Lehn und Fideikommiß geschlagenen Grundstücke, oder zur Ablösung der auf denselben haftenden Servituten und Lasten zu entrichten haben.

III. Eben dazu sind sie wegen derjenigen Kosten befugt, welche durch Vermessung und Boniturung, so wie durch die kommissarischen Verhandlungen bei allen Geschäften entstehen, die die Ausführung der Gesetze über die gutherrlich-bäuerlichen Regulirungen und in den Landtheilen jenseits der Elbe auch die durch die G. v. 21. April 1825 vorgeschriebene Ausgleichung über die erblichen Besitzrechte und Real-lasten außer dem gutherrlichen Verhältnisse — ferner über Gemeintheilungen und Ablösungen zum Gegenstand haben.

IV. Auf die Kosten der Prozesse, welche durch das Auseinandersetzungs-, Theilungs- oder Ablösungsgeschäft entstehen, findet diese Bestimmung nicht Anwendung.

V. Im vorstehend Nr. 1. bezeichneten Falle ist die Höhe der Einrichtungskosten, in den Fällen Nr. II. u. III. außerdem aber die wirkliche Verwendung der Abfindungen und Auseinandersetzungskosten zc. durch ein in beglaubigter Form ausgefertigtes Attest der Generalkommission nachzuweisen, und die Hypothekenbehörden sind befugt und verpflichtet, auch ohne Einwilligung des Lehns herrn, oder der Lehns- und Fideikommißfolger, die auf den Grund des Attestes nachgesuchte Eintragung in das Hypothekenbuch zu veranlassen. Es soll übrigens von dem Gutsbesitzer abhängen, ob er die erweisliche Summe als ein Darlehn auf die Guts substanz aufnehmen, oder statt dessen seinem Allodial- und freien Nachlasse den Anspruch auf Erstattung bei der künftigen Erbauseinandersetzung mittels eines Vermerks im Hypothekenbuche vorbehalten will.

V. Vermag in den sub Nr. II. u. III. bezeichneten Fällen der

Gutsbesitzer die Verwendung der Abfindungen und Auseinandersetzungs-kosten zc. nicht sofort nachzuweisen, so muß bei den im Hypothekenbuche eingetragenen Summen einzuweisen bemerkt werden: „daß die Verwendung derselben noch nachzuweisen sei“.

Diese Bemerkung wird auf das erfolgende Verwendungsattest der Generalkommission in dem Hypothekenbuche gelöscht.

VI. Was im §. 5. dieses G. in Ansehung der Befugniß der Anwärter und Realberechtigten, sowie in Ansehung der dreijährigen Präklusivfrist, in Beziehung auf Verschuldung der Abfindungen bestimmt ist, findet auch bei Verschuldung der Substanz des Hauptguts Anwendung.

VII. Die Rechte der früher eingetragenen Gläubiger bleiben bei solchen Verpfändungen des Hauptguts überall unverändert.

§. 7. [Zu den §§. 5. u. 6. dieses G.] Die den Gutsbesitzern und Abgabeberechtigten zustehende Befugniß zur Verschuldung der Abfindungen und der Hauptgüter, oder zur Veräußerung der ersten, findet der Regel nach nur bis zu den, in Folge der Auseinandersetzung in dem Hypothekenbuche zu bewirkenden Ab- und Zuschreibungen Statt. Soll ihnen solche darüber hinaus vorbehalten bleiben, so liegt ihnen ob, dies bei der Zuschreibung im Hypothekenbuche vermerken zu lassen.

Erfolgt keine Zuschreibung im Hypothekenbuche, so steht ihnen jene Befugniß nur in sofern zu, als sie ihre Anträge deshalb innerhalb Jahresfrist nach der Bestätigung des Regesses bei der Generalkommission gemacht haben.

In allen Fällen ist die letztere ermächtigt, denselben eine angemessene Präklusivfrist zu bestimmen, innerhalb welcher sie die zur Feststellung ihrer Verwendungsbefugnisse nöthigen Nachweise beizubringen haben.

§. 8. [Zu dem §. 150. der Gemeintheilungs-D. und §. 39. der Ablösungs-D. v. 7. Juni 1821.] Die besondere Bekanntmachung, welche bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeintheilungen und Ablösungen an die Hypothekengläubiger zu erlassen ist, findet nicht nur hinsichtlich der Gläubiger, welche Kapital zu fordern haben, sondern auch hinsichtlich derjenigen Gläubiger Statt, welche mit Renten, Abgaben oder ähnlichen fortwährenden Leistungen im Hypothekenbuche eingetragen stehen.

Solche Realberechtigten können alsdann verlangen, daß die Kapitalabfindung entweder zur Wiederherstellung ihrer geschmälerkten Sicherheit oder zur Befriedigung der ersten Hypothekengläubiger, in sofern deren Forderungen für sie, die Realberechtigten, verpflichtend sind, verwendet werde, und es finden mit dieser Ergänzung der §. 150. der Gemeintheilungs-D. und der §. 39. der Ablösungs-D. v. 7. Juni 1821 nicht nur auf Gemeintheilungen und Ablösungen, sondern auch auf gutsherr- und bäuerliche Regulirungen Anwendung.

Es bedarf bei Kapitalabfindungen keiner besonderen Bekanntmachung an die Lehns Herren, Obereigentümer, Lehns- oder Fideikommißfolger und Wiederkaufsberechtigte; dieselben mögen von dem Theilungsplane Kenntniß erhalten haben oder nicht.

§. 9. [Zu dem §. 150. der Gemeintheilungs-D., §. 39. der Ablösungs-D. v. 7. Juni 1821 und §. 107. der Ablösungs-D. v. 13. Juli 1829.] Die besondere Bekanntmachung der Kapitalabfindungen an die eingetragenen Gläubiger und an die im vorigen Paragraphen bezeichneten Realberechtigten, fällt weg:

- insoweit die Kapitalabfindungen zu den Einrichtungskosten erforderlich sind;
- bei anderweiten Verwendungen in die Substanz des berechtigten Guts, oder zur Abstoßung der zuerst eingetragenen Kapitalposten, wenn die Abfindung und die Verschuldung so mäßig sind, daß die eingetragenen Schulden unter Zurechnung des solchergestalt zu verwendenden Kapitals mehr nicht als zwei Drittel des Guts werths betragen, wobei der Generalkommission überlassen bleibt, auf welche Weise sie sich die Ueberzeugung von diesem Werthe verschaffen will;
- wenn die Kapitalabfindung nur 20 Thlr. oder weniger beträgt.

§. 10. [Zu dem §. 55. des Ed. v. 14. Sept. 1811, §§. 23., 39. u. 40. der Ablösungs-D. v. 7. Juni 1821.] Was wegen der Rechte der Lehns- und Fideikommißfolger, hypothekarischen Gläubiger und anderen Realberechtigten, ihrer Zuziehung und der Wahrnehmung ihrer Rechte durch die Generalkommission, rücksichtlich der Ablösungskapitalien verordnet ist, findet auch in dem Falle Anwendung, wenn sich bei der Veräußerung der Abfindungsländereien Ueberschüsse über den zu den Einrichtungskosten nothwendigen Bedarf ergeben.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 29. Juni 1835.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog zu Mecklenburg.

Freiherr v. Brenn. v. Kampk. Mühler.

Beglaubigt: Frieße.

Patent v. 30. Juli 1835, wegen Einführung derjenigen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen, welche im Regierungsbezirk Trier seit dem 5. April 1815 Giltigkeit erlangt haben, in den Kreis St. Wendel.

[O.S. 1835. S. 141. Nr. 1624.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Um in dem durch Unsere Ordre v. 25. März d. J. dem Regierungsbezirk Trier einverleibten Kreise St. Wendel die Gesetzgebung und Verfassung mit derjenigen des genannten Bezirks möglichst in Uebereinstimmung zu bringen, haben Wir beschloffen und verordnet, wie folgt:

§. 1. Alle seit dem 5. April 1815 ergangenen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen, welche in den, Kraft Unseres Pat. von demselben Tage in Besitz genommenen Landestheilen des Regierungsbezirks Trier Gesetzeskraft haben, werden hierdurch mit derselben Wirkung vom 1. Sept. d. J. ab auch im Kreise Wendel eingeführt und dagegen sowohl die unter der Herzoglich Sachsen-Coburgschen Regierung, als auch die unter der Oesterreich-Bayerischen Verwaltung vom 5. April 1815 bis zum 1. Juli 1816 erlassenen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen aufgehoben.

Wegen Einführung der die Regulirung des Abgabewesens, sowie der die allgemeine Verpflichtung zum Kriegsdienste betr. G. haben Wir besondere Verfügungen getroffen, auf welche hier Bezug genommen wird.

§. 2. Damit die im Kreise St. Wendel neu eingeführten gesetzlichen Vorschriften zur Kenntniß der Eingeseffenen gelangen, soll jeder Bürgermeisterei ein Exemplar der O.S. Unserer Staaten für die Jahre 1815 bis 1834 einschließlic und ein vollständiges Exemplar des Amtsblattes der Regierung zu Trier zugefertigt und im Geschäftslokale des Bürgermeisters zu Jedermanns Einsicht offen gelegt werden.

§. 3. Insofern es zur Ausführung der hierdurch publicirten Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen noch besonderer Anordnungen bedarf, werden die betr. Minister und Verwaltungs-Chefs hierdurch ermächtigt und angewiesen, dieselben zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 30. Juli 1835.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Fehr. v. Altenstein. Graf v. Lottum. Fehr. v. Brenn.

Mühler. Ancillon.

Für den Kriegsminister: v. Schüler. Graf v. Alvensleben.

R.D. v. 1. Aug. 1835, betr. die Befegung der Kammerei-Rendanten- und Kommunal-Kassenbeamten-Stellen.

[O.S. 1835. S. 179. Nr. 1633.]

Aus den in dem Berichte des Staatsmin. v. 30. Juni c. angeführten Gründen bestimmte Ich: daß die Defl. v. 29. Mai 1820 und die Vorschrift der rev. St.-D. §. 96., wegen Anstellung der Versorgungs-Berechtigten in städtischen Subaltern-Ämtern auf die Kammerei-Rendanten und Kommunal-Kassenbeamten nicht in Anwendung gebracht, sondern den Behörden bei der Wahl dieser Beamten freie Hand gelassen werden soll. Diese Bestimmung ist durch die O.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 1. Aug. 1835.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

R.D. v. 8. Aug. 1835, über die Bekräftigungsformel bei den Eiden der katholischen Konfessions-Verwandten.

[O.S. 1835. S. 182. Nr. 1635.]

Ich habe bereits im Landtags-Abchiede für die Provinz Westphalen v. 22. Juli 1832 auf den Antrag der dortigen Stände genehmigt, daß bei den Eiden der katholischen Konfessions-Verwandten die früher üblich gewesene Bekräftigungsformel: So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium, wiederhergestellt werde und da Ich aus Ihrem Berichte v. 16. v. M. ersehe, daß diese Formel, als den Grundsätzen der katholischen Kirche angemessen, auch für die katholische Kon-

sessions-Verwandten in den andern Provinzen anwendbar ist, so verordne Ich, auf Ihren Antrag und in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der katholisch-geistlichen Behörden, für alle Provinzen der Monarchie, in welchen die allgemeine Gerichts- und die Krim.-D. verbindliche Kraft haben, daß die Befristigungsformel bei allen Eiden der katholischen Konfessions-Verwandten, sowohl in Civil- als in Kriminalsachen und auch in ihren Diensteiden, dahin gefaßt werden soll: „So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.“ Die Formel, welche die Krim.-D. im §. 334. bei Zeugen-Eiden katholischer Konfessions-Verwandten vorschreibt, ist hierdurch aufgehoben. Sie haben die Bestimmung durch die G.E. bekannt zu machen.

Berlin, d. 8. Aug. 1835.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Frhr. v. Altenstein u. Mühler.

R.D. v. 8. Aug. 1835, womit das Regul. über die sanitäts-polizeilichen Vorschriften bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten bestätigt wird. 1)

[G.E. 1835. S. 240. Nr. 1678. b.]

Mit Bezug auf Meinen Erlaß v. 19. Jan. 1832, durch welchen Ich das Staatsmin. von Meiner Anordnung einer sachverständigen Kommission, unter dem Vorsitze des Generallieutenants von Thile I., zur Ausarbeitung eines allgemeinen Regul. über das bei ansteckenden Krankheiten zu beobachtende Verfahren in Kenntniß gesetzt habe, überfende Ich demselben nebst dem Berichte des Generallieutenants v. Thile v. 17. Juni d. J. das von der Kommission ausgearbeitete sanitäts-polizeiliche Regul. nebst einer Instr. über das Desinfektionsverfahren und einer populären Belehrung über die Natur und Behandlung der ansteckenden Krankheiten. Ich habe das Regul. genehmigt und bestätigte solches mit dem Befehl, daß es von Jedermann im ganzen Umfange Meiner Monarchie, bei Vermeidung der angedrohten Geld- und Freiheitsstrafen, befolgt und von sämmtlichen theilhaftigen Behörden nach demselben verfahren werde. Die früheren Vorschriften, welche wegen einzelner Krankheiten bereits erteilt worden, namentlich auch die Instr. wegen der Asiatischen Cholera v. 31. Jan. 1832, sind, so weit sie von dem gegenwärtigen Regul. abweichen, hierdurch aufgehoben. Das Staatsmin. hat nunmehr das Regul. nebst seinen beiden Anlagen und Meinem heutigen Erlaß durch die G.E. bekannt zu machen.

Berlin, d. 8. Aug. 1835.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Sanitäts-polizeiliche Vorschriften

bei den am häufigsten vorkommenden ansteckenden Krankheiten.

Inhalt:

I. Allgemeine sanitäts-polizeiliche Vorschriften	Seite
II. Spezielle sanitäts-polizeiliche Vorschriften	348
1) Bei der Cholera	350
2) Beim Typhus	352
3) Bei der Ruhr	352
4) Bei den Pocken	352
5) Bei Masern, Scharlach und Röttheln	353
6) Bei der contagösen Augenentzündung	353
7) Bei der Syphilis	354
8) Bei der Krätze	354
9) Beim Weichselzopf	355
10) Beim Kopfgrind, Krebs, Schwindsucht, Sict	355
11) Bei der Tollkrankheit (Hundswuth)	355
12) Beim Milzbrande	356
13) Beim Rotz und Wurm	357

Sanitäts-polizeiliche Vorschriften

bei ansteckenden Krankheiten.

I. Allgemeine Vorschriften.

Errichtung von Sanitäts-Kommissionen.

§. 1. Behufs der Verhütung und Beschränkung ansteckender Krankheiten sollen Sanitätskommissionen errichtet werden.

Wo solche einzurichten.

§. 2. In Städten von 5000 und mehr Einwohnern sollen die-

1) Mittelfst Bekanntmachung des Staatsmin. v. 28. Okt. 1835 (G.E. 1835. S. 239. Nr. 1678. a.) ist das Regul. publizirt worden. Die in der R.D. v. 8. Aug. 1835 gleichfalls in Bezug genomene populäre Belehrung findet sich im Anhange zur G.E. pro 1835 abgedruckt.

selben fortwährend bestehen, in kleineren Städten und auf dem Lande bleibt deren Errichtung den Regierungen überlassen.

Zusammensetzung derselben.

§. 3. Dieselben sind zusammenzusetzen:

- a) aus dem zugleich den Vorsitz führenden Vorstande der Orts-Polizeibehörde und, wo dieselbe nicht zugleich die Kommunalbehörde ist, auch aus dem Vorstande oder einem von demselben zu deputirenden Mitglieder der letzteren;
- b) aus einem oder mehreren von der Orts-Polizeibehörde zu bestimmenden Aerzten;
- c) aus mindestens drei von den Vertretern der Kommune — Stadtverordneten oder Gemeinberath — zu erwählenden geeigneten Einwohnern der Stadt;
- d) in Garnison-Orten außerdem noch aus einem oder mehreren von den Militär-Befehlshabern zu bestimmenden Offizieren und einem oberen Militärarzte.

Spezialkommissionen.

§. 4. Ob in größeren Städten außer der Sanitätskommission noch besondere, derselben untergeordnete Spezial- (Schutz- oder Revier-) Kommissionen zu bilden sind, hängt von der Orts-Polizeibehörde ab. Zu jeder dieser Spezialkommissionen muß wenigstens ein Arzt oder Wundarzt, ein Polizei- oder Kommunalbeamter, und mehrere von den Vertretern der Kommune zu erwählende Mitglieder derselben gehören.

Wirksamkeit der Sanitäts-Kommissionen im Allgemeinen.

§. 5. Die Sanitätskommissionen bilden theils Rath gebende, theils ausführende Behörden in der Art, daß die Orts-Polizeibehörde dieselben in allen Fällen, wo sie ihrer Unterstützung oder Verathung bedarf, dazu berufen kann, zugleich aber auch ihre Vorschläge anzuhören und darüber zu entscheiden hat.

Wirksamkeit derselben im Besonderen.

§. 6. Insbesondere liegt denselben ob:

- 1) auf den Gesundheitszustand des Orts oder Bezirks, für welchen sie gebildet sind, zu wachen;
- 2) die Ursachen, welche zur Entstehung und Verbreitung ansteckender Krankheiten Veranlassung geben können, wohin z. B. Unreinlichkeit in jeder Beziehung, überfüllte und ungesunde Wohnungen, unreine Luft, schädliche Nahrungsmittel u. s. w. gehören, möglichst zu entfernen;
- 3) zur Belehrung des Publikums über die Erscheinungen der wichtigeren ansteckenden Krankheiten und das bei deren Ausbruch zu beobachtende Verfahren mit umsichtiger Schonung nach Anleitung der Beilage B. beizutragen;
- 4) die für den Fall der Annäherung und des zu befürchtenden Ausbruchs solcher Krankheiten etwa erforderlichen Heil- und Verpflegungsanstalten zu ermitteln und deren Einrichtung vorzubereiten, und
- 5) die Polizeibehörde überhaupt in allen, die Verhütung des Ausbruchs und der Verbreitung dieser Krankheiten betr. Angelegenheiten zu unterstützen.

Beschaffung der hierzu erforderlichen Mittel.

§. 7. Die Beschaffung der hierzu erforderlichen Mittel liegt der Kommune ob, und die Sanitätskommissionen haben sich deshalb mit der Kommunalbehörde zu verständigen. Sollte sich diese aber hierbei säumig bezeigen, so ist unverzüglich der vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen und Remedur nachzusuchen.

Obliegenheiten der Kommissionen bei Annäherung von ansteckenden Krankheiten, die dem Gemeinwesen Gefahr drohen.

§. 8. Bei Annäherung einer das allgemeine Gesundheitswohl gefährdenden ansteckenden Krankheit, müssen die Sanitätskommissionen, so oft die Umstände es erforderlich machen, zu den nöthigen Berathungen sich versammeln und wöchentlich wenigstens einmal der vorgesetzten Behörde über den Gesundheitszustand und die getroffenen Maßregeln berichten.

Anzeige wirklich vorkommender Fälle von ansteckenden Krankheiten.

§. 9. Alle Familienhäupter, Haus- und Gastwirthe und Medizinalpersonen sind schuldig, von den in ihrer Familie, ihrem Hause und ihrer Praxis vorkommenden Fällen wichtiger und dem Gemeinwesen Gefahr drohender ansteckender Krankheiten nach Maßgabe der sub II. enthaltenen näheren Bestimmungen, so wie von plötzlich eingetretenen verdächtigen Erkrankungen oder Todesfällen der Polizeibehörde unverzüglich schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen. Bei verdächtigen Todesfällen darf die Beerdigung jedenfalls nur nach erhaltener Erlaubniß der Polizeibehörde Statt finden. Dieselben Verpflichtungen zur

Anzeige u. s. w. liegen auch den Geistlichen ob, sobald sie von dergleichen Fällen Kenntniß erlangen.

Konstatirung derselben durch die Polizeibehörde und Berichtserstattung darüber.

§. 10. Auf die erhaltene Anzeige muß die Polizeibehörde die ersten Fälle solcher Krankheiten (§. 9.) ärztlich untersuchen lassen, und wenn das Gutachten das wirkliche Vorhandensein derselben bestätigt, unverzüglich nicht nur ihrer vorgesetzten Behörde, sondern auch der obersten Militärbehörde des Orts darüber Mittheilung machen.

Werden die Erkrankungsfälle zahlreicher, so sind auch die Landräthe der benachbarten Kreise davon in Kenntniß zu setzen.

Ob die Umstände eine Bekanntmachung durch die Amtsblätter gerathen machen, bleibt dem Ermessen der betr. Regierungen überlassen.

Dasselbe gilt hinsichtlich der Bekanntmachung der von dem Auslande eingegangenen Nachrichten über dort herrschende ansteckende Krankheiten.

Obliegenheit der Sanitäts-Kommissionen während der Dauer ansteckender Epidemien.

§. 11. Während der Dauer ansteckender lebensgefährlicher Epidemien haben die Sanitäts-Kommissionen Einrichtungen zu treffen, daß in ihrem Amtslokale zu jeder Zeit wenigstens Ein Mitglied anwesend sei, welches bei Gefahr im Verzuge so befugt als verpflichtet ist, die erforderlichen Anordnungen sogleich zu treffen.

Journalführung und Berichterstattung.

§. 12. Die Polizeibehörde läßt während der Dauer solcher Epidemien ein Journal über die betr. Kranken führen, in welchem der Name, das Alter, die Religion, der Stand oder das Gewerbe und die Wohnung des Kranken, so wie der Zeitpunkt der Erkrankung und die mitthätliche Veranlassung zu derselben angegeben, außerdem aber vermerkt werden muß, wo und durch wen der Kranke behandelt wird, und wann er genesen oder gestorben. Auch ist in einem täglichen Abschlusse die Zahl der vom vorigen Tage übrig gebliebenen, so wie die Zahl der neu hinzugekommenen Kranken, imgleichen der Genesenen und Verstorbenen summarisch anzugeben, desgleichen die Witterung zu vermerken und wöchentlich ein solcher summarischer Extract an die Provinzial-Regierung einzusenden.

Verhütung ungewöhnlicher Anhäufungen von Menschen.

§. 13. Während des Vorhandenseins lebensgefährlicher ansteckender Epidemien an einem Orte haben die Polizeibehörden alle ungewöhnliche Anhäufungen von Menschen auf einem engen Raume zu verhüten. Breitet sich die Krankheit sehr aus, so können sie nach Umständen auch die Schließung der öffentlichen Vergnügens- und anderer Versammlungsorte, mit Ausschluß der Kirchen, imgleichen die Aufhebung der Wochenmärkte anordnen, oder geeignete Modifikationen Befehls der Verminderung der Gefahr der Ansteckung vorschreiben. Jahrmärkte können nur auf Veranlassung des Oberpräsidenten der Provinz, Messen nur durch Verfügung der betr. Ministerien aufgehoben werden.

Bestimmungen über die Schulen u. s. w.

§. 14. Hinsichtlich der Schulen sollen zwar die gesetzlichen Bestimmungen, die den Schulbesuch befehlen, in keinem von einer ansteckenden Epidemie heimgesuchten Orte zur strengen Anwendung kommen, doch soll auch die gänzliche Schließung der Schulen nicht ohne dringende Noth erfolgen, und nur von den Sanitäts-Kommissionen besonders darauf gewacht werden, daß in den Schul-Räumen stets eine reine Luft erhalten und Ueberfüllung vermieden werde.

An ansteckenden Krankheiten leidende Kinder müssen aus den Schulen, Fabriken und andern Anstalten, in denen ein Zusammenfluß von Kindern stattfindet, entfernt werden, und sind nicht eher wieder zuzulassen, als bis ihre völlige Genesung und die Beseitigung der Ansteckungsfähigkeit ärztlich bescheinigt ist.

Eben so ist aus Familien, in welchen Jemand an Pocken, Scharlach, Masern und anderen, besonders Kinder gefährdenden, ansteckenden Krankheiten leidet, der Besuch der Schulen und ähnlichen Anstalten denjenigen Kindern nicht zu gestatten, welche mit dem Kranken in fortwährendem Verkehr stehen.

Bestimmungen über die mit ansteckenden Krankheiten behafteten Reisenden.

§. 15. An Personen, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen keine Reisepässe ertheilt werden. Kommen dergleichen Personen an einem Orte an, so sind die Orts-Obrigkeiten und Polizeibehörden verpflichtet, sie nicht weiter reisen zu lassen, sondern anzuhalten und so lange unter Aufsicht zu stellen, bis der mit der medizinisch-polizeilichen Aufsicht beauftragte Sachverständige sie selbst und ihre Sachen für nicht mehr ansteckend erklärt hat. Sind diese Personen nicht im

Stande, sich selbst die nöthige ärztliche Hilfe zu verschaffen, so hat die Polizeibehörde dafür Sorge zu tragen, daß ihnen dieselbe durch eine dazu verpflichtete Medizinalperson zu Theil werde, in welcher Hinsicht die Bestimmungen der K.D. v. 14. April 1832, den Umfang der amtlichen Verpflichtungen der Kreisphysiker betr., zu beachten sind.

Militair- und andere auf dem Marsch begriffene Personen, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, sind, sobald eine andere Möglichkeit ihrer Unterbringung vorhanden ist, nicht bei den Einwohnern unterzubringen.

Eben so wenig dürfen gesunde Militair- oder andere Personen in Häusern einquartirt werden oder bleiben, in denen ansteckende Kranke sich befinden. Erschmannschaften, welche einem Truppentheile zugesendet werden, sind vor ihrer Absendung und Einstellung in Bezug auf ansteckende Krankheiten zu untersuchen, und Individuen, bei welchen sich dergleichen vorfinden, außer Gemeinschaft mit den anderen zu setzen.

Sollten sie auf dem Marsche Gegenen passirt haben, wo gefährliche ansteckende Krankheiten, wie Cholera, Typhus, Ruhr grassiren, so sind dergleichen Mannschaften jedenfalls, sammt ihren Effekten, einer gründlichen Reinigung zu unterwerfen.

Mit ansteckenden Krankheiten behaftete Ausländer, welche, bei ihrem Eintritt ins Land, noch nicht über fünf Meilen von der Grenze entfernt sind, sollen, wenn es ohne Nachtheil für ihre Gesundheit geschehen kann, unter Beobachtung der gehörigen Vorsichtsmaßregeln über die Grenze zurückgebracht werden, es sei denn, daß an dem Orte selbst die zu ihrer Aufnahme erforderlichen Anstalten vorhanden sind.

Welche Vorschriften außerdem bei gewissen, besonders gefährlichen ansteckenden Krankheiten hinsichtlich des Eingangs von Reisenden aus dem Auslande zu beobachten sind, ist bei diesen Krankheiten angegeben.

Behandlung der Kranken: a) Aufnahme derselben in eine Krankenanstalt und Anordnungen über die Einrichtung einer solchen Anstalt.

§. 16. Was die ärztliche Behandlung der an ansteckenden Krankheiten leidenden Personen betrifft, so hängt die Beurtheilung, ob ihnen diese in ihrer Wohnung oder in einer dazu geeigneten Krankenanstalt am Angemessensten zu Theil werden kann, hauptsächlich von dem Krankheitszustande, der Beschaffenheit und Geräumigkeit der Wohnung, und den sonstigen Verhältnissen des Kranken, imgleichen von der Einrichtung und Entfernung der Krankenanstalt ab. In der Regel darf jedoch kein Kranker wider den Willen des Familienhauptes aus seiner Wohnung entfernt werden, und in zweifelhaften Fällen darf solches immer erst auf den Beschluß der Polizeibehörde oder der betr. Sanitäts-Kommission geschehen, welche dafür zu sorgen hat, daß der Transport auf eine für den Kranken nicht gefährliche und jedes Aufsehen vermeidende Weise durch Personen bewirkt werde, welche mit den nöthigen Vorsichtsmaßregeln bekannt gemacht worden sind.

Besonders ist auf die anderweitige Unterbringung von Erkrankten obiger Art alsdann Bedacht zu nehmen, wenn dieselben sich in zahlreich bewohnten Gebäuden, z. B. Kasernen, Armenhäusern, Gefängnissen u. s. w. befinden.

Der Transport von ansteckenden Kranken nach anderen Privatwohnungen darf nur mit Bewilligung der Polizeibehörde geschehen, welche für die Beobachtung der hierbei erforderlichen sanitäts-polizeilichen Maßregeln Sorge zu tragen hat.

Bei der Einrichtung einer Heilanstalt für ansteckende Kranke ist, außer den Erfordernissen der Heilanstalten im Allgemeinen, hauptsächlich noch auf folgende Punkte zu achten:

- a) das Gebäude sei frei und isolirt, wo möglich außerhalb des Orts, jedoch nicht soweit entfernt gelegen, daß der Transport der Kranken dadurch erschwert und für diese selbst nachtheilig wird.
- b) Es finde kein freier Verkehr zwischen der Anstalt und ihrer Umgebung Statt; wenn die Gefahr der ansteckenden Krankheit und die Lage des Gebäudes es erfordert, so ist letzteres auf eine angemessene Weise förmlich abzusondern.
- c) In der Anstalt selbst muß Raum genug vorhanden sein, um jedem Kranken, bei gehöriger, 2½ bis 3 Fuß betragender, Entfernung der Lagerstellen von einander, womöglich einen Luftraum von 540 Kubikfuß zu gewähren, — die Aekonvaleszenten von den noch Kranken gehörig trennen und — die eine Zeit lang belegt gewesenen Zimmer von Kranken entleeren und gründlich reinigen zu können.
- d) Ueberhaupt muß, zumal in Räumen, die zur Aufnahme fieberhafter und solcher ansteckenden Kranken, bei welchen die Luft verderbende Ab- und Aussonderungen Statt finden, bestimmt sind, auf Erhaltung einer reinen Luft, so wie auf sorgfältige Reinigung aller Gegenstände vorzugsweise geachtet werden.
- e) Die Kleidungsstücke der Kranken sind in besonderen Räumen auf-

zubewahren und vor ihrer Wiederverabfolgung sorgfältig und vorschriftsmäßig zu reinigen.

f) Auch die Rekonvaleszenten sind bis zum Ablauf ihrer Rekonvaleszenz noch isolirt zu erhalten.

b) Behandlung derselben in ihrer Wohnung.

§. 17. Bleibt der Kranke in seiner Wohnung, so ist der denselben behandelnde Arzt verbunden, mit darüber zu wachen, daß die sanitäts-polizeilichen Vorschriften genau befolgt werden. Die Kontrolle darüber fällt der Polizeibehörde anheim. Zugleich ist mit Strenge darauf zu achten, daß keine unbefugte Personen mit der Behandlung ansteckender Krankheiten sich befassen, und daß von den Apothekern keine Arzneien zu ihrer Heilung ohne ärztliche Vorschrift verkauft werden.

Alsdann zu treffende sanitäts-polizeiliche Maßregeln.

§. 18. Die sanitäts-polizeilichen Anordnungen haben den Schutz oder die Sicherstellung der übrigen Einwohner zum Zweck.

a) Isolirung der Kranken.

a) Als das sicherste Mittel, die weitere Verbreitung ansteckender Krankheiten zu verhüten, hat die Erfahrung überall die Absonderung des Kranken nachgewiesen. Wo diese daher mit besonderen Schwierigkeiten nicht verbunden, ist sie bei gefährlichen Krankheiten, die eine allgemeine Verbreitung befürchten lassen, vorzugsweise zu empfehlen. Namentlich wird sie auf dem Lande und in wenig bewohnten Häusern oft thunlich sein. Dieselbe braucht sich nicht unbedingt auf das ganze Haus oder auf ganze Wohnungen auszudehnen, vielmehr kann sie auf einen Theil der letzteren beschränkt werden, sobald dieser so beschaffen ist, daß er von den übrigen in demselben Hause befindlichen bewohnten Räumen ganz abgesondert werden kann und einen eigenen, nicht durch andere bewohnte Zimmer führenden Eingang hat. Es wird so- dann der Kranke selbst mit den zu seiner Wartung und Pflege erforderlichen Personen und denjenigen seiner Angehörigen, die sich nicht von ihm trennen wollen, von den sämtlichen übrigen Bewohnern des Hauses in der Art abgesondert, daß jede zur Wahrnehmung der körperlichen und geistigen Bedürfnisse des Kranken und der Reinigungsmaßregeln nicht wesentlich nöthige unmittelbare Kommunikation mit denselben, sowie jeder unmittelbare Verkehr nach außen, sicher dadurch verhindert wird.

b) Anheftung einer Tafel.

b) Wo eine solche Absonderung des Kranken nicht Statt findet, muß bei den lebensgefährlichen ansteckenden Krankheiten bei denen solches weiter unten näher angeordnet ist, die Wohnung des Kranken mit einer schwarzen Tafel, auf welcher der Name der Krankheit auf eine in die Augen fallende Weise angegeben ist, bezeichnet werden.

Die Entfernung der Tafel (sowie die Aufhebung der Isolirung ad a.) darf erst dann erfolgen, wenn die Polizeibehörde auf Grund ärztlicher Bescheinigung die Ueberzeugung erlangt hat, daß weder von dem Kranken selbst, noch von den in dem bezeichneten Raume befindlichen Effekten eine Ansteckung länger zu befürchten ist.

c) Verbot der näheren Gemeinschaft mit Gesunden.

c) Bei den weniger gefährlichen Krankheiten sind die Kranken nur verpflichtet, sich der näheren Gemeinschaft mit Anderen, insbesondere des Besuchs öffentlicher Orte zu enthalten.

Reinigung der Genesenen, der Effekten und Wohnung.

§. 19. Nach der Entfernung des Kranken aus seiner Wohnung (§. 16.) oder, beim Verbleiben in derselben (§. 17.), nach seiner durch den Arzt erklärten völligen Genesung muß im ersten Falle die Reinigung der Wohnung und der dort befindlichen Effekten, im zweiten Falle auch noch die seiner Person unter amtlicher Aufsicht nach Vorschrift der Desinfektions-Instruktion bewirkt werden. — Auch den mit den Kranken in Verbindung gekommenen Personen ist eine sorgfältige Reinigung sowohl ihrer selbst, als auch ihrer Kleider zu empfehlen.

Jedenfalls aber sind derselben die zur Wartung des Kranken besonders angenommenen Personen vorschriftsmäßig zu unterwerfen.

Desinfektions-Anstalten.

§. 20. Die Reinigung der Personen und Effekten kann zwar so- gleich an Ort und Stelle unter polizeilicher Aufsicht von Sachverständigen vorgenommen werden; an Orten aber, wo es ausführbar ist, wird es zweckmäßig sein, eine oder mehrere Desinfektions-Anstalten zu errichten und besondere Desinfektions-Kommissionen unter Leitung eines Polizeibeamten und Mitwirkung eines Sachverständigen zu ernennen, unter deren amtlicher Aufsicht dies Geschäft theils an Ort und Stelle, theils in besonders dazu eingerichteten Lokalen ausgeführt wird.

Verkehr mit den infizirten Gegenständen.

§. 21. Alle Gegenstände, welche mit ansteckenden Kranken in unmittelbare Berührung gekommen sind, dürfen nicht eher wieder in den

Verkehr kommen oder von einem Orte zum andern versandt werden, bis deren Reinigung nach Anleitung der Desinfektions-Instruktion erfolgt ist.

Aus Gegenden des Auslandes, in denen ansteckende Krankheiten herrschen oder vor kurzem geherrscht haben, dürfen gebrauchte Betten, Kleidungsstücke und Lumpen als Handelsartikel nicht eingebracht werden.

Behandlung der Leichen der an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen.

§. 22. Die Leichname der in Privatwohnungen an ansteckenden Krankheiten Gestorbenen sind, sobald die ärztliche Anerkennung des wirklich erfolgten Todes Statt gefunden hat, in besondere möglichst isolirte Räume zu bringen, und bis zur Beerdigung nach Vorschrift der Desinfektions-Instruktion zu behandeln.

Die Beerdigung derselben darf vor Ablauf der allgemein gesetzlich bestimmten Frist nur dann erfolgen, wenn der Arzt die dringende Nothwendigkeit der früheren Beerdigung bescheinigt. Sie geschieht unter Beobachtung der allgemein gültigen Vorschriften, in der Regel auf den gewöhnlichen Kirchhöfen, besonders wenn dieselben außerhalb des Orts oder in nicht sehr eng umbauten Theilen desselben liegen.

Wo dies nicht der Fall ist, und die Umstände besondere Vorkehrungen erforderlich machen, muß die Polizeibehörde im Voraus für die Ermittlung und Befriedigung anständiger Beerdigungsplätze, für deren Abtheilung nach den vorhandenen verschiedenen Konfessionen und für ihre Einweihung nach deren Ritus sorgen.

Die Särge müssen gehörig verpicht werden, und die Gräber wo- möglich eine Tiefe von mindestens 6 Fuß erhalten.

Zusammenkünfte des Leichengefolges in den Sterbewohnungen sind nicht gestattet.

Denjenigen Personen, welche die Leichen gehandhabt und eingesargt haben oder anderweitig mit denselben in Berührung gekommen sind, ist eine sorgfältige Reinigung ihrer Personen und Kleider zu empfehlen, so wie es sich von selbst versteht, daß nach Bestattung des Verstorbenen auch dessen Wohnung und Effekten vorschriftsmäßig zu desinfizieren sind. (§. 19.)

Schlußbemerkung.

§. 23. Vorstehende allgemeine sanitäts-polizeiliche Vorschriften finden bei den einzelnen ansteckenden Krankheiten überall Anwendung, wo sie nicht durch die nachfolgenden speziellen Vorschriften ausdrücklich modifizirt sind.

Die darin ertheilten Bestimmungen sind von den Polizeibehörden unter Androhung angemessener Ordnungsstrafen einzuschärfen, und es versteht sich von selbst, daß deren Uebertretung auch dann noch strafbar bleibt, wenn ein Schaden daraus nicht entstanden sein sollte. Ist aber ein Schaden wirklich dadurch herbeigeführt, und Jemand an seiner Gesundheit, an seinem Leben oder an seinem Vermögen beschädigt worden, so treten die allgemeinen Strafbestimmungen des L.R. Th. II. Tit. 20. §. 777. u. f., und 1506. u. 1507. ein.

II. Spezielle sanitäts-polizeiliche Vorschriften für die einzelnen ansteckenden Krankheiten.

Mit Hinweisung auf die allgemeinen sanitäts-polizeilichen Vorschriften wird hinsichtlich der einzelnen ansteckenden Krankheiten noch Folgendes angeordnet.

1. Cholera.

Wirksamkeit der Sanitäts-Kommissionen.

§. 24. Wegen der oft schnellen Verbreitung der Cholera, der Wichtigkeit eines angemessenen diätetischen Verhaltens zu ihrer Verhütung und der Nothwendigkeit einer schnellen Hülfe für die Erkrankten sind die Sanitäts-Kommissionen bei Annäherung der Krankheit nicht nur zu einer erhöhten Aufmerksamkeit und Fürsorge hinsichtlich des allgemeinen Gesundheitszustandes (nach §. 6.) verbunden sondern auch verpflichtet, die Einrichtung zweckmäßiger nicht zu entfernt gelegener Krankenanstalten, die Beschaffung der nöthigen Arzneimittel und Utensilien, desgleichen die Ermittlung des erforderlichen Personals an Ärzten, Krankenwärtern u. s. w., so wie der etwa erforderlichen besonderen Begräbnisplätze zeitig zu veranlassen und zu befördern.

Anzeige von Erkrankungs-Fällen.

§. 25. Jeder Cholera-Erkrankungsfall ist (nach §. 9.) der Polizeibehörde anzuzeigen.

Die Unterlassung dieser Anzeige soll mit einer Geldstrafe von zwei bis fünf Thalern polizeilich geahndet werden, wenn der dazu Verpflichtete von dem Vorhandensein der Krankheit unterrichtet war.

Absonderung der Cholera-Kranken.

§. 26. Bleibt der Kranke in seiner Wohnung, so findet entweder

die Isolirung desselben oder die Bezeichnung der Wohnung mittelst einer Tafel (nach §. 18. a. b.) Statt.

Wer die hiernach getroffenen Anordnungen verletzt, hat eine Geldstrafe von 2 bis 10 Thalern oder drei- bis vierzehntägige Gefängnißstrafe verurtheilt.

Desinfektion.

§. 27. Die Desinfektion der Genesenen, so wie der für den Kranken besonders angenommenen Wärrer, der benutzten Effecten und Wohnungen geschieht nach den in der Desinfektions-Instruktion für die Cholera gegebenen Vorschriften.

Eine Vernachlässigung dieser Bestimmung zieht die §. 26. erwähnten Strafen nach sich.

Bestimmungen für die inländische Schifffahrt.

§. 28. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Verbreitung der Cholera besonders durch die Schifffahrt befördert wird, so wird in dieser Hinsicht Folgendes festgesetzt:

a) im Allgemeinen.

Für die inländische Flußschifffahrt sind auf denjenigen Wasserstraßen, welche mit Gegenden, worin die Cholera epidemisch verbreitet ist, in direkter Kommunikation stehen, an bestimmten, von den Ober-Präsidenten zu bezeichnenden Punkten genaue Revisionen des Gesundheitszustandes der auf den Schiffen befindlichen Mannschaft durch die Orts-Polizeibehörden oder andere geeignete, speziell damit beauftragte Beamte, und, wo es möglich ist, unter Zuziehung eines Arztes anzuordnen.

Jedem, die genannten Wasserstraßen befahrenden Schiffer muß von der Polizeibehörde seines Abgangsortes ein Schein erteilt werden, in welchem die auf dem Schiffe befindliche Mannschaft verzeichnet und deren Gesundheitszustand angegeben ist, und welcher an jedem Revisionsorte visirt werden muß. Während der Fahrt darf von dem Fahrzeuge Niemand ohne Vorwissen der Polizeibehörde des Orts entlassen werden. Diese kann ihre Erlaubniß dazu nur alsdann erteilen, wenn sie zu bescheinigen vermag, daß der Entlassene im unverdächtigen Gesundheitszustande sich befindet.

Der Schiffer, der sich ohne oben gedachten Schein auf die Fahrt begiebt oder Jemanden von dem Schiffe ohne polizeiliche Erlaubniß entläßt, verfällt in eine Geldstrafe von 5 bis 10 Thalern oder in acht- bis vierzehntägige Gefängnißstrafe.

b) In Erkrankungsfällen auf den Schiffen.

§. 29. Wenn auf einem Flußfahrzeuge während der Reise die Cholera ausbricht, so ist der Schiffer oder dessen Vertreter verpflichtet, dies der Polizeibehörde des nächsten Orts, welchen er auf seiner Fahrt zu berühren hat, bei der §. 28. festgesetzten Strafe anzuzeigen, das Fahrzeug selbst aber noch in einiger Entfernung von diesem Orte anzuhalten.

Von Seiten der gedachten Polizeibehörde ist sodann das Schiff sofort zu isoliren und unter Observation zu stellen, auch dafür zu sorgen, daß die Mannschaft mit deren erzwungenen Bedürfnissen unter Beobachtung der erforderlichen Vorichtsmaßregeln versehen werde.

Die Freilassung des Schiffes erfolgt erst, wenn die Krankheit auf demselben gehoben, die Mannschaft sammt ihren Effecten vorschriftsmäßig gereinigt und innerhalb 5 Tagen kein neuer Erkrankungsfall vorgekommen ist, was in dem Scheine des Schiffers attestirt werden muß. In diesen Scheinen der Schiffer muß eine ausdrückliche Anweisung zur Befolgung desjenigen enthalten sein, wozu sie nach diesem und den vorstehenden Paragraphen verpflichtet sind.

Desinfektion der Waaren auf Schiffen und der Schiffe selbst.

§. 30. Die auf einem Fahrzeuge, worauf die Cholera sich gezeigt hat, befindlichen Waaren werden am Ausladeorte, so weit sie mit den Erkrankten in Berührung gekommen sein können, was in jedem einzelnen Falle dem pflichtmäßigen Ermessen der Orts-Sanitätskommission zur Beurtheilung überlassen bleibt, wie solche Gegenstände behandelt, welche sich in der Wohnung eines Cholera-Kranken befinden haben; sie dürfen daher den Empfängern erst nach vorgängiger vorschriftsmäßiger Desinfektion verabfolgt werden, welche, in Ermangelung besonderer Lokale dazu, auf den Schiffen selbst unternommen werden kann. Auch das Schiff selbst muß nach Anleitung der Desinfektions-Instruktion gereinigt werden.

Beobachtungsquarantaine der Seeschiffe und der aus dem Auslande kommenden Flußschiffe.

§. 31. Die von Orten, wo die Cholera herrscht, über See eingehenden Schiffe werden einer viertägigen Beobachtungsquarantaine unterworfen. Nur in denjenigen Häfen, welche selbst von der Cholera ergriffen sind, ist es den Behörden gestattet, diese Observationsquarantaine zu erlassen. Flußfahrzeuge, welche aus Gegenden des Auslandes

kommen, wo die Cholera herrscht, werden an dem Eingangspunkte auf der Grenze fünf Tage hindurch unter Observation gestellt.

Wer diese Quarantainen verletzt, hat eine Geldstrafe von 10 bis 50 Thln. oder Gefängnißstrafe von 14 Tagen bis 6 Wochen verurtheilt.

Behandlung derselben nach Beendigung der Quarantaine.

§. 32. Hat sich während dieser Observation kein bedenklicher Erkrankungsfall auf dem Schiffe ergeben und hat dasselbe auch während der Reise keine Cholera-Kranken an Bord gehabt, worüber durch Einsicht der Schiffs-papiere und Vernehmung des Schiffsführers und der Mannschaft die mögliche Ueberzeugung gewonnen werden muß, so sind die Seeschiffe zur Praktik in dem Hafen, die eingehenden Flußfahrzeuge aber zur Fortsetzung ihrer Reise zu verstaten.

Hat aber das Schiff Cholera-Kranke an Bord gehabt, kommt es mit selbigen an, oder zeigt sich diese Krankheit unter der Mannschaft oder den Reisenden während der Observationsquarantaine, so ist damit bei den an der Grenze in Quarantaine liegenden Flußfahrzeugen nach §. 29. und bei den vor dem Hafen angekommenen Seeschiffen, nachdem der Kranke von dem Schiffe entfernt worden ist, nach Vorschrift des §. 30., jedoch mit der Maßgabe zu verfahren, daß eine Desinfektion der in den Lagerungsräumen der Seeschiffe befindlichen Handlungsgüter niemals stattfindet.

Ausnahme für ausländische Flußschiffer.

§. 33. Auf denjenigen Strömen, auf welchen die Handels-schifffahrt, in Folge der unter den betheiligten Uferstaaten darüber abgeschlossenen Vereinbarungen, für frei erklärt worden ist, sollen die fremden, aus Gegenden, wo die Cholera herrscht, kommenden Schiffer, welche nicht Cholera-Kranke an Bord haben und, ohne im Preuß. Gebiete ein- oder ausladen oder sonstigen Verkehr treiben zu wollen, lediglich die freie Durchfahrt in Anspruch nehmen, wider ihren Willen zu einer Observationsquarantaine an den Grenzen nicht angehalten werden.

Vergleichen Schiffen ist alsdann jedoch jedes Betreten der Ufer, selbst zum Behufe des Treidelns, zu untersagen.

Sie sind bei ihrem Eintritte in das Preuß. Gebiet darüber zu vernehmen, ob sie unter diesen Bedingungen die Befreiung von der Observationsquarantaine verlangen, und im Falle der Bejahung mit einer besonderen, während ihrer Durchfahrt auf dem Mastbaume zu führenden gelben Flagge zu versehen, damit bei Erhebung der Gebühren und anderen erzwungenen Veranlassungen mit der gehörigen Vorsicht gegen sie verfahren werden könne.

Die genaue Beobachtung der desfalligen, ihnen erteilten Vorschriften ist, unter Androhung angemessener Ordnungsstrafen für Verschümmnisse und Uebertretungsfälle, den Schiffen besonders zur Pflicht zu machen, und das darüber aufgenommene Protokoll ihren Legitimationsdokumenten in beglaubter Abschrift beizuhängen.

Bestimmungen hinsichtlich des Militärs.

§. 34. Da die Erfahrung nicht minder gelehrt hat, daß durch Truppenmärsche u. s. w. die Verbreitung der Cholera begünstigt wird, so wird, um dieses zu verhüten, und die Truppen selbst gegen die Cholera sicher zu stellen, Folgendes in dieser Hinsicht festgesetzt:

- 1) Aus einem Orte, an welchem die Cholera herrscht, darf keine Ersatz-Mannschaft genommen werden;
- 2) Bei Märschen von Truppen, Rekruten, Kriegsgefangenen ist genau darauf zu achten, daß solche, wo möglich, nicht Gegenden und Ortschaften passiren, in denen die Cholera zum Ausbruch gekommen ist. Noch weniger dürfen Häuser bequartiert werden, in denen sich Cholera-Kranke befinden. Ist bei dergleichen Märschen das Passiren solcher Gegenden nicht zu vermeiden, oder kommen die Truppen u. s. w. aus Gegenden, in denen die Cholera herrscht, so muß ihnen jedenfalls ein Militärarzt beigegeben werden, welcher den Gesundheitszustand der Einzelnen genau zu beaufsichtigen und bei eintretenden Erkrankungsfällen ungefäumt die erforderlichen Maßregeln zu treffen hat.
- 3) Bricht in einem Garnisonorte die Cholera aus, so sind die Militärpersonen schnell aus den verdächtigen Häusern zu entfernen, zu reinigen und in Kasernen oder anderen zu ihrer Aufnahme eingerichteten öffentlichen Gebäuden unterzubringen, so wie auf der anderen Seite auch Cholera-Kranke Soldaten schnell aus den Wohnungen der Einwohner entfernt werden müssen.

Greift die Krankheit sehr um sich, so kann der Ausmarsch der Truppen zur Sicherstellung derselben nothwendig werden, wobei jedoch diejenigen Maßregeln getroffen werden müssen, welche erforderlich sind, um eine weitere Verbreitung der Krankheit durch die Truppen selbst zu verhüten.

- 4) In Garnisonorten, wo die Cholera sich zeigt, oder welche davon bedroht werden, ist die Nahrung, Bekleidung, Lebensweise und Beschäftigung der Truppen genau zu beachten, und sind dem-

gemäß angemessene Instruktionen von den Befehlshabern zu erlassen. Dieselben haben die zur Erwärmung des Körpers der Leute disponiblen Mittel zu diesem Zwecke zu verwenden. Eben so sind bei der Errichtung von Lagern und bei der in denselben zu handhabenden Ordnung die erforderlichen sanitäts-polizeilichen Maßregeln genau zu befolgen. (Siehe auch §. 15.)

2. Typhus.

Verhütung der Entsehung des Typhus.

§. 35. Da die Erfahrung gelehrt hat, daß der Typhus, obschon späterhin durch Ansteckung sich fortpflanzend, doch ursprünglich durch eine eigenthümliche Luftverderbnis entsteht, die besonders durch eine zu große Anhäufung von Menschen in einem verhältnismäßig engen Raume, wie am häufigsten z. B. in Kranken-, Armenhäusern, Gefängnissen u. s. w. hervorgebracht wird, so ist zur Verhütung seiner Entsehung hauptsächlich die Vermeidung einer solchen Raumüberfüllung und die Erhaltung einer reinen Luft in den Wohnungen, so wie die Beobachtung der größten Keilichkeit überhaupt erforderlich, und liegt es daher den Polizeibehörden und Sanitätskommissionen, namentlich unter solchen Umständen, unter denen eine Typhus-Epidemie mehr als sonst zu befürchten ist, ganz besonders ob, hierfür die nöthige Sorge zu tragen und auf die ersten Anzeichen der Krankheit, namentlich in Anstalten obiger Art ein genaues Augenmerk zu richten.

Anzeige von Erkrankungsfällen.

§. 36. Jeder vorkommende Erkrankungsfall ist der Polizeibehörde (nach §. 9.) anzuzeigen.

Die Unterlassung dieser Anzeige soll mit einer Geldstrafe von 2 bis 5 Thln. polizeilich geahndet werden, wenn der dazu Verpflichtete von dem Vorhandensein der Krankheit unterrichtet war.

Verhütung der weiteren Verbreitung des Typhus.

a) durch ein angemessenes diätetisches Verhalten.

§. 37. Zur Verhütung der weiteren Verbreitung des Typhus ist zunächst erforderlich, daß von Seiten der Einwohner diejenigen diätetischen Verhaltensregeln befolgt werden, welche sowohl im Allgemeinen als auch insbesondere für die vermöge ihres Berufs mit Typhuskranken am häufigsten in Berührung kommenden Personen gegeben sind, und die Sanitätskommissionen müssen es sich angelegen sein lassen, hierauf nach Kräften hinzuwirken.

b) durch Vermeidung der Kranken.

§. 38. Demnächst ist die möglichste Trennung der Erkrankten von den Gesunden erforderlich, entweder durch Isolirung der Kranken oder durch Bezeichnung der Krankenwohnung mittelst einer Tafel. (§. 18. a. und b.)

Diese Maßregel darf keinen Falls vor erfolgter völliger Genesung der Kranken aufgehoben werden, da die Verbreitung des Typhus auch besonders durch Refonvaleszenten befördert wird.

Eine Vernachlässigung dieser Vorschrift wird nach §. 26. geahndet.

Desinfektion.

§. 39. Die Desinfektion der Genesenen so wie der für den Kranken besonders angenommenen Wärter, der benutzten Effekten und Wohnungen, geschieht auf die in der Desinfektions-Instr. angegebene Weise.

Eine Vernachlässigung dieser Bestimmung wird nach §. 27. geahndet.

Bestimmungen hinsichtlich des Militärs.

§. 40. Für das Militär, welches vom Typhus um so mehr bedroht ist, als Typhus-Epidemien sich vorzüglich zu Kriegszeiten, als sogenannte Kriegspest, entwickeln, gelten die nämlichen Bestimmungen, welche für dasselbe bei der Cholera gegeben worden sind. (§. 34.)

Außerdem wird hier noch Folgendes festgesetzt:

- 1) So viel als die Umstände es erlauben, müssen Ueberfüllungen einzelner Ortshäfen und Lokalitäten mit Truppen vermieden werden.
- 2) Für den Fall, daß sich dennoch der Typhus entwickeln sollte, sind, in der Nähe des Kriegsschauplatzes, so wie an den Orten, die auf den Etappenstraßen liegen, eigene zweckmäßig eingerichtete Feldlazarethe für Typhuskrante zu errichten, in welche andere Kranke nicht aufgenommen werden dürfen.
- 3) Einer besondern Aufsicht sind die Ersatzmannschaften und Kriegsgefangenen zu unterwerfen, da durch diese der Typhus am leichtesten verbreitet wird.

Die von den Gesunden auf das Sorgfältigste zu trennenden und mit den Einwohnern außer Berührung zu setzenden Kranken müssen in die zu Gebote stehenden, den Jahreszeiten angepaßten, wo möglich vor den Thoren belegenen Räume, Scheunen, Kafenen u. s. w., nöthigenfalls in frei gelegene Baracken, untergebracht

werden. Ihr weiterer Transport muß unterbleiben, und nicht nur sie selbst, ihre Effekten und die von ihnen benutzten Lokalitäten, sondern auch die Schiffe und Wagen, auf denen sie transportirt worden sind, und deren Führer jede Gemeinschaft mit ihnen möglichst vermeiden müssen, sind sorgfältig zu reinigen, werthlose Gegenstände aber, wie z. B. das Lagerstroh, zu verbrennen. Mit Genauigkeit ist darauf zu wachen, daß von ihren ungereinigten Effekten nichts vertrödelte werde und in die Hände der Einwohner gelange.

3. Ruhr.

Anzeige an die Polizeibehörde.

§. 41. Die der Polizeibehörde zu machende Anzeige (§. 9.) ist nur bei bössartiger, ansteckender und epidemisch sich verbreitender Ruhr erforderlich, kann dagegen unterbleiben bei gutartigen und sporadischen Fällen dieser Krankheit.

Der Arzt, der die Anzeige eines bössartigen Ruhrfalles unterläßt, fällt in eine Geldstrafe von 5 Thln. Soll eine allgemeine Verpflichtung zur Anzeige entstehen, so muß die Polizeibehörde des Kreises dazu eine besondere Aufforderung erlassen, und die Säumnigen werden alsdann von der oben §. 25. gebachten Polizeistrafe getroffen.

Sonstige sanitäts-polizeiliche Vorschriften bei der bössartigen Ruhr.

§. 42. Für die bössartige, ansteckende Ruhr gelten übrigens dieselben Bestimmungen, welche hinsichtlich des Typhus gegeben worden sind, so wie auch die das Militär betr. Anordnungen bei der Cholera. (§. 34.)

Hinsichtlich der hier besonders zu berücksichtigenden Ausleerungen der Kranken wird auf die Desinfektions-Instruktion verwiesen.

Maßregeln bei der gutartigen Ruhr.

§. 43. Erlangt die gutartige, nicht ansteckende Ruhr eine epidemische Verbreitung, so haben die Sanitätskommissionen durch pünktliche Erfüllung ihrer Obliegenheit (§. 6.) die Entwicklung eines bössartigen Charakters der Krankheit möglichst zu verhüten, zugleich aber die für diesen Fall erforderlichen Vorbereitungen zu treffen.

4. Pocken.

Anzeige an die Polizeibehörde.

§. 44. Jeder Fall von Erkrankung an den Pocken ist, bei Vermeidung einer Geldstrafe von zwei bis fünf Thalern oder 3- bis 8-tägigem Gefängnis, der Polizeibehörde (nach §. 9.) anzuzeigen.

Absonderung der Pockenkranken.

§. 45. Bleibt der Pockenkrante in seiner Wohnung, so findet entweder die Isolirung desselben oder die Bezeichnung der Wohnung mittelst einer Tafel (nach §. 18. a. b.) statt.

Eine Vernachlässigung der desfalligen Vorschriften zieht die §. 26. angedrohten Strafen nach sich.

Errichtung von Pockenhäusern.

§. 46. Für den Fall, daß die Anzahl der Pockenkranken an einem Orte sich ungewöhnlich vermehren sollte, sind daselbst zur Aufnahme derjenigen, welche in ihren Wohnungen nicht bleiben können, eigene, streng zu isolirende Pockenhäuser zu errichten, oder besondere sorgfältig geschiedene Abtheilungen der größeren Krankenhäuser zu diesem Zwecke zu bestimmen.

Desinfektion.

§. 47. Hinsichtlich der Desinfektion wird im Fall erfolgter Genesung eines Pockenkranken auf §. 19., im Todesfall auf §. 22. verwiesen, und zieht eine Vernachlässigung der deshalb ertheilten Vorschriften die §. 27. gedachte Strafe nach sich.

Bestimmungen hinsichtlich der Beerdigung.

§. 48. Jede unnöthige Berührung der Leiche muß vermieden, dieselbe daher mit den Kleidern, in welchen der Kranke gestorben ist, in einen Sarg mit verpichteten Jugen gelegt, nicht zur Schau ausgestellt, sondern still zu Grabe gebracht, wo möglich gefahren werden.

Denjenigen, welche mit der Leiche haben in Berührung kommen müssen, oder dieselbe etwa zu Grabe getragen haben, ist eine Reinigung (nach §. 22.) zu empfehlen.

Verfahren bei den Varioloiden.

§. 49. Sämmtliche, die ächten Menschenpocken betreffende sanitäts-polizeiliche Anordnungen sind auch bei den sogenannten Varioloiden oder modifizirten Menschenpocken zu befolgen.

Einimpfung der Schutzpocken.

§. 50. Als das sicherste Schutzmittel gegen die Menschenpocken ist durch die Erfahrung die Einimpfung der Schutzpocken nachgewiesen.

Es ist daher einem Jeden dringend zu empfehlen, sich selbst, seine Kinder, Pflegebefohlenen und andere Angehörige ohne zureichende,

von Sachverständigen anerkannte Hinderungsgründe der Schutzpockenimpfung nicht zu entziehen, vielmehr wird von allen Einsichtsvollen die Beförderung dieser Maßregel durch Beispiel und Belehrung ihrer Mitbürger erwartet.

Die Beamten und insbesondere die Landräthe und Kreisphysiker, so wie alle mit der Verwaltung der Medizinalpolizei beauftragten Personen müssen es sich angelegen sein lassen, bei jeder sich darbietenden Gelegenheit, der weiteren Verbreitung und allgemeinen Aufnahme dieses ebenso sicheren, als durchaus unschädlichen Schutzmittels förderlich zu sein.

Ausübung des Impfgeschäfts.

§. 51. Das Schutzpocken-Impfgeschäft steht unter der Aufsicht und Kontrolle der betreffenden Polizeibehörde und ist nur den zur bürgerlichen Praxis gehörig approbirten Aerzten und Wundärzten und zwar unter der Bedingung erlaubt, daß sie die in Betreff desselben erlassenen Vorschriften genau befolgen, wobei es ihnen insbesondere zur Pflicht gemacht wird, den Impfstoff nur von völlig gesunden Individuen zu entnehmen. Von den in ihrer Privatpraxis vorgenommenen Impfungen haben die Aerzte vierteljährlich genaue namentliche Listen an die Polizeibehörde einzufenden.

Öffentliche Gesamtimpfungen.

§. 52. Behufs der Vaccination der sich hiernach als noch ungeimpft ausweisenden Individuen sollen alljährlich, oder, wenn die Umstände es erforderlich machen, öfter in den verschiedenen landrätlichen Kreisen und überhaupt, wo solches nicht schon fortwährend geschieht, öffentliche Gesamtimpfungen vorgenommen werden, wobei genau nach dem von den betreffenden Ministerien zu erlassende Regulative zu verfahren ist.

Ausstellung von Impfscheinen.

§. 53. Ueber jede geschehene Impfung und deren Erfolg ist von dem Impfarzte ein Schein auszufüllen.

Zwangsmäßregeln.

§. 54. Sind Kinder dessen ungeachtet bis zum Ablauf ihres ersten Lebensjahres ohne erweislichen Grund ungeimpft geblieben, und werden demnach von den natürlichen Blattern befallen, so sind deren Eltern und resp. Vormünder wegen der veräumten Impfung in Hinsicht der dadurch hervorbrachten Gefahr der Ansteckung in polizeiliche Strafe zu nehmen.

Schulvorsteher, Handwerksmeister, andere Gewerbetreibende und Dienstherren werden wohl thun, sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die bei ihnen in Unterricht, Lehre oder Dienst tretenden Personen geimpft sind. Personen, welche für ihre Kinder oder Pflegebefohlenen die Aufnahme in öffentliche Anstalten des Staats, Stipendien oder andere Benefizien nachsuchen, sind abzuweisen, wenn sie den Nachweis über die geschehene Impfung nicht führen können. — Vgl. auch §. 56.

Beim Ausbruch von Pocken.

§. 55. Brechen in einem Hause die Pocken aus, so ist genau zu untersuchen, ob in demselben noch ansteckungsfähige Individuen vorhanden sind, deren Vaccination alsdann in der kürzesten Zeit vorgenommen werden muß.

Bei weiterer Verbreitung der Krankheit sind zugleich sämtliche übrige Einwohner auf die drohende Gefahr aufmerksam zu machen, und aufzufordern, ihre noch ansteckungsfähigen Angehörigen schleunigst vacciniren zu lassen; zu welchem Ende von Seiten der Medizinalpolizei die nöthigen Veranstaltungen getroffen und erforderlichen Falls Zwangsimpfungen bewirkt werden müssen.

Revaccination.

§. 56. Auch ist, wie überhaupt, so unter den genannten Umständen insbesondere, den schon vor längerer Zeit, wenn auch mit Erfolg geimpften Individuen eine Revaccination wegen der dadurch bewirkten größeren Sicherheit zu empfehlen.

Eine Aufnahme in Pensions-Anstalten, welche mit öffentlichen Unterrichts-Instituten verbunden sind, darf nicht eher stattfinden, als bis der aufzunehmende Zögling seine Vaccination oder Revaccination, als innerhalb der letzten zwei Jahre wirksam an ihm vollzogen, nachgewiesen hat.

Bestimmung hinsichtlich des Militärs.

§. 57. Was das Militair betrifft, so müssen sowohl die Soldaten des stehenden Heeres als auch die zur Landwehr und Reserve gehörenden Personen, hinsichtlich der bei ihnen geschehenen Schutzpockenimpfung bei ihrer Einstellung genau untersucht werden, und sollen diejenigen, welche sich als noch nicht geimpft und der Impfung bedürftig ausweisen, wenn sie in das stehende Heer eintreten, nach Allerh. R. D. v. 30. Mai 1826 — G. S. 1826 Nr. 18 — sofort geimpft, die zur Land-

wehr und Reserve gehörenden aber den Civilbehörden angezeigt werden, damit dieselben ungeimpft, und wenn das Individuum renitent sein sollte, mit Anwendung von Zwangsmitteln die Impfung bewirken lassen. Bei der nächsten Einberufung haben sich dieselben durch einen Schein über die wirklich geschehene Impfung auszuweisen.

Diejenigen Rekruten, bei welchen unverkennbare Narben der schon überstandenen Menschenpocken nicht vorhanden sind, und welche obgleich früher geimpft, durch Impfateste nicht darthun können, daß sie bereits vor ihrer Einstellung, jedoch nicht länger als 2 Jahre vor derselben, mit Erfolg revaccinirt worden sind, sollen in den ersten 6 Monaten ihrer Einstellung, in Gemäßheit der durch die R. D. v. 16. Juni 1834 bestätigten B. v. 6. April 1834 (G. S. S. 119) revaccinirt werden.

Verbot des Einimpfens der Menschenpocken.

§. 58. Das Einimpfen der Menschenpocken ist bei 3monatlicher Freiheitsstrafe verboten.

5. Masern, Scharlach und Röttheln.

Anzeige an die Polizeibehörde.

§. 59. Bei den Masern, Scharlach und Röttheln sind die Aerzte, bei der §. 41. bestimmten Geldstrafe, zur Anzeige alsdenn verpflichtet, wenn besonders bössartige oder besonders zahlreiche Fälle ihnen vorkommen. Die Polizeibehörde hat im letztern Fall Maßregeln zu treffen, um sich in Kenntniß über den Fortgang der Epidemie zu erhalten, und danach nöthigen Falls die Verpflichtung zur Anzeige aller vorkommenden Erkrankungsfälle nach §. 41. festzustellen.

Bezeichnung der Wohnung und Isolirung der Kranken.

§. 60. Die Bezeichnung der Krankenwohnung durch eine Tafel oder die Isolirung des Kranken (§. 18. a. b.) ist ebenfalls nur in Fällen besonderer Bössartigkeit erforderlich; und sind alsdann die von der Behörde getroffenen Anordnungen bei Vermeidung der §. 26. bestimmten Strafe genau zu befolgen. In den übrigen Fällen haben die Angehörigen der Kranken den Verkehr derselben mit andern ansteckungsfähigen Individuen möglichst zu verhüten.

Desinsektion.

§. 61. Die Desinsektion der Menschen und der während der Krankheit benutzten Effecten und Wohnungen geschieht auf die in der Anweisung zum Desinsektions-Verfahren vorgeschriebene Weise.

Die Vernachlässigung dieser Bestimmung zieht die §. 27. angedrohte Strafe nach sich.

6. Contagiöse Augenentzündung.

Bestimmungen hinsichtlich des Militärs.

§. 62. Da sich die contagiöse Augenentzündung bisher hauptsächlich im Militair gezeigt hat, so wird zunächst hinsichtlich desselben Folgendes festgesetzt:

- 1) Alle dergleichen Kranke sind sofort außer Gemeinschaft mit den übrigen Mannschaften zu setzen, und in besonderen Lazareth-Abtheilungen zu behandeln.
- 2) Wenn es einer mehrmonatlichen Behandlung unmöglich geblieben ist, den normalen Zustand der Augenslider herbei zu führen, so müssen die Kranken aus den Lazarethen beurlaubt und, selbst vor Beendigung ihrer Dienstzeit, in die Reserve entlassen werden, sobald sie nach dem Zeugniß des betreffenden Arztes in der Reconvalenz so weit vorgeschritten sind, daß eine Ansteckungsfähigkeit bei denselben nicht mehr stattfindet.
- 3) Dabei ist auf das Sorgfältigste darauf zu halten, daß die zu entlassenden Personen sowohl selbst gehörig gereinigt, als auch mit vollkommen gereinigten Kleidungsstücken versehen werden.
- 4) Zugleich sind den betreffenden Regierungen namentliche Listen der zu entlassenden Augenkranken, Reconvalenzenten mit Angabe des Wohnorts derselben einzureichen.

Die Regierungen haben die Kreis- und Medizinalbeamten hiervon zu benachrichtigen, und dieselben, so wie der Ortsvorsteher und vorzüglich diejenigen Aerzte und Chirurgen, welche an dem Aufenthaltsorte des zur Reserve Entlassenen oder wenigstens in der Nähe desselben sich befinden, auffordern zu lassen, ein vorzügliches Augenmerk auf jene Reconvalenzenten zu richten.

Außerdem ist eine Belehrung über die gegen dergleichen Reconvalenzenten zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln zu publiziren. (§. 6. ad 3.) Bei etwa eintretenden Rückfällen aber ist ein solcher Kranker, wenn er noch nicht über Jahr und Tag aus dem stehenden Heer entlassen ist, ohne Weiteres dem nächsten Militair-Lazareth zu überliefern, andern Falls fällt seine Behandlung der Civilbehörde anheim. (§. 63.)

Verfahren bei Civilpersonen und öffentlichen Anstalten.

§. 63. Kommen dergleichen Augenkranken unter den Civilpersonen vor, so treten hinsichtlich derselben die allgemeinen sanitäts-polizeilichen;

Vorschriften für die minder gefährlichen ansteckenden Krankheiten in Wirkksamkeit. (§. 18. c.)

Eine besondere Aufmerksamkeit ist hierbei auf solche öffentliche Anstalten zu richten, in denen eine große Anzahl von Menschen zusammen lebt.

Bei hier ausbrechender Krankheit kann die Evakuation der Anstalt, theilweise oder gänzlich, erforderlich werden.

Desinfektion.

§. 64. Die Desinfektion der von den Kranken benutzten Effekten und Wohnungen geschieht nach der in der Anweisung zum Desinfektionsverfahren gegebenen Vorschrift und finden hierauf die Bestimmungen des §. 23. u. 27. Anwendung.

7. Die Syphilis.

Anzeige der Kranken.

§. 65. Die Anzeige an die Orts-Polizeibehörde (§. 9.) ist nicht bei allen an syphilitischen Uebeln leidenden Personen ohne Unterschied erforderlich, sondern nur dann, wenn nach Ermessen des Arztes von der Verschweigung der Krankheit nachtheilige Folgen für den Kranken selbst oder für das Gemeinwesen zu befürchten sind. In diesen Fällen ist der betreffende Arzt dazu verpflichtet, und eine Vernachlässigung seiner desfallsigen Obliegenheiten soll mit einer, in Wiederholungsfällen zu verdoppelnden Geldstrafe von 5 Thln. geahndet werden.

Dagegen sind sämtliche Medizinalpersonen, mit Einschluß der Vorstände von Krankenanstalten verpflichtet, vierteljährlich in den einzureichenden Sanitätsberichten — über die Anzahl der ihnen überhaupt vorgekommenen syphilitischen Kranken, die Zahl der Geheilten u. s. w., ohne Nennung der Namen, an die Orts-Polizeibehörde Bericht zu erstatten.

Syphilitisch kranke Soldaten müssen von den sie etwa behandelnden Civil-Ärzten dem Kommandeur des betreffenden Truppentheils oder dem dabei angestellten Oberarzt angezeigt werden.

Hinsichtlich der Anzeige syphilitischer Weibspersonen in öffentlichen Häusern verbleibt es bei den in A.R. Th. II. Tit. 20. §. 1013 u. f. enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen.

Verfahren bei den in ihren Wohnungen bleibenden Kranken.

§. 66. Verbleibt der Kranke in seiner Wohnung, so findet die §. 18. c. gegebene Vorschrift Anwendung.

Errichtung besonderer Krankenhäuser.

§. 67. Sollte die Zahl der syphilitisch Kranken an einem Orte wo nicht bereits ein geeignetes Krankenhaus vorhanden ist, sehr zunehmen, oder dasselbe aus sonstigen Gründen erforderlich werden, so ist unter Mitwirkung der Sanitäts-Kommissionen zur Aufnahme derjenigen, welche in ihren Wohnungen nicht gründlich geheilt werden können, ein besonderes Haus einzurichten.

Desinfektion.

§. 68. Die Reinigung der von der Syphilis Genesenen, so wie der von ihnen gebrauchten Wäsche, Kleidungsstücke und sonstigen Gegenstände geschieht nach näherer Anordnung der Behörde und unter Androhung der §. 27. bestimmten Strafe auf die in der Anweisung zum Desinfektionsverfahren angegebenen Weise.

Ermittelung der Ansteckungsquelle.

§. 69. Die Polizeibehörden haben dafür zu sorgen, daß die Aerzte und Wundärzte, besonders die bei den Krankenhäusern angestellten, wenn sie syphilitisch angesteckte Personen in die Kur nehmen, auszumitteln suchen und der Polizeibehörde anzeigen, von wem die Ansteckung herrühre, damit lieberliche und unvermögende Personen, von deren Leichtsinne die weitere Verbreitung des Uebels zu befürchten, und bei denen ein freiwilliges Auffuchen ärztlicher Hilfe nicht zu erwarten ist, untersucht, in die Kur gegeben, und überhaupt die zur Verhütung einer weiteren Verbreitung des Uebels durch die Umstände gebotenen Maßregeln getroffen werden können.

Dieselbe Verpflichtung liegt auch den Militärärzten ob.

Aufsicht auf lieberliche Personen.

§. 70. Hinsichtlich der polizeilichen Aufsicht auf diejenigen Personen, von welchen eine Verbreitung des syphilitischen Uebels vorzugsweise zu befürchten ist, verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

Straffälligkeit der wissentlichen und fahrlässigen Verbreitung der Syphilis.

§. 71. Ebenso finden die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen für die Fälle wissentlicher oder fahrlässiger Verbreitung der Krankheit ihre Anwendung sowohl auf männliche als auf weibliche Personen. (A.R. Th. II. Tit. 20. §§. 1013—1015. u. 1026.

Verbot des Kurirens syphilitisch Kranker durch unbefugte Personen.

§. 72. Auf die genaue Befolgung des im §. 17. enthaltenen Verbots der Behandlung ansteckender Krankheiten durch unbefugte Personen ist mit besonderer Sorgfalt bei der Syphilis zu halten, und sind die Polizeibehörden und approbirten Medizinalpersonen zur vorzüglichen Aufmerksamkeit in dieser Hinsicht verpflichtet.

Die Apotheker werden auf die denselben gegebenen Vorschriften gegen die Vereitung von Arzneien auf Anordnung unbefugter Personen, gegen den Handverkauf von Arzneimitteln, die Mercurialia und andere heftig wirkende Substanzen enthalten, verwiesen.

Bestimmungen hinsichtlich des Militärs.

§. 73. Im Militair soll bei den Soldaten bei bestimmten Veranlassungen, z. B. bei der Einstellung, beim Ausmarsche, bei der Entlassung u. s. w. eine genaue Nachfrage in Bezug auf ein Erkranken an syphilitischen Uebeln und ein Bestrafen derjenigen, die ihr Leiden verheimlichen, stattfinden.

Syphilitisch kranke Soldaten sind in die Militairhospitäler aufzunehmen und vor ihrer völligen Heilung, selbst nach Ablauf ihrer Dienstzeit, nicht zu entlassen.

8. Krätze.

Meldung der Kranken an die Polizeibehörde.

§. 74. Hinsichtlich der Meldung der Krätzkranken an die Orts-Polizeibehörde gelten die bei der Syphilis — §. 65. — gegebenen Vorschriften.

Wird eine in einem Bordell befindliche Frauensperson von der Krätze befallen, so liegt dem Wirthe oder der Wirthin die Verpflichtung ob, der Polizeibehörde ungesäumt davon Anzeige zu machen; bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 5 Thalern oder 8 tägigem Gefängniß. Das zur Visitation von dergleichen Häusern verpflichtete ärztliche Personal hat auch auf das Vorhandensein der Krätze mit besonderer Sorgfalt zu achten.

Maßregeln beim Verbleiben der Kranken in ihrer Wohnung.

§. 75. Bleibt der Kranke in seiner Wohnung, so findet die §. 18. c. gegebene Vorschrift ihre Anwendung.

Dabei ist jede nähere Gemeinschaft desselben mit andern Personen bis zur erfolgten Heilung und nachherigen Reinigung seiner selbst und der gebrauchten Effekten möglichst zu verhüten und sind in dieser Hinsicht Eltern und Vormünder auf ihre Kinder und Pflegebefohlenen, Handwerksmeister auf ihre Gesellen und Lehrlinge, Dienstherrschaften auf ihr Gesinde zu achten verpflichtet.

Aufnahme von Krätzigen in öffentliche Krankenanstalten.

§. 76. Sollte, nach dem Ermessen der Orts-Polizeibehörde und Sanitäts-Kommissionen, das Verbleiben der Kranken in ihren Wohnungen mit Gefahr für das Gemeinwesen verbunden sein, so sind dieselben in öffentlichen Kranken-Anstalten unterzubringen und zu heilen. Ist an dem Orte selbst oder in dessen Nachbarschaft ein öffentliches Krankenhaus nicht vorhanden, so sind, besonders wenn die Krankheit sich weiter verbreiten und eine größere Anzahl von Menschen befallen sollte, geeignete Lokalitäten zur Aufnahme der Kranken einzurichten.

Reinigung der Genesenen und ihrer Effekten.

§. 77. Nach erfolgter Heilung sind die Genesenen, so wie deren Kleidungsstücke und sonstige Effekten, insofern sie mit ihnen während der Krankheit in Berührung gewesen sind, desgleichen die Wohnungen, nach Vorschrift der Anweisung zum Desinfektionsverfahren gründlich zu reinigen.

Vernachlässigungen dieser Verordnung werden mit einer Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern oder mit 3- bis 5 tägigem Gefängniß geahndet.

Polizeiliche Aufsichts-Maßregeln.

§. 78. Die Polizeibehörden, sowohl in den Städten als auf dem Lande, haben auf unbekannte und sich umhertreibende Personen in Beziehung auf etwa bei ihnen vorhandene Krätze ein besonderes Augenmerk zu richten, dieselben bei passenden Veranlassungen ärztlich untersuchen zu lassen und, wenn der gehegte Verdacht sich bestätigten sollte, für die zweckmäßige Unterbringung und Heilung derselben Sorge zu tragen. Bgl. §. 15. Dasselbe gilt hinsichtlich der wandernden Handwerksgesellen und Juden, auf welche letztere besonders in Mesorten und bei Jahrmärkten mit Sorgfalt deshalb zu vigiliren ist.

Dienstboten haben es ihren Herrschaften, Gesellen und Lehrlinge ihren Meistern anzuzeigen, wenn sie glauben, von der Krätze angesteckt zu sein. Herrschaften und Meister sind verpflichtet, in dieser Hinsicht auf ihre Dienstboten, Gesellen und Lehrlinge aufmerksam zu sein und verbunden, die zur Heilung der Erkrankten und zur Verhütung einer weiteren Verbreitung der Krankheit erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Unterlassungen und Verschümmisse hierin sollen nach Befinden der Umstände mit einer Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern oder 3- bis 5tägigem Gefängniß geahndet werden.

Eine besonders genaue Aufsicht ist zu führen auf die in Arbeits- und Versorgungshäusern, Waisenhäusern, Strafanstalten, Gefängnissen u. a. dergl. öffentlichen Anstalten befindlichen Personen, welche von Zeit zu Zeit in dieser Hinsicht von den dabei angestellten Medizinalbeamten genau zu inspizieren sind.

Eben so liegt den Vorstehern großer Fabriken, besonders solcher, in denen Wolle und wollene Zeuge verarbeitet werden, so wie den Herbergs- und Gastwirthen eine besondere Aufmerksamkeit auf die bei ihnen beschäftigten oder von ihnen beherbergten Personen ob.

Hinsichtlich des Handels mit alten Kleidern, Betten u. s. w.

§. 79. In Betreff des Handels mit alten Kleidungsstücken, besonders wollenen Stoffen, Pelzwerk und dergleichen, so wie mit alten Betten und andern Gegenständen, welche von Kränkern gebraucht worden sind, gelten die im §. 21. gegebenen Bestimmungen und ist hier mit besonderer Genauigkeit darauf zu achten, daß dergleichen Sachen nicht eher wieder in den Verkehr kommen, als bis sie nach Vorschrift der Desinfektions-Instr. auf das Sorgfältigste gereinigt worden sind. (§. 77.)

Ausmittlung der Quelle des Uebels.

§. 80. Die Polizeibehörden haben bei geschäner Meldung, in Gemeinschaft mit den Medizinalpersonen, die Quelle des Uebels möglichst auszumitteln, um in dieser Hinsicht die geeigneten Maßregeln zu treffen und der weiteren Verbreitung der Krankheit entgegenzuwirken.

Absichtliche Verheimlichung der Krätze.

§. 81. Wird die Krätze zum Nachtheile Anderer absichtlich verheimlicht — in welcher Hinsicht besonders Handel- und Gewerbe treibende Individuen in Betracht kommen — oder wird sie durch ein leichtsinniges Benehmen der Kranken anderen Personen mitgetheilt, so treten die für diesen Fall anwendbaren Bestimmungen des A.L.R. Th. II. Tit. 20. §§. 777. u. 778. ein.

Verfahren beim Militair.

§. 82. Soldaten sind hinsichtlich der Krätze mit Genauigkeit zu beobachten und, wenn die Umstände es erforderlich machen, von Zeit zu Zeit zu untersuchen, welches jedenfalls bei ihrer Einstellung, so wie bei ihrer Entlassung geschehen muß.

Eine absichtliche Verheimlichung der Krankheit hat Bestrafung zur Folge.

Die von der Krätze befallenen Soldaten sind sogleich in Lazareth oder andere abge sonderte Räume Behufs ihrer Heilung unterzubringen.

Außerordentliche Maßregel bei allgemeinerer Verbreitung der Krätze.

§. 83. Für den Fall, daß die Krätze an einem Orte eine ungewöhnlichere und allgemeinere Verbreitung erlangen sollte, wird den betreffenden Regierungen die Ergreifung besonderer Maßregeln Behufs der genauen Ermittlung des Standes der Krankheit, ihrer Zu- und Abnahme und einer gründlicheren Tilgung derselben zur Pflicht gemacht. Die nähere Bestimmung der unter solchen Umständen zu treffenden Anordnungen bleibt ihrem Ermessen überlassen.

9. Weichselzopf.

Meldung der Kranken.

§. 84. Jeder am Weichselzopf leidende Kranke ist bei Vermeidung der im §. 25. bestimmten Strafe der Orts-Polizeibehörde anzuzeigen.

Bestimmungen für den Fall, daß der Kranke in seiner Wohnung verbleibt.

§. 85. Bleibt der Kranke in seiner Wohnung, so findet eine Bezeichnung derselben mittelst einer Tafel oder eine Isolirung des Kranken nicht Statt, dagegen ist derselbe, so wie seine Angehörigen, mit der Gefahr der Ansteckung und der Art und Weise, wie solche am häufigsten bewirkt zu werden pflegt, bekannt zu machen.

Eine Besenungsgachtet auf leichtsinnige oder mutwillige Weise veranlaßte Uebertragung der Krankheit auf andere Personen soll nach den Bestimmungen des A.L.R. Th. II. Tit. 20. §§. 777. u. 778. bestraft werden.

Desinfektion.

§. 86. Die von einem Weichselzopfkranken benutzten Betten, Bett- und Leibwäsche, Kopfbedeckungen und sonstige Gegenstände dürfen nach beendigter Krankheit nicht eher wieder in Gebrauch gezogen werden, als bis sie nach näherer Bestimmung der Polizeibehörde und nach Anweisung der Desinfektions-Instr. gereinigt worden sind.

Die Unterlassung zieht die §. 27. bestimmte Strafe nach sich.

Schulbesuch.

§. 87. Da den mit dem Weichselzopf behafteten Kindern der Schulbesuch wegen langer Dauer der Krankheit nicht unterjagt werden kann, so müssen denselben zur Verhütung einer weiteren Verbreitung des Uebels abge sonderte Sitze und besondere Plätze zur Ablegung ihrer Kopfbedeckungen angewiesen werden. Außerdem ist es die Pflicht des Lehrers, die Kinder über die Gefahr der Ansteckung zu belehren.

Verbot der Benutzung allgemeiner Badeanstalten.

§. 88. Die Benutzung zum allgemeinen Gebrauch bestimmter Badeanstalten oder Badestuben darf den am Weichselzopf leidenden Personen nicht gestattet werden.

Bestimmungen hinsichtlich des Militairs.

§. 89. Wird ein Soldat vom Weichselzopf befallen, so ist derselbe, falls er nicht, den bestehenden Bestimmungen zufolge, sofort zu entlassen ist, unverzüglich in das Lazareth aufzunehmen. Bei der Entlassung solcher Individuen aus dem Heere müssen die von ihnen abgegebenen Kopfbedeckungen vernichtet und die von ihnen benutzten Lagerstellen u. s. w. vorschriftsmäßig gereinigt werden, ehe sie weiter in Gebrauch gezogen werden dürfen.

10. Bösartiger Kopfgrund, Krebs, Schwindsucht und Gicht.

Reinigung der Effekten.

§. 90. Bei den genannten Krankheiten beschränken sich die sanitäts-polizeilichen Maßregeln auf die vorschriftsmäßige Reinigung und resp. Vernichtung der mit den Absonderungen der Kranken in unmittelbare Berührung gekommenen Kleidungsstücke und sonstigen Effekten. Die Anordnung derselben liegt den Ärzten der Kranken, die Kontrolle der getroffenen Maßregeln der Polizeibehörde ob. Vgl. §. 23.

Aufsicht auf Waisenhäuser, öffentliche Schulen u.

hinsichtlich des Kopfgrundes.

§. 91. Hinsichtlich des Kopfgrundes sind die Waisenhäuser und ähnliche Anstalten unter besondere sanitäts-polizeiliche Aufsicht zu nehmen.

In den öffentlichen Schulen dürfen Kinder, die am bösartigen Kopfgrund leiden, nicht zugelassen werden.

11. Tollkrankheit (Hundswuth).

Verminderung der Zahl der Hunde.

§. 92. Da die Tollkrankheit am häufigsten bei den Hunden vorkommt, so ist durch geeignete Maßregeln die Zahl der Hunde so viel als möglich zu vermindern und auf die genaue Befolgung der das Halten der Hunde betr. Polizeigesetze, bei Vermeidung der darin bestimmten Geld- oder Leibesstrafen, nachdrücklich zu halten.

Tödtung der tollen Hunde.

§. 93. Ist bei einem Hunde die Wuth auch nur im geringsten Grade eingetreten, so muß derselbe, wenn er auch keinen Menschen gebissen hat, sogleich und ohne Weiteres getödtet werden. Insbesondere liegt diese Verpflichtung dem Eigenthümer, oder demjenigen, der ihn unter Aufsicht hat, bei Vermeidung der durch das Ed. wegen Tollwerdens der Hunde v. 20. Febr. 1797 §. 2. u. f. festgesetzten bedeutenden Geld- und Freiheitsstrafen ob.

Anzeige an die Polizeibehörde.

§. 94. Zugleich muß der Polizeibehörde bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thalern oder 8 tägiger Freiheitsstrafe ungesäumt von dem stattgefundenen Ausbruche der Wuth und dem, was hinsichtlich des Hundes geschehen ist, Anzeige gemacht werden.

Verfahren wenn der Hund bereits Menschen gebissen hat.

§. 95. Hat aber ein toller oder auch nur verdächtig scheinender Hund bereits Menschen gebissen, so hat der nächste Angehörige oder Bekannte, oder wer zuerst davon unterrichtet ist, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 Thalern oder 14 tägiger Freiheitsstrafe, den nächsten Arzt oder Chirurg davon sofort in Kenntniß zu setzen, der Hund selbst aber muß, wenn es möglich ist, ihn ohne Gefahr einzufangen, zur Aufklärung der Sache und zur Beruhigung der gebissenen Personen, nach Anordnung der davon in Kenntniß zu setzenden Polizeibehörde (§. 94.) und unter Aufsicht von Medizinalpersonen, in einem sichern Behältniß eingesperrt werden, bis er entweder ganz gesund wird oder stirbt.

Gesetzliche Strafbestimmungen bei angerichtetem Schaden.

§. 96. Ist durch den Biß eines tollen Hundes Schaden angerichtet worden, so kommen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen wegen Beschädigung aus Fahrlässigkeit, A.L.R. Th. II. Tit. 20. §. 777. u. f. zur Anwendung.

Bergraben der tollen Hunde.

§. 97. Sobald ein toller Hund getödtet worden oder von selbst krepirt ist, muß das Kadaver, unter Vermeidung aller Berührung mit bloßen Händen, mit Haut und Haaren an einem abgelegenen Orte in eine wenigstens sechs Fuß tiefe Grube geworfen, eine Hand hoch mit Kalk überschüttet und sodann mit Erde und Steinen bedeckt werden. (Siehe §. 98.)

Reinigung und resp. Vernichtung der mit dem tollen Hunde in Berührung gekommenen Gegenstände.

§. 98. Die Werkzeuge, mit denen man das Kadaver berührt hat, so wie alles andere, was mit dem tollen Hunde in Berührung gekommen, oder mit Geißel, Blut u. s. w. von demselben besudelt worden ist, wie z. B. seine Lagerstätte, Fress- und Saufnapfe, Ketten, Stricke, Holz, an welchem er genagt hat, die Instrumente, mit denen er getödtet worden ist, müssen nach Vorschrift der Desinfektions-Instr. behandelt werden.

Dasselbe muß geschehen mit dem Stalle, in welchem sich der Hund befunden hat, und darf in den vorschrittmäßig gereinigten Stall vor Ablauf von 12 Wochen kein anderer Hund gebracht werden. Wer gegen diese Vorschriften (§§. 97. u. 98.) handelt, oder deren Befolgung unterläßt, hat eine Geldstrafe von 5 bis 10 Thalern oder 8- bis 14 tägige Gefängnißstrafe verwirkt. Sollte dadurch ein Schaden für Menschen entstanden sein, so kommen die allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungen der §§. 777. u. f. des A.R.N. Th. II. Tit. 20. in Anwendung.

Tödtung der von einem tollen Hunde gebissenen Hunde.

§. 99. Hunde von denen man weiß, oder bei denen man auch nur die gegründete Besorgniß hat, daß sie von einem tollen Hunde gebissen sind, müssen sofort getödtet und mit der nöthigen Vorsicht verscharrt werden. Eigenthümer von Hunden, welche hiergegen handeln, oder einen solchen Hund, von dem sie wissen, daß er von einem tollen Hunde gebissen ist, einem Andern überlassen, verfallen in die §. 93. gedachte Strafe.

Verbot des Kurirens toller und von tollen Hunden gebissener Hunde durch Nicht-Arzte.

§. 100. Bei Vermeidung derselben Strafe ist das Kuriren sowohl der tollen, als auch der von tollen gebissenen Hunde jedem Nichtarzte streng untersagt.

Kurirsuche von Ärzten oder approbirten Thierärzten dürfen nur in besonderen Fällen mit Erlaubniß und unter Aufsicht der Polizeibehörde, bei Beobachtung der nöthigen Sicherheitsmaßregeln, unternommen werden.

Tödtung wuthkranker Katzen, Füchse und Wölfe.

§. 101. Wenn an einer Katze, an einem Fuchse oder Wolfe Spuren der Wuthkrankheit wahrzunehmen sind, so ist nicht nur ein solches Thier auf die für die Menschen gefahrloseste Weise sogleich zu tödten, sondern es müssen auch die von ihm gebissenen Hunde ohne Verzug getödtet werden. Sollte jedoch eine der Wuth verdächtige Katze einen Menschen bereits gebissen, und ist sie nun in einem völlig sicher verwahrten Behältnisse eingesperrt, so kann, zur genaueren Beobachtung der Krankheit und vielleicht zur Beruhigung der gebissenen Personen, das Tödten des Thieres einstweilen unterbleiben, wenn die Polizeibehörde nach gewonnener Ueberzeugung von der Sicherheit des Lokals solches gestattet.

Sinsichtlich der Strafen wird auf §. 98. verwiesen.

Bei dem Bergraben solcher der Wuth verdächtigen oder wirklich mit ihr behaftet gewesenen Thiere und bei dem Reinigen der Gegenstände, die mit denselben in Berührung gekommen sind, müssen die §§. 97. u. 98. gegebenen Vorschriften genau befolgt werden.

Verfahren bei gebissenen Pferden, Rindvieh und anderen Hausthieren.

§. 102. Sind Pferde, Rindvieh, Schaaf, Ziegen oder Schweine von einem tollen Hunde oder einem andern wuthkranken Thiere gebissen worden, so muß, um das Entstehen der Wuth zu verhüten, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thalern oder 8 tägiger Freiheitsstrafe, eine thierärztliche Behandlung so bald als möglich nachgesucht, und dieselbe unter genauer Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln, und namentlich in einem abgesonderten Raume, eingeleitet werden.

Verbot des Schlachtens zc. solcher Thiere.

§. 103. Dergleichen gebissenes Rindvieh darf während 4 Monate, und das andere Schlachtvieh während einer Zeit von 3 Monaten nach dem Tödten, weder verkauft noch geschlachtet, auch die Milch während dieser Zeit weder für Menschen noch Thiere benutzt werden.

Eine Uebertretung dieser Vorschrift soll mit einer Geldstrafe von

10 bis 20 Thalern oder einer Freiheitsstrafe von 8 bis 14 Tagen geahndet werden.

Tödtung derselben bei ausgebrochener Wuth.

§. 104. Ist die Wuthkrankheit bei einem Pferde, Rinde, Schaaf, bei einer Ziege oder bei einem Schweine wirklich ausgebrochen, so muß das kranke Thier, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, sogleich getödtet, der Polizeibehörde davon Anzeige gemacht (§. 94.) und das Kadaver nach Vorschrift des §. 105. vergraben werden.

Bergraben derselben.

§. 105. Beim Fortschaffen der krepirten oder getödteten tollen Thiere muß die Zeit vermieden werden, wo großer Verkehr auf den Straßen stattfindet, oder wo das Vieh aus- und eingetrieben wird, dabei auch verhütet werden, daß kein Geißel, Blut und dergleichen von den Kadavern auf die Straßen falle.

Katzen und Hunde müssen von dem Stalle, in welchem ein tolles Thier oder dessen Kadaver sich befindet auf eine zuverlässige Weise abgehalten werden, weshalb auch derjenige, welcher das Thier fortschafft, beim Abholen desselben keinen Hund mitbringen darf.

Die Kadaver dürfen weder abgezogen noch geöffnet werden, wenn letzteres nicht etwa von einem Arzte oder approbirten Thierarzte mit der angemessensten Vorsicht geschieht. Auch darf derjenige, welcher das Bergraben besorgt, nichts von dem Kadaver mitnehmen.

Dasselbe muß in eine mindestens 6 Fuß tiefe Grube geworfen, eine Hand hoch mit Kalk überschüttet und mit Erde und Steinen bedeckt werden. (§. 106.)

Reinigung der Ställe und sonstigen Gegenstände.

§. 106. Das Reinigen der Ställe und das Reinigen oder Verbrennen der mit den tollen Thieren in Berührung gekommenen Geräthschaften, des Lagerstrohs u. s. w. geschieht wie in dem §. 98. gedachten Falle nach Vorschrift der Desinfektions-Instr.

Vom Tage der geschehenen Reinigung an darf erst nach 14 Tagen anderes Vieh wieder in den Stall gebracht werden.

Ueber die nach §§. 105. u. 106. zu treffenden Vorsichtsmaßregeln hat die Polizeibehörde in jedem einzelnen Falle, die Betheiligten zu unterrichten, und durch die §. 23. angegebenen Mittel die pünktliche und genaue Befolgung zu sichern.

Bestimmungen für den Fall des Ausbruchs der Wasserscheu bei Menschen.

§. 107. Kommt bei einem von einem wuthkranken Thiere gebissenen Menschen die Wasserscheu zum Ausbruch, so ist davon durch den Arzt bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thalern ungesäumt der Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Bleibt der Kranke in seiner Wohnung, so findet eine Bezeichnung derselben mittelst einer Tafel oder einer Isolirung des Kranken von Polizei wegen nicht Statt.

Reinigung der mit den Kranken in Berührung gekommenen Sachen und Menschen.

§. 108. Nach beendeter Krankheit ist, nach Maßgabe der am Schluß des §. 106. ertheilten Bestimmung, auf eine sorgfältige Reinigung und resp. Vernichtung der mit dem Kranken in Berührung gekommenen Effekten nach Vorschrift der Desinfektions-Instr. zu halten, und bei den Kranken beschäftigt gewesenen Personem zu empfehlen, sich selbst und ihre Kleidungsstücke einer sorgfältigen Reinigung zu unterwerfen.

12. Milzbrand.

Anzeige der am Milzbrande erkrankten Thiere.

§. 109. Wird ein Thier vom Milzbrande befallen, so ist bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thalern oder achttägiger Gefängnißstrafe der Polizeibehörde sogleich Anzeige davon zu machen.

Isolirung und Wartung derselben.

§. 110. Die erkrankten Thiere müssen von den gefunden genau abgefordert und geeigneten Wärtern übergeben werden. Diese sind über die Gefahr der Ansteckung und die zur Verhütung derselben zu befolgenden Vorsichtsmaßregeln zu belehren. Insbesondere dürfen die Wärter keine Verletzungen im Gesichte oder an den Händen haben.

Verbot des Kurirens solcher Thiere durch Nicht-Arzte.

§. 111. Allen Personen, die nicht approbirte Thierärzte sind, ist das Kuriren milzbrandkranker Thiere, und besonders das sogenannte Brechen oder Herausziehen des Rückenblutes, bei einer Geldstrafe von 10 bis 20 Thalern oder 14 tägiger bis 4 wöchentlicher Gefängnißstrafe verboten.

Öfflichkeiten der Thier-Arzte.

§. 112. Die Thierärzte haben, bei Vermeidung gleicher Strafe,

danach zu sehen, daß das Aderlaßblut von milzbrandkranken Thieren, die bei denselben gebrachten Haarfelle, die Leber aus den Fontanellen und ähnliche zur weiteren Verbreitung der Krankheit geeignete Gegenstände hinlänglich tief vergraben oder sonst vernichtet werden.

Verbot des Schlachtens und sonstiger Benutzung milzbrandiger Thiere.

§. 113. Das Schlachten milzbrandkranker Thiere, so wie der Verkauf und Verbrauch des Fleisches und der Milch von ihnen, ist bei 10 bis 20 Thaler Geld- oder 8 bis 14tägiger Gefängnißstrafe verboten. Ist dadurch aber ein Schaden veranlaßt worden, so treten die allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungen in §§. 777. u. f. des A. O. R., Th. II. Tit. 20. ein.

Vergraben derselben.

§. 114. Die an einer Milzbrandkrankheit krepirten Thiere dürfen nicht abgezogen werden, sondern müssen mit Haut und Haaren, — nachdem die Haut vorher, um sie unbrauchbar zu machen, an mehreren Stellen durchschnitten worden, — in sechs Fuß tiefe Gruben geworfen, in denselben mit einer, wenigstens eine Hand hohen Schichte Kalk überschüttet und sodann mit Erde und Steinen bedeckt werden.

Nur den Verzten und Thierärzten ist es erlaubt, in einzelnen Fällen zur genaueren Untersuchung der Krankheit ein solches krepirtes Thier zu öffnen, jedoch nur nach dem völligen Erkalten des Kadavers und bei genauer Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln. S. §. 116.

Reinigung und resp. Vernichtung der mit denselben in Berührung gekommenen Gegenstände.

§. 115. Sämmtliche mit dem kranken Thiere in Berührung gewesene Gegenstände, die von demselben zurückgebliebenen Auswurfstoffe, der Stall, in welchem sich dasselbe befunden, müssen theils vernichtet, theils nach Vorschrift der Desinfektions-Instruktion gereinigt werden. S. §. 116.

Abhaltung anderer Thiere.

§. 116. Schweine, Hunde, Katzen, Ferkel und andere Thiere müssen von den Ställen und von den Abgängen der milzbrandkranken Thiere, so wie von den Kadavern derselben auf das sorgfältigste abgehalten werden.

Hinsichtlich der nach §§. 114., 115. u. 116. zu treffenden Vorsichtsmaßregeln hat die Polizeibehörde für die gehörige Belehrung der Beteiligten zu sorgen und die pünktliche und genaue Ausführung durch die §. 23. angegebenen Mittel zu sichern.

Verfahren beim Erkranken von Menschen.

§. 117. Erkrankt ein Mensch durch Ansteckung von milzbrandkranken Thieren an der schwarzen Blatter oder auf andere Weise, so muß davon sogleich der Polizeibehörde Anzeige gemacht werden. (§. 107.) Bleibt derselbe in seiner Wohnung, so findet bei Vermeidung der in §. 26. erwähnten Strafe eine Bezeichnung derselben mittelst einer Tafel oder eine genaue Notirung des Kranken nach §. 18. a. b. Statt.

Desinfektion.

§. 118. Alles, was zum Reinigen und Verbinden der Kranken gebraucht worden ist, muß ohne Verzug vernichtet werden. Nach Beendigung der Krankheit sind die Wohnung des Kranken, so wie sämmtliche mit demselben in Berührung gekommene Gegenstände, nach Vorschrift der Desinfektions-Instruktion und bei Vermeidung der §. 27. angebrohten Strafe, zu reinigen oder resp. zu vernichten.

13. Roß und Wurm.

Verfahren bei roß- und wurmkranken Pferden.

§. 119. Hinsichtlich der Verhütung der Verbreitung der Roß- und Wurmkrankheit unter den Pferden wird auf die bestehenden polizeilichen Vorschriften verwiesen und nur namentlich bemerkt, daß des Hokes oder Wurms verdächtige oder daran leidende Pferde, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thalern oder städtischem Gefängniß, der Polizeibehörde anzuzeigen, erstere abzusondern, wirklich roß- oder wurmkranken Pferde aber sogleich zu tödten und die mit ihnen in Gemeinschaft gewesenen Pferde von andern abzusondern oder unter Obervation zu stellen sind.

Reinigung der mit den roß- und wurmkranken Thieren in Berührung gekommenen Gegenstände.

§. 120. Sämmtliche mit den roß- oder wurmkranken Thieren in Berührung gewesenen und durch ihre Auswurfstoffe verunreinigten Gegenstände müssen vorschriftsmäßig gereinigt oder vernichtet werden.

Die Polizeibehörde hat für die gehörige Belehrung der Beteiligten über diese Maßregeln zu sorgen, und die pünktliche und genaue Ausführung auf die §. 28. angegebene Weise zu sichern.

Verhütung der Ansteckung von Menschen.

§. 121. Jedem Pferdebesitzer liegt die Pflicht ob, sich und seine Knechte, Kutscher und Pferdewärter mit den Zeichen der Roß- und Wurmkrankheit bekannt zu machen und in zweifelhaften Krankheitsfällen, die mit dem Roß oder Wurm Lehnüchtheit haben, einen approbirten Thierarzt oder Physikus zu Rathe zu ziehen.

Die Wärter solcher Pferde sind mit den zur Verhütung der Ansteckung erforderlichen Vorsichtsmaßregeln bekannt zu machen, und dürfen namentlich keine Berührungen im Gesichte oder an den Händen haben.

Verfahren, wenn Ansteckung erfolgt ist.

§. 122. Ist die Ansteckung eines Menschen durch Roß- oder Wurmkrankheit erfolgt, so gelten die §§. 117. u. 118. gegebenen Vorschriften.

Beilage A.

Anweisung zum Desinfektionsverfahren.

A. Im Allgemeinen.

§. 1. Unter Desinfektion versteht man die Anwendung von Mitteln, wodurch Ansteckungsstoffe (Contagien) fortgeschafft, zerstört oder so verändert werden, daß sie nicht mehr schädlich sind. Die Art und Weise der Anwendung solcher Mittel heißt das Desinfektionsverfahren.

I. Mittel zur Desinfektion, deren Bereitungs- und Anwendungs-Art im Allgemeinen.

§. 2. Das kräftigste aller Desinfektionsmittel ist das Feuer, wodurch die ansteckenden Stoffe ganz zerstört werden. Gegenstände, woran der Erfahrung zufolge die ansteckenden Stoffe leicht haften, wie Zeuge von Wolle, Feinwand, Baumwolle, Seide, Federn, Haare, Papier, Pappe und dergleichen mehr, werden, wenn ihr Werth es nicht verbietet:

1) durch das Verbrennen am sichersten unschädlich gemacht.

Es ist hierbei zu merken: daß man von diesem Mittel nur bei den heftigsten ansteckenden Krankheiten Gebrauch zu machen hat, und dann die gehörige Vorsicht anwenden muß, damit nicht durch das Herbeischaffen und Anhäufen von solchen Gegenständen die Ansteckung befördert werde. Man muß dabei auch die unmittelbare Berührung von Gegenständen der eben genannten Art sorgfältig vermeiden, und die zu verbrennenden Sachen mit eisernen, überhaupt metallenen Zangen, Haken und dergleichen anfassen und fortbewegen. Auf andere nicht werthvolle Gegenstände von Holz, Matten, Flechtwerk u. s. w., an denen die unsichtbaren, ansteckenden Gifte, der Erfahrung nach, nicht leicht haften, wird das Verbrennen in der Regel nur dann anzuwenden sein, wenn Geißel, Blut und dergleichen sichtbare, die Ansteckung verbreitende Stoffe daran haften. Metallene Werkzeuge, an denen die ansteckenden Gifte nicht leicht haften, setzt man, wenn damit verdächtige Sachen angefaßt sind, zu gleichem Zwecke, der größeren Vorsicht wegen, eine kurze Zeit der Einwirkung des Feuers aus. Wenn aber Geißel, Blut und dergleichen daran befindlich sein sollten, wodurch eine Ansteckung bewirkt werden könnte, so muß das Werkzeug so lange in das Feuer gehalten werden, bis die anklebende Materie gewiß verbrannt ist. — Feuerfeste Räume, in denen keine brennbare Dinge von Werth mehr befindlich sind, können durch ein Klammfeuer, welches überall hinspielt, desinfiziert werden.

2) Schon durch ein gelindes Aufhängen können die ansteckenden Stoffe zerstört werden. Briefe, Papiergeld und andere Sachen von Papier werden auf diese Weise desinfiziert.

Man nimmt ein gröblich zerstoßenes Pulver von Kolophonium, Sandarak, Weihrauch u. s. w., vermischt solches mit fein geschnittenem Meißig oder Kackerling und zündet es in einem irdenen oder metallenen Gefäße an. Den heißen Dampf läßt man an das Papier gehen, bis es überall gelb gefärbt ist.

4) Auch durch trockene Hitze werden viele Ansteckungsgifte zerstört; das Kuhpockengift z. B. wird schon in einer Hitze von 48 Grad Celsium völlig unkräftig gemacht.

Es kann daher Baumwolle, Wolle und dergleichen, woran ansteckende Stoffe gar leicht haften, in so stark geheizten Räumen desinfiziert werden.

§. 3. Die Luft ist nächst dem Feuer eines der wichtigsten Desinfektionsmittel; nur ist es notwendig, daß die Luft längere Zeit hindurch mit den Ansteckungsstoffen in Berührung gebracht werde, um letztere ihrer Natur nach gänzlich zu verändern und dadurch unschädlich zu machen. Zimmer und andere Räume werden geöffnet und dem Luftzuge die erforderliche Zeit hindurch ausgesetzt. Gegenstände, an denen Ansteckungsgifte nicht haften, Wolle, Baumwolle, Seide, Haare, Federn und Zeuge davon, auch Papier und Pappe müssen, wenn sie verdächtig sind, der Luft so ausgesetzt werden, daß diese sie von allen

Seiten berührt. Man muß sie gehörig ausbreiten, oft umkehren und umwenden, erforderlichen Falls mit metallenen oder auch glatten hölzernen Werkzeugen. Die Zeit, wie lange sie der Luft ausgesetzt sein müssen, ist nach Umständen, insbesondere nach der Beschaffenheit der Krankheit verschieden. Auch ist hierbei wohl zu merken, daß man nicht glaube, der Ansteckungsstoff sei zerstört, wenn kein Geruch mehr wahrzunehmen ist, oder wenn die Luft in einem Zimmer, worin ansteckende Stoffe vorhanden sein könnten, durch einen Luftzug, Ventilatoren erhitze Abführungsröhren und dergleichen rasch erneuert worden ist.

§. 4. Das Chlor thut das schnell, was die Luft langsam bewirkt. Um dasselbe in Anwendung zu bringen, kann man es entweder aus Kochsalz und Braunstein entwickeln, oder Chlorwasser, Chloralk, Chloratron oder Salpeter-Salzsäure in Gebrauch ziehen.

- 1) Um es aus Braunstein und Kochsalz zu entwickeln, reibt man zwei Theile gepulverten Braunstein (schwarzes Manganoxyd) mit drei Theilen Kochsalz genau zusammen. Es schadet nichts, wenn man mehr Braunstein zusetzt, wohl aber, wenn mehr Kochsalz dazu kommt. Man nimmt man auf drei Theile des in jenem Gemenge enthaltenen Kochsalzes, $2\frac{1}{2}$ Theile rohe Schwefelsäure, die man vorher mit einer gleichen Menge Wasser verdünnt hat. Bei der Mischung der Schwefelsäure mit dem Wasser entsteht eine starke Erhitzung, so daß gläserne Gefäße springen können, und es ist daher zweckmäßig, die Mischung in Gefäßen von Porzellan oder Steingut zu machen, so wie überhaupt dergleichen Schüßeln und Teller zu den Räuherungen sehr brauchbar sind. Auch muß man darauf Rücksicht nehmen, daß die konzentrirte Schwefelsäure sehr heftig ätzend und zerfressend wirkt (auf die Kleidungsstücke sowohl, als auf den Körper selbst). Nachdem die Flüssigkeit erkaltet ist, gießt man sie auf das angegebene Gemenge von Braunstein und Kochsalz nach und nach, und rührt das Gemenge, nachdem zugegossen worden, mit einem Glasstabe oder einem irdenen Pfeifenstiel um. Ohne Hitze entwickelt sich nicht alles Chlorgas aus dem Gemenge; will man dieses, so muß man, nachdem die Entwicklung schwächer geworden ist, gelinde Erwärmung anwenden. Man setzt dann das Gefäß, worin die Mischung ist, auf ein Kohlenbecken, in welches man einige glühende Kohlen bringt, damit nur eine gelinde Erwärmung Statt finde, welche hinreichend ist. Man setzt entweder das Gefäß, worin das Chlorgas entwickelt wird, in die Mitte des Raumes, den man desinfizieren will, oder man vertheilt die Mischung in mehrere Gefäße, und setzt ein jedes derselben in einen Winkel des Raumes, und zwar, wegen des größeren spezifischen Gewichtes des Gases, wo möglich auf einen hohen Gegenstand.

Ein Gemenge von $\frac{1}{4}$ Pfund Braunstein, 12 Loth Kochsalz und 10 Loth konzentrirter Schwefelsäure mit gleichen Theilen Wasser verdünnt, reicht hin, um einen Raum von 20 Fuß Länge, 15 Fuß Breite und 10 Fuß Höhe, also von 3000 Kubikfuß, mit Chlorgas anzufüllen.

Man muß den Raum bald, nachdem man die Mischung hingestellt hat, verschließen, damit das Chlorgas nicht so schnell entweiche; man kann ihn aber in 6 Stunden wieder öffnen, indem sich der Chlordampf dann bedeutend vermindert zu haben pflegt. Wenn Personen im Zimmer bleiben, so muß man die verdünnte Schwefelsäure nach und nach zugießen und jedesmal warten, bis sich der Chlordampf wieder etwas gelegt hat, so daß man ihn ertragen kann.

Das Chlorgas greift nämlich die Athemwerkzeuge sehr an, allerdings mehr des Einen als des Andern, und es ist nöthig, daß bei der Entwicklung desselben die gehörige Vorsicht beobachtet werde. Man muß, wie gesagt, nicht zu viel Schwefelsäure auf einmal zugießen, und der Arbeiter muß das Gesicht so viel als möglich beim Zugießen abwenden, um nicht zu viel Gas auf einmal einzuathmen. Auch gereicht es dem Arbeiter zur Erleichterung, wenn er dabei einen Schluck Brantwein im Munde hält. Sollte aber zu viel Gas eingeathmet und Husten oder gar Schwindel und Betäubung entstanden sein, so muß man eine Flasche, worin Salmiatgeist (Liquor ammonii caustici) enthalten ist, riechen lassen. Nachher läßt man zur völligen Erholung Dampf von kochendem Wasser einathmen.

Das Chlorgas greift ferner alle Metalle, sogar das Gold an, und zerfrisst dieselben; man muß daher alles Metall entfernen, da, wo das Gas hindringt, oder es gehörig vor demselben schützen. Leichte Bedeckungen von Zeugen helfen nichts. Bedeckungen von Holz, Glas und Stein müssen gar dicht anschließen, wenn sie schützen sollen. Ein dicker Ueberzug von Oel oder Lackirnis, wo er sich anbringen läßt, schützt am besten und kann erstere nachher

leicht wieder abgerieben werden, letzteres mit Spiritus abgewaschen werden.

Das Chlor wirkt auf alle Farben, welche mit Pflanzen- oder Thierstoffen, wenn auch nur zum Theil, bereitet worden, schädlich ein, indem es solche entweder gänzlich zerstört, oder sie mehr oder weniger blässer macht, und ihnen dadurch die Schönheit benimmt. Gefärbte Zeuge, wenn an der Erhaltung der Farbe viel gelegen ist, müssen daher aus solchen Räumen entfernt werden, wohin Chlorgas dringt. Auch kann man solche Zeuge, mit Ausnahme grober blauer Zeuge und Kleidungsstücke, deren Farbe nicht sehr entstellt wird, nicht mit Chlorgas durchrändern.

- 2) Das Chlorwasser (Aqua oxymuriatica) ist in den Apotheken zu haben. Es entwickelt nach und nach Chlorgas und kann daher zur Desinfektion gebraucht werden. Man besprengt den Fußboden der Krankenzimmer damit, oder setzt ein oder einige flache damit gefüllte Gefäße in die letzteren, wenn man es für nöthig hält. Es wirkt schwach, kann aber am besten von den Lungen ertragen werden.
- 3) Der Chloralk ist bei den Droquisten, chemischen Fabrikanten und Apothekern zu kaufen; ¹⁾ auch ist dafür zu sorgen, daß solcher bei drohenden oder herrschenden ansteckenden Krankheiten in der gehörigen Menge zu haben sei. Er ist als Pulver und in flüssiger Form im Handel.

Der Chloralk entwickelt nach und nach Chlorgas und desinfizirt dadurch, kann auch wegen der langsamen Entwicklung von den Lungen leicht ertragen werden.

Man kann den trockeneu Chloralk gebrauchen, um damit ansteckende und verdächtige Sachen zu bestreuen, als Leichen, Abgänge von kranken Menschen und Thieren und dergleichen, auch um ihn in Zimmern, worin Menschen sich aufhalten, in flachen Schalen auszustellen; den flüssigen Chloralk, der besser wirkt, um dergleichen Sachen damit zu übergießen, besonders die mit kranken Menschen und Thieren in Berührung gewesene Leinwand und dergleichen, oder um damit getränkte leinene Tücher in Krankenzimmern aufzuhängen, über einen Schirm gespannte Leinwand damit zu bestreichen u. s. w. Ob man den flüssigen Chloralk mit Wasser verdünnen soll und wie sehr, hängt von der Art der ansteckenden Stoffe ab, die man dadurch zerstören will. Es ist hierbei wiederum zu bemerken, daß manche Farben dadurch sehr leiden, und daß Metall dadurch angegriffen wird.

Wenn man Chloralk mit einer Säure übergießt, so entwickelt sich Chlorgas sehr rasch. Es kann dieses statt des obigen Verfahrens, Chlorgas zu entwickeln, dienen, wenn es auf die etwas größeren Kosten dabei nicht ankommt, da es weniger umständlich ist und nicht so große Vorsicht nothwendig macht. 8 Loth Chloralk mit 16 bis 24 Loth Salzsäure übergossen, entwickeln so viel Chlorgas, daß ein Raum von 3000 Kubikfuß damit angefüllt werden kann. Um die zu rasche Entwicklung des Gases zu vermeiden, thut man wohl, den Kalk nach und nach in die Säure zu schütten.

- 4) Das gewöhnlich nur in flüssiger Form gebräuchliche Chloratron ist nicht überall in den Apotheken zu haben. Man bereitet es, indem man 16 Theile trockenen Chloralk in 128 Theilen Brunnenwasser auflöst, filtrirt, dann 17 Theile zerfallenes und zerriebenes kohlensaures Natron, welches in allen Apotheken zu haben ist, hinzusetzt und hierauf wieder filtrirt. Diese Flüssigkeit wird mit sechs-mal so viel und mehr Wasser verdünnt und ist besonders zum Abwaschen der Hände, wenn eine Berührung mit angesteckten Personen oder Sachen vorgefallen ist, zu benutzen, indem die Hände dadurch weniger spröde werden, als durch den Gebrauch der Chloralk-Solution.
- 5) Die Salpetersalzsäure (das Königswasser) ist eine Mischung von 2 Theilen Salpetersäure (Scheidewasser) mit einem Theile Salzsäure, wie solche in den Apotheken zu haben sind. Sie wirkt hauptsächlich durch das dabei entstehende Chlor. Diese Säure ist sehr fressend und ätzend, und eben darum seltener anzuwenden. Doch ist sie besonders brauchbar, um manche sehr ansteckende Stoffe zu zerstören, z. B. den Geiser von tollen Kunden, die Jauche von Geschwüren an Leichnamen, die obduzirt werden sollen, die Materie

¹⁾ Ann. Um zu prüfen, ob er die gehörige Stärke habe, verfährt man folgendermaßen: Man löst einen Theil guten Indigo in 9 Theilen konzentrirter Schwefelsäure auf, und verdünnt die blaue Flüssigkeit mit 1000 Theilen Wasser. Ein Theil vom flüssigen Chloralk, wenn er recht gut ist, entfärbt ungefähr 80 Theile (dem Maaße nach) Indigo-Auflösung. Die stärkste Auflösung von trockenem Chloralk entfärbt aber nur 50 Theile der Indigo-Auflösung.

aus den Milzbrandbeulen des Rindviehes, und dergleichen. Man übergießt dann den ansteckenden Stoff reichlich mit dieser Säure, läßt sie damit einige Zeit in Berührung, erneuert auch wohl, der größeren Vorsicht wegen, das Begießen und wäscht oder spült dann mit bloßem Wasser aus.

§. 5. Die Salpetersäure ist ebenfalls ein sehr kräftiges, desinfizirendes Mittel. Man wendet sie zu diesem Zwecke dampfförmig an, indem man auf gepulverten, jedoch nicht zu sehr ausgetrockneten reinen Salpeter (welcher am sichersten aus Apotheken entnommen wird) so lange nach und nach konzentrirte Schwefelsäure tröpfelt, bis so viel Dampf entwickelt ist, als man für nöthig hält.

Die Entwicklung der Dämpfe geschieht langsam und ohne Heftigkeit, so daß man sich nicht so sehr davor zu scheuen braucht, als vor der heftigen Entwicklung des Chlorgases. Deshalb ist es auch angemessen, das Gemenge von Zeit zu Zeit mittelst eines Glasstabes oder irdenen Pfeifenstiels umzurühren. Auch können die meisten Personen die salpetersauren Dämpfe besser ertragen, als Chlorgas, und sie sind daher in den Räumen, wo Menschen sich immer aufhalten, dieser Ursache wegen dem letzteren vorzuziehen. Da diese Dämpfe jedoch auf metallische Gegenstände, wie das Chlorgas, nachtheilig einwirken, so muß, um letztere gegen Nachtheil zu schützen, mit ihnen wie beim Chlorgas verfahren werden.

Sie sind auch weniger elastisch, als das Chlorgas, und durchdringen daher die Räume noch langsamer als dieses, weshalb bei ihrer Anwendung für ihre rasche Verbreitung durch Umhertragen des Räuchergefäßes oder auf ähnliche Weise Sorge zu tragen ist. Endlich muß noch bemerkt werden, daß die salpetersauren Räucherungen bedeutend kostspieliger sind, als die durch Chlorgas, und daß daher von denselben zur Desinfektion von Kleidern und Effekten nur Gebrauch zu machen ist, wenn letztere zugleich mit Personen desinfiziert werden sollen, welche gegen Chlorgas sehr empfindlich sind.

§. 6. Die Schwefeldämpfe oder die schwefelsäure Dämpfe dienen ebenfalls zum Desinfizieren. Man räuchert damit die Briefe aus, welche man in Verdacht hat, daß Ansteckungsstoffe daran haften möchten. Doch ist es un bequem, den Schwefel für sich anzuwenden, wegen der vielen erstickenden Dämpfe, welche er entwickelt. Man bedient sich daher des oben §. 2. ad 2. angegebenen Gemenges, wozu man gröblich zerstoßenen Kalkschwefel setzt. Eben diese heftig erstickenden Dämpfe hindern die Anwendung des Schwefels in den meisten Desinfektionsfällen und machen es rathsam, den Gebrauch desselben auf einige wenige, wie z. B. die Desinfektion von wollenen Decken und anderen ähnlichen Gegenständen, zu beschränken.

§. 7. Der Essig ist gleichfalls ein Desinfektionsmittel, aber ein schwaches. Man gebraucht ihn zum Räuchern in Krankenzimmern und bedient sich des verdünnten Essigs, um die Hände zu waschen, wenn man in Berührung mit verdächtigen Stoffen gewesen ist, auch zu Bädern für Rekonvaleszenten, Wärter u. s. w. Am häufigsten ist der Gebrauch des Essigs zum Desinfizieren der Briefe. Derselbe wirkt dabei nicht so sehr auf die Dinte und macht sie nicht so leicht gelb, wie Chlor.

§. 8. Das kauftische Kali, welches in der Seifensiederlauge hinreichend rein dargeboten wird, ist gleichfalls ein kräftig desinfizirendes Mittel. In konzentrirter Form kann es zur Zerstörung mehrerer Ansteckungsstoffe gebraucht werden. In verdünnter Form ist es zu benutzen in Fällen, wo Säuren nicht füglich anwendbar sind. Uebrigens beschränkt sich sein Gebrauch, so wie der der Seife, hauptsächlich auf das gewöhnliche Waschen und Baden.

§. 9. Der Kalk, dessen man sich bedient, um erforderlichen Falls todt Körper zu einer schnellen Verwesung zu bringen, muß gebrannt und an der Luft zerfallen, oder durch das Löschen in einen Brei verwandelt sein. Er muß aber den Körper berühren, weil er sonst unwirksam ist.

Chloralkali wirkt auch hier viel kräftiger, doch ist er viel theurer.

II. Verfahren bei der Desinfektion der verschiedenen Gegenstände.

§. 10.

A. Desinfektion der Menschen.

1) Der Genesenen.

Personen, welche von weniger gefährlichen und ansteckenden Krankheiten genesen sind, sind in Seifenwasser zu baden oder am ganzen Körper damit zu waschen.

Bei gefährlicheren ansteckenden Krankheiten ist dem Bade- oder Waschwasser statt der Seife entweder Essig oder Seifensiederlauge (nicht über $\frac{1}{4}$ Pfund auf ein Bad) hinzuzusetzen.

Anm. Wie die während der Krankheit benutzten Kleidungsstücke der Genesenen zu desinfizieren sind, ist weiter unten angegeben. (§. 12. ad 2.)

2) Der Wärter und anderer Personen, welche mit den Kranken längere Zeit zusammen gewesen sind.

Bei diesen findet dasselbe Verfahren Statt wie bei den Genesenen.

3) Derjenigen Personen, welche mit den Kranken nur kurze Zeit zusammen gewesen sind. Diese thun wohl, sich, bevor sie die Wohnungen der Kranken verlassen, Hände und Gesicht mit gewöhnlichem Seifenwasser zu waschen.

Bei gefährlichen ansteckenden Krankheiten ist statt des Seifenwassers eine gehörig verdünnte Chlornatron- oder Chloralkali-Solution zu nehmen. In Ermangelung derselben kann man sich hierzu eines Gemisches aus Wasser mit Essig oder mit Seifensiederlauge bedienen.

Die bei gefährlicheren ansteckenden Krankheiten zugleich rathsame Desinfektion der Kleidungsstücke, einschließlich der Kopfbedeckungen, geschieht unter Beobachtung der nöthigen Vorsicht am besten durch Chlorgas. Nachdem der damit Bekleidete sich auf einen Stuhl gesetzt und ein Latex, unter welches auch die Kopfbedeckung zu bringen ist, dergestalt umgenommen hat, daß es um den Hals dicht anschließt, wird das Gefäß mit der zur Entwicklung des Gases dienenden Mischung von 1 Loth Salzsäure und 1 Quentchen Chloralkali unter den Stuhl gestellt, und hier einige Zeit, höchstens fünf Minuten, gelassen.

4) Der Gestorbenen und derjenigen Personen, welche mit den Leichen beschäftigt gewesen sind.

Leichen von Personen, welche an gefährlichen ansteckenden Krankheiten verstorben sind, müssen, unter Freilassung des Gesichts, in große, mit starker Chloralkali-Solution getränkte Latex eingeschlagen und bei sich verzögernder Beerbigung, besonders im Sommer, von Zeit zu Zeit mit dieser Solution besprengt werden. Für Personen, welche mit dergleichen Leichen beschäftigt gewesen sind, gilt das sub. 3 dieses §. angegebene Verfahren. Bei etwa dabei entstandenen Verletzungen ist aber so schnell als möglich ärztliche Hilfe zu suchen, und vorläufig eine sorgfältige Reinigung der Wunde mit den eben dort angegebenen Mitteln zu bewirken.

§. 11.

B. Desinfektion der Lokalien.

1) während die Kranken sich in denselben befinden.

Bei den gelinderen ansteckenden Krankheiten genügt ein oft wiederholtes Lüften der Zimmer und eine zuweilen vorzunehmende Räucherung mit Essig. Bei den gefährlicheren ansteckenden Krankheiten sind, neben dem Lüften, täglich vorzunehmende Räucherungen mit salpetersauren Dämpfen ober, wenn es von den Kranken ertragen wird, mit Chlorgas zu empfehlen. Letztere werden entweder durch das Sprengen mit Chlorwasser bewerkstelligt, oder man hängt zu diesem Zweck in starke Chloralkali-Solution getauchte Lächer in dem Zimmer auf, oder man bestreicht über einen Rahmen gespannte Leinwand mit dieser Solution. Ueberfüllungen der Zimmer mit Chlorgas sind augenblicklich durch das Erwärmen von etwas Salmiakgeist (Liquor ammonii caustici) in einer Porzellanschale über Spiritusfeuer unschädlich zu machen. Rathsam ist es bei den gefährlicheren ansteckenden Krankheiten, auch von Zeit zu Zeit in den, an die Krankenzimmer stoßenden Räumen Chlorräucherungen zu veranstalten.

2) Nachdem die Kranken oder Verstorbenen aus denselben entfernt worden sind.

Zur Desinfektion solcher Wohnungen ist bei weniger gefährlichen ansteckenden Krankheiten ein mehrtägliches Lüften oder eine schwache Chlorräucherung, wozu etwa die Hälfte der oben §. 4. 1. u. 3. angegebenen Mischungen anzuwenden ist, hinreichend. Bei den gefährlicheren ansteckenden Krankheiten sind die Wohnungen mit den darin befindlichen Möbeln und anderen Effekten bei geschlossenen Thüren und Fenstern mit Chlorgas stark zu räuchern, wozu die ganze Menge der §. 4. 1. u. 3. vorgeschriebenen Ingredienzien zu verwenden ist, und wobei die hinsichtlich der gefärbten und metallenen Gegenstände angegebenen Vorsichtsmaßregeln nicht außer Acht zu lassen sind. Nach vollendeter Räucherung müssen die Zimmer mindestens 24 Stunden gelüftet und gründlich durch Scheuern zc. gereinigt werden.

Sind Lokalien eine längere Zeit hindurch mit einer großen Anzahl gefährlicher ansteckender Kranken belegt gewesen, so müssen, nach starker Chlorräucherung der Zimmer, deren Wände, Fußböden und alles übrige Holzwerk in denselben mit starker Chloralkali-Solution überstrichen und sodann erstere mit Kalk überrieben und geweißt, letztere aber mit Wasser abgewaschen werden.

3) Oeffentliche Gebäude, welche von einer großen Anzahl Menschen bewohnt oder besucht werden, müssen, während besonders gefährliche ansteckende Krankheiten grassiren, von Zeit zu Zeit in folgender Art gereinigt werden.

Sind dieselben fortwährend bewohnt, so geschieht solches durch häufiges Lüften und zuweilen vorzunehmende Räucherungen mit salpeter-

sauren Dämpfen oder, sofern die Bewohner es ertragen, schwach mit Chlorgas.

Dienen dieselben nur zum temporären Aufenthalt der Menschen, so müssen sie nach deren Entfernung wöchentlich einige Male mit Chlorgas durchräuchert und sodann möglichst lange gelüftet werden. — In welchen Gebäuden und wie oft diese Reinigungen vorzunehmen sind, bleibt der Bestimmung der Behörde überlassen.

4) Kasematten und ähnliche tief liegende Räume, in welchen leicht eine Luftverderbnis eintritt, müssen, wenn ansteckende Kranke sich in denselben befunden haben, besonders streng desinfiziert werden und sind daher selbst bei weniger gefährlichen ansteckenden Krankheiten dem für die Reinigung der Wohnungen oben §. 11. 2. angegebenen strengen Verfahren zu unterwerfen.

Nach sehr gefährlichen Krankheiten müssen dieselben, wenn sie feuerfest sind, nach Entfernung aller brennbaren Gegenstände, nach §. 2. 1. durch Flammenfeuer desinfiziert werden. Nicht feuerfeste Räume dieser Art sind, nachdem sie zuvor 24 Stunden hindurch stark mit Chlorgas geräuchert, auch die Wände und Fußböden mit starker Chlorkalk-Solution überstrichen worden, von allem Rufe zu befreien, neu zu putzen und auszuweissen. Erst vollkommen ausgetrocknet dürfen sie dann wieder in Gebrauch gezogen werden.

5) Auf Schiffen werden die Räume, in welchen sich ansteckende Kranke befunden haben, nach dem sub 2. für die gefährlicheren Krankheiten angegebenen Verfahren desinfiziert.

6) Lagerzelte sind wie Bettzeug (§. 12. 1. c.) zu desinfizieren.

7) Ställe, in welchen sich Thiere befunden haben, welche an Krankheiten litten, die den Menschen Gefahr bringen, werden, nach Beschaffenheit der Krankheit, 24 bis 72 Stunden hindurch mit Chlorgas stark geräuchert und nachher eben so lange gelüftet.

Sodann ist das darin befindliche Holz- und Eisenwerk mit starker Chlorkalk-Solution zu überstreichen und nach einigen Stunden mit Wasser abzuwaschen. Sollte der Fuß und das Holzwerk der Ställe bereits sehr schadhast sein, oder wegen besonderer Gefährlichkeit der Krankheit (s. §§. 26. u. 27.) auf dem angegebenen Wege eine genügend sichernde Reinigung derselben nicht zu erwarten sein, so ist die Erneuerung beider unter Anwendung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln erforderlich.

Das Holzwerk und andere werthlose Gegenstände, an welchen Ansteckungsstoff haften könnte, sind alsdann durch Feuer zu vernichten, das daran befindliche Eisenwerk kann nach dem Ausgüßen wieder in Gebrauch gezogen werden.

§. 12.

C. Desinfektion der Effekten.

1) Der Betten.

a) Der Federbetten. Bei weniger gefährlichen ansteckenden Krankheiten ist es hinreichend, dieselben, ohne sie vorher aufgeschnitten zu haben, entweder einem 3- bis 4tägigen Lüften und Sonnen oder einer einstündigen Einwirkung des Chlorgases in einem verschlossenen Räume auszusetzen.

Bei gefährlicheren ansteckenden Krankheiten müssen die Federbetten erst mehrere Stunden mittelst Chlorgases geräuchert, dann aufgeschnitten, die herausgenommenen Federn gekesselt¹⁾ und zugleich die Inlette mit laugehaltigem Seifwasser ausgewaschen werden.

b) Der Matratzen. Diese müssen, wenn sie mit Pferdehaaren gestopft sind, bei leichteren ansteckenden Krankheiten wie Federbetten (§. 12. 1. a.) desinfiziert werden.

Bei gefährlichen ansteckenden Krankheiten sind sie erst mehrere Stunden mit Chlorgas zu räuchern, sodann werden sie aufgeschnitten, die Pferdehaare mit der gehörigen Vorsicht herausgenommen, und dann entweder (mindestens 8 Tage) gelüftet und gesonnt, oder mehrere

¹⁾ Anm. Man kann eine solche Reinigung der Bettfedern, Pferdehaare, Kleider u. s. w., wobei eine Einwirkung der Hitze oder desinifizirender Dämpfe beabsichtigt wird, auch auf folgende Weise vornehmen: man nimmt einen gut verschließbaren Kasten von beiläufig 4 Fuß Breite und Höhe und 2 bis 3 Fuß Tiefe mit doppelten Böden, von denen der oberste durchlöchert sein muß, und zwischen welchen außerhalb an dem Kasten eine Öffnung zur Anbringung einer knieförmig gebogenen Röhre von Eisenblech oder Blei befindlich ist, durch welche die erhitzenden Dämpfe von Weingeist oder die anderer Desinfektionsmittel hineingeleitet werden.

Bei der Anwendung dieses Kastens werden die zu desinifizirenden Gegenstände auf den obern Boden gelegt, der Kasten verschlossen, das den angezündeten Weingeist zc. enthaltende Gefäß unter das äußere, etwas erweiterte Ende der Röhre gestellt und mit der Einleitung der Dämpfe fortgefahren, bis die Temperatur von wenigstens 50° Reaumur erreicht und die vorgeschriebene Zeit hindurch erhalten worden ist.

Stunden einer erhöhten Temperatur in stark geheizten Räumen, wie in Back- oder Bratöfen, oder kürzere Zeit in dem sub a. in der Anmerkung erwähnten Apparat ausgefekt.

Wurde zu dem Ausstopfen der Matratzen Seegras, Heu, Häckerling u. s. w. gebraucht, so ist der Inhalt derselben zu verbrennen.

Die Inlette der Matratzen sind wie Bettzeug (nach c.) zu behandeln.

Mit Strohsäcken ist ganz so, wie mit den mit Seegras u. s. w. gestopften Matratzen zu verfahren; Lagerstroh ist zu verbrennen.

c) Bettzeug (Ueberzüge, Laten zc.) muß erst 12 bis 24 Stunden mit verdünnter Seifenlauge eingeweicht und sodann mit Seifwasser gründlich ausgewaschen werden.

d) Wollene Decken. Dergleichen werden, nach Maßgabe der Krankheit, 12 bis 24 Stunden mit Chlorgas geräuchert, hierauf gespült und zuletzt mit Seife gewaschen oder noch besser gewalkt.

Nach gewissen Krankheiten, z. B. der Krätze, können die dabei benutzten Decken, statt mit Chlorgas, mit schwefligsauren Dämpfen durchräuchert werden.

2) Kleidungsstücke.

a) Leinene Kleidungsstücke und Wäsche sind wie Bettzeug zu desinfizieren.

b) Baumwollene Kleidungsstücke werden, sofern sie es ertragen, wie leinene behandelt, im entgegengesetzten Falle aber entweder einige Stunden einer erhöhten Temperatur ausgefekt oder 8 bis 14 Tage gelüftet.

c) Wollene Kleidungsstücke. Diese werden 6 bis 12 Stunden lang (nach Maßgabe der Gefährlichkeit der Krankheit) mit Chlorgas durchräuchert, oder, wenn die Beschaffenheit der Farbe oder sonstige Umstände dies nicht gestatten, der mehrstündigen Einwirkung einer höheren Temperatur ausgefekt, oder endlich 8 bis 14 Tage lang durchlüftet.

Das Räuchern der Kleidungsstücke kann am besten in einem Kleider- spinde vorgenommen werden, indem man das zur Entwicklung des Chlorgases dienende Gefäß unter die in dem Spinde aufgehängten Kleidungsstücke stellt.

d) Seidene Kleidungsstücke werden der Einwirkung einer sehr erhöhten Temperatur ausgefekt oder 4 bis 6 Tage hindurch gelüftet.

e) Pelzwerk muß entweder mehrere Stunden hindurch der Einwirkung großer Hitze ausgefekt, oder 12 bis 24 Stunden hindurch stark mit Chlorgas durchräuchert und sodann jedenfalls mehrere Tage hindurch gelüftet werden, wobei dasselbe mehrere Male auszuklopfen ist.

f) Stiefel und Schuhe und andere lederne Bekleidungsstücke. Bei lackirtem Leder genügt das bloße Abwaschen derselben mit Seifwasser in allen ansteckenden Krankheiten. Kleidungsstücke aus nicht lackirtem Leder werden mit schwacher Chlorkalk-Solution gewaschen und sodann, wenn sie beinahe trocken geworden, entweder mit Del oder einer andern fetten Substanz eingeschmiert oder bis zum völligen Trockenwerden ausgetrieben.

Für lederne Montirungsstücke gilt das vorstehende Verfahren ebenfalls.

3) Sonstige Effekten, welche mit Kranken in unmittelbare Berührung gekommen sind.

a) Möbel. Gebeizte, polirte, lackirte, mit Oelfarbe angestrichene und andere Möbel mit sehr glatter Oberfläche brauchen nur abgewaschen oder abgerieben zu werden. Sonstige Möbel, wenn sie von dem Kranken verunreinigt worden sind, müssen entweder mit verdünnter Seifenlauge oder schwacher Chlorkalk-Solution und demnächst mit Wasser abgewaschen werden. Bei gepolsterten Möbeln ist hinsichtlich des Inhalts, wie bei den Matratzen angegeben worden, zu verfahren, in Betreff der Bezüge aber das der Beschaffenheit der Stoffe entsprechende Verfahren anzuwenden.

b) Bett- und Fenstervorhänge, Fußdecken u. dgl. m. Diese Effekten werden nach Beschaffenheit der Stoffe, auf die bei den Kleidungsstücken angegebene Weise gereinigt. Besonders kostbare Gegenstände dieser Art thut man wohl, zugleich aus dem Krankenzimmer zu entfernen, um ihrer Desinfektion überhoben zu sein und etwanigen Beschädigungen bei denselben vorzubeugen.

c) Leibstühle, Nachtgeschirre und Steckbetten. Die in denselben befindlichen Ausleerungen der Kranken müssen unter allen Umständen schnellig aus den Krankenzimmern entfernt und über die Seite gebracht werden; dabei ist es rathsam, sie mit Sand, Asche u. dgl. vorher zu bestreuen. Bei denjenigen Krankheiten, wo durch die Ausleerungen besonders die Gefahr der Ansteckung vermehrt wird (Cholera, Ruhr u. s. w.), muß wo möglich Chlorkalk, sonst aber gelöschter Kalk oder Asche darauf geschüttet werden. Die Geschirre selbst müssen, nach Maßgabe der Krankheiten, entweder mit Seifenlauge oder mit mehr oder weniger verdünnter Chlorkalk-Solution und Sand ausgeschauert werden.

Die Kasten der Leibstühle sind wie Möbel zu desinfizieren.

d) Instrumente (und zwar chirurgische, wie anderweitige), Ess- und Trinkgeschirre 2c. Insofern dergleichen Geräthe von Metall, Töpfergut, Glas, Horn 2c. sind, werden sie nach Maßgabe der ansteckenden Krankheiten mit Seifwasser oder Seifensiederlauge abgewaschen und zuletzt getrocknet.

Bei besonders gefährlichen ansteckenden Krankheiten hält man die verunreinigten metallenen Instrumente einige Zeit ins Feuer.

Solzwerk an denselben wird gleich den Möbeln desinfiziert.

Mit Handwerkszeug 2c. wird auf ähnliche Weise verfahren.

e) Metallgeld wird bei den gefährlicheren ansteckenden Krankheiten entweder mit gewöhnlichem oder Seifwasser abgewaschen und abgetrocknet.

f) Papiergeld, Briefe, Akten, Bücher u. dergl. m. Papiergeld wird bei besonders gefährlichen ansteckenden Krankheiten auf die Weise desinfiziert, daß man es entweder einer Temperatur von 50 bis 60° R. in Bratösen oder in dem oben sub 1. a. angegebenen Apparate aussetzt, oder wie Briefe durchrührt.

Briefe sind nur bei den gefährlichsten ansteckenden Krankheiten entweder durch Essig nach §. 7. oder durch Amsengen nach §. 2. 2., oder durch schwefelich saure Dämpfe nach §. 6. zu desinfizieren. Behufs der Reinigung mittelst Essigs brauchen sie nicht geöffnet, sondern nur an mehreren Stellen mit einer Nadel durchstoßen, durch unverdünnten Essig gezogen und dann wieder getrocknet zu werden. Bei dem Amsengen und den schwefelich sauren Räucherungen müssen sie dagegen geöffnet und mit einer Zange über die heißen Dämpfe gehalten und dann wieder verschlossen werden, wobei sie durch ein Drahtgewebe gegen das Feuerfangen geschützt werden können.

Bücher und Akten sind bei gefährlichen ansteckenden Krankheiten durch eine schwache Chlorräucherung, welche entweder in den zu desinfizierenden Zimmern gleich mit bewirkt werden kann, oder zu welcher man sich gleichfalls eines dem sub 1. a. angegebenen Räucherungskasten ähnlichen Apparats bedienen kann, zu desinfizieren. Damit das Gas dabei gehörig in das Innere der Bücher und Akten gelangen könne, müssen dieselben halb geöffnet in dem Apparat aufgestellt werden.

An m. Effekten ohne Werth, mit welchen an gefährlichen ansteckenden Krankheiten leidende Personen in unmittelbarer Berührung gewesen sind, müssen verbrannt oder tief vergraben werden.

§. 13.

D. Desinfektion der Waaren.

Von den Waaren, falls sie mit ansteckenden Kranken in Berührung gekommen sein sollten, bedürfen besonders Federn, Haare, Flachs, Hanf, Werg, Baumwolle, Wolle, Häute und Felle, so wie Pelzwerk aller Art, überhaupt also alle diejenigen Substanzen, welche eine unebene, lockere und raue Oberfläche haben, einer Desinfektion.

Bei leichteren ansteckenden Krankheiten ist hierzu eine mehrtägige Lüftung hinreichend.

Bei gefährlichen Krankheiten müssen dieselben mindestens 6 Stunden hindurch in einem verschlossenen Raume schwach mit Chlor geräuchert und dann mehrere Tage gelüftet werden. Zu diesem Behufe hat man sie (etwa auf einem Lattengestelle) so zu lagern, daß sie sowohl dem Chlorgase als der Luft hinreichend ausgesetzt sind.

Gestatten die Farben dieses Verfahrens nicht, so sind sie mehrere Stunden hindurch in einem verschlossenen Raume der Temperatur von wenigstens 50° R. auszusetzen, oder mindestens 8 Tage hindurch sorgfältig zu lüften. Sind die Waaren emballirt, so ist bei gefährlichen ansteckenden Krankheiten bloß die Emballage, wenn sie aus linnenen, wollenen, härenen oder ähnlichen Stoffen besteht, entweder durch eine schwache Chlorräucherung oder durch ein mehrtägiges Lüften zu reinigen.

Von einer Herausnahme und Desinfektion emballirter Waaren selbst kann nur in Fällen, wenn sie aus Ländern kommen, wo die Pest herrscht, die Rede sein, und bleibt die nähere Bestimmung darüber vorbehalten.

§. 14.

E. Desinfektion von Transportmitteln und andern Gegenständen.

1) Wagen, Tragekörbe, Portehäfen 2c., welche zum Transport von Personen, die an gefährlichen ansteckenden Krankheiten leiden, gebient haben, sind, wenn sie nicht etwa lackirt sind, mit mehr oder weniger verdünnter Seifensiederlauge oder Chlorkalksolution abzuwaschen.

2) Schiffe, welche zu demselben Zweck gebient haben, müssen nach §. 11. 5. gereinigt werden.

Anm. Stroh, Heu u. s. w., welche zum Lager für die Kranken auf Wagen, Schiffen 2c. gebient haben, sind zu verbrennen.

3) Decken und Geschirre, die mit Thieren in Berührung gewesen sind, welche an Krankheiten litten, die den Menschen Gefahr bringen,

müssen, nach ihrer Beschaffenheit, entweder nach §. 12. 1. d. oder nach §. 12. 2. a. und f. desinfiziert werden.

B. Bei einzelnen ansteckenden Krankheiten insbesondere.

§. 15. 1) Bei der Cholera.

Von der Cholera Genesene, Wärter und andere Personen, welche mit Cholerafranken längere oder kürzere Zeit zusammen gewesen sind, Choleraleichen und damit beschäftigt gewesene Personen, ferner: Lokalien, in welchen sich dergleichen Kranke befinden oder befunden haben, Lagerstellen, Kleidungsstücke und sonstige Effekten, so wie Waaren und Transportmittel, welche mit den Kranken in unmittelbarer Berührung gewesen sind, endlich auch deren Ausleerungen und die zur Aufnahme derselben bestimmten Geschirre werden Behufs der angeordneten und resp. empfohlenen Desinfektion nach den §§. 10—11. dieser Instr., und zwar überall nach den für die gefährlicheren Krankheiten gegebenen Vorschriften behandelt.

Ersatzmannschaften, welche Gegenden passirt haben, wo die Cholera grassirt, sind vor ihrer Einstellung einer Reinigung nach denjenigen Vorschriften (§. 10. 1.) zu unterwerfen, welche für Personen, die von weniger gefährlichen ansteckenden Krankheiten genesen sind, gelten. Ihre Effekten werden, wo es thunlich ist, gleichfalls nach den Vorschriften für die Desinfektion von Effekten, welche mit leichteren ansteckenden Kranken in Berührung gekommen sind, gereinigt. (§. 12. 2.)

§. 16. 2) Beim Typhus.

Für alle Personen und Gegenstände, welche beim Typhus nach den sanitäts-polizeilichen Vorschriften überhaupt oder den auf den Typhus bezüglichen insbesondere einer Desinfektion unterliegen, gilt das hinsichtlich der Cholera im vorstehenden Paragraph erwähnte Verfahren.

Für Typhusranke vom Militär etwa eigens erbaute hölzerne Baracken werden, wie schadhafte Zelte, sammt dem darin befindlichen Lagerstroh und Heu, nach beendeter Krankheit, am zweckmäßigsten verbrannt.

§. 17. 3) Bei der Ruhr.

Von der Desinfektion bei der bösartigen Ruhr gilt das §. 16. vom Typhus Gesagte, und ist mit besonderer Sorgfalt hier auch noch auf die Ausleerungen der Kranken und die zur Aufnahme derselben bestimmten Effekten, als: Leibstühle, Nachtgeschirre und Steckbeden, so wie Aushäufspritzen u. s. w. zu achten, welche nach §. 12. 3. c. und d. dieser Instr. zu desinfizieren sind.

§. 18. 4) Bei den Pocken.

Bei denjenigen Personen und Gegenständen, welche nach den sanitäts-polizeilichen Vorschriften überhaupt oder den für die Pocken geltenden insbesondere einer Desinfektion unterliegen, ist diese in allen Fällen von Erkrankungen an den Pocken, auch den Varioloïden, nach den §§. 10. bis 14. dieser Instr. für die gefährlicheren Krankheiten gegebenen Vorschriften zu bewirken. Waschbare Gegenstände, zumal solche, welche von der Pockennaterie stark verunreinigt sind, werden, ehe man sie mit den eigentlichen Desinfektionsmitteln in Berührung bringt, vorher in kaltem Wasser eingeweicht und darin wenigstens 12 Stunden belassen, damit die oft schon stark eingetrocknete Materie gehörig aufgeweicht werde.

§. 19. 5) Bei Masern, Scharlach und Röttheln.

Die Desinfektion der von Masern, Scharlach und Röttheln Genesenen und der von dergleichen Kranken benutzten Effekten und Wohnungen geschieht in der Regel auf die (§§. 10—14.) für die weniger gefährlichen Krankheiten, beim bösartigen Scharlach aber auf die ebenbasselbst für die gefährlicheren Krankheiten vorgeschriebene Weise.

§. 20. 6) Bei der contagiosen Augenentzündung.

Die für Krankheitsfälle dieser Art erforderliche Desinfektion von Personen, Wohnungen, Effekten, namentlich Betten, Kleidungsstücken und Wäsche, von denen die mit den leidenden Theilen zunächst in Berührung gekommenen Effekten, wie Kopfstücken, Bettzeug, Kopfbedeckungen, Hand- und Schnupftücher, Waschnäpfe u. s. w. besonders zu berücksichtigen sind, geschieht, namentlich beim Militär und in öffentlichen Anstalten, auf die §§. 10—12. für die gefährlicheren Krankheiten vorgeschriebene Weise. Werthlose Gegenstände dieser Art, wie z. B. Augenschirme, Waschwämme und dergleichen sind auch hier zu verbrennen.

§. 21. 7) Bei der Syphilis.

Die von den syphilitischen Uebeln Genesenen, so wie die von ihnen während der Krankheit gebrauchten Lagerstellen, Kleidungsstücke, Wäsche und sonstigen Effekten sind, auf Anordnung der Behörde und nach Anleitung der für die minder gefährlichen Krankheiten (§§. 10. u. 12.) gegebenen Vorschriften zu desinfizieren und ist hierbei auch vorzugsweise auf die mit den Kranken Theilen möglicher Weise besonders in Berührung gekommenen Gegenstände, wie Bettzeug, Leibwäsche, Handtücher, Beinkleider, Leibstühle und Nachtgeschirre, Injektions-Spritzen, Ess- und Trinkgeschirre, Waschwämme u. s. w. zu achten. Waschbare Gegenstände dieser Art sind vor der Behandlung mit den eigentlichen Desinfektionsmitteln erst 12 Stunden lang in kaltem Wasser

eingeweicht zu erhalten, und werthlose, wie Waschschrämme und dergleichen, zu verbrennen.

§. 22. 8) Bei der Krätze.

Die Desinfektion der von der Krätze Genesenen geschieht auf die §. 10. ad 1. für die minder gefährlichen Krankheiten vorgeschriebene Weise.

Eine allgemeine Reinigung des von ihnen während der Krankheit benutzten Lokals ist Behufs der Verhütung einer Ansteckung in der Regel nicht erforderlich, doch müssen desto sorgfältiger Thüren und Fenster, von jenen besonders die Klinken und Schösser, und von diesen die Kiegel, desgleichen die Treppengeländer, Griffe von Klingelzügen und dergleichen, mit laugehaltigem Wasser abgewaschen werden. Dasselbe gilt von der im Lokal befindlichen Bettstelle, den Tischen und Stühlen und allem dergleichen, was der Kranke erweislich berührt oder gehandhabt hat.

Eben so sind Bettzeug, Wäsche, und alle andere infizirten waschbaren Gegenstände auf die §. 12. vorgeschriebene Weise um so sorgfältiger zu reinigen, als sie von den zur Kur dieser Krankheit gebräuchlichen Salben gleichfalls bedeutend verunreinigt zu sein pflegen. Wollene Decken werden am zweckmäßigsten durch Schwefeln und nachheriges Walken mit Seife desinfizirt.

Desgleichen sind Kleidungsstücke und sonstige Effekten, Armaturstücke, Handwerkszeug, Transportmittel u. s. w., welche mit der Haut eines Krätzkranken in unmittelbarer Berührung standen, vorschriftsmäßig (§. 12.) und zwar nach dem strengeren Verfahren zu reinigen; in den betreffenden Kleidungsstücken ist das untere Aermelfutter ebenfalls durch neues zu ersetzen.

Endlich unterliegen auch Waaren, welche von dergleichen Kranken gearbeitet worden sind, der für die gefährlicheren ansteckenden Krankheiten vorgeschriebenen Desinfektion (§. 13.) ehe sie in den Verkehr kommen dürfen, und ist dieselbe auf das bloße Lüften hier keinen Falls zu beschränken.

§. 23. 9) Bei dem Weichselzopfe.

Bei dieser Krankheit sind außer den vom Kranken gebrauchten Kopfbedeckungen aller Art und sonstigen den Kopf berührenden Gegenständen, als: Tüchern, Kaminen, Bürsten, Schmuck und dergleichen, die Betten, namentlich die Kopfkissen und Ueberzüge, ferner die Leibwäsche, Handtücher überhaupt aber alle Effekten, welche mit den behaarten Stellen des Körpers, als dem Sitze der Krankheit, in die nächste Berührung zu kommen pflegen, — wenn sie nicht etwa, wie namentlich alte Kopfbedeckungen, Kämme, Bürsten, u. s. w. ihrer Werthlosigkeit halber ganz zu vernichten sind — demjenigen Desinfektionsverfahren zu unterwerfen, welches für die Reinigung von dergleichen Gegenständen in den minder gefährlichen ansteckenden Krankheiten (§. 12.) vorgeschrieben worden ist.

§. 24. 10) Bei dem bössartigen Kopfgrinde, dem Krebs, der Schwindsucht und der Sicht.

Bei diesen Krankheiten sind bloß die mit den Absonderungen der Kranken in unmittelbare Berührung gekommenen Kleidungsstücke und sonstige Effekten nach Anordnung der Aerzte und, je nach der Festigkeit der Krankheit, nach Anleitung der §. 12. für die gefährlicheren oder minder gefährlichen Krankheiten gegebenen Vorschriften zu desinfiziren und resp. zu vernichten. Zu diesen Gegenständen gehören insbesondere:

- a) beim bössartigen Kopfgrinde: die Kopfbedeckungen, die am zweckmäßigsten zu verbrennen sind, und die übrigen beim Weichselzopf erwähnten Effekten;
- b) beim Krebs: die mit den Geschwüren in Berührung gekommenen Verbandstücke, die zu verbrennen sind, ferner: dergleichen Leib- und Bettwäsche, Eck- und Uringeschirre, chirurgische Instrumente, Injektionspritzen zc.;
- c) bei der Schwindsucht: die Lagerstellen der Kranken, einschließlich ihres Inhalts, und die von den Kranken gebrauchte und namentlich von ihrem Schweiß durchdrungene Leibwäsche, und dergleichen Kleidungsstücke;
- d) bei der Sicht: gleichfalls die von den Kranken gebrauchten und von ihren Schweiß durchdrungenen Betten, Wäsche und Kleidungsstücke incl. der Fußbekleidung, Strümpfe, Socken, Stiefel zc.

§. 25. 11) Bei der Tollkrankheit (Hundswuth.)

Für die Desinfektion der durch das Bist der tollen Hunde und anderer wuthkranken Thiere verunreinigten Gegenstände ist in allen Fällen das für die gefährlicheren Krankheiten angeordnete Verfahren zu beobachten. Namentlich sind die Lagerstätten der Thiere, ihre Fress- und Saufnapfe, Ketten, Stricke, Holz, woran sie genagt, und Alles, was sie begeistert, auch die Instrumente, welche bei der Tödtung und Verschärfung mit ihnen in Berührung gekommen sind, jenem Verfahren (nach §. 12.) zu unterwerfen oder besser ganz zu vernichten. Große Massen Wasser übergießt man am besten schon frisch mit Salpeter-

salzsäure oder unverdünnter Seifensiederlauge. — Ställe, in welchen sich wuthkranken Thiere befunden haben, sind gleichfalls der strengeren Desinfektionsart dieser Räume (nach §. 11. 7.) zu unterwerfen.

Wenn ein Mensch an der Wasserscheu verstorben ist, so müssen die während der Krankheit von ihm benutzten Lokalien, Betten, Bettzeug, Wäsche und Kleidungsstücke, desgleichen sämtliche sonstige Effekten zc., welche mehr oder weniger mit dem Speichel des Kranken verunreinigt worden sind, gleichfalls durch das für die gefährlicheren Krankheiten (§§. 11., 12. u. f.) vorgeschriebene Verfahren desinfizirt werden. — Den bei dem Kranken oder seiner Leiche beschäftigt gewesen Personen aber ist zu empfehlen, und bei den zu seiner Wartung besonders angenommenen Personen jedenfalls darauf zu halten, daß sie sich selbst, namentlich Gesicht und Hände, so wie die etwa bei solcher Gelegenheit verunreinigten Kleidungsstücke, Instrumente zc. der §. 10. ad 3. und §. 12. für die gefährlicheren Krankheiten vorgeschriebenen Reinigung unterwerfen.

§. 26. 12) Bei dem Milzbrande.

Auch Behufs der Desinfektion von Gegenständen, welche durch milzbrandige Thiere infizirt worden sind, muß, wie bei der Hundswuth, stets das für die Reinigung bei gefährlicheren ansteckenden Krankheiten angegebene Verfahren beobachtet werden. Von den durch dergleichen Thiere verunreinigten Gegenständen sind besonders die Ställe in ihren einzelnen Theilen mit Sorgfalt zu desinfiziren, und hat man namentlich die darin zurückgebliebenen Exkremente der Thiere insgesamt wegzuschaffen, tief zu vergraben oder sonst zu vernichten, das Lagerstroh zu verbrennen, die Stellen, welche durch das Aderlaßblut, die Milzbrandjauche zc. verunreinigt wurden, wenn diese Flüssigkeiten vielleicht schon mehr oder weniger angetrocknet sind, erst mit Wasser aufzuweichen, sodann aber, und jedenfalls, mit Salpetersalzsäure oder unverdünnter Seifensiederlauge zu übergießen, bevor zu der strengsten allgemeinen Desinfektion dieser Lokalien nach (§. 11. 7.) geschritten wird. Der Fuß und das Holzwerk in denselben ist ebenfalls zu erneuern.

Zu den mit besonderer Sorgfalt und Strenge nach §. 12. ferner zu desinfizirenden Effekten gehören die Decken, womit die Thiere bedeckt gewesen, alle sonstige Stallutenfilien, desgleichen die Instrumente und anderweitigen Geräthe, welche bei der Kur gebraucht worden sind. Werthlose Gegenstände dieser Art, wie z. B. gebrauchte Haarfeile, Leder aus den gelegten Fontanellen und dergleichen, sind hinlänglich tief zu vergraben oder sonst zu vernichten.

Auch die mit der Wartung von dergleichen Thieren beschäftigt gewesen Personen haben sich selbst, namentlich Gesicht und Hände, so wie die etwa bei dieser Gelegenheit verunreinigten Kleidungsstücke zc., dem §. 10. ad 3. und §. 12. vorgeschriebenen Reinigungsverfahren und zwar in der strengeren Form zu unterwerfen.

Wenn ein Mensch durch Ansteckung von milzbrandigen Thieren an der schwarzen Blatter oder auf andere Weise erkrankt ist, so müssen nach Beendigung der Krankheit die während derselben von ihm benutzten Lokalien, seine Betten, Bettzeug, Wäsche und Kleidungsstücke, so wie überhaupt sämtliche Effekten, welche er entweder an sich getragen oder auch nur mehr oder weniger berührt hat, gleichfalls dem strengeren Desinfektionsverfahren (nach §§. 11., 12. u. f.) unterworfen werden. Alles, was zum Reinigen und Verbinden von dergleichen Kranken gebraucht worden, ist ohne Verzug zu vernichten; ihre Ausleerungen, namentlich ausgebrochene Materien, etwa gelassenes Blut zc., sind unter Beobachtung der §. 12. ad 3. e. für die Ausleerungen angeordneten Vorsichtsmaßregeln fortzuschaffen u. s. w. — Selbst die Leichen von dergleichen Personen sind nach der §. 10. ad 4. gegebenen Vorschrift zu behandeln, so wie endlich auf diejenigen Individuen, welche mit dem Kranken oder seiner Leiche beschäftigt gewesen sind, das §. 25. in dieser Hinsicht bei der Wasserscheu Gesagte seine Anwendung findet.

§. 27. 13) Bei dem Rog und Wurm.

Für die Desinfektion der Gegenstände, welche mit roth- oder wurmkranken Thieren, besonders deren Absonderungen, in Berührung gewesen sind, namentlich: der Ställe und ihres Inhalts, der Stallutenfilien, Decken, Geschirre zc., gilt (einschließlich der jedenfalls auch hier notwendigen Erneuerung des Fußes und Holzwerks in den Ställen) alles dasjenige, was §. 26. hinsichtlich derselben Gegenstände beim Milzbrande gesagt worden ist. — Personen, welche dergleichen Thiere vor deren Tödtung gewartet, haben sich gleichfalls in der dort angegebenen Art zu reinigen.

Eben so findet in Fällen, wo Menschen in Folge der Ansteckung durch Rog- oder Wurmgift erkrankten, Alles in Bezug auf die Desinfektion für Fälle von Erkrankungen an der schwarzen Blatter im §. 26. Gesagte seine Anwendung.

B. zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gesetze schuldigen Achtung. B. 17. Aug. 1835. 1)

[G. S. 1835. S. 170—176. Nr. 1630.]

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. haben Uns veranlaßt gefunden zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gesetze schuldigen Achtung, die Vorschriften des A.L.R. im 4. Abschn. des 20. Tit. II. Th. über die Verbrechen gegen die innere Ruhe und Sicherheit des Staats und alle in Beziehung hierauf ergangene spätere Bestimmungen, namentlich die B. v. 30. Dez. 1798, Abschn. I. von Verhütung der Tumulte und Befragung der Urheber und Theilnehmer derselben, in Erinnerung zu bringen und deren genaue Befolgung den Einwohnern sämmtlicher Provinzen Unserer Monarchie und allen Unsern Civil- und Militärbehörden unnachlässiglich einzuführen; zugleich aber zur Ergänzung und näheren Bestimmung der bestehenden G. nach vorgängiger Berathung in Unserem Staatsmin. zu verordnen was folgt:

§. 1. Die Strafe muthwilliger Ruben, welche auf Straßen und andern öffentlichen Orten Unruhe erregen oder grobe Unfittlichkeiten begehen, bestimmt der §. 183. Tit. 20. Th. II. des A.L.R. Wird Unfug dieser Art, wozu auch Aufregung durch Geschrei und Pfeifen zu rechnen, bei Gelegenheit eines Auflaufs verübt, so soll in der Regel körperliche Züchtigung und jedenfalls Freiheitsstrafe oder Strafarbeit eintreten. Die Strafe kann nach Bewandniß der Umstände auf wiederholte strenge Züchtigung und auf Gefängniß-, Arbeits- oder Zuchthausstrafe bis zu sechs Monaten festgesetzt werden.

§. 2. Machen andere Personen sich dergleichen Unfugs schuldig, so finden die vorstehenden Vorschriften auch auf sie ihre Anwendung.

§. 3. Befinden sich Ausländer unter den Frevlern, so werden dieselben nach ausgestandener Strafe, wie fremde Landstreicher, nach §. 195. Tit. 20. Th. II. des A.L.R. behandelt.

§. 4. Werden bei einem Zusammenlauf von Menschen gefährliche Drohungen gegen eine obrigkeitliche Person ausgestoßen oder Mißhandlungen derselben oder auch nur eines zur Stillung des Auflaufs herbeigeeilten Kommunal- oder Polizeibeamten, eines Gendarmen oder einer Militärperson verübt, oder sieht sich die Orts- oder Polizeibehörde genöthigt, den Beistand der bewaffneten Macht in Anspruch zu nehmen, und geht der Haufe auf die dritte Aufforderung der bewaffneten Macht (§. 8. der B. v. 30. Dez. 1798) nicht sogleich auseinander, so finden die Strafbestimmungen der §§. 168—175. Tit. 20. Th. II. des A.L.R. und der §§. 8—11 u. 15. dieser B. ihre Anwendung.

§. 5. Die im §. 8. der B. angedrohte Strafe gegen einen jeden, der den Aufforderungen der bewaffneten Macht nicht augenblickliche Folge leistet und sich nicht sogleich hinwegbezieht, wird auf drei bis sechs Monate Gefängniß oder Strafarbeit bestimmt. Sie wird verdoppelt, wenn bei dem Auflauf jemand an seinem Leibe oder Vermögen beschädigt worden ist.

§. 6. Die im §. 9. der B. enthaltene Bestimmung wird auf alle diejenigen angewendet, welche Waffen, oder andere gefährliche Werkzeuge gebraucht oder mit Steinen und andern Gegenständen geworfen haben, oder bei denen Waffen, gefährliche Werkzeuge, Steine oder andere zum Werfen bestimmte Gegenstände vorgefunden worden. Das geringste Strafmaß wird auf dreijährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe bestimmt.

§. 7. Erfolgt eine thätliche Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Personen oder Wachen, welche zur Stillung des Auflaufs herbeieilen, oder eine thätliche Behandlung oder Verwundung derselben, so wird die Strafe verdoppelt und kann zufolge §. 10. der B. dem Befinden nach bis zur Todesstrafe erhöht werden. Von der hier und in den vorhergehenden §§. genannten B. v. 30. Dez. 1798 ist der Auszug beigefügt.

§. 8. Wenn bei einem Auflauf die bewaffnete Macht einschreitet, um den zusammengelaufenen Haufen auseinander zu treiben und die Ruhe wiederherzustellen, so befiehlt der die Mannschaft kommandirende Offizier oder Unteroffizier dem Haufen auseinander zu gehen und erzwingt, wenn auf die zweite Wiederholung seinem Gebot oder dem durch Ironmeltschlag oder Ironpetenschall gegebenen Zeichen nicht sofort genügt wird, durch Waffengebrauch den schuldigen Gehorsam.

§. 9. Wird der bewaffneten Macht thätlicher Widerstand entgegen- gesetzt oder sogar ein Angriff auf dieselbe mit Waffen oder andern gefährlichen Werkzeugen unternommen, wird mit Steinen oder andern Gegenständen nach derselben geworfen, so ist die bewaffnete Macht, auf Anordnung ihres Befehlshabers, von der Schußwaffe Gebrauch zu machen befugt.

§. 10. Der Thatbestand wird durch eine amtliche Darstellung des Befehlshabers festgestellt.

Es hat derselbe darin über folgende Gegenstände Auskunft zu ertheilen:

über die Veranlassung seines Einschreitens über den an den Haufen erlassenen Befehl, ob er ihn zu wiederholen genöthigt gewesen und die Wirkung desselben; ob eine thätliche Widersetzlichkeit stattgefunden, worin sie bestanden; ob von Seiten der Auführer ein Angriff mit Waffen oder anderen Werkzeugen erfolgt ist, ob mit Steinen oder anderen Gegenständen geworfen worden, ob und welchen Gebrauch er von den Waffen, insbesondere von der Schußwaffe gemacht, und wie er den Auflauf gedämpft hat; endlich ob und was für Beschädigungen an Personen oder Sachen erfolgt sind.

Sind mehrere Befehlshaber in Thätigkeit gewesen, so geht die Darstellung von dem obersten von ihnen aus, die Berichte der übrigen werden beigelegt, in so weit dieselben der Zeit oder dem Orte nach, selbstständig gehandelt haben. Die nähere Bezeichnung der Beschädigungen an Personen und Sachen, so weit es nöthig ist, erfolgt von der Polizeibehörde, wird dem Befehlshaber zugestellt und bildet einen Theil seiner Darstellung.

§. 11. Für Beschädigungen an Sachen, welche bei solchen Gelegenheiten vorkommen, haften nicht nur die Urheber derselben, sondern auch alle diejenigen solidarisch:

a) welche sich bei einem Auflaufe irgend eine gesetzwidrige Handlung haben zu Schulden kommen lassen, und

b) alle Zuschauer, welche sich an dem Orte des Auflaufs befunden und nach dem Einschreiten der Orts- und Polizeibehörde nicht sogleich entfernt haben. Keine Entschuldigung eines Zuschauers wird beachtet, wenn seine Anwesenheit noch bei dem Einschreiten der bewaffneten Macht stattgefunden hat.

Denen, die sich nur in dem letzteren Falle befunden haben, bleibt der Negreß an diejenigen vorbehalten, die sich mit ihnen in demselben Falle befinden, zu gleichen Theilen, an die Urheber und die Theilnehmer des Verbrechens aber für den ganzen von ihnen gezahlten Betrag.

§. 12. Die Untersuchung wegen dieser Verbrechen soll in einem abgekürzten Verfahren erfolgen.

Wir behalten uns den Erlaß einer besonderen B. darüber vor.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 17. Aug. 1835.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Frhr. v. Altenstein. Graf v. Lottum. Mähler. Ancillon. v. Wöhleken. v. Rogow. Graf v. Alvensleben.

Anhang zu der B. v. 17. Aug. 1835. 1)

Erster Abschnitt.

Von Verhütung der Tumulte und Befragung der Urheber und Theilnehmer.

Es ist von Uns bemerkt worden, daß die bisherigen Gesetze keine hinreichenden Vorschriften enthalten, um einen entstehenden Tumult gleich im Anfange zu unterdrücken, da doch nach der Erfahrung dergleichen Volksaufläufe oft wider den Willen derjenigen, welche sie veranlaßt, das größte Unheil stiften können. Nach Unserer landesväterlichen Vorsorge für die Erhaltung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit Unserer Unterthanen finden Wir daher nöthig, über diesen Gegenstand folgende Vorschriften zu ertheilen.

§. 1. Bei entstehendem Tumulte ist jeder Hauswirth oder derjenige, der seine Stelle versieht, sobald er von dem Auflaufe Nachricht erhält, verpflichtet, sein Haus zu verschließen, und so lange der Auflauf nicht gestillt ist, solchen im Hause befindlichen Personen den Ausgang zu verwehren, von welchen zu beforgen ist, daß sie aus Neugier oder böser Absicht den versammelten Volkshaufen vermehren könnten. Sämmtliche Bewohner des Hauses sind verpflichtet, durch Befolgung der in den nachstehenden §§. 2. u. 3. enthaltenen Vorschriften dem Hauswirth hierin zu assistiren und ihn in den Stand zu setzen, dieser Obliegenheit zu genügen, wobei jederzeit dafür gesorgt werden muß, daß den nach Hause Zurückkehrenden der Eingang nicht verwehrt werde.

§. 2. Gleichmäßig sind Eltern, Schullehrer und Herrschaften verbunden, ihre Kinder, Zöglinge und Gefinde zurückzuhalten, und ihnen unter keinerlei Vorwand zu gestatten, die Volksmenge durch ihr Zutreten zu vergrößern.

§. 3. Die Entrepreneurs von Fabriken, die Gewerksmeister, insbesondere diejenigen, welche Spinnerinnen halten, sind schuldig, solche Vorkehrungen zu treffen, daß ihre Arbeiter, Gesellen, Lehrlinge und

1) Bgl. B. v. 30. Sept. 1836 (G. S. S. 301.)

1) Auszug aus der B. v. 30. Dez. 1798.

Tagelöhner verhindert werden, sich aus den Werkstätten und Wohnungen zu entfernen.

§. 4. Sollten sich Miethaleute, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten den Anordnungen der Hauswirthe, Meister oder Herrschaften widersetzen, und des Verbots ungeachtet, sich zur Zeit eines Tumultes von ihren Wohnungen oder Werkstätten ohne rechtliche Veranlassung entfernen, so sollen sie deshalb auf erfolgende Anzeige von der Obrigkeit gebührend bestraft werden; sowie denn auch diejenigen, welche die nach §§. 1—3. zu treffenden Vorkehrungen unterlassen, deshalb zur Verantwortung gezogen werden sollen, wenn der Auflauf durch solche Personen vergrößert worden, welche sie hätten abhalten können und sollen.

§. 5. Alle diejenigen, welche Wein, Branntwein, Liqueurs, Bier oder andere Getränke feil haben, ferner diejenigen, welche Tanzböden halten, müssen bei entstehendem Tumulte ihre Läden, Keller und Wohnungen sogleich verschließen, und sie nicht eher wieder öffnen, bis der Auflauf ganz verdampft ist. In der Nähe des Tumultes dürfen dergleichen Getränke unter keinerlei Vorwand an irgend jemanden gereicht werden und selbst in den vom Tumulte entfernten Gegenden dürfen während der Dauer desselben nur an solche Personen Getränke überlassen werden, von welchen man gewiß überzeugt ist, daß sie an dem Tumulte keinen Theil nehmen. Wer diese Vorschrift übertritt, hat nachdrückliche Geld- oder Leibstrafe zu gewärtigen.

§. 6. Bei jedem entstehendem Auftritte müssen die sich in der Nähe befindenden Polizeimittel ohne Zeitverlust hineilen, die Veranlassung desselben untersuchen, die etwanigen Aufwiegler festhalten und dem versammelten Haufen ernstlich andeuten, sogleich ruhig auseinander zu gehen. Bleibt dieses ohne Wirkung, so müssen sie bei der nächsten Wache die nöthige Hülfe suchen und zugleich besorgen, daß sowohl der Gouverneur oder andere Militair-Chefs der Stadt als auch der Polizeidirektor von dem Vorfalle schleunig benachrichtigt werden. Sie vereinigen sich inzwischen mit der Wache, um allem Umfang vorzubeugen und den Auflauf zu unterdrücken; sie treffen auch die nöthige Veranstellung, daß diejenigen, welche aus Neugier oder anderen Absichten den unruhigen Haufen vergrößern wollen, gewarnt und durch Befestigung aller Zugänge zurückgehalten werden.

§. 7. Die Militairbehörden sind durch eine besondere Instruktion angewiesen, wie sie sich bei solchen Vorfällen zu verhalten haben. Sie werden jedesmal der Polizei zur Unterdrückung entstehender Tumulte schleunigen und kräftigen Beistand leisten, allenfalls die Wachen verdoppeln, sie mit scharfen Patronen versehen und wenn gelindere Mittel nicht wirksam sein sollten, Gewalt brauchen. Es ist auch verfügt, daß diejenigen, welche bei entstehendem Tumulte in der Gegend desselben auf den Straßen angetroffen werden und nach der an sie ergehenden Warnung sich nicht sogleich ruhig hinweg begeben, aufgegriffen und zum Arrest gebracht werden sollen.

Werden diese nachher auch keiner strafbaren Absicht überführt, so haben sie doch für ihren Ungehorsam verhältnismäßige Geld- oder Leibstrafe verwirkt.

§. 8. Der kommandirende Offizier oder Unteroffizier des zur Dämpfung des Tumults abgeordneten Kommando soll jedesmal den versammelten Haufen mit lauter Stimme auffordern, ruhig zu sein und sogleich auseinander zu gehen. Dieser Zuruf muß zweimal wiederholt werden. Sollte der versammelte Volkshaufen so zahlreich sein, daß der Zuruf nicht auf eine vernünftige Art geschehen könnte, so soll durch Trommelschlag oder Trompetenschall das Zeichen der Entfernung gegeben werden. Ein jeder, der dieser Aufforderung nicht augenblickliche Folge leistet und sich sogleich hinwegbegiebt, hat die Vermuthung strafbarer Absichten gegen sich, und soll, wenn er seine Unschuld nicht darthun kann, als ein Aufwiegler dem Befinden nach mit Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt werden.

§. 9. Ist bei einem Tumulte Gewalt verübt und jemand an seinem Leibe oder Gütern beschädigt worden, so sollen diejenigen, welche den Tumult veranlassen, so wie auch diejenigen, welche Gewaltthatigkeiten verübt haben, mit harter Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt, auch letztere durch körperliche Züchtigungen geschärft werden.

§. 10. Den obrigkeitlichen Personen und Wachen, welche zur Stillung eines Tumults herbeieilen, muß ein Jeder Folge leisten, und sich aller Verunglimpfung desselben bei harter Leibstrafe enthalten. Sollten Widersehtlichkeiten, thätliche Behandlungen oder Verwundungen erfolgen, so müssen die im vorigen Paragraphen geordneten Strafen verdoppelt und dem Befinden nach bis zur Lebensstrafe erhöht werden.

§. 11. Die Anstifter eines Auflaufs, der auch nur aus bloßem Leichtsinne erregt worden, haben wegen der Gefahr, worin ihre Mitbürger gesetzt sind, jedesmal verhältnismäßige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt, welche nach Beschaffenheit der Umstände,

besonders der größeren oder geringeren Gefahr, vom Richter zu bestimmen ist.

§. 12. Muthwillige Duben, welche auf den Straßen oder sonst Unruhe erregen, oder grobe Unsitlichkeiten verüben, welche einen Zusammenlauf des Volkes veranlassen könnten, haben verhältnismäßiges Gefängniß, körperliche Züchtigung oder Zuchthausstrafe zu erwarten.

§. 13. Der Polizeibehörde des Orts übertragen Wir die erste vorläufige Untersuchung gegen die Anstifter eines Tumultes, ohne Unterschied des Standes oder der sonstigen Exemption, nur allein die Militairpersonen ausgenommen. Diese Polizeibehörde soll auch befugt sein, das Erkenntniß abzufassen und zu vollstrecken, wenn nur eine polizeimäßige Strafe von 14tägigem oder geringerem Gefängniß stattfindet, und in solchen Fällen gebührt die etwanige Entscheidung in zweiter Instanz demjenigen Richter, welcher dieser Polizeibehörde unmittelbar vorgelegt ist.

§. 14. Ergiebt sich bei der vorläufigen Untersuchung, daß gegen den einen oder den andern der Angeeschuldigten eine härtere Strafe stattfinden werde, so gehört in Absicht derselben die Fortsetzung der Untersuchung und die Abfassung des Erkenntnisses dem Landes-Justizkollegio der Provinz und diesem muß die Polizeibehörde ohne Zeitverlust alle erforderlichen Nachrichten mittheilen. Wir machen Unserm Landes-Justizkollegien hiermit zur besonderen Pflicht, genau dahin zu sehen, daß in solchen Fällen die Untersuchung möglichst beschleunigt, durch Friftgesuche zur Einbringung der Defensionen nicht aufgehalten, sondern diejenigen, welche die Verteidigungsschriften anfertigen sollen, mit Strenge angehalten werden, Arbeiten dieser Art unverzüglich vorzunehmen. Hiernächst muß aber auch das Erkenntniß sonder Zeitverlust abgefasset, und in jedem Falle bei Unserm Justizdepartement und durch dieses bei Unserer Höchsten Person zur Bestätigung eingereicht werden, welches auch geschehen muß, wenn in zweiter Instanz auf Milderung der Strafe angetragen wird.

§. 15. In den Strafenturtheilen muß vorzüglich auf die mehrere oder mindere Beharrlichkeit im Ungehorsam gegen obrigkeitliche Verfügungen und hauptsächlich auf die größere oder geringere Gefahr gesehen werden, welche durch den Tumult entstanden ist oder leicht hätte entstehen können. Dem richterlichen Ermessen bleibt daher überlassen, nach Befinden auch auf außerordentliche Strafen zu erkennen, von welchen sich nach den Zeitumständen der wirksamste Eindruck erwarten läßt.

U. s. w.

Berlin, d. 30. Dez. 1798.

(L. S.)

Goldbeck.

Friedrich Wilhelm.

N. D. v. 18. Aug. 1835, wegen Aufhebung der unter den bauerlichen Einsassen in Pommern zur wechselseitigen Unterstützung bei Neubauten bestehenden Fuhrverbände.

[G. S. 1835. S. 112. Nr. 1649.]

Aus den in Ihrem Berichte v. 28. v. M. angeführten Gründen und nach Ihrem Antrage will Ich die zur wechselseitigen Unterstützung bei Neubauten unter den bauerlichen Einsassen in Pommern bestehenden Fuhrverbände, welche auf den Grund der Bestimmungen im §. 17. des Wirthschafts- und Haushaltungs-Reglements für die Kammer des Herzogthums Pommern und die Lande Lauenburg und Bütow v. 1. Mai 1752 und im §. 50. der Feuer-Ordnung für das platte Land in Pommern und Hinterpommern v. 24. Mai 1756 gebildet worden sind, sowie die gesetzliche Kraft dieser Bestimmungen hierdurch aufheben. Sie haben hiernach weiter zu verfügen und diesen Erlaß durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 18. Aug. 1835.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Kochow und den Wirklichen Geheimen Rath v. Ladenberg.

N. D. v. 28. Aug. 1835, wegen des Umzugstermins dienender Schäfer und Schäferknechte im Kreise Hoyerswerda.

[G. S. 1835. S. 196. Nr. 1641.]

Aus den in Ihrem Bericht v. 30. v. M. angeführten Gründen und nach dem von Ihnen unterstützten Antrage der betr. Kreisstände bestimme Ich, daß im Kreise Hoyerswerda, zum Regierungsbezirk Liegnitz gehörig, statt des in dem G. v. 13. Mai 1822 für die Provinz Sachsen und für die zu den Regierungsbezirken Potsdam und Frankfurt gelegten, vormalig Sächsischen Landestheile, auf den 25. Mai bestimmten Umzugstermins dienender Schäfer und Schäferknechte, vom Jahre 1836 an,

der 24. Juni der Umzugstermin sein soll. Sie haben diese Bestimmung durch die G. S. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Erdmannsdorf, d. 28. Aug. 1835.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Frhr. v. Brenn.

K. D. v. 5. Sept. 1835, betr. die Defl. des §. 44. Tit. 4. Th. II. des Allgem. Landrechts.

[G. S. 1835. S. 198. Nr. 1645.]

Auf Ihren Bericht v. 14. v. M. bestimme Ich, zur Beseitigung der, über die Auslegung des §. 44. Tit. 4. Th. II. des A. L. R. entstandenen Zweifel: daß unter den hierin genannten, innerhalb des Dreihundert zweiten Tages nach der von ihren Eltern geschöhenen Vollziehung des Familienschlusses gebornen neuen Familienmitgliedern diejenigen Kinder zu verstehen sind, welche innerhalb jenes Zeitraums von dem Tage angerechnet geboren sind, an welchem der Vater derselben, und wenn die Mutter bei der Familienstiftung für ihre Person betheiligt ist, auch diese die zustimmende Erklärung über den, den Familienschluß betreffenden Gegenstand gerichtlich oder außergerichtlich abgegeben und durch ihre Unterschrift vollzogen haben. Diese Bestimmung haben Sie durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Conradswaldau, d. 5. Sept. 1835.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mühlner.

K. D. v. 23. Sept. 1835, wegen des Rechtsverhältnisses der Eigenthümer von Stromfahrzeugen zu den Führern derselben und der Schiffsführer zu den Schiffsknechten.¹⁾

[G. S. 1835. S. 222. Nr. 1660.]

Zur Beseitigung des Mangels gesetzlicher Bestimmungen über das Rechtsverhältniß der Eigenthümer von Stromfahrzeugen zu den Führern derselben, und der Schiffsführer zu den Schiffsknechten, will Ich, vorbehaltlich der allgemeinen Gesetz-Revision, auf Ihren Bericht v. 14. v. M. bestimmen:

- 1) daß die Vorschriften der Gesinde-D. v. 8. Nov. 1810 auch auf das Verhältniß zwischen den Stromschiffern zu den Schiffsknechten angewendet werden, wie sie durch Meine Ordre v. 23. Nov. 1831 schon auf die Seeschiffahrt für anwendbar erklärt worden sind;
- 2) daß die Vorschriften des A. L. R. über das Verhältniß der Schiffsrheder zu den Schiffen auch auf das Verhältniß der Eigenthümer der Stromfahrzeuge zu den Stromschiffern ausgedehnt werden;
- 3) daß das Verhältniß zwischen den Stromschiffern und den Befrachtern nach den Bestimmungen des A. L. R. Th. I. Tit. XI. §§. 869—920. zu beurtheilen und
- 4) daß bei Streitigkeiten zwischen den Eigenthümern der Stromfahrzeuge und den Schiffen, so wie zwischen den Schiffen und dem Schiffsvolk, der Polizeibehörde des jedesmaligen Aufenthaltsortes der Interessenten die Entscheidung insoweit, als sie derselben in Gesindefachen verfassungsmäßig zusteht, mit Vorbehalt der an einzelnen Orten notwendigen Reglementar-Bestimmungen zu übertragen ist. Sie haben die Bestimmungen durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Breslau, d. 23. Sept. 1835.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Kamph, Mühlner, v. Kochow und den Wirklichen Geheimen Rath Kother.

K. D. v. 30. Sept. 1835, betr. die Ausschließung der Anwendbarkeit des §. 1087. Tit. 1. Th. II. des Allgem. Landrechts auf Schwängerungsklagen gegen im Auslande Wohnende.

[G. S. 1835. S. 216. Nr. 1656.]

Auf Ihren Bericht v. 12. d. M. bestimme ich hierdurch, daß die Vorschrift im §. 1087. Tit. 1. Th. II. des A. L. R., welche den Geschwächten die Befugniß beilegt, ihre Klage gegen den Schwängerer, auch wenn dieser seinen Wohnsitz verändert hat, in dessen vorigem Gerichtsstande anzustellen, in denjenigen Fällen nicht Anwendung finden soll, wenn der Schwängerer zur Zeit der Anstellung der Klage seinen Wohnsitz in das Ausland verlegt, mithin dort seinen persönlichen Gerichtsstand hat. Hierdurch wird jedoch in der Anwendbarkeit der gesetz-

¹⁾ Vgl. K. D. v. 14. Juli 1841 (G. S. S. 232), desgl. Einfuhr. G. zum D. Handelsgesetzb. v. 24. Juni 1861. Art. 61.

lichen Vorschriften des §. 119. Tit. 2. Th. I. der A. G. O. und des §. 34. des Anh. zu der letzteren auf die vor dieseitigen Gerichten anzustellende Schwängerungsklagen gegen Ausländer nichts geändert. Sie haben diesen Befehl durch die G. S. bekannt machen zu lassen.

Leptitz, d. 30. Sept. 1835.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats- und Justizminister v. Kamph und Mühlner.

K. D. v. 28. Okt. 1835, betr. den Verkehr der Gerichte mit der Königl. Bank.

[G. S. 1835. S. 235. Nr. 1673.]

Aus den in Ihrem Berichte v. 30. v. M. angeführten Gründen, will Ich, mit Aufhebung des §. 1. der B. v. 3. April 1815, die Vorschriften der Dep.-D. v. 15. Sept. 1783 Tit. I. §§. 35. u. f. über den Verkehr der Gerichte mit der Bank und das Verfahren bei Belegung von Depositalgeldern wiederum herstellen. Sie haben diese Bestimmung durch die G. S. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 28. Okt. 1835.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühlner und v. Kochow und an den Wirklichen Geheimen Rath Grafen v. Mvensleben.

K. D. v. 29. Okt. 1835, betr. die Grundrenten der Rheinprovinz.

[G. S. 1835. S. 231. Nr. 1670.]

Zur Sicherung des Rechtszustandes in denjenigen Theilen der Rheinprovinz, in welchen die französischen G. v. 25. Aug. 1792 und 17. u. 18. Juli 1793. u. das deklarirende Dekr. v. 9. Vendémiaire Jahres XIII. (1. Okt. 1804) über die Aufhebung der Grundrenten, Gültigkeit haben, bestimme Ich, auf den Antrag des Staatsmin., daß bei denjenigen Renten, welche von den Schuldner bis zum 1. April 1834, oder in einem späteren Termine entrichtet worden und zwar ohne Unterschied, ob sie zu den, im Art. 1. des Dekr. v. 9. Vendémiaire XIII. aufgeführten Abgaben gehören, oder nicht, eine Vermuthung für den feudalen oder gutherrlichen Ursprung derselben nicht ferner Statt finden soll, vielmehr diejenigen Schuldner, welche eine solche Entstehung behaupten, den Beweis dieser Behauptung nach den allgemeinen Regeln über die Beweisraft und ohne Rücksicht auf die darüber in dem erwähnten Dekr. enthaltenen Festsetzungen zu führen schuldig sind. Diese Bestimmung, welche durch die G. S. bekannt zu machen ist, findet jedoch auf die bereits anhängigen Prozesse keine Anwendung, indem diese nach den bisherigen G. zu entscheiden sind.

Berlin, d. 29. Okt. 1835.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

K. D. v. 1. Nov. 1835, wegen des Justizraths-Titels.

[G. S. 1835. S. 230. Nr. 1669.]

Auf Ihren gemeinschaftlichen Antrag in dem Berichte v. 12. v. M. bestimme Ich hierdurch Folgendes:

- 1) In allen Provinzen Meiner Monarchie soll künftig den, mit dem Range eines Rathes zu begnadigenden Justizkommissarien, Advokaten und Notarien der Titel „Justizrath“ beigelegt werden. Auch die bereits mit dem Titel „Justiz-Kommissionsrath“ begnadigten Justizkommissarien und Notarien sollen fortan in allen öffentlichen Verhandlungen als „Justizräthe“ bezeichnet werden und den, den Titular-Justizräthen im Rang-Regl. v. 7. Febr. 1817 erteilten Rang haben.
- 2) Den richterlichen Beamten bei den kollegialisch formirten Untergerichten derjenigen Provinzen, in welchen die A. G. O. gilt, die eine Stellung erhalten, mit welcher nach den bestehenden Etats der Justizraths-Titel verbunden ist, wird von jetzt ab der Titel: „Land- und Stadtgerichts-“, „Stadtgerichts-“ oder „Landgerichts-Rath“ nach dem Geschäftsreise des Gerichts, bei dem sie angestellt sind, beigelegt und die mit diesem Titel begnadigten Räte behalten den im Rang-Regl. v. 7. Febr. 1817 den Titular-Justizräthen erteilten Rang. Der Titel: „Land- und Stadtgerichts-Rath“ soll für die noch in Amtsthätigkeit befindlichen, bei den vorbezeichneten Gerichten fungirenden, richterlichen Beamten zugleich sofort an die Stelle des Titels „Justizrath“ treten.

Sie haben diesen Meinen Befehl durch die G. S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 1. Nov. 1835.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats- und Justizminister v. Kamph und Mühlner.

R. D. v. 8. Nov. 1835, wodurch die von einer Gesellschaft Unterpener Kaufleute unternommene Renten-Ausspielung in Abicht des Verbots der Theilnahme und der Strafen für ein Spiel in einer fremden Lotterie erklärt ist, und die betr. Ministerien in künftigen Fällen derselben Art zu ähnlichen Verböten autorisirt werden.

[G. S. 1835. S. 236. Nr. 1675.]

Einverstanden mit der in Ihrem Bericht v. 6. v. M. ausgesprochenen Ansicht, wonach die von einer Gesellschaft Unterpener Kaufleute unternommene Renten-Ausspielung einer fremden Lotterie gleich zu achten ist, verordne Ich hierdurch, daß dießseitige Unterthanen, sowohl Individuen als auch Korporationen und Institute, namentlich die Börsen und deren Mitglieder, sich eben so der unmittelbaren Theilnahme an dieser Ausspielung, als des Geschäftsbetriebes mit den dahin gehörigen Aktien und Koupons, bei Vermeidung der gegen das Spiel in fremden Lotterien gesetzlich bestimmten Strafen, enthalten sollen. Diejenigen Personen oder Korporationen, welche dergleichen Aktien und Koupons bereits besitzen, haben dieselben binnen Monatsfrist, von der Bekanntmachung des gegenwärtigen Befehls an, gleichfalls bei Vermeidung der Konfiskation und Anwendung der geordneten Strafen ins Ausland zurückzuschaffen. Ich überlasse Ihnen, diese B. durch die G. S. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und ermächtige Sie zugleich, in künftigen Fällen derselben Art, in Gemäßheit des von Mir aufgestellten Grundsatzes, das Verbot der Theilnahme an dießseitige Unterthanen mit gesetzlicher Wirkung gemeinschaftlich ergehen zu lassen.

Berlin, d. 8. Nov. 1835. Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mühlcr und die Wirklichen Geheimen Räte Kötter und Grafen v. Arvensleben.

R. D. v. 14. Nov. 1835, wegen Anfertigung und Ausgabe neuer Kassenanweisungen.

[G. S. 1836. S. 169. Nr. 1706.]

Da die nach Meiner D. v. 21. Dez. 1824 (G. S. S. 338) mit 11,242,347 Thlr. und nach Meiner D. v. 22. April 1827 (G. S. S. 33) mit 6,000,000 zusammen Siebzehn Millionen, zwei Hundert zwei und vierzig Tausend, drei Hundert sieben und vierzig Thaler Kourant, in Umlauf gesetzter Kassenanweisungen durch den Gebrauch untauglich geworden sind, so habe Ich die Hauptverwaltung der Staatsschulden beauftragt, in gleichem Betrage und unter derselben Benennung neue Kassenanweisungen anfertigen und solche von jetzt ab in Umlauf setzen zu lassen, weshalb Ich Folgendes verordne:

I. Alle gesetzlichen Bestimmungen, welche wegen der bisherigen Kassenanweisungen bis jetzt ergangen sind, finden auch auf die neuen Kassenanweisungen insoweit Anwendung, als sie durch gegenwärtige B. nicht aufgehoben oder abgeändert werden.

II. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden hat die nähere Beschreibung der neuen Kassenanweisungen, vor deren Ausgabe, bekannt zu machen, und sobald sie solche sämmtlich in Umlauf gesetzt hat, gleichmäßig öffentlich anzuzeigen, in welchen Beträgen die drei Arten der Kassenanweisungen, die wir bisher zu 1, 5 und 50 Thlr. beibehalten werden, ausgefertigt worden sind.

III. Mit den neuen Kassenanweisungen hat die Hauptverwaltung der Staatsschulden die alten Kassenanweisungen allmählig einzulösen und an die Kommission zur Vernichtung der dazu bestimmten Staatspapiere zur Verbrennung abzuliefern. Die neuen Kassenanweisungen werden daher zunächst neben den alten Kassenanweisungen zirkuliren, die Hauptverwaltung der Staatsschulden ist aber dafür verantwortlich, daß der Betrag sämmtlicher gleichzeitig im Umlauf befindlichen alten und neuen Kassenanweisungen zusammen die von Mir genehmigte Summe nicht übersteige.

IV. Ich ermächtige die Hauptverwaltung der Staatsschulden, mit dem Umteusch der alten gegen die neuen Kassenanweisungen vorzugehen, sobald nach ihrem Ermessen die Einsiehung der alten hinreichend vorbereitet ist. Das Publikum ist zu diesem Austausch durch zweimalige Bekanntmachungen, die in angemessenen Zeiträumen in den gelesensten, von der Hauptverwaltung zu bestimmenden öffentlichen Blättern abzu drucken sind, aufzufordern. Zugleich ermächtige Ich die Hauptverwaltung der Staatsschulden, diejenigen Inhaber der alten Kassenanweisungen, die sich sechs Wochen nach der letzten Bekanntmachung der Aufforderung zum Austausch nicht gemeldet haben, Behufs desselben zu einem Präklusivtermin unter der Verwarnung und mit der Wirkung vorzuladen, daß mit Ablauf dieses Termins alle Ansprüche an den

Staat aus den alten Kassenanweisungen erlöschen. Der Präklusivtermin muß auf mindestens sechs Monate, von der ersten öffentlichen Bekanntmachung desselben ab gerechnet, hinausgesetzt und durch die Amtsblätter sämmtlicher Regierungen, sowie durch die gelesensten Provinzialzeitungen, welche die Hauptverwaltung der Staatsschulden auswählt hat, zur Kenntniß der Interessenten gebracht werden. Anmeldungen zum Schutze gegen die Präklusion finden dabei nicht statt, dergestalt, daß unmittelbar nach dem Ablaufe des Präklusivtermins gegen diejenigen, welche sich in demselben zum Austausch nicht gemeldet haben, mit der Präklusion zu verfahren ist, und alle, alsdann noch nicht eingelieferte alte Kassenanweisungen wertlos, und wo sie etwa noch zum Vorschein kommen, anzuhalten und an die Hauptverwaltung der Staatsschulden abzuliefern sind.

V. Beschädigte oder sonst unbrauchbar gewordene neue Kassenanweisungen tauscht die Hauptverwaltung der Staatsschulden um, wenn sie

- 1) die gedruckte Serien- und Foliozahl,
- 2) die gedruckte Littera,
- 3) die geschriebene Nummer und
- 4) die neben derselben stehende Namensunterschrift

vollständig enthalten. Im Verfolg Meiner D. v. 9. April 1825 (G. S. S. 23), setze Ich zugleich fest, daß ganz oder zum Theil beschrittene Kassenanweisungen in den öffentlichen Kassen und überhaupt in Zahlung nicht angenommen, sondern angehalten und an die Hauptverwaltung der Staatsschulden, welche einen Ersatz dafür nur dann zu leisten hat, wenn ihr nachgewiesen wird, daß das Beschneiden zufällig erfolgt ist, eingekandt werden sollen. Diese Bestimmungen sind durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 14. Nov. 1835.

Friedrich Wilhelm.

An die Hauptverwaltung der Staatsschulden.

R. D. v. 21. Nov. 1835, betr. die Amtsverschwiegenheit der öffentlichen Beamten.

[G. S. 1835. S. 237. Nr. 1677.]

Obgleich Geheze und Dienst-Instruktionen den öffentlichen Beamten Verschwiegenheit über Gegenstände ihres Amtes zur Pflicht machen, so habe Ich doch mißfällig in Erfahrung gebracht, daß diese Pflicht aus den Augen gesetzt, über dergleichen Gegenstände, ohne amtliche Veranlassung, mündliche und schriftliche Mittheilung gemacht und solche selbst zur Publizität gebracht worden. Eine solche Verletzung der gesetzlichen Vorschriften ist nicht länger zu dulden; das Staatsmin. hat daher diese Mißbräuche abzustellen und zu veranlassen, daß die Departements-Chefs nicht nur ihren untergeordneten Behörden und Beamten die im Interesse des Dienstes unerläßliche Verschwiegenheit wiederholend und ernstlich einschärfen, sondern auch die geeigneten Anordnungen treffen, um die genaue Beobachtung derselben zu sichern und die Propagation amtlicher Verhandlungen zu verhindern. Die Departements-Chefs haben auf die Befolgung dieser für die Beamten aller Kategorien geltenden Vorschrift mit Ernst und Sorgfalt zu halten, die Beamten, welche dieselbe verletzen, unnachsichtlich zur Verantwortung und Bestrafung zu ziehen und Mir anzuzeigen, damit sie, dem Befinden nach, neben der verwirkten Strafe, ohne Pension aus dem Dienste entfernt werden. Ich beauftrage das Staatsmin., die gegenwärtige D. durch die G. S. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 21. Nov. 1835.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

R. D. v. 5. Dezember 1835, über die Anwendbarkeit der Allerh. Ordre v. 4. Juli 1832 auf Klagen der in letzterer gedachten Personen.

[G. S. 1835. S. 294. Nr. 1681.]

Aus den in Ihrem Berichte v. 14. v. M. angeführten Gründen und nach Ihrem gemeinschaftlichen Antrage will Ich hierdurch genehmigen, daß die in Meiner Ordre v. 4. Juli 1832 über den Gerichtsstand der darin bezeichneten Individuen zu 2. u. 3. enthaltenen Bestimmungen auch dann zur Anwendung kommen sollen, wenn die minderjährigen oder großjährigen, noch unter väterlicher Gewalt stehenden Erbsknechten, Lehrlinge, Gesellen, Handlungsdiener, Kunstgehilfen, Hand- und Fabrikarbeiter, in Injurien-, Alimenter- und Entschädigungsprozessen, so wie in solchen Rechtsstreitigkeiten, welche aus ihren Dienst-, Erwerbs- und Kontraktverhältnissen entspringen, als Kläger auftreten. Sie haben diese Bestimmung durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin 5. Dez. 1835.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats- und Justizminister v. Kamph und Mühlcr.

1836.

R.D. v. 23. März 1836, betr. die Anwendung des Ed. v. 28. Okt. 1810 wegen Aufhebung des Mahl-, Bier- und Branntweinzwanges in den neuen und wiedervereinigten Provinzen.

[G.S. 1836. S. 168. Nr. 1705.]

Ogleich das Ed. v. 28. Okt. 1810 wegen Aufhebung des Mahl-, Bier- und Branntweinzwanges nach seinem ganzen Inhalte nur auf die damals zur Monarchie gehörigen Provinzen sich beschränkt, so haben doch nach Ihrem Berichte v. 25. v. M. mehrere Gerichte dieser Beschränkung entgegen erkannt und das Ed. ohne gesetzliche Bestimmung auch in denjenigen Provinzen zur Anwendung gebracht, welche später mit der Monarchie vereinigt worden. Um solchen abweichenden Ansichten ein Ziel zu setzen, will Ich auf Ihren Antrag hierdurch noch besonders erklären, daß das obgedachte Ed. in den später neu- oder wiedererworbenen Provinzen bei Einführung des A.R. nicht mit eingeführt, in diesen Länderteilen also der Mahl-, Bier- und Branntweinzwang da, wo er wirklich bestand, zur Zeit noch nicht aufgehoben ist. Sie haben diesen Erl. zur Belehrung der Gerichte durch die G.S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 23. März 1836.

Friedrich Wilhelm.

An die Minister des Innern, der Justiz und den Wirklichen Geheimen Rath v. Ladenberg.

B. v. 27. März 1836, wegen Abänderung und näherer Bestimmung einiger Vorschriften des Pat. v. 2. April 1803 wegen Abwendung der Viehseuchen.

[G.S. 1836. S. 173. Nr. 1710.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Zur näheren Bestimmung des Pat. v. 2. April 1803 wegen Abwendung der Viehseuchen, insbesondere des §. 14. wegen der Zulassung des podolischen Viehes und des §. 23. wegen der im Falle der Rindviehseuche im Auslande verbotenen Einführung von Vieh und Sachen, wird mit gänzlicher Aufhebung des letztgedachten §. 23., ingleichen unter Aufhebung der auf die §§. 14. u. 23. sich beziehenden Strafbestimmungen jenes Pat., wie folgt, verordnet:

§. 1. In die östlichen Provinzen des Staats darf Rindvieh der Steppen-Race (podolisches Vieh) zu keiner Zeit auf andern Punkten, als durch bestimmte mit Quarantaine-Anstalten versehene Einlaßorte über die Landesgrenze gebracht, und dasselbe nur nach einundzwanzigtägiger Quarantaine, und, wenn es während derselben gesund geblieben, weiter eingeführt werden. Bei der Entlassung aus der Quarantaine muß das Vieh mit dem Quarantainezeichen versehen und nur das mit solchem Zeichen versehene Vieh jeder Art darf ohne Weiteres im Innern des Landes zugelassen werden.

Es ist die Obliegenheit der in den Einlaßorten bestellten Revisoren, der Kreisphysiker und Thierärzte, sich mit den Kennzeichen des von andern Rindvieh-Racen durch Gestalt und Farbe leicht zu unterscheidenden Steppen-Viehes bekannt zu machen, und nach diesen Merkmalen allein ist über die Nothwendigkeit der Quarantaine zu entscheiden.

Wird in einen Ort im Innern der östlichen Provinzen Rindvieh eingebracht, welches von Sachverständigen, nach seinen äußern Merkmalen, für Steppenvieh erklärt wird, welches aber mit dem Quarantaine-Zeichen nicht versehen ist, so muß dasselbe, wie nahe oder entfernt auch der Einbringungsort der Grenze liegen mag, sofort angehalten werden, und der Eigenthümer, oder wer es sonst eingebracht hat, sich über die Unverdortheit ausweisen, daß dasselbe nämlich entweder inländischen Ursprungs oder doch schon seit geraumer Zeit (mindestens seit drei Monaten) im Lande gewesen, oder daß dessen Zulassung aus dem Auslande und zum innern Verkehr von den dazu ermächtigten Behörden genehmigt ist. Kann ein solcher Ausweis nicht sofort beigebracht werden, so muß das angehaltene Vieh außerhalb des Orts in besonderen Futter- und Lagerstellen, außer Berührung mit anderm Vieh gehalten werden. Doch soll eine solche Aufbewahrung, wenn dieselbe in Folge des geführten Ausweises über die Unverdortheit nicht schon früher eingestellt werden kann, nicht länger als 21 Tage Statt haben. Aufkern sich bei dem angehaltenen Vieh verdächtige Symptome, so muß das kranke Vieh sogleich getödtet und mit Haut und Haar vergraben werden. Sind der angehaltenen Thiere mehrere, so muß es in solchem Falle mit denselben, wie es wegen der auf den Wirtschaftshöfen des Inlandes ausbrechenden Rindviehseuche im §. 38. des Pat. v. 2. April 1803 vorgeschrieben ist, gehalten werden. Bleibt dagegen das Vieh während der Zeit seiner Aufbewahrung gesund, so wird dasselbe dem Eigenthümer, oder wer es sonst eingebracht hat, nach geführtem Beweise

der Unverdortheit freigegeben. Wird aber dieser Ausweis nicht innerhalb 21 Tagen beigebracht, so kann der Eigenthümer die Herausgabe des Viehes nur gegen Niederlegung des Werthes fordern; erfolgt diese nicht, so wird das Vieh sofort öffentlich verkauft. Dem Eigenthümer wird dann von der Orts-Polizeibehörde, nach den Umständen des Falles, eine andere endliche Frist zur Beibringung des Ausweises über die Unverdortheit bestimmt, und wenn er solchen auch in dieser Frist nicht beibringt, so wird das deponirte Geld oder das Kaufgeld als Strafe seiner Nachlässigkeit eingezogen.

§. 2. Ist in dem benachbarten Auslande die Rinderpest (Pöberdürre) ausgebrochen, so darf aus demselben:

- kein Rindvieh irgend einer Art, ohne daß dasselbe zuvor der einundzwanzigtägigen Quarantaine auf den dazu bestimmten Einlaßpunkten unterworfen und während derselben völlig gesund befunden ist, eingebracht werden;
- Schwarz- und Wollen-Vieh ist am Einlaßorte einer sorgfältigen Reinigung durch Schwemmung, in der kalten Jahreszeit durch Wäsche in bedeckten Räumen, zu unterwerfen, und einer gleich sorgfältigen Reinigung müßer sich auch, nach dem Ermessen der ausführenden Behörde, die Treiber unterwerfen;
- Rinderhäute dürfen nur, wenn sie völlig hart und ausgetrocknet, Hörner nur, wenn sie von den Stirnzapfen und allem häutigen Anhang befreit sind, unbearbeitete Wolle und thierische Haare (excl. Borsten) dürfen nur in Säcken oder Ballen verpackt über die Landesgrenze eingehen, und in diesem Zustande in das Innere des Landes transportirt werden. Noch nicht völlig harte und ausgetrocknete Häute, — die im Winter hart gefrorenen Häute können, wie sich von selbst versteht, für trockene Häute nicht geachtet werden, — und Hörner, die von den Stirnzapfen und häutigen Anhängen noch nicht befreit sind, müssen an der Grenze zurückgewiesen werden.

Die Zurückweisung findet auch Statt, wenn unter einer Ladung Häute oder Hörner auch nur einige nicht völlig harte und ausgetrocknete, oder auch nur einige von den Stirnzapfen oder den häutigen Anhängen noch nicht befreite gefunden werden, und zwar trifft in solchen Fällen die Zurückweisung die ganze Ladung.

- Geschmolzenes Talg kann nur in Fässern zugelassen werden, und das sogenannte Wampentalg (geschmolzenes Talg in häutigen, vom Rindvieh selbst herrührenden Emballagen) passiert nur, wenn die häutigen Emballagen an der Grenze vom Talge getrennt und vernichtet worden sind;
- ungeschmolzenes Talg und frisches Fleisch werden zurückgewiesen;
- Sämmliche unter a. bis d. aufgeführten Gegenstände dürfen nur über gewisse von dem Ober-Präsidenten, nach vorgängiger Vernehmung mit der Provinzial-Steuerdirektion, zu bestimmende, durch die Amtsblätter bekannt zu machende Einlaßpunkte über die diesseitige Landesgrenze eingehen.

Es bleibt jedoch der Provinzialbehörde überlassen, diese Maßregel auszuföhren, wenn die Seuche in so entfernten Landestheilen des Nachbarstaates ausgebrochen ist, daß hiernach und nach dem zwischen demselben und dem diesseitigen Lande stattfindenden Verkehr dergleichen Vorsichtsmaßregeln nach ihrem Ermessen entbehrlich sind. Wiewohl es auch die Regel ist, daß jene Maßregeln auf der ganzen Grenze gegen denjenigen Staat in Anwendung kommen, in welchem die Seuche ausgebrochen ist, so können sie unter den vorgedachten Umständen auf die Grenzen der gefährdeten Distrikte einer oder der andern Provinz beschränkt werden. Das Nämliche findet Statt, wenn im Innern des Nachbarstaates genügende Vorkehrungen zur Sicherstellung gegen die weitere Verbreitung in andern Distrikten getroffen sind. Dagegen können dieselben auf andere angrenzende Länder ausgedehnt werden, wenn solche keine genügende Vorkehrungen zum eigenen Schutze getroffen haben.

§. 3. Die vorgedachten Maßregeln werden verschärft, wenn die Rinderpest in der Nähe der Landesgrenze ausgebrochen ist. Ist nämlich ein angestochter Ort des Auslandes nur drei Meilen oder weniger von der Landesgrenze entfernt, so dürfen auf einer von der Provinzialbehörde zu bestimmenden Grenzstrecke, jedenfalls auf derjenigen, welche den angestochten Orten so nahe liegt,

- Hornvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Hunde und Federvieh, frische Rinder- und andere Thierhäute, Hörner und ungeschmolzenes Talg, ferner Rindfleisch, Dünger, Rauchfutter und gebrauchte Stallgeräthe jeder Art gar nicht zugelassen werden;
- auch unbearbeitete Wolle, trockne Häute und thierische Haare (excl. Borsten) sind zurückzuweisen, wenn Gründe zu der Annahme vorhanden sind, daß solche aus infizirten Orten herkommen; auch sind
- nur solche Personen ohne Weiteres einzulassen, von welchen nach

den Umständen anzunehmen ist, daß sie entweder in gar keinen infizierten Orte gewesen, oder doch daselbst mit dem infizierten Rindvieh nicht in unmittelbare Berührung gekommen sind. Alle Personen dagegen, bei denen, nach ihren Verhältnissen, die Beschäftigung und der Verkehr mit Rindvieh vorauszusetzen ist, z. B. Vieh- und Lederhändler, Fleischer, Gerber, Abdecker werden zurückgewiesen, oder müssen sich, wenn sehr erhebliche Gründe für die Zulassung sprechen, zuvörderst einer sorgfältigen unter polizeilicher Aufsicht vorzunehmenden Reinigung unterwerfen.

Die Provinzialbehörden sind aber ermächtigt, diese Maßregel auch dann schon in Anwendung zu bringen, wenn die angesteckten Ortschaften fünf Meilen von der Grenze entfernt liegen. Dies muß jeden Falls alsdann geschehen, wenn zwischen den angesteckten Orten und dem Inlande ein lebhafter durch Chaussees und Wasserkommunikation beschleunigter Verkehr mit Erzeugnissen der genannten Art stattfindet, oder wenn die Seuche im Innern des fremden Landes große Ausbreitung gewonnen hat.

In Fällen der letztern Art, insbesondere dann, wenn die Verbreitung der Seuche im Auslande schnelle Fortschritte macht, oder sonst besonders gefährliche Umstände eintreten, können jene Maßregeln auch dann schon, wenn die Krankheit in weiterer als fünf Meilen Entfernung herrscht, zur Ausföhrung kommen.

§. 4. Bricht die Rinderpest an einem Orte des Auslandes aus, der hart an der diesseitigen Grenze liegt, oder gar unmittelbar an einen diesseitigen Ort stößt, so ist die Regierung die vorgedachten Maßregeln bis zur gänzlichen Untersagung alles und jedes Verkehrs mit dem infizierten Grenzorte auszudehnen verbunden.

§. 5. Der Regel nach finden die im Vorstehenden angeordneten Beschränkungen des Verkehrs auf die fernwärts eingehenden Gegenstände nicht Anwendung. Tritt jedoch auf diesem Wege ein Gefahr drohender Verkehr mit den oben benannten Erzeugnissen zwischen angesteckten Gegenden des Auslandes und nahe gelegenen Punkten des Inlandes ein, so sind die Behörden ebenfalls angemessene Vorkehrungen dagegen zu treffen gehalten.

§. 6. In den Fällen des §. 4., oder wenn sich die Seuche der diesseitigen Grenze auf drei Meilen, oder mehr noch, nähert, sind die Magisträte der Grenzstädte und die Landräthe der Grenzkreise für den Umfang ihrer Geschäftskreise die nach Vorstehendem anzuordnenden Sicherheitsmaßregeln selbst zu treffen befugt. Sie müssen aber Sorge dafür tragen, daß dieselben nicht nur innerhalb ihrer Weichbilde und Kreise, sondern auch in den benachbarten Orten des Auslandes bekannt werden. Zugleich haben sie der ihnen vorgesezten Regierung und dem Ober-Präsidenten davon Anzeige zu machen und von denselben weitere Verhaltungsbeehle zu erwarten.

Immer aber ist es die Obliegenheit der Regierungen, die zur Abweh- rung der Seuche des Auslandes zu treffenden Anordnungen zu veranlassen und dieselben sowohl durch ihre Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, als auch sonst dafür Sorge zu tragen, daß dieselben im benachbarten Auslande bekannt werden.

Sie haben gleichzeitig den Regierungen der angrenzenden Departements und den Ober-Präsidenten, ingleichen den Ministerien des Innern, der Finanzen und der Medizinal-Angelegenheiten, so wie der Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen davon Anzeige zu machen. In den Berichten an die vorgesezten Behörden haben sie speziell diejenigen außerordentlichen Maßregeln anzuzeigen, zu welchen sie sich durch die Umstände gedrungen gefunden haben.

§. 7. Die in den §§. 2.—5. vorgeschriebenen Maßregeln, wenn deren Vollziehung von den Provinzialbehörden einmal angeordnet worden ist, dauern so lange fort, bis deren Aufhebung auf dem nämlichen öffentlichen Wege, auf welchem die Anordnung der Vollziehung zur Kenntniß des Publikums gebracht worden, bekannt gemacht wird.

§. 8. Wer wider die im §. 8. erteilten Vorschriften Steppenvieh, oder nach erlassenen Verboten der Behörden andere verbotene Gegenstände heimlich oder durch Anwendung von Gewalt oder Bestechung über die Landesgrenze einbringt, oder selbst wider die erlassenen Verbote über die Landesgrenze heimlich, gewaltthätig oder mittelst Anwendung von Bestechung einbringt, oder bei diesem Einbringen oder Eintreten das Aufsichtspersonal durch falsche Vorpiegelungen täuscht, den trifft, im Falle der Verbreitung der Seuche, wozu seine unerlaubten Handlungen wahrscheinlich Anlaß gegeben haben, sechsmonatliche bis dreijährige Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe, welche im Falle angewendeter Gewalt, je nach dem Grade derselben, zu verschärfen ist.

Geschieht auch kein Schaden, so hat der Schuldige doch eine willkürliche, von der Polizeibehörde in den Grenzen des §. 35. A. L. R. Th. II. Tit. 20. festzusetzende Geld- oder Gefängnißstrafe und deren Verschärfung im Falle angewendeter Gewalt verwirkt.

Weiberlei Strafen treffen nach Verschiedenheit der Fälle diejenigen,

welche wissentlich dergleichen unerlaubte Ueberschreitungen der Landesgrenze oder unerlaubte Importationen begünstigen, oder wissentlich die eingedrungenen Personen oder eingeschmwarzten Gegenstände weiter befördern.

Auch diejenigen, welche den ihnen von den Behörden erteilten Anweisungen, unter welchen ihnen der Eingang oder die Importation gestattet ist, nicht Folge geleistet haben, werden polizeilich mit willkürlicher Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

Gegeben Berlin, den 27. März 1836.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. Graf v. Lottum. Frhr. v. Brenn. v. Kampf. Mühler. Ancillon. v. Witzleben. v. Kochow. v. Nagler. Rother. Graf v. Alvensleben.

R.D. v. 9. April 1836, betr. die Modifikation der Vorschrift der Subhastations-Ordnung für die Rheinprovinz v. 1. Aug. 1822 §. 4. Nr. 5.

[G.S. 1836. S. 171. Nr. 1708.]

Auf Ihren Bericht v. 22. v. M. bestimme Ich, daß gegen die Kaufbedingungen, welche nach der Subhastations-O. für die Rheinprovinz v. 1. Aug. 1822 §. 4. Nr. 5. durch den Extraktanten der Subhastation zu entwerfen sind, sowohl von dem Schuldner, als von den Hypotheken-Gläubigern, es sei persönlich oder durch einen Spezial-Bevollmächtigten, bei dem mit der Subhastation beauftragten Friedensrichter oder dem sonst dazu ernannten Deputierten Erinnerungen angebracht werden dürfen, über welche der Richter im Lizitations-Termin noch vor dem Ausgebote, durch einen in das Protokoll aufzunehmenden Beschluß zu entscheiden hat, der die Kaufbedingungen definitiv feststellt, und weder der Berufung noch dem Kassations-Rekurse unterworfen ist. Sie haben diese Modifikation der Rheinischen Subhastations-O. durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 9. April 1836.

Friedrich Wilhelm.

An

die Staats- und Justizminister v. Kamf und Mühler.

R.D. v. 9. April 1836, betr. die Ausdehnung der Allerb. Ordre v. 26. Aug. 1825 auf alle bäuerliche Anzeinandersehung.

[G.S. 1836. S. 172. Nr. 1709.]

Aus dem Berichte des Staatsmin. v. 28. v. M. habe Ich ersehen, daß Zweifel darüber entstanden sind: ob Meine Ordre v. 26. Aug. 1825 wegen Bestimmung der appellablen und revidiblen Summe sich ausschließlich nur auf gutsherrlich-bäuerliche Regulirungen, oder auch auf Gemeinheitstheilungen und Ablösungen beziehe. Zur Hebung dieser Zweifel bestimme Ich hiermit, daß Meine vorgedachte Ordre auf alle den Generalkommissionen und an deren Stelle in der Provinz Preußen den Regierungen übertragenen Auseinandersehung, ohne Unterschied des Gegenstandes derselben, Anwendung finden soll. Ich beauftrage das Staatsmin., diese Meine Dekl. durch die G.S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 9. April 1836.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

R.D. v. 25. April 1836, betr. die Bestimmung, daß die W. v. 8. Aug. 1832 auch auf das Verfahren wegen der Geldentschädigungen für die zu Festungswerken erworbenen Grundstücke in allen Theilen der Monarchie, in welchen das A.L.R. gültig ist, angewendet werden soll.

[G.S. 1836. S. 179. Nr. 1711.]

Aus den in Ihrem Berichte v. 6. d. M. angeführten Gründen setze Ich nach Ihrem Antrage hierdurch fest, daß die Vorschriften der W. v. 8. Aug. 1832 über das Verfahren bei Verichtigung der Geldentschädigungen für den in der Kurmark zum Chausseebau abgetretenen Grund und Boden auch auf das Verfahren wegen der Geldentschädigungen für die zu Festungswerken von der Staatsverwaltung erworbenen Grundstücke in allen Theilen der Monarchie, in welchen das A.L.R. gültig ist, angewendet werden. Sie haben diese Bestimmung durch die G.S. bekannt zu machen und die betr. Behörden mit weiterer Anweisung zu versehen.

Berlin, d. 25. April 1836.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mühler und den Staats- und Kriegsminister General-Lieutenant v. Witzleben.

Regul. v. 25. April 1836, betr. die Kosten der gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen, Gemeintheiltheilungen, Ablösungen und anderer Geschäfte, die zum Ressort der Generalkommissionen, imgleichen der zweiten Abtheilung des Innern bei den Regierungen der Provinz Preußen gehören.

[G. E. 1836. S. 181. Nr. 1713.]

Diäten und Reisekosten der Kommissarien.

§. 1. 1) Die Parteien entrichten an Diäten der Kommissarien drei Thaler, sowohl für die am Wohnorte der Letzteren in Angelegenheiten der Parteien verrichteten Geschäfte, als für die Zeit ihres eben dieser Geschäfte wegen außerhalb genommenen Aufenthalts, einschließlich der Reisetage.

2) Die Fuhrkosten werden den Parteien mit Einem Thaler für die Meile in Rechnung gestellt.

3) Die Kommissarien sind befugt, zur Beschleunigung ihrer Geschäfte Protokollführer zuzuziehen, für welche der Diätensatz von Zwanzig Silber Groschen in Rechnung gebracht wird.

Gebühren und Entschädigungen der Feldmesser.

§. 2. Diese werden mit Vorbehalt der nach erfolgter Revision des Regl. v. 29. April 1813 anderweit zu treffenden Bestimmungen, vorläufig nach diesem Regl., jedoch mit folgenden nähern Modifikationen, festgesetzt:

1) Die Kostenrechnungen der Feldmesser sollen von den Auseinandersetzungsbehörden, unter Beihülfe besonderer, diesen zugeordneter Revisoren geprüft und festgesetzt werden. Die Festsetzungskosten treffen immer den Feldmesser. Ergiebt sich, daß die nach dem Regl. v. 29. April 1813 liquidirten Gebühren unverhältnismäßig sind, so soll der Revisor ermitteln, in wie viel Tagen der Feldmesser das Geschäft bei gehöriger Anstrengung füglich hätte verrichten können, und soll danach die Zahl der Arbeitstage festgesetzt, für jeden derselben aber nicht weniger als Ein und ein halber Thaler und nicht mehr als Zwei Thaler zum Ansatz gebracht werden. Welcher von beiden Sätzen anzunehmen, ist nach der Wichtigkeit des Geschäfts, der Tüchtigkeit der Arbeit und der Einwirkung des Feldmessers auf einfache Beilegung der Hauptsache zu ermitteln.

2) Verlangen es die Parteien, oder finden die Generalkommissionen besondere Veranlassung, die Arbeiten der Feldmesser revidiren zu lassen, so muß dies besonders geschickten Vermessungsbeamten aufgetragen werden. Wird dabei die Arbeit fehlerfrei gefunden, so werden die Kosten der Revision den Parteien in Rechnung gestellt. Die Vertheilung der Kosten der Revision auf die Letzteren geschieht in der Regel nach eben den Grundsätzen, wonach die Vermessungskosten repartirt werden. Ist aber die von den Parteien verlangte Revision nicht von der Mehrheit derselben, sondern von der Minderzahl in Antrag gebracht, so müssen die Letzteren, wenn die Arbeit fehlerfrei gefunden wird, die Kosten allein tragen. Fehlerhafte Arbeiten sind dagegen nach dem Ermessen des Revisors und dessen Befehlsbefugten mit dem zur Leitung der Sache berufenen Spezialkommissarius, von dem bis dahin beschäftigt, oder einem andern damit zu beauftragenden Feldmesser auf Kosten desjenigen, welchem diese Fehler zur Last fallen, zu verbessern, auch treffen den Letzteren in solchem Falle die Revisionskosten.

3) Für die von den Revisoren an ihrem Wohnorte verrichteten Arbeiten werden den Interessenten Zwei Thaler Diäten, für die außer ihrem Wohnorte verrichteten Geschäfte aber Drei Thaler in Rechnung gestellt.

4) An Fuhrkosten der Feldmesser werden den Parteien Zwanzig Silber Groschen für die Meile angesetzt.

Wegen der Fuhrkosten der Revisoren konant die Bestimmung §. 1. Nr. 2. zur Anwendung.

§. 3. Entschädigung der Schiedsrichter, Kreisverordneten und anderer Sachverständigen.

Ihnen gebühren Reise- und Zehrungskosten, die ersteren nach den Sätzen von Zehn Silber Groschen bis Einem Thaler für die Meile, die Letzteren nach den Sätzen von Zwanzig Silber Groschen bis zu Zwei Thalern für den Tag. Welcher dieser Sätze oder welcher Mittelsatz anzuwenden ist, hat die festsetzende Behörde mit Rücksicht auf die Standesverhältnisse und die Erheblichkeit der Leistungen zu ermitteln.

Werden öffentliche Beamte, oder auf besondere Remuneration für ihre Dienstleistungen angewiesene Techniker zu Schiedsrichtern oder Stellvertretern der Kreisverordneten ernannt, oder als Sachverständige zugezogen, so müssen ihnen die nach ihren Dienst-Instruktionen, oder sonst nach besonderen Festsetzungen zuständigen Vergütungen, in deren Ermangelung aber Diäten und Reisekosten nach dem Regl. v. 28. Juli 1825 bestimmten, auf ihr Dienstverhältniß anwendbaren Sätzen gezahlt werden.

§. 4. Urteils- und Exekutionsgebühren, Kassenquote und Kopialien. Außer den im Vorstehenden bestimmten Diäten, Gebühren und Entschädigungen haben die Parteien folgende Kosten zu entrichten, als:

- 1) Urteilsgebühren für die Entscheidungen der Revisionskollegien und des Geh. Ober-Trib., resp. nach der Gebührentaxe für die Landesjustizkollegien v. 23. Aug. 1815 und den für das Geh. Ober-Trib. bestimmten Sätzen;
- 2) einen Zuschlag von zwei Prozent zu den liquidirten Kosten, Behufs der Kassenverwaltung;
- 3) die Kopialien, sowohl diejenigen, welche bei den Auseinandersetzungsbehörden, als bei den Spezialkommissionen auflaufen;
- 4) die Exekutionsgebühren, und zwar wegen der von den Generalkommissionen selbst, oder deren Spezialkommissarien verfügten Exekutionen nach der Sporteltaxe für die Oberlandesgerichte, und überhaupt
- 5) alle Kosten, welche die Natur der baaren Auslagen haben.

§. 5. Vorschriften, das Geschäftslokal und die Verpflegung betr. Den Kommissarien, Schiedsrichtern, Kreisvermittelungsbehörden, Feldmessern und anderen zu den Auseinandersetzungsangelegenheiten abgeordneten Beamten und Sachverständigen, soll das Lokal zu den abzuhaltenen Terminen, je nach der dargebotenen Gelegenheit, an ordentlicher Gerichtsstätte oder in dem Geschäftslokal der Kommunalbehörde angewiesen werden.

Wo die Vertheidigung dies nicht gestattet, muß ein geeignetes Lokal zu Abhaltung der Termine für Rechnung der Interessenten beschafft, auch den benannten Personen und den von den Kommissarien zugezogenen Protokollführern, sowohl in den Städten als auf dem Lande, von den Interessenten freie Wohnung nebst Heizung und Erleuchtung gewährt werden. Verköstigung haben sie nicht zu fordern. Wird sie ihnen aber gewährt, so können sie dieselbe, auch ohne Uebereinkunft wegen der Vergütung, annehmen. In solchem Falle können ihnen jedoch für die Verpflegung nicht mehr, als täglich acht bis funfzehn Silber Groschen abgefordert werden. Rücksichtlich der Kommissaren und Kreisvermittelungsbehörden müssen die Liquidationen dieser Vergütungssätze längstens innerhalb Jahresfrist nach beendigtem Auftrage bei der Generalkommission, rücksichtlich der übrigen zur Sache gezogenen Personen aber sogleich nach beendigtem Geschäfte, bei dem leitenden Kommissarius, bei Verlust des Anspruchs eingereicht werden.

Reise- und andere Kosten der Parteien und ihrer Bevollmächtigten.

§. 6. Für persönlich abgewartete Termine können die Parteien in den von den Generalkommissionen geleiteten Angelegenheiten keine Reise-, Zehrungs- und Verfaumniskosten liquidiren. Nur in den §. 75. Litt. b. c. der B. v. 20. Juni 1817 bestimmten Fällen sind die aus der Mitte der Interessenten bestellten Bevollmächtigten berechtigt, von ihren Machtgebern dergleichen zu fordern. Auch können die Parteien einander die an ihre Mandatarien, Konsulenten und Beistände zu zahlenden Gebühren und Kosten der Regel nach nicht in Rechnung stellen. Dies findet sowohl bei den zur Instruktion und Entscheidung gebiethenen Streitigkeiten, als bei den übrigen zur Auseinandersetzung gehörigen Verhandlungen, Anwendung. Nur wenn ein Dritter nach §. 211. der B. v. 20. Juni 1817 zu den Kosten der Auseinandersetzung gar nicht beizutragen schuldig ist, kann er zwar nicht für sich selbst, wohl aber für seinen Bevollmächtigten, wenn dieser nicht zu den Mit-Interessenten der Auseinandersetzung gehört, Reise- und Zehrungskosten erstattet verlangen. Diese werden nach den persönlichen Verhältnissen des Bevollmächtigten bestimmt, sind jedoch alsdann, wenn sie für den Mandanten selbst, falls dieser dergleichen zu liquidiren hätte, nach persönlichen Verhältnissen desselben, im geringeren Betrage festzusetzen wären, einer Ermäßigung bis auf diesen Betrag unterworfen.

In den zur Appellation geeigneten Angelegenheiten kann die obliegende Partei auch den Ersatz der Mandatariengebühren zweiter und dritter Instanz von dem Gegentheile verlangen, so weit dieser zur Kostenersatzung überhaupt verpflichtet ist. Dasselbe findet bei den Kosten des Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeschwerde Statt.

Einzahlung und Auszahlung der Kosten durch die Generalkommission.

§. 7. Die Kosten werden immer nur auf Anweisung der Generalkommission gezahlt, deren Ermessen es überlassen bleibt, ob die Zahlung unmittelbar an die Empfänger, oder zur Kasse der Generalkommission zu leisten ist. Auch die bei den Revisionskollegien und dem Geh. Ober-Trib. auflaufenden Kosten werden durch die Generalkommission eingezogen.

Kosten-Vorschüsse.

§. 8. Der Regel nach werden die Kosten erst dann, wenn sie verdient sind, von den Interessenten eingezogen. Es können aber

- 1) von den Extrahenten der Auseinandersetzung angemessene Kosten-

vorschüsse erhoben werden; auch sind die Auseinandersezungsbehörden befugt, bis zur Berichtigung des geforderten Kostenvorschusses mit der Einleitung der Auseinandersezung anzustehen.

- 2) Behufs der Vermessungen und Bonitirungen sollen dergleichen Vorschüsse von sämmtlichen Interessenten nach Verhältnis ihrer Theilnehmungsrechte eingezogen werden.

In den Fällen aber, wo nach dem Befinden der Kommission die Vermessung und Bonitirung der zum Umsaße kommenden Grundstücke entbehrlich ist, sollen diejenigen, welche solche dennoch begehren (vgl. §. 112. u. f. der R. v. 20. Juni 1817), die erforderlichen Kosten vorschießen.

- 3) Eben so können verhältnismäßige Kostenvorschüsse bei entstehenden Streitigkeiten von demjenigen eingezogen werden, welcher ein streitiges Theilnehmungsrecht behauptet, oder sonst nach allgemeinen Grundsätzen Klägers Stelle zu übernehmen haben würde, ferner von den Parteien, welche dem von dem Kommissarius vorgelegten Auseinandersezungsplan oder Auseinandersezungs-Reskript widersprechen, endlich nach erfolgter Entscheidung von denen, welche die dagegen zugelassenen Rechtsmittel einlegen.
- 4) Die Einforderung des Kostenvorschusses ist jedoch niemals weiter auszu dehnen, als auf denjenigen Betrag der Kosten, welcher der betr. Partei nach Verhältnis ihres Theilnehmungsrechts, oder je nachdem sie sachfällig werden sollte, zur Last fallen kann. Auch sind dergleichen Vorschüsse der Regel nach in keinem größeren Betrage zu erheben, als zu den auf Jahresfrist erforderlichen Ausgaben nothwendig ist; wohl aber sind dieselben, je nachdem sie durch die wirklichen Ausgaben aufgeräumt worden, zu erneuern.

Erleichterungen in Betreff der Auseinandersezungskosten.

§. 9. Im Uebrigen werden die den Parteien wegen der Auseinandersezungskosten zugestandenen Erleichterungen, wie folgt, bestätigt und erweitert:

- 1) soll denselben die Stempelfreiheit wegen aller von der Auseinandersezungsbehörde, oder deren Abgeordneten, oder sonst im Auftrage und auf Requisition derselben, nicht minder wegen der in den vorgelegten Instanzen gepflogenen Verhandlungen zu Statten kommen.
- 2) sollen denselben wegen aller dieser Verhandlungen, einschließlich der aus den Hypothekenbüchern und den Akten der Gerichte, oder andern Behörden zu ertheilenden Auskunft, außer den in §. 1. u. f. bestimmten und sonst zur Kategorie der baaren Auslagen gehörigen Kosten, keinerlei Sporeten und Gebühren, weder von den Generalkommissionen und den vorgelegten Instanzen, noch von den durch dieselben beauftragten und requirirten Gerichten oder sonstigen Behörden zur Last gesetzt werden.
- 3) eben diese Begünstigungen (1. u. 2.) finden Statt bei allen auf Grund der Auseinandersezungen in den Hypothekenbüchern vorzunehmenden Eintragungen und Löschungen.
- 4) bei den Portokosten sollen die Parteien in dem Maße erleichtert werden, daß bei Aktenversendungen statt der Portotaxe für Schriften (§. 11. des Posttar-Regul.) nur das Porto für Waaren (Packetporto, §. 23. u. f. a. a. D.) zu erheben ist.
- 5) die vorstehenden Bestimmungen finden ihre Anwendung nicht bloß auf die Hauptgegenstände der Auseinandersezungen, deren Einleitung und Ausführung und die hierher gehörigen Verhandlungen und Ausfertigungen, Mittheilungen und Auskünfte, sondern auch auf die hiermit zusammenhängenden, oder auf Veranlassung und Betrieb der General- und Spezialkommissionen damit in Verbindung gesetzten Nebenpunkte und Zwischenverhandlungen, als wegen der Grenzberichtigungen, der Berichtigung des Legitimationspunkts, der auszustellenden Vollmachten, der Subhastationen zum Behuf der Auseinandersezung (§. 107. der Gem. Th.-D. v. 7. Juni 1821) u. f. w.
- 6) eben diese Sporeten, Stempel und Portofreiheit soll den Parteien auch wegen der bei den Gerichten oder andern Behörden extrahirten Nachrichten und Bescheinigungen aus den Akten und Hypothekenbüchern zu Statten kommen, wenn sie sich durch eine Verfügung der Generalkommission oder eines Abgeordneten derselben über die ihnen gemachte Auflage zur Veibringung solcher Nachweisungen legitimiren.

Insbefondere bei den Regierungen.

§. 10. Gleiche Vergünstigungen (§. 9.) sollen den Parteien bei den Auseinandersezungen zu Statten kommen, welche von den Regierungen in den diesen übertragenen Güterverwaltungen geleitet werden. Auch sollen in dergleichen Fällen den außer dem Fiskus interessirenden Parteien keine mehreren, als die von den Regierungen bewilligten

Diäten, Gebühren, und Reisekosten der Kommissarien und zugezogenen Sachverständigen, und auch diese nur verhältnismäßig, zur Last gesetzt werden.

Ungleiches bei andern Behörden.

§. 11. Lassen die Parteien ihre von den Kreisvermittlungsbehörden oder sonst ohne Dazwischenkunft der Auseinandersezungsbehörden geschlossenen Vergleiche gerichtlich aufnehmen, so finden auf diesen Akt und die Verhandlungen der Verhandlungen an die Generalkommissionen, Behufs deren Bestätigung, die Bestimmungen des §. 9. ebenfalls Anwendung.

Verbot anderweiter Remuneration.

§. 12. Die Kommissarien, Feldmesser oder andere bei den Auseinandersezungsgeschäften gebrauchten Personen dürfen sich, bei Vermeidung der in §§. 360. u. 361. Tit. 20. Th. II. des A.R.N. bestimmten Strafen, ohne spezielle Genehmigung des vorgelegten Ministeriums für die ihnen übertragenen Geschäfte von den Parteien keine größeren, als die normirten Remunerationen bedingen oder annehmen.

Streitigkeiten über Kosten-Vertheilung.

§. 13. Streitigkeiten unter den Parteien über die Verpflichtung der Kosten gehören in den wegen der Hauptsache stattfindenden Rechtsgang. Alle übrigen, den Kostenpunkt betr. Differenzen und Beschwerden sind in dem Falle, wenn die Interessenten sich bei den Festsetzungen der Auseinandersezungsbehörden nicht beruhigen, im Wege des Rekurses zur Entscheidung des vorgelegten Ministeriums zu bringen.

Berlin, d. 25. April 1836.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Fzhr. v. Brenn.

R. D. v. 6. Mai 1836, über die Wirkung der von den Regierungen innerhalb der Grenzen des, durch die R. v. 26. Dez. 1808 und durch die Instr. v. 23. Okt. 1817 und 31. Dez. 1825 ihnen verliehenen Exekutionsrechts angeordneten exklusiven Maßregeln.

[G. S. 1836. S. 194. Nr. 1715.]

Auf Ihren Bericht v. 15. v. M. erkläre Ich Mich mit Ihrer Ansicht einverstanden, daß den exklusiven Maßregeln, welche die Regierungen innerhalb der Grenzen des durch die R. v. 26. Dez. 1808 und durch die Instr. v. 23. Okt. 1817 u. 31. Dez. 1825 gesetzlich ihnen verliehenen Exekutionsrechts anordnen, dieselbe Wirkung beizulegen sei, die das Gesetz den gerichtlich verfügten Exekutionen beilegte. Da hierüber nach Ihrer Anzeige bei einer gerichtlichen Behörde ein nicht begründeter Zweifel entstanden ist, so beauftrage Ich Sie, die Gerichte deshalb zu belehren und diese Ordre durch die G. S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 6. Mai 1836.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mähler.

R. D. v. 26. Mai 1836, betr. das künftige Rang und bedingte Ascensionsverhältnis der wirklichen Domkapitularen.

[G. S. 1836. S. 201. Nr. 1722.]

Ich will aus den in Ihrem Berichte v. 25. v. M. angeführten Gründen genehmigen, daß in Zukunft jeder in ein katholisches Domstift neu eintretende Kapitular das Einkommen erhalte, worauf die Nummer des erledigten, ihm konfirirten Kanonikats lautet, und dem Range nach unter den Mitgliedern gleicher Dotation der jüngste werde. Dies schließt indessen nicht aus, daß einem Domherrn, der eine geringere dotirte Stelle inne hat, im Erledigungsfalle eine besser dotirte Stelle verliehen werden kann, wenn es angemessen gefunden wird.

Berlin, d. 28. Mai 1836.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister Fzhr. v. Altenstein.

R. D. v. 4. Juni 1836, wegen Aufhebung des fiskalischen Vorzugsrechts vor den entfernteren Seitenverwandten bei der Intestat-Erbfolge im Herzogthum Schlesien und in der Grafschaft Glatz.

[G. S. 1836. S. 196. Nr. 1717.]

Die in mehreren Theilen und Städten des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz zufolge älterer Gesetze und Statuten bestehende Anordnung, wodurch die Intestat-Erbfolge der Blutsverwandten in der Seitenlinie auf gewisse Grade beschränkt ist und die entfernteren Seitenverwandten durch den Fiskus ausgeschlossen werden, will Ich nach dem Antrage des Staatsmin. hiermit aufheben und in Uebereinstimmung mit dem A.R.N. Thl. II. Tit. 3. §§. 46. u. f. und Tit. 16. §§. 4., 16. u. f. verordnen, daß eine Verlassenschaft nur dann als erblos angesehen werden soll, wenn der ohne lechtwillige Disposition Verstorbene überhaupt

keine Blutsverwandten und keinen Ehegatten hinterlassen hat. Diese Bestimmung ist durch die G. S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 4. Juni 1836.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Instruktion der General-Kommissionen in Beziehung auf das Kosten-Regul. v. 25. April 1836. D. d. 16. Juni 1836.

[G. S. 1836. S. 187. Nr. 1714.]

Remuneration der Dekonomie-Kommissarien.

§. 1. 1) Die Remuneration der Dekonomie-Kommissarien, welche von den zur Ausführung der Gemeinheitsztheilungen, Ablösungen und gutherrlich-bäuerlichen Regulirungen bestellten Behörden beschäftigt werden, soll ihnen theils in unfixirten, theils in fixirten Diäten stufenweise, je nach ihrem Dienstalter und ihrer Auszeichnung von Zwei bis zu Vier Thalern gewährt werden, so jedoch, daß beide Gattungen von Diäten zusammen gerechnet den Satz von Vier Thalern nicht übersteigen.

2) Fixirte Diäten können nur denjenigen Dekonomie-Kommissarien zu Theil werden, welche sich jenen Geschäften ausschließlich widmen und sich durch ihre Geschäftsführung auszeichnen. Sie werden nach dem Ermessen der Behörden (§. 4.) im Betrage von Einem, Ein und ein halb und Zwei Thalern gewährt. Nur bei sehr großer Verdienstlichkeit können sie bis auf Drei Thaler erhöht werden.

3) Alle mit fixirten Diäten angestellte Dekonomie-Kommissarien beziehen daneben für die Tage ihrer Beschäftigung sowohl am Wohnorte, als für ihren, der Auseinandersetzungsgeschäfte wegen, außerhalb desselben genommenen Aufenthalt, einschließlich der Reisetage, temporäre Diäten, jedoch in beiderlei Arten von Diäten nicht weniger als Zwei und einen halben und nicht mehr als Vier Thaler.

4) Die unfixirten Kommissarien werden für die Tage ihrer Beschäftigung mit Zwei Thalern bis Zwei und einen halben Thaler temporärer Diäten remunerirt.

Remuneration der ökonomischen Hülfсарbeiter.

§. 2. Den ökonomischen Hülfсарbeitern (vgl. §§. 58., 59. der B. v. 20. Juni 1817) werden für die Tage ihrer Beschäftigung temporäre Diäten von Einem und einem Drittheil bis zwei Thalern zugestanden.

Remuneration der Spezial-Kommissarien aus der Klasse der Justiz-Beamten.

§. 3. Den Kreis-Justiz-Kommissarien und andern Spezial-Kommissarien aus der Klasse der Justiz-Beamten (vgl. §§. 61—64. der B. v. 20. Juni 1817) gebühren für die Tage ihrer Beschäftigung nur temporäre Diäten nach dem Satze von Zwei und einem halben Thaler.

Ausnahmsweise können denjenigen, welche sich den Geschäften der Auseinandersetzungsböörden ausschließlich widmen, auch fixirte Diäten bewilligt werden.

Bewilligungen, wozu die Genehmigung des Ministeriums erforderlich ist.

§. 4. Zur Bewilligung der fixirten Diäten, Feststellung des Satzes temporärer Diäten für die fixirten Kommissarien und des höheren Satzes der temporären Diäten für die unfixirten Kommissarien und ökonomischen Gehülfen muß die Genehmigung des Ministerii des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten eingeholt werden.

Besondere Vorschriften für die Liquidation der Diäten.

§. 5. 1) Die Beschäftigung auf sieben Stunden wird für einen Arbeitstag gerechnet.

2) Arbeiten, die einen größeren Zeitaufwand erfordern, oder sich in einer geringeren Zeit bestreiten lassen, werden nach Verhältniß des Zeitbedarfs in Dreißigtheilen eines Arbeitstages berechnet.

3) Für Termine außer dem Wohnorte des Kommissarii wird immer ein ganzer Arbeitstag angelegt, wenn dazu auch weniger Zeit als sieben Stunden verwandt sind.

4) In keinem Falle können für den an einem Kalendertage abgehaltenen Termin mehr als eintägige Diäten liquidirt werden, wenn derselbe auch länger als sieben Stunden gedauert hätte.

5) Für die Kalendertage, wofür volle Termins-Gebühren in Ansatz kommen, können den nämlichen Parteien nicht noch andere Arbeiten in Rechnung gestellt werden.

6) Für die auf Reisen verwendete Zeit vassiren immer besondere Diäten, wenn dieselbe auch mit andern zur Liquidation gestellten Geschäften in Einem Kalendertag fallen.

7) Fallen in dem Zeitraum, während dessen der Kommissarius außer seinem Wohnorte beschäftigt ist, Sonn- und Festtage, oder andere von seiner Willkür unabhängige und nicht etwa durch seine eigene Behin-

derung veranlaßte Unterbrechungen der Geschäfte vor, so werden auch diese Tage zur Liquidation verstatet.

8) Doch gilt auch von diesen Tagen die unter Nr. 5. getroffene Bestimmung.

9) Die vorstehenden Vorschriften finden sowohl bei Festsetzung der temporären Diäten der fixirten und unfixirten Kommissarien, als für die den Parteien in Anrechnung zu bringenden Kosten Anwendung.

Im Uebrigen behält es bei der schon bestehenden Einrichtung sein Verwenden, wonach die Kommissarien über die von ihnen besorgten Geschäfte besondere Tagebücher zu halten haben, die sie vierteljährig den General-Kommissionen Behufs der Prüfung ihrer Liquidationen einreichen müssen. In diesen Tagebüchern müssen insbesondere die abgehaltenen Termine genau verzeichnet werden.

Ingleichen für die Fuhrkosten-Liquidationen.

§. 6. An Fuhrkosten erhalten die Kommissarien diejenigen Sätze, welche nach dem Regul. §. 1. Nr. 2. den Parteien in Rechnung gestellt werden. Darunter sind Wagenmiete, Chauffee-, Brücken- und Fuhrgelber mit begriffen. Auch ist der Kommissarius gehalten, dafür die Fortschaffung des von ihm zugezogenen Protokollführers zu übernehmen. Außer diesem Falle werden die Dekonomie-Kommissarien von der Befolgung der Vorschrift in §. 10. der B. v. 28. Juni 1825 wegen der gemeinschaftlichen Reisen mehrerer Kommissarien entbunden.

Bernach der Liquidant nachzuweisen, daß er auf die Reise einen größeren Kostenaufwand, als ihm nach den hier bestimmten Pauschsätzen zuständig ist, habe verwenden müssen, so sollen ihm die wirklich verwandten Kosten aus der Kasse vergütet, den Parteien aber nicht angelegt werden.

Im Uebrigen versteht es sich von selbst, daß die Reisekosten, welche aus den in Einer Tour an verschiedenen Orten abgemachten Geschäften erwachsen, unter die verschiedenen Parteien vertheilt werden müssen, und daß es durchaus nicht statthaft ist, in Fällen dieser Art, den Interessenten des einen oder des andern Geschäfts die Reisekosten nach der Entfernung jedes einzelnen Ortes von dem Wohnorte des Kommissarius in Ansatz zu bringen.

Von den Diäten und Reisekosten der Mitglieder, Assessoren und Hülfсарbeiter der General-Kommissionen.

§. 7. 1) Die Mitglieder und Assessoren der General-Kommissionen beziehen für Geschäfte außer ihrem Wohnorte Diäten und Reisekosten nach der B. v. 28. Juni 1825.

2) Sie können jedoch für die an ihrem Wohnorte als Spezial-Kommissarien vorgenommenen Arbeiten für sich selbst nichts liquidiren. Wohl aber sind diese von ihnen als Spezial-Kommissarien verrichteten häuslichen Arbeiten den Parteien für die Kasse eben so in Ansatz zu bringen, wie bei andern Kommissarien.

3) Diese Regeln (1. u. 2.) finden auf die bei den General-Kommissionen mit fixirten Diäten oder ohne bestimmte Remunerationen beschäftigten Hülfсарbeiter keine Anwendung, vielmehr sind auf diese die Bestimmungen §§. 1. u. 4. anwendbar.

Auch bleibt es dem Min. des I. für Gew.-Ang. vorbehalten, den mit geringeren als Zwei Thalern fixirten Diäten remunerirten Assessoren temporäre Diäten für die an ihrem Wohnorte verrichteten Geschäfte zu bewilligen.

Bestimmungen in Betreff der bisherigen Diätensätze.

§. 8. 1) Der Regel nach behalten die schon mit fixirten Diäten angestellten Kommissarien die ihnen bereits bewilligten Sätze, sowohl an fixirten, als temporären Diäten.

2) Es bleibt jedoch dem Ministerio des Innern vorbehalten, die fixirten Diäten derselben unter besonderen Umständen zu ermäßigen und dagegen die ihnen zukommenden temporären Diäten verhältnißmäßig zu erhöhen.

3) Da auch die Stellung der bisher schon mit fixirten Diäten angestellten Kommissarien durch die Bestimmungen im §. 5. erheblich verbessert ist, so bleibt ebenfalls vorbehalten, bei dem ihnen bisher zugestandenem Satze der temporären Diäten für häusliche Arbeiten eine billige Ermäßigung eintreten zu lassen.

4) Die Pauschsummen, welche hin und wieder den Kreis-Justiz-Kommissarien statt der Liquidationen für häusliche Arbeiten bewilligt sind, fallen sogleich fort und sollen auch für die Zukunft nicht mehr bewilligt werden.

Dagegen sind dieselben für ihre häuslichen Arbeiten gleich andern Kommissarien zu liquidiren befugt.

Erhebung mäßiger Pauschsummen statt der Kosten.

§. 9. Finden die vorgelegten Behörden Veranlassung, von den Parteien, bei Objekten von 500 Thalern und darunter, statt der Kosten-Erhebung nach speziellen Berechnungen mäßige Pauschsummen zu erheben (vgl. §. 16.), so müssen sich auch die Kommissarien mit diesen Pausch-

summen wegen aller ihnen und den Protokollführern zuständigen Diäten und baaren Auslagen begnügen. Vermögen sie jedoch darzuthun, daß ihre baaren Auslagen mehr betragen, so soll ihnen der zweckmäßig verwendete Betrag aus der Kasse vergütet, den Parteien aber nicht angesetzt werden.

Diäten der Protokollführer.

§. 10. Für die von den Kommissarien zugezogenen Protokollführer passiren nach wie vor Zwanzig Silbergroschen Diäten, sowohl für Kommissions- und Reisetage, als für deren besonders nachzuweisende Beschäftigung bei den Arbeiten im Wohnorte des Kommissarius.

Für die Zeit des Aufenthalts an besonders theuren Orten kann denselben jedoch eine Zulage von täglich Sehn Silbergroschen bewilligt werden.

Inwieweit den Kommissarien obliegt, für ihr Unterkommen und ihre Beköstigung zu sorgen.

§. 11. Außer demjenigen, was den Kommissarien und Protokollführern in dem Regul. wegen des von den Parteien zu gewährenden Unterkommens und Beköstigung nachgelassen ist, bleibt die Beschaffung derselben lediglich ihre Sache. Auch liegt ihnen die Erstattung der für ihre Beköstigung, nach §. 5. des Regul. von den Parteien liquidirten Vergütung ob.

Vorschriften für die Prüfung und Ermäßigung der Liquidation.

§. 12. Die Auseinandersetzungs-Behörden haben die Liquidation der Kommissarien der sorgfältigsten Prüfung zu unterwerfen, und es wird ihnen nicht bloß die Autorisation ertheilt, sondern auch die Pflicht auferlegt, dieselben überall auf den zweckmäßig verwendeten Kostenbetrag zu ermäßigen; die Diäten für entbehrliche und ungenügende Arbeiten, oder unzeitig abgebrochene Verhandlungen, nicht minder die Reisekosten für unpassend vervielfältigte Termine ganz oder zum Theil zu versagen. Dies soll auch in den Fällen Statt finden, wenn die Kommissarien mit großen Kosten aus der Ferne zureisen, um unbedeutende Geschäfte, die auf ihre Requisition ganz füglich von andern in der Nähe wohnenden Beamten abgemacht werden können, zu erledigen, oder wenn die Kommissarien die Gelegenheit nicht benutzen, die Geschäfte in nahe gelegenen Ortschaften in Einem Zuge abzumachen. Insbesondere kommt es bei der Feststellung der auf die Geschäfte anzuschlagenden Zeit nicht darauf an, wie viel davon wirklich vermandt worden, sondern wie viel davon ein fähiger Geschäftsmann zu verwenden gehabt hätte. Rücksichtlich der Termine liegt den Kommissarien ob, die Gründe speciell zu den Akten zu bemerken, weshalb die Verhandlungen nicht fortgesetzt werden konnten, sondern abgebrochen werden mußten, um der Behörde dadurch Anhalt zu einem befriedigenden Ermessen zu geben, ob die Kommissarien rücksichtlich der ordnungsmäßigen Fortführung der begonnenen Verhandlungen ihre Obliegenheiten erfüllt, oder Termine und Reisen unnütz vervielfältigt haben. Es ist nicht minder darauf zu halten, daß die Kommissarien in Einem Zuge und zweckmäßiger Reihenfolge die Geschäfte in den nahe gelegenen Ortschaften vornehmen und den Parteien so die Kosten der Zureise aus weiter Ferne ersparen. Wegen der Kostenermäßigung der vorgesezten Behörden soll den Liquidanten die Beschwerde nur dann gestattet sein, wenn sie darthun, daß jene Festsetzungen klaren und bestimmten Vorschriften zuwiderlaufen oder dabei nicht bloß im arbitrio gefehlt, vielmehr offenbar willkürlich verfahren ist.

Gratifikation für ausgezeichnete Kommissarien.

§. 13. Dagegen sollen denjenigen Kommissarien, welche sich durch Abmachung einer ungewöhnlichen Zahl oder zweckmäßige Bearbeitung und Förderung besonders schwieriger und weit aussehender Auseinandersetzungen, durch geschickte Einleitung derselben, durch besonders zweckmäßige Planlagen, durch geschickte Behandlung der Parteien, durch vergleichsweise Beilegung alter oder sonst hartnäckig geführter Streitigkeiten, insbesondere wegen der Theilnehmungsrechte und deren Umfangs oder anderer sehr zweifelhafter Punkte, überhaupt durch besonders tüchtige und erfolgreiche Arbeit und den dabei bewiesenen Fleiß auszeichnen, außerordentliche Remunerationen aus dem Gratifikations-Fonds zu Theil werden.

Auch sollen denjenigen Kommissarien, welche bei den ihnen übertragenen Geschäften dadurch, daß ihnen ungewöhnlich viele, durch Pauschsätze remunerirte Geschäfte anheimfallen, oder sonst gegen andere in Nachtheil gestellt sind, billige Entschädigung aus demselben Fonds bewilligt werden.

Den Auseinandersetzungs-Behörden werden zu dergleichen extraordinären Gratifikationen besondere Fonds überwiesen werden, innerhalb deren Grenzen sie darüber nach eigenem Ermessen disponiren können.

Ungleichen der Feldmesser.

§. 14. Die Feldmesser und Revisoren beziehen die nach dem Regul. den Interessenten für ihre Arbeiten u. s. w. in Ansehung zu bringenden Kosten. Auch sollen denjenigen Feldmessern, welche sich im Geschäftsbetriebe der Auseinandersetzungs-Behörden durch Fleiß, Genauigkeit und Sauberkeit ihrer Arbeiten auszeichnen, und an der gütlichen und zweckmäßigen Abmachung der Auseinandersetzungen wesentlichen Antheil haben, ebenfalls extraordinäre Gratifikationen zu Theil werden, die jedoch von den Behörden bei dem Ministerio besonders in Antrag zu bringen sind.

Ausgleichung der Kosten und Gratifikationen.

§. 15. Die Parteien entrichten die ihnen obliegenden Kosten nach Inhalt des Regul. unabhängig von den an die Kommissarien, je nach deren besonderer Stellung, zu zahlenden Diäten; auch treffen die Zuschüsse und außerordentlichen Remunerationen, welche in den Fällen der §§. 6., 9., 10., 13., 14. den Kommissarien, Feldmessern und Protokollführern zu gewähren sind, nicht die Parteien; vielmehr sind es die allgemeinen Fonds, welche aus den von den Parteien eingezogenen Kosten und den Zuschüssen der Staatskassen hervorgehen, durch welche jene Ausgleichungen bewirkt werden.

Kosten-Erlasse und Pauschsummen.

§. 16. Auch außer den in dem §. 213. der V. v. 20. Juni 1817 bestimmten Fällen sollen Kosten-Erlasse Statt finden, wenn die Kosten im Vergleich mit dem Werthe des Gegenstandes der Auseinandersetzung ohne besonderes Verschulden der Parteien ungewöhnlich hoch fallen. Für den Betrag der den Provinzial-Behörden zur Deckung der Ausfälle überwiesenen Mittel können sie dergleichen Erlasse bis zum Belaufe von Fünfzig Thalern selbst bewilligen. Insbesondere wird ihnen die Befugniß eingeräumt und zur besondern Pflicht gemacht, bei Objekten von Fünfhundert Thalern und darunter, den Kommissarien und Protokollführern, statt aller und jeder Kosten, incl. der Diäten, der Fuhrgelder und sonstigen baaren Auslagen, Pauschsummen von Einem bis Fünfzig Thalern, je nach dem größern oder geringern Betrage des Objekts, in Ansehung zu bringen zu lassen, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß dies solchen Parteien, welche die Kostenhäufung durch Prozesse, oder sonst durch Mangel an Willfährigkeit verschuldet haben, nicht zu Statten kommt. Wiewohl eine solche Kostenermäßigung die Kommissarien trifft, ist im §. 9. bestimmt. Die übrigen Kosten müssen in solchem Falle zur Niederschlagung besonders liquidirt werden.

Vorschriften für die Einziehung der Kosten.

§. 17. Im Uebrigen müssen die Provinzial-Behörden mit allem Ernste für die Beitreibung sowohl der laufenden Regulirungskosten als der Rückstände sorgen, und die Letztern nicht zu bedeutenden Summen anwachsen lassen. Kostenbeträge und Vorschüsse, welche innerhalb Jahresfrist nach der Ankündigung von den Interessenten nicht beigetrieben werden können, sind der mit der Steuererhebung des betreffenden Kreises beauftragten Behörde zur Einziehung zu überweisen.

Dem bereits verschuldeten Betrage wird alsdann ein solcher Theil zugesetzt, als nach dem Ermessen der Generalkommission bis zur Beendigung der Auseinandersetzung wahrscheinlich noch auslaufen und auf Rechnung des Restanten kommen dürfte. Diese Kostenbeträge sind den Grundsteuern gleich in den zur Erhebung der Letztern bestimmten Terminen einzuziehen, dergestalt, daß dieselben nach Maßgabe ihrer Erheblichkeit und nach den persönlichen Verhältnissen des Belasteten nach dem Vorschlage der Kreis-Behörde und der Festsetzung der Provinzial-Behörde in drei- bis zu zehnjährigen Terminen erhoben, und vierteljährlich zur Kasse derselben abgeführt werden.

Berlin, d. 16. Juni 1836.

Der Minister des Innern für die Gewerbe.
Fthr. v. Brenn.

Vorstehende Instr. wird auf Allerh. Befehl Seiner Maj. des Königs zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, d. 16. Juni 1836.

Der Minister des Innern für die Gewerbe.
Fthr. v. Brenn.

R.D. v. 19. Juni 1836, betr. die Einziehung der Kirchen-, Pfarr- und Schulabgaben, ingleichen der Forderungen von Medizinal-Perforen.

[G.S. 1836. S. 198—199. Nr. 1719.]

Da bei Einforderung von Kirchen- und Pfarr-Abgaben sowohl über die Zulässigkeit der Exekution ohne vorgängigen Prozeß, als auch dar-

über, ob die Exekution von dem Richter oder von der betreffenden Regierung zu verfügen ist, Zweifel entstanden, auch gleichzeitig über die Einziehung der Forderungen der Medicinal-Personen nähere Bestimmungen in Antrag gebracht worden sind, so verordne Ich hierdurch, nach den Anträgen des Staatsmin., auf Ihren Bericht v. 2. d. M.:

- 1) Alle beständige dingliche oder persönliche Abgaben und Leistungen, welche an Kirchen und öffentliche Schulen, oder an deren Beamte, vermöge einer allgemeinen gesetzlichen, oder auf notorischer Orts- oder Bezirksverfassung beruhenden Verbindlichkeit zu entrichten sind, desgleichen die Forderungen öffentlicher Schul- und Erziehungs-Anstalten an Schul- und Pensionsgeld, unterliegen bei Säumnigkeit der Debiten sowohl hinsichtlich der laufenden als der aus den letzten zwei Jahren rückständig verbleibenden Beträge der exekutivischen Beitreibung durch die betreffende Verwaltungsbehörde.
- 2) Die exekutive Beitreibung wird gesenkt, wenn der in Anspruch Genommene eine Exemption behauptet und wenigstens seit zwei Jahren, vom letzten Verfalltermin zurückgerechnet, im Besitze der Freiheit sich befindet.
- 3) Das rechtliche Gehör bleibt nach Vorschrift des §. 79. u. f. Tit. 14. Th. II. des A.L.R., der B. v. 26. Dez. 1808. §§. 41. u. 42., einem Jeden verstattet, der aus besonderen Gründen die Befreiung von einer solchen Abgabe oder Leistung geltend machen will, oder in der Bestimmung seines Antheils über die Gebühr belastet zu sein behauptet.
- 4) In Betreff der, aus besonderen Kontrakten oder testamentarischen Dispositionen auf Grundstücken haftenden jährlichen Abgaben an Kirchen und Schulen (§. 430. Tit. 50. der Prozeß-D.) findet die Exekution nicht sofort statt, es muß vielmehr, wenn sie eingetragen sind, der Mandatsprozeß, und wenn sie nicht eingetragen sind, der Bagatell- oder summarische Prozeß, nach näherer Anleitung der desfallsigen gesetzlichen Bestimmungen vorausgehen.
- 5) Wegen aller anderen Forderungen der Kirchen- und Schulbedienten findet, wenn sie mit einem Festsetzungsdekrete versehen sind, der Mandatsprozeß, sonst der Bagatell- oder summarische Prozeß, nach Vorschrift der B. v. 1. Juni 1833, statt.
- 6) Die Forderungen ordnungsmäßig konfessionirter Privat-, Schul- und Erziehungs-Anstalten an rückständigen durch ihren Einrichtungsplan festgesetzten Schul- oder Pensionsgelde aus dem Zeitraume eines Jahres von Einreichung der Klage zurückgerechnet, dürfen im Wege des Mandatsprozesses eingeklagt werden.
- 7) Mit gleicher Zeitbeschränkung soll dieses Vorrecht auch den Forderungen der Medizinalpersonen und Apotheker für ihre Besuche, Operationen und Arzneimittel zustehen. Die Liquidationen müssen jedoch von den ärztlichen Personen aller Klassen mit spezieller Angabe der Dienstleistungen und mit Berechnung einer jeden Dienstleistung nach den Bestimmungen der Medizinaltaxe aufgestellt, so wie die Rechnungen der Apotheker mit den ärztlichen Rezepten und einem Festsetzungsdekrete belegt sein. Diese Bestimmungen sind zur Nachachtung durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19. Juni 1836.

Friedrich Wilhelm.

R.D. v. 21. Juni 1836, betr. die Modifikation der Ordre v. 4. Juni 1828, wegen der Empfangs-Bescheinigung bei Insinuationen diesseitiger gerichtlicher Verfügungen im Auslande.

[G.S. 1836. S. 202. Nr. 1724.]

Auf Ihre Anträge vom 26. v. M. genehmige Ich, daß bei den Insinuationen diesseitiger gerichtlicher Verfügungen im Auslande überall, wo die Landesbehörden die Annahme und Beförderung solcher Verfügungen an die Interessenten ablehnen, nach der Bestimmung Meines gesetzlichen Erlasses v. 4. Juni 1828 unter II. verfahren, und Falls Jemand die Annahme der an ihn gerichteten Verfügung oder die Ausstellung des Empfangscheines verweigert, die Bescheinigung der diesseitigen Mission oder des diesseitigen Konsulats über die Insinuation oder über die Absendung der Verfügung durch die Post als gültig und genügen angesehen werde. In Beziehung auf die Deutschen Bundesstaaten hat es bei der Bestimmung Meines Erlasses v. 4. Juni 1828 unter III. sein Verbleiben; in Ansehung des gesammten übrigen Auslandes, insofern dasselbst die nämlichen Schwierigkeiten bei den Insinuationen eintreten, ist die Bestimmung unter III. durch Meine gegenwärtige Ordre, deren Aufnahme in die G.S. Sie zu verfügen haben, hierdurch modifizirt.

Berlin, d. 21. Juni 1836.

Friedrich Wilhelm

An die Minister der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten.

Regul. über die obere Leitung und Verwaltung der Thierarzneischule durch das Kuratorium für die Krankenhaus-Angelegenheiten. B. v. 24. Juni 1836.

[G.S. 1836. S. 249. Nr. 1746.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. thun kund und fügen hiermit zu wissen: daß Wir zur Beschleunigung der Reorganisation der Thierarzneischule zur zweckmäßigeren Leitung derselben und Behufs der Vereinigung der bisher zerstreuten Verwaltungszweige dieser Anstalt, die Angelegenheiten derselben dem Kuratorium für die Krankenhaus-Angelegenheiten übertragen haben. Die Leitung dieser Angelegenheiten soll künftig in einer besonderen Sektion des Kuratorii erfolgen, und indem Wir auch darauf die Bestimmungen des Regl. v. 7. Sept. 1830 über die Organisation und Geschäftsführung des Kuratorii für die Krankenhaus-Angelegenheiten im Allgemeinen angewendet wissen wollen, ertheilen Wir darüber noch folgende spezielle Vorschriften:

Benennung und Stellung des Kuratorii.

§. 1. Das Kuratorium führt von nun an die Benennung:

„Kuratorium für die Krankenhaus- und Thierarzneischul-Angelegenheiten“

und bedient sich bei seinen amtlichen Ausfertigungen, je nach dem Gegenstande derselben, der Unterschriften:

„Kuratorium, Abtheilung für die Krankenhaus-Angelegenheiten“

„Kuratorium, Abtheilung für die Thierarzneischul-Angelegenheiten.“

In letzterer Beziehung bildet das Kuratorium die Mittelbehörde zwischen der Direktion der Thierarzneischule und den Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Krieges.

Bestimmung der Thierarzneischule, Umfang der Ober-Aufsicht des Kuratorii auf dieselbe.

§. 2. Die Thierarzneischule ist ein wissenschaftliches Institut mit der Bestimmung:

a) Thierärzte und thierärztliche Beamte aller Klassen theoretisch und praktisch, vorzüglich durch die mit der Schule in Verbindung gesetzte Heilanstalt für kranke Hausthiere, zu bilden, und

b) die Thierheilkunde im Staate überhaupt, sowohl in den rein wissenschaftlichen als in allen praktischen Beziehungen nach besten Kräften zu fördern.

Die Ober-Aufsicht des Kuratorii umfaßt diese Bestimmungen der Schule in der ganzen ihr zu gebenden Ausdehnung.

§. 3. Demgemäß leitet das Kuratorium die gesammte Administration der Thierarzneischule und vereinigt in dieser Beziehung alle bisher getrennt gewesenen Verwaltungszweige; es führt dasselbe die Verwaltung der für die Zwecke des Instituts bestimmten Grundstücke, der für dasselbe ausgesetzten Kapitalien und angewiesenen Zuschüsse, sowie der eigenthümlichen Einnahmen desselben, auch der aus den Honoraren für die Vorlesungen, aus den Heilungs- und Fußbeschlagsgeldern bestehenden, deren Beträge zu bestimmen, eventualiter dieselben in einzelnen Fällen zu erlassen oder niederzuschlagen das Kuratorium ermächtigt ist.

§. 4. Es übernimmt demzufolge von dem Kriegsministerio, dem Ober-Marstallamte und dem Polizei-Präsidio sämmtliche die Thierarzneischule, deren Lehrer, Beamte oder Glieder betreffende Akten und tritt in allen administrativen Beziehungen an die Stelle dieser Behörden.

Die bisher aus der General-Staatskasse für die Thierarzneischule an die Polizei-Hauptkasse gezahlten Gelder, sowie bei der General-Militärkasse zur Unterhaltung der Militair-Gliedern etatsmäßig bestimmten Fonds: ingleichen die auf den Etat des Ober-Marstallamts stehenden zur Ausbildung der Gestüts- und Marstall-Gliedern mitbestimmten Zweihundert fünfzig Thaler werden künftig auf den Etat des Kuratorii übernommen und an dessen Kasse unmittelbar abgeführt. Indem hiernach die auf dem Etat der General-Gestütskasse stehenden 1110 Thaler zur Ausbildung von künftigen Hofsärzten dem Ober-Marstallamte verbleiben, leistet dasselbe auf die sechs Freistellen, welche bisher zur Ausbildung der Marstall- und Gestüts-Gliedern offen erhalten werden mußten, Verzicht, und ist verbunden, für die zu seinem Dienste auf der Thierarzneischule auszubildenden jungen Leute das volle vorschrittmäßige Donorat zahlen zu lassen.

Wirksamkeit des Kuratorii in wissenschaftlicher Beziehung.

§. 5. Die Ober-Aufsicht des Kuratorii in wissenschaftlicher Hinsicht umfaßt die Feststellung des gesammten Lehrplans der Schule, insbesondere die Zweckmäßigkeit und regelmäßige Ertheilung des Unterrichts, sowohl bei den Lehrvorträgen als bei den mit der Thierarzneischule verbundenen praktischen Unterrichts-Anstalten. Für die Erweite-

zung und größere instruktive Wirksamkeit der letzteren ist vorzugsweise Sorge zu tragen, und nicht minder darauf Bedacht zu nehmen, daß Studirenden der Medizin und Aerzten, welche sich zu ärztlichen Beamten ausbilden wollen, die Gelegenheit verschafft werde, sich die für ihre künftige amtliche Wirkungssphäre erforderlichen thierärztlichen und veterinär-polizeilichen Kenntnisse anzueignen.

Das Kuratorium hat ferner die mit den Eleven abzuhaltenden Prüfungen anzuordnen und die von der Schuldirektion zu ertheilenden Lehr- und Führungszeugnisse zu bestätigen.

Die Schulgesetze für die Anstalt werden von dem Kuratorio entworfen, mit Rücksicht auf das wegen der Disziplin der Militair-Elven unten besonders Berordnete, und die Disziplin soll danach von der Direktion der Schule und in erheblicheren Fällen von dem Kuratorio gehandhabt werden.

§. 6. Da die Thierarzneischule (nach §. 2 b.) zugleich ein für allgemeinere Zwecke bestimmtes Institut sein soll, so bleibt es eine vorzügliche Aufgabe des Kuratorii, dieser erweiterten Wirksamkeit diejenigen Richtungen zu geben, von denen für die Wissenschaft, wie für deren Anwendung, gleich nützliche Erfolge zu erwarten sind.

Wir machen es in dieser Hinsicht zu einer speziellen Obliegenheit des Kuratorii, sich mit der Bearbeitung der Materialien zur vollkommeneren Gestaltung der Veterinair-Polizei umfassend zu beschäftigen, und die Vorschläge darüber dem Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten einzureichen.

Wie im §. 9. sub. Litt. C. des Regl. v. 7. Sept. 1830 hinsichtlich der Charitee bestimmt worden, hat das Kuratorium auch hinsichtlich der Thierarzneischule darauf zu halten, daß die daselbst gewonnenen Resultate durch Herausgabe periodischer Schriften zur allgemeineren Kenntniß gelangen.

Es hat dasselbe ferner darauf zu halten, daß das Institut zur Förderung der vergleichenden Anatomie, zu physiologischen, zoochemischen, operativen und therapeutischen Versuchen, die sich darbietenden Gelegenheiten benutze, und daß andern wissenschaftlich bewährten Männern, wenn sie auch nicht zu den Beamten und Lehrern der Thierarzneischule gehören, solche zur Bereicherung der Wissenschaft geeignete Versuche anzustellen, insofern gestattet werde, als die näheren Zwecke der Anstalt hierdurch keine Beeinträchtigung erleiden.

Endlich ist das Kuratorium verpflichtet, in jeder veterinair-ärztlichen Angelegenheit auf die Aufforderung einer öffentlichen, bei der Sache selbst theilnehmenden Behörde, sich gutachtlich zu äußern. Auch in dieser Beziehung soll dasselbe, ebenso wie im §. 9. des Regl. v. 7. Sept. 1830 verordnet worden, den höheren wissenschaftlichen Deputationen gleich stehen und unter Zuziehung seiner technischen Mitglieder, des Direktors und der betreffenden Lehrer der Schule in allen, namentlich gerichtlichen, Veterinair-Angelegenheiten sein Gutachten in letzter Instanz abgeben.

Mitglieder und sonstiges Personal des Kuratorii.

§. 7. Zur Erledigung dieser dem Kuratorii übertragenen Geschäfte sind die demselben durch das Reg. v. 7. Sept. 1830 zugetheilten Räte und Mitglieder und die etatsmäßig angestellten Unterbeamten desselben berufen und verpflichtet; es sollen jedoch, um den theilnehmenden Verwaltungsbehörden ihren Einfluß auf die Angelegenheiten der Thierarzneischule in Ansehung ihres speziellen Ressorts zu sichern, zu den bisherigen Mitgliedern des Kuratorii noch ein von dem Kriegsminister zu bestimmender Offizier des Kriegsministeriums und ein von dem Ober-Stallmeister zu ernennender Rath hinzutreten.

Geschäftsvertheilung und Obliegenheiten einzelner Mitglieder.

§. 8. Die Vertheilung der Geschäfte soll nach dem im Regl. v. 7. Sept. 1830 darüber ertheilten Vorschriften stattfinden; die Oberaufsicht über die Dienstsührung und Konduite der Militairbeamten und Eleven, hat jedoch vorzugsweise das dem Kuratorio zugetheilte Mitglied des Kriegsministeriums zu führen, wobei demselben ausschließlich die Disziplinar-Strafverwaltung über diese Personen, und zwar in dem einem Regiments-Kommandeur zuständigen Umfange, übertragen wird. Ihren Gerichtsstand in militairgerichtlichen Angelegenheiten behalten jedoch die Militair-Elven des Instituts nach wie vor unter den Gouvernements-Gerichten. Ebenso soll das dem Kuratorii beigegebene Mitglied des Kriegsministeriums durch Besuch der Lehrstunden und durch seine Gegenwart bei den Schulprüfungen sich von den Fähigkeiten, den Vorkenntnissen und den Fortschritten der Militairzöglinge selbst überzeugen und dahin wirken, daß die Ausbildung derselben den Anforderungen der Armee und der Schule entspreche.

Da es hierbei weniger auf höhere wissenschaftliche Ausbildung, als vielmehr auf eine im Frieden und Kriege praktische Brauchbarkeit an-

kommt, so hat das Mitglied des Kriegsministeriums bei dem zu entwerfenden Lehrplane hierauf besonders Rücksicht zu nehmen, und sowohl hierbei, wie in allen andern Fällen, wo in ausschließlichen Interesse des von ihm unmittelbar wahrzunehmenden Ressorts seinerseits eine abweichende Meinung bei den Verhandlungen des Kuratorii stattfinden sollte, die Verpflichtung, diese zum Protokoll zu geben und dem Kriegsminister darüber Vortrag zu halten, welchem die Entscheidung darüber vorbehalten bleiben soll.

Der zur unmittelbaren Beaufsichtigung der Militair-Elven des Instituts kommandirte Offizier hat in dem dem Kuratorio beigegebenen Mitglieder des Kriegsministeriums seinen nächsten Vorgesetzten anzuerkennen und dessen Weisungen unbedingte Folge zu leisten.

§. 9. Ein gleiches Verhältniß soll für das dem Kuratorio zugetheilte Mitglied des Ober-Marstallamtes, in Beziehung auf die Benützung der Thierarzneischule für die Zwecke des Gestütwesens, stattfinden. Gegenwärtiges Regulativ ist zur öffentlichen Kenntniß durch die G. S. zu bringen.

Des zu Urkund haben Wir dasselbe Allerhöchst vollzogen und mit Unserem Königl. Insignel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin, d. 24. Juni 1836.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Für den Kriegsminister:

Fehr. v. Altenstein. v. Kochow. v. Nobeladorf. v. Schöler.

R.D. u. 29. Juni 1836, betr. die Immediatgesuche der beurlaubten Landwehrmänner in militairischen Dienstangelegenheiten.

[G.S. 1836. S. 203. Nr. 1726.]

Ich bin auf den Bericht des Militair-Justizdepartements v. 10. d. M. damit einverstanden, daß die R.D. v. 7. Juni 1815, wonach jede mit Uebergehung der Vorgesetzten von Militairpersonen an Mich eingehende Vorstellung unbeantwortet an den kommandirenden General oder die betr. Behörde zurückgeschickt und der Bittsteller für seinen Ungehorsam gegen Meine Befehle sofort mit Arrest bestraft werden soll, auch auf beurlaubte Landwehrmänner zu beziehen ist, welche sich in militairischen Dienstangelegenheiten an Mich wenden. Das Militair-Justizdepartement hat für die Publikation dieser Bestimmung Sorge zu tragen.

Berlin, d. 29. Juni 1836.

Friedrich Wilhelm.

An das Militair-Justizdepartement.

R.D. v. 21. Juli 1836, bezüglich auf das Regulativ über die obere Leitung und Verwaltung der Thierarzneischule durch das Kuratorium für die Krankenhans-Angelegenheiten, v. 24. Juni d. J.

[G.S. 1836. S. 249. Nr. 1745.]

Ich habe das mit Ihrem Berichte v. 24. v. M. Mir eingereichte Regul. über die Leitung und Verwaltung der Thierarzneischule, da Ich dabei nichts zu desideriren finde, vollzogen und sende Ihnen dasselbe zur weitem Veranlassung hierneben zurück.

Teplitz, d. 21. Juli 1836.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Fehr. v. Altenstein, General-Lieutenant v. Witzleben und v. Kochow.

R.D. v. 28. Juli 1836, betr. die Kosten bei Polizei-Kontraventionen.

[G.S. 1836. S. 218. Nr. 1732.]

Aus dem Berichte des Staatsmin. v. 11. d. M. habe Ich die Gründe ersehen, aus welchen es weder den bestehenden Gesetzen gemäß, noch rathlich erscheint, die Vorschrift der Krim.-D. v. 11. Dez. 1805, nach welcher die Obrigkeit des persönlichen Gerichtsstandes die im §. 622. bezeichneten Kosten mit der im §. 624. hinzugefügten Beschränkung der Gerichtsbarkeit des Orts, woselbst die That verübt worden, zu erstatten hat, auch auf polizeiliche Untersuchungen und Bestrafungen anzuwenden. Ich bin damit einverstanden und setze zur Beseitigung eines ferneren Zweifels hierdurch fest, daß es bei der gegenwärtigen Einrichtung, nach welcher der Ersatz der erwähnten Kosten bei Polizei-Kontraventionen nicht stattfindet, verbleiben soll. Das Staatsmin. hat diese D. durch die G.S. bekannt zu machen.

Teplitz, d. 28. Juli 1836.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

R.D. v. 1. Aug. 1836, betr. die Erhaltung der Einheit der Rechtsgrundsätze in den richterlichen Entscheidungen.

[G.S. 1836. S. 218. Nr. 1733.]

Ich finde es sehr zweckmäßig, daß nach den Vorschlägen in Ihrem Berichte v. 12. v. M. bei dem Geh. Ober-Trib. eine Einrichtung getroffen werde, um die Einheit der Rechtsgrundsätze in den richterlichen Entscheidungen, nicht bloß bei dem Geh. Ober-Trib. selbst, sondern auch vermöge des Einflusses der Autorität des höchsten Gerichtshofes bei den übrigen Gerichten möglichst zu erhalten, damit nicht durch den Wechsel der Rechtsansichten eine Rechtungsgewißheit entstehe. Ich setze daher nach Ihnen, im Staatsmin. bereits berathenen Anträgen fest:

- 1) Jeder der drei Senate des Geh. Ober-Trib. hat ein Protokollbuch über alle, in jeder Sitzung erfolgten Vorträge und Entscheidungen zu führen, und zugleich besondere Spruchrepertorien anzulegen, worin auf den schriftlichen Antrag des Referenten oder auf den Beschluß des Senats, die in jeder Sache ergangenen Entscheidungen über Rechtsfragen, die unter den Parteien streitig, oder außerdem bei Bearbeitung der Sache der Gegenstand einer näheren Erörterung gewesen sind,
 - a) nach der Reihenfolge der Titel und Paragraphen der Gesetzbücher, so wie einzelner Gesetze oder Verordnungen, und
 - b) nach alphabetischer Ordnung der Rechtsgegenstände, eingetragen werden.
 - 2) Diese Repertorien der einzelnen Senate sind durch gegenseitige Uebertragung stets vollständig, jeder Senat also in forlaufender Kenntniß von den Beschlüssen der beiden andern, in Beziehung auf die Entscheidung streitig gewesener und zur näheren Erörterung gebührender Rechtsfragen, zu erhalten.
 - 3) Falls ein Senat durch Stimmmehrheit beschließt, von einem bisher behaupteten Rechtsgrundsatz, oder von der durch ihn selbst, oder durch einen andern Senat bis dahin befolgten Auslegung und Anwendung einer gesetzlichen Vorschrift abzugehen; so ist die dadurch zweifelhaft gewordene Rechtsfrage an das Plenum des Geh. Ob.-Trib. zu bringen.
 - 4) Das Plenum entscheidet darüber auf den Vortrag zweier neuen, aus den andern Senaten gewählten Referenten, und seine Entscheidung dient in der vorliegenden Rechtsfrage dem betreffenden Senate zur Norm. Diese Entscheidung wird in das Protokollbuch des ersten Senats und in sämtliche Spruchrepertorien (§. 1.) eingetragen.
 - 5) Sollte dieselbe Rechtsfrage in der Folge noch einmal zweifelhaft werden (§. 3.) und das Plenum von seinem früheren Beschlusse abweichen, so hat das Geh. Ober-Trib., nach vorgängiger Entscheidung der vorliegenden Rechtsfrage, dem Justizminister den Fall anzuzeigen und unter Befügung eines Gesekentwurfes und der Motive, auf Einholung einer deklaratorischen Vorschrift anzutragen.
 - 6) Dem Plenum wird außerdem die Befugniß beigelegt, auch schon bei der ersten Entscheidung,
 - a) wenn ein überwiegendes praktisches Bedürfniß dazu vorwaltet und
 - b) wenn es wahrnimmt, daß sich bei einem Gerichte erster oder zweiter Instanz eine, den Grundsätzen des Geh. Ober-Trib. entgegenstehende Rechtsansicht festgestellt hat, die legislative Erledigung des bestehenden Zweifels in der zu 5. bestimmten Weise in Antrag zu bringen.
 - 7) Ueber jede Entscheidung des Plenums ist von demselben, unter Einreichung eines Auszuges aus dem Protokollbuche und aus den Spruch-Repertorien an den Justizminister zu berichten, dem es überlassen bleibt, von einer solchen Entscheidung dem Kammergerichte und den Ober-Landesgerichten Mittheilung zu machen und, wenn mehrere derselben eine legislative Bestimmung für nothwendig oder wünschenswerth erachten, das Weitere deshalb in Antrag zu bringen.
 - 8) Ueber die Ausführung dieser Maßregel rüchichtlich der Form, namentlich wegen Anlegung der Protokollbücher und Repertorien haben Sie, der Justizminister Mühlcr, mit dem Geh.-Präsidenten des Geh. Ober-Trib. und den Senats-Vizepräsidenten die erforderliche Rücksprache zu nehmen und etwanige Schwierigkeiten auszugleichen.
- Die gegenwärtige Ordre ist durch die G.S. bekannt zu machen.
Teplitz, d. 1. Aug. 1836.

Friedrich Wilhelm.

An die Justizminister v. Kamptz und Mühlcr.

R.D. v. 20. Aug. 1836, betr. die Fortsetzung einer gegen einen Militairpflichtigen schwebenden Untersuchung nach erfolgter Einstellung desselben im Militair.

[G.S. 1836. S. 228. Nr. 1737.]

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 25. v. M. und nach dessen Antrage bestimme Ich, daß die Civilgerichte, sobald sie die Einstellung eines in Untersuchung befindlichen Militairpflichtigen in Erfahrung bringen, und das Erkenntniß erster Instanz noch nicht publizirt ist, die Akten an das Militairgericht abzugeben haben, damit dasselbe die Untersuchung abschliesse und mit Berücksichtigung der Strafgesetze, welchen der Angeeschuldigte zur Zeit der verübten That unterworfen war, unter Anwendung der militairischen Strafarten, das Urtheil abfasse. War dagegen das Erkenntniß erster Instanz bereits publizirt, so verbleibt die fernere Verhandlung und die Entscheidung in zweiter Instanz dem Civilgerichte, von welchem das Urtheil, sobald es die Rechtskraft erlangt hat, nach Vorschrift der Krim.-O. §. 575. dem Militairgerichte zur Umwandlung der erkannten Strafe in eine militairische und zur Vollstreckung zuzufertigen ist. Die Vorschrift des §. 30. der Ersatz-Aushebungs-Zinstruktion v. 13. April 1825, nach welcher ein in Untersuchung stehendes Individuum vor der Vollstreckung der Strafe nicht eingestellt werden darf, wird hierdurch nicht aufgehoben. Diese Bestimmung ist durch die G.S. bekannt zu machen.

Berlin, den 20. Aug. 1836. Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Allerh. Bestimmung v. 28. Aug. 1836, wonach zu allen von den Regierungen zu veranschlagenden und auszuführenden Neubauten über 500 Thaler und Reparaturen über 1000 Thaler ohne Unterschied des Ressorts, höhere Genehmigung nachgesucht werden und die Aufschläge dazu der Revision durch die Ober-Baudeputation unterliegen sollen.

[G.S. 1836. S. 234. Nr. 1742.]

Auf Ihren Bericht v. 5. d. M. bestimme Ich nach dem Antrage mit Berücksichtigung der Vorschrift des §. 21. Nr. 9. der Instr. zur Geschäftsführung der Regierungen v. 23. Okt. 1817, daß Letztere gehalten sein sollen, zu allen Neu- und Reparaturbauten von dem dort bezeichneten Umfange, welche von ihnen veranschlagt und ausgeführt werden, ohne Unterschied des Ressorts, höhere Genehmigung nachzusuchen, und daß die Aufschläge zu solchen Bauten der Revision durch die Ober-Baudeputation unterliegen sollen. Rückichtlich der bei der General-Verwaltung für Domänen und Forsten vorkommenden Bauten, behält es bei den, in der Geschäfts-Anweisung für die Regierungen v. 31. Dez. 1825 enthaltenen Bestimmungen sein Bemessen. Ich überlasse Ihnen, diese nähere Bestimmung durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 28. Aug. 1836. Friedrich Wilhelm.

An den Wirklichen Geheimen Rath Kother.

R. O. v. 25. Sept. 1836, das Verfahren betr., welches zur Beförderung des Abschlusses der Vergleiche über die, den betr. Mühlenbesitzern in Preußen für die Aufhebung des Mahlzwinges im Wege der Gnade zu gewährenden Entschädigungsgelder zc. zu beobachten ist.

[G.S. 1836. S. 321. Nr. 1764.]

Zur Beförderung des Abschlusses der Vergleiche über die Entschädigungsgelder, die Ich den durch das G. v. 29. März 1808 betroffenen Mühlenbesitzern in Preußen für die Aufhebung des Mahlzwinges durch Meine Ordre v. 4. Aug. 1834 im Wege der Gnade zugesichert habe, setze Ich, auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht v. 28. Aug. d. J. nach Ihren Anträgen hierdurch fest:

- 1) Bei den Vergleichsunterhandlungen über diese Entschädigungsgelder, sowie bei Auszahlungen der verglichener Summe ist in Beziehung auf die Legitimation des Eigenthümers
 - a) darauf zu halten, daß vor Allen der Empfänger der Entschädigung sich als der im Hypothekenbuche eingetragene Eigenthümer, Erbpächter, Erbzinsmann zc. ausweise. Sollte das Hypotheken-Folium noch nicht regulirt, oder die Uebertragung des Besitztittels auf den jetzigen Naturalbesitzer noch nicht erfolgt sein, so ist dies vor Allem nachzuholen und die betreffende Hypothekenbehörde durch den Ober-Präsidenten hierzu aufzufordern;
 - b) sind mit dem Eigenthum oder dem anderweitigen Besitztittel einer zwangsberechtigten Mühle nach Publikation des Ed. v. 29. März 1808 Veränderungen vorgegangen, so müssen die Erwerbungs-Dokumente der lezteingetragenen Besitzer erfordert werden. Er-

giebt sich aus denselben, daß der neue Besitzer das Recht mit erworben hat, durch die Mahlpflichtigen entschädigt zu werden, so bedarf es einer Zuziehung der Vorbesitzer nicht weiter. Im entgegengesetzten Falle müssen alle Vorbesitzer seit der Publikation des Ed. v. 29. März 1808 zugezogen werden. Im Falle eine Vereinigung unter denselben darüber: wem die Entschädigung gebühre, nicht stattfindet, so sind sie wenigstens darüber zu vereinigen, daß unter Vorbehalt der Feststellung ihrer Ansprüche im Wege Rechtens der Vergleich mit ihnen sämtlich abgeschlossen werde, sie auch sämtlich auf alle weitere Ansprüche Verzicht leisten. Die Entschädigung ist alsdann zum Depositum des kompetenten Gerichts zu zahlen, und demselben die Einleitung des Rechtsstreits unter den Prätendenten zu überlassen.

- 2) Es bedarf der Zuziehung von Wiederkaufs-Berechtigten nicht.
 3) Wenn die Entschädigung einem Lehn- oder Fideikommissgute zufällt, soll bei Lehnen nach der Analogie des Preussischen Provinzialrechts Zusatz 37. §. 10. und bei Fideikommissen nach §§. 117. bis 119. Tit. 4. Th. II. A.L.R. nur die Zuziehung der beiden nächsten Agnaten oder Anworter erforderlich sein. In Rücksicht auf die Verfügung über die vom Staat zu leistende Entschädigung tritt §. 8. der B. v. 15. Sept. 1818 in Anwendung.
 4) Rückständig der Hypothekengläubiger und anderer Realberechtigten, welche mit Renten, Abgaben oder andern fortlaufenden Leistungen im Hypothekenbuche eingetragen sind, soll nach den Vorschriften des A.L.R. §§. 463—465. Tit. 20. Th. I. und des G. v. 29. Juni 1835. §§. 8. und 10. verfahren werden.

Ich beauftrage Sie, diesen Erlaß durch die G.S. zu publiziren.

Berlin, d. 25. Sept. 1836. Friedrich Wilhelm.

An die Minister des Innern, den Justizminister Mühler und den Wirkl. Geh. Rath Grafen v. Alvensleben.

R. D. v. 28. Okt. 1836, betr. die Abänderung des §. 22. des Stempel-G. v. 7. März 1822.

[G. S. 1836. S. 308—309. Nr. 1755.]

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 30. v. M. bestimme Ich unter Modifikation des §. 22. des Stempel-G. v. 7. März 1822 Folgendes:

- 1) Die Strafen, welche unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte durch unterlassene Verwendung des tarifmäßigen Stempels zu Amtsverhandlungen verwirken, sind nicht von dem Besitzer oder Produzenten der Verhandlung, woran die Konvention begangen, mit Vorbehalt des Regresses an den Beamten, zu fordern, sondern von dem Letzteren selbst einzuziehen.
- 2) Beamte, welche bei ihren amtlichen Verhandlungen die tarifmäßigen Stempel nicht verwenden, werden von der ordentlichen Stempelstrafe nicht betroffen, sondern sind, sofern nicht nach der Art des Vergehens wegen verletzter Amtspflicht eine höhere Strafe eintritt, nur mit einer Ordnungsstrafe zu belegen.
- 3) Die Strafe ist auf den einfachen Betrag des nicht verwendeten Stempels, für den Fall jedoch, daß derselbe die Summe von 50 Thalern übersteigt, auf letzteren Betrag festzusetzen. Ermäßigung oder Niederschlagung der Strafe ist von dem Ministerium, zu dessen Verwaltung der Beamte gehört, zu verfügen und durch Beibringung der Verfügung zu den Stempelstraflisten, bei denen die Strafen zu verrechnen sind, nachzuweisen.
- 4) Notarien sind von den Bestimmungen zu 2. und 3. ausgeschlossen.
- 5) Hinsichts der Verhaftung der Beamten für die Stempel, deren Verwendung sie bei ihren amtlichen Verrichtungen verabsäumen, verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

Diese Bestimmungen sind durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 28. Okt. 1836. Friedrich Wilhelm.

R. D. v. 5. Dez. 1836, betr. die Einziehung der Bank- und Seehandlungs-Kassenscheine, sowie der Pommerischen Bankscheine zu Fünf Thaler, und deren Ersatz durch Kassen-Anweisungen zu 5 Thlr., 100 Thlr. und 500 Thlr.

[G. S. 1836. S. 318 Nr. 1763.]

Damit das mit Meiner Genehmigung zirkulirende Papiergeld für den ganzen Umfang der Monarchie nach einem gleichmäßigen Plane angefertigt werde und einer gleichen Beaufsichtigung in Betreff der Verfälschungen unterliege, habe ich nach dem Antrage des Staatsministeriums angeordnet, daß die von der Bank und Seehandlung bisher ausgegebenen Kassenscheine eingezogen und zur Erleichterung des Geldver-

kehrs, statt derselben, Kassen-Anweisungen zum Betrage von drei Millionen Thaler für die Bank und von zwei Millionen Thaler für die Seehandlung, die eine Hälfte in Apoints zu 100 Thaler, die andere Hälfte in Apoints zu 500 Thaler, gegen Niederlegung eines gleichen Betrages von Staatsschuldscheinen nach dem Nennwerthe bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden, ausgegeben, in gleicher Art auch die nach §§. 7. u. 10. des Statuts der ritterchaftlichen Privat-Bank in Pommern v. 23. Jan. 1833 (G. S. S. 5), gegen unterpfändliche Niederlegung von 500,000 Thlrn. in Staatsschuldscheinen nach dem Nennwerthe bei der General-Staatskasse, in Circulation verbliebenen 500,000 Thlr. in Pommerischen Bankscheinen zu Fünf Thaler, durch die gleiche Summe von Kassen-Anweisungen zu Fünf Thaler ersetzt werden sollen. Demgemäß beauftrage Ich die Hauptverwaltung der Staatsschulden, unverzüglich mit der Anfertigung der hiernach erforderlichen Kassen-Anweisungen zu 100 Thlr. und 500 Thlr., sowie des Mehrbedarfs an Kassen-Anweisungen zu 5 Thlr. vorzugehen. Die Ablieferung dieser Kassen-Anweisungen zu 100 Thlr. und 500 Thlr. an die Bank und Seehandlung, welche nach Empfangnahme derselben keine Kassenscheine fernherhin in Umlauf bringen werden, geschieht gegen vorherige Deposition des gleichen Betrages in Staatsschuldscheinen, deren Litern, Nummern und Beträge, nachdem sie durch einen Vermerk außer Cours gesetzt sind, durch die hiesigen Zeitungen bekannt gemacht worden. Diese Staatsschuldscheine verbleiben im Depositorio der Hauptverwaltung der Staatsschulden, bis die dafür ausgegebenen Kassen-Anweisungen wieder eingelöst und zurückgeliefert sind. In gleicher Art soll die Hauptverwaltung der Staatsschulden die Aushändigung der statt der Pommerischen Bankscheine über den durch Meine D. v. 21. Dez. 1824 (G. S. S. 238) und 22. April 1827 (G. S. S. 33) genehmigten Betrag der Kassen-Anweisungen auszufertigenden 500,000 Thlr. in Kassenanweisungen zu 5 Thlr. gegen Uebernahme der dafür niedergelegten 500,000 Thlr. Staatsschuldscheine nach dem Nennwerthe an die General-Staatskasse, bewirken und die dafür verpfändeten Staatsschuldscheine bis zur Rücklieferung der Kassen-Anweisungen zu 5 Thlr. in ihrem Depositorio aufbewahren. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden hat eine nähere Beschreibung der Kassen-Anweisungen zu 100 Thlr. und 500 Thlr. vor deren Ausgabe bekannt zu machen und dieselben zur Vermeidung einer Verschiedenheit zwischen den Kassen-Anweisungen mit demselben Datum, wie die bereits ausgegebenen, zu versehen. Alle gesetzliche Bestimmungen, welche wegen der bisherigen Kassen-Anweisungen bis jetzt ergangen sind, sollen auch auf die hiernach auszufertigenden Kassen-Anweisungen angewendet werden. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden bleibt dafür verantwortlich, daß zu keiner Zeit der Betrag sämtlicher im Umlauf befindlichen alten und neuen Kassen-Anweisungen zusammen die von Mir durch meine D. v. 21. Dez. 1824 (G. S. S. 238) und 22. April 1827 (G. S. S. 33) sowie durch diesen Befehl genehmigten Summen übersteige. Diese Bestimmungen sind durch die G.S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 5. Dez. 1836.

Friedrich Wilhelm.

An die Hauptverwaltung der Staatsschulden.

R. D. v. 13. Dez. 1836 über die Beobachtung der mildernden Bestimmungen des §§. 218. und 315. der Konkurs-Ordn. bei allen Exekutionen.

[G. S. 1837. S. 1. Nr. 1767.]

Ich finde auf Ihren Bericht v. 26. v. M. kein Bedenken, die in den §§. 218. und 315. Tit. 50. der Proz.-O. enthaltenen Vorschriften, als allgemeine bei allen Exekutionen zu beobachtende Bestimmungen anzuerkennen, sonach die Verfügung zu genehmigen, welche Sie in dieser Beziehung an das Land- und Stadtgericht zu Wollstein erlassen haben.

Berlin, d. 13. Dez. 1836.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mühler.

R. D. v. 18. Dez. 1836, betr. die vermehrte Aufsicht der Vormünder in der Rheinprovinz bei den Gelderhebungen.

[G. S. 1836. S. 323. Nr. 1765.]

Auf Ihren Bericht v. 23. v. M. setze Ich für diejenigen Theile der Rheinprovinz, in welchen die Französische Gerichtsverfassung noch Anwendung findet, zum Schutze des Vermögens der Pflegebefohlenen fest, daß Aktivkapitalien der Pflegebefohlenen, wozu auch der Betrag aus abgemosten Renten zu zählen ist, Kaufgelder aus Veräußerungen von Immobilien und Partikular-Vermächtnisse, mit rechtlicher Wirkung nur unter Zuziehung und in Gegenwart des Nebenvormundes an den Vormund ausgezahlt, sowie von dem Vormunde auch nur mit Zuziehung

des Nebenwornundes Hypothekenslösungen bewilligt werden können. Ferner bestimme Ich, daß alle auf jeden Inhaber lautende Papiere der Pflegebefohlenen durch das Vormundschaf leitende Friedensgericht außer Cours gesetzt, und demselben zu diesem Zwecke durch den Notar, der das Inventarium über das Vermögen der Pflegebefohlenen aufnimmt, ungesäumt vorgelegt werden sollen. Wenn sie demnächst auf Ansuchen des Vormundes wieder in Cours zu setzen sind, darf es nur in Gegenwart oder mit Vorwissen des Nebenwornundes, wovon das Friedensgericht sich glaubwürdig zu versichern hat, geschehen. Auf die Vormundschaf des Vaters oder der Mutter finden die Bestimmungen keine Anwendung. Ich beauftrage Sie, Meinen Erlaß durch die G.S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 18. Dez. 1836.

Friedrich Wilhelm.

An

den Staats und Justizminister v. Kamph.

R.D. v. 22. Dez. 1836, betr. den wegen der §§. 1—16. Th. II. Tit. 19. des A.L.R. entstandenen Zweifel über die Verpflichtung der Kommunen zu heimathlosen Armen.

[G.S. 1837. S. 2. Nr. 1768.]

Da nach dem Berichte des Staatsmin. v. 30. v. M. ein Zweifel entstanden ist, ob die Kommunen wegen der Unterstüzungen, welche sie nach dem A.L.R. Th. II. Tit. 19. §§. 1. bis 16. an heimathlose Arme zu verabreichen haben, in Ermangelung eines näher Verpflichteten, den Negreß an die Staatskasse zu nehmen berechtigt sind? so erkläre Ich hierdurch, daß eine Verpflichtung der Staatskasse zum Ersatz solcher Verbindungen nicht stattfindet. Ich beauftrage das Staatsmin., diese Defl. durch die G.S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 22. Dez. 1836.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

R.D. v. 31. Dez. 1836, den Gewerbebetrieb im Umherziehen und das desfallige Regul. v. 4. Dez. 1836 betr.

[G.S. 1837. S. 13. Nr. 1772.]

Auf den Antrag des Staatsmin. v. 4. d. M. will Ich die Befugniß, die den Regierungen durch das Gewerbesteuer-G. v. 30. Mai 1820 (Beil. B. Litt. L.) und dem Finanzminister durch Meinen besondern Erl. v. 2. Mai 1821 zur Ermäßigung des Steuerfußes von 12 Thalern für den Gewerbebetrieb im Umherziehen beigelegt ist, nach Maßgabe des zurückgehenden von Mir genehmigten Regul. v. 4. d. M. erweitern und zugleich bestimmen, daß die in den §§. 26—28. des Regul. v. 28. April 1824 über den Gewerbebetrieb im Umherziehen zc. vorgeschriebene Strafe nicht für jeden Fall in vierfachen Betrage der Jahressteuer nach dem höchsten Satze derselben, sondern im vierfachen Betrage derjenigen Jahressteuer bestehen soll, welche dem Gewerbe des Steuerpflichtigen angemessen und mit Rücksicht auf das Regul. v. 4. d. M. festzusetzen ist. Auch soll, wenn neben der Strafe eine Nachzahlung der Steuer eintritt, die Steuer gleichfalls nur in dem ermäßigten Betrage gefordert werden. Hätte den Kontravenienten bei gehöriger Bemessung der Gewerbschein steuerfrei ertheilt werden können, so ist zur Abminderung der Strafe ein Steuerfuß von 2 Thalern anzunehmen. Wenn nach §. 31. des Regul. v. 28. April 1824 die verwirkte Geldbuße in Gefängnißstrafe zu verwandeln ist, sind nicht unbedingt achtägige Gefängnißstrafe und fünf Thaler Geldbuße gleichzustellen, vielmehr darf, nach Bewandtniß der Umstände, ein milderer Verhältniß angenommen werden. Das Staatsmin. hat die Bekanntmachung dieses Erlasses und des beigefügten Regul. durch die G.S. zu verfügen.

Berlin, d. 31. Dez. 1836.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Regulativ

v. 4. Dez. 1836, den Gewerbebetrieb im Umherziehen betr.

I. Vorschriften über die Ertheilung von Gewerbescheinen zu ermäßigten Sätzen.

§. 1. Die Regierungen können fortan

- 1) außer den unter dem Buchst. L. der Beilage B. zum G. wegen Entrichtung der Gewerbesteuer v. 30. Mai 1820 genannten Saumlern von Garn, Lumpen, Asche, Federn, Borsten, auch Saumlern (Aufkäufern) von Hebe, Flach, Berg, Glascherben, Leinleder, Tuchlesten, alten Eisen, Blei, Zinn, Kupfer, Messing, Haaren, Knochen Klauen, Hörnern und von anderen Abgängen von ge-

ringerem Werthe in der Haus- oder Landwirthschaft, jedoch mit der im §. 14. Nr. 2. des Hausir-Regul. v. 28. April 1821 angegebene Ausnahme,

- 2) außer Topfbindern, Kesselflickern und Scheerenschleifern, auch Zimm- und Löffelgießern, Siebmachern, Leinsaatgießern, Personen, die sich umherziehend mit Schärren von Bohren, Sägen und sonstigen Instrumenten, mit Ausbessern von Holzuhren, Spinnrädern oder Hausgeräthen beschäftigen Gewerbscheine zu dem Jahressatze von zwei oder 4 Thalern ertheilen.

§. 2. In Ansehung der Equilibristen, Seiltänzer, Kunstreiter verbleibt es bei der Vorschrift der Beilage B. zu dem Gewerbesteuer-G. Außerdem sind die Regierungen ermächtigt, Musikern, welche unter einem Vorsteher, der für die übrigen haftet, in einer aus wenigstens vier unverdächtigen geschickten Personen bestehenden Gesellschaft ihr Gewerbe betreiben (§. 18. des Hausir-Regul.), eine Steuerermäßigung in der Art zu bewilligen, daß nur für den Vorsteher zwölf Thaler, für jede andere Person aber acht, sechs oder vier Thaler jährlich entrichtet werden. Ein gleiches gilt von Schauspielern.

§. 3. Zum Hausirhandel

- 1) mit Brod, Semmel, anderen Backwaaren, Seese, trockenen Mühlenfabrikaten zum Genuße, Hirse, Buchweizen, Gemüsen aller Art, mit frischem und gedörtem Obst, mit Milch, Butter, Käse, Honig, Ciern, Federvieh, mit frischen, geräucherter, gedörten, gefalzenern Fischen und anderen Lebensmitteln von geringem Werthe;
- 2) mit Feuersteinen, Schleifsteinen, Feuerchwamm, Wachs, Federposen, Fellen und rohen Häuten, Hopfen, Sämereien, Torf, Holz- und Steintohlen, Besen, groben Decken aus Schilf oder Stroh, Dachsplitten, Theer, Pech, Kienruß, Kienöl, mit Sieben, Hühnern, Krägen, Webeblättern, Nadelwaaren, groben hölzernen Waaren, Schaufeln, Sensen, Seilen, Nägeln und anderen groben Waaren aus geschmiedetem Eisen, mit Seiler- und groben Bürstenbindernwaaren, mit ordinärem irdenen Geschirr, ordinärem Steingut, ordinärem Fayence, ordinärem Glaswaaren, mit Zwirn, Strickgarn, Band aus Leinen und Wolle, und mit wollenen gestrickten Waaren können die Regierungen fortan Gewerbscheine gegen eine Steuer nach Umständen von acht, sechs oder vier Thalern jährlich ertheilen.

§. 4. Von dem Finanzmin. hängt es ab, nach dem Bedürfniß einzelner Provinzen oder Gegenden die in den §§. 1. u. 3. bezeichneten Ermäßigungen auch auf andere, den dort bezeichneten ähnliche Gewerbe auszubehnen. Eintretenden Falls ist das Erforderliche durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

§. 5. Es bleibt bei der Litt. L. Beil. B. zum G. wegen Entrichtung der Gewerbesteuer v. 30. Mai 1820 aufgestellten Regel, daß die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen für jede Person 12 Thaler beträgt. Die Bewilligung der in den §§. 1., 2. u. 3. dieses Regul. bezeichneten, so wie die Fortgewährung der früher bewilligten Ermäßigungen, hängt daher lediglich von dem pflichtmäßigen Ermessen der Regierung, in weiterer Instanz des Finanzmin., ab und kann in den Fällen der §§. 1. u. 3. überhaupt nur dann eintreten, wenn das Gewerbe einen örtlichen Nutzen hat. Auf Erstattung schon bezahlter Steuern findet ein Anspruch auf den Grund der gegenwärtigen Bestimmungen nicht Statt.

§. 6. Bei Abmessung der Steuerfüße ist Folgendes zu beachten:

- 1) Im Allgemeinen ist auf verhältnißmäßige Gleichheit in der Besteuerung hinzuwirken. Der Steuerfuß bestimmt sich nach Maßgabe des größeren oder geringeren Umfanges, in welchem das Gewerbe im vorangegangenen Jahre betrieben ist. Für den im §. 3. gedachten Hausirhandel können die geringeren Steuerfüße besonders dann angewendet werden, wenn die Handelsgegenstände selbst gewonnen oder selbst verfertigt sind;
- 2) der höhere Satz von vier Thalern für die im §. 1., so wie von acht Thaler für die §. 3. aufgeführten Gewerbe tritt ein:
 - a) in dem Jahre, in welchem das Gewerbe angefangen wird; so daß die unter 1. vorstehend bemerkten Umstände erst für die Folge maßgebend werden;
 - b) wenn der Gewerbetreibende zur Fortschaffung der Gegenstände seines Verkehrs sich eines Trägers bedient. Bedient er sich dazu eines Fuhrwerks oder eines Schiffsgefäßes, so ist eine Ermäßigung der Steuer von zwölf Thalern überhaupt nicht zulässig;
 - c) wenn das Gewerbe in mehr als einem Regierungsbezirke betrieben wird, oder wenn mehrere der §. 1. Nr. 1. bezeichneten Gegenstände von derselben Person, wenn auch nur in einem Regierungsbezirke im Umherziehen aufgekauft werden, wobei zu erwägen ist, ob mit Rücksicht auf den Gewerbumfang überhaupt eine Steuerermäßigung gerechtfertigt sei.

§. 7. Die Ertheilung von Gewerbscheinen zu niedrigeren, als den in den §§. 2. u. 3. bezeichneten Sätzen, so wie die Freilassung eines der dort und im §. 1. aufgeführten Gewerbe von aller Steuer, bedarf der Genehmigung des Finanzmin.

II. Vorschriften in Betreff der Festsetzung der dem Gewerbe angemessenen Steuer in Kontraventionsfällen.

§. 8. Die Festsetzung der dem Gewerbe angemessenen Steuer, nach der sich künftig die Strafe der in den §§. 26., 27. u. 28. des Regul. v. 28. April 1824 bezeichneten Kontraventionen bestimmt, erfolgt in den zur Entscheidung der Regierungen gelangenden Fällen mit Rücksicht auf die vorstehenden Vorschriften in dem Strafsesolutive. Gelangt die Sache demnächst zur gerichtlichen Entscheidung, so wird bei dieser die in dem Strafsesolutive angenommene Steuer zum Grunde gelegt, wenn nicht das Gericht sich veranlaßt sieht, mit Rücksicht auf neue, in der gerichtlichen Untersuchung ermittelte Umstände eine Festsetzung des Steuerfasses nochmals zu verlangen. Tritt gerichtliche Untersuchung ein, ohne daß die Sache zuvor zur Entscheidung durch die Regierung gelangt ist, und ist die Anwendung des Steuerfasses von zwölf Thalern nicht unzweifelhaft, so legt das Gericht die geschlossenen Akten vor Abfassung des Erkenntnisses der Regierung, in deren Bezirk das Vergehen verübt ist, zur Feststellung des Steuerfasses vor.

Eine besondere Mittheilung an den Angeeschuldigten über den festgesetzten Steuerbetrag, und ein besonderer Refurs gegen die Steuerfestsetzung der Regierung an das Ministerium findet nicht Statt.

Berlin, d. 4. Dez. 1836.

Finanzministerium
Graf v. Mvensleben.

1837.

R.D. v. 10. Jan. 1837, betr. die Entschädigung der Geistlichen und Schullehrer in den mit der Monarchie wieder vereinigten Landestheilen der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen wegen des durch die Veränderungen in Ansehung der Grundsteuer seit dem Jahre 1806 an ihrem Einkommen erlittenen Verlustes.

[G.S. 1837. S. 3. Nr. 1769.]

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 20. v. M. bestimme Ich, daß diejenigen Geistlichen und Schullehrer, welche in den mit Meiner Monarchie wieder vereinigten Landestheilen der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen an dem ihnen in der Eigenschaft eines Erbverpächters, Lehns- oder Erbzinsherrn oder Realberechtigten zufließenden Einkommen in Folge der seit dem Jahre 1806 in Ansehung der Grundsteuer eingetretenen Veränderungen einen Verlust erleiden, von dem sie ohne diese Veränderungen nicht betroffen sein würden, für diesen Verlust vom 1. Jan. d. J. ab nach folgenden Grundsätzen entschädigt werden sollen:

1. Ein Anspruch auf Entschädigung findet überall nur dann statt:
 - a) wenn das prästationspflichtige Grundstück oder das daraus zu beziehende Einkommen bereits im Jahre 1806 mit einer Schulstelle verbunden war, oder zur Dotation eines Kirchenamtes gehörte, welches entweder schon damals mit der Leitung und Ausübung der Seelsorge in einem bestimmten Sprengel beauftragt war oder später, jedoch vor dem 21. April 1827, damit beauftragt worden ist;
 - b) wenn ein solches Grundstück im Jahre 1806 observanzmäßig oder nach urkundlichen oder gesetzlichen Bestimmungen entweder völlig steuerfrei oder doch nur mit gewissen Steuergattungen oder nur mit einer gewissen Quote des in der Hand eines andern Besitzers davon zu entrichtenden Grundsteuer-Betrages, oder endlich nur mit einem unveränderlichen Steuerfusse belegt war, und
 - c) wenn die Inhaber der, den Kirchenämtern oder Schulstellen prästationspflichtigen Grundstücke nach den bestehenden Bestimmungen ganz oder theilweise einen Ersatz der Grundsteuer zu verlangen oder einen Theil der Prästationen zurückzubehalten befugt sind, und die Berechtigten dadurch an ihrem Einkommen einen Ausfall erleiden, der ohne die Veränderungen im Steuerwesen seit dem Jahre 1806 nicht stattfinden würde.

Die zu a. bezeichneten Kirchenämter sind bei dem katholischen Klerus die der Erzbischöfe, Bischöfe, Dom-, Kurat- oder Pfarrgeistlichen. Kirchenämter, welche mit der Leitung und Ausübung der Seelsorge in einem bestimmten Sprengel gar nicht oder erst seit dem 21. April 1827 beauftragt sind, ferner geistliche oder kirchliche Korporationen, milde Stiftungen, Universitäten und Schulanstalten, endlich Junda-

tionen für Prediger- oder Schullehrer-Wittwen haben auf eine Entschädigung wegen der Besteuerung der Grundstücke, aus welchen sie Einkünfte beziehen, niemals einen Anspruch. Wenn jedoch die Einkünfte, welche Prediger- oder Schullehrer-Wittwen aus fremden Grundstücken beziehen, dann, wenn keine dazu berechnete Wittwen vorhanden sind, den Inhabern der betreffenden Pfarr- oder Schulstelle zufließen, wird in Ansehung einer etwa zu gewährenden Entschädigung ebenso verfahren, als wenn diese Einkünfte zur Dotation der Pfarr- oder Schulstelle gehörten.

2. Wenn ein Anspruch auf Entschädigung nach den Bestimmungen zu 1. begründet ist, so wird der Betrag derselben nach den von dem Finanzministerium in Gemeinschaft mit dem Ministerium der Geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu ertheilenden Instruktion ausgemittelt, festgesetzt und als eine unveränderliche Rente auf die Staatskassen angewiesen.

3. Diese Entschädigung (Nr. 2) wird den berechtigten Geistlichen oder Schullehrern auch dann fortgewährt, wenn die Inhaber der verpflichteten Grundstücke, in soweit dies überhaupt zulässig ist, die darauf haftenden Realabgaben oder sonstigen Verbindlichkeiten ablösen. Bei der Ablösungs-Berechnung wird auf diese fortbauende Entschädigung Rücksicht genommen und der Werth der abzulösenden Leistungen oder Verpflichtungen um so viel geringer geschätzt. Wird ein Kirchenamt oder eine Schulstelle bei Gemeinheitstheilungen oder Ablösungen für die bis dahin ausgeübten Rechte durch Ueberweisung eines Grundstücks abgefunden und dasselbe von der darauf haftenden Grundsteuer entbunden, so hört gleichzeitig die mit Rücksicht auf die bisherige Besteuerung dem Kirchenamte oder der Schulstelle etwa bewilligte Entschädigung auf.

In den neu erworbenen Landestheilen, namentlich auch in dem Herzogthum Westphalen, hat es bei den bestehenden Bestimmungen sein Bewenden.

Berlin, d. 10. Jan. 1837.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

R.D. v. 10. Jan. 1837, betr. die in den vormals zum Herzogthum Warschau gehörigen Landestheilen, sowie in den vormals Westphälischen Theilen der Provinz Sachsen bei denjenigen Kirchenämtern und Schulstellen anzuwendenden Grundsätze, welche der im Jahre 1806 genossenen Immunitäten und Begünstigungen hinsichtlich der Grundsteuer der zu ihren Dotationen bestimmten Grundstücke durch die Warschawischen oder Westphälischen Steuer-Gesetze verlustig gegangen sind.

[G. S. 1837. S. 5. Nr. 1770.]

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 20. v. M. bestimme Ich, daß in den Landestheilen, die zum Herzogthum Warschau gehört haben, sowie in den vormals Westphälischen Theilen der Provinz Sachsen, bei den zur Dotation eines Kirchenamtes oder einer Schulstelle dienenden Grundstücken, welche der im Jahre 1806 in Ansehung der Grundsteuer genossenen Immunitäten, oder Begünstigungen durch die Westphälischen oder Warschawischen Steuergesetze verlustig gegangen sind, fortan folgende Grundsätze zur Anwendung kommen sollen:

1. Ein Anspruch auf Steuerfreiheit oder Entschädigung findet überall nur dann statt:
 - a) wenn ein Grundstück oder Einkommen bereits im Jahre 1806 mit einer Schulstelle verbunden war oder zur Dotation eines Kirchenamtes gehörte, welches entweder schon damals mit der Leitung und Ausübung der Seelsorge in einem bestimmten Sprengel beauftragt war, oder später, jedoch vor dem 21. April 1827 damit beauftragt worden ist, und
 - b) wenn ein solches Grundstück oder Einkommen bereits im Jahre 1806 observanzmäßig oder nach urkundlichen oder gesetzlichen Bestimmungen entweder völlig steuerfrei war, oder nur zu gewissen Gattungen der verschiedenen Grundsteuern herangezogen wurde, oder nur mit einer gewissen Quote des in der Hand eines andern Besitzers davon zu entrichtenden Grundsteuer-Betrages, oder endlich nur mit einem unveränderlichen Steuerfusse belegt war. Die zu a. bezeichneten Kirchenämter sind bei dem katholischen Klerus die der Erzbischöfe, Bischöfe, Dom- und Kurat- oder Pfarr-Geistlichen. Grundstücke oder Einkünfte, welche zur Dotation eines mit der Leitung und Ausübung der Seelsorge in einem bestimmten Sprengel nicht beauftragten, oder eines erst seit dem 21. April 1827 damit beauftragten Kirchenamtes, oder zur Dotation einer geistlichen oder kirchlichen Korporation, milden Stiftung, Universität oder Schul-Anstalt, oder endlich ausschließlich zur Unterstützung von Prediger- und Schullehrer-Wittwen bestimmt sind, haben auf Wiederherstellung der früher genossenen Immunität oder Begün-

stigung keinen Anspruch. In soweit indeß milde Stiftungen, Universitäten, Schulanstalten, oder unermügende Kirchen der vormaligen Westphälischen Theile der Provinz Sachsen auf den Grund der vor dem 30. Jan. 1817 von dem früheren provisorischen Gouvernament zu Halberstadt ergangenen Verfügungen sich gegenwärtig im Verufe der früheren Immunitäten oder Begünstigungen befinden behält es dabei bis auf Meine weitere Bestimmung sein Bewenden. Wittthums-Grundstücke, deren Nießbrauch dann, wenn keine dazu berechnete Wittve vorhanden ist, dem Geistlichen oder Schullehrer zu steht, werden für die Dauer dieses Nießbrauchs den eigentlichen Pfarr- oder Schul-Dotations Grundstücken gleich geachtet.

2. Wenn die nach den Bestimmungen zu 1. hier in Betracht kommenden Grundstücke im vollen Eigenthum der Stellen befindlich sind, zu deren Dotation sie dienen und von den Inhabern dieser Stellen durch Selbstbewirtschaftung oder Zeitverpachtung benutzt werden, so wird die frühere Immunität oder Begünstigung, in soweit dies noch nicht geschehen ist, vom 1. Jan. d. J. ab durch gänzliche Absetzung der Grundsteuer vom Etat oder durch Ermäßigung derselben auf gewisse Gattungen der Grundsteuer, oder eine gewisse Quote der allgemeinen gesetzlichen Steuer, oder durch Herabsetzung auf ein bestimmtes Nixum in dem Umfange wieder hergestellt, daß sie im Jahre 1806 gehabt hat. Wenn ein Grundstück im Jahre 1806 mit der vollen gesetzlichen Grundsteuer, oder einer gewissen Quote derselben, oder einer gewissen Gattung der Grundsteuer belegt war, so kann aus dem Umstande, daß die volle Grundsteuer, oder die nämliche Quote derselben, oder die nämliche Steuer-Gattung nach der den bestehenden Vorschriften entsprechenden Veranschlagung jetzt mehr oder weniger beträgt, als im Jahre 1806, keine Veranlassung entnommen werden, durch Ermäßigung oder Erhöhung des gesetzlichen Steuer-Betrages die frühere Steuer-Summe wieder herzustellen.

3. Wenn Geistliche und Schullehrer dagegen die unter den Bestimmungen zu 1. begriffenen Grundstücke nicht durch Selbstbewirtschaftung oder Zeit-Verpachtung benutzen, sondern nur, als Lehns- oder Erbzinsherrn, Erbverpächter oder Real-Berechtigte, ein Einkommen daraus beziehen, so unterliegen diese Grundstücke unter allen Umständen der Besteuerung nach den gesetzlichen Vorschriften. — In soweit aber die aus solchen Grundstücken ein Einkommen beziehenden Geistlichen oder Schullehrer dadurch, daß die Inhaber der Grundstücke nach den bestehenden Bestimmungen ganz oder theilweise einen Ersatz der Steuer zu verlangen, oder einen Theil der abzuführenden Prästationen zurück zu behalten befugt sind, einen Nachtheil erleiden, von welchem sie ohne die seit dem Jahre 1806 in der Grundsteuer eingetretenen Veränderungen nicht betroffen werden würden, soll ihnen dafür, in soweit dies nicht bereits verfügt ist, v. 1. Jan. d. J. ab eine Entschädigung aus Staatskassen gewährt werden. Wegen der Ausmittelung, Festsetzung und Anweisung dieser in der Form einer unveränderlichen Rente zu gewährenden Entschädigung hat das Finanz-Ministerium in Gemeinschaft mit dem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten das Nöthige zu verfügen.

4. Die nach den Bestimmungen zu 3. festgesetzte Entschädigung wird den berechtigten Geistlichen oder Schullehrern auch dann fortgewährt, wenn die Inhaber der verpflichteten Grundstücke, in soweit dies überhaupt zulässig ist, die darauf lastende Real-Abgaben oder sonstigen Verbindlichkeiten ablösen. Dagegen wird bei der Ablösungs-Berechnung auf die fortdauernde Entschädigung Rücksicht genommen und der Werth der abzulösenden Leistungen und Verpflichtungen um so viel geringer geschätzt.

5. Wenn Kirchenämter oder Schulstellen bei Gemeinheits-Theilungen oder Ablösungen für die bis dahin ausgeübten Rechte durch Ueberweisung von Grund und Boden abgefunden werden, so wird in den Fällen, wenn die Kirchenämter oder Schulstellen andere besteuerte Ländereien besitzen, die bisherige Steuer auch von dem Abfindungslande forterhoben und die mit Rücksicht auf die Besteuerung etwa bewilligte Entschädigung fortgewährt. — Entrichten die Kirchenämter oder Schulstellen dagegen bis dahin keine Grundsteuer, so wird auch von dem Abfindungslande keine Steuer erhoben, gleichzeitig aber auch die dahin etwa gewährte Entschädigung vom Etat abgesetzt.

6. Wenn zu Lehn, zu Erbzinns- oder Erbpachts-Rechten verliehene Grundstücke den ein Einkommen daraus beziehenden Kirchenämtern oder Schulstellen wieder anheim fallen und von deren Inhabern fortan durch Selbstbewirtschaftung oder Zeitverpachtung benutzt werden, so wird, in soweit die zu 1. aufgestellten Bedingungen vorhanden sind, die frühere Immunität nach den Bestimmungen zu 2. wieder hergestellt und die an deren Stelle bis dahin etwa gewährte Entschädigung vom Etat abgesetzt.

Berlin, d. 10. Jan. 1834.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

R. v. 21. Jan. 1837 betr. die autonome Successions-Befugniß der Rheinischen Ritterschaft und das darüber stattfindende schiedsrichterliche Verfahren.

[G.S. 1837. S. 7. Nr. 1771.]

Wir Friedrich Wilhelm etc. etc. Da mehrere Familien Unseres Rheinischen Ritterstandes auf die Wiederherstellung der, dem ritterbürtigen Adel in Unserer Rheinprovinz vor Einführung der fremden Gesetzgebung zugestandenen Dispositionsbefugniß für Erbfälle angetragen haben und diese Dispositionsbefugniß eine wesentliche Bedingung zur Erhaltung dieser Familien und ihres Grundbesizes in denselben ist; so haben Wir, stets landesväterlich geneigt, jedem Stande diejenigen Einrichtungen zu bewilligen, welche den Wohlstand und den Flor desselben befördern, Uns bewogen gefunden, durch die Ordre v. 16. Jan. v. J. gedachte autonome Dispositionsbefugniß denjenigen adeligen Familien der Rheinprovinz, welche dieselbe unter den früheren Regierungen ausgeübt haben, anzuerkennen und für sie wieder herzustellen. Wir haben jedoch die Ausübung dieser Befugniß an die Bedingung geknüpft, daß für die standesmäßige Erziehung, Abfindung und Aussteuer der übrigen Kinder und für die Versorgung des überlebenden Ehegatten gesorgt, daß zur Sicherung dieses Zwecks eine Stiftung gegründet und daß für die dabei entstehenden Streitigkeiten ein Schiedsgericht errichtet werde.

Nachdem die darüber erforderlichen Vorschläge bei Uns eingegangen sind, so haben Wir auf den Bericht Unseres Staatsmin. nicht allein das Uns vorgelegte Stiftungsstatut heute landesherrlich genehmigt, sondern verordnen auch, wie folgt:

§. 1. [I. Autonome Dispositionsbefugniß.] Die Eingangs gedachte Dispositionsbefugniß wird denjenigen Familien des Rheinischen Ritterstandes, welche dieselbe vor der Einführung der fremden Gesetzgebung ausgeübt haben, in Verfolg Unserer Ordre v. 16. Jan. 1836 hierdurch wiederholentlich anerkannt und zugesichert. Es soll über diese Familien eine von Uns landesherrlich bestätigte Matrifel niedergelegt werden.

§. 2. Es können daher von dieser Dispositionsbefugniß nur diejenigen Mitglieder der gedachten Familien Gebrauch machen, welche

- 1) ein landtagsfähiges Rittergut in Unserer Rheinprovinz allein oder gemeinschaftlich mit einem Andern besitzen,
- 2) an der oben erwähnten Stiftung Theil haben.

Die in diesen Familien zur Theilnahme an der Stiftung nach deren Statut notwendige persönliche Ritterbürtigkeit ist zur Ausübung dieser Dispositionsbefugniß nicht erforderlich.

§. 3. Der Ehemann einer mit einem landtagsfähigen Rittergut angeheiratheten Ehefrau ist, insofern er zu den berechtigten Familien gehört, zur Ausübung dieses Rechts befugt.

§. 4. Ehefrauen und Wittven der zur Ausübung dieses Rechts befugten Mitglieder der mehrerwähnten Geschlechter können, ohne Unterschied, ob sie zu diesen Familien gehören oder nicht, diese Dispositionsbefugniß jedoch nur allein in Beziehung auf diesen Ehemann und die in der Ehe mit ihm geborenen Kinder ausüben, die Ehefrauen indessen nur insofern dies in gegenseitigen Verträgen oder Testamenten mit ihrem Ehemanne geschieht und die Wittven nur, wenn sie ein landtagsfähiges Rittergut besitzen.

§. 5. Außer den im §. 1. gedachten Geschlechtern steht diese autonome Befugniß auch denjenigen, welche nach den näheren Bestimmungen des heute von Uns landesherrlich genehmigten Stiftungsstatuts in die Genossenschaft derselben aufgenommen werden und zwar auch dann zu, wenn sie an den Vortheilen der Stiftung noch nicht Theil nehmen können.

§. 6. Die autonome Dispositionsbefugniß besteht in dem Recht des Familienvaters, insofern Verträge, Fideikommiss oder andere beschränkende Familien-Anordnungen nicht entgegenstehen, mit Abweichung vom gemeinen oder Provinzialrecht und insonderheit ohne durch einen Pflichttheil beschränkt zu sein, nach seinem freien Gutbefinden die Erbfolge in seinen Nachlaß unter seinen Kindern, oder wenn diese vor ihm verstorben sind, deren Kindern, die Bevorzugung eines derselben vor den Andern, und die Abfindung und Aussteuer der letzteren, so wie das Wittthum, die Abfindung und die übrigen Vermögensverhältnisse des überlebenden Ehegatten und der denselben von dem Vermögen der Kinder etwa zustehenden Nutznießung und überhaupt alles, was auf die Erbfolge in seinem Nachlaß Bezug hat, festzusetzen und anzuordnen.

Inwiefern weibliche Ascendenten dies Recht ausüben können, ist im §. 4. bestimmt.

§. 7. Diese Dispositionsbefugniß kann von den Eltern sowohl einzeln, als gemeinschaftlich, sowohl über den Nachlaß des einen Ehegatten, als über den beiderseitigen, sowohl vor als während der Ehe,

durch Eheverträge, durch gegenseitige oder einseitige Testamente und durch andere Verfügungen unter Lebenden oder auf den Todesfall ausgeübt werden und steht dabei den Eltern frei, auf eben diese Art die bereits getroffene Dispositionen abzuändern und aufzuheben und dadurch andere zu ersetzen.

§. 8. Den zu dieser Depositionsbefugniß berechtigten Eltern steht dieselbe auch bei Fideikommißstiftungen zu, in Ansehung der Bestätigung derselben verbleibt es aber bei den bestehenden Vorschriften.

§. 9. Diejenigen, welche von dieser Befugniß (§§. 6—8.) Gebrauch machen, sind jedoch verpflichtet, für die standesmäßige Erziehung und Abfindung der Aussteuer ihrer sämtlichen übrigen Kinder, so wie für standesmäßige Erhaltung des überlebenden Ehegatten mit Rücksicht auf das frühere Familien-Herkommen, die Zahl der Kinder und die Verhältnisse des Vermögens Sorge zu tragen.

§. 10. [II. Schiedsgericht.] Die rücksichtlich dieser Verpflichtung entstandenen Streitigkeiten sollen, mit ganzlichem Ausschlusse der ordentlichen Gerichtshöfe, von einem ebenbürtigen Schiedsgericht entschieden werden.

§. 11. Derjenige, welcher durch die elterliche Disposition sich verletzt hält, hat seine, mit dem erforderlichen Beweise versehene, Klage bei dem, vermöge des Stiftungsstatuts bestehenden Ausschusse anzubringen, von welchem sie binnen drei Wochen dem Gegentheil mitgetheilt wird, um sie binnen der zu bestimmenden Frist unter dem Nachtheil zu beantworten, daß widrigenfalls die weitere Untersuchung und die Entscheidung ohne seine Zustimmung erfolgen werde. Nachdem die Beantwortung eingegangen ist, versucht der Ausschuss die gütliche Hingebung der Sache in einem Termine, zu welchem er den Kläger bei Vermeidung der Abweisung der Klage, den Beklagten aber unter dem obgedachten Nachtheil vorzuladen hat.

§. 12. Bei erfolglos veruchter Sühne hat der Ausschuss die Verhältnisse der Sache möglichst vollständig und gründlich zu untersuchen und demnächst dies schiedsrichterliche Verfahren anzuordnen und zu dem Ende jede Partei aufzufordern, binnen der zu bestimmenden Frist einen Schiedsrichter zu benennen und alles dasjenige beizubringen, was sie in der Sache noch anzuführen hat.

§. 13. Zu Schiedsrichtern können nur ritterbürtige, mit einem Landtagsfähigen Rittergute angelegene Familienhäupter aus den berechtigten Geschlechtern, welche verheirathet oder Wittner sind und das 35ste Lebensjahr zurückgelegt haben, erwählt werden. Ueber die Reklufation derselben und über die Ablehnung der Wahl entscheidet der Ausschuss und bestimmt zugleich die Frist, binnen welcher ein anderer Schiedsrichter zu benennen ist. Wenn in diesem, so wie in dem Fall des §. 12. der Schiedsrichter nicht in der bestimmten Frist dem Ausschusse benannt wird, so wählt ihn der Ausschuss.

§. 14. Das Schiedsgericht besteht aus dem Direktor des Ausschusses, als Direktor, dem Syndikus und den von den Partheien erwählten beiden Schiedsmännern; die beiden ersten haben indessen bei der Entscheidung keine Stimme.

§. 15. Der Direktor beruft die Schiedsrichter zum Schiedsgericht, welches in Düsseldorf gehalten wird und nimmt sie dahin:

daß sie nach genauer Prüfung der Verhältnisse der Sache und des in der betreffenden Familie früher üblichen Herkommens und der gegenwärtigen Verhältnisse derselben, als gewissenhafte, wohlbedachtigte und das Wohl des Standes, der Familie und der Kinder gleich beforgte Familienväter nach ihrem besten Gewissen und Einsehen unparteiisch so urtheilen werden, als wenn sie selbst wie Familienväter die in Frage gestellten Verhältnisse zu ordnen hätten,

in Eid und Pflicht. Die Schiedsrichter geloben außerdem dem Direktor mittelst Handschlags die strengste Amtsverschwiegenheit.

§. 16. Der Direktor übergibt darauf die Akten den Schiedsrichtern zur Prüfung binnen einer dazu zu bestimmenden Frist. Wenn sie noch eine nähere Ermittlung, die Beibringung von Urkunden oder die persönliche Vernehmung der Partheien für rathsam halten, so hat der Direktor dies zu veranlassen. Nachdem die Sache als hinreichend erörtert angenommen worden, setzt der Direktor eine Zusammenkunft des Schiedsgerichts an, in welchem unter seinem Vorsitz über die Sache vom Syndikus Vortrag gehalten, demnächst berathen und endlich von jedem Schiedsrichter sein Ausspruch abgegeben wird, wenn sie oder einer von ihnen sich nicht vorbehält, dasselbe binnen einer kurzen Frist nachträglich abzugeben. Jeder Schiedsrichter muß seinen Ausspruch schriftlich, motivirt und von ihm unterschrieben und unterschrieben dem Direktor abgeben.

§. 17. Wenn die Schiedsrichter in ihrem Ausspruch übereinstimmen, so wird derselbe unter der Unterschrift des Direktors und des Syndikus und dem Siegel des Schiedsgerichts, in Form eines gerichtlichen Urtheils ausgefertigt und den Partheien infinuirt.

§. 18. Sind aber die Schiedsrichter nicht einverstanden, so fordert der Direktor sie auf, binnen 14 Tagen über einen Obmann sich zu einigen und ihm dem Ausschusse anzuzeigen. Wenn binnen dieser Frist die Schiedsrichter den Obmann nicht angezeigt haben, so ist der Ausschuss berechtigt, denselben zu ernennen, so wie er, wenn die Schiedsrichter sich über denselben nicht einigen können, befugt ist, aus denen von ihnen vorgeschlagenen Personen den Obmann zu wählen. Der Obmann kann jedoch in allen Fällen nur aus den Mitgliedern des Ausschusses gewählt werden, und ist mit dem §. 15. vorgeschriebenen Eide zu belegen. Nach gewissenhafter Erwägung der Akten und Verhältnisse tritt er mit den Schiedsmännern zur Berathung zusammen und händigt demnächst seinen motivirten Ausspruch in der §. 16. bestimmten Form dem Direktor ein, welchemnächst der schiedsrichterliche Ausspruch in der §. 17. vorgeschriebenen Art ausgefertigt und infinuirt wird.

§. 19. Der Schiedsrichter und der Obmann haben bei ihrem Ausspruch das Interesse des Standes, der Familie, des Disponenten des zur Succession berufenen Erben, der abzufindenden Kinder oder des überlebenden Ehegatten zu berücksichtigen, dabei aber zunächst auf die in der Familie bestehenden Vorschriften und Gebräuche, oder das darin früher üblich gewesene Herkommen, in deren Ermangelung aber auf das in solchen Geschlechtern der Ritterchaft, in welchen diese Dispositionsbefugniß ebenfalls galt und in welchen gleiche oder ähnliche Personal- und Vermögens-Verhältnisse obwalteten und in Ermangelung dieser Anhaltspunkte auf den Zweck dieser freien Dispositionsbefugniß und auf die Grundsätze der Billigkeit Rücksicht zu nehmen.

§. 20. Der Ausspruch des Schiedsgerichts erfolgt in erster und letzter Instanz und schließt nicht allein die Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichtshöfe, sondern auch alle ordentliche und außerordentliche Rechtsmittel aus; er ist eben so exekutorisch, wie die Erkenntnisse der ordentlichen Gerichtshöfe.

§. 21. Wenn jedoch wesentliche Vorschriften des Verfahrens verletzt oder offenbare und erhebliche Irrthümer in die Entscheidung untergelaufen sind, so steht dem Verletzten die Revisions-Instanz offen. Das Revisionsgericht besteht aus den Mitgliedern des Schiedsgerichts und aus vier andern Schiedsmännern, von welchen jede Partei zwei vorschlägt und welche eben die Eigenschaften wie die Schiedsmänner haben müssen. Sie versammeln sich unter dem Voritze des Direktors, welchem im Revisionsgericht eine Stimme gebührt, die bei Stimmgleichheit die entscheidende ist. Gegen das Revisions-Urtheil findet ein weiteres Rechtsmittel nicht Statt.

§. 22. Die, die §§. 6—9. gedachten Gegenstände nicht betreffenden Streitigkeiten, und insonderheit die formelle Rechtsbeständigkeit der Akte, wodurch die Dispositionen getroffen sind, gehören zur Kompetenz der ordentlichen Gerichtshöfe, diese haben jedoch in ihren Entscheidungen Unsere gegenwärtige B. in allen den Punkten, in welchen sie das gemeine oder besondere Recht abändert, insonderheit in den §. 7. und 8. gedachten Fällen zu befolgen.

§. 23. Die Kompetenz der ordentlichen Gerichtshöfe beschränkt sich aber auf die formelle Rechtsbeständigkeit der Dispositions-Akte und erstreckt sich nicht auf die, rücksichtlich der Succession, Abfindung und Aussteuer der Kinder und auf die Versorgung des überlebenden Ehegatten eintretenden rechtlichen Folgen der Rechtsunbeständigkeit der Akte. In diesen Fällen soll die Intestat-Erbfolge nicht eintreten, sondern diese Gegenstände sollen vielmehr auch in diesem Falle zur Kompetenz des Schiedsgerichts gehören, an welches das ordentliche Gericht, nachdem es die formelle Ungültigkeit der Akte ausgesprochen, die Partheien zu verweisen hat, und welches darüber, wenn auch nicht strenge nach der Disposition, dennoch nach dem Herkommen in der Familie und nach den übrigen §. 19. gedachten Rücksichten mit möglichster Aufrechthaltung der Absicht der Disposition entscheidet.

§. 24. Beschwerden über das schiedsrichterliche Verfahren können nur bei Unserem Justizmin. angebracht werden.

§. 25. Das Siegel des Schiedsgerichts besteht aus dem Bergischen Löwen mit der Umschrift: „Schiedsgericht des ritterbürtigen Rheinischen Adels“; die Justiz wird außer den bearen Auslagen unentgeltlich verwaltet.

§. 26. Die gegenwärtige B. tritt bei allen am 16. Jan. 1836 noch nicht wirklich eröffneten Successionsfällen ein.

§. 27. Alle Bestimmungen des gemeinen und insonderheit des Französischen Rechts werden, insofern die der gegenwärtigen B. von ihnen abweichen, für die in letzterer vorgesehenen Verhältnisse sowohl überhaupt als insonderheit in Ansehung der Art 968. und 1395. des bürgerlichen Gesetzbuchs hierdurch aufgehoben und außer Kraft und Anwendung gesetzt.

Urkundlich haben Wir diese B. eigenhändig unterzeichnet und mit

Unserm Königl. Siegel versehen lassen, und befehlen Unserm Staatsminister, dieselbe durch die G.S. publiciren zu lassen.

Berlin, d. 21. Jan. 1837.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Fehr. v. Altenstein. Graf v. Lottum. Fehr. v. Brenn.
v. Kamph. Mühler. Ancillon. v. Kochow. v. Nagler.
Graf v. Alvensleben.

R.D. v. 7. Febr. 1837, über die Befugniß der Behörden, durch polizeiliche Bestimmungen die äußere Heilighaltung der Sonntage und Festtage zu bewahren.

[G.S. 1837. S. 19. Nr. 1774.]

Zur Beseitigung der Zweifel, welche nach dem Berichte des Staatsmin. v. 15. v. M. über die Befugniß der Behörden, durch polizeiliche Bestimmungen die äußere Heilighaltung der Sonntage und Festtage zu bewahren, in einigen Landesheilen bisher obgewaltet haben, setze Ich für den ganzen Umfang der Monarchie hierdurch fest, daß die Regierungen, die nach den Verhältnissen der einzelnen Orte oder Gegenden ihres Bezirks zu diesem Zwecke erforderlichen Anordnungen zu erlassen und deren Befolgung durch Strafverbote, welche jedoch die in §. 11. ihrer Dienst-Inst. v. 23. Okt. 1817 vorgeschriebene Grenze nicht überschreiten dürfen, zu sichern, befugt sein sollen. Dieser Befehl ist durch die G.S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 7. Febr. 1837.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

R.D. v. 7. Febr. 1837, wegen der gesetzlichen Feiertage der katholischen Kirche in der Rheinprovinz.

[G.S. 1837. S. 21. Nr. 1776.]

Da Zweifel erhoben sind, auf welche Feiertage der katholischen Kirche Meine Ordre v. 5. Juli 1832 (G.S. S. 197) zu beziehen sei, so erkläre Ich hierdurch, daß diese gesetzliche Bestimmung in allen Theilen der Rheinprovinz auf den Neujahrstag, den Ostermontag, den Bußtag, den Christi-Himmelfahrtstag, den Pfingstmontag, den Allerheiligentag, den Christtag und den zweiten Weihnachtstag, so wie auf alle Sonntage, Anwendung finden soll. Das Staatsmin. hat diesen Befehl durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 7. Febr. 1837.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

R.D. v. 11. März 1837, betr. die Form der zum Zwecke der Befreiung des Eigenthums von Privilegien und Hypotheken in der Rheinprovinz stattfindenden Immobilien-Versteigerungen.

[G.S. 1837. S. 31. Nr. 1782.]

Da die Immobilien-Versteigerungen in der Rheinprovinz, wenn sie zur Befreiung des Eigenthums von den darauf haftenden Privilegien und Hypotheken veranlaßt werden, nach dem Art. 2187. des dortigen Civilgesetzbuchs in den für Zwangs-Veräußerungen vorgeschriebenen Formen vorgenommen werden müssen, diese aber in der Subhastations-D. für die Rheinprovinzen v. 1. Aug. 1822. unter Aufhebung des 12. und 13. Tit. Th. I. Buch 5. der Civilprozeß-D. festgesetzt worden sind, so kann Ich, zur Befreiung der von mehreren Rheinischen Gerichten deshalb erhobenen Bedenken, Mich nur mit der in Ihrem Berichte v. 28. Jan. c. geäußerten Ansicht dahin einverstanden erklären: daß auch bei solchen Versteigerungen die Subhastations-D. v. 1. Aug. 1822 befolgt werden muß. Sie haben diese Belehrung der Gerichte durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und Sie, der Justizminister v. Kamph, die weiter erforderlichen Verfügungen an die Rheinischen Gerichtsbehörden zu erlassen.

Berlin, d. 11. März 1837.

Friedrich Wilhelm.

An

die Staats- und Justizminister v. Kamph und Mühler.

G. v. 20. März 1837 über die Errichtung und Bekanntmachung der Verträge wegen Einführung oder Ausschließung der ehelichen Gütergemeinschaft.

[G.S. 1837. S. 63—64. Nr. 1792.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen zur Befreiung der Zweifel, welche über die Auslegung der §§. 412., 422., 354. und 356. Tit. 1. Th. II., §§. 57. und 59. Tit. 17. Th. II. des A.L.R., §. 76. des Anh. zum A.L.R., §. 6. Nr. 1. Tit. 1. Th. II. der A.G.D., §. 416 des Anh. zu derselben, entstanden sind, auf den Antrag Unseres

Staatsmin. und nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Verträge über die Einführung oder Ausschließung der Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes müssen, so weit als sie nach den Gesetzen nur vor der Heirath errichtet werden können, zur Gültigkeit der Handlung vor der Schließung der Ehe gerichtlich aufgenommen, oder ihrem Inhalte nach, gerichtlich anerkannt werden.

§. 2. Die Aufnahme oder Anerkennung kann vor jedem inländischen Richter erfolgen. In den Landesheilen, in welchen die Aufnahme der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit nur von Notarien geschieht, genügt die Aufnahme oder Anerkennung vor diesen.

§. 3. Einer besondern gerichtlichen Verlautbarung bedarf es eben so wenig, als einer gerichtlichen Bestätigung.

§. 4. Jeder Vertrag dieser Art (§. 1.) erlangt für die Eheleute mit der Schließung der Ehe seine volle Wirksamkeit; in Ansehung eines Dritten aber, in so fern es sich von der Ausschließung der Gütergemeinschaft handelt, erst nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung.

Wird jedoch bei dem Richter des Bezirks, innerhalb dessen die Eheleute nach geschlossener Ehe ihren ersten Wohnsitz nehmen, binnen vier Wochen, von Schließung der Ehe an gerechnet, auf die öffentliche Bekanntmachung angetragen, und erfolgt dieselbe innerhalb vier Wochen in der bereits gesetzlich vorgeschriebenen Art, so tritt auch hinsichtlich dritter Personen die Wirkung ein, daß die Gemeinschaft der Güter oder des Erwerbes von Anfang der Ehe an ausgeschlossen bleibt.

§. 5. Verträge über die Einführung der Gütergemeinschaft bedürfen keiner Bekanntmachung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

(Gegeben Berlin, den 20. März 1837.)

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog zu Mecklenburg.

v. Kamph. Mühler.

Beglaubigt: Für den Staatssekretair: Düesberg.

G. v. 20. März 1837 wegen Bestrafung der Tarif-Überschreitungen bei Erhebung von Kommunikations-Abgaben.

[G.S. 1837. S. 57. Nr. 1790.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen zur Sicherstellung des Publikums gegen Bedrückungen bei Erhebung von Kommunikations-Abgaben, auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. Wer bei Erhebung von Chauffee-, Wege-, Brücken-, Fähren- und Schleusengeldern und andern dergleichen Kommunikations-Abgaben von denjenigen, welche diese Abgaben zu entrichten haben, mehr einfordert und erhebt, als die vorgeschriebenen Tarifs, Taxen oder Reglements gestatten, soll mit einer Geldbuße bestraft werden, welche auf den zehnfachen Betrag des zu viel Erhobenen, mindestens aber auf fünf Thaler, zu bestimmen ist. Hat der Thäter sich mehrere solche Überschreitungen zu Schulden kommen lassen, und ist der Gesamtbetrag des zu viel Erhobenen nicht genau zu ermitteln, so tritt eine Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern ein, in sofern der zehnfache Betrag desjenigen, was als zu viel erhoben wirklich nachgewiesen wird, fünfzig Thaler nicht übersteigt.

§. 2. Die vorstehend bestimmte Strafe trifft den Thäter, ohne Unterschied, ob er die Abgabe, wie der Eigenthümer oder Pächter, für eigene Rechnung, oder für Rechnung und im Namen eines Andern erhob, er mag das zu viel Erhobene in seinem eigenen oder des Andern Nutzen verwendet haben.

§. 3. Gleiche Strafe, wie den Thäter, trifft die Privatberechtigten oder Pächter, welche dergleichen Überschreitungen von ihren Einnehmern, desgleichen die Einnehmer, welche solche von ihren Geschäftshülfern wissenlich gesehen lassen.

§. 4. Jeder Einnehmer, welcher den Empfang durch andere verrichten läßt, ist civilrechtlich für die von letzteren begangenen Überschreitungen der Hebungssätze in Ansehung der Entschädigung, Kosten und Geldstrafe subsidiarisch verhaftet.

§. 5. Im Falle der Wiederholung, nach bereits vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung, treten folgende Strafbestimmungen ein:

- 1) Der Privatberechtigte hat eine Geldstrafe von Zwanzig bis Fünfhundert Thalern verwirkt.
- 2) Der Pächter ist, außer der im §. 1. bestimmten Strafe, aus der Hebung zu setzen und es ist solche nach dem Ermessen der Provinzial-Verwaltungsbehörde mit Berücksichtigung der Anträge des Verpächters, entweder für Rechnung und auf Kosten des Pächters,

dessen Verpflichtungen aus dem Pachtvertrage unverändert bleiben, unter Sequestration zu stellen, oder auf dessen Gefahr und Kosten anderweit im Wege der öffentlichen Versteigerung zu verpachten.

3) Diejenigen, welche von den Berechtigten oder Pächtern mit der Hebung beauftragt worden, sind, außer der im §. 1. verwirkten Strafe, von dem Hebungsgeschäft sofort zu entfernen. Der Berechtigte oder Pächter, welcher die Entfernung nach der Bekanntmachung des Erkenntnisses nicht gleich bewirkt, soll mit einer Geldbuße von Fünf bis Fünfzig Thalern bestraft werden.

§. 6. Wer sich, nach einer wegen Ueberschreitung der Hebungsfähigkeit rechtskräftig erfolgten Verurtheilung, desselben Vergehens nochmals schuldig macht, wird dadurch unfähig, eine Hebung dieser Art zu pachten; geschieht es dennoch, so hat derselbe in jedem Falle, außerdem aber auch der Verpächter, wenn ihm diese Unfähigkeit bekannt gewesen ist, eine Geldbuße von Fünf bis Fünfzig Thalern verwirkt.

§. 7. Auch darf derjenige, welcher nach vorstehender Bestimmung (§. 6.) zur Pachtung einer Hebung unfähig ist, von keinem Einnehmer zur Zurbringung des Empfanges oder zur Hülfleistung dabei gebraucht werden; die wissentliche Uebertretung dieses Verbots zieht eine Geldbuße von Fünf bis Fünfzig Thalern nach sich.

§. 8. Bei allen in dem gegenwärtigen G. verordneten Geldbußen tritt im Falle des Unvermögens des Verurtheilten verhältnismäßige Gefängnißstrafe an deren Stelle; in dem Falle des §. 4. wird jedoch die Gefängnißstrafe an dem Thäter erst dann vollstreckt, wenn die Geldbuße auch von dem subsidiarisch Verhafteten nicht beizutreiben ist.

§. 9. Alle in allgemeinen oder besonderen Gesetzen verordneten Strafen der im gegenwärtigen G. erwähnten Vergehen werden hierdurch aufgehoben, und insonderheit hinsichtlich der linken Rheinseite der Rheinprovinz der Art. 12. des G. v. 3. Nivose Jahres 6 (23. Dez. 1797) und die Art. 52, 54. u. 55. des G. v. 6. Frimaire des Jahres 7 (26. Nov. 1798) außer Kraft gesetzt.

§. 10. Wenn Staats- oder Kommunalbeamte bei der ihnen amtlich aufgetragenen Erhebung von Kommunikations-Abgaben sich der Ueberschreitung der Hebungsfähigkeit schuldig machen, so finden auf sie die allgemeinen Strafbestimmungen für Vergehen der Staatsdiener Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 20. März 1837.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog zu Mecklenburg.

v. Kampff. Mühler.

Beglaubigt: Für den Staatssekretair: Düesberg.

G. v. 20. März 1837 über den Waffengebrauch des Militärs.

[G.S. 1837. S. 60. Nr. 1791.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. haben Uns bewogen gefunden, zur Verhütung von Mißverständnissen darüber, in welchen Fällen und in welchem Maße das Militair zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung von seinen Waffen Gebrauch zu machen befugt und verpflichtet sei, und damit möglichen Unglücksfällen vorbeugt werde, die bestehenden Vorschriften zu erneuern und zu vervollständigen. Demgemäß verordnen Wir hiermit auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

Dienstleistungen, wobei der Waffengebrauch Statt findet.

§. 1. Das in Unserem Dienste zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit auftretende Militair ist berechtigt, auf Wachen und Posten, bei Patrouillen, Transporten und allen andern Kommandos, auch wenn solche auf Requisition oder zum Beistande einer Civilbehörde gegeben werden, in den nachstehend §§. 2. bis 6. bezeichneten Fällen von seinen Waffen Gebrauch zu machen.

Fälle des Waffengebrauchs: Gegen Angriffe und Widerstand durch Thätlichkeiten oder gefährliche Drohungen.

§. 2. Wird das kommandirte Militair bei einer der vorerwähnten Dienstleistungen angegriffen, oder mit einem Angriff gefährlich bedroht, oder findet es Widerstand durch Thätlichkeit oder gefährliche Drohung: so bedient sich dasselbe seiner Waffen, um den Angriff abzuwehren und den Widerstand zu bewältigen.

Wegen Ungehorsams bei Aufforderung zur Ablegung von Waffen und gefährlichen Werkzeugen.

§. 3. Wenn das Militair bei einer solchen Dienstleistung zur Ab-

legung der Waffen oder anderer zum Angriffe oder zum Widerstande geeigneter, oder sonst gefährlicher Werkzeuge auffordert, und es wird dieser Aufforderung nicht sofort Folge geleistet, oder es werden die abgelegten Waffen oder Werkzeuge wieder aufgenommen, so macht das Militair von seinen Waffen Gebrauch, um den ihm schuldigen Gehorsam zu erzwingen.

Bei Arrestationen zur Verhinderung der Flucht bereits arretirter Personen.

§. 4. Wenn bei Arrestationen der bereits Verhaftete entspringt oder auch nur einen Versuch dazu macht, so bedient sich das Militair der Waffen, um die Flucht zu vereiteln.

Zur Verhinderung der Flucht vom Transport oder aus Gefängnissen.

§. 5. Hierzu ist dasselbe auch in allen Fällen befugt, wenn Gefangene, welche ihm zur Abführung oder zur Bewachung anvertraut sind, vom Transporte oder aus Gefängnissen zu entfliehen versuchen.

Zum Schutze der den Schildwachen anvertrauten Personen oder Sachen.

§. 6. Jede Schildwache (die Ehrenposten mit eingerechnet) hat sich zum Schutze der ihrer Bewachung anvertrauten Personen oder Sachen nöthigenfalls der Waffen zu bedienen.

In welchem Maße der Waffengebrauch Statt findet.

§. 7. Das Militair hat von seinen Waffen nur in so weit Gebrauch zu machen, als es zur Erreichung der in den vorstehenden §§. 1—6. angegebenen Zwecke erforderlich ist. Der Gebrauch der Schusswaffe tritt nur dann ein, wenn entweder ein besonderer Befehl dazu ertheilt worden ist, oder wenn die anderen Waffen unzureichend erscheinen. Der Zeitpunkt, wenn der Waffengebrauch eintreten soll, und die Art und Weise seiner Anwendung muß von dem handelnden Militair jedesmal selbst erwogen werden.

Verhältniß des Militärs zu den Civilbehörden, wenn es zum Beistand der letzteren kommandirt wird.

§. 8. Wird das Militair zum Beistand einer Civilbehörde kommandirt, so hat nicht die letztere, sondern das Militair und dessen Befehlshaber zu beurtheilen, ob und in welcher Art zur Anwendung der Waffen geschritten werden soll. Die Civilbehörde aber muß in jedem Falle, in welchem sie die Hülf des Militärs nachsucht, den Gegenstand und den Zweck, wozu sie verlangt wird, so bestimmt angeben, daß von Seiten des Militärs die Anordnungen mit Zuverlässigkeit getroffen werden können.

Sorge für die Verletzten.

§. 9. Wenn Jemand durch Anwendung der Waffen von Seiten des Militärs verletzt worden, so liegt dem letzteren ob, sobald die Umstände es irgend zulassen, die nächste Polizeibehörde davon zu benachrichtigen; die Polizeibehörde ihrerseits ist verpflichtet, die Sorge für die Verletzten zu übernehmen und die erforderlichen gerichtlichen Einleitungen zu veranlassen.

Gesetzliche Vermuthung für das Militair.

§. 10. Daß beim Gebrauch der Waffen das Militair innerhalb der Schranken seiner Befugnisse gehandelt habe, wird vermuthet, bis das Gegentheil erwiesen ist. Die Angaben derjenigen Personen, welche irgend einer Theilnahme an dem, was das Einschreiten der Militairgewalt herbeigeführt hat, schuldig oder verdächtig sind, geben für sich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis für den Mißbrauch der Waffengewalt.

Besondere Vorschriften hinsichtlich der Aufläufe und Tumulte.

Bei Aufläufen und Tumulten kommt außer den Vorschriften dieses G. die B. v. 17. Aug. 1835 zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 20. März 1837.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog zu Mecklenburg.

Für den Kriegsminister:

v. Kampff. Mühler. v. Schoeler. v. Rochow.

Beglaubigt: Für den Staatssekretair: Düesberg.

R.D. v. 22. März 1837 wegen Modifikation der Vorschriften §§. 191. ff. Tit. II. und §. 16. Tit. III. der Allgem. Deposital-Ordn. v. 15. Sept. 1783.

[G.S. 1837. S. 32. Nr. 1783.]

Aus den in Ihrem Berichte vom 27. v. M. angezeigten Gründen genehmige Ich die in Antrag gebrachten Abänderungen der Dep.-D. v. 15. Sept. 1783 und autorisire Sie 1) zum Tit. II. §§. 191. ff., die Ober- und größeren Untergerichte, bei welchen Sie es nach dem Umfange der Depositalgeschäfte angemessen halten, von dem bei Transfektionen vorgeschriebenen Verfahren zu dispensiren und ihnen zu gestatten, auf ähnliche Weise, wie beim Deposital-Bankverkehr, am Schlusse jedes Monats eine Zusammenstellung der erforderlichen Transfektionen vom Rentanten anfertigen zu lassen und hiernach in einem generellen Mandat die Substitution der Massen, aus welchen das Geld hergegeben worden, in die General-Deposital-Aktiva derjenigen Masse zu bewirken, für deren Rechnung die Zahlung erfolgt ist. 2) Zum Tit. III. §. 16. genehmige Ich, daß künftig auch bei Untergerichten, bei welchen keine Deposital-Afferrate gestattet sind, ausnahmsweise dergleichen zugelassen werden, und will Sie zur Ertheilung angemessener Instruktionen über das von den beteiligten Gerichten dabei zu beobachtende Verfahren autorisiren. Sie haben diesen Erlaß durch die G.S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 22. März 1837. Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz-Minister Mühlner.

R.D. v. 25. März 1837, betr. die Anwendbarkeit der Vorschriften v. 8. Aug. 1832 und 26. Dez. 1833 in Bezug auf die Geld-Entschädigungen, die bei Chaussée- und Kanal-Anlagen, sowie öffentlichen Flußbauten für abgetretenen Grund und Boden zu entrichten sind, auf die Provinzen Schlesien und Pommern, mit Ausschluß von Neu-Vorpommern.

[G.S. 1837. S. 69. Nr. 1795.]

Auf Ihren Bericht v. 22. v. M. setze Ich nach Ihrem Antrage fest, daß die V. v. 8. Aug. 1832 und Mein Erlaß v. 26. Dez. 1833 in Bezug auf die Geld-Entschädigungen, die bei der Anlage von Chaussées und Kanälen, so wie bei öffentlichen Flußbauten für abgetretenen Grund und Boden zu entrichten sind, auch in den Provinzen Schlesien und Pommern, mit Ausschluß von Neu-Vorpommern, angewendet werden sollen. Sie haben diese Bestimmung durch die G.S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 25. März 1837. Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühlner und Rother.

R.D. v. 29. März 1837, betr. die Uebertragung der Entscheidungen im Rekursverfahren wider disziplinarisch bestrafte Elementar-Schullehrer an die Ober-Präsidenten, als Präsidenten der Provinzial-Schulkollegien und wegen des dabei zu beobachtenden Verfahrens.

[G.S. 1837. S. 70. Nr. 1797.]

Auf den Antrag des Staatsmin. bestimme Ich hierdurch zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens, daß die durch Meine Befehle v. 12. April 1822 (G.S. S. 105) und v. 27. April 1830 (G.S. S. 81) dem Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten beigelegte letzte Entscheidung über die Amtsentsetzung, Veretzung, oder Straf-Emeritierung von Elementar-Schullehrern, auch dann, wenn diese zugleich zu den niederen Kirchenbeamten gehören, von jetzt an in jeder Provinz dem Ober-Präsidenten, als Präsidenten des Provinzial-Schulkollegiums, zustehen soll. Der Ober-Präsident, welcher künftig in diesen Sachen an dem Beschlusse in der ersten Instanz niemals Antheil nimmt, hat in jedem Falle zwei schriftliche Vorträge aus den Akten durch einen Justitarius und durch einen Schulrath des Provinzial-Schulkollegii, oder einer Regierung, welche bei der ersten Entscheidung nicht mitgewirkt haben, abgesondert anfertigen zu lassen, die Beachtung ihrer, diesen Relationen beizufügenden Gutachten bleibt jedoch seinem pflichtmäßigen Ermessen anheimgestellt. Das Staatsmin. hat diesen Befehl durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 29. März 1837. Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

R.D. v. 29. März 1837, betr. die Anwendung der Preuß. Gesetze in denjenigen Orten, welche bei Grenzregulirungen als Gebietstheile der Monarchie anerkannt oder in Folge eines Austauschtes an dieselbe abgetreten worden sind.

[G.S. 1837. S. 71—72. Nr. 1798.]

Auf den beigelegten Bericht der Minister der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten habe Ich nach dem Antrage derselben wegen Anwendung der Preuß. Gesetze in denjenigen Orten, welche bei Grenzregulirungen auf den Grund abgeschlossener und bestätigter Grenzrezeffe als Gebietstheile Meiner Monarchie anerkannt, oder in Folge eines Austauschtes an dieselbe abgetreten worden sind oder sich noch in der Verhandlung befinden, folgende Bestimmungen erlassen:

- 1) In allen Fällen, in denen die Grenzregulirung nur verdunkelte und ungewisse Grenzen festgestellt hat, sind die Preuß. Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, die in demjenigen Gerichtsbezirke gelten, dem die bisher streitigen Gebietstheile definitiv überwiesen sind, auch in diese letztern durch die ursprüngliche Publikation für eingeführt zu achten.
- 2) Dagegen sollen in denjenigen Gebietstheilen, welche seit Einführung der Preuß. Gesetzgebung in die neu- und wiedereroberten Provinzen in Folge abgeschlossener Grenz-Regulirungs-Rezeffe an Preußen neu abgetreten worden, die Preuß. Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, insofern sie nicht schon jetzt auf den Grund besonderer Bestimmungen darin angewendet werden, v. 1. Juli d. J. ab, unter Beobachtung der Grundsätze desjenigen Patents in Kraft treten, wodurch die diesseitige Gesetzgebung in die Provinz, zu welcher das neu erworbene Gebiet fortan gehört, neu oder wieder eingeführt worden ist.
- 3) Nach diesen Bestimmungen (1. u. 2.) soll in allen Fällen verfahren werden, in welchen künftighin, zu Folge der mit benachbarten Staaten abgeschlossenen Grenzrezeffe, entweder zweifelhafte und verdunkelte Grenzen festgestellt worden oder Gebietsabtretungen stattgefunden haben, wobei Ich Sie, die Minister der Justiz und des Innern und der Polizei, ermächtige, in solchen Fällen den Zeitpunkt, mit welchem die Preuß. Gesetzgebung in das neu erworbene Gebiet eingeführt werden soll, durch ein in die Amtsblätter der betreffenden Provinz aufzunehmendes Publikandum zu bestimmen. Das Staatsmin. hat diesen Erlaß durch die G.S. und durch die Amtsblätter der betr. Provinzen bekannt zu machen.

Berlin, d. 29. März 1837. Friedrich Wilhelm.

G. v. 31. März 1837 über die Strafe der Widersetzlichkeiten bei Forst- und Jagdverbrechen.

[G.S. 1837. S. 67—68. Nr. 1794.]

Wir Friedrich Wilhelm u. u. Zum persönlichen Schutze Unserer Forst- und Jagdbeamten, der Waldeigentümer, der Forst- und Jagdberechtigten und der von ihnen bestellten Aufseher, verordnen Wir, auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie mit Ausschluß derjenigen Landestheile, in welchen das Französische Recht gilt, wie folgt:

§. 1. Jede gegen einen Unserer Forst- und Jagdbeamten, einen Waldeigentümer, Forst- und Jagdberechtigten, oder die von diesen bestellten Aufseher, in Ausübung ihres Amtes oder ihres Rechtes, namentlich auch bei Pfändungen, ohne Gewalt an der Person verübte thätliche Widersetzlichkeit soll, außer der durch den Eingriff in das Eigenthum oder die Uebertretung der Forstpolizeigesetze verwirkten Strafe, mit Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten belegt werden.

§. 2. Drohungen mit Schießgewehr, Netzen oder andern gefährlichen Werkzeugen ziehen Arbeits- oder Zuchthausstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren nach sich.

§. 3. Ist die Widersetzlichkeit mit Gewalt an der Person verbunden gewesen, so wird der Thäter auf drei Monate bis vier Jahre in ein Arbeits- oder Zuchthaus eingesperrt.

§. 4. Ist eine körperliche Beschädigung erfolgt, so hat der Verbrecher nach Beschaffenheit der Umstände zwei bis zwanzigjährige Arbeits-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt.

§. 5. Ist eine der vorstehend (§. 1—4.) bezeichneten Widersetzlichkeiten von zwei oder mehreren Personen gemeinschaftlich verübt, so soll die darauf angebrochte Freiheitsstrafe um ein Viertel bis zur Hälfte ihrer Dauer verschärft werden.

§. 6. War aber die gemeinschaftliche Verübung des Verbrechens von den Theilnehmern vorher verabredet worden, so tritt nicht nur

die im §. 5. bestimmte Strafschärfung ein, sondern es ist dann auch jeder der Theilnehmer, welcher auf irgend eine Weise vor, bei oder nach der Ausführung dazu mitgewirkt hat, als Miturheber des verabredeten Verbrechens zu betrachten.

§. 7. Bei der Untersuchung der vorstehend (§. 1—6.) aufgeführten Vergehen, soll denjenigen Forstbeamten, welchen nach der B. v. 7. Juni 1821 volle Beweiskraft beigelegt ist, aus dem Grunde allein, weil sie als Denunzianten oder Damnisfanten aufgetreten sind, noch nicht die Eigenschaft eines vollgültigen Zeugen abgesprochen werden.

§. 8. Dagegen sind diejenigen Personen, welche wegen Widersetzlichkeit gegen Forstbeamte und Berechtigte, so wie wegen Wilddiebstahls bereits bestraft, oder wegen Holzdiebstahls mit einer Kriminalstrafe belegt sind, als unverdächtige Zeugen nicht anzusehen.

§. 9. Der Versuch einer Tödtung soll nach dem Grade des Fortschritts der That zur Vollendung, den allgemeinen Strafgesetzen gemäß, mit Zuchthaus- oder Festungsstrafe selbst bis auf Lebenszeit, belegt werden.

§. 10. Derjenige, welcher auf einen Beamten, Berechtigten oder Aufseher schießt, hat die Vermuthung gegen sich, daß er die Absicht zu tödten gehabt, und wird mit der Strafe des versuchten Todtschlagens oder Mordes belegt, wenn auch keine Verletzung erfolgt ist.

§. 11. Im Fall einer ausgeführten Tödtung tritt nach den näheren Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze die Todesstrafe ein.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 31. März 1837.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Carl, Herzog zu Mecklenburg.
v. Kamph. Mühler. v. Ladenberg.
Beglaubigt: Für den Staatssekretair: Düesberg.

G. v. 31. März 1837, über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten.

[G. S. 1837. S. 65. Nr. 1793.]

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. verordnen über die Befugniß der Forst- und Jagdbeamten, von ihren Waffen Gebrauch zu machen, und über das wegen mißbräuchlicher Anwendung zu beobachtende Verfahren, auf den Antrag unseres Staatsmin. und nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie wie folgt:

§. 1. Unsere Forst- und Jagdbeamten, so wie die im Kommunal- oder Privatdienste stehenden, wenn sie auf Lebenszeit angestellt sind, oder die Rechte der auf Lebenszeit Angestellten haben, nach Vorschrift des G. v. 27. Juni 1821, §. 20. vereidigt und mit ihrem Dienstentkommen nicht auf Pfandgelder, Denunziantenantheil oder Strafgelber angewiesen sind, haben die Befugniß, in ihrem Dienste zum Schutze der Forsten und Jagden gegen Holz- und Wilddiebe, gegen Forst- und Jagdkontravenienten, von ihren Waffen Gebrauch zu machen:

1) wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt, oder wenn sie mit einem solchen Angriffe bedrohet werden;

2) wenn diejenigen, welche bei einem Holz- oder Wilddiebstahl, bei einer Forst- oder Jagdkontravention auf der That betroffen, oder als der Verübung oder der Absicht zur Verübung eines solchen Vergehens verdächtig in dem Forste oder dem Jagdreviere gefunden werden, sich der Anhaltung, Pfändung oder Abführung zu der Forst- oder Polizei-Behörde, oder der Ergreifung bei versuchter Flucht thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen.

Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehrung des Angriffes und zur Ueberwindung des Widerstandes nothwendig ist.

Der Gebrauch des Schießgewehrs als Schußwaffe ist nur dann erlaubt, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeit mit Waffen, Netzen, Knütteln oder andern gefährlichen Werkzeugen, oder von einer Mehrheit, welche stärker ist, als die Zahl der zur Stelle anwesenden Forst- oder Jagdbeamten, unternommen oder angedrohet wird. Der Androhung eines solchen Angriffes wird es gleich geachtet, wenn der Betroffene die Waffen oder Werkzeuge nach erfolgter Aufforderung nicht sofort ablegt, oder sie wieder aufnimmt.

§. 2. Die Beamten müssen, um sich der Waffen bedienen zu dürfen, in Uniform oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen sein.

§. 3. Der Forst- oder Jagdbeamte, der hiernach von seinen Waffen Gebrauch gemacht und Jemand dadurch verletzt hat, ist verpflichtet, so weit es ohne Gefahr für seine Person geschehen kann, dem Verletzten Beistand zu leisten, und wenn er auf Jemand geschossen hat, nachzu-

forschen, ob derselbe dadurch verletzt sei. Ist es erforderlich, so muß der Beamte dafür sorgen, daß der Verletzte zum nächsten Orte gebracht werde, wo die Polizeibehörde für die ärztliche Hülfe und für die nöthige Bewachung Sorge zu tragen hat.

Die Kurkosten sind erforderlichen Falls, und zwar hinsichtlich Unserer Forsten und Jagden, von der Forst- und Jagdverwaltung, hinsichtlich der andern Forsten und Jagden aber von den Forst- und Jagdberechtigten vorzuschließen, welche den Ersatz von dem Verletzten und den Theilnehmern des Frevels, oder von den Beamten, je nach dem die Anwendung der Waffen gerechtfertigt befunden worden ist, oder nicht, verlangen können.

§. 4. Auf die Anzeige, daß Jemand von einem unserer Forst- oder Jagdbeamten (§. 1.) im Dienste durch Anwendung der Waffen verletzt worden, hat das Gericht des Orts, wo die Verletzung vorgefallen ist, mit Zuziehung eines Ober-Forstbeamten den Thatbestand festzustellen und zu ermitteln: ob ein Mißbrauch der Waffen stattgefunden habe. Das Gericht ist schuldig, hierbei auf die Anträge Rücksicht zu nehmen, welche der Ober-Forstbeamte zur Aufklärung der Sache zu machen für nothwendig erachtet.

§. 5. Werden in Ansehung eines Forst- oder Jagdbeamten, der nicht zu Unsern Beamten gehört, die im §. 4. vorgeschriebenen Ermittlungen erforderlich, so ist hinsichtlich der standesherrlichen Forstbeamten statt des im §. 4. erwähnten Ober-Forstbeamten, der standesherrliche Oberbeamte für die Polizei, oder in Ermangelung eines solchen, der kreis-Landrath, hinsichtlich aller andern Forstbeamten aber in jedem Falle der kreis-Landrath bei der Ermittlung zuzuziehen.

§. 6. Nach beendigter vorläufiger Untersuchung sind die Akten an das betreffende Gericht einzusenden, welches die Verhandlungen, sobald sie als vollständig befunden worden, der Regierung zur Erklärung über die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung mittheilt.

§. 7. Nach Eingang dieser Erklärung beschließt das Gericht über die Eröffnung der Untersuchung. Wird diese gegen die Ansicht und den Widerspruch der Regierung beschlossen, so muß die Sache nach den über die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden ertheilten Vorschriften erledigt werden.

§. 8. In der Rheinprovinz, so weit dort die Französische Justiz-Vorfassung besteht, werden die Verhandlungen über die vorläufige Untersuchung an den Ober-Prokurator des betreffenden Landgerichts eingesandt, und durch diesen der Rathskammer desselben mitgetheilt, welche auf den Bericht des Instruktionsrichters, nach Anhörung der Staatsbehörde, die im §. 6. erwähnte Prüfung vornimmt und den im §. 7. vorgeschriebenen Beschluß abfaßt.

§. 9. Mit der Verhaftung eines des Waffennißbrauchs beschuldigten Forst- oder Jagdbeamten darf nur verfahren werden, wenn die vorgesetzte Dienstbehörde darauf anträgt, oder wenn die Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung definitiv feststeht.

§. 10. Gegen den Forst- oder Jagdbeamten, welcher angeklagt ist seine Befugniß zum Gebrauch der Waffen überschritten zu haben, können die Angaben der Verletzten, der Theilnehmer an dem Holz- oder Wilddiebstahl, an der Forst- oder Jagdkontravention, und solcher Personen, die schon wegen Widersetzlichkeit gegen Forst- oder Jagdbeamte oder wegen Wilddiebstahls zu einer Strafe, oder wegen Holzdiebstahls und Forstkontraventionen zu einer Kriminalstrafe verurtheilt worden sind, für sich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis begründen.

§. 11. In Ansehung der Strafe der Forst- und Jagdbeamten, welche des Mißbrauchs der Waffen schuldig befunden worden, behält es bei den bestehenden Vorschriften der Gesetze sein Bewenden.

§. 12. Für die Eigenthümer, Besizer und Inhaber von Forsten oder Jagdgerechtigkeiten, so wie für die Förster, Waldwärter und Jäger, welche die im §. 1. bezeichneten Eigenschaften nicht besitzen, wird durch dieses G. an den bestehenden Vorschriften über die Selbsthülfe und Nothwehr nichts abgeändert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 31. März 1837.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Carl, Herzog zu Mecklenburg.
v. Kamph. Mühler. v. Ladenberg.
Beglaubigt: Für den Staatssekretair: Düesberg.

R.D. v. 4. April 1837, betr. die Entbindung des Staatsministers Rother von der Leitung der Verwaltungen für Handel, Fabrication und Bauwesen, ingleichen für das Chauffeebauwesen und die Uebertragung beider Verwaltungen an den Staats- und Finanzminister Grafen von Alvensleben.

[G.S. 1837. S. 40. Nr. 1786.]

Da der Staatsminister Rother sich durch den Zustand seiner Gesundheit genöthigt gesehen, eine Erleichterung in den Geschäften nachzusuchen, so habe Ich denselben, auf seinen Antrag, von der Leitung der Verwaltungen für Handel, Fabrication und Bauwesen, ingleichen für das Chauffeebauwesen, unter Bezeigung Meiner besonderen Zufriedenheit mit der bisherigen Geschäftsführung entbunden, und beide Verwaltungen dem Staats- und Finanzminister Grafen von Alvensleben übertragen, in dessen Ministerium sie besondere Abtheilungen bilden werden. Dem Staatsministerium mache Ich auf den dringenden Wunsch des Staatsministers Rother die eingetretene Veränderung zur weitem Veranlassung bekannt. An die Staatsminister Rother und Grafen von Alvensleben habe Ich besonders verfügt.

Berlin, den 4. April 1837.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

R.D. v. 15. April 1837, betr. die Ergänzung der durch die R.D. v. 11. Febr. 1832, wegen Regulirung des Kautionswesens für die Staats-Kassen- und Magazinbeamten getroffenen Bestimmungen.

[G.S. 1837. S. 73—74. Nr. 1800.]

Zur Ergänzung der durch Meine Ordre v. 11. Febr. 1832, G.S. S. 61 bis 63, wegen Regulirung des Kautionswesens für die Staats-Kassen- und Magazin- u. Beamten getroffenen Bestimmungen setze Ich auf den Antrag des Staatsmin. fest:

- 1) die von dem Beamten bestellte Kautionshaft
 - a) für die Erfüllung der Pflichten, welche demselben, vermöge der ihm zur Zeit der Kautionsbestellung, so wie später übertragenen Amtsgeschäfte obliegen;
 - b) für alle von ihm aus seiner Amtsführung zu vertretende Schäden und Mängel an Kapital und Zinsen, so wie an gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Ermittlung des Defekts und der etwanigen Stellvertretung des Beamten, so weit solche aus dessen zurückbehaltenem Gehalte nicht gedeckt werden.
- 2) Cessionen, Verpfändungen oder Arrestschläge der Amtskautionen sind nicht der General-Staatskasse, sondern der vorgesetzten Dienstbehörde des Kautionsstellers auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise bekannt zu machen, und hat dieselbe nach Auflösung des Dienstverhältnisses, für welches die Kautionsbestellung erfolgt ist, sowohl ob und was aus der Amtsführung noch zu vertreten, als wer zur Empfangnahme des Kautionskapitals legitimirt ist, zu bescheinigen.
- 3) Im Falle des Verlustes der von der General-Staatskasse über eingezahlte Amtskautionen ausgestellten Empfangscheine bedarf es in der Regel der gerichtlichen Amortisation nicht, sondern es genügt der Mortifikationschein des Kautionsstellers oder sonst legitimirten letzten Inhabers des Empfangscheins; die Dienstbehörde hat aber unter den in der R. v. 9. Dez. 1809. §. 6. angeführten Umständen und sonst nach ihrem Ermessen die Befugniß, eine gerichtliche Amortisation des fraglichen Dokuments zu fordern.

Diese Meine Ordre ist durch die G.S. bekannt zu machen.

Berlin, den 15. April 1837.

Friedrich Wilhelm.

R.D. v. 30. April 1837, betr. die Ueberweisung der gegen Justizbediente im Wege der Aufsicht oder durch Erkenntniß festgesetzten Geldstrafen an den Unterstützungsfonds für hilfsbedürftige Kinder verstorbenen Justizbeamten.

[G.S. 1837. S. 75. Nr. 1801.]

Ich genehmige auf Ihren weiteren Bericht v. 12. d. M., daß die gegen Justizbediente im Wege der Aufsicht oder durch Erkenntniß ausgesprochenen Geldstrafen ein für allemal dem zur Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder verstorbenen Justizbeamten neuerdings gebildeten Fonds überwiesen werden; bei den durch Umwandlung einer Freiheits- oder Ehrenstrafe eintretenden Geldstrafen aber ist jedesmal anzufragen.

Berlin, d. 30. April 1837.

Friedrich Wilhelm.

R.D. v. 4. Mai 1837, betr. die Verhältnisse der mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere.

[G.S. 1837. S. 98. Nr. 1805.]

Um die Mir vorgetragene Zweifel zu heben, bestimme Ich, daß die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere in die Kategorie der früher mit Inaktivitäts-Gehalt ausgeschiedenen Offiziere gestellt, und nach den für diese gegebenen gesetzlichen Vorschriften behandelt werden sollen. Ich beauftrage die Ministerien der Justiz und des Krieges demgemäß das Weitere zu verfügen und diese Bestimmung auch in die G.S. aufnehmen zu lassen.

Berlin, den 4. Mai 1837.

Friedrich Wilhelm.

G. v. 8. Mai 1837 über die persönliche Fähigkeit und Ausübung der Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats.

[G.S. 1837. S. 99. Nr. 1806.]

Wir Friedrich Wilhelm u. zc. haben Uns auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach eingeholtem Gutachten Unseres Staatsrathes bewogen gefunden, über die persönliche Fähigkeit zur Ausübung der Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats für sämtliche Provinzen Unserer Monarchie Folgendes zu verordnen:

- §. 1. Nur Personen von unbefcholtenem Rufe sind fähig, für sich oder für Andere die Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit oder des Patronats auszuüben, oder in ihrem Namen ausüben zu lassen.
- §. 2. In Ansehung der Standschaft verbleibt es in dieser Beziehung bei den darüber vorhandenen besonderen Verordnungen.
- §. 3. Wer nach Maßgabe jener Verordnungen wegen Mangels unbefcholtenen Rufes von der Ausübung der Standschaft ausgeschlossen worden ist, soll auch der Ausübung der Gerichtsbarkeit oder des Patronats (§. 1.) verlustig gehen.
- §. 4. In einem solchen Falle hat die Regierung, in deren Bezirk das berechtigte Gut liegt, wegen seiner Verwaltung der genannten Rechte sofort das Erforderliche zu veranlassen.
- §. 5. Wird ein zur Standschaft gehörender Gutsbesitzer der Gerichtsbarkeit oder des Patronats durch Kriminal-Erkenntniß für verlustig erklärt, so liegt dem Gerichte ob, sofort nach beschrittener Rechtskraft des Erkenntnisses, dem Ober-Präsidenten der Provinz davon Kenntniß zu geben, damit auch die Ausschließung von der Standschaft in dem geordneten Wege veranlaßt werden kann.
- §. 6. Wo mit dem Besitze eines Landguts zwar Gerichtsbarkeit oder Patronat, nicht aber auch Standschaft verbunden ist, soll die Unfähigkeit zur Ausübung der zuerst genannten Rechte jederzeit eintreten, wenn der Besizer entweder:
 - I. durch rechtskräftiges Kriminal-Erkenntniß
 - a) zur Verwaltung öffentlicher Aemter, oder zur Ableistung eines notwendigen Eides für unfähig, oder
 - b) des Adels unter dem Hinzutritt Unserer Allerh. Genehmigung, oder des Bürgerrechts, oder des Rechts zur Tragung der National-Koradarde für verlustig erklärt, oder
 - c) zur Zuchthausstrafe oder Festungsarbeit, oder
 - d) wegen Meineides, Diebstahls oder Betrugs zu irgend einer Kriminalstrafe verurtheilt worden ist;

oder

II. in den Fällen des §. 39. der St.-D. v. 19. Nov. 1808 oder der §§. 19. u. 20. der rev. St.-D. v. 17. März 1831 durch einen Beschluß der Stadtbehörde das Bürgerrecht verloren hat.

§. 7. Die Regierung hat, sobald einer der vorstehend bezeichneten Fälle zu ihrer Kenntniß gelangt, denselben von Amtswegen zu verfolgen und nach vorgängiger Vernehmung des Besizers, auch nach näherer Untersuchung, wo eine solche noch erforderlich erscheint, in einer Plenarsitzung auf den schriftlichen Vortrag des Justitiars einen Beschluß über die Anwendung des Gesetzes abzufassen und solchen dem Besizer in einer Ausfertigung mitzutheilen.

§. 8. Gegen den Beschluß der Regierung findet nur der Rekurs an das Ministerium des Innern und der Polizei statt, ohne Beschränkung auf eine bestimmte Frist. Das Ministerium hat in Verbindung mit denjenigen Ministerien, zu deren Ressort die Verwaltung der Gerichtsbarkeit oder des Patronats gehört, die Beschwerde zu prüfen und darüber zu entscheiden. Der Rekurs hält jedoch die Ausführung des Beschlusses der Regierung nur dann auf, wenn er innerhalb sechs Wochen, vom Tage der erfolgten Zustellung desselben an gerechnet, bei dem Ober-Präsidenten angebracht worden ist.

§. 9. Wenn die Unfähigkeit des Besizers ausgesprochen ist, so wird fortan auf die Dauer seines Besitzes die Verwaltung der Gerichtsbarkeit oder des Patronats in Unferm Auftrage geführt und die

damit verbundenen Lasten und Kosten werden, ohne daß hierüber ein Prozeß zulässig ist, aus dem Vermögen des Besitzers bestritten. War der Letztere zur Ausübung der genannten Rechte nur für Andere be- rufen, so fällt die Verwaltung diesen oder deren anderweit zu be- stellenden Vertretern anheim.

§. 10. Insofern nach besonderer Lehnsverfassung der Mangel un- bescholtenen Mufs schon zu dem Besitz eines Lehnguts und zur Be- leihung überhaupt unfähig macht, behält es auch ferner dabei sein Be- wenden.

§. 11. Nur eine ausdrücklich von Uns Allerhöchstselbst ausge- sprochene Wiedereinsetzung in die verloren gegangenen Rechte macht zu deren Wiederausübung fähig. Der bloße Erlaß, oder die Ver- wandlung erkannter Strafen, oder die Wiederverleihung der ab- ertannten Nationaloktarde hebt die Wirkungen der Unfähigkeit nicht auf.

§. 12. Die Bestimmungen dieses S. finden auch auf die Juris- diktions- und Patronatsrechte Anwendung, welche einzelnen Personen oder Familien, ohne Verbindung mit dem Besitze eines Guts zustehen. Urkundlich unter Unserer Höchsteignhändigen Unterschrift und bei- gedrucktem königl. Insignel.

(Gegeben Berlin, d. 8. Mai 1837.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog zu Mecklenburg.

v. Kampf. Mühler. v. Kochow.

Beglaubigt: Für den Staatssekretair: Düesberg.

S. v. 8. Mai 1837, über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen.

[S. 1837. S. 102—108. Nr. 1807.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. finden Uns bewogen, zur Ab- wendung von Mißbräuchen bei der Versicherung von Gegenständen des Mobiliar-Vermögens gegen Feuergefähr, nach Vernehmung Unserer getreuen Stände, auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach erfor- dertem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie zu verordnen, wie folgt:

§. 1. [1] Zulässigkeit der Versicherungen.] Kein Gegenstand des Mobiliarvermögens darf gegen Feuergefähr höher versichert werden, als nach dem gemeinen Werthe zur Zeit der Versicherungsnahme.

Solche Kunstfachen und ähnliche Gegenstände von größerer Be- deutung, denen ein gemeiner Werth nicht wohl beizulegen ist, müssen mit ihren Versicherungssummen in der Police einzeln aufgeführt werden.

§. 2. Es ist unzulässig, Versicherungen auf einen und denselben Gegenstand bei verschiedenen Versicherungsgesellschaften zu nehmen. Eine Ausnahme von dieser Regel findet nur bei solchen kaufmännischen Waaren- lagern und andern großen Vorräthen Statt, welche einen Werth von mindestens Tausend Thalern haben. Der Gesamtbetrag der ein- zelnen Versicherungen darf jedoch auch in diesem Falle nicht über den gemeinen Werth des Versicherungs-Gegenstandes hinausgehen. Sind dergleichen Waarenlager oder Vorräthe bereits irgendwo versichert, so ist bei anderweitiger Versicherung der Betrag der früheren anzugeben. Andererseits muß aber auch der frühere Versicherer von der späteren Versicherung innerhalb acht Tagen nach Abschluß des Kontrakts durch den Versicherten benachrichtigt werden.

§. 3. Es ist ferner unzulässig, Versicherungen ohne Vermittelung eines bestätigten inländischen Agenten unmittelbar bei ausländischen Ge- sellschaften zu nehmen. Nur den, im §. 19. bezeichneten Kaufleuten und Fabrikanten ist dies in Ansehung der daselbst erwähnten Gegen- stände, jedoch auch nur bei solchen ausländischen Gesellschaften gestattet, welche von Unserem Ministerium des Innern und der Polizei die Er- laubniß hierzu erhalten haben. (§. 6.)

§. 4. Ergiebt sich eine zu hohe Versicherung (§. 1.), so ist die Orts- Polizeibehörde befugt und schuldig, den Versicherungsbetrag auf den ge- meinen Werth zurückzuführen zu lassen. Der Versicherte und die Gesell- schaft sind verpflichtet, die nöthige Veränderung in den Büchern und in der Police vorzunehmen.

Die Polizeibehörde hat das Recht, sich durch Einsicht der Bücher und der Police von der Beobachtung dieser Vorschrift zu überzeugen.

§. 5. Zur Versicherung von Mobiliar-Gegenständen ist deren An- gabe nach einzelnen Stücken oder nach Gattungen erforderlich. (§. 13.) Bei Waarenlagern, großen Naturalien-Vorräthen und ähnlichen Gegen- ständen, welche zum Verkauf oder zum Verbrauch zusammengebracht zu werden pflegen, und deren Bestand nach Größe und Werth daher einem steten Wechsel unterworfen ist, soll jedoch die Versicherung auf den durch- schnittlichen, oder selbst auf den muthmaßlich höchsten Betrag, der nach dem Umfange des Geschäfts, der Produktion u. s. w. anzunehmen stehet, zulässig sein.

Die Versicherten sind jedoch gehalten, über die lagernden Güter und Vorräthe vollständige Bücher zu führen, aus welchen der jedesmalige Ab- und Zugang genau zu ersehen sein muß.

Die Polizeibehörde hat das Recht, diese Bücher zu jeder Zeit ein- zusehen, um sich von der gehörigen Anlegung und Fortführung zu über- zeugen; ein tieferes Eindringen ist ihr nicht gestattet.

§. 6. [2] Zulassung ausländischer Gesellschaften.] Ausländische Gesellschaften bedürfen zu Versicherungsgeschäften in Unseren Landen der Erlaubniß Unseres Ministeriums des Innern und der Polizei, dem auch die Befugniß zustehen soll, die ertheilte Erlaubniß wieder zurück zu nehmen, wenn es dazu Veranlassung findet. Die Ertheilung oder Zurücknahme einer solchen Erlaubniß hat das Ministerium durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß bringen zu lassen.

§. 7. [3] Agenten der Gesellschaft.] Wer Agent einer Gesellschaft werden, das heißt, Versicherungen für dieselbe besorgen will, muß bei der Regierung seines Wohnsitzes die Bestätigung nachsuchen. Diese Be- stätigung ist jedoch nur für inländische und für solche ausländische Ge- sellschaften zu ertheilen, welche die im §. 6. erwähnte Genehmigung er- halten haben.

§. 8. Als Agenten sind nur Personen von gutem Rufe und Zu- verlässigkeit, wenn sie zugleich im Inlande ihren festen Wohnsitz haben, zuzulassen. Die Gründe einer Zurückweisung ist die Regierung nur dem Ministerium, nicht aber dem Nachsuchenden anzuzeigen verbunden.

§. 9. Auch die im Lande bereits vorhandenen Agenten sind zur Fortsetzung ihres Geschäfts die im §. 7. vorgeschriebene Bestätigung innerhalb vier Wochen nach Publikation dieses S. nachzusuchen schuldig.

§. 10. Die ertheilte Bestätigung (§§. 7. u. 9.) kann zu jeder Zeit widerrufen werden, und auch hierüber ist die Regierung nur Unserem Ministerium Rechenschaft zu geben schuldig.

§. 11. Wenn ein Agent das Geschäft wieder aufgibt, oder die Gesellschaft den Auftrag ihm wieder entzieht, ist er verbunden, der Regierung hiervon innerhalb der nächsten acht Tage Anzeige zu machen.

§. 12. Die Bestätigung eines Agenten (§§. 7. u. 9.) und die Er- lösung seines Auftrages (§§. 10. u. 11.) ist jederzeit durch das Amts- blatt bekannt zu machen.

§. 13. [4] Buchführung der Agenten.] Jeder Agent ist verpflichtet, über seine sämmtlichen das Feuer-Versicherungswesen betr. Geschäfte besondere Bücher zu führen, aus welchen zu ersehen sein muß

- a) der Name und Wohnort des Versicherten,
- b) der Gegenstand oder die Gegenstände der Versicherung nach Gat- tungen,
- c) die Höhe der Versicherungssumme für jeden Gegenstand oder für jede Gattung von Gegenständen,
- d) der Tag, mit welchem die Versicherung anfängt,
- e) der Tag, mit welchem dieselbe aufhört, und
- f) die über denselben Gegenstand bei einer andern Gesellschaft etwa schon bestehende Versicherung und deren Betrag.

Die Polizeibehörde (§. 14.) ist befugt, diese Bücher zu jeder Zeit einzusehen, sowohl um die Führung derselben zu beaufsichtigen, als um eine Kontravention zu ermitteln oder zu verhüten.

§. 14. [5] Aufsicht über die Versicherungen.] Kein Agent darf eine Police oder einen Prolongationschein zu derselben ausschändigen, bevor er nicht von der Polizei-Obrigkeit des Wohnortes des Versicherungs- suchenden die antliche Erklärung erhalten hat, daß der Ausschändigung in polizeilicher Hinsicht kein Bedenken entgegenstehe.

Der Agent hat zu dem Ende ein Duplikat des Versicherungs-An- trages und der damit verbundenen Deklaration des Versicherungsnehmers einzureichen.

Der Polizei-Obrigkeit bleibt überlassen, durch Besichtigung an Ort und Stelle oder durch andere ihr dienlich scheinende Mittel sich von der Angemessenheit des Versicherungs-Betrages die nöthige Ueber- zeugung zu verschaffen. Verfaßt die Polizei-Obrigkeit die nachgesuchte Erklärung, so steht den Betheiligten der Rekurs an die vorgesetzte Re- gierung zu.

Alle hierauf sich beziehende Verhandlungen sind stempel- und kostenfrei.

§. 15. Die im §. 14. den Agenten auferlegten Verpflichtungen sind auch von inländischen Gesellschaften zu erfüllen, wenn Jemand bei ihnen unmittelbar eine Versicherung nimmt.

§. 16. Die Polizeibehörden sind verpflichtet, den Verpächtern und Vermiettern von Landgütern, Häusern und Niederlageräumen, auf An- suchen derselben, über die von ihren Pächtern oder Miettern genom- menen Mobiliar-Versicherungen Auskunft zu ertheilen.

§. 17. Im Falle eines Brandes darf der Anspruch des Ver- sicherten den in Folge des Brandes wirklich erlittenen Verlust nicht übersteigen.

§. 18. Ist nach eingetretenem Brande die dem Versicherten gebührende Entschädigungssumme festgestellt und zur Zahlung bereit, so hat die Gesellschaft oder der Agent der Orts-Polizeibehörde davon Anzeige zu machen. Die Zahlung darf nur erst dann erfolgen, wenn die Behörde nicht binnen acht Tagen, nach erhaltener Anzeige, dagegen Einspruch gethan hat.

§. 19. Versicherungen von Kaufleuten und mit kaufmännischen Rechten versehenen Fabrikanten, welche ordnungsmäßig eingerichtete Bücher führen, auf Waarenlager von mindestens Zehntausend Thalern, sind den Vorschriften der §§. 14. u. 15. nicht unterworfen; dagegen ist der §. 18. auch auf sie anwendbar.

§. 20. [6] Strafbestimmungen. a) In Betreff der Versicherten.] Wer Mobilien-Vermögensgegenstände gegen Feuergefahr wissenlich zu einem höheren, als dem gemeinen Werthe versichert, hat, außer der Zurückführung der Versicherungssumme auf diesen Werth (§. 4.) eine dem Betrage der Ueberschreitung gleichkommende Geldbuße verwirkt, welche, wenn die Entdeckung der Ueberschreitung erst nach eingetretenem Brande geschehen, verdoppelt wird.

Eine wissenliche Ueberschreitung wird vermuthet, wenn, ohne daß eine amtliche Abschätzung vorausgegangen, bei Waarenlagern u. s. w. (§. 5.) der Werth um dreißig Prozent oder bei anderem beweglichen Vermögen um fünfzig Prozent überschritten ist.

§. 21. Beträgt die Ueberschreitung bei Waarenlagern u. s. w. (§. 5.) zehn bis dreißig Prozent, oder bei anderem beweglichen Vermögen zwanzig bis fünfzig Prozent, so tritt, wenn der Fall einer wissenlichen Ueberschreitung nicht vorliegt, eine Geldstrafe von zehn bis fünf-hundert Thalern ein.

§. 22. Wird von dem Versicherten die erfolgte Ueberschreitung entweder noch vor dem eingetretenen Brande oder wenigstens vor dem erhobenen Ansprüche auf die Vergütung freiwillig angezeigt, so findet nur eine Geldbuße bis zu zehn Thalern Statt.

§. 23. Wenn eine der beiden im §. 2. für mehrfache Versicherungen vorgeschriebenen Anzeigen versäumt wird, so hat der Versicherte eine Geldbuße von fünf bis einhundert Thalern verwirkt.

§. 24. Wer der Vorschrift des §. 2. zuwider mehrfache Versicherungen nimmt, verfällt in eine Geldbuße von zehn bis fünf-hundert Thalern.

§. 25. Unmittelbare Versicherungen bei ausländischen Gesellschaften gegen die Vorschrift des §. 3. werden mit einer Geldbuße von zehn bis fünf-hundert Thalern bestraft.

§. 26. Versicherungen bei nicht zugelassenen, ausländischen Gesellschaften (§. 6.) werden mit einer Geldbuße von zehn bis fünf-hundert Thalern bestraft.

§. 27. Ein Versicherter, welcher die im §. 5. vorgeschriebenen Bücher gar nicht oder nicht in gehöriger Ordnung führt, hat eine Geldstrafe von fünf bis einhundert Thalern verwirkt.

§. 28. Ein Versicherter, welcher gegen die Vorschrift des §. 17. eine zu hohe Entschädigungs-Forderung aufstellt, hat eine Geldbuße von fünf bis einhundert Thalern verwirkt: ist die Aufstellung in bösslicher Absicht geschehen, so treten die Strafbestimmungen des A.L.R. Th. II. Tit. 20. §§. 1375., 1376., 1328. ein, welche auch in denjenigen Landestheilen, wo das A.L.R. nicht eingeführt ist, zur Anwendung zu bringen sind.

§. 29. [b] in Betreff der Agenten.] Wer im Namen einer Gesellschaft Versicherungsgeschäfte besorgt, ohne als Agent bestätigt zu sein (§§. 7—9.), oder, nachdem die Bestätigung widerrufen (§. 10.), oder die Vollmacht zurückgenommen oder aufgegeben worden (§. 11.), verfällt in eine Geldstrafe von fünfzig bis fünf-hundert Thalern.

§. 30. Jeder Agent, welcher die im §. 13. vorgeschriebenen Bücher gar nicht oder nicht in gehöriger Ordnung führt, hat eine Geldstrafe von fünf bis einhundert Thalern verwirkt.

§. 31. Hat ein Agent die im §. 14. vorgeschriebene amtliche Erklärung einzuholen verabsäumt, so trifft ihn eine Geldstrafe von zehn bis fünf-hundert Thalern, im dritten Uebertretungsfalle außerdem der Verlust der Agentenschaft.

Die letztere Strafe tritt auch schon im ersten Uebertretungsfalle ein,

1) wenn die Versicherung nach dem §. 20. der Vermuthung der wissenlichen Ueberschreitung unterliegt, oder

2) wenn der Behörde bei Einreichung des im §. 14. vorgeschriebenen Gesuches von dem Agenten Umstände verheimlicht worden sind, welche die in dem Versicherungs-Antrage enthaltenen Angaben als wahrheitswidrig darstellen und auf die Beurtheilung des Versicherungs-Antrages von wesentlichem Einfluß gewesen sein würden.

§. 32. Dieselben Strafen (§. 31.) treffen den Agenten, wenn er gegen die Vorschrift des §. 18. Zahlungen leistet.

§. 33. [c] in Betreff der inländischen Gesellschaften.] Unterläßt

eine inländische Gesellschaft auf einen, unmittelbar bei ihr gemachten Antrag die amtliche Erklärung einzuholen (§§. 14. u. 15.), oder leistet sie gegen die Vorschrift des §. 18. Zahlung, so verfällt sie in dieselben Geldstrafen, womit die gleichartigen Verschuldungen der Agenten Inhalts der §§. 31. u. 32. belegt werden sollen.

§. 34. Die Festsetzung und Einziehung der nach gegenwärtigen G. verwirkten Geldstrafen soll, außer den Fällen der §§. 20., 21. u. 28., in welchen sogleich richterliche Untersuchung eintritt, zunächst Unseren Regierungen obliegen; jedoch steht dem Betheiligten der Rekurs an Unser Ministerium des Innern und der Polizei, und, Falls die Strafe den Betrag von fünfzig Thalern erreicht, auch die Berufung auf den Rechtsweg offen.

Diese Berufung muß aber binnen zehn Tagen nach Bekanntmachung des Resoluts der Regierung erfolgen, und findet überhaupt nicht mehr Statt, sobald der Betheiligte einmal den Rekursweg gewählt hat.

In Unvermögensfällen treten verhältnismäßige Gefängnißstrafen an die Stelle der Geldbußen.

§. 35. [Transitorische Bestimmungen.] In Ansehung der bei Publikation des gegenwärtigen G. laufenden Versicherungen muß Seitens der Agenten oder der inländischen Gesellschaften die in den §§. 14. u. 15. vorgeschriebene amtliche Erklärung innerhalb vier Wochen, von der Publikation an gerechnet, nachträglich eingeholt werden, wovon jedoch diejenigen Versicherungen ausgenommen sind, für welche mit jener Vorschrift übereinkommende amtliche Erklärungen in Gemäßheit früherer Bestimmungen der Provinzial-Behörden bereits nachgesucht und ertheilt worden.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift soll mit einer Geldstrafe von zehn bis fünf-hundert Thalern gerügt werden.

§. 36. Unmittelbare Versicherungen, welche bei ausländischen Gesellschaften in solchen Fällen bereits genommen worden sind, in welchen sie nach §§. 3. u. 19. künftig nicht genommen werden dürfen, behalten zwar für die vertragmäßige Versicherungszeit ihre Gültigkeit, müssen aber innerhalb vier Wochen nach Publikation dieses G. von dem Versicherten der Orts-Polizeibehörde, unter Vorlegung der Police, bei Vermeidung einer Geldbuße von fünf bis einhundert Thalern, angezeigt werden.

§. 37. Die Bestimmung des §. 1. findet auch auf die schon bestehenden Verträge Anwendung.

Es müssen daher alle im In- und Auslande genommene Versicherungen, welche über den gemeinen Werth hinausgehen, auf denselben zurückgeführt werden. Daß dieses geschehen, muß binnen sechs Wochen, vom Tage der Publikation des gegenwärtigen G. an, der Orts-Polizeibehörde nachgewiesen werden.

Wer diese Vorschrift zu befolgen versäumt, soll bei einer Entdeckung der statthabenden Ueberschreitung nach den Bestimmungen der §§. 20. u. 21. behandelt werden.

Urkundlich unter Unserer höchst-eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königl. Inseigel.

Gegeben Berlin, d. 8. Mai 1837.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Carl, Herzog zu Mecklenburg.
v. Kamph. Mühler. v. Kochow.
Beglaubigt: Für den Staatssekretair: Düesberg.

R.D. v. 9. Mai 1837, wegen Vermehrung der Kassen-Anweisungen um 3 Millionen Thaler gegen Deposition des gleichen Betrages in Staatsschuldscheinen oder Obligationen der Anleihe von 1830.

[G.S. 1837. S. 75. Nr. 1802.]

Um dem mehrfach hervorgetretenen Bedürfnisse einer Vermehrung der Kassen-Anweisungen abzuhelfen, habe Ich beschloffen, daß außer den durch Meine Ordre v. 21. Dez. 1824, v. 22. April 1827 u. v. 5. Dez. 1836 genehmigten Beträgen noch für drei Millionen Thaler Kassen-Anweisungen, und zwar Eine Million Thaler in Apoints zu 1 Thlr., Eine Million Thaler in Apoints zu 5 Thlr., 500,000 Thlr. in Apoints zu 50 Thlr. und 500,000 Thlr. in Apoints zu 100 Thlr. ausgegeben werden sollen. Damit indeß hieraus in keiner Art eine Vermehrung der Verpflichtungen des Staats erwachse, bestimme Ich zugleich, daß die Ausgabe dieser Kassen-Anweisungen nur gegen vorherige Niederlegung gleicher Beträge von Staatsschuldscheinen oder Obligationen der Anleihe vom Jahre 1830 nach dem Nennwerthe bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden erfolgen darf, welche die Litern, Nummern und Beträge der niedergelegten Staatsschuldscheine

oder Obligationen der Anleihe von 1830 durch die hiesigen Zeitungen bekannt zu machen und sie so lange in Verwahrung zu behalten hat, bis die dafür ausgegebenen Kassen-Anweisungen wieder eingelöst und zurückgeliefert sind. Ich beauftrage die Hauptverwaltung der Staatsschulden, sich diesen Anordnungen gemäß der Anfertigung und Auswändigung der hiernach auszugebenden Kassen-Anweisungen so gleich zu unterziehen. Es sollen jedoch von den auszufertigenden 3 Millionen Thaler Kassen-Anweisungen nur 2 1/2 Millionen ausgegeben, eine halbe Million aber bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden niedergelegt werden, um bei künftigen Bedürfnis auf Meinen Befehl und gegen Deponirung von Staatsschuldscheinen in Cours gesetzt zu werden. Alle wegen der bisherigen Kassen-Anweisungen geltenden gesetzlichen Bestimmungen sollen auch auf diese jetzt auszufertigenden Kassen-Anweisungen, welche mit demselben Datum, wie die bereits ausgegebenen, zu versehen sind, angewendet werden. Dieser Befehl ist durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 9. Mai 1837.

Friedrich Wilhelm.

An die Hauptverwaltung der Staatsschulden und den Staats- und Finanzminister Grafen v. Mvensleben.

G. v. 11. Juni 1837, zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung.¹⁾

[G. S. 1837. S. 165—171. Nr. 1840.]

Wir Friedrich Wilhelm w. w. Damit dem Eigenthum an den Werken der Wissenschaft und Kunst der erforderliche Schutz gegen Nachdruck und Nachbildung gesichert werde, haben Wir Uns bewogen gefunden, die darüber bestehenden Befehle einer Abänderung und Ergänzung zu unterwerfen, und verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1. [1] **Schriften.** a) Ausschließendes Recht der Schriftsteller.] Das Recht, eine bereits herausgegebene Schrift ganz oder theilweise von Neuem abdrucken oder auf irgend einem mechanischen Wege vervielfältigen zu lassen, steht nur dem Autor derselben oder demjenigen zu, welche ihre Befugnisse dazu von ihm herleiten.

§. 2. [b] **Verbot des Nachdrucks.]** Jede solche neue Vervielfältigung, wenn sie ohne Genehmigung des dazu ausschließlich Berechtigten (§. 1.) geschieht, heißt Nachdruck und ist verboten.

§. 3. [c] **Was dem Nachdruck gleich zu achten.]** Dem Nachdruck wird gleich geachtet, und ist daher ebenfalls verboten, der ohne Genehmigung des Autors oder seiner Rechtsnachfolger bewirkte Abdruck

a) von Manuskripten aller Art,

b) von nachgeschriebenen Predigten und mündlichen Lehrvorträgen, gleichviel, ob dieselben unter dem wahren Namen des Autors herausgegeben werden oder nicht.

Dieser Genehmigung bedarf auch der rechtmäßige Besitzer eines Manuskripts oder einer Abschrift desselben (Litt. a.), ungleichen nachgeschriebener Predigten oder Lehrvorträge (Litt. b.).

§. 4. [d] **Was nicht als Nachdruck anzusehen.]** Als Nachdruck ist nicht anzusehen

1) das wörtliche Anführen einzelner Stellen eines bereits gedruckten Werkes,

2) die Aufnahme einzelner Aufsätze, Gedichte u. s. w. in kritische und literar-historische Werke und in Sammlungen zum Schulgebrauche,

3) die Herausgabe von Uebersetzungen bereits gedruckter Werke.

[Ausnahme.] Ausnahmsweise sind jedoch Uebersetzungen in folgenden Fällen dem Nachdrucke gleich zu achten:

a) wenn von einem Werke, welches der Verfasser in einer todten Sprache bekannt gemacht hat, ohne seine Genehmigung eine Deutsche Uebersetzung herausgegeben wird,

b) wenn der Verfasser eines Buches solches gleichzeitig in verschiedenen lebenden Sprachen hat erscheinen lassen, und ohne seine Genehmigung eine neue Uebersetzung des Werks in eine der Sprachen

veranstaltet wird, in welchen es ursprünglich erschienen ist. Hat der Verfasser auf dem Titelblatte der ersten Ausgabe bekannt gemacht, daß er eine Uebersetzung, und in welcher Sprache, herausgeben wolle, so soll diese Uebersetzung, wenn sie innerhalb zweier Jahre nach dem Erscheinen des Originals erfolgt, als mit dem Original gleichzeitig erschienen, behandelt werden.

§. 5. [e] **Dauer des ausschließlichen Rechts.]** Der Schutz des gegenwärtigen G. gegen Nachdruck und diesem gleichgestellte Handlungen (§§. 2. u. 3.) soll dem Autor einer Schrift, Predigt oder Vorlesung während seines Lebens zukommen.

§. 6. Auch die Erben des Autors sollen denselben Schutz noch dreißig Jahre lang nach dem Tode ihres Erblassers genießen, ohne Unterschied, ob während seines Lebens ein Abdruck bereits erschienen ist oder nicht. Nach Ablauf dieser dreißig Jahre hört der Schutz dieses G. auf.

§. 7. In sofern von dem eigentlichen Nachdrucke die Rede ist (§§. 1. u. 2.), setzt die in den §§. 5. u. 6. vorgeschriebene Dauer des Schutzes voraus, daß der wahre Name des Verfassers auf dem Titelblatte oder unter der Zuweisung oder Vorrede angegeben ist. Eine Schrift, die entweder unter einem andern, als dem wahren Namen des Verfassers erschienen, oder bei welcher gar kein Verfasser genannt ist, soll fünfzehn Jahre lang, von der ersten Herausgabe derselben an gerechnet, gegen den Nachdruck geschützt sein, und zu Wahrnehmung des Rechts auf diesen Schutz der Verleger an die Stelle des unbekanntem Verfassers treten. Wird innerhalb dieser fünfzehn Jahre der wahre Name des Verfassers von ihm selbst oder von seinen Erben mittelst eines neuen Abdruckes oder eines neuen Titelblattes für die vorräthigen Exemplare bekannt gemacht, so wird dadurch dem Werke der Anspruch auf die in den §§. 5. u. 6. bestimmte Dauer des Schutzes erworben.

§. 8. Akademien, Universitäten, öffentliche Unterrichts-Anstalten, gelehrte und andere erlaubte Gesellschaften genießen das ausschließende Recht zur neuen Herausgabe ihrer Werke dreißig Jahre lang. Diese Frist ist

a) bei Werken, die in einem oder mehreren Bänden eine einzige Aufgabe behandeln, und mithin als in sich zusammenhängend betrachtet werden können, zu denen namentlich auch die lexikalischen zu zählen sind, von dem Zeitpunkte ihrer Vollendung an,

b) bei Werken aber, die nur als fortlaufende Sammlungen von Aufsätzen und Abhandlungen über verschiedene Gegenstände der gelehrten Forschung anzusehen sind, von dem Erscheinen eines jeden Bandes an

zu rechnen.

Veranstalten jedoch die Verfasser besondere Ausgaben solcher Aufsätze und Abhandlungen, so kommen ihnen die Bestimmungen der §§. 5. u. 6. zu statten.

§. 6. [f] **Abtretung desselben.]** Das ausschließende Recht zur Veröffentlichung und Verbreitung von Schriften, welches dem Autor und dessen Erben zusteht, kann von diesen ganz oder theilweise durch eine hierauf gerichtete Vereinbarung auf andere übertragen werden.

§. 10. [g] **Strafen des Nachdrucks.]** Wer das, den Autoren, ihren Erben oder Rechtsnachfolgern zustehende, ausschließende Recht dadurch beeinträchtigt, daß er ohne deren Genehmigung von demselben Gebrauch macht, ist den Beeinträchtigten vollständig zu entschädigen verpflichtet und hat, außer der Konfiskation der noch vorräthigen Exemplare, eine Geldbuße von fünfzig bis tausend Thln. verwirkt.

§. 11. War das Werk von den Berechtigten bereits herausgegeben, so ist der Betrag der Entschädigung nach Beschaffenheit der Umstände auf eine dem Verkaufswerthe von fünfzig bis tausend Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe gleichkommende Summe richterlich zu bestimmen, insofern der Berechtigte nicht einen höheren Schaden nachzuweisen vermag.

§. 12. Die konfiszirten Exemplare der unrechtmäßigen Ausgabe sollen vernichtet oder dem Beschädigten auf sein Verlangen überlassen werden. Im letzteren Falle muß sich jedoch der Beschädigte die von dem Verurtheilten auf diese Exemplare verwendeten Auslagen auf die Entschädigung anrechnen lassen.

§. 13. Wer widerrechtlich vervielfältigte Werke wissentlich zum Verkauf hält, ist dem Beeinträchtigten, mit dem unbefugten Vervielfältiger solidarisch, zur Entschädigung verpflichtet, und hat außer der Konfiskation, eine nach Vorschrift des §. 10. zu bestimmende Geldbuße verwirkt.

§. 14. Das Vergehen des Nachdrucks ist vollendet, wenn Exemplare eines Buches vorgefunden werden, welche den gegenwärtigen Vorschriften zuwider angefertigt worden sind.

§. 15. [h] **Untersuchungs-Verfahren.]** Die gerichtliche Untersuchung der in den §§. 2., 3. u. 4. bezeichneten Vergehen ist nicht von Amts wegen, sondern nur auf den Antrag der Verletzten einzuleiten.

¹⁾ An die Stelle dieses Gesetzes ist das R.G. v. 11. Juni 1870, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken (R.G.Bl. 1870. S. 339.) getreten, welches indeß keine Bestimmungen über das Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst enthält. Hinsichtlich der letzteren kommen daher die betr. Vorschriften der Bundesgesetzgebung und des G. v. 11. Juni 1837 noch zur Anwendung und deshalb konnte dieses letztere nicht in Wegfall gebracht werden. Vgl. G. v. 20. Febr. 1854 (G. S. 93.)

Will der Verleger der Schrift den Antrag nicht machen, so kann dieses von dem Autor oder dessen Erben geschehen, in sofern dieselben noch ein von dem Verleger unabhängiges Interesse haben.

§. 16. Nach einmal erfolgter Einleitung der Untersuchung kann die Zurücknahme des Antrages zwar in Beziehung auf die Entschädigung stattfinden, nicht aber in Beziehung auf die Konfiskation und Selbstbuße.

§. 17. Scheint es dem Richter zweifelhaft, ob eine Druckschrift als Nachdruck oder unerlaubter Abdruck zu betrachten, oder wird der Betrag der Entschädigung bestritten, so hat der Richter das Gutachten eines aus Sachverständigen gebildeten Vereins einzuholen.

Die Bildung eines oder mehrerer solcher Vereine, die vorzüglich aus geachteten Schriftstellern und Buchhändlern bestehen sollen, bleibt einer besondern, von Unserm Staatsmin. zu erlassenden Instruktion vorbehalten.¹⁾

§. 18. [2] Geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische und ähnliche Zeichnungen.] Was vorstehend in den §§. 1., 2., 5 17. über das ausschließende Recht zur Vervielfältigung von Schriften verordnet ist, findet auch Anwendung auf geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzweck nicht als Kunstwerke (§. 21.) zu betrachten sind.

§. 19. [3] Musikalische Kompositionen.] Dieselben Vorschriften gelten hinsichtlich der ausschließenden Befugniß zur Vervielfältigung musikalischer Kompositionen.

§. 20. Einem verbotenen Nachdruck ist gleich zu achten, wenn jemand von musikalischen Kompositionen Auszüge, Arrangements für einzelne Instrumente oder sonstige Bearbeitungen, die nicht als eigenthümliche Kompositionen betrachtet werden können, ohne Genehmigung des Verfassers herausgibt.

§. 21. [4] Kunstwerke und bildliche Darstellungen.] Die Vervielfältigung von Zeichnungen oder Gemälden durch Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt, Lithographie, Farbendruck, Uebersetzung u. s. w. ist verboten, wenn sie ohne Genehmigung des Urhebers des Original-Kunstwerks oder seiner Rechtsnachfolger bewirkt wird.

§. 22. Unter gleicher Bedingung ist die Vervielfältigung von Skulpturen aller Art durch Abgüsse, Abformungen u. s. w. verboten.

§. 23. Hinsichtlich dieser Verbote, §§. 21. und 22., macht es keinen Unterschied, ob die Nachbildung in einer andern Größe, als das nachgebildete Werk, oder auch mit andern Abweichungen von demselben vorgenommen worden ist; es seien denn die Veränderungen so überwiegend, daß die Arbeit nicht als eine bloße Nachbildung, sondern als ein eigenthümliches Kunstwerk betrachtet werden könnte.

§. 24. Als eine verbotene Nachbildung ist es nicht zu betrachten, wenn ein Kunstwerk, das durch die Malerei oder eine der zeichnenden Künste hervorgebracht worden ist, mittelst der plastischen Kunst, oder umgekehrt, dargestellt wird.

§. 25. Die Benutzung von Kunstwerken als Muster zu den Erzeugnissen der Manufakturen, Fabriken und Handwerke ist erlaubt.

§. 26. [Dauer des ausschließenden Rechts der Künstler, a) bei unveräußertem Original.] Der Urheber eines Kunstwerks und seine Erben genießen die ihnen in den §§. 21. u. f. zugesicherten ausschließenden Rechte, so lange das Original in ihrem Eigenthum bleibt.

§. 27. Wollen sie in dieser Lage von dem ihnen ausschließend zustehenden Rechte der Vervielfältigung Gebrauch machen, und sich gegen die Eingriffe Anderer sichern, so haben sie von ihrem Unternehmen, ehe noch die erste Kopie an einen Andern abgelassen wird, zugleich mit der Erklärung, daß sie eine Vervielfältigung durch Andere, welche nicht die besondere Erlaubniß von ihnen erhalten haben, nicht zulassen wollen, dem obersten Kuratorium der Künste (Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten) Anzeige zu machen. Ist diese Anzeige und Erklärung erfolgt, so soll dem Künstler und seinen Erben das ausschließende Recht zur Vervielfältigung des Kunstwerks für die Dauer von zehn Jahren zustehen. Wenn daher ein Anderer das von dem Urheber oder dessen Erben bereits vervielfältigte Kunstwerk mittelst irgend eines Kunstverfahrens nachbilden und das Nachbild verbreiten will, so hat er zuvor eine amtliche Aeußerung des obersten Kuratoriums der Künste darüber einzuholen, ob eine Anzeige und Erklärung der obgedachten Art bei demselben abgegeben worden sei. Ist eine solche Anzeige und Erklärung unterblieben oder seit ihrer Abgebung ein Zeitraum von zehn Jahren abgelaufen, so ist die Nachbildung erlaubt.

§. 28. [b) Nach Veräußerung des Originals.] Begeben sich der Urheber oder seine Erben des Eigenthums des Kunstwerks, ehe mit

dessen Vervielfältigung ein Anfang gemacht worden ist, so geht, falls eine ausdrückliche Verabredung darüber nicht stattgefunden hat, das ausschließende Recht dazu gänzlich verloren. Es kann aber auf die Dauer von zehn Jahren fortbestehen, entweder zu Gunsten des Urhebers oder seiner Erben, indem sie solches vorbehalten, oder zu Gunsten des Erwerbers, indem sie ihm solches übertragen, in sofern nur in beiden Fällen gleichzeitig mit der Veräußerung eine Verabredung in glaubhafter Form darüber getroffen und davon dem obersten Kuratorium der Künste die obgedachte Anzeige gemacht wird.

§. 29. [Abbildungen von Original-Kunstwerken.] Die Abbildung eines Kunstwerks, welche durch ein anderes, als bei dem Original angewendetes Kunstverfahren, z. B. durch Kupferstich, Stahlstich, Holzschnitt u. s. w. (§. 21.) oder durch Abgüsse, Abformungen u. s. w. (§. 22.) rechtmäßig angefertigt worden, darf nicht ohne Genehmigung des Abbildners oder seiner Rechtsnachfolger durch ein rein mechanisches Verfahren vervielfältigt werden, so lange die Platten, Formen und Modelle, mittelst welcher die Abbildung dargestellt wird, noch nutzbar sind. Auch hierbei kommt die Bestimmung des §. 3. zur Anwendung.

§. 30. [Strafen und Untersuchungs-Verfahren.] Die Vorschriften der §§. 10—16. sollen auch in Beziehung auf Kunstwerke und bildliche Darstellungen aller Art in Anwendung kommen.

Die im §. 10. vorgeschriebene Konfiskation ist auch auf die zur Nachbildung der Kunstwerke gemachten Vorrichtungen, als der Platten, Formen, Steine u. s. w. auszudehnen.

§. 31. Der Richter hat, wenn Zweifel entsteht, ob eine Abbildung unter die Fälle des §. 18. oder unter die des §. 21. gehöre, ob im Falle des §. 20. ein Musikstück als eigenthümliche Komposition oder als Nachdruck, in den Fällen der §§. 21—29. eine Nachbildung als unerlaubt zu betrachten, oder wie hoch der Betrag der dem Verletzten zustehenden Entschädigung zu bestimmen sei, und ob die im §. 29. als Bedingung gestellte Nutzbarkeit der Platten, Formen und Modelle noch stattfinde, in gleicher Weise wie §. 17. verordnet ist, das Gutachten eines aus Sachverständigen gebildeten Vereins zu erfordern.

Die Bildung solcher Vereine, welche vorzugsweise aus Kunstverständigen und geachteten Künstlern bestehen sollen, bleibt ebenfalls der im §. 17. erwähnten Instruktion vorbehalten.

§. 32. [5] Öffentliche Aufführung dramatischer und musikalischer Werke.] Die öffentliche Aufführung eines dramatischen und musikalischen Werkes im Ganzen oder mit unwesentlichen Abkürzungen darf nur mit Erlaubniß des Autors, seiner Erben oder Rechtsnachfolger stattfinden, so lange das Werk nicht durch den Druck veröffentlicht worden ist. Das ausschließende Recht, diese Erlaubniß zu erteilen, steht dem Autor lebenslänglich und seinen Erben oder Rechtsnachfolgern noch zehn Jahre nach seinem Tode zu.

§. 33. Hat der Autor jedoch irgend einer Bühne gestattet, das Werk ohne Nennung seines Namens aufzuführen, so findet auch gegen andere Bühnen kein ausschließendes Recht statt.

§. 34. Wer dem ausschließenden Rechte des Autors oder seiner Rechtsnachfolger zuwider ein noch nicht durch den Druck veröffentlichtes dramatisches oder musikalisches Werk öffentlich aufführt, hat eine Selbstbuße von zehn bis hundert Thalern verwirkt.

Findet die unbefugte Aufführung eines dramatischen Werkes auf einer stehenden Bühne statt, so ist der ganze Betrag der Einnahme von jeder Aufführung, ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten, und ohne Unterschied, ob das Stück allein, oder verbunden mit einem andern, den Gegenstand der Aufführung ausgemacht hat, zur Strafe zu entrichten.

Von den vorstehenden Selbstbußen fallen zwei Drittheile dem Autor oder seinen Erben, und ein Drittel der Armenkasse des Orts zu.

§. 35. [6] Allgemeine Bestimmungen.] Das gegenwärtige G. soll auch zu Gunsten aller bereits gedruckten Schriften, geographischen, topographischen und ähnlichen Zeichnungen, musikalischen Kompositionen und vorhandenen Kunstwerke in Anwendung kommen.

§. 36. Dem Inhaber eines vor Publikation des gegenwärtigen G. erteilten Privilegiums steht es frei, ob er von diesem Gebrauch machen, oder den Schutz des Gesetzes anrufen will.

§. 37. Alle diesem G. entgegenstehende oder von ihm abweichende frühere Vorschriften treten außer Kraft.

§. 38. Auf die in einem fremden Staate erschienenen Werke soll dieses G. in dem Maße Anwendung finden, als die in demselben festgestellten Rechte den in Unseren Landen erschienenen Werken durch die Gesetze dieses Staates ebenfalls gewährt werden.

¹⁾ Verqf. die Instr. v. 15. Mai 1838 (G.E. 1838. S. 277. ff.).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 11. Juni 1837.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog von Mecklenburg.

Frh. v. Altenstein. v. Kampff. Mühler.

Beglaubigt: Für den Staatssekretair: Düesberg.

R.D. v. 27. Juni 1837, betr. das Verbot des Verkehrs mit Promessen zu den Prämien Scheinen der Seehandlung, oder zu ausländischen mit einer ähnlichen Prämienverloosung verbundenen Staatsanleihen.

[G.S. 1837. S. 129. Nr. 1812.]

Auf Ihren Bericht v. 31. v. M. erkläre Ich Mich völlig damit einverstanden, daß der bisher von Privatpersonen des In- oder Auslandes unternommene Verkauf sogenannter Promessen zu den Prämien Scheinen der Seehandlung, oder zu ausländischen, mit einer ähnlichen Prämienverloosung verbundenen Staatsanleihen, in Meinen Staaten nicht gestattet werden darf, vielmehr jeglicher Verkehr mit solchen Papieren sowohl rüchichtlich der Verkäufer als der Käufer oder sonstiger Besitzer derselben, überall nach den bestehenden Strafgesetzen wider das verbotene Lotteriespiel zu beurtheilen ist. Niemand darf nach erfolgter Publikation dieser Meiner Ordre dergleichen Promessen noch ferner verkaufen, und kein diesseitiger Unterthan solche mehr erwerben. Wer sich gegenwärtig im Besitz von Promessen, die durch Verloosung noch nicht erledigt sind, befindet, muß solche sofort und spätestens binnen acht Tagen nach dieser Publikation der Polizeibehörde seines Wohnorts vorzeigen, damit dieselbe seinen Namen, die Vorzeige und den Tag, an welchem sie erfolgt ist, darauf vermerke, und sie mit solchem Vermerke zum weitem eigenen Gebrauch ihm zurückgebe. Wer nach Ablauf der achttägigen Frist im Besitz von Promessen, die nicht auf diese Weise bezeichnet sind, gefunden wird, hat die Vermuthung des spätern Erwerbes gegen sich und verfällt bei Ermangelung des Gegenbeweises in die gesetzliche Strafe. Sie haben diesen Befehl durch die G.S. bekannt machen zu lassen.

Berlin, den 27. Juni 1837.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühler, Rother und Graf v. Alvensleben.

R.D. v. 28. Juni 1837, betr. die Einziehung der Geldbeträge, welche die Mediastädte der Provinz Posen zur Entschädigung der durch das G. v. 13. Mai 1833 aufgehobenen persönlichen und gewerblichen Abgaben aufzubringen haben.

[G.S. 1837. S. 133. Nr. 1815.]

Um die Einziehung der Geldbeträge, welche die Mediastädte der Provinz Posen zur Entschädigung der durch das G. v. 13. Mai 1833 aufgehobenen gewerblichen und persönlichen Abgaben und Leistungen aufzubringen haben, zu erleichtern und das Anschwellen bedeutender Rückstände zu verhüten, bestimme Ich hierdurch auf den Antrag des Staatsmin.: Sobald die von den Grundherren angemeldeten Ansprüche nach §. 5. des gedachten G., auf den Grund des Besitzstandes durch das Resolut der Regierung festgestellt sind, haben diese Behörden den Geldbetrag der festgestellten Ansprüche zu berechnen, und ohne Rücksicht auf die eingelegten Rechtsmittel provisorisch nach Maßgabe §. 6. des G., sowohl die laufenden, als die seit dem 1. Jan. 1834 rückständigen Geldbeträge in den Mediastädten zur Repartition und Einziehung zu bringen. Die eingezogenen Geldbeträge sind von der Amortisationskasse zinsbar zu belegen. Müssen in Verfolg einer rechtskräftigen Entscheidung der von den Grundherren angemeldeten Ansprüche, die aufzubringenden Geldbeträge einer Mediastadt herabgesetzt werden, oder findet demgemäß eine gänzliche Befreiung davon Statt, so wird das zu viel Eingezogene mit den aufgenommenen Zinsen durch Abrechnung auf die laufenden Beträge, oder durch baare Rückzahlung erstattet. Wegen Auszahlung der Entschädigungsrenten an die Grundherren bemerke es bei den Bestimmungen des G. Diese Ordre ist durch die G.S. bekannt zu machen.

Berlin, den 28. Juni 1837.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

R.D. v. 24. Aug. 1837, über die Befugnisse des Justizministers zur Ertheilung von Geschäfts-Instruktionen.

[G.S. 1837. S. 143—144. Nr. 1822.]

Auf Ihren Bericht v. 14. v. M. genehmige Ich, nach Ihrem Antrage, daß an die Stelle der nach §. 99. der Krim.-D. v. 11. Dez. 1805 durch die Untergerichte in Untersuchungssachen einzureichenden Geschäftstabellen diejenigen Listen treten, die Sie in Ihrer Generalverfügung v. 31. Okt. v. J. Litt. a. Nr. III. vorgeschrieben haben. Uebrigens hat es zu dieser Abänderung Meiner Autorisation nicht bedurft, da die Bestimmung in §. 99. der Krim.-D. keine materielle Vorschrift der Legislation, sondern eine Geschäfts-Instruktion enthält, die der Justizminister in pflichtmäßiger Erwägung der Umstände mobilisiren darf, ohne nach dem organischen G. v. 27. Okt. 1810 Meine unmittelbare Genehmigung einzuholen.

Berlin, d. 24. Aug. 1837.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mühler.

R.D. v. 10. Sept. 1837, betr. die Fortschaffung der schädlichen Fischwehre in der Havel und Spree.

[G.S. 1839. S. 327. Nr. 2054.]

Da Ich auf Ihren Bericht v. 14. v. M. zur Verbesserung der Vorflut der Havel und Spree die wegen Fortschaffung der schädlichen Fischwehre gegen Entschädigung der berechtigten Eigenthümer vorgeschlagenen Anordnungen genehmigt habe, so setze Ich zugleich nach Ihrem Antrage fest, daß bei solchen Wehren, welche als Pertinenzien zu Grundstücken gehören, die mit Hypotheken und sonstigen Realverpflichtungen belastet sind, in Rücksicht auf die Zuziehung der Realinteressenten nach den Bestimmungen verfahren werde, die in der B. v. 8. Aug. 1832, bezüglich auf die Geldentschädigung für den zum Chausseebau abgetretenen Grund und Boden, enthalten sind. Sie haben diesen Erlaß durch die G.S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 10. Sept. 1837.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Frhr. v. Brenn und Graf v. Alvensleben.

Vorstehende Allerh. R.D. wird hierdurch nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht, nachdem sich bei den Verhandlungen wegen Fortschaffung der schädlichen Fischwehre in der Havel und Spree das Bedürfniß ergeben hat, die Bestimmungen der B. v. 8. Aug. 1832. (G.S. 1832. S. 202 u. f.) dabei zur Anwendung zu bringen.

Berlin, d. 10. Okt. 1839.

Der Minister des Innern.
v. Kochow.

Der Finanzminister.
Graf v. Alvensleben.

R.D. v. 13. Sept. 1837, wodurch der Werth des Frank in Geldstrafen, Kosten oder Gebühren, im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln, auf acht Silbergroschen bestimmt wird.

[G.S. 1837. S. 145. Nr. 1824.]

Auf Ihren Bericht v. 24. v. M. bestimme Ich, daß in den Fällen, wo im Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Köln auf den Grund vorhandener älterer Gesetze, Tarife, oder anderer Verordnungen, Geldstrafen, Kosten oder Gebühren nach ganzen, halben oder viertel Franken festzusetzen sind, bei Berechnung derselben, in Preuß. Courant, der Franken zu acht Silbergroschen gerechnet, nach diesem Verhältniß aus dem Betrag der halben und viertel Franken festgesetzt werden soll. Sie haben diese Meine Ordre durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und die betr. Behörden demgemäß mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 13. Sept. 1837.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Kampff und Grafen v. Alvensleben.

R.D. v. 6. Okt. 1837, betr. den Verlust des Gnadengehalts der im Civildienste angestellten Militair-Invaliden.

[G.S. 1837. S. 153. Nr. 1832.]

Im Verfolg Meiner gesetzlich bekannt gemachten D. v. 25. April 1835 bestimme Ich auf Ihren Bericht v. 14. Sept. d. J., daß für den ganzen Umfang der Monarchie die Gerichtsbehörden verpflichtet sein sollen, in jedem Strafkenntniße gegen einen Civilbeamten, welcher früher als Militair-Invalid ein Gnadengehalt bezogen, oder doch in

Anspruch zu nehmen hatte, ausdrücklich auszusprechen, ob derselbe dieses Gnabengehalts oder des Anspruchs darauf, nach Maßgabe Meiner gedachten Ordre für verlustig zu erklären sei oder nicht, und daß in jedem Falle, wo dies in dem Haupterkennnisse unterblieben ist, von dem theilhaftigen Verwaltungs-Chef auf ein nachträgliches, den Verlust oder die Fortbeziehung des Gnabengehalts festsetzendes Erkenntniß, welches bei den, von Aussenhöfen gesprochenen Haupterkennnissen von der Rathskammer des betr. Landgerichts abzufassen ist, angetragen werden kann. Sie haben diesen Erl. durch die G.S. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 6. Okt. 1837.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Kamph, Mühler und
General der Infanterie v. Rauch.

R.D. v. 6. Okt. 1837, betr. die Rechte der zum zwanzigjährigen Militärdienste verpflichteten, als Forstschußbeamte interimistisch angestellten Korpsjäger.

[G.S. 1838. S. 257. Nr. 1891.]

Um dem Zweifel zu begegnen, welcher bei Konstatirung der Holzdiebstähle über die Glaubwürdigkeit der interimistisch als Forstschußbeamte angestellten, zu zwanzigjährigem Militärdienste verpflichteten Korpsjäger und über deren Befugniß zum Waffengebrauch entstehen könnte, erkläre Ich hierdurch auf Ihren Bericht v. 29. Aug. d. J., daß die zum zwanzigjährigen Militärdienste verpflichteten Korpsjäger, welche, nachdem sie zur Reserve oder als halb invalide beurlaubt, interimistisch als Forstschußbeamte angestellt und als solche vorschrittmäßig vereideten worden, in Betreff der Glaubwürdigkeit vor Gericht und vor Befugniß zum Waffengebrauch die Rechte haben, welche den auf Lebenszeit angestellten Forstbedienten nach §§. 19. u. 28. des G. wegen Untersuchung und Bestrafung der Holzdiebstähle v. 7. Juni 1821 und nach dem G. über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten v. 31. März c. zustehen.

Berlin, den 6. Okt. 1837.

Friedrich Wilhelm.

R.D. v. 8. Okt. 1837, betr. die Bestimmung, daß bei gerichtlichen Verhandlungen mit Personen, welche des Lesens und Schreibens unfundig sind, ein gerichtlich vereideter Dolmetscher die Stelle des Unterschriftszeugen vertreten könne.

[G.S. 1837. S. 154. Nr. 1833.]

Das Bedenken, welches nach Ihrem Berichte v. 16. v. M. bei einigen Behörden, namentlich bei den Generalkommissionen darüber angeregt ist, ob der zu einer gerichtlichen Handlung zugezogene Dolmetscher gleichzeitig die Stelle des Zeugen für solche Personen, welche nicht schreiben und Geschriebenes nicht lesen können, vertreten dürfe, erledigt sich durch Meinen, von Ihnen mit Recht in Bezug genommenen gesetzlich publizirten Erlaß v. 20. Juni 1816, nach welchem es eines solchen besonderen Zeugen nicht bedarf, wenn die gerichtliche Verhandlung unter Zugiehung eines vereideten Protokollführers aufgenommen worden ist, indem der Dolmetscher nach den Bestimmungen der R.G.D. §§. 214., 215. Tit. 10. Th. I. und §. 37. Tit. 2. Thl. II. zu den vereideten Protokollführern gehört. Sie haben hiernach diejenigen Behörden, welche dieserhalb ein Bedenken erhoben haben, zu belehren, und gegenwärtige Ordre durch die G.S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 8. Okt. 1837.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Frhr. v. Brenn und Mühler.

R.D. v. 18. Okt. 1837, über das in den Terminen zur Beantwortung der Klage oder der Appellation im summarischen Prozesse nach der V. v. 1. Juni 1833 zu beobachtende Kontumazialverfahren.

[G.S. 1837. S. 147—148. Nr. 1829.]

Da nach den Vorschriften der V. v. 1. Juni 1833 dem summarischen Prozeßverfahren die Einrichtung zum Grunde liegt, daß die Parteien bei Vermeidung der im Gesetz angebrohten Nachteile Behufs der mündlichen Verhandlung vor dem Gericht zu der für sie namentlich bestimmten Stunde pünktlich erscheinen müssen, so versteht es sich zwar schon von selbst, daß eben dasselbe auch bei der mündlichen Verhandlung zur Beantwortung der Klage oder der Appellation stattfindet. Ich will jedoch zur Belehrung der Parteien und der Gerichte auf Ihren Antrag v. 26. v. M. noch besonders erklären, daß ebenso, wie in den Terminen zur mündlichen Verhandlung nach §§. 21. und 61. der V. v. 1. Juni 1833, auch in den Terminen zur Beant-

wortung der Klage oder der Appellation (§§. 8., 12., 43.) das Kontumazialverfahren eintritt, wenn bei dem Aufrufe der Sache im Termin die Parteien zu der in der Vorladung namentlich für sie bestimmten Stunde nicht erschienen sind. Sie haben diesen Erlaß durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 18. Okt. 1837.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mühler.

R.D. v. 25. Okt. 1837, betr. die Einstellung der in den §§. 117. und 144. Tit. 51. der Prozeß-O. bei öffentlichen Aufgeboten vorgeschriebenen Benachrichtigung des Königl. Hauptbank-Direktoriums.

[G.S. 1837. S. 157. Nr. 1836.]

Auf Ihren Antrag v. 10. d. M. genehmige Ich die Mir vorgelegte Verfügung v. 14. Juli d. J., durch welche Sie im Einverständnisse mit dem Chef der Hauptbank die Gerichte angewiesen haben, die in den §§. 117. und 144. Tit. 51. der Prozeß-O. bei den Aufgeboten verlorener hypothekarischer und auf jeden Inhaber lautender Instrumente, vorgeschriebene Benachrichtigung des Hauptbank-Direktoriums, für jetzt und bis zu anderweitiger Anordnung, zu unterlassen.

Berlin, d. 25. Okt. 1837.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mühler.

R.D. v. 28. Okt. 1837, betr. die Verhältnisse des Telegraphen-Korps.

[G.S. 1837. S. 158. Nr. 1837.]

Ich bin mit Ihren Vorschlägen zur Regulirung der Verhältnisse des Telegraphen-Korps einverstanden und genehmige die Bestimmungen, daß bei dem Korps nur versorgungs- oder anstellungsberechtigte Militärpersonen angenommen werden, daß die Pensionirung nach den Vorschriften des Civil-Pensions-Reglements erfolgt, daß die Vorgesetzten im Wege der Disciplin Geldbußen und Stubenarrest gegen ihre Untergebenen vorgeschlagenermaßen verhängen dürfen, daß das Personal des Telegraphen-Korps in strafrechtlichen Verhältnissen dem Militärgerichtsstande unterworfen ist, und die Erkenntnisse durch Spruch-Kommissionen wobei auch ein höherer Beamter des Telegraphen-Korps als Mitglied zugezogen werden kann, abgefaßt werden, daß die Kompetenz demjenigen Militärgericht zusteht, welches sich mit dem Angeeschuldigten an einem Orte, oder demselben zunächst befindet, daß aber, wenn verschiedene Militärgerichte an dem Orte sind, wo die Untersuchung einzuleiten ist, unter ihnen das Garnisongericht und sodann das Korpsgericht die Prävention hat, daß das General-Auditoriat in diesen Sachen die zweite Instanz bildet, und daß endlich die Erkenntnisse gegen permanente Beamte des Korps, welche auf Kassation lauten, dem Kriegsministerium zur Bestätigung einzureichen sind. Ich beauftrage Sie, diese Meine O. durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und genehmige im Uebrigen, das Mir vorgelegte, hierbei zurückerfolgende Reglement für das Telegraphen-Korps, wegen dessen Ausführung Sie das Weitere zu veranlassen haben.

Berlin, d. 28. Okt. 1835.

Friedrich Wilhelm.

An den Kriegsminister, General der Infanterie v. Rauch.

R.D. v. 6. Nov. 1837, betr. die Bestimmungen wegen der Beiträge der Städte, für welche indirekte Kommunal-Abgaben durch die landesherrlichen Steuerbehörden erhoben werden, zu den Kosten dieser Steuer-Erhebung und wegen Ueberlassung städtischer Lokalien an die Steuerverwaltung.

[G.S. 1837. S. 159. Nr. 1838.]

Zur Beseitigung der Zweifel, ob und in wie weit diejenigen Städte, für welche indirekte Kommunal-Abgaben durch die landesherrlichen Steuerbehörden, und zwar entweder als Zuschläge zu den Staatssteuern, oder ohne Verbindung mit solchen, erhoben werden, einen Beitrag zu den Kosten dieser Steuer-Erhebung zu leisten verpflichtet, und in wie weit städtische Lokalien der Steuerverwaltung zu überlassen sind, setze Ich auf den Bericht des Staatsm. v. 8. Sept. d. J. Folgendes Best:

§. 1. In Städten, denen für ihre Kommunalbedürfnisse Zuschläge auf die landesherrlichen indirekten Steuern oder besondere indirekte Abgaben bewilligt sind, welche durch die landesherrlichen Steuerbehörden und Beamten erhoben werden, kommen 5 Prozent vom Brutto-Ertrage

derselben als Beitrag zu den Erhebungskosten für die Staatskassen in Abzug.

§. 2. Zur Erhebung und Kontrolirung der Mahl- oder Schlachtsteuer haben die pflichtigen Städte der landesherrlichen Steuerverwaltung diejenigen ihnen zugehörigen Gebäude oder Geschäftslokale einzuräumen, welche entweder von der Steuerbehörde seither schon benutzt worden sind, oder nach Bestimmung der Landes-Polizeibehörde ohne Beeinträchtigung nothwendiger Kommunalzwecke dazu hergegeben werden können.

§. 3. Städte, welche keine Zuschläge auf die Mahl- oder Schlachtsteuer beziehen, erhalten von der landesherrlichen Steuerverwaltung für die zu ihrer Benutzung überlassenen Gebäude oder Geschäftsräume eine in Ermangelung gültiger Einigung durch die Landes-Polizeibehörde für die Dauer der Benutzung festzusetzende jährliche Mieth. Die Unterhaltung im gewöhnlichen baulichen Stande liegt dagegen der Stadt als Eigenthümerin ob. Die Kosten außerordentlicher Einrichtungen oder Veränderungen, welche lediglich der Steuerverwaltung wegen erforderlich sind, werden aus landesherrlichen Fonds bestritten.

§. 4. Städte, denen jene Zuschläge bewilligt sind, erhalten für die Benutzung ihrer Gebäude und Geschäftsräume von Seiten der landesherrlichen Steuerverwaltung keine Vergütung. Werden jedoch von jetzt ab den landesherrlichen Steuerbeamten in solchen städtischen Gebäuden Dienstwohnungen angewiesen, die von der Art sind, daß in landesherrlichen Steuergebäuden nach den bei der Steuerverwaltung bestehenden Vorschriften eine Miethsvergütung nach gewissen Prozentsen vom Gehalt verlangt werden könnte, so soll eine solche Miethsvergütung zur städtischen Kommunkasse entrichtet werden.

§. 5. In Zukunft sollen die Kosten, welche bei solchen städtischen Gebäuden (§. 4.) durch gewöhnliche bauliche Unterhaltung sowohl als durch außerordentliche, Behufs der Steuerverwaltung erforderliche Einrichtungen oder Veränderungen entstehen, von der landesherrlichen und städtischen Kasse gemeinschaftlich, nach Verhältniß ihrer Antheile an den Steuern, zu deren Erhebung und Kontrolirung die Gebäude dienen, getragen werden. Rückichtlich der für die Vergangenheit aufgewendeten derartigen Kosten steht den Städten so wenig ein Rückforderungsrecht als ein Entschädigungs-Anspruch zu.

§. 6. In Betreff der baulichen Unterhaltung der Stadtmauern und anderer zum Verschluß der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte dienenden Anlagen hat es bei Meiner D. v. 20. Juni 1830 (G.S. S. 113.) sein Bewenden.

Das Staatsmin. hat diese Meine Bestimmungen durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 6. Nov. 1837.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

R.D. v. 23. Nov. 1837, betr. die Abänderung des §. 1384. Tit. 8. Th. II. des Allgem. Landr. wegen Bestrafung des Ueberschreitens der gesetzlichen Mäckergebühren.

[G. S. 1837. S. 218. Nr. 1851.]

Um die abweichenden Bestimmungen zu berichtigen, die wegen Bestrafung des Ueberschreitens der gesetzlichen Mäckergebühren im §. 1384. Tit. 8. und im §. 1286. und 1287. Tit. 20. Th. II. des A.L.R. enthalten sind, ändere Ich auf den Bericht der Min. der Justiz und der Handels-Angelegenheiten den §. 1384. Tit. 8. Th. II. dahin ab: Ein öffentlicher Mäcker, der an Mäckerlohn mehr, als die erlaubten Sätze fordert oder annimmt, wird nach den Vorschriften der §§. 1286. und 1287. Tit. 20. Th. II. bestraft.

Das Staatsmin. hat diesen Befehl durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 23. Nov. 1837.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Publikations-Patent über den von der Deutschen Bundesversammlung unter dem 9. Nov. d. J. gefaßten Beschluß wegen gleichförmiger Grundsätze zum Schutze des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung.
W. 29. Nov. 1837.

[G. S. 1837. S. 161—164. Nr. 1839.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Nachdem die Deutsche Bundesversammlung darüber in Beratung getreten ist, in Ausführung der betreffenden Bestimmung des Art. 18. der Deutschen Bundesakte, im Gleichem des Bundesbeschlusses v. 2. April 1835, wodurch der Nachdruck im Umfange des ganzen Bundesgebietes verboten worden ist, gleichförmige

Grundsätze zum Schutze der Schriftsteller und auch der Künstler gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung ihrer Werke für den ganzen Umfang des Bundesgebietes festzustellen, und nachdem in Folge dessen die Deutschen Bundes-Regierungen in der 31. Sitzung der Bundesversammlung v. 9. Nov. d. J. sich dahin vereinigt haben:

Die im Deutschen Bunde vereinigten Regierungen kommen überein, zu Gunsten der im Umfange des Bundesgebietes erscheinenden literarischen und artistischen Erzeugnisse folgende Grundsätze in Anwendung zu bringen.

Art. 1. Literarische Erzeugnisse aller Art, so wie die Werke der Kunst, sie mögen bereits veröffentlicht sein oder nicht, dürfen ohne Einwilligung des Urhebers oder Desjenigen, welchem derselbe keine Rechte an dem Original übertragen hat, auf mechanischem Wege nicht vervielfältigt werden.

Art. 2. Das im Art. 1. bezeichnete Recht des Urhebers oder Dessen, der das Eigenthum des literarischen oder artistischen Werkes erworben hat, geht auf dessen Erben und Rechtsnachfolger über, und soll, in sofern auf dem Werke der Herausgeber oder Verleger genannt ist, in sämtlichen Bundesstaaten mindestens während eines Zeitraums von zehn Jahren anerkannt und geschützt werden.

Diese Frist von zehn Jahren ist für die in den letztverfloffenen zwanzig Jahren im Umfange des Deutschen Bundesgebietes erschienenen Druckschriften oder artistischen Erzeugnisse vom Tage des gegenwärtigen Bundesbeschlusses, bei den künftig erscheinenden Werken vom Jahre ihres Erscheinens an, zu rechnen.

Bei den in mehreren Abtheilungen herauskommenden Werken ist diese Frist für das ganze Werk erst von Herausgabe des letzten Bandes oder Heftes zu zählen, vorausgesetzt, daß zwischen der Herausgabe der einzelnen Bände oder Hefte kein längerer als ein dreijähriger Zeitraum verfloßen ist.

Art. 3. Zu Gunsten von Urhebern, Herausgebern oder Verlegern von großen, mit bedeutenden Vorauslagen verbundenen Werken der Wissenschaft und Kunst (Art. 1.) wird das ausgesprochene Minimum des Schutzes der Gesamtheit gegen den Nachdruck (Art. 2.) auch bis zu einem längern, höchstens zwanzigjährigen, Zeitraum ausgedehnt, und hinsichtlich derjenigen Regierungen, deren Landesgesetzgebung diese verlängerte Schutzfrist nicht ohnehin erreicht, dießfalls eine Vereinbarung am Bundestage getroffen werden, wenn die betreffende Regierung drei Jahre nach dem öffentlichen Erscheinen des Werkes hierzu den Antrag stellt.

Art. 4. Dem Urheber, Verleger und Herausgeber der Originalien nachgedruckter oder nachgebildeter Werke steht der Anspruch auf volle Entschädigung zu.

Außer den in Gemäßheit der Landesgesetze gegen den Nachdruck zu verhängenden Strafen soll in allen Fällen die Wegnahme der nachgedruckten Exemplare, und bei Werken der Kunst auch noch die Beschlagnahme der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, also der Formen, Platten, Steine u. s. w. stattfinden.

Art. 5. Der Debit aller Nachdrücke und Nachbildungen der unter 1. bezeichneten Gegenstände, sie mögen in Deutschen Bundesgebiete oder außerhalb desselben veranstaltet sein, soll in allen Bundesstaaten, bei Vermeidung der Wegnahme und der durch die Landesgesetze angeordneten Strafen, untersagt sein. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Bundes-Regierungen, in deren Staaten bis jetzt der Nachdruck gesetzlich nicht verboten war, selbst zu bestimmen haben, ob und auf wie lange sie im Bereiche ihrer Staaten den Vertrieb der vorrätigen, bisher erschienenen Nachdrücke gestatten wollen.

Art. 6. Es wird der Bundesversammlung davon, wie die vorstehenden allgemeinen Grundsätze von den Bundes-Regierungen durch spezielle Gesetze oder Verordnungen in Ausführung gebracht werden sollen, Nachricht gegeben, und dabei zugleich angezeigt werden, welche Förmlichkeit in den einzelnen Staaten erforderlich sei, um den Charakter einer Originalausgabe und den Zeitpunkt des Erscheinens nachzuweisen.

Da übrigens eine große Mehrheit der Bundes-Regierungen sich dafür erklärt hat, daß den Schriftstellern und Verlegern eine noch ausgebehntere Schutzfrist im gesammten Umfange des Bundesgebietes gesichert werden möge, als diejenige ist, welche in dem Art. 2. des gegenwärtigen Bundesbeschlusses als Minimum ausgesprochen wird, so soll mit Eintritt des Jahres 1842, wenn sich das Bedürfniß hierzu nicht früher zeigen sollte, am Bundestage sowohl die Frage wegen einer verlängerten Dauer des den Rechten der

Schriftsteller und Verleger von der Gesamtheit der Bundesglieder zu bewilligenden Schutzes neuerdings gemeinsam berathen, als auch überhaupt der Einfluß in Erwägung gezogen werden, welchen, nach den inmittelst gesammelten Erfahrungen, die gegenwärtigen Bestimmungen auf Kunst und Literatur, auf die Interessen des Publikums und auf den Flor des Kunst- und Buchhandels bewährt haben.

Wir auch zu dieser Vereinbarung durch Unseren Bundestagsgesandten Unsere Zustimmung unter der gleichzeitigen Erklärung erteilt haben: es verstehe sich von selbst, daß

- a) auch nach Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses ein über dessen Inhalt hinausgehender Schutz gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung, wo derselbe durch die Landesgesetzgebung schon früher gewährt worden ist, und in Folge des Bundesbeschlusses v. 6. Sept. 1832 allen Unterthanen Deutscher Bundesstaaten zu Gute kommt, nicht beschränkt werden soll, und daß
- b) denjenigen Deutschen Staaten, welche künftig noch günstigere Bestimmungen zum Schutze des schriftstellerischen und künstlerischen Eigentums, als ihre bisherige Gesetzgebung und der gegenwärtige Bundesbeschuß dieselben aufstellen, für ihre Unterthanen und die Unterthanen der sich mit ihnen über gleiche Grundsätze vereinigenden Regierungen treffen wollen, hierin durchaus freie Hand bleibt,

so wollen Wir hierdurch diese, unter sämmtlichen Deutschen Bundes-Regierungen getroffene Vereinbarung dergestalt zur allgemeinen Kenntniß bringen, daß Unsere Behörden und Unterthanen, und zwar nicht bloß in Unseren zum Deutschen Bunde gehörigen Landen, sondern, in Voraussetzung der Beobachtung einer diesfälligen Reziprozität von Seiten der andern Deutschen Staaten, auch in den übrigen Provinzen Unserer Monarchie sich danach zu achten haben.

So geschehen und gegeben Berlin, d. 29. Nov. 1837.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Freiherr v. Altenstein. Graf v. Lottum. Freiherr v. Brenn. v. Kampf. Mühlcr. v. Kochow. v. Nagler. v. Labenberg. Kother. Graf v. Alvensleben. Freiherr v. Werther. v. Rauch.

B. v. 2. Dez. 1837 über die Kumulation von Mandatsklagen wegen der an städtische Kassen oder Verwaltungen zu entrichtenden Geld- oder Naturalzinsen oder Leistungen.

[G.S. 1838. S. 1—4. Nr. 1855.]

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. verordnen zur Vereinfachung des Verfahrens und zur Ersparung von Kosten bei Einziehung von Geld- oder Naturalzinsen oder andern zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Leistungen, welche an städtische Kassen oder Verwaltungen zu entrichten sind, für diejenigen Theile der Monarchie, in welchen die B. v. 1. Juni 1833 über den Mandatsprozeß Gesetzkraft hat, auf den Antrag Unseres Staatsmin., und nach vernommenem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, wie folgt:

§. 1. Es soll künftig die Kumulation von Mandatsklagen zulässig sein, wenn der Gegenstand derselben in Geld- oder Naturalzinsen oder andern zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Leistungen besteht, welche aus einem Erbpacht-, Erbzins- oder Zinsverhältnisse herrühren, und an städtische Kassen oder Verwaltungen zu entrichten sind, in der Art, daß wegen dergleichen Ansprüche im dinglichen Gerichtsstande mehrere Verpflichtete in einer Klage von dem Berechtigten belangt werden können.

§. 2. Macht ein Magistrat von dieser Befugniß Gebrauch, so muß das in der Klage aufzunehmende Verzeichniß der Verpflichteten in Form einer Tabelle enthalten:

- die Bezeichnung der Beklagten nach Namen, Stand und Wohnort; den Gegenstand der Forderung;
- den Grund derselben und die Angabe der Beweismittel (§. 1. Nr. 2. der B. v. 1. Juni 1833 über den Mandatsprozeß);
- eine Kolonne für die Kosten des Mandats, und eine freie Kolonne für den Infimationsvermerk.

§. 3. Mit der Klage werden zugleich ein vollständiges Duplikat und Auszüge aus derselben für jeden einzelnen Beklagten

eingereicht, insgesammt mit einem von dem Gericht ein für allemal vorzuschreibenden Mandatsentwurfe versehen. Wenn das Gericht es angemessen erachtet, kann in diesem Mandate zugleich ein, nach dem Ablauf der im §. 2. der B. v. 1. Juni 1833 über den Mandatsprozeß bestimmter Frist zu ermessender peremptorischer Termin zur Anbringung der Einwendungen anberaumt werden.

Band I.

§. 4. Das Gericht prüft die Klage nach Vorschrift der B. v. 1. Juni 1833, löst darin die zum Mandatsverfahren nicht geeigneten Forderungen, vollzieht im Uebrigen den Mandatsentwurf unter dem Duplikate und unter den einzelnen der Mittheilung geeignet befundenen Auszügen der Klage, und fertigt beides dem Magistrat zur Bewirtung der Infimulation zu.

§. 5. Bei der Infimulation ist jedem der Beklagten der für ihn bestimmte Auszug auszuhändigen, in dem Duplikate der Klage aber bei seinem Namen in die dazu bestimmte Kolonne die erfolgte Aus-händigung vorschriftsmäßig zu bemerken, von dem Boten aber zu bescheinen, wie? an wen? und zu welcher Zeit er die Infimulation bewirkt habe? (§. 10. Nr. 2. der Instr. v. 24. Juli 1833 zur Ausführung der B. v. 1. Juni 1833.)

§. 6. Ist die im Mandat bezeichnete Frist verstrichen, oder der darin bestimmte Zeitraum abgelaufen, so reicht der Magistrat das mit dem Infimationsverke versehene Klageduplikat dem Gericht wieder ein, mit der Anzeige, ob und von welchem Beklagten inzwischen die Schuld berichtigt worden sei.

Das Gericht prüft hierauf das bei der Infimulation beobachtete Verfahren, erläßt, insoweit dabei nichts zu erinnern ist, und nachdem ermittelt worden, welche Beklagte Einwendungen angebracht haben, die eine weitere Instruktion nöthig machen, auf den Antrag des Magistrats wegen der zur Execution geeigneten Forderungen einen Executionsbefehl, und übersendet denselben dem Magistrat zur Benachrichtigung der Schuldner und zur Vollstreckung.

Bei den Kosten, wobei die Infimulation nicht vorschriftsmäßig erfolgt ist, bleibt dem Magistrat überlassen, eine neue Mandatsklage anzustellen.

§. 7. Sowohl die hiernach zu bewirkende Infimulation (§. 4. u. 5.), als auch die Vollstreckung der Execution (§. 6.) kann nur von solchen Boten und Executionsbeamten des Magistrats bewirkt werden, die zu diesem Zwecke besonders verpflichtet worden sind.

§. 8. Bei der Ausübung ihrer Executionsbefugniß haben die Magisträte und deren Beamte sich nach den für die Gerichte erteilten Vorschriften zu achten.

Kommt es auf den öffentlichen Verkauf abgepfändeter Effekten an, so erfolgt derselbe durch den gerichtlichen Auktionskommissar, und in Ermangelung eines solchen unter der Leitung eines gerichtlichen oder magistratualischen Beamten.

Interventions- oder Prioritätsansprüche sind an das Gericht zu verweisen. Ebenso gebührt es dem Letzteren die Ueberweisung ausstehender Forderungen im Wege der Execution (§. 1. bis 11. des G. v. 4. Juli 1822, betr. den Verkauf ausstehender Forderungen und kourshabender Schuldpapiere im Wege der Execution), die Einleitung einer Subhastation und die Vollstreckung des Personalarrestes.

§. 9. An Kosten sollen, außer den etwa erforderlichen Stempeln, für das Mandat 2 Sgr. und für die Execution 4 Sgr. für jeden Beklagten als Pauschquantum angesetzt werden, und zur einen Hälfte zur Kasse des Gerichts, zur andern Hälfte zur städtischen Kasse fließen.

Die Kosten des Mandats werden in das Duplikat, so wie in die Auszüge der Klage in die dazu bestimmte Kolonne eingetragen, die Kosten der Execution dagegen in den Executionsbefehl aufgenommen.

In beiden Fällen zieht der Magistrat die Kosten von den Schuldnern ein, zählt jedoch zur Kasse des Gerichts die ihr zukommende Hälfte vorschußweise, ohne die Erstattung eines Ausfalls verlangen zu können.

§. 10. In denjenigen Städten, in welchen keine Magisträte vorhanden sind, soll auf die daselbst bestehenden städtischen Verwaltungsbehörden dasselbe Anwendung finden, was in dieser B. in Ansehung der Magisträte bestimmt ist.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und unter Beidrückung Unseres Königl. Insignels.

Gegeben Berlin, d. 2. Dez. 1837.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. v. Kampf. Mühlcr. v. Kochow.

Beglaubigt: Für den Staatssekretair: Düesberg.

R.D. v. 8. Dez. 1837, betr. die Anwendbarkeit der Vorschriften v. 8. Aug. 1832 und 26. Dez. 1833, bezüglich auf abgetretene Grund und Boden zu öffentlichen Bauten in der Provinz Westphalen.

[G.S. 1838. S. 7. Nr. 1857.]

Auf Ihren Bericht v. 15. Nov. d. J. setze Ich nach Ihrem Antrage fest, daß die B. v. 8. Aug. 1832 und 26. Dez. 1833, bezüglich auf die Getreuschädigungen, die bei der Anlag. v. a. Chaußen

und Kanälen, sowie bei öffentlichen Flußbauten für abgetretenen Grund und Boden zu entrichten sind, auch in der Provinz Westphalen angewendet werden sollen. Sie haben diese Bestimmung durch die G.S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 8. Dez. 1837. Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühlner und Grafen v. Alvensleben.

R.D. v. 28. Dez. 1837 wegen der den Magistrats-Unterbeamten zu gewährenden Pensionen.

[G.S. 1838. S. 7. Nr. 1858.]

Um die Zweifel zu beseitigen, welche dadurch entstanden sind, daß die St.-D. v. 19. Nov. 1808 hinsichtlich der seit Erlassung derselben auf Lebenszeit angestellten Magistrats-Unterbeamten keine Bestimmung über die bei eintretender Dienstunfähigkeit zu gewährenden Pensionen enthält, verordne Ich auf den Bericht des Staatsmin. v. 22. v. M. Folgendes:

- 1) Ist bei oder nach der Anstellung der gegenwärtig vorhandenen Magistrats-Unterbeamten wegen der ihnen im Falle der Dienstunfähigkeit auszuführenden Pensionen etwas verabredet worden, so hat es dabei sein Bewenden.
- 2) Mangelt es an einer solchen Verabredung, so haben dergleichen Unterbeamte bei einer Dienstzeit von weniger als 15 Jahren keinen Anspruch auf Pension. Dagegen erhalten sie nach zurückgelegtem 15. bis zum zurückgelegten 20. Dienstjahre $\frac{2}{8}$
 " " 20. " " " 30. " $\frac{3}{8}$
 " " 30. " " " 40. " $\frac{4}{8}$
 " " 40. " " " 50. " $\frac{5}{8}$
 " " 50. Dienstjahre " " " $\frac{6}{8}$
 ihres Dienst Einkommens an Befoldung und rechtmäßigen Dienst-Emolumente, insoweit letztere nicht als Ersatz eines von den Beamten zu bestreitenden Dienstaufwandes zu betrachten sind, als Pension.
- 3) Was die künftig anzustellenden Unterbeamten anlangt, so bleibt es jeder Gemeinde überlassen, bei deren Anstellung wegen der der- einfügigen Pensionirung mit ihnen die erforderlichen Verabredungen zu treffen, bei welchen es solchen Falls bewendet.
- 4) Wird eine solche Verabredung nicht getroffen, so sollen auch da, wo die St.-D. v. 19. Nov. 1808 gilt, die in der revidirten St.-D. s. 99. ff. enthaltenen Bestimmungen eintreten, mithin die nach Publikation gegenwärtiger B. angestellten Beamten nach zwölf-jähriger Dienstzeit die Hälfte, und nach vierundzwanzigjähriger zwei Drittheile ihres Dienst Einkommens als Pension erhalten.
- 5) Wenn eine unfreiwillige Pensionirung wegen mangelhafter Dienstführung oder moralischer Gebrechen eintritt, so ist das Staatsministerium an obige Sätze nicht gebunden, vielmehr berechtigt, nach Maßgabe der Verschuldung geringere Pensionsbeträge festzusetzen.
- 6) Diejenigen Unterbeamten, welche ihr städtisches Amt unter Beibehaltung eines andern hauptsächlichlichen Berufs nur als Nebenbeschäftigung verwalten, haben auf Pension überhaupt keinen Anspruch.

Berlin, d. 28. Dez. 1837. Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

1838.

B. v. 7. Jan. 1-38 über die Volljährigkeit in Lehnssachen für die vormals Sächsischen Landestheile.

[G.S. 1838. S. 32. Nr. 1866.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen auf den Antrag Unserer Staatsmin. und nach Vernehmung getreuen Stände der Provinz Sachsen, Brandenburg und Schlesien:

daß in den vormals Sächsischen Landestheilen der Termin der Volljährigkeit in allen Lehnssachen — es mögen dieselben wirkliche Lehne oder solche Allodialgrundstücke und Gerechtigkeiten betreffen, worauf noch der Vorbehalt der Beleihung von Fällen zu Fällen ruht — insbesondere auch in dem Falle, wenn in Gemäßheit des Torgauischen Ausschreibens von Jahre 1583 ein Mitbelehnter in die Veräußerung oder Verpfändung des Lehns seinen Konsens zu ertheilen hat, mit dem vollendeten 24. Lebensjahre eintreten und hiernach in allen persönlichen und Vermögensange-

legenheiten ein und derselbe Zeitpunkt der Volljährigkeit bestehen, daß auch der dem Vasallen wegen Minderjährigkeit ertheilte Lehnsindult bis zum Ablauf der nach vollendetem 24. Lebensjahre zu berechnenden Sächsischen Frist von einem Jahr sechs Wochen und drei Tagen fortbauern soll.

Gegenwärtige B., welche auf alle Landesherrliche und alle Privat-Lebensverhältnisse Anwendung findet, ist durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Arkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Berlin, den 7. Jan. 1838.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Kamph. Mühlner. v. Kochow.

v. Nagler. Graf v. Alvensleben.

Frh. v. Werther. v. Rauch.

R.D. v. 11. Jan. 1838 wegen öffentlicher Bekanntmachung der Allerh. genehmigten Vertheilung der im Ministerium des Innern für die Gewerbe-Angelegenheiten bisher bearbeiteten, nach dessen Auflösung an die andern Ministerialressorts übergegangenen Geschäfte.

[G. S. 1838. S. 10. Nr. 1861.]

Auf den Bericht v. 2. d. M. beauftrage Ich das Staatsmin. die von mir genehmigte Vertheilung der im Ministerium des Innern für die Gewerbe-Angelegenheiten bisher bearbeiteten, nach dessen Auflösung an die andern Ministerialressorts übergegangenen Geschäfte nebst dem gegenwärtigen Erlaß durch die G.S. öffentlich bekannt zu machen.

Berlin, d. 11. Jan. 1838.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Bekanntmachung des Allerh. Befehls über die Auflösung des Ministeriums des Innern für die Gewerbe-Angelegenheiten und über die Vertheilung der diesem Ministerium bisher obgelegenen Geschäfte. B. 17. Jan. 1-38.

[G. S. 1838. S. 11. Nr. 1862.]

Nachdem Se. Majestät der König die Auflösung des bisherigen Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten beschlossen und den Uebergang der von demselben bearbeitenden Geschäfte an die anderweitigen Ministerialressorts durch die Allerh. R.D. v. 13. Mai v. J. in nachstehender Weise zu genehmigen geruht haben, wird solches kraft Allerh. Befehls v. 11. d. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Es gehen demgemäß von den Geschäftsgegenständen des aufgelösten Ministeriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten über:

- I. An das Ministerium des Königl. Hauses:
 - 1) die Angelegenheiten der Thronlehne und der Erbämter.
- II. An das Ministerium des Innern und der Polizei:
 - 1) die Landesgrenz-, Homagial- und Subdignungssachen;
 - 2) die Angelegenheiten der Mediatisirten und Standesherrn;
 - 3) die Angelegenheiten der Domstifter zu Brandenburg, Merseburg und Naumburg, des Kapitels zu Zeitz, der Fräuleinstifter und die Verwendung der Ueberflüsse der Revenüen aus denselben;
 - 4) die gesammte landwirthschaftliche Polizei, insbesondere:
 - a) die gutsherrlich bäuerlichen Regulirungen, die Gemeintheilungen und die Ablösungen gutsherrlicher und anderer Reallasten;
 - b) die Vorfluths-Angelegenheiten;
 - c) die Fischereipolizei;
 - d) alle Anstalten zur Beförderung der Landwirthschaft (einschließlich der Konkurrenz bei dem unter Leitung des Ober-Stallmeisters stehenden Bestützwesen), die landwirthschaft-wirthschaftliche Angelegenheiten anzustellenden Beamten;
 - e) die Beaufsichtigung der landschaftlichen Kredit-Anstalten, der Geld-Institute der Korporationen und Gemeinden, der Westphälischen Hilfskasse, der Kreis- und Kommunal-sparcassen und dergleichen.
- III. An das Finanzministerium:
 - 1) die Angelegenheiten der allgemeinen Wittwenverpflegung-Anstalt;

Zoll-Gesetz.

A. Allgemeine Bestimmungen.

I. Verkehr mit anderen Ländern.

§. 1. Alle fremden Erzeugnisse der Natur und Kunst können im ganzen Umfange des Staatsgebiets eingebracht, verbraucht und durchgeführt werden.

§. 2. Allen inländischen Erzeugnissen der Natur und Kunst wird die Ausfuhr gestattet.

§. 3. Ausnahmen hiervon (§§. 1—2.) treten ein beim Verkehr mit Salz und denjenigen Stoffen, woraus Salz ausgeschieden zu werden pflegt, sowie mit Spielkarten, und können auch für andere Gegenstände aus polizeilichen Rücksichten auf bestimmte Zeit angeordnet werden.

II. Abgaben vom Verkehre mit anderen Ländern (Zölle).

1. Eingangszoll.

§. 4. Von eingehenden fremden Waaren wird ein Eingangszoll erhoben, dessen Höhe, sowie die von demselben ganz befreiten Gegenstände, die Erhebungsrolle (der Zolltarif) nachweist.

Welche Waaren als fremde anzusehen.

§. 5. Alle aus anderen Ländern eingehenden Gegenstände werden in Beziehung auf die Zollpflichtigkeit, der Regel nach, und nur unter Zulassung der im gegenwärtigen G. ausdrücklich bestimmten Ausnahmen als fremde Waaren angesehen.

2. Ausgangszoll.

§. 6. Bei dem Auslande gilt die Zollfreiheit als Regel. Die Ausnahmen ergiebt der Tarif.

3. Durchgangszoll.

§. 7. Von fremden Waaren, die nicht im Lande verbleiben, sondern bloß durchgeführt werden, wird ein Durchgangszoll erhoben, dessen Höhe der Tarif bestimmt.

4. Erleichterungen des Durchgangs.

§. 8. Gegenstände des Durchgangs können gegen Entrichtung der Durchgangsabgabe innerhalb des Staatsgebietes, unter der angeordneten Aufsicht, umgeladen, auch der Spedition oder des Zwischenhandels wegen gelagert werden.

III. Ausnahmsweise Erleichterung in den Abgaben beim Verkehr mit anderen Ländern.

1. Im Allgemeinen.

§. 9. Erleichterungen, welche die Bewohner des Landes in anderen Ländern bei ihrem Verkehre genießen können, soweit es die Verschiedenheit der Verhältnisse gestattet, erwiedert werden. Dagegen bleibt es vorbehalten, Beschränkungen, wodurch der Verkehr der Bewohner des Landes in fremden Ländern wesentlich leidet, durch angemessene Maßregeln zu verwalten.

2. Insbesondere beim Verkehre mit den zum Zollverein gehörigen Ländern.

§. 10. Mit Ländern, die sich mit dem Staate zu einem gemeinschaftlichen Zollsysteme (zu dem Zollvereine) verbunden haben, besteht — unter Ausschluß der im §. 3. bezeichneten Gegenstände — ein unbeschränkter und der Regel nach völlig abgabenfreier Verkehr, wie unter den einzelnen Theilen des eigenen Staatsgebietes. Ausnahmsweise unterliegt dieser Verkehr bei einigen Erzeugnissen einer Abgabe zur Ausgleichung der in beiden Ländern bestehenden innern Steuern.

Die näheren diesem Verhältnisse entsprechenden Bestimmungen werden, soweit es noch nöthig, besonders bekannt gemacht werden.

B. Besondere Bestimmungen.

I. Erhebung des Zolles.

1. Erhebungs-Fuß.

§. 11. Die Erhebung des Zolles geschieht nach Gewicht, nach Maß, oder nach Stückzahl.

2. Bezettelungs- und Verschlußgelber.

§. 12. Außer dem Zolle kann, wenn Waaren nach den Vorschriften dieses G. unter besonderen Kontrollformen abgefertigt, oder mit Verschluß belegt werden, die Entrichtung des im Zolltarif bestimmten Bezettelungs- oder Verschlußgeldes verlangt werden.

3. Berichtigung des Zolltarifs.

§. 13. Der Zolltarif kann nur alle drei Jahre im Ganzen berich-

2) die Leitung des gesammten, nicht von speziellen Ressorts, wie z. B. von der Militär- und Domainenverwaltung, abhängigen Bauwesens, ausschließlich der dem Ministerium des Innern verbleibenden Handhabung der Baupolizei im engeren Sinne des Worts, soweit solche in Ausführung der Sanitäts-, Feuer sicherheits- und sonst dahin gehörenden Polizeivorschriften bestehe;

3) die Einreichungs- und Reichsozietäts-Angelegenheiten, mit Vorbehalt der Konkurrenz des Ministers des Innern, wenn es dabei auf eigentliche Landesmeliorationen, oder im Allgemeinen auf die Wahrnehmung ständischer und korporativer Interessen ankommt.

IV. Zum gemeinschaftlichen Ressort der Ministerien des Innern und der Finanzen:

1) die Angelegenheiten der Pommerschen ritterschaftlichen Privat-Bank;

2) die Angelegenheiten, welche den allgemeinen Marktverkehr, die Fahr-, Wochen-, Woll-, Vieh- und Fruchtmärkte betreffen.

V. Die Gewerbepolizei, insoweit dabei der Geschäftskreis des Ministeriums des Innern berührt wird, insbesondere aber bei Konzessionen zu solchen gewerblichen Anlagen, welche mit Rücksicht auf Lage und Beschaffenheit der Betriebsstätten einer besonderen Genehmigung bedürfen, wird künftig gemeinschaftlich von dem Ministerium des Innern und der Polizei und dem Finanzministerium verwaltet. Wegen der dabei überwiegenden polizeilichen Rücksichten ressortiren jedoch von dem Ministerium des Innern ausschließlich:

a) die Konzessionen zum Betriebe derjenigen Gewerbe, bei deren Unternehmen eine besondere persönliche Zuverlässigkeit in sittlicher Hinsicht zur Bedingung gemacht ist;

b) die Beaufsichtigung des Abdeckereiwesens;

c) die Beaufsichtigung des Schornsteinfegergewerbes;

wogegen die Aufrechthaltung aller sonstigen gewerbepolizeilichen Vorschriften, die Leitung der gewerblich-technischen Lehranstalten und Vereine, die Prüfung der Gewerbetreibenden und Handwerker u. s. v. dem Minister der Finanzen zuständig ist und hinsichtlich des Gewerbebetriebes im Umherziehen es bei den Bestimmungen der Regul. vom 28. April 1824 und 4. Dez. 1836 sein Bewenden behält.

Berlin, d. 17. Jan. 1838.

Königliches Staats-Ministerium.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frh. v. Altenstein. v. Kampff. Mühler. v. Kochow.

v. Nagler. Graf v. Alvensleben. Frhr. v. Werther. v. Rauch.

R. v. 23. Jan. 1838, betr. das mit den zollvereinten Staaten vereinbarte Zollgesetz und die denselben entsprechende Zoll-Ordn. *)

[G. S. 1838. S. 33—77. Nr. 1867.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. haben mit den zollvereinten Staaten ein gemeinschaftliches Zollgesetz und eine denselben entsprechende Zoll-O. vereinbart, und verordnen auf den Antrag Unseres Staatsmin., wie folgt:

§. 1. Dem anliegenden Zoll-G. und der gleichfalls beigelegten Zoll-O. erteilen Wir hierdurch für den ganzen Umfang Unserer Monarchie Gesetzeskraft.

§. 2. Gleichzeitig heben Wir das Zoll-G. und die Zoll-O. v. 26. Mai 1818, ersteres jedoch mit Ausnahme des §. 19., auch die R. v. 19. Nov. 1824 hierdurch auf, nicht minder alle andere über diese Gegenstände ergangenen V., in sofern in den anliegenden G. etwas Anderes bestimmt worden ist.

Gegeben Berlin, d. 23. Jan. 1838.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Fehr. v. Altenstein. v. Kampff. Mühler. v. Kochow.
v. Nagler. Graf v. Alvensleben. Frhr. v. Werther. v. Rauch.

*) Das Vereins-Zoll-G. v. 1. Juli 1869 (R.G.Bl. 1869. S. 317) hat, unter Ausschreibung derjenigen Bestimmungen, welche lediglich den Charakter der Instruktion tragen, das Zoll-G. und die Zoll-O. v. 23. Jan. 1838 zu einem Gesetze verschmolzen, dessen Inhalt fortan nur im Wege der Reichsgesetzgebung abgeändert werden kann. Es sind aber diejenigen Bestimmungen des Zoll-Gesetzes und der Zoll-O. v. 23. Jan. 1838, welche Instruktionen enthalten, noch von praktischer Bedeutung.

tigt, und muß sodann für die nächsten drei Jahre acht Wochen vorher vollständig von Neuem herausgegeben werden. Abänderungen einzelner Zollsätze, oder Erläuterungen über letztere, sollen der Regel nach nur jährlich auf einmal ausgesprochen, wenigstens acht Wochen vor dem ersten Januar zur öffentlichen Kunde gebracht und erst von diesem Tage an angewendet werden.

4. Waaren-Verzeichniß.

§. 14. Zur richtigen Anwendung des Zolltarifs dient das amtlich bekannt zu machende Waarenverzeichniß, welches die einzelnen Waarenartikel nach ihren im Handel und sonst üblichen Benennungen in alphabetischer Ordnung aufzählt und den auf jeden derselben anwendbaren Tariffatz bezeichnet. Wo dennoch über die richtige Anwendung des Tarifs auf die einzelnen zollpflichtigen Gegenstände ein Zweifel eintritt, wird letzterer im Verwaltungswege und in letzter Instanz von dem Finanzminister entschieden.

5. Verpflichtung zur Entrichtung des Zolles.

§. 15. Zur Entrichtung des Zolles ist dem Staat derjenige verpflichtet, welcher zur Zeit, wo der Zoll zu entrichten, Inhaber (natürlicher Besitzer) des zollpflichtigen Gegenstandes ist. Dem Inhaber steht derjenige gleich, welcher den zollpflichtigen Gegenstand aus einer öffentlichen Niederlageanstalt entnimmt.

Inwiefern der Inhaber, der nicht zugleich Eigenthümer ist, von letzterem oder dem Absender oder Empfänger des zollpflichtigen Gegenstandes die Erstattung der Abgaben verlangen könne, ist nach den, unter ihnen bestehenden rechtlichen Verhältnissen, den Grundsätzen des Civilrechts gemäß zu beurtheilen und in streitigen Fällen ausschließend von den Gerichten zu entscheiden.

6. Haftung der Waare.

§. 16. Die zollpflichtigen Gegenstände haften ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten an denselben, für pünktliche und vollständige Entrichtung des darauf ruhenden Zolles, und können, so lange diese nicht erfolgt ist, von der Zollbehörde zurückgehalten oder mit Beschlag belegt werden. Das an den Inhaber des zollpflichtigen Gegenstandes von einem Zollbeamten ergangene Verbot, über den fraglichen Gegenstand weiter zu verfügen, hat die volle Wirkung der Beschlagnahme.

Die Verabfolgung der Waaren, auf welchen noch ein Zollanspruch haftet, kann in keinem Falle, auch nicht von den Gerichten, Gläubigern und Gütervertretern (Massa-Kuratoren) bei Konkursen eher verlangt werden, als bis die Abgaben davon bezahlt sind.

7. Verjährung der Abgabe.

§. 17. Für die Erhebung der Zollsgefälle findet sowohl gegen den Staat als gegen den Zollpflichtigen, eine einjährige Verjährung in der Art Statt, daß nur binnen Jahresfrist, vom Tage der geleisteten Verzollung an, ein Anspruch auf Ersatz wegen zu viel entrichteter Gefälle angebracht und binnen gleicher Frist, von gleichem Zeitpunkt an eine Nachforderung an den Zollpflichtigen wegen zu wenig erhobener Zollsbeiträge gestellt werden darf. Auf das Regreßverhältniß des Staats gegen die Zollbeamten und auf Nachzahlung hinterzogener (betrübter) Zollsgefälle findet diese abgekürzte Verjährungsfrist keine Anwendung.

8. Verkehr im Innern.

§. 18. Der Verkehr mit zollfreien oder verzollten ausländischen und mit gleichartigen inländischen Waaren im Innern des Staats ist frei und unterliegt nur den zum Schutze der Zolleinrichtung nöthigen Aufsichtsmassregeln.

Von Gegenständen, für welche der tarifmäßige Eingangszoll entrichtet ist, kann weiter keine Verbrauchs- noch sonstige Abgabe für Rechnung des Staats erhoben werden, mit Ausschluß jedoch derjenigen innern Steuern, welche auf die weitere Verarbeitung, oder auf anderweitige Bereitungen aus solchen, sowohl fremden als inländischen gleichartigen Gegenständen gelegt sind.

9. Unzulässigkeit der Binnenzölle.

§. 19. Binnenzölle, sowohl des Staats, als der Kommunen und Privaten, sind unzulässig.

10. Desgleichen der Kommunal- und Privat-Abgaben vom Handel und Verbrauche ausländischer Waaren.

§. 20. Abgaben an Kommunen oder Privaten vom Handel und Verbrauche ausländischer Waaren dürfen nicht Statt finden, wenn nicht ähnliche Umstände, wie rücksichtlich der Staatsabgaben §. 18. erwähnt worden, auch hier eine Ausnahme begründen.

11. Vorbehalt wegen der Wasserzölle und andern Abgaben.

§. 21. Die konventionellen Wasserzölle auf denjenigen schiffbaren Flüssen, welche das Gebiet verschiedener Staaten berühren, sowie alle anderen wohlbegründeten Erhebungen und Leistungen, welche zur Un-

terhaltung der Stromschiffahrt und Fischerei, der Kanäle, Schleusen, Brücken, Fähren, Kunststraßen, Wege, Krähnen, Waagen, Niederlagen und anderer Anstalten für die Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, gehören dagegen auch künftig nicht zu den in den §§. 19. u. 20. als unzulässig bezeichneten Abgaben.

12. Besondere Vorschriften für einzelne Landestheile.

§. 22. Abgesondert gelegene, auch vorprägende Landestheile, für welche besondere Verhältnisse es erfordern, können von Entrichtung der durch dieses G. angeordneten Abgaben ausgenommen bleiben und in dieser Beziehung eigne, der Vertlichkeit angemessene Einrichtungen erhalten.

Der Verkehr dieser Landestheile mit dem übrigen Staatsgebiet unterliegt den Beschränkungen, welche dies Verhältniß erfordert.

13. Ausschluß von Befreiungen.

§. 23. Eine Befreiung von den durch dieses G. bestimmten Abgaben findet nicht Statt.

II. Einrichtungen zur Beaufsichtigung und Erhebung des Zolles.

1. Zolllinie, — Grenzbezirk, — Binnenlinie.

§. 24. Wo das Staatsgebiet an Ausland, d. i. an fremde nicht zu demselben Zollsysteme gehörigen Länder angrenzt, bildet die Landesgrenze zugleich die Zollgrenze oder Zolllinie, und der zunächst innerhalb derselben gelegene Raum, dessen Breite nach der Vertlichkeit bestimmt wird, den Grenzbezirk, welcher vom übrigen Staatsgebiete durch die besonders zu bezeichnende Binnenlinie getrennt ist.

2. Zollstraßen und Landungsplätze.

§. 25. Von den aus dem Auslande in und durch den Grenzbezirk führenden Land- und Wasserstraßen sollen die zum Waarenverkehr mit dem Auslande vorzugsweise geeigneten als Zollstraßen bezeichnet werden. Auch sollen, wo die Zollgrenze durch ein schiffbares Wasser gebildet wird, die erforderlichen Landungsplätze bestimmt werden.

3. Zollbehörden.

§. 26. Zur Feststellung und Erhebung der Ein-, Aus- und Durchgangszölle werden im Grenzbezirke, Grenz Zollämter, in den übrigen Theilen des Landes andere Hebestellen, auch da, wo die Grenz Zollämter nicht nahe genug an der Zolllinie liegen, an dieser besondere Ansageposten errichtet.

4. Grenzbewachung.

§. 27. Die Aufsicht auf den Waaren-Ein- und Ausgang wird längs der Zollgrenze und im Grenzbezirke durch eine uniformirte und bewaffnete Grenzwaache geübt, die zum Gebrauche ihrer Waffen nach den Bestimmungen des G. v. 28. Juni 1834 befugt ist.

5. Verpflichtung anderer Angestellten in Bezug auf den Zolldienst.

§. 28. Andere Staats- und Kommunalbeamte, namentlich die Polizei- und Forstbedienten, sind zur Unterstützung der Grenzwaache verpflichtet. Sie haben insbesondere Uebertretungen der Zollvorschriften, welche bei Ausübung ihres Dienstes zu ihrer Kenntniß kommen, möglichst zu hindern und auf jeden Fall zur nähern Untersuchung sofort anzuzeigen.

6. Allgemeine Vorschriften für die Waaren-Ein-, Durch- und Ausfuhr.

a) Straßen und Zeit, an welche die Ueberschreitung der Zolllinie gebunden ist.

§. 29. Wer zollpflichtige oder zollfreie Waaren mit sich führt, darf über die Zolllinie zu Wasser oder zu Lande nur während der Tageszeit und nur auf einer Zollstraße ein- oder austreten, auch nur bei einem erlaubten Landungsplätze anlanden.

Die Häfen am Meere, mit den polizeilich dazu angewiesenen Einfahrten, sind die Zollstraßen an der Seeseite.

Inwiefern der Ein- oder Ausgang zu anderer, als der vorbestimmten Zeit und auf anderen als den Zollstraßen, auch das Anlanden an anderen als den bezeichneten Landungsplätzen ausnahmsweise zulässig ist, wird durch die Zoll-D. bestimmt.

b) Fortsetzung des Weges bis zum Zollamte; Deklaration, Revision.

§. 30. Der Weg von der Zolllinie bis zum Grenz Zollamte muß ununterbrochen fortgesetzt, auch müssen beim Zollamte die Menge und die Art der Waaren vollständig und genau angegeben (deklarirt) und letztere dem Zollamte zur Einsicht (Revision) vorgezeigt werden.

c) Behandlung der ein- und durchgehenden Waaren.

§. 31. Eingehende, sei es nach einem inländischen Bestimmungs-orte, oder zum unmittelbaren Durchgang deklarirte Waaren, werden nach Verschiedenheit der Fälle entweder sogleich beim Grenzzollamte vollständig abgefertigt (in freien Verkehr gesetzt) oder von solchem unter Zollkontrolle (mittels Begleitchein) und geeigneten Falls unter Verschluss und gegen Sicherheitsleistung für den Betrag des Zolles an eine andere Hebestelle zur Schlussabfertigung verwiesen.

d) Behandlung der ausgehenden Waaren.

§. 32. Bei ausgehenden, einem Ausgangszolle unterliegenden Waaren geschieht die Ermittlung der Menge und Art derselben, sowie die Erhebung des Zolles nach der Wahl des Waarenführers entweder beim Grenzzollamte am Ausgangspunkte, oder bei einer Hebestelle im Innern mit Vorbehalt der Revision beim Grenzzollamte.

e) Weiteres Verhalten der Waarenführer und Verpflichtungen derselben im Allgemeinen.

§. 33. Waaren, die nach §. 31. an eine andere Hebestelle zur weiteren Abfertigung verwiesen, oder zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmt, oder nach §. 32. zum Ausgange deklarirt sind, hat der Waarenführer unverändert ihrer Bestimmung zuzuführen, dem Zollamte, von welchem die Schlussabfertigung zu bewirken ist, zuzustellen, auch bis dahin den etwa angelegten amtlichen Verschluss unverletzt zu erhalten.

Die näheren Vorschriften über die Verbindlichkeiten, welche in Hinsicht auf Deklaration und Revision der Waaren, auf die Sicherheitsleistung für die schuldigen Zollgefälle und auf den Waarenverschluss von Seiten der Verkehrtreibenden zu erfüllen sind, enthält die Zoll-D.

7. Waaren-Verkehr und Transport im Grenzbezirke.

§. 34. Innerhalb des Grenzbezirks unterliegt aller Waarenverkehr und Transport einer genauen und speziellen Aufsicht und ist denjenigen Beschränkungen und Kontrol-Maßregeln unterworfen, welche zur Sicherheit gegen die verheimlichte Waaren-Einfuhr und Ausfuhr erforderlich sind und in der Zoll-D. näher angegeben worden sind.

8. Gewerbsbetrieb im Grenzbezirke.

§. 35. Innerhalb des Grenzbezirks können früher bestandene Gewerbe mit zollpflichtigen fremden, einem höhern als dem allgemeinen Eingangszoll unterliegenden oder mit gleichnamigen inländischen, sowie mit allen, einem Ausgangszolle unterworfenen Gegenständen nur fortgesetzt und neue nur angefangen und betrieben werden unter Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche von den obersten Verwaltungs-Behörden mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse anzuordnen, sowie durch die gewerbepolizeilichen Gesetze gegeben sind, um das Gewerbs- und Zoll-Interesse zu sichern.

Die weiteren Bestimmungen hierwegen und zwar insbesondere wegen Führung von Handelsbüchern von Seiten der Kaufleute im Grenzbezirke, dann wegen Beschränkung der Krämer und anderer Gewerbetreibender in kleineren Orten des Grenzbezirks bei dem unmittelbaren Waarenbezuge aus dem Auslande, sowie wegen der Beschränkung der Kaufirgenwerbe im Grenzbezirke, sind durch die Zoll-D. ertheilt worden.

9. Waarenverkehr außerhalb des Grenzbezirks.

§. 36. Ueber den Grenzbezirk hinaus findet im Inlande nach Anleitung der näheren Vorschriften, welche die Zoll-D. hierüber enthält, eine weitere Beaufsichtigung des Waarenverkehrs nur insoweit Statt, daß

- 1) die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke in das Innere des Landes übergehenden Waaren mit den im Grenzbezirke empfangenen Abfertigungsscheinen bis zum Bestimmungsort begleitet sein müssen; daß
- 2) bei gewissen hoch besteuerten Waaren die Versendungen im Inlande zu größeren Quantitäten nur auf Frachtbriefe oder Transportzettel geschehen dürfen; daß
- 3) von den Handeltreibenden, welche dergleichen hochbesteuerte Waaren unmittelbar aus dem Auslande beziehen, über den Handel mit denselben Buch zu führen und darin der Tag und der Ort, an welchem die Verzollung geleistet worden, jedesmal beim Empfang der Waare anzumerken ist; daß endlich
- 4) Waarenführer und Handeltreibende bei dem Transporte zollpflichtiger fremder oder gleichnamiger inländischer Waaren auch außerhalb des Grenzbezirks den Zoll-, Steuer- oder Polizei-Beamten über die transportirten Waaren, — und insofern es Artikel der vor- (2.) bezeichneten Art sind, auch darüber aufrichtige Auskunft zu geben haben, von wem und woher die Waaren bezogen worden sind und wohin, auch an wen sie abgeliefert werden sollen.

10. Hausvisitationen und Revisionen der Waarenlager.

§. 37. Sind Gründe vorhanden, zu vermuthen, daß irgend jemand im Grenzbezirke sich einer Uebertretung der Zollgesetze schuldig gemacht habe, oder zu einer solchen Uebertretung durch Bergung verbotener oder zollpflichtiger Waaren mitwirke, so können zur Ermittlung dergleichen Kontraventionen Nachsuchungen nach solchen Vorräthen unter Erforderung des Ausweises über die geschehene Verzollung oder den inländischen Ursprung der vorgefundenen Waaren und selbst Hausvisitationen von Zollbeamten unter Leitung eines Ober-Kontrolleurs oder eines andern Beamten gleichen oder höhern Ranges vorgenommen werden; Hausvisitationen jedoch nur unter Zuziehung der Ortsbehörden und nur nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang.

Der Beobachtung dieser Förmlichkeit bedarf es nicht, wenn auf der That betroffene, von den Zollbeamten verfolgte Schleichhändler in Häusern, Scheunen u. s. w. einen Zufluchtsort suchen.

In solchen Fällen müssen die verdächtigen Räume den verfolgenden Zollbeamten auf Verlangen sofort und zu jeder Zeit geöffnet, und es dürfen letztere in Ausübung ihrer Dienstpflicht gegen die Flüchtigen auf keine Weise gehindert werden.

Auch sind unter den vorgebadchten Nachsuchungen die gewöhnlichen Revisionen bei den, auf den Grund des §. 35. dieses G. unter Kontrolle stehenden Gewerbetreibenden nicht begriffen.

§. 38. Hausfuchungen außerhalb des Grenzbezirks zum Zwecke der Verfolgung einer Uebertretung der Zollgesetze können nur von den zur Untersuchung solcher Uebertretungen kompetenten (Gerichts-) Behörden angeordnet und unter deren Leitung vorgenommen werden.

11. Körperliche Visitationen.

§. 39. Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht erregt, daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen haben und welche der Aufforderung der Zollbeamten, sich dieser Gegenstände freiwillig zu entledigen, nicht sogleich vollständig genügen, können der körperlichen Visitation unterworfen werden. Sie müssen jedoch — wenn sie die Visitation nicht bei der nächsten Zollstelle oder Ortsbehörde wollen geschehen lassen — deshalb vor die zur Untersuchung der Zollstraffälle kompetente Behörde geführt werden.

12. Anstalten zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und des inneren Verkehrs.

§. 40. Zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und des innern Verkehrs dienen die in den wichtigeren Handelsplätzen des Inlandes unter amtlicher Aufsicht stehenden öffentlichen Niederlags-Anstalten, — Packhöfe, Hallen, Freihäfen, nach welchen die zollpflichtigen Waaren von der Grenze aus, unter den vorgeschriebenen Sicherheits-Maßregeln abgefertigt werden.

Nicht minder werden auch bei den Hauptzollämtern an der Grenze, wo sich eine desfallsige Bedürfnis zeigt, Niederlagen eingerichtet, in welchen Waaren bis zu ihrer weitem Bestimmung unverzollt gelagert werden können.

Ausnahmsweise endlich kann für solche Waaren, welche sich zur Aufbewahrung in den öffentlichen Niederlagen nicht eignen, bei genügend gewährter Sicherheit gegen Veruntreuungen und Verluste auch die Befugnis zum Privatlager, jedoch jederzeit widerruflich und nur auf besondere Genehmigung der obersten Finanzbehörde gestattet werden.

Ueber die Verpflichtungen bei hiernächstiger Verzollung der niedergelegten Waaren, imgleichen über die Fristen, binnen welchen die eingegangenen Waaren auf den Packhöfen und Zollniederlagen lagern dürfen, sowie endlich über das Verfahren mit den nach Ablauf jener Fristen nicht abgeholtten Waaren, sind durch die Zoll-D. die nöthigen Vorschriften ertheilt worden.

Der Inhaber, Eigentümer oder Absender der Waaren muß sich, wenn er die Waaren zum Packhof deklarirt oder deklariren läßt, jenen Vorschriften unterwerfen, ohne daß es darüber einer besonderen Erklärung bedarf.

13. Ausnahmsweise Zollfreiheit.

a) Für Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.

§. 41. Verzollte oder inländische Erzeugnisse, welche vom Inlande durch das Ausland nach dem Inlande versendet werden, bleiben beim Aus- sowie beim Wiedereingange dann von aller Zollentrichtung befreit, wenn die vollständige Ueberzeugung vorhanden ist, daß dieselben Gegenstände wieder eingehen, welche aus dem Inlande ausgegangen sind.

Fremde Waaren, welche unter Zollkontrolle versendet werden und auf ihrem Wege zum Bestimmungsorte zwischenliegendes Ausland berühren, werden hierdurch unter gleicher Voraussetzung, von keiner andern, als der vermittelst der Zollkontrolle vorbehaltenen Zollentrichtung betroffen.

Wo die eine oder die andere dieser Begünstigungen zugestanden wird, müssen genau die Vorschriften und Bedingungen erfüllt werden, welche die Zollverwaltung erteilen wird, um die obige Ueberzeugung zu begründen.

b) beim Meß- und Markt-Verkehr.

§. 42. Zur Erleichterung des Besuchs auswärtiger Messen und Märkte mit inländischen Erzeugnissen kann für gewisse, sich hierzu eignende Gegenstände, unter Beobachtung der erforderlichen Kontrollvorschriften die zollfreie Rückbringung der unverkauft gebliebenen Waare verstattet werden.

Nicht minder wird den fremden Handels- und Gewerbetreibenden, welche inländische Messen und Märkte besuchen, von ihren unverkauften Waaren Erlaß des Eingangszolls bei der Wiederausfuhr, auf vorschriftsmäßigen Nachweis über die Identität der ein- und zurückgeführten Waaren, gewährt.

c) bei Waaren, die zur Verarbeitung oder Vervollkommnung mit der Bestimmung des Ausgangs eingebracht werden und umgekehrt.

§. 43. Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder zur Vervollkommnung der Arbeit mit der Bestimmung, die daraus gefertigten Waaren auszuführen, eingehen, können im Zoll erleichtert werden.

In besonderen Fällen kann dies auch geschehen, wenn Gegenstände zur Verarbeitung oder zur Vervollkommnung nach dem Auslande gehen und im vervollkommenen Zustande zurückkommen. Ausnahmen der einen wie der andern Art bedürfen aber jedesmal der Genehmigung des Finanzministers.

d) beim Grenzverkehr.

§. 44 a. Ob und welche Erleichterungen in Bezug auf den kleinen Grenzverkehr mit dem benachbarten Auslande Statt finden können, wird nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses von dem Finanzminister durch besondere Verfügungen bestimmt.

e) beim Seeverkehr.

§. 44 b. In welchen Fällen bei dem Seeverkehr Ausnahmen von den allgemeinen Regeln wegen Entrichtung des Zolles eintreten, ist in der Zoll-D. bestimmt worden.

III. Zollzugs-Vorschriften.

§. 45. Die näheren Bestimmungen über die Ausführung und Anwendung des gegenwärtigen G. sind in der Zoll-D. enthalten.

Zoll-Ordnung.

Erster Abschnitt.

Von der Erhebung der Zölle und deren Waaren-Abfertigung, so weit solche an der Grenze stattfinden.

I. Beim Waaren-Eingange.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Verhalten beim Eingange über die Zolllinie.

§. 1. Wer aus dem Auslande kommt und zollpflichtige Waaren, oder zollfreie Gegenstände, letztere im verpackten Zustande, mit sich führt, darf solche, den im §. 29. u. §. 30. des Zoll-G. enthaltenen Bestimmungen zufolge, nur während der Tageszeit (§. 86.) und nur auf einer Zollstraße in das Land bringen. Er darf von der Zolllinie ab die Zollstraße nicht verlassen, sondern muß sich auf derselben, ohne Abweichung und willkürlichen Aufenthalt und ohne eine Veränderung an der Ladung vorzunehmen, mit dieser zum Grenzzollamte begeben. Auf Gewässern, welche längs der Zollgrenze sich erstrecken, darf, Fälle dringender Gefahr oder höherer Gewalt ausgenommen, nur an den dazu bezeichneten Landungsplätzen gelandet und ausgeladen werden.

Was Seeschiffer beim Einlaufen auf den Rheiden und in den Häfen und Binnengewässern zu beobachten haben, bestimmen die Hafens-D. und die vom Finanzminister für den Waareneingang seewärts erlassenen Regulative.

An der Seefronte leidet die Bestimmung (§. 29. des Zoll-G.), wonach Waaren nur in Häfen (Zollstraßen) einzuführen sind, Ausnahme:

- bei Fischerfahrzeugen, welche bloß frische Erzeugnisse des Meeres einführen;
- bei der Vergung des Strandgutes.

2. Anmeldung bei dem Grenz-Zollamte, oder dem vorliegenden Ansage-(Anmeldungs-) Posten.

§. 2. Bei dem Grenz-Zollamte hat der Waarenführer seine sämtlichen, die Ladung betreffenden Papiere zu übergeben.

§. 3. Wo das Grenz-Zollamt entfernter von der Grenze gelegen

und deshalb näher an der Grenze ein Ansageposten errichtet ist, hat der Waarenführer seine Papiere über die Ladung bei letzterem abzugeben und überdies die Zahl der Wagen und Pferde und, wo möglich, auch die der geladenen Stücke anzumelden.

Die von dem Waarenführer übergebenen Papiere werden in seiner Gegenwart eingeseigelt, an das Grenz-Zollamt adressirt und einem Grenzaufscher überliefert, welcher das Fuhrwerk oder Schiffsgefäß zum Grenz-Zollamte begleitet.

Diese Begleitung soll regelmäßig und so oft geschehen, als es die Beschaffenheit des Verkehrs erfordert und die Stärke des Personals, sowie die Entfernung des Grenz-Zollamtes zulassen.

Bei jedem Ansageposten wird an der Thür des Abfertigungszimmers eine Bekanntmachung angeheftet sein, aus der zu ersehen ist, zu welchen Stunden täglich die Begleitung der bis dahin eingetroffenen Waarentransporte zum Zollamte erfolgt.

§. 4. Reisende, welche Gepäck bei sich führen und weder mit der gewöhnlichen Post, noch mit Extrapost reisen, sind zur Anmeldung nach den Vorschriften der §§. 2. u. 3. verpflichtet, mit dem Unterschiede, daß sie dem Ansageposten nur ihren Namen, Stand und Wohnort, sowie den Namen und Wohnort des Fuhrmanns anzeigen und einen Schein darüber erhalten, mit dem sie sich bis zum Grenz-Zollamte ausweisen, bei welchem derselbe abgeliefert wird. In besonderen Fällen kann der Ansageposten, wenn er es nöthig erachtet, Reisende begleiten lassen, jedoch ohne Aufenthalt.

3. Deklaration.

a) Aufforderung dazu.

§. 5. Nach Ablieferung der über die Ladung sprechenden Papiere an das Zollamt, fordert dieses den Waarenführer zur Deklaration der Ladung auf, welche, mit Einschluß des Reise- oder Schiffsgeräths und etwaniger Mundvorräthe, so lange völlig unberührt bleiben muß, bis das Zollamt die Anweisung zum Ab- oder Ausladen erteilt.

b) Form und Inhalt der Deklaration.

§. 6. Die Deklaration muß, dem darüber vorgeschriebenen Formulare gemäß, enthalten:

- die Zahl der Wagen und Pferde, aus welchen der Transport besteht;
- den Namen des Fuhrmanns, bei Schiffen den Namen oder die Nummer des Schiffsgefäßes und den Namen des Schiffsführers;
- Namen und Wohnort der Waaren-Empfänger (nach den Frachtbriefen);
- die Zahl der Kolli und deren Zeichen und Nummern im Einzelnen;
- die Menge und Gattung der Waaren, für jedes Kolli nach den Benennungen und Maßstäben des Tarifs;
- die Abfertigungsweise, welche der Waarenführer für die ganze Ladung oder für einzelne Theile derselben begehrt;
- die Versicherung des Waarenführers, daß die Deklaration richtig sei und seine Unterschrift.

Die Deklaration muß sich auf alle Theile der Ladung, nichts davon ausgeschlossen, erstrecken, mithin, wenn zollpflichtige Waaren mit zollfreien Gegenständen zusammengeladen sind, auch letztere enthalten.

c) wie solche ausgefertigt werden muß.

§. 7. Es steht dem Waarenführer frei, ob er über seine ganze Ladung nur eine Deklaration, oder mehrere Theildeklarationen übergeben will. Im letztern Falle muß er solche aber selbst besorgen, wenn auch sonst die Fertigung der Deklaration durch das Zollamt nach den Bestimmungen der folgenden §§. 8. u. 9. zulässig wäre; auch muß er den einzelnen Deklarationen noch eine besondere Generaldeklaration beifügen und in derselben die Versicherung abgeben, daß der ganze Inhalt der Ladung richtig deklarirt sei.

Die Deklarationen müssen in deutscher Sprache abgefaßt, leserlich und — besonders, was die Zahlen betrifft, — deutlich geschrieben sein, und dürfen weder Abänderungen noch Notizen enthalten. Deklarationen, welche diesen Erfordernissen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

Jede Deklaration über Ladungen, von welchen der Eingangszoll mehr als 10 Thaler beträgt, muß zweifach ausgefertigt werden. Bei Ladungen, von welchen der Eingangszoll nicht über 10 Thaler und nicht unter 3 Thaler beträgt, ist nur eine einfache Ausfertigung der Deklaration nothwendig. Bei Ladungen, von welchen der Eingangszoll weniger als 3 Thaler beträgt, kann der Zollpflichtige verlangen, daß an die Stelle der Ausfertigung einer förmlichen Deklaration die Eintragung der Gegenstände nach seiner mündlichen Angabe in das für die Zollquittung vorgeschriebene Formular trete.

d) wenn die Anfertigung der Deklaration obliegt.

§. 8. Die Ausfertigung der Deklaration muß in der Regel der Waarenführer selbst besorgen, oder durch eine sich hiernit beschäftigende Privatperson (Kommissionair, Zollabrechner) besorgen lassen, welcher Letztere dann, sofern der Waarenführer des Schreibens unkundig ist, die Deklaration im Namen und Auftrag des Deklaranten unterzeichnet. Ist der Waarenführer des Schreibens unkundig, und befindet sich kein Kommissionair am Orte, so erfolgt die Ausfertigung der Deklaration durch das Zollamt, welches dieselbe unentgeltlich auf den Grund der übergebenen Papiere oder der mündlichen Anzeige bewirkt. Gleiches geschieht, wenn der Eingangszoll von der ganzen Ladung nicht über 10 Thaler beträgt, und der Waarenführer in diesem Falle die Ausfertigung von dem Zollamte verlangt.

Der vom Zollamte angefertigten Deklaration muß, nach vorheriger Vorlesung, der Deklarant seine Unterschrift oder sein gewöhnliches Handzeichen beifügen, dessen Richtigkeit von zwei Beamten oder Zeugen zu bescheinigen ist.

Der Deklarant haftet für die Richtigkeit der Deklaration, ohne Unterschied, ob diese von ihm selbst, oder für ihn von einem Dritten, oder dem Zollamte ausgefertigt worden ist.

§. 9. Besitzt der Waarenführer keine Frachtbriefe oder andere über seine Ladung sprechenden Papiere, oder nur solche, die zur Anfertigung einer vollständigen Deklaration unzureichend sind, und ist ihm sonst die Ladung nicht genug bekannt, um die vorgeschriebene Deklaration zu fertigen, oder fertigen zu lassen, so muß er, wenn er nicht den höchsten Eingangszoll zu entrichten erbötig ist, die Versicherung zu Protokoll abgeben, daß er gar keine, oder keine anderen als die vorgelegten Papiere besitze, und auch sonst die Ladung nicht vollständig kenne. Es tritt alsdann die Anfertigung der Deklaration durch das Zollamt ein, welches solche nach vorheriger spezieller Revision der Ladung, in Gegenwart des Waarenführers, auf den Grund einer darüber aufzunehmenden Verhandlung bewirkt. Die vom Zollamte ausgenommene Deklaration muß von dem Waarenführer, welcher für die richtige Stellung der Ladung zur Revision haftet, unterschrieben, oder, wenn derselbe des Schreibens unkundig ist, nach Vorchrift des vorhergehenden §. unterzeichnet und bescheinigt werden.

Der Waarenführer muß in diesem Falle sich gefallen lassen, daß die gehörig deklarirten Ladungen, auch wenn sie später eintreffen, in der Abfertigung ihm vorgezogen werden, und daß die Ladung inzwischen auf seine Kosten unter amtlicher Bewachung und Verschluss gehalten wird. Ist derselbe nur Frachtführer, so ist er, wenn er jenes Verfahren nicht eintreten lassen will, und zuvor die oben vorgeschriebene Versicherung abgegeben hat, einen Zeitraum zu bestimmen befugt, innerhalb dessen er die Deklaration nachträglich beibringen will. Letzteren Falls bleiben die Waaren bis dahin auf Kosten des Waarenführers in Gewahrsam des Amtes.

e) Anleitung zur richtigen Anfertigung der Deklaration und Bekanntmachung der Dienst-Anweisungen in Bezug auf die Abfertigung.

§. 10. Eine besondere Anleitung zur Ausfertigung der Deklaration ist bei jedem Zollamte und Anlageposten zur allgemeinen Kenntnissnahme auszuhängen.

Auch wird aus den Geschäftsanweisungen für die Zollämter dasjenige, was sich auf die Abfertigung bezieht, und neben den gesetzlichen Bestimmungen dem Publikum besonders zu wissen nöthig ist, zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werden.

Die nöthigen gedruckten Formulare zu den Deklarationen werden den Deklaranten einzeln unentgeltlich von den Zollämtern verabreicht, von denen solche auch in beliebiger größerer Menge gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten entnommen werden können.

f) besondere Vorschriften für Reisende.

§. 11. Reisenden, mit Ausschluß derjenigen, welche zur gewerbetreibenden Klasse gehören, steht es frei, bei ihrer Ankunft am Zollamte auf die Frage der Zollbeamten, ob sie verbotene oder zollpflichtige Waaren bei sich führen, statt eine bestimmte Antwort zu geben, sich sogleich der Revision zu unterwerfen. In diesem Falle sind sie nur für die Waaren verantwortlich, welche sie durch die getroffenen Anstalten zu verheimlichen bemüht gewesen sind. Ueber die vorgefundenen zollpflichtigen Waaren hat das Zollamt die Deklaration zu fertigen.

4. Revision der Waaren.

Zweck der Revision.

§. 12. Nach Berichtigung des Deklarationspunktes wird, soweit nicht ausnahmsweise das im §. 9. bezeichnete Verfahren hat eintreten müssen, zur Revision der Waaren geschritten. Vermöge derselben sollen die Beamten, entweder durch den Augenschein, oder durch Werkzeuge sich die Ueberzeugung verschaffen, daß die zum Eingange angemeldeten

Gegenstände nach Menge und Gattung mit der Deklaration übereinstimmen, und daß weder ein verbotener Gegenstand, noch ein mit einer höheren Angabe belegter als der angemeldete, vorhanden ist.

Allgemeine und spezielle Revision.

§. 13. Es geschieht die Prüfung entweder bloß nach Zahl, Zeichen, Verpackungsart und Gewicht der Kolli, ohne Eröffnung der Fässer, Ballen u. s. w. (allgemeine Waarenrevision), oder es findet außerdem noch Eröffnung Statt, um die eigentliche Menge der in dem Kollie enthaltenen Waaren zu ermitteln, und die Ueberzeugung zu erlangen, daß keine andere als die angemeldete Waarengattung, oder daß diese in ihrer ursprünglichen Beschaffenheit vorhanden sei (spezielle Waaren-Revision.)

Brutto- und Tara-Gewicht.

§. 14. Es wird bei der Revision entweder bloß das Bruttogewicht, oder auch das Nettogewicht ermittelt. Unter Bruttogewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung, und mit ihrer besonderen für den Transport, verstanden. Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebungen wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung notwendig eine und dieselbe, wie es z. B. bei Syrup zc. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Nettogewicht.

Das Nettogewicht ist das Bruttogewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfäden u. dgl.) werden bei Ermittlung des Nettogewichts nicht in Abzug gebracht, so wenig wie Unreinigkeit und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

Weiteres Verfahren nach Verschiedenheit der Fälle.

§. 15. Wie weit die Revision auszudehnen und welches Verfahren für die fernere Abfertigung in Anwendung zu bringen sei, richtet sich nach der näheren Bestimmung über die eingegangenen Waaren, und ist verschieden, je nachdem diese

- 1) gleich an der Grenze in den freien Verkehr treten; oder
- 2) bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen; oder
- 3) nach einem anderen Orte bestimmt sind, wo sich ein Zoll- oder Steueramt mit Niederlage befindet; oder
- 4) zur Verzollung bei einem Zoll- oder Steueramte ohne Niederlage; oder
- 5) zur unmittelbaren Durchfuhr angemeldet werden.

Obliegenheiten der Zollpflichtigen bei der Revision.

§. 16. Der Zollpflichtige muß die Waaren in solchem Zustande darlegen, daß die Beamten die Revision, wie erforderlich ist, vornehmen können; auch muß er die dazu nöthigen Handleistungen, nach der Anweisung der Beamten, auf eigene Gefahr und Kosten verrichten oder verrichten lassen.

B. Weitere Behandlung, wenn die Waaren gleich an der Grenze in den freien Verkehr treten sollen.

1. Ermittlung des Zollbetrags durch die Revision.

§. 17. Sollen die eingegangenen Waaren gleich an der Grenze in den freien Verkehr übergeben, so muß die Revision, da es in diesem Falle auf die Feststellung des Zollbetrages von den angemeldeten Waaren ankommt, eine spezielle sein.

Wünscht der Waarenführer, daß die Ladung, oder ein Theil derselben, von der speziellen Revision befreit bleibe, so kann hierin, gegen Entrichtung des höchsten Zollsatzes im Tarif, gewillfahrt werden, insofern nicht besonderer Verdacht vorhanden ist, daß dadurch die Uebertretung anderer Landesgesetze beabsichtigt werde, z. B. die Einbringung falscher Münzen u. s. w., in welchem Falle die Revision und, nach dem Befunde, die Beschlagnahme der betreffenden Gegenstände eintreten muß.

2. Ermittlung des Nettogewichts.

§. 18. Es bleibt der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Nettogewicht geschieht, die tarifmäßige Tara gelten, oder das Nettogewicht, entweder durch Vermiegung der Waare ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Nettogewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarif berechnet, und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungart der Waaren und eine erhebliche Entfernung von den in dem Tarif angenommenen Taraxsähen bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde beauftragt, die Nettoverwiegung eintreten zu lassen.

3. Entrichtung des Eingangszolles.

§. 19. Nach beendigter Revision erfolgt die Entrichtung des Eingangszolles.

Der Waarenführer erhält darüber eine Quittung, und zwar, wenn die Deklaration zweifach ausgefertigt worden ist, auf dem einen Exemplare derselben.

Hat der Waarenführer über Waaren für verschiedene Empfänger nur eine Deklaration übergeben, so kann er verlangen, daß das Zollamt neben Ertheilung der allgemeinen Quittung auf dem Duplikate der Deklaration, auf jedem Frachtbriefe den summarischen Betrag des entrichteten Eingangszolles von den darin verzeichneten Waaren anmerke.

4. Schluß der Abfertigung.

§. 20. In dem quittirten Exemplar der Deklaration, oder in der besonders ausgefertigten Quittung, wird dem Waarenführer vorgeschrieben, innerhalb welcher Frist und auf welcher Straße er seine Ladung durch den Grenzbezirk zu führen, und ob und bei welcher Kontrollstelle er solche anzumelden habe. Sollen die Waaren im Grenzbezirk bleiben, so wird demgemäß das Erforderliche bemerkt.

§. 21. Hiermit ist die Abfertigung geschlossen, und der Waarenführer erhält sämtliche Frachtbriefe und sonstige, in Bezug auf seine Ladung von ihm übergebene Papiere (§. 2.), nachdem jedes einzelne Stück derselben mit dem Zollstempel versehen worden, zurück, um sich damit gegen die Waarenempfänger über die ordnungsmäßige Deklaration der Waaren ausweisen zu können.

5. Anmeldung bei einer Kontrollstelle an der Binnenlinie.

a) beim Landtransporte.

§. 22. Ist die fernere Anmeldung bei einer Kontrollstelle an der Binnenlinie vorgeschrieben, so müssen derselben die Quittungen oder die Duplikate der Deklarationen übergeben werden. Die Ladung wird mit diesen sie begleitenden Papieren äußerlich verglichen, welche, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, der Waarenführer, mit der Bescheinigung über die geschene Anmeldung versehen, zurück erhält. Die Kontrollstelle ist indessen auch zu näherer, und bei erheblichen Gründen selbst zur speziellen Revision befugt.

b) beim Wassertransporte.

§. 23. Waarentransporte auf großen Strömen in Gefäßen, die eine Tragfähigkeit von 5 Lasten (die Last zu 4000 Pfd.) und darüber haben, sind nur zur einmaligen Anmeldung im Grenzzollamte, und nicht zu einer zweiten bei einer Kontrollstelle an der Binnenlinie verpflichtet. Dagegen unterliegen Transporte in kleineren Gefäßen, wie bei dem Verkehr zu Lande in den vorgeschriebenen Fällen, der nochmaligen Anmeldung bei einer solchen.

6. Abfertigung zollfreier Gegenstände.

§. 24. Ueber zollfreie Gegenstände, soweit sie nach §. 1. anzumelden, erhält der Waarenführer einen Legitimationschein, um sich damit bei dem weiteren Transport durch den Grenzbezirk ausweisen zu können.

C. Weitere Behandlung, wenn die Waaren bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen.

§. 25. Wenn eingegangene Waaren bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen, so ist zu unterscheiden:

- a) ob der Ort das vollständige Niederlagsrecht (§. 60.) hat; oder
- b) ob nur ein gewöhnliches Zolllager (§. 68.) bei dem Haupt-Zollamte vorhanden ist.

Im ersten Falle ist das Abfertigungsverfahren durch das für den Ort erlassene Packhofs-Regul. (§. 67.) bestimmt.

In dem zweiten Falle erfolgt die Annahme der Waaren zum Lager, nach vorausgegangener spezieller Revision, auf den Grund der Eingangszolldeklaration.

D. Weitere Behandlung, wenn die Waaren nach einem Orte bestimmt sind, wo sich eine öffentliche Niederlage für unverzollte Waaren befindet.

§. 26. Sind Waaren nach einem Orte bestimmt, wo sich eine öffentliche Niederlage für unverzollte Waaren befindet, und wird von dem Waarenführer darauf angetragen, solche unverzollt dahin abzulassen, so muß für den Eingangszoll entweder durch Pfandlegung, oder durch einen sicheren Bürgen, der sich als Selbstschuldner verpflichtet und den

bürgschaftlichen Rechtsbehelfen entzagt, Sicherheit gestellt werden. Ob statt derselben in einzelnen Fällen die Begleitung des Transports auf Kosten des Waarenführers Statt finden könne, hängt von der Bestimmung des Abfertigungsamtes ab.

Die Pfandlegung oder Bürgschaft muß, wenn die Waare genau bekannt ist, auf den zu berechnenden Betrag des Eingangszolles, sonst aber auf den höchsten Zollsatz gerichtet werden.

Das Abfertigungsamt ist befugt, bekannte sichere Waarenführer, sowohl In- als Ausländer, von der Sicherheitsleistung zu entbinden.

§. 27. Das Abfertigungsamt hat die Waaren zur Revision zu ziehen. Diese ist eine allgemeine, insofern nicht besondere Gründe eine Ausnahme erfordern. Statt der Zollentrichtung tritt die Ertheilung eines Begleitscheins Nr. 1. (§. 41.) ein, und die Waaren werden unter Verschuß gesetzt.

Auch können nach den Niederlagsorten Waaren auf Begleitschein Nr. II. (§. 50.) abgelassen werden, um bei den dort bestehenden Zollstellen sofort zur Verzollung zu gelangen.

Die erforderliche Legitimation zur Durchfahung des Grenzbezirks erhält der Waarenführer in diesen, wie in allen übrigen Fällen der Begleitschein-Ertheilung, nach Vorschrift des §. 20. durch das Duplikat der Deklaration.

E. Weitere Behandlung, wenn die Waaren zur Verzollung bei einem Amte ohne Niederlage deklarirt werden.

§. 28. Für die Prüfung der Zulässigkeit des Antrages, Waaren unverzollt abzulassen, um bei einem hierzu befugten Amte ohne Niederlage die Verzollung vorzunehmen, gelten beziehungsweise die Vorschriften des §. 26. Wird der Antrag zulässig befunden, so erfolgt die spezielle Revision ganz ebenso, als wenn der Eingangszoll sofort entrichtet werden sollte.

Nach Beendigung derselben wird ein Begleitschein Nr. II. (§. 50.) ertheilt, wogegen die Anlegung des Verschlusses unterbleibt.

F. Weitere Behandlung, wenn die Waaren zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmt sind.

1. Allgemeine Vorschriften.

§. 29. Bei den Abfertigungen zur unmittelbaren Durchfuhr werden die Waaren soweit revidirt, als solches zur Ermittlung des Durchgangszolles erforderlich ist. Die spezielle Revision kann unterbleiben, wenn die Waaren auf einer Straße durchgeführt werden sollen, für welche ein Unterschied in dem Durchgangszoll den Gegenständen nach, nicht Statt findet, oder, wenn da, wo ein solcher Unterschied besteht, der Waarenführer den Durchgangszoll nach dem höchsten Satze für die zu befahrende Straße entrichtet; in beiden Fällen jedoch unter der Voraussetzung, daß die Waaren — worüber das Zollamt allein zu entscheiden hat — unter völlig sichern Verschuß genommen werden können.

Nach Beendigung der Revision wird der Durchgangszoll erhoben, wobei für die Ertheilung der Quittung die in §. 19. wegen des Eingangszolles gegebenen Bestimmungen gelten und für den Unterschied zwischen dem Durchgangs- und den auf den angemeldeten Waaren ruhenden Eingangszoll die Sicherheit nach den Bestimmungen des §. 26. zu leisten ist. Hiernächst wird ein Begleitschein Nr. I. ausgefertigt und der Waarenverschuß angelegt. Wegen des weitem Verfahrens mit den Begleitscheinen kommen die Vorschriften §§. 36., 43. und folgende in Anwendung.

2. Besondere Vorschriften.

a) für Waaren, wovon der Ausgangszoll höher ist, als der Durchgangszoll.

§. 30. Werden Waaren zur unmittelbaren Durchfuhr deklarirt, von welchen der Ausgangszoll höher ist, als der Durchgangszoll, so unterbleibt die Begleitschein-Ausfertigung.

Statt derselben wird in dem Duplikat der Deklaration außer der gewöhnlichen Zollquittung angegeben, daß und wie die Waaren unter Verschuß gesetzt worden sind und innerhalb welcher Frist und über welches Zollamt der Wiederausgang derselben ohne weitere Zollentrichtung erfolgen dürfe.

b) auf kurzen Straßensireden.

§. 31. Auf kurzen durch das Land führenden Straßen können bei der Abfertigung Erleichterungen eintreten, welche dann besonders bekannt gemacht werden sollen.

c) auf Flüssen, auf welche besondere Staatsverträge Anwendung finden.

§. 32. Beim Transit auf Flüssen, für welche in Folge bestehender Staatsverträge besondere Sicherungsmaßregeln zum Schutze der Zoll-einrichtungen durch Manifestirung, Verschuß der dazu gehörig vorge-

richteten Schiffe oder durch Schiffsbegleitung u. s. w. vereinbart sind, treten diese, soweit sie Platz greifen, an die Stelle des gewöhnlichen Abfertigungsverfahrens und es ergehen hierüber besondere Bekanntmachungen.

II. Beim Waaren-Ausgange.

A. Waaren, die einem Ausgangszoll unterworfen sind.

§. 33. Werden Waaren ausgeführt, welche mit einem Ausgangszoll belegt sind, so muß der Zoll entweder bei dem Grenz-Zollamte, über welches der Ausgang stattfindet, oder vorher bei einem hierzu befugten Amte im Innern entrichtet werden.

§. 34. Bei der Deklaration der ausgehenden Waaren sind die Vorschriften der §§. 5—10. und bei der Revision die Vorschriften der §§. 12—18. zu beobachten, letztere jedoch mit der Maßgabe, daß die Prüfung darauf gerichtet wird, daß nicht mehr und keine mit einem höhern Zolle belegte Waare, als deklariert worden, ausgehe.

§. 35. Ueber die Zollentrichtung wird auf dem Duplikate der Deklaration quittirt.

Ist der Ausgangszoll bei einem Amte im Innern entrichtet, so wird in der Quittung zugleich bemerkt, auf wie lange solche gültig ist und welche Straße nach der Abgabe des Waarenführers beschritten werden muß.

Der Ausgang darf nur über ein Grenz-Zollamt Statt finden, bei welchem die Quittung vorgezeigt werden muß. Die Ladung wird mit der Quittung verglichen, und, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, letztere mit darauf gesetzter Bemerkung, daß der Ausgang erfolgt sei, dem Waarenführer zurückgegeben.

Wählt der Waarenführer die Entrichtung des Ausgangszolles bei dem Grenz-Zollamte, so ist er, insofern die Versendung nicht aus einem Orte des Grenzbezirks selbst erfolgt, jedesmal zur Anmeldung und Stellung der Waare bei einer Kontrollstelle an der Binnenlinie, oder zunächst derselben verpflichtet.

Er leistet daselbst Sicherheit für die Entrichtung des Zolles bei dem Grenz-Zollamte und erhält einen Legitimationschein (§. 33.) über die Waaren, um sich in Grenzbezirke ausweisen zu können. Die erfolgte Abgabentrichtung wird von dem Grenz-Zollamte auf dem Legitimationscheine bemerkt und letzterer zurückgegeben, um zur Einlösung des Pfandes bei der Kontrollstelle zu dienen.

B. Waaren, deren Ausfuhr erwiesen werden muß.

§. 36. Kommt es auf den Beweis der wirklich erfolgten Ausfuhr an, so muß der Waarenführer den Begleitschein, welcher ihm auf seinen Antrag ausfertigt wird, von der an der Binnenlinie belegenen Kontrollstelle (wenn die zum Zollamte führende Straße mit einer solchen besetzt ist) bescheinigen lassen, und die Waaren daselbst zur Besichtigung stellen. Hierauf muß ohne Unterschied, ob eine Voranmeldung Statt gefunden hat, oder nicht, die Waare bei demjenigen Grenz-Zollamte angemeldet und gestellt werden, über welches die Ausfuhr nach Inhalt des Begleitscheins gesehen soll, und dieses bewirkt die Abfertigung, nachdem es sich durch genaue Revision der Waare die Ueberzeugung verschafft hat, daß diejenigen Gegenstände vorhanden sind, auf welche der Begleitschein lautet.

Ist eine dieser Förmlichkeiten verabsäumt, so bleibt es dem Ermessen des Finanzministers überlassen, ob der Ausgang in Bezug auf die Ansprüche der Zollverwaltung als erwiesen anzunehmen sei.

C. Waaren, die einem Ausgangszolle nicht unterworfen sind.

§. 37. Gehen Waaren aus, die einem Ausgangszolle nicht unterworfen sind und deren Ausgang auch nicht erwiesen zu werden braucht, so bedarf es einer Anmeldung bei dem Ausgangszollamte in der Regel nicht; die Waaren unterliegen aber der gewöhnlichen Transportkontrolle im Grenzbezirke (§. 83. u. f.).

Das Gepäck der Reisenden ist bei dem Ausgange nur aus besonderen Verdachtsgründen einer Revision unterworfen.

III. Besondere Vorschriften für die Behandlung des Verkehrs mit den Staatsposten.

A. Gewöhnliche Fahrposten.

§. 38. Die mit gewöhnlichen Fahrposten eingehenden Waaren müssen mit einer Inhaltserklärung in Deutscher oder Französischer Sprache versehen sein, und werden im ersten Ursprungsorte entweder revidirt oder unter Verschluss gelegt.

Die Entrichtung des Eingangszolles erfolgt demnächst im Wohnorte des Empfängers, oder, wenn keine dazu befugte Erhebungsbehörde daselbst vorhanden ist, bei der zunächst gelegenen.

Die zum Durchgange bestimmten Poststücke werden im letzten Um-

spannungsorte von den Zollbeamten des Verschusses wegen nachgesehen und der Durchgangszoll wird von dem Postamte vorschußweise be-richtet.

Sollen Gegenstände mit der Post versendet werden, welche einem Ausgangszolle unterliegen, so muß dieser vorher entrichtet werden.

Das Passagiergut wird im ersten Ursprungsorte revidirt und abgefertigt.

Besteht dasselbe aber in Gegenständen, welche zum Handel bestimmt sind, so kommen die allgemeinen Vorschriften für die Waaren-Abfertigung zur Anwendung.

Die näheren Bestimmungen wegen der Behandlung des Verkehrs mit den Fahrposten sind in einem besondern Regulative enthalten.

B. Extraposten.

1. mit Reisenden und Reisegepäck.

§. 39. Für alle vom Auslande eingehenden Straßen, welche von Extraposten befahren werden, werden die Orte bestimmt und öffentlich bekannt gemacht, wo die Extrapost-Reisenden verpflichtet sind, anzuhalten, ihr Reisegepäck zur Revision zu stellen, und von zollpflichtigen Gegenständen den Eingangszoll zu entrichten.

Gegen Leistung vollständiger Sicherheit für den höchstmöglichen Zollbetrag, kann die Revision beim Eingange unterbleiben; der Waarenverschluß muß aber angelegt, und die weitere Behandlung einem zuständigen Amte im Innern, oder dem Ausgangsamte vorbehalten bleiben.

2. mit Kaufmannswaaren.

Extraposten mit Kaufmannswaaren sind den allgemeinen Vorschriften unterworfen. Sie werden ohne Rücksicht auf den Ort, wo sich die Poststation befindet, bei dem Grenz-Zollamte revidirt, gehen aber in der Abfertigung anderen Waaren vor.

Zweiter Abschnitt.

Von verschiedenen Einrichtungen und Anstalten zur Erhebung und Sicherung der Zölle.

I. Von der Begleitschein-Kontrolle.

A. Zweck und Ausfertigung der Begleitscheine.

§. 40. Begleitscheine sind amtliche Ausfertigungen zu dem Zwecke, entweder

- a) den richtigen Eingang im inländischen Bestimmungsorte, oder die wirklich erfolgte Aus- oder Durchfuhr solcher Waaren zu sichern, die sich nicht im freien Verkehr befinden, sondern auf welchen noch ein Zollanspruch haftet (Begleitschein Nr. I.), oder
- b) lediglich die Erhebung des durch vollständige Revision ermittelten und festgestellten Eingangszolles für solche Waaren einem andern dazu befugten Amte gegen Sicherheitsleistung zu überweisen (Begleitschein Nr. II.).

B. Begleitschein Nr. I.

1. Wesentlicher Inhalt desselben.

§. 41. Der Begleitschein Nr. I., welcher die Ladung bis zum Bestimmungsorte begleiten muß, soll ein genaues Verzeichniß der Waaren, auf die er lautet, nach Maßgabe der vorhandenen Deklarationen, die Zahl der Stöcke, Fässer u. s. w. und deren Bezeichnung, ferner den Namen und Wohnort der Waarenempfänger, das Erhebungsamt, sowie den Zeitraum enthalten, für welchen er gültig ist, oder innerhalb dessen der Beweis der erreichten Bestimmung geführt werden muß.

Der nach Umständen und Entfernung abzumessende Zeitraum soll in der Regel für den Transport zu Lande und auf Strömen vier Monate, beim Transporte über See aber sechs Monate nicht überschreiten. Ist der bestimmte Zeitraum wegen ungewöhnlicher Zufälle nicht innegehalten worden, so entscheidet die dem Ausfertigungsamte vorgesetzte Oberbehörde, ob die gesetzlichen Folgen dieser Versäumnis eintreten sollen, oder eine weitere Nachsicht zu gestatten ist.

Auch soll in dem Begleitschein bemerkt werden, ob und durch welche Pfänder oder Bürgschaften Sicherheit für die Erreichung des Bestimmungsorts geleistet, sowie ferner, welche Art des Waarenverschusses gewählt und wie derselbe angelegt worden ist.

2. Beschränkung bei der Begleitschein-Ausfertigung auf Aemter im Innern mit Niederlage.

§. 42. Bei der Deklaration zur Abfertigung auf Aemtern im Innern mit Niederlage werden Begleitscheine, wenn deren Ertheilung auch sonst zulässig wäre, nur dann gegeben, wenn der Eingangszoll

von den Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, über drei Thaler beträgt.

Eine Ausnahme hiervon findet nur in Betreff der Reisenden Statt.

3. Verpflichtung aus dem Begleitscheine.

§. 43. Derjenige, auf dessen Verlangen ein Begleitschein ausgestellt wird (Extrahent des Begleitscheins), übernimmt mit der Unterzeichnung und dem Empfang desselben die Verpflichtung, für den Betrag des Eingangszolles von den darin verzeichneten Waaren, und wenn die Art derselben durch spezielle Revision nicht festgestellt worden, für den Betrag dieses Zolles nach dem darauf anzuwendenden höchsten Erhebungssatz des Tarifs zu haften, ungleich die Verbindlichkeit, dieselbe Waare in unveränderter Gestalt und Menge in dem bestimmten Zeitraume und an dem angegebenen Orte zur Revision und weitem Abfertigung zu stellen.

4. Nachweis, daß dieselbe erfüllt worden sei.

§. 44. Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das im Begleitschein bestimmte Amt bescheinigt wird, daß jenen Obliegenheiten völlig genügt sei, worauf sodann die Löschung der geleisteten Sicherheit oder Bürgschaft erfolgt.

5. Folgen vorkommender Gewichts-Unterschiede.

§. 45. Das auf den Grund allgemeiner oder spezieller Revision beim Eingange ermittelte und im Begleitschein angegebene Gewicht dient in der Regel zur Grundlage, nach welcher die Verzollung der eingegangenen Waaren, es sei zum Verbrauch im Lande oder für den Durchgang, zu leisten ist, unbeschadet jedoch der näheren Untersuchung, welche wegen etwa vorgekommener Irrthümer in der Abfertigung, oder wegen verführter Zollbetrugationen einzuleiten ist, wenn bei der im Bestimmungs- oder Ausgangsorte veranlaßten abermaligen Verwiegung sich Gewichtsverschiedenheit gegen das beim Eingange ermittelte Gewicht herausstellen.

Gewichtsunterschiede von 2 Prozent und darunter, gegen das beim Eingang über die Grenze ermittelte Gewicht der einzelnen Kolli oder einer zusammen abgefertigten gleichnamigen Waarenpost, bleiben indessen bei der Abfertigung am Bestimmungs- oder am Ausgangsorte für die Staatskasse sowohl als für die Zollpflichtigen dergestalt außer Berücksichtigung, daß solchen Falls die Zollschuldigkeit unbedingt nach dem beim Eingange ermittelten Gewichte zu bemessen ist.

6. Verpflichtung des Waarenführers bei eintretender Transportverzögerung.

§. 46. Sollten Naturereignisse oder Unglücksfälle bei dem Transporte innerhalb Landes den Waarenführer verhindern, seine Reise fortzusetzen und den Bestimmungsort in dem durch den Begleitschein festgesetzten Zeitraume zu erreichen; so ist er verpflichtet, dem nächsten Zoll- oder Steueramte Anzeige davon zu machen, welches, der künftigen Erledigung des Bürgschaftspunktes wegen, entweder den Aufenthalt auf dem Begleitschein bezeugen, oder, wenn die Fortsetzung der Reise ganz unterbleibt, die Waaren unter Aufsicht nehmen muß.

Privatbescheinigungen können diese amtliche Beurkundung nicht ersetzen.

7. Wie zu verfahren ist,

a) wenn eine Ladung für verschiedene Empfänger oder Orte bestimmt ist.

§. 47. Der Begleitscheins-Extrahent kann verlangen, daß für jeden Waarenempfänger ein besonderer Begleitschein ertheilt werde; mindestens aber muß, wenn die Ladung für verschiedene Orte bestimmt ist, für jeden Abladeort ein eigener Begleitschein aus gefertigt werden.

b) wenn die Bestimmung der ganzen Ladung unterwegs verändert wird.

§. 48. Wenn eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein ertheilt worden, eine veränderte Bestimmung erhält, so muß dies sofort dem nächsten Amte angezeigt werden, welches alsdann, insofern hierdurch in den übrigen von dem Extrahenten des Begleitscheins aus letzteren übernommenen Verpflichtungen nichts geändert wird, den abgeänderten Bestimmungsort auf dem Begleitscheine nachrichtlich zu bemerken befugt ist.

c) wenn eine Ladung unterwegs getheilt werden muß.

§. 49. Machen besondere Verhältnisse es nöthig, daß eine Waarenladung, worüber nur ein Begleitschein aus gefertigt ist, während des Transports getheilt werden muß (was jedoch nur der Stollzahl, nicht aber dem Inhalte der einzelnen Kolli nach, geschehen darf) so soll dem Waarenführer freistehen, den Begleitschein bei dem nächsten Hauptzoll- oder Haupt-Steueramt abzugeben und die Ladung daselbst auf solche Weise unter Aufsicht stellen zu lassen, daß nach Berichtigung der älteren Verpflichtung neue Begleitscheine auf einzelne Theile der Ladung aus gefertigt werden können.

C. Begleitschein Nr. II.

1. Wesentlicher Inhalt desselben.

§. 50. Der Begleitschein Nr. II. soll die Menge und Gattung der Waaren nach den Ergebnissen der speziellen Revision, die Zahl der Kolli, Fässer u. s. w. und deren Bezeichnung, den Namen und Wohnort des Waaren-Empfängers, den Betrag des gestundeten Eingangszolles, wo derselbe zu entrichten, welche Sicherheit geleistet, was wegen Vorlegung des Begleitscheins und Stellung der Waaren zu erfüllen ist, sowie den Zeitraum enthalten, für welchen er gültig sein soll, oder innerhalb dessen der Beweis der erfolgten Zoll-Entrichtung geführt werden muß.

Die Stellung der Waaren im Bestimmungsorte ist nur soweit erforderlich, als solches in Bezug auf die Waaren-Kontrolle im Binnenlande (§. 92. u. f.) vorgeschrieben ist.

Wegen Bestimmung der Gültigkeitsfrist gelten die Vorschriften des §. 41.

2. Beschränkung bei deren Ertheilung.

§. 51. Begleitscheine Nr. II. werden nur dann ertheilt, wenn der Eingangszoll von den Waaren, auf welche ein Begleitschein begehrt wird, 10 Thlr. oder mehr beträgt.

3. Verpflichtung aus dem Begleitscheine.

§. 52. Jeder, auf dessen Verlangen ein Begleitschein ausgestellt wird, übernimmt aus letzterem die Verpflichtung, für den Eingangszoll zu haften und denselben in dem bestimmten Zeitraume bei der dazu bezeichneten Erhebungsstelle zu entrichten, auch dasjenige zu erfüllen, was wegen Stellung der Waaren und Abgabe des Begleitscheins im letzteren vorgeschrieben wird.

4. Nachweis, daß dieselbe erfüllt worden sei.

§. 53. Diese Verpflichtung erlischt, sobald dem Waarenführer durch das zur Empfangnahme des Eingangszolles bestimmte Amt bescheinigt wird, daß er jenen Obliegenheiten völlig genügt habe, worauf sodann die Löschung der geleisteten Sicherheit oder Bürgschaft erfolgt.

D. Vorbehalt eines speziellen Regulativs über die Begleitschein-Ausfertigung.

§. 54. Ueber das bei der Ausfertigung und Erledigung der Begleitscheine zu beobachtende Verfahren wird ein besonderes Regulativ erlassen und, soweit bei dessen Inhalt das Publikum theilhaftig ist, auszugsweise bekannt gemacht.

II. Von dem Waarenverschlusse.

1. Zweck desselben.

§. 55. Der Waarenverschluß soll das Mittel sein, sich zu versichern, daß die Waare, bis zur Lösung des Verschlusses durch ein dazu befugtes Amt, nach Menge, Gattung und Beschaffenheit unverändert erhalten bleibe.

2. Worin er besteht, auch wann und wie er anzulegen ist.

§. 56. Er besteht in der Regel in ausgeprägten Bleien (Plomben), begreift aber auch die Anwendung jedes andern passenden Verschlußmittels, z. B. die Verriegelung u. s. w. in sich.

Das abfertigende Amt hat allein zu bestimmen, ob Verschluß eintreten, welche Art desselben angewendet und welche Zahl von Bleien, Siegel u. s. w. angelegt werden soll. Es kann verlangen, daß derjenige, welcher die Abfertigung begehrt, die Vorrichtung treffe, welche es für nöthig hält, um den Verschluß anzubringen.

Wie die am häufigsten vorkommenden Verpackungen beschaffen und vorgerichtet sein müssen, um als verschlußfähig anerkannt werden zu können, ergiebt eine besondere Anleitung, welche bei den Aemtern ausgehändigt und auf Verlangen gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten verabreicht wird.

3. Kosten desselben.

§. 57. Das Material an Blei, Lack, Licht und Versicherungsschnur hat die Zollverwaltung anzuschaffen, welche dafür die im Tarif festgesetzten Gebühren zu beziehen befugt ist.

Das übrige zu der Vorrichtung erforderliche Material hat derjenige zu besorgen, welcher die Waare zum Verschluß stellt.

4. Verfahren bei Verletzung des Verschlusses.

§. 58. Bei eingetretener Verletzung des Waarenverschlusses kann in Folge des Begleitscheins für die Waaren, je nachdem sie genau bekannt sind oder nicht, die Entrichtung ihres tarifmäßigen oder des höchsten Eingangszolles verlangt werden.

Wird der Verschluß nur durch zufällige Umstände verletzt, so kann der Inhaber der Waaren bei dem nächsten zur Verschlußanlegung be-

jugten Zoll- oder Steueramte auf genaue Untersuchung des Inhalts, Revision der Waaren und neuen Verschluss antragen.

Er läßt sich die darüber aufgenommenen Verhandlungen aushändigen und giebt sie an dasjenige Amt, welchem die Waaren zu stellen sind, ab. Die dem Amte an Bestimmungsorte vorgesezte Ober-Behörde wird alsdann entscheiden, in wiefern die eben angegebene Folge des verletzten Waarenverschlusses eintreten soll oder zu mildern ist.

III. Von den Niederlagen unverzollter Waaren.

A. Pachtöfe, Hallen, Lagerhäuser, Freihäfen.

1. Was darunter verstanden wird.

§. 59. Dessenliche Niederlagen, in welchen fremde unverzollte Waaren unter Aufsicht des Staates aufbewahrt werden, heißen Pachtöfe, Hallen, Lagerhäuser und Freihäfen.

2. Niederlagsrecht, Lagerfrist und Lagergeld.

§. 60. Das Recht, fremde, unverzollte Waaren auf gewisse Zeit in einem Pachtöfe niederzulegen, heißt das Niederlagsrecht, diese Zeit die Lagerfrist, und die Gebühr für die Benutzung das Lagergeld.

Das Niederlagsrecht wird nur Kaufleuten, Speditoren und Fabrikanten, und auch diesen nur für solche fremde Waaren bewilligt, von welchen der Durchgangszoll geringer als der Eingangszoll oder als der Ausgangszoll oder alle beide zusammen ist, und welche nicht durch die besondern Pachtöferegulative von der Lagerung ausgeschlossen sind.

Auf Wein findet das Niederlagsrecht nur ausnahmsweise und nur dann Anwendung, wenn dazu geeignete Räume im Pachtöfe vorhanden sind, und die Weine keine Behandlung erfordern.

Die Lagerfrist soll einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten.

3. Betrag des Lagergeldes.

§. 61. Das Lagergeld wird für jeden Pachtöf nach dem örtlichen Kostenbedarf besonders festgesetzt, darf jedoch (wo die Niederlagen für Rechnung des Staates verwaltet werden) die folgenden Sätze nicht überschreiten.

Für das Lager monatlich

- a) von trockenen Waaren vom Centner $\frac{1}{30}$ Thaler,
- b) von flüssigen Waaren vom Centner $\frac{1}{24}$ Thaler.

4. Rechte des Staats auf die Waaren im Pachtöfslager.

§. 62. Die im Pachtöfslager befindliche Waare haftet dem Staate unbedingt für die davon zu entrichtenden Abgaben nach demjenigen Tarif, welcher am Tage der Verzollung gültig ist.

Wird die Verabfolgung der Waaren aus dem Pachtöfslager vom Deponenten oder einer dritten Person verlangt, so ist diesen Verlangen nur unter den §. 16. des Zoll-G. enthaltenen Bestimmungen zu willfahren.

5. Befugniß zur Bearbeitung der Waaren auf dem Lager.

§. 63. Den Eigenthümern und Disponenten der lagernden Güter steht es frei, in der Niederlage, unter Aufsicht der Beamten, die Maßregeln zu treffen, welche die Erhaltung der Waaren nöthig macht, und letztere zu dem Ende umzukürzen, anders zu verpacken oder aufzufüllen.

Das Nettogewicht oder der Inhalt der Kollis bei der ersten Revision ist jedoch auch diesen Falls als Grundlage der Verzollung festzuhalten, sowie bei der Verabfolgung der Waaren aus der Niederlage keine Vergütung für verzollte Waare erfolgt, welche zur Ergänzung der unverzollten gebient hat.

Veränderungen des Gewichts der Tara sind unter obigen Umständen erlaubt.

In wie weit eine Bearbeitung der auf dem Pachtöfe lagernden Waaren auch für andere Zwecke, als den der bloßen Erhaltung Statt finden könne, bestimmen die besondern Pachtöferegulative (§. 67.) nach dem örtlichen Bedürfnisse.

6. Verminderung der Waaren während des Lagers.

§. 64. Eine Verminderung der Waaren, welche erweislich im Pachtöfslager durch zufällige Ereignisse Statt gefunden hat, begründet einen Anspruch auf Zollersatz.

Unter solchen zufälligen Ereignissen wird aber eine Verminderung des Gewichts, welche durch Eintrocknen, Einzehren, Verstäuben und Verdunsten der Waaren, und namentlich bei Flüssigkeiten durch die gewöhnliche Leckage entsteht, nicht verstanden.

7. Verpflichtungen der Verwaltung rüchichtlich der lagernden Waaren.

§. 65. Die Pachtöfverwaltung muß für die wirtschaftliche Erhaltung der Pachtöfrräume in Dach und Fach, für sichern Verschluss derselben, für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung unter den im

Pachtöfe beschäfligten Personen, sowie für Abwendung von Feuersgefahr im Innern des Gebäudes und seinen nächsten Umgebungen durch Anschaffung und gehörige Instandhaltung der erforderlichen Feuerlösch-Geräthschaften sorgen, und haftet für Beschädigungen der lagernden Waaren, welche aus einer ihr zur Last fallenden Unterlassung oder Vernachlässigung dieser Fürsorge entstehen. Diese Verpflichtung tritt erst ein, nachdem die Waare in die Niederlage aufgenommen und die amtliche Bescheinigung hierüber ertheilt worden ist.

Andere Beschädigungen der lagernden Waaren und Unglücksfälle, welche dieselben treffen, hat die Pachtöfverwaltung nicht zu vertreten.

8. Verfahren mit unabgeholten Waaren,

a) deren Eigenthümer unbekant ist.

§. 66. Sind Güter, deren Eigenthümer und Disponenten unbekant sind, ein Jahr im Pachtöfe geblieben, so soll dies unter genauer Bezeichnung derselben zu zwei verschiedenen Malen, mit einem Zwischenraume von mindestens vier Wochen, durch die amtlichen Blätter bekant gemacht werden und wenn sich hierauf binnen sechs Monaten nach der letzten Bekantmachung Niemand meldet, die Pachtöfverwaltung berechtigt sein, die Güter öffentlich meistbietend zu verkaufen. Der Erlös bleibt nach Abzug der Abgaben und des Lagergeldes, sechs Monate hindurch aufbewahrt, und fällt, wenn er bis zu deren Ablauf von Niemand in Anspruch genommen wird, einem Wohlthätigkeitsfonds anheim.

Sind dergleichen Waaren einem schnellen Verderben ausgesetzt, so kann ein früherer Verkauf mit Genehmigung der dem Hauptamte vorgesezten Behörde in der Art geschehen, daß der Lizitationsstermin im Orte zu zwei verschiedenen Malen innerhalb acht Tagen öffentlich bekant gemacht wird.

b) deren Eigenthümer bekant ist.

Saben Güter, deren Eigenthümer oder Disponent bekant ist, länger als zwei Jahre gelagert, so ist derselbe aufzufordern, solche binnen einer Frist, welche vier Wochen nicht überschreiten darf, vom Pachtöfe zu nehmen. Genügt er dieser Aufforderung nicht, so wird zum öffentlichen Verkauf der Waaren geschritten und der Erlös, nach Abzug der Kosten und Abgaben, dem Eigenthümer oder Disponenten zugestellt.

9. Besondere Pachtöferegulative.

§. 67. Für jeden Pachtöf zc. wird nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse ein besonderes Regul. von dem Finanzminister erlassen, welches die näheren Bedingungen für die Benutzung des Lagers und die speziellen Vorschriften über die Abfertigung der zur Niederlage gelangenden und aus derselben zu entnehmenden Waaren enthält.

B. Zoll-Lager bei Haupt-Zollämtern.

1. Was darunter verstanden wird.

§. 68. Bei den Haupt-Zollämtern an solchen Grenzorten, welche nicht im Genusse des Niederlagerrechts sind, können, wo sich ein Bedürfniß dazu ergiebt und geeignete Lagerräume vorhanden sind, Waaren zu dem Zweck niedergelegt werden, um solche, besonders bei statfindendem Frachtwechsel, ihrer weiteren Bestimmung bequemer zuzuführen.

Dergleichen Lager bei Haupt-Zollämtern werden Zoll-Lager genannt.

2. Allgemeine Vorschriften wegen deren Benutzung.

§. 69. Die Benutzung der Zoll-Lager ist nur den im Orte wohnenden Kaufleuten und Speditoren gestattet, deren Vermittelung sich daher Frachtführer, welche Waaren niederlegen wollen, bedienen müssen. Die Lagerfrist darf nicht über sechs Monate dauern und nach Ablauf derselben treten die im §. 66. enthaltenen Bestimmungen ein.

Waaren, die schon in einem Pachtöfe gelagert haben, dürfen in der Regel und wenn nicht besondere Gründe dafür nachgewiesen werden können, nicht weiter zu einem Zoll-Lager gelangen.

In keinem Falle aber darf durch die nochmalige Lagerung die zweijährige Lagerfrist (§. 60.) überschritten werden.

Wegen des Lagergeldes kommen die diesfälligen Bestimmungen für Pachtöfniederlagen (§. 61.) in Anwendung.

Eine Umpackung der Waaren in den Zoll-Lagern ist, unter Beobachtung der in dem §. 63. enthaltenen Vorschriften, nur insoweit zulässig, als die Erhaltung der Waaren sie erfordert.

3. Besondere Lager-Regulative.

§. 70. Für jeden Ort, wo ein Zoll-Lager vorhanden ist, sollen die näheren Bedingungen der Benutzung und die Vorschriften über die Abfertigung, durch ein von dem Finanzminister zu erlassendes Regul. bestimmt werden, welches in dem Geschäftslokale des Haupt-Zollamtes auszuhängen ist.

C. Öffentliche Kredit-Lager.

§. 71. Wo örtliche Bedürfnisse es erfordern, können auch Waaren, welche auf Begleitchein Nr. II. zum Verbrauch im Lande eingegangen sind, bis zur Entrichtung des darauf haftenden Eingangszolls in öffentlichen Niederlagen unter Verschluss der Zollbehörde gelagert werden.

Auf Niederlagen dieser Art finden die Vorschriften der §§. 60. bis 66. ebenfalls Anwendung, mit der Maßgabe jedoch, daß die Lagerungsfrist sich der Regel nach nicht über 6 Monate und bei längerer Lagerung wenigstens nicht über das Kalenderjahr des Eingangs hinaus erstrecken darf.

D. Privat-Lager.

1. Was darunter verstanden wird.

§. 72. Niederlagen fremder unverzollter Waaren in Privaträumen unter oder ohne Mitverschluss der Zollbehörden heißen Privatlager und sind entweder Kreditlager, wenn Waaren, welche blos zum Absatz im Inlande bestimmt sind, zur Sicherung des Staats wegen des darauf ruhenden, aber kreditirten Eingangszolls niedergelegt werden, oder Transitlager, wenn die zu lagernden Waaren zugleich oder ausschließlich zum Absatz nach dem Auslande bestimmt sind.

2. Beschränkung derselben.

§. 73. Bei Privat-Kreditlagern darf die Lagerungsfrist sich der Regel nach nicht über 6 Monate und — bei längerer Lagerung — wenigstens nicht über das Kalenderjahr des Eingangs hinaus erstrecken. Privat-Transitlager finden für Waaren, bei welchen es auf die Festhaltung der Identität ankommt, in der Regel nicht Statt.

Dem Ermessen des Finanzministers bleibt es überlassen, wo und unter welchen, in jedem einzelnen Falle festzusetzenden Bedingungen ein Privatlager zu bewilligen, ob dasselbe wieder aufzuheben oder zu beschränken sei.

3. Verpflichtungen des Inhabers eines Privatlagers.

§. 74. Der Inhaber eines Privatlagers haftet für die Abgaben von den zum Lager verabfolgten Waaren, insofern er die Entrichtung der Abgaben an andern Orten oder die Ausfuhr der Waaren in vorgeschriebener Art nicht nachweist.

4. Privatlager von fremdem Wein.

§. 75. Was die Bewilligung der Privatlager von fremdem Wein betrifft, so werden die Bedingungen, unter welchen sie zulässig ist, und die näheren Verpflichtungen der Lagerinhaber durch ein besonderes Regul. des Finanzministers bestimmt.

Dritter Abschnitt.

Von Verkehrs-Erleichterungen, Befreiungen und Ausnahmen.

I. Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande.

§. 76. Bei Versendungen inländischer Waaren und allgemein der im freien Verkehr stehenden Gegenstände aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande (§. 41. des Zoll-G.) ist dem Zollamte der Ausgangsstation eine Deklaration vorzulegen, worin die Art und Menge der zu versendenden Waaren und deren Bestimmungsort anzugeben ist.

Es tritt sodann die Revision und, der Regel nach, der amtliche Verschluss der Waaren ein, und der Absender erhält die hiernach bescheinigte Deklaration, auf welcher zugleich die zum Eintreffen beim Wiedereingangs-Amte verstrichene Frist bemerkt wird, zurück.

Bei letztgedachtem Amte werden die Gegenstände auf den Grund der zu übergebenden Deklaration revidirt und, nach richtigem Befund, unter Legitimationschein zum Transport durch den Grenzbezirk nach dem Bestimmungsort abgefertigt.

Sind die Waaren von der Beschaffenheit, daß ein sicherer Verschluss nicht angebracht werden kann, so müssen sie ihrer Art und Menge nach besonders kenntlich beschrieben werden.

Bei derartigen Versendungen von Flüssigkeiten muß außer der Verschlussanlage, bei Branntweinen jedesmal die Alkoholstärke nach dem Alkoholometer von Tralles geprüft und im Deklarationscheine bemerkt, auch hiernach die Revision beim Wiedereingange vorgenommen werden; — bei Weinen für jedes Faß oder für Fässer, welche einerlei Weingattung enthalten, ein mit demselben Wein gefülltes Probe-fläschchen mit dem Amtsfiegel versiegelt und dem Deklarationscheine beigelegt werden.

Die Abfertigung und Verschlussanlage kann für die zum Wiedereingange bestimmten Waaren auch schon bei Nemtern im Innern, welche hierzu mit den nöthigen Requisiten versehen sind, Statt finden, und bedarf es für diesen Fall bei dem Ausgangsamte nur der Revision des Verschlusses.

Bei derartigen Versendungen von ausgangszollpflichtigen Waaren ist für den Ausgangszoll durch pfandweise Hinterlegung oder durch Bürgschaft Sicherheit zu leisten.

Wird bei dem Transport von fremden Waaren, welche unter Zollkontrolle stehen, zwischenliegendes Ausland berührt, so muß die Waare dem Ausgangs- und dem Wiedereingangsamte zur Revision gestellt und der richtige Ausgang resp. der Wiedereingang auf dem Begleitchein bescheinigt werden.

II. Meß- und Marktverkehr.

A. Verkehr inländischer Fabrikanten und Produzenten nach ausländischen Messen und Märkten.

1. Besuch fremder Messen.

§. 77. Wegen der Bedingungen und Kontrollmaßregeln, unter welchen inländische Fabrikanten, die mit eigenen Fabrikaten Messen beziehen, den unverkauften Theil dieser erweislich eigenen Fabrikate ohne Entrichtung des Eingangszolls zurückbringen können (Zoll-G. §. 42.) wird das Nähere durch ein von dem Finanzminister zu erlassendes besonderes Regul. bestimmt.

2. Besuch benachbarter fremder Märkte.

§. 78. Inländische Handwerker, welche die Märkte in benachbarten Orten des Auslandes mit ihrer selbst verfertigten Waare, die jedoch kein Gegenstand der Verzehrung sein darf, besuchen, können den unverkauften Theil derselben unter folgenden Bedingungen zollfrei wieder einführen:

- a) die Aus- und Wiedereinfuhr muß über eine und dieselbe Zollstelle und zwar über ein Haupt-Zollamt oder über ein Neben-Zollamt erster Klasse Statt finden.
- b) Ueber die Gegenstände der Ausfuhr muß dem Ausgangsamte eine vollständige schriftliche Anmeldung übergeben werden.
- c) Sie müssen demselben zur Besichtigung vorgezeigt und auf Kosten des Inhabers, soweit sie bezeichnungsfähig sind, bezeichnet werden.
- d) Die Wiedereinfuhr des unverkauften Theils muß in einer, von dem Amte zu bestimmenden, kurzen Zeitfrist erfolgen, und die zurückgeführten Gegenstände müssen demselben Amte wieder zur Besichtigung vorgelegt werden.

§. 79. Inländer, welche Vieh auf ausländische Märkte bringen, können das unverkauft gebliebene Vieh zollfrei wieder einführen, wenn sie die Vorschriften des §. 78. — so weit solche anwendbar sind — erfüllen.

B. Verkehr ausländischer Handel- und Gewerbetreibender auf inländischen Messen und Märkten.

§. 80. Wenn ausländische Handel- und Gewerbetreibende inländische Messen und Märkte beziehen und für den unverkauften Theil ihrer Waaren den im §. 42. des Zoll-G. zugestandenen Erlass des Eingangszolls bei der Wiedereinfuhr in Anspruch nehmen, so kommen, mit den sich von selbst ergebenden Abweichungen, dieselben Bestimmungen zur Anwendung, welche im §. 78. für den umgekehrten Fall ertheilt sind. Es wird sodann von den unverkauft zurückgehenden Waaren nur der Durchgangszoll erhoben.

Der Betrag des Eingangszolls von den eingeführten Waaren wird durch Pfandlegung oder nach Umständen durch die Ausfertigung von Begleitcheinen sicher gestellt.

§. 81. Für diejenigen Orte, wo ein solcher Verkehr von Wichtigkeit ist, und eigenthümliche Einrichtungen und Vorschriften erforderlich macht, sollen diese durch besondere Regulative näher bestimmt werden.

III. Sonstige Erleichterungen und Ausnahme-Gegenstände, welche zur Verortheilung oder Hervollkommnung ein- oder ausgehen.

§. 82a. Wer auf die im §. 43. des Zoll-G. erwähnte Erleichterung Anspruch macht, muß genau dasjenige befolgen, was die Zollbehörde in jedem einzelnen Falle zur Verhütung von Mißbräuchen vorschreiben wird. Gegenstände der Verzehrung bleiben von dieser Erleichterung ausgeschlossen. Ausnahmsweise kann dieselbe auf Getreide, welches, unter Vorbehalt der Wiedereinfuhr des daraus gewonnenen Mehls, auf ausländische Mühlen gebracht wird, und auf Getreide, welches Ausländer, unter Vorbehalt der Wiedereinfuhr des daraus gewonnenen Mehls, auf inländische Mühlen bringen, Anwendung finden.

Die näheren Bestimmungen über die Ausführung des §. 43. des Zoll-G. bleiben in vorkommenden Fällen dem Finanzminister vorbehalten.

IV. Seeverkehr.

§. 82b. Inländische Strandgüter von Schiffen, welche nach dem Auslaufen verunglückt, bleiben frei von Eingangszolle, wenn die Thatsache vollständig nachgewiesen und die Bergung und Lagerung des Guts unter Aufsicht von Beamten geschehen ist.

Güter auf Seeschiffen, welche in einen Nothhafen einlaufen, sind vom Durchgangszolle frei, wenn die Ladung des Schiffes, welches den Nothhafen erweislich zu suchen gezwungen ist, nach einem andern Hafen bestimmt war und wieder ausgeht, ohne daß etwas davon im Orte abgesetzt oder Verkehr damit getrieben worden.

Ist das Schiff so beschädigt, daß es die Ladung nicht wieder einnehmen kann, so ist der zollfreie Transport nach einem andern Hafen in andern Schiffen gestattet. Die Ausfuhr dahin muß aber längstens binnen Jahresfrist erfolgen und die Waare bis zur Ausfuhr in einem Pachtshofe gelagert haben.

Seeschiffe, welche mit Frachten für in- und ausländische Häfen einlaufen, zählen von demjenigen Theile der Ladung, welcher nach einem fremden Hafen bestimmt ist, dann keinen Zoll, wenn diese Bestimmung unbezweifelhaft nachgewiesen ist, kein Verkehr mit den Waaren im Hafensplatz getrieben wird und die Waare unberührt bleibt.

Hiernach sind auch Seeschiffe zu behandeln, welche nach einem andern Hafen bestimmt sind, aber in der Absicht zu überwintern einlaufen und davon gleich bei dem Eingange Anzeige machen.

Vierter Abschnitt.

Von den zum Schutze der Zollabgaben dienenden Einrichtungen und Vorschriften.

I. Von den Kontrollen im Grenzbezirke.

A. Transport-Kontrolle.

1. Inwiefern ein Transport-Ausweis erforderlich ist.

§. 83. Auf allen Straßen und Wegen im Grenzbezirk muß jeder, der Waaren oder Sachen transportirt, sich durch Bescheinigung gegen die zur Aufsicht verpflichteten Beamten ausweisen, daß er befugt sei, die gehörig bezeichneten Gegenstände in einer gewissen Frist und auf dem vorgeschriebenen Wege ungetheilt zu transportiren.

Nur beim Eingange aus dem Auslande und nur in der Richtung von der Grenze nach der Zollstelle findet hiervon die Ausnahme Statt, daß der Transport von Waaren oder Sachen auf den Zollstraßen bis zur Zollstelle ohne amtlichen Ausweis gestattet ist.

Von der Zollstelle bis zur Binnenlinie haben sich auch diese Transporte durch die bei ersterer erhaltene Bezeichnung zu legitimiren.

2. Befreiung von der Legitimationspflichtigkeit.

§. 84. Von der Verpflichtung zur Legitimation im Grenzbezirke durch Transport-Ausweise (Legitimationschein §. 83.) sind nur befreit:

- ganz zollfreie Gegenstände (Abth. I. des Tarifs), insofern sie unverpackt sind oder dergestalt vor Augen liegen, daß sie ohne Weitläufigkeit sogleich erkannt werden können;
- Gegenstände, deren Menge in einem Transport so gering ist, daß sie deshalb bei der Verzollung nach den Tarifbestimmungen außer Betracht bleiben würden;
- rohe Erzeugnisse des Bodens und der Viehzucht eines und desselben inländischen Landguts, welches entweder ganz im Grenzbezirke liegt, oder von der Binnenlinie oder von der Grenzlinie unmittelbar durchschnitten wird, im letzteren Falle jedoch nur unter besondern, nach der Vertiklichkeit vorzuschreibenden Aufsichts-Maßregeln;
- Gegenstände, die innerhalb einer Stadt, eines Dorfes oder einer geschlossenen Ortschaft des Grenzbezirks von Haus zu Haus gesendet werden, vorbehaltlich der auch über solche Transporte auf Verlangen der Zollbeamten zu liefernden Nachweisung der Verzollung oder zollfreien Abstammung der Waaren;
- der Gütertransport mit den gewöhnlichen Fahrposten. Die Postanstalten im Grenzbezirke dürfen jedoch, wenn es für nötig erachtet und ihnen bekannt gemacht wird, entweder allgemein oder von gewissen Personen Päckereien zur Beförderung landeinwärts nur gegen eine, für jeden einzelnen Fall zu ertheilende schriftliche Erlaubniß des betreffenden Zollamts annehmen, welche dann das Poststück zum Bestimmungsorte begleitet.

Auch bleibt es dem Finanzminister zu bestimmen überlassen, wiefern unter Berücksichtigung örtlicher und persönlicher Verhältnisse noch andere Erleichterungen durch Befreiung gewisser Gegenstände von dem schriftlichen Transport-Ausweis oder durch Gestattung des Transports auf besondere für einen gewissen Zeitraum zu ertheilende Freikarten eintreten können.

3. Sachentransport auf Gewässern.

§. 85. An den Ufern der Gewässer in dem Grenzbezirke und auf den in diesen Gewässern gelegenen Inseln darf ohne besondere Erlaubniß nur an solchen Stellen aus- und eingeladen werden, welche zu Landungsplätzen bestimmt und als solche bezeichnet sind.

Den Ufern der Gewässer, welche längs der Zollgrenze sich erstrecken, dürfen beladene Fahrzeuge ohne Erlaubniß des nächsten Zollamtes sich nur bis auf fünfzig Fuß nähern, wovon solche unverdeckte Maden eine Ausnahme machen, welche zollfreie Gegenstände (Abth. I. des Tarifs) geladen haben. Wo außerdem die Beschaffenheit des Fahrwassers eine größere Annäherung erforderlich macht, wird solches besonders bekannt gemacht werden.

4. Beschränkung des Sachentransports in Absicht der Zeit.

§. 86. Der Transport von zollpflichtigen ausländischen und gleichnamigen inländischen Gegenständen über die Zollgrenze und innerhalb des Grenzbezirkes ist nur in der Tageszeit erlaubt.

Als Tageszeit werden in dieser Beziehung angesehen:

in den Monaten Januar und Dezember:

die Zeit von 7 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;

in den Monaten Februar, Oktober und November

die Zeit von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends;

in den Monaten März, April, August und September

die Zeit von 5 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends;

in den Monaten Mai, Juni und Juli

die Zeit von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Ausnahmen hiervon finden nur Statt:

a) in Ansehung der Waaren, welche mit den gewöhnlichen Fahrposten versendet werden, oder welche Extrapost- Reisende mit sich führen, was sich aber auf den Transport von Kaufmannswaaren durch Extrapost nicht erstreckt;

b) wenn in außerordentlichen Fällen die Erlaubniß des betreffenden Haupt-Zollamts oder Neben-Zollamts 1.ter Klasse, soweit letzteres zur Abfertigung der Ladung überhaupt befugt ist, vor dem Beginn des Transports erteilt worden ist.

Der Erlaubnißschein muß den Waarenführer, die Waare selbst, die Strafe und Zeit, für welche er gültig ist, bezeichnen.

5. Von wem der Transport-Ausweis erteilt wird.

§. 87. Der zum Transport von Waaren und Sachen innerhalb des Grenzbezirks erforderliche Ausweis, dessen Ertheilung die Ueberzeugung der Behörde von dem Vorhandensein und der Verzollung oder zollfreien Abstammung der dabei in Rede stehenden Gegenstände voraussetzt, wird ausgestellt:

- beim Eingange aus dem Auslande von demjenigen Grenz-Zollamte, bei welchem die Anmeldung und Abfertigung geschieht;
- beim Uebergange aus dem Binnenlande in den Grenzbezirk von demjenigen Beamten und Expeditionsstellen in der Nähe der Binnenlinie, welche zur Ausfertigung von Legitimations Scheinen ermächtigt sind;
- bei Versendungen aus Orten des Grenzbezirks von der nächsten Zoll- oder Expeditionsstelle;
- auch kann gestattet werden, daß Ortsbehörden über die Erzeugnisse des Orts und der nächsten Umgegend, sowie Inhaber größerer Gewerbe-Anlagen über Gegenstände ihres Gewerbes selbst Befreiungsscheine ausstellen.

B. Kontrollirung der Handel- und Gewerbetreibenden.

§. 88. Die im §. 35. des Zollgesetzes vorbehaltenen Kontroll-Maßregeln sollen nach der Eigenthümlichkeit des zu beaufsichtigenden Handels- oder Gewerbebetriebs vorgeschrieben werden.

§. 89. Insbesondere hat jeder Kaufmann im Grenzbezirke ein Handlungsbuch zu führen, worin rückfichtlich aller unmittelbar aus dem Auslande bezogenen Waaren beim Empfang derselben der Tag und Ort, an und in welchem die Verzollung Statt gefunden hat, bemerkt, und rückfichtlich der aus dem Inlande empfangenen Waaren der Nachweis hierüber enthalten sein muß.

§. 90. Krämer und andere Gewerbetreibende, welche sich in dem Grenzbezirke in Orten unter 1500 Einwohnern niedergelassen haben, dürfen Material-, Spezerei- und Stuhlwaaren nur dann unmittelbar aus dem Auslande einführen, wenn sie ordnungsmäßige, kaufmännische Bücher führen und die besondere Erlaubniß der betreffenden Behörden erhalten haben.

Ist letzteres nicht der Fall, so dürfen dergleichen Krämer und Gewerbetreibende Waaren fraglicher Art nur von inländischen Handlungen welche ordnungsmäßige Bücher führen, beziehen, solche lediglich in ihrem Laden absetzen und keine Versendung davon machen.

§. 91. Hausirgewerbe dürfen im Grenzbezirke nur mit besonderer Erlaubniß und unter demjenigen Beschränkungen betrieben werden, welche zum Zweck des Zollschutzes bereits bestehen oder noch weiter angeordnet werden.

Auf Material- und Spezereiwaaeren, auf Wein, Brantwein und

Liqueure aller Art, sowie auf Zeuge, die aus Baumwolle, Seide oder Wolle, ganz oder in Vermischung mit anderen Stoffen, gefertigt sind, soll sich die Erlaubniß nicht erstrecken.

II. Von der Kontrolle im Binnenlande.

1. Waaren, die aus dem Grenzbezirke in das Binnenland übergehen.

§. 92. Wer mit den aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke bezogenen Waaren ein Gewerbe treibt, ist, wenn die Waare mit einem höhern Eingangszoll, als vier Thaler vom Centner belegt ist, und ihre Menge einen Viertelecentner übersteigt, verbunden, die im Grenzbezirke empfangene Bezeichnung innerhalb der in derselben vorgeschriebenen Frist der darin genannten, oder, sofern keine benannt ist, derjenigen Dienststelle, an welche der Bestimmungsort in dieser Beziehung gewiesen ist, und zwar vor der Abladung zum Visiren vorzulegen. Auf Erfordern sind auch die Waaren, bevor sie abgeladen werden, zur Revision zu stellen.

Kann für solche Waaren ein einziger Bestimmungsort nicht angegeben werden, so müssen sie der Dienststelle desjenigen Orts zur Besichtigung gestellt werden, wo der erste Absatz von den geladenen Waaren geschehen soll.

2. Waaren, welche bei der Versendung im Binnenlande kontrolpflichtig sind.

a) Vorschriften für den Versender.

§. 93. Wer im Binnenlande folgende Waaren-Artikel, als:

- 1) baumwollene und dergleichen mit andern Gespinnsten gemischte Stuhlwaaren und Zeuge,
- 2) Zucker aller Art,
- 3) Kaffee,
- 4) Taback-Fabrikate,
- 5) Wein und
- 6) Brantwein aller Art,

versendet, muß solche, wenn die Menge der genannten Stuhlwaaren und Zeuge, sowie des Zuckers, einen halben Centner Nettogewicht, und die der andern Waaren einen Centner Nettogewicht übersteigt, mit einem Frachtbriefe versehen.

Derselbe muß enthalten:

- a) die Vor- und Zunamen des Waarenführers und des Waaren-Empfängers;
- b) die Menge der Waaren (von den unter 1. bis 4. genannten nach Centner und Pfunden, von Wein und Brantwein nach Oghosten und Simern) in Buchstaben;
- c) die Gattung der Waaren;
- d) die Anzahl der Kollis und deren Zeichen und Nummern;
- e) den Bestimmungsort und den Ablieferungstermin, den letzteren mit Buchstaben, und
- f) den Vor- und Zunamen des Versenders, den Versendungsort, den Tag und das Jahr der Absendung.

Der Frachtbrief muß vor dem Abgange der Waare der Zoll- oder Kontrollstelle des Absendungsorts oder derjenigen, an welche der Ort in dieser Beziehung gewiesen ist, zum Visiren und Abstempeln vorgelegt, auch die Waare auf Verlangen zur Revision gestellt werden.

Von der Vorlage an die Zoll- oder Kontrollstelle sind die Frachtbriefe ausgenommen, welche von dem Inhaber einer Fabrik, Brennerei oder Siederei über Gegenstände seines Gewerbes, oder von einem Weinbergs-Besitzer über eigenes Erzeugniß an Wein ausgestellt werden; jedoch muß diese Eigenschaft des Ausstellers in dem Frachtbriefe neben der Unterschrift angegeben und von der Ortsbehörde oder einer Zoll- oder Kontrollstelle beglaubigt sein.

b) Vorschriften für den Waaren-Empfänger.

§. 94. Der Empfänger solcher Waaren ist verpflichtet, gleich nach der Ankunft derselben den Frachtbrief der betreffenden Zoll- oder Kontrollstelle vorzulegen, welche denselben, wo nöthig, nach vorgängiger Revision der Waaren, abgestempelt zurückgibt.

Eine Ausnahme hiervon machen Fabrikanten von baumwollenen Waaren, welche Gewebe zur weiteren Veredelung, ingleichen Privatpersonen, welche Wein zum eigenen Gebrauche, nicht über einen Oghost, und diejenigen, welche Brantwein aus Brennereien des eigenen Landes erhalten; jedoch müssen sie die Frachtbriefe ein Jahr lang aufbewahren und auf Erfordern vorlegen.

c) Besondere Bestimmungen für den Marktverkehr.

§. 95. Sollen Gegenstände, welche nach §. 93. mit einem Frachtbriefe versehen sein müssen, auf Jahrmärkte gebracht werden, so muß der Versender der betreffenden Zoll- oder Kontrollstelle ein Verzeichniß übergeben, worin die Zahl und das Gewicht der zu versendenden Ballen, oder Kisten u., die Gattung der darin befindlichen Waaren,

der Markort, wohin der Transport geht, und die Frist, binnen welcher der unverkaufte Theil der Waaren zurückkehren soll, angegeben ist.

Dieses Verzeichniß dient, nachdem es visirt und abgestempelt worden, für den Weg zum Markte und von dort zurück als Transport-Bescheinigung.

Erfolgt jedoch am Markorte eine Zuladung solcher Waaren, so muß darüber ein besonderes Verzeichniß gefertigt und von der Kontrollstelle im Markorte visirt und abgestempelt werden.

3. Allgemeine Vorschriften für den Transport der im Binnenlande kontrolpflichtigen Waaren.

§. 96. Sowohl die amtlichen Bezeichnungen aus dem Grenzbezirke, als die für den Transport im Binnenlande ausgestellten Frachtbriefe müssen mit der Ladung vollkommen übereinstimmen, und es werden solche, wo diese Uebereinstimmung mangelt, als gar nicht vorhanden angesehen. Es kann daher der Frachtbrief oder die amtliche Bezeichnung über eine geringere Menge eben so wenig als Bescheinigung für eine größere Ladung gelten, als es zulässig ist, mit einer, auf eine größere Menge lautenden Bezeichnung einen Theil dieser größern Ladung zu bescheinigen.

§. 97. Waarenführer, welche für verschiedene Empfänger geladen haben, sollen in der Regel für jeden einzelnen Waaren-Empfänger einen besonderen Frachtbrief bei sich führen. Mindestens aber muß ein für verschiedene Orte bestimmter Transport mit einer besondern amtlichen Bezeichnung oder einem Frachtbriefe für jeden Ort versehen sein.

Erhält die Ladung während des Transports eine andere Bestimmung, so sind die Transportzettel der nächsten Zoll- oder Kontrollstelle zur Bemerkung des neuen Bestimmungsorts vorzulegen.

Waarenführer, welche auf dem Wege zu dem, in den Transportzetteln angegebenen Bestimmungsorte einen Theil der dazu gehörigen Ladung absetzen, müssen sich vom Empfänger der abgesetzten Waaren ein schriftliches Empfangs-Bekenntniß geben lassen, aus welchem die Gattung und Menge der abgesetzten Waaren, der Tag und der Ort, an welchem die Ablieferung geschehen, und der Name des Waaren-Empfängers ersichtlich ist. Diese Bescheinigung muß mit den Transportzetteln über die Ladung, von welcher ein Theil abgesetzt worden, bei der Dienststelle des Orts, wo die Abladung geschieht, oder wenn eine solche am Orte der Abladung nicht vorhanden ist, bei der nächsten Dienststelle auf dem Wege zum Bestimmungsorte der übrigen Ladung zum Visiren vorgelegt werden.

4. Vorschriften für den Waaren-Übergang aus einem Vereinsstaate in den andern.

§. 98. In Bezug auf den Waaren-Übergang aus und nach solchen Ländern, welche sich mit dem Staate zu einem gemeinschaftlichen Zollsysteme vereinigt haben (§. 10. des Zoll-G.) ergehen in Gemäßheit der diesfalligen Verträge die nähern Bestimmungen, nach denen sich die Waarenführer genau zu achten haben.

III. Allgemeine Kontrol-Vorschriften.

1. Hausvisitationen und Revisionen der Waarenlager.

§. 99. Hausvisitationen und Revisionen der Waarenlager dürfen, so weit sie erforderlich sind, nur nach den in den §§. 37. u. 38. des Zollgesetzes hierüber enthaltenen Vorschriften Statt finden.

2. Körperliche Visitationen.

§. 100. Im Falle körperliche Visitationen für nöthig erachtet werden, ist nach den im §. 39. des Zollgesetzes gegebenen Bestimmungen zu verfahren.

Fünfter Abschnitt.

Von den Dienststellen und Beamten, ihren amtlichen Befugnissen und Pflichten gegen das Publikum.

I. Von den Dienststellen und Beamten und deren amtlichen Befugnissen.

A. Im Grenz-Bezirke.

1. Legitimation der Dienststellen und Beamten durch äußere Bezeichnung.

§. 101. Jede nach den Vorschriften des Zollgesetzes (§. 26.) einzurichtende Erhebungs- oder Abfertigungsstelle soll durch ein Schild mit dem Landeswappen und einer Inschrift bezeichnet werden, aus welcher hervorgeht, welche Behörde daselbst ihren Sitz hat. Ueberdies soll bei jedem Ansageposten oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, bei dem Grenz-Zollamte ein Schlagbaum errichtet werden.

Die nach §. 27. des Zollgesetzes zum Zollschutze bestimmten Grenz-Aufseher sollen mit einem Brustschilde, worauf sich eine Nummer befindet, versehen sein.

2. Deren Bekanntmachung.

§. 102. Eine öffentliche Bekanntmachung bezeichnet die angeordneten Zollstraßen und giebt an, auf welchen derselben und wo die Ansageposten, Haupt-Zollämter und Neben-Zollämter 1ster Klasse (§. 103.) errichtet worden sind und wo sich Revisionsstellen zur Abfertigung der eingehenden Extraposten (§. 39.) befinden.

3. Zollämter.

§. 103. Die Zollämter sind entweder Haupt-Zollämter oder Neben-Zollämter erster oder zweiter Klasse.

Bei den Haupt-Zollämtern ist jede Zoll-Einrichtung und jede durch diese Ordnung vorgeschriebene Abfertigung ohne Einschränkung, sowohl bei der Ein-, als bei der Aus- und Durchfuhr zulässig.

Neben-Zollämter erster Klasse werden an denjenigen Straßen errichtet, auf welchen zwar ein Handelsverkehr mit dem Auslande Statt findet, dieser jedoch nicht von solchem Umfange ist, um die Errichtung eines Haupt-Zollamtes erforderlich zu machen. Neben-Zollämter zweiter Klasse werden für den kleinen Grenzverkehr da errichtet, wo örtliche Verhältnisse es erheischen.

Mit Rücksicht auf die hiernach den Neben-Zollämtern beizulegende Wirksamkeit sind ihre Erhebungs-Befugnisse im Tarif näher bestimmt.

Innerhalb dieser Befugnisse können Neben-Zollämter erster Klasse Waaren, welche mit Berührung des Auslandes aus einem Theile des Inlandes in den andern versendet werden (§. 76.) bei dem Aus- und Wieder-Eingang abfertigen.

Zur Ertheilung und Erledigung von Begleitscheinen (§. 40. u. f.) sind sie ohne ausdrückliche Genehmigung des Finanzministers nicht ermächtigt.

4. Ansageposten.

§. 104. Mit den Ansageposten werden, zum Zwecke der Abfertigung von Reisenden und des sonstigen kleinen Verkehrs, in der Regel Neben-Zollämter zweiter Klasse verbunden. Auf besonders lebhaften Neben-Zollämtern Haupt-Zollämter besteuerten Zollstraßen kann der Ansageposten auch in einem Neben-Zollamte erster Klasse bestehen.

5. Legitimationschein-Expeditionsstellen.

§. 105. Expeditionsstellen; zur Ertheilung von Legitimationscheinen sollen, wo es an Zollämtern fehlt, nach dem örtlichen Bedürfnisse angeordnet werden, um die Waaren, welche innerhalb des Grenzbezirks versendet werden oder aus dem Binnenlande in denselben eingehen, mit dem vorgeschriebenen Transport-Ausweise zu versehen. Zu Geld-Erhebungen sind sie nicht befugt.

6. Grenzaufseher.

§. 106. Die Grenz-Aufseher sollen sich durchaus mit keiner Geld-Erhebung befassen. Es liegt ihnen ob, den Grenzbezirk und die Binnenlinie ununterbrochen zu beaufsichtigen, und es sind alle Personen, welche Fuhrwerk, Schiffe, Gepäck oder zollpflichtige Gegenstände führen, verpflichtet, denselben Folge zu leisten und dasjenige zu unterlassen, wodurch sie in Ausübung ihres Amtes gehindert werden würden.

Die Grenz-Aufseher sind befugt:

- a) Frachtfuhrwerk und Heerdenführer anzuhalten, sich den Transport-Ausweis vorzeigen zu lassen, Notizen daraus zu nehmen und ihn durch äußere Besichtigung der Ladung mit dieser zu vergleichen. Stimmen beide nicht überein, so behalten sie die Bezettelung bei sich und begleiten die Gegenstände in der Richtung, worin sie dieselben finden, zur nächsten Dienststelle.
- b) Kiepen-, Korb- und Packträger, Handfuhrwerke, Bauern-Fuhrwerke und beladene Lastthiere, welche nicht verpackte Waaren führen, können von den Grenz-Aufsehern auf der Stelle revidirt werden, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, daß entweder keine zollpflichtigen Gegenstände geladen oder diese gehörig angemeldet sind. Bei förmlich verpackten Waaren verfahren sie entweder, wie zu a. vorgeschrieben ist, oder führen solche zur Obrigkeit des nächsten Orts, um mit dieser eine Nachsichung vorzunehmen. Bei Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht erregt, daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen haben, ist nach §. 39. des Zollgesetzes zu verfahren.
- c) Ledig angegebene Fuhrwerk ohne Ausnahme können die Grenz-Aufseher anhalten, um Ueberzeugung zu nehmen, daß es wirklich unbeladen ist.
- d) Führer von Schiffsgefäßen, welche weniger als fünf Lasten tragen, müssen auf den Anruf der Grenz-Aufseher sobald wie möglich anhalten und, je nachdem es verlangt wird, entweder dem Ufer zusteuern und dort an schließlichen Stellen anlegen, oder die Ankunft der Grenz-Aufseher abwarten.
- e) Wer Gegenstände führt, welche von dem Transport-Ausweise be-

freit sind (§. 84. a—d.), ist verbunden, den Grenz-Aufsehern zur Stelle die nöthige Auskunft zu geben, um sie zu überzeugen, daß die transportirten Gegenstände eines Ausweises nicht bedürfen. Kann dies nicht sofort genügend geschehen, so sind die Grenz-Aufseher befugt, den Transport dahin zu führen, wo die verlangte Auskunft mit Sicherheit zu erlangen ist.

f) Reisende zu Wagen mit Gepäck, zu Pferde und zu Fuß mit Felleisen und dergleichen, welche sich auf einer Zollstraße in der unbezweifelten Richtung nach dem Grenz-Zollamte befinden, dürfen von den Grenz-Aufsehern gar nicht angehalten werden. Treffen sie aber dergleichen Reisende entweder auf einem Punkte der Zollstraße, wo dieselben das Grenz-Zollamt schon im Rücken haben, oder außerhalb einer Zollstraße, so können sie, mit Ausnahme der mit den gewöhnlichen Posten oder mit Extrapost Reisenden, den Nachweis der geschehenen Meldung fordern.

Erfolgt dieser, so müssen sie die Personen ohne Störung reisen lassen, im entgegengesetzten Falle aber zum nächsten Zollamte führen.

g) Gegenstände, welche nicht mit dem vorgeschriebenen Ausweise versehen sind, damit nicht übereinstimmen, oder auf einer Straße betroffen werden, welche von der darin vorgeschriebenen abweicht, sind von den Grenz-Aufsehern in Beschlag zu nehmen und an das nächste Zollamt abzuliefern.

h) Die Grenz-Aufseher sind eben so befugt als verpflichtet, die aus dem Grenzbezirke in das Binnenland geflüchteten oder mit Gewalt entkommenen Defraudanten, dahin zu verfolgen und sich im Vertretungsfalle ihrer Person und Waaren zu bemächtigen.

7. Andere Staats- und Kommunalbeamte.

§. 107. Die im §. 28. des Zollgesetzes bezeichneten Beamten haben, um der ihnen dort auferlegten Verpflichtung genügen zu können, bei vorhandenem Verdachte, daß eine Verletzung der Zollgesetze beabsichtigt werde, die Befugniß, Personen und Waaren soweit anzuhalten, als solches den Grenz-Aufsehern selbst gestattet ist.

B. Im Innern des Landes.

1. Hebestellen.

§. 108. Im Innern des Landes bestehen zur Erhebung des Ein-, Aus- und Durchgangszolls Hauptzoll- oder Haupt-Steuerämter und Zoll- oder Steuerämter. Sie sind entweder solche, mit denen eine Niederlage für fremde unverzollte Waaren (Pachhof, Halle, Lagerhaus, Freihafen) verbunden, oder solche, bei welchen dies nicht der Fall ist.

Die Haupt-Zoll oder Haupt-Steuerämter mit Niederlage sind zu jeder Zoll-Erhebung von fremden Gegenständen befugt, welche nach Maßgabe dieser Ordnung im Innern geschehen darf.

Sie sind im Innern in der Regel allein befugt, Begleitscheine zu ertheilen.

Die Hauptämter ohne Niederlage, ingleichen die hierzu besonders ermächtigten Zoll- oder Steuerämter können den Eingangszoll von fremden Waaren nach Maßgabe der auf sie gerichteten Begleitscheine Nr. II. erheben. Zur Ertheilung von Begleitscheinen sind sie ohne besondere Genehmigung nicht ermächtigt, es sei denn, daß die Theilung eines Waarentransports nach §. 49. nöthig würde.

In welchen Orten der Vereinslande sich Hebestellen befinden, auf welchen Waaren mit Begleitschein Nr. I. oder Nr. II. abgefertigt werden können, soll öffentlich bekannt gemacht werden.

2. Andere Dienststellen.

§. 109. Wo in andern Orten zur Erhebung innerer Verbrauchssteuern besondere Empfangsstellen vorhanden sind, werden diese, soweit es erforderlich ist, als Aufsichts-Ämter und Legitimationscheins-Stellen an der Binnenlinie, zur Erhebung des Eingangszolles von den mit Fahrposten transportirten Gegenständen und zur Mitwirkung bei der Waaren-Kontrolle benützt.

Wo dergleichen nicht vorhanden sind, sollen die statt ihrer mit den obigen Berrichtungen beauftragten Dienststellen zu öffentlicher Kenntniß gebracht werden.

3. Aufsichts-Beamte.

§. 110. Steuer-Aufseher und andere Beamte im Innern, welche mit der Handhabung der Waaren-Kontrolle im Binnenlande beauftragt sind, müssen, wenn sie sich in Dienstausbübung befinden, entweder in Uniform gekleidet oder mit einer vom Ober-Inspektor des Bezirks ausgestellten und unterzeichneten Legitimations-Karte versehen sein.

Sie sind befugt, Fuhrwerke und Packträger, welche dem äußern Anschein nach kontrolpflichtige Waaren führen, während des Transports anzuhalten und die Waarenführer zur Auskunft über die geladenen Waaren, sowie, in geeigneten Fällen, zur Vorzeigung der er-

forderlichen Transportzettel aufzufordern, und durch äufere Besichtigung der Ladung, wobei eine Veränderung in der Lage der geladenen Kofli und eine Eröffnung der Verpackung nicht Statt finden darf, sich von der Uebereinstimmung der Ladung mit der erhaltenen Auskunft zu unterrichten.

Findet sich hierbei, daß über eine kontrolpflichtige Ladung die Transport-Bescheinigung fehlt, oder ergiebt sich ein Verdacht, daß andere, als die angegebenen Waaren geladen sind, oder daß die Ladung in der Menge von der vorgezeigten Bezettelung erheblich abweicht, so müssen die Aufsichtsbeamten die Ladung zu der auf dem Wege zum Bestimmungsorte zunächst gelegenen Dienststelle, oder wenn solche über eine halbe Meile von dem Orte entfernt liegt, wo der verdächtige Transport angetroffen worden, zu der nächsten in dieser Richtung vorhandenen Polizeibehörde begleiten, um daselbst die nähere Untersuchung der Ladung vorzunehmen.

In Städten, wo zur Erhebung und Beaufsichtigung innerer Steuern besondere Beamte an den Thoren stationirt sind, haben auch diese die Befugniß zur Nachfrage über die geladenen Gegenstände, und sofern sich darunter kontrolpflichtige Artikel befinden, zur Besichtigung der Ladung.

II. Geschäfts-Stunden.

1. Bei den Abfertigungsstellen im Grenzbezirke.

§. 111. Bei sämtlichen Grenz-Zollämtern und sonstigen im Grenzbezirke vorhandenen Abfertigungsstellen sollen an den Wochentagen in folgenden Stunden die Geschäftslokale geöffnet und die Beamten zur Abfertigung der Zollpflichtigen daselbst gegenwärtig sein, nämlich:

in den Wintermonaten Oktober bis Februar einschließlich, Vormittags von 7 1/2 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 1/2 Uhr, in den übrigen Monaten Vormittags von 7 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 8 Uhr.

Die Abfertigung der Reisenden muß an allen Tagen ohne Ausnahme geschehen.

Wo außerdem der Umfang des Verkehrs es erfordert, daß auch andere Abfertigungen an Sonn- und Festtagen in bestimmten Stunden erteilt, oder gewisse Dienstleistungen auch zu anderen, als den oben festgesetzten Stunden verrichtet werden, soll darüber eine Bekanntmachung der dem Amte zunächst vorgesetzten Behörde an der Außenseite der Eingangsthür zu dem Geschäftslokal angeheftet werden.

2. Bei den Abfertigungsstellen im Innern.

§. 112. Bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern im Innern sollen die Dienststunden folgende sein:

in den Wintermonaten Oktober bis einschließlich Februar, Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr, in den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr und von 2 bis 5 Uhr.

Für die übrigen Dienststellen im Innern sollen die Stunden, in welchen die aus der gegenwärtigen D. entspringenden Abfertigungen erteilt werden müssen, näher bestimmt und in gleicher Art, wie im §. 111. vorgeschrieben ist, zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

III. Allgemeines Verhalten der Zollbeamten und der Zollpflichtigen gegen einander.

§. 113. Es ist Pflicht der Zollbeamten, die Personen, mit welchen sie im Dienste zu thun haben, ohne Unterschied anständig zu behandeln. bei ihren Dienstverrichtungen bescheiden zu verfahren und ihre Nachfragen und Revisionen nicht über den Zweck der Sache auszudehnen. Insonderheit dürfen sie unter keinen Umständen für irgend ein Dienstgeschäft, es bestehe in Nachfragen, Revisionen, Ausfertigungen u. s. w., ein Entgelt oder Geschenk, es sei an Geld, Sachen oder Dienstleistung und habe Namen, wie es wolle, verlangen oder annehmen. Damit Beschwerden des Publikums, besonders an den Grenzen, wo der Fremde keine Zeit zu einem umständlichen Verfahren hat, zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde gelangen, soll bei jeder Zoll- und Abfertigungsstelle ein Beschwerde-Register vorhanden sein, in welches jeder, der Ursache zur Beschwerde zu haben vermeint, seinen Namen, Stand und Wohnort, sowie die Thatfache, worüber er sich beschweren zu können glaubt, eintragen kann.

Bei Beschwerden gegen Grenzaufseher, deren Namen dem Beschwerdeführer unbekannt sind, reicht es hin, die Nummer des Brustschildes anzuführen, welches der Aufseher auf Verlangen vorzuzeigen verpflichtet ist. Hat irgend Jemand Gründe, seine Beschwerde nicht in das Beschwerde-Register einzutragen, so kann er sie bei der höheren Behörde anbringen.

Uebrigens wird von denjenigen, welche bei den Zollstellen zu thun haben oder mit den Aufsichtsbeamten in Berührung kommen, erwartet, daß sie ihrerseits zu keinen Beschwerden über ihr Betragen gegen die Zollbeamten Anlaß geben werden.

Inhalts-Verzeichniß der Zollordnung.

Erster Abschnitt.

Von der Erhebung der Zölle und der Waaren-Abfertigung, soweit solche an der Grenze Statt finden.

I. Beim Waareneingange.

A. Allgemeine Bestimmungen. §§. 1. Verhalten beim Eingange über die Zolllinie . . . 1. 2. Anmeldung bei dem Grenz-Zollamte oder dem vorliegenden Ansage- (Anmeldungs-) Posten . . . 2-4. 3. Deklaration: a) Aufforderung dazu . . . 5. b) Form und Inhalt der Deklaration . . . 6. c) Wie solche ausgefertigt werden muß . . . 7. d) Wem die Ausfertigung der Deklaration obliegt . . . 8. u. 9. e) Anleitung zur richtigen Ausfertigung der Deklaration und Bekanntmachung der Dienstinstruktion in Bezug auf die Abfertigung . . . 10. f) Besondere Vorschriften für Reisende . . . 11. 4. Revision der Waaren. — Zweck der Revision . . 12. Allgemeine Revision. — Spezielle Revision . . . 13. Bruttogewicht. — Tara. — Nettogewicht . . . 14. Weiteres Verfahren nach Verschiedenheit der Fälle . 15. Obliegenheiten des Zollpflichtigen bei der Revision . 16.

B. Weitere Behandlung, wenn die Waaren gleich an der Grenze in den freien Verkehr treten sollen. 1. Ermittlung des Zollbetrages durch die Revision . 17. 2. Ermittlung des Nettogewichts . . . 18. 3. Entrichtung des Eingangszolles . . . 19. 4. Schluß der Abfertigung . . . 20, 21. 5. Anmeldung bei einer Kontrollstelle an der Binnenlinie: a) beim Landtransporte . . . 22. b) beim Wassertransporte . . . 23. 6. Abfertigung zollfreier Gegenstände . . . 24.

C. Weitere Behandlung, wenn die Waaren bei dem Eingangsamte niedergelegt werden sollen . . . 25.

D. Weitere Behandlung, wenn die Waaren nach einem Orte bestimmt sind, wo sich eine öffentliche Niederlage für unverzollte Waaren befindet . . . 26, 27.

E. Weitere Behandlung, wenn die Waaren zur Verzollung bei einem Amte ohne Niederlage deklariert werden . . 28.

F. Weitere Behandlung, wenn die Waaren zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmt sind. §§. 1. Allgemeine Vorschriften . . . 29. 2. Besondere Vorschriften a) für Waaren, wovon der Ausgangszoll höher ist, als der Durchgangszoll . . . 30. b) auf kurzen Straßenstrecken . . . 31. c) auf Flüssen, auf welche besondere Staatsverträge Anwendung finden . . . 32.

II. Beim Waarenausgange.

A. Waaren, die einem Ausgangszolle unterworfen sind . 33-35.

B. Waaren, deren Ausfuhr erwiesen werden muß . . . 36.

C. Waaren, die einem Ausgangszolle nicht unterworfen sind . 37.

III. Besondere Vorschriften für die Behandlung des Verkehrs mit den Staats-Posten.

A. Gewöhnliche Jahraposten . . . 38.

B. Extraposten 1. mit Reisenden und Reisegepäck . . . 39. 2. mit Kaufmannswaaren . . . 39.

Zweiter Abschnitt.

Von verschiedenen Einrichtungen und Anstalten zur Erhebung und Sicherung der Zölle.

I. Von der Begleitscheinkontrolle.

A. Zweck und Ausfertigung der Begleitscheine . . . 40.

B. Begleitscheine Nr. I. 1. Wesentlicher Inhalt derselben . . . 41.

2. Beschränkung bei der Begleitschein-Ausfertigung auf Kenter im Innern mit Niederlage . . . 42. 3. Verpflichtung aus dem Begleitscheine . . . 43.

4. Nachweis, daß dieselbe erfüllt worden . . . 44.

5. Folgen vorkommender Gewichtsunterchiede . . . 45.

6. Verpflichtung des Waarenführers bei eingetretener Transportverzögerung . . . 46.

7. Wie zu verfahren ist:	SS.
a) wenn eine Ladung für verschiedene Empfänger oder Orte bestimmt ist	47.
b) wenn die Bestimmung der ganzen Ladung unterwegs verändert wird	48.
c) wenn eine Ladung unterwegs getheilt werden muß	49.
C. Begleitscheine Nr. II.	
1. Wesentlicher Inhalt derselben	50.
2. Beschränkung bei deren Ertheilung	51.
3. Verpflichtung aus dem Begleitscheine	52.
4. Nachweis, daß dieselbe erfüllt worden sei	53.
D. Vorbehalt eines speziellen Regulativs über die Begleitscheinausfertigung	54.
II. Von dem Waarenverschlusse.	
1. Zweck desselben	55.
2. Worin er besteht, auch wann und wie er anzulegen ist	56.
3. Kosten desselben	57.
4. Verfahren bei Verletzung des Verschusses	58.
III. Von den Niederlagen unverzollter Waaren.	
A. Packhöfe, Hallen, Lagerhäuser, Freihäfen:	
1. Was darunter verstanden wird	59.
2. Niederlagsrecht, Lagerfrist und Lagergeld	60.
3. Betrag des Lagergeldes	61.
4. Rechte des Staats auf die Waaren im Packhoflager	62.
5. Befugniß zur Bearbeitung der Waaren auf dem Lager	63.
6. Verminderung der Waaren während des Lageris	64.
7. Verpflichtungen der Verwaltung rücksichtlich der lagernden Waaren	65.
8. Verfahren mit unabgeholtten Waaren,	
a) deren Eigenthümer unbekannt ist	} 66.
b) deren Eigenthümer bekannt ist	
9. Besondere Packhofs-Regulative	67.
B. Zolllager bei Haupt-Zollämtern.	
1. Was darunter verstanden wird	68.
2. Allgemeine Vorschriften wegen deren Benutzung	69.
3. Besondere Lager-Regulative	70.
C. Öffentliche Kreditlager	71.
D. Privatlager.	
1. Was darunter verstanden wird	72.
2. Beschränkung derselben	73.
3. Verpflichtungen des Inhabers eines Privatlagers	74.
4. Privatlager von fremdem Wein	75.

Dritter Abschnitt.

Von Verkehrs-Erleichterungen, Befreiungen und Ausnahmen.

I. Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande	76.
II. Meß- und Marktverkehr.	
A. Verkehr inländischer Fabrikanten und Produzenten nach inländischen Messen und Märkten.	
1. Besuch fremder Messen	77.
2. Besuch benachbarter fremder Märkte	78., 79.
B. Verkehr ausländischer Handel- und Gewerbetreibender auf inländischen Messen und Märkten	80., 81.
III. Sonstige Erleichterungen und Ausnahmen. Gegenstände, welche zur Verarbeitung oder Vervollkommnung aus- und eingehen.	82a.
IV. Seeverkehr	82b.

Vierter Abschnitt.

Von den zum Schutze der Zollabgaben dienenden Einrichtungen und Vorschriften.

I. Von den Kontrollen im Grenzbezirke.	
A. Transportkontrolle.	
1. Inwiefern ein Transportausweis erforderlich ist	83.
2. Befreiung der Legitimationspflichtigkeit	84.
3. Sachtransport auf Gewässern	85.
4. Beschränkung des Sachtransports in Absicht der Zeit	86.
5. Von wem der Transportausweis ertheilt wird	87.
B. Kontrollirung der Handel- und Gewerbetreibenden	88—91.
II. Von der Kontrolle im Binnenlande.	
1. Waaren, die aus dem Grenzbezirke in das Binnenland übergehen	92.
2. Waaren, welche bei der Versendung im Binnenlande kontrollpflichtig sind:	

a) Vorschriften für den Versender	93.
b) Vorschriften für den Waarenempfänger	94.
c) Besondere Bestimmungen für den Marktverkehr	95.
3. Allgemeine Vorschriften für den Transport der im Binnenlande kontrollpflichtigen Waaren	96., 97.
4. Vorschriften für den Waarenübergang aus einem Vereinsstaate in den andern	98.
III. Allgemeine Kontrollvorschriften.	
1. Hausvisitationen und Revisionen der Waarenlager	99.
2. Körperliche Visitationen	100.

Fünfter Abschnitt.

Von den Dienststellen und Beamten, ihren amtlichen Befugnissen und Pflichten gegen das Publikum.

I. Von den Dienststellen und Beamten und deren amtlichen Befugnissen.	
A. Im Grenzbezirke.	
1. Legitimationen der Dienststellen und Beamten durch äußere Bezeichnungen	101.
2. Deren Bekanntmachung	102.
3. Zollämter	103.
4. Anschlagposten	104.
5. Legitimationschein-Expeditionsstellen	105.
6. Grenzaufscher	106.
7. Andere Staats- und kommunalbeamte	107.
B. Im Innern des Landes.	
1. Hebestellen	108.
2. Andere Dienststellen	109.
3. Aufsichtsbeamte	110.
II. Geschäftsstunden.	
1. Bei den Abfertigungsstellen im Grenzbezirke	111.
2. Bei den Abfertigungsstellen im Innern	112.
III. Allgemeines Verhalten der Zollbeamten und der Zollpflichtigen gegen einander	113.

G. v. 23. Januar 1838 wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen.¹⁾

[G. S. 1838. S. 78. Nr. 1868.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. haben eine Revision der Bestimmungen wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen veranlaßt und verordnen nach dem Antrage Unseres Staatsmin. für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

A. Von den Strafen der Zollvergehen.

a) Strafe der Kontrebande.

§. 1. Wer es unternimmt, Gegenstände, deren Ein- oder Ausfuhr verboten ist, diesem Verbote zuwider ein- oder auszuführen, hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Kontrebande) verübt worden ist, und insofern nicht in speziellen Gesetzen eine höhere Strafe festgesetzt ist, zugleich eine Geldbuße verwirkt, welche dem doppelten Werthe jener Gegenstände, und wenn solcher nicht zehn Thaler beträgt, dieser Summe gleichkommen soll.

b) Strafe der Zoll-Defraudation.

§. 2. Wer es unternimmt, dem Staate die Ein-, Aus- oder Durchgangs-, oder die an der Grenze eines Zollvereinsstaats zu erhebenden Ausgleichungsabgaben zu entziehen, hat die Konfiskation der Gegenstände, in Bezug auf welche das Vergehen (die Zolldefraudation) verübt worden ist, und zugleich eine, dem vierfachen Betrage der vorerhaltenen Abgaben gleichkommende Geldbuße, welche jedoch niemals unter Einem Thaler betragen soll, verwirkt. Diese Abgaben sind außerdem nach dem Zolltarife zu entrichten.

aa) Strafe des ersten Rückfalls.

§. 3. Im Wiederholungsfalle, nach vorhergegangener rechtskräftiger Verurtheilung, wird die nach §§. 1. u. 2. außer der Konfiskation der Gegenstände des Vergehens eintretende Geldbuße verdoppelt.

Sobald eine Geldbuße von dem Verurtheilten wegen seines Unver-

¹⁾ Vgl. M. D. v. 25. Nov. 1842 (G. S. 1843. S. 169). — Das Vereins-Zoll-G. v. 1. Juli 1869 (B. G. Bl. 1869. S. 317) hat (im §. 165) hinsichtlich des Strafverfahrens in Untersuchungen wegen Zollvergehen die Landesgesetze aufrecht erhalten, weshalb das G. v. 23. Jan. 1838 noch Anwendung findet.

mögens nicht beizutreiben ist, tritt an deren Stelle eine verhältnißmäßige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsarrest-Strafe, welche jedoch im ersten Falle des Vergehens die Dauer von Einem, und bei dem ersten Rückfall die Dauer von Zwei Jahren nicht übersteigen soll.

bb) Strafe des ferneren Rückfalls.

§. 4. Jeder fernere Rückfall ist mit der Konfiskation der Gegenstände der Uebertretung, mit dem Doppelten der §. 3. bestimmten Geldbuße, sowie auf die Dauer von 1 bis 5 Jahren mit Verlust des Rechts zum Betriebe desjenigen Gewerbes zu ahnden, bei dessen Ausübung die Kontrebande oder Defraudation begangen worden ist.

In der Regel aber soll in diesen Fällen statt der Geldbuße auch verhältnißmäßige Gefängniß-, Festungsarrest- oder Zuchthausstrafe erkannt werden, deren Dauer aber niemals auf länger als 4 Jahre, beim dritten oder einem ferneren Rückfall dagegen nicht unter einem halben Jahre Festungsarrest- oder Zuchthausstrafe zu bestimmen ist.

Ausnahmsweise kann aber auch nach richterlichem Ermessen mit Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden und der vorausgegangenen Fälle auf die oben bezeichnete Geldbuße erkannt werden, und die Unterjagung des Gewerbebetriebs unterbleiben. Diese Ausnahme findet aber niemals Statt, wenn der Angeklagte

- a) das Kontrebandiren oder Defraudiren erwerbsmäßig betreibt, oder
- b) eine der früheren oder die letzte Uebertretung unter erschwerenden Umständen (§§. 11. bis 14.) oder in betrügerischer Absicht begangen hat.

Neben der Geldbuße ist in dem Erkenntniß zugleich, für den Fall des Unvermögens des Beurtheilten, eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe nach den obigen Bestimmungen festzusetzen.

§. 5. Die Strafen des Rückfalls (§§. 3. u. 4.) treten auch dann ein, wenn die frühere Verurtheilung des Angeklagten nicht im Inlande, sondern in einem andern der Zollvereinsstaaten erfolgt ist.

Auch macht es dabei keinen Unterschied, ob die frühere gegen den Angeklagten erkannte Strafe eine ordentliche, oder nur eine außerordentliche war.

Ferner sind bei Beurtheilung der Frage, ob ein Rückfall vorliegt? die Kontrebande und die Zolldefraudation als ganz gleichartige Vergehen zu betrachten, dergestalt, daß z. B. derjenige, welcher früher einer Zolldefraudation schuldig befunden ist, und dann eine Kontrebande verübt, mit der Strafe des Rückfalls belegt werden muß.

cc) Fälle, wo die Defraudation als vollbracht angenommen wird.

§. 6. Die Kontrebande oder Zolldefraudation wird als vollbracht angenommen:

1) wenn bei der Anmeldung an der Zollstätte

- a) Gewerbetreibende und Frachtführer verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände gar nicht, oder in zu geringer Menge, oder in einer Beschaffenheit, die eine geringere Abgabe würde begründet haben, deklariren, oder
 - b) andere Personen dergleichen Gegenstände wider besseres Wissen unrichtig deklariren, oder bei der Revision verheimlichen;
- 2) wenn beim Transport verbotener oder abgabepflichtiger Gegenstände im Grenzbezirke
- a) die Zollstätte, bei welcher dieselben bei dem Ein- oder Ausgange hätten angemeldet oder gestellt werden sollen, ohne solche Anmeldung überschritten oder ganz umgangen,
 - b) die vorgeschriebene Zollstrafe oder der im Zollaussweise bezeichnete Weg nicht inne gehalten,
 - c) der Transport ohne Erlaubniß der Behörde außer der gesetzlichen Tageszeit bewirkt wird, oder
 - d) Gegenstände ohne den vorschriftsmäßigen Zollaussweis betroffen werden, oder mit diesem nicht übereinstimmen;
- 3) wenn über verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, vor der Anmeldung und Revision bei der Zollstätte, oder wenn über derartige zur Durchfuhr oder zur Versendung nach einer öffentlichen Niederlageanstalt deklarirte oder sonst unter Zollkontrolle befindliche Gegenstände auf dem Transporte eigenmächtig verfügt wird;
- 4) wenn Gewerbetreibende im Grenzbezirke sich nicht, in Gemäßheit der nach §. 35. des Zoll-G. getroffenen Anordnungen, über die erfolgte Besteuerung oder die steuerfreie Abstammung der vorgeschundenen Gegenstände ausweisen können;
- 5) wenn unverzollte Waaren aus einer Anstalt zur Niederlage derselben ohne vorschriftsmäßige Deklaration (Abmeldung) entfernt werden.

Das Dasein der in Rede stehenden Vergehen und die Anwendung der Strafe derselben wird in den vorstehend unter 1. bis 5. angeführten Fällen lediglich durch die daselbst bezeichneten Thatfachen begründet. Kann jedoch zu den unter 2., 3., 4. angeführten Fällen der An-

geschuldigte vollständig nachweisen, daß er eine Kontrebande oder Zolldefraudation nicht habe verüben können oder wollen, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des §. 18. Statt.

§. 7. Wenn in den im §. 36. des Zoll-G. bezeichneten Fällen der zollordnungsmäßige Ausweis über die im Binnenlande transportirten Waaren nicht zur Stelle ertheilt werden kann, oder der erforderliche Vermerk in den Handelsbüchern fehlt, oder die verordnete Anmeldung unterblieben ist, so wird zwar hierdurch die Vermuthung einer begangenen Zolldefraudation und dem Befinden nach die vorläufige Beschlagnahme der ohne die vorgeschriebene Bezeichnung oder Vermerkung in den Handelsbüchern vorgefundenen Waaren begründet.

Widerlegt sich aber diese Vermuthung bei näherer Untersuchung, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach §. 18. Statt.

§. 8. Bei Defraudationen soll ohne Rücksicht auf die Behauptung, daß die Gegenstände, woran die Defraudation verübt worden, zum Durchgange bestimmt gewesen seien, auf die Entrichtung des Eingangszoll- und, nach Unterschied, des Ausgangszolles und auf die nach Maßgabe dieses Zolles Statt findende Strafe erkannt werden. Eine Ausnahme hiervon und die Berücksichtigung der obigen Behauptung ist nur dann zulässig, wenn die Defraudation erst bei dem Ausgangsamte, und unter solchen Umständen entdeckt wird, daß dabei nur eine Verfürgung des Durchgangszolles beabsichtigt sein kann.

§. 9. Wenn ein Frachtführer nach Vorschrift des §. 6. Nr. 1. Litt. a. wegen unrichtiger Deklaration verurtheilt, derselbe jedoch durch die ihm von dem Befrachter mitgegebenen Deklarationen, Frachtbriefe oder andere schriftliche Notizen über den Inhalt der Kollis zu der unrichtigen Deklaration veranlaßt worden, oder, wenn in den §. 6. Nr. 4. angeführten Fällen die Verurtheilung lediglich auf den Grund der daselbst bezeichneten Thatfachen erfolgt ist, ohne daß die Defraudation selbst weiter nachgewiesen worden; so findet im Wiederholungsfalle die Strafe des Rückfalls nicht Statt, auch soll eine solche Verurtheilung diese Strafe bei einem nachfolgenden Zollvergehen nicht begründen.

§. 10. Werden Gegenstände, deren Ein-, Durch- oder Ausfuhr verboten ist,

- 1) bei dem Grenz-Zollamte von Gewerbetreibenden ausdrücklich angezeigt, oder von andern Personen vorschriftsmäßig zur Revision gestellt, oder
- 2) kommen solche Gegenstände auf der Post an und kann derjenige, an welchen sie gefendet sind, einer beabsichtigten Kontrebande nicht überführt werden,

so findet keine Strafe, wohl aber Zurückschaffung der Gegenstände Statt.

Im ersten Falle geschieht die Zurückschaffung auf Kosten desjenigen, welcher die verbotenen Gegenstände bei sich geführt hat; im zweiten Falle haften für die etwa dem Staate verursachten Kosten die Gegenstände selbst.

dd) Zolldefraudation unter erschwerenden Umständen.

§. 11. Die Strafe der Kontrebande oder Defraudation wird um die Hälfte geschärft:

- 1) wenn die Gegenstände beim Transport in geheimen Behältnissen, und sonst auf eine künstliche und schwer zu entdeckende Art verborgen, und
- 2) wenn zum Durchgang oder Wiederausgange angemeldete oder sonst unter Begleitscheinkontrolle gehende Gegenstände auf dem Transport vertauscht oder in ihren Bestandtheilen verändert worden sind,

wobei jedoch das im §. 4. festgesetzte Maximum der Freiheitsstrafe nicht überschritten werden darf.

§. 12. Diese Strafe (§. 11.) tritt gleichfalls ein, wenn Gewerbetreibende, denen zur Beförderung ihres Gewerbes und unter der Bedingung der Verwendung zu diesem Zwecke, abgabepflichtige Gegenstände ganz frei oder gegen eine geringere Abgabe verabfolgt worden sind, dieselben ohne vorherige Nachzahlung der Gefälle anderweit verwenden oder veräußern; oder wenn Personen, denen Waaren unverzollt anvertraut worden, mit denselben Unterschleif treiben oder zu treiben verflaten. Außerdem gehen sie in dem einen wie in dem andern Falle der ihnen gewährten Begünstigung für immer verlustig.

§. 13. Wird eine Kontrebande oder Defraudation von drei oder mehreren Personen gemeinschaftlich mit oder ohne vorherige Verabredung verübt, so wird die Strafe für diese Vergehen gegen den Anführer durch eine drei- bis sechsmonatliche, gegen jeden der übrigen Theilnehmer aber durch ein- bis dreimonatliche Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsarrest-Strafe geschärft.

Wird dieses Vergehen nach vorhergegangener Strafverurtheilung wiederholt, oder ist eine derartige Verbindung für die Dauer einge-

gangen worden, so trifft den Anführer ein- bis zweijährige, die übrigen Theilnehmer sechsmonatliche bis einjährige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsarrest-Strafe neben der verwirkten Defraudations- oder Kontrebandstrafe.

§. 14.

- a) Derjenige, welcher Kontrebande oder Zolldefraudation unter dem Schutze einer Versicherung (Assuranz) verübt, verfällt neben der auf das Vergehen selbst gesetzten Strafe in eine Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsarrest-Strafe von zwei bis drei Monaten.
- b) Wird die Kontrebande oder Zolldefraudation von drei oder mehreren zu diesem Zwecke verbundenen Personen unter dem Schutze einer Versicherung verübt, so ist die nach Verschiedenheit der im §. 13. verzeichneten Fälle verwirkte Strafe gegen den Anführer mit achtmonatlicher bis einjähriger und gegen die übrigen Theilnehmer mit vier- bis sechsmonatlicher Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsarrest-Strafe zu schärfen.
- c) Der Versichernde (Assurateur), sowie der Vorsteher einer Versicherungsgesellschaft verfällt in den Fällen a. u. b. in eine Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsarrest-Strafe von ein und ein halb bis zwei Jahren, der Rechnungsführer der Versicherungsgesellschaft in eine solche von 6 Monaten bis zu zwei Jahren, jeder der übrigen Mitglieder der Gesellschaft in eine solche von sechs Monaten bis zu einem Jahre.

Die in dem Versicherungsgeschäft angelegten Fonds werden konfiszirt; kann die Konfiskation nicht vollstreckt werden, so ist an deren Stelle auf Erlegung einer Geldsumme von 500 bis 5000 Thlr. zu erkennen, für welche sämmtliche Theilnehmer solidarisch verhaftet sind.

§. 15. Wer im Grenzbezirke auf Nebenwegen oder zur Nachtzeit bei einer Kontrebande oder Defraudation mit Waffen oder anderen dergleichen gefährlichen Werkzeugen betroffen wird, soll außer der Strafe für dieses Vergehen mit einer ein- bis dreijährigen und, wenn er sich der Waffen zum Widerstande gegen die Zollbeamten bedient hat, nach Verhältnis der den letzteren zugefügten Beschädigung, insofern hierdurch nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt ist, mit einer drei- bis fünfjährigen Zuchthaus- oder Festungsarrest-Strafe belegt werden.

ee) Strafe der Theilnehmer.

§. 16. Die Strafen der Miturheber, Gehülfen und Begünstiger einer Kontrebande oder Defraudation, sowie derjenigen, welche an den Vortheilen dieser Vergehen nach deren Verübung wesentlich Theil nehmen, sind, soweit nicht die besondern Vorschriften der §§. 13. u. 14. Anwendung finden, nach den Vorschriften der allgemeinen Strafgesetze zu bestimmen.

Die für den Rückfall bestimmte Strafe trifft aber nur diejenigen Theilnehmer einer Kontrebande oder Defraudation, welche sich selbst eines Rückfalls schuldig gemacht haben.

e) Strafe der Kontravention.

§. 17. Die Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses ohne Beabsichtigung einer Gefälle-Entziehung wird, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß dieselbe durch einen unverschuldeten Zufall entstanden, und sofort nach der Entdeckung dem nächsten Steueramte hierüber Anzeige gemacht ist, mit einer Geldbuße geahndet, welche bei verbotenen Gegenständen dem sechsthen Theile des Werths derselben, und bei anderen Gegenständen dem sechsthen Theile der Eingangsabgabe gleichkommt.

§. 18. Die Uebertretung der Vorschriften des Zollgesetzes und der Zollordnung, sowie der in Folge derselben öffentlich bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften, für welche keine besondere Strafe angedroht ist, wird mit einer Ordnungsstrafe von einem bis zehn Thalern geahndet.

l) Subsidiarische Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen.

§. 19.

- A. Handel- und Gewerbetreibende haben für ihre Diener, Lehrlinge, Markthelfer, Gewerbsgehülfen, Ehegatten, Kinder, Gesinde und die sonst in ihrem Dienste oder Tagelohn stehenden oder sich gewöhnlich bei der Familie aufhaltenden Personen,
- B. andere nicht zur handels- und gewerbetreibenden Klasse gehörende Personen aber nur für ihre Ehegatten und Kinder rückfichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Prozeßkosten zu haften, in welche die solchergestalt zu vertretenden Personen wegen Verletzung der bei Ausführung der ihnen von den subsidiarisch Verhafteten übertragenen Handels-, Gewerbs- und anderen Verrichtungen zu beobachtenden zollgesetzlichen oder Zollverwaltungsvorschriften verurtheilt worden sind.

Der Zollverwaltung bleibt in dem Falle, wenn die Geldbuße von dem Angeschuldigten nicht beigetrieben werden kann, vorbehalten, die Geldbuße von dem subsidiarisch Verhafteten einzuziehen, oder statt dessen und mit Verzichtung hierauf die im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße tretende Freiheitsstrafe sogleich an den Angeschuldigten vollstrecken zu lassen, ohne daß letzteren Falls die Verbindlichkeit des subsidiarisch Verhafteten rückfichtlich der Gefälle und Prozeßkosten dadurch aufgehoben wird.

e) Bestimmungen wegen der Konfiskation.

§. 20. Der in Folge eines Zollvergehens eintretende Verlust der Gegenstände des Vergehens trifft jederzeit den Eigenthümer. Eine Ausnahme findet nur dann Statt, wenn die Kontrebande oder Defraudation von dem bekannten Frachtfuhrmann oder Schiffer, welchem der Transport allein anvertraut war, ohne Theilnahme oder Mitwissen des sich als solchen ausweisenden Eigenthümers, oder in dessen Namen handelnden Befrachters verübt worden ist, und letztere ihrerseits die ihnen als Absender der Waare obliegenden Verbindlichkeiten erfüllt und dadurch den Waarenführer in den Stand gesetzt haben, die Ladung vorschriftsmäßig zu deklariren und die gesetzlichen Gefälle zu entrichten, der Waarenführer auch nicht zu denjenigen Personen gehört, für welche der Eigenthümer oder der Befrachter nach Vorschrift des §. 19. subsidiarisch verhaftet ist; in diesem Falle tritt statt der Konfiskation die Verpflichtung des Waarenführers ein, den Werth jener Gegenstände zu entrichten.

§. 21. In allen Fällen, in denen die Konfiskation selbst nicht vollzogen werden kann, ist statt derselben auf Erlegung des Werths der Gegenstände, und wenn dieser nicht zu ermitteln ist, auf Zahlung einer Geldsumme von 25 bis 1000 Thln. zu erkennen.

§. 22. Das Eigenthum der Gegenstände, die der Konfiskation unterliegen, geht in dem Augenblick, wo dieselben in Beschlag genommen worden sind, sogleich auf den Staat über und kann nach den Grundgesetzen der Civilgesetze über die Vindikation gegen jeden dritten Besitzer verfolgt werden.

f) Zusammentreffen mit anderen Verbrechen.

§. 23. Treffen mit einem Zollvergehen andere Verbrechen zusammen, so kommt die für erstere bestimmte Strafe zugleich mit der für letztere vorgeschriebenen zur Anwendung.

§. 24. Wird eine Kontrebande oder Defraudation mittelst Abnahme, Verletzung oder sonstiger Unbrauchbarmachung des amtlichen Waarenverschlusses verübt, so tritt außer der Strafe der verübten Kontrebande oder Defraudation diejenige ein, welche nach dem allgemeinen Strafgesetze bei Fälschungen öffentlicher Urkunden Statt findet, jedoch mit Ausnahme der darin vorgeschriebenen Geldstrafe.

g) Strafe der Bestechung.

§. 25. Wer einen zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Beamten, mit dem er im Amte zu thun hat, oder den Angehörigen desselben Geld oder Geldeswerth schenkt oder zum Geschenk anbietet, wird mit einer dem vierundzwanzigsachen Betrage oder Werthe des Geschenks oder des Angebotenen gleichkommenden Geldbuße, und wenn der Betrag oder Werth nicht zu ermitteln ist, mit einer Geldbuße von zehn bis fünfhundert Thalern belegt. Im Fall des Unvermögens zur Erlegung der Geldstrafe tritt eine nach dem allgemeinen Strafgesetze abzumessende Freiheitsstrafe ein.

h) Strafe der Widersetzlichkeit.

§. 26. Wer sich Handlungen oder Unterlassungen zu Schulden kommen läßt, wodurch ein solcher Beamter in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes verhindert wird, hat, insofern damit keine Beleidigungen und Thätlichkeiten gegen die Person des Beamten verbunden sind, eine Geldbuße von zehn bis fünfzig Thalern verwirkt. Sind dabei zugleich Beleidigungen oder Thätlichkeiten verübt, so treten die in dem allgemeinen Strafgesetze angeordneten Strafen der Injurien oder thätlicher Widersetzlichkeit gegen Abgeordnete der Obrigkeit, jedoch mit einer Verschärfung um die Hälfte ein. Jeder etwaige Mißbrauch der Amtsgewalt von Seiten der Beamten bewirkt eine Milderung der Strafbarkeit desjenigen, der sich widersetzt hat.

i) Entschuldigung mit der Unbekanntheit der Zollgesetze.

§. 27. Unbekanntheit mit den Vorschriften des Zoll-G., der Zoll-D. und dieses G., und der in Folge derselben gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften soll Niemand, auch nicht den Ausländern zur Entschuldigung gereichen.

B. Von dem Strafverfahren.

a) Verfahren bei Entdeckung einer Zollgesetz-Übertretung.

§. 28. Der erste Angriff und die vorläufige Feststellung des Thatbestandes bei Entdeckung einer Zollgesetzübertretung erfolgt durch die mit der Wahrnehmung des Zollinteresses beauftragten Beamten, welche sich der Gegenstände des Vergehens, und wenn es zur Sicherstellung der Abgaben, Strafen und Untersuchungskosten erforderlich ist, auch der Transportmittel durch Beschlagnahme versichern müssen. Fremde und unbekannt Kontravenienten können verhaftet und, bis sie sich legitimiren und Sicherheit bestellen, an das nächste Gericht zur Verwahrung abgeliefert werden.

b) Verfahren hinsichtlich der in Beschlag genommenen Sachen.

§. 29. Die Freilassung der in Beschlag genommenen Gegenstände vor ausgemachter Sache ist nur zulässig, wenn eine Verdunkelung des Sachverhältnisses davon nicht zu besorgen ist. Alsdann ist solche in Ansehung der Transportmittel durch die Zoll- oder Steuerstellen ohne Verzug zu verfügen, wenn entweder nach den obwaltenden Verhältnissen wahrscheinlich ist, daß der Kontravenient dem Staate auch ohne Sicherheitsleistung für das Vergehen werde gerecht werden können, oder wenn genügende Sicherheit auf Höhe des Betrags der Gefälle, Strafe und Kosten oder auf Höhe des Werths der Transportmittel, falls dieser geringer ist, geleistet worden.

In Ansehung der in Beschlag genommenen Waaren, in Bezug auf welche die Übertretung verübt worden, findet unter obiger Voraussetzung die Freilassung durch die Zoll- oder Steuerstellen nur Statt, wenn bei Vergehen, welche nicht die Konfiskation der Waaren nach sich ziehen, die wahrscheinliche Summe der Strafen und Kosten, und in anderen Fällen der anerkannte oder gehörig ermittelte Werth der Waaren einschließlich der Gefälle, entweder baar deponirt, oder völlige Sicherheit dafür auf eine andere Art geleistet wird.

§. 30. Insofern die in Beschlag genommenen Transportmittel, als Zugthiere u. s. w. nicht innerhalb acht Tage freigegeben werden können und deren Pflege und Unterhaltung Kostenaufwand Seitens der Zoll- oder Steuerbehörde erfordert, oder die in Beschlag genommenen Waaren dem Verderben bei der Aufbewahrung unterworfen sind, muß die Veräußerung derselben alsbald veranlaßt werden.

c) Feststellung des Thatbestandes durch Protokolle der Beamten.

§. 31. Die Zollgesetz-Übertretungen werden, soweit sie von den Zoll- oder Steuerbeamten entdeckt worden, durch Protokolle derselben festgestellt.

§. 32. Diese Protokolle müssen enthalten:

- 1) das Datum und den Ort der Aufnahme;
- 2) die Namen der dabei anwesenden Personen;
- 3) die vollständige Angabe des Hergangs der Sache und
- 4) die Unterzeichnung der anwesenden Personen, oder die Erwähnung, daß dieselben nicht haben unterzeichnen wollen oder können.

Das Protokoll muß unverzüglich nach Entdeckung der Übertretung aufgenommen, von den Beamten mit der Versicherung der Richtigkeit des Inhalts auf den Dienststempel unterschrieben und spätestens binnen 3 Tagen, bei Verlust seiner Glaubwürdigkeit, der Behörde eingereicht werden.

Das von zwei Zoll- oder Steuerbeamten über eine von ihnen entdeckte Zollgesetzübertretung vorschriftsmäßig aufgenommene Protokoll begründet einen vollen Beweis der Thatsache, welche sie darin aus eigener Wahrnehmung angeben.

d) Kompetenz.

§. 33. Die Untersuchung und Entscheidung steht in den Fällen, wo eine Freiheitsstrafe unmittelbar Statt findet, oder beim Zusammenreffen mit anderen Verbrechen (§. 23.) den Gerichten, und in den Fällen, wo es nur auf eine Ordnungsstrafe ankommt, der Zoll- oder Steuerbehörde ausschließlich zu. In den übrigen Fällen wird die Untersuchung von den Hauptzoll- und Steuerämtern geführt, und darauf im Verwaltungswege, wenn die gesetzliche Geldstrafe und der Werth des Konfiskations unterliegenden Gegenstandes zusammengenommen fünfzig Thaler nicht übersteigt, von den genannten Aemtern, sonst aber von der Provinzial-Zollbehörde entschieden. Letztere kann jedoch, so lange noch kein Strafbescheid erlassen worden ist, die Verweisung der Sache zum gerichtlichen Verfahren verfügen, und eben so der Angeschuldigte während der Untersuchung bei der Zoll- oder Steuerbehörde, und binnen zehn Tagen präklusivischer Frist nach Eröffnung des von letzterer abgefassten Strafbescheides, auf rechtliches Gehör antragen. Der Strafbescheid wird alsdann als nicht ergangen angesehen.

e) Verfahren bei gerichtlichen Untersuchungen.

§. 34. Die Berufung auf rechtliches Gehör ist bei dem Hauptzoll- und Steueramte anzumelden, bei welchem die Sache anhängig ist. Dasselbe veranlaßt hierauf die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung, zu deren Führung bei einem jeden Hauptzoll- und Steueramte ein Untersuchungsrichter anzustellen ist.

§. 35. Nach geschlossener Untersuchung werden die Verhandlungen durch die Provinzial-Zollbehörde an das kompetente Gericht zur Entscheidung eingesandt. Kompetent ist in dem Falle, wenn bereits ein Strafbescheid im Verwaltungswege ergangen ist, nur das Obergericht.

§. 36. Die Führung und Entscheidung der gerichtlichen Untersuchungen erfolgt in der Form und in dem Instanzenzuge, welche für diejenige Gattung von Vergehen, zu welcher die Zollgesetz-Übertretung gehört, in den Prozeßgesetzen vorgeschrieben sind.

§. 37. Wenn die Fähigkeit des Angeschuldigten zur Zahlung der Geldbuße nicht außer Zweifel ist, so muß zugleich auf die im Unvermögensfalle eintretende Freiheitsstrafe erkannt werden.

f) Verfahren bei Untersuchungen im Verwaltungswege.

§. 38. Die Hauptzoll- und Steuerämter untersuchen die Übertretungen summarisch und können sich hierbei der ihnen untergeordneten Aemter und Beamten bedienen; die Beteiligte und Zeugen werden mündlich verhört und ihre Aussagen zu Protokoll genommen.

§. 39. Die Vorladungen geschehen durch die Steueraufsicher oder Unterbedienten der Zoll- oder Steuerämter, oder auf deren Requisition durch die Ortsbehörden nach den für die gerichtlichen Insinuationen bestehenden Vorschriften.

§. 40. Erscheint der Angeschuldigte auf die Vorladung nicht oder verweigert er die Auslassung vor der Zoll- oder Steuerbehörde, so wird die Sache nach Vorschrift des §. 33. zur gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung abgegeben.

§. 41. Ist jedoch die Sache zur gerichtlichen Kognition nicht geeignet, so wird, wenn die Übertretung von einem Beamten aus eigener Wissenschaft angezeigt worden, oder durch Urkunden bescheinigt ist, der Angeklagte der That in contumaciam für geständig erachtet; wenn aber zum Beweise der Übertretung noch Zeugen zu vernehmen sind, mit deren Vernehmung in contumaciam verfahren und nur auf solche Einwendungen gegen die Glaubwürdigkeit derselben Rücksicht genommen, welche sich aus deren Aussagen von selbst ergeben.

Die Untersuchung wird ohne weitere Vorladung des Angeschuldigten zu Ende geführt und entschieden. Diese Nachtheile müssen demselben in der Vorladung ausdrücklich bekannt gemacht werden.

§. 42. Die Zeugen sind verbunden, den an sie von den Zoll- oder Steuerstellen ergehenden Vorladungen Folge zu leisten.

Wer sich dessen weigert, wird dazu auf Requisition des Zoll- oder Steueramtes durch das Gericht in gleicher Art, wie bei gerichtlichen Vorladungen, angehalten. Bei Vereidung von Zeugen, welche nur in solchen Fällen Statt findet, in denen der Antrag auf gerichtliche Untersuchung und Entscheidung ausgeschlossen bleibt, ist ein mit richterlicher Qualität versehenen Justizbeamter zuzuziehen oder die Zeugen sind zur Vereidung vor einen solchen Justizbeamten zu stellen.

§. 43. In Sachen, wo die Geldbuße und der Konfiskationswerth zusammen den Betrag von 50 Thalern übersteigen, muß dem Angeschuldigten auf Verlangen eine Frist von Acht Tagen bis Vier Wochen zur Einreichung einer schriftlichen Vertheidigung gestattet werden.

§. 44. Findet die Zollbehörde die Anwendung einer Strafe nicht begründet, so verfügt sie die Zurücklegung der Akten.

§. 45. Der Strafbescheid, welchem die Entscheidungsgründe beigefügt sein müssen, wird durch das Zoll- oder Steueramt dem Angeschuldigten nach Befinden der Umstände zu Protokoll publizirt oder in der für die Vorladung vorgeschriebenen Form insinuirt. Bei Eröffnung des Strafbescheides sind dem Angeschuldigten zugleich die ihm dagegen zustehenden Rechtsmittel bekannt, auch ist derselbe auf die Erhöhung der Strafe aufmerksam zu machen, welche er, im Fall der Wiederholung seines Vergehens, zu erwarten hat und daß dieses geschehen, in der Publikationsverhandlung zu erwähnen. Wird solches bei den administrativen oder auch den gerichtlichen Untersuchungen unterlassen, so hat die mit der Publikation beauftragte Behörde eine Ordnungsstrafe von Fünf bis Zehn Thalern verwirkt, den Kontravenienten trifft jedoch dessenungeachtet bei der Wiederholung des Vergehens die letztere gesetzliche Strafe.

g) Rekurs-Instanz.

§. 46. Der Angeschuldigte kann, wenn er von der Befugniß zur Berufung auf richterliche Entscheidung keinen Gebrauch machen will, gegen den Strafbescheid den Rekurs an die zunächst vorgesezte Finanzbehörde ergreifen. Dies muß jedoch binnen Zehn Tagen präklusiv-

scher Frist nach der Eröffnung des Strafbescheides geschehen und schließt fernerhin jedes gerichtliche Verfahren aus. Der Rekurs ist bei dem Zoll- oder Steueramte, welches die Untersuchung geführt hat, anzumelden.

Wenn mit der Anmeldung des Rekurses nicht zugleich dessen Rechtfertigung verbunden ist, so wird der Angeschuldigte durch das Zoll- oder Steueramt aufgefordert, die Ausführung seiner weitem Vertretung in einem nicht über vier Wochen hinaus anzusetzenden Termin zu Protokoll zu geben oder bis dahin schriftlich einzureichen.

§. 47. Die Verhandlungen werden hiernächst zur Abfassung des Rekurs-Resoluts an die kompetente Behörde eingesandt. Hat jedoch der Angeschuldigte zur Rechtfertigung des Rekurses neue Thatsachen oder Beweismittel, deren Aufnahme erheblich befunden wird, angeführt, so wird mit der Instruktion nach den für die erste Instanz gegebenen Bestimmungen verfahren.

§. 48. Das Rekurs-Resolut, welchem die Entscheidungsgründe beizufügen sind, wird an das betr. Zoll- oder Steueramt befördert und nach erfolgter Publikation oder Insinuation vollstreckt.

h) Kosten.

§. 49. Bei der Untersuchung in Verwaltungswege kommen außer den baaren Auslagen an Porto, Stempel, Zeugengebühren u. s. w. keine Kosten zum Ansatz.

i) Strafvollstreckung.

§. 50. Die Veräußerung der Konfiskate wird ohne Unterschied, ob die Entscheidung im gerichtlichen oder im Verwaltungswege erfolgt ist, durch die Zoll- oder Steuerbehörde bewirkt. Die Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse geschieht von den Gerichten, die der Resolute aber von der Zoll- oder Steuerbehörde, welche dabei nach den für Exekutionen in Verwaltungswege ertheilten Vorschriften zu verfahren hat. Die Zoll- oder Steuerbehörde kann nach Umständen der Vollstreckung Einhalt thun, und die Gerichte haben ihren beschaffigen Anträgen Folge zu geben.

§. 51. Zur Verreibung von Geldbußen darf ohne die Zustimmung des Verurtheilten, insofern dieser ein Inländer ist, kein Grundstück subhastirt werden.

§. 52. Die Veräußerung der Konfiskate erfolgt in den Formen, welche für die Veräußerung von Pfandstücken vorgeschrieben sind.

k) Vollstreckung der subsidiarisch eintretenden Freiheitsstrafe.

§. 53. Kann die Geldbuße ganz oder theilweise nicht beigetrieben werden, so ist, wenn nicht schon für den Unvermögensfall auf eine Freiheitsstrafe erkannt worden, die Geldbuße von dem Gericht durch ein Resolut in eine verhältnismäßige Freiheitsstrafe zu verwandeln und letztere zu vollstrecken.

Bei den im Verwaltungswege festgesetzten Geldbußen geschieht die Verwandlung auf den Grund eines von den Zollbehörden unter der Ausfertigung des Strafresoluts zu sendenden Attestes über die Uneinziehbarkeit der Geldbuße durch das kompetente Ober-Gericht, welches dabei auf eine Prüfung der erfolgten Entscheidung nicht weiter eingehen darf.

l) Verfahren bei der Exekution gegen Ausländer.

§. 54. Ausländer, welche die gegen sie erkannte Geldbuße nicht abtragen, sind, sobald sie im Inlande betroffen werden, von der Zoll- oder Steuerbehörde unter Zuziehung der Orts-Obrigkeit zu verhaften, und wenn sie hierauf nicht binnen einer, nach den Umständen zu bestimmenden Frist für die Berichtigung oder Sicherstellung der Geldbuße sorgen, an die Gerichte Behufs der Vollstreckung der subsidiarisch eintretenden Freiheitsstrafe abzuliefern.

§. 55. Der Verurtheilte kann von der statt der Geldbuße bereits in Vollzug gesetzten Freiheitsstrafe sich nur durch Erlegung des vollen Betrages der erkannten Geldbuße befreien.

m) Verfahren gegen die subsidiarisch Verhafteten.

§. 56. Ist für die Geldbuße ein Anderer nach Vorschrift des §. 19. verhaftet, so veranlaßt die Zoll- oder Steuerbehörde die Zuziehung desselben zu der gegen den Kontravenienten eingeleiteten Untersuchung, worauf in dem Strafbescheide der Zollbehörde oder in dem gerichtlichen Erkenntnisse wegen der Zollgesetzübertretung zugleich über die subsidiarische Verhaftung mit entschieden wird.

§. 57. Dem subsidiarisch Verhafteten steht gegen die Entscheidung der Zollbehörde die Berufung entweder an die zunächst vorgesezte Instanz oder an die Gerichte offen. Hat der Kontravenient gegen den Strafbescheid eine andere Art der Berufung, als der subsidiarisch Verhaftete gewählt, so steht es dem Letzteren frei, sich der von dem Ersteren gewählten Berufung nachträglich anzuschließen. Will er dieses

nicht, so bleibt das weitere Verfahren ausgesetzt, bis über die Zollgesetzübertretung in dem von dem Kontravenienten gewählten Wege entschieden worden ist.

§. 58. Ist die Zuziehung des subsidiarisch Verhafteten unterblieben oder Letzterer auf die Vorladung der Zollbehörde bei der im Verwaltungswege rechtskräftig beendigten Untersuchung nicht erschienen, so fertigt diejenige Zollbehörde, welche nach §. 33. zur Entscheidung der Hauptsache kompetent war, nachdem die Exekution gegen den Kontravenienten vergeblich versucht worden, einen Zahlungsbefehl aus und läßt denselben dem subsidiarisch Verhafteten mit dem Bedeuten zugehen, daß wenn er sich zu der Vertretung nicht verpflichtet halte, ihm die innerhalb zehn Tagen präklusivischer Frist die Berufung an die höhere Finanzbehörde oder an die Gerichte offen stehe.

§. 59. Die abgefordert vor der Untersuchung wider den Kontravenienten zur gerichtlichen Kognition gelangende subsidiarische Verhaftung wird im Wege des summarischen Prozesses erörtert und entschieden.

Das Gericht darf hierbei nur auf die Beurtheilung der Frage eingehen, ob der Fall der subsidiarischen Verhaftung nach den Gesetzen vorhanden sei. Eben dieses findet Statt, wenn der Kontravenient sich bei dem verurtheilenden Erkenntnisse beruhigt, der subsidiarisch Verhaftete aber von den in den Prozeßgesetzen geordneten Rechtsmitteln Gebrauch macht.

n) Verfahren gegen einen unbekanntem Defraudanten.

§. 60. Wenn ein Unbekannter, welcher auf einer Uebertretung der Zollgesetze betroffen worden, sich entfernt und verbotene oder abgabepflichtige Gegenstände ohne oder mit andern Sachen zurückgelassen hat, so wird hierüber eine öffentliche Bekanntmachung von der Provinzial-Zollbehörde erlassen, und dreimal von vier zu vier Wochen in die amtlichen Blätter eingerückt. Meldet sich hierauf Niemand binnen vier Wochen nach der letzten Bekanntmachung, so werden die Sachen zum Vortheil der Staatskasse verkauft, dem Inhaber oder Eigenthümer bleibt aber vorbehalten, seine Ansprüche auf Erstattung des Erlöses noch bis zum Ablauf eines Jahres, von der ersten Bekanntmachung an gerechnet, geltend zu machen.

Beträgt der Werth der Sachen nicht über Fünfzig Thaler, so bedarf es der öffentlichen Bekanntmachung nicht. Der Verkauf kann alsdann, wenn sich binnen vier Wochen nach der Beschlagnahme Niemand gemeldet hat, verfügt werden und die einjährige Frist für den Eigenthümer oder Inhaber der Sache zur Geltendmachung seiner Ansprüche auf Erstattung des Erlöses wird vom Tage der Beschlagnahme an gerechnet.

Bestimmung der Straf-Fonds.

§. 61. Der Betrag der nach diesem G. festgesetzten und eingezogenen Geldstrafen, so wie der Erlös aus den Konfiskaten (Letzterer nach Abzug der darauf ruhenden Abgaben) soll zu einem besonderen Fonds fließen und derselbe theils zu Gratifikationen für die zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Beamten, mit Ausschluß der Mitglieder der Hauptzoll- und Steuerämter und der höher gestellten Beamten, theils zur Unterstützung ihrer Wittwen und Waisen verwandt werden.

Ueber die Vertheilung solcher Gratifikationen hat unser Finanzminister das Nähere zu bestimmen, durch die Theilnahme daran wird die Glaubwürdigkeit der amtseidlichen Angaben gedachter Beamten nicht geschwächt.

Die bisher gesetzlichen Strafantheile der Denunzianten fallen fort.

Verjährung der Strafen.

§. 62. Die durch dieses G. für das Vergehen der Kontrebande und Defraudation bestimmten Strafen verjähren in Fünf Jahren, bloße Ordnungsstrafen aber in einem Jahre seit Verübung des Vergehens oder der Kontravention.

§. 63. Auch die nicht in der Zoll-D. v. 26. Mai 1818 und in der B. v. 19. Nov. 1824, deren Aufhebung durch das Pat. vom heutigen Tage erfolgt ist, enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen über die Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehens werden, insofern in diesem G. etwas anderes verordnet ist, hierdurch aufgehoben.

Gegeben Berlin, d. 23. Jan. 1838.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Krhr. v. Altenstein. v. Kamph. Mähler. v. Kochow.
v. Naqter. Graf v. Alvensleben. Krhr. v. Werther.
v. Rauch.

K. v. 23. Jan. 1838, betr. die Modification der Strafen bei Defraudation der innern Steuern.

[G. S. 1838. S. 92. Nr. 1869.]

Um die Strafen für die Defraudationen der Branntwein-, Brau-, Tabak-, und Weinsteuern, sowie der Mahl- und Schlachtsteuern, mit den Strafen für Zollvergehen nach dem heute von Mir vollzogenen G. in Uebereinstimmung zu bringen, verordne Ich auf den Antrag des Staatsmin., mit Abänderung der G. v. 8. Febr. 1819 u. 30. Mai 1820, daß bei dem Unvermögen des Defraudanten der gedachten Steuern zur Entrichtung der gesetzlichen Geldbuße, eine Gefängnißstrafe substituiert werden soll, die beim ersten Straffalle die Dauer von Einem Jahre, beim ersten Rückfalle die Dauer von Zwei Jahren und bei weiteren Rückfällen die Dauer von Vier Jahren nicht übersteigen darf. Dieser Befehl ist durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 23. Jan. 1838.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

G. v. 31. März 1838, wegen Einführung kürzerer Verjährungsfristen.

[G. S. 1838. S. 249—251. Nr. 1885.]

Wir Friedrich Wilhelm z. z. verordnen in Ermägung, daß bei Forderungen, welche entweder sogleich oder in kurzer Zeit berichtigt zu werden pflegen, aus der langen Dauer der für die Verjährung durch Nichtgebrauch in Unserm N. v. Th. I. Tit. 9. §§. 546 und 629 vorgeschriebenen Fristen eine Unsicherheit des Rechts entsteht, und zur Beseitigung einiger die Verjährung im Allgemeinen betreffenden Zweifel, für alle Provinzen Unserer Monarchie, in welchen das N. v. Kraft hat, auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. [I. Vorschriften wegen der kürzeren Verjährungsfristen.] Mit dem Ablaufe von zwei Jahren verjähren die Forderungen:

1) der Fabrik-Unternehmer, Kaufleute, Krämer, Künstler und Handwerker für Waaren und Arbeiten, ingleichen der Apotheker für gelieferte Arzneimittel.

Ausgenommen hiervon sind solche Forderungen, welche in Bezug auf den Gewerbetrieb des Empfängers der Waare oder Arbeit entstanden sind.

2) der Fabrik-Unternehmer, Kaufleute, Krämer, Künstler und Handwerker wegen der an ihre Arbeiter gegebenen Vorschüsse;

3) der öffentlichen und Privat-Schul- und Erziehungs-, so wie der Pensions- und Bepflegungs-Anstalten aller Art für Unterhalt, Unterricht und Erziehung;

4) der öffentlichen und Privatlehrer hinsichtlich der Honorare, mit Ausnahme derjenigen, welche bei den Universitäten und andern öffentlichen Lehranstalten reglementsmäßig gegründet werden;

5) der Fabrikarbeiter, Handwerksgehilfen, Tagelöhner und anderer gemeiner Handwerker, wegen rückständigen Lohnes;

6) der Fuhrleute und Schiffer hinsichtlich des Fuhrlohns und Frachtgeldes, so wie ihrer Auslagen;

7) der Gast- und Speisewirthe für Wohnung und Beköstigung.

§. 2. Mit dem Ablaufe von vier Jahren verjähren die Forderungen:

1) der Kirchen, der Geistlichen und anderer Kirchenbeamten wegen der Gebühren für kirchliche Handlungen;

2) der Kommissarien öffentlicher Behörden, der Justiz-Kommissarien und gerichtlichen Anwalte, der Notare, der Medizinal-Personen mit Ausschluß der Apotheker, der Feldmesser und Kondukteure, der Auktions-Kommissarien, der Mäkler, und überhaupt aller derjenigen Personen, welche zur Besorgung bestimmter Geschäfte öffentlich bestellt oder zugelassen sind, oder sonst aus der Uebernehmung einzelner Arten von Aufträgen ein Gewerbe machen, so wie der Zeugen und Sachverständigen, wegen ihrer Gebühren und Auslagen;

3) der Haus- und Wirthschafts-Offizianten, der Handlungsgehilfen und des Gesindes an Gehalt, Lohn und andern Emolumenten.

4) der Lehrherrn hinsichtlich des Lehrgeldes;

5) wegen der Rückstände an vorbehaltenen Zinsen, an Mieths- und Pachtgeldern, Pensionen, Besoldungen, Alimenter, Renten und allen andern zu bestimmten Zeiten wiederkehrenden Abgaben und Leistungen, es mag das Recht dazu im Hypothekenbuche eingetragen sein oder nicht;

6) wegen Rückstände von Abgaben, die in Folge einer vom Staate besonders verliehenen Berechtigung an Privatpersonen zu entrichten sind, als Wege- und Brückengelder u. s. w.;

7) auf Erstattung ausgelegter Prozeßkosten von dem dazu verpflichteten Gegner;

8) auf Nachzahlung der von den Gerichten, General-Kommissionen, Revisions-Kollegien und Verwaltungsbehörden gar nicht oder zu wenig eingeforderten, oder auf Erstattung der an dieselbe zu viel gezahlten Kosten, mit Einschluß der Stempel- und Portogefälle; ausgenommen bleiben jedoch die Wertstempel, welche mehr als Ein Prozent betragen, oder zu Verträgen und Schuldschreibungen zu verwenden sind.

§. 3. Wegen der Verjährungsfristen für öffentliche Abgaben, welche an den Staat, an eine Gemeinde oder Korporation zu entrichten, oder als Provinzial-, Bezirks-, Kreis- oder Gemeinde-Last, oder zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten aufzubringen sind, wird eine besondere V. vorbehalten; bis dahin verbleibt es bei den darüber bestehenden Vorschriften, soweit dieselben nicht durch den §. 2. Nr. 8. dieses G. abgeändert worden sind.

§. 4. Bestehen bei den in §§. 1. u. 2. aufgeführten Forderungen unter besonderen Verhältnissen nach den bisherigen Gesetzen noch kürzere Verjährungsfristen (z. B. §. 141. des Anh. zum N. v.), so behält es dabei sein Bewenden.

§. 5. Die Verfügung fängt an in Betreff

1) der Gebühren und Auslagen der in §. 2. Nr. 2. genannten Personen, insofern ihre Forderungen einer Festsetzung durch die vorgesetzte Behörde bedürfen, mit dem letzten Dez. desjenigen Jahres, in welchem sie im Stande gewesen sind, die Liquidation zur Festsetzung einzureichen;

2) der in Prozessen und Untersuchungen vorkommenden Gerichtskosten, Stempel- und Portogefälle mit dem letzten Dez. desjenigen Jahres, in welchem der Prozeß oder die Untersuchung durch rechtskräftiges Erkenntniß, Entsagung oder Vergleich beendet worden ist. Unter Prozessen ist jede Art des gerichtlichen Verfahrens zu verstehen, welche Gegenstand des ersten Theils der A. v. D. ist;

3) aller übrigen in den §§. 1. u. 2. aufgeführten Forderungen mit dem auf den festgesetzten Zahlungstag folgenden letzten Dez., und, wenn ein Zahlungstag nicht besonders festgesetzt ist, mit dem letzten Dez. desjenigen Jahres, in welchem die Forderung entstanden ist.

§. 6. Der Lauf der in den §§. 1. u. 2. bestimmten Verjährungen wird dadurch nicht unterbrochen, daß das Verhältniß, aus welchem die Forderungen entstanden sind, fortgedauert hat.

§. 7. Gegen solche Forderungen, welche zur Zeit der Publikation dieses G. bereits fällig waren, können die in den §§. 1. u. 2. vorgeschriebenen kürzeren Fristen nur vom letzten Dez. 1838 an gerechnet werden.

Bedarf es zur Vollendung der bereits angefangenen Verjährung nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften nur noch einer kürzeren Frist, als der in dem gegenwärtigen G. bestimmten, so hat es bei jener kürzeren Frist sein Bewenden.

§. 8. [II. Vorschriften, welche die Verjährung überhaupt betreffen.] Bei Abgaben, Leistungen und Zahlungen, die von einer Behörde eingezogen werden, welche befugt ist, solche ohne vorgängige gerichtliche Entscheidung exekutivisch beizutreiben, tritt die Unterbrechung jeder Art der Verjährung durch die Zustellung des Zahlungsbefehls ein.

§. 9. Bei denjenigen Forderungen, bei welchen ein prozessualisches Verfahren vor Gericht nicht zulässig ist, wird jede Verjährung durch schriftliche Anmeldung des Anspruchs bei der kompetenten Verwaltungsbehörde unterbrochen.

§. 10. Beginnt nach erfolgter Unterbrechung eine neue Verjährung, so genügt zu deren Vollenbung eine der ursprünglichen gleichkommende Frist. Eine Ausnahme hiervon findet jedoch statt, wenn wegen des Anspruchs eine rechtskräftige Verurtheilung erfolgt ist; in diesem Falle tritt, anstatt der ursprünglichen kürzeren, die ordentliche Verjährungsfrist ein.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 31. März 1838.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. v. Kamph. Müller.

Beglaubigt: Für den Staatssekretair: Düesberg.

Deff. des §. 54. Tit. 6. Th. I. des Allgem. Landrechts, betr. die Verjährungsfrist bei einer Schadens-Ersatz-Forderung.
B. 31. März 1838.

[G. S. 1838. S. 252. Nr. 1886.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. erklären zur Beseitigung der Zweifel über die Auslegung des §. 54. Tit. 6. Th. I. des A. L. R. auf den Antrag unseres Staatsmin. und nach erforderlichen Gutachten Unseres Staatsraths, daß die Vorschrift dieses Paragraphen auf alle, außer dem Falle eines Kontrakts entstandene Beschädigungen, sie mögen durch eine erlaubte oder unerlaubte Handlung verursacht sein, zu beziehen ist.

- 1) Sie findet hiernach Anwendung auf Ansprüche wegen Beschädigungen, die bei Gelegenheit öffentlicher Anlagen, sowie bei dem Bergbau zugesügt sind. Die Vergütung für das zu solchen Anlagen abzutretende Eigenthums- oder Nutzungsrecht ist hierunter nicht begriffen, sondern der ordentlichen Verjährung unterworfen.
- 2) Sie findet ferner Anwendung auf Entschädigungs-Ansprüche, welche gegen öffentliche Beamte aus ihrer Amtsführung von dritten Personen, nicht aber auf solche, welche von dem Staat oder demjenigen, in dessen Diensten der Beamte angestellt ist, erhoben werden.

Wenn der Beschädigte sich zugleich mit dem Schaden des Andern einen Vortheil verschafft hat, so tritt die ordentliche Verjährung ein, so weit der Anspruch des Beschädigten die Höhe jenes Vortheils nicht übersteigt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 31. März 1838.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Müffling. v. Kamph. Mühler.
Beglaubigt: Für den Staatssecretair: Düesberg.

B. v. 31. März 1838, betr. die Anwendung der Deff. v. 10. Febr. 1827 (G. S. S. 26.), bezüglich auf die Patrimonial-Gerichtsbarkeit.

[G. S. 1838. S. 253. Nr. 1887.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Da über die Anwendung Unserer Deff. v. 10. Febr. 1827 und insbesondere darüber Bedenken entstanden sind, ob und in wiefern die Vorschrift des §. 75. Tit. 17. Th. II. des A. L. R. auf den Fall zu beziehen sei, wenn der Inhaber der Polizei-Gerichtsbarkeit sich der Ausübung derselben persönlich unterzieht, so verordnen Wir, auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach erforderlichen Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1. Die Vorschrift des §. 75. des 17. Tit. II. Th. des A. L. R. findet bei Ausübung der Polizei-Gerichtsbarkeit nur auf die im §. 62. daselbst näher bezeichneten geringeren Verbrechen und auf die zur Kompetenz der Polizei verwiesenen Rechtsstreitigkeiten, nicht aber auf polizeiliche Vergehungen (§§. 10., 11. daselbst) Anwendung. Die Inhaber der Polizei-Gerichtsbarkeit sind mithin auch dann befugt, polizeiliche Vergehungen in eigener Person zu untersuchen und zu bestrafen, wenn mit dem allgemeinen ihr persönliches Interesse zusammentrifft.

§. 2. Die Inhaber der Polizei-Gerichtsbarkeit können sich bei deren Ausübung außer dem Gerichtshalter auch durch andere Personen vertreten lassen, wenn dieselben sowohl ihrer äußern Stellung nach (wie Gutspächter, Wirthschafts-Aufscher, Rechnungsführer u. s. w.), als durch ihre Zuverlässigkeit und Bildung dazu geeignet sind.

Jede Anstellung eines Vertreters ist dem Landrath unverzüglich anzuzeigen, welcher darüber an die Regierung berichten muß. Hat der Landrath gegen die Person des Stellvertreters erhebliche Bedenken, so kann er die Amtswirklichkeit desselben vorläufig untersagen. Die Regierung ist befugt, aus bewegenden Gründen, worüber sie nur allein der vorgesetzten Behörde auf Erfordern Rechenschaft zu geben hat, die Entlassung des Stellvertreters zu jeder Zeit anzuordnen. Dem Inhaber der Polizei-Gerichtsbarkeit ist gegen eine solche Verfügung der Rekurs an den Minister des Innern und der Polizei vorbehalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 31. März 1838.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Müffling. v. Kamph. Mühler. v. Hochow.
Beglaubigt: Für den Staatssecretair Düesberg.

B. v. 7. April 1838 über die Rechte der Ehefrau auf ihre eingebrachten Mobilien gegen die Gläubiger des Mannes.

[G. S. 1838. S. 255—256. Nr. 1890.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Da einige Gerichte aus der Vorschrift des §. 247. Tit. 1. Th. II. des A. L. R., in Verbindung mit dem §. 77. Tit. 24. Th. I. der A. O. die irrthümliche Folgerung hergeleitet haben, daß den Gläubigern des Ehemannes die Befugniß zustehe, im Wege der gegen ihn zu vollstreckenden Exekution aus den eingebrachten Mobilien der Ehefrau ihre Befriedigung zu suchen; so verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach erforderlichen Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1. Die in dem §. 247. Tit. 1. Th. II. des A. L. R. dem Ehemanne beigelegte freie Verfügung über die von der Ehefrau eingebrachten Mobilien ist als eine Erweiterung der, denselben in dem §. 205 daselbst ertheilten Verwaltungsrechte anzusehen und lediglich an seine Person gebunden.

§. 2. Haben die Gläubiger des Mannes nicht schon durch Handlungen seiner freien Verfügung ein dingliches Recht an den eingebrachten Mobilien erworben, so ist die Frau ihre Eigenthumsrechte an den eingebrachten Mobilien, wenn diese im Wege einer gegen den Mann verhängten Exekution in Beschlag genommen worden, durch eine Interventionsklage zu verfolgen befugt.

§. 3. Die in dem §. 257. daselbst den Gläubigern des Mannes ertheilte Befugniß findet auf die eingebrachten Mobilien keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 7. April 1838.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Müffling. v. Kamph. Mühler.
Beglaubigt: Für den Staatssecretair: Düesberg.

B. v. 7. April 1838, betr. die Einführung einer gleichen Wagenspur in der Provinz Schlesien.

[G. S. 1838. S. 258. Nr. 1892.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Nachdem Unsere getreuen Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Olaz und des Markgrafthums Ober-Lausitz wiederholt darauf angetragen haben, daß ein Gesetz wegen Einführung des breiten Wagengeleises in Schlesien mit den durch die Vertiklichkeit bedingten Beschränkungen erlassen werden möge, die letzteren auch von ihnen dahin näher bezeichnet worden sind, daß die Maßregel auf die nicht gebirgigten Theile beschränkt bleibe, so verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsmin. für die Provinz Schlesien Folgendes:

§. 1. Nach Verlauf von drei Jahren, von der Zeit der Bekanntmachung dieser B. an, sollen die neuen Achsen an Kutsch-, Post-, Fracht-Bauer- und allen anderen Arten von Wagen dergestalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagengeleises von der Mitte der Felge des einen bis zur Mitte der Felge der andern Rades vier Fuß vier Zoll Preussisch beträgt.

§. 2. Den Stellmachern, den sogenannten Schirmmachern auf dem Lande und andern Handwerkern und Arbeitern, welche sich mit dieser Fabrikation beschäftigen, wird bei drei Thalern Strafe untersagt, eine Achse wider die Vorschrift des §. 1. einzurichten, und den Schmieden bei gleicher Strafe, solche mit Beschlag zu versehen. Bei Wiederholung der Kontraventionen wird die Strafe verdoppelt.

§. 3. Nach dem Ablaufe von sechs Jahren, nach Bekanntmachung dieser B. soll in Unserer Provinz Schlesien kein Wagen gebraucht werden, dem die im §. 1. u. 4. angegebenen Eigenschaften mangeln.

§. 4. Es soll jedoch im ganzen Umfange der Provinz Schlesien die Verfertigung und der Gebrauch neuer Wagen-Achsen mit der Vorrichtung einer doppelten Spur, um nach Bedürfniß auf ein breites und auf ein schmales Geleise gestellt zu werden, sowohl während der §. 3. bestimmten Uebergangsperiode, als in der Zukunft, unter den Maßgaben nachgelassen werden, daß jeden Falls eine Spur die im §. 1. dieser B. vorgeschriebene Breite hat, und daß nach Ablauf der Uebergangsperiode innerhalb der Provinz nur die auf die vorgeschriebene Spur verfertigte Vorrichtung von den Reisenden gebraucht wird.

Die unterlassene Beobachtung dieser Maßgaben zieht gegen die Handwerker wegen der Verfertigung, und gegen die Reisenden wegen des Gebrauchs vorschriftswidriger Achsen die in den §§. 2. u. 5. angedrohten Strafen nach sich.

§. 5. Wer sich nach den in den §§. 3. u. 4. bestimmten Fristen eines Wagens bedient, der die in den §§. 1. u. 1. bestimmte Einrichtung

tung nicht hat, soll durch die Polizei- und Wegebeamten, sowie durch die Gensdarmarie angehalten, zur nächsten Ortsgerichtsbarkeit gebracht und in eine Geldstrafe von einem bis fünf Thaler für den ersten, und von zwei bis zehn Thaler für den zweiten und die folgenden Konventionenfälle genommen werden. Diese Strafe, welche in die Armenkasse des Orts fließt, wo die Konvention entdeckt und bestraft wird, trifft den Eigenthümer des Wagens, soll jedoch von dem Reisenden, mit Vorbehalt des Regresses an den Eigenthümer erlegt werden.

Für eine und dieselbe Reise bis zum Bestimmungsorte soll nur einmal Strafe statt finden, und der Reisende über deren Erlegung mit einer Bescheinigung versehen werden.

§. 6. Die Postbehörden sollen nach den in den §§. 3. u. 4. bestimmten Fristen keinem Reisenden aus der Provinz Schlesien Postpferde vor Wagen geben, welche die vorgeschriebene Einrichtung nicht haben, mit Vorbehalt der in den §§. 8. u. 9. folgenden Bestimmungen.

§. 7. Alle diejenigen, welchen die Anlegung und Unterhaltung der Wege obliegt, sind verpflichtet, solche, wo es nöthig ist, binnen einem Jahr nach Publikation gegenwärtiger B. in soweit zu verbreitern, als es die Ausführung dieser Vorschriften erfordert. Die Behörden sollen Aufsicht darüber führen, daß dieser Bestimmung genügt werde, und wenn dies nach Verlauf eines Jahres nicht geschehen sein sollte, die Verbreiterung auf Kosten der Verantwortlichen bewirken lassen.

§. 8. Von den Vorschriften dieser B. sind ausgenommen:

- die Kreise Olaz, Habelschwerdt, Waldenburg, Landshut, Sitschberg, Schönau und Reisse;
- sämmtliches Militairfuhrwerk, jedoch nicht dasjenige, welches Privateigenthum einzelner Militairs ist;
- freie Reisende, oder Reisende aus solchen Theilen des Preuß. Staats, oder aus solchen Theilen der Provinz Schlesien, in welchen keine oder eine andere Einrichtung der Wagen vorgeschrieben ist.

§. 9. Ob und welche Theile der Kreise Frankenstein, Reichenbach, Schweidnitz, Löwenberg, Lauban und Görlitz von den Vorschriften dieser B. ebenfalls auszunehmen seien, darüber sollen die betreffenden Kreisstände von den Behörden vernommen, die erforderlichen Ausnahmen nach genauer Prüfung der Verhältnisse von den letzteren festgestellt, dieselben auch durch die Intelligenz- und die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 10. Wir befehlen allen Polizei- und Gerichtsbehörden, sich nach dieser B., welche fogleich, und außerdem dreimal während des sechs-jährigen Zeitraums durch die Intelligenz- und Amtsblätter bekannt gemacht werden soll, gebührend zu achten.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 7. April 1838.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frhr. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Kochow.
v. Nagler. Graf v. Alvensleben. Frhr. v. Werthner. v. Rauch

R. D. v. 9. April 1838, betr. das Verfahren gegen diejenigen, welche sich der heimlichen Verbreitung von Erlassen auswärtiger geistlicher Oberen und ihrer Agenten schuldig machen.

[G.S. 1838. S. 240. Nr. 1853.]

Aus Ihrem Berichte v. 8. d. M. habe Ich ersehen, daß an verschiedenen Orten Meiner Staaten Erlasse auswärtiger geistlicher Oberen über religiöse und kirchliche Verhältnisse mit Umgehung Meiner Behörden auf heimlichem Wege verbreitet werden. Ich weise Sie, den Minister des Innern und der Polizei, daher an: Personen, welche sich beifommen lassen, solche Erlasse auswärtiger geistlicher Oberen, ihrer Agenten und Geschäftsführer an Untertanen Meiner Staaten zu überbringen, zu übersenden, oder in der Absicht ihrer Verbreitung mit Umgehung der Behörden weiter zu befördern, so wie alle diejenigen, welche solcher Absicht durch mündliche oder schriftliche Mittheilung Vorstüb leisten, überall, wo sie betroffen werden, ohne Unterschied, sie mögen geistlichen oder weltlichen Standes und Landesunterthanen sein oder nicht, sofort von Polizeimegen, unter Vorbehalt weiterer Untersuchung und Bestrafung, verhaften und nach Bewandtniß der Umstände in eine Festung abliefern zu lassen.

Diese Meine Bestimmung ist durch die G.S. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 9. April 1838.

Friedrich Wilhelm.

An die Minister der geistl. Angelegenheiten, der Justiz, des Innern und der Polizei und der auswärtigen Angelegenheiten.

R. D. v. 11. April 1838 wegen Einführung der Wegegeld-Erhebung auf den Bezirksstraßen des linken Rheingebirgs.

[G.S. 1838. S. 17. Nr. 1859.]

Unter den in Ihrem Berichte v. 9. v. M. angezeigten Umständen will Ich, nach dem von Ihnen unterstützten Antrage des fünften Rheinischen Landtags, die Einführung der Wegegeld-Erhebung auf den gebauten Bezirksstraßen des Westrheinishen Landestheiles genehmigen und gestatten, daß der unter dem 28. April 1828 für die Staats-Chauffeen publicirte Tarif nebst den dazu gehörigen zusätzlichen Bestimmungen, Befreiungen und Strafbestimmungen, desgleichen die späteren durch die G.S. bekannt gemachten Erläuterungen und Zusätze zu demselben, dabei in Anwendung kommen, auch bei der Einrichtung und Verwaltung der Nebung diejenigen Vorschriften maßgebend sein sollen, welche für die Verwaltung der Chauffeegeld-Einnahme von den Staatsstraßen bestehen. Namentlich ist diese Abgabe nach Meiner Ordre v. 31. Jan. 1819 nur für Strecken anzuordnen, welche wenigstens eine Meile lang im Zusammenhange ausgebaut sind. Sie haben hiernach das Weitere zur Ausführung dieser Maßregel zu veranlassen, und den Ober-Präsidenten der Rheinprovinz zu ermächtigen, mit Rücksicht auf die erforderliche Vorbereitung den Zeitpunkt, von welchem ab die Nebung eintreten wird, zu bestimmen und durch die Amtsblätter der Rheinischen Regierung bekannt zu machen, gegenwärtige Ordre aber durch die G.S. zu publiciren.

Berlin, d. 11. April 1838.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister Grafen v. Alvensleben.

R. D. v. 19. April 1838, betr. die Rechte der zum zwanzigjährigen Militairdienste verpflichteten, als Forstschutzbeamte interimistisch angestellten Korpsjäger.

[G.S. 1838. S. 258. Nr. 1891.]

Auf Ihren Antrag v. 12. v. M. genehmige Ich, daß Meine Ordre v. 6. Okt. v. J., die Rechte der zum zwanzigjährigen Militairdienste verpflichteten, als Forstschutz-Beamte interimistisch angestellten Korpsjäger betr., in die G.S. aufgenommen werde, und überlasse Ihnen, das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, d. 19. April 1838.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Ladenberg und den Staats- und Kriegsminister, General der Infanterie v. Rauch.

R. v. 5. Mai 1838, wegen Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Inquisition der richterlichen Erkenntnisse und bei Einlegung der Rechtsmittel.

[G.S. 1838. S. 273—276. Nr. 1895.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. finden uns benogen, zur Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Inquisition richterlicher Erkenntnisse und bei der Einlegung der dazugehörigen Rechtsmittel, auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach erforderlichem Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, für alle Provinzen Unserer Monarchie, in welchen die A.G.D. Gesetzskraft hat, zu verordnen, wie folgt:

§. 1. [Inquisition der Erkenntnisse an die Parteien selbst.] Die Vorschrift des §. 37. der B. v. 1. Juni 1833 über den Mandats-, den summarischen und den Bagatellprozeß soll fortan in allen Civil-Prozessen zur Anwendung gebracht werden.

Es soll daher die Inquisition von Erkenntnissen, Kontumazial-Agnitions-, Purifikations-Resolutionen, Präklusions- und Abjudikations-Bescheiden in der Regel binnen acht Tagen nach Abfassung oder Publikation derselben nicht bloß an die Stellvertreter der Parteien, sondern auch an diese selbst erfolgen. Die Parteien erhalten Ausfertigungen, die Stellvertreter Abschriften derselben.

§. 2. Die bei Publikation und Zufertigung von Erkenntnissen, Resolutionen und Bescheiden bisher vorgeschriebene Belehrung der Parteien durch den Richter über die ihnen zuständigen Rechtsmittel wird hierdurch allgemein aufgehoben.

§. 3. [Wie sie zu bewirken.] Die Inquisition der Erkenntnisse zc. an die Parteien ist auf dieselbe Weise, wie die Inquisition der Vorladungen, nach Vorschrift der A.G.D. Th. I. Tit. 7. §. 19. u. f. zu bewirken. Es treten jedoch nachstehende nähere Bestimmungen ein:

- Sind Litiskonforten vorhanden, so ist die Ausfertigung des Erkenntnisses zc. nur Einem derselben zuzustellen. Die übrigen Theilnehmer sind hiervon unter Beifügung einer Abschrift des Tenors der Entscheidung zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung kann

auch durch eine Kurrende geschehen. Bei Litiskonforten, welche zur Verhandlung des Prozesses Deputirte aus ihrer Mitte bestellt haben, erfolgt die Zustellung nur an diese.

- b) Ist der Aufenthaltsort einer Partei unbekannt, hat insbesondere im Laufe des Prozesses nach der Anzeige des mit der Insinuation beauftragten Beamten eine Partei ihre bisherige Wohnung aufgegeben und über ihren neuen Aufenthalt keine Nachricht zurückgelassen, so erfolgt die Publikation des Erkenntnisses zc. durch einen öffentlichen Aushang an der Gerichtsstelle. Hat das Erkenntnis zc. vierzehn Tage lang ausgehangen, so ist die Insinuation für bewirkt anzunehmen.
- c) Eine gleiche Art der Insinuation (§. 3. b.) findet statt, bei Präklusions-Bescheiden und Kontumazial-Erkenntnissen, welche auf eine Edbital-Ladung ergangen sind.
- d) An Parteien, welche nicht am Orte des Gerichts, oder in dessen nächster Umgebung sich aufhalten, erfolgt die Zusendung durch die Post. Der Nachweis der Insinuation wird durch ein Post-Insinuations-Dokument geführt (Instr. v. 24. Juli 1833 §§. 42.). Dasselbe muß außer der Quittung des Empfängers das Attest eines vereideten Postboten über die gehörig erfolgte Zustellung der verschlossenen Ausfertigung unter Bedrückung eines Amtsigels enthalten.

Zusendungen in das Ausland werden, wo dies zulässig ist, auf gewöhnliche Weise rekommandirt.

Wenn das Erkenntnis zc. von der Post als unbestellbar zurückgeliefert wird, so tritt der Aushang desselben nach der Bestimmung unter Litt. b. ein.

- e) Wenn die Partei im Publikations-Termin oder nach dessen Abhaltung erklärt, „daß sie die Zustellung einer Ausfertigung des Erkenntnisses nicht verlange, eben so, wenn sie dasselbe anzunehmen, oder einen Empfangsschein zu erteilen verweigert, so vertritt die darüber aufgenommene Registratur oder die Anzeige des mit der Zustellung beauftragten Beamten die Stelle der Insinuation.

§. 4. Die Insinuation an den Stellvertreter einer Partei genügt:

- a) wenn der Stellvertreter die Gerechtfame einer Partei vermöge einer gesetzlichen Vorschrift wahrzunehmen hat, als fiskalische Behörde, Magistrat, Vormund, Kurator, Vorsteher u. s. w.; oder
- b) wenn derselbe zur Empfangnahme des Erkenntnisses ausdrücklich beauftragt worden ist, es sei in der Prozeß- oder in einer besondern Vollmacht, deren Beglaubigung es jedoch nicht bedarf;
- c) wenn die Partei sich im Auslande an einem Orte befindet, wohin rekommandirte Zusendungen durch die Post nicht stattfinden. Hat die Partei in diesem Falle keinen Stellvertreter bestellt, so wird ihr ein Mandatar von Amtswegen zugeordnet, der ihre Gerechtfame gleich einem Kurator,¹⁾ nach pflichtmäßigem Ermessen wahrzunehmen hat, ohne daß jedoch die Einleitung einer förmlichen Kuratel erfolgt.

§. 5. [Anfang der Frist zur Einlegung der Rechtsmittel.] Der Lauf der gesetzlichen Frist zur Einlegung des Rechtsmittels der Appellation, der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde, ingleichen des Rekurses wider Erkenntnisse und der Restitution gegen Kontumazial- und Präklusions-Bescheide, beginnt mit der Insinuation des Erkenntnisses zc. an die Partei.

§. 6. [Ausnahmen.] Eine Ausnahme tritt ein:

- 1) in den Fällen des §. 4.
Die Frist beginnt in diesen Fällen mit der Insinuation an die dort bezeichneten Stellvertreter der Parteien;
- 2) in den Fällen des §. 3. b. u. c., wenn ein Aushang an öffentlicher Gerichtsstelle die Stelle der Insinuation vertritt.
Die Frist beginnt hier erst mit dem Ablauf des für den öffentlichen Aushang bestimmten vierzehntägigen Zeitraums;
- 3) in Bagatellsachen.

Die Frist beginnt mit dem angestandenen Termine, in welchem das mit der Vorladung verbundene Mandat wegen Nichterscheinens des Verklagten in die Kraft eines Kontumazial-Erkenntnisses übergegangen ist.

§. 7. [Dauer der Frist zur Einlegung der Rechtsmittel.] Die in den §§. 21. u. 22. der R. v. 14. Dez. 1833 bestimmte Frist von sechs und zwölf Wochen zur Einlegung des Rechtsmittels der Appellation, Revision und Nichtigkeitsbeschwerde findet auch Anwendung auf die Einlegung des Rekurses gegen Erkenntnisse der ordentlichen Gerichte, und auf die Einlegung des an das vorgelegte Ministerium zulässigen Rekurses gegen definitive Entscheidungen der General-Kommissionen und der ihre Stelle vertretenden Regierungs-Abtheilungen.

Zu Betreff des Rechtsmittels der Restitution gegen Kontumazial- und Präklusions-Bescheide verbleibt es bei der bisherigen Frist von zehn Tagen.

§. 8. In Injurien-sachen finden nur die Vorschriften der §§. 1—4 dieser R. Anwendung; in Ansehung der Fristen zur Einlegung der Rechtsmittel bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 9. Der Tag der Insinuation wird bei allen Fällen nicht mitgerechnet.

§. 10. [Einlegung eines Rechtsmittels bei der ungehörigen Behörde.] Die Frist zur Einlegung jedes zulässigen Rechtsmittels ist gewahrt, wenn dasselbe innerhalb des gesetzlich dazu bestimmten Termins bei einer derjenigen Gerichtsbehörden angebracht wird, zu deren Ressort die Sache in der ersten oder in einer höheren Instanz ganz oder theilweise gehört.

Hat die Partei sich irrtümlich an eine andere inkompetente Justizbehörde gewandt, so ist die letztere verpflichtet, das Gesuch von Amts wegen sofort an das betreffende Gericht zur weiteren Verfügung abzugeben. Der Partei wird jedoch die Zeit von der Präsentation des Gesuchs bei der inkompetenten Justizbehörde bis zur Präsentation bei dem gehörigen Gericht nicht angerechnet.

§. 11. [Präklusivische Frist zur Rechtfertigung der Appellation.] Ist im ordentlichen Prozesse (N.O.D. Th. I. Tit. 14.) mit der Anmeldung des Rechtsmittels der Appellation nicht zugleich die Rechtfertigung derselben erfolgt, so wird der Appellant ohne Unterschied der Fälle, ob er neue Thatsachen oder Beweismittel anzuführen hat oder nicht, zu einem Termine vorgeladen, um die Rechtfertigung der Appellation zu Protokoll zu erklären, oder die Rechtfertigungsschrift (Appellationsbericht) zu überreichen. Die Vorladung zu diesem Termine erfolgt unter der Verwarnung:

„daß, wenn der Appellant nicht erscheinen sollte, angenommen werden würde, er wolle sich lediglich auf die Verhandlungen der ersten Instanz berufen.“

Der Appellat ist von dieser Verfügung zu benachrichtigen.

Der Termin muß nach Beschaffenheit der Sache so abgemessen werden, daß dem Appellanten eine Frist von vier bis acht Wochen frei bleibt. Die Verlegung des Termins findet, insofern der Gegner nicht einwilligt, nur einmal, und dann nur statt, wenn dieselbe unter Angabe und Bescheinigung der Hinderungsursachen spätestens im Termine selbst nachgesucht wird.

§. 12. [Aufhebung der bisherigen entgegenstehenden Vorschriften.] Alle diesen Bestimmungen entgegenstehende Vorschriften der bisher ergangenen Gesetze werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 5. Mai 1838.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Müffling. v. Kampff. Mähler.
Beglaubigt: Für den Staatssekretair: Düesberg.

Instr. v. 15. Mai 1838, zur Bildung der, in den §§. 17. und 31. des G. zum Schutze des Eigenthums von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung v. 11. Juni 1837, erwähnten Vereine von Sachverständigen.¹⁾

[G.S. 1838. S. 277. Nr. 1896.]

In Gemäßheit der Bestimmungen des G. v. 11. Juni v. J. ertheilt das Staatsmin. zur Bildung der in §. 17. und 31. a. a. D. erwähnten Vereine von Sachverständigen folgende Instruktion:

- 1) Bis auf Weiteres werden Vereine von Sachverständigen, welche auf etwaniges Erfordern der Gerichte die in dem G. v. 11. Juni v. J. beregten Gutachten über die Existenz eines Nachdrucks, eines unerlaubten Abdrucks und einer unbefugten Nachbildung, so wie über den eventuellen Betrag der zu leistenden Entschädigung in vorkommenden Fällen zu erstatten haben, für die ganze Monarchie nur in hiesiger Residenz errichtet.
- 2) Es werden drei solcher Vereine errichtet, von denen jeder aus Sieben Mitgliedern, den Vorstehenden mit eingerechnet, bestehen wird.
- 3) Der eine dieser Vereine hat die Bestimmung in vorkommenden Fällen die Frage zu begutachten: ob eine Druckschrift (§§. 1., 2., 5—17. des allegirten G.) oder eine solche geographische, topogra-

¹⁾ Vgl. §. 1003. Tit. 18. Th. II. des N.O.D.

¹⁾ Vgl. die Note zu dem G. v. 11. Juni 1837. — Vgl. Instr. v. 12. Dez. 1870 (N.O.D. 1870 S. 261).

phische, naturwissenschaftliche, architektonische und ähnliche Zeichnung (§. 18.), welche nach ihrem Hauptzweck nicht für ein Kunstwerk zu erachten ist, als Nachdruck oder unerlaubter Abdruck zu betrachten, so wie welsch ein Entschädigungsbetrag dem Verletzten eventuell zu gewähren sei? — Bei der Ernennung der Mitglieder dieses Vereins ist darauf Rücksicht zu nehmen: daß sich darunter wenigstens zwei Buchhändler und zwar solche, die sich nicht ausschließlich mit dem Sortimentshandel beschäftigen, und wenigstens zwei Schriftsteller befinden.

Für den im §. 18. des O. v. 11. Juni v. J. bezeichneten Fall ist zu den übrigen Mitgliedern noch ein im Voraus ein für allemal bestimmter Sachverständiger, welcher als Zeichner, Kupferstecher oder sonst mit der Anfertigung der im §. 18. a. a. D. erwähnten Abbildungen vertraut ist, als Mitglied hinzuzuziehen.

- 1) Der zweite Verein hat ausschließlich die Fragen zu begutachten: ob eine unerlaubte Vervielfältigung musikalischer Kompositionen vorhanden, ob ein Musikstück als eigenthümliche Komposition oder nach §. 20. a. a. D. als eine dem Nachdruck gleich zu achtende Bearbeitung zu betrachten, und in welchem Betrage eventuell die diesfällige Entschädigung zu leisten sei.

Dieser Verein wird aus Musikverständigen gebildet, unter denen sich wenigstens zwei Musikhändler befinden müssen.

- 2) Zur Beurtheilung des dritten Vereins, der aus Kunstverständigen, Künstlern und wo möglich auch aus Kunsthändlern, welche zugleich Kunstverständige sind, gebildet werden soll, gehören die Fragen: ob eine Abbildung unter die Fälle des §. 18. oder die des §. 21. des O. v. 11. Juni v. J. zu rechnen, ob in den Fällen der §§. 21. bis 29. a. a. D. eine Nachbildung als unerlaubt zu betrachten, und wie hoch der Betrag der dem Verletzten zustehenden Entschädigung zu bestimmen sei, endlich ob die im §. 29. a. a. D. a's Bedingung gestellte Nutzbarkeit der Platten, Formen und Modelle noch statfinde.

- 4) Jedem dieser drei Vereine wird eine Anzahl von wenigstens vier Stellvertretern für etwa abwesende oder sonst verhinderte Mitglieder beigegeben.

- 7) Die Ernennung sowohl der Vorsitzenden, als auch der Mitglieder, sowie der Stellvertreter erfolgt nach vorgängiger Kommunikation mit dem Königl. Justizmin. durch das Königl. Min. der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Letzteres hat auch zu bestimmen, welches der betreffenden Mitglieder in jedem Vereine den Vorsitzenden in Behinderungsfällen zu vertreten habe.

- 8) Nach erfolgter Ernennung werden die Vorsitzenden, Mitglieder und Stellvertreter durch das Königl. Kammergericht auf diesfälligen Antrag des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als Sachverständige ein für alle Mal vereidigt.

- 9) Das Gericht, welches die Erstattung eines Gutachtens durch einen der drei Vereine für erforderlich hält, übersendet einen status causae et controversiae nebst dem Corpus delicti und dem Gegenstande, mit welchem letzteres vermittelt werden soll, an das Königl. Min. der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Behufs der Vorlegung an den betreffenden Verein. Die zu vergleichenden beiden Gegenstände müssen jedoch vorher durch Anhängung des Gerichtsfiegels oder auf andere Art so bezeichnet werden, daß die Identität nicht zweifelhaft werden kann, und jeder Verwechslung vorgebeugt ist.

- 10) Sobald der Antrag auf Erstattung eines sachverständigen Gutachtens durch Vermittelung des Königl. Min. der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an den Vorsitzenden des betreffenden Vereins gelangt ist, ernannt derselbe zwei Mitglieder, welche unabhängig von einander, ihre Meinung schriftlich abzugeben und solche demnächst dem Vereine mündlich vorzutragen haben. Nach stattgehabter Berathung erfolgt durch Stimmmehrheit der Beschluß. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- 11) Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden und der etwa zugezogenen Stellvertreter, erforderlich.

- 12) Nach Maßgabe des gefassten Beschlusses wird das Gutachten ausgearbeitet und von den bei der Beschlußfassung anwesend gewesenen Mitgliedern des Vereins unterschrieben. Einer Untersiegelung bedarf es nicht.

- 13) Das Gutachten wird dem Königl. Min. der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten an den Vorsitzenden eingereicht, von dem Min. die Unterschrift der Mitglieder legalisirt und demnächst das Gutachten an das betreffende Gericht gesendet.

- 14) Der Verein ist befugt, an Gebühren für das Gutachten 2 bis 10 Thaler zu liquidiren, welche von dem Gerichte, wie andere baare Auslagen zu berichtigen sind.

- 15) Die nähere Ausführung vorstehender Instr. bleibt dem Königl. Min. der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten überlassen.

Berlin, d. 15. Mai 1838.

Königl. Staats-Ministerium.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frhr. v. Alvensleben. v. Kampf. Mühlner. v. Kochow. v. Nagler. Graf v. Alvensleben. Frhr. v. Werther. v. Rauch.

R. D. v. 27. Mai 1838, betr. die Annahme von konvertirten Pfandbriefen, Obligationen der Preussisch-Englischen Anleihe vom Jahre 1830 und Kur- und Neumärkisch-Ständischen Obligationen zu den Depositorien der Gerichte und Vormundschafts-Kollegien und die Bestimmung des Zinsfußes bei Ausleihung von Pupillengeldern an Privatpersonen.

[G. S. 1838. S. 280. Nr. 1897.]

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht v. 10. d. M. bestimme Ich hierdurch nach Ihren Anträgen:

- 1) Meine Ordre vom 3. Mai 1821 (G. S. S. 46), betr. die Annahme der Staatsschuldscheine als depositalmäßige Sicherheit, soll auch auf konvertirte Pfandbriefe der landschaftlichen Kreditinstitute, auf Obligationen der Preussisch-Englischen Anleihe vom Jahre 1830 und auf Kur- und Neumärkisch-Ständische Obligationen Anwendung finden;
- 2) die zu den General-Depositorien der Gerichte und Vormundschafts-Kollegien gehörigen Gelder dürfen von ihnen zum Ankauf konvertirter Pfandbriefe verwendet werden;
- 3) die in dem §. 490. Tit. 18. Th. II. des A. L. R. und in dem §. 49. Tit. 1. der Dep.-D. enthaltene Beschränkung, worauf Pupillengelder nicht unter vier vom Hundert zinsbar ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde an Privatpersonen ausgeliehen werden sollen, ändere Ich hierdurch dahin ab, daß die Ausleihung nicht unter dem in der betreffenden Provinz jedesmal bestehenden Zinsfuß der landschaftlichen Pfandbriefe und niemals unter 3½ Prozent geschehen soll. In den Provinzen, in welchen kein landschaftliches Kreditinstitut eingerichtet ist, hat es bei den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden. Sie haben diese Ordre durch die G. S. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 27. Mai 1838.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühlner und Rother.

R. D. v. 12. Juni 1838, betr. die Ermächtigung der Regierungen bei Veräußerungen unbeweglicher Güter und Gerechtigkeiten der Zünfte von der vorgeschriebenen öffentlichen Versteigerung in besonderen Fällen zu dispensiren.

[G. S. 1838. S. 370. Nr. 1911.]

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 15. April will Ich die Regierungen ermächtigen, bei Veräußerungen unbeweglicher Güter und Gerechtigkeiten der Zünfte von der vorgeschriebenen öffentlichen Versteigerung auf den Antrag der Zünfte und in Uebereinstimmung mit den ihnen unmittelbar vorgesetzten Magisträten in besonderen Fällen zu dispensiren und den Verkauf aus freier Hand zu gestatten, sobald sie sich überzeugt haben, daß der Vorteil der Zunft dadurch befördert, oder solche doch wenigstens nicht benachtheiligt wird. Das Staatsmin. hat gegenwärtige D. durch die G. S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 12. Juni 1838.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

R. D. v. 16. Juni 1838, betr. die Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maßstabes.

[G. S. 1838. S. 358. Nr. 1905.]

Da nach dem Berichte des Staatsmin. v. 6. d. M. der durch Meinen in den Amtsblättern bekannt gemachten Befehl v. 10. Jan. 1824 angeordnete Erhebungssatz der Branntweinsteuer von 1 Egr. 6 Pf. für

jede 20 Quart des Rauminhalts der Maischgefäße gegenwärtig hinter den im §. 2. des G. wegen Besteuerung des inländischen Branntweins u. s. w. v. 8. Febr. 1819 vorgeschriebenen Steuersatz von 1 Sgr. 6 $\frac{3}{4}$ Pf. (1 Ggr. 3 Pf.) von jedem Quart gewonnenen Branntweins zu 50 Procent Alkohol nach dem Alkoholometer von Tralles erheblich zurückbleibt und die Staatskasse hierdurch einen bedeutenden Ausfall an der durch die Besteuerung des Branntweins beabsichtigten und aus derselben erwarteten Einnahme erleidet, so ist es erforderlich, dieses durch die allmähliche Vervollkommnung des Betriebes der Branntweinbrennerei nach und nach entstandene Mißverhältniß zu beseitigen und die von dem Maischraume zu erhebende Abgabe dem eigentlichen Steuersatz wiederum näher zu bringen. Zu diesem Zwecke verordne Ich, mit Aufhebung der in Meiner D. v. 10. Jan. 1824 unter Nr. 1. u. 2. enthaltenen Bestimmungen Folgendes:

- 1) Die Abgabe von der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder anderen mehlichten Stoffen ohne Unterschied der Stärke oder Bestimmung desselben, soll für jede 20 Quart des Rauminhalts der zur Einmischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße und für jede Einmischung Zwei Silbergroschen (für 10 Quart Maischraum 1 Sgr.) betragen.
- 2) Landwirthschaftliche Brennereien, welche nur vom 1. Nov. bis 1. Mai im Betriebe sind, nur selbst gewonnene Erzeugnisse verwenden und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottichraum bemaßen, haben die Abgabe von Zwanzig Quart Maischraum mit einem Silbergroschen und acht Pfennigen (für 10 Quart Maischraum 10 Silbergroschen) zu entrichten.

Diese Bestimmungen sind unverzüglich bekannt zu machen und vom 1. Aug. d. J. ab in Ausführung zu bringen.

Berlin, d. 16. Juni 1838. Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

B. v. 16. Juni 1838, betr. die Kommunikations-Abgaben.

[G.S. 1838. S. 353. Nr. 1904.]

Wir Friedrich Wilhelm etc. etc. haben zur Beförderung des Verkehrs und in Gemäßheit der bestehenden Zollvereinigungs-Verträge eine Erleichterung in den Kommunikations-Abgaben beschlossen und verordnen auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach erforderlichen Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

1. Revision der Kommunikations-Abgaben.

§. 1. Die außer dem Chauffeegehalte für die Benutzung von Kommunikations-Anstalten bestehenden Abgaben, als Wege-, Pflaster-, Brücken-, Damm-, Fährgeld u. s. w., sollen auf denjenigen Chauffirten und nicht Chauffirten Straßen, welche der Minister der Finanzen und des Handels nach dem Bedürfnisse des Verkehrs Uns dazu vorschlagen wird, einer Revision unterworfen und so weit sie die Unterhaltungs- und Wiederherstellungskosten übersteigen, da, wo es noch nicht geschehen ist, auf einen diesen Kosten angemessenen Betrag ermäßigt werden. Das Verzeichniß dieser Straßen ist durch die Amtsblätter bekannt zu machen und von Zeit zu Zeit zu ergänzen.

§. 2. Bei Abgaben dieser Art, welche zu Unseren Kassen fließen, wird von uns die erforderliche Ermäßigung auf den Antrag des Ministers der Finanzen und des Handels festgesetzt werden.

§. 3. Bei den Abgaben, deren Erhebung auf den §. 1. bezeichneten Straßen, Gemeinden oder andern Privatberechtigten zusteht, hat die Regierung, wenn ihr die Rechtmäßigkeit der Abgabe zweifelhaft oder eine Ermäßigung derselben erforderlich scheint, über den Titel und Tarif, worauf die Hebung sich gründet, sowie über den Betrag der Einnahmen und der Unterhaltungs- und Wiederherstellungskosten (einschließlich landüblicher Zinsen von dem Anlagekapital) eine vorläufige Ermittlung zu veranlassen und über das Ergebnis an den Minister der Finanzen und des Handels zu berichten, welcher, wenn die Rechtmäßigkeit der Abgabenerhebung nicht anerkannt werden kann, deren Einstellung zu verfügen hat.

Wird die Rechtmäßigkeit der Hebung anerkannt, jedoch Behufs der Ermäßigung eine Revision der Abgabe nötig gefunden, so sind die Einnahmen in den sechs Jahren von 1826 bis 1832 und die in diesem Zeitraum entstandenen Hebungskosten, so wie der jährliche Durchschnittsertrag der Unterhaltungs- und Wiederherstellungskosten (einschließlich der gedachten Zinsen) unter Zuziehung zweier Sachverständigen, von denen die Regierung den einen und der Berechtigten den andern wählt, näher festzustellen.

Befindet sich die Kommunikations-Anstalt im Zuge einer Chauffee, und war die Chauffee schon im Jahre 1829 vollendet oder auch nur

angefangen, so wird der Ertrag der Abgabe nach dem Durchschnitt der sechs Jahre von 1823 bis 1828, sonst aber nach dem Durchschnitt der letzten sechs Jahre vor dem Jahre, worin der Chauffeebau begonnen hat, bestimmt.

§. 4. Die aufgenommenen Verhandlungen sind, nachdem der Berechtigte darüber gehört worden, dem Minister der Finanzen und des Handels einzureichen, welcher zunächst ein Gutachten der Ober-Bau-deputation erfordern und die etwa noch nötigen Aufklärungen veranlassen wird.

Die so vervollständigten Verhandlungen sind der Regierung zum Gutachten darüber zuzufertigen:

ob und in welchem Betrage die Abgabe im Ganzen zu ermäßigen sei.

Dieses Gutachten wird dem Berechtigten zu seiner binnen drei Monaten, vom Tage der erfolgten Zustellung an gerechnet, abzugebenden Erklärung mitgetheilt und mit derselben, sonst aber nach Ablauf der Frist, zur definitiven Beschlußnahme wieder eingereicht.

Nach Maßgabe der festgesetzten Ermäßigung werden die Tariffätze anderweitig regulirt, der Entwurf dazu wird von der Regierung angefertigt und Uns von dem Minister der Finanzen und des Handels zur Bestätigung vorgelegt. Die Bestätigung erfolgt mit dem Vorbehalt einer Revision, welche von zehn zu zehn Jahren Statt finden kann, um den Betrag der Abgabe mit den erforderlichen Unterhaltungs- und Wiederherstellungskosten in Uebereinstimmung zu erhalten.

Ist der Berechtigte für die Ermäßigung der Abgabe nicht entschädigt worden, so steht demselben auch seinerseits frei, in Fristen von zehn zu zehn Jahren eine Revision des Tarifs und dessen Erhöhung zu verlangen, welche jedoch in keinem Falle die ursprünglichen Tariffätze übersteigen darf.

§. 5. Für den aus der Ermäßigung der Abgabe entstehenden Verlust wird eine Entschädigung aus Unsern Kassen gewährt, insofern nicht bei der Verleihung des Rechts dessen Widerruf oder Minderung ausdrücklich vorbehalten worden ist. Stand das Hebungsrecht am 31. März 1837 einer Gemeinde zu, so wird eine Entschädigung nur dann gewährt, wenn sich dasselbe auf einen speziellen lästigen Erwerbstitel gründet.

§. 6. Die Entschädigung wird nach Vorschrift der §§. 3. u. 4. festgestellt, und mittelst einer dem Ueberschusse der Einnahme in den ersten Jahre nach Verhältniß der Zeit von dem Eintritte der Ermäßigung bis zum Schlusse des Jahres gleich zu Anfang des nächstfolgenden, in Zukunft aber am 1. Juli eines jeden Jahres gezahlt wird, und vom Staate nach vorgängiger sechsmonatlicher Kündigung durch Zahlung des zwanzigfachen Betrages der Jahresrente abgelöst werden kann. Dem Berechtigten steht die Befugniß, auf Ablösung anzutragen, nicht zu.

Ist die Hebung bis zu einer bestimmten Zeit, bis zum Eintritte einer Bedingung, oder bis zur Erfüllung eines gewissen Zweckes verlihen, so wird die Entschädigungs-Rente nur bis dahin gezahlt.

§. 7. Zur Feststellung der Entschädigung bedarf es weder der Zuziehung der Lehns- und Fideikommißnachfolger, der Ober-Eigenthümer und der Wiederaufberechtigten, noch der hypothekarischen Gläubiger und anderer Realberechtigten, welchen ein Anspruch auf die Abgabe zusteht.

§. 8. Auf rechtliches Gehör kann der Berechtigte nur insoweit, als es auf die Rechtmäßigkeit des Titels, auf den Umfang seines Rechts, insonderheit die bisherigen Sätze der Hebung oder auf die Frage ankommt, ob nach Vorschrift der §§. 5. u. 6. eine Entschädigung zu leisten sei? und auch nur dann antragen, wenn er binnen der vorgeschriebenen Frist dem Gutachten der Regierung widersprochen hat und dasselbe von dem Minister der Finanzen und des Handels nicht nach seinem Verlangen abgeändert worden, oder wenn überhaupt eine Abänderung zu seinem Nachtheile erfolgt ist.

Die Berufung an die Gerichte muß binnen sechs Wochen präklusivischer Frist, nach erfolgter Zustellung des definitiven Ministerialbeschlusses, von dem Berechtigten eingelegt werden. Die Vollziehung der im Verwaltungswege erfolgten Entscheidung wird dadurch nicht aufgehoben.

2. Aufhebung des Pflaster- und Wegegeldes auf chauffirten Straßen.

§. 9. Die Erhebung von Pflastergeldern und solchen Wegegeldern, welche neben dem Chauffeegehalte vorkommen, für Straßenstrecken auf denjenigen Chauffeen, welche in dem §. 1. gedachten Verzeichnisse aufgeführt worden sind, fällt mit dem Tage der Bekanntmachung dieses Verzeichnisses hinweg, wogegen die Unterhaltung dieser Straßenstrecken in angemessener Breite auf den Staat übergeht. Ob die Hebung sll

andere Straßen desselben Orts oder der Gegend fortbauern soll, hängt von dem Ermessen des Ministers der Finanzen und des Handels ab.

§. 10. Die Entschädigung für die wegfallende Hebung wird nach vorstehenden Bestimmungen (§§. 3—8.) mit Rücksicht auf die vom Staat übernommenen Unterhaltungskosten der Straßen regulirt.

§. 11. Durch die Uebernahme der Unterhaltung städtischer Straßenstrecken von Seiten des Staats wird in der bisherigen Verpflichtung zur Unterhaltung der Bürgersteige und Seitenpflaster, so wie zur polizeimäßigen Reinigung der Straßen nichts geändert.

§. 12. Von der Uebernahme durch den Staat sind Bauwerke ausgeschlossen, welche, wie z. B. große Strombrücken, als für sich bestehende Kommunikationsanstalten zu betrachten sind. Die Unterhaltung derselben verbleibt dem bisher dazu Verpflichteten, nebst den dafür rechtlich bestehenden Hebungen, und es kommen hierbei die in den §§. 1. bis 8. und 14. ertheilten Vorschriften zur Anwendung; dagegen hat der Staat diejenigen Anlagen zur Unterhaltung mit zu übernehmen, welche, wie Durchlässe, kleine Brücken u. s. w., nur Theile der zu übernehmenden Straßenstrecken bilden.

3. Aufhebung des Thorsperrgelbes.

§. 13. Die Erhebung der Thorsperrgelber fällt auf den §. 9. bezeichneten Straßenzügen hinweg. Eine Entschädigung dafür wird nach den Bestimmungen der §§. 3—8. gewährt.

4. Einziehung der auf den chaussirten Straßen vorkommenden Brücken- und Fährgeld-Berechtigungen.

§. 14. Wir behalten Uns vor, die auf den §. 9. bezeichneten Chaussees vorkommenden Brücken- und Fährgeldberechtigungen auf den Antrag des Ministers der Finanzen und des Handels zurückzunehmen.

Die Besitzer erhalten dafür, neben der Befreiung von der Verbindlichkeit zur Unterhaltung und Wiederherstellung der Kommunikationsanstalt, eine Entschädigung nach Vorschrift des §. 6., in sofern eine solche nicht schon vorher gewährt sein sollte.

Bei Festsetzung dieser Entschädigung ist die Einnahme in den letzten sechs Jahren vor der Wiedereinziehung zum Grunde zu legen. Das hierbei zu beobachtende Verfahren, so wie die Zahlung und Ablösung der Entschädigungs-Rente richtet sich nach den in den §§. 3—8. getroffenen Bestimmungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 16. Juni 1838.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Müffling. v. Kampff. Mühler. Graf v. Alvensleben.
Beglaubigt: Düesberg.

Deff. der B. v. 16. Juni 1820, die Erwerbung und Ausübung der Realrechte auf Grundstücke, insbesondere der Hypothekenrechte, bei nicht vollständig eingerichteten Hypothekenwesen betr. B. 28. Juli 1838.

[G.S. 1838. S. 428. Nr. 1922.]

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. haben Uns vortragen lassen, daß über den Sinn der B. v. 16. Juni 1820, betr. die Erwerbung und Ausübung der Realrechte auf Grundstücke, insbesondere der Hypothekenrechte, bei nicht vollständig eingerichteten Hypothekenwesen (G.S. S. 106) verschiedene Meinungen in den Gerichten entstanden sind. Zur Beseitigung dieses Zweifel und zur Feststellung des wahren Sinnes des angeführten B. verordnen Wir auf den von Unseren Justizministern im Einverständnisse mit dem Staatsmin. gemachten Antrag und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Die B. v. 16. Juni 1820 ist auf jedes einzelne Grundstück bis zu seiner Eintragung in das Hypothekenbuch anwendbar, ohne Unterschied, ob andere, in demselben Gerichtsbezirke befindliche Grundstücke in das Hypothekenbuch dieses Gerichtsbezirks bereits eingetragen sind oder nicht.

§. 2. Die in dem §. 2. derselben B. enthaltenen Worte: unter dem Original-Instrumente, gehören zwar zu den Vorschriften über das Verfahren, welches der Hypothekenrichter zu beobachten angewiesen ist, aber nicht zu den nothwendigen Formen, ohne deren Beobachtung der eingetragene Gläubiger die im §. 5. bestimmten Rechte nicht erlangen kann. Es stehen demselben vielmehr diese Rechte auch dann zu, wenn die Recognition nicht auf dem Original-Instrumente vermerkt, sondern besonders ertheilt worden ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, den 28. Juli 1838.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Müffling. v. Kampff. Mühler.
Beglaubigt: Düesberg.

R.D. v. 6. Juli 1838, wonach die Aufnahme bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt außer den zum Beitritte Verpflichteten, auch allen übrigen pensionsberechtigten unmittelbaren Staatsbeamten, sowie den Assessoren bei den Provinzialverwaltungs- und Gerichtsbehörden gestattet ist.

[G.S. 1838. S. 378. Nr. 1915.]

Ich genehmige auf den Bericht v. 15. April d. J., daß bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt, außer den zum Beitritte verpflichteten Beamten, fortan auch alle übrige, nach dem Pensions-Regl. v. 30. April 1825 pensionsberechtigte unmittelbare Staatsbeamte aufgenommen werden können, jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen, deren fixirtes Dienst Einkommen die Summe von 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen. Zugleich will Ich gestatten, daß die Assessoren bei den Regierungen, den Ober-Landesgerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, der Anstalt beitreten und, mit Vorbehalt der späteren Erhöhung, Wittwenpensionen von höchstens 100 Thlr. versichern können.

Teplitz, d. 6. Juli 1838.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Auszug aus der Allerh. R.D. v. 10. Juli 1838, mit dem Regul. über die Prüfung der Landrathsamts-Kandidaten v. 13. Mai 1838.

[G.S. 1838. S. 423. Nr. 1921.]

Das Staatsmin. empfängt auf den Bericht v. 13. Mai d. J. das Mir eingereichte Regulativ über die Prüfung der Landrathsamts-Kandidaten hierneben zurück. Ich habe gegen den Inhalt desselben, namentlich gegen die in §. 2. enthaltene Bestimmung der Regierung zur Prüfungsbehörde, nichts zu erinnern, und überlasse dem Staatsmin. die Bekanntmachung durch die G.S. zu verfügen. Zugleich genehmige Ich nach dem Antrage, daß künftig unter den dreien, von den Kreisständen Mir vorzuschlagenden Kandidaten nur derjenige sich der Prüfung zu unterwerfen habe, den Ich zur Verwaltung der Stelle bezeichne.

Teplitz, d. 10. Juli 1838.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Regulativ

über die Prüfung der Landrathsamts-Kandidaten.

Verpflichtung, sich der Prüfung zu unterwerfen und Zulassung zu derselben.

§. 1. Der Prüfung haben sich alle diejenigen Kandidaten des Landrathsamts zu unterwerfen, welche weder durch des Königs Majestät von derselben entbunden werden, noch durch eine bei einer der beiden Ober-Examinations-Kommissionen bestandene Prüfung zur Reife zu der Stelle eines Mitgliedes einer Regierung oder eines Obergerichts nachgewiesen, noch endlich sich nach vollendetem Regierungs-Referendariat das Zeugniß der vollständigen Vorbereitung zu der Prüfung bei der Ober-Examinations-Kommission für die Beamten der höheren Verwaltung erworben haben.

Um zur Prüfung zugelassen zu werden, hat der Kandidat bei der, der Landrathsstelle, um welche er sich bewirkt, vorgelegten Regierung einen vollständigen, von ihm selbst verfaßten und eigenhändig geschriebenen Lebenslauf in Deutscher Sprache, worin besonders auch über den Gang, welchen seine Erziehung und Ausbildung genommen hat, und über seine etwaigen früheren Amtsverhältnisse jeder Art genaue Auskunft gegeben werden muß, einzureichen.

Prüfungsbehörde.

§. 2. Die Prüfung selbst wird von dem Regierungs-Präsidenten angeordnet, welcher drei Examinatoren unter den Abtheilungs-Dirigenten und ältern Räten des Kollegii, die zu diesem Geschäfte von ihm vorzugsweise geeignet befunden werden, auswählt, und zu der Prüfungs-

Kommission, unter eigenem Vorsitz, vereinigt. Ein Wechsel des Personals der Mitglieder dieser Kommission ist, nach dem Gutfinden des Präsidenten, in jedem einzelnen Falle zulässig.

Bestandtheile der Prüfung.

§. 3. Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und mündliche.

Schriftliche Prüfung.

§. 4. Die schriftlichen Probearbeiten bestehen:

- 1) in der Beantwortung einiger schriftlich aufzugebenden Fragen;
- 2) in einem darstellenden und gutachtlichen Bericht über einen gegebenen Fall oder aus dem Kandidaten zuzufertigenden Akten; endlich
- 3) in einem auszuführenden kommissarischen Lokalauftrage.

Die Aufgaben zu diesen Ausarbeitungen werden von der Prüfungskommission gewählt, und zwar ist die Wahl ausschließlich auf solche Gegenstände der Verwaltung zu richten, welche der landrätlichen Amtswirkksamkeit, mithin nicht lediglich der Theorie, sondern vielmehr vorzugsweise der Praxis, angehören. Zu dem Lokal-Auftrage insbesondere ist ein Amtsgeschäft aus dem Polizei-, Militär-, Steuer- oder Kommunalfache zu bestimmen, welcher seiner Natur nach nicht langwierig und verwickelt ist, gleichwohl zur Entwicklung verschiedenartiger Fertigkeiten Gelegenheit darbietet.

Eine Dispensation von dem zu 3. erwähnten kommissarischen Auftrage ist in dem Falle zulässig, wenn der Kandidat in einer früheren dienstlichen Stellung, sei es als Regierungs-Referendarius oder sonst schon ein solches Geschäft, welches nach dem Urtheil der Prüfungskommission für den Zweck genügt, selbstständig ausgeführt hat. Einem solchen Geschäft ist auch die interimistische Verwaltung eines Landrathsamtes, von mindestens halbjähriger Dauer, gleich zu achten, wenn solche nach dem Zeugnis der vorgesetzten Regierung dazu angethan war, des Kandidaten Tüchtigkeit zur Ausrichtung kommissarischer Geschäfte auf eine überzeugende Weise darzutun.

§. 5. Die schriftlichen Probearbeiten müssen von dem Kandidaten längstens binnen dreimonatlicher Frist, welche der Regierungs-Präsident im Falle glaubhaft nachgewiesener Behinderungen, deren Beseitigung nicht in des Kandidaten Macht gestanden, den Umständen nach angemessen verlängern kann, der Prüfungskommission eingereicht werden.

Wird diese Frist nicht inne gehalten, ist von der Prüfung überhaupt Abstand zu nehmen, und dieses dem Kandidaten durch einen Bescheid zu eröffnen.

Unter jeder der schriftlichen Probearbeiten muß der Kandidat an Eidesstatt die Erklärung abgeben, daß er solche ohne fremde Hülfe selbst und allein abgefaßt habe.

§. 6. Ueber jede einzelne schriftliche Probearbeit wird von demjenigen Mitgliede der Prüfungskommission, welchem der Regierungs-Präsident selbige zutheilt, eine nicht nur die Materie, sondern auch die Form behandelnde schriftliche Beurtheilung abgefaßt.

Dabei ist hauptsächlich zu begutachten, ob und in welchem Grade der Kandidat die Fähigkeit bekundet hat, Geschäftsgegenstände in logischer Ordnung und korrekter Sprache mit Klarheit darzustellen, dieselben materiell aus dem richtigen Gesichtspunkte aufzufassen, vollständig zu beurtheilen und zweckmäßig zur höhern Entscheidung vorzubereiten.

Auf den Grund dieser Beurtheilung hat die Prüfungskommission zu erwägen und zu beschließen, wie das Gutachten über die Ausarbeitungen des Kandidaten im Ganzen zu fassen ist, wobei ohne Bedingung und Vorbehalt nur die drei Alternativen gestattet sind:

- a) „vorzüglich gelungen“;
- b) „genügend“;
- c) „nicht genügend“.

In keinem Falle dürfen für eine und dieselbe Prüfung neue Aufgaben zu anderweitigen Ausarbeitungen anstatt derjenigen, welche für „nicht genügend“ erklärt worden sind, zugetheilt werden.

Zulassung zur mündlichen Prüfung.

§. 7. Nach sorgfältiger Erwägung des Ausfalls der schriftlichen Prüfung im Ganzen genommen, hat die Prüfungskommission darüber zu entscheiden, ob der Kandidat zur mündlichen Prüfung zugelassen werden kann oder nicht, im ersteren Falle den Prüfungstermin anzuberaumen und die Vorladung zu demselben zu veranlassen.

Es kann die Zulassung zur mündlichen Prüfung aber nur allein in dem Falle versagt werden, wenn die Resultate der schriftlichen Prüfung im Ganzen genommen die Ueberzeugung gewähren, daß dem Kandidaten diejenige Vorbildung zum Landrathsamte fehlt, ohne welche derselbe bei der mündlichen Prüfung nothwendig an ihn zu richtenden Anforderungen irgend befriedigend zu entsprechen nicht vermag.

Verfahren bei der mündlichen Prüfung.

§. 8. Die mündliche Prüfung ist auf diejenigen Geschäftszweige, welche der landrätlichen Amtswirkksamkeit angehören, zu beschränken und, soweit irgend möglich, praktisch einzurichten. Neben den erworbenen Kenntnissen sind jederzeit auch die natürlichen Anlagen des Kandidaten, deren Entwicklung hinsichtlich des Auffassungs- und Beurtheilungs-Vermögens, der Grad der Fähigkeit, sich mündlich in der Deutschen Sprache über Geschäftsgegenstände bestimmt, zusammenhängend und für Jedermann verständlich auszudrücken, sowie die Geübtheit in Anwendung gegebener Vorschriften auf spezielle Fälle mittelst Vorlegung solcher Fälle aus der Amtspraxis, deren Entscheidung nicht unbedenklich ist, zu erforschen.

Nicht minder ist zu untersuchen, in welchem Maße der Kandidat sich mit den allgemeinen und besonderen Verhältnissen des Kreises, zu dessen Landrathsstelle er repräsentirt werden soll, bekannt gemacht hat.

Erprobung zur Kenntniß besonderer Landessprachen.

§. 9. Wenn die Qualifikation zur Verwaltung der Landrathsstelle eines solchen Kreises geprüft wird, in dessen Umfange oder nächsten Umgebungen eine besondere Landessprache (die Polnische, Lithauische, Französische — nach Verschiedenheit der Gegenden) entweder ausschließlich oder neben der Deutschen Sprache gebräuchlich ist, so muß der Kandidat sich darüber ausweisen, daß ihm, außer einer unter allen Umständen erforderlichen vollständigen Kenntniß der Deutschen, als der allgemeinen Geschäftssprache, wenigstens so viel Bekanntschaft mit jener besonderen Sprache eigen ist, um selbige nicht allein verstehen, sondern auch einigermaßen geläufig sprechen und schreiben zu können.

Zur Erprobung dieser Sprachkenntniß ist dem Kandidaten nöthigenfalls unter Zuziehung von Sprachkundigen, Gelegenheit zu kurzen mündlichen Vorträgen und schriftlichen Aufsetzen über Geschäftsgegenstände zu geben.

Feststellung des Resultats der Prüfung überhaupt.

§. 10. Der Ausfall der mündlichen Prüfung ist gleich nach deren Beendigung protokollarisch festzustellen und alsdann sofort auf diese Feststellung in Verbindung mit den Resultaten der vorhergegangenen vorbereitenden, besonders der schriftlichen Prüfung (§. 4. u. 9.) der in das Protokoll aufzunehmende Beschluß zu begründen, ob der Kandidat entweder

- a) „zur Verwaltung des Landrathsamts fähig (wobei das Prädikat „vorzüglich“ nachgelassen)“ oder
- b) „dazu nicht fähig“

ist. Dieser Beschluß, welcher ebenfalls ganz unbedingt und ohne Vorbehalt ausgesprochen werden muß, ist von der Prüfungskommission entweder einstimmig, oder nach Stimmenmehrheit, wenn aber die Stimmen gleich getheilt sind, mit dem Vorrechte des Regierungs-Präsidenten, als Vorsitzenden, durch seine Stimme den Ausschlag zu geben, nach Pflicht und Ueberzeugung zu fassen.

Von der praktischen Vorbereitung auf das Landrathsamt.

§. 11. Um die Vorbereitung auf das Landrathsamt im praktischen Wege zu erleichtern, ist denjenigen, welche sich über ihre Wählbarkeit zu diesem Amte, nach allgemeinen Erfordernissen und über eine Schulbildung, welche die Reise zu den Universitäts-Studien erreicht, gehörig auszuweisen im Stande sind, gestattet, ohne daß es einer Befähigung zum eigentlichen Regierungs-Referendariat bedarf, zum Behuf ihrer Ausbildung für Verwaltungsgeschäfte bei einer Regierung einzutreten.

Die Regierungs-Präsidenten haben über die Zulassung solcher zum Landrathsamte Wählbaren, auf Ihr Ansuchen, nach vorgängiger Erfüllung dessen, wovon die Gewährung abhängig ist, zu bestimmen, auch die Beschäftigung derselben anzuordnen und zu leiten. Dabei muß jederzeit vorzugsweise auf eine solche Beschäftigung Bedacht genommen werden, wodurch der Zweck, mit den Obliegenheiten des landrätlichen Amtsberufes bekannt und zur Erfüllung derselben geschickt zu werden, am vollständigsten erreicht werden kann.

Zu diesem Ende ist auch von auswärtigen kommissarischen Aufträgen in Angelegenheiten der Kreisverwaltung Gebrauch zu machen, und insbesondere bei Gelegenheit die Unterstützung tüchtiger Landräthe in ihrer Amtsführung oder die Vertretung irgend eines Kreis-Sekretairs und — bei schon weiter vorgeschrittener Ausbildung — selbst die Vertretung eines Landraths aufzutragen.

Allgemeine Anordnung.

§. 12. Alle frühere Verordnungen, Instruktionen und Vorschriften,

welche mit diesem Regulativ nicht übereinstimmen, sind hiermit außer Kraft gesetzt.

Königliches Staats-Ministerium.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Fthr. v. Altenstein. v. Kampff. Mühler. v. Kochow.

v. Nagler. v. Ladenberg. Graf v. Mvenleben.

Fthr. v. Werther. v. Rauch.

R.N. v. 11. Juli 1838, betr. die Aufhebung der Chaussée-Baudienste in Schlesien gegen Wegfall der, dem dortigen Landfuhrwesen bei Entrichtung des Chausséegebüdes bisher zugestandenen Begünstigungen.

[G.S. 1838. S. 379. Nr. 1916.]

Auf den Bericht und nach dem Antrage des Staatsmin. v. 18. v. M. bestimme Ich, daß die nach dem Wege-Zoll-Regl. für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Olaz v. 26. Aug. 1789, der Dekl. v. 1. März 1800 und dem Publ. v. 26. Okt. 1802 den Gemeinden obliegenden Fuhr- und Dienste zur Unterhaltung der Chaussees, zugleich aber die, dem Landfuhrwesen in Schlesien bei Entrichtung des Chausséegebüdes zugestandenen Begünstigungen, vom 1. Jan. 1839 ab wegfallen, und auch in Schlesien die Chausséegebüder, ohne Ausnahme, nach dem Chausséegebüdetarif v. 28. April 1828 vom gedachten Zeitpunkte ab erhoben werden sollen. Diese Ordre ist durch die G.S. bekannt zu machen.

Lepliz, d. 11. Juli 1838.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

R.N. v. 24. Juli 1838, betr. das Verfahren hinsichtlich der Wiedereinziehung der, durch Invaliden gegen die Vorschriften erhobenen Militair-Gnadengehälter und Wartegelder.

[G.S. 1838. S. 485. Nr. 1935.]

Nachdem Ich die Anordnungen, durch welche die Forterhebung der Militair-Gnadengehälter oder Wartegelder durch Invaliden nach deren Anstellung im Civildienste verhütet werden soll, in Folge des Berichts v. 21. v. M. genehmigt habe, will Ich zugleich, um die Wiedereinziehung der jener Anordnung ungeachtet überhobenen Beträge zu erleichtern und zu sichern, Folgendes bestimmen:

- 1) Die Behörden, welche durch ein Versehen in der Ausübung ihrer Amtspflichten, die Auszahlung eines nach den bestehenden Vorschriften nicht zahlbaren Militair-Gnadengehalts (Wartegeldes) bewirken oder veranlassen, sind unter allen Umständen verpflichtet, den überhobenen Betrag von dem nicht berechtigten Empfänger wieder einzuziehen.
- 2) Die Wiedereinziehung der überhobenen Summe von dem Empfänger erfolgt in denselben Raten, in welchen derselbe das Gnadengehalt (oder einen Theil desselben) empfangen hat, und zwar sofort im Disziplinarwege, ohne Rücksicht auf die wegen der Zulässigkeit eines Abzugs sonst bestehenden Vorschriften und ohne prozessualisches Verfahren.
- 3) Wenn die Wiedereinziehung des überhobenen Betrags in der zu 2. gedachten Weise nicht zu bewirken ist, so wird der Regress gegen den Beamten, dem bei der Ueberhebung das Versehen zur Last fällt, von dessen vorgesehener Dienstbehörde im Wege des Disziplinarverfahrens durch Gehaltsbeschlagnahme, bei welcher die darüber bestehenden Bestimmungen zur Anwendung kommen, geltend gemacht. Der in Anspruch genommene Beamte hat jedoch hinsichtlich seiner Verpflichtung zum Ersatz, außer dem Rekurse an die höhere Dienstbehörde, die Befugniß, rechtliches Gehör zu verlangen, jedoch nur innerhalb dreier Jahre von dem Tage der ihm dieserhalb gemachten Eröffnung ab. Mit dem Ablauf dieser Frist geht er dieses Rechts und aller fernern Einwendungen verlustig. Das Disziplinarverfahren hat auch bei der Verurteilung auf rechtliches Gehör so lange seinen Fortgang, bis ein rechtskräftiges Erkenntniß dasselbe für unstatthaft erklärt.
- 4) Wenn der regreßpflichtige Beamte inzwischen aus dem aktiven Dienste geschieden ist und auf die an ihn ergehende Aufforderung sich weigert, den Ersatz zu leisten, so hat die bis zu seinem Ausscheiden ihm vorgesehene Dienstbehörde ihn im Wege des ordentlichen Prozesses in Anspruch zu nehmen. Ebenso ist gegen die Erben des betr. Beamten zu verfahren, wenn derselbe inzwischen verstorben ist.

Die vorstehenden Bestimmungen sind durch die G.S. zu publizieren.

Lepliz, d. 24. Juli 1838.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

R. v. 28. Juli 1838 über die Beschränkung des Provokationsrechtes auf Gemeintheilungen.

[G.S. 1838. S. 429—430. Nr. 1923.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. haben Uns bewogen gefunden, die von mehreren Seiten erhobenen Beschwerden gegen das durch die Gemeintheilth.-D. v. 7. Juni 1821 §§. 24. u. 25. gestattete, unbeschränkte Provokationsrecht einzelner Gemeintheilhaber auf Gemeintheilung einer Prüfung zu unterwerfen, und verordnen nunmehr, nach Vernehmung Unserer getreuen Stände der beteiligten Provinzen, auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach erforderlichen Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1. Kann eine Gemeintheilung (§. 2. der Gemeintheilth.-D.) nicht anders als mit Umtausch der zur Orts-Feldmark gehörigen Ackerländereien ausgeführt werden, so findet solche nur dann Statt, wenn die Besitzer des vierten Theils der Ackerländereien, welche durch den Umtausch betroffen werden (§. 4.), mit der nachgesuchten Separation einverstanden sind.

§. 2. Diese Beschränkung findet keine Anwendung:

- 1) wenn es zur Ausführung einer gutsherrlich-bäuerlichen Regulierung einer Dienst-, Pacht- oder Renten-Ablösung ohnehin eines Umtausches von Ackerländereien bedarf,
- 2) wenn auf Separation einer solchen Gemeinheit angetragen wird, bei welcher mehrere Gemeinden theilhaft sind,
- 3) wenn von einem Berechtigten, welcher nicht zur Gemeinde und deren Forenfen (außwärts wohnenden Mitgliedern) gehört, von einem Rittergutsbesitzer oder von Unserer Domainen- und Forstverwaltung auf Gemeintheilung angetragen wird, selbst dann, wenn die Rittergüter, Vorwerke oder Forsten im Kommunalverbande mit der Gemeinde stehen.

Ist der Rittergutsbesitzer oder der Domainen-Fiskus nur vermöge des Besizes bäuerlicher Grundstücke Theilnehmer an der Gemeinheit, so stehen demselben auch nur die Rechte anderer Mitglieder der Gemeinde zu.

§. 3. Wird nach Verkündigung der gegenwärtigen B. eine mit Ackerumtausch verbundene Separation ausgeführt, so darf innerhalb der nächstfolgenden zwölf Jahre von denjenigen Interessenten, welche davon zu ihrer Auseinanderlegung keinen Gebrauch gemacht, die Gemeintheilung vielmehr unter sich fortgesetzt haben, auf eine Separation, welche einen neuen Ackerumtausch notwendig machen würde, nur alsdann angetragen werden, wenn die Mehrzahl der Interessenten damit einverstanden ist.

§. 4. Insofern es nach §§. 1. u. 3. der Zustimmung mehrerer Interessenten zu der in Antrag gebrachten Theilung bedarf, wird die Berechnung, welcher Theil der Ackerbesitzer mit dem Antrage einverstanden ist, lediglich nach dem Flächeninhalte der von dem Umtausche betroffenen Ackerländereien angelegt.

§. 5. Zum Behuf dieser Berechnung (§. 4.) bedarf es keiner weitläufigen Ermittlungen, insonderheit ist eine Vermessung der Grundstücke nicht erforderlich, vielmehr genügt es, wenn deren Flächeninhalt aus vorhandenen Karten, Registern und sonst leicht zu beschaffenden Nachrichten festgestellt wird.

§. 6. Die nach §. 1. erforderliche Zustimmung muß von den Interessenten schriftlich erklärt werden. Ist dies geschehen und die Provokation für begründet erachtet worden, so kann der Rücktritt des Einen oder Anderen das Recht der übrigen Provokanten nicht wieder aufheben.

§. 7. Besitzen die Provokanten nicht selbst den vierten Theil der betr. Ackerländereien, so soll zwar auf ihren Antrag die Vernehmung anderer dabei theilhaftigen Ackerbesitzer erfolgen, sie sind jedoch die Kosten derselben zu tragen gehalten, insofern nicht die Vernehmung zur Auseinanderlegung führt.

§. 8. Auf die Provinz Westphalen und die zu der Rheinprovinz gehörigen Kreise Duisburg und Rees, sowie auf diejenigen Landes-theile, für welche das G. v. 8. April 1823 wegen Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse besteht, findet die gegenwärtige B. keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, den 28. Juli 1838.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. v. Kampff. Mühler. v. Kochow.

Beglaubigt: Düesberg.

N.D. v. 10. Aug. 1838, betr. die Erweiterung der Betriebsfrist für die zum minderen Maischsteuerfuß zugelassenen landwirtschaftlichen Brennereien.

[G.S. 1838. S. 431. Nr. 1925.]

Auf Ihren Bericht v. 24. v. M. will Ich aus den darin angeführten Gründen nach Ihrem Antrage genehmigen, daß die als Bedingung der Zulassung landwirtschaftlicher Brennereien zu dem minderen Maischsteuerfuß, auf den Zeitraum vom 1. Nov. bis 1. Mai beschränkte Betriebsfrist solcher Brennereien bis zum 16. Mai, diesen Tag mit eingeschlossen, erweitert werde. Sie haben den gegenwärtigen Befehl, durch welchen die betr. Festsetzung in Meiner Ordre an das Staatsmin. v. 16. Juni d. J. eine Abänderung erleidet, durch die G.S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 10. Aug. 1838.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister Grafen v. Mvnsleben.

N.D. v. 11. Aug. 1838, über das von Amtswegen einzuleitende Verfahren zum Ersatz des Schadens, welcher durch Vernachlässigung der gesetzlichen Vorschriften bei gerichtlichen oder vormundschaftlichen Depositorien entstanden.

[G.S. 1838. S. 432. Nr. 1926.]

Auf Ihren Bericht v. 21. Juli d. J. bestimme Ich, daß, wenn ein gerichtliches oder vormundschaftliches Depositorium durch Vernachlässigung der für den Depositalverkehr gegebenen gesetzlichen Vorschriften einen Schaden erleidet, und der Ersatz desselben nicht auf Grund des §. 23. Tit. I. Th. III. der A.G.D. ohne prozessualisches Verfahren im Disziplinarwege bewirkt werden kann, von dem das Depositorium verwaltenden Gerichte, und, wenn die Mitglieder desselben selbst dabei theilhaftig sind, von der vorgesetzten Aufsichtsbehörde, die zur Entschädigung der Deposital-Interessenten erforderlichen Maßregeln, ohne deren Antrag abzuwarten, von Amtswegen ergriffen, insbesondere auch die im Wege des fiskalischen Civilprozesses anzustellenden Klagen auf Schadensersatz durch einen dem Depositorium zuzurechnenden Anwalt betrieben werden sollen. Sie haben diesen Meinen Befehl durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Behörden demgemäß mit Anweisung zu versehen.

Berlin, d. 11. Aug. 1838.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mähler.

N.D. v. 29. Aug. 1838, betr. die Abänderung des in dem G. wegen Aufhebung der persönlichen und gewerblichen Abgaben und Leistungen in den Mediastädten der Provinz Posen v. 13. Mai 1833 vorgeschriebenen Verfahrens bei Ablösung der den Grundherren zustehenden Entschädigungsrenten.

[G.S. 1838. S. 447. Nr. 1932.]

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 3. d. M. verordne Ich, zur Vereinfachung des in dem G. wegen Aufhebung der gewerblichen und persönlichen Abgaben und Leistungen in den Mediastädten der Provinz Posen v. 13. Mai 1833 vorgeschriebenen Verfahrens bei Ablösung der den Grundherren zustehenden Entschädigungsrenten, sowie zur Erleichterung der Mediastädte bei Aufbringung ihrer nach §. 6. des G. zu leistenden Beiträge Folgendes:

§. 1. Vor dem Ablaufe des dritten Quartals 1838 erfolgt die Kündigung sämtlicher bis dahin definitiv anerkannter Renten, und deren Ablösung wird am 1. Jan. 1839 bewirkt. Jede späterhin festgesetzte Rente ist künftig gleichzeitig mit der Ausfertigung des Anerkennnisses zu kündigen und nach Ablauf der vierteljährigen Kündigungsfrist abzulösen.

§. 2. Das hierzu erforderliche Kapital wird aus den Betriebs- und Deposital-Fonds des Finanzmin. unverzinslich vorgeschossen.

§. 3. Statt der von den Mediastädten nach §. 6. des G. aufzubringenden vollen Geldbeträge ihrer Abgaben und Leistungen sollen dieselben nur

a) den Betrag der den Grundherren nach §. 7. des G. zustehenden, sowohl der bereits festgesetzten, als der noch festzusetzenden Renten v. 1. Jan. 1834 ab bis zum Tage der Ablösung, also 30 Prozent weniger zu zahlen und

b) den Ersatz des nach §. 2. dieses Erl. aus den Fonds des Finanzmin. hergegebenen Kapitalvorschusses zu leisten haben.

Sinsichtlich der grundherrlichen Abgaben-Rückstände aus der Zeit

vor dem Jahre 1831 bleibt es bei den Bestimmungen des §. 6. des G.

§. 4. Denjenigen Mediastädten, welche durch die aufgehobenen gewerblichen und persönlichen Abgaben besonders belastet gewesen sind, und denen wegen ihrer Mittellosgigkeit der Ersatz des nach vorstehendem §. 3. b. ihnen vorzuschießenden Kapitals besonders schwer fallen würde, soll ein angemessener Erlaß daran gewährt und von ihrer Schuld abgeschrieben werden. Die dazu zu verwendende Summe darf den Betrag von 15 Prozent des gesammten Ablösungskapitals nicht überschreiten.

§. 5. Die in jeder Mediastadt in Folge des §. 6. des G. für die Jahre 1834—1838 ausgeschriebenen Gemeinesteuern werden vollständig eingezogen und zunächst zur Zahlung der nach vorstehendem §. 3. a. bis zum Schluß des Jahres 1838 von jeder Stadt zu zahlenden Rente, der sich ergebende Ueberschuß aber zur theilweisen Erstattung des vorgeschossenen Ablösungskapitals verwendet.

§. 6. Der Finanzminister hat unter Konkurrenz des Ministers des Innern die Summen festzusetzen, welche jede Mediastadt v. 1. Jan. des Jahres 1839 ab, zur Zahlung der Rückstände an noch festzusetzenden Renten v. 1. Jan. 1834 ab bis zum Tage der Ablösung und zur Rückerstattung des vorgeschossenen Ablösungskapitals jährlich aufzubringen hat. Dieser Jahresbetrag darf jedoch ohne Zustimmung Seitens der Mediastädte in keinem Jahre höher als diejenige Summe gestellt werden, welche sie nach §. 6. des G. zu zahlen gehabt haben würden. Sinsichtlich des Verfahrens bei Repartition dieser Beiträge bewendet es bei den erteilten Vorschriften. Die Regierungen haben jedoch die Veranlagungsrollen zu vollziehen, die Erhebung durch die Elementar-Empfänger der Staatssteuern besorgen zu lassen und das Einziehungsverfahren in gleicher Art wie bei den Staatssteuern zu leiten.

§. 7. Die Mediastädte stellen über das von ihnen zu erstattende Kapital Anerkennnisse in zweien Exemplaren aus, wovon das eine, mit dem Visa der Regierung versehen, ihnen zurückgegeben wird. Die Abzahlungen erfolgen vierteljährlich durch die Kreisassen an die Regierungen-Hauptkassen zu Posen und Bromberg gegen Quittung, die von den Regierungen unter dem Anerkennnisse, welches sich in Besitze der Stadt befindet, ausgestellt wird. Zu gleicher Zeit bewirkt die Regierung die Abschreibung auf dem zweiten Exemplar des Anerkennnisses, welches nach vollendeter Abzahlung des Kapitals quittirt und ebenfalls zurückgegeben wird.

§. 8. Bei dem im Befehle und in den ergangenen Instruktionen vorgeschriebenen Verfahren, wegen Ausfertigung und Einlösung der den Grundherren ausgestellten und noch auszustellenden Renten-Anerkennnisse, behält es sein Bewenden, das Geschäft der Amortisationskasse schließt mit der vollendeten Ablösung und der Finanzminister hat das Rechnungswesen nach den in Folge dieser B. veränderten Verhältnissen anderweit zu ordnen.

Berlin, d. 29. Aug. 1838.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

N.D. v. 7. Okt. 1838, betr. die Aufhebung des für die Provinz Schlesien in Breslau bisher erschienenen Intelligenzblattes.

[G.S. 1838. S. 497. Nr. 1940.]

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht v. 23. Sept. e. genehmige Ich, daß v. 1. Jan. k. J. die Herausgabe des für die ganze Provinz Schlesien in Breslau erscheinenden Intelligenzblattes aufhöre und bestimme zugleich, daß von demselben Zeitpunkte an, in allen Fällen, in welchen die Befehle eine Bekanntmachung durch die Provinzial-Intelligenzblätter vorschreiben, an die Stelle der letzteren in der Provinz Schlesien die öffentlichen Anzeiger der Regierungs-Amtsblätter treten sollen. Diese Meine Bestimmung ist in die G.S. aufzunehmen.

Berlin, d. 7. Oktober 1838.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mähler, v. Rochow und Grafen v. Mvnsleben.

N.D. v. 24. Okt. 1838, über die Befugnisse des Richters zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei gerichtlichen Verhandlungen.

[G.S. 1838. S. 504. Nr. 1946.]

Auf Ihren Bericht v. 18. v. M. stimme Ich dem Antrage bei, die Autorisation, die im §. 36. Ihrer vor mir genehmigten, zur Ausföhrung der B. über den Mandats-, summarischen und Bagatellprozeß für die Gerichte bestimmten Instr. v. 24. Juli 1833 dem vorstehenden

Gerichtsdeputirten zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei den Verhandlungen ertheilt ist, den Richtern für alle gerichtliche Verhandlungen beizulegen und setze deshalb fest:

- 1) Jeder Richter hat bei den vor ihm stattfindenden Verhandlungen für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Dienste zu sorgen.
 - 2) Sollten sich Parteien, deren Stellvertreter oder Assistenten, Zeugen, Sachverständige oder andere vor ihm auftretende Personen eine Störung zu Schulden kommen lassen, so hat der Richter das Recht und die Pflicht, den Ruhestörer zur Ordnung zu verweisen; wenn die Ermahnung fruchtlos ist, ihm die Entfernung aus dem Gerichtszimmer anzudrohen und diese Drohung nöthigenfalls zur Ausführung zu bringen.
 - 3) Wenn sich auch die Maßregel als unzureichend ergibt, soll der Richter befugt sein, den Ruhestörer für die Dauer der Verhandlung, jedoch nicht über sechs Stunden lang, vorbehaltenlich der sonst noch verwirkten härteren Strafe, zur gefänglichen Haft bringen zu lassen.
 - 4) Ueber den Hergang eines solchen Vorfalles ist von dem Richter jedesmal eine vollständige Registratur zu den Akten niederzuschreiben.
 - 5) Für das Verfahren im Mandats-, summarischen und Bagatellprozeß verbleibt es bei der im §. 36. der Instr. v. 24. Juli 1833 enthaltenen Vorschrift, nach welcher die Gerichtsdeputation sofort eine Ordnungstrafe von 1 Thlr. bis 5 Thlr., oder von 6 bis 24 stündigem Gefängniß, mit Vorbehalt der etwa noch verwirkten härteren Strafe, wider den Ruhestörer beschließen und vollziehen darf.
- Sie haben diese Ordre durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 24. Oktober 1838.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mühlcr.

R.D. v. 24. Okt. 1838, betr. den Verlust des Gnadengehalts der Militair-Invaliden.

[G.S. 1839. S. 1. Nr. 1952.]

Mit Bezug auf Meine an Sie ergangene Ordre v. 6. Okt. v. J. den Verlust des Gnadengehalts der im Civildienste angestellten Militair-Invaliden betr., setze Ich nach Ihrem Antrage fest, daß die Bestimmung dieser Ordre auch auf alle nicht im Civildienst angestellte Militairgnadengehalts-Empfänger angewendet, von den Gerichten daher, in Straferkenntnissen gegen solche Militair-Invaliden, auch der etwaige Verlust des Gnadengehalts oder des Anspruchs auf dasselbe ausgesprochen werden und im Unterlassungsfalle der Abtheilung des Kriegsmin. für das Invalidenwesen die Befugniß zustehen soll, auf die Abfassung eines nachträglichen Erkenntnisses hierüber anzutragen. Sämmtliche Gerichtsbehörden im ganzen Umfange der Monarchie sind demnach verpflichtet, in Untersuchungen gegen einen Militair-Invaliden von der betreffenden Regierung Erkundigung einzuziehen, ob der Inculpate zu den Empfängern des Gnadengehalts gehöre, auch von allen Erkenntnissen, durch welche ein Militair-Invalide des Gnadengehalts verlustig erklärt wird, der Regierung Mittheilung zu machen, damit sie die Zahlung fixire. Sollte es für solche Fälle noch einer Anweisung der Regierung bedürfen, so haben Sie, der Kriegsminister, das Erforderliche zu veranlassen. Der gegenwärtige Erl. ist durch die G.S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 24. Oktober 1838.

Friedrich Wilhelm.

An die Minister der Justiz und den Kriegsminister.

G. v. 3. Nov. 1838 über die Eisenbahn-Unternehmungen.

[G.S. 1838. S. 505. Nr. 1947.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. haben für nöthig erachtet, über die Eisenbahn-Unternehmungen und insbesondere über die Verhältnisse der Eisenbahn-Gesellschaften zum Staate und zum Publikum, allgemeine Bestimmungen zu treffen, und verordnen demnach auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach erforderlichen Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Jede Gesellschaft, welche die Anlegung einer Eisenbahn beabsichtigt, hat sich an das Handelsmin. zu wenden, und demselben die Hauptpunkte der Bahnlinie, sowie die Größe des zu der Unternehmung bestimmten Aktienkapitals genau anzugeben. Findet sich gegen die Unternehmung im Allgemeinen nichts zu erinnern, so ist der Plan derselben, nach den bereits ertheilten und künftig etwa noch zu erlassenden

Instruktionen, einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen. Wird in Folge dieser Prüfung Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilt, so hat das Handelsmin., unter Eröffnung der etwa nöthig befundenen besonderen Bedingungen und Maßgaben, eine Frist festzusetzen, binnen welcher der Nachweis zu führen ist, daß das bestimmte Aktienkapital gezeichnet und die Gesellschaft, nach einem unter den Aktienzeichnern vereinbarten Statute, wirklich zusammengetreten sei.

§. 2. Hinsichtlich der Aktien und der Verpflichtungen der Aktienzeichner finden folgende Grundsätze Anwendung:

- 1) die Aktien dürfen auf den Inhaber gestellt werden und sind stemmpflichtfrei;
- 2) die Ausgabe der Aktien darf vor Einzahlung des ganzen Nominalbetrags derselben nicht erfolgen, und eben so wenig die Ertheilung auf den Inhaber gestellter Promessen, Interimsscheine zc. Ueber Partial-Zahlungen dürfen nur Quittungen auf den Namen lautend, ertheilt werden;
- 3) der Zeichner der Aktie ist für die Einzahlung von 40 Prozent des Nominalbetrages der Aktie unbedingt verhaftet; von dieser Verpflichtung kann derselbe weder durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Dritten sich befreien, noch Seitens der Gesellschaft entbunden werden. Für den Fall, daß die ausgeschriebenen Partial-Zahlungen im Rückstand bleiben, ist die Bestimmung von Konventionalstrafen, ohne Rücksicht auf die sonst hinsichtlich deren Höhe gesetzlich bestehenden Beschränkungen, zulässig;
- 4) nach Einzahlung von 40 Prozent hat die Gesellschaft, wenn der ursprüngliche Zeichner der Aktie sein Anrecht auf einen Andern übertragen hat, die Wahl, ob sie
 - a) den ursprünglichen Zeichner seiner Verpflichtung entlassen und sich lediglich an den Cessionar halten, oder
 - b) der Abtretung ungeachtet, den ursprünglichen Zeichner noch ferner in Anspruch nehmen will, in welchem Fall die Gesellschaft gegen den Cessionar keinen Anspruch hat.
 Der hierüber von dem Vorstande der Gesellschaft zu fassende Beschluß ist beim Ausschreiben der nächsten Partial-Zahlung bekannt zu machen.

§. 3. Bei jeder folgenden Cession treten dieselben Bestimmungen ein, welche unter 4. für die erste gegeben worden sind.

- 6) Wenn nach Einzahlung von 40 Prozent die ferneren Partialzahlungen nicht eingehen, so ist die Gesellschaft berechtigt, entweder
 - a) den Zahlungspflichtigen weiter in Anspruch zu nehmen, oder
 - b) denselben, unter Aufhebung seiner Verpflichtung gegen die Gesellschaft des bereits Gezahlten und aller Rechte aus den bisherigen Zahlungen verlustig zu erklären. Bis zu dem Betrage, mit welchem die auf diese Weise ausscheidenden Interessenten theilhaftig waren, dürfen neue Aktienzeichnungen zugelassen werden.

§. 3. Das Statut ist zu Unserer landesherrlichen Bestätigung einzureichen; es muß jedoch zuvor der Bauplan im Wesentlichen festgestellt worden sein.

So lange die Bestätigung nicht erfolgt ist, bestimmen sich die Verhältnisse der Gesellschaft und ihrer Vertreter nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über Gesellschafts- und Mandats-Verträge. Mittelt der Bestätigung des Statuts, welches durch die G.S. zu publiziren ist, werden der Gesellschaft die Rechte einer Korporation oder einer anonymen Gesellschaft ertheilt.

§. 4. Die Genehmigung der Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte wird dem Handelsmin. vorbehalten, eben so sind die Verhältnisse der Konstruktion, sowohl der Bahn als der anzuwendenden Fahrzeuge, an diese Genehmigung gebunden. Alle Vorarbeiten zur Begründung der Genehmigung hat die Gesellschaft auf ihre Kosten zu beschaffen.

§. 5. Die Anlage von Zweigbahnen kann eben so, wie die von neuen Eisenbahnen überhaupt, nur mit Unserer landesherrlichen Genehmigung stattfinden.

§. 6. Zur Emission von Aktien über die ursprünglich festgesetzte Zahl hinaus, ist Unsere Genehmigung notwendig. Die Aufnahme von Gelddarlehen (womit der Kauf auf Kredit nicht gleichgestellt werden soll) bedarf der Zustimmung des Handelsmin., welches dieselbe an die Bedingung eines festzustellenden Zins- und Tilgungsfonds zu knüpfen befugt ist.

§. 7. Die Gesellschaft ist befugt, die für das Unternehmen erforderlichen Grundstücke ohne Genehmigung einer Staatsbehörde zu erwerben; zur Gültigkeit der Veräußerung von Grundstücken ist jedoch die Genehmigung der Regierung nöthig.

§. 8. Für den Fall, daß über den Erwerb der für die Bahn-Anlage notwendigen Grundstücke eine Einigung mit den Grundbesitzern

figern nicht zu Stande kommt, wird der Gesellschaft das Recht zur Expropriation, welchem auch die Nutzungsberechtigten unterworfen sind, verliehen.

Dasselbe erstreckt sich insonderheit:

- 1) auf den zu der Bahn selbst erforderlichen Grund und Boden;
- 2) auf den zu den nöthigen Ausweichungen erforderlichen Raum;
- 3) auf den Raum zur Unterbringung der Erde und des Schuttes u., bei Einschnitten, Tunneln und Abtragungen;
- 4) auf den Raum für die Bahnhöfe, die Aufseher- und Wärterhäuser, die Wasserstationen und längs der Bahn zu errichtenden Kohlenbehältnisse zur Versorgung der Dampfmaschinen, und
- 5) überhaupt auf den Grund und Boden für alle sonstigen Anlagen, welche zu dem Behufe, damit die Bahn als eine öffentliche Straße zur allgemeinen Benutzung dienen könne, nöthig oder in Folge der Bahnanlage im öffentlichen Interesse erforderlich sind.

Die Entscheidung darüber, welche Grundstücke für die obigen Zwecke (Nr. 1—5.) in Anspruch zu nehmen sind, steht in jedem einzelnen Falle der Regierung, mit Vorbehalt des Rekurses an das Ministerium, zu. Dagegen ist das Expropriationsrecht auf solche Anlagen nicht auszu dehnen, welche, wie Waaren-Magazine und dergleichen, nicht den unter Nr. 5. gedachten allgemeinen Zweck, sondern nur das Privat-Interesse der Gesellschaft angehen.

§. 9. Außer dem Expropriationsrechte wird der Gesellschaft auch das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke Behufs der Einrichtung von Unterinswegen, der Materialengewinnung u., ebenso, wie es bei der Anlegung und Unterhaltung von Kunststraßen dem Staate zusteht, eingeräumt. In welchem Umfange dieses Recht nach den, in den verschiedenen Landestheilen bestehenden Vorschriften geltend zu machen, und welche Grundstücke dabei in Anspruch zu nehmen sind, hat die Regierung, vorbehaltlich des Rekurses an das Handelsmin., zu bestimmen. Jedoch ist überall das Ausgraben von Erde zur Ziegelfabrikation und von Feldsteinen, sowie die Eröffnung von Steinbrüchen und die Benutzung schon vorhandener Steinbrüche, in den durch gegenwärtigen Paragraphen den Gesellschaften beigelegten Befugnissen nicht enthalten.

§. 10. Wenn die Gesellschaft ein benachbartes Grundstück zur Unterbringung der Erde und des Schuttes in Anspruch genommen hat (§. 8. Nr. 3.), so soll, nachdem dieser Zweck vollständig erreicht ist, der Eigentümer die Wahl haben, dieses Grundstück (nach §. 8.) der Gesellschaft fortwährend zu überlassen, oder (nach §. 9.) gegen Ersatz der Werthverminderung zurückzunehmen. Sollte jedoch der fortwährende Besitz desselben der Gesellschaft für die Sicherheit der Bahn nöthig sein, so fällt der Anspruch des Eigentümers auf Rückgabe hinweg.

§. 11. Die Expropriation erfolgt in denjenigen Landestheilen, wo das A.L.R. in Kraft ist, nach Vorschrift der §§. 8—11. Th. I. Tit. 11.

Die Regierung ernennt die Taxatoren und leitet das Abschätzungsverfahren unter Zugiehung beider Theile. Der Eigentümer ist verpflichtet, gegen Empfang oder gerichtliche Deposition des Taxvertheils, das Grundstück der Gesellschaft zu übergeben, und wird nöthigen Falls von der Regierung hierzu angehalten.

Der Eigentümer kann, wenn er mit der Schätzung der Taxatoren nicht zufrieden ist, auf richterliche Entscheidung über den Werth antragen. Der Gesellschaft steht ein solches Recht nicht zu.

In der Rheinprovinz, soweit das A.L.R. daselbst nicht in Kraft ist, erfolgt die Ausübung des Expropriationsrechts (§. 8.) und die Feststellung der Entschädigungen nach den für die Expropriation dort geltenden Bestimmungen.

§. 12. Wenn bei der Entschädigung, außer dem Eigentümer, auch Realberechtigten in Betracht kommen, so hängt es von dem Ermeßen der Regierung ab, ob die Entschädigungssumme gerichtlich deponirt, oder ob dafür Kaution gestellt werden soll, in welchem letzten Fall die Gesellschaft, vom Zeitpunkt der Uebergabe an, landesübliche Zinsen zu zahlen hat.

§. 13. Für die vorübergehende Benutzung von Grundstücken (§. 9.) ist die Entschädigung in gleicher Art, wie bei der Expropriation (§. 11.), zu bestimmen. Es kann aber für deren Gewährung die Bestellung einer angemessenen Kaution verlangt werden, in welchem Falle die Regierung die Sache interimistisch zu reguliren hat.

§. 14. Außer der Geldentschädigung ist die Gesellschaft auch zur Einrichtung und Unterhaltung aller Anlagen verpflichtet, welche die Regierung an Wegen, Ueberrfahrten, Triften, Einfriedigungen, Bewässerungs- oder Vorfluths-Anlagen u. nöthig findet, damit die benachbarten Grundbesitzer gegen Gefahren und Nachtheile in Benutzung ihrer Grundstücke gesichert werden.

Entsteht die Nothwendigkeit solcher Anlagen erst nach Eröffnung der Bahn durch eine mit den benachbarten Grundstücken vorgehende Veränderung, so ist die Gesellschaft zwar auch zu deren Einrichtung

und Unterhaltung verpflichtet, jedoch nur auf Kosten der dabei interessirten Grundbesitzer, welche deshalb auf Verlangen der Gesellschaft Kaution zu bestellen haben.

§. 15. Bei der Zahlung der Geldvergütungen für Grundstücke, welche nach §. 8. der Expropriation unterworfen sind, ohne Unterschied, ob die Veräußerung selbst durch Expropriation oder durch freien Vertrag bewirkt wird, kommen die für den Chauffeebau in den verschiedenen Landestheilen hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung, auch sollen die dabei vorkommenden Verhandlungen stempel- und portelfrei erfolgen.

§. 16. Hat die Gesellschaft ein nach §. 8. der Expropriation unterworfenes Grundstück, sei es durch Expropriation oder durch freien Vertrag erworben, so soll für dasselbe ein Anspruch sowohl auf Wiederkau, als auf Vorkauf eintreten, wenn in der Folge entweder die Anlage dieser Eisenbahn aufgegeben oder das Grundstück zu ihren Zwecken entbehrlich wird.

§. 17. Den Anspruch auf Wiederkau und Vorkauf hat der zeitige Eigentümer des durch den ursprünglichen Erwerb (§. 16.) verkleinerten Grundstücks.

§. 18. Den Wiederkau kann dieser Eigentümer in solchem Fall zu jeder Zeit geltend machen, bestrittet die Gesellschaft das Dasein der im §. 16. bestimmten Bedingungen, so tritt richterliche Entscheidung ein. Die Gesellschaft kann von ihrer Seite den Eigentümer auffordern, sich über die Ausübung dieses Rechts zu erklären, und er verliert dasselbe, wenn er nicht binnen zwei Monaten diese Erklärung abgibt. Bei dem Wiederkau zahlt der Eigentümer den ursprünglichen Kaufpreis, nach Abzug der durch die bisherige Benutzung in dem Grundstück entstandenen Werthverminderung. Dagegen kann die Gesellschaft keine Verbesserungen in Anrechnung bringen, wohl aber die von ihr auf diesem Boden etwa errichteten Gebäude oder andere Anlagen hinwegnehmen.

§. 19. Der Vorkauf tritt ein, wenn die Gesellschaft das entbehrlich geordnete Grundstück anderweit zu verkaufen Gelegenheit findet. Sie hat diese Absicht, sowie den angebotenen Kaufpreis dem nach §. 17. berechtigten Eigentümer anzuzeigen, welcher sein Vorkaufsrecht verliert, wenn er sich nicht binnen zwei Monaten darüber erklärt. Unterläßt die Gesellschaft die Anzeige, so kann der Berechtigte seinen Anspruch gegen jeden Besitzer geltend machen.

§. 20. Für alle Entschädigungs-Ansprüche, welche in Folge der Bahnanlage an den Staat gemacht, und entweder von der Gesellschaft selbst anerkannt, oder unter ihrer Zuziehung richterlich festgestellt werden, ist die Gesellschaft verpflichtet.

§. 21. Das Handelsmin. wird nach vorgängiger Vernehmung der Gesellschaft die Fristen bestimmen, in welchen die Anlage fortschreiten und vollendet werden soll, und kann für deren Einhaltung sich Bürgschaften stellen lassen. Im Falle der Nichtvollendung binnen der bestimmten Zeit bleibt vorbehalten, die Anlage, so wie sie liegt, für Rechnung der Gesellschaft unter der Bedingung zur öffentlichen Versteigerung zu bringen, daß dieselbe von den Ankäufern ausgeführt werde. Es muß jedoch dem Antrage auf Versteigerung die Bestimmung einer schließlichen Frist von sechs Monaten zur Vollendung der Bahn vorgehen.

§. 22. Die Bahn darf dem Verkehr nicht eher eröffnet werden, als, nach vorgängiger Revision der Anlage, von der Regierung die Genehmigung dazu erteilt worden.

§. 23. Die Handhabung der Bahnpolizei wird, nach einem darüber von dem Handelsmin. zu erlassenden Regl., der Gesellschaft übertragen. Das Regl. wird zugleich das Verhältnis der mit diesem Geschäft beauftragten Beamten der Gesellschaft näher festsetzen.

§. 24. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Bahn nebst den Transport-Anstalten fortwährend in solchem Stande zu erhalten, daß die Beförderung mit Sicherheit und auf die der Bestimmung des Unternehmens entsprechende Weise erfolgen könne, sie kann hierzu im Verwaltungsweise angehalten werden.

§. 25. Die Gesellschaft ist zum Ersatz verpflichtet für allen Schaden, welcher bei der Beförderung auf der Bahn, an den auf derselben beförderten Personen und Gütern, oder auch an anderen Personen und deren Sachen, entsteht und sie kann sich von dieser Verpflichtung nur durch den Beweis befreien, daß der Schaden entweder durch die eigene Schuld des Beschädigten, oder durch einen unabwendbaren äußern Zufall bewirkt worden ist. Die gefährliche Natur der Unternehmung selbst ist als ein solcher, von dem Schädenerfolg befreiender Zufall nicht zu betrachten.

§. 26. Für die ersten drei Jahre nach dem auf die Eröffnung der Bahn folgenden 1. Januar wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 45. der Gesellschaft das Recht zugestanden, ohne Zulassung eines Konkurrenten, den Transportbetrieb allein zu unternehmen und die

Freie sowohl für den Personen- als für den Waarentransport nach ihrem Ermessen zu bestimmen. Die Gesellschaft muß jedoch

- 1) den angenommenen Tarif beim Beginn des Transportbetriebes und die späteren Aenderungen sofort bei deren Eintritt, im Falle der Erhöhung aber sechs Wochen vor Anwendung derselben, der Regierung anzeigen und öffentlich bekannt machen, und
- 2) für die angelegten Preise alle zur Fortschaffung aufgegebenen Waaren, ohne Unterschied der Interessenten, befördern, mit Ausnahme solcher Waaren, deren Transport auf der Bahn durch das Bahn-Regl. oder sonst polizeilich für unzulässig erklärt ist.

§. 27. Nach Ablauf der ersten drei Jahre können, zum Transportbetriebe auf der Bahn, außer der Gesellschaft selbst, auch Andere, gegen Entrichtung des Bahngeldes oder der zu regulirenden Vergütung (§§. 28—31. vgl. mit §. 45.), die Befugniß erlangen, wenn das Handelsmin., nach Prüfung aller Verhältnisse, angemessen findet, denselben eine Konzession zu erteilen.

§. 28. Auf solche Konkurrenten sind, in Ansehung der Bahnpolizei, der guten Erhaltung ihrer Anstalten, sowie der Verpflichtung zum Schadenersatz, dieselben Bestimmungen anzuwenden, welche in den §§. 23., 24., 25. für die ursprüngliche Gesellschaft gegeben sind.

§. 29. Die Höhe des Bahngeldes, zu dessen Forderung die Gesellschaft in Ermangelung gütlicher Einigung mit den Transport-Unternehmern berechtigt ist, wird in der Art festgesetzt, daß durch dessen Entrichtung, unter Zugrundelegung der wirklichen Erträge aus den leztverfloffenen Jahren,

- 1) die Kosten der Unterhaltung und Verwaltung der Bahn nebst Zubehör (mit Ausschluß der das Transport-Unternehmen angehenden Betriebs- und Verwaltungskosten) bestritten,
- 2) der statutenmäßige Beitrag zur Ansammlung eines Reservefonds für außergewöhnliche, die Bahn und Zubehör betr. Ausgaben aufgebracht,
- 3) die von der Gesellschaft zu übernehmenden Lasten (einschließlich der im §. 38. gedachten) gedeckt werden können; woneben außerdem
- 4) der Gesellschaft an Zinsen und Gewinn ein, der bisherigen Nutzung entsprechender, Reinertrag des auf die Bahn und Zubehör verwendeten Anlage-Kapitals zu gewähren bleibt, mit der weiteren Maßgabe jedoch, daß dieser Reinertrag, auch wenn die Erträge der verfloffenen Jahre eine höhere Nutzung des Anlage-Kapitals gewährt hätten, nicht höher als zu 10 Prozent des lezteren, dagegen umgekehrt, auch wenn die Erträge der Vorjahre sich nicht so hoch belaufen hätten, nicht geringer als zu 6 Prozent des Anlage-Kapitals in Ansatz kommen soll. Zum Anlage-Kapital sind auch alle spätere wesentliche, von der Regierung als solche anerkannte, Meliorationen zu rechnen, in soweit dieselben durch Erweiterung des Grund-Kapitals bewirkt worden sind.

§. 30. Die Berechnung des Bahngeldes geschieht in folgender Weise:

- 1) Aus den von der Gesellschaft im lezten Vierteljahre der ersten Betriebs-Periode vorzuliegenden Rechnungen der verfloffenen 2 $\frac{3}{4}$ Jahre ist zunächst der bis dahin durchschnittlich gewonnene Reinertrag eines Jahres zu ermitteln. Dieser Reinertrag wird nach Verhältniß der auf die Bahn und deren Zubehör und auf das Fuhr- und Transport-Unternehmen nebst dem dazu gehörigen Inventar verwendeten Anlage-Kapitalien vertheilt, und der hiervon auf die Bahn und deren Zubehör fallende Antheil, mit Berücksichtigung der im §. 29. Nr. 4. gegebenen Vorschriften für den Reinertrag der Bahn angenommen. Der sonach festgestellte Reinertrag der Bahn und der jährliche Durchschnittsbetrag der in dem §. 29. Nr. 1—3. bezeichneten Ausgabe-Positionen zusammengemommen, bilden die Theilungssumme, welche der Festsetzung des Bahngeldes zum Grunde zu legen ist.
- 2) Die Frequenz der Bahn ist nach der Einnahme an Personen und Frachtgeld zu berechnen und hierbei entweder die Centnerzahl der Güterfracht nach Verhältniß des Personengeldes zum Frachtgelde auf Personen-Einheiten, oder auch die Personenzahl nach demselben Verhältniß auf Centner-Einheiten zu reduzieren.
- 3) Die zu 1. ermittelte Summe, durch die Zahl des auf Personen- oder Centner-Einheiten reduzierten Fuhr- und Transportbetriebes zu 2. getheilt, ergibt die Höhe des zu entrichtenden Bahngeldes für eine Person oder einen Centner Waare.

Haben bei einer Bahn verschiedene Sätze des Personengeldes oder für den Güter-Transport stattgefunden, so soll bei der Reduktion zu 2.

hinsichtlich des Personengeldes überall nur der niedrigste Satz, hinsichtlich des Güter-Transports aber ein Durchschnittssatz angenommen werden.

4) Die schließliche Feststellung des Bahngeldes für Personen und Güter erfolgt demnach in dem bei der Reduktion auf Personen- oder Centner-Einheiten zum Grunde gelegten Verhältnisse, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der bisherigen Sätze für den Güter-Transport.

§. 31. Das Bahngeld ist in bestimmten Perioden, welche das Handelsmin. für jede Eisenbahn auf wenigstens drei und höchstens zehn Jahre festzusetzen hat, von Neuem zu reguliren. Die Gesellschaft darf das festgesetzte Bahngeld nicht überschreiten, wohl aber vermindern. Sowohl der für die ganze Periode festgesetzte Tarif, als diese in der Zwischenzeit eintretende Veränderungen, sind öffentlich bekannt zu machen und auf alle Transporte ohne Unterschied der Unternehmer gleichmäßig anzuwenden. Enthält der neue Tarif eine Erhöhung des Bahngeldes, so kann diese erst sechs Wochen nach der Bekanntmachung zur Anwendung kommen.

§. 32. Es bleibt der Gesellschaft überlassen, nachdem die Regulirung des Bahngeld-Tarifs nach §§. 29. u. 30. erfolgt ist, die Preise, welche sie für die Beförderung an Fuhrlohn neben dem Bahngelde erheben will, nach ihrem Ermessen anzusetzen; es dürfen solche jedoch nicht auf einen höheren Reinertrag als 10 Prozent des in dem Transport-Unternehmen angelegten Kapitals berechnet werden.

Die Gesellschaft ist hierbei verpflichtet:

- 1) den Fracht-Tarif (sowohl für den Waaren- als für den Personen-Transport), welcher nachher ohne Zustimmung des Handelsmin. nicht erhöht werden darf, so wie demnach die innerhalb der tarifmäßigen Sätze vorgenommenen Aenderungen, und zwar im Falle einer Erhöhung früher ermäßigter Sätze sechs Wochen vor Anwendung derselben, der Regierung anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen; auch
- 2) für die angenommenen Sätze alle zur Fortschaffung aufgegebenen Waaren, deren Transport polizeilich zulässig ist, ohne Unterschied der Interessenten zu befördern.

§. 33. Sofern nach Abzug der das Transport-Unternehmen betr. Ausgaben, einschließlich des in dem Statute mit Genehmigung des Ministeriums festzusetzenden jährlichen Beitrags zur Ansammlung eines Reservefonds, für die zuletzt verlaufene Periode sich an Zinsen und Gewinn ein Reinertrag von mehr als zehn Prozent des in dem Unternehmen angelegten Kapitals ergibt, müssen die Fuhrpreise in dem Maße herabgesetzt werden, daß der Reinertrag diese zehn Prozent nicht überschreite. Wenn jedoch der Ertrag des Bahngeldes das dafür im §. 29. verstatete Maximum von zehn Prozent nicht erreicht, so soll der Ertrag des Transportgeldes zehn Prozent so lange übersteigen dürfen, bis beide Einnahmen zusammengerechnet einen Reinertrag von zehn Prozent der in dem gesammten Unternehmen angelegten Kapitale ergeben.

§. 34. Um die Ausführung der in den §§. 29—33. gegebenen Vorschriften möglich zu machen, ist die Gesellschaft verpflichtet, über alle Theile ihrer Unternehmung genaue Rechnung zu führen und hierin die ihr von dem Handelsmin. zu gebende Anweisung zu befolgen. Diese Rechnung ist jährlich bei der vorgesezten Regierung einzureichen.

§. 35. Wenn über die Anwendung des Bahngeld- oder des Fracht-Tarifs zwischen der Gesellschaft und Privatpersonen Streitigkeiten entstehen, so kommt die Entscheidung hierüber, mit Vorbehalt des Rekurses an das Handelsmin., der Regierung zu.

§. 36. Die aus dem Postregale entspringenden Vorrechte des Staats, an festgesetzten Tagen und zwischen bestimmten Orten Personen und Sachen zu befördern, gehen, soweit es für den Betrieb der Eisenbahnen nöthig ist, die in jenem Regale enthaltene Ausschließung des Privatgewerbes aufzugeben, auf dieselben über, wobei der Postverwaltung die Berechtigung vorbehalten bleibt, die Eisenbahnen zur Beförderung von postmäßigen Versendungen unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen zu benutzen:

- 1) Die Gesellschaft ist verpflichtet, ihren Betrieb, soweit die Natur derselben es gestattet, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Postverwaltung zu bringen.
- 2) Sie übernimmt den unentgeltlichen Transport der Briefe, Gelder und aller anderen, dem Postzwange unterworfenen Güter.
- 3) Sie übernimmt ferner den unentgeltlichen Transport derjenigen Postwagen, welche nöthig sein werden, um die der Post anvertrauten Güter zu befördern.
- 4) Findet es die Postverwaltung nöthig, der Gesellschaft Reisende zur Beförderung zu überweisen, so ist die Gesellschaft verpflichtet, dieselben vorzugsweise vor anderen Personen auf derjenigen Klasse von Bahnwagen, die dazu von der Post für immer bestimmt werden sollen, gegen Entrichtung des gewöhnlichen Personengeldes dieser Wagen, zu befördern.

5) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die mit Post-Freipässen versehenen Personen unentgeltlich zu befördern, vorausgesetzt, daß diese nur einen Theil ihrer Reise auf der Eisenbahn, einen andern Theil aber mit gewöhnlichem Postfuhrwerk zurücklegen.

6) Wird der regelmäßige Postbetrieb auf einer Eisenbahn dergestalt durch die Schuld der Gesellschaft unterbrochen, daß die Postverwaltung ihren Betrieb einstweilen durch andere Anstalten zu besorgen genöthigt wird, so ist die Gesellschaft zum Ersatz des hierdurch verurtheilten Kostenaufwandes verpflichtet.

§. 37. Wird eine Konkurrenz im Transport auf der Eisenbahn verstatet (§. 27.), so sind die Konkurrenten gegen die Post zu denselben Leistungen verpflichtet, wie die ursprünglichen Unternehmer. (§. 36.) Für die angemessene Vertheilung dieser Lasten unter den verschiedenen Unternehmern ist bei Ertheilung der Konzession Bedacht zu nehmen.

§. 38. Von den Eisenbahnen ist eine Abgabe zu entrichten, welche im Verhältnisse des auf das gesammte Aktien-Kapital, nach Abzug aller Unterhaltungs- und Betriebskosten und des jährlich inne zu behaltenden Beitrages zum Reservefonds, treffenden Ertrages sich abstuft. Die Höhe dieser Abgabe soll aber erst dann regulirt werden, wenn die zweite, innerhalb Unserer Staaten konzessionirte Eisenbahn drei Jahre in vollständigem Betriebe gewesen ist und dadurch zu einer angemessenen Regulirung die nöthigen Erfahrungen gesammelt worden sind; bis dahin ist die Post für den Verlust, welchen sie durch die Eisenbahnen in ihrer Einnahme erweislich erleidet, von jeder Gesellschaft mit Berücksichtigung der im §. 36. zum Vortheile der Post bestimmten Leistungen zu entschädigen.

Von der Entrichtung einer Gewerbesteuer bleiben die Eisenbahn-Gesellschaften befreit.

§. 39. Der Ertrag der im §. 38. vorbehaltenen Abgabe soll zu keinen andern Zwecken, als zur Entschädigung der Staatskasse für die ihr durch die Eisenbahnen entzogenen Einnahmen und zur Amortisation des in dem Unternehmen angelegten Kapitals, verwendet werden. Ueber die Art dieser Verwendung werden Wir Unser Handelsmin. mit besonderer Anweisung versehen.

§. 40. Nach vollendeter Amortisation soll dem Unternehmen eine solche Einrichtung gegeben werden, daß der Ertrag des Bahngeldes die Kosten der Unterhaltung der Bahn und der Verwaltung nicht übersteige.

§. 41. Sollte künftig eine Konkurrenz in der Transport-Unternehmung bewilligt werden (§. 27.), so wird den Konkurrenten gleichfalls eine angemessene Abgabe aufgelegt und darüber in der Konzession das Nöthige bestimmt werden.

§. 42. Dem Staate bleibt vorbehalten, das Eigenthum der Bahn mit allem Zubehör gegen vollständige Entschädigung anzukaufen.

Hierbei ist, vorbehaltlich jeder anderweiten, hierüber durch gültiges Einvernehmen zu treffenden Regulirung, nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

- 1) Die Abtretung kann nicht eher als nach Verlauf von dreißig Jahren, von dem Zeitpunkte der Transport-Eröffnung an, gefordert werden.
- 2) Sie kann ebenfalls nur von einem solchen Zeitpunkt an gefordert werden, mit welchem, zufolge des §. 31., eine neue Festsetzung des Bahngeldes würde eintreten müssen.
- 3) Es muß der Gesellschaft die auf Uebernahme der Bahn gerichtete Absicht mindestens ein Jahr vor dem zur Uebernahme bestimmten Zeitpunkte angekündigt werden.
- 4) Die Entschädigung der Gesellschaft erfolgt sodann nach folgenden Grundsätzen.

a) der Staat bezahlt an die Gesellschaft den fünfundzwanzigfachen Betrag derjenigen jährlichen Dividende, welche an sämtliche Aktionäre im Durchschnitt der letzten fünf Jahre ausbezahlt worden ist.

b) Die Schulden der Gesellschaft werden ebenfalls vom Staate übernommen und in gleicher Weise, wie dies der Gesellschaft obgelegen haben würde, aus der Staatskasse berichtigt, wogegen auch alle etwa vorhandenen Aktiv-Forderungen auf die Staatskasse übergehen.

c) Wegen Erfüllung obiger Bedingungen geht nicht nur das Eigenthum der Bahn und des zur Transport-Unternehmung gehörigen Inventariums sammt allem Zubehör auf den Staat über, sondern es wird denselben auch der von der Gesellschaft angesammelte Reservefonds mit übereignet.

d) Bis dahin, wo die Auseinandersetzung mit der Gesellschaft nach vorstehenden Grundsätzen regulirt die Einlösung der Aktien und die Uebernahme der Schulden erfolgt ist, verbleibt die Gesellschaft im Besitze und in der Benutzung der Bahn

§. 43. Für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen, es mögen solche vom Feinde ausgehen, oder im Interesse der Landesverteidigung veranlaßt werden, kann die Gesellschaft vom Staat einen Ersatz nicht in Anspruch nehmen.

§. 44. Die Anlage einer zweiten Eisenbahn durch andere Unternehmer, welche neben der ersten in gleicher Richtung auf dieselben Orte mit Berührung derselben Hauptpunkte fortlaufen würde, soll binnen einem Zeitraum von dreißig Jahren nach Eröffnung der Bahn nicht zugelassen werden, anderweite Verbesserungen der Kommunikation zwischen diesen Orten und in derselben Richtung sind jedoch hierdurch nicht beschränkt.

§. 45. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach der Bestimmung des Handelsmin., den Anschluß anderer Eisenbahn-Unternehmungen an ihre Bahn, es möge die beabsichtigte neue Bahn in einer Fortsetzung, oder in einer Seiten-Verbindung bestehen, geschehen zu lassen und der sich anschließenden Gesellschaft den eigenen Transportbetrieb auf der früher angelegten Bahn, auch vor Ablauf des in §. 26. gedachten Zeitraums, zu gestatten. Sie muß sich gefallen lassen, daß die zu diesem Behufe erforderlichen baulichen Einrichtungen, z. B. die Anlage eines zweiten Geleises, von der sich anschließenden Gesellschaft bewirkt werden. Das Handelsmin. wird hierüber, so wie über die Verhältnisse beider Unternehmungen zu einander, und besonders wegen der vor Ablauf der ersten drei Jahre (§. 26.) statt des Bahngeldes zu entrichtenden Vergütung das Nöthige bei der Konzession des Anschlusses festsetzen.

§. 46. Zur Ausübung des Aufsichtrechts des Staates über das Unternehmen wird, nach Ertheilung Unserer Genehmigung (§. 1.), ein beständiger Kommissarius ernannt werden, an welchen die Gesellschaft sich in allen Beziehungen zur Staatsverwaltung zu wenden hat. Der selbe ist befugt, ihre Vorstände zusammen zu berufen und deren Zufammentkünften beizuwohnen.

§. 47. Die ertheilte Konzession wird verwirkt und die Bahn mit den Transportmitteln und allem Zubehör für Rechnung der Gesellschaft öffentlich versteigert, wenn diese eine der allgemeinen oder besonderen Bedingungen nicht erfüllt und eine Aufforderung zur Erfüllung binnen einer endlichen Frist von mindestens drei Monaten ohne Erfolg bleibt.

§. 48. Die Bestimmungen dieses G. über die Verhältnisse der Eisenbahn-Gesellschaften zum Staate und zum Publikum sollen auch bei den Unternehmungen derjenigen Eisenbahn-Gesellschaften, deren Statuten bereits Unsere Genehmigung erhalten haben, zur Anwendung kommen.

§. 49. Wir behalten Uns vor, nach Maßgabe der weiteren Erfahrung und der sich daraus ergebenden Bedürfnisse, die im gegenwärtigen G. gegebenen Bestimmungen, durch allgemeine Anordnungen oder durch künftig zu ertheilende Konzessionen, zu ergänzen und abzuändern und nach Umständen denselben auch andere ganz neue Bestimmungen hinzuzufügen. Sollten Wir es für nothwendig erachten, auch den bereits konzessionirten oder in Gemäßheit dieses G. zu konzessionirenden Gesellschaften die Beobachtung dieser Ergänzungen, Abänderungen oder neuen Bestimmungen aufzulegen, so müssen sie sich denselben gleichfalls unterwerfen. Sollte jedoch durch neue, in diesem G. weder festgesetzte noch vorbehaltene (§. 38.) und, sofern von künftig zu konzessionirenden Gesellschaften die Frage ist, später als die ihnen ertheilte Konzession erlassene Bestimmungen, eine Beschränkung ihrer Einnahmen oder eine Vermehrung ihrer Ausgaben herbeigeführt werden, so ist ihnen eine angemessene Geldentschädigung dafür zu gewähren.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 3. Nov. 1838.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Müffling. v. Kampz. Müller. v. Kochow. v. Nagler.
Graf v. Alvensleben. Für den Kriegsminister: v. Stülpnagel.
Beglaubigt: Duesberg.

K.O. v. 17. Nov. 1838, betz. die Ausstellung der ärztlichen Atteste über den Gesundheitszustand der Gefangenen.

[G.S. 1838. S. 544. Nr. 1951.]

Auf Ihren Bericht v. 25. v. M. genehmige Ich nach Ihrem Antrage, daß, außer den Kreis-Physikern und andern gerichtlichen Aerzten, auch die von den Staatsbehörden bei den Gefangenen- und Strafanstalten angestellten Aerzte über den Gesundheitszustand der Sträflinge gültige Atteste auszustellen befugt, und die Gerichte auf solche, insbesondere auch Befuß der Verwandlung der wider dieselben erkannten Leibesstrafen, Rücksicht zu nehmen verpflichtet sein sollen.

Berlin, d. 17. Nov. 1838. Friedrich Wilhelm
An den Staats- und Justizminister Müller.

Regl. v. 12. Dez. 1838, betr. die Einrichtung des Sparkassenwesens.

[G. S. 1839. S. 5. Nr. 1956.]

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. Da die Bildung von Sparkassen sich als eine nützliche Einrichtung bewährt und eine immer weitere Ausdehnung gewonnen hat, dabei aber Bedenken zur Sprache gekommen sind, welche einer gesetzlichen Erleichterung bedürfen, so haben Wir zur Beseitigung derselben, um auf der einen Seite die an manchen Orten deshalb eingetretenen Schwierigkeiten wegzuräumen, auf der andern Seite aber zur Sicherstellung sowohl Derer, welche den Anstalten ihre Ersparnisse anvertrauen, als auch der Gemeinden, welche dieselben unter ihrer Vertretung errichten, und zur Vermeidung von Mißbräuchen, die Aufstellung eines allgemeinen Regl. nöthig befunden, und verordnen zu diesem Ende hierdurch Folgendes:

1) Wenn eine Gemeinde eine Sparkasse einzurichten beabsichtigt, so hat sie deshalb sich an die vorgesetzte Regierung zu wenden und dieser wegen der zu treffenden Einrichtung Vorschläge zu thun. Eine unerläßliche Bedingung ist hierbei, daß die Stadtverordneten-Versammlung oder die sonstige Kommunal-Repräsentation zu der zu treffenden Einrichtung, insonderheit zu der in allen Fällen von der Gesamtheit der Kommune zu übernehmenden Vertretung ihre Zustimmung erteile. Etwanige Zweifel und Widersprüche der Kommunal-Verwaltungsbehörden dagegen können durch die Entscheidungen der Staatsbehörde beseitigt werden.

2) Die Regierung hat nach gehöriger Vorbereitung der Sache und Entwerfung des Statuts an den vorgesetzten Ober-Präsidenten zu berichten, welchem die Genehmigung der Einrichtung und der Bestätigung des Status oder die Verweigerung derselben zufließt und obliegt.

Hierbei sind folgende Grundsätze zu beobachten:

3) Die Genehmigung zur Errichtung solcher Einrichtungen soll keiner Gemeinde versagt werden, welche deshalb zweckmäßige Vorschläge thut und nach ihrer Lage und dem geordneten Zustande ihres Haushaltes den Einlegern Sicherheit zu leisten im Stande ist.

4) Bei Prüfung der Vorschläge ist darauf zu sehen, daß
a) die Einlagen gehörig sicher gestellt werden;
b) daß der Kommunal-Haushalt dadurch nicht in Gefahr der Störung und Zerrüttung komme, und
c) daß die Einrichtung selbst hauptsächlich auf das Bedürfnis der ärmern Klasse, welcher Gelegenheit zur Anlegung kleiner Ersparnisse gegeben werden soll, berechnet und der Veranlassung zur Ausartung der Anstalten vorgebeugt werde.

5) Um den unter 4a. angegebenen Zweck zu erreichen, muß vor der Bestätigung nachgewiesen werden, auf welche Weise die durch die einzelnen Einlagen sich bildenden Kapitalien sicher angelegt werden sollen. Es ist den Kommunen erlaubt, diese Kapitalien nicht nur auf erste Hypotheken (solche, denen keine Hypothek eines Andern vorsteht), inländische Staatspapiere und Pfandbriefe und auf andere völlig sichere Art anzulegen, sondern auch damit ihre eigenen Schuldbobligationen einzulösen, oder die Gelder zu Dotirung städtischer, nach der B. v. 28. Juni 1826 eingerichteten Leihanstalten zu verwenden.

Wenn aber der Ober-Präsident zu den Verwendungen der letzten Art seine Zustimmung erteilen will, hat derselbe nicht nur zu vörderst zu prüfen, ob auch das städtische Schuldenwesen gehörig geordnet und die Verzinsung und Tilgung gesichert sei, nicht minder, ob die wegen der Leihanstalten getroffene oder zu treffende Einrichtung der gedachten Verordnung entspreche und sonst zweckmäßig sei, sondern er hat auch ferner diese Angelegenheiten im Auge zu behalten und dafür zu sorgen, daß nicht durch unordentliche Verwaltung die Sicherheit der Einlagen gefährdet werde.

6) Zu Erreichung desselben Zweckes muß die Sparkasse einen besondern, von anderen Kassen der Stadtverwaltung unvermischt zu erhaltenden Fonds bilden. Diejenigen Dokumente, welche für die Einlage-Kapitalien erlangt werden, wozu auch die Stadt-Obligationen und die Schulddokumente der Leihkassen gehören, müssen abgefordert verwahrt und die davon eingehenden Zinsen lediglich beim Fonds der Sparkasse wieder verrechnet werden.

7) Insofern die Zinsen, welche aus den Kapitalien erlangt werden, gegen diejenigen, welche den Einlegern zu gewähren sind, einen Ueberschuß ergeben, muß der letztere so lange der Sparkasse verbleiben und zinsbar wieder angelegt werden, bis sich ein hinreichendes Kapital gebildet hat, um etwanige Verluste des Fonds zu decken und die Verpflichtungen gegen die Einleger zu erfüllen, ohne daß es nöthig ist, deshalb die allgemeine Vertretung der Stadtgemeinden in Anspruch zu nehmen. Dafsien dieser Ueberschuß eine höhere Summe erreicht hat, als für den angegebenen

Zweck erforderlich scheint, und die Kommune über einen Theil desselben zu andern öffentlichen Zwecken zu disponiren beabsichtigt, so soll sie hierzu die Genehmigung des Ober-Präsidenten einholen, welcher solche nur dann zu erteilen hat, wenn nach Abzug der zu verwendenden Summe ein angemessener Reserve-Fonds übrig bleibt.

8) Desgleichen sollen die Kommunen zu neuen Bedürfnissen nur unter Genehmigung des Ober-Präsidenten Darlehne aus den Sparkassen-Fonds entnehmen dürfen. Diese Genehmigung ist aber nur dann zu erteilen, wenn die Verzinsung und Tilgung eines solchen Darlehns im Voraus vollständig gesichert ist. Die darüber auszustellenden Obligationen werden dann in der unter Nr. 6. angegebenen Art Eigenthum des abgeforderten Sparkassen-Fonds, zu welchem auch die davon zu entrichtenden Zinsen zu zahlen sind.
9) Durch die oben unter Nr. 5., 6., 7. u. 8. erteilten Vorschriften ist zugleich für Erreichung des unter Nr. 4b. angegebenen Zweckes Vorsehung getroffen und dafür gesorgt, daß die allgemeine Vertretungs-Verbindlichkeit der Kommunen nur in den seltensten Fällen in Anspruch zu nehmen sein wird.

Um aber auch sonst für die Sicherung der Haushalts-Verhältnisse der Kommunen zu sorgen, muß der den Einlegern zu gewährende Zins und Zinseszins so bestimmt werden, daß er nicht nur durch die Zinsen von den Kapitalien der Sparkasse vollständig gedeckt wird, sondern daß auch ein Ueberschuß bleibt, um die Kosten der Verwaltung und den Zinsverlust an den zu sofortigen Auszahlungen bereit zu haltenden Geldern zu decken und nach und nach das §. 7. erwähnte Reservekapital zu bilden, aus welchem etwanige Kapital- oder Zinsverluste übertragen werden können.

10) Nicht minder ist es erforderlich, zu bestimmen, welche Beträge bei den Sparkassen sofort, und welche nach vorgängiger Kündigung zu erheben sind, damit die Kommunen nicht durch eine zu große bereit zu haltende Summe in zu bedeutenden Zinsverlust gebracht, eben so wenig durch zufälligen augenblicklichen Andrang zur Suspension der Barzahlungen oder zu kostspieligen Operationen wegen Herbeischaffung der nöthigen Geldmittel genöthigt werden.

Hierbei wird überall darauf zu sehen sein, daß kleinere Einlagen, welche zur Beseitigung augenblicklichen Nothstandes erforderlich sind, sofort baar zurückbezahlt werden, dagegen bei größeren Einlagen, welche schon als kleine Kapitale gelten können, eine nach Verhältnis der Summe längere oder kürzere Kündigungsfrist vorbehalten bleibe.

11) Behufs der Erreichung des Zweckes unter 4c. ist der geringste Betrag, welcher in einer Sparkasse angenommen werden soll, so niedrig, als nach den Verhältnissen der Verwaltung irgend möglich ist, zu bestimmen, damit der ärmsten Klasse die Gelegenheit dargeboten werde, jede auch noch so geringe Ersparnis sogleich sicher anzulegen, und sich dadurch der Versuchung zu überheben, sie ohne ein dringendes Bedürfnis zu verwenden. Auch muß dafür gesorgt werden, daß die Verzinsung mit so geringen Beträgen anfangs, als ohne zu große Verwickelung des Rechnungswesens thunlich ist.

12) Wir wollen es zwar dem Ermessen der Gemeinden überlassen, ob sie nach den besonderen Verhältnissen des Orts ein Maximum der einzelnen Einlagen sowohl, als des Gesamtbetrages, welcher von jedem einzelnen Einleger angenommen werden soll, bestimmen wollen oder nicht und nur dem Ober-Präsidenten das Recht vorbehalten, eine Aenderung zu verlangen und nach Befinden selbst festzusetzen, wenn die Erfahrung zeigt, daß aus der etwanigen Bestimmung oder dem Mangel derselben Nachtheile für die Institute oder für die Kommunen, oder auch für den allgemeinen Verkehr hervorgehen; da indessen die baare Zurückzahlung größerer Summen, auch wenn die vorbehaltene Kündigung stattgefunden hätte, unter manchen Konjunkturen den Kommunen Nachtheil bringen und selbst nicht ausführbar sein dürfte, so ist, wenn nicht schon die Einlagen selbst auf ein angemessenes Maximum beschränkt sind, in jedem Statute eine gewisse Summe zu bestimmen, bis zu welcher die Zurückzahlung der Einlagen und der davon aufgewachsenen Zinsen in baarem Gelde erfolgen soll. Wenn dieser Betrag durch fernere Einlagen oder durch Zinszuwachs überstiegen wird, dann soll für Rechnung des Interessenten ohne weitere Rücksprache mit demselben ein öffentliches, pupillarische Sicherheit gewährendes Papier eingekauft, solches nach Gattung, Letter und Nummer bei seinem Konto vermerkt und dabei der dafür gezahlte Courspreis sammt etwanigen Auslagen verrechnet werden. Der Einleger wird dadurch Eigenthümer des eingekauften Papiers, daher er den durch etwaniges Steigen oder Sinken des Courses

oder durch Ausloosung dieses Papiers entstehenden Nachtheil oder Vortheil zu tragen oder zu genießen hat. An Zinsen werden ihm jedoch nur die gewöhnlichen Sparassenzinsen verrechnet, indem der Ueberschuß dem Institute zu Gute geht. Die auf solche Weise erworbenen öffentlichen Papiere sind bei dem nach §. 6. zu bildenden besonderen Fonds als Spezialdeposita aufzubewahren. Es ist jedoch, wenn nicht die nöthigen Papiere in den erforderlichen Apoints zu haben sind, der Verwaltungsbehörde erlaubt, nach dem wechselnden Bedürfnisse Austauschungen von Papieren gleicher Art aus ihren Beständen vorzunehmen.

Der Vorschlag wegen der Summe, von welcher diese Belegung und Berechnung anfangen soll, bleibt den Gemeinden überlassen, jedoch ist den Ober-Präsidenten die Festsetzung vorbehalten, wobei dieselben in gleichem Maße darauf Rücksicht zu nehmen haben, daß weder durch eine zu niedrige Summe der eigentliche Zweck der Sparkasse, die ärmere Klasse zur Sparbarkeit anzureizen, beeinträchtigt, noch auch durch die Gewißheit der Einleger, auch größere Beträge sofort oder nach kurzer Kündigung in baarem Gelde zurück zu erhalten, eine Ausartung der Institute zur Bequemlichkeit der Wohlhabenden Behufs augenblicklicher zinsbarer Belegung größerer Summen und für die Gemeinden eine zu große Verwicklung herbeigeführt werde.

- 13) Den Büchern, welche die Sparkassen ausstellen, soll überall das Statut, imgleichen eine Tabelle beigegeben werden, aus welcher zu ersehen ist, welchen Ertrag jede Einlage von dem zu verzinsenden Minderbetrage an bis zu der Höhe von 100 Thlr., oder insofern ein niedrigeres Maximum bestimmt wäre, bis zu diesen, in jedem der nächstfolgenden zehn Jahre unter Zurechnung der Zinsen und Zinsezinsen gewährt wird. Die weitere Ausdehnung der Tabellen auf größere Summen und längere Zeit bleibt den Kommunen anheimgestellt.

- 14) Die Sparkassenbücher sind unter fortlaufenden Nummern auszustellen, dergestalt, daß die Bücher der Kasse hinsichtlich der Nummer und des Einlagebetrages den den Einlegern ausgehändigten Sparkassenbüchern selbst entsprechen. In beiden ist der Name des Einlegers einzutragen.

Da jedoch, wenn bei der Zurücknahme der Einlagen der Inhaber sich wegen der Identität der Person und wegen seiner Empfangsberechtigung legitimiren müßte, dies, besonders in großen Städten und bei Erbfällen, stets mit Weitläufigkeiten und zum Theil mit Kosten verbunden sein würde, welche den Betrag vieler Einlagen leicht übersteigen könnten, hierdurch aber die Kommunen, wegen der für sie damit verbundenen Verwicklung und Vertretungsverbindlichkeit, von der Errichtung von Sparkassen und die Einleger von der Einlage ihrer nur mit Schwierigkeit und Kosten wieder zu erlangenden Ersparnisse abgeschreckt werden würden, so sollen die Kommunen berechtigt sein, in den zu errichtenden Statuten die Bestimmung aufzunehmen:

daß jedem Inhaber des Sparkassenbuchs der Betrag ohne weitere Legitimation werde ausbezahlt werden und die Kommune nach Einlösung desselben dem Einzahler oder dessen Erben keine weiter. Gewähr leiste, sofern nicht vor der Auszahlung ein Protest dagegen eingelegt worden sei.

- 15) Damit aber auch der Inhaber jedes Sparkassenbuchs sich beim Verluste desselben möglichst sicher stellen könne, setzen Wir Folgendes fest:

- a) Derjenige, welchem durch Zufall ein Sparkassenbuch gänzlich vernichtet oder verloren gegangen ist, muß, wenn er an dessen Stelle ein anderes wieder zu erhalten wünscht, den Verlust sofort nach dessen Entdeckung der Kassenbehörde anzeigen, welche denselben, ohne sich um die Legitimation des Inhabers zu kümmern, in ihren Büchern vermerkt.

- b) Vermag derselbe die gänzliche Vernichtung des Buchs auf eine nach dem Ermessen der Kassenbehörde überzeugende Art darzu thun, so wird ihm von derselben ohne Weiteres ein neues Buch auf Grund der Kassenbücher auszufertigt. In allen übrigen Fällen muß das verloren gegangene Buch gerichtlich aufgeboden amortisirt werden.

Vor Einleitung dieses letztern Verfahrens aber ist sowohl der Ablauf desjenigen Kalenderquartals, in welchem die Anzeige des Verlustes bei der Kasse gemacht worden ist, als auch der des folgenden Kalenderquartals abzuwarten. Wird innerhalb dieses Zeitraums das verlorene Buch durch einen Andern als den Anzeiger des Verlustes bei der Kasse präsentirt, so hält solche dasselbe an, überfendet es dem Ortsgerichte und verweist sowohl den Präsentanten, als denjenigen, der den Verlust an-

gezeigt hat, an dieses Gericht zur rechtlichen Erörterung ihrer Ansprüche an das Eigenthum des Buchs.

- d) Ist aber die bei c. gedachte Frist verstrichen, ohne daß das Buch zum Vorschein gekommen, so ertheilt die Kasse dem angebliehen Verlierer hierüber eine Bescheinigung, und eine aus ihren Kassenbüchern zu fertigende Abschrift des Kontos des verlorenen Buchs, beides gegen bloße Erlegung der Kopialien.

Unter Einreichung dieser Abschriften und unter dem Erbieten, sein Eigenthum an dem Buche und dessen Verlust eidlich bekräftigen zu wollen, kann demnach der Verlierer das öffentliche Aufgebot und die Amortisation bei dem Ortsgerichte nachsuchen.

- e) Letzteres hat den Verlust des Buchs unter Angabe:

- aa) der Nummer desselben;
bb) der Namen, sowohl dessen, auf welchen dasselbe ursprünglich ausgestellt ist, als des angeblichen Verlierers;
cc) des Betrages der Summe, über welche dasselbe zur Zeit des angeblich geschehenen Verlustes lautete,

durch das am meisten gelesene der an dem Orte erscheinenden öffentlichen Blätter oder falls es deren dort nicht giebt, durch das Amtsblatt des Regierungsbezirks mit der Aufforderung bekannt zu machen:

„daß ein Jeder, der an dem verlorenen Sparkassenbuche irgend ein Anrecht zu haben vermeine, sich bei dem Gerichte, und zwar spätestens in dem (näher zu bezeichnenden) Termine melden und sein Recht näher nachweisen möge, widrigenfalls das Buch für erloschen erklärt, und dem Verlierer ein neues an dessen Stelle auszufertigt werden sollte.“

Beläuft sich der Betrag des Sparkassenbuchs auf weniger als 50 Thlr., so wird der Edikttermin auf 4 Wochen hinaus, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, angesetzt, und letztere einmal in jenes öffentliche Blatt inserirt.

Bei Beträgen zwischen 50 und 100 Thlr. ist eine 8 wöchentliche Ediktfrist und eine zweimalige Insertion, bei Beträgen von 100 Thlr. oder darüber aber eine Ediktfrist von 3 Monat und eine dreimalige Insertion erforderlich.

- f) Melbet bis zu dem Ediktterminen in demselben Niemand, der auf das Buch Anspruch macht, und leistet der angebliche Verlierer demnachst folgenden Eid ab:

daß er das Buch besessen und daß ihm solches verloren gegangen sei,

so faßt alsdann das Gericht das Präklusions- und Amortisations-Erkenntniß ab, welches dem Verlierer zu publiziren und 14 Tage lang an der Gerichtsstelle auszuhängen ist.

- g) Sobald das Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, hat die Sparkasse auf Grund desselben dem Verlierer ein neues Buch unentgeltlich auszufertigen.

- h) Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens trägt der Verlierer; doch sind ihm, wenn der Gegenstand 100 Thlr. und darüber beträgt, außer den Insertionskosten, dem Porto und den Steuern, nur Kopialien, bei kleineren Summen dagegen nur Porto und Kopialien, Insertionsgebühren aber nur dann in Ansatz zu bringen, wenn das Blatt, in welches die Bekanntmachung aufgenommen worden, für Rechnung von Privatpersonen herausgegeben wird, indem Wir für solche Fälle die Stempel-Abgabe erlassen und, insofern die Insertion in einem für Rechnung des Staats gedruckten Blatte erfolgt, solche unentgeltlich bewirken lassen wollen.

- 16) Wenn ein Interessent sich von der letzten Präsentation seines Sparkassenbuchs an binnen dreißig Jahren nicht bei der Kasse meldet, so soll von dieser Zeit an alle weitere Verzinsung seines Guthabens aufhören.

- 17) Unter Beobachtung der in diesem Regl. aufgestellten Grundsätze soll für jede Sparkasse ein vollständiges Statut errichtet, in solches auch aus obigen Bestimmungen dasjenige, was des Zusammenhanges wegen erforderlich ist, aufgenommen, und mit der Bestätigung des Ober-Präsidenten jedem Sparkassenbuche vorgegedruckt werden.

Sollte wegen besonderer Ortsverhältnisse eine diesem Regl. zuwiderlaufende Bestimmung für nothwendig angesehen werden, so kann solche nur durch unsere unmittelbare Genehmigung Gültigkeit erhalten. Die diesfalls erlassene Ordre ist dann ebenfalls beizubringen.

- 18) In jedem Statute ist auch wegen der Verwaltung der Sparkasse, wegen der dabei zu beschäftigenden Personen, ihrer Anstellung und der von ihnen zu leistenden Kauttionen, wegen des Orts, an wel-

chem die Sparkasse sich befindet, und wegen der Tage und Stunden, an welchen die Ein- und Zurückzahlung stattfindet, die erforderliche Bestimmung aufzunehmen. Nicht minder ist darin auszuwählen, wie etwaige spätere Aenderungen des Statuts, welche unter Genehmigung des Ober-Präsidenten oder auch, bei veränderten Umständen und bemerkten Mißbräuchen, auf dessen Anordnung erfolgen können, endlich wie eventuell die Aufhebung der ganzen Anstalt zur Kenntniß der Interessenten zu bringen sei.

Wenn in Folge einer solchen in Gemäßheit des Statuts öffentlich bekannt gemachten Aenderung die Einleger aufgefordert worden sind, ihre Einlagen nach Ablauf der Kündigungszeit zurückzunehmen, Falls sie die neu aufgestellten Bedingungen sich nicht gefallen lassen, so soll in Rücksicht derjenigen, welche sich nicht melden, angenommen werden, daß sie mit ihren Einlagen bei der Sparkasse unter den neuen Bedingungen verbleiben wollen.

- 19) Was die Aufsicht des Staats über die Sparkassen anlangt, so soll es zwar im Allgemeinen bei demjenigen bewenden, was die Gesetzgebung hinsichtlich der Staats-Aufsicht über andere Kommunal-Institute vorschreibt. Die Ober-Präsidenten und Regierungen sollen aber verpflichtet sein, diesen Instituten eine fortwährende besondere Aufmerksamkeit zu widmen, sich von der Zweckmäßigkeit und Ordnung des Betriebes zu überzeugen, außerordentliche Revisionen vorzunehmen und anzuordnen und, wo sie Unordnungen und Mißbräuche bemerken, mit Ernst auf deren Abstellung zu dringen.
- 20) Ferner haben die Ober-Präsidenten sich jährlich Nachweisungen über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der Sparkassen einreichen zu lassen, solche in eine, die ganze Provinz umfassende Hauptnachweisung nach einem vom Minister des Innern und der Polizei allgemein vorzuschreibenden Schema zusammenstellen zu lassen, und letztere dem genannten Minister vorzulegen. Auch ist jede Sparkassenverwaltung verbunden, die an den Ober-Präsidenten eingereichte Nachweisung über ihren Betrieb durch das im Orte oder im Kreise erscheinende Anzeigebblatt, oder, wenn ein solches nicht erscheint, durch das Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.
- 21) Wenn von größeren Landestheilen, z. B. Kreisen und ständischen Verbänden, Sparkassen errichtet werden sollen, so ist das Statut zu Unserer Genehmigung einzureichen. Hierbei sind ebenfalls die vorstehenden Grundsätze zu beobachten.
- 22) Was die schon bestehenden Sparkassen anlangt, so sollen zwar, wenn sie seither nach Grundsätzen verwaltet worden sind, welche mit den obigen Bestimmungen im Widerspruch stehen, dieselben noch sechs Monate nach Publikation gegenwärtigen Regl. nach den zeitherigen Grundsätzen fortverwaltet werden können. Nach Ablauf dieser Zeit aber ist hinsichtlich neuer Einlagen lediglich nach einem, dem gegenwärtigen Regl. angemessenen neu zu entwerfenden Statut zu verfahren.

Dieserjenige Sparkassenbücher, welche gegenwärtig auf jeden Inhaber ausgestellt sind, behalten fortwährend ihre Gültigkeit. Neue Sparkassenbücher dagegen sind nach Ablauf der gedachten Frist lediglich in der unter Nr. 13. vorgeschriebenen Form auszustellen.

Gegenwärtiges Regl. hat das Staatsmin. durch die G.S. bekannt machen zu lassen.

Oegeben Berlin, d. 12. Dez. 1838.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.
 Frh. v. Altenstein. v. Kamph. Mühler. v. Kochow.
 v. Nagler. Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther.
 Für den Kriegsminister: v. Stülpnagel.

1839.

K.D. v. 14. Febr. 1839, betr. die Gebühren- und Stempelfreiheit der Verhandlungen über gerichtliche Deposition und Auszahlung der für Aufhebung der gewerblichen und persönlichen Abgaben und Leistungen in den Mediatstädten der Provinz Posen festgesetzten Entschädigungsrenten.

[G.S. 1839. S. 105. Nr. 1991.]

Auf Ihren Bericht v. 20. Dez. v. J. genehmige Ich nach Ihrem Antrage, daß die Verhandlungen wegen gerichtlicher Deposition und Auszahlung der Entschädigungs-Renten, welche aus dem G. v. 13. Mai 1833, betr. die Aufhebung der gewerblichen und persönlichen Abgaben

und Leistungen in den Mediatstädten der Provinz Posen, in Folge Meiner Ordre v. 29. Aug. v. J. definitiv festgesetzt worden sind, frei von Depositions- und Gerichtsgebühren, so wie von Stempelabgaben erfolgen sollen, dergestalt, daß von den Empfängern nur Kopialien, Porto und andere baare Auslagen zu entrichten sind. Sie haben diegemäß das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 14. Febr. 1839.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühler und Grafen v. Alvensleben.

K.D. v. 9. März 1839 wegen Unzulässigkeit der exekutivischen Beschlagnahme von Uniformstücken der Offiziere außer Dienst.

[G.S. 1839. S. 93. Nr. 1985].

Ich bestimme, Ihren Anträgen v. 14. v. M. gemäß, daß dem Premier-Lieutenant a. D. Bürgermeister von Szymanowicz zu Stadtlöhe von den im Wege der Exekution bei ihm in Beschlag genommenen Effekten die Uniformstücke, soweit sie zu einer vollständigen Armee-Uniform gehören, welche zu tragen er befugt ist, und der Säbel nebst Koppel, dessen er als Polizeibeamter bedarf, wieder frei gegeben werden sollen, übrigens aber es bei der vollstreckten Exekution verbleibt.

In gleicher Art soll es im Allgemeinen bei den Offizieren außer Dienst, denen die Tragung der Armee-Uniform, oder einer andern Militär-Uniform erlaubt ist, gehalten und die zu dieser Uniform gehörigen Stücke im Wege der Exekution nicht abgepfändert werden. Die Beschwerde erfolgt zurück.

Berlin, d. 9. März 1839.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mühler.

K.D. v. 10. März 1839, betr. das Verfahren bei Zweifeln, ob ein aus dem Inlande verwiesener, und wegen seiner Rückkehr zur Untersuchung gezogener Landstreicher als Inländer zu betrachten ist oder nicht?

[G.S. 1839. S. 106. Nr. 1992.]

Auf Ihren Bericht v. 19. v. M. bestimme Ich hiernit, daß, wenn ein Landstreicher, der auf Anordnung der Polizeibehörde als Ausländer unter der in der B. v. 28. Febr. 1817 enthaltenen Verwarnung über die Grenze gebracht worden ist, bei seiner Rückkehr in der diesbezüglichen gegen ihn eingeleiteten gerichtlichen Untersuchung, ein Inländer zu sein behauptet, oder die Frage, ob derselbe dem diesseitigen Staate angehöre? sonst irgend zweifelhaft ist, das Gericht die geschlossenen Untersuchungsakten der betreffenden Regierung zur gutachtlichen Aeußerung hierüber mittheilen, und dieses Gutachten bei Abfassung des Erkenntnisses zum Grunde legen soll. Sie haben diese Ordre durch die G.S. bekannt zu machen.

Berlin, den 10. März 1839.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühler und v. Kochow.

B. v. 17. März 1839, betr. den Verkehr auf den Kunststraßen.

[G.S. 1839. S. 80. Nr. 1980.]

Wir Friedrich Wilhelm u. c. haben für nöthig erachtet, den Nachtheilen, welche die bisher verstattete Willkür hinsichtlich der Belastung und Einrichtung der Fuhrwerke sowohl für die Unterhaltung der Kunststraßen, als für den Verkehr auf denselben mit sich bringt, durch geeignete Vorschriften zu begegnen. Zu diesem Behuf verordnen Wir, nach dem Antrage Unseres Staatsmin., wie folgt:

§. 1. Beim Befahren aller zusammenhängenden Kunststraßen soll an allem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk, sowohl dem zweirädrigen, als dem vierrädrigen, ohne Unterschied der Bespannung, der Beschlag der Radfelgen (d. h. der auf die Felgen gelegte Metallreifen) eine Breite von mindestens vier Zoll haben.

Auf welche Kunststraßen diese Vorschrift Anwendung findet, wird durch besondere Bekanntmachungen Unseres Finanzministers näher bestimmt werden.

§. 2. Die Ladung der gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke darf auf allen Kunststraßen ohne Unterschied, bei einer Felgenbreite von weniger als fünf Zoll, an Gewicht nicht mehr betragen, als:

	in der Zeit vom 15. April bis 15. Nov.	in der Zeit vom 15. Nov. bis 15. April
a) bei vier rädriem Fuhrwerk	60 Centner.	80 Centner.
b) bei zwei rädriem Fuhrwerk	30 Centner.	40 Centner.

§. 3. Bei einer größeren Felgenbreite ist ein stärkeres als das oben (§. 2.) bestimmte Gewicht der Ladung in so weit erlaubt, daß bei einer Felgenbreite von fünf, jedoch unter sechs Zoll:

in der Zeit vom 15. April bis 15. Nov. in der Zeit vom 15. Nov. bis 15. April April bis 15. Nov.

a) bei vierwädrigem Fuhrwerk	80 Centner.	100 Centner.
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk	40 Centner.	50 Centner.
bei einer Felgenbreite von sechs Zoll:		
a) bei vierwädrigem Fuhrwerk	100 Centner.	120 Centner.
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk	50 Centner.	60 Centner.

höchstens geladen werden dürfen.

Eine stärkere Belastung ist auch bei Anwendung noch breiterer Felgen nicht gestattet. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch dann ein, wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last (z. B. großen Bausteinen) von größerem Gewicht besteht, in welchem Falle auch eine größere Felgenbreite als sechs Zoll nicht erforderlich ist.

§. 4. Jeder Führer eines gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerks, welches eine Kunststraße befährt, ist verpflichtet, den mit der Kontrolle beauftragten Beamten (§. 14.) auf Erfordern das Gewicht der Ladung, unter Vorzeigung der Frachtbriefe und sonstigen darüber sprechenden Papiere, anzugeben. Auch muß derselbe, wenn das Fuhrwerk von einem Spediteur oder Schaffner befrachtet worden, mit einem Ladefchein von Seiten des Letzteren versehen sein, woraus das Gewicht der Ladung im Ganzen sich ergibt.

Wenn die Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, ingleichen wenn der Führer nicht mit dem oben vorgeschriebenen Ladefchein versehen ist, ist derselbe verpflichtet, einer speziellen Ermittlung der Größe der Ladung auf seine alleinige Gefahr und Kosten sich zu unterwerfen.

§. 5. Im Falle dringenden Verdachts, daß der Angabe des Führers (§. 4.) ungeachtet, das Fuhrwerk mit einer größeren Ladung, als nach den Bestimmungen der §§. 2. u. 3. zulässig ist, versehen sei, bleibt die spezielle Ermittlung der Größe der Ladung vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen fallen, wenn sich ergibt, daß die Ladung das angegebene Maß wirklich überschreitet, dem Führer zur Last; im entgegengesetzten Falle werden dieselben von der Chaussee-Verwaltung getragen. Auch sollen die vorgedachten Kosten und Auslagen dann von der letzteren übernommen werden, wenn zwar die Ueberschreitung der in den §§. 2. u. 3. für die Ladung vorgeschriebenen Gewichtssätze ermittelt ist, jedoch der Nachweis geführt wird, daß das Gesamtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sei, als nach den Bestimmungen des folgenden §. 6. sich als zulässig ergibt.

§. 6. Wo geeignete Anstalten vorhanden sind, um das Gesamtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen zu ermitteln, muß der Führer einer solchen Ermittlung sich unterwerfen. Es sind dabei auf das Gewicht des Wagens, einschließlich allen Zubehörs, als: Leinwand, Stroh, Ketten, Winden u. f. w.,

a) bei vierwädrigem Fuhrwerk	
bei einer Felgenbreite	
unter fünf Zoll	40 Centner,
von fünf Zoll, jedoch unter sechs Zoll	45 Centner,
von sechs Zoll und darüber	50 Centner,

b) bei zweirädrigem Fuhrwerk die Hälfte dieser Sätze zu rechnen, dergestalt, daß das Gesamtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht mehr betragen darf, als sich bei Hinzurechnung der vorbestimmten Sätze zu den oben (§§. 2., 3.) für die Ladung allein vorgeschriebenen Gewichtssätzen ergibt.

§. 7. Beim Verfahren von Stein- oder Braunkohlen und von Getreide soll auch dasjenige Fuhrwerk, welches nicht zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk gehört, auf allen Kunststraßen ohne Unterschied mit wenigstens vier Zoll breiten Radfelgen versehen sein, sobald die Ladung

a) bei vierwädrigem Fuhrwerk mehr als 50 Centner,
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk mehr als 25 Centner beträgt; es soll aber in dieser Hinsicht eine Getreideladung von $2\frac{1}{2}$ oder $1\frac{1}{4}$ Wispeln niemals höher als zu 50 oder 25 Centnern gerechnet werden.

Die obige Bestimmung findet jedoch auf das landwirthschaftliche Fuhrwerk aus benachbarten Staaten, in denen dergleichen Vorschriften nicht bestehen, beim Verkehr innerhalb 3 Meilen von der Grenze nicht Anwendung.

§. 8. Die Größe der Ladung ist, wenn an dem §. 7. gedachten Fuhrwerk die Radfelgen unter 4 Zoll breit sind, auf Verlangen nach Centnern oder nach Scheffeln, und zwar, Falls die Ladung in Kohlen besteht, unter Vorzeigung des Ladefcheins, mit welchem der Führer bei der Grube oder Niederlage sich versehen muß, von dem Führer anzu-

geben, widrigenfalls auf seine Gefahr und Kosten eine spezielle Ermittlung der Größe der Ladung veranlaßt werden kann.

Eine gleiche Ermittlung bleibt im Falle dringenden Verdachts, daß die Ladung, der Angabe ungeachtet, das in §. 7. vorgeschriebene Maß überschreite, vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen sind, wenn die Ueberschreitung festgestellt wird, von dem Führer, sonst aber von der Chaussee-Verwaltung zu tragen.

§. 9. Auf allen Kunststraßen ohne Unterschied darf mit keinem Fuhrwerk gefahren werden, an dessen Radfelgen

- 1) die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder
- 2) der Beschlag so konstruirt ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet.

Das letztere Verbot (zu 2.) findet jedoch auf solche Radbeschläge nicht Anwendung, welche bloß in Folge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben.

§. 10. Es darf auf keiner Kunststraße mit einer mehr als neun Fuß breiten Ladung gefahren werden, und tritt die abweichende Bestimmung zu dem Chausseegebld-Tarif v. 28. April 1828 außer Kraft.

§. 11. Die Zugthiere an den auf den Kunststraßen fahrenden Fuhrwerken dürfen nicht mit solchen Hufeisen versehen sein, deren Stollen mehr als zwei Drittel Zoll über die Hufeisenfläche hervorragen.

§. 12. Das Spurhalten auf den Kunststraßen wird hierdurch untersagt.

§. 13. Die Bestimmungen der §§. 1—9. treten mit dem 1. Jan. 1840, und diejenigen der §§. 10. u. 11. mit dem 1. Juli 1839 in Kraft; das Verbot des §. 12. aber kommt sofort zur Ausführung.

§. 14. Auf die Beobachtung der obigen Vorschriften haben die Zoll- und Steuerbeamten bei Gelegenheit ihrer Amtsverrichtungen, ferner die Wegegeld-Einnehmer und Wegegeld-Pächter, die Wegeaufseher und Wärter, ingleichen die Polizeibeamten und Gensdarmen, insbesondere durch Revision bei den Auspammungen und Gasthöfen, wo die Fuhrleute zu verkehren pflegen, strenge zu wachen, auch steht den Forstbeamten die Aufsicht darüber zu. Es soll jedoch das Personfuhrwerk während des Fahrens nicht zu dem Zweck angehalten werden, um die Beobachtung der Vorschriften der §§. 9—11. zu untersuchen.

§. 15. Jede Uebertretung der Vorschriften der §§. 1., 2., 3., 6., 7., 9., 10., 11. ist mit einer Strafe von zehn Thalern polizeilich zu bestrafen. Falls es sich von Ueberschreitung der in den §§. 2., 3. für die Ladung vorgeschriebenen Gewichtssätze handelt, soll jedoch eine Bestrafung nicht eintreten, wenn der Nachweis geführt wird, daß das Gesamtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sei, als nach den Bestimmungen des §. 6. sich als zulässig ergibt.

Mit dem wegen Uebertretung der obigen Vorschriften (§§. 1., 2., 3., 6., 7., 9., 10., 11.) angehaltenen Fuhrwerk darf sodann die Reise nur bis zur nächsten in der Richtung derselben gelegenen Stadt fortgesetzt werden, ohne daß die nöthige Menderung bewerkstelligt wird, widrigenfalls die vorgeschriebene Strafe von Neuem eintritt. Es ist jedoch bei Uebertretung der Vorschriften des §. 1. und des §. 9. dem ausländischen Fuhrwerk das Umkehren und Zurückfahren auf demselben Wege, woher das Fuhrwerk gekommen ist, ohne vorgängige Menderung zu gestatten.

§. 16. Wenn die in Gemäßheit der §§. 4. u. 8. erforderliche Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, ingleichen wenn der Führer nicht mit dem daselbst vorgeschriebenen Ladefchein versehen ist, soll, außer der nach §§. 4., 8. vorbehaltenen speziellen Ermittlung der Größe der Ladung auf alleinige Gefahr und Kosten des Führers, jederzeit eine Ordnungsstrafe von einem Thaler eintreten.

§. 17. Die Uebertretung des §. 12. soll mit einer Strafe von einem halben Thaler polizeilich bestraft werden.

§. 18. Die in den §§. 15. u. 17. bestimmten Strafen können sowohl gegen den Führer des Fuhrwerks, als gegen den Eigenthümer desselben, und insbesondere in das Fuhrwerk selbst sofort vollstreckt werden.

§. 19. Die Ausstellung unwichtiger Ladefcheine, über die Größe der von den Frachtfuhrwerken (§. 4.) oder den Kohlenfuhrwerken (§. 8.) eingenommenen Ladungen, ist, sofern damit kein härter zu bestrafendes Vergehen verbunden ist, mit einer Strafe von einem Thaler bis zehn Thalern polizeilich zu ahnden.

§. 20. Von allen wirklich eingezogenen Strafen soll den angehenden Beamten (§. 14.) die Hälfte als Denunzianten-Antheil zukommen. Die gegenwärtige B., welche sogleich und außerdem im Laufe dieses Jahres dreimal durch die Amts- und Intelligenz-Blätter be-

kannt zu machen ist, soll in dem ganzen Umfang Unserer Monarchie, mit vorläufiger Ausnahme der Kreise Wehlar, Erfurt, Schleusingen und Jiegenrück, Anwendung finden.

Gegeben Berlin, d. 17. März 1839.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Fhr. v. Altenstein. v. Kampz. Mähler. v. Kochow.
v. Nagler. v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben.

Fhr. v. Werther. v. Rauch.

K.D. v. 17. März 1839, betr. die Einziehung des Porto für unfrankirte Vorstellungen an Gerichtsbehörden auf die zurückgehenden Adressen.

[G.S. 1839. S. 101. Nr. 1988.]

Auf Ihren Bericht v. 27. v. M. bestimme Ich, daß die Postbehörden besugt sein sollen, das Porto für unfrankirt eingehende Vorstellungen an die Gerichtsbehörden, auf die zurückgehenden Adressen, gleichwie es bei uneröffnet zurückgehenden Briefen geschieht, einzuziehen, und daß die Vorschrift des §. 97. des Porto-Regul. v. 18. Dez. 1824, wonach die Gerichte verpflichtet sind, auf Requisition der Postanstalten, das unbezahlt gebliebene Porto ohne Weiteres beizutreiben, auch auf das Porto für unfrankirt bei den Gerichtsbehörden eingegangene, von diesen eröffnete Vorstellung zur Anwendung kommen soll. Sie haben diese Meine Ordre durch die G.S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 17. März 1839.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mähler und v. Nagler.

K.D. v. 19. März 1839, wodurch der §. 10. der B. v. 5. Mai 1838, betr. die Einlegung der Rechtsmittel bei den General-Kommissionen zc. zc. und deren Kommissarien, deklarirt wird.

[G.S. 1839. S. 107. Nr. 1993.]

Zur Beseitigung der Zweifel, welche nach Ihrem Berichte v. 31. Jan. d. J. darüber entstanden sind, ob die gegen definitive Entscheidungen der General-Kommissionen, der ihre Stelle vertretenden Regierungs-Abtheilungen und Justiz-Deputationen und der Revisions-Kollegien zulässigen Rechtsmittel auch bei den Spezial-Kommissionen mit gesetzlicher Wirkung angebracht werden können, erkläre Ich nach Ihrem Antrage, daß zu den im §. 10. Meiner B. v. 5. Mai v. J., wegen Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Insnuation der Erkenntnisse und bei Einlegung der Rechtsmittel bezeichneten Behörden auch die Auseinandererkundungs-Behörden und die Kommissarien derselben in Streit-sachen, welche zu deren Ressort gehören, zu rechnen sind.

Sie haben diese Meine Dekl. durch die G.S. bekannt zu machen.

Berlin, den 19. März 1839.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mähler und v. Kochow.

K.D. v. 23. März 1839, betr. die bei Kontumazial-Erkenntnissen gegen Deserteurs, statt der Anheftung des Bildnisses oder Namens an den Galgen zc., eintretende öffentliche Bekanntmachung.

[G.S. 1839. S. 154. Nr. 2001.]

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 23. v. M. bestimme Ich, daß die Anheftung der Bildnisse entwichener Offiziere, so wie das Anschlagen der Namen entwichener Unteroffiziere und gemeiner Soldaten an den Galgen oder Schandpfahl nicht mehr stattfinden, sondern statt dessen jedes rechtskräftige Kontumazial-Erkenntniß gegen einen Deserteur unter Angabe 1) des Namens, des Geburtsorts und der Militaircharge des Verurtheilten, 2) des Truppentheils, bei welchem derselbe gestanden hat, 3) des begangenen Verbrechens und 3) der erkannten Strafe, in den Amtsblättern sowohl desjenigen Regierungsbezirks, aus welchem der Verurtheilte entwichen, als desjenigen, aus welchem er gebürtig ist, durch das kompetente Militairgericht von Amtswegen bekannt gemacht werden soll. Diese Bestimmung soll auch auf die jetzt bereits rechtskräftigen Kontumazial-Erkenntnisse Anwendung finden, welche durch Anheftung der Bildnisse oder Namen der Verurtheilten noch nicht vollstreckt worden sind, so daß auch in solchen Fällen an die Stelle der bisherigen Strafe die von dem kompetenten Militairgerichte von Amtswegen zu veranlassende öffentliche Bekanntmachung des Kontumazial-Erkenntnisses treten soll. Diese Bestimmung ist durch die G.S. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 23. März 1839.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

K.D. v. 23. März 1839, wodurch Se. Königl. Majestät zu bestimmen geruht haben, daß mit dem Aufhören eines zur Wählbarkeit als Landrath befähigenden Grundbesizes die Verpflichtung zur Niederlegung des landrätlichen Amtes unmittelbar verbunden sein soll.)

[G.S. 1839. S. 154. Nr. 2002.]

Da die Wählbarkeit zum Landrathsamte wesentlich von dem Besitze desjenigen Grundeigenthums abhängig ist, welches nach der Verfassung der verschiedenen Provinzen den Kandidaten zur Verwaltung des Landrathsamtes befähigt, so folgt hieraus ganz von selbst, daß ein solcher Besitz auch während der Dauer des Amtes beibehalten werden muß. Da indeß dieser Grundsatz, wie Ich vernehme, seither nicht allgemein zur Anwendung gebracht ist, so bestimme Ich hiermit, daß mit dem Aufhören eines zur Wählbarkeit als Landrath befähigenden Grundbesizes, die Verpflichtung zur Niederlegung des landrätlichen Amtes unmittelbar verbunden sein soll, wobei jedoch in einzeln dazu geeigneten Fällen Meine Dispensation von dieser Bestimmung, auf den Antrag des Ministers des Innern und der Polizei, vorbehalten bleibt. Ich überlasse dem Staatsmin. die Betammmachung dieses Meines Beschlusses durch die G.S.

Berlin, d. 23. März 1839.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium

K.D. v. 24. März 1839, betr. die Dekl. der Vorschriften der §§. 88., 89. und 139. Tit. 12. Th. I. des Allgem. Landrechts über die Ernennung des vereideten Protokollführers bei Deputationen zur Auf- oder Annahme eines Testaments zc.

[G.S. 1839. S. 155. Nr. 2003.]

Zur Beseitigung der Meinungsverschiedenheit, welche bei mehreren Gerichten über die Auslegung der §§. 89., 139. Tit. 12. Th. I. des A.L.R. hinsichtlich der Frage obwaltet: ob bei der Ernennung der Deputation zur Auf- und Annahme eines Testaments oder einer anderen lektwilligen Verfügung nur der richterliche Beamte oder auch der Protokollführer vom Gerichts-Dirigenten ernannt sein müsse, deklarire Ich, auf den Antrag des Staatsmin., die gedachten gesetzlichen Vorschriften dahin: daß zwar die Ernennung des vereideten Protokollführers, wie die des richterlichen Mitglieds bei der Deputation zur Auf- und Annahme eines Testaments, eines Erbvertrages, einer Ehestiftung, worin über die künftige Erbfolge etwas bestimmt wird, oder einer andern lektwilligen Verordnung, den Anweisungen der §§. 88. und 89. a. a. D. gemäß so nach wie vor durch den Gerichts-Dirigenten geschehen muß, daß aber, wenn die Fuziehung eines vereideten Protokollführers, ohne vorgängige Ernennung von Seiten des Dirigenten, durch das richterliche Mitglied der Deputation erfolgt ist, hieraus keine Ungültigkeit der Verhandlung entsteht. Das Staatsmin. hat diese Dekl. durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 24. März 1839.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Dekl. v. 31. März 1839, über die Anwendung der §§. 12. und 13. des Anh. zur Allgem. Gerichts-Ordn. zc.

[G.S. 1839. S. 155—156. Nr. 2004.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. erklären zur Beseitigung der Zweifel, welche über die Anwendung der §§. 12. und 13. des Anh. zur A.G.O. des §. 7. Tit. 10. Th. II. des A.L.R. und Unserer Ordre v. 2. Nov. 1833 entstanden sind, auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach erforderdem Gutachten Unseres Staatsraths:

daß bei minderjährigen oder unter väterlicher Gewalt stehenden Militairpersonen, ingleichen bei denjenigen, welche lediglich zur Erfüllung der allgemeinen Militairpflicht in den Dienst getreten sind, so weit es auf ihre persönlichen Eigenschaften und Befugnisse (jura status), so wie auf die Erbfolge in ihren Nachlaß ankommt, nicht der Ort ihrer Garnison, sondern ihr eigentlicher Wohnsitz (§§. 9. und 14. Tit. 2. Th. I. der A.G.O.) oder in Ermangelung eines solchen der Ort ihrer Herkunft beachtet werden soll.

1) Vgl. Kreis-D. v. 13. Dec. 1872, §. 74. (G.S. S. 680), wonach die K. D. v. 23. März 1839 für die sechs östlichen Provinzen keine Bedeutung mehr hat.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 31. März 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müßling. v. Kampf. Mähler. v. Kochow.

(Raf v. Alvensleben. v. Rauch.

Beglaubigt: Düesberg.

W. v. 6. April 1839, betr. das Verfahren bei freiwilligen Subhastationen. 1)

[G. S. 1839. S. 125—126. Nr. 1998.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Da das bisherige Verfahren, monach bei freiwilligen Subhastationen der Zuschlag in Form eines, die Stelle des Kontrakts vertretenden, Abjudikations-Erkenntnisses erfolgt, der Natur eines gerichtlichen freiwilligen Verkaufes nicht entspricht und zu Mißdeutigkeiten Veranlassung giebt, so haben Wir für alle Provinzen Unserer Monarchie, in welchen die A. O. D. Gesetzeskraft hat, auf den Antrag Unserer Justizminister und nach dem Gutachten einer von Uns aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission verordnet, was folgt:

§. 1. Bei freiwilligen Subhastationen findet die Abfassung eines Zuschlagbescheides oder Abjudikations-Erkenntnisses nicht weiter statt.

§. 2. Das Gericht hat, wenn die Einwilligung der Beteiligten in den Zuschlag erfolgt oder vorschrittmäßig ergänzt worden ist (§§. 71. und 74. Nr. 2. Tit. 52. der Proz.-D.), die Lizitationsverhandlungen eben so, wie bei Verträgen, welche notwendig einer Aufnahme und Vollziehung vor dem Richter der Sache bedürfen, unter Beifügung der Kaufbedingungen und der Urkunde über die erfolgte oder ergänzte Zustimmung der Beteiligten in beglaubter Form auszufertigen. Diese Ausfertigung vertritt die Stelle des Kaufkontrakts.

Die Vorschrift des §. 361. des A. L. R. Th. I. Tit. 11. wird aufgehoben.

§. 3. Geht die freiwillige Subhastation in eine notwendige über, so verbleibt es bei den Bestimmungen im §. 73. Tit. 52. der Proz.-D.

§. 4. In soweit nicht vorstehend ein Anderes festgesetzt ist, behält es in Ansehung der freiwilligen Subhastationen bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften sein Verwenden.

§. 5. Unser Justizminister hat die Gerichte mit einer Instruktion über das von ihnen zu beobachtende Verfahren zu versehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 6. April 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müßling. v. Kampf. Mähler.

Beglaubigt: Düesberg.

Detl. der W. v. 14. Dez. 1833 über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde. W. 6. April 1839.

[G. S. 1839. S. 126—152. Nr. 1999.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. haben Uns auf den Antrag Unseres Justizministers und nach erforderlichen Gutachten einer von Uns aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission bewogen gefunden, zur Ergänzung Unserer W. v. 14. Dez. 1833 über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde, sowie zur Erledigung entstandener Bedenken zu verordnen, was folgt:

Art. 1. (Zu den §§. 4, 7. u. 8. der W.) Von dem Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde sind ausgeschlossen:

- 1) diejenigen Kontumazial-Erkenntnisse oder Resolutionen, gegen welche das Rechtsmittel der Restitution nach den Vorschriften des Abschn. 3. Tit. 14. der Proz.-D. zulässig ist.
- 2) alle Prozesse der Ober- und Untergerichte, deren Gegenstand nach Gelde zu schätzen ist und fünfzig Thaler nicht übersteigt (Bagatellsachen).

In diesen Bagatellsachen (Nr. 2.) findet fortan keine Appellation, sondern, außer dem Rechtsmittel der Restitution gegen Kontumazial-Entscheidungen, nur der Rekurs an die höhere Instanz, bei Unter-

1) Vergl. Subhast.-D. v. 15. März 1869. §§. 112. 113. (G. S. S. 421).

gerichten an das vorgesezte Obergericht, sowohl gegen Erkenntnisse, als gegen Agnitions- und Purifikations-Resolutionen nach den Bestimmungen der Proz.-D. Tit. 26. §. 18., Unserer Ordre v. 8. Aug. 1832 (G. S. S. 199) und der W. v. 5. Mai 1838 (§§. 7. u. 10. G. S. S. 273) statt. — Dieser Rekurs wird aber dahin erweitert, daß er nicht bloß alsdann, wenn gegen klare Rechte gesprochen ist, sondern überhaupt in allen den Fällen zulässig sein soll,

wenn das Urtheil einen Rechtsgrundsatz verletzt, er möge auf einer ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes beruhen, oder aus dem Sinne und Zusammenhange der Gesetze hervorgehen; oder wenn dasselbe einen solchen Grundsatz in Fällen, wofür er nicht bestimmt ist, in Anwendung bringt.

- 3) Die Entscheidungen über den Kostenpunkt, gegen welche die Nichtigkeitsbeschwerde nur in Verbindung mit der Hauptsache angebracht werden kann.

Wegen unrichtiger Entscheidung des Kostenpunktes findet, wenn in der Hauptsache kein Rechtsmittel zulässig ist oder eingelegt wird, gegen Erkenntnisse erster, nicht aber gegen Erkenntnisse zweiter Instanz der Rekurs statt, und kommt hierbei das unter 2. vorgeschriebene Verfahren in Anwendung.

- 4) Die Injurienfachen, in welchen nur die Rechtsmittel nach §§. 217. u. f. des Anh. zur Proz.-D. zulässig sind.

Art. 2. Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Abjudikations-Erkenntnisse in notwendigen Subhastationsfachen steht zu:

- a) dem Bieter, welcher den Zuschlag für sich verlangt hat und behauptet, daß ihm und nicht dem Abjudikator das Grundstück hätte zugeschlagen werden müssen;
- b) dem Abjudikator, wenn er behauptet, daß ihm der Zuschlag nicht oder unter anderen, als den in Abjudikations-Erkenntnissen aufgenommene Bedingungen hätte ertheilt werden sollen;
- c) jedem dritten Subhastations-Interessenten (§§. 7. u. 9. der W. v. 1. März 1831 (G. S. S. 39) sowohl wegen der in der W. v. 14. Dez. 1833 und in der gegenwärtigen Detl. aufgestellten Nichtigkeitsgründe, als auch wegen solcher Mängel des Verfahrens, die nach den Bestimmungen der §§. 347. u. f. Tit. 11. Th. I. des A. L. R. und §. 4. der W. v. 2. Dez. 1837 (G. S. S. 219) für eine Verabstimmung wesentlicher Förmlichkeiten zu achten sind. Die bisher nach §. 350. u. f. am angeführten Orte des A. L. R. zulässig gewesene Klage auf Widerruf des Zuschlags fällt dagegen hinweg.

Als Imploraten Behufs der Beantwortung der Nichtigkeitsbeschwerde sind zuzuziehen und dabei als Litiskonforten zu betrachten, alle diejenigen, welche nach Lage der Sache ein Interesse haben, daß der angefochtene Zuschlag oder die angefochtenen Bedingungen desselben aufrecht erhalten werden.

Art. 3. (Zu §. 5. der W.) Zu den Fällen einer Verletzung wesentlicher Prozeßvorschriften, welche die Nichtigkeitsbeschwerde begründen, soll auch gezählt werden:

- 1) wenn der Implorant über eine der Entscheidung zum Grunde gelegte Thatsache oder über einen zum Grunde gelegten Rechtsstreit, worüber er hätte gehört werden sollen, nicht gehört worden ist;
- 2) wenn ein rechtzeitig angebrachtes, gesetzlich zulässiges Rechtsmittel zurückgewiesen oder ein gesetzlich unstatthafes Rechtsmittel zugelassen worden ist;
- 3) wenn der Richter ein gesetzlich begründetes Berhorreszenzgesuch nicht beachtet hat.

Für einen Berhorreszenzgrund soll künftig auch der Umstand gelten, wenn der Richter an der Einleitung oder dem Betribe eines Prozesses als Mitglied einer Vormundschafts- oder Lehnsbehörde oder als Kurator einer Klasse Theil genommen hat;

- 4) wenn der in Bezug auf eine erhebliche Thatsache (§. 5. Nr. 10. a. der W.) aufgenommene oder vorgeschlagene Beweis, welcher eine entgegengesetzte Entscheidung begründet haben würde oder würde begründen können, in den Urtheilsgründen gar nicht erwähnt ist; und
- 5) wenn die in der Proz.-D. Tit. 13. §. 10. Nr. 1. bis 9. bezeichneten Beweismittel zur Begründung eines vollständigen Beweises nicht für genügend angenommen, und die Gründe hiervon in dem Urtheil nicht angeführt worden sind.

Art. 4. (Zu §. 9. der W.) Treffen in einem Prozesse über mehrere aus einem und demselben Geschäfte hervorgegangene Streitpunkte oder auch bei einem und demselben Streitpunkte die beiden Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde, es sei von Seiten verschiedener Parteien oder von Seiten einer Partei allein, in der Art zusammen, daß bei einem oder mehreren Streitpunkten für

sich betrachtet nach den bestehenden Vorschriften die Revision, bei eben demselben oder bei anderen Streitpunkten aber die Nichtigkeitsbeschwerde stattfinden würde, so zieht in allen diesen Fällen die Revision die Nichtigkeitsbeschwerde nach sich. Letztere ist alsdann in gleicher Art, wie unter Nr. 2. des §. 9. der B. für den Fall des Zusammenstehens der Appellation und der Nichtigkeitsbeschwerde vorgeschrieben worden ist, als eine eigentliche Revision zu behandeln und in der Sache nach den für die Revision bestimmten Grundsätzen, auch hinsichtlich der in den vorigen Instanzen gleichförmig entschiedenen Streitpunkte, zu erkennen. Es vertritt die Nichtigkeitsbeschwerde in diesem Falle, die Stelle eines Revisionsberichts. Wird jedoch im Fortgange der Sache die anfänglich eingelegte Revision wieder zurückgenommen und fällt sonach der Grund der Kumulation hinweg, so ist alsdann die eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde auch nur als solche zu behandeln.

Treffen die Rechtsmittel des Rekurses und der Nichtigkeitsbeschwerde in einem Prozesse zusammen, so zieht in gleicher Weise das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde den Recurs nach sich, so daß das Geh. Ober-Tribunal über beide erkennt.

Art. 5. (Zu §. 10. der B.) Die dem Verurtheilten beigelegte Befugniß, sich bei Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde durch gerichtliche Deposition oder Kautionbestellung vor der wirklichen Vollstreckung des angefochtenen Erkenntnisses zu schützen, findet nicht statt, wenn auf Entrichtung laufender Alimente erkannt worden, oder wenn sonst nach den Vorschriften der Proz.-D., ein Erkenntniß, des eingelegten ordentlichen Rechtsmittels ungeachtet, vollstreckbar ist. Auch die Aufhebung eines Arrestes, auf welche in dem angefochtenen Urtheile erkannt ist, wird durch die Nichtigkeitsbeschwerde nicht aufgehoben.

Ist die Vollstreckung des angefochtenen Erkenntnisses von der Ableistung eines Eides abhängig, so darf diese, wenn der Eid ein angetragener oder zurückgeschobener ist, durch Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde nicht aufgehoben werden. Ist auf einen nothwendigen Eid erkannt worden, so bleibt die Abnahme desselben bis zur Entscheidung über die Nichtigkeitsbeschwerde ausgekehrt. Es muß aber derjenige, welcher im Falle der Ausschwörung eines dem Gegentheil auferlegten Eides etwas zu zahlen und sonst zu leisten hat, auf dessen Antrag, in sofern dieser sich zur Ableistung des Eides ausdrücklich bereit erklärt, den streitigen Gegenstand nach Vorschrift des §. 10. der B. deponiren oder dafür Kaution bestellen und wenn es auf Entrichtung laufender Alimente ankommt, diese zahlen. Dasselbe tritt jeder Zeit ein, wenn der Implorant für den Fall der Nichtableistung eines nothwendigen Eides verurtheilt worden ist.

Art. 6. Die §. 11. bis 14. der B. werden hierdurch aufgehoben; an deren Stelle treten die Vorschriften der nachfolgenden Art. 7—10.

Art. 7. Die Nichtigkeitsbeschwerde muß stets schriftlich eingereicht und die Beschwerdebchrift von einem Justizkommissar oder an dessen Stelle von einem der Partei beigeordneten rechtsverständigen, d. h. zum Richterante befähigten Assistenten unterzeichnet werden.

Die schriftliche Einreichung ohne Zuziehung eines Justizkommissarius ist nur den öffentlichen Behörden und solchen Privatpersonen gestattet, welche selbst zu den Rechtsverständigen gehören.

Der Justizkommissarius muß sich, wenn er die Partei nicht schon in erster oder zweiter Instanz vertreten, oder diese die Nichtigkeitsbeschwerde nicht selbst mit unterschrieben hat, durch eine Vollmacht oder ein Schreiben legitimiren, und ist, wenn dies nicht spätestens bis zum Ablauf der dazu im Urtheile festzusetzenden Frist geschieht, in Stelle der Partei für alle Schäden und Kosten persönlich verhaftet.

Art. 8. Die Zulassung des Rechtsmittels findet nur statt, wenn die Nichtigkeitsbeschwerde innerhalb der angeordneten Frist und in der vorgeschriebenen Form angebracht ist, die Beschwerdepunkte, so wie die gesetzlichen Vorschriften, oder den Rechtsgrundsatz, deren Verletzung behauptet wird, bestimmt angiebt und sofern die Beschwerde auf den §. 5. Nr. 10. Buchstabe a. und b. der B. v. 14. Dez. 1833 und den Art. 3. Nr. 4. der gegenwärtigen Deft. gegründet ist, die betreffenden Verhandlungen der Schriftstücke genau bezeichnet. Eine bloße Anmeldung des Rechtsmittels genügt zu dessen Bewahrung nicht.

Art. 9. Dem Imploranten steht frei, die nach Art. 8. angegebenen Beschwerdepunkte oder Nichtigkeitsgründe in einer nachträglichen Schrift näher auszuführen und zu rechtfertigen. Diese Schrift muß aber, ohne daß es dazu einer Aufforderung bedarf, innerhalb 14 Tagen nach Einreichung der Nichtigkeitsbeschwerde bei dem Gerichte eingereicht werden, widrigenfalls darauf keine Rücksicht genommen wird. Eine Verlängerung dieser Frist findet nicht statt.

Art. 10. Die Nichtigkeitsbeschwerde wird dem Imploranten zur Beantwortung binnen der für die Einreichung vorgeschriebenen Frist mit der Warnung abschriftlich mitgetheilt, daß, wenn die Beantwortung

nicht binnen dieser Frist eingeht sollte, angenommen werden würde, er beuge sich der Erwiederung und räume die angeführten Thatsachen ein. Die Gegenausführung auf eine nachträgliche Rechtfertigungsschrift (Art. 9.) muß ebenfalls innerhalb der vorstehenden Frist erfolgen. War dem Imploranten bei Beantwortung der Nichtigkeitsbeschwerden die nachträgliche Rechtfertigungsschrift noch nicht zugestellt, so muß auf den Eingang der Gegenausführung bis zum Ablaufe jener Frist gewartet werden.

Die Beantwortung der Nichtigkeitsbeschwerde ist an keine besondere Form gebunden.

Art. 11. (Zu §. 17. der B.) Wird die Nichtigkeitsbeschwerde zwar gegründet, das angefochtene Erkenntniß selbst aber aus andern Gründen gerechtfertigt befunden und deshalb aufrecht erhalten, so sind die Kosten des Nichtigkeitsverfahrens zu kompensiren, hiervon aber die auf den Antheil des Imploranten fallenden gerichtlichen Kosten niederzuschlagen.

Die Bestimmungen des §. 9. Tit. 24. der Proz.-D. über die Vollstreckung eines Judikats für den Fall, wenn ein Dritter die streitige Sache während des Prozesses an sich gebracht hat, findet auch alsdann Anwendung, wenn in Folge der Vernichtung des angefochtenen Erkenntnisses die Erstattung des Geleisteten verordnet wird.

Wird in Folge der ausgesprochenen Vernichtung die Sache zum Behufe einer neuen Ausmittlung in die unteren Instanzen zurückgewiesen, so haben die Gerichte bei dem Verfahren und bei der anderweitigen Entscheidung sich nach den durch das Erkenntniß des Geh. Ober-Trib. festgestellten Rechtsgrundsätzen und Normen zu richten.

Kommt es außer den Fällen des §. 5. Nr. 1, 5. und 6. der B. noch auf eine an sich zulässige Bervollständigung der Nichtigkeitsbeschwerde und nähere Vernehmung der Parteien an, so wird diese ebenso, wie in jenen Fällen, durch ein Resolut vor der Entscheidung über die Nichtigkeitsbeschwerde angeordnet.

Art. 12. (Zu §. 20. der B.) Die Gebühren der Mandatare können nach Umständen auf einen geringeren Betrag als die Hälfte der angelegten Gerichtskosten, bestimmt werden. Die Mandatarien sind ihrer Gebühren ganz verlustig zu erklären, wenn sie eine offenbar grundlose Nichtigkeitsbeschwerde angebracht und verfolgt haben, ohne zu den Akten den Nachweis zu bringen, daß sie das Rechtsmittel auf ausdrückliches Verlangen der Partei gegen ihre eigene Ansicht eingelegt haben. — Es ist hierüber im Erkenntniß das Erforderliche festzusetzen.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 13. (Zu den §§. 21. und 22. der B.) Außer dem landesherrlichen Fiskus wird auch für die Land- und Stadtgemeinden, privilegierten Korporationen und unter Vormundschaft stehenden Personen, so wie für diejenigen, welchen die Rechte der Minderjährigen zustehen, die sechs-wöchentliche Frist zur Einlegung des Rechtsmittels der Appellation, der Revision, des Rekurses und der Nichtigkeitsbeschwerde verdoppelt; dagegen wird aber die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinfügung in den vorigen Stand gegen die verabsäumte Frist (§. 16. Tit. 16. der Proz.-D. u. §. 174. Tit. 14. Th. I. des A.L.R.), weder dem Fiskus noch vorstehend genannten Personen ferner gestattet.

Art. 14. In folgenden schleunigen Prozessarten:

- im Wechselprozeß,
 - in Arrestsachen, die nicht mit der Hauptsache zugleich verhandelt werden (Proz.-D. Tit. 29. §§. 63. bis 73.),
 - im eigentlichen Merkantilprozeß (Proz.-D. Tit. 30. §§. 9. bis 47.),
 - in Kaufsachen, wenn von einem schon wirklich angefangenen Bau die Rede ist, dessen Fortsetzung oder Raffung von dem Ausfalle des Prozesses abhängt (Proz.-D. Tit. 42. §§. 34. bis 41.),
- werden zur Einlegung der ordentlichen Rechtsmittel die in der Proz.-D. angeordneten kürzeren Fristen, mit Ausschließung der im §. 34. Tit. 14. Th. I. dafelbst gestatteten Restitution, wiederhergestellt, und diese Fristen auch für die Einlegung der außerordentlichen Rechtsmittel des Rekurses und der Nichtigkeitsbeschwerde einschließlichs deren Rechtfertigung, in der Art bestimmt, daß, wenn eines dieser außerordentlichen Rechtsmittel gegen eine Entscheidung erster Instanz oder in einer Arrestsache eingelegt wird, die für die Appellation, sonst aber die für die Revision angeordnete Frist eintritt. — Dieselben Fristen finden für die Beantwortung der Rekurs- oder Nichtigkeitsbeschwerde statt.

Art. 15. Die Vorschrift des §. 40. Tit. 2. Abschn. I. der B. v. 1. Juni 1833 (G.S. S. 37), wonach bei Gerichten, welche ein Kollegium bilden, das Rechtsmittel der Appellation im summarischen Prozesse nur dann stattfindet, wenn der Gegenstand der Beschwerde über fünfzig Thaler beträgt, wird bei jenen Gerichten auf alle Arten von Civilprozessen ausgedehnt.

Art. 16. Eine Partei, welche darüber zweifelhaft ist, welches von mehreren Rechtsmitteln in einem vorliegenden Fall stattfinde, soll bezuglich sein, zur Wahrung ihrer Rechte die mehreren Rechtsmittel gleichzeitig, unter Beobachtung der für jedes derselben vorgeschriebenen Formalitäten, einzulegen.

Der Richter, welchem die Verfügung auf die angebrachten Rechtsmittel zusteht, hat darüber einen vorläufigen Beschluß abzufassen; er verfügt nur die Instruktion des von ihm für zulässig erachteten Rechtsmittels und setzt die Einleitung des anderen aus, dessen Einlegung alsdann auf die Vollstreckbarkeit des Erkenntnisses ohne Einfluß bleibt.

Dem erkennenden Richter steht jedoch die definitive Bestimmung darüber zu, welches Rechtsmittel das zulässige ist. Ist er einer andern Ansicht, als der prozessleitende Richter, so verordnet er durch ein Resolut die Einleitung des von dem letztern ausgesetzten Rechtsmittels, welches dann aufzunehmen und zu instruiren ist.

Art. 17. Steht dem Richter in einer Prozeßsache eines der im §. 5. Nr. 5., 6. und 7. der B. v. 14. Dez. 1833 bezeichneten Verhältnisse entgegen, so muß er sich unter allen Umständen, bei anderen Verhorrerenzgründen (Art. 3. Nr. 3.) aber nur alsdann der Entscheidung enthalten, wenn die Partei darauf anträgt. Es soll ihm jedoch in diesem letzteren Falle auch die Befugniß zustehen, die Theilnahme an der Entscheidung selbst abzulehnen.

Für alle diese Fälle hat der Justizminister die Gerichte im Voraus zu bestimmen oder durch die vorgesezten Obergerichte bestimmen zu lassen, welche an die Stelle des an sich kompetenten Richters treten sollen und das Erkenntniß abzufassen haben.

Art. 18. Zur richtigen und gleichmäßigen Anwendung Unserer B. v. 14. Dez. 1833 und der gegenwärtigen Dekl. hat Unser Justizminister eine besondere Instr. für die Gerichtsbehörden und Anwälte zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 6. April 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. v. Kamph. Mähler.

Beglaubigt: Für den Staatssekretair: Düesberg.

Instruktion

zur Ausführung der Verordnung über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde v. 14. Dez. 1833.

d. d. den 7. April 1839.

Die B. v. 14. Dez. 1833 über das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde enthält Bestimmungen, welche die früheren Prozeßvorschriften wesentlich abgeändert haben.

Die folgereehte Durchführung dieser neuen Bestimmungen, die dadurch hervorgerufene Verschiedenheit der Ansichten und eine mehrjährige Erfahrung haben nicht nur die Nothwendigkeit einer Dekl. und Ergänzung jener B., sondern auch das Bedürfnis einer umfassenden Instruktion für die Gerichte und Anwälte dargethan.

Die Dekl. ist am 6. d. M. von des Königs Majestät vollzogen worden.

Dem Bedürfnis der Instruktion soll auf Grund der im Art. 18. der Dekl. dem Justizminister Allerhöchst ertheilten Autorisation in der nachstehenden Weise genügt werden.

Es wird demgemäß in Uebereinstimmung mit den Ansichten der zur Berathung der erwähnten Dekl. Allerhöchst ernannten Kommission sämtlichen Gerichten und den dabei angestellten Justizkommissarien in den Landestheilen, in denen die B. v. 14. Dez. 1833 Gesetzeskraft hat, Folgendes eröffnet:

[Zum §. 1. der B.] 1. Unter Standesverhältnissen sind hier außer den „Familienverhältnissen“ nur solche persönliche Zustände zu verstehen, welche, an und für sich betrachtet, Gegenstand einer privatrechtlichen Entscheidung sein können.

Es gehören hierher Streitigkeiten:

- über Wahn- und Blödsinnigkeits- und Prodigalitäts-Erklärungen, insofern das Rechtsmittel der Revision hierbei nicht schon durch die Vorschriften der A.G.D. §§. 8., 28., 29., 43. u. 44. Tit. 38. Th. I.) ausgeschlossen wird.
- über Todeserklärungen, insofern solche kontradiktorisch verhandelt werden und dann zur Ergreifung des Rechtsmittels der Appellation und Revision Anlaß geben können,

e) über die Annahme an Kindesstatt,

d) über die Rechtmäßigkeit der Kinder in den Fällen des Abschn. 1. Tit. 2. Th. II. des A.L.R.,

e) über die Beilegung der Rechte der ehelichen Geburt in den Fällen der §§. 592. bis 600. ebendasselbst,

f) über die Beilegung der Rechte einer geschiedenen, für den unschuldbigen Theil erklärten Ehefrau in den Fällen der §§. 1035. bis 1037., der §§. 1042. bis 1049., der §§. 1055. bis 1057. Tit. 1. Th. II. des A.L.R.

Bei der Bestimmung des §. 1. der B. ist nicht die Absicht dahin gegangen, dem Ausdruck: „Familien- oder Standesverhältnisse“ die Ausdehnung zu geben, welche aus der im §. 6. Tit. 1. Th. II. des A.L.R. enthaltenen allgemeinen Definition von „Stand“ abzuleiten sein möchte. Insbesondere können diejenigen Standesverhältnisse, welche hauptsächlich eine staatsrechtliche Bedeutung haben, z. B. ob Jemand von Adel, Mitglied einer Stadtgemeinde u. s. w. sei? an und für sich kein Gegenstand eines Rechtsstreites sein, vielmehr nur im Verwaltungswege oder durch Allerh. Entscheidung Seiner Majestät festgestellt werden.

2. Familien- oder Standesverhältnisse, Ehrenrechte, Ehegөлbnisse oder Ehefachen können nur alsdann Gegenstand einer Revisionsbeschwerde sein, wenn hierüber in der Urteilsformel selbst eine dispositive Bestimmung ausgesprochen ist.

Ist z. B. durch zwei gleichlautende Erkenntnisse Jemand mit dem Intestat-Erbrecht, welches er auf einen bestimmten Verwandtschaftsgrad stützt, abgewiesen, oder als Kirchenpatron zur Lieferung der Baumaterialien für die Pfarrgebäude verurtheilt worden, ohne daß über das Verwandtschaftsverhältnis oder das Patronatsrecht selbst erkannt worden ist, so findet das Rechtsmittel der Revision nicht statt. In solchen Fällen ist bloß über Vermögensrechte entschieden; diese dagegen erhobene Revisionsbeschwerde kann daher auch nur das Vermögen betreffen. Daraus, ob die Ausmittelung des Verwandtschafts- oder Patronatsverhältnisses während des Rechtsstreites erfolgt ist, und das Resultat derselben einen Grund für die Entscheidung des Richters dargeboten hat, kommt es nicht an.

3. Wenn in Ehescheidungsachen der auf Trennung der Ehe lautende Theil des Erkenntnisses rechtskräftig geworden ist und der Gegenstand der Beschwerde darin besteht, „wer von den Eheleuten und in welchem Maße für den schuldigen Theil zu erachten sei,“ so findet die Revision statt. Beschränkt sich aber der Antrag des Revidenten auf die erfolgte oder unterbliebene Zuerkennung einer Ehescheidungsstrafe oder den Betrag derselben, so ist die Revisionsfähigkeit nach dem §. 2. der B. zu beurtheilen.

Dem es hat die Frage, ob und inwiefern einer der geschiedenen Ehegatten für den schuldigen Theil zu achten sei, nicht allein auf die Vermögensverhältnisse Einfluß, sondern es sind davon auch der Stand und Name der Ehefrau und das Recht auf Erziehung der Kinder und andere rechtliche Folgen abhängig. (§§. 738. bis 742., 766. ff. Tit. 1., §§. 92. ff. Tit. 2. Th. II. A.L.R.)

Dieselben Grundsätze entscheiden über die Revisionsfähigkeit, wenn Ehescheidungs- und Sponsalien-Prozesse von den Erben des einen oder andern Theils fortgesetzt werden.

[Zum §. 2.] 4. Die Verschiedenheit des Inhalts der beiden ersten Erkenntnisse wird nur in soweit berücksichtigt, als sie bei dem Gegenstande der Revisionsbeschwerde besteht.

Das Gesetz läßt bei Gegenständen, welche bloß das Vermögen betreffen, die Revision nur alsdann zu, wenn die beiden ersten Erkenntnisse ganz oder zum Theil verschiedenen Inhalts sind und zugleich der, dieser Verschiedenheit unterliegende Gegenstand der Beschwerde über 500 Thaler beträgt, oder in Gelde nicht abzuschätzen ist.

Hieraus ergibt sich, daß die Beschwerde die von einander abweichenden Bestimmungen beider Erkenntnisse, nicht aber den Theil derselben betreffen muß, in dem sie beide übereinstimmen. Wenn daher §. B. der Kläger in der ersten Instanz völlig, in der zweiten theilweise abgewiesen, oder wenn er in der ersten Instanz unbedingt abgewiesen worden, in der zweiten aber ihm oder dem Verklagten ein Eid auferlegt wird, von dessen Ableistung oder Nichtableistung die Bestätigung des ersten Erkenntnisses im entgegengesetzten Falle aber eine Abänderung zu seinen Gunsten abhängig ist, so kann der Kläger nicht zur Revision verurtheilt werden, weil in beiden Fällen die Beschwerde gegen das zweite Erkenntniß nicht darauf gerichtet werden kann, daß

dasselbe günstiger für ihn ausgefallen sei, sondern nur denjenigen Theil der Entscheidung zum Gegenstande haben könnte, den ihm weder das erste noch das zweite Erkenntniß zugesprochen haben, worin also beide übereinstimmen. Ebenso ist die Revision unzulässig, wenn der Vertheil in der ersten Instanz verurtheilt worden, und das Erkenntniß in der zweiten theilweise zu seinen Gunsten ausgefallen ist.

Zu allen diesen Fällen würde die Beschwerde nicht auf die Verschiedenheit der Ansichten der beiden Richter, welche zu seinem Vortheil eine theilweise Abänderung herbeigeführt hat, sich gründen, sondern auf die Gleichmäßigkeit ihrer Entscheidung für den Theil des Erkenntnisses, den er geändert wissen will. Die Entscheidungsgründe können zwar in beiden Erkenntnissen durchaus verschieden sein. Darauf kommt es aber nicht an, weil das Rechtsmittel der Revision nur gegen den entscheidenden Theil des Erkenntnisses, d. h. die Worte der Erkenntnisformel, nicht gegen die Ausführung desselben gerichtet werden kann.

Bei der Redaction der B. ist die Fassung des §. 2. gewählt worden, um die Zweifel zu beseitigen, welche die unbestimmten Ausdrücke über die Bedingungen der Revision im §. 2. Tit. 15. Thl. I. der A.G.D. und im §. 129. des Anh. zulassen.

5. Die Feststellung des Streitgegenstandes, wovon die Beurtheilung, ob ein oder das andere Rechtsmittel zulässig ist, abhängt, ist Sache des prozessleitenden Richters. Derselbe muß, wenn die Unschärfe oder der Geldwerth des Streitgegenstandes nicht klar vorliegen, die Erklärungen der Parteien zeitig, noch während der Inst. des Prozesses, erfordern und den Streit darüber zur Entscheidung des Geh. Ob.-Trib. vorbereiten.

[Zum §. 3.] 6. Ausgeschlossen von der Revision sind die im §. 3. der B. benannten Schwängerungssachen auch alsdann, wenn damit der Antrag auf Vorbehalt oder Zuerkennung des Erbrechts für das uneheliche Kind verbunden worden.

Der Antrag auf Vorbehalt oder Zuerkennung des Erbrechts für das uneheliche Kind in einem Schwängerungsprozesse verändert den Charakter dieses Prozesses nicht. Der §. 3 der B. hat alle Schwängerungssachen mit den aus der Schwängerung entspringenden Vermögensansprüchen, ohne Unterschied des Objekts, von der Revision ausgeschlossen. Nur wenn ein Ständes- und Familienverhältniß damit verbunden ist, wenn es sich darum handelt, ob der Geschwächten oder dem Kinde die Rechte ehelicher Personen beizulegen sind, tritt der Fall Nr. 1. dieser Instr. ein.

[Zum §. 4.] 7. Der §. 4. spricht nur von Civilsachen und den wegen Steuervergehen oder gegen Beamte wegen Dienstvergehen eingeleiteten fiskalischen Untersuchungen. Auf die gegen Beamte wegen Dienstvergehen eingeleiteten Kriminal-Untersuchungen ist er nicht anwendbar.

Die B. bezieht sich gleich im Eingange nur auf die A.G.D. und hat nur Modifikationen dieser, nicht der Krim.-D. zum Zweck. Aus den Verhandlungen über die Redaction der B. ergibt sich unzweifelhaft, daß unter den im §. 4. bezeichneten Untersuchungen gegen Beamte wegen Dienstvergehen, nur fiskalische Untersuchungen zu verstehen sind und über eine Nichtigkeitsbeschwerde in Kriminal-Untersuchungen gegen Beamte wegen Dienstvergehen nichts hat bestimmt werden sollen.

[Zum §. 4. Nr. 1.] 8. Wenn das angefochtene Urtheil zwar einen Rechtsgrundsatz verlegt, aber nicht dieser von dem Imploranten ausdrücklich angefochten und hervorgehoben, sondern irgend ein anderer als verlegt angegeben, und diese angegebene Verletzung nicht begründet gefunden wird, so darf das Erkenntniß nicht vernichtet werden.

Die Nichtigkeitsbeschwerde soll die Beschwerdepunkte enthalten und das O., welches verlegt ist, angeben (§. 11. der B. und Art. 8. der Defl.). Die Entscheidung erfolgt nur über die angegebenen Beschwerdepunkte (§. 16. der B.). Wollte man darüber hinausgehen, so würde in allen Fällen eine vollständige Beurtheilung der ganzen Sache eintreten müssen und das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde in das einer Revision umgewandelt werden.

9. Eine Verletzung von Rechtsgrundsätzen liegt auch darin, wenn in dem Erkenntniß das zur Beurtheilung vorliegende Rechtsgeschäft mit einem anderen verwechselt, oder die Natur und der wesentliche Charakter desselben verkannt worden ist.

Das angefochtene Urtheil hat z. B. die Grundsätze von Erbzins angewendet, obwohl nicht dieses Verhältniß, sondern eine Erbpacht

oder sonst ein anderes Rechtsverhältniß vorlag. Die Beantwortung der Frage: „ob ein Erbzinsverhältniß oder eine Erbpacht, ein Testament oder ein Vertrag vorliege?“ enthält ein Urtheil über Rechtsbegriffe. Ein Irrthum hierbei betrifft einen Rechtsatz: das aus dem Rechtssystem gebildete Prinzip darüber, was Erbzins, oder was Testament ist. Hat der Richter diesen Rechtsatz unrichtig verstanden oder irrig angewandt, so liegt darin eine Rechtsverletzung. Hat derselbe dagegen in dem zu seiner Beurtheilung vorliegenden Falle die einzelnen dem Prinzip nach erforderlichen tatsächlichen Momente als wirklich vorhanden angenommen, z. B. einen Vertrag, wobei es zweifelhaft war, ob der Kaufpreis gehörig bestimmt sei, für einen Kaufkontrakt erklärt und in dem Erkenntniße ausgeführt, daß die Bestimmung des Kaufpreises genügend bestimmt worden, so kann er in dieser Feststellung des Thatbestandes geirrt, oder auch gegen den §. 5. Nr. 10. der B. verstoßen haben, es liegt aber keine Verletzung eines Rechtsgrundsatzes vor.

Bei der Berathung über die B. wurde die Frage aufgeworfen: „ob nur gegen Gesezesverletzung die Nichtigkeitsbeschwerde zulässig sein solle, nicht aber auch dann, wenn der Richter die Natur und den wesentlichen Charakter eines Rechtsgeschäfts verkannt, z. B. wenn er einen bloßen Theilungsprozeß für einen Vergleich, einen Miethskontrakt für einen Kaufkontrakt, einen Erbpachtskontrakt für einen Zeitpachtskontrakt angesehen habe?“ und beschlossen, hierüber in der B. nichts zu sagen, „weil alle diese Fälle in die Kategorie der Gesezesverletzungen (Verletzungen eines Rechtsgrundsatzes) gehören“.

10. Auf die in der A.G.D., z. B. in der Lehre vom Konkurse oder über den Kostenpunkt enthaltenen materiellen Vorschriften oder Rechtsgrundsätze sind die Bestimmungen des §. 4. Nr. 1. der B. volle Anwendung.

Es kann nicht darauf ankommen, ob die materiellen Geseze, deren Verletzung die Nichtigkeitsbeschwerde nach §. 4. Nr. 1. begründet, sich im A.L.R. oder in andern, das materielle Recht vornehmlich bestimmenden Gesezen, oder in der A.G.D. und den das Prozeßverfahren regelnden Gesezbüchern vorfinden.

Eben dies gilt aber auch von der Anwendung des §. 4. Nr. 2. der B., wenn Prozeßvorschriften im A.L.R., z. B. in der Lehre von gesunden Sachen, Th. I. Tit. 9. §. 31. u. f. vorkommen.

[Zum §. 5.] 11. Die Verletzung einer Prozeßvorschrift, einer der Vorschriften, welche die Verfolgung des materiellen Rechts vor Gericht normiren, hat die Vernichtung des aus diesem Grunde angefochtenen Erkenntnisses nur dann zur Folge, wenn eines von den im §. 5. der B. und in den Zusätzen der Defl. hierzu aufgeführten Fällen vorliegt.

Zu den Prozeßvorschriften werden auch gerechnet die Vorschriften von den Rechtsmitteln und deren Zulassung, so wie die Regeln des Beweises einer bestrittenen Thatfache. Einen Grundsatz des materiellen Rechts berührt dagegen die Frage: ob das einer Klage zum Grunde liegende Dokument wegen Mangels in der Form unzulässig, oder ob die Vorschrift über eine rechtliche Vermuthung (praesumptio juris) verlegt, oder auf Fälle, wofür sie nicht bestimmt ist, angewendet worden sei.

[Zum §. 5. Nr. 1.] 12. Hierher gehört auch der Fall, wenn der Richter seine Entscheidung auf Erklärungen oder Thatfachen gründet, die in den Akten nicht zur Sprache gekommen sind, und worüber der Implorant erst hätte gehört werden müssen.

Dies folgt aus der Erläuterung und Ausdehnung, welche der §. 5. Nr. 1. der B. durch die Zusatzbestimmung im Art. 3. Nr. 1. der Defl. erhalten hat. Es darf daher auch keine Entscheidung auf Thatfachen oder Erklärungen gegründet werden, welche der Richter aus nicht vorgelegten Verhandlungen, oder aus seiner Privatkenntniß entnommen hat. — Anders verhält es sich, wenn der Richter in seiner Entscheidung auf notorische Thatfachen, geschichtliche Ereignisse u. s. w. Bezug nimmt. Sie bedürfen keines Beweises (§. 56. Tit. 10. der Proz.-D.) und die Parteien brauchen darüber nicht erst gehört zu werden.

[Zum §. 5. Nr. 4.] 13. Ein aus drei Mitgliedern bestehendes Gericht muß, wenn es in Verhinderungsfällen nicht als Kollegium erkennt, den Grund, warum dies geschieht, im Urtheile ausdrücklich anführen, widrigenfalls das Urtheil der Vorschrift des §. 5. Nr. 4. der B. unterworfen bleibt. (A.D. v. 10. Nov. 1835. O.E. S. 232.)

Aus dieser Bestimmung darf jedoch nicht gefolgert werden, daß schon die Unterlassung der namentlichen Bezeichnung der Richter, welche

an der Abfassung des Erkenntnisses Theil genommen haben, einen Nichtigkeitsgrund abgeben.

Die Befolgung der hierauf sich beziehenden Vorschriften ist im Disziplinarwege aufrecht zu erhalten. (Vgl. weiter unten Nr. 45. und 46. dieser Instr.)

14. Darauf, ob eine größere als die vorgeschriebene Anzahl Mitglieder eines Gerichts an der Entscheidung Theil genommen haben, kommt es nicht an.

Wenn es gleich eine Nichtigkeit begründet, wenn der Kommissarius eines kollegialischen Untergerichts in einer Sache erkennt, in welcher das Kollegium hätte erkennen sollen (§. 5. Nr. 4. der B.), so ist dies doch nicht umgekehrt der Fall, wenn statt des Kommissarius das Kollegium erkannt hat.

Sollte jedoch ein unzulässiger Richter (§. 4. Nr. 5—7. der B.) an der Entscheidung Theil genommen haben, so unterliegt dieselbe, auch wenn ohne denselben die gesetzlich erforderliche Anzahl von Richtern vorhanden gewesen wäre, dennoch der Nichtigkeits-Erklärung, weil die Stimme des unzulässigen Richters bei der Entscheidung der Sache den Ausschlag gegeben haben kann.

[Zum §. 5. Nr. 5., 6. und 7.] 15. Diese Vorschriften und die Zusatzbestimmungen im Art. 3. Nr. 3. und Art. 17. der Dekl. entscheiden, in welchen Fällen die schon durch das Reskript v. 11. Juli 1835 (Jahrb. Bd. 44. S. 116 bis 119) angeordnete allgemeine Substitution der betreffenden Gerichtsbehörden eintritt.

Die letzteren haben sich hiernach und nach den sonst für das weitere Verfahren in solchen Fällen erlassenen allgemeinen Verfügungen zu achten; insbesondere aber folgende Anweisungen zu berücksichtigen:

I. Der Fall der Substitution eines andern Gerichts zur Abfassung des Erkenntnisses und damit auch zur Aufnahme der Verhandlungen, welche notwendig vor dem erkennenden Richter erfolgen sollen, ist nicht vorhanden:

- a) wenn bei einem größeren Kollegium nur einem oder mehreren Mitgliedern die Bestimmung im §. 5., 6. und 7. der B. oder Art. 3. Nr. 3. der Dekl. entgegenstehen würde, und außer denselben noch die zur Abfassung des Erkenntnisses erforderliche Zahl von Mitgliedern übrig bleibt, weil es alsdann genügt, daß nur jene Mitglieder sich aller Theilnahme an der Entscheidung enthalten.
- b) Wenn in einem Mandats- oder Bagatellprozesse der Verklagte das Mandat oder die Vorladung in Rechtskraft übergehen läßt, ohne daß ein förmliches Erkenntnis abgefaßt wird; weil die Nichtigkeitsbeschwerde gegen solche Mandate und Vorladungen, wobei kein kontraktorisches Verfahren eintritt, nicht stattfindet.
- c) Wenn in Konkursen, Liquidations- und Prioritätsprozessen der Anspruch des Liquidanten weder in Hinsicht der Verität noch der Priorität zur Kontestation kommt.

II. Wird in den zuletzt benannten Prozessen die liquidirte Forderung nicht anerkannt, so ist dieselbe im Klassifikations-Erkenntnisse an dem in Anspruch genommenen Orte anzusehen, die Entscheidung über die streitige Verität oder Priorität aber vorzubehalten; in Beziehung auf alle übrigen Liquidate ist die Sache vollständig zu erledigen. Dem substituirten Gericht gebührt dann nur die Nachholung der vorbehaltener Entscheidung über die streitige Verität oder Priorität.

III. Hat der Kurator einer Masse nach dem Beschlusse der Gläubiger oder aus eigener Befugnis eine Klage angestellt, so folgt aus dem Umstande, daß dies unter der Direktion, oder mit Vorwissen und formeller Genehmigung des Gerichts geschieht, noch nicht, daß das letztere bei der Sache theilhaftig oder ein Verhörerzugesuch gegen dasselbe begründet ist.

IV. In den nach der B. v. 1. Juni 1833 Tit. II. Abschnitt II. und Tit. III. zu behandelnden Sachen ist die Klagebeantwortung aufzunehmen und das Resultat des ersten Termins abzuwarten, ehe die Abgabe der Sache an das substituirte Gericht erfolgt. Eine Ausnahme von dieser Regel tritt nur dann ein, wenn kein ganz unbetheiligter Deputirter des Gerichts vorhanden ist, dem die Abhaltung des Termins aufgetragen werden kann.

[Zum §. 5. Nr. 8.] 16. Jede Inkompetenz in Ansehung der Person der Parteien, so wie des Streitgegenstandes begründet die Nichtigkeitsbeschwerde.

Dies ergeben die Motive der A. mit klaren Worten.

Ist ein Gericht zweifelhaft über seine Kompetenz, oder entsteht ein Kompetenz-Konflikt, so muß dasselbe zur Erledigung des Zweifels oder zur näheren Bestimmung über

die Ressort-Verhältnisse an die vorgesezte Behörde berichten.

Will eine Partei sich die Nichtigkeitsbeschwerde auf Grund des Einwandes der Inkompetenz sichern, so muß sie ihn zeitig, d. h. sogleich bei der Einlassung auf die Klage, im Klagebeantwortungs-Termin anbringen.

Auf einen Verklagten, der in contumacia verurtheilt ist, sich also nicht eingelassen hat, findet diese Bestimmung keine Anwendung. Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Kontumazial-Erkenntnisse wegen Inkompetenz des Richters ist jedoch nur in dem Falle des §. 2. Nr. 6. Tit. 16. der Proz.-D. (§. 5. Nr. 1. der B. zulässig, weil in allen übrigen Fällen das gewöhnliche Rechtsmittel der Restitution die Nichtigkeitsbeschwerde ausschließt. (Art. 1. Nr. 1. der Dekl.)

[Zum §. 5. Nr. 9. und 10.] 17. Der Richter, sowohl der ersten, als der zweiten Instanz hat bei der Abfassung seines Erkenntnisses der Erkenntnisformel eine gedrängte geschichtliche Darstellung der Thatfachen und eine vollständige Ausführung der Gründe beizufügen.

Der Zweck dieser Vorschrift ist, damit in allen Fällen klar erhellset, welche Thatfachen der Richter seiner Entscheidung zum Grunde gelegt, welche faktischen Verhältnisse er für erwiesen oder unerwiesen, für erheblich oder unerheblich angenommen und welche Rechtsgrundsätze er darauf angewendet hat. (§. 7. Tit. 13. und §. 67. Tit. 14. der Proz.-D.)

Das Scheime Ober-Tribunal, welches zufolge §. 16. der B. bei seiner Entscheidung über eine Nichtigkeitsbeschwerde das im angefochtenen Erkenntnis festgestellte Sachverhältnis zum Grunde legen soll, hat Verstöße gegen diese Vorschriften durch Verweise und Ordnungsstrafen zu rügen. Die letzteren fallen bei formirten Kollegien dem Urteilsaffner und subsidiarisch demjenigen zur Last, dem die Leitung oder Oberaufsicht zusteht.

18. Wird ein Erkenntnis angefochten, weil eine Thatfache in demselben ganz unbeachtet geblieben und in den Entscheidungsgründen gar nicht erwähnt ist, so muß diese Thatfache eine erhebliche sein.

Dies bezeichnen die Worte in Nr. 10. a. der B., welche eine entgegengesetzte Entscheidung begründen würden.

Die Erheblichkeit hat der erkennende Richter in jedem einzelnen Falle nach Lage der Sache zu beurtheilen, ohne dabei an die im angefochtenen Urtheile aufgestellte rechtliche Ansicht gebunden zu sein.

19. Die B. läßt nach §. 5. Nr. 10 c. die Nichtigkeitsbeschwerde zu, wenn der Richter zur Begründung einer Thatfache sich auf Beweismittel beruft, denen nach Vorschrift der Gesetze die Beweiskraft völlig mangelt.

Unter diesen Beweismitteln sind solche zu verstehen, welche für den vorliegenden Fall gar nichts beweisen, der Mangel der Beweiskraft mag ein absoluter Mangel sein, oder ein relativer in Beziehung auf diejenige Partei, zu deren Gunsten den Beweismitteln keine Beweiskraft beigelegt ist. (§§. 227—232. Tit. 10. der Proz.-D.)

Der entgegengesetzte Fall — wenn behauptet wird, daß der Richter gültigen Beweismitteln die Beweiskraft abgesprochen habe, — beruht in der Regel auf einer Beurtheilung faktischer Verhältnisse, deren Würdigung außer dem Bereiche des Nichtigkeitsverfahrens liegt. Hat der Richter aber in einem der Fälle des §. 10. Tit. 13. der Proz.-D., in denen eine Thatfache für völlig erwiesen anzusehen ist, den Beweis doch nicht für genügend erklärt und für diese Erklärung keine Gründe angegeben, z. B. nicht näher ausgeführt, warum ein öffentliches Dokument oder die eidliche Aussage zweier an sich glaubwürdiger Zeugen nicht für beweisfähig zu erachten sei, so liegt darin eine Verletzung, welche der Nichtigkeitsbeschwerde unterliegt. Dies ist in Nr. 5. Art. 3. der Dekl. ausgesprochen.

[Zum §. 6.] 20. Dieser Paragraph stellt den Grundsatz auf: daß die Verletzung einer wesentlichen Prozeß-Vorschrift zeitig, d. h. bei der nächsten Prozeß-Verhandlung, es sei dies eine Prozeßschrift oder ein Termin, gerügt werden muß, und daß späterhin nicht weiter darauf zurückgegangen werden darf.

I. Es versteht sich von selbst, daß eine Verletzung dieser Art, die von dem erkennenden Richter begangen wird und nur erst durch Einsicht des ergangenen Urteils entdeckt werden kann, nicht in der Publikations-Verhandlung gerügt zu werden braucht, weil sonst die Nichtigkeitsbeschwerde gleich bei der Publikation angebracht werden müßte.

Nach der Publikation des Erkenntnisses können aber innerhalb der sechswochentlichen Frist andere Prozeßverhandlungen vorkommen: es kann z. B. eine Nichtigkeitsbeschwerde angebracht sein und

der Implorant innerhalb der sechswöchentlichen Frist eine zweite wegen einer in der ersten nicht gerügten Verletzung einer Prozeßvorschrift anbringen wollen; es können Verhandlungen nothwendig werden über die Execution, über die Leistung eines auferlegten Eides, über die Frage, wem der Eid abzunehmen sei, wenn derselbe, welchen das Erkenntniß dazu verstatte, unterdessen verstorben ist, über die Zulässigkeit des angemeldeten Rechtsmittels der Appellation oder der Revision und dergl. Hat der Verletzte in solchen Verhandlungen die von dem erkennenden Richter durch Verletzung einer wesentlichen Prozeßvorschrift begangene Nichtigkeit nicht gerügt, so ist dies für eine stillschweigende Entfagung anzusehen, eben so, als wenn die während des Laufes des Prozeßes und vor dem Erkenntniß vorgekommene Verletzung in der unmittelbar darauf stattgefundenen Prozeßverhandlung ungerügt geblieben ist.

II. Hieraus folgt auch, daß die Anbringung neuer Nichtigkeitsgründe, welche auf Verletzung einer Prozeßvorschrift beruhen, nach Einreichung der Nichtigkeitsbeschwerdeschrift nicht weiter zulässig ist. (Nr. 30. dieser Instr.)

[Zum §. 7.] 21. I. Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein Abjudikations-Erkenntniß kann, wie gegen jedes andere Erkenntniß, sowohl wegen eines dadurch verletzten Rechtsgrundsatzes, als wegen einer verletzten wesentlichen Vorschrift des Subhastations-Prozeßes eingelegt werden.

Die Vorschriften über die allgemeinen, auch bei gerichtlichen Verkäufen Anwendung findenden Grundsätze von Kaufgeschäften und über die besonderen Erfordernisse und Bedingungen, unter denen die Subhastation eines Grundstücks zulässig ist, gehören dem materiellen Rechte an, und sind als Rechtsgrundsätze im Sinne des §. 4. Nr. 1. der B. zu betrachten.

Wenn daher z. B. der adjudizirende Richter einen geschlechtlich zu rücksichtigenden Widerspruch gegen die Zulässigkeit der Veräußerung oder Subhastation des ausgetretenen Grundstücks nicht beachtet, oder ohne Berücksichtigung eines durch den Hypothekenschein oder durch den bescheinigten Anspruch eines aufgetretenen Intervenienten und Real-Prätendenten zu seiner Kenntniß gelangten Hindernisses den Zuschlag erteilt hat, so sind Rechtsgrundsätze verletzt.

Wird aus diesem Grunde das Abjudikations-Erkenntniß vernichtet und hängt die Frage über die Zulässigkeit der Subhastation von der Erörterung anderweitiger Rechtsverhältnisse in einem besondern Prozesse ab, so hat das Geh. Ober-Trib. in seinem Erkenntniße zugleich das Nöthige darüber auszusprechen, daß die Sache auf den Standpunkt zurückgeführt werde, auf dem sie bis zur Entscheidung über diese Rechtsverhältnisse im Separatprozeße hätte erhalten werden sollen.

Welche Vorschriften des Subhastationsprozesses wesentliche Prozeßvorschriften sind, ergiebt der §. 5. der B. und Art. 2. der Defl.

II. Zu den Erkenntnissen, gegen welche die Nichtigkeitsbeschwerde gestattet ist, gehören, außer den im §. 7. der B. genannten, auch die Erkenntnisse in Possessorien-Sachen. (Tit. 31. der Prozeß-D.) Es folgt dies aus dem §. 4. der B. und aus den Verhandlungen über die Redaktion derselben. (Sahrb. Bd. 47. S. 542.)

[Zum §. 8.] 22. In Bagatellsachen findet künftig weder die Nichtigkeitsbeschwerde noch das Rechtsmittel der Appellation statt.

Dies spricht der Zusatz Art. 1. Nr. 2. der Defl. aus.

Es wird hierdurch die bisherige Verschiedenheit in der Behandlung der Bagatellsachen, je nachdem sie bei Obergerichten oder Untergewichten schwebten, aufgehoben und eine Menge geringfügiger Sachen dem einfacheren und minder kostspieligen Verfahren des Rekurses zugewiesen.

Dahin gehören alle Prozeßsachen, deren Gegenstand überhaupt 50 Thlr. nicht übersteigt, folglich auch dergleichen Wechselfachen und Prozesse über unerhebliche Gerechtigkeiten und Miethssachen, so weit sie zu den Bagatellsachen zu rechnen sind.

Umfaßt ein Prozeß mehrere Forderungen und Gegenstände, so kommt der Grundsatz des Anh. §. 109. der U.G.D. Thl. I. Tit. 14. zur Anwendung.

Dadurch, daß mehrere nicht aus demselben Geschäft entstandene Bagatellansprüche in Einem Prozesse verhandelt werden, hören sie nicht auf, Bagatellsachen zu sein, auch wenn der Gesamtbetrag die Summe von 50 Thlr. übersteigt.

Die Bestimmungen des §. 28. der B. über die fernere Zulässigkeit der Nullitätsklage in den dort bezeichneten Fällen, und die Vorschriften des §. 12. u. f. Tit. 16. der Prozeß-D. hinsichtlich der Resti-

tutionsklagen werden durch die Erweiterung des Rekursverfahrens nicht aufgehoben.

23. Von der Nichtigkeitsbeschwerde sind, mit Ausnahme der Agnitions- und Purifikations-Resolutionen (§. 7. der B.), alle nach Vorschrift der Prozeß-D. in Form einer Resolution zu erlassenden Entscheidungen ausgeschlossen.

Nur gegen Erkenntnisse, Agnitions- und Purifikations-Resolutionen ist das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde gestattet, nicht gegen Resolutionen in Injurienprozessen (§. 15. Tit. 34. Thl. I. §§. 217—220. des Anh. zur U.G.D.), in fiskalischen Untersuchungen (§§. 87., 97. Tit. 35. a. a. D.), in Konfiskationsprozessen (§§. 42. und 43. Tit. 36. a. a. D.) und wenn im Civilprozeßverfahren auf Prozeßstrafen erkannt wird (§. 52. Nr. 4. Tit. 23. und §. 4. Nr. 3. Tit. 14. a. a. D.) u. s. w.

Für Steuer- und andere Abgabendeckungsachen enthält die B. v. 11. Juni 1838 (U.G. S. 377.) besondere Bestimmungen. Ist eine Entscheidung irthümlich in Form einer Resolution, statt in Form eines Erkenntnisses, oder umgekehrt, in Form eines Erkenntnisses, anstatt in Form einer Resolution erlassen, so entscheidet diese irthümliche Bezeichnung nicht über die Zulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde.

[Zum §. 10.] 24. Die Uebergabe subhastirter Grundstücke an den Abjudikator wird durch die Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde und durch die Uebergabe der Grundstücke zur gerichtlichen Verwaltung nicht aufgehoben.

Die Bestimmung des §. 10., daß der Verurtheilte sich durch gerichtliche Deposition der streitigen Sache oder Summe vor der wirklichen Vollstreckung eines als nichtig angefochtenen Erkenntnisses zu schützen befugt ist, paßt nicht auf den Fall eines nothwendigen gerichtlichen Verkaufs, weil mit dem Tage der Publikation des Abjudikations-Erkenntnisses Gefahr und Nuzungen auf den Abjudikator von selbst übergehen (§. 342. Tit. 11. Th. I. U.G.D. — §. 61. Tit. 52. Th. I. U.G.D.), das Erkenntniß also durch die Publikation schon vollstreckt wird.

25. Ist in einem Erkenntniße nur über die Verpflichtung des Beklagten im Allgemeinen erkannt, die Feststellung der schuldigen Summe aber zu einem Separatverfahren vermießen worden, so ist der Kläger befugt, die Separatklage sofort anzustellen, und die Instruktion derselben muß erfolgen, wenn gleich der Beklagte gegen das Erkenntniß die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt hat.

26. Damit die Executionsvollstreckung, während die Prozeßsachen dem Geh. Ober-Trib. zur Entscheidung über die Nichtigkeitsbeschwerde vorliegen, möglich bleibe, sind mit den Verhandlungen über die Vollziehung des angefochtenen Erkenntnisses besondere Aktenhefte anzulegen und Abschriften der ergangenen Urtheile zu denselben zurückzubehalten.

[Zu den §§. 11—14. (jetzt Art. 6—10. der Defl.)] 27. Durch die bloße Anmeldung der Nichtigkeitsbeschwerde wird die Einlegungsfrist nicht gewahrt.

Die Bestimmung des §. 26. der U.G.D. Th. I. Tit. 14., wonach die Erklärung der Unzufriedenheit mit dem ergangenen Erkenntniße, ohne Angabe bestimmter Beschwerden, für eine Appellation gegen den ganzen Inhalt oder wider alle Punkte desselben angesehen werden soll, findet auf das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde keine analoge Anwendung, weil der Richter nur über die angegebenen Beschwerdepunkte erkennen soll, also nicht befugt ist, auf andere aus den Akten hervorgehende Nichtigkeitsgründe Rücksicht zu nehmen.

Zur bestimmten Angabe des Geseßes, dessen Nichtbeachtung oder unrichtige Anwendung behauptet wird, gehört nicht die Allegation der betreffenden Geseßstelle.

Die Angabe des verletzten Rechtsgrundsatzes oder der verletzten gesetzlichen Vorschrift reicht vielmehr vollkommen aus.

Eben so wenig bedarf es eines bestimmten Antrages: „was und wie erkannt werden soll.“

Die Ansicht der Partei erhellt aus der Aufstellung der Beschwerdepunkte und aus den Anträgen in der vorigen Instanz; es genügt daher der Antrag auf Vernichtung des angefochtenen Erkenntnisses und auf Entscheidung der Hauptsache nach Maßgabe der früheren Anträge und der angebrachten Beschwerden.

28. Die Nichtigkeitsbeschwerde soll künftig stets schriftlich eingereicht und von einem Justizkommissarius oder von einem der Partei vom Richter beigeordneten, zum

Richterämte befähigten Assistenten unterzeichnet werden. Die schriftliche Einreichung ohne Zuziehung eines Justizkommissarius ist nur den öffentlichen Behörden und solchen Privatpersonen gestattet, welche selbst zu den Rechtsverständigen gehören.

In dieser Form ist sie anzubringen bei dem Gericht erster Instanz — welchem auch die Vollstreckung der ergangenen Urtheile zusteht.

Die früher zugelassene Erklärung zum gerichtlichen Protokolle ist aufgehoben worden, weil sie sich nicht als zweckmäßig bewährt hat und mit der Stellung des Richters, dessen Erkenntniß angefochten werden soll, unverträglich ist.

Die Mitwirkung des Justizkommissarius oder zugeordneten rechtsverständigen Assistenten kann darin bestehen, daß dieser entweder die Nichtigkeitsbeschwerde selbst angefertigt und beim Gericht überreicht, oder eine von der Partei ihm übergebene legalisirt und unterschreibt.

Der Partei wird hierdurch die Befugniß erteilt, sich dieserhalb an jeden, in dem betreffenden Obergerichtsdepartement recipirten Justizkommissarius wenden zu dürfen. Sie muß denselben aber auch, wenn sie die Nichtigkeitsbeschwerde nicht selbst unterschreibt oder nicht unterschreiben kann, als ihren Stellvertreter bevollmächtigen.

29. Bei der Legalisirung einer Nichtigkeitsbeschwerde muß der Justizkommissarius den Inhalt derselben sorgfältig prüfen. Er ist daher ebenso verantwortlich, als wenn er die Schrift selbst abgefaßt hätte.

Die erfolgte Legalisirung wird Seitens des Justizkommissarius durch seine Unterschrift bezeugt.

Auf die Worte, die er seiner Unterschrift hinzufügt, kommt nichts an. Er darf nichts unterschreiben, was er nicht gelesen und geprüft hat.

30. An die Stelle des Termins zur Bervollständigung und näheren Begründung der Nichtigkeitsbeschwerde nach §. 12. der B. ist dem Imploranten im Art. 9. der Dekl. die Einreichung einer besonderen Rechtfertigungsschrift gestattet.

Die Aufstellung neuer, nicht innerhalb der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels angebrachter Beschwerdepunkte über verletzete Rechtsgrundsätze und die Rüge anderer Prozeßvorschriften, als die Nichtigkeitsbeschwerde selbst enthält (Art. 20. dieser Instr.), ist dabei unzulässig.

Ob es nach Inhalt der Nichtigkeitsbeschwerde und deren Rechtfertigung noch auf eine nähere Vernehmung des Imploranten, z. B. über Beweismittel, über Widersprüche zc. zc. ankommt, hat das Geh. Ob.-Trib. zu beurtheilen und wenn es die nähere Vernehmung des Imploranten noch nöthig findet, dieselbe durch ein Resolut anzuordnen.

31. Die Zurückweisung einer Nichtigkeitsbeschwerde durch ein Dekret findet nur statt, wenn dieselbe an sich unzulässig ist.

Dahin gehört:

- 1) wenn nach §. 21. der B. und Art. 14. der Dekl. die gesetzliche Frist verabsäumt worden ist,
- 2) wenn ein anderes Rechtsmittel, als das der Nichtigkeitsbeschwerde statt findet,
- 3) wenn die Beschwerde nicht in der vorgeschriebenen Form angebracht wird.

Die Beurtheilung der Erheblichkeit oder Unerheblichkeit einer Nichtigkeitsbeschwerde gebührt dagegen ausschließlich dem Geh. Ober-Trib.

32. Welche Interessenten einer Subhastation als Imploranten bei der Beantwortung der Nichtigkeitsbeschwerde gegen Abjudikations-Erkenntnisse zu betrachten sind, läßt sich nur in jedem speziellen Falle mit Rücksicht auf die Person desjenigen, der die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt hat, und nach Maßgabe seiner Anträge bestimmen.

Ist die Einlegung dieses Rechtsmittels z. B. von dem Schuldner erfolgt, indem derselbe behauptet, daß die Subhastation unstatthaft gewesen, so sind bei der Aufrechthaltung des Zuschlags-Erkenntnisses sowohl die Realgläubiger, deren Forderungen das Meistgebot deckt, als der Abjudikator interessiert; beide müssen also auch zur Beantwortung der Nichtigkeitsbeschwerde aufgefordert werden. Wird die Nichtigkeitsbeschwerde von einem Bieter, welcher weder zu den Gläubigern gehört, noch Besitzer des Guts, noch Abjudikator ist, eingelegt, weil der Zuschlag an ihn und nicht an den Abjudikator hätte geschehen sollen, so kommt in der Regel nur das Interesse des Abjudikators in Frage, da er hier allein bei dem Bestehen des Zuschlags-Erkenntnisses theilhaftig

ist. Es wird also nur von Seiten des Abjudikators einer Beantwortung der Nichtigkeitsbeschwerde bedürfen.

Behauptet jener Bieter aber, daß ihm das Gut für eine geringere Summe hätte zugeschlagen werden sollen, so erscheint bei den Folgen der von ihm eingelegten Nichtigkeitsbeschwerde nicht bloß der Abjudikator theilhaftig, sondern auch alle diejenigen Realgläubiger, welche nicht zur Perzeption kommen würden, wenn die Zuschlags-Summe sich um so viel vermindert, als jener Bieter weniger, als der Abjudikator geboten hat. In diesem Falle sind also, außer dem Abjudikator, auch die theilhaftigen Realgläubiger zur Beantwortung der Nichtigkeitsbeschwerde aufzufordern.

Hiernach muß in jedem einzelnen Falle näher erwogen werden, wessen Interesse durch die Nichtigkeitsbeschwerde betroffen wird.

Im Allgemeinen läßt sich nur bemerken, daß es einer Aufforderung der ihrem Aufenthalte nach unbekanntem, eingetragenen Gläubiger zur Beantwortung der Nichtigkeitsbeschwerde nicht bedarf. (Instr. v. 30. Jan. 1835. Jahrb. Bd. 45. S. 213.)

33. Bei mehreren Litiskonferten kommt die Vorschrift des §. 187. Tit. 50. der Proz.-D., in Betreff der Bestellung eines gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zur Anwendung,

[Zum §. 15.] 34. Die Akten, welche dem Geh. Ober-Trib. zum Spruch eingefandt werden, müssen vollständig solirt und mit einem vorgehefteten Inhaltsverzeichnis (Rotulus) versehen sein. In dem Verzeichniß, womit das Gericht erster Instanz sie überreicht, ist jedesmal

- a) der Streitgegenstand,
 - b) das Folium der Akten, wo sich das angefochtene Erkenntniß und die Vollmacht des Mandatars jeder Partei befindet
- anzugeben und
- c) zu erwähnen, was etwa wegen Vollstreckung des angefochtenen Erkenntnisses bereits geschehen ist. (Art. 26. und 39. dieser Instr.)

Bernachlässigungen dieser Anweisung hat das Geh. Ober-Trib. zu rügen.

[Zum §. 17.] 35. Es ist die Frage ausgeworfen worden: ob ein Erkenntniß, bei welchem eine materielle oder formelle Rechtsverletzung obwaltet, für nichtig zu erklären sei, wenn die Entscheidung in der Sache selbst aus anderen Gründen dennoch aufrecht erhalten werden muß?

Das einen Rechtsgrundsatz verletzende Erkenntniß, welches, so wie es vorliegt, nur in Verbindung mit den Gründen ein Ganzes (ein Urtheil) bildet, ist allerdings, wenn die Prämissen (die Gründe) unrichtig sind, in sich nicht gerechtfertigt, und die dagegen erhobene Nichtigkeitsbeschwerde kann also nicht verworfen werden; da es jedoch unangemessen erscheint, ein Erkenntniß zu vernichten und in der Sache selbst wieder in der nämlichen Art zu erkennen, so ist in einem solchen Falle das Erkenntniß dahin zu fassen:

„daß wenn auch die Nichtigkeitsbeschwerde für begründet zu erachten, dennoch in der Sache selbst das angefochtene Erkenntniß seinem ganzen Inhalte nach, oder dahin aufrecht zu erhalten, daß zc. zc.“

Dies ist im Art. 11 der Dekl. angedeutet.

Es ergibt sich aber daraus zugleich, daß, obgleich in einem solchen Falle die Kosten des Nichtigkeitsverfahrens zu kompensiren sind, es doch rücksichtlich der Bestimmungen des angefochtenen Erkenntnisses über den Kostenpunkt bewenden muß, diese also nicht niederzuschlagen sind.

Beruhet das angefochtene Erkenntniß auf mehreren, theils richtigen, theils unrichtigen Gründen, und sind die ersteren solche, daß sie für sich allein die Entscheidung schon rechtfertigen, so läßt sich auch nicht behaupten, daß eine nichtige Entscheidung ergangen sei, vielmehr muß dann die Nichtigkeitsbeschwerde als ungegründet zurückgewiesen werden.

36. Bei der anderweiten Entscheidung in der Sache selbst, nach Vernichtung des angefochtenen Erkenntnisses unterliegt zwar das ganze Sach- und Streitverhältniß, so wie es dem früheren Richter vorlag, der Prüfung und Beurtheilung des Geh. Ober-Trib.; es darf indeß der Grundsatz, daß die Nichtigkeitsbeschwerde nur der beeinträchtigten Partei zu Statten kommen soll (§. 4. der B.), dieselbe also kein beneficium commune ist, dabei nicht unbeachtet bleiben und daher: „weder über den Antrag des Imploranten hinaus (ultra petitum), noch nachtheiliger für ihn, wie es der Gegner verlangt (in pejus), erkannt werden.“

Neue Thatfachen, die erst im Nichtigkeitsverfahren angeführt sind, können bei der Entscheidung der Hauptsache selbst nicht weiter berücksichtigt werden.

37. Es ist der Zweifel entstanden:

ob die Entscheidung in der Hauptsache nicht zur zweiten Instanz zurückzuweisen sei, wenn durch das vernichtete Appellationsurtheil bloß das ergriffene Rechtsmittel der Appellation verworfen, in der Sache selbst also nicht erkannt worden ist.

Dieses Bedenken beseitigt sich durch die Worte des §. 17.: „und erkennt in der Sache selbst“; nach dieser ausdrücklichen ganz allgemeinen Vorschrift hat das Geh. Ober-Trib. allemal in der Hauptsache zu erkennen.

Es läßt sich nicht behaupten, daß der Implorent dadurch eine Instanz verliere. Denn gerade dieses Erkenntniß ist das des Appellationsrichters. Man könnte nur sagen,

daß er das ihm sonst nochmal zustehende Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde verliere.

Dies ist aber nur ein außerordentliches Rechtsmittel, giebt keine Instanz und findet nach dem Gesetze gegen die Entscheidung des Geh. Ober-Trib. nicht statt.

38. Ebenso erlebte sich der Zweifel, wie bei Vernichtung eines angefochtenen Adjudikations-Erkenntnisses zu verfahren sei.

Auch hier entscheidet die Bestimmung des §. 17. Das Geh. Ober-Trib. tritt an die Stelle des Richters, welcher das Adjudikations-Erkenntniß abzufassen hatte, und erkennt in der Sache selbst anderweitig definitiv, oder verweist, wenn in Folge der ausgesprochenen Vernichtung eine neue Ausmittelung (z. B. ob die Subhastation fortzusetzen, ein neuer Versteigerungstermin anzuberaumen, noch ein Interessent zuzuziehen, ein befehliger Interventions-Anspruch oder anderer Präjudizialpunkt vorab zu erörtern und zu entscheiden sei), nothwendig wird, die Sache zu dieser Ermittlung und weiteren Entscheidung an das Gericht, bei welchem die Subhastation schwebt, zurück.

39. Bei Vernichtung eines angefochtenen Erkenntnisses verordnet das Geh. Ober-Trib. zugleich

„die Erstattung des Geleisteten.“

Diese Bestimmung war nothwendig, weil eines Theils die Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde die Vollstreckung des angefochtenen Erkenntnisses nicht aufhält, und weil anderen Theils mit der Vernichtung eines Erkenntnisses auch alle Folgen desselben aufzuheben sind und der vorige Zustand wieder hergestellt werden muß. Ist es zweifelhaft, was geleistet und was zu erstatten ist, so genügt es, daß das Geh. Ober-Trib. die Verbindlichkeit zur Erstattung nur im Allgemeinen ausspricht und die nähere Ermittlung dem Richter erster Instanz überläßt. War der Gegenstand des Rechtsstreits eine Sache, so kommen die Grundsätze über eine res litigiosa zur Anwendung. Daher kann auch nach Vernichtung eines Adjudikations-Erkenntnisses das subhastirte Grundstück nicht nur von dem Adjudikator, sondern auch von jedem dritten Rechtsnachfolger desselben, der es inzwischen von dem Adjudikator erworben, und in Besitz genommen hat, ohne vorgängigen Prozeß zurückgefordert werden. Denn die Nichtigkeitsbeschwerde suspendirt die Rechtskraft des angefochtenen Erkenntnisses und das inzwischen veräußerte Grundstück ist als ein während der Rechtshängigkeit veräußertes anzusehen.

[Zum §. 18.] 40. Die Sakkumbenzstrafe von 5—50 Thlr., welche neben den Kosten des Verfahrens alsdann verhängt wird, wenn die Nichtigkeitsbeschwerde materiell unbegründet ist, kann nur bei solchen Parteien außer Ansatz bleiben, denen die Sportelfreiheit oder das Armenrecht zusteht.

41. Zu den Kosten des Nichtigkeitsverfahrens, welche der Implorent nach §. 18. tragen muß, wenn seine Beschwerde zurückgewiesen wird, gehören auch die Gebühren des von dem Gegentheil, bei der Beantwortung der Nichtigkeitsbeschwerde nach §. 14. zugezogenen Justiz-Kommissarius, nur mit der Beschränkung, die sich aus der Bestimmung Nr. 33. dieser Instr. bei mehreren Litiskonferten ergibt.

[Zum §. 21. und 22.] 42. Nach der B. v. 5. Mai 1838 (G. S. S. 273) hängt der Lauf der Frist zur Einlegung der Rechtsmittel in Civilsachen von der Insinuation der Erkenntnisse ab, und die besondere Belehrung über die zuständigen Rechtsmittel ist aufgehoben.

Es ist daher mit Ausnahme

- a) dergleichen Fälle, in welchen die Entscheidung auf mündliche Verhandlung vor dem erkennenden Richter erfolgt (B. v. 1. Juni 1833);
- b) der Adjudikations-Erkenntnisse in Subhastationsfachen (§. 61. Tit. 52. der Proz.-O.);
- c) der Konkurs- und erbenschaftlichen Liquidations-Prozesse (§. 166. Tit. 9. der Proz.-O.)

die Anberaumung von Terminen zur Eröffnung der Entscheidung

überflüssig, vielmehr die sofortige Insinuation der Ausfertigungen und Abschriften vorzuziehen.

Die Zuordnung von Assistenten zum Zweck der Publikation findet nicht ferner statt.

43. Die Frage über Berechnung der Appellationsfrist in Konkurs- und erbenschaftlichen Liquidations-Prozessen und die Art der Zustellung der darin ergehenden Erkenntnisse erledigt sich bei einer Vergleichung der bisherigen gesetzlichen Vorschriften §§. 166., 182., 183. Tit. 50. Th. I. A. O. D. mit der späteren Abänderung und aus den in dem Reskript v. 30. Juni 1834 (Zahrb. Bd. 43. S. 542.) angeführten Gründen dahin:

- 1) die Anberaumung eines Publikations-Termins nach §. 166. der A. O. D. Th. I. Tit. 50. erfolgt wie bisher;
- 2) für die einzelnen Gläubiger genügt die Einhändigung eines Extrakts der, ihre Forderung betreffenden Stellen;
- 3) die Appellationsfrist beginnt für sie mit dem Tage der, im Publikations-Termin, oder besonders erfolgten Einhändigung des Extrakts an die Partei selbst, oder an ihren dazu speziell beauftragten Mandatar;
- 4) nach §. 182. und 183. a. a. O. muß jedoch gleich mit der Vorladung zum Publikationstermin ein besonderer Termin zur Regulierung der Appellation anberaumt werden, so daß derselbe mit oder bald nach dem Ablauf der gewöhnlichen sechswöchentlichen Appellationsfrist eintritt. In diesem Termine spätestens sind die Appellationsbeschwerden der Liquidanten sowohl in Betreff ihrer eigenen Ansprüche, als in Beziehung auf die Forderungen der anderen Gläubiger anzubringen.

Nur solche Liquidanten, denen eine 3monatliche Appellationsfrist zusteht, können noch nachträglich bis zum Ablauf dieser Frist gehört werden.

44. Wenn §. 23. vorschreibt: „daß in der Appellations-Instanz von zwei Referenten ein schriftlicher Vortrag zu halten sei“, so sind darunter nur zwei stimmfähige Referenten aus den Mitgliedern oder Hülfsarbeitern des Kollegiums zu verstehen. Auskultoren und Referendarien — wenn letztere nicht bei Untergerichten als Hülfsarbeiter beschäftigt sind — dürfen nur insofern zu Referenten bestellt werden, als ihnen aus den Mitgliedern des Kollegiums ein Referent zugeordnet wird. §. 14. und 24. Tit. 4. Th. III. der A. O. D.

Es ist daher jederzeit nothwendig, daß, wenn ein Auskultor oder Referendarius zum Referenten bestellt worden ist, demselben ein Korreferent zugeordnet und außerdem ein zweiter Referent aus den Mitgliedern des Kollegiums ernannt werden muß; wobei es keinen Unterschied macht, ob in der Sache die Revision stattfindet oder nicht.

Es erhält dann der Korreferent die Relation des Auskultators oder Referendarius zur Einsicht und Prüfung; der andere Referent aber hat selbstständig zu referiren. (§. 57. Tit. 3. Th. III. A. O. D.)

Nur die Folgeordnung des Vortrags in seiner Relation bei weitläufigen Sachen, oder die Bemerkung, daß — in den zulässigen Fällen — nur quo ad formalia oder über einen Präjudizialpunkt referirt sei, darf der erste Referent dem zweiten zur Beachtung offen mittheilen.

[Zum §. 24.] 45. Bei der Abfassung des Erkenntnisses von einem Gericht, welches ein Kollegium bildet, ist mit Rücksicht auf die Vorschriften des §. 5. Nr. 4—7. und der §§. 23. und 24. der B. folgende Fassung zu wählen:

In Sachen zc.

hat das zc. (Bezeichnung des Gerichts oder der betreffenden Abtheilung) in seiner Sitzung vom ten und an welcher Theil genommen haben

N. N. Präsident, Dirigent

N. N. Rätthe und Assessoren und (in Fällen des §. 23. der B. v. 14. Dez. 1833) auf den Vortrag zweier Referenten,

den Akten gemäß erkannt.

Die Ausfertigung in dieser Form erfolgt bei mündlichen Verhandlungen nach der B. v. 1. Juni 1833 auf Grund der darüber zufolge §. 36. derselben und §. 41. der Instr. v. 24. Juni 1833 ausgenommenen Sitzungs-Protokolle.

46. Damit aber auch die auf schriftlichen Vortrag ergehenden Erkenntnisse so abgefaßt werden können, daß die Parteien Gelegenheit erhalten, zu erfahren, ob die gehörige Anzahl Richter erkannt hat und die Uebereinstimmung der Erkenntnisse mit dem Konklusum gesichert ist, erhalten alle kollegialisch eingerichteten Ober- und Untergerichte hierdurch die Anweisung, fortan:

über die Spruchsitungen ein fortlaufendes Protokoll zu führen.

Dieses Protokoll hat ein Mitglied, ein Referendarius oder Sekretair aufzunehmen, der Vorsitzende aber am Schlusse jeder Sitzung zu vollziehen. Es muß dasselbe bei jeder Sache die Namen der Richter, welche an der Entscheidung Theil genommen haben, so wie das Konklusum über die zur Entscheidung vorliegenden Punkte angeben. Es kann im Geschäfts gange zugleich die Stelle einer Urteils-Kontrolle vertreten und, mit einem Sachregister versehen, als Nachweis über Präjudizien benutzt werden. In Fällen, wo es darauf ankommt, sind beglaubigte Extrakte daraus zu ertheilen.

Das Geh. Ober-Trib. führt ein solches Protokoll bereits auf Grund der Allerh. Ordre v. 1. Aug. 1836. (G.S. S. 218.)

[Zum §. 25.] 47. Sendet ein Gericht ein abgefaßtes Erkenntniß an eine andere Gerichtsbehörde zur Publication, so sind außer dem zu den Akten dieser Gerichtsbehörde etwa bestimmten Exemplare die erforderlichen Ausfertigungen und Abschriften des Erkenntnisses für die Parteien und deren Mandatarien sämmtlich versiegelt dem Uebersendungs-Schreiben beizufügen, damit der mit nachträglichen Ausfertigungen verbundene Zeitaufwand vermieden wird und die Insinuation sofort bei der Präsentation verfügt werden kann.

48. Wird das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein Appellations-Erkenntniß bei dem Richter erster Instanz angebracht, so hat derselbe:

- 1) die bei dem Appellationsrichter verhandelten Akten zu erbitten und dem Geh. Ober-Trib. mit einzureichen, und
- 2) von dem hierauf ergangenen, ihm unmittelbar zugesandten Erkenntnisse nach erfolgter Verfügung wegen der Insinuation an die Parteien, eine einfache Abschrift dem Gerichte zweiter Instanz, bei Rücksendung der Akten, mitzutheilen.

Dasselbe muß bei Revisions-Erkenntnissen geschehen.

49. Wenn in fiskalischen Untersuchungen, welche wegen Dienstvergehen gegen Rheinische Beamte, oder wegen Steuervergehen im Bezirk des Justiz-Senats zu Koblenz geführt werden, gegen ein Erkenntniß die Nichtigkeitsbeschwerde erhoben wird, so hat sich das Geh. Ober-Trib. der Entscheidung über dieses Rechtsmittel zu unterziehen. (Vgl. Jahrb. Bd. 45. S. 307. und 308.)

50. Ein Kompromiß auf die Entscheidung des Geh. Ober-Trib. mit Uebergehung des Richters erster Instanz und des Appellationsrichters, oder des letzteren allein, findet nur in solchen Fällen Statt, welche der §. 1. der B. als unbedingt revisionsfähig bezeichnet. (Jahrb. Bd. 44. S. 53.)

Berlin, d. 7. April 1839.

Der Justizminister: Mähler.

R.D. v. 11. April 1839, betr. den Zinsfuß für die, aus den Depositorien der Gerichts- und Vormundschaftsbehörden, bei der Vant belegten Kapitalien.

[G.S. 1839. S. 161. Nr. 2008.]

Auf Ihren Bericht v. 11. v. M. finde ich es aus den von Ihnen angeführten Gründen angemessen, daß von den aus den Depositorien der Vormundschaftsbehörden bei der Vant angelegten, majorennen und minorennen Theilnehmern gemeinschaftlich gehörigen Geldern bis zur Theilung Zwei und ein halbes Prozent an jährlichen Zinsen bewilligt werden. Diesem gemäß ist der Zinsfuß für die aus den Depositorien der Gerichte und Vormundschaftsbehörden bei der Vant belegten Kapitalien nunmehr in nachstehender Art zu reguliren. Die Vant hat an Zinsen zu zahlen:

A. Bei dem Pupillar-Deposital-Verkehre:

- 1) für Gelder der Minderjährigen und Blödsinnigen, deren Vermögen für Rechnung derselben von vormundtschaftlichen Behörden verwaltet wird, bis zum Tage der erreichten Majorität oder Aufhebung der Blödsinnigkeitserklärung, drei Prozent;
- 2) für Gelder, welche Majorennen und Minorennen gemeinschaftlich gehören, zwei und ein halbes Prozent;
- 3) für Gelder, deren Mißbrauch Majorennen gehört, ingleichen für Gelder der Abwesenden, Verschwenker und anderer Majorennen, mit Ausnahme der Blödsinnigen, zwei Prozent;

B. Bei dem Subdizial-Deposital-Verkehre:

- 1) für Gelder, welche zu Konkurs-, Liquidations-, Gehalts- und Pensions-Abzugs- und andern Prioritätsfreit-Klassen gehören, und

für solche, über welche Prozesse schweben, zwei und ein halbes Prozent und

2) in allen übrigen Fällen zwei Prozent.

Sie haben diese Meine Ordre durch die G.S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 11. April 1839.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mähler und Rother.

R. v. 4. Mai 1839 zur Ergänzung des G. v. 13. Mai 1833 wegen Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in der Provinz Posen.

[G.S. 1839. S. 206. Nr. 2022.]

Wir Friedrich Wilhelm rc. rc. verordnen auf den Antrag Unseres Staatsmin. zur Ergänzung des G. v. 13. Mai 1833 wegen Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in der Provinz Posen, daß, wenn über die Rechtmäßigkeit des Titels oder über den Umfang eines Zwangs- oder Bannrechts oder einer ausschließenden Schankgerechtigkeit Zweifel entstehen, zunächst das Plenum der Regierung darüber nach vollständiger Erörterung des Sachverhältnisses durch ein Resolut zu entscheiden hat, gegen welches der Beteiligte binnen einer präklusivischen, vom Tage der Publication ab laufenden Frist von 6 Wochen entweder den Rekurs an das Ministerium der Finanzen und des Handels einlegen, oder auf rechtliches Gehör bei dem kompetenten Gerichte antragen kann. Hat er Eins von Beiden gewählt, so kann er auf das Andere nicht mehr zurückgehen. Das Gericht hat die Instruktion und Entscheidung besonders zu beschleunigen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 4. Mai 1839.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Fzhr. v. Altenstein. v. Kamph. Mähler. v. Kochow.
v. Nagler. v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben.
Fzhr. v. Werther. v. Rauch.

R.D. v. 9. Mai 1839, betr. das Verfahren bei der Regulirung des Hypothekenwesens.

[G.S. 1839. S. 163—164. Nr. 2010.]

Aus Ihrem Berichte v. 16. April d. J. habe Ich ersehen, welche Bedenken das Oberlandesgericht zu Raumburg bei der Ausführung einiger Bestimmungen in der von Ihnen erlassenen Instr. über die Behandlung des Hypothekenwesens für die Untergerichte gefunden hat. Um diese Bedenken zu erlebigen, verordne Ich hierdurch nach Ihren Anträgen:

I. Zur Berichtigung des Besitztittels für den zur Zeit der Anlegung eines neuen Hypothekenfoliums vorhandenen Besitzer soll es genügen, wenn derselbe

- 1) das Grundstück in einer Subhastation erstanden hat;
- 2) wenn er ein Präklusions-Erkenntniß erwirkt; wobei Ich zugleich bestimme, daß jeder Besitzer, welcher durch ein Attest der Ortsbehörde nachweist, daß er das Grundstück eigenthümlich besitze, oder die Erwerbung des Eigenthums durch eine öffentliche Urkunde bescheinigt, auf Erlaß des Aufgebots nach Vorschrift der §§. 100. u. f. Tit. 51. der Prozeß-D. anzutragen befugt sein soll. Bei diesem Aufgebote sind die in den R. v. 4. März 1834 (G.S. S. 39) und v. 2. Dez. 1837 (G.S. S. 219) enthaltenen Bestimmungen wegen des Termins zur Anmeldung der Ansprüche und wegen der Bekanntmachung an die Realprätendenten zu befolgen. Cines Nachweises des Besitztittels und der vorgängigen Eintragung desselben im Hypothekenbuche, wie das Reßkript des Justizmin. v. 26. Juni 1820 angeordnet hat, bedarf es nicht;
- 3) wenn der Besitzer außer dem Falle des Aufgebots durch Dokumente, Zeugen oder Atteste öffentlicher Behörden glaubwürdig bescheinigt, daß er das Grundstück aus einem Titel, der an sich zur Erlangung des Eigenthums geeignet ist (§. 579. Tit. 9. Th. I. des A.L.R.), zehn Jahre lang besitze.

Bei einem kürzeren Besitze muß der Uebergang auf den Besitzer durch einen zur Erwerbung des Eigenthums nach Vorschrift des A.L.R. an sich geeigneten, dem Inhalte und der Form nach rechtsgültigen Titel nachgewiesen, und entweder a) dargethan werden, daß der unmittelbare Vorbesitzer selbst schon einen Titel für sich hatte, der noch den damals gelten-

den Gesetzen an sich zur Erwerbung des Eigenthums geschickt ist (§§. 29—30. Tit. 4. der Hyp.-D.), oder es ist

- b) durch Dokumente, Zeugen oder Atteste öffentlicher Behörden glaubwürdig zu bescheinigen, daß der jetzige und der Vorbesitzer zusammen das Grundstück überhaupt zehn Jahre lang besessen haben.

Der Eintragung des Vorbesitzers in das Hypothekenbuch bedarf es nicht.

II. Genehmige Ich, daß zur Erleichterung des Verfahrens und zur Verminderung der Kosten die Grundstücke eines und desselben Besitzers in derselben Feldflur, wenn er selbst darauf anträgt, und insoweit keine Verwirrung zu besorgen ist, auf ein Folium gebracht und auf diese Weise die Trennung der Häuser und Höfe von den sogenannten Wandeläckern möglichst vermieden werde. Auf dem Titelblatte müssen in der durch die Hyp.-D. vorgeschriebenen Form die Grundstücke, und nicht die Personen der Besitzer angeführt werden.

III. Bin Ich damit einverstanden, daß somit alle Vermerke im Hypothekenbuche mit Vermeidung unnöthiger Weitläufigkeit eingetragen werden müssen, die Löschung derselben auch nur die Thatsache der Löschung mit Bezugnahme auf die Lösungsverfügung enthalten dürfe, ohne den Grund, auf dem die Verfügung beruht, mit aufzunehmen. Die Vorschrift der Hyp.-D. Tit. 2. §. 254. wird hierdurch modifizirt.

Es ist zugleich mein Wille, daß auch in allen übrigen Provinzen, in welchen die Hyp.-D. v. 20. Dez. 1783 Gesetzeskraft hat, nach vorstehenden Bestimmungen verfahren werde. Sie haben daher diese Ordre durch die G.S. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 9. Mai 1839.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mühler.

G. v. 11. Mai 1839, wegen Anhebung einiger im Jurisdiktionsbezirke des Stadtgerichts zu Breslau geltenden besonderen Rechte.

[G.S. 1839. S. 166. Nr. 2012.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen auf den Bericht Unseres Staatsmin. und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, mit Berücksichtigung des Antrags der Kommunalbehörde zu Breslau, was folgt:

§. 1. Nachstehende, in dem gegenwärtigen Jurisdiktionsbezirke des Stadtgerichts zu Breslau geltende Rechte, das Wenzeslausche Kirchenrecht vom Jahre 1416, das Statut für die Stadt Breslau vom Jahre 1588, die noch zur Anwendung gekommenen Bestimmungen der Gerichtsordnung v. 18. März 1591, sowie der Wechselordnung vom 30. Jan. 1751, mit den darauf sich beziehenden Obserwanzen und Verfügungen, werden mit dem 1. Jan. 1840 außer Kraft gesetzt.

§. 2. An die Stelle dieser aufgehobenen Rechte treten die Vorschriften Unseres A.L.R. und Unserer A.G.D., nebst den dieselben abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen.

§. 3. In Beziehung auf die vor dem 1. Jan. 1840 vorgesallenen Handlungen und Begebenheiten finden die Grundsätze der §§. 8—14. des Publikationspatents v. 5. Febr. 1794, und der §§. 14. u. f. der Einleitung zum A.L.R. unter den folgenden näheren Bestimmungen Anwendung.

§. 4. Alle vor jenem Zeitpunkte erreichten Verträge sind sowohl in Ansehung ihrer Form und ihres Inhalts, als der daraus entstehenden rechtlichen Folgen, nach den zur Zeit des geschlossenen Vertrages gültigen Rechten zu beurtheilen, wenn auch daraus erst später auf Erfüllung, Aufhebung oder Leistung des Interesse gellagt wird.

§. 5. Letztwillige Verordnungen, welche vor dem 1. Jan. 1840 erichtet sind, werden in Rücksicht ihrer Form nach den damaligen Rechten beurtheilt, in Rücksicht ihres Inhalts aber sind sie nur insofern als gültig anzusehen, als ihnen nicht Prohibitivegesetze zur Zeit des Erbfalls entgegenstehen.

§. 6. Die gesetzliche Erbfolge zwischen Eltern und Kindern, sowie anderen Familiengliedern, richtet sich in allen bis zum 1. Jan. 1840 eintretenden Erbfällen nach den bisherigen Rechten, in allen nachherigen Erbfällen aber nach den Bestimmungen des A.L.R.

§. 7. Was das rechtliche Verhältniß der Eheleute betrifft, welche sich vor dem 1. Jan. 1840 verheirathet haben, so sollen

- 1) Die Rechte und Pflichten derselben unter Lebendigen, sowie die Grundsätze wegen der Vermögens-Auseinandersetzung bei Tren-

nung der Ehe durch richterliches Erkenntniß, nach den zur Zeit der Eingehung derselben gültigen Vorschriften bestimmt werden; doch soll es denjenigen Eheleuten, deren Ehe schon jetzt mit Gütergemeinschaft verbunden ist, oder die derselben durch spätere Vererbung unterworfen werden möchten, bis zum 1. Jan. 1841 freistehen, dieselbe durch Vertrag mit Beobachtung der §§. 442. u. f. des Tit. 1. Th. II. des A.L.R. vorgeschriebenen Bedingungen für die Zukunft auszuschließen.

- 2) Bei der gesetzlichen Erbfolge soll dem überlebenden Ehegatten, er mag in ehelicher Gütergemeinschaft gelebt haben oder nicht, die Wahl zustehen, ob er nach den früheren Rechten oder den Vorschriften des A.L.R. beurtheilt sein wolle.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, den 11. Mai 1839.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Müßling. v. Kampff. Mühler.

Beglaubigt: Diesberg.

B. v. 11. Mai 1839 über das Verfahren bei Subhastation Pommerscher Lehngüter.

[G.S. 1839. S. 167. Nr. 2013.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Um bei dem gerichtlich nothwendigen Verkaufe eines Alt-Vor- oder Hinterpommerschen Lehnguts das Verfahren beim Aufgebot der Lehnberechtigten zur Ausübung ihrer Rechte genauer festzustellen und die Grundsätze wegen Belegung ihrer Vertheilung des vom Lehnberechtigten zu erlegenden Uebernahme-Preises mit den Vorschriften der B. v. 4. März 1834 über den Subhastations-Prozeß in Uebereinstimmung zu bringen, verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsmin., nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Provinz Pommern und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1. Tritt bei einem Pommerschen Lehngute der Fall einer nothwendigen Subhastation ein, so ist vor deren Einleitung das Aufgebot der Lehnberechtigten zur Ausübung ihrer Rechte zu veranlassen.

§. 2. Zum Zwecke dieses Aufgebots sind die Lehnberechtigten aus den Subdivisions-Registern, Vasallen-Tabellen und Hypothekenbüchern zu ermitteln. Das hierüber aufzunehmende Verzeichniß ist einem der in der Provinz angefahrenen Geschlechtsvettern mitzutheilen, welcher über dessen Richtigkeit und den Aufenthalt der Lehnberechtigten zu vernehmen ist.

§. 3. Die Lehnberechtigten sind hierauf zu einem Termine vorzuladen, um sich über die Ausübung ihrer Rechte zu erklären. — Die Frist für diesen Termin, sowie die Form der Bekanntmachung richtet sich nach den Bestimmungen des §. 8. der B. v. 4. März 1834 über den Subhastations-Prozeß und der §§. 1. und 2. der B. über die Subhastation der Grundstücke von geringerem Werthe v. 2. Dez. 1837. —

§. 4. Mit dem Aufgebote der Lehnberechtigten ist jederzeit das Aufgebot der unbekanntem Realprätendenten zu verbinden. Die ihrem Aufenthalte nach unbekanntem Lehnberechtigten, sowie die aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen, ihrem Aufenthalte nach unbekanntem Realprätendenten sind in die Vorladung namentlich aufzunehmen.

§. 5. Die auf die Vorladung nicht erscheinenden Lehnberechtigten gehen des Anspruches auf die Ausübung ihrer Berechtigungen verlustig und die ausbleibenden Realprätendenten müssen gegen sich alles gelten lassen, was von den bekanntem Realprätendenten mit den übrigen Beteiligten verhandelt wird.

§. 6. Wird der Antrag auf Subhastation eines Pommerschen Lehngutes begründet gefunden, so ist gleich bei der Einleitung des Verfahrens die Eintragung des Vermerks, daß auf die Subhastation des Guts angetragen worden sei, in das Hypothekenbuch zu veranlassen.

§. 7. Ist durch Vereinigung unter den Betheiligten oder durch richterliche Entscheidung der Lehnberechtigten, welcher das Gut zu übernehmen hat, bestimmt, auch der dafür zu erlegende Preis festgestellt und ergiebt die vom Richter zu veranlassende Prüfung des Verfahrens, daß die Interessenten entweder gehört oder rechtskräftig präkludirt worden sind, so setzt das Gericht von Amtswegen einen Termin auf sechs Wochen zur Belegung und Vertheilung des Uebernahme-Preises an. Zu diesem Termine sind vorzuladen:

- 1) der zur Uebernahme des Guts für berechtigt erklärte Agnat,
- 2) der Ertrahent der Subhastation,
- 3) der Schuldner und
- 4) die eingetragenen Gläubiger,

und zwar der Agnat bei Verlust der Ausübung seines Rechts, die

übrigen Interessenten nach Anleitung des §. 16. der B. v. 4. März 1834 über den Subhastations-Prozeß.

§. 8. Für diesen Termin, welcher nur Einmal anderweit auf sechs Wochen verlegt werden darf, kommen bei der Belegung und Vertheilung des Uebernahme-Preises die in der angeführten B. v. 4. März 1834 §§. 17—21. gegebenen Vorschriften unter folgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung:

- der Uebernehmer des Guts vertritt dabei die Stelle des Käufers.
- (zu §. 18.) Hat eine Beschlagnahme der Einkünfte oder eine Sequestration nicht stattgefunden, so nehmen die laufenden Zinsen mit dem der Eintragung des Vermerks (§. 6.) zunächst vorhergegangenen 1. Junius ihren Anfang.
- die Kosten der Taxe, des Aufgebots, der Belegung und Vertheilung des Uebernahme-Preises werden vorweg in Abzug gebracht.— Den Werthstempel trägt der Uebernehmer des Guts.
- (zu §. 19.) Das Gericht, welches das Verfahren leitet, hat nach vorgängiger Prüfung desselben ein Attest über die Person des Uebernehmers und über die Höhe des Preises auszufertigen.

Dieses Attest tritt an die Stelle des Abjudikationsbescheides, sowie die Ausfertigung der Verhandlungen über die Erlegung und Vertheilung des Uebernahme-Preises an die Stelle der Verhandlungen über die Belegung der Kaufgelder.

- (zu §. 20.) Wird in dem Termine der Uebernahme-Preis nach den festgestellten Bedingungen von dem Aunaten nicht belegt, so geht dieser seiner Rechte in Beziehung auf den Extrahenten der Subhastation und die Gläubiger verlustig.

§. 9. Diese B. soll auch auf die bereits anhängigen Fälle Anwendung finden, wenn das Hypothekenbuch des Lehnguts regulirt ist und keine dem Aufenthalte nach unbekannt Real-Interessenten vorhanden sind, oder wenn das in der Prozeß-D. Tit. 51. §§. 99. u. f. vorgeschriebene Aufgebot erfolgt ist und die dem Aufenthalte nach unbekannt Real-Interessenten namentlich vorgeladen worden sind.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 11. Mai 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Müffling. v. Kamph. Mühler.
Beglaubigt: Düesberg.

Dekl. v. 18. Mai 1839 wegen der Verjährung der bei den vormaligen Reichsgerichten unerledigt gebliebenen Prozesse.

[G.S. 1839. S. 175—176. Nr. 2018.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. finden Uns bewogen, zur Beseitigung entstandener Zweifel, auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach erforderlichem Gutachten einer von Uns aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie zu erklären,

daß die Vorschrift des Römischen Rechts in der l. 9. C. de praescriptione 30 vel 40 annorum auf die bei den vormaligen Reichsgerichten bis zum Schlusse verhandelten, dann aber unentschieden liegenden gebliebenen Prozesse, so lange für dieselben die Kompetenz der Reichsgerichte begründet war, keine Anwendung hat finden können, daß aber von dem Zeitpunkte der Erlöschung dieser Kompetenz an, in Ansehung der Verjährung, die in den einzelnen Landestheilen geltenden Gesetze in Anwendung zu bringen sind.

Ueber den Zeitpunkt, mit welchem die Kompetenz der Reichsgerichte in Bezug auf die einzelnen Landestheile für erloschen zu achten ist, haben Unsere Minister der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten die Gerichte mit einer Instr. zu versehen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Berlin, den 18. Mai 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Müffling. v. Kamph. Mühler.
Beglaubigt: Düesberg.

Dekl. v. 22. Juni 1839, betr. das gesetzliche Erbrecht der Kinder und weitem Abkömmlinge der vor dem Erblasser verstorbenen Geschwister desselben, imgleichen auch der Halbgeschwister und deren Abkömmlinge im Herzogthume Schlesien.

[G. S. 1839. S. 222. Nr. 2029.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Zur Beseitigung der Zweifel, welche wegen der in Unserm Herzogthume Schlesien in Anwendung

zu bringenden Gesetze über das Erbrecht der Kinder und weitem Abkömmlinge der vor dem Erblasser verstorbenen Geschwister, imgleichen über das Erbrecht der Halbgeschwister und deren Abkömmlinge entstanden sind, erklären Wir hierdurch auf den Antrag Unseres Staatsmin., nach Anhörung Unserer getreuen Stände des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafenthums Ober-Lausitz, und nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths:

daß die pragmatische Sanktion des Kaisers Leopold I. v. 31. Okt. 1696 und deren Dekl. v. 20. Jan. 1704, imgleichen die Entscheidungen der Gesetz-Kommission v. 4. Juli 1786 und v. 17. April 1787 in Unserem Herzogthume Schlesien mit der Einführung der drei ersten Titel des zweiten Theils des N.L.R. als aufgehoben zu betrachten und demnach auch da, wo dieselben bis jetzt zufolge einer Obervanz von den Gerichten ihren Entscheidungen zu Grunde gelegt worden, von Verkündigung der gegenwärtigen Dekl. an in allen noch unerledigten Fällen nicht ferner in Anwendung zu bringen sind.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 22. Juni 1839.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Müffling. v. Kamph. Mühler.
Beglaubigt: Düesberg.

R.D. v. 22. Juni 1839, betr. die Aufhebung der bisherigen Chauffee-Bau-Dienste in den Regierungsbezirken Magdeburg und Merseburg.

[G.S. 1839. S. 234. Nr. 2036.]

Auf Ihren Bericht v. 11. v. M. bestimme Ich nach Ihrem Antrage und mit Bezug auf Meine im Landtagsabschiede v. 31. Dez. 1838 den Sächsischen Provinzialständen ertheilte Zusicherung, daß die in den Regierungsbezirken Magdeburg und Merseburg nach Maßgabe des Publ. v. 13. Nov. 1787 zu leistenden Baudienste zur Unterhaltung der Staats-Chauffeen v. 1. Jan. k. J. an nicht weiter in Anspruch genommen werden sollen. Rücksichtlich derjenigen Dienste, welche in den gebachten Regierungsbezirken auf den Grund des Ed. v. 14. Juli 1742 und des Mandats v. 21. Mai 1743 zur Unterhaltung der, nicht chauffeeartig ausgebauten, Wege abzuleisten sind, behält es bis zur Publikation abändernder gesetzlicher Vorschriften das Bewenden. Sie haben diese Ordre durch die G.S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 22. Juni 1839.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister Grafen v. Mvosenleben.

B. v. 30. Juni 1839, betr. die Kontrolle der Hölzer, welche unverarbeitet transportirt werden.

[G.S. 1839. S. 223. Nr. 2031.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen hierdurch, auf den Antrag Unseres Staatsmin. zur Vorbeugung des, in manchen Gegenden der Provinzen Sachsen, Westphalen und der Rheinprovinz überhand nehmenden Holzdiebstahls, und bis zur künftigen Publikation einer gemeinen Forst- und Jagd-Polizei-D., wie folgt:

§. 1. Wer Brennholz oder unverarbeitetes Bau- oder Nußholz in eine Stadt oder ein Dorf einbringt oder sonst verfährt, muß mit einer schriftlichen glaubhaften Bescheinigung der Polizeibehörde seines Wohnorts oder des Eigentümers oder Aufsehers desjenigen Waldes, aus welchem, seiner Angabe nach, das Holz gebracht wird, versehen sein, und solche auf Erfordern den Forstbeamten, Gendarmen, Polizei- und Steuerbeamten vorzeigen, widrigenfalls das Holz in Beschlag genommen und konfisziert werden soll.

§. 2. Auch Holzberechtigte müssen, bei Vermeidung gleicher Folgen (§. 1.), wenn sie das von ihnen aus der verpflichteten Forst geholt Holz wegchaffen, mit einer Bescheinigung ihres Holzungsrechts versehen sein, in welcher die Holz-Sortimente, worauf die Berechtigung lautet, und die Tage, an welchen die Berechtigung, und die Transportmittel, mit welchen sie ausgeübt werden darf, ausgedrückt sein müssen. Befindet sich unter dem Holze noch anderes Holz, als worauf die Bescheinigung lautet, oder transportiren sie solches an anderen als den zur Ausübung bestimmten Tagen, oder mit größeren als den bestimmten Transportmitteln, ohne den rechtmäßigen Erwerb dieses Holzes besonders auf die §. 1. bemerkte Art nachweisen zu können, so ist dasselbe gleichfalls der Konfiskation unterworfen.

§. 3. Wird bei der näheren polizeilichen Untersuchung ermittelt, daß das in Beschlag genommene Holz gestohlen worden ist, so tritt noch außer der Konfiskation gegen den Angehaltenen gerichtliche Untersuchung und, nach Bewandniß der Umstände, entweder die gesetzliche Strafe des Holzdiebstahls, mindestens aber eine dem Tagewerthe des konfiszierten Holzes gleichkommende Geldbuße oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe ein.

§. 4. Diese B. soll nicht im ganzen Bereich der Provinzen Sachsen, Westphalen und der Rheinprovinz, sondern nur in denjenigen Gegenden und Kreisen derselben in Kraft treten, wo der Holzdiebstahl überhand genommen hat.

Wir ermächtigen Unsern Staatsmin., diese B. überall da in Anwendung bringen zu lassen, wo die Ueberhandnahme des Holzdiebstahls das Bedürfniß der dagegen erlassenen Bestimmungen zum Schutz der Waldungen hervorruft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Berlin, d. 30. Juni 1839.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Fehr. v. Altenstein. v. Kamf. Mühler. v. Kochow.
v. Nagler. v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben.
Fehr. v. Werther. v. Rauch.

K.D. v. 13. Juli 1839, betr. die für die Folge rücksichtlich der Uebernahme von Nebenämtern durch Staatsbeamte zu beobachtenden Bestimmungen.

[G. S. 1839. S. 235. Nr. 2037.]

Um den Nachtheilen vorzubeugen, welche bei Staatsbeamten aus der Annahme von Nebenämtern entstehen können, sollen nach den Mir von dem Staatsmin. in dem Berichte v. 14. v. M. gemachten Vorschlägen, von jetzt an folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen:

- 1) Kein Staatsbeamter darf ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Numeration verbunden ist, ohne vorgängige ausdrückliche Genehmigung derjenigen Centralbehörden übernehmen, welchen das Haupt- und das Nebenamt untergeben sind.
- 2) Die betreffenden Centralbehörden haben sich in jedem einzelnen Falle über die, den obwaltenden besonderen Umständen entsprechenden Bedingungen, wovon die Ertheilung der Genehmigung abhängig zu machen ist, zu vereinigen. — Verabredungen, wonach ein Beamter, um eine Nebenstelle oder Nebenbeschäftigung zu übernehmen, sich in seinem Hauptamte, wenn auch auf eigene Kosten, ganz oder theilweise vertreten lassen will, sind unzulässig.
- 3) Die Uebertragung von Nebenämtern oder Nebenbeschäftigungen darf in der Regel nur auf Widerruf stattfinden. Die Centralbehörden des Haupt- wie des Nebenamts sind gleich befugt, diesen Widerruf einzutreten zu lassen, ohne daß eine Beschwerde darüber zulässig ist, oder eine Entschädigung für den Verlust der mit dem Nebenamte oder Geschäfte verbundenen Einnahmen oder Vortheile in Anspruch genommen werden kann. Die von Mir selbst genehmigten Ernennungen zu Nebenämtern sind jedoch als bleibende zu betrachten. — Aus besonderen Gründen können auch die Centralbehörden ausnahmsweise Nebenämter oder Nebenbeschäftigungen entweder bleibend oder doch auf bestimmte Jahre übertragen, oder zu einer solchen Uebertragung die Genehmigung ertheilen. — Es muß dies aber bei der Verleihung oder der Genehmigung der Annahme ausdrücklich bemerkt werden, indem sonst der Widerruf jederzeit zulässig bleibt.
- 4) Mit alleiniger Ausnahme der Fälle, in denen eine in den Etats aufgeführte Stelle als Nebenamt bleibend verliehen ist, kann von dem mit Nebenämtern oder Geschäften verbundenen Einkommen auf Pension niemals Anspruch gemacht werden, wogegen von diesem auch keine Pensionsbeiträge zu entrichten sind. In so weit jedoch das Dienst Einkommen eines Nebenamts bei der Berechnung der Pensionsbeiträge bisher mit berücksichtigt worden ist, dauert die Entrichtung dieser Beiträge und der entsprechende Pensionsanspruch so lange fort, bis dieses Nebenamt anderweitig verliehen wird.
- 5) Alle Einnahmen und Emolumente, welche ein Beamter außer dem mit seinem Hauptamte verbundenen Einkommen aus Staats-, Instituten-, Korporations- oder anderen Kassen und Fonds bezieht, müssen in demjenigen Etat, worin das Hauptamt aufgeführt ist,

genau vor der Linie vermerkt werden. Auch ist in dem Jahres-Etat, worin eine solche Nebeneinnahme zum ersten Male erscheint, nachzuweisen, daß bei deren Verleihung den vorstehenden Vorschriften genügt worden.

Ich beauftrage das Staatsmin., diese Bestimmungen, von denen ohne Meine spezielle Genehmigung niemals abgewichen werden darf, durch die G. S. bekannt zu machen.

Berlin, den 13. Juli 1839.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

K.D. v. 22. Juli 1839, betr. die Anwendung der in der Rheinprovinz über die Zulässigkeit von Amtshandlungen an Festtagen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen auf den Charfreitag.

[G. S. 1839. S. 249. Nr. 2043.]

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht v. 10. d. M. bestimme Ich, daß in denjenigen Theilen der Rheinprovinz, in welchen der Charfreitag nicht bereits als gesetzlicher Feiertag besteht, doch jedenfalls hinsichtlich der Amtshandlungen der Behörden und einzelnen Beamten die in den Gesetzen für die Festtage gegebenen Bestimmungen auch auf den Charfreitag angewendet werden sollen. Diese Bestimmung ist durch die G. S. zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Teplitz, den 22. Juli 1839.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Fehr. v. Altenstein, Mühler, v. Kochow und Grafen v. Alvensleben.

K.D. v. 25. Juli 1839, betr. den Gerichtsstand des Stromschiffer.

[G. S. 1839. S. 250—251. Nr. 2011.]

Nach Ihren Anträgen in dem Berichte v. 1. d. M. setze Ich zur Regulirung des Gerichtsstandes der Stromschiffer für diejenigen Landestheile, wo die A.G.D. Geseßkraft hat, hierdurch Folgendes fest:

- 1) Ein Schiffer, welcher im Inlande Stromschiffahrt treibt, kann bei dem Gerichte des Orts, wo er mit seinem Fahrzeuge angetroffen wird, auch wegen blos persönlicher Forderungen belangt werden, sofern er nicht anderwärts im Inlande oder in einem andern Deutschen Bundesstaate einen festen Wohnsitz hat.
- 2) Behauptet der Schiffer bei oder nach Behändigung einer solchen Klage, daß er anderwärts im Inlande oder in einem andern Deutschen Bundesstaate seinen Wohnsitz und persönlichen Gerichtsstand habe, so liegt ihm ob, dies durch ein Attest der kompetenten Polizeibehörde dieses angeblichen Wohnorts nachzuweisen.
- 3) Wird dieser Nachweis geführt (Nr. 2.) und der Schiffer hat seinen Wohnsitz im Inlande, so sind die Prozessakten, sofern das Gericht des Wohnorts in einem Landestheile liegt, wo die A.G.D. Geseßkraft hat, in derjenigen Lage, in welcher sie sich befinden, zur Festsetzung der Sache an das Gericht des Wohnorts abzugeben, und ist der Kläger hiervon zu benachrichtigen. Liegt der Wohnort des Verklagten in einem Landestheile, wo Französisches oder gemeines Recht gilt, so bedarf es dieser Atteineinsendung nicht; es genügt vielmehr, wenn der Richter, bei dem die Klage angebracht ist, seine Inkompetenz durch eine Verfügung ausdrückt, dem Kläger überläßt, seine Klage bei dem kompetenten Richter des Wohnorts anzubringen und die Partei davon benachrichtigt. Weiset dagegen der Schiffer nach, daß er seinen Wohnsitz in einem andern Deutschen Bundesstaate hat, so wird das Verfahren, wenn nicht der Gerichtsstand des Kontrakts oder Arrests oder sonst ein Gerichtsstand gegen ihn nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften begründet ist, eingestellt, und der Kläger an den Gerichtsstand des Wohnsitzes des Verklagten verwiesen.

Ist dagegen der ausländische Schiffer nicht Unterthan eines Deutschen Bundesstaates, so kommt die Vorschrift des §. 34. des Anh. zur A.G.D. zur Anwendung.

- 4) Der Einwand, anderwärts im Inlande oder in einem andern Deutschen Bundesstaate einen festen Wohnsitz und persönlichen Gerichtsstand zu haben, kann nur dann die Einstellung des auf die Klage eingeleiteten Verfahrens zur Folge haben, wenn der verklagte Schiffer den Beweis desselben durch Vorlegung des im §. 2. erwähnten Attestes der Polizeibehörde seines Wohnorts führt. Atteste, seit deren Ausstellung ein Jahr verfloßen ist, dürfen von dem Richter, bei dem die Klage angebracht ist, nicht berücksichtigt werden.

- 5) Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf solche Forderungen an Schiffer auf der Elbe, der Weser und dem Rhein, welche durch Art. 26. der Elbschiffahrtsakte v. 23. Juni 1821, §. 52. der Weserschiffahrtsakte v. 22. Nov. 1823 und Art. 81. ff. der Rheinschiffahrts-Konvention v. 31. März 1831 der Entscheidung besonderer Gerichte zugewiesen sind.
- 6) Durch Zustellung der Klage wird die Befugniß des Schiffers, mit Zurücklassung eines Bevollmächtigten, seine Reise fortzusetzen, nicht beschränkt.
- 7) Die gegenwärtige B. soll mit dem 1. Jan. 1840 in Kraft treten. Sie haben diesen Meinen Befehl durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.
Leptitz, d. 25. Juli 1839.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Kamph, Mähler, v. Kochow,
Grafen v. Alvensleben und Schr. v. Werther.

R.D. v. 12. Aug. 1839, betr. die Allerb. Bestimmung Sr. Maj. des Königs, daß die B. v. 24. Dez. 1816 über die Verwaltung der, den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten, auch in denjenigen Städten der Provinz Sachsen, Westphalen und der Rheinprovinz, in welchen die rev. St.-D. bereits eingeführt worden ist, oder fernerhin eingeführt werden wird, wie bisher in Kraft bleiben soll.

[G.S. 1839. S. 266. Nr. 2049.]

Aus dem Berichte des Staatsmin. v. 26. v. M. habe Ich ersehen, welche Zweifel in Ansehung der Frage entstanden sind: ob die B. über die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in den Provinzen Sachsen, Westphalen, Cleve, Berg und Niederrhein v. 24. Dez. 1816, auch in denjenigen Städten, in welchen die rev. St.-D. eingeführt worden ist, noch gültig sei oder nicht? Da es keinesweges Meine Absicht gewesen ist, diese B., durch welche ein wichtiger Verwaltungsgegenstand mit Rücksicht auf die bleibende Erhaltung eines bedeutenden Theils des Kommunal-Eigenthums geordnet worden, außer Kraft zu setzen, so bestimme Ich hiermit, daß dieselbe auch in denjenigen Städten der bezeichneten Provinzen Sachsen, Westphalen und der Rheinprovinz, in welchen die rev. St.-D. bereits eingeführt worden ist oder fernerhin eingeführt werden wird, wie bisher, in Kraft bleiben soll. Diese Meine D. ist durch die G.S. bekannt zu machen.

Erdmannsdorf, den 12. August 1839.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

R.D. v. 23. Nov. 1839, über die Zulässigkeit des Rekurses gegen Erkenntnisse, Agnitions- oder Purifikations-Resolutionen erster Instanz, wenn der Gegenstand des Prozesses zwar eine höhere Summe als Fünfzig Thaler, der Gegenstand der dagegen erhobenen Beschwerde aber nur Fünfzig Thaler oder weniger beträgt.

[G.S. 1839. S. 336. Nr. 2060.]

Auf Ihren Ver. v. 9. d. M. erkläre Ich Mich zur Beseitigung des Kompetenzkonflikts, der in Folge des Art. 1. der Dekl. v. 6. April d. J. (G.S. S. 126) zwischen einigen Provinzial-Justizkollegien und dem Geh. Ober-Trib. eingetreten ist, mit der Ansicht des letzteren dahin einverstanden, daß unter „Bagatellsachen“, im Sinne der angeführten Dekl., nicht bloß die im Bagatell-Prozessverfahren eingeleiteten und verhandelten, sondern überhaupt alle Rechtsstreitigkeiten und Streitpunkte zu verstehen sind, deren nach Gelde zu schätzendes Objekt den Betrag von Fünfzig Thalern nicht übersteigt. Es soll demnach in allen diesen Sachen, insbesondere auch dann, wenn zwar das Erkenntniß oder die Agnitions- oder Purifikations-Resolution eine höhere Summe als Fünfzig Thaler betrifft, die dagegen erhobene Beschwerde aber nur Fünfzig Thaler oder weniger zum Gegenstande hat, weder die Appellation noch die Nichtigkeitsbeschwerde, sondern nur der Rekurs den Bestimmungen des Art. 1. der Dekl. v. 6. April d. J. zulässig sein. Wenn übrigens in einem Prozesse über mehrere, aus einem und demselben Geschäfte hervorgegangene Streitpunkte, oder auch bei einem und demselben Streitpunkte die beiden Rechtsmittel der Appellation und des Rekurses zusammentreffen, so kommen die, im Art. 4. der Dekl. v. 6. April d. J. erteilten Vorschriften zur Anwendung, so daß die Appellation den Rekurs nach sich zieht. Sie haben diesen Erlaß durch die G.S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 23. Nov. 1839.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mähler.

G. v. 22. Dez. 1839, betr. die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer und die Ablösung der Reallasten in den Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein.

[G.S. 1840. S. 6. Nr. 2067.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Nachdem Wir durch Verträge, welche mit den Fürsten zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg und zu Sayn-Wittgenstein-Wittgenstein abgeschlossen und von Uns unterm 23. Aug. 1821 und 11. Sept. 1829 bestätigt worden sind und durch die danach auf Unsere Staatskassen übernommenen Entschädigungen für die standesherrlichen Untersassen bereits eine Erleichterung ihrer Abgaben herbeigeführt haben, auch wegen der weitem Regulirung der Besitz- und Abgabenverhältnisse jener Untersassen, sowohl die Standesherrn, als auch Einberufene aus der Klasse der Verpflichteten durch Unsere Behörden vernommen worden sind, so verordnen Wir, auf den Vorschlag Unseres Staatsmin., wie folgt:

Erster Titel.

Von den standesherrlichen Untersassen.

§. 1. Alle in den beiden Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein von den standesherrlichen Untersassen auf Grund eines Landes-, Lehns-, grund- oder gutherrlichen Rechtes an die standesherrlichen Häuser zu entrichtende Geld- und Naturalabgaben, Zehnten und sonstige Prästationen werden v. 1. Juli 1840 ab abgelöst.

§. 2. Zum Behuf dieser Ablösung ist der jährliche Geldwerth sämtlicher im §. 1. bezeichneten Prästationen auf dem durch eine besondere Instruktion vorgeschriebenen Wege zu ermitteln.

§. 3. [Kapital-Entschädigung der standesherrlichen Häuser.] Den berechtigten standesherrlichen Häusern gegenüber wird die Ablösung durch Kapitalabfindung und zwar in der Art bewirkt, daß von dem nach §. 2. ermittelten jährlichen Gesamtwerthe der Prästationen wegen der vorkommenden Ausfälle und Verwaltungskosten ein Abzug von 3 Prozent stattfindet, sodann aber der 25fache Betrag der verbleibenden 97 Prozent den standesherrlichen Häusern entweder baar oder in Schuldverschreibungen der bei der Regierungshauptkasse in Arnberg zu errichtenden Wittgensteinischen Tilgungskasse gewährt wird.

§. 4. Diese Schuldverschreibungen werden von der Wittgensteinischen Tilgungskasse nach dem anliegenden Muster A. ausgestellt und von der Regierung zu Arnberg beglaubigt. Sie lauten auf jeden Inhaber und werden jährlich mit Vier vom Hundert in halbjährigen Terminen am 2. Jan. und 1. Juli eines jeden Jahres verzinst, bezinst, daß die erste Zinsrate am 2. Jan. 1841 fällig ist.

§. 5. Mit den Schuldverschreibungen zugleich werden Zinskoupons für die in die ersten 4 Jahre fallenden Zinstermine ausgegeben. Nach Ablauf dieser 4 Jahre werden dem Inhaber des letzten Coupons neue Koupons für die nächste 4jährige Periode ausgehändigt. Auf diese Weise wird von 4 zu 4 Jahren mit der Verabreichung neuer Koupons fortgefahren. Der Betrag der fälligen Koupons kann bei den Regierungshauptkassen in Arnberg, Münster, Minden, Koblenz und Köln und bei allen Steuerkassen der Provinz Westphalen baar erhoben werden. — Die gedachten Regierungshauptkassen besorgen zugleich für die Inhaber des letzten Coupons die Ausreichung neuer Koupons.

Die Zinskoupons verzähren zum Vortheil der Tilgungskasse, wenn sie nicht innerhalb vier Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung präsentirt werden.

§. 6. Zur Sicherheit für die durch Schuldverschreibungen verbrieften Kapitalien und die davon zu entrichtenden Zinsen haften zunächst die nach §§. 11. u. 12. der Tilgungskasse überwiesenen Reventüen. Außerdem übernimmt der Staat die Garantie dafür.

§. 7. Die ausgefertigten Obligationen werden durch baare Bezahlung eingelöst und vernichtet.

Die Einlösung wird nach dem Ermessen der Regierung zu Arnberg entweder durch Ankauf der Schuldverschreibungen aus freier Hand oder im Wege der Kündigung gegen Gewährung des Nennwerths bewirkt. In dem letzteren Falle werden entweder sämtliche vorhandene Schuldverschreibungen mit einem Male gekündigt oder die davon zu kündigenden durch das Loos bestimmt. Die Kündigung erfolgt in beiden Fällen durch eine dreimalige, in Zwischenräumen eines Monats zu wiederholende Bekanntmachung in den Amtsblättern der Regierungen zu Arnberg, Münster, Minden, Koblenz und Köln.

Sechs Monate nach dem Erscheinen der ersten Bekanntmachung werden die gekündigten Kapitalien von der Tilgungskasse in Arnberg, gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen ausgezahlt. Versäumt der Inhaber die Erhebung, so verliert er vom sechsteften Zahlungstage an den Anspruch auf ferneren Zinsgenuß. Werden die Koupons über

die nach dem Zahlungstage fällig werdenden Zinsen mit der Schuldverschreibung nicht zurückgegeben, so wird der Betrag derselben von dem zu zahlenden Kapitale in Abzug gebracht. Die nicht zurückgegebenen Koupons werden in diesem Falle gleich allen übrigen eingelöst (§. 5.).

Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht gegen die Tilgungskasse nicht zu.

§. 8. Die Schuldverschreibungen der Tilgungskasse können Behufs der Belegung gerichtlicher und vormundschaftlicher Depositalgelder, so wie der Fonds öffentlicher Institute in der Provinz Westphalen angekauft oder als Unterpfand angenommen werden.

§. 9. In wie weit das nach §. 3. berechnete Ablösungskapital den standesherrlichen Häusern am 1. Juli 1840 baar oder in Schuldverschreibungen gewährt werden soll, bleibt der Bestimmung des Finanzministers überlassen.

§. 10. [Ablösungsrenten der Pflichtigen.] Den Verpflichteten gegenüber wird die Ablösung der im §. 1. bezeichneten Prästationen durch Verwandlung derselben in eine feststehende Geldrente zur Ausführung gebracht.

§. 11. Nachdem der jährliche Geldwerth der an die standesherrlichen Häuser zu entrichtenden Abgaben im Ganzen und für alle einzelne Pflichtigen ermittelt und festgestellt ist, wird den letzteren der fünfte Theil desselben erlassen. Der Betrag von $\frac{1}{5}$ tritt als eine feste Geldrente an die Stelle der abgelösten Prästationen und ist am 1. Jan., 1. Febr., 1. März, 1. Okt., 1. Nov. und 1. Dez. eines jeden Jahres jedesmal mit $\frac{1}{6}$ durch Vermittelung der Steuerkassen zu Verlebung und Laasphe an die Tilgungskasse zu Arnberg abzuführen. Die erste Rate ist am 1. Okt. 1840 fällig.

§. 12. Außer den nach §. 11. von den prästationspflichtigen Unterassen zu entrichtenden Renten wird der Wittgensteinschen Tilgungskasse ein fixirter jährlicher Zuschuß aus den allgemeinen Staatsfonds von der Höhe überwiesen, daß die Tilgungskasse in den Stand gesetzt wird, die nach §. 3. von ihr verbrieften Kapitalien nicht nur zu verzinsen, sondern auch binnen 41 Jahren einzulösen und zu tilgen. Nach Ablauf dieser Frist haben die Pflichtigen keine weitere Zahlungen an die Tilgungskasse zu entrichten. Dagegen kann aber auch niemals eine Berufung darauf stattfinden, daß die Grundsteuer in den beiden Wittgensteinschen Grafschaften bis zu dem Erscheinen des Grundsteuergesetzes v. 21. Jan. d. J. nur nach Maßgabe des nach Abrechnung der Reallasten sich ergebenden Reinertrages der Grundstücke zu entrichten gewesen, in der Wirklichkeit aber nach dem vollen Katastralertrage, ohne Berücksichtigung der Reallasten erhoben worden sei. Jeder, Seitens der Grundsteuerpflichtigen hieraus etwa gegen die Staatskassen herzulende Entschädigungsanspruch wird vielmehr durch die Ueberweisung des vorgedachten Zuschusses ausgeschlossen und erledigt.

§. 13. Es ist den Pflichtigen unbenommen, die von ihnen zu entrichtende Rente auch schon vor Ablauf des 41 jährigen Zeitraums ganz oder theilweise durch Kapitalzahlung abzulösen. Wie hoch der Ablösungsbetrag beim Beginn eines jeden Jahres dieser Periode zu stehen kommt, ist nach der beigefügten Tabelle B. zu berechnen. Bei theilweiser Ablösung der Rente müssen jedoch die abzulösenden Rentenbeträge mindestens in 5 Sgr. bestehen und in Summen von 5 Sgr. sich abzurunden.

§. 14. Wenn die auf rentenpflichtigen Besitzungen vorhandenen Wohngebäude abbrennen, einstürzen oder abgebrochen werden und deshalb die auf diesen Gebäuden ruhende Grundsteuer nicht mehr erhoben wird, so ist gleichzeitig auch derjenige Theil der an die Tilgungskasse abzuführenden Rente, welcher als lediglich auf dem Hause haftend anzusehen ist, außer Hebung zu setzen.

Dagegen wird aber auch bei allen, auf rentenpflichtigem Boden neu erbauten Wohngebäuden, ohne Unterschied, ob dieselben an die Stelle früher vorhanden gemessener Wohngebäude treten oder nicht, diese Hausrente neu in Hebung gesetzt, sobald die Erhebung der von denselben veranlagten Grundsteuern beginnt.

Die Standesherrschaften sind dagegen v. 1. Juli 1840 an, abgesehen von den ihnen verbleibenden Rückständen, nicht mehr befugt, von neuen Ansiedlern oder den vorhandenen Grund- und Hausbesitzern Abgaben oder Leistungen irgend einer Art auf Grund eines landes-, lehns-, grund- oder gutsherrlichen Rechtes zu fordern.

§. 15. Diese neu in Hebung zu setzende Hausrenten, die nach dem 1. Juli 1831 nicht mehr erhoben werden, jedoch auch schon früher nach §. 13. abgelöst werden können, sind zunächst dazu bestimmt, die durch die Abhebung der Hausrente von eingegangenen Wohngebäuden oder durch Unbeibringlichkeit einzelner Rentenbeträge entstehenden Ausfälle zu decken. In sofern sie mehr betragen, als hierzu erforderlich ist, wird dadurch eine Abkürzung der 41jährigen Tilgungsperiode bewirkt.

§. 16. [Erwerb des vollen Eigenthums.] Sämmtliche standes-

herrliche Unterassen (ohne Unterschied ob sie zu den Bauern und Kanonikern oder zu den Besitzern gehören, oder mit einem andern Namen bezeichnet werden), welchen gegenwärtig nur das nutzbare Eigenthum oder ein Erbpachts- oder sonst vererbliches Besitzrecht der von ihnen benutzten Grundstücke zusteht, erwerben mit den in §§. 17. bis 19. angegebenen Beschränkungen, v. 1. Juli 1840 ab, das volle Eigenthum jener Grundstücke dergestalt, daß namentlich ein Heimfallsrecht von da ab nicht mehr stattfindet und die Verpflichtung zur Einholung des standesherrlichen Konsenses bei Veräußerungen, Dismembrationen und Verpfändungen wegfällt.

§. 17. In soweit den standesherrlichen Häusern an den gegenwärtig noch aus der Zeit vor dem 8. Jan. 1812 auf den Grundstücken der Unterassen vorhandenen Waldbäumen das Eigenthumsrecht zusteht, hat es dabei sein Bewenden. Die Standesherrschaften sind jedoch gehalten, dieses Eigenthumsrecht vor dem 1. Juli 1843 durch Abholzung oder durch Verkauf der Bäume an den Besitzer der Grundstücke oder an dritte Personen (letztern Falles mit der Bedingung sofortiger Abholzung) geltend zu machen, widrigenfalls dasselbe zu Gunsten der Grundbesitzer als erloschen betrachtet wird. Hinsichtlich der seit dem 8. Jan. 1812 aufgewachsenen Bäume steht den Standesherrschaften fernerhin weder ein Eigenthums- noch ein Zehntrecht zu.

§. 18. Das Recht auf den Bergzehnten und überhaupt auf die von der Gewinnung unterirdischer Erzeugnisse zu entrichtenden Abgaben, desgleichen die Jagd- und Fischereigerechtigkeit der standesherrlichen Häuser bestehen bis auf Weiteres in der bisherigen Art und in dem bisherigen Umfange unverändert fort.

§. 19. In Ansehung der bestehenden Mühlenbannrechte bleibt es für jetzt bei der bestehenden Verfassung.

§. 20. [Von den Rechten und Verbindlichkeiten dritter Personen in Beziehung auf die Ablösung.] Das nach §. 3. für die abgelösten Leistungen den standesherrlichen Häusern theils baar, theils in Schuldverschreibungen der Tilgungskasse zu gewährenden Kapital tritt in Rücksicht der Lehns- und Fideikommiß-Verbindungen der hypothekarischen Schulden und Reallasten in die Stelle jener Leistungen. Die gedachten Schuldverschreibungen werden in jeder Beziehung den Baarzahlungen gleich geachtet.

§. 21. Die hypothekarischen Gläubiger und zwar sowohl diejenigen, welche Kapitalien zu fordern haben, als diejenigen, welchen ein Realrecht auf Renten, Abgaben und ähnliche fortdauernde Leistungen zusteht, imgleichen die Lehns Herren, Lehns- und Fideikommißfolger, etwanigen Wiederkaufsberechtigten u., können weder der Ablösung selbst widersprechen, noch ihre Zuziehung bei dem Ablösungsgeschäft verlangen.

§. 22. Die hypothekarischen Gläubiger (§. 21.) der standesherrlichen Häuser sind dagegen berechtigt zu fordern, daß das Ablösungskapital, soweit es dazu hinreicht oder erforderlich ist, zur Abstoßung der zuerst eingetragenen resp. zuerst angemeldeten Schulden oder Leistungen verwendet oder zur Wiederherstellung ihrer durch die Ablösung geschmälernten Sicherheit angelegt werde.

§. 23. Sie werden zu dem Ende, sobald der Betrag des Ablösungskapitals feststeht, von dem Ober-Landesgerichte zu Arnberg durch eine, in den Amtsblättern der Regierungen zu Arnberg, Münster, Minden, Koblenz und Köln zu erlassende Bekanntmachung zur Wahrnehmung ihrer Gerechtfame binnen einer präklusivischen Frist von sechs Wochen unter der Verwarnung aufgefodert, daß sonst angenommen werden solle, sie seien mit der unter der Aufsicht des Ober-Landesgerichts zu Arnberg nach Maßgabe des §. 22. zu bewirkenden anderweiten Verwendung des Ablösungskapitals einverstanden.

§. 24. Die Lehns- und Fideikommiß-Interessenten, Wiederkaufsberechtigte u. der Standesherrschaften müssen es sich gefallen lassen, daß die hypothekarischen Schulden und Reallasten, soweit solche für sie verpflichtend sind, durch das Ablösungskapital abgetragen werden. Soweit dasselbe aber hierzu nicht erforderlich ist, muß solches anderweit zu Lehen oder Fideikommiß angelegt und sichergestellt, oder sonst zu dauernden Verbesserungen der standesherrlichen Güter verwendet werden.

§. 25. Damit das Ablösungskapital seinen vorstehend angedeuteten Zwecken gemäß wirklich verwendet werde, ist dasselbe und zwar ohne Unterschied, ob es baar oder in Schuldverschreibungen gewährt wird, zum gerichtlichen Depositorium des Ober-Landesgerichts zu Arnberg einzuzahlen.

§. 26. Dieses hat sodann für die bestimmungsmäßige Verwendung der Ablösungsgelder nach den Vorschriften des G. wegen Sicherstellung der Gerechtfame dritter Personen v. 29. Juni 1835 und der durch dasselbe ergänzten früheren B. zu sorgen, und überhaupt das Weitere in der Sache mit eben den Rechten und Pflichten zu reguliren, welche dort den General-Kommissionen für ähnliche Verhältnisse übertragen sind.

§. 27. So lange das Ablösungskapital sich ganz oder theilweise

im Depositorium befindet, hat das Ober-Landesgericht die baar eingezahlten Summen, so wie die später durch Einlösung der von der Tilgungskasse ausgefertigten Schuldverschreibungen baar eingehenden Beträge nach den allgemeinen Bestimmungen über die Benutzung der im gerichtlichen Depositorium befindlichen Gelber zinsbar anzulegen, und überhaupt die ganze Masse nach den Vorschriften der Dep.-D. zu verwalten. — Die eingehenden Zinsen werden jederzeit den zeitigen Fideikommißnutzern überwiesen, so lange nicht etwa auf dem ordnungsmäßigen Wege ein Arrestschlag angelegt ist.

§. 28. Die zu den nach dem §. 1. abzulösenden Leistungen verpflichteten Eingefessenen und deren Grundstücke sind den standesherrlichen Häusern, deren hypothekarischen Gläubigern und den sonstigen in §. 21. bezeichneten Interessenten vom 1. Juli 1840 ab, soweit es sich nicht um vor diesem Termine fällige Beträge handelt, wegen jener Leistungen in keiner Art mehr verhaftet, und gegen alle Ansprüche dieser dritten Personen gesichert, ohne Unterschied, ob die letzteren aus dem Hypothekenbuche oder den Grundakten ersichtlich sind oder nicht.

Die von den standesherrlichen Häusern aufgegebenen Gerechtigkeiten sind daher bei Anlegung der Hypothekensolien für die berechtigt gewesenen Güter nicht einzutragen oder, sofern die Anlegung dieser Solien noch vor dem 1. Juli 1840 bewirkt wird, nach dem 1. Juli 1841 von Amtswegen zu löschen. — Eben so ist in Betreff der entsprechenden Vermerke in den Hypothekenbüchern der verpflichteten Grundstücke zu verfahren. In soweit jedoch die bis zum 1. Juli 1840 fälligen Leistungen zum Theil rückständig bleiben und Seitens der Standesherrschaften vor dem 1. Juli 1841 bei den kompetenten Hypothekenbehörden Befuß der Eintragung angemeldet werden, sind diese Rückstände gleichzeitig mit der Löschung der fortlaufenden Leistungen besonders einzutragen.

§. 29. Vom 1. Juli 1840 an sind die in §. 28. bezeichneten Eingefessenen und deren Grundstücke der Wittgensteinschen Tilgungskasse für die von da ab an dieselbe abzuführen den Renten ganz eben so verhaftet, wie sie den gegenwärtigen Berechtigten für die gegenwärtigen Leistungen haften.

In sofern daher gegenwärtig nicht sämtliche Grundstücke eines Verpflichteten für den Gesamtbetrag der gegenwärtigen Leistungen, sondern nur gewisse Grundstücke für gewisse Leistungen haften, sind die verschiedenen Grundstücke auch in Zukunft nur für denjenigen Theil der neu regulirten Rente verhaftet, welche den gegenwärtig darauf beruhenden Leistungen entspricht.

§. 30. Zur besseren Uebersicht sollen besondere Grundlastenbücher angelegt werden, welche nachweisen, in wie weit jedes einzelne Grundstück oder jeder Komplexus von Grundstücken mit Renten der Tilgungskasse beschwert ist.

Diese Grundlastenbücher müssen sich den Grundsteuerkatastern anschließen und sind mit diesen zugleich fortzuführen, und zwar mit der Maßgabe, daß wenn ein Grundstück oder ein Komplexus von Grundstücken, der für eine Rente der Tilgungskasse solidarisch haftet, demembrirt wird, jedes Trennstück fortan nur für den Theil der Rente verhaftet bleibt, welcher nach dem Verhältnisse seines Katastralertrages zu dem der übrigen Trennstücke darauf fällt.

§. 31. In den Hypothekenbüchern findet eine vollständige Eintragung der Renten der Tilgungskasse nicht Statt. — Auf dem Hypothekensolium eines jeden rentepflichtigen Grundstücks oder Gutes ist vielmehr sub rubrica II. nur zu vermerken, daß dies Grundstück oder Gut bis zum 1. Juli 1881 der Wittgensteinschen Tilgungskasse verpflichtet sei.

Dieser Vermerk hat die Folge, daß die Renten, wenn sie auch nicht aus dem Hypothekenbuche, sondern nur aus dem Grundlastenbuche speziell ersichtlich sind, dennoch nicht nur vor allen später, sondern auch vor den schon jetzt eingetragenen hypothekarischen Forderungen, dasselbe Vorzugsrecht genießen, welches gegenwärtig den abzulösenden Leistungen zusteht.

Nach dem 1. Juli 1881 werden die vorgedachten Vermerke in den Hypothekenbüchern von Amtswegen gelöscht, in sofern eine frühere Ablösung der Rente (§. 13.) die Löschung nicht schon vor diesem Zeitpunkt möglich macht.

§. 32. Von den nach §. 25. einzuzahlenden Ablösungskapitalien sind keine Depositargebühren zu erheben. Auch werden die Verhandlungen zwischen dem Ober-Landesgericht zu Arnsherg einerseits und den zeitigen Fideikommißnutzern oder Realberechtigten (§. 21.) andererseits stempel- und kostenfrei gepflogen.

Soweit dagegen zwischen den Fideikommißnutzern und Realberechtigten (§. 21.) Streitigkeiten oder Prozesse entstehen, kommen in Bezug auf Stempel und Gebühren die allgemeinen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 33. [Leistungen an andere Realberechtigte.] Wenn standesherrliche Untersassen außer den Standesherrschaften auch noch anderen Real-

berechtigten zu Abgaben und Leistungen verpflichtet sind, so kommen hinsichtlich deren Ablösung (Verwandlung oder Abfindung) die Ablösungs-D. v. 13. Juli 1829 und die dieselbe erläuternden, ergänzenden oder abändernden, späteren Bestimmungen zur Anwendung.

Zweiter Titel.

Von den Eingefessenen der Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein, welche nicht standesherrliche Untersassen sind.

§. 34. [Bedingungen der Erwerbung des vollen Eigenthums.] Insoweit das Obereigenthum oder Eigenthum einzelner Grundstücke der Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein, deren Inhaber bis jetzt nur das nutzbare Eigenthum oder ein Erbpachts- oder sonst vererbliches Besizrecht haben, nicht den Fürstlichen Standesherrschaften, sondern Kirchen-, Pfarr- und Schulstellen oder anderen moralischen oder physischen Personen des In- oder Auslandes zusteht, überkommen die Inhaber dieser Grundstücke durch gegenwärtiges G. das volle Eigenthum derselben, wenn die Grundstücke entweder von allen gutsherrlichen Lasten befreit sind oder doch mit keinen andern Lasten beschwert bleiben, als mit festen Geld- oder Getreide-Abgaben oder solchen Strohlieferungen, die aus verwandelten Zehnten entsprungen sind. Rücksichtlich derjenigen Grundstücke, welche von andern als den oben genannten Lasten erst noch durch deren Ablösung (Verwandlung oder Abfindung) zu befreien sind, tritt das volle Eigenthum mit der Ablösung ein. Dabei erlöschen Dienste und Leistungen, welche, der Lehnsverbindung wegen, als bloße Ehrendienste zu leisten waren, oder auf Schutz und Beistand abzwecken, ohne besondere Ablösung von selbst, sobald im Uebrigen die Bedingungen der Erwerbung des vollen Eigenthums vorhanden sind. Auch hindert die Belastung durch die noch bestehenden Zwangs- und Bannrechte die Erwerbung des Eigenthums nicht.

§. 35. [Anwendung der Ablösungs-D. v. 13. Juli 1829.] Die Ablösung ist in Betreff aller vor Verkündigung des gegenwärtigen G. entstandenen Realkasten zulässig und wird nach den Vorschriften der Ablösungs-D. v. 13. Juli 1829 und den dieselbe erläuternden, ergänzenden oder abändernden Bestimmungen bewirkt. Bei Ablösung der Dienste ist jedoch ohne Unterschied der Fälle nach den Bestimmungen des §. 81. der Ablösungs-D. zu verfahren. Die Vorschriften in §§. 82—85. kommen daher nicht zur Anwendung und eben so wenig die Bestimmungen wegen Ablösung der Zwangs- und Bannrechte in §§. 86. bis 90. jenes G.

§. 36. [Ausführungs-Behörde.] Mit der Ausführung der vorstehenden Bestimmungen (§§. 34. u. 35.) nach Anleitung der Ablösungs-D. v. 13. Juli 1829 §§. 135. u. f. und der B. v. 30. Juni 1834 wird die General-Kommission zu Münster beauftragt.

§. 37. [Allgemeine Bestimmungen.] Die Eingefessenen der Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein haben alle ihnen obliegenden Abgaben und Leistungen, die nach den vorstehenden Bestimmungen (§§. 1—36.) abgelöst werden können, bis zur bewirkten Ablösung (Verwandlung oder Abfindung) unweigerlich fort zu entrichten. Eben so haben sie auch ihre Verpflichtungen hinsichtlich der landesherrlichen Abgaben und aller Kreis-, kommunal-, Parochial-, Sozietäts- und sonstigen Lasten, auf welche gegenwärtiges G. überall keinen Einfluß hat, fernerhin zu erfüllen.

§. 38. Alle den Anordnungen dieses G. entgegenstehenden Bestimmungen früherer G., insbesondere der Großherzoglich Hessischen B. v. 9. Febr. 1811 werden hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Inseigel.

Gegeben, Berlin, d. 22. Dez. 1839.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.
Frh. v. Altenstein. v. Kampz. Mühler. v. Kochow.
v. Nagler. v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben.
Frhr. v. Werther. v. Rauch.

* * *

A.

M

(Königliches Wappen.)

Die durch die Allerh. K.D. v. 1839 gestiftete Wittgensteinsche Tilgungskasse beschleunigt durch diese Schuldverschreibung, daß der Inhaber von derselben ein Kapital von Thalern in Silber-Kourant zu fordern hat und der Werth dafür durch Ablösung von Realkasten berichtigt worden ist.

Die Zinsen dieses Kapitals werden vom 1. Juli 1840 an, jährlich

zu Vier vom Hundert, am 2. Jan. und 1. Juli jeden Jahres gegen Aushändigung der besonders ausgefertigten Zinskoupons bei den Regierungshauptkassen zu Arnberg, Münster, Minden, Koblenz und Köln und bei allen Steuerkassen in der Provinz Westphalen gezahlt.

Das Kapital wird dem G. v. gemäß mittelst Ankaufs oder Verloofung abgetragen, kann aber von dem Inhaber nicht gekündigt werden. Zur Sicherheit für das Kapital und die Zinsen haftet das gesammte Eigenthum der Tilgungskasse, insbesondere die durch die Ablösungen konstituirten Grundrenten. Zugleich garantirt der Staat Kapital und Zinsen.

Arnberg, den Wittgensteinsche Tilgungskasse. (Unterschriften.)

Vorstehende Schulverschreibung über Thaler Kourant wird hierdurch beglaubigt.

Arnberg, den Königliche Regierung. (Unterschriften.)

Eingetragen mit Kourant. Haupt-Register Fol.

B.

Tabelle

der Kapital-Beträge, für welche eine jährliche Rente von 5 Egr., 10 Egr., 15 Egr. 2c. in jedem Jahre der 41jährigen Tilgungsperiode abgelöst werden kann.

Table with columns: Im Anfange des Jahres, der Tilgungsperiode, and Ablösungspreis einer Rente (subdivided into 5 Egr., 10 Egr., 15 Egr., 20 Egr., 25 Egr., 1 Thlr.). Rows 1-41.

R.D. v. 5. Jan. 1840, betr. die Bestrafung der Uebertretungen des Verbots einer Ueberladung der Rheinschiffe.

[G.S. 1841. S. 133. Nr. 2181.]

Auf Ihren gemeinschaftlichen Antrag v. 26. v. M. u. J. will Ich das von sämmtlichen Bevollmächtigten der Rheinuferstaaten als Supplementar-Artikel zur Rheinschiffahrts-D. v. 31. März 1831 vorgeschlagene Verbot gegen Ueberladung der Fahrzeuge auch für den Preuß. Rhein in nachstehender Fassung hiermit gültig erklären:

„Schiffer, deren Fahrzeuge tiefer gehen, als die Linie, durch welche von der kompetenten Behörde die größte zulässige Einsenkung derselben bezeichnet worden ist, verfallen in die durch die Gesetze des Staats, in dessen Gebiete die Ueberletzung entdeckt worden, gegen Ueberladung der Schiffe verhängten Strafen. Es bleibt aber jeder Regierung unbenommen, den Art. 61. der Rheinschiffahrts-D. für anwendbar zu erklären, jedoch mit der Maßgabe, daß die darin festgesetzte Geldbuße nach Umständen bis auf 20 Franken ermäßigt werden kann. Zugleich sind solche Schiffer anzuhalten, in dem ersten Hasen die Ladung bis zur erlaubten Einsenkung zu vermindern.“

Dabei setze Ich fest, daß bei Ueberletzung dieses Verbots die dienstigen Gerichte auf eine Geldbuße von 5 bis 80 Thaler (20 bis 300 Franken) oder verhältnismäßige Gefängnißstrafe, für den Fall des Unvermögens, zu erkennen haben. Ich trage Ihnen auf, die Publikation dieser Bestimmung zu veranlassen, und erwarte, daß Sie, der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, die im Archiv der Rheinschiffahrts-Centralkommission niederzulegende Genehmigungs-Aktunde jenes Zusatz-Artikels zu Meiner Vollziehung vorlegen werden.

Berlin, d. 5. Jan. 1840. (L. S.)

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mähler, Graf v. Alvensleben und Frey v. Werther.

R.D. v. 16. Jan. 1840, betr. die Ergänzung der Stempelartikelposition „Vergleiche“, und die nähere Bestimmung der für die Vergleichsakte der Friedensrichter in der Rheinprovinz und für die Vergleichsverhandlungen der Schiedsmänner bewilligten Stempelfreiheit.

[G.S. 1840. S. 18. Nr. 2069.]

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 31. v. M. setze Ich zur Ergänzung der Stempelartikelposition „Vergleiche“ und zur näheren Bestimmung der Stempelfreiheit, welche für die Vergleichsakte der Friedensrichter in der Rheinprovinz und für die Vergleichsverhandlungen der Schiedsmänner bewilligt worden ist, Nachstehendes fest:

- 1) Schriftliche, sowohl gerichtliche als außergerichtliche, Vergleiche über nicht rechtshängige Sachen sind der Stempelsteuer nach der Vorschrift, die in der Stempelartikelposition „Vergleiche“ für schriftliche außergerichtliche Vergleiche über rechtshängige Sachen ertheilt wird, gleichfalls unterworfen.
2) Bei Anwendung dieser Vorschrift treten folgende nähere Bestimmungen ein:
a) Ist der Vergleich über ein Geschäft abgeschlossen worden, welches bloß mündlich oder durch Korrespondenz oder in einer anderen die Stempelverwendung nicht bedingenden Form zu Stande gekommen ist, und hätte für dieses Geschäft, wenn darüber eine schriftliche Verhandlung aufgenommen wäre, ein höherer als der bei Verträgen im Allgemeinen stattfindende Stempel entrichtet werden müssen, so ist zu dem Vergleiche, in sofern dadurch das Geschäft in Wesentlichen aufrecht erhalten wird, dieser höhere Stempel zu verwenden.
b) Wird durch den Vergleich zugleich ein anderweitiges Rechtsgeschäft begründet, welches, wenn es nicht in Vergleichsform zu Stande gekommen wäre, einem höheren, als dem bei Verträgen im Allgemeinen vorgeschriebenen Stempel unterworfen sein würde, so tritt bei dem Vergleiche dieser höhere Stempel ein. Insonderheit ist, wenn für die streitigen Ansprüche als Gegenleistung das Eigenthum einer Sache abgetreten, ein Erbzins-, ein Erbpachts-, ein Pacht- oder Miethsrecht eingeräumt, eine Leibrente versprochen wird 2c., zu dem Vergleiche der für Kauf-, Erbzins-, Erbpachts-, Pacht- oder Mieths-, Leibrenten- 2c. Verträge bestimmte Stempel, sofern er höher ist, als der allgemeine Vertragsstempel, zu verwenden, und bei Festsetzung desselben der

Werth der Gegenleistung zum Grunde zu legen. In gleicher Art findet, wenn zur Sicherstellung der Vergleichssumme eine Hypothek bestellt wird, der für hypothekarische Schuldverschreibungen vorgeschriebene Stempel Anwendung. Dagegen muß, wenn ein Dritter, welcher zu den ursprünglichen Kontrahenten nicht gehört, in der über den Vergleich aufgenommenen Verhandlung stempelpflichtige Erklärungen abgibt, z. B. eine Bürgschaft übernimmt, der dazu erforderliche Stempel neben dem zu dem Vergleich beizubringenden unbedingt verwendet werden.

3) In Ansehung der Stempelpflichtigkeit gerichtlicher Vergleiche über rechtshängige Sachen verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften; sollte jedoch in Anwendung der unter 2. Litt. a. und b. dieses Erlasses getroffenen Bestimmungen ein höherer Stempel eintreten, als nach dem dritten Abfaze der Stempeltarif-Position „Prozeß“ erforderlich ist, so muß dieser höhere Stempel entrichtet werden.

4) Die Stempelfreiheit, welche für die Vergleichsakte der Friedensrichter in der Rheinprovinz durch die V. v. 17. August 1835 und für die Vergleichsverhandlungen der Schiedsmänner bewilligt worden ist, beschränkt sich auf die nach dem dritten Abfaze der Stempeltarif-Position „Prozesse“ zu entrichtenden Stempel und darf nicht dazu dienen, den Parteien stempelfreie Dokumente über an sich stempelpflichtige Geschäfte zu verschaffen. Sie findet daher in den unter 2. Litt. a. und b. erwähnten Fällen keine Anwendung, dergestalt, daß wenn nach den daselbst getroffenen Bestimmungen auch kein höherer als der allgemeine Vertragsstempel begründet sein würde, dennoch dieser letztere zu dem Vergleiche verwendet werden muß.

Dieser Erlaß ist durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 16. Jan. 1840.

Friedrich Wilhelm.

R.D. v. 8. Febr. 1840, betr. die Art der Publikation kreis- und lokal-polizeilicher Verordnungen.

[G.S. 1840. S. 32. Nr. 2074.]

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 22. v. M. will Ich hierdurch den Regierungen die Befugniß beilegen, die Art der Publikation kreis- und lokal-polizeilicher Verordnungen innerhalb ihrer Verwaltungsbezirke, wo ein Bedürfniß dazu vorhanden ist, mit verbindlicher Kraft für das Publikum und für sämtliche Verwaltungs- und Justizbehörden zu bestimmen. Das Polizei-Präsidium der Residenz Berlin, welchem Ich im Uebrigen dieselbe Befugniß ertheile, hat zur Feststellung der Publikationsart lokal-polizeilicher Verordnungen für Berlin und dessen Polizeibezirk zuvor die Genehmigung des Ministers des Innern und der Polizei einzuholen. Das Staatsmin. hat diese Ordre durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, d. 8. Febr. 1840.

Friedrich Wilhelm.

G. v. 15. Febr. 1840 über Familienschlüsse bei Familien-Fideikommissen, Familienstiftungen und Lehnen.

[G.S. 1840. S. 20. Nr. 2070.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen in Beziehung auf die Errichtung von Familienschlüssen bei Familien-Fideikommissen, Familienstiftungen und Lehnen, nach dem Antrage Unseres Staatsmin. und nach erforderlichen Gutachten Unseres Staatsraths, für sämtliche Provinzen der Monarchie, in welcher das A.L.R. Gesetzeskraft hat, was folgt:

§. 1. [I. Familien-Fideikommissen.] Zu Rechtsgeschäften, welche die Substanz eines Familien-Fideikommisses betreffen, sowie zur Aufhebung, Abänderung, Ergänzung oder Erklärung einer Fideikommiss-Stiftung ist, sofern nicht nach dem gegenwärtigen G. Ausnahmen zulässig sind (§. 15.), ein Familienschluß erforderlich.

§. 2. Die Aufnahme, Bestätigung und Ausfertigung des Familienschlusses steht in allen Fällen dem Fideikommissrichter (§. 29. Th. 4. Th. II. des A.L.R.) zu.

§. 3. Bei der Errichtung eines Familienschlusses (A.L.R. Th. II. Tit. 4. §§. 42—46.) sind nicht allein die im Hypothekenbuche eingetragenen, sondern auch die sonst vorhandenen Anwärter zuzuziehen.

§. 4. Der Fideikommiss-Besitzer hat mit seinem Gesuche um die Aufnahme des Familienschlusses einen Entwurf zu demselben, und ein möglichst vollständiges und genaues Verzeichniß der Anwärter einzureichen.

§. 5. Als berechtigt zur Theilnahme an der Errichtung des Familienschlusses sind anzunehmen:

1) diejenigen Anwärter, welche ihr Successionsrecht entweder dadurch daß sie im Hypothekenbuche eingetragen stehen oder durch andere öffentliche Urkunden nachweisen und

2) alle die, welche von dem Fideikommiss-Besitzer und denjenigen Anwärtern, die sich in dem Termin zur Aufnahme des Familienschlusses gemeldet haben, als Mitberechtigthe anerkannt werden; dieses Anerkenntniß macht andere Nachweise entbehrlich.

§. 6. Tritt außerdem Jemand als Berechtigter auf, so ist derselbe aufzufordern, binnen drei Monaten entweder seine Legitimation beizubringen oder die erfolgte Aufstellung und Einleitung einer Klage gegen diejenigen, welche ihm seine Anerkennung versagen, nachzuweisen; unter der Verwarnung, daß, wenn er auch später seine Legitimation darthun sollte, der ohne seine Zuziehung errichtete Familienschluß für ihn verbindlich sein werde.

Die dreimonatliche Frist beginnt mit dem Tage der Insinuation der Aufforderung. Die Bestätigung des Familienschlusses darf erst dann erfolgen, wenn entweder die Frist veräußt oder über die Legitimation rechtskräftig erkannt worden ist.

§. 7. Der Fideikommissrichter hat zu prüfen, ob Vermuthungen dafür sprechen, daß, außer den angezeigten, noch andere Fideikommiss-berechtigte vorhanden sind.

§. 8. Ergeben sich dergleichen Vermuthungen nicht, oder werden dieselben erledigt, so genügt zur Feststellung der Legitimation die an Cidesstatt abzugebende Versicherung des Fideikommiss-Besizers und derjenigen Anwärter, die sich gemeldet haben, daß ihnen keine anderen Berechtigten, als die bereits namhaft gemachten, bekannt sind.

§. 9. Werden vorhandene Vermuthungen nicht genügend beseitigt, so sind

1) alle unbekannt und

2) die zwar ihrer Person nach, es sei aus dem Hypothekenbuche oder sonst, bekannt, ihrem Leben und Aufenthalt nach aber nicht bekannten Anwärter, letztere durch namentlichen Aufruf,

zu einem Termine mit der Aufforderung vorzuladen, vor oder in demselben ihre Erklärung über den zu errichtenden Familienschluß abzugeben; unter der Verwarnung, daß nach Ablauf des Termins der Ausgebliebene mit seinem Widerspruchrechte werde präkludirt werden.

§. 10. Der Edikttermin ist bei einem Gegenstande über 5000 Thlr. an Werth, oder, wenn dieser in Gelde sich nicht schätzen läßt, auf sechs Monate, außerdem auf drei Monate zu bestimmen.

In der Ladung muß der Gegenstand des zu errichtenden Familienschlusses genau bezeichnet werden.

Die Bekanntmachung derselben wird bewirkt:

1) durch einen Aushang an der Gerichtsstelle und

2) durch Einrückung in das Amtsblatt und in das Intelligenzblatt, oder, wenn in dem Bezirke des Obergerichts ein Intelligenzblatt nicht erscheint, in eine inländische Zeitung; außerdem bei Gegenständen über 5000 Thlr. an Werth, auch noch in eine ausländische Zeitung.

Die Einrückung geschieht von Monat zu Monat. Die Berechnung der sechs- oder dreimonatlichen Frist beginnt mit dem Tage, an welchem der Aushang angeschlagen worden ist.

§. 11. Nach Ablauf des Termins (§§. 9. und 10.) und nach Ableistung des Diligenzeides von Seiten des Besitzers ist die Präklusion der Ausgebliebenen durch ein Erkenntniß auszusprechen.

§. 12. Sind nach den Bestimmungen der §§. 42. u. f. 4. Th. II. des A.L.R. von mehreren Vormundschaftsgerichten Vormünder zu bestellen, oder mehrere bereits bestellte Vormünder, welche unter verschiedenen Vormundschaftsgerichten stehen, zuzuziehen, so soll der Fideikommiss-Besitzer befugt sein, darauf anzutragen, daß Einem Vormundschaftsgerichte ausschließlich die Bestallung eines Vormundes und die Genehmigung der von demselben oder von den bereits bestellten Vormündern abzugebenden Erklärung übertragen werde.

Die Auswahl des hiermit zu beauftragenden Vormundschaftsgerichts erfolgt durch den Justizminister.

Die Bestimmung eines gemeinsamen vormundschaftlichen Gerichtstandes findet aber nur in Beziehung auf solche Pflegebefohlene statt, welche kein entgegenstehendes, sondern nur ein gemeinsames Interesse der Sache haben.

§. 13. Hat ein zuzuziehender Berechtigter auf die von Seiten des Besitzers an ihn ergangene Aufforderung seine Erklärung über den zu errichtenden Familienschluß abzugeben unterlassen, so soll der Besitzer befugt sein, bei dem Fideikommissrichter darauf anzutragen, daß ein solcher Interessent, unter Zufertigung des Entwurfs zu dem Familienschlüsse, zu einem Termin mit der Warnung vorgeladen werde, daß, wenn er in dem Familienschlüsse nicht bis zu dem Termin oder in demselben widerspricht, er für zustimmend werde erachtet werden.

Ist diese Vorladung gehörig erfolgt und verweigert der Vorgeladene nicht spätestens in dem Termin mündlich oder schriftlich seinen Beitritt, so wird es so angesehen, als wenn er ausdrücklich und ohne Vorbehalt dem Entwurfe des Familienschlusses beigetreten wäre.

§. 14. Die Bestätigung des Familienschlusses erfolgt, wenn den Vorschriften der §§. 3. bis 13. vollständig genügt worden und auch die in dem §. 44. Tit. 4. Th. II. des A.L.R. und in Unserer Ordre v. 5. Sept. 1835 bestimmte Frist abgelaufen ist; einer besonderen Verlautbarung bedarf es nicht.

Bei der Bestätigung muß des rechtskräftigen Präklusions-Erkenntnisses (§. 11.) ausdrückliche Erwähnung geschehen.

§. 15. Cines Familienschlusses (§. 1.) bedarf es nicht:

- 1) in den Fällen, in welchen derselbe schon nach bestehenden Gesetzen entbehrlich ist;
- 2) wenn Verfügungen über das Fideikommiß in Folge einer Rechtsverbindlichkeit getroffen werden sollen;
- 3) zu dem Umtausche einzelner Gutsparzellen oder Pertinenzien gegen andere Grundstücke, in so weit als diese letzteren in der nämlichen Feldmark, wie das Gut, oder doch in einer unmittelbar angrenzenden Feldmark gelegen sind;
- 4) zur Veräußerung einzelner Gutsparzellen oder Pertinenzien zum Zweck der Erwerbung anderer, innerhalb der zu 1. bemerkten Grenzen liegenden Grundstücke, insofern dergleichen wirklich erworben und dem Fideikommiße einverleibt werden;
- 5) zur Ausleihung und Einziehung von Fideikommiß-Kapitalien; zur Uebertragung von Fideikommiß-Kapitalien, ingleichen von Fideikommiß-Stämmen, so weit diese die Eigenschaft eines Geld-Fideikommißes haben, auf andere Güter; zur Anlegung von Fideikommiß-Kapitalien in Grundeigenthum, sofern dieselben nicht nach der Stiftung als Geld-Fideikommiße erhalten werden müssen; insonderheit auch zur Wiederanlegung der nach Abzug der Schulden übrig gebliebenen Kaufgelber eines subhastirten Fideikommiß-gutes zu Fideikommiß.

§. 16. In allen diesen Fällen (§. 15.) genügt die Zuziehung zweier Anwärter in eben der Weise, wie es die §§. 87. u. f. Tit. 4. Th. II. des A.L.R. bei Verschuldung der Fideikommiß-Einkünfte vorschreiben; wo jedoch die bestehenden Gesetze (§. 15. Nr. 1.) besondere Vorschriften über das Verfahren enthalten, hat es dabei sein Verwenden.

§. 17. Gibt ein nach §. 16. zuzuziehender Anwärter auf die an ihn ergangene Aufforderung keine Erklärung ab, so tritt mit der nach Beschaffenheit der Gegenstände sich ergebenden Aenderung das in §. 13. verordnete Verfahren mit den dort bezeichneten Folgen gegen ihn ein.

§. 18. Wenn in den Fällen des §. 15. Nr. 1., 2. und 5. die Anwärter widersprechen und die Entscheidung nicht einer besonderen Behörde gesetzlich zusteht, so ist durch Schiedsrichter über die Frage zu entscheiden:

ob die beabsichtigte Maßregel zweckmäßig sei und ohne Benachtheiligung der Interessenten ausgeführt werden könne.

Die Gegner, sie mögen Inländer oder Ausländer sein, sind gehalten, hierüber bei Schiedsrichtern Recht zu nehmen. Jeder Theil hat deren Einen zu wählen, der Fideikommißrichter aber hat den Obmann zu bestellen. Zögert ein Theil auf die an ihn ergangene Aufforderung länger als vier Wochen mit der Wahl und Benennung eines Schiedsrichters, so fällt dieselbe dem Fideikommißrichter anheim.

Das Verfahren richtet sich nach der A.G.D. Th. I. Tit. 2. §§. 167. u. f. Gegen den Ausspruch der Schiedsrichter ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

§. 19. Das in den §§. 17. und 18. vorgeschriebene Verfahren soll auch bei der Aufnahme nothwendiger Darlehne auf die Einkünfte des Fideikommißes (§§. 80. u. f. Tit. 4. Th. II. des A.L.R.) zur Anwendung kommen; insonderheit ist durch Schiedsrichter darüber zu entscheiden:

ob der Fall eines nothwendigen Darlehns nach Vorschrift des A.L.R. Th. II. Tit. 4. §. 85. vorhanden sei; auch wie hoch der Betrag eines nothwendigen Darlehns festzusetzen, und in welchen Terminen die Rückzahlung zu bewirken sei.

§. 20. [II. Familienstiftungen.] Die in den §§. 1. bis 14. enthaltenen Bestimmungen finden auch Anwendung bei Familienschlüssen über Familienstiftungen.

Es bedarf jedoch nur der Zuziehung solcher bekannten Familienmitglieder, welche entweder im Inlande oder in einem der Deutschen Bundesstaaten wohnhaft sind, oder zur Wahrnehmung ihrer Gerechtfame in Beziehung auf die Stiftungsangelegenheiten Bevollmächtigte im Inlande bestellt und zu den Stiftungsakten gehörig legitimirt haben. In Rücksicht aller übrigen genügt deren namentlicher Ausruf in der Ediktalladung.

Kommt es dabei auf die im §. 8. erwähnte Versicherung an Eides-

statt an, so genügt es, wenn diese von dem Vorsteher der Familie (§. 38. Tit. 4. Th. II. des A.L.R.) abgegeben wird.

§. 21. [III. Lehne.] In den Fällen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen zu Verfügungen über Lehne, die Errichtung förmlicher Familienschlüsse nothwendig ist, sollen die in dem gegenwärtigen Gesetze §§. 2. bis 14. gegebenen Vorschriften dabei ebenfalls zur Anwendung kommen; der Richter des Lehns tritt hierbei in die Stelle des Fideikommißrichters. Auch soll bei Lehnen, zu den im §. 15. Nr. 2. bis 5. dieses Gesetzes erwähnten Verfügungen, die Beobachtung der in den §§. 16., 17. und 18. gegebenen Vorschriften zur Gültigkeit der Verfügung für sämtliche Lehnsberechtigte genügen; gewähren aber die Vorschriften des A.L.R. Th. I. Tit. 18. Abschn. 1. für einzelne Fälle größere Erleichterungen, so hat es dabei sein Verwenden. Zu wie fern die Einwilligung des Lehnsheeren beigebracht werden muß, ist nach den darüber bestehenden Vorschriften zu beurtheilen.

§. 22. [IV. Allgemeine Bestimmungen.] Ist bei der von Uns Allerhöchstselbst ertheilten Bestätigung einer neu errichteten Familien- oder Fideikommiß-Stiftung die Zulässigkeit der Abänderung oder Aufhebung derselben ausdrücklich ausgeschlossen worden, so behält es dabei auch für die Folge sein Verwenden.

§. 23. Das gegenwärtige Gesetz hat keine rückwirkende Kraft auf bereits errichtete und gerichtlich bestätigte Familienschlüsse.

§. 24. Alle diesem Gesetze widersprechenden Bestimmungen des A.L.R., der A.G.D. und der späteren allgemeinen Gesetze sind hierdurch aufgehoben. Die Vorschriften dieses Gesetzes kommen dagegen nicht zur Anwendung, wenn Provinzialrechte, Stiftungs- oder Verleihungs-Urkunden oder Beschlüsse der berechtigten Familien ein Anderes bestimmen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 15. Febr. 1840.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. v. Kampz. Mühler.

Beglaubigt: Düesberg.

G. v. 15. Febr. 1840, betr. die Familien-Fideikommiße, fideikommissarischen Substitutionen und Familienstiftungen im Großherzogthume Schlesien und in der Grafschaft Glatz.

[G. S. 1840. S. 25. Nr. 2071.]

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. verordnen auf den Antrag Unseres Staatsmin. nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Provinz Schlesien und nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1. Sämmtliche in Unserem Herzogthume Schlesien und in der Grafschaft Glatz bestehenden provincialrechtlichen Bestimmungen über die Errichtung von Familienfideikommissen und Familienstiftungen und über die Dauer und rechtlichen Wirkungen fideikommissarischer Substitutionen,

namentlich die pragmatische Sanktion v. 18. Nov. 1706 und die Dekl. v. 25. Febr. 1697 und 22. Aug. 1704, werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

An deren Stelle treten fortan die Vorschriften Unseres A.L.R. nebst den, dieselben abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen.

§. 2. Die Vorschriften der pragmatischen Sanktion v. 30. März 1724 wegen der zur Verschuldung eines Fideikommißes erforderlichen landesherrlichen Genehmigung, soll auf die in Unserem A.L.R. Th. II. Tit. 4. §. 80. u. f. bezeichneten nothwendigen Schulden, mit welchen die Einkünfte des Fideikommißes belastet werden dürfen, nicht angewendet werden.

Dagegen soll in Beziehung auf die Verschuldung der Substanz des Fideikommißes in allen den Fällen, in welchen es zu derselben, nach Maßgabe des unter dem heutigen Tage erlassenen Gesetzes über Familienschlüsse bei Familien-Fideikommissen, Familienstiftungen und Lehnen, eines Familienschlusses bedarf, das erwähnte Provinzialgesetz noch ferner in Kraft bleiben.

§. 3. In Berücksichtigung des besonderen Antrages Unserer getreuen Stände der Provinz Schlesien soll überhaupt im Herzogthume Schlesien und in der Grafschaft Glatz zu allen solchen Verfügungen über Familienfideikommiße und Familienstiftungen, zu welchen ein Familienschluß gesetzlich erforderlich ist, auch noch Unsere Allerhöchste Genehmigung eingeholt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 15. Febr. 1840.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Müffling. v. Kamph. Mühler.
Beglaubigt: Düesberg.

R.D. v. 29. Febr. 1840, betr. den Tarif zur Erhebung des Chausseegeldes auf den Staats-Chausseen.

[G.S. 1840. S. 94. Nr. 2080.]

Ich habe den mit Ihrem Berichte v. 14. d. M. eingereichten Chausseegeld-Tarif genehmigt und sende Ihnen denselben anbei vollzogen zurück, indem Ich nach Ihrem Antrage festsetze, daß dieser Tarif nebst den demselben angehängten Vorschriften auf allen Staats-Chausseen fortan statt des Chausseegeld-Tarifs v. 28. April 1828 und der demselben beigefügten Bestimmungen zur Anwendung kommen soll. Auch für alle sonstigen öffentlichen chausseierten Wege, für welche in Folge Meiner Ordre v. 31. Aug. 1832 die mit dem Chausseegeld-Tarif vom 28. April 1828 publizirten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizei-Bergehen Gültigkeit erlangt haben, sollen die dem Chausseegeld-Tarif vom heutigen Tage unter 7—23. angehängten Vorschriften an die Stelle jener Bestimmungen treten. Sie haben diese Ordre nebst dem anliegenden Tarife durch die G.S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 29. Febr. 1840. Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister Grafen v. Arnswalden.

Tarif

zur Erhebung des Chausseegeldes für eine Meile von 2000 Preuß. Ruthen.

An Chausseegeld wird entrichtet:

- A. Vom Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten,
 - I. zum Fortschaffen von Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriclets zc., für jedes Zugthier . . . 1 Egr. — Pf.
 - II. zum Fortschaffen von Lasten:
 - 1) von beladenen — d. h. von solchem, worauf sich, außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage, an andern Gegenständen mehr, als zwei Centner, befinden, — für jedes Zugthier 1 " — "
 - 2) von unbeladenen:
 - a) Frachtwagen für jedes Zugthier — " 8 "
 - b) gewöhnlichem Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier — " 4 "
 - B. Von unangespannten Thieren:
 - I. von jedem Pferde, Maulthiere, oder Maulesel, mit oder ohne Reiter oder Last — " 4 "
 - II. von jedem Stück Rindvieh oder Esel — " 2 "
 - III. von je fünf Fohlen, Kälbern, Schafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen — " 2 "
- Weniger, als fünf der vorstehend zu III. gedachten Thiere sind frei."

Befreiungen.

Chausseegeld wird nicht erhoben:

- 1) von Pferden und Maulthieren, welche den Kofhaltungen des Königl. Hauses oder den Königl. Gestüten angehören;
- 2) von Armeefuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt; von Pferden, welche von Offizieren oder in deren Kategorie stehenden Militairbeamten im Dienst und in Dienst-Uniform geritten werden; imgleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten oder besonders geführt werden, jedoch im letztern Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschrouten oder durch die von der obern Militairbehörde erteilte Ordre ausweisen;
- 3) von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freitarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen;
- 4) von ordinairn Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol- und Reitposten nebst Beiwagen; imgleichen von öffentlichen Courierern

und Estafetten und von allen, von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;

- 5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittlere Rechnung des Staates geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen; von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, imgleichen von Lieferungsuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;
- 6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsuhren; von Armeen- und Arrestantensuhren;
- 7) a) bei allen Hebestellen von Fuhren mit thierischem Dünger (Stalldünger, Mist);
- b) bei den Hebestellen in der Gemeine- oder Guttsfeldmark und bei den Hebestellen in der Feldmark, wo die bewirthschafteten Grundstücke oder Weiden liegen, von Wirtschaftsvieh und von Bestellungs- und Erntefuhren, einschließlich der Fuhren mit Asche, Gyps, Kalk u. s. w. zur Düngung;
- c) bei den Hebestellen in der Gemeine- oder Guttsfeldmark von Fuhren mit Baumaterialien zum eigenen Bedarf und mit Brennmaterialien zum eigenen Heizungs- und gewöhnlichen landwirthschaftlichen Bedarf, einschließlich desjenigen für die mit der Landwirthschaft verbundenen Brau- und Brennereien, insofern diese Bau- und Brennmaterialien-Fuhren mit eigenem Gespann oder durch die Frohndienste verrichtet werden;
- 8) von Kirchen- und Leichenuhren innerhalb der Parochie;
- 9) von Fuhrwerken, die Chaussee-Baumaterialien anfahren, sofern nicht durch den Minister der Finanzen und des Handels Ausnahmen angeordnet werden.

Zusätzliche Vorschriften.

I. In Betreff der Erhebung.

- 1) Die Einrichtung der Chausseegeld-Hebestellen, sowie die Bestimmung des als Hebestrecke einer jeden zu betrachtenden Theiles der Chaussee und des hiernach jeder Stelle beizulegenden Hebefasses liegt dem Finanzmin. ob.
Dasselbe kann örtliche Verhältnisse nach Befinden durch Ermäßigung des Hebefasses für einen bestimmten Verkehr, oder durch Gestattung von Abonnements berücksichtigen, und hat zur Verhinderung von Mißbräuchen in Betreff der gestatteten Erleichterungen, oder der angeordneten Befreiungen die erforderlichen Maßregeln vorzuschreiben.
- 2) Jeder muß bei den Hebestellen anhalten, auch wenn er nicht verpflichtet ist, Chausseegeld zu entrichten.
Nur hinsichtlich der Postkonne, welche Preussische Postfuhrwerke oder Postpferde führen, findet, wenn sie zuvor in das Horn stoßen, eine Ausnahme Statt.
- 3) Das Chausseegeld ist bei Verührung der Hebestelle für die ganze, ihr zugewiesene Hebestrecke zu erlegen. — Zu der für den Betrag maßgebenden Besspannung eines Fuhrwerks werden sowohl die, zur Zeit der Verührung der Hebestelle angespannten, als auch alle diejenigen Thiere gerechnet, welche, ohne augenscheinlich eine andere Bestimmung zu haben, bei dem Fuhrwerke befindlich sind.
Ist die Chaussee vor Verührung der Hebestelle mit stärkerer Besspannung befahren, als mit welcher die Hebestelle passirt werden soll, so muß das Chausseegeld für die von dem Führer des Fuhrwerks dem Erheber (Chausseegeldpächter) anzuzeigende Gesamtzahl der gebrauchten Zugthiere gezahlt werden.
- 4) Jeder hat eine Quittung über das von ihm bezahlte Chausseegeld (Chausseezettel) zu fordern, dieselbe den Zoll-, Steuer-, Polizei- oder Wege-Aufsichtsbeamten auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen und bei Vermeidung nochmaliger Zahlung bei der nächsten, von ihm berührten Chausseegeldstelle abzugeben.
Die Fortsetzung der Fahrt bis zur nächsten Hebestelle darf jedoch in keinem Falle und selbst dann nicht gehindert werden, wenn sich eine Konvention (zu 5.) ergeben sollte.
- 5) Wer eine Chausseegeld-Hebestelle umfährt, oder wider die Bestimmungen zu 2. bei derselben nicht anhält, oder in dem zu 3. bezeichneten Falle die vor der berührten Hebestelle benutzte stärkere Besspannung nicht anzeigt, oder Thiere, welche zum Anspannen eines Fuhrwerks gehören, vor der Hebestelle davon trennt und als unangespannte angeht, oder überhaupt es unternimmt, sich der Entrichtung des Chausseegeldes auf irgend eine Art ganz oder theilweise zu entziehen, erlegt außer der vorenthaltenen Abgabe deren vierfachen Betrag, mindestens aber einen Thaler als Strafe.
- 6) Wer eigenmächtig einen Schlagbaum öffnet, zahlt drei Thaler;

wer den Bestimmungen zu 4. zuwider den Chauffeezettel nicht vorzeigt, zehn Silbergroschen bis einen Thaler als Strafe.

II. In polizeilicher Beziehung.

- 7) Sebermann muß den Posten auf den Stoß in das Horn ausweichen, bei Vermeidung einer Strafe von fünf bis fünfzig Thalern.
- 8) Fuhrwerke, welche sich begegnen, müssen sich nach der rechten Seite hin halb ausweichen. Derjenigen, welche einen Berg oder eine steile Anhöhe herunterfahren, muß jedoch von den Hinauffahrenden ganz ausgewichen werden.
Von zwei Fuhrwerken, die sich einholen, muß das vordere nach der linken Seite hin so weit ausbiegen, daß das nachfolgende zur rechten Seite mit halber Spur vorbeifahren kann.
- 9) Holz darf auf Chauffeen nicht geschleppt, Pflüge, Eggen und ähnliche Gegenstände dürfen darauf nur auf Schleifen fortgeschafft werden.
- 10) Wer, um zu hemmen, das Umdrehen der Räder nicht bloß in seiner Schnelligkeit vermindern, sondern völlig hindern will, darf sich dazu auf Chauffeen nur der Hemmschuhe mit ebener Unterfläche bedienen. Die Anwendung von Klapperstöcken, imgleichen das Anhängen und Schleifen schwerer Gegenstände am Hintertheile des Wagens ist verboten.
- 11) Die Fahrbahn darf nicht durch Anhalten oder auf irgend eine andere Weise gesperrt oder verengt werden.
Weber auf der Fahrbahn, den Brücken oder den Banquets, noch in den Seitengraben dürfen Gegenstände niedergelegt werden oder liegen bleiben, welche nicht der Chauffee-Verwaltung angehören. Eben so wenig dürfen Scherben, Kehrlicht, Unkraut oder anderer Unrath hinaus- oder hineingeworfen werden.
- 12) Niemand darf auf der Fahrbahn, den Brücken, den Banquets oder in den Seitengraben Vieh füttern oder anbinden, oder dasselbe auf den Banquets, Böschungen, oder in den Seitengraben laufen oder weiden lassen oder treiben. Es ist verboten, auf den Banquets, den Böschungen und in den Gräben zu fahren oder zu reiten, oder auf den Böschungen oder in den Gräben zu gehen.
- 13) Wo durch Warnungstafeln das schnelle Fahren oder Reiten untersagt ist, darf nur im Schritt gefahren oder geritten werden.
- 14) Der Führer eines Fuhrwerks darf sich von demselben, wenn er anhält, nicht über fünf Schritte entfernen, ohne die Pferde abzusträngen. Auch während des Fahrens muß derselbe entweder stets auf dem Fuhrwerke das Leitseil in der Hand, oder auf einem der Zugthiere oder in ihrer unmittelbaren Nähe bleiben und das Gespann fortwährend unter Aufsicht halten.
- 15) Beim Fahren dürfen niemals mehr als zwei Fuhrwerke an einander gebunden sein.
- 16) Innerhalb zwei Fuß vom Grabenrande darf nicht geackert werden.
- 17) Wer den Vorschriften unter 3. bis 16. entgegenhandelt, hat außer dem Schadenersatze eine Strafe von zehn Silbergroschen bis fünf Thalern vermerkt.
- 18) Wer die Chauffee, die dazu gehörigen Gebäude, Brückendurchlässe oder sonstigen Vorrichtungen, als Weilenzeiger, Wegweiser, Tafeln, Schlagbäume, Prellsteine und Pfähle, imgleichen wer die Pflanzungen oder Materialien beschädigt, oder die letzteren in Unordnung bringt, muß, in sofern er nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht eine härtere Strafe vermerkt hat, außer dem Schadenersatze eine Strafe von einem bis fünf Thalern erlegen.
- 19) Beschädigungen der Chauffeebäume sind, wenn die allgemeinen Gesetze keine härtere Strafe bestimmen, vorbehaltlich des Schadenersatzes, mit einer Strafe von fünf Thalern für jeden durch Verschulden beschädigten Baum zu ahnden.
- 20) In Ansehung der Radfelgenbreite und der Belastung der Frachtfuhrwerke, des Verbots gewölbter oder mit Klopfnägeln u. s. w. versehener Radbeschläge, der zulässigen Breite der Ladung, der Länge der Rufeisenstollen und des Verbots des Spurhaltens bewendet es überall bei den Bestimmungen der B., den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend, v. 17. März 1839 (G. S. 1839. S. 80. u. f.)

III. Im Allgemeinen.

- 21) Im Unvermögensfalle tritt verhältnißmäßiges Gefängniß an die Stelle der vorstehend zu 5. bis 20. angeordneten Geldstrafen.
- 22) Widersecklichkeiten gegen Beamte, zu denen auch die Chauffeegeelpächter zu zählen sind, werden nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

23) Unsichere oder ungekannte Uebertreter sind zur Haft zu bringen und an die zuständigen Behörden abzuliefern.

Gegeben Berlin, d. 29. Febr. 1840.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
Graf v. Alvensleben.

B. v. 28. März 1840 über das Rechtsmittel der Restitution gegen Purifikations-Resolutionen.

[G. S. 1840. S. 102—103. Nr. 2082.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen zur Ergänzung der Vorschriften der A. O. D. über das Rechtsmittel der Restitution auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach erforderlichen Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission was folgt:

§. 1. Das Rechtsmittel der Restitution findet auch gegen Purifikations-Resolutionen statt, welche wegen Ausbleibens in dem Termin zur Ableistung eines rechtskräftig erkannten Eides in contumaciam abgefaßt worden sind.

§. 2. Das Restitutionsgesuch muß innerhalb zehn Tage, von der Zustellung der Purifikations-Resolution an gerechnet (§§. 5. bis 7. der B. v. 5. Mai 1838, G. S. S. 273), angebracht werden. Zur Begründung des Gesuchs gehört wesentlich:

1) das Erbieten zur Ableistung des Eides, und

2) die Angabe der Ursachen, durch welche das Erscheinen in dem anberaumt gemessenen Termine verhindert worden ist, so wie der Bescheinigungsmittel hierüber nach Vorschrift der A. O. D. Th. I. Tit. 14. §. 71. Nr. 1., oder eine Bescheinigung der Einwilligung des Gegentheils in die Zulassung zu der Restitution.

§. 3. Wird das Gesuch begründet gefunden, so setzt das Gericht, unter Mittheilung des Gesuchs an den Gegentheile, einen neuen Termin zur Ableistung des Eides an. Eine Verlegung dieses Termins ist nur in dem im §. 16. Tit. 27. Th. I. der A. O. D. bezeichneten Falle zulässig.

§. 4. Wird in dem Termin (§. 3.) der Eid geleistet, so spricht das Gericht mit Aufhebung der Kontumazial-Resolution, die für den Fall der Eidesleistung erkannte Folge durch einen Bescheid aus; die Kosten des früher zur Eidesleistung anberaumt gemessenen Termins und der Kontumazial-Resolution fallen aber dem Imploranten zur Last.

§. 5. Bleibt die Partei, welche schwören soll, auch in diesem Termine aus, oder leistet sie den Eid nicht, so ist durch einen Bescheid die Zurückweisung des Restitutionsgesuchs und die Ausrechthaltung der in contumaciam ergangenen Purifikations-Resolution auszusprechen. Ein ferneres Restitutionsgesuch findet nicht statt.

§. 6. Die Abfassung der Purifikations-Resolutionen so wie der Bescheide über die Restitution dagegen steht in allen Fällen dem Gerichte zu, welches in der ersten Instanz erkannt hat.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Berlin, d. 28. März 1840.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
v. Müffling. v. Kamph. Mähler.
Beglaubigt: Düesberg.

B. v. 28. März 1840, betr. die Befugniß des Benefizial-Erben.

[G. S. 1840. S. 103—104. Nr. 2083.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Da die bestehenden Vorschriften über die Beschränkung der Dispositions-Befugniß eines Benefizial-Erben in Bezug auf die zum Nachlaß gehörigen Grundstücke dem Erben zu großer Belästigung gereichen, ohne jedoch den Erbschafts-Gläubigern entsprechende Vortheile zu gewähren, so verordnen Wir für diejenigen Provinzen Unserer Monarchie, in welchem das A. L. R. und die A. O. D. Kraft haben, an, den Antrag Unseres Staatsmin. und nach erforderlichen Gutachten einer aus Mitgliedern des Staatsraths ernannten Kommission, was folgt:

§. 1. Dem Benefizial-Erben wird die Befugniß beigelegt, so fern er sich der Verwaltung des Nachlasses nicht begeben hat und ihm auch nicht auf den Antrag der Gläubiger oder Legatarien vom Richter Schranken gesetzt worden sind, über die zum Nachlaß gehörigen Grundstücke und Berechtigkeiten ebenso, wie über die beweglichen Sachen, zu verfügen.

§. 2. Bei der Berichtigung des Besitztittels für einen Erben soll die Einschränkung, daß er nur als Benefizial-Erbe besitze, in das Hypothekenbuch nicht ferner eingetragen werden.

§. 3. Die Vorschriften des A. N. Th. I tit. §§. 451. und der A. O. Th. I. Tit. 50. §. 280 werden aufgehoben. Jede auf Grund derselben bereits eingetragene Eintragung eines Benefizial-Erben ist nach Ablauf von sechs Monaten, von dem Tage der Publikation dieser B. an gerechnet, von Amtswegen zu löschen, wenn nicht bis dahin ein Erbschaftsgläubiger bei dem Hypothekenrichter sich meldet und nachweist, daß er schon vor Publikation dieser B. innerhalb Jahresfrist seit Eröffnung der Erbschaft seinen Anspruch im Rechtswege geltend gemacht hat.

§. 4. Die Bestimmung der B. über den Subhastations- und Kaufgelder-Liquidations-Prozeß v. 4. März 1834 §. 2. Nr. 2. wird dahin erweitert,

daß die notwendige Subhastation zum Nachlaß gehöriger Grundstücke und Berechtigkeiten auf den Antrag eines jeden Benefizial-Erben mit voller Wirkung stattfindet.

Urkundl. unter Uerer Schiffeigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Staats-Siegel.

Gegeben Berlin, d. 28. März 1840.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Arnim, v. Kamph. Mähler.

Beglaubigt: Düesberg.

R.D. v. 4. April 1840, betr. die Einreichung der Nichtigkeitsbeschwerden durch solche Vertreter der Parteien, die nicht Justizkommissarien sind.

[G.S. 1840. S. 117. Nr. 2087.]

Auf Ihren Bericht v. 19. v. M. ermächtige ich Sie nach Ihrem Antrage, die Gerichtsbehörden dahin anzuweisen: daß nach Inhalt des Art. 7. der Dekl. v. 6. April v. J. das Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde betr., unter den rechtsverständigen Privatpersonen, welchen die schriftliche Einreichung der Nichtigkeitsbeschwerde ohne Zuziehung eines Justizkommissarius gestattet ist, auch diejenigen, zum Richteramt qualifizierten Privatpersonen gehören, die als Stellvertreter der Partei in deren Prozessen aufzutreten gesetzlich befugt sind. Ich überlasse Ihnen, hiernach das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, d. 4. April 1840. Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mähler.

R.D. v. 12. April 1840, betr. die Modifikation des §. 1. der B. v. 17. März 1839, wegen des Verkehrs auf den Kunststraßen.

[G.S. 1840. S. 108. Nr. 2085.]

Um in Ansehung des, in der B. v. 17. März v. J. §. 1. für alles gewerbmäßig betriebene Frachtfuhrwerk beim Befahren der Kunststraßen vorgeschriebenen, Erfordernisses einer Radfelgenbreite von mindestens Vier Zoll, so weit es mit dem Zwecke vereinbar ist, eine Erleichterung eintreten zu lassen, wie solche nach Ihrem Berichte v. 31. v. M. namentlich für die von den Gewerbetreibenden mit eigenen Fuhrwerken betriebenen, mit ihrem Gewerbe in Verbindung stehenden Lastfuhrern, und für die von den Landwirthen und Ackerbürgern mit ihren Wirthschafts-Gespinnen unternommenen Lohnfuhrern in mehreren Fällen sich als wünschenswerth ergeben hat, will Ich die Vorschriften des §. 1. der obigen B. dahin beschränken, daß das Erforderniß einer Radfelgenbreite von mindestens Vier Zoll, sowohl für die ebengedachten Fuhrwerke, als für das sonstige gewerbmäßig betriebene Frachtfuhrwerk, nicht unbedingt, sondern nur dann Statt finden soll, wenn die Ladung bei vierrädrigem Fuhrwerke mehr als zwanzig Centner, bei zweirädrigem Fuhrwerke mehr als zehn Centner beträgt. Sie haben diese Bestimmung durch die G.S. und durch die Amts- und Intelligenzblätter bekannt zu machen.

Berlin, d. 12. April 1840. Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanzminister, Grafen v. Mvensleben.

R.D. v. 4. Mai 1840, betr. die Ausdehnung der in der Allerh. O. v. 17. März 1839 enthaltenen Bestimmung wegen Wieder-einziehung des Porto für unfrankirt eingehende Vorstellungen an Gerichtsbehörden auf die zurückgehenden Adressen, auch auf die an Verwaltungsbehörden unfrankirt eingehenden Vorstellungen.

[G.S. 1840. S. 117. Nr. 2088.]

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 28. März d. J. will Ich die in Meiner O. v. 17. März 1839 (G.S. S. 101) enthaltene Bestim-

mung wegen Wieder-einziehung des Porto für unfrankirt eingehende Vorstellungen an Gerichtsbehörden auf die zurückgehenden Adressen, auch auf die an Verwaltungsbehörden unfrankirt eingehenden Vorstellungen ausdehnen und das Staatsmin. autorisiren, diese Ordre durch die G.S. bekannt zu machen.

Berlin, d. 4. Mai 1840.

Friedrich Wilhelm

An das Staatsministerium.

R.D. v. 7. Mai 1840, betr. die Abgränzung der Notarien in den Landgerichtsbezirken Düsseldorf und Elberfeld

[G.S. 1840. S. 118. Nr. 2090.]

Ich habe aus Ihrem Bericht v. 16. April d. J. ersehen, daß die Art. 4 und 58. der B. für die Notare der Rheinprovinz v. 25. April 1822, welche bestimmen:

Art. 4. Die Notarien üben ihr Amt in dem ganzen Landgerichtsbezirke aus, in welchem sie ihren Wohnort haben. Sie dürfen außerhalb dieses Bezirkes keine Amtshandlungen vornehmen, bei Strafe einer dreimonatlichen Suspension und der Absetzung im Wiederholungsfalle: sie sind außerdem den Betheiligten für allen Schaden verantwortlich;

Art. 58. Außer den Fällen, wo die Urkunden wegen Mangels der Qualifikation des Notars, der entweder den Eid noch nicht geleistet hat oder suspendirt ist, als ungültig betrachtet werden müssen, sind dieselben auch noch nichtig, wenn da bei die Vorschriften der Art. 4, 19., 20., 21., 22., 23, 25., 27., 28., 29., 35. und 37. nicht beobachtet sind;

in den Bezirken der Landgerichte zu Düsseldorf und Elberfeld, namentlich in den Friedensgericht-Bezirken Dpladen, Orscheien und Mattingen, sowie in den Friedensgerichts-Bezirken, Solingen, Mettmann und Velbert nicht zur Ausführung gekommen sind. Ich verordne daher, daß jene Art. von nun an, auch in diesen Bezirken genau befolgt werden sollen, und setze die hiervon abweichenden administrativen Verfügungen v. 15. Okt. und 6. Dez. 1834 außer Kraft. Zur Vermeidung von Rechtsirrungen und Prozessen über die Gültigkeit der gegen jene Art. anstosenden Notariats-Urkunden bestimme Ich jedoch, daß die vor der Publikation dieser Ordre in den genannten Friedensgerichts-Bezirken ausgenommenen Notariats Urkunden bloß aus dem Grunde einer Verletzung der Art. 4. und 58. der Notariats-Ordn. v. 25. April 1822 wegen Mangels der Befugniß des instrumentirenden Notars nicht sollen angefochten werden dürfen, vielmehr für gültig und verbindlich zu erachten sind. Sie haben dies Ordre durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und gleichzeitig die Aufnahme derselben in das Amtsblatt der Regierung in Düsseldorf zu veranlassen.

Berlin, den 7. Mai 1840.

Friedrich Wilhelm.

An den Justizminister Mähler.

B. v. 13. Mai 1840, betr. die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Maße und Gewichte.)

[G.S. 1840. S. 127. Nr. 2095.]

Wir Friedrich Wilhelm etc. etc. Da die in der Maß- und Gewichtsd. v. 16. Mai 1816 (G.S. 1816. S. 142 u. f.) enthaltenen Vorschriften über die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelten Maße- und Gewichtes sich nicht als ausreichend ergeben haben, um die durchgängige Anwendung gleicher und richtiger Maße und Gewichte im Handel und Verkehre zu sichern, so verordnen Wir, auf den Antrag Unseres Staatsmin., wie folgt:

§. 1. In allen Fällen, wo etwas nach Maß oder Gewicht verkauft wird, darf die im Inlande erfolgende Ueberlieferung nur nach Preussischem, gehörig gestempeltem Maß oder Gewichte geschehen. Ist im Vertrage ein fremdes Maß oder Gewicht verabredet, so muß dasselbe bei jener Ueberlieferung auf Preussisches Maß oder Gewicht reduziert werden.

Die Uebertretung dieser Vorschrift hat für jeden der Kontrahenten eine polizeiliche Geldbuße von einem bis fünf Thaler zur Folge. Auch wird das dabei gebrauchte ungestempelte oder fremde Maß oder Gewicht konfisziert.

§. 2. Das in der Maß- und Gewichtsd. v. 1. Mai 1816 und in Unserer O. v. 28. Juni 1827 in Ansehung der Waarenverkäufer

) Vergl. Maß- und Gewichtsd. v. 17. Aug. 1868 Art. 10 und Reichs-Strafgesetzb. §. 370. Nr. 2. u. 3.

enthaltene Verbot des Besizes oder Gebrauchs ungestempelter Maße oder Gewichte findet auf sämtliche Gewerbtreibende dergestalt Anwendung, daß dieselben, bei Vermeidung der darin vorgeschriebenen Strafen, kein ungestempeltes Maß oder Gewicht von der Art, wie es zum Einkauf oder Verkauf von Waaren in ihrem Gewerbbetriebe dient, besitzen oder gebrauchen dürfen.

§. 3. Auf die Beachtung dieser Vorschrift (§. 2.) hat die örtliche Polizei in Gemäßheit des §. 19. der Maß- und Gewichtsd. v. 16. Mai 1816 durch Untersuchung der in den Gewerbslokalen vorhandenen Maße und Gewichte zu wachen.

Gegeben Berlin, d. 13. Mai 1840.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

v. Kampff. Mühler. v. Kochow. v. Nagler.

Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther.

Für den Kriegsminister: v. Cosel.

R.D. v. 21. Mai 1840, betr. die Befugniß zum Waffengebrauch und die Glaubwürdigkeit vor Gericht der im Kommunal- oder Privatdienst angestellten, zur Reserve oder als halbinvalide beurlaubten Korpsjäger.

[G.S. 1840. S. 129. Nr. 2096.]

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 21. v. M. will Ich die Bestimmungen Meiner Erl. v. 6. Okt. 1837 und 19. April 1838, wegen der Glaubwürdigkeit vor Gericht und der Befugniß zum Waffengebrauch für die zum zwanzigjährigen Militairdienst verpflichteten Korpsjäger, welche, nachdem sie zur Reserve oder als halbinvalide beurlaubt worden, interimistisch eine Anstellung als Forstschutzbeamte erhalten haben, auch auf diejenigen Korpsjäger ausdehnen, die im Kommunal- und Privatdienst zwar nicht auf Lebenszeit angestellt, aber vorschriftsmäßig vereidigt sind; jedoch mit den Maßgaben, daß: a) die erwähnten Befähigungen nur solchen Korpsjägern beigelegt sein sollen, welchen bei ihrer Beurlaubung von dem Kommandeur der betreffenden Jägerabtheilung ausdrücklich bescheinigt wird, daß ihre dienstliche sowohl, als sittliche Führung die Voraussetzung eines solchen vorzüglichen Grades von Zuverlässigkeit begründe, der es gestatte, ihnen bei ihrer einseitigen Verwendung im Forst- und Jagddienst die Befugniß zum Waffengebrauch und die Glaubwürdigkeit vor Gericht beizulegen; b) daß aber, sobald sich während der Verwendung eines solchen Korpsjägers im Kommunal-, oder Privatforst- und Jagddienst, Umstände herausstellen, die es bedenklich machen, ihn ferner in Besitz der erwähnten Befähigungen zu lassen, die Regierungen ermächtigt sein sollen, ihm solche auf den vorgängigen Antrag der Polizeibehörden zu entziehen. Der Revision des G. v. 7. Juni 1821 bleibt eine Abänderung dieser Bestimmung vorbehalten. Gegenwärtige Ordre ist durch die G.S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 21. Mai 1840.

Friedrich Wilhelm.

B. v. 29. Mai 1840, betr. die Befugniß des Adels in den ehemaligen Palatinaten Marienburg, Pommerellen und Culm und im Lauenburg-Bütow'schen Kreise, über unbewegliche Güter von Todeswegen zu verfügen.

[G.S. 1840. S. 125. Nr. 2094.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen auf den Antrag Unserer getreuen Stände der Provinz Preußen und des Lauenburg-Bütow'schen Kreises, nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsmin. wie folgt:

Die in den ehemaligen Palatinaten Marienburg und Pommerellen, in einem Theile des ehemaligen Palatinats Culm und in dem Lauenburg-Bütow'schen Kreise an noch gültige, auf das jus terrestre nobilitatis Prussiae sich gründende Bestimmung der Westpreuß. Regierungs-Instruktion vom 21. Sept. 1773 §. XIII. Nr. VII. 25., durch welche dem Adel untersagt ist, über seine unbeweglichen Güter durch Testament und Vermächtnisse zu disponiren, wird hierdurch aufgehoben, und dem Adel in den genannten Landestheilen die Befugniß beigelegt, über seine unbeweglichen Güter, mit Vorbehalt der nach den Provinzialgesetzen hinsichtlich der Pflichttheilsberechtigten Statt findenden Beschränkungen, von Todeswegen zu verfügen.

Die B. findet auf alle seit der Publikation derselben sich ereignenden Erbfälle Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 29. Mai 1840.

Auf Befehl Sr. Majestät des Königs:

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

v. Kampff. Mühler. v. Kochow. v. Nagler.

Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther.

Für den Kriegsminister: v. Cosel.

G. v. 15. Juni 1840 über die Abschätzung der Grundstücke von geringerm Werthe.

[G.S. 1840. S. 131. Nr. 2098.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen zur Vereinfachung des Verfahrens bei gerichtlichen Abschätzungen der Grundstücke von geringerm Werthe für diejenigen Provinzen Unserer Monarchie, in welchen die A.G.D. Gesetzeskraft hat, auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1. Das im §. 437. des Anh. zur A.G.D. zugelassene Abschätzungsverfahren findet, ohne Unterschied, zu welchem Zwecke die Tage ausgenommen werden soll, auf Grundstücke aller Art Anwendung, deren Werth nach Inhalt des Hypothekenbuches, der Erwerbsdokumente oder anderer unverdächtigter Angaben den Betrag von fünfshundert Thlrn. nicht übersteigt. Bei städtischen Grundstücken sind zu der Abschätzung sachkundige Einwohner des Orts zu wählen.

§. 2. Die Abschätzung ist jedoch durch geprüfte und vereidete Taxatoren zu bewirken, wenn sämtliche Beteiligte darauf antragen, oder das Gericht keine der in dem angeführten §. 473. und im §. 1. dieses Gesetzes bezeichneten Personen für geeignet hält.

§. 3. Die Sachverständigen (§§. 1. und 2. werden über die Abschätzung zum Protokolle vernommen; sind dieselben als Taxatoren ein für allemal vereidigt, so steht ihnen frei, die Tage schriftlich einzuzureichen, welche mit der Versicherung der Richtigkeit an Eidesstatt versehen sein muß.

§. 4. Die Tage muß eine genaue Beschreibung des Grundstücks enthalten (A.G.D. im II. Theil, 6. Titel, §. 9. Nr. 3. §§. 14—16.), ohne daß es einer ins Einzelne gehenden Veranschlagung bedarf.

§. 5. Eine nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes aufgenommene Tage ist auch dann gültig, wenn der dadurch ermittelte Werth fünfshundert Thlr. übersteigen sollte.

Urkundlich unter Unserer Höchstigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Berlin, d. 15. Juni 1840.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Mülling. v. Kampff. Mühler. v. Kochow.

Beglaubigt: Diesberg.

G. v. 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben.

[G.S. 1840. S. 140—142. Nr. 2101.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben, worüber im G. v. 31. März 1838 (G.S. S. 250) eine besondere Verordnung vorbehalten worden ist, auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

§. 1. [A. Landesherrliche Abgaben. I. Reklamationen: a) direkte Steuern.] Reklamationen gegen direkte Steuern, namentlich gegen Abgaben, welche nach den Etats, Katastern oder Jahresheberollen als Grundsteuer durch Ortsheber oder unmittelbar durch Unsere Kassen von den Steuerpflichtigen erhoben werden, ingleichen gegen die Klassen- und Gewerbesteuer, so wie gegen diejenigen Abgaben, welche in Folge des §. 11. des allgemeinen Abgaben-G. v. 30. Mai 1820, als auf einem speziellen Erhebungstitel beruhend, zu entrichten sind, müssen ohne Unterschied, ob sie auf Ermäßigung oder auf gänzliche Befreiung gerichtet sind, binnen drei Monaten, vom Tage der Bekanntmachung der Heberolle, oder wenn die Steuer im Laufe des Jahres auferlegt worden, binnen drei Monaten nach erfolgter Benachrichtigung von deren Betrage, oder endlich, im Falle eine periodische Veranlagung und Anfertigung von Heberollen nicht stattfindet, binnen den ersten drei Monaten jedes Jahres, bei der Behörde angebracht werden.

Wird diese Frist veräußert, so erlischt der Anspruch auf Steuer-

Ermäßigung oder Befreiung, so wie auf Rückstattung, für das laufende Kalenderjahr.

Ist die Reklamation vor dem Ablaufe der Frist angebracht, und wird solche begründet gefunden, so erfolgt die Ermäßigung oder gänzliche Befreiung für das laufende Jahr. Für verfloßene Jahre wird keine Rückzahlung gewährt.

Tritt eine solche Veränderung ein, wodurch die bisherige Steuerpflicht aufgehoben wird, so muß davon der Behörde Anzeige gemacht werden. Bis zu Ende des Monats, in welchem diese Anzeige erfolgt, kann die Entrichtung der Steuer gefordert werden.

§. 2. [b] indirekte Steuern.] Auf Zurückzahlung zu viel erhobener Eingang-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, der in Folge der Zollvereinigungs-Verträge zu erhebenden Ausgleichungsabgaben, der Braumalz-, Brau- und Schlachtsteuer, der Wein- und Tabaksteuer, der Salzablösungsgelder, der Blei- und Zettelgelder, der Wege-, Brücken-, Fähren-, Waagen- und Kraftgelder, der Kanals-, Schleusen-, Schiffsfahrts- und Hafensabgaben und der Niederlagegelder findet ein Anspruch nur statt, wenn derselbe binnen Jahresfrist, vom Tage der Besteuerung an gerechnet, angemeldet und begründet wird.

§. 3. Wird in den Fällen der §§. 1. u. 2. die Reklamation ganz oder theilweise zurückgewiesen, so ist dagegen der Rekurs an die vorgesetzte Behörde binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen, vom Tage der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, zulässig. Wendet sich der Reklamant an eine inkompetente Behörde, so hat diese das Rekursgesuch an die kompetente Behörde abzugeben, ohne daß dem Reklamanten die Zwischenzeit auf die Frist anzurechnen ist.

§. 4. In den Fällen, in welchen nach den bestehenden Gesetzen über die Steuerpflicht der Weg Rechts nachgelassen ist, kann die Steuer nur von dem Anfange desjenigen Kalenderjahres an zurückgefordert werden, worin die Klage angemeldet, oder worin vor der Klage eine Reklamation bei der Verwaltungsbehörde eingereicht worden ist.

§. 5. [II. Nachforderungen. a) direkte Steuern.] Eine Nachforderung von Grundsteuern ist zulässig, sowohl bei gänzlicher Uebergehung, als bei zu geringem Ansatze, in beiden Fällen aber nur für das Kalenderjahr, worin die Nachforderung geltend gemacht wird.

§. 6. Die Nachforderung von Klassen-, Gewerbe- und persönlichen, auf besonderen Titeln beruhenden Steuern findet im Fall gänzlicher Uebergehung nach dem im §. 5. enthaltenen Regeln statt; im Fall eines zu geringen Ansatzes fällt bei diesen Steuern jede Nachforderung weg, jedoch unbeschadet der gesetzlichen Wiederumlage bei Gewerbebesteuer-Gesellschaften, welche nach Mittelsätzen steuern.

§. 7. [b] indirekte Steuern.] Bei den im §. 2. erwähnten indirekten Steuern kann der Betrag dessen, was zu wenig oder gar nicht erhoben worden ist, nur binnen einem Jahre, vom Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung an gerechnet, nachgefordert werden.

§. 8. [III. Verjährung der Rückstände.] Zur Hebung gestellte direkte oder indirekte Steuern, welche im Rückstande verblieben oder kreditirt sind, verjähren in vier Jahren, vom dem Ablaufe des Jahres an gerechnet, in welches ihr Zahlungstermin fällt.

Die Verjährung wird durch eine an den Steuerpflichtigen erlassene Aufforderung zur Zahlung, so wie durch Verfügung der Exekution oder durch bewilligte Stundung der Steuer unterbrochen.

Nach Ablauf des Jahres, in welchem die letzte Aufforderung zugestellt, Exekution verfügt worden oder die bewilligte Frist abgelaufen ist, beginnt eine neue vierjährige Verjährungsfrist.

§. 9. [IV. Transitorische Bestimmungen.] Reklamationen wegen Steuern, welche vor Publikation dieses G. entrichtet worden sind, so wie Nachforderungen wegen Steuern aus dieser Zeit, müssen, bei Verlust des Anspruchs, binnen Jahresfrist nach Publikation dieses G. geltend gemacht werden.

Für die zur Zeit der Publikation dieses G. vorhandenen Steuer-rückstände beginnt die §. 8. festgesetzte vierjährige Verjährungsfrist mit dem 1. Jan. 1841.

§. 10. [V. Verjährung in Kontraventionsfällen.] Ist in der unterlassenen Entrichtung der ganzen Steuer oder eines Theils derselben eine Kontravention gegen die Steuer-Gesetze enthalten, so verjährt die Nachforderung nur gleichzeitig mit der gesetzlichen Strafe.

§. 11. [VI. Vorschriften wegen der Rechte der Minderjährigen und moralischen Personen.] Die in diesem G. festgesetzten Fristen laufen auch gegen Minderjährige und bevormundete Personen, so wie gegen moralische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Bevormundeten.

§. 12. [VII. Wirkung der Verjährung.] Durch den Ablauf der

Verjährungsfrist wird der Steuerpflichtige von jedem ferneren Anspruch, sowohl des Staates, als der Steuerbeamten und der Steuer-sozialitäten befreit.

§. 13. Wegen der Verjährung der Stempelsteuer und der Reklamationen in Betreff dieser Steuer, nicht minder wegen der Hypotheken und Gerichtsschreibergebühren in der Rheinprovinz, bleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 14. [B. Abgaben, die nicht in die landesherlichen Klassen fließen.] Dieses G. findet auch auf öffentliche Abgaben, welche nicht zu Unfern Klassen fließen, sondern an Gemeinden und Korporationen, so wie an ständische Klassen zu entrichten, oder als Provinzialbezirks-, Kreis- oder Gemeindefasten, oder zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten aufzubringen sind, so wie auf die mit Einziehung solcher Abgaben beauftragten Beamten Anwendung.

§. 15. Alle frühere gesetzliche Vorschriften über die im gegenwärtigen G. enthaltenen Gegenstände werden hierdurch aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insigne.

Gegeben Potsdam, d. 18. Juni 1840.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.
v. Müffling. v. Kamph. Mühler. v. Kochow.

Graf v. Alvensleben.

Beglaubigt: Diesberg.

G. v. 18. Juni 1840 über die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes und über die Ablösung der Realberechtigungen in dem Fürstenthum Siegen.

[G. S. 1840. S. 151. Nr. 2105.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. Die für das Fürstenthum Siegen während der Fremdherrschaft ergangenen Gesetze sind zwar durch die Nassau-Dransische B. v. 20. Dez. 1813 mit dem 1. Jan. 1814 für erloschen erklärt, dabei aber diejenigen Rechtsverhältnisse aufrecht erhalten worden, welche sich in jenem Zeitraume auf eine zu Recht beständige Weise gebildet hatten.

Nachdem Wir jedoch diese Gesetze, soweit sie die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes und die Realberechtigungen betreffen, in Beziehung auf die übrigen vormals Großherzoglich Bergischen Landestheile einer Revision haben unterwerfen lassen, in deren Folge das G. v. 21. April 1825 (G. S. S. 94) und die Ablösungs-D. v. 13. Juli 1829 (G. S. S. 65) ergangen sind, so verordnen Wir nunmehr für das Fürstenthum Siegen auf den Antrag Unseres Staatsmin., nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Provinz Westphalen und nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1. In Unser Fürstenthum Siegen werden hierdurch folgende Gesetze eingeführt:

- 1) das G. v. 21. April 1825 für die Landestheile des ehemaligen Großherzogthums Berg (G. S. S. 94), mit Ausnahme der §§. 2., 59. bis 76. u. 91. bis 93.;
- 2) die Ordre v. 24. Nov. 1833 (G. S. S. 292);
- 3) die Ablösungs-D. v. 13. Juli 1829 (G. S. S. 65), mit Ausnahme der §§. 35., 86. bis 90.;
- 4) die diese D. abändernden und ergänzenden Bestimmungen des G. v. 29. Juni 1835 wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen zc. (G. S. S. 135), und
- 5) das G. v. 25. April 1835 wegen Erleichterung der Ablösung des Heimfallsrechts in der Provinz Westphalen (G. S. S. 53).

§. 2. Die Besitzer der mit Reallasten beschwerten Grundstücke sollen auch ferner, wie bisher, befugt sein, den fünften Theil der Leistung als Beitrag zu der Grundsteuer abzuziehen, jedoch mit folgenden näheren Bestimmungen:

- a) In soweit die Grundsteuer des verpflichteten Grundstücks einen anderen als den fünften Theil des wirklichen reinen Ertrages ausmacht, ist auf Verlangen des Berechtigten oder des Verpflichteten auch der Fünftelabzug in eine andere diesem Verhältniß entsprechende Abzugsquote zu vermindern.
- b) Die Realberechtigten können sich, wenn sie es ihrem Interesse gemäß finden, von dem Fünftelabzug dadurch befreien, daß sie dem Besitzer des pflichtigen Grundstücks die ganze darauf haftende Grundsteuer erstatten.

Unter der zu a. u. b. erwähnten Grundsteuer sind außer der Hauptgrundsteuer nur die im §. 2. des Grundsteuer-G. für die westlichen Provinzen v. 21. Jan. v. S. (G. S. S. 30) bezeichneten Beischläge, nicht aber die übrigen Beischläge (§. 5. desselben G.) zu verstehen.

Sind über den Fünftelabzug zwischen den Berechtigten und Verpflichteten rechtsbeständige Verträge abgeschlossen worden, so hat es dabei sein Bewenden.

§. 3. So weit nicht durch das gegenwärtige G. ein Anderes bestimmt ist, kommen in Gemäßheit des Publikations-Pat. v. 21. Juni 1825. §. 3. (G. S. S. 153) die bestehenden besonderen Rechte und Gewohnheiten, desgleichen diejenigen Landes-Ordnungen oder Bestimmungen, welche sich auf Provinzial-Rechtsverhältnisse beziehen, und demnächst auch Unsere allgemeine Gesetzgebung als subsidiarisches Recht zur Anwendung.

§. 4. Mit der Ausführung dieses G. nach näherer Bestimmung der §§. 97. u. f. des G. v. 21. April 1825, der §§. 135. u. f. der Ablösungs-D. v. 13. Juli 1829 und der B. v. 30. Juni 1834 wegen des Geschäftsbetriebes in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen zc. (G. S. S. 96) wird die Generalkommission zu Münster beauftragt.

§. 5. In Ansehung der Kosten kommen die B. v. 20. Juni 1817. §§. 209. u. f. (G. S. S. 161) und v. 30. Juni 1834. §§. 65. u. 66. (G. S. S. 96), das Regul. v. 25. April 1836 (G. S. S. 181) und die Instr. v. 16. Juni 1836 (G. S. S. 187) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Potsdam, d. 18. Juni 1840.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Müffling. v. Kampff. Mühlner. v. Kochow.
v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben.
Beglaubigt: Diesberg.

G. v. 18. Juni 1840 über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse im Herzogthum Westphalen.

[G. S. 1840. S. 153. Nr. 2106.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. haben Uns bewogen gefunden, das G. über die gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse im Herzogthum Westphalen v. 25. Sept. 1820 (G. S. S. 191) einer wiederholten Prüfung zu unterwerfen.

In Folge dessen lassen Wir unterm heutigen Tage eine besondere Ablösungs-D. für das Herzogthum Westphalen ergehen und verordnen, mit Aufhebung des vorangeführten G., auf den Antrag Unseres Staatsmin., nach Anhörung Unserer getreuen Stände der Provinz Westphalen und nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1. Die Vorschriften der Großherzoglich Hessischen B. v. 17. Febr. 1811 über den Fünftelabzug kommen auch fernerhin zur Anwendung, jedoch mit folgenden näheren Bestimmungen:

- a) In soweit die Grundsteuer des mit Reallasten beschwerten Grundstücks einen anderen, als den fünften Theil des wirklichen reinen Ertrages ausmacht, ist auf Verlangen des Berechtigten oder des Verpflichteten auch der Fünftelabzug in eine andere, diesem Verhältniß entsprechende Abzugsquote zu verwandeln.
- b) Die Realberechtigten können sich, wenn sie es ihrem Interesse gemäß finden, von dem Fünftelabzuge dadurch befreien, daß sie dem Besizer des pflichtigen Grundstücks die ganze darauf haftende Grundsteuer erstatten.

Unter der zu a. und b. erwähnten Grundsteuer sind, außer der Haupt-Grundsteuer, nur die im §. 2. des Grundsteuer-G. für die westlichen Provinzen v. 21. Jan. v. J. (G. S. S. 30) bezeichneten Beisräge, nicht aber die übrigen Beisräge (§. 5. desselben G.) zu verstehen.

Sind über den Fünftelabzug zwischen den Berechtigten und Verpflichteten rechtsbeständige Verträge abgeschlossen worden, so hat es dabei sein Bewenden.

§. 2. Die in der Großherzoglich Hessischen B. v. 5. Nov. 1809 und in den beiden B. vom 9. Febr. 1811 enthaltenen Vorschriften wegen Theilbarkeit der Grundstücke und Vertheilung der darauf haftenden Reallasten bleiben einstweilen in Kraft, jedoch unter folgenden näheren Bestimmungen:

- a) Die Besizer der pflichtigen Grundstücke sind befugt, wenn die Abfindung des Berechtigten theilweise stattgefunden hat, die gänzliche Befreiung eines verhältnismäßigen Theils des belasteten Grundstücks von der Mitverhaftung für die übrig bleibenden Lasten in soweit zu fordern, als diese noch innerhalb des ersten Drittels des Werths des Grundstücks versichert bleiben.
- b) Die Verpflichteten können, auch außer dem Falle einer Abfindung, verlangen, daß der Berechtigte sich die Beschränkung der Reallasten auf einen Theil des pflichtigen Grundstücks gefallen lasse, wenn dieser die zu a. bestimmte Sicherheit gewährt.
- c) Unter derselben Bedingung muß der Berechtigte, wenn er Leistungen verschiedener Art zu fordern hat, sich damit begnügen, daß jede derselben ungetheilt auf besondere Grundstücke angewiesen wird. Machen jedoch andere Grundbesitzer, als ehemalige Kolonen, auf eine solche Vertheilung Anspruch und weisen sie zur Sicherheit für jede einzelne Art dieser Leistungen mehrere Grundstücke an, so sind

sie gehalten, zur Entschädigung des Berechtigten wegen der vergrößerten Erhebungslast eine Erhöhung der Leistung von zwei Prozent derselben zu übernehmen.

Der siebente Abschnitt der Großherzoglich Hessischen Gemeinh.-Zh.-D. v. 9. Juli 1808 wird hierdurch aufgehoben.

§. 3. Soweit nicht durch die Bestimmung der §§. 1. und 2. des gegenwärtigen G. und durch das G. v. 13. Juli 1836 über die bürgerliche Erbfolge in der Provinz Westphalen (G. S. S. 209) eine Aenderung getroffen worden ist, hat es bei den Großherzoglich Hessischen B. in Betreff der Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes sein Bewenden.

§. 4. Die Ausführung des gegenwärtigen G. wird nach näherer Bestimmung der B. v. 30. Juni 1834 wegen des Geschäftsbetriebes in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen zc. (G. S. S. 96) der General-Kommission zu Münster übertragen, welche auch über Streitigkeiten in den Fällen des §. 2. zu entscheiden hat.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Potsdam, d. 18. Juni 1840.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Müffling. v. Kampff. Mühlner. v. Kochow.
v. Ladenberg. Grafen v. Alvensleben.
Beglaubigt: Diesberg.

G. v. 4. Juli 1840, betr. die Befugniß zum Uebersetzen vom linken zum rechten Rheinufer.

[G. S. 1840. S. 227. Nr. 2112.]

Wir Friedrich Wilhelm zc. zc. verordnen über die Befugniß zum Uebersetzen vom linken zum rechten Rheinufer auf den Antrag Unseres Staatsmin. und nach erforderlichem Gutachten Unseres Staatsraths, was folgt:

§. 1. Das Recht, Gefäße zu halten, um das Uebersetzen vom linken zum rechten Rheinufer gegen Bezahlung zu bewirken, soll künftig nur vom Staate oder denjenigen, welchen er hierzu die Bewilligung giebt, ausgeübt werden.

Zum Halten von Gefäßen für den eigenen Gebrauch bedarf es einer solchen Bewilligung nicht.

§. 2. Bei Bewilligung der Befugniß zum Uebersetzen soll auf diejenigen, welche dasselbe bisher gewerbsweise betrieben haben, nach Befinden der Umstände billige Rücksicht genommen werden und der Finanzminister ermächtigt sein, diesen Personen auf eine gewisse Anzahl von Jahren eine Konzession kostenfrei zu erteilen, und dabei in Ansehung des Fährgeldtarifs, der Zahl und Beschaffenheit der zu haltenden Gefäße und der sonstigen Einrichtungen diejenigen Bestimmungen zu treffen, welche zur Sicherheit und Bequemlichkeit des Publikums nöthig sind. Außer diesem Falle bleibt die Ertheilung von Konzessionen Uns Allerhöchstselbst vorbehalten.

§. 3. Wird die Konzession (§. 2.) demjenigen verweigert, welcher Gefäße zum Uebersetzen gegen Bezahlung während des letzten Jahres vor der Verkündung des gegenwärtigen G. gehalten und benutzt hat, so kann derselbe verlangen, daß der Staat die Gefäße, so wie die zum Uebersetzen notwendigen Geräthschaften, Gebäude und sonstigen Gegenstände, gegen Vergütung des gemeinen Werths übernehme.

§. 4. Alle diejenigen, welche bisher Gefäße zum Uebersetzen gegen Bezahlung gehalten haben, sind öffentlich aufzufordern, der Regierung, in deren Bezirk das Uebersetzen stattgefunden hat, binnen drei Monaten, bei Verlust des ihnen im §. 3. beigelegten Anspruchs, die Erklärung einzureichen, ob sie dasselbe ferner zu betreiben beabsichtigen. Diese Aufforderung ist von den Regierungen zu Coblenz, Cöln und Düsseldorf zu erlassen und durch einmalige Aufnahme in das Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 5. Die Entscheidung darüber, welche Gefäße, Geräthschaften u. s. w. nach Vorschrift des §. 3. vom Staate zu übernehmen sind, gebührt Unserm Finanzminister mit Ausschließung des Rechtsweges. Die Bestimmung des für diese Gegenstände zu vergütenden Werths erfolgt durch Sachverständige, von denen der eine durch deren Eigenthümer und der andere durch den Landrath ernannt wird. Sind die beiden Sachverständigen verschiedener Meinung, so tritt ein Obmann hinzu, welcher von der Regierung sogleich nach dem Erscheinen dieses G. für einen jeden Kreis im Voraus zu ernennen ist. Gegen den Ausspruch der Sachverständigen ist weder der Rechtsweg noch ein Rekurs zulässig.

§. 6. Das Uebersetzen muß nach Ablauf der im §. 4. bestimmten Frist von allen denjenigen, welche sich nicht gemeldet haben, sofort eingestellt werden, von den übrigen aber erst dann, wenn ihnen der fernere Betrieb von der Regierung unterlagert wird.

§. 7. Wer unbefugter Weise das Geschäft des Uebersetzens gegen

Bezahlung betreibt, hat eine Geldbuße von fünf bis zu fünfzig Thalern und im Rückfalle außer dieser Geldbuße die Konfiskation der zum Uebersehen benutzten Gefäße und Geräthschaften verwirkt.

§. 8. Die Ortspolizei-Behörden, welchen von allen innerhalb ihres Verwaltungsbezirks zum Uebersehen erteilten Konzessionen Kenntniß zu geben ist, haben darüber zu wachen, daß beim Betriebe derselben die zur Sicherheit und Bequemlichkeit des Publikums ergangenen allgemeinen oder in den Konzessionen erteilten besonderen Vorschriften beachtet werden.

§. 9. Alle, den Bestimmungen dieses G. entgegenstehenden Vorschriften werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insignel.

Gegeben Sanssouci, den 4. Juli 1840.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
v. Kämpf. v. Kämpf. Mühler. v. Kochow.
Graf v. Mvensleben. Beglaubigt: Düesberg.

Dekl. v. 22. Juli 1840, über die Auslegung des §. 691. Tit. 18. Th. I. des Allgem. Landrechts, die Form der Erbzinsverträge betr.

[G. S. 1840. S. 226. Nr. 2111.]

Auf den Bericht des Staatsmin. v. 30. v. M. will Ich die Vorschrift des §. 691. Tit. 18. Th. I. des A. L. R., wonach Verträge über neue Verleihungen eines Erbzinsrechts gerichtlich abgeschlossen werden sollen, mit Beziehung auf das G. v. 23. April 1821 wegen Aufhebung der Verlautbarung der Verträge dahin deklariren, daß die Gültigkeit solcher Verträge von der Beobachtung der gerichtlichen Form nicht abhängt, vielmehr dieselben, unbeschadet ihrer Gültigkeit, auch schriftlich abgeschlossen werden können. Das Staatsmin. hat diese Dekl. durch die G. S. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, d. 22. Juli 1840.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

K.D. v. 17. Sept. 1840, in Betreff der bei entzündlichen oder ätzenden Stoffen auf dem Rheine zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln und der Bestrafung von Uebertretungen derselben.

[G. S. 1841. S. 135. Nr. 2182.]

Auf Ihren gemeinschaftlichen Antrag v. 18. Juli d. J. will Ich die von sämtlichen Bevollmächtigten der Rheinuferstaaten als Zusatz zum §. 65. der Rheinschiffahrts-D. v. 31. März 1831 vorgeschlagene Anordnung hinsichtlich der bei der Verwendung von entzündlichen oder ätzenden Stoffen auf dem Rheine zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln hiernit auch für den Preuß. Rhein in nachstehender Fassung gültig erklären:

„Bei anderen entzündlichen oder ätzenden Stoffen, als: Schwefel-, Salpeter-, Salzsäure, Streichfeuerzeugen, Zündhölzern u. s. w. hat die Hafen-Polizeibehörde des Einladungsorts zu bestimmen, ob sie in abgeforderten Fahrzeugen geführt werden müssen, oder mit anderen Gütern verladen werden dürfen. Im letzteren Falle hat sie die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln, denen sich der Schiffer zu unterwerfen hat, anzuordnen und im Manifeste zu vermerken. Zuwiderhandlungen werden nach den Landesgesetzen des betreffenden Uferstaates bestraft; es bleibt aber jeder Regierung unbenommen, den Art. 64. der Konvention für anwendbar zu erklären, jedoch mit der Maßgabe, daß nur der geringste Satz, der darin vorgesehenen Geldbuße mit Hundert Franks erkannt, und auch dieser, nach Umständen, auf 10 Franks ermäßigt werden kann.“

Zugleich setze Ich für die diesseitigen Gerichte fest, daß selbige bei Uebertretungen dieser Anordnungen auf eine Geldbuße von Fünf bis Fünfzig Thalern oder, im Falle des Unvermögens, auf verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu erkennen haben. Ich trage Ihnen auf, die Publikation dieser Meiner Bestimmung zu veranlassen und erwarte von Ihnen, dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten, daß Sie die im Archive der Rheinschiffahrts-Central-Kommission niederzulegende Genehmigungsurkunde jenes Zusatz-Artikels zu Meiner Vollziehung Mir einreichen.

Stargard, d. 17. Sept. 1840.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühler, v. Kochow,
Graf v. Mvensleben und Frhr. v. Werther.

B. 30. Nov. 1840, betr. die Anwendbarkeit der Principia regulativa v. 30. Juli 1736 und der später ergangenen, dieselben abändernden und ergänzenden Bestimmungen wegen Einrichtung der Landschulen Königl. Patronats in der Provinz Preußen.

[G. S. 1841. S. 11. Nr. 2133.]

Wir Friedrich Wilhelm ac. ac. Zur Beseitigung der über die fortdauernde Gültigkeit der unter dem Namen: Principia regulativa oder General-Schulenplan, nach welchem das Land-Schulwesen im Königreiche Preußen eingerichtet werden soll, unterm 30. Juli 1736 erlassenen, d. 1. Aug. 1736 landesherrlich bestätigten und durch das Notifikationspat. v. 28. Sept. 1772 auch in Westpreußen eingeführten B. und der später ergangenen, dieselbe beziehungsweise abändernden und ergänzenden Vorschriften, namentlich des Reskripts v. 29. Okt. 1741 und des Regl. v. 2. Jan. 1743 entstandenen Zweifel setzen Wir, auf den Antrag Unseres Staatsmin., hierdurch Folgendes fest:

§. 1. Bei denjenigen Schulen Königl. Patronats, welche seit dem Jahre 1736 unter den in den Regulativprinzipien vorgeschriebenen Bedingungen eingerichtet worden sind, haben erstere, nach Maßgabe der in den Schuleinrichtungs-Protokollen und anderweiten Urkunden getroffenen Festsetzungen, verbindende Kraft und behalten solche so lange, bis etwa durch die, im Zusatz 215. des Ostpreuß. Provinzialrechts vom Jahre 1802 verheißene Schulordnung eine andere allgemeine Einrichtung für das Landschulwesen getroffen sein wird.

§. 2. Hat sich durch Vertrag oder verjährtes Herkommen eine, vom Inhalte der gedachten Prinzipien und der dieselben abändernden und ergänzenden späteren Bestimmungen abweichende Norm gebildet, so hat es dabei sein Bewenden.

§. 3. Bei der Errichtung neuer und der Erweiterung schon bestehender Schulen Königl. Patronats sollen, insofern nicht der Beitritt benachbarter Dominien und Ortseingewesenen, sondern die wachsende Einwohnerzahl der Schulgemeinde selbst dazu die Veranlassung giebt, lediglih die Regulativprinzipien Anwendung finden.

§. 4. Zu allen bei Schulen Königl. Patronats vorkommenden Neubauten und Reparaturen, einschließlich der im §. 3. gedachten neuen Anlagen oder Erweiterungen, wird das erforderliche Bauholz in dem im §. 2. der Regulativprinzipien angegebenen Umfange im Allgemeinen auch ferner aus Unsern Forsten frei verabreicht. Wenn jedoch ein Schulgebäude durch Brand oder anderen Zufall untergeht, giebt der Fiskus nur dann das freie Bauholz zu dessen Wiederaufbau ganz oder theilweise her, wenn die Schulgemeinde nicht selbst eine Wadung besitz, aus welcher solches, bei forstwirtschaftlicher Benutzung, ganz oder theilweise entnommen werden kann.

§. 5. Wenn Domainen-Einsassen mit Einsassen solcher Dörfer, welche Privaten oder Kommunen gehören, zu einer Schulsozietät verbunden sind, gilt die Regel, daß die Sozietäts- und Patronatslasten, insofern nicht durch die Schul-Einrichtungs-Protokolle und anderweite Urkunden oder durch verjährtes Herkommen, (§§. 1. u. 2.) etwas Anderes festgesetzt ist, von den verbundenen Eingewesenen und Dominien gemeinschaftlich getragen werden müssen.

§. 6. Bei der Errichtung neuer, aus den Einsassen und Dominien verschiedener Ortshschaften bestehenden Schulgemeinen und der Erweiterung schon vorhandener Schulgemeinen durch den Beitritt der Einsassen und Dominien anderer Ortshschaften, muß das Beitragsverhältniß der einzelnen Mitglieder zu den Patronats- und Sozietätslasten vorher durch ein Regul. bestimmt werden.

§. 7. Die verbundenen Dominien tragen zu den gemeinschaftlichen Patronatslasten nach der Zahl der Haushaltungen ihrer Hinterlassen bei, wogegen sie die Patronatsrechte gemeinschaftlich ausüben. Die Vertheilung der Sozietätslasten ist nach dem Herkommen zu bewirken.

Gegeben Charlottenburg d. 30. Nov. 1840.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Kämpf. Mühler. v. Kochow. v. Ragler. v. Labenberg.
Graf v. Mvensleben. Frhr. v. Werther. v. Rauch.

Cichhorn.

K.D. v. 28. Dez. 1840, nach welcher der Antheil am Arbeitsdienst der Gefangenen in den Straf- und Gefangen-Austalten niemals für deren Gläubiger in Beschlag genommen werden darf.

[G. S. 1841. S. 52. Nr. 2148.]

Ich bestimme nach dem Antrage des Staatsmin. v. 22. Okt. d. J., daß derjenige Antheil am Arbeitsdienst, welcher in den Straf- und Gefängniß-Anstalten grundfänglich den Sträflingen und Gefangenen während der Dauer ihrer Strafzeit oder Saft zufließt, niemals für deren Gläubiger ein Gegenstand des Arrestschlags oder der Beschlagnahme im Wege der Exekution sein soll.

Berlin, d. 28. Dez. 1840.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

800, —

Druck von Troitzsch & Ostertag in Berlin.